HDI
HL ODRQ 6

Digitized by Google

Annalen des Deutschen Reichs.

1898.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel**

in München.

Jahrgang 1898.

Mit einem alphabetischen Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868—1898.

München & Leipzig.

1898.

Verlag von G. Hirth.

Rec. Apr. 4, 1905.

Druck von Knorr & Hirth (G. m. b. H.), München.

Inhalt.

Nr. 8.

Nr. 9.

Nr. 10.

Die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion und die gesetzliche Regelung der Konfektionsarbeit.

Von

Dr. Kuno Frankenstein.

Die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion haben im deutschen Reichstag und im Schooße der verbündeten Regierungen schon wiederholt einen Gegenstand lebhafter Erörterungen und Erwägungen gebildet. Bereits im Jahre 1887 wurden auf Veranlassung des Reichstages „Ermittelungen über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in der Wäschefabrikation und Konfektionsbranche, sowie über den Verkauf oder die Lieferung von Arbeitsmaterial seitens der Arbeitgeber an die Arbeiterinnen und über die Höhe der dabei berechneten Preise“ veranstaltet. Ihre Ergebnisse wurden vom Reichsamte des Innern bearbeitet und dem Reichstage in einem ausführlichen Berichte am 29. April 1897 zugestellt. Es geschah indessen wenig oder nichts zur Abhülfe der Mißstände, von denen die Ermittelungen Kenntniß geben.

Auch nach dem hat die Frage der Arbeitsverhältnisse in der Konfektion mehrfach zu parlamentarischen Debatten Anlaß gegeben, am ausgedehntesten zuletzt im Frühjahre 1896, als in Berlin und in anderen Zentren der Konfektionsindustrie umfangreiche Ausstände der Konfektionsarbeiter ausgebrochen waren und im Reichstage eine Anfrage gestellt wurde, welche gesetzgeberischen Maßregeln die Verbündeten Regierungen zum Schutze für Gesundheit und Sittlichkeit und gegen die Ausbeutung der Arbeiterinnen der Wäschefabrikation und Kleiderkonfektion durch das Trucksystem zu ergreifen beabsichtigten. In Beantwortung dieser Anfrage erklärte der Staatssekretär des Innern von Böttticher in der Sitzung des Reichstages vom 12. Februar, daß die Fragesteller „den Finger in eine der schlimmsten Wunden unseres wirthschaftlichen Lebens gelegt“ hätten und daß es nicht allein Aufgabe der Regierungen und der Volksvertretungen, sondern aller Vaterlandsfreunde sei, „dahin zu streben, daß der Krebsschaden, der auf diesem Gebiete bestehe, aus der Welt geschafft werde“. Die entgegenstehenden Schwierigkeiten seien zwar große, aber sie müßten überwunden werden; die Staatsregierung habe beschlossen, die Sache in Angriff zu nehmen und zunächst die Kommission für Arbeiterstatistik mit einer Untersuchung und Erwägung über die Mißstände und über die Mittel zur Abhülfe zu beauftragen. Als Punkte, auf die die Kommission für Arbeiterstatistik ihr besonderes Augenmerk zu richten habe, bezeichnete Herr von Bötticher die Frage des Trucksystems, dann die Frage, ob die Klagen über die Ausbeutung des Abhängigkeitsverhältnisses der Arbeiterinnen zu unsittlichen Zwecken begründet sei, weiter die Frage nach der Arbeitszeit in den

Werkstätten und in den Heimbetrieben, und schließlich noch die Frage, ob es möglich sei, die Hausindustrie auf dem Gebiete der Konfektion völlig auszuschließen und die Arbeit lediglich in Werkstätten vorzunehmen. Die Kommission für Arbeiterstatistik begann sofort ihre Arbeit, vernahm zunächst Auskunftspersonen über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion und veranstaltete dann weitere Erhebungen und zwar unter Beschränkung auf den Theil der Konfektion, die „im Großen für den Massenabsatz an den Kleinhändler fabrizirt." Die Ergebnisse der Erhebungen sind im kaiserlichen Statistischen Amt bearbeitet und als Drucksache der Kommission für Arbeiterstatistik (Erhebungen No. 10) veröffentlicht worden. Als Material haben für den vom Kaiserlichen Statistischen Amte bearbeiteten Bericht gedient:

1) die vor der Kommission für Arbeiterstatistik in den Tagen vom 14. bis 17., 20. und 21., 28. bis 30. April und am 2. Juli 1896 erfolgten Vernehmungen von 122 Auskunftspersonen in 13 Konfektionszentren, und zwar aus 53 Angehörigen der Herren- und Knabenkonfektion in Berlin, Stettin, Lübbecke, Herford, Gadderbaum, Nürnberg, Aschaffenburg und Stuttgart, aus 36 Angehörigen der Damenkonfektion in Berlin, Breslau und Erfurt und aus 33 Angehörigen der Wäschekonfektion in Berlin, Breslau, Bielefeld, Gadderbaum, Köln, München, Aue und Niederpfannenstiel bei Aue;[1])
2) die von den zuständigen Behörden eingeforderten Berichte über die Wäschekonfektion in Breslau und Aue und über die gesundheitlichen und sittlichen Zustände in der Kleider- und Wäschekonfektion der unter 1) genannten 13 Konfektionszentren;[2])
3) die von dem Berliner Einigungsamt von Ende Februar bis Anfang April und vom Stettiner Gewerbegericht vom 4. bis 11. April 1896 erfolgten mündlichen Vernehmungen von Auskunftpersonen über die Verhältnisse in der dortigen Herren- und Knabenkonfektion, sowie die Akten des Berliner Gewerbegerichts, betreffend Lohnstreitigkeiten in der Konfektionsbranche, vom 1. Januar bis 1. April 1896.

Der Bericht zerfällt in 10 Abschnitte und behandelt innerhalb dieser: die Arten und die örtliche Vertheilung der Konfektionsindustrie, die Betriebsformen der Konfektionsindustrie, Arbeit und Arbeiter, Konfektion in Verbindung mit anderweitiger Beschäftigung, Saison, Arbeitsvertrag und Art der Entlohnung, Arbeitszeit, Arbeitsverdienst, Gesundheitsverhältnisse, sittliche Zustände. In einem Anhange wird auf die Regelung der Konfektionsarbeit in der Schweiz, in Oesterreich, England, Frankreich und in den Vereinigten Staaten von Amerika verwiesen.

Wir werden uns dieser Stoffeintheilung im Wesentlichen anschließen, indem wir an der Hand des Berichts zunächst eine gedrängte Uebersicht über die Ergebnisse der in Rede stehenden Erhebungen bieten, dabei aber wiederholt Gelegenheit nehmen, nicht nur auf das, was der Bericht im Auszuge wiedergiebt, einzugehen, sondern auch auf die Protokolle über die Vernehmungen der Auskunftspersonen[3]) und die Verhandlungen der Kommission für

---

[1]) Von den Auskunftspersonen waren 22 Konfektionäre, Kaufleute oder Fabrikanten, 26 Zwischenmeister, 4 Zwischenmeisterinnen, 16 Arbeiter und 54 Arbeiterinnen.

[2]) Diese Berichte wurden erstattet auf Grund der Besichtigung von mehr als 835 Werkstätten und 4143 Wohnungen von Hausgewerbetreibenden.

[3]) Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Verhandlungen Nr. 10: Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 14. bis

Arbeiterstatistik[1]) wie auch anderweites, die Konfektionsarbeit betreffendes Material zurückzuweisen. Das scheint uns um so nothwendiger, als in der amtlichen „Zusammenstellung der Ergebnisse der Ermittelungen über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion" mancher wichtige Punkt übergangen ist, über die die Vernehmungen der Auskunftspersonen Aufschluß gegeben haben.

Nach einer Darstellung der thatsächlichen Zustände in der Konfektionsindustrie werden wir — zum Theil an der Hand eines weitergehenden Materials, als es in den Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik niedergelegt ist — einen Ueberblick über die auf den Gebieten der Gesetzgebung und Verwaltung liegenden Versuche der verschiedenen Staaten zur Regelung der Werkstätten- und Heimarbeit, insbesondere in der Konfektionsindustrie, geben, dann die Frage erörtern, inwieweit diese Versuche für uns vorbildlich sein können und zum Schlusse unsere eigenen Anschauungen über die zweckmäßigste Regelung der Konfektionsarbeit im Deutschen Reiche aussprechen.

I. Die Arten und die örtliche Vertheilung der Konfektionsindustrie.

Der Bericht unterscheidet zwei Hauptarten der Konfektionsindustrie, die Kleiderkonfektion und die Wäschekonfektion. Die Kleiderkonfektion theilt er weiter ein

1) in die Herren- und Knabenkonfektion einschließlich der Arbeiter- und Sommerkonfektion umfassend die Herstellung von Hosen, Westen, Jaquetts, Fracks, Röcken und Mänteln, Kinder- und Knabenanzügen, Burschensachen, ferner Kleidungsstücke für Arbeiter aus Baumwolle, Halbwolle und englischem Leder, endlich waschbare Sommeranzüge, Jagdjoppen, wasserdicht imprägnirte Touristenkleider, Turn- und Tropenanzüge 2c.)

2) in die Damenkonfektion umfassend die Herstellung aller Arten seidener, wollener, halbwollener und baumwollener Mäntel, Jaquetts, Kragen, Capes, Umhängern, Kostumes, Jupons 2c.

Die Wäschekonfektion zerfällt nach ihm

1) in die Wäschefabrikation, d. h. die Herstellung gestärkter Wäsche (Ober- und Vorhemden, Kragen, Manschetten 2c.), und

2) die Wäschekonfektion i. e. S., d. h. die Herstellung ungestärkter Wäsche (Damen- und Kinderwäsche, Nachthemden, Damenblousen, Damenüberkleider, Badeanzüge, Kinderkleidchen 2c.).

Herren- und Knabenkonfektion vertheilt sich in der Hauptsache auf drei Produktionsgebiete: ein norddeutsches, ein süddeutsches und ein westdeutsches.

Im norddeutschen Produktionsgebiet kommt Berlin (als Hauptsitz, und zwar zugleich als Hauptsitz für ganz Deutschland, in Betracht. Es

17. und 20. bis 21. April 1896 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleiderkonfektion. — Verhandlungen Nr. 11: Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 28. bis 30. April 1896 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Wäschekonfektion — Verhandlungen Nr. 11 Nachtrag: Protokolle über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 2. Juli 1896 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion.

[1]) Daselbe. Verhandlungen Nr. 12. Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik am 9. und 11. Jan. 1897. Ebda.

beherrscht den Markt in besseren Waaren, fabrizirt aber auch viele billige Artikel. In Stettin überwiegt die Herrenkonfektion, doch macht neuerdings die Anfertigung von Arbeiterkonfektion Fortschritte.

Das süddeutsche Produktionsgebiet konzentrirt sich hauptsächlich in Frankfurt, Nürnberg und Stuttgart, in welchen Konfektionscentren im Allgemeinen bessere Herren- und Knabenkonfektion gearbeitet wird, und in Aschaffenburg, das geringere und geringste Waare hergestellt. Auch in Worms, Speyer, Mannheim, Cannstatt und Rottweil wird die Herren- und Knabenkonfektion betrieben, wenn auch in bescheidenem Maße.

Im westdeutschen Produktionsgebiete, dessen Hauptsitze M.-Gladbach, Barmen-Eberfeld und die Kreise Minden, Herford, Lübbecke, Stadt- und Landkreis Bielefeld bilden, ist die Arbeiter- und Sommerkonfektion zu Hause.

Die Damenkonfektion beschränkt sich auf drei städtische Zentren: Berlin, Breslau und Stettin. In Berlin werden alle Artikel der Damenkonfektion gearbeitet, besonders aber die besseren und besten Genres. In Breslau und Erfurt werden mittlere und Stapelartikel, in letzterer Stadt besonders Regenmäntel fabrizirt.

Auch in der Wäschefabrikation kann man drei Produktszentren unterscheiden, Berlin, Bielefeld und Aue. Berlin ist der Hauptsitz für die Fabrikation von Kragen und Manschetten, neuerdings hat man auch vereinzelt mit der Fabrikation von glatten Einsätzen geringerer Qualität begonnen. In Bielefeld, wo man zuerst ausschließlich leinene Brusteinsätze für Oberhemden fertigte, ist man später zur Fabrikation von fertigen Ober-, Tag- und Nachthemden für Herren übergegangen und hat schließlich auch die Fabrikation von Kragen und Manschetten aufgenommen; die erforderlichen Stickereien werden zum größern Theile aus dem Vogtlande bezogen. In Aue und dessen Umgebung wird hauptsächlich billige weiße und bunte gestärkte Wäsche fabrizirt, zu einem großen Theile für Berliner Häuser, die durch Faktore arbeiten lassen.

Die Hauptsitze der Wäschekonfektion sind Berlin, Breslau und Köln. In Berlin werden alle Artikel der Branche vom billigsten Nachthemd bis zum kostbarsten Negligé gefertigt. In Breslau wird größtentheils Arbeiterwäsche, in den Weberbezirken des Eulengebirges fast nur Militärwäsche hergestellt. Auch in Köln und Umgebung wird vornehmlich billige Waare fabrizirt.

Ueber den Absatz der Konfektionsartikel giebt der Bericht einige kurze Mittheilungen. Dennoch arbeitet, soweit der Inlandmarkt in Frage kommt, Berlin für ganz Deutschland. Der Nordosten wird mit billigen Sachen von Breslau und auch von Stettin aus versorgt. Bielefeld liefert seine Hemdeneinsätze für ganz Deutschland, Stuttgart seine meist bessere Herrenkonfektion nach Sachsen, der Lausitz, Berlin und Schleswig-Holstein.

Exportirt wird in den Artikeln der Herren- und Knabenkonfektion im Allgemeinen wenig, nur nach der Schweiz gehen aus allen Zentren Erzeugnisse dieser Branche. Arbeiterkonfektion wird nach Holland, England und Skandinavien geliefert. Für Damenkonfektion bildet England den auswärtigen Hauptmarkt, doch sind auch Nordamerika namentlich Canada, und dann die Schweiz, Holland, Belgien und Skandinavien noch lebhafte Abnehmer. Nach den Vereinigten Staaten blühte das Geschäft bis zum Erlaß der Mac Kinley Bill in außerordentlicher Weise; mit dieser wurde es so gut wie abgeschnitten und konnte sich auch, nachdem die Aufhebung der Bill verfügt war, nicht in annäherndem

Umfange wieder entwickeln. Ebenso hat der Export nach Oesterreich und Rußland fast ganz aufgehört. Die Wäscheindustrie hat einen bedeutenden Export sowohl nach den vorgenannten Ländern als auch vor allem nach Mittel- und Südamerika, wie nach der Kapkolonie zu behaupten vermocht.

II. Die Betriebsformen der Konfektionsindustrie.

Bei den Erhebungen sind als Betriebsformen Fabrik, Werkstatt und Hausindustrie unterschieden worden. Hiebei hat man bezüglich des Fabrikbetriebes die Thatsache als ausschlaggebend erachtet, daß ein Betrieb von der Behörde als Fabrik behandelt wird. Bei den Werkstätten, die im Bericht auch als „Werkstätten der Zwischenmeister" bezeichnet werden, handelt es sich in der Hauptsache wohl um Betrieb von Zwischenmeistern, die in Werkstätten für Konfektionsgeschäfte arbeiten; denn in den Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik ist der Begriff Zwischenmeister nicht nur auf diejenigen Hausgewerbebetreibenden angewendet worden, die die „ihnen vom Konfektionär übertragenen Arbeiten ihrerseits wieder ganz oder theilweise an andere Hausgewerbtreibende (Heimarbeiter) weitergeben, sondern auch auf solche, welche die ihnen vom Konfektionär übertragenen Aufträge in ihren eigenen Werkstätten mit Hülfe von fremden Lohnarbeitern ausführen. Die Werkstätten der Konfektionäre scheinen eine untergeordnete Rolle zu spielen.[1]) Unter „Hausindustrie" ist mithin im Unterschiede vom Werkstattbetriebe, hauptsächlich wohl die im Bericht wiederholt als Heimbetrieb bezeichnete Arbeit der allein oder nur mit Angehörigen in der Wohnung arbeitenden „Heimarbeiter" verstanden worden. Diese Abweichung von der Begrenzung des durch das Reichsversicherungsamt festgestellten Begriffs, wonach die Heimarbeiter keine Hausgewerbetreibenden sind, wird zu beachten sein. Von einer Definition dieser Begriffe ist im Berichte selbst sonst übrigens überall abgesehen worden.

Der Fabrikbetrieb scheint dem Berichte nach innerhalb der Kleiderkonfektion nur in der Arbeiter- und Sommerkonfektion vorzukommen und in dieser in ihren beiden Hauptplätzen, Elberfeld-Barmen und M.-Gladbach, bei weitem gegen die Hausarbeit zu überwiegen. Auch in der Damenkonfektion findet man wenig Fabrikbetriebe. In Berlin haben wohl einzelne Konfektionsgeschäfte in ihren eigenen Räumen Werkstätten eingerichtet, die die Behörde als Fabriken ansieht; ebenso finden sich hier in einzelnen Geschäftshäusern der großen Firmen fabrikmäßige Werkstätten, in denen besonders feine Spezialartikel, Maaßsachen oder eilige Abänderungen ausgeführt werden. Doch sind das Ausnahmen. Etwas größere Bedeutung scheinen nur die fabrikmäßigen Betriebe für Mäntelkonfektion in Erfurt zu beanspruchen. Auch die Wäschekonfektion kennt den Fabrikbetrieb nur vereinzelt. Anders liegen dagegen die Verhältnisse in der Wäschefabrikation. Hier ist der Fabrikbetrieb von erheblicher Bedeutung, doch übertrifft er auch die Hausindustrie selten an Umfang. In Berlin wurden nach Feig (Hausgewerbe und Fabrikbetrieb in der Berliner Wäscheindustrie, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen,

[1]) In den Werkstätten der Konfektionäre werden meist nur die ersten und letzten Arbeiten (Zuschneiden und Bügeln, Knopfmachen, Knöpfe annähen 2c.) oder Abänderungen ausgeführt. Werkstätten, in denen das ganze Stück fertig gestellt wird, kommen nur selten vor.

Bd. XIV, Heft 3, S. 30) im Jahre 1894 42 Wäschefabriken gezählt. Davon arbeiteten 18 mit eigener Dampfmaschine, 17 mit gemietheten, 3 mit Gasmotoren, 4 ohne Motoren. Die Arbeiterzahl betrug bei

5	Fabriken	10	bis	20
3	"	21	"	30
3	"	31	"	40
6	"	41	"	50
5	"	51	"	60
4	"	61	"	70
2	"	81	"	90
1	"	91	"	100
4	"	101	"	150
1	"	151	"	200
2	"	201	"	250
2	"	351	"	400
3	"	451	"	500
1	"	974		

In Aue beschäftigte die größte der dortigen Fabriken neben 700 Fabrikarbeiterinnen eine noch größere Zahl von Heimarbeiterinnen.

Was den Werkstatt- und den Heimbetrieb anbelangt, so findet innerhalb der Herren- und Knabenkonfektion eine Verbindung des ersten mit dem zweiten bei demselben Zwischenmeister, d. h. ein Weitergeben der Arbeit seitens der Zwischenmeister an Heimarbeiter in Berlin zum Theil in der Jaquettbranche, vor Allem aber in der Hosen- und Westenbranche wie in der Knabenkonfektion die Regel bildet, dagegen findet sich in der Paletot- und Rockbranche fast ausschließlich, in der Jaquettbranche zum Theil Konfektionsarbeit ohne Weitergeben an Heimarbeiter vor. Ebenso beschäftigen die Konfektionsgeschäfte direkt zahlreiche sogen. „Sitzgesellen", die vielfach durch Annahme von Hilfsarbeitern zu Zwischenmeistern werden. Häufiger als in Berlin findet in Stettin eine direkte Vergebung von Arbeit an die Heimarbeiter durch den Konfektionär statt. Große Zwischenmeisterwerkstätten, namentlich solche, die Heimarbeiter beschäftigen, sind selten; dagegen wird hier die Hauptarbeit von kleinen Meistern geleistet, die mit der Frau und 1 bis 2 Gesellen oder Mädchen zu Hause arbeiten. Auch in den übrigen Produktionsgebieten (Aschaffenburg, Nürnberg, Stuttgart, westfälisches Gebiet) scheint die Verbindung von Werkstatt- und Heimarbeit in der Herren- und Knabenkonfektion nicht bekannt zu sein. In der Damenkonfektion ist ebenfalls Berlin der Hauptsitz des Zwischenmeistersystems mit Weitergabe von Arbeit an Heimarbeiter. In Breslau und Erfurt dagegen herrscht die Werkstattarbeit bei weitem vor; Heimarbeiterinnen sollen in Erfurt nur in der Saison, und selbst dann nur in relativ geringer Zahl, in Breslau hauptsächlich blos von den Detaillisten, nicht aber von Engrosgeschäften beschäftigt werden. In der Wäschefabrikation ist das Weitergeben von Arbeit durch die Zwischenmeister nur in Berlin und in Aue für Berliner Häuser üblich, in Bielefeld scheint es nicht vorzukommen. In der Wäschekonfektion endlich spielt die direkte Beschäftigung von Heimarbeiten durch die Engrosgeschäfte neben der Beschäftigung von Zwischenmeistern die überwiegende Rolle, insbesondere in Breslau und Köln. Ein Weitergeben von Arbeit durch Zwischenmeister an Heimarbeiter findet nur in Berlin und auch da in beschränktem Umfange statt.

Ueber die Größe der Werkstattbetriebe ist zu bemerken, daß in

den süddeutschen Werkstätten selten mehr als 3 Gehilfen, in der westfälischen Arbeiter- und Sommerkonfektion durchschnittlich etwa 5 Arbeiterinnen beschäftigt werden. Aehnlich steht es in der Wäschekonfektion, wo in den meisten Werkstätten 6 bis 10 Arbeiter vorhanden sind, und nicht viel anders in der norddeutschen Herren- und Knabenkonfektion mit einer zwischen 5 und 20 schwankenden Arbeiterzahl. Dagegen finden sich in der Damenkonfektion noch erheblich größere Werkstattbetriebe. „Innerhalb jeder Branche", so bemerkt der Bericht (S. 10), „gilt es als Regel, daß, je geringer der Werth des Rohstoffs gegenüber dem Werth der Veredlung durch Arbeit ist, desto zahlreicher und größer die Zwischenmeisterbetriebe sind".

Die Zahl der in den Zwischenmeisterbetrieben vorhandenen Maschinen richtet sich darnach, ob der Betrieb in der Hauptsache Werkstatt- oder vorzugsweise Heimbetrieb ist; im ersten Falle pflegt sie größer zu sein und neben der Nähmaschine die Knopfloch- und Zuschneidemaschine eine Rolle zu spielen.

Beachtenswerth ist, daß die Zwischenmeister in der Regel für mehrere Geschäfte arbeiten, um bei Arbeitsmangel einen besseren Rückhalt zu haben. Nur in der Damenkonfektion und zum Theil auch in der Arbeiter- und Sommerkonfektion scheint das in geringerem Maaße der Fall zu sein; in ersterer aus technischen Gründen, weil jede Firma ihre eigenen Spezialitäten hat und der Zwischenmeister sich bei einem Wechsel immer erst für das neue Geschäft einarbeiten muß, bevor er einen angemessenen Verdienst findet; in letztern, weil die Zahl der einzelnen besonders großen Geschäfte auch in den örtlich beschränkten Gebieten klein ist und es deshalb nicht leicht sein mag, gleich anderswo Arbeit zu erhalten.

Als eine besondere Form der Verbindung von Werkstatt- und Heimarbeit bezeichnet der Bericht das — scheinbar nur bei weiblichen Arbeiten, insbesondere den Handnäherinnen vorkommende — Mitnehmen von Arbeit aus der Werkstatt zur Fertigstellung in der Wohnung. In Erfurt soll etwa $^1/_3$ der Werkstattarbeiterinnen während der Saison noch 2 bis 3 Stunden zu Hause arbeiten. Auch in Berlin, Stettin und Breslau findet das Mitnehmen von Arbeit in erheblichem Umfange statt, seltener kommt es in Bielefeld und Aue vor.

Die von dem Führer der Berliner Konfektionsarbeiter, Schneider Timm, durch die Presse verbreitete Behauptung, daß sich in Berlin neben dem Zwischenmeistersystem ein neues System, das sog. Kontraktorensystem, auszubilden beginne, was darin bestehe, daß ein kapitalkräftiger Mann sich dem Konfektionär zur Verfügung stelle und ihm das ganze Geschäft mit der Schneiderei abnehme, so daß er sich auf das kaufmännische Geschäft zu beschränken habe, mußte von ihrem Urheber selbst, als er vor der Kommission für Arbeiterstatistik als Auskunftsperson vernommen wurde, als aus der Luft gegriffen, als „Vermuthung" bezeichnet werden.

III. Arbeit und Arbeiter.

Bei der Konfektionsarbeit ist nach dem Berichte (S. 15) zu unterscheiden:

1) Die Erfindung des neuen Modells, d. h. die Schaffung neuer Formen im ersten Stück,
2) die Vervielfältigung desselben zu Mustern, die zum Aufsuchen von Bestellungen mit auf die Reise genommen oder in den Salons der Geschäfte ausgestellt werden (Reisemuster — Salonmuster),
3) die eigentliche Konfektionsarbeit, die Herstellung der sogenannten Lieferwaaren für die Detaillisten.

Die Herstellung der Modelle und Muster ist in der Herren- und Knabenkonfektion von sehr geringer, in der Wäschefabrikation von mäßiger und in der Wäschekonfektion von etwas größerer Bedeutung, ausschlaggebender dagegen wird sie in der Damenkonfektion. Hier entwirft theils der Chef der Firma in Verbindung mit dem Meister das Modell, theils sind sogen. Konfektionäre eigens angestellt, um die Modelle ausschließlich für die eigene Fabrikation zu entwerfen. Die Herstellung des Modells selbst erfolgt nur selten ganz in der eigenen Konfektionswerkstatt[1]), meist sind schon bei der Konstruktion des Musters auf Papier die fachkundigen Zwischenmeister mit behülflich. Deren Aufgabe ist es nun, an der Hand der Zeichnung den Zuschnitt zu konstruiren. Ist das Modell vollendet, wozu es erheblicher Geschicklichkeit, öfterer Aenderungen, ja manchmal gänzlichen Umarbeitens bedarf, so werden hiernach von den Arbeitern die Muster angefertigt. Obgleich diese wesentlich mehr Zeitaufwand wie die Anfertigung von Lieferwaare erfordern, werden doch sowohl von den Konfektionären wie von den Zwischenmeistern nur zum Theil höhere Löhne („Mustergeld") gezahlt. Dem Zwischenmeister ist es um so eher möglich, zu den sonst üblichen Sätzen arbeiten zu lassen, da die Musterarbeit in die stille Zeit fällt; die Muster dagegen pflegt auch er, in der Erwartung, die späteren Aufträge auf die Lieferwaaren zu erhalten, dem Konfektionär häufig zu niederen Preise, zu berechnen und so schließlich Einbuße zu erleiden. Als weitere Mißstände haben sich bei der Modell- und Musterarbeit herausgestellt, einerseits, daß die Konfektionäre die auf ein Muster einlaufenden Aufträge nicht immer an den Meister vergeben, der das Muster hergestellt hat, sondern an billiger arbeitende Konkurrenten, anderseits, daß auch die Zwischenmeister für ein bestimmtes Geschäft angefertigte, gut ausgefallene Muster anderen Geschäften zur Entgegennahme von Aufträgen vorzeigen. Auch ein gegenseitiger Austausch von Mustern zum Kopiren ist unter den Zwischenmeistern üblich. Wie der Bericht bemerkt, wird übrigens im mittleren und Stapelgenre der Damenkonfektion überwiegend mit kopirten, so z. B. in Breslau und Erfurt mit meist gekauften Berliner Mustern gearbeitet.

Die eigentliche Konfektionsarbeit beginnt mit dem Zuschneiden des Stoffes. Dieses wird meist von männlichen Arbeitskräften besorgt; nur in der Fabrikation von Einsätzen wie in der Wäschekonfektion herrschen Zuschneiderinnen vor, in der Damen- und in der Knabenkonfektion begegnet man ihnen lediglich dann, wenn sie zugleich Zwischenmeisterinnen sind. Die Zuschneider und Zuschneiderinnen gehören zu den am besten bezahlten Arbeitern und stehen meist im Monatsgehalt oder doch im Zeitlohn.[2])

Das Zuschneiden, das vorherrschend mit Handarbeit, d. h. mit der Scheere, und nur vereinzelt mit Maschinen[3]) ausgeführt wird, findet in der Herrenkonfektion wie in der Kragen- und Manschettenfabrikation, von den Maßsachen abgesehen, im Geschäft des Konfektionärs statt, in der Wäschefabrikation wird theils beim Konfektionär, theils beim Zwischenmeister, in der

---

[1]) Wenn es geschieht, so meist in der Absicht, den für das Stück benöthigten Stoff und die erforderliche Arbeitszeit selbst festzustellen. Anders liegen die Verhältnisse in Paris, wo zahlreiche besondere Geschäfte für Herstellung neuer Modelle zum Verkaufe solcher ins Inland oder Ausland vorhanden sind.

[2]) Ausnahmen finden sich in der Wäschefabrikation, wo auch Stücklohn vorkommt.

[3]) In der Kragen- und Manschettenfabrikation werden sogen. „Pressen" als Zuschneidemaschine erwähnt, in der großen Berliner Wäschefabrik verwendet man zum Zuschneiden der Hemden mit Dampf betriebene Bandsägen.

Knabenkonfektion in der Regel und in der Damenkonfektion wohl ausschließlich beim Zwischenmeister zugeschnitten.

Nach dem Zuschneiden erfolgt das Einrichten (Vorrichten), d. h. das Zusammenstellen der zu einem Stück nöthigen Theile wie Stoff, Futter, Zuthaten u. dgl. Es geschieht meist durch kaufmännische Angestellte des Konfekitonsgeschäftes, aber auch durch die Zuschneider und Bügler, in der Fabrik durch die Werkmeister oder die Direktrice, in den Werkstätten der Zwischenmeister durch diese selbst. Nur in einem Falle wird berichtet, daß ein Zwischenmeister der Berliner Damenkonfektion besondere gegen Wochenlohn angestellte Einrichterinnen beschäftige.

An das Einrichten schließt sich das Ausgeben der eingerichteten Stücke an den Arbeiter oder Zwischenmeister an. Es erfolgt zum Theil so, daß der Empfänger in einem im Geschäfte verbleibendem Buche Quittung leistet, nur in vereinzelten Betrieben erhalten Zwischenmeister wie Arbeiter Arbeitsbücher.

Die eigentliche Herstellung der Konfektionswaare, die nun folgt, zeigt „die weitgehendste Arbeitstheilung sowohl bezüglich der Art der Artikel wie auch der einzelnen Arbeiten am Stücke selbst". Wir finden schon innerhalb der verschiedenen Konfektionszweige besondere Betriebe für einzelne Artikel (z. B. für Herstellung von Knabenmänteln, von „Backfischkonfektion", von weißen Unterröcken, Herrenwäsche u. dgl.). Entsprechend dieser Spezialisirung der Betriebe ist die Arbeiterschaft gruppirt. „An die Stelle handwerksmäßiger Durchbildung", so bemerkt der Bericht, „tritt eine einseitige Einübung auf gewisse Stücke; Röcke-, Hosen- und Westenschneider werden gesucht und die Zwischenmeister ziehen die einseitigen Konfektionsarbeiter sogar theilweis den vielseitig ausgebildeten „gelernten" Gesellen des Maßgeschäfts vor. Trotzdem finden, begünstigt vornehmlich durch die Technik der Nähmaschinen, häufige Uebergänge von einer Spezialität in die andere statt. Herrenschneider gehen in die Damenschneiderei über, Damenschneiderinnen zu den Westen- und Hosenarbeiterinnen u. s. f. Auch füllen, wenn die Saison für die Spezialität vorüber ist, die Zwischenmeister und Arbeiter die Lücken in ihrem Hauptfache durch die Uebernahme scheinbar ganz fernliegender Arbeiten aus anderen Spezialitäten aus."

Noch komplizirter, so bemerkt der Bericht, ist in der konfektionsmäßigen Schneiderei die Arbeitstheilung am einzelnen Stück. Wenn allerdings für einzelne, namentlich bessere Artikel (so z. B. bessere Röcke und Paletots in der Herren- und Knabenkonfektion, feine Wäscheausstattungsstücke wie Negligés in der Wäschekonfektion, Hemdeneinsätze in der Wäschefabrikation) die Fertigstellung des Stückes in einer Hand auch heute noch überwiegt, so hat sich doch in der geringen und mittleren Herren- und Knabenkonfektion, in der Damenmäntelbranche wie in der Wäscheindustrie bezüglich der Hauptarbeit, der Näherei (einschließlich der Knopflocharbeit und des Annähens der Knöpfe) eine „sehr schlechte Arbeitstheilung entwickelt, die in erster Linie dahin geht, daß besondere Arbeiter die Maschinennäherei und andre die Handnäherei übernommen haben. Die Maschinenarbeit überwiegt bei weitem in den Prozessen des Steppens (Herstellung langer glatter Nähte und der kürzeren sogen. Schaunähte) und des Knopflochmachens; in der Knopflochmacherei hat sie bereits zur Bildung besonderer Betriebe geführt, die sich in den Händen eines allein oder mit Gehilfen arbeitenden Knopflocharbeiters befinden und von den Näherinnen vor Abgabe der Stücke an den Konfektionär oder Zwischen-

meister in Anspruch genommen werden.[1]) Für die Handnäherei ist in den meisten Konfektionszweigen vor Allem das Heften, dann das Einsetzen der Aermel, Annähen der Kragen, die meiste Arbeit beim Futter und das Verknöpfen (Annähen der Knöpfe) übrig geblieben. Außerdem wird das Handnähen nach dem Berichte (S. 20) immer noch da angewandt, wo „es auch das Herausarbeiten der Form und damit zusammenhängend auf äußerst saubre Arbeit ankommt". Auch darüber haben die Erhebungen Aufklärung geschaffen, daß die Zahl der Handnäherinnen heute im Allgemeinen noch größer ist, als die der Maschinennäherinnen.

Etwas abweichend von den Arbeitsprozessen in der Kleiderkonfektion gestaltet sich die Herstellung der Waaren in der Wäschefabrikation. Hier folgt auf das Zuschneiden zunächst das Stempeln (Aufdrücken von Façon, Namen und Größenzahl auf die zugeschnittenen Stoffe ꝛc.). Dann wird das Vorrichten erwähnt, d. h. das Befestigen der einzelnen Theile des Stückes aneinander durch einen kleinen Stich oder durch eine Stecknadel vor dem Nähen und das Umdrehen und sonstige Zurechtmachen des Stückes während des eigentlichen Nähens; in neuerer Zeit wird diese Arbeit jedoch häufig zu einer Nebenarbeit der Maschinennäherin gemacht, auch wird sie vielfach Abends zu Hause verrichtet. Auf das Vorrichten folgt das Nähen und das Kleben; letzteres besteht darin, daß die einzelnen Theile der Manschetten und Kragen aneinander geklebt, unter Beifügung von Stärke angefeuchtet und über eine Blechfaçon mit einem heißen Eisen gepreßt werden. Dem Nähen reiht sich das Waschen und Stärken, beides in Großbetrieben mit Dampfbetrieb, und als Abschluß das Bügeln oder Plätten an. Das Plätten der Wäsche, das meist in den Plättereien der Großbetriebe, daneben aber auch in den Plättstuben der Zwischenmeister und vereinzelt in den Wohnungen der Plätterinnen erfolgt, ist noch durchweg Handarbeit und wird als eine sich scharf von der übrigen Arbeit absondernde Theilarbeit von besonderen berufsmäßig geschulten Arbeiterinnen ausgeführt.

Zum Theil anders als in der Wäschefabrikation liegen die Verhältnisse bezüglich des Bügelns in der Kleiderkonfektion. Obgleich es auch hier in ziemlich weitem Umfange, als Regel namentlich in der Damenmäntel- und Jaquett-Konfektion, zur Berufsarbeit besonders ausgebildeter Bügler geworden ist, giebt es doch noch ganze Branchen (z. B. die Paletot- und Rockbranche), wo Schneider oder Näherinnen die einzelnen Stücke nicht nur nähen, sondern auch bügeln. Im Gegensatze zur Wäschefabrikation, in der in der Hauptsache fast nur Glätterinnen beschäftigt werden, liegt die Arbeit des Bügelns in der Kleiderkonfektion meist in der Hand von Männern.

Als letzte der in der Konfektion vorkommenden Arbeiten kann man das Abliefern fertiger Waaren an den Zwischenmeister oder Konfektionär ansehen. Sie pflegt, sofern der Heimarbeiter an den Zwischenmeister liefert, ziemlich glatt von statten zu gehen und für die Heimarbeiter meist nur den größeren Zeitverlust mit sich zu bringen, wenn unter ihrer Mitwirkung bei der Ablieferung noch gewisse Arbeiten an den Stücken ausgeführt werden müssen. Anders liegen die Verhältnisse beim Abliefern nach dem Geschäft. Hier gilt als Regel, daß der Meister oder die Heimarbeiterinnen für den

[1]) Als weitere Theilarbeit der Maschinenknopflochnäherei hat sich, hauptsächlich in der Wäschefabrikation das Verringeln herausgebildet, d. h. das als Handarbeit erfolgende Vernähen der seitlichen Knopflöcherenden zur Verhütung des Ausreißens.

Transport der Waare zum und vom Geschäfte sorgt. Vom Meister werden hiebei meist Hilfspersonen (Kinder, Lehrlinge, Dienstmädchen ꝛc.), vielfach aber auch Werkstattarbeiterinnen verwendet. Als schwerer Uebelstand wird es nun beklagt, daß das Abliefern an das Geschäft vielfach mit ganz erheblichem Zeitverluste und zum Theil auch mit recht bedeutenden baaren Geldauslagen, namentlich für die Zwischenmeister, verbunden ist. Letztere suchen sich — wie aus Breslau berichtet wird — vielfach dadurch schadlos zu halten, daß sie den Stückarbeiterinnen einen gewissen Betrag (3 Pfg.) pro Stück für die Bezahlung der Lieferungen abziehen. Eine Ausnahme von der hier geschilderten Regel des Ablieferns findet sich in einigen Konfektionszentren, wie in Aue, wo die Arbeit aus dem Hause abgeholt wird, und in den ländlichen Konfektionsbezirken Süddeutschlands, wo die Waare frei durch die Post oder Privatboten geliefert wird.[1])

Entsprechend der geschilderten Arbeitstheilung hat sich auch das Arbeiterpersonal gruppirt. Wo die Konfektionsschneiderei noch in einem Zusammenhange mit der alten handwerksmäßigen Schneiderei steht — es ist das eigentlich nur noch in der Rock- und Paletotbranche und vor Allem in Süddeutschland der Fall — hat sich die Eintheilung in Meister, Gesellen und Lehrlinge theilweise noch ungestört erhalten, und auch die Bezeichnung „gelernter Schneider" für Leute, die in der handwerksmäßigen Weise eine meist dreijährige Lehrzeit durchgemacht und dann einige Jahre als Geselle gearbeitet haben, besitzt noch „eine ziemlich bestimmte anerkannte Bedeutung". Auch der Begriff „Schneiderin" als die berufsmäßige, gelernte Verfertigerin ganzer Frauenkleider ist sowohl für Zwischenmeisterinnen wie für Heimarbeiterinnen in der Konfektion noch gebräuchlich, hauptsächlich in der Kostüm- wie auch in der Damenmäntelbranche. In der Wäschebranche fehlen diese Begriffe und Namen, da sich die Wäschebranche — wie der Bericht (S. 26) bemerkt — „nicht aus einem berufsmäßig gebundenen Gewerbe, sondern aus der häuslichen Arbeit entwickelt hat."

Die Zwischenmeister sind dem Berichte nach anscheinend nur noch in in der Rock- und Paletotbranche durchweg „gelernte Schneidermeister", in den übrigen Zweigen der Herrenkonfektion sind sie vielfach durch ungelernte ersetzt worden. Bei den Meisterinnen der Wäschekonfektion ist eine besondere Vorbildung nur theilweise nöthig. „Bemerkenswerth", so heißt es in dem Berichte, „ist bei all diesen Meistern und Meisterinnen, die doch zum Theil sehr viel Personen beschäftigen und für mehrere Konfektionäre arbeiten, daß sie eine kaufmännische Vorbildung regelmäßig nicht genossen haben und ohne jede auch nur einigermaßen ausreichende Buchführung wirthschaften".

Auf die Zwischenmeister folgen als nächste Gruppe, die noch außerhalb der eigentlichen Arbeiter steht, die Werkmeister und die Direktricen. Jene finden sich in einzelnen Betrieben der Herren- und Damenkonfektion, wo sie die Arbeit vertheilen und deren Ausführung beaufsichten. Direktricen kommen zunächst in der Damenkonfektion, insbesondere in der Kostümbranche vor, dann aber vor Allem in der Wäschefabrikation und Wäschekonfektion. Sie haben theilweise neue Muster zu entwerfen, und vielfach auch die Ausgabe der Arbeit zu besorgen wie die Ausbildung der Lehrmädchen, namentlich der in der Plätterei, zu überwachen. Der Bericht bezeichnet ihren und der Werkmeister Einfluß auf die Bedingungen, unter denen die Arbeiter arbeiten, oft als einen bedeutenden.

---

[1]) Ueber die weiteren Uebelstände, die mit dem „Abliefern" verknüpft sind, vgl. den Abschnitt „Arbeitszeit".

Als dritte Arbeiterkategorie findet man bei den Konfektionären wie bei den Zwischenmeistern die Zuschneider und Zuschneiderinnen, jene ausschließlich in der Herrenkonfektion und überwiegend in der Wäschefabrikation wie in der Damenkonfektion, diese überwiegend in der Wäschekonfektion wie in erheblicher Zahl in der Damenkonfektion. Die Vorbildung der Zuschneider ist sehr verschieden. Schon in der Herrenkonfektion sind viele nicht gelernte Schneider, sondern haben lediglich einen 6wöchentlichen Kursus in einer „Zuschneideakademie" durchgemacht. In der Wäschefabrikation sind meist Personen angestellt, die früher schon eine andre, theilweise ähnliche Thätigkeit ausgeübt haben.

Nach den Zuschneidern kommen die „Schneidergesellen" oder „Schneider", berufsmäßig vorgebildete Arbeiter, die sich vornehmlich in der Herrenkonfektion, in der Berliner Damenkonfektion und in der westfälischen Arbeiterkonfektion und da besonders als Heimarbeiter vorfinden und überwiegend die besseren und schwierigen Näharbeiten ausführen. In Norddeutschland sind es meist schon ältere verheirathete Leute, die entweder mit der Frau und auch wohl mit einem jungen Manne zu Haus oder in der Werkstatt arbeiten; in Süddeutschland dagegen sind die Schneidergesellen fast ausnahmslos junge Leute, die in der Werkstatt des Meisters sitzen und bei diesen meist auch Kost und Wohnung haben.

Schneiderlehrlinge im strengen Sinne des Wortes werden, wie der Bericht mittheilt, nur in der süddeutschen Herrenkonfektion und auch da in der Hauptsache blos in den städtischen Betrieben erwähnt. Die Verhältnisse liegen hier bezüglich der Ausbildung und des Lehrvertrages so ziemlich wie im alten Handwerk. Geklagt wird jedoch vielfach über die zu einseitige Ausbildung der Lehrlinge wie stellenweise, namentlich in der Gegend von Aschaffenburg, über arge Lehrlingszüchterei.

Was die eigentlichen Konfektionsarbeiter und Arbeiterinnen anbelangt, so findet sich bei den ländlichen zwischen männlichen und weiblichen Arbeitern kein Unterschied in der Ausbildung und Arbeitstheilung. In der großen Klasse der städtischen Konfektionsarbeiterinnen haben die Näherinnen der norddeutschen Herrenkonfektion die Hosen- und Westenbranche sowie die Knabenkonfektion ganz, die Jaquettbranche zum großen Theil erobert; auch in der Damenkonfektion sind sie bei weitem überwiegend.

Von einer eigentlichen Lehrzeit der Näherinnen ist weder in der Herren- noch in der Knabenkonfektion die Rede. Es handelt sich hinsichtlich ihrer Vorbildung meist um nichts weiter als um eine kürzere oder längere Probezeit, ehe das Mädchen als Arbeiterin selbständig verdient. „Theilweise findet man auch", so bemerkt der Bericht (S. 29), „sogenannte Lehrmädchen von vornherein „auf Stück" nähen, daneben besteht aber auch hier und da die Verwendung der billigen Kräfte der Anfängerinnen durch Verlängerung der unbezahlten Lehr- oder Probezeit oder durch Entlassung oder durch Bewilligung niedriger Zeitlöhne nach bestandener Probezeit weiter."

Was das Geschlecht und den Familienstand der Arbeiter anbelangt, so faßt der Bericht (S. 31) die thatsächlichen Verhältnisse dahin zusammen, daß die „ledigen Männer in der Werkstatt, die verheiratheten im Heimbetrieb, die ledigen Arbeiterinnen in beiden Betrieben, die verheiratheten im Heimbetriebe arbeiten, und daß insbesondere in der Rock- und Paletotbranche ausschließlich männliche Arbeiter, in der Hosen- und Westenbranche sowie in der Arbeiter- und Sommerkonfektion überwiegend und in der Damenkonfektion

und der Wäscheindustrie fast ausschließlich weibliche Arbeiter beschäftigt werden". Bestimmte Zahlen zu geben, ist der Bericht außer Stande; er erwähnt nur beiläufig einige Schätzungen, die den Schluß zulassen, daß der Antheil der Männer in der Konfektionsarbeiterschaft im Vergleich mit den auf über 100000 zu schätzenden Arbeiterinnen fast verschwindend ist.[1]) Es ergiebt sich das übrigens auch aus den bisher veröffentlichten Ergebnissen der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895. Danach wurden in der Berufsart B 122 — Konfektion — gezählt

a) 5978 Selbstständige, davon 3225 männliche, 2753 weibliche;
b) 10383 Selbstständige, zu Haus für fremde Rechnung arbeitend, davon 1647 männliche, 8736 weibliche;
c) 5937 zum Verwaltungs- (kaufmännischen 2c.) und Aufsichtspersonal gehörige Personen, davon 4142 männliche, 1795 weibliche;
d) 27416 Konfektionsarbeiter, davon 3064 männliche, 24352 weibliche;
e) 831 Konfektionsarbeiter, die sich als bei den oben unter b angeführten Personen beschäftigt angeben; davon 141 männliche, 690 weibliche;
f) 5299 andere Hülfsorgane (Hausdiener, Handlanger, Geschäftskutscher, Packerinnen 2c.), davon 2264 männliche, 3035 weibliche.

Zusammen sind dies 55844 Personen, die sich als mit ihrem Beruf der Konfektion angehörig bezeichnet haben; dazu kommen noch 3029 Personen (708 männliche, 3029 weibliche), die sich als im Nebenberuf darin thätig angeben. Nun führt aber die Berufsstatistik außerdem auf die Berufsarten: Schneider und Schneiderinnen mit 458629 (289366 männlichen, 169263 weiblichen) Personen im Hauptberuf, 24617 (13653 und 10964) im Nebenberuf; Näherinnen: 289937, dazu im Nebenberuf 16483; Wäscherinnen und Plätterinnen, Wäscher und Plätter: 124582 (6067 und 118515) im Hauptberuf, 12451 (1177 und 11274) im Nebenberuf. Von den Angehörigen dieser drei Berufsarten arbeitet eine große Zahl entweder ausschließlich oder einen Theil des Jahres für die Konfektion, ohne daß es aus den Angaben der Hauslisten zu erkennen war. Es ist zwar zu erwarten, daß die — zur Zeit noch nicht aufbereitete — Gewerbestatistik, die aus den für die einzelnen Betriebe ausgestellten Gewerbebogen bearbeitet werden wird, noch die gewünschte Auskunft bringen wird. Jedenfalls aber sind die Schwierigkeiten, die die Ermittlung der Zahl der zur Konfektion gehörigen Personen bietet, recht erheblich.

Noch zu erwähnen ist die Mittheilung, die der Bericht über die Beschäftigung von Insassen der Strafanstalten und Gefängnisse in der Konfektion enthält. Hierzu liegen allerdings nur Zahlen über die dem preußischen Ministerium des Innern unterstellten Anstalten vor. Danach arbeiteten im Jahre 1894/95 von 21100 männlichen und 3073 weiblichen

---

[1]) So wird z. B. in Berlin die Zahl der Heimarbeiterinnen in der Damenkonfektion von einer Auskunftsperson auf 50000 geschätzt; in Erfurt sind für 12 Damenkonfektionsgeschäfte 212 Zwischenmeister, 872 Werkstätten- und 100 Heimarbeiterinnen thätig. Von den Berliner Wäschefabriken beschäftigen 46 Fabriken für Herrenwäsche gegen 6000 Fabrik- und 12000 Heimarbeiterinnen, 15 Fabriken für Damenwäsche 1500 Arbeiterinnen in Berlin selbst; außerdem sind in der Wäschefabrikation u. A. thätig: in Bielefeld und Vororten 3300 Hemd- und Einsatznäherinnen, 400 Hemdstepperinnen, 500 Näherinnen, 100 Wäscherinnen und Stickerinnen und 500 Lehrlinge, in Aue und Umgegend über 1000 Fabrikarbeiter und über 2000 Hemdarbeiter. In der Wäschefabrikation arbeiten u. A. in Berlin 5000 Arbeiterinnen für 30 Engrosfirmen, in Köln 1000 Arbeiterinnen, in München 300 Arbeiterinnen für ca. 30 Werkstätten.

Insassen in der Schneiderei und Näherei nur 94 Männer und 322 Frauen. Das ist eine außerordentlich geringe Zahl. Infolgedessen würde es im Ganzen wenig ausmachen, wenn auch in den anderen deutschen Staaten ein größerer Theil von Gefangenen thätig sein sollte. Es ergiebt sich somit, daß die Behauptungen, daß die Beschäftigung von Gefangenen in der Konfektion den Lohn der freien Arbeiter drücke und deren Arbeitsgelegenheit schmälere, nicht ernst zu nehmen sind. Eine Konkurrenz der Strafanstalten ist nicht vorhanden.

IV. Konfektion in Verbindung mit anderweitiger Beschäftigung.

Eine Darstellung der Verhältnisse der Konfektionsindustrie hat zu berücksichtigen, wieweit diese als Haupt- oder Nebenerwerb mit der verwandten Schneiderei, dem Maßgeschäfte und mit andern Erwerbszweigen verbunden ist.

Konfektionsarbeit in Vereinigung mit Maßarbeit insbesondere in der Paletot- und Rockbranche, wo überwiegend gelernte Schneider beschäftigt werden, findet sich bei den Unternehmern nur selten, dagegen bei den Zwischenmeistern und Arbeitern noch häufig. Daß Zwischenmeister wie Arbeiter in der Herren- und Knabenkonfektion besonders in der stillen Zeit Maßsachen arbeiten, wird aus Berlin, Stettin und namentlich aus Süddeutschland berichtet; in Breslau scheint auch in der Damen- und Wäschekonfektion die Verbindung von Konfektion und Maßarbeit ziemlich erheblich zu sein.

Die Konfektion findet sich aber auch in Verbindung mit Erwerbszweigen, die ihr nicht im Mindesten verwandt sind. Charakteristisch ist vor Allem die Verbindung der Konfektion mit der Landwirthschaft, wie sie sich im süd- und im westdeutschen Produktionsbezirke (in Unterfranken, in der weiteren Umgebung von Stuttgart und in den Kreisen Bielefeld, Herford, Minden und Lübbecke) herausgebildet hat. In diesen Bezirken findet man zahlreiche Landbewohner, meist Söhne und Töchter kleiner Landwirthe, Weingärtner und landwirthschaftlicher Tagelöhner, die als Hausindustrielle oder Heimarbeiter für die Herrenkleider-, Arbeiter- und Sommerkonfektion arbeiten.[1]) In Unterfranken sind 600 Meister und etwa 1500 bis 2000 Arbeiter für Aschaffenburger Konfektionshäuser thätig; der größte Theil davon wohnt in den Dörfern des Spessart bis zu 100 und 120 km von Aschaffenburg entfernt. Die Konfektionsfirmen Stuttgarts beschäftigen in über 70 Ortschaften, das Remsthal hinauf bis nach Göggingen und nördlich bis Ludwigsburg, landwirthschaftliche Familien.

Die Verhältnisse der ländlichen Konfektionsarbeit können, wie der Bericht zugibt, durch die Erhebungen noch nicht als klargestellt bezeichnet werden. Soviel wird aber bestätigt, daß die Ausdehnung der Konfektionsarbeit aufs Land herabdrückend auf die Löhne der städtischen Konfektionsarbeiter einwirkt und die ländliche Bevölkerung dem landwirthschaftlichen Berufe entfremdet.[2])

Während die Konfektion, soweit sie in Verbindung mit der Maßarbeit wie mit der Landwirthschaft vorkommt, zumeist die Hauptarbeit bildet, ist sie

---

[1]) Die Vorbildung dieser Leute beschränkt sich im Allgemeinen darauf, daß sie 4 bis 6 Wochen bei einem Schneidermeister in die Lehre gehen oder einen Schneidergesellen ins Haus nehmen. Nur in der Paletot- und Rockbranche dauert die Lehrzeit bis zwei Jahre.

[2]) Ein gleicher Einfluß ist nachgewiesen u. A. von E. Sax, die Hausindustrie in Thüringen 1. und 3. Theil (Jena 1882 und 1888), K. Frankenstein, Bevölkerung und Hausindustrie im Kreise Schmalkaden. (Tübingen 1887), L. Bein, die Industrie des sächs. Vogtlandes (Leipzig 1884), E. Schnapper-Arndt, Fünf Dorfgemeinden.

in vielen Fällen aber auch nur eine Art Nebenerwerb, der einen Zuschuß-verdienst abwerfen und lediglich als Beihülfe zum Lebensunterhalte dienen soll. Solchen Zuschußverdienst suchen sich in allen Zentren der Konfektion und außerhalb derselben theils die Frauen und Töchter von Taglöhnern, Fabrikarbeitern 2c., theils die von kleinen Staats- und Privatbeamten und Handwerkern zu erwerben. Für erstere ist er fast ausnahmslos unentbehrlich, für letztere wird er von einzelnen Auskunftspersonen als entbehrlich bezeichnet. Der Bericht bezweifelt es zwar, daß die Entbehrlichkeit eine so große sei, als mehrfach behauptet werde; er muß aber zugestehen, daß über die lohndrückende Konkurrenz der Frauen und Töchter von Unteroffizieren, Schutzleuten, kleinen Steuer- und Postbeamten allgemein geklagt wird. Dagegen kann er feststellen, daß Wittwen und Töchter höherer Beamten, bei denen ein Bedürfniß nach Nebenerwerb besteht, so gut wie gar nicht betheiligt sind und sich höchstens mit Arbeiten der besseren Wäschekonfektion befassen; ihr Arbeitsfeld liegt auf dem Gebiete der Stickerei und der Anfertigung kunstgewerblicher Passementrien.

V. Saison.

Für die wirthschaftliche Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen in der Konfektion ist der „Wechsel von Zeiten mit lebhaftem und Zeiten mit schwachem oder ganz stillem Geschäftsgang" von größter Bedeutung. Die Angaben, die über die Gestaltung der Saisonverhältnisse vor der Kommission für Arbeiterstatistik gemacht worden, sind leider vielfach ungenau, und namentlich zeigt sich oft ein Gegensatz in den Angaben, die Konfektionär und Zwischenmeister oder Konfektionär einerseits und Arbeiter oder Zwischenmeister und Arbeiter anderseits gemacht haben. Der Bericht sucht zunächst das damit zu erklären, daß die Saison für den Konfektionär eine ganz andere sei wie für die einzelnen Arbeiter; während nämlich für den Konfektionär die Saison meist aus drei Theilen, der Muster-, der Reise- und der Liefersaison (mit der Hochsaison als Kulminationspunkt) bestehe und seine leitende Thätigkeit in der einen Periode so gut wie in der andren nöthig sei, habe das Gros der Arbeiter nur in der Liefersaison bei genügender Arbeit vollen Verdienst. Als weitere Gründe zur Erklärung der Widersprüche in den Aussagen der Auskunftspersonen werden die angeführt, daß auch für die Arbeiter die Saisonverhältnisse je nach den einzelnen Konfektionszweigen, wie innerhalb derselben Branche nach den einzelnen Orten, selbst nach den einzelnen Artikeln und einzelnen Personen recht verschieden liegen könnten[1]) und thatsächlich sehr verschieden liegen.

Im Allgemeinen lassen die Erhebungen erkennen, daß die Arbeiter der Wäschefabrikation und der Wäschekonfektion unter den Einflüssen der Saison am wenigsten zu leiden haben; die Wäschekonfektion scheint jedoch insoweit, als es sich um die feine Konfektion handelt, den Charakter einer Saisonindustrie mehr und mehr anzunehmen. In der Herren- und Knabenkonfektion ist ungefähr 3 Monate im Jahre wenig oder nichts zu thun. In der Damenkonfektion dagegen sind die Arbeiter sogar nur 6 bis 7 Monate voll beschäftigt; während 3 bis 4 Monaten gewährt die Arbeit einen unzureichenden Verdienst

[1]) So spielen für einzelne Geschäfte vorübergehende Konjunkturen eine große Rolle. Da nun bei ungünstigem Geschäftsgange z. B. die Heimarbeiterinnen zuerst entlassen zu werden pflegen, während man sich die Werkstattarbeiterinnen als Stamm zu erhalten sucht, so liegt es nahe, daß die Angaben der Arbeiter über die Saisonverhältnisse nicht immer gleich lauten.

und während 2 bis 3 Monaten ist überhaupt keine Arbeit zu haben. Daß diese lange Zeit der Arbeitslosigkeit theilweise sehr ungesunde Verhältnisse mit sich bringt, wird durch die Erhebungen ebenfalls festgestellt. Die Verhältnisse würden noch ungünstiger liegen, wenn die Bestellungen für das Exportgeschäft, namentlich die bedeutenden Aufträge aus England, nicht so frühzeitig und zwar zu einer Zeit eingingen, in der das deutsche Geschäft lahm liegt, und wenn die Konfektionäre nicht, um sich einen Stamm von Zwischenmeistern und Arbeiterinnen zu erhalten, von einem bestimmten Zeitpunkte an Sachen auf Lager arbeiten ließen, die sie häufig nur mit Verlust verkaufen können.[1])

VI. Arbeitsvertrag und Art der Entlohnung.

Der Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeiter gestaltet sich in der Konfektion verschieden, je nachdem es sich um Fabrik- und Werkstattarbeiten oder um Hausgewerbetreibende (Zwischenmeister und Heimarbeiter) handelt. Für jene gelten neben den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung und üben eine gute Wirkung aus, für diese ist die Lage nicht so günstig.

Im Allgemeinen scheint in der Konfektion und zwar bei der Heimarbeit noch mehr als im Werkstattbetrieb die Tendenz zu herrschen, jedes dauernde Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter auszuschließen. Der Arbeitsvertrag bezieht sich, wie der Bericht (S. 44) bemerkt, „auf den einzelnen Auftrag; darüber hinaus besteht keinerlei Verbindlichkeit, weder zu weiteren Aufträgen überhaupt, noch hinsichtlich der zu bewilligenden Löhne und sonstigen Bedingungen." So ist durch die Vernehmungen in einer ganzen Reihe von Fällen festgestellt worden, daß der Konfektionär nicht nur, wenn ein Kunde bei Bewilligung eines kleinen Preisnachlasses große Aufträge anmeldete, den Preisnachlaß meist durch eine Lohnreduktion beim Zwischenmeister, oder Arbeiter für sich auszugleichen sucht, sondern auch bei etwaigen während der Saison vorgenommenen Aenderungen in den Façons und dergleichen die Stücklöhne herabgesetzt. Wenn auch thatsächlich Zwischenmeister und Arbeiter in vielen Spezialitäten bestimmte Lohnsätze für den Lauf einer Saison und zuweilen noch länger als feststehend annehmen können, so gilt das doch nicht überall, am wenigsten aber in der Damenmäntelkonfektion. Versuche, hier durch Vereinbarung von Tarifen abzuhelfen, sind, wie die Vernehmungen ergeben haben,

---

[1] Der Besitzer des bedeutendsten deutschen Damen- und Kindermäntel- wie Pelzkonfektionsgeschäfts, V. Mannheimer, in Berlin erklärte vor der Kommission u. A.: „Was wir am Lager haben, ist nur mit dem größten Schaden zu verkaufen. Gewöhnlich kommt es so, daß, wenn die deutsche Kundschaft aus allen Theilen Deutschlands hier zu uns kommt, sie diese Lagersachen überhaupt nicht ansieht, sondern sie will frische Sachen haben, die eben geliefert werden. Ein jeder denkt, was selbst nur 14 Tage, 3 Wochen oder 4 Wochen auf Lager ist, das ist nicht so gut, als das, was er frisch aus der Arbeit bekommt. Infolgedessen hat das deutsche Geschäft an und für sich, in den letzten Jahren namentlich, mit sehr großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. . . . Wir können die Lagersachen nicht nur nicht preiswürdig verkaufen, sondern wenn sie von uns nicht mit dem denkbar kleinsten Nutzen angezeichnet sind, so sind sie fast überhaupt nicht zu verkaufen. . . . Die Käufer reißen sich um die Waare, die eben aus der Arbeit kommt. Dagegen wollen sie die Waare, die auf Lager ist, überhaupt nicht kaufen. Sie glauben, daß sie nicht vollständig auf der Höhe der Mode steht. Dann aber glauben sie auch, daß Waare, die schon lange hängt, nicht mehr das Ansehen hat, wie Waare, die eben aus der Arbeit kommt, und zum Theil ist das ja auch richtig. Im Sommer namentlich, bei garnirten Waaren, machen 14 Tage schon viel aus, um das Ansehen der Waaren einigermassen herabzudrücken." (S. Drucksachen 2c., Verhandlungen Nr. 11 Nachtrag.).

durchaus mißglückt. In der Damenkonfektion erschwert auch thatsächlich, wie der Bericht (S. 45) hervorhebt, der Wechsel in den Façons, von denen eine jede wieder eine ganz andere Kalkulation bedingt, die Feststellung von Tarifen, die über eine Saison hinauslaufen. Selbst innerhalb einer Saison, so heißt es, seien wohl nur Minimaltarife möglich, deren Werth aber ziemlich zweifelhaft sei.

Im Einzelnen seien zu der Tariffrage noch an der Hand der Protokolle über die Vernehmung von Auskunftspersonen nachfolgende Mittheilungen gegeben.

In der Berliner Kragen- (Cape) Fabrikation war nach dem Streik im Frühjahre 1896, nachdem bereits zweimal Tarife verabredet, aber wieder umgestoßen worden waren, schließlich die Vereinbarung getroffen worden, daß den Zwischenmeistern von den Konfektionären bei Artikeln, für die bisher ein Preis bis zu 1,60 M. gezahlt wurde, ein Zuschlag von 30%, bei Artikeln im Preise von 1,70 bis 3 M. ein Zuschlag von 20%, von 3,10 bis 7 M. zu 15%, von 7 bis 10 M. zu 10% gezahlt werden sollte; die Arbeiter wiederum sollten von den Zwischenmeistern entsprechend den Zuschlägen, die diesen von den Konfektionären bewilligt worden waren, Zuschläge zum Lohne in Höhe 30, 12, 15 und 10 Prozent erhalten, also einen Satz, der nicht dem vollen von den Konfektionären gezahlten Preiszuschlage, sondern nur dem auf ihre Arbeit entfallenden Bruchtheile des Preiszuschlages entsprach. Ferner sollten die Zwischenmeister verpflichtet sein, die Tarife der mit den Konfektionären vereinbarten Preise in ihren Werkstätten auszuhängen; diese Tarife, die keine Angabe der Preise für die Herstellung der einzelnen Waaren enthielten, sondern nur angaben, welche Preise nunmehr gegenüber den früher üblichen gelten sollten, also z. B., daß ein Artikel, der früher mit 40 Pfg. bezahlt worden, jetzt mit 52 Pfg. bezahlt werde, konnten von vornherein kaum als Grundlage für eine sich hierauf abwickelnde Geschäftsthätigkeit gelten. Es hat sich denn auch herausgestellt, daß man sich wenig nach ihnen gerichtet hat. Die Zwischenmeister haben die Tarife nicht ausgehängt, und die Konfektionäre haben sie zum Theil dadurch umgangen, daß sie den Preis der einzelnen Stücke herabsetzten und danach den Aufschlag berechnet.[1])

Häufig scheint man bei der Aufstellung der Lohntarife auch nicht von richtigen Grundsätzen ausgegangen zu sein. So ist z. B. nach dem Streik im Frühjahre 1896 in einem Lohntarife der Berliner Mäntelfabrikation bestimmt worden, daß für billige Mäntel, die 1,75 Mark Arbeitslohn und im Verkaufe 6 bis 7 Mark kosten, ein Zuschlag von 35 Pfg. für gute Mäntel, die 4 bis 5 Mark Arbeitslohn und bei Verkauf 28 bis 30 Mark kosten, nur 50 Pfg. Zuschlag gezahlt werden soll. Nun spielt ohne Frage bei guten Mänteln eine hierdurch hervorgerufene Preiserhöhung um 1 oder 2 Mark eine weit geringere Rolle, als eine Preiserhöhung von 1 Mark für Mädchen, die sich nur billige Sachen kaufen können. Die für die ärmere Bevölkerung hergestellten Waaren werden mithin, obgleich ihre Herstellung nicht die Hälfte der Zeit erfordert, die zur Fertigstellung eines theuren Mantels gebraucht wird, infolge dieses Lohntarifs verhältnißmäßig vertheuert.[2])

In der Erfurter Damenkonfektion war nach dem 1896 er Streik vereinbart worden, daß ein Zuschlag von 12½% auf die Arbeitslöhne ge-

[1]) Drucksachen rc., Verhandlungen No. 10 S. 131 ff., 134, 136.
[2]) Ebda. S. 152.

zahlt und die Tarife der den Zwischenmeistern von den Konfektionären gezahlten Preise ausgehängt werden sollten. Letzteres ist indessen nur zum Theil geschehen. Aus welchen Gründen ist leicht verständlich, wenn man berücksichtigt, daß gerade aus Erfurt Klagen kommen, nach denen die Zwischenmeister die Löhne drücken, indem sie die ihnen von den Konfektionären gezahlten Preise niedriger angeben, als sie thatsächlich sind.[1])

In der Berliner Herren- und Knabenkonfektion besteht nach einer am 19. Februar 1896 getroffenen Vereinbarung, der etwa drei Viertel der Großkonfektionäre ihre Zustimmung gegeben haben, ein Tarif, wobei 12 ½ Prozent auf alle vor dem Streik im Winter 1895/96 gezahlten Preise aufgeschlagen sind, und ein Mindesttarif, der nur dann angewandet wird, wenn die Preise vor dem 19. Februar 1896 so niedrig waren, daß sie mit dem 12 ½ prozentiger Zuschlage noch unter dem erhöhten Tarife zurückbleiben.[2])

In der Stettiner Herren- und Knabenkonfektion sind von dem Verbande der Konfektionäre Mindestlöhne vereinbart worden; auf Uebertretungen sind hohe Konventionalstrafen gesetzt. Nur drei Firmen haben sich der Vereinbarung nicht angeschlossen, doch zahlen diese höhere Löhne als die Mindestlöhne.[3])

Ueber das Verhältniß des Lohnes, den die Arbeiter vom Zwischenmeister erhalten, zum Lohne, der dem Zwischenmeister vom Konfektionär gezahlt wird, haben die Vernehmungen der Auskunftspersonen verhältnißmäßig nur wenig Aufschlüsse erbracht. In der Berliner Damen- Kleider- und Paletotkonfektion sollen die Zwischenmeister 40 Prozent der ihnen vom Konfektionär bewilligten Preise für sich behalten und 60 Prozent abgeben.[4]) In Erfurt erhalten Näherinnen an Arbeitslohn pro Stück für Regenmäntel, die der Zwischenmeister zu Preisen von 2 Mark und 2.50 Mark übernimmt, 1,10 und 1,30 Pfg., bei Jaquetts, die der Konfektionär mit einem Stückpreise von 2,75 und 4 Mark bezahlt, 1,50 bis 1,60 Mark und 2 bis 2,10 Mark.[5]) In der Breslauer Damenkonfektion werden an Stückpreisen gezahlt[6])

für	vom Konfektionär an den Zwischenmeister Mark	vom Zwischenmeister an die Arbeiterin Mark
Kragen	1,25	0,70
„ beste Qual.	2	1,20
Capes	2	1,10—1,30
„	2,50	1,40—1,50
Frauenmäntel	2,50	1,40—1,70
„	3	1,75—2,—
Jaquetts	1,75	0,85—0,90[7])

Ueber das Verhältniß der Verkaufspreise der einzelnen Konfektionsartikel zu der Höhe der Löhne, zu denen die Arbeit von den Konfektionären ausgegeben wird, sind von Auskunftspersonen aus Aschaffenburg und Stettin

[1]) Ebda. S. 179.
[2]) Drucksachen 2c., Verhandlungen, No. 10 S. 43.
[3]) Ebda. S. 99.
[4]) Ebda. S. 137.
[5]) Ebda. S. 163 und 183.
[6]) Ebda. S. 163 und 167.
[7]) Hierzu kommen noch die Kosten der Stepperei.

Mittheilungen gemacht worden. Danach betrug in Aschaffenburg der Engrosverkaufspreis von Hosen, die mit 1,80 bis 2 Mk. und mit 2,50 Mk. ausgegeben wurden, 8½ bis 9 Mk, und höchstens 18 Mk., für Westen, deren Anfertigung mit 25—60 Pfg. pro Stück bezahlt wurde, 1,10—1,60 Mark. In Stettin stellte sich[1])

für	bei Ausführung durch	der Arbeitslohn Mark	der Engros-Verkauf Mark
Winterpaletots	Zwischenmeister[2])	2,20	8,50
"	Hausindustrielle[3])	2,75	12
"	"	3,75—4,—	22—26
Jaquetts	Zwischenmeister	1,30—1,35	9—10
"	Hausindustrielle	1,50	11½—12
"	"	1,65	12
"	"	2,50	20—25
Röcke	"	2,75—3,—	21—25
einreihige Gehröcke	"	3,75	25—30
zweireihige "	"	4,25	
Westen	Zwischenmeister	0,45	1,50
"		0,55	1,75
"		0,70	2,75
"		0,80—0,85	3,25—3,50
Hosen	"	0,45	3,50—3,60
"	"	0,50	3,75—3,85
"	"	0,55	4,—4,50
"	"	0,60	5
"	"	0,70	5,50—6
"	"	0,80	7,50—8,—
Hohenzollernmäntel	?	5,—	25—30
Schuwaloffs ohne Pellerine .	?	3—3,50	16—23
Burschenjoppen	Zwischenmeister	1,10	7,50
" beste Qual. . .	Hausindustrielle	1,80	17—18

Zu dieser Tabelle ist zu bemerken, daß den Hausindustriellen in der Hauptsache diejenigen Artikel zur Anfertigung gegeben werden, bei denen Gewicht auf bessere Arbeit gelegt wird; da an die Zwischenmeister keine so hohen Anforderungen gestellt werden, wird ihre Arbeit auch schlechter bezahlt.

Neben dem in der Konfektionsindustrie herrschenden Mangel allgemein gültiger Vertragsnormen gestalten sich auch die Arbeitsbedingungen für den einzelnen Auftrag nicht immer so, wie es wünschenswerth wäre. Selten nur scheinen die einzelnen Vertragspunkte, namentlich die Lohnsätze, in genügend geführte Arbeitsbücher eingetragen zu werden. Schriftliche Bescheinigungen empfangenen Materials ohne Angabe des Preises finden sich vereinzelt in der Breslauer und Stuttgarter Herren- und Knabenkonfektion und in der Berliner Wäschefabrikation und Wäschekonfektion, dagegen in der Berliner Damenkonfektion überwiegend. Oft erhält der Arbeiter aber gar kein schrift-

[1]) Drucksache ꝛc., Verhandlungen, No. 10 S. 97, 98.

[2]) und [3]) Die Ausdrücke „Zwischenmeister" und „Heimarbeiter" oder „Hausindustrielle" sind in Stettin nicht gebräuchlich. Man unterscheidet hier zwischen „Einzelarbeiter", d. h. einen Arbeiter, der mit seiner Frau und vielleicht noch einem Gesellen arbeitet, und „Massenarbeiter", d. h. dem Inhaber eines ausschließlich mit Mädchen arbeitenden größeren Betriebs. Unter Einzelarbeiter dürfen wir wohl Hausindustrielle, unter Massenarbeiter die eigene Werkstätten unterhaltenden Zwischenmeister verstehen.

liches Beweisstück in die Hand. Wenn trotz der Unsicherheit und Unklarheit, die hierdurch geschaffen wird, Arbeitgeber und Arbeiter meist noch verhältnißmäßig gut auskommen, so scheint, wie der Bericht bemerkt, „abgesehen von den durch die Gewerbeordnung geschützten oder unter patriarchalischen Verhältnissen arbeitenden Personen, der Hauptgrund dafür entweder in der Nothlage der Arbeiter, oder in der Gleichgiltigkeit, die ein großer Theil derselben besitzt, zu liegen."

Was die Art der Entlohnung anbelangt, so findet man in der Konfektion, je nach der Art der Arbeit und beeinflußt durch örtliche Gewohnheiten, Eigenart der Betriebseinrichtungen, persönliche und zufällige Momente, Natural- und Geldlohn, Zeit- und Stücklohn in den verschiedensten Kombinationen. Im Allgemeinen ist jedoch die Tendenz auf Geldlohn und zwar auf Stücklohn gerichtet. Er ist ausnahmslos üblich in Bezug auf das ganze Gebiet der Arbeit außer dem Hause. Fabrik- und Werkstattarbeiter erhalten ihn besonders bei leicht kontrolirbarer oder dringlicher Arbeit, um die Arbeitsleistungen zu erhöhen. Im einzelnen bestehen manigfache Unterschiede zwischen den Lohnverhältnissen der Zwischenmeister und Heimarbeiter einerseits und Fabrik- und Werkstattarbeiter anderseits. Die Erhebungen haben hierüber Folgendes ergeben.

I. Zwischenmeister und Heimarbeiter.

1. Die Zwischenmeister. Nach den Vernehmungen kann es als Regel gelten, daß der Zwischenmeister, der im weitesten Umfange die Stellung von Maschinen und die Lieferung von Nähgarn und anderen Zuthaten zu übernehmen hat[1]), überall reinen Geld- und Stücklohn erhält. Der Grund hierfür liegt darin, daß der Konfektionär keine Kontrole über und keinen Einfluß auf die zur Arbeit nöthige und thatsächliche Zeit ausübt, als Maßstab für die Berechnung des Arbeitslohnes mithin nur das gelieferte Stück zu Grunde legen kann.

In der Arbeiter- und Sommerkonfektion scheint noch ein gewisser Zwang dahin zu bestehen, daß die Zwischenmeister das Garn vom Konfektionär beziehen; doch ist über diesen Punkt durch die Erhebungen nicht genügende Klarheit geschaffen worden. Dagegen ist festgestellt, daß ein regelmäßiger Zwang zum Kaufen des Garnes beim Arbeitgeber in der Wäschefabrikation vorhanden ist, ohne daß dabei jedoch eine Uebervortheilung stattfinde; begründet wird er damit, daß hier dem Fabrikanten besonders viel daran liege, daß nur Garne ganz bestimmter Güte zu den einzelnen Artikeln verwendet würden.

Unter Lohnabzügen haben die Zwischenmeister nach den von der Kommission für Arbeiterstatistik gemachten Aussagen nur wenig zu leiden. Schlecht gearbeitete Sachen werden natürlich beanstandet und soweit möglich zur Abänderung zurückgeben. Daß die auf letztere zu verwendende Zeit dem Meister nicht bezahlt wird und er durch eigene Schuld verdorbene Stoffe oder Zuthaten ersetzen muß, ist selbstverständlich. Uebrigens übernehmen auch die Konfektionäre öfters wenigstens zum Theil den Schaden bei schlechter Arbeit namentlich wenn es sich um geringere Waaren handelt, deren Verkaufsfähigkeit

---

[1]) In Bezug auf nebensächliche Zuthaten kommen insofern Besonderheiten vor, als zum Beispiel die Zwischenmeister in Breslau die Futterleinwand (vom Konfektionär) und in der Berliner Herrn- und Knabenkonfektion die Arbeiter zuweilen die Knöpfe, Schnallen und den Besatz kaufen müssen.

durch Mängel nicht so beinträchtigt wird, wie bessere und beste Waare. Daß es dagegen hie und da auch Firmen gibt, die sich fehlerhafte Arbeit zu Nutzen machen, ist nach den Aussagen von Auskunftspersonen nicht zu bezweifeln.

Die Lohnperioden für die Zwischenmeister sind in der Regel wöchentlich, in Bielefeld 14tägige; in der süddeutschen Herrn- und Knabenkonfektion und der westfälischen Arbeiterkonfektion kommen für die ländlichen Konfektionsarbeiter vielfach monatliche Abrechnungen (mit Zahlung durch Postanweisung) vor. Als Zahltag ist der Sonnabend noch am beliebtesten, doch hat in der Berliner Wäscheindustrie die Freitagsentlöhnung vielfach Eingang gefunden; in zahlreichen Geschäften sind auch zwei oder gar sämmtliche Tage als Lohntage bestimmt.

2. Die Heimarbeiter. Auch die Heimarbeiter werden ausschließlich im Stück mit Geld bezahlt. Sie haben durchweg die Verpflichtung, das Nähgarn (Zwirn, Seide) und die Maschine auf eigene Kosten zu stellen, doch sollen einzelne Arbeitgeber den Arbeitern Maschinen unter günstigeren Bedingungen als die Maschinenfabrikanten liefern. Ein Zwang zur Entnahme des Garnes beim Konfektionär kommt für die Heimarbeiter in der Kleiderkonfektion nur vereinzelt vor, dagegen häufiger in der Wäschebranche, wo die die Qualität des Nähmaterials eine große Rolle spielt; doch scheint er nirgends mehr in einer lästigen Ausdehnung und Form zu bestehen und eine Uebervortheilung der Heimarbeiter nicht zur Folge zu haben.

Bezüglich der Lohnabzüge und Strafgelder scheinen die Verhältnisse der Heimarbeiter nicht anders zu liegen wie die der Zwischenmeister. Letztere halten sich, wenn ihnen ein Stück vom Konfektionär beanstandet wird, soweit als gerechtfertigt, an die Arbeiter.

Ueber Verweigerung und Verschleppung der Lohnzahlung seitens der Zwischenmeister an die Heimarbeiter oder an die Arbeiter überhaupt wird in Berlin Klage geführt. Hier wird von Fällen berichtet, in denen der Zwischenmeister den Lohn eingestrichen, seine Leute nicht bezahlt und im Falle der Klage Zahlungsunfähigkeit vorgeschätzt hat, während das Geschäft auf den Namen der Frau u. s. w. weitergegangen ist; doch scheinen solche Unredlichkeiten bei der Konfektion nicht häufiger als anderwärts vorvorzukommen.

Die Lohnperioden sind für die Heimarbeiter meist wöchentliche, zum Theil auch vierzehntägige und monatliche; bei längeren Lohnperioden gewähren die Arbeitgeber den Arbeitern Vorschüsse.

II. Fabrik- und Werkstattarbeiter.

Der Bericht unterscheidet „nach den thatsächlichen Verhältnissen“ drei Gruppen von Fabrik- und Werkstattarbeitern:

1. Schneidergesellen im handwerksmäßigen Betriebe,
2. die Elitearbeiter (Aufseher, Direktricen, erste Zuschneider und erste Bügler) und die übrigen männlichen Arbeiter der Konfektion und Fabrikation,
3. die Arbeiterinnen.

1. Die Schneidergesellen im handwerksmäßigen Betriebe. Betriebe mit handwerksmäßig gelernten Schneidergesellen bilden in Süddeutschland in der Herrenkonfektion die allein übliche Form der Zwischenmeisterbetriebe; im norddeutschen Produktionsgebiete kommen sie seltener vor. Gewährt wird den Gesellen in der süddeutschen Konfektion überwiegend Geld- (Wochen-)

Lohn und Naturallohn; letzterer besteht theils aus Wohnung und Kost, theils auch nur aus Wohnung oder nur aus Kost. Der Grund der Gewährung von Kost ohne gleichzeitige Gewährung der Wohnung dürfte hauptsächlich darin liegen, daß man die Arbeit möglichst wenig unterbrechen lassen will.[1] Wie die Vernehmungen vor der Kommission für Arbeiterstatistik ergeben haben, verzichten aber viele Gesellen auf das Mittagessen, obgleich sie im Wirthshause mehr dafür ausgeben müssen, nur um in der dann gesicherten einstündigen Mittagspause Zeit zu ihrer Erholung zu haben. Wünsche nach einer regelmäßigen Mittagspause sind mehrfach laut geworden.

Maschinen und Garn stellt der Meister. Ueber Unpünktlichkeit in der Lohnzahlung wird nirgends geklagt; über Lohnabzüge und Strafen gibt der Bericht keine Auskunft.

Den Lehrlingen wird in allen Fällen Kost und Wohnung, daneben häufig ein Taschengeld („Lehrgeld", „Waschgeld") gewährt.

2. Die Elitearbeiter und die übrigen männlichen Arbeiter. Unter den Elitearbeitern stehen die Aufseher und Direktricen überwiegend im Zeitlohn, nur bei den ersten Zuschneidern und ersten Büglern kommen Stücklöhne in ziemlicher Ausdehnung vor.

Als sonstige nicht zum oberen Personal gehörende männliche Arbeiter sind nur noch die Zuschneider in den Wäschefabriken, deren Arbeit eine mehr mechanische ist, die Bügler mit geringer technischer Vorbildung in einzelnen größeren Zwischenmeisterwerkstätten, und sehr vereinzelt die Stepper, die in einigen größeren Damenkonfektionswerkstätten ausschließlich das Maschinennähen zu besorgen haben, vorhanden. Die Zuschneider und Bügler dieser Gruppe erhalten in der Regel Zeitlohn, daneben kommt, vielfach namentlich für die Zuschneider, Stücklohn vor. Die Stepper stehen ausschließlich im Zeitlohn.

3. Die Arbeiterinnen in Fabriken und Werkstätten. Von den Fabrik- und Werkstattarbeiterinnen erhalten die in der Herren- und Knabenkonfektion beschäftigten theils Stücklohn, theils Zeitlohn, ersteren namentlich bei leicht kontrolirbarer und bei gehäufter Arbeit.

In der Damenkonfektion arbeiten die Werkstattstepperinnen wie die Büglerinnen in der Regel auf Zeitlohn, in Berlin außerdem auch die Liefermädchen und Einrichterinnen. Die Werkstatthandarbeiterinnen erhalten ziemlich allgemein Stücklohn.

In der Wäschefabrikation stehen die Plätterinnen und Näherinnen durchweg im Stücklohn, Wäscherinnen und Lehrmädchen, die eine Lohnentschädigung erhalten, auf Zeitlohn. Für die zusammenarbeitenden Vorrichterinnen und Näherinnen kommt zuweilen eine Art von Gruppenakkord vor, indem die Näherin den ganzen Stücklohn erhält und unter Vorausnahme eines bestimmten Betrages (meist etwa 3 Mark) für sich mit den Vorrichterinnen theilt. Diese Art des Zusammenarbeitens scheint dem Bericht nach im Abnehmen begriffen zu sein.

In den Werkstätten der Wäschekonfektion erhalten die Zuschneiderinnen Wochenlohn, vereinzelt auch Monatsgehalt, die Plätterinnen meist Stücklohn, doch öfters auch Wochenlohn; die Näherinnen stehen theils im Wochen-, theils im Stücklohn.

Von der Lieferung des Nähgarns scheinen die Werkstattnäherinnen in der Herrenkonfektion gänzlich befreit zu sein, nicht dagegen die Hemdnäher-

[1]) Als eine den Naturallöhnen verwandte Erscheinung erwähnt der Bericht die unentgeltliche Verabreichung von Nachmittagskaffee an die Werkstattarbeiterinnen seitens mehrerer Zwischenmeister in Berlin, Stettin, Herford u. s. w.

innen in der Damenkonfektion, die es meist zu liefern haben. In der Wäschefabrikation müssen die Arbeiterinnen das Garn immer, in der Wäschekonfektion zum Theil vom Fabrikanten oder Konfektionär entnehmen. In einer Berliner Fabrik gibt der Konfektionär Garn und Nadeln zum Einkaufspreise an die Arbeiterinnen ab, ein etwaiger Mehrerlös fließt in eine Garnkasse und wird am Ende des Jahres in die Arbeiterunterstützungskasse abgeführt. In einer anderen Berliner Wäschefabrik wird der Einkauf und Verkauf an die Arbeiterinnen durch einen Arbeiterausschuß besorgt; der Ueberschuß geht an die Betriebskrankenkasse.

Die Nadeln werden im Allgemeinen nicht vom Fabrikanten geliefert, weil sonst eine Vergeudung durch nachlässiges Arbeiten zu befürchten wäre. Die Maschinen für die Werkstattarbeiterinnen gibt in der Regel der Meister her; nur in einem Theile der Zwischenmeisterwerkstätten der Stettiner Herrenkonfektion müssen die Arbeiter die Nähmaschinen stellen.

Abzüge und Strafen werden als selten bezeichnet und über eine mißbräuchliche Bedrückung der Arbeiterinnen hierdurch wird nirgends geklagt. Dagegen herrscht zuweilen Unbestimmtheit über die Verpflichtung zu Ueberstunden und deren Bezahlung. In den Arbeitsverträgen ist zwar meist eine bestimmte Stundenzahl als Norm für den Tag angegeben, doch setzt man voraus, daß die Arbeiterinnen bei Bedarf Ueberstunden leisten, ohne daß sie wissen, ob und welches Entgelt sie dafür erthalten.

Die Lohnperioden sind in der Regel wöchentlich. In Bielefeld wird die Arbeit für 14 Tage aufgerechnet und dann am nächsten Freitage ausbezahlt, eine Vorsichtsmaßregel, die dem Fortlaufen ohne Kündigung vorbeugen soll. Allerdings wird auf Verlangen Vorschuß gezahlt.

VII. Arbeitszeit.

Die tägliche Arbeitszeit der Arbeiter und Arbeiterinnen in der Konfektion gestaltet sich verschieden, je nachdem es sich um Arbeit in Fabriken und fabrikartigen Unternehmerwerkstätten oder um solche in Werkstätten der Zwischenmeister oder um Heimarbeit handelt.

1. Die Arbeitszeit in den Fabriken. In den Fabriken, die fast nur weibliches Arbeitspersonal beschäftigen, ist die Arbeitszeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften von normaler Dauer. Sie schwankt zwischen neun und elf Stunden effektiver Thätigkeit. Je 10 Stunden Arbeitszeit haben nach den Erhebungen die Auer und Bielefelder Fabriken; auch in einer Berliner Fabrikwerkstatt der Damenkonfektion war die Arbeitszeit gleich lang. In den Berliner Wäschefabriken beträgt sie für die Plätterinnen 11 Stunden, für die Näherinnen meist 10, in manchen, besonders kleineren Fabriken 8 bis 9, in vielen auch 11 Stunden.[1]) Der Beginn der Arbeitszeit ist in den

[1]) Nach den Untersuchungen von Feig (a. a. O. S. 146/47) hatten von 31 Plätterinnen, 6 Näherinnen und 3 Wäscherinnen unter Abzug der Pausen folgende durchschnittliche Arbeitszeit:

1 Plätterin	8	Stunden	1 Näherin	9	Stunden
3 Plätterinnen	8 1/2	"	1 "	10	"
9 "	9	"	3 Näherinnen	10 1/2	"
2 "	9 1/4	"	1 Näherin	11	"
1 Plätterin	10	"	1 Wäscherin	8	"
3 Plätterinnen	10 1/2	"	1 "	11	"
9 "	10 3/4	"	1 "	12	"
3 "	11	"			

meisten Fällen auf 7 Uhr Morgens, der Schluß je nach Länge der Pausen auf 7, 7½ oder 8 Uhr festgesetzt; Sonnabends wird natürlich früher geschlossen. Die Pausen sind verschieden. Frühstücks- und Vesperpausen dauern in der westfälischen Arbeiterkonfektion für alle Arbeiter ½ Stunde, in andern Produktionsgebieten meist ¼ Stunde für die Erwachsenen und ½ Stunde für die jugendlichen Arbeiter; in den Berliner Wäschefabriken sollen sie meist nicht eingehalten werden. Mittags ruht die Arbeit 1 Stunde (Berliner und Bielefelder Wäschefabrikation) oder 1½ Stunde (westfälische Arbeiterkonfektion und Erfurter Fabriken).

2. Die Arbeitszeit in den Werkstätten. In den Werkstätten der Zwischenmeister dauert schon die effektive Arbeitszeit etwas länger als in den Fabriken. Die Angaben schwanken zwischen 10 Stunden (Damen- und Wäschekonfektion) und 17 Stunden (Herrenkonfektion). Im Durchschnitt beträgt die Arbeitszeit 12 bis 13 Stunden, doch kommt dazu, daß die Frühstücks- und Vesperpausen meist „unbestimmt" sind und insofern nicht eingehalten werden, als meist bei der Arbeit gegessen wird.

Am ungünstigsten liegen die Verhältnisse in der süddeutschen Herren- und Knabenkonfektion, wo die meisten Werkstattarbeiter bei dem Meister in Wohnung und Kost sind. Hier beginnt die Arbeit im Sommer schon um 5 und 6 Uhr, im Winter um 6 und 7 Uhr. Frühstücks- und Vesperpausen werden meist nicht gemacht, auch nicht immer eine regelrechte Mittagspause. Letztere dauert meist nur dann eine Stunde, wenn der Geselle — was aber blos ausnahmsweise der Fall ist — beim Meister nicht in Kost steht. Sonst wird unmittelbar nach dem Essen weiter gearbeitet. Der Schluß der Arbeitszeit richtet sich nach dem Bedarf. Manchmal, besonders Freitags, wird die Nacht durchgearbeitet, damit Sonnabends möglichst viel geliefert werden kann.

In der norddeutschen Herren- und Knabenkonfektion liegen ausführlichere Angaben über die Arbeitszeit für Berlin und Stettin vor. In Berlin betrug die effektive Arbeitszeit nach vor dem Einigungsamte gemachten Angaben von 40 Zwischenmeistern und 53 Werkstattarbeitern:

	10	11	12	13	14	15	16	17	Stunden
in	1	2	10	11	6	5	3	2	Werkstätten,

und

	12	13	14	15	Stunden
für	8	10	5	7	Werkstattarbeiter

auf Stücklohn, und

	10	11	12	13	14	15	Stunden
für	1	1	11	5	2	3	Werkstattarbeit

auf Zeitlohn,
durchschnittlich also etwas über 13 Stunden.[1]) In Stettin liegen die Verhältnisse ähnlich. Hier betrug nach den, durch Aussagen von Stettiner Auskunftspersonen bestätigten Erhebungen des dortigen Gewerbegerichts die Arbeitszeit für 8 Werkstätten insgesammt 104 Stunden, das heißt durchschnittlich 13 Stunden.

In der westfälischen Arbeiterkonfektion beträgt die effektive Arbeitszeit nach Angaben zweier Zwischenmeister 11 bis 11½ Stunden, die Mittagspause 1 Stunde; Frühstücks- und Vesperpause wird nicht gemacht.

---

[1]) Nach den Angaben der 40 Zwischenmeister 536 Stunden, der 53 Werkstattarbeiter 691 Stunden.

Relativ am besten steht es mit der Arbeitszeit in den Werkstätten der Damen- und Wäschekonfektion. Nach Angaben der Zwischenmeister dauert die Arbeitszeit in den Werkstätten: 10 Stunden in der Damen- und Wäschekonfektion in Breslau und der Wäschekonfektion in Berlin, meist 10½ Stunden in der Berliner und Erfurter Damenkonfektion wie der Breslauer und Münchener Wäschekonfektion.

Zu diesen Angaben über die Arbeitszeit in den Werkstätten ist nur noch zu bemerken, daß nach den Ergebnissen der Erhebungen das pünktliche Einhalten der Arbeitsstunden in den Konfektionswerkstätten, wenigstens denen mit weiblichem Personal, weit weniger Platz zu greifen pflegt als anderswo. Die Werkstattarbeiterinnen der Konfektion beginnen und schließen ihre Arbeitszeit, zu deren Einhaltung nur selten ein unbedingter oder bedingter Zwang besteht, viel häufiger unpünktlich als die Arbeiterinnen anderer Erwerbszweige; sie kommen und gehen im Allgemeinen, wie es ihnen paßt. Gegenüber solchen Versäumnissen liegt nun die Korrektur im Mitnehmen von Arbeit nach Haus, das aber vielfach auch dann geübt wird, wenn die in der Werkstatt der Fabrik übliche Zeit ganz innegehalten wurde. Es scheint am geringsten in der Wäschebranche, dagegen ganz allgemein und der Zeit nach viel ausgedehnter in der Kleiderkonfektion. In der Hochsaison dauert die Hausarbeit der Arbeiterinnen der Damen- wie der Herren- und Knabenkonfektion täglich 3—5 Stunden.

3. Die Arbeitszeit der Heimarbeiterinnen dürfte wohl die längste sein. Leider sind die Angaben, die hierüber vorliegen — sie rühren sämmtliche nur von Heimarbeiterinnen selbst her — sehr unbestimmt, auch fehlen bestimmte Mittheilungen über Abhaltung von der Konfektionsarbeit durch Besorgung der Wirthschaft, Pflege der Kinder 2c. meist immer. Trotzdem scheint nach den Ergebnissen der Erhebungen die Arbeitszeit der Heimarbeiterinnen in der Wäschebranche kürzer als in der gesammten Kleiderkonfektion zu sein; ihr folgen, ohne daß jedoch feste Grenzen zu ziehen wären, die Herren- und Knabenkonfektion einschließlich der westfälischen Arbeiterkonfektion und schließlich, mit der relativ längsten Arbeitszeit die Damenkonfektion.

Von Ausnahmefällen abgesehen schwanken die Angaben über die Arbeitszeit der Heimarbeiterinnen in der Wäschefabrikation zwischen 11 und 17 Stunden, in der Wäschekonfektion zwischen 10 und 16 Stunden (Köln) und 12 und 17 Stunden (Berlin und Breslau). Im Durchschnitt arbeitet die alleinstehende Näherin der Wäschebranche unter sonst normalen Bedingungen in der Saison 13½ Stunden.

Für die Herren- und Knabenkonfektion liegen ausführlichere Mittheilungen über die Arbeitszeit der Hausarbeiterinnen in den Erhebungen des Berliner Einigungsamtes und des Stettiner Gewerbegerichts vor. Nach den Ermittelungen des ersteren schwankte die Arbeitszeit im Allgemeinen für Rock- und Jaquettarbeiter zwischen 12—15, für Hosenstepperinnen zwischen 13—17, für Westenarbeiterinnen zwischen 13—18 Stunden. Bei 28 Heimarbeitern und Arbeiterinnen dieser Branche betrug die durchschnittliche Arbeitszeit 14 Stunden.[1]) In Stettin berechnete das Gewerbegericht für 16 Arbeiter und Arbeiterinnen eine Arbeitszeit von durchschnittlich 14 Stunden. Ungefähr dieselben Zustände

---

[1]) Von den 28 Arbeitern hatten eine tägliche Arbeitszeit

von 10	12	13	14	15	16	17	18	Stunden
1	7	4	5	4	4	2	1	Arbeiter.

dürften in der westfälischen Arbeiterkonfektion vorhanden sein, wo die von der Kommission vernommenen Arbeiterinnen ihre durchschnittliche Arbeitszeit auf mehr als 13 Stunden angeben und in dem süddeutschen Produktionsgebiete, wo die tägliche Arbeitszeit in der Saison 14 Stunden (Stuttgart) bis 14½ Stunden (Nürnberg) betragen dürfte.

Noch etwas ungünstiger als in der Herren- und Knabenkonfektion scheinen die Verhältnisse in der Damenkonfektion zu liegen. Als Grund dafür wird die allgemein übliche Unterbrechung der Näharbeit durch häusliche Arbeit. angegeben. Die zahlenmäßigen Belege, die vorgeführt werden, beruhen auf Aussagen von 48 seitens des kaiserlichen Statistischen Amts nach Abschluß der Erhebungen vernommenen Werkstatt- und Heimarbeiterinnen und lassen die Schwankungen erkennen, denen die tägliche Arbeitszeit in dieser, der Saison besonders ausgesetzten Branche unterliegen. Danach betrug die Dauer der täglichen Arbeitszeit.

Lfde. No. d. Arbeiterin	Höchstens Stunden	Durchschnittlich Stunden	Wenigstens Stunden	Lfde. No. d. Arbeiterin	Höchstens Stunden	Durchschnittlich Stunden	Wenigstens Stunden
1	16	10	6—7	25	16	15	14
2	19—20	10	9—10	26	12	11	10
3	15	13	11	27	13—15	9	8
4	?	14—15	7—8	28	10	9	6—8
5	15—20		15	29	17—18	10—11	8—9
6	19—20	13—14	8—9	30	?	12—13	8—9
7		9—10		31	17—18	13	9—10
8	12—13	9—10	6—7	32		11	
9	13—14	7	5	33	?	7	6—7
10	17	10—11	4—5	34	13—14	8—9	3—4
11	14—15	6	3	35	16 und mehr		12—13
12	17—20	13	12	36	14—15	10	3—4
13	15	10	8—9	37	12—13	6—7	5
14	11	9	7—8	38		6—13	
15	15—18	10	8	39		7—8	
16	19—20	12—13	8—9	40	11	9	8
17	10—14		9—10	41	?	12—13	4
18		10—11		42	19	11	9
19	17—18	11	5	43	19	14	9
20	17	11—12	4—5	44	13	11	10
21	13—14	8—9	6—7	45	12—13	6—7	4—5
22	12	10	8	46	15	10	8
23		17		47	14—15	10	7—8
24	18—19	10	5	48	16—17	13	4

Bei einer Durchschnittsberechnung ergaben sich als durchschnittliche tägliche Arbeitszeit der bei der Berliner Damenkonfektion thätigen 48 Werkstatt- und

[1]) Der Bericht enthält außerdem eine Angabe H. Grandkes; danach hatten von 30 Berliner Heimarbeiterinnen der Damenkonfektion in der Saison eine tägliche Arbeitszeit von

12	12½	13	13½	14	14½	15	16	16½	17	17½	18	19	19½	20 Stunden
4	1	1	1	3	2	3	4	2	3	2	1	1	1	1

Insgesammt hatten diese 30 Personen eine tägliche Arbeitszeit von 463 Stunden, d. h. durchschnittlich fast 15½ Stunden.

Heimarbeiterinnen $10\frac{1}{2}$ Stunden, als Höchstdauer $15\frac{1}{2}$, als Mindestdauer $7\frac{2}{5}$ Stunden. Die Zahlen, die die längste Dauer der Arbeitszeit erkennen lassen, dürften sich wohl auf Heimarbeiterinnen beziehen.

4. Die Sonntagsarbeit scheint nach den Erhebungen in der Konfektion keine große Ausdehnung gewonnen zu haben und im Allgemeinen nur in der Hochsaison bei besonders drängenden Bestellungen wie vornehmlich im Winter, meist aber nur einige Stunden und höchstens bis Mittag, vorzukommen.

5. Der Verlust an Arbeitszeit durch das Liefern und Abholen neuen Arbeitsmaterials. Die Vernehmung von Auskunftspersonen aus den Kreisen der Zwischenmeister und der Heimarbeiter hat ergeben, daß über den Verlust an Arbeitszeit durch das Liefern und Abholen der Arbeit vielfache Klagen laut geworden sind. Namentlich in der Kleiderkonfektion, zum Theil auch in der Wäschefabrikation wird darüber sehr geklagt. Obgleich nämlich die Konfektionäre vielfach für das Abnehmen und Ausgeben der Waare besondere Arbeitskräfte angestellt haben und in den meisten Geschäften alle Tage geliefert werden darf, so wird doch sowohl von den Unternehmern wie von den Arbeitern an den herkömmlichen Liefertagen, meist dem Sonnabend, zuweilen auch dem Freitag oder Mittag, festgehalten. Dazu kommt, daß den liefernden Personen nicht nur der Liefertag, sondern fast überall auch die Lieferstunde freigestellt ist. „Wenn nun," — so bemerkt der Bericht (S. 61) — wie oft, der Sonnabend ohne jede weitere Stundenangabe für das Liefern bestimmt ist, dann kommt das Gros der Liefernden (wie in der Berliner Herren- und Knabenkonfektion) meist erst Nachmittag 4 Uhr und die Abfertigung verzögert sich dadurch sehr. In den Werkstätten der Berliner und Stettiner Zwischenmeister der Herren- und Knabenkonfektion wird die Wartezeit vielfach noch dadurch verlängert, daß die Arbeiterinnen die letzten Arbeiten (Einfassen der Hosen, Annähen der Knöpfe an Westen 2c.) erst an der Ablieferungsstelle machen dürfen, und zwar erst dann, wenn der Meister die letzte Theilarbeit vorher verrichtet, die Hosen „glatt geschnitten" oder das „Façonbügeln" besorgt hat. Auch über Verzögerungen in der Abfertigung in den Konfektionsgeschäften wird geklagt.

Nach Berechnungen des Berliner Gewerbegerichts, die sich auf 128 der Herren- und Knabenkonfektion entnommenen Fälle erstreckten, betrug die wöchentliche Zeitversäumniß für 29 Zwischenmeister insgesammt 119 Stunden, d. h. durchschnittlich 7 Stunden pro Person und Woche, für 99 Heimarbeiterinnen insgesammt 589 = 6 Stunden pro Person und Woche. Die einzelnen Angaben schwankten bezüglich der Zwischenmeister zwischen 3 und 20, bezüglich der Heimarbeiterinnen zwischen 2 und 8 Stunden. Außerhalb Berlins wird die Zeit der Versäumnisse durch Liefern und Abholen auf 1, $1\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$, 3 und 4 Stunden angegeben.

Als besonderer Uebelstand hat sich schließlich der bemerkbar gemacht, daß die Werkstattarbeiterinnen vielfach gleichzeitig auch zum Liefern benutzt werden. Soweit es sich hiebei um Arbeiterinnen handelt, die im Wochenlohn arbeiten, und deren gewöhnliche Arbeitszeit nicht überschreiten, läßt sich hiegegen zwar wenig einwenden; anders liegt es aber, wenn Arbeiterinnen auf Stücklohn in Frage kommen. Vereinzelt hat man deshalb jenem Uebelstande bereits abzuhelfen gesucht. Die Stettiner Konfektionäre haben zwar die Forderung der Lohnkommission, das Warten mit 40 Pfg. pro Stunde zu bezahlen, abgelehnt, dagegen vereinbart: die Arbeitsabnahme und -Ausgabe soll die Dauer von

anderthalb Stunden nicht überschreiten. Ein Erfurter Konfektionär bekundet, daß auf seine Anregung das Warten neuerdings von einigen Zwischenmeistern je nach dem durchschnittlichen Wochenverdienste mit 15, 20 und 25 Pfennigen vergütet werde.

VIII. Arbeitsverdienst.

Eine besonders ausführliche Darstellung widmet der Bericht an der Hand eines reichen Zahlenmaterials der Frage des Arbeitsverdienstes. Wie hier vorausgeschickt sei, ist es jedoch nach dem gegebenen Material nicht möglich gewesen, für den Nettostundenverdienst vergleichbare Zahlen zu gewinnen. Die Schwierigkeit, in jedem einzelnen Falle alle den Verdienst beinflussende Momente in zuverlässiger Weise ziffernmäßig in Rechnung zu stellen und ein genaues Zahlenbild zu geben, ist eben zu groß, um völlig überwunden werden zu können. Trotzdem ist die Zusammenstellung, die das kaiserliche Statistische Amt gegeben hat, wohl geeignet, zutreffende Schlüsse in Bezug auf die Gesammtlage des Arbeitsverdienstes in ihrer sozialpolitischen Bedeutung zuzulassen.

Der Bericht bespricht zunächst die Einkommenverhältnisse der Zeitlohnarbeiter, dann die der Stücklohnarbeiter. „Die Höhe des Arbeitsverdienstes", so bemerkt er (S. 63), „ist relativ gleichmäßig nur bei den in Zeitlohn stehenden Arbeitern, während sie für die Stücklohnarbeiter wechselt und bedingt wird durch den schwankenden Bedarf an Arbeit, die Art der Arbeit und die Arbeitszeit."

1. Die Zeitlohnarbeiter. Von den Zeitlohnarbeitern haben die Werkführer in den großen Werkstätten der Damenkonfektion und in den Wäschefabriken, die Direktricen, die Aufseherinnen in den Wäschefabriken und die Zuschneider und Zuschneiderinnen in allen Konfektionsbranchen den höchsten Verdienst. Als sonstige Zeitlohnarbeiter kommen hauptsächlich Stepper- und Stepperinnen, Bügler und Büglerinnen der Kleiderkonfektion, handwerksmäßig ausgebildete Schneidergesellen, Einrichterinnen und Liefermädchen und gewisse Arbeiterinnen der Wäschefabrikation in Frage.

Aus den Lohnangaben des Berichts seien folgende mitgetheilt. Es erhielt eine Aufseherin in der Plätterei in Aue 18 Mk. Wochenlohn; Stepperinnen verdienten bei einem Breslauer Zwischenmeister 10,50 bis 12 Mk., in Erfurt 12 Mk., in Berlin 12 bis 15 Mk. pro Woche; Stepper erhalten in Berlin 18 bis 20 Mk. Zuschneidern werden in der Berliner Wäsche- und Kleiderkonfektion Löhne von 18, 21, 24, 25, 50, 26, 27 und 28,50 Mk. gezahlt. Bügler der Herren- und Knabenkonfektion haben in Berlin einen Wochenverdienst von 18, 21, 22, 50, 24 bis 25,50 Mk., Bügler der Damenkonfektion meist 24 Mk., Büglerinnen in Erfurt 18 Mk.

Von 41 als Werkstattarbeiter in der Jaquettbranche thätigen handwerksmäßig ausgebildeten Schneidergehilfen erhielten nach Aufstellungen des Berliner Einigungsamtes einen Bruttowochenlohn von

bis 15 Mk.	15 bis 20 Mk.	20 bis 25 Mk.	über 25 Mk.
11	21	8	1 Arbeiter.

Der Geldlohn neben freier Station schwankte dagegen zwischen 6 und 12 Mk. die Woche. Für 23 Wochenlohnarbeiter auf Paletots, Röcke und Jaquetts betrugen nach Berechnungen des Berliner Einigungsamtes bei

einer durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit von 12 ½ Stunden täglich durchschnittlich pro Woche der Bruttoverdienst 17,69 Mk., die Unkosten 0,48 Mk., der Nettoverdienst 17,21 Mk. Es hatten eine Arbeitszeit von

10	11	12	13	14	15	Stunden
1	1	11	5	2	3	Arbeiter

der Bruttowochenverdienst betrug

	12	14	15	16	17	18	19	20	21	23	24	Mark
für	1	1	5	1	1	7	2	1	2	1	1	Arbeiter

die Unkosten betrugen

	0,32	0,47	0,48	0,51	Mark
für	2	2	2	17	Arbeiter.

Aus Süddeutschland gibt ein Stuttgarter Meister in „reinem Geldlohn" den Gesellen 10,80 und 12 Mk. die Woche; ein anderer berechnet Kost und Wohnung auf 1 Mk. pro Tag und zahlt daneben 3 bis 4,50 bis 5 Mk. wöchentlich bar. In Aschaffenburg werden neben Kost und Wohnung Baarlöhne von 5 bis 6 bis 6,50 bis 8 Mk. gezahlt, ähnlich in Nürnberg, wo die Zwischenmeister 5 bis 7 bis 9,50 Mk. neben der Kost gewähren. Im Durchschnitt schwankt bei den süddeutschen Gesellen, die Kost und Wohnung erhalten, das Geldeinkommen zwischen 150 und 400 Mk.; die übrigen haben neben der Kost eine jährliches Nettoeinkommen von 250 bis 500 Mk.

Unter der weiteren Gruppe weiblicher Arbeiter, die sich aus einem Theil der Fabrik- und Werkstattarbeiterinnen in der Kleiderkonfektion und Wäschebranche zusammensetzen, werden Einrichterinnen und Liefermädchen in Berlin mit 10—12—15—16—18 Mk. Wochenlohn erwähnt. Von den wenigen im Zeitlohn arbeitenden Näherinnen in Berlin erhielten zwölf Westenarbeiterinnen Lohnsätze, die zwischen 7 und 15 Mk. schwankten, während im Durchschnitt bei mehr als 10stündiger Arbeitszeit der Bruttowochenverdienst 10,17 Mk., der Nettowochenverdienst 9,90 Mk. betrug. 18 Werkstattarbeiterinnen auf Knabenanzüge Nr. 1 bis 6 erzielten nach Angaben des Berliner Einigungsamtes bei einer durchschnittlich 13stündigen Arbeitszeit 8 bis 14 Mk. Brutto und 7,68 bis 13,68 Mk. Netto, und zwar im Durchschnitt pro Person 9,98 brutto und 9,60 Mk. netto. Die Unkosten schwankten zwischen 0,32 Mk. (bei 14 Arbeiterinnen), 0,57 (bei einer Arbeiterin) und 0,62 Mk. (bei 3 Arbeiterinnen). Noch niedriger als der Lohn dieser Werkstattarbeiterinnen war der Wochenlohn der meist noch jugendlichen Arbeiterinnen, die in der Berliner Wäschefabrikation, als Wäscherinnen, Stickerinnen, Stemplerinnen, Kleberinnen und Kartonirerinnen beschäftigt werden. Er betrug etwa 9 bis 10 Mark.

2. Die Stücklohnarbeiter. Zu den im Stücklohn stehenden Arbeitern gehören einerseits die Zwischenmeister, andrerseits die eigentlichen Stücklohnarbeiter.

a) Die Zwischenmeister. Der Verdienst der Zwischenmeister richtet sich zunächst nach der Art der Arbeit und ist unter gleichen Bedingungen an billigen Artikeln meist ein höherer, weil der Mangel an guten und der Ueberfluß an mittelmäßigen und schlechten Arbeitern die Löhne für Anfertigung billiger Artikel unverhältnißmäßig niedrig, für die gute Waare hoch hält, während billige Sachen häufiger gekauft werden. Im Allgemeinen finden sich, wie der Bericht (S. 66) bemerkt, die geringsten Einkommen bei den Zwischenmeistern der Wäschebranche, von denen nur wenige mehr als 10 Arbeiterinnen

beschäftigen. „Durchweg höher sind dieselben in der Kleiderkonfektion, scheinbar am höchsten in der Damenkonfektion, wo einzelne Zwischenmeister in Berlin bis 200 Arbeiterinnen beschäftigen. Doch mögen in der billigen Herren- und Knabenknabenkonfektion einzelne Zwischenmeister mit 50 und mehr Arbeitern ein Jahresnettoverdienst von über 3000 Mk. erlangen“.

Aus den lohnstatistischen Angaben des Berichts seien folgende mitgetheilt.

Nach Aufstellungen des Berliner Einigungsamtes gestalteten sich in der Herren- und Knabenkonfektion die Einkommensverhältnisse für 97 Zwischenmeister bei einer etwas mehr als 13stündigen Arbeitszeit und bei Berechnung des Jahresnettoverdienstes aus dem Nettowochenverdienste unter Annahme einer regulären Beschäftigung von etwa 40 Wochen folgendermaßen.

Zwischenmeister	die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Hülfspersonen	der wöchentliche Bruttoverdienst Mark	die Unkosten, und zwar:			sonst. Unkosten Mark	der wöchentl. Nettoverdienst Mark	das Nettojahreseinkommen pro Person Mark
			Miethe für Arbeitsräume Mark	Beleuchtung und Heizung Mark	Versicherungsbeiträge Mark			
33 in der Jaquettebranche . . .	3	35,48	3,40	2,48	0,64	1,95	27,01	1080,40
15 in der Westenbranche . . .	10	50,96	4,46	3,33	1,33	4,30	37,54	1501,60
30 in der Hosenbranche . . .	17	50,32	4,02	5,10	1,93	1,65	37,52	1500,80
19 in der Knabenkonfektion	14	44,70	4,45	4,96	1,09	3,14	31,06	1242,46
durchschnittlich	11	45,37	4,18	3,97	1,25	2,84	33,28	1331,50

Wie sich aus dieser Tabelle ergibt, beziehen die Zwischenmeister der Jaquettbranche ein wesentlich geringeres Einkommen als die Zwischenmeister der übrigen Branchen. Auch die weiteren Aufstellungen des Berliner Einigungsamtes, die sich auf das Einkommen von 45 Zwischenmeistern der erstgenannten Branche erstrecken, bestätigten das. Nach ihnen betrug der Wochenverdienst eines Zwischenmeisters bei einer Arbeitszeit von täglich $13^{2}/_{5}$ Stunden durchschnittlich 38,79 Mk. brutto, 30,24 Mk. netto, das Nettojahreseinkommen 1209,50 Mk. Die Unkosten beliefen sich auf durchschnittlich 10,14 Mk. pro Woche. Ein Jahresnettoeinkommen von

	600—900	901—1000	1001—1100	1101—1200	1201—1300	1301—1400	
hatten	3	12	3	4	4	1	
	1401—1500	1501—1600	1601—1700	1744,80	1878,00	3642,40	Mark
	2	1	2	1	1	1	Zwischenm.

Von Zwischenmeistern der Damenkonfektion gibt ein in Berlin wohnender, der durchschnittlich 10 Arbeiterinnen beschäftigt, pro Woche den Bruttoverdienst auf 208 Mk., die Unkosten auf 183 Mk., den Nettoverdienst auf 25 Mk. an; das würde unter Berücksichtigung der Saisonverhältnisse ein Jahresnettoeinkommen von nur 700 Mk. ergeben. Ein anderer dagegen, der durchschnittlich 50 Arbeiterinnen beschäftigt, will gar in den letzten 2 Jahren 6000 Mark zugesetzt haben. Ein Breslauer Zwischenmeister, der mit zehn

Arbeiterinnen arbeitet, berechnet sein Jahreseinkommen auf 1400 Mk. brutto, 1000 Mk. netto, ein anderer, der 15 Arbeiterinnen beschäftigt, auf 3000 Mk. netto. Das Nettojahreseinkommen eines Erfurter Zwischenmeisters, der durchschnittlich 35 Arbeiterinnen beschäftigt, wird auf 6000 Mk. berechnet; zwei Erfurter Konfektionäre schätzen außerdem den jährlichen Verdienst von 6 für sie thätigen Meistern auf 700, 1000, 2200, 2700, 3300 und 7000 Mk. netto. Je größer die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen ist, desto höher ist der Arbeitsverdienst des Zwischenmeisters.

2. Die Stücklohnarbeiter. Das Einkommen der Stücklohnarbeiter ist in der Regel geringer als der Zeitlohnarbeiter derselben Branche und desselben Ortes. Während z. B. in der Berliner Herren- und Knabenkonfektion nach Aufstellungen des Einigungsamtes 23 Werkstattarbeiter auf Zeitlohn bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von $12^2/_3$ Stunden je 17,21 Mk. netto verdienten, belief sich der Nettowochenverdienst von 30 Werkstattarbeitern auf Stücklohn bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von $13^1/_2$ Stunden auf je 15,40 Mk. netto, also bei längerer Zeit auf fast 2 Mk. weniger. Diese Thatsache hängt, wie der Bericht (S. 70) bemerkt, „damit zusammen, daß die Stücklöhne an und für sich recht niedrige sind und immer mehr herabgedrückt werden, und daß selbst bei gleichem Bruttoverdienst beider Arbeiterklassen die Unkosten der Zeitarbeiter, meist nur in Auslagen für Kranken- und Invalidenversicherung bestehend, viel geringer sind als die der Stücklohnarbeiter". Im Uebrigen richtet sich die Höhe des Einkommens der letzteren nicht nur „nach den auch für die Zwischenmeister gültigen Bedingungen, wie Art der Arbeit, Dauer der täglichen Arbeitszeit und Beschäftigung von Hülfspersonen, sondern sie wird wesentlich beeinflußt von dem Umstande, ob der Stücklohnarbeiter in der Werkstatt oder zu Haus arbeitet. Unter sonst gleichen Verhältnissen hat in der Regel der Heimarbeiter das geringere Einkommen, und zwar deshalb, weil er größere Unkosten als der Werkstattarbeiter hat, da neben den allgemeinen Ausgaben der Stücklohnarbeiter für Garn, Seide, Kassenbeiträge und eventuell Knopflochgelder meist noch besondere für Abnutzung und Reparatur der Maschinen, Oel, mitunter Miethe für besondere Arbeitsräume, Heizung und Beleuchtung tragen muß. So kommt es, daß sich der durchschnittliche Nettowochenverdienst von 251 vom Berliner Gewerbegericht vernommenen Heimarbeitern auf Stücklohn in der Herren- und Knabenkonfektion bei einer Arbeitszeit von durchschnittlich $13^1/_3$ Stunden auf 11,10 Mk. belief, während er bei 30 Werkstattarbeitern derselben Branche — wie bereits erwähnt — bei ungefähr gleicher Arbeitszeit 15,40 Mk. betrug. Die einzelnen Angaben für wöchentliche Unkosten schwanken zwischen 0,20 Mk. (bei 2,50 Mk. Bruttowochenverdienst) und 5 Mk. (bei 20 Mk. Bruttowochenverdienst), dürften aber, wie der Bericht annimmt, 15% des Bruttoverdienstes im Durchschnitt nicht übersteigen.

Die Einkommensverhältnisse der Stücklohnarbeiter liegen relativ am günstigsten in der Wäschebranche, ihr folgt die Herren- und Knabenkonfektion und zuletzt die Damenkonfektion.

a) Die Wäschekonfektion und Wäschefabrikation. In der Berliner Wäschekonfektion sollen die Heimarbeiterinnen (Näherinnen) nach Aussagen eines Konfektionärs durchschnittlich 10 bis 15 Mark brutto pro Woche, also pro Jahr etwa 500 bis 550 Mk. netto, verdienen. Diese Angaben decken sich mit denen von Feig (a. a. O.), der bei 28 Heimarbeiterinnen das Einkommen durchschnittlich auf 11,15 Mk. wöchentlich und

auf 550 Mk. jährlich festgestellt hat. Ein etwas höheres Einkommen haben die Fabrikarbeiterinnen der Wäschebranche. Nach Ermittelungen von Feig, die sich auf 19 Fabrikarbeiterinnen beziehen, belief sich der Jahresnettoverdienst bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 10 Stunden auf etwa 570 Mk.

In Breslau verdient nach dem Bericht des dortigen Gewerbeinspektors eine Näherin der bunten Wäschekonfektion bei einer 15stündigen Arbeitszeit pro Woche 6 bis 6,60 Mk. brutto, 5,04 Mk. bis 5,82 Mk. netto, pro Jahr unter Annahme einer Beschäftigungszeit von 50 Wochen 250 Mark und 300 Mark netto.

In Bielefeld schwanken die Bruttolöhne der 10 Stunden arbeitenden Fabrikarbeiterinnen zwischen 3,50 und 15 Mk. wöchentlich, doch verdienen nur bessere und beste Arbeiterinnen über 9 Mk., auch sind Löhne über zwölf Mark selten. Für Werkstattarbeiterinnen wird bei ebenfalls 10stündiger Arbeitszeit der Bruttowochenlohn auf 5,40 bis 10,80 Mk., der Nettolohn auf 4,73 bis 10,13 Mk. angegeben; das durchschnittliche Jahreseinkommen würde danach bei 50 Arbeitswochen etwa 370 Mk. betragen.

In Köln verdient die Mehrzahl der Werkstattarbeiterinnen eines Konfektionärs für bessere Waare bei 9stündiger Arbeitszeit 10 bis 12 Mk. brutto, die Löhne selbst schwanken zwischen 7,20 bis 20 Mk. Eine Heimarbeiterin, die täglich 10, zuweilen 13 und 14 Stunden arbeitet, gibt an, daß sie mindestens 12 Mk., zuweilen 20 Mk. brutto pro Woche verdiene.

In Aue haben die Arbeiterinnen einer Fabrik bei 10stündiger Arbeitszeit Wochenbruttoverdienste zwischen 6 und 18 Mk.; Mann und Frau sollen, wenn sie als Heimarbeiter zusammenarbeiten, wöchentlich auf 20 bis 50 Mk. brutto kommen, wovon nur die Abzahlungsrate für die Maschine (50 Pfg.) und die Auslagen für Garn und Schmieröl abzuziehen sind.

b. Die Herren- und Knabenkonfektion. Nach Ermittelungen des Berliner Einigungsamtes betrug

für	die Dauer der täglichen Arbeitszeit Stunden	die Gesammtzahl der beschäftigten Hülfspersonen	der Bruttowochenverdienst Mark	die wöchentlichen Unkosten Mark	der Nettowochenverdienst Mark
27 Heimarbeiter der Paletot-, Rock- und Jaquettbranche, durchschnittlich	14	11	23,65	3,61	20,04
33 Arbeiterinnen der Westenbranche, durchschnittlich .	12	8	14,61	2,15	12,46
93 Arbeiterinnen der Hosenbranche, und zwar					
a) 48 Handnäherinnen, durchschnittlich . . .	$12^1/_2$	12	7	0,70	6,30
b) 45 Maschinnäherinnen, durchschnittlich . . .	12	12	11,35	1,65	9,70
98 Arbeiterinnen für Knabenanzüge, durchschnittlich . .	$13^1/_2$	?	8,32	1,33	6,99

Das Jahresnettoeinkommen würde hienach für die Arbeiterinnen in der Westen- und Hosenbranche wie in der Knabenkonfektion bei $12^1/_2$ stündiger Arbeitszeit durchschnittlich etwa 350 Mk. betragen; es stellt sich etwas höher für die Arbeiterinnen der Westenbranche (500 Mk.) und die Maschinen-

näherinnen der Hosenbranche (390 Mk.), dagegen niedriger für die Arbeiterinnen in der Knabenkonfektion (280 Mk.) und für die Handnäherinnen in der Hosenbranche (250 Mk.). Für die Arbeiter der Paletot-, Rock- und Jaquettbranche beläuft sich das Jahresnettoeinkommen bei durchschnittlich 14stündiger Arbeitszeit auf etwa 800 Mk. Im Einzelnen ergaben sich bezüglich der Einkommensverhältnisse der Arbeiterinnen nach den Aufstellungen des Berliner Einigungsamtes folgende Schwankungen. Es betrug, bezw. es schwankten

in der	Zahl der Arbeiterinnen	der Bruttowochenverdienst Mark	die Unkosten Mark	der Nettowochenverdienst Mark
Westenbranche	1	4,50	0,30	4.20
"	8	8—10	1,22—1,70	6,78—8,30
"	6	12—14	1,80—2,10	10,20—11,96
"	9	15—16	2,25—2.36	12,75—13,70
"	4	18—22	2,45—3,10	15,55—19,40
"	4	24—25,50	3,45—3,10	20,55—21,60
Hosenbranche				
a) Handnäherinnen	2	2,50—3,00	0,32—0,32	2.30—2,68
"	7	3,85—4,50	0,32—0,45	3.53—4,05
"	7	5—6	0,57—0,72	4.43—5,28
"	15	7—8	0,70	6,30—7,30
"	8	8,70—10	0,82—0.85	7,88—8,15
"	4	11—12	1,02—1,20	9,98—10,80
b) Maschinennäherinnen	10	7,50	1,25	6,25
"	10	9—11	1,30—1,45	7,70—0,55
"	14	12—13	1,65—1,85	11,15
"	4	14—16	2,10—2.40	11.90—13,60
"	8	18—20	2,70—3,20	15.30—16.80
Knabenkonfektion	7	3,50—4,75	0,55—1,30	2,65—3,90
"	7	5—5,75	0.90—1,18	3,98—4,57
"	25	6—7	0,70—1,88	4,62—6,10
"	24	7,25—8,75	1,05—2,03	5,47—7,45
"	13	9—10	1,00—2,05	7,50—8,05
"	11	10,25—11,25	0,97—2,17	8,32—10,03
"	6	12—13	1,14—2,17	9.83—11,89
"	3	14,50—16	1,73—2,53	12,70—13,47
"	1	21	1,70	19,30

In Stettin betrug nach Ermittelungen des Gewerbegerichts

für	die Dauer der täglichen Arbeitszeit Stunden	die Zahl der beschäftigten Hülfspersonen	der Bruttowochenverdienst Mark	die Unkosten Mark	der Nettowochenverdienst Mark
7 Arbeiter der Paletot-, Rock- und Jaquettbranche	$13\frac{1}{4}$	6	24,43	6,08	19,31
3 Arbeiterinnen der Westenbranche	$15\frac{2}{8}$	1	10,67	2,16	8,51
2 Maschinennäherinnen der Hosenbranche	$13\frac{1}{4}$	1	9,50	1,90	7,60
2 Arbeiterinnen der Kanalisation	$14\frac{3}{4}$	2	7,50	1,60	5,90

Hiernach würde sich das jährliche Nettoeinkommen für die Arbeiter der Paletot-, Rock- und Jaquettbranche auf 775 Mk.[1]), für die Arbeiterinnen der übrigen Herren- und Knabenkonfektion auf etwa 500 Mk. durchschnittlich belaufen.

Ein Konfektionär der westfälischen Arbeiterkonfektion bekundete vor der Kommission, daß das Bruttojahreseinkommen von 14 Fabrikarbeiterinnen etwa 490 Mk. (im Einzelnen zwischen 370 und 623 Mk. schwankend), das Nettoeinkommen, da die Unkosten nur in Beiträgen für Kranken- und Invalidenversicherung bestehen, durchschnittlich 450 Mk. betragen habe; ferner gab er den Nettoverdienst „gleichmäßig und regelmäßig" thätiger Heimarbeiter auf 400 bis 450 Mk. jährlich, das Jahresnettoeinkommen für drei alleinstehende Heimarbeiterinnen auf durchschnittlich 367 Mk., für 3 Männer, denen die Frau hilft, auf 600 (500 bis 700 Mk.), für 2 Männer, denen Frau und Kind helfen, auf 880 und 1355 Mk. an.

c) Die Damenkonfektion. Durch Vernehmungen, die das kaiserliche Statistische Amt nach Abschluß der Erhebungen vornahm, wurde der Nettojahresverdienst von 48 auf Stücklohn arbeitenden Werkstatt- und Heimarbeiterinnen der Berliner Damenkonfektion festgestellt. Danach betrug, von den Fällen abgesehen, in denen Krankheit die Höhe des Verdienstes ungünstig beeinflußt hatte, oder lediglich eine in beschränktem Maße ausgeübte Nebenerwerbsthätigkeit oder Mitarbeiten weiterer Personen vorlag,

in der	der mittlere Bruttowochenverdienst Mark	die Dauer der täglichen Arbeitszeit bei mittlerem Wochenverdienste Stunden	die wöchentlichen Unkosten Mark	der Nettojahresverdienst Mark
1. Jaquettbranche				
für 1 ledige Heimarbeiterinnen .	12	13	0,80	455
„ 2 „ „	17,50; 19,20	17; 13—14	1,15; 1,35	785; 875
„ 2 verheir. Heimarbeiterinnen	9,40; 10—12	10	1,00; 0,75	289; 326
„ 1 „ „	9,80	11	0,80	428
„ 2 ledige Werkstattarbeiterinnen	11,50; 9	12—13; 10	0,50; 0,60	357; 421
„ 1 ledige Werkstattarbeiterin	13	14—15	0,70	594
„ 3 verheir. Werkstattarbeiterinnen	8—9; 8; 9	13; 9; 10;	0,80;0,70;0,50	303; 314; 315
„ 2 verheir. Werkstattarbeiterinnen	9,50; 8,75	12; 10	0,80; 0,65	406; 421
„ 2 verwittw. Heimarbeiterinnen	7; 9	10; ?	0,50; 0,60	216; 276
„ 1 verwittw. Heimarbeiter .	8,75	10	0,65	421
2. Regenmäntelbranche				
für 1 ledige Heimarbeiterin . .	10—12	9	0,75	392
„ 3 verheir. Heimarbeiterinnen	6-7;8-10;10-11	9; 9; 10—11	0,50;0,70;0,70	317, 356, 310
3. Capesbranche				
für 1 verheir. Heimarbeiterin .	6,20	7	0,70	266
„ 2 ledige Werkstattarbeiterinnen	11; 40; 11,50	12—13; 13	0,65; 0,76	445, 488
„ 2 verheir. Werkstattarbeiterinnen	7,50; 12	8—9; 14	0,30; 1,00	336, 342
„ 1 verheir. Werkstattarbeiterin	8,70	10	0,35	418
4. Blousenfabrikation				
für 3 ledige Werkstattarbeiterinnen	8; 6,40; 7—8	9: 7—8; 1	0,50;0,40;0,55	176, 273, 275

[1]) Daß die Stettiner Paletot-, Rock- und Jaquettarbeiter nahezu das gleiche Nettoeinkommen wie die im Allgemeinen zu höheren Löhnen arbeitenden Berliner Arbeiter

Durchschnittlich stellte sich dem Familienstande der 48 Arbeiterinnen der Berliner Damenkonfektion nach

für	der mittlere Bruttowochenverdienst Mark	die Dauer der Arbeitszeit bei mittlerem Wochenverdienst Stunden	die wöchentlichen Unkosten Mark	der Nettojahresverdienst Mark
ledige Arbeiterinnen . . .	11,12	$12^1/_3$	0,68	470
verheir. „ . . .	8,83	$9^1/_2$	0,79	328
verwittw. „ . . .	8,50	10	0,60	311

Nach Bekundungen von 2 Zwischenmeistern aus Breslau sollen dort die Anfängerinnen selbst in der Hochsaison nicht 4 Mk. verdienen, beste Werkstattarbeiterinnen bei $10^1/_2$ stündiger Arbeitszeit während 10 bis 12 Wochen 9 bis 10 Mk. netto, während 8 bis 10 Wochen nichts, in der übrigen Zeit 4 bis 5 Mk. netto; das würde ein Jahresnettoeinkommen von noch nicht 250 Mk. ergeben.

Ein Erfurter Zwischenmeister bekundet, daß während der 6—7 Monate dauernden Saison ungeübte Arbeiterinnen 5 Mk., mittlere 7 bis 8 Mk., beste 10 Mk. brutto pro Woche verdienen und daß hiervon 25,30 und 40 Pfg. für Unkosten (Garn und Knopflochgelder) abgehen; während 2 bis 3 Monaten ist überhaupt keine Arbeit zu haben. Rechnet man hiernach 30 Wochen Saison und 11 Wochen flaue Zeit, so würde sich der Jahresnettoverdienst für

ungeübte Arbeiterinnen . . . . auf 167,25 Mk.
mittlere „ . . . . . „ 253,15 „
beste „ . . . . . „ 338,60 „

belaufen, d. h. für alle drei Gruppen durchschnittlich auf je etwa 220 Mk.

IX. Gesundheitsverhältnisse.

Zur Frage der Beurtheilung der Gesundheitsverhältnisse in der Konfektion weist der Bericht in erster Linie darauf hin, daß die Personen, die den Beruf der Konfektionsarbeit ergreifen, vielfach zu den schwächlichen und kränklichen gehören und sich in einem schlechten Ernährungszustande befinden. Für diesen in gesundheitlicher Beziehung nicht einwandfreien Zugang ist natürlich die Beschaffenheit der Arbeitsräume besonders wichtig. Leider läßt diese noch viel zu wünschen übrig. Nach den Angaben des Berichtes über den Luftraum, der in den einzelnen Werkstätten auf den Kopf der beschäftigten Personen entfällt, wie über Lüftung, Heizung und Beleuchtung der Arbeitsräume könnte es zwar scheinen, als sei die Beschaffenheit der Arbeitsräume mit wenigen Ausnahmen befriedigend. Es ist jedoch nicht außer Acht zu lassen, daß die zum Zwecke der Berichterstattung vorgenommenen Besichtigungen für die Mehrzahl der Arbeitsräume in eine Periode stillen oder nur mäßigen Geschäftsganges und in eine Jahreszeit (April) fielen, in der die sich besonders im Hochsommer und Winter geltend machen-

derselben Branche erzielen, erklärt sich daraus, daß die Stettiner Arbeiter, mit einer Ausnahme, Hilfspersonen beschäftigen und durchschnittlich zwei Stunden länger arbeiten, als die Berliner.

den Mißstände in der Lüftung, Heizung und Beleuchtung nicht wahrnehmbar waren; für die Beurtheilung der Verhältnisse in der Saison war die Kommission jedoch meist auf die unkontrolirbaren Angaben der Meister angewiesen.

Von den Werkstätten (d. h. solchen Arbeitsräumen, in denen 3 und mehr Personen gegen Lohn beschäftigt werden) boten Lage und Bauart in Berlin, Herford, Nürnberg, Aue und Stuttgart keinen Anlaß zu Ausstellungen. In Breslau wurde bei 38 Werkstätten die geringe Höhe, bei 3 Werkstätten starke Erwärmung bei einer tiefen Lage unter dem Straßenniveau bemängelt. Aus Bielefeld, München und Erfurt wurden nur wenige Beschwerden laut. Zweifellos ist dieses Ergebniß, das — wie der Bericht (S. 82) bemerkt — „eigentlich als günstig bezeichnet werden müßte", zum großen Theile eine Folge der starken Bauthätigkeit der letzten Jahre, die namentlich in den großstädtischen Konfektionszentren vortheilhaft eingewirkt hat. Immerhin dürften noch, „zumal in den ältern Häusern, recht viel unzureichende Arbeitsräumlichkeiten vorhanden" sein.

Eine Ueberfüllung der Werkstätten läßt sich, wenigstens für die Saison, mehrfach annehmen. In Berlin kommt von 350 Werkstätten, die der Gewerbeinspektor besuchte, auf den Kopf der beschäftigten Personen ein Luftraum

von 30	bis 40	cbm	in	2,6	Prozent der besichtigten Arbeitsräume
„ 20	„ 30	„	„	6,6	„ „ „ „
„ 15	„ 20	„	„	21,7	„ „ „ „
„ 12	„ 15	„	„	18,3	„ „ „ „
„ 10	„ 12	„	„	15,1	„ „ „ „
„ 8	„ 10	„	„	16,1	„ „ „ „
„	„ 6	„	„	5,1	„ „ „ „

und in je einem Falle 4 und 3 cbm. In Breslau waren bei Annahme eines Normalverhältnisses von 2 qm Bodenfläche und 2 cbm Luftraum pro Person von 249 Werkstätten in der Saison 14 als überfüllt anzusehen. In Bielefeld betrug der Luftraum in 69 Werkstätten pro Person 9—15 cbm, in einer Fabrik während der stillen Zeit 7,5 bis 15 cbm, während der Saison 5,5 bis 11 cbm; in 3 Werkstätten der Wäschebranche sank er auf 3,6 bis 4 cbm. In Stettin, wo 88 Werkstätten besichtigt wurden, betrug der Luftraum durchschnittlich 11,84 cbm pro Person, doch kam auch eine Anzahl von Werkstätten mit kaum 4,5 cbm vor; während 8 bis 9 Monaten im Jahre herrscht Ueberfüllung.

Der Zutritt des Tageslichts und die künstliche Beleuchtung haben nur vereinzelt zu Bemängelungen Anlaß gegeben, dagegen erschien die Lüftung der Werkstätten, namentlich im Winter, in Berlin, Breslau, Erfurt, Köln, München, und Aschaffenburg ungenügend. Besondere Ventilationseinrichtungen wurden nur vereinzelt wahrgenommen.

Eine Verwendung der Arbeitsräume auch zu anderen Zwecken, wie Schlafen, Wohnen und Kochen, findet in weitem Umfange statt, wie es scheint, ohne erhebliche Bedenken hervorzurufen.

Was nun die Arbeitsräume der Hausgewerbetreibenden anbelangt, von denen u. A. in Berlin 4022, in Breslau 109 und in Herford 12 besichtigt wurden, so lauten die Urtheile nicht wesentlich abweichend. Von einer theilweise vorkommenden Ueberfüllung wird nur aus Breslau und Bielefeld, und auch da nur bei den Arbeitern der Kleiderkonfektion, gesprochen; für die übrigen Städte und Bezirke wird eine Ueberfüllung nicht festgestellt. Dagegen

wird die Frage, ob die Arbeitsräume durch ihre Beschaffenheit auch bei nicht übermäßiger Arbeitszeit gesundheitsschädlich einwirken, wird für das Amt Hedtum (Kreis Minden), Aschaffenburg, einen Theil von Stuttgart und für Berlin bejaht, für letzteres jedoch nur insoweit, als es sich um gleichzeitige Benützung der Arbeitsräume als Wohn-, Schlaf-, und Bügelraum handelt; der bauliche Zustand der Räume wird hier durchweg als befriedigend bezeichnet. Eine gleichzeitige Benützung der Arbeitsräume zu anderen Zwecken als zur Arbeit (Wohnen, Schlafen, Kochen) findet sich den Berichten nach mehr oder weniger überall. Die Gefahr der Verschleppung ansteckender Krankheiten durch Konfektionsarbeit aus solchen Heimbetrieben wird in dem Berichte des Gewerbeinspektors für Berlin erwähnt.

Von großer Bedeutung ist es nun, festzustellen, wie weit auch in einer gesunden Umgebung die Konfektionsarbeit an sich auf den Körper einwirkt.

Was zunächst das Nähen anbetrifft, so wird sowohl die hierbei übliche gebückte Haltung der Näherin wie das anhaltende Arbeiten an den Nähmaschinen mit Fußbetrieb als schädlich für den weiblichen Organismus, zumal den jugendlichen, bezeichnet. Chronische Gebärmuttererkrankungen und namentlich Fehlgeburten einerseits, Störungen der Verdauungsthätigkeit andererseits sollen sich ziemlich häufig finden. Diesem Uebelstande des Maschinennähens durch Motorenbetrieb abzuhelfen, ist wiederholt versucht worden, ohne daß jedoch ein günstiges Ergebniß erzielt worden wäre, weil anderweitige Beschwerden dabei hervortraten. Nur häufigere Pausen in der Näharbeit an der Maschine, also Unterbrechungen durch andere Arbeiten (wie z. B. Vorrichten), werden die Maschinenarbeit weniger angreifend machen.

Mit Gefahr für die Gesundheit verbunden wurde ferner von Auskunftspersonen das Stempeln in den Wäschefabriken bezeichnet, theils weil die giftigen Bestandtheile der Stempelfarbe schädigend auf die Athmungsorgane einwirkten, theils weil die Temperatur im Stempelraum, der Erhaltung des flüssigen Zustandes der Farbe halber, vielfach sehr hoch sei. Seitens Sachverständiger[1]) ist jedoch in den Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik am **11.** Jan. **1897** festgestellt worden, daß lediglich die Wärmeverhältnisse im Stempelraum zu Bedenken Anlaß geben könnten, nicht aber die Gesundheitsgefährlichkeit der Stempelfarbe; das nach Angabe einer Auskunftsperson in der Stempelfarbe angeblich enthaltene Quecksilber sei salpetersaures Silber, auch das darin enthaltene Chlornatrium (Kochsalz) und die geringen Mengen Terpentin wirkten nicht schädlich ein, insbesondere auch nicht auf die Athmungsorgane.

In der Wäscherei, wo Nässe und Wasserdampf nicht zu vermeidende Uebelstände sind und bei mangelhaften Vorkehrungen gesundheitsschädlich wirken, ist eine besondere Unfallgefahr insofern vorhanden, als bei den Waschmaschinen und Heißwasserkesseln leicht starke Verbrühungen, bei den Zentrifugen, Wring- und Stärkmaschinen schlimme Verletzungen vorkommen können. Auch die Beschaffenheit der meist stark geheizten Wäschetrockenräume läßt oft zu wünschen übrig.

Besondre Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter und Arbeiterinnen bringt schließlich das Bügeln (Plätten) mit sich. Es ist an sich schon eine

---

[1]) Gewerberath Dr. Sprenger und Mitglied des Reichsgesundheitsamtes, Regierungsrath Dr. Wutzdorff.

anstrengende Arbeit, wobei das dauernde Stehen, die Anstrengung bei der Hantirung mit den schweren Bolzen und Volleisen und der mit Körper und Armen auszuübende Druck bei den leichteren Gaseisen schädlich wirken. Die immer mit dem Bügeln verbundenen sanitären Uebelstände steigern sich aber bis zu einem die Gesundheit direkt gefährdenden Grade, wenn mit Holzkohle geheizte Bügeleisen benutzt werden. Diese entwickeln nicht nur Kohlensäure, sondern auch beträchtliche Mengen des sehr giftigen Kohlenoxydgases.[1]) Die Benützung von Kohleneisen findet sich nach den Erhebungen häufig in Berlin, Aschaffenburg, Stuttgart und fast ausschließlich in Nürnberg und Stettin; der Grund ihrer Erhaltung soll nur in der Ersparniß an Kohlen und Zeit liegen. In Breslau, Erfurt, München und in den westfälischen Konfektionsorten werden in der Regel Voll- oder Bolzen- oder Gaseisen benützt, in den größeren norddeutschen Wäscheplättereien vornehmlich Gaseisen, deren Erhitzung durch Gasflammen in dem Hohlraume des Eisens selbst oder durch Zuführung schon erwärmter Gasluft in Schläuchen bewirkt wird. Der Vortheil dieser Gaseisen besteht darin, daß sie ein unterbrochen fortgesetztes Plätten ermöglichen, doch sind mit dieser Kontinuirlichkeit der Arbeit leicht Gesundheitsstörungen verbunden, weil die Plätterin fortwährend den Kopf über das Eisen und die darin befindliche Gasflamme gebeugt halten muß, was Kopfschmerzen erzeugt und das Auge anstrengt und schwächt. Diese Uebelstände haben theilweise zu dem Zweieisensystem geführt, bei dem für jede Plätterin 2 Eisen in Gebrauch kommen, von denen das eine immer solange über einem Wärmeapparat erwärmt wird, als man mit den andern glättet.

Völlig unzureichend scheinen in der Konfektionsbranche, die gerade für den jugendlichen und weiblichen Organismus so wichtigen Arbeitspausen, insbesondere die Mittagpausen zu sein. Damit steht es zum Theil auch im Zusammenhang, daß die Ernährung selbst derjenigen Arbeiterinnen, die zu besserer Nahrung die Mittel hätten, stark vernachlässigt ist. Ihre eigenen Aussagen sowohl für Werkstatt- wie für Heimbetriebe lassen gar keinen Zweifel darüber, daß sie in der Regel „bis zum späten Abend nichts weiter genießen als Butterbrot und Kaffee und erst um 8 Uhr oder noch später eine warme Mahlzeit einnehmen". Ueberhaupt scheint es mit den Ernährungsverhältnissen bei den Konfektionsarbeitern und -Arbeiterinnen vielfach recht schlecht bestellt zu sein. Der Bericht bemerkt hierüber (S. 91): „Schon die Ernährung der Lehrlinge und jugendlichen Gesellen, wie sie beispielsweise in Süddeutschland meist im Hause des Meisters, wie aus den Vernehmungen hervorgeht, erfolgt, läßt vieles zu wünschen übrig. Die Ernährung der Konfektionsarbeiterinnen aber in den norddeutschen Großstädten, namentlich in Berlin ist besonders unzureichend. Den Haupttheil der Schuld daran trägt der geringe

---

[1]) Nach einer auf Veranlassung des Gewerbeinspektors für Berlin in 3 Werkstätten ausgeführten Analyse der in Kopfhöhe über dem Bügeleisen entnommenen Verbrennungsgase betrug der Gehalt an

Kohlenoxyd	Kohlensäure
0,23	0,34 Volumen Prozent
0,29	0,37 „ „
0,19	0,35 „ „

der Bericht bemerkt (S. 88) hierzu: „Da die Giftigkeit des Kohlenoxyds für den Menschen bei 0,05 Prozent liegt, so ergibt sich von selbst, daß die Benützung von Holzkohlenbügeleisen für die Gesundheit sowohl der Bügler, welche bei der Arbeit gebeugt über dem Bügeleisen stehen, als auch anderer Arbeiter, welche sich in dem Bügelraum aufhalten, von nachtheiligem Einfluß sein muß".

Verdienst, der es manchen Arbeitern überhaupt unmöglich macht, kräftiges Essen zu bezahlen."

Die Wohnungsverhältnisse der Konfektionsarbeiter liegen in den einzelnen Gebieten verschieden. Während die Wohnungen der westfälischen Arbeiterkonfektion in gesundheitlicher Beziehung keinen Grund zu erheblichen Bedenken liefern, ist die Art der Unterbringung der unverheirateten Gesellen und der Lehrlinge in Süddeutschland zum Theil recht schlecht. Auch die Wohnungsverhältnisse in den größeren Städten Norddeutschlands lassen oft zu wünschen übrig. So ist z. B. in Berlin der bauliche Zustand der Wohnungen im Allgemeinen nicht unbefriedigend, dagegen machen sich hier gerade in der Konfektion eine arge Ueberfüllung der Wohn- und Schlafräume und die mit dem Aftermiethe- und Schlafstellenwesen verbundenen Uebelstände bemerkbar.

X. Sittliche Zustände.

Gegenüber den mehrfach, namentlich in der Presse aufgestellten und auf Grund einzelner Fälle generalisirten Behauptungen, daß die schlechten Löhne und der vielfach unregelmäßige Verdienst die Konfektionsarbeiterinnen in erheblichem Umfange der Prostitution in die Arme trieben und daß die Mädchen vielfach von den Arbeitgebern zur Hingabe genöthigt würden, lag es nahe, daß die Kommission für Arbeiterstatistik auch über die sittlichen Zustände Nachforschungen veranlaßte. Sie wandte sich in der richtigen Erkenntniß, daß die in einigen Städten geführte Statistik der Prostituirten keinen Anhalt bieten kann, um die Betheiligung der Konfektionsarbeiterinnen an der Prostitution erkennen zu können, an die Polizeibehörden. Von diesen haben sich die der Städte Berlin, Breslau, Stettin, Erfurt, Köln, Herford, Bielefeld, Lübbecke, München, Nürnberg, Aschaffenburg, Aue i. S. und Stuttgart auf Grund ihrer Beobachtungen über die sittlichen Zustände unter den Konfektionsarbeiterinnen geäußert. Keine spricht sich dahin aus, daß diese Zustände besonders ungünstig wären.[1]) „Nach Lage der Verhältnisse", so bemerkt der Bericht (S. 92), „liegt auch kein Grund zu der Annahme vor, daß die Konfektionsarbeiterinnen sich durch besondere Unsittlichkeit auszeichnen. Ein großer Theil derselben arbeitet in den kleinen Werkstätten unter Aufsicht einer Meisterin, die regelmäßig auch Zucht und Ordnung halten wird; ein andrer großer Theil besteht aus verheiratheten Heimarbeiterinnen".

Auch für die Behauptung, daß in der Konfektionsbranche vorzugsweise die Arbeiterinnen der Nöthigung der Arbeitgeber zur geschlechtlichen Hingabe unterlägen, haben die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik keinerlei Material ergeben. Wenn auch vereinzelte Fälle des Mißbrauchs der Arbeitgeberstellung vorkommen mögen, so spricht gegen eine Generalisirung dieser Fälle schon der Umstand, daß „die Arbeiterinnen in der Konfektion viel weniger

---

[1]) Der Bericht theilt S. 91/92 mit, daß in Berlin unter 1427 Prostituirten, die in der Zeit vom 1. April 1894 bis 1. April 1895 neu eingeschrieben wurden, 232 „Näherinnen", in München unter 133 weiblichen Personen, die abgeurtheilt wurden, weil sie ohne Anmeldung gewerbsmäßige Unzucht betrieben hatten, 15 „Näherinnen" gezählt worden seien. Er bemerkt dazu: „Solche Angaben gestatten aber gar keine Schlüsse. Erstens sind die Berufsangaben an und für sich unsicher, zweitens sind „Näherinnen" nicht mit Konfektionsarbeiterinnen identisch, drittens kann man danach nicht beurtheilen, ob sich die „Näherinnen" in stärkerem Maaße als aus anderen Berufskreisen der Prostitution zuwenden; viertens beziehen sie sich nur auf die kontrolirte Prostitution, die bekanntlich nur einen Theil der wirklichen ausmacht".

als andere Kategorien von Arbeiterinnen — z. B. Ladenmädchen, Fabrikmädchen, Dienstmädchen — Gelegenheit haben, mit dem Arbeitgeber und seinen direkten Angestellten in Berührung zu kommen, die Zischenmeisterwerkstätten aber regelmäßig von verheiratheten Frauen gehalten werden"[1]) (S. 92). Es wird gerade diesen kleineren Werkstätten, im Gegensatz zur Fabrik, nachgerühmt, daß in ihnen gute Ordnung und Zucht auch in sittlicher Beziehung bestehen.

Das Zusammenarbeiten von männlichen und weiblichen Arbeitern in demselben Raume, das nur in Stettin allgemein üblich sei, in Breslau die Regel bilde, dagegen in Bielefeld, Köln, München und Nürnberg gar nicht und in Berlin in der Kleiderkonfektion selten, in der Wäscheindustrie fast nie vorkommen soll, hat zu Bedenken in sittlicher Beziehung nirgends Anlaß gegeben.

* * *

Bisher hatten wir theils an der Hand der vom kaiserlichen Statistischen Amte bearbeiteten Zusammenstellung der Ergebnisse der Ermittelungen über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion, theils an der Hand der Protokolle der Vernehmungen von Auskunftspersonen und auch unter Benützung der neueren Litteratur eine gedrängte Uebersicht über die Verhältnisse der Konfektionsarbeit zu geben versucht. Wenn wir nun darangehen, zu erörtern, welche Folgerungen aus jenen Erhebungen zu ziehen sind, so scheinen uns vorerst wohl die Fragen noch einer kurzen Antwort werth, ob das Enquêtematerial in der That auch so beschaffen war, um einen sicheren Einblick in die Arbeitsverfassung der Konfektionsindustrie wie in die bestehenden Mißstände zu gewähren, und ob die Zusammenstellung die Ergebnisse der Erhebung in allen wesentlichen Punkten zutreffend wiedergab. Der objektive Beurtheiler wird diese Fragen nur bejahen können. Wenn auch in Bezug auf einzelne Details von geringerer Bedeutung die Erhebungen eine Aufklärung nicht gebracht haben, so ist doch durch die mündlichen Vernehmungen und schriftlichen Umfragen ein so umfangreiches Material zu Tage gefördert worden, daß man in der Hauptsache zu positiven und sicheren Schlüssen gelangen kann.

XI. Ueberblick über die Ergebnisse der Ermittelungen über die Arbeitsverhältnisse der Kleider- und Wäschekonfektion.

Die Mißstände der Konfektionsarbeit.

Wie am Eingange unserer Ausführungen erwähnt wurde, standen beim Eintritte in die Untersuchung über die Arbeitsverhältnisse in der Konfektion sowohl die verbündeten Regierungen, als die Kommission für Arbeiterstatistik unter dem Eindrucke, daß das Grundübel der Konfektion in ihrer Arbeitsverfassung, insbesondere dem Zwischenmeistersystem, wie in dem Vorkommen besonderer sittlicher Mißstände zu suchen sei. Diese Anschauungen sind durch die Erhebungen widerlegt worden; der Kommission kommt das Verdienst zu, daß sie Licht in die verwickelten und bislang vielfach falsch beurtheilten Zustände in der Konfektion gebracht hat.

[1]) Bezüglich Erfurts wird, wie der Bericht (S. 92) hervorhebt, von dem dortigen Gewerberath ein von der Aeußerung der Polizeibehörde abweichendes Urtheil gefällt.

Bezüglich der Arbeitsverfassung hat sich herausgestellt, daß ein Theil der Konfektion, die Wäschefabrikation und die Arbeiterkonfektion, fabrikmäßig betrieben wird, also den für Fabriken geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Gewerbeaufsicht unterliegt. Bei einem anderen Theile wird die Arbeit durch die sogen. Zwischenmeister an Werkstatt- oder an Heimarbeiter vergeben; die Zwischenmeister spielen hiebei aber nicht nur die Rolle eines Vermittlers zwischen Konfektionär und Arbeiter, sondern sie arbeiten selbst mit und leiten die Arbeit. Endlich werden Heimarbeiter vom Konfektionär direkt beschäftigt. Die seither allgemein verbreitete Ansicht, daß besonders die Zwischenmeister Schuld an aller Bedrückung der Arbeiter trügen und einen ungünstigen Einfluß auf die Löhne ausübten, sowie daß die Löhne höher wären, wo die Arbeiter im unmittelbaren Arbeitsverhältnisse zum Konfektionäre ständen, ist nach den Untersuchungen eine irrige. Wie die Erhebungen ergeben haben, ist der Verdienst der Zwischenmeister im Wesentlichen als Lohn für die dem Konfektionär thatsächlich geleistete Arbeit, nicht aber als ein Abzug vom Lohn der Arbeiter zu betrachten.[1]) Wo Uebervortheilungen der Arbeiter bezüglich der Löhne vorgekommen sind, ist das weniger eine Folge der besonderen Verhältnisse des Zwischenmeistersystems, sondern der Unklarheit des Arbeitsverhältnisses der Arbeiter zu den Zwischenmeistern gewesen. Weiterhin ist festgestellt worden, daß die Konfektionsarbeit nur zum kleineren Theile und nur da durch Zwischenmeister vermittelt wird, wo sich die Konfektion ins Große entwickelt und Mittelspersonen deshalb nicht entbehrt werden können. In der Sitzung der Kommission für Arbeiterstatistik am 9. Januar 1897 wurde zwar trotz dieser Ergebnisse der Ermittelungen von den Abg. Hitze und Molkenbuhr die Behauptung aufgestellt, daß das Zwischenmeistersystem gegenüber der Fabrik immer ein Uebelstand sei, es wurde indessen von beiden zugleich zugegeben, daß seine Beseitigung unmöglich wäre. Ohne Frage bietet auch die Werkstatt des Zwischenmeisters mit ihrer geordneten Disziplin und normalen Arbeitszeit mancherlei Vorzüge vor der Heimarbeit. Diese Thatsache würde eher für eine Vermehrung der Zwischenmeisterwerkstätten, als für ihre Verminderung sprechen; mit der Vermehrung aber würde ein Rückgang der Heimarbeit, bei der hauptsächlich die Uebelstände in der Konfektion anzutreffen sind, eintreten.

Auch für die allgemein verbreitete Annahme, daß das Trucksystem in weitem Umfange in der Konfektion vorkomme und hier zu größeren Mißständen geführt habe, haben die Vernehmungen vor der Kommission für Arbeiterstatistik keinen Anhalt ergeben. Wenn auch von einem Falle von Truckunfug berichtet wird, so berechtigt das jedenfalls nicht, diesen einzelnen Fall zu generalisiren. Dagegen ist durch das Ergebniß der Erhebungen zweifellos als festgestellt zu erachten, daß durch den § 115 der Gewerbeordnung eine wesentliche Besserung der hier in Frage stehenden Verhältnisse eingetreten ist.

In dritter Linie endlich haben die augenscheinlich in Generalisirung ein-

[1]) In den Verhandlungen der Kommission am 9. Jan. 1897 wurde seitens eines Vertreters des Reichsamts des Innern bemerkt, daß man ein Urtheil über die Frage, ob der Lohnantheil des Zwischenmeisters nur einen Entgelt für seine Arbeit enthalte, gewinnen könne, wenn man in Betracht ziehe, welche Summen der Unternehmer durch Beschäftigung von Zwischenmeistern erspare. Hierher gehörten die Löhne für Muster, Zuschneiden, Vertheilen der Arbeit, Bügeln u. s. w., die Ersparniß an Miethen und Arbeitslöhnen insbesondere während der stillen Zeit u. dgl. Die hierdurch entstehenden Unkosten seien so groß, daß auch bei einem Betriebe ohne Zwischenmeister kaum von einer wesentlichen Erhöhung der Löhne die Rede sein könne.

zelner Vorkommnisse in die Oeffentlichkeit gebrachten Behauptungen, daß in der Konfektion ganz besondere sittliche Mißstände beständen, durch die Erhebungen keine Bestätigung gefunden. Wenn es auch in der Natur der Sache liegen mag, daß es bei Erhebungen über sittliche Zustände schwer hält, zu durchaus sicheren Resultaten zu gelangen, so ist doch soviel konstatirt worden, daß auf dem Gebiete der Sittlichkeit keine Mißstände vorhanden sind, die besonders der Konfektion eigen wären.

Nach Alledem hat die Untersuchung über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion gerade nach der Richtung hin, in der man die schwersten Mißstände vermuthete, belastendes Material nicht zu Tage gefördert. Dagegen hat sie darüber keinen Zweifel gelassen, daß in der That eine Reihe von Uebelständen vorhanden ist, unter denen die Arbeiter schwer zu leiden haben.

Als Hauptübelstand sind unstreitig die niedrigen Löhne zu betrachten, die in der Konfektion durchschnittlich gezahlt werden. Nur die Löhne gut ausgebildeter Arbeiterinnen, die mit der Herstellung besserer Konfektionssachen beschäftigt werden, können im Allgemeinen als auskömmlich bezeichnet werden, die mittelmäßigen und ungelernten Arbeiterinnen dagegen, also das Gros der Arbeiterinnen, müssen mit einer Lohnhöhe rechnen, die ihnen kaum gestattet, für die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens wie für eine nur einigermaßen rationelle Ernährung zu sorgen, und die zur Führung einer Kulturexistenz bei weitem nicht ausreicht. Zu bedauern bleibt die Konkurrenz von Frauen kleiner Beamten u. s. w., die mit Konfektionsarbeit einen Zuschußverdienst erwerben wollen. Wenn auch zuzugeben ist, daß einem großen Theile dieser Personen das aus der Konfektionsarbeit gewonnenen Nebeneinkommen unentbehrlich ist, so ist doch nicht zu läugnen, daß die Konkurrenz dieser Arbeitergruppe bei manchen Industriearten auf die Lohnhöhe im Allgemein einen ungünstigen Einfluß ausübt. Von ihrer Beseitigung kann natürlich keine Rede sein; eine bessernde Einwirkung wird lediglich eine Reform des Arbeitsverhältnisses zu bringen im Stande sein.

Ein zweiter schwerer Mißstand besteht darin, daß die Konfektion in besonders hohem Grade den Charakter einer Saisonindustrie besitzt und als solche häufigen, zum Theil lang andauernden Arbeitsunterbrechungen ausgesetzt ist. Wenn, wie in der Damenkonfektion, die Arbeiter und Arbeiterinnen nur 6 bis 7 Monate voll beschäftigt sind, während 3 bis 4 Monaten häufig gar keine Arbeit zu erhalten oder lediglich ein geringer Verdienst aus Nebenbewerb zu erzielen ist, so liegt es auf der Hand, daß sich ungesunde Verhältnisse entwikeln Da die Tendenz übrigens dahin geht, daß einzelnen Zweigen der Konfektion, in denen der Einfluß der Saison bislang nur unbedeutend war, immer mehr den Charakter einer Saisonindustrie aufgeprägt wird, so steht zu befürchten, daß die bereits heute bestehenden Mißstände eine Steigerung erfahren werden, so fern es nicht gelingt, sie irgend zu mildern.

Ein dritter Uebelstand besteht in der langen Dauer der Arbeitszeit, namentlich in der Saison und in dem Mangel an ausreichenden Arbeitspausen. In den Fabrikbetrieben kommen zwar in dieser Beziehung direkte Mißstände hinsichtlich der Ueberschreitung der als zulässig zu erachtenden Grenze der Dauer der Arbeitszeit insofern nicht vor, als hier die Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes Anwendung finden; dadurch jedoch, daß die Fabrikarbeiterinnen Arbeit mit nach Hause nehmen, wird auch ihre Arbeitszeit viel-

fach ungebührlich ausgedehnt. Vorzugsweise findet sich indessen in der Heimarbeit eine übermäßig lange Dauer der Arbeitszeit. Bei den Werkstattarbeiterinnen wird die Arbeitsdauer häufig zwar auch durch Mitnahme von Arbeit nach Haus verlängert. Dafür wird jedoch die Arbeit in den Werkstätten, in denen nicht so streng auf Innehaltung der Arbeitszeit gesehen wird, wie in den Fabriken, erst später begonnen. In gewissem Umfange ist das übrigens auch darauf zurückzuführen, daß den Arbeitern bei der Ausgabe und Ablieferung der Arbeit häufig große Zeitverluste entstehen, die durch längere Arbeitsdauer dann wieder eingebracht werden sollen. Ein vierter Uebelstand liegt in der Unsicherheit und Unklarheit der Arbeitsbedingungen. Der größte Theil der Arbeiter wird nämlich nicht auf Grund fester Arbeitsverträge beschäftigt, sondern lediglich auf Grund von Werkverträgen, d. h. von Vereinbarungen für den einzelnen Waarenposten, der in Arbeit gegeben wird. Sowohl hierdurch, wie auch in Folge des häufigen Wechsels in den Arbeitsbedingungen und Produktionsverhältnissen, und durch die geringe Widerstandsfähigkeit und Abhängigkeit eines großen Theils der Arbeiter und Arbeiterinnen wird der Willkür der Arbeitgeber ein großer Spielraum gelassen. Diese macht sich denn namentlich bei der Festsetzung und bei den die Arbeiter nicht selten überraschenden Aenderungen der Lohnsätze bemerkbar und wirkt um so ungünstiger, als die Arbeiter sehr häufig gar kein schriftliches Beweisstück über die die einzelnen Aufträge betreffenden Vereinbarungen in die Hand bekommen.

Als fünfter Uebelstand kommt in Betracht, daß in der Konfektion manche Thätigkeit an und für sich eine gesundheitsschädliche Wirkung äußert, und das um so intensiver, je schwächlichere Körper ihr Widerstand zu leisten haben. Auch die Arbeitsräume der Heimarbeiter und die Werkstätten lassen häufig in gesundheitlicher Beziehung zu wünschen übrig; den Grad ihrer Gesundheitsgefährlichkeit zu bestimmen, wird häufig jedoch dadurch sehr erschwert, daß ihre Besetzung mit Arbeitern in den einzelnen Jahreszeiten sehr verschieden ist.

Als sechster und letzter Uebelstand endlich wird der Mangel empfunden, daß sich die Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung nur zum Theil auf die Arbeiter der Konfektionsbranche erstreckt.

XII. Die Abstellung und Verminderung der mit der Konfektionsarbeit verbundenen Mißstände.

Die gesetzliche Regelung der Konfektionsarbeit in einigen fremden Staaten.

Sucht man die Frage der Beseitigung oder wenigstens Minderung der nach den Erhebungen als festgestellt zu erachtenden Mißstände in der Konfektion zu lösen, so wird man sich im Einzelnen darüber klar zu machen haben, ob alle Mißstände oder welche davon einer Verbesserung überhaupt zugänglich erscheinen, inwieweit durch ein direktes Eingreifen der Gesetzgebung und Verwaltung eine Beseitigung oder Milderung herbeigeführt werden kann oder nicht, und schließlich, ob und in welcher Weise indirekt, durch eine entsprechende Einwirkung von Staat und Gesellschaft auf die Arbeitgeber und die Arbeiter wie durch die Initiative der Unternehmer und Arbeiter, eine Abstellung einzelner Uebelstände möglich ist.

Da nach den Erhebungen wie nach den von uns für zutreffend erachteten Anschauungen der Kommission für Arbeiterstatistik die Arbeitsverfassung in der

Konfektion, das Zwischenmeistersystem, nicht als Mißstand anzusehen ist,[1]) und auch ein Anhalt für die Annahme, daß das Trucksystem[2]) im großem Umfang in der Konfektion vorkäme und daß auch ganz besondere sittliche Mißstände in ihr beständen,[3]) nicht erbracht worden ist, so ist es nicht nothwendig, auf diese Punkte hier nochmals einzugehen.

1. Die Lohnfrage in der Konfektionsindustrie.

Als Hauptübelstand in der Konfektionsindustrie bezeichneten wir die niedrigen Löhne, für deren Vorhandensein die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik zahlreiche Belege erbracht haben. Auf die Löhne einzuwirken, liegt aber außerhalb des Rahmens der Gesetzgebung und Verwaltung. In der Gegenwart, wo sich Verbände von Arbeitgebern und Arbeitern geschlossen gegenüber stehen und für ganze Industriezweige Vereinbarungen über Lohntarife, gleitende Skalen und feste Minimallöhne treffen, wo insbesondere auch in der Konfektionsindustrie die Organisation der Arbeiter neuerdings eine geschlossene Gestalt angenommen hat, liegt um so weniger eine Veranlassung vor, den Staat zu lohnpolitischen Experimenten zu treiben und unter seiner Autorität etwa auf Grundlage gewisser Normalmaße die Löhne für die einzelnen Gewerbe festzusetzen. Selbst von sozialdemokratischen Seite ist, wie hier ausdrücklich festgestellt sei, eine derartige Forderung weder vor noch in der Kommission für Arbeiterstatistik gestellt worden. Ebensowenig wie ein staatlicher Eingriff würde auch eine indirekte Einwirkung auf die Löhne durch eine Ausdehnung des Koalitionsrechts helfen, wie sie in der Sitzung der Kommission für Arbeiterstatisik am 9. Januar 1897 von dem Abgeordneten Molkenbuhr mit dem Hinweise gefordert wurde, daß es sich in der Konfektion wesentlich um weibliche Arbeiter handle, denen vielfach die Betheiligung an Vereinen verboten sei. Dagegen wird man annehmen können, daß auf Sicherung und Klärung des Arbeitsverhältnisses gerichtete gesetzliche Bestimmungen indirekt auf die bezüglich der Höhe der Löhne vorhandenen Mißstände bessernd einwirken werden.

2. Die Mißstände der Saisonarbeit.

Auch die Mißstände, die durch den Charakter der Konfektionsindustrie als Saisonindustrie hervorgerufen werden, lassen sich durch ein direktes Eingreifen der Gesetzgebung oder Verwaltung nicht bessern,

---

[1]) Der (sozialdemokratische) Abg. Molkenbuhr bemerkte in der Sitzung der Kommission für Arbeiterstatistik am 9. Januar 1897, daß eine Beseitigung des Zwischenmeistersystems „nach Lage der Verhältnisse unmöglich“ sei. „Das Grundübel sei die Fassung des § 154 der G. O., weil sich danach die Fabriken durch Weitergabe der Arbeit an Heimarbeiter der gesetzlichen Kontrole und den Bestimmungen des Arbeiterschutzes entziehen könnten. Bei einer Ausdehnung der letzteren auf Zwischenmeisterwerkstätten würden zweifellos die Heimarbeiter vermehrt, die Zustände verschlimmert werden. Die mit dem Zwischenmeistersystem verbundenen Uebelstände könnten daher nur getroffen werden, wenn man sich nicht auf die Regelung der Werkstattarbeit beschränke, sondern auch die Heimarbeit mit einschließe. (Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Verhandlungen, Nr. 12, S. 7.)

[2]) Abg. Hitze wünschte, daß, wenn gemäß dem letzten Satze des § 115 Abs. 2 der R. G. O. die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten „zu einem höheren Preise“ als den durchschnittlichen Selbstkosten erfolgt, den Aufsichtsbeamten zur Kontrolle die Bücher vorgelegt werden müssen. (Drucksachen der Kommission rc., Verhandlungen Nr. 12, S. 25.)

[3]) Der Vorstand der Bad. Fabrikinspektion, Ober-Reg.-Rath Dr. Woerishoffer bemerkte: Für etwaige, dennoch vorhandene sittliche Schäden genüge es, wenn durch die aus anderen Gründen zu machenden Reformvorschläge, z. B. durch Unterstellung der Werkstätten unter die Gewerbeaufsicht, bessernd eingewirkt werden könne.

wohl aber indirekt mildern. In einzelnen Theilen der Konfektionsindustrie, z. B. in der Herren- und Knabenkonfektion, die der Mode nur wenig unterworfen sind und von der Saison kaum zu leiden haben, würde es nicht schwer fallen, die Arbeit gleichmäßig über das ganze Jahr zu vertheilen. In der Damenkonfektion liegen die Dinge schon anders. Hier ist namentlich damit zu rechnen, daß der Detailist, um nichts Unmodernes zu erhalten, seine Einkäufe immer erst in letzter Stunde macht. Allerdings pflegen die Hauptmuster schon geraume Zeit vor dem Termine hergestellt zu werden, zu dem sie in den Verkehr gelangen, die Mode fürs Ausland ist in der Regel schon lange vorher fertig, ehe die Waaren gebraucht werden, und die Reisenden gehen z. B. für die Sommersaison bereits kurz nach Weihnachten auf die Tour; mit der eigentlichen Konfektionsarbeit wird indessen im Hinblick auf die Möglichkeit einer beliebigen Ausdehnungsfähigkeit der Arbeitszeit gewartet. Eine Aenderung hierin wird man von der freien Initiative der Arbeitgeber kaum erwarten dürfen. Man hat deshalb eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in der Konfektion überhaupt vorgeschlagen. Hiegegen ist geltend gemacht worden, daß die Konfektionäre und Zwischenmeister die Einschränkung der Arbeitszeit durch Einstellung einer größeren Zahl von Arbeiterinnen ausgleichen würden, wodurch wieder eine Vermehrung der Zahl der Arbeitslosen in der stillen Zeit eintreten werde. Darauf ist jedoch zu erwidern, daß eine Mehreinstellung von Arbeiterinnen immerhin nur in einer beschränkten Grenze möglich und deshalb bei einer einheitlichen Regelung der Arbeitszeit eine gleichmäßigere Vertheilung der Produktion auf das ganze Jahr sehr wahrscheinlich wäre. Trotzdem darf man die Bedeutung einer gesetzlichen Regelung der Dauer der Arbeitszeit als Mittel, diejenigen Mißstände zu beseitigen, die in Folge des Charakters der Konfektionsindustrie als Saisonindustrie zu Tage treten, nicht überschätzen. Als solches Mittel pflegt der Maximalarbeitstag auch in der Regel nicht empfohlen zu werden; seine Befürwortung geschieht aus anderen, von uns noch zu erörternden Gründen, und seine Wirkung wird stets nur eine indirekte sein können. Indirekt wird auch eine Ausdehnung der Vorschriften der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung auf die Konfektionswerkstätten mildernd eingreifen, direkt aber kam den in Rede stehenden Mißständen, wie gesagt, nicht entgegen getreten werden.

3. Die Regelung der Arbeitszeit und Arbeitsruhe.

Hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit, namentlich der Kinder, jugendlichen Personen und Arbeiterinnen, besteht, wie sich aus den an anderer Stelle wiedergegebenen Mittheilungen ergiebt, eine Reihe schwerer Mißstände in den Werkstätten und Heimbetrieben. Daß diese, namentlich die Gesundheit und die körperliche Entwicklung der Arbeiter gefährdenden Mißstände weder durch die freie Initiative der Arbeitgeber, noch durch ein geschlossenes Auftreten der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen zu beseitigen sind, darüber wird Niemand in Zweifel sein. Ein Staatseingriff ist hier gerechtfertigt und unerläßlich. In welchem Umfange er zu erfolgen hat, darüber können indessen Zweifel entstehen. In der Sitzung der Kommission für Arbeiterstatistik am 9. Januar 1897 wurden von Dr. Wörishoffer folgende gesetzliche Maßnahmen vorgeschlagen:

1) Der Begriff Werkstatt ist gesetzlich festzulegen.
2) Die Werkstätten der Konfektionsindustrie sind den Vorschriften der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung zu unterstellen.

3) Es ist zu verbieten, daß den in den Werkstätten beschäftigten Arbeiterinnen der Konfektionsindustrie Arbeit zur Fertigstellung oder zur Anfertigung nach Hause mitgegeben werde.
4) Die Zwischenmeister der Konfektionsindustrie dürfen nur in ihren Werkstätten Arbeiter beschäftigen, d. h. mit anderen Worten: es ist ihnen die Beschäftigung von Heimarbeitern zu untersagen.
5) Die in der Hausindustrie (Heimarbeit) beschäftigten Personen dürfen nur in unmittelbarem Arbeitsverhältniß zu den Konfektionären stehen. Die Konfektionäre sind verpflichtet, den durch die Landes-Kontrollbehörden zu bezeichnenden Behörden jährlich zweimal Verzeichnisse der von ihnen beschäftigten Hausindustriellen einzureichen.

In Konsequenz des Punktes 2 dieser Vorschläge, die von einer Regelung der Verhältnisse in der Hausindustrie vorläufig absehen, würde auf die Werkstätten ein Verbot der Kinderarbeit gegen Lohn, die Festsetzung eines zehnstündigen Maximalarbeitstags für jugendliche Arbeiter von 14 bis 16 Jahren wie eines 11 ständigen Maximalarbeitstages für alle Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter von 16 bis 18 Jahren, die Festsetzung von Pausen, die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Anmeldung der beschäftigten Arbeiter, die Einführung einer Legitimationskarte und von Arbeitsbüchern und die Organisation einer Aufsicht auszudehnen sein. Eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter würde nicht erfolgen; das wäre nicht bedenklich, da eine solche, auch wenn man ihr sympathisch gegenübersteht, zur Zeit wenigstens nicht durchaus nothwendig erscheint.

Die Wörishofferschen Vorschläge haben nur zum Theil die Billigung der Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik gefunden. Bevor wir jedoch auf die Bedenken, die gegen sie laut wurden, und auf die Punkte, worauf sich schließlich die Kommission einigte, näher eingehen, scheint es uns von Interesse, zunächst einmal kurz zu erörtern, wie sich die Gesetzgebung der wichtigsten Industriestaaten des Auslandes zur Regelung des Arbeitszeit- und Arbeitsruheschutzes in den Werkstatt- und Heimbetrieben der Konfektion gestellt hat.

A. Die gesetzliche Regelung des Arbeitszeit- und Arbeitsruhe-Schutzes einiger Staaten für die in den Werkstätten und Heimbetrieben, insbesondere der Konfektionsindustrie beschäftigten Arbeiter.

1. Schweiz.

Das Bundesgesetz vom 22. März 1877 über die Arbeit in Fabriken findet nach einem Beschlusse des Bundesrathes vom 3. Juni 1891 Anwendung auf:
1) alle Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern;
2) alle Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, die a) mechanische Kraft verwenden oder b) Personen unter 18 Jahren beschäftigen oder c) gewisse Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter haben;
3) alle noch kleineren Betriebe, die außergewöhnliche Gesundheitsgefahren darbieten oder unverkennbar als Fabriken zu erachten sind.

Nach dieser Praxis darf angenommen werden, daß ein Theil der Konfektionsbetriebe unter das Bundesgesetz fällt, und zwar diejenigen Betriebe, die mehr als 10 Personen oder mehr als 5 Personen und darunter Unter-

achtzehnjährige beschäftigen. Uebrigens kommen auch Ausnahmen vor. So hat der Bundesrath — allerdings in der Zeit vor dem die alte Praxis verlassenden Beschlusse vom 3. Juni 1891 — eine ganze Kategorie von Konfektionsgeschäften, die Ausrüstereien für Stickwaaren, auch mit mehr als 25 Arbeitern nicht als Fabriken erklärt, weil er es für unmöglich hielt, „bei ihnen die Arbeit an gewisse Zeiten zu binden, indem das Bedürfniß außerordentlich schwanke, und die Lieferungsfriesten für manche dieser Modewaaren auf wenige Tage begrenzt seien, weil ferner die Arbeit sich leicht in Privatlokale verlegen und die Arbeiterzahl sich soweit vermindern lasse, daß ein als Fabrik erklärtes Etablissement nachträglich wieder gestrichen werden müsse.“[1])[2])

Für die den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1877 unterliegenden Konfektionsbetriebe besteht unter Vorbehalt gewisser Ausnahmen eine Maximalarbeitszeit von 11 Stunden; Nacht- und Sonntagsarbeit ist für Frauen unbedingt und sonst, sofern sie regelmäßig stattfindet, untersagt, ebenso die Beschäftigung von Wöchnerinnen während der Dauer von acht Wochen, wie die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren; die Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren unterliegt Einschränkungen. Zur Sicherung des Arbeitsvertrages sind im Interesse der Arbeiter Bestimmungen getroffen bezüglich der Entlassung, der Kündigung (14 Tage), der Lohnzahlung (baar), der Geldbußen u. a. Die Arbeitsräume sollen gewissen Anforderungen zur Sicherung von Leben und Gesundheit der Arbeiter genügen. Auch sind die Arbeitgeber verpflichtet, Arbeiterverzeichnisse zu führen und nach Anhörung der Arbeiter und Genehmigung der Behörde eine Arbeitsordnung aufzustellen.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz ist vornehmlich mit Rücksicht auf die Verhältnisse in der Konfektion wie in der Uhrenindustrie durch mehrere sich — mit Ausnahme des Arbeiterschutzgesetzes für Glarus vom 8. August 1892 — ausschließlich als Arbeiterinnenschutzgesetze charakterisirende kantonale Einzelgesetze für das Kleingewerbe und die Hausindustrie geregelt worden. Diese Gesetze umfassen in Glareis[3]) alle Geschäfte, wo Personen gewerbsmäßig und gegen Lohn im Dienste des Geschäftsinhabers arbeiten oder als Lehrlinge oder Lehrtöchter regelmäßig beschäftigt sind, in Basel-Stadt[4]) und St. Gallen[5]) Geschäfte, die mehr als zwei weibliche Personen, und solche, die Mädchen unter 18 Jahren oder (St. Gallen) Lehrtöchter beschäftigen, in Zürich,[6]) Solothurn,[7]) Luzern[8]) und Neuenburg[9]) alle Geschäfte (Betriebe, Ateliers), in denen weibliche Personen — und sei es auch nur eine Ar-

[1]) Königs, G., die Durchführung des schweizeschen Fabrikgesetzes, S. 41.

[2]) In den „Berichten der eidgenössischen Fabrikinspektoren für 1894 und 1895“ (S. 197 und 136) wird von dem Inspektor des dritten Kreises (Basel, Luzern &c.) mitgetheilt, daß die Unterstellung einiger Damenkonfektionsgeschäfte unter das Bundesfabrikgesetz lebhafte Klagen hervorgerufen habe, und anerkannt, daß in solchen Geschäften das absolute Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit für Arbeiterinnen häufig sehr hinderlich sei. Der Inspektor des zweiten Kreises (französ. Schweiz) bestätigt das durch die Bemerkung, daß die Verbote der Frauenarbeit im Allgemeinen gut, in den Konfektions- und Modegeschäften dagegen nicht beobachtet würden.

[3]) Gesetz vom 8. Mai 1892.

[4]) Gesetz vom 23. April 1888.

[5]) Gesetz vom 18. Mai 1893.

[6]) Gesetz vom 18. Juni 1894.

[7]) Gesetz vom 29. November 1895.

[8]) Gesetz vom 29. November 1895.

[9]) Gesetz vom 19. Mai 1896.

beiterin — gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufs beschäftigt werden.[1]) Nirgends in den Gesetzen dieser Kantone ist bezüglich der Hausarbeit ein Vorbehalt gemacht, nur in Neuenburg sind „Ateliers", wo lediglich Familienmitglieder unter Vater oder Mutter arbeiten, ausgenommen.

Nach diesen Kantonalgesetzen ist das Minimalalter für die Zulassung zur Arbeit in St. Gallen, Zürich, Solothurn, Luzern und Glarus, auf 14 Jahre, in Neuenburg auf 13 Jahre, sobald ein Schulzeugniß beigebracht werden kann, festgesetzt. Für Basel fehlt eine Bestimmung. Für Wöchnerinnen bezw. Hochschwangere besteht durchweg ein Arbeitsverbot für die Dauer von 4 bis 8 Wochen. Sonntags- und Nachtarbeit ist in allen Kantonen verboten, ebenso ist überall ein Maximalarbeitstag mit Pausen (1—1½ stündigen Mittagpausen) vorgesehen; festgesetzt ist die Arbeitszeit auf täglich höchstens 11 (Zürich 10) Stunden (zwischen 6 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends), an Tagen vor Sonn- und Feiertagen beträgt sie 10 (in Zürich 9[2]) Stunden; Unterrichtsstunden Jugendlicher sind inbegriffen. Ueberstunden sind überall nur in dem einen Falle zugelassen, daß sie durch behördliche Verfügung mit Zustimmung der Arbeiterinnen (in Glarus: der Arbeiter) genehmigt sind und nur für Personen über 18 Jahren. In Basel, wo viele Konfektionsgeschäfte bestehen, sollen sie nicht über 11 Uhr Abends, in Glarus, St. Gallen, Luzern nicht über 10 Uhr, in Zürich nicht über 9 Uhr ausgedehnt werden. Die zuläſſige Dauer ist mit Ausnahme von Basel und Glarus überall auf höchstens 2 Stunden täglich und im Jahre für dasselbe Geschäft auf 75 Stunden in Zürich, 2 Monate in Glarus, 50 Tage in Neuenburg und 3 Monate in St. Gallen und Luzern festgesetzt. Die Ueberzeitbewilligungen, die in Zürich überhaupt nur in bestimmten Fällen, bei Saisonarbeit, Betriebsstörungen, zur Abwendung von Arbeitslosigkeit, zur Verhütung von Materialverlust und bei unvorhergesehenen Fällen zulässig sind, können geändert, zurückgezogen und einzelnen Geschäften bei Mißbrauch entzogen werden. Zur Verhinderung einer Umgehung der Bestimmungen über die Arbeitszeit durch Hausarbeit ist in Zürich, Solothurn und Luzern verboten, über die gesetzliche Zeit hinaus Arbeit mit nach Hause zu geben; die Durchführbarkeit dieses Verbotes soll sich indessen in der Praxis als unmöglich gezeigt haben.[3]) In den Kantonen, in denen die Mitgabe von Arbeit verboten ist, ist übrigens gesetzlich bestimmt, daß Ueberstunden um mindestens ¼ höher als regelrechte Arbeit zu lohnen sind; in St. Gallen ist nur höhere Löhnung überhaupt, in Basel eine besondere Entschädigung vorgesehen.

Die Vollziehung der kantonalen Arbeiterschutzgesetze ist den Behörden oberer oder unterer Instanz, nicht aber besonderen Organen nach Art der Fabrikinspektion überwiesen und geschieht meist mit Hülfe der gewöhnlichen Polizeibeamten. Ueber die Art der Gesetzesausführung und die dabei gemachten Erhebungen ist wenig bekannt geworden und ein sicheres Urtheil wegen der kurzen Geltungsdauer der Gesetze zur Zeit auch kaum zu gewinnen.

---

[1]) In den Gesetzen aller Kantone sind die Verkäuferinnen in Ladengeschäften von den gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen; für sie ist überall nur eine ununterbrochene Nachtruhe von 8, 9 oder 10 Stunden vorgeschrieben.

[2]) 1½ stündige Pausen gelten in Zürich und sonst überall für Hausfrauen; in Zürich gelten Ruhepausen nur, wenn die Arbeiterinnen den Raum verlassen dürfen.

[3]) Der eidgenössische Fabrikinspektor Dr. Schuler fällt über die Erfahrungen, die man mit der Durchführung dieser Vorschrift gemacht hat, im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. VI, S. 387 ein durchaus ungünstiges Urtheil.

2. England.

Nach den in Betracht kommenden Gesetzen — **Factory and Workshop Acts** vom 27. Mai 1878, 5. August 1891 und 6. Juli 1895 und **Public Health Acts** von 1875, 1877, 1878 und 1891 — gelten alle Betriebe, auch die Familienbetriebe, die mechanische Kraft verwenden, als „factories" und unterliegen den für Fabriken (Textilfabriken und Nichttextilfabriken) getroffenen Bestimmungen. Alle sonstigen Betriebe bis zu den kleinsten sind als „workshops" (Werkstätten) einheitlich geregelt, nur die Familienbetriebe in der Wohnung der Familie sind als „domestic workshops" besonderen Bestimmungen unterworfen. Da aber für Werkstätten einerseits als Merkmal erfordert wird, daß es sich um Räume handelt, in denen Handarbeit gewerbsmäßig oder Gewinnes halber betrieben wird, um Waaren anzufertigen, zu verändern, auszubessern, zu verzieren oder für den Verkauf herzurichten, anderseits, daß derjenige, der die dort arbeitenden Personen beschäftigt, das Recht des Zutrittes oder der Aufsicht besitzen muß, so dürfte ein Theil der Hausindustrie nicht unter das Gesetz fallen.[1]) Was speziell die Betriebe der Konfektionsindustrie anbelangt, so gehören sie zu den „Nichttextilfabriken", sofern sie mechanische Kraft verwenden, zu den Werkstätten, sofern deren allgemeine Merkmale zutreffen.

Nach den Bestimmungen der englischen Gesetzgebung besteht neben einem Verbote der Sonntags- und Nachtarbeit für Frauen, jugendliche Personen und Kinder in Fabriken und Werkstätten ein Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 11 Jahren und von Wöchnerinnen innerhalb 4 Wochen nach ihrer Niederkunft in Fabriken und Werkstätten; Kinder von 11 bis 14 Jahren und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in Fabriken nur auf Grund eines Tauglichkeitszeugnisses beschäftigt werden.

Die tägliche Arbeitszeit ist in Nichttextilfabriken und in Werkstätten, wo nicht zur Familie gehörige Arbeitskräfte beschäftigt werden, für Jugendliche und Arbeiterinnen über 18 Jahre auf höchstens zwölf auf einanderfolgende Stunden, und zwar bei einer Beschäftigungsperiode von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends oder 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, festgesetzt; dazwischen sollen mindestens 1½ Stunden Pausen gewährt werden und die Arbeit in Fabriken, für Jugendliche auch in Werkstätten nicht länger als 5 Stunden ununterbrochen dauern. Sonnabends hat der Schluß der Arbeit — entsprechend dem Beginne um 6, 7 oder 8 Uhr Morgens — um 2 oder 3 oder 4 Uhr Nachmittags stattzufinden, die Pause dauert an diesem Tage nur ½ Stunde. Kinder dürfen nur entweder halbe Tage (Vormittag oder Nachmittag) oder einen um den andern Tag arbeiten.

In den Werkstätten, die keine Kinder und jugendlichen Arbeiter beschäftigen, kann nach Erstattung einer Anzeige an den Fabrikinspektor folgende, von den Bestimmungen für Fabriken und Werkstätten mit nicht zur Familie gehörigen Arbeitskräften abweichende Arbeitsregelung eintreten: Arbeiterinnen über achtzehn Jahren dürfen zwischen 6 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends zwölf auf einander folgende Stunden mit Unterbrechung durch mindestens

---

[1]) In Folge dessen vermochten auch die unter der Bezeichnung »sweating system« bekannten Mißstände im Kleingewerbe wie in der Hausindustrie Englands eine weite Verbreitung zu erlangen, ein Umstand, der neuerdings zu Versuchen einer Spezialgesetzgebung für hausindustrielle Unternehmungen geführt hat.

$1\frac{1}{2}$ Stunden Pause arbeiten, Sonnabends bis 4 Uhr Nachmittags 8 Stunden bei einhalb stündiger Pause.

In den Familienbetrieben (domestic workshops) unterliegt die Frauenarbeit keiner Beschränkung. Kinder dürfen entweder von 6 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags oder von 1 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends (Sonnabends: 4 Uhr Nachmittags), aber ohne Unterbrechung nicht mehr als 5 Stunden täglich beschäftigt werden; Jugendliche zwischen 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends mit $4\frac{1}{2}$ Stunden Pause, Sonnabends bis 4 Uhr. Die tägliche Arbeitszeit, die Pausen und die Beschäftigungsweise der Kinder sind in allen Fabriken und Werkstätten (mit Ausnahme der Familienbetriebe) durch Aushang bekannt zu machen.

Von der regelmäßigen Arbeitszeit sind Ausnahmen, die sich auf die Bewilligung von Ueberstunden beziehen, für die Herstellung von Kleidungsstücken aller Art zugelassen, jedoch nur für Arbeiterinnen über 18 Jahren; für Jugendliche sind Ueberstunden durch die Novelle vom 6. Juli 1895 überhaupt beseitigt. Bei Arbeiterinnen über 18 Jahren darf die Arbeitszeit an nicht mehr als 3 Tagen in der Woche und 60 Tagen im Jahre höchstens 14 auf einander folgende Stunden betragen und über 10 Uhr Abends nicht ausgedehnt werden; die tägliche Beschäftigungszeit ist durch Pausen von insgesammt mindestens 2 Stunden zu unterbrechen.

Als Kontrolle der Ueberstundenarbeit ist vorgesehen:

1) eine Anzeige von der Absicht und dem Stattfinden der Ueberstundenarbeit an den Fabrikinspektor und ein entsprechender Anschlag in den Arbeitsstätten,

2) die Führung eines Ueberzeitregisters.

Zur Verhinderung einer Umgehung der gesetzlichen Arbeitszeit durch Hausarbeit bestimmt die Novelle von 1895, daß Kinder an Tagen, an denen sie in einer Fabrik oder Werkstätte gearbeitet haben, für denselben Betrieb außerhalb der Betriebsstätte nur in den Grenzen des für sie zulässigen Maximalarbeitstages beschäftigt werden dürfen, ebenso junge Personen und Frauen, wenn sie Vor- und Nachmittags in einer Fabrik oder Werkstätte gearbeitet haben. Die Ausgabe von Hausarbeit an solchen Tagen wird der Heimarbeit gleich geachtet.

Zur Kontrolle der Hausindustrie ist durch die Factory Act 1891 (§ 27) vorgesehen, daß durch Verordnung des Staatssekretärs die Fabrik- und Werkstättenbesitzer und Kontraktoren (Zwischenmeister) zur Führung von Listen über die Namen und den Platz der Beschäftigung aller als Arbeiter oder Kontraktoren von ihnen außerhalb ihrer Fabriken oder Werkstätten beschäftigten Personen verpflichtet werden können. Nach § 42 der Factory Act 1895 sind diese Listen an jedem ersten März und September dem zuständigen Fabrikinspektor einzureichen.

Zu der zur Listenführung verpflichteten Industrie gehört auf Grund der Verordnung vom 4. November 1892 auch die Konfektion von Kleidungsstücken. Innerhalb dieser ist die Verpflichtung überdies durch die Fabrikgesetznovelle von 1895 (§ 42) auf Besitzer jeder Stelle, wo Arbeit ausgegeben wird, ausgedehnt worden, ganz gleich ob diese Stelle eine Fabrik oder Werkstatt im Sinne des Gesetzes ist oder nicht. Auf die in Ausführung dieser Bestimmung getroffenen Vorschriften kommen wir an anderer Stelle noch zurück.

3. Frankreich.

Nach dem Gesetze vom 2. November 1892 ist für alle, nicht als Familienbetriebe[1]) zu betrachtenden Betriebsstätten, [Groß- wie Kleinbetriebe (manufactures ateliers) nebst Zubehör (dépendances)] in denen Kinder, minderjährige Mädchen und Frauen beschäftigt werden, die Beschäftigung dieser Personenkategorien folgendermaßen geregelt. Es besteht für Kinder unter 13 Jahren ein Arbeitsverbot überhaupt,[2]) ferner für sämmtliche Kategorien ein Verbot der Nachtarbeit, das Gebot eines wöchentlichen Ruhetages[3]) und die Festsetzung eines Maximalarbeitstages mit Ruhepausen. Die regelmäßige Arbeitszeit ist festgesetzt: für jugendliche Personen unter 16 Jahren auf höchstens 10 Stunden täglich, für solche von 16 bis 18 Jahren, minderjährige Mädchen von 18 bis 21 Jahren und Frauen jeden Alters auf höchstens 11 Stunden täglich; jugendliche Personen im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen jedoch nicht mehr als 60 Stunden in der Woche arbeiten. Für alle Kategorien soll die Beschäftigung nur zwischen 5 Uhr Morgens und 9 Uhr Abends stattfinden und durch Ruhepausen von insgesammt mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

Diese Regeln sind durch viele Ausnahmen unterbrochen, die gewissen durch Verordnung bestimmten Industriezweigen zu gute kommen. Für die Konfektionsindustrie greifen nach der Verordnung vom 30. Juli 1895 folgende Vergünstigungen Platz.

In der Konfektion, Schneiderei und Weißzeug (Wäsche)-Fabrikation für Damen und Kinder (confections, couture et lingeries pour femmes et enfants) ist Arbeiterinnen über 18 Jahren ein für allemal an 60 Tagen im Jahre eine zwölfstündige Arbeit bis 11 Uhr Nachts erlaubt. Wird von dieser Ueberzeitbewilligung Gebrauch gemacht, so ist jedesmal Mittheilung an den Fabrikinspektor durch Postkarte und Anschlag in den Werkstätten erforderlich. Weiterhin ist der Distriktsinspektor befugt, alle sowohl in der Damen- und Kinderkonfektion und Wäschefabrikation, als in der Herrenkonfektion beschäftigten geschützten Personen zeitweise von der Einhaltung der Maximalarbeitszeit und des wöchentlichen Ruhetages zu entbinden; diese Ausnahme soll jedoch nach einem Min.-Circular vom 12. August 1893 nur in Fällen absoluter Nothwendigkeit, wie bei Mehrarbeit, die durch Anforderungen der Mode oder der Bedürfnisse des Exports nothwendig wird, gewährt werden, und außer mit ministerieller Zustimmung höchstens für einen Monat. Auch soll die bewilligte Arbeitszeit täglich höchstens 12 Stunden betragen. Als Kontrolen sind schriftliche Genehmigung und Aushang vorgesehen.

4. Niederlande.

Nach dem Gesetze vom 5. Mai 1889 erstrecken sich die Bestimmungen zum Schutze der jugendlichen Arbeiter (von 12 bis 16 Jahren) und Arbeiterinnen (über 16 Jahren) auf Fabriken und Werkstätten. Da letztere im Gesetz

[1]) D. h. Betriebe, in denen die Arbeit lediglich von Familienmitgliedern unter der Leitung von Vater, Mutter oder Vormund ausgeführt wird.

[2]) Eine Ausnahme ist zugelassen für Kinder, die sich im Besitze des Zeugnisses der Volksschule befinden; sie können vom 12. Jahre an beschäftigt werden, wenn sie sich im Besitze des Zeugnisses der körperlichen Fähigkeit befinden.

[3]) Art. 5 des Gesetzes vom 2. Nov. 1892 bestimmt, daß Personen unter 18 Jahren und Frauen jeden Alters im ganzen Geltungsgebiete des Gesetzes weder mehr als 6 Tage wöchentlich noch an den gesetzlichen Feiertagen beschäftigt werden dürfen, auch nicht zum Aufräumen und Säubern der Werkstätten. Ein in den Werkstätten angebrachter Anschlag hat den zur Wochenruhe bestimmten Tag anzugeben.

Art. 12 als „alle offenen und umschlossenen Stätten, wo in oder für einen Betrieb gearbeitet zu werden pflegt," definirt werden, so würde nach diesem Wortlaute auch die Heimarbeit der Arbeitsregelung unterstehen. Da sich aber nach Art. 19 des Gesetzes vom 5. Mai 1889 die volle Inspektionsbefugniß der Fabrikinspektoren nur auf „Betriebe in besonderen Werkstätten" erstreckt, während nach Art. 19 Abs. 4 und 5 eine Inspektion der „Betriebe in der eigenen Wohnung des Betriebsleiters" nur auf Grund einer besonderen, für jeden einzelnen Fall ertheilten schriftlichen Ermächtigung des Bürgermeisters oder Kantonrichters stattfinden darf, so läßt sich annehmen, daß die gesetzlichen Bestimmungen weder in den wirklich hausindustriellen Kleinbetrieben, noch in den Familien- oder Heimbetrieben zur Anwendung gelangen.

Nach dem Gesetze vom 5. Mai 1889 besteht für Betriebe aller Art (auch Familienbetriebe) das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren, das Verbot der Wöchnerinnenarbeit während der Dauer von 4 Wochen nach ihrer Niederkunft, das Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit und das Gebot eines Maximalarbeitstages mit Pausen für junge Personen (von 14—16 Jahren) und Arbeiterinnen über 16 Jahre. Für diese beiden Arbeiterkategorien darf die effektive Maximalarbeitszeit täglich 11 Stunden nicht überschreiten und muß in die Zeit zwischen 5 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends fallen. Näherinnen, Modistinnen und Arbeiterinnen in wirklicher Hausarbeit dürfen bis acht Uhr Abends arbeiten, dann aber nicht vor 8 Uhr Morgens anfangen. Zwischen 11 und 3 Uhr ist eine mindestens einstündige Ruhepause erforderlich.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen, die sich auf eine Verlegung der täglichen Arbeitsperiode ohne Verlängerung der Maximalarbeitszeit erstrecken, sind für die Konfektionsindustrie durch Verordnung vom 9. Dezember 1889 zugelassen worden. Abgesehen hiervon sind die Provinzialkommissionen nach Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1889 befugt, in allen Betrieben und für Arbeiten aller Art auf die Dauer von höchstens 6 Tagen hintereinander oder 14 Tage einen Tag um den andern[1]) den geschützten Personen unter Verlängerung der täglichen Beschäftigungsperiode um höchstens zwei Stunden (Morgens und Abends) bis zu 13 Stunden Ueberzeit zu gewähren; doch darf diese Ueberzeit für Arbeiterinnen nicht in die Stunden zwischen 10 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens fallen. Die Befugniß zu einer Ueberzeitbewilligung steht, indessen nur in dringenden Fällen und unter Beschränkung auf 2 Tage, auch dem Bürgermeister zu.

5. Die Gesetzgebung von Spanien, Portugal, Rußland, wo die Arbeiterschutzgesetzgebung auf Fabriken,

von Belgien, wo sie auch auf Fabriken und mit mechanischer Kraft arbeitende Kleinbetriebe in gewissen gesundheitsgefährlichen Gewerben,

Italien, wo sie auf Betriebe mit mechanischer Kraft oder mit mindestens 10 Arbeitern beschränkt ist, kommt für die Frage der Arbeitszeitregelung in der Konfektionsindustrie nicht in Betracht. Dagegen sind unter den übrigen europäischen Staaten noch

Oesterreich, Ungarn, Dänemark, Schweden und Finnland

zu erwähnen, wo gewisse fabrikgesetzliche Bestimmungen auf Kleinbetriebe, unter Umständen also auch auf Arbeitsstätten der Konfektionsindustrie Anwendung finden.

---

[1]) Eine neue Bewilligung ist jedoch bereits 8 Tage nach Ablauf der letzten möglich.

6. Oesterreich.

In Oesterreich besteht für Kleinbetriebe (ausschließlich der Familienbetriebe in der Wohnung) nach der Gewerbeordnung von 1885 das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren, das Verbot der Nachtarbeit für jugendliche Arbeiter im Alter bis zu 16 Jahren und das Gebot eines Maximalarbeitstages im Umfange von höchstens 8 Stunden für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren, ferner nach dem Gesetz vom 16. Januar 1895 das Verbot der Sonntagsarbeit für alle Arbeiter. In Fabriken dürfen Kinder unter 14 Jahren überhaupt nicht, Wöchnerinnen nicht innerhalb 4 Wochen nach ihrer Niederkunft, jugendliche Personen (12 bis 16 jährige) und Arbeiterinnen über 16 Jahre nicht Nachts (d. h. zwischen 8 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens) beschäftigt werden. An Sonntagen hat von Früh 6 Uhr ab durch volle 24 Stunden hindurch alle gewerbliche Arbeit zu ruhen. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit in Fabriken darf für alle zugelassenen Arbeiterkategorien höchstens 11 Stunden betragen, der Arbeitstag muß durch Pausen von zusammen mindestens $1^1/_2$ Stunden unterbrochen werden. Ausnahmen läßt das Gesetz bezüglich der täglichen Arbeitszeit zu einerseits bei besonderen Anlässen, wo Anmeldung bei der Gewerbebehörde I. Instanz bezw. Bewilligung der Gewerbebehörde II. Instanz erforderlich sind, anderseits auf dem Verordnungswege für ganze Gewerbekategorien. Diese Ausnahmen sind für die Konfektionsindustrie deßhalb belanglos, weil bei der Feststellung, die der Begriff „Fabrik" in Oesterreich gefunden hat,[1] die Konfektionsgeschäfte nicht häufig als Fabriken gelten dürften. Bezüglich der Pausen können Ausnahmen auf dem Verordnungswege für bestimmte Kategorien getroffen werden, ebenso bezüglich der Sonntagsruhe. Letztere ist übrigens nicht eine unbedingte, es sind vielmehr gewisse Nebenarbeiten, wie Sicherungs- und Instandhaltungsarbeiten, Bewachung der Betriebsanlagen, Inventurarbeiten, und aus öffentlichen Rücksichten vorzunehmende unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur gestattet. Als Kontrolle dient die Eintragung der beschäftigten Arbeiter in ein Verzeichniß.

In Erwägung des Umstandes, daß die gegenwärtige Gesetzgebung der jüngsten Entwickelung der Hausindustrie keineswegs Rechnung trägt, hat die österreichische Regierung auf Grund von Vorschlägen, die anläßlich einer Enquete zu Tage getreten sind, eine Regelung der Arbeitsverhältnisse der Hausindustrie in Angriff genommen.[2])

---

[1]) Entscheidend ist außer Merkmalen wie dem Motorenbetrieb, der Arbeitstheilung und der Persönlichkeit des Betriebsleiters hauptsächlich der Umstand, daß die Arbeiterzahl gewöhnlich über 20 beträgt.

[2]) In Oesterreich ist „die gesammte Hausindustrie" von den Gewerben im Sinne des Gesetzes ausgenommen. Unter diesen Hausindustriellen befindet sich der größte Theil der sogen. Sitzgesellen, d. h. Arbeiter, die der formellen Meisterbefugniß (Gewerbeschein und Steuerbogen) ermangeln und, von einem Werkstättenmeister, Fabrikanten, Agenten, Großkaufmann oder Detailhändler mit Arbeit beschäftigt, in ihrer Wohnung allein oder mit Weib und Kind oder mit Nebengesellen vereint der gewerblichen Thätigkeit obliegen. Oftmals sind die Sitzgesellen Wohnungsgenossen, theils in der Weise, daß sie sonst von einander unabhängig sind, theils so, daß der Wohnungsinhaber zum Meister („Schwitzmeister" oder „Stückmeister") seiner Afterpartei wird, indem er die Miether an den von ihm übernommenen Aufträgen theilhaben läßt. Endlich gibt es sogar Schwitzmeister, die vom Gewerbe überhaupt nichts verstehen, sondern zunächst einfach Wohnungsgeber von Sitzgesellen sind, diesen die zum Arbeitsbetriebe nöthigen Beträge vorstrecken und hierfür nach Umständen außer dem Mieth- und Kostgelde noch einen gewerblichen Gewinn aus dem Betriebe ziehen sie gleichen einen geldgebenden stillen Gesellschafter, der als Außenstehender mit

7. Ungarn.

In Ungarn besteht nach dem Gewerbegesetze von 1884 für Fabriken ein Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren[1]) und von Wöchnerinnen, ein Verbot der Sonntagsarbeit unter Zulassung ähnlicher Ausnahmen wie in Oesterreich und ein Verbot der Nachtarbeit für junge Leute im Alter bis zu 16 Jahren. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit ist für Kinder von 12 bis 14 Jahren auf höchstens 8 Stunden, für jugendliche Arbeiter von 14 bis 16 Jahren auf 10 Stunden festgesetzt. Für Kleinbetriebe — ausschließlich der Betriebe der Hausindustriellen, für die nur die Sonntagsruhe gilt — ist das Minimalalter der „Lehrlinge" auf 10 Jahre festgesetzt, allen Arbeitern die Sonntagsarbeit und den Lehrlingen die Nachtarbeit verboten; außerdem besteht ein Maximalarbeitstag mit Pausen für Lehrlinge. Eine Inspektion durch Fabrikinspektoren ist nicht vorhanden.

8. Dänemark.

In Dänemark besteht nach dem Lehrlingsgesetze von 1889 ein Verbot der Nachtarbeit und das Gebot eines Maximalarbeitstages mit Pausen für Lehrlinge (bis 18 Jahre) in Handwerksbetrieben. In Fabriken und fabrikmäßig betriebenen Werkstätten ist nach dem Gesetze vom 23. Mai 1873 die Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren, die Sonn- und Feiertagsarbeit von Kindern (bis zu 14 Jahren) und die Nachtarbeit (zwischen 9 Uhr Abens und 5 Uhr Morgens) von Kindern und jungen Leuten (zwischen 14 und 18 Jahren) verboten. Die höchst zulässige effektive Arbeitszeit beträgt für Kinder 6 Stunden, für junge Leute 10 Stunden täglich; innerhalb der täglichen Arbeitsperiode sind jenen eine halbe, diesen 2 Stunden Ruhepausen zu gewähren.

9. Schweden.

In Schweden, schreibt die kgl. Verordnung vom 18. November 1881 vor, dürfen in Fabriken, Handwerks- und sonstigen Kleingewerben Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht, jugendliche Personen (unter 18 Jahren) nicht Nachts beschäftigt werden. Arbeitszeit und Pausen sind in gleicher Weise wie in dem vorerwähnten dänischen Gesetze vom 23. Mai 1873 geregelt.

10. Finnland.

In Finnland dürfen in Fabriken, Handwerks- und anderen gewerblichen Betrieben nach dem Arbeiterschutzgesetze vom 15. April 1889 und dem Gewerbegesetze von 1879 Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht,

---

Geld an einer Fabrik oder sonst einem Geschäfte betheiligt ist. Das Sitzgesellen- und Stückmeisterwesen hat große Mißstände im Gefolge gehabt. Deshalb ist neuerdings eine Regelung der Hausindustrie in Angriff genommen, bei der es sich hauptsächlich um folgendes handeln soll: die Sitzgesellen sollen als „Hülfsarbeiter" im Sinne der Gewerbeordnung behandelt und ihnen danach Arbeit für mehrere Unternehmer wie die Annahme eigner Hülfsarbeiter untersagt werden, auch sollen sie zur Lösung von Arbeitslegitimationen, die den männlichen Arbeitern unter einer bestimmten, allmählich hinaufzusetzenden Altersgrenze nicht verabfolgt werden, für je ein Jahr verpflichtet werden. Die Mitarbeiter haltenden Personen (Schwitz- oder Stückmeister) dagegen sollen als selbstständige Gewerbetreibende behandelt, aber, da sie die Voraussetzungen für die Heranbildung eines gewerblichen Nachwuchses in der Regel nicht erfüllen, zum Halten von Lehrlingen nicht oder nur ausnahmsweise berechtigt sein.

[1]) Vgl. Schwiedland, E. Vorbericht über eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit. Wien 1896. Kinder von 10–12 Jahren dürfen mit Bewilligung der Gewerbebehörde in Fabriken beschäftigt werden, wenn sich die Arbeit mit dem Schulbesuche vereinigen läßt.

Kinder im Alter von 12 bis 15 Jahren täglich mit Einrechnung der Pausen (2½ Stunden) nicht länger als 7, jugendliche Arbeiter von 15 bis 18 Jahren mit Einrechnung der Pausen (2 Stunden) nicht länger als 14 Stunden beschäftigt werden. Nachtarbeit ist für Kinder und jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren verboten. Ausnahmen kann das Industrieamt in bestimmten Fällen zulassen.

11. Vereinigte Staaten von Amerika.

Die die Arbeitsverhältnisse regelnde Gesetzgebung ist in den Vereinigten Staaten keine einheitliche. Die Bundesregierung hat auf diesem Gebiete Gesetze überhaupt nicht erlassen, dagegen sind verschiedene Einzelstaaten, entsprechend den besonderen Verhältnissen ihres Landes vorgegangen. So ist die gesetzliche Dauer der Arbeitszeit in Fabriken und Werkstätten für die erwachsenen männlichen Arbeiter in Maine, Minnesota, Nebraska und Rhode-Island auf 10, in Californien, Connecticut, Illinois, New-York und Pennsylvanien 8 Stunden; auch für jugendliche und weibliche Arbeiter beträgt der Maximalarbeitstag meist 10 Stunden. Kinder dürfen in Rhode-Island und Ohio unter 12, in Pennsylvanien und Massachussets unter 13, in Illinois, New-York und Michigan unter 14 Jahren nicht in Fabriken (in Rhode-Island, Massachussets und Michigan auch nicht in kaufmännischen Geschäften) beschäftigt werden. In New-Jersey besteht das Verbot der Fabrikarbeit für Knaben unter 12 und Mädchen unter 14 Jahren. Für die Kleiderkonfektion besteht in Illinois eine Verpflichtung der Fabrik- und Werkstattbesitzer zur Führung eines Verzeichnisses der Art und des Umfangs der außerhalb der Fabrik oder Werkstatt gethanen Arbeit sowie des Namens und der Adresse der Außenarbeiter.

12. In Australien,

wo die Gesetzgebung der einzelnen Staaten ebenfalls weitgehende Bestimmungen zu Gunsten eines Arbeitszeit- und Arbeitsruheschutzes trifft, ist die Listenführung über die Außenarbeit „zur alleinigen Information der Inspektoren" in Viktoria und Neuseeland vorgeschrieben. Ein neuer Arbeiterschutzgesetzentwurf für Viktoria will die Anfertigung von Kleidungsstücken außerhalb einer Fabrik von einer behördlichen Erlaubniß abhängig machen.

Ueberblickt man an der Hand dieser gedrängten Darstellung der gesetzlichen Regelung, die die einzelnen Staaten dem Arbeitszeit- und Arbeitsruheschutze in den Werkstätten und Heimbetrieben, insbesondere in der Konfektionsindustrie, bislang haben zu Theil werden lassen, so wird man leicht zu der Annahme gelangen können, daß das Deutsche Reich hinter manchem Staate noch weit in der Ausbildung seiner Arbeiterschutzgesetzgebung zurückstände. Man darf indessen nicht außer Acht lassen, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Staaten, in denen die Werkstatt- und Heimarbeit geregelt ist, die gesetzlichen Bestimmungen dieser Regelung, wenigstens insoweit die Konfektionsindustrie in Frage kommt, in weitem Umfange todte Gesetzesbuchesstaben geblieben und nicht zur Durchführung gelangt sind. Wenn im Einzelnen auch die Zeit, die seit dem Bestehen der einzelnen Spezialgesetze in den verschiedenen Staaten verflossen ist, noch zu kurz ist, als daß man genügende Erfahrungen über deren Bewährung hätte sammeln können, so läßt sich doch manches erkennen, was bei einer gesetzlichen Regelung der Verhältnisse im Deutschen Reiche zu beachten ist.

B. Zur Frage der gesetzlichen Regelung des Arbeitszeit- und Arbeitsruheschutzes in der deutschen Konfektionsindustrie.

Die Nothwendigkeit und Berechtigung einer Erweiterung des Arbeiterschutzes im Allgemeinen, wie des Arbeitszeit- und Arbeitsruheschutzes im Besonderen über den Fabrikbetrieb hinaus macht es zunächst erforderlich, den Begriff der Werkstatt festzulegen. Unsere Gewerbeordnung enthält eine Definition dieses Begriffes nicht, stellt aber dem Begriff der Fabrik in den §§ 135 ff. die Bestimmungen über die Werkstätten in § 154 gegenüber. Zieht man nun die Stellung der Vorschriften über die Werkstätten innerhalb des die Verhältnisse der gewerblichen Arbeit regelnden Titels VII der Gewerbeordnung in Betracht, so wird man es in der Hauptsache als Erforderniß für den Begriff des Werkstattbetriebes halten müssen, daß ein Arbeitgeber nicht zu seiner Familie gehörende Personen als gewerbliche Arbeiter in besonderen Betriebsstätten beschäftigt, in ihrer Arbeit anweist und beaufsichtigt. Die Kommission für Arbeiterstatistik hat sich, indem sie eine derartige Voraussetzung als wesentliches Merkmal für den Begriff Werkstatt anerkannte, dahin schlüssig gemacht, als Werkstatt diejenigen Arbeitsräume gelten zu lassen, in denen mindestens eine nicht zur Familie des Arbeitgebers gehörige Person gegen Entgelt beschäftigt ist. Nach dieser Definition, die in weiterer Folge eine Begrenzung des Begriffs Familie nothwendig macht, ist allerdings der Begriff der Hausindustrie künftig wesentlich enger zu ziehen als bisher; er wird nur noch die reinen Familienbetriebe umfassen. Diese einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen, liegt — wenigstens vorläufig — kein Grund vor. Ebenso hätte man vielleicht davon absehen können, Betriebe, in denen nur ein fremder Lohnarbeiter beschäftigt wird, als Werkstattbetriebe anzusehen; indeß, man wird zugeben müssen, daß eine nothwendige Folge der Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Werkstätten die ist, daß auch die Hausindustrie dieser Gesetzgebung unterstellt wird. Im Interesse einer einheitlichen Regelung und wirksamen Durchführung der gesammten Arbeitergesetzgebung liegt es deshalb, die von der Kommission für Arbeiterstatistik festgelegte Begriffsbestimmung anzunehmen. Sonst würde ein praktischer Erfolg ausbleiben.

Auf die Werkstätten der Konfektionsindustrie sind nun, wie es auch die Kommission für Arbeiterstatistik für empfehlenswerth gehalten hat, die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung auszudehnen. Danach würden künftighin in den Werkstätten der Konfektion in gleichem Umfange wie heute in den Fabrikbetrieben:

1. die Beschäftigung von Kindern gegen Lohn [1]) ausgeschlossen sein,
2. für jugendliche Arbeiter von 14 bis 16 Jahren ein 10stündiger Maximalarbeitstag und
3. für alle Arbeiterinnen über 16 Jahre ein 11stündiger Maximalarbeitstag gelten,
4. ein Verbot der Nacht-, Sonntags- und Festtagsarbeit für jugendliche Arbeiter, für alle Arbeiterinnen ohne Beschränkung des Alters, wie ein Verbot der Beschäftigung von Wöchnerinnen bestehen,

---

[1]) Nur Kinder von 13 und 14 Jahren an würden, soferne sie der Schulpflicht genügt haben, nach §§ 135 und 154 der G.-O. zugelassen werden können, indessen blos 6 Stunden täglich beschäftigt werden

5. die Gewährung regelmäßiger Arbeitspausen für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen gesichert und
6. die Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen beschränkt sein, weiterhin
7. die Verpflichtung zum Aushange eines Verzeichnisses der jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, wie des Beginnes und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen[1]) und
8. die Verpflichtung zur Anzeige der beabsichtigten Beschäftigung von Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern an die Ortspolizeibehörde unter Angabe der Wochentage für Beschäftigungen, des Beginnes und Endes der Arbeitszeit und der Pausen wie der Art der Beschäftigung bestehen, endlich aber
9. eine Ueberwachung durch die Organe der Fabrikinspektion stattfinden.

Ueberdies könnte durch Bundesrathsbeschluß

10. die Verwendung von Arbeiterinnen wie von jugendlichen Arbeitern in den Werkstätten gewisser Fabrikationszweige, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Bei einer Uebertragung dieser für Fabriken geltenden Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der R.-G.-O. auf die Werkstätten der Konfektionsindustrie empfiehlt sich jedoch, für diese ein größeres Maaß von Ueberarbeit zu gestatten als es in § 138a der Gewerbeordnung vorgesehen ist. § 138a der Gewerbeordnung bestimmt Folgendes:

Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre bis 10 Uhr Abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubniß einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abtheilung seines Betriebes auf mehr als 40 Tage nicht ertheilt werden.

Für eine zwei Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubniß nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als 40 Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abtheilung des Betriebes so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Versagung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Verzeichniß zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Absatz 1 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach $5^1/_2$ Uhr, jedoch nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends hinaus, gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

Mit derart komplizirten Vorschriften, wie sie § 138a namentlich hinsichtlich der Erlaubniß für Ueberzeitbewilligungen vorsieht, darf man Kleinbetriebe, um die es sich bei den Werkstätten der Konfektionsindustrie in der Regel handelt, nicht behelligen; man würde, wenn man es thäte, zugleich eine starke, den Geschäftsgang erschwerende Belastung der Behörde herbeiführen. Da man mit der Ueberarbeit in der Konfektion als mit einem, durch den Charakter der

Konfektionsindustrie als Saisonindustrie begründeten unvermeidlichen Uebelstand rechnen muß, im Allgemeinen aber die Zeit kennt, in der Ueberarbeit nothwendig wird, so empfiehlt es sich, für die Konfektionsindustrie durch besondere Vorschriften die Zahl der Tage, an denen länger als gewöhnlich gearbeitet werden darf, wie die Dauer der täglichen Ueberzeitarbeit festzusetzen und zur Kontrole entweder nach dem Vorgange der englischen Gesetzgebung eine Registerführung oder nach französischem Vorbilde eine Anzeigepflicht bezüglich der Tage, an denen Ueberarbeit stattfinden soll, einzuführen. Nun würde allerdings der § 139a der G.-O. bereits jetzt eine Handhabe bieten, um die Zahl der Tage mit Ueberarbeit generell festzulegen;[1]) allein die Schwierigkeiten, die sich einer derartigen Regelung entgegenstellen würden, dürften doch so groß sein, daß man zweckmäßiger den Weg besonderer Vorschriften beschreitet. Die Erleichterungen, die man der Werkstattarbeit in der Konfektionsindustrie durch Bestimmungen gewährt, die ihre besonderen Verhältnisse berücksichtigen, sind übrigens um so nothwendiger, als man durch die Freigabe einer entsprechenden Zahl von Ueberarbeitstagen wenigstens bis zu einem gewissen Grade der Gefahr vorbeugt, daß die jetzt in Werkstätten beschäftigten Personen in die Hausindustrie gedrängt werden. In Erwägung dieses Umstandes hat die Kommission für Arbeiterstatistik als empfehlenswerth bezeichnet, einerseits für die Werkstätten der Konfektion generell 60 Ueberarbeitstage im Jahre mit der Maßgabe zuzulassen, daß in diesen Tagen die gewöhnliche Arbeitszeit um je zwei Stunden soll überschritten werden dürfen, anderseits für die 60 Ueber-

[1]) § 139a bestimmt: Der Bundesrath ist ermächtigt:

1. Die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;

2. für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen, von den in §§ 135 Absatz 2 und 5, 136, 137 Abs. 1–3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen;

3. für gewisse Fabrikationszweige soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten;

4. für Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen der § 137 Abs. 1 und 2 mit der Maaßgabe zuzulassen, daß die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden, an Sonnabenden 10 Stunden nicht überschreitet.

In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder 36 Stunden, für junge Leute 60, für Arbeiterinnen 65, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen 70 Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in 24 Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

In den Fällen zu 3 dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

In den Fällen zu 4 darf die Erlaubniß zur Ueberarbeit für mehr als 40 Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

arbeitstage die bestehenden besonderen Beschränkungen hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen außer Anwendung zu setzen.

Wie die Verhältnisse der Werkstattarbeit in der Konfektionsindustrie eine besondere Berücksichtigung bezüglich der nachzulassenden Ueberarbeit erheischen, so bedürfen sie der gleichen Rücksicht hinsichtlich der Regelung der Arbeitspausen. Es empfiehlt sich, zumal da in den vielen kleinen Werkstattbetrieben der Konfektionsindustrie die in den §§ 136 und 137 vorgeschriebene verschiedene Regelung der Pausen für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen wie das Verbot des Aufenthalts der Jugendlichen in den Arbeitsräumen während der Pausen (§ 136 Abs. 2) kaum durchzuführen sein dürfte, von der verschiedenen Regelung der Pausen abzusehen und die gleichen Pausen vorzuschreiben. Nun würde zwar die Vorschrift des § 139 Abs. 2 schon jetzt eine von den Bestimmungen der §§ 136, 137 der G.-O. abweichende Regelung der Pausen ermöglichen, allein es müßte die Erlaubniß zur Verlegung und Aenderung stets im Einzelnen nachgesucht werden und hierdurch würden nicht allein die Arbeitgeber, sondern auch die Behörden erheblich belastet werden. Deshalb empfiehlt es sich, entweder für Jugendliche und Erwachsene eine Mittagspause von 1½ Stunden oder zwei oder drei Pausen, und darunter eine einstündige Mittagspause vorzusehen, oder ohne Festlegung der Pausen im Einzelnen nur die Dauer der auf die tägliche Arbeitszeit entfallenden Pause zu bestimmen. Die Kommission für Arbeiterstatistik hat sich für den letzteren Weg entschieden und eine 1½stündige Pause täglich für nothwendig erachtet.

Da nun eine den Werkstattarbeitern auferlegte gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit leicht dadurch illusorisch gemacht werden kann, daß ihnen Arbeit zur Fertigstellung und Anfertigung nach Hause mitgegeben wird, so liegt es nahe, an ein Verbot der Mitgabe von Arbeit, wie es ja auch in der Gesetzgebung des Auslandes mehrfach besteht, zu denken. In der That ist ein solches Verbot in der Kommission gefordert worden, und die Kommission hat auch durch Beschluß ausgesprochen, daß sie es „zur Durchführung einer Arbeitsbeschränkung für nothwendig hält, die Werkstattsarbeiterinnen vor Ueberlastung durch Heimarbeit thunlichst zu schützen, wenn nicht anders möglich, auch durch das Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause".[1]) Zu Gunsten des Verbotes ist in der Kommission ausgeführt worden, daß ohne sein Bestehen die geplanten Schutzmaßregeln in der Luft schweben würden, weil bei den Beschränkungen, die man dem Werkstattbetriebe auferlege, die Hausarbeit stets zunehmen werde. Wenn auch jetzt die Mitnahme von Hausarbeit überwiegend auf den freien Willen der Werkstattarbeiterinnen zurückzuführen sei, so hätten doch die Arbeitgeber, sobald als die Werkstattarbeit beschränkt sei, zumal in der Hochsaison, an der sich an die Thätigkeit in der Werkstatt anschließenden Hausarbeit mehr Interesse und würden auf diese einwirken. Aus dieser Befürchtung rechtfertige sich das Verbot, wenn es Anfangs auch gewisse Unbequemlichkeiten für die Betroffenen hervorrufen werde. In Frankreich, wo man es nicht eingeführt habe, sei amtlich konstatirt, daß die Mitgabe von Arbeit nach Hause nach Erlaß der Schutzvorschriften für die Konfektion außerordentlich zugenommen habe.

Gegen das Verbot wurde geltend gemacht, daß die Gefahr einer häuslichen Beschäftigung der Werkstattarbeiter nicht groß sei, da diese meist in

---

[1]) Drucksachen der Kommission, Verhandlungen Nr. 12, S. 15.

Schlafstellen wohnten und nicht im Besitz von Nähmaschinen seien u. s. w. Werde Hausarbeit mitgenommen, handle es sich zum Theil um leicht zu verrichtende Arbeiten oder geschehe es meist freiwillig, um den Verdienst zu bessern; da aber die Löhne als sehr niedrig festgestellt seien, werde ein Verbot ungünstigen Einfluß auf die Höhe des Verdienstes ausüben. Es sei auch deßhalb bedenklich, weil so einer Arbeiterin, die nur einen halben Tag in der Werkstatt beschäftigt sei, weil sie für Kinder zu Hause zu sorgen habe, die Hausarbeit abgeschnitten werde. Auch wurde die Befürchtung ausgesprochen, ein solches Verbot möchte dazu führen, die Zwischenmeisterwerkstätten einzuschränken und mehr Heimarbeiter zu beschäftigen, deren Arbeitsdauer ja nicht der gesetzlichen Regelung unterworfen werden solle; das werde Verschlechterung der jetzigen Arbeitsverfassung und der Arbeitsbedingungen und der Konfektionsindustrie zur Folge haben. Endlich wurde noch darauf verwiesen, daß eine Umgehung des Verbotes sehr leicht und — wie es die Erfahrungen in der Schweiz bewiesen — eine Kontrole so gut wie unmöglich sei.

Gegenüber diesen für und wider das Verbot der Mitgabe von Arbeit geltend gemachten Gründen möchten wir bemerken, daß es allerdings nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein kann, dem Arbeiter das Arbeiten zu verbieten, so lange es nicht in einer die Gesundheit und die körperliche und geistige Entwicklung schädigenden Ausdehnung erfolgt. Allein die Erhebungen haben doch gezeigt, daß der höhere Arbeitsverdienst in der Konfektion sehr häufig nur durch zu langes Arbeiten auf Kosten der Gesundheit erreicht wird, und die Erfahrungen sprechen auch dafür, daß jede Beschränkung einer übermäßigen Arbeitszeit den Verdienst der Arbeiter, wenn sie ihn auch vorübergehend vermindert, auf die Dauer doch erhöht. Aus diesen Gründen scheint es uns allerdings erwünscht, die Mitgabe von Hausarbeit einer Beschränkung zu unterziehen. Wir möchten sie generell verboten wissen an allen Tagen, an denen Ueberarbeit zugelassen ist, also in der hohen Saison, in der nach den Beschlüssen der Kommission für Arbeiterstatistik eine 13stündige Arbeitszeit zulässig sein würde; weiter halten wir für angezeigt, einen vom Arbeitgeber mittelbar oder unmittelbar ausgeübten Zwang zur Hausarbeit zu verbieten und das Verbot dahin zu fassen, daß den Werkstättenarbeitern ohne ihren besonderen Antrag Arbeit nicht mit nach Hause gegeben werden darf. Derartige Bestimmungen würden unseres Erachtens ausreichen, um die vorhandenen Mißstände zu beseitigen. Sie würden auch ein Verbot der Beschäftigung von Heimarbeitern durch Zwischenmeister, wie es von dem Vorstande der badischen Fabrikinspektion, Dr. Wörishoffer gefordert, von der Kommission aber abgelehnt wurde, entbehrlich erscheinen lassen[1]) und damit

[1]) Nach dem Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 9. und 11. Januar 1897 (Drucksachen 2c., Verhandlungen Nr. 12, S. 17) bezeichnete Abgeordneter Dr. Hitze das von Wörishoffer empfohlene Verbot als folgenschwer, aber als durchaus wünschenswerth und begründete diese Ansicht folgendermaßen. Ein erheblicher Mißstand, so führte er aus, sei es, daß in der Konfektionsindustrie im Gegensatze zu allen anderen Industriezweigen ein persönliches Verhältniß der Arbeitgeber zu den Arbeitern nicht bestehe. Nun werde es ja bezüglich der Werkstattarbeiter zu Arbeiterschutzvorschriften kommen, nicht aber für die Heimarbeiterinnen. Daher sei es ganz besonders empfehlenswerth, darauf hinzuwirken, daß der Konfektionär sich selbst um diese bekümmern müsse und die Sorge für diese Arbeitskräfte nicht kleinen Zwischenmeistern überlassen könne. Eine derartige Regelung habe weiterhin auch das Gute, daß den Konfektionären dann auch die Lohnverhältnisse der Heimarbeiterinnen nicht unbekannt bleiben könnten und sie die soziale Verantwortung für dieselben nicht von sich auf die Zwischenmeister abwälzen könnten. Das Verbot der Beschäftigung von Heimarbeiten durch Zwischenmeister wirke ferner in wirk-

zugleich die von den Befürwortern eines derartigen Verbotes geforderte Verpflichtung der Konfektionäre zur Führung und periodischen Einreichung von Verzeichnissen der von ihnen beschäftigten Hausindustriellen[1]).

Schließlich sei noch kurz erwähnt, daß die Kommission gesetzliche Bestimmungen über die Art der für die Ablieferung der Arbeit zu treffenden Einrichtungen nicht für erforderlich gehalten hat, da sie nach den Erhebungen nicht für erwiesen erachtet, daß die bei der Empfangnahme und beim Abliefern der Arbeit für die Zwischenmeister und Arbeiter entstehenden Zeitverluste in der Mangelhaftigkeit der von den Konfektionären oder Zwischenmeistern für die Ablieferung getroffenen Einrichtungen ihren Grund haben. Durch die Erhebungen ist festgestellt worden, daß sich die Ablieferung beim Zwischenmeister im Allgemeinen glatt abwickelt, während längere Wartezeiten bei den Konfektionären meist davon herrühren, daß die Arbeiter kurz vor Schluß der Zahltage in besonders großer Zahl erscheinen, um möglichst viel zur Verrechnung zu bringen. Da der Konfektionär überdieß, zumal in der Hochsaison, selbst ein Interesse daran hat, daß die Ablieferung rasch vor sich geht, so ist eine Böswilligkeit oder Nachlässigkeit von seiner Seite um so weniger anzunehmen. Es scheint deßhalb zu einem gesetzlichen Eingreifen kein Grund vorhanden zu sein; da eine gesetzliche Vorschrift auch nur sehr allgemein gehalten sein könnte, würde sie überdieß ihren Zweck verfehlen.

4. Die Regelung der Arbeitsbedingungen.

Wie bereits hervorgehoben worden, ist einer der größten Uebelstände, die sich bezüglich der Arbeitsverhältnisse in der Konfektionsindustrie geltend gemacht haben, auf die Art und Weise der Vereinbarung der Arbeitsbedingungen zurückzuführen. Der größte Theil der Konfektionsarbeiter wird nicht auf Grund fester Arbeitsverträge beschäftigt, sondern lediglich auf Grund von Werkverträgen, von Vereinbarungen für den einzelnen Waarenposten, der in Arbeit gegeben wird. Sehr häufig bekommen nun die Arbeiter ein schriftliches Beweisstück über die die einzelnen Aufträge betreffenden Vereinbarungen gar nicht in die Hand. Dieser Umstand hat zunächst zur Folge, daß ein Theil der Arbeiter im Unklaren darüber zu sein pflegt, welchen Lohn sie zu fordern haben, er führt dann aber zu um so bedenklicheren Mißständen, wenn ein Uebergang von höheren zu niederen Lohnsätzen stattfindet und hier die Unklarheit bezüglich der Löhne verschärft wird. Um dem entgegenzutreten, empfiehlt es sich, die Konfektionäre wie die Zwischenmeister gesetzlich zu verpflichten, die Werkstatt- und Heimarbeiter mit Lohnbüchern oder Lohnzetteln zu versehen, und in diese beim Ausgeben der Arbeit die Löhne für die einzelnen Arbeitern einzutragen. Eine Ausgabe von Lohnzetteln und Lohnbüchern ist schon in einer Reihe von Industrien üblich; eine Verpflichtung dazu für die

---

samer Weise einer Ausdehnung der Heimarbeit entgegen, zu der die in Aussicht genommenen Schutzvorschriften leicht die Veranlassung geben könnten. Die Folge einer derartigen Vorschrift wäre voraussichtlich das Entstehen neuer Zwischenmeisterwerkstätten. Die Verhältnisse könnten sich aber auch in der Weise entwickeln, daß der Konfektionär mit den Heimarbeitern durch von ihm angestellte Personen in Verbindung trete. Große Geschäfte im Zentrum würden vielleicht an der Peripherie der Großstadt Comtore und Lager errichten und dort die Arbeit ausgeben und zurücknehmen. In den Weberbezirken am Niederrhein beständen ähnliche Verhältnisse, dort seien in allen Dörfern sogenannte Faktore fest angestellt, die einen gewissen Prozentsatz des Umsatzes bezögen; verantwortlich für die Löhne, die Abzüge und die Behandlung der Arbeiter bleibe aber immer der Großkaufmann.

[1]) Drucksachen ꝛc., Verhandlungen Nr. 12, S. 12, 19.

Konfektionsindustrie festzusetzen, scheint um so mehr angebracht, als die Abhängigkeit der Heimarbeiter von ihrem Arbeitgeber und damit die Gefahr einer Ausbeutung sehr groß ist. Aus den gleichen Gründen und um das so häufig vorkommende Heruntersetzen der Löhne bei einzelnen Arbeitern zu verhindern, dürfte die Aushängung von Tarifen der jeweils geltenden Akkordlöhne sowohl in den Werkstätten wie in den Räumen der Konfektionäre, in denen die in der Hausindustrie beschäftigten Arbeiter abgefertigt werden, sehr zweckdienlich sein. Selbst wenn sie auch nur für gewisse Gegenstände möglich wäre, die zu feststehenden Preisen vergeben werden, so würde doch die dadurch erzielte Oeffentlichkeit der Preise von günstiger Wirkung sein.

Die Kommission für Arbeiterstatistik hat sich für gesetzliche Bestimmungen ausgesprochen, die die Arbeitgeber (Konfektionäre, Zwischenmeister) verpflichten, bei Stückarbeit überall durch Tarife, Lohnbücher oder Arbeitszettel eine sichere Grundlage des Arbeitsverhältnisses zu schaffen" und „die Werkstatt- und Heimarbeiter mit Lohnbüchern zu versehen, in welche beim Ausgeben der Arbeiten die Löhne für die einzelnen Arbeiten einzutragen sind."

Die Wahl von Lohnbüchern an Stelle von Lohnzetteln verdient den Vorzug, weil sie bei ausbrechenden Streitigkeiten einen leichten Einblick in die Lohnverhältnisse gewähren, aus der angegebenen Stückzahl und den Stücklöhnen den Jahresverdienst des Arbeiters ersehen lassen und eine wirksame Durchführung der Arbeiterversicherung wesentlich erleichtern können. Zu dem Zwecke werden auch die Eintragungen in dem Umfange genügen, wie sie die Kommission für Arbeiterstatistik verlangt. Weiter zu gehen und zu verlangen, daß die Lohnbücher auch sowohl die vom Konfektionär an den Zwischenmeister als die von diesem an die Arbeiter zu zahlenden Löhne zu enthalten hätten, scheint unthunlich. Wenn auch zugegeben werden kann, daß bei gesetzlicher Festlegung einer derartigen Bestimmung die moralische Folge die sein würde, daß dann der Zwischenmeister ein Interesse daran habe, die Arbeitslöhne hochzuhalten, um nicht vom Konfektionär gedrückt zu werden, und daß der Konfektionär einen Einblick in die Lohnverhältnisse der Arbeiter erhielte, so würde doch die Durchführung einer derartigen, überdieß nur einen kleinen Theil der Konfektion treffenden Maßregel auf große Schwierigkeiten stoßen. Vor Allem aber dürfte eine derartige, einen Unternehmer zur Mittheilung der ihm gezahlten Preise an seine Arbeiter verpflichtende Vorschrift an sich schon nicht gerechtfertigt sein, sie dürfte aber auch für die Konfektionsindustrie nicht zu billigen sein, weil die Erhebungen nichts die Zwischenmeister Belastendes ergeben haben, was eine derartige Ausnahmevorschrift rechtfertigen würde. Abgesehen hievon ist auch zu beachten, daß dieselbe Arbeit von den einzelnen Arbeitern in verschiedener Güte ausgeführt wird und in Folge des Umstandes, daß der Zwischenmeister die Arbeit in anderer Form weitergibt, als er sie empfängt, den Arbeitern eine richtige Beurtheilung des ihnen zukommenden Lohnantheils kaum möglich sein würde. Nur bei den in der Werkstatt gefertigten Sachen, an denen der Zwischenmeister blos wenige und unbedeutende Arbeiten vornimmt, würde ein zutreffendes Urtheil über die gerechte und angemessene Höhe des Lohnantheils gefällt werden können.

5. Die Beseitigung der sanitären Mißstände in der Konfektionsindustrie.

Als sanitäre Mißstände in der Konfektionsindustrie sind in erster Linie diejenigen Uebelstände anzusehen, die, wie Ueberfüllung und schlechte Beschaffenheit der Arbeitsräume, Verrichtung gesundheitsschädlicher Arbeiten, Erzeugung

von Staub und Dämpfen, Nässe, Kälte oder Hitze, schroffer Wechsel der Temperatur u. dgl. die Ursachen vieler Gefahren für die Gesundheit und das Leben der Arbeiter bilden. Daneben haben die Beobachtungen und Erfahrungen hinsichtlich der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch Kleider die Befürchtung erweckt, daß durch Konfektionswaaren, die in Kleinbetrieben hergestellt seien, wo Wohn-, Kranken- und Arbeitsraum häufig ein und derselbe Raum sei, leicht ansteckende Krankheiten verbreitet werden könnten, und das hat dazu geführt, von sanitären Gefahren der Konfektionsindustrie zu sprechen.

Bevor wir jedoch dazu übergehen, die etwaige Stellung der deutschen Gesetzgebung diesen Gefahren und Mißständen gegenüber zu erörtern, scheint es zweckmäßig, zunächst wieder einen Blick in die einschlägige ausländische Gesetzgebung zu werfen.

In den Arbeiterschutzgesetzen einer Reihe ausländischer Staaten finden sich lediglich für Fabriken geltende Bestimmungen, die allgemeine Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsräume enthalten und die Pflichten der Unternehmer nur im Allgemeinen umschreiben. Sie sprechen u. A. aus, daß die Unternehmer ihren Betrieb, ihre Arbeitsräume u. dgl. so einrichten sollen, daß „die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt seien", sie bestimmen, daß für „genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des beim Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase" u. s. w. „Sorge zu tragen ist", daß die Maschinen mit Schutzvorrichtungen zu versehen, und ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume und Bedürfnißanstalten, deren „Benützung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann," zu beschaffen sind u. dgl. m. Derartige allgemeine Vorschriften sind in der englischen und französischen Gesetzgebung [1]) auch auf Werkstätten und Familienbetriebe, in den Arbeiterschutzgesetzen einiger schweizerischer Kantone auf Betriebe, die nur einen Lohnarbeiter beschäftigen, in dem niederländischen Sicherheitsgesetze von 1895 auf alle Betriebe, sofern eine Maschine verwendet oder mindestens 10 Personen darin beschäftigt sind, in der österreichischen Gewerbeordnung auf Handwerksbetriebe, in der finnischen Arbeiterschutzgesetzgebung auf Handwerks- und andere gewerbliche Betriebe ausgedehnt. Daneben bestehen meist Verschärfungen für gesundheits- und lebensgefährliche Arbeiten, theils für Werkstätten, theils auch für Familienbetriebe. Sie werden entweder im Verordnungswege angeordnet, oder sie sind gesetzlich festgelegt. So ist durch Verordnung zulässig: nach der englischen Gesetzgebung (Factory Act 1891 § 8—11, Factory Act 1895 § 12 und 28) der Erlaß von Spezialverordnungen für gesundheits- rc. gefährliche Arbeiten in Werkstätten, in Frankreich nach Art. 12 und 13 des Gesetzes vom 2. November 1892 für Kleinbetriebe mit nicht zur Familie gehörenden Arbeitern und Familienbetriebe, die mit mechanischer Kraft arbeiten oder zu den für gesundheitsgefährlich (dangereux) erklärten Industrie gehören, das Arbeitsverbot für Kinder und junge Personen (bis 18 Jahre) und die Aufstellung gewisser Bedingungen für die Beschäftigung von Kindern, jungen Personen und Frauen [2]), in Oesterreich nach § 94 Abs. 4 der Gewerbeordnung von 1885 das Arbeits-

[1]) u. [2]) In Frankreich sind durch Verordnung vom 10. März 1894 die Pflichten der Arbeitgeber, für einen der Gesundheit der Arbeiter zuträglichen Zustand der Betriebsstätten zu sorgen, genau präzisirt und für alle Betriebe mit Ausschluß der nicht mit mechanischer Kraft betriebenen oder nicht als gefährlich geltenden Familienbetriebe sind tägliche Reinigung des Fußbodens, Lüftungen, ein Mindestluftraum von 6 cbm für jeden Arbeiter, besondere Speiseräume u. A. vorgesehen.

verbot für Kleinbetriebe ausschließlich Familienbetriebe, in Schweden nach dem Gesetz vom 18. November 1881 der Erlaß besonderer Vorschriften für gesundheitsgefährliche Arbeiten in Handwerks- und sonstigen Kleinbetrieben; in den Niederlanden nach dem Gesetze vom 5. Mai 1889 das Arbeitsverbot oder die Aufstellung gewisser Bedingungen für die Arbeit von jungen Personen und Frauen in Betrieben aller Art (einschließlich Familienbetriebe). Alle diese Bestimmungen treffen indessen nur einen Theil der Betriebe, namentlich der hausindustriellen Kleinbetriebe der Konfektionsindustrie. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Konfektionsindustrie sind jedoch in der Gesetzgebung einiger Staaten des Auslandes bereits Versuche einer weitgehenden Regelung des Betriebsschutzes gemacht worden. So finden wir in Art. 4 des Arbeiterinnenschutzgesetzes des Kantons St. Gallen ein Verbot, wonach Mädchen unter 16 Jahren nicht länger als drei Stunden ununterbrochen an Tretmaschinen arbeiten dürfen; in Frankreich ist durch Verordnung vom 13. Mai 1893 Mädchen unter 16 Jahren in Betrieben mit nicht zur Familie des Betriebsleiters gehörigen Arbeitskräften die Arbeit an Nähmaschinen untersagt. In beiden Fällen wird lediglich ein direkter Schutz des jugendlichen weiblichen Organismus bezweckt. Weit einschneidendere Bestimmungen im Interesse der Gesundheit der Arbeiter und weiter zum Schutze des Publikums gegen die sich aus der Heimarbeit ergebenden Gefahren, wie z. B. gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten durch Kleidungsstücke 2c., die gleichzeitig in Kranken zum Aufenthalte dienenden Räumen angefertigt sind, weist die Gesetzgebung Englands, der Vereinigten Staaten und Neu-Seelands auf.

Die englische Gesetzgebung — in Frage kommen die Factory und Workshop Acts 1878, 1891 und 1895 und die Public Health Acts von 1891 für London, von 1875 für das übrige England, von 1877 für Schottland und von 1878 für Irland — trifft zunächst allgemeine Bestimmungen, wonach Fabriken, Werkstätten oder Arbeitsstätten (workplaces) in reinlichem Zustande, frei von Abflüssen aus Kanälen, Aborten oder schädlichen Anlagen zu halten und derart zu lüften sind, daß nach Möglichkeit Gase, Dämpfe, Staub und dergleichen schädliche Stoffe unschädlich gemacht werden. Die Fabrikinspektoren dürfen das Anbringen von Vorrichtungen anordnen, die zur Abwehr schädlicher Einwirkungen dienen. Auch sollen alle Maßnahmen getroffen werden, um eine angemessene Temperatur in den Arbeitsräumen zu sichern und zu erhalten. Das Tünchen oder Waschen der Wände und Decken, das für Fabriken in genauer Weise vorgeschrieben ist, soll nach Ermessen der Behörde im Bedürfnißfalle auch in anderen Betriebsstätten angeordnet werden. Um eine der Gesundheit nachtheilige oder gefährliche Ueberfüllung der Arbeitsräume zu verhindern, fordert die Novelle von 1895 zum Factory and Workshop Act in Werkstätten und Familienbetrieben für jede Person einen Luftraum von mindestens 250 Kubikfuß (= circa 7 cbm), bei Ueberstundenarbeit von 400 Kubikfuß (= 11,3 cbm) und verlangt Bekanntmachung der hienach zulässigen Personenzahl durch Aushang in jedem Arbeitsraume. Dem Staatssekretär ist es überdieß vorbehalten, die Luftraumziffern für bestimmte Betriebsarten oder für die Räume, in denen künstliches (anderes als elektrisches) Licht benützt wird, zu erhöhen; doch sind derartige Anordnungen nur mit der Maßgabe gültig, daß jedes der Häuser des Parlaments, denen sie vorzulegen sind, binnen 40 Tagen ihre Aufhebung beschließen kann.

Behufs Einwirkung auf die Abstellung von Mißständen in den

Betriebsstätten der Außenarbeiter hat die Novelle von 1895 ebenfalls Bestimmungen vorgesehen. Danach kann der Staatssekretär für bestimmte Industriearten, jedoch unter Beschränkung auf solche Orte, wo in Folge der Zahl oder Vertheilung der Bevölkerung oder wegen der obwaltenden Arbeitsverhältnisse besondere Gefahren für die Gesundheit der beschäftigten Personen und des Bezirks zu befürchten sind, folgende im Gesetz (Factory Act 1895 § 5 vorgesehene Bestimmung in Kraft setzen:

„Wenn ein Fabrikinspektor dem Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte oder einem von einem solchen Inhaber aus beschäftigten Zwischenmeister schriftlich Mittheilung gemacht hat, daß eine Stätte (place), wo für oder im Zusammenhang mit den Geschäften der Fabrik oder Werkstätten gearbeitet wird, für die dort Beschäftigten gesundheitsnachtheilig oder gefährlich ist, dann soll der Inhaber oder Zwischenmeister, wenn er gleichwohl nach Ablauf eines Monats noch Arbeit dahin ausgibt, einer Strafe bis zu 10 £ verfallen, sofern gerichtlich bestätigt wird, daß ihm der nachtheilige Zustand jener Arbeitsstätte bekannt war. Der Inhaber einer Arbeitsausgebestelle ist in dieser Hinsicht dem Inhaber einer Werkstätte gleichgestellt."

Neben dem Gesichtspunkte des Schutzes der Heimarbeit tritt in dieser Bestimmung auch der Gesichtspunkt des Schutzes der Bevölkerung überhaupt hervor. Letzterer kommt noch deutlicher zum Ausdruck in dem § 6 der Novelle von 1895. Dieser schreibt vor:

„Wenn der Besitzer einer Fabrik oder einer Werkstätte oder Wäscherei oder irgend einer derartigen Stelle, von der aus Arbeit herausgegeben wird, oder ein Zwischenmann, der von einem solchen Besitzer aus beschäftigt wird, veranlaßt oder gestattet, daß Bekleidungsstücke erzeugt, gereinigt oder ausgebessert werden in einem Wohnhause oder Gebäude, worin ein Einwohner von Scharlach oder Blattern befallen ist, soll er in eine Strafe bis zu 6 £ verfallen, sofern er nicht nachweist, daß er von dem Bestande der Krankheit im Wohnhause keine Kenntniß hatte und nach vernünftigen Ermessen auch nicht erwartet werden konnte, daß er solche besaß."

Zur Durchführung dieser Bestimmungen hat der Staatssekretär des Innern auf Grund des § 42 der Novelle von 1895 angeordnet, daß vom 1. Februar 1896 ab jeder Unternehmer eines fabrik- oder werkstattartigen Betriebes zur Erzeugung von Bekleidungsstücken[1]), jeder Unternehmer eines Betriebes, von dem aus Arbeit zur Herstellung von Bekleidungsstücken zum Zwecke des Verkaufs außer Haus gegeben wird, sowie jeder Zwischenmeister, der von einem dieser Unternehmer beschäftigt wird, eine Liste von bestimmter Form führen muß, worin die Namen aller von ihm außerhalb der Fabrik, Werkstätte oder sonstigen Räumlichkeit beschäftigten Personen enthalten sein müssen und der Ort, wo sie die Beschäftigung ausüben, anzugeben ist. Abschriften dieser Listen sind bis zum 1. März und 1. September jedes Jahres dem Fabrikinspektor des Bezirkes einzureichen.

Die englische Gesetzgebung zum Schutze der sich aus der Heimarbeit ergebenden Gefahren stützt sich auf Anschauungen, denen die Partikulargesetzgebung in den Vereinigten Staaten schon früher zur gesetzlichen Anerkennung verholfen hat.

---

[1]) Die Verordnung erstreckt sich überdieß auch auf die Betriebe zur galvanischen Versilberung, die Kunst- und Möbeltischlerei, die Tapezirerei und die Feilenhauerei.

Von den in den Staaten der amerikanischen Union erlassenen Gesetzen, die hauptsächlich zur Bekämpfung des „sweating system" gegen die Betriebsstätten in Wohnhäusern gerichtet sind und nur unter Einwirkung des Gesichtspunktes eines für die gesammte Bevölkerung nöthigen Schutzes durchgeführt werden konnten, nehmen die von New-York, Pennsylvanien, Illinois und Massachusetts eine bemerkenswerthe und selbständige Stellung ein.

Im Staate New-York dürfen nach dem Gesetze vom Jahre 1892 und seinen Novellen von 1893 und 1896 die Räume von Mieth- und Wohnhäusern (tenement or dwelling houses) zur Verrichtung einer Reihe von Konfektions- und anderen Arbeiten, darunter Näharbeiten aller Art, nur von den „unmittelbaren Mitgliedern der dort wohnenden Familien" benützt und gewerbliche Arbeiten zur Verrichtung von Arbeiten der gleichen Art auch in Räumen von Hinterhäusern oder Anbauten an Mieth- oder Wohnhäuser nur gegen schriftliche, erst nach vorhergegangener Besichtigung der Oertlichkeit vom Fabrikinspektor zu ertheilende Erlaubniß benützt werden. Der jederzeit aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege und der Gesundheit der Arbeiter widerrufliche Erlaubnißschein ist an sichtbarer Stelle im Wohnraume anzubringen. Auch sind die Inhaber von Fabriken, Werkstätten oder Arbeitaufgabestellen überhaupt (einschließlich Zwischenmeistern) behufs der Kontrole der Betriebe zur Führung von Listen verpflichtet; diese sind dem Inspektor vorzulegen, wie auf Verlangen abschriftlich mitzutheilen. Ohne den Erlaubnißschein hergestellte Waaren dürfen nicht wissentlich verkauft oder zum Verkaufe ausgelegt werden; die Ueberwachungsbeamten haben derartige unter Umgehung des Gesetzes angefertigte Waaren, wenn sie sie finden, mit einem deutlich sichtbaren, gedruckten Zettel, der die Aufschrift „tenement made" trägt, zu versehen. Dieser behördliche Zettel, der nicht entfernt oder verändert werden darf, wird auch auf Waaren angebracht, die unter unsauberen oder ungesunden Verhältnissen hergestellt sind; wenn die Inspektoren solche Waaren finden oder wenn sie in Werkstätten, an den Waaren oder bei deren Herstellung Spuren von ansteckenden Krankheiten entdecken, sollen sie das Gesundheitsamt verständigen, das die Waaren zu desinfiziren und dann den Zettel zu entfernen hat, unter Umständen aber auch eine Vernichtung der Waaren und der infizirten Gegenstände vornehmen kann.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß man im Staate New-York noch die Hauseigenthümer für die Duldung unerlaubter Hausindustrie verantwortlich gemacht hat. Diese wie ihre Vertreter oder Pächter machen sich nämlich strafbar, wenn sie, nachdem ihnen der Inspektor von der Benützung von Räumen in Mieth- oder Wohnhäusern zu unerlaubter Heimarbeit Mittheilung gemacht hat, diese Arbeit noch nach Ablauf von 30 Tagen weiter dulden. Dagegen ist dem Eigenthümer das Recht zur Ausweisung der Miether bei gesetzwidriger Heimarbeit gegeben; sofern er binnen 15 Tagen nach jener Benachrichtigung eine Klage auf Ausweisung einreicht und sie durchführt, bleibt er straffrei.

In Pennsylvanien ist unterm 11. April 1895 ein Gesetz erlassen worden, das dem von New-York nachgebildet ist, jedoch nicht den Zwang zur Anbringung der Aufschrift „tenement made" an gesetzwidrig hergestellten Waaren und keine Befugnisse der Gesundheitsbehörde zur Desinfizirung oder Vernichtung von Gegenständen und Waaren enthält, an denen sich Spuren ansteckender Krankheiten finden oder die unter unsauberen und ungesunden Verhältnissen hergestellt sind. Dagegen enthält das Gesetz Vorschriften, wo-

nach in den Konfektionsbetriebstätten für ausreichende Lüftung gesorgt sein und auf jeden Arbeiter wenigstens 250 Kubikfuß (7 cbm) Luftraum enthalten sollte.

In Illinois darf nach dem Gesetze vom 17. Januar 1893 zu einem Mieth- oder Wohnhause kein Raum, der beim Essen oder Schlafen Benützung findet, von anderen Personen als den unmittelbaren Mitgliedern der dort wohnenden Familien zur Herstellung von Konfektions- und einigen anderen Waaren benutzt werden. Alle Waaren, die in diesen dem Gesetze unterworfenen und demnach reinlich zu haltenden Werkstätten angefertigt sind, unterliegen der Prüfung auf Reinlichkeit und Freiheit von Ungezieser und ansteckenden Krankheiten. Wer in der angegebenen Art Personen beschäftigt oder die Aufsicht über eine der bezeichneten Werkstätten übt, ist zur Anzeige über den Ort und die Art der Arbeit wie die Zahl der beschäftigten Personen verpflichtet. Den kommunalen Gesundheitsämtern und Inspektoren stehen, wenn Beweise ansteckender Krankheiten in den Werkstätten, an den Waaren oder bei ihrer Herstellung gefunden werden, ferner bei gesundheitswidrigem Zustande der Werkstätten und der Gebrauchsuntauglichkeit der Kleidungsstücke und Materialien dieselben Befugnisse zu, wie den Gesundheitsbehörden in New-York.

In Massachusetts, wo sich in besonders starkem Maaße Mißstände in der Hausindustrie herausgebildet haben, gilt nach Art. 1 des Gesetzes vom 24. April 1893 jeder Wohnraum, in dem zugleich eine Arbeit der Erzeugung, Abänderung, Ausbesserung oder Fertigstellung für Zwecke des Verkaufs von Konfektionsartikeln (Röcken, Westen, Hosen, Ueberziehern und sonstigen Bekleidungsartikeln jeder Art) stattfindet, als Werkstätte im Sinne des Gesetzes. Wer eine derartige Werkstätte besitzt oder beaufsichtigt, ist binnen 14 Tagen zu einer Betriebsanzeige (unter Angabe von Ort und Art der Arbeit und Zahl der beschäftigten Personen) bei der Bezirkspolizei oder dem zur Durchführung des Gesetzes besonders bestellten Inspektor verpflichtet. Wenn jedoch eine der in Art. 1 bezeichneten Konfektionsarbeiten in Privaträumen und durch Mitglieder der dort wohnenden Familie verrichtet wird, so sollen die Räume zwar nicht als Werkstätten gelten, dagegen muß sich jedes Familienglied vor Beginn einen Erlaubnißschein erwirken, der von der Bezirkspolizei nach Anhörung des Inspektors ertheilt wird; an nicht im Besitze eines Erlaubnißscheines befindliche Familienheimarbeiter darf kein Arbeitgeber (Zwischenmeister, Firma oder Körperschaft) Konfektionsarbeit ausgeben. Die bezeichneten Privaträume sollen ebenso wie die Werkstätten in reinem Zustande gehalten werden, die dort gefertigten Kleidungsstücke unterliegen einer Prüfung durch den Inspektor dahin, ob sie in reinem Zustande und frei von Ungeziefer wie von ansteckenden Stoffen sind. Findet der Inspektor in den Werkstätten oder an den in Arbeit befindlichen oder bereits fertiggestellten Waaren Spuren von ansteckenden Krankheiten, so hat er (nach Art. 2 des Gesetzes) es der Bezirkspolizei zu melden; diese ersucht dann das Gesundheitsamt, die für die allgemeine Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen. In ähnlicher Weise ist (in Art. 3 des Gesetzes) die Ueberwachung verdächtiger Konfektionswaaren bei der Einfuhr angeordnet.

Wer Waaren verkauft oder zum Verkaufe ausstellt, die in einem als Werkstätte benützten Wohnhause (tenement house) hergestellt sind, ist verpflichtet, sie mit einem die Inschrift „tenement made“ tragenden und die Angabe des Herstellungsortes enthaltenden Schilde zu versehen.

Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz werden mit Strafen von mindestens 50 und höchstens 100 Dollars geahndet.

In der australischen Gesetzgebung ist behufs Kontrole der Hausindustrie die Listenführung für Außenarbeiter in Victoria und Neuseeland eingeführt. In Neuseeland schreibt das Fabrikgesetz vom 18. Oktober 1894 außerdem vor, daß jeder Kaufmann, Großhändler, Detailist, Agent oder Austheiler, der Gewebe oder Shoddystoffe als „Stückarbeit" zur Anfertigung in einer Wohnung oder einem nicht als Fabrik bezw. Werkstätte registrirten Raume ausgibt, als Unternehmer einer Fabrik anzusehen, zur Listenführung verpflichtet ist und auf jedem Anzuge oder jedem sonstigen, ganz oder theilweise in nicht registrirten Werkstätten oder Wohnräumen hergestellten Artikel einen Zettel von bestimmter Form und bestimmtem Inhalte: anzubringen hat.[1]) Der Gewerbeinspektor ist jedoch befugt, Ausnahmen zuzulassen. Zuwiderhandlungen werden in a mit Strafen bis zu 20 £ geahndet.

Was nun die Wirkungen der von uns kurz skizzirten englischen, nordamerikanischen und australischen Gesetzgebung anbelangt, so läßt sich hierüber zur Zeit kein abschließendes Urtheil fällen, da die betreffenden Gesetze überall erst seit kurzer Zeit in Geltung sind. In den Staaten New-York, Pennsylvania, Illinois und Massachusetts soll sie die Errichtung eigener Werkstätten durch die Konfektionäre sehr befördert haben; hierauf mag wohl auch der Umstand eingewirkt haben, daß die Mehrzahl der Gesetze zur Zeit einer empfindlichen Geschäftsstille erlassen wurde, also zu einem Zeitpunkte, wo sich die Unternehmer mehr um Neu- und Umbauten, und technische Einrichtungen und Verbesserungen bekümmern konnten. Im Staate New-York sind nach Mittheilungen im Bulletin of the labour department (1896) in den ersten $1^1/_2$ Jahren der Gültigkeit des Gesetzes von 1892 an Stelle früherer Miethwohnungen der Konfektionsarbeiter 59 Fabriken, die 483 getrennte Arbeitsräume (shops) und gesetzmäßig Platz für 15477 Arbeiter haben, getreten. Außerdem sind 371 vordem als Wohn- und Arbeitsräume dienende Miethwohnungen (tenements) von den nicht zur Familie gehörenden Arbeitern geräumt und 85 tenements gänzlich in Werkstätten umgewandelt worden. Diese Umänderungen haben im Ganzen 17147 Konfektionsarbeiter der Stadt New-York betroffen. Strafweise wurde im Jahre 1895 in 48 Fällen wegen Verletzung der Vorschriften über die Heimarbeit vorgegangen.

Wie wir bereits hervorhoben, ist das energische Vorgehen der englischen, amerikanischen und australischen Gesetzgebung gegen die Heimarbeit in der Konfektion in erster Linie aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht aus denen des Arbeiterschutzes erfolgt. Den Arbeitern selbst kommt dieses Vorgehen allerdings auch zu Gute, allein in einem weit geringeren Maße und nur indirekt insofern, als jene Gesetzgebung meist eine Ueberfüllung der Arbeitsstätten verhütet und die Begründung von Fabriken oder größeren Werk-

[1]) Ein Anhang zum Gesetze schreibt bezüglich der Form des Zettels vor, daß er mindestens 2 Zoll im Quadrate haben und auf Kartonpapier gedruckt sein muß. Als Inhalt ist festgesetzt:

MADE BY ....
In Number .... Street,
IN A
PRIVATE DWELLING
OR
UNREGISTERED WORKSHOP.

AFFIXED UNDER FACTORY ACT.
Any person unlawfully removing or
defacing this label will be
prosecuted.

stätten veranlaßt und begünstigt. Mit diesen Thatsachen müssen wir rechnen, wenn wir uns die Frage vorlegen, ob das Deutsche Reich zur Beseitigung etwa vorhandener sanitärer Mißstände in der Konfektionsindustrie dem Vorbilde Englands und der Vereinigten Staaten folgen darf.

Bedarf es bei uns überhaupt eines besonderen gesetzlichen Schutzes oder besonderer Maßnahmen zum Schutze des Publikums vor Ansteckung durch Gegenstände der Kleider- und Wäschekonfektion?

Wenn auch in der Literatur auf Grund von bestimmten Erfahrungen und Beobachtungen mitgetheilt wird, daß ansteckende Krankheiten durch Kleider übertragen worden seien, so ist es — nach Erklärungen des kaiserl. Regierungsrathes im Reichsgesundheitsamte Dr. Wutzdorff in der Sitzung der Kommission für Arbeiterstatistik am 9. Januar 1897 — bisher nicht möglich gewesen, eine solche, theoretisch wohl denkbare, Uebertragung gerade durch Waaren der Konfektionsindustrie festzustellen. Da nun aber in Preußen wie in den übrigen Bundesstaaten Vorschriften bestehen, die zur Folge haben, daß Fälle ansteckender Krankheiten (Cholera, Typhus, Pocken, Ruhr, Scharlach 2c.) zur Kenntniß der Polizeibehörde kommen, so werden die Polizeibehörden in den Stand gesetzt, Maßnahmen gegen die weitere Verbreitung ansteckender Krankheiten zu treffen. Daß die Polizei diesen ihr auf sanitätspolizeilichem Gebiete obliegenden Pflichten nicht nachgekommen sei, hiefür liegen keinerlei Beweise vor; in einer Reihe von Orten ist vielmehr durch besondere Polizeiverordnungen vorgeschrieben worden, daß bei gewissen Krankheiten die Desinfektion der Krankenräume und aller in der Wohnung des Kranken befindlichen Gegenstände, also auch die der Kleidungsstücke zu erfolgen hat, in einigen Städten sind überdies auf Gemeindekosten Desinfektionsanstalten errichtet worden, die bei unbemittelten Kranken die Desinfektion kostenfrei ausführen. In gleicher Weise können die Polizeibehörden und Gemeindeverwaltungen auch an anderen Orten vorgehen. Aus dem Grunde ist es wohl gerechtfertigt, von dem Erlasse besonderer gesetzlicher Vorschriften abzusehen, um so mehr, als derartige Maßregeln nicht auf die Konfektion beschränkt werden könnten, sondern auch das ganze Schneiderhandwerk treffen müßten. In diesem dürfte die Ansteckungsgefahr überdies auch größer sein als in der Konfektion; denn die nach Maß angefertigten Kleider werden meist bald nach der Fertigstellung in Benützung genommen, während bei den in der Konfektionsindustrie verfertigten Gegenständen in der Regel eine gewisse Zeit zu vergehen pflegt, ehe sie in Gebrauch genommen werden. Hierdurch vermindert sich aber zweifellos die Ansteckungsgefahr. Nach alledem sind in Deutschland besondere, die Konfektionsindustrie treffende und in deren Verhältnisse tief einschneidende Maßregeln zum Schutze des Publikums gegen ansteckende Krankheiten weder erforderlich noch rathsam.

Was nun die sanitären Einrichtungen der Werkstätten wie der Arbeitsräume der Heimarbeiter anbelangt, so ist es vom rein gesundheitlichen Standpunkte aus gewiß erwünscht, daß die Ueberfüllung der Arbeitsstätten verhütet, wie für eine genügende Beleuchtung des Arbeitsplatzes und die Reinhaltung der Luft gesorgt wird; weiter ist es von Bedeutung, daß die Höhe der Arbeitsräume eine normale ist, die Werkstätten nicht wesentlich unter dem Straßenniveau gelegen sind und eine Benützung derselben zu anderen Zwecken als denen des Gewerbebetriebes, insbesondere zum Schlafen, Wohnen und Kochen nicht stattfindet. Nach allen diesen Richtungen hin einen befriedigenden Zustand anzustreben, erscheint ohne Frage erwünscht. Um das

Ziel zu erreichen, mag wohl auch vom sanitären Standpunkte aus ein Einschreiten der Gesetzgebung berechtigt erscheinen; allein ein derartiges Einschreiten würde Maßnahmen erfordern, deren Durchführung einen zu tiefen Eingriff in die bestehenden Verhältnisse bedeuten und aus wirthschaftlichen Gründen in höchstem Grade bedenklich sein würde. Das Verbot, die Arbeitsräume auch bei der Hausarbeit zu anderen Zwecken zu benützen, dürfte tausende von Personen aus der Hausarbeit heraustreiben und einer sehr großen Zahl von Arbeiterinnen die Arbeitsgelegenheit entziehen. Schon aus dem Grunde scheint ein so weitgehender Eingriff nicht am Platze; er ist aber auch deshalb nicht berechtigt, weil in den Werkstätten und Heimbetrieben der Konfektionsindustrie keineswegs anderen Industrien gegenüber abnorme Verhältnisse herrschen, die eine sondergesetzliche Regelung und die mit ihr unvermeidliche Einführung eines complizirten Anzeige- und Kontrollsystems für zulässig erachten lassen. Wird auch im Auslande unter dem Drucke der Arbeitervereinigungen im Wege der Gesetzgebung auf die Beseitigung der Hausarbeit und die Ausdehnung der Werkstattarbeit hingewirkt, so liegt kein Grund für uns vor, das nachzuahmen, da so ungünstige Zustände wie in der hausindustriellen Konfektion Englands und der Vereinigten Staaten in Deutschland eben nicht herrschen. Wird hier erst — entsprechend den Vorschlägen der Kommission für Arbeiterstatistik — die Gewerbeaufsicht auf die Werkstätten ausgedehnt und wird der Begriff Werkstatt so weit gefaßt, wie es die Kommission verlangt, dann wird es schon in Folge einer schärferen Durchführung der §§ 120a ff. möglich sein, eine wesentliche Besserung zu erzielen. Besondere, durch Gesetz oder Verordnung lediglich für die Konfektionsindustrie zu erlassende Vorschriften gesundheitspolizeilichen Charakters sind zur Zeit jedenfalls nicht am Platze.

Schließlich haben wir uns noch der Frage zuzuwenden, ob gewisse Verrichtungen in der Konfektionsindustrie auf den Gesundheitszustand der Arbeiter etwa derart schädigend einwirken, daß ein gesetzlicher Eingriff zur Beseitigung dieser Schädigungen als nothwendig erachtet werden muß. Es handelt sich hierbei lediglich darum, ob eine Verwendung der durch Ausdünstung giftiger Gase gesundheitswidrig wirkenden Kohlenbügeleisen und das namentlich den jugendlichen Organismus ungünstig beeinflussende Maschinennähen zu beschränken oder zu verbieten ist.

Hinsichtlich der Verwendung der sogenannten Kohlenbügeleisen wurde in der Kommission (Drucksachen, Verhandlungen Nr. 12, S. 30) von einer Seite ein allgemeines Verbot gefordert, und zwar nicht nur mit Rücksicht auf die Gefahr für den Bügler, sondern auch wegen der Gefährdung der übrigen Bewohner der Arbeitsstätten, insbesondere der Kinder der die Kohleneisen am meisten benützenden Hausindustriellen. Hiegegen wurde geltend gemacht, daß die Benützung der Kohlenbügeleisen keineswegs allgemein, sondern nur in Süddeutschland vorwiegend üblich sei, dagegen in Norddeutschland weniger vorkomme. In Folge dessen empfehle es sich, den Lokalbehörden zu überlassen, auf Grund der §§ 120a ff. der Gewerbeordnung gegen den Mißstand vorzugehen; mit Hülfe dieser Bestimmungen sei es z. B. auch in Hamburg gelungen, Gasbügelöfen aus den Werkstätten vollständig zu entfernen oder doch die Einrichtung besonderer Abzugsvorrichtungen durchzusetzen. Die Kommission für Arbeiterstatistik schloß sich in ihrer Mehrheit der letzteren Auffassung an und hielt es nicht für zweckmäßig, besondere Vorschriften über die Verwendung der Kohlenbügeleisen zu treffen; sie bezeichnete es dagegen als nothwendig, daß die zuständigen Behörden auf die durch Kohleneisen herbeigeführten

Schädigungen aufmerksam zu machen und zu veranlassen seien, auf Grund der Vorschriften der §§ 120a ff. der G. O. diesen Schädigungen entgegen zu wirken.

Wir halten ein derartiges Verfahren ebenfalls für ausreichend. Dagegen sind wir nicht der Ansicht der Kommission, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen genügen werden, die Schädigungen des Organismus jugendlicher Arbeiterinnen durch das Maschinennähen zu beseitigen. Ohne Frage wirkt ein ausgedehntes regelmäßiges Maschinennähen schädigend auf einen Organismus ein, der sich wie der jugendlicher Arbeiterinnen im Alter von weniger als 16 Jahren doch noch in der Entwicklung befindet; hier schützend durch ein gesetzliches Verbot oder eine gesetzliche Beschränkung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiterinnen mit Maschinennähen einzugreifen und die Arbeiterinnen vor einer zu ausgedehnten Beschäftigung mit einer so anstrengenden Thätigkeit zu sichern, ist um so nothwendiger, als hauptsächlich schwächliche Personen in der Konfektionsindustrie thätig sind. Nun ist zwar in der Sitzung der Kommission für Arbeiterstatistik von einem Vertreter der Reichsregierung eingewandt worden, daß es eines Verbotes nicht bedürfe, da der Bundesrath auf Grund der §§ 120c und e der Gewerbeordnung und ferner auch — nach Erlaß der daselbst vorgesehenen kaiserlichen Verordnung — auf Grund des § 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 139a Abs. 1 Ziff. 1 der G.-O. befugt sei, entsprechende Vorschriften zu erlassen[1]). Hiezu ist indessen zu bemerken, daß der in Rede stehende Uebelstand ein allgemeiner ist und auch über den Rahmen der Konfektionsindustrie hinausragt. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, im gesetzlichen Wege eine Regelung zu treffen, nicht aber zu warten, bis sich der Bundesrath zu Vorschriften herbeiläßt. Der Bundesrath hat bisher auch von den ihm auf Grund des § 120e zustehenden Befugnissen, im Interesse der Erhaltung der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter einzugreifen, nur einen so vereinzelten Gebrauch gemacht, daß man schon deßhalb da, wo komplizirte Vorschriften entbehrt werden können, eine gesetzliche Regelung wird vorziehen müssen.

Bei einer gesetzlichen Regelung der Frage des Maschinennähens jugendlicher Arbeiterinnen wird man sich zunächst zu entscheiden haben, ob man die Arbeit jugendlicher Arbeiterinnen mindestens (im Alter von unter 16 Jahren) an Nähmaschinen überhaupt — wie in Frankreich — gänzlich untersagen oder — wie im Schweizer Kanton St. Gallen — nur eine bestimmte Zeit, während

---

[1]) Nach § 120c sind Gewerbeunternehmer, die Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes die durch das Alter dieser Arbeiter gebotenen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen. Welchen Anforderungen im Einzelnen zu genügen ist, kann nach § 120c durch Beschluß des Bundesraths festgesetzt werden; ebenso können durch solchen Beschluß für Gewerbe, in denen die Gesundheit der Arbeiter durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen vorgeschrieben werden.

Weiterhin ist der Bundesrath auf Grund des § 139a ermächtigt, die Verwendung von Arbeiterinnen wie von jugendlichen Arbeitern für gewisse, mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbundene Fabrikationszweige zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Diese Bestimmung kann nach § 154 Abs. 4 durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths nicht nur auf Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen, sondern auch auf andere Werkstätten, ausgenommen Familienbetriebe, ausgedehnt werden.

deren ununterbrochen an ihnen gearbeitet werden darf, vorschreiben will[1]). Der erstere Weg scheint der zweckentsprechendere zu sein. Wenn man sich nun für ein Verbot der Nähmaschinenarbeit ausspricht, so hat man in weiterer Folge noch zu erwägen, ob dieses Verbot nur auf die Beschäftigung an Nähmaschinen mit Fußbetrieb zu erstrecken, oder auch auf die Beschäftigung an den durch Motoren betriebenen Maschinen auszudehnen sei. Zu Gunsten eines Verbotes für alle Betriebsarten wurde in der Kommission für Arbeiterstatistik geltend gemacht, daß der Motorenbetrieb, wie die Erhebungen ergeben hatten, zumal bei der Schwierigkeit kurzer und exakter Nähte für Arbeiterinnen keine Erleichterung böte. Es lasse sich überdieß nicht leugnen, daß er einen viel schnelleren Gang der Maschinen ermögliche; das werde schließlich dazu führen, daß der allerschnellste Gang ausgenützt und in Folge dessen die Erleichterung, die der Fortfall des Fußbetriebes gewährt, durch die nothwendig werdende dauernde scharfe Aufmerksamkeit und die hiemit verbundene Anstrengung mehr als aufgewogen werden würde. Ferner käme in Betracht, daß man dann, wenn man die Beschäftigung beim Maschinentrieb zulasse, damit den großen Unternehmern die Beschäftigung jugendlicher Arbeiterinnen gestatte, während kleine Unternehmer, die den Motorenbetrieb nicht einführen könnten, nicht in der Lage sein, diese Arbeiterinnen mehr zu verwenden[2]). Gegen eine Ausdehnung des Verbotes auf alle Betriebsarten und für eine Ausnahme des Motorenbetriebes wurde von einer Seite geltend gemacht, daß die Auskunftspersonen, nach deren Ansicht der Motorenbetrieb beim Maschinennähen keine Erleichterung brächte, ihre Erfahrungen wohl nur auf Fälle gründen könnten, in denen die Einrichtung der Motoren eine mangelhafte gewesen sei. Werde ein Verbot des Nähens auf Nähmaschinen mit Fußbetrieb ausgesprochen, so dürfte dadurch die Nähmaschinenfabrikation zur Herstellung nach jeder Richtung hin einwandsfreier mit motorischer Kraft betriebener Maschinen angeregt werden. Auch sei anzunehmen, daß eine Arbeiterin, wenn sie nicht eingelernt sei, im Allgemeinen wie insbesondere auch bei der Herstellung kurzer Nähte auf Nähmaschinen mit motorischem Betriebe besser als auf solchen mit Fußbetriebe arbeiten könne.[3]) Von anderer Seite wurde darauf verwiesen, daß sich in Hamburg in der letzten Zeit der Betrieb der Nähmaschinen durch Elektromotoren ziemlich ausgebildet habe. Im Anfange seien die Arbeiterinnen dagegen gewesen, in dem Glauben, daß sich ihr Verdienst schmälern werde. Als ihnen zugesichert worden sei, daß dies nicht der Fall sein solle, hätten sie sich mit dem elektrischen Betrieb sehr rasch befreundet. Auch sei von Nachtheilen, wie z. B. von einer besonderen Anstrengung in Folge der durch schnellen Gang der Maschine bedingten dauernden scharfen Aufmerksamkeit nichts bemerkt worden.

6. Die Durchführung des Arbeiterschutzes in der Konfektionsindustrie.

Während es für den Gesetzgeber an sich sehr leicht sein wird, den Arbeiterschutz von den Fabriken in zweckmäßiger Weise auf die Werkstätten der Konfektionsindustrie auszudehnen und zwar in einer Weise auszudehnen, daß

[1]) Im Kanton St. Gallen besteht (nach Art. 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1893) da Verbot für Mädchen unter 16 Jahren, länger als drei Stunden ununterbrochen an Tretmaschinen zu arbeiten.

[2]) Drucksachen ꝛc., Verhandlungen Nr. 12, S. 30 und 31.

[3]) Ebenda, S. 31.

auch die Hausindustrie in weitestem Umfange getroffen wird, ist die Aufgabe der Verwaltung, für die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen, und eine gemeinsame Kontrole zu üben, eine sehr schwierige. Eine besondere Erschwerung der Kontrole wie eine Schädigung der Arbeiter befürchtet man, wie die Vernehmungen von Auskunftspersonen vor den Kommissionen für Arbeiterstatistik ergeben haben, namentlich da, wo die gewerbliche Arbeit mit der landwirthschaftlichen verbunden vorkommt. Allein dieser Grund ist nicht zutreffend, da es sich ja lediglich um die Regelung der gewerblichen Arbeit handelt, landwirthschaftliche aber außer der zulässigen Arbeitszeit in der gewerblichen Arbeit noch ebenso gut von dem ländlichen Konfektionsarbeiter verrichtet werden könnte, wie von dem Fabrikarbeiter, der nach Beendigung der Fabrikarbeit in seinem Garten oder auf seinem Landstücke arbeitet. Vielleicht würde durch die Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Hausindustrie in der Konfektion für einige ländliche Konfektionsarbeiter in einem Theile des westphälischen Produktionsgebietes Schaden entstehen; allein es ist doch nicht außer Acht zu lassen, daß das Schwergewicht der Konfektion heute in den großen Städten liegt, und daß den preußischen Arbeitern durch die die Konfektion zum Theil nur nebenher betreibenden Landarbeiter eine ungeheuere Konkurrenz erwächst. Wollte man die ländliche Konfektionshausindustrie von den Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung ausnehmen, so würde das unter Schädigung der städtischen Arbeiter zu einer weiteren Anhäufung dieser Betriebsform auf dem Lande und, wie die Erhebungen deutlich erkennen lassen, voraussichtlich zu weit ungünstigeren Zuständen führen, als sie heute in den städtischen herrschen; es wäre auch ungerechtfertigt gegenüber der Thatsache, daß die überwiegende Mehrzahl der Konfektionsarbeiter in den Städten wohnt und arbeitet. Aus Rücksichten auf die Schwierigkeit einer Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen darf man sich mithin nicht verleiten lassen, von einer Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die ländliche Konfektionsarbeit abzusehen. Jener Schwierigkeit würde man schon Herr werden. Anders liegt die Frage, ob es bei der gegenwärtigen Organisation unserer Gewerbeinspektion möglich sein wird, die gesammte Konfektionsindustrie überhaupt einer wirksamen Aufsicht zu unterziehen; und diese Frage ist unseres Erachtens zu verneinen. Wir haben bereits früher darauf hingewiesen, daß es, um eine zweckentsprechende Durchführung des Arbeiterschutzes zu sichern, nöthig sei, daß an die Organisation unserer Gewerbeaufsicht wesentlich andere Anforderungen gestellt würden als heute [1]). Diese Nothwendigkeit wird bei jeder Ausdehnung und Erweiterung des Arbeiterschutzes noch stärker zu Tage treten. Bei einer Reorganisation der Gewerbeaufsicht wird Folgendes zu beachten sein.

Wie wir an den unten zitirten Stellen ausgeführt haben, sind die Anforderungen, die an den Gewerbeaufsichtsbeamten heute im Deutschen Reiche gestellt werden, derart, daß ein einzelner Beamter ihnen niemals wird entsprechen können. Man setzt zur Zeit von ihm voraus, daß er ein besonderes Interesse für das Erfassen und Behandeln von Fragen sozialer und wirthschaftlicher Natur besitzt, daß er neben humaner Gesinnung, unermüdlicher Energie und großer Arbeitsfreudigkeit den nöthigen Takt im Verkehre mit

---

[1]) Vgl. Frankenstein, die deutsche Fabrikinspektion und ihre Reform: „Annalen des Deutschen Reiches", 1892 S. 349 ff., und Frankenstein, „der Arbeiterschutz, seine Theorie und Politik" (Leipzig 1896).

Hoch und Niedrig und in der Vermittelung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entwickelt und daß er schließlich — um die strenge Ausführung der Arbeiterschutzbestimmungen sichern und überwachen zu können — nicht allein ein guter Techniker, Ingenieur und Chemiker ist, sondern auch über medizinische und hygienische Kenntnisse verfügt. Daß ein Beamter alle diese Eigenschaften jemals in sich vereinigt hat, oder selbst bei der besten Ausbildung künftig in sich vereinigen wird, dürfte wohl jeder verneinen. Wir sind daher der Ansicht, daß eine gute Organisation der Gewerbeaufsicht nur dann vorhanden sein wird, wenn für nicht zu große Aufsichtsbezirke besondere, mit den nothwendigen Machtbefugnissen auszustattende Gewerbeaufsichtsbehörden gebildet werden und innerhalb dieser Behörden eine zweckmäßige Arbeitstheilung stattfindet. Diese Arbeitstheilung müßte sich etwa so gestalten: Die sich auf die Unfallverhütung und die Durchführung der Unfallverhütung beziehende Aufsichtsthätigkeit, soweit sie nicht durch die Beauftragten der Berufsgenossenschaften ausgeübt wird, wäre in die Hände der staatlichen Dampfkesselrevisoren und besonderer, technisch vorgebildeter Staatsbeamter (Ingenieure) zu legen. Für die Sicherung der Durchführung jener Gesetzesbestimmungen aber, die sich auf Arbeitzeit und Arbeitruheschutz, Verwendungsverbote, Sittlichkeit, Verkehrs- und Vertragschutz beziehen, wie für die soziale Berichterstattung wären vorzugsweise oder ausschließlich ebenfalls besondere Beamte — Gewerbeinspektoren — anzustellen. Mit Rücksicht auf die bedeutungsvollen Aufgaben, die sie zu erfüllen hätten, müßte von ihnen eine gute persönliche Qualifikation, tüchtige allgemeine Bildung, unbestechliche Redlichkeit, humane Gesinnung, Energie und Lust zur Arbeit gefordert werden. Es wäre nöthig, daß sie über tüchtige volkswirthschaftliche Kenntnisse verfügten, längere Zeit dem Studium sozialer Verhältnisse obgelegen hätten und mit der Spezialgesetzgebung der verschiedenen Länder vertraut wären. Ein mehrjähriges Studium der Staatswissenschaften an Universitäten, praktische Uebungen in sozialstatistischen Arbeiten, längerer Aufenthalt in Industriebezirken, um die sozialen Zustände kennen zu lernen, praktische Thätigkeit als Fabrikbeamter und schließlich längere Zeit andauernde Beschäftigung als Assistent bei älteren Gewerbeinspektoren: alles Das wird die Schule der Gewerbeinspektoren bilden müssen.

Nun handelt es sich aber nicht nur darum, die Durchführung und Ueberwachung der Unfallverhütungsvorschriften und des Arbeitszeits- und Arbeitsruheschutzes, der Verwendungsverbote wie des Verkehrs- und Vertragsschutzes zu sichern oder die soziale Berichterstattung in bewährte Hände zu legen, sondern es gilt auch, dafür Gewähr zu schaffen, daß der Theil des Arbeiterschutzes, der sich auf die Abwehr von Gesundheitsschädigungen richtet, erfolgreich durchgeführt wird. Unseres Erachtens ist das nur dann möglich, wenn der Staat besondere, für ihren Beruf eigens vorzubildende Aerzte — Gewerbeärzte — oder ergänzend Techniker, die über tüchtige Kenntnisse in der Gewerbehygiene verfügen, mit der Ausführung und Ueberwachung des Betriebs- und Gesundheitsschutzes betraut. Diese Personen würden am ehesten wissen, mit welchen Mitteln und Vorschriften spezifischen Gesundheitsschädigungen und Berufskrankheiten vorzubeugen wäre und in welchen Industriezweigen die Rücksicht auf die Gesundheit die Beschäftigung bestimmter Arbeiterkategorien (jugendlicher Personen, Frauen) unthunlich erscheinen lasse. Auch insofern dürfte es zweckmäßig sein, die Sicherung der Durchführung der gewerbehygienischen Schutzbestimmungen in die Hände besonders vorgebildeter Aerzte und Techniker zu legen, als diese Beamten nicht nur die am Meisten geeigneten Berather der

Verwaltungsbehörden in gewerbehygienischen Angelegenheiten, sondern auch die geeigneten Personen wären, denen laufende medizinal- und sozialstatistische Erhebungen (z. B. der Krankheits- und Sterblichkeitsursachen bei Arbeitern) als Aufgabe überwiesen, Untersuchungen über die körperliche Entwicklung der Arbeiter zur Pflicht gemacht werden könnten u. s. w. Einer derartigen Thätigkeit würde zweifellos ein reichliches Material entsprießen, gleich wichtig für die medizinische wie für die sozialen Wissenschaften und bedeutungsvoll für Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung.

Erfolgt die Organisation der Gewerbeinspektion in der von uns gekennzeichneten Weise, natürlich unter einer entsprechenden Vermehrung des Aufsichtspersonals, so wird sie voll im Stande sein, auch die Durchführung des Arbeiterschutzes in den Werkstätten zu überwachen und zu sichern. Die Bildung eines Apparates unfreiwilliger Aufsichtspersonen, wie man ihn aus rein sanitätspolizeilichen Gründen in Amerika und zum Theil in England dadurch geschaffen hat, daß man die Konfektionäre und Hauseigenthümer für eine unter den gesetzlichen Bedingungen erfolgende Ausführung der Arbeit der von ihnen beschäftigten oder in ihren Häusern wohnhaften Meister oder Heimarbeiter haftbar machte, würden wir dagegen nicht nur für gänzlich unbegründet, sondern auch für überflüssig halten.

7. Die Versicherung der Konfektionsarbeiter gegen Krankheit, Invalidität und Alter.

Wie die Ermittelungen über die Arbeiterverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion ergeben haben, sind die Löhne eines sehr großen Theils der in der Konfektionsindustrie beschäftigten Personen sehr niedrige. Sie gestatten namentlich der überwiegenden Mehrzahl der Arbeiterinnen nicht, in geeigneter Weise für die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens, wie für eine nur einigermaßen rationelle Ernährung zu sorgen, und reichen zur Führung einer Kulturexistenz nicht aus. Diese ungünstige Situation verschlechtert sich noch, wenn Krankheit, Alter und Invalidität eintreten und einen Wegfall oder eine Schmälerung des Verdienstes bringen. Da aber, wie die Ermittelungen ergeben haben, die Personen, die die Konfektionsarbeit als Beruf ergreifen, vielfach von vornherein schwächlich und kränklich und leicht Gesundheitsstörungen ausgesetzt sind, so ergibt sich, daß gerade für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der Konfektionsindustrie die Versicherung gegen Krankheit, Invalidität und Alter von größter Bedeutung sein muß.

Heute liegen die Dinge nun so, daß die Fabrikarbeiter der Konfektion gegen Krankheit, Invalidität und Alter versichert sind, die Werkstattarbeiter nur zum Theil, die Heimarbeiter so gut wie gar nicht. Nach der Definition, die das Reichsversicherungsamt von dem Begriffe Heimarbeiter gegeben hat, sind die in der Konfektion beschäftigten Heim- oder Hausarbeiter nicht als solche, sondern als Hausindustrielle anzusehen. Für Hausindustrielle besteht aber die Versicherungspflicht gegen Krankheit nur dann, wenn sie durch statuarische Bestimmung für eine bestimmte Gemeinde, einen bestimmten Kreis u. s. f. eingeführt ist, und die Versicherungspflicht gegen Invalidität und Alter, sofern sie durch Beschluß des Bundesraths auf den betreffenden Berufszweig erstreckt worden ist. Durch Ortsstatut ist die Versicherungspflicht gegen Krankheit in letzter Zeit in einigen Gemeinden auch auf die Hausindustriellen der

Konfektionsindustrie ausgedehnt worden, dagegen hat der Bundesrath die Versicherungspflicht gegen Invalidität und Alter bislang nur für zwei große Gruppen der Hausindustriellen, die der Taback- und Textilindustrie, vorgeschrieben. Seitdem das geschehen ist, sind bereits mehrere Jahre vergangen. Daß der Bundesrath auf dem bezeichneten Wege nicht weiter vorgegangen ist, findet nach einer Aeußerung des Direktors im Reichsamte des Innern, von Woedtke, in der Sitzung der Kommission für Arbeiterstatistik am 11. Januar 1897 seine Erklärung darin, daß die Bestimmung über die Versicherung der Hausindustriellen der Taback- und Textilindustrie als Vorbild für eine Ausdehnung auf andere Industriezweige hätten dienen sollen und man vor weiterem Vorgehen ein abschließendes Urtheil über ihre praktische Fruchtbarkeit habe gewinnen wollen. Heute kann man wohl sagen, daß derartige Erwägungen auf Grund der mehrjährigen Erfahrungen einem längeren Zögern in der Ausdehnung der Versicherungspflicht auf andere Industriezweige nicht mehr im Wege stehen.

Was nun das Verfahren anbelangt, das einzuschlagen ist, um den Arbeitern der Konfektionsindustrie die Wohlthaten des Kranken-, Invaliditäts- und Alterversicherungsgesetzes baldmöglichst zuzuwenden, so könnte es sich entweder nach den bestehenden Bestimmungen richten, oder es wäre eine besondere Regelung im Wege der Gesetzgebung nöthig. Da man im ersten Falle sich einerseits damit begnügen müßte, auf die Gemeinden einzuwirken, daß sie mit dem Erlasse von Ortsstatuten hinsichtlich der Ausdehnung des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes auf die Hausgewerbebetriebe der Konfektion vorgingen, während anderseits dem Bundesrathe völlig freie Hand bliebe, ob er die Versicherungspflicht gegen Invalidität und Alter auf sie erstrecken wolle oder nicht, so wäre damit für eine schnelle Hilfe und für eine einheitliche Regelung der Materie nichts gewonnen. Beide würden ausbleiben. Aus dem Grund scheint es dringend nothwendig, durch eine gesetzliche Vorschrift die Versicherungspflicht gegen Krankheit, Invalidität und Alter auf die Hausgewerbetreibenden der Konfektionsindustrie zu erstrecken[1]). Wie man sich nun auch entscheiden möge, in jedem Falle muß es aber als erwünscht bezeichnet werden, daß der Konfektionär zur Zahlung des Arbeitgeberbeitrags herangezogen würde. Diese Heranziehung empfiehlt sich aus Gründen prinzipieller und praktischer Natur und dürfte unter Anderem die gute Folge haben, daß sich der Konfektionär etwas mehr als heute um die Heimarbeiter bekümmern würde. Ob sie auf Grund der gegenwärtigen gesetzlichen Vorschriften möglich ist, scheint allerdings zweifelhaft zu sein. Nach den geltenden Bestimmungen kann nämlich nur angeordnet werden, daß derjenige Gewerbetreibende, in dessen Auftrag und für dessen Rechnung von Hausindustriellen gearbeitet wird, die Beiträge des Arbeitgebers auch für die von den Hausgewerbetreibenden beschäftigten Personen zu zahlen hat. Ob diese Vorschriften bei der rechtlichen Stellung der Zwischenmeister, wie sich nach den Erhebungen ersichtlich geworden ist, zur Heranziehung der Konfektionäre zu den Arbeitgeberbeiträgen genügen, dürfte fraglich sein. Nöthigenfalls müßte gesetzlich eine Klarstellung erfolgen.

---

[1]) Die Kommission für Arbeiterstatistik hat sich in ihrer Sitzung am 11. Jan. 1897 nur allgemein dahin ausgesprochen:

„Eine Erweiterung der Versicherungspflicht der Heimindustriellen oder Heimarbeiter bezüglich der Kranken-, sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung unter Heranziehung der Konfektionäre zu den Beiträgen der Arbeitgeber erscheint nothwendig.“

(Drucksachen 2c., Verhandlungen Nr. 12, S. 25).

XIII. Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Mißständen in der Konfektionsindustrie.

Die ausländische Gesetzgebung hat, wie wir sehen, zur Frage der Regelung der Heimarbeit in der Hauptsache nur aus dem Gesichtspunkte der Sanitätspolizei Stellung genommen und deßhalb blos indirekt eine auch den Arbeitern zu Gute kommende Wirkung geäußert; sie ist darauf gerichtet, die Heimarbeit überhaupt zu beseitigen. Dieser Gesetzgebung zu folgen, liegt für uns kein Grund vor, da sich derartige besondere, auf sanitärem Gebiete liegenden Mißstände in der Hausindustrie, wie sie in England, den Vereinigten Staaten, Oesterreich 2c. vorkommen, in Deutschland nicht bemerkbar gemacht haben. Dagegen scheinen uns jene Mittel beachtenswerth, durch die namentlich in England öffentliche Körperschaften als Besteller von Lieferungen versucht haben, die Ausbeutung der Hausindustriellen zu verhindern.

Unter den Anträgen der Enquetekommission, die sich an die vom englischen Oberhause in den Jahren 1888 bis 1890 veranstaltete Enquete über das Zwischenmeisterwesen und die Heimarbeit anknüpften, fand sich auch der Antrag, daß alle staatlichen und städtischen Behörden und öffentlichen Körperschaften bei Abschluß ihre Verträge für die Zahlung entsprechender Löhne an die Arbeiter Sorge tragen sollten und die Unternehmer zu verpflichten, Listen der Lohnsätze vorzulegen und, falls diese entsprechend erscheinen, Abschriften davon den Arbeitern zuzustellen oder ihnen auf irgend eine andere Weise die zu zahlenden Löhne bekannt zu geben. Auf diese Anregung faßte das Unterhaus am 13. Februar 1891 die Resolution, es sei Pflicht der Regierung, gegen die Uebelstände des Sweatingsystems Vorkehrung zu treffen und zu dem Zwecke in ihre Verträge Bedingungen einzuschalten, die die aus der Uebergabe von Arbeiten an Unterunternehmer erwachsenden Nachtheile ausschlössen, und die Zahlung solcher Löhne zu sichern, die in jedem Gewerbe für tüchtige Arbeiter allgemein üblich sind. In Folge dieser Resolution war man nun in den einzelnen Zweigen der staatlichen Verwaltung bestrebt, die Mißstände in der Hausindustrie bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten durch besondere Vertragsbedingungen zu bekämpfen. So kündigte die Admiralität den von ihr beschäftigten Unternehmern Streichung von der Liste der Lieferanten an, falls sie der Resolution entgegenhandelten. In einigen Verwaltungszweigen umschrieb man näher, was unter „allgemein" üblichen Löhnen für gute Arbeiter zu verstehen sei. Wieder andere Behörden gingen noch weiter, setzten Minimallöhne fest oder forderten die Angaben der geringsten und höchsten Stundenlöhne und behielten sich im Falle ihrer Nichteinhaltung vor, den Arbeitern die zu wenig gezahlten Löhne auf Kosten der Lieferanten nachzuzahlen. Dann stellten einige Verwaltungszweige (z. B. die Londoner Polizei und der Londoner Grafschaftsrath) für Kleidungslieferanten die Bedingung, daß alle zu liefernden Waaren in eigener Werkstätte der Unternehmer angefertigt werden mußten, andere verboten die Abtretung eines Theils oder die gänzliche Weitervergebung der Lieferungen. Auch die Dauer der Arbeitszeit wurde vielfach in den Verträgen festgesetzt. Alle diese Maßnahmen haben mehr oder weniger zu einer Verdrängung der Hausindustrie geführt. Ihre Wirksamkeit aber ist in erheblichem Maaße dadurch gefördert worden, daß einerseits die Gewerkschaften die Bezahlung der mit ihnen vereinbarten Löhne und die Einhaltung der vereinbarten Arbeitsdauer und sonstigen Arbeitsbedingungen sehr sorgsam überwacht haben, während andererseits auch die Unternehmer im Allgemeinen bestrebt

gewesen sind, die in den Lieferungsverträgen gestellten Bedingungen zu befolgen.

Auch in Deutschland würde sich manche Besserung in dem Arbeitsverhältnisse erzielen lassen, wenn die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, die Gemeinden und öffentlichen Korporationen in ähnlicher Weise wie in England, natürlich unter Berücksichtigung der konkreten deutschen Verhältnisse bei Vergebung von Lieferungen einwirken würden. Ebenso werden freie Organisationen der Arbeiter- und Berufsverbände, die Handwerkervereine innerhalb gewisser Grenzen eine recht wirksame Thätigkeit entfalten können. Die Organisation der Arbeiter ist allerdings gerade in der Konfektionsindustrie noch eine unvollendete und wenig gefügte; das hängt nicht wenig damit zusammen, daß die Mehrzahl der in der Konfektion beschäftigten Personen weiblichen Geschlechts ist, und daß nicht allein die Natur der Frauen, sondern in unserem Falle namentlich die ökonomischen Verhältnisse, in denen die meisten Konfektionsarbeiterinnen leben, eine Grenze setzen und so den Weg der freien Vereinigung nur im beschränkten Maaße als gangbar erscheinen lassen, um zu einer wesentlichen Besserung der Arbeitsbedingungen zu kommen. Immerhin könnte wohl auf dem Wege der freien Organisation noch mehr geleistet und damit ein größerer Einfluß der Arbeiter und Arbeiterinnen auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse gewonnen werden, als er sich seither hat geltend machen können.

Neben dem staatlichen Arbeiterschutze und dem Selbstschutze, den sich die Arbeiter durch ihre Organisationen schaffen, wird auch die Fürsorge der Arbeitgeber, der besitzenden Klassen und der Gemeinden eine größere Rolle als bisher gewinnen müssen.

Als ein besonderer Uebelstand ist es empfunden worden, daß zwischen den Konfektionären und einem großen Theil ihrer Arbeiter alle persönlichen Beziehungen fehlen und zwar deshalb, weil beide mit einander direkt nichts zu thun haben. Man hat, um diesen Zustand zu ändern, allerhand künstliche Mittel, u. A. die obligatorische Errichtung von Werkstätten durch die Konfektionäre bei gleichzeitigem Verbote der Heimarbeit befürwortet; allein auf dem Wege des Zwanges wird man die Herstellung rein menschlicher Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter niemals erreichen. Die Thätigkeit der Arbeitgeber in der Konfektionsindustrie wird auf dem Gebiete der Arbeiterwohlfahrtspflege freilich weit größer als heute werden müssen; sie ist auch um so nothwendiger, als die Löhne der Mehrzahl der Konfektionsarbeiter auf einem Niveau steht, das ohne besondere Beihülfe eine wirklich kulturelle Lebensführung nicht zuläßt. Gern wollen wir anerkennen, daß sich nicht nur einzelne Besitzer von Fabriken, sondern auch Konfektionäre, die sonst ausschließlich eine direkte Verbindung mit den Zwischenmeistern haben[1]), um das Wohl der

[1]) So hat z. B. die Firma V. Mannheimer in Berlin, die 500 Meister und während der Saison 8—9000 Arbeiterinnen beschäftigt, eine Unterstützungskasse für Arbeiterinnen errichtet, aus der in Zeiten der Noth Unterstützungen im Betrage von 20—50, auch 60 Mark im Einzelfalle gewährt werden. Es werden hieraus jährlich mindestens 150 bis 200 Arbeiterinnen unterstützt. Die Kasse wird vom Magistrat der Stadt Berlin verwaltet und untersteht einem Vorstande, der aus dem Inhaber der Firma und drei Meistern gebildet ist. Kommt ein Gesuch an die Stiftung, so geht es zunächst an den Magistrat, der Recherchen anstellt, ob irgend etwas gegen die Bittstellerin vorliegt. Ist das nicht der Fall, so wird ein Meister mit weiteren persönlichen Recherchen betraut und hat sich bei der betreffenden Arbeiterin zu erkundigen, bei welchem Meister und unter welchen Verhältnissen sie gearbeitet, weßhalb sie in ihrem Vermögen und in ihrer Lebenslage herabgekommen

Arbeiter bekümmert und Wohlfahrtseinrichtungen in's Leben gerufen haben; allein es handelt sich hierbei nur um Ausnahmen.

Neben den Arbeitgebern haben auch die besitzenden und gebildeten Klassen nicht nur die Pflicht, auf eine Besserung der materiellen Lage und auf eine geistige und sittliche Hebung des Arbeiterstandes im Allgemeinen einzuwirken, sondern sie können namentlich in den Städten, in denen die Konfektionsindustrie die hauptsächlichste Rolle spielt und Massen von Arbeiterinnen beschäftigt, wie z. B. in Berlin, Breslau, Erfurt 2c., im Besonderen auch auf dem Gebiete der Arbeiterinnenfürsorge segensreich thätig sein. Diese Thätigkeit sollte sich unseres Erachtens namentlich erstrecken auf Fürsorge für die Kinder der in Fabriken und Werkstätten beschäftigten Arbeiterinnen (Errichtung von Krippen, Kinderbewahranstalten, Kinderhorten 2c.), auf die Fürsorge für junge Mädchen (Errichtung von Mädchenheimen, hauswirthschaftliche Unterweisung 2c.) und junge Burschen (Gründung von Fabrik- oder Vereinsheimen, Ertheilung von Fortbildungsunterricht 2c.), auf Errichtung von Hülfs- und Unterstützungskassen (Darlehenskassen, Unterstützungskassen für besondere Nothfälle, Pensions-, Wittwen- und Waisenkassen 2c.), auf Pflege der Gesundheit und Reinlichkeit, Organisation eines zweckmäßig eingerichteten Arbeitsnachweises u. dgl. m. Werden derartige Einrichtungen in wohlwollender Absicht geschaffen und in richtigem Geiste geleitet, so vermögen sie Gutes zu leisten und ebenfalls Manches zur Besserung der Arbeitsverhältnisse in der Provinz beizutragen.

u. dgl. Auf den Bericht des Meisters entscheidet der Inhaber der Firma, ob die Unterstützung gewährt werden soll oder nicht, und gibt das Gesuch an den Magistrat, der die Auszahlungen bewirkt. Dieselbe Firma hat gleiche Kasseneinrichtungen, und zwar ebenfalls unter Verwaltung des Magistrats, auch für die von ihr beschäftigten Meister wie für die Handlungsgehilfen und Hausdiener, die im Geschäfte thätig sind, errichtet.

Miszellen.

Verfassung und Reform der direkten Steuern und der Finanzverwaltung in Bayern. Von Karl Burkart, k. bayer. Regierungsrath und Rentamtmann, München, G. Hirth's Verlag, 1897.

Die Schrift beginnt mit einer gedrängten Zusammenfassung des allgemeinen gegenwärtigen Standes der Steuerfrage, nach Theorie und Praxis, woran sich eine Darstellung und Kritik der bayerischen direkten Steuern im Einzelnen und als System, sowie eine Besprechung der Kammeranträge mit modifizirenden Gegenvorschlägen anreiht. Die Kritik ist eine sehr abfällige und gipfelt in den auf erschöpfenden Nachweis gegründeten Vorwürfen der sowohl dem System wie seinen einzelnen Gliedern anhaftenden Ungleichmäßigkeit in der Belastung, sowie der Härte gegen die wirthschaftlich Schwachen. Mit den Kammeranträgen, die primär auf Reform durch Einführung der mit einer Vermögensteuer verbundenen allgemeinen Einkommensteuer, eventuell auf Revision der Gewerbe-, Kapitalrenten-

und Einkommensteuer abzielen, erklärt sich der Verfasser einverstanden, hält aber die Reform nicht aus prinzipiellen, sondern aus praktischen Gründen noch für längere Zeit unthunlich. An der Hand der Thatsache des erfolgreichen Bestehens der allgemeinen Einkommensteuer in nahezu allen deutschen und vielen anderen Staaten wird in fesselnder Weise gezeigt, daß ihrer sofortigen Einführung in Bayern nicht etwa die minderwerthige Beschaffenheit des Landes und der Bevölkerung, sondern lediglich der Mangel an materieller und formeller Vorbereitung im Wege steht, denn es handelt sich hiebei nicht um eine „bloße Redaktionsarbeit". Besonderer Nachdruck wird hiebei auf die formelle Seite, nämlich auf den gänzlichen, nicht augenblicklich zu behebenden Mangel an entsprechender Organisation des Einsteuerungsverfahrens gelegt — ein neuer, bis jetzt noch nirgends gebührend gewürdigter Gesichtspunkt. Es sind weder die Gemeinden wie anderwärts an die materielle Vorbereitung der Einsteuerung gewöhnt noch die, Tantièmen aus dem Steueranfall beziehenden Rentamtmänner bei ihrer Ueberhäufung mit Kassageschäften und ihrer absoluten Vermögenshaftung geeignet, die wichtigen Aufgaben des eigentlichen Steuerbeamten mit Erfolg zu lösen. Die durch eine Verordnung von 1802 geschaffenen, der Säkularfeier ihres unveränderten Bestandes entgegengehenden Rentämter werden überhaupt als das „Verhängniß" der Finanzverwaltung bezeichnet, weil auf diesem bequemen, die Regierung jeder Verantwortlichkeit überhebenden Ruhebett alle Initiative derselben zu zeitgemäßen Reformen eingeschlafen, und nur die Geschäftslast der Rentämter durch unaufhörliche Zutheilungen von neuen Geschäftszweigen in's Ungemessene vermehrt worden ist. In der Hauptsache wird dies darauf zurückgeführt, daß den Direktivbeamten, die lediglich die Vorschule der geisttödtenden Revisionsarbeit durchmachen, alle Erfahrung im lebenden Vollzugsdienst und damit die nothwendige Berührung mit dem Volke abgeht. Hieraus entspringen namentlich auch die schleichenden Schäden der Verwaltung, darunter die „grausame Vielschreiberei", deren Nachweis der Verfasser nicht schuldig bleibt, sondern an einer Anzahl von Verwaltungsbildern: „Die Rentämter, die Amtsgehilfen, die Steuererhebung, die Rechnungstellung, die Finanzkammern, die Amtsvisitationen" überzeugend führt.

In Bezug auf die Revision der Steuergesetzgebung geht die Schrift weiter wie die Kammeranträge, da sie die gänzliche Beseitigung der nicht entwicklungsfähigen, monströsen Tarifgewerbsteuer und deren Verschmelzung mit der Einkommensteuer zu einer Erwerbssteuer im Auge hat; allein es wird auch hier die sofortige Inangriffnahme wegen mangelnder Vorbereitung widerrathen und die Ansicht ausgesprochen, daß in dieser Session von größeren Unternehmungen auf diesem Gebiet überhaupt Abstand genommen und „nur eine erneute gründliche Untersuchung und Erwägung der Steuerfrage, an der Hand der in der neuesten Zeit reichlich zu Gebot stehenden Mustervorgänge in anderen Staaten, sowie die Aufstellung eines erweiterten, nicht blos auf das materielle Gebiet beschränkten Programmes Platz greifen werde, weil das Mandat der Kammer zu Ende gehe und eingreifendere Veränderungen an Steuergesetzen, ohne entsprechende Vorbereitung, noch nirgends in einer einzigen Session in befriedigender Weise zu Stande gekommen seien." („M. N. N.")

Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre

nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck.*)

Von

Dr. Heinrich Rosin

Professor der Rechte an der Universität Freiburg i. B.

---

1. Gegenstand und Art der Darstellung. Die folgenden Blätter haben die Aufgabe, in kurzen Zügen ein Gesammtbild der Anschauungen zu geben, welche in den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck über den Staat im Allgemeinen, seinen Zweck und sein Wesen, sein Verhältniß zu seinen Gliedern, über Staatsformen und Staatsorgane, insbesondere Monarch und Volksvertretung, endlich über Gemeinden und Staatenverbindungen zum Ausdruck gelangen. Sie beziehen sich danach im Wesentlichen auf diejenigen Punkte, welche man herkömmlicher Weise in akademischen Vorlesungen und systematischen Darstellungen als „Allgemeines Staatsrecht" oder, insofern bei einzelnen derselben der Rechtscharakter mehr zurücktritt, passender als „Allgemeine Staatslehre" zusammenfaßt.

Bei seinem Unternehmen ist der Verfasser von einer doppelten Voraussetzung ausgegangen. Er hat es zunächst als selbstverständlich angenommen, daß die Anschauungen eines großen Staatsmannes über die Natur und das Wesen des Staates d. h. aber desjenigen Objektes, welches durch Jahrzehnte hindurch der Gegenstand seiner bildnerischen Gestaltungskraft gewesen ist, nicht allein für den Juristen und Politiker von Fach, sondern darüber hinaus für jeden Gebildeten, der dem öffentlichen Leben seine Aufmerksamkeit zuwendet, von Interesse sein müssen. Sodann aber setzt er weiter als gegeben voraus, daß die wissenschaftliche Betrachtung und Darstellung einer Staats- und staatlichen Rechtslehre möglich sein muß und fruchtbar sein kann, man mag zu ihren Sätzen und zu den politischen Handlungen ihres Urhebers eine Stellung einnehmen, welche man wolle. Nur der voraussetzungs- und vorurtheilslosen Wissenschaft, nicht einer Parteirichtung irgend welcher Art sollen die folgenden Blätter gewidmet sein.

Daß die Gewinnung und Festhaltung eines derartig objektiven Standpunktes gegenüber einem lebenden und noch in allen politischen Fragen der Gegenwart mittendrinstehenden Staatsmanne von der gewaltigen Natur des Fürsten Bismarck weder leicht noch naheliegend ist, wird man zugeben müssen. Erklärt es sich doch daraus, daß trotz der höchst umfassenden Bismarck-Litteratur, welche wir besitzen[1]), die wissenschaftliche Ausbeutung des Gedankeninhaltes

---

*) Die Abhandlung ist zuerst als Rektoratsprogramm der Universität Freiburg i. B. erschienen.

[1]) Eine Zusammenstellung derselben ist als Festschrift zum achtzigsten Geburtstage des Fürsten von den Leipziger Buchhändlern Schulze und Koller im Verlage von O. Gracklauer, Leipzig, 70 Seiten, herausgegeben worden.

seiner Reden und Schriften noch durchaus in den Anfängen begriffen ist[2]), und daß insbesondere auf dem Gebiete der allgemeinen Staatslehre ein Versuch systematischer Zusammenfassung, wie der vorliegende, bisher kaum noch gemacht worden ist[3]). „Von der Parteien Haß und Gunst verwirrt, schwankt" nicht allein sein „Charakterbild in der Geschichte", sondern tritt auch das Bild seines Geistes nur schwer und undeutlich in die allgemeine Erscheinung. Aber gerade da findet die Wissenschaft ein fruchtbares Feld für ihre unbefangene Thätigkeit:

„Denn jedes Aeußerste führt sie, die Alles
Begrenzt und bindet, zur Natur zurück."

2. Bismarck als Theoretiker. Allein — so wird vielleicht der Leser verwundert fragen — bei einem Staatsmanne, der, wie kaum ein zweiter, sich selbst als Verächter der politischen und juristischen Theorie bekennt, mit der man keine auswärtige Politik zu treiben vermöchte,[4]) der die theoretischen Narren verspottet, die immer dasselbe thun bei vollständig veränderten Situationen[5]), der als Anwalt des praktischen Lebens das Probiren über das Studiren stellt[6]) und insbesondere auch bei der inneren Gestaltung des Staates nur von Erfahrung und Empirie das Heil erwartet:[7]) bei ihm soll man die Bausteine für ein wissenschaftliches Lehrgebäude des allgemeinen Staatsrechts zu finden im Stande sein? Und doch! Es gilt hier von jeder politischen Wissenschaft, was einmal Ranke in einem Schreiben an Bismarck vom 22. Februar 1877[8]) hinsichtlich der Geschichte zum Ausdruck gebracht hat. Mag auch der Politiker,

---

[2]) Vgl. Horst Kohl in seinem „Bismarck-Jahrbuch" (bis jetzt 3 Bde. und vom 4. Bde. 2 Abtheilungen 1894—97) I., S. 495.

[3]) Die Schrift von Kuntzemüller, des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck staatsrechtliche und wirthschaftspolitische Anschauungen, gibt im Wesentlichen nur eine bis zum Jahre 1882 reichende Auswahl von Ausschnitten aus den Reden Bismarck's und hat zumeist nur als Materialsammlung einigen Werth.

[4]) „Mit juristischen Theorieen läßt sich nicht auswärtige Politik treiben": Reichstagsrede v. 3. XII. 75 mit Bezug auf Einwendungen des Abg. Lasker gegen den von der Regierung vorgeschlagenen § 353 a des Strafgesetzbuchs (Arnim-Paragraph). (H. K. = „Die politischen Reden des Fürsten Bismarck, Historisch-kritische Gesammtausgabe, besorgt von Horst Kohl, 12 Bde., Stuttgart 1892/93", VI 320). — „Das ist wieder eine wissenschaftliche Ansicht, und ich fürchte, wir kommen vor lauter Wissenschaftlichkeit nicht zum Schutze unserer Landsleute": Reichstagsrede v. 14. XII. 75 gegen Lasker mit Bezug auf § 4 und 5 der Strafgesetz-Novelle (H. K. VI 328 a. E.). — Sieg des „praktischen Bedürfnisses, in unserem Staatsleben Schutz und Frieden zu haben, über das Bedürfniß, unsere Einrichtungen nach den Anforderungen der Wissenschaftlichkeit zu regeln", Unterordnung der „wissenschaftlichen Façade unter die Bequemlichkeit, Wohnlichkeit und Sicherheit des Gebäudes": Reichstagsrede v. 3. XII. 75 (H. K. VI 313). — „Politik keine exakte Wissenschaft" z. B. Rede im Abg.-Haus v. 18. XII. 63 (schleswig-holsteinische Frage) (H. K. II 231).

[5]) Reichstagsrede v. 30. XI. 81 (H. K. IX 168: Kulturkampf nicht als dauernde Institution).

[6]) Reichstagsrede v. 5. III. 78: Praktische Entwickelung der Stellvertretung des Reichskanzlers ohne theoretische Schablone (H. K. VII 179). Hier auch die Anwendung des Citats: „Grau ist alle Theorie." Ebenso in der Reichstagsrede v. 28. XI. 81 mit dem Zusatz: „und grün allein des Lebens goldner Baum, unter dem ich meine Erfahrungen gesammelt habe" (H. K. IX 133). Dazu Rede im Herrenhaus v. 23. III. 87 (Priestererziehung auf Seminarien unter Umständen besser als auf Universitäten): „Ich schöpfe auch da mein Urtheil mehr aus dem Leben, als aus der Theorie". (H. K. XII 341). „Anwalt des praktischen Lebens" bei H. K. IX 133 (vgl. oben).

[7]) Vgl. Note 6 Eingangs; dazu unten § 16. Ferner noch Rede im Abg. Haus v. 7. X. 62: „Rechtsfragen der Art" (budgetrechtliche; Verfassungskonflikt in Preußen) „pflegen nicht durch Gegenüberstellung widerstreitender Theorieen, sondern nur allmählich durch die staatsrechtliche Praxis erledigt zu werden". (H. K. II 47.)

[8]) Jahrbuch II. S. 256.

der vor allem den Forderungen des Moments gerecht werden muß, je stärker er in seiner Kunst ist, um so schärfer den Gegensatz zum wissenschaftlichen Gedanken empfinden, der nur Werth hat in seiner Allgemeinheit: auch er muß doch auf der Grundlage einer allgemeinen Anschauung den vorliegenden Moment ergreifen und damit auch, er mag wollen oder nicht, dem Manne der Wissenschaft den Stoff gewähren, aus dem er lernen und lehren kann. Daß auch Bismarck sich diesem Gesetze nicht entziehen konnte, wird sehr bald Jedem klar, der seinen politischen Reden und Schriften nur einigermaßen Aufmerksamkeit widmet. Aber mit Erstaunen sieht man, wie er, der oft genug gerade den Wechsel seiner Anschauungen vermöge der durch die Erfahrung gewonnenen Erkenntniß und die darin liegende Inconsistenz des Urtheils nicht allein zugibt, sondern geradezu als das Natürliche und Richtige vertheidigt[9]), in den Grundfragen des Staatslebens, und zwar je tiefer sie liegen, um so mehr, seit den ersten Anfängen seiner politischen Laufbahn bis zu deren Schluß unverändert ein und derselbe geblieben ist.

3. Bedingte Geltung eines allgemeinen Staatsrechts. Freilich: — jene unwissenschaftliche Methode zur Gewinnung allgemeiner staatsrechtlicher Sätze, die unbesehen und ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der politischen, historischen und socialen Grundlagen das Verfassungsrecht eines Staates als die angeblich vollkommenste Verwirklichung eines vorgefaßten Ideals auf andere Länder im Sinne eines geltenden Rechts überträgt, darf man bei Bismarck nicht vermuthen. Im Gegentheil: den sogenannten „wahren Constitutionalismus," der in England oder Belgien zu Hause sein soll, läßt er nicht gelten,[10]) und „der angebliche Geist des constitutionellen Systems" ist ihm eine unbestimmte Größe, untergeordnet den positiven Bestimmungen unserer Verfassungen, in denen wir allein den sicheren Weg bei politischen Schwierigkeiten finden.[11]) Jener „Geist" kann für uns ebensowenig Verbindlichkeit besitzen[12]), wie die Verfassungen und Gesetze fremder Länder, die bei uns nicht publicirt und in Geltung gesetzt sind.[13]) Dementsprechend sind für Bismarck die Parallelen mit dem Auslande immer „mißlich"[14]), und die Berufungen auf England bezeichnet er geradezu als unser Unglück. „Geben Sie uns", so ruft er bereits im Jahre 1849 aus, „alles Englische, was wir nicht haben, geben Sie uns englische Gottesfurcht und englische Achtung vor dem Gesetze, die gesammte englische Verfassung, aber auch die gesammten Verhältnisse des englischen Grundbesitzes,

---

[9]) Vgl. z. B. die Reden im Abg. Hause v. 10. II. 72 (H. K. V 278) und v. 17. XII. 73 (H. K. VI 128): „. . . ich habe mich noch nie geschämt, eine Meinungsänderung in meiner Stellung einzuräumen, wenn die Umstände mich nöthigten, entweder in Etwas nachzugeben, oder mich zu überzeugen, daß es so, wie ich wollte, im Interesse des Landes eben nicht geht".

[10]) Reichstagsrede v. 29. XI. 81 (H. K. IX 147: wahrer Constitutionalismus der Fortschrittspartei); Brief an Gerlach (citirt nach der Ausgabe von Horst Kohl, Bismarcks Briefe an den General Leopold von Gerlach, Berlin 1896) v. 1. II. 56 S. 275: Engländer prädestinirt, den Unsinn des wahren Konstitutionalismus auch noch an sich selbst ad absurdum geführt zu sehen. Dazu auch Rede in der 2. Kammer des Landtags v. 24. IX. 49 (H. K. I 121): gegen die angebliche „Konsequenz eines aufrichtig konstitutionellen Systems". „Das Wort „„konstitutionell"" ist eines der Stichwörter, die in neuester Zeit das Vorrecht haben, an Stelle jedes Grundes sich einzustellen."

[11]) Reichstagsrede v. 10. III. 77, H. K. VII 24 a. E.

[12]) Bundestagsbericht v. 29. IX. 51 (IV S. 38; vgl. unten Note 28).

[13]) Rede im Abg.-Haus v. 27. I. 63 (H. K. II 80); dazu ebenda v. 3. II. 66 (H. K. III 19): „Sie verwechseln auch in diesem Falle, wie Ihnen das leider so häufig passirt, die belgische mit der preußischen Verfassung" (Rechte des Königs).

[14]) Rede im vereinigten Landtag v. 1. VI. 47 (H. K. I 12).

englischen Reichthum und englischen Gemeinsinn, besonders aber ein englisches Unterhaus, kurz und gut, Alles, was wir nicht haben, dann will ich auch sagen, Sie können uns nach englischer Weise regieren".[15]) Einen speziellen Ausdruck erhält diese Auffassung in dem öfters wiederkehrenden Hinweis darauf, daß das in England geltende sog. parlamentarische Regierungssystem wesentlich bedingt ist durch das Bestehen zweier großen politischen Parteien, welche abwechselnd die Regierung zu übernehmen bereit sind, und daß mit der fortschreitenden Zerbröckelung derselben auch in England das parlamentarische Regieren immer schwieriger wird.[16]) Ganz besonders aber kann nach Bismarck das Verhältniß der politischen Gewalten, von Monarch und Volksvertretung, nicht nach einer allgemeinen constitutionellen Schablone, sondern nur unter Berücksichtigung des historischen Untergrundes der Verfassung richtig gewürdigt werden. Es ist etwas Anderes, ob, wie in England, die Verfassung auf „Tradition" beruht, oder, wie in Deutschland, auf einer schriftlichen Urkunde, die durch genau präcisirte Bestimmungen die staatlichen Rechte definirt[17]), etwas Anderes, ob, wie in Preußen, der im Besitz der monarchischen Vollgewalt befindliche König sich selbst im Wege der Verfassungsverleihung in bestimmtem Umfange beschränkte, oder ob, wie es in „England, Frankreich, Belgien" geschehen ist, er unter bestimmten Bedingungen die Krone aus den Händen des Volkes „gleich einem geschenkten Gaul u. s. w." [18]) empfangen hat.[19]) Immerhin aber und trotz aller Entschiedenheit, mit der das positive Recht jedes Staates als das in letzter Linie entscheidende Kriterium hervorgehoben wird, verschließt sich doch auch Bismarck nicht der Erkenntniß, daß es gewisse, den Verfassungen in weiterem oder engerem Umfange gemeinsame Prinzipien geben kann[20]), und daß selbst für „jeden Staat an und für sich" [21]) bestimmte, aus seinem Begriffe fließende allgemeine Voraussetzungen zutreffen.

4. Rechtliche Bedeutung des Staatszweckes. In erster Reihe gilt das für die Bestimmung des Staatszweckes[22]). Ehe jedoch zu dieser übergegangen wird, möge ein Wort über die rechtliche Bedeutung, welche Bismarck dem Staatszwecke beimißt, vorausgeschickt werden. Unter den Staatsrechtslehrern ist es ja streitig, ob der Zweck des Staates wissenschaftlich einen Gegen-

---

[15]) Rede in der 2. Kammer des Landtags v. 24. IX. 49 (H. K. I 125).

[16]) Rede in der 2. Kammer des Landtags v. 14. II. 51 (H. K. I 301), im Abg.-Haus v. 25. I. 73 (H. K. V 377), Reichstagsrede v. 29. XI. 81 (H. K. IX 157) unter Beziehung auf die Rede v. 51, Reichstagsrede v. 14. VI. 82 (H. K. IX 407), Tischgespräch v. 23. III. 78 (Parlamentarier = „Fürst Bismarck und die Parlamentarier, von Dr. H. v. Poschinger, I. Bd. 2. Aufl. Breslau 1894, II. Bd. 1895, III. Bd. 1896," I S. 139).

[17]) Reichstagsrede v. 29. XI. 81 (H. K. IX 148).

[18]) Rede in der 2. Kammer des Landtags v. 24. IX. 49 (H. K. I 124).

[19]) Außer dem vorigen Zitat noch Rede im 1. vereinigten Landtag v. 1. VI. 47 (H. K. I 13) mit Bezug auf den Erwerb der englischen Krone durch Wilhelm von Oranien.

[20]) Jahrbuch I S. 24. Es handelt sich hier um einen von Bismarck korrigirten orientirenden Aufsatz für die Presse des Auslands über die Ursachen des preußischen Verfassungskonflikts aus dem Jahre 1862. Vorausgeht „ein Entwurf nach Diktat" (S. 16 ff.), der nach den Korrekturen Bismarck's im Eingang folgende Fassung erhielt: „S'il existe des principes communs à toutes les constitutions, et si l'on peut, sans avoir spécialement étudié les législations des différents pays, supposer que certains principes se retrouvent dans toutes les lois fondamentales, il est néanmoins nécessaire de se rendre bien compte des dispositions particulières contenues dans la Constitution prussiene."

[21]) Reichstagsrede v. 15. III. 84 (H. K. X 51): Pflicht der Fürsorge für die Hülflosen.

[22]) Vgl. die vorige Note.

stand des Staatsrechts bilde, oder der „Politik“ zu überweisen sei.[23] Bismarck steht augenscheinlich dem ersteren Standpunkte in gewissem Sinne näher. Für ihn folgen aus der Erkenntniß des Staatszweckes und insbesondere aus seiner verfassungsmäßigen Feststellung, wie eine solche die Einleitung zur Deutschen Reichsverfassung enthält[24]), unmittelbare Pflichten für den Staat gegenüber seinen Unterthanen, die er durch seine Gesetzgebung und durch seine Einrichtungen zu verwirklichen hat. Bismarck bejaht diese staatliche Pflicht z. B. unbedingt hinsichtlich des den colonialen Unternehmungen zu gewährenden Reichsschutzes, obgleich er demselben vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit „mit weniger Sicherheit“ gegenübersteht,[25]) und er erkennt, wie namentlich auf dem Gebiete der Socialpolitik, eine Verantwortlichkeit des Staates auch für die Unterlassungen an, deren er sich in Bezug auf die Verwirklichung der erkannten Staatsaufgaben schuldig macht[26]).

5. Umfang des Staatszweckes. Sicherheit und Wohlfahrt. Fürsorge für die Besitzlosen. Wie aber schon die angeführten Beispiele beweisen, übrigens auch für den praktischen Staatsmann der modernen Zeit selbstverständlich ist, beschränkt Bismarck den Staatszweck, und zwar für den Staat überhaupt, nicht im Sinne Kantischer Rechtsphilosophie auf die Herstellung der äußeren und inneren Sicherheit, sondern erweitert ihn im Sinne der sog. Wohlfahrtstheorie[27]) auf die Förderung des Wohlergehens aller seiner Bürger.

Daß freilich unter den beiden Richtungen des Staatszweckes, Sicherheit und Wohlfahrt, die erstere auch in erster Reihe steht, ist klar und insbesondere für Bismarck von selbst gegeben. Es tritt dieser Gedanke mit Entschiedenheit in dem Berichte hervor, den er unterm 1. Oktober 1857 über das Bundesreformproject des Frhrn. v. Beust und die daraufhin ergangenen Auslassungen des Wiener Cabinets erstattet hat[28]), wo die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands als ein „Feld höherer Ordnung“ gegenüber der Pflege der materiellen Interessen bezeichnet wird. Und insbesondere stehen für Bismarck die auswärtigen Angelegenheiten als „an sich Zweck“ höher, als die übrigen; sie erfordern die Aufmerksamkeit des Staatsmannes am Entschiedensten, zumal derselbe die inneren Dinge in seiner Hand behält und auch

---

[23]) Für das erstere vgl. namentlich die Ausführungen des Verfassers in seinem Aufsatze: „Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung“ in den „Annalen des deutschen Reiches“ 1883 S. 290, für das letztere neuestens z. B. Bornhak, Allgemeine Staatslehre, 1896, S. 24: „Für die Rechtsordnung selbst ist aber der Zweck (des Staates) ein außerhalb ihrer liegendes, rein politisches Moment.“

[24]) „Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben giltigen Rechtes, sowie Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes.“

[25]) Reichstagsrede v. 26. VI. 84 (H. K. X 194); dazu hinsichtlich der Arbeiterfürsorge die oben Note 21 citirte Stelle: „Hat der Staat das Recht, die Erfüllung einer staatlichen Pflicht dem Zufall zu überlassen?“ Ebenda „Armenpflege, Schulpflicht und Landesvertheidigung“ als Staatspflichten.

[26]) Reichstagsrede v. 2. IV. 81 (H. K. IX 16).

[27]) Vgl. hinsichtlich der in Betracht kommenden Theorieen über den Staatszweck die Uebersicht bei Schulze, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht (1867) S. 125 ff. und mit besonderem Bezug auf das preußische „Allgemeine Landrecht“ den Aufsatz des Verfassers über den „Begriff der Polizei u. s. w.“ im Verwaltungsarchiv III S. 256 ff.

[28]) Bundestagsberichte (= „Preußen im Bundestage 1851—1859. Documente der K. Preuß. Bundestags-Gesandtschaft, herausg. von Dr. H. Ritter v. Poschinger I.—IV. Theil, auch unter dem Titel: „Publicationen aus den K. Preuß. Staatsarchiven“ Bd. 12. 14. 15. 23, Leipzig 1882—1884“) III S. 154. Ueber den geschichtlichen Zusammenhang der Aktenstücke die Anmerkungen des Herausgebers hier und auf S. 127.

Versäumtes nachholen kann, während es „in der auswärtigen Politik Momente gibt, die nicht wiederkommen.“[29]) Allein „neben der defensiven, auf den Schutz bestehender Rechte abzielenden, liegt nach moderner Staatsidee dem Staate auch die Aufgabe ob, durch zweckmäßige Einrichtungen und durch Verwendung der zu seiner Verfügung stehenden Mittel der Gesammtheit das Wohlergehen aller seiner Mitglieder, und namentlich der schwachen und hülfsbedürftigen positiv zu fördern.“[30]) Freilich wird damit der Staat vor höchst umfassende Ziele gestellt, denen er nach der Beschränktheit seiner Kräfte und Mittel immer nur annähernd wird genügen können; doch darf er sich dadurch nicht schrecken lassen. Denn „daß der Staat Niemand helfen soll, weil er nicht allen Ansprüchen genügen kann, scheint“ Bismarck „eine nicht zutreffende Schlußfolgerung“[30a])

Dabei kommt für Bismarck insbesondere noch die Rückwirkung in Betracht, welche auch die Wohlfahrtsförderung zu Gunsten der inneren Sicherheit des Staates auszuüben vermag. Freilich: in seiner Frankfurter Zeit verhält er sich diesem Gedanken gegenüber eher skeptisch, und er warnt geradezu in seinem eben angeführten Berichte[31]) die Regierungen davor, „allein in einem, ohnehin von zweifelhaften Erfolgen begleiteten Streben nach Förderung der materiellen Interessen eine ausschließliche Bürgschaft für die Sicherheit Deutschlands zu suchen.“ Man darf eben nicht vergessen, daß die damals in Betracht stehenden „materiellen Interessen“ hauptsächlich die des dritten Standes waren, der trotz des wirthschaftlichen Aufschwungs der letzten Decennien wesentlich als der Träger der revolutionären Bewegungen des Jahres 1848 aufgetreten war. So begreift sich der damalige Ausdruck der „Erfahrung, daß gerade die Klassen und Individuen, welchen das Gedeihen materieller Interessen vorzugsweise zu Gute gekommen ist, auch in erster Linie bereit zu sein pflegen, diejenigen Forderungen der öffentlichen Meinung, welche dem politischen Gebiete angehören, den Regierungen gegenüber mit besonderem Eifer geltend zu machen.“ Demgegenüber wird die moderne Arbeiterfürsorge mit größtem Nachdruck als eine „Aufgabe staatserhaltender Politik“ eingeführt[32]), „welche das Ziel zu verfolgen hat, auch in den besitzlosen Klassen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichteten sind, die Anschauung zu pflegen, daß der Staat nicht blos eine nothwendige, sondern auch eine wohlthätige Einrichtung sei, und sie durch erkennbare directe Vortheile, welche ihnen durch gesetzgeberische Maßregeln zu Theil werden, dahin zu führen, den Staat nicht als eine lediglich zum Schutz der besser situirten Klassen der Gesellschaft erfundene, sondern als eine auch ihren Bedürfnissen und Interessen dienende Institution aufzufassen“. Uebrigens wird man nicht vergessen dürfen, daß Bismarck auch dem vierten Stande gegenüber stets weit davon entfernt geblieben ist, sich allein auf die versöhnende Kraft socialpolitischer Einrichtungen

---

[29]) Rede im Abg.-Haus v. 3. II. 66 (H. K. III 27).

[30]) Die Worte stammen aus der allgemeinen Begründung des 1. Entwurfs eines Unfallversicherungsgesetzes von 1881 (H. K. IX 9). Daß sie den Fürsten Bismarck auch formell zum Verfasser haben, dürfte kaum zweifelhaft sein. Ebenso Horst Kohl a. a. O.

[30a]) Denkschrift v. 24. VIII. 65, Wirthschaftspolitik (= „Documente zur Geschichte der Wirthschaftspolitik in Preußen und im Deutschen Reich, Bd. I. III. V: Fürst Bismarck als Volkswirth; Bd. II. IV: Actenstücke zur Wirthschaftspolitik des Fürsten Bismarck. Dargestellt bezw. herausgegeben von Dr. v. Poschinger, Berlin 1889—91“) II S. 65.

[31]) a. a. O. S. 155.

[32]) Vgl. Note 30.

zu verlassen, sondern neben ihnen stets eine unmittelbare Sicherung des Staatsganzen durch repressive Maßregeln gefordert hat.[33])

6. Staatszweck und christlicher Staat. Die geschilderte Auffassung des Staatszweckes, namentlich in der Richtung der darin begriffenen Fürsorge für die Schwachen und Hülfsbedürftigen, ist bei Bismarck wesentlich beeinflußt durch seine Anschauung über das Verhältniß des Staates zur Religion, speziell zum Christenthum. Eine zusammenhängendere Darstellung seiner Auffassung vom „christlichen Staate" hat Bismarck zuerst auf dem vereinigten Landtage in seiner Rede zur Judenemancipation vom 15. Juni 1847[34]) gegeben, in welcher er bekanntlich gegen die Zulassung der Juden zu den mit obrigkeitlicher Gewalt ausgestatteten Aemtern sich aussprach.[35]) Er begründet dieses Postulat damit, daß der christliche Staat den Zweck, die Aufgabe habe, das Christenthum oder die Lehre des Christenthums zu verwirklichen, und daß er nicht glauben könne, mit Hülfe der Juden diesem Zwecke näher zu kommen.[36]) Daß aber der Staat ein christlicher sein müsse, ergiebt sich ihm für den heutigen europäischen Kulturstaat von selbst, indem er weiterhin davon ausgeht, daß „jeder Staat, wenn er seine Dauer gesichert sehen, wenn er die Berechtigung zur Existenz nur nachweisen will, sobald sie bestritten wird, auf religiöser Grundlage sich befinden muß." Der christliche Staat ist ihm also eine Unterart des religiösen, den er mit dem Staate an sich identifizirt, des Staates, der die Realisirung des göttlichen Willens sich zum Zwecke gesetzt hat. „Erkennt man die religiöse Grundlage des Staates überhaupt an, so glaube ich, kann diese Grundlage bei uns nur das Christenthum sein. Entziehen wir diese" (religiöse d. h. aber „bei uns" christliche) „Grundlage dem Staate, so behalten wir als Staat nichts als ein zufälliges Aggregat von Rechten, eine Art Bollwerk gegen den Krieg Aller gegen Alle, welchen die ältere Philosophie aufgestellt hat."

Mit diesen letzten Worten ist dann zugleich der Uebergang zu derjenigen Gedankenreihe gegeben, durch welche bei Bismarck die praktische Ausgestaltung des Staatszweckes beherrscht wird. Nicht bloß Sicherheitszweck (Bollwerk gegen das bellum omnium contra omnes), sondern Wohlfahrtspflege im Sinne der Religion und des Christenthums! Daß dieselbe sich den Schwachen und Hülfsbedürftigen in erster Reihe zuzuwenden hat, ergibt sich dann für den „vom Christenthum in seinen Einrichtungen durchdrungenen Staat[37]) von selbst. So ist die moderne Sozialpolitik für Bismarck „praktisches Christenthum"[38]), eine

---

[33]) So schon die die Sozialpolitik begründende, von Bismarck gegengezeichnete kaiserliche Botschaft v. 17. Nov. 1881: „— daß die Heilung der socialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde." Vgl. auch unten § 18.

[34]) H. K. I 22 ff.

[35]) Dazu Reichsgesetz betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, v. 3. Juli 1869: „Insbesondere soll die Befähigung — zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein." Gezeichnet „Wilhelm," gegengezeichnet „Gr. v. Bismarck-Schönhausen."

[36]) Ob sich die Ausschließung der Juden von obrigkeitlichen Aemtern selbst vom Standpunkte des christlichen Staates aus mit Nothwendigkeit ergibt, wird in der Wissenschaft verschieden beantwortet. Dagegen z. B. Bluntschli, allgemeines Staatsrecht, 6. Aufl. S. 405; dafür namentlich Stahl in seiner durch die Verhandlungen des vereinigten Landtags angeregten Schrift: „Der christliche Staat" (2. Aufl. 1858) S. 48, 55.

[37]) Motive zum 1. Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes; vgl. oben Note 30.

[38]) Reichstagsrede v. 2. VI. 81 (H. K. IX 23, 42), v. 9. I. 82 (H. K. IX 207).

„Bethätigung der christlichen Sittenlehre auf dem Gebiete der Nächstenliebe.“[39]) Aber wie nach den obigen Ausführungen Bismarck den christlichen Staat als eine (wenn auch „bei uns“ allein mögliche) Art des religiösen Staates auffaßt, so bringt er bezeichnender Weise auch mit dem „praktischen Christenthum“ keinen andere Religionen ausschließenden Gegensatz zum Ausdruck, indem er anerkennt, daß auch „Denen, die einer anderen Konfession angehören, doch das Gebot der Nächstenliebe, das Gebot der Wohlthätigkeit auch in ihrer Konfession ein vorherrschendes ist.“[40])

Aeußersten Falls steht übrigens Bismarck auf dem Standpunkt, daß, selbst wenn man für den Staat als juristische Person einen religiösen und christlichen Charakter überhaupt nicht anerkennen will,[41]) sich doch im praktischen Resultate die Durchdringung der Gesetzgebung mit christlichem Geiste, insbesondere im Gebiete der Sozialpolitik, schon aus der Thatsache rechtfertigt, daß die Mehrzahl der Bürger und insbesondere das Haupt und die verantwortlichen Leiter des Staates „aufrichtige Christen“ sind.[42])

7. **Allgemeine Wohlfahrt. Staatsmann und Parteimann.** Die allgemeine Wohlfahrt ist der Zweck des Staates. Ist das richtig, hat der Staat „das Wohlergehen aller seiner Mitglieder zu fördern“,[43]) so ist damit eine einseitige Hingabe desselben an das Interesse einer bestimmten einzelnen Bevölkerungsklasse für ihn ausgeschlossen. Aufgabe des Staatsmannes ist es vielmehr, „alle Interessen des Landes mit gleicher Unparteilichkeit zu überblicken“[44]) und sie alle in ihrem Verhältniß zu einander und zum Wohle der staatlichen Gesammtheit zu würdigen. Kein berechtigtes Interesse ist dabei ausgeschlossen. Auch eine in ihren Verirrungen zu bekämpfende Richtung kann einen berechtigten Kern bieten. Gerade in diesem Sinne hält es Fürst Bismarck für seine Aufgabe zu „realisiren, was in den socialistischen Forderungen als berechtigt erscheint und in dem Rahmen der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung“ (dem Felde für die gleichmäßige Bethätigung aller Volksinteressen) „verwirklicht werden kann.“[45])

Damit ist zugleich die Stellung des Staatsmannes zu den Parteien und der Gegensatz desselben zum Parteimann gegeben. An sich ist auch die Partei, wie sie als die mehr einseitige Vertreterin der Interessen bestimmter, nach Besitz und Beruf, nach socialen und kirchlichen Gegensätzen geschiedenen Gesellschaftskreise sich darstellt, als solche eine berechtigte Erscheinung des öffentlichen Lebens. Ihr gehört der Parteimann an, und er darf sogar, nach einer

---

[39]) H. K. IX 207; vgl. die vorige Note.

[40]) Reichstagsrede v. 9. I. 82 (H. K. IX 208). Als Gegenstück dazu die Worte des Abg. Bamberger: „Ich stoße mich — beiläufig gesagt — durchaus nicht an dem Worte „„christlich.““ Ich glaube erwarten zu können, daß Niemand so eng von mir denkt, daß mir diese Bezeichnung eines modernen, humanen, menschenliebenden Gedankens irgendwie Anstoß erregt.“

[41]) Vgl. dazu z. B. Hinschius „Staat und Kirche“ in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts I (1887) § 18 S. 240.

[42]) Reichstagsrede v. 2. IV. 81 (H. K. IX 82, 42), v. 9. I. 82 (H. K. IX 208): „Ich, der Minister dieses Staates, bin Christ und entschlossen, als solcher zu handeln, wie ich glaube, es vor Gott rechtfertigen zu können.“

[43]) Vgl. oben das Zitat bei Note 30.

[44]) Rede im 2. vereinigten Landtag v. 10. IV. 48 (H. K. I. 54): Befürchtung, daß „das leitende System der Finanzen“ (Minister Hansemann) „die Zustände unseres Vaterlandes mehr durch die Brille des Industrialismus auffaßt, als mit dem klaren Auge des Staatsmannes, der u. s. w. — überblickt.“

[45]) Schreiben an den Handelsminister Grafen v. Itzenplitz v. 17. XI. 71 (Wirthschaftspolitik II S. 165).

Anschauung, die Bismarck im Jahre 1852 gelegentlich für sich selbst geltend gemacht hat, „sich von den Thorheiten seiner Partei nicht feindselig lossagen, wenn er in derselben Einfluß behalten will und sie sich nicht unterwerfen kann"[46]): aber ihm und selbst dem staatsmännisch veranlagten Parteimann steht der wahre Staatsmann gegenüber. Als solchen, als „Mann des Staates und des Königs"[47]) hat sich Fürst Bismarck in seiner amtlichen Wirksamkeit stets bekannt, indem er von den Anfängen seines öffentlichen Auftretens bis zum Schlusse den damit gegebenen Gegensatz zum Parteimann klar erfaßte.[48]) Als „leitender Minister" muß er stets „das Ganze, die Folgen für das Ganze" ins Auge fassen[49]); er „wird der Unterstützung der Fraktionen bedürfen, aber der Herrschaft einer Fraktion wird er sich niemals unterwerfen können."[50]) Denn „ein großer Staat regiert sich nicht nach Parteiansichten"; der Staatsmann „muß die Gesammtheit der Parteien, die im Lande vorhanden sind, in Abwägung bringen und aus dem Resultat dieser sich eine Linie ziehen, der eine Regierung als solche folgen kann."[51]) Ja, auch im Kampfe mit einer ihn befehdenden Partei bewährt sich die Natur des Staatsmannes; er darf nicht darauf ausgehen, ihr rücksichtslos Schaden zuzufügen, sondern, indem er im Auge behält, daß es ein Staatstheil ist, den er bekämpft, muß er erwägen, „ob der Schade, den er dem Gegner thut, im Verhältniß zu dem anderen Schaden steht, den man abwehren wollte, mit anderen Worten: zu dem Nutzen, den die Gegenpartei" von ihrem Vorgehen[52]) „erwartet". Nach dem Resultat dieser Abwägung kann er dazu gelangen, lieber diesem erwarteten Nutzen durch eine Konzession entgegenzukommen, die er ohne Schädigung der staatlichen Autorität, Sicherheit und Rechte gewähren kann, als einen Kampf zu führen, aus dem unverhältnißmäßiger Schade zugleich für das Ganze hervorgeht.[53])

8. Subsidiarität des Staatszweckes. Ein anderes, für die wohlfahrtsfördernde Thätigkeit des Staates maßgebendes Moment ist die der Allseitigkeit des Staatszweckes gegenüberstehende Subsidiarität desselben. Keine Aufgabe ist dem Staate an sich fremd, aber er soll als höchster und äußerster der menschlichen Verbände nur diejenigen, so zu sagen, in eigene Regie nehmen, welche nicht ebenso vollkommen von den Einzelnen und ihren engeren, im Staate bestehenden oder von ihm selbst in's Leben zu rufenden Vereinigungen erfüllt werden können. „Diejenigen Zwecke," so formulirt Bismarck diese Gedanken in einer berühmten, zur Unfallversicherung gehaltenen Reichstagsrede vom 15. März 1884[54]), „die der Einzelne erfüllen kann, wäre es Thorheit

---

[46]) Bundestagsbericht v. 23. IV. 52 (IV. S. 72): Bedeutung und Erfolglosigkeit eines (vom Könige gewünschten) Auftretens Bismarck's gegen die Ritterschaft in der preußischen Kammer.

[47]) Rede im Herrenhaus v. 12. IV. 86 (H. K. XII 86).

[48]) Man vgl. (abgesehen von den sonstigen Citaten) als zeitliche Pole einerseits die Note 44 citirte Rede vom Jahre 1848, sowie Bundestagsbericht vom 25. IX. 53 (1 S. 302: „denn jene exclusiven Herren der [hannoverschen Ritterschaft] sind mehr Partei- als Staatsmänner"), andererseits die Note 47 citirte Stelle: „Nie bin ich Parteimann gewesen, ich bin immer der Mann des Staates und des Königs geblieben."

[49]) „— und ich habe das auch in schweren inneren Kämpfen meines Wissens niemals gethan" (nämlich: das Ganze aus dem Auge verloren): H. K. XII 85 (vgl. oben Note 47).

[50]) Reichstagsrede v. 9. VII. 79 (H. K. VIII 148: Bruch mit den Nationalliberalen).

[51]) Herrenhausrede v. 15. I. 67 (H. K. III 118: gegenüber den Konservativen).

[52]) So interpretire ich das im Text stehende Wort „davon."

[53]) H. K. XII 85 (Vgl. oben Note 47).

[54]) H. K. X 51 a. E.

für eine Korporation oder gemeinsam in die Hand zu nehmen[55]); diejenigen Zwecke, die die Gemeinde mit Gerechtigkeit und Nutzen erfüllen kann, wird man der Gemeinde überlassen. Es gibt" (aber) „Zwecke, die nur der Staat[56]) in seiner Gesammtheit erfüllen kann." Freilich kommt es nach Bismarck's Auffassung nicht blos auf die abstrakte Möglichkeit der Erfüllung im engeren Kreise an, sondern auch auf das konkrete Wie derselben; der Staat darf nothwendige Aufgaben nicht dem „Zufall" der privaten Vereinsbildung überlassen und nicht der „gerechteren und nützlicheren" Selbstthätigkeit zu Gunsten einer weniger gerechten und vollkommenen Zweckthätigkeit engerer Verbände entsagen. Für die staatliche Ausführung von Kanalbauten in Fällen, wo kein Unternehmer sich finden wird,[57]) für eine Konkurrenz des Staates mit den Aktiengesellschaften auf dem Gebiete des privaten Versicherungswesens, unter dessen heutiger Gestaltung weite Kreise der Bevölkerung leiden sollen[58]), namentlich aber auch für die Durchführung der sozialpolitischen Unfallversicherung durch selbstverwaltende öffentliche Körperschaften, aber unter Ausschluß der privaten Versicherung[59]) hat Bismarck theils mit, theils ohne praktischen Erfolg das Gewicht seiner, in den obigen Sätzen ausgedrückten Anschauung in die Wagschale geworfen.

9. Mittel des Staates. Prinzip des Unentbehrlichen. Der Subsidiarität des Staatszweckes entspricht nach einem bei Bismarck selbst hervortretenden Gedankenzusammenhange[60]) auf der Seite der durch den Staat in Anspruch zu nehmenden Mittel das Prinzip der Beschränkung auf das Unentbehrlichste. Doppelt sind im Wesentlichen die Mittel, welche der Staat von seinen Gliedern erfordert: materielle Geldmittel und Opfer ihrer Handlungsfreiheit; ihnen entsprechen hauptsächlich die Finanz- und die Polizeigewalt des Staates. Für beide gilt jenes Prinzip des Unentbehrlichen. „Das Geld bleibt," wie Bismarck in seiner drastischen Manier sich ausdrückt,[61]) „für alle Verhältnisse, die nicht der staatlichen Gesammtkräfte zu ihrer Pflege nothwendig bedürfen, immer besser in der Tasche des Steuerpflichtigen; wenn die Regierung irgend in der Lage ist, es da lassen zu können, so findet es dort die fruchtbarste Verwendung." Auf dem Gebiete der Willens- und Handlungsfreiheit aber entspricht dem der Satz,[62]) daß der „höchste Grad von Freiheit des Volkes, des Individuums zu erstreben ist, der mit der Sicherheit und gemeinsamen Wohlfahrt des Staates," oder, wie es in einer anderen Stelle[63]) heißt, „überhaupt mit der Ordnung des Gesammtstaatswesens verträglich ist."

---

[55]) Dazu Reichstagsrede v. 26. IV. 79 (H. K. IV 210): „Es gibt aber eine große Anzahl von Zweigen der öffentlichen Wohlfahrt, die sich der Pflege durch den Einzelnen entziehen, wenigstens in gewissem Maße, und die nur viribus unitis gepflegt werden können."

[56]) Das Wort ist hier nach dem Zusammenhange auf das Reich zu beziehen; dabei gilt aber das gleiche Prinzip in Bezug auf die zwischen Gemeinde und Reich stehenden Verbände: „Ich will über die über der Gemeinde liegende Korporation der Provinz oder des Einzelstaates hinweggehen."

[57]) Schreiben an den Handelsminister Achenbach v. 12. I. 76 (Wirthschaftspolitik II S. 212).

[58]) Schreiben des Handelsministers Fürsten Bismarck an den Reichskanzler v. 22. XII. 82 (Wirthschaftspolitik IV S. 121).

[59]) Vgl. die oben in Note 54 zitirte Rede.

[60]) Vgl. das Zitat unten bei Note 61 und das oben in Note 55 gegebene; beide Sätze folgen in derselben Stelle unmittelbar auf einander.

[61]) Reichstagsrede v. 26. IV. 79 (H. K. IV 210).

[62]) Reichstagsrede v. 27. III. 67 (H. K. III 243).

[63]) Reichstagsrede v. 2. V. 71 (H. K. V. 59).

Nun aber erweitert sich dieses Prinzip der größtmöglichen Freiheit, wie man es auch benennen kann, bei Bismarck, weit über das Verhältniß des Staates zum Individuum hinaus, zu einem allgemeinen, zu Gunsten aller Glieder des Staates geltenden. Es findet Anwendung auch auf die im Staate bestehenden „engeren Kreise" des politischen Lebens, die Kommunen höherer und niederer Ordnung[64], und wird mehrfach für das besondere Verhältniß des Reiches zum Reichslande Elsaß-Lothringen hervorgehoben[65]. Es gilt auch im Verhältniß des Volkes als Ganzen[66]) und, sofern dieses in der Volksvertretung seine Darstellung erhält, für das Verhältniß der letzteren zur Regierung. In dieser Beziehung nimmt es die politisch hochwichtige Gestalt an, daß „dasjenige Maaß von Freiheit und Unabhängkeit und freier Bewegung der Volksvertretung zu erstreben sei, was mit der Sicherheit und Stätigkeit unserer Einrichtungen überhaupt nur irgend verträglich ist."[67]) Die nahezu völlige Gleichheit des Wortlautes an den verschiedenen Stellen läßt erkennen, daß es sich in der That nach der Anschauung Bismarck's überall nur um verschiedene Anwendungsfälle desselben Grundprinzips handelt.

Daher wird mehrfach hervorgehoben, daß der erörterte Grundsatz ein allgemein gültiger für jeden Staat, seine Verwirklichung eine „Pflicht jeder ehrlichen Regierung"[68]), die „Aufgabe jeder vernünftigen Staatskunst"[69]) sei, zugleich aber allerdings anerkannt, daß besonders der deutsche Charakter, mehr z. B. als der französische, auf die Durchführung individueller und kommunaler Selbständigkeit gerichtet ist.[70]) Andererseits ist aber freilich Bismarck sich selbst darüber klar, nur ein abstraktes Prinzip aufgestellt zu haben, nach dem „wir zwar allein handeln können und handeln müssen", das aber doch in eine konkrete Maßbestimmung nur nach den besonderen jeweils vorliegenden Verhältnissen übersetzt werden kann,[71]) „ein orakelhaftes Wort, was in sich selbst seine Grenzen verändern kann"[72]) — gewiß ein sprechender Beweis für das im Eingang dieses Aufsatzes Ausgeführte[73]), daß auch der praktische Staatsmann Bismarck im letzten Ende zwar seine Kunst intuitiv in der Erfassung des Momentes bethätigt, aber doch an die konkreten Erscheinungen des Lebens auf der Grundlage allgemeiner Prinzipien herantritt.

10. Volksfreiheit und Staatssicherheit. Um so wichtiger ist es, sich mit Bismarck zwei Folgerungen zu vergegenwärtigen, welche sich aus dem Prinzipe selbst unmittelbar für das Verhältniß von Volksfreiheit und Staatssicherheit ergeben.

Die erstere derselben besteht in der Erkenntniß, daß die Freiheit der Staatsglieder bedingt ist durch die Rücksicht auf die Sicherheit und allgemeine

[64]) Vgl. die in Note 63 zitirte Stelle.

[65]) Reichstagsreden v. 2. V. 71 (H. K. V. 59) und v. 21. III 79 (H. K. VII 414): „Den Reichslanden das höchste Maß von Selbständigkeit, was mit der militärischen Sicherheit des Reichs auf dieser Seite verträglich ist."

[66]) Vergleiche das Zitat bei Note 62.

[67]) Reichstagsrede v. 5. III. 78 (H. K. VII 173) und v. 11. III. 67 (H. K. III 177).

[68]) Reichstagsrede v. 27. III. 67 (H. K. III 243).

[69]) Vgl. die in Note 63 zitirte Stelle.

[70]) Wie Note 69

[71]) H. K. VII 414 (vgl. Note 65): — „unsere Urtheile über das Maß dessen, was wir geben wollen, können ja sehr verschieden sein." H. K. III 177 (vgl. Note 67): „Es kann sich nur handeln um die Grenze: wie viel, was ist mit dieser Sicherheit auf die Dauer verträglich? was ist jetzt mit ihr verträglich? Ist ein Uebergangsstadium nöthig? wie lange muß das dauern?"

[72]) H. K. VII 414 (vgl. Note 71).

[73]) Vgl. oben § 2.

Wohlfahrt des Staatsganzen, also nicht für sich allein und in absoluter Weise ausschlaggebendes Moment sein kann. Wird sie als solches behandelt, so „erschlägt sie“, wie mit besonderer Exemplifizirung auf die Verhältnisse des ehemaligen polnischen Reiches ausgeführt wird, „die staatliche Existenz“ und „erstickt als Wucherpflanze die allgemeinen Interessen.“[74]) Dazu kommt, daß nach Bismarck's Beobachtung häufig genug im politischen Leben „Jeder unter „„Freiheit““ nur die Freiheit für sich selbst versteht und nicht die für Andere, sowie die Verpflichtung der Anderen, sich jeder Beschränkung der Freiheit des Empfindenden absolut zu enthalten. Kurz“ — so fährt Bismarck fort — „sie verstehen unter Freiheit eigentlich Herrschaft; unter Freiheit der Rede verstehen sie Herrschaft der Redner, unter Freiheit der Presse verstehen sie den vorherrschenden und vorwiegenden Einfluß der Redaktionen und der Zeitungen, unter Freiheit der Kirche in allen Konfessionen sehr häufig die Herrschaft der Priester.“[75]) Es handelt sich dabei um die, insbesondere durch die deutsche Geschichte markirte Gewohnheit des Menschen, „die eben die Bedeutung der eigenen Person, die Herrschaft der einzelnen Person und ihren Einfluß über die Allgemeinheit stellt unter dem Vorwande, daß die Freiheit es fordere.“[76]) Dieser selbstsüchtige Freiheitsbegriff der gesellschaftlichen Parteien ist es, den der Staatsmann unter das Interesse der Allgemeinheit zu beugen hat.

Die zweite Folgerung, die Bismarck schon zur Zeit seines Frankfurter Aufenthaltes aus der Wechselseitigkeit von Staatssicherheit und bürgerlicher Freiheit gezogen hat, ist aber die zunächst frappirende und doch so entschieden richtige, daß, je größer das Maß der Festigkeit ist, welche die Grundlagen einer Regierung besitzen, um so größer auch das Maß der politischen Freiheit sein kann, welches den Gliedern des Staates[77]) ohne Bedenken für das Ganze gewährt werden kann. Regierungsautorität und politische Freiheit sind mit Nichten unvereinbare Gegensätze, und auf den sicheren Grundlagen der monarchischen Gewalt beruht gerade in Preußen „die Möglichkeit, einer den Anforderungen der heutigen Zeit zusagenden Entwicklung des öffentlichen Lebens näher zu treten, als es andere Staaten können.“

11. Volksinteressen und Regierungsinteressen. Der Staat als Gemeinwesen. Diese Leugnung des inneren Widerstrebens zwischen Regierungs- und Volksinteressen tritt in anderer Weise auch in der Auffassung Bismarck's vom Staate als **Gemeinwesen** hervor. Der Staat ist ihm ein Gemeinwesen[78]), eine lebendige Körperschaft[79]), eine Genossenschaft[80]) d. h. eine „Organisation“ des

[74]) Reichstagsrede v. 18. III. 67 (H. K. III 220. 212).

[75]) Derselbe Gedanke speziell gegenüber der vom Zentrum erstrebten „Freiheit der Kirche“ in der Reichstagsrede v. 26. XI. 84 (H. K. X. 259).

[76]) Reichtagsrede v. 15. III. 84 (H. K. X 59).

[77]) Es handelt sich hier (Denkschrift betr. die Nothwendigkeit der Inaugurirung einer selbstständigen preußisch-deutschen Politik, geschrieben zwischen 15. III. und 10. IV. 58, Bundestagsberichte III S. 511 f.; vgl. Bismarck-Regesten, von Horst Kohl, 2 Bde., Leipzig 1891/2, I S. 147) um die „Gewährung eines freieren Spielraums für Landesvertretung und Presse auch in Betreff rein politischer Fragen“, namentlich zu dem Zweck, um „der Regierung wirksamere Mittel der Action auf die deutschen Verhältnisse zu schaffen.“

[78]) Rede im Abg.-Haus v. 11. XII. 67 (H. K. III 388): Steuerleistung der „Bevölkerung Waldecks für das Gemeinwesen Preußens“ nach einer etwaigen Einverleibung.

[79]) Reichstagsrede v. 28. III. 81 (H. K. VIII 421); vgl. unten Note 111.

[80]) Rede im Abg.-Haus v. 13. VI. 65 (H. K. II 386): Für die Elbherzogthümer vortheilhafter, „Mitglied der großen preußischen Genossenschaft zu werden, als einen neuen Kleinstaat mit fast unerschwinglichen Lasten zu errichten.“

Volkes, das seine persönliche Grundlage bildet. Nur faßt er dabei den Begriff des Volkes im weitesten Sinne, in dem es alle seine Glieder umspannt, und stellt sich so auf den Boden des modernen Staates, welcher mit der Entwicklung des Staatsbürgerbegriffes die schroffe Scheidung von Herrscher und Beherrschten aufgiebt.[81]) Wohl können die Glieder des Volkes im Organismus des Staates verschieden gewerthet sein, aber auch die Regierungen, die Minister und selbst der Monarch gehören zum Volke, mag immerhin der letztere als Haupt desselben eine unvergleichliche Stellung im Staate einnehmen.[82]) Daher giebt es keine inneren Gegensätze zwischen Volk und Regierung, zwischen Volksinteressen und Regierungsinteressen, zwischen Volksrechten und Regierungsrechten — und nicht blos da handelt es sich um Volksrechte, wo Beschränkungen der Regierung in Frage stehen, sondern auch da, wo, wie bei Militär- und Finanzgesetzen, die Mittel für die Regierung zur Erhaltung des staatlichen, vom Volke getragenen Gemeinwesens bewilligt werden sollen.[83])

Wenn Bismarck aber so scharf gegen die Auseinanderreißung von Volk und Regierung und die einseitige Vertretung angeblicher Volksrechte im Parlamente auftritt, so thut er dies, weil er die demagogische Wirkung eines solchen Gebahrens kennt. Hat er doch selbst einmal, in Wahrheit allerdings Unvergleichbares mit einander verbindend, in Bezug auf die deutsche Politik Preußens, den Rath zu einem gewissen Verhalten ertheilt[84]), dem er in seiner Selbstironie[85]) eine ähnliche demagogische Färbung zuschreibt. Danach sollte Preußen, solange nicht äußere Ereignisse den deutschen Bund sprengen, da es von Oesterreich eine freiwillige Anerkennung der eigenen höheren politischen Bedeutung im Vergleich mit den übrigen Bundesstaaten nicht zu erwarten habe, die „Rolle eines Vertreters der Geltung und der Interessen“ der kleineren Staaten übernehmen, „um in ähnlicher Art zu operiren, wie in Parlamenten ein nach dem Einfluß strebender Führer die Vertheidigung der Freiheiten des Volkes zur erfolgreichsten Waffe gegen die factischen Machthaber zu wählen pflegt, und auf diese Weise die letzteren schließlich nöthigt, sich mit ihm abzufinden.“

---

[81]) Gierke, die Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuesten Staatsrechtstheorieen (Separatabdruck aus der Tübinger Zeitschrift f. Staatswissenschaft 1874) S. 107: „Wenn das Leben des Staates in jedem seiner Glieder pulsirt, giebt es weder schlechthin nur herrschende, noch schlechthin nur beherrschte Staatsglieder“, sowie das Folgende.

[82]) Reichstagsrede v. 16. VI 73 (H. K. VI 95): „Zum Volke gehören wir Alle, ich habe auch Volksrechte, zum Volke gehört auch Se. Majestät der Kaiser; wir alle sind das Volk, nicht die Herren, die gewisse alte, traditionell liberal genannte und nicht immer liberal seiende Ansprüche vertreten. Das verbitte ich mir, den Namen Volk zu monopolisiren und mich davon auszuschließen.“ S. 100: „Auch die Regierungen gehören zum Volke, gehen aus dem Volke hervor und kehren in das Volk zurück“. S. 102.

[83]) H. K. VI 102 (vgl. Note 82): „Sind denn die Finanzgesetze keine Volksgesetze? — Ist die Vertheidigung des deutschen Bodens kein Volksrecht? u. s. w.“ „Oder wollten Sie bloß die Angriffswaffen gegen die Regierung, das belagernde Element, wenn ich so sagen soll, gegen den jedesmaligen Stand der Regierung für sich als Volksrechte vindiciren?“ „Subversive Tendenz“ (S 103). — Zu alledem vergleiche man die Worte Großherzog Friedrichs von Baden, gesprochen in der Thronrede beim Landtagsschlusse von 1860: „Ich konnte nicht finden, daß ein feindlicher Gegensatz sei zwischen Fürstenrecht und Volksrecht; ich wollte nicht trennen, was zusammengehört und sich wechselseitig ergänzt — Fürst und Volk, unauflöslich vereint unter dem gemeinsamen, schützenden Banner einer in Wort und That geheiligten Verfassung.“

[84]) Eigenhändiges Privatschreiben an den Minister Manteuffel v. 8. III. 53 (Bundestagsberichte I S. 209).

[85]) Dazu die folgenden Worte: „Wenn Preußen glücklicherweise noch andere Mittel zur Disposition stehen u. s. w.“

12. Der Minister als Volksmann. Aber nicht blos theoretisch soll sich der Minister als zum Volke gehörig betrachten, sondern auch praktisch soll er und ebenso auch der Volksvertreter mittendrinstehen in den Interessen des Volkslebens, mit ihnen fühlen und mit ihnen leiden. Daher ist Bismarck ebenso, wie gegen die Berufsparlamentarier, auch gegen die Minister „ohne Halm und Ar.“[86]) Mit Nichten ist es ein Vortheil für den Staat, interesse- und besitzlose Minister zu haben.[87]) Die Gefahr, daß die eigenen Interessen des Staatsmannes den Gang der Regierung beeinflussen können, schlägt er dem gegenüber nicht hoch an. Eher sollte man „jedem Staatsminister eine Domäne geben, von deren Ertrag er zu leben hat, oder ihn an einer Industrie betheiligen, deren Erträge sein Einkommen bilden“[88]), damit auch er „mit zu den Regierten gehöre“, selbst fühle, wo das Volk „der Schuh drückt“, selbst mit unter schlechten Gesetzen leide und selbst mit „zur misera contribuens plebs gehöre.“

Damit steht allerdings ein anderer Punkt nicht völlig in Einklang, dem man in Bismarcks politischen Ausführungen begegnet. Energisch tritt er für die Befreiung der Staatsbeamten von der staatlichen Einkommensteuer ein,[89]) indem er in derselben für sie lediglich eine Kürzung ihres Gehaltes erblicken will. Und doch kann, wie es scheint, auch hier der obige Gesichtspunkt geltend gemacht werden, nach welchem eine wesentliche Rechtfertigung der staatlichen Beamtenbesteuerung in der gleichmäßigen Unterwerfung der regierenden und der regierten Kreise unter die Herrschaft und die Wirkungen der Gesetze zu finden wäre.

13. Staatsvolk und Nationalität. Als persönliche Grundlage des staatlichen Gemeinwesens ist das Volk Staatsvolk, in diesem Sinne alle Personen umfassend, welche rechtlich Glieder des Staates sind. Dem Staatsvolk gegenüber steht das Naturvolk,[90]) die Nation oder Nationalität. Beide Begriffe treten naturgemäß auch bei Bismarck deutlich auseinander. So kann namentlich dasselbe Staatsvolk, dasselbe staatliche „Gemeinwesen“ verschiedene Nationalitäten umfassen[91]): Deutsche und Polen leben in Preußen zusammen und gehören staatsrechtlich ohne Unterschied „zum Staate und Volke der Preußen“,[92]) sowie sie im „preußischen Staatsgebiete“ wohnen[93]). Man mag, wie Bismarck es thut, der nationalen Staatenbildung den Vorzug geben und insbesondere ein „Zusammenleben Deutscher in demselben Gemeinwesen mit solchen

---

[86]) „Gesetzmacherei ohne Halm und Ar“: Rede an die Abordnung des Bundes der Landwirthe v. 9. VI. 95 (Jahrbuch II S. 590). Vgl. wegen der Berufsparlamentarier unten § 30.

[87]) Reichstagsrede v. 8. V. 79 (H. K. VIII 37), Rede im Abg.-Haus v. 4. II. 81 (H. K. VIII 256), im Herrenhause v. 16. II. 81 (H. K. VIII 270), Schreiben an den Handelsminister Dr Achenbach v. 10. VIII. 77 (Wirthschaftspolitik II S. 260).

[88]) Jahrbuch II S. 590 (vgl. Note 86).

[89]) Reichstagsrede v. 2. V. 79 (H. K. VIII 20): Vergleich mit einer Steuer auf die Coupons der eigenen Schulden.

[90]) „Volk“ in diesem Sinne: z. B. Reichstagsrede v. 1. IV. 71 (H. K. X 15. 16).

[91]) Reichtagsrede v. 24. IX. 67 (H. K. III 316).

[92]) Ausgeführt in der Reichstagsrede v. 1. IV. 71 (H. K. V 13) gegenüber dem Antrage v. Zoltowski, welcher gegenüber Art. 1 der Reichsverfassung die polnischen Landestheile dem Reiche entziehen wollte und sich zur Begründung auf die Worte der Thronrede vom 21. März 1871 bezog, nach denen „Deutschland die Achtung, welche es für seine eigene Selbstständigkeit in Anspruch nimmt, bereitwillig der Unabhängigkeit aller anderen Staaten und Völker zollt, der schwachen wie der starken.“

[93]) Reichstagsrede vom 18. III. 67 (H. K. III 214).

Nationen, welche danach streben, sich von diesem Gemeinwesen zu lösen, nicht für nützlich halten", muß es aber mitunter, wie gegenüber den Polen, als nothwendig hinnehmen.[94]) Ergeben sich dann aus einer solchen staatsrechtlichen Mischung der Nationalitäten innere politische Kämpfe, so soll man sie, wie Bismarck den Deutschen in Oesterreich gegenüber betont,[95]) in dem Gedanken hinnehmen, daß der Kampf ein nothwendiges Prinzip des staatlichen Lebens ist, und sie im Hinblick auf das Christenthum und die gemeinsame Verbindung durch das gleiche Staatsgebilde und das gleiche Herrscherhaus sachlich und mit Wohlwollen und Versöhnlichkeit führen, nicht vergessend, namentlich auf Seiten der herrschenden Nationalität, daß ein Zeichen der Ueberlegenheit die Nachsicht ist.

14. Der Staat als Persönlichkeit. Als Gemeinwesen ist der Staat im Rechtssinne Persönlichkeit. Als solche juristische Person würdigt Bismarck den Staat zunächst auf vermögensrechtlichem Gebiete in seiner Eigenschaft als Fiskus, wie er denn z. B. in der Frage der Communalbesteuerung des Reichseinkommens von der „großen juristischen Person des Reiches" spricht, deren Unterabtheilungen (Postanstalten) sich in den verschiedenen Gemeinden befinden.[96]) Aber auch darüber hinaus erkennt Bismarck socialrechtlich ein wichtiges Prinzip darin, den Staat ebenso, wie die ihm eingegliederten öffentlichen Corporationen als Persönlichkeiten zu betrachten. Bei Gelegenheit des für die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung anzunehmenden Deckungsprinzips kommt er darauf zu sprechen. Bekanntlich standen sich in dieser Hinsicht zwei Ansichten gegenüber. Die eine, welche schließlich in dem Gesetze v. 6. Juli 1884 zum Siege gelangt ist, trat für das sogenannte Umlageverfahren ein, nach welchem in jedem Jahre die thatsächlich zur Rentenzahlung nöthigen Summen durch Beiträge der Berufsgenossen aufgebracht werden, während die andere die sog. Kapitaldeckung empfahl, bei welcher der gesammte Kapitalwerth der jährlich zugebilligten Renten als Bedarf der Berufsgenossenschaft erscheint.[97]) Fürst Bismarck trat im Interesse der leichteren Durchführung der Unfallversicherung für das Umlageverfahren ein, welches in den ersten Jahren natürlich erheblich geringere Mittel in Anspruch nimmt, als das Kapitaldeckungsverfahren. Den gegen dieses System erhobenen Einwand, daß bei demselben die Zukunft zu Gunsten der Gegenwart belastet werde, will er nicht gelten lassen, indem er „das Gewicht des Interessen-Unterschiedes zwischen den gegenwärtig betheiligten und den mit ihnen nicht identischen künftigen Genossen nicht anerkennt." Die angebliche „Ungerechtigkeit findet auf alle staatlichen Einrichtungen Anwendung, bei denen Lasten bald der Gegenwart zum Vortheil der Zukunft, bald umgekehrt auferlegt werden. Der Staat und seine Einrichtungen" — so schließt er — „sind nur möglich, wenn sie als permanent identische Persönlichkeiten gedacht werden."[98])

15. Der Staat als Organismus. Lebensbedingungen desselben. Bekanntlich ist es eine lebhafte Streitfrage des allgemeinen Staatsrechts, ob der Staat als Organismus zu bezeichnen und welcher Werth dieser Bezeichnung

---

[94]) H. K. III 316 (vgl. Note 91).
[95]) Ansprache an österreichische Deputationen v. 15. IV. 95 (Jahrbuch II S. 478).
[96]) Reichstagsrede v. 21. XI. 74 (H. K. VI 196).
[97]) Näheres bei Rosin, Recht der Arbeiterversicherung I S. 561 ff.
[98]) Erlaß an den Staatssekretär v. Boetticher v. 27. III. 82 (Wirthschaftspolitik IV S. 106).

beizulegen sei.[99]) Bei unserem Staatsmanne findet sich dieselbe sehr häufig.[100]) Er nennt den Staat eine „organische Bildung"[101]), politische Fragen sind ihm Fragen der „organischen Entwicklung"[102]), er spricht von „staatlichem Organismus"[103]) und von „organischem Staatsleben"[104]). Und zwar sind die Vergleichungspunkte, welche ihm jene Bezeichnung an die Hand gibt, umfassend und mannigfaltig. So redet er in den Fragen der Wirthschafts- und Zollpolitik von „Blutumlauf"[105]), „Blutzufuhr" und „Verblutungsprozeß" des Staatskörpers[106]); er nennt die colonialen Unternehmungen „Gebilde, die aus den überschüssigen Säften des deutschen Körpers naturgemäß hervorwachsen"[107]), er spricht von „Gesundheit des Staatskörpers, soweit es in dieser Welt Gesundheit gibt", und von „staatlichen Krankheiten"[108]), von „Schmerzen des Volkskörpers"[109]) und von den Gesetzen als Arzneien für denselben[110]). Sucht man aber nach dem innersten Kern des **tertium comparationis**, so findet man ihn nach Bismarcks Auffassung in der Idee des Lebens. „Lebendige Körperschaften" sind ihm der Staat und die von ihm umfaßten öffentlichen Verbände[111]), das Leben ist es, welches sie zum Organismus macht und welches in der Wechselwirkung des Ganzen und seiner Theile als das wesentlichste Erkenntnißmoment ihrer Eigenart hervortritt. Diese Auffassung bewährt sich in einer Reihe von politischen Consequenzen, welche sich auf die Lebensbedingungen und auf die Behandlung des staatlichen Organismus beziehen.

In erster Reihe gehört zu den Lebensbedingungen des Organismus der Besitz von Organen, welche dazu dienen, die äußeren Reize dem Innenleben zu vermitteln und zugleich die nothwendige Anpassung des Körpers an die äußeren Verhältnisse herbeizuführen. Das Fehlen der dafür nothwendigen Organe macht den Organismus lebensunfähig oder doch lebensunkräftig. Diese Idee tritt in einem Schriftstück hervor, welches schon im Jahre 1868[112]) die Unzulänglichkeit in der Ausgestaltung der staatlichen Beziehungen zum

---

[99]) Vgl. z. B. die An- und Ausführungen bei G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 4. Aufl. S. 10. Sehr absprechend neuestens wieder Bornhak, Allgemeine Staatslehre, 1896 S. 14: „Für das Staatsrecht, wie für die Politik ist die Auffassung des Staates als Organismus gleichgiltig, man braucht sie daher weder zu vertheidigen, noch zu bekämpfen."

[100]) Es findet sich auch der Ausdruck „Staatsmechanismus" (z. B. Wirthschaftspolitik II, S. 105; vgl. unten Note 103). Ein Gegensatz zum „Staatsorganismus" soll in dieser Stelle nicht zum Ausdruck kommen; im Gegentheil werden dort beide Bezeichnungen synonym gebraucht. Daß dies unpassend ist und der Auffassung Bismarcks nicht entspricht, geht schon aus dem Zusatz hervor, in welchem dem „Staatsmechanismus Organe" beigelegt werden.

[101]) Reichstagsrede v. 2. V. 79 (H. K. VIII 30).

[102]) Reichstagsrede v. 2. IV. 81 (H. K. IX 13).

[103]) Schreiben an den Minister des Innern Grafen Eulenburg v. 15. I. 68 (Wirthschaftspolitik II S. 105).

[104]) Brief an Gerlach v. 22. VI. 51, S. 9.

[105]) Brief an Gerlach v. 2. III. 58, S. 344.

[106]) H. K. VIII 31 (vgl. Note 101), mit Beziehung auf den Zollschutz.

[107]) Reichstagsrede v. 26. VI. 84 (H. K. X 194).

[108]) Brief an Gerlach S. 344 (Note 105).

[109]) Reichstagsrede v. 12. II. 85 (H. K. X 475).

[110]) Rede im Herrenhaus v. 6. III. 72 (H. K. V 295). Die Stelle ist übrigens auch für die Auffassung Bismarcks von der Gesetzgebung überhaupt höchst interessant: „Gesetze sind wie Arzneien, sie sind gewöhnlich nur Heilung einer Krankheit durch eine geringere oder vorübergehende Krankheit. Ein jedes Gesetz hat seine Kehrseite, eine jede Aenderung von Gesetzen hat etwas Verdrießliches u. s. w."

[111]) Vgl. oben Note 79.

[112]) Vgl. oben Note 103.

Börsenverkehr[113]) hervorhebt. Bismarck tadelt hier, „daß es dem staatlichen Organismus in vielfachen Beziehungen an denjenigen Organen gebricht, welche berufen und geeignet sind, die Wechselwirkung zwischen der Staatsregierung und dem wirklichen Leben, insbesondere dessen in der Neuzeit erst entwickelten Erscheinungen, zu vermitteln und aufrecht zu erhalten." Unser, in seiner ursprünglichen Konzeption mustergiltiger Beamtenorganismus sei doch auf einen in der Hauptsache Ackerbau treibenden Staat berechnet und müsse nach den neuen Gestaltungen unserer wirthschaftlichen Entwicklung fortgebildet und ausgestaltet werden, um namentlich auch fähig zu werden, die Regierung über den Verkehr an der Börse in laufender und ausreichender Kenntniß zu erhalten und andererseits den Börsenverkehr mit den höheren Interessen des Staates in Einklang zu bringen.

Alles Leben ist Bewegung, die Stagnation der Säfte im Organismus immer bedenklich. Auch „dem gesunden Staatskörper vindicirt" Bismarck „freie Bewegung, sonst muß er krank werden"; nur daß auch hier natürlich das „organische Staatsleben" nur mit „vernünftiger Freiheit" bestehen kann.[114]) Unter diesen Gesichtspunkten spricht er sich im Jahre 1858[115]) nach Maßgabe der damaligen Verhältnisse[116]) gegen den Antrag auf sechsjährige Legislaturperioden in Preußen aus. „Der sechsjährige Blutumlauf ist zu langsam", „die öftere Zuführung frischen Blutes wirkt der Versumpfung des Landtages entgegen", indem sie die Verbindung der Kammern mit dem Lande lebendiger macht und ihnen das öffentliche Interesse in erhöhtem Maße zuwendet.

16. Die Behandlung des staatlichen Organismus. Von allgemeinster Wichtigkeit sind aber diejenigen Folgerungen, welche Bismarck aus seiner Grundauffassung vom „organischen Staate" für das Verhalten des praktischen Staatsmannes gegenüber den inneren staatlichen Lebensprozessen entwickelt und bethätigt hat.

Wenn das Wesen des Organismus überhaupt und des staatlichen Organismus insbesondere im Leben besteht, so theilt er auch mit allem Lebenden das große Räthsel des Lebens, das sich dem menschlichen Auge niemals vollkommen entschleiert. Das ist der Gedanke, von dem ausgehend sich Bismarck überall da, wo es sich um „die Beurtheilung organischer Bildungen" handelt, als Skeptiker in Bezug auf die Wissenschaft und als höchster Verehrer der Empirie und der Erfahrung bekennt.[117]) Wie in „die inneren Verhältnisse des menschlichen Körpers das menschliche Auge nicht hineinsehen kann", wie das eigentliche „Wesen" des menschlichen Lebens nicht secirt und ergründet werden kann: so gibt es auch bei der Behandlung von politischen Organisationen und lebendigen Körperschaften keine unanfechtbare Gewißheit über die Wirkungen staatsmännischer Eingriffe in das Innere des staatlichen Organismus. Nur

---

[113]) Jetzt Börsengesetz v. 22. VI. 96 (R.-G.-Bl. S. 157).

[114]) Brief an Gerlach, S. 9 (vgl. Note 104, sowie im Ganzen oben § 10).

[115]) Briefe an Gerlach v. 20. II. 58 und v. 2. III. 58, S. 342 ff.

[116]) . . . wo „die Abhängigkeit von tumultuarischen Wählern und von einer gemachten öffentlichen Meinung der Wahlkreise, gegen welche man Bürgschaften in langer Dauer des Mandats suchen könnte, sich nicht mehr fühlbar macht." (S. 342.) Vgl. aber Reichsgesetz v. 19. III. 88 und preuß. Gesetz v. 27. V. 88, durch welche statt der dreijährigen fünfjährige Legislaturperioden eingeführt wurden. Das preußische Gesetz trägt die Gegenzeichnung des Fürsten Bismarck, das Reichsgesetz nur die des Staatssekretärs v. Bötticher. Ueber die spätere Stellung Bismarck's zur Frage vgl. auch unten Note 243.

[117]) Vgl. oben § 2 Note 4—7.

die Erfahrung ist hier die Führerin, so in der Politik, in der Nationalökonomie, in der Statistik. „Die Wissenschaft ist da mitunter auf einem sehr hohen Pferde, aber sie sieht den Boden nicht, auf dem sie reitet und erkennt ihn nicht.“[118])

Bei der immerhin aber nur relativen Sicherheit, welche die Erfahrung gewährt, ergibt sich auf diesem Standpunkte die immer wieder, bei den verschiedensten Anlässen, mag es sich um Verwaltungsreform[119]) oder Finanz- und Steuergesetzgebung[120]), um oberste Reichsämter[121]) oder Volkswirthschaftsrath[122]), um Versicherungswesen im Allgemeinen[123]) oder um Unfallversicherung[124]) handeln, betonte unbedingte Nothwendigkeit eines allmählichen und „schrittweisen Vorwärtsgehens“[125]) auf dem Gebiete staatlicher Einrichtungen und Reformen. Es muß gleichsam in jedem Falle erst beobachtet werden, wie der staatliche Körper auf eine angewendete gesetzgeberische Arznei reagirt, und deshalb muß die Anfangsdosis so gewählt werden, daß mit ihr in keinem Falle ein irreparabler Schade gestiftet wird. Wer sofort und unbedingt eine allgemeine und erschöpfende Reform verlangt, ist meist, bewußt oder unbewußt, Gegner der ganzen Sache und bringt sie zu Falle.[126]) Wenn irgendwo, so ist hier das Beste des Guten Feind.[127]) Nur zuerst keinen zu weiten Griff, keinen Mißgriff[128]), vielmehr die Richtung des Zieles genommen, die Sache bei einem Zipfel angefaßt[129]) und aus praktischer Erfahrung entnommen, was an Aenderungen und Zusätzen nöthig und nützlich ist.[130]) Die Größe des Planes kann sonst die Lösung schon im ersten Anfang hindern.[131])

Aber wenn so auf der einen Seite Bismarck der vorsichtigste Arzt bei Behandlung des staatlichen Organismus ist, so gehört er doch nicht zu jenen ärztlichen Skeptikern, unter denen das Ansehen der Heilkunst leidet, zu jenen Politikern des unbedingt laisser faire laisser aller, die das Ansehen der Staatskunst untergraben. Man darf sich nicht begnügen, so führt er gegen Bamberger in der Frage der Getreidezölle aus,[132]) die „Schmerzen des Volkskörpers als ganz natürliche“ hinzustellen, „denen man leider nicht abhelfen kann“, sie, wie der Vivisector „im Auditorium am lebenden Kaninchen“ „auf diesem Theil des Körpers“ zu beobachten und zu sehen, wie ihnen „eine Nervenkontraktion auf der anderen Seite“ entspricht, sie danach auf gewisse

---

[118]) H. K. VIII 30 f. (vgl. Note 101) und 421 (vgl. Note 79, 111). Die Stellen beziehen sich sachlich auf Fragen des Zoll- und Steuersystems. Die medizinischen Vergleiche, namentlich mit Bezug auf das Verhältniß von Chirurgie und innerer Medizin, sind dabei noch weiter ausgeführt. Die Behauptung, daß man nicht in das Innere des menschlichen Körpers hineinsehen kann, muß allerdings seit Röntgen modifizirt werden.

[119]) Brief an v. Thiele-Daber v. 31. VIII. 69 (Steinitz II S. 190).

[120]) Rede im Abg. Haus v. 4. II. 81 (H. K. VIII 246: Verwendungsgesetz).

[121]) Reichstagsrede v. 5. III. 78 (H. K. VII 178).

[122]) Rede zur Eröffnung des preußischen Volkswirthschaftsraths v. 27. I. 81 (H. K. VIII 212).

[123]) Schreiben des Handelsministers v. Bismarck an den Reichskanzler v. 22. XII. 82 (Wirthschaftspolitik IV S. 122).

[124]) Reichstagsrede v. 2. IV. 81 (H. K. IX 17) und „Direktiven für den Entwurf des neuen Unfallversicherungsgesetzes“ v. Mitte Nov. 1883 (Wirthschaftspolitik IV S. 142).

[125]) Vgl. Note 120.

[126]) Vgl. die in Note 119 und 124 (Wirthschaftspolitik) zitirten Stellen.

[127]) Vgl. Note 119.

[128]) Vgl. die in Note 124 zitirte Reichstagsrede.

[129]) Vgl. Note 120.

[130]) Vgl. Note 122 und 124 (Wirthschaftspolitik).

[131]) Vgl. Note 124 (Wirthschaftspolitik).

[132]) Reichstagsrede v. 12. II. 85 (H. K. X 475).

Ursachen, Ueberproduktion u. A. zurückzuführen und im Uebrigen praktisch das Abwarten zu empfehlen. „Es muß ausgestanden und muß abgewartet werden, es kann Vieles darüber verhungern, es kann Vieles darüber zu Grunde gehen, aber der Staat ist hilflos.“ Nein, so wird man Bismarck's Vergleiche zum Schlusse formuliren können: Die Naturwissenschaft darf nicht die Heilkunst, die Staatswissenschaft nicht die Staatskunst ertödten!

17. Politische Fragen als organische. Und noch eine weitere praktische Erkenntniß ergibt sich im Anschluß hieran aus dem Wesen des Staates als Organismus. „Politische Fragen“ sind organische, Fragen der „organischen Entwicklung“[133]), so z. B. die soziale Frage[134]) oder die Frage des Verhältnisses von Staat und Kirche[135]). Wie aber das Leben im gesunden oder kranken Zustande nichts Anderes ist, als ein stetes Sich-Anpassen an gewisse normale, ein allmähliches Ueberwinden gewisser anormaler Verhältnisse, so ist auch der Gang, den die staatliche Entwicklung in Bezug auf solche Fragen nimmt, ein fortgesetztes Sich-Anpassen an die hervortretenden Ereignisse und Bedürfnisse. „Sie kommen nicht zu vollständigem mathematischen Abschluß, so daß man Bilanz nach den Büchern ziehen könnte“, sie sind nicht in einem bestimmten Momente, vielleicht niemals lösbar, „sie stehen vielmehr auf, haben ihre Zeiten und verschwinden schließlich unter anderen Fragen der Geschichte.“ Das Leben und Sich-Anpassen des Staatskörpers ist der „modus vivendi“, ihn zu einem für den Staat bestmöglichen zu gestalten, die Aufgabe des Staatsmannes, der mit offenem Auge den Gang der organischen Entwicklung begleitet.

18. Staatsglied. Unterthanenpflicht und Staatsbürgerrecht. Dem Staate als herrschendem Gemeinwesen steht der Einzelne als beherrschtes Glied gegenüber. Beherrscht zu werden ist in erster Reihe der charakteristische Ausdruck der Staatsangehörigkeit. Nicht die Rechte des Staatsangehörigen am Staate, sondern seine Pflichten gegen den Staat stehen für Bismarck in erster Reihe. Daher bezeichnet er den Staatsangehörigen prinzipiell als „Unterthan“ und läßt sich, als dieser Ausdruck in der Kammer von 1849 Anstoß erregte, von ihm auch durch linksseitige Zwischenrufe nicht abbringen.[136]) Die Rechte am Staate sind erst das Gegenstück der öffentlichen Pflichten. Das damit gegebene Bedingungsverhältniß zwischen Unterthanenpflicht und staatsbürgerlichem Rechte birgt aber für Bismarck eine wichtige Konsequenz. „Wat nich will dieken, dat mut wieken“ (was nicht will deichen, das muß weichen), so ruft er in unwillkürlicher Erinnerung an seine ehemalige Deichhauptmannsstellung der von ihm als staatsfeindlich erachteten polnischen Fraktion im preußischen Abgeordnetenhause zu,[137]) und dasselbe Wort wiederholt sich neuestens in einem danach offenbar inspirirten, gegen die Sozialdemokratie gerichteten Artikel der

---

[133]) Vgl. Note 102.

[134]) Vgl. die Note 133 und 102 zitirte Stelle.

[135]) In Bezug auf diese wird zwar die Berufung auf die organische Natur des Staates von Bismarck, soviel ich sehe, nicht ausdrücklich verwendet, doch ist der Gedankenzusammenhang deutlich erkennbar. Vgl. namentlich die Rede im Herrenhaus v. 12. IV. 86 (II. K. XII 82) und die dort zitirten Stellen aus früheren Reden, insbesondere auch Reichstagsrede v. 30. XI. 81 (II. K. IX 165). Hier wird auch ein anderes Bild verwendet: Die Lösung der Frage gleicht der Quadratur des Zirkels, der man mit einem annehmbaren modus vivendi nahekommen, die man aber nicht vollständig erreichen kann.

[136]) Rede in der II. Kammer des preuß. Landtags v. 21. IV. 49 (II. K. I 85).

[137]) Rede im Abgeordnetenhaus v. 28. I. 86 (II. K. XI 435).

„Hamburger Nachrichten“[138]). „Wer nicht mitarbeiten will“, so interpretirt Bismarck gegenüber den Polen, „an dem Staat zu seinem Schutz, der gehört nicht zum Staat, der hat keine Rechte an den Staat.“ „Wer den Staat und seine Einrichtungen[139]) negirt,“ dem sollte „eigentlich auch der staatliche Schutz in allen Beziehungen entzogen werden.“ Zu solchem „Bann und Acht“ sind wir heutzutage zu weichmüthig, aber es ist jedenfalls „kein Grund, Denjenigen Rechte am Staat einzuräumen, die ihrerseits alle Pflichten negiren.“ Von der gleichen Anschauung aus wird dann in jenem Hamburger Artikel der Gedanke aufgeworfen, den in Gemeindelisten zu verzeichnenden Socialdemokraten Wahlrecht und Wählbarkeit zu versagen[140]). „Die staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen,“ so heißt es dort, „sind die Deiche, durch welche die menschliche Gesellschaft gegen die Ueberfluthung durch den Krieg Aller gegen Alle[141]) sich schützt, und wer daran nicht mitarbeiten will, wer erklärt, daß er nur auf den Einbruch der Fluth wartet, die die Deiche zerbricht, der soll auch bei ihnen nicht mitwirken.“

19. Gehorsam und Zwang. Wesen des Rechtsstaates. Ausdruck des Unterthanenverhältnisses im Allgemeinen ist der Gehorsam, welcher dann die Erfüllung sämmtlicher Einzelpflichten in sich enthält. Um diese zu sichern, bedarf der Staat des Zwanges; er ist ihm unentbehrlich, denn „in allen Schichten der Bevölkerung liegt eine gewisse Trägheit zur Erfüllung der Pflichten, ohne welche“ ein Staat und namentlich „ein großer Staat eben nicht bestehen kann.“ „Steuern werden nicht aus Patriotismus, sondern aus Zwang gezahlt.“[142]) Dabei ist es ein Irrthum zu meinen, daß der Zwang des modernen „Rechtsstaates unwürdig“ sei, oder daß doch wenigstens in ihm für den Zwang nur bei Verfolgung des Sicherheitszweckes, nicht aber auch bei der Wohlfahrtsbeförderung Raum sei.[143]) Auch „Wohlthaten“ werden unter Umständen „obtrudirt (aufgedrungen)“[144]), wofür namentlich die Agrargesetzgebung mit ihren „Gemeinheitstheilungen und dergleichen“ Beispiele bietet.[145]) Denn nicht in der Verwerfung des staatlichen Zwanges an sich, sondern in seiner Ausübung nach Recht und Gesetz, an dessen Zustandekommen die Unterthanen selbst betheiligt sind, besteht das Wesen des Rechtsstaates. Daher strebt derselbe allerdings nach einer möglichst eingehenden gesetzlichen Regelung der Verwaltung, durch welche das administrative Ermessen, „der Spielraum, welcher in der Staatsmaschine der Willkür der Ausführungsbehörden gelassen werden muß, soweit beengt wird, wie es mit dem Wohlbefinden und der richtigen

[138]) Artikel vom 7. I. 96 (Jahrbuch III S. 555).

[139]) Es beziehen sich diese Worte nicht blos auf solche, welche den Staat und die staatlichen Einrichtungen überhaupt, sondern auch auf diejenigen, welche den Staat in seiner konkret gegebenen Form negiren: „eine Fraktion, die unter allen Umständen die jetzige Regierung nicht nur, sondern die jetzigen Reichseinrichtungen negirt und die sie nicht will.“

[140]) Vgl. dazu den Artikel v. 20. II. 96 (Jahrbuch III S. 572).

[141]) Vgl. oben § 6.

[142]) Rede im Abg.-Haus v. 1. VI. 65 (II. K. II 364).

[143]) Vgl. oben § 5, sowie über das Verhältniß des Zwangsmoments zu den beiden Richtungen des Staatszweckes speziell nach preußischem Landrechte meinen Aufsatz über den „Begriff der Polizei“, Verwaltungsarchiv III S. 267 ff.

[144]) „Beneficia non obtruduntur“ lautet eine alte juristische Regel.

[145]) Rede in der II. Kammer des Landtags v. 19. X. 49 (II. K. I 141), in welcher namentlich der staatliche Zwang auf dem Gebiete des Gewerbewesens (Zwangsinnungen, Befähigungsnachweis) vertheidigt wird. Ein der Agrargesetzgebung ebenbürtiges Beispiel für die Verwendung des staatlichen Zwanges zur Wohlfahrtsbeförderung bildet die moderne socialpolitische Gesetzgebung.

Funktionirung dieser Maschine irgendwie verträglich ist."[146]) Indem das Gesetz die Grenzen dieses Ermessens feststellt und dabei nicht blos den Unterthan, sondern zweiseitig auch den „Staat bindet," enthält es für denselben allerdings eine selbstgewollte Beschränkung seiner Machtvollkommenheit. Insofern ist „ein jedes Gesetz ein Verzicht des Staates auf ein Hoheitsrecht in dem constitutionellen Staate"[147]). Allerdings nur in diesem, weil im absoluten Staate der allein maßgebende Wille des Monarchen in jedem Einzelfalle das Gesetz zu ändern und die zweiseitige Bindung für den Staat außer Kraft zu setzen im Stande ist. Daher kann erst im Verfassungsstaat der Rechtsstaat zur vollkommenen Realität gelangen[148]), und es erscheint an diesem Punkte der „Unterschied zwischen einer absoluten und" einer „konstitutionellen Verfassung" gerade darin, daß die letztere „dem Staatsbürger gegen den Mißbrauch der Gewalten Garantieen" gewährt[149]). Nur kann auch im Rechts- und Verfassungsstaate nicht Alles durch Paragraphen genau geregelt sein; in gewissem Umfange ist das freie Ermessen nicht zu entbehren, und es dient nicht zum Wohle des Staates, „Dinge einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen, die sich der Möglichkeit einer solchen im wohlverstandenen Interesse des Landes absolut entziehen."[150])

20. Widerstand gegen die Gesetze? Gegenüber der Verwaltung schützt also den Unterthan im Rechtsstaate das Gesetz. Wie aber, wenn das Gesetz selbst ungerecht ist? Gibt es ein Recht zur Gehorsamsverweigerung gegen die Gesetze des Staates, weil sie einem hinter ihnen stehenden höheren Rechte widersprechen? Das ist die Frage, welche uns aus den Lehrsystemen des früheren Naturrechts hundertfach entgegentönt. Für den Mann des Staates ist sie rasch entschieden: Hinter dem Staatsgesetze gibt es für ihn kein anderes Recht, also auch niemals ein Recht gegen das Staatsgesetz. Jede Verneinung der Verbindlichkeit eines Staatsgesetzes von Seiten des Unterthan ist das Gegentheil des Rechts, ist Rechtsbruch, Revolution[151]). Nicht blos in der gewaltsamen „Durchführung vermeintlicher oder wahrer Rechte gegen den Landesherrn"[152]) liegt das Wesen der Revolution, sondern schon in der, so zu sagen „wissenschaftlichen Vorbereitung der Revolution in den Gemüthern," in der Bestreitung der Verbindlichkeit des Gesetzes nach der individuellen Beurtheilung seines Inhalts. Darin gerade liegt ihr Gegensatz zur Reform, welche sich bestrebt, „auf legalem Wege zu Aenderungen des Gesetzes zu gelangen, letzterem aber gehorcht, so lange es giltig ist."[153]) Diese Auffassung zieht sich unverändert durch die ganze politische Thätigkeit Bismarck's hindurch und kommt namentlich gegenüber dem abweichenden naturrechtlichen Standpunkte der katholischen Kirche[154]) zum Ausdruck. Sie äußert sich genau ebenso bereits in Bezug auf den badischen Kirchenkonflikt zur Zeit seiner Bundestags-

---

[146]) Reichstagsrede v. 18. X. 67 (II, K. III 339, bezüglich auf § 6 des Gesetzentwurfs über die Verpflichtung zum Kriegsdienste).

[147]) Rede im Herrenhaus v. 23. III. 87 (H. K. XII 343).

[148]) Hierüber, sowie über die zweiseitige Bindung des Gesetzes mein „Polizeiverordnungsrecht in Preußen", 2. Aufl. S. 3.

[149]) Reichstagsrede v. 11. III. 67 (H. K. III 191): Willkürliche Verhaftung in dem nach Kriegs- und Völkerrecht eroberten und zunächst absolut regierten Hannover.

[150]) H. K. III 341 (vgl. oben Note 146).

[151]) Rede in der II. Kammer des Landtags v. 22. III. 49 (H. K. I 77, 79).

[152]) Rede in der II. Kammer des Landtags v. 3. XII. 50 (H. K. I 268).

[153]) Rede im Abg.-Haus vom 17. XII. 73 (H. K. VI 131 f.).

[154]) Vgl. z. B. den Artikel „Naturrecht" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft. III. Bd. Spalte 1423 ff., besonders 1429, 1439 f.

gesandtschaft[155]), wie in den politischen Reden des Kulturkampfs. Die Gesetzgebung des Staates ist „souverän"; „wer die Gesetze seines Landes als für ihn nicht verbindlich darstellt, stellt sich außerhalb der Gesetze und sagt sich los vom Gesetz"[156]). Es gibt kein Recht zum Ungehorsam; das wäre mit jeder staatlichen Ordnung unvereinbar[157]). Auch die „Berechtigung des Gewissens" geht nicht über die „Berechtigung der Staatsgesetze"; anderenfalls hätte das „Gewissen eines jeden Deutschen die gleiche Berechtigung", und man könnte „nicht ein Gewissen aus der Centrumspartei höher anschlagen, als ein Gewissen aus der socialdemokratischen." Ueberall liegt für Bismarck das Gleiche vor: die Ueberhebung des „persönlichen Ermessens" über die „Majestät des Gesetzes"[158]).

Es ist hier nicht der Ort, in eine allgemeine Kritik dieses Standpunktes einzutreten, wobei zunächst zu untersuchen wäre, ob es richtig ist, die in den großen und schweren Konflikten des staatlichen Lebens hervortretende Stellungnahme ganzer Volksklassen gegen das Gesetz lediglich als eine Reaktion des Einzelwillens gegen den Staat anzusehen und damit insoweit ein Gemeinbewußtsein außerhalb des Staates überhaupt zu negiren. Es soll vielmehr nur darauf hingewiesen werden, daß doch auch bei Bismarck selbst das nicht zu übersehende Gegengewicht jener Proklamation der unbedingten Souveränetät staatlicher Gesetzgebungsgewalt, und zwar nicht erst in den Zeiten des sinkenden Kulturkampfs, deutlich hervortritt. Auch für Bismarck ist doch die Souveränetät der Gesetzgebung am letzten Ende nur eine formale. So wie er von der Zeit seiner Jugend an bis in die des Alters von der Gesetzgebung verlangt, daß sie ihren Inhalt aus dem „Urquell der ewigen Wahrheiten" der Religion und des Christenthums schöpfen soll[159]), wie er auch außerhalb dieser religiösen Grundlagen die natürliche Billigkeit und die „distributive Gerechtigkeit" als Richtschnur der Gesetzgebung anerkennt[160]), so ist die Folgerung unabweislich, daß diese Postulate wenigstens materielle Schranken der Gesetzgebung darstellen. Gesetze, welche gegen diese Prinzipien nach der Ueberzeugung des Einzelnen oder ganzer Klassen von Unterthanen verstoßen, sind zwar nichtsdestoweniger auch für sie formal gültiges Recht[161]); aber, wie Bismarck gelegentlich[162]) schon in seiner Bundestagszeit es einmal aussprach, daß es eine „undankbare Aufgabe sei, gegen das öffentliche Rechtsgefühl mit Bundesbeschlüssen anzukämpfen," so erkennt er es beim Schlusse des Kulturkampfes deutlich, daß die zwangsweise Durchführung solcher Gesetze, gegen welche weite Kreise der Bevölkerung sich innerlich auflehnen, zu einem gewaltthätigen Verfahren und zu einem dauernden Konflikt zwischen ihnen und dem

[155]) Vertrauliches Schreiben an Minister Manteuffel, v. 29. XI. 53 (Bundestagsberichte I S. 320); Brief an Gerlach v. 20. I. 54, S. 122 a. E.

[156]) Reichstagsrede v. 14. V. 72 (H. K. V. 345).

[157]) Vgl. die Note 153 und 155 zitirten Stellen, sowie Brief an den Bischof von Ermeland v. 9. IX. 72, Steinitz (= „Politische Briefe Bismarcks, I.—IV. Sammlung, Berlin, Hugo Steinitz Verlag 1889—1893", eine ausgiebige Zusammenstellung von Briefen, diplomatischen Aktenstücken u. s. w.) III S. 285, auch im Staatsarchiv Suppl. I zu Bd. XXIII, XXIV S. 162 Nr. 6006.

[158]) Reichstagsrede v. 21. XI. 74 (H. K. VI 193 f.).

[159]) Rede im 1. vereinigten Landtag v. 15. VI. 47 (H. K. I 25); vgl. auch oben § 6.

[160]) Reichstagsreden v. 28. III. 81 und v. 4. III. 81 (H. K. VIII 417, 365), bezüglich auf Steuerfragen.

[161]) Rede im Abg.-Haus v. 21. IV. 87 (H. K. XII 389).

[162]) Bericht betr. die englische Interzession in der Bentinck'schen Streitsache, v. 3. II. 58 (Bundestagsberichte III S. 221).

Staate führen muß, bei welchem auch der letztere Nichts gewinnen kann[163]). So ergibt sich doch schließlich auch von Bismarck's Standpunkt aus, daß jene große Frage des Konflikts der Pflichten durch das formale Recht nicht endgültig zu lösen ist, weil sie für dasselbe transscendent bleibt, daß es aber für den Staatsmann praktisch ziemlich gleichgültig sein kann, ob ein Theil der Unterthanen theoretisch dem Staatsgesetze nur im Rahmen ihres durch die Religion oder andere ethische Momente gebundenen Gewissens Gehorsam zubilligt, solange er nur dem auch von seinem Standpunkte aus für ihn verbindlichen Postulate genügt, die staatliche Gesetzgebung in den Bahnen der durch die Volksüberzeugung getragenen Sittlichkeit und Gerechtigkeit zu leiten. Es ist dieß die Auffassung, die auch ein anderer Staatsmann, der freilich als Dichter Bedeutenderes geleistet hat, Goethe, in seinen Sprüchen in Prosa dem Naturrecht gegenüber dahin zum Ausdruck gebracht hat: „Welches Recht wir zum Regiment haben, danach fragen wir nicht; wir regieren. Ob das Volk ein Recht habe, uns abzusetzen, darum kümmern wir uns nicht; wir hüten uns nur, daß es nicht in Versuchung komme, es zu thun.“[164])

21. Grundrechte der Staatsbürger. Recht auf Arbeit. Bei dieser, in erster Reihe den Pflichten der Staatsangehörigen zugeneigten Auffassung und bei der bereits oben[165]) erkannten bedingten Bedeutung der bürgerlichen Freiheit im Verhältniß zur staatlichen Sicherheit ist es erklärlich, daß in Bismarck's Reden und Schriftstücken die sogenannten Grundrechte der Staatsbürger nicht ohne starke Betonung ihrer, im Interesse der Staatssicherheit nöthigen Einschränkungen erscheinen. Ganz besonders am Ende der vierziger Jahre, wo die Wogen der Revolution erst allmählich sich glätten, tritt er gegen ungezügelte Preßfreiheit und unkontrolirtes Versammlungsrecht auf.[166]) Er nennt sie „antizipirte Bruchstücke eines zukünftigen Rechtszustandes, welche, wo ihnen die Ergänzung durch Repressivgesetze fehlt, jede Regierung zu einem fortwährenden Kriegsfuße gegen den Aufruhr nöthigen.“ Ganz besonders aber legt er damals gegen das unumschränkte Vereinsrecht Protest ein.[167]) Wenn ihm „alle diese Grundrechte als Eroberungen der Revolution auf Kosten des allgemeinen Grundrechts des friedlichen Bürgers auf ungestörten Schutz durch die Obrigkeit“ erscheinen, so sieht er „gerade in dem Vereinswesen die gefährlichste Waffe der Geister, die verneinen, gegen jede obrigkeitliche Autorität.“ In drastischer Weise bezeichnet er es geradezu als die „Schneide jener Scheere, mit welcher die konstitutionelle Delila dem Simson der Monarchie die Locken verschneidet, um ihn den demokratischen Philistern wehrlos in die Hände zu liefern.“ Aber auch später, im Jahre 1867, hebt er rühmend hervor, daß selbst die französische „Erklärung der Menschenrechte“ v. Jahre 1791 die Freiheit der Meinungsäußerung nur unter der Voraussetzung anerkannt habe, daß Andere nicht dadurch geschädigt würden: ein Standpunkt, von dem aus Bismarck seinerseits sich gegen die verantwortungsfreie Veröffentlichung der Parlamentsberichte wendet.[168])

---

163) Vgl. die Note 161 citirte Stelle.

164) Sechste Abtheilung; in der mir vorliegenden Cotta'schen Ausgabe I (1860) S. 249, Spalte 1.

165) Vgl. oben § 10.

166) Rede in der II. Kammer des Landtags v. 21. III. 49 (H. K. I 70).

167) Rede im deutschen Parlament zu Erfurt v. 17. IV. 50 (H.K. I 244. 246).

168) Reichstagsrede v. 29. III. 67 (H. K. III 256 a. E. Vgl. zu diesem Gegenstande jetzt Hubrich, Immunität der parlamentarischen Berichterstattung, in den „Annalen des Deutschen Reichs“ 1897 S. 58.

Nach einer Richtung freilich ist Bismarck auf diesem Felde der Grundrechte auch positiv bedeutsam hervorgetreten: nämlich in Bezug auf das berühmte Grundrecht auf Arbeit, welches er in der Reichstagssitzung vom 9. Mai 1884[169]) aus § 2 Theil II Titel 19 des preußischen „Allgemeinen Landrechts" ableiten wollte. Es muß hier dahingestellt bleiben, ob es Bismarck gelungen ist, das Recht auf Arbeit wirklich als einen Bestandtheil des positiven preußischen Rechts zu erweisen: jedenfalls hat er durch seine kühne Behauptung in hohem Maaße anregend auf die Behandlung des Gegenstandes eingewirkt.[170]) Bei dieser hat nur, so viel ich sehe, die deutsche, dem Allgemeinen Landrecht vorausgehende und ihm zur Grundlage dienende naturrechtliche Literatur zu wenig Beachtung gefunden, deren Hauptvertreter Christian Wolff[171]) gerade dem Leiter des Staates die Pflicht auferlegt „curandum, ne cuiquam desit labor, qui laborare vult."

22. Staatsformen. Cäsarismus. Man unterscheidet die Staaten nach der Structur ihrer obersten Organe und nach der Art, wie dieselben bei der Bildung des Staatswillens zusammenwirken. Von den hiernach sich ergebenden „Staatsformen," wie man kurz sagen kann, werden bei Bismarck vorzugsweise vier erwähnt: die absolute Monarchie (Absolutismus), die konstitutionelle Monarchie (Konstitutionalismus), die parlamentarische Monarchie (Parlamentarismus) und die Republik. Eine fünfte, der Cäsarismus oder, wie sie neuerdings genannt worden ist[172]), die demokratische Tyrannis, wird nur gelegentlich und flüchtig gestreift, doch nicht, ohne daß auch hier mit scharfem Blicke charakteristische Eigenschaften derselben erfaßt werden. So, wenn bei Vertheidigung des der norddeutschen Verfassung einzuverleibenden allgemeinen Wahlrechts der Verdacht zurückgewiesen wird, als hätten die verbündeten Regierungen mit demselben ein tief „angelegtes Komplott gegen die Freiheit der Bourgeoisie in Verbindung mit den Massen zur Errichtung eines cäsarischen Regiments beabsichtigt"[173]); so ferner, wenn von Napoleon III., dem Hauptvertreter des modernen Cäsarismus, bemerkt wird, man könne von ihm trotz des demokratischen Ursprungs seiner Herrschaft nicht sagen, daß er im Besitze derselben „dem Prinzipe der Volkssouveränetät faktisch zu huldigen fortführe und von dem Willen der Massen das Gesetz empfinge, wie das in England mehr und mehr üblich werde"[174]). Die demokratische und revolutionäre Grundlage des Cäsarenthums, das, gestützt auf das Plebiszit und die Massen, den besitzenden und intelligenten Klassen in ihrem Streben nach Einfluß im Staate ein Paroli bietet, andererseits aber doch wieder, indem es sich selbst kraft der Wahl durch die Nation als deren unmittelbarsten Vertreter ausspielt, auch der Demokratie nur einen Schein ihres Rechtes läßt: Alles das tritt in jenen kurzen Sätzen mit scharfen Schlaglichtern in die Erscheinung.

23. Haupteintheilung der Staatsformen. Wesen der parlamentarischen Monarchie. Was nun die vier anderen Staatsformen anlangt, so pflegt man

[169]) H. K. X 109. 118; dazu Parlamentarier I. S. 259 ff. 262.

[170]) Vor Allem: Singer, das Recht auf Arbeit in geschichtlicher Darstellung, 1895. Dort S. 63 ff. über Bismarck und das Allgemeine Landrecht; weitere Literatur S. 67 f.

[171]) Jus naturae methodo scientifica pertractatum VIII § 422.

[172]) Bornhak, Allgemeine Staatslehre S. 62 ff. und die dort gegebene interessante Charakteristik dieser Staats- bezw. Regierungsform.

[173]) Reichstagsrede v. 28. III. 67 (H. K. III 247). Vgl. aber dazu auch unten § 29.

[174]) Eigenhändiges Memoire, betr. die Beziehungen Preußens zu Frankreich v. 2. VI. 57 (Bundestagsberichte IV S. 278).

dieselben gewöhnlich durch einen tiefen Schnitt derart zu scheiden, daß man die absolute, konstitutionelle und parlamentarische Monarchie auf die eine, die Republik aber auf die andere Seite stellt. Als prinzipiellsten Gegensatz behandelt man danach den zwischen Monarchie und Republik, wie man auch im Weiteren die juristischen Kriterien desselben definiren mag. Auch Bismarck verkennt nicht die Wichtigkeit des im Monarchen dem Staate eingefügten persönlichen Elements und er bringt es da zur Geltung, wo er auf die individuelle Würdigung des Staatshauptes das entscheidende Gewicht zu legen hat. Es handelte sich bei der dritten Lesung des norddeutschen Strafgesetzbuches um die Bestrafung des Mordversuchs gegen Bundesoberhaupt und Bundesfürsten, wo Fürst Bismarck für die Strafandrohung des Todes mit der Ausführung eintrat,[175] daß ein Grundprinzip der Monarchie[176] und damit auch der konstitutionellen Monarchie in der „besonderen Unverletzlichkeit, dem ausnahmsweisen Schutze" des Monarchen zu finden sei. „Die Regierungen," so sagt er, „haben die Ueberzeugung gehabt, daß sie hier an der feinen Grenzlinie stehen, die das konstitutionell-monarchische Prinzip von dem republikanischen unterscheidet."

Allein in Bezug auf die staatsrechtliche Betrachtung des Staates im Ganzen ist es für Bismarck doch nicht die körperliche Unverletzlichkeit des Monarchen, die ihm in letzter Linie das Unterscheidungsprinzip abgibt, sondern das Maaß der Unbestimmbarkeit des monarchischen Willens. Danach aber geht für ihn[177] die prinzipiellste Scheidelinie nicht zwischen parlamentarischer Monarchie und Republik, sondern zwischen Konstitutionalismus und Parlamentarismus hindurch. Das entscheidende Kriterium, welches dieses Urtheil rechtfertigen soll, besteht für Bismarck darin, daß in der parlamentarischen Monarchie der Monarch zu positivem Thun, „ad faciendum", zur Entlassung von Ministern, zur Herstellung staatlicher Einrichtungen genöthigt werden kann[178]). Ob dieser Zwang ein sofort oder mit Befristung wirksamer ist, ist dabei gleichgiltig: auch die Monarchie mit blos suspensivem Veto des Königs gegen Parlamentsbeschlüsse[179] steht mit der schlechthin parlamentarischen auf einer Stufe[180]. Es handelt sich hier in Wahrheit nicht mehr um eine Monarchie, sondern um eine verschleierte Republik, gleich der wahren Republik um einen Staat der Volkssouveränetät[181]), welcher immerhin mit äußeren monarchischen Formen bestehen kann, wie sie die ehemalige „polnische Republik," wie sie heutzutage die „englische aristokratische Republik mit erblichem Präsidenten, der König oder Königin ist," aufweist.[182] Hier ist der Monarch nicht mehr der entscheidende Faktor des Staatslebens, wie noch in der kon-

---

175) Reichstagsrede v. 24. V. 70 (H. K. IV 377).

176) H. K. IV 379.

177) Den gleichen Standpunkt theilt neuestens (1896) Bornhak S. 52 ff., der auch die parlamentarische Monarchie mit der Republik und der demokratischen Tyrannis dem Gesammtbegriff des „Staates der Volkssouveränetät" unterstellt.

178) Reichstagsrede v. 26. XI. 84 (H. K. X 267).

179) Bismarck bezieht sich hier auf die von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossene Verfassung des deutschen Reiches v. 28. III. 49 § 101 Abs. 2: „Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz."

180) Rede in der II. Kammer des Landtags v. 21. IV. 49 (H. K. I 88).

181) Vgl. Note 180.

182) H. K. X 267 (vgl. Note 178); dazu auch Reichstagsrede v. 28. XI 85 (H. K. XI 296).

stitutionellen Monarchie, wo die Volksvertretung nur ein „votum negativum“, nur die Macht hat, „den bestehenden Rechtszustand festzuhalten,“ nicht aber einen neuen „dem Landesherrn aufzudrängen“.[183]) Beim Konstitutionalismus besteht noch „parlamentarische Mitwirkung,“ beim Parlamentarismus schon „parlamentarische Herrschaft“: dort „verhindert“ das Parlament, was es für unrichtig hält, hier „regiert“ es[184]). Daher kann mit dem konstitutionellen System noch ein wahres Gottesgnadenthum bestehen[185]), ein starkes[186]) selbstregierendes[187]) Königthum: mit der Volkssouveränetät des Parlamentarismus ist es unverträglich. Wer daher politisch den Parlamentarismus für Deutschland erstrebt, ist nach dieser Auffassung in Wirklichkeit nicht mehr monarchisch gesinnt, sondern „antimonarchisch und kryptorepublikanisch.“[188])

24. Politische Würdigung der Staatsformen. Keine absolut vorzügliche Verfassungsform. Geht man nun daran, die politischen Werthurtheile sich zu vergegenwärtigen, welche Bismarck über die verschiedenen Staatsformen fällt, so muß man seine Aeußerungen folgendermaßen scheiden. Rein für sich betrachtet, bevorzugt er, wie es seinem jeder vorgefaßten Theorie abgeneigten Charakter entspricht, keine derselben: eine absolut vorzüglichste Staatsform gibt es für ihn nicht. Es kommt auf die „Umstände,“ auf Geschichte, Volkscharakter und Fürstenhaus, auf die sozialen und politischen Bedingungen an, unter denen sich das Leben eines Staates und Volkes entfaltet. In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn er gelegentlich eines politischen Gesprächs mit Bluntschli feststellt, „persönlich kein Anhänger irgend eines Verfassungssystems zu sein“, und besonders hervorhebt, daß man „einen Staat mit Erfolg auch absolut regieren könne“[189]). In der That hat ja auch Bismarck mit dem Bekenntniß nicht zurückgehalten, daß nach dem Kriege von 1866, als mit der Frage der „Indemnität“ auch die nach „Erneuerung des Absolutismus“ wieder hervortrat, er „ganz unbedingt und gewissenlos zum Absolutismus gerathen haben würde, wenn er geglaubt hätte, daß eine Diktatur in Preußen, daß der Absolutismus in Preußen der Förderung des deutschen Einigungswerkes nützlicher gewesen wäre.“[190]) Und auf der entgegengesetzten Seite bezeichnet er wiederum einmal gesprächsweise[191]) das von ihm in praxi so oft und so scharf bekämpfte parlamentarische System Englands als „sein Ideal,“ augen-

[183]) Schreiben an den Fürsten zu Lippe-Detmold betr. die dortige Verfassungsangelegenheit, v. 23. XII. 53 (Bundestagsberichte I 342).

[184]) Reichstagsrede v. 15. III. 84 (H. K. X 46), sowie die Note 178 und 183 citirten Stellen.

[185]) Rede in der II. Kammer des Landtags v. 22. III. 49 (H. K. I 79): gegen das Vorurtheil, „daß ein konstitutioneller König kein König von Gottes Gnaden sein könne.“ Dagegen S. 77 über die beiden, einander von Hause aus ausschließenden Prinzipien: Volkswille (in Wahrheit Faustrecht der Barricaden) und Obrigkeit von Gottes Gnaden.

[186]) Rede in der II. Kammer des Landtags v. 24. IX. 49 (H. K. I 128).

[187]) Reichstagsrede v. 24. I. 82 (H. K. IX 225): gegen das französische: „le roi règne, mais il ne gouverne pas.“

[188]) Rede im Abg.-Haus vom 24. I. 87 (H. K. XII 306): „Ich stehe also nicht an, die Zwecke und die letzten Ziele der Fortschrittspartei als unverträglich mit den monarchischen Einrichtungen zu bezeichnen, als antimonarchisch und als kryptorepublikanisch.“ Dazu S. 305 a. E. und die ferneren dort Note 3 zitirten Stellen. S. 307: Versuche eines mit der preußischen Verfassung nicht übereinstimmenden „Mitregierens.“

[189]) Parlamentarier II S. 125. (1868).

[190]) Reichstagsrede v. 9. VII. 79 (H. K. VIII 146), verglichen mit der in Note 189 zitirten Stelle.

[191]) Parlamentarier I S. 139 (1878).

scheinlich in dem Sinne[192]), daß durch dasselbe da, wo die Verhältnisse, insbesondere das ausschließliche Bestehen zweier großen, sich ergänzenden politischen Parteien, es ermöglichen, das geringste Maaß von Reibung zwischen Regierung und Volksvertretung gewährleistet ist, „le jeu de nos institutions" am leichtesten sich abspielt.

25. Vorzüge der konstitutionellen Monarchie für Deutschland. Also nicht „aus Liebe zum constitutionellen System"[193]), da ja auch „der Absolutismus an sich so übel nicht wäre"[194]), sondern „nach sorgfältigem Nachdenken" über das durch die concreten Verhältnisse Geforderte und durch die Geschichte Gezeitigte kommt Bismarck dazu, für Preußen und die deutschen Staaten die constitutionelle Monarchie als die „einzig mögliche"[195]) und „vernünftigste Regierungsform"[196]) hinzustellen. Hier in Deutschland kommen nach den gegebenen Verhältnissen die Vorzüge, welche ihr gegenüber den anderen Verfassungsformen und Regierungssystemen nach beiden Seiten hin eigen sind, zur vollen und vortheilhaftesten Geltung.

Vor dem Absolutismus hat die constitutionelle Monarchie für uns den Vorzug voraus, weniger abhängig zu sein von der individuellen Persönlichkeit des einzelnen Fürsten[197]) und den auf diese wirkenden Einflüssen. Gerade auf den letzten Punkt kommt Bismarck zu den verschiedensten Zeiten immer wieder zurück, indem er hervorhebt, daß durch die constitutionellen Einrichtungen die in absoluten Staaten häufig unkontrolirbaren Einflüsse unberufener und unverantwortlicher Personen, von „der Bureaukratie und dem Generaladjutanten"[198]), von der „geheimräthlichen Allgewalt und dünkelhafter Professorenweisheit"[199]) bis herab zum „raffinirten Kammerdiener"[200]), in ihrer Wirksamkeit besser hintangehalten werden können. Diese Gefahr unkontrolirbarer Einflüsse, bei denen man oft gar nicht weiß, „in welcher Hand

---

[192]) Vgl. dazu Reichstagsreden vom 29. XI. 81 (H. K. IX 157) und v. 14. VI. 82 (H. K. IX 407).

[193]) H. K. VIII 146 (vgl. Note 190).

[194]) Parlamentarier I S. 232 a. E. (1881).

[195]) H. K. VIII 146 (vgl. Note 190); dazu Reichstagsrede v. 29. XI. 81 (H. K. IX 147): „Ich bin weder Reaktionär, noch Absolutist, ich halte den Absolutismus für eine unmögliche Sache". Ferner noch Reichstagsrede v. 15. III. 84 (H. K. X 46), sowie unten Note 198.

[196]) Parlamentarier I S. 232 (1881).

[197]) Parlamentarier II 125. Bluntschli: „Der Absolutismus ist nur möglich, wenn große, allen weit überlegene Individuen ihn ausüben. Dafür aber haben die Völker gar keine Gewähr." Bismarck: „Allerdings nicht und auch dafür nicht, daß diese Individuen gut sind." (1868.)

[198]) Rede im Abg.-Haus v. 24. I. 87 (H. K. XII 306): „Wir sind weit entfernt davon, der absoluten Monarchie zuzustreben; ich halte dieselbe überhaupt für eine unmögliche Einrichtung, denn dann regiert entweder der Bureaukrat oder der Generaladjutant, oder irgend Jemand, der das Geschäft nicht kennt."

[199]) Rede in der II. Kammer des preuß. Landtags v. 14. II. 51 (H. K. I 303): „Der Absolutismus fällt bei uns nach den gegebenen Zuständen zusammen in meiner Auffassung mit der Idee geheimräthlicher Allgewalt und dünkelhafter Professorenweisheit hinter dem grünen Tisch, ein Produkt, und, ich wage zu behaupten, ein nothwendiges Produkt derjenigen preußischen Erziehungsmethode, die dem Individuum, welches ihren Experimenten auf den Gymnasien und Universitäten unterworfen wird, den Glauben an jede Autorität in dieser und jener Welt nimmt und ihm nur den Glauben läßt an die eigene Weisheit und Unfehlbarkeit. Dieses Produkt, die Bureaukratie, habe ich nie geliebt."

[200]) Parlamentarier II S. 50: „Sie glauben nicht, welchen Antheil an den Geschicken eines absolut regierten Landes oft der Einfluß eines raffinierten Kammerdieners besitzt." (20. XII. 66).

die Regierung ist"[201]), erscheint für Bismark so groß, daß er um ihretwillen gelegentlich den Absolutismus als die für uns „unglücklichste aller Staatsformen" bezeichnet und selbst den von ihm so tief verehrten König Wilhelm I. „nicht als absoluten Monarchen sehen möchte."[202]) Einen positiven Vortheil aber gewährt das Bestehen einer Volksvertretung gerade für Staaten mit politisch gemischter Bevölkerung, wie es das vergrößerte Preußen im Jahre 1867 war[203]), indem sie als „wirksamstes Bindemittel die Verschmelzung der widerstrebenden Elemente durch die gemeinsame Arbeit an gemeinsamen Aufgaben fördert"[204]) Und sogar im Interesse des Monarchen selbst kann der Konstitutionalismus empfohlen werden; denn der Monarch tauscht für die Beschränkung seiner Machtbefugnisse den in unserer heutigen kritischen Zeit ganz wesentlichen Vortheil ein, in der Volksvertretung einen Mitträger der Verantwortlichkeit für die erlassenen Gesetze zu finden und bei mißfälligen Gesetzen die Unzufriedenheit auf die Majorität der Stände abgeleitet zu sehen[205]).

Daß auf der anderen Seite für den Parlamentarismus es bei uns schon an den nöthigen politischen Voraussetzungen fehlt, ist bereits mehrfach hervorgehoben worden.[206]) Vor Allem aber ist es das starke Königthum, das wir nach Außen, wie im Innern unseres Volkslebens nicht missen können. Wie wichtig gerade für Preußen nach seinen „geschichtlichen Fundamenten und seiner europäischen Stellung", mit seinem „Bedürfniß einer europäischen Machtstellung" ein „einheitliches und starkes Regiment" ist, hat Bismarck frühzeitig erkannt und ausgesprochen[207]). Dabei steht ihm aber nicht blos die energischere Konzentrirung der gesammten Staatskraft in einer starken Hand vor Augen, sondern auch andererseits die, gelegentlich des Karolinenstreites mit Spanien von ihm hervorgehobene Thatsache, wie viel leichter eine von Volksströmungen abhängige Politik präjudiziell engagirt wird, als eine vom Monarchen selbstständig geleitete. Letztere könne sich ungefährdet zurückziehen und sogar, wenn sie es nothwendig halte, einige Schritte rückwärts gehen und brauche selbst den Verlust einer Position nicht unbedingt zu scheuen, an dem die Volksregierung nothwendig scheitern müsse.[208]) Im Innern unserer sozial bewegten Staaten aber ist es wiederum die starke Monarchie, welche besser als das gesellschaftlich zerklüftete Parlament den Schutz der Schwachen und damit eine wesentliche Sicherung unseres Staates überhaupt zu erreichen vermag. Der monarchische und der „landesväterlich regierte Staat" sind für Bismarck identische Begriffe.[209])

26. Schattenseiten der Parlamente. Zufall der Abstimmung. Gefahren der Beredsamkeit. Sowie aber die konstitutionelle Monarchie die Gefahren

[201]) Parlamentarier I S. 232 a. E. (1881).
[202]) Vgl. Note 200.
[203]) Wie sehr man auch in Süddeutschland in der Herstellung constitutioneller Verfassungen ein Mittel erblickte, die verschiedenartigen Landestheile, welche die politischen Bewegungen zusammengeführt hatten, mit dem Gedanken eines einheitlichen Staates zu durchdringen, vgl. Rosin, badische Verfassungsgesetze (1887) S. 7.
[204]) Herrenhausrede v. 15. I. 67 (H. K. III 123).
[205]) Schreiben an den Fürsten zu Lippe-Detmold v. 23. XII. 53 (Bundestagsberichte I 342) mit „Parlamentarier" II S. 125 (1868).
[206]) Vgl. oben Note 16.
[207]) Ganz vertraulicher Bericht betr. die Verfassungs-Angelegenheit der Stadt Frankfurt am Main, v. 5. XII. 53 (Bundestagsberichte I S. 331).
[208]) Parlamentarier I S. 298 (1889).
[209]) Reichstagsrede v. 2. IV. 81 (H. K. IX 16).

des einseitigen Monarchismus vermeidet, so mildert sie andererseits auch diejenigen Bedenken und Unzuträglichkeiten, welche nach Bismarck's Auffassung mit der Einrichtung einer jeden Volksvertretung verbunden sind. Zu diesen rechnet er zunächst den Zufall der bei der Abstimmung sich vollziehenden Majoritätsbildung innerhalb der Parlamente. Gegenüber einer Abstimmung im preußischen Landtage von 1849, bei welcher ein Antrag mit Stimmengleichheit von 152 Stimmen abgelehnt worden war, verspottet er jene „höchste politische Weisheit", welche die „Entscheidung unserer Lebensfragen davon abhängig macht, ob von 153 Menschen, die aus den Zufällen der Wahl hervorgegangen sind, Einer an einem bestimmten Tage an Rheumatismus leidet oder einen Termin abhalten muß."[210])

Sodann aber kommt Bismarck immer wieder auf den nicht selten höchst nachtheiligen Einfluß zurück, den in den Volksvertretungen eine nur auf sich selbst gestellte und nur durch sich selbst wirksame Beredsamkeit ausübt. Den Redner in diesem Sinne, den „Redekünstler" — und als einen solchen zu gelten, lehnt er wiederholt ausdrücklich ab[211]) — stellt er dem kühlen Politiker in höchst pointirter Parallele gegenüber. Er vergleicht ihn mit einem Musiker, Improvisator oder Dichter, der mehr Gemüthsmensch sein muß, als Verstandesmensch, weil er auch mehr durch das Gemüth, als durch den Verstand zu wirken beabsichtigt; er setzt bei ihm eine gewisse Leichtigkeit in der Behandlung der Wahrheit voraus, mit der er es nicht allzu genau nehmen darf, und schildert drastisch unter Vorführung thatsächlicher Beispiele aus der Geschichte des Parlamentarismus, wie verschieden eine politische Rede bei unmittelbarem Anhören und bei späterem Lesen zu wirken im Stande ist. Darum liegt etwas „sehr Gefährliches in der Rednergabe"; sie vermag die Fraktionen nach sich zu ziehen und „augenblickliche Entschließungen der Parlamente" herbeizuführen, ohne doch die Fähigkeit zu enthalten, „das Steuerruder des Staates" mit „voller kühler Ueberlegung zu leiten."[212])

27. **Mangel einer wahren Volksrepräsentation.** Am meisten aber — und das ist wohl der heutzutage am lebhaftesten erörterte Punkt bei der Gestaltung unserer Parlamente — nimmt Bismarck gegen dieselben ein, daß sie nach seiner Ansicht in Wahrheit keine wirklichen Volksvertretungen darstellen. Er nimmt den Ausdruck „Vertretung" dabei in dem Sinne der Worte, die ehemals schon Mirabeau gebraucht hat und die auch heute noch von den Vorkämpfern der sogenannten Verhältnißwahlen als ihr Motto auf den Schild

---

[210]) Rede in der II. Kammer des Landtags v. 15. XI. 49 (H. K. I 161).

[211]) Reichstagsrede v. 26. III. 86 (H. K. XI 379): „Ich mache nicht den Anspruch, ein Redner und ein Redekünstler zu sein, ich bin Minister, Diplomat und Staatsmann und würde mich für gekränkt halten, wenn man mich einen Redner nennte." Reichstagsrede v. 24. I. 82 (H. K. IX 250): „Ich bin zu wenig Rhetoriker und ich lege zu wenig Gewicht auf rhetorische Effekte u. s. w." Rede im Abg.-Haus v. 3. II. 66 (H. K. III 23): „Ich bin kein Redner. Ich vermag nicht, mit Worten spielend, auf Ihr Gefühl zu wirken und damit Thatsachen zu verdunkeln. Meine Rede ist einfach und klar." Dazu Vogel, Zur Charakteristik der politischen Reden Bismarck's, Jahrbuch III S. 339.

[212]) Reichstagsrede v. 21. V. 69 (H. K. IV 233 ff. Exemplifizirung auf v. Radowitz). Reichstagsrede v. 8. V. 79 (H. K. VIII 37): „Ueberlegene Beredsamkeit" von Lasker und Anderen. Reichstagsrede v. 29. IV. 81 (H. K. IX 56): Ein guter Redner selten ein guter Whistspieler, selten ein guter Schachspieler, noch seltener ein sicherer Staatsmann. Parlamentarier I S. 298: Nützlichkeit der monarchischen Regierung gegenüber der parlamentarischen; bei dieser verhelfe nur zu leicht die große Gabe einer glänzenden Beredsamkeit zum parlamentarischen Siege über Sachkenntniß und thatsächliche Verhältnisse.

erhoben werden[213]): „Les assemblées sont pour la nation ce qu'est une carte réduite pour son étendue physique; soit en partie, soit en grand, la copie doit toujours avoir les mêmes proportions que l'original." In diesem Sinne ist für Bismarck schon im Jahre 1849 eine wahre Volksvertretung nur eine solche, welche, wie er sagt, „die Zustände und Bedürfnisse des gesammten Volkes und jedes einzelnen Theiles, wenn auch nicht mit der Treue eines Daguerrotypps, so doch mit der Aehnlichkeit einer oberflächlichen Skizze wiedergiebt"[214]), die Gliederung und die politische Meinung des Volkes en miniature photographirt[215]), kurz ein solches Parlament, „dessen Majoritäten und Minoritäten in entsprechenden Bruchtheilen den Willen des Volkes repräsentiren"[216]). Eine solche Volksvertretung ergeben allerdings unsere, auf Majoritätswahlen beruhenden Parlamente nicht, und wiederholt stellt Bismarck zum Beweise dessen das Rechenexempel an, wie der deutsche Reichstag nur etwas mehr, als die Hälfte der Wähler, der indirekt gewählte preußische Landtag nur etwas mehr, als ein Viertel derselben repräsentirt[217]), und wie daher die mit Stimmenmehrheit zu Stande gekommenen Gesetze und Beschlüsse nur $^1/_4$ oder gar $^1/_8$ des ganzen Volkes hinter sich zu haben brauchen.[218])

28. Proportionalwahlen, insbesondere nach Berufsgenossenschaften. Die Herstellung einer solchen wahren und gerechten Volksvertretung, für welche Bismarck, wie sich aus dem Zusammenhang seiner Worte ergiebt, in der That eine gewisse „naturrechtliche Berechtigung der Einzelnen" anerkennen möchte,[219]) hält er noch im Jahre 1849 nicht für ausführbar und für eine „Zirkelquadratur", in Ermangelung derselben aber die Zusammensetzung unserer Parlamente für Zufallssache[220]) und Lottospiel.[221]) Aber es darf nicht Wunder nehmen, daß von seinem Grundgedanken aus Bismarck sich zu den auch in Deutschland später lebhafter erörterten Ideen der Minoritätenvertretung und Proportionalwahlen hingezogen fühlt, welche allen Parteien eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung im Parlamente zu sichern streben. Schon in der oben[222]) citirten Rede vom Jahre 1849, in der er als wahre Volksvertretung eine solche bezeichnet, „deren Majoritäten und Minoritäten in entsprechenden Bruchtheilen den Willen des Volkes repräsentiren", tritt das deutlich hervor, und im Jahre 1881 empfiehlt er ausdrücklich, wenn auch nur gesprächsweise, ein Wahlsystem in der Art, daß jeder Partei auf 25000 Stimmen ein Mandat

---

[213]) Mirabeau, Discours I, 31. Vgl. Rosin, Minoritätenvertretung und Proportionalwahlen (1892) S. 33, 53 Note 57.

[214]) Rede in der II. Kammer des Landtags v. 24. X. 49 (H. K. I 145).

[215]) Rede in der II. Kammer des Landtags v. 14. II. 51 (H. K. I 302); Reichstagsrede v. 28. III. 67 (H. K. III 247).

[216]) Rede in der II. Kammer des Landtags v. 21. III. 49 (H. K. I 73).

[217]) Man vergegenwärtige sich: 1000 Urwähler haben 10 Wahlmänner, diese wieder 1 Abgeordneten zu wählen. Bei der Wahlmännerwahl siegt die eine Liste mit 501 Stimmen, so daß jeder der gewählten Wahlmänner, mathematisch ausgedrückt, $50^1/_{10}$ Urwähler repräsentirt. Angenommen nun, diese Wahlmänner wählen wieder per majora mit 6 gegen 4 Stimmen einen Abgeordneten, so repräsentirt dieser von 1000 Urwählern nur $300^6/_{10}$.

[218]) H. K. I 73 (vgl. Note 216); I 302 (vgl. Note 215); Rede im Abg.-Haus v. 29. I. 63 (H. K. II 94 f.), wo zugleich noch auf die möglicherweise sehr geringe Wahlbetheiligung hingewiesen wird; Reichstagsrede 28. III. 67 (H. K. III 249); Reichstagsrede v. 26. III. 86 (H. K. XI 363).

[219]) H. K. I 145 (vgl. Note 214).

[220]) H. K. I 161 (vgl. Note 210).

[221]) Rede in der II. Kammer des Landtags v. 21. IV. 49 (H. K. I 90).

[222]) H. K. I 73 (vgl. oben Note 216).

zugewiesen werde, weil es ein Unsinn sei, daß, wenn die Parteien fast gleichstehen, die eine vollständig ausfallen soll.[223]) Als Vortheile solcher Verhältnißwahlen hebt Bismarck namentlich, wie auch sonst öfters geschieht, den Wegfall der „Kirchthurmsinteressen, Persönlichkeiten und der widerlichen und störenden Stichwahlen" hervor.

Uebrigens läßt sich doch aus der Fortsetzung derselben Aeußerung mit einiger Sicherheit erkennen, daß Bismarck als Ideal nicht das reine mathematische Proportionalsystem, welches nur auf die abstrakte Zahl sich gründet, als vielmehr ein auf berufsgenossenschaftlicher Gliederung[224]) des Volkes aufgebautes Verhältnißwahlsystem vorschwebt. Daß ihm eine solche Gliederung nach corporativen Interessengruppen, wie Landwirthschaft, Industrie, Handel, Handwerk u. s. w., während seiner Amtszeit vielfach und insbesondere zu Wahlzwecken im Sinne gelegen hat[225]) und daß diese Idee auch bei dem berufsgenossenschaftlichen Aufbau der deutschen Unfallversicherung mitgespielt hat, ist ja bekannt. Denkt man sich dieselbe vollkommen durchgeführt und jeder Gruppe eine ihrer Zahl entsprechende Summe von Mandaten zugewiesen, so gelangt man zu einer berufsgenossenschaftlichen Proportionalwahl, die allerdings, wie es scheint, vor der meist vertheidigten rein arithmetischen das voraus haben würde, daß sich bei ihr die Wählergruppen nicht erst bei der jedesmaligen Wahl durch die Einwirkung des Wahlsystems selbst bilden, sondern auf organischer Grundlage dauernd und zu dauernden Zwecken bestehen und in der Wahl selbst nur eine einzelne konkrete Gelegenheit ihrer Interessenbethätigung erhalten.[226])

29. Allgemein gleiches, directes und geheimes Wahlrecht. Was im Uebrigen die Fragen des Wahlrechts anlangt, so ist denselben Bismarck dadurch insbesondere näher getreten, daß er das reichsdeutsche Wahlsystem, welches bekanntlich allgemein gleiche, direkte und geheime Wahlen hat, im Vergleiche zum preußischen würdigt, das die Wähler nach der Steuerleistung in Klassen eintheilt und sie zu indirecten und öffentlichen Wahlen beruft. Bismarck hebt nun zwar häufig hervor, daß für die Gestaltung des Reichstagswahlrechts die geschichtliche Ueberlieferung seit 1849 maßgebend in Betracht gekommen sei[227]) und daß er dasselbe nicht ohne Bedenken und „mit gewissem

[223]) Parlamentarier I S. 237 Note 1, verglichen mit S. 53 Note 54 meiner Schrift über „Minoritätenvertretung und Proportionalwahlen."

[224]) Vgl. auch II K. I 302 (Note 215), wo von einer „Abspiegelung des Volkes" „nach seiner lebendigen Gliederung und seinen praktischen Bedürfnissen" gesprochen wird.

[225]) Vgl. die Bestätigung in der am 17. April 1895 vor den Vertretern der deutschen Innungen gehaltenen Ansprache (Jahrbuch II S. 492): „— Associationen, wie ich Keime davon mir gegenüber sehe, die sich als Genossenschaften organisiren, die ihrerseits die Gesetzgebung richtig stellen — und auch ihre Abgeordneten in diesem Sinne durchbringen. — Ich habe früher geglaubt, daß man unsere Wahlgesetzgebung in Preußen sowohl wie im Reiche auf dergleichen Berufsgenossenschaften begründen könnte, daß jede Berufsgenossenschaft ihrerseits das Recht hat, sich durch selbständige Abgeordnete vertreten zu lassen."

[226]) Vgl. dazu einigermaßen v. Hirschfeld: Die proportionale Berufsklassenwahl, 1885.

[227]) Reichstagsrede v. 28. III. 67 (II. K III 246): „Das allgemeine Wahlrecht ist uns gewissermaßen als ein Erbtheil der Entwickelung der deutschen Einheitsbestrebungen überkommen." Bezugnahme auf die Frankfurter Reichsverfassung, sowie darauf, daß „wir es im Jahre 1863 den damaligen Bestrebungen Oesterreichs in Frankfurt entgegengesetzt haben" (Vgl. dazu den bei II. K. Note 1 abgedruckten Bericht des Staatsministeriums an den König v. 15. Sept. 1863). — Reichstagsrede v. 17. IX. 78 (II. K. VII 260): „Ich habe das allgemeine Wahlrecht acceptirt mit einem gewissen Widerstreben als Frankfurter Tradition. In den deutschen Rivalitäten mit den Gegnern des Reiches war die Karte einmal ausgespielt, und wir haben sie als auf dem Tisch liegende Hinterlassenschaft mit gefunden."

Widerstreben"[228]) acceptirt habe: aber er bekennt doch auch, daß es ihm immer noch zur Zeit als das relativ beste und namentlich als das bessere gegenüber dem preußischen erschienen sei.[229]) In diesem Sinne spricht er sich in erster Reihe gegen Zensus und Klasseneintheilung bei der Wahl aus. Er findet „in jedem Zensus Willkür und Härte", da er die Rechte des Bürgers am Staat nur wegen geringerer Leistungen schmälert, die der Betreffende ja gern übernehmen wollte, wenn ihm nur das der Steuerleistung entsprechende Vermögen gegeben würde.[230]) Die Klasseneintheilung blos nach dem Vermögen „reiße Zusammengehöriges auseinander und würfle" Getrenntes zusammen und führe insbesondere in Preußen dazu, daß in jeder Wahlkommune die Wähler mit anderem Maße gemessen würden.[231]) So steht Bismarck nicht an, seine „Abneigung" gegen das preußische Wahlsystem wiederholt kund zu geben[232]), es als „theoretisch und praktisch unhaltbar"[233]), ja sogar als im höchsten Grade „widersinnig" zu bezeichnen.[234])

Auch das indirekte Wahlsystem verwirft er zu Gunsten des direkten. Abgesehen von dem schon oben erwähnten Grunde seines Urtheils, daß das indirekte Wahlsystem durch den ihm eigenen doppelten „Destillationsprozeß" nur die Majorität einer Majorität von Wählern zur Geltung gelangen läßt[235]), wird ihm im Zusammenhange damit auch das von Bismarck vorgeworfen, daß es den Kontakt der Regierung mit den unmittelbaren Elementen des Volkes verhindere. Bismarck verwirft es daher insbesondere dort, wo die Hauptmasse und der Kern des Volkes gesund, monarchisch und loyal gesinnt ist, während die dünne Schicht der oberen Volksstände, aus der die von den Urwählern gewählten Wahlmänner hervorgehen, der Regierung oppositionell gegenübersteht. Diesen Zustand nimmt er nach seinen Erfahrungen beim preußischen Militär- und Verfassungskonflikt im Jahre 1866 für Preußen als gegeben an, weshalb er für diese Zeit und diesen Staat das allgemeine Stimmrecht in einem an den Grafen Bernstorff gerichteten Schreiben besonders empfiehlt.[236]) Das Urtheil kann also, im Sinne Bismarcks selbst, in diesem Punkte nur als ein relativ gültiges erachtet werden, wie denn auch in demselben Schreiben ausdrücklich anerkannt wird, daß in Ländern, wo die Massen revolutionär fühlen, das allgemeine Wahlrecht zu anarchischen Wahlen hindrängt. Dagegen scheint er einem anderen, von ihm gleichfalls als Vorzug der direkten Wahlen bezeichneten Momente allgemeinere Bedeutung zuschreiben zu wollen, dem nämlich, daß sie geeignet seien, bedeutendere Kapazitäten in

[228]) H. K. VII 260 (vgl. die vorige Note).

[229]) H. K. III 246 a. E. (vgl. Note 227): „ich kenne wenigstens kein besseres Wahlgesetz." Rede im Abg.-Haus v. 6. II. 68 (H. K. III 460): „das wenigstens theoretisch komparativ verständigere allgemeine Wahlrecht." H. K. VII 260 f. (vgl. Note 227).

[230]) H. K. III 248 (vgl. Note 227).

[231]) Der Grund liegt darin, daß in jedem Wahlbezirke für sich die aufkommende Gesammtsumme der Steuern berechnet und in 3 gleiche Theile getheilt wird, deren jeder einer Wählerklasse entspricht. Die Höchstbesteuerten kommen in die erste, die Mittelbesteuerten in die zweite, die Mindestbesteuerten in die dritte Klasse. Art. 71 der preuß. Verfassung. Beispiele werden von Bismarck selbst (H. K. III 248) vorgeführt.

[232]) Außer den zitirten Stellen noch ausdrücklich Rede im Abg.-Haus v. 28. I. 69 (H. K. IV 93).

[233]) H. K. III 460 (vgl. Note 229).

[234]) „Ein widersinnigeres, elenderes Wahlgesetz ist nicht in irgend einem Staate ausgedacht worden." H. K. III 248.

[235]) H. K. I 302 (vgl. oben Note 215 und andere dort zitirte Stellen).

[236]) Schreiben v. 19. IV. 66 (Steinitz III S. 233) und dazu v. Sybel, Begründung des deutschen Reiches IV S. 318 f.

die Volksvertretung gelangen zu lassen, weil hier zum Gewähltwerden „Ansehen in weiteren Kreisen" erforderlich sei und nicht „das Gewicht lokaler Gevatterschaften" entscheide.[237])

Steht aber an diesen beiden Punkten der allgemein gleichen und der direkten Wahlen Bismarck wohl noch heut für das deutsche Reichstagswahlrecht überwiegend ein, so hat er sich dagegen neuestens in den „Hamburger Nachrichten", unter Berufung auf den Gang der parlamentarischen Verhandlungen und insbesondere auf den Inhalt der Regierungsvorlage zur norddeutschen Bundesverfassung, wie man wohl sagen kann, dagegen verwahren lassen, auch der Vater des (verfassungsmäßig) geheimen Stimmrechts zu sein.[238]) Es muß dahingestellt bleiben, ob auch die weiteren Ausführungen dieser Artikel Bismarcks eigene Anschauungen wiedergeben, namentlich diejenigen, nach denen das Geheimniß der Wahlen, wie alle Heimlichkeiten in der Politik, dem germanischen Selbstgefühl widersprechen und geeignet sein soll, die sozialen Klassengegensätze noch zu verschärfen, indem es die wirthschaftlich abhängigen Klassen, insbesondere die Arbeiter zum Mißtrauen gegen ihre Arbeitgeber aufruft.

30. Diätenfrage. Es ist bekannt, daß als ein Gegengewicht gegen die noch unerprobte Verbreiterung des Wahlrechts in der norddeutschen Bundesverfassung die Diätenlosigkeit der Reichstagsabgeordneten Aufnahme gefunden hat. Bismarck bestätigt diesen Zusammenhang wiederholt offiziell und inoffiziell.[239]) Aber er gibt doch auch, an und für sich betrachtet, der Diätenlosigkeit den Vorzug, wie er schon im Jahre 1851 im preußischen Landtag die Diäten der Kammer als ein Uebel bezeichnet hat.[240]) Als Grund dieser Auffassung tritt der zu Tage, daß der Mangel der Diäten auf kürzere Sitzungsperioden hinwirkt, die ihrerseits wiederum es den für eigene Rechnung arbeitenden Geschäftsleuten im Volke, „die nicht blos von Gehalt, Honorar und Kapital leben", eher ermöglichen, in die Volksvertretung einzutreten.[241]) Das durch „die Uebertreibung und Häufung der parlamentarischen Sitzungen" gezüchtete Berufsparlamentarierthum[242]) geißelt Bismarck wiederholt als eine neue Spezies der Bureaukratie, welche ebenso, wie die alte, die Fühlung mit dem Volksleben und den Blick für dessen wahre Interessen verliert. „Erbliche Parlamentarierfamilien", ähnlich den schon vorhandenen erblichen Beamtenfamilien, in denen die Kinder schon erklären: „Ich will Abgeordneter lernen", sind der Schrecken Bismarcks, dem er seinerzeit auch durch eine Verlängerung der verfassungsmäßigen Legislatur- und Etatsperioden entgegenzuwirken hoffte.[243])

---

237) Reichstagsrede v. 28. III. 67 (H. K. III 250).

238) Hamburger Nachrichten v. 23. IV. 95 (Jahrbuch II S. 663) und v. 5. V. 95 (ebenda S. 666 f.) Vgl. dazu Frensdorff, die Aufnahme des allgemeinen Wahlrechts in das öffentliche Recht Deutschlands (Göttinger Festgabe für Jhering 1892) S. 187.

239) Erklärung „im Namen und Auftrage der verbündeten Regierungen", abgegeben im Reichstage am 30. III. 67 (H. K. III 261). Reichstagsrede v. 26. XI. 84 (H. K. X 248).

240) Rede in der II. Kammer des Landtags v. 11. I. 51 (H. K. I 281).

241) Reichstagsrede v. 19. IV. 71 (H. K. V 36): „Nur kurze Parlamente machen es möglich, daß alle Berufskreise, und gerade die Tüchtigsten und Treuesten in ihrem bürgerlichen Beruf, sich die Zeit abmüßigen können, daß sie dem Vaterlande auch hier an dieser Stelle ihre Dienste weihen."

242) Vgl. dazu oben Note 86.

243) Reichstagsrede v. 5. V. 81 (H. K. IX 77), gehalten zur Vertheidigung des Gesetzentwurfs auf Einführung vierjähriger Legislatur- und zweijähriger Etats- und Berufungsperioden (vgl. oben Note 116). Reichstagsrede v. 8. V. 79 H K. VIII 36).

31. Vortheile eines Oberhauses. Neben der Gestaltung des Wahlrechts ist es wesentlich das Einkammersystem, welches dem deutschen Reichstage sein charakteristisches Gepräge verleiht. Bei der Berathung der norddeutschen Bundesverfassung ist der Gedanke, dem Reichstage als Volkshaus ein Oberhaus, eine Pairskammer an die Seite zu stellen, allerdings erwogen, allein von Bismarck aus guten, mit der besonderen Struktur unserer Reichsorganisation zusammenhängenden Gründen zurückgewiesen worden.[244]. Bei dieser Gelegenheit aber hat er doch zugleich zum Ausdruck gebracht, daß er vom Standpunkte des allgemeinen Staatsrechts aus die Vorzüge einer Zweitheilung des Parlamentes und insbesondere eines Oberhauses durchaus nicht unterschätzt. Das Bestehen eines solchen in unseren größeren Einzelstaaten betrachtet er als „die Uebertragung eines der wesentlichsten Vorzüge der englischen Einrichtungen auf unsere Zustände." Er bezeichnet es als „einem Hemmschuh, der an der Staatsmaschine angebracht wird, um auf abschüssigen Stellen ein zu rasches Fortgleiten zu hindern"; es bedeutet ihm eine „stärkere Betheiligung derjenigen, die etwas zu verlieren haben, an dem Staatswesen, Derer, die nicht geneigt sind, auf Kosten und Gefahr des Staates zu hoch zu spielen, weil der eigene Einsatz zu stark ist". Das englische Oberhaus ist ihm eine Versammlung „gänzlich desinteressirter Existenzen, die auf dieser Welt nichts Erhebliches zu wünschen haben, was sie verleiten könnte, anders als nach ihrer wohlbedachten ruhigen Ueberzeugung vom Besten des Staatswohls zu urtheilen, befriedigter Existenzen, denen der Trieb fehlt, auf dem politischen Gebiete die Befriedigung sozialer und finanzieller Bestrebungen zu suchen." Und als Folge einer solchen Einrichtung ergibt sich, daß „dort nicht so leicht experimentirt wird", weil, wie Bismarck nochmals betont, „diejenigen, die dort experimentiren sollen, zusammen einen gewaltig hohen Einsatz von Vermögen und Wohlsein zu verlieren haben."

32. Parlamentsgewalt und Krongewalt im konstitutionellen Staate. Für die Rechtsstellung der Volksvertretung und das Verhältniß von „Parlamentsgewalt und Krongewalt"[245]) ist, wie bereits festgestellt, nach Bismarck in erster Reihe der Gegensatz von parlamentarischer und blos konstitutioneller Monarchie entscheidend. Die erstere mag in England, Frankreich oder Belgien bestehen oder bestanden haben; aber nur die letztere besteht in Deutschland und namentlich in Preußen auf Grund des geltenden Rechts, welches hier zugleich einen adäquaten Ausdruck der geschichtlichen Thatsache bildet, daß die Krone durch die Gewährung der Verfassung ihre Vollgewalt selbst beschränkt, aber nicht ihre Rechte unter bestimmten Bedingungen aus den Händen der Revolution überkommen hat.[246]) Es ergibt sich daraus der wesentliche Gegensatz, daß in der konstitutionellen Monarchie Deutschlands der Monarch nicht blos diejenigen Rechte besitzt, welche ihm in der Verfassungsurkunde ausdrücklich zugewiesen sind: der Artikel 78 der belgischen Verfassung, welcher einen dahingehenden Rechtssatz enthält, ist in die preußische, trotz ihres sonstigen Anschlusses an das belgische Vorbild, nicht mit übernommen worden.[247]) Vielmehr steht der Krone

[244]) Insbesondere ist es für Bismarck der Bundesrath, der einerseits die Einschiebung eines Oberhauses in das Reichsgefüge nicht gestattet, andererseits aber auch entbehrlich macht, weil er „bis zu einem gewissen Grade selbst ein Oberhaus repräsentirt." Reichtagsrede v. 28 III. 67 (H. K. III 250 f.).

[245]) Erklärung in der Budgetkommission v. 30. IX. 62 (H. K. II 25).

[246]) Vgl. die oben Note 18, 19 zitirten Stellen.

[247]) Rede im Abg.-Haus v. 3. II. 66 (H. K. III 19).

die Staatsgewalt im prinzipiellen Gesammtumfange und mit der Vermuthung der Berechtigung zu[248]), während umgekehrt die Volksvertretung auf diejenigen Rechte beschränkt ist, welche ihr in der Verfassung ausdrücklich konzedirt sind[249]) und welche sie in den Grenzen parlamentarischer Mitwirkung halten, ohne eine parlamentarische Herrschaft zu gestatten.

33. Monarch und Staat. Die Pflichtstellung des Monarchen. In diesem Sinne, also in dem Sinne, daß alle Rechte des Staates prinzipiell sich in der Hand des Monarchen konzentriren, verwirft Bismarck für Preußen und das ihm folgende konstitutionelle Staatsrecht die „Trennung von König und Staat" als „rechtlich, faktisch und politisch in keiner Weise durchführbar."[250]) In diesem Sinne ist ihm Recht und Besitz des Staates zugleich Recht und Besitz des Königs,[251]) in diesem Sinne der „Dienst des Fürsten" nicht zu „scheiden vom Dienst des Vaterlandes."[252]) Aber keineswegs darf aus dieser energischen Betonung der Untrennbarkeit von Staat und Fürst, vermöge deren sich der erstere in dem letzteren gleichsam physisch verkörpert und der Monarch, wie man sagen kann,[253]) als menschlicher „Träger der Staatsgewalt" erscheint, der Schluß gezogen werden[254]), daß Bismarck in seiner theoretischen Auffassung denen zuzurechnen sei, welche im Widerspruch mit dem modernen Staatsgedanken die organische Gesammtpersönlichkeit des Staates als eine unbrauchbare Fiktion zu Gunsten der physischen Person des Herrschers gänzlich auf die Seite werfen wollen.[255]) Das wäre unvereinbar mit den Anschauungen, die Bismarck über den Staat als Persönlichkeit, als Organismus und namentlich auch als Gemeinwesen kundgegeben hat[256]), und vermöge deren er gerade auch den Monarchen als zum Volke gehörig,[257]) daher als ein, wenn auch einzig gewerthetes, Glied dieser organisirten Volksgemeinschaft in Anspruch nimmt. Im Gegentheil zeigt sich, wie die Anerkennung des Staates als Gemeinwesen, dessen Glied, Organ und Haupt der König ist, und die Festhaltung des selbstregieren-

[248]) H. K. III 19: „Deshalb hat der König bei uns alle diejenigen früheren Rechte der Krone, welche nicht durch den ausdrücklichen Inhalt der Verfassung oder durch ein auf Grund der Verfassung zu Stande gekommenes Gesetz auf andere Faktoren übertragen worden sind." Eine Anwendung dieses Grundsatzes wird hier in Bezug auf die Verfügung „über Eroberungen der Kgl. Kriegsmacht" (Lauenburg) statuirt. Dazu die bereits citirten Stellen. Zum Vergleiche: Art. 57 der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 und z. B. Art. 5 der badischen Verfassung v. 22. VIII. 1818: „Der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus." Die preußische Verfassung enthält einen solchen programmatischen Satz allerdings nicht: um so wichtiger ist hier die allgemeine wissenschaftliche Erkenntniß. Aus der Litteratur z. B. G. Meyer, Lehrbuch des Staatsrechts 4. Aufl. § 84 Note 7, 8 und die dort Angeführten; Arndt Commentar zur preuß. Verfassung 3. Aufl. S. 93 f.

[249]) Rede in der II. Kammer des Landtags v. 14. II. 51 (H. K. I 302): „mit ganz bestimmten eingegrenzten Attributen ausgerüstet." Eigenhändiger Bericht v. 29. IX. 51 (Bundestagsberichte IV S. 39): „nur solche Veränderungen des früheren Rechtszustandes anzuerkennen, welche nach strikter Auslegung der Verfassungsparagraphen, expressis verbis und zweifellos in letzteren anerkannt sind." Vgl. G. Meyer § 96 Note 13.

[250]) Vgl. die Note 247 citirte Stelle.

[251]) Vgl. in Bezug auf die preußische Hälfte von Lauenburg H. K. III 19.

[252]) Rede in der II. Kammer des Landtags v. 24. X. 49 (H. K. I 149).

[253]) G. Meyer, Staatsrecht § 94 Note 5.

[254]) Wie ihn wohl Arndt Verfassungsurkunde S. 94 ziehen möchte.

[255]) So namentlich, wenn auch im Einzelnen abweichend, Seydel Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre S. 5 ff.; Bornhak, Allgemeine Staatslehre S. 13, Preußisches Staatsrecht I S. 66, 128. Vgl. fernere Angaben bei G. Meyer § 3 Note 8, § 84 Note 5.

[256]) Vgl. oben die §§ 11, 14, 15.

[257]) Vgl. oben Note 82.

den Königthums in der konstitutionellen Monarchie bei Bismarck sich zu einem erhabenen Gesammtbilde vereinigen, welches er von der Pflichtstellung des Fürsten entwirft und namentlich in Kaiser Wilhelm I. verkörpert findet.

Denn ist auch der Monarch ein Glied des Staates, wie der einzelne Bürger, so steht auch bei ihm die Pflicht gegen den Staat in erster Reihe.[258]) Unendlich mal mehr bedeutet er für den Staat, wie der einzelne Unterthan, und unendlich mal größer sind seine Pflichten. Auch das Königthum ist in erster Reihe Pflicht, und Pflicht, es persönlich auszuüben. Diese Pflicht kann der Monarch auf kein Parlament und auf keinen Minister übertragen, und deshalb ist gerade die Behauptung des selbstregierenden Königthums bei Bismarck zugleich die entschiedenste Anerkennung der Pflichten, welche der Monarch dem Staate gegenüber zu tragen hat. In seinen Rechten kann Bismarck den Monarchen mit dem Staate identifiziren, in seinen Pflichten stellt er ihm den Staat als heischende Persönlichkeit gegenüber. Das ist der Gedankengang, wie er in der Reichstagsrede vom 24. Januar 1882 zur Erläuterung des königlichen Erlasses vom 4. desselben Monats deutlich hervortritt.[259]) „Die Verfassung Preußens", so sagt der Erlaß, „ist der Ausdruck der monarchischen Tradition dieses Landes, dessen Entwicklung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volke beruht." Und Bismarck fügt, indem er die Selbstregierung des Königs in allen Einzelheiten verfassungsmäßig feststellt, die Worte hinzu: „Die preußischen Traditionen entsprechen auch vollständig den Bestimmungen der Verfassung; es ist von den preußischen Königen ihre Stellung niemals in erster Linie aus dem Gesichtspunkte der Rechte, sondern in erster Linie aus dem Gesichtspunkte der Pflichten aufgefaßt worden. Unsere Könige, bis zu den Kurfürsten zurück, haben nie geglaubt, daß sie fruges consumere nati wären und zu ihrem Vergnügen an der Spitze des Staates ständen, sondern sie haben das streng dienstliche Gefühl der Regentenpflicht gehabt, wie Friedrich der Große es in seinem Ausspruch bethätigt, daß er sich selbst für den ersten Diener des preußischen Staates erklärte." „Diese Lehre", so äußert sich gleichen Sinnes Bismarck im Privatgespräch, „haben die Hohenzollern nicht vergessen; in diesem Geiste werden sie erzogen und er ist in ihr Blut übergegangen."[260]) In dieser Anerkennung ihrer Pflichten liegt auch die Wurzel ihres Gottesgnadenthums[261]), das durch die Verfassung nicht gemindert ist. So sagt[262]) denn Bismarck: „Es ist ein weitverbreitetes Vorurtheil, daß ein konstitutioneller König kein König von Gottes Gnaden sein könne. Ich bin der Meinung, er ist es gerade recht".

34. Die Minister als Diener des Monarchen. Auch in der konstitutionellen Monarchie ist der Monarch unverletzlich und für seine Regierungsakte unverantwortlich; die Verantwortung trägt statt seiner, auch dem Parlamente gegenüber, der sie gegenzeichnende Minister. Aber nichts destoweniger bleiben sie Regierungshandlungen des Monarchen. Das selbstregierende Königthum

---

[258]) Vgl. oben § 18.

[259]) Der Erlaß an das Staatsministerium bei H. K. IX 219; die zitirten Worte Bismarck's ebenda S. 231.

[260]) Unterredung mit Bluntschli v. 30. IV. 68 (Parlamentarier II S. 122): Auch der Absolutismus der preußischen Könige hat doch dem Staate gedient, nicht ihren Personen u. s. w.

[261]) Rede im ersten vereinigten Landtag v. 15. VI. 47 (H. K. I 24); dazu auch Bericht v. 23. IX. 52 Bundestagsberichte IV S. 113).

[262]) Vgl. oben Note 185.

schließt nicht blos die Parlamentsregierung, sondern auch jede Ministerregierung aus, während in der parlamentarischen Monarchie das Ministerium ein die Regierung führender Ausschuß der Parlamentsmajorität ist und der König hinter ihm verschwindet. Dieses Axiom der parlamentarischen Monarchie, das sich in dem Satze: „le roi règne, mais il ne gouverne pas" ausprägt, bei uns nicht aufkommen zu lassen, hat sich Bismarck zur vornehmsten Aufgabe gesetzt.[263]) Persönlich leitet, wie er stets ausdrücklich konstatirt, unser Monarch die Politik des Staates[264]) und der Minister vollzieht seine Befehle, so lange er nach seiner eigenen Verantwortlichkeit es kann und nicht der Fürst aus selbständigem Entschlusse einen andern Minister an seine Stelle beruft. Minister des Königs fühlt sich Bismarck und nicht Minister irgend einer wechselnden Parlamentsmehrheit.[265])

Darum läßt er auch gewisse andere Prinzipien und Sätze des parlamentarischen Regierungssystems nicht gelten, welche dieses Verhältniß zu verdunkeln geeignet sind. Der Satz: „the king can do no wrong", soweit er mehr ausdrücken soll, als blos das Prinzip der Unverantwortlichkeit des Monarchen, ist ihm eine „kluge Erfindung der englischen Aristokratie", um „den König mundtodt zu machen"; denn „dann kann der König gar nichts thun, wenn er kein Unrecht thun kann."[266]) Und auch das Prinzip, die „Person des Monarchen nie und unter keinen Umständen in die Debatte zu mischen", ist ihm eine „konstitutionelle Fiktion, die dazu erfunden ist, den Monarchen möglichst unschädlich zu beseitigen. Einer, von dem nicht die Rede sein darf, der hat auch keinen Willen, der hat auch nicht mehr mitzureden."[267]) Bismarck aber will es sich, indem er sich „an die Verfassung hält", nicht nehmen lassen, vom Könige zu reden, so oft als „er berufen ist, den persönlichen Willen desselben geltend zu machen, der für ihn ein wesentlicher Entscheidungsgrund ist."[268])

Eine höchst praktische Konsequenz für die Minister als Diener des Monarchen ist es aber endlich, daß sie sich durch die Voraussicht der Ablehnung eines Gesetzentwurfs, den der Monarch gebilligt, nicht abhalten lassen dürfen, ihn im Parlamente einzubringen. Ganz abgesehen von der unsicheren Konjekturalpolitik, die anderenfalls getrieben würde, würden sie damit den „monarchischen Boden verlassen und die republikanische Selbstregierung der gesetzgebenden Versammlung" sanktioniren, nicht mehr Minister des Königs, sondern des Parlamentes sein. Das letztere mag den Entwurf ablehnen, die Regierung muß ihre Pflicht thun und den Willen des Monarchen erfüllen, und kann sich dabei nicht „der Leitung einer, sogar noch nicht einmal vorhandenen, sondern nur muthmaßlichen Majorität mechanisch unterordnen."[269])

35. Organisation der Ministerien. Kanzler oder Staatsministerium? Ueber die Organisation der Ministerien spricht sich Bismarck im Rahmen des allgemeinen Staatsrechts besonders oft in der Richtung aus, ob einer ein-

---

[263]) Reichstagsrede v. 24. I. 82 (H. K. IX 225 ff.).
[264]) Rede im Abg.-Haus v. 13. VI. 65 (H. K. II 381), Reichstagsrede v. 29. XI. 81 (H. K. IX 147).
[265]) Rede im Abg.-Haus vom 27. I. 63 (H. K. II 79).
[266]) H. K. IX 147 (vgl. Note 264).
[267]) Reichstagsrede v. 28. XI. 85 (H. K. XI 296).
[268]) Rede im Abg.-Haus v. 24. I. 87 (H. K. XII 312).
[269]) Reichstagsrede v. 9. II 76 (H. K. VI 334). Vertraulicher Erlaß an Geh. Oberregierungsrath Eck vom 18. X. 68 (Wirthschaftspolitik II S. 120 a. E.). Votum v. 4. III. 73 (ebenda S. 183). Schreiben an den Landwirthschaftsminister Dr. Lucius vom 29. XII. 81 (ebenda S. 89).

heitlichen Spitze, wie sie das deutsche Reich im Reichskanzler besitzt, oder einer kollegialischen Organisation, wie sie im preußischen Staatsministerium sich darstellt, der Vorzug zu geben sei. Dabei tritt er energisch gegen das System kollegialer Ressortministerien auf, deren Friktionen er in seiner Stellung als preußischer Ministerpräsident fortgesetzt empfindet und nur widerwillig erträgt. Er bezeichnet es geradezu als einen „staatsrechtlichen Fehler und Mißgriff“ und empfiehlt Preußen, dasselbe zu Gunsten des Reichssystems aufzugeben[270]). Dabei stellt er dem letzteren aber im Wesentlichen ein System gleich, wie er es im englischen Rechte wiederfindet, bei welchem unter mehreren Ministern dem Ministerpräsidenten doch nicht, wie in Preußen, als einem blos „ornamentalen Gliede“ nur die geschäftsordnende Leitung ohne Verfügungsgewalt[271]), sondern auch das formelle Recht, jedenfalls aber die thatsächliche Macht zusteht, auch ohne Grundangabe jeden Minister aus dem Kollegium zu entfernen, so daß sein Wille in Bezug auf den materiellen Inhalt der Staatsregierung unbedingt entscheidet[272]). Daß diese Stellungnahme zur Frage der ganzen Natur des großen Staatsmannes kongenial ist, erhellt von vornherein. Im Reiche kann seine gewaltige Natur unbedingt gebieten, im preußischen Ministerialorganismus muß er „bitten, überreden, korrespondiren, sich beschweren,“ ohne trotz seiner größeren moralischen Verantwortlichkeit staatsrechtlich einen höheren Einfluß zu besitzen[273]). Allein es ist doch besonders interessant zu sehen, wie jene Würdigung der kollegialen Organisation des Ministeriums mit dem allgemeinen abfälligen Urtheil zusammenhängt, welches Bismarck überhaupt auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation[274]) dem Kollegialsystem zu Gunsten eines Systems von Einzelbeamten (denen eventuell in Form des sogenannten Bureausystems abhängige Gehilfen beigegeben sein können), entgegenbringt.

36. Einzelbeamter oder Kollegium im Allgemeinen? Das Gefühl der Verantwortung. Dem Einzelnen, der ungehemmt durch ein Kollegium, dem er angehört, seine Geschäfte führt, schreibt Bismarck durchweg mehr Initiative[275]), ja sogar, mindestens im Hinblick auf die durchsichtigere Kontrole, mehr Unparteilichkeit zu, da erfahrungsgemäß in Majoritätsversammlungen die Parteiansichten mit größerer Schärfe hervorzutreten pflegen[276]). Sehr drastisch schildert Bismarck ferner, wie so häufig in Kollegien, damit nur eine Sache überhaupt zu Stande komme, gewissermaßen „Kopf und Schrift gespielt“ werden muß

[270]) Reichstagsrede v. 16. IV. 69 (H. K. IV 185).

[271]) Reichstagsrede v. 1. XII. 74 (H. K. VI 210).

[272]) Reichstagsrede v. 16. IV. 69 (H. K. IV 195) mit Bezug auf die vorangegangene Erklärung Lasker's: „Der eine leitende Minister ist (in England) die Seele des Ministeriums, und er hat darauf zu achten, daß Jeder aus dem Ministerium scheide, der mit seiner leitenden Politik sich nicht in Einklang zu setzen weiß.“ Nähere Ausführung in der Reichstagsrede v. 5. III. 78 (H. K. VII 176), unter Bezugnahme auf das Zeugniß Lord Palmerston's bei dessen eigenem Konflikt mit dem Premier Lord Russel im Jahre 1850.

[273]) Rede im Abg.-Haus v. 25. I. 73 (H. K. V 362), ferner H. K. VI 210 (vgl. oben Note 271).

[274]) Anders auf dem Gebiete der Rechtsprechung. Vgl. die berühmte Instruktion, welche in der Herrenhaussitzung v. 21. II. 81 der Geh. Oberregierungsrath Rommel in Bismarck's Namen verlas und in welcher namentlich gegen eine kollegiale Organisation der staatlichen Aufsichtsbehörden über die ländliche Kommunalverwaltung Stellung genommen war. Sie hatte bekanntlich die Demission des Ministers des Innern, Grafen Botho zu Eulenburg, zur Folge (H. K. VIII 287 ff., hier 288).

[275]) Reichstagsrede v. 13. III 77 (H. K. VII 56).

[276]) H. K. VIII 288 (vgl. Note 274).

darüber, was endlich beschlossen werden soll. Gerade je tüchtiger die Charaktere, desto schwerer die Einigung, bis endlich, wenn alle des Streites müde sind, Einer und nicht immer der Klügste kommt und sagt: „So soll es sein", und die Uebrigen beistimmen, um überhaupt zu einem Resultate zu gelangen[277]. Vor Allem aber empfindet Bismarck, was für konstitutionelle Ministerien besonders in Betracht kommt, die Schwächung des Verantwortlichkeitsgefühls, welche der gegenseitige Verlaß im Kollegium und die Unkontrolirbarkeit der Abstimmung nothwendig bei jedem Mitgliede eines Kollegiums hervorrufen müssen[278]. Die Art, wie Bismarck die Verantwortung würdigt, aber auch jederzeit zu tragen bereit ist, sie ist es vor Allem, die ihn als großen Staatsmann kennzeichnet. So wie nach dem Worte eines berühmten Militärschriftstellers der Muth der Verantwortlichkeit den großen Feldherrn macht, so ist auch für Bismarck das Bewußtsein der Verantwortung das Wesentlichste sowohl bei Würdigung seines eigenen politischen Handelns, wie in Bezug auf die Thätigkeit Anderer[279]. Er will bei seinen Untergebenen, daß sie nicht lediglich mit dem Namen des Amtes, das sie führen, ihre Schriftstücke zeichnen, sondern mit ihrem persönlichen Namen für deren Inhalt einstehen[280]. Er nimmt es aber auch selbst nicht leicht mit seiner Verantwortlichkeit, weder extensiv, noch intensiv[281], und genau weiß er, daß gerade dieses Schwergewicht seiner Thätigkeit, dieses ewige Gefühl der Verantwortung für einen ganzen Staat es ist, in dem, und nicht in der Fülle der Geschäfte, das eigentlich „Nervenabnutzende"[282] für den Staatsmann gelegen ist.

37. **Konstitutionalismus und Beamtenrecht. Bureaukratie.** Auch auf die staatsrechtliche Stellung der Beamtenschaft sollte nach Bismarck die Staatsform nicht ohne maßgebenden Einfluß bleiben. Es ist ein programmatischer Satz, den er bei Berathung von Art. 21 des Entwurfs einer norddeutschen Bundesverfassung aufstellt: „Je mächtiger die parlamentarischen Einflüsse auf das Staatsleben einwirken, desto nothwendiger ist eine straffe Disziplin in dem Beamtenstande."[283] Unter dem besonderen Eindrucke der Thatsache, daß beim Beginn der parlamentarischen Aera in Preußen und auch zur Zeit des Verfassungskonflikts die liberale Kammeropposition einen starken Zuzug aus den Reihen des höheren Beamtenstandes erhielt, geht Bismarck in den sechziger Jahren soweit, die Unabsetzbarkeit der Beamten für den konstitutionellen Staat wenigstens theoretisch ganz zu verwerfen. In zwei wesentlich gleichlautenden, obgleich ihrem Charakter nach ganz verschiedenen Kundgebungen[284] bezeichnet er sie als einen „Rest der Einrichtungen des absoluten Staates," in welchem sie ein berechtigtes „Gegengewicht," eine „Schutzwehr gegen Willkür" bildete,

;

[277]) H. K. IV 185 (vgl. Note 272).

[278]) H. K. IV 185, VI 210 (vgl. Note 271): Verantwortlichkeit nur beim Individuum, nie beim Kollegium": „hier nur Fiktion": Reichstagsrede v. 22. XI. 75 (H. K. VI 303 VIII 288; Reichstagsrede v. 28. III. 81 (H. K. VIII 401).

[279]) „Muth der Verantwortlichkeit und der Meinung": Reichstagsrede v. 1. V. 72 (H. K. V 329).

[280]) Kampf gegen das Neutrum und Eintreten für die Persönlichkeit: Reichstagsrede v. 13. III. 77 (H. K. VII 47).

[281]) Ueber den Umfang seiner Verantwortlichkeit spricht sich Bismarck z. B. aus H. K. VI 209. 305, sowie hinsichtlich des Inhalts der Reichsgesetze V 327.

[282]) H. K. VII 54 (vgl. Note 280).

[283]) Reichstagsrede v. 28. III. 67 (H. K. VIII 252).

[284]) Die eine ist die oben Note 20 zitirte Information für die auswärtige Presse vom Jahre 1862, Jahrbuch I S. 30, die andere die in voriger Note zitirte Reichstagsrede S. 252.

während sie mit der modernen konstitutionellen Verfassung unverträglich sei. Ist aber der Weg ihrer Beseitigung, der, wie Bismarck wohl erkennt, seinerseits bedeutende Gefahren für die Integrität des Beamtenstandes mit sich bringen würde[285], jedenfalls für Deutschland nicht gangbar, so müßte wenigstens die Wählbarkeit der Beamten zum Parlamente — entsprechend dem oben angeführten Verfassungsentwurf — verneint werden. In Bezug auf Verwaltungsbeamte ist es dabei gerade die Lockerung der Disziplin, die ihn abstößt, wenn der Beamte seinem Minister und Chef in der freien Stellung und mit der Redefreiheit des Abgeordneten gegenübertreten darf, während hinsichtlich der Richter auch noch das Moment hinzukommt, daß auf sie „die Betheiligung an den Parteikämpfen einigermaßen mehr zurückwirkt, als mit der Unparteilichkeit der richterlichen Stellung verträglich ist"[286]. Es ist übrigens bekannt, daß Bismarck mit dieser seiner Anschauung, welche er auch noch später wiederholt vertreten hat[287], nicht durchgedrungen ist und daß der Artikel 21 der geltenden Reichsverfassung den Ausschluß der Beamten von der Wählbarkeit nicht kennt. Dagegen hat er erfolgreich zu anderer Zeit der Annahme einer Gesetzesbestimmung Widerstand geleistet, in welcher er gleichfalls eine schädliche Einwirkung des Konstitutionalismus auf die „Disziplin der Beamten und ihren Zusammenhang mit der Regierung" erblickte. Es war das die vom Reichstage im Jahre 1867 in den Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltung des norddeutschen Schuldenwesens eingestellte, wonach bei Mängeln in der Schuldenverwaltung die daraus hergeleiteten Ansprüche vom Reichstage direkt gegen die betreffenden Beamten sollten verfolgt werden dürfen. Das Amendement und mit ihm der ganze Entwurf ist nicht Gesetz geworden, indem im Bundesrath der Bismarck'sche Standpunkt durchdrang, daß „eine geordnete Verwaltung mit einer direkten und unabhängigen Verantwortlichkeit" der unter dem Ministerium stehenden Beamten gegenüber dem Parlamente „nicht bestehen kann."[288] —

Daß Bismarck im Allgemeinen die Vorzüge des preußischen Beamtenthums, „seine Integrität, sein Ansehen, sein Gefühl der Würde, was ihn bei schlechter, oft unzulänglicher Besoldung über Versuchungen hinweghebt," willig anerkennt, geht gerade aus dem Zusammenhange der öfters zitirten Rede hervor.[289] Aber „nie geliebt" hat er jene Ausschreitung des berufsmäßigen Beamtenthums, welche als Bureaukratie die berechtigte Autorität zum schrankenlosen Machtbedürfniß und die anerkennenswerthe Tüchtigkeit zum Unfehlbarkeitsdünkel „geheimräthlicher Allgewalt" steigert[290]. Die damit gegebene Neigung zum „Zuvielregieren"[291], zur „Nivellirung und Zentralisirung"[292] muß mit Nothwendigkeit die Bevölkerung abstoßen und die berechtigten Sonderinteressen der einzelnen Volksgruppen und Landestheile verletzen.

[285]) H. K. III 253.

[286]) H. K. III 254.

[287]) Reichstagsrede v. 3. III. 81 (H. K. VIII 333), mit besonderer Beziehung auf die Richter.

[288]) Reichstagsrede v. 22. IV. 68 (H. K. IV 33); vgl. E. Meier Artikel „Staatsschulden" in v. Holtzendorff's Rechtslexikon III S. 765.

[289]) H. K. III. 253.

[290]) Vgl. die Note 199 zitirte Stelle und daneben auch die starken Ausdrücke im Briefe an H. Wagener v. 30. VI. 50 (Steinitz I 6, wo jedoch das Datum falsch angegeben ist; vgl. Horst Kohl Regesten I S. 37).

[291]) Reichstagsrede v. 21. III. 79 (H. K. VII 423) in Bezug auf die Assimilirung der Reichslande.

[292]) Rede in der II. Kammer des Landtags v. 18. X. 49 (H. K. I 135).

38. Dezentralisation und Selbstverwaltung. Denn trotz des starken Gefühls der Verantwortung, das ihn beseelt, und trotz des damit verbundenen Bedürfnisses unbedingter Folgeleistung, sind es doch nur die wesentlichsten Interessen des Staatsganzen, in denen Bismarck dasselbe zur Geltung bringt. Er ist daher kein Anhänger unbedingter Zentralisation, bei welcher „über jeden Zaun und jede Brückenbohle durch fünf Instanzen bis nach der Hauptstadt gegangen wird und wo schließlich die beiden äußersten Pole, der Bezirksgendarm und die geheimräthlichen Kreise des Ministeriums die eigentlich Entscheidenden in jeder speziellen Sache sind"[293]. Er befürwortet im Gegentheil die Dezentralisation[294]; er verwirft die Omnipotenz des Staates[295] und gönnt, wie schon in anderem Zusammenhange zur Sprache gelangt ist[296], jedem engeren Kreise im Staate die mit dem Wohle des Ganzen nur irgendwie verträgliche Selbständigkeit und Freiheit. Er verlangt allerdings, daß nicht in Ermangelung einer festen Staatsautorität die Dezentralisation in eine „Dekomposition des Staatsverbandes" übergehe und ein Zerfall des Staates „in kommunale Republiken" eintrete[297], er hält auch die praktische Einrichtung der Selbstverwaltung, namentlich ein Mehr oder Weniger in der Verwendung persönlicher Ehrenämter, für eine diskutable Frage[298]; aber für diese selbst, möge sie sich im Kreise der Ortsgemeinde oder dem der weiteren Kommunalverbände[299], in politischen oder sozialpolitischen Körperschaften[300] entfalten, ist er stets und entschieden mit Bezug auf alle diejenigen Verwaltungsangelegenheiten eingetreten, welche „besser" vom lokalen, „provinziellen" oder berufsgenossenschaftlichen „Standpunkte, als vom zentralisirten aus gestaltet werden können"[301].

39. Staat und Gemeinde. Die Zwecke der Gemeinde. Was insbesondere das Verhältniß der Gemeinde (Ortsgemeinde) zum Staate anlangt, so erkennt Bismarck hiermit der ersteren einen eigenen Wirkungskreis zu, den er auf einem natürlichen Unterschiede zwischen den Zwecken der Staatsgesammtheit

---

293) Rede im Abg.-Haus v. 5. II. 68 (H. K. III 451).

294) Vgl. außer Note 293 noch die Rede im Abg.-Haus v. 4. II. 68 (H. K. III 445: „Dezentralisation — System der Zentralisation"). Reichstagsrede v. 16. IV. 69 (H. K. IV 190: „Zentralisation mehr oder weniger eine Gewaltthat.")

295) Reichstagsrede v. 28. III. 81 (H. K. VIII 401).

296) Vgl. oben § 9.

297) Vgl. Note 295.

298) H. K. VIII 401: Verschiedene Ansicht (zwischen Bismarck und Eulenburg, v. [illegible] oben Note 274) „über die Ausdehnung, das Maß und die Form der Selbstverwaltung," insbesondere [illegible] „Modalität der Ausführung," [illegible] H. K. III 450 f. (vgl. Note 293): „Uebernahme unbesoldeter Ehrenämter": eventuell [illegible] Maße der „Bereitwilligkeit zur Uebernahme [illegible] nicht ausschließlich auf solche zu rekurriren, sondern den „unabhängig [illegible] wendigkeit, [illegible] rechts- und sachkundige Beamte beizugeben."

299) Provinzielle Selbstverwaltung in Hannover: H. K. III 44[illegible] [illegible] H. K. IV 190 (vgl. Note 204): „provinzielle und lokale Selbständigkeiten [illegible] 293).

300) Anmerkungen zu dem erstmalig umgearbeiteten Unfallversicherungs[illegible] vom November 1881 (Wirthschaftspolitik IV S. 75, auch H. K. [illegible]) [illegible] Reden [illegible] ung der Unfallversicherung auf der Basis von Zwangsberufsgenossenschaften [illegible] zu einer sozialen Selbstverwaltung gelegt, welcher keiner [illegible] gegen die politische Selbstverwaltung sprechen." Ueber politische u. [illegible] verwaltung vgl. Rosin, Recht der Arbeiterversicherung [illegible]

301) H. K. III 440.

während sie mit der modernen konstitutionellen Verfassung unverträglich sei. Ist aber der Weg ihrer Beseitigung, der, wie Bismarck wohl erkennt, seinerseits bedeutende Gefahren für die Integrität des Beamtenstandes mit sich bringen würde[285]), jedenfalls für Deutschland nicht gangbar, so müßte wenigstens die Wählbarkeit der Beamten zum Parlamente — entsprechend dem oben angeführten Verfassungsentwurf — verneint werden. In Bezug auf Verwaltungsbeamte ist es dabei gerade die Lockerung der Disziplin, die ihn abstößt, wenn der Beamte seinem Minister und Chef in der freien Stellung und mit der Redefreiheit des Abgeordneten gegenübertreten darf, während hinsichtlich der Richter auch noch das Moment hinzukommt, daß auf sie „die Betheiligung an den Parteikämpfen einigermaßen mehr zurückwirkt, als mit der Unparteilichkeit der richterlichen Stellung verträglich ist"[286]). Es ist übrigens bekannt, daß Bismarck mit dieser seiner Anschauung, welche er auch noch später wiederholt vertreten hat[287]), nicht durchgedrungen ist und daß der Artikel 21 der geltenden Reichsverfassung den Ausschluß der Beamten von der Wählbarkeit nicht kennt. Dagegen hat er erfolgreich zu anderer Zeit der Annahme einer Gesetzesbestimmung Widerstand geleistet, in welcher er gleichfalls eine schädliche Einwirkung des Konstitutionalismus auf die „Disziplin der Beamten und ihren Zusammenhang mit der Regierung" erblickte. Es war das die vom Reichstage im Jahre 1867 in den Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltung des norddeutschen Schuldenwesens eingestellte, wonach bei Mängeln in der Schuldenverwaltung die daraus hergeleiteten Ansprüche vom Reichstage direkt gegen die betreffenden Beamten sollten verfolgt werden dürfen. Das Amendement und mit ihm der ganze Entwurf ist nicht Gesetz geworden, indem im Bundesrath der Bismarck'sche Standpunkt durchdrang, daß „eine geordnete Verwaltung mit einer direkten und unabhängigen Verantwortlichkeit" der unter dem Ministerium stehenden Beamten gegenüber dem Parlamente „nicht bestehen kann."[288]) —

Daß Bismarck im Allgemeinen die Vorzüge des preußischen Beamtenthums, „seine Integrität, sein Ansehen, sein Gefühl der Würde, was ihn bei schlechter, oft unzulänglicher Besoldung über Versuchungen hinweghebt," willig anerkennt, geht gerade aus dem Zusammenhange der öfters zitirten Rede hervor.[289]) Aber „nie geliebt" hat er jene Ausschreitung des berufsmäßigen Beamtenthums, welche als Bureaukratie die berechtigte Autorität zum schrankenlosen Machtbedürfniß und die anerkennenswerthe Tüchtigkeit zum Unfehlbarkeitsdünkel „geheimräthlicher Allgewalt" steigert[290]). Die damit gegebene Neigung zum „Zuvielregieren"[291]), zur „Nivellirung und Zentralisirung"[292]) muß mit Nothwendigkeit die Bevölkerung abstoßen und die berechtigten Sonderinteressen der einzelnen Volksgruppen und Landestheile verletzen.

---

[285]) H. K. III 253.

[286]) H. K. III 254.

[287]) Reichstagsrede v. 3. III. 81 (H. K. VIII 333), mit besonderer Beziehung auf die Richter.

[288]) Reichstagsrede v. 22. IV. 68 (H. K. IV 33); vgl. E. Meier Artikel „Staatsschulden" in v. Holtzendorff's Rechtslexikon III S. 765.

[289]) H. K. III. 253.

[290]) Vgl. die Note 199 zitirte Stelle und daneben auch die starken Ausdrücke im Briefe an H. Wagener v. 30. VI. 50 (Steinitz I 6, wo jedoch das Datum falsch angegeben ist: vgl. Horst Kohl Regesten I S. 37).

[291]) Reichstagsrede v. 21. III. 79 (H. K. VII 423) in Bezug auf die Assimilirung der Reichslande.

[292]) Rede in der II. Kammer des Landtags v. 18. X. 49 (H. K. I 135).

38. Dezentralisation und Selbstverwaltung. Denn trotz des starken Gefühls der Verantwortung, das ihn beseelt, und trotz des damit verbundenen Bedürfnisses unbedingter Folgeleistung, sind es doch nur die wesentlichsten Interessen des Staatsganzen, in denen Bismarck dasselbe zur Geltung bringt. Er ist daher kein Anhänger unbedingter Zentralisation, bei welcher „über jeden Zaun und jede Brückenbohle durch fünf Instanzen bis nach der Hauptstadt gegangen wird und wo schließlich die beiden äußersten Pole, der Bezirksgendarm und die geheimräthlichen Kreise des Ministeriums die eigentlich Entscheidenden in jeder speziellen Sache sind“ [293]). Er befürwortet im Gegentheil die Dezentralisation [294]); er verwirft die Omnipotenz des Staates [295]) und gönnt, wie schon in anderem Zusammenhange zur Sprache gelangt ist [296]), jedem engeren Kreise im Staate die mit dem Wohle des Ganzen nur irgendwie verträgliche Selbständigkeit und Freiheit. Er verlangt allerdings, daß nicht in Ermangelung einer festen Staatsautorität die Dezentralisation in eine „Dekomposition des Staatsverbandes“ übergehe und ein Zerfall des Staates „in kommunale Republiken“ eintrete [297]), er hält auch die praktische Einrichtung der Selbstverwaltung, namentlich ein Mehr oder Weniger in der Verwendung persönlicher Ehrenämter, für eine diskutable Frage [298]); aber für diese selbst, möge sie sich im Kreise der Ortsgemeinde oder dem der weiteren Kommunalverbände [299]), in politischen oder sozialpolitischen Körperschaften [300]) entfalten, ist er stets und entschieden mit Bezug auf alle diejenigen Verwaltungsangelegenheiten eingetreten, welche „besser“ vom lokalen, „provinziellen“ oder berufsgenossenschaftlichen „Standpunkte, als vom zentralisirten aus gestaltet werden können“ [301]).

39. Staat und Gemeinde. Die Zwecke der Gemeinde. Was insbesondere das Verhältniß der Gemeinde (Ortsgemeinde) zum Staate anlangt, so erkennt Bismarck hiermit der ersteren einen eigenen Wirkungskreis zu, den er auf einem natürlichen Unterschiede zwischen den Zwecken der Staatsgesammtheit

---

[293]) Rede im Abg.-Haus v. 5. II. 68 (H. K. III 451).

[294]) Vgl. außer Note 293 noch die Rede im Abg.-Haus v. 4 II. 68 (H. K. III 440. 445: „Dezentralisation — System der Zentralisation“). Reichstagsrede v. 16. IV. 69 (H. K. IV 190: „Zentralisation mehr oder weniger eine Gewaltthat.“)

[295]) Reichstagsrede v. 28. III. 81 (H. K. VIII 401).

[296]) Vgl. oben § 9.

[297]) Vgl. Note 295.

[298]) H. K. VIII 401: Verschiedene Ansicht (zwischen Bismarck und Eulenburg; vgl. oben Note 274) „über die Ausdehnung, das Maß und die Form der Selbstverwaltung“. H. K. III 450 f. (vgl. Note 293): „Modalität der Ausführung,“ insbesondere nach dem Maße der „Bereitwilligkeit zur Uebernahme unbesoldeter Ehrenämter“; eventuell die Nothwendigkeit, nicht ausschließlich auf solche zu rekurriren, sondern den „unabhängigen Körperschaften rechts- und sachkundige Beamte beizugeben.“

[299]) Provinzielle Selbstverwaltung in Hannover: H. K. III 440 ff. (vgl. Note 294. 293). H. K. IV 190 (vgl. Note 204): „provinzielle und lokale Selbständigkeiten schaffen.“

[300]) Anmerkungen zu dem erstmalig umgearbeiteten Unfallversicherungs-Gesetzentwurf vom November 1881 (Wirthschaftspolitik IV S. 75, auch H. K. X 33): „Mit der Regelung der Unfallversicherung auf der Basis von Zwangskorporationen wird die Grundlage zu einer sozialen Selbstverwaltung gelegt, welcher keiner der Bedenken entgegensteht, die gegen die politische Selbstverwaltung sprechen.“ Ueber politische und sozialpolitische Selbstverwaltung vgl. Rosin, Recht der Arbeiterversicherung 1 § 83.

[301]) H. K. III 440.

und den eigenthümlichen[302]), „unmittelbaren Aufgaben"[303]) der örtlichen Gemeinschaften, an deren Erfüllung die Gemeinde von sich aus interessirt ist[304]), aufbaut. Neben demselben aber besteht, um einen herkömmlichen wissenschaftlichen Ausdruck zu gebrauchen, ein übertragener Wirkungskreis der Gemeinde, diejenigen Angelegenheiten umfassend, welche zwar „der Staat durch die Gemeindeorgane, durch die Gemeinden als seine staatlichen Organe ausüben läßt"[305]), die aber „ihrem Ursprunge nach" entweder ganz oder doch überwiegend[306]) „Staatslasten" sind[307]), weil „sie den Bestand und die gedeihliche Fortentwicklung der Staatsgesammtheit in unmittelbarer Weise berühren."[308]) Diesem Gegensatze nachzugehen, war Bismarck namentlich dadurch veranlaßt, daß er eine wesentliche Aufgabe der von ihm geplanten finanziellen Reformen darin erblickte, den Gemeinden für diese vom Staate auf sie „per fas et nefas abgewälzten"[309]) Verwaltungsangelegenheiten einen wenigstens zum Theil entsprechenden Zuschuß aus den staatlichen Revenuen zu gewähren[310]). Dabei ist es insbesondere die Elementarschullast[311]), die Armenlast[312]), die Polizeilast, unter der „die präventive Ueberwachung der Gesetzes-

---

[302]) „Reich, Staat und Kommunen lösen die einem Jeden von ihnen eigenthümlichen Aufgaben": Worte aus dem allgemeinen Theil der Begründung zum Gesetzentwurf, betreffend das „Reichstabaksmonopol," welcher durch Schreiben Bismarck's d. d. Friedrichsruh den 27. IV. 82 dem Reichstage zuging (H. K. IX 323, vgl. mit Regesten II S. 277).

[303]) Schreiben an den Minister v. Puttkamer v. 8. V. 81 (Wirthschaftspolitik IV, S. 58).

[304]) Vgl. den Gegensatz unten Note 307.

[305]) Reichstagsrede v. 8. I. 85 (H. K. X 349).

[306]) Eine derartige Einschränkung („der Hauptsache nach" H. K. X 349; „zum großen Theil" H. K. VIII 365 oben) findet sich öfters.

[307]) Reichstagsrede v. 4. III 81 (H. K. VIII. 364). Aehnliche Redewendungen auch sonst: „ihrem Ursprung und ihrer Natur nach von Rechtswegen den Staat treffend": Schreiben des Geh. Raths Dr. v. Rottenburg an den Staatsminister v. Bötticher betr. Bemerkungen des Fürsten Bismarck zu einem Promemoria über eine Reform der Armen u. s. w.-Gesetzgebung, v. 11. XI. 81 (Wirthschaftspolitik IV S. 78); „Staatszwecken dienend" (Denkschrift zu den am 17. III. 81 dem Reichstag vorgelegten Steuergesetzen, zu der sich Bismarck in der Rede v. 28. III 81, H. K. VIII 402 an Stelle einer Einleitungsrede vollinhaltlich bekennt; auch Wirthschaftspolitik IV S. 58, oben Note 303); ein „Interesse des Staates" bildend: Parlamentarier I S. 198.

[308]) H. K. VIII 397 (die Note 307 zitirte Denkschrift).

[309]) Reichstagsrede vom 4. III. 81 (H. K. VIII 364); „abgebürdet": Reichstagsrede v. 2. IV. 81 (H. K. IX 25), ebenso Denkschrift H. K. VIII 397; „aus Bequemlichkeit und Fiskalität auf die Ortsgemeinden abgeschoben": Wirthschaftspolitik IV S. 78.

[310]) H. K. VIII 364 (vgl. Note 309). Der Staat muß den Gemeinden diese Lasten ganz oder zum größten Theil „abnehmen": ebenda S. 381, sie ihnen „erleichtern": Reichstagsrede v. 28. III. 81 (H. K. VIII 410), „ihnen mit ausgleichender Unterstützung zu Hilfe kommen": Denkschrift S. 397.

[311]) Sie ist eine Staatslast, weil der Staat durch sein Gesetz „den Unterricht fordert," weil er „befohlen hat, daß Jedermann schreiben und lesen können solle," er ein Interesse daran hat, „daß die Leute etwas lernen, während es der Gemeinde gleichgiltig" sein kann. So H. K. VIII 364, X 349 (vgl. Note 305), Parlamentarier I S. 198. Vgl. ferner H. K. VIII 381. 397. 401. 410; Wirthschaftspolitik IV 58; Votum an das Staatsministerium v. 18. VI. 81 (ebenda S. 60); Erlaß an den Staatssekretär Scholz v. 2. VIII. 81 (ebenda S. 62).

[312]) „Denn es liegt nicht in der Geschichte und in dem Naturrecht, daß die Pflicht zur Armenpflege existirt, sondern es ist die Gesetzgebung des Staates, der das Gesetz geschaffen hat, daß Niemand verhungern soll. Vor Erlaß des preußischen Landrechts konnte Jeder das besorgen, wie er wollte, und es gibt heute noch Länder ohne Armenrecht": H. K. VIII 365. Ferner H. K. VIII 381. 397. 410, IX 25, X 349; Wirthschaftspolitik IV S. 58. 60. 62. 78; Parlamentarier I 198.

besoldung" verstanden wird[313]), und die Standesamtslast[314]), welche wenigstens a potiori auf die Zwangsgesetzgebung und das Interesse des Staates zurückgeführt werden.

40. Die Mittel der Gemeinde. Ihre Hoheitsrechte als Delegationen der Staatsgewalt. Ist aber so für das Verhältniß von Staat und Gemeinde und für die Abgrenzung des eigenen und übertragenen Wirkungskreises der letzteren zunächst der Gegensatz der Zwecke entscheidend, so wird doch nach Bismarck an zweiter Stelle auch die Verschiedenheit der Mittel maßgebend, welche für die Erreichung der öffentlichen Aufgaben zur Verwendung gelangen. Bismarck verallgemeinert hier einen Standpunkt, welcher mit besonderer Schärfe der preußischen verwaltungsrechtlichen Gesetzgebung eigen ist, und der in der That auch als ein allgemeingiltiger in der neueren Wissenschaft, wenn auch nicht ohne Widerspruch, verfochten worden ist[315]). Nach dieser Auffassung ist die Gemeinde prinzipiell nur ein wirthschaftlicher Verband, dessen eigene Funktionen sich in der Sammlung und Verwendung materieller Mittel erschöpfen: die Herrschaft, der Befehl ist ausschließlich Sache des Staates und kann daher von der Gemeinde nur im Namen und Auftrage des letzteren zur Verwendung gelangen. In Preußen ist danach zweifellos die Ortspolizei, im Sinne einer, wenn auch für örtliche Interessen wirksamen, Befehls- und Zwangsgewalt, mag sie immerhin von Gemeindeorganen geübt werden, nur Theil des übertragenen Wirkungskreises. In derselben Richtung erkennt aber auch Bismarck der Gemeinde zwar eine eigene Finanzwirthschaft, aber nicht eine eigene Finanzgewalt zu, was er namentlich in der Frage der Steuerfreiheit des örtlichen Reichseinkommens zu Gunsten derselben verwerthet. Der Staat regelt und begrenzt für ihn nicht blos die Steuergewalt der Gemeinde, sondern er schafft sie, indem er ihr einen Theil seiner eigenen Steuerhoheit delegirt. „Die Kommunen können ihr Recht zur Steuerhebung nur auf Delegation von der Staatsgewalt gründen, deren einen Theil jetzt das Reich darstellt."[316]) „Das Steuerrecht der Kommune ist nur ein abgezweigter Theil der Landeshoheit des Einzelstaates. Jeder Gemeindesteuer muß ein Staatsgesetz zu Grunde liegen und ein Gemeindesteuerrecht ohne die Quelle des Staatssteuerrechts ist nicht denkbar"[317]). So ist jede Gemeindesteuer eine „königliche Hebung," möge ihr Ertrag im Uebrigen „zu kommunalen oder staatlichen Zwecken verwendet werden"[318]).

41. Dezentralisirter Staat und Personalunion. Der dezentralisirte Staat bildet einen gewissen Uebergang zur Staatenverbindung. Bei seinen Ausführungen über die nothwendige Selbständigkeit der preußischen Provinzen kommt Bismarck auch auf diesen Gedanken, indem er die Stellung, welche die Provinz Schlesien nach dem siebenjährigen Kriege einnahm, wo sie „ein eigenes

---

[313]) H. K. VIII 397 (Denkschrift), ferner 364. 410; Wirthschaftspolitik IV 58. 60 (hier aber nur: „vielleicht auch die Polizeilasten"); Parlamentarier I 198.

[314]) H. K. VIII 397. 410; Wirthschaftspolitik IV 58, wo auch noch von „ähnlichen Lasten" die Rede ist.

[315]) Dafür namentlich Laband, Reichsstaatsrecht, 3 Aufl. 1 S. 62 und Jellinek, Gesetz und Verordnung S. 191. 201, System der subjektiven öffentlichen Rechte S. 273 oben. Dagegen namentlich Rosin in den „Annalen des Deutschen Reiches" 1883 S. 276 ff. 284 ff.; Gierke in Schmoller's Jahrbuch VII S. 1163; Hänel, deutsches Staatsrecht I S. 800; G. Meyer Staatsrecht S. 6 Note 9.

[316]) Votum an das Staatsministerium v. 17. IV. 82 (Wirthschaftspolitik IV S. 110).

[317]) Reichstagsrede v. 21. XI. 74 (H. K. VI 197).

[318]) Votum an das Staatsministerium v. 3. XII. 80 (Wirthschaftspolitik IV S. 32).

schlesisches Ministerium" besaß und ihre Erträgnisse, „soweit sie nicht von der Armee und den allgemeinen Staatszwecken absorbirt wurden, vorzugsweise" selbst genoß, mit einer „Art von Personalunion" vergleicht[319]). Bekanntlich hat sich die Einheit des preußischen Staates durch die Idee der Union hindurchringen müssen[320]), wofür noch heute das „Allgemeine Landrecht und die Gesetzsammlung für die Königlichen preußischen Staaten" Zeugniß ablegen. Auch hat die Einverleibung des Herzogthums Lauenburg ihren Weg über die Personalunion genommen. Dagegen hat es Bismarck entschieden abgelehnt, auch für die neuen, im Jahre 1866 erworbenen Provinzen die Form einer bloßen Staatenverbindung mit Preußen zu wählen, indem er die „Personalunion[321]) als auf die Dauer nicht wünschenswerth und zur Entwickelung wahrer nationaler Kraft nicht geeignet" betrachtet[322]).

42. Staatenbund und Bundesstaat. Das Deutsche Reich. Im Uebrigen beschränken sich in der Lehre von den Staatenverbindungen die Erörterungen Bismarck's auf Staatenbund und Bundesstaat, einen Gegensatz, der in Wahrheit so groß ist, daß er nahezu den Inhalt seines thaten- und gedankenreichen Lebens in sich faßt. Der deutsche Bund war ein Staatenbund, der norddeutsche Bund und das deutsche Reich sind nach der durchaus überwiegenden Auffassung der heutigen Wissenschaft Bundesstaaten. Auch Bismarck erkennt diesen Gegensatz an[323]). Der deutsche Bund ist ihm, den Erklärungen seiner Grundurkunden entsprechend, „ein zu bestimmten Zwecken gebildeter völkerrechtlicher Verein (souveräner) Staaten"[324]), eine „Assekuranz" derselben.[325]) Das Deutsche Reich ist für ihn zwar auch ein „Bund," es beruht auf einem „Bundesverhältniß," welches auch „fortdauernd als Grundlage gedacht" wird und welches sich namentlich da bewährt, „wo mehr die Rechte der einzelnen Staaten, der Bundesglieder in den Vordergrund treten"[326]): aber es ist daneben doch zugleich ein „Reich," das heißt aber, wie ich meine, auch nach Bismarck ein eigener Staat[327]) mit eigener „Souveränetät"[328]), mit einem „In-

---

[319]) Rede im Abg.-Haus v. 4. II. 68 (H. K. III 444).

[320]) Bornhak, preuß. Staatsrecht I S. 23. 68.

[321]) Zwischen Personal- und Realunion unterscheidet Bismarck hier offenbar nicht.

[322]) Erklärung in der Kommission des Abg.-Hauses v. 25. VIII. 66 (H. K. III 71).

[323]) Gegenüberstellung des deutschen Bundes und „Amerika's, der Schweiz und anderer Bundesstaaten": Bundestagsbericht v. 2. I. 58 (III S. 193). Empfohlene Ausnützung der Zollvereinskrisis, um politische Vortheile zu Gunsten einer „bundesstaatlichen Vereinigung" daraus zu gewinnen: Rede im Abg.-Haus v. 1. VI. 65 (H. K. II 360). Der norddeutsche Bund ein „Bundesstaat": Reichstagsrede v. 11. III. 67 (H. K. III 178).

[324]) Bundestagsberichte III S. 193 (vgl. Note 323). „Vertrag souveräner Staaten": Erklärung in der Kommission des Abg.-Hauses v. 21. I. 64 (H. K. II 250). Dazu Wiener Schlußakte Art. 1 und Bundesakte Art. 1. 2.

[325]) H. K. II 249 (vgl. Note 324).

[326]) Reichstagsrede v. 1. IV. 71 (H. K. V. 8 a. E.); dazu H. K. III 170 (vgl. unten Note 340), III 390. 388 (vgl. unten Note 333). Hierher gehört auch die von Seydel, Kommentar zur Reichsverfassung, 2. Aufl. S. 23 zitirte und auf den Fürsten Bismarck zurückgeführte Erklärung der preußischen Regierung im Bundesrathe v. 5. April 1884 (Annalen des Deutschen Reichs 1886 S. 350 ff.).

[327]) Vgl. dazu die Ausführungen (zu Art. 55 der preuß. Verfassung) über den Begriff des „Reiches" als eines „Staates" von erheblicher Größe und politischer Bedeutung: Rede im Abg.-Haus v. 3. II. 66 (H. K. III 16 f.). Die Glieder des Reiches sind „Bundesstaaten," aber doch auch „Einzelstaaten" (z. B. Reichstagsrede v. 19. IV. 71, H. K. V 40 f.), was den Gegensatz zum Gesammtstaat nahelegt. Dazu auch der Ausdruck „Staatsgemeinschaft" in der Thronrede bei Eröffnung des preuß. Landtags am 29. IV. 67 (H. K. III 296). Vgl. auch oben Note 316.

[328]) „Souveränetät des gesammten Reiches": H. K. V 40 (vgl. Note 327).

begriff auf die Gesammtheit übertragener staatlicher und hoheitlicher Attribute"[329]), dementsprechend „kein bloßer Anbau an das Gebäude der Einzelstaaten, sondern die umfassende Wölbung, unter der die einzelnen Staaten in ihrer Gesammtheit wohnen"[330]). Die vertragsmäßigen Grundlagen und die eigene staatliche Existenz des Reiches sind hiernach allerdings, wenn ich recht verstehe, für Bismarck keine unvereinbaren Gegensätze, sondern die letztere ist nur ein Mehr, welches zu den Verträgen hinzutritt, ohne sie doch entbehrlich zu machen.[331]).

Aus der staatlichen Natur des Reiches und seiner Souveränetät zieht Bismarck auch nicht die Folgerung, daß die Einzelstaaten souverän zu sein aufgehört haben. Er sieht vielmehr augenscheinlich die Souveränetät als eine Summe staatlicher Hoheitsrechte und damit als theilbar und beschränkbar an. Daher spricht er davon, daß „die Souveränetät, die Landeshoheit, die Territorialhoheit bei den einzelnen Staaten verblieben"[332]), ja ihnen durch die Bundesverfassung „garantirt" sei[333]), aber andererseits doch auch davon, daß die „bundesstaatliche Vereinigung" eine „Souveränetätsverminderung der Fürsten" mit sich bringe[334]), bei welcher sie sich nur das „Maß der Souveränetät wahren, welches mit dem Bundesverhältniß vereinbar ist."[335]) Demnach besitzen nach Bismarck die zu einem Bundesstaate vereinigten, insbesondere die deutschen Einzelstaaten eine durch die Unterordnung unter das Reich und dessen Kompetenz verminderte Souveränetät. Der Unterschied des Bundesstaates und des Staatenbundes ist bei einer solchen Auffassung des Souveränetätsbegriffes an diesem Punkte allerdings nur ein quantitativer, indem Bismarck auch beim Staatenbunde eine „Einschränkung der vollen Souveränetät der verbündeten Staaten durch die Bundesverträge" annimmt[336]).

Die „Souveränetät des Reiches" aber wiederum d. h. dessen übergeordnete Staatsgewalt auf den ihm zugewiesenen Lebensgebieten „ruht nicht beim Kaiser, sondern bei der Gesammtheit der verbündeten Regierungen."[337]) Das deutsche Reich hat daher als solches eine „föderative"[338]), eine Art „republikanische"[339]), aber keine „monarchische Spitze", mit der „kein Bundesverhältniß mehr", sondern „Mediatisirung" der Einzelstaaten gegeben wäre.[340]) Bei der gegenwärtigen Organisation des Reiches dagegen erhält jede Regierung für den sie

---

[329]) H. K. V 9 (vgl. Note 326). Dazu oben § 40.

[330]) Reichstagsrede v. 13. VI. 83 (H. K. VI 85); dazu auch unmittelbar vorher: „Die Reichseinrichtungen kein Zubehör der Partikulareinrichtungen."

[331]) Vgl. auch Reichstagsrede v. 9. VII. 79: die „verfassungsmäßige Definition des Reiches befindet sich in dem einleitenden Satz zur Verfassung über den Bundesvertrag, den die verbündeten Regierungen unter einander abgeschlossen haben, und der da lautet, daß der König von Preußen und die Uebrigen einen ewigen Bund schließen; dieser Bund wird den Namen „Deutsches Reich führen und nachstehende Verfassung haben." (H. K. VIII 152). — Zur Orientirung in der einschlägigen Literatur des Reichsstaatsrechts, in welcher regelmäßig von dem Gegensatz des vertragsmäßigen Rechtsverhältnisses und der staatlichen Rechtssubjektivität ausgegangen wird, vgl. z. B. Laband Reichsstaatsrecht 3. Aufl. I S. 50 ff., Seydel Kommentar S. 6 ff., 15 ff.

[332]) H. K. V 9 (vgl. Note 326).

[333]) Rede im Abg.-Haus vom 11. XII. 67 (H. K. III 389).

[334]) H. K. II 361 (vgl. Note 323).

[335]) H. K. III 388 (vgl. Note 333).

[336]) H. K. II 250 (vgl. Note 324), ebenso Reichstagsrede v. 1. IV. 67 (H. K. III 264).

[337]) H. K. V 41 (vgl. Note 327).

[338]) H. K. V 40.

[339]) Reichstagsrede v. 28. III. 67 (H. K. III 247).

[340]) Reichstagsrede v. 11. III. 67 (H. K. III 170).

treffenden Ausfall an Souveränetätsrechten Ersatz durch ihre verfassungsmäßige Theilnahme an der Souveränetät des Reiches und bewahrt dadurch das „Gefühl der unverletzten Souveränetät".[341]) In diesem Sinne kann dann auch Bismarck sagen, daß im Bundesrathe, dem Vertretungsorgan der verbündeten Regierungen, in welchem „der König von Preußen primus inter pares" ist[342]), die „Souveränetät einer jeden Regierung (eines jeden Einzelstaates) fortfährt, ihren unbestrittenen Ausdruck zu finden."[343]) Es verkörpert sich, wie der Einzelstaat im Monarchen, so das Reich in den verbündeten Regierungen. „Die verbündeten Regierungen sind das Reich und das Reich besteht aus den gesammten verbündeten Regierungen." So kommt auch hier wieder die Einheit des Reichs und die Vielheit der „verbündeten Staaten", die verfassungsmäßige Pflicht gegen das Reich und die vertragsmäßige „Bundespflicht" zu untrennbarer Erscheinung.[344])

Was aber endlich das Prinzip der Kompetenzabgrenzung zwischen Reich und Einzelstaat betrifft, so greift auch hier wieder der schon im Allgemeinen erörterte[345]) Grundsatz Bismarcks Platz, den Gliedern eines Ganzen so viel Spielraum und Freiheit zu belassen, als mit dem Interesse des letzteren irgendwie verträglich ist. Gerade für den deutschen Geist ist nicht der Unitarismus das Erstrebenswerthe[346]) und „im germanischen Staate nicht zu fragen, wie weit kann der große Mund des Gemeinwesens hineinbeißen in den Apfel, sondern was muß absolut gemeinsam sein," wobei „dasjenige, was nicht gemeinsam zu sein braucht, der speziellen Entwicklung" und der Stammesselbstständigkeit überlassen bleibt.[347]) Bismarck exemplifizirt dabei auch auf andere Bundesstaaten, die Union und die Schweiz, verweist aber namentlich auf die ehemalige Verfassung der vereinigten Niederlande, denen er hier am meisten Analogie mit dem deutschen Reiche zuschreibt.[348]) —

Mit dieser, auch für das allgemeine Staatsrecht nicht entbehrlichen Erörterung ist zugleich die Darstellung in das positive Staatsrecht des deutschen Reiches eingemündet und damit zu ihrem Ende gelangt. Die Darstellung: denn nur dieser, im Wesentlichen aber nicht der Kritik, ist das Wort gelassen worden. Die letztere wird später in ihr Recht zu treten haben, nachdem vorerst die wissenschaftliche Sammlung und Durchdringung des Materials, zu der hier nur der Versuch gemacht wurde, ihre Arbeit gethan hat. Mag dann immerhin Manches in des Fürsten Bismarck Gedanken, wie in seinen Handlungen, der Anfechtung unterzogen werden: der Anerkennung seiner Geistesgröße wird das keinen Schaden thun. Denn es wird sich dann nur desto klarer zeigen, daß er Eines besitzt, was ich als das wesentlichste, ja ich möchte sagen, als das einzig untrügliche Kriterium des großen Geistes bezeichnen möchte: daß man auch von seinen Irrthümern und Fehlern lernen kann.

---

[341]) Reichstagsrede v. 27. III. 67 (H. K. III 238).
[342]) H. K. III 251 (vgl. Note 339).
[343]) H. K. III. 237 a. E. 251.
[344]) H. K. VIII 151 (vgl. Note 331).
[345]) Vgl. oben § 9.
[346]) Reichstagsrede v. 16. IV. 69 (H. K. IV 188), ferner H. K. VIII 150 (vgl. Note 331).
[347]) H. K. IV 191 (vgl. Note 346).
[348]) H. K. IV 190. Dazu die von Bismarck's Aeußerung ausgehende Schrift von Westerkamp, das Bundesrecht der Republik der vereinigten Niederlande. (1890).

Nochmals: „Die Eisenbahnpolitik Frankreichs“.

Eine

Schlußabrechnung

von

Richard von Kaufmann.

Während des Novembers 1896 ist mein Buch „Die Eisenbahnpolitik Frankreichs“ (Stuttgart, 1896, II Bände, 488 und 831 S.) erschienen. Dasselbe wurde bereits in dem Januar 1897 ausgegeben Heft I des „Archivs für Eisenbahnwesen“ (S. 138 ff.) von dem Herrn Geh. Oberregierungsrath v. d. Leyen einer sehr eigenthümlichen Kritik unterzogen, welche mit Abänderungen, Zusätzen und Kürzungen in das II. Heft der „Preußischen Jahrbücher 1897“ S. 363 ff. übernommen wurde. Die vielfachen Irrungen und unrichtigen Angaben dieser Kritik habe ich in einer eingehenden Antikritik in dieser Zeitschrift (1897, S. 250 ff.) und nochmals in angepaßter Form in dem Beiheft zu Band 88, Heft 1, der „Preußischen Jahrbücher“ widerlegt und außerdem in einer „Thatsächlichen Berichtigung“ im Heft 3 des „Archivs für Eisenbahnwesen“ 1897, S. 584 ff., welche sich auf die Anführung von Stellen meines Buchs oder anderer Quellen gegenüber den Ausführungen der Kritik beschränken mußte, richtig gestellt.

Herrn v. d. Leyen ist es dann gestattet worden, sowohl meiner Antikritik in den Preuß. Jahrbüchern wie meiner Berichtigung im Archiv für Eisenbahnwesen unmittelbar je eine zugleich mit jenen erschienene Replik anzuhängen, wobei die in Personalunion mit dem Kritiker stehende Redaktion des letzteren amtlichen Organs in einer Anmerkung (a. a. O. S. 584) sich nicht nur mit dem Kritiker identifizirt, sondern auch erklärt hat, daß sie mit dem Abdruck meiner Berichtigung und der ihr angefügten Entgegnung meines Kritikers „diese Angelegenheit als endgültig abgeschlossen betrachtet“, m. a. W. mir vor ihren Lesern das Wort abzuschneiden für gut befinde. Die Redaktion der preußischen Jahrbücher hinwiederum hatte zwar in einer Anmerkung zu meiner Antikritik erklärt, sie wolle mir „nach den Gewohnheiten ihrer Zeitschrift die Vertheidigung nicht versagen“; trotzdem ist mir die Aufnahme einer Duplik auch hier verweigert worden und habe ich mich gezwungen gesehen, den Versuch zu machen, die Aufnahme einer „thatsächlichen Berichtigung“ der v. d. Leyenschen Replik in die Preußischen Jahrbücher auf gerichtlichem Wege zu erreichen, dessen abschüssige Enge nur der ermessen kann, der sich je damit hat beschäftigen müssen, in Berichtigungssachen zu klagen. Die Beschreitung desselben Weges gegen die Redaktion des Archivs für Eisenbahnwesen war mir insofern abgeschnitten, als dieses amtliche Organ nur sechsmal im Jahre erscheint, somit keine „periodische Zeitschrift“, wenn auch nicht im Sinne, so doch nach dem Wortlaut des Preßgesetzes ist.

Gleichwohl hätte ich mich bei meiner Beantwortung der Kritik durch meine Antikritik und Berichtigung um so mehr beruhigen können, als sich die inzwischen in der Fachlitteratur und in wissenschaftlichen Zeitschriften erschienenen Kritiken meines Werkes gerade auch über dessen von Dr. v. d. Leyen am heftigsten befehdeten Punkte in entgegengesetzter Weise wie jener ausgesprochen haben.[1])

Wenn ich trotzdem nochmals auf die ganze Diskussion zurückkomme, so geschieht das aus zwei Ursachen: 1) weil die Kritik ebenso wie die eine Replik des Dr. v. d. Leyen in einem amtlichen, „**im Auftrage des Königl. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten**“ herausgegebenen Organ erscheinen konnten, wodurch sie den Charakter einer unter dem Bewußtsein amtlicher Verantwortlichkeit stehenden Beurtheilung zu tragen schienen; 2) weil Dr. v. d. Leyen in seinen beiden Repliken mit sowohl von ihm wie von mir geschehenen Aeußerungen d. i. mit Thatsachen, resp. mit der Wahrheit in einer Weise umgegangen ist, die nicht unbeantwortet bleiben darf.

In ersterer Beziehung bin ich allerdings, als mein Gesuch um Aufnahme einer Duplik in das Archiv abschläglich beschieden wurde, amtlich dahin verständigt worden, „daß die im Archiv für Eisenbahnwesen mit dem vollen Namen der Verfasser veröffentlichten Aufsätze und Kritiken lediglich als private Arbeiten der Verfasser zu gelten haben und jedes amtlichen Charakters entbehren“.

In zweiter Hinsicht aber kann die Art des Vorgehens des Dr. v. d. Leyen in seinen Repliken nur daraus erklärt werden, daß er sich darauf verließ, mir würde an beiden Stellen, welche ihm sofort das Wort zur Replik gestattet hatten, die Gelegenheit zu weiterer Vertheidigung versagt werden, daß er somit dort das letzte Wort behalten würde. Konnten aber die Ausführungen der Kritik des Dr. v. d. Leyen noch für einen Ausfluß des Gegentheils der souveränen Kennerschaft, die er für sich in Anspruch genommen hat, und daher seine dortigen Schlußurtheile noch für einen Ausfluß seines Verkennens der meisten mit der Eisenbahnpolitik Frankreichs zusammenhängenden Fragen gehalten werden, so gewinnen seine in den Repliken wiederholten Schlußurtheile nach der unterdessen meinerseits erfolgten authentischen Widerlegung seiner Ausstellungen und Vorwürfe einen unzweideutigen Charakter.

Die nachfolgenden Blätter sollen das Vorgehen des Herrn v. d. Leyen als solches nochmals beleuchten und zeigen, daß die „wissenschaftliche Hauptkraft des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten“, wie Herr v. d. Leyen noch jüngst genannt worden ist,[2]) sich selbst nur fälschlich als einen „Kenner“ zumal außerdeutscher Eisenbahnverhältnisse bezeichnet hat und als „Autorität“ bei deren Beurtheilung ausgegeben worden ist.

Die Kennerschaft des Dr. v. d. Leyen dokumentirt sich zunächst z. B. in den beiden Stellen seiner Kritik (Archiv f. E. S. 147 und 155, Preuß. Jahrb. S. 371 und 378, 379), in welchen er selbst eingesteht, von

---

[1]) Abgesehen von der französischen Litteratur vgl. u. a.: v. Scheel in den „Jahrbüchern für Nationalök. u. Statistik“ III. Folge, 1897, S. 918; L. Francke in der „Zeitschrift des „Königl. preuß. statist. Bureaus“ 1897 S. 318, 319; R. van der Borght in der „Oesterreich. Eisenbahnzeitung“ 1897. XX. S. 103 ff.; sn. (v. Weichs-Glon) im „Litterarischen Centralblatt“ 1897, Nr. 6, S. 205 ff.

[2]) Vgl. Deutsche Rundschau. 23. Jahrg., Heft 8, S. 313.

mir in meinem Buche angeführte, den allerbekanntesten offiziellen statistischen Publikationen entnommene Zahlen nicht zu kennen und daher nicht kontrolliren zu können (vgl. Antikritik, „Annalen" S. 286, Preuß. Jahrbücher S. 26 und 56), sodann in einer Anzahl von Aeußerungen über das französische Eisenbahnwesen resp. das Eisenbahnwesen im Allgemeinen, welche ich ihm in meinen Entgegnungen als den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend nachgewiesen habe und auf welche Nachweise er in seinen Repliken keine Antwort gefunden hat:

1) In meiner Antikritik, „Annalen" S. 251, Preuß. Jahrb. S. 4[1]), hatte ich Dr. v. d. Leyen darauf hingewiesen, wie unlogisch er in seiner Kritik (Archiv S. 140, Preuß. Jahrb. S. 365, 366[1]) das französische Saatsbahnnetz in einem Satze einerseits als eine Verlegenheitsschöpfung, ein Provisorium, und andrerseits als den beabsichtigten Kern eines großen, dem der Gesellschaften ebenbürtigen Staatsbahnnetzes bezeichnet habe und wie wenig diese unmögliche Zusammenreimung und seine weitere Behauptung: daß die allmähliche Verstaatlichung sämmtlicher Bahnen **„den Leitern der französischen Regierung" „damals als Ziel vorgeschwebt"** haben sollte, den Thatsachen entspreche.

2) An derselben Stelle seiner Kritik hat v. d. Leyen auch die Inaugurirung des Freycinet'schen Programms mit der angeblichen Intention der damaligen Leiter der französischen Regierung, eine radikale Verstaatlichung der Bahnen einzuleiten, in Zusammenhang gebracht. Die mit den Thatsachen ganz und gar nicht zu vereinbarende Darstellung v. d. Leyen's habe ich Antikritik S. 251, 252 resp. 5 durch den Hinweis auf die Beweisstellen in den Kapiteln 9 bis 12 meines Buches und besonders auch auf den in demselben, Bd. I S. 483, abgedruckten Brief Leon Say's berichtigen können, welcher letztere unumstößlich erweist, daß die Väter des großen Programms resp. die damaligen Leiter der franz. Regierung mit jenem Programm nichts weniger als die Einleitung einer allgemeinen Eisenbahnverstaatlichung beabsichtigten.

3) In der Kritik S. 142 bzw. 366 hatte v. d. Leyen gesagt: **„der Ausbau des durch die Gesetze von 1883 umgrenzten Netzes erfolgt auf Kosten des Staats unter Betheiligung der Gesellschaften"**. Demgegenüber habe ich Antikritik S. 253 resp. 7 darauf aufmerksam machen müssen, daß in dem in jenen Verträgen umgrenzten Netze auch eine ganze Anzahl schon früher konzessionirter, damals noch nicht vollendeter Bahnen enthalten waren, welche die Gesellschaften noch wie vor ausschließlich auf eigene Kosten zu bauen hatten, und daß jener Satz der Kritik somit wiederum nicht den thatsächlichen Verhältnissen entspreche.

4) Eine weitere Unvertrautheit mit den für die Gegenwart besonders wichtigen Verträgen von 1883 hatte v. d. Leyen darin dokumentirt, daß er — Kritik S. 146 bzw. 370 — bei der Besprechung meiner lediglich die Gesellschaftslasten in Betracht ziehenden Wahrscheinlichkeitsrechnung behauptet, die Vermehrung der Gesellschaftsschulden für die bis 1906 noch auszuführenden

[1]) Ich werde im Folgenden die Seitenzahlen der Kritik und Antikritik wie der Repliken, wo zwei Zeitschriften, in denen dieselben erschienen sind, in Betracht kommen, unter Fortlassung der Bezeichnung der einzelnen Zeitschrift so citiren, daß an erster Stelle die Seitenzahlen der „Annalen" resp. des Archivs f. E., an zweiter Stelle die auf die Preuß. Jahrbücher bezüglichen Seitenzahlen erscheinen; wo nur eine dieser Zeitschriften in Betracht kommt, wird dagegen deren Bezeichnung der Seitenzahl vorangestellt. Die Seitenzahlen meiner „Berichtigung" beziehen sich sämmtlich auf das Archiv f. E.

Neubauten sei ein ganz unberechenbares Element. — v. d. Leyen wußte also selbst nach der Lektüre meines Buches noch nicht, daß die Beiträge der Gesellschaften für die 1883 konzessionirten Bahnen, worauf ich ihn Antikritik S. 259 bzw. 15 und Berichtigung S. 592 No. XI hingewiesen habe, in jenen Verträgen fest normirt sind und sich so nach der jeweilig noch fertigzustellenden Kilometerzahl mit voller Sicherheit berechnen lassen.

5) Bei der Besprechung des Tarifwesens hatte sich v. d. Leyen — Kritik S. 152 bzw. 376 — die Behauptung geleistet: die französischen Eisenbahngesellschaften hätten den von ihnen „bei Gelegenheit" der Verträge von 1883 bezüglich der Herabsetzung der Personentarife und Ordnung der Gütertarife eingegangenen Verpflichtungen erst **„nach Jahre langem passivem Widerstand endlich genügt"**. Diese Behauptung steht, wie ich in meiner Antikritik, Preuß. Jahrb. S. 54, 55 festgestellt habe, in Widerspruch einmal mit der Thatsache, daß die Neuordnung der Gütertarife i. J. 1883 bereits im Gange war und in den nächstfolgenden Jahren vollendet wurde, und andrerseits mit den Bestimmungen jener Verträge über die Personentarifreform, nach welchen die Gesellschaften in diesem Punkte vollständig von den Maßnahmen des Staates abhängig waren, ohne diesen und den aus denselben für sie unmittelbar folgenden Verpflichtungen überhaupt irgend welchen Widerstand entgegensetzen zu können. v. d. Leyen kannte also auch in diesem Punkte die Verträge von 1883 nicht, als er sich mein Buch zu kritisiren anschickte.

6) In seiner Kritik S. 143 bezw. 367 will v. d. Leyen aufzählen, was der französische Staat als „Entgelt" für die von ihm zu gunsten des Eisenbahnwesens übernommenen Lasten zu erwarten habe, vergißt dabei vollständig, worauf ich ihn in der Antikritik, Preuß. Jahrbüch. S. 10, und Berichtigung S. 589 No. VIII aufmerksam gemacht habe, daß dem Passivum in dieser Beziehung als allererstes Aktivum die Garantievorschüsse gegenüberstehen, welche die Gesellschaften, vor jeder Steigerung ihrer Dividende, sammt 4% Zinsen zurückzuzahlen verpflichtet sind, und welche zudem, und zwar speziell auch wieder durch die Verträge von 1883, auf das Pfandrecht des Staates an dem gesammten mobilen Eigenthum der Gesellschaften fundirt sind.

7) Antikritik S. 252, 253 bzw. 6, 7 habe ich wiederum meinen Kritiker darauf aufmerksam machen müssen, daß sein Ausdruck — Kritik S. 142 resp. 366: **„nach Ablauf der Pachtzeit . . . tritt das sog. Heimfallsrecht ein"** falsch ist, indem derselbe übersieht, daß dieses Heimfallsrecht von Anbeginn der Konzessionen vorhanden ist und unter gewissen in denselben vorgesehenen Umständen jeden Augenblick in Kraft treten kann, und daß somit jener Ausdruck die wesentliche Bedeutung jenes Rechtes für die ganze Entwickelung der französischen Eisenbahnpolitik ignorirt.

8) Bei Gelegenheit der Besprechung meiner Wahrscheinlichkeitsrechnung äußert v. d. Leyen — Kritik S. 146 bzw. 370 — die Ansicht: nach Fertigstellung des französischen Eisenbahnnetzes würden die kilometrischen Ueberschüsse desselben von da ab **„vielleicht schneller fortschreiten, als bis zu diesem Zeitpunkt."** Der „Kenner" v. d. Leyen operirte also mit der, wie ich ihm Antikritik S. 263 bzw. 20, 21 nachgewiesen habe, vollständig falschen Vorstellung, daß die kilometrischen Ueberschüsse der französischen Eisenbahnen auch bisher schon fortgeschritten seien, obgleich sie thatsächlich — wie das überhaupt eine sattsam bekannte und bei dem Werden der Eisenbahnnetze fast überall beobachtete Erscheinung ist — während der ganzen dreißigjährigen Evolution des Schienennetzes seit 1865 beinahe beständig gesunken sind.

9) Gelegentlich der Frage der Betriebskoëffizienten hatte v. d. Leyen — Kritik S. 152 bzw. 375 — den lehrhaften Satz aufstellen wollen: **„Auf einem Eisenbahnnetz mit dichtem Verkehr und hohen Einnahmen ist an sich das Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben stets günstiger, als auf einem Netze mit geringem Verkehr."** In meiner Antikritik, preuß. Jahrb. S. 50, 51, und Berichtigung S. 605 Nr. XXIV habe ich demgegenüber durch einfache Vorhaltung der betr. französischen, deutschen und preußischen Zahlen, welche der „wissenschaftlichen Hauptkraft im Ministerium der öffentlichen Arbeiten" und dem Kenner des Eisenbahnwesens, zugleich Kritiker eines Werkes über das französische Eisenbahnwesen am nächsten liegen mußten, gezeigt, daß jener mit solcher Allgemeingiltigkeit ausgesprochene Lehrsatz meines Kritikers in den Thatsachen keine Bestätigung findet.

Auf diese Blüthenlese von Berichtigungen falscher Ansichten resp. Behauptungen meines Kritikers, welche derselbe über Erscheinungen des Eisenbahnwesens im Allgemeinen und des französischen im Besonderen aufgestellt hatte, hat derselbe, wie gesagt, überhaupt nicht geantwortet — man müßte denn als eine Antwort darauf die Sätze seiner Replik in den preuß. Jahrbüchern, S. 60 unter 3), aufzufassen haben:

„Meine wenigen Sätze über die Entwickelung der französischen Eisenbahnpolitik waren für das Verständniß meiner Kritik m. E. nicht zu entbehren. Es sind meine Ansichten, die ich vortrage. Die Meinungsverschiedenheiten, die Kaufmann aus meinen Worten herausliest, lasse ich dahingestellt" — eine Erwiderung, welche die Ueberhebung des Dr. v. d. Leyen in ihrer ganzen Größe kennzeichnet, indem er danach eingestandener Maßen keinen Anstand genommen hat, seinen Lesern die Kritik eines Werkes über die geschichtliche Entwickelung und das System des so gewordenen französischen Eisenbahnwesens vorzusetzen, ohne es für nothwendig zu finden, sich zunächst mit den von seinen angeblich eigenen abweichenden Ansichten des Verfassers über die Entwickelung und die Grundzüge dieses Eisenbahnwesens auseinander zu setzen resp. dieselben zu widerlegen. Das aber hat v. d. Leyen offenbar nur darum vermieden, weil er hatte selbst einsehen müssen, daß er sich geirrt habe. So hat derselbe es auch unterlassen müssen, sich über alle die Ausstellungen auszusprechen, die ich in meinem Buch (z. B. Bd. I S. 22, 109, 247, 305, 320, 390, 394, 398) zu seinen früheren vielfachen Berichten über die Geschichte des französischen Eisenbahnwesens und über die ihm dort unterlaufenen Fehler gemacht hatte.

Eine Anzahl anderer Berichtigungen, welche ich falschen Behauptungen der Kritik des Dr. v. d. Leyen über den Inhalt meines Buches entgegenzustellen hatte, und welche mindestens die Flüchtigkeit seiner Lektüre desselben beweisen, hat er ebenfalls unbeantwortet gelassen, nämlich:

10) In seiner Kritik S. 155 bzw. 378 hatte mir v. d. Leyen vorgeworfen, daß ich den Inhalt eines Berichtes Waddingtons vom 17. Mai 1880 über das Tarifwesen **„todtgeschwiegen"** haben sollte, während ich in der Antikritik S. 37 bzw. 285 nachweise, daß ich den Inhalt auch dieses Berichtes erwähnt habe.

11) S. 154 bzw. 379 seiner Kritik hatte v. d. Leyen die Ausführungen meines Buches, mit welchem Entgegenkommen die französischen Bahnen sich den Bedürfnissen des Verkehrs und der heimischen Gewerbe in ihren Gütertarifen anzupassen verstünden, und wie diesbezüglich bei uns vielfache, auch durch wirthschaftliche Thatsachen erhärtete Klagen bestünden, als eine Herabsetzung

9*

unserer deutschen Zustände denunziren wollen: ich hätte auch ähnliche niedrige Tarife, wie sie bei uns für einzelne Rohstoffe (u. d. neben unserer hohen Abfertigungsgebühr) bestehen, angeben müssen. Auf meinen Hinweis (Antikritik S. 284 bzw. 53), daß v. d. Leyen diese Ausführungen meines Buches durchaus unzutreffend charakterisirt habe, und auf meinen beigebrachten aktenmäßigen Beweis, daß auch in anderen Theilen Deutschlands ähnliche Klagen erhoben würden, wie ich sie in meinem Buche Frankreich gegenüber zumal für den Westen ins Auge zu fassen hatte, hat v. d. Leyen nichts zu erwidern gehabt.

12) Kritik S. 151 bzw. 375 wollte v. d. Leyen die Ausführungen meines Buches über die sog. Eisenbahnausstattungsziffer Frankreichs kritisiren und thut das in einer Weise, als hätte ich diese Ausstattungsziffer lediglich in dem Verhältniß der Bevölkerung zur Eisenbahnlänge gesucht und danach Frankreich einen besonders hervorragenden Platz unter den Kulturstaaten angewiesen. Demgegenüber habe ich in der Antikritik S. 280 resp. 46, ohne daß v. d. Leyen darauf hätte antworten können, nachgewiesen, daß ich die Eisenbahnausstattungsziffer unter drei verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet und Frankreich neben England und Deutschland jedesmal genau diejenige Stelle angewiesen habe, die ihm nach den betr. authentischen Zahlen zukam.

13) Kritik S. 152 bzw. 375 hatte v. d. Leyen mir imputiren wollen: **„Daß die französischen Bahnen besser wirthschaften, als die preußischen, will Kaufmann daraus folgern, daß der Betriebskoëffizient der ersteren günstiger sei.“** Ich habe Antikritik S. 281, 282 resp. 48, 49 und Berichtigung S. 604 Nr. XXIII nachweisen können, daß ich in meinem Buche die Betriebsführung der Bahnen unter ganz anderen Gesichtspunkten von den verschiedensten Seiten her betrachte, und daß die Behauptung: ich **„folgere“** aus den Betriebskoëffizienten auf die größere Wirthschaftlichkeit der französischen Bahnen, unwahr ist, weil ich umgekehrt die Verschiedenartigkeit der Betriebskoëffizienten vielmehr als eine Folge von Verschiedenheiten in Betrieb und Anlage der Bahnen dargestellt habe.

14) Kritik S. 146, 147 bzw. 370, 371 will v. d. Leyen meine Schätzungen der muthmaßlichen künftigen Zunahme des Verkehrs als irrig hinstellen; zu dem Zwecke stellt er wiederum eine Behauptung auf und sucht dieselbe durch Anführung der kilometrischen Verkehrszahlen von 1875 und 1895 zu stützen, ohne zu bemerken, daß, wie ich Antikritik S. 266 resp. 24 nachgewiesen habe, einmal seine Zahlen zu seinem Satz überhaupt nichts beweisen, und daß er sich durch seine Ausführungen zu diesen Zahlen geradezu in Widerspruch mit seiner Behauptung setzt, welche ich außerdem noch an jener Stelle als durch die Thatsachen nicht bestätigt nachweise.

15) Die Ausführungen meines Buches über die Frage, ob das französische Hauptbahnnetz, welches nach den jetzt gegebenen Voraussetzungen ungefähr vom Jahre 1906 ab nicht mehr wesentlich erweitert werden dürfte, den zukünftigen Verkehr werde bewältigen können, kritisirt v. d. Leyen — S. 147 bzw. 371 — in einer Weise, als ob ich in meinem Buche angenommen hätte, **„daß sich im Jahre 1950 der Verkehr über ganz Frankreich ganz gleichmäßig vertheilen wird.“** In meiner Antikritik S. 269 bzw. 27 und Berichtigung S. 595 Nr. XV habe ich aber nachgewiesen, daß in meinem Buche gerade das Gegentheil einer so widersinnigen Behauptung zu finden und daß gerade auch diese Frage in demselben eingehend behandelt ist. Bei dieser Gelegenheit habe ich

v. d. Leyen zugleich abermals darauf aufmerksam machen müssen, wie er mit seinem Hinweis darauf, daß heute nur sehr wenige Linien mit einem Verkehr in der Höhe des von mir angenommenen durchschnittlichen künftigen belastet seien, nur meine eigenen Ausführungen über die Möglichkeit der Bewältigung des Zukunftsverkehrs stützt und wie er sich dadurch wiederum damit in Widerspruch setzt, was er an jener Stelle seiner Kritik mir gegenüber beweisen wollte. —

Indem ich nochmals feststelle, daß v. d. Leyen zu den vorstehend angeführten fünfzehn Punkten in seinen Repliken kein Wort der Erwiderung gefunden hat, komme ich nunmehr zu denjenigen Punkten unserer Diskussion, welche v. d. Leyen in seinen Repliken beantworten zu können geglaubt hat und bei deren Beantwortung er sich nicht nur fortgesetzt als ein „Kenner" von der weiter oben bezeichneten Art, sondern auch noch von ganz anderen Seiten, wie Eingangs angedeutet, gezeigt hat.

16) Kritik S. 147 bzw. 371 war es v. d. Leyen passirt, daß er die oben unter 14) erwähnten kilometrischen Verkehrszahlen für 1875 falsch angegeben und die für 1895, wie er in der Replik des Archivs S. 614 eingesteht, nach den betr. meinem Buche entnommenen absoluten Zahlen falsch berechnet hatte, weil er die Netzlänge der 6 großen Gesellschaften mit derjenigen der gesammten „Hauptbahnen" verwechselte. Darauf in der Antikritik S. 267 bzw. 25 und Berichtigung S. 595 Nr. XIV aufmerksam gemacht, erklärt v. d. Leyen an der genannten Stelle seiner Archiv-Replik: **„Ob die Zahlen auf's Haar stimmen, ist für meine Beweisführung ganz unerheblich"** — die Differenzen, um die sich v. d. Leyen geirrt hatte, betrugen für 1875 rund 5000 Personen- und 8000 Tonnenkilometer, für 1895 rund 36000 Personen- und 39000 Tonnenkilometer n. b. auf 1 km Betriebslänge! v. d. Leyen fügt dem Obigen aber noch den weiteren Satz hinzu: **„Bei Einstellung auch der Kaufmann'schen Zahlen bleibt das Schlußergebniß unverändert."** Das Schlußergebniß jener Deduktionen meines Kritikers war nämlich, worauf oben unter 14) hingewiesen ist, daß dieselben überhaupt auf das Gegentheil von dem hinausliefen, was v. d. Leyen dort beweisen wollte! Derselbe hat sich also auch hier darauf verlassen, daß seine Leser sich nicht die Mühe geben würden, wenigstens meine Antikritik zu lesen.

17) In seiner Kritik S. 142 bzw. 366 hatte v. d. Leyen einfach von der **„Verpachtung"** der französischen Bahnen an die Gesellschaften gesprochen, als ob deren Rechtsverhältniß zum Staate diesem Begriffe in seiner landläufigen Bedeutung entspräche. Antikritik S. 252 resp. 6 und Berichtigung S. 587 Nr. IV durch Citat aus meinem Buche darauf aufmerksam gemacht, daß diese seine Ausdrucksweise keinenfalls meine Darstellung jenes Rechtsverhältnisses wiedergebe, will v. d. Leyen in der Replik, preuß. Jahrb. S. 60, sich für seine Ausdrucksweise sogar auf mich selbst berufen, indem er behauptet: **„Kaufmann nennt das Rechtverhältniß eine Art Pachtverhältniß."** Dies ist einfach nicht wahr, wie durch eine Vergleichung dieser Ausdrucksweise mit dem Citat aus meinem Buche an den oben genannten Stellen meiner Entgegnungen ohne Weiteres zu ersehen ist. Wenn v. d. Leyen dagegen in seiner Archiv-Replik S. 609 sich schon vorsichtiger dahin ausdrückt: **„Kaufmann beschreibt aber selbst das Verhältniß des Staates zu den Bahnen als eine Art Pachtverhältniß"**, so kommt er damit der Wahrheit wenigstens näher und bestätigt durch diese von seiner anderen Replik divergirende Ausdrucksweise nur, daß meine Vorhaltung berechtigt war.

18) Kritik S. 142, 143 bzw. 367 läßt v. d. Leyen — n. b. an ersterer Stelle unter Seitenangabe aus meinem Buche — den französischen Staat Ende 1894 mit 4080 Mill. Fr. an den Anlagekosten der „**großen Bahnen**" betheiligt sein. Nachdem ich ihn, Antikritik S. 254 resp. 8 und Berichtigung S. 587 Nr. VI, darauf aufmerksam gemacht habe, daß, da an jener Stelle unter den „großen Bahnen" offenbar die der sechs großen Gesellschaften zu verstehen sind, jene seine Angabe unrichtig sei, weil die betr. Zahl sich zugleich auch auf die sog. sekundären Hauptbahnen beziehe, erklärt v. d. Leyen in der Replik, Archiv S. 609, daß er an jener Stelle einmal „**große Bahnen**" für „**Hauptbahnen**" gesagt habe, will also wirklich die gesammten Hauptbahnen gemeint haben. Das ist wiederum unrichtig; denn v. d. Leyen spricht an jener Stelle seiner Kritik unmittelbar vorher von den Kosten des Ausbaus des „durch die Verträge von 1883 umgrenzten Netzes" und unmittelbar nachher von den „Zinsgarantiezuschüssen aus den Verträgen von 1859", also von Dingen, die lediglich die sechs großen Gesellschaften angehen, und er hat zudem jenen ganzen Passus seiner Kritik mit dem Satze eingeleitet: „**Die Geschichte und die Politik der französischen Eisenbahnen im engeren Sinne ist die der sechs großen Gesellschaften.**" v. d. Leyen hatte also thatsächlich an jener Stelle unter den „großen Bahnen" die der sechs Gesellschaften gemeint und demnach thatsächlich eine für die letzteren falsche Zahl angegeben.

19) Bei Gelegenheit der schon oben unter 9) berührten Frage der Betriebskoëffizienten hatte ich, Antikritik S. 282 bzw. 49 und Berichtigung S. 606 Nr. XXVI, Herrn v. d. Leyen auch vorgehalten, daß es falsch sei, wenn er die deutschen normalspurigen Nebenbahnen den französischen Lokalbahnen gleichstellen wolle. Darauf hat v. d. Leyen im Archiv S. 609 erwidert: Die chemins de fer d'intérêt local seien „**begrifflich nach den Gesetzen von 1865 und 1880 und thatsächlich im wesentlichen Eisenbahnen der Art, die in Deutschland als Nebenbahnen bezeichnet werden.**" Beides ist trotz der Kennerschaft des Dr. v. d. Leyen falsch, denn der Unterschied der deutschen normalspurigen Nebenbahnen von den Hauptbahnen, mit denen sie in der offiziellen Statistik auch stets zusammengefaßt werden, ist lediglich betriebs- und verkehrstechnischer Art, die französischen Gesetze von 1865 und 1880 liefern dagegen für die Behandlung der dortigen Lokalbahnen, wie in meinem Buche eingehend dargestellt ist, verwaltungsrechtliche Unterscheidungsmerkmale, und sind die französischen Lokalbahnen im übrigen zum größeren Theil Schmalspurbahnen, also auch thatsächlich etwas anderes als die deutschen normalspurigen Nebenbahnen.

20) Ebenfalls bei Gelegenheit der Betriebskoëffizientenfrage hatte v. d. Leyen, Kritik S. 152 bzw. 375 die von mir für die gesammten französischen Hauptbahnen angeführten Betriebskoëffizienten für solche der sechs großen Gesellschaften gehalten bezw. hingestellt und daran für mein Buch den Vorwurf von Unrichtigkeiten geknüpft. Diesen seinen Irrthum mußte er in seinen Repliken, preuß. Jahrb. S. 62 unter 8) und Archiv S. 609, eingestehen. An letzterer Stelle gibt er daher auch wenigstens zu, daß „**ein Theil**" der an seinen Irrthum geknüpften Ausführungen nicht richtig sei; an der ersteren Stelle will er dagegen, indem er zwei jener Sätze aus der Kritik wiederholt, in diesen Ausführungen „**nichts anderes gesagt**" haben, „**als daß sich der Betriebskoëffizient der preußischen Staatsbahnen in dem Jahr 1895 wesentlich gebessert habe.**" Hätte v. d. Leyen überhaupt nur die Besserung des preußischen Betriebskoëffizienten konstatiren wollen, so hätte es dazu

des Vergleichs mit den früheren preußischen und nicht den früheren französischen Koëffizienten bedurft. Es ist aber wiederum unwahr, daß v. d. Leyen das gesagt hätte, was er nach seiner Replik gesagt haben will; denn er hat daraus, daß der preußische Betriebskoëffizient von 1895/96 günstiger als der französische der früheren Jahre 1892, 1893 und 1894 sei, in seiner Kritik ganz unzweideutig den Schluß gezogen, daß der preußische Koëffizient sich überhaupt besser als der französische stelle und in diesem Sinne seinen beiden von ihm allein wiederholten Sätzen den dritten hinzugefügt: „**Also auch dieser Beweis einer Ueberlegenheit der französischen Privatbahnen hält vor den Thatsachen nicht Stand.**“

Trotz dieser Verdrehung der Thatsachen hat v. d. Leyen bei dieser Gelegenheit (preuß. Jahrb. a. a. O.) aber noch die Kühnheit, zu behaupten, ich hätte mit dem Hinweis auf die Unzulässigkeit der von ihm thatsächlich gezogenen Schlußfolgerung seiner Kritik eine unberechtigte Unterstellung gemacht.

21) In meiner Antikritik S. 253 resp. 7 und Berichtigung S. 587 Nr. V habe ich nach meinem Buche und unter Hinweis auf die betreffenden Vertragsparagraphen gezeigt, daß v. d. Leyen's Satz (Kritik S. 142 bzw. 366): „**In den Verträgen von 1883 tritt an Stelle der Zinsbürgschaft die Bürgschaft einer Minimaldividende**‘, formal nach dem Wortlaut der Verträge und materiell nach deren Effekt falsch ist. Darauf weiß v. d. Leyen nichts weiter zu antworten als preuß. Jahrb. S. 60: „**jener Satz sei im Zusammenhange mit dem unmittelbar vorhergegangenen,**“ in welchem er das „**früherbestehende Sachverhältniß**“ auseinandersetze, „**klar, verständlich und richtig,**“ und Archiv S. 609: „**den grundsätzlichen Unterschied der Ertragsbürgschaften der Verträge von 1859 und 1883 .... habe ich gleichfalls durchaus richtig dargestellt.**“ Ich stelle unter Hinweis auf die Ausführungen meiner Antikritik nochmals fest, daß nach dem Wortlaut der Verträge vom Jahre 1883 die Dividendengarantie nicht „**an die Stelle**“, sondern zu der nicht aufgehobenen Zinsgarantie hinzugetreten ist, und daß andererseits materiell durch den Mechanismus der älteren Verträge die Mindestdividende den Aktionären auch damals schon gesichert war, daß somit v. d. Leyen's beweislose Wiederholung seiner falschen Behauptung dieselbe zu keiner richtigen hat machen können.

22) Kritik S. 143 bzw. 367 hatte v. d. Leyen gesagt: „**An Zinsgarantiezuschüssen aus den Verträgen von 1883 hat der Staat bis zur Aufhebung dieser Verträge gezahlt** (einschließlich Zinsen) 673 408 803 **Francs**“. In der Antikritik S. 254 bzw. 8 und Berichtigung S. 588 Nr. VII habe ich nachgewiesen, daß diese Summe nicht die vom Staate „gezahlten“ Zuschüsse, sondern die dafür von den Gesellschaften sammt 4% Zinsen zurückzuzahlende Summe darstelle, daß somit als vom Staate gezahlter Zuschuß von v. d. Leyen eine falsche Zahl angegeben sei. Darauf erwidert v. d. Leyen in den preuß. Jahrb. S. 60 einfach: „Ich (!) **nenne die Gesammtsumme der Zinsgarantiezuschüsse aus den Verträgen von** 1859 (einschließlich Zinsen) 673 408 803 **Frcs. Das genügte für meine Leser**“; im Archiv S. 609 dagegen: er habe „**die richtigen Gesammtzahlen wiedergegeben, auf die es in diesem Zusammenhange** mir (d. h. ihm) **allein ankam.**“ Diese Berufung auf den angeblichen Zusammenhang enthält wiederum eine Unwahrheit, denn v. d. Leyen hat an jener Stelle seiner Kritik nach seinen eigenen Worten, die dem Staate aus seiner Betheiligung an dem Eisenbahnwesen erwachsenen „**Lasten**“ und dem entsprechend die „**gezahlten**“ Garantie-

„**Zuschüsse**“ angeben wollen; zu beiden gehören aber nicht die Zinsen, welche die Gesellschaften für jene Zuschüsse dem Staate zahlen müssen, und hat daher v. d. Leyen auch in jenem „**Zusammenhange**“ eine falsche Zahl angegeben. —

Eine ähnliche Blüthenlese, wie die vorstehende, liefert die Kontroverse über die in meinem Buche durchgeführte Wahrscheinlichkeitsrechnung, über deren Berechtigung an sich ich mit dem Dr. v. d. Leyen mich heute nicht mehr abzufinden brauche, da dieselbe mir von einer auch für ihn kompetenten Seite anstandlos zugestanden worden ist (cf. Zeitschrift des kgl. preuß. statist. Bur. 1897, S. 319).

23) Zur Kritik jener Rechnung behauptet v. d. Leyen in seiner Replik, Archiv S. 610, wieder unter Berufung auf den „**Zusammenhang**“ der Ausführungen seiner Kritik S. 143—145, daß er „**ganz richtig die Grundlagen derselben wiedergegeben habe**“. Ich konstatire, daß v. d. Leyen im Archiv S. 143 überhaupt nicht von der Wahrscheinlichkeitsrechnung und auf S. 144 nicht von den Grundlagen derselben spricht, sondern nur deren äußeren Aufbau schildert. Erst auf S. 145 bringt er seine Bedenken gegen die „**Grundlagen**“ vor und zwar als erstes: ich hätte angenommen, daß von 1906 bis 1950 auch für Ergänzungsbauten nichts mehr werde ausgegeben werden. Diese Behauptung habe ich in meiner Antikritik S. 256, 257 bzw. 11 bis 13 und Berichtigung S. 589 Nr. IX als positiv falsch nachgewiesen; somit enthält die obige Behauptung der Replik von der angeblich richtigen Wiedergabe der Grundlagen zunächst bezüglich dieses Punktes abermals eine thatsächliche Unwahrheit.

24) Weiter hatte v. d. Leyen in seiner Kritik S. 145 bzw. 369 von der Aktienamortisation behauptet, ich legte der Berechnung derselben in meiner Wahrscheinlichkeitsrechnung weder konzessionsmäßige oder gesetzliche, noch die bisher thatsächlich erfolgten Tilgungen zu Grunde. In meiner Antikritik S. 258, 259 resp. 13 ff. und Berichtigung S. 591 Nr. X habe ich v. d. Leyen dahin widerlegt, daß meine Berechnung in der That auf beiden Grundlagen fußt. Nunmehr leugnet der Kenner v. d. Leyen in seiner Replik das Vorhandensein der Zwangsamortisation für die französischen Eisenbahngesellschaften überhaupt ab, indem er, preuß. Jahrb. S. 64, sagt: ich hätte in meinem Buche „**nicht bewiesen,**“ „**daß nach Lage der Konzessionen, der Statuten, der Gesetze diese Tilgung** thatsächlich (scl. bei Ablauf der Konzessionen) **erfolgt sein müsse.**“ Dasselbe behauptet er, wenn anders der betreffende Satz überhaupt einen vernünftigen Sinn haben soll, im Archiv S. 613 unter a), indem er hier auf die in seiner Kritik Archiv S. 145 und 146 zitirten Stellen meines Buches hinweist, in welchen der Leser einen solchen Beweis für das Vorhandensein der Zwangsamortisation nicht finden werde.

Ist dieser letztere Seitenhinweis geradezu eine Irreführung des Lesers, da v. d. Leyen auf den beiden genannten Seiten seiner Kritik nur Stellen aus der Durchführung meiner Wahrscheinlichkeitsrechnung zitirt hat, während die Belege für das Vorhandensein der zum System der französischen Eisenbahnpolitik gehörenden Zwangsamortisation selbstverständlich bereits in der Darlegung dieses Systems selbst von mir hatten gegeben sein müssen — so ist die Ableugnung des Vorhandenseins dieser Belege in meinem Buche an sich eine Unwahrheit, denn dieselben sind dort Band II S. 20/21 in dem Artikel 36 des Bedingnißheftes, also eines Staatsgesetzes, zugleich Theiles jeder Eisenbahnkonzession d'intérêt général, ferner Bd. II S. 6/7, Bd. I

S. 363 bis 365 in den betreffenden Paragraphen der Verträge von 1883, Bd. II S. 337 unten mit Anmerkung 1 und in der Tabelle II S. 477, endlich in den ganzen Ausführungen Bd. II S. 336 bis 340 gegeben. —

25) Meiner Fortschreibung der Betriebsüberschüsse hatte v. d. Leyen in seiner Kritik S. 146 resp. 370 die Forderung entgegengestellt, ich hätte die kilometrischen anstatt der absoluten Betriebsüberschüsse fortschreiben müssen. Ich habe diese Forderung Antikritik S. 260 ff. resp. S. 17 ff. und Berichtigung S. 592 Nr. XII als unberechtigt widerlegt. In der Replik der preuß. Jahrb. S. 64 thut v. d. Leyen diesen Vorgang, nachdem er die Behauptung aufgestellt hat, ich hätte das wirkliche Eintreten der in meiner Wahrscheinlichkeitsrechnung fortgeschriebenen Betriebsüberschüsse beweisen (sic!) müssen, mit dem Satze ab: **„er fühle um so weniger die Verpflichtung,“** mir **„auf die Frage, auf welcher besseren Grundlage ich denn diesen Beweis hätte aufbauen sollen,“** zu antworten, als er einen solchen Beweis für unmöglich halte.

Ich stelle fest, daß es nicht wahr ist, daß ich eine solche Frage an den Dr. v. d. Leyen gerichtet hatte; ich habe ihm vielmehr Antikritik S. 262 resp. 18 nach meinen dortigen zahlenmäßigen Darlegungen nur in Form einer Frage bewiesen, daß seine Forderung der Fortschreibung der kilometrischen Betriebsüberschüsse undurchführbar sei.

In seiner Replik Archiv S. 614 bemerkt v. d. Leyen zu obigem Vorgang: **„Hätte K. sich früher meine Bedenken vergegenwärtigt und den Versuch mit den kilometrischen Ueberschüssen gemacht, so würde er sich vielleicht auch überzeugt haben, daß eine solche Ertragsberechnung überhaupt unmöglich ist.“** Ich bemerke, daß dies einfach ein logischer Fehlschuß ist, weil, wenn es unmöglich ist, die kilometrischen Ueberschüsse, d. h. eine Abstraktion aus den in Wirklichkeit zuerst gegebenen absoluten fortzuschreiben, es deswegen noch nicht unmöglich zu sein braucht und es thatsächlich nicht ist, die absoluten Ueberschüsse fortzuschreiben, wie ich solches unter „vorsichtiger“ und „gewissenhafter“ Berücksichtigung aller einschlägigen Faktoren gethan habe.

26) In seiner Kritik S. 147, 148 bzw. 371 hatte v. d. Leyen sich u. A. in der unbestimmten Weise über die **„Tilgung der französischen Eisenbahnkapitalschuld“** und das **„schuldenfreie Eisenbahnnetz“** als das angebliche Schlußergebniß meiner Wahrscheinlichkeitsrechnung ausgedrückt, wie in meiner Antikritik S. 269 bzw. S. 28 nachzulesen ist. In den preuß. Jahrb. S. 64 will nun v. d. Leyen erklären, er habe **„den Gesammtbetrag der Aufwendungen des französischen Staates für Eisenbahnzwecke ... kurz als Eisenbahnkapitalschuld des französischen Staates bezeichnet“**; daß diese **„zur Zeit des Heimfalls nicht höher sein“** würde **„als die Gesammtsumme der Gewinnantheile des Staates an den Erträgen der großen Gesellschaften,“** hätte ich beweisen müssen, **„den Beweis hierfür“** aber **„überhaupt nicht angetreten.“** Hier wie in der Replik Archiv S. 613 sucht v. d. Leyen meinem Buche Beweispflichten unterzuschieben, welche demselben gar nicht oblagen. Er bringt das zu Stande, indem er l. c. S. 613 nach einer Stelle meines Buches Bd. II S. 560 erklärt, ich hätte als das Ergebniß meiner Wahrscheinlichkeitsrechnung den **„schuldenfreien Besitz des ganzen Haupteisenbahnnetzes“** seitens des Staates hingestellt. Dies ist wiederum nicht wahr, denn ich drücke mich 1. an jener Stelle meines Buches in einem sehr wesentlichen Punkte ganz anders aus, indem ich sage, daß der Staat, neben dem nach meiner Rechnung für ihn sich ergebenden Baarsoldo **„in den schuldenfreien Besitz kommt“**, und

ich sage zwei Seiten weiter (II S. 562), das Ergebniß meiner Untersuchungen und meiner Rechnung präzisirend, noch deutlicher: es **„werden die Netze der sechs Kompagnien, das ist das eigentliche Hauptbahnnetz Frankreichs, nach vollständiger Amortisation ihres Eisenbahnkapitals bei Ablauf der Konzessionen schuldenfrei zufallen etc.“** Ich habe also nicht gesagt, daß der Staat die Hauptbahnen dann schuldenfrei besitzen werde, sondern, daß die bis dahin den Privatgesellschaften gehörenden Bahnen dem Staate frei von deren Schulden zufallen werden, zu denen etwa vorhandene Schulden des Staates für Eisenbahnzwecke doch nicht gehören; jenes aber muß, Dank der, von v. d. Leyen allerdings ignorirten, Zwangsamortisation stattfinden. Von dem außerdem für den Staat sich ergebenden Baarsaldo habe ich daher gar nicht zu behaupten brauchen und thatsächlich nicht behauptet, daß es die bis zum Zeitpunkte des Heimfalls vom Staat für Eisenbahnzwecke gemachten Aufwendungen ausgleichen werde, sondern an jener Stelle meines Buches ausdrücklich gesagt, jenes Baarsoldo werde dem französischen Staate **„das Kapital der von ihm bis jetzt** (d. h. 1895) **beigesteuerten Bausubventionen voll ersetzen“.** Mit dieser wie vorstehend gekennzeichneten unwahren Behauptung des Dr. v. d. Leyen über das, was ich angeblich als das Schlußergebniß meiner Wahrscheinlichkeitsrechnung angegeben haben soll, werden aber auch die ganzen Ausführungen gegenstandslos, welche er in seiner Replik an jene Behauptung knüpft.

27) Außerdem aber hat v. d. Leyen, preuß. Jahrb. S. 63, 64 unter Bezugnahme auf zwei Stellen meines Buches und auf den Satz meiner Antikritik S. 257 bzw. S. 12, in welchem ich nochmals die Formel — und ausdrücklich nur diese — meiner Wahrscheinlichkeitsrechnung präzisire, von letzterem behauptet: **„Dieser hypothetische Satz lautet etwas anders, als die sehr kategorische Behauptung des Buches.“** Dieser von v. d. Leyen konstruirte Gegensatz zwischen meiner Antikritik und meinem Buche ist wiederum eine von ihm vorgebrachte Unrichtigkeit; denn wer jene beiden Stellen meines Buches wirklich liest und die Anmerkungen beachtet, wird finden, daß ich dort, wie überhaupt in meinem Buche (vgl. z. B. II S. 395 Anmerk. 1 und II S. 397 Anmerk. 2) stets nur von einer Wahrscheinlichkeitsrechnung — wie Herr v. d. Leyen a. a. O. S. 63 am Eingang jenes Absatzes selbst sagt — gesprochen habe, daß also die Erklärungen meines Buches nicht kategorischer lauten können, als die meiner Antikritik; hatte Herr v. d. Leyen mich doch in seiner Kritik wegen meines „möchte,“ „könnte,“ „dürfte“, d. h. meiner Vorsicht bei Aufstellung der Grundlagen zu jener Wahrscheinlichkeitsrechnung verspotten zu dürfen geglaubt!

28) Kritik S. 148 bzw. 372 hatte v. d. Leyen meine Beurtheilung der seiner Zeit von Francqueville angestellten Vorausberechnung des Garantiebedarfs als **„verhältnißmäßig präzis“** dadurch bemängeln wollen, daß er einfach die in der betreffenden Tabelle meines Buches unter den bezüglichen Zahlenreihen befindlichen Schlußsummen derselben verglich. v. d. Leyen hatte sich darin, wie er Replik S. 61 bzw. 611 zugeben muß, gründlich vergriffen, weil diese Schlußsummen sich auf verschieden lange Zeiträume beziehen. In seinen Repliken sucht er aber diesen von ihm begangenen Fehler dadurch zu bemänteln, daß er meiner Tabelle den für jeden Statistiker lächerlichen Vorwurf macht, sie enthalte in jener Thatsache der Summirung zweier absoluter, an sich summirbarer Zahlenreihen einen **„sozusagen logischen Fehler“**; weil die Schlußsummen sich nicht ohne weiteres vergleichen lassen, **„hätten sie daher**

in der Tabelle nicht nebeneinander gestellt werden dürfen" — warum denn nicht? Etwa nur, um den Dr. v. d. Leyen davor zu bewahren, aus Flüchtigkeit von diesen Summenzahlen einen falschen Gebrauch zu machen? Seinen Vorwurf gegen meine Beurtheilung jener Vorausberechnung sucht nun v. d. Leyen (Replik a. a. O.) weiter dadurch zu stützen, daß er jetzt die Zahlen der einzelnen Jahre mit einander vergleicht und danach den Zahlen der Vorausberechnung die verhältnißmäßige Präzision abspricht. v. d. Leyen übersieht dabei wieder, daß, wenn Schätzung und Wirklichkeit in den einzelnen Jahren stimmen sollten, das eine absolute Präzision jener wäre, wogegen ich thatsächlich nur von einer „verhältnißmäßigen" in meinem Buche gesprochen und außerdem dort auf die Gründe der Divergenz in den einzelnen Jahren sehr ausführlich aufmerksam gemacht habe[1]).

29) Replik S. 61 bzw. 611 will v. d. Leyen eine Zurückweisung meiner Antikritik, S. 277 bzw. 36 (soll heißen S. 37) und Berichtigung S. 597 No. XVIII, damit umgehen, daß er erklärt: er habe **„in dem dortigen Zusammenhang"** (Kritik S. 149 bzw. 373) **„keinen Anlaß" gehabt, „von den Besitzern der Obligationen zu sprechen".** Dies Belieben hatte ich ihm selbstredend in meiner Entgegnung gar nicht verwehren wollen, wohl aber mich dagegen zu verwahren gehabt, daß v. d. Leyen an jener Stelle mich — **„wenn Kaufmann wiederholt bemerkt** — von den Aktieninhabern etwas sagen läßt — sie erhielten **„das, was sie an Steuern zahlen, an Dividenden zurück"** —, was ich thatsächlich nicht von diesen, sondern, selbstverständlich mutandis mutatis, von den Obligationeninhabern gesagt habe. Also wiederum in der Kritik eine Flüchtigkeit, in der Replik eine thatsächliche Unwahrheit.

30) Replik Preuß. Jahrb. S. 59 sucht v. d. Leyen eine thatsächliche Berichtigung meiner Antikritik (S. 250 bzw. 3, auch Berichtigung S. 584 No. I) dadurch zu umgehen, daß er erklärt: er **„habe nicht gesagt"**, daß die betreffende in seiner Kritik angezogene Stelle meines Buches **„die einzige direkte Mittheilung aus dem französischen Ministerium sei".** Ich konstatire, daß ich meinem Kritiker auch gar nicht imputirt hatte, dergleichen gesagt zu haben. In der Replik Archiv S. 610 wiederum will v. d. Leyen meine thatsächliche Berichtigung dadurch umgehen, daß er dort erklärt, jene Stelle seiner Kritik habe **„in diesem Zusammenhang nichts weiter besagt, als daß ich nur diese eine, einigermassen erhebliche, bisher nicht bekannte Thatsache mit Hilfe der französischen Behörden aus deren Archiven ermittelt habe."** In der Kritik aber hatte v. d. Leyen im „Zusammenhange" und ohne Unterscheidung von erheblichen und unerheblichen Thatsachen mit dürren Worten behauptet: **„Seine (d. h. meine) Darstellung beruht ausschließlich auf den veröffentlichten, jedermann zugänglichen Quellen. . . . Nur einmal** (II S. 376 **Anm.) erfahren wir, daß etc."**, womit die in meinen Entgegnungen angeführten Stellen meines Buches zu vergleichen sind. Also wiederum in der Kritik eine Flüchtigkeit, in der Replik eine thatsächliche Unwahrheit.

31) In seiner Kritik S. 150 bzw. 374 hatte v. d. Leyen behauptet, ich hätte in meinem Buche „II S. 339" für Frankreich die Verrechnung vorhandener Mittel auf bewilligte Anleihen als eine Tilgung dargestellt. Demgegenüber habe ich in meiner Berichtigung S. 598 No. XIX nachgewiesen, daß ich auf jenen Seiten meines Buches nichts derartiges gesagt, sondern vielmehr von der Einflußnahme der französischen Eisenbahngesellschaften auf

[1]) Vgl. Antikritik S. 271 bzw. 29 f. und mein Buch I S. 389—392, II S. 216, 217.

den Kapitalmarkt gesprochen habe. In der Replik im Archiv S. 614 behauptet nunmehr v. d. Leyen von denselben Seiten meines Buches: ich „**erklärte es für ganz selbstverständlich, daß, wenn man die wirkliche Belastung der Gesellschaften durch die Ausgabe neuer Titel feststellen wolle, man die getilgten Werthe von den neu ausgegebenen abziehen müsse.**" Es ist wiederum unwahr, daß sich derartiges an jener Stelle meines Buches vorfände, wie es auch nicht wahr ist, daß ich überhaupt in meinem Buche einen derartigen Nonsens (außer der Differenz der Werthe kommen für die Belastung doch auch die jeweiligen Verschiedenheiten der Emissionskurse und der Zinsfüße in Betracht) ausgesprochen hätte. —

32) In seiner Kritik S. 140 bzw. 365 hat v. d. Leyen die sehr eingehende Darstellung meines Buches von der Episode der französischen Eisenbahnpolitik von 1877 bis 1882 und der damaligen Verstaatlichungsbestrebungen mit der einfachen Behauptung abgeurtheilt: „**Alle die Männer, welche damals gegen das Privatbahnsystem ankämpften, werden von Kaufmann mit Spott und Hohn, als Phrasendrescher und unwissende Maulhelden gegeißelt.**" Demgegenüber habe ich in meiner Berichtigung, Archiv S. 585 No. II, alle diejenigen Stellen meines Buches wörtlich citirt, in welchen ich die Verstaatlichungsbestrebungen jener Epoche zusammenfassend charakterisire. Nunmehr will v. d. Leyen, Replik S. 60 resp. Archiv S. 610, nachdem er im Archiv hat zugeben müssen, daß ich mich an „**einigen Stellen meines Buches auch wohlwollend über die Gegner der Privatbahnen ausgesprochen habe**", er mit dem „alle die Männer ꝛc." seiner Kritik demnach eine Unwahrheit vorgebracht hatte, durch einige, wie er selbst sagt — „**aufs Gerathewohl**" aus meinem Buche und aus ihrem Zusammenhange herausgegriffene Stellen beweisen, daß ich „**theils dem Sinne, theils dem Wortlaute nach von den Vertretern des Staatsbahngedankens so gesprochen**" hätte, wie oben nach der Kritik angegeben ist.

Zu diesen fünf von v. d. Leyen als Beläge für sein Urtheil angeführten Stellen habe ich folgendes zu berichtigen:

a) „**Ganz abgesehen davon**" — sagt v. d. Leyen — „**daß er** (d. h. ich) **an der zweiten von ihm selbst angeführten Stelle** (scl. Archiv S. 585 unter II, 2) **diese Herren** (d. h. nach dem unmittelbar vorhergehenden Satze des Herrn v. d. Leyen unterschiedslos „die Gegner der Privatbahnen") **als** auf ihren „„**Vortheil bedachte Spekulanten**"" und „„**skrupellose Streber**"" bezeichnet" —.

Ich berichtige, auf jenen, im Archiv a. a. O. S. 585 wiedergegebenen Satz meines Buches verweisend, daß ich in demselben nicht unterschiedslos „„**alle**"" „**die Gegner**" der Privatbahnen, sondern eben nur diejenigen unter ihnen mit den von v. d. Leyen hervorgehobenen Bezeichnungen belege, die sich der damaligen Agitation für die Verstaatlichung aus Eigennutz angeschlossen hatten. Dieser Thatbestand wird um so deutlicher, als ich in ebendemselben Satze die übrigen Vertreter der Staatsbahnidee durch die Worte „**ehrlicher Doktrinarismus resp. die Ueberzeugung von besten Wünschen für ihr Vaterland beseelter Staatsmänner**" kennzeichne. Sollte aber v. d. Leyen hierin der Meinung haben Ausdruck geben wollen, daß ihm Streberthum und Eigennutz in dem Falle ehrenwerthe Bundesgenossen wären, wenn es sich um eine Agitation handele, so wäre das Sache seines Geschmacks, um dessen willen er andern nicht wird verwehren dürfen, solche Leute trotzdem dafür zu halten, was sie sind.

b) „I S. 239", fährt v. d. Leyen l. c. fort, **nennt er** (d. h. ich) **die Verfechter des Staatsbahngedankens: „„eine Gruppe politischer Doktrinäre.""**

Ich berichtige, daß ich mit diesem Ausdruck jene Männer umsoweniger **„mit Spott und Hohn als Phrasendrescher und unwissende Maulhelden gegeißelt"** habe, als ich an den vorstehend citirten Stellen diesen Doktrinarismus als **„ehrlichen,"** als **„ehrenhafte Ueberzeugung"** und als die **„Ueberzeugung von besten Wünschen für ihr Vaterland beseelter Staatsmänner"** bezeichne; auch ist der Ausdruck **„Doktrinär"** und **„Doktrinarismus"** nach dem deutschen Sprachgebrauche nicht gleichbedeutend mit **„Phrasendrescher und unwissender Maulheld."**

c) „I S. 249" — sagt v. d. Leyen — **„bezeichnet er** (d. h. ich) **die Ausführungen der Abgeordneten, die für die Verstaatlichung sprechen als „„unklares Gerede.""**

Ich berichtige, daß ich a. a. O. in dieser Weise thatsächlich nicht Ausführungen für die Verstaatlichung, sondern bestimmte, an jener Stelle unmittelbar vorher angegebene Vorschläge zweier Redner gekennzeichnet habe, nämlich den des einen dahingehenden: man müsse mit sämmtlichen Arten der Behandlung des Eisenbahnwesens gleichzeitig experimentiren, und den des anderen: man solle zunächst die Bahnen ankaufen, ohne sich vorerst über die Betriebsfrage schlüssig zu machen. Solche spezielle Vorschläge habe ich mit den citirten Worten gekennzeichnet, welche also thatsächlich nicht dem Sinne entsprechen, in welchem ich nach Herrn v. d. Leyen von „allen" Vertretern der Staatsbahnidee in Frankreich gesprochen haben soll.

d) „I S. 250" — sagt v. d. Leyen — **„wird der Abg. Bethmont herabgesetzt als: „„der Deputirte der zumal interessirten Departements.""**

Ich berichtige, daß der angezogene Satz meines Buches, welcher lautet: **„Nachdem der Berichterstatter . . . abermals das Wort genommen hatte, verlangte Bethmont, der Deputirte der** (scl. durch den zur Verhandlung stehenden Gegenstand) **zumal interessirten beiden Charentes-Departements, gebieterisch entweder die Verstaatlichung sämmtlicher Eisenbahnen, oder wenigstens ein Unterstützungsgesetz zur Consolidirung der kleinen Netze"** — erstens thätsächlich keinerlei Urtheil, also auch keine „Herabsetzung" enthält, sondern einfach Thatsachen registrirt, und daß es sich zweitens in diesem Satze wiederum nicht („entweder" — „oder") um ein Playdoyer für die Staatsbahnidee handelt, derselbe also thätsächlich nichts mit der Ansicht des Herrn v. d. Leyen gemein hat, nach welcher ich **„alle die Männer, welche damals gegen das Privatbahnsystem ankämpften"**, **„mit Spott und Hohn** ꝛc." behandelt haben soll.

e) „I S. 340" — sagt endlich v. d. Leyen — **„werden die Reden der Mitglieder der Deputirtenkammer gegen die Verträge von 1883 als „„endlose Diskussion"" bezeichnet, denen gegenüber der Berichterstatter des Senats „„ohne alles Phrasengeklirr"" geredet habe."**

Ich berichtige: Ich habe in den hier zitirten vorangehenden Ausführungen meines Buches I S. 325—340 nicht nur die Reden gegen die Verträge von 1883, sondern eingehend auch diejenigen für dieselben geschildert (daher **„Diskussion"**) und fahre darauf in dem von v. d. Leyen angezogenen Satze wörtlich fort, wie folgt:

„Nach endloser Diskussion, die an keiner Stelle" (also doch auch nicht in den Reden für die Verträge) **„neue Gesichtspunkte hervorbrachte, und nach Ablehnung einer Unmasse von Amendements wurde der Gesetzesvorschlag schließlich mit großer Majorität in der Deputirtenkammer angenommen und an den Senat weitergegeben, dessen Berichterstatter, Gaston Bazille, die Sachlage ohne alles Phrasengeklirr ins Auge faßte und ꝛc."**

Ich habe somit nicht die Reden gegen die Verträge, sondern jene ganze Verhandlung der Deputirtenkammer als „endlose Diskussion" bezeichnet und lasse den Berichterstatter des Senats nicht gegenüber den Reden gegen die Verträge, sondern gleichfalls gegenüber jener ganzen Debatte (scl. Diskussion) die Sachlage ohne alles Phrasengeklirr in's Auge fassen, wonach ich das „NB" v. d. Leyen's dahin berichtige, daß mein Gebrauch des Wortes „Phrasengeklirr" an dieser Stelle thatsächlich nicht identisch mit seinem Urtheil ist: ich hätte **„alle die Männer, die damals gegen das Privatbahnsystem ankämpften, ꝛc. . . . . als „„Phrasendrescher"" . . . gegeißelt."**

Ich stelle fest: Leyen hat keine Stelle meines Buches auffinden können, die sein „Urtheil": **„alle die Männer ꝛc."**, stützen könnte; seine fälschlich angezogenen Citate beweisen sämmtlich gegen ihn!

33) Kritik S. 151 bzw. 375 hat v. d. Leyen es mir als einen, noch dazu Preußen **„im ungünstigen Lichte zeigenden Fehler"** vorwerfen wollen, daß ich die Verhältnißziffer der preußischen Eisenbahnlänge zum Flächeninhalte, die sog. Ausstattungsziffer nicht genau nach einem Aufsatz im Archiv f. E. nachgedruckt hätte, sondern dieselbe (n. b. in einer besonderen Anmerkung und nur in Worten) der französischen, gegenüber derjenigen für Gesammtdeutschland gleichgestellt habe. Dies sollte auch deswegen ein grober Verstoß sein, weil ich mich angeblich für die preußische Zahl auf das Archiv berufen hätte. In der Antikritik S. 280, 281 bzw. 46, 47 und Berichtigung S. 603 No. XXII habe ich demgegenüber nachgewiesen: 1) daß meine Berufung auf das Archiv in einer anderen Anmerkung auf der vorhergehenden Seite meines Buches steht und, ganz wörtlich genommen, sich nicht auf jene andere, die preußische Ausstattungsziffer berührende Anmerkung beziehen läßt, und 2) daß ich gar nicht in der Lage war, die im Archiv für Preußen angegebene Zahl als maßgebend anzunehmen, weil die im Archiv angegebenen Grundzahlen dieser Ziffer nicht mit den mir in offiziellen Quellen dargebotenen Grundzahlen übereinstimmten. In den preußischen Jahrb. S. 61 unter 7 will v. d. Leyen trotzdem seinen Verwurf einfach aufrecht erhalten, ich hätte mich für die Preußen betreffende Angabe auf das Archiv berufen. In der Replik Archiv S. 612 äußert sich v. d. Leyen wörtlich ebenso, fügt dann aber noch den unqualifizirbaren Satz hinzu: **„wenn Kaufmann, was er jetzt behauptet, selbstständige, vom Archiv unabhängige Berechnungen anstellen wollte, so durfte er sich mindestens nicht auf das Archiv berufen."** Dieser Satz enthält nicht weniger als zwei Unwahrheiten. Einmal ist es, wie erwähnt, nicht wahr, daß ich mich für die Preußen betreffende Anmerkung auf das Archiv berufen hätte, und zweitens mußte v. d. Leyen als Kritiker meines Buches, das „**jetzt**" anlangend, wissen, daß die Grundzahlen für die Berechnung der preußischen Ausstattungsziffer, d. i. die preußischen Eisenbahnlängen sich in meinem Buche angegeben finden, daß ich also schon bei Abfassung des letzteren verpflichtet war, eine preußische Ausstattungsziffer ebensowenig wie eine französische unbesehen aus einem anderen Buche zu übernehmen.

Wenn v. d. Leyen in der Replikstelle der preuß. Jahrbücher S. 62 außerdem hinzugefügt: „**Was sollen dem gegenüber die künstlichen Berechnungen der Antikritik?**" — so ist dies eine dritte Unwahrheit, insofern ich in meiner Antikritik überhaupt keine diesbezüglichen Berechnungen, also auch keine „künstlichen" angestellt, sondern eben nur die offiziellen Längen- und Flächenzahlen den im Archiv angegebenen gegenübergestellt habe. —

Nicht weniger bedenklich als in all den vorstehend erwähnten Punkten ist v. d. Leyen in denjenigen vorgegangen, bei denen er die allerschwersten Vorwürfe gegen mein Buch zu richten versucht.

34) Kritik S. 153 bzw. 377 hat er meinen Vergleich der in Frankreich und Deutschland gezahlten durchschnittlichen Transportpreise im Einzelnen beanstanden und unter Ausdrücken kritisiren wollen, in denen er mir „**Spekulation auf die Gedankenlosigkeit der Leser**" und „**Kunststückchen**" vorwarf, indem er die von mir vor Anstellung des Vergleichs vorgenommene Ausscheidung der betreffenden Zahlen für die norddeutsche vierte Wagenklasse mit den Worten bemängelt: „**der einsichtige Leser wird sich sofort sagen, daß die 4. Wagenklasse einen organischen Bestandtheil des** (welches?) **Personentarifsystems bildet. Wäre sie nicht vorhanden, so wären wahrscheinlich die Preise, sicher aber der Verkehr der drei anderen Klassen ganz anders.**" Als den von mir angegebenen Grund für die Ausscheidung der vierten Klasse gibt v. d. Leyen an: „**weil in „„Frankreich"" eine vierte Wagenklasse nicht besteht.**" Mit letzterem rechnet v. d. Leyen abermals darauf, daß die Leser seiner Kritik mein Buch nicht erst zur Hand nehmen würden, denn in demselben finden sich auch noch andere Gründe für das Ausscheiden der vierten Klasse angegeben, welche unmittelbar zeigen, daß vielmehr der zuerst zitirte Satz v. d. Leyen's eine Spekulation auf die Gedankenlosigkeit seiner Leser ist, denn: es gibt nicht nur in Frankreich, sondern auch in ganz Süddeutschland keine vierte Wagenklasse; es erstrecken sich daher nicht nur in Frankreich, sondern auch in ganz Süddeutschland die für die drei oberen Klassen bestehenden Tarifvergünstigungen (Rückfahrtkarten, Rundreisebillets, Fahrscheinhefte, Saisonbillets u. a.) auf den gesammten, in Norddeutschland dagegen nur auf einen Theil des Personenverkehrs; v. d. Leyen führt keinen Grund an, weßwegen, wenn etwa in Norddeutschland die vierte Klasse beseitigt würde, auch in Süddeutschland die Tarife und der Verkehr der dort auch bisher nur bestehenden drei Klassen sich ändern müßten. Es ist somit für Deutschland allein — ganz abgesehen von jedem Vergleich mit andern Ländern — methodisch gar nicht zulässig, einen durchschnittlichen Personentransportpreis aus allen Wagenklassen, wie sie hier bestehen, dort nicht bestehen, berechnen zu wollen, um so mehr aber ist es bei Vergleichen mit solchen Transportpreisen anderer Länder geboten, und kein „**Kunststückchen**", die unvergleichbaren Elemente vor Anstellung des Vergleichs aus den absoluten Zahlen auszuscheiden.

Auf Alles dies in meiner Antikritik S. 284 bzw. 52 aufmerksam gemacht, weiß v. d. Leyen in seiner Replik, preuß. Jahrbücher S. 62, nichts anderes zu sagen, als daß meine Rechtfertigung für das Ausscheiden (v. d. Leyen sagt „**Beseitigung**") der vierten Wagenklasse „**keiner Erwiderung bedarf.**" Trotzdem wiederholt er in dem Schlusse seiner Replik, preuß. Jahrbüch. S. 65, daß ich auch die heimische Tarifpolitik „**z. Th. unter Anführung unrichtiger Thatsachen in einem viel zu ungünstign Lichte dargestellt**" hätte — und im Archiv S. 618: es seien „**nach alle dem**" „**wirkliche**

Unrichtigkeiten" — d. h. nach der am Schluß derselben befindlichen Berufung auf das Schlußurtheil der Kritik **„unrichtige Thatsachen"** — **„die in K.'s Buch über unsere deutschen Tarife verbreitet werden."** Das ist wiederum in jeder Beziehung eine Unwahrheit: einmal, weil ich meine Zahlen ausschließlich den offiziellen Quellen und zwar richtig entnommen habe (v. d. Leyen hat mir keine einzige angeführte falsche Zahl nachweisen können) und somit **„unrichtige Thatsachen"** nicht verbreitet habe, und zweitens, weil ich von dem in meinem Buche gefundenen durchschnittlichen deutschen Personentransportpreis Bd. II S. 763 ausdrücklich sage: **„so ergibt sich für die drei oberen Klassen ein Durchschnittssatz von 3,35 Pf."** und auf der folgenden Seite, II. S. 764, in der Zusammenstellung der gefundenen Transportpreise wiederum ausdrücklich sage: **„pro Personenkilometer** (I.—III. **Klasse) in Frankreich** . . . **in Deutschland."** Ich habe somit meine Leser bei Anführung dieser Transportpreise an keiner Stelle im Zweifel darüber gelassen, daß ich meinen Vergleich **nur** mit Rücksicht auf die drei oberen Wagenklassen ziehe, und habe daher mit dieser Vergleichung der ausdrücklich bezeichneten Klassen auch keine **„Unrichtigkeit"** begangen; v. d. Leyen aber hat auch in diesem Punkte seine Kritik wie Replik mit einer thatsächlichen Unwahrheit geschlossen. —

35) In der Diskussion über meine Vergleichung der auf französischen und deutschen Bahnen Verletzten hatte v. d. Leyen (Kritik S. 155 resp. 379) gesagt: ich hätte **„bemerkt, die Zahl der im Jahre 1894/95 in Deutschland im Eisenbahnbetriebe verletzten Personen sei gegenüber der im Jahre 1893 auf den französischen Bahnen verletzten sehr hoch."** In meiner Antikritik S. 286 resp. 56 und Berichtigung S. 607 Nr. XXVII darauf hingewiesen, daß ich nicht, wie v. d. Leyen mir das in dem vorstehend zitirten Satz ausdrücklich in den Mund gelegt hat, die Zahl der sämmtlichen verletzten Personen, sondern nur die der verletzten Bahnbediensteten und zwar für Deutschland nur die der nicht während der Fahrt, für Frankreich aber die aller verletzten Bahnbediensteten zum Vergleich herangezogen habe, erwidert v. d. Leyen in seiner Replik im Archiv S. 612: **„daß die Personen, von denen ich** (d. h. er) **spreche, nur die Bahnbediensteten sind,"** ergebe sich aus dem Seitenzitat meines Buches, welches er jenem Satze hinzugefügt hatte. Merkwürdig: sollte v. d. Leyen der Meinung sein, daß seine Leser, wenn er von Personen überhaupt unter Beisetzung eines Seitenzitats spricht, sofort annehmen würden, der zitirte Autor habe an jener Stelle sicherlich von etwas Anderem gesprochen, als v. d. Leyen sage? —

Bei dieser Gelegenheit kommt Dr. v. d. Leyen im Archiv f. E. S. 612 auch zu der eigenthümlichen Behauptung: **„für meinen Zweck ist es ganz gleichgültig, ob hier nur ein Theil oder alle Verletzten einander gegenübergestellt werden; ein Verletzter ist eben in Deutschland etwas anderes als in Frankreich,"** wobei er das Wort **„Verletzter"** unterstreicht; in seiner Kritik hatte er versichert: **„„ein Verletzter""** sei **„ebensowenig ein statistisch faßbarer Begriff, wie ein „„Unfall""**. — Wie mag es dann nur die amtliche Statistik fertig bekommen, alljährlich sowohl in der Morbilitäts- wie in der Mortalitätsstatistik die Verletzten ganz deutlich von den übrigen Personen zu unterscheiden? Und sollten die Vertreter der medizinischen Wissenschaft in Deutschland, wenn sie den ersteren Satz des Geh. Oberregierungsraths Dr. v. d. Leyen über die Verschiedenheit verletzter Deutscher und Franzosen lesen, über ihre Kollegen in Frankreich nicht verwundert den Kopf schütteln, oder

sollten sie vielmehr diesen Satz des Dr. v. d. Leyen vielleicht für eine „Spekulation auf die Gedankenlosigkeit seiner Leser“ zu halten haben? Wenn im Uebrigen v. d. Leyen hierbei besonders betont, daß ich nicht nur die verletzten Bahnbediensteten, sondern auch Eisenbahnunfälle Frankreichs und Deutschlands „aus **einem verschiedenen Jahre**“ angeführt hätte, so mußte der „Kenner“ und Geh. Oberregierungsrath im Ministerium der öffentlichen Arbeiten Dr. v. d. Leyen wissen, daß es sachlich ganz gleich blieb, ob ich die, auf den deutschen Vollspurbahnen gezählten 487 Entgleisungen von 1894/95 oder die 444 von 1893/94, die 300 Zusammenstöße von 1894/95 oder die 265 von 1893/94, die 2831 sonstigen Betriebsunfälle von 1894/95 oder die 2832 von 1893/94 französischen Zahlen für das Jahr 1893 gegenüberstellte. Gerade aber auf diese zeitliche Inkongruenz bezieht sich der **einzige** Vorwurf, den mir v. d. Leyen sowohl in seiner Kritik wie in seinen Repliken wegen der in meinem Buche enthaltenen Unfallzahlen machen zu können geglaubt hat.[1])

36) Auf die Frage nach der Tilgung der Eisenbahnschulden des preußischen Staates brauche ich hier nicht näher einzugehen, da ich mich darüber in einem soeben erscheinenden Artikel im „Finanzarchiv“[2]) ausspreche, welcher nicht nur die bezüglichen kurzen Auslassungen in meiner „Eisenbahnpolitik Frankreichs“ kommentirt, sondern auch alles das ausführlich behandelt, was in jenes Werk füglich nicht hineingehörte und was in demselben zu erörtern ich daher keine Veranlassung hatte. Allerdings ist mir gerade auch wegen der Tilgung von dem Dr. v. d. Leyen der Vorwurf „**des Verschweigens und der Verbreitung unrichtiger Thatsachen**“ gemacht worden, worüber u. a. die Anmerkung 1 auf S. 22 meines genannten Aufsatzes zu vergleichen ist. Um die Bedeutung dessen, was v. d. Leyen in der gegen mich gerichteten Polemik über diese Frage vorbringt, zu charakterisiren, will ich daher hier nur feststellen, daß wie er durch den Satz seiner Replik, Preuß. Jahrb. S. 65: „**Welcher Theil der preußischen Staatsschuld statistisch** (so?) **und buchmässig als Eisenbahnkapitalschuld zu gelten hat, darüber kann nach dem Gesetz vom 27. Mai**

[1]) Die in meinem Buch gebrachten französischen Eisenbahnunfallzahlen lassen sich, was Herrn v. d. Leyen allerdings, wie ich ausdrücklich feststelle, sowohl in seiner Kritik wie in seinen Repliken, entgangen ist, heute ergänzen. Die offizielle französische Eisenbahnstatistik veröffentlicht nämlich neuerdings die Zahlen auch solcher Eisenbahnunfälle, welche mit keinen Verletzungen von Personen verknüpft waren, während die mir bei Abfassung meines Buches zu Gebote stehenden letzten Zahlen für 1893 des Bulletin du Minist. des trav. publ. (erscheint seit Ende 1894 nicht mehr) und gleichlautend des Annuaire stat. de la France die sämmtlichen Eisenbahnunfälle nur insofern berücksichtigten, als sich bei denselben Tödtungen oder Verletzungen ereignet hatten. Ich trage demnach aus der soeben (Herbst 1897) erschienenen Statistique des ch. de fer franç., Documents divers pour l'année 1895 nach, daß auf den französischen Bahnen d'intérêt général betragen haben: 1894 die Entgleisungen 109, Zusammenstöße 111, andere Betriebsunfälle 1777, zusammen Unfälle 1977 bei 290 161 896 Zugkilometern; 1895: Entgleisungen 127, Zusammenstöße 111, andere Betriebsunfälle 1920, zusammen 2158 Unfälle bei 292 382 292 Zugkilometern. Auf den gleichwerthigen deutschen Bahnen haben in den entsprechenden Betriebsjahren 1894/95 und 1895/96 sich ereignet: Entgleisungen 487 bezw. 447, Zusammenstöße 300 bezw. 261, andere Betriebsunfälle 2831 bezw. 2183, zusammen Unfälle 3618, bezw. 2891 bei 369 709 212 bezw. 382 052 881 Zugkilometern. Das ergiebt im Durchschnitt dieser Betriebsjahre auf den französischen Bahnen 2077 auf den deutschen 3169 Unfälle pro Jahr, so daß in denselben Jahren 1 Unfall durchschnittlich dort auf 140 191, hier auf 115 495 Zugkilometer kam.

[2]) R. von Kaufmann, „Die Amortisation der preußischen Staatsschulden und das Schuldentilgungsgesetz vom 8. März 1897“, Finanzarchiv, XIV. Jahrg. 1897, Band II, S. 1 bis 55.

(n. d. März) 1882 **kein Zweifel obwalten"** — sowie durch seine ganzen Ausführungen in der Replik des Archivs beweist, der Geheime Ober-Regierungsrath in dieser Frage keinen andern Standpunkt für überhaupt zulässig hält als den unter dem ressortmäßig begrenzten Horizont der Eisenbahnverwaltung vom Gesichtspunkt jenes Garantiegesetzes aus, dessen gerade auch von v. d. Leyen verkannte Bedeutung ich in dem genannten Aufsatze klargestellt habe.

v. d. Leyen geht aber sogar noch über die gewöhnliche Grenze der Verkennung jenes Gesetzes hinaus, wenn er (Archiv S. 615 ff.) die Abschreibungen im Anlagekapitalkonto der Eisenbahnverwaltung, welche nach jenem Gesetz auf Grund der zur „Verrechnung auf bewilligte Anleihen" verbrauchten Eisenbahnüberschüsse gemacht werden, für eine effektive Schuldentilgung und schließlich (a. a. O. S. 617) sogar für eine Tilgung der alten Schulden erklärt und diesen falschen Satz dann, ihn in 5 von 8 Thesen lediglich permutirend, gegen mich auszuspielen sucht.[1])

Es ist auffallend, welche Uebereinstimmung hierin, sowie an sehr vielen anderen Stellen seiner Kritik, zwischen den Ausführungen der Leyen'schen Replik und einem Artikel der Norddeutschen Allg. Zeitung vom 16. November 1896 herrscht, dessen Verfasser die Summen der wirklichen Tilgung und die der Verrechnung für Anleihen in einer Tabelle addirt und die so gewonnenen Gesammtzahlen dann ausdrücklich als den **„Gesammtbetrag der effektiven Tilgung bezeichnet."** Merkwürdig ist auch, wie die Prozentsätze der angeblichen **„thatsächlichen Tilgung der Eisenbahnkapitalschuld"**, welche v. d. Leyen Archiv S. 615 ohne die denselben zu Grunde liegenden absoluten Zahlen anführt, genau dieselben sind, welche jener Artikelschreiber der Nord. Allg. Zeitung in seiner Tabelle als die Prozentsätze jener **„effektiven"** Gesammttilgung angiebt[2]). Sollte hiernach v. d. Leyen auch in seiner Replik auf jenem Artikelschreiber der Nord. Allg. Zeitung fußen, wie er sich bereits in der Kritik auf denselben bezogen hatte, so bedaure ich dennoch nichts von dem, was ich in meiner Antikritik S. 277 bzw. 37 über die Kenntnißlosigkeit jenes Artikelschreibers gesagt habe, zurücknehmen zu können.

Im Einzelnen will ich das Bild, welches auch dieser Theil der Leyenschen Replik von dessen Zuverlässigkeit als Kritiker gewährt, nur noch durch folgende Bemerkungen ergänzen.

In seiner Kritik S. 150 bzw. 374 war v. d. Leyen, nachdem er gesagt hatte, daß von der preußischen Eisenbahnkapitalschuld von 1882/1883 bis 1895/1896 rund 700 Mill. Mk. „getilgt" worden seien, unmittelbar darauf fortgefahren: **„Ueber die preußische Staatsschuld werden übrigens dieselben Zahlen auch mitgetheilt in der ... Vorlage des Gesetzentwurfs, betreffend die Tilgung der Staatsschulden."** Darauf hatte ich ihm in meiner Berichtigung, Archiv S. 598 No. XX, alle diejenigen Stellen aus den Motiven jenes Gesetzentwurfes entgegengehalten, welche überhaupt Tilgungszahlen enthalten, um ihm zu zeigen, daß seine Berufung auf diese Zahlen hinfällig war, schon deshalb, weil die Zahlen der Begründung sich auf andere Zeiträume beziehen als die v. d. Leyen's. Gleichwohl sucht derselbe, Archiv S. 616, das **„dieselben"** in seiner Berufung auf diese Zahlen so zu erklären, daß jenes **„dieselben"** sich nicht nur auf die 700 Mill. Mark angeblicher Gesammttilgung, sondern

[1]) Vgl. hierüber Finanzarchiv a. a. O. S. 39 ff. und speziell S. 41 Anmerk. 3.

[2]) Ueber die Berechnung eines durchschnittlichen Jahrestilgungssatzes aus diesen Procentsätzen, wie sie v. d. Leyen vornimmt, vgl. Finanzarchiv a. a. O. S. 12 Anm. 2.

„auf den ganzen vorhergehenden Absatz" bezogen habe; — die übrigen von v. d. Leyen in jenem Absatz angeführten Zahlen weichen aber noch mehr als jene 700 Millionen in den Zeiträumen, auf die sie sich beziehen, von dem in der Begründung behandelten Zeitraume ab! Am Schlusse seiner Replik hat v. d. Leyen aber diese seine Wendung bereits vergessen und stellt, da er inzwischen die Divergenz der Zeiträume entdeckt hat, auf S. 618 seine Thesen 7 und 8 in einem Sinne auf, als hätte ich jene Zahlen zuerst gegen ihn (nicht er gegen mich) ins Feld geführt und daher ich die Verpflichtung gehabt, auf die Divergenz der Zeiträume aufmerksam zu machen; v. d. Leyen hat dabei noch die Liebenswürdigkeit, mir den Mangel **„auch nur der geringsten Aufmerksamkeit"** vorwerfen zu wollen, weil ich ihn darauf hatte verweisen müssen, daß er divergirende Zahlenangaben durcheinandergeworfen hätte! Selbstverständlich fühle ich mich nicht verpflichtet, für den Herrn v. d. Leyen Aufmerksamkeit zu prästiren; wollte er zuerst, nicht ich, sich in seiner Kritik auf jene Zahlen der Gesetzesbegründung berufen, so war es seine Sache, dabei die nöthige Aufmerksamkeit walten zu lassen.

Dieselbe Zeitdivergenz spielt auch noch an einer anderen Stelle der Replik v. d. Leyen's, dort allerdings wieder eine andere Rolle. Nachdem er Archiv S. 616 seinen Prozentsatz der angeblichen Jahresdurchschnittstilgung der Eisenbahnkapitalschuld von 0,96% berechnet hat, während die Begründung des Schuldentilgungsgesetzes einen Durchschnittsprozentsatz von 0,75 Prozent berechnet, müht er sich in bewundernswerther Weise ab, die sehr bedeutende Differenz jener beiden Prozentsätze daraus zu erklären, daß derjenige der Motive aus einem um zwei Jahre längeren Zeitraum resultiere, obgleich dieser Grund für eine Durchschnittsberechnung der allerunbedeutendste wäre, da in jenen beiden Jahren, auf welche sich die Zahlen der Begründung mehr beziehen, doch auch getilgt worden ist. v. d. Leyen kommt es dabei gar nicht in den Sinn, daß er in seinen 0,96% einem Prozentsatz für die Tilgung von Eisenbahnschulden berechnet haben will, während die Motive den Satz von 0,75% für die Tilgung der gesammten Staatsschuld berechnen; v. d. Leyen ist so übereifrig oder so kenntnißlos, daß ihm die preußischen Eisenbahnschulden und die preußischen Staatsschulden identisch sind; er ist außerdem so flüchtig, gar nicht zu bemerken, in wie grundverschiedener Weise zudem beide Prozentsätze berechnet sind[1]). Oder sollte ich vielleicht auch hier die Verpflichtung gehabt haben, für den Dr. v. d. Leyen die nöthige Aufmerksamkeit walten zu lassen?

Die Behauptungen v. d. Leyen's in seiner Kritik, Archiv S. 150; ich hätte **„kühn behauptet, daß von der preußischen Staatsbahnkapitalsschuld von 1882/83 bis 1892/93 thatsächlich nur 44,5 Millionen Mark getilgt seien"**; ich hätte in meinem Buche die direkt von der Eisenbahnverwaltung von 1882/83 bis 1893/94 getilgten 113,8 Millionen Prioritäten **„verschwiegen"**; ich hätte die in einigen Jahren geschehene wirklich außerordentliche Tilgung von Eisenbahnschulden als solche abgeleugnet — habe ich in der bereits einmal zitirten Anmerkung 1 zu S. 22 des Finanzarchvis als unzutreffend dargelegt.

Schließlich wendet sich v. d. Leyen Archiv S. 614, Abs. 3 gegen den Punkt XXI. (Archiv S. 602) meiner Berichtigung, indem er den Satz anführt, welcher die Betrachtungen der Anmerkung meines Buches II S. 401 ff. abschließt, und sodann sagt: **„Er (d. h. ich), fährt dann fort, daß Ulrich mit**

---

[1]) Vgl. hierüber ebenfalls Finanzarchiv a. a. O. S. 12 Anmerk. 2.

dieser Auffassung übereinstimme, und führt zum Beweise die erste Hälfte eines von Ulrich geschriebenen Satzes an (ich stelle gleich fest: eben des Satzes, den ich in meiner Berichtigung S. 602 angeführt habe), aus dessen zweiter Hälfte hervorgeht, daß Ulrich eben mit dieser Auffassung nicht übereinstimmt; denn aus dieser zweiten Hälfte des Ulrich'schen Satzes ergibt sich, daß dieser eine solche Verrechnung (nämlich von Eisenbahnüberschüssen auf bewilligte Anleihen) für eine außerordentliche Schuldentilgung **erklärt.** Kaufmann beruft sich also mit Unrecht auf Ulrich als Gewährsmann für seine Ansicht. **Das** habe ich ihm vorgehalten."

I. Ich berichtige zunächst das „das habe ich ihm vorgehalten" dahin, daß v. d. Leyen in seiner Kritik S. 150 des Archivs thatsächlich ganz anderes gesagt hatte und zwar: Ulrich spricht zwar an der von Kaufmann angezogenen Stelle von einer wirklichen Tilgung von 40 Millionen Mk. (zur damaligen Zeit), fügt aber in demselben Satze auf Seite 112 hinzu, daß 403½ Millionen zur außerordentlichen Tilgung und Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet sein. **Letzteres** verschweigt Kaufmann (**„letzteres,"** d. h. die Angabe der Verwendung der Eisenbahnüberschüsse zur außerordentlichen Tilgung und Verrechnung auf bewilligte Anleihen). „Mit anderen Worten, damit die französischen Bahnen in glänzender Beleuchtung erscheinen, werden über die preußischen Bahnen unvollständige und unrichtige **Zahlen** in's Feld geführt." (Die Worte „unvollständige und unrichtige Zahlen" hat Herr v. d. Leyen selbst durch Sperrdruck hervorgehoben.

Das vorstehende Zitat aus der Kritik des Herrn v. d. Leyen beweist, ohne daß irgend ein Zweifel mehr möglich wäre, daß jene Stelle der ursprünglichen Kritik darauf hinzielte, ich hätte die Zahlen der zur außerordentlichen Tilgung von Staatsschulden und zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendeten Eisenbahnüberschüsse, die Ulrich für Ende 1891/92 angibt, verschwiegen. Einem derartigen Vorwurf habe ich in meiner Berichtigung im A. f. E. unter XXI mit dem Nachweise entgegentreten können, daß ich in meiner Anmerkung zu Band II S. 401 ff. auf S. 403 über die Verwendung der Eisenbahnüberschüsse genau dieselben Angaben und für ein Jahr später auch genau in demselben Umfange wie Ulrich thatsächlich gemacht habe.

II. Das aber, was v. d. Leyen mir nach seiner neuerlichen Ausführung vorgehalten haben will, berichtige ich, indem ich mich auf meine Anführung des Ulrich'schen Satzes auf S. 602 des Archivs für Eisenbahnwesen beziehe und daher nur die Worte aus demselben, auf die es hier ankommt, wiederhole, wie folgt:

Ulrich behandelt in jenem Satze nicht die Tilgung der preußischen Staatseisenbahnschulden als solche, sondern die Art, wie „die Reinerträge" der Staatsbahnen „Verwendung gefunden haben," und referirt über diese Verwendung einfach nach derselben Quelle wie ich, d. i. der jährlichen Tabellenanlage zum Eisenbahnetat über die Ausführung des Gesetzes vom 27. März 1882, daß diese Reinerträge verwendet seien: a) „Zur wirklichen Tilgung der Eisenbahnschuld; b) „zur Deckung anderweitiger etatsmäßiger Staatsausgaben; c) „zur außerordentlichen Tilgung von Staatsschulden und zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen;" d) „zur Ausgleichung eines Defizits im Staatshaushalt." Ulrich referirt demnach lediglich über die Verwendung der Eisenbahnüberschüsse und zwar in dem zweiten Theile seines Satzes von b) ab sich genau an den Wortlaut seiner Quelle haltend. Ulrich

stellt aber in seinem Referat die beiden Verwendungszwecke „**außerordentliche Tilgung von Staatsschulden und Verrechnung auf bewilligte Anleihen**“ nur darum durch ein „**und**“ verbunden in einem Punkte zusammen, weil er sie in seiner Quelle nicht getrennt vorfindet. Auch fügt Ulrich hier nicht ein einziges Wort hinzu, das erkennen ließe, ob er die Verrechnung auf bewilligte Anleihen einer Tilgung von Eisenbahnschulden gleichachte oder nicht.

Daher berichtige ich die oben zitirte neuerliche Behauptung in der Replik des Herrn v. d. Leyen: „denn aus dieser zweiten Hälfte des Ulrich'schen Satzes ergiebt sich, daß dieser eine solche Verrechnung für eine außerordentliche Schuldentilgung erklärt“ dahin, daß Ulrich gerade in diesem zweiten Theile seines Satzes nichts derartiges erklärt und sich auch nichts derartiges aus diesem zweiten Theil ergiebt.

Dagegen gebraucht Ulrich in der ersten oben unter a) bezeichneten Hälfte seines Satzes an Stelle des Ausdrucks seiner Quelle „**planmäßige Amortisation**“, dessen auch ich mich in der angezogenen Anmerkung meines Buches bedient habe, in sehr bezeichnender Weise den von ihm selbst gewählten Ausdruck „**wirkliche Tilgung der Eisenbahnschuld**“, und war ich, wie ich v. d. Leyen's: „**Kaufmann beruft sich also mit Unrecht** 2c.“ berichtige, eben daher um so eher berechtigt, mich für meine Ansicht gerade auf diesen ersten Theil des Ulrich'schen Satzes zu berufen, — als ich dieselben thatsächlichen Angaben welche Ulrich anführt, wie ich bereits oben aus meiner Berichtigung der v. d. Leyenschen Kritik wiederholt habe, in meinem Buch ebenfalls angeführt, mit nichten „verschwiegen“ habe.

37) Wenn schließlich v. d. Leyen in seiner Replik in den preuß. Jahrbüchern S. 61 noch erklärt: „**Die von K. ausgezogenen Sätze des Colson'schen Buches beweisen, daß ich dessen Darstellung richtig charakterisirt habe**“ (vgl. darüber meine Zitate in den preuß. Jahrb. S. 43 bis 45 und ein aus denselben wiederholtes Zitat in meiner Berichtigung, Archiv S. 607 No. XXVIII) — so will ich es nach allem Vorstehenden dahingestellt sein lassen, ob die obige trotz meiner Anführungen von v. d. Leyen aufgestellte Behauptung für einen Ausfluß seines Wagemuths oder seiner Vertrautheit mit der französischen Sprache zu halten sei.

Ich bin mit Herrn v. d. Leyen nunmehr fertig. Auch verzichte ich darauf, mich darüber auszusprechen, welcher Werth dem Urtheil eines Herren beizulegen ist, dem ich oben, ähnlich wie bereits in meinen bisherigen Erwiderungen auf den rund 30 Seiten seiner in die Form von einer Kritik und zwei Repliken gebrachten Ausführungen unter 37 Punkten die fast dreifache Anzahl von Flüchtigkeiten, falschen Angaben und thatsächlichen Unwahrheiten habe nachweisen können, wegen deren sich einzeln und eingehend zu rechtfertigen Herr v. d. Leyen nur versuchen möge. — Derselbe ist in seinen Antworten auf meine Widerlegungen der Angriffe seiner Kritik bisher anders vorgegangen: Auf meine Antikritik in den preuß. Jahrbüchern hat er ebendort anscheinend in einzelnen Punkten replicirt, dabei aber die überwiegende Mehrzahl meiner Widerlegungen (vgl. oben S. 133) unbeantwortet gelassen; meine Berichtigung in dem Archiv f. E. dagegen, welche ihrem Charakter entsprechend ausdrücklich in XXVIII Abschnitte eingetheilt war, hat v. d. L. umgekehrt mit allgemein gehaltenen Ausführungen zu beantworten versucht, welche abermals auf die Mehrzahl der vorgehaltenen Berichtigungen nicht eingehen, während er andere mit der beweislos ge-

bliebenen Behauptung (Archiv S. 609) erledigen zu können geglaubt hat: sie zeigten sich als „gegenstandslos“, oder ihr Sinn sei ihm „unklar“ geblieben (Archiv S. 610), gleichzeitig aber selbst hat zugestehen müssen, er habe sich bei der „wissenschaftlichen“ und „streng sachlichen“ Würdigung (Archiv S. 139) eines nach ihm selbst (Archiv S. 139) „auf wissenschaftliche Bedeutung Anspruch erhebenden Werks“: an der einen Stelle „geirrt“ (Archiv S. 609), an einer anderen Stelle, ihm sei etwas „entgangen“ (a. a. O. S. 611), an wiederum einer anderen habe er etwas „versehentlich gethan“ (a. a. O. S. 617) und er habe an vielen der von mir berichtigten Stellen etwas sagen „wollen“, was er thatsächlich nicht gesagt hat. Wenn dann schließlich Herr v. d. Leyen seine Replik im Archiv mit 8 Thesen schließen zu sollen glaubte, so permutiren 5 derselben, wie oben S. 146 erwähnt ist, immer denselben, überdies noch irrthümlichen Satz, bestätigt These 3 nur Angaben meines eigenen Buches und haben die letzten beiden Thesen vorstehend auf S. 147 ihre Abfertigung gefunden.

Ich darf für mich in Anspruch nehmen, daß, solange ich in Herrn v. d. Leyen nur einen Gegner vor mir zu sehen glaubte, der sich in Uebereifer und Flüchtigkeit gründlich verhauen hätte, ich denselben in meinen Erwiderungen trotz aller der sachlichen Blößen, die er sich gegeben, möglichst schonend behandelt und seine persönlichen Angriffe mit Stillschweigen übergangen habe — konnte es mir doch seiner Kritik gegenüber genügen, den Beweis erbracht zu haben, daß Herr v. d. Leyen mir kein einziges Versehen in meinem Buch hat nachweisen können und somit seine mir gemachten Vorwürfe durchaus unberechtigt seien.

Wenn Herr v. d. Leyen aber in seinen Repliken den größeren Theil seiner ihm von mir nachgewiesenen Flüchtigkeitsfehler nicht hat eingestehen, sondern à tout prix auf seinem hohen Pferd hat sitzen bleiben und mir vor seinen Lesern das Wort hatte abschneiden wollen, so gebührte ihm eine etwas deutlichere Zurechtweisung.

Berlin, den 18. Oktober 1897.

Die
Schaffung eines Reichsmilitärgerichtshofes
und die
bayerischen Reservatrechte.

Von **Max v. Seydel.**

Ich habe es in meinem „Bayerischen Staatsrecht“ (2. Aufl. III. S. 708) und ebenso in meinem Kommentar zur Reichsverfassung (2. Aufl. S. 297) als ganz zweifellos erachtet, daß zufolge der bayerischen Reservatrechte die Gerichtsbarkeit eines Obersten Militärgerichtshofes des Reiches auf Bayern ohne die Zustimmung dieses Staates nicht erstreckt werden könne. In einem Artikel des Morgenblattes der „Münch. Neuest. Nachr.“ vom 9. Oktober wird diese Ansicht „Seydels, der in diesen Fragen gerne als Autorität angerufen wird“, als unbegründet bezeichnet und der Verfasser glaubt, eine „kurze Untersuchung der in Betracht kommenden Bestimmungen des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 bezw. der Reichsverfassung“ ergebe dies.

Ich habe nicht den Ehrgeiz, als Autorität gelten zu wollen. Ich gebe selber nichts auf Autoritäten, sondern nur auf Gründe. Da es scheint, als sei ich in der Darlegung meiner Gründe, weil ich die Sache für an sich klar hielt, zu knapp gewesen, will ich dieselben weitläufiger auseinandersetzen Daß in dieser Frage für den unbefangenen Staatsrechtsgelehrten keine zweierlei Meinungen möglich sind, wird sich daraus mit Sicherheit ergeben. Ob dieses Ergebniß den Einen oder Andern politisch genehm ist oder nicht, braucht den Juristen nicht zu kümmern.

Zunächst ist zu untersuchen, auf Grund welcher Verfassungsbestimmung das Reich zum Erlasse einer Militärstrafprozeßordnung zuständig ist. Nach Art. 4 Ziffer 13 und 14 der Reichsverfassung unterliegen der Reichszuständigkeit: 13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren; 14. das Militärwesen des Reichs und der Kriegsmarine. Die maßgebende Zuständigkeitsnorm ist zweifellos die in Art. 4 Ziffer 14. Eine gegentheilige Ansicht wäre vor Allem ganz ungeschichtlich. Denn so lange es stehende Heere gibt, hat in Deutschland Militär-Strafrecht und Strafrechtspflege als Bestandtheil des Heerwesens gegolten; zumal in Preußen. Daß dies auch die Meinung der Reichsverfassung ist, zeigt der Art. 61, der Militär-Strafgesetzbuch und Militär-Strafgerichtsordnung zur „preußischen Militärgesetzgebung“ rechnet.

Die Errichtung eines obersten Militärgerichts kann also nach der deutschen Rechtsgeschichte sowohl wie nach dem klaren Text der Reichsverfassung nur als Akt der Militärhoheit, nicht als Akt der Justizhoheit in Betracht kommen. Die Reichsgesetzgebung ist in der Entscheidung darüber nicht beschränkt, wie

weit sie die Grenzen der Zivilstrafrechtspflege gegenüber der Militärstrafrechtspflege ziehen will und sofern sie etwa für gut fände, gewisse strafbare Handlungen der Militärpersonen der gewöhnlichen Strafrechtspflege zu überweisen, wäre zweifellos nur das Reichsgericht hiefür der Oberste Gerichtshof; soweit aber eine besondere Militärstrafrechtspflege besteht, gehört sie dem Heerwesen, nicht dem Justizwesen zu.

Aus Abschnitt XI der Reichsverfassung ergibt sich, wie weit das Reich, bezw. Namens desselben der Kaiser, befugt ist, unmittelbar selbst auf militärischem Gebiet thätig zu werden. Es handelt sich im Allgemeinen um bestimmte einzelne Rechte, die in die Militärhoheit der Staaten, die grundsätzlich aufrecht erhalten ist, eingreifen. Die Gerichtsherrlichkeit, die ein zweifelloser Bestandtheil der Kontingentsherrlichkeit ist, befindet sich darunter nicht.

Für Bayern ist der Bündnißvertrag III § 5 entscheidend. Durch den Inhalt dieses Vertrages wird in Bezug auf das Heerwesen die Reichszuständigkeit Bayern gegenüber eingeschränkt. Jedes gemäß Art. 4 Ziffer 14 ergehende Reichsgesetz muß sich also im Verhältnisse zu Bayern in den Grenzen halten, die sich aus den Reservatrechten ergeben.

Nun sagt der hier bekämpfte Aufsatz: Der Bündnißvertrag enthalte über die Militärstrafgerichtsbarkeit gar nichts. „Man sollte nun meinen, daß Seydel aus diesem Schweigen des Bündnißvertrages die naheliegende Folgerung gezogen hätte, daß Bayern in Bezug auf die Militärgerichtsbarkeit einschließlich der Frage eines obersten Reichsgerichts in Militärstrafsachen gerade so dem Reiche gegenüberstehe wie alle anderen deutschen Staaten.“ Ich kann zu meinem Bedauern diese Folgerung nicht als naheliegend ansehen, halte sie vielmehr für ganz falsch.

Der Hauptsatz des Bündnißvertrags ist der Satz III § 5, III, welcher lautet: „Das bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit Sr. Majestät des Königs von Bayern, im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehl des Bundesfeldherrn.“

Man kann diesen Satz kaum ärger mißverstehen, als in jenem Artikel geschieht, der da meint, der Bündnißvertrag gestehe dem König von Bayern eigentlich dem Grundsatze nach nichts Anderes zu, als den übrigen Bundesfürsten. Die Militärhoheit hätten Letztere so gut wie Ersterer. Der Ausübung nach eben nicht. Was der Bündnißvertrag meint, ist die volle Militärhoheit des Königs von Bayern im Gegensatz zur bloßen Kontingentsherrlichkeit der anderen Bundesfürsten. Und das ist ein sehr großer Unterschied. Abgesehen von der Gesetzgebungszuständigkeit des Reiches hat der König von Bayern über seine Truppen in Krieg und Frieden alle Rechte eines obersten Kriegsherrn, der Kaiser hat nur den Oberbefehl im Kriege.

Darüber aber, daß zur Militärhoheit auch die Militärjustizhoheit gehört, kann kein Zweifel sein. Und so erklärt es sich auf eine in der That sehr naheliegende Weise, warum von letzterer im Bündnißvertrage nicht ausdrücklich die Rede ist. Wenn man den klaren und unzweideutigen Grundsatz ausgesprochen hat, braucht man nicht alle einzelnen Folgerungen noch eigens aufzuführen. Nach dem Bündnißvertrage kann es für Bayern nur Militärgerichte geben, die im Namen des Königs von Bayern, als des alleinigen und ausschließlichen Inhabers der Militärhoheit, Recht sprechen. Daraus ergibt sich, daß ohne Zustimmung Bayerns ein Reichsgesetz niemals diese bayerische Militärjustizhoheit oder einen Theil derselben auf das Reich übertragen kann.

Man beruft sich gern auf III § 5 Ziffer I des Bündnißvertrages und meint, hieraus ergebe sich die Haltlosigkeit der bayerischen Ansprüche. Es heißt dort: „Bayern behält zunächst seine Militärgesetzgebung . . . . bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien." Bayern müsse sich daher eine Reichs-Militärstrafprozeßordnung gefallen lassen.

Das bestreitet aber kein Mensch, während für die hier zur Erörterung stehende Frage die angeführte Ziffer I schlechterdings gar nichts beweist. Die Sache liegt hier genau so, wie überall da, wo in einem Gebiete der Reichsgesetzgebung ein Reservatrecht besteht; die Reichsgesetzgebung darf dann keinen Inhalt haben, der das Reservatrecht verletzt. So gut die Reichspostgesetzgebung das bayerische Postreservatrecht respektiren muß, so auch die Reichs-Militärgesetzgebung das bayerische Militär-Reservatrecht.

Das Reich ist nicht gehindert, die Verfassung und das Verfahren der Militärgerichte zu ordnen; es könnte auch gegebenen Falls bestimmen, wie das bayerische oberste Militärgericht gebildet werden soll, gerade so wie es dies bezüglich der Untergerichte kann. Was aber das Reich nicht kann, ist: sich die bayerische Militärgerichtsbarkeit aneignen. Das Reich hat Bayern gegenüber das Recht, die Rechtsnorm für die militärische Strafrechtspflege aufzustellen; aber es hat nicht das Recht, diese Rechtspflege selbst durch ein Gericht auszuüben. Das ist gerade so unstatthaft, als es unstatthaft wäre, das Reichspostamt zur obersten Postverwaltungsstelle für Bayern zu machen.

So steht die Sache von Rechts wegen. Es ist darüber all die Zeit her ein Lärm gemacht worden, der meines Erachtens ganz außer Verhältniß zu der Wichtigkeit steht, welche der Angelegenheit für das Reich zukommt. Ungleich wichtiger scheint mir die Frage, ob ein brauchbarer Entwurf einer deutschen Militärstrafprozeßordnung zum Vorscheine kommen wird. Vielleicht, daß sich nach dieser Richtung größere Schwierigkeiten ergeben werden, als mit den bayerischen Reservatrechten.

Doch mag dem sein wie ihm wolle, es schiene mir im Interesse der politischen Moral wünschenswerth, daß man klares Recht eines Bundesstaates, selbst wenn es unbequem ist, nicht leugnet, und nicht den Versucht macht, auf eine Art darum herumzukommen, die den Gedanken nicht an juristische Kunst, sondern an rabulistische Künste wachruft.

Miszellen.

Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe in Oesterreich während des Jahres 1895. Zum zweiten Mal hat das Statistische Departement im österreichischen Handelsministerium auf Grund des Materials, das durch neu geregelte Erhebungen der Behörden gewonnen wird, einen eingehenden Bericht über die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe Oesterreichs[1]) erstattet; die 300 Seiten füllende Darstellung, welche den Ministerialrath, Professor Dr. Victor Mataja zum Verfasser hat, gibt wiederum Kunde von einer Zunahme der Fälle von Konflikten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern fanden im Jahre 1895 im Ganzen 205 Arbeitseinstellungen statt gegen 159 im Jahre 1894, 172 im Jahre 1893, 101 im Jahre 1892 und 104 im Jahre 1891. Die vergleichsweise Ausdehnung der Ausstandsbewegung in den Jahren 1891 bis 1895 erhellt aus der folgenden Uebersicht; es wurden gezählt:

	Arbeitseinstellungen	von den Arbeitseinstellungen betroffene Unternehmungen	strikende Arbeiter	% der in den betheiligten Unternehmungen überhaupt Beschäftigten	versäumte Arbeitstage
1891	104	1,917	14,025	34,64	247,086
1892	101	1,519	14,123	57,36	150,992
1893	172	1,207	28,120	61,75	518,511
1894	159	2,468	41,075	72,58	566,463
1895	205	869	28,026	60,88	297,845

Nicht mit einbegriffen in den für 1895 angegebenen Zahlen sind die Strikes in 10 Perlmutterkragenknopf- und 32 Modeknopf-Drechslereien in Wien, in denen die Meister gemeinsam mit den Gehilfen strikten, erstere um bessere Preise bei den Exporteuren, letztere um dementsprechend höhere Löhne bei den Meistern zu erzielen, die betreffenden Arbeitseinstellungen also sich nicht gegen die Inhaber der Unternehmungen, sondern gegen die Exporteure, d. i. die Abnehmer der strikenden Meister, richteten. — Keine Arbeitseinstellung hat im Jahre 1895 in Krain und Dalmatien stattgefunden. Der Antheil der übrigen Verwaltungsgebiete an der Zahl der Ausstände stellt sich, wie folgt: Nieder-Oesterreich 45,85 %, Böhmen 27,81, Mähren 8,78, Galizien 5,37, Steiermark 3,90, Ober-Oesterreich 1,95, Tirol und Vorarlberg 1,95, Küstenland und Schlesien je 1,46, Salzburg, Kärnthen und Bukowina je 0,49 %. Für das ganze Staatsgebiet ist nach der obenstehenden Uebersicht bei einer Vergleichung des Jahres 1895 mit 1894 nur in der Anzahl der Arbeitseinstellungen eine Steigerung wahrzunehmen, während die Zahl der betheiligten Unternehmungen und der strikenden Arbeiter einen bedeutenden Rückgang aufweisen. Derselbe erscheint insbesondere für Nieder-Oesterreich groß, in dem namentlich der Antheil Wiens in Betracht kommt, da von den 94 auf Nieder-Oesterreich entfallenden Ausständen 72 Wien betreffen. Zieht man freilich den Antheil von Nieder-Oesterreich ab, so ergiebt sich für das

---

[1]) Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetrieb in Oesterreich während des Jahres 1895. Herausgegeben vom Statistischen Departement im K.K. Handels-Ministerium. Wien, Verlag von Alfred Hölder, 1897.

gesammte übrige Staatsgebiet eine Zunahme der Arbeitseinstellungen von 87 auf 101, der betroffenen Unternehmungen von 320 auf 559, der strikenden Arbeiter von 10,613 auf 15,492, somit eine wesentliche Steigerung der Ausstandsbewegung in jeder Hinsicht. Unter den Ländern, die 1895 mit einer größeren Zahl von strikenden Arbeitern als 1894 vertreten erscheinen, sind besonders Steiermark, Galizien, so Tirol und Vorarlberg bemerkenswerth. Unter den Städten nimmt — abgesehen von Wien — Brünn wie im Vorjahre die erste Stelle ein. Durchschnittlich betraf 1895 eine Arbeitseinstellung 136 (1894: 277) strikende Arbeiter, und das Verhältniß der Arbeitseinstellungen zu der Anzahl der betroffenen Unternehmungen stellt sich wie 1 : 4,24 (1894 wie 1 : 15,52). Die durchschnittliche Ausdehnung war somit 1894 wesentlich größer. Von den Arbeitseinstellungen betrafen 1895 35, d. i. 17,07 % aller Strikes, mehrere Betriebe, zählen also als sogenannte Gruppenstrikes; 1894 war dies bei 27 Arbeitseinstellungen, d. i. 16,98 % aller vorgefallenen Strikes, der Fall. 1895 entfielen ferner 15,514, d. i. 55,36 % aller strikenden Arbeiter, 1894 29,648, d. i. 67,27 % auf die Gruppenstrikes. 1895 zählte man 170 (1894: 132) Einzelstrikes, d. i. 82,93 % (1894: 83,02 %) aller Ausstände; an ihnen waren 12,512 (1894: 14,427) strikende Arbeiter, d. i. 44,64 % (1894: 32,73 %), betheiligt.

Von den 1895 durch Abeitseinstellungen betroffenen 869 Unternehmungen sind 198 als fabrikmäßige zu bezeichnen. Welche Gewerbszweige am stärksten in den vergangenen zwei Jahren an den Ausständen betheiligt waren, zeigt nachstehende Zusammenstellung:

	% aller strikenden Arbeiter		% aller versäumten Arbeitstage der Strikenden	
	1894	1895	1894	1895
Industrie in Steinen, Erden, Thon und Glas	14,55	35,48	5,48	31,18
Metallverarbeitung	6,24	13,18	6,69	18,35
Industrie in Holz-, Schnitzwaaren und Kautschuk	22 21	8,34	49,85	18,24
Textilindustrie	14,33	14,58	8,05	11,36
Baugewerbe	33,98	19,13	23,24	9,58
Alle übrigen Gewerbszweige	8,69	9,29	6,79	11,29

Namentlich erweist sich der Antheil der Ziegelwerke, der Tischlereien und Möbelfabriken, der Spinnereien und Webereien, sowie der Baubetriebe als ein bedeutender. — Was die an den Strikes betheiligten Arbeiter anbelangt, so waren von der festgestellten Gesammtzahl von 28,026 78,47 % männlichen, 21,53 % weiblichen Geschlechts. An den 205 Arbeitseinstellungen haben 150 mal nur männliche, 4 mal nur weibliche Arbeiter und 51 mal männliche und weibliche Arbeiter theilgenommen, während sich unter den in den betroffenen Betrieben überhaupt Beschäftigten 204 mal männliche und 107 mal weibliche Arbeiter verzeichnet vorfanden. Wichtig für die Beurtheilung der Strikebewegung ist die Unterscheidung zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern. Die Erhebung hat in dieser Hinsicht ergeben, daß unter den männlichen strikenden Arbeitern die gelernten überwogen, unter den weiblichen die ungelernten; die männlichen Lehrlinge machten 1,5 % die weiblichen 0,04 % aller strikenden Arbeiter aus. Die Arbeiter unter 16 Jahren bildeten 1,89 %, die über 16 Jahre alten 98,11 % der Streikenden. Bei 19 Strikes unter den überhaupt 1895 vorgefallenen 205

befanden sich die weiblichen, bei 46 die ungelernten Arbeiter in der Mehrheit. 150 Strikes betrafen überhaupt nur männliche, 4 nur weibliche, 109 nur gelernte, 31 nur ungelernte Arbeiter. Indirekt betheiligt, d. h. genöthigt zur Unterbrechung der Arbeit infolge des Ausstandes anderer Arbeiter in denselben Betrieben waren 2005 Arbeiter.

Ihrem Beginne nach fielen 1895 in das Frühjahr (März bis Mai) 65 Arbeitseinstellungen mit 12,610 strikenden Arbeitern, in den Sommer (Juni bis August) 77 Arbeitseinstellungen mit 10,844 Arbeitern, in den Herbst (September bis November) 32 Arbeitseinstellungen mit 2864 Arbeitern, in den Winter Dezember bis Februar) 31 Arbeitseinstellungen mit 1708 Arbeitern. Während im Jahre 1894 die maßgebende Rolle dem Frühjahr zukam, steht dieses im Jahre 1895 nur hinsichtlich der Zahl der strikenden Arbeiter obenan; die höchste Ziffer der Arbeitseinstellungen selbst aber ist im Sommer zu verzeichnen, und es bleibt — entgegen der im Jahre 1894 gemachten Beobachtung — auch die auf die Sommerstrikes entfallende Arbeiterzahl nur wenig hinter der des Frühjahrs zurück. — Betrachtet man die Arbeitseinstellungen ihrer Dauer nach, so ergiebt sich die folgende Zusammenstellung: Es dauerten im Jahre 1895 unter den Arbeitseinstellungen 1—5 Tage 51,70% (gegen 50,31% im Vorjahre), 6—10 Tage 16,59 (22,01), 11—15 Tage 8,78 (10,06), 16—20 Tage 4,88 (5,03), 21—25 Tage 1,46 (1,89), 26—30 Tage 1,46 (1,26), 31—35 Tage 3,90 (1,26), 36—40 Tage 0,98 (1,89), 41—45 Tage 1,95 (0), 46—50 Tage 0,49 (1,25), 51—60 Tage 2,44 (1,89), 61—70 Tage 3,41 (0), 71—80 Tage 0,49 (0), 81—90 Tage 0,98 (0,63), 91—100 Tage 0 (0,63), über 100 Tage 0,94% (1,49%). Während also die Arbeitseinstellungen in der kürzesten Dauer (1—5 Tage) in beiden Jahren mit der annähernd gleichen Ziffer vertreten sind, ergiebt sich in den folgenden Kategorien 1895 eine Verschiebung zu Gunsten des Strikes mit längerer Dauer. 1894 dauerten 40,25% aller Ausstände 6—30 Tage, 1895 33,17%, über 30 Tage aber 1894 nur 9,44%, 1895 15,13%. Die durchschnittliche Dauer war 1894 11,68, 1895 13,10 Tage. Unter den territorialen Gebieten ragt insbesondere Wien durch vergleichsweise längere Dauer der Strikes hervor; hier dauerten 25% der Ausstände über 20 Tage und 20,83% über 30 Tage. Unter den einzelnen Gewerbszweigen kamen relativ am meisten länger dauernde Strikes bei der Metallverarbeitung, sowie der Industrie in Holz- und Schnitzwaaren vor. Die Einzelstrikes waren sowohl 1894 wie 1895 im Allgemeinen von kürzerer Dauer als die Gruppenstrikes. Bei ihnen währten 1895 überhaupt 88,23% nur bis zu 30 Tagen, während von den Gruppenstrikes 68,55% 30 oder weniger Tage dauerten. Der längste Strike währte 1895 122 Tage.

Ueber die Frage, welche Veranlassungen bezw. Forderungen am meisten zu Arbeitseinstellungen führten, giebt der Bericht gleichfalls Auskunft. Die erste Rolle spielte die Unzufriedenheit mit der Lohnhöhe, die bei nicht weniger als 86 Ausständen als Motiv verzeichnet erscheint. Ihr am nächsten kommen Unzufriedenheit mit der Arbeitsdauer (31 Fälle) und Entlassung von Arbeitern (30 Fälle). Vergleicht man die Ziffern, welche für die nur fabrikmäßige Betriebe berührenden Arbeitseinstellungen ausgewiesen sind, mit jenen, die bei den nur nicht fabrikmäßige Unternehmungen betreffenden Ausständen gelten, so zeigt sich, daß bei den ersteren die Unzufriedenheit mit den Löhnen und die Unzufriedenheit mit der Arbeitsdauer in verhältnißmäßig geringerem Maße vertreten sind, während die Veranlassungen „mißliebige Vorgesetzte“ und „Entlassung von Arbeitern“ verhältnißmäßig häufig bezeichnet erscheinen. Bei den Strikes mit überwiegend

weiblichen Arbeitern ist die Veranlassung „Reduction der Löhne" stark vertreten. Bei den Arbeitseinstellungen mit überwiegend gelernten Arbeitern kommen relativ häufig Reduction der Löhne und Entlassung von Arbeitern ins Spiel, während bei den Strikes mit überwiegend ungelernten Arbeitern diese zwei Veranlassungen stark zurücktreten und Unzufriedenheit mit der Arbeitsdauer verhältnißmäßig häufig vorkommt. Uebrigens wird bei einer großen Anzahl von Arbeitseinstellungen nicht bloß ein Beweggrund, sondern eine Mehrheit von Motiven als Veranlassung angeführt.

Die Forderungen der Strikenden sind in dem Bericht in drei Gruppen getheilt, je nachdem sie sich auf die Lohnhöhe, die Arbeitszeit oder andere Gegenstände beziehen. Am häufigsten kommen Forderungen in Betreff der Lohnhöhe vor, nämlich bei 130 Arbeitseinstellungen mit 22,518 strikenden Arbeitern; Forderungen in Betreff der Arbeitszeit wurden bei 60 Strikes mit 16,750 Arbeitern gestellt. Unter den Fällen mit Lohnforderungen sind jene die bei weitem häufigeren gewesen, bei denen das Begehren auf Erhöhung der Löhne gerichtet war, sei es in Form der Erhöhung der Taglöhne oder Accordsätze, sei es — was zwar eine geringere, aber trotzdem sehr belangreiche Rolle spielt — durch Bezahlung der Feiertage, höhere Bezahlung der Ueberstunden u. dgl.; viel seltener handelte es sich bei den Forderungen lediglich um Aufrechterhaltung der bestehenden Löhne, nämlich 21 mal gegenüber 109 Fällen mit Forderungen einer Lohnerhöhung auf diese oder jene Weise. Aehnlich ist es bei den Forderungen der Fall, die mit der Arbeitszeit zusammenhängen. Auch hier ist die Forderung der Aufrechterhaltung der bestehenden Arbeitszeit nur in vier Fällen zu verzeichnen, während die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit in 50 Fällen gefordert wird und noch andere Forderungen, welche gleichfalls auf eine Verkürzung der Arbeitsdauer, wenn auch nicht an jedem Tage, hinauslaufen, wie Abschaffung oder Beschränkung von Ueberstunden oder Sonn- und Feiertagsarbeit rc., wiederholt vorkommen. Beachtenswerth ist auch, daß die Zahl der zwecks Erzielung einer Lohnerhöhung oder Arbeitszeitverkürzung Strikenden die Zahl der behufs Aufrechthaltung der Löhne oder Arbeitsdauer Strikenden bei weitem mehr übertrifft, als die Zahl der Ausstände mit ersteren Forderungen jene der zweiten Art. Es handelte sich also bei durchschnittlich kleineren Strikes um Forderungen der Hintanhaltung einer Verschlechterung des Arbeitsverhältnisses. Unter den sonstigen Forderungen erscheinen besonders häufig solche, welche Wiederaufnahme Entlassener oder Schutz der Strikenden gegen Entlassung oder Fragen der Arbeitsordnung betreffen. Während die meisten der häufig vorkommenden Forderungen 1894 und 1895 annähernd verhältnißmäßig gleich oft gestellt wurden, ist bei der Forderung der Freigabe des 1. Mai ein bedeutender Rückgang zu verzeichnen, indem diese 1894 bei 159 Strikes 24 mal, 1895 bei 205 Strikes nur 13 mal erhoben erscheint. In Uebereinstimmung mit dem oben über die relative Häufigkeit der einzelnen Veranlassungen Gesagten ist bei den nicht fabrikmäßige Unternehmungen betreffenden Ausständen oft die Erhöhung der Löhne oder die Verkürzung der Arbeitszeit gefordert werden, während bei den Strikes in fabrikmäßigen Betrieben relativ häufig Forderungen in Betreff der Arbeitsordnung oder Wiederaufnahme Entlassener gestellt erscheinen. Bei den Strikes mit überwiegend weiblichen Arbeitern handelte es sich zumeist um die Forderung einer Lohnerhöhung oder einer Verkürzung der täglichen Arbeitszeit oder um Fragen der Arbeitsordnung. Bei den Ausständen mit überwiegend gelernten Arbeitern treten die Forderungen der Aufrechterhaltung der Löhne, einer Verbesserung der Arbeitsordnung und der Wiederaufnahme Entlassener, bei den Strikes mit überwiegend ungelernten Arbeitern die übrigen Forderungen hervor.

Was den **Erfolg** der Arbeitseinstellungen anbetrifft, so endeten für die Strikenden im Jahre 1895 55 Fälle oder 26,83% aller Arbeitseinstellungen mit 3489 strikenden Arbeitern oder 12,45% der Gesammtzahl der ausständigen Arbeiter mit vollem Erfolg, 99 Fälle oder 48,29% mit 7227 strikenden Arbeitern oder 25,79% ohne Erfolg, 51 Fälle oder 24,88% mit 17,310 ausständigen Arbeitern oder 61,76% mit theilweisem Erfolg, und zwar unter diesen letzteren mit einem Erfolg, der sich auf Lohnhöhe oder Arbeitszeit oder auf Beides bezog, 44 Fälle oder 21,46% mit 16,212 streikenden Arbeitern oder 57,85%. Es zeigt sich also, wie schon im Jahre 1894, die beachtenswerthe Erscheinung, daß die Procentzahlen der Strikes, die mit vollem Erfolg endeten, jene der auf sie entfallenden strikenden Arbeiter merklich übertreffen, daß also diese erfolgreichen Strikes durchschnittlich einen geringeren Umfang hatten. Während hingegen die erfolglosen Strikes 1894 eine relativ große Arbeiterzahl betrafen, ist dies — und zwar in besonders starkem Maße — 1895 bei den Ausständen mit theilweisem Erfolg der Fall. Auf die Erscheinung, daß sich die Ergebnisse der Strikes im Jahre 1895 günstiger für die Strikenden als im Vorjahre darstellten, ist insbesondere der Ausgang der Wien betreffenden Arbeitseinstellungen von Einfluß, wo von den 42 Strikes 24 mit vollem Erfolg und nur 33 mit 1022 Arbeitern gänzlich ohne Erfolg endeten. Für das übrige Staatsgebiet als Ganzes genommen war dagegen der Ausgang der Strikes vom Standpunkte der Strikenden aus nicht wesentlich günstiger als im Jahre 1894, indem allerdings der Prozentsatz der erfolglos Strikenden abgenommen hat, dafür aber auch jener, welcher auf diejenigen Arbeiter entfällt, die ihre Forderung vollständig durchgesetzt haben. Im allgemeinen war der Erfolg der Ausständigen bei den vollständigen Arbeitseinstellungen, d. h. bei Betheiligung aller Arbeiter des Betriebes am Ausstande, ein wesentlich größerer. Von den strikenden Arbeitern nahmen die Arbeit wieder auf: a. nach voller Durchsetzung der beim Strike gestellten Forderungen 3289 oder 11,74%, b. nach theilweiser Durchsetzung der Forderungen 16 693 oder 59,56%, c. ohne Durchsetzung der Forderungen 5703 oder 20,35%; entlassen wurden 1624 oder 5,80%, freiwillig verließen den Betrieb 679 oder 2,42%, und der „sonstige Abgang" betrug 38 oder 0,13%. Von den Unternehmungen waren 183 von vollständig erfolgreichen und 387 von erfolglosen Strikes betroffen. — Was endlich den Erfolg anbelangt, welcher sich hinsichtlich der einzelnen **Forderungen** ergab, so wurde derjenigen der Aufrechterhaltung bestehender Löhne nur in 47,62% der Fälle mit 15,14% der Strikenden vollständig willfahrt; in 42,86% der Fälle mit 74,97% der Strikenden ist sie hingegen gänzlich ohne Erfolg geblieben. Von den zwecks Erzielung einer Lohnerhöhung strikenden Arbeitern hatten 11,34% vollen, 60,37% theilweisen und 28,29% keinen Erfolg zu verzeichnen. Mit der Forderung einer Verkürzung der Arbeitszeit erzielten 77,75% der wegen dieses Motivs strikenden Arbeiter vollen Erfolg. Ein relativ ungünstiges Ergebniß weisen solche Forderungen auf, welche auf die innere Disziplin in den Werkstätten Bezug haben, wie die Beseitigung von Vorgesetzten, Entlassung von mißliebigen Arbeitern, Freigabe des 1. Mai, Wiederaufnahme Entlassener. Im Ganzen wurde eine Erhöhung der Taglöhne oder Accordsätze mit vollständigem oder theilweisem Erfolg in 54 Fällen und zwar um 3—43% durchgesetzt, eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit in 26 Fällen und zwar um 1/4 bis 4 Stunden. Bei der Hälfte dieser letzteren Fälle handelte es sich um die Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden (darunter 7 mal von 11 Stunden, 3 mal von 10 1/2 Stunden, 3 mal von einem längeren Arbeitstage als 11 Stunden auf 10 Stunden). Einmal

betraf die bewilligte Forderung die Herabsetzung eines zehnstündigen Arbeitstages auf 9 Stunden einschließlich der Pausen, je 1 mal wurde eine Reduction von $9^1/_2$ bezw. 10 Stunden auf 9 durchgesetzt, 1 mal die von $10^1/_2$ auf $9^1/_2$ Stunden, 3 mal die Herabsetzung von 11 auf $10^1/_2$ Stunden, 1 mal die von 11 auf $10^3/_4$ Stunden. 2 mal handelte es sich um die Reduction der Arbeitszeit von 12 bis 15, bezw. 12 bis 17 Stunden auf 11. Die übrigen 3 Fälle betrafen eine Herabsetzung von 14 auf $12^1/_2$, von 15 auf 12, von 17 auf 13 Stunden. An der Reduction der Arbeitszeit in diesen 26 Fällen erscheinen 204 Betriebe betheiligt.

Eine wichtige Frage, welche bei Betrachtung der Arbeitseinstellungen auftaucht, ist die nach den Verlusten und Opfern, welche die Ausstände den Unternehmern und den Arbeitern verursacht haben. Die österreichische Statistik giebt auf diese Frage keine erschöpfende Antwort, gewährt jedoch hierzu einige Anhaltspunkte. Es sind 28 026 strikende unn 2004 gezwungen feiernde Arbeiter, für erstere 297 845, für letztere 25 119 und somit insgesammt 322 963 im Jahre 1894 versäumte Arbeitstage gezählt worden. Im Ganzen fielen 29 Ausstände vor, bei denen die gesammte Arbeiterschaft der betreffenden Unternehmungen die Arbeit einstellte, und 18, bei denen die Arbeitseinstellung der Streikenden die gesammte übrige Arbeiterschaft zum Feiern nöthigte; es gab also 47 Fälle, in denen eine Betriebsunterbrechung stattgefunden hat. Die Berechnung des durch dieselbe verursachten Lohnausfalles — unter Berücksichtigung der Anzahl der betheiligten Arbeiter in den einzelnen Strikephasen bei Arbeitseinstellungen mit wechselnder Betheiligung — hat für alle strikenden Arbeiter den Betrag von rund 341 000 Gulden ergeben, wovon ca. 26 000 Gulden auf die vollständig erfolgreichen, 170 000 Gulden auf die theiweise erfolgreichen und 145 000 Gulden auf die erfolglosen Strikes entfallen. Auf die Arbeit in dem Betriebe wieder aufnehmenden Arbeiter kommen im Ganzen vom genannten Betrage 300 000 Gulden, und zwar ca. 24 000 Gulden bei den vollständig erfolgreichen, 160 000 Gulden bei den theilweise erfolgreichen und 116 000 Fl. bei den erfolglosen Ausständen. Bei 81 unter den 202 vorgefallenen Arbeitseinstellungen werden Arbeiterentlassungen verzeichnet. Die Anzahl der Entlassenen beträgt 1624, die der aus anderen Gründen ausgeschiedenen 717, diejenige der neu aufgenommen 1061. Der aus Anlaß der Ausstände der entstandene Arbeiterwechsel, der nicht bloß als die Interessen der Strikenden schädigend gelten kann, sondern auch als eine dem Industriebetrieb erwachsene Benachtheiligung in Betracht kommt, war demnach durchaus nicht unbedeutend. In 40 Fällen waren Arbeiter infolge der Arbeitseinstellungen Anderer zum Feiern genöthigt. Ihre Gesammtzahl betrug 2005, ihr Lohnverlust — unter Ausserachtlassung jenes Arbeitsentganges, für welchen der Arbeitgeber freiwillig oder infolge gesetzlicher Bestimmung aufkam — bezifferte sich nach den erstatteten Mittheilungen auf rund 35 000 Gulden.

Aussperrungen kamen 1895 in 17 Betrieben vor, und es erscheinen von ihnen unter oden 4521 Beschäftigten der bezüglichen Unternehmungen 2317 betroffen. Die am häufigsten vorkommende Veranlassung bot das Fernbleiben der Arbeiter von der Arbeit an bestimmten Tagen, namentlich am 1. Mai. Es handelte sich daher zumeist nicht um Aussperrungen im eigentlichen Sinne, d. h. um von den Betriebsinhabern behufs Durchsetzung ihrer Wünsche gegenüber den Arbeitern verfügte Schließungen der Werkstätten, sondern mehr um Maßnahmen der Vergeltung für ein als unberechtigt angesehenes Vorgehen und zur Einwirkung auf den Arbeiterstand für die Zukunft. Von den ausgesperrten Arbeitern nahmen 2183 die Arbeit wieder auf; 134 wurden entlassen. (R.-Anz.)

Die Ernte-Ergebnisse in Deutschland 1891—1897. Die Ernte-Erträge innerhalb eines großen Gebietes genau und zuverlässig zu ermitteln, ist den Mitteln, welche die Statistik an die Hand gibt, unmöglich. Bekanntlich beschränkt sich die deutsche Reichs-Statistik nach dieser Richtung auf Schätzungen; es werden bezirksweise Probe-Erdrüsche vorgenommen, der Ertrag eines Hektar und die Anbauflächen der einzelnen Feldfrüchte zu ermitteln gesucht. Im allgemeinen darf angenommen werden, daß die Zahlen der Ernte-Erhebungen zwischen 10 bis 20 Proz. von der wirklich geernteten Menge nach der oberen und unteren Grenze hin abweichen können, obwohl auch hier die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß sich die Fehlerquellen innerhalb größerer Bezirke häufig ausgleichen. Diese kurzen Bemerkungen vorausgeschickt, veranschaulichen die Erhebungen der Reichs-Statistik die Gesammterntemengen bezüglich der wichtigsten Feldfrüchte folgendermaßen; es wurden geerntet:

	in tausend Tonnen			
Jahr	Weizen	Roggen	Hafer	Gerste
1891/92	2334	4783	5279	2517
1892/93	3163	6828	4743	2421
1893/94	2995	7460	3242	1947
1894/95	3012	7075	5250	2433
1895/96	2808	6596	5253	2412
1896/97	3008	7232	4968	2317

Aus dieser Tabelle ersieht man, daß das Erntejahr 1896/97 ein sehr günstiges war; es wird im allgemeinen erreicht hinsichtlich der Erträge vom Jahre 1894/95. Fallen auch die Witterungsverhältnisse für die Höhe der Erträge erheblich ins Gewicht, so wird man doch nicht unterschätzen dürfen, daß auch die Intensität der Bodenbearbeitung mit den fallenden Getreidepreisen gesteigert worden ist.

Die Durchschnittserträge pro Hektar an Weizen, Roggen, Hafer und Gerste im Deutschen Reich aus der Ernte 1896 übertrafen die 10jährigen Durchschnittserträge der vier Getreidearten von 1895/94. Der Durchschnittsertrag an Weizen pro Hektar 1896 betrug weniger als der 10jährige Durchschnittsertrag in Hohenzollern, Bayern, Württemberg, Baden, Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg, Unter-Elsaß. Der kleinste Durchschnittsertrag an Weizen pro Hektar wurde im Regierungsbezirk Gumbinnen mit 1.03 Tonnen oder 20.6 Zentner pro Hektar ermittelt, der größte in Anhalt mit 2.72 t oder 54.4 Ztr. pro Hektar. Bei Roggen sank der Durchschnittsertrag pro Hektar 1896 unter den 10jährigen Durchschnittsertrag der einzelnen Bezirke in Hohenzollern, Bayern, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Hamburg. Den kleinsten Durchschnittsertrag an Roggen lieferte Hohenzollern mit 0.71 t oder 14.2 Ctr. pro Hektar, den größten Schaumburg-Lippe mit 2.11 t oder 42.2 Ztr. pro Hektar. Bei Hafer erreichte der Durchschnittsertrag pro Hektar 1896 nicht den 10jährigen Durchschnittsertrag der einzelnen Bezirke in Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Reuß j. L., Lippe, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen. Den kleinsten Durchschnittsertrag pro Hektar lieferte der Regierungsbezirk Köslin mit 0.77 t oder 15.4 Ztr. pro Hektar, den größten Anhalt mit 2.12 t oder 42.4 Ztr. Der Durchschnittsertrag pro Hektar an Gerste blieb 1896 unter dem 10jährigen Durchschnittsertrag in Ostpreußen, in Bayern, in Württemberg, Braunschweig und Sachsen-Altenburg. Der kleinste Durchschnittsertrag an Gerste wurde 1896 in der Provinz Ostpreußen mit 0.83 t oder 16.6 Ztr. pro Hektar ermittelt, der größte in Anhalt mit 2.46 t oder 49.2 Ztr. pro Hektar. (Allg. Ztg.)

Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank.

Vortrag

gehalten am 19. November 1897 im Sozialwissenschaftlichen Verein zu München.

Von Dr. **Walther Lotz.**

I. Ist durch Verstaatlichung der Reichsbank eine Mehreinnahme für das Reich zu erzielen?

Die deutsche Reichsbank ging am 1. Januar 1876 aus der Preußischen Bank hervor. Die Preußische Bank war weder eine gewöhnliche private Aktiengesellschaft, noch eine reine Staatsbank. Der größte Teil des Kapitals war von Privaten beschafft, der preußische Staat war nur mit einer Kapitaleinlage von schließlich 5 720 400 Mk. beteiligt[1]), die ihm am 1. Januar 1876 zurückgezahlt wurde. Die Beamten der Preußischen Bank — eines bis 1846 rein staatlichen Instituts — hatten die Eigenschaft preußischer Staatsbeamten gehabt.

Die Mittel der Reichsbank sind ausschließlich von Privaten beschafft worden: sowohl die 120 Millionen Mark Grundkapital wie anderseits der Reservefonds sind ohne Aufwendung irgend welcher Reichsgelder aufgebracht worden. Das Grundkapital beträgt noch gegenwärtig 120 Millionen Mk., der Reservefonds hat die gesetzliche Höhe von 30 Millionen Mk. erreicht. Außer diesem Reservefonds ist eine Spezialreserve für zweifelhafte Forderungen begründet worden, die Ende 1896 mit 919 400 Mk. ausgestattet war.

Für Verluste der Reichsbank haftet nicht das Reich, sondern das von den Anteilseignern aufgebrachte Stammvermögen samt Reserven. Als Anteilseigner waren am 31. Dezember 1896[2]):

6 201	Inländer	mit 29 698	Anteilen,
1 777	Ausländer	„ 10 302	„

insgesamt 7 978 Personen, auf die sich 40 000 Anteile verteilten, eingetragen.

Die Anteilseigner haben zwar die Mittel der Reichsbank beschafft und für etwaige Verluste mit ihren Anteilen zu haften, sie beziehen aber nicht den vollen Gewinn der Bank und haben auch nicht — wie die Aktionäre der Aktiengesellschaften — auf die Wahl der leitenden Personen irgend welchen Einfluß. Vom Gewinn der Reichsbank ist ein sehr erheblicher Bruchtheil an die Reichskasse abzuführen; und zwar fließt dem Reiche gegenwärtig, nachdem die Anteilseigner $3^1/_2$% vom Grundkapital erhalten haben, die Hälfte des Restgewinnes zu, solange nicht die Gesamtdividende der Anteilseigner 6 Prozent übersteigt. Ist mehr verdient worden, so daß nach Ausschüttung einer 6%igen

---

[1]) Vgl. W. Lotz, Geschichte und Kritik des Deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875. Leipzig 1888, S. 237.

[2]) Vgl. Geschäftsbericht der Reichsbank für 1896. Die nicht im Reichsgebiete wohnenden Anteilseigner sind zu den Vertretungen (Centralausschuß u. s. w.) nicht wählbar, können also keinerlei Einfluß ausüben.

Gesammtdividende an die Anteilseigner und nach Abführung von 2½ % des Kapitals an das Reich noch Gelder zum Verteilen übrig bleiben, so ist von diesem Ueberschuß nur ¼ den Anteilseignern, ¾ dagegen dem Reiche zuzuteilen.[1])

Die Verrechnung gestaltete sich beispielsweise für das Geschäftsjahr 1896 folgendermaßen:

An Reingewinn waren erzielt	Mk.	17 409 232,30
dazu unverteilter Rest aus 1895	„	4 254,84
Summa	Mk.	17 413 487,14

Hiervon wurden bezahlt:

	Privatkapital	Reich
1) als 3½ % Vordividende an die Anteilseigner	Mk. 4 200 000	
2) Von weiteren 6 000 000 Mk. ½ als Gewinnanteil des Reiches		Mk. 3 000 000
½ als weitere 2½ % Dividende an die Anteilseigner	Mk. 3 000 000	
3) Vom restlichen Ueberschuß von Mk. 7 209 233,30, ¾ als weiteren Gewinnantheil des Reiches .		Mk. 5 406 924,23
¼ als Restdividende an die Anteilseigner gleich Mk. 1 802 308,07 plus Vorjahrsrest von Mk. 4254,84, aber unter Rückbehaltung eines später zu verrechnenden unverteilbaren Restes von Mk. 6 562,91 . . .	Mk. 1 800 000	
	Mk. 9 000 000	Mk. 8 406 924,23

Die Anteilseigner erhielten somit 1896 7½ %, das Reich ohne Haftung und Vermögensaufwand rund 7 % Gewinn vom Grundkapital.

Im Durchschnitt der Jahre 1876—1896 haben die Anteilseigner jährlich 7 774 580,37 Mk. = $6,_{48}$ % des Grundkapitals an Dividende, das Reich jährlich Mk. 3 401 776,15 = $2,_{83}$ % des Grundkapitals an Gewinnanteil bezogen. Zerlegt man aber diesen Zeitraum in die zwei Perioden vor und nach Geltung der neuen Ordnung von 1889, so zeigt sich ein wesentlich anderes Bild. Von 1876—90 empfingen im Jahresdurchschnitt

die Anteilseigner Mk. 7 594 147,03 = $6,_{33}$ % des Grundkapitals,
das Reich . . „ 2 318 999,44 = $1,_{93}$ % „ „

Unter dem gegenwärtigen System empfingen im Jahresdurchschnitt 1891 bis 1896

die Anteilseigner Mk. 8 225 663,76 = $6,_{85}$ % des Grundkapitals,
das Reich . . „ 6 108 701,25 = $5,_{09}$ % „ „

---

[1]) Bis der Reservefonds auf die gesetzliche Höhe von 30 Millionen Mk. gebracht war, (d. h. bis einschließlich 1891) war auch dem Reservefonds ein Teil des Gewinnes zuzuführen. Bis die Novelle vom 18. Dezember 1889 in Kraft trat, also vom 1. Januar 1876 bis Ende 1890, erhielten die Anteilseigner 4½ % vorweg. Vom Restgewinn wurden damals 20 % dem Reservefonds, das übrige zu gleichen Teilen dem Reiche und den Anteilseignern überwiesen. Erreichte die Gesammtdividende der Anteilseigner 8 % — was nur 1890 eingetreten ist —, so war von da ab ein Viertel den Anteilseignern, drei Viertel dem Reiche zuzuführen.

Daß das Reich seit 1891 sehr viel mehr an Gewinn bezogen hat, als im Durchschnitt der früheren Jahre, ist hiernach einleuchtend; ebenso daß trotz der größeren Leistungen an das Reich die durchschnittliche Dividende der Anteilseigner gegen früher nicht nur nicht verringert, sondern gesteigert worden ist. Es wäre sehr voreilig, hieraus ohne weiteres für die Zukunft Schlüsse ziehen zu wollen. Bleibt natürlich der Reingewinn derselbe wie im Durchschnitt 1891—96 oder steigt er künftig, so könnten den Reichsbankanteileignern größere Opfer zugemutet werden, und sie würden noch immer die Dividende von 6.48 % beziehen, die im Jahresdurchschnitt 1876—96 ausbezahlt wurde. Es fallen jedoch in die Zeit 1891—96 einige für Handel und Industrie besonders günstige Jahre. Wenn eine Depression folgen würde, bliebe jedenfalls weniger Gewinn überhaupt zum Verteilen übrig, wie auch immer das Abkommen lauten mag.

Bedenkt man, daß zahlreiche, des Notenprivilegs sich nicht erfreuende Banken jährlich eine Dividende von 8 % und mehr in der gleichen Zeit verteilen konnten und vergleicht man die Dividenden der Notenbanken im Auslande[1]) mit denen der Reichsbank, so ist die Anlage in Reichsbankanteilen als eine für das Privatkapital besonders einträgliche nicht zu bezeichnen. Der Kurs der Anteile steht zwar immer über pari, z. B. Ende 1896 auf 159.40 bleibt aber hinter dem Kurs der Aktien vieler Banken, die das Notenprivileg nicht haben, z. B. der Disconto-Gesellschaft, Deutschen Bank, Bayer. Hypotheken- und Wechselbank erheblich zurück.

Das Reich hat bei dem gegenwärtigen Verteilungsmodus eine stark schwankende Einnahme — ein Umstand, der finanziell nicht erwünscht ist. Es ist kein

---

[1]) **Dividende einiger Centralnotenbanken seit 1880:**

Jahr	Oesterreichische ungarische Bank	Reichsbank	Bank von Frankreich	Bank von England	
	In Procenten des Aktien-Kapitals				Jahr
1880	6.3333	6.—	15.—	9 1/2	1880/81
1881	6.5000	6.667	25.—	10	1881/82
1882	7.1667	7.050	29.—	10 1/2	1882/83
1883	7.1667	6.250	22.6	10	1883/84
1884	7.0500	6.250	21.4	9 3/4	1884/85
1885	6.4500	6.240	18.5	9 3/4	1885/86
1886	6.4333	5.290	15.5	9 3/4	1886/87
1887	6.6333	6.200	15.—	9 3/4	1887/88
1888	7.1333	5.400	14.2	10 1/4	1888/89
1889	7.2500	7.—	15.3	10 1/4	1889/90
1890	7.8333	8.810	15.7	11	1890/91
1891	7.7833	7.550	15.9	10 1/4	1891/92
1892	7.0667	6.380	13.—	9 3/4	1892/93
1893	7.3333	7.880	12.4	9 1/2	1893/94

Diese Ziffern sind dem Aufsatze des Herrn E. v. Mecenseffy: Wert und Preis des Privilegiums der oest.-ungar. Bank, Wien 1894, S. 33 entnommen. Mit Ausnahme des Jahres 1893 vertheilte die Reichsbank die niedrigsten Dividenden von allen vier Banken.

Zweifel, daß, wenn der durchschnittliche Gewinn der Reichsbank der gleiche, wie bisher, künftig bliebe, das Reich eine höhere, wenn auch ebenfalls stark schwankende Einnahme sich durch Verstaatlichung der Reichsbank sichern könnte. Diese Erwägung liegt so nahe, daß jeder, der das Reichsbankgesetz einmal gelesen hat und des Rechnens nicht ganz unkundig ist, das Exempel aufstellen kann. Diejenigen, welche die in diesem Falle gegen Verstaatlichung sprechenden Bedenken gering schätzen, haben sich die Gelegenheit zu diesem Rechenexempel selbstverständlich nicht entgehen lassen, als 1889 die Verlängerung des Reichsbankprivilegs zur Debatte stand. Da sich wiederum die Möglichkeit eröffnet, durch Kündigung, die spätestens am 1. Januar 1900 erfolgen muß, die Verstaatlichung der Reichsbank zum 1. Januar 1901 herbeizuführen, so werden die Anhänger der Verstaatlichung wiederum die kalkulatorische Richtigkeit ihrer Forderung zu beweisen suchen. Welche Grundlagen sind für diese Rechnung gegeben?

Auf kaiserliche Anordnung kann, im Einvernehmen mit dem Bundesrat, der Reichskanzler zum 1. Januar 1901

entweder a) die Reichsbank aufheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwerthes (Ende 1896 33 196 700 Mk.) erwerben oder b) die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwert erwerben. In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Antheilseigner, zur anderen Hälfte an das Reich über.

Wird von dem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht, so ist hierzu Zustimmung des Reichstages nicht erforderlich.[1]) Soll hingegen „die Frist“ verlängert werden, so ist Zustimmung des Reichstags notwendig.[2]) Da gegenwärtig jeweils von zehn zu zehn Jahren die Kündigung ausgeübt werden kann und für deren Unterlassung jedesmal Zustimmung des Reichstags erforderlich ist, besteht — solange diese Gesetzesbestimmung erhalten bleibt — die Möglichkeit, daß in jedem Jahrzehnt die Verfassung der Reichsbank in Frage gestellt wird.

Man denkt seitens der Anhänger der Verstaatlichung ernstlich nur an die sub b) genannte Möglichkeit, die Anteile zum Nennwert zurückzukaufen. Hierzu wären 120 Millionen Mark, ferner zur Begleichung der Ansprüche am Reservefonds weitere 15 Millionen Mark vom Reiche aufzubringen[3]), sofern die

---

[1]) Gegen den Willen der Reichstagsmajorität kann die Reichsregierung thatsächlich auch nicht das Kündigungsrecht ausüben, da wohl eine Anleihe bei der Verstaatlichung unumgänglich wäre und diese vom Reichstag mitbewilligt werden müßte.

[2]) Der Sinn des § 41 Abs. 3 des Bankgesetzes kann nicht sein, daß zur Schaffung längerer als der zehnjährigen Fristen, in denen jeweils gekündigt werden kann, Reichstagszustimmung erforderlich ist. Denn diese wäre bei Gesetzesänderungen selbstverständlich nötig. Vgl. auch Nr. 195 des Deuschen Reichstages 2. Leg. Per. II Session 1874, S. 53 ff.

[3]) Nach dem Wortlaut des Bankgesetzes müßte den Anteilseignern wohl auch die Hälfte des Reservefonds für zweifelhafte Forderungen ausbezahlt werden. Im Jahre 1889 wurde von Dr. Arendt ausgerechnet, daß das Reich nur eine Anleihe von 120 Millionen minus 1/2 Reservefonds aufbringen müsse. Der Geschäftsbetrieb der Reichsbank hat seitdem so zugenommen, daß es höchst bedenklich erscheinen müßte, die Reserven aus der Bank herauszuziehen. Nach der Bilanz vom 31. Dez. 1896 waren in Grundstücken 33 196 700 Mk. festgelegt; die Anlage in Lombardforderungen betrug 197 202 600 Mk. Daß demgegenüber 150 Millionen Kapital und Reserve recht wohl wünschenswert sind, auch bei staatlichem Betrieb, leuchtet ein. Die Lombardforderungen sind zur Notendeckung gesetzlich nicht zu brauchen, zur Deckung der Giroverbindlichkeiten sind sie jedenfalls nur mit Vorsicht zu verwenden, und höchstens mit 80 Millionen Mark. Die restlichen 117 Millionen Lombardforderungen samt den 33 Millionen Grundbesitz sind nur als Anlagen von Kapital und Reservefonds zu rechtfertigen.

Bestände der Reichsbank nicht geschwächt werden sollen. Je nachdem das Reich diese Summe mit $3\frac{1}{3}$% oder 3% effektiver Verzinsung auf dem Anleiheweg erlangen kann, vermag es sich eine Mehreinnahme zu schaffen, die um so größer ist, je mehr der sonst an die Anteilseigner zu verteilende Gewinn $3\frac{1}{3}$% oder 3% übersteigt. Würde z. B. künftig von der Reichsbank so viel verdient wie im Durchschnitt der Jahre 1891 bis 1896, nämlich jährlich 14 495 529,76 Mk., so würde das Reich künftig ungefähr 3,8 bis 4,2 Millionen Mark durchschnittliche Mehreinnahme sich sichern können. Wäre es wirklich wahr, daß keine wesentlichen Bedenken gegen die Verstaatlichung vorgebracht werden können, und daß ein durchschnittlich gleich hoher Gewinn wie bisher auch künftig zu erwarten, die Verlustgefahr aber unerheblich sei, so müßte allerdings gesagt werden: ein Interesse der Gesamtheit spricht für die Verstaatlichung. Zwar die Hoffnung, daß die Mehreinnahme zu Steuerherabsetzungen benutzt würde, hat wenig für sich. Aber es gibt immer eine Menge von neuen Ausgaben, für deren Deckung die durch Verstaatlichung der Reichsbank gewonnene Mehreinnahme verwendet werden könnte. Sofern die Mehreinnahme nicht zu unnützen Ausgaben ansporut, wäre die Verstaatlichung dann immerhin finanziell einträglich. Für die Ordnung der Reichsfinanzen wäre freilich nach wie vor das Schwanken der vom Diskontsatze abhängigen Einnahmen der Reichsbank störend, gerade wie das Schwanken der Eisenbahnrente stört.[1])

II. Was würde durch Verstaatlichung der Reichsbank geändert werden?

Das bisher betrachtete Rechenexempel ist ein so einfaches, daß man sich unwillkürlich fragen muß, weshalb denn andere Nationen, die auch vom Rechnen einiges verstehen und gelegentlich über Verlängerung des Privilegs der Hauptnotenbank zu entscheiden haben, mit Rücksicht auf dies Exempel nicht zur Verstaatlichung geschritten sind. Wie kommt es, daß die europäischen Großstaaten mit alleiniger Ausnahme Rußlands und Schwedens — am Privatcharakter der Zentralnotenbank festhalten? Es sind politische Rücksichten verschiedener Art, welche in Staaten, die nicht wie Rußland autokratisch regiert werden und nicht wie Schweden der großen Politik etwas ferne stehen, gegen das reine Staatsbanksystem geltend gemacht werden: 1) Je weniger sich der Einfluß des Finanzministers und vor allem der Parteien gegenüber der Bankverwaltung geltend machen kann, um so besser für die Sicherung des Notenumlaufs.[2]) 2) Eine leistungsfähige

[1]) G. H. Kämmerer bezweifelt in seiner 1897 in Berlin erschienene Broschüre „Reichsbank und Geldumlauf", daß überhaupt bei der Verstaatlichung ein fiskalischer Vorteil erzielt werden könnte, da man mit der Möglichkeit rechnen müsse, daß dann die Privaten ihre Guthaben von der Reichsbank zurückziehen würden. Es sind dabei die Vorteile des Filialennetzes der Reichsbank für den Giroverkehr m. E. zu wenig berücksichtigt. Ebenso ist in der sonst trefflichen Schrift die Berechnung auf S. 80, wonach die Reichsbank vom Notenprivileg 1896 nicht Gewinn, sondern Verlust gehabt hätte, unzutreffend, schon deshalb, weil der für den Giroverkehr nötige Barbestand sehr unterschätzt ist.

[2]) In dem Motivenbericht zum Gesetzentwurf betr. die Verlängerung des Privilegiums der Bank von Frankreich von 1891 befürwortete sogar die französische Regierung, daß mit Rücksicht auf die Selbständigkeit der Bank nicht eine quotale Beteiligung des Staats am Reingewinn der Bank von Frankreich, sondern eine jährliche gleichbleibende Leistung der Bank an den Staat eingeführt werde. „Das zweite System erschien in doppelter Hinsicht vorteilhafter: einerseits sichert es dem Budget eine fixe Einnahme an Stelle einer eventuellen und veränderlichen: andererseits scheint dadurch die gegenseitige Unabhängigkeit der Bank

Notenbank, mit Wechseln ersten Ranges im Portefeuille und einem reichlichen Goldschatz, ist für die finanzielle Mobilmachung bei Kriegsausbruch jedenfalls besser zu verwenden, wenn sie Privatbank ist. Das beweist das Beispiel Frankreichs 1870. Ob eine reine Staatsbank ebenso leistungsfähig sein würde, ist mehr als zweifelhaft. Es ist unvermeidbar, daß beim Ausbruch des nächsten Krieges der Staat sowohl in Deutschland wie in Frankreich den Kredit in Beträgen von Milliarden in Anspruch nimmt. Soll es da gleichgültig sein, ob neben dem Staat, dessen Kredit vom Ausfall der Schlachten abhängig ist, noch eine unabhängige Kreditmacht vorhanden ist, an die sich stets die Geschäftswelt und dann noch der Staat wenden kann, wenn des Staates eigener Kredit nicht ausreichen sollte? Bleibt der Dreibund bestehen, so wird wahrscheinlich bei Kriegsausbruch der deutsche Geldmarkt nicht bloß für den deutschen, sondern auch für den österreichischen und italienischen Staatsbedarf mit in Anspruch genommen werden. Wäre es da nicht sogar das Beste vom Standpunkt der finanziellen Mobilmachung, die Trennung der Reichsbank vom Staate in Deutschland schärfer als bisher durchzuführen, um im Interesse der erwerbenden Stände wie der Reichsfinanzen eine Instanz zu haben, die noch Kredit geben kann und Kredit genießt, selbst wenn der staatliche Kredit ins Wanken käme?

Eine nicht unwesentliche Seite dieser Frage ist ferner die, ob im Falle eines Vordringens der Feinde auf deutsches Gebiet eine private Notenbank denselben Gefahren wie eine Staatsbank ausgesetzt wäre. Die Franzosen sind durch die Prüfungen des Jahres 1870/71 vorsichtig geworden und erwogen jetzt bei Erörterung der Bankfrage auch den Fall eines unglücklichen Kampfausgangs. Deutschland darf nicht so leichtherzig sein, diese Möglichkeit ganz außer Betracht zu lassen. Erst kürzlich wies anläßlich der auf Reorganisation der Bank von Frankreich gerichteten Bestrebungen Jules Roche im „Figaro" darauf hin, daß im Krieg 1870/71 die von einem deutschen Militärbeamten irrtümlich verfügte Beschlagnahme des Inkassos der französischen Bankfiliale in Reims umgehend vom Kronprinzen Friedrich Wilhelm rückgängig gemacht worden ist, nachdem sich der Kronprinz überzeugt hatte, daß die Bank von Frankreich ein Privatinstitut sei.[1]) Die Ausführungen des Grafen v. Mirbach in der Reichstagssitzung vom 29. November 1889, wonach er glaubte, beim heutigen Zustand der Reichsbank die Zulässigkeit einer Beschlagnahme von

---

und des Staates besser gewahrt, indem dem letzteren die Gelegenheit genommen wird, sich in Fragen der inneren Verwaltung einzumengen. Jede solche Einmengung ist aber in Wirklichkeit nur geeignet, dem Kredite einer Bank zu schaden, die in einem solchen Falle leicht in den Verdacht gerät, sich zu ihrem eigenen Nachteile den Forderungen des Staates willfährig zu zeigen." Vgl. S. 41 der Broschüre von Emil v. Mecenseffy: Wert und Preis des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank. Das Ministerium Méline hat an dem Grundsatz, eine feste Rente von der Bank auszubedingen, nicht festgehalten.

[1]) Nach Zeitungsmitteilungen lautete der Befehl, welcher auf die Beschwerde des Direktors Wittmann betr. Beschlagnahme des Inkassos der Bankfiliale in Reims erging, folgendermaßen:

„Laut ihren Satzungen, von denen ich Kenntnis genommen, ist die Filiale der Bank von Frankreich in Reims ein Privatinstitut, das nur den Zweck hat, dem Handel und der Industrie beizustehen. Deshalb können die Gelder, die sich in jener Anstalt befinden, weder beschlagnahmt noch eingezogen werden, so lange sie nicht dazu bestimmt sind, die französische Armee zu unterstützen.

Im Hauptquartiere zu Reims,
den 7. September 1870.

Der Befehlshaber der 3. Armee:
Friedrich Wilhelm,
Kronprinz von Preußen."

deren Fonds rechtfertigen zu können, sind juristisch unhaltbar und erst kürzlich von G. H. Kaemmerer treffend zurückgewiesen worden.[1]) Ohne Verletzung des Völkerrechts könnte beim heutigen Zustand der Reichsbankverfassung der Feind nur die bei der Reichsbank eventuell vorhandenen Staatsguthaben, nicht aber deren sonstige Mittel konfiszieren.

Diejenigen, die in Deutschland trotzdem eine Verstaatlichung der Reichsbank fordern, kann man in vier Gruppen sondern: 1) solche, die mit der Technik des Notenbankbetriebes nicht näher vertraut sind und irrtümlich annehmen, daß durch Ueberlassung des Rechts der Notenausgabe an das Privatkapital dem letzteren ein unmäßiger Gewinn zugewendet werde; 2) solche, die als unbedingte Bewunderer der Staatseisenbahnen die Verstaatlichung der Reichsbank fordern, obwohl ihnen die technischen Verhältnisse des Zettelbankwesens sehr wohl bekannt sind. Sie glauben, daß damit nichts von den bewährten Einrichtungen der Reichsbank aufgegeben und besseres erreicht werde; 3) diejenigen, die den parlamentarischen Einfluß der Landwirte gegenüber der verstaatlichten Reichsbank wirksamer auszunützen hoffen, als dies gegenüber der jetzigen Verwaltung möglich ist; 4) diejenigen, welche mit der Stellung der jetzigen Reichsbankverwaltung zur Währungsfrage unzufrieden sind und auf die Reichsbank, wenn sie verstaatlicht ist, eher einen Druck zu Gunsten des Silbers ausüben zu können hoffen.

1) Als typischen Vertreter derjenigen, die der Meinung sind, daß durch das Recht der Notenausgabe dem Privatkapital auf Kosten der Gesamtheit ein ungerechtfertigter, unmäßiger Gewinn zugewendet werde, wollen wir einen zur Zeit recht einflußreichen, deutschen Parlamentarier mit seinen eigenen Worten reden lassen. Derselbe schrieb 1895:[2])

„Das Anlagekapital der Reichsbank, welche das Monopol der Ausgabe von Noten für das ganze Reich fast ausschließlich (sic!) besitzt, beträgt die geringe Summe von 120 Millionen Mark. Die Reichsbank kann aber über diese Höhe hinaus Noten ausgeben und gewinnt damit die Zinsen der ungedeckten Noten. Mit den übrigen Zettelbanken in Deutschland kann die Reichsbank für 385 Millionen Mark ungedeckte Banknoten ausgeben, ohne irgend eine Steuer entrichten zu müssen. Gegen fünf Prozent Steuer können darüber hinaus so viel Banknoten ausgegeben werden, als unterzubringen sind. Diese 385 Millionen Mark ungedeckter und unversteuerter Banknoten sind ein reines Geschenk an die Banken, eine direkte Staatshülfe für die armen Millionäre, welche ihnen 20—25 Millionen Mark Zinsen einbringt und wofür sie lediglich die Druckkosten und die Ausgabe für die Lumpen, aus denen die Banknoten gemacht sind, aufzuwenden haben.

„Arbeit und Kapital fliehen sich heute nicht selten, anstatt sich zu befruchten, weil das Kapital nur unter Bedingungen zu haben ist, welche die Liebe zur Arbeit ertöten und den Unternehmungsgeist von weitabsehenden Plänen zurückhalten müssen. Für die Agiotage ist Geld in Hülle und Fülle vorhanden, aber für produktive Zwecke ist kein Kapital aufzutreiben. Nach der Gewerbeaufnahme von 1875 gab es in Preußen 1 799 601 selbständige Geschäftsbetriebe für Handel und Gewerbe. Davon genossen nur 2316, also 0,13 Prozent bei der Reichsbank Kredit, und von diesen 2316 waren 859 Banken und

[1]) Vgl. G. H. Kaemmerer, a. a. O. S. 66.

[2]) Vgl. G. Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. 2. Aufl. Freiburg i/B. 1895, S. 420, 421.

Bankiergeschäfte. Von den Grundbesitzern waren 1879 nur vier, welche sich des Reichsbankkredits bedienten, darunter H. v. Scheel-Plessen und zwei jüdische Grundbesitzer in der Provinz Posen. Es sind die Bankgeschäfte, welche für die Agiotage die Reichsbank benutzen; für die Millionen von Produzenten, welche in Landwirtschaft und Gewerbe thätig sind, existiert die Reichsbank nicht. Wollen sie von der Reichsbank Geld, so erlangen sie es nur durch Vermittlung von Bankgeschäften, aus zweiter oder dritter Hand gegen verteuerten Zins. Es ist darum sehr erklärlich, daß von seiten der produktiven Arbeit nach dem Gelde der Reichsbank wenig Nachfrage ist."

Es ist nicht zu ersehen, ob der eben zitierte Politiker die Reichsbank verstaatlichen oder alle Zettelbanken ganz abschaffen will; jedenfalls findet er den jetzigen Zustand durchaus verwerflich und entwickelt dabei Anschauungen, denen man bei einer ganzen Anzahl von Anhängern der Reichsbankverstaatlichung begegnet.

Die Reichsbank soll angeblich „das Monopol der Ausgabe von Noten für das ganze Reich fast ausschließlich" besitzen. Thatsächlich steht der Reichsbank weder ein Monopol der Notenausgabe überhaupt, noch ein Monopol der Notenausgabe für das ganze Reich ausschließlich oder fast ausschließlich zu. Neben der Reichsbank gibt es 7 Privatnotenbanken. Die Noten von 6 Privatnotenbanken sind zum Umlaufe im ganzen Reiche zugelassen. Die Reichsbank hat Filialen im ganzen Reiche, die Privatnotenbanken haben ihre Geschäftsstellen in geschlossenen Gebieten. Daß aber Noten derselben auch außerhalb ihres Heimatsstaats in Umlauf kommen, ist durchaus nicht ausgeschlossen. Für Mk. 14 160 000 Noten der Bayerischen Notenbank wurden in Frankfurt a. M. im Laufe des Jahres 1896 eingelöst. Dieselben müssen also außerhalb Bayerns vor der Einlösung zirkuliert haben. Einige weitere Ziffern mögen das bisher Ausgeführte näher erläutern. Der Notenumlauf der sämtlichen deutschen Zettelbanken betrug im Durchschnitt des Jahres

1893	Mk.	1 158 320 000
1894	„	1 173 629 000
1895	„	1 273 799 000
1896	„	1 261 611 000.

Im Jahre 1896 hatten durchschnittlich die einzelnen Banken folgenden Notenumlauf[1]):

Reichsbank	Mk.	1 083 497 000
Frankfurter Bank	„	13 043 000
Bayerische Notenbank	„	63 692 000
Sächsische Bank	„	49 630 000
Württembergische Notenbank	„	21 926 000
Badische Bank	„	13 538 000
Bank für Süddeutschland	„	13 732 000
Braunschweigische Bank	„	2 553 000.

Die Noten sämtlicher Banken mit Ausnahme der Braunschweigischen dürfen in ganz Deutschland verausgabt und genommen werden; die Reichsbank und die Privatnotenbanken sind verpflichtet, an ihrem Sitze und bei den Zweiganstalten in Orten von mehr als 80 000 Einwohnern ihre Noten gegenseitig in Zahlung zu nehmen. Es ist allerdings für das Publikum, wenn es mit

[1]) Vgl. Stat. Jahrb. d. deutschen Reichs für 1897, S. 131.

Privatbanknoten zahlen will, unbequem, daß nicht alle Staatskassen in Deutschland sämtliche Privatbanknoten annehmen, daß ferner die Reichsbankfilialen in Orten unter 80 000 Einwohnern die Privatbanknoten nicht zu nehmen brauchen. Aber von einem „fast ausschließlich der Reichsbank zustehenden Monopol" der Ausgabe von Noten für das ganze Reich kann beim derzeitigen Zustand nicht gesprochen werden, wenn man anders Uebertreibungen vermeiden will.

Der Grundirrtum jedoch liegt in der Behauptung des oben zitierten Autors, daß die Reichsbank für 385 Millionen Mk. ungedeckte Banknoten ausgeben könne, ohne irgend eine Steuer entrichten zu müssen, daß dies ein Geschenk an die Banken, eine direkte Staatshilfe für die armen Millionäre bedeute und daß lediglich die Druckkosten und die Ausgabe für die Lumpen aufzuwenden seien.

Ob die Banken, wenn sie bis 385 Millionen Mark metallisch ungedeckte Noten emittieren, Steuer entrichten müssen oder nicht, ist zunächst für die Solidität der Banken nebensächlich. Wie viel von den einzelnen Notenbanken Gewerbesteuer u. s. w. entrichtet wird, soll später erörtert werden; schon ein flüchtiger Blick in die Bankberichte lehrt aber: 1) daß einzelnen Notenbanken besondere Staatslasten auferlegt sind, die die Dividende verringern, 2) daß durchaus nicht alle deutschen Notenbanken glänzende Geschäfte machen. Die Reichsbank, welche von ihrem Gewinn für 1896 insgesamt Mk. 8 407 924$_{23}$ an die Reichskasse — abgesehen von aller Notensteuer — abzuführen hatte, muß außerdem jährlich auf Grund früherer Verpflichtungen Mk. 1 865 730 an den Preußischen Staat abführen. Die Bayerische Notenbank, zu deren Hauptaktionären der Bayerische Staat gehört, führt jährlich, außer der auf die staatlichen Aktien fallenden Dividende, an den Bayerischen Staat Mk. 53 150 nach dem gegenwärtigen Uebereinkommen ab. Die den Aktionären zufallenden Dividenden betrugen

	1895	1896
bei der Reichsbank	5,88 %	7½ %
„ „ Bayerischen Notenbank	5 %	7 %
„ „ Württembergischen Notenbank	3⅛ %	5⅛ %
„ „ Badischen Bank	4 %	5½ %
„ „ Bank für Süddeutschland	3⅙ %	4¼ %
„ „ Sächsischen Bank	4¾ %	5¾ %
„ „ Frankfurter Bank	7 %	7⁷⁄₁₀ %
„ „ Braunschweigischen Bank	4⅔ %	5⅕ %

Gerade unsittlich hohe Dividendensätze wird man dies kaum nennen können. Werden diese Dividenden aber etwa so verdient, daß man bis Mk. 385 Millionen Banknoten ungedeckt ausgiebt und die Zinsen im Betrag von angeblich Mk. 20—25 Millionen einkassiert? Diese Annahme würde von völliger Verkennung der Banktechnik und des Bankgesetzes zeugen.

Das, was hier mißverstanden wird, ist § 9 des Bankgesetzes. Darin ist bestimmt, daß, wenn der metallisch ungedeckte Notenumlauf der einzelnen Notenbanken eine bestimmte Summe übersteigt, der Überschuß mit 5 % zu versteuern ist. Richtig in Ratzingers Ausführungen ist, daß der Betrag der von der Notensteuer befreiten Kontingente aller Banken 385 Millionen Mark für Deutschland beträgt. Thatsächlich bleibt aber der metallisch ungedeckte Umlauf im Jahresdurchschnitt sehr erheblich unter den gemäß § 9 des Bankgesetzes zuerteilten Kontingenten. Im Sinne des Gesetzes betrug der metallisch

ungedeckte Umlauf sämtlicher Banken 1896 durchschnittlich 240, im Jahre 1894 gar nur 107,4 Millionen.[1] Da zur Deckung der nicht bar gedeckten Noten nur diskontierte Wechsel verwendet werden dürfen, der durchschnittliche offizielle Diskontosatz aber 1896: 3,656 %, 1894: 3,117 % betrug, so ergiebt sich mit Notwendigkeit, daß an dem im Sinne des Bankgesetzes nicht metallisch gedeckten Notenumlauf an Zinsen 1896 nur 8,8, 1894 nur 3,3 Millionen Mark vereinnahmt werden konnten. Thatsächlich wird oft weniger als der offizielle Banksatz verdient, da die Reichsbank und andere Notenbanken Wechsel bester Qualität oft nur zum Privatdiskontsatz, d. h. unter dem Banksatz erwerben können.

Diese Berechnung ist von Ratzingers Standpunkt aus die einzig mögliche, sie führt aber zu ganz anderen Summen, als 20—25 Millionen Mark Gewinn. Indes möchte ich diese Methode der Berechnung keineswegs empfehlen. Die Bestimmungen über die Notensteuer gehen von einer willkürlichen, heute nicht mehr zutreffenden Voraussetzung aus. Aller Barbestand, den die Zettelbanken halten, wird als Deckung der Banknoten verrechnet. Da die meisten Zettelbanken außer den Banknoten noch andere stets fällige Passiva haben, so müssen sie eine Quote ihrer Barbestände für Deckung der letzteren ohnehin halten. Sie dürfen aber auch diese Barbestände bei der Steuerberechnung als Bardeckung der Noten buchen. Es handelt sich hier insbesondere seit der gewaltigen Entwicklung des Girogeschäfts der Reichsbank um viele Millionen. Die Summe der täglich fälligen Passiva außer den Banknoten betrug bei allen Zettelbanken Deutschlands im Jahre 1896 durchschnittlich 527,8, bei der Reichsbank allein 484,8 Millionen Mark. Je mehr eine Notenbank das Girogeschäft entwickelt, um so weniger beengen sie die Bestimmungen bezüglich der 5%igen Notensteuer. Diese Wirkung ist keine böswillige Umgehung des Gesetzes, sie wurde vielmehr von den Regierungsvertretern bei Beratung des Bankgesetzes als wünschenswert bezeichnet.

Nichts ist aber überhaupt irreführender, als der Ausdruck „ungedeckte Banknoten". Die deutschen Zettelbanken dürfen nicht eine einzige Banknote — weder bis 385 Millionen Mark, noch darüber hinaus — ohne Deckung ausgeben. Für jede Note muß bankmäßige Deckung vorhanden sein, denn jede Banknote muß dem Inhaber jederzeit in deutscher Münze eingelöst werden. Als bankmäßige Deckung aber werden für die Reichsbank und die sechs Privatbanken, deren Noten im ganzen Reiche umlaufen dürfen, bloß bares Geld und Werte so gut wie bar Geld zugelassen: nämlich deutsche Münzen, Barrengold, ausländische Goldmünzen, Reichskassenscheine und gute Wechsel mit höchstens drei Monaten Verfallfrist. Mindestens ein Drittel der Banknotendeckung muß aus Metall und Reichskassenscheinen bestehen. Die Banknote ist demnach nichts weiter als ein allgemein brauchbares Zahlungsmittel, welches minder brauchbare Zahlungsmittel vertritt, die bereits existieren. Die minder brauchbaren Zahlungsmittel, welche durch Banknoten vertreten werden, sind: Die für große Zahlungen unbequemen Münzen, ferner Barrengold und die außerhalb eines engeren kaufmännischen Kreises nicht verwendbaren Wechsel. Nur wenn die diskontierten Wechsel in kurzen Fristen fällig sind und prompt bezahlt werden, bekommt die Bank zu ihrem Barvorrat fortwährend so viel Verstärkung, um stets ihre Noten einlösen zu können.

Für gewöhnlich würde sich bei der heutigen Entwicklung Deutschland bereits leidlich ohne metallisch ungedeckte Noten überhaupt behelfen können. Die

---

[1]) Vgl. Stat. Jahrb. für das Deutsche Reich für 1897, S. 131.

Kreditverbilligung durch die Banknote ist in normalen Zeiten für Deutschland nicht mehr die Hauptsache. Wir brauchen aber eine Centralnotenbank mit ausdehnungsfähigem Umlauf allerdings in Zeiten der Panik oder besonderer Verwicklungen. Damit in solchem Falle die Notenbanken nicht zu billig diskontieren, sollen sie bei Überschreitung des Kontingents die bekannte 5%ige Steuer von dem im Sinne des Gesetzes metallisch ungedeckten Notenumlauf entrichten. Über die Nützlichkeit dieser Bestimmung wird gestritten. Sehr groß ist die praktische Bedeutung nicht. Im Etatjahr 1895/96 vereinnahmte das Reich 228 600 Mark an Banknotensteuer, darunter rund 224 000 Mark von Reichsbank. (Vergl. das Nähere im Anhang.)

Die Gegenleistungen der Notenbanken gegenüber dem Staate bestehen also, was die Reichsbank und die Bayerische Notenbank anlangt, viel weniger in der von Ratzinger allein erwähnten Notensteuer, als in dem an das Reich von der Reichsbank abzuführenden Gewinnanteil, sowie in den von der Reichsbank an Preußen und von der Bayerischen Notenbank an Bayern abzuführenden Renten. Es ist aber außerdem irrig, anzunehmen, daß keine Steuern außer der Notensteuer zu entrichten seien. Die Reichsbank ist zwar von Staatssteuern, nicht aber von Gemeindesteuern befreit. Die Reichsbank entrichtete 1896 an Steuern und Abgaben an die Kommunen 527 065 Mark. Sie hat 1876—96 aus ihrem Gewinn insgesamt an das Reich, an Preußen und an die Kommunen mehr als ihr Grundkapital, nämlich 120 175 516,56 Mark abgeführt.[1] Die Bayerische Notenbank genießt keinerlei Steuerfreiheit. Daß sie an Staatssteuern und Umlagen einen recht stattlichen Betrag, etwa 30 000 bis 40 000 Mark, entrichten muß, ergiebt sich von selbst nach den Steuergesetzen.

Irrig wäre es außerdem, anzunehmen, der gesamte Gewinn der Notenbanken werde dem Notenprivileg verdankt. Ein Teil des Gewinnes entstammt dem Girogeschäft, ein beträchtlicher Teil des Gewinnes der Reichsbank ferner den Gebühren für Aufbewahrung und Verwaltung der Wertpapiere. Die Reichsbank vereinnahmte für Verwaltung von offenen Depots im Jahre 1896 $2^1/_4$ Millionen Mark.

Endlich ist die Annahme unzutreffend, daß von dem Gewinn der Notenbanken bloß die Kosten für Anfertigung der Noten in Abzug zu bringen seien.

Die Kosten für Anfertigung der Banknoten sind allerdings gegenüber dem Gewinne der Reichsbank nur ein kleiner Posten. Aber hierin erschöpfen sich die Unkosten keineswegs. Die Reichsbank beschäftigte Ende 1896 einen Beamtenstab von 1894 Personen, die an 282 Plätzen des Reiches zu arbeiten hatten. Bei recht sparsamer Wirtschaft betrugen die Verwaltungskosten der Reichsbank 1896 $9^1/_2$ Millionen Mk. Hiervon entfällt durchaus nicht alles, aber ein recht beträchtlicher Teil auf den mit dem Zettelbankbetrieb in erster Linie zusammenhängenden Diskontierungsverkehr.

Auch Verluste sind mit dem Betrieb eines solchen Instituts bisweilen verbunden, so waren 594 000 Mk. im Jahre 1896 für einen Kassendefekt bei der Reichsbanknebenstelle in Konstanz abzuschreiben. Die beim Diskontierungs- und Lombardgeschäft infolge Nichtzahlung schließlich erlittenen Verluste sind allerdings minimal gewesen. Indes ist es selbst bei dem überaus vorsichtigen Betrieb der Reichsbank 1896 nicht zu vermeiden gewesen, daß von den angekauften Wechseln 151 249 Stück, über 65 621 830 Mk. lautend, nicht

[1] Diese Ziffern wurden mir auf Anfrage vom Reichsbankdirektorium mitgeteilt.

rechtzeitig oder überhaupt nicht eingelöst wurden, was immerhin die Liquidität beeinträchtigt, wenn auch schließlich nichts dabei verloren wird.

Das gewaltige Risiko, welches mit Verwaltung und Aufbewahrung von 2700 bis 2800 Millionen Mk. hinterlegten Wertpapieren verbunden ist, muß ebenfalls berücksichtigt werden, wenn die Schwierigkeit der Bankverwaltung gerecht beurtheilt werden soll.

Wie steht es aber mit der These, daß angeblich die Reichsbank den produktiven Ständen nichts nütze und blos die Agiotage der Bankiers begünstige? Die oben angeführten Behauptungen Ratzingers für 1879 bin ich nicht in der Lage, zu kontrollieren. Für die Gegenwart sind dieselben jedenfalls völlig falsch. Der Reichsbankpräsident hat in der Reichstagssitzung vom 26. März 1895 auf Grund einer die Zeit vom 1. April 1893 bis 1. April 1894 umfassenden Erhebung folgende Mitteilungen gemacht:

a) Wo in der Landwirtschaft, wie z. B. bei der Viehmast, schnelle Umsätze möglich sind, werden auch die daraus hervorgegangenen Wechsel diskontirt.

b) Von 54 641 Personen und Firmen, die direkt oder indirekt zum Diskont bei der Reichsbank zugelassen waren, seien 6414 = $11_{,33}$% selbständig Landwirtschaft treibende Personen. In den vier östlichen Provinzen entfielen von 9421 überhaupt normierten Firmen und Personen $31_{,8}$% auf Landwirtschaft, in manchen Gegenden noch mehr, z. B. in Tilsit 49%.

c) 1893/94 seien für 23 Millionen Mk. Lombard-Darlehen an Landwirte gewährt worden. Am meisten sei dies in Sachsen und Thüringen in Anspruch genommen worden.

d) 1893/94 seien für $23_{,8}$ Millionen Mk. direkte Wechsel von Landwirten bei der Reichsbank diskontiert worden. 216 Millionen Mk. Wechsel mit Unterschriften von Landwirten, landwirtschaftlichen Betriebsinhabern und ländlichen Genossenschaften seien angekauft worden. Davon entfielen 66% auf die sechs östlichen Provinzen Preußens. In Köslin betrug der Anteil der diskontierten Summen aus landwirtschaftlichen Kreisen 50%, in Insterburg 47%, in Stolp 44%. Es seien dies meist Platzwechsel.

e) Nur für eine Minorität der Landwirte, nämlich die größeren Besitzer, sei es rätlich, sich persönlich am Wechselverkehr zu beteiligen.[1]). Für die kleineren Landwirte sei das natürliche, daß sie sich zu Genossenschaften zusammenthun, die ihrerseits wieder mit der Reichsbank in Verbindung treten können. Die Reichsbank habe an Genossenschaften, die am 31. Mai 1894 502 451 Mitglieder umfaßten, im Jahre 1893/94 151 717 716 Mk. in Wechsel- und Lombardkredit gegeben. Davon entfielen auf ländliche Genossenschaften 60 064 659 Mk., und zwar mehr als 24 Millionen auf die östlichen Provinzen.

f) Die Reichsbank habe endlich zum Vorteil der Landwirte bei Konvertierung von Pfandbriefen mitgewirkt.

---

[1]) Die diesbezüglich vom Reichsbankpräsidenten am 26. März 1895 mitgeteilten Ziffern der Berufsstatistik sind nicht recht verständlich. Es kommt hier doch in erster Linie in Betracht, daß in Deutschland nur 24 991, (im Jahre 1882) bezw. 25057 (im Jahre 1895) Betriebe 100 Hektar und mehr landwirtschaftlich benutzte Fläche aufweisen.

Zu diesen die Reichsbank betreffenden Ziffern bemerkte Graf v. Mirbach, es müsse erst geprüft werden, wie viel Pseudolandwirte unter den Kreditnehmern seien. Eine Widerlegung wird man das kaum nennen können.

Nach Erkundigungen, die ich bei der Bayerischen Notenbank eingezogen habe, steht auch dieses Institut den Landwirten durchaus nicht so ferne, als man vielfach annimmt. Mehr als ein Drittel der in den bayerischen Kreditlisten der Bank verzeichneten Firmen und Personen waren Landwirte, nämlich von insgesamt 15 744 : 5 503.

Es ist dies zur Richtigstellung von unzutreffenden agrarischen Behauptungen hervorzuheben. Wer behaupten wollte, daß die Reichsbank für Industrie und Warenhandel nichts leistet, würde sich ebenso bei allen Kennern des praktischen Lebens lächerlich machen, als wer glauben wollte, daß die Diskontierung der von Bankiers an die Reichsbank gebrachten Wechsel im wesentlichen eine Begünstigung der Agiotage bedeute. Die Zurückweisung von Bankierwechseln im Herbste 1897 hat ohnedies gezeigt, daß die Reichsbankverwaltung keineswegs im Dienste der haute banque steht.

Im übrigen ist es aber eine ganz schiefe Auffassung, die Reichsbank als eine Versorgungsanstalt aufzufassen, bei der alle Stände jederzeit Anspruch auf billigen Kredit erheben könnten. Die Notenbanken können nur kurzfristigen Kredit gewähren und können an alle Berufszweige diesen nur geben, sofern dieselben Geschäfte machen, bei denen ein rascher Kapitalumsatz möglich ist. Es wäre der schwerste Vorwurf, der gegen eine Notenbank erhoben werden könnte, wenn nachgewiesen würde, daß bei ihr Leute Kredit finden, die denselben Kredit nicht auch anderwärts finden können. Die Sicherheiten für die Kreditgewährung einer Notenbank müssen solche sein, daß sie jederzeit an den Markt gebracht werden könnten und daß sie die strengste Prüfung vertragen. Bei der Arbeitsteilung, die in unserm Bankwesen herrscht, wäre es ein starker Rückschritt, wenn die Reichsbank etwas anderes als die letzte Instanz des Bankverkehrs sein wollte. Daß die Banken bei ihr diskontieren, bedeutet nicht, daß sie sonst kein Geld finden würden, sondern daß sie der Ersparnis wegen einen Teil der Kasse — statt in Münze — in solchen Wechseln halten, die bei der Reichsbank in Noten wie auch an der Börse in Geld jederzeit umzutauschen sind. Daß eine Zentralnotenbank unter anderem Diskontomaterial von den großen Bankhäusern bekommt, ist ebenso selbstverständlich, wie daß am Abrechnungsverkehr im Clearinghouse nicht die Krämer, nicht die Gutsbesitzer, nicht die Industriellen, nicht die Großhändler, sondern die Kassaverwalter all dieser Berufsklassen, die Bankiers, teilnehmen.

Mehr noch als im Kreditgewährungsgeschäft leisten die Reichsbank und diejenigen Privatnotenbanken, welche ein Filialennetz besitzen, für alle Erwerbsklassen im Giroverkehr. An diesem nehmen alle möglichen Berufsstände teil. Die Vorteile desselben sind genugsam dargestellt worden. Leider ist in den Berichten der Bayerischen Notenbank nicht die Zahl der Girokunden, in den Berichten der Reichsbank nicht die Berufsstellung der 12292 Inhaber von Girokonten, die Ende 1896 mit der Reichsbank arbeiteten, mitgeteilt. Wir erfahren nur, daß unter den Girokunden der Reichsbank zahlreiche Staatskassen sich befanden, und dies ist erfreulich. Private, die mit einem Bankhause arbeiten, haben übrigens vom Reichsbankgiroverkehr schon Nutzen, wenn ihr Bankier Girokunde der Reichsbank ist. Es würde nicht im geringsten bedenklich sein, wenn bei der heute herrschenden Arbeitsteilung vorwiegend Bankhäuser und Kreditgenossenschaften Girokunden der Reichsbank wären.

Bedenken wir, daß all die Mißverständnisse, von denen soeben die Rede war, einem hervorragenden Politiker, der auf Bayerns wirtschaftliche Maßnahmen öfters Einfluß geübt hat, nachgewiesen werden konnten und daß bei der populären Agitation von minder unterrichteten Politikern noch größere Irrtümer über Notenbankwesen bisweilen verbreitet werden, so muß es einleuchten, daß, wenn die Verstaatlichung erfolgt und die Parteien mehr Einfluß wie bisher auf die Reichsbank gewinnen, recht verhängnisvolle Dinge eintreten können.

2) Es gibt jedoch auch Männer, und zwar in allen Parteien von der äußersten Rechten bis zu den Sozialisten, die nach eingehender Kenntnis der heutigen Bankverfassung die Verstaatlichung der Reichsbank fordern. Dabei spielen folgende Argumente die Hauptrolle:

a) Die Verstaatlichung der Eisenbahnen sei viel schwieriger, als die der Reichsbank gewesen, und unser Beamtentum habe sie erfolgreich durchgeführt. Die Reichsbank sei ja schon unter Reichsaufsicht und von Reichsbeamten verwaltet. Eine neue Bureaukratie sei also nicht zu schaffen. Der jetzige Zustand sei eine Halbheit, die Verstaatlichung verbessere die Finanzen und führe klar ein bis jetzt unklar entwickeltes Prinzip durch.

b) Die Anteilseigner leisteten zu wenig für ihre Dividende. Das, was der aus den Anteilseignern gebildete Beirat der Reichsbank leiste, könne gerade so gut durch Vertreter der verschiedenen Berufszweige, die nach Art der Eisenbahnräte zu berufen seien, geleistet werden. Die Bank bleibe dann sogar besser in Fühlung mit dem Publikum. Statt in erster Linie von Bankiers beraten zu werden, trete sie mit Vertrauensmännern aller Schichten in Beziehung.

c) Die Verstaatlichung der Reichsbank ermögliche eine Beseitigung des Notenprivilegs der noch bestehenden Privatnotenbanken. Damit werde die Reichsidee gekräftigt, die Einheit des Umlaufs erreicht, endlich ein Durchkreuzen der Reichsbank-Diskontopolitik durch Unbefugte unmöglich gemacht.

Diese Argumente haben in der That manches Bestechende. Dennoch ist recht viel gegen dieselben einzuwenden. Zunächst ist das Entzücken über die Interessenvertretungen, deren Anhören die Eisenbahnverwaltung vor Bureaukratismus bewahren soll, nicht allgemein verbreitet. Es giebt Fachleute, welche annehmen, daß auch nach Anhören der Eisenbahnräte manches bei den Staatsbahnen recht bureaukratisch geordnet bleibt und daß ferner der Blick für die Interessen der Gesamtheit den der Staatsbahnverwaltung beigeordneten Interessenten nicht selten gemangelt habe.[1]) Man wendet wohl ein: wenn auch ein aus Interessenvertretern berufener Beirat der verstaatlichten Reichsbank Sonderwünsche Einzelner vortrage, so kämen dann doch wenigstens die Wünsche der Landwirte und Industriellen zur Kenntnis der Reichsbankverwaltung, während jetzt unter den Beiräten die Bankinteressen ungebührlich überwögen.[2]) Ehe wir auf diesen Einwand näher eingehen, müssen wir die Bedeutung der bei der Reichsbank eingerichteten Vertretungen näher betrachten.

---

[1]) Vgl. für letztgenannten Punkt Friedr. Frhr. zu Weichs-Glon, Das finanzielle und soziale Wesen der modernen Verkehrsmittel, Tübingen 1894, S. 24, 25.

[2]) Dies Argument findet sich z. B. in der Broschüre von Arnold Markwald, Soll die Reichsbank verstaatlicht werden? vertreten. Diese 1889 zuerst erschienene Broschüre wurde 1897 in zweiter unveränderter Auflage ausgegeben, obwohl alle Zahlen veraltet sind.

Die Anteilseigner der Reichsbank haben thatsächlich recht bescheidenen Einfluß. Die Generalversammlung wählt den in Berlin zusammentretenden Zentralausschuß aus der Zahl derjenigen Anteilseigner, die mindestens drei auf ihren Namen lautende Anteilscheine besitzen und in Deutschland wohnen. Der Centralausschuß ist mindestens einmal monatlich einzuberufen. Aus der Zahl der 15 Mitglieder des Zentralausschusses sind drei Deputierte zu wählen. Bei den größten Zweiganstalten, den Reichsbankhauptstellen, wird — ebenfalls aus den Anteilseignern — ein Bezirksausschuß gebildet, auf dessen Zusammensetzung jedoch nicht bloß die Anteilseigner Einfluß haben.

Im wesentlichen haben die Vertreter der Anteilseigner in Berlin und an den Zweiganstalten von den Dingen Kenntnis zu erhalten, die bei einer Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrate periodisch mitgeteilt werden. Die Deputierten in Berlin haben die weitestgehende Information über alle laufenden Geschäfte zu beanspruchen und sind gesetzlich zur Ausübung ihrer Kontrollbefugnisse verpflichtet. Während aber die Aufsichtsratsmitglieder einer privaten Aktiengesellschaft auch Beschlüsse zu fassen haben, besteht die Befugnis des Zentralausschusses und der Bezirksausschüsse im wesentlichen nur in Begutachtung. Beschlüsse von verbindlicher Kraft kann der Zentralausschuß in zwei Fällen der Bankverwaltung aufzwingen: wenn es sich um Verhinderung des Ankaufs von Effekten für Rechnung der Bank, sowie wenn es sich um außerordentliche Geschäfte mit Finanzverwaltungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten handelt.

Letztere nicht unwichtige Befugnis einem von der verstaatlichten Reichsbank etwa zu berufenden Beirat zu erteilen, wäre natürlich sinnlos. Eine Schwierigkeit liegt außerdem darin, daß die zur Mitwirkung bei der Reichsbank berufenen Anteilseigner zur Wahrung des Bankgeheimnisses — und zwar aus sehr begreiflichen Gründen — verpflichtet werden. Die gleiche Pflicht müßte selbstverständlich auch Interessenvertretern, die als solche berufen würden, auferlegt werden. Wenn letztere aber ihren Auftraggebern bei Wahrung des Bankgeheimnisses nicht Rechenschaft ablegen können, würde ihnen wieder die nötige Fühlung mit den zu vertretenden Interessenten sehr erschwert. Durch das Bankgeheimnis liegt die Angelegenheit wesentlich anders, wie beim Eisenbahnrat! Vor allem aber unterschiede die Interessenvertreter bei der verstaatlichten Bank ein Umstand von den jetzigen Beiräten der Bank: Die jetzigen Beiräte sind — als Anteilseigner der Bank — mit einem — allerdings meist kleinen — Teil ihres eigenen Vermögens interessiert, unentgeltlich ihren sachkundigen Rat der Bankverwaltung zur Verfügung zu stellen. Nach der Verstaatlichung fehlt dies eigene Interesse, und bloß das Interesse, die Bank für irgend eine Bevölkerungsschicht in Anspruch zu nehmen, bliebe möglicherweise übrig. Daß Bankiers von der „Bank der Banken" bei der Diskontopolitik in erster Linie gehört werden müssen, ist sonnenklar. Das hindert nicht — auch bei der Beibehaltung der Privatbankform —, daß die Reichsbank die organisierten Landwirte und Industriellen, welche ja nicht ganz ungeübt im Formulieren von Wünschen sind, — sei es ohne Förmlichkeit, sei es selbst in feierlichen Konferenzen — so oft als nötig zu Ratschlägen heranziehen könnte. Es wäre vielleicht gar nicht unzweckmäßig, eine ständige Vertretung von Handel, Landwirtschaft und Industrie als beratendes Organ neben dem Zentralausschuß der Anteilseigner zu schaffen. Aber dies Komitee würde den Zentralausschuß durchaus nicht ersetzen, durchaus nicht entbehrlich machen, und auch ohne Verstaatlichung geschaffen werden können. Die Bedeutung

des Centralausschusses in seiner jetzigen Zusammensetzung läßt sich nicht treffender charakterisieren, als es Ribot in der Sitzung der französischen Deputiertenkammer am 31. Mai 1897 gethan hat: „En effet il vaut mieux avoir ces grands financiers dans le Conseil que comme antagonistes.“[1]) Die großen im Centralausschusse derzeit vertretenen Bankhäuser würden eine Macht bleiben, auch wenn sie nicht der Reichsbank ihren Rat zu Diensten stellen.

Aber ist denn nicht, so wenden manche ferner ein, die Reichsbank schon ohnehin ein etwas bureaukratisch geleitetes Institut, zwar mit den Nachteilen behaftet, die die Verstaatlichung allenfalls bringen kann, aber der parlamentarischen Kontrolle in wichtigen Dingen mehr entzogen, als sonst alle von Beamten verwalteten Institute? Der Reichskanzler ist Chef der Bank, eine aus Beamten gebildete Kommission, das Reichsbankkuratorium, ist Aufsichtsinstanz, die Bankbeamten sind Reichsbeamte. Warum die Bedenken gegenüber konsequenter Verstaatlichung aufrechterhalten? Ehe wir hierauf eingehen, müssen wir einiges Thatsächliche der gegenwärtigen Verfassung prüfen. Die Einflußnahme des Reichskanzlers und des Reichsbankkuratoriums sind in der Praxis für den täglichen Geschäftsgang kaum zu empfinden. Wenn es sich um eine Frage der auswärtigen Politik, wie Beleihung russischer Werte, handelte, hat der Reichskanzler eingegriffen, sonst aber ließ er, und zwar sehr mit Recht, die Bankverwaltung selbständig handeln. Vielleicht ist die Reichsbank in ihrer jetzigen Verfassung ein Staat im Staate. Ehe man dies aber ändert, soll man ein Bedenken widerlegen, welches der ernstesten Erwägung bedarf.

Die Reichsbankbeamten sind zwar gegenwärtig Reichsbeamte. Sie werden aber nicht nach dem für sonstige Reichsbeamte üblichen Gehaltsschema bezahlt; dem Einflusse des Reichstags ist nur der Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbankdirektoriums unterstellt, da er durch den Reichshaushalts-Etat festzusetzen ist. Der Etat der übrigen Reichsbankbeamten ist ohne Mitwirkung des Reichstags durch den Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath auf Antrag des Reichskanzlers festzusetzen. Bekommen wir eine Verstaatlichung, so sind — wie die Armee-, Marine-, Post-Gehalte — auch die Gehalte der Reichsbankbeamten aller Instanzen dem Reichstage im Etat vorzulegen. Wollen die Unterbeamten eine Aufbesserung, so müssen sie die Unterstützung der Parteien des Reichstages erstreben. Die Debatten über Bezahlung in der Reichsbank treten neben die über Postbeamtengehalte. Es ist dies eine natürliche Konsequenz der völlig durchgeführten Verstaatlichung. Dabei würden vermutlich die niederen Beamten eher berücksichtigt werden als diejenigen in leitender Stellung. Die Reichsbank kann natürlich, auch wenn sie verstaatlicht ist, nur Direktoren brauchen, die auch fähig wären, in Privatbanken etwas zu leisten. Schon heute kommt es vor, daß sie hervorragende Kräfte verliert, weil sie schlechter zahlt als die konkurrierenden Privatinstitute. Insbesondere die Einnahmen derjenigen Beamten, deren Etat schon gegenwärtig der Beschlußfassung des Reichstags unterliegt, der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums in Berlin, stehen hinter der Bezahlung ähnlicher Leistungen in Privatbanken weit zurück. Abgesehen vom Präsidenten und Vicepräsidenten beziehen die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums nach dem Etat 9000 bis 15000, durchschnittlich 12000 Mk. Gehalt und 1500 Mk. Wohnungsgeldzuschuß. Das ist viel weniger, als hervorragende Prokuristen, geschweige denn Direktoren einschließlich der Nebeneinkünfte in Aktien-

---

[1]) Mitgeteilt nach dem Berichte des Journal des Débats bei G. H. Kämmerer, a. a. O. S. 83.

banken und bei der Industrie in Berlin verdienen. Relativ günstiger als die Direktoren in Berlin sind durch das Tantiemesystem einige Direktoren von Zweiganstalten der Reichsbank gestellt. Der Bundesrat hat keinen Anlaß, hiergegen einzuschreiten, solange die Anteilseigner die Kosten der Bezahlung aus ihren Mitteln tragen helfen. Die Verstaatlichung ändert diesen Zustand. Die Reichsbank verliert ihre bisherige Sonderstellung, sowohl gegenüber den Parteien des Reichstags wie auch gegenüber Eingriffen der Bureaukratie. Man kann alsdann ein vermeintliches fiskalisches Interesse geltend machen. Der Staat könne nicht dulden — so wird man sagen — daß Reichsbankbeamte ein höheres Einkommen beziehen als Richter und Verwaltungsbeamte einer höheren Rangstufe. Solche Argumente sind in Deutschland sehr wirkungsvoll. Den sonstigen Besoldungsgrundsätzen der Bureaukratie widerspricht außerdem insbesondere das Tantiemesystem. Dieselben Strömungen, welche gegen die Kolleggelder der Professoren sind, werden auf Aenderung der Bezahlung der Reichsbankbeamten hindrängen. Es wäre freilich überaus verhängnisvoll, das Tantiemesystem hier abzuschaffen: Das Selbstinteresse der Beamten, dem Publikum entgegen zu kommen, anderseits die Möglichkeit, bei Verlusten die schuldigen Beamten in Anspruch zu nehmen, würden schwinden. Beseitigt man das Tantiemesystem, so wird die Bank durchaus bureaukratisiert. Verringert man — entsprechend den bureaukratischen Strömungen — dabei die Einkünfte der Reichsbankbeamten, so leidet die Reichsbank vollends den größten Schaden. Als Arbeitgeber steht sie vor und nach der Verstaatlichung im Wettbewerb mit den Privaten. Die Tüchtigsten finden dann in Privatbanken Stellung, und nur die normale Mittelmäßigkeit verbleibt in solchem Falle sicher als dauernder Bestand der Reichsbank. Gewinnen aber nach der Verstaatlichung die Tendenzen, welche auf Gleichstellung der Reichsbankbeamten mit sonstigen Reichsbeamten abzielen, nicht die Herrschaft, so droht wiederum eine andere Gefahr. Bisher ergänzt die Reichsbank ihren Bedarf an höheren Beamten fast durchaus aus Leuten, die sie selbst herangebildet hat. Verliert sie ihre Sonderstellung gegenüber der Bureaukratie, so kann es sehr wohl vorkommen, daß politische höhere Beamte ohne Bankschulung, entlassene Geheimräte, möglicherweise auch Militärs in die Reichsbank hinein versetzt werden. Dabei kann der wohlmeinende Gedanke der Versorgung sehr zum Schaden der Bank wirken. Selbst wenn aber nicht solche Gedanken mitwirken, könnte es sogar vorkommen, daß nach der Verstaatlichung z. B. die preußische Steuerverwaltung und die Reichsbank Beamte austauschen. Wie dies auf das Zutrauen des Publikums zur Reichsbank wirken würde, bedarf kaum einer Andeutung. Daß ein großer Teil der offenen Depots, die Ende 1896 2798 Millionen betrugen, beim geringsten Argwohn einer Beziehung zwischen Reichsbank und Steuerverwaltung zurückgezogen würde, wäre die nächstliegende Folge.

Daß zudem, wer einen Verfassungskonflikt für jeden Fall der Zukunft vermieden zu wissen wünscht, die Garantien nicht leichtherzig aufgeben wird, welche die jetzige Organisation der Reichsbank gegen unbefugte Inanspruchnahme ihres Kredits durch die Verwaltung bietet, versteht sich vollends von selbst.

Gar manche achten aber diese politische Seite der Frage gering und legen mehr Wert darauf, daß bei Verstaatlichung der Reichsbank eine Einheit des Banknotenumlaufs, eine Beseitigung der Privatnotenbanken, eine Stärkung des Einheitsgedankens erreicht werden könne.

Würde dies in der finanziell wirksamsten Weise versucht, nämlich durch baldige Kündigung des Notenprivilegs der Privatnotenbanken ohne weitere

Entschädigung derselben, so würden einige Privatnotenbanken wohl sich auflösen müssen, andere vielleicht ohne Notenausgabe fortexistieren können. Ob die Schädigung der bisherigen Notenbanken, die den Geschäftsgewohnheiten Süddeutschlands und Sachsens sich durch langjährige Praxis angepaßt haben, ob ferner die — bei Ausdehnung der von Berlin aus geleiteten Reichsbank in Süddeutschland unvermeidlichen — Mißverständnisse zur Stärkung des Reichsgedankens angesichts der jetzigen politischen Lage beitragen würden, ist mindestens so zweifelhaft, wie die Schädigung der bayerischen Finanzen bei Beseitigung der Bayerischen Notenbank sicher sein würde.

Will man aber die Verstaatlichung der Reichsbank und die Vereinheitlichung des Notenbankwesens derart durchführen, daß das Reich die Aktien der Privatnotenbanken ankauft und deren Betrieb ohne weiteres übernimmt, so werden Gelder durch Anleihe aufzubringen sein, die sich keineswegs so glänzend wie die auf Ankauf der bisherigen Reichsbank verwendete Summe verzinsen können. Die Gesamteinnahme des Reichs aus dem Bankwesen wird dann stark geschmälert werden. Denn die meisten Privatnotenbanken rentieren keineswegs glänzend.

3) Bisher wurde vorausgesetzt, daß bei Verstaatlichung der Reichsbank keine Einmischung in deren Geschäftsgebahrung und Kreditgewährung seitens irgend welcher politisch einflußreicher Sonderinteressen beabsichtigt wird. Es giebt aber sehr eifrige Anhänger der Verstaatlichung, welche hoffen, daß gegenüber der verstaatlichten Reichsbank ein parlamentarischer Druck ausgeübt werden könne, um sie zu größerer Pflege des landwirthschaftlichen Kredits zu veranlassen. Landwirtschaftliche Wortführer, welche 1889 die Verstaatlichung empfahlen, betonten allerdings damals, daß sie mehr das fiskalische Moment als wirtschaftspolitische Gesichtspunkte im Auge hätten. Seitdem ist aber in der Reichstagssitzung vom 24. März 1896, als es sich um die Forderung eines ermäßigten Lombardzinssatzes für landschaftliche Pfandbriefe handelte, von Hrn. v. Kardorff der agrarische Standpunkt in der Verstaatlichungspolitik offen zugestanden worden. Hr. v. Kardorff schloß seine Rede wörtlich: „Wer noch bezweifelt unter den Landwirten, daß die Reichsbank einmal verstaatlicht werden muß, der wird außer Zweifel sein, was der endliche Erfolg sein muß bei einer solchen Haltung gegenüber der Landwirtschaft." Die Haltung der Reichsbank, welche angegriffen wurde, bestand darin, daß sie aus bankpolitischen, vom Reichsbankpräsidenten eingehend dargelegten Gründen sich weigerte, landschaftliche Pfandbriefe ½ Prozent unter dem normalen Zinssatz zu lombardieren. Es muß also hiernach die Hoffnung bei den landwirtschaftlichen Führern vorhanden sein, daß z. B. auf die Zinssätze und die Würdigung der von der Reichsbank zu nehmenden Sicherheiten die Reichstagsmajorität gegenüber einer rein staatlichen Bank mehr Einfluß gewinnen werde. Denn sonst wäre es sinnlos gewesen, die Verstaatlichungsfrage mit der des Lombardzinsfußes in Verbindung zu setzen.

Allerdings ist zuzugeben, daß es gelegentlich der Verlängerung des Privilegs Aufgabe der Reichsbankverwaltung sein wird, nachzuweisen, ob innerhalb der für eine Notenbank möglichen Grenzen so viel an Entgegenkommen gegenüber den Landwirten geübt worden ist, als möglich war. Die Gefahr ist jedoch, daß das Entgegenkommen, wenn die Reichsbank von der Parteien Gunst abhängig wird, auch weiter getrieben wird, als es die Technik des Zettelbankbetriebes und die Fürsorge für die stete Einlösbarkeit der Banknoten zuläßt.

Man wendet wohl hiegegen ein, vom deutschen Beamtenthum sei eine

Nachgiebigkeit bedenklicher Art gegen unberechtigte agrarische Ansprüche, die an die Reichsbank gestellt wurden, nicht zu erwarten. Es ist allerdings sehr wohl zu hoffen, daß wir eine Einmischung zu Gunsten einzelner, kreditunwürdiger Parlamentarier nicht zu fürchten haben, daß also italienische Erfahrungen uns erspart bleiben werden. Es ist ferner durch das Bankgesetz dafür gesorgt, daß Hypothekengeschäfte schlechterdings nicht von der Reichsbank gemacht werden dürfen. Sind wir denn aber sicher, daß in aller Zukunft nach Verstaatlichung der Reichsbank die Regierungen — wenn Reichstagsmehrheiten sich darüber aussprechen, welche Lombardpfänder, welche Wechsel zu beleihen sind, welcher Diskontosatz zu erheben ist — solchem Drängen Widerstand leisten werden? Es gibt eine Menge Fälle, in denen nicht mathematisch bewiesen werden kann, ob eine Neuerung schädlich wirken wird, die Vorsicht aber von Experimenten solange abhält, wie die Regierung ohne politische Rücksichten entscheiden kann. Die verbündeten Regierungen wollten 1896 anfänglich nicht das gesetzliche Verbot des Getreideterminhandels aussprechen. Gegenüber der Reichstagsmehrheit änderten die Regierungen ihre ursprüngliche Stellungnahme. Werden die Maßnahmen der Bankpolitik politische Fragen, so kann es, ohne daß damit ein Mißtrauen gegen die jetzige Regierung geäußert werden soll, sehr wohl vorkommen, daß Rücksichten auf Parlamentsmehrheiten mehr als bisher für die Gebahrung der Reichsbank Einfluß gewinnen. Wo die Führer der Parlamentsmehrheit — wie in England — eventuell die Ministerposten übernehmen müssen, wirkt bei den politischen Führern das Gefühl der drohenden Verantwortung mäßigend. Trotzdem verstaatlichen aus Furcht vor Parteieinflüssen die Engländer ihre Zentralnotenbank nicht. Viel ernster wäre die Gefahr bei uns, wo die Führer einer Majorität, welche Experimente durchsetzt, nicht verantwortlich sind und die verantwortlichen Minister sich wiederum durch die vielköpfige Majorität decken können. Es dient nur dem Ansehen des Parlamentarismus in Deutschland, wenn die Einmischung der Interessenpolitik von der Reichsbank möglichst ferngehalten und gerade angesichts der gegenwärtigen Strömungen die Verstaatlichung der Reichsbank vermieden wird.

4) Es gibt noch eine letzte Gruppe, welche mit besonderer Lebhaftigkeit seit lange die Verstaatlichung der Reichsbank gefordert hat, das sind die Doppelwährungsmänner. Der jetzige Präsident der Reichsbank hat mit Zähigkeit und Energie den Wünschen der Doppelwährungsmänner Widerstand geleistet. Die Reichsbank hat zur Aufrechterhaltung und Fortbildung unserer Goldvaluta in den letzten zehn Jahren eifrig mitgewirkt. Es ist fraglich, ob ein bimetallistischer Bankpräsident sehr viel anders hätte handeln können. Es ist gerade jetzt die Erfüllung des Traums der internationalen Doppelwährung weiter denn je hinausgerückt. Immerhin wird die Doppelwährungsagitation auch in Zukunft kaum in Deutschland verschwinden. Es ist vom Standpunkte der Doppelwährungsfreunde begreiflich, daß sie lieber einen der Ihrigen, statt einen Goldwährungsmann, an der Spitze der Reichsbank sehen möchten. Die Aussicht dies zu erreichen, ist um so mehr gegeben, je mehr die Reichsbank vom Reichstage abhängig wird. Die Abhängigkeit der Reichsbank wird durch die Verstaatlichung verstärkt. Wer die Beunruhigung durch Währungsexperimente dem deutschen Erwerbsleben ersparen will, wird den Verstaatlichungsgedanken gegenwärtig noch immer bedenklich finden. Früher — gelegentlich des Verstaatlichungsfeldzugs von 1889 — verhüllten die Bimetallisten die währungspolitische Bedeutung der Maßregel und betonten vor allem das Finanzinteresse des Reichs an den durch die Verstaatlichung zu gewinnenden Mehr-

einnahmen. Dr. Arendt schrieb am 7. November 1889 im „Deutschen Wochenblatt: „Mit dem Bimetallismus vollends hat die Bankfrage nicht den geringsten Zusammenhang; daß viele Gegner der Goldwährung die Verstaatlichung der Reichsbank anstreben, hat seinen Grund einfach darin, daß sie die Goldwährung bekämpfen, weil diese die Uebermacht des mobilen Kapitals verstärkt." Seitdem haben Hr. v. Kardorff, und Graf v. Mirbach und zwar in der Reichstagssitzung vom 26. März 1895 deutlicher ausgesprochen, weßhalb sie als Bimetallisten gegenwärtig sich so eifrig für Verstaatlichung der Reichsbank interessiren. Graf v. Mirbach beklagte, der gegenwärtige Reichsbankpräsident lasse in der Währungsfrage die gebotene Neutralität vermissen. Herr v. Kardorff gestand offen ein, daß seine Stellung zur Frage der Verstaatlichung dadurch beeinflußt werde, daß der jetzige Reichsbankpräsident Dr. Koch dem Silber weniger günstig gesinnt sei als sein Vorgänger v. Dechend. v. Kardorff nahm 1895 an, daß in währungspolitischer Hinsicht Dr. Koch sich zum Reichsschatzsekretär in Gegensatz befinde, und schloß wörtlich: „Und das führt mich darauf hin, daß es vielleicht nützlich sein könnte, die Reichsbank zu verstaatlichen und daß, namentlich soweit agrarische Interessen in Betracht kommen, es vielleicht nützlich sein wird, bei den nächsten Reichstagswahlen jedem Kandidaten die Frage vorzulegen: Wie stehst Du zur Frage der Verstaatlichung der Reichsbank?" Hierzu fügte später Herr v. Kardorff die Bemerkung, er sei für Verstaatlichung, da der Reichsbankpräsident in seinem gegenwärtigen Verhältnis einem Verkehr mit der haute finance immerzu ausgesetzt sei. Die haute finance halte sehr streng an der Goldwährung fest und werde auf Leben und Tod für die Goldwährung kämpfen.

Diese Ausführungen klären einen sonst schwer verständlichen Widerspruch auf. Dieser Widerspruch liegt darin, daß dieselben bimetallistisch-agrarischen Politiker, welche in Fragen der Branntwein- und Zuckerbesteuerung durchaus nicht fiskalisch gesinnt sind, überaus warm für die fiskalische Bereicherung eintreten, — die — ihrer Meinung nach ohne Gefährdung der Grundlagen unseres geschäftlichen Kredits und Zahlungsverkehrs — bei Verstaatlichung der Reichsbank erzielt werden könne, ja daß sie geradezu eine Verschleuderung öffentlicher Einnahmen darin sehen, daß das Reich bisher auf die Verstaatlichung verzichtet habe. Die Anhänger der bestehenden Währung können nur dankbar sein, daß bimetallistische Führer es offen ausgesprochen haben, daß sie außer fiskalischen Vorteilen sich noch etwas anderes, was ihnen besonders am Herzen liegt, von der Verstaatlichung der Reichsbank versprechen.

Ueberblicken wir die Argumente für und wider Verstaatlichung, so zeigt sich als alleiniger Vorteil der Verstaatlichung vom Standpunkt der Gesamtheit die — übrigens nicht sichere — Aussicht auf einige Millionen Mehreinnahme. Es wurde versucht nachzuweisen, daß dieses nur durch Verschlechterung der jetzigen Verfassung und unter Gefährdung des Geschäftslebens — wahrscheinlich auch unter Gefährdung unseres politischen Lebens — zu erkaufen wäre.

Gewiß ist bei Verlängerung des Reichsbankprivilegs der Zeitpunkt, Wünsche des Erwerbslebens auf Reformen des Notenbankwesens geltend zu machen.[1]) Es soll gar nicht bestritten werden, daß in manchen Einzelheiten Reformen möglich sind. Darüber mögen Sachverständige befragt werden, die im Erwerbsleben stehen und mit der Reichsbank zu arbeiten haben. Zweck meiner Ausführungen war nicht, diese Reformen zu bekämpfen oder im einzelnen dafür Vorschläge zu machen, sondern davor eindringlich zu warnen, daß man etwa die Verfassung der Reichsbank — dem Schlagworte der Verstaatlichung folgend — verschlechtert. Die Zeit, in der Geist und Mut dazu gehörte, gegenüber dem Manchestertum die Ausdehnung der Staatsthätigkeit zu rechtfertigen, ist in Deutschland vorüber. Jetzt ist es ein Schlagwort geworden, nach Verstaatlichung irgend welcher Einrichtungen zu rufen. Auf die verwickelten Fragen der Notenbankverfassung angewendet führt das Schlagwort der Verstaatlichung zu Verirrungen, mindestens zu ernsten Gefahren. Ein französischer Staatsmann äußerte kürzlich: ein Experimentieren mit der Bankverfassung bedeute leicht ein Rütteln an den Fundamenten des Kredits des Vaterlandes. Selbst wenn wir für Deutschland die Sache nicht so tragisch nehmen, müssen wir jedenfalls betonen: Die Verstaatlichung der Reichsbank wäre gegenwärtig ein Schritt weiter auf dem Wege der Politik der Sonderinteressen. Diese aber führt nicht zur Erhaltung, sondern zur Zersetzung Deutschlands

---

[1]) Vorschläge, auf Abänderung des Systems der Notensteuer bezw. auf Vergrößerung des Stammkapitals der Reichsbank gerichtet, sind z. B. erörtert von K. Helfferich im Schanz'schen Finanzarchiv 1896, S. 520 ff., ferner im Handelsteil der Frankfurter Zeitung im November 1897. Andere Vorschläge vgl. bei G. H. Kämmerer, a. a. O. sowie in meinem 1888 erschienenen Buch: Gesch. und Kritik des deutschen Bankgesetzes, S. 319 ff. Vgl. auch Ad. Wagner in Schönbergs Handbuch d. politischen Oekonomie. 4. Aufl. 1896 Tübingen, S. 533.

Jahr	Notensteuern[1] gem. Bankges. v. 14./3. 1875 § 9 u. 10		Reingewinn		Verteilung: das Reich		
					Betrag		in Prozenten des Grund-Kapitals
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	%
1876	—	—	10 285 234	03	1 954 093	62	1,63
1877	—	—	10 770 229	98	2 148 091	99	1,79
1878	—	—	10 790 626	91	2 156 250	77	1,80
1879	—	—	6 924 118	73	609 647	50	0,51
1880	—	—	9 881 265	03	1 792 506	02	1,50
1881	27 179	34	11 896 475	49	2 598 590	20	2,16
1882	32 718	06	13 060 768	71	3 064 307	49	2,55
1883	—	—	10 660 498	12	2 104 199	25	1,75
1884	34 040	32	10 640 854	76	2 096 341	91	1,75
1885	2 724	30	10 607 179	34	2 082 871	74	1,73
1886	35 584	73	7 771 072	14	948 428	86	0,79
1887	—	—	10 508 083	59	2 043 233	44	1,70
1888	—	—	8 104 668	84	1 081 867	54	0,90
1889	235 966	39	12 900 243	88	3 000 097	56	2,50
1890	338 627	71	20 740 772	99	7 104 463	80	5,92
1891	—	—	18 665 816	20	8 601 544	23	7,17
1892	—	—	11 989 871	88	4 342 403	91	3,62
1893	40 122	61	17 584 397	32	8 538 297	99	7,12
1894	—	—	11 404 426	92	3 903 320	19	3,25
1895	224 041	66	9 919 433	96	2 859 716	98	2,38
1896	464 801	22	17 409 232	30	8 406 924	23	7,0
Summe	**1 435 806**	**34**	**252 515 271**	**12**	**71 437 199**	**22**	**59,53**
durchschnittlich pro Jahr 1876—1896	—	—	12 024 536	72	3 401 776	15	2,83
1876—1890 (Summe)	706 840	85	165 542 092	54	34 784 991	69	28,99
durchschnittlich pro Jahr	—	—	11 036 139	50	2 318 999	44	= 1,93
1891—1896 (Summe)	728 965	49	86 973 178	58	36 652 207	53	30,54
durchschnittlich pro Jahr	—	—	14 495 529	76	6 108 701	25	= 5,09

Würden künftig jährlich 14 1/2 Millionen Mark Reingewinn

1. nach dem bisherigen Verteilungsmodus:
   an Vordividende zu 3 1/2 % an die Privaten . . . . . .
   an Restdividende zu 2 1/2 %, gleichmäßig an die Privaten u. das Reich
   an Überschuß zu 1/4 an die Privaten, zu 3/4 an das Reich .
   Summa . .
2. bei Verstaatlichung der Reichsbank:
   a) abzüglich Zinslast für 135 Millionen Mark Anleihe zu 3
   bezw. b) " " " 135 " " " zu 3 1/2

Mögliche Mehreinnahme des Reichs bei Verstaatlichung im

[1] Da das Geschäftsjahr der Reichsbank vom 1. Januar bis 31. Dez 31. März läuft, fallen die nach den Reichsausweisen im Statistischen Jahrbuch nicht mit den obigen Zahlen zusammen.

…es Reingewinnes an					
…rivat-Anteilseigner				den Reservefonds	
	Dividende			Betrag	
…im …ritt…	in % des Kapitals	Betrag pro Bankanteil			
Pf	%	M	Pf	M	Pf
62	6 1/8	183	75	977 046	80
61	6,29	188	70	1 074 046	—
37	6,30	189	—	1 078 125	38
87	5,—	150	—	304 823	73
88	6,—	180	—	896 253	—
07	6,2/3	200	—	1 299 295	10
55	7,05	211	50	1 532 153	74
80	6,25	187	50	1 052 099	62
70	6,25	187	50	1 048 170	95
44	6,24	187	20	1 041 435	86
30	5,29	158	70	474 214	42
73	6,20	186	—	1 021 616	72
27	5,40	162	—	540 933	76
82	7,—	210	—	1 500 048	77
42	8,81	264	30	3 068 154	59
83	7,55	226	50	997 090	56
80	6,38	191	40	—	—
13	7,53	225	90	—	—
86	6,26	187	80	—	—
84	5,88	176	40	—	—
91	7,50	225	—	—	—
82	**136,05**	**4 079**	**15**	**17 905 509**	—
37	= 6,48	= 194	24	—	—
45	94,96	2 846	15	16 908 418	44
03	= 6,33	= 189	74	—	—
37	41,10	1 233	—	997 090	56
73	= 6,85	= 205	05	—	—

In den Jahren 1876–1896 wurden gezahlt:

a) Aus dem Reingewinn:

1. an den Reservefonds . . M 17 905 509.—
2. an die Anteilseigner . . „ 163 266 187.82
3. an das Reich . . . . „ 71 437 199.22

b) Aus dem Bruttogewinn:

1. an das Reich für Notensteuer . . . . . . M. 1 435 806.34
2. an den Preußischen Staat gemäß § 6 des Vertrages vom 17. 18. Mai 1875 21 × M 1 865 730 = „ 39 180 330.—
3. an die Kommunen für Steuern und Abgaben* „ 8 122 181.—

mithin zusammen an

Reich, Preußischen Staat und Kommunen (a 3, b 1, 2, 3):

Mk. 120 175 516,56.

…, so betrüge

…Gewinn der Privaten	der Reichsanteil
M 4 200 000	M —
„ 3 000 000	„ 3 000 000
„ 1 075 000	„ 3 225 000
M 8 275 000	M 6 225 000

…M 4 050 000 — bleibt dem Reich M 10 450 000

… 4 500 000 — „ „ „ „ 10 000 000

…: M 4 225 000, bezw. im Falle b: M. 3 775 000.

…Etatsjahr des Reichs gegenwärtig vom 1. April bis …Summen der von der Reichsbank bezahlten Notensteuer

*) Im Jahre 1896 wurden an Steuern und Abgaben an die Kommunen gezahlt:

Mk. 527 065.

Die bisher nicht veröffentlichten Ziffern betr. die von der Reichsbank bezahlten Kommunalsteuern und Abgaben wurden auf Anfrage dem Verfasser vom Reichsbankdirektorium mitgeteilt.

Jahr	Notensteuern[1]) gem. Bankges. v. 14./3. 1875 § 9 u. 10		Reingewinn		Verteilung: das Reich — Betrag		das Reich — in Prozenten des Grund-Kapitals	di… — Be… einschließ… Vorjahre… geblieben…
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	%	M.
1876	—	—	10 285 234	03	1 954 093	62	1,63	7 354
1877	—	—	10 770 229	98	2 148 091	99	1,79	7 552
1878	—	—	10 790 626	91	2 156 250	77	1,80	7 560
1879	—	—	6 924 118	73	609 647	50	0,51	6 010
1880	—	—	9 881 265	03	1 792 506	02	1,50	7 202
1881	27 179	34	11 896 475	49	2 598 590	20	2,16	8 001
1882	32 718	06	13 060 768	71	3 064 307	49	2,55	8 467
1883	—	—	10 660 498	12	2 104 199	25	1,75	7 509
1884	34 040	32	10 640 854	76	2 096 341	91	1,75	7 506
1885	2 724	30	10 607 179	34	2 082 871	74	1,73	7 488
1886	35 584	73	7 771 072	14	948 428	86	0,79	6 349
1887	—	—	10 508 083	59	2 043 233	44	1,70	7 443
1888	—	—	8 104 668	84	1 081 867	54	0,90	6 480
1889	235 966	39	12 900 243	88	3 000 097	56	2,50	8 406
1890	338 627	71	20 740 772	99	7 104 463	80	5,92	10 574
1891	—	—	18 665 816	20	8 601 544	23	7,17	9 069
1892	—	—	11 989 871	88	4 342 403	91	3,62	7 657
1893	40 122	61	17 584 397	32	8 538 297	99	7,12	9 047
1894	—	—	11 404 426	92	3 903 820	19	3,25	7 512
1895	224 041	66	9 919 433	96	2 859 716	98	2,38	7 060
1896	464 801	22	17 409 232	30	8 406 924	23	7,0	9 006
Summe	1 435 806	34	252 515 271	12	71 437 199	22	59,58	163 260
durchschnittlich pro Jahr 1876—1896	—	—	12 024 536	72	3 401 776	15	2,83	7 774
1876—1890 (Summe)	706 840	85	165 542 092	54	34 784 991	69	28,99	113 91
durchschnittlich pro Jahr	—	—	11 036 139	50	2 318 999	44	= 1,93	7 59
1891—1896 (Summe)	728 965	49	86 973 178	58	36 652 207	53	30,54	49 35
durchschnittlich pro Jahr	—	—	14 495 529	76	6 108 701	25	= 5,09	8 22

Würden künftig jährlich 14 1/2 Millionen Mark Reingewinn er…

1. nach dem bisherigen Verteilungsmodus:
an Vordividende zu 3 1/2 % an die Privaten . . . .
an Restdividende zu 2 1/2 %, gleichmäßig an die Privaten u. das Reich
an Überschuß zu 1/4 an die Privaten, zu 3/4 an das Reich . .
Summa . . .

2. bei Verstaatlichung der Reichsbank:
a) abzüglich Zinslast für 135 Millionen Mark Anleihe zu 3 %
bezw. b) „ „ „ 135 „ „ „ zu 3 1/2 %

Mögliche Mehreinnahme des Reichs bei Verstaatlichung im Fall…

[1]) Da das Geschäftsjahr der Reichsbank vom 1. Januar bis 31. Dezembe… 31. März läuft, fallen die nach den Reichsausweisen im Statistischen Jahrbuch mitgete… nicht mit den obigen Zahlen zusammen.

…des Reingewinnes an						
…Privat-Anteilseigner					den Reservefonds	
…rag		Dividende			Betrag	
…des im …verteilt…		in % des Kapitals	Betrag pro Bankanteil			
	₰	%	M	₰	M.	₰
[illegible]	62	6 1/8	183	75	977 046	80
[illegible]	61	6,29	188	70	1 074 046	—
…96	37	6,30	189	—	1 078 125	38
…03	87	5,—	150	—	304 823	73
…59	88	6,—	180	—	896 253	—
[illegible]	07	6 2/3	200	—	1 299 295	10
…97	55	7,05	211	50	1 532 153	74
…86	80	6,25	187	50	1 052 099	62
…28	70	6,25	187	50	1 048 170	95
…00	44	6,24	187	20	1 041 435	86
…29	30	5,29	158	70	474 214	42
…62	73	6,20	186	—	1 021 616	72
…30	27	5,40	162	—	540 933	76
…27	82	7,—	210	—	1 500 048	77
…82	42	8,81	264	30	3 068 154	59
…63	83	7,55	226	50	997 090	56
…331	80	6,38	191	40	—	—
…431	13	7,53	225	90	—	—
…537	86	6,26	187	80	—	—
…254	84	5,88	176	40	—	—
…562	91	7,50	225	—	—	—
…187	**82**	**136,05**	**4 079**	**15**	**17 905 509**	—
…580	37	= 6,48	= 194	24	—	—
…205	45	94,96	2 846	15	16 908 418	44
…147	03	= 6,33	= 189	74	—	—
…082	37	41,10	1 238	—	997 090	56
…563	73	= 6,86	= 205	05	—	—

…lt, so betrüge

…r Gewinn der Privaten	der Reichsanteil
M 4 200 000	M —
„ 3 000 000	„ 3 000 000
„ 1 075 000	„ 3 225 000
M 8 275 000	M 6 225 000

… = M 4 050 000 — bleibt dem Reich M 10 450 000
„ 4 500 000 — „ „ „ „ 10 000 000
…n: M 4 225 000, bezw. im Falle b: M. 3 775 000

… das Etatsjahr des Reichs gegenwärtig vom 1. April bis
…en Summen der von der Reichsbank bezahlten Notensteuer

In den Jahren 1876—1896 wurden gezahlt:

a Aus dem Reingewinn:

1. an den Reservefonds	M	17 905 509.—
2. an die Anteilseigner	„	163 266 187.82
3. an das Reich	„	71 437 199.22

b) Aus dem Bruttogewinn:

1. an das Reich für Notensteuer	M.	1 435 806.34
2. an den Preußischen Staat gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 21 ⌃ M 1 865 730 =	„	39 180 330.—
3. an die Kommunen für Steuern und Abgaben*	„	8 122 181.—

mithin zusammen an

Reich, Preußischen Staat und Kommunen (a 3, b 1, 2, 3):

Mk. 120 175 516,56.

*) Im Jahre 1896 wurden an Steuern und Abgaben an die Kommunen gezahlt:

Mk. 327 065.

Die bisher nicht veröffentlichten Ziffern betr. die von der Reichsbank bezahlten Kommunalsteuern und Abgaben wurden auf Anfrage dem Verfasser vom Reichsbankdirektorium mitgeteilt.

Die öffentlichrechtliche Verjährung
nach
den Abgabengesetzen des Deutschen Reiches

von

Dr. **Albrecht Hoffmann,** Assessor in Dresden.

Einleitung.

So umfänglich unsere Litteratur der Reichsfinanzwissenschaft ist und so werthvolle Arbeiten über diejenigen Theile unseres Reichsfinanzrechtes vorhanden sind, die ein allgemeines staatsrechtliches Interesse in Anspruch nehmen, so sehr gebricht es noch an einer wissenschaftlichen Einzelbearbeitung desjenigen Gebietes des Reichsfinanzrechtes, das sich entsprechend der im bürgerlichen Rechte stehend gewordenen Eintheilung als der allgemeine Theil des öffentlichen Forderungsrechtes bezeichnen läßt. Der Grund hiervon ist offensichtlich. Unsere Reichsfinanzgesetzgebung, soweit auch ihre Wurzeln über die Anfänge des Reiches in die Finanzgesetzgebung seiner Einzelglieder zurückreichen, ist noch jung, und die finanz- und volkswirthschaftlichen Bedürfnisse, deren Befriedigung dem Gesetzgeber ohnehin kaum zu bewältigende Schwierigkeiten finanztechnischer und politischer Art boten und noch immer bieten, haben die gesetzgebenden Faktoren bisher so ausschließlich in Anspruch genommen, daß gegenüber diesen finanzpolitischen Sorgen die Anregung zu einer eingehenden gesetzlichen Normirung allgemeiner Rechtsbegriffe nothwendig einen doktrinären Beigeschmack hätte an sich tragen müssen. Der Mangel gesetzlicher Normen aber und der Umstand, daß die Finanzverwaltung, wenn nicht etwa ein Strafprozeß wegen Gefälleübertretung einen Einblick in sie gewinnen läßt, abseits stehend von der Oeffentlichkeit des Gerichtssaales sich den Augen des Berufsjuristen fast vollständig entzieht; vielleicht auch die Erwägung, daß das auf dem Gebiete der Verwaltung herrschende freie Ermessen uneingeengt durch die Rechtskraft des richterlichen Spruches eine wissenschaftliche Durcharbeitung nicht lohne; endlich aber der verhängnißvolle Irrthum, der die privatrechtlichen Rechtsinstitute und Rechtsbegriffe ohne weiteres auf das Gebiet des Abgabenrechtes übertragen zu können glaubte, hat auch die Wissenschaft bisher mit wenigen Ausnahmen von einer Behandlung der allgemeinen Rechtsbegriffe des Abgabenrechtes abgehalten. Und doch bietet auch dieser Theil des Finanzrechtes auch der rein wissenschaftlichen Betrachtung nicht wenige interessante Seiten dar, und selbst das praktische Interesse mangelt da nicht, wo es sich darum handelt, die Grenzlinien zu bestimmen, die dem Rechte des Staates zu fordern an den rechtlich anerkannten Interessen des Individuums eine

Schranke setzen. Hier ist alsdann auch für das freie Ermessen der Verwaltung kein Raum, und wenn auch das Korrektiv des Richterspruches fehlt, ist die Verwaltung hier doch an eine strikte Auslegung des Gesetzes gebunden, und sie wird, gerade weil hier alles in die unkontrolirte Gewissenhaftigkeit der Behörde gelegt ist, es nur dankbar begrüßen, wenn die Wissenschaft von einem objektiven Standpunkte aus den nur angedeuteten Gedanken des Gesetzgebers entwickelt, wo Widersprüche und Lücken sich zeigen, diese aufdeckt und, wie sie ihren Stoff von der Gesetzgebung empfängt, der künftigen Gesetzgebung durch die Ergebnisse ihrer Forschung die Wege weist.

Ein Abschnitt aus diesem allgemeinen Teile des öffentlichen Rechtes ist die Verjährung. Auf dem Boden des Reichsabgabenrechtes ist eine bunte Manichfaltigkeit von Ansprüchen erwachsen: neben den eigentlichen Abgabenforderungen (dem Zolle, der Salz-, Brau-, Branntwein-, Taback- und Zuckersteuer, dem Wechsel- und Spielkartenstempel und den übrigen Reichsstempelabgaben) die Gebührenforderungen, insbesondere die statistische Gebühr, und auf der Seite des Abgabenpflichtigen Erstattungs- und Vergütungsansprüche der verschiedensten Art. Es fragt sich, ob alle diese Ansprüche auch zeitlich unbegrenzt sollen geltend gemacht werden dürfen, oder ob nicht gewichtige Gründe dafür sprechen, ihre Geltendmachung an eine zeitliche Schranke zu binden. Das bürgerliche Recht hat die Anspruchsverjährung fast ausnahmlos anerkannt, und es hat sich dabei leiten lassen einmal von der tief im menschlichen Gemüthe ruhenden Anschauung, daß ein Zustand, der lange bestanden hat, uns blos deswegen, weil er bestanden hat, als etwas Festes, Unumstößliches erscheint, und weiter von der Thatsache, daß die Zeit nicht nur heiligt, sondern auch verdunkelt, daß es danach im Interesse der Rechtssicherheit liegt, wenn nach einer gewissen Zeit die rechtliche Anerkennung des bestehenden Zustandes an die Stelle des durch die Länge der Zeit zweifelhaft und unbeweisbar gewordenen Rechtes tritt.[1]) Diese Erwägungen haben uneingeschränkte Geltung auch für das Gebiet des öffentlichen Abgabenrechtes. Zu dem Momente der Rechtssicherheit tritt aber, wenigstens bei den indirekten Abgaben, noch ein neues wichtiges Moment, das der Verkehrssicherheit. Der Steuerpflichtige bei der indirekten Abgabe ist regelmäßig der Gewerbetreibende, der die Waare, auf der die Abgabe lastet, nicht behält, sondern weiter veräußert, der bei der Kalkulation des Preises der Waare demnach die Abgabe, die auf ihr ruht, berücksichtigen muß und insbesondere bei einer gewissen Höhe des Zolles die Waare mit Vortheil vom Auslande zu beziehen nicht mehr im Stande ist; oder er steht, wie der Kommissionär, der Spediteur und der Frachtführer, überhaupt nur in einer vorübergehenden Beziehung zu der ihm fremden Waare.

---

[1]) Vgl. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechtes Band I § 105. Die Motive zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches f. d. D. R. Band I Seite 291 betonen insbesondere den letzteren Punkt: Anforderungen, die sich auf lange verschwiegene, in der Vergangenheit vielleicht weit zurückliegende Thatsachen stützen, sind der Regel nach innerlich unbegründet oder bereits erledigt. In der Verjährung soll dem Verpflichteten ein Schutzmittel gegeben werden, sich gegen solche voraussichtlich unberechtigte Ansprüche ohne ein Eingehen auf die Sache zu vertheidigen. „Geschieht im einzelnen Falle der materiellen Gerechtigkeit Eintrag, geht der Berechtigte seines wohlbegründeten Anspruchs verlustig, so ist dies ein Opfer, das der Betroffene dem Gemeinwohle bringen muß. Gegenüber der beharrlichen Nichtbethätigung des Anspruchs, ohne die die Verjährung nicht möglich, und dem daraus abzuleitenden geringen Interesse des Berechtigten an dem Inhalte des Anspruchs wird dieses Opfer kaum als solches angesehen werden können, welches besonders hart empfunden werden dürfte".

Auch der Gesetzgeber selbst geht regelmäßig[1]) bei der Einführung einer indirekten Steuer von der Voraussetzung aus, daß sie schließlich auf den Konsumenten abgewälzt wird. Soll also der Gewerbetreibende, dessen Rückgriffsrecht gegen seinen Kunden selbst in der Regel an eine kurze Verjährungsfrist gebunden ist, nicht zu einem vom Gesetzgeber selbst nicht gewollten Schaden kommen, so muß er wenigstes von einem bestimmten Zeitpunkte ab vor jeder Nachforderung gesichert sein, und wenn er sich auch Nachforderungen innerhalb der Verjährungsfrist gefallen lassen muß, sich wenigstens möglichst früh in die Lage versetzt sehen, seinen Geschäftsbetrieb künftig ohne die Gefahr weiterer Verluste anders einzurichten. Diese Erwägungen entsprechen um so mehr der Billigkeit, als dem Abgabenpflichtigen gerade in den Fällen, die zu Nachforderungen den Anlaß geben, wenn nämlich die abgabenpflichtige Waare irrthümlich abgabenfrei oder doch gegen einen geringeren als den richtigen Tarifsatz abgefertigt worden ist, ein Einfluß auf die Festsetzung der Verwaltungsbehörde nicht zusteht, da die Festsetzung zu seinen Gunsten ist, es einer etwaigen Beschwerde also an dem gravamen litis fehlen würde. — Für den Grundsatz der Verjährbarkeit der Erstattungsansprüche des Abgabenschuldners aber spricht außer den angegebenen allgemeinen Gründen noch der, daß es im Interesse einer geordneten Verwaltung liegen muß, die Ansprüche aus einer bestimmten Zeit auch nach einer bestimmten Zeit erledigt zu haben.[2])

Die Abgabengesetze des Reiches haben denn auch von Fall zu Fall die Verjährbarkeit der Gefälleforderungen und der Erstattungsansprüche anerkannt. Freilich, sie enthalten auch nicht viel mehr als die Anerkennung des Prinzipes und auch diese nicht einmal für alle Ansprüche. Für die Praxis, der die Anwendung des Prinzipes obliegt, ergeben sich hieraus eine Reihe erheblicher und zum Theile nicht leicht zu lösender Zweifelsfragen. Ihre Beantwortung auf systematischer Grundlage soll hier versucht werden. Zunächst bedarf es hierzu aber einer Erörterung darüber, inwieweit die reichsrechtlichen Gesetzesbestimmungen der Ergänzung fähig und woher diese Ergänzungen zu schöpfen sind.

§ 1. Das objektive Recht.

I. Eine Zusammenstellung der wenigen in den Abgabengesetzen enthaltenen Verjährungsrechtssätze, die übrigens, trotzdem sie augenscheinlich einander nachgebildet sind, in einzelnen beachtenswerthen Punkten von einander abweichen, zeigt auf den ersten Blick, wie unvollständig der Gesetzgeber die Materie der Verjährung geregelt hat, und in welchen Richtungen die folgenden Erörterungen sich daher hauptsächlich zu bewegen haben werden.

1. Das Bundesgesetz vom 12. Oktober 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz (Bundesgesetzblatt 1867 Seite 41 ff.) hat die Frage der Verjährung vollständig übergangen. Es enthält in dieser Richtung auch keine irgend welche Verweisung auf andere Gesetze.

2. In dem jetzt im gesammten Reichsgebiete geltenden Gesetze vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde (Bundesgesetzblatt 1869 Seite 193 ff.) ist nur von der Verjährung der Wechsel-

[1]) Unter unseren Reichssteuern ist dies nur bei der Brennsteuer und der Zuckerbetriebssteuer nicht der Fall. Sie sollen zu Gunsten der Konkurrenzfähigkeit der kleineren Betriebe den großen Betrieb als solchen treffen.

[2]) So für das bayerische Recht Max v. Seydel, Bayer. Staatsrecht 2. Aufl. II S. 372.

stempelhinterziehungen die Rede. Die sie betreffenden §§ 17 und 15 seien, da auf sie zurückzukommen ist, hier wiedergegeben.

(§ 17.) Wechselstempel-Hinterziehungen (§ 15) verjähren in fünf Jahren, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Die Verjährung wird durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete amtliche Handlung unterbrochen.

(§ 15.) Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, die dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

3. Mit am eingehendsten regelt die Verjährung das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt 1869 S. 317 ff.). Es bestimmt in

(§ 15.) Alle Forderungen und Nachforderungen von Zollgefällen, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zuviel oder zur Ungebühr entrichteter Gefälle verjähren binnen Jahresfrist von dem Tage an gerechnet, an welchem die Waare in den freien Verkehr gesetzt oder an welchem der Zoll für die auf Privatkreditlager abgefertigten Waaren festgestellt oder die Abfertigung auf Begleitschein II erfolgt ist. Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

(§ 164.) Die Vergehen der Kontrebande und der Defraudation (§§ 134 und 135) verjähren in drei Jahren ... von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

4. Die Verjährungsbestimmungen des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer (Reichsgesetzblatt 1872 S. 153 ff.) sind enthalten in

(§ 8.) Alle Forderungen und Nachforderungen von Brausteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zuviel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer verjähren binnen Jahresfrist, von dem Tage des Eintrittes der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet.

Auf das Regreßverhältniß u. s. w. (wie Satz 2 des § 15 des Vereinszollgesetzes).

(§ 40.) Die Strafverfolgung von Defraudationen gegen die Brausteuer (§§ 27 bis 29) verjährt in drei Jahren ... von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle *erlischt* in drei Jahren.

5. Das Reichsgesetz vom 3. Juli 1878 betreffend den Spielkartenstempel (Reichsgesetzblatt 1878 Seite 133 ff.) beschränkt sich auf die Bestimmung in

(§ 20.) Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Spielkartenstempel sowie der Anspruch auf Nachzahlung der hinterzogenen Abgaben verjährt in drei Jahren.

6. Der von der Verjährung der Tabacksteuer handelnde § 29 des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1879, betreffend die Besteuerung des Tabacks (Reichsgesetzblatt 1879, Seite 245 ff.) stimmt mit § 8 des Brausteuergesetzes und der die Verjährung der defraudirten Tabacksteuer betreffende § 45 mit § 40 des Brausteuergesetzes bis auf das statt Brausteuer gebrauchte Wort Tabacksteuer wörtlich überein.

7. Die Verjährung der statistischen Gebühr hat in dem von ihr handelnden

Reichsgesetze vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande (Reichsgesetzblatt 1879 S. 261 ff.) keine Regelung erfahren. Die Verweisung in § 17 auf die Zollgesetze bezieht sich ausschließlich auf das Strafverfahren und § 15 lediglich auf die für die Kontrolirung der Zölle bestehenden Vorschriften.

8. Das Reichsgesetz vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt 1887 Seite 253 ff., 1895 Seite 276 ff.) trifft bezüglich der Branntweinverbrauchsabgabe und der Brennsteuer (§ 43a vgl. 43d) in

(§ 16 Satz 1) wörtlich die gleiche Bestimmung über die Verjährung wie § 8 des Brausteuergesetzes. Satz 2 lautet: Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in drei Jahren.

(Abs. 2.) Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten finden diese Verjährungsfristen keine Anwendung.

9. Das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (Bundesgesetzblatt 1868 Seite 384 ff.), dessen Wirksamkeit durch § 40 des zu 8 genannten Gesetzes auf das gesammte Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft ausgedehnt worden ist, hat für die Verjährung der Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer seine Grundsätze aus § 3 des Preußischen Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 entnommen und bestimmt danach in

(§ 15.) Zu viel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und begründet wird. Wenn der Anspruch ganz oder theilweise zurückgewiesen wird, so ist dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen zulässig. Wendet sich der Reklamant an eine inkompetente Behörde, so hat diese das Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen. Dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle gar nicht oder unrichtig erhoben worden, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

Von der Verjährung der defraudirten Abgabe spricht das Gesetz nicht. In § 68 wird lediglich wegen der Verjährung der Strafen auf das Zollstrafgesetz verwiesen.

10. Das Reichsgesetz, betreffend die Besteuerung des Zuckers in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1896 (Reichsgesetzblatt 1896 S. 117 ff.) wiederholt bezüglich der Verjährung der Zuckersteuer und der Zuckerbetriebssteuer in § 4 vbd. m. § 69 wörtlich die Bestimmungen des § 16 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887.

11. Das Reichsgesetz vom 27. April 1894, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichsgesetzblatt 1894 Seite 381 ff.) endlich kennt eine Verjährung dieser Abgaben nicht. In § 36 ist lediglich hinsichtlich der Verjährung der Strafverfolgung auf das Wechselstempelsteuergesetz verwiesen.

Wie diese Uebersicht ergiebt, ist der Gesetzgeber bei der Normirung der Verjährbarkeit der Forderungen keineswegs gleichmäßig verfahren. Wo er sie für die Abgabenforderungen anerkannt hat, ist es vereinzelt nur für die unerhobene Abgabe oder nur für die hinterzogene Abgabe geschehen und von den Erstattungsansprüchen erwähnt er nur die Ansprüche wegen zuviel oder zu Unrecht erhobener Abgaben. Ueber den Anfangszeitpunkt der Verjährungsfrist hat er sehr erhebliche Zweifel gelassen und die außerordentlich wichtigen Fragen der Hemmung und der Unterbrechung der Verjährung hat er vollständig mit Stillschweigen übergangen. Auch welche Wirkung der vollendeten Verjährung beizumessen ist, hat er durchaus nicht in unzweifelhafter Weise erkennen lassen. Und doch müssen alle diese Rechtssätze im geltenden Rechte vorhanden sein, da ohne sie der Grundsatz der Verjährung der Ansprüche ohne allen Sinn wäre.

II. Es liegt ungemein nahe, die fehlenden Rechtssätze demjenigen Rechtsgebiete zu entlehnen, das bereits ein ausgebildetes Verjährungsrecht besitzt, dem bürgerlichen Rechte. Allein wer sich darüber klar geworden ist, daß die Schöpfung einer besonderen öffentlichen Rechtsordnung neben der Privatrechtsordnung nicht auf einem bloßen Schematismus beruht, sondern ihren sehr praktischen Grund darin hat, daß die Besonderheiten der ein öffentlich- oder privatrechtliches Rechtsverhältniß ausmachenden Beziehungen nothwendig eine Verschiedenartigkeit der Normen erfordert, wird ohne weiteres zugeben, daß selbst eine analoge Anwendung von Privatrechtssätzen im öffentlichen Rechte überhaupt nur dann möglich ist, wenn, wie in jedem einzelnen Falle zuvor untersucht werden muß, eine völlige Uebereinstimmung der Voraussetzungen vorhanden ist.[1]) Von einer unmittelbaren Anwendung des bürgerlichen Verjährungsrechtes kann aber demnach nur bei solchen Ansprüchen die Rede sein, die der Privatrechtsordnung selbst angehören, und darüber, ob dies der Fall ist, herrscht von den hier in Betracht kommenden Ansprüchen bezüglich der Ansprüche auf Ersatz wegen zuviel oder zur Ungebühr erhobener Abgaben allerdings lebhafter Streit. Die Rechtsprechung auf dem Gebiete der partikularrechtlichen Abgabengesetze hat im wesentlichen die privatrechtliche Natur dieser Erstattungsansprüche bejaht,[2]) und das Gleiche hat das Reichsgericht bezüglich der Ansprüche auf Ersatz wegen zu Unrecht erhobener Reichsabgaben gethan[3]). Auch das Einführungsgesetz zum Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche scheint sich auf denselben Standpunkt zu stellen, indem es in Artikel 104 bezüglich dieser Ansprüche die Kompentenzfrage regelt, ob das bürgerliche Reichsrecht oder das Landesrecht Anwendung finden soll. Indessen blos theoretische An-

---

[1]) Es ist nicht zu leugnen, daß, wie Max v. Seydel a. a. O. Bd. II Seite 684 hervorhebt, bei der früheren Unklarheit über die Grenzen des öffentlichen und des privaten Rechtes bei den älteren bürgerlichen Gesetzbüchern als im Willen des Gesetzgebers liegend angesehen werden muß, daß die Regelung solcher Rechtseinrichtungen, die auf das bürgerliche und öffentliche Recht gleichmäßig anwendbar sind, auch für das letztere Geltung haben solle, und daß zu diesen gemeinsamen Rechtseinrichtungen die Verjährung zu zählen ist. Für die Verjährung nach dem Reichsabgabenrechte bleibt dies indessen außer Betracht, da wie unten zu III zu zeigen ist, das Landesrecht für die Ergänzung des Reichsrechts überhaupt nicht in Frage kommt, und das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch auf diesem veralteten Standpunkte zweifellos nicht mehr steht.

[2]) Vgl. hierüber und zum Folgenden W. Gläßing, das Recht der Rückforderung im Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes in den „Annalen“ 1896 Seite 46 ff., 81 ff., 279 ff.

[3]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 11 Seite 67 (Reichsstempelabgaben betr.) und Reger Entscheidungen Band 12 Seite 105.

schauungen des Gesetzgebers, soweit er nicht praktische Folgerungen daraus zieht, binden nicht, und die öffentlichrechtliche Natur dieser Erstattungsansprüche ist in der That nicht zu verkennen. Daß der Anspruch zunächst, wie W. Gläßing, das Recht der Rückforderung im Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes[1]) treffend nachgewiesen hat, nicht privatrechtlicher Natur sein kann, ergibt sich daraus, daß ihm wesentliche Voraussetzungen der condictio indebiti und der condictio sine causa, unter deren Formel er allein gebracht werden kann, mangeln. Denn der Erstattungsanspruch beruht lediglich auf dem Thatbestande einer Zahlung, die zur Erfüllung einer Abgabenverbindlichkeit bewirkt wurde, obwohl eine solche Verbindlichkeit nicht bestand. Es ist ihm aber weder das Moment des Irrthums wie bei der condictio indebiti (D. B. G. B. §§ 814, 812), noch das der Bereicherung wie in beiden Kondiktionsfällen (D. B. G. B. § 818) wesentlich. Daß das Rückforderungsrecht vielmehr positiv dem öffentlichen Rechte angehört, ergiebt sich daraus, daß das Rechtsverhältniß, dessen eine Seite es darstellt, öffentlichrechtlicher Natur ist. Der Erstattungsanspruch ist der Revers der Abgabenforderung, und diese ist, wie von keiner Seite bestritten wird, öffentlichen Rechtes.[2]) Im gegebenen Falle handelt es sich freilich um eine ungültige Abgabenforderung; aber auch der ungiltige publizistische Anspruch, d. h. der Anspruch, der wenn er gültig wäre, dem öffentlichen Rechte angehören würde, gehört dem öffentlichen Rechte an, obwohl er ungültig ist. Wenn der Staat zu Unrecht eine Abgabe erhoben hat, liegt sicher mehr als ein bloßes Nichts vor: Es ist ein Thatbestand geschaffen, eine Beziehung zwischen Staat und Unterthan (im weitesten Sinne) auf Grund des zwischen ihnen bestehenden Gewaltverhältnisses. Was der in Anspruch genommene angeblich Abgabenpflichtige zurückfordert, fordert er in gleicher Weise auf Grund des bestehenden Gewaltverhältnisses zurück. Es sind in beiden Fällen durchaus die gleichen Beziehungen, es ist das gleiche Rechtsverhältniß, dessen Besonderheit die Gewaltunterworfenheit ist. Daß diese nicht an Rechtssätzen gemessen werden kann, die sich auf das Verhältniß des Einzelnen zum Einzelnen beziehen, sollte sich von selbst verstehen. So scheiden die Rechtssätze des bürgerlichen Rechtes über die Verjährung auch hinsichtlich der Erstattungsansprüche zur Ergänzung des Reichsabgabenrechtes aus.

III. Hiernächst kommt in Frage, ob etwa das Landesstaatsrecht geeignet ist, in die vorhandene Lücke einzutreten. An partikularrechtlichen Bestimmungen über die Verjährung auf dem Gebiete des öffentlichen Abgabenrechtes fehlt es nicht. Herausgehoben seien nur das preußische Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetzsammlung Seite 140 ff.), das bayerische Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 (Gesetzblatt Seite 121) und das großherzoglich badische Gesetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben vom 21. Juli 1839 (Reg. Blatt Seite 175).

Für die Reichsabgabengesetze gilt bezüglich unsrer Frage, was für die Reichsgesetze überhaupt gilt. Da nach Artikel 2 der Reichsverfassung Reichsrecht Landesrecht bricht und nach Artikel 4 Ziffer 2 die Zölle und die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern der Reichsgesetzgebung unterliegen, ist eine Ergänzung der Bestimmungen der Reichsabgabengesetze durch

[1]) A. a. O. Seite 66 ff.

[2]) Bezüglich der Kriterien des öffentlichen Rechtes nimmt das Folgende die von Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozesses 1885 Band I Seite 86 ff., 93 ff. begründete Ansicht zur Grundlage. Für das Abgabenrecht ist sie sicher zutreffend, während sie in anderen Beziehungen (Beamtenrecht) einiger Modifikationen bedürfen wird.

Landesrecht nur insoweit möglich, als das Reichsgesetz selbst durch das Landesrecht ergänzt sein will; und dies ist dann nicht der Fall, wenn das Gesetz erkennen läßt, daß es eine bestimmte Materie unter Ausschluß landesrechtlicher Bestimmungen vollständig hat regeln wollen, mag ihm thatsächlich die Lösung seiner Aufgabe auch nur unvollkommen gelungen sein. Für unsere Materie gibt hier Artikel 35 der Reichsverfassung den Standpunkt des Gesetzgebers zu erkennen: „Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups." Für die Reichsstempelgesetze muß dasselbe gelten.[1]) Damit ist nicht nur bestimmt, daß auf diesen Gebieten die Einzelstaaten gleiche Abgaben nicht erheben dürfen, sondern auch, daß die gesetzliche Regelung der reichsrechtlich eingeführten Abgaben unter Ausschluß ergänzenden Landesrechts nur durch die Reichsgesetzgebung erfolgen kann.[2])

Daß sich die Worte „ausschließlich" und „gesammt" nicht nur auf die speziellen Rechtssätze für die einzelnen Abgabenforderungen beziehen, sondern auch auf Rechtsmaterien, die wie die Verjährung allgemeiner Natur sind und über den Rahmen des einzelnen Abgabengesetzes hinausreichen, ergiebt sich schon daraus, daß die allgemeinen Grundsätze über die Entstehung, Veränderung und den Untergang der Abgabenrechte unmittelbar bestimmend sind für den Umfang des Anspruches des Reichs gegen den Gliedstaat auf den Ertrag der Abgabe (Artikel 38 der Reichsverfassung) und hierüber der Einzelstaat naturgemäß nicht einseitig bestimmen kann. Nach dem durch Artikel 40 der Reichsverfassung als Reichsrecht rezipirten Artikel 13 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 sind die Einzelstaaten zwar befugt, wenigstens mit bindender Kraft zwischen sich und dem Abgabenpflichtigen, wenn schon unbeschadet der Ansprüche des Reiches, „für privative Rechnung" wie der Ausdruck lautet, Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung einzuführen, es ist diese Befugniß auch von einigen hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen, nach keiner Richtung hin eingeschränkt worden;[3]) indessen ist hier sicher an erleichternde Rechtssätze für Institute so allgemeiner Natur wie das der Verjährung nicht gedacht worden, und jedenfalls haben die Einzelstaaten in dieser Richtung keine irgend welchen Bestimmungen getroffen.

Ausnahmslos gilt indessen der aufgestellte Grundsatz über den Ausschluß des ergänzenden Landesrechtes für das Verjährungsrecht doch nicht. Eine eigenthümliche Ausnahme folgt für das Salzsteuergesetz aus der Besonderheit

[1]) So bezüglich des Wechselstempelsteuergesetzes: Entscheidung des Obertribunals Berlin vom 9. April 1873, Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals XIV, 269.

[2]) Vgl. Laband, das Staatsrecht des deuschen Reiches Band I § 59 Seite 594 (3. Aufl.) „Auf diesen Gebieten sind gesetzliche Vorschriften der Einzelstaaten unstatthaft und rechtlich unwirksam auch hinsichtlich solcher Punkte, die das Reich gesetzlich nicht geregelt hat." — Max v. Seydel, a. a. O. Band II Seite 526. „Für all diese Gegenstände kann, von den sonderrechtlichen Ausnahmen abgesehen, eine Thätigkeit der Landesgesetzgebung überhaupt nicht Platz greifen."

[3]) Nach dem gleichfalls noch Geltung beanspruchenden § 23 der Protokolle der Münchener Vollzugskommission sollen Begünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Steuerentrichtungen für privative Rechnung nur nicht zur Erschwerung der Konkurrenz anderer Fabrikanten, die Angehörige der Vereinsstaaten sind, stattfinden. Vgl. außerdem Artikel 13 Absatz 2 des Zollvereinigungsvertrags. Delbrück, der Artikel 40 der Reichsverfassung, Berlin 1881, Seite 59 f.).

der staatsrechtlichen Lage des Zollvereins im Jahre 1867[1]). Das Salzsteuergesetz ist wie das Vereinszollgesetz nicht als Reichsgesetz ergangen. Aber während das Vereinszollgesetz auf Grund des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 wenigstens als Vereinsgesetz durch die übereinstimmenden Beschlüsse des Bundesrathes, des Zollvereins und des Zollparlaments zu Stande gekommen und von den vertragenden Theilen als solches für ihre Gebiete publizirt worden ist[2]), ist das Salzsteuergesetz noch vor dem Inkrafttreten des Zollvereinigungsvertrages (1. Januar 1868) und daher ohne Mitwirkung der genannten gesetzgebenden Faktoren des Vereins für die süddeutschen Staaten als echtes Landesgesetz erlassen worden[3]), und nur im Gebiete des Norddeutschen Bundes ist seine Verkündung, nachdem inzwischen die Verfassung des Norddeutschen Bundes in Kraft getreten war (1. Juli 1867), von bundeswegen erfolgt (Bundesgesetz vom 12. Oktober 1867). Hieraus ergibt sich die wichtige Folgerung, daß zwar für das Gebiet des Norddeutschen Bundes, der sich in seiner Verfassung das ausschließliche Recht der Gesetzgebung über die Besteuerung des Salzes vorbehalten hatte, ergänzendes Landesrecht ausgeschlossen war, daß das Gleiche aber für die süddeutschen Staaten nicht der Fall gewesen ist. Denn wenn sie auch durch Artikel 3 § 3 des Zollvereinigungsvertrages gebunden waren, das Gesetz unverändert in der vereinbarten Fassung für ihre Gebiete zu erlassen, stand doch keine Bestimmung entgegen, wonach eine Ergänzung des Gesetzes durch die in diesen Staaten geltenden allgemeinen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ausgeschlossen gewesen wäre. Das Reichsrecht aber hat, indem es das Bundesgesetz über die Salzabgabe vom 12. Oktober 1867 in den Südstaaten als Reichsgesetz nicht einführte, sondern nur die angeführte Bestimmung in Artikel 35 der Reichsverfassung traf, die Rechtslage so rezipirt, wie sie zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung war. Also haben in den süddeutschen Staaten die landesrechtlichen Rechtssätze über die öffentlichrechtliche Verjährung bezüglich der Salzabgabe und der Ersatzansprüche wegen zu Ungebühr erhobenen Salzabgabe in dem Umfange und in der Form Geltung, wie sie zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung bestanden haben.[4])

Eine weitere Modifikation des Grundsatzes ergibt sich aber auch noch dadurch, daß das Landesrecht naturgemäß auf die Ausgestaltung des Institutes der Verjährung insoweit von Einfluß sein muß, als dieses die Regelung von Rechtsverhältnissen, deren Normirung ausschließlich dem Landesrechte vorbehalten ist, zur Voraussetzung hat. So ist für die Verfolgung der Erstattungsansprüche im Verwaltungs- und Rechtswege nach Artikel 36 der Reichsverfassung ausschließlich das Landesrecht maßgebend und die Art und Weise der

[1]) Ueber die Vorgeschichte des Salzsteuergesetzes siehe den bei Koller, Archiv des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins Berlin 1868 Band I Seite 37 ff. abgedruckten Bericht des Bundesrathsausschusses für Zoll- und Steuerwesen vom 10. September 1867 über den Antrag des Bundespräsidiums, die Erlassung eines Gesetzes über die Abgabe von Salz betreffend.

[2]) Diesen sehr wesentlichen Unterschied übergeht Laband a. a. O. Band II S. 871 ff. (3. Aufl.) Nach ihm soll in Ansehung der Entstehungsgeschichte vom Salzsteuergesetze das Gleiche gelten wie vom Vereinszollgesetze.

[3]) Bayerisches Gesetz vom 16. November 1867, Württembergisches Gesetz vom 25. November 1867, Badisches Gesetz vom 25. Okt. 1867 und Hessisches Gesetz v. 6. November 1867.

[4]) Insoweit muß demnach das, was Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts 1894 Band II Seite 356 Note 5 und Laband a. a. O. Band II S. 872 (3. Aufl.) über die Wirkung dieser Partikulargesetze als Reichsrecht sagen, eine Einschränkung erfahren.

Geltendmachung dieser Ansprüche ist bestimmend dafür, in welcher Weise allein die Verjährung dieser Ansprüche unterbrochen werden kann.

Aber dieß sind in der That die einzigen Ausnahmen.

IV. Es bliebe hiernach noch die Möglichkeit, daß etwa auf dem Wege der Ausführungsverordnung der Bundesrath in der Lage ist, die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Verjährung des Abgabenrechtes weiter auszugestalten. Thatsächlich hat der Bundesrath in zwei Fällen über die Abgabenverjährung Bestimmung getroffen. Da das Gesetz über die Statistik des Waarenverkehrs vom 20. Juli 1879 über die Verjährung der statistischen Gebühr keine Vorschrift enthält, ist in § 41 der Dienstvorschriften zu diesem Gesetze (Bundesrathsbeschluß vom 29. Oktober 1896 § 569 der Protokolle, Reichszentralblatt von 1896 Seite 561) bestimmt, daß auf die Verjährung der statistischen Gebühr § 15 des Vereinszollgesetzes Anwendung zu finden habe. Der zweite Fall betrifft eine Erweiterung der Verabredung in § 42 des Hauptprotokolls der 1 Generalkonferenz vom Jahre 1836. Hiernach sollte ein zu Unrecht erhobener Zollbetrag dann der Staats-, bezw. Reichskasse verfallen sein, wenn der Berechtigte, nachdem die Rückzahlung des überhobenen Betrages angewiesen war, ein Jahr habe verstreichen lassen, ohne das Geld zu erheben. Durch Beschluß des Bundesrathes vom 11. März 1890 § 148 der Protokolle (Preuß. Zentralblatt von 1890 Seite 60) ist diese Bestimmung, die durch Artikel 40 der Reichsverfassung reichsgesetzliche Kraft erhalten hatte, übrigens aber durch § 15 des Vereinszollgesetzes gedeckt ist, auf die übrigen Reichsabgaben ausgedehnt worden und damit die Verjährbarkeit der Erstattungsansprüche auch bezüglich derjenigen Abgabenzweige ausgesprochen worden, für die in den sie betreffenden Gesetzen eine Verjährungsvorschrift nicht vorgesehen ist.

Bei Beantwortung der vorliegenden Frage ist davon auszugehen, daß die Sätze über die Verjährung Rechtssätze (im Gegensatze zu Verwaltungsvorschriften) sind. Denn sie beziehen sich auf die Abgrenzung der Machtsphäre des Staates gegen diejenige des Einzelnen, fallen also nicht in das der Verwaltung vorbehaltene Gebiet freier Verwaltungsthätigkeit Die Statuirung von Rechtssätzen kann aber, wenn im Verordnungswege überhaupt, nur durch Rechtsverordnung (im Gegensatz zur Verwaltungsverordnung) geschehen. Nach der von Laband begründeten[1]) herrschenden Ansicht, der beizutreten ist, enthält nun aber Artikel 7 Ziffer 2 der Reichsverfassung, wonach der Bundesrath „über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen zu beschließen hat, ein allgemeines Recht des Bundesrathes zum Erlasse von Rechtsverordnungen nicht. Es bedarf mithin einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung des Bundesrathes in jedem einzelnen Falle, wenn er zum Erlasse von Rechtsverordnungen befugt sein soll, und an einer solchen Ermächtigung fehlt es in unseren Abgabegesetzen im Allgemeinen.[2]) Insbesondere ist sie in der Befugniß des Bundesrathes zum Erlasse von Regulativen nicht enthalten.[3])

---

[1]) Laband, a. a. O. Band 1 Seite 562 ff., insbes. 569 ff. (3. Auflage).

[2]) Nur das Wechselstempelsteuergesetz § 28 vgl. § 13, sowie das Brausteuergesetz § 43 enthalten eine besondere Ermächtigung zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen. § 167 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes bezieht sich nur auf Verwaltungsvorschriften, vgl. Max von Seydel, Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 2. Auflage Seite 232.

[3]) Darüber, ob die Regulative Rechtssätze enthalten können und wenn es der Fall ist, worauf die Rechtsgültigkeit dieser Rechtssätze beruht, herrscht Streit. Wie Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht 1895 Seite 435 ff. eingehend begründet, sind die Bestimmungen

V. Ist nach alledem das Ergebniß der Untersuchung im wesentlichen negativ, so erübrigt nur, die fehlenden Rechtssätze auf dem Wege der Rechtsanalogie aufzusuchen.

§ 2. Die Verjährbarkeit der Abgabenforderungen und der Erstattungsansprüche.

I. Indem der Gesetzgeber die Verjährbarkeit der Ansprüche des Abgabenrechtes nicht allenthalben ausgesprochen hat, hat er zwar nicht zu erkennen gegeben, daß er für die Ansprüche, bei denen er es nicht gethan hat, die Verjährung habe ausschließen wollen. Denn wenn auch die Verjährung im öffentlichen Rechte keineswegs allgemein als Grund des Rechtsverlustes anerkannt ist, kann doch für die öffentlichen Ansprüche des Abgabenrechtes die Verjährbarkeit als ein Grundsatz des allgemeinen deutschen Staatsrechtes behauptet werden.[1]) Auch unterscheiden sich die Forderungen, für die die Frage der Verjährung in den Abgabengesetzen unberührt gelassen worden ist, von denen, die sie für verjährbar erklärt haben, weder in ihrem Wesen, noch in ihrer rechtlichen Ausgestaltung. Nach dem fast vollständigen Schweigen der Motive, Kommissionsbericht und Reichstagsverhandlungen über diesen Punkt, läßt sich vielmehr nur annehmen, daß der Gesetzgeber die Materie der Verjährung zu regeln einfach übersehen hat. Allein, wenn nach dem Gesagten auch die Versuchung nahe liegt, gerade hier mit dem Hülfsmittel der Rechtsanalogie einzusetzen und die vorhandenen Verjährungsvorschriften wegen der Gleichheit des Grundes auch auf die übrigen Ansprüche des Reichsabgabenrechtes auszudehnen, könnte dieß unbedenklich doch nur dann geschehen, wenn die Fälle, wo die Verjährbarkeit anerkannt ist, nicht nur bloße Anwendungsfälle eines allgemeinen gesetzgeberischen Prinzipes wären, sondern sich auch als solche bloße Anwendungsfälle erkennen ließen. An einem genügenden Ausdrucke hierfür aber fehlt es in den Gesetzen. Im Uebrigen erscheint es erforderlich, die einzelnen zweifelhaften Fälle einzeln durchzugehen.

1. Die Salzabgabe, soweit das Gebiet des vormaligen norddeutschen Bundes in Frage kommt[2]). Die sämmtlichen übrigen Verbrauchssteuergesetze sowie das sonst vom Salzsteuergesetze angezogene Zollgesetz enthalten zwar Verjährungsbestimmungen, sprechen aber immer nur ausdrücklich von der Verjährung der von ihnen geordneten Abgaben[3]). Ihre Ausdehnung auf die Salzabgabe und die mit ihr zusammenhängenden Erstattungsansprüche erscheint hiernach

---

der Regulative nicht Rechtssätze, sondern lediglich Verwaltungsvorschriften, auch wo sie sich an Nichtbeamte wenden. Denn sie sind nicht Bestimmungen allgemeiner Natur „für jeden, den es angeht," sondern sie richten sich immer an Personen, die in ein besonderes Gewaltverhältniß zum Staate getreten sind. Dieses Gewaltverhältniß ist einmal (für den Beamten) durch die Dienstgewalt gegeben, oder es wird dadurch hergestellt, daß der einzelne bei Benutzung besonderer Einrichtungen sich damit ohne weiteres unter die Kontrolgewalt des Staates stellt; die Ausübung dieser Kontrolgewalt ist freie Verwaltungsthätigkeit. Wo ein solches Gewaltverhältniß nicht vorliegt, es sich insbesondere nicht um die Benützung besonderer Verwaltungeinrichtungen handelt, kann auch der Bundesrath Bestimmungen nicht treffen, und wenn er es thut, sind sie nicht verbindlich.

[1]) Vgl. Loening, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts 1884. S. 16; Otto Mayer a. a. O. Seite 420; Max v. Seydel a. a. O. Band II Seite 684.

[2]) Wegen der Südstaaten siehe oben § 1 zu Anm. 12.

[3]) Anders läge die Sache schon dann, wenn die späteren Gesetze sich bezüglich der Verjährung auf die entsprechenden Bestimmungen des früheren Gesetzes bezogen hätten; dann fehlte es nicht an dem gesetzlichen Ausdrucke, daß in diesem ein allgemeines Prinzip seine Regelung erfahren habe. So aber wird in jedem Gesetze die Verjährungsfrage von Neuem selbständig geregelt.

schon deßhalb nicht angängig. Sodann aber sind in ihnen die Verjährungsfristen wenigstens in Ansehung der defraudirten Gefälle nicht gleichmäßig bemessen, es ließe sich also gar nicht ersehen, welche Verjährungsfrist für die defraudirte Salzabgabe Geltung haben sollte. Selbst wenn man aber auch in der Uebereinstimmung der sonstigen Verjährungsvorschriften ein allgemeines Prinzip ausgesprochen finden wollte, müßte zu seiner Anwendbarkeit auch auf das Salzsteuerrecht doch noch ein gesetzlicher Ausdruck dafür gefordert werden, daß dieser Grundsatz mit rückwirkender Kraft sich auch auf dieses älteste der Verbrauchsabgabengesetze zurückbeziehe. Da dieß nicht der Fall ist, muß die Unverjährbarkeit der auf dem Salzsteuergesetze beruhenden Ansprüche für den genannten Reichsgebietstheil behauptet werden.

2. Die Wechselstempelsteuer. Der oben zitirte § 17 des Wechselstempelsteuergesetzes über die Verjährung der Wechselstempelhinterziehung stellt sich zunächst als ein Grundsatz des Strafrechts dar und etwas weiteres lassen auch die Motive nicht erkennen.[1] Erwägt man indessen, daß bei der Wechselstempelsteuer wie sonst bei keiner anderen Abgabe das Vergehen der Hinterziehung mit der Entstehung der Abgabenpflicht ohne Abgabenentrichtung schlechterdings und ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines Verschuldens zusammenfällt, und zieht man andererseits in Betracht, daß auch bei allen übrigen Abgaben mit alleiniger Ausnahme des Zolles die Verjährungsfrist für das Delikt und für die hinterzogene Abgabe gleich bemessen ist, so läßt sich die Annahme rechtfertigen, daß das, was bei den übrigen Abgaben als staatlicher Anspruch auf die Strafe und als staatlicher Anspruch auf die hinterzogene Abgabe auseinandergehalten wird, hier in dem Worte „Wechselstempelhinterziehung“ zusammengefaßt ist, und daß die fünfjährige Verjährungsfrist für das Delikt auch als Verjährungsfrist für die Abgabe gilt. In dieser Annahme muß man vor Allem dadurch bestärkt werden, daß hier der sonst gebrauchte Ausdruck „Vergehen der Hinterziehung“ vermieden und statt dessen hinter dem Worte „Wechselstempelhinterziehung“ auf § 15 (die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe) verwiesen wird.

3. Der Spielkartenstempel. Das Gesetz über den Spielkartenstempel spricht in § 20 nur von der Verjährung der hinterzogenen Stempelabgabe. Die Motive (Drucksachen des Bundesrathes 1877 Nr. 117) begründen dieß auch. Sie sagen: „Ueber die Verjährung des Anspruchs auf die Abgabe (nach § 15 des Zollgesetzes ein Jahr) scheint eine Bestimmung entbehrlich. Ist die Abgabe durch Stempelung nicht entrichtet, so liegt eine Defraude vor.“ Die Motive irren da. Nach § 11 ist es möglich, daß die Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtung, auch wenn sie die Nichtentrichtung der Abgabe zur Folge hatte, eine blose Ordnungswidrigkeit involvirt. Und weiter ist, wenn auch bei der Einfachheit der Abgabenerhebung die Gefahr hierzu nicht nahe liegt, die Möglichkeit gegeben, daß die Kartenspiele zwar zur Abstempelung richtig angemeldet und richtig abgestempelt werden, die Abgabe aber in Folge eines Schreib- oder Rechenfehlers für zuwenig Spiele berechnet und erhoben wird, oder daß die Verwaltungsbehörde zur Stempelung angemeldete Karten, weil sie irrthümlich diese Art von Spielkarten als nicht unter das Gesetz fallend erachtet, als stempelfrei zurückgibt. Hiernach kann das Gesetz nicht aus den

---

[1] Die Motive (Drucksachen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, Sitzung 1869 Nr. 154) sagen zu § 17 sehr lakonisch: Mit diesem Paragraphen wird eine gleichmäßige Verjährung der Wechselstempelhinterziehung für das ganze Bundesgebiet bestimmt.

Motiven, sondern muß aus sich selbst erläutert werden. Da nun der Anspruch auf die defraudirten Gefälle inhaltlich kein anderer ist als der auf die sonst geschuldete Abgabe und man dem Gesetzgeber nicht die Absicht unterstellen kann, daß er den ehrlichen Abgabenschuldner schlechter habe stellen wollen als den arglistigen, in dem „mehr" vielmehr das „weniger" enthalten sein muß, wird man nicht umhin können, den im Gesetz für die hinterzogene Abgabe aufgestellten Grundsatz der Verjährbarkeit binnen der gesetzten dreijährigen Frist auf den geschuldeten Spielkartenstempel schlechthin auszudehnen.

4. Umgekehrt muß auf die Verjährung der defraudirten Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer, da das Gesetz vom 8. Juli 1868 einen Unterschied zwischen der hinterzogenen und der sonst unerhoben gebliebenen Abgabe in dieser Beziehung nicht macht, die Verjährungsvorschrift in § 15 des Gesetzes ebenfalls Anwendung finden.

5. Die Reichsstempelabgaben. Für die Reichsstempelabgaben i. e. S., deren Verjährung das Gesetz vom 27. April 1894 nicht geregelt hat, und von denen die in dem zum Gesetze gehörenden Tarife unter Nr. 1—3 und 5 aufgeführten ähnlich dem Spielkartenstempel und die zu 4 des Tarifes genannten ähnlich dem Wechselstempel erhoben werden, läßt sich eine analoge Anwendung der im Spielkarten- und Wechselstempelgesetze getroffenen Verjährungsbestimmungen nicht begründen. Die Verweisung auf das letztere Gesetz in § 36 bezieht sich ausdrücklich nur auf die Verjährung der Strafverfolgung. Im übrigen legt zwar § 14 des Gesetzes, wonach die Schlußnoten der Zeitfolge nach nummerirt fünf bezw. ein Jahr lang aufzubewahren sind, die Vermuthung nahe, daß wenigstens Nachforderungen an Schlußnotenstempel nach Ablauf dieser Zeit nicht sollen erhoben werden dürfen. Indessen erscheint dieser Anhalt keineswegs genügend, um einen Grundsatz der Verjährbarkeit daraus herzuleiten. Die Reichsstempelabgaben i. e. S. unterliegen daher einer Verjährung nicht.

6. Dasselbe endlich ist von der statistischen Gebühr zu sagen, da es für sie an analogen Anwendungsgebieten fehlt[1]) und sich die Verweisung auf das Vereinszollgesetz in § 17 des Gesetzes vom 20. Juli 1879 nicht auf die Verjährung der Abgabe bezieht.

Für alle übrigen Reichsabgaben ist der Grundsatz ihrer Verjährbarkeit ausdrücklich ausgesprochen. Hierbei ist für die Brau-, Branntwein- und Tabacksteuer besonders hervorzuheben, daß dann, wenn diese Abgaben im Wege der Fixation, d. h. durch eine im voraus für eine ganze Betriebsperiode bindend festgesetzte Abfindungssumme entrichtet werden, der staatliche Anspruch auf die Fixationssumme derselben Verjährung unterliegt, die für die Brau-, Branntwein- und Tabacksteuer überhaupt geregelt ist. Denn die Fixationssumme ist Steuer (Brau-, Branntwein-, Tabacksteuer). Dieß versteht sich da von selbst, wo wie bei der Branntweinverbrauchsabgabe und der Tabackgewichtssteuer[2]) die Fixation an Stelle der Einzelversteuerung ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen einseitig von der Verwaltungsbehörde bestimmt wird. Hier erscheint die Abfindung ohne weiteres als eine unmittelbar im Gesetze

[1]) Wenn sich die statistische Gebühr auch, da sie vom Verpflichteten nicht für eine von ihm in seinem Interesse erforderte behördliche Thätigkeit erhoben wird, also eine Gebühr im Rechtssinne nicht ist, vielmehr als ein mäßiger Ein- und Ausfuhrzoll darstellt (Laband, a. a. O. II Seite 905 Anm. 3), ist sie vom Gesetzgeber doch nicht als solcher aufgefaßt und im einzelnen ausgestaltet worden.

[2]) § 13 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887, Tabacksteuergesetz § 25.

begründete bloße Modalität der Abgabenentrichtung. Dasselbe gilt aber auch dann, wenn wie bei der Branntweinmaterialsteuer und der Brausteuer die Abfindung von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen abhängt.[1]) Denn der sogenannte Fixationsvertrag begründet nicht, wie etwa im Zivilrechte der Neuerungsvertrag, einen vom ursprünglichen Verpflichtungsgrunde völlig losgelösten neuen Anspruch, auf den die allgemeinen Grundsätze für den Steueranspruch keine Anwendung finden könnten. Vielmehr ist beim fixirten wie beim nicht fixirten Betriebe die Verpflichtung zur Zahlung ausschließlich in der Vornahme steuerpflichtiger Akte begründet, und nur die Art und Weise der Entrichtung der davon geschuldeten Abgabe ist im Falle der Fixation der Vereinbarung zwischen der Verwaltung und dem Steuerpflichtigen überlassen. Der Fixationsvertrag ist nicht ein Vertrag über die Steuerpflicht, sondern auch hier nur Vertrag über die Modalität der Steuererhebung.[2])

II. Bei Beantwortung der Frage nach der Verjährbarkeit der in den Abgabegesetzen enthaltenen Masse von Erstattungsansprüchen ist von dem für sie auch sonst bedeutsamen Unterschiede auszugehen, wonach die Erstattungen entweder in das freie Ermessen der Verwaltung gestellt sind oder für die Erstattung unmittelbar im Gesetze ein rechtlicher Anspruch begründet ist.

1. Zu der ersteren Kategorie gehören die Fälle, wo nach den Gesetzen eine Erstattung oder Vergütung gewährt werden „kann“ oder „darf“. Beispiele solcher Fälle enthalten der § 7 des Brausteuergesetzes und § 14 des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868, §§ 112—118 des Vereinszollgesetzes und § 31 (vgl. dagegen § 30) des Tabacksteuergesetzes, sowie das Gesetz, betreffend die Vergütung des Kakaozolles vom 22. April 1892. Das freie Ermessen der Verwaltung bezieht sich hier nicht blos auf die Entscheidung darüber, ob ein Erstattungsfall als gegeben anzuerkennen ist, dergestalt, daß von der bejahenden Entscheidung ab ein vom Ermessen der Behörde losgelöster Rechtsanspruch auf die Erstattung entstanden ist, auf den nun die allgemeinen Rechtsgrundsätze und insbesondere auch die der Verjährung Anwendung zu leiden hätten. Dem Ermessen unterliegt vielmehr das ganze Verfahren auch bezüglich der Behandlung des anerkannten Erstattungsanspruchs, und es kann der Verwaltung nicht das Recht bestritten werden, der Geltendmachung des Anspruchs nach ihrem Ermessen Fristen zu setzen. Für die vorliegende Erörterung scheiden diese Ansprüche daher aus. Die Frage ihrer zeitlichen Geltendmachung verliert übrigens zum Theile dadurch sehr erheblich an praktischem Interesse, als die Anbringung des Anspruchs theilweise an kurze Präklusivfristen (nach § 7 des Brausteuergesetzes

---

[1]) § 41 Abs. 3 des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868, § 4 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872.

[2]) Bei der Einzelversteuerung bildet die dem steuerpflichtigen Einmaischungsakte vorausgehende Anmeldung des Steuerpflichtigen (Braudeklaration, Betriebsplan) die Grundlage der Abgabenerhebung, hier die Vereinbarung des Pauschale. Auch im ersteren Falle ist die Steuer von Rechts wegen geschuldet, selbst wenn die Einmaischungen aus irgend welchem Grunde hinterher nicht vorgenommen werden können. Man kann also daraus, daß bei der Fixation der Steuerpflichtige unter Umständen zur Zahlung eines mehreren verpflichtet ist, als dem thatsächlichen Ergebniß des Betriebes entspricht, nicht folgern, daß der Anspruch aus dem Fixationsvertrage ein von der ursprünglichen Steuerpflicht losgelöstes neues Forderungsrecht darstellt. Man braucht aber andererseits, um die Natur der Fixationssumme als einer Steuer zu begründen, nicht wie Otto Mayer a. a. O. Band I Seite 427 f. thut, so weit zu gehen, daß man dem Fixationsvortrage die rechtliche Natur eines öffentlichen Vertrages überhaupt abspricht.

z. B. 24 Stunden nach der deklarirten Einmaischungszeit) gebunden ist, es sich also thatsächlich nur noch darum handelt, innerhalb welcher Zeit der zur Rückzahlung angewiesene Betrag erhoben sein muß.

2. Die zweite Kategorie bilden die Fälle, wo der Erstattungsanspruch unmittelbar auf dem Gesetze beruht. Die Aenderung des Anspruchs und insbesondere sein Untergang durch Verjährung kann hier grundsätzlich auch nur durch Gesetz bestimmt werden.

a) Hier sind zunächst die Steuervergütungen und die sich ihnen anschließenden Ausfuhrzuschüsse zu nennen, soweit die ersteren nicht unter die zu 1) genannte Kategorie fallen. Für den Unterschied gegenüber den zu 1 genannten Fällen bezeichnend sind die §§ 31 und 30 des Tabaksteuergesetzes. Dort heißt es: „Inländischen Tabackfabrikanten kann bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate ..... eine Vergütung gewährt werden. § 30 sagt: „Wer aus dem freien Verkehre Rohtaback .... ausführt ...., kann eine Steuervergütung beanspruchen.“ So heißt es auch in den anderen Fällen, daß bei der Ausführung die Vergütung oder der Zuschuß „gewährt wird,“ nicht blos „gewährt werden kann“ (z. B. § 6 des Brausteuergesetzes, § 5 des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868, § 77 des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896). Die Gesetze haben hier in keinem Falle eine Verjährungsfrist vorgesehen und so muß grundsätzlich angenommen werden, daß ihre Geltendmachung auf einen bestimmten Zeitraum nicht beschränkt ist. Der Bundesrath hat indessen in einzelnen Fällen (nicht überall) Fristen für die Geltendmachung dieser Ansprüche eingeführt, so in § 13 der Anlage II zu Nr. 5 der Ausführungsvorschriften zum Brausteuergesetze, vom 11. August 1888, und zwar zum Theile in der Weise, daß er sie an auf den Inhaber gestellte Papiere (Vergütungsscheine, Zuschußscheine) knüpft und den Anspruch aus den Papieren nach einer bestimmten Zeit erlöschen läßt.[1])

b) Zum anderen gehören hierher die Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht erhobener Abgaben. Nach der oben gegebenen Zusammenstellung ist ihre Verjährbarkeit ausdrücklich anerkannt beim Zolle, der Brau- und Tabacksteuer und den verschiedenen Branntwein- und Zuckersteuern, nicht anerkannt bei der Salzabgabe, der statistischen Gebühr und bezüglich der sämmtlichen Stempelabgaben. Was oben unter I, 1 von der Salzsteuer gesagt ist, muß auch hier für die zuletzt genannten Erstattungsansprüche behauptet werden: es fehlt an einem genügenden Ausdrucke dafür, daß die als verjährbar anerkannten Ansprüche bloße Anwendungsfälle eines allgemeinen gesetzgeberischen Grundsatzes sind, eine Ausdehnung der für diese getroffenen Rechtssätze auf jene Erstattungsansprüche demnach nicht zulässig erscheint. Die Stellung des Bundesrathes zu dieser Frage ist oben § 1 unter IV erörtert.

III. Soweit die Gesetzgeber die Verjährung im Abgabenrechte anerkannt hat, darf angenommen werden, daß er sich hierbei von den in der Einleitung dargelegten Beweggründen hat leiten lassen. Danach aber wirkt die Länge der Zeit Recht unabhängig von dem und selbst gegen den Willen des Berechtigten, der seinen Anspruch geltend zu machen unterläßt. Es ergibt sich aus jenen Erwägungen, daß das Gesetz mit der Anerkennung der Verjährung einen Rechtssatz des strengen, der Parteiwillkür entzogenen Rechtes geschaffen hat. Daher kann die Verjährung weder ausgeschlossen werden durch einen

[1]) Vgl. z. B. § 133 und Muster 22 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 27. Mai 1896.

einseitigen Vorbehalt des Berechtigten, die Forderung später geltend machen zu wollen, noch durch eine Vereinbarung des Inhaltes, daß die Verjährung ausgeschlossen sein solle, noch endlich durch einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung. Alle diese Handlungen sind rechtlich unwirksam. Daß es auch den Verzicht auf die durch die vollendete Verjährung erworbene Rechtsstellung ist, ist weiter unten zu zeigen.[1])

§ 3. Vom Beginne der Verjährung. — Die Entstehung der öffentlichen Forderungen des Abgabenrechtes.

I. Damit Verjährung möglich sei, der Lauf der Verjährung beginnen könne, ist erforderlich, daß der Anspruch entstanden und daß er trotz des Entstandenseins unbefriedigt ist. Mit der Entstehung der Forderung beginnt der Lauf ihrer Verjährung und entstanden ist die Forderung, sobald der Thatbestand, an den das Recht den Anspruch anknüpft, eingetreten ist.

II. Dieser Thatbestand kann eine einzelne Thatsache sein, dann liegt die Sache im Allgemeinen einfach.

1. So ist die Entstehung des Steueranspruchs bei der Brausteuer, der Maischbottichsteuer und der Branntweinmaterialsteuer an die vor die Vornahme des steuerpflichtigen Aktes vom Gesetze eingeschobene Anmeldepflicht (Braudeklaration, Einreichung des Betriebsplanes) geknüpft, dergestalt, daß damit die Person des Steuerpflichtigen und Gegenstand und Umfang der Steuerpflicht, bei der Brausteuer auch gleichzeitig der Fälligkeitstermin bestimmt ist, während dieser Termin bei den genannten Branntweinsteuern bis zum letzten Tage des Monats, in dem der Brennereibetrieb stattgefunden hat, hinausgeschoben ist. Bei der Brausteuer gibt daher der Tag der Brauanmeldung bezw. der berichtigten Brauanmeldung, bei den Branntweinsteuern der letzte Tag des Betriebsmonats den Zeitpunkt für den Beginn der Verjährung ab. Ebenso verhält es sich mit der Tabackflächensteuer, bei der der Fälligkeitstag der 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres ist.[2])

2. Auch bei der Wechselstempelsteuer bildet eine einzelne Handlung den Entstehungsgrund der Stempelpflicht. Die hauptsächlichste Handlung ist das aus den Händen geben des Wechsels. Da sich indessen der Zeitpunkt der Vornahme des die Stempelpflicht begründenden Aktes nachträglich regelmäßig nur schwer feststellen läßt, hat der Gesetzgeber einen festen Zeitpunkt, den Ausstellungstag des Wechsels, als Anfangspunkt für die Berechnung der Verjährungsfrist bestimmt.[3]) Das bedeutet selbstverständlich nicht, daß die Verjährung mit dem Ausstellungstage und also unter Umständen vor der Entstehung der Stempelpflicht zu laufen beginnt. Denn das ist ein logischer Widerspruch.[4]) Vielmehr beginnt die Verjährung hier wie in jedem anderen

---

[1]) Siehe § 8 II.

[2]) §§ 16 und 17 des Brausteuergesetzes, § 13 des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868, §§ 23, 24 des Tabacksteuergesetzes.

[3]) § 17 des Wechselstempelsteuergesetzes. Die die Stempelpflicht begründenden Akte sind in §§ 6, 9, 10, 11 enthalten.

[4]) So jedoch Stenglein, die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches, 2. Aufl. Seite 827. Anmerkung 2 zu § 17 des Wechselstempelsteuergesetzes. Wäre es der Fall, so müßte auch die Unterbrechung der Verjährung bereits vor Entstehung der Forderung möglich sein. Im Falle des § 16 des Wechselstempelsteuergesetzes würde das zu folgender Konsequenz führen: Der Akzeptant eines unterm 20. Januar 1897 ausgestellten, bis auf die Unterschrift des Ausstellers fertigen Wechsels gibt diesen unversteuert aus den Händen und wird deßhalb von der Steuerbehörde wegen Nachentrichtung des Stempels am 1. April

Falle mit der Entstehung der Steuerpflicht. Es ist aber der Zeitraum, in dem sie sich vollendet, nach dem Gesetze ein wandelbarer. Die Verjährungsfrist umfaßt jeweilig den Zeitraum, der erforderlich ist, um die von der Ausstellung des Wechsels bis zur Entstehung der Stempelpflicht verflossene Zeit zu einem Zeitraum von fünf Jahren zu ergänzen. Wird, wie dieß bei Sichtwechseln, die als Sicherheit für ein Gefälligkeitsdarlehen gegeben sind, thatsächlich vorkommt, der Wechsel erst nach der fünfjährigen Frist ausgegeben, so entsteht eine Stempelforderung überhaupt nicht.

3. Der Anspruch auf Erstattung zu Ungebühr erhobener Abgaben ist als entstanden anzusehen mit dem Zeitpunkte der freiwillig oder zwangsweise erfolgten Zahlung. Denn die der Einziehung der Abgabe vorhergehende Berechnung und Feststellung der Abgabe durch die Verwaltungsbehörde hat nicht bereits die Wirkung einer den Steueranspruch erzeugenden Entscheidung. Sie ist durch die Behörde, die sie getroffen hat, selbst sei es auf Beschwerde hin, sei es ohne solche abänderlich, sie ist lediglich deklaratorischer, nicht konstitutiver Natur und ändert in der Rechtslage des Abgabepflichtigen überhaupt nichts.[1]) Die Abgabengesetze sagen denn auch mit einer einzigen Ausnahme übereinstimmend, daß die Verjährung der Erstattungsansprüche vom Tage der Zahlung an gerechnet, beginne.[2]). — Diese Ausnahme findet sich im Zollrechte. Wie weiter unten in § 4 bei der Entstehungsgeschichte des § 15 des Vereinszollgesetzes zu zeigen sein wird, hatte auch das alte Zollrecht die Verjährung des Erstattungsanspruchs von der Verzollung an laufen lassen. Das Vereinszollgesetz hat aber entstandene Zweifel darüber, wie es im Falle der Kreditirung des Zolles zu halten sei, in § 15 dahin entschieden, daß alsdann in der That der Tag der Abfertigung und nicht der Tag der Zahlung den Zeitpunkt des Verjährungsbeginnes bestimmen solle. Augenscheinlich ist hierbei der Gesetzgeber von der Erwägung ausgegangen, daß der Abgabenpflichtige während der Dauer der Kreditfrist genügende Möglichkeit der Nachprüfung der amtlichen Feststellung habe, eine in der künftigen Einziehung des zu Unrecht festgesetzten Zollbetrages durch Reklamation vorzubeugen, und daß ihm daher diese Zeit in die Verjährungsfrist einzurechnen sei. Thatsächlich hat der Gesetzgeber damit freilich die ganze Grundlage der Frist verschoben und die Verjährungsfrist für den materiellen Anspruch auf Rückzahlung der zur Ungebühr entrichteten Gefälle in eine präklusivische Reklamationsfrist gegen die unrichtige Zollfestsetzung verwandelt. Er hat damit auf ein Gebiet hinübergespielt, das er sonst grundsätzlich der landesgesetzlichen Regelung überlassen hat. Auf die übrigen Erstattungsansprüche ist der hier für den Fall der Kreditirung ausgesprochene Grundsatz nicht auszudehnen.

III. Der Thatbestand, dessen Vorhandensein den Anspruch entstehen, den Lauf der Verjährung beginnen läßt, kann zum anderen ein zusammengesetzter sein. Dann ergibt sich für den Fall, daß die ihn ausmachenden mehreren Thatsachen zeitlich auseinanderfallen, eine besondere rechtliche Beurtheilung.

1897 herangezogen, wiewohl zunächst mit Unrecht, da ein fertiger Wechsel und also eine stempelpflichtige Urkunde noch nicht vorliegt. Nachträglich wird der Wechsel durch die Unterschrift des Ausstellers vervollständigt und damit auch für den Akzeptanten die Stempelpflicht erzeugt. Wollte man die Verjährung thatsächlich vom Ausstattungstage an laufen lassen, so müßte man auch die Handlung der Verwaltungsbehörde als eine durch die nachträgliche Vervollständigung des Wechsels geheilte giltige Unterbrechungsbehandlung gelten, und die eine neue Verjährung vom 1. April 1897 laufen lassen.

[1]) Uebereinstimmend Otto Mayer a. a. O. Seite 401, 406.

[2]) Siehe oben § 1, I. 4, 6, 8—10.

Die Fälle, die hierher gehören, sind der Zoll, die Verbrauchsabgaben und der Spielkartenstempel, der trotz der Eigenartigkeit der Erhebungsweise juristisch den Verbrauchsabgaben zuzuzählen ist. Die erste Voraussetzung bildet beim Zolle die Einbringung des Gegenstandes über die Zolllinie zu einer Zeit, wo für Waaren dieser Art eine Zollpflicht gesetzlich normirt war,[1]) beim Spielkartenstempel für ausländische Spielkarten ihre Einbringung in's Bundesgebiet, bei den Verbrauchsabgaben und dem Spielkartenstempel für inländische Karten die Erzeugung des abgabenpflichtigen Gegenstandes im Inlande. Die zweite Voraussetzung bildet in allen diesen Fällen die Ueberführung der Waare in den freien Verkehr, vorausgesetzt, daß auch zu dieser Zeit noch die Abgabepflichtigkeit für den Gegenstand oder für den Fall einer bestimmten Verwendung des Gegenstandes besteht. Nur für die Tabacksteuer, auf die im Uebrigen das Gesagte uneingeschränkt Anwendung findet[2]), gilt das Besondere, daß wenn die Waare bis zu einem bestimmten Zeitpunkte nicht in den freien Verkehr gesetzt ist, das Herankommen dieses Zeitpunktes die Steuerpflicht begründet.[3]) Wirkliche Ausnahmen bilden dagegen die Brennsteuer und die Zuckerbetriebssteuer, bei denen wir es übrigens bereits mit echten direkten Steuern zu thun haben. Hier entsteht die Steuerpflicht mit dem Zeitpunkte, wo die erzeugte Alkoholmenge in der Brennerei amtlich festgestellt ist, der Zucker die Fabrik verläßt, gleichviel, ob der Gegenstand der Besteuerung in den freien Verkehr tritt oder nicht.[4])

1. Der Eintritt der ersten Voraussetzung begründet für sich allein die Abgabenpflicht nicht. Was er begründet, ist allein eine Gebundenheit des steuerpflichtigen Gegenstandes und seines Inhabers bis zu dem Zeitpunkte, wo die zweite Voraussetzung eintritt oder es gewiß geworden ist, daß sie nicht eintreten wird.[5]) Erst mit der Erfüllung der zweiten Voraussetzung ist die Entstehung der Abgabenpflicht und damit der Anfangspunkt für den Lauf der

---

[1]) Besteht zu diesem Zeitpunkte für die Waare Zollfreiheit, so wird für die Waare eine Zollpflicht auch nicht dadurch begründet, daß sie etwa auf Begleitschein I abgefertigt und erst zu einer Zeit in den freien Verkehr gesetzt wird, wo inzwischen für Waaren dieser Art die Zollpflicht eingeführt worden ist. Die Zollkontrole hat in Fällen dieser Art nicht den Zweck, einen künftigen Zollanspruch zu sichern, sondern nur die Abfertigung auf eine dem Empfänger gelegenere Zeit oder an einen ihm gelegeneren Ort zu verlegen. Die Waare ist z. B. mit zollpflichtigen Waaren zusammengepackt oder so empfindlich, daß für den im Binnenlande wohnenden Empfänger die Abfertigung an seinem Wohnsitze wünschenswerth ist.

[2]) A. M. Otto Mayer a. a. O. I Seite 417, der annimmt, daß bei der Tabacksteuer die Verwiegung den Steueranspruch zur Entstehung bringe. Das Tabacksteuergesetz, insbesondere auch § 17, unterscheidet sich von den anderen Verbrauchsabgabengesetzen nur im Ausdrucke, nicht in der Sache. Auch bei der Tabacksteuer befindet sich die Steuerpflicht in der Zeit nach der Verwiegung bis zur Ueberführung des Tabacks in den freien Verkehr in demselben Zustande des Schwebens wie bei dem unter Zollkontrole stehenden Zollgegenstande, oder dem aus der Brennerei oder Zuckerfabrik zur weiteren steuerlichen Behandlung abgefertigten Branntwein oder Zucker. Wesentlich ist insbesondere, daß im Falle des zufälligen Untergangs des Tabaks nach der Verwiegung, wenn auch nur nach dem Ermessen der Behörde, die Abgabe unerhoben bleibt (§ 16 Abs. 3). Daß für den Umfang der Steuerpflicht im Allgemeinen der Zeitpunkt der Verwiegung maßgebend ist, ist keine Besonderheit der Tabacksteuer.

[3]) Tabacksteuergesetz § 16 Abs. 2.

[4]) Branntweinsteuergesetz vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ § 43b, Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896. § 69.

[5]) Vgl. die treffenden Ausführungen bei Otto Mayer a. a. O. I 406 ff. Er spricht von einer „schwebenden Steuerpflicht“.

Verjährung gegeben. Regelmäßig hat der Ueberführung in den freien Verkehr zwar die amtliche Feststellung der Abgabe vorauszugehen, aber wie schon oben berührt, ist sie nicht in dem Sinne ein wesentliches Moment, daß durch sie erst die Abgabenpflicht begründet würde.[1]) Wenn die Waare ohne solche Feststellung, sei es in der Absicht der Hinterziehung, sei es ohne solche (weil Unkenntniß oder Versehen die Ursache waren), in den freien Verkehr gesetzt wird, so ist damit unmittelbar die Abgabenpflicht begründet und die Verjährung läuft von da ab. Der Zeitpunkt der nachträglichen Berechnung ist gleichgültig. Unzweifelhaft drückt sich hier § 15 des Vereinszollgesetzes aus, die Verjährung laufe „von dem Tage an gerechnet, an dem die Waare in den freien Verkehr tritt." Nur scheinbar abweichend § 21 des Tabacksteuer-Gesetzes.

2. Die zweite Voraussetzung gilt aber schon dann als gegeben, wenn auch nur ein Unternehmen vorliegt, das darauf gerichtet ist, die Waare unter Umgehung der Abgabenentrichtung in den freien Verkehr zu setzen, auch wenn durch die strafbare Handlung (die Defraudation) dieser Effekt, d. h. die Ueberführung in den freien Verkehr nicht herbeigeführt worden ist. Die Abgabendefraudation bildet als solche einen selbständigen Entstehungsgrund für die Gefälleforderung.[2]) Für die hinterzogene Abgabe läuft daher die Verjährung von dem Tage an, an dem die strafbare Handlung begangen worden ist. Ob sich übrigens die auf die Verkürzung der Steuer gerichtete strafbare Handlung als Defraudation oder als Betrug[3]) charakterisirt, ist sowohl für die Entstehung der verkürzten Steuer wie für die Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung, in denen allerdings nur von einer Verjährung der „hinterzogenen" Abgabe im technischen Sinne dieses Wortes die Rede ist, gleichgültig. Das hier zu 2 Gesagte findet nur dann nicht Anwendung, wenn zur Zeit der Verübung der Defraudation die abgabenpflichtige Waare überhaupt noch nicht vorhanden war, ihr Vorhandensein auch nicht gesetzlich präsumirt worden ist. Denn in diesem Falle fehlt es an der ersten der oben genannten Voraussetzungen[4]) für die Entstehung der Abgabenpflicht.

---

[1]) Unrichtig Laband, a. a. O. II Seite 898 f. „mit der Feststellung des Betrages werde die Zollschuld perfekt".

[2]) Vgl. Vereinszollgesetz §§ 135, 153, Brausteuergesetz § 30, § 38 II; Branntweinsteuergesetz vom 8. Juli 1868 §§ 51, 66 II; Tabacksteuergesetz § 34; Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 § 21, Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 § 47. Daß die Defraudation der Entstehungsgrund der Gefälleforderung ist, ergibt sich am unzweifelhaftesten daraus, daß der Thäter als solcher die Abgabe zu entrichten hat. Stenglein, a. a. O. S. 903 Anm. 5 zu § 38 des Brausteuergesetzes will freilich daraus, daß die Abgabengesetze sagen, „die Steuer sei unabhängig von der Strafe zu entrichten," folgern, daß sie vom eigentlichen Steuerpflichtigen zu entrichten sei. Aber ein solcher ist unter Umständen noch gar nicht vorhanden, da die defraudatorische Handlung (z. B. die unrichtige Deklaration) nicht nothwendig in einer Handlung besteht, die an und für sich die Steuerpflicht begründet. „Unabhängig von der Strafe" soll heißen: Die Entrichtung der Strafe befreit nicht von der Pflicht, die Abgabe nachzuentrichten. Ausnahmsweise kann dieß ja allerdings nämlich dann der Fall sein kann, wenn die hinterzogene Abgabe sich nicht feststellen läßt und an Stelle der absoluten Strafe eine die Abgabe in sich schließende relative Strafe tritt, wie in § 31 des Brausteuergesetzes. Die Praxis ist in der vorliegenden Frage nie zweifelhaft gewesen.

[3]) Nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. April 1881 Entscheidungen Band IV Seite 50 ist Betrug, nicht Defraudation vorliegend, wenn ein unter der Bedingung der Nachversteuerung fixirter Brauer falsche Einträge in's Brauregister macht, in der Absicht, von der Nachversteuerung befreit zu werden.

[4]) Vgl. Urtheil des Reichsgerichts IV Strafsenat vom 30. Dezember 1895 (Beilage zum Reichsanzeiger 1896 Seite 165 ff.), wo ein Versuch ein höheres Branntweinsteuer-

3. Die Abgabenpflicht kann bedingt sein. Sie kann unter einer aufschiebenden Bedingung bestehen. Hierher gehören die zahlreichen Fälle, in denen der Gesetzgeber die Abgabenpflicht nicht schlechthin an den Eintritt in den freien Verkehr knüpft, sondern die Ablassung der Waare für bestimmte Verwendungszwecke ohne oder doch gegen eine geringere Abgabe gestattet[1]), und die Abgabenpflicht somit an die Bedingung knüpft, daß der abgabenpflichtige Gegenstand einem anderen als dem begünstigten Verwendungszwecke zugeführt wird.[2]) Geschieht dieß, wird die aufschiebende Bedingung also erfüllt, so ist die Abgabenpflicht mit dem Zeitpunkte entstanden, wo die Waare einer anderen Bestimmung zugeführt wird. Von da ab läuft die Verjährung.

4. Die Abgabenpflicht kann auch unter einer auflösenden Bedingung bestehen, d. h. sie kann in der Weise bedingt sein, daß sie zwar mit dem Eintritte der Waare in den freien Verkehr entsteht, gleich als wäre sie nicht bedingt, daß sie aber hinterher wegfällt, wenn innerhalb einer bestimmten Frist eine bestimmte Thatsache (regelmäßig die Ausfuhr oder die Niederlegung in eine Niederlage) als eingetreten nachgewiesen wird. Hierher gehören die Fälle der §§ 110 und 112—115 des Vereinszollgesetzes[3]). Fällt die auflösende Bedingung weg, d. h. wird innerhalb der bestimmten Frist die Waare nicht ausgeführt, so bleibt die Zollforderung bestehen, gleich als wäre sie nie bedingt gewesen. Für den Beginn der Verjährung ist hierbei wesentlich, daß die unter einer auflösenden Bedingung entstandene Abgaben-(Zoll-)pflicht gleichzeitig stets mit einer aufschiebenden Befristung behaftet ist, d. h. die sogleich entstandene Steuerpflicht kann, wenn sie nicht etwa hinterher in Folge des Eintrittes der auflösenden Bedingung überhaupt wegfällt, erst von einem bestimmten Zeitpunkte an (nämlich demjenigen, bis zu dem die Ausfuhr nachgewiesen sein muß), geltend gemacht werden. Die Verjährung beginnt daher erst von diesem Zeitpunkte an zu laufen, auch wenn es bereits vor diesem Zeitpunkte sicher geworden ist, daß der Nachweis der erfolgten Ausfuhr nicht wird erbracht werden können.

IV. Ist die Forderung entstanden, so beginnt die Verjährung mit dem Beginne desjenigen Tages, der auf den Tag folgt, auf den das den Anspruch begründete Ereigniß fällt. Die Abgabengesetze, soweit sie einen Anfangszeitpunkt für die Verjährung überhaupt angeben[4]), drücken sich übereinstimmend dahin aus, daß die Abgabe, das Rückforderungsrecht, der Anspruch auf die

---

kontingent zu erlangen, als Defraudation erachtet worden ist. In diesem Falle steht es einstweilen noch gar nicht fest, ob der Thatbestand eintreten wird, der an sich die Entstehung der Steuerpflicht zur Folge hat. — Gesetzliche Präsumtionen der im Texte genannten Art finden sich § 31 Brausteuergesetz und § 2 des Branntweinsteuergesetzes von 1887.

[1]) So sind Gewürze zollfrei, wenn sie zur Darstellung ätherischer Oele bestimmt sind. Branntwein ist abgabenfrei bei seiner Verwendung zu gewerblichen, Heil- und wissenschaftlichen Zwecken, Salz und Zucker bei ihrer Verwendung zur Viehfütterung.

[2]) Vgl. Otto Mayer a. a. O. I Seite 415 f., dessen Ansicht, daß die erfüllte aufschiebende Bedingung rückwirkende Kraft habe, übrigens nicht beigetreten werden kann. Mit der Praxis steht sie nicht im Einklange. Die einzige Ausnahme bildet Ziff. 27 Satz 2 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes.

[3]) In den Fällen der § 112—115 V.-Z.-G. nimmt Otto Mayer a. a. O I S. 416 an, daß die Steuerpflicht mit einer negativen aufschiebenden Bedingung behaftet sei. Die Schlußfolgerungen, die er zieht, sprechen aber für den im Texte eingenommenen Standpunkt.

[4]) Keinen Anfangspunkt bezeichnen für den Lauf der Verjährung der defraudirten Gefälle das Spielkartenstempelgesetz § 20 und das Branntweinsteuergesetz von 1887 § 16 vbd. mit § 35. In den übrigen Gesetzen ist die Bestimmung über den Beginn der Verjährung der Strafverfolgung auch auf die Gefälleverjährung zu beziehen.

Nachzahlung defraudirter Gefälle „von dem Tage an" verjähre, an dem die Zahlungsverpflichtung eingetreten, die Zahlung erfolgt, die Handlung begangen ist. Die hier gegebene Auslegung entspricht nicht nur dem Sprachgebrauche, wonach bei der Redewendung „von . . an" dann, wenn damit nicht blos der Anfangspunkt einer Handlung oder eines Zustandes, sondern der Anfangspunkt einer Frist bezeichnet werden soll, der Tag von dem an die Frist laufen soll, nicht mitgezählt wird; sondern es stimmen hiermit auch die im bürgerlichen Rechte aufgestellten Auslegungsgrundsätze und die Fristberechnungen unserer Prozeßordnungen[1]) überein. Hervorzuheben ist nur, daß der Anfangs- und der Endpunkt des Laufes der Verjährung des Anspruchs auf Nachzahlung defraudirten Spielkartenstempels und defraudirter Branntweinverbrauchsabgabe von dem Anfangs- und Endpunkte der Verjährung der Strafverfolgung dieser Delikte um einen Tag abweichen, da für die Defraudation dieser Abgaben in den betreffenden beiden Gesetzen ein Anfangszeitpunkt für den Beginn der Verjährung der Strafverfolgung nicht vorgesehen ist, nach dem hiernach Platz greifenden § 67 Absatz 4 des Strafgesetzbuches aber der Tag der begangenen That als erster Tag der Verjährungsfrist gilt.[2])

§ 4. Hemmung der Verjährung.

Das bürgerliche Recht kennt gewisse Gründe, infolge deren die Verjährung, trotzdem der Anspruch entstanden ist, nicht zu laufen beginnen, die begonnene Verjährung nicht weiter laufen kann: die Verjährung ist gehemmt. Ein Theil dieser Gründe kommt auch für das öffentliche Abgabenrecht in Frage.

1. Als Hemmungsgründe sind in den meisten bürgerlichen Rechten und so auch im Bürgerlichen Gesetzbuche f. d. D. R. § 203 der Stillstand der Rechtspflege und höhere Gewalt, infolge deren der Berechtigte an der Verfolgung seines Anspruchs verhindert ist, anerkannt. Ein Rechtssatz des letzteren Inhaltes kann für das geltende Abgabenrecht nicht behauptet werden. Dagegen muß der Stillstand der Rechtspflege seine Verjährung hemmende Wirkung auch für die Ansprüche des Abgabenrechtes da ausüben, wo deren Geltendmachung auf den Rechtsweg, sei es auf den Zivilrechtsweg, wie bei den Erstattungsansprüchen (unten § 5 B), sei es auf den Strafrechtsweg wie bei dem Anspruche auf die hinterzogene Branntwein- und Zuckersteuer gegen den subsidiär Verhafteten[3]) verwiesen ist.

2. Der in den bürgerlichen Rechten meist anerkannte Grundsatz (vgl. auch B. G. B. f. d. D. R. § 206 und sächs. B. G. B. § 154), daß gegen Minderjährige, für die eine gesetzliche Vertretung nicht stattfindet, keine Verjährung läuft, ist für das Gebiet der öffentlichen Abgaben des Reichs mindestens nicht als ein Grundsatz des geltenden Rechtes anzuerkennen, da er sich nicht als eine nothwendige Folgerung aus bestehenden allgemeinen Grund-

---

[1]) Vgl. Bürgerliches Gesetzbuch f. d. D. R. § 187, Handelsgesetzbuch Artikel 328 Ziffer 1, Wechselordnung Artikel 32 Ziffer 1. Zivilprozeßordnung § 199, 200, Strafprozeßordnung § 42, 43.

[2]) Widersprechend legt Stenglein, a. a. O. Seite 827 und 903 die Wendung „von an" aus, indem er Anmerkung 3 zu § 17 des Wechselstempelsteuergesetzes den Ausstellungstag aus der Verjährungsfrist ausschließt, Anmerkung 1 zu § 40 des Brausteuergesetzes den Tag der begangenen Handlung dagegen mit einrechnet.

[3]) Vgl. § 66 III Abs. 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 und § 58 III. Abs. 2 des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896.

sätzen darstellt, sondern lediglich auf Erwägungen der Billigkeit beruht, also eines besonderen gesetzlichen Ausdrucks bedürfte. Uebrigens ist der Schutz des Minderjährigen gegen den Lauf der Verjährung bereits im partikulären Abgabenrechte durchaus nicht durchgängig anerkannt. Zwar gestattet das bayerische Recht eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Finanzverjährung zu Gunsten minderjähriger physischer Personen[1]. Dagegen hat das preußische Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 in § 11 ausdrücklich bestimmt, daß die im Gesetze festgesetzten Fristen auch gegen minderjährige und bevormundete Personen sowie gegen moralische Personen laufen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen.

3. Von hervorragender Bedeutung ist die Frage, ob die Stundung, wie im bürgerlichen Rechte (vgl. § 202 des B. G. B's. f. d. D. R.) so auch für die Abgabenforderung Hemmung der Verjährung bewirkt. Einen Anhalt scheint hier § 15 des Vereinszollgesetzes zu geben, der zwei Fälle der Stundung des Zolles im Zusammenhange mit dem Laufe der Verjährung erwähnt. Der erste Fall ist der, wo dem Zollpflichtigen die Waare zunächst ohne Zollentrichtung aber mit der Auflage ausgeantwortet wird, die Waare zunächst bei sich in ein Lager (Privatkreditlager) niederzulegen. Hier tritt eine Stundung in der Weise ein, daß der Zoll erst am Halbjahrsschlusse für die Waaren erhoben wird, die sechs Monate gelagert haben oder bereits vorher aus dem Lager in den freien Verkehr entnommen worden sind.[2] Den anderen Fall bildet die Abfertigung auf Begleitschein II: Der Abgabenschuldner erhält die Waare ohne Abgabenentrichtung unter der mit Annahme des Begleitscheins II übernommenen Verpflichtung, den festgestellten Zollbetrag bis zu einem bestimmten Termine bei einem anderen Amte als dem der Abfertigung einzuzahlen (§ 33 des Vereinszollgesetzes). Zweck des Begleitscheines II ist zwar nicht die Stundung, sondern die Ueberweisung der Erhebung des Zolles an einen anderen dem Abgabenschuldner genehmeren Ort. Aber es ist mit dieser Ueberweisung nothwendiger Weise eine Stundung des Zolles bis zu dem im Begleitschein angegebenen Termine verbunden und so spricht auch § 51 des Vereinszollgesetzes ausdrücklich vom „gestundeten" Eingangszolle. Wenn es nun in § 15 dieses Gesetzes heißt, daß die Verjährung bereits von dem Tage an beginne, an dem der Zoll für die auf Privatkreditlager abgefertigten Waaren festgestellt oder die Abfertigung auf Begleitschein II erfolgt ist, gewinnt es den Anschein, als ob die Stundung auf den Lauf der Verjährung einflußlos sei, ihr also eine die Verjährung hemmende Wirkung nicht zukomme. Daß dies indessen nicht der Fall sein kann, ergibt sich schon daraus, daß nach § 108 VZGs. die Stundung des Zolls für die auf Privatkreditlager abgelassene Waare ausnahmsweise bis zum Ende des Kalenderjahres des Eingangs und also unter Umständen für die Dauer der Verjährungsfrist ausgedehnt werden kann.

Der Sinn des § 15 ergiebt sich aus seiner Entstehungsgeschichte. In dem unter den Zollvereinsregierungen im Jahre 1838 vereinbarten Zollgesetze[3]) hatte die Bestimmung über die Verjährung dahin gelautet:

---

[1]) Vgl. Max v. Seydel, a. a. O. II., Seite 374.
[2]) Vgl. § 108 des Vereinszollgesetzes und §§ 10, 23 und 16 des Privatlagerregulativs.
[3]) Vgl. „Annalen des Deutschen Reiches" Jahrgang 1868 Seite 51 ff.

„Für die Erhebung der Zollgefälle findet sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen eine einjährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist vom Tage der geleisteten Verzollung an ein Anspruch auf Ersatz wegen zuviel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist vom gleichen Zeitpunkte an eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zuwenig erhobener Zollbeträge gestellt werden kann."

Die Denkschrift zum Entwurfe eines Vereinszollgesetzes[1]) hob mit Recht hervor, daß diese Fassung Zweifel darüber lasse, ob im Falle Zölle kreditirt sind, die einjährige Verjährungsfrist [für den zuviel oder zuwenig erhobenen Betrag] von dem Tage, an dem die Zölle zum Kredite angeschrieben werden oder vom Tage der geleisteten Zahlung an laufe. Der Entwurf ersetzte daher die Worte „von dem Tage der geleisteten Verzollung an" durch die Worte „von dem Tage an gerechnet, an dem die Waare in den freien Verkehr gesetzt, oder an welchem für die auf Privatkreditlager abgefertigten Waaren der Zoll festgestellt worden oder die Abfertigung auf Begleitschein II erfolgt ist". Die Denkschrift verhehlte sich weiter nicht, daß die Fassung im alten Zollgesetze dem Wortlaute nach nicht auf den Fall passe, in denen Zölle, die zu entrichten waren, gar nicht erhoben, oder in denen Zölle zur Ungebühr erhoben worden sind. Daher fügte der Entwurf hinter das Wort „zuviel" die Worte „zu Ungebühr" und hinter das Wort „zuwenig" die Worte „oder gar nicht" ein und formulirte den § 15 demnach dahin:

„Für die Erhebung der Zollgefälle findet eine einjährige Verjährung dahin statt, daß nur binnen Jahresfrist von dem Tage an gerechnet, an dem die Waare in den freien Verkehr gesetzt, oder an welchem für die auf Privatkreditlager abgefertigten Waaren der Zoll festgestellt worden oder die Abfertigung auf Begleitschein II erfolgt ist, ein Anspruch auf zuviel oder zu Ungebühr entrichteter Gefälle angebracht und nur binnen gleicher Frist eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zuwenig oder gar nicht erhobener Zollbeträge gestellt werden darf."

Was der Entwurf gegenüber der Fassung im alten Zollgesetze ausdrücken wollte, war also dies: 1) Die einjährige Verjährung findet nicht nur statt, wenn für eine zollpflichtige Waare zu viel oder zu wenig, sondern auch dann, wenn für eine zollpflichtige Waare gar nicht oder für eine zollfreie Waare Zoll zu Ungebühr erhoben worden ist. 2) Wenn für eine zollpflichtige Waare ein zu hoher oder zu niedriger oder für eine zollfreie Waare zu Ungebühr ein Zollbetrag bei der Abfertigung ausgeworfen worden ist, so läuft für das zuviel, zuwenig oder zu Ungebühr die Verjährung vom Tage der Abfertigung, nicht der Vereinnahmung des Zolles. Dagegen hat auch der Entwurf die uns hier interessirende Frage 3) von wann ab für den richtig berechneten Zoll im Falle der Stundung die Verjährung laufe, ob vom Tage der Entstehung der Forderung oder vom Tage des Ablaufs der Stundungsfrist, keine Entscheidung getroffen. — Durch das ohne Begründung eingebrachte Amendement des Abgeordneten Dr. Weigel und Genossen[2]), das in der Schlußberathung ohne Debatte angenommen wurde, ist dann dem § 15 sein jetziger Wortlaut gegeben worden, der die Fassung des Entwurfes noch mehr zusammenzog und nun die ursprünglich gewollten Unterscheidungen nicht mehr erkennen läßt.

[1]) Abgedruckt in den „Annalen" 1869 Seite 561 ff. — Sammlung sämmtlicher Drucksachen des deutschen Zollparlaments 1869 Anlage Nr. 4.

[2]) Drucksachen des Zollparlaments 1869 Nr. 27, 4.

Ob die Stundung im Abgabenrechte als ein Grund der Hemmung der Verjährung anzusehen sei, kann hiernach nicht unmittelbar aus dem Gesetze, sondern nur aus dem Wesen der Stundung beantwortet werden.

Die Fähigkeit der Stundung, auf den Lauf der Verjährung hemmend zu wirken, kann für das bürgerliche Recht einmal in der im Stundungsvertrage liegenden Anerkennung der Forderung durch den Schuldner oder in dem darin liegenden Verzichte des Schuldners, von der Einrede der Verjährung auf die Dauer der Stundung Gebrauch zu machen, oder endlich darin gefunden werden, daß die Stundung eine Hinausschiebung des Fälligkeitstermines bedeutet. Die beiden ersten Punkte kommen für die öffentlich-rechtliche Verjährung nicht in Betracht. Denn es ist die Anerkennung der Abgabenforderung seitens des Steuerpflichtigen für deren Bestehen überhaupt gleichgültig, und jedenfalls braucht das Stundungsgesuch nicht nothwendig in Anerkennung der Richtigkeit der Abgabenforderung gestellt zu sein, es kann ebensogut zur Vermeidung einer andernfalls drohenden Zwangsvollstreckung und unter Protest gegen die amtliche Festsetzung angebracht sein. Ein Verzicht auf die Einrede der Verjährung aber ist nach dem oben § 2 a. E. Gesagten überhaupt nichtig. Von Bedeutung kann hiernach nur das Moment sein, das in der Hinausschiebung des an sich eingetretenen Fälligkeitstermines liegt. Ist die Verwaltung hierbei in der Weise gebunden, daß sie kraft des Gesetzes während der Stundungsfrist nicht fordern darf, so ist es klar, daß während dieser Zeit eine Verjährung nicht laufen kann. Dies ist der Fall beim Begleitscheine II. In allen anderen Fällen aber wird die Stundung nur gewährt unter dem Vorbehalte des beliebigen Widerrufes, sei es daß sie die Stundung für den einzelnen Fall widerrufen kann, oder daß sie die Gestattung der Benützung gewisser Stundungseinrichtungen wie beim Privatkreditlager und damit erst mittelbar die Stundung für den einzelnen Fall, widerrufen muß. Indem hier die Zollverwaltung rechtlich jederzeit in der Lage ist, ihre Ansprüche geltend zu machen, sobald dies mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Person des Schuldners oder sonst im fiskalischen Interesse, wie etwa im Falle drohender Kriegsgefahr, geboten erscheint, liegt kein Grund vor, warum die Verjährung, wenn die Verwaltung unthätig bleibt, nicht laufen sollte. Was gleichwohl auch in diesen Fällen regelmäßig eine Hemmung der Verjährung herbeiführt, ist die mit der Stundung in der Regel Hand in Hand gehende

4) Sicherheitsleistung für die gestundete Abgabe. Wenn der Schuldner, sei es freiwillig, sei es zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung und unter Protest, dem Staate die Mittel, sich für seine Forderung zu befriedigen, in die Hände gibt, so befindet sich der Staat, solange die Sicherheit besteht, in der Ausübung seines Anspruchs, den er jederzeit aus der Sicherheit befriedigen kann. Es ist für ihn nicht nöthig, zu seiner Befriedigung besondere Schritte zu thun. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Staat volle, oder was die Regel ist, nur theilweise Sicherheit in Händen hat. Denn es steht bei ihm zu bestimmen, zur Deckung welchen Theiles seiner Forderungen er die Sicherheit verwenden will. Die Sicherheit haftet für jeden Theil der Abgabenschuld und für die Abgabenschuld als Ganzes.

§ 5. **Unterbrechung der Verjährung.**

Die Verjährung kann unterbrochen, d. h. der Lauf der begonnenen, aber noch nicht vollendeten Verjährung kann aufgehoben werden. Die Abgabengesetze sprechen davon zwar an keiner Stelle. Es folgt dies aber aus dem

Begriffe der Verjährung als eines Rechtsverlustes infolge davon, daß der Anspruch eine bestimmte Zeit hindurch unausgeübt bleibt. Ausübung des Anspruchs unterbricht somit die Verjährung. Daß aber, um diese Wirkung herbeizuführen, der Berechtigte Befriedigung für seinen Anspruch erlangt haben müsse, kann schon um deswillen nicht gefordert werden, weil sonst die blose Insolvenz des Schuldners während der Verjährungsfrist zum Erlöschungsgrunde für den Anspruch werden würde. Es muß vielmehr zur Unterbrechung der Verjährung jede Handlung als genügend angesehen werden, die auf eine Befriedigung der Abgabenschuld gerichtet und in ihrem Fortgang geeignet ist, zur schließlichen Befriedigung zu führen. Bei dem vollständigen Schweigen der Quellen ist es indessen nicht leicht, für das geltende Recht zu sagen, welche Handlungen im einzelnen zur Unterbrechung geeignet sind. Es ist zunächst zu unterscheiden zwischen der Abgabenforderung und dem Erstattungsanspruche.

A. Die Unterbrechung der Gefälleverjährung.

I. Die Unterbrechungshandlung muß ausgehen von der den forderungsberechtigten Staat vertretenden zuständigen Behörde oder von einer Behörde eines anderen Bundesstaates, die auf Grund des Reichsgesetzes über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt 256) um die Vornahme der Unterbrechungshandlung ersucht worden ist. Zuständig zur Vornahme der Unterbrechungshandlung sind zunächst die mit Vollstreckungsgewalt ausgestatteten ordentlichen erstinstanzlichen Behörden (Hauptsteuerämter, Hauptzollämter), aber auch die mit Hebebefugnissen ausgestatteten Unterstellen, soweit es sich nicht um Exekution handelt. Zuständig sind auch, obwohl nicht Exekutivbehörden, die obersten Landesfinanzbehörden und die Direktivbehörden, da die Unterbehörden unmittelbar an ihre Weisungen gebunden sind. Nicht zuständig ist dagegen der Strafrichter, der mit der Zoll- und Steuerstrafsache befaßt ist. Ein etwaiger Ausspruch im Strafurtheile oder der Strafverfügung, daß die hinterzogene Abgabe nachzuentrichten sei, ist deshalb wirkungslos.[1]) Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn nach dem Gesetze auf die Verpflichtung zur Entrichtung der hinterzogenen Abgabe nur durch Richterspruch erkennt werden kann, wie dies gegenüber dem subsidiarisch verhafteten Brennereiinhaber und Zuckerfabrikanten nach § 66 III Absatz 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868, § 32 Absatz 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 und § 58, III des Zuckersteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1896 der Fall ist. Hier kann umgekehrt ein Verwaltungsakt vor rechtskräftigem richterlichen Erkenntnisse zu einer Unterbrechung der Verjährung nicht führen, da er ohne den Richterspruch nie zu einer rechtmäßigen Befriedigung führen kann. Abgesehen von diesem Falle wirkt noch die rechtskräftige Feststellung im Konkursverfahren Unterbrechung der Verjährung.[2])

II. Die Unterbrechungshandlung muß gerichtet sein gegen den Zahlungspflichtigen.

1. Wer als Zahlungspflichtiger überhaupt nur in Frage kommen kann, bestimmt sich einmal nach der Rechtsfähigkeit. Denn nur wer fähig ist, Ver-

[1]) Dagegen hat die im Strafbescheide der Verwaltungsbehörde ausgesprochene Nachforderung der Gefälle allerdings Unterbrechungswirkung.

[2]) Nach § 214 des Bürgerlichen Gesetzbuchs f. d. D. R. wird indessen künftig die durch die Anmeldung zum Konkurse (unten III, 3) herbeigeführte Unterbrechung der Verjährung überhaupt fortdauern, bis der Konkurs beendigt ist.

mögensrechte zu haben oder auszuüben, ist geeignetes Subjekt für die Steuerpflicht. Das Abgabenrecht hat hierbei die Rechtssätze des Privatrechts über die Rechtsfähigkeit rezipirt, dessen Personen sie als fertige Rechtsgebilde vorfand. Hiernach kommt neben der physischen Person nicht nur die juristische Person, sondern jede Personengemeinschaft in Frage, die wie die offene Handelsgesellschaft als solche Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden kann (Handelsgesetzbuch Artikel 111). Die Unterbrechungshandlung ist daher auch gültig bewirkt, wenn sie gegen die Gesellschaft als solche und nicht gegen die Gesellschafter gerichtet ist. Umgekehrt müssen, wenn ein Gesellschafter ausgeschieden oder ausgeschlossen worden oder die offene Handelsgesellschaft aufgelöst worden ist, die Rechtssätze in § 148 des Handelsgesetzbuchs (vgl. § 160 des neuen Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897, Reichsgesetzblatt S. 219 ff.) über die Unterbrechung der Verjährung den einzelnen Gesellschaftern gegenüber auch für die Unterbrechung der Verjährung des zunächst gegen die offene Handelsgesellschaft als solche entstandenen Steueranspruchs gelten — nicht weil das bürgerliche Verjährungsrecht auch für die Verjährung der öffentlichen Forderungen gilt, sondern weil die Rechtssätze über den Umfang der Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsschuld mittelbar Rechtssätze sind über das Maaß der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft. Danach wird die Verjährung der Steuerforderung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafters nicht durch Rechtshandlungen unterbrochen, die gegen die fortbestehende Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter vorgenommen werden; und die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung einer Gesellschaft zu ihr gehörigen Gesellschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Gesellschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren unterbrochen.

2. Wer von den zu 1 genannten Personen im konkreten Falle als der Zahlungspflichtige anzusehen ist, gegen den die Handlung, um die Verjährung gültig zu unterbrechen, gerichtet sein muß, bestimmt sich nach den Abgabengesetzen und ergiebt sich im allgemeinen aus dem in § 3 Gesagten: Wer die Handlung vornimmt, an die der Eintritt der Steuerpflicht anknüpft, der ist der Abgabenpflichtige. Bei den Zöllen und den Verbrauchssteuern insbesondere ist es demnach derjenige, für den die Waare in den freien Verkehr abgefertigt wird, oder der sie ohne amtliche Gestellung, sei es in defraudatorischer Absicht, sei es ohne solche, in den freien Verkehr setzt. Die Gesetze drücken den ersten Fall zum Theile so aus, daß sie als den zur Entrichtung der Abgabe Verpflichteten denjenigen bezeichnen, „der die Waare zur freien Verfügung erhält".[1]) Nicht anders liegt die Sache für die Zollschuld. Wenn in § 13 des Vereinszollgesetzes als der Zollpflichtige der Inhaber (natürliche Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes zur Zeit der Abfertigung bezeichnet wird, so hat damit offenbar nichts Anderes gesagt sein sollen, als daß die Zollbehörde bei der Abfertigung in eine Prüfung der Besitzverhältnisse nicht einzutreten hat. Sie verabfolgt die Waare dem, der sie ihr gestellt, und sie verabfolgt sie ihm nicht eher als bis der Zoll erlegt ist. Wenn aber die Waare hiernächst aus dem Zollnexus entlassen worden ist, und für eine hinterher sich herausstellende Nachforderung mithin nur noch ein persönliches Schuldverhältniß übrig geblieben

[1]) § 3 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887, § 3 des Zuckersteuergesetzes. Nur im Ausdrucke verschieden ist § 19 des Tabacksteuergesetzes. Daß auch hier nichts anderes gesagt sein soll, ergiebt sich besonders aus Satz 6 dieses Paragraphen.

ist, wird die Zollbehörde dann, wenn der die Waare Gestellende ausdrücklich bei der Abfertigung zu erkennen gegeben hat, daß er die Abfertigung für einen Dritten (den Empfänger) begehre, diesen als ihren Schuldner anerkennen müssen.

3. Die Abgabenpflicht kann unter Umständen für mehrere entstehen. Dies ist zunächst der Fall bei der durch mehrere begangenen Defraudation. Da die strafbare Handlung als solche die Abgabenpflicht erzeugt, entsteht für den Staat eine Mehrheit von selbständigen Ansprüchen, nur daß sie, da die Abgabe nur einmal zu entrichten ist, auf denselben Gegenstand gehen. Für die Unterbrechung der Verjährung ergiebt sich hieraus, daß die Unterbrechungshandlung gegen jeden Theilnehmer besonders gerichtet werden muß. Die Unterbrechung der Verjährung wirkt nur zum Nachtheile desjenigen, gegen den die Unterbrechungshandlung gerichtet war, wie umgekehrt die Verjährung nur zu Gunsten desjenigen wirkt, in dessen Person sie eingetreten ist.

4. Der zweite Fall einer Mehrheit der Abgabenschuldner liegt vor, wenn Zollgüter im Begleitzettelverfahren (Vereinszollgesetz § 63), oder wenn zoll- oder verbrauchsabgabepflichtige Güter mit sog. Begleitpapiere I (Zoll-, Salz-, Zuckerbegleitschein I, Tabacks-, Branntweinversendungsschein I) abgefertigt werden. Wenn nämlich die Waare nicht sofort bei Ueberschreitung der Grenze bezw. dem Verlassen der Fabrik verzollt oder versteuert, sondern ohne Abgabenentrichtung im Lande verschickt werden soll, kann sich der Staat zur Sicherung der etwa künftig entstehenden Abgabenpflicht mit der oben § 3, III, 1 erwähnten gesetzlichen Gebundenheit der Waare und des Waarenführers, an den er sich ohnehin wegen der Abgabe nur im Falle defraudatorischer oder doch ordnungswidrigen Verhaltens halten kann, nicht begnügen. Er kann das Risiko nicht übernehmen, daß die auf dem Transporte befindliche unverzollte oder unversteuerte Waare verschwindet oder verändert wird, und so überträgt er das Risiko kraft Gesetzes[1]) (§ 44, 46, 96, 64 Vereinszollgesetzes, auf das die Regulative bezüglich der Verbrauchsabgaben Bezug nehmen) auf denjenigen, der die Vergünstigung, die Entscheidung über die Entstehung der Abgabenpflicht noch hinauszuschieben für sich in Anspruch nimmt.[2]) Das kann der Waarenführer, es kann ein beliebiger Dritter sein. Die Verpflichtung nun, die den Extrahenten des Begleitpapieres (denjenigen, der die Verschickung der Waare ohne Abgabenentrichtung ausgewirkt hat) neben dem eigentlichen Abgabenschuldner trifft, ist nicht eine Haftung etwa nach Art der zivilrechtlichen Bürgschaft oder Schadlosbürgschaft für den künftigen Abgabenschuldner. Denn unter Umständen erlöschen die Pflichten des Extrahenten schon vor der Entstehung jeder Abgabenpflicht, nämlich dann, wenn am Bestimmungsorte zur Weiterverschickung der Waare an einen dritten Ort ein neuer Begleitschein extrahirt oder die Waare zur öffentlichen

---

[1]) Die Verpflichtungserklärung im Begleitpapiere ist völlig überflüssig. Sie besagt nicht mehr, als daß Extrahent sich verpflichte, wozu er kraft Gesetzes verpflichtet ist. Es genügte, einfach die Person des Extrahenten etwa durch eine unterschriftliche Erklärung des Inhalts, daß er den Begleitschein annehme, festzustellen — Das in der nächsten Anmerkung zu zitirende Reichsgerichtsurtheil spricht hier von einer freiwillig übernommenen vertragsmäßigen (!) Verpflichtung.

[2]) In ganz unbegreiflicher Weise sagt das Urtheil des Reichsgerichts, III. Senat vom 7. Juni 1886 (Entscheidungen in Strafsachen Band 14 Seite 198): „Wie verfahren werden soll, wenn die auf Begleitschein eingegangenen Waaren gar nicht zur Revision und Zollabfertigung im Inlande gelangen, sondern etwa unterwegs durch Zufall oder schuldhafter Weise verschwinden, darüber verfügt § 44 Vereinszollgesetzes nichts". Gerade diesen Fall hat der § 44 hauptsächlich im Auge. Zutreffend Havenstein, Zollgesetzgebung 1892 zu § 44.

Niederlage gebracht und infolge dessen der ursprüngliche Begleitschein erledigt wird. Auch wenn am Bestimmungsorte über die Waare überhaupt nicht verfügt wird, wird der Begleitscheinextrahent nicht herangezogen.[1] In diesem Falle wird vielmehr die Waare von amtswegen zur Niederlage deklarirt und gegebenen Falls mit ihr nach § 104 des Vereinszollgesetzes verfahren. Wird aber endlich die Waare am Bestimmungsorte zum freien Verkehre abgefertigt und sie hierbei irrthümlicher Weise zollfrei abgelassen oder doch zu einem zu niedrigen Tarifsatze vernommen oder kann der kreditirte Zollbetrag vom eigentlichen Zollschuldner nicht eingebracht werden, so findet auch hier ein Rückgriff auf den Extrahenten nicht statt. Die Verbindlichkeit des Extrahenten ist vielmehr eine selbstständige, in ihrer Entstehung von der künftigen Abgabenschuld unabhängige Verpflichtung.[2] Sie besteht in der Gestellungspflicht, d. i. der Pflicht, die im Begleitpapiere bezeichneten Waaren in unveränderter Gestalt und Menge und unter Erhaltung des amtlichen Verschlusses in dem bestimmten Zeitraume und an dem bestimmten Orte zur Abfertigung zu stellen (§ 44, 96 VZG). Erfüllt er diese gesetzliche Verbindlichkeit nicht (sei es mit, sei es ohne sein Verschulden, er trägt eben das Risiko), so wandelt sich der staatliche Anspruch auf die Gestellung in einen Anspruch auf dasjenige, was dem Staate infolge einer ordnungswidrigen Gestellung oder im Falle der Nichtgestellung entgeht, richtiger auf dasjenige, was er gehabt haben würde, wenn die Waare sogleich zur Verzollung oder Versteuerung gestellt worden wäre, d. i. auf den Eingangszoll bezw. die Verbrauchsabgabe nach Maaßgabe des amtlichen Revisionsbefundes beim Eingange oder der sonstigen ersten Abfertigung, und wenn es sich um Gegenstände handelt, die nach der Eingangsdeklaration zollfrei sind, nach dem höchsten Erhebungssatze, den der Tarif überhaupt kennt. Nur wenn festgestellt worden ist, daß der Anspruch für die nicht gestellte Waare infolge ihrer Ueberführung in den freien Verkehr vor der Gestellung bereits und zwar in einem geringeren Umfange entstanden ist, wird der Extrahent darüber hinaus frei. Es bedurfte dieser Ausführungen, um bezüglich der Frage der Unterbrechung der Verjährung dem Extrahenten des Begleitpapieres gegenüber folgende Rechtssätze feststellen zu können: Auch der Anspruch aus der gewandelten Gestellungspflicht ist Anspruch auf die Abgabe, und seine Verjährbarkeit muß daher in demselben Umfange anerkannt werden, der sonst für die Verjährung der betreffenden Abgabe gilt, und zwar läuft die Verjährungsfrist von dem Tage an, an dem die Transportfrist ergebnißlos ablief, oder falls bereits früher feststeht, daß eine ordnungsmäßige Gestellung nicht werde erfolgen können, von diesem Tage ab. Da aber der Anspruch aus der gewandelten Gestellungspflicht und der anderweit durch Ueberführung der Waare in den freien Verkehr gegen den Schuldigen entstandene Abgabenanspruch infolge des verschiedenartigen Entstehungsgrundes selbständig nebeneinander bestehen, ergibt sich, daß die Unterbrechung der Verjährung des einen Anspruchs auf die Verjährung des anderen Anspruchs ohne Einfluß ist. Es wirkt also beispielsweise die Unter-

[1]) Anders allerdings nach § 47 des Begleitschein-Regulativs, einer Bestimmung, die mir weder mit § 44 des Vereinzsollgesetzes noch mit den Grundsätzen über die Entstehung der Zollpflicht in Einklang zu stehen scheint. Vgl. übrigens zum Kontexte § 2 des Niederlage-Regulativs.

[2]) A. M. Otto Mayer a. a. O. I Seite 408: Die Pflicht des Extrahenten ist keine Zahlungspflicht, sondern eine Haftpflicht. Sie geht darauf, einzustehen dafür, daß der auf die Waare nach ihrem gegenwärtigen Bestande zu entrichtende Zoll seinerzeit als nicht geschuldet nachgewiesen oder gehörig entrichtet werde. In Anmerkung 5 bezeichnet er sodann diese Haftpflicht als „nur eine Seite der schwebenden Steuerpflicht."

brechung der fünfjährigen Verjährungsfrist gegen denjenigen, der das Zollgut auf dem Transporte beraubt hat, nicht die Unterbrechung der einjährigen Verjährung, die gegen den Begleitscheinextrahenten läuft.

5. Der dritte hierher gehörige Fall einer Mehrheit der Abgabenschuldner ist endlich durch die subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit gewisser Personen für die in der Person eines Dritten durch dessen gesetzwidriges Verhalten eingetretene Abgabenpflicht gegeben.[1] Wie man auch immer die rechtliche Natur der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit für die Finanzstrafe konstruiren mag: Die subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit für die Abgabe ist weder eine Straffolge, noch eine sonstige Folge eines Verschuldens des subsidiarisch Haftenden. Denn er haftet für die Gefälle auch dann, wenn er nachweisen kann, daß der Dritte das Vergehen ohne sein Wissen verübt hat (Vereinszollgesetz § 153 Absatz 3, Spielkartenstempelgesetz § 18, Tabacksteuergesetz § 43), oder daß er es nicht unterlassen hat, die zu vertretende Person von der Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften abzuhalten (Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 § 32) und auch dann, wenn es an dem Nachweise fehlt, daß er bei Auswahl, Anstellung und Beaufsichtigung seines Hilfspersonals nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen sei (Branntweinsteuergesetz vom 8. Juli 1868, § 66 III, Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 § 58 III, Brausteuergesetz § 38[2]). Das Motiv, gewisse Handels- und Gewerbetreibende in der angegebenen Weise für haftbar zu erklären, ist dasselbe wie im Falle zu 4). Darin, daß diese Personen in ihrem Gewerbe, in denen zoll- und steuergesetzliche Vorschriften zu beobachten sind, Hilfskräfte beschäftigt werden, liegt eine Gefährdung der Sicherheit des Steueraufkommens und dieses Risiko überträgt der Staat auch hier kraft des Gesetzes auf denjenigen, in dessen Geschäftsbetriebe die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten waren. Er darf dieß um so unbedenklicher thun, als die unterbliebene Entrichtung der Steuer regelmäßig dem Geschäftsinhaber zu Gute kommen würde. Aber während in dem Falle zu 4 die Nichterfüllung einer positiven Verbindlichkeit, der Gestellungspflicht den Verpflichtungsgrund bildete, liegt dieser hier lediglich in dem vertragsmäßigen oder Gewaltverhältnisse, in dem der subsidiarisch Verhaftete zu demjenigen steht, durch dessen rechtswidriges Verhalten die Abgabenpflicht zur Entstehung gekommen ist. Das Schuldverhältniß gleicht von den zivilrechtlichen Instituten am meisten demjenigen, das durch das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 begründet worden ist. Es liegt ein einiges Schuldverhältniß mit einer Mehrheit subjektiver Beziehungen, mit mehreren Schuldnern vor. Es läuft deßhalb gegen den subsidiarisch Haftenden dieselbe Verjährungsfrist wie gegen den Schuldigen, also die ein- oder drei- bez. fünfjährige Frist, je nachdem eine blose Ordnungswidrigkeit oder eine Defraudation vorliegt. Da er aber nur subsidiarisch, d. h. nur für den Fall haftet, daß die Abgabe vom Hauptschulder

[1]) Die subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit der Abgabengesetze hat bisher nur nach der strafrechtlichen Seite hin eine wissenschaftliche Würdigung erfahren. Sieh Haimann, die rechtliche Natur der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen u. s. w. München 1892 (vgl. aber § 8 dieser Schrift) und die dort abgedruckte Literatur. Hierzu neuerlich noch Stenglein, a. a. O. bei den einzelnen Abgabengesetzen und Otto Mayer a. a. O. I Seite 465, 467.

[2]) Nur nach dem zuletzt im Texte genannten Branntwein- und Zuckersteuergesetze soll dann, wenn die Berechnung der vorenthaltenen Steuer auf Grund gesetzlicher Vermuthung erfolgte, die Haftpflicht des Gewerbetreibenden nur eintreten, wenn ihm selbst eine Fahrlässigkeit zur Last fällt.

nicht beigetrieben werden kann, genügt zur Unterbrechung der Verjährung gegen ihn nicht schon eine gegen den Hauptschuldner vorgenommene Unterbrechungshandlung. Es muß vielmehr auch ihm gegenüber der Wille, ihn in Anspruch zu nehmen, ausdrücklich bethätigt werden. Andererseits ist indessen die Wirksamkeit der Unterbrechungshandlung nicht davon abhängig, daß zuvor gegen den Hauptschuldner ein Versuch, die Forderung beizutreiben, gemacht worden ist. Ja, auch das ist nicht erforderlich, daß es überhaupt zuvor zu einer Verurtheilung des Hauptschuldners gekommen ist. Wenn das Vereinszollgesetz in § 153 abweichend von den übrigen Gesetzen von einer Haftung für die Zollgefälle spricht, „in die die solcher Gestalt zu vertretenden Personen verurtheilt worden sind," so ist dieser Ausdruck lediglich der Kürze wegen mit Rücksicht auf die gleichzeitig wegen der Geldbuße und Prozeßkosten ausgesprochenen Haftung gewählt. Denn auch hier will ja der Staat gerade für den Fall, daß eine Durchführung des Strafverfahrens aus Gründen, die in der Person des Hauptschuldners liegen, nicht möglich ist, sich durch die Inanspruchnahme des subsidiarisch Haftenden schadlos halten. — Umgekehrt folgt aus dem Gesagten, daß eine Unterbrechung der Verjährung gegen den subsidiarisch Haftenden den Lauf der Verjährung zu Gunsten des Hauptschuldners nicht unterbrechen kann.

III. Die gegen den Schuldner gerichtete Unterbrechungshandlung muß diesen auch wirklich erreicht haben.[1]) Bei Zufertigungen muß also nicht nur der Tag ihres Erlasses, sondern auch der Tag der Zustellung in die Verjährungsfrist fallen. Ist die Person des Schuldners oder sein Aufenthaltsort unbekannt, so ist auch eine Unterbrechung der Verjährung gegen ihn nicht denkbar.

IV. Die Unterbrechungshandlung muß eine Ausübung des Anspruchs enthalten. Sie muß in ihrer Fortführung geeignet sein, zur Befriedigung des Anspruchs zu führen.[2]) — Hierzu genügt der blose Vorbehalt künftiger Nachforderung nicht. Zur Unterbrechung geeignet ist

1. Die Zahlungsaufforderung, gleichviel, ob sie unter Androhung der Zwangsvollstreckung geschieht oder nicht. Erforderlich ist aber, daß sie auf eine bestimmte Forderung und auf einen bestimmten Betrag lautet. Der Schuldner muß danach wissen, worauf und auf wie viel er belangt wird. Lautet die Zahlungsaufforderung auf einen zu niedrigen Betrag, so unterbricht sie die Verjährung auch nur in dieser Höhe.

2. Jede Zwangsvollstreckungshandlung, wozu aber die blose Ausfertigung des Pfändungsbefehls oder das Ersuchen an die auswärtige Behörde um Vornahme der Zwangsvollstreckung nicht gehört, da sie nur den Schuldtitel darstellen, auf Grund dessen die Zwangsvollstreckungshandlung vorgenommen werden kann.

3. Die Anmeldung der Forderung im Konkursverfahren, vgl. §§ 13, 1, 2, 54 Ziff. 2 und 6 der Konkursordnung. Da der Staatsfiskus nach diesen Bestimmungen gewöhnlicher Konkursgläubiger ist[3]), er sich nach § 10 und 11 der

---

[1]) Zutreffend Otto Mayer a. a. O. I. Seite 421. Die Handlung müsse den Schuldner auch wirklich erfaßt haben.

[2]) Zu weit Otto Mayer, a. a. O. I. Seite 421. Nach ihm soll jede Handlung zum Zwecke der Erhebung der Steuer genügen, durch die die Steuerverwaltung aufhört, dem Schuldner gegenüber unthätig zu sein.

[3]) Zu einer zivilrechtlichen Forderung wird aber die Steuerforderung, wie Otto Mayer a. a. O. I Seite 111 meint, damit keineswegs. Die Besonderheit des Verfahrens

Konkursordnung daher nur im Konkursverfahren befriedigen kann und während der Dauer des Konkursverfahrens Arrest und Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners stattfinden, kann auch für die Dauer des Konkursverfahrens die Verjährung der Abgabenforderung weder durch eine Zahlungsaufforderung noch durch sonstige Vollstreckungsmaßregeln im Verwaltungswege unterbrochen werden, da diese Handlungen zu einer rechtswirksamen Befriedigung auf die Dauer zu führen nicht vermögen. Doch steht es der Zollverwaltung frei, zollpflichtige Gegenstände auch in der Konkursmasse noch mit Beschlag zu belegen und sich dadurch ein Absonderungsrecht zu sichern, und wenn der Gegenstand dem Zollschuldner gehört, gegen ihn damit die Verjährung zu unterbrechen (Vereinszollgesetz § 14). Der § 12 der Konkursordnung steht wegen § 3 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung nicht entgegen.

4. Daß die Anerkennung des Schuldners und das einseitige Stundungsgesuch, wenn es — was durchaus nicht nöthig ist — eine Anerkennung enthält, zur Unterbrechung der Verjährung geeignet wäre, muß mindestens in Ermangelung einer positiven gesetzlichen Bestimmung verneint werden. Denn da im öffentlichen Abgabenrechte anders als im Zivilrechte die Anerkennung weder als selbständiger Entstehungsgrund des Steueranspruchs noch auch nur als Beweismittel für das Bestehen des Anspruchs in Frage kommt, erhält der Staat durch die Anerkennung auf seinen Anspruch nicht mehr als er bisher gehabt hat; seine rechtliche und thatsächliche Lage wird durch die Anerkennung in nichts gebessert. Was dagegen

5. die Stundung und

6. die Sicherheitsleistung angeht, so sind sie in demselben Maße, in dem sie die Verjährung des Anspruchs zu hemmen im Stande sind, auch die bereits laufende Verjährung zu unterbrechen geeignet.

B. Die Unterbrechung der Verjährung der Erstattungsansprüche.

I. Der erhobene Erstattungsanspruch bietet der rechtlichen Betrachtung eine doppelte Seite dar. Er ist materiell Anspruch auf die Zurückgewährung eines zu Unrecht eingehobenen Betrages; er ist formell, da die Vereinnahmung des Betrages für den Staat ein formales Recht darauf, die gezahlten Beträge zu behalten und die Steuerpflicht als gegeben zu erachten, solange begründet, als nicht eine Außerkraftsetzung des Hebeaktes auf irgend welche Weise bewirkt worden ist[1]), zugleich ein Rechtsmittel gegen den behördlichen Akt, auf dem die Einziehung beruhte. Da die materielle Seite des Anspruchs nach dem oben zu § 1 Gesagten nur durch das Reichsrecht normirt werden kann, und sowohl die Rechtssätze über die Verjährungsfristen wie über die Unterbrechung der Verjährung dem materiellen Rechte angehören, so ist zwar die Anwendung partikularen Rechtes, soweit es für die Geltendmachung des Rechtsmittels Präklusivfristen gesetzt haben sollte, nicht nur dann ausgeschlossen, wenn die reichsrechtlichen Verjährungsfristen länger sind als die landesrechtlichen Präklusivfristen, sondern auch dann, wenn das Reichsrecht Verjährungs-

---

ändert an der Besonderheit der Beziehungen von Staat und Unterthan, die die publizistische Natur des Anspruchs ausmachen, nichts. Beweis ist die im nächsten Satze des Kontextes erwähnte Befugniß zur Beschlagnahme, Beweis ist ferner das fortdauernde Verbot der Aufrechnung gegen die Steuerforderungen des Fiskus u. a. mehr (sieh unten § 6, III, § 8, I).

[1]) So W. Glässing a. a. O. Seite 62.

fristen überhaupt nicht gesetzt hat. Denn es würde im ersten Falle die Geltendmachung des Anspruches innerhalb der Verjährungsfrist die Verjährung auch dann noch unterbrechen können, wenn sie nach Ablauf der Präklusivfrist geschieht, und im zweiten Falle würde die Geltendmachung des Anspruchs ohne Rücksicht auf die partikularrechtliche Präklusivfrist zeitlich unbeschränkt sein. Soweit dagegen das Partikularrecht die Art und Weise der Einlegung des Rechtsmittels regelt, wird es für die Unterbrechung der Verjährung der Erstattungsansprüche allerdings von Bedeutung. Denn diese Unterbrechung kann sich gültiger Weise nur in denjenigen Formen vollziehen, die für das Verfahren bei Einlegung des Rechtsmittels vorgeschrieben sind. Da aber nach Artikel 36 der Reichsverfassung die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern ein verfassungsmäßiges Recht der Einzelstaaten ist, so stehen die Verfügungen der Landesbehörden mangels reichsrechtlicher Normirung unter den staatsrechtlichen Regeln, die in dem Bundesstaate gelten, von dessen Behörden sie ergangen sind, insbesondere auch hinsichtlich der gegen solche Verfügungen zulässigen Beschwerden und Rechtsbehelfe.[1]) Ist der Erstattungsanspruch aber danach ordnungsmäßig angebracht, so ist der Reklamant dann selbstverständlich an die Beobachtung der landesrechtlichen Vorschriften über das weitere Verfahren und damit auch an die Präklusivfristen für die weiteren Rechtsmittel gebunden und er kann sich nicht darauf berufen, daß er das weitere Rechtsmittel zwar nach Landesrecht verspätet, aber noch innerhalb der Verjährungsfrist eingelegt habe. — Nach Artikel 7 Ziffer 3 und Artikel 36 Absatz 3 der Reichsverfassung unterliegt auch die Entscheidung der obersten Landesfinanzbehörde noch der Abänderung durch Bundesrathsbeschluß. Der Bundesrath wird die Entscheidung über den Erstattungsanspruch abzulehnen haben, wenn der Instanzenzug nicht eingehalten ist. Ist dagegen der Instanzenzug erschöpft, so würde von dem Erlasse der Entscheidung der obersten Landesfinanzbehörde in Ermangelung einer geordneten Präklusivfrist für die Beschwerde an den Bundesrath die für den Erstattungsanspruch gesetzlich bestimmte Verjährungsfrist von neuem zu laufen haben, und wenn die Beschwerde danach nicht rechtzeitig angebracht ist, nur eine Erstattung aus Billigkeitsgründen in Frage kommen können.

II. Im Einzelnen ist noch Folgendes zu sagen. Die Verjährung des Erstattungsanspruchs wird unterbrochen:

1. durch die Anbringung des Anspruchs bei der zuständigen Verwaltungsbehörde innerhalb der Verjährungsfrist, auch wenn daneben der Rechtsweg zugelassen ist. Ist der Erstattungsanspruch irrthümlich an eine nicht zuständige Behörde gerichtet, so ist die Verjährung unterbrochen, wenn die Abgabe des Antrags an die zuständige Behörde noch innerhalb der Verjährungsfrist erfolgt. Zuständig sind nicht nur die ordentlichen unteren Instanzen, sondern auch die Direktiv- und die obersten Landesfinanzbehörden, da sie gleichmäßig den in Anspruch genommenen Staat vertreten. Eine Eingabe an den Bundesrath würde dagegen, da er den schuldnerischen Staat nicht vertritt, eine Unterbrechungswirkung nicht ausüben können. Nach § 15 des Branntweinsteuergesetzes vom 18. Juli 1868 ist der Anspruch bei der Anbringung gleichzeitig zu begründen. Abgesehen hiervon ist im Zweifel für die Geltendmachung des Anspruchs eine besondere Form nicht erforderlich, insbesondere kann sie auch mündlich geschehen.

---

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 5 Seite 34 ff.

2. Wo nach Landesrecht der Rechtsweg zugelassen ist[1]), wird die Verjährung durch die Anbringung der Klage unterbrochen.

3. Auch wenn der in Anspruch genommene Abgabenpflichtige ohne Geltendmachung des Anspruchs auf seine Forderung etwas erhält, wird dadurch die Verjährung unterbrochen. Dies ist der Fall, wenn die Verwaltungsbehörde, sei es im Wege der Registerrevision, sei es auf andere Weise selbst findet, daß ein Steuerbetrag zuviel oder zu Unrecht erhoben worden ist und deßhalb die Rückzahlung von amtswegen anordnet. Als unterbrochen gilt die Verjährung alsdann von dem Zeitpunkte an, wo dem Empfangsberechtigten der überhobene Betrag zur Abhebung angewiesen war. So auch der Bundesrathsbeschluß vom 10. März 1890 § 148 der Protokolle (Preußisches Zentralblatt Seite 60), der von da ab eine neue einjährige Frist laufen läßt. Die Anweisung des überhobenen Betrages von amtswegen soll danach aber nur stattfinden, wenn der zu erstattende Betrag 3 Mk. und darüber beträgt.

§ 6. Die Unterbrechung der Verjährung (Fortsetzung).

I. Werden die im vorigen Paragraphen genannten Unterbrechungshandlungen rückgängig gemacht, die Anmeldung zum Konkurse, der Pfändungsbefehl zurückgezogen, ein erhobener oder zwangsweise beigetriebener Betrag zurückgezahlt, die Klage auf Erstattung zurückgenommen, so fällt damit auch die Unterbrechungswirkung weg und es ist so anzusehen, als ob eine Unterbrechung der Verjährung nie stattgefunden hätte. Die Zurückgabe einer erlangten Sicherheit hat diese Wirkung aber naturgemäß nur dann, wenn sie geschieht, weil der Anspruch, der sicher gestellt werden sollte, nach einer veränderten Ansicht der Behörde nicht besteht.

II. Die Unterbrechung der Verjährung vermag nicht mehr, als den bisherigen Lauf der Verjährung aufzuheben, also den Zustand herzustellen, wie er bei der Entstehung der Forderung war. Daß nach der Unterbrechung die Verjährung von Neuem zu laufen beginnt, wenn die Voraussetzungen hierfür vorhanden sind, dafür sprechen dieselben Gründe, die für den Lauf einer Verjährung überhaupt sprechen. Die Voraussetzungen hierfür sind aber nicht gegeben, solange für die Forderung eine Sicherheit bestellt ist, und sie sollen nach § 214 des Bürgerlichen Gesetzbuchs f. d. D. R. bezüglich der im Konkursverfahren angemeldeten Ansprüche nicht gegeben sein für die Dauer des Konkursverfahrens. Da im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde ein Parteibetrieb nicht stattfindet, der Beschwerdeführer auf den Fortgang des Verfahrens mithin keinen Einfluß hat, muß auch für die Erstattungsansprüche, die im Verwaltungswege verfolgt werden, gesagt werden, daß eine neue Verjährung nicht beginnen kann, solange die Sache bei der Verwaltungsbehörde anhängig ist.

II. Die von neuem beginnende Verjährung ist keine andere, als die zu Anfang lief, sie vollendet sich daher auch in derselben gesetzlichen Frist, die für die zuerst laufende Verjährung galt. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Prozeßverjährung und die Verjährung des Anspruchs aus der rechtskräftigen Entscheidung da, wo der ordentliche Rechtsweg für den Erstattungsanspruch zugelassen ist oder es, wie im Konkursverfahren möglich ist, zum Zivilprozesse auch über den Steueranspruch kommen kann, für die Forder-

[1]) Ueber das Partikularrecht vgl. Gläſſing a. a. O. Seite 102 ff., 297 ff.

ungen des Abgabenrechtes anzuwenden, muß bedenklich fallen, da diese Ansprüche, trotzdem ihre Verfolgung auf den Zivilrechtsweg verwiesen worden ist, doch Ansprüche des öffentlichen Rechtes bleiben, nicht Ansprüche des bürgerlichen Rechtes werden.[1])

§ 7. Die Verjährungsfristen.

Damit die Verjährung eintreten könne, muß die Geltendmachung des Anspruchs eine bestimmte Zeit hindurch unterblieben sein.

I. Bei Bemessung der Verjährungsfristen für die Gefälleforderungen hat der Gesetzgeber fast durchgängig einen Unterschied zwischen den hinterzogenen und den ordentlichen Gefällen gemacht. Es erschien geboten, die Verjährungsfristen für die ersteren weiter auszudehnen, da sich ihre Entstehung der Kenntniß der Verwaltungsbehöde naturgemäß leichter entzieht, diese also schwerer in der Lage ist, den ihr erwachsenden Anspruch geltend zu machen. Hierbei sind mit Ausnahme des Zolles die Fristen für die Verjährung der defraudirten Abgaben in Uebereinstimmung gebracht mit denjenigen für die Verjährung der Strafverfolgung wegen der begangenen Defraudation. Denn solange der Staat trotz des Ablaufs einer gewissen Zeit noch die strafrechtliche Sühne für die Hinterziehung nicht nur beansprucht, sondern sie auch im konkreten Falle, weil der Thatbestand sich noch hat feststellen lassen, erhält, ist kein Grund vorhanden, warum er auf die Geltendmachung des aus der Hinterziehung entstandenen Gefälleanspruchs verzichten sollte. Gleichwohl ist es auch nach dem geltenden Rechte nicht ausgeschlossen, daß die Verjährung der hinterzogenen Gefälle eingetreten ist, während die Strafverfolgung der Hinterziehung noch nicht verjährt ist. Dieß ist einmal dann der Fall, wenn bei einer durch Jahre hindurch verübten Defraudation wegen des vorliegenden sogenannten Fortsetzungszusammenhanges eine einheitliche That und die Verjährung der Strafverfolgung erst vom letzten Defraudationsfalle ab anzunehmen ist, und zum andern dann, wenn zwar die Strafverfolgungsverjährung rechtzeitig hat unterbrochen werden können, nicht aber die Verjährung der Gefälleforderung, weil deren Umfang sich erst im Laufe des Strafverfahrens herausstellt. Das Resultat, daß hier wegen der Hinterziehung eine Bestrafung eintritt und gleichwohl die hinterzogenen Gefälle, soweit sie über drei Jahre zurückliegen, nicht eingezogen werden dürfen, kann nicht befriedigen. Es wäre daher als wünschenswerth zu erachten, wenn der Gesetzgeber eine Bestimmung dahin treffen wollte, daß eine Verjährung der hinterzogenen Gefälle in keinem Falle früher eintritt wie die Verjährung der Strafverfolgung wegen der Defraudation, wie er ja ähnlich in § 71 des Strafgesetzbuchs ausgesprochen hat, daß die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe nicht früher verjährt als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe. Im übrigen ergibt sich das geltende Recht wegen der Verjährungsfristen der Abgabenforderungen aus dem im Laufe der Abhandlung Gesagten.

1. Die ordentlichen Gefälle verjähren beim Zolle und den Verbrauchsabgaben in einem Jahre (oben § 1 I) und nur beim Spielkartenstempel in drei Jahren (oben § 2, I, 3).

2. Die hinterzogenen Gefälle verjähren beim Zolle und dem Wechselstempel in fünf Jahren, bei den Verbrauchsabgaben und dem Spielkartenstempel in drei Jahren (oben § 1, I und § 2, I, 2) und nur bei der Maisch-

[1]) Siehe oben § 5 Anmerkung 11.

bottich- und Branntweinmaterialsteuer in einem Jahre (oben § 2, I, 4). Für die verkürzte Brausteuer ist es hierbei gleichgiltig, ob die Verkürzung in Folge einer Hinterziehung oder eines Betruges eingetreten ist (oben § 3, III, 2).

II. Die Verjährungsfrist für die als verjährbar anerkannten Erstattungsansprüche beträgt durchgängig ein Jahr.

§ 8. Die Wirkung der Verjährung.

I. Die Wirkung der öffentlich-rechtlichen Verjährung besteht darin, daß die Abgabenforderung, der Erstattungsanspruch untergeht, nicht blos wie das Forderungsrecht des bürgerlichen Rechtes mit einer seine Geltendmachung ausschließenden Einrede behaftet wird.[1]) Die Abgabengesetze sagen zum Theile ausdrücklich, daß der Anspruch mit Ablauf der Verjährung „erlösche," so das Branntweinsteuergesetz vom 8. Juli 1868 in § 15 Absatz 2, das Brausteuergesetz in § 40 Absatz 2 und das Tabacksteuergesetz in § 45 Absatz 2, und wo sie es nicht thun, darf der Grund dazu lediglich in der verschiedenen Formulirung des Ausdrucks, nicht in der Sache selbst gesucht werden. Der auch hier zwischen dem öffentlichen und dem privaten Rechte zu Tage tretende Unterschied hat vielmehr seine innere Begründung, und sie liegt in der Verschiedenartigkeit des Entstehungsgrundes der Ansprüche des bürgerlichen und des öffentlichen Rechtes. Jene beruhen entweder auf einem Willensakte oder einem Verschulden des Forderungsschuldners (Kontrakte, Quasikontrakte; Delikte, Quasidelikte), und daß dieser sein Wort einlöse oder sein Verschulden gutmache, wenn nur die Berechtigung der Forderung trotz des Zeitablaufes unzweifelhaft feststeht, ist eine Anstandspflicht, die anzuerkennen sich auch das Recht nicht versagen kann. Der Richter hat daher die Verjährung nicht von amtswegen, sondern nur soweit sie einredeweise geltend gemacht wird, zu berücksichtigen. Die Abgabenforderung aber entsteht ohne und selbst gegen den Willen des Abgabenschuldners, und wie der Staat nicht verlangt, daß dieser die Steuer gern und willig zahle, so erwartet er auch nicht, daß der Schuldner die verjährte Forderung trotz der Verjährung freiwillig entrichte. Zur Zahlung der verjährten Abgabenforderung besteht auch nicht einmal eine obligatio naturalis. Für den Erstattungsanspruch ergibt sich andererseits von selbst, daß, da der Schuldner in der Forderung, der Staat, über die Berechtigung des gegen ihn erhobenen Anspruchs selbst zu entscheiden hat, der ihn vertretende Beamte die dem Anspruche entgegenstehende Verjährung kraft seiner Amtspflicht berücksichtigen muß. Ist die Verjährung im Abgabenrechte hiernach von amtswegen jederzeit zu berücksichtigen, so ergibt sich hieraus, daß dieß, wenn über den Anspruch im Zivilrechtswege zu entscheiden ist, auch der Richter zu thun hat.

II. Daraus, daß der Anspruch durch die Verjährung zu Grunde geht, folgt, daß, wenn der Abgabepflichtige trotz der Verjährung zahlt oder von ihm die Abgabe trotz der Verjährung beigetrieben wird, er einen Erstattungsanspruch in ganz der gleichen Weise hat, als hätte die Abgabenpflicht überhaupt nicht bestanden. Der Erstattungsanspruch ist darum, wie bereits oben § 1, II hervorzuheben war, auch nicht etwa davon abhängig, daß der Zahlende in Unkenntniß der Verjährung die Abgabe entrichtet habe. Denn der Irrthum über die Zahlungspflicht würde nur dann eine wesentliche Voraussetzung für den Erstattungsanspruch bilden können, wenn es bei der Entrichtung der Ab-

[1]) So auch nach Bayerischem Recht, siehe Max v. Seydel a. a. O. II Seite 372.

gabe auf eine bestimmte Willensrichtung des Abgabepflichtigen, insbesondere darauf ankäme, ob er in Anerkennung des Bestehens der Forderung geleistet habe oder nicht. Dieß ist aber, wie gleichfalls schon dargethan worden ist (oben § 5, III 4), nicht der Fall.[1]) Da der Unterthan auch durch Anerkennung einer Nichtschuld einen Gefälleanspruch gegen sich nicht begründen kann, ist der Erstattungsanspruch für ihn selbst dann gegeben, wenn er nicht blos zwangsweise, sondern auch freiwillig in Kenntniß der eingetretenen Verjährung geleistet hat, mit anderen Worten: auch der Verzicht auf die durch die eingetretene Verjährung erlangte Rechtsstellung ist nichtig.

III. Durch den Untergang des Gefälleanspruchs in Folge der Verjährung geht übrigens unter Umständen das Recht, dessen Ausdruck er ist, nicht ohne weiteres unter. Es ist hier nicht gedacht an die oben behandelten Fälle einer Mehrheit von Abgabenschuldnern für ein und dieselbe Schuld; auch hier tritt die Verjährung allerdings nur zu Gunsten desjenigen Schuldners ein, in dessen Person sie sich vollendet hat, und es bleibt der Anspruch gegen die übrigen bestehen. Aber auch dann, wenn ein einziger Abgabenpflichtiger in Frage kommt und wenn der Gefälleanspruch gegen diesen verjährt ist, bleibt unter Umständen das staatliche Recht, vom zollpflichtigen Gegenstande die Abgabe zu fordern, fortbestehen. Man denke an den Fall, daß eine zollpflichtige Waare über die Grenze geschmuggelt, dann jedoch aus irgend welchem Grunde im Grenzbezirke derelinquirt und nun zu einer Zeit aufgefunden wird, wo der Anspruch auf die hinterzogene Abgabe gegen den Defraudanten längst verjährt ist. Nach § 157 des Vereinszollgesetzes darf die Waare hier nicht ohne Entrichtung des Zolles in den freien Verkehr gesetzt werden. Ebenso verhält es sich, wenn das Zollgut sich nach Ablauf der Verjährung gegen den Abgabenpflichtigen aus irgend einem anderen Grunde noch in den Händen der Zollverwaltung befindet. Selbst wenn das Eigenthum an dem Zollgute in Folge der Konfiskation auf den Staat übergegangen ist, die Abgabe aber von Defraudanten wegen eingetretener Verjährung nicht beigetrieben werden kann, ist aus dem Erlöse des Konfiskates zunächst der entfallende Zollbetrag zur Zollkasse abzuführen[2]), und das Konfiskat darf, wenn der Erlös zur Deckung der Gefälle nicht ausreicht, überhaupt nicht in den freien Verkehr gesetzt werden. Auch ist § 14 des Vereinszollgesetzes und § 19 des Tabacksteuergesetzes, wonach der zollpflichtige Gegenstand und der Taback solange die Entrichtung der Abgabe nicht erfolgt ist, mit Beschlag belegt werden kann, schlechterdings auch dann anwendbar, wenn der gegen eine bestimmte Person entstandene Gefälleanspruch bereits verjährt ist. Es hat in diesen Fällen (also beim Zolle, der Tabacksteuer) das Gesetz neben dem in concreto entstandenen durchaus obligatorischen Gefälleanspruch ein selbständiges öffentliches dingliches Recht am Gegenstande der Besteuerung begründet, das sich als ein Recht auf Innehabung[3]) darstellt, und das ebensowenig von den an der Sache stattfindenden Privatrechten und den mit diesen vorgehenden Veränderungen berührt wird, wie es seinerseits auf diese Privatrechte ohne Einfluß ist, soweit nicht eben deren Begründung und Ausübung die Innehabung zur nothwendigen Voraussetzung hat. Dieses öffentliche dingliche Recht endet nur mit der Erfüllung des Zweckes, dem es dient, nämlich die Waaren solange vom freien Verkehre des

[1]) Uebereinstimmend W. Gläßing a. a. O., Seite 68.

[2]) So auch Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes Ziffer 36.

[3]) Wie wir es auf anderen Gebieten und zu anderen öffentlichen Zwecken z. B. in der Strafprozeßordnung § 94, 111 wieder finden.

Inlandes auszuschließen, als nicht ein in concreto entstandene Gefälleanspruch durch Zahlung materielle Befriedigung gefunden hat, oder die Ueberführung der Waare in den freien Verkehr, sei es durch Untergang, sei es durch Ausfuhr, unmöglich geworden ist.[1])

IV. Durch die Verjährung der Abgabenforderung ist, da diese damit untergegangen ist, auch der Anspruch des Reiches gegen den Einzelstaat auf den Ertrag der Abgabe, d. i. die aufgekommene Einnahme erloschen (Art. 38 der Reichsverfassung). Auf den Grund der Verjährung, insbesondere darauf, ob ein Verschulden eines Beamten vorliegt, kommt es nicht an. Nur dann, wenn ein Beamter die Verjährung vorsätzlich oder doch durch grobe Fahrlässigkeit hat eintreten lassen, hat der Einzelstaat dem Reiche gegenüber zu haften (Artikel 16 Absatz 2 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 vbd. mit Artikel 40 der Reichsverfassung). Ein Regreß des Einzelstaates gegen seinen Beamten kann daher auch nur in diesem Umfange anerkannt werden.

---

[1]) Alle Versuche, den Zollanspruch und das Recht am Zollgute als ein einheitliches Recht zu konstruiren (Laband, a. a. O. II. Seite 895 ff.), müssen nothwendig scheitern.

Zur Entwickelung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung.

Von **Gustav Siegel** (Hannover).

1. Die volksthümliche Bewegung, welche sich zum Ziele setzte, eine geordnete Rechtspflege zu sichern, Kabinets- und Verwaltungsjustiz zu beseitigen, die Rechtssprechung der Gerichte dem Einflusse anderer politischen Gewalten völlig zu entziehen und gesetzliche Grenzen zwischen Justiz und Verwaltung herzustellen, hängt in Deutschland aufs engste zusammen mit der Entwicklung des territorialen Staats. Die Ursachen dieser Bewegung gehen bis zu den Anfängen des modernen Staatswesens zurück. Sie nimmt ihren Ausgang von der Umgestaltung der territorialen Organe für Rechtssprechung, welche, im Gefolge von sozialpolitischen Wandlungen schon während des Mittelalters beginnend und fortschreitend, im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts unter einer kräftigen Ausbildung der Landeshoheit und im Vereine mit dem siegreichen Eindringen des römischen Rechtes überall in den deutschen Landen sich vollzogen hatte.

Die alte Gerichtsverfassung war gegen Ausgang des Mittelalters allmählig in Verfall gerathen. Die Umwandlung der Gesellschaft, der Rückgang der vollfreien Bevölkerung, die Consolidation der Herrenhöfe, die Zersplitterung der Gaue und Territorien, die wucherartige Ausbildung des Lehenswesens, die Gewöhnung der waffentüchtigen Stände an Selbsthülfe, die häufigen Landfehden, alles trug dazu bei, das alte Gerichtswesen in der Mehrzahl der deutschen Landgebiete aufzulösen. Die Zuständigkeit der Landgerichte, in denen die Schöffen urtheilten, war räumlich, sachlich und personell allmählich stark eingeschränkt. Gerichte unter der Bezeichnung Landgerichte bestehen zwar noch lange Zeit fort und sie sind noch im siebenzehnten Jahrhundert in weit größerer Zahl vorhanden als in der karolingischen und nachkarolingischen Zeit, aber sie sind nur noch Stücke der alten Landgerichte, sie sind längst nicht mehr die Gerichte des Gaues, der eben als politische Einheit nicht mehr bestand; sie sind zertrümmert, nur noch Ueberbleibsel einer vergangenen Rechtsbildung, meist herabgesunken zu Rügegerichten. Die vollfreie Bevölkerung des Gaues war die politische Grundlage für die große ursprüngliche Zuständigkeit der Landgerichte gewesen; jetzt waren andere Stände auf dem Boden einer neuen Gesellschaftsordnung emporgekommen, deren Mitglieder sich von der Unterordnung unter das Landgericht zu befreien wußten. Unter dem Einflusse der politischen und wirthschaftlichen Neubildungen traten schon während des Mittelalters

Sondergerichte an die Stelle der Landgerichte. Sie bildeten sich überall, wo nicht nach Landrecht sondern nach besonderem Rechte, nach Standesrecht, zu richten und zu urtheilen war; ebenso zogen die geistlichen Gerichte manche Gattungen von Rechtssachen, die vor die Landgerichte gehörten, vor ihr Forum. Auch die Städte schieden, soweit sie auf Grund von Privilegien über ihre Bürger Gerichtsbarkeit erlangt hatten, aus dem Landgerichtsverbande aus. Die Gerichtsbarkeit, d. h. die Gerichtsherrlichkeit, damals die Summe der Regierungsrechte, die auch Polizei und Finanz in sich begriff, war ein Gegenstand privatrechtlicher Geschäfte geworden, sie wurde verkauft, vertauscht, verschenkt, verliehen und verpfändet wie jedes andere nutzbare Recht. So gewannen Klöster, Stifte, Mannen und Städte mit den Ländereien, deren Besitz ihnen auf Grund irgend welchen Vertrags überlassen war, häufig auch die Gerichtsbarkeit, das Gericht, und nicht allein das niedere, sondern nicht selten auch das hohe Gericht. Die zunehmende Häufigkeit dieser Geschäfte trug nicht wenig dazu bei, die alten Gerichte zu zerstückeln.

Vom fünfzehnten Jahrhundert an sind es zwei Momente, welche die Auflösung der alten Gerichtsverfassung und eine Neugestaltung des Justizwesens beschleunigten: Die durch die geistliche Gerichtsbarkeit geförderte Ausbreitung des römischen Rechts in Deutschland und die Entwickelung des Territoriums zum Staat. Die Anwendung des römischen Rechts setzte rechtsgelehrte Urtheiler voraus, die in den Volkskreisen, aus welchen die Schöffen entnommen wurden, nicht zu finden waren. Daher konnten namentlich in Civilrechsstreitigkeiten die Landgerichte ihrer Funktion nicht mehr gerecht werden. Eine Rechtsweisung durch den Vorsitzenden, den Richter, war ausgeschlossen, weil derselbe selbst in dem fremden Rechte nicht vorgebildet war. In peinlichen Sachen konnten sich allerdings viele Schöffengerichte noch längere Zeit in hergebrachter Thätigkeit erhalten; in dieser Beziehung trat bei solchen Gerichten, die als Nachfolger der echten Grafendinge von Alters her das Recht des Blutbanns hatten, abgesehen von der räumlichen Kompetenz lange Zeit hindurch noch keine Aenderung ein. Noch im siebenzehnten und auch noch im achtzehnten Jahrhundert sind in solchen Land-, Hals-, Hochgerichten Urtheile unter Mitwirkung von Schöffen ergangen, die ohne rechtsgelehrte Bildung waren

Von größter Wichtigkeit für die Umbildung des Justizwesens aber war die wachsende Stärke der Territorialmacht. Aus Jahrhunderte langen Kämpfen hatte sich der Landesherr zur anerkannten Autorität über alle Gewalten des Landes erhoben, in seiner Person konzentrirte sich die Landesobrigkeit, mochten einzelne Bewohner oder einzelne Klassen von Unterthanen auch noch so weitgehende Herrschaftsrechte und Privilegien besitzen. Wie die Landesherren darauf bedacht waren, alle die verschiedenen Rechte, welche den Inbegriff der landesherrlichen Gewalt darstellten, zusammenzufassen und ein einheitliches Regiment — eine Regierung — einzusetzen, auch sich nicht scheuten, vom Hofe aus unmittelbar einzugreifen, wenn es sich um eine Ausdehnung ihrer Herrschaftsrechte handelte, so waren sie auch darüber aus, das Gerichtswesen, dessen Reformbedürftigkeit offenbar war, in neue Bahnen zu lenken und im höheren Maaße als zuvor ihrem Einflusse zugänglich zu machen. Soweit ihre Bestrebungen darauf gerichtet waren, den Wirrwarr des bestehenden Zustands zu beseitigen und eine Neuordnung des Gerichtswesens herbeizuführen, wurden sie von der Reichsgewalt unterstützt und gefördert. In andrer Weise kamen die Unterthanen selbst ihren Bestrebungen vielfach entgegen. Man brachte entweder unmittelbar oder nach Entscheid des ordentlichen Gerichts, sei es im Wege der

Appellation oder im Wege der Supplik den Rechtsfall zur definitiven Sentenz an den Landesherrn, der dann entweder in eigener Person mit seinen Räthen oder durch verordnete Räthe der Verhandlung und Entscheidung sich unterzog. Es war das ein weiter Schritt vom hergebrachten Wege und eine völlige Entfremdung von altdeutscher Rechtsauffassung. Denn Urtheiler, Rechtsfinder waren nach alter Ordnung stets die Standesgenossen der einzelnen Unterthanenklassen gewesen, nicht allein bei den hohen Land- und Centgerichten, sondern auch später bei den neuen weltlichen Sondergerichten (Lehen-, Hof-, Stadtgerichten). Weder der Graf noch der Schultheiß noch der Voigt noch der sonstige Gerichtsherr urtheilten selbst; sie führten nur den Vorsitz in der Gerichtsverhandlung, leiteten, „hegten" das Gericht und ließen das Urtheil vollstrecken. Im späteren Mittelalter kam dann aber in Folge des Zerfalls und der Zersplitterung der Gerichte, der verworrenen Competenzverhältnisse und der schwachen Executive, unter der das Ansehen vieler in Lehens- und Pfandhand befindlicher Gerichte litt, die Uebung auf, wichtige Streitsachen dem Schiedsspruche mächtigen Herren, insbesondere des Landesherrn, zu unterbreiten. Man hatte das Zutrauen zu dem Landesherrn, daß er den Rechtsfall einsichtsvoller entscheide als die Schöffen des ordentlichen Gerichts, denen zwar die Gewohnheiten ihres Bezirkes bekannt waren, die sich aber in der Beurtheilung eines ungewöhnlichen Rechtsstoffes häufig als unzulänglich erwiesen haben mochten. Daneben wird der Gedanke an die Autorität des fürstlichen Spruches, dem der Unterliegende williger folgen würde, als dem Spruche des ordentlichen Gerichts, viele Fälle an den Hof des Landesherrn gezogen haben. Auch die andere im Mittelalter schon früh aufgekommene, an das Urtheilschelten der älteren Zeit sich anlehnende Sitte, daß Gerichte in Fällen von schwieriger Rechtslage sich bei anderen Gerichten Rath und Rechtsbelehrung einholten und solche als Norm für ihr Urtheil anzuerkennen hatten, sowie die hieraus sich entwickelnde Appellation an jene Gerichte — die Oberhöfe — kam den Landesherren in ihrem Streben nach Stärkung ihres Einflusses auf die Justizpflege zu Statten. Je mehr die Landesgewalt sich festete, um so leichter fand der Landesherr Gehör, wenn er an Stelle des vielfach landesfremden Oberhofes sich und seine Regierung selbst als zweite Instanz setzte. Verbote des Gangs an die Oberhöfe finden sich schon im fünfzehnten und selbst im vierzehnten Jahrhundert, dagegen schritt man von Regierungswegen gegen einen anderen Gebrauch, der sich eingebürgert hatte, nämlich gegen die Aktenversendung an die juristische Fakultät einer Universität (Instanz für Rechtsbelehrung) erst viel später ein. Für peinliche Sachen schrieb zwar 1521 die Carolina vor, daß die Gerichte (Schöffengerichte) in Zweifelfällen sich bei ihren Oberhöfen („da sie aus altem verjährtem Gebrauch bisher Unterricht begehrt") Rath suchen sollten; allein praktisch wurde diese Bestimmung wohl nur für kaiserliche und kleinere Territorien, die ihren Oberhof bei einem Gerichte hatten. Größere Territoriatsherren, die eine mit rechtsgelehrten Personen wohlbesetzte Hofkanzlei hatten, kehren sich bald nicht mehr daran und bestellten als Rechts- und zweite Instanz diese ihre Regierung oder ein davon abgezweigtes Justizkollegium. Sie konnten sich dabei nothdürftig auf die weitere Anordnung der Carolina berufen, daß in Ermangelung eines Oberhofes das Gericht bei seiner „Oberkeit" in Zweifelfällen um Rechtsbelehrung nachzusuchen habe.

Auch eine kräftige Reichsgewalt hätte übrigens den Bankerott des alten Gerichtswesens nicht aufzuhalten vermocht. Als das römische Recht seinen Sieg über das germanische Recht vollendet hatte und die kaiserlichen Rechte

in Deutschland gemeines Recht geworden waren, ergab sich die Unzulänglichkeit der Volksschöffengerichte von selbst. Die Rezeption des fremden Rechts war der Todesstoß für die alte einfache Gerichtsverfassung. Die Landesherren fanden in ihr zugleich eine willkommene Unterstützung in ihrem Streben nach Ausdehnung der obrigkeitlichen Gewalt auf dem Gebiete der Rechtspflege. Außer an den Universitäten gab es nur an ihren Höfen Personen, welche das fremde Recht beherrschten, diese Personen waren ihre Beamten.

Die nothwendige Neugestaltung des Justizwesens vollzog sich nur in oberster Instanz durch das Reich, sonst auf territorialem Rechtsboden, aber freilich meist in Anlehnung an die Reichsjustizorganisation. Der Kaiser war zwar die Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, die Landesherren waren nur als Nachfolger der Grafen die belehnten Inhaber der Gerichtsbarkeit. Aber die politische Entwickelung in Deutschland war bereits dahin gediehen, daß der Schwerpunkt der Reichsgewalt in dem Corpus der Reichsstände lag, und hier war man keineswegs geneigt, die Errungenschaften der landesfürstlichen Macht im Territorium durch eine von Reichswegen angeordnete Uniformirung des Justizwesens zumal auf der Basis von kaiserlichen Kontrol- und Aufsichtsrechten in Frage zu stellen. Die Reichsstände, und namentlich die größeren Landesherren, sträubten sich gegen alle Einrichtungen, die irgendwie geeignet sein konnten, dem Kaiser einen höheren Einfluß auf ihr Verhältniß zu den Unterthanen ihres Landes zu gestatten, und sie waren sich wohl bewußt, daß eine Justizreform von Reichswegen der weiteren Konzentration ihrer Regierungsgewalt erhebliche Hindernisse bereiten konnte. Sie verstanden es, die Reichsgewalt von allen Maßregeln, welche auf eine Umgestaltung des Territorialjustizwesens von Reichswegen hinzielten, thunlichst fern zu halten. Die Art der Gerichtsreform im Territorium blieb Territorialsache, zumal das gemeine Herkommen und die Rechtsvorstellungen im Volke nur gehörig besetzte Gerichtsbänke verlangten. Das Reich gab daher außer der Bildung von zwei konkurrirenden obersten Reichsinstanzen (Reichskammergericht und Reichshofrath), denen allerdings auch diejenigen Fürsten, die nicht ein Privilegium de non appellando erwirkt hatten, unterworfen waren, über die Ordnung des Territorialjustizwesens nur wenige allgemeine Direktiven, ohne weiter die Reichsstände in ihrem Ermessen über die etwa erforderlichen Einrichtungen zu beschränken. So bestimmte die Reichskammergerichtsordnung, daß „ein Jeder seine Unterthanen in seinen ordentlichen Gerichten, Rechten und Oberkeiten bleiben lassen und halten“ solle, auch sollten die Stände ihre Unterthanen nicht zu Aufgabe ihres Rechtes auf Appellation an die Reichsgerichte zwingen dürfen. Damit war das Verbot der Cabinetsjustiz ausgesprochen; der Fürst sollte nicht allein und persönlich entscheiden. Im Reichsdeputationsabschiede von 1600 forderte der Kaiser dringend auf, „die Unter-, Ober- und Hofgerichte, in denen Orten es noch nicht geschehen, mit verständigen (also damals noch nicht unbedingt rechtsgelehrten) Urtheilern zu besetzen, und im jüngsten Reichsabschiede von 1654 erinnerte er die Kurfürsten und Stände daran, ihre Gerichte mit „qualifizirten Leuten“ also zu bestallen, daß sich Niemand darüber beschweren könne, als „wären dieselben im Reiche hin und wieder übel besetzet“. In diesem Abschiede wurde sogar gedroht, daß, wenn sich „aus denen vom Kammergerichte durch Appellation oder sonsten eingebrachten Rechtfertigungen von wegen Ersatzung der Gerichte oder Administration der Justiz einiger Mangel befinden würde“, — — „gegen die schuldhafte Obrigkeit sowohl als gegen deren geordneten Unterrichter gebührende Bestrafung vorgenommen werden sollte“.

2. So verschieden nun im Einzelnen die territoriale Justiz organisirt wurde, so gestaltete sich die Entwickelung doch in den wesentlichen Punkten gleichmäßig. Das Schöffenelement, auf dem die Selbstständigkeit der Gerichte beruhte, wurde allmählig verdrängt; die Gerichte wurden abhängige Beamtengerichte, in denen landesherrliche Beamte Recht sprachen, diese Funktion der Justiz, welche von altgermanischer Zeit her in den Händen des Volkes ruhte, wurde eine Funktion der Regierungsgewalt, der Landesobrigkeit, durch welche die Unterthanen in ein neues und starkes Band der Abhängigkeit zur Landesherrschaft gebracht wurden. Richter und Urtheiler wurden eine Person. Aus dem obersten Richter im älteren Sinne, aus dem Gerichtsherrn, entwickelte sich der Landesherr zum obersten Richter im modernen Sinne, zum obersten Urtheiler.

Die Auffassung, daß der Landesherr oberster Richter im Lande sei, nämlich oberster Richter im modernen Sinne, war bald geläufig und unbestritten. In der Kurmark bezeugt das schon die Joachimica von 1527 und der Landtagsrezeß von 1534. Der Hinblick auf die zunehmenden Fülle der landesherrlichen Gewalt ließ diesen Gedanken um so leichter aufkommen, je schwächer die Zentralgewalt sich erwies und je mehr der Bevölkerung das Bewußtsein von der älteren Rechtsidee, daß Urtheile und Rechtsangelegenheiten nur aus dem Volke heraus gesprochen werden könnten, allmählich abhanden kam. Hatte man den Landesherrn zuerst nur als Vergleichsinstanz angerufen, so mußte man jetzt schon in ihm die Macht sehen, deren Aussprüchen alle Unterthanen des Landes auch in Rechtsangelegenheiten Gehorsam schuldeten. Aber noch bildete sich nicht die Rechtsüberzeugung, daß der Landesherr aus eigner Machtvollkommenheit ohne Zuziehung seiner Räthe und unter Hintansetzung der Formen des geordneten Verfahrens Rechtsfälle entscheiden könne; Verfahren und Urtheil mußte im Wege der im Territorium vorgeschriebenen oder üblichen Rechtsformen vor sich gehen. Dagegen stieß es im Principe nirgends auf Widerstand, daß der Landesherr als Inhaber der Gerichtsbarkeit im Lande zur Rechtssprechung besondere Behörden verordnete und sich selbst die Mitwirkung bei Entscheidungen von Rechtsfällen in der obersten Instanz vorbehielt, daß er seinen Beamten die Urtheilsfällung übertrug, hier Gerichte aufhob, dort neue bestellte, rechtsgelehrte Richter an Stelle der Schöffen setzte und Zuständigkeiten unter den verschiedenen Arten der Gerichte nach seinem Ermessen regelte. So lange freilich ständische Körperschaften noch ein politisches Gewicht gegenüber der Landesgewalt behalten hatten, mußte der Landesherr auch bei Organisation des Justizwesens mit diesen rechnen und wurde in dieser Beziehung zeitweilig, hier auf längere, dort auf kürzere Zeit beschränkt.

Die Landesherren leiteten die Reform des Gerichtswesens absichtlich in diese Wege, die ihnen eine beträchtliche Stärkung ihrer Autorität verhießen. Hätten sie nicht gerade darin ein vortreffliches Mittel zur weiteren Ausbreitung der Landesgewalt erblickt, so hätten sie neue Wege einschlagen können, die von der älteren Rechtsauffassung sich nicht so weit entfernt hätten. Es war keineswegs geboten, das Schöffeninstitut als solches zu beseitigen; man konnte sich darauf beschränken, dasselbe zeitgemäß umzugestalten, etwa die zum Schöffenamte tauglichen Personen nach zweckentsprechenden Grundsätzen sorgfältiger auszuwählen, und rechtsgelehrte Vorsitzende, denen insbesondere die rechtliche Unterweisung der Schöffen zugefallen wäre, an die Spitze der Gerichte zu stellen, wie es in England geschehen ist. In der That findet sich auch ein solcher Gang der Entwicklung in mehreren deutschen Territorien, aber nur

übergangsweise. Er wurde bald verlassen, da er dem Herrschaftsinteresse der Landesherrn nicht dienlich war.

3. Ohne Kämpfe mit den Ständen ging es bei den Gerichtsreformen nicht ab. Sie wiederholten sich noch im siebenzehnten, in einzelnen Territorien selbst im achtzehnten Jahrhundert. Immer dreht sich der Streit um das Maß des Einflusses, welchen einerseits die Landesherrschaft, andrerseits die Stände bei der Besetzung der höheren Gerichte beanspruchten, daneben um die Competenz und in der ersten Zeit um die Besetzung mit rechtsgelehrten oder ungelehrten, aus dem Mittel der Stände zu entnehmenden Mitgliedern. Damit steht auch die seltsame Erscheinung im Zusammenhange, daß sich in den meisten größeren Territorien zwei in Zivilrechtsstreitigkeiten und hie und da in anderen Gattungen von Rechtsangelegenheiten konkurrirende obere Instanzen bildeten. Beide gingen vom Hofe aus, die eine von dem Lehenshofe, die andere von dem Kanzleramte.

Dasjenige Gericht, an welches bei der Organisation der neuen Obergerichte zunächst angeknüpft wurde, war das Lehnhofgericht, in welchem unter Vorsitz des Landesherrn oder seines Stellvertreters (des späteren Hofrichters) Privatrechtsstreitigkeiten seiner Mannen in Lehensachen und Streitigkeiten der Mannen mit Andern in Lehnssachen abgeurtheilt wurden. Das Gericht trat schon gegen Ende des Mittelalters über den Rahmen eines Spezialgerichtshofes für Lehenssachen heraus, indem die landsäßige Ritterschaft sich in allen Rechtsstreitsachen seiner Zuständigkeit unterwarf. Ausschließlich Standesgenossen der streitenden Ritter und Edelknappen saßen als Urtheiler in diesem Gerichte; im Landgerichte dagegen saßen Urtheiler aus verschiedenen Ständen, wenn dort auch wohl stets, wenn ein Ritterbürtiger Partei war, Ritterbürtige als Schöffen mitzugezogen wurden. Aus dieser Verschiedenheit in der Besetzung der Schöffenbank erklärt sich das Streben der Ritterschaft, sich von der Unterordnung unter das Landgericht los zu machen und lediglich vor dem Hofgerichte Recht zu nehmen. Dadurch wuchs das Ansehen dieses Gerichts, und es wurde begreiflich, daß auch die anderen beiden Stände (Prälaten und Städte) Einfluß auf dasselbe zu gewinnen suchten. Dieses erweiterte Hofgericht, das meist diesen Namen behielt, später aber auch hie und da andere Namen führte, erhob sich fast überall zum Obergerichte im Lande; es wurde erste Instanz für die Mitglieder der Ritterschaft, zweite Instanz über den Land-, Stadt- und Patrimonialgerichten, sowie den späteren Aemtern Vogteien u. s. w. Wenigstens ist das die Regel, es kommen jedoch in verschiedenen Territorien auch andere Zuständigkeitsverhältnisse vor. Das Reichskammergericht wurde meist das Muster für die Einrichtung der modernisirten Hofgerichte, namentlich wurden die Hofgerichtsordnungen nach der Reichskammergerichtsordnung kopirt.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind diese Hofgerichte in den meisten deutschen Ländern errichtet, wenn auch nicht immer unter demselben Namen; an einigen Orten heißen sie Quatember-, Quartalsgericht, auch Land- und Hofgericht, Hof- und Kammergericht, Bezeichnungen, die auf eine Verschmelzung zweier verschiedenen Gerichte hindeuten. Die Erhebung des Hofgerichts zum oberen Territorialgerichte und zum Hauptgerichte der adeligen Landsassen (vielerwärts auch der Prälaten und Städte) war eine politische Konzession des Landesherrn an die Landstände, insbesondere an die Ritterschaft. In allen Territorien, wo der Landesherrschaft noch Landstände gegenüberstanden, die einige Macht und Regsamkeit besaßen, wachten diese mit Eifersucht darüber, daß bei der Organisation der Hofgerichte ihre Gerechtsame und Privilegien

nicht geschädigt würden. In manchem Lande gelang es ihrem Einflusse, die Hofgerichte eine Zeit hindurch fast ganz in die Hand bekommen. Namentlich war das in den mecklenburgischen und braunschweig-lüneburgischen Landen der Fall. So unterhielten im Anfange des 17. Jahrhunderts, wie aus den Landtagsabschieden von 1607 und 1610 zu ersehen, die lüneburgischen Stände das Hofgericht auf ihre Kosten allein: vom Hofrichter bis zum Gerichtsboten herunter wurden alle Beamten desselben aus dem ständischen Landschatze bezahlt. Im Anfange des 16. Jahrhunderts war das Hofgericht zu Pattensen (auch Quatemberobergericht genannt) außer dem Hofrichter besetzt mit zwei Abgeordneten der Prälatur, zwei Abgeordneten der Ritterschaft, dem Bürgermeister und dem Stadtschreiber der Städte Hannover und Hameln und einem Bürgermeister der kleineren Städte; zu derselben Zeit bestand des Landgericht zu Uelzen, welches damals unter dieser beibehaltenen Bezeichnung in ein Hofgericht umgewandelt wurde, aus dem Abte des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg, zwei Richtern geistlichen Standes und drei Mitgliedern der Ritterschaft, war also auch rein ständisch.

Ganz besonders wehrten sich die Stände gegen das Eindringen rechtsgelehrter Richter (doctores) in das Hofgericht, jedoch angesichts der Ausbreitung des fremden Rechtes und der landesherrlichen Macht nirgends mit dauerndem Erfolge. Aber es währte geraume Zeit, ehe die ungelehrten Beisitzer in den Hofgerichten von den Gelehrten ganz verdrängt wurden.

Einzelne Fürsten freilich theilten schon früher ihren Hofgerichten eine Mehrzahl von Doktoren zu, so die Herzöge von Bayern-München am Ausgange des 15. Jahrhunderts. Auf die heftigen Beschwerden ihrer Stände aber mußten diese Herzöge sich vorläufig bequemen, „mehr Landleute als Doktoren“ zu Hofgerichtsbeisitzern zuzulassen; das ließen sich die Stände im Landtagsabschiede von 1501 ausdrücklich verbriefen. Zu derselben Zeit gelang es den württembergischen Ständen, ihre Beschwerden wegen den Doktoren am Hofgerichte bei dem Herzoge Ulrich durchzusetzen: in der confirmatio privilegiorum um 1501 versprach der Fürst, „des Hofgerichts halber, nachdem Prälaten und gemeiner Landschaft an Haltung und Vollziehung desselben merkliches gelegen, solches fürder im Lande mit ehrlichen frommen geschikten verständigen Personen vom Adel und der Landschaft besetzen und desselbig mit doctoribus nit überladen.“ Kursachsen hatte schon im Anfange des 16. Jahrhunderts zwei Hofgerichte, eins in Leipzig eins in Wittenberg; sie waren besetzt mit Universitätsprofessoren und Adeligen, vor ihnen wurden die Prozesse der Ritterschaft und sonstiger schriftsäßiger Personen verhandelt. Aber über ihnen stand bald (seit 1517) eine Appellationsinstanz, der „Hofrath“ (Justiz- und Regierungskollegium), dessen Mitglieder ausschließlich Rechtsgelehrte waren. Das Leipziger Schöffengericht war seit seiner Neubegründung im Jahre 1574 ausschließlich Kriminalgerichtshof; er bestand geraume Zeit aus drei Bürgermeistern, drei rechtsgelehrten Doktoren und einem Laien. Die Landstände wurden von Kurfürst August bei der Neuordnung nicht befragt. Dem Hofgerichte zu Wolfenbüttel saß im 16. Jahrhundert ein Hofrichter aus der Ritterschaft vor, Beisitzer waren vier Doctores juris, zwei Deputirte der Ritterschaften, zwei Deputirte der Städte. Das obengedachte Landgericht Uelzen bestand nach der Reformation aus einem adeligen Hofrichter, zwei adeligen und vier „gelehrten“ Beisitzern; es war Observanz, die letzteren zur Hälfte aus den Hofräthen zu entnehmen, die deshalb ihrer übrigen Eide gegen die Landesherrschaft entlassen wurden, die anderen beiden waren regelmäßig landes-

fremde juris consulti. Gegen Ende des 16. Jahrhundert wurde das braunschweig-lüneburgische Hofgericht zu Gandersheim auf Verlangen der Stände rekonstruirt; diese verlangten namentlich die Berufung von ständischen Vertretern, um dem Nepotismus und der Bestechlichkeit vorzubeugen, und erreichten es, daß das Gericht mit einem adeligen Hofrichter, sechs bis acht Rechtsgelehrten, vier Mitgliedern der Ritterschaft und vier städtischen Beisitzern bestellt wurde. Aehnliche Kompromisse wurden zwischen der Landesregierung und den Ständen anderwärts geschlossen. So befanden sich im 16. Jahrhundert im Hofgerichte zu Marburg neben drei doctores juris neun ritterschaftliche Mitglieder; im Hofgerichte zu Hildesheim saßen um dieselbe Zeit ritterschaftliche und geistliche Beisitzer. Im Fürstenthum Calenberg sollten am Hofgerichte zu Hannover nach der Hofgerichtsordnung von 1639 zum Hofrichter ein „redlich Verständiger“ aus der Ritterschaft, fünf wohlerfahrene Personen, darunter ein Gelehrter und ein Adeliger zu ordentlichen Assessoren, dagegen zu außerordentlichen Assessoren der Regel nach Adelige ernannt werden, außerdem waren zu jeder Audienzwoche zwei aus der Ritterschaft und zwei aus den Städten zu „verschreiben“. Auch beim bremischen Hofgerichte fungirten noch im siebenzehnten, auch noch im achtzehnten Jahrhundert neben den bischöflichen (später hannoverschen) Hofräthen Verordnete des Kapitels (in der bischöflichen Zeit), Vertreter der Landschaft und der Städte als Beisitzer und überhaupt hielt sich das städtische Element in den geistlichen Territorien des Westens verhältnißmäßig lange Zeit in den höheren Gerichten. In Brandenburg-Preußen wurden die ungelehrten Richter erst unter Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. in den Kollegialgerichten allmählich beseitigt, ungelehrte Präsidenten kamen aber noch später vor.

Während die Hofrichter meistens, die gelehrten Beisitzer (die „gemietheten“ Doktoren) immer von dem Landesherrn ernannt wurden, gelangten die ständischen Beisitzer fast überall in einem längeren Zeitraum durch ständische Wahlen auf ihre Posten. Sie wurden zu den Sitzungen als ständische Vertreter „deputirt“; erst später verflüchtigte sich das ständische Wahlrecht in ein Präsentationsrecht. In einigen Landen freilich, namentlich in der Mark Brandenburg, besetzte der Landesherr schon früh alle Stellen des Gerichts, ohne sich an den Widerspruch der Stände zu kehren. Aber selbst in der Mark wurde der größte Theil der Kammergerichtsmitglieder vom Kurfürsten herkömmlich bis zum 17. Jahrhundert aus der Mitte der Stände entnommen; es waren ungelehrte Mitglieder der Ritterschaft, die vom Kurfürsten jedesmal zu den ordentlichen Audienzen „verordnet“ wurden.

Am erbittertsten kämpfte überall die Ritterschaft gegen das Eindringen der rechtsgelehrten Richter in das Hofgericht, wie sie auch gegen das Vordringen des römischen Rechtes den heftigsten Widerstand leistete. Sie hing am Alten, an den deutschen Einrichtungen und Satzungen, nicht lediglich aus konservativer Gesinnung, sondern in gerechter Besorgniß um die Erhaltung ihres politischen Einflusses. Weder das fremde Recht noch die modernen, meist aus bürgerlichen Kreisen stammenden Juristen, mit denen der Landesherr die Regierung leitete und die er überall in seine Landeskollegien einschob, waren den feudalen Ansprüchen geneigt. Weniger abgünstig zeigten sich dem gelehrten Richterthum, dem Beamtenthum gegenüber, die Städte und die Prälatur der geistlichen Lande; bei den größeren Stadtgerichten waren früh gelehrte Richter thätig und gerade der höhere Bürgerstand hat lange Zeit hindurch die große Mehrzahl der Doktores an den Höfen gestellt. Dauernd konnten die feudalen

Stände sich des Durchdringens der Hofgerichte mit Rechtsgelehrten nicht erwehren. Je mehr sich in der Folge dieser Prozeß vollzog, um so häufiger widmeten sich dann junge Leute von Adel dem Rechtsstudium, weil immerhin die Hofgerichte in den meisten Territorien dem eingesessenen Adel unter der Voraussetzung juristischer Vorbildung noch vorzugsweise zugänglich blieben. Ueberhaupt war die Verfassung der Hofgerichte häufig Gegenstand der Landtagsverhandlungen; Anträge auf Aenderung ihrer Verfassung, Beschwerden über landesherrliches Eingreifen in dieselbe, Verhandlungen über Reformen derselben kehrten auf den Landtagen im 16. und 17. Jahrhundert immer wieder. Namentlich der Adel vertheidigte die ihm garantirten Rechte auf Besetzung eines Theils der Stellen und sonstiger Befugnisse auf's Heftigste und in manchen Territorien mit bleibenden Erfolgen. Mußte doch selbst Friedrich II. noch bei der Justizreform von 1747/1748 den Ständen das freilich schon durchbrochene Indigenatsrecht bestätigen und ihnen in Justizangelegenheiten eine Art von Aufsichts- und Beschwerderecht gewähren.

Neben dem Hofgerichte entwickelte sich schon früh eine zweite obere Instanz in den Territorien. Dieselbe nahm ihren Ausgang vom Kanzleramte. Als die Fürsten begannen, sich rechtsgelehrte Kanzler und namentlich Kanzler weltlichen Standes zu halten, übertrugen sie diesen entweder allein oder mit anderen verordneten Räthen von Fall zu Fall die Verhandlungen und Entscheidungen derjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche durch Parteiprorogation an den Landesherrn gelangten. Je häufiger diese Fälle wurden, um so eher wurde es ständige Einrichtung, daß die Kanzlei, d. h. der Kanzler mit den Kanzleigehilfen auf Anrufen von Landesobrigkeitswegen in Rechtsstreitigkeiten entschied. Die Kanzlei war aber nicht wie das Hofgericht ein Organ für Ausübung richterlicher Funktionen, sondern sie war wesentlich Regierungsorgan des Landesherrn. Bevor die Anschauung geläufig wurde, daß der Landesherr nicht nur als Kompromißinstanz, sondern kraft seiner höchsten Gewalt im Lande Recht zu sprechen und auch Recht zu finden befugt sei, war die Kanzlei als Verhandlungs- und Urtheilsinstanz nur auf besondere Berufung des Landesherrn thätig, der Landesherr konnte mit solchen Aufgaben auch Andere von seinen Räthen betrauen, und er hat das während des Kampfes zwischen deutschem und römischem Rechte auch oft genug gethan. Jene richterliche Thätigkeit war nur ein Theil der Thätigkeit der Kanzlei, im übrigen lag in ihren Händen die gesammte obere Verwaltung des Landes. Als jedoch mit der Ausbildung des Territorialstaates und der Konzentrirung der landesherrlichen Rechte die Landesverwaltung immer umfangreicher und verwickelter wurde, übertrug man die Regierungsgeschäfte der Kanzleien vielerwärts auch anderen Behörden, die sich von ihnen abzweigten, z. B. auf Finanzkammern, Geheimrathskollegien, Landesregierungen und beschränkte die Kanzlei (auch fürstliche Rathsstube, Hofräthe, d. h. Hofrathskollegium, Regierung genannt) wesentlich auf die Rechtssachen.

Erst allmählig wurden die Kanzleien ordentliche Gerichte und konkurrirten als solche mit den Hofgerichten, namentlich in Civilsachen. Die Entwicklung ging nicht ohne Kampf vor sich; wie die Reichsstände die Ausdehnung der Justizpflege des Reichshofraths mit scheelen Augen ansahen und bekämpften, so wiederholten sich auch die Klagen und Protestationen der Landstände gegen die Ausdehnung des Geschäftskreises der Justizkanzleien in Rechtssachen. Gleichwohl wurde oft das Bemühen der Landesherren, die Zuständigkeit ihrer Kanzleien auf Kosten der Hofgerichte und der etwa noch vorhandenen höheren Land-

gerichte zu vermehren, mit Erfolg gekrönt. Dem kam zu Statten, daß die Kanzleien früher und reicher mit rechtsgelehrten Mitgliedern besetzt waren als die Hofgerichte, und daß sie leichter in Anspruch genommen werden konnten und die Prozesse rascher erledigten, als die Hofgerichte, welche ähnlich wie unsere Schwurgerichte, nur zu gewissen Zeiten des Jahres tagten. Im Allgemeinen kann man sagen, daß, je mehr die politische Geltung der Landstände im Territorium abnahm und je autokratischer die landesherrliche Gewalt wurde, um so mehr sich das Ansehen der auch in ihrem Geschäftskreise allmählig geschmälerten Hofgerichte verminderte. Zu Zeiten, wo sich die beiden politischen Faktoren in Schach hielten, kam es in manchen Landen vor, daß die Behörden — Hofgericht, Hofkanzlei und auch wohl Konsistorium — sich trotz aller Mandate Serenissimi die Kompetenz streitig machten, daß eine Behörde Sachen annahm, die von der anderen bereits entschieden waren und daß es weitläufiger Verhandlungen auf den Landtagen bedurfte, um der dadurch entstandenen Verwirrung der Rechtspflege abzuhelfen. In den meisten Landen wurden die Justizkanzleien ausschließliche Appellationsinstanz für Strafsachen, aber es kam auch wenigstens zeitweilig vor, daß sie als Appellationsinstanz gegen hofgerichtliche Entscheidungen in Zivilsachen anerkannt wurden. Immerhin behielten die Kanzleien, hier weniger, dort mehr, auch in ihrem neueren Stadium neben ihren gerichtlichen Geschäften Verwaltungsgeschäfte bei, die heute als Regierungsangelegenheiten angesehen werden. Im Bisthum Minden z. B. führte die Kanzlei bis zur Angliederung an Brandenburg die gesammte Zivilverwaltung einschließlich der Justiz, und denselben Umfang hatte lange Zeit die von Brandenburg dort eingesetzte Regierung. Auch in den übrigen preußisch-brandenburgischen Territorien hatten die meisten „Regierungen,“ die ursprünglich Landeszentralstellen für Justiz und Verwaltung gewesen waren, auch später noch eine Anzahl Verwaltungsgeschäfte neben der Justizpflege zu erledigen, selbst dem Kammergerichte wurden im Jahre 1658, aus dem Geheimrechte die „militärischen und Kontributionssachen“ übertragen und alle Regierungen hatten bis in die Zeiten Friedrich Wilhelm's I. z. B. die Aufsicht über die Städte, namentlich das Recht der Bestätigung der gewählten Magistratsmitglieder. In anderen Landen, so im Hochstifte Hildesheim, in Cleve und in den Braunschweig-Lüneburgischen Fürstenthümern waren ihnen die Feudalsachen vorbehalten. Es gab freilich auch Hofgerichte, die nicht ausschließlich auf Rechtssachen beschränkt waren. Ueberhaupt war der damaligen Zeit die heutige strenge Unterscheidung zwischen Verwaltungs- oder Regierungsbehörden und Gerichtsbehörden fremd. Gemischte Kollegien, in denen die Justiz durch eine besondere Abtheilung verwaltet wurde, waren in den kleinen Territorien und auch selbst in größeren (wie Württemberg) auch im Ausgange des vorigen Jahrhunderts nicht selten. Die unteren Landesbehörden (Aemter, Vogteien, Hauptmannschaften u. s. w.) zumal waren ja überwiegend zugleich Verwaltungs- und Justizorgane und sind es bis in dieses Jahrhundert hinein geblieben (Gerichts- und Justizämter im Sächsischen, Landgerichte in Bayern, landesherrliche Aemter im Hannöver'schen und Mecklenburg u. s. w.).

In erster Instanz insbesondere für Rügesachen blieben, wie schon oben angedeutet, die Schöffengerichte in vielen Territorien noch lange Zeit bestehen; sie wurden zum Theile erst in diesem Jahrhunderte durch Beamtengerichte völlig ersetzt. Am frühesten verschwanden sie in den östlichen Theilen Deutschlands, was seinen Grund hatte in der Zersplitterung der Gerichtsbezirke, die schon im 16. Jahrhundert nicht mehr die nöthige Zahl der Schöffen liefern konnten. Am längsten

erhielten sie sich in den kleinen und mittleren Territorien Westdeutschlands, auch in Württemberg und in hannöver'schen Landestheilen, freilich mit verschiedener und wechselnder Kompetenz. Ihr Ansehen sank indessen fast überall; die niedere Bevölkerung, mit der sie es wesentlich zu thun hatten, denn die höheren Klassen waren „kanzleisässig“, wandte sich mit Vorliebe statt an sie an die landesherrlichen Beamten und die Landesherrschaft unterstützte diese Neigungen. Der Absolutismus war diesen Resten der alten Gerichtsverfassung, die in der Rechtssprechung und vielfach auch in der Verwaltung der Justizpflege von der Landesregierung unabhängig waren, nicht hold. Die meisten von diesen übriggebliebenen Schöffengerichten wurden im 18. Jahrhundert beseitigt. An ihre Stelle traten die landesherrlichen, Mediat- und Patrimonialbeamten (Drosten, Amtmänner, Hauptleute, Justitiare), die jetzt sämmtlich in den Rechten vorgebildet waren.

In den letzten Jahrhunderten drehte sich der politische Kampf zwischen der Landesherrschaft und den feudalen Ständen auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit nicht sowohl um die Beibehaltung des Laienrechtsspruchs, sondern um den Einfluß auf die Besetzung der höheren Gerichte. Für die Schöffenverfassung der niederen Gerichte interessirte sich der landsässige Adel, der unter den Ständen das große Wort führte, nicht mehr, er hatte selbst keinen lebhaften Widerspruch gegen das Gebot, die Richterstellen auf seinen Besitzungen mit studirten Personen zu besetzen.

Die Hofgerichte waren, weil der landständische Einfluß in ihnen überwog, der Landesgewalt gegenüber mehr oder minder selbständig, im weit höherem Grade als die Kanzleien, die ja nur aus landesherrlichen Beamten bestanden und im Grunde die Regierung selbst oder wenigstens einen Theil derselben ausmachten. Jene waren von den Landständen abhängig, da diese in irgend einer Gestalt über die Richterstellen, mindestens über eine gewisse Anzahl derselben, verfügten, die Kanzleien dagegen fühlten sich seit ihrer Entstehung als Organe des Landesherrn. Je mehr das altständische Wesen, die Privilegien der Ritterschaft und die Freiheiten der Städte dem selbstherrischen Regimente des Landesfürsten weichen mußten, um so mehr dehnten die Kanzleien unter ausdrücklicher oder doch stillschweigender Billigung der Territorialgewalt ihre Machtsphäre aus und um so eher verkümmerten die Hofgerichte. Die häufigen Klagen der Landstände im 17. Jahrhundert, daß die Kanzleien sich der ständischen Unterthanen und deren Streitigkeiten mit dem Gutsherrn zum Nachtheile der letzteren über Gebühr annehmen, lassen zugleich erkennen, wie das Vertrauen der niederen Bevölkerung zu den Hofgerichten abgenommen hatte.

In einzelnen Landen wurden die Hofgerichte im Laufe der Zeit von den Kanzleien gänzlich ersetzt (Köln, Hessen), in anderen wurden beide kombinirt, in anderen stellten sich die Kanzleien als Revisions- oder Appellationsinstanz über das Hofgericht (Sachsen, Württemberg); ausnahmsweise allerdings erhob sich das Hofgericht über die fürstlichen Justizkanzleien, wie in Mecklenburg, wo die Ritterschaft mehr galt als der Landesherr. In den meisten Staatsgebieten, wo noch Landstände in Wirksamkeit waren, traten im 18. Jahrhundert die Streitigkeiten zwischen Kanzleien und Hofgerichten zurück, namentlich nachdem die Stände es durchgesetzt hatten, daß ihnen auch bei Besetzung einer Anzahl von Kanzleiassessoren ein Präsentationsrecht eingeräumt wurde, und nachdem fast überall bei den höheren Territorialbehörden neben der Gelehrtenbank eine adelige Bank errichtet war. Hatte doch selbst der große Kurfürst in dem Reimberger Rezesse von 1667 schon sich verpflichten müssen, in der

Minden'schen Regierung, die aus Kanzler und vier Räthen bestand, stets einen Regierungsrath aus dem Domkapitel und einen aus der Ritterschaft anzustellen, woran sich sein Nachfolger freilich nicht mehr kehrte. Der Adel hatte, seitdem seine Vertreter festen Fuß in den Kanzleien gefaßt hatten, kein besonderes Interesse mehr an der Aufrechterhaltung der Hofgerichte, die Städte schon längst nicht; gleichwohl blieben viele Hofgerichte, allerdings reformirt und modernisirt, bis in dieses Jahrhundert bestehen, die meisten aber hatten von den älteren Hofgerichten nichts als den Namen behalten.

4. Daß der Landesherr die oberen Gerichte aller seiner Gebietstheile in seine Hand bekam, diente zur Weiterentwicklung der Landeshoheit und zur Förderung des Territorialstaatsbegriffs in nicht geringem Maaße. Es waren seine Beamten, die Recht sprechen und wenn die domini terrae des Landes im älteren Sinne, die Städte, Klöster, Kirchen und Grundherren, ihre Patrimonialgerichte auch beibehielten, so waren diese doch nur — und auch das nicht ohne Einschränkungen — erste Instanz; von ihnen ging der Weg stets zu dem in seinen obersten Gerichtsbehörden verkörperten Landesherrn. Mediate Herrschaftsgebiete von besonderer Macht und politischer Bedeutung im Territorium, Städte, wie Grundherrschaften und Stifter, haben wohl Versuche gemacht, ihre Justiz auch in höherer Instanz zu organisiren und ihre Unterthanen der Justizgewalt des Landesherrn zu entziehen, aber dauernden Erfolg haben diese Bemühungen nirgends gehabt.

Im Gerichtswesen hatte sich das altdeutsche Genossenschaftsprinzip lange erhalten. Als schon der durch das Lehnswesen auf die Spitze getriebene Herrschaftsbegriff alle Kreise des Volkes durchdrungen hatte, blieb die alte Weise der genossenschaftlichen Rechtsprechung noch unangetastet. Dann aber war auch hier allmählig das Herrschaftsprinzip an die Stelle des genossenschaftlichen Prinzips getreten. Die Amtspersonen, welche das Rechtsprechen im Lande übernahmen, waren die Vertreter der höchsten Landesgewalt und sprachen Recht in deren Namen. Jederzeit konnte der Landesherr sich persönlich an der Verhandlung und dem Rechtsspruche betheiligen, und er hat das auch in Fällen, die ihm wichtig genug erschienen, in vielen Landen bis in das 18. Jahrhundert hinein gethan.

Man kann nicht sagen, daß die Landesherren auf dem Wege der Usurpation die Funktion des Rechtsprechens an sich gezogen haben. Ursprünglich trat, wie schon oben bemerkt, diese Funktion in Form von Schiedssprüchen auf, die von den Unterthanen selbst unter Uebergehung des ordentlichen Gerichts veranlaßt wurden, der Landesherr und seine „Verordnete" sprachen nicht von Rechtswegen, sondern in der Güte, später erst von Amtswegen, von Landesobrigkeitswegen, als die Territorialherrschaft sich konsolidirt hatte. Die Ausbildung der Obrigkeitsidee und die Konzentrirung der Rechtsordnung im Territorium hat neben dem Eindringen des römischen Rechts und dem Aufkommen des schriftlichen Prozesses die Genossenschaftsgerichte, die schon in Folge der Zersplitterung der Gerichtsbezirke in vielen Gegenden verkümmert waren, in den Hintergrund geschoben und dann allmählig bis auf geringe Spuren beseitigt. Die Rechtsprechung, die noch im Mittelalter Volkssache gewesen war, wurde bereits im 16. Jahrhundert wenigstens in Ansehung des letzten Spruches als Regentensache betrachtet. Der Landesherr erschien seinen Unterthanen als oberster Richter im modernen Sinne. Als solcher nahm er auch das Recht in Anspruch, die in seinem Lande gesprochenen Urtheile kraft seiner Landesgewalt mit seinen Räthen zu cassiren und abzuändern. Aus seiner

Stellung als oberster Herr im Lande folgerte er die Befugniß, die Zwistigkeiten seiner Unterthanen auf Anrufen durch seine Organe zu ordnen. In Kriminalsachen nahm er dasselbe Recht der endgültigen Entscheidung als Herr der Landespolizei in Anspruch. Die Justiz war nur ein Theil seiner Verwaltung, wie das Finanz-, Militär- und Polizeiwesen; ihre Grenzen und die Grenzen der Zuständigkeit der dazu verordneten Behörden zu bestimmen, war im Großen und Ganzen, da Reichsgesetze ihn nur in geringem Maaße beschränkten, seinem Ermessen überlassen.

Die juristisch vorgebildeten Beamten des Landesherrn haben viel dazu beigetragen, das fortgesetzte Streben des Fürsten nach autokratischer Gewalt im Lande zu unterstützen und die sich diesem Streben entgegensetzenden Volkselemente (die Stände) unschädlich zu machen. Bei ihnen fanden auch die wiederholten Anläufe der Stände gegen die landesherrliche Justizgewalt und namentlich das Verlangen des Adels nach Verstärkung seines verfassungsmäßigen Einflusses auf die Besetzung der höheren Gerichte hartnäckigen und meist erfolgreichen Widerstand. In der Mark wurde schon im 16. Jahrhundert die Forderung des Adels, die adeligen Mitglieder des Kammergerichts selbst zu wählen, definitiv zurückgewiesen. Im Kurfürstenthum Hannover wurde zwar bei Einrichtung des Oberappellationsgerichts zu Celle (1714) den Ständen eine Mitwirkung bei den Visitationen dieses Gerichts zugesichert, allein das war ohne erhebliche praktische Bedeutung. Mit Ausnahme der mecklenburgischen Lande, wo die Stände in dem Landesexcesse von 1755 den Landesherrn gegenüber werthvolle Rechte in Ansehung der Justizverwaltung sich gewährleisten ließen, konnten die Stände dauernder Erfolge auf diesem Gebiete sich nirgends rühmen.

Das Reich war in Hinsicht auf die administrative Ordnung der obrigkeitlichen Gewalt, zu der auch die Rechtspflege gehörte, wenigstens den größeren Reichsständen gegenüber völlig machtlos und es kümmerte sich auch den kleineren gegenüber nur dann um dieselbe, wenn ganz besonders schreiende Mißstände an die Oeffentlichkeit gelangten. Eingriffe des Reichs in die Gerichtsbarkeit wehrten die Landesherren (einschließlich der freien Städte und der reichsunmittelbaren Ritterschaft), durch das den Kaisern in den Wahlkapitulationen abgerungener privilegium de non evocando ab, nach welchem in erster Instanz weder Kriminal- noch Zivilsachen an die Reichsgerichte gezogen werden durften, und in den größeren Territorien waren die Reichsgerichte, abgesehen von den Beschwerden wegen Justizverweigerung oder Justizverzögerung in Folge der privilegia de non appellando nicht mehr zugänglich; überdieß fand in Kriminal- und geistlichen Sachen überhaupt keine Appellation an die Reichsgerichte statt.

5. Die Ungebundenheit der deutschen Reichsstände hatte nach Beendigung der großen Religionswirren ihren Höhepunkt erreicht. Ihre Machtfülle in der Territorialstaatsgewalt war durch die Anerkennung ihrer droits de souveraineté, durch die Gewalt über ein völlig abhängiges Heer, den staatsrechtlich sanktionirten Rückgang der kaiserlichen Machtbefugnisse bedeutend gewachsen und das in Folge des Dreißigjährigen Krieges erschöpfte Land konnte sie nicht mehr hindern, ihre bereits von einem Theile der Publizistik genährten absolutistischen Tendenzen, denen die absolute Monarchie in Frankreich zum Vorbilde diente, in die Wirklichkeit zu übersetzen.

Schon im 17. Jahrhundert gab es Publizisten, welche die Landeshoheit in Deutschland als eine subjizirte Staatsgewaltbetrachteten und für die nicht

städtischen Territorien eine monarchisch-absolutistische Auffassung vertraten. Zwar dem Reiche gegenüber erschien das Territorium nicht als Staat, sondern als Glied eines Staates; aber man konnte im Hinblicke auf die allmählige Gestaltung der Landeshoheit, nicht verkennen, daß diese immermehr den Staatsbegriff in sich aufgenommen hatte. Vorbehaltlich der Unterordnung unter die Reichsgesetze und der den größeren Partikularstaaten gegenüber nur nominellen Oberaufsichtsrechte des Reichs sowie der wenigen kaiserlichen Reservatrechte nahmen die Fürsten (und auch die freien Städte) innerhalb ihres Gebiets eine souveräne Machtvollkommenheit in Anspruch, die nur in wenigen Landen noch vor den zu Privilegien gesunkenen Rechten der ständischen Korporationen Halt machten. Die gefällige Doktrin des römischen Rechtes und dessen Vertreter vindizirten den Landesherren die Macht des römischen Princeps. Schon Carpzow, Gail u. A. folgerten aus ihren staatsrechtlich-philosophischen Anschauungen, daß das Recht der deutschen Fürsten ein absolut monarchisches sein dürfte. In den juristischen Fakultäten saßen jener Zeit — wie Häberlin sich später ausdrückte — die Prediger des Despotismus. Nach Pufendorf, der der Hobbes'schen Theorie folgt, hat das Volk keine Persönlichkeit, es ist ohne den Herrscher keine Person, sondern nur eine Menge: rex est populus. Thomasius entwickelt ähnliche Gedanken. Die Territoriallegisten, welche dieselben Anschauungen verfochten, zählten unter den einflußreichen Beamten der Höfe um so mehr Anhänger, als der Besuch der Universitäten in steigendem Maaße die Voraussetzung für den Eintritt in die mit obrigkeitlicher Gewalt ausgestatteten Aemter geworden war.

Das durch die Lehren der Hofjuristen und ein abhängiges Beamtenpersonal unterstützte absolute Regiment verfuhr mit der Justiz nicht weniger eigenmächtig als mit allen anderen öffentlichen Einrichtungen im Lande. An eine Selbständigkeit des Richteramts im heutigen Sinne war nirgends zu denken; die Rechtspflege war von der Regierungsgewalt durchaus nicht unabhängig. Nicht allein, daß der Landesherr sich für befugt hielt, jeden Zivilrechts- und jeden Kriminalrechtsfall kraft seiner Stellung als oberster Richter und Herr nach dem Spruche der obersten Landesgerichtsinstanz noch einmal zu prüfen oder durch seine Zentralregierung (Geheime Räthe, Kabinett) zu revidiren und anderweit zu entscheiden, was lange Zeit an den größeren Höfen als ein gutes Recht des Fürsten galt und von der Hofpublizistik vertheidigt wurde: es wurden auch gewisse Gattungen von Rechtsstreitigkeiten nicht selten willkürlich den ordentlichen Gerichten des Landes im Verordnungswege entzogen und anderen Behörden zur Erledigung überwiesen, und nicht weniger selten geschah es unter Berufung auf die unumschränkte Machtstellung des Landesherrn, daß dieser oder mit seiner Genehmigung der Geheime Rath schwebende Rechtssachen den damit befaßten Gerichten entzog und selbst endgültig entschied. Feste Grundsätze zur Sicherung der Justizpflege wurden wohl aufgestellt, aber dieselbe Machtvollkommenheit des Landesherrn, die sie verkündet hatte, hob sie wieder auf. Kein Unterthan war sicher, daß sein Rechtsfall vor den verfassungsmäßigen Gerichtsbehörden des Landes zur definitiven Sentenz gelangte, und, wenn derselbe dort entschieden war, daß nicht durch einen Machtspruch des Regenten die Vollstreckung des Spruches versagt wurde. Zumal in kleinen Territorien, wo der Fürst oder Graf das Land als sein Patrimonialgut ansah, war die Willkür an der Tagesordnung; indessen trat doch hier vielfach Remedur von Seiten der Reichsgerichte ein. In einigen Partikularstaaten, wo noch die Stände in aktueller Geltung waren, wurden wenigstens schwere Ueber-

griffe gerügt und deren Abstellung durchgesetzt, freilich meist nur, wenn die besonderen Interessen des Landadels in Frage kamen. Regenten der großen Territorien dagegen durften sich in ihrer Ungebundenheit über alle Schranken hinwegsetzen. Gerade in diesen größeren Staaten wurden, wie sich des Näheren im weiteren Verlaufe der Darstellung ergeben wird, fiskalische und sonstige Verwaltungsbehörden mit Vorliebe zu richterlichen Kollegien in Rechtsstreitigkeiten bestellt, bei welchen fiskalische oder angeblich höhere politische Interessen im Spiele waren. Anderseits waren viele kleine Landesherrschaften außer Stande, ihr höheres Gerichtskolleg (Hofgericht oder Kanzlei) mit Personen von ausschließlich richterlichen Funktionen zu besetzen: dieselben Leute, die im Gerichtskolleg ihren Sitz hatten, waren zugleich Mitglieder eines oder mehrerer Verwaltungskollegien oder auch des sogenannten Geheimen Rathes; nur dem Namen nach wurde dort ein höchstes Landesgericht gehalten. Im Fürstenthum Grubenhagen war im 17. Jahrhundert Landrost, Hofrichter, Berghauptmann wiederholt eine und dieselbe Person. Aber auch in größeren Staaten nahm man keinen Anstoß daran, daß die Mitglieder der höheren Gerichte zugleich eine Hof- und Verwaltungsstelle bekleideten; das war selbst in Preußen und in Oesterreich nicht selten. In Preußen waren die Justizminister, deren Geschäftskreis und Amtsstellung freilich von denen eines heutigen Justizministers sehr verschieden war, häufig Chefs des Kammergerichts und des Oberappellationsgerichts, ebenso war der Chef einer dieser Gerichtshöfe meist Mitglied des Geheimen Rathes, also des obersten Regierungskollegiums. Für das Bedenkliche solcher Doppelstellungen im Hinblicke auf die Handhabung der Justiz hatte man an maßgebender Stelle wenig Sinn.

6. Justizmißbräuche und Akte der Kabinetsjustiz konnten sich unter dem absolutistischen Regimente der Landesfürsten ohne Ahndung häufen und manche schlimme Schäden, an welchen die Justizpflege in den deutschen Landen während der letzten Jahrhunderte des Reiches krankte, sind mit auf dieses Regiment zurückzuführen. Der Mangel an einer mit kräftiger Exekutive ausgestatteten Reichsgewalt, die im Stande gewesen wäre, die selbstherrische Regierungsweise einzudämmen, ein Mangel, der besonders den mächtigen Reichsfürsten zu Statten kam, und andrerseits die geringen Schranken, die den Herrscherwillen im eigenen Lande entgegenstanden, ermöglichten ein eigenmächtiges, willkürliches Eingreifen und Durchgreifen der Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten, welche nach des Reiches Grundgesetzen nur auf gerichtlichem Wege hätten zum Austrage kommen dürfen. Auch dort, wo noch Landstände in Thätigkeit waren, kümmerten sich die Landesherren immer weniger um deren Vorstellungen und Proteste, die allerdings nicht selten auf Konservirung von Zuständen hinausliefen, die nur ihnen von Nutzen waren, keineswegs aber dem ganzen Lande.

Es mag kaum ein Territorium geben, dessen Geschichte aus dieser Zeit nicht eine Reihe von Kabinetsjustizmißbräuchen zu verzeichnen hätte, und es liegt in der Natur der Sache, daß nur diejenigen Mißbräuche zur öffentlichen Diskussion gelangten und der Aufzeichnung werth gehalten wurden, welche durch besondere Umstände ein erhöhtes Interesse hervorgerufen hatten. Es waren wesentlich die Akte der brutalen Kabinetsjustiz, die Aufsehen erregten und öffentlichen Tadel fanden. Nicht immer äußerte sich die Kabinetsjustiz sachlich ungerecht, sie enthielt zuweilen gegenüber dem letztinstanzlichen Gerichtsspruche die materielle Gerechtigkeit. Sie war dann eine herbe Kritik der mangelhaften Gerichtsorganisation und Gerichtsverwaltung und zeugte somit indirekt wieder gegen den Landesherrn selbst. Es kann auch nicht auffallen,

daß manche Akte der Kabinetsjustiz bei dem schlechten Gerichtsverfahren in vielen Ländern und Ländchen, bei dem durchweg schleppenden Gange der Prozesse, bei der wirklichen oder vermeintlichen Befangenheit der Richter im Volke selbst mit Genugthuung begrüßt wurden, namentlich wenn sie sich gegen hohe Personen richteten, denen auf dem ordentlichen Gerichtswege nur schwer beizukommen war.

Die Reichsgerichte billigten die Einmischung der Landesherren und deren Kabinete in die Landesrechtspflege keineswegs. Schon im Jahre 1694 hatte das Reichskammergericht gelegentlich der Entscheidung eines Rechtsfalles den Grundsatz ausgesprochen, „daß, wenn ein Landesherr nicht durch die von ihm bestellten Gerichte, sondern aus seinem fürstlichen Kabinete den vorgekommenen Streit für sich und per resolutiones entscheide, die darunter ausgefallene Meinung in die Rechtskraft nicht trete." Auch im 18. Jahrhundert ist dieser Grundsatz unter Berufung auf Fundamentalsätze des Reichsrechts in Beschlüssen beider Reichsgerichte auf Beschwerden von Unterthanen öfter betont worden. Der Eindruck solcher Bescheide wäre vielleicht gewaltiger gewesen, wenn das ein Reichsgericht, der Reichshofrath, der zugleich oberste Verwaltungsbehörde des Kaisers war, nicht selbst zuweilen rechtshängige Sachen mißbräuchlich an sich gezogen und sogar Urtheile des ihm gleichgeordneten Reichskammergerichts ex mandatu imperatoris suspendirt hätte. Eine nachhaltige Wirkung aber konnten jene reichsgerichtlichen Bescheide um so weniger ausüben, als die Reichsgerichte in den meisten Fällen solcher Art außer Stande waren, die Ausführung ihrer Sentenzen zu erzwingen. Es kam gar nicht selten vor, daß die kreisausschreibenden Fürsten, denen die Exekution des Spruchs übertragen war, den Befehl außer Acht ließen, und mächtigen Fürsten gegenüber, die dem Spruche des Reichsgerichts sich nicht gutwillig fügten, hätte man gar nicht wagen dürfen, zwangsweise vorzugehen. Zudem gebot das Verfahren der obsiegenden Partei, die Kosten der Exekution vorzuschießen, eine Bestimmung, die von vornherein die Vollstreckung der Sentenz in Frage stellte. Ueberhaupt aber wurde nur eine kleine Minderheit der Eingriffe des Landesherrn in die Justiz vor den Reichshofrath oder an das Reichskammergericht gebracht; das Unrecht mußte schon ganz besonders schreiend sein und maßgebende oder doch wenigstens zahlungsfähige Kreise und Personen treffen, wenn der weitläufige, mit großem Kostenaufwande verbundene Weg der Beschwerden an die Reichsinstanzen, der gerade im Falle des Obsieges die landesherrliche Ungnade für die Querleanten fast sicher im Gefolge hatte, gewählt werden sollte. Meist konnten nur Korporationen oder ein hervorragender Landstand der Kosten und der Mißhelligkeit wegen den Beschwerdegang an ein Reichsgericht wagen.

Es wäre übrigens ein Irrthum, zu behaupten, daß die Reichsgerichte gegen die Gewaltakte der Landesherren auf dem Gebiete der Rechtspflege im Allgemeinen zaghaft eingeschritten wären. Das war nicht der Fall, auch nicht den mächtigsten Reichsständen, den Kurfürsten gegenüber. Allerdings war die Rechtsprechung dieser Gerichtshöfe in jenen Fragen nicht immer eine gleichmäßige, und sie sind auf manche Beschwerden wegen Kabinetsmaßregeln, die wir heute als offenbare Justizmißbräuche bezeichnen würden, nicht eingegangen, aber von beiden Gerichten und namentlich vom Reichshofrathe, der wegen seiner näheren Beziehungen zum Kaiser und daher auch in Erwartung prompterer Exekution in Beschwerden dieser Art häufiger angegangen wurde, als das Reichskammergericht, liegt eine ganz stattliche Reihe von Bescheiden vor, in denen nachdrücklichst der Gewaltakt der Territorialherren zum Theile

unter Androhung von namhaften Geldstrafen, getadelt und Abstellung begehrt wurde. Die Form der an den betreffenden Reichsstand — stets im Namen des Kaisers — erlassenen Reskripte war zwar sehr verschieden, je nachdem es sich um Kurfürsten, größere oder kleinere Landesherren oder Reichsstände handelte; die Kurfürsten wurden am glimpflichsten, die Reichsstädte mit derben Worten begrüßt. Nachstehend einige Beispiele. Im Jahre 1725 eröffnete der Reichshofrath dem Landgrafen von Hessen-Kassel: Ihre kaiserliche Majestät könnte nicht absehen, aus was Ursachen dem appellanti sein erstrittenes Recht durch außergerichtliche Verordnungen wolle gehemmt werden; und versehe sich daher Allerhöchst dieselbe zu des Herrn Landgrafenbekannter Gemüthsbilligkeit, es werde derselbe dieser Sache ihren geraden Lauf lassen u. s. w. In demselben Styl, zum Theil mit denselben Worten ersuchte der Reichshofrath im Jahre 1733 den Kurfürsten von Köln als Fürstbischof von Hildesheim, „in der qu. Streitsache nicht via facti, sondern via juris zu verfahren." Schärfer restribirte dieselbe Behörde im Jahre 1742 dem Herzoge von Sachsen-Weimar, der einen Unterthanen ohne legales Verfahren in schwere Haft genommen und die Beschlagnahme des Vermögens desselben verfügt hatte: Bei Vermeidung kaiserlicher Ungnade und nachdrücklicher Ahndung wurde dem Herrn Herzoge aufgegeben, nicht via facti, sondern juris zu verfahren, den Arrestanten loszulassen und die Beschlagnahme aufzuheben. Ebenso wurde dem Grafen von Oettingen-Wallerstein im Jahre 1724 eröffnet: daß Kayserliche Majestät mit besonderem Mißfallen dessen hochverbotene Vergewaltigung vernommen und demselben bei 10 Mark Goldes Strafe befehle, die Gefangenen alsofort des Arrestes unentgeldlich zu entlassen. Dem Stadtrathe zu Köln aber wurde im Jahre 1725 wegen „via facti unternommener Thätlichkeiten" ohne Weiteres eine Geldstrafe von 10 Mark löthigen Goldes und zwar „aus eigenen Mitteln des Magistrates" auferlegt.

Wie wenig wirkungsvoll alle diese Verbote, Befehle und Androhungen waren, kann man daraus entnehmen, daß die Rügen und Beschwerden über Kabinetsjustiz, Gewaltakte und rechtswidrige Behandlung der Unterthanen, über Justizhinderungen und Justizverzögerungen, namentlich über Avokation einzelner Rechtssachen von den Gerichten an das Kabinet die Reichsgerichte alljährlich bis zur Auflösung des Reichs beschäftigten. Noch im Jahre 1797 verwies der Reichshofrath dem Fürstbischofe von Passau „in kaiserlichen Ungnaden die unerlaubten und an sich schon reichsgesetzwidrigen Kabinetsresolutionen," und im folgenden Jahre erließ das Reichskammergericht an den Fürstbischof von Bamberg den Befehl, sich aller unmittelbaren Einschreitungen in Justizsachen zu enthalten. Dasselbe Gericht schrieb im Jahre 1799 dem Grafen von Reuß in Gera, daß „Kayserliche Majestät mißfällig gesehen," daß der Graf in die Rechtspflege eingreife und sogar rechtskräftige Erkenntnisse niederschlage; er würde „ernstgemessenst erinnert," sich in Zukunft in den bei den Gerichten anhängigen oder dahin gehörigen Rechtssachen aller Kabinetsresolutionen schlechterdings zu enthalten." Sehr milde sah das Reichskammergericht im Jahre 1800 den Grafen Isenburg-Büdingen an, indem es ihm vorstellte: man versehe sich zu des Herrn Grafen Gerechtigkeitsliebe, daß derselbe die Kabinetsentschließung einzuziehen von selbst geneigt sein werde. Und noch im Jahre 1805 zog das Reichskammergericht den Grafen von Sayn-Wittgenstein zur Verantwortung, weil er sich angemaßt hatte, eine „im revisorio" bei seiner Regierung (d. h. Justizbehörde) entschiedene Sache „in sein Kabinet zu ziehen und zu reformiren." Aehnlich lag der Fall gegen den Bischof von

Eichstätt, der im Jahre 1774 ein Urtheil seiner Regierung, die als ordentliches Justizkollegium entschieden hatte, durch Kabinetsbefehle reformirte — der Reichshofrath hob den Befehl auf und bestätigte das Urtheil der Regierung —, und der Fall gegen den Fürsten Solms-Braunfels, der in „anmaßlich dritter Instanz" von Kabinetswegen eine Entscheidung gefällt hatte — der Fürst wurde bedeutet, „sich Appellationen an sein Kabinet fürder nicht anzumassen."

Die sogenannte Kabinetsjustiz kam in verschiedenen Arten und Formen vor. Die schlimmste Ausartung war die in Kriminalsachen; sie erregte auch naturgemäß das größte Aufsehen und erfuhr meist allgemeine Mißbilligung. Die Ausübung derselben war stets ein Willkürakt, der nicht selten aus Haß, Rachsucht oder Feindschaft diktirt war. Die zahllosen Einkerkerungen von Unterthanen und die Gütereinziehungen in Sachsen unter dem Regimente des Grafen Brühl, die vielen Mißbräuche der Kabinetsjustiz und — nach dem Zeugnisse des Ritters von Lang — selbst Justizmorde in Bayern hatten durchweg ihren Ursprung in schlimmen und niedrigen Beweggründen, wenn nicht des Landesherrn, so doch seiner einflußreichsten Günstlinge und deren Kreaturen. In anderen Fällen waren die Willkürakte auf diesem Gebiete auf Erwägungen vermeintlicher Staatswohlfahrt zurückzuführen und dann wurde dieses Vorgehen, eben weil es aus dem Landes- und Reichsrechte nicht zu rechtfertigen war, mit der Staatsraison, dem jus eminens begründet. Die zuständigen Inquisitions- und Spruchgerichte wurden bei Seite geschoben, das gesetzliche Prozeßverfahren wurde nicht gewährt, weil man Mißtrauen in die Unbefangenheit oder das politische Verständniß der ordentlichen Richter setzte, oder es wurde durch Machtspruch des Regenten das von dem ordentlichen Gerichte bereits gesprochene Urtheil umgestoßen, weil es der Rechtsmeinung, die sich über den Fall an höchster Stelle gebildet hatte, nicht entsprach. Unter solchen Gesichtspunkten sind die Fälle Katt, Hesse und von Schlubuth unter Friedrich Wilhelm I., Müller Arnold unter Friedrich II., Prediger Schultz unter Friedrich Wilhelm II., die Vermögenskonfiskation im Verfahren gegen die Gräfin Lichtenau unter Friedrich Wilhelm III. zu erklären. Viel niedrigere Motive waren es, welche den despotischen Herzog von Württemberg veranlaßten, Schubert und J. J. Moser ohne Urtheil und Recht längere Zeit gefangen zu halten.

Den Fürsten erschien die Befugniß, die Sprüche ihrer Gerichte, die ja nach unbestrittener Rechtsauffassung lediglich ihre Organe waren und in ihrem Namen handelten, sowohl in Zivil- als in Strafsachen gegebenenfalls auf Anrufen oder auch von Amtswegen zu reformiren, unbedenklich als unbestreitbarer Ausfluß ihrer Souveränetätsrechte. In dieser Meinung ließen sich die größeren Reichsstände wenigstens weder durch das entgegenstehende Reichsrecht, noch durch entgegenstehenden Bescheid der Reichsgerichte irremachen. Nicht als Richter sprachen sie von ihrem Kabinete aus, sondern als Inhaber der Landesobrigkeit, die jetzt einen anderen Inhalt hatte als ehedem, sie gaben keine Richtersprüche ab, sondern Machtsprüche. Je nach der größeren oder geringeren Unabhängigkeit von der Reichsgewalt trat diese Aeußerung der Selbstherrlichkeit auf dem Boden der Justiz stärker oder schwächer hervor. In älterer Zeit saßen die Landesherren noch in wichtigen Sachen nicht selten ihrem höchsten Gerichte in Person vor — in Preußen hat noch Friedrich I. zuweilen präsidirt — oder sie ließen sich vor dem Spruche von ihrem Kanzler oder einem anderen hohen Beamten Vortrag halten. Als aber über den einzelnen Ressorts sich ein Geheimrathskollegium entwickelte, das in enger Verbindung mit dem Landes-

herrn und unter dessen Leitung die Zentralregierung führte, wurde diese auch bald Extrajudizialinstanz über den Gerichtshöfen und entschied theils nach Rücksprache mit dem Landesherrn, theils als ständige Kommission desselben ohne ihn als Supplikations- oder Revisionsinstanz über Prozesse, welche von den Landesgerichtshöfen definitiv abgeurtheilt waren, und zog auch in manchen Landen auf Befehl des Fürsten die Bestätigung der Strafurtheile in Kapitalsachen an sich. So wurde denn hie und da eine Geheimraths-, später Kabinetsinstanz über den „verordneten" Gerichten als dauernde Einrichtung organisirt, sie wurde alsbald ohne Rücksicht auf die Reichsgesetze als landesverfassungsmäßig betrachtet. Diese Einrichtung wurde nicht gerade beliebt, um die Justiz zu schädigen, obwohl sie allerdings im Effekte das Ansehen der Gerichtshöfe stark beeinträchtigte; im Gegentheile sollte sie dazu dienen, eine nochmalige gründliche Untersuchung des Falles zu ermöglichen und die Gerichte zu kontroliren. Allein die Männer, welche die Kabinetsinstanz bildeten, waren, wenn schon meist von Bildung Juristen, doch in erster Linie Politiker und Verwaltungsmänner; sie urtheilten daher namentlich in Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Staat oder der Herr interessirt war, nicht selten mehr nach politischen Erwägungen und nach Verwaltungsmaximen als nach strengen Rechtsgrundsätzen und waren auch höfischen Einflüssen noch mehr zugänglich als die ordentlichen Gerichte.

Das landesherrliche Supplikationswesen bildete sich namentlich in Brandenburg — Preußen in weitestem Umfange aus. Es erscheint wie in anderen Ländern schon im 16. Jahrhundert. Im 17. Jahrhundert häuften sich die Supplikationen theils in Folge unglücklicher Verordnungen der Kurfürsten, theils in Folge des mangelhaften und weitläufigen Verfahrens der Gerichte, theils auf Betrieb der Advokaten und Rechtsbeistände. Wer kein Vertrauen zu dem zuständigen Gericht hatte, wem der Gang des anhängigen Prozesses nicht gefiel, wer mit dem Endspruche des angegangenen Gerichts unzufrieden war und sich in seinem Rechte gekränkt fühlte, wandte sich mit subjektiv gefärbter Sachdarstellung an den Landesherrn um Abhülfe. Zahlreich waren die Reskripte, welche auf Grund falscher Angaben der Supplikanten und der Advokaten in das gerichtliche Verfahren eingriffen. Gerade diese Art des Supplikenwesens wurde noch unter dem großen Kurfürsten und unter Friedrich I. als ein Krebsschaden empfunden; gleichwohl waren die vielen dagegen gerichteten Erlasse, weil sie eben nicht radikal genug waren, ungeeignet, dem Uebel zu steuern. Selbst der Großkanzler Cocceji vermochte, so sehr er bemüht war, das Kabinetsreskriptwesen in Justizsachen einzudämmen, doch den Supplikationsunfug nicht abzuschaffen. Grundsätzlich wurde die Supplikationsinstanz des Kabinets erst nach dem Schlusse des Jahrhunderts aufgehoben, wenn auch schon früher wenigstens die Einmischung des Kabinets in anhängige Rechtssachen beseitigt war. Selbst über dem im Jahre 1703 für die deutschen Provinzen eingerichteten Oberappellationsgerichte zu Berlin und über dem ostpreußischen Oberappellationsgerichte zu Königsberg stand die Hofinstanz. Durch die Einrichtung und Ordnung dieser Gerichtshöfe, die keineswegs eine Verminderung der hergebrachten Rechte des Monarchen in Justizsachen bedeuten sollte, wollte der König sich nicht etwa der Möglichkeit berauben, geeignetenfalls persönlich mit souveränen Machtsprüchen in die Rechtshändel einzugreifen. In der Revisionsordnung für den Königsberger Gerichtshof vom Jahre 1720 wurde ausdrücklich von den Urtheilen des Oberappellationsgerichts die Revision „an Unsern Hoflager" zugelassen und der König erklärte sich für befugt, nicht

wohlgesprochene Sentenzen" des Gerichts aus „habender souveräner Macht zu deklariren und zu ändern." Friedrich Wilhelm I. sprach wiederholt aus, daß er in Zivilstreitigkeiten Machtsprüche erlassen werde, und hat solche auch nicht selten auf erhobene Supplikation gegen Entscheidungen des Oberappellationsgerichts erlassen. Cocceji, der überhaupt die Kabinetsinstanz in Zivilstreitigkeiten mißbilligte, konnte nur gewisse Auswüchse des Supplikationswesens abschneiden; die staatsrechtlich feststehende Befugniß des Monarchen zu Machtsprüchen im Prinzipe zu beseitigen, war er weder vermögend, noch willens. Noch Friedrich II. wies in der ersten Zeit seiner Regierung aus politischen Gründen einige Gerichte an, in welcher Richtung sie materiell entscheiden sollten; später allerdings that er den Ausspruch, daß „er es verabscheue, in Rechtsstreiten Machtsprüche abzugeben."

In den Landen mit ständischer Verfassung war es im 16. und 17. Jahrhundert eine stete Forderung der Landstände, daß der Justiz „stracker Lauf" gelassen und „Niemand mit Extrajudizialdekreten, Mandaten, Reskripten u. s. w. beschwert werde." Viele Landeserlasse enthalten in dieser Richtung bündige Zusagen, aber die häufige Wiederkehr der Klagen zeigt, wie selten die Fürsten ihre Zusagen hielten und wie schwer es hielt, die gerügten Mißstände auszurotten. Indessen fehlte es nicht an Regenten, welche die Verwerflichkeit der Einmischung des Kabinets in die Rechtspflege erkannten und diesen Gedanken amtlich zum Ausdruck brachten. Namentlich braunschweig-wolfenbüttlische Herzöge äußerten sich und handelten in diesem Sinne. Schon der Herzog August sprach sich in seiner Kanzleiordnung von 1651 dahin aus, daß weder durch Reskripte noch durch Extrajudizialbefehle in die Thätigkeit der Gerichte eingegriffen werden solle, und bemerkenswerth ist ein Reskript der Herzöge Rudolph August und Anton Ulrich vom Jahre 1699, welches feststellte, daß in civilibus und criminalibus weder der Geheime Rath noch die fürstliche Kammer, noch ein anderes Kolleg in die zur ordentlichen Administration der Justiz eingesetzten Behörden eingreifen, daß alle bei den Fürsten einlaufender Supplikationen und Beschwerden dem Justizkolleg überwiesen werden sollten und daß die Fürsten sich in solchen Sachen zu keinerlei Extrajudizialdekreten wollten bewegen lassen. Im Hannöver'schen erklärte der Landesherr in der Appellationsgerichtsordnung von 1713 mit staatsrechtlicher Verbindlichkeit, daß er beim Oberappellationsgerichte Celle anhängige oder dorthin gehörige Sachen nicht davon revoziren, sondern bei demselben der Justiz „allerdings" freien Lauf lassen wolle; keiner sollte sich überhaupt unterstehen, eine Justizsache an andere Behörden zu bringen als an die verordneten Gerichte. In demselben Jahre und später in den Jahren 1725 und 1734 wurden die an den in London residirenden Landesfürsten gerichteten Supplikationen streng verboten und alle Beschwerden in Justizsachen an die vorgesetzten Gerichte verwiesen, freilich aber nicht etwa in der Einsicht von der Verwerflichkeit der Kabinetsjustiz, sondern aus dem Grunde, weil der König durch die Supplikanten allzusehr behelligt wurde. Der Landgraf von Hessen-Kassel verkündete im Oberappellationsedikte vom 26. November 1743, daß keine Sache, welche in die Justiz einschlage, anderswohin, als vor die ordentlich hiezu bestellten Justizkollegien gezogen und alle Andere, was dagegen geschehe, als ungültig, null und nichtig betrachtet werden solle; Verordnungen, welche gegen gerichtliche Erkenntnisse ertheilt würden, sollten als erschlichen oder aus Irrthum und Mißverstand ergangen, angesehen werden. Eine feste Garantie gegen das gelegentliche Eingreifen des Kabinets in Justizhändel bildeten aber derartige feierliche Erklär-

ungen keineswegs. Aehnliches hatte schon Friedrich Wilhelm I. von Preußen in der Verordnung von 1713, betreffend die Verbesserung des Justizwesens, fast mit denselben Worten gesagt und Friedrich II hatte es in seinem codex Friedericianus im Jahre 1748 wiederholt. Auch von anderen Fürsten werden Aussprüche dieses Inhalts berichtet, noch 1777 vom Kurfürsten von Bayern, der sogar in einem Falle sich dahin äußerte, daß „Machtsprüche in causis justitiae inverso jure nicht in seinen Mächten“ ständen. Dennoch nahmen die Uebergriffe des Kabinets in die Justizpflege und die persönlichen Entscheide des Landesherrn in Rechtssachen, für die er besonders interessirt wurde, kein Ende. Die Erscheinungen despotischer Willkür zwar minderten sich, dank des Einflusses der Publizistik auf die öffentliche Meinung, die man zu fürchten begann; aber mangels staatsrechtlicher Verbote der Kabinetsjustiz wurden doch die Fälle des Eingreifens von Seite des Souveräns, welche aus Mißtrauen gegen die Unbefangenheit der Gerichte, aus Gründen der sogenannten höheren Politik oder auch mit Rücksicht auf die betheiligten Persönlichkeiten diesen veranlaßten, unter Berufung auf sein oberstrichterliches Amt einzuschreiten, nicht viel geringer.

Immerhin begann schon nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts an den Höfen durchweg die Auffassung sich mehr oder minder stark geltend zu machen, daß die Kabinetsjustiz wenigstens im Prinzipe in jeder Gestalt zu mißbilligen sei. Man gestand sich ein, daß der Souverän weder allein noch mit seinen Kabinetsräthen und Staatsministern zur Oberprüfung von Rechtssachen, die in den Gerichtshöfen des Landes wiederholter Prüfung unterzogen waren, eine hervorragende Garantie für gerechte Sprüche bieten könne und daß die von einer unverantwortlichen, unsachlichen Einflüssen zugänglichen Stelle ausgegangenen Bescheide für das rechtsuchende Publikum von geringerer materieller Autorität seien als die im geordneten Verfahren ergangenen wohlmotivirten Erkenntnisse der geprüften und erfahrenen obersten Richter des Landes. Die maßgebenden Kreise fingen an, zu erkennen, daß jeder Machtspruch, jede Aenderung der Sentenzen des höchsten Gerichtshofes, jede Verweigerung und Versagung des geordneten Rechtswegs, jede Hemmung der Exekution gerichtlicher Sprüche durch eine unkontrollirbare Kabinetsinstanz auf das Ansehen der Gerichte, auf die Sicherheit der Justizpflege, nicht minder aber auf das Rechtsgefühl im Volke und damit auf das Staatswesen selbst unheilvolle Wirkungen ausübe. Unter diesen Erwägungen wurde vielerwärts gegen Ende des Jahrhunderts die Kabinetsjustiz, wenn nicht thatsächlich abgeschafft, so doch erheblich eingedämmt und, was freilich auch schlimm genug war, nur in Fällen ausgeübt, die dem Machthaber von hochpolitischer Bedeutung erschienen und ihm die Geltendmachung des jus eminens rechtfertigten.

Den größten Einfluß auf diese Aenderung der Dinge hatten französische Philosophen und Publizisten, deren Ideen nicht allein in die deutsche Wissenschaft eingedrungen waren, sondern, was weit wichtiger war, auch an den Höfen sich verbreitet hatten. Die Forderungen, welche Montesquieu in seinem esprit des lois an die Justizpflege in der Monarchie stellte und die mißfälligen Aussprüche dieses Schriftstellers über Monarchen- und Ministerjustiz waren auch schon früher in Deutschland laut geworden, aber sie hatten bei den Höfen nur selten und nicht nachhaltig einen Widerhall gefunden. Reichshofrath und Reichskammergericht mochten noch so energische Sprüche gegen die Verfassungswidrigkeit der Kabinetsinstanzen abgeben, die mächtigen Reichsfürsten achteten ihrer nicht. Ebenso gering war dort das Ansehen deutscher Publizisten, die

sich in ihren Schriften gegen die persönliche Rechtsprechung des Regenten wandten. Eine Schrift, wie die des schwedischen Kanzlers im Bremischen, des Dr. Nikolaus, — ein responsum vom Jahre 1657 —, in der scharfsinnig ausgeführt wurde, daß, wenn die fürstlichen Rechtskollegien nicht in Verwirrung gerathen sollten, in Justizsachen Extrajudizialdekrete und Hofdekrete schlechterdings unterbleiben müßten, war, wie spätere von anderen Gelehrten ähnlichen Inhalts, zwar von manchem Staatsmanne mit Beifall aufgenommen, allein auf die Höfe übten derartige Publikationen keinen nennenswerthen Einfluß aus. Das absolute Regiment, das die deutschen Fürsten führten und in dem sie auch durch die noch etwa in Aktivität befindlichen Landstände wenig gehindert wurden, konnte ebensowenig wie der auf das Höchste gesteigerte Souveränetätsbegriff daran denken, die Verwaltung der Justiz mit verfassungsmäßigen Schranken zu umgeben, vor denen der Wille des Staatsoberhaupts Halt machen sollte. Auf dem ganzen Gebiete des Rechts hielt sich der Souverän für omnipotent; er wurde, wenn er nicht gerade zu den Duodezfürsten gehörte, von höfischen Juristen und Politikern, auch von den Gelehrten seiner Landesuniversität, in dieser seiner Meinung durch Wort und Schrift unterstützt, von der Reichsgewalt aber trotz gelegentlicher mißbilligender Sentenzen des Reichshofraths werkthätig nicht gehindert, nach seinem Ermessen und Belieben auf diesem Gebiete zu handeln. Jedenfalls war man gerade in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, auch in den Kreisen der politischen Schriftsteller, weit davon entfernt, das Gerichtswesen als ein selbstständiges von dem Hofe und dem Kabinete unabhängiges Gebiet anzusehen und nur die Auswüchse der Kabinetsjustiz wurden bekämpft; sie grundsätzlich zu bekämpfen, wagte Niemand. Selbst ein Mann, wie Samuel von Cocceji, dachte nicht daran, die Kabinetsinstanz in Kriminalsachen abzuschaffen oder auch nur zu beschränken.

Montesquieu sprach in geistreicher Form und mit scharfsinniger Kritik der bestehenden Zustände Gedanken aus, die von deutschen Publizisten nur selten und auch nur verhüllt angedeutet waren; deutsche Gelehrte hatten Rücksichten zu nehmen, die der Franzose nicht kannte, und deutsche Publizisten fanden damals schon wegen ihres gelehrten Styls kein großes Publikum.

Dans les états despotiques, sagt Montesquieu, le prince peut juger lui-même; il ne le peut dans les monarchies: la constitution serait détruite; les pouvoirs intermédiairs dépendans, anéantis, on verrait cesser toutes les formalités des jugements; la crainte s'emparcrait de tous les esprits, on verrait la pâleur sur tous les visages; plus de confiance, plus de monarchie — — — le prince est la partie, qui poursuit les accusés, et les fait punir ou absoudre; s'il jugerait lui-même, il serait encore le juge et la partie. Und weiter: Veut-il faire la fonction des tribunaux, il travaille pas pour lui mais pour les séducteurs contre lui. Dann von der außergerichtlichen Beamtenjustiz: C'est un grand inconvénient dans la monarchie que les ministres des princes jugent eux-mêmes les affaires contentieuses. Nous voyons encore aujourdhui des états, où il y a des juges sans nombre pour décider les affaires fiscales et où les ministres — qui le croirait! — veulent encore les juger. — Il y a par la nature des choses une espèce de contradiction entre le conseil du Monarque et ses tribunaux. Le conseil des tribunaux de judicature en demandent beaucoup. — — Il faut des tribunaux de judicature de sang-froid. — —

In der gebildeten Welt Deutschlands fielen diese Worte auf fruchtbaren Boden. Der hier unter dem Einflusse der französischen Philosophie, namentlich auch unter dem der Encyklopädisten lebendig werdende Geist der Kritik und des Freimuths, der in immer breiteren Schichten des Volkes erwachende Sinn für Menschenwürde, der lauter erschallende Ruf nach gesetzlicher Beschränkung der absoluten Monarchengewalt, alles das vereinigte sich, den Gedanken des geistvollen Franzosen über die Sicherheit und die Unabhängigkeit der Justiz von den übrigen Verwaltungsorganen und der obersten Gewalt des Staates auch in maßgebenden Kreisen Eingang zu verschaffen. Auf den Universitäten, in der Publicistik und überhaupt in den höheren Schichten der Gesellschaft bis hinein in die höfischen Kreise und die Regierungszentren gewann allmählich die Ansicht über die Verwerflichkeit außergerichtlicher Einmischung in Rechtsangelegenheiten die Oberhand. Schon der hannoversche Vicekanzler Streben billigte den Satz Montesquieus, daß Justizsachen nicht vor den Staatsrath oder Geheimen Rath gehörten, und die im Jahre 1765 erschienen reflexions philosophiques et historiques d'un juris consulte, als deren Verfasser der preußische Großkanzler Jariges genannt wird, geben an manchen Stellen die Gedanken Montequieu's auf jenem Gebiete nieder. Je freier man allmählich auch in Deutschland über politische Dinge zu denken begann, und je mehr man sich hier in den Kreisen der gebildeten Gesellschaft mit den Aufgaben des Staates und mit dem Staatswohle von philosophischen und politischen Gesichtspunkten aus beschäftigte, um so lauter wurde der Ruf nach einer von Kabinetswillkür gesicherten Rechtspflege. Die Moser, Schlözer, Schick, Leist, Haeberlin, Justus Möser und andere namhafte Publizisten und Rechtslehrer wurden nicht müde, diesen Auswuchs als Absolutismus zu befehden. Selbst der kühle und vorsichtige Gönner, der es nicht unzuläßig fand, wenn ein Fürst in gewissen Fällen sein Kabinet in einen Gerichtshof umgestaltete, sprach sich doch dahin aus, daß der Fürst nicht selbst Rechtsstreitigkeiten entscheiden dürfe. Aber so ganz allgemein waren diese Ansichten gegen Ende des Jahrhunderts doch noch nicht. Es gab eine Minderheit von Staatsrechtslehrern und Schriftstellern, die noch immer das absolute Recht des Monarchen, sich nach Belieben in Rechtsstreitigkeiten einzumischen, vertheidigten, und die sich für die Fortdauer dieser Befugniß auf den bestehenden Rechtszustand im Lande und auf die Grundsätze des römischen Rechtes über die Stellung des Princeps berufen konnten. Noch im Jahre 1770 schrieb Kreitmeyer in seinem deutschen Staatsrechte: Die hohe und niedere Gerichtsbarkeit pflegt wegen der Menge der Justizhändel nicht leicht von den Regenten selbst (!), sondern von dicasteriis etc. administrirt zu werden, aber der Regent bleibt allzeit fons omnis jurisdictionis und das desfallsige Majestätsrecht äußert sich „sonderbahr" in dem jure recipiendi appellationes, supplicationes vel revisiones und dem sowohl in civilibus als criminalibus offenstehenden Recurse ad principem, item in den Rechtssprüchen, welche er ex plena postestatis soweit ergehen lassen kann, als es utilitas oder necessitas publica erfordert. In Kursachsen hatte nach von Römer, Staatsrecht des Churfürstenthums Sachsen (1788), der Kurfürst die „Gewalt", die Rechtssachen von den Gerichtshöfen abzurufen und zu seiner höchsten Erwägung und Entscheidung zu ziehen, „auch außer der vorgeschriebenen Ordnung". Von den Machtsprüchen sagt derselbe Staatsrechtslehrer, daß diese sich durch nichts anderes als durch die oberstrichtliche Gewalt rechtfertigen. Es sei nicht zu leugnen, daß jeder deutsche Fürst das Recht habe, die bei seinen Gerichten anhängig gewordenen Rechtssachen vor seinen höchsten Richter-

stuhl zu rufen, und sie ohne alle alle Formalität zu entscheiden. Er gesteht jedoch zu, daß diese Sprüche „oft die bitterste Ungerechtigkeit an der Stirn tragen“ und will daher deren Anfechtung durch die Nichtigkeitsbeschwerde und Beschwerde wegen verweigerter Justiz nicht geradezu verwerfen.

In Preußen waren allmählig alle hohen Justizbeamten Gegner der königlichen Machtsprüche in Rechtsstreitigkeiten geworden. Die Kanzler, die Justizminister, die Mitglieder der im Jahre 1756 eingesetzten Jurisdictionscommission, eine Vorläuferin des späteren Kompetenzgerichtshofes, waren darüber aus, dieses störende Beiwerk der Rechtspflege in Wegfall zu bringen, und Fürst, Carmer, Suarez, Kircheisen versuchten, dasselbe aus dem preußischen Verfassungsrechte durch Gesetz auszumerzen. Carmer's Entwurf eines Gesetzbuches enthielt den Satz: durch Machtsprüche darf Niemand in seinem Rechte gekränkt werden, und nur formelle Bedenken waren es, welche schließlich die Aufnahme dieses Satzes in das Landrecht verhinderten. Suarez hielt dem Kronprinzen (dem nachmaligen Könige Friedrich Wilhelm III.) Vorträge, in denen er die königlichen Machtsprüche als Ungerechtigkeiten bezeichnete und sich dabei auf Friedrich II. berief, der die Machtsprüche ausdrücklich verabscheut habe. Kircheisen behandelte als Chef des Kammergerichts, als der Kronprinz einer Sitzung dieses Gerichtshofes beiwohnte, in einer Ansprache dasselbe Thema in demselben Sinne. Gleichwohl ereigneten sich noch immer hie und da Fälle, in welcher der königlichen Wille in der einen oder anderen Form mehr oder weniger verhüllt in die Justizpflege eingriff. Das geschah bis zur Einführung der modernen Konstitution nicht nur in Preußen, sondern überall. Auch die feierlichsten Erklärungen über die Unstatthaftigkeit solcher Einrichtungen wurden gelegentlich vergessen. Wie viel wurde noch auf diesem Gebiete in Oesterreich während der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts gesündigt, in demselben Lande, wo Kaiser Josef II. in einem an das schlesisch-mährische Appellationsgericht 1795 gerichteten Erlasse sich dahin geäußert hatte, daß „in den bloßen Privatjustizsachen keine andere Erledigung als durch die ordentlichen, von dem Landesfürsten durch seine G e s e t z e aufgestellten Gerichtsbehörden statthaben könne.“

Am längsten sträubten sich die Kabinette, ihre Superrevision gerichtlicher S t r a f urtheile aufzugeben. Das hing zusammen mit der Entwickelung, welche die Kriminalgerichtsbarkeit in den Territorien genommen hatte und die es mit sich brachte, daß die Landesherren auf diesem Gebiete ihre Auffassung von den Befugnissen des obersten Richters zähe festhielten. Urtheile in Kapitalsachen unterlagen herkömmlich wohl überall dem Bestätigungsrechte des Regenten, und das Begnadigungsrecht stand im weitesten Umfange jedem Landesherrn zu, namentlich auch das Recht der Abolition, d. h. das Recht, ein bereits eingeleitete Untersuchung niederzuschlagen oder im Einzelfalle die Einleitung des Strafprozesses überhaupt zu untersagen. Aber auch die Befugniß, erkannte Kriminalstrafen aus eigner Machtvollkommenheit als oberster Richter zu schärfen, nahmen die Kabinette in Anspruch, und es gab manche Rechtslehrer, welche diese Ansprüche vertheidigten. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts wurde freilich dieses Recht von den meisten Staatsrechtslehrern lebhaft bestritten; Haeberlin sagt: schärfen kann der Landesherr die zuerkannten Strafen nicht, thut er dies, so überschreitet er seine Grenzen, und wehe dem Staate, wo dies geschieht! Dennoch war diese Befugniß des Monarchen damals vielerwärts, namentlich in Preußen und Oesterreich anerkannten Rechtens. Josef II. schärfte wiederholt Urtheilssprüche der kompetenten Strafgerichte, wie in dem bekannten

Falle Szekely. Dasselbe thaten die preußischen Könige, denen von Alters her, wie ein Rescript vom 2. März 1717 bezeugt, gegen des Mordes angeschuldigte Personen allein die letzte Kognition zustand. Die Urtheile in „Hals- und Blutsachen" sowie in gewissen anderen peinlichen Fällen mußten dem Könige eingesandt werden, damit dieser Gelegenheit habe, dieselbe nach seiner „umfassenden Einsicht und Machtvollkommenheit" zu lindern oder auch zu schärfen. So war die Schärfung des Urtheils gegen Katte durch Friedrich Wilhelm I. nach preußischem Staatsrechte nicht illegal, ebensowenig, wie seltsam uns das heute erscheint, der persönliche Spruch Friedrichs II im Verfolg des Arnoldschen Rechtshandels gegen die einigen Räthe des Kammergerichts. Noch Friedrich Wilhelm III. erklärte anläßlich eines besonderen Falles in einer Kabinetsordre vom 2. Januar 1801, daß die Befugniß, Strafen zu schärfen oder zu mildern oder zu verwandeln, Vorbehalt der Krone sei, und noch 1807 erhielt von Königsberg aus die Berliner Immediatkommisson vom Könige die Ermächtigung, in den „voraussichtlich sich mehrenden" Diebstahls-, Mord- und Raubfällen auch auf Schärfung der Strafen Bedacht zu nehmen. Erst im Jahre 1809 auf Veranlassung Beyme's wurde das Strafschärfungsrecht der Krone fallen gelassen und zugleich die „Justizadministration" des Justizministeriums d. h. die Rechtssprechung dieser Behörde in Strafsachen aufgehoben, wie denn auch damals das Bestätigungsrecht des Monarchen auf solche Urtheile beschränkt wurde, die auf Todes- oder lebenslängliche Freiheitsstrafen lauteten. Unter dieser Beschränkung erhielt sich dann aber das Bestätigungsrecht von Strafurtheilen in Preußen bis zum Eintritte der Wirksamkeit der Reichsstrafprozeßordnung. Das durch die Kriminalordnung von 1805 dem Justizminister gewährte, ziemlich ausgedehnte Bestätigungsricht von Strafurtheilen war bereits in der Organisationsverordnung vom 3. Januar 1849 endgültig aufgehoben.

7. Nach den Reichsgesetzen war die Ordnung des Landesjustizwesens den Landesherren überlassen; die Landesherren konnten daher, sofern nicht die Stände verfassungsmäßig mitzuwirken hatten, ganz nach freiem Ermessen Gerichtsverfassungen und Gerichtsordnungen einführen, aufheben und abändern, immer jedoch mit der Maßgabe, daß den Unterthanen in keiner Rechtssache der gerichtliche Weg abgeschnitten oder verkümmert wurde. Daß die Landesunterthanen nicht ihrem ordentlichen Richter entzogen werden sollten, war schon in der mit den Reichsständen vereinbarten Kammergerichtsordnung von 1495 (§ 29) bestimmt worden. Unter ordentlichen Gerichten verstand man die von Alters hergebrachten oder nach Maßgabe der Landesverfassung eingesetzten Gerichte; keineswegs brauchten die Gerichte ausschließlich mit Rechtssprechung betraute Behörden zu sein. Sie waren es auch im achtzehnten Jahrhundert noch außer den Hofgerichten und — in den großen Staaten — den Oberappellationsgerichten noch sehr selten. Man nahm keinen Anstoß davon, daß ein Gericht zugleich lokal- oder landespolizeiliche Funktionen wahrnahm oder daß ihm andere Verwaltungsverrichtungen übertragen wurden. In der unteren Justiz war die Vermischung von Justiz und Verwaltung sogar die Regel, dasselbe war wenigstens häufig in den höheren Instanzen der kleineren Territorien der Fall und selbst in größeren Staaten gab es höhere Behörden, die noch im achtzehnten Jahrhundert zugleich Tribunale und Verwaltungskollegien warten. So hatten z. B. in Bayern Hofrath und Regierungen sowohl die Justiz- als die Polizeisachen zu bearbeiten, und die protestantischen Consistorien, welche in erster Linie staatskirchliche Verwaltungsorgane waren, hatten meist eine ausschließliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Selbst der Reichshofrath war ja nicht allein Reichsjustiz-, sondern auch kaiserliches Regierungskollegium.

Daß die Kanzleien, die in der ersten Zeit ihres Bestehens bei der damaligen Einfachheit der Verhältnisse Zentralinstanz für alle Zweige der Territorialverwaltung gewesen waren, auch noch späterhin, als sie bereits wesentlich Justizkollegien geworden waren, noch manche Verwaltungssachen behielten, ist schon früher bemerkt worden.

Ordentliche Gerichte waren später — etwa seit dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts — regelmäßig in erster Instanz die Stadtgerichte, Patrimonialgerichte und herrschaftlichen Aemter, in zweiter Instanz sowie für kanzleisäßige Personen in erster Instanz die Hofgerichte und Kanzleien (Regierungen), in höchster Instanz die territorialen Oberappellationsgerichte (Oberhofgerichte u. s. w.) oder für nicht privilegirte Territorien die Reichsgerichte. Aber keineswegs alle Justizsachen wurden von diesen ordentlichen Gerichten entschieden.

Zunächst konkurrirten mit ihnen die gelehrten Schöffenstühle und die Juristenfakultäten an den Universitäten. Der Gebrauch, nach verhandelter Sache sei es von Amtswegen sei es auf Ansuchen einer Partei die Akten zur Abgabe einer Sentenz an eines dieser Kollegien zu übersenden, datirte aus der Zeit, wo die Territorialgerichte neuer Gestalt noch nicht ordnungsmäßig mit gelehrten Richtern besetzt waren; er knüpfte an das Institut der Rechtsbelehrung, welche die Schöffen der früheren Zeit von ihren Oberhöfen in zweifelhaften Sachen sich zu erholen gewöhnt waren. Solche Rechtsbelehrungen auf Ansuchen der Parteien einzuholen, hatte dann für peinliche Sachen die Carolina den Richter ausdrücklich verpflichtet, und bald wurde es auch in Zivilsachen überall Regel, daß das Gericht, vor welchem der Rechtsstreit verhandelt war, das Begehren der Partei um Aktenversendung zum Spruche an eine Universität oder an einen der noch vorhandenen Schöppenstühle zu erfüllen hatte. In Preußen hob Friedrich II. das Institut der Aktenverschickung im Jahre 1746 definitiv auf und mehrere größere Staaten folgten seinem Beispiele. In anderen dagegen blieb das Institut bis in dieses Jahrhundert hinein in voller Blüthe — z. B. im Königreich Hannover für Kriminal- und Polizeisachen noch bis 1836 — und selbst die deutsche Bundesakte (Art. 12) bestimmte noch, daß „bei den gemeinschaftlichen obersten Gerichten jeder Partei gestattet sein solle, auf die Verschickung der Akten auf eine deutsche Universität oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils" anzutragen.

Es ist einleuchtend, daß der häufige Gebrauch von dem Mittel der Aktenverschickung der Autorität der Landesgerichte nicht geringen Eintrag that, um so mehr, als auch die Reichsgerichte nicht selten durch unbedingte Mandate diesen Gerichten die Versendung der Akten auf Antrag ausdrücklich befahlen.

Weit mehr jedoch als durch dieses Institut wurde die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte eingeschränkt mit zunehmender Häufung von Landesgerichten, welche für einzelne Gattungen von Civil- und Strafsachen, oder auch für besonderen Klassen von Unterthanen eingerichtet wurden. Spezialgerichte dieser Art gab es zwar von Alters her in allen deutschen Landen. Sie waren Ueberbleibsel der mittelalterlichen Grrichtsverfassung, meist Reste der alten Landgerichte in Gestalt von Rügegerichten, Holtingen, Meyerdingen, Hägerdingen, Dinggerichten u. A., die sich partikulär in ansehnlichen Gebieten (namentlich in Westfalen und Niedersachsen) unter einer am Alten hängenden Bevölkerung trotz aller Ungunst der landesherrlichen Beamten erhalten hatten. Auch sonst waren noch viele Genossenschafts- und Berufsstandesgerichte aus der älteren Zeit, aus dem Zeitalter der Blüthe der Einungen, bestehen geblieben. Viele andere aber beruhten auf neuerer landesgesetzlicher Norm und diese

unterschieden sich unter Anderm von jenen darin, daß hier der Weg an die Gerichte ganz ausgeschlossen war, während von den Entscheidungen jener immerhin an ein höheres Gericht appellirt werden konnte. Die Anwendung der neuen Spezialgerichte beruhte theils auf technischen Rücksichten, theils auf allgemein politischen, zumeist fiskalischen Erwägungen, theils endlich war sie eine Koncession für gewisse privilegirte Klassen der Unterthanen oder für privilegirte Körperschaften des Landes. So gab es besondere Kriegs-, Militär-, Universitäts-, Forst-, Berg-, Kauf- und Wechselgerichte, Hofmarschallamts-, Finanz-, Zoll- und Accisegerichte. Oft war bei ihrer Errichtung der Gesichtspunkt beschleunigter Justiz maßgebend; meist war auch eine besondere Art des Verfahrens bestimmt. Appellationen gingen der Regel nach an den Landesherren, den Geheimrath oder eine andere Zentralbehörde und nur sehr selten wurde von dem Landesherrn das höchste ordentliche Gericht mit der Verhandlung der Berufung betraut.

Immerhin war noch im Anfange des 17. Jahrhunderts und zum Theile auch noch später die allgemeine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte sachlich weit umfangreicher als heutzutage. Sie sprachen Recht auf dem ganzen Gebiete der Angelegenheiten, welche gegenwärtig als öffentlich-rechtliche bezeichnet werden. Man kannte weder eine feste Grenze zwischen Privatrechts- und öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, noch zwischen Hoheits- und Justizsachen. Es gab kein Territorialstaatsrecht, in welchem für solche Unterscheidung leitende Gesichtspunkte aufgestellt gewesen wären; Konflikte zwischen Regierungs- und Justizbehörden wurden vom Landesherrn von Fall zu Fall entschieden oder auch an eine der Reichsgerichtsinstanzen gebracht. Jedenfalls war der Weg der gerichtlichen Klage in weit mehreren Fällen zulässig als in der heutigen Zeit. Aber gerade das öffentliche Recht und namentlich das neue Verwaltungsrecht, welches sich seit dem 15. und 16. Jahrhundert herauszubilden begonnen hatte, beherrschten die damaligen ordentlichen Gerichte viel weniger als die Regierungsbehörden, und es konnte nicht ausbleiben, daß in solchen Prozessen, die irgendwie mit dem neuen Rechte im Zusammenhange standen, und wo politische Verhältnisse oder Rechtsfragen zu berücksichtigen waren, auf welche die römisch-rechtliche Doktrine schlecht paßte, Entscheidungen gefällt wurden, die der Verwaltung des Staates und der Fortbildung des öffentlichen Rechts hemmend entgegenwirkten. Insofern man die ordentlichen Gerichte, theils wegen der einseitigen Ausbildung ihrer Mitglieder, theils wegen der schwankenden Grenze zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht, der Aufgabe, öffentlich-rechtliche Verhältnisse im Konflikte mit dem erworbenen Rechte in einem die Interessen des Staates wahrenden Sinne zu entscheiden, nicht gewachsen. Es gab eine Reihe von Rechtsverhältnissen, die in der That den ordentlichen Prozeß und eine Verhandlung vor den ordentlichen Gerichten, vom Standpunkte der Landesinteressen aus betrachtet, nicht vertrugen. Für diese schien die Einführung einer Administrativjustiz an Stelle der ordentlichen Justiz und einer extraordinaria cognitio an Stelle des regelmäßigen Gerichtsverfahrens geboten. Aber manche Landesherren gingen weiter. Sie entzogen den ordentlichen Gerichten auch solche Streitigkeiten, die durchaus privatrechtlicher Natur waren. Dabei waren meist landesfürstliche, einseitig fiskalische oder Kammerinteressen im Spiele. Man schützte politische Erwägungen vor, die sich nicht rechtfertigen ließen. So sträubten sich z. B. manche Landesherren, den ordentlichen Gerichten in Zivilsachen gegen ihre Person, ihre Chatulle, ihr Sondergut Rede zu stehen. Vielerwärts wurden einzelne Gattungen von Strafsachen besonderen Behörden überwiesen, indem man landespolizeiliche Gesichtspunkte

verwalten ließ. Es kam auch vor, daß für eine Gattung von Rechtsfällen ohne Weiteres eine Sonderbehörde eingerichtet wurde, wenn die ordentlichen Gerichte auf diesem Gebiete Entscheidungen abzugeben hatten, die der Willkürherrschaft des absolutistischen Regiments nicht zusagten. Denn so abhängig die ordentlichen Gerichte von dem Landesherrn waren, so waren sie doch keineswegs so gefügig, daß man von ihnen ohne weiteres erwarten durfte, sie würden unter Beiseitesetzung von Rechtsgrundsätzen nach Verwaltungsmaximen oder aus politischen Erwägungen entscheiden; das wäre auch gegen die von den Richtern beschworene Amtspflicht gewesen. In den Konflikten zwischen Regierung und Ständen stellten sich in vielen Territorien die höheren Gerichte, die stark mit ständischen Elementen versetzt waren oder deren Mitglieder zum Theile wenigstens in ihren rechtspolitischen Auffassungen mit den Ständen harmonirten, bei Prozessen, die in dieses Gebiet hinüberspielten, meist auf die ständische Seite. Den Gerichten zu gebieten, das strenge Recht in gewissen Rechtsstreitigkeiten nicht anzuwenden und statt dessen Gründe das Staatsinteresses vorwalten zu lassen, war begreiflicherweise nicht angängig, das hätte schon den gesetzlich vorgeschriebenen Eiden widersprochen, welche in den meisten Landen von den Mitgliedern der Landesgerichte vor Antritt ihres Amtes zu schwören waren und die namentlich den Passus enthielten, daß der Richter nach dem geschriebenen gemeinen Rechte, nach den Landeskonstitutionen und guten Observanzen richten und gegebenenfalls sonder Rücksicht auf den Landesherrn und dessen Interessen Recht zu sprechen hätten. Diese Eide und die amtliche Verpflichtung, nach Recht und Gesetz zu richten, waren eigentlich außer der Strafgewalt des Staates wegen Rechtskürzung die einzigen Garantien der Gerechtigkeit. Dagegen hatten die Verwaltungsbehörden, denen Jurisdiktionsrecht übertragen waren, vor Allem das öffentliche Recht zu berücksichtigen, und da sie völlig abhängig von der Zentralregierung waren, die durch ihre Beschlüsse, Instruktionen und Erlasse die Grenzen des öffentlichen Rechtes jeweils feststellte, so war die Einrichtung der Administrativjustiz nichts anderes als die gesetzliche Regelung einer besonderen Abart der Kabinetsjustiz. Regelmäßig wenigstens war der Rechtsweg gegenüber den Entscheidungen der Verwaltungsbehörde ausgeschlossen, Beschwerden gegen deren Entscheidungen gelangten in letzter Instanz an das Kabinet. Der Umstand, daß die Grenze zwischen Justiz und Verwaltung nirgends durch staatsrechtliche Grundsätze festgelegt war, erleichterte die Anordnung einer Verwaltungsjustiz auch auf Gebieten, die heute unbestritten der ordentlichen Rechtspflege angehören. Namhafte Schriftsteller, welche sich über das Grenzgebiet vom Standpunkte der Rechtspflege aus einsichtig geäußert hatten, so namentlich Struben, Schreiber, Neurath, und ihre schweren Bedenken gegen die in einzelnen Territorien über alles Maß ausgedehnte Jurisdiktion von Verwaltungsbehörden nicht verhehlten, waren bei den amtlichen Rathgebern der Landesherren nicht von belangreichem Einflusse. Jedenfalls hatten in vielen Kabineten der Fürsten lange Zeit hindurch verwaltungsbureaukratische Neigungen und insbesondere fiskalische Sorgen mehr zu bedeuten als eine gerechte Rücksichtnahme auf die Interessen der Unterthanen.

Schon im 17. Jahrhundert begannen die Landesherren, theils mit Zustimmung, theils aber gegen den Widerspruch der Stände die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte einzuengen. Dahin deutet z. B. ein Passus in dem hannover'schen Landtagsabschiede vom 3. April 1639, in denen die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg ausdrücklich einwilligten, daß auch in „Jagd-, Forst-

und Amtssachen" von Hofgerichten und von der fürstlichen Rathsstube auf Parteien Ansuchen der Prozeß erkannt und darin rechtlich prozedirt werde. Dieser Rezeßpunkt war sonach eine Konzession an die Landstände, auf deren Betrieb die Herzöge den versagten Rechtsweg wiederherstellten. In Brandenburg stellte der Landtagsrezeß von 1652 dagegen verfassungsmäßig fest, daß Prozesse zwischen Ritterschaft und Domänenämtern vom Geheimrathe unter Mitwirkung von Kammergerichtsmitgliedern zu entscheiden seien. Fast überall bekleidete man die Rentkammern und andere Finanz- und Domänenkollegien mit mehr oder weniger Jurisdiktionsgewalt, sowohl im Strafrechte, z. B. wegen Accrise- und sonstigen Steuervergehen, als im Zivilrechte, z. B. wegen Streitigkeiten der Unterthanen über Befreiung von Lasten, Auslegung von Verträgen u. s. w. In der Göhrder Konstitution von 1719 schloß der Kurfürst von Hannover den Rechtsweg in einer ganzen Reihe von Fällen aus, ohne daß die Stände, deren Interessen dabei nicht unmittelbar berührt wurden, sich widersetzten. Nach diesen Vorschriften durften die Gerichte keinen Prozeß annehmen, wenn die Administration und Verpachtung der Domänen, die Ein- und Absetzung von herrschaflichen Mayern streitig wurde, wenn die Amtsunterthanen klagten, daß ihnen durch Absforderung der an die Aemter zu leistenden Präſtationen oder in Holz- und Maßsachen durch Beamte oder Forstbediente zu nahe geschehen, und wenn „Bediente", d. h. herrschaftliche Beamte sine infamia abgesetzt werden sollten. In allen diesen Fällen, bei denen es sich um Rechtsverletzungen der Organe der Regierung handelte, entschied nach der Konstitution unter Ausschluß des gerichtlichen Verfahrens die Domänenkammer. Gegen eine andere Vorschrift der Konstitution, durch welche der Domänenkammer (Rentkammer) ein Polizeistrafrecht beigelegt wurde, sträubten sich allerdings die Landstände, jedoch ohne Erfolg. Nicht immer beruhigten sich die Unterthanen bei solchen Anordnungen der obersten Landesgewalt, und hie und da wurde auf eindringliche Beschwerden der Stände die eine oder andere Einrichtung jener Art zurückgezogen. So monirten die Stände im Kurfürstenthum Sachsen im Jahre 1737 mit entschiedener Schärfe den Zustand, daß in Kammersachen bei obfallenden rechtlichen Differenzen mit Unterthanen der Kammerkollegien sich die alleinige Entscheidung anmaße, die Kammer sei zuzugleich Partei und Richter und es gebe gegen ihre Sprüche kein Rechtsmittel. Sie erlangten auch, freilich erst nach wiederholten Beschwerden, die Abstellung des von ihnen gerügten Zustandes. Auch die Reichsgerichte wurden mit Beschwerden über die Unzulässigkeit der landesherrlichen Anordnungen dieser Art befaßt. Man suchte bei ihnen Schutz, wenn eine dieser modernen Behörden den Prozeß machte oder Rechtssachen entschied, für die man lediglich die ordentlichen Gerichte für zuständig erachtete, und regelmäßig scheinen sich sowohl Reichskammergericht wie Reichshofrath auf die Seite der Beschwerdeführer gestellt zu haben. Wenigstens liegen eine ganze Reihe von Reichsgerichtsdekreten vor, in welchen der von den Kammern (Domänen-, Rent-, Kriegskammern, Finanzkollegien u. s. w.) eingeleitete Prozeß nach Landesstaatsrecht für nichtig und die Uebertragung von Jurisdiktionsbefugnissen von solchen Behörden für unstatthaft erklärt wurde. Daß Beschwerden nicht allzuhäufig an die Reichsgerichte herantraten, lag in den Verhältnissen. Schon oben bei der eigentlichen Kabinetsjustiz ist bemerkt worden, daß der Regel nach nur reiche und unabhängige Unterthanen oder Korporationen im Stande waren, die weitläufige und kostspielige Prozedur auf sich zu nehmen und das Mißfallen Serenissimi zu ertragen. Meist gingen daher die Klagen von den Landschaften,

von einzelnen Städten oder von den Ritterschaften aus. Namentlich aus Mecklenburg werden aus der Zeit der schweren Händel zwischen den Ständen und der fürstlichen Macht in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts mehrere Fälle berichtet. Wiederholt bedeutete der Reichshofrath der mecklenburgischen Rentkammer, „sich in Zukunft weder einiger Rechtssachen, nach einiger Jurisdiktion über die von der Ritter- und Landschaft weiter anzumaßen,“ aktiv und passiv mußten Kammer und fürstliche Beamte bei der Justizkanzlei oder dem Land- und Hofgerichte Recht nehmen. Aber erst der große Landesvergleich vom 18. April 1755 machte den Wirren definitiv ein Ende; dort wurden die Regierungs- und Kammerkollegien angewiesen, alle Partei- und Streitsachen, welche bei ihnen anhängig gemacht würden, an die Landesgerichte zu verweisen und es wurde ihnen verboten, „richterlicher Weise“ gegen Ritter- und Landschaft zu verfahren und Sachen, die bei den Gerichten anhängig, an sich zu ziehen. Eine Differenz zwischen Landesregierung und Ständen in Lippe-Detmold über die Anmaßung einer Gerichtsbarkeit Seitens der gerichtlichen Rentkammer scheint ein Reskript des Reichskammergerichts vom 16. Juli 1746, das die anmaßende Kognition der Kammer in Justizsachen“ verbot, zu Gunsten der beschwerdeführenden Stände gehoben zu haben. Erfolglos dagegen waren die in Angelegenheiten dieser Art von den Reichsgerichten an die großen Landesherren gerichteten Mandate.

In manchen Landen wurden die Polizeistrafsachen, in manchen anderen die Klagen des Fiskus oder des Kammervermögens mit Unterthanen oder Privaten dem ordentlichen Richter entzogen, statt dessen prozedirten und entschieden Verwaltungsbehörden. Jagd- und Forstfrevel namentlich wurden sehr häufig unter der Begründung, daß eine rasche und nachdrückliche Bestrafung derselben an den Gerichten nicht zu erwarten sei, den Forstbehörden überwiesen, die dann, ebenso wie in Zoll- und Steuersachen die mit strafgerichtlichen Befugnissen ausgestatteten Steuerbehörden, in ihrem Amtseifer keineswegs parteilos und leidenschaftslos den Inkulpaten gegenüberstanden. Nicht minder häufig war die Einsetzung besonderer Kommissionen an Stelle der ordentlichen Gerichte zu Aburtheilung in gewissen Kriminalfällen, namentlich von politischen Vergehen und Preßdelikten sowie von anderen Uebertretungen gegen die öffentliche Ordnung, wobei man den Gesichtspunkt der polizeilichen Fürsorge in in den Vordergrund stellte; sie wurden theils als stehende, theils als vorübergehende Einrichtungen angeordnet, nicht selten waren sie nur auf einen Spezialfall gerichtet, wodurch jegliche Rechtsgarantie beseitigt wurde. Zuweilen behielten sich, wie im Hildesheimischen, die Landesherren in den von ihnen erlassenen Gerichtsordnungen ausdrücklich vor, jede Sache den ordentlichen Gerichten zu entziehen und dieselbe durch Spezialbefehl einer landesherrlichen Kommission zu übertragen. Auch die Rechtsbeständigkeit aller dieser und ähnlicher Anordnungen wurde an den Reichsgerichten auf erhobene Beschwerde in Spezialfällen verneint, aber die Mandate erzielten, außer bei kleinen Potentaten, wie immer, keine Wirkung.

In tief einschneidender Weise entwickelte sich die Gerichtsbarkeit der Verwaltungsbehörden in den preußischen Landen. Hier war das Ringen des modernen Staates und der Souverainität mit den überlieferten Gewalten im Staate, die der Ausbildung hemmend entgegentraten, am heftigsten. Dadurch erklärt sich die auf den ersten Blick befremdliche Thatsache, daß von allen deutschen Staaten kein anderer den ordentlichen Gerichten so viele Befugnisse und Kompetenzen genommen hat, wie zeitweise seit dem großen Kurfürsten und

namentlich unter Friedrich Wilhelm I. der brandenburg-preußische Staat. Sie beruhte bei aller Willkür im Einzelnen auf wohldurchdachten politischen Gründen, die angesichts der Entwicklung, welche das Staatswesen nahm, und angesichts der Aufgaben, welche diese sich stellte, vor dem formalen Rechte kaum Halt machen konnten und heute wenigstens nicht unter dem Gesichtspunkte dieses Rechts verurtheilt werden dürfen. Es fragt sich, ob ohne das auch auf diesem Gebiete mitunter brüske Durchgreifen der preußischen Herrscher das Gefüge des Staates im verflossenen Jahrhundert schon so fest geworden wäre, wie es der Fall gewesen ist. Die höheren Gerichte — Kammergericht, Hofgericht, Quartalsgericht, Tribunale und Regierungen — waren, insbesondere Regierungen und Hofgerichte, noch unter den ersten Königen den ständischen Interessen mehr geneigt als den reformatorischen Bestrebungen der Monarchen, die mit jenen auf vielen Gebieten des öffentlichen und wirthschaftlichen Lebens sich kreuzten; und da die Zuständigkeit einiger dieser Gerichtsbehörden, namentlich der Regierungen, die noch unter dem großen Kurfürsten auch Finanz- und Polizeigewalt in ausgehntem Maaße hatten, mit in das öffentliche Recht hinübergriff, so konnten Reibungen mit der Zentralregierung und der neueren inneren Politik nicht ausbleiben. Zudem hatten sich in das Gerichtswesen erhebliche Mängel eingeschlichen, die gründlich erst viel später durch Cocceji beseitigt wurden; der Geschäftsgang war hier, wie überall in Deutschland, freilich zum Theil in Folge mangelhafter Gesetzgebung und unzureichenden Personals, überaus langsam und schleppend, er wurde noch schleppender durch das überhandnehmende Queruliren der Advokaten, deren Körperschaft keinen geachteten Stand bildete, und in Folge der Vor- und Ausbildung der Richter, die einseitig und nicht auf das öffentliche Recht gerichtet war. Die preußischen Herrscher fanden bei ihren Gerichten in ihren Wohlfahrtsbestrebungen keinen Sinn und keinen Halt, sie wurden von ihnen darin gehemmt. Schon der große Kurfürst, noch mehr aber Friedrich Wilhelm I. glaubten bei der Art der Zusammensetzung der Gerichte im Allgemeinen daran zweifeln zu müssen, daß diese in gewissen Arten von Streitigkeiten mit genügender Sachkenntniß und unter gebührender Rücksicht auf die landesfürstlichen neueren Verordnungen entscheiden könnten. Eine durchgreifende Reform der mangelhaften und verworrenen Gerichtsorganisation hätte vielleicht im Wesentlichen auch in jener Richtung Wandel geschaffen, allein eine solche Reform sowohl der Gerichte als des Verfahrens stieß noch unter Friedrich Wilhelm I. wegen der Geldfrage und wegen der immerhin noch vorhandenen Rücksichtsnahme auf die Stände sowie aus Scheu vor Gleichmacherei, die in Ansehung einzelner Landestheile eine Verfassungswidrigkeit gewesen wäre, auf Schwierigkeiten. Man half sich daher damit, daß man dort, wo ein praktisches Interesse des Staates oder eines Verwaltungszweiges hervortrat, den Rechtsweg von den Gerichten ausschloß und die Erledigung der Sache der summarischen Kognition der modernen Verwaltungsbehörden übertrug. Schon den Amtskammern, den Kommissariaten, den Jagdkanzleien und Forstämtern, den Postdirektionen waren vom großen Kurfürsten gewisse gerichtliche Befugnisse ertheilt worden; alle diese Behörden hatten z. B. die Jurisdiktion über die ihnen unterstellten Beamten wegen Amtsdelikte derselben. Unter Friedrich I. machte die Tendenz, die fiskalischen Behörden mit Befugnissen dieser Art zu bekleiden, weitere Fortschritte; unter Friedrich Wilhelm I. gelangte die Verwaltungsinstanz zum Höhepunkte. Schon das war nach unseren Begriffen eine sonderbare Bestimmung, daß — in der neumärkischen Kammergerichtsordnung von 1700 — den Gerichten die Prozedur

wegen oder aus Anlaß von Amtshandlungen der Jagdbeamten untersagt wurde, noch stärker zeigte sich der Geist der Fiskalität in derselben Ordnung durch die Vorschrift, daß in allen Prozessen, welche das Interesse der kurfürstlichen Kammer oder des kurfürstlichen Forstdepartements berührten, ein ordentliches Mitglied der Kammer beziehungsweise der Oberforstmeister zugezogen werden sollte. Das sollte eine Kontrole für sachgemäße Rechtssprechung sein; daß die Einrichtung geeignet war, die Unbefangenheit des Rechtssprechens in hohem Grade zu beeinträchtigen, erkannte man nicht oder hielt es für das kleinere Uebel. Nur vorübergehend setzte das Justizreglement vom 21. Juni 1713 den Ansprüchen der Verwaltungsbehörden gegenüber den Justizbehörden ein gewisses Ziel. Bereits die Konstitution vom 25. April 1715 weist den Kommissariaten weitere Rechtsstreitigkeiten zu und statuirt für gewisse mit dem städtischen Haushalte im Zusammenhange stehende Rechtsfälle einen aus Kommissariatsmitgliedern und Mitgliedern des ordentlichen Gerichts bestehenden gemischten Gerichtshof. Am meisten mußten die höheren Gerichte von ihrer Jurisdiktionsgewalt an die Lieblingsbehörden Friedrich Wilhelms I., an die von ihm geschaffene Kriegs- und Domänenkammern, abtreten. Nach dem Reglement für die Neumark von 1725, dessen grundlegende Bestimmungen auf alle Landestheile ausgedehnt wurden, verloren die Gerichte außer einer Anzahl von Verwaltungsgeschäften die Rechtsprechung in allen Angelegenheiten, die nach der Meinung des Königs aus Gründen des Staatsinteresses sachlicher von den in den Verhältnissen des gesammten Staatsorganismus mehr unterrichteten Kammern, in zweiter Instanz von dem Generaldirektorium, verhandelt und auch rascher entschieden werden konnten. Fortan unterstanden darnach z. B. den Kammern Prozesse, welche Mieth- und Kaufverträge von Städten zum Gegenstande hatten, weil sie mit dem Finanzwesen der Kommunen zusammenhängen, ferner private Streitigkeiten der Bauern unter einander über bäuerliche und Kreditverhältnisse, weil die Kammern die Aufgabe hätten, darauf zu achten, daß die Unterthanen durch weitläufige Prozesse nicht erschöpft und zur „Abführung ihrer Uppflichten" nicht untüchtig gemacht würden. Auf festen staatsrechtlichen Prinzipien beruhten diese Verordnungen keineswegs, sie wurden erlassen nach dem Stande des augenblicklichen Bedürfnisses, mitunter auch in schiefer Beurtheilung der Verhältnisse, in welchem Falle dann die Anordnung auch nicht lange aufrechterhalten wurde. Im Allgemeinen waren die Veränderungen für die Unterthanen mit Ausnahme der Privilegirten nicht gerade von Nachtheil; mindestens war das Verfahren bei der Kammerbehörde rascher und nicht so kostspielig als bei den Gerichten. Freilich kamen auch große Mißgriffe vor, selbst offenbar ungerechte Erlasse und den Privaten nachtheilige Instruktionen wurden ertheilt; so wurde im Jahre 1722 angeordnet, daß derjenige, welcher mit dem Fiskus prozessire, die gesammten Kosten zu tragen habe und im Jahre 1723 wurde sogar die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer angewiesen, in Grenzstreitigkeiten der Städte und Aemter bei zweifelhafter Sach- oder Rechtslage zu Gunsten der letzteren zu erkennen. Und obwohl die Mitglieder der Kammer fast durchweg tüchtige, praktische und erfahrene Männer von Bildung waren, welche wohl befähigt erschienen, in den ihrer Cognition überwiesenen Sachen ein richtiges Urtheil zu fällen, so werden sie doch in vielen Fällen, wo die neueren Verwaltungsgrundsätze in Frage kamen, im Konflikte mit dem Privatrechte unbedenklich diese Grundsätze in den Vordergrund ihrer Erwägungen gestellt haben. Auch das war eine Folge der häufigen Kompetenzverschiebungen, daß die Verworrenheit des

Rechtszustandes im Lande sich noch steigerte. Es blieb nicht aus, daß die Verwaltungsbehörden und die militärischen Befehlshaber, welche, wie Gouverneure und Stadtkommandanten, auch Zivilisten gegenüber eine gewisse Gerichtsbarkeit auszuüben hatten, unter subjektiver Auslegung dehnbarer Vorschriften den Gerichten noch viele Zuständigkeiten streitig machten und hierin vom Könige, der wenig Vertrauen zu der Rechtssprechung seiner Gerichte hatte, zuweilen im offenen Widerspruche mit dem geltenden Rechte unterstützt wurden. Die Justiz büßte in Folge dessen so sehr in Ansehen ein, daß die Verwaltungsbehörden oft um rechtskräftige Sentenzen sich gar nicht kümmerten und daß Städte und andere Korporationen sich den Verfügungen und Sentenzen der Justizkollegien offen widersetzten. Aus den jüngst angegliederten Provinzen, wo es noch eine starke ständische Opposition gab, wie Cleve, der Grafschaft Mark und aus dem Magdeburgischen gelangten an den Reichshofrath mannigfache Beschwerden über die Gerichtsbarkeit der Kommissariate und Kammern, anscheinend sämmtlich von Seite der einzelnen Landstände, und das Reichsgericht gab regelmäßig der Beschwerde statt, indem es aussprach, daß die Ausstattung der neuen Behörde mit richterlichen Befugnissen verfassungswidrig sei. In einem Beschlusse vom 27. Juni 1725 wurde ausgeführt: „Kayserliche Majestät können nicht zugeben, daß der König kundbarer Landesverfassung (Cleve) zugegen die Justizsachen in anderen als den von Alters aufgestellten Gerichtsinstanzen erörtern und Urtheil abfassen lasse, sondern solche Handlungen allerdings als null und nichtig achten müßten.“ Es bedarf kaum der Erwähnung, daß alle diese Mandate, um die sich der König von Preußen nicht kümmerte, nicht die entfernteste Wirkung hatten; daß sich kein Reichsstand fand, der denselben zur Exekution zu verhelfen suchte, war selbstverständlich, aber auch der Kaiser unternahm begreiflicherweise nichts, um den Reskripten des Reichsgerichts Geltung zu verschaffen.

Erst den Bestrebungen Cocceji's gelang es, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden wieder einzuschränken und auf ein geringes Maß zurückzuführen. Friedrich II. wurde von ihm überzeugt, daß die vielfachen Durchbrechungen der gerichtlichen Kompetenz das Rechtsgefühl und die Gerechtigkeitspflege schädigten, und er gab den Forderungen seines Großkanzlers, der ernstlich darauf ausging, den ordentlichen Gerichten alle Privatrechtsstreitigkeiten wieder zuzuweisen, um so geneigter Gehör, als inzwischen gerade durch die Bemühungen dieses Kanzlers die oberen Gerichte durchschnittlich mit tüchtigeren und kenntnißreicheren Männern als bisher besetzt waren. Gleichwohl war auch Friedrich noch der Ansicht, daß ohne gewisse Jurisdiktionsbefugnisse die Kammern und das Generaldirektorium nicht bestehen könnten. Er äußerte sich grundsätzlich dahin, daß für die „in das interesse publicum einschlagenden Sachen“ die Verwaltungsbehörden zuständig bleiben, im übrigen aber alle Privatrechtsstreitigkeiten“ den gerichtlichen foro gebühren“ sollten. So blieben denn die Kammern mit dem Generaldirektorium zuständig über eine Anzahl Streitigkeiten der Unterthanen mit den Domänenpächtern (Amtleuten) und über manche andere Kategorien von Streitsachen, die man damals noch als in das öffentliche Recht oder in das Kameralrecht einschlagend betrachtete; die Reformen auf diesem Gebiete waren daher nicht so radikal, daß die Zwistigkeiten zwischen Justiz und Verwaltung in der Folge verschwunden wären, sie befriedigten ganz weder auf der einen, noch auf der anderen Seite. Uebrigens wurde bald darauf für die Verhandlung der Kammerprocesse eine besondere Abtheilung in der Kammer geschaffen, die nur mit Juristen besetzt wurde (sog. Domänenkammerjustiz-

deputation), und ebenso wurde zum Zwecke der Erledigung von Konflikten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörde eine besondere Behörde eingerichtet, die Jurisdiktionskommission, aus welcher der spätere Gerichtshof für die Entscheidung von Kompetenzkonflikten hervorgegangen ist. Wie ausgedehnt übrigens vor dem Cocceji'schen Ressortreglement am 19. Juni 1749 die Gerichtsbarkeit der Kammer war, ergibt sich aus dem § 2 des Reglements, wo die Fälle aufgezählt sind, in denen die Kammern „keine Konkurrenz mehr prätendiren" sollen. Erst in diesem Jahrhundert (1808) wurden der Kammer die Reste ihrer Gerichtsbarkeit in Privatrechtsfällen definitiv abgenommen.

Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, daß viele Gerichtsbehörden in Deutschland mit einer Verwaltungsthätigkeit belastet waren, so daß sie nicht als reine Behörde für Rechtsprechung, sondern auch als politische Organe der Landesregierung auftreten mußten. Selbst einigen Hofgerichten, denen doch in der Regel nur die Prozedur in Privatrechtsstreitigkeiten zustand, waren solche Geschäfte überwiesen worden. Nur die erst später geschaffenen höchsten Gerichtshöfe (Oberappellationsgerichte) waren von diesen Geschäften freigehalten. Erst ganz allmählich wurden dann die mittleren Gerichte davon entlastet. Die unteren Instanzen blieben auch noch bis tief in dieses Jahrhundert hinein gemischte Behörden und mußten nicht allein von den Justizbehörden, sondern auch von den vorgesetzten Verwaltungsbehörden Weisungen entgegennehmen, die zuweilen noch in das Gebiet der Justiz hinübergriffen. In Preußen wurde grundsätzlich die Trennung der Justiz von der Verwaltung erst unter dem Freiherrn von Stein ausgesprochen, aber noch nicht völlig durchgeführt. Die Gerichte erster Instanz (Justizunterbehörden) wurden dort noch bei der Reorganisation der Verwaltung verpflichtet, von den neuen „Regierungen" Aufträge entgegenzunehmen und konnten von diesen Behörden zu deren Befolgung gezwungen werden; freilich durften die Aufträge nur solche sein, die „zu der amtlichen Thätigkeit der Gerichte überhaupt gehörten." Erst durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 wurde diese Vorschrift aufgehoben.

8. Die Forderung eines von dem Cabinette und der Regierung unabhängigen Rechtsspruches hatte in Deutschland seit dem Emporkommen der landesherrlichen Gewalt auf der politischen Tagesordnung gestanden, sie war im sechzehnten und noch im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts nahe daran, verwirklicht zu werden, und war auch zeitweilig in Landen mit blühender ständischer Verfassung, wenn auch nicht immer zum Wohle der Gesammtheit der Unterthanen, verwirklicht worden. Mit der Ausbreitung und inneren Kräftigung der absolut regierten Staaten schwand die Hoffnung auf eine allgemeine Verwirklichung jener Forderung, und wenngleich die Reichsgerichte eine Anzahl von schlimmen Fällen der Verwaltungs- und Cabinetsjustiz im Namen des Kaisers herb tadelten, auch wohl die Vollstreckung ihrer auf Beseitigung des Mißstandes gerichteten Mandate gegenüber manchen kleinen Despoten durchgesetzt wurde, so war doch ihre Autorität in den Staaten der größeren Reichsstände zu gering, als daß ihre Rügen dort an maßgebender Stelle beachtet wären. Aber immerhin war es für die öffentliche Meinung und für die Fortdauer der Rechtsüberzeugung von höchster Wichtigkeit, daß diese Gerichte auf dem Standpunkte der Unzuläßigkeit einer reichs- oder landeskonstitutionswidrigen Verwaltungs- und Kabinetsjustiz beharrten. Die Bewegung, welche um Mitte des vorigen Jahrhunderts in Frankreich für die Unabhängigkeit der Rechtspflege eintrat und von dort aus in den gebildeten Klassen Deutschlands immer zahlreichere Anhänger fand, wurde durch jene

Rechtsprechung, die von angesehenen Publizisten und Landesjuristen dem großen Publikum zugänglich gemacht wurde, wirkungsvoll unterstützt.

Im absoluten Staate konnte jedoch auf eine feste und gesicherte Ausgestaltung der Rechspflege im ausschließlichen Instanzenzuge der ordentlichen Gerichte nicht gerechnet werden. Es gab im innern Staatsrechte keine Garantien dafür, daß eine dem Geiste der modernen Strömung folgende Organisation gegen eine Sinnesänderung des Monarchen, der sie sanktionirt hatte, oder gegen die seiner Nachfolger bestehen geblieben wäre. Für den absoluten Monarchen gab es keine verfassungsmäßigen Schranken seines Willens, sein ausgesprochener Wille war allein Gesetz. Die gelegentlichen Verkündungen und Aussprüche wohlmeinender und einsichtiger Monarchen über unabhängige Rechtspflege, wie die von Friedrich Wilhelm I. Friedrich II. Kurfürst Max Josef in Bayern, Kaiser Josef II. u. A., sind dann auch keineswegs im heutigen Sinn dieses Wortes zu verstehen; sie bedeuten höchstens, daß der Monarch nicht regelmäßig in das Gebiet der Justizpflege eingreifen oder eingreifen lassen wollte. Unter Umständen einzugreifen, hielt der absolute Monarch für Herrscherrecht und Herrscherpflicht. Verquickungen der Politik mit den Grundsätzen des Rechtes kamen überall vor, sie wurden meist zu Gunsten der politischen Erwägungen und zum Nachtheile des Rechtes gelöst. Auch die Unterthanen in Staaten mit lebendiger landständischer Verfassung waren nicht vor Uebergriffen des Landesherrn, seiner Kabinets und seiner Regierung in Justizsachen gesichert; zu einer grundlegenden und garantirten Abgrenzung der gerichtlichen Gewalt war es — nach harten Kämpfen — nur in Mecklenburg gekommen, wo der Landesvergleich von 1755 die wesentlichen Punkte im Interesse der Landschaft formulirt hatte, und wo die Landschaft, in ihrer alten Bedeutung als Inhaberin der Landesfreiheiten und des Landesrechtes dem Fürsten gegenüberstehend, stark genug war, um fernere absolutistische Regungen des Kabinets im Keime zu ersticken. Aber dort kamen jene Abmachungen im Wesentlichen nur den privilegirten Unterthanen, nicht den Kammerunterthanen zu Gute und für die ritterschaftlichen Leute bedeutete die Schwächung der Landesgewalt einen socialen Stillstand. In Württemberg, wo der Erbvergleich von 1777 auch die Abstellung eine Reihe von Beschwerden über Verwaltungsjustiz verhieß, konnte selbst die von Preußen, Hanover und Dänemark übernommene Garantie der Verfassung vor wiederholter Willkür des Landesherrn, worunter die Absetzung mehrerer Mitglieder des Geheimrathes das größte Aufsehen erregte, nicht schützen.

Erst die modernen Konstitutionen schufen Wandel. Der Anstoß kam von Frankreich, im Gefolge der Revolution. Zwar hatte schon die schwedische Verfassung von 1772 den neuen Strömungen in manchem Punkte Rechnung getragen, indem sie alle „Kommissionen, Deputationen und außerordentlichen Richterstühle, sie seien vom Könige oder von Reichsständen" niedergesetzt worden, verboten hatte, allein diese Vorgänge wurden im übrigen Europa wenig beachtet. Einen gewissen Einfluß auf das revolutionäre Frankreich hatte England, der älteste konstitutionelle Staat; einige Punkte aus dem englischen Staatsrechte wurden von den französischen Machthabern in das neue Verfassungsrecht übernommen, namentlich die Verwerfung alter Vorrechte und Ausnahmsrechte in Rechtssachen und die Jury in Strafsachen, auch einige Grundsätze über Unabhängigkeit der Justiz. Allein im Allgemeinen war die französische Reform keineswegs eine Nachbildung des Zustandes in England auf diesem Gebiete, die öffentlichen Verhältnisse des Insellandes waren in

ihrem Zusammenhange und in ihrer historischen Gestaltung auf dem Kontinente entweder unzureichend bekannt geworden oder sie wurden falsch verstanden oder sie wurden von der dermaligen öffentlichen Meinung als unübertragbare Eigenthümlichkeiten angesehen. Manche Einrichtungen in England stimmten durchaus nicht mit dem, was man in Frankreich und Deutschland verlangte. Da gab es in England zum Beispiel eine regulirte Verwaltungsjustiz, die sich aus den politischen Kämpfen zur Zufriedenheit des Volkes entwickelt hatte und die von den politischen Parteien als unangreifbar anerkannt wurde (jurisdiction durch orders), und da gab es in der friedensrichterlichen Thätigkeit eine Verbindung von Polizei- und Richteramt, die dort in keinen Abschnitte der parlamentarischen Staatsentwickelung von einer Partei ernsthaft befehdet wurde, während auf dem Kontinente die völlige Trennung der Justiz von der Verwaltung eine der lautesten Forderungen war.

Das revolutionäre Frankreich hat zuerst in umfassender Weise alle diejenigen Ansprüche auf dem Gebiete der Rechtspflege verwirklicht, welche im Herzen der Völker längst geschlummert, von den Gebildeten allmählig laut gefordert, aber von den Mächtigen verweigert waren. Aufhebung aller Privilegien in Jurisdiktionssachen, Gleichheit der Prozedur gegen alle Bürger, Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Kriminal- und Zivilsachen, Geschworene in Kriminalsachen, unbedingter Ausschluß der Kabinetsjustiz in jeder Gestalt, scharfe Trennung der Justiz von der Verwaltung und somit keine Justiz der Verwaltungsbehörden in Rechtsstreitigkeiten — aber auch kein Rechtsweg gegen Amtsakte der Verwaltungsbeamten —, gesetzliche Festlegung des Satzes, daß Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden dürfe, keine Störung der gesetzlichen Ordnung der Gerichtsbarkeit durch Kommissionen, Attributionen oder Evokationen, — das waren die grundlegenden Punkte, mit welchen das Organisationsdekret vom 16. August 1790 eine Radikalreform des Justizwesens einleitete, die sich politisch als so gesund erwies, daß sie im eigenen Lande alle wechselnden Regierungen und Regierungsformen überdauerte und in mehr als einer Richtung den Nachbarländern als Muster dienen sollte.

Zunächst nahmen mehrere derjenigen deutschen Staaten, die mit Frankreich in engere politische Verbindung traten, jene demnächst von dem Kaiserreiche bestätigten Grundsätze ganz oder wenigstens zum Theile in ihr Staatsrecht auf. Im neuen Königreich Westfalen war es einer der ersten Akte, daß das landesherrliche und das ministerielle Bestätigungsrecht von Urtheilen aufgehoben wurde, und hier wie im Großherzogthum Frankfurt war das gesammte Staatsrecht vom Anfang an rein französisch. In Baden gelangte der code Napoléon zur Geltung, im neuen Großherzogthum Hessen wurde die Rechtspflege von der Verwaltung in zweiter und dritter Instanz durch organische Edikte scharf und prinzipiell geschieden, Bayern verkündete unter Montgelas in der Konstitution vom 1. Mai 1808 Gleichheit der Unterthanen vor dem Gesetze und Unabhängigkeit der Rechtspflege, Württemberg legte seiner Gerichtsreform französische Ideen unter. Andere Rheinbundstaaten, wie das Königreich Sachsen und die mitteldeutschen Herzog- und Fürstenthümer gaben dagegen vorerst diesen Ideen noch keinen Raum. In Waldeck machte die Verordnung vom 12. Aug. 1811 den Organen der Rechtspflege einige Koncessionen, die nur deutlich darlegten, welche schwachen Garantien bis dahin eine geordnete Rechtspflege im Lande gehabt hatte. Im Herzogthum Nassau soll, wie das Verfassungsedikt vom 2. September 1814 besagt, „bis dahin schon die Justizpflege durch die angeordneten Justizbehörden unabhängig verwaltet" gewesen sein; zu mehrerer

Sicherheit wurde aber durch dieses Edikt den Landständen das Recht eingeräumt, darauf zu halten, daß die freie Wirksamkeit der obersten Justizbehörden niemals beschränkt werden, daß willkürliche Verhaftungen niemals stattfanden, daß die Unterthanen ihrem gewöhnlichen Gerichtsstande und dem gesetzlich vorher bestimmten ordentlichen Richter durch außerordentliche Maßregeln niemals entzogen wurden.

Es ist charakteristisch, daß bei den Berathungen über die Verfassung des deutschen Bundes der Antrag, den Grundsatz unparteiischer Rechtspflege unter Ausschluß jeder Willkür gegen Person und Eigenthum in den deutschen Staaten bundesgesetzlich zu gestalten, nicht durchdringen konnte. Dieser Antrag war im richtigen Verständniß dessen, was noth that, in dem preußischen (Humboldtschen) Entwurfe in der That gestellt; er scheiterte ebenso wie der preußisch-österreichische Vorschlag der Konstituirung eines Bundesgerichts an der Lauheit Oesterreichs und an der scharfen Gegnerschaft einzelner Mittelstaaten, namentlich Bayerns und Württembergs. An eine einheitliche Regelung der Gerichtsverfassung und Feststellung der Grenzen zwischen den Gerichten und der übrigen Staatsbehörden innerhalb des Bundes war bei der Verschiedenheit der Meinungen, welche über die Kompetenzbestimmung des Bundes, über politische und staatsrechtliche Fragen von prinzipieller Wichtigkeit bei den kontrahirenden Regierungen zu Tage treten, nicht zu denken. Es war angesichts der zentrifugalen Tendenzen schon viel, daß die Wiener Schlußakte der Bundesversammlung Beschwerden der Unterthanen über Justizverweigerung und Justizverzögerung zur Entscheidung überwies. Das Wenige, was die Bundesakte in Art. 12 über Bildung gemeinschaftlicher höchster Gerichte und über Aktenversendung bei solchen enthielt, war ohne erheblichen politischen Werth.

So blieb denn wiederum jedem Einzelstaate überlassen, für sich die ihm erforderlich scheinenden Normen der Sicherstellung der Justizpflege zu bestimmen. Nur einen Schutz gegen landesrechtswidrige Kabinetsjustiz konnte der Bund auf Grund seiner Zuständigkeit bei Justizverzögerungen und Justizverweigerungen gewähren, aber da sein Organ nicht ein unabhängiger Gerichtshof sondern die Bundesversammlung selbst war, d. h. die Gesammtheit der Vertreter der Einzelregierungen, die gerade in wichtigen Fällen mit politischem Hintergrunde gemeinsame Interessen hatten, so ist es nicht verwunderlich, daß die Gewährung jenes Schutzes thatsächlich zu den größten Seltenheiten gehörte. Allerdings hat die Versammlung sich einmal mit großen Worten über das Postulat unabhängiger Gerichtshöfe geäußert. Inhalts des Protokolls vom 29. März 1821 erklärte sie nämlich in Auslegung des Art. 29 der Wiener Schlußakte, daß sie die Selbstständigkeit der Gerichtshöfe innerhalb der ihnen in jedem Lande durch Gesetz und Verfassung gesteckten Grenzen gegen äußere ungesetzliche Einwirkungen und dadurch eine ungehinderte Rechtspflege in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten sicherstellen werde. Beschränke daher eine Regierung das Richteramt in der Freiheit seines Urtheils auf eine ungehörige, in den Gesetzen und der Verfassung nicht begründete Weise, so trete der Fall ein, in welchem die Bundesversammlung einzuschreiten habe und die gerichtliche Hülfe zu bewirken sei. Doch selbst in ganz eklatanten Fällen der Justizverweigerung war die Versammlung bemüht, sich hinter schwächlichen Kompetenzbedenken zu verstecken (wie in der Sache der hessischen Domänenkäufer) oder die Beschwerdesucher aus spitzfindigen staatsrechtlichen Erwägungen abzuweisen. Mochte auch dann und wann der Bevollmächtigte des einen oder anderen Staates über die Unverbrüchlichkeit und Unverletzlichkeit eines Rechtszustandes die vortreff-

lichsten Gedanken äußern, die Majorität fand fast immer einen Ausweg, ihr Nichteinschreiten vor sich selbst zu rechtfertigen.

Inzwischen hatten fast alle Bundesstaaten, welche in die Reihe der constitutionellen Staaten eingetreten waren, grundgesetzliche Bestimmungen über die Sicherheit und Unabhängigkeit der Rechtspflege in ihre Verfassungen aufgenommen. Der deutsche Liberalismus, der jetzt in das öffentliche Leben trat, machte sich zum eifrigen und hartnäckigen Anwalte der Volkswünsche, unter denen die auf ausschließliche Ueberweisung jeder Kriminal- und Zivilrechtspflege an die ordentlichen Gerichte und auf die Zuläßigkeit des Rechtsweges gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden gerichteten nicht die letzten waren. Diese Forderungen, in denen sich auch Konservative mit den Liberalen eher begegneten als in anderen Verfassungsfragen und politischen Postulaten, standen jetzt in jedem Verfassungsprogramme.

Die bayerische Verfassung vom 26. Mai 1818 enthält die Sätze: Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden; niemand darf anders verfolgt oder verhaftet werden als in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen; die Gerichte sind innerhalb ihrer amtlichen Befugnisse unabhängig. In der badischen Verfassung vom 22. August 1818 heißt es: die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz, alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen; niemand darf in Zivilsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Die württembergische Verfassung vom 25. September 1819 enthält dieselben Sätze wie die bayerische mit geringen Unterschieden in den Worten. In der hessen-darmstädtischen Verfassung vom 17. Dezember 1820 wird ausgesprochen: Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Das „Materielle der Justizertheilung" und das gerichtliche Verfahren innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig; kein Hesse darf anders als in den gesetzlichen Formen und Fällen verhaftet und bestraft werden. Aehnliche Sätze sind in die coburgische Verfassung vom 8. August 1821 aufgenommen. Das sachsen-meiningensche Verfassungsrecht verbietet wenigstens dem Justizministerium jedes Eingreifen in die Entscheidungen der Gerichte, und im Landesvertrage des Fürsten von Waldeck mit seinen Ständen vom 19. April 1816 wird den Landständen aufgegeben, darüber zu wachen, daß von den Justizbehörden, „worin aus dem Kabinette niemals Verfügungen vorbehaltlich des Oberaufsichtsrechtes stattfinden sollen" eine untadelhafte Justizpflege gehandhabt werde. In den nach 1830 verkündeten Landesverfassungen werden dem Sinne nach dieselben Grundsätze proklamirt wie in den früheren. Manche haben noch Besonderheiten. So sind in der altenburgischen Verfassung von 1831 außerordentliche Kriminalgerichte zugelassen in Fällen offener Empörung oder doch eines „thätigen Auffstrebens" gegen die Staatsgewalt. Die Verfassung für das Königreich Sachsen von 1831 hat noch die Bestimmung, daß Jedem, der sich durch einen Akt der Staatsverwaltung in seinem Rechte verletzt glaube, der Rechtsweg offen stehe. Aehnliche aber präciser gefaßte Sätze („gerichtliche Klage") enthält die freiheitliche kurhessische Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831, in der auch sonst für die Sicherung und Unabhängigkeit der Rechtssprechung umfassende Kautelen aufgenommen sind, wie in keinem anderen Staatsgrundgesetze. Die braunschweigische Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 geht nicht so weit, statuirt aber die Unabhängigkeit der Gerichte bei der Beurtheilung der Rechtssachen und giebt einige Garantien

gegen Verwaltungswillkür. Aehnlich die Staatsgrundgesetze für das Königreich Hannover vom 26. September 1833 und 4. Oktober 1840.

Wie in diesen Staaten jede Theilnahme des Staatsoberhauptes und seiner Regierungsorgane an der eigentlichen Gerechtigkeitspflege — Rechtsprechung — ausgeschlossen war, so hatte diese Theilnahme auch in denjenigen deutschen Landen, die einer konstitutionellen Verfassung noch harrten, unter dem Einflusse der mit derselben im herbsten Widerspruche stehenden öffentlichen Meinung mehr und mehr sich verloren. Zwar kamen sowohl in konstitutionellen als in nichtkonstitutionellen Staaten noch dann und wann Fälle unzulässiger Einwirkung des Hofes und des Kabinets auf die Justizpflege vor, allein nur selten noch in der früheren brutalen Gestalt. Aber immerhin fehlten diese nicht völlig. Ein Landesfürst z. B. änderte durch sein Kabinet eigenmächtig ein Fakultätsurtheil, das nach der bestehenden Gerichtsverfassung des Landes von den Parteien eingeholt war; ein anderer, der später entsetzte Herzog Karl von Braunschweig, ließ ein von seinem Landesjustizkollegium gegen ihn ergangenes Urtheil durch einen Regierungs-Kommissar kassiren und zerreißen. In dem letzteren Falle, wie überhaupt gegen die Rechts- und Verfassungswidrigkeiten des Herzogs Karl, der unter Anderm Sondergerichte anordnete und durch Spezialbefehl Kriminalstrafen verfügte, schritt die Bundesversammlung allerdings ein, ebenso in einem badischen Falle, wo das Justizministerium eine anhängige Klage gegen den Fiskus inhibirt und den Rechtsweg für unzuläßig erklärt hatte (Klage des Freiherrn v. Venningen).

Meist trat jetzt die moderne Kabinetsjustiz unter einem Deckmantel hervor. Man suchte dem zuständigen Gerichte die Rechtssache unter Vorwänden, namentlich mit Zuhilfenahme erkünstelter Auslegung von Gesetzen zu entziehen, man erklärte aus Gründen des Staatswohls oder unter Berufung auf Hoheitsrechte oder auf die Landespolizeigewalt ergangene Urtheile für unwirksam. Aber für die veränderten Anschauungen auf diesem Gebiete ist es bezeichnend, daß im Gegensatze zu der Stellung vieler Regierungen im vorigen Jahrhundert jetzt nur noch ganz ausnahmsweise in Theorie und Praxis der Grundsatz vertreten wurde, dem Staatsoberhaupte gebühre kraft seiner Justizhoheit die Befugniß zur Abgabe von Rechtssprüchen und Machtsprüchen. Solchen Aeußerungen trat die öffentliche Meinung energisch entgegen, in einigen praktischen Fällen auch die Bundesversammlung, die z. B. in dem Falle Sierstorpf im Jahre 1830 die Berufung der braunschweigischen Landesregierung auf ein Staatsnothrecht in Justizangelegenheiten grundsätzlich verwarf. Es fehlte übrigens auch nicht an Beeinflussungen der Gerichtsmitglieder durch Vorgesetzte oder andere der Regierung nahestehende Personen, an abfälligen Kritiken von Richtersprüchen von Seite des Justizministeriums oder gar des Staatsoberhaupts selbst, an ministeriellen Vorschriften über Eröffnung und Bearbeitung von Prozessen, an Hemmungen der Vollstreckung von Erkenntnissen und an ähnlichen Vorgängen, welche der Selbständigkeit des Richteramts verderblich waren; indessen blieben solche Vorgänge im Großen und Ganzen doch Ausnahmen und hatten keineswegs eine Korruption der Gerichtshöfe zur Folge. Zuständigkeitsstreitigkeiten der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, welche immer vorgekommen waren und deren völlige Beseitigung auch mit Hilfe einer organischen zielbewußten Gesetzgebung kaum zu erwarten steht, pflegte man jetzt durch die nach französischem Muster oder auch nach selbständigen Grundsätzen gebildeten Kompetenzgerichtshöfe begleichen zu lassen, auf welche noch zurückzukommen sein wird.

In dem vorkonstitionellen Preußen hielt sich die Krone ungeachtet einer auch im eigenen Lande und unter hohen Staatsmännern und Juristen vorhandenen Gegenströmung nach wie vor für berechtigt, mit Ausnahmegerichten und Ausnahmekommissionen vorzugehen, und nur zögernd entschloß sie sich, die historisch gewordene Theilnahme des Justizministeriums an der Jurisdiktion zu beschränken. Noch Savigny bezeugt 1842 in seiner Denkschrift, daß das Justizministerium eine Einwirkung auf die Rechtspflege habe, wie sie in gleicher Ausdehnung in keinem anderen Lande vorkomme. Nur im Gebiete des rheinischen Rechts (im Bezirke des Appellationsgerichtshofes Köln) war jegliche richterliche Funktion des Königs und des Ministeriums ausgeschlossen. Hier waren die Grundsätze des französischen Rechts in Geltung geblieben und daher kannte die rheinische Gerichtsverfassung weder Spezialuntersuchungskommissionen, noch willkürliche polizeiliche Verhaftungen, noch Ministerialverfügungen, welche die rechtssprechende Thätigkeit der Gerichte beeinflußten. So fest standen diese Grundsätze bei den Rheinländern, daß sie in dem Falle Fonk-Hammacher, wo der König „die Bestätigung" des im schwurgerichtlichen Verfahren erkannten Todesurtheils versagte," statt zu begnadigen, dieser Spruch des Monarchen, der auf altpreußischem Staatsrechte fußte, aber freilich mit der Struktur des rheinischen Strafprozesses in einem unlöslichen Widerspruche stand, kaum begriffen. Die rheinische Justiz wachte übrigens eifersüchtig über ihre glückliche Stellung und war in Wort und Schrift stets bereit, den von Berlin aus kommenden Angriffen auf dieselbe thatkräftig zu begegnen. Ganz anders lagen die Verhältnisse im Gebiete des Landrechts. Hier hatte zunächst eine Kabinetsordre vom 8. Januar 1813 entgegen den Auffassungen der Gerichte dem Justizminister die Befugniß gewahrt, für Einzelfälle unter Uebergehung der zuständigen Gerichte Kriminaluntersuchungskommissionen anzuordnen und auf Grund der Ergebnisse einer solchen Untersuchung ein Gericht mit der Urtheilsfällung zu beauftragen. Eine weitere Königliche Ordre vom 6. September 1815, welche für das ganze Staatsgebiet, also auch für das Rheinland erging, verpflichtete die Gerichte in allen Angelegenheiten der Justizpflege, welche nicht zu den „Entscheidungen durch Urtheil und Recht" zu zählen sei, den Anordnungen des Chefs der Justiz nachzukommen und solche zu befolgen. Darnach konnte der Minister von Amtswegen oder auf Beschwerde einer Partei in den Gang der Prozesse, in die Zwangsvollstreckungsinstanz und in die Thätigkeit der Richter auf dem Felde der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit eingreifen und solchergestalt den Rechtsweg verhindern oder dem erstrittenen Rechte den Erfolg versagen. Wie der Minister nach dieser Ordre handelte, ergibt sich beispielsweise aus dem Verlaufe der bekannten Prozeßsache des Herzogs von Rovigo (Savary) gegen den Fiskus auf Entschädigung wegen Entziehung der Domäne Sommereschenburg, in dem der Minister dem Gerichte die Annahme der Klage verbot; erst auf Immediatvorstellung des Klägers gestattete (1823) der König den Rechtsweg. Immerhin war der Inhalt jener Ordre, wenn auch für Rheinland ein Rückschritt, für Altpreußen ein Fortschritt, weil in derselben der Grundsatz, daß die Gerichtshöfe bei allen ihren Entscheidungen durch Erkenntnisse nur den Gesetzen unterworfen seien, definitiv anerkannt wurde. Die Ordre galt bis zum Jahre 1846; erst damals entschloß sich das Ministerium (Uhden-Bornemann) bei Reform des Zivil- und Strafprozesses, die dem Justizminister rücksichtlich der Einleitung und des Fortgangs der Prozesse ertheilten Befugnisse aufzuheben. Der Grundsatz, den die Orde von 1815 über die Selbstständigkeit der Gerichte bei Ur-

theilsfällungen ausspricht, wurde bedauerlicher Weise wieder durchbrochen durch eine Verordnung vom 25. Januar 1823, durch welche die Gerichte verpflichtet wurden, in Prozessen, wo die Parteien über den Sinn, die Anwendbarkeit oder die Giltigkeit eines Staatsvertrages stritten, gleichviel, ob derselbe mit oder ohne Mitwirkung der preußischen Regierung geschlossen war, sich wegen doktrineller Auslegung des Vertrags an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden und bei Abfassung des Urtheils in dieser Frage lediglich nach der Aeußerung dieses Ministeriums sich zu richten. Viel einschneidender noch war es, daß den Gerichten die Befugniß, in anhängigen Prozessen über die Frage, ob der Rechtsweg zulässig sei, selbst und definitiv zu entscheiden, wieder entzogen wurde. Diese Befugniß hatten die preußischen Gerichte in Anspruch genommen, nachdem im Jahre 1808 die Jurisdiktionskommission, welche die Konflikte zwischen Justiz und Verwaltung entschied, aufgehoben war. Nun bestimmte eine Kabinetsordre vom 13. Juni 1828, daß die Konflikte fortan gemeinschaftlich vom Justizminister und dem Minister des Innern, Mangels Einigung unter denselben aber vom Könige selbst entschieden werden sollten.

Wie gering der Rechtsschutz in Preußen war, zeigte sich in erschreckender Weise bei den Verfolgungen demagogischer Umtriebe, welche unter dem Eindrucke von Kotzebue's Ermordung überall in Szene gesetzt wurden und auch zur Errichtung einer Zentraluntersuchungskommission des Bundes führten. Die vom König eingesetzte Immediatkommission „zur vorläufigen polizeilichen Untersuchung der demagogischen Umtriebe", welche größtentheils aus Verwaltungsbeamten bestand, war eine Ausnahmsbehörde schlimmster Art, die um ihres politischen Zweckes willen sich über Recht und Gerechtigkeit hinwegsetzte und namentlich polizeiliche Verhaftungen von Personen, die der Demagogie verdächtig waren, bis auf Jahre ausdehnte. Die Verdächtigen kamen erst nach Monaten, viele nach Jahren vor Gericht, und eine große Anzahl derselben mußte freigesprochen oder konnte nur zu geringen Freiheitsstrafen verurtheilt werden. Sie wurden nicht vor ihre „natürlichen" Richter gestellt, sondern Spezialgerichten zur Aburtheilung überwiesen — dem Oberlandesgerichte Breslau und später zum Theil einem auf Schloß Köpenick tagenden Sondergerichte — und diese Gerichte mußten ihre Urtheile vor Eröffnung an die Angeklagten dem Staatskanzler und dem Justizminister einreichen! Auch später, als die krankhafte Furcht vor demagogischen Verschwörungen aufgehört hatte, wurden noch in einzelnen Fällen Untersuchungskommissionen und Ausnahmegerichte angeordnet. Einer der letzten Fälle, welcher besonderes Aufsehen erregte, war die Verweisung des Polenprozesses von 1846 an das Kammergericht, die auf besondere Königliche Kabinetsordre erfolgte. Ueberhaupt wurde in Preußen bis zu den Kämpfen um die Verfassung die oberstrichterliche Gewalt des Königs in einem sehr weiten Sinne aufgefaßt. Wiederholt wurde die Unabhängigkeit der Gerichte im Rechtssprechen von hoher Seite betont, aber noch Friedrich Wilhelm IV. sprach im Jahre 1846, als ihm das freisprechende Urtheil des Oberlandesgerichts zu Paderborn im Prozesse Lüning berichtet war, den Gedanken aus, das Urtheil in einem förmlichen Ministerrathe zu vernichten, und nur mit Mühe gelang es dem Justizminister Uhden, diesen Kabinetsakt abzuwenden. Der ganze Vorfall, der damit schloß, daß den betheiligten Richtern in einem besonderen Erlasse des Königs dessen „ernstes Mißfallen" bezeugt und ein scharfer Verweis ertheilt wurde, legte auf's Neue dar, daß der Begriff der Unabhängigkeit der Rechtspflege sich an höchster

schen [illegible]
setzlich[illegible]
der Ju[illegible]
sondere [illegible]
lässigkeit [illegible]
zu entsch[illegible]
flikte die [illegible]
deutschen [illegible]
über ihre [illegible]
vielen, na[illegible]
ohne Ursach[illegible]
jenigen der [illegible]
ruhte, und [illegible]
lungen vor [illegible]
rialunterthanen [illegible]
Zivilprozesses [illegible]
guten Grund: [illegible]
über der Territ[illegible]
nicht zu und e[illegible]
Untersuchungen [illegible]
zu Konflikten mit [illegible]
mals gebräuchlichen [illegible]

sich schon seit Jahrzehnten unter Juristen und Politikern von liberalen Grundsätzen eine lebhafte Mißstimmung geltend gemacht; die politische Opposition erblickte in diesen Behörden ein Werkzeug im Dienste des Rückschritts. In weiten Volkskreisen wurden die Entscheidungen der Kompetenzgerichtshöfe in der That mit Mißtrauen angesehen. Es konnte auch nicht Wunder nehmen, daß diese Behörden bei der Art ihrer Zusammensetzung nicht selten geneigt waren, in Fällen, wo die Landesregierung ein besonderes Interesse daran hatte, daß die Sache im Rechtswege nicht verfolgt werde, die Rechtsfrage weniger scharf zu untersuchen als das öffentliche Interesse. Als im Jahre 1875 der Gesetzentwurf über die Verwaltungsgerichte im Abgeordnetenhause zur Berathung stand, waren sämmtliche Mitglieder der Kommission, einschließlich derjenigen, welche der Regierung nahestanden, darüber einverstanden, daß der bisherige Kompetenzgerichtshof ebensowohl für die Streitigkeiten zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten als für Streitigkeiten zwischen Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, auf welche allein die Vorschläge der Regierung sich beschränkt hatten, durch das neue Oberverwaltungsgericht ersetzt werden sollte. Aber die Staatsregierung erklärte bezeichnender Weise — anscheinend in augenblicklichem Mißtrauen gegen ihre eigene mit verhältnißmäßiger Unabhängigkeit ausgestattete Schöpfung —, daß mit jenem Zusatze das Zustandekommen des Verwaltungsgesetzes gefährdet sei und darauf ließ das Abgeordnetenhaus den beantragten Zusatz fallen

Namentlich im Hinblick auf den preußischen Rechtszustand trat man in …er Reichsjustizkommission wie im Plenum des Reichstages selbst in lebhafte …rörterungen darüber ein, ob den Gerichten in Deutschland die freie Bestim…ung ihrer Zuständigkeit zurückzugewähren sei, oder aber, ob und wie sie …nigstens darin von den Verwaltungsbehörden unabhängiger zu stellen seien. … Bundesregierungen und namentlich die preußische Staatsregierung zeigte … sehr wenig geneigt, einer Aenderung des bestehenden, von Allen mit Aus…ne der Verwaltungsbureaukraten als reformbedürftig bezeichneten Zustandes …timmen. Andererseits machten sich in der Mitte des Reichstags selbst …nken geltend gegen diejenigen Vorschläge, welche den natürlichen Zustand …Dinge, nämlich, daß die Gerichte unter allen Umständen und endgiltig … ihre eigene Zuständigkeit urtheilen, reichsgesetzlich festlegen wollten (An… Baehr, Reichensperger). Selbst das künftige Reichsgericht schien Vielen …genügende Sicherheit für die Interessen der Verwaltung zu bieten: der … Klotz, welcher Sonderbehörden zur Entscheidung über die Zulässigkeit …chtswegs beseitigt wissen wollte, dagegen die Staatsverwaltung für be…klärte, in allen Fällen die Entscheidung des Reichsgerichts über den …g herbeizuführen, fand bei der Mehrheit der Kommission keinen Bei… wurde alsbald zurückgezogen. Schließlich einigten sich Regierungen …hstag in den wesentlichsten Punkten auf den Antrag Lasker, auf …nahme der heutige Rechtszustand im Reiche beruht. Darnach ent…erall im Reiche über die Zulässigkeit des Rechtswegs grundsätzlich …ichen Gerichte, an welche die Sache im Prozeßwege gelangt, die …gebung kann jedoch die Entscheidung der Streitigkeiten darüber …richten und Verwaltungsbehörden (Verwaltungsgerichten) besonderen …rden übertragen, welche mit gewissen Unabhängigkeitsgarantien ver… (§ 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Die Mitglieder dieser …behörden müssen für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von …Amtes oder falls sie bei ihrer Ernennung kein Amt bekleiden,

Stelle noch nicht vollkommen deutlich entwickelt hatte, und brachte wiederum zum Bewußtsein, auf wie schwachen Füßen diese Unabhängigkeit in Preußen noch immer stand.

Die endgiltige Anerkennung der im Volke längst dringend verlangten Grundsätze auf gesetzlichem Wege war den Stürmen des Jahres 1848 vorbehalten. In dem Jahre wagte auch in Preußen Niemand mehr, den alten unsicheren Rechtszustand zu vertheidigen. Alle Welt war darüber einig, daß in die zu vereinbarende Verfassung alle Garantien für die unabhängige Ausübung der richterlichen Gewalt aufzunehmen seien, die das Staatsrecht der absoluten Monarchie immer entbehrt hatte. Schon die erste Berliner Volksversammlung vom 7. März verlangte „Unabhängigkeit des Richterstandes," und in der bald darauf folgenden Proklamation des Königs fand diese Forderung anstandslos Gewährung. Der Verfassungsentwurf, welcher am 20. Mai der Nationalversammlung vorgelegt wurde, enthielt bereits im Wesentlichen die Grundsätze, die demnächst in der oktroyirten Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 und sodann in der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 niedergelegt wurden. Und nun erst stand es staatsgrundgesetzlich fest, daß die richterliche Gewalt — im Namen des Königs — durch unabhängige, keiner andere Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt und die Organisation derselben, sowie die Kompetenz zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörde durch das Gesetz bestimmt werde, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe, daß Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen unstatthaft seien und daß Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht und verhängt werden dürfen. Damit war denn auch endlich die oberstrichterliche Gewalt des Königs — außer im Militärstrafverfahren, wo sie heute noch blüht — beseitigt und die Justizgewalt desselben auf die eigentliche Oberaufsicht der Gerichte eingeschränkt.

9. Die Schwierigkeiten, welche sich in Deutschland in Folge der historischen Entwicklung des territorialen Staatswesens mehr als anderswo einer gesetzlichen und durchgreifenden Abgrenzung des Gebiets der Verwaltung und der Justiz entgegenstellten, gaben vielen Landesregierungen Veranlassung, besondere Behörden einzusetzen, welche dazu bestimmt waren, die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges im Einzelfalle zu prüfen und mit bindender Kraft zu entscheiden. Bereits zu den Zeiten des alten Reichs hatten derartige Konflikte die Behörden der Territorien beschäftigt. Der Grundsatz des gemeinen deutschen Staatsrechts, daß die Gerichte in jedem Einzelfalle ausschließlich über ihre Zuständigkeit entschieden, war schon im vorigen Jahrhundert in vielen, namentlich in größeren Territorien auf Widerspruch gestoßen, nicht ohne Ursache, da die Territorialgerichte geneigt waren, ihre Kompetenz derjenigen der Reichsgerichte anzupassen, was auf einer irrigen Vorstellung beruhte, und daher auch Beschwerden der Unterthanen gegen Regierungshandlungen vor ihr Forum zogen. Wenn die Reichsgerichte Klagen der Territorialunterthanen über Regierungsakte annahmen und unter den Formen des Zivilprozesses staatsrechtliche Fragen entscheiden konnten, so hatte das seinen guten Grund: die Reichsgerichte waren eben Vertreter der Reichsgewalt, die über der Territorialgewalt stand. Dieser Grund traf bei den Landesgerichten nicht zu und es kam daher, wenn ein Landesgericht im Prozeßwege sich mit Untersuchungen über die Rechtswidrigkeit eines Regierungsaktes befaßte, leicht zu Konflikten mit der Staatsgewalt. Diese Konflikte wurden unter der damals gebräuchlichen Auffassung von der oberstrichterlichen Gewalt, welche noch

Struben theilte, in der Weise gelöst, daß der Landesherr selbst oder durch sein Kabinet die letzte Entscheidung darüber traf, ob der Fall im Wege Rechtens durch die Gerichte zum Austrage zu bringen sei oder nicht. In Preußen hatte man zu diesem Zwecke im Jahre 1756 eine besondere Behörde errichtet, die schon erwähnte Jurisdiktionskommission, die aus zwei Mitgliedern des Generaldirektoriums und drei hohen Justizbeamten bestand. Formell konnte, nach reichsstaatsrechtlichen Grundsätzen, die, wie auch immer erfolgte, Verweigerung des Rechtsweges selbst in den Staaten, denen das privilegium de non appellando zustand, durch die betroffene Partei mittelst der an eines der beiden Reichsgerichte gehende Beschwerde wegen Justizverweigerung angefochten werden. Mit der Auflösung des Reiches war diese Kautel, die ohnehin nicht von großer praktischer Bedeutung war, weggefallen. An deren Stelle und an Stelle der Kabinetsentscheidungen trat in den meisten Staaten mit der Konstitution eine Regelung der Kompetenzstreitigkeiten nach französischem Muster. Das französische Staatsrecht der Revolutionszeit hatte in voller Konsequenz des von ihm aufgestellten Grundsatzes über die Gleichheit der Gewalten und der Trennung der Justiz von der Verwaltung sowie in Besorgniß vor Uebergriffen der Gerichte, wie sie vor 1789 während des Bestehens der älteren Parlamentsverfassung und auch noch den soeben geschaffenen Verwaltungskörpern gegenüber keine Seltenheit waren, die Verwaltung vor den Gerichten schützen zu müssen geglaubt (les juges ne pourront à peine de forfaiture troubler — les opérations des corps administratifs ni citer devanteux les administrations pour raison de leurs fonctions). Hier lagen die Dinge gerade umgekehrt wie in Deutschland. Die neue französische Gesetzgebung und Verwaltung wollte sich sichern vor Urtheilen der Gerichte, durch welche die Vollziehung der modernen Gesetze und der Verfügungen der Behörden hätte gehindert werden können. In gewisser Weise erinnerte der damalige Zustand in Frankreich an die Verhältnisse unter Friedrich Wilhelm I. in Preußen: die Gerichte mit der Tradition des ancien regime, die Verwaltung Repräsentant der modernen Rechtssätze. In Frankreich aber fand man sehr rasch eine Formel, mittelst deren man die drohenden Wirren zu verscheuchen gedachte. Man stellte den Satz auf: Jede Prüfung der Handlungen der Verwaltungsbehörden ist den Gerichten untersagt. Andererseits sollte freilich auch die Justiz nicht von der Administration gestört werden. Um den Gerichten jede Gelegenheit zu nehmen, sich in das allmählig immer schärfer abgegrenzte Gebiet der Verwaltung zu mischen und dergestalt vielleicht nothwendige Maßregeln zu vereiteln, wurde eine besondere Konfliktsprozedur geschaffen, die den Gerichten die selbstständige Prüfung der Zuständigkeit in allen Fällen entzog, wo der Verwaltungschef des Departements (der Präfekt) ein „declinatoire" einreicht, in welchem er die bei Gericht anhängige Sache als Verwaltungssache dem contentieux et tribunal administratif vindizirt. Das Gericht muß in diesem Falle seine Thätigkeit einstellen und die Entscheidung der Behörde — seit 1872 wieder das tribunal des conflits — über die Zuständigkeitsfrage abwarten.

In Deutschland fand die französische Einrichtung unter den Regierungen Beifall und Nacheiferung. Man konnte die Nachbildung der französischen Konfliktsgesetzgebung sogar als einen Fortschritt gegenüber dem bestehenden Zustande bezeichnen und damit den mißliebigen Kabinetsentscheidungen aus dem Wege gehen. In die meisten Konstitutionen wurde daher ungeachtet der starken Strömung, die sich im Volke für die freie Kompetenzprüfung der Gerichte

geltend machte und die vom Liberalismus genährt wurde, aus dem neuen französischen Staatsrechte der Satz übernommen, daß über jene Zuständigkeitsstreitigkeiten eine besondere, durch das Gesetz zu bestimmende Behörde entscheiden solle; in manchen wurde auch gleich die Behörde und deren Zusammensetzung bestimmt (Staatsrath, Kompetenzgerichtshof). Nicht überall jedoch war das der Fall. In einigen Verfassungen, so in der kurhessischen von 1831, in der bernburger von 1850 wurde anerkannt, daß über Zuständigkeitsstreitigkeiten die Gerichte im gewöhnlichen Instanzenzuge zu erkennen hätten. In Sachsen-Altenburg dagegen entschied nach der Verfassung von 1831 die „höchste Stelle," worunter, wie in Meiningen, der Landesherr verstanden zu sein scheint. Aehnlich war es in Württemberg, wo der König auf Vortrag des Geheimraths den Konflikt entschied. Auch die nach 1848 erlassenen Verfassungsgesetze zeugen in dieser Hinsicht große Mannichfaltigkeit. Die meisten verheißen die Einrichtung besonderer Kompetenzgerichtshöfe oder besonderer Behörden zur Schlichtung jener Streitigkeiten, aber die in Aussicht gestellten Gesetze wurden nicht überall, wo sie verheißen waren, erlassen. Manche Staaten haben die Konstruktion dieser Behörden in das Verfassungsgesetz mit aufgenommen, wie Kurhessen (Verfassung von 1852), Koburg-Gotha (Verfassungsurkunde von 1852). In Baden setzte sich nach einer Verordnung von 1849 der Gerichtshof in jedem einzelnen Falle zusammen aus drei an der Sache unbetheiligten Ressortministern und aus drei Richtern. Ausnahmsweise beseitigten die Ereignisse des Jahres 1848 das Sondergesetz, wie in Hannover, wo den Gerichten die Entscheidung über die gerichtliche Zuständigkeit uneingeschränkt zurückgegeben wurde. In Preußen verblieb es statt des in art. 96 der Verfassungsurkunde vorgesehenen Gerichtshofes trotz aller Anregungen aus der Mitte des Abgeordnetenhauses bei den Bestimmungen des vormärzlichen Gesetzes vom 8. April 1847, das allerdings gegen die Verordnung von 1828 einen Fortschritt bedeutete, da nach jenem Gesetze eine Behörde, bestehend aus dem Präsidenten des Staatsraths, dem Staatssekretär, fünf Justizbeamten und vier Verwaltungsbeamten, über die Konflikte befand. Erheblich erweitert wurden die Befugnisse dieser Behörde durch das Gesetz vom 13. Juni 1854, durch welches im Widerspruche mit dem Gedanken der Verfassungsurkunde (art. 97) den Staatsbürgern in Zivil- und Strafsachen gegen Zivil- und Militärbeamte wegen einer in Ausübung oder Veranlassung der Ausübung des Amts vorgenommenen Handlung der Rechtsweg verlegt wurde. Es ist bezeichnend, daß es der Justizminister war, der der Kammer einen Gesetzentwurf vorlegte, der im Banne der Furcht vor Erschütterung der Verwaltungsautorität die ausgesprochene Richtung verfolgte, den Justizbehörden die Beurtheilung der Frage, ob sich ein Beamter durch eine Amtshandlung strafrechtlich oder zivilrechtlich verantwortlich gemacht habe, zu entziehen. Uebrigens war Preußen nicht der einzige deutsche Staat, in dem die Verfolgung eines Beamten wegen amtlicher Handlungen an die Vorentscheidung einer Staatsbehörde gebunden war, ähnliche Gesetzesvorschriften bestanden im Großherzogthum Hessen, in Baden und in Bayern. Die Idee und die Grundzüge dieser Gesetze hatte man gleichfalls dem französischen Staatsrechte entlehnt.

Im Jahre 1876 gab die Berathung der sogenannten Reichsjustizgesetzentwürfe der Justizkommission des Reichstages Anlaß, eine allgemeine Regelung dieser Verhältnisse für das ganze Bundesgebiet in einer der Justizgünstigen Gestalt anzuregen. Gegen die Einrichtung der Kompetenzgerichtshöfe und gegen die Praxis mehrerer derselben, namentlich des preußischen, hatte

sich schon seit Jahrzehnten unter Juristen und Politikern von liberalen Grundsätzen eine lebhafte Mißstimmung geltend gemacht; die politische Opposition erblickte in diesen Behörden ein Werkzeug im Dienste des Rückschritts. In weiten Volkskreisen wurden die Entscheidungen der Kompetenzgerichtshöfe in der That mit Mißtrauen angesehen. Es konnte auch nicht Wunder nehmen, daß diese Behörden bei der Art ihrer Zusammensetzung nicht selten geneigt waren, in Fällen, wo die Landesregierung ein besonderes Interesse daran hatte, daß die Sache im Rechtswege nicht verfolgt werde, die Rechtsfrage weniger scharf zu untersuchen als das öffentliche Interesse. Als im Jahre 1875 der Gesetzentwurf über die Verwaltungsgerichte im Abgeordnetenhause zur Berathung stand, waren sämmtliche Mitglieder der Kommission, einschließlich derjenigen, welche der Regierung nahestanden, darüber einverstanden, daß der bisherige Kompetenzgerichtshof ebensowohl für die Streitigkeiten zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten als für Streitigkeiten zwischen Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, auf welche allein die Vorschläge der Regierung sich beschränkt hatten, durch das neue Oberverwaltungsgericht ersetzt werden sollte. Aber die Staatsregierung erklärte bezeichnender Weise — anscheinend in augenblicklichem Mißtrauen gegen ihre eigene mit verhältnißmäßiger Unabhängigkeit ausgestattete Schöpfung —, daß mit jenem Zusatze das Zustandekommen des Verwaltungsgesetzes gefährdet sei und darauf ließ das Abgeordnetenhaus den beantragten Zusatz fallen.

Namentlich im Hinblick auf den preußischen Rechtszustand trat man in der Reichsjustizkommission wie im Plenum des Reichstages selbst in lebhafte Erörterungen darüber ein, ob den Gerichten in Deutschland die freie Bestimmung ihrer Zuständigkeit zurückzugewähren sei, oder aber, ob und wie sie wenigstens darin von den Verwaltungsbehörden unabhängiger zu stellen seien. Die Bundesregierungen und namentlich die preußische Staatsregierung zeigte sich sehr wenig geneigt, einer Aenderung des bestehenden, von Allen mit Ausnahme der Verwaltungsbureaukraten als reformbedürftig bezeichneten Zustandes zuzustimmen. Andererseits machten sich in der Mitte des Reichstags selbst Bedenken geltend gegen diejenigen Vorschläge, welche den natürlichen Zustand der Dinge, nämlich, daß die Gerichte unter allen Umständen und endgiltig über ihre eigene Zuständigkeit urtheilen, reichsgesetzlich festlegen wollten (Anträge Baehr, Reichensperger). Selbst das künftige Reichsgericht schien Vielen keine genügende Sicherheit für die Interessen der Verwaltung zu bieten: der Antrag Klotz, welcher Sonderbehörden zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs beseitigt wissen wollte, dagegen die Staatsverwaltung für befugt erklärte, in allen Fällen die Entscheidung des Reichsgerichts über den Rechtsweg herbeizuführen, fand bei der Mehrheit der Kommission keinen Beifall und wurde alsbald zurückgezogen. Schließlich einigten sich Regierungen und Reichstag in den wesentlichsten Punkten auf den Antrag Lasker, auf dessen Annahme der heutige Rechtszustand im Reiche beruht. Darnach entscheiden überall im Reiche über die Zulässigkeit des Rechtswegs grundsätzlich die ordentlichen Gerichte, an welche die Sache im Prozeßwege gelangt, die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung der Streitigkeiten darüber zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden (Verwaltungsgerichten) besonderen Staatsbehörden übertragen, welche mit gewissen Unabhängigkeitsgarantien versehen sind (§ 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Die Mitglieder dieser Kompetenzbehörden müssen für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder falls sie bei ihrer Ernennung kein Amt bekleiden,

auf Lebenszeit ernannt werden. Ihre Entlassung kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden. Mindestens die Hälfte von ihnen muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören.

Durch die Beschlüsse des Reichstages zu den Justizgesetzen erhielten auch die landesgesetzlichen Vorschriften über die Voraussetzungen der Rechtsverfolgung von öffentlichen Beamten eine wesentlich andere Gestalt. Die Majorität des Reichstags konnte zwar dem hartnäckigen Widerstande der Bundesregierungen gegenüber nicht alle ihre Wünsche in dieser Richtung durchsetzen, allein immerhin ist der durch die schließliche Vereinbarung geschaffene Rechtszustand (§ 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze) als ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem früheren Zustande zu betrachten. Diejenigen Landesgesetze, welche die Verfolgung der Beamten an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden haben, bleiben zwar bestehen, jedoch darf die Vorentscheidung jetzt nur auf die Feststellung beschränkt werden, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe; die Verfolgung darf also nur aus Gründen des Rechts, nicht aus politischen oder praktischen Gründen gehemmt werden. Ferner ist nicht mehr die frühere Kompetenzbehörde für jene Vorentscheidung zuständig, sondern der oberste Verwaltungsgerichtshof, wo ein solcher besteht; in den Bundesstaaten dagegen, wo ein solcher Gerichtshof nicht vorhanden, das Reichsgericht. Endlich dürfen diejenigen Staaten, in welchen landesgesetzliche Vorschriften der obigen Art am 1. Oktober 1879 noch nicht bestanden, solche überhaupt nicht mehr einführen, und ebensowenig darf die Anwendbarkeit der bestehenden Vorschriften erweitert werden.

10. Zu keiner Zeit, seitdem Beamtengerichte bestanden, war die Rechtssprechung ausschließlich in den Händen der ordentlichen Gerichte. Nicht allein, daß, wie wir gesehen haben, gewisse Arten von Rechtssachen, welche unzweifelhaft zur Zivil- oder Kriminalgerichtsbarkeit gehören, aus historisch zufälligen Gründen Sondergerichten oder anderen Behörden zugewiesen waren, auch das ganze Gebiet desjenigen Rechts, welches wir gegenwärtig Verwaltungsrecht nennen, wurde mit zunehmender Ausbildung des territorialen Staates der Judikatur der Gerichte entzogen. Der staatsrechtliche Schutz der Unterthanen gegen Störungen des subjektiven Rechts und gegen Eingriffe in die private Rechtssphäre durch Befehle, Anordnungen und Zwangsmaßregeln der staatlichen Organe bis zum Landesherrn hinauf wurde im absoluten Staate immer unvollkommener.

Allerdings hatte bis zum Ende des alten Reichs jeder Landesunterthan, der sich durch eine Regierungshandlung in seinem Rechte beschwert fühlte, trotz mancherlei Einschränkungen durch die Wahlkapitulationen grundsätzlich das Recht, die Angelegenheit an die Reichsgerichte zu bringen, und diese über seine Beschwerde entscheiden zu lassen. Aber einerseits war dieser Weg sehr weitläufig und es mußte ihm der Regel nach ein nicht minder weitläufiges Austrägalverfahren vorausgehen, andrerseits war er für die Unterthanen der größeren Reichsstände aus den früher schon angeführten Gründen schlechterdings erfolglos.

Die Behandlung von Streitigkeiten zwischen der Territorialregierung und Unterthanen, die aus Anlaß der Ausübung von Hoheitsrechten im Konflikte mit wohlerworbenen Rechten entstanden, war in den Territorien verschieden und war auch in demselben Territorium nicht immer dieselbe. Das Territorial-

staatsrecht bildete sich in dieser Beziehung ganz ungleichmäßig aus. Das Verwaltungsrecht war im Verhältnisse zum Privatrechte und dem Strafrechte ein anderes Recht, es wurde nirgends, auch in Preußen nicht, durch eine organische Gesetzgebung auf wissenschaftlicher Grundlage und nach festen Prinzipien geordnet; es entwickelte sich in den einzelnen Zweigen auf besondere Anordnung der Staatsgewalt oder usuell je nach dem praktischen Bedürfnisse. In der älteren Zeit, etwa bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts, wo man noch nicht zwischen öffentlichem Rechte und Privatrechte unterschied und wo überall zivilrechtliche Anschauungen auch hinsichtlich rein staatlicher Akte herrschten, gelangten Streitfälle jener Art vor die ordentlichen Zivilgerichte des Territoriums und diese nahmen keinen Anstand, den über den Fall eingeleiteten Prozeß verhandeln zu lassen und zu entscheiden, oder nach Analogie der reichsgerichtlichen Mandate im summarischen Verfahren auf Anrufen provisorische Verfügungen zu treffen. Aber in den Territorien der größeren Reichsstände und in anderen Territorien, wo der Staatsgedanke mächtig geworden war, dauerte dieser Zustand nicht lange. Der absolute Landesherr zumal konnte es nicht ertragen, daß seine Gerichte eine Kontrolinstanz über Anordnungen bildeten, die in letzter Linie von ihm selbst ausgingen. Die Territorialgerichte selbst, die dem Landesherrn untergeordnet waren, und denen die politische Gewalt fehlte, welche die Reichsgerichte wenigstens in der staatsrechtlichen Theorie hatten, konnten eine Ueberordnung über alle anderen Zweige der Territorialverwaltung nicht beanspruchen. Sie waren in allen streitigen Angelegenheiten jener Art außer Thätigkeit gesetzt, sobald der Landesherr dies befahl. Und solche Verbote der Annahme von gerichtlichen Klagen und Beschwerden wurden in den meisten deutschen Landen in Beziehung auf Regierungsakte und Eingriffe in das Privatrecht von Staatswegen alsbald erlassen. Beschwerden über Eingriffe der Landesverwaltung (des Staates) wurden dann lediglich von den Verwaltungsorganen, in letzter Instanz von der Zentralstelle erledigt; die Frage, ob die Schmälerung oder die Vernichtung eines irgendwie erworbenen Privatrechtes durch eine Verwaltungsmaßregel zu bestätigen oder ob das Recht in dem betreffendem Falle anzuerkennen sei, entschied also die Verwaltungsbehörde, und ist es offenbar, daß dieselbe vom Standpunkte des allgemeinen Staatswohls, vom Verwaltungsstandpunkte, aus Gründen der Nützlichkeit und so weiter, mehr prüfte als vom Rechtsstandpunkte aus. So war es namentlich in Preußen, wo die Gerichte selbst einen Theil der Privatstreitigkeiten an Verwaltungsbehörden abzugeben hatten, weil man an höchster Stelle das öffentliche Interesse bei diesem für vorwiegend hielt. In einigen Territorien, in Hessen-Cassel, in Mecklenburg, in den schwedisch-deutschen Landen und in manchen kleinen Ländchen dagegen bleibt der alte Grundsatz praktisch, daß die Landesregierung auch bei Ausübung von Akten der Staatsgewalt der Jurisdiktion der Gerichte unterworfen sei. Hier konnten die Gerichte, sobald die angebliche Verletzung eines Rechts durch die Regierungsgewalt in den Formen des Proceßverfahrens gerügt wurde, darüber befinden, ob die Regierung bei Handhabung ihrer Hoheitsrechte rechtswidrig gehandelt habe. Nur widerwillig freilich fügten sich die Landesherren dem Spruche des Gerichts, und gerade bei Fällen dieser Art waren sie leicht geneigt, in das Verfahren einzugreifen und in irgend welcher Gestalt Kabinetsjustiz zu üben.

Nach Auflösung des alten Reichs ging zunächst — auch in den konstitutionellen Staaten — die Tendenz der Landesregierungen dahin, die Entscheidung der bei den Verwaltungsangelegenheiten vorkommenden Rechtsfragen thunlichst

dem pflichtmäßigen Ermessen der Verwaltungsorgane selbst zu überlassen. In einigen Staaten waren bei der Verhandlung dieser sog. streitigen Administrativsachen die Behörden an ein besonderes Verfahren gebunden, in anderen nicht. In einigen Staaten wiederum wurde für gewisse Fälle gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden im Wege der Gesetzgebung der Rechtsweg an die ordentlichen Gerichte zugelassen (Preußen, Sachsen), im Kurfürstenthum Hessen wurde dieser Rechtsweg sogar für alle Fälle eines unberechtigten Eingriffes der Verwaltungsbehörden gesetzlich gewährleistet. Aber die Regel war schrankenlose Freiheit der Verwaltung in der Beurtheilung und Entscheidung aller öffentlichrechtlichen Fragen, auch solcher, die den individuellen Rechtskreis des Staatsbürgers angehen; die Verwaltung allein übte die Anwendung der zahlreichen Verwaltungsgesetze, die unter den neuen Aufgaben der Zeit in allen Bundesstaaten erlassen wurden.

Die Gefahr einer parteiischen Rechtssprechung innerhalb des Verwaltungsrechtes lag bei dieser Regelung nahe. Allerdings hatte die Verwaltung eine Schranke in den Bestimmungen des Gesetzes, aber das Gesetz wurde ausgelegt in letzter Linie eben wieder durch die Verwaltung; ohne Zweifel konnten Mißgriffe und offenbares Unrecht im Wege der Beschwerde durch eine obere Instanz oder durch die Zentralstelle beseitigt werden, aber gegenüber mißliebigen Personen oder in erregten Zeiten war die Zentralstelle, wo es sich um Dinge handelte, die eine politische Seite hatten, selbst nicht unbefangen und oft selbst Partei. Gerade im konstitutionellen Staat wurde die Gefahr der parteiischen Rechtssprechung größer, denn hier war ein Parteiregiment, hier war eine mehr oder minder zahlreiche Opposition in allen politischen Fragen, hier wurden alle politischen Angelegenheiten lebhafter und leidenschaftlicher erörtert, hier gab es Stürmen und Drängen. Es ist begreiflich, daß die Minister die ganze Macht der Verwaltung, die in ihren Händen lag, als politische Waffe gegen die Gegner der Regierung ausspielten, und es ist einleuchtend, daß bei diesen Kämpfen eine unparteiische Rechtssprechung der Verwaltungsorgane noch weniger gedeihen konnte als im absoluten Staate.

Die Wissenschaft hatte schon seit Anfang des Jahrhunderts dahin gestrebt, die Rechtsordnung auf dem Gebiete der Verwaltung mit Garantien zu versehen, die eine mißbräuchliche Ausnutzung der Verwaltungsgewalt verhindern und einen wirklichen Rechtsschutz gewährleisten sollten. Es lag nahe, anzuknüpfen an die Praxis der früheren Reichsgerichte und an die noch bestehende hessische Gesetzgebung, demnach also die ordentlichen Gerichte mit der Kontrole der Verwaltungsakte zu beauftragen. Diese Forderung wurde allerdings später von namhaften Schriftstellern des öffentlichen Rechtes (u. A. von L. von Stein, v. Stengel, Baehr) aufgestellt und ausführlich begründet, aber sie wurde andererseits von ebenso bedeutenden Schriftstellern bekämpft (zuerst eingehend von Gneist), und sie fand vor Allem keine Gnade in den maßgebenden Kreisen der hohen Verwaltung, welche ihre Befehle und Akte keineswegs mit zivilrechtlichem Maße gemessen wissen wollte, in der Aufsicht der Gerichte über die Administration eine konstitutionell unzuläßige Ueberordnung der Justizgewalt über die anderen Zweige der Staatsgewalt erblickte und dafür hielt, daß bei der wesentlich privatrechtlichen Ausbildung der Richter der „öffentliche Geist des Verwaltungsrechts“ nicht zu genügender Anerkennung gelangen werde. In diesen Kreisen gab es viele, die mit Rücksicht auf die innere Politik und zu Gunsten der ministeriellen Bewegungsfreiheit den Zustand priesen, der in Preußen und anderen Staaten bestand, wo Verwaltung und Verwaltungsrechts-

pflege in denselben Behörden vereinigt war und wo schließlich jedes Ministerium die Verwaltungsjustiz nach seinem Ermessen und seinem politischen Programme lenken konnte.

Der politische Liberalismus stand in dieser Frage auf Seite der Gerichte. Ueberhaupt war gegen das Jahr 1848 die öffentliche Meinung gegen die Verwaltungsrechtspflege, unter welcher man die Rechtspflege der Verwaltungsbehörden verstand, dergestalt eingenommen, daß bei Berathung der „Grundrechte" die Formulirung des Satzes: „die Verwaltungsrechtspflege hört auf, über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte" (§ 49 der Grundrechte) auf geringen Widerstand stieß. Noch unter der „neuen Aera" in Preußen waren diese Anschauungen die herrschenden und auf ihrem Grunde beruht das Gesetz über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861, welches in einer Reihe von Streitigkeiten öffentlichrechtlichen Ursprungs den Prozeß bei den Gerichten gestattete. Die im Anfange der fünfziger Jahre erlassenen Staatsgrundgesetze von Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß jüngere Linie gaben ohne Kommentar den oben angeführten Satz der deutschen Grundrechte wieder.

Inzwischen hatte man einen anderen Weg entdeckt, um die Rechtssprechung auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes von der Verwaltung unabhängig zu gestalten. Man forderte die Errichtung besonderer mit Unabhängigkeitsgarantien versehener Verwaltungsgerichtshöfe, die gesetzliche Ordnung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und die Mitwirkung von Organen der Selbstverwaltung bei dieser Rechtssprechung. Es war namentlich Gneist, der in den Erörterungen über die nothwendige Reform der Verwaltung und die Ausgestaltung des Rechtsstaates, welche die öffentliche Meinung bewegten, auf diesen Weg unter vergleichender Darstellung der Verhältnisse in England, Frankreich und Deutschland mit scharfsinnigen Argumenten hinwies und der insbesondere in Preußen die maßgebenden Politiker für seine Grundanschauungen gewann. Eine selbstständige Verwaltungsgerichtsbarkeit, mehr oder weniger auf den Gneist'schen Gedanken fußend, ist dann seit den sechziger Jahren in einer Reihe größerer Staaten (Baden, Preußen, Hessen, Württemberg, Bayern) eingerichtet worden. So wenig gleichmäßig dieselbe in ihrer Organisation ist — insbesondere in der Zusammensetzung der unteren und mittleren Instanzen, in der Betheiligung der Selbstverwaltungsorgane und in den sachlichen Zuständigkeitsgrenzen zeigen sich große Verschiedenheiten —, so ist doch der Gedanke der Unabhängigkeit der Rechtssprechung in Verwaltungsstreitsachen in allen den Staaten, welche jenen Weg eingeschlagen haben, verwirklicht. Aber freilich ist dieser Gedanke wieder in der verschiedensten Weise durchgeführt, und es giebt in jedem dieser Staaten noch immer Gebiete des öffentlichen Rechtes, in welchen dem Invidualrechte der verwaltungsgerichtliche Schutz versagt wird. Oberste Verwaltungsgerichtshöfe, ausgestaltet mit der Garantie der Unabhängigkeit, wie die ordentlichen Gerichte, sind überall, wo eine besondere Verwaltungsrechtspflege eingeführt worden, gebildet; ihre Mitglieder sind Berufsrichter und müssen zum Richteramte oder zum Amte eines höheren Verwaltungsbeamten qualificirt sein. In einigen Saaten hat man die Unabhängigkeit dieser Gerichtshöfe noch dadurch verstärkt, daß dieselben zum Theil mit Richtern des obersten Landgerichts besetzt werden (Hessen, Württemberg) oder (Baden) nur aus solchen Beamten bestehen dürfen, die zum Richteramte befähigt sind. Bei den mittleren und unteren Verwaltungsgerichten ist eine gewisse Unabhängigkeit in manchen Staaten (Preußen, Baden u. a.)

dadurch gesichert, daß bei den Verhandlungen und Entscheidungen gewählte Laien mitwirken. Immerhin giebt es noch eine Reihe von Staaten, wo jede Rechtskontrole der Geschäftsthätigkeit der Verwaltungsbehörden in Ausübung der öffentlichen Gewalt entweder gänzlich fehlt oder nur einen geringen Spielraum hat. In manchen Staaten wird der Rechtsweg auch in Sachen, die an sich nur Verwaltungssachen sind, mit gewissen Beschränkungen zugelassen, in anderen Staaten sträuben sich die Regierungen noch immer selbst gegen die Einrichtung von Verwaltungsgerichten indem sie dieses Institut mit residuärem Mißtrauen betrachten, und die Landesvertretung, die auf Einführung desselben drängt, darauf vertrösten, daß das ganze Institut weiterer theoretischer Klärung bedürfe.

11. In gewisser Weise wurde die Unabhängigkeit der Rechtspflege, als sie eben auf dem Punkte stand, einigermaßen verwirklicht zu werden, wiederum gefährdet durch die Gestaltung des modernen Instituts der Staatsanwaltschaft. Zwar nicht überall, aber doch in mehreren Staaten und Rechtsgebieten.

Die deutsche Staatsanwaltschaft stammt wie manche andere Organisation aus dem französischen Staatsrechte. In Frankreich erscheinen schon gegen Ausgang des Mittelalters die „gens du roi procureurs du roi“, als Funktionäre bei der Strafrechtspflege; sie hatten sich aus der Klasse der gewöhnlichen Prokuratoren zu Staatsbeamten erhoben. Schon im 16. Jahrhundert gab es dort bei den Parlamenten Generalprokuratoren mit Hilfsbeamten, den Generaladvokaten und Advokaten. Nach Ordonanzen aus dem 16. und 17. Jahrhundert war es die Hauptfunktion der Prokuratoren, Verbrecher zu verfolgen, daneben aber lag ihnen die Sorge um gewisse fiskalische Angelegenheiten ob, sie hatten zugleich marktpolizeiliche Maßnahmen zu treffen, hatten Aufsichtsrechte über öffentliche Bibliotheken und über Juristenfakultäten, waren mithin nicht ausschließlich gerichtsherrliche Organe. Der heutige Wirkungskreis der Behörde (des ministère public) wurde durch die napoleonische Gesetzgebung geschaffen: der Staatsprokurator ist seitdem das Organ der Staatsgewalt für die Aufsicht über die Gerichte und überhaupt für die Justizverwaltung, sie ist der „Wächter des Gesetzes,“ sie ist die Behörde, welche im Namen des Staates die strafbaren Handlungen verfolgt, sie ist eine Behörde der vollstreckenden Gewalt. Sie ist die Disziplinarbehörde über Subalterne des Gerichts, sie besorgt die Justizverwaltung bei den Gerichten und die Korrespondenz der übrigen Staatsbehörden mit den Gerichten, sie berichtet dem Minister über Gang und Stand der Rechtspflege, ihr stehen gesetzliche Befugnisse zu, welche ihr eine in das Amt des Untersuchungsrichters hinübergreifende Gewalt verleihen, sie hat gewisse Rechte eines Vorgesetzten gegenüber den Friedensrichtern.

In den rheinischen Landestheilen deutscher Bundesstaaten ließ man mit der französischen Gerichtsverfassung das Institut der Staatsanwaltschaft mit diesen ausgedehnten Kompetenzen im Wesentlichen fortbestehen. In den meisten anderen Staaten dagegen wurde das Institut nur als ein wesentliches Organ der Strafrechtspflege eingeführt, aber in dieser Beziehung auch nach französischem Muster mit großen behördlichen Sonderrechten sowohl dem Angeklagten gegenüber als im Verhältnisse zu den gerichtlichen Organen der Strafgewalt ausgestattet. Nur die beiden Mecklenburgischen Großherzogthümer und die beiden Lippeschen Fürstenthümer behalfen sich bis zur Reichsjustizorganisation noch ohne Staatsanwaltschaften. Im übrigen war die innere Organisation der Staatsanwaltschaft sehr mannigfaltig. In Preußen und anderen Staaten

waren ihre Mitglieder reine Justizverwaltungsbeamte, anderwärts waren ihre Mitglieder Richter, die das Amt widerruflich und auftragsweise führten. Hier wurden ihnen Aufsichtsrechte über den Gang der Rechtspflege eingeräumt, dort waren sie lediglich Anklagebehörden. Meist war, wie in Frankreich, ihr Anklagerecht ein Anklagemonopol, das nur in wenigen Staaten durch gesetzliche Schranken, wie durch das Rechtsmittel der Beschwerde an einen höheren Gerichtshof oder durch Gestattung von Privatklagen, eingedämmt wurde.

Wie in Frankreich, so wurde auch in Deutschland fast überall die Staatsanwaltschaft von den Regierungen als ein bequemes politisches Werkzeug betrachtet. Sie wurde als abhängiges Regierungsorgan erdacht und geschaffen; und da sie ihrer Organisation zufolge in naher amtlicher Verbindung mit den Gerichten stand, so lag es in einer Zeit, wo man den immer dringer werdenden Forderungen nach Garantien für die Unabhängigkeit der Gerichte und des Richterstandes hatte Zugeständnisse machen müssen, sehr nahe, von hier aus mit Verwaltungsmitteln die Gerichte und die Richter zu beeinflussen. Illegaler Weise standen in manchen Staaten zeitweilig die Richter unter der geheimen Kontrole der Staatsanwälte, deren Personalberichte nicht selten erheblichen Einfluß auf das Beförderungswesen hatten. Im Konflikte zwischen gerichtlicher und staatsanwaltschaftlicher Behörde stellte sich der Minister, der sehr häufig selbst aus der Staatsanwaltschaft hervorgegangen war, leicht auf die Seite der letzteren. Staatsanwälte, namentlich solche, die eifrig in politischen Prozessen gewirkt hatten, wurden in großer Anzahl zu Gerichtspräsidenten befördert oder in das höchste Gericht berufen, ohne Sorge darum, daß durch diese Besetzung wichtiger Stellen mit Personen, welche Jahre und Jahrzehnte lang den Befehlen wechselnder Regierungen hatten gehorchen müssen, die Unabhängigkeit des Rechtssprechens in hohem Maße geschädigt wurde. In einigen Staaten, namentlich in Preußen, wurde und wird noch den Beamten der Staatsanwaltschaft ein gewisser Prozentsatz der höheren Richterstellen offen gehalten. In Preußen ist das offenbar feste Verwaltungsregel, die selbst ein aus dem Richterstande hervorgegangener Minister, dem keine Vorliebe für staatsanwaltschaftliche Beamte nachgesagt werden kann, nicht zu durchbrechen vermag.

Die deutsche Wissenschaft und Publizistik wandte sich sehr lebhaft gegen die gesetzliche und gesetzwidrige Stellung der Staatsanwaltschaft, die in manchem Staate unerträglich geworden war und die Selbstständigkeit der Gerichtshöfe ernst bedrohte. In den Regierungskreisen, wo man noch häufig die Unabhängigkeit der Rechtssprechung von den politischen Gewalten mit scheelen Augen ansah und sich in gewissen Zeiten ohne großes Bedenken aller Machtmittel bediente, um auf die Gerichte einzuwirken, war man indessen im Allgemeinen nicht geneigt, den auf eine gründliche Reform des Instituts gerichteten Forderungen zu entsprechen. Noch im Jahre 1865 wurde von einem ehemaligen Staatsanwalte in Preußen auf Veranlassung des Ministers der Entwurf einer Strafprozeßordnung ausgearbeitet, der die Machtvollkommenheiten des Staatsanwalts als strafrechtlichen Beamten bedeutend erweiterte, z. B. unter Anderem gebot, daß die Person des Untersuchungsrichters nur nach Anhörung der Staatsanwaltschaft bestellt werden solle. Die Schriften von Planck, Gneist, Holtzendorff, welche die Wege einer zeitgemäßen Reform der Staatsanwaltschaft im Sinne des Rechtsstaates angaben, fielen weder bei der preußischen Regierung, noch bei den meisten anderen Regierungen auf günstigem

Boden. Die Staatsanwaltschaft blieb das zwar immer unselbstständige, aber darum auch verhätschelte Kind der Landesjustizverwaltungen.

Erst bei Berathung des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und der Reichsstrafprozeßordnung wurde die Reformfrage wieder praktisch behandelt. Der erste zur Organisation der Staatsanwaltschaften gefaßte Beschluß der Reichstagskommission, nach welchem das Amt der Substituten des Oberstaatsanwaltes und das Amt der Staatsanwälte bei den Landgerichten auf Grund unwiderruflichen Auftrages durch richterliche Beamte bekleidet werden sollte, wurde allerdings schon in der zweiten Lesung aufgegeben; es wurde statt dessen das altpreußische System angenommen. Aber man verharrte wenigstens bei dem Beschlusse, daß den Staatsanwälten eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden dürfe, obwohl sich ein Vertreter der Bundesregierungen dagegen sträubte; das Argument desselben, daß der Präsident des Landgerichts zur Dienstaufsicht nicht geeignet sei, weil derselbe mit einer Masse von Verwaltungsgeschäften belastet sein werde, klingt heutzutage einigermaßen befremdlich. Die Regierungen gaben in diesem Punkte nach, und so fiel denn mit Eintritt der Wirksamkeit der Reichsjustizgesetze die Dienstaufsicht der Staatsanwälte über Richter, welche in einzelnen Staaten und Landestheilen (Hannover, Rheinhessen, Rheinbayern, Rheinpreußen u. A.) noch bestanden hatte, hinweg. Zugleich wurde auf dem Gebiete des Strafprozesses die Omnipotenz der Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde beschränkt. Die Reichstagskommission wollte Jedem, der bei der Staatsanwaltschaft eine strafrechtliche Verfolgung beantragt hatte, im Falle der Ablehnung des Antrages, das Recht gewähren, die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen, sie konnte jedoch in diesem Umfange die Zulässigkeit der richterlichen Kognition nicht durchsetzen, da die Regierungen dabei blieben, daß das Recht nur dem Verletzten zustehen dürfe. So kam in Folge der bekannten Kompromißverhandlungen der jetzige § 170 Reichs-Straf-Prozeßordnung zu Stande. Eine weitere Beschränkung des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft ist neuerdings bei der jetzt vorläufig vertagten Revision der Reichsjustizgesetze in Aussicht genommen, indem der strafrechtlichen Privatklage ein größeres Gebiet als bisher eröffnet werden soll.

12. Unabhängige Gerichtshöfe lassen sich nicht denken ohne Unabhängigkeit der Richter. Man hatte in Deutschland schon lange gegen die Einmischung der politischen Gewalten in die Gerechtigkeitspflege geeifert, man hatte schon die grundsätzliche Anerkennung der Selbstständigkeit des Richteramtes von Seiten der Regierenden erreicht, ehe man die Sicherstellung der richterlichen Aemter und deren Inhaber gegen Verwaltungswillkür laut zu fordern begann. Man hatte ohne Zweifel schon früher erkannt, daß, um eine unabhängige Rechtspflege zu schaffen, vor Allem auch die Richter selbst in ihrem Amte geschützt werden müßten, aber die Verwirklichung dieser Erkenntniß scheiterte lange Zeit theils an dem absolutistischen Regimente, theils daran, daß man an der hergebrachten privatrechtlichen Auffassung über den Dienstvertrag festhielt. Verfassungsmäßige Garantien für die Unabhängigkeit der Richter brachten erst die modernen Konstitutionen. Es ist das Verdienst des Liberalismus, die staatsrechtliche Anerkennung solcher Garantien kräftig gefördert zu haben.

Bei einem Berufsrichterthum ist das erste und wichtigste Erforderniß einer unabhängigen Stellung des Richters der Rechtsschutz gegen willkürliche Entlassung. Es hat lange gedauert, ehe in Deutschland der heute im Bereiche der europäischen Zivilisation selbstverständliche Satz, daß ein Richter nur auf

Grund eines gerichtlichen Verfahrens durch Urtheil und Recht seines Amtes entsetzt werden kann, in Deutschland unanfechtbar geworden ist. Weit früher wurde jener Rechtsschutz französischen und englischen Richtern gewährt, als den Richtern der meisten deutschen Lande.

In Frankreich, wo allerdings die Entwicklung des Beamtenwesens in vielen Richtungen von der deutschen abwich, machte sich schon im Ausgange des Mittelalters die Meinung geltend, daß die königlichen Beamten lebenslänglich angestellt seien; dem wurde jedoch von der Krone widersprochen. Im Jahre 1446 aber mußte Karl XII. auf Andrängen der Beamtenschaft sich entschließen, durch Edikt anzuerkennen, daß der fünfjährige Besitz eines Amtes den Inhaber zur Verwaltung desselben auf Lebenszeit berechtige. Wurde auch in der Folgezeit dieses Edikt von der Krone nicht allen Kategorien von Beamten gegenüber respektirt, so blieb es doch hinsichtlich der Oberrichterstellen (der Parlamentsstellen) in Giltigkeit. Wiederholt mußte die Krone versprechen, kein Mitglied eines Parlaments zu ernennen, wenn nicht eine Stelle durch Tod, Resignation oder Verbrechen (forfaiture) des Inhabers erledigt sei. Nach Tocqueville waren die Gerichtshöfe des ancien regime von der Regierung unabhängiger als in einem anderen europäischen Lande, wozu freilich auch die Käuflichkeit der Stellen beitrug. Der König konnte das Parlamentsmitglied, das seine Stelle durch Kauf erworben hatte, weder abberufen, noch versetzen, noch auch in der Regel befördern, er konnte weder durch den Ehrgeiz, noch durch die Furcht auf dasselbe einwirken (Tocqueville). Nichtsdestoweniger kam es vor, daß Präsidenten und Räthe der Parlamente wegen ihrer amtlichen Haltung in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen politischen Angelegenheiten, nämlich bei der Prüfung der Registrirungsfähigkeit königlicher Verordnungen mit dem absoluten Monarchen in arge Mißhelligkeiten geriethen und durch königlichen Machtspruch mit Arrest belegt oder verbannt wurden, aber diese Fälle waren selten und hatten keineswegs die Folge, die Parlamente gefügiger zu machen. Noch bis in die letzten Tage der alten Monarchie mußte der Hof mit der Haltung der Parlamente rechnen. Sie waren die einzigen Korporationen, die dem Absolutismus mit Erfolg Widerstand zu leisten vermochten. Den Satz, den das Pariser Parlament im Jahre 1788 in einem feierlichen Beschlusse als Grundgesetz einer Monarchie aufstellte: l'inamovibilité des magistrats, führte die Gesetzgebung der Revolutionsjahre — decret sur l'organisation judiciaire vom 14. August 1790 art. 49 — hinsichtlich aller Richter mit Ausnahme der nur auf vier Jahre ernannten Friedensrichter durch („l'ordre judiciaire est indépendant"). Die Absetzung eines Richters war fortan nur möglich, wenn er eines Amtsvergehens gerichtlich überwiesen war. Das Verfahren wurde dem Appellhofe übertragen: dieser konnte auf Antrag eines seiner Präsidenten oder des Staatsprokurators gegen den Richter einschreiten, den er „coupable de prévarication dans ses „fonctions" hielt und demnächst vom Staatsoberhaupte dessen „destitution" fordern.

In England waren die Richter an den drei hohen Gerichtshöfen of Kings Bench, of common pleas und of exchequer, die schon im späten Mittelalter aus dem Stande der Rechtsgelehrten entnommen wurden, Beamte des Königs, sie unterstanden seiner Disziplinargewalt und wurden aus seinen Mitteln bezahlt. Sie waren auf Widerruf angestellt und konnten jeder Zeit entlassen werden. An diesen Verhältnissen wurde geraume Zeit nichts geändert. Erst, als unter den Stuarts eine große Anzahl jener Richter

vom Könige aus politischen Rücksichten entlassen wurde und als die korrumpirten Nachfolger derselben sich als willenlose Werkzeuge des Hofes erwiesen hatten, deren parteiische Sprüche in allen Volksklassen den äußersten Unwillen erregten und nicht am wenigsten dazu beitrugen, die Revolution zu entfachen, entschloß man sich, die Unabsetzbarkeit der Reichsrichter als staatsrechtlichen Grundsatz aufzustellen. Seit Wilhelm III. sind diese Richter, die seit Kurzem den vereinigten Obergerichtshof bilden, auf Lebenszeit berufen und können nur auf Adresse des Parlaments vom Könige entlassen werden. Die Mitglieder der new county courts, welche seit 1846 fungiren, wurden von vorneherein ebenfalls unabhängig gestellt, ingleichen die neuerdings in den meisten großen Städten eingesetzten stipendiary judges, die als Strafrichter und Untersuchungsrichter fungiren.

In Deutschland waren die Reichsstände, dieselben Machthaber, die in ihren eigenen Landen keineswegs gesonnen waren, den richterlichen Beamten eine gesetzlich gesicherte Stellung einzuräumen, schnell bereit, den Mitgliedern des ersten Reichsgerichs Garantien zu gewähren. Es war in ihrem wohlverstandenen Interesse und es entsprach ganz ihrer Taktik gegenüber der Reichsgewalt, wenn sie beschlossen, die richterlichen Stellungen an diesem in vielen wichtigen Beziehungen auch politischen Gerichtshofe von kaiserlicher Gnade oder Ungnade zu emanzipiren. Aber auch der Kaiser, der wiederum den Einfluß der Reichsstände auf das Gericht fürchtete, fand sein Interesse dabei, wenn die Amtsstellung der Richter gesichert wurde. So wurde schon in der 1555 vereinbarten Kammergerichtsordnung festgesetzt, daß weder Kammerrichter noch Beisitzer willkürlich „abgeschafft“ werden sollten, daß vielmehr eine Entsetzung nur zuläßig sei wegen Untauglichkeit und daß diese nur erfolgen könne durch Urtheil des Gerichts selbst oder der Visitationskommission. Die Mitglieder des kaiserlichen Reichshofraths, der ja allerdings nicht nur Justiz- sondern auch Verwaltungsbehörde war, entbehrten dieses Schutzes bis in die letzten Zeiten des Reichs; erst als Josef II. zwei Reichshofräthe entlassen hatte, wurde man aufmerksam, und die Kurfürsten vereinbarten mit dem Kaiser in den Wahlkapitulationen von 1790 und 1792, daß kein Reichshofrath seiner Stelle anders als nach vorhergegangener rechtlicher Kognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens entsetzt werden solle.

Die Richter in den Territorien, Kanzler und Kanzleigehülfen, Hofrichter, Hofräthe und andere gemiethete Doktoren, kurz alle beamteten Mitglieder der Gerichtskollegien waren ursprünglich Hofdiener wie alle anderen Beamten und Diener in der fürstlichen Umgebung. Zur Trennung zwischen Staatsdienst und Hofdienst kam es weit später; diese Trennung konnte erst erfolgen, nachdem die Staatsidee im Territorium zum Siege gelangt war. Die mit richterlicher Funktion betrauten landesherrlichen Beamten waren auch selten ausschließlich Richter, die Einfachheit der Verhältnisse gestattete die Häufung von Verwaltungs-, Gerichts- und auch Hofämtern in einer Person, bei kleinen Höfen war diese Häufung mit Rücksicht auf die beschränkten Mittel des Landesherrn zudem geboten, sie blieb daher auch dort, als in den größeren und mittleren Territorialstaaten die Scheidung grundsätzlich längst erfolgt war, bis zur Auflösung des Reiches die Regel.

Demnach hatte das Beamtenverhältniß lange Zeit hindurch, hier länger, dort kürzer, der Charakter eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses. Es wurde zunächst im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, als die Keime des modernen Beamtenthums sich zu entwickeln begonnen, ganz auf den speziellen

Dienstvertrag gegründet. Die Rechte und Pflichten der landesherrlichen Diener wurden in Urkunden über die Anstellungen, in schriftlichen Bestallungen zusammengefaßt. Der Inhalt dieser Bestaltungen war selbst für diejenigen Beamten, welche denselben Kategorien angehörten, nicht der gleiche; er wechselte, selbst bei den Hofräthen und den sonstigen gelehrten Doktoren, je nach dem besonderen Bedürfnisse. Ein allgemeines Beamtenrecht bildete sich auf diesem Wege nicht aus; feste staatsrechtliche Grundsätze über Anstellung und Entlassung konnten sich bei der Auffassung, die man bei Herren und Dienern über die Natur des Beamtenverhältnisses hatte, nicht leicht bilden. Zwar machte sich in manchen Territorien bald für verwandte Aemter ein gewisses Herkommen über die persönliche Seite des Dienstverhältnisses geltend, aber eine allgemeine Regelung fand nicht statt. Lebenslängliche Anstellungen ohne Kündigungsklausel gab es entweder überhaupt nicht oder doch nur in den seltensten Fällen. Die lehnrechtliche Investitur von Aemtern kam bald außer Gebrauch, dagegen hielten die Landesherren es jetzt für vortheilhaft und in ihrem Interesse liegend, wenn sie Beamte nur für vertragsmäßig kurze Zeit oder auf Kündigung oder auch mit dem Beding einseitiger Entlassung in ihre Dienste nahmen. Das wurde die Regel. Noch die Formulare im Anhange von Seckendorf's deutschem Fürstenstaate ergeben, daß die Anstellung auf Kündigung der gebräuchlichste Fall war. Geheime Räthe, Kanzler, Hofräthe bis zu dem niedrigsten Diener standen in diesem prekären Verhältnisse. Aber man darf nicht vergessen, daß geraume Zeit hindurch die rechtsgelehrten Beamten selbst der Regel nach keine dauernde Stellung wünschten, viele lehnten es sogar ab, sich auf eine Reihe von Jahren zu verpflichten, um aus dem Dienste treten zu können, sobald sich bei einem anderen Herrn eine vortheilhaftere Stellung bot. Sie waren häufig Landesfremde, mancher Fürst wollte lieber Fremde in diesen Verwaltungsdiensten haben als eigne Landeskinder, zumal wenn diese ständische Familienbeziehungen hatten; die gelehrten Räthe, die von auswärts berufen waren, wurden daher nur durch das Band des Dienstvertrages, nicht durch patriotische Gesinnung oder durch das Interesse für Land und Leute an ihre Stellung gefesselt. Die Heranziehung landesfremder Räthe durch die Fürsten bildet eine stets sich erneuernde Klage der Landstände im 16. und noch im 17. Jahrhundert; hier früher dort später drangen sie mit dieser Klage durch.

Die deutschen Juristen suchten die wissenschaftliche Erklärung des Dienstvertrages in dem römischen Rechte mit seinen Bestimmungen über Mandat und Prekarium, was einerseits dafür zeugt, wie geläufig die Auffassung von der Entlaßbarkeit der Beamten war, und wodurch andrerseits diese Auffassung in der Praxis noch gefestigt wurde. Die namhaftesten Schriftsteller vertraten im siebzehnten Jahrhundert diese Ansicht, zu einer Zeit, wo schon in den größeren Territorialstaaten öffentliches und Privatrecht unterschieden wurde und wo der öffentlich-rechtliche Charakter des Beamtenverhältnisses schon in wichtigen Seiten desselben hervortrat. So stellte Maevius in seiner 1654 erschienenen Schrift den Beamtenvertrag unter die Vorschriften des römischen Mandats und bekannte sich unbedingt zur Entlaßbarkeit; zu demselben Resultate gelangte J. H. Böhmer in seinen Ausführungen über die Entlassung herrschaftlicher Diener (diss. de jure principis in dimittendis ministris, 1716). Andere Schriftsteller folgerten auch aus der neuen Doktrin über die Souveränität der Fürsten deren Recht, die Bestallung eines Beamten kraft freier Entschließung jederzeit zurückzuziehen, es sei denn, daß er sich durch den Inhalt des besonderen Dienstvertrages gebunden hätte.

Indessen gab es doch Territorien, wo nach dem Vorbilde der Kammergerichtsordnung von 1555 schon Garantien gegen willkürliche Entlassungen von Beamten gegeben waren. So war es verfassungsmäßiges Recht in Cleve-Mark, daß kein Amtmann oder Diener außer ex capite delicti convictus und ohne Vorwissen, Gutdünken und Rath von sechs cleve-märkischen Räthen sollte entlassen werden dürfen. Selbst der Kurfürst von Brandenburg, der in seinen übrigen Landen durch einfaches Dekret und ohne Untersuchung ganz nach Gutdünken Beamte entließ, war genöthigt, dieses Recht in dem Landtagsabschiede von 1649 anzuerkennen, und Friedrich Wilhelm I., der dasselbe aufheben wollte, gab später nach einigen Verhandlungen seine Absicht auf. Auch bei denjenigen höheren Gerichten, die unter ständischer Mitwirkung besetzt wurden, namentlich bei manchen Hofgerichten welche sich ständischer Gunst erfreuten und deren Zusammensetzung, Haltung und Geschäftsbetrieb von den Ständen überwacht wurde, war die willkürliche Entsetzung eines Hofrichters oder eines Beisitzers durch den Landesherrn ausgeschlossen, so lange die Stände noch im Lande etwas galten. Die Landstände in manchen Territorien waren überhaupt sehr geneigt, sich der Beamten und Behörden, namentlich der höheren Justizkollegien gegen die Willkür des Hofes anzunehmen, insbesondere dort, wo gegenüber den früheren Zuständen bei der Stellenbesetzung der Vorzug des Indigenats zugestanden war und wo in Folge dessen alle wichtigen Stellen sich in den Händen von Angehörigen der Landstände, vorzugsweise des landsäßigen Adels, befanden. Um den ständischen Reklamationen zu entgehen, halfen sich manche Fürsten damit, daß sie häufiger als bisher in den Bestallungen das Amt als ad beneplacitum concessum bezeichneten und solchergestalt sich das Recht der einseitigen Entlassung zu sichern suchten.

Je mehr der Absolutismus erstarkte und je tiefer der Einfluß der Landstände sank, um so mehr machte sich in den Kreisen der gebildeten Bevölkerung das Verlangen geltend, die Unabhängigkeit des Beamtenthums von höfischer Willkür zu stärken, um dadurch eine Art Schutz gegen die Allgewalt des Absolutismus zu gewinnen. Aber gerade die Doktrin des Absolutismus befestigte wieder bei dem Landesherrn die herkömmliche Auffassung von der Entlaßbarkeit seiner Beamten und gab der höfischen Publizistik neue Gründe, die Entlaßbefugniß des Landesherrn zu rechtfertigen. Immerhin wurden jetzt schon unter hohen Territorialbeamten, Rechtslehrern und Schriftstellern in Deutschland oppositionelle Regungen gegen die Theorie von der willkürlichen Entlassung laut, man begann namentlich in Anknüpfung an einige Entlassungsfälle, welche besonderes Aufsehen erregten, von Despotismus zu reden, man führte politische und humanitäre Gründe ins Feld und man berief sich gegenüber der herrschenden Meinung in der deutschen Publizistik gerne auf auswärtige, insonderheit auf französische und italienische Juristen, die unter Zugrundelegung kanonischer Lehren den Satz aufstellten: principem non posse officialem ac ministrum privare sine legitima causa. So lange freilich noch solche angesehenen Juristen und Publizisten wie der ältere Moser, Struben und Kreittmayr bei der alten Meinung beharrten und mindestens dafür eintraten, daß dem Landesherrn jederzeit die dimissio honesta des Beamten freistehe, konnte diese Opposition nicht durchdringen.

Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts erwuchs den Gegnern der fürstlichen Entlassungswillkür ein wichtiger Beistand in der Praxis der Reichsgerichte. Diese, voran das Reichskammergericht unter Führung des Freiherrn von Cramer, der auch in der Oeffentlichkeit für den Beamtenschutz eintrat,

begannen mit der herrschenden Meinung zu brechen und stellten die Rechtsnorm auf, daß Beamte absque justa causa und ohne gerichtliches Urtheil ihrer Stellung nicht enthoben werden dürften. In zahlreichen Fällen, wo die Landesherren dem entgegengehandelt hatten, kassirten sie die Kabinetsentscheidungen und wiesen den Landesherrn an, den Beamten wieder in sein Amt einzusetzen. Wirksam wurden diese Dekrete allerdings aus den oben gelegentlich angeführten Gründen nur gegen kleine Potentaten und ihr Einfluß auf die Praxis der Höfe war gering. Nach wie vor entließen die Landesherren, ganz besonders beim Regierungswechsel, (indem man noch immer die Ansicht vertrat, daß der Fürst die Bestallungen für seine Person vergeben habe und daß der Nachfolger dieselben nicht anzuerkennen brauche, daß daher beim Regierungswechsel die Aemter erledigt seien) häufig eine Anzahl Beamte verschiedener Dienststellungen unter der bloßen Angabe, daß man ihrer Dienste fortan nicht bedürfe. Ebenso wenig selten war die Entlassung aus fürstlicher Ungnade, aus welchem Grunde diese auch entstanden sein mochte. Die Regenten bedeutenderer Staaten ließen sich dabei weder durch Entscheidungen eines Reichsgerichts noch durch den Sturm der öffentlichen Meinung irre machen. In dem Falle des jüngeren Moser widersetzte sich der Landgraf von Hessen den wider ihn ergangenen, die Wiedereinsetzung Mosers verordnenden Verfügungen des Reichshofrathes aufs Hartnäckigste; in dem nicht minder Aufsehen erregenden Falle des Hofrichters von Berlepsch legten die kurhannoverschen Geheimräthe Dekrete desselben Inhalts, die vom Reichskammergerichte erlassen waren, unberücksichtigt zur Seite, und der König von Preußen, der vom Reichskammergericht mit der Exekution betraut war, verständigt die hannoversche Regierung, daß er nicht gewillt sei, dem Auftrage Folge zu leisten. So wenig unmittelbare Wirkung die neuere Rechtssprechung der Reichsgerichte hatte, so bedeutend war ihr mittelbarer Einfluß, indem sie viel dazu Beitrag, die Rechtslehrer und Publicisten für sich zugewinnen. Man betrachtete hier nach dem Vorgange von Cramer die willkürliche Entlassung als einen dem Beamten zugefügten Schimpf, der eine gerichtliche Klage begründen könne. Auf der anderen Seite begann man endlich im Beamtenverhältniß die privatrechtliche Konstruktion desselben in den Hintergrund zu schieben und statt dessen das Verhältniß auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage zu stellen. Man gelangte, beeinflußt durch die Lehren Rousseau's, zum Begriffe des S t a a t s dienerthums und unterschied zwischen Ministri publici und privati. So sehr gegen Ausgang des Jahrhunderts die Ansichten der deutschen Staatsrechtslehrer (Seuffert, Häberlin, Gönner, v. d. Becke, Leist u. A.) über das Wesen des Beamtenverhältnisses im Einzelnen auseinandergingen, so waren sie doch darüber einig, daß dem ohne Kündigungsklausel angestellten Staatsbeamten, falls der Landesherr auf seine weiteren Dienste verzichte — was manche für statthaft, manche für unstatthaft erachteten —, mindestens seine Besoldung belassen werden müsse und daß der Beamte auf Fortzahlung der Besoldung einen klagbaren Anspruch habe. In diesem Sinne entschied auch kurz vor Auflösung des Reichs des Reichskammergericht, indem es von seiner früheren Praxis, welche daneben den Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Amt für gerechtfertigt erachtete, wieder abwich.

Es mag auffallen, daß in den zahlreichen wissenschaftlichen Erörterungen auf diesem Gebiete erst sehr spät die Unterscheidung zwischen richterlichen und nichtrichterlichen Beamten gemacht wird, die uns heute so geläufig ist. Es hängt das zusammen mit der privatrechtlichen Auffassung des Amtes, von der

man sich erst nach geraumer Zeit und nur zögernd losmachen konnte. So lange man annahm, daß der Beamte nur auf Grund eines mit der Landesherrschaft geschlossenen privatrechtlichen Vertrags sein Amt innehatte, solange war die Rücksicht auf den Beamten aus öffentlich-rechtlichen, aus dem besonderen Charakter des Amts sich ergebenden Gründen ausgeschlossen. Uebrigens scheinen sich in den meisten Landen die Mitglieder der Justizkollegien einer gewissen Sicherheit im Genusse ihres Amtes erfreut zu haben, ohne daß dieselbe verfassungsmäßig festgestellt gewesen wäre. Freilich nicht in Preußen. Dort wurden nicht allein bei den sich wiederholenden Justizreformen unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II., sondern auch gelegentlich sonst — der letzte Fall betraf die Mitglieder des Kammergerichts, welche an der Entscheidung im Müller-Arnold'schen Prozesse theilgenommen hatten — auch Richter ohne Pension ihres Amtes entlassen. Willkürliche Kassation von Staatsdienern war nach damaligem preußischem Staatsrechte ein unbestrittenes Monarchenrecht. Dennoch sollte Preußen der erste deutsche Staat sein, der den höheren Beamten, namentlich den richterlichen Beamten, einen gewissen Schutz gegen Entlassungen gewährte.

Früher als die deutsche Wissenschaft hatten schon französische Publizisten darauf aufmerksam gemacht, daß die Sorge für die Gerechtigkeitspflege es unabweislich mache, die Richter in jeder Beziehung vom Hofe und von den Ministern unabhängig zu stellen. In Deutschland waren es Seuffert und Häberlin, welche zuerst diesen Gedanken ausführten und in der Oeffentlichkeit warm verfochten. „Wenn die Kabinetsjustiz verfassungswidrig ist," sagt Seuffert, „so ist auch das angebliche Recht, die Richter nach Wohlgefallen entlassen zu können, verfassungswidrig. Wenn die Stellen der Richter von der Ungnade des Hofes abhängen und derselbe die einmal ernannten Richter nach Willkür entlassen kann, so hat derselbe das Mittel in Händen, die Justiz nach seinem Winke zu drehen und seine Machtsprüche dazu noch unter dem ehrwürdigen Namen der von dem ordentlichen Richteramte gefällten Urtheilssprüche zu maskiren." Es dauerte noch eine Weile, ehe diese Sätze Gemeingut der öffentlichen Meinung in Deutschland wurden. Die höfische Publizistik eiferte dagegen mit allen Gründen, die aus der Rüstkammer der älteren Theorien und des absoluten Fürstenregiments entnommen werden konnten. Sehr lehrreich sind in dieser Beziehung die vielen Schriften, die anläßlich der v. Berlepschen Sache pro und contra erschienen, sie legen dar, wie wenig Verständniß man in den Kreisen, die das Vorgehen der hannover'schen Regierung billigten, für die Stellung der richterlichen Beamten in einem geordneten Staatswesen hatte. Man schor, um banal zu sprechen, die Richter mit den politischen Beamten über einen Kamm.

In Preußen waren es Carmer, Suarez und andere hohe Justizbeamte, die für den Beamtenschutz eintraten und es durchsetzten, daß das Staatsrecht in diesem Punkte umgewandelt wurde. Schon bald nach dem Tode Friedrich II. gab in Veranlassung eines Spezialfalles die Gesetzkommission ein Gutachten dahin ab, daß kein Beamter ohne vorgängige Untersuchung seines Amts entsetzt werden dürfe. Diesen Satz sollte auch — nach dem Entwurfe — das Allgemeine Landrecht enthalten; aber unter den veränderten Regierungsmaximen des Regiments Wöllner-Goldbeck konnte derselbe nicht aufrechterhalten werden. Immerhin war es ein Fortschritt, daß nach der Ordre vom 21. Oktober 1790 ein Verfahren vor dem Staatsrathe vorausgehen mußte. In Ansehung der Richter sanktionirte das Landrecht

den Satz, den schon die Gesetzeskommission aufgestellt hatte: nach Theil II, Titel 10 § 103 und Titel 17 § 99 sollten die „Justizbedienten“ nur von den Landeskollegien (d. h. den oberen Gerichtskollegien) entsetzt werden dürfen. Freilich versuchte man schon im Jahre 1808 unter dem Beifall der Brüder Schrötter — des Kanzlers und des Ministers — die Bestimmung wieder aufzuheben und auch die Entlassung der Richter durch Staatsrathsbeschluß für zulässig zu erklären; die äußeren Wirren scheinen jedoch damals die Verhandlungen in's Stocken gebracht zu haben, jedenfalls wurde die Sache nach einigen Erörterungen nicht weiter verfolgt. Auch in den folgenden Jahrzehnten kam die Regierung nicht darauf zurück; jener landrechtliche Satz schien fest zu stehen, er wurde namentlich in den Kabinetsordres vom 12. April 1822, 21. Februar 1823 und 24. September 1826 indirekt bestätigt und von den Rechtslehrern als ein Grundsatz des preußischen Staatsrechts vorgetragen. Später noch im Jahre 1830, als die Motive zum Landrechte gedruckt und veröffentlicht wurden, fand man dort zum zehnten Titel des zweiten Theiles die Ausführung: „der Richter soll verfassungsmäßig vor allen anderen Beamten fest und unabhängig in seinem Amte stehen; diese Festigkeit und Unabhängigkeit sind die Grundpfeiler einer unparteiischen Rechtspflege nach den meisten neuen Gesetzgebungen und namentlich nach A.-L.-R. Theil II Seite 17 § 99 besteht diese Garantie im Prinzipe, daß ein Richter nicht anders als durch den Ausspruch eines Gerichtshofes seines Amtes entsetzt werden kann.“ Dennoch kam es hier bald zu einem jener reaktionären Rückfälle, an welchen das preußische Staatsleben nicht arm ist. Anläßlich eines Spezialfalles, der einen Naumburger Richter betraf, deutete der Hof dem Justizminister — v. Mühler — sein Mißvergnügen mit jener landrechtlichen Klausel an und der Minister beeilte sich, den höheren Wünschen nachkommend, der Klausel eine solche Erklärung zu geben, welche die Entlassung des Richters auf dem Verwaltungswege auf Grund außeramtlicher Verfehlungen gestattete. Obwohl nun diese Auslegung des landrechtlichen Paragraphen — es sollte, wie die Materialien ergaben, nur der Schutz der Patrimonialrichter beabsichtigt gewesen sein — der Auslegung, welche die Regierung selbst amtlich stets zu erkennen gegeben hatte, völlig widersprach, so wurde darauf hin jener Richter nach Anhörung des Staatsraths doch durch königliche Entschließung seines Amtes entsetzt, und kurz nachher übernahm es der bekannte Kamptz, unter näherer Darlegung der Entstehungsgeschichte des Paragraphen, die Entlaßbarkeit preußischer Richter im Verwaltungswege öffentlich zu rechtfertigen. Der gewaltige Sturm, den diese Umwandlung der Meinungen an oberster Stelle bei Richtern und Staatsrechtslehrern, zumal im Rheinlande, erregte, hatte zwar nicht den Erfolg, daß die Staatsregierung sich öffentlich wieder zu der früheren Meinung bekehrte, scheint aber von weiteren Entlassungen im Verwaltungswege abgehalten zu haben. Friedrich Wilhelm IV., den Bunsen für Unabhängigkeit der Richter nach Art der englischen Oberrichter zu interessiren gewußt hatte, war anfänglich jedenfalls der Minderung der richterlichen Unabhängigkeit nicht geneigt, dennoch gab er seine Zustimmung zu den im Jahre 1844 unter Mühler ausgearbeiteten Disziplinargesetzen, die wiederum in manchen Punkten die Unabhängigkeit der Richter zu gefährden schienen und erregte Erörterungen in der Presse zur Folge hatten. Seitdem forderte man noch lauter als zuvor verfassungsmäßigen Schutz für die Inhaber von richterlichen Stellungen. Noch vor Ausbruch der Revolution beschloß der vereinigte Ausschuß (des vereinigten Landtages) bei Berathung des Strafgesetzbuchs, im Rahmen

dieses Gesetzes die Richter vor willkürlichen Entsetzungen, Versetzungen und außergerichtlicher Disziplinirungen zu schützen. Bald darauf erschien die oktroyirte Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848, welche den in das heute geltende Staatsgrundgesetz vom 31. Januar 1850 aufgenommenen Satz enthielt: daß kein Richter seines Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden könne, als durch einen Richterspruch und zwar aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben. In Ausführung dieser Vorschrift wurden demnächst die Gesetze vom 7. Mai 1851 und 26. März 1856 erlassen, auf welche demnächst einzugehen sein wird.

Inzwischen waren die der Regierung Friedrich Wilhelms abgerungenen Grundsätze in anderen deutschen Staaten längst Gesetz geworden, in einigen allerdings sträubte man sich noch weiter gegen die Anerkennung derselben. Manche Staaten hatten kurz nach der Wende des Jahrhunderts schon jene Grundsätze auf alle Staatsdiener ausgedehnt; in Nassau z. B. hatte der Herzog in dem Patente vom 1. September 1814 ausdrücklich erklärt, daß er sich des Rechts, angestellte Staatsdiener willkürlich zu entlassen, begeben habe, und der Fürst von Lippe hatte schon zur Zeit des Rheinbundes die Erklärung abgeben lassen, daß Beamte ohne Urtheil und Recht nicht entsetzt werden dürfen. Die bayerische Verfassung vom 26. Mai 1818, die württembergische vom 25. September 1819 und die Hessen-Darmstädtische vom 17. Dezember 1820 beschränkten dagegen wieder den Rechtsschutz auf richterliche Beamte. Aehnlich spätere nach 1830 entstandene Verfassungen, so die hannöver'schen Staatsgrundgesetze von 1833 und 1840, und die in Folge der Bewegung von 1848 veränderten Verfassungen von Oldenburg, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß jüngere Linie und Waldeck, während wiederum nach der kurhessischen Verfassung von 1831 überhaupt kein Staatsdiener ohne Urtheil und Recht entlassen werden konnte.

Nicht viel weniger wichtig als die verfassungsmäßige Schranke gegen Absetzbarkeit der Richter ohne Urtheil und Recht ist der gesetzliche Schutz gegen willkürliche Versetzung der richterlichen Beamten. Was wir gegenwärtig unter Unversetzbarkeit der Richter verstehen, ist der verfassungsrechtliche Grundsatz, daß Richter wider ihren Willen außer im Gefolge von Organisationen, nicht in ein anderes Amt, auch nicht in ein anderes Richteramt versetzt werden dürfen. Dem Gedanken, aus dem sich dieser Grundsatz entwickelt hat, konnte man erst im modernen Staate näher treten, nachdem sich die Anschauung festgesetzt hatte, daß Jemand, der sich um den Eintritt in den Staatsdienst bewerbe, damit seine Dienste dergestalt angeboten habe, daß er jederzeit dasjenige Amt anzunehmen verbunden sei, für welches ihn das Ermessen der Regierung bestimme. In älterer Zeit war diese Anschauung nicht vorhanden. Es war vielmehr bei den damaligen Ansichten über das Verhältniß des landesherrlichen Dieners und im Hinblicke auf die vertragsmäßige Begründung dieses Verhältnisses die Regel, daß der Beamte nicht, wie jetzt, für eine Amtskategorie, sondern für ein bestimmtes Amt angestellt wurde. Er wurde nicht zum Richter, zum Regierungsrath, zum Amtmann u. s. w., sondern zum Richter bei einem bestimmten Gerichte, zum Rathe bei einer bestimmten Regierung, zum Amtmann in einem bestimmten Amte ernannt. Die Amtseide und die Instruktionen, die der Beamte erhielt, waren nur auf das vakante Amt, nicht auf Amtsstellungen gleicher Art bei anderen Behörden oder an anderen Orten gerichtet. Bei dieser Beurtheilung seines dienstlichen Verhältnisses hatte der

Beamte überhaupt keine Versetzung gegen seinen Willen zu gewärtigen; der Landesherr konnte ihn entlassen, aber er konnte ihm nicht ohne seine Zustimmung ein anderes, wenn auch höheres oder nach Rang und Bezügen gleichstehendes Amt übertragen. Was wir jetzt Versetzung nennen, wurde damals, nicht allein in Deutschland, sondern auch in England und Frankreich, als Entlassung aus einem Amte, verbunden mit der Uebertragung eines anderen Amtes betrachtet; daher bekam der Beamte eine neue Bestallung, mußte einen neuen Amtseid schwören und erhielt neue Instruktionen. In Brandenburg-Preußen wurde zuerst mit dieser Auffassung gebrochen. Friedrich Wilhelm I. kehrte sich gar nicht daran, obwohl unter ihm die Bestallungen ebenso wie in anderen Landen auf ein bestimmtes Amt lauteten; er versetzte die Beamten ganz nach seiner Willkür, ohne andere Rücksichten, als auf die Interessen der Verwaltung, er bestrafte selbst diejenigen, welche, um der Versetzung zu entgehen, um Enthebung aus dem landesherrlichen Dienste baten. Im Gegensatze zu der herrschenden Meinung hielt er dafür, daß der Beamte sich dem Könige für die gesammte Verwaltung, nicht nur für ein bestimmtes Amt zur Verfügung gestellt habe, und daß die Unterthanenpflicht den Beamten gebiete, jedes ihnen angetragene Amt zu übernehmen. Auch in anderen deutschen Staaten machte man sich diese neue Doktrin, die den Staatszwecken offenbar mehr diente als die ältere, leicht zu eigen, und die Staatsrechtslehrer mußten zu ihr Stellung nehmen. Es war namentlich Gönner (1808), der, wie er zuerst von allen deutschen Schriftstellern das staatsrechtliche Verhältniß des öffentlichen Dieners wissenschaftlich begründete, in Konsequenz seiner Ausführungen zu dem Ergebnisse kam, daß der Regent die einmal angestellten Beamten dahin beordern könne, wo er von ihnen nützliche Dienste erwartet. Weder er, noch seine unmittelbaren Vorgänger Seuffert und von der Becke unterscheiden in ihren Ausführungen über Staatsdienerrecht zwischen richterlichen und Verwaltungsbeamten. Auch das älteste von den modernen Gesetzen über die Verhältnisse der Staatsbeamten, das bayerische Staatsdieneredikt von 1805 unterscheidet hinsichtlich der Zuläßigkeit von Versetzungen noch nicht zwischen den Richtern und den übrigen Beamten. Dennoch ergab sich der Ausschluß von Richtern bei der Ausführung des Grundsatzes, die Staatsdiener beliebig für jede Art von Dienststellen zu verwenden, hinsichtlich derjenigen Mitglieder von Kollegialgerichten, welche nach der bestehenden Verfassung von den Landschaften gewählt oder präsentirt wurden, in manchen Staaten, z. B. in Hannover, Braunschweig, Mecklenburg u. A. von selbst. Ebenso waren die Mitglieder der im 18. Jahrhundert in Folge der ertheilten privilegia de non appellando in einer Reihe von Territorialstaaten errichteten Oberappellationsgerichte de facto vor Versetzungen wider Willen gesichert, und überhaupt waren Versetzungen der Richter aus Ungnade oder aus dienstlichem Interesse oder aus disziplinären Gründen in den meisten Staaten bei weitem seltener als Versetzungen von Verwaltungsbeamten aus diesen Gründen.

In Frankreich hatte zwar die Gerichtsorganisation von 1790 den Richtern die Unabsetzbarkeit gewährleistet, von der Versetzbarkeit jedoch geschwiegen. Gleichwohl wurden von der französischen Praxis die Sätze über die Unabsetzbarkeit dahin verstanden, daß darunter auch die Unversetzbarkeit begriffen sei, offenbar im Verfolg des Gedankens, daß der Richter nur für das betreffende Amt, nicht für die Amtskategorie, ernannt werde. Noch die belgische Verfassung von 1831, welche im Gebiet des französischen Rechts zuerst die Unversetzbarkeit der Richter feststellt, drückte diesen Gedanken dahin aus, daß die

Versetzung eines Richters nur mit seiner Bewilligung und zwar in Folge einer neuen Ernennung Platz greifen könne.

In Deutschland wurde die Forderung eines Schutzes gegen administrative Versetzungen der Richter bereits in den ersten Dezennien dieses Jahrhunderts unter Berufung auf die französische Auffassung im Interesse der Unabhängigkeit der Rechtspflege lebhaft befürwortet. Verwirklicht wurde dieselbe zunächst in einigen süddeutschen Staaten. Die erste Landesverfassung, welche diese Forderung aufnahm, war die württembergische vom 25. September 1819, es folgte die großherzoglich-hessische vom 17. Dezember 1820; beide setzten fest, daß ein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, ohne richterliches Erkenntniß nicht auf eine geringere Stelle versetzt werden dürfe. Aehnlich bestimmt das hannöver'sche Staatsgrundgesetz von 1840, daß kein königlicher Diener, der lediglich ein Richteramt bekleidet, ohne richterliches Erkenntniß auf ein minder einträgliches Amt versetzt werden könne. Immerhin ließen aber diese Gesetze eine Versetzung im Verwaltungswege dann zu, wenn damit keine Degradation oder finanzielle Schädigung des Richters verbunden war. Denselben Standpunkt nehmen die preußischen Disziplinargesetze von 1844 ein, sie unterscheiden zwischen unfreiwilligen Versetzungen mit Gehaltsverlust und ohne Gehaltsverlust und lassen hinsichtlich der letzteren der Verwaltung freien Spielraum. Eine solche Befugniß glaubten die damaligen preußischen Justizminister nicht entbehren zu können, und sie wurden vom Könige genehmigt, obwohl dieser einige Jahre zuvor in einer Ordre nach Durchsicht der Kamptz'schen Disziplinargesetzentwürfe erklärt hatte, daß die Versetzung der Richter wider ihren Willen lediglich aus dem Grunde des Dienstinteresses einer zu großen Willkür Raum gebe und auch in der bestehenden Verfassung nicht begründet erscheine.

Mit derartigen Bestimmungen war natürlich der Unabhängigkeit der Rechtspflege nichts gedient, denn darnach konnte jeder Richter, der sich aus irgend welchen Gründen an hoher Stelle mißliebig gemacht hatte, auf Verfügung der Ministerialinstanz „im Interesse des Dienstes" seinem Wirkungskreise entzogen werden. In Preußen wurden dieselben übrigens auch schon durch die Verordnung vom 6. April 1848 beseitigt; an deren Stelle trat bald nachher die Vorschrift der Verfassung, daß die unfreiwillige Versetzung eines Richters an eine andere Stelle nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, sowie nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses erfolgen dürfte.

Nach 1848 wurden die Grundsätze über Unabsetzbarkeit nnd Unversetzbarkeit der Richter in den Verfassungen und Spezialgesetzen anderer deutscher Bundesstaaten in ähnlicher Weise wie in Preußen ausgesprochen und geregelt, aber noch bei Berathung der Reichsjustizgesetze waren sie keineswegs überall Rechtens. In manchen Staaten unterstand der Richter den allgemeinen Staatsdienergesetzen, z. B. in Bayern; dort gab es kein Disziplinarverfahren vor richterlichen Behörden. In Hessen-Darmstadt konnten wenigstens Richter nicht gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden. In anderen Staaten war die Entscheidung über die Dienstentlassung des Richters, ohne daß materielle Garantien gegeben waren, dem höchsten Landesgerichte vorbehalten, so in den sächsischen Herzogthümern und den reußischen Fürstenthümern.

Der Entwurf des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes enthielt sich aller Bestimmungen über die Garantien der richterlichen Stellung. Man scheute die Aufnahme derselben aus doktrinären Gründen und aus Zartgefühl gegen den Partikularismus. Mindestens begründeten die Vertreter der Bundesregier-

ungen ihre anfänglich ablehnende Haltung gegen den Antrag Bähr und Genossen im Reichstage damit, daß die Aufnahme solcher Sätze, wie sie der Antrag vorschlug und die des jetzigen § 8 den Gerichtsverfassungsgesetzes ausmachen, einen Eingriff in die Justizhoheit der Einzelstaaten in sich schließe und daß ihre Durchführung in manchen Staaten auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen werde. Auch sonst bekämpften sie den Antrag aus formalen Gründen, die nichts weniger als überzeugend waren. Der sächsische Bundesbevollmächtigte insbesondere blickte sehr schwarz: wenn die Staatsgewalt nicht mehr selbstständig sein sollte in der Regelung der rein persönlichen dienstlichen Verhältnisse ihrer eigenen Organe, — so müsse das unhaltbare Zustände herbeiführen und die Konsequenzen davon seien nicht abzusehen. Auch der preußische Justizminister wehrte sich anfänglich gegen die Festsetzung jener Unabhängigkeitsgarantien von Reichswegen; er hatte vergessen, daß vor 60 Jahren der preußische Entwurf einer Verfassung des deutschen Bundes (der sog. Humboldt'sche Entwurf) bereits alle Mitglieder des Bundes verpflichtete, die Richter nicht anders als durch förmlich gesprochenes Urtheil ihres Amts zu entsetzen. Im Laufe der Debatte freilich zeigte sich der Minister Leonhardt den Forderungen mehr geneigt und ließ deutlich durchblicken, daß er mit gewissen Ausführungen einiger kleinstaatlicher Kollegen, namentlich des sächsischen Ministers Abeken, die eine größere Abhängigkeit der Richter von der Justizverwaltung befürworteten, keineswegs einverstanden war.

Nachdem die Regierungen ihren Widerspruch gegen die Anträge Baehr und Genossen aufgegeben hatten, wurden die modernen Grundsätze über richterliche Unabhängigkeit, die sich wesentlich den schon in Preußen verfassungsmäßig festgesetzten Bestimmungen anschlossen, geltendes Recht in ganz Deutschland.

Allerdings waren damit von Reichswegen nur die leitenden Grundsätze gegeben. Genau betrachtet war lediglich der Ausschluß von administrativen Entscheidungen über Entlassung, Versetzung und Pensionirung der Richter festgestellt. Die noch wichtigere Seiten der Sache, nämlich die materiell-rechtliche Sicherung der Richter und ihrer Dienststellungen, blieb unberührt, der Reichstag überließ die Regelung derselben den Einzelstaaten und verzichtete selbst darauf, in dieser Richtung Fundamentalsätze aufzustellen, da der Widerstand der verbündeten Regierungen unüberwindlich schien. So seltsam es erscheint, es war aussichtslos, ein Reichsgesetz zu vereinbaren, welches die Gründe aufzählte, aus denen allein in Zukunft deutsche Richter ihres Amtes oder ihrer lokalen Stelle verlustig gehen sollten. Man verwies statt dessen auf die Disziplinargesetze der Einzelstaaten; dort, wo solche bereits bestanden, blieben sie in Kraft, wo solche nicht bestanden oder wo Vorschriften über die richterliche Entscheidung wegen Enthebung, Versetzung und Pensionirung der Richter noch nicht vorhanden waren, sollten die in § 8 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes aufgestellten Grundsätze erst gleichzeitig mit der landesgesetzlichen Regelung der Disziplinarverhältnisse der Richter in Wirksamkeit treten (§ 13 des Einführungsgesetzes z. R.-G.-V.-G.).

Demnach liegt der Schwerpunkt der persönlichen Sicherung des Richters in seiner Dienststellung einerseits in der Zusammensetzung der richterlichen Behörde, welche über ihn entscheidet, andererseits in der landesrechtlichen Gestaltung des Disziplinarverhältnisses.

13. In allen deutschen Bundesstaaten sind in Folge jener reichsrechtlichen Vorschriften demnächst neue Disziplinargesetze für Richter erlassen, oder wenigstens die bereits bestehenden revidirt worden, um sie mit dem Gerichtsver-

fassungsgesetze in Einklang zu bringen. Zur Verhandlung und Entscheidung der Disziplinarfälle sind überall die oberen Gerichte eingesetzt, mindestens für die zweite und letzte Instanz. Nicht gleichmäßig sind die Vorschriften der Landesgesetze über die Bildung der Disziplinarsenate bei diesen Gerichten und über die Zahl der Mitglieder dieser Senate. In Sachsen kommt der Disziplinarfall in zweiter Instanz vor das Plenum des Oberlandesgerichts mit der Maßgabe, daß mindestens sieben Mitglieder desselben mitwirken müssen. In Preußen, wo Disziplinarfälle gegen richterliche Beamte nach § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 in letzter (zweiter) Instanz von dem Plenum des Obertribunals, nach dem Gesetze vom 26. März 1856 aber von einem aus 15 Mitgliedern dieses Gerichtshofes bestehenden Disziplinarhofe zu erledigen waren, ist jetzt in letzter Instanz der „große Disziplinarsenat" des Kammergerichts zuständig, dem der Präsident des Gerichts, die fünf ältesten Senatspräsidenten desselben und neun Räthe angehören müssen, die nach den gerichtsverfassungsmäßigen Vorschriften von dem Präsidium für das Kalenderjahr bestimmt werden. Die bayerischen Dienststrafgerichte (Disziplinarkammern) sind bei den Oberlandesgerichten mit dem Präsidenten und vier Räthen, bei dem obersten Landesgerichtshofe mit dem Präsidenten und sechs Räthen gebildet. In Württemberg bestimmt das Plenum des Oberlandesgerichts alljährlich die sieben Mitglieder des Disziplinargerichtshofes aus seiner Mitte; der Vorsitzende ist aus der Zahl der Vorstände des Gerichts zu entnehmen. Der badische Disziplinargerichtshof besteht aus dem Präsidenten und sechs Räthen des Oberlandesgerichts, die Räthe werden nach Maßgabe der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes für jedes Kalenderjahr durch das Präsidium bestimmt. In mehreren thüringischen Staaten dagegen, wo nach dem Gesetze über den Zivilstaatsdienst schon vor 1879 das ordentliche Gericht für die Verhandlung und Entscheidung über Dienstversetzungen, Stellung zur Disposition, Versetzung in den Ruhestand, Dienstentlassung zuständig war, blieb auch nach dem 1. Oktober 1879 das Landgericht erste Disziplinarinstanz, so im Großherzogthume Sachsen, in Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Reuß j. L. Im Einzelnen sind rücksichtlich der Zuständigkeit und Besetzung noch manche Unterschiede. —

Das materielle Dienststrafrecht (Disziplinarrecht) für Beamte, richterliche und nichtrichterliche, ist von verhältnißmäßig neuem Datum. So lange die „Bedienungen" nur auf Kündigung oder gar precario ertheilt zu werden pflegten, war überhaupt keine genügende Veranlassung, die Disziplinarverhältnisse der Beamten, namentlich die Voraussetzungen, unter welchen dieselben entlassen werden konnten, im Wege gesetzlicher Vorschrift zu regeln. Diese Frage trat an den Staat erst heran, als man sich des öffentlich-rechtlichen Charakters des Dienstverhältnisses bewußt geworden war, und als man begann, die Dienststellungen dauernd ad bene placitum oder auf Lebenszeit, zu verleihen. Aber auch dann zögerte man noch lange; erst als sich — in diesem Jahrhundert — die öffentliche Meinung für die Sicherstellung der Beamten in ihrem Dienstverhältnisse gegen nackte Willkür laut verwandte, wurden die ersten Dienststrafrechte geschaffen. Süddeutsche Staaten (Bayern, Württemberg) gingen in dieser Beziehung voran.

Noch jünger sind die besonderen Dienststrafrechte für richterliche Beamte. Das Bedürfniß, ein besonderes Disziplinarrecht für Richter zu schaffen, trat erst hervor, als der Grundsatz der Unabhängigkeit des Richterstandes verfassungsrechtlich anerkannt war. Aber auch damit blieb die ältere Auffassung,

nach welcher Richter die Amtsentsetzung nur im Falle der Uebertretung von gewissen Strafgesetzen verwirkt hatten, in manchen Staaten noch maßgebend. Neuere partikuläre Strafgesetzbücher erklärten daher eine mehr oder minder große Anzahl von Dienstvergehen, welche heutzutage überall als Disziplinarvergehen betrachtet werden, für criminell strafbar, z. B. die Verletzung des Dienstgeheimnisses, Verlassen des Amtes, Entfernung ohne Urlaub, Ungehorsam und Widersetzlichkeit, ohne übrigens zwischen Richtern und anderen Beamten zu unterscheiden; einige (z. B. Hannover, Bayern, Sachsen, Hessen-Darmstadt), bestraften sogar Vernachlässigung des Dienstes unter Umständen mit gerichtlicher Dienstentsetzung und zogen selbst außerdienstliches Verhalten („wer durch sein unsittliches Betragen im Allgemeinen öffentlichen Anstoß gibt und dadurch sich des Zutrauens und der Achtung verlustig macht, welche zur Ausübung seines Amtes erforderlich sind“) vor den Kriminalrichter, der in solchen Fällen freilich keine Kriminalstrafen im heutigen Sinne, sondern auf Versetzung in den Ruhestand, höchstens aber auf Kassation zu erkennen hatte (so Hannover, Art. 370 des Kriminalgesetzbuchs von 1840).

Preußen war der erste deutsche Staat, der das Beamtendisziplinarrecht einheitlich und gesondert vom Strafrechte regelte. Die Gesetze von 1844, welche diesen Gegenstand betrafen, zeigen allerdings, insofern die Richter dabei in Frage kommen, keine glückliche Hand. Daß sie von Kamptz entworfen waren, und unter dem Ministerium Mühler in Kraft traten, sagt genug. Im Lande erregte der Erlaß der Gesetze lebhaften Unwillen; man griff den Inhalt derselben mit Recht namentlich deßhalb an, weil die Disziplinargewalt des Justizministers gegenüber den Richtern in bedenklichem Umfange verstärkt schien. Sie überdauerten übrigens, soweit sie auf den Richterstand Anwendung fanden, kaum die Märztage des Jahres 1848; sie wurden durch § 3 der Verordnung vom 6. April 1848 beseitigt. Zeitweilig waren dann in Preußen für Richter überhaupt keine Disziplinarvorschriften in Wirksamkeit, da die früher vor 1844 geltenden Bestimmungen durch jene Verordnung nicht wiederhergestellt und andere nicht erlassen waren. Erst nach Verkündung der (oktroyirten) Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 wurde Seitens der Regierung der Gegenstand wiederaufgenommen. Im Juli 1849 erschien eine Nothverordnung, betreffend das Dienstvergehen der Richter u. s. w., deren materiellrechtliche Bestimmungen in das demnächst mit den Kammern vereinbarte Gesetz vom 7. Mai 1851, das mit geringen Abänderungen noch gegenwärtig in Kraft ist, übergegangen sind.

Diese Bestimmungen entsprechen nun allerdings keineswegs den Gedanken, welche bei Formulirung des Art. 87 der preußischen Verfassung maßgebend gewesen sind. Die Gesetzgeber des Staatsgrundgesetzes gingen davon aus, daß die Spezialgesetze (Straf- und Disziplinargesetze) in irgend welcher Fassung die Pflichten des Richters in seinem amtlichen und außeramtlichen Verhalten aufzuzählen hätten; sie waren der Meinung, daß nur der Verstoß gegen eine dieser namhaft zu machenden Pflichten eine strafrechtliche oder Disziplinaruntersuchung nach sich ziehen solle. In der That war das auch derzeit der Standpunkt einzelner Gesetzgebungen. Der Gesetzgeber von 1851 dachte jedoch anders. Er hielt es nicht für möglich, die einzelnen Pflichten des Richters, zumal rücksichtlich dessen außeramtlichen Verhaltens, in erschöpfender Weise zusammenzustellen. Gewiß wird eine solche Zusammenstellung großen Schwierigkeiten gegenüberstehen; aber jedenfalls wäre es thunlich gewesen, wenigstens die schwereren Fälle von dienstlichen und außerdienstlichen Vergehungen, die

zur Amtsentsetzung führen können, gesetzlich festzulegen. Aber auch das ist nicht geschehen, man hat sich darauf beschränkt, ganz allgemein den Satz aufzustellen, daß der Richter, welcher die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder der sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, dem Disziplinarverfahren unterliegt, und man hat sowohl die Entscheidung der Frage, ob ein solcher Fall vorliege, als auch die Wahl der Disziplinarstrafe (Warnung, Verweis, Zwangsversetzung oder Dienstentlassung) dem subjektiven Ermessen des Disziplinargerichtshofes überlassen. Es sind dieselben Bestimmungen, die in Preußen auch für die Verwaltungsbeamten gelten.

Wie schon erwähnt, sollten nach § 13 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze die neuen reichsrechtlichen Garantien für die Unabhängigkeit der Richter in denjenigen Staaten, welche noch die Entsetzung, Versetzung und Zwangspensionirung im Verwaltungswege zuließen, bis zur Neuordnung der Disziplinarverhältnisse für Richter suspendirt bleiben. In Folge dessen wurde theils vor Eintritt der Wirksamkeit der neuen Justizgesetze, theils bald nachher in den meisten deutschen Bundesstaaten das Disziplinarrecht für Richter einer Revision unterzogen oder ganz neu geordnet, und zwar wurde die Umgestaltung in mehreren dieser Staaten nicht nur auf die formale Seite beschränkt, sondern auch auf das materielle Disziplinarrecht ausgedehnt. Fast überall nahm man sich die preußischen Vorschriften zum Muster oder stellte sich wenigstens auf den Standpunkt des preußischen Gesetzes, indem man ganz allgemein die Verletzung der Dienstpflichten und berufswidriges Verhalten ohne nähere Bezeichnung der Pflichten für strafwürdig erklärte. Die gewichtigen Bedenken, welche in den Landtagen vieler Staaten gegen diese Art der Begriffsbestimmung von Dienstvergehen erhoben wurden, bekämpften die Regierungen nicht sehr glücklich mit dem Hinweise auf die langjährige Geltung des preußischen Gesetzes und auf die unabhängige Stellung der zweiten Disziplinarinstanz. In einer Reihe von Staaten war die Majorität der Landesvertreter so wenig einsichtig oder so wenig kritisch, daß sie die vorgeschlagene Kopie der preußischen Fassung, welche die widersprechendsten Erkenntnisse ermöglicht und den Richter der Augenblicksstimmung seiner Disziplinarbehörde unterwirft, ohne Zögern annahm. Das war z. B. selbst in Baden der Fall, wo das Richterdienstrecht gegenüber dem Dienstrechte der übrigen Staatsdiener durch das Gesetz vom 14. Februar 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der Richter, noch verschlechtert wurde; für die nichtrichterlichen Beamten blieb nämlich das Staatsdieneredikt von 1819 mit seiner Aufzählung der Dienstvergehen und den außerdienstlichen unwürdigen Handlungen, sowie mit seinen „stufenweisen" Disziplinarstrafen bestehen, während gegen den Richter nach den für Preußen geltenden Bestimmungen, die wörtlich übernommen sind, eingeschritten werden kann und hinsichtlich der Strafart die bisherigen Schranken, die durch das stufenweise Besserungsverfahren gegeben waren, für den Disziplinarhof beseitigt sind. Einige Staaten, z. B. Bayern, Württemberg, haben aus der preußischen Fassung die Verletzung des „Ansehens und des Vertrauens" mit Recht nicht übernommen, sie kommen damit aus, daß sie die Richter, welche durch ihr Verhalten sich der „Achtung" unwürdig zeigen, die ihr Beruf erfordert, mit der disziplinaren Ahndung bedrohen; andere (z. B. Hamburg) verzichten wieder auf die „Achtung" und stellen gerade die Führung unter Strafe, durch welche ein Richter sich des Ansehens und des Vertrauens, die sein Amt erfordert, unwürdig zeigt. Auf einem

von dem preußischen ganz abweichenden Standpunkte stehen dagegen die Disziplinargesetze mehrerer thüringischer Staaten, die der Willkür des Disziplinarhofes wenig Spielraum lassen. Sie gelten nicht nur für Richter, sondern für alle Staatsbeamte (so im Großherzogthum Sachsen und in mehreren anderen thüringischen Staaten), und ihr Inhalt liefert den Beweis, daß eine Aufzählung der Pflichtwidrigkeiten, welche die Einleitung eines dienstlichen Strafverfahrens zur Folge haben können, sehr wohl thunlich ist und daß dieses System den Interessen des Dienstes keineswegs zum Schaden gereicht. Rigorose Dienstentlassungen und Zwangsversetzungen können bei diesem Systeme, das die beiden Strafakte an gewisse konkrete Handlungen und Umstände knüpft, viel weniger leicht ausgesprochen werden, als nach preußischem Rechte und nach den diesem nachgebildeten Rechten. In Preußen und auch in den meisten übrigen Bundesstaaten ist der Richter auf Gnade und Ungnade den persönlichen Ansichten und Meinungen der Mitglieder der oberen Disziplinarinstanz übergeben. Diese bestimmen in jedem einzelnen Falle, ob der Richter seine Amtspflichten übertreten hat, was unter Amtspflichten zu verstehen ist, ob die unter Anklage gestellte amtliche oder außeramtliche Handlungsweise eine solche ist, die den Richter der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens unwürdig erscheinen läßt, und welche Strafe den Angeklagten treffen soll. Es kann daher nicht überraschen, wenn Entscheidungen getroffen sind, die hier wegen unbegreiflicher Strenge, dort wegen der auffallenden Milde der Beurtheilung in richterlichen wie in anderen Kreisen großes und unliebsames Aufsehen erregt haben. Erwägt man weiter, daß die Garantie für die objektive Besetzung der oberen Instanzen, die hier allein maßgebend sind, ganz und gar in den Händen der Justizminister liegt, und daß es in nicht wenigen deutschen Staaten gelegentlich eine Justizverwaltung gegeben hat, die wenig Sinn für richterliche Unabhängigkeit an den Tag legte und es nicht für politisch nützlich erachtete, zu Mitgliedern der höchsten Gerichtshöfe vorzugsweise Männer von festem Charakter zu bestellen, so wird man sich angesichts des molluskenartigen Inhalts der meisten Disziplinargesetzgebungen sagen müssen, daß die vielgerühmte Unabhängigkeit des deutschen Richters auf einem schwankenden Boden steht und daß die lapidaren Sätze der Staatsgrundgesetze über Unabhängigkeit der richterlichen Beamten nicht viel mehr als Phrasen geblieben sind.

Nur eine Gattung von Richtern an ordentlichen Gerichten erfreut sich einer wirklich unabhängigen Stellung; das sind die Richter am Reichsgerichte. Schon gegen die Vorgänger derselben, die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts, gab es weder eine Disziplinargesetzgebung noch ein Amtsstrafverfahren. Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 hatte ausdrücklich bestimmt, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über einstweilige und zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über vorläufige Dienstenthebung, Pensionirung und Pensionsverlust auf jene Richter keine Anwendung finden sollten. Dem Entwurfe des Gerichtsverfassungsgesetzes, der diese Grundsätze auch für die Mitglieder des zu errichtenden Reichsgerichts zur Anerkennung brachte, wurde vom Reichstage ohne Weiteres zugestimmt. Eine Enthebung vom Amte, eine Zwangspensionirung, eine Amtssuspension kann hiernach nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, die in den §§ 128 bis 131 des Gesetzes namhaft gemacht sind, und nur durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts ausgesprochen werden. In derselben Weise nur mit der Abweichung, daß für die Entscheidungen das Plenum des Bundesraths zuständig ist, sind die Mitglieder des Bundesamts für das Heimathwesen geschützt. Es

wurden seiner Zeit die für die Richter vom Oberhandelsgerichte erlassenen Vorschriften auch auf diese Richter ausgedehnt.

Was endlich die Richter an den einzelstaatlichen Verwaltungsgerichtshöfen und die Mitglieder derjenigen Staatsbehörden betrifft, die außer ihrer Verwaltungsthätigkeit richterliche Funktionen wahrnehmen (wie z. B. die preußischen Generalkommissionen), so sind diese meist in derselben Art wie die ordentlichen Gerichte mit Unabhängigkeitsgarantien versehen. Bei Einrichtung dieser Behörden, die fast alle von jüngerem Datum sind, verhehlte man sich nicht, daß dieselben, sollte die Bevölkerung zu ihrer Rechtssprechung Vertrauen fassen, der politischen Gewalt gegenüber freier dastehen müßten als die reine Verwaltungsbehörde. Volle Unabhängigkeit genießen jedoch nur die Mitglieder des preußischen Oberverwaltungsgerichts, indem gegen sie ein Disziplinarverfahren überhaupt nicht statthaft ist, und indem auch sonst hinsichtlich ihrer die Rechtssätze über Amtsenthebung u. s. w. gelten, die für die Mitglieder des Reichsgerichts aufgestellt sind und die Richter vom preußischen Gerichtshofe für Kompetenzkonflikte, die nur unter denselben Voraussetzungen wie die Richter vom Reichsgerichte, ihres Amts enthoben werden können. Dagegen haben in Bayern, Württemberg, Baden die Mitglieder der oberen Verwaltungsgerichtshöfe das Disziplinarrecht der ordentlichen Richter, wenn auch mit einigen Modifikationen, wie z. B. in Bayern, wo die Versetzung der oberen Verwaltungsrichter ausgeschlossen ist. Ebenso stehen unter dem Disziplinarrechte der ordentlichen Richter in Preußen die Mitglieder der Auseinandersetzungsbehörden (Oberlandeskulturgericht, Generalkommissionen) und auch die Mitglieder der Bezirksausschüsse, letztere jedoch nur „in dieser ihrer Eigenschaft“, eine Beschränkung, durch welche die praktische Bedeutung des Schutzes für die „ernannten“ Mitglieder nahezu aufgehoben wird. Wie endlich die Richter an den Competenzgerichtshöfen gestellt sind, ist bereits oben (Nr. 9) erwähnt.

14. So unvollkommen hiernach im Hinblicke auf die Disziplinargesetze die Selbstständigkeit der meisten deutschen Richter gewahrt ist, und so wenig im Ernste behauptet werden kann, daß der Verbleib des pflicht- und standesgemäß auftretenden Richters in seiner amtlichen Stellung unbedingt gesichert ist, so gering ist gegenwärtig noch in anderen Beziehungen überall für die äußere Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Richter gesorgt, weniger jedenfalls als im Interesse der Forderung einer unbefangenen Rechtspflege nöthig ist, die weder den jeweiligen Regierungseinflüssen noch dem Einflusse mächtiger politischer Parteien oder auch politischer Strömungen unterliegen soll.

Es handelt sich hier wesentlich — vom Ordens- und Titelwesen ganz zu schweigen — um das Versetzungs- und Beförderungswesen, um die Regelung der Amtseinkünfte und um die Vertheilung der Geschäfte bei allen den Gerichten, welche mit mehreren Richtern besetzt sind.

Was zunächst den letzten Punkt anlangt, so waren bei allen Gerichtsreformen im vorigen und diesem Jahrhundert die Landesjustizverwaltungen bemüht gewesen, einen entscheidenden Einfluß auf die Verwendung der Mitglieder größerer Gerichte, deren Geschäftsumfang die Zerlegung in mehrere Abtheilungen erforderte, zu gewinnen oder den bereits gewonnenen sich zu erhalten. Die vielen Willkürlichkeiten, die sich in manchen Staaten bei Besetzung der Abtheilungen und bei Bestellung von Untersuchungsrichtern durch die Justizverwaltung oder deren Organe, die Gerichtspräsidenten, ergeben hatten, waren namentlich in Bayern im dritten Jahrzehnt dieses Jahrhundert und noch mehr in Preußen vor und nach 1848 Gegenstand heftiger Klagen gewesen. Auch

anderswo war das Bestimmungsrecht der Verwaltung zeitweise dergestalt parteiisch ausgeübt worden, daß das Vertrauen zur Justiz ins Wanken zu gerathen begann. Nichtsdestoweniger wollten die Bundesregierungen im Gerichtsverfassungsentwurf von 1874 theils aus partikularistischer Scheu theils mit Rücksicht auf die Autorität der Justizverwaltungsorgane diesen Zustand aufrechterhalten; es sollte daher der Justizhoheit des Staates überlassen bleiben, die näheren Grundsätze über die Bildung der Kammern und die Verwendung der Gerichtsmitglieder zu bestimmen. Dagegen erhob sich von vornherein in der Reichstagsjustizkommission heftiger Widerspruch und es wurde beschlossen, die wesentlichen Grundsätze über die Vertheilung der Geschäfte in das Verfassungsgesetz aufzunehmen und dahin zu wirken, daß der Justizverwaltung thunlichst jede Einwirkung auf die Vertheilung entzogen werde. Die Vorschläge der Kommission in erster Lesung waren gegenüber den im größten Theile von Deutschland bestehenden Zuständen radikal; sie gipfelten darin, daß die Vertheilung der Geschäfte bei allen Kollegialgerichten unter die einzelnen Kammern und Senate für die Dauer des Geschäftsjahres im Voraus durch das Plenum erfolgen, daß aber die Kammer- und Senatsmitglieder sowie die Untersuchungsrichter durch eine Kommission, bestehend aus dem Präsidenten, und zwei von Plenum gewählten Mitgliedern bestimmt werden sollten. In zweiter Lesung wurden diese Beschlüsse nicht durchweg beibehalten, doch enthalten auch die Beschlüsse zweiter Lesung, die mit geringen Abweichungen Gesetz geworden sind, den Ausschluß der entscheidenden Einwirkung der Justizverwaltung auf die Bildung der Abtheilungen, auf die Vertheilung der Geschäfte und der Personen in dieselben, endlich auf den Vorsitz in den einzelnen Abtheilungen. Das wichtigste war, die Einwirkung der Justizverwaltung auf die Besetzung der Gerichte *für die einzelnen Fälle* fern zu halten, und das ist der Kommission gelungen. Dagegen hat sich die Kommission und die Majorität des Reichstages bescheiden müssen, die Bestellung des Untersuchungsrichters der Justizverwaltung zu überlassen; da jedoch die Bestellung auf die Dauer eines Geschäftsjahres erfolgen muß, also nicht für einzelne Sachen ein besonderer Untersuchungsrichter bestellt werden darf, so ist auch auf diesem Gebiete die Wiederholung bedenklicher Vorgänge nicht mehr zu besorgen. Allerdings haben die verbündeten Regierungen in den Entwürfen von 1885 und 1894, betr. Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, große Geneigtheit gezeigt, den Präsidien die Geschäftsvertheilung wieder abzunehmen und diese den Landesjustizverwaltungen zurückzugeben — selbst das Reichsgerichtspräsidium sollte durch den Präsidenten des Reichsgerichts ersetzt werden —, allein der Reichstag hat sich diesen Plänen, die durch gewichtige Gründe nicht unterstützt wurden, so entschieden widersetzt, daß eine Gefahr der Verschlechterung des jetzigen Zustandes zum Nachtheil der Unabhängigkeit des Rechtsspruches für lange Zeit wenigstens ausgeschlossen erscheint.

Für die Geschäftsvertheilung unter mehreren Amtsrichtern fehlt es an reichsgesetzlichen Vorschriften. Der Reichstag hat sich der Amtsrichter in dieser Richtung nicht angenommen; er stimmte stillschweigend den Regierungsmotiven zu, welche wegen Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse die Regelung dieses Punktes den Einzelstaaten überlassen wollten. Die Regelung ist dann in den einzelstaatlichen Ausführungsgesetzen in verschiedener Gestalt erfolgt; doch hat man überall daran festgehalten, wie bei den Kollegialgerichten so auch bei den Amtsgerichten die Vertheilung der Geschäfte für jedes Geschäftsjahr im Voraus

bestimmen zu lassen. Eine große Buntscheckigkeit zeigt sich aber in den Organen, die zur Anordnung der Vertheilung unter die mehreren Richter berufen sind. Während Preußen und eine Reihe thüringscher Staaten mit dieser Anordnung das landgerichtliche Präsidium betraut haben, entscheidet in Oldenburg das Staatsministerium, in Mecklenburg-Strelitz und den beiden Lippe die Landesregierung, in Sachsen-Weimar und einigen anderen Staaten das Staatsministerium oder nach dessen Anordnungen das Präsidium des Landgerichts, in Mecklenburg-Schwerin und Schwarzburg-Sondershausen sowie in Braunschweig die Landesjustizverwaltung, in Baden das Präsidium des Landgerichts mit Genehmigung des Justizministeriums. In Bayern erfolgt die Vertheilung durch den Oberamtsrichter; bei größeren Amtsgerichten kann das Justizministerium die Geschäftsvertheilung regeln. In Württemberg hat der die Vertheilung anordnende Oberamtsrichter die Genehmigung des Justizministers einzuholen. In Lübeck erfolgt die Vertheilung vom Präsidium des Landgerichts nach Rücksprache mit den Amtsrichtern; in Bremen durch die Justizverwaltungskommission, der übrigens auch Richter angehören, nach Rücksprache mit den Amtsrichtern, in Hamburg dagegen durch die Gesammtheit der Amtsrichter, deren Beschlüsse der Bestätigung des Senats unterliegen. Einen einigermaßen sicheren Schutz gegen Willkürlichkeiten und Ungerechtigkeiten bieten hiernach nur die Einrichtungen der Hansastädte und etwa diejenigen Bayerns und Württembergs, da der Oberamtsrichter die Vertheilung kaum ohne Zuziehung seiner Kollegen vornehmen dürfte und durch die Aufsichtsbehörden kontrolirt wird. Am wenigsten trägt die Gesetzgebung, welche der Landesregierung, dem Staatsministerium oder der Justizverwaltung die Regelung der jährlichen Geschäftsvertheilung übertragen hat, der richterlichen Unabhängigkeit Rechnung; hier kann es vorkommen, daß Richtern, die aus irgend welchen Gründen Anstoß erregt haben oder mißliebig geworden sind, lange Jahre hindurch diejenigen Geschäftszweige zur Bearbeitung zugewiesen werden, die am wenigsten begehrt sind. Das preußische System endlich hat sich in der Praxis ganz anders gestaltet, als der Gesetzgeber sich gedacht hat; thatsächlich liegt die Geschäftsvertheilung in der Hand des Landgerichtspräsidenten, da dieser allein oder vorzugsweise in der Lage ist, die dienstliche Thätigkeit der Amtsrichter des Landgerichtsbezirkes zu beurtheilen, folgegemäß auch allein oder vorzugsweise für sich ein sicheres Urtheil über die Besetzung der mehreren Abtheilungen eines Amtsgerichts in Anspruch nehmen kann. Es ist sicherlich eine Seltenheit, wenn die übrigen Mitglieder des Präsidiums über die Persönlichkeiten der Amtsrichter so unterrichtet sind, daß sie etwaige Unbilligkeiten und Willkürlichkeiten in der vom Präsidenten vorgeschlagenen Geschäftsvertheilung entdecken, und wenn auch, so werden sie sich nur in ganz besonders gearteten Fällen für den Gegenstand so lebhaft interessieren, daß sie geneigt wären, den Vorschlägen des Präsidenten ernstliche Opposition zu machen.

Immerhin sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsvertheilung gegenüber den früheren Zuständen im Großen und Ganzen ein Fortschritt; offenbare Willkür ist nur möglich, wo eine Vertheilung nach territorialen Grenzen ausgeschlossen ist, und auch dort wird sie zu den Ausnahmen gehören. Von weit größerer Bedeutung ist für den Richterstand das Versetzungs- und Beförderungswesen, das heutzutage ohne andere Kontrole als die der öffentlichen Meinung in der Hand der Justizverwaltungen liegt und daher auf den höheren oder geringeren Grad der Unabhängigkeit der Richter, indirekt auch der Rechtspflege, den gewaltigsten Einfluß ausüben kann.

Noch in diesem Jahrhundert, vor den neuen Gerichtsreformen, die in den meisten Staaten eingeführt wurden, war dieses Gebiet von den Regierungen keineswegs so völlig beherrscht wie heute. Da gab es zunächst die zahlreichen Patrimonialgerichte und die Mediatgerichte erster und zweiter Instanz, deren Mitglieder von dem Gerichtsherrn bestellt wurden; sodann hatte man in vielen Staaten, wo Justiz und Verwaltung noch in erster Instanz verbunden war, die Obergerichtslaufbahn an andere Voraussetzungen, namentlich an andere Prüfungen geknüpft als die sogn. Amtscarriere. Es gab ferner höchste Landesgerichtshöfe, für deren Mitgliedschaft wie beim Reichskammergericht die zuvorige Ablegung einer besonderen juristischen Prüfung vorgeschrieben war, die von einer Kommission des Gerichtshofes abgehalten wurde; es kam auch vor, daß der höchste Gerichtshof vor definitiver Ernennung eines neuen Mitgliedes über die Person desselben gutachtlich gehört werden und daß der Kandidat sich selbst ein Skrutinium des Kollegiums gefallen lassen mußte. Weiter war das Anstellungsrecht der Regierungen in vielen Staaten beschränkt durch die ständischen Präsentationsrechte, welche je nach der besonderen Verfassung des Gerichts einen größeren oder geringeren Theil der Richterstellen erfaßten; es gab freilich auch Staaten, in welchen die Präsentationsrechte der Landschaften entweder gleich beseitigt oder nie zur Anerkennung gelangt waren, wie z. B. in Brandenburg. Aber auch dort war die Regierung einigermaßen durch die fast überall bis in dieses Jahrhundert hinein bestehende adelige Bank bei Besetzung der Stellen an den Kollegialgerichten gebunden. Die letzten Reste jener Rechte, das Vorschlagsrecht der mecklenburgischen Stände für bestimmte Stellen am Oberappellationsgerichte zu Rostock und das der braunschweigischen Ständeversammlung für zwei Richter am Obergerichte zu Wolfenbüttel, wurden übrigens erst durch das Gerichtsverfassungsgesetz aufgehoben. Eine gewisse Schranke gegen ausgedehnte Willkür der Justizverwaltungen bei Beförderungen und Versetzungen lag dann auch in der Verschiedenheit des Rechtes und der Gerichtsverfassungen größerer Staaten, die es im Interesse der Rechtspflege unthunlich erscheinen ließ, in dem Personale verschiedener Rechtsgebiete durchgreifenden Wechsel eintreten zu lassen.

Seitdem durch das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz die Ueberbleibsel der standesherrlichen, städtischen und ritterschaftlichen Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der streitigen Rechtspflege beseitigt und alle mit Rechtssprechung betrauten Gerichte in den deutschen Bundesstaaten reine Staatsgerichte geworden sind, nachdem auch die Präsentationsrechte gänzlich weggefallen, und die Vorbedingungen für die richterlichen Anstellungen grundsätzlich durch Reichsgesetz und ergänzend in jedem Bundesstaate dergestalt geordnet sind, daß die Erfüllung dieser Vorbedingungen zu jedem Richteramte befähigt, nachdem endlich durch das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz die in einzelnen Staaten (z. B. in Preußen) bestehende Vorschrift, daß die Uebernahme einer Stelle an einem Obergerichte die mehrjährige Thätigkeit an einem Gerichte der nächst unteren Klasse vorhergehen müsse, aufgehoben war, seitdem ist die Besetzung der Gerichte ohne Schranke den Regierungen überlassen. Der politische Liberalismus stand bei dieser Entwicklung und deren Abschlusse ganz auf Seiten der Regierungspolitik; seine staatsrechtlichen Theorien über den Inhalt der Justizhoheit im konstitutionellen Staate stimmten mit derselben in diesen Punkten überein. Es gab freilich dort auch Stimmen, welche die Präsentationsrechte nicht grundsätzlich beseitigen, sondern die Ausübung derselben den bisher Berechtigten abnehmen und der Volksvertretung übertragen wollten, aber diese Stimmen kamen

jenen Anschauungen gegenüber nicht zur Geltung. Noch bei Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes verfocht auch ein Nichtliberaler, der Abgeordnete Windthorst, jedoch ohne nennenswerthe Unterstützung, den Gedanken, daß man bei Besetzung der Reichsgerichtsstellen dem Reichstage und den Einzelstaaten unter Mitwirkung ihrer Landesvertretung Vorschlagsrechte übertragen könne.

Nach modernem Staatsrechte werden die Berufsrichter wie alle unmittelbaren höheren Staatsbeamten vom Staatsoberhaupte ernannt; die Besetzung der Richterstellen an den gesetzlich bestimmten Gerichten ist ein Recht der Krone. Aber das ist nur ein theoretischer Satz. Thatsächlich greift das fürstliche Ermessen nur in ganz kleinen Staaten und gelegentlich in größeren Staaten bei Besetzung der allerersten Stellen Platz. In den bei weitem meisten Fällen ist es die Justizverwaltung, welche die vakanten Stellen besetzt; eine Theilnahme anderer Organe findet sich nur in Bremen, wo das Wahlkollegium, welches über die Richterwahl entscheidet, aus Vertretern des Senats, der Bürgerschaft und des Richterkollegiums besteht. Erwägt man, daß nach den jetzt überall in Deutschland geltenden Grundsätzen der Gerichtsassessor (Praktikant, geprüfter Referendar) der Regel nach zum Amtsrichter in einem kleinem Orte, ausnahmsweise gleich zum Landrichter ernannt und erst durchschnittlich nach Ablauf von etwa sechzehn Jahren seit dieser Ernennung zum Rath bei einem Oberlandesgerichte oder zum Direktor bei einem Landgerichte befördert zu werden pflegt, daß also die große Mehrzahl der Richter mindestens einmal aus persönlichen Gründen in die Lage kommt, eine Beförderung oder wenigstens eine Versetzung zu wünschen, so gewinnt man ein Bild davon, wie mächtig der Einfluß der Justizverwaltung auf diejenigen Richter, welche auf eine Verbesserung ihrer Lage hoffen müssen, und indirekt daher auf die Rechtspflege sich gestalten kann. Man erwäge weiter, daß der Chef der Justizverwaltung als Mitglied der Staatsregierung stets einer der Träger der Gesammtpolitik des Landes ist und daß daher in aufgeregten Zeiten und unter einer Regierung, die es für geboten hält, die gesammte Staatsverwaltung im Sinne einer ausgeprägten Parteirichtung zu lenken und solcherweise auch die aktiven Vertreter gewisser Parteien von wichtigen Staatsämtern auszuschließen, ein Justizminister im Amte sein kann, der bereit ist, die Beförderungen im Justizdienste namentlich mit Rücksicht auf die schließliche Aburtheilung politischer Vergehen unter dem Gesichtspunkte der von der Gesammtregierung vertretenen inneren Politik vorzunehmen und dagegen die Interessen einer unparteiischen Rechtspflege zeitweilig zurückzustellen. Ein solches Vorgehen ist mit dem guten Glauben an die Wohlfahrt des Landes nicht schlechterdings unvereinbar. Es fragt sich, ob überall in Deutschland der Sinn für die Unabhängigkeit der Rechtspflege in den maßgebenden Kreisen so erstarkt ist, daß man mit solchen Befürchtungen nicht ernstlich zu rechnen braucht. Man begegnet in dieser Richtung jedenfalls, wie die vorjährigen Verhandlungen im preußischen Abgeordnetenhause über den sogenannten Assessorenparagraphen, der auf sehr gesunden Gedanken beruhte, und im Reichstage über die sogenannte Justiznovelle beweisen, auch bei Parteien, die heutzutage als regierungsfreundlich gelten, erheblichem Mißtrauen, freilich einem Mißtrauen, das sich nicht auf Vorgänge aus der Gegenwart, wohl aber aus der jüngeren Vergangenheit zu stützen vermag. Es ist unvergessen, daß namentlich in Preußen zur Zeit der Reaktion und später zur Konfliktzeit die damaligen Justizminister ihre Verwaltung mehr im Sinne der Regierungspolitik führten, als dem Erfordernisse einer unparteiischen Gerechtigkeitspflege zu entsprechen schien. Die derzeitigen Machthaber vermeinten, die Opposition durch politische

Prozesse zum Schweigen zu bringen, und scheuten dabei keineswegs zurück vor Beeinflußung der Gerichte, die sich in manichfacher Gestalt zeigte, insbesondere auch in den Beförderungen von Richtern und Staatsanwälten, denen Charakterfestigkeit und Selbstständigkeit nach oben nicht nachgerühmt wurde. „Staatsanwälte, die ganz im Sinne der damaligen Regierung handelten," erzählt Hans Victor von Unruh in seinen von Poschinger herausgegebenen Erinnerungen, „wurden vorzugsweise befördert. Juristen, welche rasch vorwärts kommen wollten, suchten darum Staatsanwälte zu werden. Mitglieder der Gerichte klagten über Willkür des Ministers beim Aufrücken in höhere Stellungen und in höheren Gehalt." Aehnliche Klagen wiederholen sich in der Konfliktszeit, man vergleiche die Reden von Gneist, Simson, Twesten und Waldeck im Abgeordnetenhause. Graf Lippe beförderte keinen Richter von ausgesprochen liberaler Gesinnung, und wie unter seiner Verwaltung das mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht zu vereinbarende Hülfsrichterwesen am Obertribunal blühte, ist noch bekannt genug. In jener Zeit und auch schon früher unter dem Minister Simons hatte man an den leitenden Stellen den Glauben, daß die Präsidialgeschäfte in der Hand der aus der Staatsanwaltschaft hervorgegangenen Gerichtspräsidenten besonders gut aufgehoben seien; man legte weniger Werth auf die Objektivität und auf Selbstständigkeit, als auf die langjährige Gewöhnung an den Gehorsam gegen die Organe der Justizverwaltung. Von jener Zeit, wo das Vertrauen auf die preußische Justiz durch Verschulden der Verwaltung den ersten Stoß erlitt, datiert die ganz unverhältnißmäßige Beförderung von Staatsanwälten zu Präsidenten und Mitgliedern höherer Gerichte, die lange Zeit hiedurch zu lebhaften Klagen Anlaß gegeben hat und deren Nachtheile anscheinend erst von der gegenwärtigen Justizverwaltung erkannt werden. Unter dem Nachfolger des Grafen Lippe lenkte die preußische Justizverwaltung in unparteiischere Bahnen ein, aber selbst Leonhardt hat, als die Wogen des Kulturkampfes hoch gingen, nicht wagen dürfen, befähigte Anhänger der Centrumspartei in höherer Stellen zu bringen, obwohl ihm persönlich jener Kampf herzlich gleichgültig war. Auch der Minister Friedberg noch hatte den Wunsch, daß es der Justizverwaltung gestattet sein möge, aus politischen Rücksichten durchgreifende Verschiebungen in dem Richterpersonal einiger Provinzen vorzunehmen; er erklärte sich im Abgeordnetenhause einmal für umfassende Versetzungen von Richtern polnischer und hanoverscher Herkunft in andere Landestheile, wobei er allerdings den politischen Einfluß und die politische Thätigkeit der wenigen Richter von welfischer Gesinnung bedeutend überschätzte.

So lange die ordentlichen Gerichte über Rechtsfälle entscheiden, die eine politische Seite haben, solange ist die Gefahr vorhanden, daß sich Justizverwaltungen finden, die es im mißverstandenen Staatsinteresse für gerechtfertigt halten, diejenigen Gerichtshöfe, denen die endgültige Auslegung der Gesetze obliegt, thunlichst unter dem Prüfstein der politischen Gesinnung zusammenzusetzen, und somit indirekt, aber auf formell legale Weise, auf die Rechtssprechung einzuwirken. Noch größer ist die Gefahr dieser Beeinflußung bei den oberen Verwaltungsgerichtshöfen, weil diese mit der Rechtskontrole über Regierungsmaßnahmen weit mehr befaßt sind als die ordentlichen Gerichte und durch ihre Entscheidungen wesentlich zur Gestaltung des öffentlichen Rechts beitragen. Da es den Regierungen daran liegen muß, daß diese Gerichtshöfe ihre Verwaltungsgrundsätze anerkennen und ihre Gesetzesauslegungen bestätigen, und da bei der Besetzung vieler Stellen an diesen Gerichtshöfen

der Gesammtregierung das entscheidende Wort überlassen ist, so liegt es nahe, daß hier unter einem straffen Parteiregiment die entschiedenen Anhänger der Regierungsmaximen vor gleich oder mehr befähigten Kandidaten anderer Richtung bei den Ernennungen bevorzugt werden; daher ist es nicht ausgeschlossen, daß die Rechtssprechung auf den wichtigsten politischen Gebieten zeitweise die Anschauungen der Parteiregierung dermaßen vertritt, daß selbst die politischen Kreise, die nicht der grundsätzlichen Opposition angehören, stutzig werden.

Gleichwohl wird man vergeblich nach gesetzlichen Garantien suchen, welche geeignet wären, solche Gefahren völlig zu verhüten. Die Verleihung von Vorschlagsrechten an die Landesvertretungen — hinsichtlich des Reichsgerichts an den Reichstag — würde angesichts unserer Parteiverhältnisse und der zufälligen Majoritäten keine Gewähr gegen arge Mißgriffe und gegen parteiische Ausübung des Rechtes bieten; es würde vielmehr die Gefahr von Mißbräuchen dann noch weit näher sein als bei den jetzt geltenden Einrichtungen. Als die Frage der Mitwirkung des Reichstages bei Besetzung des Reichsgerichts während der ersten Lesung des Gerichtsverfassungsentwurfs gestreift wurde, erkannten selbst Baehr, dem in Hessen ein strenger Sinn für die Unabhängigkeit der Gerichte anerzogen war, und durch den Mund Lasker's die vorgeschrittenen Liberalen die Unmöglichkeit der Ausführung dieses Gedankens an. Man begnügte sich, dem Entwurfe beizustimmen, der die Ernennung eines Reichsgerichtsmitgliedes von dem Vorschlage des Bundesraths und davon abhängig macht, daß der Kandidat das 35. Lebensjahr vollendet und die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaate erlangt hat. Wie sich dieses Vorschlagsrecht des Bundesraths in der Praxis gestaltet hat, ist bekannt; die Bedenken, zu denen diese Praxis mit dem Turnus Anlaß gegeben hat, werden durch die neuerlichen Mittheilungen des früheren Senatspräsidenten Dr. Henrici (Grenzbote Nro. 50, 1896) hinreichend bestätigt. Es wäre doch vielleicht nicht unzweckmäßig gewesen, die Berufungen an das Reichsgericht an ähnliche Voraussetzungen zu knüpfen, wie sie bei Berufungen an das frühere preußische Obertribunal Rechtens waren. Sicherlich würden dadurch Ernennungen ausgeschlossen sein, welche peinliches Aufsehen erregen können, und dann dem Ansehen des höchsten deutschen Gerichtshofes und der Justiz überhaupt nicht zum Vortheile gereichen.

Rücksichtlich der Besetzung der oberen Gerichte in den Einzelstaaten ist auch wohl der Gedanke hervorgetreten, für einen Theil der Stellen den Provinzialvertretungen ein Vorschlagsrecht zu gewähren. Man war der Meinung, durch dieses Mittel eine Art Sicherheit für richtige Beurtheilung des Provinzialrechts zu gewinnen; andererseits glaubte man, daß die Zusammensetzung der Provinzialvertretungen hinreichenden Schutz gegen unsachliche und parteipolitische Ausübung des Rechtes bieten werde. Im preußischen Abgeordnetenhause hat man sich mit diesem Vorschlagsrechte bei Berathung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (1875) beschäftigt; Redner des Zentrums wollten dasselbe für einen Theil der Richterstellen bei den einzurichtenden Oberverwaltungsgerichte eingeführt wissen. Aber selbst die Redner der Fortschrittspartei wandten sich gegen diese Forderung, freilich aus doktrinären Gründen, und in der Kommission, die demnächst über den Gesetzentwurf berieth, kam man auf die Angelegenheit nicht weiter zurück.

In Bayern hat man eine gewisse Sicherheit gegen willkürliche Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes darin zu finden geglaubt, daß wenigstens bei

Rathsstellungen die gutachtliche Vernehmung des Plenums des Gerichtshofes der Ernennung vorausgehen muß. Diese Bestimmung soll nicht ohne praktischen Werth sein, und es dürfte in der That dem bayerischen Gesammtministerium recht schwer fallen, dem Staatsoberhaupte einen Mann vorzuschlagen, den der Gerichtshof in einem begründeten Votum abgelehnt hat. Allein die Anwendung der bayerischen Vorschrift auf große Gerichtskörper wie das Reichsgericht, das preußische Oberverwaltungsgericht und das Kammergericht, unterliegt doch erheblichen Bedenken; abgesehen von den Verzögerungen, die die Einrichtung im Gefolge hat, werden die Gerichtsmitglieder in den meisten Fällen nicht in der Lage sein, aus persönlichen Wahrnehmungen über den Kandidaten zu urtheilen.

Wenn gesetzliche Einschränkungen der Machtvollkommenheit, welche die Regierungen durch ihre Justizverwaltung auf diesem Gebiete ausüben, wenig fruchten, so kann doch in anderer Weise darauf hingewirkt werden, daß die Besetzung der Justizämter, namentlich der einflußreichen Chefstellen und derjenigen an den höchsten Gerichten, nach anderen Gesichtspunkten, als nach denen einer unparteilichen Rechtspflege auch in Zeiten aufgeregter Parteileidenschaft vermieden wird. Es ist darauf hinzuwirken, daß der Respekt vor dem Rechte und vor der Rechtspflege in allen Schichten des Volks, in den niedersten wie in den höchsten, feste Wurzel fasse, daß die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Unabhängigkeit des Richterstandes — nicht nur von der Regierung, sondern auch von den Parteien und von der lärmenden Tagesmeinung — allseitig anerkannt und ein Angriff auf dieselbe wie eine Verletzung der staatlichen Wohlfahrt angesehen werde. Man sage nicht, daß das in Deutschland jetzt schon überall der Fall sei. Grundsätzlich wird ja die Freiheit der Rechtsprechung von allen politischen Einflüssen betont und es wagt Niemand, die Selbstständigkeit des Richteramts in abstracto anzugreifen. Aber es gibt immer Kreise von politischer Bedeutung im Staatsleben, denen es mit der Anerkennung dieser Selbstständigkeit in der Praxis kein rechter Ernst ist, und die, im Falle sie zu maßgebendem Einfluße gelangen und wenn die öffentliche Meinung nicht energisch dagegen kämpft, unbedenklich dazuschreiten werden, diese Selbstständigkeit zu erschüttern und die Rechtssprechung in den Prozessen, die das politische Gebiet streifen, im Sinne ihrer Bestrebungen zu lenken. Handhaben dazu gibt es genug, sie liegen in der staatlichen Organisation und sind darum kaum zu beseitigen. —

Da der Berufsrichter Staatsbeamter ist, so hat er auch wie die übrigen Staatsbeamten Anspruch auf Vergütung seiner Dienste von Staatswegen. Der Anspruch ist zwar privatrechtlicher Natur, er hat jedoch vom Standpunkte der Selbstständigkeit des Richteramts betrachtet, eine politische Seite. Nachdem der Richterdienst ein Lebensberuf geworden ist, hat der Staat die Pflicht, für ein auskömmliches Diensteinkommen des Richters Sorge zu tragen, es müßte denn sein, daß er die Richter ausschließlich aus denjenigen Gesellschaftsklassen nehmen kann, die ein fundirtes Vermögen besitzen und dadurch im Stande sind, die Stellung als Ehrenamt zu übernehmen, wie etwa die englischen Friedensrichter. Für die deutschen Staaten ist diese letztere Möglichkeit ausgeschlossen. Diese Sicherstellung des Richters in Beziehung auf ein Einkommen, welches der Lebensstellung entspricht, in der sich die Richter gemäß ihrer Stellung bewegen müssen, ist im Interesse der Unabhängigkeit der Rechtspflege geboten. Diese Forderung, deren politische Bedeutung für den Staat keineswegs zu unterschätzen ist, wird noch heute von manchen Regier-

ungen verkannt. Theils kleinliche Fiskalität, theils eine befremdliche Ungunst gegenüber den Organen der Rechtspflege, lassen die Erkenntniß von der politischen Bedeutung dieser Forderung nicht zum Durchbruch gelangen.

In älterer Zeit bestanden die Amtseinkünfte der gelehrten Richter neben dem Jahresgehalt, der lange Zeit hindurch mit dem anzunehmenden Beamten besonders vereinbart wurde, aus Naturalien, Sporteln, Kanzleigefällen und anderen Nebeneinkünften (Deputaten, Hofkleidern, Rationen für Pferde u. dgl.). Sie waren im 16. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 17. durchschnittlich auskömmlich bemessen. In einem oder dem anderen Territorium wird wohl schon vorher über die Unzulänglichkeit der Einkünfte geklagt, aber erst nach dem Dreißigjährigen Kriege mehren sich die Klagen. In mehreren Staaten begann man damals in Anlaß der wirthschaftlichen Folgen des Kriegs an den Kosten der Landesverwaltung zu sparen, in anderen war es die Verschwendung des Hofes, die für die Bestreitung anderer Ausgaben als solcher für höfische Zwecke wenig übrig ließ.

Erst allmählig, im Laufe des 18. Jahrhunderts, begann man die Naturgefälle abzuschaffen und eine feste Geldbesoldung an deren Stelle zu setzen. Zuerst geschah das in preußischen Landestheilen, wo übrigens noch unter Friedrich I. die Einkünfte mancher hoher Richter neben dem Geldgehalte in Getreide, Holz und zum Theile auch noch in Vieh und Viktualien bestanden. Viel später ging man an die Beseitigung der Sporteln, die vielerwärts noch bis tief in dieses Jahrhundert hinein einen Theil der richterlichen Einkünfte bildeten. Theilweise waren die Sporteln und Gefälle, welche die Richter für Verhandlungen und Ausfertigungen an Dekreten und Urtheilen bezogen, in manchen Landen so zahlreich und so hoch, daß ihr Jahresbetrag den Gehalt überstieg oder demselben nahekam. Die Uebermäßigkeit der Gerichtssporteln wurde oft Gegenstand lauter Klagen, so unter Friedrich Wilhelm I. im Cleve'schen, Minden'schen, im Halberstädtischen, in Ravensberg, ferner in manchen geistlichen Staaten und in vielen kleinen Territorien, wo denn auch mit Rücksicht auf die hohen Gefälle die von der Landesherrschaft gezahlten Besoldungen kärglicher waren. In einer Reihe dieser letzteren Lande empfingen viele Richter überhaupt keine festen Besoldungen, sondern waren ganz auf Sporteln angewiesen. Das war selbst bei manchen größeren Hofgerichten älterer Verfassung der Fall, z. B. beim Hofgerichte Wittenberg, überhaupt bei den Gerichten, die nicht mit ständigen Mitgliedern besetzt waren, wie noch im Anfange dieses Jahrhunderts z. B. im Hofgerichte zu Tübingen, wo Hofrichter, adelige und gelehrte Beisitzer außer den Sporteln nur Diäten und Reisekosten nebst Viktualien bezogen. Aenderungen des Sportelwesens, namentlich Verminderung der Gefälle und deren Höhe wurden im Interesse des rechtsuchenden Publikums von der Landesherrschaft nicht selten beliebt, doch bedeutete eine solche Maßregel fast immer einen mehr oder minder erheblichen Ausfall in den Einnahmen der Beamten, weil eine ausreichende Erhöhung der Gehälter damit nur ausnahmsweise verbunden war. Selbst in demselben Staate war das Sportelwesen so wenig einheitlich gestaltet, daß z. B. beim Berliner Kammergericht unter den Richtern stets über die geringen Beträge dieser Gefälle geklagt wurde, während bei den Gerichten in der Neumark und in anderen Provinzen das Publikum über die Höhe derselben sich beschwerte.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts betrug die Besoldung der Mitglieder eines Justizkollegiums in den größeren Territorien meist je 200—300 Thaler, in Süddeutschland ebenso viel Gulden; mit diesen Summen konnte, zumal mit

den Sportelantheilen, auch der vermögenslose Beamte eine nach zeitgenössischen Begriffen anständige Lebenshaltung führen. Im 17. Jahrhundert sind in vielen Territorien die Bezüge nicht gestiegen, vielmehr in Folge der schlimmen Zeitläufte und der Verarmung vieler Lande heruntergegangen. Die Brandenburgischen Beamten litten schon unter den Folgen des Münzedikts von 1623, welches den Werth ihrer Bezüge um die Hälfte verminderte; eine Petition der Berliner Kammergerichtsräthe vom Jahre 1641 um Aufbesserung der Besoldung hatte lange Zeit keinen Erfolg. Im 18. Jahrhundert betrugen die Gehälter von Mitgliedern der Justizkollegien in den größern Territorien durchschnittlich 500—800 Thaler, resp. Gulden, gegen Ende des Jahrhunderts waren sie ein Fünftel bis ein Drittel höher. Nicht selten aber war es auch, daß mit Rücksicht auf die vielerwärts übliche Stellenhäufung der Justizetat geschmälert wurde. Beim Berliner Kammergerichte belief sich unter dem großen Kurfürsten und unter Friedrich I. die Besoldung des bürgerlichen Raths auf 400 Thaler, die des adeligen Raths auf 600 Thaler. Wie beträchtlich die Unterschiede in den Gehaltsverhältnissen der Richter verschiedener Staaten schon damals waren, kann man daraus entnehmen, daß die Räthe des im Jahre 1714 errichteten Oberappellationsgerichts zu Celle von vornherein die stattliche Besoldung von 1200 Thaler erhielten. Beim Kammergericht wie überhaupt in Preußen verschlechterten sich noch unter Friedrich Wilhelm I. und selbst noch unter Friedrich II. die Bezüge und andere persönliche Verhältnisse der Richter; die Besoldungen wurden willkürlich vertheilt, viele Richter mußten längere Zeit umsonst dienen — „auf Exspektanz," die Etats wurden beschnitten, und die Stellencumulation, die allerdings in Preußen nicht Regelfall war, wie in den kleinen Territorien, beförderte die Ungleichheit der Gehälter. Unter Friedrich I. hatte eine wohlmotivirte Eingabe der Justizverwaltung, die Besoldung der Räthe des Kammergerichts um 500 Thaler zu erhöhen, keinen Erfolg gehabt, unter seinen Nachfolgern durfte die Justizverwaltung nicht daran denken, auf diesen Vorschlag zurückzukommen. Der Großkanzler Cocceji brachte zwar die Unzulänglichkeit der Richtergehälter widerholt zum Vortrage im Kabinet, im Wesentlichen jedoch hatten seine Bemühungen, dem Könige die Mittel für eine nothdürftige Aufbesserung der Richter abzuringen, kein befriedigendes Ergebniß. So leicht es dem Großkanzler fiel, die beiden Monarchen Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. für seine auf Hebung der preußischen Justiz gerichteten Pläne zu gewinnen, in der Besoldungsfrage stieß er, obwohl er diese als ein nothwendiges Glied in der Kette seiner Reformpläne darzustellen verstand, beiden Monarchen gegenüber auf die gleichen Schwierigkeiten.

Anders stand es im vorigen Jahrhundert mit den richterlichen Beamten in den Nachbarlanden Preußens, in Hannover, Braunschweig, Mecklenburg, Sachsen und anderen Territorien. Hier waren die Einkünfte regelmäßig genügend und auskömmlich. Auch in den größeren süddeutschen Territorien vernahm man nicht sowohl über die unzureichende Höhe, als vielmehr über die ungleichmäßige Zahlung des Gehalts hin und wider Klage. Dagegen waren in vielen kleinen Territorien, deren Landesherren sich eigene Justizkanzleien und Hofgerichte oder Regierungen hielten, welche die Justiz besorgten, die Gehälter recht gering, und ein einigermaßen genügendes Auskommen ließ sich für den Beamten meist nur durch Häufung von Aemtern verschiedener Art erreichen. Noch schlechter war fast überall die Dotirung der Richter von Mediatbehörden und der Patrimonialrichter, deren amtliche Verhältnisse aller-

dings hinter denen der heutigen Richter erster Instanz zurückstanden. Eine Ausnahme davon machten in vielen Theilen Westdeutschlands die Stadtrichter, die regelmäßig eine angesehene Stellung einnahmen und aus städtischen Mitteln der Lebenshaltung der wohlhabenden Bürger entsprechend bezahlt wurden.

In diesem Jahrhundert hielten bis in die Gegenwart die Besoldungen der richterlichen Beamten wie auch der meisten anderen Staatsbeamten mit der zunehmenden Theuerung der Lebensbedürfnisse und mit den Ansprüchen, die von Staatswegen an die Lebenshaltung der Beamten gestellt wurden, nicht gleichen Schritt. Während noch vor 100 Jahren und auch noch in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts die hohen Beamten und ein guter Theil der mittleren regelmäßig ihren und ihrer Familien standesgemäßen Aufwand mit ihren Amtseinkünften zu bestreiten vermochten, ohne von den übrigen Kreisen der wohlhabenden Bevölkerung allzusehr abzustehen, wurde dies später trotz der jeweiligen Erhöhungen der Dienstbezüge Vielen immer weniger möglich. Die einfache Lebenshaltung früherer Tage wich, der Aufwand wuchs, was den Großvätern als Luxus erschien, wurde Existenznothwendigkeit. Den Umschwung empfand namentlich der Richterstand hart, denn während die Verwaltungsbeamten aller Ressorts durch größere oder geringere Nebeneinkünfte (Dienstaufwandsgelder, Reisegelder, Remuneration, u. dgl.) ihre Haupteinnahmen vom Staate nicht unerheblich steigern konnten, blieb den Richtern außer den Entschädigungen für Dienstreisen, die im Ganzen unbeträchtlich waren, nichts als ihre Besoldung. In Preußen, wo schon früher die höheren Beamten, welche Polizeigewalt ausübten oder fiskalischen Interessen dienten, vor den höheren Beamten der Justiz bevorzugt waren, machte die Tendenz, die Richter gegenüber anderen Kategorien von Staatsbeamten im Range wie in der Besoldung zurückzusetzen, im Anschluß an die Stein-Hardenberg'sche Behördenorganisation und namentlich an die Verordnung vom 7. Februar 1817, die auch bis jetzt wenigstens der Justiz gegenüber als heiliges Vermächtniß betrachtet wird, unleugbare Fortschritte; in einer gewissen Wechselwirkung mit dem Sinken der offiziellen Werthschätzung der Justiz stand es, daß die einflußreichste und angesehenste Gesellschaftsklasse in den östlichen Provinzen, der niedere Adel, sich von den Richterämtern allmählig zurückzog. Im festen Gehalt waren zwar die Mitglieder der höheren Kollegialgerichte (der damaligen Oberlandes- und der späteren Appellationsgerichte) den Mitgliedern von entsprechenden höheren Verwaltungsbehörden gleichgestellt, aber sie entbehrten der Nebeneinkünfte, welche diesen in allerlei Formen zuflossen und manchen Dezernenten mehr als die Hälfte des festen Gehalts einbrachten. Geradezu kümmerlich waren die Stellen der Land- und Stadtgerichtsräthe, sowie der späteren Stadt- und Kreisgerichtsräthe dotirt; es hatte nach den damaligen Anschauungen in Regierungskreisen nichts Befremdliches, daß der etatsmäßige Gehalt der Justizkassenrendanten oft beträchtlicher war als derjenige des Direktors und Kreisgerichts. Die rheinischen Richter standen etwas, doch nicht um vieles besser, als die Richter im Gebiete der allgemeinen Gerichtsordnung. Es ist ja richtig, daß bis zum Erlasse der Verordnung am 2. Januar 1849 die Richter erster Instanz im letzteren Gebiete ohne Ablegung der großen Staatsprüfung zum Amte gelangen konnten, und daß selbst zur Bekleidung einer Direktorstelle an den Untergerichten erster Classe vor dieser Verordnung die Ablegung der driten Prüfung nicht erforderlich war; doch waren schon in den vierziger Jahren die meisten Stellen an diesen Gerichten mit Richtern besetzt, welche die dritte Prüfung bestanden und sich bereit gefunden hatten, bis zum Eintritte einer Vakanz an den Ober-

landesgerichten ein etatsmäßiges Amt bei einem Untergerichte zu übernehmen. Eine große Anzahl von Richtern bei den Land- und Stadtgerichten war also durchaus nicht minderwerthig und jedenfalls wurden die Qualifikationsunterschiede durch das Gesetz vom 26. April 1851 völlig beseitigt. In Anlaß dieses Gesetzes, das die Befähigung zum Richteramte von dem Bestehen des großen Staatsexamens abhängig machte, hätte der Justizminister ohne erhebliche Schwierigkeit eine höhere Besoldung der Richter durchsetzen können; aber Justizminister war leider damals Dr. Simons, ein Mann von wenig rühmlichem Andenken. Noch bis zum Jahre 1872 blieb der Höchstgehalt der ältesten Stadt- und Kreisgerichtsräthe 1100 Thaler, und die Proklamirung der Unabhängigkeit der Richter durch das Staatsgrundgesetz war angesichts der ärmlichen Dotirung für die große Menge der preußischen Richter ein leerer Schall. Unter solchen Verhältnissen war es zu verstehen, daß sich Kreisrichter, Staatsanwälte, Direktoren und selbst Appellräthe in den Landestheilen der Allgemeinen Gerichtsordnung schaarenweise um den Uebertritt in die Rechtsanwaltschaft bewarben; die Ernennung eines Richters zum Rechtsanwalte (und Notar) bedeutete bei der damaligen Organisation der altpreußischen Advokatur die Gewährung einer freien und finanziell gesicherten Stellung. Es wurde Regel, daß der Anwaltsstand aus Richtern und Staatsanwälten sich ergänzte, und diese Einrichtung hätte in Ansehung der kümmerlichen Richtergehälter ausgleichend wirken können. Sie wirkte aber, da die Ernennung der Rechtsanwälte durchaus in der Hand der Justizverwaltung lag, unter dem Regimente, das seit 1851 mit kurzer Unterbrechung durch die neue Aera bis zum Jahre 1866 geführt wurde, ganz anders; sie wurde politisch ausgenützt, politisch mißliebigen Richtern wurde der Uebertritt zur Rechtsanwaltschaft ebenso versagt, wie ihnen die Beförderung verweigert wurde.

Die Majorität der Volksvertretungen war im Großen und Ganzen der Gewährung auskömmlicher Besoldungen für die Richter wohlgeneigt. Der Gedanke, daß ohne eine gesicherte Lebensstellung die verbriefte Unabhängigkeit des Richters in Wirklichkeit wenig bedeute, kam ihnen nicht selten rascher und klarer zum Bewußtsein als den Regierungen. In manchen Staaten wußte die Volksvertretung eine angemessene Erhöhung der Richtergehälter durchzusetzen, selbst unter einem rückschrittlichen Verwaltungsregimente, das fast immer mit scheelem Auge auf den Richterstand blickt und das nur mit Zögern auf eine Verbesserung der Lage desselben einzugehen pflegt. So erhielten schon in den fünfziger Jahren die Richter in manchen deutschen Staaten eine fast doppelt so hohe Besoldung wie in dem großen Preußen. —

Auf sichere Ausantwortung der bei der Anstellung oder sonst vertragsmäßig, später staatsrechtlich garantirten Bezüge konnten die Beamten noch im vorigen Jahrhundert nicht fest rechnen. Absolutistische Willkür hat häufig genug die in den Anstellungsdekreten zugesicherten Einnahmen nachträglich gemindert. Noch häufiger kam es vor, daß die Bezüge ganz unregelmäßig gezahlt wurden, namentlich in Territorien, wo ein ausschweifender Hof den größten Theil der Landeseinkünfte für sich brauchte. Aber selbst in Staaten wie Preußen ereignete es sich, daß zuweilen die Kassen nach Abführung großer Beträge an den Hof nicht genügende Mittel übrig behielten, um die fälligen Beamtengehälter auszuzahlen. Am übelsten standen sich dabei die richterlichen Beamten, wenn sie nicht ausnahmsweise eigene Kassen zur Verfügung hatten wie andere, namentlich fiskalische Beamtenklassen, sondern auf die Kassen anderer Verwaltungszweige angewiesen waren. Allerdings gab es der Regel nach

wegen Zahlung fälliger Gehaltsquoten formell den Rechtsweg, allein die Beschreitung dieses Weges war für die Stellung der Beamten, auch des Richters, unter den politischen Verhältnissen jener Zeit so bedenklich, daß in den weitaus meisten Fällen darauf verzichtet wurde. Es fehlt zwar nicht an Beispielen, daß sich auch die Reichsgerichte der Beamten in dieser Richtung auf gestellte Klage annahmen, aber die Vollstreckung der den Beamten günstigen Entscheidungen stieß auch hier regelmäßig auf die schon oben berührten Schwierigkeiten, weil die Vollstreckungsorgane versagten. Seitdem die ältere Doktrin von dem privatrechtlichen Verhältnisse zwischen Landesherren und Beamten fallengelassen war und statt dessen das Verhältniß der Beamten zum Landesherrn und dem Staate als ein öffentlich-rechtliches betrachtet wurde, glaubten die Regierungen auch die Stellung des Beamten in vermögensrechtlicher Beziehung unter die Gesichtspunkte des öffentlichen Rechts bringen zu können und verboten daher die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche auf Gewährung der von der Staatsgewalt zugesicherten Amtseinkünfte. Nicht überall, aber in vielen Staaten wurde daher verordnet, daß der Beamte wegen angeblich unrechtmäßiger Entziehung von Amtseinkünften Abhilfe nur bei den vorgesetzten Dienstbehörden oder dem Staatsministerium, äußersten Falls durch Eingaben bei dem Landesherrn begehren könne. Das war namentlich auch in Preußen nach der Kabinetsordre vom 7. Juli 1830 Rechtens. Unterschiede zwischen richterlichen und Verwaltungsbeamten wurden dabei nicht gemacht. Daß aber unter solchen Einrichtungen die Richter von der Staatsverwaltung völlig abhängig blieben, war unbestreitbar; es kam zwar kaum mehr vor, daß außerhalb des Disziplinarverfahrens ein dem Richter zugewiesener Gehalt gesperrt wurde, wohl aber kam es nach Einführung des Gehaltsstufensystems vor, daß mißliebigen Richtern, gegen die man im Dienststrafverfahren nicht einschreiten konnte oder wollte, die ihnen nach der Anciennität gebührende Gehaltszulage verweigert wurde. In Preußen verfocht noch im Jahre 1859 der Justizminister die Meinung, daß ihm die Befugniß zustehe, wegen „tadelhaften Verhaltens“ eines Richters dessen Aufrücken in höhere Gehaltsklassen auszusetzen, obwohl der Rechtsanspruch der Richter auf Aszension in Gemäßheit des Etats bereits durch königlichen Erlaß vom 19. März 1850 im Interesse der Unabhängigkeit des Richterstandes anerkannt war.

Noch bei Berathung der Reichsjustizgesetze war in Deutschland der Rechtsweg wegen Vorenthaltung der Amtseinkünfte der Richter nicht überall zugelassen. Einige Staatsdienergesetze hatten denselben zwar theils vor, theils nach dem Jahre 1848 für alle oder wenigstens für die höheren Staatsbeamten in dieser Richtung gestattet (Sachsen, Braunschweig, thüringische Staaten) und in Preußen war endlich durch den königlichen Erlaß vom 12. November 1860 das Aufrücken der Richter nach Maßgabe der Anciennität endgültig geregelt, wie auch kurz darauf das Gesetz vom 24. Mai 1861 allen Staatsbeamten den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse (nicht wegen der Ansprüche auf höhere Besoldung) eröffnete. Immerhin war der letztere Satz in manchen Staaten vor 1879 noch nicht unbestrittenen Rechtens. Mit Rücksicht auf diesen Zustand war sofort bei der ersten Lesung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes in der Reichstagskommission der Antrag gestellt worden, die Angelegenheit im Interesse der Richter reichsgesetzlich zu ordnen. Sachlicher Widerspruch wurde dagegen von den verbündeten Regierungen nicht erhoben, nur formelle Bedenken wurden wie gewöhnlich laut. Der jetzige § 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes beruht auf diesem Antrage,

und darnach ist es geltendes Recht in ganz Deutschland, daß den Richtern wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Amtsverhältnisse der Rechtsweg zusteht.

Es mag erwähnt werden, daß in der Reichstagsjustizkommission auch der Versuch gemacht wurde, die äußere Unabhängigkeit des deutschen Richters durch Feststellung eines Anfangsgehalts in bescheidenen Grenzen von Reichswegen einigermaßen zu gewährleisten. Der Abgeordnete Herz wollte für jeden Richter das freilich willkürlich bemessene Minimalgehalt von 2500 Mk. jährlich. Nicht sowohl dem Antrage, der sofort fiel, als den Gründen desselben, denen nicht widersprochen wurde, muß beigepflichtet werden. „Von einer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richters", hob der Antragsteller hervor, „könne eigentlich nur die Rede sein, wenn der Betreffende eine gewisse äußere Selbstständigkeit habe, die nicht anders herzustellen sei, als durch Festsetzung eines Minimalgehaltes. Andernfalls sei es den Regierungen der Einzelstaaten möglich, die pekuniäre Lage der Richter durch karge Besoldung zu einer unerträglichen zu gestalten."

Karg besoldet waren damals in der That namentlich die Richter erster Instanz in Preußen — abgesehen von der Provinz Hannover, die aus der Zeit der Selbstständigkeit des Königreichs ihren besonderen Justizetat behalten hatte —, in Bayern, Württemberg und mehreren mitteldeutschen Staaten. Auch jetzt noch, obwohl die Lebensbedürfnisse seitdem erheblich vertheuert sind, wird in Bayern, Württemberg, Baden, Oldenburg, Lippe, Reuß ä. L. und in einigen sächsischen Herzogthümern den Richtern das in dem Herz'schen Antrage geforderte Anfangsgehalt nicht gewährt; in Preußen hat erst vor kurzem die allgemeine Aufbesserung der Beamtengehälter das Anfangsgehalt von 2400 Mk. auf 3000 Mk. erhöht. Weit auseinander gehen die Justizetats der Einzelstaaten hinsichtlich des Durchschnitts- und des Höchstgehalts sowohl bei den Richtern erster Instanz als bei denen zweiter Instanz und bei den Chefstellen. Am mangelhaftesten besoldet sind die Richter in süddeutschen Staaten, wobei allerdings die billigere Lebenshaltung in Betracht zu ziehen ist; am höchsten gestellt sind sie in den Hansastädten, im Königreiche Sachsen, in Anhalt, Mecklenburg-Schwerin und — seit kurzem — mit Berücksichtigung des Wohnungsgeldzuschusses die älteren Richter in Preußen. In den meisten Staaten gewährt die Besoldung dem Richter eine finanzielle Unabhängigkeit erst in einem hohen Lebensalter. In manchen Staaten ist die etatsmäßige Besoldung der Amtsrichter niedriger als die der Landrichter, in anderen unterscheidet man hierin selbst zwischen ersten und zweiten Amtsrichtern, eine Einrichtung, die im Hinblicke auf das Beförderungs- und Versetzungswesen der Landesjustizverwaltung eine starke diskretionäre Gewalt giebt und der richterlichen Unabhängigkeit keineswegs zuträglich ist. Nicht weniger bedenklich ist die Bestimmung des sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, nach welchem das Aufrücken der Land- und Amtsrichter in einem den Betrag von 6000 Mk. erreichenden oder übersteigenden Gehalt sowie das Aufrücken der Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts, der Präsidenten und Direktoren der Landgerichte in einen höheren Gehalt an die Reihenfolge des Dienstalters nicht gebunden sein soll.

15. Die unverständige Knappheit der für die Rechtspflege bereit gestellten Staatsmittel in Verbindung mit einem engherzigen Fiskalismus hat in manchen Staaten noch in einer anderen Beziehung die Unabhängigkeit der Rechtssprechung nicht selten in Gefahr gebracht. Schon im vorigen Jahrhundert gab es Zeiten, wo der Zudrang zu den Richterämtern des Landes weit größer

war als das Bedürfniß erforderte und wo daher die Richterkandidaten nach Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen geraume Zeit auf eine Vakanz warten mußten, um in ein besoldetes Amt einzurücken. Auch in Staaten, wo man den Eintritt in den höheren Staatsdienst als eine Art Monopol für Mitglieder „guter" (oder, wie man in hannover'schen sagte, „schöner") Familien zu betrachten begann, in Mecklenburg, Hanover, Sachsen, Braunschweig u. s. w., wurde damals und noch mehr in diesem Jahrhundert zeitweise der Zudrang zum Staatsdienst namentlich auch zum richterlichen Berufe so stark, daß die Zahl der sogn. supernumerären Assessoren bei einer Behörde nicht selten die Zahl der etatsmäßigen Mitglieder derselben überstieg. Diese Assessoren mußten beschäftigt werden, und es lag daher für eine sparsame Staatsverwaltung nahe, daraus für den Staatssäckel Nutzen zu ziehen. Man begnügte sich nicht mehr damit, die Assessoren als Aushülfe für vorübergehende Verhinderungen von etatsmäßigen Richtern oder zur Hülfeleistung bei vorübergehender Ueberbürdung eines Gerichts zu verwenden, man fing an, das Assessorenwesen als eine dauernde Einrichtung zu betrachten, indem man vakante Stellen durch Supernumerare auf längere Zeit verwalten ließ und die Errichtung vieler neuer Stellen, die bei Zunahme der Geschäfte dringend erforderlich geworden waren, in Folge des Eintretens der Supernumerare immer wieder hinausschob. Die Assessoren, welchen das volle Votum und die volle Thätigkeit des Richters übertragen wurde, erhielten gleichwohl keine Besoldung, sie mußten sich mit einer mehr oder weniger sicheren Exspektanz begnügen. Bei manchen Kollegien, deren Etat knapp war, verlieh ihnen die Regierung den Rathstitel cum spe succedendi in die etatsmäßige Stelle, wie schon unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. beim Berliner Kammergerichte. Indessen lag in diesen Zuständen, solange die überzähligen Assessoren als solche bei einem bestimmten Gerichte angesehen wurden und nicht zur Verfügung der Justizverwaltung standen, noch keine Gefahr für die Rechtspflege, diese trat erst ein als — in diesem Jahrhundert — in Folge der Reformen im Prüfungswesen und der Gerichtsorganisationen das ganze Assessorenwesen zu Gunsten der Verfügungsgewalt der Justizminister umgestaltet wurde. Seitdem konnten die Assessoren nach freiem Ermessen der Verwaltung bei jedem beliebigen Gerichte erster und zweiter Instanz innerhalb des Staats auf längere oder kürzere Zeit verwandt und bald hierher bald dorthin versetzt werden, ohne daß ihnen ein Anspruch auf feste Anstellung, geschweige denn auf Anstellung nach der Anziennität gewährt war. Einige Regierungen machten von dieser Befugniß aus fiskalischen und politischen Rücksichten zu Zeiten einen unmäßigen Gebrauch. So reichte in Preußen unter den Ministern Simons und Graf Lippe die Zahl der besoldeten Richter bei weitem nicht aus, auch nur die Hälfte der Geschäfte zu erledigen, der größere Theil derselben wurde durch unbesoldete oder nach Willkür des Ministers remunerirte Assessoren besorgt. Auch nach 1879, als sich herausstellte, daß die bei der Organisation in Aussicht genommene Zahl der Stellen namentlich in den Städten und Bezirken mit rasch steigender Bevölkerung nicht genügte, hat die preußische Justizverwaltung bis in die neueste Zeit hinein unter dem drückenden Einflusse der die Bedürfnisse der Rechtspflege allezeit unterschätzenden Finanzminister die etatsmäßige Ergänzung des nothwendigen Richterpersonals nicht durchzusetzen vermocht, sondern weit mehr als im Interesse geordneter Rechtspflege wünschenswerth ist, auf die Hülfe der Assessoren zurückgreifen müssen. In keinem anderen deutschen Staate hat sich dieser Mißstand, der im Abge-

ordnetenhause mit einiger Schärfe als „eine dem Recht und der Billigkeit widersprechende Ausbeutung des Assessorenstandes" bezeichnet wurde, so fühlbar gemacht wie in Preußen. Einige, auch größere Staaten, wie namentlich Bayern, haben sich davon ganz freigehalten.

Den nachtheiligen Einfluß, den eine uneingeschränkte Herrschaft der Justizverwaltung über die Gerichtsassessoren auf die Rechtspflege und deren Unabhängigkeit ausüben kann, verkannte man im Volke keineswegs, wie blind sich auch die Landesregierungen bei manchen Anregungen in diesem Punkte stellten. Als man bei Berathung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes darauf hinwies, welche bedenklichen Fälle der Beeinflussung in denjenigen Staaten, wo der „Assessorismus" blühe, sich ereignet hätten, und namentlich mit Rücksicht auf die preußischen Zustände nach Kautelen suchte, um die Justizverwaltungen in ihrer Machtvollkommenheit auf diesem Gebiete einzuschränken, war es namentlich die preußische Regierung, die sich dem widersetzte. Indessen war dieser Widerspruch gegenüber der herrschenden Stimmung nicht mächtig genug, um die endgiltige Ausschließung der Gerichtsassessoren von der Theilnahme an den richterlichen Geschäften bei den Oberlandesgerichten von Reichswegen zu verhindern (§ 122 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes). Größere Schwierigkeiten machte es, den „fliegenden" Assessor aus den Kollegialgerichten erster Instanz zu vertreiben. Hier sekundirte der preußischen Justizverwaltung in ihrem Widerspruche auch die württembergische Regierung, und es kam schließlich eine Einigung zu Stande, welche in dem § 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes Ausdruck fand, der trotz des Fortschrittes gegen frühere Zustände den Landesverwaltungen noch immer einen bedenklichen Einfluß auf die Besetzung der Gerichtsbank mit ·unständigen Richtern gelassen hat. Die Absicht, dem Assessorenunwesen ein für alle Mal ein Ende zu bereiten, wurde dadurch nicht erreicht. Ein Fortschritt war es, daß man dem Hülfsrichter-Assessor diejenigen Bürgschaften gab, welche mit einer zeitweiligen Vertretung verträglich sind, daß der Assessor nun nicht mehr von der Stelle entfernt werden konnte, so lange das Bedürfniß der Vertretung obwaltete, und daß er für diese Zeit in dem vorausbestimmten Zeitraum nun gerade so gesichert war, wie ein fest angestellter Richter in seinem Gehalte. Aber den Finanzministern gegenüber, die sich von der Nothwendigkeit neuer Richterstellen nicht überzeugen ließen und der Justizverwaltung die Mittel dazu verweigerten, konnten jene Vorschriften eine der Interessen der Rechtspflege entsprechende Wirkung nicht äußern.

Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz spricht nicht ausdrücklich von Assessoren, sondern nur allgemein von „nicht ständig angestellten" Richtern, und von „nicht ständigen" Richtern eines Gerichtshofes, worunter auch etatsmäßige Richter zu verstehen sind, die aber nicht bei dem betreffenden Gerichtshofe angestellt sind; es überließ die Regelung der dienstlichen Beschäftigung der zum Richteramte befähigten Personen außer den obigen Punkten den Einzelstaaten. Dort zeigte sich ein buntes Bild. Je größer die Zahl der Richteranwärter in den einzelnen Staaten war, um so größer waren die Schwierigkeiten, der Sorge um die angemessene richterliche Beschäftigung der Assessoren ohne Gefahr für die Unabhängigkeit der Rechtssprechung ledig zu werden. Die Verhandlungen in den Landtagen drehten sich namentlich darum, die Assessoren in ihrer Stellung als Verwalter von Amtsrichterstellen und Hilfsrichter bei den Landgerichten thunlichst mit der Garantie der etatsmäßigen Richter zu umgeben. In Preußen, Sachsen, Braunschweig und einigen thüringischen Staaten einigte man sich dahin, daß den Assessoren für die Dauer der Vertretung eine nach allgemein

festzusetzenden Grundsätzen oder im Voraus zu bestimmende Entschädigung gewährt werde, und erklärte sie zu Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei einem Landgerichte sowie bei einer Strafkammer am Sitze der Amtsgerichte nur auf Grund einer Bestellung als Hilfsrichter befugt. Größeren Spielraum in der Verwendung der Assessoren überließ man der Regierung in den sächsischen Herzogthümern, wo auch die Verpflichtung zur Gewährung einer Entschädigung für die richterliche Thätigkeit der Hülfsrichter nicht gesetzlich ausgesprochen ist. In Baden, Hessen und Oldenburg dagegen sind die Assessoren vor den Verwendung als Hülfsrichter und als Vertreter ständiger Richter bei den Landgerichten gesetzlich ausgeschlossen, und in Bayern ist das Assessorenwesen nach wie vor unbekannt. Dort ist das Gerichtswesen so geordnet, daß niemals ein anderer als ein festangestellter Richter an der Rechtssprechung theilnehmen kann. Ebenso ist es in Bremen, Lübeck und Mecklenburg, deren Ausführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetze wie das bayerische der Assessoren überhaupt nicht erwähnen, während in Württemberg zwar die Justizverwaltung die zum Richteramte befähigten Personen zu Hülfsrichtern bei Land- und Amtsgerichten bestellen kann aber insofern gebunden ist, als die Mehrzahl der Richter des entscheidenden Gerichts in jedem einzelnen Falle aus ständigen Mitgliedern des Landgerichts bestehen muß, ein Klausel, deren Aufnahme man in Preußen bedauerlicher Weise vergessen hat.

Wo nicht, wie in Preußen, jeder Jurist, der die große Justizprüfung bestanden hat, zum Gerichtsassessor ernannt wird und seine Anstellung als Richter früher oder später mit großer Sicherheit gewärtigen kann, wenn er Geduld hat und nicht freiwillig aus der Zahl der Bewerber ausscheidet; wo nicht, wie in Preußen, aus dem Stande der Gerichtsassessoren die Kommunalverwaltungen und die meisten Zweige der Staatsverwaltung sich das Ergänzungsmaterial für ihre höheren Beamtenstellungen verschaffen, und wo sich daher nicht in diesem Stande eine Menge von Personen befinden, die ihre richterliche Thätigkeit nur als eine vorübergehende betrachten, die sie bei passender Gelegenheit mit einen anderen zu vertauschen gedenken, da hat man von den Mängeln des Assessorenwesens wenig empfunden. Da kommt es nicht vor, daß im Geschworenengerichte der Gerichtshof aus einem ständigen Richter und zwei Assessoren gebildet wird oder daß in den großen Strafkammern drei Assessoren neben zwei Landgerichtsmitgliedern sitzen, und da kann es nicht vorkommen, daß ein Finanzminister die dringend nöthige Vermehrung der etatsmäßigen Richterstellen unter Hinweis auf das reichhaltige Assessorenmaterial beanstandet. Nach dieser Richtung hin würde übrigens auch in Preußen der bekannte Assessorenparagraph, wenn er Gesetz geworden wäre, eine gute Wirkung erzielt haben.

15. Werfen wir einen Rückblick auf die Entwickelung der Rechtspflege, so finden wir, daß die Unabhängigkeit der Rechtssprechung von den politischen Gewalten jetzt in Deutschland wie in allen Kulturstaaten zwar seit geraumer Zeit gründsätzlich anerkannt wird, daß aber die Verwirklichung dieses Grundsatzes, wenn man der Sache auf den Grund blickt, noch in keinem Staate völlig erreicht ist. Da gibt es Staaten, wo das ganze Gebiet der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts noch in den Händen politischer Behörden und Beamten ruht, andere, wo wichtige Theile dieses Gebiets noch der Rechtssprechung unabhängiger Gerichtshöfe entzogen sind. Auf die Zusammensetzung der Gerichte übt die politische Gewalt im Reiche wie in den Einzelstaaten, in Ansehung der ordentlichen wie in Ansehung der Verwaltungsgerichte einen

maßgebenden Einfluß und es ist bislang nicht gelungen, zur Beseitigung einer mißbräuchlichen Anwendung dieses Einflusses wirksame gesetzliche Mittel zu finden. Die persönliche Unabhängigkeit der Richter außer denjenigen von einigen höchsten Gerichtshöfen läßt noch viel zu wünschen übrig.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß die nächste Zukunft in allen diesen Punkten Wandel schaffen wird. Die Zeiten, wo die öffentliche Meinung mit Lebhaftigkeit für die Selbstständigkeit des rechtsprechenden Beamtenthums im Staate eintrat, sind anscheinend vorüber. Es mehren sich die Anzeichen, daß das Berufsrichterthum seinen Höhepunkt überschritten hat, früher oder später mit Laienelementen versetzt und vielleicht auf sehr wichtigen Gebieten der Rechtsprechung ganz durch Laien ersetzt werden wird. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist bereits durch neue Gesetze in manchen Rechtsangelegenheiten beseitigt, und auf Verwaltungskörper oder auf Verwaltungsschöffengerichte übergegangen. Landwirthe, Handwerker und Angehörige anderer Erwerbsberufe verlangen Genossenschaftsgerichte, und sie legen kurzsichtiger Weise gegenwärtig wenig Werth darauf, ob der noch unentbehrliche Rechtsgelehrte, der an die Spitze eines solchen Gerichtes treten soll, ein unabhängiger Richter oder ein abhängiger Verwaltungsbeamter ist. Der Zug der Zeit geht nach Verwaltungs- und Laien-Rechtsprechung.

Ein französisches Buch
über die deutschen Agrarverhältnisse.[1]

Von
Richard von Kaufmann.

In Frankreich wird nicht weniger als in Deutschland über eine Krisis in der Landwirthschaft geklagt und werden, soweit die landwirthschaftlichen Verhältnisse hüben und drüben analog sind — und sie sind das auch insofern, als Frankreich ebenso wie Deutschland hohe Schutzzölle für landwirthschaftliche Produkte hat —, die in der Entwickelung der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse begründeten Ursachen jener Krisis hier wie dort im allgemeinen dieselben sein; das ist vor allem das Sinken der Cerealienpreise auf dem Weltmarkte bei gleichzeitigem Steigen der Produktionskosten in unsern alten Kulturländern. Daneben aber können in dem einen oder anderen Lande je nach dessen eigenartiger Entwicklung noch spezielle Ursachen mitwirken, welche jene allgemeinen, sie entweder verschärfend oder mildernd beeinflussen, wie namentlich die geringere oder größere Verschuldung des Grundbesitzes, welche letztere wiederum bald mehr aus den erbrechtlichen Verhältnissen, bald mehr aus spekulativer Ueberwerthung der Güter in Zeitläufen landwirthschaftlicher Prosperität rc. resultiren kann Eine den physikalischen und kulturellen Verhältnissen mehr oder weniger angemessene Vertheilung des Bodens unter Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb spielt hierbei eine weitere Rolle, namentlich auch unter dem Gesichtspunkt der Widerstandsfähigkeit der ländlichen Bevölkerung gegen den Druck wirthschaftlich ungünstiger Perioden.

Aus allen derartig konkurrirenden Ursachen muß das Bild von der Lage der Landwirthschaft auch innerhalb desselben Landes in einem gegebenen Zeitpunkte die mannigfaltigsten Nuancen zeigen; und diese Mannigfaltigkeit ist zumal auch in Deutschland thatsächlich vorhanden und ist größer, als daß sie nur unter die Vorstellungen: ostelbisch und westelbisch subsumirt werden könnte.

Bei dem großen Interesse, welches es an und für sich bietet, einen einsichtsvollen Ausländer über deutsche Agrarverhältnisse reden zu hören und bei der Fülle andererseits des Materials, welches Professor Georges Blondel in Paris in seinem Bericht über dieselben zusammengetragen hat, werden die Leser dieser Zeitschrift es uns Dank wissen, wenn wir vor denselben in Kürze wenigstens auf den Inhalt des Blondel'schen Werkes hinweisen.

Das Buch zeigt das Ergebniß einer Studienreise, welche, Dank der Liberalität des Grafen Chambrun, von Professor Blondel und seinen Mitarbeitern im Herbst 1895 angetreten wurde, um hauptsächlich mit Rücksicht auf die „Agrarkrise" die Lage der Landwirthschaft in den verschiedenen Gegenden Deutschlands durch Augenschein kennen zu lernen. Die Reisenden, welche sich, wie von ihnen anerkannt wird, der zuvorkommendsten Unterstützung der deutschen Behörden und anderer hervorragender Persönlichkeiten zu erfreuen

---

[1]) Blondel, Georges, Études sur les populations rurales de l'Allemagne et de la crise agraire. Avec la collaboration de Charles Brouilhet, Lucien de Sainte-Croix, Édouard Julhiet, Louis Quesnel. Avec neuf cartes et plans. Paris, L. Larose & Forcel, 1897. gr. 8° XII und 522 Seiten.

hatten, haben in den von ihnen besuchten Gegenden und Wirthschaften umfassende Aufschlüsse über die Art der Bewirthschaftung, über die Erträge, den Nutzen und selbst die möglichen Jahresersparnisse der Inhaber, über die Arbeiterverhältnisse und Arbeitslöhne sowie über die Verschuldung erhalten. Dabei haben sie sich nicht damit begnügt, sich Unterstützung und Aufklärung lediglich bei offiziellen Personen zu erholen, sondern vor allem Männer der Praxis und der verschiedensten Parteirichtungen befragt und, wie auch aus den Beilagen und Anmerkungen hervorgeht, in ausgiebiger Weise die zur Agrarfrage vorliegende deutsche Litteratur durchmustert. Begünstigt wurde ihr Unternehmen durch den Umstand, daß Blondel nicht nur die deutsche Sprache vollkommen beherrscht, sondern sich bereits seit 1883 eingehend mit deutschen Verhältnissen beschäftigt und seitdem einige zwanzig Monographien über solche veröffentlicht hat. Daher die überraschende Klarheit und Genauigkeit, mit welcher die bestehenden Verhältnisse geschildert und in Zusammenhang mit der historischen Entwickelung und den alteingebürgerten Rechtsgewohnheiten der verschiedenen Gaue gebracht werden.

Trotzdem will der Verfasser nicht etwa ein abschließendes Urtheil darüber abgeben, wie ihm die agrarischen Fragen in Deutschland zu liegen scheinen und wodurch sie etwa nach seiner Meinung gelöst werden könnten, sondern vor allem einen möglichst objektiven Bericht darüber erstatten, was er und seine Reisegenossen thatsächlich erfahren und gesehen haben.

Dieser Bericht d. h. das Buch zerfällt in zwei Theile, deren erster, die eigentliche Reisebeschreibung, in seinen Einzelkapiteln die landwirthschaftlichen Verhältnisse der verschiedenen besuchten Gegenden — das ist, abgesehen von Elsaß-Lothringen, Baden und Württemberg, ziemlich ganz Deutschland — dem Leser in fesselnden Schilderungen vor Augen führt. Als Einleitung hierzu wird im ersten Kapitel dieses ersten Theils an der Hand statistischer Zahlen ein Gesammtbild von der nummerischen Bedeutung der deutschen ländlichen Bevölkerung, von der Bodenbenutzung nach deren verschiedenen Arten, von der Gliederung der ländlichen Besitzungen nach ihrer Größe und von dem Verhältniß zwischen Selbstbewirthschaftung und Pacht gegeben, wobei der Verfasser hervorhebt, daß die Pacht in Deutschland mit 14,68 % der Gesammtfläche eine viel geringere Rolle als in Frankreich spiele, wo sie 27,24 % der Fläche umfasse — ein Umstand, der Blondel als ein Vorzug Deutschlands und bei dem intimeren Zusammenhang, welcher schon hiernach im allgemeinen in Deutschland zwischen der Ackerscholle und ihrem Bewirthschafter obwalte, als ein nicht unwesentliches Moment zur Gesundung der landwirthschaftlichen Verhältnisse erscheint. Eine kurze, aber zutreffende Schilderung der verschiedenen Kategorien der ländlichen Arbeiter beschließt das erste Kapitel.

Kapitel II behandelt in verhältnißmäßiger Kürze die preußischen Rheinlande, deren ländliche Verhältnisse den Verfasser an die des östlichen resp. nordöstlichen Frankreich erinnern; Kapitel III bedeutend eingehender das Königreich Bayern (ausschl. der Rheinpfalz), indem fünf Abschnitte desselben besonderen Schilderungen des Algäu, Oberbayerns und einer Gegend Schwabens, Niederbayerns und zwar speziell der Umgebung von Straubing, der Oberpfalz, Frankens und schließlich einem zusammenfassenden Résumé über Bayern gewidmet werden. Kapitel IV behandelt die „sächsische Region“, welchen Begriff der Verfasser ethnographisch d. h. auf das ganze Gebiet von Westfalen, Oldenburg, Hannover (ausschl. Friesland), Provinz und Königreich Sachsen anwendet. Es wird darin besonders die Umgegend von Osnabrück, dann das

Münsterland, das Emsthal, der Hümmling, die Geest des Oldenburgischen Münsterlandes, sodann aus der Provinz Sachsen die Umgegend von Halle behandelt und schließlich ein kurzer allgemeiner Umriß von den landwirthschaftlichen Verhältnissen des Königreichs Sachsen gegeben. Eine besondere Studie von Lucien de Sainte Croix ist im V. Kapitel Ostfriesland gewidmet. Mit dem Kapitel VI wendet sich die Schilderung dem Gebiete östlich der Elbe zu, und hier ist es selbstverständlich der Großbetrieb, welcher gemäß seiner dominirenden Stellung Blondel besonders interessirt; es werden als Typen die Gutsbetriebe eines großen Fideicommißbesitzes bei Oberglogau in Schlesien, eines Gutsbezirks in Posen, einer verpachteten Domäne bei Wüstermark (Potsdam) eingehend beschrieben und überall besondere Aufmerksamkeit der ländlichen Arbeiterbevölkerung zugewendet. Kapitel VII enthält abermals eine spezielle Studie Lucien's de Sainte-Croix über Mecklenburg und beschließt den ersten beschreibenden Theil.

Ueberall wird aus diesem ersten Theil ersichtlich, daß die Reisenden sich bei ihren Studien nicht etwa auf die Wirthschaften, deren spezielle Beschreibung dargeboten wird, beschränkt haben, sondern daß sie in deren Bilde nur markante Typen aus dem reichen, von ihnen gesammelten Material vorführen. Haben sie ihre Reisen z. B. doch auch auf die Gegenden von Poln.-Lissa, Altlandsberg, Eberswalde, Neuvor- und Schwedisch-Pommern, zwischen Regenwalde und Colberg, bei Stolpe, Danzig, Elbing, Marienburg, Graudenz, zwischen Jablonowo und Straßburg und schließlich bis Soldau, Insterburg und Königsberg i. Pr. ausgedehnt. Ueberall sind sie bemüht, vor allem Kenntniß von dem größeren oder geringeren Maaße der Bodenvertheilung resp. = Zersplitterung zu gewinnen und den Einfluß festzustellen, welchen auf diese das bestehende Erbrecht einerseits und andrerseits die Rechtsgewohnheiten der verschiedenen deutschen Stämme bei Vererbung des Grundbesitzes ausgeübt haben. Daran knüpfen sich ihnen des weiteren die Fragen, welchen Einfluß die Art der Vererbung hier und dort auf die Verschuldung einerseits und auf die Ansäßigkeit resp. Stabilität einer gesunden ländlichen Arbeiterschaft andrerseits gehabt habe. Die Entwickelung des Kredit- und Genossenschaftswesens sind dem französischen Schriftsteller weitere besonders interessante Punkte, denen er seine Aufmerksamkeit zuwendet; er kennt die Abneigung seiner Landsleute, ihre privaten Vermögensverhältnisse der Oeffentlichkeit Preis zu geben, wie das in gewissem Grade besonders durch die genossenschaftlichen Kreditinstitute geschehe, aber er ist weit davon entfernt, die Vorzüge des Genossenschaftswesens zu verkennen, in welchem er vielmehr einen sehr wirksamen Hebel zur Entwickelung des nationalen Wohlstandes erblickt. Mit Interesse lernt der Verfasser im Westfälischen das altsächsische Anerbenrecht kennen und blickt voll Ehrfurcht auf diese alteingesessene, von Urväter Zeiten her mit ihrer Scholle verwachsene bäuerliche Bevölkerung.

Im zweiten Theil seines Werkes will der Verfasser die Kräfte schildern, welche in verschiedenem Sinn auf die ländliche Bevölkerung Deutschlands einwirken und deren Leben bestimmen. Diese Schilderung wird unter drei Gesichtspunkten gegliedert: zunächst sind es die alten Gewohnheiten, welche das ländliche Leben beherrschen (Kap. I); in zweiter Reihe kommt dem Verfasser die Privatinitiative in Betracht (Kap. II) und schließlich das, was er den modernen „Staatssozialismus" nennt (Kap. III u. IV). Kap. V ist dann speziell der Agrarkrisis gewidmet, dem in der üblichen französischen Weise noch ein Abschnitt „conclusions" folgt.

Unter den alten Gewohnheiten versteht der Verfasser in erster Reihe diejenigen, welche sich bei der Vererbung der ländlichen Besitzungen geltend machen. Die bäuerliche Bevölkerung Frankreichs leidet nach ihm unter einer großen Unstätigkeit, deren Ursachen ebenso sehr in den erbrechtlichen Bestimmungen des Code civil wie im französischen Volkscharakter zu suchen seien; die weitgehende Beschränkung hinwiederum, welche das französische Recht der Testirfreiheit des Erblassers auferlege, habe die französische bäuerliche Bevölkerung namentlich auch zur Einschränkung ihrer Kinderzahl geführt. Demgegenüber sieht Blondel große Vorzüge in dem Begriff des „geschlossenen Hofes" und dem „Anerbenrecht" des altsächsischen Rechts, weil dadurch eine irrationelle Zersplitterung des ländlichen Besitzes verhindert werde und durch die im Bereich jenes Rechts eingebürgerte Art der Abfindung der Miterben diese zugleich vor der Proletarisirung bewahrt blieben. Im Anschluß an diese Betrachtung schildert der Verfasser die Versuche, die Institution des Anerbenrechts durch die „Höferollen" auf die übrigen preußischen Landschaften auszudehnen, und bespricht sodann die in sehr vielen Gegenden übliche Institution, das Gut bei Lebzeiten an einen Erben abzutreten, das Institut des Altentheils resp. der Leibrenten in seinen verschiedenen Nuancen, wozu in Bayern noch die Eigenthumsgemeinschaft der Ehegatten und die Gewohnheit kommt, in den Ehekontrakten die Transmission des Gutes auf einen bestimmten Erben zu regeln. Der Gegensatz, in welchem fast überall in Deutschland das auf römischen Grundsätzen beruhende öffentliche Recht zu diesen alten Rechtsgewohnheiten stehe, veranlaßt den Verfasser mehrfach, einer allgemeinen Einführung des Anerbenrechts — wenigstens dort, wo dem ähnliche Gewohnheiten noch bestünden — im Interesse der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes das Wort zu reden.

Unter dem Titel der Privatinitiative werden die verschiedenen Arten des Genossenschaftswesens, die Bauernvereine und der Bund der Landwirthe geschildert, worauf eine besondere Sektion des betr. Kapitels der Entwickelung des ländlichen Real- und Personalkredits durch die Landschaften, die Hypothekenbanken und die Darlehenskassen nach den Systemen Schulze-Delitzsch und Raiffeisen u. a. gewidmet wird. Besonders die Ausbildung des ländlichen Personalkredits auf genossenschaftlicher Grundlage scheint dem Verfasser auch für französische Verhältnisse angebracht und wünschenswerth zu sein, und er zweifelt nicht, daß die Ansätze, welche dort in dieser Hinsicht bereits gemacht sind und gute Resultate ergeben hätten, eine Entwickelung ähnlich derjenigen in Deutschland nehmen werden.

Unter dem Titel „Staatssozialismus" behandelt Blondel die „Thätigkeit der Regierung" (Kap. III) auf historischer Grundlage. Eine kurze Darstellung der Gebundenheit des bäuerlichen Besitzes in den früheren Jahrhunderten und ein Ueberblick über die Gesetzgebung und die Maaßnahmen, welche in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts allmählich die Emancipation des Bauernstandes und die Beseitigung der früheren Herrenrechte herbeigeführt haben, geben den Hintergrund ab für die Beschreibung der in jüngerer Zeit zur Hebung der Landwirthschaft getroffenen Maßregeln. Letztere werden unter drei Gesichtspunkten betrachtet: 1) Maßregeln zur Förderung der Bodenkultur (Flurbereinigung resp. Zusammenlegung, deren wirthschaftliche Wichtigkeit der Verfasser besonders im Rheinland zu beobachten Gelegenheit hatte; Unterstützung der Moorkultur; Förderung der landwirthschaftlichen Vereine und des landwirthschaftlichen Unterrichts, Errichtung von Versuchsstationen 2c.); 2) Maß-

regeln, welche den Handel resp. Absatz der landwirthschaftlichen Produkte beeinflussen (hier werden die Vorschläge des Grafen Kanitz, die Lagerhäuser, das jüngste Börsengesetz, die Zollgesetzgebung und die Handelsverträge, die Münzfrage u. a. besprochen); 3) die Organisation der Landwirthschafttreibenden in Landwirthschaftskammern. Der inneren Kolonisation d. h. der Thätigkeit der für die Provinzen Posen und Preußen eingesetzten Kolonisationskommission und den Rentengütern ist das IV. Kapitel des zweiten Theils im besonderen gewidmet.

Wenn nun zum Schluß Blondel das Vorhandensein einer Nothlage der deutschen Landwirthschaft nicht läugnet und die Ursachen derselben mit der dem französischen Schriftsteller eigenen knappen Präzision darzulegen weiß — er sieht diese Ursachen, die komplexer Natur seien, hauptsächlich unter zwei Gesichtspunkten: dem nach Lage des Weltmarktes unvermeidlichen Sinken der Preise bei gestiegenen Produktionskosten, vornehmlich Arbeitslöhnen, und vor allem in der Verschuldung —, so verhält er sich doch bei Besprechung der event. anzuwendenden bezw. vorgeschlagenen Heilmittel wiederum mehr referirend und hält mit dem eigenen Urtheil, ohne seine Meinung durchaus zu unterdrücken, zurück; irgend welche Hoffnungen der Agrarier auf die Einführung des Bimetallismus vermag der Verfasser freilich nicht zu theilen. Wenn sich derselbe für einen sehr weitgehenden „Staatssozialismus“ nicht begeistern kann, so zollt er doch den Maßnahmen des Staates besonders auf dem Gebiete der inneren Kolonisation volle Anerkennung, wie er überhaupt die Lage der deutschen Landwirthschaft, besonders dort wo, wie in einem großen Theil des Westens, sich eine glückliche Vertheilung mittleren und kleinen Besitzes erhalten hat, keineswegs als hoffnungslos ansieht.

Durch jene Zurückhaltung mit dem eigenen Urtheil gewinnt das Werk des ausländischen Beobachters, dem die Gabe der Beobachtung wie der präcisen Darstellung des Beobachteten reichlich zu Gebote steht, gerade für den deutschen Leser ein erhöhtes Interesse, insofern dieser die Fragen, welche ihn selbst und seine Landsleute mehr oder weniger leidenschaftlich zu erregen pflegen, hier in einer von persönlicher Parteistellung freien, aber trotzdem fesselnden Darstellung behandelt findet.

Es wäre mit Freude zu begrüßen, wenn größere Abschnitte des sehr interessanten französischen Buches weiteren Kreisen des deutschen Publikums in einer Uebersetzung zugänglich würden, wie wir auch einem neuen, dem vorliegenden entsprechenden Werke des Professors Blondel über die sachlichen und personalen Verhältnisse innerhalb der deutschen industriellen Gewerbe, zu welchem er sich nunmehr rüstet, mit Spannung entgegensehen. Derselbe hat für diesen Zweck bereits Fühlung mit den maßgebenden deutschen Kreisen genommen und ist es als ein erfreuliches Zeichen der Annäherung zwischen den Nachbarnationen zu betrachten, daß hüben und drüben sich wenigstens die Gelehrtenwelt von Chauvinismus fernzuhalten versteht. So hat Prof. Blondel es bei der angedeuteten Gelegenheit nicht unterlassen wollen, sein Buch, wie die Zeitungen unlängst melden konnten, in die Hände sowohl des deutschen Kaisers als des Reichskanzlers zu legen. Referent will bei dieser Gelegenheit nur feststellen, wie er s. Z. aus ähnlicher Veranlassung in einem deutschen offiziellen Organ (Archiv für Eisenbahnwesen, 1897, S. 156) aufs heftigste angegriffen und ihm die Frage entgegengehalten worden ist: was wohl die Franzosen dazu sagen würden, wenn einer ihrer Landsleute ein französisches Buch, das deutsche Verhältniß in nicht ungünstiger Weise beleuchtet, dem deutschen Kaiser überreichen wollte?!

Die Amortisation der preußischen Staats- und Eisenbahnschuld.

Unter keinen Umständen wird ein Staat gut daran thun, die allgemeinen Staatsfinanzen und -Schulden mit dem Budget wirthschaftlich werbender Unternehmungen, d. i. unter den Verhältnissen Preußens mit dem der Staatseisenbahnen, in einer Weise zu verquicken, daß einerseits jene von diesen so zu sagen abhängig werden und sich andererseits das Bild über die Finanzlage des Staates als Eisenbahnunternehmer verwirrt. Beides ist in der That in Preußen der Fall, Letzteres besonders auch rücksichtlich der Höhe der Schuld, welche die Staatsbahnen jeweilig in Wirklichkeit belastet. Daß und weßhalb die nöthige Klarheit hierüber nicht vorhanden ist, wird in einem Aufsatze des zweiten Bandes des Schanz'schen „Finanzarchivs“ für 1897[1]) zum ersten Male erschöpfend dargelegt, der hauptsächlich darum von allgemeinem Interesse ist, weil dessen Verfasser, Richard von Kaufmann vor Allem auch das Eisenbahngarantiegesetz von 1882 einer eingehenden Würdigung unterzogen und damit dessen vielumstrittene Auslegung wesentlich gefördert hat. Das ist aber um so wichtiger als jenes Gesetz durch das neue preußische Schuldentilgungsgesetz vom 8. März 1897 keineswegs aufgehoben ist, sondern nach den Motiven des letzteren seine Bedeutung ausdrücklich behalten soll, welche demnach, da zwei Schuldentilgungsgesetze nicht nebeneinander konkurriren könnten, nicht, wie bisher vielfach fälschlich angenommen worden ist, auf dem Gebiete der Tilgung der Staatsschulden liegen kann.

Nur jenes Eisenbahngarantiegesetz hatte vorerst die Verrechnung von Staatsmitteln, d. h. von Eisenbahnüberschüssen, auf bewilligte Anleihen, gekannt, aber nicht, wie das neue Schuldentilgungsgesetz vorschreibt, als Ersatz für eine wirkliche Tilgung von Staatsschulden vorgesehen, sondern damit ausschließlich den Zweck verfolgt, einerseits ersichtlich zu halten, was der Staat von den Eisenbahnüberschüssen zu Kapitalinvestitionen irgend welcher Art verbrauchen würde, andererseits diese Summen von dem Anlagekapital der Staatsbahnen abzuschreiben. Dies Anlagekapitalkonto der Staatsbahnen ist aber, wie aus dessen Zusammensetzung und den einzelnen Bestimmungen des Garantiegesetzes hervorgeht, etwas ganz anderes als etwa ein entsprechender Betrag der Staatsschuld; denn dasselbe setzt sich nicht ausschließlich aus Schulden des Staates für seine Bahnen, sondern auch aus baaren Kapitalinvestitionen desselben zusammen, und zwar in letzterer Beziehung namentlich auch aus den Summen, welche den Eisenbahnüberschüssen als solchen für Eisenbahnzwecke entnommen sind.

---

[1]) Richard von Kaufmann, „Die Amortisation der preußischen Staatsschulden und das Schuldentilgungsgesetz vom 8. März 1897“, „Finanzarchiv“, herausgeg. von Schanz, Stuttgart, J. G. Cotta, XIV. Jahrgang 1897, Bd. II, S. 1—57.

Daß solche Baarinvestitionen aus eigenen Mitteln vom Anlagekapitalkonto der Staatsbahnen wiederum abgeschrieben werden, bedeutet nichts Anderes, als daß dieser Theil des Anlagekapitals eben nicht Schuld der Eisenbahnverwaltung resp. des Staates ist. Leider hatte das Garantiegesetz aber nicht bestimmt, daß nur Verrechnungen auf Eisenbahnanleihen im Eisenbahnanlagekonto wieder abzuschreiben seien, sondern Verrechnungen auf alle möglichen Anleihen überhaupt. Von Kaufmann hat nun aus den einzelnen Berichten der Staatsschuldenverwaltung zusammengerechnet, daß von den derart auf Anleihen verrechneten Eisenbahnüberschüssen — 1882/83 bis 1895/96 im Ganzen 522 Mill. Mk. — rund 197 Millionen nicht für Eisenbahnzwecke ausgegeben worden sind. Wenn gleichwohl auch diese 197 Mill. Mk. im Eisenbahnanlagekonto abgeschrieben worden sind, so sind damit unter keinen Umständen vorhandene Eisenbahnschulden getilgt und hat sich ebensowenig dadurch der schuldenfreie Besitzantheil des Staates an seinen Bahnen vergrößert. Diese Summe vom Eisenbahnanlagekapital abzuschreiben, würde nur dann eine wirkliche Bedeutung haben, wenn Eisenbahnverwaltung und Staat verschiedene Personen wären, oder wenn wenigstens in der Staatsschuldenverwaltung zwei völlig gesonderte Abtheilungen; eine für die Eisenbahnschulden und eine andere für die übrigen Staatsschulden, vorhanden wären, da es nur in diesem Falle möglich sein würde, à conto solcher Verrechnungen von Eisenbahnüberschüssen auf Anleihen für andere Staatszwecke eine entsprechende Schuldsumme aus der Eisenbahnabtheilung in die Abtheilung für die allgemeinen Staatsschulden zu übertragen. Da Preußen aber nur eine einheitliche Staatsschuld und in der Hauptsache in den Konsols auch nur eine unterschiedslose Masse von Staatsschuldenverschreibungen besitzt, und schließlich der preußische Staat auch gar nicht daran denken kann und wird, sich seiner Eisenbahnen jemals wieder zu entäußern, so hat die Abschreibung jener 197 Millionen Mk. im Anlagekonto der Staatseisenbahnverwaltung nicht den geringsten praktischen Werth, sondern höchstens den hypothetischen, zu zeigen, daß die Vermögensbilanz der Staatsbahnen um jene 197 Millionen günstiger stehen könnte, wenn dieselben für Eisenbahn- und nicht für andere Staatszwecke verbraucht worden wären!

Denselben lediglich hypothetischen Werth hat auch die weitere Abschreibung aller derjenigen Eisenbahnüberschüsse, welche überhaupt nicht zur Verrechnung auf irgendwelche Anleihen verwendet worden, sondern einfach in die allgemeine Staatskasse zur Deckung des laufenden Etatsbedürfnisses geflossen sind: von 1882/83 bis 1895/96 im Ganzen 906 bis 947 Millionen Mark. Das Garantiegesetz zwingt zwar nicht, diese letzteren Summen ebenfalls vom Eisenbahnanlagekapital abzuschreiben, stellt es aber in das Belieben der den Staatshaushaltsetat beschließenden Faktoren, eine solche Abschreibung zu dekretiren; und ist dieselbe regelmäßig erfolgt. Derartige Abschreibungen aber, welche, wie gesagt, gar keinen reellen Werth haben, dürften sogar, vom Standpunkte kaufmännischer und allgemein wirthschaftlicher Grundsätze aus betrachtet, überhaupt unzulässig sein, da die für die laufenden Staatsbedürfnisse verbrauchten Eisenbahnüberschüsse ebensowenig wie diejenigen Beträge, welche ein Geschäftsmann etwa den Einnahmen seines Geschäfts zu seinem Lebensunterhalte entnehmen würde, ein Wiederfreiwerden investirten Kapitals und noch weniger eine Verbesserung der betreffenden Vermögensbilanz darstellen. Wenn das Garantiegesetz von 1882 eine solche Abschreibung vom Anlagekonto der Eisenbahnen gleichwohl zuläßt und von dieser Möglichkeit der ausgiebigste

Gebrauch gemacht worden ist derart, daß überhaupt die ganzen über die Verzinsung erwachsenen Eisenbahnüberschüsse ohne Rücksicht auf die Art ihrer Verwendung vom Eisenbahnkapital thatsächlich abgeschrieben worden sind — so war das eben nur ein bequemes Mittel, um in tabellarischen Uebersichten recht große Abschreibungssummen und schließlich einem recht niedrigen Stand der preußischen sogenannten Staatseisenbahnkapitalschuld figuriren zu lassen.

Dieser jeweilige Stand der abgeschriebenen Staatseisenbahnkapitalschuld, wie er jährlich in der bekannten Tabellenanlage zum Eisenbahnetat erscheint, ist demnach ebenfalls eine Zahl von nur imaginärer Bedeutung, die dazu noch den Fehler hat, durch ihre eigenthümliche Bezeichnung zu dem Glauben zu verleiten, als handele es sich bei ihr um die Summe, welche der Staat jeweilig noch an Schulden für seine Eisenbahnen habe, während jene Zahl in Wirklichkeit nichts weiter als die rechnerische Schlußzahl eines für den Stand der Staatsschulden als solcher ganz belanglosen Kontokorrentverhältnisses darstellt, welches auf Grund der Bestimmungen des Garantiegesetzes zwischen dem Staat als Eigenthümer und demselben Staat als Betriebsleiter seiner Bahnen eingerichtet ist.

Gegenüber diesem, den realen Verhältnissen nicht entsprechenden Bilde von dem Stande der sog. Staatseisenbahnkapitalschuld ist es sehr wichtig, genau festzustellen: wie hoch sich das gesammte Anlagekapital der preußischen Staatsbahnen beläuft; wie viel davon der Staat im Ganzen, sei es von früher her oder seit dem Inkrafttreten des Garantiegesetzes, aus eigenen Mitteln (einschließlich der aus Eisenbahnüberschüssen herrührenden) aufgebracht hat, und wie viel von dem gesammten Anlagekapital demnach auf Schulden gegründet ist. Auf diese letztere Summe wird dann die seit 1880/81, dem Ausgangspunkt für die Anlagekontorechnung nach dem Garantiegesetz, erfolgte wirkliche Tilgung von Eisenbahnschulden zu beziehen sein. Nach den Berechnungen v. Kaufmanns belief sich Ende des Rechnungsjahres 1895/96 das gesammte Anlagkapital der preußischen Staatsbahnen auf 6830 bis 7010 Mill. Mk., wozu der Staat aus eigenen baaren Mitteln 584,8 Mill. Mk — darunter 267 Mill. aus den Eisenbahnüberschüssen seit 1882/83 und 104 Mill. Mk. zumeist aus Aktivfonds verstaatlichter Bahnen — hergegeben hatte; auf Schulden waren somit gegründet worden 6245 bis 6426 Mill. Mk. des gesammten Anlagekapitals. Von dieser für Eisenbahnzwecke kontrahirten Schuldenmasse des Staates sind in den 16 Jahren von 1880/81 bis 1895/96 im Ganzen nur 293 Millionen, d. s. 4,56 bis 4,67% getilgt worden, so daß sich die Ende 1895/96 in Wirklichkeit noch vorhandenen Eisenbahnschulden des preußischen Staates auf 5952 bis 6133 Mill. Mk. stellten, während die sog. abgeschriebene Staatseisenbahnkapitalschuld von der vorstehend erwähnten, die Ausführung des Garantiegesetzes darstellenden offiziellen Tabelle für denselben Zeitpunkt auf nur 5230 bis 5282 Mill. Mk. angegeben wird. Daß die Differenz von rund ³/₄ Milliarde, um welche die letztere Zahl niedriger erscheint, für die Zinsenlast des Staates, die derselbe ganz unabhängig von der Buchungszahl unter allen Umständen zu tragen hat, bedeutungslos ist, liegt auf der Hand; sie ist aber ebenso bedeutungslos auch für das Eisenbahnwesen selbst, da dessen Ueberschüsse unter dem Titel: „für sonstige Staatsausgaben“ doch in die allgemeine Staatskasse fließen und so die Zinsen auch für jene ³/₄ Milliarde decken müssen, obgleich die Eisenbahnkapitalschuld um dieselbe angeblich entlastet sein soll. — Eine wirkliche Gesammttilgung von noch nicht fünf Prozent in 16 Jahren gegenüber einem nach Milliarden zähl-

enden Eisenbahnanlagekapital, von dem im Laufe der Zeit nur etwa 8 bis 9% vom Betriebsunternehmer *selbst* hergegeben sind, ist aber als recht geringfügig zu bezeichnen.

Das *neue* Schuldentilgungsgesetz braucht keineswegs mit *zwingender Nothwendigkeit* hierin Wandel zu schaffen, da dasselbe zuläßt, die Tilgung für die gesammte Staatsschuld, einschließlich der Eisenbahnschuld, auf den Satz von 3/5% vom jeweiligen Stande derselben zu beschränken und auf diese 3/5% auch noch die etwaige Verwendung von Baarmitteln für bewilligte Anleihen anzurechnen. Damit hat das neue Gesetz das Verrechnungsverfahren, welches bis dahin nur speziell für das eigenthümliche Kontokorrentverhältniß zwischen dem Staat und seiner Eisenbahnverwaltung bestand, auch mit der Tilgung der Staatsschulden als solcher verquickt und dadurch ermöglicht, die *wirkliche* Tilgung event. auch fernerhin in denselben ungenügenden Grenzen zu halten, in denen sie sich bisher bewegt hat. Wenn derselben, wie anzunehmen ist, in Zukunft gleichwohl ein größeres Gewicht im preußischen Staatshaushalt eingeräumt werden wird, so würde das weniger aus dem *Wortlaut* jenes Gesetzes als aus dessen *Handhabung* in dem Sinne resultiren, in welchem es von der preußischen Regierung s. Z. den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet worden ist. D.

Miszellen.

Das Verhältniß des Gebäudekapitals zum Grundkapital in der Landwirthschaft. In einer bei Gustav Fischer in Jena erschienenen Arbeit über die „Belastung der Grundrente durch das Gebäudekapital in der Landwirthschaft" hat Professor Dr. von Seelhorst in Göttingen die Größe des Gebäudekapitals im Verhältniß zum Grundkapital im allgemeinen, die durchschnittliche Belastung der Bodenrente durch die für die Gebäude zu machenden Aufwendungen, die Belastung der Bodenrente durch das Gebäudekapital im speziellen Fall und die Aenderung des Reinertrags durch Aenderung des Gebäudekapitals festzustellen gesucht und auf Grund der gewonnenen Resultate Zusammenstellungen gemacht, welche zeigen, in wie hohem Maaße die Größe des Gebäudekapitals einerseits von der Größe des Gutes, andererseits von dem Bodenwerth abhängig ist, und in wie verschiedenem Maaße demgemäß das Gebäudekapital auf die Bodenrente wirken muß. Das Material, auf welchem diese Untersuchungen beruhen, umfaßt 282 Güter, welche von einer angesehenen deutschen Hypothekenbank in den letzten Jahren beliehen oder doch wenigstens zur Beleihung taxirt sind. Bei diesen Taxen war der Feuerkassenwerth verzeichnet. Die taxirten Güter liegen zum bei weitem größten Theil in den östlichen und nördlichen Provinzen Preußens; nur wenige sind in anderen Theilen Deutschlands gelegen. Es befinden sich nämlich von diesen 282 Gütern in den Regierungsbezirken Gumbinnen 40, Königsberg 57, in der Provinz Westpreußen 22, in den Regierungsbezirken Bromberg 25, Posen 46, Oppeln 28, Breslau 22, Liegnitz 10, in den Provinzen Pommern 11, Brandenburg 8, Hannover 4, Sachsen und Hessen Nassau je 1, im Königreich Sachsen 4, in Bayern 1 und im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 2 Güter.

Da alle Taxen unsicher sind, und da die Feuerkasse häufig nicht dem effektiven Werth der Gebäude entspricht, scheint das zur Untersuchung verwendete Material nicht einwandfrei zu sein. Diesem Bedenken ist indeß entgegenzuhalten, daß die durch diese Mängel etwa entstandenen Fehler durch die große Zahl der der Untersuchung unterworfenen Güter wieder einigermaßen kompensiert werden. Außerdem ist anzuführen, daß die Taxen ungefähr dem Verkehrswerth, den bei freihändigen Verkäufen in den letzten Jahren erzielten Preisen entsprochen haben. Schließlich ist zu bemerken, daß die Forderung der Aufstellung absolut richtiger Zahlen überhaupt unerfüllbar ist. Ein absoluter Werth für ein einziges Landgut läßt sich nicht ermitteln, vor allen Dingen deshalb nicht, weil neben der Natur, dem Kapital und der materiellen Arbeit die Intelligenz der Arbeit und die Preise der landwirthschaftlichen Produkte einen bedeutenden Einfluß auf die Höhe des

Reinertrages haben; und diese bestimmt ja erst den Werth des Gutes oder sollte ihn doch bestimmen bei einer objektiven Werthbemessung. Dazu kommt noch, daß die Vertheilung des Reinertrags auf die einzelnen im Betriebe befindlichen Kapitalien — die einzelnen in dem Gute investierten Betriebskapitalien und das Grundkapital — eine willkürliche ist. Aus all diesen Gründen ist es überhaupt nicht möglich, einen absoluten Gutspreis festzusetzen.

Die gesammte Fläche, welche die in Frage stehenden Güter einnehmen, beträgt 137 527 ha, der Taxwerth derselben 74 605 702 ℳ, das Gebäudekapital 20 808 171 ℳ. Aus diesen Zahlen folgt: Der durchschnittliche Taxwerth beläuft sich pro 1 ha Gesammtfläche auf 543 ℳ, das Gebäudekapital pro 1 ha Gesammtfläche auf 151 ℳ und das gesammte Gebäudekapital in Prozenten des gesammten Taxwerthes auf 27,8%.

Diese Zahlen müssen sich selbstverständlich etwas anders stellen, wenn man zunächst ermittelt, wie groß für jedes einzelne Gut der Taxwerth pro Hektar und das auf 1 ha entfallende Gebäudekapital ist, dann die Summen zieht und einander gegenüberstellt. Denn das kleinere Gut wird in diesem Falle bei der Berechnung dem größeren gleichwerthig gegenübergestellt. Das Moment der verschiedenen Größe der Güter, welches in der ersten Berechnung zum Ausdruck kommt, wird mithin ohne Einfluß auf das Resultat sein. Summirt man die Durchschnittswerthe pro 1 ha der 282 Güter, so erhält man 179 806 ℳ. Das pro 1 ha berechnete Gebäudekapital der einzelnen Güter ergibt addirt die Summe von 54 885 ℳ. Es berechnet sich hieraus der Taxwerth im Durchschnitt der Güter pro 1 ha auf 638 ℳ, das Gebäudekapital im Durchschnitt der Güter pro 1 ha auf 195 ℳ und das Gebäudekapital in Prozenten des Grundkapitals im Durchschnitt der Güter auf 30,6%.

Der Prozentsatz, welchen das Gebäudekapital vom gesammten Grundwerth in der deutschen Landwirthschaft einnimmt, ist hiernach größer, als in der Litteratur im allgemeinen angenommen wird. Denn da man den Werth, den die Gebäude im Durchschnitt haben, nur zu höchstens $^2/_3$ des Neuwerths annehmen kann, würde dieser 45% des Grundwerths im Durchschnitt der Güter betragen.

Der Verfasser des eingangs erwähnten Werkes hat die der Untersuchung zu Grunde liegenden Zahlen nach zwei Gesichtspunkten gruppirt: nach dem Taxwerth des Bodens und nach der Größe der taxirten Güter. Es ergeben sich dann nachstehende Tabellen.

I. nach dem Taxwerth des Bodens:

Bodenwerth in Mark	bis 250	251—500	501—750	751—1000	über 1000
Zahl der Güter	2	67	133	50	19
Mittlere Größe in Hektaren	1088	679	431,7	330,26	141
Mittlerer Taxwerth pro Hektar in Mark	179	3[illegible]9	622,8	834,84	1322
Mittleres Geb.-Kap. pro Hektar in Mark	[illegible]	122,7	198,4	245,46	701,4
Geb.-Kap. in Prozenten des Taxwerths	21,4	31,0	31,2	30,06	29,5

II. nach der Größe der Güter:

Größe der Güter in Hektaren	bis 100	101 bis 250	251—500	501—750	751 bis 1000	über 1000
Zahl der Güter	45	75	(77) 76	(37) 36	14	34
Mittl. Taxwerth pro Hektar in Mark	718,6	668	(685,6) 653	(620) 618	490,9	437,7
Mittl. Geb.-Kap. pro Hektar in Mark	275,6	204	(190) 182	(191) 180	139,5	110,1
Geb.-Kap. in Proz. des Grundwerthes	39,7	32,2	(28,2) 28,1	(29,8) 28,1	278	26,3

In der zweiten Tabelle sind bei den Gütern von 251 bis 500 und von 501 bis 750 ha zwei Reihen aufgeführt, von denen jedesmal die erste eingeklammert ist. Es ist dies aus dem Grunde geschehen, weil in den ersten Reihen je ein Gut mit abnormen Verhältnissen enthalten ist, welche in den zweiten ausgeschaltet sind. Es beträgt nämlich in einem Fall unter den Gütern von 251 bis 500 ha Größe der Taxwerth der Gebäude 792 *M.* pro Hektar, während derselbe im Durchschnitt der Güter dieser Reihe noch nicht den vierten Theil, nämlich 190 bezw. 182 *M.* beträgt. Bei den Gütern in der Größe von 501 bis 750 ha ist eins ausgeschaltet, dessen Gebäudewerth 366 995 *M.* bei einem Gesammtgrundwerth von 411 909 *M*, also 89 % von diesem beträgt.

Die Tabellen frappiren durch die Regelmäßigkeit des Steigens bezw. Fallens der Zahlen derselben. Man ist dadurch berechtigt, auf Gesetzmäßigkeiten zu schließen. Aus der ersten Tabelle ist Folgendes zu entnehmen: 1) Je geringer der Bodenwerth ist, um so größer sind im allgemeinen die Güter. 2) Mit der Zunahme des Bodenwerths steigt die Größe des Gebäudekapitals. Dies muß der Fall sein; denn ein reicher Boden wird größere Ernten hervorbringen als ein armer. Es sind für diese größere Aufbewahrungsräume nöthig. Infolge der größeren Ernten wird meist auch eine größere Menge Nutzvieh gehalten werden. Der reichere Boden ist meist schwerer und erfordert deßhalb mehr Zugvieh. Beide Umstände bedingen größere Unterkunftsräume, Ställe. Dies alles ist ja lange bekannt, von Professor von Seelhorst aber erst zahlenmäßig festgestellt. 3) Die Steigerung des Gebäudekapitals erfolgt fast proportional der Steigerung des Bodenwerths. Sie bleibt nur um ein ganz Geringes hinter derselben zurück. Es stehen also die Güter mit gutem und schlechtem Boden in Bezug auf die Höhe des Gebäudekapitals in Prozenten des gesammten Grundwerths im Durchschnitt gleich, oder mit anderen Worten: das Gebäudekapital nimmt im Durchschnitt denselben Prozentsatz des Grundkapitals ein, gleichgültig, ob dieses pro Hektar höher oder niedriger im Preise steht.

Die zweite Tabelle ergiebt: 1) Je größer die Güter sind, je geringer ist im Durchschnitt der Bodenwerth. 2) Mit zunehmender Größe der Güter fällt im Durchschnitt auch die Höhe des Gebäudekapitals. Das ist zunächst für das Wohnhaus klar. Ein Gut von 2000 Morgen bedarf nicht eines Wohnhauses, das zehnmal so groß ist als das Wohnhaus eines Gutes von 200 Morgen. In Bezug auf Ställe und Scheunen ergiebt dies die Erwägung, daß die Außenflächen mit wachsendem Inhalt eines Gebäudes relativ abnehmen. 3) Bei steigender Größe der Güter ist die Abnahme des Gebäudekapitals stärker als das Fallen

Reinertrages haben; und diese bestimmt ja erst den Werth des Gutes oder sollte ihn doch bestimmen bei einer objektiven Werthbemessung. Dazu kommt noch, daß die Vertheilung des Reinertrags auf die einzelnen im Betriebe befindlichen Kapitalien — die einzelnen in dem Gute investierten Betriebskapitalien und das Grundkapital — eine willkürliche ist. Aus all diesen Gründen ist es überhaupt nicht möglich, einen absoluten Gutspreis festzusetzen.

Die gesammte Fläche, welche die in Frage stehenden Güter einnehmen, beträgt 137 527 ha, der Taxwerth derselben 74 605 702 ℳ, das Gebäudekapital 20 808 171 ℳ. Aus diesen Zahlen folgt: Der durchschnittliche Taxwerth beläuft sich pro 1 ha Gesammtfläche auf 543 ℳ, das Gebäudekapital pro 1 ha Gesammtfläche auf 151 ℳ und das gesammte Gebäudekapital in Prozenten des gesammten Taxwerthes auf 27,8%.

Diese Zahlen müssen sich selbstverständlich etwas anders stellen, wenn man zunächst ermittelt, wie groß für jedes einzelne Gut der Taxwerth pro Hektar und das auf 1 ha entfallende Gebäudekapital ist, dann die Summen zieht und einander gegenüberstellt. Denn das kleinere Gut wird in diesem Falle bei der Berechnung dem größeren gleichwerthig gegenübergestellt. Das Moment der verschiedenen Größe der Güter, welches in der ersten Berechnung zum Ausdruck kommt, wird mithin ohne Einfluß auf das Resultat sein. Summirt man die Durchschnittswerthe pro 1 ha der 282 Güter, so erhält man 179 806 ℳ. Das pro 1 ha berechnete Gebäudekapital der einzelnen Güter ergibt addirt die Summe von 54 885 ℳ. Es berechnet sich hieraus der Taxwerth im Durchschnitt der Güter pro 1 ha auf 638 ℳ, das Gebäudekapital im Durchschnitt der Güter pro 1 ha auf 195 ℳ und das Gebäudekapital in Prozenten des Grundkapitals im Durchschnitt der Güter auf 30,6%.

Der Prozentsatz, welchen das Gebäudekapital vom gesammten Grundwerth in der deutschen Landwirthschaft einnimmt, ist hiernach größer, als in der Litteratur im allgemeinen angenommen wird. Denn da man den Werth, den die Gebäude im Durchschnitt haben, nur zu höchstens ²/₃ des Neuwerths annehmen kann, würde dieser 45% des Grundwerths im Durchschnitt der Güter betragen.

Der Verfasser des eingangs erwähnten Werkes hat die der Untersuchung zu Grunde liegenden Zahlen nach zwei Gesichtspunkten gruppirt: nach dem Taxwerth des Bodens und nach der Größe der taxirten Güter. Es ergeben sich dann nachstehende Tabellen.

I. nach dem Taxwerth des Bodens:

Bodenwerth in Mark	bis 250	251—500	501—750	751—1000	über 1000
Zahl der Güter	2	67	133	50	19
Mittlere Größe in Hektaren	1088	679	431,7	330,26	141
Mittlerer Taxwerth pro Hektar in Mark	179	399	622,8	834,84	1322
Mittleres Geb.-Kap. pro Hektar in Mark	55,7	122,7	198,4	245,46	701,4
Geb.-Kap. in Prozenten des Taxwerths	21,4	31,0	31,2	30,06	29,5

II. nach der Größe der Güter:

Größe der Güter in Hektaren	bis 100	101 bis 250	251—500	501—750	751 bis 1000	über 1000
Zahl der Güter	45	75	(77) 76	(37) 36	14	34
Mittl. Taxwerth pro Hektar in Mark	718,6	668	(685,6) 653	(620) 618	490,9	437,7
Mittl. Geb.-Kap. pro Hektar in Mark	275,6	204	(190) 182	(191) 180	139,5	110,1
Geb.-Kap. in Proz. des Grundwerthes	39,7	32,2	(28,2) 28,1	(29,8) 28,1	278	26,3

In der zweiten Tabelle sind bei den Gütern von 251 bis 500 und von 501 bis 750 ha zwei Reihen aufgeführt, von denen jedesmal die erste eingeklammert ist. Es ist dies aus dem Grunde geschehen, weil in den ersten Reihen je ein Gut mit abnormen Verhältnissen enthalten ist, welche in den zweiten ausgeschaltet sind. Es beträgt nämlich in einem Fall unter den Gütern von 251 bis 500 ha Größe der Taxwerth der Gebäude 792 *M.* pro Hektar, während derselbe im Durchschnitt der Güter dieser Reihe noch nicht den vierten Theil, nämlich 190 bezw. 182 *M.* beträgt. Bei den Gütern in der Größe von 501 bis 750 ha ist eins ausgeschaltet, dessen Gebäudewerth 366 995 *M.* bei einem Gesammtgrundwerth von 411 909 *M.*, also 89 % von diesem beträgt.

Die Tabellen frappiren durch die Regelmäßigkeit des Steigens bezw. Fallens der Zahlen derselben. Man ist dadurch berechtigt, auf Gesetzmäßigkeiten zu schließen. Aus der ersten Tabelle ist Folgendes zu entnehmen: 1) Je geringer der Bodenwerth ist, um so größer sind im allgemeinen die Güter. 2) Mit der Zunahme des Bodenwerths steigt die Größe des Gebäudekapitals. Dies muß der Fall sein; denn ein reicher Boden wird größere Ernten hervorbringen als ein armer. Es sind für diese größere Aufbewahrungsräume nöthig. Infolge der größeren Ernten wird meist auch eine größere Menge Nutzvieh gehalten werden. Der reichere Boden ist meist schwerer und erfordert deßhalb mehr Zugvieh. Beide Umstände bedingen größere Unterkunftsräume, Ställe. Dies alles ist ja lange bekannt, von Professor von Seelhorst aber erst zahlenmäßig festgestellt. 3) Die Steigerung des Gebäudekapitals erfolgt fast proportional der Steigerung des Bodenwerths. Sie bleibt nur um ein ganz Geringes hinter derselben zurück. Es stehen also die Güter mit gutem und schlechtem Boden in Bezug auf die Höhe des Gebäudekapitals in Prozenten des gesammten Grundwerths im Durchschnitt gleich, oder mit anderen Worten: das Gebäudekapital nimmt im Durchschnitt denselben Prozentsatz des Grundkapitals ein, gleichgültig, ob dieses pro Hektar höher oder niedriger im Preise steht.

Die zweite Tabelle ergiebt: 1) Je größer die Güter sind, je geringer ist im Durchschnitt der Bodenwerth. 2) Mit zunehmender Größe der Güter fällt im Durchschnitt auch die Höhe des Gebäudekapitals. Das ist zunächst für das Wohnhaus klar. Ein Gut von 2000 Morgen bedarf nicht eines Wohnhauses, das zehnmal so groß ist als das Wohnhaus eines Gutes von 200 Morgen. In Bezug auf Ställe und Scheunen ergiebt dies die Erwägung, daß die Außenflächen mit wachsendem Inhalt eines Gebäudes relativ abnehmen. 3) Bei steigender Größe der Güter ist die Abnahme des Gebäudekapitals stärker als das Fallen

des Preises der Flächeneinheit. Nach den Zahlen der Tabelle beträgt das Gebäudekapital bei kleineren Gütern bis zu 100 ha 39.7%, bei großen über 1000 ha nur 26.3% des Grundkapitals. Es nimmt also das Gebäudekapital mit zunehmender Größe des Areals auf die Flächeneinheit bezogen absolut, und auf den Werth des Grundkapitals bezogen auch relativ ab. Die großen Güter haben mithin in Bezug auf die durch das Gebäudekapital zu machenden einmaligen und dauernden Aufwendungen einen nicht unbedeutenden Vortheil vor den kleinen Gütern.

Neben dem Werth des Bodens und der Größe der Güter üben noch die klimatischen Verhältnisse und das Wirthschaftssystem einen nicht unwesentlichen Einfluß auf die Höhe des Gebäudekapitals aus. Das Material, welches Professor von Seelhorst zu Gebote gestanden hat, ist aber leider nicht ausreichend gewesen, diesen Einfluß zahlenmäßig nachzuweisen.

Die Vertheilung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens in Preußen. Das zur Ergänzungssteuer herangezogene Vermögen belief sich für das Jahr 1896/97 auf 64,02 Milliarden Mark. Da eine Verpflichtung zur Vermögensanzeige nicht besteht, so ist es möglich, daß das thatsächlich vorhandene Privatvermögen jene Ziffer beträchtlich übersteigt. Zur Ermittelung des letzteren müßten ferner die steuerfreien kleinen Vermögen hinzugerechnet werden. Von diesen weiß man aber nur, daß von der Ergänzungssteuer frei blieben

a) 1,659,235 Haushaltungsvorstände und Einzelpersonen, weil sie entweder gar kein Vermögen oder doch nur ein solches von nicht über 6000 Mk. besaßen,

b) 262,148 andere, deren Vermögen 6000 bis 20,000 Mk. betrug, deren Einkommen aber 900 Mk. nicht überstieg,

c) 2098 andere mit demselben Vermögen, aber nicht über 1200 Mk. Einkommen und besonderen persönlichen Befreiungsgründen (Wittwen, Waisen u. s. w.),

d) 1196 andere mit 6000 bis 10,000 Mk. Vermögen wegen beeinträchtigter Leistungsfähigkeit.

Unzweifelhaft befindet sich in den Händen dieser Personen zusammen noch ein gleichfalls nach Milliarden zu bezifferndes Vermögen. An das besteuerte Privatvermögen aber kann dieses bei weitem nicht heranreichen. Rechnet man bei den Personen zu b, die ein Vermögen von 6000 bis 20,000 Mk. besitzen, einen Durchschnitt von 10,000 Mk., so ergibt dies noch immer nicht volle 3 Milliarden. Die übrigen steuerfreien Vermögen fallen theils wegen ihrer Kleinheit, theils wegen ihrer geringen Häufigkeit wohl noch weniger ins Gewicht. Da außerdem neben der zu geringen Einschätzung auch wohl Fälle vorkommen, in welchen der Steuerpflichtige sich eine zu hohe Einschätzung gefallen läßt, wird immerhin anzunehmen sein, daß jene 64 Milliarden thatsächlich dem weitaus größten Theile des preußischen Privatvermögens gleichkommen. Um so interessanter wird ein Einblick in die Vertheilung dieses Vermögens sein. Ein solcher wird in der „Stat. Korr." in der Weise zu geben versucht, daß für jede Milliarde, von den reichsten Leuten

angefangen, die Anzahl der daran betheiligten Steuerpflichtigen angegeben wird, und zwar getrennt nach Stadt und Land. Sobald eine Milliarde voll ist, sind dann die noch übrigen Steuerpflichtigen derselben Vermögensstufe bei der nächsten Milliarde berücksichtigt worden, und zwar nach Stadt und Land in demjenigen Verhältniß, in welchem sie bei der betreffenden Vermögensstufe überhaupt vorhanden waren.

Es theilen sich in die	Steuerpflichtige überhaupt	davon in Stadt	davon in Land	ferner in die	Steuerpflichtige überhaupt	davon in Stadt	davon in Land
1. Milliarde	26	17	9	33. Milliarde	7464	4935	2529
2. "	75	53	22	34. "	8144	5508	2636
3. "	123	78	45	35. "	8839	5791	3048
4. "	171	115	56	36. "	9556	5858	3698
5. "	223	156	67	37. "	10527	6362	4165
6. "	286	200	86	38. "	11448	6531	4917
7. "	384	280	104	39. "	12186	6986	5200
8. "	400	285	115	40. "	13334	7282	6052
9. "	602	474	128	41. "	14320	7990	6330
10. "	667	464	203	42. "	15385	8000	7385
11. "	667	464	203	43. "	16095	8735	7360
12. "	667	464	203	44. "	17749	8660	9089
13. "	667	464	203	45. "	19123	9462	9661
14. "	906	759	147	46. "	20477	9477	11000
15. "	1156	905	251	47. "	21910	10370	11540
16. "	1315	1013	302	48. "	23810	10520	13290
17. "	1495	1148	347	49. "	25893	11669	14224
18. "	1670	1200	470	50. "	27548	10800	16748
19. "	1819	1419	400	51. "	29412	14000	15412
20. "	2067	1618	449	52. "	32712	15345	17367
21. "	2331	1843	488	53. "	36231	12986	23245
22. "	2599	1957	642	54. "	38462	15603	22859
23. "	2907	2175	732	55. "	41569	12599	28970
24. "	3199	2467	732	56. "	43479	13201	30278
25. "	3546	2630	916	57. "	46084	18612	27472
26. "	3899	3100	799	58. "	50000	9667	40333
27. "	4289	3145	1144	59. "	50000	9667	40333
28. "	4743	3464	1279	60. "	50000	9666	40334
29. "	5214	3846	1368	61. "	53146	24672	28474
30. "	5721	3899	1822	62. "	62744	32637	30107
31. "	6266	4638	1628	63. "	79750	39064	40686
32. "	6804	4697	2107	64. und (angefangene) 65. Milliarde	202444	106213	96231
insgesammt					1166745	528305	638440.

Die 26 reichsten Leute besaßen zusammen 1015 Millionen eingeschätztes Vermögen, die 75 nächstreichen 1008,50, die 123 nächsten 1000,50 Millionen Mark. An der ersten Milliarde sind die Steuerpflichtigen mit 216—18 Millionen Mark Vermögen betheiligt, an der zweiten noch einige Steuerpflichtigen mit 18—19 Millionen bis herunter zu denjenigen mit 10—11 Millionen, an der dritten einige dieser letzteren Stufe bis herunter zu denjenigen mit 6—7 Millionen Mark.

Die zehnte Milliarde wird voll bei den Steuerpflichtigen mit	1—2	Mill. Mark Vermögen,
die zwanzigste Milliarde wird voll bei den Steuerpflichtigen mit	0,44—0,46	" " "
die dreißigste Milliarde wird voll bei den Steuerpflichtigen mit	0,16—0,17	" " "

Zerlegt man die Gesammtsumme von stark 64 Milliarden in acht Theile von je acht Milliarden, so ergibt sich, daß voll wird

			bei den Steuerpflichtigen mit Vermögen	
das	1. Achtel	von	2—3 Millionen	Mark
„	2. „	„	700—800 000	„
„	3. „	„	280—300 000	„
„	4. „	„	140—150 000	„
„	5. „	„	70— 80 000	„
„	6. „	„	40 — 44 000	„
„	7. „	„	22— 24 000	„
„	8. „	„	6— 8 000	„

Bei dem letzten Achtel ist die angefangene 65. Milliarde wiederum mitgerechnet. Bemerkt sei noch, daß die „Thalermillionäre“ zwischen der sechsten und siebenten, die „Markmillionäre“ zwischen der dreizehnten und vierzehnten Milliarde aufhören. Die kleinen steuerbaren Vermögen von 6000 bis 44,000 Mk., welche die letzten beiden Achtel, also rund 16 Milliarden, umfassen, fallen also in ihrer Summe beträchtlich stärker ins Gewicht als die Millionenvermögen. Die ergänzungssteuerpflichtige Bevölkerung mit Einschluß der Angehörigen umfaßte 13,97 v. H. der Gesammtbevölkerung. Dabei sind diejenigen Haushaltungsvorstände und Einzelpersonen, welche steuerbares Vermögen nicht besitzen, wohl aber ein solches „zu erwarten haben“, nicht eingerechnet.

In den angeführten Ziffern tritt noch ein sehr bemerkenswerther Gegensatz zwischen „Stadt“ und „Land“ hervor. Die sehr reichen Leute sind in den Städten ungleich häufiger als in den Gutsbezirken und Landgemeinden, obwohl erstere nur 12,75, letztere 18,60 Millionen Einwohner zählen. Erst bei der 44. Milliarde beginnt das Uebergewicht des platten Landes, um sich allmählich bis auf das Vierfache und darüber zu steigern. Bei der 61. Milliarde kehrt dann plötzlich wieder das annähernde Gleichgewicht oder Uebergewicht der Städte zurück. Die auf dem Lande so sehr hervortretenden Vermögen, welche die 44. bis 60. Milliarde bilden, sind diejenigen von 60,000 bis herunter zu 20,000 Mk.

(R.-Anz.)

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrechte.

Von

Max von Seydel.

I. Begriff, Entstehung und Untergang des Staates.

So wenig wie irgend ein anderer Begriff läßt sich der Begriff des Staates in der Weise feststellen, daß man ihn, von aller Erfahrung absehend, nach einer vorgefaßten Meinung aus sich selbst schöpft. Jeder Begriff entsteht dadurch, daß aus einer Mehrzahl thatsächlicher Erscheinungen die gemeinsamen Merkmale herausgehoben, die nicht gemeinsamen Merkmale bei Seite gelassen werden. So ist es auch mit dem Staatsbegriffe. Dieser Begriff muß, wenn er zutreffend gefaßt sein soll, sich als unwandelbar richtig bewähren, d. h. auf alle thatsächlichen Erscheinungen passen, die man Staaten nennt, gleichviel, welcher Zeit, gleichviel welchem Orte sie angehören.

Das scheint viel verlangt, wenn man die unendliche Manigfaltigkeit der Staatenbildungen überblickt, wie sie in den paar Jahrtausenden sich zeigt, über die unsere Geschichtskenntniß sich erstreckt. Und doch wird sich die Lösung der Aufgabe als eine verhältnißmäßig einfache darstellen. Freilich aber darf man von einer Begriffsbestimmung des Staates — und vollends von einer rein rechtswissenschaftlichen Begriffsbestimmung — nichts erwarten, was sie nicht leisten kann. Was ich vorhin als zum Geschäfte des Begriffbestimmens gehörig bezeichnete, das Ausscheiden dessen, was die Einzelerscheinungen von einander trennt, das spielt gerade hier eine große Rolle. Wer den Begriff des Staates richtig gegeben hat, der hat damit keinen einzelnen Staat erschöpfend geschildert; denn eine Begriffsbestimmung liefert wohl Gattungsmerkmale, aber keine Bildnisse. Aber trotz dieser Beschränkung, die der Begriffsbestimmung des Staates nothwendig anhaftet, ist deren Bedeutung keineswegs eine geringe; vielmehr ist der richtige Staatsbegriff geradezu der Schlüssel zum richtigen Verständnisse des Rechts und der Rechtswissenschaft überhaupt.

Nur mit dem nüchternen Dinge Staatsbegriff habe ich es zu thun; nicht mit der sogenannten Staats„idee," die, wie Bluntschli (Lehre vom modernen Staat I S. 14) sich ausdrückt, „das Bild des noch nicht verwirklichten, aber anzustrebenden Staates in dem leuchtenden Glanze gedachter Vollkommenheit" zeigt. Die Staatsidee, sagt Bluntschli, wird „von der philosophischen Spekulation erschaut." Diese Anschauung ist nichts für uns Rechtsgelehrte; es gehört nicht zu unserem Geschäfte, selbstgefertigte Seifenblasen zu bewundern.

Der Staat ist eine Menschengemeinschaft. Aber das allein macht seinen Begriff noch nicht aus. Denn es führen — wenn man von der Annahme eines roh thierischen Urzustandes absieht — Zwischenstufen der Entwickelung, Familiengemeinschaft, Geschlechts- und Stammesgemeinschaft, zum Staate empor. Aber immerhin liegt in der Bezeichnung des Staates als Menschengemeinschaft bereits ein richtiges Merkmal ausgesprochen.

Jeder Mensch für sich hat seinen eigenen, selbständig bestimmten Willen. In dieser Verschiedenheit des Willens beruht die Einzelpersönlichkeit. Aber das schrankenlose Walten der persönlichen Eigenart ist die Verneinung der Gemeinschaft. Die Natur selbst weist die Menschen aufeinander an. Denn wollte jeder keine andere Richtschnur des Handelns kennen als den eigenen Willen, so wäre das nicht nur der Krieg Aller gegen Alle, es wäre auch der Verzicht auf die Vortheile, welche die Thätigkeit vereinter Kräfte gegenüber der Thätigkeit der Einzelkräfte bietet. Das gemeinsame Interesse weist also die Menschen auf Vereinigung hin, der Mensch ist, wie Aristoteles es ausgedrückt hat, φύσει πολιτικὸν ζῷον.

Es nicht Aufgabe der Staatsrechtswissenschaft, zu untersuchen, welche verschiedenartigen Umstände es sind, die den Zusammenschluß größerer Menschenmassen zu Gesammtheiten bewirkt haben und noch bewirken.

Aber ein Anderes zu betonen, ist von rechtlicher Erheblichkeit. Eine Gemeinschaft, eine Gesammtheit mit Bestimmung für die Dauer liegt nur dann vor, wenn die Verhältnisse, die den Zusammenschluß bewirkten, zur Begründung einer Herrschaft, d. h. dazu geführt haben, daß die Gesammtheit durch einen obersten Willen bestimmt wird. Denn das, worum es sich handelt: daß die menschliche Willensverschiedenheit überall da, wo es Noth thut, aufgehoben werde, ist auf anderem Wege nicht zu erzielen, als auf dem, daß Ein Wille sich über die vielen setzt. Und so ist denn diesem Herrscherwillen Einheit und Untheilbarkeit wesentlich.

Wir sind damit dem Staatsbegriffe schon ziemlich nahe gekommen. Der Staatsbegriff erheischt eine Menschengesammtheit, ein Volk, das unter Einem höchsten Willen, einer Herrschaft vereinigt ist.

Aber ein Begriffsmerkmal fehlt noch. Eine herumziehende Herde mag unter einer Herrschaft stehen; aber sie ist noch kein Staat, wenn gleich die nächste Vorstufe hierzu. Zum Staatsbegriffe gehört auch Seßhaftigkeit auf einem bestimmten Theile der Erdoberfläche, ein Land.

Und so haben wir denn den Staatsbegriff. Staat ist die unter einem Herrscherwillen vereinigte Gesammtheit der Menschen eines Landes.

Der Staat ist eine Thatsache und zwar eine solche, die durch menschlichen Willen hervorgerufen ist.

Und eine Thatsache nicht minder ist das, was aus Land und Volk ein Staatswesen macht, — die Herrschaft, deren Träger natürlich nur wiederum Menschen sein können.

Für den Staat — wie für den Herrschaftsbegriff — ist es gleichgiltig, auf welche Art Staat oder Herrschaft entstanden sind.

Es gibt insbesondere keinen Unterschied zwischen rechtmäßigem und unrechtmäßigem Entstehen des Staates und der Herrschaft, keinen Rechtstitel der Herrschaft.

Dieß hat seinen sehr einfachen Grund darin, daß das Recht überhaupt nicht vor und über dem Staate, sondern erst im Staate da ist.

Das Herrschen, d. h. seinen Willen maßgebend über andere Willen setzen, hat zu seinem nothwendigen Gegenstücke das Gehorchen. Herrschen ist Befehlen, Gewalt haben. Darum heißt die Herrschaft auch Staatsgewalt. Und dieser Staatsgewalt entstammt das Recht. Die Rechtsordnung ist die Gesammtheit der Bestimmungen, wodurch der Herrscherwille das staatliche Zusammensein von Menschen ordnet, Bestimmungen, deren Einhaltung er nöthigen Falles durch Anwendung seiner Staatsgewalt erzwingt. Der Herrscherwille

ist also die Quelle des Rechtes und er kann eben deßhalb nicht selbst wieder das Recht zur Quelle haben.

Ich habe in die Begriffsbestimmung des Staates den Zweck des Staates nicht aufgenommen. Und zwar mit gutem Bedachte. Daß der Staat einen Zweck hat, versteht sich von selbst. Denn der Staat beruht auf menschlichem Willen, und da der Mensch ein vernünftiges Wesen ist, handelt er auch hier nicht zwecklos. Er verfolgt, indem er Staatsgemeinschaften gründet, einen Zweck, nämlich sein Interesse. Die Einrichtung des Staates ist in's Leben getreten, um die Gesammtinteressen der Menschen, die im Staate vereinigt sind, wahrzunehmen. Aber damit ist keineswegs gesagt, daß die Form des Staates in jedem einzelnen Falle den Zweck auch wirklich erfüllt, aus dem heraus die Einrichtung des Staates entstanden ist.

Wohl ist es wahr, daß der staatbeherrschende Wille seinem Zwecke nach kein selbstsüchtiger ist, daß der Herrscher als solcher nicht seine Interessen, sondern die Gesammtinteressen der Staatsgenossen zu verfolgen hat. Aber diese Schranke des Herrscherwillens ist keine rechtliche — denn er selbst schafft ja das Recht —, sondern eine natürliche. Sobald also der Wille des Herrschers diese seine natürlichen Schranken überschreitet und sich — sei es aus Eigensucht, wie bei Tyrannis oder Klassenherrschaft, oder aus Unverstand — in Gegensatz zu den Staatsinteressen setzt, untergräbt er die Grundlage des Staates und geräth mit dessen Wesen in Widerspruch. Aber deßwegen mag der Staat und mag seine Herrschaft noch lange zusammenhalten, solange nämlich, als der Herrscher im Stande ist, die Macht zu behaupten. Allein schließlich wird sich der innere Widerspruch, in welchen der Staat gekommen ist, doch geltend machen. Die staatlich vereinigten Menschen finden sich nicht mehr zweckgemäß beherrscht, die Gesellschaft findet sich an den Ausgangspunkt ihres staatlichen Daseins zurückversetzt. Die Folgerung aus dem Widerspruche, in welchen sich der Herrscher mit den Herrschaftszwecken gebracht hat, zieht die Gesellschaft in der Staatsumwälzung (Revolution).

In der Unabhängigkeitserklärung der nordamerikanischen Kolonien von 1776 heißt es: „Die Klugheit gebietet allerdings, Verfassungen, die seit lange bestehen, nicht um leichter und vorübergehender Ursachen willen zu ändern, und demgemäß hat alle Erfahrung gezeigt, daß die Menschen geneigter sind, die Leiden zu ertragen, so lange sie erträglich sind, als sich durch Vernichtung der Formen, an welche sie sich einmal gewöhnt haben, selbst Recht zu verschaffen. Wenn aber eine lange Reihe von Mißbräuchen und unrechtmäßigen Eingriffen, welche unwandelbar das nämliche Ziel verfolgen, die Absicht beweist, das Volk dem schrankenlosen Despotismus zu unterwerfen, so hat dieses das Recht und die Pflicht, eine solche Regierung auszustoßen und neue Gewährschaften seiner künftigen Sicherheit anzuordnen."

Rechtsausführungen sind das freilich nicht, wenn sie auch als solche — aus dem sogenannten Naturrechte — gemeint waren.

Die Staatsumwälzung ist das Verfahren, in welchem die Staatsgenossen die verlorene zweckgemäße Staatsverbindung suchen. Sie ist im Verhältnisse zur bisherigen Staatsordnung allerdings Rechtsbruch und sie ist, wenn sie blos dieß bleibt, d. h. wenn sie mißlingt, überhaupt keine Staatsumwälzung, sondern lediglich Aufstand; gelingt sie, d. h. ist sie wirklich Staatsumwälzung, dann ist sie nicht mehr Rechtsbruch, sondern Schaffung der Grundlage für eine neue Staats- und Rechtsordnung.

Ebensowenig ist aber das Verhalten des Herrschers selbst, welches die Staatsumwälzung veranlaßt, nothwendig Rechtsbruch. Im Gegentheile; es werden in der Regel nicht rechtswidrige Willkürhandlungen, sondern vollkommen rechtmäßige Handlungen sein, durch welche die Staatsumwälzung herbeigeführt wird. Der Herrscher, der die sinnlosesten Gesetze gibt oder an Gesetzen, die sinnlos und schädlich geworden sind, festhält, hat das Recht nicht verletzt. Er hat aber gegen die Natur der Herrschaft gesündigt.

Das staatwidrige Handeln des Herrschers und die Staatsumwälzung der Gesellschaft fallen beide aus den Grenzen des Rechtes hinaus.

Ich glaube hiemit zur Genüge gerechtfertigt zu haben, warum nach meiner Ansicht der Staatszweck nicht in die rechtswissenschaftliche Begriffsbestimmung des Staates gehört.

Und noch ein Anderes kömmt hinzu. Es gibt überhaupt keinen allgemeinen und ewig giltigen Staatszweck; es gibt nur eine Fülle von Staatszwecken, die nach Zeiten und nach Völkern unendlich verschieden sind. Denn mit dem oben angegebenen Satze, daß der Staat die Wahrnehmung der Interessen der Staatsgenossen (die salus publica) bezielt, ist der Staatszweck natürlich sachlich nicht umschrieben; es ist damit nur in einer anderen Wendung der Gedanke ausgedrückt, daß der Staat keine zwecklose Einrichtung ist.

Die Frage nach den Staatszwecken ist also nach alledem nicht in der Begriffsbestimmung des Staates, sie ist nur für den einzelnen Staat zu beantworten. Freilich wird man, wenn man vergleicht, gewisse Staatszwecke bei allen oder bei sehr vielen Staaten vorfinden, und die Zahl dieser überall gleichmäßig vorkommenden Staatszwecke wird sich um so größer darstellen, je mehr man die Vergleichung auf Staaten eines gleichen Zeitabschnittes und gleichen Bildungsstandes einschränkt.

Aber eine erschöpfende Aufzählung der Staatszwecke gewinnt man auf diesem Wege nie und darum gehören sie auch nicht in den Staatsbegriff. Aber Eines läßt sich aus letzterem für die Staatszwecke rechtlich ableiten. Da die Herrschaft oder Staatsgewalt die höchste und darum unumschränkte Gewalt über den Staat ist, so kann sie innerhalb der Grenzen des natürlich Möglichen als Staatszweck Alles setzen, was sie will.

Der Staatsbegriff, den wir im Bisherigen ermittelt haben, hat uns zweierlei ergeben: Land und Leute als Gegenstand der Herrschaft, den Herrscher als deren Inhaber.

Ich spreche vom Herrscher hier vorläufig der Kürze halber in der Einzahl. Die Frage, wie der Inhaber der Herrschaft beschaffen sein kann, ist in der Lehre von den Staatsformen zu beantworten.

In Bezug auf die wissenschaftliche Ausdrucksweise ist noch Folgendes zu bemerken.

Ich bezeichne Land und Leute, insofern dieselben einem Herrscherwillen unterworfen sind, als Staat, ähnlich wie man im bürgerlichen Rechte eine Sache Eigenthum nennt, wenn sie einen Herrn hat. Nach dieser Ausdrucksweise ist also der Staat der Gegenstand; der Herrscher der Inhaber der Gewalt. Er heißt auch Souverän, die Staatsgewalt oder Herrschaft Souveränität.

Eine andere Ausdrucksweise ist die, welche mit der Bezeichnung Staat Herrschaftsgegenstand und Herrschaftsträger zusammenfaßt, also den Zustand bezeichnet. Auch das kann man gelten lassen; doch fehlt dann die bequeme und geläufige Bezeichnung Staat für die Herrschaftsgegenstände, und überdieß

ist es nicht ganz einwandfrei, den Herrscher, der die Einheit bewirkt, wieder mit dem Staate zusammen eine Einheit bilden zu lassen.

Es ist aber auch noch gang und gäbe, mit dem Worte Staat den Herrschaftsträger zu bezeichnen. Der Sprachgebrauch ist so eingewurzelt, daß man sich ihm kaum entziehen kann. Er ist unschädlich, sofern man das Richtige dabei denkt, nämlich den persönlichen Inhaber der Herrschaft. Aber er ist sehr bedenklich, soferne er zu der irrigen Vorstellung führt, als sei der Staat als solcher, d. i. der blose abgezogene Begriff, eine Person, und dieser stehe die Herrschaft zu.

Die Begriffsbestimmungen, die sich ergeben haben, können — ich verberge mir dieß durchaus nicht — als dürftig erachtet werden, wenn man sie mit der Fülle der Erscheinungen vergleicht, aus denen sie entnommen sind. Und nicht blos das. Welche Reihe von Gedanken und Empfindungen knüpft sich für jeden Menschen an das Wort Staat, wenn er nur, ja gerade dann, wenn er nur an den Staat denkt, dem er angehört! Und für all das, so könnte man mit einer gewissen Enttäuschung, ja fast Entrüstung sagen, nur diese nüchternen, knappen Worte?

Aber das ist nun einmal so in der Wissenschaft und in der Rechtswissenschaft insbesondere, daß die einfachsten Formeln die richtigsten sind, daß, je mannigfacher die Erscheinungen, desto schlichter das Band ist, das sie zur begrifflichen Einheit verbindet.

Die hier gegebene Begriffsbestimmung des Staates wird gerade um ihrer Schlichtheit willen die Feuerprobe ihrer Anwendbarkeit auf alle Einzelerscheinungen bestehen. Und noch eine andere Probe wird sie aushalten.

Der Werth einer Begriffsbestimmung zeigt sich nicht so fast in der Fülle der Gedanken, die in ihr enthalten sind, sondern mehr in der Fülle der Gedanken, die sich als Folgerungen aus ihr herausentwickeln. Und da wird sich denn jene Begriffsbestimmung als der Grund- und Eckstein nicht blos des Staatsrechts, sondern des Rechtes überhaupt bewähren.

Den Beweis für das eben Gesagte kann natürlich nur eine abgeschlossene Darstellung liefern.

Aber einen kleinen Beweis e contrario beizubringen, kann ich mir nicht versagen, indem ich auf's Gerathewohl ein paar Auslassungen über den Staatsbegriff vorführe, die von neueren Rechtslehrern herstammen und als Beleg dafür dienen mögen, daß Schwung der Einbildungskraft und Wohlklang der Worte etwas Anderes sind als Strenge der Begriffsgestaltung.

Georg Waitz sagt in seinen Grundzügen der Politik (Kiel 1862): „Der Staat ist die Institution zur Verwirklichung der sittlichen Lebensaufgaben der Menschen, insoferne diese in dem Zusammenleben nach Völkern erfolgt. . . . . Der Staat erwächst organisch, als ein Organismus: aber nicht nach den Gesetzen und für die Zwecke des Naturlebens, sondern er ruht auf den höheren sittlichen Anlagen des Menschen, in ihm walten sittliche Ideen; er ist kein natürlicher, ein ethischer Organismus."

Johann Kaspar Bluntschli äußert in seiner Lehre vom modernen Staat, und zwar im ersten Bande, der allgemeinen Staatslehre (S. 19), Folgendes:

„In dem Staat sind der Staatsgeist und der Staatskörper, der Staatswille und die wirkenden Staatsorgane nothwendig verbunden zu Einem Leben. Der Eine Volksgeist, der etwas anderes ist, als die Durchschnittssumme der gleichzeitigen Geister aller Bürger, ist der Staatsgeist. Der Eine Volkswille, der verschieden ist, von dem Durchschnittswillen der Menge, ist der Staats-

wille. . . . . Der Staat ist die politische organisirte Volksperson eines bestimmten Landes“ (S. 44). Der höchste, zur Zeit noch nicht verwirklichte Staatsbegriff aber ist nach Bluntschli (S. 34): „Der Staat ist die organisirte Menschheit, aber die Menschheit in ihrer männlichen Erscheinung, nicht in der weiblichen Gestaltung (nämlich der Kirche). Der Staat ist der Mann.“

Ich meine gegenüber der Blechmusik solcher Redensarten nimmt sich unsere einfachere Melodie immer noch günstig aus.

Ich habe im Bisherigen wiederholt darauf hingewiesen, daß die Entstehung des Staates und naturgemäß ebenso dessen Untergang thatsächliche Erscheinungen sind und außerhalb des Bereiches der Staatsrechtswissenschaft liegen, deren Untersuchungen nothwendig innerhalb des Bestandes des Staates sich bewegen.

Eine Betrachtung über Entstehung und Untergang der Staaten darf ich indessen gleichwohl in Kürze anfügen, theils wegen ihrer mittelbaren Bedeutung für das Staatsrecht, theils um auch zu zeigen, daß es sich dabei nicht um Rechtshandlungen, sondern nur um Thatsachen handelt.

Man kann bei der Entstehung der Staaten zweierlei Arten von Vorgängen unterscheiden: die Entstehung aus einem staatlosen Zustande und die Entstehung im Wege der Umbildung aus vorhandenen Staaten.

Es hat in Bezug auf die ersteren Fälle m. E. keinen Werth, wie dieß wohl geschieht, die Volkssagen über Staatengründungen, wie z. B. Roms und Athens, als Beispiele heranzuziehen.

Eine ursprüngliche Entstehung eines Staates ist entweder auf gewaltsamem Wege denkbar, also dadurch, daß eine Menschengesammtheit gezwungen wird, sich einer Staatsgewalt zu unterwerfen, oder auf friedlichem Wege durch freiwilligen Zusammenschluß in ein Staatswesen. Man mag hier von Staatsgründung durch Vertrag reden, das Wort Vertrag im Sinne thatsächlicher Willenseinigung genommen; wobei noch zu bemerken ist, daß ein förmlicher Vertragsschluß immerhin einen gewissen Bildungsstand der Vertragschließenden voraussetzt. Aber das Zugeständniß dieser Möglichkeit der Staatsentstehung kann durchaus nicht der Lehre vom Staatsvertrage oder vom contrat social zur Stütze dienen. Denn — abgesehen davon, daß es sich hiebei nur um Eine Möglichkeit von vielen handelt — der Staat entsteht hier zwar in Folge des Vertrages, aber er ruht nicht auf dem Vertrage. Sobald er geschaffen ist, gründet sich sein Bestand auf die Staatsgewalt. Der beste Beweis dafür ist der, daß die Dauer des Staatswesens durchaus nicht auf die Personen der ursprünglichen Vertragstheilnehmer beschränkt ist und auch nicht mit jedem neu hinzutretenden Menschen ein neuer Staatsvertrag geschlossen wird. Der Mensch wird nicht etwa, wenn er zu seinen Jahren gekommen ist, um seine geneigte Einwilligung gefragt, ob er dem Staatsverbande, in dem er geboren ist, auch anzugehören gesonnen sei. Er steht vielmehr unter der Herrschaft der Staatsgewalt, ob er will oder nicht.

Ein Staatswesen kann dann auch dadurch entstehen, daß ein noch nicht seßhaftes, aber bereits unter einer Herrschaft stehendes Volk, sei es durch Eroberung, sei es durch Besiedelung freien Landes sich ein Gebiet erwirbt; ferner dadurch, daß Angehörige eines Staates durch Auswanderung (Kolonisation) einen neuen Staat gründen wie die griechischen Pflanzstädte.

Neue Staaten aus schon vorhandenen Staaten können dadurch entstehen, daß mehrere Staaten zu Einem vereinigt oder dadurch, daß aus Einem Staate mehrere oder aus Bestandtheilen von Staaten neue Staaten gebildet werden.

All dieß kann Folge gewaltsamer Vorgänge, wie Eroberung, Staatsumwälzung sein, oder mit Zustimmung der bisherigen Staatsgewalten vor sich gehen. Immer aber ruht die neue Staatsgewalt auf sich selbst. Derartige Vorgänge weist auch die neue Geschichte zahlreich auf. Man braucht nur an die Lossagung der Niederlande von Spanien (1579), der nordamerikanischen Freistaaten von Großbritannien (1776), die Staatengründungen der Napoleonischen Zeit, die Entstehung der Königreiche Belgien und Italien, der Balkanstaaten zu denken. Dabei von Recht oder Unrecht zu reden, hat keinen Zweck.

Es haben sich dabei theilweise Vorgänge mit abgespielt, die an die vertragsmäßige Staatengründung erinnern, aber doch nicht ganz gleichartig sind. Die Gründung des Königreiches Italien hat sich in der Weise vollzogen, daß die einzelnen Provinzen oder Staaten durch den König von Sardinien, später von Italien erobert wurden, und daß der Bevölkerung des eroberten Gebiets dann die Frage zur Abstimmung unterbreitet wurde, ob sie den Anschluß an das konstitutionelle Königreich Viktor Emanuels II. wolle. Ich kann die Frage unerörtert lassen, was geschehen wäre, wenn eine der Bevölkerungen Nein gesagt hätte; thatsächlich haben sie Alle mit überwältigender Mehrheit Ja gesagt. Aber immerhin hatten jene Abstimmungen mehr den politischen Werth der Feststellung der Volksmeinung, wenn sie auch aus der Lehre vom Selbstbestimmungs„recht" des Volkes oder von der Volkssouveränität hervorgegangen sind. Das Entscheidende aber war jedenfalls nicht die Abstimmung, sondern die Thatsache der Staatsgründung und der gewaltsamen Beseitigung der bisherigen Staatsgewalten, ohne welche Thatsachen die Italiener über gar nichts abzustimmen gehabt hätten.

Eine Ursache der Neubildung von Staaten aus einem bestehenden Staate ist im neueren Staatsrechte verschwunden, die Theilung im Erbgange. Sie ist nur bei einer privatrechtlichen Auffassung der fürstlichen Herrschaft denkbar, wie sie besonders dem Mittelalter eigen war. Die Untheilbarkeit des Staates ist Grundsatz des heutigen Staatsrechtes und ergibt sich aus dem Wesen der Staatsgewalt als einer öffentlichen, im Staatsinteresse bestehenden Gewalt.

Ueber die Ursachen des Untergangs von Staaten ist nichts zu sagen, das sich nicht von selbst unmittelbar oder mittelbar aus dem ergäbe, was über die Umbildung von Staaten erörtert wurde.

II. Die Bestandtheile des Staatsbegriffs.

1. Die Staatsangehörigen.

Zum Staate gehören vor Allem Menschen. Die Menschen in ihrer Vereinigung zu einem Staate bilden ein Volk. Volk im Rechtssinne und Volk im natürlichen Sinne (Volksstamm, Nationalität) sind nicht dasselbe. Das Volk eines Staates kann verschiedene Volksstämme umfassen; ein Volksstamm kann unter verschiedenen Staaten getheilt sein. Daß in der Stammesgemeinschaft ein großer Antrieb liegt, auch die Staatsgemeinschaft zu suchen, ist von selbst einleuchtend. Es kann aber auch umgekehrt die Staatsgemeinschaft zur Bildung einer Stammesgemeinschaft führen. In ersterer Hinsicht ist selbstverständlich, daß der in neuerer Zeit viel betonte Grundsatz der Stammeszusammengehörigkeit (Nationalitätsprinzip) kein Rechtsgrundsatz ist. Es gibt keinen Rechtssatz, der da lautet: jeder Volksstamm hat das Recht, für sich einen Staat zu bilden. Einen Staat bildet, wer die Kraft dazu hat. Aber auch wenn man jenen Grundsatz

nicht als ein Rechtsgesetz, sondern als eine Art Naturgesetz ansieht, ist an eine ausnahmslose Verwirklichung desselben nicht zu denken. Manchfache Hindernisse stehen dem entgegen: die beträchtlichsten sind die, welche aus geschichtlicher Entwicklung hervorgehen; aber es gibt auch andere wie zum Beispiel der mangelnde räumliche Zusammenhang, die Durcheinandermengung verschiedener Stämme, die politische Unfähigkeit zur Staatenbildung. Wo ein Staatsverband mehrere Volksstämme oder Bestandtheile von solchen umfaßt, entstehen, falls es sich nicht blos um geringfügige Beimischungen zu einer Hauptmasse handelt, eigenthümliche Schwierigkeiten der Staatsgestaltung. Den einleuchtendsten Beleg hiefür bietet in der Gegenwart Oesterreich-Ungarn. Die Frage, wie diese Schwierigkeiten zu lösen sind, ist selbstverständlich keine Frage des allgemeinen Staatsrechtes, nicht einmal eine Frage der allgemeinen Politik, sondern der besonderen Politik des einzelnen Staates. Die gesetzgeberische Regelung aber, zu der die politischen Erwägungen geführt haben, bildet das zweifellose Recht des betreffenden Staates. Dieses Recht kann unter Umständen, um mit Heinze's Ausdruck zu reden, Gesetzesunrecht sein. Aber das schadet seiner Geltung nichts; es kann nur möglicher Weise der Staatsgewalt schaden, von der es ausgeht, oder sogar Anlaß zur Staatsumwälzung werden.

Aber auch wenn man von den Scheidungen in Volksstämme absieht, stehen die Staatsgenossen der Staatsgewalt durchaus nicht lediglich als eine Menge von Einzelpersönlichkeiten gegenüber. Freilich ist der Einzelne für die Rechtsordnung in erster Linie Unterthan oder Staatsbürger und als solcher der Staatsgewalt unbedingt unterworfen. Aber auch die am ausgedehntesten entwickelte Staatsgewalt wird dem Einzelnen immer noch einen Kreis der Bethätigung frei lassen, in der er lediglich Mensch und nicht Staatsgenosse ist; ja sie muß ihm einen solchen sogar frei lassen, da die Staatsgewalt nur das äußere Leben unmittelbar mit ihrem äußeren Zwange ergreifen kann. Indessen selbst abgesehen hiervon steht der Mensch auch unter der Herrschaft der Rechtsordnung noch in vielfachen anderen Beziehungen als in dem Verhältnisse zum Staate.

Die zunächst sich darbietende derartige Beziehung ist der Familienverband, der, wenn auch im Staate durch die Rechtsordnung geregelt, doch geschichtlich älter ist als der Staat, ja sogar im ursprünglichen Staatswesen oft eine sehr bedeutende selbstständige Rolle spielt.

Nicht minder wichtig ist, zumal bei entwickelterer Bildung, eine Anderes, die gesellschaftliche Gliederung des Volkes. Es bedarf einer eingehenderen Auseinandersetzung, was ich darunter verstehe.

Der Staat ist eine Interessengemeinschaft. Im Staate finden die allgemeinsten Interessen ihre Einigung und Befriedigung. Es ist Einzelfrage, wie weit der Staat hierin geht. Aber soviel ist sicher, daß ein sehr bedeutender Rest von Interessen immer übrig bleibt, die nicht von rein persönlicher Art, sondern einer Mehrzahl gemeinsam sind, doch aber nicht oder nicht voll in den Thätigkeitskreis der Staatsgewalt fallen. Mit anderen Worten, der Trieb der Interessengemeinschaft, der zur Staatsbildung führt, wirkt auch innerhalb des Staates fort. Wie die Menschheit sich in den Staaten gliedert, so gliedert sich innerhalb der Staaten das Volk in der Gesellschaft. Es gesellen sich im Staate diejenigen zusammen, welche neben den allgemeinen noch weitere gleiche Interessen haben. Wenn ich hier von Gesellschaft und Sich-gesellen rede, so ist dabei durchaus nicht an Begriffe des bürgerlichen Rechts zu denken. Ich meine damit zunächst die rein thatsächliche Erscheinung gewisser Interessen-

gruppen, wobei es sich ganz von selber, ohne jede Abrede ergibt, daß die Zugehörigen, weil sie in dem und jenem den gleichen Vortheil sehen, auch in so und soviel Dingen gleiche Meinung und gleiches Ziel haben.

Wenn man nun darauf zurückgeht, was eigentlich jedem Interesse sachlicher Art — und nur darum handelt es sich hier — zu Grunde liegt, so findet man, daß dies nichts Andres ist als der Trieb zu bestehen und weiterhin, möglichst gut zu bestehen. Um bestehen zu können, muß der Mensch die Außenwelt sich dienstbar machen, irgend eine Thätigkeit entfalten. Diese Thätigkeit ist, wie der Mensch sehr bald bemerkt, dann am Wirksamsten, wenn ein Jeder das, was seiner natürlichen Fähigkeit am Angemessensten ist, für sich und für Andere oder auch nur für Andere thut, gleiche Dienste von Jenen empfangend. Das ist die Arbeitstheilung, eines der mächtigsten einigenden Verhältnisse im Leben der Menschheit; so mächtig sogar, daß es fähig ist, in seinen Wirkungen die Staatsgrenzen zu durchbrechen.

Indem nun jeder diejenige Thätigkeit sich erwählt, welche seiner Anlage am meisten entspricht — und diese Thätigkeit braucht gar nicht nothwendig gütererzeugend an sich zu sein, wenn sie nur persönlich wertherzeugend ist — bilden sich innerhalb der staatlichen Vereinigung der Menschen Gruppen, welche durch gemeinsamen Beruf verbunden sind. Was sie — nicht nothwendig rechtlich, aber jedenfalls thatsächlich — verbindet, ist das gemeinsame Interesse, sich für das Erzeugniß ihrer Berufsarbeit den größtmöglichen Antheil am Erzeugnisse der übrigen Arten von Thätigkeiten zu verschaffen. Eine solche Menschenzahl, die durch die Gemeinsamkeit des Berufes verbunden ist, bildet einen Stand. Der Begriff des Standes ist von Hause aus kein Rechtsbegriff, ganz unbeschadet seiner ungeheueren Bedeutung im Leben. Es gibt kaum irgend etwas außer der Stammesangehörigkeit, was einen so ungemeinen modelnden Einfluß auf die Menschen äußert, als die Standeszugehörigkeit. Der Begriff des Standes ist kein an und für sich feststehender; je nachdem man innerhalb der Gesellschaftsgruppen auf die gemeinsamen oder auf die verschiedenen Interessen sieht, fügen sich Gruppen zu Einheiten zusammen oder lösen sich in Einheiten auseinander. Aber der Begriff des Standes *kann* Rechtsbegriff werden, wenn das Recht sich seiner bemächtigt, feste Begriffsmerkmale aufstellt und rechtliche Ordnungen daran knüpft. Nur Eines kann das Recht nicht: es kann nichts zum Stande machen, was keiner ist, so wenig es verfügen kann, daß $2 \times 2 = 5$ sei.

Die natürliche Ständebildung geht aus der freien Wahl des Berufs nach Maßgabe der persönlichen Fähigkeiten hervor. Bei dieser Wahl machen sich ohnedies hinlänglich viel Umstände geltend, die deren Freiheit beeinträchtigen; es kann daher von Staatswegen kaum etwas Gefährlicheres geschehen, als auch noch durch das Ansehen der Rechtsordnung hier hindernd einzugreifen.

Im Verhältnisse unter einander eignen sich die einzelnen Stände von der gesammten Gütererzeugung des Volkes einen um so größeren Theil an, je höher das gewerthet wird, was sie selbst zu dieser Erzeugung beitragen. Die höhere und seltenere Befähigung für den Beruf ist dabei wesentlich mit bestimmend. Jeder Stand trachtet, sich in möglichst abgeschlossener Zahl zu erhalten, die an und für sich höher befähigten Menschen nicht zu sich empor kommmen zu lassen. Jeder Stand hat die Neigung, sich blos aus den Abkommen seiner Angehörigen zu ergänzen. Das liegt schon im Familientrieb, der eine sehr wichtige Stütze in Erbrechte da findet, wo die Berufsthätigkeit an eine gewisse Besitzesform, an ein Grundstockvermögen sich knüpft. So liegt

denn in jedem Stande einige Neigung, zum Geburtsstande oder zur Kaste zu werden. Der Gesetzgeber kann sich dieser Neigung gegenüber verschieden verhalten, gleichgültig, abwehrend, fördernd. Das verfehlteste ist jedenfalls das letztere, besonders dann, wenn der Gesetzgeber geradezu die Berufsstände zu Geburtsständen macht oder eine Entwickelung, die diese Richtung genommen hat, gesetzlich schützt. Aber auch wo dies geschehen ist, zieht der Geburtsstand seine Lebenskraft nur aus der Gemeinsamkeit des Berufes. Vermag er sich in dieser Gemeinsamkeit nicht zu halten, so ist er rettungslos verloren; der Geburtsstand geht, wenn er nicht mehr Berufsstand ist, in den Berufsständen unter. Daran kann kein Gesetzgeber der Welt etwas ändern. Wenn der Stand die Berufsgemeinschaft nicht halten kann, kann er den Stand nicht halten; auch nicht durch die weitest gehenden Vorrechte. Die Vorrechte können wohl an einen Stand, ebenso wie, nach Willkür des Gesetzgebers, an irgend welche Zufälligkeiten sich anknüpfen; aber sie können keinen Stand schaffen. Ein Beispiel mag dies erläutern. Die deutschen standesherrlichen Häuser haben eine Summe gleichheitlicher Vorrechte, die lediglich geschichtlich erklärbar sind, sachlich aber auf keiner innern Nothwendigkeit beruhen; einen Stand aber bilden die Angehörigen dieser Häuser nicht, denn sie haben als solche keinen besonderen Beruf.

Jeder erblich gewordene Berufsstand muß, da es dem Gesetzgeber und vollends dem Gesetzgeber der Neuzeit niemals gelingen wird, ihn als solchen zu erhalten, nothwendig absterben. Dies deshalb, weil der erblich gewordene Berufsstand die Menschen zu einem bestimmten Berufe nicht nach dem Maßstabe der Befähigung, sondern nach dem Zufalle der Geburt heranzieht. Auch die Erblichkeit des Vermögens wird hiegegen, selbst bei Anwendung künstlicher Mittel der Vermögenserhaltung, nur einen beschränkten Schutz bieten, da schließlich doch das Vermögen denen entgleitet, die nicht fähig sind, es zu bewahren und zu verwalten. Im Allgemeinen aber wird ein Geburtsstand um so rascher entarten, je höher sein Beruf ist, weil dann unter denjenigen, die ihm durch die Geburt zugehören, die Verhältnißzahl der Befähigten die geringste ist.

Die ständische Gliederung des Volkes kann auf die Gestaltung des Staates einen sehr namhaften Einfluß äußern, ja es sind häufig die Aenderungen der Staatsverfassung nichts anderes als die Folge der Umgestaltung, welche die ständische Gliederung des Volkes erfahren hat.

Die bedeutendste Wirkung des ständischen Wesens auf den Staat tritt da ein, wo es einem Stande gelingt, sich in den Besitz der Staatsgewalt zu setzen. Eine solche ständische Herrschaft birgt eine große Gefahr in sich, da sie die natürliche Neigung hat, die Staatsgewalt nicht im allgemeinen Staatsinteresse, sondern im Standesinteresse zu handhaben.

Die ständische Gliederung des Volkes kann ferner, wenn die Stände eine feste rechtliche Ausgestaltung gewinnen, und durch diese sich von einander absondern, geradezu zur Grundlage der Staatsverfassung werden. Eine solche Entwickelung der Dinge ist für die Staatseinheit höchst bedenklich. Indem sich der Einzelne zunächst, ja ausschließlich als Standesgenosse fühlt, geht der Sinn für den Staatsverband, für die Staatsgenossenschaft leicht verloren oder wird doch erheblich geschwächt. Dies ist bekanntlich die Entwickelung des mittelalterlichen Staates gewesen.

Keine ständische Gliederung stellt der Gegensatz von Freien und Unfreien dar. Die Unfreiheit ist Verneinung der menschlichen Persönlichkeit, der

Unfreie kein Staatsgenosse. Die Sklaverei ist in unserer Staatenwelt merkwürdig schwer überwunden worden, trotzdem ihre Unnatur auf der Hand liegt. Schon Florentinus sagt: Servitus est constitutio juris gentium qua quis dominio alieno contra naturam subiicitur.

Eine andre Gliederung der Staatsgenossen, die nicht minder belangreich ist, als die berufliche, ist die örtliche Gliederung des Gemeindeverbandes. Wohl ist der Gemeindeverband durch die staatliche Gesetzgebung geregelt und in den Bau der staatlichen Verwaltung eingefügt. Aber abgesehen davon, daß dies nicht immer so war, ist die Gemeinde keineswegs lediglich ein staatlicher Verwaltungsbezirk. Sie besitzt eine große Zahl selbständiger Interessen für sich und damit hat die Gemeindezugehörigkeit neben der Staatszugehörigkeit einen selbständigen Inhalt.

Ich habe im bisherigen die verschiedenen möglichen Gruppenbildungen innerhalb des Staatsverbandes erörtert.

Das staatsrechtlich Wichtigste aber bleibt unter allen Umständen die unmittelbare Beziehung der Einzelnen zum Staate, die Staatsangehörigkeit. Die Staatsangehörigkeit ist ein öffentlichrechtlicher status. Die Gesetzgebung jedes Staates hat die Frage zu regeln, wer als Staatsangehöriger anzusehen sei, wie die Staatsangehörigkeit erworben und verloren wird. Der gesetzgeberische Gesichtspunkt bei Regelung des Erwerbes der Staatsangehörigkeit kann ein verschiedener sein. Es lassen sich in der Hauptsache der Grundsatz der Gebietsgewalt und jener der persönlichen Gewalt (Territoritätsprinzip, Personalitätsprinzip) unterschieden. Nach dem ersteren Grundsatze bewirkt entweder die Geburt im Lande oder auch der Wohnort die Staatsangehörigkeit, nach dem Grundsatz der persönlichen Gewalt ist die Abstammung von einem Staatsangehörigen das Entscheidende. Der letztere Grundsatz herrscht in der Neuzeit. Es können auch beide Grundsätze vermischt sein in der Weise, daß für die im Auslande gebornen Kinder von Inländern die persönliche Beziehung, im Uebrigen der Grundsatz der Gebietshoheit gilt. Neben dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit durch Geburt kommt allenthalben auch der Erwerb durch Verleihung (Naturalisation) vor, sei es als besondere Rechtshandlung, sei es als Folge einer anderen Rechtshandlung wie Heirat, Anstellung 2c.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit kann in verschiedener Weise eintreten. Die Gesetzgebung eines Staates kann von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß der Einzelne der Staatsangehörigkeit sich nicht einseitig zu entziehen vermöge, also der Entlassung aus dem Staatsverbande bedürfe. Sie kann ferner unter Umständen die Ausstoßung aus dem Staatsverbande vorsehen. Sie kann endlich jedem Staatsgenossen das Recht einräumen, nach Belieben aus dem Staatsverbande zu scheiden und dabei entweder eine ausdrückliche Erklärung dieses Austrittes verlangen oder auch ein gewisses Verhalten wie die thatsächliche Auswanderung als Austrittserklärung behandeln.

Die Nichtübereinstimmung der Gesetzgebung verschiedener Staaten kann unter Umständen zur Folge haben, daß derselbe Mensch von mehreren Staaten als ihr Angehöriger angesehen wird, oder auch, daß ein Mensch von keinem Staate als sein Angehöriger anerkannt wird, daß er rechtlich staatlos ist. Die Staaten sind daher bestrebt, im Wege des Vertrages und der Gesetzgebung derartigen Verhältnissen vorzubeugen. Mehrfache Staatsangehörigkeit ist an sich ein Widerspruch; sie ist ohne Zwiespalt nicht durchführbar.

Man pflegt aus der Gesammtheit der Staatsangehörigen die Staatsbürger als besondere Klasse auszuscheiden d. h. jene, bei welchen die Voraus-

setzungen für die Ausübung bestimmter öffentlicher Rechte gegeben sind. Diese Ausscheidung ist eine Frage des einzelnen Staatsrechtes.

Den Staatsangehörigen stehen die Fremden gegenüber, welche zur Staatsgewalt, sei es mit ihrem Vermögen als Ausmärker, sei es mit ihrer Person durch Aufenthalt in Berührung treten. Ihre Beziehung zum Staate hat also darin ihren Grund, daß sie in den räumlichen Machtbereich der Staatsgewalt eintreten. Der Staat der Neuzeit läßt im Allgemeinen den Fremden an der Privatrechtsgemeinschaft Theil nehmen, nicht dagegen an den politischen Rechten, deren gesetzliche Voraussetzung die Zugehörigkeit zum Staatsverbande ist. Andrerseits sind die Fremden auch gehalten, sich der Rechtsordnung des Staates zu unterwerfen und unterliegen der Staatsgewalt innerhalb der Grenzen der Gebietshoheit. Wie diese Grenzen gezogen sind, läßt sich gleichfalls nur nach den einzelnen Staatsrechten beantworten. So sehr sich übrigens thatsächlich die Rechtsstellung des Fremden der Stellung des Einheimischen annähern mag, so bleibt doch jedenfalls Ein bezeichnender Unterschied stets bestehen. Der Staatsangehörige hat ein Recht, in seinem Staate zu leben, der Fremde ist nur geduldet.

2. Das Gebiet.

Das Gebiet ist die zweite Grundlage des Staatswesens. Gebiet bezeichnet im Allgemeinen denjenigen abgegrenzten Theil der Erdoberfläche, innerhalb dessen irgend eine öffentliche Gewalt sich bewegt; Staatsgebiet also dasjenige Bereich, innerhalb dessen die Staatsgewalt ausschließlich herrscht. Man nennt die Staatsgewalt in ihrer Beziehung zum Gebiete Gebietshoheit.

Die Bedeutung der Gebietshoheit ist rechtlich in erster Linie eine verneinende, nämlich der Ausschluß jeder anderen Herrschaft über dieses Gebiet. Voraussetzung für die Möglichkeit einer Gebietshoheit ist also die Beherrschbarkeit des Landes, die thatsächliche Möglichkeit seiner Aneignung an eine bestimmte Herrschaft. Nicht die ganze Erde ist beherrschbar. Nicht beherrschbar sind solche Theile des festen Landes, die nach ihrer Beschaffenheit keine Möglichkeit menschlicher Niederlassung gewähren; nicht beherrschbar ist ferner die hohe See.

Zum Begriffe des Gebiets gehört ferner Bestimmtheit. Man nennt die Linie, welche das Staatsgebiet gegen andere Staaten oder staatlose Flächen abschließt, die Staatsgrenze. Die Staatsgrenze ist entweder durch die Natur selbst bezeichnet oder sie wird, soweit das möglich ist, durch Grenz- oder Hoheitszeichen vermarkt. Die Staaten pflegen die Feststellung ihrer Grenze und die erforderliche Untersuchung der Grenzzeichen gemeinsam durch beiderseitige Bevollmächtigte vorzunehmen.

Der bejahende Inhalt der Gebietshoheit ist eine Folge ihres verneinenden Inhalts. Er besteht darin, daß Alles, was sich innerhalb des Gebiets befindet, unter die Macht der Staatsgewalt tritt. Quidquid est in territorio, est etiam de territorio. Dieß gilt nicht blos von den Sachen, sondern auch von den Personen.

Die natürliche Beschaffenheit und die Lage des Landes haben selbstverständlich großen thatsächlichen Einfluß auf die Gestaltung des Staates. Aber diese Einflüsse und ihre Wirkungen darzulegen, ist keine Aufgabe des Staatsrechts. Das Staatsrecht hat es nur mit der geschaffenen Rechtsordnung zu thun, nicht mit den natürlichen Verhältnissen, die bei deren Gestaltung thatsächlich mitbestimmend gewesen sind.

Das Gleiche gilt von der Größe des Gebietes, mag man sie an und für sich oder im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl und zur Größe anderer Staaten betrachten. Gerade diese Umstände können eine sehr bedeutende Einwirkung auf die Gestaltung eines Staates äußern. So können durch die große Ausdehnung eines Staatsgebietes gewisse Staatsformen geradezu unmöglich oder doch für das Staatswesen unvortheilhaft werden.

Ein Kleinstaat z. B. mag mit einer unmittelbaren Demokratie durchkommen; ein Großstaat wie etwa von dem Umfange des römischen Weltreichs oder Rußlands kann eine derartige Staatsform nicht ertragen.

Von Bedeutung ist ferner auch, ob das Gebiet eines Staates ein geschlossenes ist oder nicht. Geschlossen ist es dann, wenn das ganze Staatsgebiet räumlich zusammenhängt oder doch nicht vom Gebiete anderer Staaten durchsetzt ist. Geschlossenheit des Staatsgebiets ist das naturgemäßere. Die Geschlossenheit des Staatsgebiets kann entweder dadurch gestört sein, daß das Staatsgebiet Gebietstheile fremder Staaten in sich einschließt (Gebietseinschlüsse), oder dadurch, daß die Gebietstheile des Staates räumlich von einander getrennt sind. Derartige Verhältnisse erzeugen regelmäßig die Nothwendigkeit vertragsmäßiger Abmachungen zwischen den Staaten, deren Gebiete eine Gemengelage zu einander haben.

Eine Folge der Einheitlichkeit der Staatsgewalt ist es, daß es über ein und dasselbe Gebiet auch nur Eine Gebietshoheit geben kann. Die Einwirkung einer andern als der eigenen Staatsgewalt auf ein Gebiet — in friedlichen Verhältnissen natürlich — kann nur in Folge eines Zugeständnisses des Inhabers der Gebietshoheit stattfinden.

3. Die Staatsgewalt.

Was die Staatsgewalt (Souveränität) rechtlich sei, hat sich im Allgemeinen bei der Feststellung des Staatsbegriffes bereits ergeben. Sie ist die höchste Gewalt über den Staat; sie umfaßt also unbedingt Land und Volk.

Die Frage, wer der Träger der Staatsgewalt sei, ist nicht aus dem Begriffe des Staates, sondern bei der Lehre von den Staatsformen zu beantworten. Nur zweierlei läßt sich schon aus dem Staatsbegriffe selbst allgemein feststellen. Einmal dieß, daß die Staatsgewalt stets einen menschlichen Inhaber haben müsse; sodann verneinend, daß sich aus dem Staatsbegriffe kein nothwendiger und allein möglicher Inhaber der Staatsgewalt ergibt. Die insbesondere durch J. J. Rousseau zu so weiter Verbreitung gelangte, aber auch früher schon verfochtene Lehre, daß die Staatsgewalt von Rechtswegen stets beim Volke und daß diese Volksherrschaft sowohl ursprünglich als auch unveräußerlich sei, ist falsch. Sie ist falsch auch in der Abschwächung, als müsse jede anderweitige Herrschaft in einer Uebertragung durch das Volk ihre Begründung finden.

Die Staatsgewalt ist, weil höchste Gewalt, rechtlich schrankenlos; denn es ist Niemand über ihr, der ihr Schranken setzen könnte. Wenn man dem gegenüber darauf hinweist, es bestehe gegenüber der Staatsgewalt nur die Verpflichtung zu verfassungsmäßigem, also nur zu bedingtem Gehorsame, so beruht dieser Einwand auf mangelhafter Schlußfolgerung. Denn die Verfassung selbst ist ja Erzeugniß des Willens des Inhabers der Staatsgewalt. Ebensowenig ergibt sich eine rechtliche Beschränkung der Staatsgewalt aus der Behauptung, die Staatsgewalt habe die Gebote des Sittengesetzes zu befolgen. Abgesehen davon, daß die Auffassung darüber, was Sittengesetz sei, eine sehr

veränderliche ist, beantwortet sich der Träger der Staatsgewalt selbst maßgebend die Frage, ob er im Einklange mit dem Sittengesetze seine Gewalt übe, seine Gesetze erlasse ꝛc. Er kann darüber Niemandem eine Ueberprüfung zugestehen. Die Staatsgewalt kann die Berufung auf den Satz: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen" nicht dulden. Setzt sie sich freilich in großen und bleibenden Widerspruch zu der Auffassung des Volkes in bedeutenden Fragen, so läuft sie die Gefahr einer Staatsumwälzung.

Wenn nun auch die Staatsgewalt rechtlich, so ist sie doch thatsächlich nicht schrankenlos. Es gibt sehr viele Dinge auf der Welt, über welche die Staatsgewalt nicht Meister ist; sehr viele, über welche sie sich vernunftgemäß nicht zum Meister machen soll. Um nur einen wichtigsten Punkt hervorzuheben: die Staatsgewalt vermag das menschliche Leben nur in seinen Bethätigungen zu regeln und nur äußeren Zwang gegen die Staatsgenossen zu üben. Eine unmittelbare Herrschaft über das innere Leben der Menschen, über Gedanken und Gesinnungen, über den Glauben, über politische und sonstige Ueberzeugungen vermag die Staatsgewalt niemals zu erlangen. Diesem Umstande soll die Staatsgewalt auch in dem Gebiete Rechnung tragen, das für sie erfaßbar ist. Die Gewissensfreiheit z. B., d. h. die Anerkennung der Freiheit in der Bethätigung von Glaubensmeinungen, soweit das Staatsinteresse nicht entgegensteht, hängt sehr enge mit dem Umstande zusammen, daß die eigentliche innere Gewissensfreiheit für den Staat gar nicht angreifbar ist.

Aus dem Begriffe der Staatsgewalt ergeben sich folgende nothwendige Eigenschaften derselben.

Die Staatsgewalt ist allumfassend innerhalb ihres Bereiches und zwar sowohl was ihre Gegenstände — Gebiet und Unterthanen — als auch was ihren Inhalt anlangt. Der Inhalt der Staatsgewalt kann also nicht aufzählend bestimmt werden. Man mag allerdings an der Hand des Rechts der einzelnen Staaten die verschiedenen Aufgaben zusammenstellen und ordnen, welche die Staatsgewalt sich setzt. Auch gegen den Gebrauch läßt sich nichts einwenden, die Staatsgewalt in ihrer Bethätigung an diesen Aufgaben mit besonderen Ausdrücken zu bezeichnen, von Hoheitsrechten zu sprechen, wie Gerichtshoheit, Heereshoheit, Berghoheit u. dgl. Aber daran muß man festhalten, daß die Staatsgewalt nicht die Summe einer Anzahl aufzählbarer Hoheitsrechte ist, sondern die Staatsgewalt.

Die Staatsgewalt ist ausschließlich und daher untheilbar. Die Staatsgewalt kann für ein und denselben Staat nur Eine sein. Sie duldet als höchste Gewalt begrifflich weder eine Gewalt über sich, noch auch eine gleichberechtigte Gewalt neben sich.

Daraus ergibt sich die Unmöglichkeit, die Staatsgewalt nach ihren Bethätigungen, nach „Gewalten" zu zerschneiden und an verschiedene selbständige Inhaber zu vertheilen, wie dieß die Montesquieu'sche Lehre von der Gewaltentheilung will.

Daraus ergibt sich ferner die Unmöglichkeit, irgend eine kirchliche Gewalt als der Staatsgewalt gleichgeordnet anzusehen. Denn soweit die kirchliche Gewalt sich im geistigen Bereiche bewegt, z. B. Glaubenssätze über das Jenseits aufstellt, kömmt sie überhaupt mit dem Staate nicht in Berührung, ist also der Begriff der Nebenordnung gar nicht anwendbar. Soweit aber die kirchliche Gewalt sich äußerlich und handelnd bethätigt, tritt sie in den Machtkreis der Staatsgewalt und ist derselben daher unterworfen.

Es ergibt sich aus der Untheilbarkeit der Staatsgewalt endlich die Unmöglichkeit eines aus Staaten zusammengesetzten Staates, eines Bundesstaates. Denn faßt man den Bundesstaat dahin, daß sowohl für die Gliederstaaten wie für den Gesammtstaat eine besondere Herrschergewalt besteht, so läuft dieß auf Theilung der Staatsgewalt hinaus; spricht man dagegen die Herrschaft (Souveränität) ausschließlich den Gliedern zu, so ist das Ganze kein Staat; ausschließlich dem Ganzen, so sind die Glieder keine Staaten.

Die neuere Lehre vom Bundesstaat hat sich diesem Dilemma dadurch zu entziehen gesucht, daß sie, die Untheilbarkeit der Herrschaft anerkennend, leugnet, die Souveränität sei dem Staatsbegriffe wesentlich. Indessen ist es bisher noch keinem Schriftsteller gelungen, eine einwandfreie Begriffsbestimmung des Staates unter Weglassung des Merkmales der Souveränität zu liefern.

Die Staatsgewalt ist, unter Voraussetzung des Fortbestandes des Staates, ewig, d. h. sie endet nicht mit dem Tode oder sonstigen Wegfalle ihres zeitigen Inhabers, sondern sie geht als dieselbe Gewalt auf den neuen Inhaber über. Daraus ergibt sich der wichtige Satz, daß der spätere Inhaber der Staatsgewalt den Staatshandlungen des früheren Inhabers wie seinen eigenen Handlungen gegenübersteht.

Die Staatsgewalt ist ihrem Wesen nach unverantwortlich; das ergibt sich schon daraus, daß die Verantwortlichkeit einen Höheren zur Voraussetzung hat, dem gegenüber sie besteht; dieser Höhere aber fehlt hier. Freilich kann der Träger einer Staatsgewalt gestürzt und von dem neuen Inhaber mit oder ohne rechtliche Formen zur Verantwortung gezogen werden; man hat schon Könige geköpft. Aber das waren, mochten sie auch in die Form eines Rechtsverfahrens gekleidet sein, doch nur Handlungen politischer Rache gegenüber Herrschern, die durch Staatsumwälzung entthront waren.

Eine eigenthümliche Frage bleibt hier noch zu erörtern, die angesichts unserer bisherigen staatsrechtlichen Ausführungen etwas von einer verblüffenden Ungereimtheit zu haben scheint, nämlich die: Gibt es eine Souveränität ohne Staat? Die Frage ist vom Standpunkte der staatsrechtlichen Theorie sehr rasch dadurch beantwortet, daß man sie durch Uebersetzung des Wortes Souveränität in's Deutsche ad absurdum führt. Dann lautet sie: Gibt es eine Staatsgewalt ohne Staat? Und die Antwort ist selbstverständlich Nein.

(Fortsetzung folgt.)

Das Flottengesetz.

I. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die deutsche Flotte.

I. Schiffsbestand.

§ 1.

1. Der Schiffsbestand der deutschen Flotte wird, abgesehen von Torpedofahrzeugen, Schulschiffen, Spezialschiffen und Kanonenbooten, festgesetzt auf:

a) verwendungsbereit:
17 Linienschiffe,
8 Küstenpanzerschiffe,
9 große Kreuzer,
26 kleine Kreuzer;

b) als Material-Reserve:
2 Linienschiffe,
3 große Kreuzer,
4 kleine Kreuzer.

2. Von den am 1. April 1898 vorhandenen und im Bau befindlichen Schiffen kommen auf diesen Sollbestand in Anrechnung:

als Linienschiffe	12
„ Küstenpanzerschiffe	8
„ große Kreuzer	10
„ kleine Kreuzer	23.

3. Die Mittel für die zur Erreichung des Sollbestandes (Ziffer 1) erforderlichen Neubauten sind so rechtzeitig in den Reichshaushalts-Etat aufzunehmen, daß die betreffenden Schiffe bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1904 fertig gestellt werden können.

§ 2.

Die Mittel für die regelmäßigen Ersatzbauten sind so rechtzeitig in den Reichshaushalts-Etat einzustellen, daß
Linien- und Küstenpanzerschiffe nach 25 Jahren,
große Kreuzer nach 20 Jahren,
kleine Kreuzer nach 15 Jahren
ersetzt werden können.

II. Indiensthaltungen.

§ 3.

Die Mittel für die Indiensthaltungen der heimischen Schlachtflotte sind jährlich bis zu solcher Höhe in den Reichshaushalts-Etat einzustellen, daß im Dienste gehalten werden können:

a) zur Bildung von aktiven Formationen:
9 Linienschiffe,
2 große Kreuzer,
6 kleine Kreuzer;
b) als Stammschiffe von Reserveformationen:
4 Linienschiffe,
4 Küstenpanzerschiffe,
2 große Kreuzer,
5 kleine Kreuzer;
c) zur Aktivirung einer Reserveformation auf die Dauer von 2 Monaten:
2 Linienschiffe oder Küstenpanzerschiffe.

§ 4.

Die Bereitstellung der für die Indiensthaltung von Torpedofahrzeugen, Auslandsschiffen, Schulschiffen, Spezialschiffen und Kanonenbooten erforderlichen Mittel unterliegt der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushalts-Etat nach Maßgabe des Bedarfs.

III. Personalbestand.

§ 5.

An Deckoffizieren, Unteroffizieren und Gemeinen der Matrosendivisionen, Werftdivisionen und Torpedoabtheilungen sollen vorhanden sein:
1. eineinhalbfache Besatzungen für die im Auslande befindlichen Schiffe;
2. volle Besatzungen für
   die zu aktiven Formationen der heimischen Schlachtflotte gehörigen Schiffe,
   die Hälfte der Torpedofahrzeuge,
   die Schulschiffe,
   die Spezialschiffe;
3. Besatzungsstämme (Maschinenpersonal zwei Drittel, übriges Personal die Hälfte der vollen Besatzungen) für
   die zu Reserveformationen der heimischen Schlachtflotte gehörigen Schiffe,
   die zweite Hälfte der Torpedofahrzeuge;
4. der erforderliche Landbedarf;
5. ein Zuschlag von fünf Prozent vom Gesammtbedarfe.

§ 6.

Die nach Maßgabe dieser Grundsätze erforderlichen Etatsstärken der Matrosendivisionen, Werftdivisionen und Torpedoabtheilungen, sowie die Etatsstärken des sonstigen Personals unterliegen der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushaltsetat.

II. Begründung des Gesetzentwurfes.

I. Theil.

Allgemeine Begründung.

Das deutsche Volk steht der Thatsache gegenüber, daß die Kriegsmarine zur Zeit in den wichtigsten Schiffsklassen weniger Schiffe besitzt als in früheren Jahren. Es fällt dies um so mehr ins Gewicht, als die meisten anderen Seemächte in in den letzten 10 Jahren ihre Marinen erheblich verstärkt haben.

Wenn heute mobil gemacht würde, hätte die Marine statt der früher vorhanden gewesenen 14 nur 7 kriegsbrauchbare Linienschiffe zur Verfügung. Zwei Schiffe bedürfen einer längeren — 1½jährigen — Reparatur, zwei Schiffe sind als Schlachtschiffe kriegsunbrauchbar und 3 Schiffe sind im Bau begriffen.[1]) Ebensowenig ist die Marine mit ihrem heutigen Schiffsbestand in der Lage, Deutschlands Interessen im Auslande so kraftvoll zu vertreten, als dies zu Anfang der achtziger Jahre möglich war. Die offizielle Schiffsliste vom Jahre 1882 weist an großen Kreuzern 11 kriegsbrauchbare Kreuzerfregatten auf, außerdem eine im Bau befindliche. Seitdem sind an Stelle der Kreuzerfregatten die Panzerkreuzer getreten. Die Schiffsliste vom Jahre 1897 weist keinen Panzerkreuzer auf. Zur Aushülfe können im Nothfalle 3 ältere, als Linienschiffe nicht mehr brauchbare Panzerschiffe und ein größerer, geschützter Kreuzer verwandt werden. Im Bau befinden sich 6 große Kreuzer.[2])

Zur Beseitigung dieses Zustandes sind zwar in den letzten Jahren eine größere Anzahl von Neubauten in Angriff genommen und erhebliche Geldmittel für Schiffsbauten in den Etat eingestellt worden, doch können diese Aufwendungen seitens der verbündeten Regierungen noch nicht als ausreichend erachtet werden. Um nun für die weiter aufzuwendenden Mittel eine sichere Grundlage zu gewinnen, ist es zunächst nothwendig, den Sollbestand an Schiffen festzusetzen. Da über die Höhe dieses Sollbestandes andauernd verschiedene Anschauungen zu Tage getreten sind, halten es die verbündeten Regierungen für nothwendig, den Sollbestand in den Haupt-Schiffsklassen gesetzlich festzulegen. Technische Bedenken gegen eine solche Festlegung sind nicht vorhanden. Die Schiffsklassen der Linienschiffe, großen Kreuzer und kleinen Kreuzer hat es seit Jahrhunderten gegeben und wird es auch weiter geben, da keine Erfindung der Neuzeit auf ein Aufhören derselben hindeutet. Innerhalb dieser Schiffsklassen läßt der Entwurf der technischen Entwickelung der einzelnen Schiffstypen freien Spielraum.

Es genügt indeß nicht, den Sollbestand festzusetzen, sondern es bedarf auch der Bestimmung des Zeitraums, in welchem die zur Erreichung des Sollbestandes erforderlichen Neubauten fertigzustellen sind. Die Festsetzung dieses Zeitraums durch eine Denkschrift ist nicht ausreichend, da eine solche keine bindende Kraft besitzt. Gerade letzteres aber ist ein dringendes Bedürfniß, das in den letzten Jahren in gleicher Weise von den verbündeten Regierungen und der Volksvertretung empfunden worden ist. Da der Sollbestand nicht nach künftigen Bedürfnissen, sondern nach den heutigen Seeinteressen des Reichs zu bemessen ist, müßte derselbe schon jetzt vorhanden sein. Die Flotte wird daher im Interesse der Sicherheit und der Wohlfahrt des Reichs so schnell als möglich auf die erforderliche Stärke gebracht werden müssen. Andererseits ist der Zeitraum, in welchem die für nothwendig erkannten Schiffe beschafft werden können, ab-

---

[1]) Kriegsbrauchbar: 4 Brandenburg-Klasse, 2 Sachsen-Klasse, Oldenburg.
Reparaturbedürftig: 2 Sachsen-Klasse.
Als Linienschiffe kriegsunbrauchbar: Kaiser, Deutschland.
Im Bau: Kaiser Friedrich III., Kaiser Wilhelm II., Ersatz König Wilhelm.

[2]) **1882.** Fertige Kreuzerfregatten: Elisabeth, Hertha, Vineta, Leipzig, Prinz Adalbert, Bismarck, Blücher, Moltke, Stosch, Gneisenau, Stein.
Im Bau: Charlotte.
1897. Fertige große Kreuzer (Panzerkreuzer): keine.
Als Aushülfe verwendbar: König Wilhelm, Kaiser, Deutschland, Kaiserin Augusta.
Im Bau: Fürst Bismarck, Victoria Luise, Hertha, Freya, Kreuzer M, Kreuzer N.

hängig von der Finanzlage des Reichs, einer zweckmäßigen Beanspruchung der heimischen Privatindustrie und der Staatswerften, sowie ferner von der Möglichkeit, das nothwendige Personal heranzubilden. Nach diesen drei Gesichtspunkten konnte der erforderliche Zeitraum ohne Gefahr einer Ueberhastung auf 7 Jahre bemessen werden.

Um ferner nach Erreichung des Sollbestandes auch die Erhaltung desselben sicher zu stellen, bedarf es einer gesetzlichen Regelung des Ersatzes kriegsunbrauchbar werdender Schiffe.

Damit schließlich im Kriegsfalle die Schlachtflotte leistet, was von ihr erwartet wird, ist ein bestimmtes Maß von Friedensindiensthaltungen und das dazu erforderliche Personal unerläßlich. Wie später (Seite 10/11) näher ausgeführt, hängt von dem Umfange der Indiensthaltungen die zu wählende Organisation der Schlachtflotte, und als Folge derselben die Art der im Frieden vorzubereitenden Mobilmachungs- und Operationspläne ab. Da eine Organisation etwas Dauerndes und Feststehendes sein muß, müssen auch die zur Innehaltung der Organisation erforderlichen Indiensthaltungen dauernd, d. h. gesetzlich, gesichert sein.

Die in Folge der gesetzlichen Bestimmungen über Sollstärke, Beschaffungszeit, Ersatzbau, Indiensthaltungen und Personal erforderlichen Geldmittel sind verfassungsmäßig für jedes Jahr zu veranschlagen und auf den Reichshalts-Etat zu bringen.

Zur gesetzlichen Festlegung der Stärke der Marine ist es erforderlich, in eine Prüfung der Bedürfnisse einzutreten. Zu den Aufgaben der vaterländischen Kriegsmarine, welche in dem Flottengründungsplane von 1873 dargelegt sind:

1. Schutz und Vertretung des Seehandels auf allen Meeren,
2. Vertheidigung der vaterländischen Küsten,
3. Entwickelung des eigenen Offensivvermögens

ist noch als 4. Aufgabe der Schutz der Kolonien getreten.

Seitdem die erstgenannten Aufgaben im Jahre 1873 die Zustimmung von Bundesrath und Reichstag gefunden haben, sind die Seeinteressen Deutschlands in Folge des Aufschwungs vom Handel und Industrie, der Steigerung von Aus- und Einfuhr, der zunehmenden Anlage deutscher Kapitalien im Auslande, der Erwerbung der Kolonien, des kräftigen Aufblühens der Seefischerei und der stetig zunehmenden Bevölkerung in damals kaum geahnter Weise gestiegen. Damit ist aber auch die Möglichkeit zu Interessenkonflikten mit anderen Nationen gewachsen. Eine ernstliche Schädigung der Seeinteressen würde heute für das gesammte deutsche Volk unabsehbare Folgen nach sich ziehen. Will das deutsche Volk derartigen Folgen vorbeugen, will es in den kommenden Jahren seine wirthschaftliche Stellung behaupten und auf dieser Bahn weiter fortschreiten, so ist eine mäßige Verstärkung der heute vorhandenen Marine unerläßlich.

Es soll nicht verkannt werden, daß die Anschauungen über die Art und Weise, wie obigen Aufgaben gerecht zu werden ist, in den letzten 30 Jahren Schwankungen gezeigt haben. Es ist dies aber nicht in der deutschen Marine allein der Fall gewesen, sondern alle größeren Marinen haben diesen Gährungsprozeß durchzumachen gehabt. Nachdem indeß in der technischen Entwickelung eine gewisse Ruhe eingetreten ist und jetzt in allen Marinen im Wesentlichen dieselben Schiffsklassen und Schiffstypen vorhanden sind, haben sich die Seemächte im letzten Jahrzent hauptsächlich der Durcharbeitung der organisatorischen, taktischen und strategischen Marinefragen gewidmet, und sind heute die Anschauungen hierüber so geklärt, daß keine Bedenken vorliegen, Stärke und Zusammensetzung

der Kriegsmarine in der Weise, wie es im Gesetzentwurfe geschehen, gesetzlich festzulegen.

Schutz und Vertretung des Seehandels auf allen Meeren und Erweiterung seiner Rechte und Beziehungen fallen vorwiegend in die Friedenszeit. Dazu rechnet auch der Schutz, der dem deutschen Staatsbürger im Auslande gegen fremde Uebergriffe zu gewähren ist. Das bisherige Verfahren, diejenigen ausländischen Stationen, auf denen Deutschland größere Interessen hat, mit kleinen Kreuzern zu besetzen und daneben einige Schiffe größerer Gefechtsstärke im Dienste zu halten, hat sich bewährt,

Zur Wahrnehmung der heutigen Seeinteressen des Reichs im Auslande werden

3 große Kreuzer und zwar
- 2 in Ostasien,
- 1 in Mittel- und Südamerika,

10 kleine Kreuzer und zwar
- 3 in Ostasien,
- 3 in Mittel- und Südamerika,
- 2 in Ostafrika,
- 2 in der Südsee,

4 Kanonenboote und zwar
- 2 in Ostasien,
- 2 in Westafrika,

1 Stationsschiff

für erforderlich erachtet. Im laufenden Jahre konnten zur Vertretung der deutschen Interessen nur

2 große Kreuzer,
8 kleine Kreuzer,
2 Kanonenboote und
1 Stationsschiff[1])

verfügbar gemacht werden, und auch dies nur dadurch, daß der heimischen Schlachtflotte die 3 besten und brauchbarsten der vorhandenen Aufklärungsschiffe[2]) entzogen wurden.

Um aber den Auslandsdienst in obigem Umfange zu versehen, ist in der Heimath eine Material-Reserve erforderlich, aus der reparaturbedürftige Schiffe ersetzt werden können.

Diese Material-Reserve ist so hoch zu bemessen, daß sich aus ihr auch Verstärkungen entnehmen lassen, wenn zur Beilegung entstandener Konflikte eine größere Machtentfaltung an Ort und Stelle nothwendig wird.

Für solche Zwecke planmäßig die im Dienste befindlichen Aufklärungsschiffe zu verwenden, ist nicht angängig. Wenn es nothwendig ist, Verstärkungen mit möglichster Beschleunigung ins Ausland zu schicken, wird man allerdings auf diese Schiffe zurückgreifen müssen. Dann ist es aber erforderlich, die

[1]) In Ostasien: 1 großer, 4 kleine Kreuzer: Kaiser, Irene, Prinzeß Wilhelm, Arcona, Cormoran.
Im Mittelmeer: 1 großer Kreuzer: Kaiserin Augusta (nur vorübergehend) und ein Stationsschiff.
In Ostafrika: 2 kleine Kreuzer: Condor und Seeadler.
In der Südsee: 2 kleine Kreuzer: Bussard und Falke.
In Westafrika: 2 Kanonenboote: Habicht und Hyäne.

[2]) Kaiserin Augusta, Irene, Prinzeß Wilhelm.

bei der Schlachtflotte entstandenen Lücken durch Schiffe der Material-Reserve sofort wieder auszufüllen, da die heimische Schlachtflotte die Aufklärungsschiffe nicht entbehren kann.

Als Materialreserve für den Auslandsdienst werden hienach

3 große Kreuzer und
4 kleine Kreuzer

für erforderlich erachtet.

Im Kriegsfalle wird es die Aufgabe sämmtlicher nicht zur Schlachtflotte gehöriger Kreuzer sein, den eigenen Handelsschiffen den möglichsten Schutz zu gewähren. Je nach Lage der Verhältnisse kann dies dadurch geschehen, daß die Handelsschiffe gesammelt und durch Kriegsschiffe begleitet werden (Konvoys), oder dadurch, daß die eigenen Kreuzer die feindlichen angreifen, oder letztere durch Angriffe auf feindliche Kolonien und feindliche Handelsschiffe von den eigenen Handelsschiffen ab und auf sich ziehen.

Die zweite Aufgabe der Marine ist der Schutz der vaterländischen Küsten und damit zusammenhängend die Sicherung des Seeverkehrs durch Verhinderung einer Blokade.

Der Flottengründungsplan von 1873 unterschied für diesen Zweck bereits eine lokale und eine lebendige Küstenvertheidigung.

Für erstere wurden

7 Monitors,
2 schwimmende Batterien,
12 Kanonenboote und
28 Torpedofahrzeuge

gefordert; für die lebendige Küstenvertheidigung

14 Panzerschiffe und eine größere nicht näher bestimmte Zahl von Kreuzern.

Als solche sollten diejenigen Kreuzer und Avisos dienen, welche von der Gesammtzahl, die im Laufe der Jahre rechnungsmäßig auf 43 stieg,[1]) im Kriegsfall in der Heimath waren.

Die Mittel zu der lokalen Küstenvertheidigung sind heute in ausreichendem Maße in den Küstenpanzerschiffen und Panzerkanonenbooten vorhanden. Dagegen ist die Zahl der 14 Linienschiffe, wie bereits erwähnt, augenblicklich auf die Hälfte gesunken.

Die Anzahl der für die lebendige Küstenvertheidigung erforderlichen Linienschiffe ist von der Stärke der Gegner abhängig. Welche Gegner im nächsten Jahrhundert in Betracht kommen, wie stark dieselben, sei es allein oder im Bunde mit einander sein werden, und wieviel Linienschiffe sie von ihrer Gesammtzahl gegen uns verfügbar machen können, läßt sich nicht voraussehen. Nur das wird als solcher angenommen werden können, daß wir einer größeren Uebermacht gegenüber stehen werden, als im Jahre 1873 vorausgesetzt wurde, denn seit jener Zeit haben sämmtliche Nachbarmächte ihre Kriegsmarine erheblich verstärkt. Wenn nun im Jahre 1873 die Zahl von 14 Linienschiffen als das Mindestmaß erachtet wurde, so wird heute eine Steigerung um 2 Schiffe, so daß wir für jedes unserer heimischen Meere ein Geschwader zu je 8 Schiffen formiren können, schon allein aus diesem Grunde als eine hohe Forderung nicht angesehen werden können.

---

[1]) Siehe Anlage zum Protokoll über die 25. Sitzung der Kommission für den Reichshaushaltsetat vom 5. März 1897.

Zur Beschaffung dieser Zahl von Linienschiffen zwingt aber noch eine andere Ueberlegung. Damit die Schlachtflotte auch im Gefecht mit einer überlegenen Flotte eine Möglichkeit des Erfolges hat, muß die eigene Gefechtsformation so viele Schiffe enthalten, als in einer Formation einheitlich geleitet und zur vollen Ausnutzung gebracht werden können. Dies sind nach unseren eingehenden Erprobungen 16 Schiffe — eine Flotte aus zwei Geschwadern zu je acht Schiffen. Geht die feindliche Formation über diese Zahl hinaus, so kann das Mehr an Schiffen nicht zur vollen Ausnutzung gebracht werden, bildet sogar insofern ein Moment der Schwäche, als es die Leitung der Formation erschwert und die Beweglichkeit derselben vermindert. Geht die eigene Flotte unter diese Zahl herunter, so vermindert sich für den Kampf mit einer überlegenen Flotte Aussicht auf Erfolg ganz unverhältnißmäßig.

Zur Führung der 14 Schiffe bedarf der kommandirende Admiral eines Flaggschiffes. Da dieses Schiff dem Gefecht der Linienschiffe nicht fernbleiben kann, muß es ebenfalls ein Linienschiff sein. Aus diesem Grunde sind die verbündeten Regierungen gezwungen, noch ein 17. Linienschiff zu fordern.

Um aber jederzeit 17 verwendungsbereite Linienschiffe zur Verfügung zu haben, bedarf es einer Reserve von Schiffen, welche schon im Frieden in die Formationen eingestellt werden können, wenn Schiffe reparaturbedürftig werden. Anderenfalls entstehen in den Formationen Lücken, und es tritt dann bei der Mobilmachung doch der Fall ein, daß nicht 17 Schiffe verwendungsbereit sind. Der Gesetzentwurf sieht für je 8 Linienschiffe ein Schiff als Materialreserve vor.

Der Mehrbedarf an Linienschiffen gegen die bisherige Zahl 14 beziffert sich demnach auf 5 Schiffe;[1]) nämlich

2 Schiffe zur Vervollständigung der taktischen Formationen,
1 Flottenflaggschiff,
2 Schiffe als Material-Reserve.

Eine Schlachtflotte besteht aber nicht nur aus Linienschiffen, sondern sie bedarf heute ebenso wie in früherer Zeit zahlreicher Aufklärungs- und Vorpostenschiffe. Ferner ist gegen früher noch die Nothwendigkeit hinzugetreten, die auf dem Marsche, zu Anker oder im Gefechte befindliche Schlachtflotte durch vorgeschobene schnelle Kreuzer gegen Torpedobootsangriffe zu schützen. Schon in der vorigen Session des Reichstags ist darauf hingewiesen worden, daß in England auf jedes Panzerschiff der Schlachtflotte 2, in Frankreich 1 bis 2 Kreuzer gerechnet werden. Nach unseren Erfahrungen sind für die rangirte Schlachtflotte von 12 Linienschiffen und die beiden Küstenpanzerschiffsdivisionen zum Aufklärungs- und Sicherheitsdienst, sowie zum Schutze gegen Torpedobootsangriffe

6 große Kreuzer und
16 kleine Kreuzer

erforderlich. Kleine Kreuzer allein genügen nicht, weil auf einen Zusammenstoß mit den gegnerischen Aufklärungsgruppen, welche durchweg auch Schiffe größerer Gefechtsstärke enthalten, gerechnet werden muß und daher die eigenen Aufklärungsgruppen, um sich Kenntniß von Stärke und Standort des Feindes zu verschaffen, oder um die Bewegungen der eigenen Flotte dem Feinde zu verbergen, Kraft

---

[1]) Dieser Mehrbedarf von 5 Linienschiffen macht indeß an Personal nur eine weitere Besatzung — die Stammbesatzung des 15. und 16. Schiffes — und die Indiensthaltung eines weiteren Schiffes nothwendig. Auf das Flottenflaggschiff kommen das Personal und die Indiensthaltungskosten des bisherigen Torpedoschulschiffs in Anrechnung. Für die Schiffe der Materialreserve sind weder Indiensthaltungen noch Personal vorzusehen.

zum Widerstande gegen diese feindlichen Kreuzer besitzen müssen. Eine derartige Widerstandskraft kann aber nur durch große Kreuzer, nicht durch eine größere Anzahl kleiner Kreuzer gegeben werden.

Schon im Eingange der Begründung ist darauf hingewiesen worden, daß eine Schlachtflotte, um im Kriege leisten zu können, was man zu erwarten berechtigt ist, eines bestimmten Maßes von Friedensindiensthaltungen bedarf. Vom Umfange dieser Indiensthaltungen ist die Organisation der Schlachtflotte abhängig.

Aufgabe dieser Organisation ist es, die Sicherheit zu schaffen, daß

1. im Mobilmachungsfalle für jedes Schiff der Schlachtflotte eine ausgebildete Besatzung vorhanden ist, so daß der maschinelle Betrieb des Schiffes in allen Theilen gesichert ist und die Waffen des Schiffes in vollkommenster Weise ausgenutzt werden können;
2. Komandant und Offiziere geübt sind, mit dem Schiffe in rangirter Formation zu fahren, zu manöveriren und zu fechten;
3. der Flottenführer und seine Stellvertreter den rangirten Schlachtkörper als Ganzes zu handhaben und möglichst günstig an den Feind heranzubringen verstehen.

Sind diese drei Bedingungen nicht erfüllt, so wird nicht nur jegliche Kriegsleistung in Frage gestellt, sondern man setzt die heutigen komplizirten Schiffe auch schon vor der Begegnung mit dem Feinde den gefährlichsten Katastrophen aus.

Im Jahre 1891 wurde die Zahl der im Dienste zu haltenden Schiffe der Schlachtflotte auf die Hälfte der Gesammtzahl bestimmt. Im Kriegsfalle sollte jedes im Dienste befindliche Schiff die Hälfte seiner ausgebildeten Besatzung an ein zweites, bis dahin außer Dienst befindliches Schiff abgeben, die Auffüllung der Besatzungen durch Reservisten erfolgen und so die ganze Schlachtflotte bereitgestellt werden.

Diese Organisation ermöglicht zwar die Ausbildung und würde auch als ausreichend angesehen werden können, wenn sie nicht den schwerwiegenden Nachtheil hätte, daß in den ersten Tagen der Mobilmachung keine sofort verwendungsbereiten Schiffe zur Verfügung stehen.

Da die benachbarten größeren Seemächte eine Anzahl von Schiffen in sofort verwendungsbereiten Kriegsformationen bereits im Frieden im Dienste halten, so müssen wir damit rechnen, daß diese Streitkräfte uns unmittelbar nach der Kriegserklärung angreifen.

Wir würden dann genöthigt sein, dem Feinde mit unseren im Frieden im Dienste befindlichen Schiffen entgegenzutreten, bevor die Reservisten eingetroffen sind, und die Theilung der Besatzungen nebst Indienststellung der zweiten Hälfte der Schiffe stattgefunden hat. Dadurch würde die Mobilisirung der zweiten Hälfte der Schiffe in Frage gestellt werden und der Gegner in der Bereitstellung seiner gesammten Streitmacht einen Vorsprung erlangen, der ihm ermöglicht, diese seine gesammte Streitmacht gegen uns zu verwenden, bevor bei unseren Schiffen eine Theilung der Besatzungen möglich geworden ist. Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß jeder Verlust eines Schiffes, das seine Besatzung noch nicht getheilt hat, auch den Verlust der Stammbesatzung des zweiten Schiffes in sich schließen würde.

Um dieser Gefahr vorzubeugen, ist es bereits in den letzten Jahren nothwendig gewesen, mit dem vorhandenen Personal in erster Reihe ein sofort verwendungsbereites Geschwader im Dienste zu halten, bei welchem eine Theilung der Besatzungen nicht stattfinden sollte.

Die künftige Organisation der Schlachtflotte ist derart in Aussicht genommen, daß von den Linienschiffen die Hälfte, von den Aufklärungsschiffen $^1/_3$ in sofort verwendungsbereiten — aktiven — Verbänden formirt wird, welche im Mobilmachungsfall ihre vollen Friedensbesatzungen behalten. Für die zweite Hälfte der Linienschiffe, sämmtliche Küstenpanzerschiffe und $^2/_3$ der Aufklärungsschiffe soll die bisherige Organisation — Theilung der Besatzungen im Mobilmachungsfalle — beibehalten werden. Diejenigen Schiffe, welche im Frieden im Dienste sind und im Mobilmachungsfall ihre Besatzungen theilen, heißen Stammschiffe. Dieselben bilden zusammen mit den außer Dienst befindlichen Schiffen, welche die Hälfte der Besatzungen empfangen, die Reserveformationen der Schlachtflotte. —

Von diesen Reserveformationen bedürfen diejenigen, welche aus Linienschiffen oder Küstenpanzerschiffen bestehen einer in bestimmten Zeitabschnitten zu wiederholenden Aktivirung, um Uebungen im taktischen Verbande vornehmen zu können. Bei den Aufklärungsschiffen liegt dies Bedürfniß in geringerem Maße vor, da bei diesen die Ausbildung im taktischen Verbande weniger wichtig ist. Ferner ist es nothwendig, die Theilung der Besatzungen und Indienststellung der zweiten Schiffe wenigstens bei einer Formation alljährlich zu üben. Aus diesen Gründen ist im Gesetzentwurf vorgesehen, daß außer den dauerden Indiensthaltungen jährlich 2 Linienschiffe oder Küstenpanzerschiffe auf 2 Monate in Dienst gestellt werden werden können. Da 4 Reserveformationen zu je 4 Schiffen vorhanden sind, ist es hierdurch ermöglicht, jede Reserveformation in Zwischenräumen von vier Jahren einmal vorübergehend zur Uebung zu aktiviren.

Um die Kosten für die vermehrten Indiensthaltungen möglichst zu beschränken, sollen Schiffe der Schlachtflotte für die sonstigen Aufgaben der Marine (Schulschiffe und Spezialschiffe), soweit dies angängig, nutzbar gemacht werden. Es ist dies im II. Theil näher ausgeführt worden.

Die Aufgabe der Schlachtflotte ist die Vertheidigung der heimischen Küsten. Ausschließlich hiernach ist Zahl und Größe der Schiffe bemessen. Größeren Seemächten gegenüber hat die Schlachtflotte lediglich die Bedeutung einer Ausfallflotte. Jede weitergehende Verwendung ist durch die geringe Stärke, welche das Gesetz festlegt, ausgeschlossen. Daß die vorhandenen Linienschiffe, Kreuzer und Torpedoboote gegen schwächere Seemächte, falls Deutschlands Interessen es erheischen, auch zur offensiven Verwendung gelangen werden, bedarf keiner besonderen Ausführung.

Die letzte Aufgabe der Marine, die 1873 noch nicht vorlag, ist der Schutz der Kolonien.

In Friedenszeiten brauchen dieselben zur Unterstützung der Schutztruppen die Stationirung von einigen kleinen Kreuzern oder Kanonenbooten, um Ruhe und Ordnung unter den Eingeborenen aufrecht zu erhalten. Die hierfür nothwendigen Schiffe sind in der Zahl der für den Auslandsdienst vorgesehenen Schiffe enthalten.

Im Kriege wird es in den meisten Fällen weniger darauf ankommen, die Kolonien an Ort und Stelle zu vertheidigen, als sie in der Heimath durch die dort befindlichen Streitkräfte zu schützen. Schutztruppe und Auslandsschiffe werden an Ort und Stelle ihr Möglichstes thun; das Schicksal der Kolonien wird indeß nicht durch die kleinen Gefechte draußen entschieden, sondern durch den Ausfall des Kampfes auf dem Hauptkriegsschauplatze.

II. Theil.

Begründung der einzelnen Bestimmungen.

I. Schiffsbestand.

§ 1 Ziffer 1 setzt den Sollbestand an Linienschiffen, Küstenpanzerschiffen, großen und kleinen Kreuzern fest. Dieser Sollbestand ist getrennt in verwendungsbereite Schiffe, d. h. Schiffe, welche im Dienst sind oder zur Indienststellung fertig sein sollen, und in die Material-Reserve, d. h. Schiffe, welche zum Ersatz für reparaturbedürftige Schiffe bestimmt sind.

Diese Trennung ist erforderlich, weil für die als Material-Reserve bestimmten Schiffe weder Indiensthaltungen noch Personal vorzusehen sind.

Die allgemeine Begründung für den Sollbestand ist bereits im 1. Theil gegeben. Zur besseren Uebersicht dient folgende Nachweisung:

19 Linienschiffe	Flaggschiff	1
	2 Geschwader zu je 8 Schiffen .	16
	Material-Reserve	2
		19
8 Küstenpanzerschiffe . .	2 Divisionen zu je 4 Schiffen .	8
12 große Kreuzer . . .	Schlachtflotte (zum Aufklärungs- und Sicherheitsdienst)	6
	Ausland	3
	Material-Reserve	3
		12
30 kleine Kreuzer . . .	Schlachtflotte (zum Aufklärungs- und Sicherheitsdienst)	16
	Ausland	10
	Material-Reserve	4
		30

Eine gesetzliche Festlegung von Schiffszahlen für das Zubehör einer Marine — Schulschiffe, Spezialschiffe und Kanonenboote ist nicht thunlich, da der Bedarf an solchen Schiffen nicht in gleicher Weise wie bei der Schlachtflotte dauernd feststeht, sondern Schwankungen unterworfen ist. Ebensowenig empfiehlt es sich, die Sollstärke der Torpedofahrzeuge gesetzlich festzulegen.

Auf den gesetzlichen Sollbestand können von den am 1. April 1898 vorhandenen und im Bau befindlichen Schiffen als kriegsbrauchbarer Istbestand in Anrechnung gebracht werden:

Linienschiffe	Küstenpanzerschiffe	Große Kreuzer	Kleine Kreuzer
Brandenburg-Klasse 4 Sachsen-Klasse . . . 4 Oldenburg . . . . . 1 Kaiser Friedrich-Klasse 3 Istbestand 12	Siegfried-Klasse 8 Istbestand . . . 8	König Wilhelm Kaiser Deutschland Kaiserin Augusta Victoria Louise Hertha Freya Fürst Bismarck Kreuzer M Kreuzer N Istbestand . . 10	Irene, Prinzeß Wilhelm, Gefion, Arcona, Alexandrine, Seeadler, Cormoran, Condor, Geier, Falke, Bussard, Schwalbe, Sperber, Greif, Blitz, Pfeil, Wacht, Jagd, Zieten, Meteor, Komet, Hela, Kreuzer G Istbestand . . 23

Die übrigen noch vorhandenen Schiffe[1]) kommen für eine Kriegsverwendung auf hoher See in Folge ihrer Konstruktion und Armirung nicht in Betracht. Dieselben dienen im Frieden als Schulschiffe oder Spezialschiffe und können im Kriege im Troß oder als schwimmende Batterien zur lokalen Hafenvertheidigung Verwendung finden.

Demnach sind an Neubauten erforderlich:

	Linienschiffe	Große Kreuzer	Kleine Kreuzer
Sollbestand	19	12	30
Istbestand	12	10	23
Neubauten	7	2	7

Um eine Flotte kriegsbrauchbar zu erhalten, muß der rechtzeitige Ersatz kriegsunbrauchbar werdender Schiffe sichergestellt sein. Nach den Erfahrungen in der deutschen und in fremden Marinen ist eine Ersatzbeschaffung durchschnittlich nach Ablauf der im Gesetzentwurfe vorgesehenen Fristen erforderlich. Es können indeß Fälle vorkommen, in denen eine frühere oder spätere Ersatzbeschaffung geboten oder zulässig ist, ersteres beispielsweise beim Untergang eines Schiffes, letzteres, wenn ein Schiff nach Ablauf der vorgeschriebenen Lebensdauer noch kriegsbrauchbar ist.

Eine frühere Ersatzbeschaffung würde der Genehmigung durch den Reichshaushalts-Etat bedürfen. Das Hinausschieben eines Ersatzbaues kann der Marineverwaltung überlassen bleiben. Um beiden Möglichkeiten Rechnung zu tragen, ist im Gesetzentwurfe der Ausdruck „regelmäßige" Ersatzbauten gebraucht.

An Ersatzbauten sollen bis zum Ablaufe des Rechnungsjahres 1904 in den Etat eingestellt werden:

Linienschiffe	Große Kreuzer	Kleine Kreuzer
Bayern Baden Württemberg Sachsen Summe . . . 4	Kaiser Deutschland König Wilhelm Summe . . . 3	Zieten Blitz Pfeil Alexandrine Arcona Greif Wacht Jagd Schwalbe Sperber Summe . . . 10

[1]) Schulschiffe: Mars, Charlotte, Stosch, Stein, Moltke, Gneisenau, Blücher, Nixe, Carola, Olga, Marie, Sophie, Grille, Rhein.

Spezialschiffe: Hohenzollern, Kaiseradler, Pelikan, Möwe, Albatroß, Preußen, Friedrich der Große, Friedrich Carl, Kronprinz, Arminius.

Kanonenboote: 13 Panzerkanonenboote, Habicht, Wolf, Hyäne.

Im Ganzen werden daher in den nächsten 7 Rechnungsjahren folgende Schiffsbauten in Angriff zu nehmen sein:

	Linienschiffe	Große Kreuzer	Kleine Kreuzer
Neubauten	7	2	7
Ersatzbauten	4	3	10
Summe . . .	11	5	17

Ferner muß zur Ergänzung und Erhaltung der Torpedofahrzeuge in jedem Jahre eine Torpedobootsdivision in Bau genommen werden.

Der Bedarf an neuen Kanonenbooten wird in den nächsten 7 Jahren voraussichtlich 3 betragen.

Die Vertheilung der Schiffsbauten ist im Interesse der Finanzen, der Privatindustrie und der Arbeiter derart in Aussicht genommen, daß die einzelnen Jahre möglichst gleichmäßig belastet werden. Um jedoch die Flotte möglichst bald auf den gesetzlichen Sollbestand zu bringen, sollen zunächst sämmtliche Neubauten fertig gestellt werden. Dies bedingt allerdings, daß der Beginn einiger Ersatzbauten über den gesetzlichen Zeitpunkt hinaus verschoben werden muß.

Die Rechnungsjahre, in welchen die ersten Raten der Neu- und Ersatzbauten eingestellt werden sollen, und die in den einzelnen Rechnungsjahren für Schiffsbauten, einschließlich Artillerie und Torpedoarmirung, aufzuwendenden Geldmittel ergeben sich aus folgender Uebersicht:

Rechnungsjahr	Linienschiffe		Große Kreuzer		Kleine Kreuzer		Gesammtbelastung des Etats Mill. Mark
1898 . .	2	**Neubauten** (das 13. u. 14. Schiff, 12 sind vorhanden)	1	**Neubau**	2	**Neubauten**	51,4
1899 . .	2	**Neubauten** (d. 15. u. 16. Schiff)	1	**Neubau**	2	**Neubauten**	55,5
1900 . .	1	**Neubau** (das Flaggschiff)	1	**Ersatzbau** (**Kaiser**)	2	**Neubauten**	64,6
1901 . .	2	**Neubauten** (Material-Reserve)	1	**Ersatzbau** (**Deutschland**)	1 1	**Neubau** **Ersatzbau** (**Zieten**)	64,3
1902 . .	1	Ersatzbau (Bayern)	1	Ersatzbau (König Wilhelm)	3	**Ersatzbauten** (**Blitz—Pfeil—Alexandrine**)	62,4
1903 . .	1	Ersatzbau (Baden)		—	3	Ersatzbauten (Arcona-Greif-Wacht)	58,5
1904 . .	2	Ersatzbauten (Württemberg—Sachsen)		—	3	Ersatzbauten (Jagd-Schwalbe-Sperber)	53,6
Summe	11		5		17		410,3

Durchschnitt 58,6 Millionen

Die Schiffe, welche bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1904 fertiggestellt werden, sind in fetter Schrift gedruckt.

Die nach 1904 noch ausstehenden Raten der dann im Bau befindlichen Schiffe betragen 72,5 Millionen Mark.

Von der Summe von 482,8 Millionen Mark entfallen auf:

a) **Neubauten**[1]) von Linienschiffen, großen Kreuzern und kleinen Kreuzern 162,2,
b) **Ersatzbauten**[1]) von Linienschiffen, großen Kreuzern und kleinen Kreuzern 211,0,
c) 3 Kanonenboote 4,8,
d) 7 Torpedobootsdivisionen 41,3,
e) Restraten der zur Zeit im Baue befindlichen Schiffe . . . 63,5.

Als Kosten für die einzelnen Schiffstypen einschließlich Artillerie und Torpedoarmirung sind vorstehender Tabelle zu Grunde gelegt für:

Linienschiffe	je 20 Millionen Mark,
Große Kreuzer	„ 15 „ „
Kleine Kreuzer	„ 4,6 „ „
Kanonenboote	„ 1,6 „ „
Torpedobootsdivisionen	„ 5,9 „ „

Vorstehende Summen entsprechen dem jetzigen Stande der Technik, sowie den heutigen Arbeitslöhnen und Materialpreisen.

II. Indiensthaltungen.

Der Gesetzentwurf unterscheidet Indiensthaltungen für die Schlachtflotte (Linienschiffe, Küstenpanzerschiffe, Aufklärungsschiffe) und die sonstigen Indiensthaltungen.

Gesetzlich soll nur die Bereitstellung der Mittel für diejenigen Indiensthaltungen festgelegt werden, welche zur Durchführung der in Aussicht genommenen Organisation der Schlachtflotte erforderlich sind.

Diese Indiensthaltungen werden durch nachstehende Tabelle erläutert:

Planmäßige Formation	Besteht aus				Davon im Dienst				Davon außer Dienst			
	Linienschiffen	Küstenpanzerschiffen	großen Kreuzern	kleinen Kreuzern	Linienschiffe	Küstenpanzerschiffe	große Kreuzer	kleine Kreuzer	Linienschiffe	Küstenpanzerschiffe	große Kreuzer	kleine Kreuzer
Flottenflaggschiff für die aus den beiden Linienschiffsgeschwadern zu bild. Flotte	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
1 aktives Linienschiffsgeschwader . . .	8	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
1 Reserve-Linienschiffsgeschwader . .	8	—	—	—	4	—	—	—	4[2])	—	—	—
2 Res.-Küstenpanzerschiffsdivisionen .	—	8	—	—	—	4	—	—	—	4[2]	—	—
2 aktive Aufklärungsgruppen	—	—	2	6	—	—	2	6	—	—	—	—
4 Reserve-Aufklärungsgruppen	—	—	4	10	—	—	2	5	—	—	2	5
Im Ganzen .	17	8	6	16	13	4	4	11	4	4	2	5
	47				32				15			

[1]) Die Kosten für das 13. und 14. Linienschiff sind den Ersatzbauten zugerechnet.

[2]) Von diesen 8 Schiffen sollen jährlich 2 auf die Dauer von 2 Monaten in Dienst gestellt werden. Vgl. Seite 344, zweiter Absatz.

Diese Indiensthaltungen werden sich in vollem Umfange erst nach Ergänzung des Schiffs- und Personalbestandes durchführen lassen.

Die sonstigen Indiensthaltungen — Torpedofahrzeuge, Auslandsschiffe, Schulschiffe, Spezialschiffe und Kanonenboote — lassen sich nicht gesetzlich festlegen, weil sie nicht auf einer organisatorischen Grundlage beruhen, sondern durch den wechselnden Bedarf bestimmt werden. In Folge dessen soll die Bereitstellung der Geldmittel für dieselben lediglich der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushalts-Etat überlassen bleiben Um indeß den voraussichtlichen Personalbedarf und die voraussichtliche Höhe der gesammten Indiensthaltungskosten für 1904 berechnen zu können, sind nachstehend diejenigen sonstigen Indiensthaltungen aufgeführt, welche für das genannte Jahr in Aussicht genommen sind.

Eine Vermehrung der Indiensthaltung von Torpedofahrzeugen ist nicht beabsichtigt.

Im I. Theil der Begründung ist bereits ausgeführt worden, daß im Auslande die dauernde Indiensthaltung von

3 großen Kreuzern,
10 kleinen Kreuzern,
4 Kanonenbooten und
1 Stationsschiff

für erforderlich erachtet wird.

Wie bereits im I. Theil angegeben, sollen die Aufgaben der bisherigen Schulschiffe künftig zum Theil von den im Dienste befindlichen Schiffen der Aufklärungsgruppen übernommen werden. In Folge dessen können nachfolgende Schulschiffe in Fortfall kommen:

1. 2 Beischiffe des Artillerieschulschiffs zur Ausbildung der Schnelladekanonenschützen, Maschinenkanonenschützen und Maschinengewehrschützen;
2. das Schiff zur Ausbildung in der Küstenkenntniß,
3. das Torpedoflottillenfahrzeug,
4. das Schiff zur Ausbildung von Torpedoheizern.

Die Aufgaben des Torpedoschulschiffs sollen dem Flottenflaggschiff übertragen werden.

Von den Aufklärungsschiffen können nicht wahrgenommen werden die Aufgaben

a) der Schulschiffe zur Ausbildung von Seekadetten, Kadetten und Schiffsjungen,
b) des Schiffes, welches als Artillerieschule im Dienste gehalten werden muß,
c) der Torpedoschulboote zur Ausbildung der Torpedorekruten.

Diese Indiensthaltungen sind daher auch ferner vorzusehen.

Von den Aufgaben der Spezialschiffe können seitens der im Dienste befindlichen Aufklärungsschiffe künftig wahrgenommen werden:

a) der Fischereischutz (2 Schiffe),
b) die Aufgaben des Torpedoversuchsschiffs.

Dagegen müssen auch ferner besonders vorgesehen werden:

a) die Kaiserliche Yacht,
b) 1 Vermessungsschiff,
c) 2 Panzerkanonenboote zur Vertheidigung des Hafens von Danzig,
d) 1 Versuchsschiff für Minenwesen.

Eine nach vorstehenden Ausführungen aufgestellte Berechnung der Kosten für den Betrieb der Flotte (Kapitel 52), sowie für die Instandhaltung und Reparatur der im Dienste befindlichen Schiffe (Kapitel 60 Titel 8a) im Jahre 1904 ergiebt 26,9 Millionen Mark.

Die nachfolgende Tabelle gewährt einen Ueberblick, wie sich die Kosten auf die einzelnen Indiensthaltungszwecke vertheilen. Zum Vergleich ist die Vertheilung für 1897 daneben gestellt.

	1897		1904	
	Millionen Mark	Prozent	Millionen Mark	Prozent
Schlachtflotte	9,0	50	13,7	51
Auslandsschiffe	4,2	23	7,2	27
Schulschiffe	3,7	21	4,1	15
Spezialschiffe	0,9	5	1,7	6
Sonstige Zwecke	0,1	1	0,2	1
Im Ganzen	17,9	100	26,9	100

In dieser Tabelle sind die Indiensthaltungskosten derjenigen Schiffe der Schlachtflotte, welche im Frieden als Schulschiffe oder Spezialschiffe Verwendung finden, den Ausgaben für letztere Schiffe zugerechnet worden.

III. Personalbestand.

§ 5 enthält die Grundsätze für die Berechnung des Personal-Etats der Matrosendivisionen, Werftdivisionen und Torpedoabtheilungen Diese Grundsätze weichen von denjenigen, welche in der Denkschrift zum Marine-Etat 1892/93 erläutert sind, in zwei Punkten ab.

1. Für die zu aktiven Formationen gehörigen Schiffe werden statt der Besatzungsstämme volle Besatzungen gefordert. Welche Schiffe hierbei in Betracht kommen, ist aus § 3 des Gesetzentwurfs ersichtlich. Die Begründung für diese Maßregel ist im allgemeinen Theil gegeben.

2. Für die Schiffe der Material-Reserve wird kein Personal gefordert.

Nach Maßgabe der Indiensthaltungen sind für diejenigen Kategorien, deren Etatsstärken in erster Reihe durch die Indiensthaltungen bedingt werden, bis zum Jahre 1904 nachfolgende Etatsvermehrungen erforderlich:

Chargen	Bedarf 1904	Etat 1897	Mehrbedarf	Jahresrate
I. Seeoffiziere.				
Admiral	1	1	—	—
Vizeadmirale	5	3	2	1 (Vizeadmirale und Kontreadmirale zusammen)
Kontreadmirale	13	9	4	
Kapitäne zur See	60	46	14	2
Korvettenkapitäne	131	84	17	7
Kapitänlieutenants	234	172	62	9
Lieutenants zur See	382	254	128	18
Unterlieutenants zur See	274	191	83	12
	1100	760	340	49

Die Etatsvermehrung kann bei einer jährlichen Einstellung von 100 bis 120 Kadetten innerhalb der nächsten 7 Jahre durchgeführt werden.

Es ist beabsichtigt, in jedem Jahre soviel neue Offizierstellen auf den Etat zu bringen, als besetzt werden können. Die Chargenvertheilung errechnet sich aus den Besatzungs-Etats der Schiffe und den für die Besetzung der Landstellungen vorhandenen Grundsätzen.

Chargen	Bedarf 1904	Etat 1897	Mehrbedarf	Jahresrate
II. Maschineningenieure.				
Stabsingenieure	6	3	3	2
Maschinen-Oberingenieure	27	17	10	
Maschineningenieure	66	39	27	4
Maschinen-Unteringenieure	81	43	38	5
	180	102	78	11
III. Aerzte.				
Generalarzt	1	1	—	—
Stationsärzte	2	2	—	—
Oberstabsärzte	33	17	16	2
Stabsärzte	67	45	22	3
Assistenzärzte	79	57	22	3
	182	122	60	8
IV. Zahlmeister.				
Oberzahlmeister	15	10	5	7
Zahlmeister und Unterzahlmeister	121	78	43	
	136	88	48	7
V. Matrosendivisionen.				
Deckoffiziere	173	127	46	7
Unteroffiziere	2107	1346	761	108
Gemeine	10705	7830	2875	411
	12985	9303	3682	526
VI. Werftdivisionen.				
a) Maschinenpersonal.				
Deckoffiziere	658	358	300	43
Unteroffiziere	2172	1139	1033	148
Gemeine	4536	2576	1960	280
	7366	4073	3293	471
b) Sonstiges Personal.				
Deckoffiziere	97	69	28	4
Unteroffiziere	469	398	71	10
Gemeine	927	803	124	18
	1493	1270	223	32
VII. Torpedoabtheilungen.				
a) Seemännisches Personal.				
Deckoffiziere	57	20	37	5
Unteroffiziere	292	259	33	5
Gemeine	1134	936	198	28
	1483	1215	268	38

Chargen	Bedarf 1904	Etat 1897	Mehrbedarf	Jahresrate
b) Maschinenpersonal.				
Deckoffiziere	151	136	15	2
Unteroffiziere	461	322	139	20
Gemeine	1100	747	353	50
	1172	1205	507	72
Summe V bis VII	25039	17066	7973	1139
Hierzu Summe I bis IV	1598	1072	526	75
Gesammtsumme	26637	18138	8499	1214

Um die Etatsvermehrung der seemännischen Unteroffiziere durchführen zu können, ist eine Erhöhung des Etats der Schiffsjungen von 600 auf 1000 Köpfe erforderlich.

Die nachfolgende Tabelle gewährt einen Ueberblick, wie sich die Mannschaftsstärke der Matrosendivisionen, Werftdivisionen und Torpedoabtheilungen im Jahre 1904 auf die einzelnen Indiensthaltungszwecke vertheilt. Zum Vergleich ist die Vertheilung für 1897 daneben gestellt.

Die	1904		1897		Mehr
		Prozent		Prozent	
Schlachtflotte	12 423	49	7 924	46	4 499
Auslandsschiffe	5 189	21	3 471	20	1 718
Schulschiffe	2 655	11	1 972	12	683
Spezialschiffe	1 057	4	978	6	79
Landbedarf	2 520	10	1 966	12	554
Reserve	1 195	5	755	4	440
Im Ganzen	25 039	100	17 066	100	7 973

In dieser Tabelle ist das Personal für diejenigen Schiffe der Schlachtflotte, welche im Frieden als Schulschiffe oder Spezialschiffe Verwendung finden, letzteren zugerechnet.

Der Ausbildung der Mannschaften innerhalb der nächsten 7 Jahre stehen keine größeren Schwierigkeiten entgegen, als wie sie seit 1873 bei jeder größeren Personalvermehrung vorhanden gewesen sind. Durch die verstärkten Indiensthaltungen wird die Ausbildung des Personals sogar wesentlich erleichtert. Bei den Unteroffizierstellen werden vorübergehend Lücken sein, die sich aber erfahrungsmäßig nach einigen Jahren ausfüllen lassen.

III. Theil.

Voraussichtliche Steigerung des Marineetats bis zum Rechnungsjahre 1904.

Um einen Ueberblick über die Steigerung der Ausgaben in Folge der Verstärkung der Flotte zu gewinnen, sind dieselben in:

a) Ausgaben für Schiffsbauten einschließlich Artillerie und Torpedoarmirung,

b) Sonstige einmalige Ausgaben,

c) Fortdauernde Ausgaben.

Die Ausgaben für Schiffsbauten einschließlich Artillerie und Torpedoarmirung während der nächsten 7 Jahre sind im Theil II der Begründung Seite 347 aufgeführt. Sie beginnen mit $51,_4$ Millionen Mark im Jahre 1898, erreichen ihr Maximum im Jahre 1900 mit $64,_6$ Millionen und fallen dann bis zum Jahre 1904 wieder auf $53,_6$ Millionen.

Die sonstigen einmaligen Ausgaben haben in den letzten 7 Jahren betragen für

Küstenbefestigungen	$16,_7$	Millionen Mark
Werft- und Hafenbauten	$10,_3$	" "
Artillerie-, Torpedo- und Minenbauten . .	$2,_7$	" "
Garnisonbauten	$3,_3$	" "
Verschiedene Ausgaben	$15,_0$	" "
Im Ganzen	$48,_5$	Millionen Mark
durchschnittlich	$6,_9$	" "

Es wird sich ermöglichen lassen, mit dem Durchschnittssatze der letzten sieben Jahre + 25 Prozent Zuschlag = $8,_7$ Millionen Mark während der nächsten sieben Jahre auszukommen.

Eine erhebliche Vermehrung der Werftbauten ist nicht nothwendig, da der Bau der neuen Schiffe möglichst der Privatindustrie übertragen werden soll. Auch eine nennenswerthe Vermehrung der Kasernen kommt nicht in Frage, da die Personalvermehrung zum größten Theil dauernd eingeschifft sein wird.

Die fortdauernden Ausgaben sind in den letzten 7 Jahren um $21,_2$ Millionen oder jährlich um $3,_0$ Millionen Mark gestiegen. Eine Berechnung der Steigerung in den nächsten 7 Jahren nach Maßgabe der voraussichtlichen Bedürfnisse führt zu keinem einwandfreien Ergebnisse, da die Unterlagen für diese Berechnung zu unsicher sind.

Nachfolgende Ueberlegung bietet einen zuverlässigeren Anhalt. Nach den Rechnungsabschlüssen der letzten 4 Jahre ist das Verhältniß zwischen der Summe vom Kapitel 51 — Geldverpflegung der Marinetheile — und Kapitel 52 — Betrieb der Flotte — und dem Gesammtbetrage der fortdauernden Ausgaben stets nahezu dasselbe gewesen, wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Rechnungsjahr	Der Verbrauch betrug				Kapitel 51 und 52 machen daher von den fortdauernden Ausgaben aus:
	bei Kapitel 51 Mark	bei Kapitel 52 Mark	Summe Mark	bei den fortdauernden Ausgaben Mark	Prozent
1893	10 716 120	10 049 550	20 765 670	48 110 822	43
1894	11 492 506	11 000 467	22 492 973	50 848 859	44
1895	12 297 558	12 676 223	24 973 781	56 864 198[1]	44
1896	12 668 281	12 211 076	24 879 357	56 523 358	44

Es ist hierbei nur auf die letzten 4 Jahre zurückgegangen, da vor dieser Zeit der Etat eine andere Anordnung hatte, außerdem nur in den letzten vier

[1] Nach Abzug der für 1895 bewilligten einmaligen Verstärkung von 1 636 000 Mk.

Jahren den kommenden 7 Jahren ähnliche Verhältnisse vorlagen: größere Personalvermehrungen und dauernde Indiensthaltungen moderner Schiffe.

Kapitel 51 und 52 lassen sich für das Rechnungsjahr 1904 annähernd berechnen. Dieselben würden etwa betragen:

Kapitel 51	19,2	Millionen,
„ 52	19,9	„ ,
Summe . . .	39,1	Millionen.

Bei Anwendung des vorstehenden Prozentsatzes von 44 Prozent würde daher die Höhe der fortdauernden Ausgaben im Jahre 1904 89 Millionen betragen. Es ergiebt dies eine durchschnittliche Steigerung gegen 1897 von jährlich 4,2 Millionen Mark. Wenn man mit einer derartigen Steigerung rechnet, so kann dies als eine hohe Annahme gelten, da eine Vermehrung der Indiensthaltungen und der dadurch bedingten Verstärkung des Personals eine ebenso starke Vermehrung der fortdauernden Ausgaben nicht auf sämmtlichen anderen Gebieten nach sich zieht. Eine Reihe von Behörden und Einrichtungen wird auch fernerhin noch ausreichen, jedenfalls nur geringere Mehrkosten verursachen.

Die nachstehende Tabelle gewährt einen Ueberblick über die voraussichtliche Höhe der Marine-Etats in den nächsten 7 Jahren. Hierbei ist angenommen, daß die fortdauernden Ausgaben gegen 1897 durchschnittlich jährlich um vier Millionen Mark steigen. Daß die Steigerung eine ziemlich gleichmäßige sein wird, kann in Folge der ratenweisen Verstärkung des Personals vorausgesetzt werden.

	1897 bewilligt	1898 gefordert	1899 geschätzt	1900	1901	1902	1903	1904
Schiffbau einschließlich Artillerie und Torpedoarmirung	49,1	51,4	55,5	64,6	64,3	62,4	58,5	53,6
Sonstige einmalige Ausgaben	9	7,7	8,7	8,7	8,7	8,7	8,7	8,7
Fortdauernde Ausgaben . . .	59,4	62,6	67,4	71,4	75,4	79,4	83,4	87,4
Marine-Etat . . .	117,5	121,7	131,6	144,7	148,4	150,6	150,6	149,7

III. Die Seeinteressen des Deutschen Reichs

zusammengestellt auf Veranlassung des Reichs-Marineamts.

Vorbemerkung.

Die große Steigerung, welche die Entwickelung der wirthschaftlichen Beziehungen Deutschlands zum Auslande seit Begründung des Reichs erfahren hat, ist bisher noch nicht im Zusammenhange dargestellt. Gelegentlich hier und da zerstreut mitgetheilte Materialien haben noch nicht dazu führen können, ein einheitliches Bild von den verschiedenen Richtungen derselben zu schaffen; und so ist namentlich hinsichtlich der Entwickelung der Interessen Deutschlands auf und über der See die Zusammentragung eines thatsächlichen Materials die Vorbedingung einer entsprechenden Würdigung. Diese Seeinteressen beruhen auf 1. dem Außenhandel: Export, Import und Durchfuhr; 2. dem Transport von Personen und Gütern, vor allem Seeschifffahrt, aber auch Durchfuhrverkehr zu fremden

Seeplätzen; 3. der Rhederei, welche nicht nur am heimischen Verkehr, sondern auch an der fremden Küstenschiffahrt betheiligt ist; 4. der Seefischerei, speziell der neuerdings in erheblichem Aufschwung begriffenen Hochseefischerei; 5. den deutschen Kolonien; 6. den deutschen Interessen in fremden Ländern, und zwar einerseits solchen, die durch dort anwesende Reichsangehörige persönlich vertreten werden, andererseits solchen, die durch deutsche Unternehmungen im Auslande, und schließlich solchen, die durch auswärtige Schulden an Deutschland repräsentirt werden. Hierhin gehören die zahlreichen kaufmännischen Unternehmungen im Auslande, Faktoreien, Plantagen und Waarenläger, Industrieunternehmungen, Minen und Grubenbesitz, Kreditinstitute und Darlehnskapital; sowohl, soweit dieses über See in Privatunternehmungen arbeitet, als auch das staatliche und industrielle Anleihekapital, dessen Schuldienst in Deutschland besorgt wird. Die nachfolgenden Aufstellungen geben ein Bild von der Entwickelung und dem heutigen Umfange der deutschen Seeinteressen und zeigen ihre Bedeutung für die verschiedenen Zweige der deutschen Volkswirthschaft.

Eine Ergänzung der „Zusammenstellungen“ durch weitere Materialien, namentlich durch Vergleichungen mit anderen Ländern ist in Aussicht genommen.

Als Quellen haben gedient

1. amtliche Drucksachen und Statistiken;
2. Gutachten und Auskünfte einer Reihe von Handelskammern;
3. die in den Anmerkungen zitirten wissenschaftlichen Publikationen.

Erster Theil

Bevölkerung, Einwanderung und Auswanderung.

I. Die Bevölkerung des Deutschen Reiches.

Die Entwickelung der Bevölkerung des Deutschen Reiches seit 1871 hat sich, wie folgt, gestaltet.[1])

Die Bevölkerung des Deutschen Reiches.

Jahresmitte	Bevölkerung in Tausenden	Jahresmitte	Bevölkerung in Tausenden
1871	40 997	1885	46 707
1872	41 230	1886	47 134
1873	41 564	1887	47 630
1874	42 004	1888	48 168
1875	42 518	1889	48 717
1876	43 059	1890	49 241
1877	43 610	1891	49 762
1878	44 129	1892	50 266
1879	44 641	1893	50 757
1880	45 095	1894	51 339
1881	45 428	1895	52 001
1882	45 719	1896	52 663
1883	46 016	1897	53 324
1884	46 336		

Es hat sich also die Bevölkerung des Deutschen Reichs vermehrt von 1872 bis 1897 um $12,_{3}$ Millionen = 30 Prozent. Von 1871—1880 vermehrte sich die Bevölkerung um $1,_{0}$ Prozent, von 1891—1895 um $1,_{1}$ Prozent. Setzt man das Jahr 1873 mit 100 — dies Jahr ist im vorliegenden Falle gewählt, da die Handels- und Schiffahrtsstatistik für das Deutsche Reich mit 1873 beginnt,

[1]) Die Zusammenstellung ist im statistischen Büreau der Steuerbehörde zu Hamburg, ebenso wie die Tabellen über die Auswanderung, aufgestellt.

und dementsprechend die wesentlichen Vergleiche erst seit diesem Jahre gezogen werden können —, so ergibt sich folgendes Resultat:

Prozentuale Vermehrung der Bevölkerung des Deutschen Reiches auf das Jahr 1873 bezogen.

Jahr	Inderzahlen	Jahr	Inderzahlen
1871	99	1885	112
1872	99	1886	113
1873	100	1887	115
1874	101	1888	116
1875	102	1889	117
1876	104	1890	118
1877	105	1891	120
1878	106	1892	120
1879	107	1893	122
1880	109	1894	124
1881	109	1895	125
1882	110	1896	127
1883	111	1897	128
1884	112		

Von 1873—1895, in dem Zeitraum, für welchen wir die Vergleichungen mit der Entwickelung der gesammten deutschen Schiffahrt (vergl. unten Dritter Theil) anstellen können, vermehrte sich die Bevölkerung um 10,4 Millionen = 25 Prozent; im Jahrzwölft 1873/84 um 4,8 Millionen = 11 Prozent und im Jahrzwölft 1884/95 um 5,7 Millionen = 12 Prozent.

Für die deutsche Schiffahrt im Verkehr mit fremden Ländern können wir die Vergleiche bereits seit 1872 anstellen. Von 1872—1895 vermehrte sich die Bevölkerung um 10,8 Millionen = 26 Prozent. Von 1871/75 bis 1891/95 vermehrte sich die Bevölkerung um 9,2 Millionen = 22 Prozent, von 1881/85 bis 1891/95 um 4,8 Millionen = 10 Prozent.

Ausführliche Vergleiche mit der Entwickelung des Außenhandels werden sich erst seit dem Jahre 1880 anstellen lassen (vergl. unten Zweiter Theil), und zwar wird mit Rücksicht auf den Anschluß Hamburgs, Bremens 2c. an das deutsche Zollgebiet im Jahre 1888 eine Periode von 1880 bis 1888 und eine zweite von 1889—1896 zu unterscheiden sein. — Von 1880—1896 finden wir eine Vermehrung der Bevölkerung um 7,6 Millionen = 17 Prozent. Von 1880—1888 vermehrte sich die Bevölkerung um 3,1 Millionen = 7 Prozent, von 1889—1896 um 3,9 Millionen = 8 Prozent.

II. Die Quellen der Bevölkerungsbewegung.

Die Bevölkerungsbewegung ist das Resultat von drei Vorgängen; 1. dem Ergebniß der Differenz zwischen Geburten und Todesfällen; 2. der Auswanderung; 3. der Einwanderung.

In der ganzen vorliegenden Zeit ist der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle stärker gewesen, als die Bevölkerungsvermehrung. Er betrug im Durchschnitt der Jahre 1871—1880 511 000, 1881—1890 551 000, 1891—1895 660 000, 1896 ca. 816 000 (nach vorläufiger Feststellung). Die Anzahl der Einwanderer von Jahr zu Jahr ist nicht zu ermitteln. Die Volkszählungen ergaben 1870 207 000 fremde Staatsangehörige im Deutschen Reiche, 1880 276 000 fremde Staatsangehörige, 1890 ermittelte man 433 000, 1895 486 000. Das Ergebniß der Bewegung von Einwanderung und der gleich näher in's Auge zu fassenden Auswanderung ist indeß für das Jahrzehnt

1871/80 ein Ueberschuß der Auswanderung über die Einwanderung von 79000 pro Jahr, für das Jahrzehnt 1881/90 von 132000 pro Jahr, für das Jahrfünft 1891/95 88000 pro Jahr.

Es stellte sich im Jahresdurchschnitt sowie auf 1000 Bewohner der Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen »a« und der Ueberschuß der Ausgewanderten über die Eingewanderten »b« wie folgt:

	a	b
1871/80	11,9	1,8
1881/90	11,7	2,8
1891/95	13,0	1,8

Zieht man die Spalte b von der Spalte a ab, so hat man in der Differenz die Zahlen der Bevölkerungsvermehrung. Es ergibt sich, daß selbst in der Zeit der stärksten Auswanderung zwischen 1881 und 1890 die Bevölkerungsvermehrung eine unvergleichlich raschere gewesen ist, als die Verminderung durch Auswanderung. Der Ueberschuß der Auswanderung hat nur 24 Prozent, noch nicht $^1/_4$ des Geburtsüberschusses hinweggeführt; in der Zeit von 1871 bis 1880 sogar nur 15 Prozent, das ist wenig mehr als $^1/_7$; 1891/95 gar nicht 14 Prozent, weniger als $^1/_7$. Während wir also ein konstantes Steigen des Geburtsüberschusses, eine Zunahme der Volkskraft zu konstatiren haben,[1]) stehen wir einer Abnahme der Verminderung durch Auswanderung gegenüber.

III. Die Auswanderung.

Die deutsche Auswanderung ist nur zum Theil zu ermitteln. Einigermaßen vollständig ist die Auswanderungsstatistik nur für die Auswanderung nach überseeischen Plätzen, und zwar lassen sich auch nur diejenigen Auswanderer ermitteln, die über deutsche Häfen (Bremen, Hamburg, Stettin), sowie über belgische, holländische und französische Hafenplätze abgefahren sind.

Die Auswanderung nach europäischen Ländern läßt sich überhaupt nicht feststellen; und hinsichtlich der überseeischen Auswanderung ist zu bemerken, daß die Vergleiche der nachgewiesenen europäischen Auswanderer über europäische Häfen mit der Statistik der Einwanderung in überseeischen Ländern ganz allgemein erhebliche Differenzen aufweisen. Nach den Berechnungen Beukemanns[2]) machten in den Jahren 1885—1892 die Differenzen zwischen den Anschreibungen europäischer Auswanderer und überseeischer Einwanderer in den verschiedenen Jahren zwischen 25,9 und 19,8 Prozent zu Ungunsten der europäischen Anschreibungen aus. 1891 z. B. wurden in einer Reihe von überseeischen Staaten zusammen 1200000 Einwanderer aus Europa, dagegen in Europa nur 900000 Auswanderer verzeichnet. Die Differenzen zwischen Einwanderungsstatistik und den Anschreibungen der Hafenplätze sind im Ganzen etwas geringer; letztere verzeichneten gegenüber den überseeischen Einwanderungsstatistiken ein Minus von 24,6 bis 10,9 Prozent; aber im Jahre 1891 konnten sie z. B. auch nur eine Million Auswanderer nachweisen. So dürften sich auch die nachfolgenden Zahlen in Wirklichkeit noch um ein Geringes erhöhen, zumal hier die indirekte Auswanderung über englische Häfen überhaupt nicht nachweisbar ist.

[1]) Besonders günstig ist diese steigende Ueberschußziffer daher, daß sie sich aus einer rascher abnehmenden Sterblichkeitsziffer ergibt, während gleichzeitig die Geburtsziffer sich langsam ein wenig vermindert; also ist sie ein Zeichen steigenden Wohlstandes.

[2]) Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausgegeben von dem statistischen Büreau der Steuerdeputation, Heft XVII, Hamburg 1895, S. 81.

Nachweisung der überseeischen Auswanderer aus Deutschland von 1871—1896.

Jahr	Anzahl der Auswanderer	Jahr	Anzahl der Auswanderer
1871	75 934	1886	83 218
1872	129 736	1887	104 659
1873	110 414	1888	103 918
1874	46 087	1889	96 032
1875	32 041	1890	97 102
1871—1875 . .	78 842	1886—1890 . .	96 986
1876	29 626	1891	120 089
1877	22 903	1892	116 339
1878	24 640	1893	87 677
1879	43 182	1894	44 883
1880	116 937	1895	37 498
1876—1880 . .	47 460	1891—1895 . .	81 297
1881	220 798	1896	33 824
1882	203 459		
1883	173 574		
1884	148 979		
1885	110 028		
1881—1885 . .	171 368		

Die Auswanderung hat im Jahre 1872 nach dem Kriege mit 130 000 und im Jahre 1881 während einer Aufschwungsperiode in den Vereinigten Staaten mit 221 000 zwei Höhepunkte erreicht, ist aber seit dieser Zeit mit einigen Schwankungen konstant und rapide zurückgegangen, um im Jahre 1895 und 1896 wieder unter die Zahl des Jahres 1879 zu sinken. Im Jahre 1896 beträgt sie fast nur noch ein Sechstel im Vergleich mit dem Jahrfünft 1881/85, ein Drittel im Vergleich mit dem Jahrfünft 1886/90.

Diese Auswanderer vertheilten sich ihrem Reiseziele nach, wie folgt:

Reiseziel der Auswanderer.

Jahr	Amerika			Afrika	Asien	Australien
	Nordamerika		Mexiko, Central- und Süd-amerika			
	Vereinigte Staaten	Kanada				
1871	73 835	9	1 244	18	11	817
1872	123 866	690	3 994	2	12	1 172
1873	103 417	49	5 604	4	9	1 331
1874	43 467	138	1 544	5	33	900
1875	29 102	38	1 837	1	37	1 026
1871—1875 . .	74 737	185	2 845	6	20	1 049

Jahr	Amerika			Afrika	Asien	Australien
	Nordamerika		Mexiko, Central- und Südamerika			
	Vereinigte Staaten	Kanada				
1876	24 025	11	4 279	54	31	1 226
1877	19 179	11	1 626	750	31	1 306
1878	21 372	89	1 017	394	50	1 718
1879	40 664	44	2 147	22	31	274
1880	113 872	222	2 658	27	36	132
1876—1880 . .	43 822	75	2 345	249	36	931
1881	216 440	286	2 979	314	35	745
1882	198 963	383	2 491	335	40	1 257
1883	167 349	591	2 708	772	50	2 104
1884	144 732	728	2 588	230	35	666
1885	105 014	692	3 352	294	72	604
1881—1885 . .	166 500	536	2 824	389	46	1 073
1886	78 934	330	3 113	191	116	534
1887	100 906	270	2 454	302	227	500
1888	99 767	199	2 852	331	230	539
1889	90 179	88	4 567	422	262	496
1890	89 962	307	5 723	471	165	474
1886—1890 . .	91 950	239	3 742	343	200	509
1891	113 046	976	4 933	599	97	438
1892	111 806	1 577	1 984	476	120	376
1893	78 321	6 136	2 227	586	146	261
1894	39 915	1 490	2 342	760	151	225
1895	32 503	1 100	2 664	886	134	211
1891—1895 . .	75 118	2 256	2 830	661	130	302
1896	29 007	634	2 519	1 346	144	174

In der ganzen Zeit hat die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten bei weitem den überwiegenden Theil ausgemacht. Die Auswanderung vertheilte sich nach den verschiedenen Richtungen im Fünfjahresdurchschnitt prozentual, wie folgt:

Fünfjahresdurchschnitt	Amerika			Afrika	Asien	Australien
	Nordamerika		Mexiko, Central- und Südamerika			
	Vereinigte Staaten	Kanada				
1871/75	94,8	0,2	3,0	0,0	0,0	1,8
1876/80	92,3	0,2	4,9	0,5	0,1	2,0
1881/85	97,2	0,3	1,6	0,2	0,0	0,6
1886/90	94,8	0,2	3,9	0,4	0,2	0,5
1891/95	92,4	2,8	3,5	0,8	0,2	0,4

Im Einzelnen scheint es außer der Konstatirung der Thatsache, daß die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten bis in den Anfang dieses Jahrzehnts stets über 90 Prozent betragen hat, nicht ganz rathsam zu sein, hieraus allgemeinere Schlüsse zu ziehen; namentlich da die indirekte Auswanderung über England, die für Asien, Afrika und Australien eine verhältnißmäßig bedeutende Rolle spielt, nicht nachgewiesen ist. Immerhin sehen wir eine relativ erhebliche Zunahme der Wanderung nach Afrika, eine Abnahme der Wanderung nach Australien.

Es ist bemerkenswerth, wie die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten seit 1893 jäh zurückgeht. Sie macht in letzterem Jahre nur noch 89 Prozent der Gesammtauswanderung aus und sinkt nach einer Steigerung 1894 auf 93 Prozent, 1895 auf 87 Prozent, 1896 auf 85 Prozent. — Es ist zu hoffen, daß angesichts der einwanderungsfeindlichen Bestrebungen in den Vereinigten Staaten auch bei einer wiederaufsteigenden Woge der Auswanderungsbewegung ein erheblicherer Theil der Auswanderer sich Ländern zuwenden wird, in denen er nicht wie in Nordamerika von der stammverwandten Einwohnerschaft rasch aufgesogen wird, vielmehr dauernd dem Deutschthum erhalten bleibt.

Zweiter Theil.

Der Außenhandel, speziell der Seehandel.

I. Der Außenhandel.

Die Grundlagen für die Erhebung und Bearbeitung des auswärtigen Handels des Deutschen Reichs haben seit Einrichtung des Kaiserlich statistischen Amtes im Jahre 1872 mehrfach gewechselt. Erst durch das Gesetz vom 20. Juli 1879[1]) wurde die Anmeldepflicht für die Ausfuhren und Einfuhren festgesetzt und hierdurch namentlich die Ausfuhr wesentlich vollständiger erhoben, als vorher. Ferner griff seit dem Jahre 1880 eine wesentlich genauere Werthermittelung von Ein- und Ausfuhr Platz. Endlich wurde vorher die Ein- und Ausfuhr nicht nach Herkunfts- und Bestimmungsländern, sondern nach den Grenzgebieten, über welche ein- beziehungsweise ausgeführt wurde, erhoben.[2]) Somit ist für die Zeit bis 1880 eine Vergleichbarkeit im Einzelnen überhaupt ausgeschlossen. Seit Erlaß des gedachten Gesetzes wird dann zwar die Aufnahme im Wesentlichen gleichmäßig durchgeführt, doch hat die Vergleichbarkeit eine abermalige Unterbrechung durch den am 15. Oktober 1888 erfolgten Zollanschluß von Hamburg, Bremen und einigen preußischen und oldenburgischen Gebietstheilen erfahren. „Während die Einfuhr aus den Zollausschüssen an der Elbe und Weser im Durchschnitt der Jahre 1880/88 dem Werth nach sich auf $17,_8$ Prozent der Gesammteinfuhr in den freien Verkehr des deutschen Zollgebiets, und die Ausfuhr auf $23,_4$ Proz. der Gesammtausfuhr aus demselben berechnete, bezifferte sich die Einfuhr aus den seit dem Zollanschluß gebildeten Freihafengebieten in Hamburg, Geestemünde und Bremerhaven im Jahre 1889 dem Werthe nach nur noch auf $1,_3$ Prozent der Gesammteinfuhr, die Ausfuhr auf $3,_2$ Prozent der Gesammtausfuhr.[3]) Im Jahre 1896 belief sich die Einfuhr aus dem Freihafen Hamburg auf $0,_8$ Prozent, die

[1]) Reichs-Gesetzblatt 1879. S. 261. Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Band 1, Seite 125.

[2]) Vergl. Statistik des Deutschen Reiches Band IV; Band X, XVI, XXII, XXVII, XXXII, XXXIX, XXXXV.

[3]) Statistik des Deutschen Reiches. Band 51, Seite 2.

[4]) Statistik des Deutschen Reiches N. F. Band 91, Seite 6.

Ausfuhr in den Freihafen Hamburg auf $1_{,0}$ Prozent des deutschen Spezialhandels.[1]) Unter diesen Posten sind diejenigen Werthe begriffen, welche in dem Freihafengebiet erzeugt oder bearbeitet beziehungsweise zum Verbrauch oder zur Bearbeitung daselbst bestimmt waren, deren Provenienz oder weitere Bestimmung demgemäß nicht deklarirt wurde.

Die durch den Zollanschluß herbeigeführten Veränderungen lassen sich im Einzelnen aber nicht ermitteln, vielmehr kann nur ein allgemeiner Schluß auf den Charakter derselben gezogen werden (siehe unten S. II 8). Ganz einheitlich und von Jahr zu Jahr vergleichbar ist demgemäß, abgesehen von einigen Veränderungen in den Ausführungsbestimmungen, die Erhebung erst seit 1889 ausgeführt.[2])

Schließlich ist aber zu berücksichtigen, daß die Lage Deutschlands, im Herzen Europas, benachbart einer Reihe von Ländern mit hochentwickeltem Verkehrs- und Speditionswesen,[6]) auch in der Gegenwart noch vielfach eine Verschleierung der wahren Ziele und Herkunftsplätze der Aus- und Einfuhren zur Folge hat, indem sowohl nach den Nachbarländern, namentlich Frankreich und Belgien, wie in noch höherem Maße nach England sich ein Verkehr bewegt beziehungsweise von dort herkommt, dessen Gegenstände in Wirklichkeit von dort aus anderen Ländern speziell dem überseeischen Handel zugeführt werden oder entstammen, so daß dann das anscheinende Herkunfts- oder Bestimmungsland in Wirklichkeit nur Umschlagsplatz gewesen ist.

Für die ältere Zeit gibt Mulhall[3]) die Zahlen des deutschen Außenhandels im Jahre 1840 mit rund $1^1/_{10}$ Milliarden, 1850 mit ca. $1^2/_5$ Milliarden, 1860 mit $2^3/_5$ Milliarden, 1870 mit $4^1/_4$ Milliarden. Im Durchschnitt von 1861 bis 1870 stellen sich nach demselben[4]) die deutschen Einfuhren auf 1 900 000 000, die Ausfuhren auf 1 360 000 000. (Bei der Umrechnung ist das Pfund stets gleich 20 Mk. gesetzt.)

Seit 1872 gestalten sich alsdann die Zahlen des deutschen Spezialhandels, wie Tabelle II 1 zeigt. Danach wäre der Werth des deutschen Spezialaußenhandels von 1872 bis 1879 von 6 Milliarden auf $6^7/_{10}$ Milliarden gestiegen und zwar die Einfuhr auf $3^1/_2$ auf $3^9/_{10}$, die Ausfuhr von $2^1/_2$ auf $2^4/_5$ Milliarden. Von 1880—1888 hätte sich der Werth des deutschen Außenhandels von $5^4/_5$ auf $6^4/_5$ Milliarden, die Einfuhr von $2^9/_{10}$ auf $3^2/_5$ Milliarden, die Ausfuhr nahezu in demselben Verhältniß gesteigert. Von 1889 bis 1896 hätte sich der Werth des gesammten Außenhandels von $7^3/_{10}$ auf $8^3/_{10}$ Milliarden, nämlich die Einfuhr von $4^1/_{10}$ auf $4^3/_{10}$, die Ausfuhr von $3^3/_{10}$ auf $3^4/_5$ Milliarden gehoben. Das Gewicht des Spezialhandels hat sich von 1872—1879 von $23_{,4}$ auf $32_{,1}$ Milliarden Tonnen, um $8_{,7}$ Milliarden von 1880/88; von $30_{,6}$ auf $42_{,6}$ Milliarden, um $12_{,6}$ Milliarden Tonnen gehoben, von 1889—1896 von $44_{,9}$ auf $61_{,1}$, d. i. um $17_{,2}$ Milliarden Tonnen.

Tabelle II 2 zeigt die Veränderung für die drei entsprechenden Perioden von Jahr zu Jahr jeweilig auf das Anfangsjahr 1872, 1880 und 1889 be-

---

[1]) Vergl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Dezember 1888, Zentralblatt f. d. Deutsche Reich 1888, Seite 967 ff.; vom 6. März 1892 (ib.) 1892, Seite 134 ff. und vom 6. März 1895 (ib.) 1895, S. 52 ff.

[2]) Vergl. Professor L. Franke in Zeitschrift des Königlichen preußischen statistischen Bureaus, Band 29, Berlin 1889, S. 17.

[3]) The Dictionary of Statistic a. a. O., S. 128.

[4]) Ib. S. 129.

zogen. Es zeigt sich, daß von 1872—1879 der Außenhandel sich um 13 Prozent des Werthes, um 37 Prozent des Volumens gesteigert hat, davon die Einfuhr um 12 Prozent des Werthes, und 28 Prozent des Volumens, die Ausfuhr um 13 Prozent des Werthes und 53 Prozent des Volumens. Von 1880—1888 hatte sich der Spezialaußenhandel um 17 Prozent des Werthes und 39 Prozent des Volumens davon die Einfuhr um 20 Proz. des Werthes und 54 Prozent des Volumens, die Ausfuhr um 14 Prozent des Werthes und 26 Prozent des Volumens gehoben. Von 1889—1896 hat sich der Gesammtumsatz um 13 Prozent des Werthes und 38 Prozent des Volumens, die Einfuhr um 12 Prozent des Werthes und 37 Prozent des Volumens, die Ausfuhr um 15 Prozent des Werthes und 41 Prozent des Volumens gesteigert.

Diese Nebeneinanderstellungen weisen in der ständig rascheren Steigerung des Volumens der Ein- und Ausfuhr im Vergleich mit dem Werthe auf die auch andererseits bekannte Thatsache der sinkenden Preise aller Waaren hin.[1]) Um nun wenigstens einen Versuch zu machen, die Entwickelung des Gesammtaußenhandels für die ganze Periode irgendwie annähernd zu erfassen, ist folgendes Verfahren eingeschlagen:

Es ist der Werth des Außenhandels im Jahre 1896 mit 100 angesetzt. Dann ergibt sich für das Jahr 1889 ein entsprechender Werth von $83,_3$; alsdann das Jahr 1888 mit 100 angesetzt, und hier ergibt dann die entsprechende Berechnung für 1880 einen Werth von $85,_5$. Alsdann ist die Differenz zwischen 1889 und 1888 derartig ausgeglichen, daß für 1889—1888 eine Verminderung angesetzt ist, die der durchschnittlichen Verminderung für das Jahr 1891/90 bis 1890/89, 1888/87 und 1887/86 entspricht. Das ergibt, daß die korrigirte, absolute Zahl für das Jahr 1888 statt $6\,788,_4$ Millionen $7\,020,_3$ Millionen Mark lauten würde. Diese Zahl auf die Indexnummer 100 des Jahres 1896 bezogen, ergibt eine Indexnummer = $84,_5$. Letztere würde dann der Indexnummer 100 des Jahres 1888 gleichgesetzt und damit für das Jahr 1880 eine Indexnummer von $72,_2$ auf 1896 bezogen, gefunden. Für das Jahr 1881 lautet die entsprechende Zahl 75. Demgemäß hat sich seit 1881 der deutsche Außenhandel um genau $33^1/_2$ Prozent gehoben.

Während nun in diesem Falle die mögliche Fehlerquelle relativ gering ist, ist die Frage angesichts des gänzlich veränderten Aufnahmeverfahrens seit 1880 für die Zeit von 1879 an rückwärts schwieriger zu lösen, beziehungsweise die Möglichkeit vorhanden, daß die Fehlerquelle bei der Anwendung eines gleichen Kalkulationsverfahrens größer ist. Setzt man immerhin das Jahr 1879 mit 100, so ergibt sich zunächst das Jahr 1872 mit $88,_8$. Das Jahr 1880 im gleichen Verfahren, wie eben angegeben, auf 1879 bezogen, würde für das Jahr 1879 eine Zahl von $5666,_8$ Millionen ergeben, und demgemäß eine berichtigte Indexnummer gegen das Jahr 1896 von $62,_2$. Es hätte sich seit 1872 der deutsche Spezial-Außenhandel um 60 Prozent oder $^3/_5$ vermehrt. Von 1872/74 bis 1894/96 wäre der Außenhandel um rund 40 Proz. gestiegen. Dieß würde sich vertheilen auf eine Vermehrung für die Jahre 1872/74 bis 1883/85 von 20 Prozent, für die Periode 1883/85 bis 1894/96 von 18 Prozent. — Tabelle II 3 zeigt die Berechnung dieser Indexnummern im Einzelnen.

[1]) Vergl. Einzelheiten in: Wholesale Prices Wages and Transportation. Report by W. Aldrich from the Committee of Finance March 3.1893. 52d Congr. 2d Session. Senate Doc. Rep. No. 1394.

Tabelle II 4 gibt die Zahlen des *Gesammteigenhandels* des Deutschen Reichs.[1]) Diese sind erst *seit* 1885 zu ermitteln, da erst seit diesem Jahre der Veredlungsverkehr mit festgestellt wird. Tabelle II 5 gibt für den *Gesammteigenhandel* die Entwickelung seit 1885 bis 1888 und seit dem Jahre 1889 in Prozenten auf die beiden Anfangsjahre bezogen. Es zeigt sich, daß derselbe von *1885 bis 1888* dem *Gewicht* nach von 38,8 auf 45,9 Millionen Tonnen, d. i. um 7,1 Millionen Tonnen oder 18 Prozent dem Werthe nach von 6,3 auf 7,5 Milliarden, d. i. um 1 200 Millionen Mark oder 19 Proz. gehoben hat; nämlich die *Einfuhr* dem *Gewichte* nach von 18,8 Millionen, um 5,1 Millionen Tonnen oder 27 Prozent und dem Werthe nach von 3,2 Milliarden Mark, um 0,7 Milliarden oder 21 Prozent. Die *Ausfuhr* hat sich gehoben von 20 Millionen Tonnen um 2 Millionen oder 10 Prozent des *Gewichts* und von 3,1 Milliarden Mark um 0,5 Milliarden = 16 Prozent des *Werthes*. — Von *1889—1896* hat sich der *Gesammteigenhandel* von 48 Millionen Tonnen auf 64,8 Millionen Tonnen, d. i. um 35 Prozent des *Werthes* gehoben. Die Vermehrung vertheilt sich auf die *Einfuhr* mit 9,5 Millionen Tonnen oder 34 Proz. des *Gewichts* und 400 Millionen Mk. oder 9 Prozent des *Werthes*, auf die *Ausfuhr* mit 7,3 Millionen Tonnen oder 37 Prozent des *Gewichts* und 500 Millionen Mark = 13 Prozent des *Werthes*.

Tabelle II 6 zeigt die Zahlen des *Generalhandels*.[2]) Dabei ist zu bemerken, daß 1) bis 1884 einschließlich hierin der Veredelungsverkehr nicht eingeschlossen war, 2) daß seit 1890 die Werthe des Durchfuhrhandels nicht mehr ermittelt werden. Demgemäß *kann auch eine Aufstellung nur für die Mengen des Generalhandels* gegeben werden, 3) sind auch die in Tabelle Nr. II 8 enthaltenen Indexnummern nur für die Jahre von *1885—1888* und *1889—1896* aufzustellen, da nur diese Zahlen vergleichbar sind.

Es ergibt sich, daß der Generalhandel von 42,1 Millionen Tonnen im Jahre 1885 auf 49,5 Millionen Tonnen im Jahre 1888 gestiegen ist, das ist um 7,3 Millionen Tonnen oder 17 Prozent; von 1889—1896 ist er von 51,4 auf 69,2 Millionen Tonnen, um 17,7 Millionen Tonnen oder 34 Prozent gestiegen. Hierbei kam auf die *Einfuhr* eine Steigerung von 5,2 Millionen Tonnen oder 25 Prozent in den Jahren 1885—1888, eine Steigerung von 10 Millionen Tonnen oder 33 Prozent in den Jahren 1889—1896. Es kam auf die *Ausfuhr* eine Steigerung von 2,2 Millionen Tonnen oder 12 Prozent in den Jahren 1883—1888 und 7,8 Millionen Tonnen oder 36 Prozent in den Jahren 1889—1896.

II. Antheil des Ueberseehandels am Außenhandel.

Wie viel von dem deutschen Außenhandel Seehandel ist, läßt sich direkt nicht feststellen. Weder läßt sich ermitteln, wie groß der gesammte Betrag der zur See über deutsche Häfen aus- und eingeführten Waaren Deutschlands ist, noch läßt sich feststellen, inwieweit der deutsche Außenhandel indirekte Wege über

[1]) Der Gesammteigenhandel besteht 1. in der Einfuhr in den freien Verkehr mit Ausnahme der *von* Niederlagen und Konten; 2. der Einfuhr im Veredelungsverkehr; 3. der Einfuhr auf Niederlagen und Konten; 4. der Ausfuhr aus dem freien Verkehr einschließlich der unter Steuerkontrole ausgehenden, einer Verbrauchssteuer unterliegenden inländischen Waaren: Bier, Branntwein, Salz, Taback, Zucker; 5. Ausfuhr im Veredelungsverkehr; 6. Ausfuhr von Niederlagen und Konten.

[2]) Generalhandel ist der Gesammteigenhandel zuzüglich der Durchfuhr.

Frankreich, Belgien und Holland zur See hin nimmt. Der Hauptgrund der Unmöglichkeit beruht in dem abweichenden Aufnahmeverfahren des Hamburger Freihafens, in welchem zwischen Waaren des Eigenhandels, Waaren, die etwa aus oder nach Deutschland transitiren, und Waaren, die etwa zur See nach Hamburg hereingebracht und von dort wieder zur See herausgeführt worden, nicht unterschieden wird.

Doch läßt sich auch hier eine annähernde *Kalkulation* wenigstens für die Gegenwart machen. Daß der Handel nach außereuropäischen Ländern direkt oder indirekt Seehandel sein muß, liegt auf der Hand; ebenso der Handel nach England; ferner ist der Handel mit Skandinavien, Spanien und Portugal und dem Balkan, sowie auch Italien zu ganz überwiegendem Theil Seehandel. Nach Rußland gehen erhebliche, nach Frankreich, Belgien und Holland und neuerdings nach Oesterreich (Triest) nicht ganz unbeträchtliche Mengen von Gütern (vergl. unten die Schifffahrtsstatistik.)

Tabelle II 8 zeigt, daß im Jahre 1896 im *Spezialhandel* auf überseeische Länder entfielen. 2 367,9 Millionen = 28,5 Prozent des Gesammt-Spezialhandels; nämlich 1 531,3 = 32,9 Prozent der *Einfuhr* und 836,6 Millionen = 22,2 Prozent der *Ausfuhr*. Nach Großbritannien und Irland gingen 1 362,5 Millionen = 16,4 Proz., nämlich 647,4 Millionen = 14,2 Proz. der Einfuhr und 715,1 Millionen = 19 Prozent der Ausfuhr. Ferner entfiel auf die überseeischen Länder und Großbritannien im Wesentlichen der Freihafen Hamburg mit 55,1 Millionen und 0,7 Prozent, die nicht spezifizirten Länder mit circa 18,0 Millionen = 0,2 Prozent. Schließlich sind als ganz überwiegender Seehandel anzusetzen die unter Gruppe III vereinigten europäischen, Deutschland nicht benachbarten Länder mit 897,4 Millionen oder 10,8 Prozent des Gesammtspezialhandels, d. i. 461,7 Millionen oder 9,9 Prozent der Gesammteinfuhr an 435,7 Millionen oder 11,6 Prozent der Gesammtausfuhr. *Es ergibt sich zunächst als unzweifelhafter Seehandel eine Summe von 4 653,6 Millionen oder 56 Prozent des Gesammtspezialhandels, vertheilt auf die Einfuhr mit 2627,1 Millionen oder 58 Prozent, und die Ausfuhr mit 2 026,5 Millionen oder 54 Prozent.* Rechnet man nun auch noch, daß von den 3 658,2 Millionen Mk. des Verkehrs mit den Nachbarländern nur 1/6 oder 600 *Millionen* direkt zur See hin- und hergeführt werden, zum Theil dem indirekten deutschen Seehandel durch Vermittlung, namentlich von Frankreich, Belgien und Holland angehören, *so ergibt sich ein weiterer Zuwachs von rund 7 Prozent für den Seehandel. Der Seehandel umfaßt jedenfalls 3/5, wahrscheinlich nahe an 2/3 oder darüber des gesammten deutschen Spezialhandels.* Hierzu kommen die nicht festzustellenden Mengen, mit denen direkt und indirekt der deutsche Generalhandel am Seehandel interessirt ist.

Die gewaltige Steigerung des Seehandels kann aber am besten aus den Zahlen von Hamburg und Bremen ersehen werden.

In *Hamburg* hat sich im Jahre 1896 im Vergleich mit 1871/75 der *Werth* der Einfuhr um 839 Millionen Mk. oder um fast 100 Proz. gehoben, die Ausfuhr seewärts mit 842 Millionen oder über 140 Prozent. *Einfuhr und Ausfuhr zusammen also haben sich um fast 17000 Millionen Mark oder über 110 Prozent gehoben, während wir für den deutschen Spezialhandel nur eine Steigerung von maximal 3/5 oder gegen 60 Prozent nachgewiesen hatten.*

Die Mengen des hamburgischen Seehandelsumsatzes haben sich in derselben Zeit mehr als verdreifacht, sie sind von 3,1 Millionen Tonnen Brutto auf 10,3 Millionen gestiegen, also um mehr als 300 Prozent.

Besonders beachtenswerth ist die Veränderung, die sich hinsichtlich des englischen Zwischenhandels vollzogen hat, wie sich aus folgender Zusammenstellung ergibt. Es betrug:

Ländergebiete	Der Werth der Einfuhr seewärts in Millionen Mark				Der Werth der Ausfuhr seewärts in Millionen Mark			
	1871/80	1881/90	1891/95	1896	1871 resp. 1872/80	1881/90	1891/95	1896
Von außereuropäischen Ländern . . .	262,1	423,6	875,9	958,7	Im Einzelnen nicht ermittelt		550,0	664,7
Von Großbritannien und Irland	473,6	418,5	391,5	409,9			387,0	382,8
Von dem übrigen Europa . . .	138,9	203,7	291,7	344,5			330,2	391,7
Zusammen . . .	874,6	1 045,8	1 559,0	1 713,1	597,1	981,4	1 267,2	1439,2

Während der Werth der Einfuhr aus außereuropäischen Ländern in den Jahren von 1871/80 bis 1896 sich fast um 700 Millionen oder um rund 350 Proz. hob und der Werth der Einfuhr vom übrigen Europa um ca. 150 Proz. stieg, fiel in dieser Zeit der Werth der Einfuhr von Großbritannien um über 60 Millionen oder rund 1/8. — Für die Ausfuhr sind die Einzelheiten erst seit 1889 festzustellen. In diesem Jahre betrug der Werth der überseeischen Ausfuhr 542, der großbritannischen 395, der übrigen europäischen 209 Millionen. Bis 1890 steigt die überseeische Ausfuhr dann um über 120 Millionen, die europäische um 130, während die großbritannische Ausfuhr um 12 Mill. zurückgeht. In der kurzen Frist von sieben Jahren ist die überseeische Ausfuhr um 18, die Seeausfuhr ins übrige Europa, mit Ausnahme von England gar um 30 Prozent gestiegen, die Ausfuhr nach England aber um 3 Prozent zurückgegangen. 1871 bis 1880 kam mehr als die Hälfte (1861 bis 1870 sogar mehr als 3/5) der Hamburgischen Seezufuhr aus England, 1896 macht dieß nicht mehr den vierten Theil aus. 1851/55 gingen 2/5 der Ausfuhr nach England, 1896 nur noch etwa 1/4.

Auch in der Vertheilung der Gewichtsmengen ist eine gewaltige Aenderung eingetreten. Es betrug:

Ländergebiete	Die Menge der Einfuhr seewärts in Millionen Tonnen				Die Menge der Ausfuhr seewärts in Millionen Tonnen			
	1871/80	1881/90	1891/95	1896	1871 resp. 1872/80	1881/90	1891/95	1896
Von außereuropäischen Ländern	0,8	1,0	2,3	3,0	0,2	0,7	1,1	1,5
Von Großbritannien und Irland	1,4	1,8	2,1	2,3	0,5	0,8	0,8	0,9
Von dem übrigen Europa	0,3	0,7	1,4	1,8	0,3	0,5	0,7	0,8
Zusammen	2,1	3,5	5,8	7,1	1,0	2,0	2,7	3,2

Die Zufuhr von England verhielt sich 1871/80 zum gesammten Seehandel fast wie 2 : 3; 1896 beträgt sie weniger als 1 : 3. Die Ausfuhr dorthin machte 1871/80 mehr als die Hälfte aus, 1896 wenig mehr als ein Viertel. Die Zufuhr von außereuropäischen Ländern war 1871/80 noch kein Fünftel der Menge, 1896 ist sie mehr als zwei Fünftel; die Ausfuhr nach über See, 1871/80 weniger als ein Viertel, ist heute nahezu die Hälfte.

In Bremen betrug der Werth der aus überseeischen Ländern eingeführten Waaren 1872 bis 1876 215 Millionen Mk., 1896 412 Mill. Mk. im Generalhandel, eine Steigerung von 197 Millionen oder rund 90 Prozent. Dagegen fiel die großbritannische Zufuhr im selben Zeitraume von 76 auf 45 Millionen, d. i. fast um 45 Prozent; und die Zufuhr aus dem übrigen Europa stieg von 41 auf 69 Millionen oder umfaßt 70 Prozent. Die Ausfuhr nach über See stieg von 90 auf 195 Millionen oder um 115 Proz., die Ausfuhr nach Großbritannien stieg von 22 auf 31 Mill. oder um ca. 45 Prozent, nach dem übrigen Europa stieg sie von 84 auf 121 Millionen oder rund 45 Prozent. Die Betheiligung der überseeischen Länder an der bremischen Einfuhr betrug 1872/76 44½ Prozent, sie betrug 1892/96 fast 50½ Proz.; an der bremischen Ausfuhr hob sie sich von 20 Proz. im Jahresdurchschnitt 1872/76 auf 24 Prozent 1892/96. Die Betheiligung Großbritanniens an der Einfuhr fiel von 1872/76 bis 1892/95 von 16 auf 6 Prozent; seine Betheiligung an der Ausfuhr sank von 5 auf 4 Prozent.

Nichts vermag deutlicher als diese Zahlen die Entwickelung der deutschen Seeinteressen und innerhalb dieser die außerordentliche Steigerung der deutschen überseeischen Interessen zu veranschaulichen.

III. Der Außenhandel und seine Stellung in der deutschen Produktion und Konsumtion.

Im Spezialhandel[1]) betrug die gesammte Einfuhr des deutschen Zollgebiets im Durchschnitt der drei Jahre 1881/83: 3148,5 Mill. Mk., im Durchschnitt der drei Jahre 1894/96: 4363 Millionen Mark.

Diese Zahlen sind also anscheinend um 1214,5 Millionen Mark während dieses Zeitraumes gestiegen.

Die gesammte Ausfuhr betrug 1881/83: 3206,4 Millionen Mk. und 1894/96: 3408,8 Millionen Mark. Sie ist anscheinend um 202,4 Millionen Mark gestiegen.

Die entsprechenden Zahlen, nur mit Abrechnung der Edelmetalle, sind bei der Einfuhr für 1881/83: 3117,5 1894/96: 4121,8 Millionen Mark. Bei der Ausfuhr 1881/83: 3144,3 Millionen Mark, 1894/96; 3267,2 Millionen Mark.

Die Einfuhr ist also anscheinend gestiegen um 1004,3 Millionen Mark, die Ausfuhr um 122,9 Millionen Mark. Einfuhr und Ausfuhr (einschließlich der Edelmetalle) zusammen betragen 1881/83: 6390,9 Millionen Mk., 1894/96: 7771,8 Millionen Mark. Die Zunahme betrüge also 1380,7 Millionen Mark. Bei den genannten, wie bei allen folgenden Zahlen ist indeß zu berücksichtigen, daß die am 15. Oktober 1888 erfolgte Einverleibung der früheren Zollausschlüsse an Elbe und Weser (Hamburg, Altona, Bremen u. s. w.) in das deutsche Zollgebiet für die

[1]) Vergl. Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Band 67 S. VII.

Einfuhr eine Erweiterung, für die Ausfuhr eine Verringerung des Absatzmarktes bedeutete.

Es sind daher im Jahre 1889 die Einfuhrziffern scheinbar gestiegen, die Ausfuhrziffern gefallen; und es sind naturgemäß auch in den folgenden Jahren diese Ziffern relativ höher beziehungsweise niedriger als vor 1889. [1])

Immerhin ist unter Berücksichtigung dieses Umstandes aus den angegebenen Zahlen auf ein außerordentliches Wachsthum unseres auswärtigen Handels zu schließen, dessen Charakter im Folgenden näher zu untersuchen ist.

Zu diesem Zwecke sind die Gegenstände des auswärtigen Handels zunächst in zwei Gruppen zu scheiden: Rohstoffe und Fabrikate.

Einer gesonderten Betrachtung sind außerdem die Edelmetalle zu unterziehen, da deren Aus- und Einfuhr von Jahr zu Jahr außerordentlich schwankend ist.

Ihre Einfuhr betrug 1881/83: $31{,}_0$ Millionen Mk., 1894/96; $241{,}_2$ Millionen Mark.

Ihre Ausfuhr 1881/83: $62{,}_1$ Millionen Mark, 1894/96: $141{,}_6$ Mill. Mark.

Für die Rohstoffe, zu welchen auch Vieh und lebende Thiere, soweit einfach bearbeitete Gegenstände der Metall- und der Holz-, Schnitz- und Flechtindustrie gerechnet sind, betrug die Einfuhr 1881/83 durchschnittlich $2\,076{,}_3$ Millionen Mark, 1894/96: $3010{,}_0$ Millionen Mark. Sie ist danach um $933{,}_7$ Millionen Mark gestiegen. Dagegen ist die Ausfuhr von Rohstoffen von $938{,}_8$ Millionen Mk. 1881/83 auf $827{,}_4$ Millionen Mk. 1884/96. d. h. um $111{,}_4$ Millionen Mk. gefallen.

Die entgegengesetzte Erscheinung zeigt sich für die Fabrikate. Hier ist die Ausfuhr von $2205{,}_5$ Millionen Mk. 1881/83 auf $2\,439{,}_8$ Millionen Mk. in 1894/06, d. h. um $234{,}_3$ Millionen Mk. gestiegen. Die Einfuhr ist zwar auch gestiegen, aber nur von $1\,041{,}_2$ Millionen Mk. auf $1\,111{,}_8$ Millionen Mk., d. h. $70{,}_6$ Millionen.

Diese Zahlen lassen gewisse Schlüsse auf den veränderten Charakter, nicht nur des auswärtigen Handels, sondern auch großer Gebiete der heimischen Produktions- und Konsumtionsverhältnisse zu; wobei zu bemerken ist, daß die Zeit des Umschwungs, in der Deutschland von einem Getreide exportirenden zu einem Getreide importirenden Lande wurde, bereits vor den Jahren 1881/83 abgeschlossen ist.

Die steigende Einfuhr von Rohstoffen auf der einen, die steigende Ausfuhr von Fabrikaten auf der anderen Seite, weist auf eine stärkere Entwickelung der deutschen Industrie, auf eine wachsende Abhängigkeit derselben vom auswärtigen Markte, sowohl für den Absatz wie für den Bezug der Rohprodukte, hin. Wenn daneben die Einfuhr von Fabrikaten noch um etwa 70 Millionen gestiegen ist, so läßt sich dieß, abgesehen von den Veränderungen in Folge des Zollanschlusses Hamburgs u. s. w., durch die steigende Konsumtionskraft der deutschen Bevölkerung erklären. Denn einerseits zeigt sich Angesichts der ständig sinkenden Preise eine weit stärkere Einfuhrzunahme, als etwa die blose Zahl vermuthen läßt, während andererseits der Absatz der deutschen Industrie auf dem einheimischen Markte unzweifelhaft gleichfalls zugenommen hat, wie sich z. B. aus denjenigen Zweigen der Produktionsstatistik, welche in der Reichsstatistik regelmäßig mitgetheilt werden, ersehen läßt.

---

[1]) Da dieß im Einzelnen, wie oben gesagt, nicht festzustellen oder annähernd im Einzelnen zu kalkuliren ist, sind die Vergleiche nur von relativem Werth.

So ist der Zuckerverbrauch von 7,7 kg pro Kopf der Bevölkerung in den Jahren 1886/87, auf 12_{7} kg in den Jahren 1895/96 gestiegen. Der Bierkonsum hat sich pro Kopf von 1881/82 bis 1895/96 von 84,9 auf 115,7 Liter gehoben. Der Baumwollkonsum, welcher natürlich die Benutzung im fabrizirten Zustande bedeutet, ist von 2,86 kg pro Kopf in den Jahren 1876/80 auf 3,34 kg in den Jahren 1881/85, auf 4,95 kg in den Jahren 1891/95 und 4,65 kg im Jahre 1896 gestiegen.

Es sei hier eingeschaltet, daß sich 1895 der Kohlenkonsum im Vergleich mit 1881/85 von 1 445 kg auf 2 028 kg, der Konsum von Eisen von 74,2 kg auf 104,1 kg gehoben haben.

Im Deutschen Reich waren für menschliche und thierische Ernährung und gewerbliche Zwecke zum Verbrauch verfügbar:

	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Kartoffeln
1879/84	121,0	51,6	46,6	82,1	339,9
1894/95	128,5	74,4	64,6	95,0	444,5
1895/96	123,6	74,4	58,5	91,8	492,8

Von eingeführten Genuß- und Nahrungsmitteln weisen die folgenden einen zum Theil außerordentlich gesteigerten Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung auf:

	Ausländ. Gewürze	Gesalzene Heringe	Roher Kaffee	Kakao in Bohnen	Süd-früchte	Thee	Reis
1876/80 . .	0,12	2,38	2,33	0,05	0,61	0,03	1,66
1881/85 . .	0,12	3,01	2,44	0,06	0,75	0,03	1,81
1891/95 . .	0,15	3,74	2,41	0,16	1,30	0,05	2,49
1896	0,17	3,45	2,46	0,23	1,97	0,05	2,41

Alles dieß sind Zahlen, die auf eine erhebliche Besserung in der Lebenshaltung breiter Volksschichten und damit auf eine beträchtliche Steigerung des deutschen Wohlstandes schließen lassen.[1])

Nach diesem allgemeinen Ueberblick möge eine Vergleichung der Ein- und Ausfuhren, getrennt nach Wappengruppen, folgen, welche die aus den allgemeinen Zahlen gezogenen Schlüsse auch im Einzelnen bestätigen wird.

Es ist die Einfuhr folgender Rohstoffe stark gestiegen:

Sämereien und Gewächse für Aussaat, Futter und Gärtnerei ꝛc.; Abfälle, Düngungsmittel und verschiedene thierische Produkte; Brennstoffe; Rohstoffe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie; solche der Industrie der Fette, fetten Oele und Mineralöle; solche der chemischen Industrie und Pharmazie; der Asbest-, Stein-, Thon- und Glasindustrie; der Metallindustrie; der Holz-, Schnitz- und Flechtindustrie; der Papierindustrie; Leder-, Wachstuch- und Rauchwaarenindustrie; der Kautschukindustrie; Textil-, Filzindustrie und Konfektion.

Wenig hat sich die Einfuhr nur bei den zu den Rohstoffen gerechneten, einfach bearbeiteten Gegenständen der Metallindustrie vermehrt.

Gefallen ist die Einfuhr bei keiner einzigen Gattung von Rohstoffen. Die starke Vermehrung betrifft also nicht minder die Rohstoffe unserer wichtigsten Industrien, als die der Landwirthschaft.

Die Fabrikate, deren Einfuhr stark gestiegen ist, sind folgende: solche der Nahrungs- und Genußmittelindustrie; der Asbest-, Stein-, Thon- und Glas-

[1]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Band 18, 1897, 138/42.

industrie; der Holz-Schnitz- und Flechtindustrie; Maschinen, Instrumente und Apparate; Gegenstände der Literatur und bildenden Kunst.

Nur wenig ist die Einfuhr gestiegen bei den Fabrikaten der Metallindustrie; der Leder-, Wachstuch- und Rauchwaaren-, und der Kautschukindustrie; den Eisenbahnfahrzeugen, gepolsterten Wagen und Möbeln, und der Gruppe: Kurzwaaren, Schmuck und Spielzeug.

Gefallen ist die Einfuhr ziemlich stark bei den Fabrikaten der Textil-, Filzindustrien und Konfektion und denen der Industrien der Fette, fetten Oele und Mineralöle, geringer bei den Fabrikaten der chemischen Industrie und Pharmazie.

Es ist hieraus ersichtlich, welche inländischen Industrien bei dem Kampfe mit den ausländischen Fabrikaten auf dem inländischen Markte den größten Erfolg gehabt haben.

Die Ausfuhr ist stark gestiegen bei den Fabrikaten der chemischen Industrie und Pharmazie; der Asbest-, Stein-, Thon- und Glasindustrie; der Metall-; der Holz-, Schnitz- und Flecht-; der Papier- und der Maschinenindustrie; bei den Kurzwaaren u. s. w. und den Gegenständen der Literatur und bildenden Kunst.

Nur wenig ist die Ausfuhr gestiegen bei den Fabrikaten der Kautschukindustrie.

Gefallen ist sie, wenn auch nicht erheblich, bei den Fabrikaten der Nahrungs- und Genußmittelindustrie; bei denen der Industrie der Fette, fetten Oele und Mineralöle; ferner in der Leder-, Wachstuch- und Rauchwaarenindustrie, und bei Eisenbahnfahrzeugen, gepolsterten Wagen und Möbeln.

Von den Rohstoffen zeigen ein starkes Wachsen der Ausfuhr: Sämereien und Gewächse für Aussaat, Futter und Gärtnerei u. s. w., Abfälle, Düngungsmittel und verschiedene thierische Produkte — also wichtige landwirthschaftliche Erzeugnisse — neben solchen des Bergbaues und Hüttenwesens, nämlich: Brennstoffen; einfach bearbeiteten Gegenständen der Metallindustrie; und endlich Rohstoffen der Kautschukindustrie, bei welch' letzteren Deutschland nur Zwischenhändler, nicht Produzent ist.

Schwach gestiegen ist die Ausfuhr bei Rohstoffen der chemischen Industrie und Pharmazie; der Holz-, Schnitz- und Flecht-, der Papier- und Lederindustrie.

Schwach gefallen ist die Ausfuhr bei Rohstoffen der Industrien der Fette, fetten Oele und Mineralöle; solchen der Asbest-, Stein-, Thon- und Glas-; der Metall- und der Textilindustrie.

Stark gefallen endlich ist sie bei Rohstoffen der Nahrungs- und Genußmittelindustrie und einfach bearbeiteten Gegenständen der Holz-, Schnitz- und Flechtindustrie. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Tabelle II 9, welche die Veränderungen in den Werthen der Ein- und Ausfuhr für die genannten Waarengruppen enthält. Eine Ergänzung dazu bilden die Tabellen II 10 und II 11, welche die entsprechenden Zusammenstellungen für eine Reihe der wichtigsten Ein- und Ausfuhrartikel geben. Die Resultate sind im Wesentlichen die gleichen wie in Tabelle II 9, doch sind stets die Veränderungen durch die Zollanschlüsse im Auge zu behalten.

IV. Die Herkunft der Einfuhr und der Verbleib der Ausfuhr nach Hauptrichtungen des auswärtigen Handels.

Von ebenso großer Bedeutung für die Erkenntniß des Charakters des auswärtigen Handels als die Scheidung desselben nach Waaren und Waarengruppen ist die nach Herkunfts- und Bestimmungsländern, sowie nach Ländergruppen.

Der für uns wichtigste Gesichtspunkt, nach dem im Folgenden die in Betracht kommeneen Länder zu gruppiren sind, ist der, ob der Verkehr mit ihnen durch den See- oder den Landhandel vermittelt wird.

Unter den Seehandelsländern werden aber naturgemäß die überseeischen von den europäischen zu scheiden sein.

Wenn wir demgemäß die überseeischen Länder als Gruppe I, entsprechend den in der Tabelle II 8 unter I angegebenen Staaten, zuzüglich der Freihafengebiete zusammenfassen, so wird Gruppe II gebildet von Großbritannien, den skandinavischen Reichen, den Balkanstaaten, Italien, Spanien und Portugal, während die übrigen Länder des europäischen Kontinents in Gruppe III vereinigt sind.

Die Zollausschüsse beziehungsweise der Freihafen Hamburg, sowie die in den obigen Tabellen angeführten „übrigen Länder" können im Allgemeinen ohne erheblichen Irrthum zur Gruppe I gerechnet werden, weil andererseits von europäischen Ländern, in welche anscheinend von Deutschland aus eingeführt wird, erhebliche Mengen nach Uebersee weitergeführt werden, ohne daß dieß deutscherseits erfaßt werden kann. Allerdings ergibt dieß für einzelne Waaren ein nicht ganz korrektes Bild.

Für die nachfolgenden speziellen Untersuchungen sind von der Ein- und der Ausfuhr dem Werthe nach je ca. $^{3}/_{5}$ sämmtlicher Waaren zusammengestellt. Es ist dabei zu bemerken, daß die Auswahl in einer Weise getroffen ist, welche nach keiner Richtung hin andere Zwecke verfolgt, als denjenigen der möglichst vollkommenen statistischen Vergleichbarkeit. Es ist also im Wesentlichen nach dem Werthe im Jahre 1896 gleichmäßig absteigend verfahren, wobei die Aufstellung des „statistischen Jahrbuchs des Deutschen Reichs" Bd. 18 für 1897, S. 128, zu Grunde gelegt wurde.

Von den dort verzeichneten Waarengattungen sind für die Einfuhr sämmtliche mit Ausnahme der drei letzten geringwerthigsten und mit Ausnahme von rohem und gemünztem Golde, Bau- und Nutzholz, Seidenwaaren und Eisenerzen berücksichtigt. (Grund für die Nichtberücksichtigung war bei rohem und gemünztem Golde, daß dieß weniger Handelswaare als Zahlungsmittel ist, ferner bei Bau- und Nutzholz, daß hier von 1891 ab für jedes Jahr bei jedem Land 12 von der Statistik getrennt geführte Sorten zu addiren gewesen wären, eine Vergleichung der einzelnen Sorten unter einander aber nicht angängig war, da die Klassifikation vor und nach 1885 verschieden ist. Bei Seidenwaaren wäre zur Vergleichung eine Zusammenfassung von mindestens 6 Artikeln erforderlich gewesen, bei Eisenerzen wären von 1885 ab drei Positionen zusammenzuziehen, ohne daß doch eine volle Uebereinstimmung erreichbar wäre.)

Für die Auswahl der für die Ausfuhr herangezogenen Waaren war ebenfalls die erwähnte Tabelle maßgebend, es wurde jedoch aus demselben Grunde wie bei der Einfuhr, Gold nicht berücksichtigt. Ferner wurden weggelassen: „Spielzeug aller Art", weil diese Position erst seit 1885 geführt wird, rohe Baumwolle, weil diese, als nicht aus der deutschen Produktion stammend, von geringerem Interesse ist; Papier- und Pappwaaren, weil diese von 1885 an in der Statistik 4, Cellulose rc., weil sie von 1889 an zwei Positionen bildeten; Steine roh und behauen, und grobe Tischlerarbeiten, weil der Inhalt dieser statistischen Positionen vor und nach 1885 nicht identisch ist Anstatt dieser nicht berücksichtigten Waaren sind noch folgende von geringerem Ausfuhrwerthe herausgegriffen worden: gemeines, grünes Hohlglas, Alizarin, wissenschaftliche Instrumente und frisches Obst.

Es wurden so bei der Einfuhr 44 und bei der Ausfuhr 58 Waaren auf den Antheil untersucht, den die einzelnen Länder ihrer Herkunft und Bestimmung in den Jahren 1880 bis 1896 an der gesammten Ein- beziehungsweise Ausfuhr hatten.

Dabei konnte nicht die Aus- und Einfuhr jeden Landes auf das Vorkommen jeder Waare untersucht werden, sondern es wurden zunächst nach verschiedenen Anhaltepunkten für jede Waare die wichtigsten Länder ihrer Herkunft beziehungsweise Bestimmung festgestellt, welche dann nach den drei oben gekennzeichneten Gesichtspunkten gruppirt wurden.

Es sind dabei im Großen und Ganzen alle Länder berücksichtigt worden, die in einem der Jahre von 1880/96 mindestens eine halbe Million Mark von der betreffenden Waare importirt beziehungsweise exportirt haben; soweit dies aus der Statistik, welche bis zum Jahre 1890 bei den einzelnen Ländern nur die wichtigsten Waaren hervorhebt, ersichtlich war, und soweit die Zahlen bei einer Genauigkeit bis zu 100 000 Mk. in Betracht kamen.

Es bleibt bei diesem Verfahren naturgemäß stets ein Rest für nicht ermittelte Länder übrig, der jedoch in den wenigsten Fällen 10 Prozent der gesammten Ein- beziehungsweise Ausfuhr der betreffenden Waare übersteigt, in den meisten, insbesondere bei der Einfuhr, darunter bleibt. Neben den Zahlen für die einzelnen Länder wurden durch Addition die Zahlen für die drei Ländergruppen festgestellt, wobei sowohl die Zahlen für die nicht ermittelten Länder als auch die weniger als 50 000 Mk. betragenden Zahlen für die ermittelten Länder nicht berücksichtigt sind.

Die untersuchten Waaren werden zu Zwecke der Beurtheilung der Ergebnisse am besten in der Weise gruppirt, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist:

A. Einfuhr.

I. Waaren für die heimische **Produktion** bestimmt.

I. Konkurrirend mit heimischen Erzeugnissen.

a) Rohstoffe:
   1. für die Industrie: Flachs (außer neuseeländ.), Hanf (außer Aloë und Manillahanf), Rindshäute (grün, gesalzen, gekalkt und getrocknet), Steinkohle, Brankohle, Schafwolle (roh und gewaschen);
   2. für die Landwirthschaft: Gerste, Hafer, Mais, Kleie, Oelkuchen, Leinsaat, Kleesaat (auch Esparsette-, Seradellasaat 2c.), Pferde, Kühe.

b) Halbfabrikate und einfach bearbeitete Gegenstände: Baumwollengarn, gekämmte Wolle, Wollengarn, Floretseide (ungefärbt; auch Seidenabfälle), Malz.

c) Fabrikate: Maschinen (überwiegend aus Gußeisen einschl. Nähmaschinen).

II. Nicht konkurrirend mit heimischen Erzeugnissen.

a) Rohstoffe:
   1. für die Industrie: Baumwolle, Jute, Rohseide (ungefärbt), Indigo, Palmkerne, Kupfer (rohes), Kautschuk und Guttapercha, Häute und Felle zur Pelzwerkbereitung (von Pelz- und nicht von Pelzthieren), Tabakblätter[1]) (unbearbeitet);
   2. für die Landwirthschaft: Chilisalpeter.

[1]) In gewissem Umfange konkurriren allerdings gewisse Produkte auch mit heimischen: Häute und Felle zur Pelzwerkbereitung und Tabakblätter, doch ist z. B. auch bei Bearbeitung des deutschen Tabaks der ausländische nicht zu entbehren.

II. Waaren für den heimischen Verbrauch bestimmt.

I. Konkurrirend mit heimischen Erzeugnissen.

a) Rohstoffe: Weizen, Roggen,[1]) frisches Obst, Schmalz,[2]) Wein in Fässern, Fleisch, frisch ausgeschlachtet und einfach zubereit, frische Fische, gesalzene Heringe in Fässern, Eier von Geflügel.
b) Fabrikate: Bücher, Karten, Musikalien.

II. Nicht konkurrirend mit heimischen Erzeugnissen.

Rohstoffe: Kaffe, Reis,[3]) Petroleum.[4])

B. Ausfuhr.

I. Erzeugnisse der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Nebengewerbe.

1. Rohstoffe: Flachs (außer neuseeländ.), Hanf (außer Aloë und Manillahanf), Kleesaat, frisches Obst, Hopfen, Rindshäute (grüne und gesalzene, gekalkte und getrocknete), Häute und Felle zur Pelzwerkbereitung (von Pelz- und nicht von Pelzthieren), Butter (auch künstliche), Schafwolle (roh oder gewaschen).
2. Halbfabrikate: Mehl aus Getreide- und Hülsenfrüchten.
3. Fabrikate: Zucker aller Art.[5])

II. Erzeugnisse des Bergbaues, der Industrie und Kunst.

1. Rohstoffe: Stabeisen, Eck- und Winkeleisen, Silber[6]) (roh und in Barren), Zink (rohes und Bruch-Zink), Steinkohle.
2. Halbfabrikate: Eisendraht, rohe Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen, gekämmte Wolle, Wollengarne, Baumwollengarne, Roh- und Floretseide (gefärbt), Handschuhleder.
3. Fabrikate: dichte Baumwollgewebe (gefärbte und gedruckte Waaren), baumwollene Strumpfwaaren, baumwollene Posamentier- und Knopfmacherwaaren, Bürstenbinderwaaren (grobe und feine), Alizarin, Anilin- und andere Theerfarbstoffe, Eisenbahnschienen, grobe Eisenwaaren (einschließlich Drahtstifte), feine Eisenwaaren, Gewehre aller Art, Cement, gemeines Hohlglas (grün), feine Holzwaaren (einschl. Spielzeug aus gefärbtem Holz), Klaviere, wissenschaftliche Instrumente, Maschinen und Maschinentheile außer Lokomotiven, Kleider (auch Putzwaaren, seidene und wollene Leibwäsche), baumwollene und leinene Leibwäsche, künstliche Blumen, feine Waaren aus Kupfer und Messing (einschl. Artilleriezündungen, Patronen 2c.), Waaren aus edlen Metallen, Waaren aus Bernstein, Elfenbein, Celluloid 2c., feine Lederwaaren, lederne Handschuhe, Papier aller Art, Bücher, Karten und Musikalien, Farbendruckbilder und Kupferstiche 2c., Bier, Halbseidenwaaren, Koks,

---

[1]) Getreide ist allerdings vor dem Verbrauch dem Durchgang durch die Mühlenindustrie unterworfen.
[2]) Schmalz dient auch industriellen Zwecken.
[3]) Reis wird auch in steigendem Maße von der Landwirthschaft als Futtermittel gebraucht.
[4]) Dient auch in industriellen Zwecken.
[5]) Eine Trennung in Rohzucker und Kandiszucker konnte wegen der ungleichen statistischen Eintheilung der Zuckersorten nicht gemacht werden.
[6]) Silber ist herangezogen worden, weil es wohl hauptsächlich zu industriellen Zwecken versandt wird und das in Deutschland gewonnene Silber als Münzmetall kaum ins Gewicht fallen dürfte.

feine Terracotta-, Thon- und Fayencewaaren, Porzellan und porzellanartige Waaren, wollene Tuch- und Zeugwaaren (unbedruckt), wollene Strumpfwaaren (unbedruckt), wollene Posamentier- und Knopfmacherwaaren.

Angesichts der in Bearbeitung befindlichen ausführlichen Publikationen über die Entwickelung des deutschen Außenhandels mag es genügen, an dieser Stelle eine Reihe der Hauptzahlen und Thatsachen, die für den Seehandel in Frage kommen, beizubringen. Die Einzelheiten werden im weiteren aus jenen Zusammenstellungen ersichtlich sein, wobei es sich namentlich für die Ausfuhr um zahlreiche kleine Mengen für die einzelnen Positionen handelt, die sich ihrerseits auf eine große Anzahl von Ausfuhrländern vertheilen. Doch dürfte auch die Gesammtausfuhr in allen Hauptzügen die im Nachfolgenden hervortretende Tendenz im Wesentlichen theilen.

I. Einfuhr.

Den zweifellos größten Gewinn gewähren unserer Volkswirthschaft diejenigen vom Ausland eingeführten Waaren, welche der heimischen Produktion dienen, ohne doch mit inländischen Erzeugnissen gleicher Art zu konkurriren. Denn während sie einerseits das Bestehen großer gewinnbringender Industrien ermöglichen, die, wie die Baumwoll- und Seidenindustrie zahlreiche Arbeitskräfte ernähren, sind sie andrerseits keiner inländischen Produktion schädlich. Aus der folgenden Tabelle ergiebt sich, daß wir diese Waaren fast ausnahmslos durch den Seehandel, und zwar größtentheils direkt und indirekt von überseeischen Ländern beziehen. Im Jahre 1896 entfielen von der Gesammteinfuhr in Prozenten:

	auf die Ländergruppen (siehe vorne S. 365)					
	I	II	III	Uebrige Länder	Davon auf Gruppe I und II entfallend [1]	I und II insgesammt
Baumwolle	97,9	1,2	0,6	0,3	—	99,1
Rohseide (ungef.)	0,6	63,2	36,1	0,1	—	63,8
Jute	90,0	10,0	—	—	—	100,0
Indigo	72,4	20,8	5,8	1,0	—	93,2
Palmkerne rc.	77,2	21,3	—	1,5	—	98,5
Kupfer	84,6	13,4	0,5	1,5	—	98,0
Kautschuk rc.	39,1	34,8	13,5	12,6	10,9	84,8
Häute und Felle	7,9	32,7	53,7	5,7	—	40,6
Tabakblätter (unbearb.)	74,4	1,9	22,4	1,3	—	76,3
Chilesalpeter	99,7	—	0,1	0,2	—	99,7

Bis auf ungefärbte Rohseide, Kautschuk und Häute und Felle zur Pelzwerkbereitung kommen also sämmtliche oben verzeichneten Waaren zu mehr als 70 Prozent direkt aus überseeischen Ländern; bis auf Häute und Felle rc. kommen sie fast ausschließlich aus Ländern des Seehandels. Des Weiteren gehören in diese Gruppe z. B. Farbhölzer,

[1]) Für das Jahr 1896 sind bei denjenigen Waaren, bei denen 10 Prozent des Gesammtausfuhrwerths und mehr auf nicht ermittelte Länder entfielen, noch nachträglich die Zahlen für sämmtliche Länder der Gruppe III genau festgestellt, so daß der Rest nur noch auf Länder der Seehandelsgruppen I und II entfällt. Dies gilt auch für alle folgenden Tabellen.

Elfenbein, Perlmutter, Erdnüsse, Terpentin, Gummi, Lack, ätherische Oele, Guano, Rohmaterialien für Medikamente und Rohstoffe der chemischen Industrie.

Gleicher Herkunft sind die mit heimischen Erzeugnissen nicht konkurrirenden Konsumtibilien (A II 2 des Waarenverzeichnisses), die wesentlich dazu dienen, die Lebenshaltung zu erhöhen. 1896 entfielen von der Gesammteinfuhr in Prozenten:

	auf die Ländergruppen					
	I	II	III	Uebrige Länder	Davon auf Gruppe I und II entfallend	I und II insgesammt
Kaffee	88,3	4,3	6,8	0,6	—	92,6
Reis	71,2	1,0	21,5	6,3	—	72,2
Petroleum	92,2	—	7,7	0,1	—	92,2

Zu dieser Gruppe sind auch zu zählen: Kakao, Thee, Gewürze 2c.

Als eine wichtige und großentheils unentbehrliche Ergänzung der heimischen Produktion folgen den behandelten Waaren die im Waarenverzeichniß unter A I 1 verzeichneten Rohprodukte, die gemeinsam mit heimischen Erzeugnissen den Bedarf der heimischen Landwirthschafts- und Industriebetriebe decken. Für diese Waaren erweist sich, wie die folgende Tabelle zeigt, der Landhandel vielfach von beherrschender Bedeutung. 1896 entfielen von der Gesammteinfuhr in Prozent:

	auf die Ländergruppen					
	I	II	III	Uebrige Länder	Davon auf Gruppe I und II entfallend	I und II insgesammt
Steinkohlen	—	77,6	22,1	0,3	—	77,6
Braunkohlen	—	—	100,0	—	—	—
Schafwolle	68,3	13,7	17,4	0,6	—	82,0
Flachs	—	—	99,7	0,3	—	—
Hanf	—	28,8	70,0	1,2	—	28,8
Rindshäute	74,6	2,6	14,2	8,6	8,6	85,8
Gerste	5,1	9,2	84,1	1,6	—	14,3
Hafer	10,2	2,2	86,3	1,3	—	12,4
Mais	80,4	8,1	10,3	1,2	—	88,5
Kleie[1])	8,6	4,4	86,3	0.7	—	13,0
Oelkuchen[1])	45,2	1,3	50,5	3,0	—	46,5
Leinsaat	34,1	0,4	64,9	0,6	—	34,5
Kleesaat	3,8	4,7	89,8	1,7	—	8,5
Kühe	—	38,6	61,0	0,4	—	38,6
Pferde	4,6	22,7	72,4	0,3	—	27,3

Ueberwiegend gehören dem Seehandel an: Steinkohlen, bei denen Gruppe II (England) das Uebergewicht hat, sowie Schafwolle, Rindshäute und Mais, welche größtentheils von Ueberseе kommen. Auch bei Oelkuchen und Leinsaat ist der überseeische Handel von großer Bedeutung, namentlich, wenn man die durch Belgien und Holland indirekt zugeführten Mengen in Betracht zieht. Es ist

[1]) Kleie und Oelkuchen können unter Umständen auch als Halbfabrikate angesehen werden, doch ist dies in der Konsequenz irrelevant.

bemerkenswerth, daß die Getreideart, welche in Deutschland am wenigsten gebaut wird, nämlich Mais, die einzige ist, welche größtentheils aus überseeischen Ländern kommt, während Gerste, Hafer und die in einer späteren Gruppe erscheinenden Roggen und Weizen fast ganz überwiegend aus Ländern des Landhandels stammen.

Bei den der Inlandsproduktion dienenden, jedoch mit heimischen Erzeugnissen konkurrirenden Halbfabrikaten und Fabrikaten entfielen 1896 von der Gesammteinfuhr in Prozent:

	auf die Ländergruppen					
	I	II	III	Uebrige Länder	Davon auf Gruppe I und II entfallend	I und II insgesammt
Gekämmte Wolle	—	29,7	69,6	0,7	—	29,7
Wollengarn	—	82,2	17,8	—	—	82,2
Baumwollengarn	—	86,5	12,3	1,2	—	86,5
Florettseide	—	12,1	86,4	1,5	—	12,1
Malz	—	—	99,5	0,5	—	—
Maschinen	10,3	64,6	22,1	3,0	—	74,9

Diesen 7 Waaren gemeinsam ist die Bedeutungslosigkeit des überseeischen Bezugsmarktes. Bei dreien überwiegt jedoch stark die Gruppe II, während Gruppe III bei Malz, das fast ausschließlich aus Oesterreich-Ungarn importirt wird, ferner bei Florettseide und gekämmter Wolle von größerer Bedeutung ist.

Schließlich folgt die Gruppe der unter A II 1 verzeichneten Waaren, die in Konkurrenz mit inländischen zum Verbrauch bestimmt sind. In der Einfuhr dieser Waaren überwiegt stark die Gruppe des Landhandels.

1896 entfielen prozentual von der Gesammteinfuhr:

	auf die Ländergruppen					
	I	II	III	Uebrige Länder	Davon auf Gruppe I und II entfallend	I und II insgesammt
Weizen	26,3	21,2	52,3	0,2	—	47,5
Roggen	6,9	17,7	75,0	0,4	—	24,6
Frisches Obst	6,1	7,9	77,2	8,8	—	14,0
Wein in Fässern	1,2	34,3	64,5	—	—	35,5
Schmalz	92,3	—	6,2	1,5	—	92,3
Fleisch	50,5	16,5	29,2	3,8	—	67,0
Eier	—	7,7	91,6	0,7	—	7,7
Frische Fische	2,8	64,0	32,8	0,4	—	66,8
Heringe	—	72,9	26,7	0,4	—	72,9

Der Ueberseehandel überwiegt stark nur bei Schmalz, er deckt außerdem bei Fleisch etwas über die Hälfte der Gesammteinfuhr; und ist bei Obst von steigender Bedeutung, während Weizen und Roggen ganz überwiegend aus Oesterreich-Ungarn, Rußland und dem Balkan direkt und indirekt zugeführt werden. Die Gruppe II dominirt naturgemäß bei frischen Fischen und Heringen.

Eine Zusammenfassung ergiebt, daß bei folgenden Waaren schon der direkte Ueberseehandel mit mehr als 50 Prozent betheiligt ist:

Baumwolle, Jute, Indigo, Palmkerne, Kupfer, Tabakblätter, Chilesalpeter, Kaffee, Reis, Petroleum, Schafwolle, Rindshäute, Mais, Schmalz, Fleisch, sowie die summarisch unter der Tabelle Seite II 15 angeführten Gegenstände.

Bei folgenden Waaren entfallen auf Ländergruppe II mehr als 50 Prozent:

Rohseide, Steinkohlen, Wollengarn, Baumwollengarn, Maschinen, Fische, Heringe.

Endlich ist der Landhandel mit mehr als 50 Prozent betheiligt bei folgenden Waaren (wobei zu berücksichtigen ist, daß auch hierbei ein Theil indirekt der Seezufuhr entstammt):

Häute und Felle zu Pelzwerk, Braunkohlen, Flachs, Hanf, Gerste, Hafer, Kleie, Oelkuchen, Leinsaat, Kleesaat, Kühe, Pferde, gekämmte Wolle, Florettseide, Malz, Weizen, Roggen, frisches Obst, Wein, Eier.

Es ergiebt sich danach Folgendes: Auf den überseeischen Bezugsmarkt am stärksten angewiesen ist unsere Industrie für ihre Rohstoffe, in gewissem Grade die Landwirthschaft für gewisse Hülfsstoffe (z. B. Chilesalpeter, Mais, Reis, Oelkuchen). Durch die Konkurrenz überseeischer Produkte ist die Industrie fast gar nicht, aber auch die Landwirthschaft in weit geringerem Maße bedroht, als man gemeinhin annimmt. Vielmehr entstammen die eigentlichen Konkurrenzartikel für unsere Landwirthschaft und Industrie in der deutschen Einfuhr überwiegend dem Landhandel, in zweiter Reihe aber dem Seehandel mit europäischen Ländern. Die landwirthschaftliche Konkurrenz auf dem Weltmarkt, soweit im Seehandel zugeführte Produkte in Frage kommen, äußert sich nicht etwa direkt in den deutschen Seezufuhren, sondern ist hiervon vollkommen unabhängig.

Eine Ausdehnung der Untersuchung auf die kleineren Einfuhrpositionen würde erheblich abweichende Resultate nicht ergeben.

Es erübrigt noch, die absoluten Werthe anzugeben, welche die Antheile der drei Ländergruppen an der Gesammteinfuhr der untersuchten Waaren darstellen.

Der in den vorstehenden Tabellen untersuchte Theil der Gesammteinfuhr, nämlich rund 2½ Milliarden Mark im Durchschnitte der Jahre 1894/96, vertheilt sich auf die einzelnen Ländergruppen, wie folgt: Gruppe I: 1¹/₁₀ Milliarde, II: ½ Milliarde und III: ⁹/₁₀ Milliarden Mark.[1])

Diese Zahlen geben ein deutliches Bild von der Bedeutung unseres Seehandels, insbesondere des überseeischen, insoweit der letztere nicht durch indirekte Zufuhren, namentlich von England, Belgien, Holland und Frankreich, noch stärker betheiligt ist. Das Resultat der Betheiligung des Seehandels mit circa 64 % am Gesammteinfuhrhandel entspricht ziemlich genau dem mit etwa ⅔ des gesammten deutschen Außenhandels anzusetzenden Gesammtantheil des Seehandels. Dabei ist es von hohem Interesse, die neuesten Zahlen mit denen früherer Jahre zu vergleichen, wie dies in der nachfolgenden Tabelle geschehen ist.

---

[1]) Hierbei ist der Antheil der nicht speziell ermittelten Länder, der 5 bis 6 Prozent der Gesammtsumme beträgt, unberücksichtigt geblieben. Die gewonnenen Resultate würden durch genaue Ermittelung der Antheile dieser Länder, die größtentheils dem Seehandel angehören, eine wesentliche Verschiebung nicht erfahren.

bei Ländergruppe	Die Einfuhr betrug im Durchschnitt der Jahre			
	1880/82 Millionen Mark	1886/89 Millionen Mark	1889/91 Millionen Mark	1894/96 Millionen Mark
I	531.5	578,7	830,6	1 082,2
II	279,8	394,2	535,6	532.5
III	885,3	927,1	1 160,0	929,4
I und II zusammen	811,3	972,9	1 366,2	1 614,7
Summe: I, II, und III . .	1 696.6	1 900,0	2 526,9	2 544.1

bei Ländergruppe	Die Einfuhr ist demnach gestiegen: + gefallen: —					
	1880/82 zu 1886/89		1889/91 zu 1894/96		1880/82 zu 1894/96	
	Millionen Mark	Prozent	Millionen Mark	Prozent	Millionen Mark	Prozent
I	+ 47,2	+ 8,9	+ 251,6	+ 30,3	+ 550,7	+ 103,6
II	+ 114.4	+ 40,9	— 3,1	— 0,6	+ 252,7	+ 90,3
III	+ 41,8	+ 4,7	— 230,6	— 19,9	+ 44,1	+ 5,0
I und II zusammen .	+ 161,6	+ 19,9	+ 248,5	+ 18,2	+ 803,4	+ 99,0
Summe I, II und III	+ 203.4	+ 12,0	+ 17,9	+ 7,1	+ 847,5	+ 49,9

Die vorstehenden Zahlen sprechen für sich selbst; hervorgehoben sei nur, daß die enorme Steigerung in der Gruppe II ganz in die Zeit von 1888 bis 1891 fällt und von da ab sogar ein kleiner Rückgang zu verzeichnen ist, und daß die Zahlen der Gruppe III nach starkem Steigen von 1886/89 zu 1889/91 von da ab fast ebenso stark gefallen sind Die Einwirkungen des Zollanschlusses von Hamburg, die im Ganzen unter den oben angegebenen Gesichtspunkten zu beurtheilen sind, lassen sich aus den angeführten Gründen im Einzelnen nicht untersuchen.

Der vollständige Umschwung in unserm Einfuhrhandel wird auch noch durch folgende aus den obigen abgeleiteten Zahlen ersichtlich:

An der Summe der drei Ländergruppen waren in Prozent betheiligt:

Gruppe I	1880/82 mit 31,3 Prozent,		1894/96 mit 42,6 Prozent,	
„ II	1880/82 „ 16,5	„	1894/96 „ 20,9	„
„ I u. II zusammen	1880/82 „ 47,8	„	1894/96 „ 63,5	„
„ III	1880/82 „ 52,2	„	1894/96 „ 36,5	„

II. Ausfuhr.

Die folgenden Ausfuhrzahlen für 58 Waaren entsprechen in der Anordnung, wie schon erwähnt, nicht völlig den Einfuhrzahlen. Insbesondere ist der Antheil der Ländergruppen I und II allgemein zusammengefaßt, namentlich weil sich angesichts der so sehr zerstreuten Mengen einerseits, der Trennung des Hamburger Freihafengebiets vom statistisch allein zu erfassenden Zollgebiet andererseits und schließlich aus der nicht zu ermittelnden Ausfuhr nach überseeischen Plätzen durch die Vermittelung Englands eine beweiskräftige Klarheit nicht ohne Weiteres erzielen läßt.

1. Rohstoffe, Halbfabrikate und Fabrikate der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Nebengewerbe. 1896 entfielen vom Werth der Gesammtausfuhr in Prozent auf Ländergruppen:

	I und II	III	Gruppe nicht ermittelt
Flachs	3,1	95,3	1,6
Hanf	64,0	36,0	—
Hopfen	46,4	53,6	—
Kleesaat	82,1	17,9	—
Obst	75,0	22,6	2,5
Rindshäute	27,7	72,3	—
Häute und Felle zur Pelzwerkbereitung	37,1	62,9	—
Schafwolle	21,2	78,8	—
Butter	95,1	3,5	1,4
Mehl	61,9	37,5	0,6
Zucker	95,6	4,2	0,2

Von diesen 11 Waaren, deren Ausfuhr 1896: 395,4 Millionen Mark, d. i. 10,5 Prozent der Gesammtausfuhr betrug, sind 6 mit mehr als 60 Prozent am Seehandel betheiligt, vor Allem der größte deutsche Ausfuhrartikel, Zucker, dessen Ausfuhr im Betrage von 236,4 Millionen Mark oder 6,3 Prozent der Gesammtausfuhr nur mit 4,2 Prozent nach Ländern der Gruppe III geht. Für den direkten Ueberseehandel (Gruppe I) sind bei Zucker 37,9 Prozent ermittelt (wobei zu bemerken, daß allerdings ein Theil der Verschiffungen aus dem Freihafen Hamburg nach England gehen dürfte, und durch die derzeitigen Zustände auf Cuba die nordamerikanische Nachfrage erheblich gewachsen ist). England spielt eine große Rolle namentlich bei der Ausfuhr von Zucker, Hanf, Kleesaat, Obst und Butter.

Mit über 33 Prozent kommen für den Seehandel noch in Betracht Hopfen, bei dem mindestens 12,7 Prozent auf überseeische Länder entfallen, sowie Häute und Felle zur Pelzwerkbereitung. Endlich ist auch bei Rindshäuten und Schafwolle der direkte Seehandel nicht unbeträchtlich betheiligt.

Aus all diesen Zahlen ergiebt sich ein nicht unerhebliches Interesse unserer Landwirthschaft am Export und besonders an dem zur See. Hierzu kommt eine Reihe anderer Waaren landwirthschaftlicher Herkunft, als Bettfedern, Borsten 2c., Branntwein, Därme, Fleisch, Getreide, Haare von Hasen, Pferden 2c., Kalbfelle, Schaf- und Ziegenfelle, Bau- und Nutzholz, Brennholz, Gewächse 2c., Kleie, Kartoffeln, Leinsaat, Melasse, geschrotenes Getreide 2c., Rüböl 2c., Oelkuchen, Stärke, Wein, Werg, Pferde, Schafvieh: im Werthe von zusammen 168,2 Millionen Mark, oder fernere 4,5 Prozent der Gesammtausfuhr nebst einigen anderen kleinere Beträge repräsentirenden Artikeln *ergeben diese Ziffern ein direktes Interesse unserer Landwirthschaft an nahezu einem Sechstel der Ausfuhr und damit einem entsprechenden Theile des Seehandels.*

2. Rohstoffe und Halbfabrikate des *Bergbaues* und der *Industrie.* 1896 entfielen von der Gesammtausfuhr in Prozent auf die Ländergruppen:

	I. und II.	III.	Gruppe nicht ermittelt
Stabeisen	35,2	64,8	—
Eck- und Winkeleisen	42,2	57,8	—
Silber	7,2	92,8	—
Zink	47,4	52,6	—
Steinkohlen	3,0	97,0	—

	I. und II.	III.	Gruppe nicht ermittelt
Baumwollengarn	46,9	53,1	—
Rohseide, gefärbt	32,6	62,9	4,5
Gekämmte Wolle	23,3	74,1	2,6
Wollengarn	49,0	51,0	—
Platten und Bleche von Eisen	23,4	75,5	1,1
Eisendraht	80,7	19,3	—
Handschuhleder	58,5	41,5	—

Bei keinem der Rohprodukte und nur bei zweien der Halbfabrikate, Eisendraht und Handschuhleder, beträgt der Antheil des Seehandels mehr als 50 Prozent. Bei Eisendraht ist auch der direkte Ueberseehandel mit mindestens 42,9 Prozent betheiligt, während er bei allen anderen Waaren dieser Tabelle, ausgenommen Stabeisen und Wollengarn, unerheblich ist. Naturgemäß liefert Deutschland den überseeischen Industrien wenig Rohstoffe und Halbfabrikate. Nach europäischen Ländern des Seehandels gehen immerhin beträchtliche Mengen von Eisendraht, Eck- und Winkeleisen, Stabeisen, Zink, Handschuhleder, Wollengarn, Baumwollengarn, gekämmter Wolle und gefärbter Seide.

3. Die größte Bedeutung hat der Seehandel bei den Fabrikaten.

Im Jahre 1896 entfielen von der Gesammtausfuhr in Proz. auf die Ländergruppen:

	I. und II.	III.	Gruppe nicht ermittelt
Dichte Baumwollengewebe ꝛc.	77,5	22,5	—
Baumwollene Posamentierwaaren ꝛc.	78,4	21,6	—
Baumwollene Strumpfwaaren	86,7	13,3	—
Bürstenbinderwaaren	83,8	16,2	—
Alizarin	74,8	18,7	6,5
Anilin und andere Theerfarbstoffe	72,0	28,0	—
Eisenbahnschienen	65,3	34,7	—
Grobe Eisenwaaren	55,7	44,3	—
Feine Eisenwaaren	65,3	34,7	—
Gewehre aller Art	92,4	2,9	4,7
Cement	72,0	28,0	—
Hohlglas, grün	79,8	20,2	—
Feine Holzwaaren ꝛc.[1]	87,4	12,6	—
Klaviere	79,6	20,4	—
Wissenschaftliche Instrumente	44,8	55,2	—
Maschinen ꝛc.	34,2	65,8	—
Kleider, Putzwaaren ꝛc.	62,8	37,2	—
Baumwollene Leibwäsche ꝛc.	79,3	20,7	—
Künstliche Blumen	84,6	15,4	—
Feine Kupferwaaren	71,1	28,9	—
Waaren aus edlen Metallen	64,4	35,6	—
Waaren aus Bernstein ꝛc.	64,9	35,1	—
Feine Lederwaaren	69,6	30,4	—
Lederne Handschuhe	73,5	19,6	6,9
Papier aller Art	75,6	24,4	—
Bücher, Karten ꝛc.	24,9	75,1	—
Farbendruckbilder ꝛc.	66,9	33,1	—
Bier	60,4	39,6	—
Halbseidenwaaren	75,0	22,1	2,9
Koks	7,2	92,8	—
Fayencewaaren ꝛc.	71,0	29,0	—
Porzellan ꝛc.	87,2	12,8	—
Wollene Tuch- und Zeugwaaren ꝛc.	74,4	25,6	—
Wollene Strumpfwaaren, unbedruckt	73,8	26,2	—
Wollene Posamentierwaaren ꝛc.	60,6	39,4	—

[1]) Hier sind die Zahlen von 1895 zu Grunde gelegt, da die von 1896 Holzspielzeug nicht umfassen.

Unter den vorstehenden 25 Waaren sind nur 4, bei denen der Antheil des direkten Seehandels geringer ist als 50 Prozent; dagegen 23, bei denen er mehr als 66²/₃ Prozent, und 13, bei denen er 75 Prozent und mehr beträgt. Charakteristischer Weise sind die Waaren mit unter 50 Prozent Seehandel: Wissenschaftliche Instrumente, Maschinen, Bücher ꝛc., ferner diejenigen, bei welchen der im Verhältniß zum Volumen geringe Werth weite Transporte nicht lohnt: Koks.

Im Uebrigen ist für die verschiedensten Industrien der Seehandel gleichmäßig wichtig, vor Allem: Woll-, Baumwoll- und Seidenindustrie, chemische und Eisenindustrie, Holz-, Leder- und Papier-, Glas-, Thon- und Porzellanindustrie, Konfektion u. s. w.

Von größter Bedeutung ist der direkte Ueberseehandel bei folgenden Waaren, bei welchen indeß die angegebenen Zahlen im Allgemeinen erheblich zu niedrig sind: Baumwollene Strumpfwaaren (64 Prozent), dichte Baumwollgewebe ꝛc. (39 Prozent), Halbseidenwaaren (39 Prozent), wollene Tuch- und Zeugwaaren ꝛc. (38 Prozent), Alizarin (44 Prozent, Anilinfarben (37 Prozent). Gewehre 52 Prozent), Cement (53 Prozent), Hohlglas (36 Prozent), künstliche Blumen (63 Prozent), lederne Handschuhe (53 Prozent), Porzellan ꝛc. 47 Prozent).

Eine vollständige Durchprüfung der Ausfuhr für alle Länder wird im Ganzen eine nennenswerthe, für einzelne Waaren eine beträchtliche Erhöhung der Ziffern für den Ueberseehandel bewirken.

Es steht jedenfalls fest, daß unsere Industrie heute in außerordentlichem Umfange auf den Export durch den Seehandel angewiesen ist.

Es gibt keinen Zweig der Volkswirthschaft, der nicht direkt oder indirekt aus den Ergebnissen des Seehandels einen Theil seiner Lebensbedürfnisse empfängt und zur Schaffung von Gegenwerthen hierfür somit nicht entweder direkt oder indirekt thätig sein muß und ist.

Tab. Nr. II 1.

Der Spezialhandel des deutschen Zollgebiets in den Jahren 1872/1896.

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr		Summe	
	Tonnen	Mill. Mark	Tonnen	Mill. Mark	Tonnen	Mill. Mark
1872 . . .	13 352 223	3 464,6	10 049 691	2 492,2	23 401 914	5 956,8
1873 . . .	15 307 573	4 254,6	9 912 201	2 465,2	25 219 774	6 719,8
1874 . . .	15 244 514	3 670,6	10 420 920	2 459,6	25 665 434	6 130,2
1875 . . .	15 278 969	3 573,4	11 909 768	2 560,6	27 188 737	6 134,0
1876 . . .	16 644 498	3 911,5	12 982 071	2 605,0	29 626 569	6 516,5
1877 . . .	17 511 658	3 872,4	13 953 202	2 827,0	31 464 860	6 699,4
1878 . . .	16 623 237	3 715,6	15 444 738	2 915,3	32 067 975	6 630,9
1879 . . .	16 660 120	3 888,1	15 416 131	2 820,8	32 076 251	6 708,9
1880 . . .	14 171 035	2 859,9	16 401 211	2 946,2	30 572 246	5 806,1
1881 . . .	14 848 290	2 990,3	16 672 249	3 040,2	31 520 539	6 030,5
1882 . . .	15 299 910	3 164,7	17 208 956	3 244,1	32 508 866	6 408,8
1883 . . .	16 297 187	3 290,9	19 239 596	3 335,0	35 536 783	6 625,9
1884 . . .	17 787 766	3 284,9	19 151 756	3 269,4	36 939 522	6 554,3
1885 . . .	17 867 330	2 989,9	18 814 023	2 915,2	36 681 353	5 905,1
1886 . . .	16 944 869	2 944,8	18 924 283	3 051,3	35 869 152	5 996,1
1887 . . .	19 386 565	3 188,7	19 495 689	3 190,1	38 882 254	6 378,8
1888 . . .	21 867 627	3 435,8	20 740 384	3 352,6	42 608 011	6 788,4
1889 . . .	26 611 896	4 087,0	18 292 587	3 256,4	44 904 483	7 343,4
1890 . . .	28 142 803	4 272,9	19 365 081	3 409,5	47 507 884	7 682,4
1891 . . .	29 012 719	4 403,4	20 139 376	3 339,7	49 152 095	7 743,1
1892 . . .	29 509 912	4 227,0	19 891 615	3 150,1	49 401 527	7 377,1
1893 . . .	29 815 557	4 134,1	21 361 544	3 244,6	51 177 101	7 378,7
1894 . . .	32 022 502	4 285,5	22 883 715	3 051,5	54 906 217	7 377,0
1895 . . .	32 536 976	4 246,1	23 829 658	3 424,1	56 366 634	7 670,2
1896 . . .	36 410 257	4 558,0	25 719 876	3 753,8	62 130 133	8 311,8

Tab. II 2.

Index-Nummern des deutschen Spezialhandels 1872—96.

(In Folge der zweimaligen Aenderung der deutschen Reichsstatistik nur für die Perioden 1872/79, 1880/88 und 1889/96 in vergleichbaren Gruppen zu ermitteln.)

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr		Summe	
	Werth	Tonnage	Werth	Tonnage	Werth	Tonnage
1872 . . .	100	100	100	100	100	100
1873 . . .	123	115	99	99	113	108
1874 . . .	106	114	99	104	103	110
1875 . . .	103	114	103	119	103	112
1876 . . .	113	125	105	129	109	127
1877 . . .	112	131	113	139	112	134
1878 . . .	107	124	117	154	111	137
1879 . . .	112	128	113	153	113	137
1880 . . .	100	100	100	100	100	100
1881 . . .	105	105	103	102	104	103
1882 . . .	111	108	110	105	110	106
1883 . . .	115	115	113	117	114	116
1884 . . .	115	126	111	117	113	121
1885 . . .	105	126	99	115	102	120
1886 . . .	103	120	104	115	103	117
1887 . . .	111	137	108	119	110	111
1888 . . .	120	154	114	126	117	139
1889 . . .	100	100	100	100	100	100
1890 . . .	105	106	105	106	105	106
1891 . . .	108	109	103	110	105	109
1892 . . .	103	111	97	109	100	110
1893 . . .	101	112	100	117	100	114
1894 . . .	105	120	94	125	100	122
1895 . . .	104	122	105	131	104	126
1896 . . .	112	137	115	141	113	138

Tab. II 3.

Kalkulation des Werthes des deutschen Ausfuhrhandels von 1872 bis 1896 in Indexnummern (Prozenten) auf das Jahr 1896 bezogen.

Jahr	Effektive Index-nummern	Kalkulirte Index-nummern	Kalkulirte Index-nummern
1896	**100,0**		
1895	**92,3**		
1894	**88,5**		
1893	**88,8**		
1892	**88,6**		
1891	**93,2**		
1890	**92,4**		
1889	**88,3**		
1888	100,0	**84,5**	
1887	94,0	**79,4**	
1886	88,3	**74,6**	
1885	87,0	**73,5**	
1884	96,6	**81,6**	
1883	97,6	**82,5**	
1882	94,4	**79,8**	
1881	88,8	**75,0**	
1880	85,5	**72,2**	
1879	100,0	**83,4:** bezogen auf das Jahr 1888.	**70,5**
1878	98,9		**69,7**
1877	99,9		**70,4**
1876	97,1		**68,5**
1875	91,4		**64,4**
1874	91,4		**64,4**
1873	100,2		**70,6**
1872	88,8		**62,6**

Tab. Nr. II 4.

Der Gesammteigenhandel des deutschen Zollgebiets in den Jahren 1885—1896.

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr		Summe	
	Tonnen	Mill. Mark	Tonnen	Mill. Mark	Tonnen	Mill. Mark
1885 . . .	18 796 550	3 173,3	19 965 115	3 143,1	38 761 665	6 316,4
1886 . . .	18 121 625	3 150,9	19 798 951	3 259,4	37 920 576	6 410,3
1887 . . .	20 491 468	3 376,7	20 535 214	3 417,9	41 026 682	6 794,6
1888 . . .	23 863 014	3 851,9	22 061 393	3 652,9	45 924 407	7 504,8
1889 . . .	28 262 626	4 486,2	19 713 906	3 665,7	47 976 532	8 151,9
1890 . . .	29 915 411	4 628,9	20 596 782	3 758,7	50 512 193	8 387,6
1891 . . .	30 745 667	4 836,1	21 397 088	3 703,9	52 142 755	8 540,0
1892 . . .	30 533 870	4 468,0	21 054 869	3 477,0	51 588 739	7 945,0
1893 . . .	31 352 011	4 483,2	22 416 207	3 554,1	53 768 218	8 037,3
1894 . . .	33 193 883	4 545,0	23 944 992	3 349,9	57 138 875	7 894,9
1895 . . .	33 702 090	4 565,9	24 973 086	3 768,5	58 675 176	8 334,4
1896 . . .	37 780 327	4,899,0	27 069 454	4 152,2	64 849 781	9 051,2

Tab. Nr. II 5.

Indexnummern des Gesammteigenhandels des deutschen Zollgebiets in den Jahren 1885—1896.

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr		Summe	
	Tonnen	Mill. Mark	Tonnen	Mill. Mark	Tonnen	Mill. Mark
1885	100	100	100	100	100	100
1886	96	99	99	104	98	101
1887	109	106	103	109	106	108
1888	127	121	110	116	118	119
1889	100	100	100	100	100	100
1890	106	103	104	103	105	103
1891	109	108	108	101	109	105
1892	108	100	107	95	108	97
1893	111	100	114	97	112	99
1894	118	101	121	91	119	97
1895	119	102	127	103	122	102
1896	134	109	137	113	135	111

Tab. Nr. II 6.

Der Generalhandel[1] des deutschen Zollgebiets in den Jahren von 1885 ab einschließlich des Veredelungsverkehrs.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Summe
	Tonnen	Tonnen	Tonnen
1872			
1873			
1874			
1875			
1876			
1877			
1878			
1879			
1880	17 111 536	18 774 995	35 886 531
1881	17 765 219	19 309 883	37 075 102
1882	18 946 837	20 428 282	39 375 119
1883	20 028 449	22 643 089	42 671 538
1884	20 647 903	22 061 945	42 709 848
1885	20 474 654	21 643 219	42 117 873
1886	19 806 565	21 482 972	41 289 537
1887	22 251 366	22 295 112	44 546 478
1888	25 644 839	23 841 217	49 484 056
1889	29 995 642	21 446 922	51 442 564
1890	31 732 876	22 414 247	54 147 123
1891	32 687 214	23 338 635	56 025 849
1892	32 156 491	22 677 490	54 833 981
1893	33 196 655	24 262 851	57 461 506
1894	35 167 327	25 918 436	61 085 763
1895	35 682 929	26 953 924	62 636 853
1896	39 934 449	29 223 577	69 158 026

Tab. Nr. II 7.

Indexnummern des Generalhandels des deutschen Zollgebietes in den Jahren 1885—1896 einschließlich der Edelmetalle.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Summe
	Tonnen	Tonnen	Tonnen
1885	100	100	100
1886	92	99	98
1887	108	103	106
1888	125	112	117
1889	100	100	100
1890	106	104	105
1891	109	108	109
1892	107	106	106
1893	111	113	112
1894	117	121	119
1895	119	126	122
1896	133	136	134

[1] Der Generalhandel enthält
a) bei der Einfuhr:
1. bei der Einfuhr in den freien Verkehr, mit Ausnahme der von Niederlagen und Konten,
2. die Einfuhr im Veredelungsverkehr,
3. die Einfuhr auf Niederlagen und Konten,
4. die direkte Durchfuhr.
b) bei der Ausfuhr:
1. die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, einschl. der unter Steuerkontrole ausgehenden, einer Verbrauchssteuer unterliegenden inländischen Waaren,
2. die Ausfuhr im Veredelungsverkehr,
3. die Ausfuhr von Niederlagen und Konten,
4. die direkte Durchfuhr.

Tab. II 8.

Antheil der Herkunfts- und Bestimmungsländer an der Ein- und Ausfuhr am Spezialhandel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1896.

Länder	Einfuhr nach Deutschland		Ausfuhr aus Deutschland		Summe	
	Millionen Mark	Prozent der Gesammteinfuhr	Millionen Mark	Prozent der Gesammtausfuhr	Millionen Mark	Prozent des Gesammt-Spezialhandels
I. Ueberseeische unabhängige Staaten und Kolonien:						
Vereinigte Staaten von Amerika	584,4	12,8	383,7	10,2		
Britisch Ostindien ꝛc.	171,9	3,8	49,2	1,3		
Argentinien	108,6	2,4	44,1	1,2		
Britisch Australien	103,2	2,3	29,8	0,8		
Brasilien	100,1	2,2	60,3	1,6		
Chile	79,8	1,7	35,6	0,9		
Niederl. Ostindien	77,0	1,7	13,8	0,4		
China	71,8	0,9	45,3	1,2		
Centralamerik. Republiken	39,7	0,9	10,7	0,3		
Westafrika (ohne deutsche Schutzgebiete)	33,5	0,7	8,5	0,2		
Kapland	21,1	0,5	15,6	0,4		
Egypten	20,2	0,4	9,0	0,3		
Venezuela	15,9	0,3	6,4	0,2		
Haiti	13,7	0,3	1,8	0,05		
Porto Rico, Kuba	13,5	0,3	4,0	0,1		
Mexiko	13,1	0,3	15,4	0,4		
Japan	11,4	0,3	35,6	0,9		
Uruguay	10,5	0,2	9,6	0,3		
Kolumbien	8,6	0,2	6,0	0,2		
Britisch Westindien	7,1	0,2	1,1	0,0		
Ostafrika (ohne deutsche Schutzgebiete)	6,0	0,1	3,1	0,1		
Ekuador	5,8	0,1	0,6	0,0		
Peru	3,8	0,1	7,8	0,2		
Deutsch-Westafrika	3,5	0,1	4,0	0,1		
Britisch Nordamerika	1,1	0,0	1,0	0,0		
Bolivien	3,0	0,1	15,3	0,4		
Transvaal	1,0	0,0	13,7	0,4		
Philippinen ꝛc.	0,9	0,0	3,1	0,1		
Deutsch-Ostafrika	0,7	0,0	1,3	0,0		
Summe	1 531,3	32,9	836,6	22,2	2 367,9	28,5

Noch: Tab. II 8.

Länder	Einfuhr nach Deutschland		Ausfuhr aus Deutschland		Summe	
	Millionen Mark	Prozent der Gesammteinfuhr	Millionen Mark	Prozent der Gesammtausfuhr	Millionen Mark	Prozent des Gesammt-Spezialhandels
II. Großbritannien und Irland	647,4	14,2	715,1	19,0	1 362,5	16,4
III. Europäische Staaten mit überwiegendem Seehandel:						
Italien	137,5	3,0	85,6	2,3		
Schweden	74,0	1,6	78,9	2,1		
Rumänien	69,3	1,5	32,8	0,9		
Dänemark	65,2	1,3	97,4	2,6		
Spanien	35,9	0,8	39,4	1,0		
Türkei	25,9	0,6	28,0	0,7		
Norwegen	19,1	0,4	48,3	1,3		
Portugal	15,2	0,3	13,4	0,4		
Griechenland	9,3	0,2	4,1	0,1		
Serbien	6,6	0,1	2,5	0,1		
Bulgarien	3,7	0,1	5,3	0,1		
Summe	461,7	9,9	435,7	11,6	897,4	10,8
IV. Länder mit überwiegendem Landhandel:						
Rußland	634,7	13,9	364,1	9,7		
Oesterreich-Ungarn	578,0	12,7	477,3	12,7		
Frankreich	233,6	5 1	201,6	5,4		
Belgien	175,7	3,9	178,0	4,5		
Niederlande	162 6	3,6	262,3	7,0		
Schweiz	146,3	3,2	244,0	6,5		
Summe	1 930,9	42,4	1 727,3	45,8	3 658,2	44,0
V. Freihafen Hamburg	15,6	0,3	39,5	1,0	55,1	0,7
VI. Uebrige Länder	ca. 8,0	0,2	ca. 10,0	0,3	ca. 18,0	0,2
Gesammtsumme	4 558,0	100,0	3 753,6	100,0	8 311,6	100,0

Tab. II 9.

Veränderung der Ein- und Ausfuhr 1881/83 zu 1894/96 nach Waarengruppen.

(Vgl. die Bemerkung auf S. 366).

Spezialhandel.

	Waarengruppen	Einfuhr: Durchschnitt der Jahre 1881/83 in Millionen Mark	Einfuhr: Durchschnitt der Jahre 1893/96 in Millionen Mark	Einfuhr: also gestiegen (+), gefallen (—) Millionen Mark	Ausfuhr: Durchschnitt der Jahre 1881/83 in Millionen Mark	Ausfuhr: Durchschnitt der Jahre 1894/96 in Millionen Mark	Ausfuhr: also gestiegen (+), gefallen (—) Millionen Mark
I.	Vieh und andere lebende Thiere	212,9	214,3	+ 1,4	148,3	24,9	— 123,4
II.	Sämereien und Gewächse für Aussaat, Futter und Gärtnerei 2c.	27,3	55,1	+ 27,8	18,7	31,8	+ 13,1
III.	Abfälle, Düngungsmittel und verschiedene thierische Produkte	68,6	117,0	+ 48,4	13,4	26,4	+ 13,0
IV.	Brennstoffe	39,0	108,2	+ 69,2	69,9	152,4	+ 82,5
V.	Nahrungs- und Genußmittel:						
	1. Rohstoffe	650,2	1 010,0	+ 359,8	159,9	81,3	— 78,6
	2. Fabrikate	167,2	211,8	+ 44,6	338,7	320,7	— 18,0
VI.	Rohstoffe und Fabrikate der Industrie der Fette, fetter Oele und Mineralöle:						
	1. Rohstoffe	80,7	131,4	+ 50,7	12,5	10,7	— 1,8
	2. Fabrikate	126,1	113,7	— 12,4	27,4	20,1	— 7,3
VII.	Rohstoffe und Fabrikate der chemischen Industrie und Pharmazie:						
	1. Rohstoffe	128,8	167,5	+ 38,7	33,0	36,4	+ 3,4
	2. Fabrikate	115,9	111,0	— 4,9	219,8	298,3	+ 78,5
VIII.	Rohstoffe und Fabrikate der Asbest-, Stein-, Thon- und Glasindustrie:						
	1. Rohstoffe	24,9	42,2	+ 17,3	44,2	36,2	— 8,0
	2. Fabrikate	14,3	18,7	+ 4,4	79,4	96,2	+ 16,8
IX.	Rohstoffe und Fabrikate der Metallindustrie, mit Ausnahme von Maschinen, Instrumenten und Apparaten:						
	1. Erze	32,2	64,8	+ 32,6	15,0	10,6	— 4,4

	2. Rohe unedle Metalle, auch gemünzt	47,7	91,6	+ 43,9	67,3	51,8	− 15,5
	3. Einfach bearbeitete Gegenstände	7,1	7,7	+ 0,6	95,3	112,6	+ 17,3
	4. Fabrikate	17,1	20,3	+ 3,2	173,0	205,0	+ 32,0
X.	Rohstoffe und Fabrikate der Holz-, Schnitz- und Flechtindustrie:						
	1. Rohstoffe	79,2	109,0	+ 29,8	25,0	29,0	+ 3,1
	2. Einfach bearbeitete Gegenstände	36,3	97,4	+ 61,1	25,2	9,6	− 15,6
	3. Fabrikate	15,6	28,0	+ 12,4	48,3	74,9	+ 26,7
XI.	Rohstoffe und Fabrikate der Papierindustrie:						
	1. Rohstoffe und Halbzeug (Halbstoff)	10,3	12,6	+ 2,3	16,5	20,4	+ 3,9
	2. Fabrikate	5,9	6,7	+ 0,8	52,7	79,2	+ 26,5
XII.	Rohstoffe und Fabrikate der Leder-, Wachstuch- und Rauchwaarenindustrie:						
	1. Rohstoffe	90,8	118,7	+ 27,9	40,2	45,0	+ 4,8
	2. Fabrikate	82,5	93,7	+ 11,2	191,2	179,8	− 11,4
XIII.	Rohstoffe und Fabrikate der Textil- und Filzindustrie; Kleider:						
	1. Rohstoffe	525,1	634,3	+ 109,2	152,8	143,0	− 9,8
	2. Fabrikate	415,1	379,3	− 35,8	817,9	754,7	− 63,2
XIV.	Rohstoffe und Fabrikate der Kautschukindustrie:						
	1. Rohstoffe	15,1	28,2	+ 13,1	1,1	5,3	+ 4,2
	2. Fabrikate	6,9	9,0	+ 2,1	18,1	21,8	+ 3,7
XV.	Eisenbahnfahrzeuge; gepolsterte Wagen und Möbel	0,7	0,9	+ 0,2	6,6	3,6	− 3,0
XVI.	Maschinen, Instrumente und Apparate	40,9	62,8	+ 21,9	123,0	187,9	+ 64,9
XVII.	Kurzwaaren und Schmuck; Spielzeug	15,3	20,1	+ 4,8	64,8	86,8	+ 22,0
XVIII.	Gegenstände der Literatur und bildenden Kunst	17,7	35,8	+ 18,1	44,8	109,9	+ 65,1
	Summe der Gruppen I bis XVIII:						
	1. Rohstoffe	2 076,3	3 010,0	+ 933,7	938,8	827,4	− 111,4
	2. Fabrikate	1 041,2	1 111,8	+ 70,6	2 205,5	2 439,8	+ 234,3
	Rohstoffe und Fabrikate zusammen	3 117,5	4 121,8	+ 1 004,3	3 144,3	3 267,2	+ 122,9
	Dazu:						
	Edelmetalle, auch gemünzt	31,0	241,2	+ 210,2	62,1	141,6	+ 79,5
	Hauptsumme	3 148,5	4 363,0	+ 1 214,5	3 206,4	3 408,8	+ 202,4

Tab. II 10.

Veränderung des Ausfuhrwerths einiger wichtiger Waaren von 1881/83 zu 1894/96.

Waaren	Durchschnittliche Jahresausfuhr 1881/83 in Millionen Mark	Durchschnittliche Jahresausfuhr 1894/96 in Millionen Mark	Die Ausfuhr ist gestiegen (+) oder gefallen (—) Mill. Mark
zu: II. Sämereien 2c.:			
Kleesaat, Esparsettesaat 2c.	8,8	10,2	+ 1,4
zu: IV. Brennstoffe:			
Steinkohlen	56,8	110,0	+ 53,2
Koks	8,2	35,7	+ 27,5
zu: V. Nahrungs- und Genußmittel:			
1. Rohstoffe:			
Hopfen	44,0	22,8	— 21,2
Mehl	22,8	18,6	— 4,2
Butter, auch künstliche	20,4	13,5	— 6,9
2. Fabrikate:			
Zucker	169,6	212,8	+ 43,2
Bier	21,7	14,3	— 7,4
Branntwein aller Art	40,9	6,6	— 34,3
zu: VI. Asbest-, Stein-, Thon- 2c. Industrie:			
1. Rohstoffe:			
Steine, roh oder behauen	19,4	11,4	— 8,0
2. Fabrikate:			
Cement	11,0	12,9	+ 1,9
gemeines Hohlglas, grün	8,5	12,5	+ 4,0
Porzellan	11,1	20,4	+ 9,3
zu: VII. Chemische Industrie 2c.:			
2. Fabrikate:			
Alizarin	19,9	11,2	— 8,7
Anilin- und andere Theerfarbstoffe	37,0	60,4	+ 23,4
zu IX: Metallindustrie:			
2. rohe unedle Metalle:			
rohes Zink, Bruchzink	18,7	17,7	— 1,0
3. einfach bearbeitete Gegenstände:			
Stabeisen	20,0	28,7	+ 8,7
Eisendraht	46,8	26,6	— 20,2
Platten und Bleche	9,1	15,2	+ 6,1
Eck- und Winkeleisen	0,7	16,0	+ 15,3
4. Fabrikate:			
Eisenbahnschienen	24,5	10,8	— 13,7
feine Eisenwaaren	6,7	32,3	+ 25,6
Kupferschmiedewaaren	10,6	33,2	+ 22,6
zu: X. Holz-, Schnitz- und Flechtindustrie:			
3. Fabrikate:			
feine Holzwaaren, Holzbronze	26,0	21,4	— 4,6
Bürstenbinderwaaren	6,4	18,3	+ 11,9
zu: XI. Papierindustrie:			
2. Fabrikate:			
Papier aller Art	27,2	48,3	+ 21,1
zu: XII. Leder-, Wachstuch- 2c. Industrie:			
1. Rohstoffe:			
Handschuhleder	22,0	45,0	+ 23,0
2. Fabrikate:			
feine Lederwaaren	76,1	50,9	— 25,2
lederne Handschuhe	17,1	21,4	+ 4,3

Noch: Tab. II 10.

Waaren	Durchschnittliche Jahresausfuhr in Millionen 1881/83 Mark	1894/96 Mark	Die Ausfuhr ist gestiegen (+) oder gefallen (—) Mill. Mark
zu: XIII. Textil-, Filzindustrie ꝛc.:			
1. Rohstoffe:			
Schafwolle, rohe	47,9	22,2	— 25,7
Flachs	30,3	13,9	— 16,4
2. Fabrikate:			
Wollengarn	31,4	44,8	+ 13,4
Baumwollengarn	30,3	16,2	— 14,1
Seide, gefärbt	9,2	15,2	+ 6,0
Wollengewebe	224,0	208,1	— 15,9
Baumwollengewebe	136,8	164,0	+ 27,2
Seidenwaaren	149,7	118,0	— 31,7
Kleider, Leibwäsche, Putzwaaren	88,8	97,0	+ 8,2
künstliche Blumen	3,5	7,7	+ 4,2
zu: XVI. Maschinen, Instrumente ꝛc.:			
Maschinen aller Art	81,3	95,1	+ 13,8
wissenschaftliche Instrumente	14,3	18,1	+ 3,8
Klaviere	15,5	19,9	+ 4,4
zu: XVII. Kurzwaaren, Schmuck, Spielzeug:			
Waaren aus edlen Metallen	43,9	24,4	— 19,5
zu: XVIII. Gegenstände der Literatur ꝛc.			
Bücher, Karten, Musikalien	23,5	54,1	+ 30,6

Das nähere ergiebt Tabelle I, welche die Veränderungen in den Ein- und Ausfuhrwerthen für die genannten Waarengruppen enthält. Eine Ergänzung dazu bilden die Tabellen II und III, welche die entsprechenden Veränderungen für eine Reihe der wichtigsten Ein- und Ausfuhrartikel aufzeigten, wobei sich im Wesentlichen dieselben Resultate wie aus Tabelle I ergeben.

Tab. II 11.

Veränderung des Einfuhrwerths einiger wichtiger Waaren von 1881/83 zu 1894/96.

Waaren	Durchschnittliche Jahreseinfuhr in Millionen 1881/83 Mark	1894/96 Mark	Die Einfuhr ist gestiegen (+) oder gefallen (—) Mill. Mark
zu: I. Vieh ꝛc.:			
Pferde	56,4	70,0	+ 13,6
zu: II. Sämereien ꝛc.:			
Leinsaat	14,8	40,3	+ 25,5
zu: III. Abfälle ꝛc.:			
Kleie	9,5	31,1	+ 21,6
zu: IV. Brennstoffe:			
Steinkohlen	23,7	61,6	+ 37,9
Braunkohlen	12,6	36,4	+ 23,8

Noch: Tab. II 11.

Waaren	Durchschnittliche Jahreseinfuhr 1881/83 in Millionen Mark	Durchschnittliche Jahreseinfuhr 1894/96 in Millionen Mark	Die Einfuhr ist gestiegen (+) oder gefallen (—) Mill. Mark
zu: V. Nahrungs- und Genußmittel:			
1. Rohstoffe:			
Weizen	109,9	153,4	+ 43,5
Roggen	96,7	73,3	— 23,4
Hafer	32,8	34,7	+ 1,9
Gerste	49,8	101,0	+ 51,2
Mais und Dari	29,3	39,6	+ 10,3
Eier	15,3	73,2	+ 57,9
Kaffee	129,4	194,2	+ 64,8
Tabakblätter	40,8	91,5	+ 50,7
Reis	20,2	19,4	— 0,8
2. Fabrikate:			
Schmalz	32,5	53,8	+ 21,3
Wein in Fässern	29,1	34,3	+ 5,2
Gesalzene Heringe	30,2	28,5	— 1,7
Oelkuchen	11,9	25,4	+ 13,5
zu: VI. Fette, Oele, Mineralöle:			
1. Rohstoffe:			
Palmkerne 2c.	13,5	30,3	+ 16,8
2. Fabrikate:			
Petroleum	54,5	55,6	+ 1,1
zu: VII. Chemische Industrie 2c.:			
1. Rohstoffe:			
Chilesalpeter	32,2	69,1	+ 36,9
Indigo	22,1	20,1	— 2,0
zu: IX. Metallindustrie:			
1. Erze: Eisenerze	12,1	29,8	+ 17,7
2. rohe Metalle: Kupfer	14,8	42,2	+ 27,4
zu: X. Holz-, Schnitzindustrie 2c.:			
1. Rohstoffe.			
2. Einfach bearbeitete Gegenstände:			
Bau- und Nutzholz aller Art	82,6	141,9	+ 59,3
zu: XII. Leder- 2c. Industrie:			
1. Rohstoffe: Rindshäute	46,5	65,4	+ 18,9
zu: XIII. Textilindustrie 2c.:			
1. Rohstoffe:			
Schafwolle	199,0	235,8	+ 36,8
Baumwolle	196,5	218,1	+ 16,6
Rohseide, ungefärbt	102,8	86,7	— 16,1
Leinsaat	14,8	40,3	+ 25,5
Flachs	44,4	36,0	— 8,4
Hanf	25,1	26,3	+ 1,2
2. Fabrikate:			
gekämmte Wolle	17,3	29,0	+ 11,7
Wollengarn	83,3	111,4	+ 28,1
Baumwollengarn	50,8	53,0	+ 2,2
Seidenwaaren	35,8	26,9	— 8,9
zu: XIV. Kautschukindustrie:			
Kautschuk und Guttapercha	25,1	28,2	+ 3,1
zu: XVI. Maschinen 2c.:			
Maschinen aller Art	21,0	32,0	+ 11,0

Dritter Theil.

Die Seeschiffahrt.

I. Die gesammte Seeschiffahrt.

Eine einheitliche Schiffahrtsstatistik für das Deutsche Reich giebt es seit dem Jahre 1873 auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 7. Dezember 1871 (§ 643, Ziffer V 1a der Protokolle).[1]) Sie ist eine Erweiterung der bis zum Jahre 1872 (einschließlich) für die dem Zollverein angehörenden Staaten aufgenommenen Schiffahrtsstatistik, die in den sogenannten Kommerzial-Uebersichten veröffentlicht wurde. Sie wird seit dieser Zeit auf Grund der Mittheilungen aus den einzelnen Hafenplätzen im Kaiserlichen Statistischen Amt alljährlich zusammengestellt. Der Wattenverkehr der Nordseehäfen Schleswig-Holsteins ist zum ersten Male 1878 mit als Seeverkehr zur Anschreibung gelangt. Er war vorher unberücksichtigt geblieben. Der Schiffsverkehr der Ostfriesischen Inseln Spikeroog, Langeoog, Baltrum, Juist und Borkum, sowie des Anlageplatzes am Norddeich, alles fast ausschließlich Wattenverkehr, ist seit 1879 zum ersten Male zur Anschreibung gebracht. Demgemäß sind die Zahlen vor 1879 mit den späteren nicht vollkommen vergleichbar. Der Mangel bezieht sich indeß wesentlich nur auf die Zahl der verkehrenden Schiffe, der Raumgehalt wird angesichts der geringen Tonnage, die beim Wattenverkehr in Frage steht, nur ganz unwesentlich verändert.[2])

Nach diesen Uebersichten[3]) hat sich die Gesammtzahl der Schiffe, die in den deutschen Häfen ein- und ausgingen, von rund 94 700 mit einem Raumgehalt von 12,3 Millionen Registertons im Jahre 1873 auf 133 800 mit 30,5 Millionen Registertons im Jahre 1895 gehoben. Davon waren beladen im Jahre 1873 70 500 mit einem Raumgehalt von 9,8 Millionen; 1895 — dem letztermittelten Jahr — 107 000 mit 24,5 Millionen Tonnen.[4])

Im Durchschnitt der Jahre 1873/75 betrug die gesammte Schiffsbewegung 91 900 Schiffe mit 12,8 Millionen Tonnen, davon beladen 67 400 Schiffe mit 10 Millionen Tonnen. Im Durchschnitt 1891/95 betrug die Schiffsbewegung 135 200 Schiffe mit 29,8 Millionen Tonnen, davon beladen 107 400 Schiffe mit 23,8 Millionen Tonnen.

Es würde sich also zunächst ergeben im Zeitraum von 1873 bis 1895 eine Vermehrung der Gesammtzahl der Schiffe von 39 100 oder 41 Prozent. Die beladenen Schiffe nahmen in dieser Zeit um 36 900 oder 52 Prozent zu. 1891/95 im Vergleich mit 1873/75 haben wir eine Vermehrung der Gesammtzahl der Schiffe um 43 400 oder 47 Prozent, eine Vermehrung der beladenen Schiffe um 40 000 oder 59 Prozent.

Für die gleichen Zeiträume hat sich die Tonnage folgendermaßen entwickelt: 1873 bis 1895 hebt sie sich für die Gesammtzahl der Schiffe um 18,1 Millionen = 147 Prozent. Die Tonnage der beladenen Schiffe hebt sich um 14,7 Millionen = 150 Prozent. Für den Zeitraum von 1873/75 verglichen

---

[1]) Vergl. Statistik des Deutschen Reichs, Band 1, Seite 465.

[2]) Vergl. Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs für das Jahr 1884, Juli-Heft, Seite VII 1.

[3]) Vergl. ferner allgemein zu dem Folgenden: Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Jahrgang 1894 Erstes Heft S. I 34 ff. Ferner Statistik des Deutschen Reichs. Bd. VIII, XIII, XVIII, XXI, XXVI, XXXI, XXXVIII, XLIV, LI, LVI, LXII, LXXII der ersten Reihe und Bd. 11, 17, 21, 27, 35, 42, 49, 56, 62, 69 der Neuen Folge.

[4]) Die Statistik von 1896 wird erst zu Anfang 1898 veröffentlicht.

mit 1891/95 hebt sich die Tonnage der Gesammtzahl um 17 Millionen = 133 Prozent, die Tonnage der beladenen um $13{,}8$ Millionen = 139 Prozent. Hieraus ergeben sich mit aller Deutlichkeit zwei Thatsachen, nämlich für alle Schiffe, Gesammtzahl und beladene, das stärkere Steigen der Tonnage als der Anzahl. Die Tonnage ist von 1873 bis 1895 mehr als $3\frac{1}{2}$ mal so schnell gestiegen, als die Anzahl; zweitens ersehen wir sowohl für die Zahl als für die Tonnage ein schnelleres Wachsen der beladenen als der unbeladenen Schiffe, also eine verstärkte Intensität der Ausnutzung.

Eine erhebliche Verschiebung des Bildes in gewisser Richtung bietet sich allerdings bei einer Trennung der Entwickelung des Dampfschiffverkehrs und des Segelschiffverkehrs. Im Jahre 1873 betrug der Verkehr 17 100 Dampfschiffe mit mit $6{,}4$ Millionen Tonnen, 77 600 Segelschiffe mit $5{,}0$ Millionen Tonnen; davon beladen 14 800 Dampfschiffe mit $5{,}6$ Millionen Tonnen und 55 700 Segelschiffe mit $4{,}2$ Millionen Tonnen. 1895 finden wir 66 000 Dampfschiffe mit $26{,}1$ Millionen Tonnen gegen 67 900 Segelschiffe mit $4{,}3$ Millionen Tonnen; davon beladen 57 700 Dampfschiffe mit $21{,}1$ Millionen Tonnen und 49 700 Segelschiffe mit $3{,}4$ Millionen Tonnen. Es stellt sich der Vergleich:

Jahreszahl	Gesammtverkehr				Davon beladen			
	Dampfschiffe		Segelschiffe		Dampfschiffe		Segelschiffe	
	Zahl	Tonnage Mill. t	Zahl	Tonnage Mill. t	Zahl	Tonnage Mill. t	Zahl	Tonnage Mill. t
1873/75 . .	17 500	$7{,}0$	74 300	$5{,}7$	14 900	$5{,}9$	52 500	$4{,}1$
1891/95 . .	63 500	$25{,}2$	71 700	$4{,}6$	55 300	$20{,}4$	52 000	$3{,}5$

Also hat sich die Gesammtzahl der Dampfschiffe von 1873 bis 1895 um 48 900 oder 286 Prozent gehoben, die Gesammtzahl der Segelschiffe ist dagegen um 9 738 oder 13 Prozent zurückgegangen. In derselben Zeit haben sich die beladenen Dampfschiffe um 42 900 oder 289 Prozent vermehrt, während die Segelschiffe um 6 000 Schiffe oder 11 Prozent abgenommen haben. Für die Zeit von 1873/75 verglichen mit 1891/95 ergiebt sich eine Zunahme der Zahl der Dampfschiffe um 46 000 = 263 Prozent, der beladenen Dampfschiffe um 40 400 = 271 Prozent; eine Abnahme der Zahl der Segelschiffe um 2 600 = 3 Prozent, der beladenen Segelschiffe um 500 = 1 %.

Für die Tonnage ist die entsprechende Entwickelung von 1871 bis 1895: eine Zunahme der Dampfschiffstonnage in der Gesammtzahl um $19{,}7$ Millionen = 306 Prozent, für die beladenen Dampfschiffe um $15{,}5$ Millionen = 279 Prozent; bei den Segelschiffen beträgt die Abnahme für die Gesammtzahl $1{,}6$ Millionen = 26 Prozent, bei den beladenen Segelschiffen $0{,}9$ Millionen — 21 Prozent. Für die Zeiträume von 1873/75 verglichen mit 1891/95 hat sich die Tonnage der Dampfschiffe um $18{,}1$ Millionen = 258 Prozent, die Tonnage der beladenen Dampfschiffe um $14{,}5$ Millionen = 245 Prozent vermehrt, während sich die Gesammttonnage der Segelschiffe um $1{,}1$ Millionen = 20 Prozent, die der beladenen Segelschiffe um $0{,}6$ Millionen Tonnen = 15 Prozent vermindert hat.

Das ergiebt eine gewaltige Zunahme der Dampfschiffe an Zahl, die 1895 mehr als $2\frac{1}{2}$ mal so groß war als 1873, dagegen einen kleinen Rückgang der Zahl der Segelschiffe. Die Tonnage der Dampfschiffe hat sich sogar fast ver-

dreifacht, während sie bei den Segelschiffen erheblicher zurückgegangen ist als die Zahl. Die Intensität der Ausnutzung ist bei den Segelschiffen gestiegen, dagegen bei den Dampfschiffen wohl in Folge der vermehrten Anzahl der regelmäßigen Linien relativ ein wenig geringer geworden. Daß die Zunahme in neuerer Zeit eine erheblich stärkere ist als in der ersten Hälfte der Periode, sehen wir daraus, daß die Tonnage der Gesammtzahl der Schiffe von 1873/75 bis 1881/85 nur um 5,6 Millionen, dagegen von 1881/85 bis 1891/95 um 11,4 Millionen, also um mehr als das Doppelte gestiegen ist. Natürlich liegt die ganze Entwickelung auf Seiten der Dampfschifftonnage, denn hier betrug eben die Zunahme in der ersten Periode 6,3 Millionen, in der zweiten Periode 11,8 Millionen, während in der Segelschifftonnage in den beiden Zeiträumen eine Abnahme zu verzeichnen war, und zwar in der ersten Periode eine stärkere, nämlich 0,7 Millionen gegenüber 0,4 Millionen in der zweiten.

Von der Gesammtzahl der Schiffe machten 1873 die Dampfschiffe 18 Prozent aus, von der Tonnage 52 Prozent. Im Durchschnitt 1881/85 stellte sich ihre Betheiligung auf 32 Prozent der Zahl nach, und 73 Prozent des Raumgehalts. 1895 macht die Zahl der Dampfer 49 Prozent der Gesammtzahl, der Raumgehalt 86 Prozent aus. Wir sehen also, daß die Bedeutung der Segelschiffahrt rapide zurückgeht, nur noch 1/7 des Raumes und kaum noch die Hälfte der Anzahl (1896 und 1897 wohl schon nicht mehr die Hälfte) den Segelschiffen angehört.

Tabelle III 1 giebt die Zahlen der Entwickelung des deutschen Schiffahrtsverkehrs von Jahr zu Jahr mit den entsprechenden Fünfjahresdurchschnitten. Tabelle III 2 zeigt für die Schiffsbewegung in den Häfen des Reichs die prozentuale Entwickelung von Jahr zu Jahr seit dem Jahre 1873.

Die Vertheilung des Schiffsverkehrs[1]) auf das Nordseegebiet und das Ostseegebiet gestaltete sich derart, daß ankamen und abgingen

während der Jahre	im Nordseegebiet		im Ostseegebiet	
	Schiffe	Millionen Tonnen	Schiffe	Millionen Tonnen
1871/75	34 800	7,1	55 600	5,9
1881/85	61 100	10,7	51 900	7,7
1891/95	77 500	19,1	57 900	10,7

Das ergiebt im Nordseegebiet eine Vermehrung im Vergleich mit dem Jahresdurchschnitt 1871/75 von 42 700 Schiffen = 123 Prozent, oder von 1871/75 bis 1881/85 von 76 Prozent, von 1881/85 bis 1891/95 von 27 Prozent. Für die Tonnage stellten sich die Zahlen, wie folgt: 1891/95 beträgt die Zunahme gegen 1871/75 12,0 Millionen Tonnen = 169 Prozent, in den Jahren 1871/75 bis 1881/85 51 Prozent, für die Jahre 1881/85 bis 1891/95 79 Prozent. In die neueste Zeit fällt also die gewaltigste Steigerung des Verkehrs.

Für das Ostseegebiet gestalten sich die entsprechenden Zahlen: Zunahme der Schiffe seit den Jahren 1871/75 2 300 = 4 Prozent, zwischen 1871/75 und 1881/85 finden wir eine Abnahme von 7 Prozent, seit 1881/85 bis 1891/95 dagegen eine Zunahme von 12 Prozent; Zunahme der Tonnage seit 1871/75

[1]) Die Durchschnitte für 1871/75 sind entsprechend Mittheilungen des handelsstatistischen Bureaus in Hamburg angesetzt.

4,8 Millionen Tonnen = 81 Prozent, zwischen 1871/75 und 1881/85 31 Prozent und zwischen 1881/85 und 1891/95 39 Prozent. Also auch im Ostseegebiet die stärkere Zunahme in der letzten Hälfte der Periode 1871 bis 1895.

Während in dem Durchschnitt der Jahre 1871/75 an der gesammten Schiffsbewegung das Nordseegebiet mit 38 Prozent der Schiffe und 55 Prozent der Tonnage betheiligt war, stellte sich dies im Durchschnitt der Jahre 1881/85 auf 55 Prozent beziehungsweise 58 Prozent, und 1891/95 auf 57 Prozent beziehungsweise 64 Prozent. Es ist also die Betheiligung des Ostseegebietes am gesammten deutschen Schiffahrtsverkehr von 62 Prozent der Schiffszahl 1871/75 auf 43 Prozent 1891/95 zurückgegangen. In der gleichen Zeit vollzog sich ein Rückgang der Tonnage von 45 Prozent auf 36 Prozent — wobei in der ersten Hälfte der Periode allerdings der kleinere Kreis der Anschreibungen im Nordseegebiet in Betracht zu ziehen ist.

Der Seeverkehr zerfällt naturgemäß in zwei verschiedene Klassen: die Seeschiffahrt zwischen zwei verschiedenen Ländern, die eigentliche Seeschiffahrt, und die Küstenschiffahrt, die Schiffahrt an den Küsten ein und desselben Landes. Vor der Erörterung des ersteren mag die Entwickelung der Küstenschiffahrt mit einigen summarischen Zahlen gekennzeichnet werden, wobei zu bemerken, daß die Erfassung der Küstenschiffahrt angesichts der verschiedenen Aufnahmemethoden in den 70er Jahren (siehe oben) einigermaßen erschwert ist.

II. Die Küstenschiffahrt.

Die Zahl der Schiffe in der Küstenschiffahrt wurde 1873 auf 44000 mit rund 2 Millionen Tonnen angegeben, 1895 auf 81 000 mit 6,5 Millionen Tonnen, also hätten wir eine Vermehrung der Zahl um 84 Prozent, der Tonnage um 233 Prozent. 1873/75 bis 1891/95 hebt sich die Zahl von 43000 auf 83700, die Tonnage von 2,0 auf 6,4 Millionen; 1881/85 verglichen mit 1891/95 haben wir eine Vermehrung von 17 800 Schiffen und 3,2 Millionen Tonnen. Doch scheinen vergleichende Schlüsse angesichts der verschiedenen Aufnahmeweisen in der Periode vor 1879 und nach 1879 im einzelnen nicht rathsam.

Von diesen Schiffen haben sich die Dampfschiffe von 1873 bis 1895 von 4100 auf 32 900 der Zahl nach vermehrt, also um 696 Prozent, die Tonnage von 0,6 Millionen auf 4,7 Millionen Tonnen, also um 695 Prozent; die Segelschiffe von 39 900 auf 48 200 oder 21 Prozent, ihre Tonnage von 1,4 auf 1,8 Millionen oder 33 Prozent. Von 1873/75 bis 1891/95 hebt sich die Zahl der Dampfschiffe um 27 900 und die Tonnage um 3,8 Millionen Tonnen, die Zahl der Segelschiffe um 12 800 und die Tonnage um 0,5 Millionen Tonnen. Auch hier scheint ein Vergleich nicht ohne weiteres rathsam. Für den Durchschnitt 1881/85 im Vergleich mit 1891/95 haben wir eine Steigerung von 17 800 Dampfern und der Tonnage von 2,7 Millionen; die Segelschiffe dagegen bleiben sich der Zahl nach vollständig gleich, während die Tonnage um 0,5 Millionen sich erhöht. Auch hier liegt der Schwerpunkt der Ausdehnung der Küstenschiffahrt bei weitem in der zweiten Periode. Die Dampfschiffe waren 1873 mit 9 Prozent der Zahl und 30 Prozent des Raumes an der Küstenschiffahrt betheiligt, im Durchschnitt von 1881/85 mit 22 Prozent der Zahl und 55 Prozent des Raumes, 1895 mit 41 Prozent der Zahl und 72 Prozent des Raumes. Von weniger als dem zehnten Theil der Zahl sind die Dampfschiffe auf über 2/5 in der Küstenschiffahrt gestiegen, hinsichtlich der Tonnage von 3/10 auf 7/10. Immerhin spielt das Segelschiff in der Küstenschiffahrt noch eine erheblichere Rolle als in der Gesammtschiffahrt.

Die Entwickelung der Küstenschiffahrt wird durch die Tabelle III 3, die prozentuale Entwickelung im Vergleich mit 1873 durch die Tabelle III 4 im Einzelnen belegt.

Vom Gesammtvolumen der Schiffsbewegung umfaßte die Küstenschiffahrt 1873 der Zahl nach 46 Prozent, der Tonnage nach 16 Prozent. Im Durchschnitt 1881/85 machte dies 54 Prozent beziehungsweise 17 Prozent aus, 1895 dagegen 61 beziehungsweise 21 Prozent.

III. Die eigentliche Seeschiffahrt.

Fassen wir nun andererseits die Bewegung der Seeschiffe in den Hafenplätzen des deutschen Reichs im Verkehr mit außerdeutschen Häfen zusammen, die eigentliche sogenannte Seeschiffahrt, so ist zunächst zu bemerken, daß wir hier bereits für das Jahr 1872 verläßliche Daten aus den Zusammenstellungen des Königlich norwegischen statistischen Büreaus gewinnen können, woselbst der Hauptkenner der internationalen Schiffahrtsstatistik A. N. Kiaer die den Aufstellungen seit 1873 entsprechenden Zahlen aus den Statistiken der Einzelstaaten genau kalkulirt hat.[1]) Demgemäß sind wir auch in der Lage, im Folgenden mit einem Durchschnitt für die Jahre 1872/75 zu operiren, während im Uebrigen der Vergleichbarkeit halber allgemein die Zahlen für 1873 im Wesentlichen zu Grunde gelegt werden sollen.[2])

Wenn wir zunächst die Gesammtzahl der Schiffe (die beladenen und unbeladenen) ins Auge fassen, so ergiebt sich von 1873 bis 1895 eine Steigerung von 50 700 auf 52 700 Schiffe oder rund 4 Prozent, während die Tonnage in dieser Zeit gestiegen ist von $10,_4$ auf $24,_0$ Millionen, das ist um 131 Prozent. Für die beladenen Schiffe stellen sich die entsprechenden Zahlen auf 38 500 beziehungsweise 41 100 oder eine Vermehrung von 7 Prozent für die Zahl, während sich die Tonnage von $8,_5$ auf $19,_0$ Millionen = 124 Prozent gehoben hat. Von 1881/85 bis 1895 hebt sich die Gesammtzahl der Schiffe von 46 900 auf 52 700 = 12 Prozent, die Zahl der beladenen von 36 900 auf 41 100 = 11 Prozent; die Tonnage der Gesammtzahl von $15,_2$ auf $23,_4$ Millionen = 54 Prozent, der beladenen von $12,_6$ auf $18,_6$ Millionen = 48 Prozent. Die Steigerung von 1873 bis 1884, d. i. binnen 12 Jahren, betrug $6,_5$ Millionen Tonnen im Gesammtverkehr; für die nächsten 12 Jahre bis 1895 $7,_1$ Millionen Tonnen. Die Tonnage der beladenen Schiffe vermehrte sich von 1873 bis 1884 von $8,_5$ Millionen auf $13,_8$ also um $5,_3$ Millionen Tonnen, von 1884 bis 1895 um $5,_2$ Millionen. (1894 war die Tonnage der beladenen Schiffe um fast 600 000 Tonnen höher gewesen.)

Die Bewegung vertheilte sich auf die Dampfschiffe und Segelschiffe in ganz verschiedenem Umfange. Die Zahl der beladenen Segelschiffe ging von 37 700 im Jahre 1873 auf 25 100 für die Jahre 1881/85 zurück, ja auf unter 20 000 im Jahre 1895; ihre Tonnage fiel von $4,_5$ Millionen 1873 auf $2,_5$ Millionen 1895 oder um 80 Prozent, 1881/85 hatte sie betragen $3,_6$ Millionen, sie ist also seit diesem Zeitraum gesunken um 44 Prozent.

Die Dampfschiffe umgekehrt haben sich in derselben Zeit vermehrt von 13 000 1873 auf 21 800 1881/85 und 33 000 1895, das ist seit 1873 154%,

[1]) Statistique Internationale de la Navigation Maritime. IV. Mouvement de la Navigation Ouvrage rédigé par A. N. Kiaer. Publié par le Bureau Central de Statistique du Royaume de Norvegè, Christiania 1892, Seiten 125/126.

[2]) Mulhall: The Dictionary of Statistics a. a. O. giebt die Tonnage der angekommenen Schiffe im Jahre 1860 auf $3,_7$ Millionen Tonnen an (S. 528).

seit 1881/85 51 Prozent. Seit 1873 hat sich ihre Tonnage von 5,8 auf 21,4 Millionen im Jahre 1895 gehoben oder um 269 Prozent, seit 1881/85, wo sie 11,6 Millionen betrug, um 84 Prozent.

1872/75 gehörten 85 Prozent der Dampfschifftonnage und 75 Prozent der Segelschifftonnage, 1881/85 gehörten 84 Prozent der Dampfschifftonnage und 81 Prozent der Segelschifftonnage, 1891/95 gehörten 80 Prozent der Dampfschifftonnage und 74 Prozent der Segelschifftonnage zu den beladenen Schiffen.

Bei den Dampfschiffen ergibt sich hierbei ein beträchtlicher, bei den Segelschiffen ein geringer Rückgang in der Raumausnutzung; ersterer, wie bereits oben erwähnt, durch Vermehrung der regelmäßigen Linien hervorgerufen. [1])

Die Einzelheiten der Entwickelung der Seeschiffahrt seit 1872 für die einzelnen Reihen ergeben sich aus der Tabelle III 5. Tabelle III 6 zeigt die prozentuale Entwickelung des Gesammtverkehrs für die einzelnen Jahre, verglichen mit dem Jahre 1872. Tabelle III 7 gibt die Uebersicht noch mehr im einzelnen, indem sie zwischen angekommenen und abgegangenen Schiffen für die einzelnen Jahre und die Jahresdurchschnitte unterscheidet.

Es empfiehlt sich aus den angeführten Gründen nicht, für die Zeit vor 1880 Vergleiche mit der Entwickelung der Küstenschiffahrt anzustellen. Dagegen können wir die Perioden 1881/85 und 1891/95 für beide Gruppen wenigstens einigermaßen einander gegenüberstellen, wenngleich zu berücksichtigen ist, daß, da die Küstenschiffahrt aus den Anschreibungen der Einzelstaaten zusammengearbeitet wird, einige Bedenken auch heute noch vorliegen. Ferner würde ein Vergleich der Bedeutung der beiden Zweige die Ermittelung der jeweilig zurückgelegten Entfernungen vor Allem erheischen, ein bisher noch nicht erfüllbares Postulat.

Die Zahlen stellen sich, wie folgt:

Jahr	Dampfschiffe			
	Zahl		Tonnage Millionen t	
	Küsten-schiffahrt	See-schiffahrt	Küsten-schiffahrt	See-schiffahrt
1881/85	14 200	21 800	1,8	11,6
1891/95	32 000	31 500	4,5	20,7
Vermehrung	+ 17 900	+ 9 700	+ 2,7	+ 9,1

Segelschiffe				Summe			
Zahl		Tonnage Millionen t		Zahl		Tonnage Millionen t	
Küsten-schiffahrt	See-schiffahrt	Küsten-schiffahrt	See-schiffahrt	Küsten-schiffahrt	See-schiffahrt	Küsten-schiffahrt	See-schiffahrt
51 800	25 100	1,4	3,6	66 000	46 900	3,2	15,2
51 700	20 000	1,9	2,7	83 800	51 400	6,4	23,4
— 100	— 5 100	+ 0,5	— 0,9	+ 17 800	+ 4 500	+ 3,2	+ 8,2

[1]) Andererseits hat die Verbesserung in der Maschinentechnik einen viel größeren Raum der Frachtschiffe für Ladung verfügbar gemacht, als in früheren Jahren, weil man damals mehr Kohlen einnehmen mußte.

Es hat sich also in der Seeschiffahrt die Zahl der Schiffe um 4500, die Tonnage um 8,2 Millionen vermehrt, nämlich die Zahl der Dampfschiffe um 9700, die Tonnage um 9,1 Millionen Tonnen, während die Zahl der Segelschiffe sich vermindert um 5100, ihre Tonnage um 0,9 Millionen. Andererseits hat in der Küstenschiffahrt die Gesammtzahl der Schiffe sich um 17800, die Tonnage um 3,2 Millionen vermehrt, nämlich die Dampfschiffe um 17900 und 2,7 Millionen Tonnen, während die Segelschiffe sich um 100 in der Zahl verminderten, dagegen in der Tonnage um 0,5 Millionen Tonnen zunahmen.

Es war an der Schiffsbewegung (Seeschiffahrt mit außerdeutschen Plätzen und Küstenschiffahrt zusammengenommen) in den Hafenplätzen des Deutschen Reichs betheiligt die Schiffahrt im Verkehr mit fremden Plätzen nach Anzahl und Tonnage:

Jahr	Dampfschiffe		Segelschiffe		Summe	
	Anzahl	Tonnage	Anzahl	Tonnage	Anzahl	Tonnage
	in Prozenten		in Prozenten		in Prozenten	
1881/85	61	85	33	72	42	83
1891/95	50	82	28	59	38	79

Es ergibt sich also, daß sich die Küstenschiffahrt anscheinend noch schneller entwickelt hat als die Seeschiffahrt im Verkehr mit fremden Ländern. In den absoluten Ziffern vermag sie sich allerdings nach wie vor keineswegs mit der letzteren zu messen. Nimmt man nach dem üblichen Satze an, daß auf 1 Registertonne Schiffsraum im Durchschnitt $1^1/_2$ Gewichtstonnen Ladung gleich 1500 kg kommen, so sind mit den angekommenen und abgegangenen beladenen Schiffen in der Seeschiffahrt im Verkehr mit fremden Ländern bewegt: 1881/85 im jährlichen Durchschnitt 18,9 Millionen Gewichtstonnen, 1891/95 im jährlichen Durchschnitt 27,9 Millionen Gewichtstonnen; während dieser Leistung in der Küstenschiffahrt gegenüberstehen würden 1881/85 im Jahresdurchschnitt 3,5 Millionen und 1891/95 im Jahresdurchschnitt 7,8 Millionen Gewichtstonnen. Diese Zahlen würden ein noch ungleich bedeutsameres Ueberwiegen der Leistungen in der äußeren Schiffahrt beweisen, wenn man sie auf beiden Seiten mit den zurückgelegten Entfernungen kombiniren und dadurch eine Berechnung von bewegten Kilometertonnen anstellen könnte, wofür das Material leider bisher noch nirgends vorliegt.[2] Einige Momente, welche im folgenden Theil in Betracht zu ziehen sind, würden in einer solchen Aufstellung weiterhin erweisen, daß trotzdem die Schiffs- und Tonnenzahlen der Küstenschiffahrt anscheinend rascher gestiegen sind als diejenigen der äußeren Schiffahrt, die thatsächlichen Leistungen der letzteren sich in Wirklichkeit dennoch ihrerseits rascher multiplizirt haben als diejenigen der Küstenschiffahrt. Denn in der äußeren Schiffahrt haben sich die zurückgelegten Entfernungen im überseeischen Verkehr rapide vergrößert. Ferner hat das Volumen des Brennmaterials im Vergleich mit der Fracht relativ abgenommen. Des weiteren kommt hier in Betracht, daß die Anschreibungen der Küstenschiffahrt erst neuerdings ganz genau geworden sind, und schließlich, daß aus einem bei dem

[2]) Seit einer Reihe von Jahren werden die Vorarbeiten zu derartigen Zusammenstellungen im Statistischen Zentralbüreau des Königreichs Norwegen unternommen.

Abschnitt: Rhederei (Vierter Theil) erörterten Grunde die Anschreibungen der Tonnage gerade in der äußeren Seeschiffahrt eine scheinbare Verminderung zu tragen haben in Folge der seit 1895 veränderten Vermessung deutscher Schiffe (vergl. daselbst), die hier aber nicht genau berechenbar ist.

IV. Der Verkehr mit fremden Ländern nach Richtungen.

I. Europäische und außereuropäische Länder.

Bei den Zahlen des Seeschiffahrtsverkehrs mit fremden Ländern ist zunächst allgemein zu unterscheiden zwischen der Schiffahrt im Verkehr mit europäischen und außereuropäischen Ländern. Im Jahre 1873 betrug der Verkehr mit außerdeutschen europäischen Häfen[1]) 47 500 Schiffe mit $8,_2$ Millionen Registertons, davon beladen 25 500 Schiffe mit $8,_2$ Millionen Registertons, davon beladen 25 500 Schiffe mit $6,_4$ Millionen Registertons; im Jahre 1895 zählte man 46 800 Schiffe mit $16,_9$ Millionen Registertons, davon beladen 37 400 mit $12,_3$ Millionen Registertons. Es hat sich also hier die Gesammtzahl der Schiffe um 700 vermindert, dagegen die Tonnage um $8,_7$ Millionen Tons zugenommen; die beladenen dagegen haben sich um 11 900 Fahrzeuge und $5,_9$ Millionen Tonnen vermehrt. Für die 12 Jahre 1873 bis 1884, in welch letzterem Jahre die Schiffsbewegung 44 900 mit $13,_2$ Millionen Registertons betrug, davon beladen 34 500 Schiffe mit $10,_1$ Millionen Tonnen, finden wir eine Abnahme der Schiffe von 2 600, dagegen eine Vermehrung der Tonnage von $5,_0$ Millionen: für die 12 Jahre 1884 bis 1895 finden wir alsdann wieder eine Zunahme der Schiffe von 1 900 und eine abermalige Zunahme der Tonnage von $3,_7$ Millionen Tonnen; der beladenen von 2 900 Schiffen und $2,_2$ Millionen Tonnen. Von 1873 bis 1895 beträgt die Abnahme der Schiffe fast $1^1/_2$ Prozent, die Zunahme der Tonnage 106 Prozent, für die beladenen Schiffe die Zunahme der Zahl 47 Prozent, der Tonnage 92 Prozent. Für die Zeit von 1873 bis 1884 stellt sich die Abnahme der Zahl auf 5 Prozent, die Zunahme der Tonnage auf 61 Prozent, die Zunahme der beladenen auf 35 Prozent der Zahl und 58 Prozent der Tonnage. Von 1884 bis 1895 gestaltet sich die Vermehrung auf 42 Prozent der Zahl und 28 Prozent der Tonnage; für die beladenen stellen sich die betreffenden Zahlen auf $8,_5$ Prozent beziehungsweise 22 Prozent.

Stellen wir hierzu nun sogleich die entsprechenden Angaben für den sogenannten überseeischen Verkehr auf, das ist der Seeverkehr zwischen deutschen und außereuropäischen Häfen (zu welchen naturgemäß auch die deutschen Schutzgebiete gerechnet werden,) so finden wir im Jahre 1873 eine Bewegung von 3 200 Schiffen mit $2,_2$ Millionen Tonnen, davon beladen 3 000 Schiffe mit $2,_0$ Millionen Tonnen; 1884 3 500 Schiffe mit $3,_7$ Millionen Tonnen, davon beladen 3 500 Schiffe mit $3,_7$ Millionen Tonnen; 1895 3 900 Schiffe mit $7,_0$ Millionen Tonnen, davon beladen 3 700 Schiffe mit $6,_6$ Millionen Tonnen. Das ergibt von 1873 bis 1895 eine Vermehrung der Schiffe um 700 der Zahl nach, der Tonnage um $4,_8$ Millionen, bei den beladenen Schiffen eine Vermehrung von 700 Fahrzeugen und $4,_6$ Millionen Tonnen. Für das Jahrzwölft von 1873 bis 1884 haben wir eine Vermehrung der Schiffe um 300, der Tonnage um $1,_5$ Millionen Tonnen, der beladenen um 500 Schiffe und $1,_7$ Mill. Tonnen. Prozentual finden wir also im überseeischen Verkehr von 1873 bis

[1]) Einschließlich des Verkehrs von Schiffen, deren Herkunfts- beziehungsweise Bestimmungshäfen unbestimmt waren, sowie des Verkehrs in der großen Seefischerei.

1895 eine Vermehrung der Schiffe um 22 Prozent und der Tonnage um 218 Prozent; der beladenen Schiffe um 23 Prozent der Anzahl und 230 Prozent der Tonnage nach. Von 1873 bis 1884 hat sich gesteigert die Zahl aller Schiffe um 9 Prozent, die Tonnage um 68 Prozent, die Zahl der beladenen Schiffe um 17 Prozent und die Tonnage um 85 Prozent. Von 1884 bis 1895 hat sich vermehrt die Zahl der Schiffe um 11 Prozent, die Tonnage um 89 Prozent, die Zahl der beladenen um 6 Prozent und deren Tonnage um 78 Prozent.

Ehe wir hieraus die entsprechenden Schlußfolgerungen ziehen und auch den Vergleich zwischen der Entwickelung der europäischen und außereuropäischen Schiffahrt anstellen, mag noch ein Blick auf *die Entwickelung der Dampfschiffahrt* im Speziellen gegeben werden. Im europäischen Verkehr finden wir 1873 12400 Dampfschiffe mit 4,8 Millionen Tonnen oder 26 Prozent der Zahl und 59 Prozent der Tonnage des ganzen Schiffsverkehrs mit europäischen außerdeutschen Plätzen. Im Jahre 1884 finden wir 22800 Dampfschiffe mit 11 Millionen Registertons oder 51 Prozent beziehungsweise 83 Prozent des Gesammtverkehrs; 1895 30200 Dampfschiffe mit 15,4 Millionen Registertons oder 62 Prozent der Zahl beziehungsweise 91 Prozent der Tonnage des gesammten europäischen Verkehrs.

Am überseeischen Verkehr ist die Dampfschiffahrt betheiligt im Jahre 1873 mit 600 Schiffen und 1,0 Millionen Tonnen, das sind 19 Prozent der Zahl und 48 Prozent der Tonnage; 1884 haben wir 1300 Dampfschiffe mit 2,3 Millionen Tonnen oder 37 Prozent beziehungsweise 62 Prozent; 1895 haben wir 2900 Dampfer mit 6,0 Millionen Tonnen oder 74 Prozent der Schiffe und 86 Prozent der Tonnage. — Soweit die Dampfschiffahrt. –

Der Verminderung der *Gesammtzahl der Schiffe* (Dampfschiffe und Segelschiffe) um 700 und der Vermehrung der Tonnage um 8,7 Millionen Tonnen im *europäischen Verkehr* zwischen 1873 und 1895 sehen wir also eine Vermehrung der Schiffe um 700, der Tonnage um 4,8 Millionen im *überseeischen* Verkehr gegenüberstehen: oder: einer Verminderung der Schiffszahl um $1^1/_2$ Prozent, einer Vermehrung der Tonnage um 106 Prozent im *europäischen* Verkehr steht eine Vermehrung der Schiffe um 22 Prozent, der Tonnage um 218 Prozent im überseeischen Verkehr gegenüber. — Im *europäischen* Verkehr haben sich die *Dampfschiffe* 1873 bis 1895 um 17800 Fahrzeuge und 10,6 Millionen Tonnen vermehrt, im überseeischen Verkehr um 2300 Fahrzeuge und 5 Millionen Tonnen; ihre Vermehrung im europäischen Verkehr macht 144 Prozent der Zahl und 221 Prozent der Tonnage aus, im überseeischen Verkehr 261 Prozent der Zahl und 500 Prozent der Tonnage.

Der prozentuale Antheil der überseeischen Schiffahrt am Gesammtschiffahrtsverkehr mit außerdeutschen Plätzen betrug:

Jahreszahl	Prozent der Zahl	Prozent der Tonnage
1873	6	21
1884	5	22
1895	9	29

Für die Dampfschiffahrt gestalten sich die *entsprechenden* Zahlen wie folgt: Es betrug die prozentuale Betheiligung der überseeischen Dampfschiffahrt im gesammten deutschen Dampfschiffsverkehr

Jahreszahl	Prozent der Zahl	Prozent der Tonnage
1873	5	17
1884	5	17
1895	9	28

Es ist zu beachten, daß angesichts der Thatsache, daß ein Theil der in der Schiffahrt nach europäischen Plätzen gebrachten Güter alsdann von hier aus weiter nach über See verladen wird und umgekehrt, diese Zahlen keinen Anhalt für das Verhältniß zwischen dem deutschen Seehandel mit europäischen und überseeischen Plätzen bieten; zumal noch weiterhin hierbei die Landausfuhren durch Holland, Belgien, Frankreich 2c. nicht enthalten sind, dagegen der deutsche Seeverkehr gleichzeitig den Durchfuhrhandel der fremden Nationen repräsentirt.

Zur Wahrung der besseren Systematik mögen dem Vergleich des Seeverkehrs die Durchschnitte für längere Perioden zu Grunde gelegt werden. Es verkehrten in den deutschen Häfen:

Jahreszahl	1000 Schiffe				Millionen Tonnen			
	im Verkehr mit europäischen Plätzen		im Verkehr mit überseeischen Plätzen		im Verkehr mit europäischen Plätzen		im Verkehr mit überseeischen Plätzen	
	be-laden	in Ballast und leer	be-laden	in Ballast und leer	be-laden	in Ballast und leer	be-laden	in Ballast und leer
1873/75 . . .	34,4	11,5	2,8	0,2	6,7	1,9	1,9	0,2
1881/85 . . .	33,5	9,9	3,4	0,0	9,2	2,6	3,4	0,0
1891/95 . . .	36,0	11,4	3,8	0,2	12,2	4,5	6,5	0,2

Es ergibt sich mit Deutlichkeit die gewaltige Steigerung des überseeischen Verkehrs, welche sich noch dadurch erhöht, daß im europäischen Verkehr die Fahrten der Schiffe im Ballast erheblich zugenommen haben. In Ladungstonnen ausgedrückt (1 Registertonne = $1\frac{1}{2}$ Ladungstonnen) hat der europäische Verkehr befördert 1873/75 rund 10 Millionen Tonnen, der überseeische ungefähr 2,9 Millionen Tonnen; 1881/85 der europäische 13,8 Millionen, der überseeische 5,1 Millionen Tonnen; 1891/95 der europäische 18,3, der überseeische ca. 9,8 Millionen Tonnen. An Volumen ist also der europäische Verkehr in der Zeit um $\frac{4}{5}$ gewachsen, der überseeische Verkehr hat sich nahezu verdreifacht. Im Jahresdurchschnitte 1873/75 macht er etwa $\frac{2}{7}$ des europäischen Verkehrs aus, 1891/95 fast $\frac{4}{7}$. Für das Jahr 1895 hat sich der europäische Verkehr kaum wesentlich gehoben, die bewegte Menge beträgt ca. 18,3 Millionen Gewichtstonnen; dagegen finden wir für den überseeischen Verkehr in diesem Jahre eine bewegte Menge von 10,0 Millionen Tonnen. Die europäische Bewegung hat 1895 nur 100 000 über den Fünfjahresdurchschnitt zugenommen, die überseeische über 200 000 Tonnen, das ist jene wenig über $\frac{1}{2}$ Prozent, diese über 2 Prozent. Denken wir nun wiederum an die unendlich größere Transportleistung im überseeischen Verkehr, so gewinnen diese Zahlen gleichfalls noch ein erheblich bedeutsameres Gewicht.

2. Die einzelnen Länder des Seeverkehrs.

Tabelle III 8 gibt die Entwickelung des Seeverkehrs nach Herkunfts- und Bestimmungsländern der Schiffe von 1873—1897. Die Bewegung gestaltete sich folgendermaßen:

Die Seeschiffahrt nach Richtungen 1873—1895.

Länder	Schiffe 1873 Zahl	Schiffe 1873 Tonnag. 1 000 t	Schiffe 1884 Zahl	Schiffe 1884 Tonnag. 1 000 t	Schiffe 1895 Zahl	Schiffe 1895 Tonnag. 1 000 t	Zu- bezw. Abnahme (—) 1873—1895 Zahl	Zu- bezw. Abnahme (—) 1873—1895 Tonnag. 1 000 t	Zu- bezw. Abnahme (—) 1884—1895 Zahl	Zu- bezw. Abnahme (—) 1884—1895 Tonnag. 1 000 t
Europäisches Rußland	4 042	0,86	4 205	1,80	3 706	1,65	— 336	0,79	— 499	0,15
Schweden	4 530	0,60	5 530	1,06	8 743	1,91	4 213	1,31	3 213	0,85
Norwegen	4 571	0,47	2 605	0,62	1 529	0,46	— 3 042	— 0,01	— 1 076	— 0,16
Dänemark	13 882	0,71	14 611	1,27	14 554	1,76	672	1,05	— 57	0,49
Großbritannien	16 455	4,72	14 253	7,06	14 638	8,86	— 1 818	4,14	384	1,80
Niederlande	1 854	0,31	1 390	0,35	2 136	0,52	280	0,21	744	0,17
Belgien	812	0,24	449	0,21	467	0,25	— 345	0,01	18	0,04
Frankreich	650	0,19	826	0,38	457	0,30	— 193	0,11	— 369	— 0,08
Spanien und Portugal	313	0,09	471	0,25	370	0,26	57	0,17	— 101	0,01
Italien	84	0,02	144	0,11	101	0,11	17	0,09	— 43	0,00
Oesterreich-Ungarn	2	0,00	20	0,02	39	0,04	37	0,04	19	0,02
Europäische Türkei und Griechenland	24	0,01	44	0,04	67	0,08	43	0,07	23	0,04
Rumänien und Rußland am schwarzen und asowschen Meere	24	0,02	271	0,31	429	0,66	405	0,64	158	0,35
Unbekannte Hafenplätze	150	0,02	23	0,00	12	0,00	— 139	— 0,02	— 10	0,00
Große Seefischerei (Heringsfang)	65	0,00	108	0,01	1 585	0,09	1 520	0,09	1 477	0,08
Britisch Nordamerika am Atlantik	48	0,02	52	0,04	48	0,08	0	0,06	— 4	0,04
Vereinigte Staaten am Atlantik	1 529	1,47	1 655	2,19	1 413	3,26	— 116	1,79	— 242	1,07
Mexiko und Central-Amerika am Atlantik	72	0,02	101	0,05	107	0,11	35	0,09	6	0,06
Westindien	287	0,10	284	0,18	222	0,24	— 65	0,14	— 62	0,06
Südamerika am Atlantik nördlich von Brasilien	144	0,08	83	0,02	43	0,02	— 101	— 0,06	— 40	0,02
Brasilien	316	0,11	309	0,28	381	0,46	65	0,35	72	0,18
Südamerika am Atlantik südlich von Brasilien	128	0,05	138	0,14	354	0,55	226	0,50	216	0,41
Südamerika am stillen Meer	164	0,08	327	0,27	321	0,51	158	0,43	— 6	0,24
Mexiko und Central-Amerika am stillen Meer	59	0,02	44	0,02	30	0,03	— 29	0,01	— 14	0,01
Vereinigte Staaten und Britisch Nordamerika am stillen Meer	10	0,00	9	0,01	28	0,05	18	0,05	10	0,04
Aegypten und Afrika am mittelländischen Meer	5	0,00	10	0,01	9	0,01	4	0,01	— 1	0,00
Kapland und Natal	9	0,00	8	0,02	58	0,12	49	0,12	50	0,10
Atlantisches Afrika ausschließlich deutsches	98	0,02	155	0,11	250	0,30	152	0,28	95	0,19
Afrika am indischen und rothen Meere ausschließlich deutsches	14	0,01	29	0,02	22	0,02	8	0,01	— 7	0,02
Asien am mittelländischen und schwarzen Meer	12	0,00	8	0,00	62	0,10	50	0,10	54	0,10
Ostindien mit den indischen Inseln	186	0,12	156	0,18	295	0,58	100	0,46	139	0,40
China, Japan u. s. w.	53	0,03	86	0,10	121	0,29	68	0,25	35	0,19
Australasien	58	0,04	75	0,06	105	0,28	47	0,19	30	0,17

Die Entwickelung des deutschen Seeverkehrs nach Richtungen.

Länder	1873/75	1881/85	1891/95	Zunahme bezw. Abnahme 1000 t	Zunahme bezw. Abnahme in Prozent	Zunahme bezw. Abnahme 1000 t	Zunahme bezw. Abnahme in Prozent
	1000 t	1000 t	1000 t	1873/75 bis 1891/95		1881/85 bis 1891/95	
Europäisches Rußland	867,5	1 200,4	1 421,9	554,4	64	221,5	18
Schweden	567,2	953,1	1 878,6	1 311,4	231	925,5	97
Norwegen und Spitzbergen	450,1	428,2	507,6	57,5	13	79,4	19
Dänemark mit Island und Faröer	698,6	1 229,3	1 703,8	1 005,2	144	474,5	39
Großbritannien und Irland einschließlich Helgoland	5 233,5	6 552,3	8 864,2	3 630,7	69	2 311,9	35
Niederlande	309,1	349,5	548,9	239,8	78	199,4	57
Belgien	240,0	212,9	286,7	46,7	19	73,8	35
Frankreich	255,2	346,2	350,6	95,4	37	4,4	1
Spanien und Portugal einschließlich Gibraltar und den Azoren	86,6	212,7	269,1	200,5	292	56,4	27
Italien und Malta	36,6	100,7	119,4	82,8	226	18,7	19
Oesterreich-Ungarn	0,6	9,0	39,7	39,1	9 517	30,7	341
Griechenland und Europäische Türkei	3,9	25,2	107,7	103,8	2 649	82,0	325
Rumänien und Rußland am schwarzen und asowschen Meer	17,2	181,5	476,9	459,7	2 673	295,4	163
Große Seefischereien (Heringsfang)	5,1	5,8	67,7	62,6	1 208	61,9	1 067
Summa Europa	8 753,2	11 806,8	16 642,3	7 889,1	90	4 835,5	41
Britisches Nordamerika am atlantischen Meere einschließl. Grönland	20,6	29,1	108,9	88,3	429	79,8	274
Vereinigte Staaten von Amerika am atlantischen Meere	1 385,1	2 088,1	3 399,3	2 014,2	145	1 311,3	63
Mexiko und Central-Amerika am atlantischen Meere	20,5	51,3	104,0	83,5	407	52,7	103
Westindische Inseln	129,8	156,4	231,1	101,3	78	74,7	48
Südamerika am atlantischen Meere nördlich von Brasilien	52,5	22,3	24,0	— 28,5	— 54	1,7	8
Brasilien	114,9	239,8	411,1	296,2	258	171,3	71
Südamerika am atlantischen Meere südlich von Brasilien	27,1	114,9	414,0	386,9	1 428	299,1	260
Chile und das übrige Südamerika am stillen Meere	91,6	211,1	456,8	365,2	399	245,7	116
Mexiko und Central-Amerika am stillen Meere	22,0	18,5	18,9	— 3,1	— 14	0,4	2
Vereinigte Staaten und britisches Nordamerika am stillen Meere	4,0	7,0	25,9	21,9	547	18,9	270
Aegypten und das übrige Afrika am mittelländischen Meere	0,8	4,5	7,7	6,9	862	3,2	71
Kapland mit Natal	1,8	30,4	114,3	112,5	6 250	83,9	276
Afrika am atlantischen Meere (ausschl. der deutschen Schutzgebiete)	29,1	97,9	261,3	232,2	798	163,4	167
Afrika am indischen u. rothen Meere (ausschl. der deutschen Schutzgebiete)	6,1	10,7	10,5	4,4	72	— 0,2	— 2
Asien am mittelländischen und schwarzen Meere (Levante)	2,8	1,8	42,5	39,7	1 418	40,7	2 261
Ostindien mit den indischen Inseln	122,6	189,9	592,5	469,9	383	402,6	212
China, Japan und das übrige Asien	25,2	79,8	270,7	245,5	974	190,9	239
Australien mit den Inseln im still. Meere (ausschl. der deutsch. Schutzgeb.	35,5	57,5	205,6	170,1	479	148,1	257
Unbekannte Hafenplätze	17,6	2,6	0,7	— 16,9	96	— 1,0	— 73

Der Verkehr in seinen Richtungen nach der Rangstufe für die angekommene und abgegangene Tonnage.

1873/75	1881/85	1891/95
1. Großbritannien u. Irland einschl. Helgoland.	1. Großbritannien u. Irland einschl. Helgoland.	1. Großbritannien u. Irland einschl. Helgoland.
2. Verein. Staaten von Amerika am Atlantik.	2. Verein. Staaten von Amerika am Atlantik.	2. Verein. Staaten von Amerika am Atlantik.
3. Europäisches Rußland.	3. Dänemark mit Island und Faröer.	3. Schweden.
4. Dänemark rc.	4. Europäisches Rußland.	4. Dänemark mit Island und Faröer.
5. Schweden.	5. Schweden.	5 Europäisches Rußland.
6. Norwegen rc.	6. Norwegen rc.	6. Ostindien.
7. Niederlande.	7. Niederlande.	7. Niederlande.
8. Frankreich.	8. Frankreich.	8. Norwegen rc.
9. Belgien.	9. Brasilien.	9. Rumänien u. Rußland rc. am schwarz. Meere.
10. Westindien.	10. Belgien.	10. Chile.
11. Ostindien rc.	11. Spanien und Portugal.	11. Südamerika am Atlantik südl. von Brasilien.
12. Brasilien.	12 Chile.	12. Brasilien.
13. Chile.	13. Ostindien rc.	13. Frankreich.
14. Spanien und Portugal.	14. Rumänien u. Rußland am schwarz. Meere rc.	14. Belgien.
15. Südamerika am atlantischen Meere nördlich von Brasilien.	15. Westindien.	15. China, Japan rc.
16. Italien und Malta.	16. Südamerika am Atlantik südl. von Brasilien.	16. Spanien und Portugal.
17. Australien rc.	17. Italien und Malta.	17. Afrika am Atlantik.
18. Afrika am Atlantik.	18. Afrika am Atlantik.	18. Westindien.
19. Südamerika am Atlantik südl. von Brasilien.	19. China, Japan rc.	19. Australien rc.
20. China, Japan rc.	20. Australien rc.	20. Italien und Malta.
21. Mexiko und Centralamerika am Pazifik.	21. Mexiko und Centralamerika am Atlantik.	21. Kapland rc.
22. Britisch-Nordamerika am Atlantik.	22. Kapland.	22. Britisch-Nordamerika am Atlantik.
23. Mexiko und Centralamerika am Atlantik.	23. Britisch-Nordamerika am Atlantik.	23. Griechenland rc.
24 Rumänien u. Rußland am schwarz. Meere rc.	24. Griechenland rc.	24. Mexiko und Centralamerika am Atlantik.
25. Afrika am indischen Meere.	25. Südamerika am Atlantik nördl. v. Brasilien.	25. Große Seefischerei.
26. Große Seefischerei.	26. Mexiko und Centralamerika am Pazifik.	26. Levante.
27. Vereinigte Staaten rc. am Pazifik.	27. Afrika am indischen Meere.	27. Oesterreich-Ungarn.
28. Griechenland rc.	28. Oesterreich-Ungarn.	28. Vereinigte Staaten rc. am Pazifik.
29. Levante.	29. Vereinigte Staaten rc. am Pazifik.	29. Südamerika am Atlantik nördl. v. Brasilien.
30. Kapland rc.	30. Große Seefischerei.	30. Mexiko und Centralamerika am Pazifik.
31. Aegypten rc.	31. Aegypten rc.	31. Afrika am indischen Meere.
32. Oesterreich-Ungarn.	32. Levante.	32. Aegypten rc.

Entwickelung des Hauptverkehrs nach Hauptverkehrsrichtungen.

	Tonnage Millionen Tonnen			Vermehrung in Millionen Tonnen			Vermehrung in Prozent		
	1873	1884	1895	1873/84	1884/95	1873/95	1873/84	1884/95	1873/95
1. Nordeuropa[1]	2,64	4,45	5,78	1,81	1,33	3,14	69	28	119
2. Großbritannien &c.	4,72	7,06	8,86	2,34	1,80	4,14	50	25	88
3. West- u. südeuropä. Festland a. Atlantik einschl. Spanien u. Frankreich a. mittelländischen Meer[2]	0,83	1,19	1,33	0,36	0,14	0,50	43	12	60
4. Mittelmeergb. ausschließlich Spanien und Frankreich[3]	0,05	0,49	1,00	0,44	0,51	0,95	880	104	1 900
5. Afrika ausschließl. Nordafrika	0,03	0,15	0,44	0,12	0,29	0,41	400	193	1 367
6. Nordamerika	1,49	2,24	3,39	0,75	1,15	1,90	50	51	128
7. Mexiko, Mittelamerika Westindien und Südamerika	0,46	0,96	1,92	0,50	0,96	1,46	109	100	317
8. Ostindien und Ostasien	0,15	0,28	0,87	0,13	0,59	0,72	87	211	480
9. Australien	0,04	0,06	0,23	0,02	0,17	0,19	50	283	475

Hinsichtlich der Schiffszahl weist Schweden zwischen 1873 und 1895 die stärkste Vermehrung auf, während Norwegen, Großbritannien, Belgien, Frankreich, die Vereinigten Staaten am Atlantik, Südamerika am Atlantik nördlich von Brasilien, Westindien, und Mexiko und Zentral-Amerika am Pacifik eine Verminderung aufweisen. In der Zeit von 1884—1895 hat sich am stärksten vermehrt die Zahl von Schweden, während das europäische Rußland, Norwegen, Dänemark, Frankreich, Spanien und Portugal, Italien, Britisch Nordamerika am Atlantik, die Vereinigten Staaten am Atlantik, Westindien, Chile u. s. w., Mexiko u. s. w. am stillen Meer, Aegypten u. s. w., Afrika am indischen Meere u. s. w. der Schiffszahl nach abgenommen haben. Hinsichtlich der Tonnage hat sich am stärksten absolut Großbritannien vermehrt; es folgen die Vereinigten Staaten am Atlantik und Schweden. Eine Abnahme zeigt sich nur bei Südamerika am Atlantik nördlich von Brasilien.

Doch sind die Zahlen für über See hinsichtlich der einzelnen Richtungen nicht allzu beweiskräftig, da nicht etwa alle Länder angeschrieben werden, welche die Schiffe angelaufen haben, sondern lediglich ein Hauptbestimmungs- beziehungsweise Herkunftsland

Für die Perioden 1873/75 verglichen mit 1891/95 und 1881/85 verglichen mit 1891/95 gestaltete sich die Entwickelung der Tonnage, wie aus der Tabelle Seite 404 ersichtlich.

Abgesehen von dem auf ganz kleinen Zahlen beruhenden Verkehr zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland und der großen Seefischerei zeigt sich das Ueberwiegen der Steigerung auf Seiten der überseeischen Länder, wo namentlich die Entwickelung des Verkehrs mit Afrika, Asien und Australien in's Auge fällt. Des Vergleiches halber mag auf Seite 405 die Reihenfolge der Länder in den Perioden 1873/75 und 1891/95 nach der Tonnage des Verkehrs gegeben werden.

[1] Europäisches Rußland ausschl. Schwarzes-Meer-Gebiet, Schweden, Norwegen, Dänemark.
[2] Niederlande, Belgien, Frankreich, Spanien und Portugal.
[3] Italien, Oesterreich-Ungarn, europä. Türkei und Griechenland, Rumänien und Rußland am Schwarzen und Asowschen Meere, Levante, Aegypten und Afrika am mittelländischen Meere.

Ebensowenig wie für die einzelnen Länder sind die Zahlen für die einzelnen Erdtheile vollkommen sicher festzustellen, da namentlich durch die Anschreibungen für die Mittelmeerstaaten von Europa, Asien und Afrika Schwierigkeiten bestehen. Die Zusammenstellung auf Seite 406 aber vermag doch ein übersichtliches und einigermaßen zuverlässiges Bild zu bieten.

Es ergibt sich durchgehends eine gewaltige Steigerung des überseeischen Verkehrs, erheblich stärker als die Steigerung des nord- und westeuropäischen Verkehrs. In Europa liegt die stärkere Steigerung sowohl absolut wie relativ in der ersten Hälfte der Periode, im Mittelmeergebiet ist sie in der zweiten Hälfte absolut ein wenig größer, relativ aber erheblich geringer als in der ersten Periode. In Afrika ebenfalls in der zweiten Hälfte absolut erheblich größer, relativ allerdings angesichts der Kleinheit der Anfangszahlen geringer als in der ersten Periode. Im Verkehr mit Mittel und Südamerika ist sie absolut erheblich größer, relativ um ein weniges geringer. Dagegen ist in Nordamerika, Asien und Australien die absolute sowohl wie die relative Steigerung in der neueren Zeit bei weitem stärker gewesen als zwischen 1873 und 1884.

V. Der Schiffsverkehr nach Flaggen.

Nach Mulhall[1]) betrug die Tonnage der angekommenen Seeschiffe in allen deutschen Häfen

	deutsche	fremde	Summe	prozentuale Betheiligung der deutschen
1860	1,7	2,0	3,7	47
1870	2,7	3,5	6,2	43
1880	2,6	4,0	6,5	39

Dieß zeigt von 1860/80 eine absolute Zunahme von mehr als 800 000 Tonnen deutscher gegenüber fast 2 Millionen der fremden angekommenen Schiffe im deutschen Verkehr. Es bedeutet dagegen eine relative Abnahme der Bedeutung der deutschen Flagge im Gesammteingang von 8 Prozent.

Nach der Reichsstatistik verkehrten in deutschen Häfen:

Jahr	Schiffe				Davon Dampfer			
	Zahl (1 000 Schiffe)		Tonnage (Millionen t)		Zahl (1 000 Schiffe)		Tonnage (Millionen t)	
	deutsche	fremde	deutsche	fremde	deutsche	fremde	deutsche	fremde
1873	60,8	34,3	6,0	6,4	7,6	9,5	2,6	3,8
1884	89,4	31,1	10,1	10,8	26,4	15,8	7,0	8,4
1895	97,7	36,5	15,9	14,5	49,4	21,0	13,8	12,8

Es hat sich vermehrt die Zahl der deutschen Schiffe von 1873/84 um 29 000; von 1884/95 um 8 000, d. h. 48 Prozent beziehungsweise 9 Prozent; von 1873/95 um 37 000 = 61 Prozent. Im gleichen Zeitraum hat sich die Zahl der fremden Schiffe vermindert von 1873/84 um 3 200; von 1884/05 vermehrt um 5 300; von 1873/95 um 2 100; d. i. in der ersten Periode vermindert um 9 Prozent, in der zweiten vermehrt um 17 Proz.; von 1873/95 vermehrt um 6 Prozent. Die Tonnage der deutschen Schiffe vermehrte sich von 1873/84 um 4,1 Millionen; von 1884/95 um 5,9 und von 1873/95 um 10,0 Millionen, das macht 69, 58 beziehungsweise 167 Prozent. Für die Tonnage der fremden Schiffe gestalten sich die

[1]) The Dictionary of Statistics a. a. O. S. 518.

entsprechenden Zahlen der Vermehrung wie folgt: 1873/84 0,4 1884/95 0,4 1884/95 0,4, 1873/95 0,8 Millionen Tonnen, oder 62, 41 bezw. 128 Prozent.

Für die Dampfschiffe ergibt sich: Vermehrung der deutschen der Zahl nach 1873/84 18 800, 1884/95 23 000, 1873/95 41 800; d. i. 247 Proz., bezw. 87 Proz., bezw. 550 Proz. Die Vermehrung der fremden Dampfer ist 1873/84 6 300, 1884/95 5 200 und 1873/95 11 500; d. 66 Proz., 33 Proz., 121 Proz. Die Tonnage der Dampfer vermehrt sich bei den deutschen 1873/14 um 4,4 1884/95 um 6,4 1873/95 um 10,7 Mill. Tonnen; d. i. 167 Proz., 92 Proz. bezw. 411 Prozent. Die Tonnage der fremden Dampfer vermehrt sich 1873/84 um 4,5, 1881/95 um 4,4 1873/95 um 9,0 Millionen Tonnen; d. i. 119, 53 und 235 Prozent.

Es hat also der deutsche Schiffsverkehr sowohl der Zahl als der Tonnage nach rascher zugenommen als der fremde; namentlich was die Zahl angeht; aber auch die Tonnage, 1873 hinter der fremden zurückstehend, hat letztere 1895 übertroffen. Noch schneller ist die Entwickelung des deutschen Dampfschiffsverkehrs gewesen, sowohl absolut als relativ. Tabelle III 9 zeigt die Einzelheiten der Entwickelung. Das Ergebniß ist, daß während im Jahre 1873 die deutsche Schifffahrt am Gesammtverkehr mit 62 Proz. der Zahl, 48 Proz. der Tonnage, am Dampfschiffsverkehr 45 Proz. der Zahl und 41 Proz. der Tonnage betheiligt war, 1884 Deutschland über 74 Proz. der Schiffe, 49 Proz. der Tonnage beziehungsweise 64 Proz. der Dampfschiffe und 45 Proz. der Dampfschifftonnage verfügte, 1895 70 Proz. der Schiffszahl und 52 Proz. der Gesammttonnage bezw. gleichfalls 70 Proz. der Dampferzahl und 51 Proz. der Dampfertonnage innehat. Die Einzelheiten der Entwickelung, nach der Nationalität der fremden Flaggen unterschieden, zeigt Tabelle III 10 von Jahr zu Jahr fortlaufend.

Die deutsche Schiffahrt im Verkehr der deutschen Häfen hat sich 1873/75 bis 1891/95 von 5,9 auf 15,6 Millionen Tonnen gehoben oder fast verdreifacht; die russische hebt sich in der gleichen Zeit nur um etwa 100000 Tonnen, d. i. ca. $^{2}/_{5}$; die schwedische um ungefähr 800 000 Tonnen = $1^{3}/_{5}$; die norwegische um 300 000 Tonnen oder $^{3}/_{5}$; die dänische um 800,000 oder über $^{4}/_{5}$; die britische um 5 2 000 000 oder um $1^{2}/_{5}$; die niederländische um ca. 800 000 Tonnen oder $^{1}/_{5}$; die belgische um 30 000 oder um etwas über $1^{1}/_{4}$; die französische hebt sich um 40 000 oder ca. $^{1}/_{3}$; die spanische um 72 000 oder $5^{1}/_{2}$; die portugiesische und italienische Schiffahrt ist unverändert geblieben; die österreichische hat sich um 6 000 Tonnen oder $^{1}/_{3}$ vermehrt; die griechische ist um 17 000 Tonnen oder 1 600 Prozent gestiegen, während die Nordamerikaner sogar um 77 000 Tonnen zurückgegangen sind, heute nur noch mit verschwindend kleinen Zahlen betheiligt sind.

Wie im Ganzen, so hat Deutschland auch allen einzelnen, numerisch in Frage kommenden Mitbewerbern gegenüber die bei weitem größte Zunahme zu verzeichnen.

Zum Vergleich mag schließlich eine Zusammenstellung der angekommenen Schiffe nach Flaggen für die Fünfjahresdurchschnitte von 1871—1895 getrennt nach Nordsee- und Ostseegebiet gegeben werden. (Tab. III 11.) Diese zeigt, daß, während die deutsche Flagge 1871/75 im Nordseegebiet von 48,9, im Ostseegebiet von 41,5 Prozent der Gesammtzahl der Schiffe geführt wurde, im Durchschnitt der Jahre 1891/95 54,8 Prozent im Nordseegebiet, 48,8 Prozent im Ostseegebiet die deutsche Flagge aufwiesen. Die englische Flagge, die vornehmlichste Mitbewerberin, ist in dieser Zeit von 39 bezw. 22 auf $36^{1}/_{4}$ bezw. $19^{1}/_{3}$ zurückgegangen.

Tab. III 1.

Die gesammte Schiffsbewegung in den Hafenplätzen des Deutschen Reichs von 1873—1895.

(Summe der angekommenen und abgegangenen Schiffe in der Küstenschiffahrt und im Verkehr mit außerdeutschen Plätzen.)

Jahreszahl	Beladene Schiffe						Gesammtzahl der Schiffe					
	Dampfschiffe		Segelschiffe		Summe		Dampfschiffe		Segelschiffe		Summe	
	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t
1873	14 827	5 564,6	55 658	4 222,9	70 485	9 786,6	17 089	6 438,8	77 598	5 902,8	94 687	12 341,6
1874	15 381	6 223,8	52 599	4 051,7	67 980	10 275,5	18 355	7 461,8	75 010	5 740,9	93 365	13 202,7
1875	14 496	5 938,0	49 347	3 974,4	63 843	9 912,4	17 189	7 182,1	70 369	5 540,6	87 558	12 722,7
1873—1875	14 496	5 908,8	52 535	4 082,7	67 436	9 991,5	17 544	7 027,6	74 326	5 728,1	91 870	12 755,5
1876	16 935	6 167,8	51 947	4 106,9	68 882	10 273,8	20 053	7 529,7	75 728	5 897,1	95 781	13 426,8
1877	16 638	6 832,8	52 493	4 012,9	69 131	10 845,7	22 241	8 335,7	72 908	5 606,5	95 149	13 942,2
1878	21 320	7 163,9	56 208	3 862,4	77 528	11 026,3	24 743	8 543,2	79 679	5 361,6	104 422	13 904,8
1879	22 480	7 630,7	56 369	3 970,7	78 849	11 601,4	26 210	9 352,4	77 418	5 410,5	103 628	14 762,9
1880	24 152	8 181,7	61 075	4 389,5	85 227	12 571,2	27 851	9 813,9	82 452	5 724,7	110 303	15 538,6
1876—1880	20 305	7 195,4	55 618	4 068,3	75 923	11 263,7	24 420	8 715,[illegible]	77 633	5 600,1	101 875	14 315,1
1881	24 497	8 569,4	54 993	3 896,1	79 490	12 465,5	28 411	10 356,4	74 231	5 043,6	102 642	15 400,0
1882	26 985	9 748,6	55 130	4 007,7	82 115	13 756,3	31 272	11 756,9	74 356	5 123,6	105 628	16 880,5
1883	30 545	11 299,3	58 557	4 012,2	89 102	15 311,8	35 589	13 772,6	78 377	5 085,9	113 966	18 858,5
1884	35 871	12 550,0	57 920	3 903,3	93 791	16 453,3	41 246	15 319,0	79 302	5 088,8	120 548	20 408,7
1885	38 293	12 996,4	57 004	3 761,2	95 297	16 757,6	43 296	15 552,7	78 062	4 847,0	121 358	20 399,7
1881—1885	31 238	11 032,8	56 721	3 916,1	87 959	14 948,9	35 963	13 351,7	76 866	5 037,8	112 828	18 389,5
1886	39 114	13 076,3	51 625	3 601,2	90 739	16 677,5	43 787	15 541,5	70 255	4 580,8	114 042	20 122,3
1887	41 965	14 091,2	53 235	3 716,3	95 200	17 807,5	47 406	16 766,9	72 331	4 735,1	119 737	21 502,0
1888	43 007	15 101,5	51 537	3 685,9	94 544	18 786,[illegible]	49 366	18 448,9	70 946	4 785,1	120 312	23 234,0
1889	47 862	16 445,7	53 352	3 609,1	101 214	20 054,8	55 300	20 415,1	74 255	4 770,5	129 555	25 185,6
1890	49 272	17 692,1	52 074	3 416,7	101 346	21 108,8	56 648	21 678,7	73 145	4 512,9	129 793	26 191,6
1886—1890	24 243	15 281,4	52 365	3 605,7	96 609	18 887,0	50 501	18 570,2	72 186	4 676,9	122 688	23 247,1
1891	50 425	19 412,0	53 719	3 602,6	104 144	23 014,6	59 213	24 159,0	74 275	4 809,9	133 488	28 968,9
1892	52 957	19 136,2	51 062	3 514,9	104 019	22 651,1	60 705	23 513,8	70 803	4 782,6	131 508	28 296,4
1893	54 572	20,216,5	52 467	3 375,1	107 039	23 591,6	62 221	24 889,6	71 653	4 466,8	133 874	29 356,4
1894	61 179	22 016,9	53 178	3 472,9	114 357	25 489,7	69 315	27 110,5	74 103	4 620,3	143 418	31 730,8
1895	57 719	21 103,1	49 665	3 350,1	107 384	24 453,2	65 970	26 124,0	67 860	4 344,8	133 830	30 468,8
1891—1895	55 370	20 376,0	52 018	3 463,6	107 389	23 839,9	63 485	25 159,4	71 739	4 604,9	135 224	29 764,8

Tab. III 2.

Gesammte Schiffsbewegung in Prozenten verglichen mit dem Jahre 1873.

Jahreszahl	Dampfschiffe		Segelschiffe		Summe	
	Zahl	Tonnage	Zahl	Tonnage	Zahl	Tonnage
1873	100	100	100	100	100	100
1874	107	116	97	97	99	107
1875	101	112	91	94	92	103
1876	117	117	98	100	101	109
1877	130	129	94	95	100	113
1878	145	133	103	91	110	113
1879	153	145	100	92	109	120
1880	163	152	106	97	116	126
1881	166	161	96	85	108	125
1882	183	183	96	87	112	137
1883	208	214	101	86	120	153
1884	241	238	102	86	127	165
1885	253	242	101	82	128	165
1886	256	241	91	78	120	163
1887	277	260	93	80	126	174
1888	289	287	92	81	127	188
1889	324	317	96	81	137	204
1890	331	337	94	76	137	212
1891	346	375	96	81	141	235
1892	355	365	91	81	139	221
1893	364	387	92	76	141	238
1894	406	421	96	78	151	252
1895	386	406	87	74	141	247

Tab. III 3.

Bewegung der Küstenschiffahrt zwischen deutschen Hafenplätzen 1873—1895.

Jahreszahl	Dampfschiffe		Segelschiffe		Summe	
	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t
1873	4 138	591,1	39 899	1 346,8	44 037	1 955,9
1874	4 274	655,2	39 427	1 380,4	43 701	2 035,6
1875	3 850	619,3	37 467	1 371,4	41 317	1 980,7
1873—1875	4 087	621,9	38 931	1 368,9	43 018	1 990,7
1876	5 925	724,8	42 394	1 404,0	48 319	2 128,8
1877	6 617	860,9	41 938	1 347,4	48 555	2 208,3
1878	8 576	1 012,3	50 576	1 465,0	59 152	2 477,3
1879	8 883	986,2	49 905	1 405,8	58 788	2 392,0
1880	9 976	1 027,2	53 452	1 444,9	63 401	2 472,1
1876—1880	7 995	922,3	47 648	1 413,4	55 643	2 335,7
1881	10 543	1 224,5	48 431	1 279,3	58 974	2 503,8
1882	11 133	1 569,1	47 343	1 300,7	58 476	2 869,8
1883	13 189	1 732,8	52 603	1 393,3	65 792	3 126,1
1884	17 062	1 973,2	55 008	1 544,2	72 070	3 517,4
1885	18 952	2 264,8	55 519	1 584,9	74 471	3 849,7
1881—1885	14 176	1 752,9	51 781	1 420,5	65 957	3 173,4
1886	20 307	2 265,5	50 279	1 537,0	70 586	3 802,5
1887	21 871	2 560,1	51 420	1 633,8	73 291	4 193,9
1888	23 011	2 722,6	49 954	1 635,2	72 965	4 357,8
1889	26 675	3 000,6	51 829	1 712,5	78 504	4 713,1
1890	27 826	3 387,5	52 306	1 697,3	80 132	5,084,8
1886—1890	23 938	2 787,3	51 158	1 643,2	75 096	4 430,4
1891	28 632	3 972,5	53 822	1 846,7	82 454	5 819,2
1892	30 200	3 902,6	51 080	1 988,0	81 280	5 890,6
1893	31 758	4 479,9	52 213	1 877,0	83 971	6 356,9
1894	36 650	5 199,3	53 447	2 032,4	90 097	7 231,7
1895	32 929	4 698,5	48 171	1 816,8	81 100	6 515,3
1891—1895	32 034	4 450,6	51 747	1 912,1	83 780	6 362,7

Tab. III 4.

Schiffsbewegung in der Küstenschiffahrt in Prozenten verglichen mit dem Jahre 1873.

Jahreszahl	Dampfer		Segelschiffe		Summe	
	Zahl	Tonnage	Zahl	Tonnage	Zahl	Tonnage
1873	100	100	100	100	100	100
1874	103	111	99	101	99	104
1875	93	105	94	100	94	101
1876	143	123	106	103	110	109
1877	160	146	105	99	110	113
1878	207	171	127	107	134	127
1879	215	167	125	103	133	122
1880	241	174	131	106	144	126
1881	255	207	121	94	134	128
1882	269	265	119	95	133	142
1883	319	293	132	102	149	160
1884	412	334	138	113	164	180
1885	458	383	139	116	169	197
1886	491	383	126	113	160	194
1887	529	433	126	120	166	214
1888	556	461	125	112	165	223
1889	645	508	130	125	178	241
1890	672	573	131	124	182	260
1891	692	672	135	135	187	298
1892	730	660	128	146	185	301
1893	767	758	131	138	191	325
1894	886	880	134	149	205	370
1895	796	795	121	133	184	333

Tab. III 5.

Bewegung der beladenen und der Gesammtzahl der Seeschiffe in den deutschen Hafenplätzen im Verkehr mit außerdeutschen Häfen von 18721—895.

Jahreszahl	Gesammtzahl der angekommenen und abgegangenen beladenen Schiffe						Gesammtzahl der angekommenen und abgegangenen Schiffe					
	Dampfschiffe		Segelschiffe		Summe		Dampfschiffe		Segelschiffe		Summe	
	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t
1872	10 505	4 675,0	26 520	3 415,0	37 025	8 090,0	12 290	5 520,9	37 740	4 570,0	50 030	10 090,[illegible]
1873	11 466	5 158,8	27 050	3 323,0	38 515	8 466,9	12 951	5 847,7	37 699	4 538,0	50 650	10 385,7
1874	12 058	5 760,2	25 547	3 167,1	37 605	8 927,3	14 081	6 806,6	35 583	4 360,5	49 664	11 167,1
1875	11 444	5 510,7	23 860	3 095,2	35 308	8 606,9	13 339	6 562,8	32 902	4 179,2	46 241	10 742,0
1872—1875	11 368	5 274,8	25 740	3 250,2	37 113	8 522,8	13 165	6 184,3	34 981	4 411,9	49 146	10 596,2
1876	11 948	5 606,6	23 178	3 194,5	35 126	8 801,1	14 128	6 804,9	33 334	4 493,1	47 462	11 298,0
1877	13 311	6 240,7	21 919	3 129,0	35 170	9 370,6	15 624	7 474,8	30 970	4 259,1	46 594	11 733,9
1878	14 004	6 413,4	20 693	2 868,6	34 697	9 282,0	16 167	7 530,0	29 103	3 896,0	45 270	11 427,5
1879	14 664	6 910,4	19 874	2 973,0	34 538	9 883,4	17 327	8 366,2	27 513	4 004,7	44 840	12 370,0
1880	15 270	7 382,5	21 512	3 366,7	36 782	10 749,2	17 875	8 786,7	29 027	4 279,8	46 902	13 066,5
1876—1880	13 839	6 510,7	21 435	3 106,5	35 263	9 617,3	16 224	7 792,7	29 989	4 168,7	46 218	11 979,4
1881	15 145	7 594,9	19 028	2 956,0	34 193	10 551,0	17 868	9 131,0	25 800	3 764,3	43 668	12 896,2
1882	17 226	8 593,1	20 020	3 076,0	37 246	11 670,5	20 139	10 187,8	27 013	3 822,9	47 152	14 010,7
1883	18 845	9 981,1	19 157	2 988,8	38 002	12 969,0	22 400	12 039,8	25 774	3 692,6	48 174	15 732,4
1884	20 284	10 976,6	17 661	2 790,3	37 945	13 766,9	24 184	13 346,7	24 294	3 544,0	48 478	16 891,3
1885	20 846	11 184,7	16 431	2 609,0	37 277	13 794,7	24 344	13 287,9	22 543	3 262,1	46 887	16 550,0
1881—1885	18 469	9 666,1	18 459	2 884,1	36 933	12 550,4	21 787	11 598,8	25 085	3 617,3	46 872	15 216,1
1886	20 192	11 190,2	14 738	2 457,4	34 930	13 647,6	23 480	13 276,6	19 976	3 043,8	43 456	16 319,8
1887	21 896	11 977,4	15 431	2 493,1	37 277	14 470,5	25 535	14 206,8	20 911	3 101,3	46 446	17 308,1
1888	21 992	12 921,4	15 234	2 465,4	37 226	15 385,8	26 355	15 726,3	20 992	3 149,9	47 347	18 876,2
1889	23 541	14 032,6	15 980	2 333,1	39 521	16 365,7	28 625	17 414,5	22 426	3 058,0	51 051	20 472,5
1890	23 613	14 873,6	14 773	2 148,9	38 386	17 021,5	28 822	18 291,2	20 839	2 815,0	49 661	21 106,8
1886—1890	22 247	12 999,0	15 231	2 379,6	37 468	15 378,2	26 563	15 783,1	21 029	3 033,7	47 592	18 816,7
1891	24 575	16 236,0	14 296	2 205,4	38 871	18 442,0	30 581	20 168,5	20 453	2 963,2	51 034	23 149,7
1892	24 814	15 824,2	14 033	2 055,3	38 847	17 869,5	30 505	19 611,2	19 723	2 794,0	50 228	22 405,3
1893	24 687	16 389,4	13 904	1 920,7	38 591	18 310,1	30 463	20 409,1	19 440	2 589,8	49 903	22 999,5
1894	26 650	17 569,4	15 094	1 960,4	41 744	19 529,6	32 665	21 911,2	20 656	2 587,0	53 321	24 499,1
1895	26 724	17 027,3	14 394	1 928,1	41 118	18 955,4	33 041	21 425,5	19 689	2 528,0	52 730	23 953,5
1891—1895	25 490	16 609,4	14 345	2 014,0	39 834	18 621,3	31 451	20 718,8	19 992	2 692,7	51 443	23 401,5

Tab. III 6.

Prozentuale Entwickelung der Bewegung der Seeschiffe im Verkehr deutscher Hafenplätze mit außerdeutschen Häfen seit 1873.

Jahreszahl	Dampfschiffe		Segelschiffe		Summe	
	Zahl	Tonnage	Zahl	Tonnage	Zahl	Tonnage
1872	100	100	100	100	100	100
1873	105	106	100	99	101	103
1874	115	123	94	95	99	111
1875	109	119	87	91	92	106
1876	115	123	88	98	95	112
1877	127	135	82	93	93	116
1878	132	136	77	85	90	113
1879	141	152	73	88	90	123
1880	145	159	77	94	94	129
1881	145	165	68	82	87	128
1882	164	185	72	84	94	139
1883	182	218	68	81	96	156
1884	197	242	64	78	97	167
1885	198	241	60	71	94	164
1886	191	241	53	67	87	162
1887	208	257	55	68	93	172
1888	214	285	56	69	95	187
1889	233	315	59	67	102	203
1890	235	331	55	62	99	209
1891	249	366	54	65	102	229
1892	248	355	52	61	100	222
1893	247	370	52	57	100	228
1894	266	397	55	57	107	243
1895	269	388	52	55	105	237

Tab. III 7.

Schiffahrtsbewegung in den Häfen des Deutschen Reichs von 1872—1895 im Verkehr mit außerdeutschen Hafenplätzen.[1])

A. Angekommene Schiffe.

Jahreszahl	Beladene Schiffe						Gesammtzahl der Schiffe					
	Dampfschiffe		Segelschiffe		Summe		Dampfschiffe		Segelschiffe		Summe	
	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t
1872	5 905	2 640,0	16 990	2 160,0	22 895	4 800,0	6 140	2 750,0	18 920	2 250,0	25 060	5 000,0
1873	6 255	2 798,1	17 141	2 144,0	23 396	4 942,1	6 522	2 939,4	19 098	2 283,6	25 620	5 223,0
1874	6 738	3 250,8	15 438	2 027,0	22 176	5 277,8	7 100	3 424,3	17 862	2 185,6	24 962	5 609,9
1875	6 291	3 103,8	14 310	1 988,5	20 601	5 092,3	6 614	3 261,9	16 562	2 122,0	23 176	5 383,9
1872—1875	6 247	2 948,0	15 970	2 079,9	22 267	5 028,1	6 594	3 093,9	18 111	2 210,3	24 705	5 383,9
1876	6 829	3 258,3	14 741	2 117,0	21 570	5 375,3	7 068	3 385,0	16 398	2 199,8	23 466	5 584,8
1877	7 233	3 435,6	13 024	1 968,7	20 257	5 404,3	7 812	3 732,1	15 300	2 122,7	23 112	5 854,8
1878	7 466	3 472,7	11 953	1 779,2	19 419	5 251,9	8 094	3 769,7	14 525	1 945,8	22 619	5 715,5
1879	8 221	3 914,6	11 892	1 864,2	20 113	5 778,8	8 669	4 179,5	13 667	1 987,7	22 336	6 167,2
1880	8 519	4 163,5	12 458	2 002,3	20 977	6 165,8	8 913	4 378,7	14 467	2 147,1	23 380	6 525,8
1876—1880	7 654	3 648,9	12 814	1 946,3	20 467	5 595,2	8 111	3 889,0	14 871	2 080,6	22 983	5 969,6
1881	8 330	4 262,7	10 419	1 726,6	18 749	5 989,3	8 896	4 536,2	12 672	1 841,4	21 568	6 377,6
1882	9 247	4 730,4	10 460	1 753,3	19 707	6 483,7	10 033	5 073,5	13 363	1 913,1	23 396	6 986,6
1883	10 252	5 549,9	9 683	1 664,4	19 935	7 214,3	11 155	5 988,0	12 884	1 838,3	24 039	7 826,3
1884	11 424	6 298,0	9 584	1 668,0	21 008	7 966,0	12 082	6 665,4	12 193	1 784,0	24 275	8 449,4
1885	11 360	6 257,3	8 726	1 489,2	20 086	7 746,5	12 146	6 633,5	11 261	1 620,9	23 407	8 254,4
1881—1885	10 123	5 419,7	9 774	1 660,3	19 897	7 080,0	10 862	5 779,3	12 475	1 799,5	23 337	7 578,9
1886	11 123	6 274,4	8 415	1 424,7	19 538	7 699,1	11 726	6 624,7	10 053	1 516,7	21 779	8 141,4
1887	12 019	6 731,5	8 746	1 433,9	20 765	8 165,4	12 756	7 091,6	10 485	1 531,1	23 241	8 622,7
1888	12 037	7 265,8	9 003	1 465,1	21 040	8 730,9	13 196	7 875,9	10 584	1 565,9	23 780	9 441,8
1889	13 559	8 263,0	10 025	1 424,3	23 584	9 687,3	14 326	8 702,7	11 346	1 519,7	25 672	10 222,4
1890	13 549	8 642,6	9 395	1 314,3	22 944	9 956,9	14 397	9 120,9	10 505	1 399,3	24 902	10 520,2
1886—1890	12 457	7 435,5	9 117	1 412,3	21 574	8 847,9	13 280	7 883,2	10 595	1 506,5	23 875	9 389,7
1891	14 524	9 588,5	9 047	1 403,0	23 571	10 991,5	15 251	10 061,2	10 352	1 483,7	25 603	11 544,9
1892	14 601	9 342,5	8 811	1 349,1	23 412	10 691,6	15 238	9 792,4	9 999	1 422,8	25 237	11 215,2
1893	14 521	9 737,4	8 463	1 211,0	22 948	10 948,4	15 189	10 175,5	9 720	1 283,1	24 909	11 458,6
1894	15 578	10 568,6	8 816	1 207,4	24 394	11 776,0	16 314	10 953,5	10 403	1 285,1	26 717	12 238,6
1895	15 841	10 291,8	8 357	1 186,8	24 198	11 478,6	16 488	10 660,0	9 920	1 261,5	26 408	11 921,5
1891—1895	15 013	9 905,8	8 699	1 271,5	23 712	11 177,2	15 696	10 328,5	10 079	1 347,2	25 775	11 675,8

B. Abgegangene Schiffe.

Jahreszahl	Beladene Schiffe						Gesammtzahl der Schiffe					
	Dampfschiffe		Segelschiffe		Summe		Dampfschiffe		Segelschiffe		Summe	
	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t
1872	4 600	2 035,0	9 530	1 255,0	14 130	3 290,0	6 150	2 770,0	18 820	2 320,0	24 970	5 090,0
1873	5 211	2 345,2	9 908	1 179,6	15 119	3 524,8	6 429	2 908,3	18 601	2 254,4	25 030	5 162,7
1874	5 320	2 509,4	10 109	1 140,1	15 429	3 649,5	6 981	3 382,3	17 721	2 174,9	24 702	5 557,2
1875	5 153	2 406,9	9 556	1 107,7	14 709	3 514,6	6 725	3 300,9	16 340	2 057,2	23 065	5 358,1
1872—1875	5 071	2 324,1	9 776	1 170,6	14 847	3 494,7	6 571	3 090,4	17 871	2 201,6	24 442	5 292,0
1876	5 119	2 348,3	8 437	1 077,5	13 556	3 425,8	7 060	3 419,9	16 936	2 293,3	23 996	5 713,2
1877	6 078	2 805,1	8 835	1 161,2	14 913	3 966,3	7 812	3 742,7	15 670	2 136,4	23 482	5 879,1
1878	6 538	2 940,7	8 740	1 089,4	15 278	4 030,1	8 073	3 761,2	14 578	1 950,8	22 651	5 712,0
1879	6 443	2 995,8	7 982	1 108,8	14 425	4 104,6	8 658	4 186,7	13 846	2 017,0	22 504	6 203,7
1880	6 751	3 219,0	9 054	1 364,4	15 805	4 583,4	8 962	4 408,0	14 560	2 132,7	23 522	6 540,7
1876—1880	6 186	2 861,8	8 610	1 160,9	14 795	4 022,4	8 113	3 903,7	15 118	2 106,0	23 231	6 009,7
1881	6 825	3 332,2	8 619	1 229,4	15 444	4 561,7	8 972	4 595,7	13 128	1 922,0	22 100	6 518,0
1882	7 979	3 862,7	9 560	1 323,4	17 539	5 186,0	10 106	5 114,3	13 650	1 909,8	23 756	7 024,1
1883	8 593	4 431,2	9 474	1 324,4	18 067	5 755,6	11 245	6 051,8	12 890	1 854,3	24 135	7 906,1
1884	8 860	4 678,0	8 077	1 122,8	16 937	5 800,9	12 102	6 681,5	12 101	1 760,6	24 203	8 441,9
1885	9 486	4 927,4	7 705	1 120,8	17 191	6 048,2	12 198	6 654,4	11 282	1 641,2	23 480	8 295,6
1881—1885	8 349	4 246,4	8 687	1 224,0	17 036	5 470,5	10 925	5 819,5	12 610	1 817,8	23 535	7 637,3
1886	9 069	4 915,8	6 323	1 032,7	15 392	5 948,5	11 754	6 651,3	9 923	1 527,1	21 677	8 178,4
1887	9 827	5 245,9	6 685	1 059,2	16 512	6 305,1	12 779	7 115,2	10 426	1 570,2	23 205	8 685,4
1888	9 955	5 655,6	6 231	1 000,3	16 186	6 655,9	13 159	7 850,4	10 408	1 584,0	23 567	9 434,4
1889	9 982	5 769,6	5 955	908,8	15 937	6 678,4	14 299	8 711,8	11 080	1 538,3	25 379	10 250,1
1890	10 064	6 231,0	5 378	834,6	15 442	7 065,6	14 425	9 170,2	10 334	1 416,4	24 759	10 586,6
1886—1890	9 779	5 563,2	6 114	967,1	15 894	6 530,7	13 283	7 899,8	10 434	1 527,2	23 717	9 427,0
1891	10 051	6 648,1	5 249	802,4	15 300	7 450,5	15 330	10 125,3	10 101	1 479,5	25 431	11 604,8
1892	10 213	6 481,7	5 222	706,2	15 435	7 187,9	15 267	9 818,8	9 724	1 371,8	24 991	11 190,6
1893	10 166	6 652,0	5 441	709,7	15 607	7 361,7	15 274	10 234,2	9 720	1 306,7	24 994	11 540,9
1894	11 072	7 000,6	6 278	753,0	17 350	7 753,6	16 351	10 957,7	10 253	1 302,8	26 604	12 260,5
1895	10 883	6 735,5	6 037	741,3	16 920	7 476,8	16 553	10 765,5	9 769	1 266,5	26 322	12 032,0
1891—1895	10 477	6 703,6	5 645	742,5	16 122	7 446,1	15 755	10 380,3	9 913	1 345,5	25 668	11 725,8

[1] Für das Jahr 1872 sind die von Kiaer aus der Zollvereinsstatistik und der hamburgischen Statistik ꝛc. zusammenkalkulirten und entsprechend dem Aufnahmeverfahren von 1873 berechneten Zahlen angegeben. Vgl. Mouvement de la navigation maritime publié par le bureau central de statistique de royaume de Norvège. Bd. 4. Ouvrage rédigé par A. N. Kiaer. Christiania 1892. S. 104, 125 u. 126.

Tab. III 8.

Die Richtung des Seeverkehrs der deutschen Hafenplätze nach Ländern getrennt.

Jahreszahl	Europäisches Rußland				Schweden				Norwegen mit Spitzbergen			
	Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer	
	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t
1873	4 042	805,6	1 266	396,2	4 530	602,5	734	162,2	4 571	469,0	482	187,6
1874	4 233	1 003,1	1 757	638,5	4 401	552,6	780	192,1	3 865	459,1	612	179,1
1875	3 247	793,6	1 181	457,4	3 982	546,5	772	183,0	3 666	422,3	537	161,2
1873—1875	3 507	867,5	1 401	497,7	4 303	567,2	762	179,1	4 034	450,1	544	159,5
1876	4 657	1 201,7	1 922	772,6	4 504	652,3	832	204,9	3 274	407,9	549	166,0
1877	4 367	1 177,6	1 909	785,9	4 185	607,3	901	247,7	3 018	397,2	571	175,8
1878	3 667	885,0	1 653	590,3	4 063	576,0	983	262,2	3 035	405,0	575	175,8
1879	5 518	1 383,0	2 723	1 012,7	4 276	654,2	960	291,9	2 675	367,3	512	172,3
1880	4 654	1 171,9	2 214	831,9	4 342	684,5	1 107	338,8	2 028	328,5	463	168,5
1876—1880	4 573	1 163,6	2 085	799,1	4 274	635,0	957	269,1	2 806	381,5	534	171,7
1881	3 251	915,3	1 710	687,8	4 634	770,5	1 253	396,3	2 177	346,2	609	193,9
1882	3 628	1 042,0	1 983	794,6	5 249	869,3	1 622	486,1	2 181	393,5	750	252,2
1883	3 816	1 290,4	2 373	1 071,0	5 160	959,6	1 892	613,3	2 046	399,4	746	264,7
1884	4 205	1 495,6	2 758	1 261,5	5 530	1 063,3	1 945	693,8	2 605	617,2	951	374,7
1885	3 422	1 259,9	2 350	1 074,2	5 852	1 102,7	2 345	758,8	1 810	387,5	671	252,4
1881—1885	3 664	1 200,4	2 235	937,8	5 285	953,1	1 811	589,5	2 164	428,8	746	267,6
1886	3 113	1 170,8	2 050	979,4	5 719	1 166,3	2 326	833,8	1 531	367,3	668	262,5
1887	3 620	1 381,2	2 485	1 174,0	6 289	1 151,1	2 380	773,5	1 727	414,1	796	301,8
1888	4 084	1 579,8	2 640	1 314,6	6 836	1 314,8	2 653	884,4	1 646	412,9	810	311,6
1889	4 163	1 600,5	2 874	1 356,8	8 199	1 593,5	3 344	1,113,9	1 815	452,2	853	329,2
1890	3 499	1 369,8	2 531	1 201,2	8 530	1 689,8	3 683	1,262,5	1 997	572,6	1 050	443,5
1886—1890	3 676	1 420,4	2 516	1 205,2	7 115	1 383,1	2 877	973,6	1 743	443,8	836	329,7
1891	3 903	1 617,2	2 823	1 409,8	8 332	1 703,3	3 643	1 271,5	1 662	500,5	897	381,6
1892	3,030	1 202,3	1 964	999,3	8 504	1 811,2	3 775	1 354,0	1 696	504,0	965	403,8
1893	2,525	1 079,8	1 733	919,5	8 657	1 923,1	3 909	1 466,7	1 782	550,3	1 091	451,0
1894	3,466	1 556,3	2 521	1 374,2	9 650	2 040,4	4 320	1 582,8	1 655	521,1	925	416,0
1895	3,706	1 653,7	2 832	1 477,7	8 743	1 914,9	4 167	1 537,2	1 529	461,9	987	380,1
1891—1895	3 226	1 421,9	2 375	1 236,1	8 777	1 878,6	3 936	1 442,4	1 665	507,6	955	406,5

Noch: Tab. III 8.

Jahreszahl	Dänemark mit Island und Faröer: Schiffe überhaupt: Zahl	Tonnage Tausend t	Davon Dampfer: Zahl	Tonnage Tausend t	Großbritannien und Irland einschl. Helgoland[1]: Schiffe überhaupt: Zahl	Tonnage Tausend t	Davon Dampfer: Zahl	Tonnage Tausend t
1873	13 882	711,0	2 549	418,4	16 455	4 724,5	6 097	3 167,4
1874	13 560	700,9	2 663	392,9	16 553	5 491,2	6 384	3 725,4
1875	12 093	683,9	2 488	380,8	16 659	5 484,7	6 659	3 984,9
1873—1875	13 178	698,6	2 567	397,4	16 556	5 233,5	6 380	3 626,4
1876	13 053	690,2	2 582	394,8	15 521	5 290,8	6 573	3 836,7
1877	13 473	842,8	3 305	534,0	14 893	5 422,5	6 983	4 162,7
1878	13 527	842,1	3 642	548,7	14 054	5 242,8	7 138	4 193,1
1879	11 750	747,5	3 379	518,9	13 718	5 534,7	7 529	4 515,4
1880	13 811	921,4	4 007	625,6	15 114	5 985,8	7 811	4 795,2
1876—1880	13 123	808,8	3 383	524,6	14 660	5 495,3	7 207	4 300,6
1881	13 505	987,4	4 258	706,1	13 339	5 801,2	7 541	4 797,7
1882	14 905	1 153,7	4 897	843,0	13 959	6 098,8	8 031	5 099,3
1883	15 570	1 293,7	5 211	976,0	14 278	6 781,3	8 782	5 833,1
1884	14 611	1 270,8	5 582	1 008,6	14 253	7 059,3	9 292	6 215,8
1885	14 161	1 440,8	5 623	1 172,2	14 318	7 020,8	9 600	6 237,7
1881—1885	14 550	1 229,3	5 114	941,2	14 030	6 552,3	8 649	5 636,7
1886	12 059	1 285,6	5 157	1 074,5	13 875	6 873,1	9 473	6 170,3
1887	13 530	1 492,0	6 191	1 264,0	13 797	7 040,2	9 637	6 332,0
1888	12 118	1 454,2	5 173	1 209,4	14 494	7 760,5	10 566	7 043,9
1889	12 965	1 460,4	5 121	1 201,9	15 674	8 381,3	11 432	7 644,4
1890	12 662	1 399,0	5 404	1 167,7	14 457	8 145,[illegible]	10 687	7 439,8
1886—1890	12 667	1 458,2	5 409	1 183,5	14 495	7 640,1	10 395	6 926,1
1891	12 792	1 480,2	6 890	1 258,8	15 165	8 958,5	11 408	8 245,1
1892	13 237	1 636,1	6 479	1 421,9	14 753	8 734,5	11 038	7 996,5
1893	13 107	1 695,0	5 870	1 464,7	14 356	8 702,7	11 122	8 064,8
1894	14 817	1 950,2	6 795	1 697,7	14 241	9 068,8	11 540	8 550,3
1895	15 554	1 757,4	5 625	1 504,0	14 637	8 856,6	11 860	8 326,1
1891—1895	13 701	1 703,8	6 332	1 469,1	14 630	8 864,2	11 394	8 236,6

Jahreszahl	Niederlande: Schiffe überhaupt: Zahl	Tonn. Taus. t	Davon Dampfer: Zahl	Tonn. Taus. t	Belgien: Schiffe überhaupt: Zahl	Tonnage Taus. t	Davon Dampfer: Zahl	Tonnage Tausend t
1873	1 854	308,7	533	195,0	812	239,8	365	162,7
1874	1 856	331,1	600	226,4	712	239,2	324	173,8
1875	1 606	287,6	514	203,0	729	240,9	369	185,5
1873—1875	1 772	309,1	549	208,3	751	240,0	353	174,0
1876	1 365	230,6	434	161,7	529	177,4	286	139,7
1877	1 506	296,9	631	227,8	597	232,9	345	187,2
1878	1 504	317,4	679	248,0	772	293,9	425	234,8
1879	1 384	296,0	599	231,7	628	254,5	348	201,2
1880	1 203	269,2	581	215,1	678	244,8	331	187,8
1876—1880	1 392	280,0	585	216,9	649	240,5	347	190,1
1881	1 300	271,0	579	214,6	494	173,4	250	134,2
1882	1 443	324,6	659	265,6	582	220,7	300	174,0
1883	1 433	371,7	728	314,1	574	251,4	344	215,5
1884	1 390	351,8	681	291,2	449	207,8	303	180,0
1885	1 502	407,9	813	359,3	412	211,0	275	180,9
1881—1885	1 416	349,5	672	288,9	502	212,9	294	176,9
1886	1 699	460,9	892	403,4	386	185,5	247	159,0
1887	1 902	470,3	909	402,0	453	245,1	326	222,7
1888	2 366	636,9	1 132	563,2	502	291,5	386	268,8
1889	2 153	492,9	1 015	429,8	591	310,2	466	292,1
1890	2 174	534,2	1 033	471,3	561	285,1	434	264,2
1886—1890	2 059	519,0	996	453,9	499	263,5	372	241,4
1891	2 079	520,1	1 013	459,9	570	308,2	479	291,5
1892	1 728	486,5	1 025	439,5	544	304,4	464	288,2
1893	1 882	640,8	1 229	599,0	521	286,8	419	266,5
1894	2 146	578,0	1 162	521,7	493	283,8	419	271,0
1895	2 134	518,9	1 185	468,6	467	250,6	400	240,5
1891—1895	1 994	548,0	1 123	497,7	519	286,7	436	271,6

Noch: Tab. III 8.

Jahreszahl	Frankreich				Spanien und Portugal einschl. Gibraltar und den Azoren				Italien und Malta				Oesterreich-Ungarn			
	Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer	
	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend	Zahl	Tonn. Taus. t	Zahl	Tonn. Taus. t	Zahl	Tonnage Taus. t	Zahl	Tonnage Tausend t
1873	650	193,2	223	106,[illegible]	313	89,5	58	35,2	84	24,3	18	10,9	2	0,1	—	
1874	750	227,9	276	132,0	243	54,8	11	4,5	92	37,4	46	29,0	4	0,5	—	—
1875	789	244,4	250	127,6	237	61,1	18	11,8	117	48,0	60	36,6	4	0,8		
1873—1875	730	255,2	240	122,0	264	68,6	29	17,3	98	36,6	41	25,5	3	0,6	—	—
1876	860	276,3	312	166,8	214	62,3	33	21,0	109	46,0	59	37,0	3	0,6	—	—
1877	797	283,0	319	174,2	202	53,3	28	16,8	114	57,6	76	49,3	1	0,1		
1878	799	263,5	301	165,4	181	46,8	32	20,8	97	54,9	72	48,2	3	0,[illegible]	—	—
1879	1 083	338,1	386	200,6	204	77,5	102	60,1	107	55,3	71	47,3	1	0,2	—	—
1880	955	279,2	276	150,9	255	111,8	155	93,7	111	66,3	82	59,9	2	0,4	—	
1876—1880	899	288,0	319	171,6	211	70,4	70	42,5	108	56,0	72	48,4	2	0,5	—	—
1881	896	289,6	342	171,0	317	133,1	185	111,1	99	73,2	81	69,6	—	—	—	—
1882	1 001	344,4	419	211,4	356	164,3	228	143,0	122	89,2	102	84,2		—	—	—
1883	840	366,3	403	255,3	374	190,9	298	177,4	162	129,2	145	122,6	—	—	—	—
1884	826	378,7	437	289,1	471	253,0	422	243,2	144	115,2	139	113,9	20	16,[illegible]	20	16,[illegible]
1885	918	351,8	378	247,1	569	321,8	538	315,[illegible]	114	96,6	107	94,5	35	28,9	35	28,9
1881—1885	896	346,2	396	234,8	418	212,7	334	198,[illegible]	128	100,7	115	96,9	11	9,0	11	9,0
1886	732	337,8	383	259,3	562	325,1	501	315,9	112	106,0	109	105,1	30	23,0	30	23,0
1887	704	306,9	373	236,0	559	323,2	507	312,7	103	99,9	97	97,7	26	21,8	26	21,5
1888	894	402,3	438	303,4	449	254,8	421	248,2	87	85,1	79	82,1	21	17,1	21	17,1
1889	687	344,5	429	282,3	486	283,2	457	276,5	92	92,2	87	91,0	30	25,7	30	25,7
1890	641	340,2	427	275,7	502	308,2	474	301,4	119	120,4	116	119,1	33	35,9	33	35,9
1886—1890	740	346,3	410	271,3	512	298,9	476	290,9	103	100,7	94	90,0	28	24,6	28	24,6
1891	698	355,2	427	286,8	429	300,9	444	291,2	108	104,0	100	100,4	31	34,3	31	34,[illegible]
1892	654	338,4	480	300,2	383	240,9	355	234,7	134	135,5	130	131,7	40	44,1	40	44,1
1893	664	385,2	469	234,1	398	264,1	366	257,1	119	138,5	113	135,4	38	42,4	37	41,9
1894	603	375,2	437	332,2	409	283,3	385	273,8	99	110,1	91	105,9	36	35,6	36	35,6
1895	457	298,9	359	271,9	370	256,2	352	248,9	101	109,1	99	102,5	39	42,2	39	42,2
1891—1895	615	350,6	434	285,0	398	269,1	380	261,1	112	119,4	107	115,9	37	39,7	37	39,7

Noch: Tab. III 8.

Jahreszahl	Europäische Türkei und Griechenland				Rumänien und Rußland am schwarzen und asowischen Meere				Unbekannte Hafenplätze				Große Seefischerei Heringsfang			
	Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer	
	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonn. Taus. t	Zahl	Tonn. Taus. t	Zahl	Tonnage Taus. t	Zahl	Tonnage Tausend t
1873	24	6,1	2	1,4	24	16,7	18	14,4	150	15,5	—	—	65	3,9	—	—
1874	13	4,2	3	2,4	20	17,1	20	17,1	213	24,9	5	1,8	119	6,0	—	—
1875	7	1,5	1	0,7	28	17,8	19	14,5	95	12,4	4	1,6	125	5,5	—	—
1873—1875	15	3,9	2	1,4	24	17,2	19	15,3	153	17,0	3	1,1	103	5,1	—	—
1876	26	11,4	8	6,5	52	40,7	43	36,8	136	15,1	2	0,2	72	4,8	—	—
1877	35	21,1	21	17,1	26	19,7	19	16,6	83	7,9	2	0,2	108	5,7	—	—
1878	11	6,4	6	5,3	93	79,9	85	76,8	106	9,9	5	0,7	282	7,9	—	—
1879	16	11,2	9	9,7	95	86,4	89	83,9	69	5,9	3	1,0	101	5,1	—	—
1880	7	4,5	5	4,3	75	65,9	73	65,0	46	3,5	2	0,1	72	4,8	—	—
1876—1880	19	10,9	10	8,6	68	58,5	62	55,8	88	8,3	3	0,4	127	5,6	—	—
1881	30	19,6	25	18,1	91	82,1	85	80,3	42	2,9	—	—	62	4,1	—	—
1882	18	11,8	14	10,3	122	117,0	119	115,0	34	3,0	—	—	77	5,1	—	—
1883	29	20,3	22	18,8	160	165,8	160	165,8	15	1,7	—	—	82	5,5	—	—
1884	44	41,6	40	40,1	271	305,3	270	304,7	22	2,8	1	0,3	108	7,3	1	0,2
1885	32	32,5	32	32,5	205	236,9	204	236,4	20	2,5	20	2,5	107	7,1	—	—
1881—1885	31	25,2	27	24,0	170	181,5	168	180,2	27	2,6	4	0,6	87	5,8	0,2	0,04
1886	9	8,7	9	8,7	173	205,9	172	204,8	10	0,7	—	—	82	5,6	—	—
1887	11	7,4	8	6,5	171	207,3	171	207,3	12	0,8	2	0,3	107	7,4	—	—
1888	13	10,0	12	9,8	246	311,9	242	308,1	23	1,2	1	0,2	126	8,6	—	—
1889	15	14,1	13	13,7	392	494,8	391	493,9	25	1,2	3	0,4	152	10,5	—	—
1890	42	47,7	42	47,7	344	454,7	344	454,7	21	1,8	1	0,2	171	11,5	—	—
1886—1890	18	17,6	17	17,3	265	334,9	264	333,8	18	1,1	1	0,2	128	8,3	—	—
1891	74	94,8	74	94,8	296	402,5	295	401,4	11	0,8	4	0,4	564	33,8	242	17,4
1892	101	127,2	101	127,2	188	261,5	188	261,5	9	0,4	2	0,2	1216	72,2	694	48,4
1893	102	132,1	102	132,1	312	461,2	312	461,2	15	0,8	2	0,3	1435	84,6	860	57,6
1894	77	98,2	77	98,2	367	602,6	367	602,6	16	0,7	1	0,1	1341	77,2	730	48,2
1895	67	83,6	66	83,2	429	656,1	427	653,1	12	0,6	2	0,1	1585	90,5	911	55,4
1891—1895	84	107,2	84	107,2	318	476,9	318	476,0	13	0,7	2	0,2	1228	67,7	687	45,4

Noch: Tab. III 8.

Jahreszahl	Britisches Nordamerika am atlantischen Meere einschl. Grönland				Vereinigte Staaten von Amerika am atlantischen Meere				Mexiko und Centralamerika am atlantischen Meere			
	Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer	
	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t
1873	48	21,0	1	0,8	1 529	1 471,5	424	831,9	72	19,8	—	—
1874	45	25,3	1	1,2	1 482	1 503,1	441	873,2	76	18,2	—	—
1875	39	14,9	4	1,2	1 214	1 180,7	338	609,5	95	23,5		—
1873—1875	44	20,6	2	1,1	1 406	1 385,1	401	771,5	81	20,5		—
1876	51	22,7	6	1,8	1 459	1 355,5	312	598,7	72	18,6		—
1877	34	16,9	5	1,5	1 591	1 464,3	303	582,9	88	24,7	—	—
1878	33	18,7	5	1,4	1 559	1 525,9	340	696,3	82	22,1	—	—
1879	43	21,6	6	1,8	1 685	1 649,9	346	751,4	88	24,6	—	—
1880	66	36,3	6	1,2	1 939	1 926,5	423	783,2	78	19,8	—	—
1876—1880	45	23,2	6	1,6	1 647	1 584,[illegible]	345	682,5	83	22,0	—	—
1881	35	14,7	3	1,7	1 822	1 943,2	527	977,5	100	50,5	24	31,0
1882	28	14,9	2	1,8	1 758	1 984,8	528	1 041,9	88	45,4	21	27,9
1883	57	31,2	16	11,9	1 781	2 160,2	627	1 255,6	106	55,1	26	35,4
1884	52	43,7	21	26,9	1 655	2 187,6	657	1 380,6	101	50,5	24	30,3
1885	43	40,8	21	30,5	1 631	2 164,8	656	1 353,6	107	55,2	24	32,3
1881—1885	43	29,1	13	14,5	1 728	2 088,1	601	1 201,8	100	51,3	24	31,4
1886	54	60,7	34	49,0	1 600	2 246,2	699	1 453,3	106	51,8	22	28,0
1887	37	49,4	28	43,6	1 578	2 355,5	764	1 607,4	101	54,2	24	32,2
1888	43	57,0	36	52,2	1 424	2 288,3	802	1 724,1	100	57,8	24	36,4
1889	52	67,0	41	61,3	1 469	2 582,7	1 012	2 185,3	110	75,8	39	55,5
1890	67	102,6	54	95,5	1 660	3 136,0	1 270	2 794,4	121	101,4	52	81,6
1886—1890	51	67,3	39	60,5	1 546	2 521,8	909	1 952,0	108	68,2	32	46,9
1891	60	103,0	51	98,0	1 752	3 515,0	1 366	3 182,0	125	118,0	57	96,9
1892	62	95,6	40	79,9	1 717	3 469,2	1 387	3 172,9	114	100,1	50	80,6
1893	81	154,8	70	145,4	1 608	3 441,5	1 329	3 182,6	98	95,6	48	79,8
1894	65	115,0	50	102,7	1 472	3 306,3	1 272	3 120,5	112	109,6	48	87,9
1895	48	75,9	37	70,0	1 413	3 264,7	1 206	3 062,9	107	106,8	49	87,7
1891—1895	63	108,9	50	99,2	1 592	3 399,3	1 312	3 144,2	111	104,0	50	86,6

Noch: Tab. III 8.

Jahreszahl	Westindische Inseln				Südamerika am atlantischen Meere, nördlich von Brasilien				Brasilien				Südamerika am atlantischen Meere, südlich von Brasilien			
	Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer	
	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonn Taus t	Zahl	Tonn Taus t	Zahl	Tonnage Taus t	Zahl	Tonnage Tausend t
1873	287	103,7	28	42	144	77,4	27	55,	316	106,4	42	48,6	128	46,2	11	14,4
1874	311	145,2	47	81,5	99	44,6	15	27,2	291	113,3	48	63,5	74	19,5	1	1,5
1875	336	140,4	38	69,	111	35,4	11	13,5	307	124	56	71,5	64	15,7		
1873–1875	311	129,8	38	64,1	118	52,5	18	31,8	305	114,5	49	61,5	89	27,1	4	5,4
1876	233	132,0	45	83,1	118	34,8	12	14,2	297	133,5	56	80,9	71	49,2	18	34,9
1877	252	136,7	43	79,2	135	38,6	12	14,2	240	116,9	59	77,5	89	84,8	38	70,0
1878	209	121,8	44	76,6	112	34,2	12	14,7	218	134,7	71	101,2	94	84,7	36	64,6
1879	231	128,5	59	83,1	92	19,7	1	1,4	259	179,6	100	144,1	85	68,8	27	51,8
1880	235	146,9	72	100,6	105	22,5	1	1,8	279	178,4	100	144,9	97	90,1	38	72,5
1876–1880	232	133,2	53	84,5	112	30,9	8	9,3	259	148,6	77	109,7	87	75,6	31	62,6
1881	196	122,1	61	82,5	83	19,9	3	3,4	253	195,2	110	163,7	95	86,7	38	67,8
1882	217	142,1	64	85,1	74	20,6	5	7,1	302	229,1	132	192,9	116	97,8	41	73,4
1883	342	150,6	59	79,8	80	26,1	7	9,7	304	242,	150	208,5	122	118,2	51	94,2
1884	284	177,7	83	107,3	83	22,3	3	4,9	309	278,5	174	250,8	138	137,6	63	109,5
1885	282	189,3	101	127,2	63	21,9	6	8,0	295	261,5	171	237,1	143	134,4	61	103,3
1881–1885	260	156,4	74	96,4	77	22	5	6,6	293	239,8	147	210,6	123	114,9	51	89,6
1886	236	185,0	104	137,8	48	10,8	–		318	292,1	187	263,7	162	153,1	65	114,5
1887	234	194,0	107	146	73	19,6	3	3	315	293,5	182	259,2	186	209,5	111	178,0
1888	263	226,0	127	174,2	75	21,7	5	5,7	344	375,8	237	349,6	199	183,8	82	135,6
1889	239	207,2	111	160,9	65	19,8	5	5,2	402	456,3	284	427,2	226	233,5	98	182,1
1890	272	218,5	103	155,1	67	29,4	13	15,6	391	449,7	268	421,5	176	182,	73	140,9
1886–1890	249	206,2	110	154,9	66	20,2	5	6,0	354	373,6	232	344,2	190	188,5	86	150,4
1891	246	228,1	117	179,0	79	32,6	13	16,0	412	475,9	271	438,5	223	241,6	92	179
1892	191	190,2	98	154,6	45	26,1	12	17,9	346	355,9	196	308,3	283	368,2	189	322,2
1893	233	230,8	130	186,8	69	22,7	3	5,3	352	375,5	213	330,6	300	404,9	209	351,7
1894	257	269,6	133	112,3	51	22,1	7	10,3	344	389,4	206	337,1	328	504,5	238	437,2
1895	222	236,9	122	193,1	43	16,7	4	6,1	381	458,9	233	405,1	354	551,6	244	467,9
1891–1895	230	231,1	120	165,2	57	24,9	8	11,2	367	411	224	363,9	298	414,0	194	351,7

Noch: Tab. III 8.

Jahreszahl	Chile und das übrige Südamerika am stillen Meere				Mexiko und Centralamerika am stillen Meere				Vereinigte Staaten u. brit. Nordamerika am stillen Meere				Aegypten u. dem übr. Afrika am mittelländischen Meere			
	Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer	
	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonn. Taus. t	Zahl	Tonn. Taus. t	Zahl	Tonnage Taus. t	Zahl	Tonnage Tausend t
1873	164	84,0	17	16,5	59	21,3	—	—	10	3,2	—	—	5	1,7	—	—
1874	172	98,3	23	22,5	49	19,1	—	—	11	5,9	—	—	1	0,2	—	—
1875	165	92,4	25	24,7	62	25,7	—	—	13	3,9	—	—	2	0,4	—	—
1874–1875	167	91,6	21	21,2	57	22,0		—	11	4,5	—	—	3	0,8		
1876	257	184,0	20	21,5	51	22,9			9	4,1		—	6	0,9		—
1877	204	139,4	23	25,0	48	19,0	—		9	5,3	—	—	—			—
1878	233	178,7	27	30,2	51	20,6		—	7	3,4	—	—	4	0,8	—	—
1879	199	153,4	26	29,5	38	16,1	—	—	9	5,9	—	—	—	—	—	—
1880	168	113,2	29	32,3	44	17,2	—	—	12	5,8	—	—	—	—	—	—
1876–1880	212	153,7	25	27,7	46	19,9	—		9	4,7		—	2	0,3	—	
1881	244	156,6	36	40,8	45	17,4	—		16	10,1	—	—	1	0,3		—
1882	293	199,6	38	43,3	37	14,3	1	1,1	14	8,4	—		1	0,4		—
1883	322	244,6	48	59,5	55	23,2	2	2,2	7	4,6	—		4	2,8	4	2,8
1884	327	272,1	46	54,6	44	17,7	—	—	9	7,3	—	—	10	7,2	7	6,0
1885	223	182,5	44	52,1	47	20,1	—	—	5	4,8	—	—	14	11,7	11	9,9
1881–1885	282	211,1	42	50,1	46	18,5	0,8	0,7	10	7,0	—	—	6	4,5	4	3,8
1886	233	200,1	49	58,2	46	22,3	—	—	6	5,7	—	—	13	11,4	11	11,0
1887	275	249,9	75	90,5	42	21,1	—	—	11	12,1	—	—	10	5,9	6	5,2
1888	315	321,5	87	110,9	30	14,3	—	—	9	12,5		—	3	1,5	1	1,0
1889	340	370,6	94	125,1	41	20,4	—	—	10	12,5	—	—	5	3,4	5	3,4
1890	314	385,5	111	167,7	31	16,9	—	—	12	23,8	—	—	5	3,9	5	3,9
1886–1890	296	305,5	83	110,5	38	19,0	—	—	10	11,2	—	—	7	5,2	6	5,3
1891	353	447,9	111	178,3	34	17,1	—	—	18	13,2	—	—	10	7,6	7	6,6
1892	315	436,9	120	194,3	21	14,2	—	—	20	27,3	—	—	2	2,1	2	2,1
1893	270	400,2	113	193,5	24	15,2	—	—	4	4,7	—	—	8	8,0	7	7,8
1894	305	489,2	126	225,4	26	22,7	—	—	15	25,6	—	—	14	13,0	14	13,0
1895	321	510,0	124	227,5	30	25,4	1	1,3	28	48,7	—	—	9	7,9	8	7,6
1891–1895	313	456,8	119	203,5	37	18,9	0,2	0,	17	25,9	—	—	9	7,7	8	7,4

Noch: Tab. III 8.

Jahreszahl	Kapland mit Natal				Afrika am atlantischen Meere ausschl. dem deutschen Schutzgebiete				Afrika am indischen u. rothen Meere ausschl. d. d. Schutzgeb.				Asien am mittelländischen und schwarzen Meere Levante			
	Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer	
	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonn. Taus. t	Zahl	Tonn. Taus. t	Zahl	Tonnage Taus. t	Zahl	Tonnage Tausend t
1873	9	2,9	1	1,0	98	23,1	1	0,4	14	6,0	3	2,1	12	3,5	1	1,2
1874	4	1,2	—	—	111	25,5	—		17	5,9	3	2,0	11	2,4	—	—
1875	8	1,7	—	—	166	38,4	—	—	20	6,[illegible]	3	0,9	7	2,5	1	1,2
1873—1875	7	1,8	0,3	0,3	125	29,[illegible]	0,3	0,1	17	6,1	3	1,7	10	2,8	1	0,2
1876	4	1,5		—	168	39,5	1	0,8	17	5,7	1	0,[illegible]	9	1,7	—	—
1877	7	4,2	—	—	189	48,4	5	1,7	20	6,[illegible]	—	—	5	0,9	—	
1878	10	3,8	—		185	49,1	3	2,5	21	6,9		—	8	3,1	2	2,2
1879	13	4,2	1	1,1	169	58,5	20	20,1	18	5,4		—	8	1,6	—	
1880	12	3,7	—		165	73,4	39	39,0	34	14,4	—		7	1,6	—	—
1876—1880	9	3,5	0,2	0,2	173	54,1	14	13,0	22	7,6	0,2	0,1	7	1,8	0,9	0,4
1881	29	38,0	22	36,1	168	73,9	35	36,0	22	7,7	—		3	1,2	1	0,9
1882	32	46,0	24	44,0	180	83,4	48	47,2	21	6,7			5	1,0	—	—
1883	28	48,5	23	47,3	160	89,7	63	64,4	29	10,2	3	2,1	3	0,9	1	0,6
1884	8	15,8	6	15,4	155	113,6	82	92,1	29	19,1	7	11,4	8	3,7	3	2,9
1885	9	3,6	—	—	165	128,8	102	109,2	21	9,7	7	4,4	6	2,1	—	—
1881—1885	21	30,4	15	28,3	166	97,9	66	69,9	24	10,7	3	3,5	5	1,8	1	0,2
1886	9	3,5	1	1,2	155	115,8	90	94,2	18	8,4	6	4,4	5	2,1	2	1,7
1887	7	2,9	—	—	140	125,8	105	116,5	19	7,8	7	4,5	5	2,2	2	1,7
1888	13	4,0	—	—	159	143,6	121	135,1	22	10,9	7	5,7	3	0,4	—	—
1889	28	36,8	19	33,7	152	149,1	122	141,4	20	10,6	6	5,5	8	1,9	2	0,9
1890	56	92,7	48	90,1	196	183,1	163	174,0	23	10,2	9	6,4	7	4,7	4	4,3
1886—1890	23	27,8	14	25,0	160	143,5	116	132,4	20	9,6	7	5,3	6	2,3	2	1,7
1891	66	122,6	57	117,8	217	229,7	192	221,7	14	10,0	9	8,8	7	5,6	6	5,5
1892	55	104,6	47	101,9	226	232,8	198	224,4	9	5,7	6	4,5	14	15,4	13	15,3
1893	47	88,1	36	81,3	230	261,1	219	257,3	14	5,8	4	2,8	15	18,7	15	18,7
1894	64	132,3	53	124,5	238	285,5	223	279,8	13	7,9	7	5,9	56	73,7	56	73,7
1895	58	123,8	45	115,7	250	297,4	245	295,4	22	23,1	15	21,1	62	98,9	62	98,9
1891—1895	58	114,3	48	108,1	232	261,9	215	255,7	14	10,5	8	8,0	31	42,5	30	42,4

Noch: Tab. III 8

Jahreszahl	Ostindien mit den indischen Inseln				China, Japan und dem übrigen Asien				Australien mit den Inseln im stillen Meere (ausschließl. der deutschen Schutzgebiete)			
	Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer	
	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t
1873	186	121,5	17	14,8	53	25,4	10	9,6	58	35,5	3	0,2
1874	180	138,4	20	18,2	40	18,1	—	—	56	32,[illegible]	1	0,6
1875	140	107,4	3	3,2	51	32,[illegible]	18	19,4	57	38,[illegible]	—	—
1873—1895	169	122,6	13	12,1	48	25,2	9	10,0	57	35,5	1	0,3
1876	146	110,9	6	6,8	51	32,5	16	18,1	58	39,7	—	—
1877	166	129,8	6	5,7	57	40,4	20	20,5	55	31,1	—	—
1878	143	122,7	15	16,0	50	35,9	16	14,3	57	32,2	—	—
1879	139	126,3	15	17,7	48	35,8	16	17,2	91	54,8	—	—
1880	203	192,8	33	42,9	72	50,4	25	25,7	53	31,7	3	2,3
1876—1880	160	136,5	15	18,0	56	39,0	19	19,2	62	37,0	0,6	0,5
1881	198	197,9	59	75,2	60	47,9	24	23,6	61	42,5	7	10,7
1882	171	175,4	53	70,8	76	65,8	43	46,6	59	46,8	15	25,5
1883	171	183,7	51	67,7	56	57,2	39	47,5	65	56,7	15	25,2
1884	156	183,7	66	97,8	86	103,0	72	93,2	75	63,9	18	30,3
1885	174	208,8	60	90,6	99	125,0	82	113,0	83	76,[illegible]	15	27,1
1881—1885	174	189,9	58	80,4	75	79,8	52	64,7	68	57,5	14	23,9
1886	148	183,1	48	72,4	114	158,0	103	149,5	93	86,5	22	36,4
1887	175	234,8	74	117,4	131	204,7	113	189,7	87	95,0	26	51,2
1888	193	270,2	105	166,0	133	225,5	121	213,6	105	117,3	26	50,7
1889	200	294,8	111	181,6	133	231,1	126	225,0	104	136,8	31	64,5
1890	238	412,2	155	292,7	130	227,2	117	214,5	127	240,1	58	133,0
1886—1890	191	279,4	99	166,1	128	209,3	116	198,6	103	135,1	33	67,2
1891	344	619,3	239	466,3	145	268,7	136	260,7	135	227,4	64	147,3
1892	306	566,2	226	443,0	133	245,0	127	240,1	115	198,5	58	146,6
1893	307	592,1	216	450,1	134	274,0	130	269,8	83	168,0	60	145,8
1894	293	606,4	214	470,8	117	275,4	115	274,6	94	200,9	61	159,7
1895	295	578,7	213	447,8	121	290,6	121	290,6	105	233,2	62	178,3
1891—1895	309	592,5	222	455,5	130	270,7	126	267,2	106	205,6	61	155,5

Tab. III 9.

Uebersicht von 1873—1895 in den deutschen Häfen angekommenen und abgegangenen Seeschiffen nach Flaggen.

Jahreszahl	Deutsche Schiffe				Russische Schiffe				Schwedische Schiffe			
	Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer	
	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t
1873	60 332	5 964,0	7 615	2 614,0	1 513	277,0	227	49,6	4 273	599,8	1 506	298,3
1874	58 812	6 082,4	8 029	2 850,0	1 101	223,0	281	76,1	3 767	469,6	1 446	325,1
1875	54 663	5 701,6	7 144	2 496,9	1 054	214,7	223	63,4	3 520	520,8	1 385	279,2
1873—1875	57 939	5 916,0	7 596	2 653,9	1 223	238,2	244	63,0	3 853	530,0	1 446	300,9
1876	59 761	5 946,5	9 248	2 685,4	1 466	312,4	231	76,9	4 052	635,4	1 638	364,7
1877	60 798	6 141,9	10 339	2 929,8	1 191	257,0	232	73,1	3 881	636,8	1 662	385,2
1878	72 113	6 373,0	12 720	3 250,1	884	190,2	197	65,0	3 885	635,1	1 698	403,3
1879	72 722	6 633,1	13 612	3 427,4	1 096	254,7	245	93,6	4 158	742,4	1 809	475,1
1880	79 614	7 291,2	15 606	3 876,1	1 036	231,3	196	64,9	3 812	669,9	1 721	408,1
1876—1880	69 002	6 471,1	12 305	3 233,8	1 136	249,1	220	76,7	3 958	665,8	1 706	407,3
1881	74 717	7 408,2	16 496	4 390,3	762	173,6	173	54,3	3 545	601,2	1 534	355,4
1882	76 501	8 226,4	17 563	5 153,8	1 001	218,7	191	61,9	4 341	771,2	2 043	498,7
1883	83 383	9 091,2	20 448	5 959,9	982	208,8	164	49,9	4 130	794,9	2 169	534,8
1884	89 389	10 084,5	26 425	6 965,1	940	223,8	201	73,4	4 225	851,0	2 167	585,1
1885	90 927	10 344,3	27 538	7 286,7	869	221,2	239	86,1	4 457	897,0	2 433	659,8
1881—1885	82 983	9 030,9	21 694	5 951,2	911	209,2	194	65,1	4 138	783,2	2 069	524,7
1886	84 798	10 363,0	28 822	7 496,2	918	237,6	249	89,3	4 488	955,0	2 530	715,1
1887	88 188	11 219,2	31 400	8 277,1	957	235,5	293	98,9	5 107	1 059,6	2 768	761,2
1888	84 991	11 586,6	52 234	8 837,9	1 326	320,3	375	122,6	5 551	1 143,6	2 809	778,1
1889	91 570	12 665,7	36 957	9 977,1	1 357	344,0	432	167,2	6 472	1 271,0	3 336	791,5
1890	93 954	13 605,8	38 125	10 916,1	1 043	284,6	384	143,8	6 185	1 255,3	3 548	965,8
1886—90	88 700	11 888,1	33 508	9 100,9	1 120	284,4	347	124,3	5 561	1 136,9	2 998	802,3
1891	97 102	15 043,7	39 332	12 190,9	1 127	342,3	450	175,9	6 150	1 297,5	3 562	983,5
1892	97 099	14 863,7	41 269	11 895,1	1 141	332,4	375	155,4	5 881	1 262,2	3 250	930,6
1893	98 764	15 361,6	44 522	12 615,1	1 011	303,5	319	141,4	6 409	1 334,8	3 457	697,7
1894	104 735	16 577,8	47 724	12 833,7	1 034	350,3	419	182,0	7 298	1 517,6	4 066	1 157,1
1895	97 375	15 938,3	49 385	13 341,5	1 041	344,0	424	184,0	6 486	1 285,6	3 608	985,2
1891—95	99 015	15 557,0	44 446	12 795,1	1 071	334,5	396	167,7	6 445	1 339,1	3 598	950,8

Noch: Tab. III 9.

Jahreszahl	Norwegische Schiffe				Dänische Schiffe				Britische Schiffe				Niederländische Schiffe			
	Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer	
	Zahl	Tonnage Tausend	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Taus. t	Zahl	Tonnage Taus. t	Zahl	Tonnage Taus. t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t
1873	2 877	560,4	555	168,5	12 387	936,8	1 835	520,0	9 361	3 383,5	4 828	2 607,5	3 302	368,6	396	119,6
1874	2 736	586,6	622	200,8	12 365	944,1	1 994	531,9	10 203	4 091,8	5 400	3 268,5	3 616	398,0	439	137,7
1875	2 569	576,7	577	184,4	12 005	932,9	1 781	503,2	9 550	4 050,0	5 538	3 395,4	3 346	384,1	341	124,0
1873—1875	2 727	574,6	585	184,5	12 252	937,8	1 870	518,4	9 705	3 841,8	5 255	3 090,5	3 421	383,6	392	127,1
1876	2 579	610,3	556	184,5	15 033	964,1	1 960	485,6	9 424	4 247,8	5 917	3 526,4	2 613	289,6	273	85,1
1877	2 359	612,7	585	189,9	13 842	999,6	2 288	556,0	9 924	4 645,4	6 480	3 961,2	2 508	316,1	479	147,6
1878	2 502	623,7	649	206,5	12 573	975,0	2 378	560,3	9 443	4 421,5	6 374	3 783,3	2 354	314,3	514	158,7
1879	2 492	702,6	660	228,6	10 626	856,8	2 063	522,8	9 745	4 926,6	7 128	4 317,8	2 192	290,0	435	145,1
1880	2 277	679,2	558	204,6	10 730	862,0	2 088	506,2	10 107	5 117,0	6 971	4 445,0	2 142	335,9	477	177,7
1876—1880	2 442	645,7	602	202,4	12 561	931,5	2 155	526,1	9 729	4 671,7	6 574	4 006,7	2 362	309,2	436	142,8
1881	2 214	694,8	653	219,8	9 360	763,6	1 995	454,3	9 319	5 090,1	6 780	4 537,7	2 040	301,0	480	169,0
1882	2 442	818,7	880	312,0	10 690	974,9	2 767	631,7	9 347	5 206,1	6 973	4 717,3	1 543	278,1	487	180,0
1883	2 596	851,0	1 097	385,6	10 845	1 157,6	3 053	836,0	9 744	6 041,7	7 742	5 525,1	1 537	280,0	490	195,0
1884	2 854	937,5	1 161	433,1	11 042	1 275,9	3 609	981,7	9 878	6 219,6	7 681	5 694,9	1 427	282,6	490	202,4
1885	2 451	822,7	1 029	385,9	11 087	1 433,4	3 577	1 132,3	9 374	5 928,2	7 457	5 469,3	1 518	299,8	537	217,4
1881—1885	2 511	824,8	964	347,3	10 605	1 121,1	3 000	807,2	9 542	5 697,1	7 327	5 188,9	1 613	288,3	497	192,8
1886	2 159	759,3	892	353,6	10 573	1 300,8	3 019	976,0	8 895	5 752,0	7 255	5 334,7	1 592	332,2	587	252,1
1887	2 271	785,2	968	373,2	11 780	1 405,8	3 379	1 058,6	9 238	6 079,4	7 630	5 648,0	1 656	323,6	551	219,7
1888	2 409	800,1	1 209	438,4	11 934	1 363,9	2 395	960,5	10 595	7 176,1	8 839	6 671,8	2 716	422,9	1077	297,1
1889	2 622	869,3	1 383	509,2	12 896	1 456,8	2 731	1 016,4	11 247	7 713,2	9 302	7 212,3	2 774	420,5	691	270,0
1890	2 319	851,6	1 272	527,4	12 457	1 637,8	3 520	1 261,1	10 336	7 694,8	8 681	7 217,7	2 896	423,0	660	269,1
1886—90	2 355	813,1	1 145	440,4	11 928	1 433,0	3 009	1 054,5	10 062	6 863,1	8 341	6 416,9	2 327	384,4	713	261,5
1891	3 209	902,8	1 269	556,8	12 614	1 660,0	3 863	1 296,5	11 167	8 890,9	9 682	8 349,5	2 555	406,4	628	270,6
1892	2 197	908,0	1 384	616,7	11 941	1 733,8	4 297	1 385,8	10 211	8 398,6	9 115	7 929,0	2 541	424,0	638	290,4
1893	2 043	861,7	1 295	580,1	11 789	1 662,0	3 779	1 321,8	10 722	8 995,5	9 748	8 592,3	2 648	500,1	773	354,8
1894	2 020	883,6	1 292	606,5	12 890	1 859,4	4 107	1 493,0	10 842	9 608,2	9 927	9 169,1	4 069	524,2	1419	340,1
1895	2 041	848,1	1 298	580,8	11 058	1 655,0	4 031	1 321,5	11 453	9 555,5	10 533	9 107,4	2 907	442,8	747	280,5
1891—95	2 302	880,7	1 308	588,2	12 058	1 714,0	4 015	1 363,7	10 879	9 089,7	9 801	8 629,5	2 944	459,6	841	307,2

Noch: Tab. III 9.

Jahreszahl	Belgische Schiffe				Französische Schiffe				Spanische Schiffe				Portugiesische Schiffe			
	Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer	
	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Taus. t	Zahl	Tonnage Taus. t	Zahl	Tonnage Taus. t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t
1873	19	5,0	5	1,8	297	89,3	118	55,9	52	12,8	2	1,2	3	0,8	—	
1874	41	13,1	13	7,2	388	123,1	124	60,5	69	21,0	6	3,8	13	2,4	2	—
1875	88	51,0	75	48,8	468	139,1	157	82,1	25	5,5	2	1,0	5	2,0	—	1,5
1873–1875	49	23,1	31	19,3	378	117,3	133	66,4	49	13,3	3	2,0	7	1,7	0,7	0,5
1876	34	18,0	16	9,7	437	155,1	210	109,3	21	5,5	2	1,2	7	2,2	2	0,9
1877	23	12,0	16	9,2	301	130,7	156	80,8	44	9,1		—	10	3,0	4	1,7
1878	31	21,5	28	20,8	308	128,5	177	88,8	36	12,3	10	6,5	—			
1879	29	15,5	16	11,0	264	116,0	170	87,2	102	50,9	70	41,9				
1880	28	14,4	16	9,2	228	103,0	148	76,0	108	55,9	70	45,3	2	0,6	—	
1876–1880	29	16,3	18	12,1	308	126,8	172	88,0	62	26,7	30	19,0	4	1,0	1	0,5
1881	23	18,1	17	13,0	304	125,5	183	92,5	135	73,8	92	61,8	4	0,9		
1882	32	19,8	22	13,6	357	135,9	233	109,0	124	70,0	96	63,4	2	0,4		
1883	34	27,5	25	20,1	328	195,8	263	175,1	141	83,2	114	76,5	6	1,3		—
1884	27	20,7	22	17,1	353	236,0	273	208,6	195	118,1	176	112,4	—		—	
1885	13	11,4	6	6,8	268	172,9	193	148,6	228	141,5	206	138,2	2	0,3		
1881–1885	26	19,5	18	14,5	322	173,1	229	146,8	165	97,3	137	90,5	3	0,5	—	—
1886	1	0,4	—	—	261	169,8	191	146,1	219	148,1	213	146,8	2	0,8	2	0,8
1887	13	11,9	12	11,5	218	138,4	179	127,8	209	165,2	204	164,8	2	0,5	—	—
1888	29	21,3	27	19,7	250	163,4	191	141,7	190	158,2	177	154,0	6	2,8	6	2,8
1889	54	29,5	54	29,5	237	155,3	194	136,7	181	155,2	173	153,7	27	13,6	25	12,6
1890	63	39,1	59	38,8	277	191,9	230	178,6	141	119,0	139	119,5	9	11,6	9	11,6
1886–90	32	20,5	30	19,0	249	163,6	197	146,2	188	149,1	181	147,8	9	6,0	8	5,0
1891	66	49,9	63	49,0	261	164,2	205	147,9	132	105,5	132	105,0	—		—	—
1892	51	43,8	49	43,4	229	143,4	177	133,3	112	86,8	112	86,8	—	—	—	—
1893	77	41,7	75	41,3	229	150,5	173	135,6	106	85,4	106	85,4	2	4,8	2	4,8
1894	59	47,1	57	46,7	241	183,9	184	161,3	99	74,6	99	74,6	2	2,2	2	2,9
1895	74	81,6	74	81,6	194	155,9	155	135,1	92	75,8	92	75,8	—	—	—	—
1891–95	65	52,8	64	52,4	231	159,4	179	142,6	108	85,5	108	85,5	1	1,4	1	1,4

Noch: Tab. III 9.

Jahreszahl	Italienische Schiffe				Oesterreichisch-ungarische Schiffe				Griechische Schiffe				Nordamerikanische Schiffe			
	Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer	
	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tauf. t	Zahl	Tonnage Tauf. t	Zahl	Tonnage Tauf. t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t
1873	130	66,0	2	1,4	12	6,1	—	—	4	1,3	—	—	103	66,7	—	—
1874	64	30,1	—	—	44	16,6	1	0,5	2	0,5	—	—	128	93,0	—	—
1875	66	29,8	2	1,0	33	14,1	—	—	6	1,6	—	—	151	96,1	1	0,8
1873—1875	87	42,0	1	0,8	30	12,3	0,3	0,1	4	1,1	—	—	127	85,6	0,3	0,3
1876	118	62,2	—	—	25	12,4	—	—	7	2,0	—	—	191	155,0		—
1877	87	48,5	—	—	41	19,5	—	—	7	2,8	—	—	124	102,[illegible]	—	
1878	91	48,6	—	—	36	17,8	—	—	4	1,1	—		156	138,[illegible]	—	—
1879	63	37,2	—	—	19	8,5	—	—	8	4,0	2	1,4	102	117,0	—	—
1880	94	58,0	—	—	31	16,1	—	—	2	0,6	—		86	101,5	—	—
1876—1880	91	50,9	—	—	30	14,9	—	—	6	2,2	0,4	0,3	132	122,9	—	—
1881	114	69,0	—	—	22	11,3	—	—	24	13,7	8	7,4	58	66,7	—	—
1882	139	84,9	6	5,2	32	17,1	—	—	17	12,6	11	10,4	38	40,7		—
1883	124	70,9	—	—	17	7,2	—	—	17	15,3	13	13,4	28	30,0	2	1,[illegible]
1884	102	65,0	2	3,4	39	20,1	—	—	38	40,8	34	38,9	29	26,4	—	—
1885	109	67,7	—	—	15	9,0	—	—	19	21,0	19	21,9	24	27,8	2	0,3
1881—1885	118	71,5	2	1,7	25	12,9	—	—	23	20,7	17	18,4	35	38,3	1	0,3
1886	84	51,3	—	—	10	5,8	1	0,1	26	30,2	26	30,2	13	14,9	—	—
1887	38	20,8	—	—	13	6,7	—	—	27	27,7	22	25,7	20	22,1	—	—
1888	42	22,9	—	—	15	8,4	1	0,3	13	14,2	6	13,8	17	25,2	4	6,6
1889	57	37,1	4	7,8	8	3,7	—	—	26	30,4	21	29,6	12	15,6	—	—
1890	55	34,8	4	6,6	24	12,3	—	—	18	24,2	17	23,8	2	2,2	—	
1886—1890	55	33,4	2	2,9	14	7,4	0,4	0,1	23	25,3	18	25,6	13	16,0	1	0,7
1891	105	73,3	12	21,4	21	19,0	4	2,4	8	7,8	8	7,8	5	6,0	—	—
1892	51	31,3	4	3,5	17	9,4	6	4,4	26	39,3	26	39,3	7	6,8		—
1893	54	30,1	4	3,4	16	19,0	5	12,4	3	3,6	3	3,6	4	2,5	—	
1894	72	58,8	9	14,8	29	19,7	6	5,8	13	24,3	13	24,3	13	19,1	2	0,4
1895	58	38,3	1	1,6	36	26,1	10	12,6	7	14,2	7	14,2	5	6,4	1	2,0
1891—1895	68	46,4	6	8,9	24	18,6	6	7,5	11	17,8	11	17,8	7	8,5	1	0,5

Noch: Tab. III 9.

Jahreszahl	Uebrige Schiffe				Zusammen fremde Schiffe				Zusammen Schiffe aller Flaggen			
	Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer		Schiffe überhaupt		Davon Dampfer	
	Zahl	Tonnage Tausend [1]	Zahl	Tonnage Tausend [1]	Zahl	Tonnage Tausend [1]	Zahl	Tonnage Tausend [1]	Zahl	Tonnage Tausend [1]	Zahl	Tonnage Tausend [1]
1873	12	3,8	—		34 345	6 377,8	9 474	3 823,9	94 687	12 341	17 089	6 438,8
1874	16	6,1		—	34 553	7 120,3	10 326	4 611,8	93 365	13 202,7	18 355	7 461,8
1875	9	2,7	1	0,1	32 895	7 021,3	10 045	4 685,2	87 558	12 722,7	17 189	7 182,1
1873—1875	12	4,1	0,3	0,0	33 931	6 837,7	9 948	4 373,6	91,870	12 755,2	17 544	7 027,4
1876	13	7,2			36 020	7 480,2	10 805	4 844,4	95 781	13 426,8	20 053	7 529,7
1877	7	4,[illegible]		—	34 351	7 800,7	11 902	5 405,9	95 149	13 942,2	22 241	8 335,7
1878	6	4,1	—	—	32 309	7 531,8	12 023	5 293,1	104 422	13 904,8	24 743	8 543,2
1879	10	6,4			30 906	8 129,8	12 598	5 925,0	103 628	14 762,9	26 210	9 352,4
1880	3	1,8	—		30 689	8 247,8	12 245	5 938,0	110 303	15 538,6	27 851	9 813,1
1876—1880	8	4,9	—	—	32 855	7 837,9	11 915	5 481,[illegible]	101 857	14 315,1	24 220	8 715,[illegible]
1881	1	0,9			27 925	8 003,9	11 915	5 966,2	102 642	15 410,0	28 411	10 356,4
1882	7	5,[illegible]		—	30 129	8 654,5	13 709	6 603,1	106 628	16 880,5	31 272	11 756,9
1883	4	2,[illegible]	—	—	30 583	9 767,4	15 141	7 812,7	113 966	18 858,5	35 589	13 772,[illegible]
1884	9	6,2	5	3,9	31 159	10 324,2	15 821	8 354,9	120 548	20 408,7	41 246	15 319,5
1885	7	1,5	2	0,6	30 431	10 055,5	15 758	8 265,9	121 358	20 399,7	43 296	15 552,7
1881—1885	6	3,[illegible]	1	0,[illegible]	30 045	9 361,5	14 469	7 400,6	113 028	18 391,[illegible]	35 963	13,351,7
1886	3	1,[illegible]		—	29 244	9 759,8	14 965	8 045,5	114 042	20 122,4	43 787	15 541,3
1887	—	—	—	—	31 549	10 282,8	16 006	8 489,8	119 737	21 502,0	47 406	16 766,9
1888	7	4,7	2	2,8	35 321	11 647,6	17 124	9 610,9	120 312	23 234,1	49 366	18 448,9
1889	14	5,8	4	1,0	37 985	12 520,0	18 353	10 438,0	129 555	25 185,6	55 300	20 415,0
1890	9	3,5	—	—	35 839	12 585,7	18 523	10,762,7	129 793	26 191,0	56 648	21 678,7
1886—1890	7	5,0	1	0,8	33 988	11 359,1	16 994	9 469,[illegible]	122 688	23 247,[illegible]	50 501	18 570,2
1891	14	6,8	3	1,8	36 306	13 925,2	19 881	11 968,0	133 488	28 968,9	59 213	24 159,0
1892	4	1,2	3	0,3	34 409	13 432,7	19 436	11 618,8	131 508	28 296,4	60 705	23 513,8
1893	—	—	—	—	35 110	13 994,8	19 699	12 274,4	133 874	29 356,1	62 221	24 889,6
1894	2	0,4	—	—	38 683	14 953,2	21 591	13 277,5	143 418	31 730,8	69 325	27 110,6
1895	3	2,5	1	0,1	36 455	14 530,[illegible]	20 985	12 782,6	133 850	30 468,8	70 370	26 124,1
1891—1895	5	2,2	1	0,4	36 193	14 167,5	20 318	12 384,3	135 224	29 764,7	64 367	25 159,4

Tab. III 10.

Prozentuale Betheiligung der deutschen Flagge am Verkehr der deutschen Hafenplätze von 1873—1895.

Jahr	Schiffe		Davon Dampfer	
	Zahl Prozent	Tonnen Prozent	Zahl Prozent	Tonnen Prozent
1873	62	48	45	41
1874	61	46	44	38
1875	62	45	42	35
1876	62	44	46	36
1877	64	45	46	35
1878	69	46	51	38
1879	70	45	52	37
1880	72	47	56	39
1881	73	48	58	42
1882	72	49	56	44
1883	73	48	57	43
1884	74	49	64	45
1885	75	51	64	47
1886	74	52	66	48
1887	74	52	66	49
1888	71	50	65	48
1889	71	50	67	49
1890	72	52	67	50
1891	73	52	66	50
1892	74	58	68	51
1893	74	52	72	51
1894	70	52	69	51
1895	70	52	70	51

Tab. III 11.

Nachweisung der von Hamburg, dem gesammten deutschen Nordseegebiet und den Häfen des deutschen Ostseegebietes abgegangenen Seeschiffe nach Flaggen, in den Jahren 1871 bis 1893.

Bezeichnung der Flaggen	Im Durchschnitt der Jahre 1871—1875						Im Durchschnitt der Jahre 1876—1880					
	Gesammtes deutsches Nordseegebiet		Deutsches Ostseegebiet		Prozentantheil der Flaggen nach dem Raumgehalt		Gesammtes deutsches Nordseegebiet		Deutsches Ostseegebiet		Prozentantheil der Flaggen nach dem Raumgehalt	
	Schiffe	Reg. Tons	Schiffe	Reg. Tons	im Seeverkehr des gesammten deutschen Nordseegebiets	im Seeverkehr des deutschen Ostseegebiets	Schiffe	Reg. Tons	Schiffe	Reg. Tons	im Seeverkehr des gesammten deutschen Nordseegebiets	im Seeverkehr des deutschen Ostseegebiets
Hamburgische Schiffe	1 038	603 241	71	7 456	17,19	0,25	1 046	650 191	106	20 680	16,16	0,66
Bremische Schiffe	966	575 627	29	7 616	16,41	0,26	1 089	644 730	41	11 484	16,03	0,37
Lübeckische Schiffe	3	547	265	51 272	0,02	1,75	8	1 830	448	71 873	0,05	2,29
Preußische Schiffe	8 368	438 717	14 748	1 023 451	12,50	34,92	14 091	546 956	14 651	1 074 442	13,59	34,23
Mecklenburgische Schiffe	34	9 518	827	124 891	0,27	4,26	47	13 383	813	116 472	0,33	3,71
Oldenburgische Schiffe	1 360	88 570	30	2 587	2,52	0,09	1 362	85 146	51	4 145	2,12	0,13
Deutsche Schiffe	11 768	1 716 220	15 970	1 217 273	48,91	41,54	17 643	1 942 236	16 110	1 299 096	48,28	41,39
Nordamerikanische Schiffe	38	32 301	25	11 147	0,92	0,38	52	53 975	13	6 438	1,34	0,21
Belgische Schiffe	11	4 916	22	11 562	0,14	0,39	9	5 202	6	3 047	0,13	0,10
Dänische Schiffe	247	30 360	5 884	440 251	0,86	15,02	257	36 009	6 123	433 732	0,89	13,82
Französische Schiffe	158	56 755	54	8 039	1,62	0,27	138	60 738	16	2 626	1,51	0,08
Großbritannische Schiffe	3 053	1 371 319	1 843	647 518	39,09	22,09	3 122	1 569 134	1 744	763 070	39,00	24,31
Italienische Schiffe	30	14 051	2	541	0,40	0,02	44	25 065	0	105	0,62	0,00
Niederländische Schiffe	964	92 363	750	101 253	2,63	3,46	722	89 552	451	65 382	2,23	2,08
Norwegische Schiffe	397	129 395	902	156 686	3,69	5,35	452	165 359	773	158 433	4,11	5,05
Oesterr.-Ungarische Schiffe	6	3 037	12	4 536	0,09	0,15	11	5 598	4	1 661	0,14	0,05
Portugiesische Schiffe	4	1 104			0,03	—	2	654	—	—	0,02	—
Russische Schiffe	26	9 088	512	99 765	0,26	3,40	26	9 761	543	115 362	0,24	3,68
Schwedische Schiffe	154	38 880	1 654	231 692	1,11	7,91	166	43 289	1 814	289 535	1,08	9,22
Spanische Schiffe	24	6 431	0	403	0,18	0,01	31	13 255	—	—	0,33	—
Schiffe unter anderer Flagge	5	2 293	0	330	0,07	0,01	6	3 291	0	162	0,08	0,01
Gesammt-Seeverkehr	16 885	3 508 513	27 630	2 930 996	100,00	100,00	22 681	4 023 118	27 597	3 138 649	100,00	100,00

Noch Tab. III 11.

Bezeichnung der Flaggen	Im Durchschnitt der Jahre 1881—1885						Im Durchschnitt der Jahre 1886—1890					
	Gesammtes deutsches Nordseegebiet		Deutsches Ostseegebiet		Prozentantheil der Flaggen nach dem Raumgehalt		Gesammtes deutsches Nordseegebiet		Deutsches Ostseegebiet		Prozentantheil der Flaggen nach dem Raumgehalt	
	Schiffe	Reg. Tons	Schiffe	Reg. Tons	im Seeverkehr des gesammten deutschen Nordseegebiets	im Seeverkehr des deutschen Ostseegebiets	Schiffe	Reg. Tons	Schiffe	Reg. Tons	im Seeverkehr des gesammten deutschen Nordseegebiets	im Seeverkehr des deutschen Ostseegebiets
Hamburgische Schiffe	1 367	1 038 671	101	20 554	19,45	0,53	2 082	1 645 514	124	56 295	23,58	1,[illegible]
Bremische Schiffe	1 559	880 529	63	19 723	16,49	0,51	1 926	1 108 102	65	32 330	15,88	0,69
Lübeckische Schiffe	13	2 633	610	131 388	0,05	3,39	6	2 077	533	148 916	0,03	3,18
Preußische Schiffe	20 789	667 007	14 382	1 541 399	12,49	39,73	21 826	870 992	15 201	1 820 814	12,48	28,9
Mecklenburgische Schiffe	46	16 079	839	114 184	0,30	2,94	42	14 955	1 087	158 479	0,21	3,39
Oldenburgische Schiffe	1 673	96 762	47	3 890	1,81	0,10	1 513	115 976	63	6 610	1,60	0,14
Deutsche Schiffe	25 447	2 701 681	16 042	1 831 138	50,59	47,20	27 395	3 757 616	17 073	2 223 444	53,84	47,5[illegible]
Nordamerikanische Schiffe	17	18 530	1	459	0,35	0,01	6	7 208	1	871	0,10	0,02
Belgische Schiffe	6	4 571	7	5 069	0,09	0,13	10	5 265	6	5 094	0,08	0,11
Dänische Schiffe	243	36 561	5 101	526 467	0,69	13,57	361	73 990	5 604	644 944	1,06	13,[illegible]
Französische Schiffe	147	83 977	14	2 274	1,57	0,06	115	79 619	10	2 724	1,14	0,06
Großbritannische Schiffe	3 266	1 017 782	1 500	834 774	37,78	21,52	3 562	2 485 325	1 450	943 142	35,81	20,17
Italienische Schiffe	57	34 409	1	730	0,64	0,02	26	15 783	2	1 169	0,23	0,03
Niederländische Schiffe	581	92 569	219	51 577	1,73	1,33	897	124 333	258	67 347	1,78	1,44
Norwegische Schiffe	516	224 936	743	188 280	4,21	4,85	552	252 740	635	159 195	3,62	3,40
Oesterr.-Ungarische Schiffe	9	4 873	4	1 538	0,09	0,04	6	3 121	2	919	0,05	0,02
Portugiesische Schiffe	1	243	—		0,00	—	5	2 926	—	—	0,04	—
Russische Schiffe	27	11 763	431	93 709	0,22	2,42	43	17 772	517	124 828	0,25	2,67
Schwedische Schiffe	175	50 039	1 901	342 728	0,94	8,83	219	65 713	2 580	501 894	0,94	10,73
Spanische Schiffe	80	47 614	0	235	0,89	0,01	93	73 815	1	830	1,06	0,02
Schiffe unter anderer Flagge	12	11 229	0	582	0,21	0,01	13	13 609	0	584	0,20	0,01
Gesammt-Seeverkehr	30 584	5 340 777	25 964	3 879 560	100,00	100,00	33 303	6 978 835	28 139	4 676 985	100,00	100,00

Noch: Tab. III 11.

Bezeichnung der Flaggen	Im Durchschnitt der Jahre 1891—1895					
	Gesammtes deutsches Nordseegebiet		Deutsches Ostseegebiet		Prozentantheil der Flaggen nach dem Raumgehalt	
	Schiffe	Reg. Tons	Schiffe	Reg. Tons	im Seeverkehr des gesammten deutschen Nordseegebiets	im Seeverkehr des deutschen Ostseegebiets
Hamburgische Schiffe . . .	3 292	2 429 995	258	127 335	25,39	2,38
Bremische Schiffe	2 514	1 474 395	154	66 832	15,40	1,25
Lübeckische Schiffe	9	3 859	574	166 978	0,04	3,11
Preußische Schiffe	24 629	1 165 207	15 329	2 055 002	12,17	38,33
Mecklenburgische Schiffe . .	35	12 727	1 157	191 645	0,13	3,58
Oldenburgische Schiffe . .	1 740	128 589	48	6 933	1,34	0,13
Deutsche Schiffe . .	32 219	5 214 772	17 520	2 614 725	54,47	48,78
Nordamerikanische Schiffe .	2	2 756	1	842	0,03	0,01
Belgische Schiffe	24	20 210	9	6 047	0,21	0,11
Dänische Schiffe	418	114 658	5 737	745 298	1,20	13,90
Französische Schiffe . . .	105	78 280	11	2 916	0,82	0,05
Großbritannische Schiffe . .	4 017	3 502 234	1 396	1 036 172	36,59	19,33
Italienische Schiffe . . .	31	22 081	3	1 645	0,23	0,03
Niederländische Schiffe . .	1 096	140 104	355	87 045	1,46	1,62
Norwegische Schiffe . . .	600	302 968	454	139 406	3,17	2,60
Oesterreich-Ungarische Schiffe	7	5 157	6	3 919	0,06	0,07
Portugiesische Schiffe . . .	0	704	—	—	0 01	—
Russische Schiffe	62	31 404	484	134 942	9,33	2,52
Schwedische Schiffe . . .	272	87 103	2 956	584 606	0,91	10,91
Spanische Schiffe	51	39 309	3	3 622	0,41	0,07
Schiffe unter anderer Flagge	7	9 872	0	148	0,10	0,01
Gesammt-Seeverkehr .	38 911	9 571 612	28 935	5 361 333	100,00	100,00

Vierter Theil.

Rhederei, Schiffsbau und Hafenanlagen.

I. Die Entwickelung der deutschen Handelsflotte.

Für das Jahr 1842 gibt Muhall[1]) nach Lloyd's Listen die deutsche Handelsflotte auf 8200 Schiffe mit 551000 Registertonnen an. Die Transportleistungsfähigkeit (eine Dampfschiffstonne gleich drei Segelschiffstonnen gesetzt) war in diesem Jahre 551000 Tonnen. Die Schiffe hatten eine durchschnittliche Größe von 67 Tonnen. Nach demselben Autor[2]) verfügte Deutschland 1800 über 200000, 1820 über 300,000, 1842 über 600000, 1860 über 700000 Tonnen Seeschiffsraum. 1840 besaß es 10000 Tonnen Dampfschiffsraum, 1850 20000, 1860 30000 und 1870 82000. 1871 gibt er die Zahlen auf 147 Dampfschiffe mit 82000 Tonnen und 4273 Segelschiffe mit 900000 Tonnen an, demgemäß 1871 eine Transportleistungsfähigkeit von 1228000 Tonnen oder in 30 Jahren gegen 1842 eine Zunahme von 677000 Tonnen.

Seit der Begründung des Deutschen Reiches hat sich die deutsche Handelsflotte wie Tabelle IV 1 zeigt, entwickelt. Im Jahre 1871 haben wir 4500 Schiffe mit rund 1 Million Tonnen. Bis 1897 sinkt die Zahl der Schiffe dann auf 3700. Dagegen steigt die Tonnage auf rund 1650000 Tonnen. Da sich indeß in den Zahlen des Jahres 1871 150 Dampfschiffe und 4350 Segelschiffe mit einer Tonnage von rund 82000 beziehungsweise 900000 Tonnen befinden, dagegen 1897 1125 Dampfschiffe und 2550 Segelschiffe mit einer Tonnage von rund 900000 beziehungsweise 600000 Tonnen, stellt sich die thatsächliche Leistungsfähigkeit der deutschen Handelsflotte, wenn man nach dem üblichen Verfahren eine Dampfschiffstonne gleich drei Segelschiffstonnen setzt,[3]) am 1. Januar 1897 auf 3400000 Tonnen.

Setzt man das Jahr 1872 mit 100, so hat sich bis 1884 die Zahl der Dampfschiffe auf 345, bis 1897 auf 643 gehoben; die Tonnage der Dampfschiffe bis 1884 auf 336, bis 1897 auf 1069. Die Zahl der Segelschiffe ist 1884 auf 85, bis 1897 auf 59 zurückgegangen. Die Tonnage der Segelschiffe bis 1884 ist gleich geblieben, von da ab bis 1897 auf 68 zurückgegangen; die Gesammtzahl der Schiffe also, 1872 = 100, ist bis 1884 auf 95, bis 1897 auf 81 zurückgegangen, die Tonnage hingegen bis 1884 auf 128, bis 1897 auf 165 gestiegen; die berechnete Tonnage aber von 100 bis auf 314 gestiegen. Wir können also mit einem um 17 Prozent der Schiffszahl nach gegen 1872 verminderten Schiffspark, die mehr als dreifache Leistung ausführen.[4]) Und das liegt daran, daß sich die Zahl unserer Dampfer mehr als versechsfacht, die Tonnage derselben mehr als verzehnfacht hat.

---

[1]) Dictionary of Statistics a. a. S. 527.

[2]) Ib. S. 520.

[3]) Dieß ist das von Kiar und Anderen geübte Verfahren. Vergl. Statistique Internationale a. a. O., auch Fr. v. Juraschek, Uebersichten der Weltwirthschaft. Jahrgang 1885/89. Berlin 1896, S. 700. Mulhall setzt neuerdings sogar ebenso wie Giffen eine Segelschifftonne gleich 4 Dampfschifftonnen. „Die Rheder haben beobachtet, daß ein Dampfer drei Reisen der großen Fahrt oder 10 Reisen der europäischen Fahrt gleichzeitig mit einer Segelschiffreise macht." Industries and Wealth of Nations a. a. O. S. 43. Busley nimmt eine Relation von 1 : 3½. Die neueren Schnelldampfer der Handels- und Kriegsmarine. Kiel änd Leipzig 1893, S. 6.

[4]) Wenn wir das Giffen'sche und Mulhall'sche Verfahren anwenden, eine Damfschifftonne gleich vier Segelschifftonnen setzen, so ergibt sich sogar eine Leistungsfähigkeit von 401 Prozent, eine Vervierfachung gegen 1872.

Dabei ist zu bemerken, daß die vorliegenden Zahlen noch kein vollkommenes Bild von der ganzen Entwickelung liefern; vielmehr haben die Fortschritte in der Technik des Schiffbaues gerade in den letzten beiden Jahrzehnten die Leistungsfähigkeit sowohl der Dampfschiffe wie der Segelschiffe hinsichtlich der Erzielung größerer Geschwindigkeit und ökonomischerer Ausnutzung des Raumes erheblich gesteigert.[1] Die modernen Segelschiffe sind ein ungleich leistungsfähigeres Beförderungsmittel als die älteren Segelschiffe, das moderne Dampfschiff mit der ökonomisch arbeitenden Maschine gebraucht, wie bereits erwähnt, einen relativ erheblich geringeren Kohlenvorrath und erzielt eine größere Durchschnittsgeschwindigkeit.

1872 machen die Dampfschiffe 4 Prozent der Zahl und 10 Prozent der Tonnage, beziehungsweise 22 Prozent der berechneten Tonnage der Transportfähigkeit der deutschen Handelsflotte aus. 1897 machen sie 30,6 Prozent der Zahl, 60 Prozent der Tonnage, 83,6 Prozent der berechneten Transportleistungsfähigkeit aus. Es ergibt sich also *eine Vermehrung des prozentualen Antheils* an der Anzahl des Schiffsparkes um 26 Prozent, an der Tonnage des Schiffsparkes um 59 Prozent, an der Transportleistungsfähigkeit um 58 Prozent.

Die stärkere Steigerung der Tonnage zeigt bereits die *Vergrößerung der Schiffsräume* in dieser Zeit. In der That hatte das Dampfschiff im Jahre 1871 einen Durchschnittsraumgehalt von 558 Tonnen, das Segelschiff

---

[1]) Hamburg Handel und Verkehr, Exporthandbuch der Börsenhalle 1897—1899, Hamburg 1897. „Gegenwärtig herrscht die Neigung, eine Scheidung zwischen Frachtverkehr und Passagierbeförderung, hauptsächlich die der Kajütspassagiere, anzustreben, indem man für erstere Schiffe mit möglichst großem „Völligkeitsgrade", also großem Fassungsvermögen und relativ geringer Maschinenstärke baut, welche auch dem Zwischendecksverkehr dienen können, und für den Passagierverkehr Schiffe mit äußerst starken Maschinen und großer Geschwindigkeit. Wie sehr hierin eine Vervollkommnung erzielt ist, kommt recht zur Würdigung bei Vergleichen zwischen den Frachtdampfern Ende der fünfziger Jahre und denen der jetzigen Konstruktion. Damals betrug der Kohlenverbrauch etwa 2,5 kg für die indizirte Pferdekraft und Stunde und konnte ausnahmsweise bei größeren Maschinen und geschickt bedienten Feuern auf etwa 2,2 kg sinken. Es mußte also ein Dampfer mit 1000 i. H. P. bei einer zwanzigtägigen Reisedauer einen Kohlenvorrath von 1200 Tonnen mitnehmen, wozu noch als eiserner Bestand 100 bis 200 Tonnen hinzukommen, also 1300 bis 1400 Tonnen in den Kohlenbunckern mitführen, was bei der damaligen Größe der Schiffe ca. 2000 bis 2500 Tonnen Deplazement ausmachte, eine überaus starke Inanspruchnahme der Raumverhältnisse. Die Fahrgeschwindigkeit derselben betrug ungefähr 10—12 Knoten; 14 Knoten gelten für einen Schraubendampfer für eine sehr beachtenswerthe Leistung, während man schon 10 Jahre eher bei Raddampfern auf Meilenfahrten fast 16 Knoten erzielt hatte. Jetzt werden Frachtdampfer gebaut mit 10000 bis 12000 Tonnen Wasserverdrängung, ja ein im Bau begriffenes und in Kurzem zur Ablieferung gelangendes Schiff für die *Hamburg-Amerika-Linie* wird ca. 20000 Tonnen Deplazement besitzen und ca. 12000 Tonnen Schwergut laden können und bei 14 Knoten Fahrgeschwindigkeit nur 90 Tonnen Kohlen für den Tag verbrauchen, unter Einrechnung der großen Anzahl von Hilfsmaschinen. Für die indizirte Pferdekraft ergibt sich mithin nur ein Kohlenverbrauch von ca. 0,08 Registertons während einer Stunde."

„*Rechnungsmäßig ergibt sich eine Ersparniß im Kohlenverbrauch der ersten Schraubendampfer und dem erwähnten Beispiel auf die Tonnen, Ladung und Seemeile Fahrt bezogen auf rund* ¹/₆ *gegen früher.*" Abschnitt II S. 66.

„ . . . Die Hamburgische Handelsflotte hat zur Zeit . . . . in dem . . . . riesigen Fünfmaster Potosi das größte Segelschiff der Welt . . . . der Fünfmaster segelte am 25. Juli 1895 von der Weser nach Iquique ab, löschte dort seinen Ballast, nahm eine Ladung . . . . . ein und befand sich auf der Rückreise bereits am 11. Januar wieder auf der Elbe; *es hatte somit die ganze Reise in* 5¹/₂ *Monat gemacht*, während *noch vor wenigen Jahren Segler eine solche Reise selten oder nie unter 9 bis 10 Monaten vollendeten.*" Ib. Abschnitt I, S. 81.

Vergl. ferner *Busley* a. a. O.

einen Durchschnittsraum von 207 Tonnen, die Schiffe der Gesammtflotte einen Durchschnittsraum von 217 Tonnen; dagegen 1897 das Dampfschiff einen Durchschnittsraumgehalt von 922 Tonnen, das Segelschiff einen Durchschnittsraum von 238 Tonnen, die gesammte Flotte einen Durchschnittsraum von 447 Tonnen an.

Tabelle IV 2 gibt die berechnete Dampfschiffstonnage nach dem angegebenen Verhältniß sowie die durch Addition der berechneten Dampfschiffstonnage und der Segelschiffstonnage gewonnenen Gesammttransportleistungsfähigkeit der deutschen Handelsflotte von Jahr zu Jahr seit 1871. Ein Blick auf Tabelle IV 3 zeigt alsdann, daß von der hier berechneten prozentualen Zunahme der Leistungsfähigkeit der Dampfschiffe um 1100 Prozent kaum $^3/_5$ auf die 13 Jahre von 1871—1884, mehr als $^2/_5$ Prozent auf die 13 Jahre von 1884 bis 1897 kommen. Die Segelschiffstonnage hat sich allerdings im Wesentlichen erst in der Zeit von 1884—1897 vermindert, indeß wird auch dieß theilweise durch die so erheblich gesteigerte Dampfschiffstonnage wiederausgeglichen. Bemerkenswerth ist schließlich die dominirende Stellung, die die deutsche Handelsflotte im Schnelldampferverkehr seit Ende der 80er Jahre inne hat.[1])

Das Jahrfünft 1871/75 zeigt eine Transportleistungsfähigkeit von durchschnittlich $1_{,3}$ Millionen Tonnen, das Jahrfürst 1881/85 eine solche von $1_{,9}$ Millionen Tonnen, eine Steigerung von $0_{,6}$ Millionen Tonnen = 45 Prozent; das Jahrfünft 1891/95 zeigt $3_{,1}$ Millionen Tonnen, d. i seit 1881/85 eine Steigerung von $1_{,2}$ Millionen Tonnen = 66 Prozent; die Steigerung von 1871/75 bis 1891/95 betrug $1_{,8}$ Millionen Tonnen = 170 Prozent, denen dann bis 1896 beziehungsweise 1897 eine weitere Steigerung von 400 beziehungsweise 700 000 Tonnen im Vergleiche mit 1891/95 folgt. Am 1. Januar 1898 dürfte die Transportfähigkeit der deutschen Handelsflotte nicht viel unter 4 Millionen Tonnen betragen. Dieß, verglichen mit der Eingangs gegebenen Zahl Mulhalls von 551 000, gibt fast eine Verachtfachung der Transportleistungsfähigkeit der deutschen Handelsflotte seit 1842; Zahlen, die gleichfalls noch erheblich an Gewicht gewinnen, wenn wir in Betracht ziehen, daß des Weiteren andauernd eine größere Ausnutzungsfähigkeit eingetreten ist, sowie daß die Verwendung der Schiffe im überseeischen Dienste mit weit größeren Entfernungen auf das Erheblichste zugenommen hat.

Besonders beachtenswerth ist die Entwickelung der Rhederei Hamburgs, des größten deutschen Seehafens. Dieß besaß[2])

Jahr	Dampfer			Segler	
	Zahl	Netto Registertons	Brutto Registertons	Zahl	Tons
1871	37	32 450	48 000	402	152 046
1881	128	99 153	137 044	373	145 126
1891	312	373 422	510 847	286	195 816
1897	377	482 917	765 818	296	197 219

[1] Buslen a. a. O. 206 ff.

[2] Hamburgs Handel und Schiffahrt im Jahre 1896, Hamburg 1897, Tabelle 34. Zur Ergänzung der Hamburgischen Rhederei ist die Altonaer Rhederei mit heranzuziehen. Diese verzeichnete im Jahre 1871 37 Seeschiffe mit 11 550 Registertons, 1896 nur noch 19 Seeschiffe mit 1911 Registertons.

Bremen andererseits besaß [1])

Jahr	Schiffe		Davon Dampfer	
	Zahl	Registertons	Zahl	Registertons
1872	252	174 266	33	52 748
1882	344	299 397	81	75 702
1892	405	406 172	180	201 124
1896	445	422 029	221	226 047

II. Die deutsche Rhederei.

Seit der Begründung des Reichs hat sich im Charakter der deutschen Rhederei eine Veränderung vollzogen.

Der stärkere Uebergang zur Dampfschiffahrt, die Vergrößerung der Schiffskörper auf der einen Seite, die daraus sich ergebenden höheren Kosten des einzelnen Seedampfers und die erforderlichen größeren Kapitalien zum Betriebe auf der anderen Seite, schließlich die allgemeine Hinneigung zum Großbetrieb in Folge der mit demselben verbundenen Vortheile, haben zur Entstehung großer zentralisirter Betriebe beigetragen. Mit den Aenderungen, welche in Bezug auf Größe und Gattung der Schiffe stattgefunden haben, ist gleichzeitig eine solche der Rhedereien vor sich gegangen; mehr und mehr sind der Großbetrieb und die Aktiengesellschaften zur Entwickelung gelangt. [2]) Namentlich im überseeischen Verkehr sind diese Veränderungen parallel mit der großen Ausdehnung und der Einrichtung regelmäßiger Fahrten (Packetlinien) nach den verschiedenen Welttheilen fortgeschritten.

Die erste regelmäßige Verbindung mit Amerika wurde durch die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Gesellschaft im Jahre 1847 mit einem Kapital von 465 000 Mk. und Segelschiffbetrieb eingerichtet. [3])

1858 wurde der Norddeutsche Lloyd in Bremen begründet, welcher mit vier Dampfern begann. [4])

Der Unterschied zwischen einst und jetzt wird dadurch gekennzeichnet, daß vor Einführung des Dampferbetriebs die Hamburg-Amerika Linie über sechs Segelschiffe von zusammen 1289 Kommerzlasten à 6000 Pfund verfügte, die bei durchschnittlich drei Reisen im Jahre zusammen 12 000 Tonnen hin- und ebensoviel zurückbringen konnten. Der neueste Doppelschraubendampfer „Pennsylvania" vermag heute in einer Reise dieselbe Last zu befördern, oder, bei durchschnittschnittlich sieben Reisen im Jahre, allein die siebenjährige Leistung jener sechs Schiffe auszuführen. [5])

Die Hamburg-Amerika Linie ist im Jahre 1897 zur größten Rhederei der Welt geworden und ihr gleich steht an Bedeutung der Norddeutsche Lloyd.

In der Zwischenzeit haben sich die Fortschritte in verschiedenem Tempo vollzogen, so z. B. mißlang noch in den 60er Jahren ein Versuch der Gründung

[1]) Jahrbuch für Bremische Statistik, Jahrgang 1896, Bremen 1897, S. 222 und 223.
[2]) Jahrbuch für Bremische Statistik, Bremen 1897. S. 223/224.
[3]) R. Landerer, Geschichte der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft, Hamburg 1897, S. 4.
[4]) Ib. S. 37.
[5]) Ib. S. 26.

einer regelmäßigen Linie nach Südamerika[1]), die sich als nicht rentabel erwies. Zu Anfang der 70er Jahre wurde die Hamburg-Südamerikanische Linie begründet.

Der große Aufschwung datirt erst seit Mitte der 80er Jahre.

Es besaß **Hamburg**:[2])

	Schiffe:	1000 Registertons:
1836—40	160	30
1841—50	240	48
1851—60	445	119
1861—70	497	177
1871—80	448	215
1881—90	504	360
1891—95	616	665
1896*)	673	680

*) Durch die Veränderung der Vermessung erscheint die Zahl geringer als sie in Wahrheit gewesen ist.

Es hat sich die Tonnage der hamburgischen Schiffe seit 1836 um 2544 Prozent gehoben[3]), **im Vergleich mit 1861—1870** aber noch **um über 425 Prozent.**

Bremen besaß: [4])

	Schiffe:	1000 Registertons:
1837	141	26
1847	246	69
1857	279	124
1867	306	167
1877	274	216
1887	344	325
1896	445	422

Also hat sich die bremische Handelsflottentonnage seit 1837 um 1623 Prozent, seit 1867 um 253 Prozent gehoben.

Zieht man die Steigerung durch die Dampfschiffstonnage entsprechend in Betracht, so hat sich die **hamburgische Handelsflotte** in ihrer **Leistungsfähigkeit seit 1836** um **6331 Prozent**, seit 1861—70 um 840 **Prozent, die bremische seit 1857** um **3362 Prozent**, seit 1867 um 416 **Prozent vergrößert.**

Für eine längere Periode ergibt die bremische Statistik auch nach einer anderen Richtung interessante Zusammenstellungen.

Im Jahre 1847 hatte man nur zwei Rhedereien, die über 4000 bis 6000 Registertons verfügten, 1857 keine zwischen 4000 bis 10000 Tonnen, dagegen eine über 10000 Tonnen. 1867 hatte man bereits 8 Rhedereien über 4000 Tonnen, darunter 2 mit über 10000 Tonnen Schiffsmaterial. Im Jahre 1877 gab es deren 12, 1887 19, und von 1887 bis 1897 war unter diesen eine Veränderung derart eingetreten, daß vorher 6, nunmehr 9 mehr als je 10000 Tonnen kontrolirten.

Es kamen auf je eine Rhederei:

	Registertons:
1847	709
1857	1114
1867	1708
1877	3086
1887	5327
1896	6299

[1]) Hamburgs Handel und Schiffahrt, 1896, a. a. O.

[2]) Vergl. Hamburg's Handel und Verkehr, Exporthandbuch der Börsenhalle, Hamburg 1897, S. 78.

[3]) Hamburg's Handel und Verkehr. Hamburg 1896. S. I 69.

[4]) Jahrbuch für Bremische Statistik a. a. O.

Von sämmtlichen Bremer Rhedereien kontrolirten:

1847	2 Prozent
1867	8 „
1877	17 „
1887	31 „
1896	28 „

mehr als 4 000 Tonnen.

Die Ladungsfähigkeit aber dieser Rhedereien hob sich von:

1847	13 Prozent
1867	47 „
1877	70 „
1887	86 „
1896	90 „

der gesammten Bremischen Handelsflotte.

In Hamburg gestaltete sich die Entwickelung des Kapitals der großen überseeischen Dampfschiffahrtgesellschaften[1]), wie folgt:[2])

Jahr	Anzahl der Linien	Aktienkapital	Prioritäts-Obligationen
1886	(4)	20 250 000	9 950 000
1887	(4)	30 500 000	11 513 000
1888	(7)	36 750 000	13 237 500
1889	(7)	53 083 250	20 687 000
1890	(10)	62 656 750	24 750 000
1891	(10)	72 390 000	25 250 000
1892	(10)	72 540 000	24 800 000
1893	(10)	69 540 000	28 800 000
1894	(10)	65 400 000	28 973 000
1895	(10)	69 650 000	29 270 000
1896	(10)	65 475 000	29 416 425
		627 235 000	246 646 925

Hierzu kommt der Norddeutsche Lloyd mit nunmehr 40 Millionen Kapital und 34,3 Millionen Prioritäts-Obligationen.

1870 besaß die Hamburg-Amerika Linie 13 Dampfer, die 155 000 cbm Güter und 39 000 Passagiere beförderten; 1896 besaß sie 62 Dampfer mit einem Raumgehalt von 241 500 Registertons, sowie 50 000 Tonnen im Bau, die 1,8 Millionen Kubikmeter Güter und 84 000 Passagiere beförderten. Der Norddeutsche Lloyd besaß 1871 28 Schiffe mit 58 000 Registertons, 1896 48 Schiffe mit 208 000 Registertons.[3])

[1]) Im Jahre 1886 bestanden hiervon folgende Dampfschiffgesellschaften;
Hamburg-Amerika Linie,
Hamburg-Südamerikanische D. G.
Deutsche D. G. „Kosmos",
Deutsche D. R. „Kingsin Linie";
1888 kamen hinzu:
Hamburg-Pacific D. Linie,
Hamburg-Kalkutta Linie,
Deutsch-Australische D. G.;
1888 kamen hinzu:
Dampfschiffsrhederei von 1889,
Afrika D. A. G. Woermann Linie;
1890 kamen hinzu:
Deutsche Levante Linie,
Deutsche Ost-Afrika Linie,
Asiatische Küstenfahrt-Gesellschaft.

[2]) Hier sind nicht eingeschlossen die Dampfschiffahrts-Rhederei von 1889 und die Afrika D. A. G. (Woermann Linie).

[3]) Geschichte der Hamb.-Amerik. Pack.-Akt.-Gesellsch. a. a. O. S. 76 u. 98. Jahresbericht der Handelskammer in Bremen für 1875, S. 55. Dasselbe, Bremen 1897. Statistische Mittheilungen, betreffend Bremens Handel und Schiffahrt im Jahre 1896, S. 38.

Diese beiden großen Gesellschaften kontrolirten also zusammen 50 Prozent der gesammten deutschen Dampfschiffsflotte.

III. Der Werth der deutschen Handelsflotte.

Der Werth der deutschen Handelsflotte für die ältere Zeit ist heute kaum mehr zu ermitteln. Die Schiffswerthe haben in den letzten Jahrzehnten erheblich geschwankt. Die Schiffsbauten waren relativ am theuersten zu Anfang der achtziger Jahre.

Heute läßt sich Folgendes feststellen: Es beträgt für die nachfolgenden Dampfschiffslinien der Anschaffungspreis und der Buchwerth:

Linie	Anzahl der Schiffe	Brutto Register-tons	Durchschnitts-alter	Anschaffungs-preis	Buchwerth
Hamburg-Amerika Linie	58	229 287	8,00	75 754 846,75	57 023 575,20
Hamburg-Amkrika Linie, im Bau .	7	59 800		16 043 800,00	16 043 800,00
Hamburg-Südamerikanische D. G.	25	79 830	5,12	22 345 657,00	12 790 000,00
Hamburg-Südamerikanische D. G., im Bau	4	18 500		4 000 000,00	4 000 000,00
Für die folgenden Gesellschaften ist bei Berechnung des Anschaffungspreises dem Buchwerth auf das Durchschnittsalter eine jährliche Abschreibung von 7½ Prozent zugesetzt.					
Deutsche D. G. „Kosmos" . . .	19	58 467	6,90	15 765 821,00	9 135 000,00
Deutsch-Australische D. G. . . .	8	28 294	5,50	10 379 965,00	6 765 583,20
Hamburg-Pacific D. Linie . . .	12	33 789	7,57	10 552 457,00	5 885 000,00
Deutsche Ostafrika Linie	11	24 554	6,04	12 779 823,00	7 605 000,00
Deutsche D.-R.-Kingsin Linie . .	13	42 254	5,54	12 235 486,00	7 975 000,00
Deutsche Levante Linie	9	16 726	13,33	5 086 686,00	1 800 000,00
Dampfschiffs-Rhederei von 1889 .	3	4 299	10,33	1 536 506,40	687 000,00
Hamburg-Calcutta Linie	5	19 014	4,80	5 271 114,78	3 500 000,00
Asiatische Küstenfahrt-Gesellschaft .	2	2 602	8,00	1 086 831,00	582 500,00
Hamburger Rhedereien	176	617 416	6,78	196 838 993,16	133 792 458,58
Norddeutscher Lloyd	48	205 092	9,70	110 622 659,00	63 676 000,00
Norddeutscher Lloyd, im Bau . .	8	67 900		36 500 000,00	36 500 000,00

Dieß ergibt für 213 im Verkehr befindliche Dampfer mit einem Tonnengehalt von 744 200 Tonnen einen Anschaffungspreis von 287 000 000 Mk., einen Buchwerth von 177 000 000 Mk. = rund 220 Mk. pro Tonne; außerdem im Bau für diese Linien befindliche 146 200 Tonnen für 57 Millionen Mk. — Für **Hamburg** wird der Gesammtbuchwerth der Dampferflotte für Ende 1896 auf 140 000 000 Mk. geschätzt. Hierzu kommen für im Bau befindliche 26 Dampfer 34 000 000, zusammen also ca. 175 000 000 Mk. Für **Bremen** wird der Gesammtbuchwerth der gesammten 130 Dampfer auf 89 000 000 Mk. angegeben, wozu die Neubauten und die Tonnage der übrigen Seeplätze kommt,

so daß man den Buchwerth der gesammten deutschen Dampferflotte zu Ende 1897 auf rund 300000000 Mk. wird schätzen können. Wenn man für die eisernen und stählernen Segelschiffe einen Durchschnittswerth von 130 Mk. pro Tonne ansetzt (nach Angabe der hamburgischen Handelskammer) und für die hölzernen Segelschiffe einen Durchschnittswerth von 40 Mk., so ergeben sich für rund 400000 eiserne Segelschiffstonnen 52000000 Mk., für rund 175000 hölzerne Segelschiffstonnen 7000000 Mk. oder für die gesammte Segelflotte rund 60000000 Mk. Die gesammte deutsche Handelsflotte wird Ende 1897 einen Buchwerth von gegen 400 Millionen Mark repräsentiren, wobei der Baarwerth vielleicht etwas geringer anzusetzen ist, während umgekehrt eine Neubeschaffung über 500000000 Mark erfordern würde.

Es ist zu bemerken, daß die deutsche Handelsflotte ein besonders werthvolles Material besitzt, indem sie fortwährend gerade die kostspieligsten Neubauten ausführen läßt, während die Rheder vielfach erfolgreich gewesen sind, das ältere Material an's Ausland abzusetzen.

IV. Werften und Schiffsbau.

Nicht minder bedeutend als die Entwickelung der deutschen Rhederei ist die Ausdehnung des deutschen Schiffsbaues in den letzten Jahren gewesen. Außer den staatlichen Werften und Dockanlagen besitzt Deutschland in Elbing und Danzig, Stettin, Kiel, Flensburg, Hamburg und Bremen nunmehr Anstalten, die den allergrößten Anforderungen gerecht werden.

An der Unterweser befinden sich heute acht Werften, in Hamburg giebt es deren sieben. Emden berichtet über eine, Flensburg über eine, Stettin über 3, Danzig über 4, 2c.

Auch hinsichtlich der Docks hat sich die Leistungsfähigkeit in den letzten Jahren erheblich gesteigert. Durch ein im Jahre 1896 erbautes Schwimmdock von 17500 Tonnen Hebekraft hat Hamburg auch die größten Seeschiffe in die Lage versetzt, an Ort und Stelle ins Dock zu gehen, und damit die früher nothwendige Fahrt nach England für diesen Zweck zu ersparen.

Ein in Bremerhafen im Bau befindliches Dock soll Schiffe bis zu 20000 Registertons aufnehmen können.

V. Hafenanlagen.

Durch den Zollanschluß von Hamburg, Altona und Bremen sind diese Plätze mit gewaltigem Kapitalaufwand in den Besitz neuer leistungsfähiger Häfen gelangt, der Werth der staatsseitig erhaltenen Anlagen für Handel und Schiffahrt wird in Hamburg auf 300 Millionen geschätzt; in Bremen, Vegesack und Bremerhaven auf 114 Millionen. Auch Altona hat in den letzten Jahren 9 Millionen für seinen Hafen aufgewandt; Geestemünde schätzt den Werth seiner Hafenanlagen, ausschließlich Schuppen, 2c., auf 16 Millionen.

Danzig schätzt den Werth seiner Hafenanlagen auf $8^1/_4$ Millionen, Stettin einschließlich des im Bau befindlichen Freihafens, auf 29 Millionen.

Es dürfte nicht zu hoch gegriffen sein, die gesammten staatlichen und kommunalen Hafen- und Schiffahrtsanlagen im deutschen Reich auf $^3/_4$ Milliarden anzusetzen.

Tab. Nr. VI. 1.

Die Entwicklung der deutschen Handelsflotte seit 1871.

Jahr.	Dampfschiffe		Segelschiffe		Summe	
	Zahl.	Tonnage.	Zahl.	Tonnage.	Zahl.	Tonnage.
1. Januar 1871	147	82,0	4 372	900,4	4 519	982,4
„ 1872	175	97,0	4 354	891,7	4 529	988,7
„ 1873	216	129,5	4 311	869,6	4 527	999,2
„ 1874	253	167,6	4 242	866,1	4 495	1 033,7
„ 1875	299	190,0	4 303	878,4	4 602	1 068,7
Durchschnitt 1871—1875	218	133,2	4 316	881,2	4 534	1 014,4
1. Januar 1876	319	183,5	4 426	901,3	4 745	1 084,9
„ 1877	318	180,9	4 491	922,7	4 809	1 103,6
„ 1878	336	183,4	4 469	934,6	4 805	1 117,9
„ 1879	351	179,7	4 453	949,5	4 804	1 129,1
„ 1880	374	196,[illegible]	4 403	974,9	4 777	1 171,3
Durchschnitt 1876—1880	340	184,[illegible]	4 448	936,5	4 788	1 171,[illegible]
1. Januar 1881	414	215,[illegible]	4 226	965,8	4 660	1 181,6
„ 1882	458	251,6	4 051	942,8	4 509	1 194,4
„ 1883	515	311,2	3 855	915,4	4 370	1 226,6
„ 1884	603	374,7	3 712	894,8	4 315	1 269,5
„ 1885	650	413,9	3 607	880,3	4 257	1 294,2
Durchschnitt 1881—1885	528	313,4	3 894	919,8	4 422	1 233,[illegible]
1. Januar 1886	664	420,6	3 471	861,8	4 135	1 282,4
„ 1886	694	453,9	3 327	830,8	4 021	1 284,7
„ 1888	717	470,4	3 094	769,8	3 811	1 240,2
„ 1889	650	502,6	2 885	731,3	3 635	1 233,9
„ 1890	815	617,9	2 779	702,8	3 594	1 320,7
Durchschnitt 1886—1890	728	493,1	3 111	779,3	3 839	1 272,4
1. Januar 1991	896	723,6	2 757	709,8	3 653	1 433,4
„ 1892	941	764,7	2 698	704,5	3 639	1 469,0
„ 1893	986	786,4	2 742	725,2	3 728	1 511,6
„ 1894	1 016	823,7	2 713	698,4	3 729	1 522,1
„ 1895	1 043	893,0	2 622	660,0	3 665	1 553,9
Durchschnitt 1891—1896	976	798,8	2 706	699,7	3 683	1 498,0
1. Januar 1896	1 068	9 382*) / 8 799	2 524	6 242*) / 6 228	3 592	15 624*) / 15 020
„ 1897	1 127	10 392*) / 8 919	2 574	6 108*) / 6 016	3 691	16 500*) / 14 935

[1]) Durch die Veränderung in der Vermessung im Jahre 1895 wurde eine rechnungsmäßige Verminderung der Tonnage herbeigeführt, welche sich nach den Angaben des Kaiserlichen statistischen Amtes stellt für die Tonnage der Dampfschiffe auf 58 300 Registertons 1896, 147 300 Registertons 1897; für die Segelschiffe 2 100 Tonnen 1896, 9 200 Tonnen 1897.

Tab. Nr. IV 2.

Die Transportleistungsfähigkeit der deutschen Handelsflotte.

Jahr	Transportleistungsfähigkeit der Dampfschiffe.	Transportleistungsfähigkeit aller Schiffe.	Jahr.	Transportleistungsfähigkeit der Dampfschiffe	Transportleistungsfähigkeit aller Schiffe.
1871	246,0	1 146,4	1886	1 261,6	2 123,6
1872	291,0	1 182,7	1887	1 361,7	2 192,5
1873	388,5	1 258,1	1888	1 411,4	2 181,2
1874	502,8	1 368,9	1889	1 507,8	2 239,1
1875	570,0	1 448,4	1890	1 853,7	2 556,5
1871/75	399,7	1 280,9	1886/90	1 479,3	2 258,6
1876	550,5	1 451,8	1891	2 170,8	2 880,6
1877	542,7	1 465,4	1892	2 294,1	2 998,4
1878	550,2	1 484,8	1893	2 359,2	3 084,4
1879	539,1	1 488,6	1894	2 471,1	3 169,5
1880	588,0	1 563,8	1895	2 679,0	3 339,9
1876/80	554,[illegible]	1 490,9	1891/95	2 394,8	3 094,6
1881	674,4	1 613,2	1896	2 814,6 2 639,7	3 438,8 3 262,5
1882	754,9	1 697,0	1897	3 117,0 2 675,7	3 728,4 3 277,3
1883	933,6	1 849,0			
1884	1 124,1	3 018,9			
1885	1 241,7	2 122,0			
1881/85	940,3	1 860,1			

Tab. Nr. IV 3.

Index-Nummern der Zunahme der Vermehrung der deutschen Handelsflotte.

Jahreszahl 1. Januar.	Dampfschiffe		Segelschiffe		Summe		Berechnete Gesammtsumme.
	Anzahl.	Tonnage.	Anzahl.	Tonnage.	Anzahl.	Tonnage.	
1871	84	85	100	101	100	99	97
1872	100	100	100	100	100	100	100
1873	123	134	99	98	100	101	106
1874	145	173	97	97	99	105	116
1875	171	196	99	99	102	108	122
1876	182	189	102	101	105	110	123
1877	182	186	103	103	106	114	121
1878	192	189	103	105	106	114	126
1879	201	185	102	106	106	114	126
1880	214	202	101	109	105	118	133
1881	237	222	98	108	103	120	136
1882	262	259	93	106	100	121	144
1883	294	321	89	103	96	124	156
1884	345	386	85	100	95	128	171
1885	371	427	83	99	94	131	179
1886	379	434	80	97	91	130	180
1887	397	468	76	93	88	130	185
1888	410	485	71	86	84	125	184
1889	429	518	66	82	80	125	189
1890	466	637	64	79	79	134	216
1891	512	746	63	80	81	145	244
1892	538	788	62	79	80	149	254
1893	563	811	63	81	82	153	261
1894	581	849	62	78	82	154	268
1895	596	921	60	74	81	157	282
1896[1])	610	967	58	70	79	158	291
1897[1])	643	1 069	59	68	81	165	314

[1]) Zur Berechnung der Index-Nummern der Tonnage für 1896/97 ist der Vergleichbarkeit halber die nach dem bis 1895 üblichen Vermessungssystem ermittelte Zahl der Registertons auf Grund einer Mittheilung des Kaiserlichen Statistischen Amtes zu Grunde gelegt.

Fünfter Theil.

Die Entwickelung der deutschen Hochseefischerei.

I. Historisches.

Um das Jahr 1870 war die Betheiligung Deutschlands an der Hochseefischerei außerordentlich gering. Zu einer Zeit, als in Holland, England, Frankreich, Norwegen und im Osten Nordamerikas der Fisch bereits zum Volksnahrungsmittel geworden war, und großer Gewinn aus der Hochseefischerei gezogen wurde, war der frische Seefisch in Deutschland, abgesehen von den Orten in der unmittelbaren Nachbarschaft der Küste, lediglich Luxusartikel. Eine entwickelte Hochseefischerei gab es nicht.

In der Zeit der Begründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches wurden die ersten Versuche zur Einrichtung einer Hochseefischerei seitens hanseatischer Aktiengesellschaften gemacht.[1] „Erst mit dem Jahre 1866 .... erwachte in weiteren Kreisen der Nation neben dem schon lange regen und thätigen Interesse für eine deutsche Kriegsmarine auch der Sinn für die Förderung unserer Seefischerei.[2])" Indeß waren die ersten Versuche mit dem englichen Baumschleppnetz nicht erfolgreich: die Gesellschaften scheiterten, und es dauerte noch längere Jahre, ehe man zu besseren Resultaten gelangte.

Es ist bezeichnend, daß der englische Statistiker Mulhall in seinen älteren Arbeiten die deutsche Hochseefischerei überhaupt nicht zu erwähnen nöthig findet.[3] Anfang der siebziger Jahre wurde in Deutschland Hochseefischerei nur von Blankenese und Finkenwärder mit zusammen 139 kleinen Segelfahrzeugen: „Ewer" und 437 Mann Besatzung betrieben, die je nach der Güte der Jahre 100 000 bis 250 000 Mk. Ertrag einbrachten. — Die Küstenschiffahrt war allerdings einigermaßen stärker entwickelt, doch belief sich die Gesammtzahl der Berufsfischer an der Nordsee einschließlich der Gehülfen auf nur 1354 Mann, die der Gelegenheitsfischer auf 404 Mann. 1872 allerdigs begann, nachdem im Jahre 1870 der deutsche Fischereiverein gegründet und andrerseits von Emden aus eine Kommission nach den Niederlanden gesandt war, eine Aktiengesellschaft in Emden den Heringsfang mit 6 Segelschiffen. Den ersten Segler sandte sie im Jahre 1872 aus.[4] Doch hatte sie bis in die achtziger Jahre mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen. Der erste Dampfkutter (trawler), der in Deutschland erschien, war im Jahre 1882 der englische „Prince-Consort". Der erste deutsche Fischdampfer wurde im Jahre 1885 in Geestemünde in Betrieb gesetzt.[5]

Inzwischen hatte man allerdings einige Fortschritte im Uebergang vom alten Ewer zum neuen, schneller segelnden Kutter gemacht; und die Reichsregierung wie die Regierungen der Einzelstaaten hatten der Hochseefischerei in steigendem Maße ihre Theilnahme und namentlich dem Heringsfange ihre materielle Unterstützung zugewandt. Eine erheblich schnellere Entwickelung aber setzte erst nach der zweiten Hälfte der achtziger Jahre ein. Im Jahre 1886 wurde die erste vollständige und regelmaßige Statistik für das Nordseegebiet veröffentlicht. In diesem Jahre

---

[1] Dr. M. Lindemann. Beiträge zur Statistik der deutschen Seefischerei. Berlin 1888. Seite 36.
[2] Ib. S. 1.
[3] Vgl. Mulhall. The Dictionary of Statistics a. a. O., S. 277—280.
[4] Lindemann a. a. O., S. 24 und 25.
[5] Ib. S. 42—45.

waren vorhanden: 377 Fischerfahrzeuge mit rund 31 000 cbm Bruttoraumgehalt und 1 327 Mann Besatzung, darunter 1 Dampfer mit 419 cbm und 14 Mann Besatzung. Von 1887 bis 1897 ist die Entwickelung aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.[1])

Jahr	Zahl der Fahrzeuge		Bruttoraumgehalt		Zahl der regelmäßigen Besatzung	
	Gesammtzahl der Schiffe	davon Dampfer	der Schiffe cbm	der Dampfer cbm	der Gesammtzahl der Schiffe	der Dampfer
Am 1. Januar 1887 . .	402	2	32 858	670	1 420	23
„ 1. „ 1889 . .	440	10	38 129	2 927	1 641	109
„ 1. „ 1891 . .	448	22	43 110	7 768	1 763	231
„ 1. „ 1893 . .	455	59	55 109	22 365	2 062	609
„ 1. „ 1895 . .	473	72	63 831	29 010	2 264	733
„ 1. „ 1897 . .	546	103	86 526	41 675	3 271	1 044

Es zeigt sich in einem Jahrzehnt eine Steigerung der Segelschiffe von 400 auf 443, daneben aber eine Steigerung der Dampfschiffe von 2 auf 103. Der Raumgehalt der Schiffe hat sich von 32 900 auf 86 500 cbm, oder wenn wir, wie üblich, die Leistungsfähigkeit des Dampfschiffes gleich dem Dreifachen der Leistungsfähigkeit des Segelschiffes ansetzen, von 34 200 auf 169 000 cbm erhöht. Die Leistungsfähigkeit der Dampfschiffe der Nordsee-Fischereiflotte hat sich in 10 Jahren fast verfünffacht. In derselben Zeit hat sich die Mannschaft mehr als verdoppelt.

Neben der Hochseefischerei hat sich die Heringsfischerei einen dauernden Platz vor allem in Emden, Geestemünde, Altona und Glückstadt erworben. In Emden hat sich die Zahl der Heringsfänger von den gedachten 6 bis auf 29 gehoben. Auch für die übrigen Plätze ergaben die Berichte einen andauernd starken Aufschwung.

II. Die heutige Hochseefischerei.

a. Der Werth der Hochseefischereifahrzeuge und ihrer Ausrüstung (Schätzungswerth unter Abzug von 10 bis 25 Prozent vom Anschaffungswerth) dürfte sich wie folgt stellen;

a) 100 Fischdampfer à 80 000 ℳ	ca.	8 000 000 ℳ
b) 267 Segelfahrzeuge mit Grundschleppnetz à 8 000 ℳ.	ca.	2 136 000 „
c) 81 Herinslogger à 30 000 ℳ.	ca.	2 430 000 „
d) 98 sonstige Fahrzeuge à 1 000 ℳ.	ca.	100 000 „
	ca.	12 666 000 ℳ.

Die Schätzung ist niedrig, denn die Handelskammer zu Geestemünde setzt allein den Werth der 87 Fischdampfer, 23 Segelfahrzeuge und 20 Heringslogger aus dem Wesergebiet mit 9 658 000 Mk. an. Die Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg giebt 45 Heringslogger und 7 Fischdampfer ihres Bezirks mit 1 800 000 Mk. angelegtem Kapital an.

In der Fischerei dürfen 2 bis $2^1/_2$ Millionen Betriebskapital verwandt werden.

[1]) Vgl. Mittheilungen des Deutschen Seefischereivereins Band XIII S. 376.

b. Die Bruttoerträge der Hochseefischerei werden für das letzte Jahr, wie folgt, angegeben:

a)	100 Fischdampfer	ca.	6 500 000 M.
b)	267 Segelfahrzeuge	ca.	1 335 000 „
c)	81 Heringslogger	ca.	2 000 000 „
d)	98 sonstige Fahrzeuge	ca.	50 000 „
		ca.	9 885 000 M.

Auch diese Schätzung ist niedrig; denn die Handelsflotte der Unterelbe einschließlich des nördlichen Theis der Westküste von Schleswig-Holstein: 23 Fischdampfer, 238 Hochseekutter und Ewer und 16 Heringslogger werfen ihrerseits nach Angabe der Altonaer Handelskammer über 5 000 000 Mk. ab, während der Heringsfang aus dem Embener Handelsbezirk 915 000 Mk. brachte.

c. Für das Ostseegebiet sind die statistischen Nachweisungen noch nicht systematisch zusammengestellt. Die vorliegenden Berichte lassen auch hier auf ein fortschreitendes Gedeihen der Hochseefischerei schließen. Es betrug z. B. das Fangergebniß der Hochseeboote an der westpreußischen Küste 1891 37 000 Mk., 1892 70 000 Mk., dagegen 1895 294 000 Mk., 1896 273 000 Mk.[1])

III. Verwerthung des Hochseefischfangs.

Wie auf der einen Seite das direkte Interesse der betheiligten Kreise hat auf der anderen die bessere Durchbildung des Eisenbahnnetzes und der Verkehrsanlagen, die Einführungen entsprechender Züge und Kühlvorrichtungen den Vertrieb in das Land hinein erheblich erleichtert und gefördert. Mit der Vergrößerung der Zufuhren hat sich das Bedürfniß nach einer Regelung des Verkehrs geltend gemacht. Hamburg, Altona, Geestemünde haben sich kostspielige Fischereihäfen angelegt; der Geestemünder allein kostete 7 Millionen Mark; der neue Altonaer Fischereihafen kostete $1^1/_4$ Millionen Mark.

Eine Neuerung waren die seit Mitte der 80er Jahre an den Hauptplätzen eingeführten Fischauktionen, deren Resultate für Geestemünde, Hamburg und Altona für eine Reihe von Jahren anbei gegeben werden.

Erträge der Seefischauktion in Reichsmark.

	Hamburg:	Altona:[1])	Geestemünde
1887	396 348	55 068	—
1888	423 468	180 586	103 782
1889	314 642	412 240	397 438
1890	484 921	575 965	903 965
1891	353 966	741 391	1 572 124
1892	536 556	885 698	1 798 155
1893	590 203	1 065 746	2 076 174
1894	778 286	1 226 774	2 564 882
1895	700 347	2 245 423	2 720 139
1896	759 677	1 478 837	2 749 344

Nach den neuesten Schätzungen Mulhalls[2]) ist der Ertrag der gesammten deutschen Fischerei heute etwa 1 Million Pfd. Sterling pro Jahr.

[1]) Diese Ergebnisse wurden erzielt mit etwas über 200 Hochseebooten, deren Werth mit nothdürftiger Ausrüstung auf durchschnittlich 1 800 Mk. pro Stück angegeben wird.

[1]) Die Gesammterträge der Fischauktionen in Altona waren früher: 1887 72 062 Mk., 1888 319 645 Mk., 1889 784 223 Mk., 1890 965 905 Mk., 1891 1 236 322 Mk., 1892 1 329 227 Mk., 1893 1 421 304 Mk., 1894 1 523 533 Mk., 1895 1 559 466 Mk., 1896 1 764 048 Mk.

[2]) M. G. Mulhall. Industries and Wealth of Nations. London, New-York and Bombay 1896, S. 140.

Sechster Theil.

Die deutschen Kolonien.[1])

1. Togo. Protektorat vom 5. Juli 1884. Abkommen mit Frankreich vom 24. Dezember 1885, mit England vom 14. bis 20. Juli 1886 und 1. Juli 1890, mit Frankreich vom 27. Juli 1897 (noch nicht ratifizirt). Flächeninhalt ca. 60 000 qkm, Küste ca. 52 km, Bevölkerungsziffer ca. 3 000 000.

2. Kamerun. Protektorat von 14. Juli 1884 und Ausdehnung in der Folgezeit. Abkommen mit England vom 29. April/7. Mai 1885, 27. Juli/2. August 1886, 1. Juli 1890, 14. April 1893, 15. November 1893 Abkommen mit Frankreich vom 24. Dezember 1885, 15. März 1894 Flächeninhalt ca. 495 000 qkm, Küste ca. 320 km, Bevölkerung ca. 3 000 000.

3. Südwestafrikanisches Schutzgebiet. Protektorat vom 24. April und 12. August 1884 und Ausdehnung in der Folgezeit. Abkommen mit Portugal vom 30. September 1886, mit England vom 1. Juli 1890, Flächeninhalt ca. 38 500 qkm, Küste ungefähr 1 500 km, Bevölkerung ca. 200 000.

4. Deutsch-Ostafrika. Schutzbrief vom 27. Februar 1885, Reichsverwaltung seit dem 1. Januar 1891: Abkommen mit England 29. Oktober bis 1. November 1886, 1. Juli 1891, 25. Juli 1893; Abkommen mit Portugal am 30. Dezember 1886. Flächeninhalt ca. 995 000 qkm, Küste ca. 750 km.

5. Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie. Schutzbrief vom 17. Mai 1885, ausgedehnt am 13. Dezember 1886. Vereinbarungen mit England am 25. bis 29. April 1895, 6. April 1886. 1. Kaiser-Wilhelmsland, Flächeninhalt ca. 225 900 qkm; Bevölkerung ca. 100 000. 2. Bismarckarchipel, Flächeninhalt ca. 52 200 qkm. 3. Der nordöstliche Theil der Salomonsinselgruppe, Flächeninhalt ca. 22 200 qkm; Bevölkerung unter 2 und 3 ca. 180 bis 200 000.

6. Schutzgebiet der Marshallinseln. Protektorat vom 15. Oktober 1885 über den Marshallarchipel, ausgedehnt auf die Insel Nauru 16. April 1888. Meeresgebiet 350 000 qkm, entsprechend dem Betrag mit England vom 6. April 1886; Bevölkerung ca. 13 000.

Der neueste Kolonialkalender zählt 29 Gesellschaften auf, welche koloniale Unternehmungen bezwecken. Von diesen geben 20 ein Kapital von zusammen 39 828 000 Mk. als theils einzuzahlendes Kapital an, wozu noch weitere 13 Millionen der Usambaralinie kommen können.[2]) Außerdem haben von 4 englischen und englisch-deutschen Gesellschaften 2 ein Nominalkapital von 20 Millionen Mark.

In Togo giebt Zimmermann[3]) 22 Niederlassungen von 10 deutschen Kaufmannsfirmen, 3 englischen Niederlassungen, 3 französischen und 1 eingeborner Firma an; in Kamerun 28 deutsche Niederlassungen von 9 deutschen Firmen, ferner 8 englische und 1 schwedische Firma; in Südwestafrika 39 Niederlassungen; in Ostafrika 16 europäische, sowie eine Anzahl indische Häuser. Auf Neu-Guinea

---

[1]) Deutscher Kolonialkalender Jahrgang 1—10. Deutschand und seine Kolonien im Jahre 1896, Berlin 1897. darin speziell: Dr. Zimmermann, Handel und Wandel, S. 64—102; und Büttner, Wohltmann, Dove, Meinicke, v. Danckelmann, Die deutschen Kolonien, S. 135—188. Deutsches Kolonialblatt, Jahrgang 1—8, Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Band 15—18.

[2]) Kolonialkalender Band 10, S. 52—79.

[3]) a. a. O. S. 90 ff.

arbeitet die Neu-Guinea-Kompagnie; im Bismarckarchipel außerdem 6 Niederlassungen von 5 Firmen; auf den Marshallinseln 2 Firmen.

Aus allen Kolonien wird eine Reihe von Plantagen verzeichnet.[1])

Es waren ansässig:

	Togo, 31. Dez. 1896	Kamerun, Ende Juni 1896	Deutsch-Südwest-Afrika, 1. Januar 1896	Deutsch-Ost-Afrika[4]) Ende 1896	Neu-Guinea, April 1886[3])	Marshall-Inseln[2]) letzte Angaben
Europäer . .	91	236	2 025	893	164	68
dar. Deutsche	83	161	1 300	602	97	39

Die Gesammteinfuhr in die deutschen Kolonien[4]) im Kalenderjahr 1895 betrug für Ostafrika 7,6 Millionen Mark, Kamerun 5,7, Togo 2,4, Südwestafrika (1894) 1,0; die Gesammtausfuhr aus Ostafrika 3,3, Kamerun 4,9, Togo 3,0.

Es wurde nach dem deutschen Zollgebiet von Ostafrika versandt 1895 für 0,4 Millionen Mark, 1896 für 0,8 Millionen Mark. Es schickte Deutschland nach Deutsch-Ostafrika 1895 für 1,9, 1896 für 1,5 Millionen Mark. Es kamen von Kamerun, Togo, Deutsch-Südwestafrika 1895 für 3,0, 1896 für 3,7 Millionen Mark Waaren. Es wurde aus dem deutschen Zollgebiet ausgeführt 1895 3,4, 1896 5,0 Millionen Mark. Es kamen aus Deutsch-Neu-Guinea 1895 für 0,1, 1896 für 0,2 Mill. Mark; es gingen dorthin für 0,1 bezw. 0,3 Millionen Mark.

Aus Togo und Kamerun kamen nach Hamburg 1896 für 3,4 Millionen Mark, aus Deutsch:Südwestafrika für 0,1, aus Deutsch-Ostafrika für 1,0 Millionen Mark Waaren, aus Neu-Guinea für 1,8, von den Marshallinseln für 0,6, vom Bismarckarchipel für 0,3 Millionen Mark. Es gingen nach Togo und Kamerun 1896 von Hamburg für 3,3 Millionen Mark, nach Deutsch-Südwestafrika für 2,4, nach Deutsch-Ostafrika für 1,8, nach Neu-Guinea für 0,0, nach dem Bismarckarchipel für 0,2, nach den Marshallinseln für 0,2 Mill. Mark.

Es verkehrten in Togo 1895 143 Schiffe mit 149 000 Registertons, davon deutsch 51 Schiffe mit 61 000 Registertons; in Kamerun 81 Schiffe mit 93 000 Registertons, davon deutsch 28 mit 31 000 Registertons; in Deutsch-Südwestafrika die Wörmann-Linie von Hamburg, Dampfer Leutwein nach Kapstadt; in Deutsch-Ostafrika die Deutsch-Ostafrikalinie nach Hamburg dreiwöchentlich, Küstenlinien, nach Bombay, arabische Dhaus; in Kaiser Wilhelmsland eine Zweiglinie des Norddeutschen Lloyd von Batavia und kleine Schiffe der Neu-Guinea-Kompagnie; im Bismarckarchipel und den Salomonsinseln ein Anschluß des Norddeutschen Lloyd; im Schutzgebiet der Marshallinseln u. A. deutsche Schiffe 11 mit 50 Einklarirungen und 4 114 Registertons.

Siebenter Theil.

Die deutschen Interessen über See.

Deutsche und deutsches Kapital arbeiten wohl in jedem Lande der Erde. Indeß ist eine vollkommen ziffermäßige Erfassung der verschiedenartigen Interessen unmöglich; namentlich soweit Europa in Betracht kommt, läßt sich unbedingt

[1]) Ib. S. 92.

[2]) Letzte Angaben Kolonialkalender, S. 43 Anmerk.

[3]) 31. Dezember 1896 waren auf dem Bismarckarchipel allein 169 Weiße, darunter 65 Deutsche, ferner 25 Chinesen.

[4]) Statistisches Jahrbuch, Bd. 18 S. 203. Kolonialkalender, Band 10 a. a. O.

Genaues hierüber nicht feststellen. Die alten Unternehmungen der Hansestädter, wie sie in überseeischen Ländern begonnen wurden, sobald das Verbot des Handels mit den Kolonien seitens der europäischen Mutterländer im Laufe des vorigen und zu Beginn dieses Jahrhunderts aufgehoben wurde[1]), haben heute eine Ausdehnung über die ganze Welt gewonnen, während andrerseits nicht nur die Seestädte, sondern alle wichtigeren Handels- und Industrieplätze des Reiches an überseeischen Unternehmungen erheblich betheiligt sind. In Nordamerika beginnend, dehnte man die Beziehungen bald nach Süd- und Mittelamerika, nach Mexiko und Westindien aus. Auf der andern Seite wurde erst China, dann Indien erschlossen, und Japan öffnete zu Beginn der 60er Jahre seine Häfen dem fremden Verkehr.

Die Beziehungen liegen auf den verschiedensten Gebieten. Abgesehen von der zahlreichen Vertretung deutscher Kaufleute und Industrieller für den Absatz im Lande, sind dort zahlreiche Deutsche ansässig. In ganz Amerika wie in Ostasien, Australien und einem großen Theile von Afrika finden sich Niederlassungen und Faktoreien deutscher Kaufleute und Gewerbetreibenden. In Afrika existirt auch außerhalb der deutschen Kolonien eine größere Anzahl von Faktoreien, so auf Konakre gegenüber Senegambien, an der Goldküste bei Accra, an der Sklavenküste, in Porto Seguro, in Lagos 2c; ferner in Sansibar, Mozambique 2c.; in Australien giebt es deren auf Samoa, Jaluit, im deutschen Schutzgebiet und Tahiti; in Asien auf Sumatra 2c. 2c.[2])

Weiterhin haben sich die Plantagenbesitzungen, namentlich in Mittelamerika, Westindien und in den Ländern der südlichen Golfküste, neuerdings zu der erheblichsten Wichtigkeit aufgeschwungen. In Guatemala und Honduras, in Mexiko und auf einer Reihe von Inseln, so auf St. Domingo, Kuba, Porto Rico, Trinidad und in Venezuela 2c. sind deutsche Unternehmer und deutsches Kapital an der Gewinnung von tropischen Agrikulturprodukten erheblich und in steigendem Maße betheiligt. In ganz Mittel- und Südamerika 2c. haben die Deutschen wichtige Handelsniederlassungen mit gewaltigen, oft viele Millionen repräsentirenden Waarenlägern. Große Geschäftshäuser finden sich in ganz Afrika, in Ostasien von Wladiwostok bis nach Singapore und auf zahlreichen Inseln. Kennzeichen für die Entwickelung ist die Errichtung einer Reihe von Bankinstituten, welche davon Zeugniß ablegen, daß der deutsche Handel auch mehr und mehr mit deutschem Kapital arbeitet. Hierhin gehört vor allen Dingen die Brasilianische Bank für Deutschland mit einem Aktienkapital von 10 Millionen Mark (Rio de Janeiro, Sao Paolo, Santos), die Deusche Ueberseeische Bank mit einem Aktienkapital von 20 Millionen Mark (Filialen in Buenos Ayres und Valparaiso), die Deutsch-Asiatische Bank mit einem Aktienkapital von 15 Millionen Mark (Sitz Shanghai, Zweigniederlassungen in Tientsin und Calcutta), die Bank für Chile und Deutschland mit einem Aktienkapital von 10 Millionen Mark (Valparaiso)[3]). Diese Banken vermitteln nun nicht nur den Handelsverkehr zwischen Deutschland und den Ländern ihres Domizils, sondern

---

[1]) Vergl. Beiträge zur Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Hamburg und Amerika in der Hamburgischen Festschrift zur Erinnerung an die Entdeckung Amerikas, Hamburg 1892, Band 1. Ferner: Die Anfänge des modernen Verkehrs Hamburgs mit Vorderindien und Asien, Mittheilungen der Geographischen Gesellschaft in Hamburg, Bd. 13, Hamburg 1897, S. 92 ff.

[2]) Vergl. Hamburgs Handel und Verkehr Exporthandbuch, 1892 und 1894, Abschnitt 1 S. 443 bis 487.

[3]) Es ist zu bemerken, daß Deutschland auch etwa 10 Millionen Mark Pfandbriefe der Bulgarischen Nationalbank besitzt.

auch für erhebliche deutsche Kapitalien die Anlage in überseeischen Ländern, wie andererseits die Kaufleute über See nicht nur mit Deutschland allein handeln, sondern auch einen Handel zwischen dort und fremden Ländern betreiben.

Weiterhin hat man sich neuerdings erheblicher an verschiedenartigen *Industrieunternehmungen* betheiligt. — So wurde mit deutschem Kapital die *Eisenbahn* Keneh-Assuan, Aktienkapital 100 000 £, Obligationen 360 000 £ gebaut. Von 11 Millionen Gulden Aktien und 63 Millionen Gulden Obligationen der Nederlandsche Zuid-Afrikaansche Sporweg-Maatschappij ist ein erheblicher Theil in Deutschland. Die deutschen Kapitalanlagen in nordamerikanischen Eisenbahnen werden auf 100 Millionen Dollars angegeben. An der brasilianischen Eisenbahn Oeste de Minas, Aktienkapital 62 Millionen Mark, Anleihe 22 450 000 Mark, ist Deutschland erheblich interessirt. Das Kapital von 36 720 000 Mk., Anleihe von 3 060 000 ℳ und 2 Serien von je 65 280 000 ℳ der Anatolisches Eisenbahn, sind größtentheils im Lande. Durch die Bank für Orientalische Eisenbahnen in Zürich ist Deutschland erheblich an dem türkischen (sogenannten Hirsch'schen) Bahnsystem betheiligt; Aktienkapital ist 50 Millionen Obligationen 50 Millionen Franks, Besitz 273,4 Millionen Werthe; die Hälfte soll ist Deutschland befindlich sein. An den 20 Millionen Franks der Eisenbahn Saloniki-Monastir in Deutschland überwiegend interessirt und am Gran Ferrocarril de Venezuela mit dem ganzen Kapital von etwa 50 bis 60 Millionen.

In den amerikanischen Ländern haben sich die Deutschen in zunehmendem Maaße der Einrichtung von *Fabriken* zugewendet: Bierbrauereien, Hutfabriken, Papierfabriken, Gerbereien, Seifensiedereien, Lichtziehereien, Färbereien, Spinnereien, Webereien, Mineralwasserfabriken Eisengießereien, Maschinenfabriken, Dynamitfabriken 2c., sind mit deutschem *Kapital* und vielfach auch deutschen *Material* eingerichtet: an der Liebig-Kompagnie, an den chilenischen *Salpeterminen*, sowie an den chilenischen und peruanischen *Metallgruben*, den Minen *Südafrikas* 2c. nimmt man einen nicht unerheblichen Antheil.

Wie diese Interessen sich summiren, ist zur Zeit nicht vollkommen zu übersehen. Sachverständige Schätzungen geben indes für einige Länder folgende Zahlen: In Guatemala sind 140 Millionen Mark *deutschen Kapitals an der Arbeit*, davon 70 Millionen in Pflanzungen; in Mexiko 183,6 Millionen Dollars; in Venezuela 200 Millionen Mark; in Brasilien nicht unter 600 Millionen Mark, vielfach in Industrie- und großem Landbesitz angelegt; Chile wird mit 100 Millionen angesetzt, darunter 28 Millionen Mark in Salpeterminen; die deutschen Kapitalanlagen in Afrika kann man mit 100 Mill. Mark ansetzen. Das giebt für *wenige Länder zusammen bereits über* $1^1/_2$ *Milliarden Mark*. Die *Gesammtsumme des deutschen Kapitals in überseeischen Ländern* dürfte sich auf *ein Vielfaches dieses Betrages* belaufen.

Hiezu kommen weiter die gewaltigen Mengen *überseeischer und exotischer Staatspapiere*, welche sich in Deutschland befinden, und die nur unvollkommen durch die in Deutschland aufgelegten und notirten Werthe repräsentirt werden, indem sowohl nicht notirte Werthe im Lande sind, als auch das deutsche Kapital durch die Vermittelung fremder Plätze, namentlich Londons, größere Anlagen gemacht hat.

Im Einzelnen läßt es sich nicht schätzen, wie hoch diese Anlagen sind. Ein Bericht des preußischen Finanzministeriums schätzt 1892/93 die preußischen Anlagen in ausländischen Werthen auf 1 500 Millionen[1]). Es wurden von 1883

[1]) Haus der Abgeordneten. 17. Legisl. V. Session. Drucks. Nr. 7 S. 49.

bis 1892 in Deutschland zur Zeichnung aufgelegt 23,2 Milliarden Nominalwerth fremder Papiere, davon nach Christians 5 Milliarden im Lande untergebracht, wie auch bei Einführung der Stempelsteuer in Berlin, Frankfurt und Hamburg etwas über 5 Milliarden Mark dieser Werthe abgestempelt wurden[1]). Nach Schmoller waren 1892 ca. 10 Milliarden fremder Werthe im Lande[2]). Ende der 80er Jahre berechnete Becker das deutsche Volksvermögen auf 175 Milliarden mit einem jährlichen Zuwachs von 3 Prozent. Schmoller nahm 1892 an, daß jährlich 1 Milliarde in Deutschland in Effekten angelegt wird[3]) ein Betrag, der nach Ansicht der Fachleute heute erheblich gestiegen ist. Hiervon wurden 1883—1892 über $^1/_3$ in auswärtigen Werthen angelegt und zwar wesentlich in Eisenbahnobligationen und Staatsanleihen. Wie groß die Betheiligung überseeischer und exotischer Werthe hieran im Einzelnen ist, entzieht sich der Beurtheilung. An den drei Börsen von Berlin, Hamburg und Frankfurt werden zur Zeit 210 Werthe aus überseeischen Staaten, dem Balkan, Spanien und Portugal notirt. Es kommen auf Berlin 129, auf Hamburg 49 und auf Frankfurt 160.

Aus den vorliegenden Daten ist als erwiesen anzunehmen, daß auch von einem heute erheblich höheren Nationalvermögen, als die Schätzungen Beckers zeigen, ein nicht unbeträchtlicher Prozentsatz von den überseeischen Unternehmungen und Anlagen unabhängig ist. Wenn Schmoller schon 1892 nachweisen konnte, daß allein aus Papieren Deutschland jährlich 500 Millionen zieht, so ist der Gewinn aus allen ausländischen Beziehungen um ein Vielfaches höher anzusetzen.

Achter Theil.

Die Vertretung der deutschen Handelsinteressen im Ausland.

Die nachfolgenden Tabellen geben eine Uebersicht über die Entwickelung des deutschen Konsulatsdienstes im Auslande zwischen 1872 und 1897. Dieselben zeigen auf das Deutlichste die große Verstärkung der überseeischen Interessensphäre seit dieser Zeit. In Europa, ausschließlich der Balkanstaaten, vermehrten sich die Konsulate um 49, darunter die Berufskonsulate um 24, die Zahlen der konsularischen Vertreter um 45, darunter die Vertreter von Beruf um 33, die Konsularbeamten gleichfalls um 33. Im türkischen Reich und in den Balkanstaaten nebst den afrikanischen Küstenstaaten und Persien vermehrten sich die Konsulate um 21, die Berufskonsulate um 7, die konsularischen Vertreter um 25, die Berufsvertreter um 11, die Konsularbeamten um 11. In den souveränen Staaten Amerikas, einschließlich der Vereinigten Staaten, vermehrten sich die Konsulate um 43, die Berufskonsulate um 7, die konsularischen Vertreter um 12, die Konsulatsbeamten um 11. In den unabhängigen Staaten Asiens, Afrikas und Australiens vermehrten sich die Konsulate um 5, die Berufskonsulate um 9; die Konsulate waren besetzt mit 28 Vertretern, dann 11 Berufsvertretern, außerdem 12 Konsulatsbeamten. In den Kolonien der verschiedenen Mächte vermehrten sich die Konsulate um 23, die Berufskonsulate um 12, die Anzahl der konsularischen Vertreter um 31, die Berufsvertreter um 15, die Konsulatsbeamten um 11.

Des weiteren ist zu berücksichtigen, daß ein Theil der Konsulatsgeschäfte, namentlich in den überseeischen Staaten durch die diplomatischen Vertreter erledigt wird.

---

[1]) Schmoller. Einleitung zu den statistischen Anlagen der Börsen-Enquete-Kommission, Berlin 1893, S. IX, XIV. XVI.

[2]) Ib. S. XXV.

[3]) Ib. S. XXI.

Tab. Nr. VIII 1.

Konsularische Vertretungen Deutschlands im Auslande 1872.

Land.	Spalte 1		Spalte 2					Spalte 3		Spalte 4
	a. Anzahl der Konsulate	b. davon Berufs-Konsulate	a. General-Konsuln	b. Konsuln	c. Vize-Konsuln	d. Konsular-Agenten	e. Attachés	a. Summe der konsularischen Vertreter und Attachés	b. davon Beamte	Kanzler, Sekretäre und Dolmetscher
Argentinien	5	1	1	1	2	1	—	5	1	—
Belgien	6			5	1	1	—	7	—	—
Bolivien	1			1			—	1	—	—
Brasilien	20			16	3	1	—	20		—
Central-Amerika	5			5	—	—		5	—	—
Chile	11	1	2	5	4	—		11	1	
China	7	3		3	4	—		7	3	1
Columbien	8	1	1	6	1		—	8	1	
Dänemark	18		1	14	1	3	—	19		
Dänische Besitzungen	1			1	—		—	1	—	—
Dominikan. Republik und Haiti	8			8	—		—	8	—	—
Ecuador	1			1			—	1	—	
Frankreich	4			4	1		—	5	—	—
Französ. Besitzungen	1			1			—	1	—	
Griechenland	7			5	3	—	—	8		
Groß-Britannien und Irland	66	1	1	16	50	1	—	68	2	1
Britische Besitzungen	51			50	1	3	—	54	—	—
Hawai	1	—		1			—	1		—
Italien	31		3	8	11	9		31		
Japan	7	1	1	5	1	1		8	2	
Korea		—				—	—	—	—	
Liberia	1			1			—	1		—
Marokko	—						—			
Mexiko	16	1	1	14	1			16	1	—
Monaco										
Niederlande	14			3	5	6		14	—	—
Niederländische Besitzungen	6	—		6		—		6	—	—
Oesterreich-Ungarn	8	1	2	5	2	—	—	9	1	1

Noch: Tab. Nr. VIII 1.

Land.	Spalte 1		Spalte 2					Spalte 3		Spalte 4
	a. Anzahl der Konsulate	b. davon Berufs-Konsulate	a. General-Konsuln	b. Konsuln	c. Vize-Konsuln	d. Konsular-Agenten	e. Attachés	a. Summe der konsularischen Vertreter und Attachés	b. davon Beamte	Kanzler, Sekretäre und Dolmetscher
Oranje-Freistaat	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paraguay*)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Persien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Peru	6	1	1	4	—	1	—	6	1	—
Portugal	6	—	1	1	5	—	—	7	—	—
Portugies. Besitzungen	12	—	—	8	1	3	—	12	—	—
Rumänien**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Russisches Reich	37	1	3	23	7	5	—	38	3	5
Schiffer-, Samoa- und Tonga-Inseln	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Schweden u. Norwegen	59	—	2	25	16	18	—	61	—	—
Schweiz	3	—	—	3	—	—	—	3	—	—
Serbien**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Siam	1	1	—	1	—	—	—	1	1	1
Spanien	31	1	—	20	10	1	—	31	—	—
Spanische Besitzungen	16	—	1	7	8	—	—	16	—	—
Südafrikan. Republik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Türkisches Reich	43	14	3	14	21	6	1	45	18	17
Tunis	5	—	1	4	—	—	—	5	—	—
Uruguay	1*)	—	—*)	1	1	—	—	2	—	—
Venezuela	5	1	1	4	—	—	—	5	1	—
Vereinigte Staaten	22	—	1	18	4	2	—	25	—	5
Zanzibar	1	—	—	1	—	—	—	1	—	
Summe	556	29	27	320	164	62	1	574	36	31

*) Generalkonsulat in Buenos-Aires.
**) War 1872 in Türkei einbegriffen.

Tab. Nr. VIII 2.

Konsularische Vertretungen Deutschlands im Auslande 1897.

Land.	Spalte 1		Spalte 2					Spalte 3		Spalte 4
	a. Anzahl der Konsulate	a. davon Berufs-Konsulate	a. General-Konsuln	b. Konsuln	c. Vize-Konsuln	d. Konsular-Agenten	e. Attachés	a. Summe der konsularischen Vertreter und Attachés	b. davon Beamte	Kanzler, Sekretäre und Dolmetscher
Argentinien . . .	9	1	—	1	8	—	1	10	2	1
Belgien	6	1	1	5	—	—	1	7	2	2
Bolivien	4	—	—	4	—	—	—	4	—	—
Brasilien	25	2	—	19	2	4	—	25	2	3
Central-Amerika . .	11	—	—	6	4	1	—	11	—	—
Chile	17	1	—	9	4	4	—	17	1	1
China	10	6	1	4	6	—	1	12	8	7
Columbien	10	1	1	8	—	1	—	10	1	—
Dänemark	27	1	—	19	1	8	—	28	2	1
Dänische Besitzungen	3	—	—	2	1	—	—	3	—	—
Dominikan. Republik und Haiti . . .	12	1	—	7	—	5	—	12	1	—
Ecuador	2	—	—	2	—	—	—	2	—	—
Frankreich	14	4	—	7	7	—	—	14	4	6
Französ. Besitzungen	5	1	—	5	—	—	—	5	1	1
Griechenland . . .	11	1	—	6	3	2	—	11	1	1
Groß-Britannien und Irland	85	2	1	20	50	16	2	89	4	7
Britische Besitzungen	67	7	3	53	8	6	2	72	10	5
Hawai	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Italien	36	3	1	14	14	6	2	37	5	3
Japan	5	4	1	3	2	—	—	6	5	4
Korea	1	1	—	1	—	—	—	1	1	1
Liberia	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Marokko	7	2	1	2	4	—	—	7	2	1
Mexiko	20	—	—	12	8	—	—	20	—	—
Monaco	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Niederlande . . .	16	2	1	4	5	6	1	17	3	3
Niederländische Besitzungen . . .	9	1	1	7	1	—	—	9	1	1
Oesterreich-Ungarn .	8	4	1	6	2	—	—	9	4	4

Noch: Tab. Nr. VIII 2.

Land	Spalte 1		Spalte 2					Spalte 3		Spalte 4
	a. Anzahl der Konsulate	b. davon Berufs-Konsulate	a. General-Konsuln	b. Konsuln	c. Vize-Konsuln	d. Konsular-Agenten	e. Attachés	a. Summe der konsularischen Vertreter und Attachés	b. davon Beamte	Kanzler, Sekretäre und Dolmetscher
Oranje-Freistaat	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Paraguay	1	1	—	1	—	—	—	1	1	1
Persien	2	1	1	—	1	—	—	2	1	—
Peru	10	—	—	6	2	2	—	10	—	—
Portugal	5	—	—	2	2	1	—	5	—	—
Portugies. Besitzungen	15	—	—	11	1	3	—	15	—	—
Rumänien	11	3	—	3	6	2	—	11	3	5
Russisches Reich	35	10	3	19	13	2	4	41	15	13
Schiffer-, Samoa- u. Tonga-Inseln	2	1	—	1	2	—	—	3	2	1
Schweden u. Norwegen	68	2	—	21	26	21	—	68	2	3
Schweiz	4	1	—	3	1	—	—	4	—	1
Serbien	2	1	—	1	1	—	—	2	1	1
Siam	1	1	1	—	—	—	—	1	—	—
Spanien	27	2	1	19	6	1	1	28	3	3
Spanische Besitzungen	13	2	—	7	6	—	—	13	2	2
Südafrikan. Republik	2	1	—	2	—	—	—	2	1	1
Türkisches Reich	41	12	3	14	17	9	5	48	20	19
Tunis	2	1	—	1	—	1	—	2	1	1
Uruguay	2	1	—	1	1	—	—	2	1	1
Venezuela	5	—	—	5	—	—	—	5		—
Vereinigte Staaten	24	5	1	16	7	4	1	29	9	9
Zanzibar	1	1	—	1	—	—	—	1	1	2
Summe	697	92	23	364	222	105	21	735	123	115

Tab. Nr. VIII 3.

Hievon kamen auf

Europa ausschließlich der Balkanstaaten und einschließlich asiatisch Rußland.

Jahr										
1872	238	4	13	127	109	44	—	289	7	7
1897	332	28	9	134	119	61	11	334	40	40

Türkisches Reich und Balkanstaaten nebst nordafrikanischen Küstenstaaten und Persien.

1872	55	14	4	23	24	6		58	18	17
1897	76	21	5	27	32	14	5	83	29	28

Noch: Tab. Nr. VIII 3.

Land.	Spalte 1 a. Anzahl der Konsulate	 b. davon Berufs-Konsulate	Spalte 2 a. General-Konsuln	 b. Konsuln	 c. Vize-Konsuln	 d. Konsular-Agenten	 e. Attachés	Spalte 3 a. Summe der konsularischen Vertreter und Attachés	 b. davon Beamte	Spalte 4 Kanzler, Sekretäre und Dolmetscher
Souveräne Staaten in Amerika ausschließlich Vereinigte Staaten.										
1872	87	6	7	66	12	3	—	88	6	—
1897	128	8	1	81	29	17	1	128	9	7
Vereinigte Staaten.										
1872	22	—	1	18	4	2	—	25	1	5
1897	24	5	1	16	7	4	1	29	9	9
Unabhängige Staaten Ostasiens, Australiens und Afrikas (ausschl. Mittelmeerstaaten)										
1872	19	5	1	13	5	1	—	20	6	2
1897	24	14	3	14	10	—	1	28	17	14
Englische, spanische, dänische und niederländische Kolonien in Amerika.										
1872	31	—	1	23	6	1	—	31	—	—
1897	37	2	—	27	4	6	—	37	2	1
Englische, französische, spanische, portugiesische Kolonien in Afrika.										
1872	22	—	—	17	1	4	—	22	—	—
1897	31	8	1	25	4	3	—	33	4	3
Britische, französische, potugiesische, spanische, niederländische Besitzungen in Asien.										
1872	23	—	—	20	3	—	—	23	—	—
1897	26	6	2	19	5	—	1	27	7	6
Französische und englische Besitzungen in Australien.										
1872	12	—	—	11	—	1	—	12	—	—
1897	14	1	1	11	3	—	1	16	2	1
Sonstige britische und dänische Besitzungen.										
1872	2	—	—	2	—	—	—	2	—	—
1897	5	—	—	4	1	—	—	5	—	—

Für die konsularischen Vertreter finden wir in der Zeit von 1872 bis 97 eine Vermehrung wie folgt; Europa ausschließlich der Balkanstaaten, aber einschließlich asiatisch Rußland ist mit A, die außereuropäischen Staaten einschließlich der Balkanstaaten mit B bezeichnet:

Tab. Nr. III 4.

Konsularische Vertretung Deutschlands 1872 und 1897.

Jahr	Konsulate	Berufskonsulate	Konsularische Vertreter	Berufsvertreter	Kanzler, Sekretäre u. s. w.
A 1872	283	4	289	7	7
A 1879	332	28	334	40	40
Vermehrung	49	24	45	33	33
B 1872	272	25	285	29	24
B 1897	365	64	401	83	75
Vermehrung	92	39	116	54	51

Hieraus ergibt sich erstens der starke Zug zur Verstärkung der berufskonsularischen Vertretung Deutschlands im Auslande. — An der Zunahme zweitens aber haben sowohl in der ehrenamtlichen wie in der berufenen Stellung und beim Personal die außereuropäischen Länder einen bei weitem stärkeren Antheil als die europäischen.

Neunter Theil.

Vergleich der Kriegsflotten von England, Frankreich, Rußland, Italien, Vereinigte Staaten von Amerika, Japan, Deutschland in den Jahren 1883 und 1897.

Vorbemerkungen.

1. Als Quellen sind für das Jahr 1883 der österreichische Marine-Almanach, Jahrgang 1884, für das Jahr 1897 die neuesten amtlichen Mittheilungen der betreffenden Länder benutzt.
2. Um für den Vergleich mit dem Schiffsbestand der deutschen Marine einen gleichen Maßstab zu erhalten, sind
   a) als Linienschiffe alle Panzerschiffe mit einem Tonnengehalt von mindest. 5 000 Tonnen.
   b) als Kreuzer alle Kreuzer (gepanzerte, geschützte und ungeschützte) mit einem Tonnengehalt von mindestens 800 Tonnen gerechnet.

1. Tabelle I und II geben den Bestand an Linienschiffen und Kreuzern an, welchen die verschiedenen Staaten im Jahre 1883 und 1897 aufzuweisen haben. Beide Tabellen dienen als Grundlage für die folgenden.
2. Tabelle III gibt auf Grund der Tabelle I die Unterschiede zwischen dem Schiffsbestand Deutschlands und dem der einzelnen Länder für 1883 an. England hat z. B. 1883 38 Linienschiffe, Deutschland 11 Linienschiffe, folglich hat England 27 mehr.
3. Tabelle IV gibt auf Grund der Tabelle II die Unterschiede zwischen dem Schiffsbestand Deutschlands und dem der einzelnen Länder für 1897 an. Frankreich hat z. B. im Jahre 1897 36 Linienschiffe, Deutschland 12, folglich hat Frankreich 24 mehr.
4. Tabelle V zeigt, indem sie die sich entsprechenden Zahlen aus Tabelle III und Tabelle IV mit einander vergleicht, um wie viel sich das Stärkeverhältniß zwischen Deutschland und den einzelnen Ländern zu Deutschlands Ungunsten (Vorzeichen plus) oder Gunsten (Vorzeichen minus) verschoben hat.

   Betrug z. B. der Unterschied in der Zahl der Linienschiffe zwischen Deutschland und Rußland i. J. 1883 — 8, hatte Rußland also in diesem Jahre 8 Linienschiffe weniger als Deutschland, und der Unterschied i. J. 1897 beträgt + 6, d. h. Rußland hat in diesem Jahre 6 Linienschiffe mehr als Deutschland, so hat sich das Stärkeverhältniß hinsichtlich der Linienschiffe zwischen den beiden Staaten verschoben um + 14 Linienschiffe zu Ungunsten Deutschlands.

Schiffsbestand.

I. **1883.**

Länder.	Linienschiffe über 5000 t.		Kreuzer über 800 t.	
	Anzahl	Taus. t Deplacement	Anzahl	Taus. t Deplacement
	1	2	3	4
England	38	312	98	189
Frankreich . . .	19	152	70	142
Rußland	3	22	30	71
Italien	7	66	11	20
Ver. Staaten v. Amerika . . .	0	0	39	62
Japan	0	0	10	11
Deutschland . .	11	80	22	48

1897. II.

(Fertige und im Bau befindliche Schiffe.)

Länder.	Linienschiffe über 5000 t.		Kreuzer über 800 t.	
	Anzahl	Taus. t. Deplacement	Anzahl	Taus. t. Deplacement
	1.	2.	3.	4.
England	62	699	197	758
Frankreich . . .	36	347	83	311
Rußland	18	182	33	140
Italien	12	148	45	102
Ver. Staaten v. Amerika . . .	11	113	47	123
Japan	7	88	39	129
Deutschland . .	12	110	33	116

Unterschied gegen Deutschland; (+) = mehr, (—) = weniger als Deutschland.

III. **1883.**

Länder.	Linienschiffe über 5000 t.		Kreuzer über 800 t.	
	Anzahl	Taus. t. Deplacement	Anzahl	Taus. t. Deplacement
	1.	2.	3.	4.
England	+ 27	+ 232	+ 76	+ 141
Frankreich . . .	+ 8	+ 72	+ 48	+ 94
Rußland	— 8	— 58	+ 8	+ 23
Italien	— 4	— 14	— 11	— 28
Ver. Staaten v. Amerika . . .	— 11	— 80	+ 8	+ 14
Japan	— 11	— 80	— 12	— 37

1897. VI.

Länder.	Linienschiffe über 5000 t.		Kreuzer über 800 t.	
	Anzahl	Taus. t. Deplacement	Anzahl	Taus. t. Deplacement
	1.	2.	3.	4.
England	+ 50	+ 589	+ 164	+ 642
Frankreich . . .	+ 24	+ 237	+ 50	+ 195
Rußland	+ 6	+ 72	± 0	+ 24
Italien	± 0	+ 38	+ 12	— 4
Ver. Staaten v. Amerika . . .	— 1	+ 3	+ 14	+ 7
Japan	— 5	— 22	+ 6	+ 13

V.

(IV.—III.)

Mithin hat sich seit 1883 das Stärkeverhältniß zu Deutschlands Ungunsten (+) oder Gunsten (—) verschoben gegenüber

Länder.	Linienschiffe über 5000 t.		Kreuzer über 800 t.	
	Anzahl	Tausend Tonnen Deplacement	Anzahl	Tausend Tonnen Deplacement
	1.	2.	3.	4.
England	+ 23	+ 357	+ 88	+ 501
Frankreich . . .	+ 16	+ 165	+ 2	+ 101
Rußland	+ 15	+ 130	— 8	+ 1
Italien	+ 4	+ 52	+ 23	+ 24
Ver. Staaten v. Amerika . . .	+ 10	+ 83	+ 6	— 7
Japan	+ 6	+ 58	+ 18	+ 50

Zusammenfassung.

Die beigebrachten Materialien ergeben auf das Deutlichste eine ganz außerordentliche Steigerung der deutschen Interessen auf allen Gebieten des internationalen Wirthschaftsverkehrs. In den 26 Jahren seit Bestehen des Deutschen Reichs hat sich ihre Bedeutung für die deutsche Volkswirthschaft nach allen Richtungen erheblich vergrößert.

In einem Gebiet, welches durch seine klimatischen Verhältnisse seine Bewohner nicht in die Lage versetzt, daheim eine Reihe der heute den weitesten Klassen unentbehrlichsten Konsumtionsgegenstände zu erzeugen, nämlich die Produkte tropischer und subtropischer Klimaten, hat man durch den Aufbau einer leistungsfähigen Industrie die Möglichkeit der Schaffung entsprechender Tauschwerthe für den internationalen Markt geschaffen. Denn Kohle und Eisen sind nur durch den Umsatz zu verwerthen. Eine ständig steigende Bevölkerung hat fortgesetzt Beschäftigung gefunden und durch den Handel hat man, wie die Zahlen über den Konsum auswärtiger Genußmittel beweisen, in erheblichem Umfange die Mittel zu einer Ausdehnung des Kreises der beschaffbaren Bedarfsartikel für breite Schichten der Bevölkerung geliefert. Die Bevölkerung hat sich von 1872 bis 1897 um 30 Prozent vermehrt (S. I 1), der Außenhandel aber um 60 Prozent (S. II 3). Von 1881—1897 vermehrte sich die Bevölkerung um 19 Prozent, der Außenhandel um mehr als 33 Prozent.

Die Ergebnisse der Schiffahrtsstatistik beweisen, daß bei der Vermehrung der Seehandel bei Weitem überwog; denn die Schiffahrtsstatistik ergibt für die Zeit von 1873—1895 eine Steigerung im Verkehr der deutschen Häfen von 124 Prozent der Tonnage der beladenen Schiffe im Verkehr mit fremden Ländern (S. III 6). Und daß hierbei wieder der Ueberseehandel die Hauptrolle spielte, zeigt sich aus der Vermehrung von 128 Prozent für Nordamerika, 317 Prozent für Mexiko, Mittel- und Südamerika, 480 Prozent für Ostindien und Ostasien, 475 Prozent für Australien gegen eine Vermehrung von 119 Prozent für Nordeuropa, 88 Prozent für Großbritannien, 60 Prozent für Südwesteuropa; schließlich ergibt sich das stärkere Zunehmen des überseeischen Verkehrs gerade in der neueren Zeit aus den entsprechenden Angaben über die Entwickelung der Schiffahrt auf S. III 17.

Macht heute der Seehandel ca. 65 Prozent des Gesammtaußenhandels aus (S. II 5), so ist diese Zahl früher unzweifelhaft erheblich geringer gewesen, namentlich was den überseeischen Verkehr angeht. Die Verstärkung des letzteren aber ergibt auf der einen Seite eine wünschenswerthe Bereicherung unserer Volkswirthschaft mit solchen Waaren, die daheim nicht erzeugt werden können (S. II 15), während sie andererseits dem deutschen Kaufmann und der deutschen Industrie besonders lohnende Absatzgebiete eröffnet. Im überseeischen Handel erzielt der Kaufmann eine erheblich höhere Verzinsung seines Kapitals als im europäischen.

Weiterhin aber bedeutet eine Verstärkung des Seehandels eine erhöhte Unabhängigkeit von der wirthschaftlichen Lage der nächsten Nachbarländer. Eine Verminderung des Handels hier oder dort kann durch eine Ausdehnung und Aufsuchung neuer Waaren auf dem Seewege erheblich leichter ausgeglichen werden. Es ist ein gesundes Zeichen, daß der deutsche Handel nach dieser Richtung fortschreitet.

Hinzu kommt, daß die Fortschritte gleichzeitig eine Konsolidirung im Innern bedeuten. Die Ausdehnung der großen deutschen Finanzinstitute hat ermöglicht,

daß das früher vielfach benützte fremde Kapital im deutschen Außenhandel heute erheblich weniger in Anspruch genommen zu werden braucht. Gerade die Gründung von Instituten wie überseeischen Banken (S. VII 2) gewährleistet den deutschen Unternehmungen einen größeren Antheil an den Profiten des internationalen Tauschverkehrs.

In derselben Richtung wirkt die Verminderung des Zwischenhandels fremder Plätze als Vermittler der deutschen Ein- und Ausfuhr (S. II 6 und II 7), und schließlich gehört hierhin die rapide Verstärkung der deutschen Handelsflotte und ihrer Leistungsfähigkeit, die Zunahme der deutschen Flagge im Verkehr der deutschen Häfen von 48 Prozent auf 52 Prozent der Gesammttonnage, darunter von 41 Prozent auf 51 Prozent der Dampfertonnage zwischen 1873 und 1895. Sie hat in dieser Zeit um 411 Prozent im Verkehr der deutschen Plätze zugenommen gegen 235 Prozent der fremden Flaggen (S. III 19). Einstmals, auch in dem kleinen Kreise ihrer Beziehungen nur durch den Rückhalt an fremden Mächten gesichert, haben die Hamburgische und Bremische Flagge, von der deutschen unterstützt, sich über die Erde verbreitet (S. IV 5). Im Jahre 1896 ist zum ersten Mal in diesem Jahrhundert die deutsche Flagge im Hamburger Hafen der Tonnage nach der englischen überlegen gewesen. Die deutsche Handelsflotte hat sich seit 1871 in ihrer Leistungsfähigkeit mehr als verdreifacht; seit Beginn der 80er mehr als verdoppelt. Auch hier liegt der Schwerpunkt der Entwickelung wesentlich in der jüngsten Zeit und die Vermehrung der deutschen Dampfschiffflotte verhält sich zwischen 1873 und 1885 und 1885 und 1897 wie 2 : 3, S. IV 12). Die deutschen Schiffe aber sind heute in größerem Umfange das Produkt deutscher Schiffsbauanstalten, welche angesichts erhöhten Bedarfes sich schnell zu der höchsten Leistungsfähigkeit entwickelt haben (S. IV 8). Kurz auf allen Gebieten des äußeren Handels und der Schiffahrt erweisen die deutschen Statistiken nicht minder wie die fremden Konsulatsberichte eine gedeihliche Entwickelung der deutschen Unternehmungen.

Als ein beachtenswerthes Merkmal der steigenden Betheiligung am Seeverkehr nach allen Richtungen ist die gedeihliche Entwickelung der Hochseefischerei anzusehen (S. V 1 ff.) Von Alters her für andere Nationen eine Quelle der Bereicherung, beginnt sie nunmehr die deutsche Volksernährung in willkommener Weise zu ergänzen und eröffnet Ausblicke auf die Entstehung großer Industriezweige und dadurch auf eine weitere lohnende Beschäftigung für die stetig wachsende Bevölkerung. Dazu kommt, daß die Hochseefischerei ein vortrefflich geschultes Personal für die gesammte Seeschiffahrt liefert.

Wo immer im Laufe der Jahrhunderte Nationen Wohlstand und Macht erstrebten, haben sie ihre Unternehmungen in's Ausland gelenkt, und wie einst aus den wohlhabenden Theilen Oberdeutschlands im 16. Jahrhundert Betheiligungen an überseeischen Handels- und Kolonisationsunternehmungen stattfanden, so haben die Kaufleute der Hansestädte, wenn auch in früheren Zeiten unter ganz außerordentlichen Schwierigkeiten, das Beispiel der Angehörigen der größeren Nachbarstaaten nachzuahmen gesucht und in überseeischen Handelsniederlassungen und Unternehmungen ihr Heil versucht. In den letzten Jahrzehnten haben sich diese gedeihlichen Unternehmungen vervielfacht und Deutsche aus allen Landestheilen daran theilgenommen. Die Anlagen in ausländischen Werthen und in ausländischen Unternehmungen belaufen sich auf viele Milliarden (Theil IV und VII). Die Reichsregierung hat der fortschreitenden Entwickelung eine entsprechende Ausdehnung des Konsulatsdienstes zur Seite gestellt (S. VIII 1 ff.).

Die vorliegenden Untersuchungen haben ergeben, daß die maritimen Inter-

essen der deutschen Volkswirthschaft in ständigerem gedeihlichen Fortschreiten begriffen sind, daß sie dem Reiche mehr als proportional dem Zuwachs anschwellende Vortheile gewähren. Die ständige und stetige Ausdehnung hat vermocht, die angesichts der abnehmenden Auswanderung immer rascher anwachsende Bevölkerung im Lande zu beschäftigen. Es hat sich in allen Landestheilen die Volkswirthschaften auf überseeische Zufuhren und Ausfuhren eingerichtet, deren Unterbrechung nicht nur den Kaufmann oder den Seestaaten, sondern alle Stände und Landestheile gleich schwer schädigen würde.

Nur nach der einen Seite der Kriegsmarine liegt die Gefahr des Entstehens einer Lücke in der Ausrüstung für den internationalen Wettkampf vor. Der neunte Theil (S. IX 1 ff ff.). zeigt, daß die Vorbereitungen Deutschlands nach dieser Richtung hinter den anderen Mächten zurückgeblieben sind, obgleich die wirthschaftlichen Interessen Deutschlands zur See sich rascher entwickelt haben als bei irgend einer andern Nation. Die Bedenken, welche darin liegen, daß bei einer Erhöhung von Risiken nach Menge und Art die Aufwendungen für Versicherungsprämien nicht entsprechend erhöht werden, sind privatwirthschaftlich allgemein anerkannt. Daß dieß staatswirthschaftlich nicht anders liegt, ist eine von Theoretikern wie Praktikern anerkannte Wahrheit.

Die Marine ist aber mehr als das! Die Erfahrung hat seit Jahrhunderten, sowie ganz besonders wieder in allerneuester Zeit, gelehrt, daß zwischen Kriegs- und Handelsflagge eine unausgesetzte Wechselwirkung stattfindet und bald die eine bald die andere neue wirthschaftliche Beziehungen anbahnt. Ein Zurückbleiben auf einem der beiden Gebiete hat stets früher oder später einen entsprechenden Einfluß auf dem anderen ausgeübt.

Eine starke Kriegsmarine ist sowohl eine Quelle der Förderung des heimischen Schiffbaus als auch eine wirksame Repräsentantin im Auslande der gesammten volkswirthschaftlichen Bedeutung ihres Landes.

Verband deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften.[1])

I. Allgemeine Versicherungsbedingungen (1886).

§ 1.

Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher an den versicherten Gegenständen durch Brand oder Blitzschlag oder durch Explosion von Leuchtgas, sowie das durch solche Ereignisse veranlaßte Löschen, Niederreißen oder nothwendige Ausräumen (§ 6) verursacht ist, soweit derselbe in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Falls die Gesellschaft durch besondere Uebereinkunft die Versicherung gegen andere, als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionsschäden übernommen hat, so finden die Versicherungs-Bedingungen auch auf eine solche Versicherung Anwendung.

Ausgenommen von der Versicherung sind solche Schäden, welche während eines Krieges durch militärische, auf Anordnung eines Befehlshabers getroffene Maßregeln entstehen oder die Folge eines Aufruhrs, eines Landfriedensbruches oder eines Erdbebens sind.

§ 2.

Geld und Werthpapiere werden nicht versichert. Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, goldene und silberne Sachen, Uhren, Spitzen, Gemälde und sonstige Gegenstände, welche einen Kunstwerth haben, sind nur dann versichert, wenn sie in der Versicherungsurkunde besonders benannt sind. Gegenstände, welche einen Liebhabereiwerth haben, sind zu diesem Werth nur dann versichert, wenn derselbe als solcher beantragt und in der Versicherungsurkunde gekennzeichnet ist.

Alle zur Zeit der Versicherungsnahme vorhandenen sowie nachträglich hinzugekommenen beweglichen Gegenstände derselben Gattung fallen unter die für diese Gattung genommene Versicherung, insoweit sie nicht ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen sind oder die letztere sich nicht ausdrücklich auf individuell bestimmte Gegenstände bezieht.

Bei der Versicherung eines Gebäudes sind alle in der Versicherungsurkunde nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Theile desselben in der Versicherung einbegriffen.

§ 3.

Wer eine Versicherung beantragt, ist verpflichtet, im Versicherungsantrage nach Anleitung seines eingedruckten Inhaltes und in den sonstigen neben dem

[1]) Vgl. Denkschrift zum 25jährigen Bestehen des Verbandes deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften 1871—1896. Von Dr. Otto Ziegler, Verbands-Sekretär. Berlin 1897. Druck der Norddeutschen Buchdruckerei.

Antrage etwa der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken nicht nur die zu versichernden Gegenstände, deren Eigenthumsverhältniß, die Versicherungs-Lokalitäten und jede anderweit schon auf den Versicherungs-Gegenstand geschlossene Versicherung richtig anzugeben, sondern nach jener Anleitung auch die auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstände gewissenhaft anzuzeigen. Ist diese Verpflichtung nicht erfüllt, so hat die Gesellschaft keine Entschädigungs-Verpflichtung.

§ 4.

Die Versicherungsurkunde (Polize, Prolongations-Schein, Nachtrag, Veränderungsgenehmigung) wird dem Antragsteller bei dem Agenten zur Verfügung gestellt. Die Verpflichtung der Gesellschaft beginnt mit der Einlösung der Versicherungsurkunde, wenn nicht entweder ein späterer Zeitpunkt in der Urkunde selbst bestimmt oder ein früherer Zeitpunkt vor Aushändigung derselben durch das zu ihrer Ausstellung berechtigte Gesellschaftsorgan schriftlich zugesagt ist. Die Einlösung der Urkunde wird durch Zahlung der Prämie und Nebenkosten bewirkt. Durch Annahme der Versicherungsurkunde wird das Einverständniß des Versicherten mit dem gesammten Inhalte derselben, insbesondere mit der darin bestimmten Prämie und Dauer der Versicherung konstatirt. Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalte der Versicherungsurkunde.

Die jährlich zahlbare Prämie einer mehrjährigen Versicherung ist mit Beginn jedes Versicherungs-Jahres an den Agenten zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherte auf seine Kosten zur Einlösung der Prämien-Quittung schriftlich aufzufordern. Erfolgt alsdann die Zahlung nicht innerhalb zweier Wochen nach Empfang der Aufforderung, so ruht von da ab auf die Dauer des Verzuges die Entschädigungs-Verpflichtung der Gesellschaft.

In allen Fällen des Verzuges der Prämienzahlung ist die Gesellschaft berechtigt, entweder den Versicherungs-Vertrag durch schriftliche Mittheilung an den Versicherten aufzuheben oder die Einlösung der Versicherungsurkunde beziehungsweise der Prämien-Quittung klagend zu erwirken.

§ 5.

Wenn der Versicherte im Laufe der Versicherung:

1. eine Vermehrung der Feuergefährlichkeit herbeigeführt oder zuläßt,
2. versicherte Gegenstände noch anderweit versichert,
3. sie in eine andere Lokalität als diejenige, wo sie versichert sind, verbringt oder verbringen läßt,

oder wenn

4. versicherte Gegenstände, abgesehen von Erbschaftsfällen, den Eigenthümer wechseln,

so ruht bis zur schriftlichen Genehmigung dieser Veränderungen Seitens der Gesellschaft oder bis zur Wiederherstellung des früheren Zustandes die Entschädigungs-Verpflichtung der Gesellschaft, und zwar in den Fällen unter 1 und 2 bezüglich aller, in den Fällen unter 2 und 4 bezüglich der davon betroffenen versicherten Gegenstände.

Umstände, welche, unabhängig von dem Willen des Versicherten eintretend, die Feuergefährlichkeit vermehren, werden nur dann den unter 1 aufgeführten Umständen gleich geachtet, wenn der Versicherte unterläßt, der Gesellschaft nach erlangter Kenntniß davon ohne Verzug schriftlich Anzeige zu machen. Erstattet

aber der Versicherte diese Anzeige ohne Verzug, so ist die Gesellschaft, falls sie die Versicherung nicht fortsetzen will, berechtigt, die letztere durch schriftliche Anzeige mit Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung jener Anzeige aufzuheben.

§ 6.

Der Versicherte hat dem Agenten binnen 24 Stunden, der Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen nach einem Brande Anzeige von demselben zu machen.

Im Falle eines Brandes ist der Versicherte ferner verpflichtet, die versicherten Gegenstände, soweit es in seiner Macht steht, zu retten und während des Rettens sowie nach demselben für ihre Sicherung und Erhaltung zu sorgen. Jedoch dürfen bewegliche Gegenstände, mit Ausnahme des Viehes, dessen frühzeitigere Rettung freisteht, erst bei unmittelbarer Gefahr und nicht gegen das etwaige Verbot des Agenten oder eines Beauftragten der Gesellschaft ausgeräumt werden. Handelt der Versicherte diesen Vorschriften zuwider, so hat die Gesellschaft für den daraus entstandenen Schaden, falls die Ersatzansprüche des Versicherten nach § 10 nicht überhaupt verwirkt sind, nicht aufzukommen.

Ersatz für abhanden gekommene Gegenstände wird nur dann geleistet, wenn der Versicherte der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung jener Gegenstände binnen drei Tagen nach dem Brande Anzeige von dem Abhandenkommen gemacht hat.

Die genannten Fristen beginnen im Falle erwiesener Unmöglichkeit sie inne zu halten, sobald letztere aufhört.

§ 7.

Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen; ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des nach dem wahren Werthe der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes unter Ausschluß des entgangenen Gewinnes festzustellenden Schadens, gegen welchen nach § 1 Versicherung gewährt ist.

Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes. Die Versicherungssumme, dieselbe möge auf Taxation beruhen oder nicht, bildet lediglich die Grenze für die Ersatzpflicht der Gesellschaft und zwar für jede einzelne Position der Versicherungsurkunde.

Uebersteigt der Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes die darauf versicherte Summe oder sind sie noch anderswo versichert, so wird der Schaden pro rata vergütet. Haben sie einen geringeren Werth als die darauf versicherte Summe, so wird der Schaden nur nach dem geringeren Werthe vergütet.

§ 8.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jede auf den Werth sowie auf den Schaden, dessen Ursache und Höhe bezügliche Untersuchung anzustellen und von dem Versicherten über seine Angaben Beläge und sonstige Beweise, die er liefern kann, zu fordern.

Bei Schäden an beweglichen Gegenständen ist der Versicherte verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft spezielle Verzeichnisse der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der verbrannten oder abhanden gekommenen oder der beschädigt sowie unbeschädigt geretteten Gegenstände anzufertigen und innerhalb einer ihm zu stellenden Frist von mindestens zwei Wochen dem Agenten einzureichen. Diese Frist beginnt im Falle erwiesener Unmöglichkeit, sie innezuhalten, sobald letztere aufhört. Die Verzeichnisse müssen auf Verlangen der Gesellschaft mit speziellen

Werthangaben nach dem Grundsatze des § 7 versehen und von dem Versicherten unterzeichnet sein, und es darf darin weder ein nicht vorhanden gewesener Gegenstand als vernichtet oder abhanden gekommen angegeben, noch das Vorhandensein eines geretteten Gegenstandes verschwiegen sein.

Die Gesellschaft ist nicht verbunden, sich auf Verhandlungen über den Schaden und die Entschädigung mit anderen Personen als dem Versicherten einzulassen.

§ 9.

Sowohl die Gesellschaft wie der Versicherte haben, unbeschadet der Bestimmungen in § 8, das Recht, zu verlangen, daß der Betrag des Schadens an den versicherten Gegenständen durch ein Abschätzungsverfahren festgestellt wird, welches mit verbindlicher Kraft für beide Parteien auf gemeinschaftliche Kosten nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen hat:

Jede Partei ernennt zu Protokoll oder sonst schriftlich einen Sachverständigen. Zeigt eine Partei, nachdem sie dazu von der anderen unter Benennung des ihrerseits gewählten Sachverständigen schriftlich aufgefordert ist, nicht binnen einer Woche nach Empfang der Aufforderung die Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich an, so geht das Recht, diesen zu wählen, auf die auffordernde Partei über. Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann, welcher für den Fall, daß jene sich nicht einigen, nach beendigter Abschätzung in Thätigkeit tritt und alsdann nur über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Abschätzungen der Sachverständigen entscheidet. Können sich die letzteren über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so wird derselbe auf Antrag der Parteien oder einer von ihnen durch das für den Brandort zuständige Amtsgericht ernannt.

Die von den Sachverständigen schriftlich zu beurkundenden Abschätzungen müssen jedenfalls enthalten:

1. den Werth des Gegenstandes unmittelbar vor dem Brande — bei Gebäuden und Maschinen außerdem auch den Neubauwerth beziehendlich Neuanschaffungswerth —,
2. den Werth des Gegenstandes nach dem Brande, beziehendlich der übrig gebliebenen Theile und Materialien unter Berücksichtigung der Verwendbarkeit derselben für die Wiederherstellung.

Auf Grund der Abschätzung erfolgt die Feststellung der Entschädigung nach den Grundsätzen des § 7.

Die Abschätzungsverhandlungen sind dem Versicherten auf Verlangen abschriftlich mitzutheilen.

§ 10.

Wenn der Versicherte den Brand vorsätzlich oder durch grobes Verschulden verursacht, wenn er rechtzeitig dem Agenten von dem Brande Anzeige zu machen unterlassen hat (§ 6 Abs. 1), wenn er böswillig den Vorschriften des § 6, Abs. 2 zuwiderhandelt oder die Beibringung der Beläge, Beweise und Verzeichnisse, welche die Gesellschaft nach § 8 zu fordern berechtigt ist, verweigert oder wiederholter Aufforderung ungeachtet nicht liefert, oder endlich, wenn er sich bei Ermittelung des Schadens einer betrügerischen Angabe oder Verschweigung schuldig macht, so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung, und zwar für alle an dem betreffenden Brande betheiligten Versicherungen.

§ 11.

Die Entschädigung ist dem Versicherten binnen Monatsfrist, nachdem ihr gesammter Betrag und die Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, an dem Orte der Ausstellung der Versicherungsurkunde — unbeschadet der Bestimmung des § 12 — baar zu zahlen. Zur Vergütung von Zinsen ist die Gesellschaft erst von dem Tage an verbunden, mit welchem sie sich im Verzuge der Zahlung befindet, also erst nach Ablauf der vorbezeichneten Monatsfrist.

Wenn durch Legitimationsmängel oder durch gesetzliche Gründe die Auszahlung der Entschädigung gehindert wird, so ist die Gesellschaft vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Hinterlegung noch zur Zahlung, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubes oder zu irgend einer Zinsvergütung verbunden.

Durch Zahlung der Entschädigung gehen in Höhe derselben alle dem Versicherten gegen Dritte zustehenden Rechte auf Schadenersatz für die versicherten Gegenstände von selbst auf die Gesellschaft über und sind ihr auf Verlangen schriftlich abzutreten.

Alle nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Brande entweder ihrem Betrage nach von der Gesellschaft schriftlich und vorbehaltlos anerkannten oder durch Klage bei dem zuständigen Gerichte und deren Zustellung geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den bloßen Ablauf jener Frist erloschen.

§ 12.

Wenn auf versicherte Gebäude Hypotheken, Grundschulden oder andere Realverpflichtungen vor dem Brande eingetragen sind, so wird die Entschädigung nur behufs der Wiederherstellung und nachdem letztere gesichert worden, bezahlt, die sämmtlichen vor dem Brande eingetragenen Gläubiger müßten denn in die unbedingte Zahlung willigen oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht aber der Entschädigungsanspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die Entschädigung, soweit nöthig, zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger nach Maßgabe ihrer Rangordnung gegen entsprechende Zession ihrer Rechte. Sind im Falle solcher Zession noch ungetilgte, vor dem Brande eingetragene Ansprüche vorhanden, so ist die Gesellschaft auf Verlangen verpflichtet, denselben vor der ihr zedirten Forderung den Vorrang einzuräumen.

§ 13.

Durch einen Brand vermindert sich die Versicherungssumme um den Betrag der zu leistenden Entschädigung.

Nach einem jeden Schaden, gegen welchen nach § 1 Versicherung gewährt ist, hat sowohl der Versicherte wie die Gesellschaft, letztere auch nach einem ohne Schaden an den versicherten Gegenständen verlaufenen Brande in den Versicherungslokalitäten, das Recht, mittels schriftlicher Anzeige jede zwischen den Parteien bestehende Versicherung mit Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung jener Anzeige aufzuheben. Dieses Recht erlischt jedoch, wenn es nicht spätestens bei Auszahlung der Entschädigung oder, wenn der Brand keine Entschädigung zur Folge hatte, von dem Versicherten nicht binnen Monatsfrist, nachdem dies festgestellt ist, und von der Gesellschaft nicht binnen Monatsfrist, nachdem sie Kenntniß von dem Brande erhalten hat, ausgeübt wird.

§ 14.

In allen Fällen der Aufhebung der Versicherung ist die über das laufende Versicherungsjahr vorausbezahlte Prämie unter Wegfall etwaiger Freijahre und des Diskonts zurückzuzahlen. Die Prämie des laufenden Versicherungsjahres ist ebenso wie die Prämie für eine auf kürzere als Jahresdauer geschlossene Versicherung verfallen, wenn der Versicherte von dem Rechte der Aufhebung Gebrauch macht, während sie im Falle der Aufhebung von Seiten der Gesellschaft nach Verhältniß der Zeit, und zwar bei Aufhebung nach einem Schaden nur für den nach Abzug der Entschädigung verbleibenden Theil der Versicherungssumme, zurückzugewähren ist.

§ 15.

Für alle Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage unterwirft sich die Gesellschaft, sofern nicht gesetzliche oder Konzessionsbestimmungen entgegenstehen, dem Gerichte desjenigen Ortes, an welchem die Versicherungs-Urkunde ausgestellt ist.

II. Landwirthschaftliche Versicherungsbedingungen (1886).

§ 1.

Die Versicherung erstreckt sich unter der Bedingung, daß die in Betreff der Dampfkessel bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften beobachtet werden, auch auf die Schäden, welche durch die Explosion versicherter, lediglich zu landwirthschaftlichen Zwecken — nicht zu technischen Gewerben — dienender Dampfkessel an den versicherten Gegenständen entstehen.

§ 2.

Für das todte und das lebende landwirthschaftliche Inventar und die Ernte-Erzeugnisse findet innerhalb der in der Police genannten, nicht zur Ausübung technischer Gewerbe dienenden Gebäude eines und desselben Gehöfts und auf schriftlichen Antrag auch zwischen diesen letzteren und allen anderen, wirthschaftlich damit verbundenen, von dem Versicherten nur zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzten und in der Police genannten Gebäuden Freizügigkeit statt. Zwischen verschiedenen Gehöften ist jedoch die Freizügigkeit durch Angabe einer Maximalsumme für jedes Gehöft zu begrenzen.

§ 3.

Das todte und lebende Inventar, sowie die auf eigenem Geschirr befindlichen Ernte-Erzeugnisse und sonstigen zur Versicherung deklarirten landwirthschaftlichen Vorräthe sind auch versichert: im Freien auf dem Gehöft, den Ländereien und Weiden der Wirthschaft und den Wegen dahin, sowie auf dem Transport nach und von deutschen Märkten und Ablieferungsorten, mit Ausschluß jedoch der Märkte und Ablieferungsorte selbst und des Transportes auf Eisenbahnen.

§ 4.

a) Die auf Erzeugnisse der laufenden Ernte abgeschlossene Versicherung hat auch Giltigkeit für die Zeit, wo dieselben noch auf dem Halme stehen, während der Erntearbeiten, sowie unter den Bedingungen des § 10 beim Aufstellen vom Acker in Schober noch acht Tage vom Beginn des Aufstellens ab gerechnet; die Ent-

schädigungsverpflichtung der Gesellschaft für jeden einzelnen Brandschadenfall dieser Art ist aber auf 18000 Mark beschränkt, sofern dieserhalb eine andere Vereinbarung nicht getroffen ist. Demgegenüber hat der Versicherte die Verpflichtung, mit Ausnahme der Hackfrüchte, Oelfrüchte, des Samenklees und der Handelsgewächse, die gesammten zur Ernte gehörigen Erzeugnisse, einschließlich der älteren Bestände und des Zukaufs, ihrem wahren Werthe entsprechend in den Gebäuden zur Versicherung zu deklariren, gleichviel ob diese Erzeugnisse schon in die Gebäude eingebracht sind oder noch auf dem Halme stehen oder gemäht auf dem Felde liegen oder in Schober gesetzt sind.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, sondern nur ein geringerer Werth versichert, so wird im Brandfalle der Schaden nach den Bestimmungen des § 7 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen pro rata vergütet.

b) Die Versicherung umfaßt also die ganze Ernte an Halm- und Hülsen-Früchten, Heu und Futterkräutern, einschließlich der älteren Bestände und des Zukaufs. Hackfrüchte, Oelfrüchte, Samenklee und Handelsgewächse sind nur einbegriffen, wenn sie besonders deklarirt sind. Die verschiedenen Gattungen der Ernte-Erzeugnisse können wechseln; für die Versicherung von Schobern gelten dagegen die Bestimmungen des § 10.

c) Die Versicherung auf ungedroschene Feldfrüchte geht nach dem Ausdreschen auf ihre Körner und, wenn das Stroh nicht ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen ist, auch auf das letztere über.

d) Wenn die durch Verkauf und Naturalverwendung stattfindende Verminderung der Feld- und Wiesen-Erzeugnisse nicht durch ordnungsmäßig geführte Wirthschaftsregister oder auf sonst unzweifelhaft glaubwürdige Weise nachgewiesen wird, so wird angenommen, daß sie für Getreide und Stroh täglich mindestens $^1/_{300}$, am 1. September beginnend, für Futterkräuter mindestens $^1/_{240}$, am 1. November beginnend, beträgt.

Bei Ermittelung einer Brandentschädigung für ungedroschenes Getreide soll von dem Marktpreise der Körner der Dreschlohn in dem Falle nicht in Abzug gebracht werden, wo er nachweislich nicht erspart wird. Für Marktfuhren findet überhaupt kein Abzug statt.

§ 5.

Die Versicherung des Viehes umfaßt den ganzen Bestand desselben. Federvieh jedoch und Thiere von außergewöhnlichem Werthe, z. B. Luxuspferde, Luxusthiere anderer Art, hochfeines Schafvieh, sind nur in dem Falle in die Versicherung einbegriffen, daß sie besonders deklarirt sind, und zwar die Thiere von außergewöhnlichem Werthe unter einzelner Werthangabe. Mit Ausnahme der besonders zu deklarirenden Thiere können die verschiedenen Gattungen des Viehes und die Stückzahl desselben wechseln. Bei Schafen gilt die Versicherung mit Ausschluß der Wolle, welche besonders zur Versicherung deklarirt werden muß.

§ 6.

Der Gebrauch einer Lokomobile ist unter folgenden Bedingungen gestattet. Die Lokomobile muß mit einem wirksamen Funkenfänger versehen sein, ausschließlich mit Steinkohlen oder Coaks geheizt, mindestens 5 Meter von Gebäuden, Schobern und der Dreschmaschine aufgestellt und auf die gleiche Entfernung im Umkreise von Stroh, Dünger und sonstigen feuerfangenden Gegenständen frei gehalten werden. — Der Aschenkasten der Lokomobile muß mit Wasser ge-

füllt erhalten werden und neben derselben ein mit Wasser gefülltes Gefäß, in welches die Schlacken zu werfen sind, stehen. — Die Lokomobile ist, sobald ihr Gebrauch aufhört oder unterbrochen wird, abzufahren oder zu bewachen, oder es ist das Feuer darin zu löschen. Das Feuer herauszuziehen, ist untersagt. — Wenn eine der obigen Bedingungen nicht erfüllt wird, so tritt die Entschädigungsverpflichtung der Gesellschaft vom Auffahren der Lokomobile an bis 24 Stunden nach dem Abfahren außer Kraft, sofern nicht der Versicherte den Beweis erbringt, daß die Entstehungsursache eines während dieser Zeit etwa entstandenen Brandes mit dem Lokomobilienbetrieb in keinem Zusammenhange gestanden hat.

§ 7.

An dem Haupteingange jedes versicherten landwirthschaftlichen Gehöfts muß ein Schild der Gesellschaft sichtbar befestigt erhalten werden.

§ 8.

Ohne Einverständniß des Versicherten auf dem Antrage ist jede besondere Klausel in einer Police über eine landwirthschaftliche Versicherung ohne technische Gewerbe ungiltig.

§ 9.

Der Versicherte hat das Recht, bei der Regulirung eines Schadens einen Vertrauensmann zuzuziehen.

Schober-Versicherungen.

§ 10.

a) Wenn die Feld- oder Wiesen-Erzeugnisse länger als acht Tage in Schobern verbleiben sollen — § 4a —, so müssen die letzteren besonders versichert und es muß dafür die Schoberprämie entrichtet werden.

b) Jeder Schober muß wenigstens 30 Meter von Gebäuden, öffentlichen Wegen und Eisenbahnen entfernt stehen.

c) Jeder Schober bis zu 9000 Mk. Versicherungssumme muß wenigstens 30 Meter, über 9000 Mark bis 18000 Mark Versicherungssumme wenigstens 60 Meter, über 18000 Mark Versicherungssumme wenigstens 120 Meter von jedem anderen Schober entfernt stehen.

Die Aufstellung von Schobern in geringeren Entfernungen von einander be[illegible] darf der besonderen schriftlichen Genehmigung der General-Agentur. Derartig [illegible] einem Komplex gestellte Schober werden in jeder Beziehung wie ein Schober [illegible] behandelt.

Die Versicherung von Schobern und Schoberkomplexen im Betrage [illegible] als 18000 Mark erfolgt nur gegen einen Zuschlag zur einfachen Schober[illegible]

d) An jedem Schober muß dauernd ein Schild der Gesellschaft [illegible]

e) Für versichertes Deckstroh wird höchstens der halbe Mark[illegible] gütet. Braunheu ist von der Versicherung ausgeschlossen.

f) Wenn ein versicherter Fruchtschober ausgedroschen [illegible] aus gewonnene Stroh an derselben Stelle oder dicht daneben [illegible] Schober gesetzt wird, so geht die Versicherung auf diesen bis zum [illegible] sicherung des Fruchtschobers über, und zwar zu dem ursprüng[illegible] [illegible]irten Werthe, beziehentlich wenn ein solcher nicht deklar[illegible]

schädigungsverpflichtung der Gesellschaft für jeden einzelnen Brandschadenfall dieser Art ist aber auf 18000 Mark beschränkt, sofern dieserhalb eine andere Vereinbarung nicht getroffen ist. Demgegenüber hat der Versicherte die Verpflichtung, mit Ausnahme der Hackfrüchte, Oelfrüchte, des Samenklees und der Handelsgewächse, die gesammten zur Ernte gehörigen Erzeugnisse, einschließlich der älteren Bestände und des Zukaufs, ihrem wahren Werthe entsprechend in den Gebäuden zur Versicherung zu deklariren, gleichviel ob diese Erzeugnisse schon in die Gebäude eingebracht sind oder noch auf dem Halme stehen oder gemäht auf dem Felde liegen oder in Schober gesetzt sind.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, sondern nur ein geringerer Werth versichert, so wird im Brandfalle der Schaden nach den Bestimmungen des § 7 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen pro rata vergütet.

b) Die Versicherung umfaßt also die ganze Ernte an Halm- und Hülsen-Früchten, Heu und Futterkräutern, einschließlich der älteren Bestände und des Zukaufs. Hackfrüchte, Oelfrüchte, Samenklee und Handelsgewächse sind nur einbegriffen, wenn sie besonders deklarirt sind. Die verschiedenen Gattungen der Ernte-Erzeugnisse können wechseln; für die Versicherung von Schobern gelten dagegen die Bestimmungen des § 10.

c) Die Versicherung auf ungedroschene Feldfrüchte geht nach dem Ausdreschen auf ihre Körner und, wenn das Stroh nicht ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen ist, auch auf das letztere über.

d) Wenn die durch Verkauf und Naturalverwendung stattfindende Verminderung der Feld- und Wiesen-Erzeugnisse nicht durch ordnungsmäßig geführte Wirthschaftsregister oder auf sonst unzweifelhaft glaubwürdige Weise nachgewiesen wird, so wird angenommen, daß sie für Getreide und Stroh täglich mindestens $^{1}/_{300}$, am 1. September beginnend, für Futterkräuter mindestens $^{1}/_{240}$, am 1. November beginnend, beträgt.

Bei Ermittelung einer Brandentschädigung für ungedroschenes Getreide soll von dem Marktpreise der Körner der Drescherlohn in dem Falle nicht in Abzug gebracht werden, wo er nachweislich nicht erspart wird. Für Marktfuhren findet überhaupt kein Abzug statt.

§ 5.

Die Versicherung des Viehes umfaßt den ganzen Bestand desselben. Federvieh jedoch und Thiere von außergewöhnlichem Werthe, z. B. Luxuspferde, Luxusthiere anderer Art, hochfeines Schafvieh, sind nur in dem Falle in die Versicherung einbegriffen, daß sie besonders deklarirt sind, und zwar die Thiere von außergewöhnlichem Werthe unter einzelner Werthangabe. Mit Ausnahme der besonders zu deklarirenden Thiere können die verschiedenen Gattungen des Viehes und die Stückzahl desselben wechseln. Bei Schafen gilt die Versicherung mit Ausschluß der Wolle, welche besonders zur Versicherung deklarirt werden muß.

§ 6.

Der Gebrauch einer Lokomobile ist unter folgenden Bedingungen gestattet. Die Lokomobile muß mit einem wirksamen Funkenfänger versehen sein, ausschließlich mit Steinkohlen oder Coaks geheizt, mindestens 5 Meter von Gebäuden, Schobern und der Dreschmaschine aufgestellt und auf die gleiche Entfernung im Umkreise von Stroh, Dünger und sonstigen feuerfangenden Gegenständen frei gehalten werden. — Der Aschenkasten der Lokomobile muß mit Wasser ge-

füllt erhalten werden und neben derselben ein mit Wasser gefülltes Gefäß, in welches die Schlacken zu werfen sind, stehen. — Die Lokomobile ist, sobald ihr Gebrauch aufhört oder unterbrochen wird, abzufahren oder zu bewachen, oder es ist das Feuer darin zu löschen. Das Feuer herauszuziehen, ist untersagt. — Wenn eine der obigen Bedingungen nicht erfüllt wird, so tritt die Entschädigungsverpflichtung der Gesellschaft vom Auffahren der Lokomobile an bis 24 Stunden nach dem Abfahren außer Kraft, sofern nicht der Versicherte den Beweis erbringt, daß die Entstehungsursache eines während dieser Zeit etwa entstandenen Brandes mit dem Lokomobilienbetrieb in keinem Zusammenhange gestanden hat.

§ 7.

An dem Haupteingange jedes versicherten landwirthschaftlichen Gehöfts muß ein Schild der Gesellschaft sichtbar befestigt erhalten werden.

§ 8.

Ohne Einverständniß des Versicherten auf dem Antrage ist jede besondere Klausel in einer Polize über eine landwirthschaftliche Versicherung ohne technische Gewerbe ungiltig.

§ 9.

Der Versicherte hat das Recht, bei der Regulirung eines Schadens einen Vertrauensmann zuzuziehen.

Schober-Versicherungen.

§ 10.

a) Wenn die Feld- oder Wiesen-Erzeugnisse länger als acht Tage in Schobern verbleiben sollen — § 4 a —, so müssen die letzteren besonders versichert und es muß dafür die Schoberprämie entrichtet werden.

b) Jeder Schober muß wenigstens 30 Meter von Gebäuden, öffentlichen Wegen und Eisenbahnen entfernt stehen.

c) Jeder Schober bis zu 9000 Mk. Versicherungssumme muß wenigstens 30 Meter, über 9000 Mark bis 18000 Mark Versicherungssumme wenigstens 60 Meter, über 18000 Mark Versicherungssumme wenigstens 120 Meter von jedem anderen Schober entfernt stehen.

Die Aufstellung von Schobern in geringeren Entfernungen von einander bedarf der besonderen schriftlichen Genehmigung der General-Agentur. Derartig in einem Komplex gestellte Schober werden in jeder Beziehung wie ein Schober behandelt.

Die Versicherung von Schobern und Schoberkomplexen im Betrage von mehr als 18000 Mark erfolgt nur gegen einen Zuschlag zur einfachen Schoberprämie.

d) An jedem Schober muß dauernd ein Schild der Gesellschaft befestigt sein.

e) Für versichertes Deckstroh wird höchstens der halbe Marktwerth vergütet. Braunheu ist von der Versicherung ausgeschlossen.

f) Wenn ein versicherter Fruchtschober ausgedroschen und das daraus gewonnene Stroh an derselben Stelle oder dicht daneben wieder in einen Schober gesetzt wird, so geht die Versicherung auf diesen bis zum Ablauf der Versicherung des Fruchtschobers über, und zwar zu dem ursprünglich für Stroh deklarirten Werthe, beziehentlich wenn ein solcher nicht deklarirt ist, höchstens zu

einem Drittel der auf den Fruchtschober versicherten Summe. Die etwa für den Fruchtschober bedungene Selbstversicherung findet verhältnißmäßig auch auf den Strohschober Anwendung.

g) Erntefrüchte in Schoberschuppen sind ebenfalls besonders zu versichern.

h) Wegen des Gebrauches einer Lokomobile siehe oben § 6.

Erklärung von 1894.

Die gegenwärtig bei den dem mitunterzeichneten Verbande angehörenden deutschen Privat-Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaften in Kraft befindlichen Bedingungen für landwirthschaftliche Versicherungen enthalten die Bestimmung, daß der Versicherte die Verpflichtung hat, mit Ausnahme der Hackfrüchte, der Oelfrüchte, des Samenklees und der Handelsgewächse die gesammten aus der letzten Ernte gewonnenen Erzeugnisse, einschließlich der älteren Bestände und des Zukaufs, ihrem wahren Werthe entsprechend zur Versicherung zu deklariren.

Die landwirthschaftlichen Versicherungsbedingungen der bezeichneten Versicherungsgesellschaften beruhen auf den zwischen ihnen und dem Deutschen Landwirthschaftsrath getroffenen Vereinbarungen. Die in diesen Vereinbarungen seitens der Gesellschaften gemachten Zugeständnisse in Bezug auf volle Freizügigkeit, Erstreckung der Versicherung auf das auf dem Halm befindliche Getreide, sowie auf die Zeit während der Erntearbeiten, während der ersten acht Tage nach Aufstellung der Schober und während des Transportes von und zu Marktorten, ohne Erhöhung der Prämiensätze, konnte der Deutsche Landwirthschaftsrath seiner Zeit nur verlangen und erhalten unter der Voraussetzung, daß seitens der Landwirthe die Verpflichtung, die ganze Ernte ihrem Werthe entsprechend zu versichern, übernommen und erfüllt werde.

Die Erfahrung hat inzwischen gelehrt, daß diese Verpflichtung thatsächlich nicht immer erfüllt wird, daß vielmehr die Landwirthe in nicht seltenen Fällen nur einen Theil der Ernte zur Versicherung anmelden, was dann im Brandschadenfalle zu Differenzen und für den Versicherten zu Enttäuschungen führen muß. Die Ursache dieser auffallenden Erscheinung erblicken wir darin, daß die Fassung der eingangs erwähnten Bedingungen in manchen Fällen mißverstanden worden ist.

Um für die Folge den versichernden Landwirth vor mißverständlicher Auffassung und daraus sich ergebenden Differenzen und Schwierigkeiten im Brandschadenfalle zu schützen, um andrerseits den Feuerversicherungs-Gesellschaften zu ihrem unverkürzten Rechte auf Empfang der Prämie für die gesammte Ernte, für welche sie thatsächlich die Gefahr tragen, zu verhelfen, haben die Unterzeichneten eine Aenderung der landwirthschaftlichen Bedingungen vereinbart, nach welcher diejenige Bedingung, durch welche die vorerwähnte Verpflichtung auferlegt wird, künftig lauten soll:

a) Die auf Erzeugnisse der laufenden Ernte abgeschlossene Versicherung hat auch Giltigkeit für die Zeit, wo dieselben noch auf dem Halme stehen, während der Erntearbeiten, sowie unter den Bedingungen des § 10 beim Aufstellen vom Acker in Schober, noch acht Tage vom Beginn des Aufstellens ab gerechnet; die Entschädigungsverpflichtung der Versicherungsgesellschaft für jeden einzelnen Brandschadenfall dieser Art ist aber auf 18000 Mark beschränkt, sofern dieserhalb eine andere Vereinbarung nicht getroffen ist. Demgegenüber hat der Versicherte die Verpflichtung, mit Ausnahme der Hackfrüchte, Oelfrüchte, des Samenklees

und der Handelsgewächse, die gesammten zur letzten Ernte gehörigen Erzeugnisse, einschließlich der älteren Bestände und des Zukaufs, ihrem wahren Werthe entsprechend in den Gebäuden zur Versicherung zu deklariren, gleichviel ob diese Erzeugnisse schon in die Gebäude eingebracht sind oder noch auf dem Halme stehen oder gemäht auf dem Felde liegen oder in Schober gesetzt sind.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, sondern nur ein geringerer Werth versichert, so wird im Brandfalle der Schaden nach den Bestimmungen des § 7 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen nur pro rata vergütet.

b) Die Versicherung umfaßt also die ganze Ernte an Halm- und Hülsen-Früchten, Heu und Futterkräutern, einschließlich der älteren Bestände und des Zukaufs. Hackfrüchte, Oelfrüchte, Samenklee und Handelsgewächse sind nur einbegriffen, wenn sie besonders deklarirt sind. Die verschiedenen Gattungen der Ernte-Erzeugnisse können wechseln; für die Versicherung von Schobern gelten dagegen die Bestimmungen des § 10.

c) die Versicherung auf ungedroschene Feldfrüchte geht nach dem Ausdreschen auf ihre Körner und, wenn das Stroh nicht ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen ist, auch auf das letztere über.

d) Wenn die durch Verkauf und Naturalverwendung stattfindende Verminderung der Feld- und Wiesen-Erzeugnisse nicht durch ordnungsmäßig geführte Wirthschaftsregister oder auf sonst unzweifelhaft glaubwürdige Weise nachgewiesen wird, so wird angenommen, daß sie für Getreide und Stroh täglich mindestens $^1/_{300}$, am 1. September beginnend, für Futterkräuter mindestens $^1/_{240}$, am 1. November beginnend, beträgt.

Bei Ermittelung einer Brandentschädigung für ungedroschenes Getreide soll von dem Marktpreise der Körner der Drescherlohn in dem Falle nicht in Abzug gebracht werden, wo er nachweislich nicht erspart wird. Für Marktfuhren findet überhaupt kein Abzug statt.

Nach der vorstehenden Fassung sind mißverständliche Auffassungen über die Tragweite der in diesen Bedingungen für die Landwirthe enthaltenen Verpflichtung zur Vollversicherung der Ernte ausgeschlossen und werden die bei den Gesellschaften des Verbandes Versicherung nehmenden Landwirthe sich bewußt sein müssen, daß bei etwa entstehenden Differenzen Unklarheiten des Wortlauts zu Gunsten des Versicherten nicht geltend gemacht werden können. Die Unterzeichneten empfehlen daher den Landwirthen in ihrem eigenen Interesse, entsprechend den zwischen dem Verbande Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften und dem Deutschen Landwirthschaftsrath getroffenen Vereinbarungen von vornherein den vollen Werth der Ernte zu deklariren; sie unterlassen nicht, dabei hervorzuheben, daß dies im Interesse der Landwirthe um so mehr geboten ist, als andernfalls die Versicherungs-Gesellschaften zu dem alten Modus der Ernteversicherung zurückkehren müßten, nach welchem das sich nach Schluß der Ernte etwa ergebende Selbstversicherungsverhältniß bis zur nächsten Ernte in Kraft bleiben würde.

Berlin, den 1. Juni 1894.

Der Deutsche Landwirthschafts-Rath.
(gez.) Frhr. v. Hammerstein
Vorsitzender.

Der Verband Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften.
(gez.) H. A. Bueck
Vorsitzender des Ausschusses.

III. Versicherungsbedingungen für Fabriken und gewerbliche Anlagen. (1891).

§ 16.

Nr. 1. Die Beleuchtungsflammen müssen mindestens 1 Meter unterhalb und 30 Zentimeter seitlich von ungeschütztem Holzwerk und anderen entzündlichen Gegenständen entfernt gehalten sein. Wo das Holzwerk durch Eisenblechbeschlag, durch freihängenden Metallschirm oder Laternendach geschützt ist, genügt die Hälfte dieser Entfernungen; Eisenblechbeschläge müssen mindestens 1 Zentimeter von den zu schützenden Gegenständen abstehen.

Bewegliche Flammen müssen mit Hemmungsvorrichtungen versehen sein, welche die Unterschreitung der oben vorgeschriebenen Entfernungen verhindern.

Für elektrisches Licht wird eine Entfernung nicht vorgeschrieben.

Hängelampen und Laternen dürfen nur an genügend starken Drähten oder Ketten, nicht an Schnüren, hängen.

Elektrische Bogenlichtlampen müssen nach unten vollkommen geschlossen sein. Regulirungen an solchen Lampen in Räumen, in denen entzündliche Gegenstände verarbeitet oder gelagert werden, dürfen nur nach dem Ausschalten und vollständigen Erkalten der Lampen vorgenommen werden.

In Räumen, in welchen brennbare Gase (Dämpfe) entstehen oder Körper in staubähnlichem oder faserigen Zustande im dichten Mengen der Luft sich beimischen können, müssen die Flammen so angebracht sein, daß sie nur von außen anzuzünden und nach innen durch dicht schließende Glasscheiben vollkommen abgeschlossen sind. Glühlichtbirnen müssen in solchen Räumen mit starker Glasglocke umgeben sein, welche auch die Kontakte zwischen Leitung und Glühlichtfuß einschließt. Elektrisches Bogenlicht ist in diesen Räumen verboten, auch dürfen darin weder Lichtmaschinen noch Ausschalter sich befinden.

Nr. 2. Zum Umherleuchten in den Fabrik-, Pack- und Lageräumen dürfen nur gut verschlossene und vergitterte Laternen verwendet werden.

Nr. 3. Die Benutzung von Beleuchtungs- oder Kochapparaten, welche mit Benzin, Ligroin, Gasstoff oder anderen leichten Mineralölen gespeist werden, ist für alle Fabrik-, Pack- und Lagerräume untersagt.

In Trockenräumen, welche auf mehr als 20° Réaumur erheizt werden, darf auch Petroleum oder anderes schweres Mineralöl zur Beleuchtung nicht verwendet werden.

Nr. 4. Das Putzen und Füllen der Petroleum- und anderen Mineralöl-Lampen darf nur in einem besonders dazu bestimmten, die Fabrik- und Lagerräume nicht gefährdenden Raume und nur bei Tageslicht geschehen. Im brennenden Zustande müssen die Lampen festhängen und dürfen weder von ihrer Stelle genommen noch nachgefüllt werden.

Nr. 5. Das Anzünden und Auslöschen der Flammen ist bestimmten zuverlässigen Personen anzuvertrauen. In den Speicher- und Packräumen, sowie in allen Fabrikräumen, in welchen sich entzündliche Gegenstände befinden, dürfen zum Anzünden der Gasflammen nur elektrische Zünder oder solche Zündapparate, in welchen innerhalb einer durchlöcherten Hülse ein Flämmchen brennt, zum Anzünden der Dochtflammen nur Rüböllampen verwendet werden, welche während des Umhertragens in Laternen zu verwahren sind.

Späne, Werg, Watte und dergleichen dürfen zum Anzünden überhaupt nicht benutzt werden.

Nr. 6. Elektrische Lichtmaschinen müssen auf feuersicherer Unterlage derart aufgestellt sein, daß durch letztere die Bodenfläche unterhalb des Kommutators

noch auf eine Entfernung von 30 Zentimeter gegen abspringende glühende Bürsten- oder Schleifblechtheile gesichert wird; jedoch ist eine isolirende Holzlage zwischen der Lichtmaschine und der feuersicheren Unterlage gestattet.

Für Noth- und Reservebeleuchtungen sind die Vorschriften der Nrn. 1—5 ebenfalls maßgebend und ist außerdem im Voraus anzuordnen, wie bei Benutzung derselben im Falle des Versagens der elektrischen Beleuchtung zu verfahren ist.

Nr. 7. Der Vorrath an Petroleum und anderen Mineralölen darf, sofern er 250 Kilogramm nicht übersteigt, in den Versicherungsgebäuden selbst nur in gewölbten Kellern und außerhalb der Versicherungsgebäude nur an einer dieselben nicht gefährdenden Stelle aufbewahrt werden. Für die Lagerung größerer Vorräthe von Petroleum und anderen Mineralölen sind besondere Vereinbarungen erforderlich. Räume, in denen solche Vorräthe lagern, dürfen nur mit elektrischem Glühlicht beleuchtet und sonst nicht mit Licht betreten werden.

Nr. 8. Alle in Bezug auf Feuerungs- und Dampfkessel-Anlagen gegebenen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften müssen streng beobachtet werden.

Nr. 9. In Räumen mit Holzfußboden müssen die Heizöfen und Herde feuersicher auf Unterlagen von Stein oder Metall, welche an der Seite der Heizöffnung mindestens 60 Zentimeter, an den anderen Seiten 15 Zentimeter vorstehen und einen 5 Zentimeter hohen Rand haben, aufgestellt sein.

Die Herde, Heizöfen und deren Rohrleitungen, sowie die Leitungen der Kanal- und Luftheizung müssen überall, auch beim Durchgange durch Wände und Decken, mindestens 30 Zentimeter von allem Holzwerk entfernt bleiben.

Die Oefen für Luftheizung müssen in einem ganz massiven Raume auf gemauerten Fundamenten stehen.

Sammelkammern für heiße Luft, sowie Leitungen der Kanal- und Luftheizung dürfen nur aus feuerfesten Material bestehen.

Die Ausströmungsöffnungen für warme Luft müssen mit feinmaschigen Drahtnetzen geschlossen sein.

Leicht entzündliche Materialien, Fabrikate und Abfälle müssen von den Herden, Heizöfen, deren Rohrleitungen und den Ausströmungsöffnungen für warme Luft sicher entfernt gehalten werden.

Nr. 10. Die Umhüllung der Dampfrohrleitungen darf nicht aus entzündlichem Material bestehen. Nicht umhüllte Rohrleitungen dieser Art müssen ringsum mindestens 5 Zentimeter von Holzwerk und anderen entzündlichen Gegenständen entfernt bleiben.

Nr. 11. Der Feuerungs- und Heizungsdienst darf nur bestimmten zuverlässigen Personen auf Grund bestimmter schriftlicher Instruktion übertragen werden. Diese Instruktion muß folgende Vorschriften enthalten:

a) Auf, über oder neben den Dampfkesseln dürfen brennbare Gegenstände weder getrocknet noch gelagert werden.

b) Die Schieber der Dampfkesselfeuerungen dürfen vor dem gänzlichen Erlöschen des Feuers nicht vollständig geschlossen werden, es sei denn, daß sie mit Löchern versehen sind, durch welche nach Schließung der Schieber entstehende Gase entweichen können.

c) Bei den Feuerungen darf sich leichtes Brennmaterial nur in den zum unmittelbaren, höchstens täglichen Bedarf bestimmten Quantitäten befinden.

d) Das Brennmaterial bei den Heizöfen darf nur in eisernen Behältnissen verwahrt werden.

e) Während der letzten Stunde vor Schluß der Arbeit ist die Speisung der Heizöfen nicht mehr gestattet.

f) Die Schlacken und die Asche aus den Feuerungen müssen mindestens zehn Meter von den Gebäuden entfernt im Freien oder in ausgemauerten, mit eisernen Deckplatten versehenen Gruben oder sonstigen feuersicher abgeschlossenen Räumen gelagert werden.

g) Es ist dauernd auf die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Feuerungs- und Heizungsanlagen, der Rauchrohre sowie der Leitungen für Kanal- und Luftheizung zu achten.

Nr. 12. Brennbare Gegenstände, welche zum Zwecke der Trocknung der Einwirkung der Ofen-, Kanal- oder Luftheizung ausgesetzt werden, müssen von den Heizapparaten, deren Rohrleitungen und Kanälen oberhalb mindestens 1 Meter, seitlich mindestens 60 Zentimeter entfernt gehalten werden. Außerdem müssen in einer Höhe von mindestens 60 Zentimeter über den Heizapparaten, Rohrleitungen und Kanälen Vorrichtungen angebracht werden, welche das Herabfallen der zu trocknenden Gegenstände auf erstere sicher verhindern.

Nr. 13. Die Böden der Fabrikgebäude dürfen weder zur Tischlerei, Böttcherei oder zu sonstiger Holzbearbeitung, noch zur Lagerung leicht brennbarer Gegenstände benutzt werden.

Nr. 14. Die zum Reinigen und Putzen der Maschinen und Geräthe dienenden Materialien (Lappen, Watte, Heede 2c.) müssen in verdeckten, feuersicheren Behältnissen verwahrt und nach Abnutzung sofort verbrannt oder auf sonstige gefahrlose Weise beseitigt werden.

Nr. 15. Entzündliche Abfälle, wie Hobel- und Sägespäne, Sägemehl, Papierspäne, Faserstoffe und dergleichen sind täglich mindestens einmal, jedenfalls aber bei Schluß der Arbeit oder bei Schichtwechsel, aus den Arbeitsräumen zu entfernen und an ungefährlichen Orten unterzubringen.

Nr. 16. Leicht brennbares Packmaterial — Stroh, Heu, Heede, Holzwolle, Papierspäne u. dgl. — darf höchstens für den Bedarf eines Tages in die Packräume gebracht werden; die Vorräthe von solchem Material sind in besonderen Räumen zu lagern.

Nr 17. Das Rauchen in Räumen, wo sich entzündliche Materialien befinden, ist den Arbeitern zu untersagen.

Nr. 18. Sofort nach Schluß der Arbeit sind die von den Arbeitern verlassenen Fabrikräume durch eine zuverlässige Person zu revidiren. Der Revisor hat sich davon zu überzeugen, daß sämmtliche eisernen Thüren und Läden ordnungsmäßig geschlossen, sämmtliche Beleuchtungsflammen gelöscht und die Ofenfeuer erloschen oder doch sicher verwahrt sind.

§ 17.

Der Inhalt der Trockenräume, Darren, Trockenöfen, Trockenschränke und anderer Trockenapparate ist von der Versicherung ausgeschlossen, sofern durch die Police dessen Versicherung nicht ausdrücklich übernommen ist.

IV. Vorsichtsbedingungen für elektrische Licht- und Kraftanlagen.

Betriebs-Anlagen.

1. Dynamomaschinen, Elektromotoren, Transformatoren und Stromwender, welche nicht in luft- und staubdichten Schutzkästen stehen, dürfen

nur in Räumen aufgestellt werden, in denen eine Explosion durch Entzündung von Gasen, Staub oder Fasern normaler Weise ausgeschlossen ist.

2. Dynamomaschinen und Elektromotoren sind derart aufzustellen, daß etwaige Feuererscheinungen im Anker oder am Kollektor keine Entzündung hervorrufen können.

3. Stromführende Apparate sind von entzündlichen Gegenständen durch feuersichere Zwischenlagen zu trennen.

4. In Akkumulatorenräumen darf keine andere als elektrische Glühlichtbeleuchtung stattfinden, und während der Ladung dürfen darin brennende oder glühende Gegenstände nicht geduldet werden

Leitungen.

5a. Leitungen müssen an gefährdeten Stellen vor Verletzung geschützt sein.

5b. Die Verwendung von Krampen zum Befestigen von Leitungen und das Verlegen von Leitungen in Holzleisten ist nicht statthaft.

6. Blanke Leitungen sind nur außerhalb von Gebäuden und in feuersicheren Räumen ohne brennbaren Inhalt, soweit sie vor Beschädigungen oder zufälliger Berührung gesichert sind, ferner in Maschinen- und Akkumulatorenräumen, welche nur dem Bedienungspersonal zugänglich sind, gestattet. Ausnahmsweise sind auch in nicht feuersicheren Räumen, in welchen ätzende Dünste auftreten, blanke Leitungen zulässig, wenn dieselben durch einen geeigneten Ueberzug gegen Oxydation geschützt sind.

7a. Die Entfernung zwischen blanken Leitungen, welche verschiedene Spannung haben, soll bei Spannweiten über 6 Meter mindestens dreißig Zentimeter, bei Spannweiten von 4 bis 6 Meter mindestens 20 Zentimeter und bei kleineren Spannweiten mindestens 14 Zentimeter, deren Entfernung von der Wand in allen Fällen mindestens 10 Zentimeter betragen.

7b. Die Entfernung zwischen isolirten Einzelleitungen, welche auf Isolirrollen, -Ringen oder -Klammern verlegt sind und welche verschiedene Spannung haben, soll mindestens $2^1/_2$ Zentimeter, deren Entfernung von der Wand in trocknen Räumen mindestens $^1/_2$ Zentimeter, in feuchten Räumen mindestens 1 Zentimeter betragen.

7c. Die Anwendung von Mehrfachleitern, welche mit kräftigen Umhüllungen versehen sind, ist zulässig.

8a. Verbindungen zwischen zwei Leitungen dürfen nur durch Verlöthen oder eine dem Verlöthen gleichwerthige Verbindungsart hergestellt werden und sind bei isolirten Leitungen mindestens ebenso gut zu isoliren, wie die Leitungen selbst.

8b. Verbindungen zwischen Leitungen und Apparaten dürfen nur durch Verschraubung oder Verlöthen hergestellt sein.

8c. Abzweigstellen müssen durch feste Unterstützungen von Zug entlastet sein.

9. Leitungen dürfen nicht zur Aufhängung benützt werden, sondern müssen durch besondere Aufhängevorrichtungen, welche jederzeit kontrolirbar sind, entlastet sein. Für Bogenlampen sind Ausnahmen gestattet.

10a. Die höchste zulässige Stromstärke für Drähte und Kabel aus Leitungskupfer ist

für Querschnitte				für Querschnitte			
von 0,75	qmm	3	Ampère	von 35	qmm	80	Ampère
„ 1,00	„	4	„	„ 50	„	100	„
„ 1,5	„	6	„	„ 70	„	130	„
„ 2,5	„	10	„	„ 95	„	160	„
„ 4	„	15	„	„ 120	„	200	„
„ 6	„	20	„	„ 150	„	230	„
„ 10	„	30	„	„ 210	„	300	„
„ 16	„	40	„	„ 300	„	400	„
„ 26	„	60	„	„ 500	„	600	„

10b. Der geringstzulässige Querschnitt für Einzelleitungen an und in Lampenträgern ist $^3/_4$ Quadratmillimeter, für andere Einzelleitungen und für alle Mehrfachleitungen 1 Quadratmillimeter.

Sicherungen.

11. Sämmtliche Leitungen müssen zweipolig gesichert sein.

12. Sicherungen müssen den Strom unterbrechen, sobald die Stromstärke das Doppelte des Normalen überschritten hat.

13a. Auf den Sicherungen und den Sockeln derselben muß die normale Stromstärke, welche dieselben durchfließen soll, angegeben sein.

13b. Sicherungen sollen thunlichst derart konstruirt sein, daß das Einsetzen falscher Sicherungen verhindert wird.

14a. An jeder Stelle, an welcher sich der Querschnitt der Leitungen verringert, muß in einer Entfernung von höchstens 25 Zentimetern eine Sicherung eingeschaltet sein. Das Leitungsstück von der Abzweigstelle nach der Sicherung kann von geringerem Querschnitte sein, als die Leitung, mit welcher es diese Sicherung verbindet, muß aber dann von feuersicheren Hüllen derart umgeben sein, daß es von brennbaren Gegenständen feuersicher getrennt ist.

Ist die Anbringung der Sicherung innerhalb 25 Zentimeter von der Abzweigstelle nicht angängig, dann muß das von der Abzweigstelle nach der Sicherung führende Leitungsstück von dem gleichen Querschnitte sein, wie die Leitung, von welcher es abzweigt.

14b. Einzelne Lampenleitungen dürfen mit einer gemeinsamen Sicherung versehen sein, falls die gesammte Stromstärke dieser Leitungen 8 Ampère nicht überschreitet.

14c. Bewegliche Leitungen müssen jedoch jede einzelne gesichert sein.

Apparate.

15. Die stromführenden Theile sämmtlicher in einer Leitung eingeschalteten Apparate müssen von feuersicheren Hüllen so weit umgeben sein, daß sie sowohl vor Berührung durch Unbefugte geschützt, als auch von brennbaren Gegenständen feuersicher getrennt sind.

16. In Räumen, in denen eine Explosion durch Entzündung von Gasen, Staub oder Fasern stattfinden kann, dürfen Apparate, in welchen ein Erhitzung oder eine Stromunterbrechung möglich ist, nicht angebracht werden.

17a. Sämmtliche Apparate müssen mindestens ebenso sorgfältig von der Erde isolirt sein, wie die in den betreffenden Räumen verlegten Leitungen.

17b. Lampenträger müssen von Erde isolirt sein. Ausnahmen sind nur für besonders schwere Kronleuchter, sofern sie an trockenem Mauerwerke befestigt sind, zulässig.

18. Apparate, welche zur Stromunterbrechung dienen, müssen derartig eingerichtet sein, daß die Stromunterbrechung selbstthätig rasch erfolgt und daß dabei ein Stehenbleiben der Ausschaltekontakte in einer anderen als in der Ausschaltelage ausgeschlossen ist.

Glühlampen.

19. Glühlampen dürfen in Räumen, in denen eine Explosion durch Entzündung von Gasen, Staub oder Fasern stattfinden kann, nur mit dichtschließenden Ueberglocken, welche auch die Fassungen einschließen, verwendet werden.

20. Glühlampen, welche mit entzündlichen Stoffen in Berührung kommen können, müssen mit Schalen, Glocken oder Drahtgittern versehen sein, durch welche die unmittelbare Berührung der Lampen mit entzündlichen Stoffen verhindert wird.

Bogenlampen.

21. Bogenlampen dürfen in Räumen, in denen eine Explosion durch Entzündung von Gasen, Staub oder Fasern stattfinden kann, nicht verwendet werden.

22. Bogenlampen müssen mit Glocken und mit dichtschließenden Aschentellern versehen sein.

Prüfung und Revision.

23. Neuanlagen sind bei Inbetriebsetzung durch Sachverständige zu prüfen. Alle Anlagen sind in der Regel jährlich mindestens Einmal zu revidiren. Diese Prüfung bezw. Revision hat sich insbesondere dahin zu richten, ob die betreffende elektrische Anlage obigen Bedingungen entspricht.

Miszellen.

Berichtigung eines Reichsgesetzes. Vor Kurzem ist im Reichsgesetzblatt eine Berichtigung des § 138a Abs. 5 der Gewerbeordnung erfolgt. (R.-G.-Bl. 1898 S. 33) Der „Nordd. Allg. Ztg." wird mit Bezug darauf Folgendes mitgetheilt: „Nach der Bestimmung des § 138a Absatz 5 der Gewerbe-Ordnung in seiner zuerst veröffentlichten Fassung war der unteren Verwaltungsbehörde die Befugniß eingeräumt, bei den im § 105c Absatz 1 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten die Beschäftigung erwachsener Arbeiterinnen, sofern sie kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach $5^1/_2$ Uhr, jedoch nicht über $8^1/_2$ Uhr hinaus zu gestatten. Nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes kann es keinem Zweifel unterliegen, daß hier lediglich ein Redaktionsversehen vorlag, und daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, die gedachte Befugniß nicht hinsichtlich der Ziffer 2 und 3, sondern hinsichtlich der unter Ziffer 3 und 4 a. a. O. bezeichneten Arbeiten (Ziffer 2: Inventurarbeiten, Ziffer 3: nothwendige Bewachungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten ꝛc., Ziffer 4: Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Verderbens von Arbeitserzeugnissen ꝛc.) zu ertheilen." — Das offiziöse Blatt legt dann aus der Begründung des Entwurfs zur G.-O., sowie aus dem Berichte der betr. Reichstagskommission des Näheren dar, daß lediglich ein Versehen in der Niederschrift vorliegt, daß es sich nur um eine unrichtige Beurkundung des wirklich vom Reichstage gefaßten Beschlusses handelt, und führt dann weiter aus: „Da ferner auch die Zustimmung des Bundesrath zu dem Gesetzentwurfe sich nur auf den vom Reichstage sachlich gefaßten Beschluß und nicht auf dessen unrichtige Wiedergabe beziehen konnte, so entsprach der im Reichs-Gesetzblatt verkündete Text in dem fraglichen Punkte nicht dem Gesetze, wie es von den gesetzgebenden Faktoren angenommen worden war. Von der Beseitigung dieses Versehens konnte, wie sich in der Praxis herausgestellt hat, im Interesse der Sonntagsruhe der Arbeiterinnen nicht abgesehen werden. Arbeiterinnen dürfen nämlich nach § 105c a. a. O. zu Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens oder Mißlingens erforderlich sind, auch Sonntags herangezogen werden, soweit diese Arbeiten nicht an Sonnabenden im Wege der Ueberarbeit geleistet werden können. Der Fall ist nicht selten, daß Arbeiten, welche eine Unterbrechung vom Sonnabend bis zum Montag nicht zulassen, in der gegenüber anderen Wochentagen kürzeren Arbeitszeit an Sonnabenden bis halb 6 Uhr nicht beendet werden können, während ihre Beendigung bis halb 9 Uhr Abends möglich ist. Nach der bisherigen unrichtigen Fassung des § 138a Abs. 5 gehörten die in Ziffer 4 (§ 105c) bezeichneten dringenden Arbeiten nicht zu denjenigen, für welche Ueberarbeit am Sonnabend gestattet werden konnte. Es blieb also nur übrig, sie auf den Sonntag zu verlegen und dadurch den Arbeiterinnen die Sonntagsruhe zu verkümmern. Dies entspricht, wie oben dargelegt, nicht der Absicht des Gesetzgebers, die wirkliche Absicht des Gesetzgebers mußte daher zu unzweifelhaftem Ausdruck gebracht werden. Nach dem Vorgange der im Reichs-Gesetzblatte von 1873 veröffentlichten Berichtigung des § 95 des Militärstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wurde hierfür nach Einholung der Zustimmung des Präsidenten des Reichstags sowie der Zustimmung des Bundesraths der Weg der Berichtigung im Reichs-Gesetzblatt gewählt."

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrechte.

Von

Max von Seydel.

(Fortsetzung.[1])

III. Die Staatsformen.

1. Allgemeines.

Ich verstehe unter Staatsform diejenige Unterscheidung der Staaten, die von der Verschiedenheit der Inhaber der Staatsgewalt (Souveränetät) hergenommen ist. Die Staatsgewalt kann dem Begriffe nach immer nur eine einheitliche sein. In dieser Beziehung gibt es keine Unterschiede. Aber Inhaber der Staatsgewalt muß nicht nothwendig Einer sein; sie kann auch Mehreren zustehen. Die Staatsgewalt kann allerdings nicht unter die Mehreren getheilt sein, sondern sie kann nur als Ganzes Allen zukommen. Es kann also, um in der Sprache des bürgerlichen Rechts zu sprechen, keine wirklichen, sondern nur gedachte Antheile an der Staatsgewalt geben. Wenn man nun erwägt, warum eigentlich Staat und Staatsgewalt da ist, nämlich um eine Willenseinheit über der Volksgesammtheit herzustellen, so möchte es wohl scheinen, als ob dieses Ziel am Vollkommensten erreicht sei, wo die Herrschaft in Einer Hand ruht. Und so hat denn schon der alte Homer die Ansicht geäußert: Vielherrschaft führt nimmer zum Heil; Ein Herrscher gebiete! In der That sind auch der Herrschaft, die von einer Mehrheit geübt wird, gewisse Uebelstände offensichtlich eigen. Bei einer Mehrheit herrschender Personen wiederholt sich dasselbe Verhältniß, das sich bei der ganzen Gemeinschaft dargestellt hat: die Verschiedenheit der Einzelwillen, und die darin liegende Gefahr ist für den Staat um so größer, je größer die Zahl der Herrschaftstheilhaber ist. Es werden also in solchem Falle stets Vorkehrungen nöthig sein, welche für die Ausübung der Staatsgewalt die erforderliche Einheit des Herrscherwillens sichern. Auf der anderen Seite aber — und dies erklärt schon allein das Vorkommen anderer Staatsformen — liegt in der Innehabung der Staatsgewalt durch Einen, namentlich, wenn gar keine verfassungsmäßigen Sicherungen bestehen, ebenfalls eine Gefahr, die nicht gering ist, die nämlich, daß die Staatsgewalt nach persönlicher Willkür, nicht im staatlichen Interesse gehandhabt wird; eine Gefahr, der übrigens auch die anderen Staatsformen durchaus nicht unbedingt entgehen.

In Bezug auf die Eintheilung der Staatsformen zeigt die wissenschaftliche Lehre seit mehr als zwei Jahrtausenden eine merkwürdige Beständigkeit. Die Unterscheidung, welche Aristoteles in seiner Politeia aufgestellt hat, hat sich im Wesentlichen bis auf den heutigen Tag behauptet.

---

[1]) Vgl. oben S. 321 ff.

Aristoteles sagt, es gebe in jedem Staate einen Träger der Herrschaft, in dem die oberste Gewalt zusammengefaßt sei. Die Beschaffenheit des Herrschers präge dem Staatswesen einen eigenthümlichen Stempel auf, nach welchem naturgemäß die Arten der Staatsformen bestimmt würden.

Dies ist ganz zutreffend; nur muß auch hier wie beim Staatsbegriffe vor Ueberschätzung dessen gewarnt werden, was diese begriffliche Unterabtheilung leisten kann. Auch sie gibt keine Einzelbildnisse und unter jede der Staatsformen reihen sich Staatswesen ein, die im Uebrigen einander sehr unähnlich sind.

Aristoteles fügt seiner staatsrechtlichen Unterscheidung der Staatsformen aber noch eine rein politische bei. Er scheidet nämlich πολιτεῖαι ὀρϑαί und τῶν ὀρϑῶν πολιτειῶν παρεκβάσεις. Diese Scheidung bezieht sich auf den Punkt, den ich schon bei Erörterung des Staatesbegriffes berührt habe, nämlich auf die zweckmäßige und zweckwidrige Handhabung der Staatsgewalt.

Die oberste Gewalt, sagt Aristoteles weiter, steht nothwendig entweder Einem oder Wenigen oder der Mehrheit zu. Daraus ergeben sich die drei Staatsformen der Basileia (wir sagen Einherrschaft, Monarchie), der Aristokratie und der Politeia (wir sagen Volksherrschaft, Demokratie.) Die παρεκβάσεις dieser drei Formen sind die Tyrannis oder Despotie, die vorzugsweise auf das Interesse des Alleinherschers ausgeht; die Oligarchie, die Herrschaft der besitzenden Klassen zu ihrem Vortheile; die Demokratie (wir sagen Pöbelherrschaft, Ochlokratie), die Willkürherrschaft der nichtbesitzenden Masse.

Die aristotelische Eintheilung der Staatsformen ist in der That erschöpfend. Die Versuche, diese Eintheilung durch weitere Staatsformen zu ergänzen, wie sie z. B. bei Bluntschli (Allgemeine Staatslehre S. 371 ff.) theils gemacht, theils berichtet werden, sind rechtswissenschaftlich werthlos.

Der Sprachgebrauch hat wohl auch die aristotelischen Staatsformen auf zwei zurückgeführt, indem er der Einherrschaft den Freistaat (Republik) an die Seite stellt. Dieß ist aber nicht zu billigen. Denn der Unterschied zwischen Aristokratie und Demokratie ist gerade so groß, wie der Unterschied zwischen einer dieser Staatsformen und der Einherrschaft.

2. Die Demokratie.

Die Demokratie ist diejenige Staatsform, bei welcher die Staatsgewalt der Gesammtheit der Staatsbürger zukömmt, nicht einer herrschenden Klasse, die nach irgendwelchen Vorzügen ausgeschieden ist. Auch die Demokratie ist nicht die Herrschaft aller Staatsangehöriger; gewisse Bestandtheile der Bevölkerung sind schon der Natur nach, wie Weiber und Kinder, oder nach zufälliger geschichtlicher Entwickelung von der Theilnahme an der Herrschaft ausgeschlossen. Aber das bleibt das Kennzeichnende der Demokratie, daß sie die Menge der Staatsgenossen unter allgemein zugänglichen Voraussetzungen zur Herrschaft beruft.

Die Demokratie scheint, zumal in ihrer einfachsten Gestalt als unmittelbare Demokratie, geradezu eine Verneinung des Gedankens zu enthalten, auf dem die Einrichtung des Staates beruht, der Scheidung zwischen dem Träger der Staatsgewalt und den Unterthanen; denn, so kann man sagen, wo nahezu Alle miteinander Herrscher sind, wo bleiben die, die gehorchen sollen? Dies ist schon der Form Rechtens nach nicht zutreffend, sachlich sogar noch viel weniger. Der Form nach nicht; denn die Staatsgewalt steht nicht dem Einzelnen antheilsmäßig, sondern nur der Gesammtheit als solcher zu; also nicht

Hinz und Kunz jeder für sich sind Herrscher, sondern die Gesammtheit als Volksversammlung. Und diese Gesammtheit als solche herrscht über jeden Einzelnen. Aber freilich, dies bleibt ein abgezogener Begriff, der nur mühsam einleuchtet, und am besten ist noch der daran, der als wohlgeschulter Rechtskundiger von der juristischen Person überzeugt ist und diese als seinen Herrscher verehrt. Diese Verpersönlichung hat übrigens schon Aristophanes vorgenommen, der in den „Wolken" den Demos auftreten läßt.

Thatsächlich aber liegt die Sache noch viel anders. Die Demokratie ist, um eine Möglichkeit zu haben, den Staat zu lenken, unweigerlich genöthigt, einen formalen Grundsatz anzunehmen, mittels dessen der einheitliche Herrscherwille für den Staat hergestellt wird. Es ist der Grundsatz, daß der Mehrheitswille entscheidet. Aristoteles bezeichnet richtig als das Wesen der Demokratie τὸ ἴσον κατ' ἀριθμὸν, ἀλλὰ μὴ κατ' ἀξίαν. Nun muß man aber erst bedenken, wie dieser Mehrheitsgrundsatz, zumal bei einigermaßen entwickelten Bildungsverhältnissen, wirkt und wirken muß. Der formale Grundsatz wird ein Spiel der gesellschaftlichen Kräfte. Es ist in der Demokratie durchaus nicht so, daß eine Menge gleich vernünftiger und gleich gutgesinnter Mitherrscher das gemeine Wohl erwägen und hienach ihre Beschlüsse fassen würde. Dabei könnte dann der, welcher jeweils in der Minderheit geblieben ist, sich damit trösten, dießmal seien seine Gründe unterlegen, das andere Mal würden seine Ansichten als die besseren Geltung erlangen. Davon ist nicht die Rede. Die im Staate vorhandenen Interessengruppen machen sich geltend, und da die Kopfzahl entscheidet, zumeist natürlich diejenigen Interessengruppen, welche die meisten Köpfe zählen. Die meisten Köpfe zählen aber in der ständischen Gliederung des Volkes selbstverständlich die niedersten Stände. So gleitet denn in der Demokratie die Staatsgewalt naturgemäß nach abwärts, zur Demokratie im Sinne des Aristoteles. Es entsteht eine Klassenherrschaft, die das gerade Gegenstück der Aristokratie ist. Und das gibt nicht einmal eine beständige Regierung. Denn die regierende Demokratie ist wetterwendisch, in politische oder persönliche Parteien gespalten und der plötzliche Wechsel der Mehrheiten hat oft einen jähen Wechsel der Politik zur Folge. Das ist für die innere Politik schlimm, für die äußere mitunter noch schlimmer. Ein gewisses Gegengift, von mitunter zweifelhaftem Werthe, trägt diese Erscheinung allerdings in sich, nämlich die leichte Bestimmbarkeit des großen Haufens durch einzelne Persönlichkeiten, die dem Staatswillen dann ihre Richtung geben. Aber nicht immer und jedenfalls nie auf die Dauer wird es der Demokratie so gut, wie jener Athens unter Perikles, von der Thukydides (II, 65) sagt: Εγίγνετό τε λόγῳ μὲν δημοκρατία, ἔργῳ δὲ ὑπὸ τοῦ πρώτου ἀνδρὸς ἀρχή.

Es hat seinen tiefen Grund, daß gerade die fessellose Demokratie so leicht in den Cäsarismus umschlägt. Wenn Montesquieu die „Tugend" als Grundsatz der Demokratie erklärt hat, so ist die Geschichte seines eigenen Vaterlands der bitterste Hohn auf diese Behauptung.

Die Schwächen der Demokratie hat ein englischer Rechtsgelehrter, Sir Henry Sumner Maine, in einer Schrift on popular government ganz meisterlich dargelegt, über die ich in meinen staatsrechtlichen und politischen Abhandlungen (Freiburg i. B. u. Leipzig 1893, S. 143 ff.) berichtet habe.

Die Schilderung des englischen Schriftstellers ist ziemlich lebhaft gefärbt und er betrachtet eigentlich, trotz aller Vorbehalte, die schrankenlose Demokratie als ein monstrum nulla virtute redemptum. Ueberdies hat er im Wesent-

lichen nur die Wirkung der demokratischen Staatsform auf die Großstaaten der Neuzeit im Auge.

Die demokratische Staatsform hat zwei Regierungsformen: die unmittelbare und die mittelbare (repräsentative) Demokratie, oder, wie man sie vielleicht auch nennen kann, die unbeschränkte und verfassungsmäßige.

Die unmittelbare Demokratie liegt da vor, wo die Gesammtheit der Bürger unmittelbar in der Volksversammlung die Staatsgewalt handhabt, also unmittelbar durch ihren Willen den Gang der Staatsgeschäfte bestimmt. Da indessen die Leitung des Staates, die Herrschaft, unbedingt Willenseinheit erheischt, so erübrigt, wie bereits dargelegt wurde, wenn diese Staatsform möglich sein soll, nichts anderes, als die Geltung des Grundsatzes der Mehrheitsentscheidung. Dies aber führt zur Herrschaft der Mehrheit über die Minderheit allemal dann, wenn die Mehrheit sich ständig nach bleibenden Interessenverschiedenheiten, nicht nach wechselnden persönlichen Meinungen bildet. Diese Erscheinung ist der Demokratie überhaupt, nicht blos der unmittelbaren Demokratie eigen; aber sie wirkt in der letzteren mit der urwüchsigsten Macht. Daraus erklärt sich, daß die unmittelbare Demokratie eine überaus seltene und in der Regel auch keine bleibende Erscheinung in der Staatengeschichte ist. Die Möglichkeit ihres, wenn auch nur zeitweisen Bestandes ist von einer Reihe von Voraussetzungen abhängig, die nur ausnahmsweise sich zusammenfinden.

Die bekanntesten geschichtlichen Beispiele für diese Form bilden griechische Städtestaaten des Alterthums und unter diesen wieder das Musterbeispiel Athen.

In der Neuzeit kömmt die unmittelbare Demokratie nur mehr ganz vereinzelt vor, weil sie für andere als Kleinstaaten eine Unmöglichkeit ist und eigentliche Kleinstaaten sich in größerer Zahl überhaupt nur in Staatenverbindungen erhalten haben.

Unmittelbare Demokratien sind nämlich einige schweizerische Kantone und Halbkantone, die man überdies nur dann als Beispiele für diese Staatsform nennen darf, wenn man die Staatsgewalt (Souveränetät) den Kantonen und nicht der Schweiz als Gesammtheit zuspricht. Auch in diesen Kantonen ist übrigens die Unmittelbarkeit der Demokratie nur bezüglich der Gesetzgebung durchgeführt. Die unmittelbare Gesetzgebung durch das Volk vollzieht sich in zwei Formen: der Beschlußfassung in der Landsgemeinde, dem Zusammentritte aller Kantonsbürger, und der obligatorischen Volksabstimmung, dem Referendum.[1])

Dabei ist übrigens noch zu erwägen, daß eine Reihe der wichtigsten Staatsangelegenheiten der Eidgenossenschaft überwiesen ist, die repräsentative Verfassung hat.

Neuerlich aber hat sich ein Zug unmittelbarer demokratischer Verfassung auch in der Mehrzahl der übrigen Kantone Geltung verschafft, nämlich das „fakultative" Referendum bei der Gesetzgebung, wonach unter gewissen Voraussetzungen (auf Verlangen einer bestimmten Zahl von Bürgern) Volksabstimmung über die Gesetze stattfinden muß. Eine Unterart des Referendums ist das Veto, wonach den Gesetzen, die von den Vertretungskörpern beschlossen wurden, vom Volke die Giltigkeit versagt werden kann.

Die Erfahrungen, welche die Schweiz mit dem Referendum gemacht hat,

---

[1]) Hilty, das Referendum im schweiz. Staatsrecht. Arch. für öffentl. Recht II (1887), S. 167 ff., 367 ff.

sind keine glänzenden. Es ist eben doch noch leichter, Vertreter zur Besorgung der Staatsangelegenheiten zu wählen und dabei lediglich die Frage sich zu beantworten, ob man zu denselben das Vertrauen hat, daß sie's recht machen werden, als selbst aus eigener Einsicht über die Staatssachen zu entscheiden.

In der heutigen Staatenwelt ist die mittelbare Demokratie vorherrschend. Das Wesen dieser Regierungsform besteht darin, daß die Ausübung der Staatsgewalt an gewisse Organe übertragen wird, die in ihrer Thätigkeit vom Willen des Volkes rechtlich nicht abhängig sind.

Diese Regierungsform enthält gegenüber der unmittelbaren Demokratie eine entschiedene Verbesserung. Die Trennung von Regierenden und Regierten vollzieht sich hier schärfer. Die Bestellung der Organe, die zur Regierung berufen sind, enthält gleichsam eine Abdankung des Volks zu deren Gunsten. Die Einheit des beherrschenden Willens, die dem Staate nothwendig ist, wird leichter bewirkt, weil sie zwischen einer geringeren Menschenzahl herzustellen ist. Aber allerdings kömmt ein Umstand wieder in Betracht, durch welchen dieser Vortheil erheblich beeinträchtigt werden kann. Insoferne nämlich die regierenden Organe durch Volkswahl zeitweise erneuert werden, und das ist naturgemäß überwiegend der Fall, entsteht von selbst eine Abhängigkeit derselben in ihren Entschließungen von den Wählern und ein Wechsel in ihrer Willensbestimmung nach Maßgabe der Veränderung, die ihre Zusammensetzung durch die Neuwahlen erfährt. Das Unstete und Schwankende, das der demokratischen Staatsform anklebt, ist ihr daher regelmäßig auch in dieser Regierungsform eigen. Dem gegenüber tritt in den demokratischen Verfassungen vielfach das Bestreben hervor, durch Einführung irgend einer oder mehrerer Kräfte des Beharrens in die Regierungsmaschine der bezeichneten Gefahr entgegenzuarbeiten. Aber diese Mittel sind nicht von durchgreifender Wirkung und können es nicht sein.

Dies aus folgenden Gründen: Die neueren Verfassungen der mittelbaren Demokratie gehen durchweg von dem Gedanken der Montesquieu'schen Gewaltentheilung aus. Sie scheiden — um von der hier belanglosen Justiz abzusehen — gesetzgebende und Vollzugsgewalt. Die erstere wird gewählten Versammlungen anvertraut, die sich gewöhnlich in zwei von einander selbständige Häuser scheiden; die vollziehende Gewalt regelmäßig einer einzelnen Person als sog. Staatsoberhaupte, seltener einem Kollegium. Wo zwei Kammern bestehen, soll schon innerhalb der Gesetzgebung die erste Kammer als Radschuh gegenüber der zweiten wirken; außerdem wird auch oft dem Staatsoberhaupte eine gewisse hemmende Macht gegenüber den gesetzgebenden Körpern, ein Veto oder dgl. eingeräumt. Das Staatsoberhaupt selbst wird zu einer Macht größeren Beharrens dadurch meistens erhoben, daß es auf eine längere Zeit, selbst lebenslänglich gewählt wird, oder sogar dadurch, daß seine Würde erblich gemacht und mit monarchischem Glanze ausgestattet ist.

Soweit in einer allerdings nur ganz flüchtigen Skizze die Grundzüge der Einrichtung.

Nun aber frägt sich's, wie diese wirkt und wirken kann. Hier kömmt vor Allem Eines in Betracht. Die rein mechanische Gewaltentheilung, wie Montesquieu sie sich vorgestellt hat, selbst wenn man sie sich nicht als Theilung der Staatsgewalt, die ja unmöglich, sondern nur als Vertheilung der Ausübung der Staatsgewalt, also der Regierungsgeschäfte denkt, ist bei dem inneren Zusammenhange der staatlichen Angelegenheiten undurchführbar und kömmt auch nirgends vor. Die sog. gesetzgebende Gewalt gibt durchaus

nicht blos Gesetze, sie berührt auch das Gebiet der Verwaltung; die sog. Vollzugsgewalt ist durchaus nicht blos auf Gesetzesvollziehung beschränkt. Die Thätigkeiten der obersten Staatsorgane greifen also in einander ein. Es ist, falls der Staat nicht der Anarchie verfallen soll, gar nicht möglich, daß die Willen der beiden Gewaltenträger als wechselseitig unabhängig und gleichberechtigt nebeneinander gestellt werden. Da in der mittelbaren Demokratie das Volk selbst als solches die Herrschaft nicht übt, so muß Jemand da sein, der sie handhabt. Es genügt nicht, „Gewalten" zu vertheilen; es muß irgendwo der Sitz der Staatsgewalt sein, d. h. es muß irgend ein Wille da sein, der den Ausschlag gibt, dem alle anderen Willen sich zu fügen haben. Dieser ausschlaggebende Wille kann nun nur bei einer der beiden sogenannten Gewalten sein, entweder bei der gesetzgebenden oder bei der vollziehenden Gewalt. Im Wesen der Demokratie liegt es, daß es der gesetzgebende Körper ist, bei dem die Herrschaft liegt. Wo dies der Fall ist, da kommt es dann natürlich weiter nicht darauf an, wie das Haupt der Vollzugsgewalt betitelt, ob es gewählt, oder erblich ist. Mag das Staatsoberhaupt sich auch Kaiser oder König nennen, der Staat ist keine Monarchie, sondern eine Demokratie. Die verfassungsmäßige oder repräsentative Regierungsform kann verschiedenen Staatsformen dienen, der monarchischen sowohl wie der demokratischen, ja auch der aristokratischen.

Die repräsentativ-demokratische Staatsform ist zuerst in größerem Maßstabe in den Vereinigten Staaten von Amerika, dann in Frankreich zur Anwendung gekommen; sie findet sich ferner in der Schweiz. Dieser Staatsform gehören aber auch eine Reihe von Staaten zu, die dem äußeren Ansehen nach Monarchien sind, jene nämlich, wo der sogenannte Parlamentarismus, die Parlamentsherrschaft kraft gesetzlicher Nothwendigkeit besteht. Es bedarf natürlich der Untersuchung des betreffenden Verfassungsrechtes im Einzelnen, um die Frage zu beantworten, ob der Staat monarchische oder parlamentarische Herrschaft hat.

3. Die Aristokratie.

Die Aristokratie ist diejenige Staatsreform, bei welcher die Staatsgewalt einer bestimmten Klasse des Gesammtvolkes zukömmt. Ich habe absichtlich den ganz allgemeinen Ausdruck Klasse gewählt. Denn die Entstehungsgründe und Zugehörigkeitsmerkmale einer Aristokratie können sehr verschiedene sein. Eine Aristokratie kann dadurch entstehen, daß ein kleineres Volk sich gewaltsam zum Herren eines größeren macht wie die Spartaner über die Periöken und Heloten. Sie kann ferner dadurch entstehen, daß aus einem Volke heraus ein bestimmter Stand durch das Uebergewicht thatsächlicher Macht, das er erlangt, zur Herrschaft empor kömmt, so der Stand der Krieger, der großen Grundherren, der Handelsherren. Der Stand entsteht nicht durch die Herrschaft, sondern er erringt sich die Herrschaft.

Die Aristokratie wird naturgemäß immer großen Besitz als Grundlage haben und ebenso entspricht ihrem Wesen, sobald sie sich der Herrschaft bemächtigt hat, die Erblichkeit — ein Hang, der ihr mit der Monarchie gemein ist. Daraus ergibt sich weiter die Richtung zur Abgeschlossenheit, zur Nichtzulassung neuer Bestandtheile, das, was man mit Vorliebe den aristokratischen Zug nennt; ein Trieb übrigens, dem eine besonnene Aristokratie sich nicht völlig überlassen wird. Aber immerhin hat die Aristokratie die Hinneigung zur Geschlechteraristokratie.

Sinnlos ist der Ausdruck Adelsaristokratie. Der Begriff des Adels hat als solcher mit der Staatsform der Aristokratie gar nichts zu schaffen und es ist weder sprachlich noch staatsrechtlich zutreffend, wenn man etwa heut zu Tage in einem monarchischen Staate den Adel oder den vermöglicheren Theil desselben Aristokratie nennt. Die Aristokratie als Staatsform entsteht nicht etwa aus dem Vorurtheile, es seien gewisse Menschen höher oder edler geboren, von besserer Rasse als andere; die Aristokratie entsteht aus der Macht, und wenn sie dann in den erblichen Besitz der Herrschaft gekommen ist, fühlt sie sich als herrschende Klasse höher denn das übrige Volk. Das ist eine Begleiterscheinung, die aber das Wesen der Sache nicht ausmacht, und zwischen einem venetianischen Patrizier und irgend einem landesfürstlichen Hofjunker bestand ein völliger Unterschied der Gattung.

Die Aristokratie ist formal entschieden regierungsfähiger als die Demokratie schon deßwegen, weil sie weniger Köpfe zählt. Die Leistungen der aristokratischen Staatsform stehen in der Geschichte zum Theile geradezu glänzend da. Eine an Zahl nicht zu geringe Aristokratie wird ja stets hinlänglich viel brauchbare Köpfe besitzen und hat überdies den Vortheil einer Geschäftsüberlieferung. An Erbweisheit braucht man dabei gar nicht zu denken. Trotzdem aber ist gerade diese Staatsform der Gegenstand des erbittertsten Hasses der Unterthanen gewesen und in unsere Zeit hat sie sich, wenn man nicht etwa England auch jetzt noch hieher rechnen will, nicht herüber zu retten vermocht.

Den Grund hiefür, der nicht schwer zu entdecken ist, habe ich an einem anderen Orte[1]) in folgender Weise dargelegt: Die herrschende Minderzahl bildet eine bestimmte Klasse der Gesammtbevölkerung mit gesonderten wirthschaftlichen Interessen. Wegen dieser Sonderinteressen sind sie Klasse und als Klasse Herrscher geworden. Was ist nun der Menschennatur gemäßer, als daß jede herrschende Klasse, ungeachtet aller staatsmännischen Einsicht, im Sinne ihrer Sonderinteressen regiert, daß diese Interessen bei jedem Zwiespalte mit den Interessen anderer Bevölkerungsklassen die Oberhand behalten, daß mit einem Worte das Interesse der Herrschenden an die Stelle des Staatsinteresses tritt oder für das Staatsinteresse angesehen wird? Wird nun in diese Wunde des Staatswesens noch das Salz der ὕβρις gestreut, der Ueberhebung, in welche jede Aristokratie leicht verfällt, dann ist der erbittertste Klassenkrieg fertig. Montesquieu hat die Mäßigung — modération — als den Grundsatz der Aristokratie erklärt. Er hat damit angegeben, welche Eigenschaft sie bewahren muß, wenn sie sich halten will, aber durchaus nicht die Eigenschaft, die sie ihrer Natur nach nothwendig hat.

4. Die Monarchie.

Man hat schon viel darüber gegrübelt, welches die beste Staatsform sei und je nach der persönlichen Auffassung oder der geschichtlichen Erfahrung sehr verschiedene Antworten auf diese Frage gegeben. Die Frage ist, in der Allgemeinheit aufgeworfen, überhaupt eine verfehlte. Einmal deßwegen, weil es nicht blos auf die Staats-, sondern auch auf die Regierungsform ankömmt; sodann deßwegen, weil jede dieser Formen schlecht ist, wenn angewandt auf ein Volk oder einen Zeitraum der Entwickelung, für welche sie nicht taugt,

---

[1]) Staatsrechtliche und politische Abhandlungen S. 155 f.

und weil jede unter Umständen gut sein kann, wenn sie da zur Anwendung kommt, wo sie hinpaßt.

Aber eine andere Frage läßt sich allgemein stellen und beantworten, nämlich die, welches die Staatsform ist, worin der Grundgedanke, auf dem der Staat beruht, am reinsten und klarsten zum Ausdrucke kommt. Es ist unbedingt die Monarchie. Die Scheidung von Herrscher und Beherrschten ist hier scharf und glatt vollzogen, dem Erfordernisse der Einheitlichkeit der Staatsgewalt in der einfachsten Weise dadurch Rechnung getragen, daß dieselbe nur Einem zusteht. Und zwar erfüllt die Monarchie das Erforderniß der Einheitlichkeit nicht blos in Bezug auf die Schöpfung der einzelnen staatlichen Willensakte, sondern auch im Sinne einer größeren Beständigkeit des Wollens. Sie ist — wie übrigens auch die Aristokratie — stetiger in ihrer Entwickelung. Die Monarchie arbeitet ferner auch insofern ruhiger als die Demokratie, als ihr der fortwährende Kampf um die Herrschaft fremd ist, der die Demokratie nie zur Ruhe kommen läßt. Diesen Vorzug besitzt die Monarchie im gesteigerten Maße deßhalb, weil sie ihrer Natur nach gleich der Aristokratie sich zur Erblichkeit entwickelt.

Aber die Einfachheit ihres Mechanismus beweist noch nicht den unbedingten Vorzug dieser Staatsform. Im Gegentheile, die unbeschränkte Monarchie hat ihre eigenthümlichen Gefahren für den Staat gerade so wie die unbeschränkte Demokratie oder die Aristokratie. Sie sind nur von anderer Art.

Der Gefahr, ein Klasseninteresse an die Stelle des Staatsinteresses zu setzen, wird der Alleinherrscher nicht so leicht unterliegen als die Demokratie und die Aristokratie. Denn er stellt, sobald nur einmal, wenn ich so sagen darf, die Monarchie ausgewachsen ist, kein Klassen- und Standesinteresse, sondern höchstens ein Hausinteresse dar, vor Allem aber das Interesse an der Erhaltung seiner Herrschaft und damit auch an der Erhaltung des Staates.

Aber die unbeschränkte Monarchie unterliegt anderen Gefahren. Die größte dieser Gefahren ist die, daß sie einem einzelnen Menschen eine Fülle der Macht überliefert und ihm eine Aufgabe von solcher Schwierigkeit stellt, daß dies über gewöhnliches Menschenmaß hinausgeht. Jede völlig unkontrolirte Gewalt schweift leicht aus, selbst in den Händen eines hochbegabten Menschen, ja oft in dessen Händen am meisten. Die besonnene Weisheit eines Augustus ist eine seltene Gabe. Wie die nämliche Gewalt in anderen Händen wirken kann, haben seine Nachfolger gezeigt. Eine zweite Gefahr der Monarchie in ihrer unbeschränkten Form liegt darin, daß sie der Macht des Hergebrachten in hohem Grade unterliegt. Es ist die entgegengesetzte Gefahr vorhanden, welche aus der allzu großen Beweglichkeit des Demos entspringt. Selbst die ursprünglich richtige Ueberlieferung kann mit dem Wandel der Geschichte zur fehlerhaften werden. Der unbeschränkte Alleinherrscher, dessen Wille Gesetz ist, den keine rechtliche Nothwendigkeit dazu treibt, sich mit dem Wechsel der gesellschaftlichen Interessen in Fühlung zu erhalten, wird unter Umständen zu spät gewahren, daß die Ueberlieferung seiner Väter den Ansprüchen einer neuen Zeit nicht mehr genügt, und ein Staatsgebäude, das fest schien, weil es alt war, wird plötzlich über ihm zusammenbrechen. Das war das Schicksal der anscheinend mächtigsten unbeschränkten Monarchie, des französischen Königthums.

Aber trotz alledem kann man keineswegs sagen, daß die unbeschränkte Einherrschaft eine völlig verwerfliche Staats- und Regierungsform sei. Die Römer haben bekanntlich in der Zeit des Freistaats, wenn gefährliche Wendungen des Staatslebens eintraten, sich einen unbeschränkten Herrn auf sechs Monate

in dem Diktator gesetzt. Es ist nur ein schwacher Vergleich, den ich hier gebrauche; denn zwischen dem hinterher verantwortlichen Diktator und dem unbeschränkten Alleinherrscher ist noch ein großer Unterschied. Aber der angeführte Vorgang ist belehrend. Es kann in der Entwickelungsgeschichte der Staaten Zeiträume geben — und es gibt solche — wo die möglichen Nachtheile der unbeschränkten Einherrschaft verschwinden, verglichen mit dem Vortheile der Kräftezusammenfassung, den sie gewährt. So war — um ein großes Beispiel zu nennen — das römische Weltreich schließlich nur durch unbeschränkte Herrscher zu halten; so war der landesherrliche Absolutismus in Deutschland trotz der damit verbundenen Ausschreitungen ein nothwendiger Uebergang, um zum Staate der Neuzeit zu gelangen.

Bezüglich der Verbreitung der monarchischen Staatsform ist vor Allem zu beachten, daß der Bestand eines Königthums noch nicht nothwendig den Schluß auf den Bestand einer monarchischen Staatsverfassung gestattet. Die wirkliche Monarchie, die Zusammenfassung der ganzen Staatsgewalt in Einer Hand, ist das Erzeugniß verwickelter staatlicher Zustände, mag nun diese Verwickelung in der großen Ausdehnung des Staates oder in inneren Verhältnissen ihren Grund haben. Aber wenn man bei staatlichen Urzuständen von Königen hört, und seien sie selbst von einem Homer besungen, so muß man diesen angeblichen „Monarchen" dasselbe Mißtrauen entgegen bringen, wie etwa heut zu Tage dem Königthum von Negerhäuptlingen.

Die eigentliche Monarchie erscheint in ihrer rohesten Form schon von Alters her in den Despotien des Ostens, wo das Unterthanenverhältniß nahezu an das privatrechtliche Verhältniß der Sklaverei streift.

In unserer Kulturwelt bietet sich als die erste großartige geschichtliche Erscheinung der Monarchie das römische Kaiserthum dar. In dem Weltreich der Römer hatte es sich auf's Deutlichste gezeigt, daß weder die Demokratie noch die Aristokratie auf die Dauer im Stande sind, einen Großstaat zu lenken, selbst nicht bei einem so sehr für den Staat begabten Volke wie die Römer.

Eine neue Gestalt erhielt die Monarchie in den germanischen Staaten, die auf den Trümmern des römischen Reiches entstanden. Die fränkische Monarchie bezeichnet den Uebergang von der Staatsordnung des Alterthums zu jener des Mittelalters. Wie sie romanische und germanische Bestandtheile zu einem Staatswesen verschmolz, so vereinigte sie auch den gemanischen Freiheitssinn mit dem römischen Staatssinne. Die Staatsgewalt ist im Könige zusammengefaßt; aber es zeigt sich der erste Ansatz der repräsentativen Regierungsform auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Der römische Satz, daß die Willkür des princeps Gesetz schaffe, ging nicht in deutsche Köpfe. Allerdings machte nur die Gutheißung des Königs das Gesetz; aber als Voraussetzung der Sanktion galt die Zustimmung der weltlichen und geistlichen Großen im Reichstage, bei Aenderung eines eigentlichen Volksrechts auch des Volkes. Damit war, unbeschadet der Herrschergewalt, der persönlichen Willkür des Königs ein Riegel vorgeschoben.

Nach einer anderen Seite indessen zeigt sich ein sehr beträchtlicher Rückschritt in der Auffassung der monarchischen Gewalt. Die monarchische Herrschaft als eine Gewalt für den Staat heischt Einheit und Untheilbarkeit nicht nur der Gewalt, sondern auch Einheit und Untheilbarkeit des Staates. Sie soll ihrem Wesen nach kein theilbares Erbe sein. Diese staatsrechtliche Auffassung nun ging mit der Ausbildung der Erblichkeit der Monarchie verloren. Der Staat

wurde wie ein Vermögen unter die Erben des Herrschers vertheilt. Privatrechtliche, patrimoniale Anschauungen dringen in das Staatsrecht ein.

Die Entwickelung einer starken königlichen Gewalt, wie sie sich in der fränkischen Monarchie zeigt, hat keinen Bestand gehabt. Mit dem Lehensstaate trat das Staatsgefühl hinter dem Gefühl für die ständische Zugehörigkeit zurück, die königliche Gewalt wurde geschwächt, die Macht der Aristokratie erhob sich.

Aus dem Lehensstaate bildete sich allmählich eine Art von Verfassung dadurch heraus, daß die mittelalterlichen Geburtsstände sich körperschaftlich verbanden und in dieser Verbindung dem Landesherrn zur Wahrung ihrer Rechte entgegen traten. Dies sind die ersten geschichtlichen Ansätze zu der verfassungsmäßigen Monarchie der Neuzeit. Aber man würde vollständig irren, wenn man eine auch nur entfernte staatsrechtliche Gleichartigkeit beider Erscheinungen annehmen wollte. Hiezu fehlten alle Voraussetzungen. Weder erschien der Fürst als die Verkörperung der Staatsgewalt, sondern als der Inhaber einer Anzahl von Rechten, die sein Eigenthum waren; noch erschienen die Ständeversammlungen als eine Vertretung des Gesammtvolkes, sondern lediglich als Vertreter ihrer Standesinteressen. War ja ohnehin der zahlreichste Stand, jener der Bauern, meist überhaupt nicht vertreten, sondern nur Klerus, Adel und Städte. Die Beziehungen der Stände zum Fürsten bewegten sich auch nicht in den Aeußerungsformen von Staatsorganen, sondern in der Form des Vertrages. Das Landesverfassungsrecht wurde als Vertragsrecht aufgefaßt.

Bezeichnend dafür, wie sehr dem Mittelalter der Staatsgedanke entschwunden war, ist vor Allem der Umstand, daß ihm der Begriff der Steuerpflicht für Staatszwecke fremd war. Es galt als Privatsache des Fürsten, die Regierungskosten zu bestreiten, und wenn er sein Auslangen nicht fand, mußte er sich Beiträge von den Ständen erbitten. Das war auch der Ausgangspunkt für die Befestigung ständischer Verfassungen. Das ständische Steuerbewilligungsrecht, das der neuern Anschauung als öffentlichrechtliche Einrichtung sich darstellt, hat sonach in einer rein privatrechtlichen Auffassung seine Wurzel, nämlich in der, daß der Fürst vom Privatvermögen der Unterthanen nur mit deren Zustimmung etwas nehmen könne.

An diesen Kernpunkt schlossen sich dann die übrigen, zum Theile sehr weit gehenden ständischen Rechte an.

Diese erstreckten sich nicht blos auf die Mitwirkung bei der Gesetzgebung, sondern nahmen vielfach geradezu den Charakter der Mitregierung an und damit die Neigung, die landesherrliche Gewalt in Unterordnung unter die Stände zu bringen.

Die landständische Verfassung ruht auf der Grundlage einer bestimmten Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens, der mittelalterlichen, allmählig starr gewordenen Ständegliederung. Eine solche, auf bestehende gesellschaftliche Zustände aufgebaute Verfassung kann sich nur halten, wenn die Grundlage Bestand behält, auf der sie errichtet ist. Wäre dies der Fall gewesen, hätte die ständische Verfassung noch kräftige Wurzeln im gesellschaftlichen Boden gehabt, so wäre es der fürstlichen Gewalt kaum gelungen, sich ihrer zu entledigen. Aber diese Voraussetzung traf schließlich nicht mehr zu. Ueber die gesellschaftlichen Zustände des Volkes ist auch die festest gefügte Verfassung nicht Meister. Kein staatliches Gebot oder Verbot vermag Aenderungen in den religiösen, wissenschaftlichen, sittlichen Anschauungen des Volkes zu hindern, keine staatliche Macht Umgestaltungen des wirthschaftlichen Lebens auf die Dauer hintan zu halten. Die Wirkungen, welche Ereignisse und große Erfindungen und Entdeckungen

äußern, treten ein, der Gesetzgeber mag wollen oder nicht. Und so konnte der Staat wohl auf vorhandene gesellschaftliche Zustände, auf die mittelalterliche Ständegliederung, eine Verfassung bauen; aber er vermochte es nicht zu hindern, daß die Grundlage selber morsch wurde, auf der die Verfassung ruhte. Ist es aber einmal dahin gekommen, so geschieht von zwei Dingen das eine: entweder es erfolgt aus freien Stücken ein Neubau in richtiger Voraussicht der Unhaltbarkeit des Alten oder er muß erfolgen nach Zusammensturz des Alten.

Die zu Versteinerungen gewordenen mittelalterlichen Stände hatten sich überlebt; die Versteinerungen waren verwittert. Das wirthschaftliche Leben der Völker fügte sich nicht mehr in die Viertheilung: Klerus, Adel, Bürger, Bauer. Freie, nicht durch die Geburt bestimmte Berufsstände hatten sich gebildet. Der Klerus, wenn auch nach wie vor Berufsstand, konnte nicht entfernt mehr die Bedeutung beanspruchen, ein Viertel oder gar ein Drittel der Volkskräfte darzustellen; der Adel als solcher vertrat überhaupt keinen Beruf, also keinen Stand mehr. Das aber waren die beiden Stände, denen der mittelalterliche Staat die meiste Gunst zugewandt hatte. Die beiden anderen Stände hatten kein wesentliches Interesse an der Aufrechthaltung des Bestehenden. War doch der dritte Stand der Bürger eigentlich ein bevorrechteter Stand nur im Vergleiche zu der Unterdrückung des Bauern. So erschien denn die Rechtsstellung der bevorrechteten Stände im gehässigen Licht der persönlichen, sachlich nicht gerechtfertigten Bevorzugung und eben dieses Licht, das schärfste, das es gibt, machte durch das Dunkel der bestehenden Zustände hindurch dem Auge des Volkes den Staatsgedanken wieder erkennbar, der in der aufstrebenden fürstlichen Gewalt zur Geltung kam. Die fürstliche Gewalt hat allerdings zunächst nur die politische Machtstellung der bevorrechteten Stände zum Angriffsgegenstand gewählt und deren sonstige Vorzugsrechte wie die wirthschaftliche Machtstellung im Wesentlichen unangetastet gelassen. Aber die wirthschaftliche Stellung mußte ihren Halt um so mehr verlieren, wenn jene politische Macht gebrochen war, und so wurde der fürstliche Absolutismus, er mochte wollen oder nicht, mit Naturnothwendigkeit zum Mauerbrecher für den Staat der Neuzeit. Denn die Logik ist unausweichlich: der Begriff der allumfassenden Staatsgewalt, der den Ständestaat überwindet, erzeugt von selbst den Begriff des Unterthanen und schließlich den Begriff des Staatsbürgers ohne Rücksicht auf ständige Zugehörigkeit. Aus der gleichen Unterworfenheit Aller, der gleichen Pflicht, entwickelt sich schließlich auch das gleiche Recht.

Die ständisch beschränkte Monarchie hat manche Verfassungsgedanken ausgebildet, die sich in dem heutigen Verfassungsstaate, wenn auch abgeändert, wieder finden. Aber es hat sich letztere Regierungsform an die erstere nicht unmittelbar angeschlossen. Das läßt sich auch innerlich leicht erklären. Aus der Zersetzung, in welche der Staat durch die Ausbildung des Lehnwesens gerathen war, mußte vor Allem eine starke Staatsgewalt wieder herausgebildet werden, welche die Stände unter ihre Herrschaft beugte. Und so kam es denn, daß, indem die fürstliche Gewalt diese Aufgabe auf sich nahm, an die Stelle der beschränkten, wieder die unbeschränkte Monarchie trat, ohne daß dies einen Rückschritt bedeutete.

Diese Entwickelung ist bei uns eine andere gewesen, wie in Frankreich.

In Deutschland ist dadurch, daß der hohe Adel die Landeshoheit errang, der Schwerpunkt der staatlichen Entwickelung in die Länder gefallen und die deutschen Landesherrn haben den Aufzehrungsprozeß, dem sie selbst sich zu entziehen wußten, gegenüber dem Ständewesen innerhalb ihrer Gebiete durchgeführt.

Ebenso hat Italien damals eine Entwickelung genommen, die es in einzelne kleinere Staaten auflöste.

Anders in Frankreich. Dort nahm das Königthum die Aufgabe auf sich, die Staatseinheit und die königliche Souveränetät gegenüber den Lehensherrn durchzusetzen. Das Königthum konnte dabei auf die Geneigtheit der Städte wie der Bauern rechnen. Das Werk gelang mit den blutigsten Mitteln und mit Ludwig XI. war der Sieg des Königthums entschieden. Von da ab erstarkte der französische Absolutismus mehr und mehr, bis er seine volle Ausgestaltung in Ludwig XIV. fand. Bekannt ist sein Wort: L'état c'est moi, und es ist darüber großer Lärm und Entsetzen. Ich kann das letztere nicht theilen. Denn das, was Ludwig XIV. gesagt hat, muß jeder richtige Monarch sagen, und es kommt mehr darauf an, wer es sagt und was er damit meint. Unbeschränkte Gewalt hat auch Friedrich der Große für sich beansprucht, auch er war in diesem Sinne der Staat, trotzdem er sich den ersten Diener des Staates nannte. Er war der Staat, indem er der Herr war, und er stellte diese seine Herrschaft in den Dienst des Staatswohls. Dieses Staatswohl hat er richtig begriffen, Ludwig XIV. nicht, und darin liegt der Unterschied, nicht in jenen äußerlich zugespitzten Aussprüchen.

Der Fehler des unbeschränkten Königthums in Frankreich, dessen Verdienst der Erhaltung der Staatseinheit jedenfalls unbestreitbar ist und den Franzosen noch jetzt zu Gute kommt, lag wo anders. Der Fehler lag darin, daß das französische Königthum den Besitz der schrankenlosen Gewalt nicht als Mittel zum Zwecke, sondern als Selbstzweck behandelte. Daher erklärt sich's, daß dieses Königthum den Feudalismus nur insoweit bekämpfte, als es sich darum handelte, ihn unter seine Herrschaft zu beugen, im Uebrigen aber ihn mit all seinen wirthschaftlichen Schäden bestehen ließ. Diese Unfähigkeit des unbeschränkten Königthums in Frankreich, die gesellschaftlichen Fragen der Zeit zu lösen, erklärt seinen jähen Zusammenbruch.

Derselbe fürstliche Absolutismus, der in Frankreich zur Staatsumwälzung getrieben und der Spanien zu Grunde gerichtet hat, ist für Deutschland, trotz alles Mißlichen, das sich daran knüpft, zum Segen geworden. Die landesherrliche Gewalt in Deutschland hat den allerdings leichteren Kampf mit den ständischen Gebilden durchgeführt, um den Staat der Neuzeit anzubahnen. Sie wurde aufgeklärter Absolutismus. Man braucht nur Namen wie Josef II. von Oesterreich, Friedrich II. von Preußen, Max Josef III. von Bayern zu nennen, um die hohe Bedeutung dieses Absolutismus für unsere staatliche Entwickelung einzusehen. Aber allerdings, er mußte einer neueren Regierungsform Platz machen, als er seine Sendung erfüllt hatte.

Diese neue Regierungsform ist die verfassungsmäßige Monarchie, der im Zusammenhange mit der repräsentativen Regierungsform überhaupt eine besondere Betrachtung und zwar die eingehendste zu widmen ist. Denn die repräsentative oder konstitutionelle Regierungsform des demokratischen wie des monarchischen Staates ist die herrschende Staatsform unserer Zeit.

(Fortsetzung folgt.)

Ein Mahnwort

betreffs Herstellung einer vollständigeren Statistik der kommenden Reichstagswahlen.

Von **R. Siegfried.**

Die Reichstagswahlen, d. h. die wichtigste Aeußerung des Volkswillens, haben seitens der amtlichen Statistik seither nicht diejenige erschöpfende Darstellung gefunden, welche der hohen Bedeutung derselben entspricht. Es fehlt eine größere Vollständigkeit, Genauigkeit, Vielseitigkeit, mit einem Worte ein schärferes Eindringen in den Stoff. Eingehende Studien in den Reichstagswahlakten, in denen ich im März und April 1896 19 Tage lang auf der Reichstagsregistratur gearbeitet, haben mich davon überzeugt, daß auf Grundlage dieses Materials sich noch etwas ganz Anderes schaffen ließe, als was gegenwärtig in der amtlichen Wahlstatistik geboten wird. In der That hat mich dieselbe bei wahlstatistischen Arbeiten, die ich seit längerer Zeit betrieben, vielfach im Stich gelassen, indem es sich z. B. nicht als möglich erwies, das in der preußischen Landtagswahlstatistik von 1893 [1]) niedergelegte Material mit der Statistik über die nur wenige Monate vorher stattgehabten letzten Reichstagswahlen zu vergleichen. Und doch hätte das Werk von Phillips, „Die Reichstagswahlen von 1867—1883" (Berlin 1883) die wichtigsten Winke in Betreff der Gestaltung der Wahlstatistik geben können. Auch die angeführte preußische Landtagswahlstatistik von 1893, welche den vierfachen Umfang der zuletzt veröffentlichten Reichstagswahlstatistik hat, ist in ausgedehnten Partien viel mustergiltiger eingerichtet. [2]) Damit wir in Betreff der kommenden Reichstagswahlen eine Statistik erhalten, welche der hohen Wichtigkeit, die ihnen in weiten Kreisen beigelegt wird, besser entspricht, möchte ich im Nachstehenden auf eine Reihe von Punkten hinweisen, in denen mir die amtliche Wahlstatistik entschieden verbesserungsdürftig erscheint. Es wird mir dabei freilich nicht möglich sein, durchweg neue Gesichtspunkte zur Sprache zu bringen, da Liebknecht bereits in seiner Reichstagsrede vom 8. März 1897 [3]) großen Theils dieselben Forderungen wegen Ausführlichergestaltung der künftigen Reichstagswahlstatistik erhoben hat; jedoch erscheinen mir seine Ausführungen nicht klar und erschöpfend genug, und ich hoffe daher, es wird für weite Kreise immer noch von Interesse sein, die Ausführungen von Jemand, der sich ein-

---

[1]) Georg Evert, „Die Staats- und Gemeindewahlen im Preußischen Staate" in „Zeitschrift des Königl. Preuß. Statistischen Bureaus", Jahrgang 1895, Ergänzungsheft XVII. (XXX und 180 S.)

[2]) Tadelfrei ist jedoch auch diese Arbeit nicht. Vor Allem fehlt eine Statistik der Parteistellung der Urwähler, also gerade dasjenige, was man zuallererst in einer Wahlstatistik anzutreffen meint.

[3]) Stenogr. Berichte, S. 4994.

gehend mit Wahlfragen und wahlstatistischen Arbeiten beschäftigt hat, kennen zu lernen. [1])

Die preußische Wahlstatistik verdient vor Allem darin Nachahmung, daß sie die einzelnen Landrathskreise getrennt statistisch darstellt und innerhalb dieser noch eine Trennung nach Stadt und Land durchführt. Vergleiche namentlich Tabelle I., „Wahleintheilung und Wahlberechtigung" (S. 1—63) und Tabelle IV., „Theilnahme an der Wahl (S. 93—155). Aehnlich hat es auch Phillips gemacht, welcher die Abstimmungsergebnisse zuerst für jeden Wahlkreis im Ganzen und sodann getrennt nach Stadt und Land mittheilt und den ländlichen Bestandtheil noch weiter nach den Verwaltungseinheiten zerlegt, aus denen sich der Wahlkreis zusammensetzt. Außerdem werden auch die größeren Städte bei den betreffenden Wahlkreisen getrennt behandelt. [2])

In der nächsten Wahlstatistik ist vor Allem eine durchgreifende Trennung nach Stadt und Land erforderlich, natürlich in zweiter Reihe nach dem (wie bisher) zunächst ungetrennt zu behandelnden Wahlkreise. Daneben könnten alle größeren Städte bis 15 oder 20 000 Einwohner herunter mit ihren Wahlergebnissen in einem Anhang noch besonders zusammengestellt werden, falls es nicht angeht, sie sogleich bei dem betreffenden Wahlkreise zu berücksichtigen. Es ist von der höchsten Wichtigkeit, zu unterscheiden, wie die einzelnen Parteien in den Städten, und wie sie auf dem platten Lande vertreten sind. Gesetzgebung und Verwaltung sind seit lange von dem Gesichtspunkt beherrscht, der Sozialdemokratie nach Möglichkeit Terrain abzugraben; wunderbarer Weise fehlt aber jede Statistik darüber, in welchem Umfange die anderen Parteien mit der Sozialdemokratie in den Städten konkurriren, und inwieweit es dieser gelungen ist, auf dem Lande Boden zu gewinnen. [3]) In wenn auch nicht so augenfälliger Weise ist es jedoch wegen aller Parteien wichtig, festzustellen, ob die Quellen ihrer Kraft vorzugsweise dem Lande oder vorzugsweise den Städten entstammen, und wie das Verhältniß von Gegend zu Gegend wechselt. [4])

---

[1]) Vergl. in letzterer Beziehung z. B. meine Schrift „Die Proportionalwahl. Ein Votum zur württembergischen Verfassungsreform" (Berlin 1898), S. 113—115 und S. 116—120.

[2]) Das mir soeben zu Gesicht kommende Werk von Specht, „Die Reichstagswahlen von 1867—1897" (Berlin 1898) ist wohl in verschiedenen Punkten dem Vorbild von Phillips gefolgt. Ich verweise hier namentlich auf die Vervollständigung der Bevölkerungsziffern der Wahlkreise durch die zusätzliche Unterscheidung nach städtisch und ländlich, sowie durch Angabe der Einwohnerzahlen der sämmtlichen Städte und Ortschaften über 2000 Einwohner, ferner auf die Namhaftmachung der sämmtlichen aufgestellten Kandidaten, die jedoch nicht so speziell ist wie bei Phillips und sich auch lediglich auf die seit 1893 vorgefallenen Wahlen beschränkt. Eine vollständige Trennung der Abstimmungsergebnisse nach Stadt und Land, wie sie Phillips für die eine Wahl von 1881 durchgeführt hat, fehlt jedoch bei Specht. Eine solche erschöpfende Wahlstatistik wie ich sie im Nachstehenden verlange, übersteigt aber weitaus die Grenzen einer Privatarbeit — das ist Reichssache und muß auch in vollem Umfange vom Reich geleistet werden.

[3]) Auch Neumann-Hofer, „Die Entwicklung der Sozialdemokratie bei den Wahlen zum Deutschen Reichstage" (Berlin 1894) behandelt die Wahlkreise nur im Ganzen und geht nirgends auf Trennung nach Stadt und Land ein. Letzteres wäre ihm auch nur bei ausgedehnter Benutzung der Reichstagswahlakten und bei fortwährender Zuratheziehung statistischer Hilfsmittel möglich gewesen.

[4]) In den sämmtlichen bisher veröffentlichten amtlichen Wahlstatistiken ist nicht einmal bei den Bevölkerungszahlen der Wahlkreise die Unterscheidung nach städtisch und ländlich hinzugefügt. Während in den Wahlstatistiken von 1877 bis 1890 die rein städtischen resp. halbstädtischen Wahlkreise, d. h. diejenigen, welche eine Stadt mit über 20 000 Einwohnern

Nächst der Trennung nach Stadt und Land ist auch die Trennung der Wahlkreise nach den Verwaltungseinheiten, aus denen sich dieselben zusammensetzen, also den (landräthlichen) Kreisen in Preußen, den Bezirksämtern in Bayern, den Amtshauptmannschaften in Sachsen, den württembergischen Oberamtsbezirken ꝛc. eine dringende wahlstatistische Nothwendigkeit. Nur so ist ein genauer Einblick in die Parteiverhältnisse der einzelnen Reichstagswahlkreise möglich, und nur so erlangt man ein getreues Bild der bei den Wahlen zum Ausdruck kommenden Volksstimmung. Nur so lassen sich ferner die Reichstagswahlen mit den Wahlen zu dem preußischen Landtage und den sonstigen Einzellandtagen vergleichen, indem es dann möglich ist, aus den Bruchstücken der Reichstagswahlkreise die Landtagswahlkreise wieder zusammenzusetzen,[1]) falls sich nicht die Verwaltungsbezirke, in welche der betreffende Reichstagswahlkreis statistisch zerlegt worden, ohne Weiteres als die Wahlbezirke zu dem Landtage des betreffenden Einzelstaats darstellen. Je spezieller und sorgfältiger die Wahlstatistik ausgeführt wird, einen desto vernünftigeren Einblick erlangt man, wie man künftig die einzelnen Kreise zu Reichstagswahlkreisen zusammenlegen muß. Bei der immer schreiender gewordenen Ungleichheit der Reichstagswahlkreise (man denke sich, von den 397 Reichstagswahlkreisen hatten bei der Wahl von 1893 263 Wahlkreise weniger als die auf einen Wahlkreis entfallende durchschnittliche Wählerzahl (26771), und die 7 stärksten Wahlkreise enthielten ziemlich genau ebensoviel Wähler als die 41 schwächsten, nämlich 616 186 gegenüber 615 987!) muß in naher Zeit eine große Umlegung aller Reichswahlkreise stattfinden. Will man etwa dem Publikum die genaue Einsicht in die einzelnen Bestandtheile der Reichstagswahlkreise vorenthalten, damit die Regierungen desto bequemer die großartigste Wahlkreisgeometrie ins Werk setzen können? Bei einer Neuumlegung der Reichstagswahlkreise gilt es vor Allem zu vermeiden, Kreise zusammenzulegen, in denen einander ganz entgegengesetzte Parteien die Majorität haben, wie z. B. Nationalliberale und Centrum, Polen und Deutsche, Sozialdemokraten und bürgerliche Parteien, Freisinnige und Konservative; denn das ist doch jedenfalls nicht hübsch, solche Antipoden, die in den verschiedenen Theilen desselben Wahlkreises dominiren, dazu zu verurtheilen, sich bei jeder Wahl wechselseitig zu erwürgen. Jetzt würde es sich, sobald innerhalb desselben Reichstagswahlkreises die Wahlergebnisse nach

---

enthalten, durch * resp. † gekennzeichnet worden sind, ist selbst dieser dürftige Vermerk in der letzten Statistik (von 1893) in Wegfall gekommen. Die Wahlstatistik von 1871 bis 1874 (Statistik des Deutschen Reichs, Band XIV, Heft III, Abth. 2) hatte wenigstens in den Tabellen 4, 8, 9 den Ansatz zu einer getrennten statistischen Behandlung der Städte von mehr als 20 000 Einwohnern gemacht; allein diese Tabellen beschäftigten sich lediglich mit den Abstimmungsbezirken. Zu einer gesonderten Statistik über die Parteistärke in den großen Städten war es auch hier nicht gekommen.

[1]) Zahlreiche preußische Kreise werden durch die Grenzen der Reichstagswahlkreise in zwei Hälften zerschnitten; es schadet aber nichts, daß die beiden Hälften eines Kreises sich bei verschiedenen Reichstagswahlkreisen nachgewiesen finden. Darum ist es doch möglich, aus den verschiedenen Kreisen, in die die einzelnen Reichstagswahlkreise statistisch zerlegt werden sollen, die preußischen Landtagswahlbezirke wieder zusammenzusetzen, denn derselbe Kreis gehört immer ungetheilt zu einem Landtagswahlbezirk. Nach § 3 Abs. 3 der Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ zieht eine Veränderung der Kreisgrenzen auch eine Aenderung der (Landtags-)Wahlbezirksgrenzen nach sich. Bezüglich der Neueintheilung der Wahlbezirke in den Provinzen Posen und Westpreußen, in denen die Kreise im Jahre 1887 tiefgreifende Veränderungen erfuhren, trifft das hierüber handelnde Gesetz vom 6. Juni 1887 Anordnungen in demselben Sinne.

den Verwaltungseinheiten, aus denen sich derselbe zusammensetzt, getrennt angegeben werden, wahrscheinlich sehr oft ergeben, daß Kreise mit einander ganz entgegengesetzten Majoritäten zu einem Reichstagswahlkreis zusammengelegt sind. Solche Mißstände hat man vor dreißig Jahren, als man die Reichstagswahlkreise bildete, nicht vorhersehen können, dieselben haben sich erst nach und nach zu ihrem gegenwärtigen Umfange herausgebildet; wenn man aber zu einer Neuumlegung der Reichstagswahlkreise schreitet, so muß man die Mißstände, die sich in der Zusammensetzung der Reichstagswahlkreise im Laufe der Zeit ergeben haben, durch zweckmäßige Einrichtung abzustellen suchen und daraufhin steuern, daß die neue Zusammensetzung nicht sofort neue Mißstände ergiebt.

Behufs leichterer Durchführung der nach Verwaltungsbezirken (Kreisen 2c.) getrennten Feststellung der Wahlergebnisse erscheint es mir vor allen Dingen nothwendig, daß auf die von den Wahlkommissarien aufzustellenden Generalzusammenstellungen der Abstimmungsresultate aus allen Gemeinden resp. Abstimmungsbezirken, welche für den betreffenden Wahlkreis das Schlußwahltableau darstellen, etwas mehr Sorgfalt verwandt wird. Wie ich bei meinen Arbeiten in den Reichstagswahlakten mehr als zur Genüge wahrgenommen, fehlt in diesen Generalzusammenstellungen resp. den davon zurückbehaltenen Abschriften namentlich häufig die kreisweise Aufaddirung der Abstimmungsresultate, oder sie ist nur unvollständig ausgeführt. Ab und zu fehlt sogar, obgleich die zu demselben Kreise gehörenden Abstimmungsbezirke regelmäßig zusammenhängend auf einander folgen, die Angabe der Kreise, so daß man ohne Ortschaftsverzeichnisse, Generalstabskarten 2c. im Dunkeln tappt. Auf diesen Punkt möchte ich die Aufmerksamkeit des Reichsamts des Innern nachdrücklichst hinzulenken mir gestatten, denn es kommt mir nicht in den Sinn, dem Statistischen Amt große Aufklärungsarbeiten zuzumuthen, welche sich bei etwas mehr Sorgfalt der den Wahlkommissarien zur Hand gehenden Bureaukräfte leicht vermeiden ließen. Unter dieser einen Voraussetzung ließe sich die verwaltungsbezirksweise Trennung der Wahlergebnisse sehr leicht in die amtliche Statistik hineinverarbeiten.[1])

Indem ich jetzt mehr auf die Einzelheiten der Ausführung eingehe, er-

[1]) Daß innerhalb desselben Wahlkreises die Abstimmungsbezirke aus einem Kreise (oder sonstwie benannten Verwaltungsbezirk) in den andern übergreifen und dies somit die genaue Sonderung nach Kreisen stört, dürfte wohl nur zu den großen Seltenheiten gehören. Nach § 7 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 soll jede Ortschaft, wenn sie nicht wegen ihrer Größe in mehrere Abstimmungsbezirke zerlegt werden muß, in der Regel einen Abstimmungsbezirk bilden; „jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirk vereinigt .... werden." Es liegt indessen auf der Hand, daß solche unselbstständige Ortschaften vom Landrath des betreffenden Kreises, welcher nach § 6 des Wahlreglements für die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke zuständig ist, seltene Ausnahmen abgerechnet, immer an andere Ortschaften desselben Kreises angeschlossen werden, selbst wenn die Vereinigung derselben mit Ortschaften des anstoßenden Kreises, welcher zu demselben Wahlkreis gehört, für die betreffenden Einwohner bequemer wäre. Sollten aber solche, keinenfalls ins Gewicht fallende Ausnahmen hier und da dennoch vorkommen, so braucht derentwegen doch nicht die aus anderen Gründen so nützliche statistische Sonderung nach Kreisen zu unterbleiben. In der preußischen Wahlstatistik habe ich übrigens trotz sorgfältiger Durchsicht der Seiten 2—63 nirgends Fälle angeführt gefunden, in welchen die Urwahlbezirke aus einem Kreis in den andern übergreifen, obgleich deren Bildung beim preußischen Wahlsystem erheblich schwieriger ist, als diejenige der Abstimmungsbezirke nach dem Reichstagswahlgesetz, da sie mindestens 750 Einwohner umfassen müssen.

scheint es mir vor allen Dingen nothwendig, bei den Bevölkerungszahlen der Wahlkreise das Militär und die Ausländer in Abzug zu bringen oder gesondert zu vermerken. Welchen Sinn hat es, daß sich bei jedem Wahlkreise das Prozentverhältniß der Wahlberechtigten zur Bevölkerung angegeben findet, wenn nicht gerade diese beiden Hauptkategorien der nichtwahlberechtigten Bevölkerungsklassen zuvor von der Bevölkerungsziffer in Abzug gebracht worden sind? Es ist klar, daß sich in einer Stadt mit starker Garnison das Verhältniß der Wahlberechtigten zur Bevölkerung erheblich ändert, wenn man von letzterer das Militär in Abzug bringt; dann wird sich der Prozentsatz, den die Wahlberechtigten von der Bevölkerung bilden, weit mehr dem Normalen nähern. Militär und Ausländer sind überaus ungleichmäßig über das ganze Land vertheilt, und wenn sie nicht bei den Bevölkerungszahlen der Wahlstatistik passend in Abzug gebracht werden, so kommen die Landestheile mit viel Militär und viel Ausländern bei einer künftigen Neuumlegung der Reichstagsmandate viel zu günstig fort.[1]) Hierdurch würden gerade die großen Städte, sowie überhaupt die Wahlkreise mit Garnisonstädten einen unberechtigten Vortheil erlangen.[2]) Meines Erachtens erscheint es allerdings viel richtiger, das Vertretungsbedürfniß der einzelnen Gegenden nicht nach der Bevölkerungszahl, sondern nach der Anzahl der Wahlberechtigten zu berechnen, wodurch jede Begünstigung der mit nichtwahlberechtigten Elementen stärker versehenen Landestheile von vornherein ausgeschlossen wird. Diesen Gesichtspunkt empfehle ich eingehendster Beachtung, sobald man sich endlich dazu entschließen sollte, den in § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 niedergelegten Vertheilungsmaßstab von einem Abgeordneten auf 100000 Einwohner, welcher längst dadurch unhaltbar geworden ist, daß das neue Reichstagsbäude keinen Zuwachs von Reichstagssitzen gestattet, zeitgemäß abzuändern.

Die größere Vollständigkeit in den Zahlen und Rubriken ist es aber nicht allein, welche der amtlichen Wahlstatistik Leben und Anschaulichkeit verleiht, dazu gehört vor allem die spezielle Namhaftmachung der sämmtlichen aufgestellten Kandidaten. Innerhalb derselben Partei bedeuten die verschiedenen Namen sehr verschiedene Nüancen und oft weit auseinandergehende Ueberzeugungen. Nur bei spezieller Namhaftmachung der sämmtlichen Personen, für die Stimmen abgegeben worden sind (gegenwärtig beschränkt sich die amtliche Statistik lediglich darauf, denjenigen, welcher in dem betreffenden Wahlkreise durchgekommen ist, anzuführen), läßt sich genau kontrolliren, ob nicht in Betreff der richtigen Zutheilung der abgegebenen Stimmen an die verschiedenen Parteien Fehler untergelaufen sind, resp. nur unter dieser Voraussetzung lassen sich etwa vorgefallene Irrthümer berichtigen. Gegenwärtig ist dergleichen nur bei Einsichtnahme in die immerhin schwer zugänglichen Reichstagswahlakten möglich. Die Angaben des Statistischen Amts, wieviel Stimmen die einzelnen Parteien empfangen haben, werden somit gegenwärtig mit blindem Vertrauen aufgenommen. Und doch weist das Eingangs angeführte Werk von Phillips, welches auf Grund der Wahlakten verfaßt worden ist, in den amtlichen Statistiken zahlreiche Fehler in der Parteistellung nach, und solche Fehler sind mir

[1]) Die Reichsausländer werden bei jeder Volkszählung sorgfältig besonders gezählt und bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Volkszählung besonders nachgewiesen. Demnach müßte es ein Leichtes sein, die Anzahl der Ausländer für jeden Reichstagswahlkreis mitzutheilen. Beim Militär ist dies erst recht der Fall.

[2]) Hierauf hat bereits Liebknecht in seiner Reichstagsrede vom 8. März 1897 (Stenogr. Berichte, S. 4994) hingewiesen.

bei einer keineswegs gründlichen Prüfung der Wahlstatistik von 1893 auch mehrfach aufgestoßen.[1]) Gerade die spezielle Namhaftmachung aller Derjenigen, welche Stimmen empfangen haben, verdient meines Erachtens bei der Statistik der kommenden Wahlen die größte Sorgfalt und die größte Berücksichtigung, weil darauf allein die öffentliche Dokumentirung der Zuverlässigkeit beruht, welche die amtliche Wahlstatistik in Betreff der richtigen Zuweisung der den einzelnen Parteien zugefallenen Stimmen in Anspruch nehmen darf. Es genügt jedoch nicht, nur einfach die Namen anzuführen; dazu ist durchaus nothwendig, ebenso wie dies Phillips gethan hat, auch Stand und Wohnort anzugeben, denn ein großer Theil der nicht durchgekommenen Kandidaten ist auswärts nur wenig bekannt, und die nackte Anführung der Namen ist nur zu geeignet, Mißverständnisse hervorzurufen. Auch Liebknecht hat in seiner mehrfach citirten Reichstagsrede die vollständige Anführung sämmtlicher Personen, welche Stimmen empfangen haben, mit Name, Stand und Wohnort verlangt.

Von mehr untergeordneter Bedeutung ist, daß bei jeder Wahl, welche nicht im allgemeinen Wahltermin vor sich ging, außerdem auch das Datum vermerkt wird, denn sonst ist es nicht möglich, die auf die Wahlen Bezug habenden Zeitungsnotizen 2c. mit den Mittheilungen der amtlichen Statistik zu vergleichen. Gerade auf dieser Vergleichbarkeit beruht ein Haupttheil des Werths, den die amtliche Wahlstatistik z. B. für die Arbeiten der Zeitungsredaktionen und politischen Schriftsteller haben könnte.

Sollte das Kaiserliche Statistische Amt es ermöglichen, unter Benutzung der vorstehenden, jedenfalls auf guter Vertrautheit mit dem Stoff beruhenden Winke eine wirklich werthvolle Statistik der kommenden Reichstagswahlen zu schaffen, so würde sich dasselbe den aufrichtigsten Dank der weitesten Kreise, ohne Unterschied der Parteistellung, erwerben und die lange Reihe seiner rühmlichen Arbeiten um eine neue, wichtige vermehren.

---

[1]) Indem ich mich darauf beschränkte, diejenigen Stimmenempfänger nachzuprüfen, welche die amtliche Statistik als von unbestimmter Parteistellung aufführt, zu welchem Zweck ich mich mit brieflichen Anfragen direkt an dieselben wandte, habe ich ermittelt, daß folgende Personen, auf die Stimmen abgegeben worden sind, zu Unrecht in der Rubrik „Unbestimmt" figuriren:

a) Rentier Sauermann in München, Oberpfalz 2, 49 St., Deutsche Volkspartei.
b) Brauer Dietl in Baumburg, Oberbayern 8, 36 St., Centrum.
c) Grundbesitzer Joseph Grzegorski in Kolodziejewo-Colonie (jetzt Paluschin genannt), Bromberg 4, 48 St., Polnische Volkspartei. (Die Polnische Volkspartei ist auch sonst in der amtlichen Statistik schlecht weggekommen, indem in Posen 1 (Stadt) 1869 Stimmen, welche auf Dr. Szymanski fielen, nicht einmal in der Note als zur Polnischen Volkspartei gehörig bezeichnet worden sind.)

Redakteur Dr. Ratzinger in Walchstadt am Wörthsee, Niederbayern 5 mit 2606 Stimmen, in der amtlichen Statistik als unbestimmt aufgeführt, was in einer Note als „klerikal-sozial" erläutert wird, widerspricht dem entschieden, da er in Opposition gegen das Centrum aufgestellt gewesen sei. Wie kommt übrigens der betreffende Sekretär des Statistischen Amts dazu, den Bauernbund, auf welchen in 19 bayerischen und einem württembergischen Wahlkreise 66298 Stimmen erhielt, und die in 12 bayrischen Wahlkreisen abgegebenen 9110 partikularistischen Stimmen, welche sämmtlich auf Redakteur Dr. Sigl entfielen, unter die Rubrik „Unbestimmt" zu bringen? Mindestens hätten dieselben unter die Rubrik „Andere Parteien" gehört.

Die Gesammtzahl der auf Kandidaten unbestimmter Parteirichtung entfallenen Stimmen hätte sich dann in der Generalübersicht für das ganze Reich von 110998 auf 35590 ermäßigt, und davon hätten noch die unter a, b und c erwähnten kleinen Beträge in Abzug zu kommen.

Ueber die Entstehung und Praxis der Volksvertretung in England.

Von
Anita Augspurg.

Einleitung.

Eine scheinbar neue Phase in der modernen Staatsentwicklung ist die Betheiligung des Volkswillens an der Staatsleitung; — scheinbar neu, obgleich die Staatsbildung selbst, — eine unmittelbare Willensäußerung — nur dem Willen eines Volkes entkeimen kann: dem Willen, sich zu einer bestimmten Gemeinschaft und Gemeinsamkeit von Lebensführung und Lebensinteressen, welche über das Machtgebiet der Einzelwirksamkeit hinaus gehen, zusammenzuschließen. Kein Staat, weder die kleinste Republik, noch die größte Monarchie ist ohne eine vorgängige Aeußerung des Volkswillens denkbar, sei dieser nun auf gemeinsames Handeln, oder auf Unterwerfung aller unter den Willen eines erkorenen Führers gerichtet. Und dennoch hat die historische Entwicklung als das Resultat von hundert im Laufe der Zeiten gegebenen und sich ergebenden Faktoren sowohl bei den halb wilden, wie bei den Kulturvölkern zum stetig fortschreitenden Wachsthume einer Einzelherrschaft und zur Anerkennung des monarchischen, ja zum Theil, je nach Anlage des Volkscharakters und der Herrscherdynastien, des absolutistischen Prinzipes geführt, so daß die ursprüngliche, bewußte und gewollte Theilnahme des Volkes am Staatszwecke und an den Staatszielen dem Gedächtnisse der Massen entschwinden konnte, um einer passiven Unterordnung unter die Führung und den Willen der Mächtigen zu weichen.

Trotzdem aber ist der Gedanke von der Volkssouveränetät zu keiner Zeit aus der Welt geschwunden. War er dem naiven Gefühle nicht länger das selbstverständliche und in die Praxis umgesetzte Gemeingut, so griffen doch die Spekulationen und Theorien von Denkern und Philosophen immer wieder auf ihn zurück, oder führten zu ihm hin, er glich einer nie verlöschenden Fackel, die von Hand zu Hand gereicht wird, einen langen, mühseligen Gang harter Kulturarbeit erhellend, bis sie nach Erreichung einer breiten, hochgelegenen Plattform frei und strahlend in die Weite leuchten kann. Hier schüchtern und vereinzelt, dort kräftiger und allgemeiner hervortretend, zieht sich durch die ältere und neuere Literatur die Forderung: wo nicht die voluntas, so mindestens die salus populi als suprema lex des Staatsgebildes anzuerkennen, eine bald fluthende, bald ebbende, aber niemals versiegende Gedankenwelle.

Thomas von Aquino und Marsilius von Padua und die bescheidenere Figur eines Magister Manegold von Lauterbach erscheinen wohl in dem zu Ende gehenden Mittelalter als die letzten verklingenden Stimmen, welche

noch im Volkswillen die höchste ausschlaggebende Instanz im Staate erkennen, die er in den Republiken des römischen, griechischen, germanischen Alterthumes gewesen war, aber sie leiten, wenn auch vereinzelt und trotz einem Machiavelli, den Weg zu jener geschlossenen Reihe von Staatsrechtsphilosophen, deren Denken und Forschen in fast allen Ländern, in England, Schottland, Holland, Frankreich, Italien, Spanien, Deutschland[1]) aus dem reichen, fruchtbaren Boden der Renaissance- und der Reformationszeit die Anregungen schöpfte zu der neuen Auffassung des Staatslebens, wie sie sich bis auf unsere Zeit fortentwickeln sollte. Laien, protestantischer und katholischer Klerus waren in der Aufstellung der Thesen vom souveränen Volke gleich eifrig und fruchtbar und was immer für versteckte und kirchenpolitische Ziele die theologischen und besonders die jesuitischen Schriftsteller getrieben haben mögen: ihre Dogmen sind darum nicht minder in Philosophie und Politik und Staatswissenschaften hineingedrungen und haben Schule gemacht bei den Naturrechtsphilosophen, den Encyclopädisten und in den großen Revolutionen der modernen Völker.

Die Theorien eines Hooker, Locke, — um von ihren kleineren und wissenschaftlich minder abgeklärten Vorläufern und Trabanten zu schweigen, — eines Mariana, Althusius, Suarez, Grotius, Spinoza, Montesquieu und endlich eines Rousseau, Mirabeau, Kant, Fichte haben ihren Einfluß auf die gewaltigen und gewaltsamen Umwälzungen der modernen Staaten in den Jahren 1649, 1688, 1789, 1830 und 1848 ausgeübt und haben dem Prinzipe von den angeborenen und unveräußerbaren Volksrechten fast überall die praktische Sanktion erobert: fast allen Kulturnationen ist heute die Mitwirkung und Vertretung in ihrer Regierung gesichert durch das mehr oder minder allgemein und direkt ausgeübte Stimmrecht.

Wohl fehlt es noch heute nicht an erbitterten Gegnern der jugendlichen Institution und an reaktionären Bestrebungen gegen sie. Wohl möchte man zu ihrer Bekämpfung Waffen schmieden aus allen Mißbräuchen, allen Auswüchsen, allen Unzuträglichkeiten, die, wie jedem Jugendalter, auch der Jugend dieser Institution unverkennbar anhaften, aber zu tief ist in das Bewußtsein der Menschheit die Erkenntniß ihrer souveränen Rechte schon eingedrungen, als daß auch selbst der gewissermaßen berechtigte Vorwurf einer Herabwürdigung solcher Rechte unter das Joch von niedriger Interessenvertretung das Dogma von der Rechtsherrschaft im modernen Staate und dem Genossenschaftsprinzipe der Staatsbürger wieder vernichten oder erschüttern könnte. — Neue Formen werden ersonnen, auf Abhilfe für das Mißliche wird gedacht, Reformen werden erstrebt werden und sind bereits vielfach in der Bildung begriffen, aber den Gedanken von dem Rechte und der Pflicht aller Volksgenossen, an dem Gemeinsamen und seiner Verwaltung aktiv sich zu betheiligen, wird die nächste Zukunft nicht wieder preisgeben, sondern im Gegentheile im Ausbau des Errungenen ihre Aufgabe erblicken.

Unter unseren Augen hat sich also der Zirkel einer jener großen Spiralen geschlossen, in deren Kreisen sich, nach Goetheschem Worte, der Fortschritt der Welt bewegt. Ursprung und Schluß einer und derselben Institution liegen in verschiedenen Erscheinungsformen vor uns, während der Werdeprozeß, der von einer zur anderen geführt hat, sich unseren Blicken zu entziehen, ja, bei vielen Völkern überhaupt zu fehlen scheint, indem sie von anderen Nationen als fertiges

[1]) Deutschland ist nur mit einem einzigen Namen, allerdings mit einem tüchtigen, — Johann Althusius, — in dieser Schaar vertreten.

Produkt entlehnten, was sich in ihrem eigenen Staatsleben anscheinend nicht organisch vorbereitet und entwickelt hat. Der Volksstaat, das Volk im Rathe ist hier wie dort die Grundlage; die Art, wie der Rath gehalten wird, hat gewechselt. Damals: die klaren Ziele und die sich selbst ergebenden Mittel, die kleinen, leicht übersehbaren Verhältnisse und die einfachen Einrichtungen, ihnen zu begegnen, einer eben erwachenden Kultur; heute: der mächtige Apparat, die vielgliedrigen Institutionen, die alle Zonen umspannenden Interessen und in's Unendliche differenzirten Bedürfnisse der modernen Gesellschaft — bedingen auch proportionale Gegensätze in den Formen der Willensäußerung der Volksgenossen. Heute wie damals lebt das Bewußtsein der Interessengemeinschaft im Volke. Was damals die Einzelkräfte, bedeuten heute vielleicht nur noch ganze Klassen, Stände, Genossenschaften, aber sie alle wußten und wissen, daß ihre Existenz von der Gesammtexistenz untrennbar ist, daß die Kräfte, welche sie im Dienste der Allgemeinheit verausgaben, zu ihnen als Quellen der eigenen Subsistenz zurückströmen und daß umgekehrt keine Einzelkraft mißbraucht werden darf, ohne daß die Gesammtkraft in gleichem Maße geschädigt werde.

Was aber damals möglich war, ist heute der Form nach unmöglich geworden. Uns sind aus dichterischen und historischen Ueberlieferungen die primitiven Rathsversammlungen der Urvölker genugsam bekannt: Homer schildert uns die Griechen, Livius die Römer, Tacitus die Germanen, wie sie zu Hunderten, zu Tausenden, nach Familien, nach Stämmen, nach ganzen Völkern unter freiem Himmel, an heiligen Orten und an Gerichtsstätten zusammenströmen, die gemeinsamen Geschäfte zu berathen. Ueber Krieg und Frieden, über Wanderung, Siedelung und Güterverteilung bestimmen, die Führer und die wenigen Beamten wählen, über Streit und Missethaten zu Gericht sitzen, einfache Satzungen und Gebräuche feststellen und den ursprünglichsten Rechtsgeschäften Sanktion verleihen: das alles lag im Bereiche der Fähigkeiten solcher naiven Versammlungen, und die Gemeinsamkeit und Oeffentlichkeit aller dieser Vorgänge war ein unentbehrliches Agens der Disziplin, der Kräftigung, des Fortschrittes in den keimenden Staatenbildungen. Die modernen Nationen jedoch, die nach Millionen zählen und völlig außer Stande wären, auf diesem direktesten Wege ihren Staatshaushalt und seine weitverzweigten Funktionen zu verwalten, mußten ein eigenes Organ als Ausdruck des Massenwillens schaffen, gleichsam einen Extrakt der Volkskraft darzustellen suchen und sie lösten diese Aufgabe durch das Mittel der Repräsentation.

Ob dieses Institut älteren oder jüngeren Datums sei, steht nicht fest. Ein alter Schriftsteller, der selbst noch Einsicht nahm in die Verhältnisse von Völkern, welche die Grenze der historischen Zeit kaum überschritten hatten[1]), will es schon in vorgeschichtlichen Ueberlieferungen in fertiger, präziser Form vorgefunden haben, aber mag es nun wirklich in dieser fernen Periode, oder nur in der eigenen Zeit des alten Historiographen wurzeln, sein Dasein ist seit Jahrhunderten erwiesen, obwohl es erst in neuerer Zeit in weitem Umfange im Staatswesen Anwendung findet und demgemäß auch über die roheste Urform bisher kaum hinausgewachsen ist. Denn zum Ausdrucke ihres Verhältnisses zum Stammkörper hat die Repräsentation bis heute in der Hauptsache nur das auf den Zufall angewiesene, unorganische und sterile Medium der Zahl gefunden und erst die allerletzte Zeit giebt Zeichen einer keimenden Entwicklung und eines Suchens nach organisch lebensfähigen Formen. Lohnend dürfte es

[1]) Hucbald, der Biograph Lebuins.

sein, Ziel und Richtung dieser knospenden Triebe zu erkunden, lohnend aber auch, den vorhandenen Spuren nachzugehen um der Quelle nahe zu kommen und den Weg zurück zu verfolgen, welchen das Institut der Repräsentation bisher durchmessen hat, dieses einflußvolle und im Staatsleben der Zukunft reichste Bethätigung verheißende Organ der Völkerintellekte.

Wie schon angedeutet, ist der Uebergang von der alten Volksgemeinde zur modernen Volksvertretung, von der alten Ekklesia zum modernen Parlamente in den wenigsten Staaten ein allmählicher; wir gewahren meistens die moderne Praxis als ziemlich unvermittelt aus heftigen politischen Umwälzungen entspringend und aus einer längeren Periode völliger politischer Passivität der Völkermassen höchstens durch die Theorie von weiter her eingeleitet und vorbereitet. Nur ein Staat blickt zurück auf eine langsame systematische Ausgestaltung und ein stetiges Wachsthum eben dieser Institution, welche unsere Aufmerksamkeit fesseln soll, ein Staat, der durch die Gunst seiner isolirten Lage und durch seine scharf ausgeprägte Volksindividualität in gleichem Maße prädestinirt erscheint, ein klassisches Muster für den unentwegten Ausbau und die systematische Entwicklung eines innerstaatlichen Organismus und gesunder, lebensfähiger, einheitlicher Verfassungsformen abzugeben, wie das alte Rom ein für alle Zeiten und Verhältnisse vorbildliches Meisterwerk auf dem Gebiete des Zivilrechtes geschaffen hat. Dieser Staat ist England, im engsten Sinne verstanden, d. h. abgesehen von seinen überseeischen Kolonien, abgesehen auch von seinen unterworfenen Nachbarstaaten Schottland und Irland, deren gleich glücklicher Entwicklung bekanntlich durch harte Ausnahmegesetze lange Zeit die Lebensadern unterbunden worden sind.

England mit seiner durchaus aristokratisch gefärbten Verfassung hat dennoch seit dem frühesten Mittelalter dem Volke selbst eine wichtige Stimme in allen Regierungsfragen zugebilligt und dem Volke ging verhältnißmäßig früh das Verständniß dafür auf, daß es in seinen Repräsentanten und in ihren althergebrachten und verbrieften Rechten einen mächtigen Hort seiner Wohlfahrt und seiner Macht besitze, es wachte mit Eifersucht und Sorgfalt über seinen parlamentarischen Privilegien und Gepflogenheiten. Dieser Umstand hat die glückliche Folge gehabt, daß uns verhältnißmäßig reiches Material in der Form von unanzweifelbaren Dokumenten über die Entwicklung des Repräsentationssystemes Auskunft giebt, dergleichen uns kein anderes Land in annähernd gleichem Umfange zu liefern im Stande ist, schon weil kein anderer Staat den gleichen langsamen, aber stetig wachsenden Werdeprozeß in Bezug auf Volksrepräsentation durchgemacht hat, wie England.

Litteratur:

Kemble: The Saxons in England, London 1879. Deutsch von Brandes Lpzg. 1849.
Wilkins: Leges Anglosaxoniae, London 1721.
R. Schmid: Gesetze der Angelsachsen, Lpzg. 1833.
Lappenberg: Geschichte von England, 3 Bde., Hamburg 1834, fortgesetzt v. Pauli.
Stubbs: Constitutional History of England, 2 Bde., 1874.
Stubbs: Select Charters, 1874.
Rymer: Foedera, conventiones, literae etc., 6 Thle. in 3 Bdn., 1066—1391 London 1816—30.
Prynne: Brief Register, Calendar and Survey of Parlamentary Writs etc. 4 Bde. London 1654.
Spelman: On Parliaments. Werke 2. Bd., London 1727.

Hody: On Convocations, London 1701.
Parry: The Parliaments and Councils of England, London 1839.
Lyttleton: The History of Henry II., London 1767.
Brady: History of England, London 1635 und 1700.
Pinkerton: History of Scotland.
Gardiner: Constitutional Documents of the Purit. Revolution 1628—1660, Oxford 1889.
Gardiner: History of the Commonwealth 1649—1660 Vol. I. London 1894.
Gneist: Englische Verfassungsgeschichte, Berlin 1882.
Cox: On Ancient Elections, London 1828.
Hallam: Zustand Europas im Mittelalter Bd. III, übersetzt von Halem, Lpzg. 1821.
Hallam: Geschichte der Engl. Verfassung 3 Bde. übersetzt v. Rueder, Lpzg. 1829.
Merewether & Stephens: History of Boroughs and Municipal Corporations, 3 Bde. London 1835
Thom. Burton: A. Diary, 3 Bde. London 1828.
Guizot: Histoire du Gouvernement représentatif, Paris 1851, 2 Bde.
Rieß: Geschichte des Wahlrechtes zum englischen Parlamente im Mittelalter, Lpzg. 1885.

Kapitel 1.

Eine Kritik der Wahlverordnungen aus der Zeit der Bürgerkriege und der Republik 1642—1660.

I. Die Bedeutung des Parlamentes in England.

§ 1. Den Höhepunkt der selbstbewußten Kraft des Volkswillens und seiner thatsächlichen Ausübung der höchsten Gewalt bezeichnet die Zeit der großen englischen Verfassungsstürme in den beiden letzten Dritteln des 17. Jahrhunderts. Nach langen einleitenden Reibereien zwischen Königsthum und Volksvertretung, schon seit der Regierungszeit des Hauses Tudor, obgleich immer noch durch die glänzenden Erfolge der äußeren Politik gemäßigt, zeitigte der noch gesteigerte Herrscherstolz der Stuarts eine wachsende Erbitterung in beiden Häusern des Parlamentes. Wennschon religiöse Motive zu dieser hochgradigen Erregung die wirkungsvollsten Fermente lieferten, so gewann doch unter dieser Dynastie ganz unverkennbar das Empfinden einer Kollision von Staats- oder Gemeininteresse mit einem willkürlichen Einzelregimente an Raum und zunächst ein passiver, später ein aktiver Widerstand gegen den erkannten Feind der Volksfreiheit bildete sich heraus. Schritt für Schritt gewinnt die Idee Boden, daß über der königlichen Gewalt, wie das Volkswohl, so der Volkswille stehe. Von der verhältnißmäßig demüthigen und bescheidenen Haltung der Petition of Right vom 7. Juni 1628, 3. Car. I. c. 1.[1]) und der äußerst hochfahrenden Gegenansprache des Königs drei Wochen darauf, 26. Juni 1628[2]), bis zu der dritten Antwort des Königs auf die Propositionen von New-Castle[3]) und der Parlamentsakte, welche die Errichtung eines Gerichtshofes für den Prozeß gegen „Charles Stuart, the now king of England" [4]) anordnet, hat sich im Bewußtsein der beiden Streitenden, besonders aber des Parlamentes, eine mächtige Aenderung vollzogen, die — mag auch Gardiner der Ueberzeugung sein[5]), daß Republik und Protektorat eine ephemere Schöpfung der Armee waren und daß die Verfassungsentwürfe

---

[1]) Statutes of the Realm v. 23.
[2]) Gardiner: Const. Doc. S. 8.
[3]) ebenda S. 227.
[4]) ebenda S. 268.
[5]) ebenda, S. LXVI.

der Republik „nur akademische Studien waren, interessant, als in vieler Hinsicht die konstitutionelle und politische Entwicklung Englands und der V. St. von Nordamerika vorausahnen lassend, aber doch gänzlich unfähig, sich das Bewußtsein der Zeitgenossen geneigt zu machen", — eine durchaus bleibende geworden ist. Denn man darf nicht vergessen, daß auch die Restauration, sowohl die Rückberufung des Königs, wie die Annullirung der republikanischen Verfassungsakten und die Wiederherstellung der alten Zustände ein freiwilliger Akt des Parlaments war, ebenso, wie es ein paar Jahrzehnte später wiederum zu der Maßregel der Entfernung einer nach allgemeiner Ueberzeugung untauglichen Herrscherfamilie und der Berufung eines neuen Königs schritt. Das englische Parlament und speziell das Unterhaus hat seit dem Jahre 1648 das Bewußtsein seiner ausschlaggebenden Stellung im Staate nicht wieder verloren, es wird sich also verlohnen, zu erforschen, welche Kreise des Volkes hinter diesem mächtigen Repräsentantenkörper stehen.

Die öffentlichen Akten dieser Periode beschäftigen sich nicht in hervortretender Weise mit Wahlvorschriften und auch unter der Herrschaft der Republik sehen wir hinsichtlich des Wahlrechtes keine einschneidenden Veränderungen vor sich gehen, nicht einmal versucht werden. Keine Forderung nach einer Erweiterung der Wahlrechte wird aufgestellt, keine Ausdehnung derselben auf jeden Staatsangehörigen verlangt, obwohl wir wissen, daß nach dieser Richtung hin gewisse und wahrscheinlich ziemlich enge und ziemlich ungleiche Grenzen gezogen waren, die erst in unserem Jahrhunderte durch die sogenannten Reformbills, 3. Will. IV. und 30. Vict. erheblich erweitert und einheitlicher geregelt worden sind.

II. Die Akten unter den Bürgerkriegen.

A. Die Triennial-Akt, äußere Fassung.

§ 2. Dennoch finden wir in einigen dieser Akten die Frage der Wahlfähigkeit und der Wählbarkeit berührt und werden sie auf ihren Inhalt prüfen. Die sogen. Triennial-Akt vom 15. Februar 1641, 16. Car. I cap. 1[1]) beschäftigt sich mit der Anordnung periodisch regelmäßiger Einberufungen des Parlamentes, welche bis dahin gänzlich im Belieben der Krone gestanden hatten. Es wird festgesetzt, daß das Parlament in Zwischenräumen von höchstens 3 Jahren ipso jure zu tagen habe, auch ohne Einberufung von Seiten des Königs. Sofern die bez. Ausschreiben durch den König nicht erfolgen, sollen auf Grund von alsdann ex officio zu erlassenden Dekreten des Lord Kanzlers die Berufungen zu beiden Häusern des Parlamentes geschehen, event. des Lord Siegelbewahrers oder dessen Stellvertreters; falls auch diese ausbleiben, auf Grund von Dekreten, zu deren Ausfertigung und Untersiegelung im Namen der kgl. Majestät ein Kollegium von mindestens zwölf Peers des Oberhauses ermächtigt sein soll, welches bei solcher Sachlage ipso jure zusammenzutreten hat. — Diese durch irgend eine der genannten Kompetenzen zu erlassenden Writs sollen die Sheriffs der verschiedenen Grafschaften, Städte und Burgflecken von England und Wales, den Kommandanten des Schlosses zu Dover, als Lord-Warden der Fünf-Häfen, oder seinen Stellvertreter für die laufende Zeit, den Bürgermeister und die Bailiffs von Berwick am Tweed und alle und jede anderen Beamten und Personen, an welche Wahldekrete gerichtet zu werden pflegten, anweisen, nach genauer präzisirten Normen die Wahl von Rittern, Bürgern und Baronen in den genannten Wahlkörperschaften zu veranstalten.

[1]) Statutes of the Realm vol. 54.

Sub IV. und V. der Akte sind die näheren Wahlbestimmungen angegeben und zwar in einem Wortlaute, welcher mancherlei Kommentirungen nicht nur erwünscht, sondern sogar nöthig erscheinen läßt, weßhalb eine möglichst getreu übersetzte Anführung der Hauptpunkte gestattet sei.

Nr. IV: „. . . . sei es bestimmt, daß die verschiedenen und bez. Sheriffs der verschiedenen und bez. Grafschaften, Städte und Boroughs von England und Wales und die Kanzler, Magister und Schüler beider Universitäten und der Bürgermeister und die Bailiffs des Borough Berwick a/Tw. in den verschiedenen für ihre bezw. Grafschaften, Universitäten, Städte und Boroughs abzuhaltenden oder anzusetzenden Gerichtstagen und Stellen veranlassen, daß für ihre betr. Grafschaften, Universitäten, Städte und Boroughs solche Ritter, Stadt- und Fleckenbürger (— citizens and burgesses [1]) —) und von solchen Personen und in solcher Weise gewählt werden, als wenn die verschiedenen und bez. Ladungsschreiben zum Parlamente unter dem großen Siegel erlassen und beschieden wären. Und falls Jemand von den verschiedenen Sheriffs oder den Kanzlern, Magistern und Schülern der Universitäten, oder der Bürgermeister und die Bailiffs von Berwick nicht vor 10 Uhr Morgens desjenigen Tages, an welchem die verschiedenen und bez. Gerichte und Stellen für ihre verschiedenen und bez. Grafschaften, Universitäten, Cities und Boroughs abgehalten und angesetzt werden sollen, — gemäß dem Sinne dieses Gesetzes beginnen und vorgehen mit der Anordnung von vorzunehmenden Wahlen von Rittern, Citizens und Burgesses, ihrer genannten Grafschaften, Universitäten, Cities und Boroughs, wie oben gesagt, dann sollen sofort und ohne weitere Anweisung und Vollmacht die Freisassen jeder Grafschaft und die Magister und Schüler jeder Universität und die Citizens und Burgesses und die anderen, welche in solcher bez. Wahl Stimmen besitzen in jeder Universität, Grafschaft, City und Borough, welche, wie oben gesagt, an den genannten abzuhaltenden und anzusetzenden Gerichten und Stellen versammelt sind, mit der Wahl solcher Ritter, Citizens und Burgesses in solcher Art vorgehen, wie es in Fällen von erlassenen und beschiedenen Ladungsschreiben üblich ist.

„V. Und es sei weiter bestimmt, daß die verschiedenen und bezw. Sheriffs ihrer verschiedenen und bezw. Grafschaften und der Commandant des Schlosses Dover als Lord Warden der Fünf-Häfen, oder sein Stellvertreter für die laufende Zeit nach dem genannten 23. Januar und vor dem 8. Februar ihre Vorschriften erlassen und befördern sollen an die verschiedenen und bez. Cities und Boroughs innerhalb ihrer bezw. Grafschaften und gleicherweise an die bez. fünf Häfen und ihnen befehlen, bez. Wahl zu vollziehen von solchen Citizens, Baronen und Burgesses, welche zu der obengesagten Zeit und Stelle im genannten Parlamente dienen können: welche genannten Cities, Fünf-Häfen und Boroughs bezw. vor dem letzten Tage des genannten Monates Februar solche Citizens, Barone oder Burgesses wählen sollen, wie wenn ꝛc. . . .“ Weiter unten: „und falls keine solche Vorschrift, bezw. innerhalb der hier begrenzten Zeit an die genannten Cities, Fünf-Häfen und Boroughs gelangen wird, oder falls eine Vorschrift kommen und daraufhin keine Wahl veranstaltet werden wird, vor dem letzten Tage des Februar, — daß dann die verschiedenen Citizens, Burgesses und anderen Personen, welche Citizens, Barone und Burgesses zum

[1]) Da uns im deutschen der genaue Begriff von city, borough, citizen und burgess mangelt, sei es gestattet, diese Worte künftig in der Ursprache zu bringen im Interesse einer genaueren Unterscheidung.

Parlamente zu wählen und entsenden haben, am ersten darauffolgenden Dienstage im März Wahl veranstalten sollen von solchen Citizens, Baronen und Burgesses, wie wenn ein Ladungsschreiben rc. . . . ." Sodann: „und die Sheriffs und anderen Beamten und Personen denen es zukommt, sollen von solchen Wahlen Berichte ausfertigen und die Berichte annehmen und zulassen gleicherweise, wie wenn Ladungsschreiben rc. . . . ." „und bei Verfehlen der Sheriffs und anderen bez. Beamten durch Nichtausfertigung, bez. Nichtannahme solcher Berichte soll es gesetzlich sein für die und von den verschiedenen Freisassen und anderen Personen, welche gewählt haben, über die von ihnen gewählten Ritter, Citizens, Barone und Burgesses Berichte auszustellen, welche für alle Zwecke und Ziele so gut und wirksam sein sollen, wie wenn der Sheriff rc. . . . ."

Gegen Widersetzlichkeit und Hintertreibung dieser Vorschriften wird Strafe gemäß dem Statute of Provision and Premunire, 16. Ric. II, sowie Verlust bürgerlicher Rechte angedroht; Wahlunterlassung soll den betr. Gemeinden je nach ihrer Bedeutung erhebliche Geldbußen zuziehen, — bis zu 1000 £.

Prüfung der Bestimmungen der Akte.

§ 3. Diese Akte sagt uns bei näherer Betrachtung mancherlei. Zunächst ist schon äußerlich durch die Subsumirung unter zwei Ziffern einer dem Inhalte nach wesentlich gleichen Verordnung die Adresse an zwei Wählergruppen wahrnehmbar. Nr. IV geht an Sheriffs der Grafschaften, Cities und Boroughs, an Kanzler, Magister und Schüler der Universitäten und an den Bürgermeister und die Bailiffs von Berwick am Tweed, als an diejenigen, welchen die Veranstaltung von Wahlen obliegt. — Nr. V. dagegen wendet sich als zu den mit der gleichen Funktion betrauten, wiederum an Sheriffs verschiedener Grafschaften und an den Kommandanten des Schlosses Dover, als Lord Warden der Cinq-Ports.

Die ersteren haben Wahlen anzuordnen in ihren bez. Grafschaften, Universitäten, Cities, Boroughs und zwar auf abzuhaltenden Gerichtstagen und an anzusetzenden Stellen, die letzteren haben kurzweg Vorschriften zu erlassen an Städte und Boroughs in ihren Grafschaften und an die fünf Häfen mit dem Befehle, Parlamentswahlen zu vollziehen, ohne daß über die näheren Umstände derselben etwas bemerkt wird.

Bei der Citation sub IV. sind die Wähler einmal als „solche Personen" bezeichnet, deren Qualifikationen augenscheinlich als bekannt vorausgesetzt werden und weiter unten als Freisassen, Magister und Schüler jeder Universität, Bürger und „andere, welche in solcher Wahl Stimmen besitzen"; die zu Wählenden können sein: Ritter, Citizens, Burgesses. — Unter V. sind wahlberechtigt die Städte, Boroughs, Häfen, ohne daß von einzelnen Wählerklassen die Rede ist und wählbar sind Citizens, Barone, Burgesses.

Die peinlich minutiöse Redaktion der ganzen Akte gibt genugsam Grund, hinter jeder kleinsten Textdifferenz und hinter den geringsten Wortverschiebungen der an und für sich so ähnlichen Formeln beider Nummern bedeutsame Hinweise auf wesentliche Verschiedenheiten im Wahlmodus mehrerer Kategorien von Wahlkörpern und Wählern zu vermuthen.

Einberufer sind unter IV. Sheriffs, Bürgermeister und Bailiffs von Berwick, Kanzler, Magister und verwunderlicherweise auch Schüler der Universitäten. Daß in Bezug auf letztere nicht etwa ein Irrthum oder Lapsus vorliegt, sagt einestheils die überlegte Wiederholung derselben Ausdrücke in derselben Anordnung, anderntheils die schon hervorgehobene ungemein sorgfältige

Abfassung der Akte überhaupt und endlich erhellt die vollbewußte Absichtlichkeit aus der dritten Erwähnung der akademischen Wahlkörper, da, wo von den ohne Wahlvorstände, allein durch die berechtigten Wähler zu vollziehenden Wahlen die Rede ist und wo nur noch Magister und Schüler, nicht aber die Kanzler in Frage kommen, da diese ja den Voraussetzungen nach als abwesend gedacht sind. Daraus ist abzuleiten:

1. daß die Universitäten eigene Repräsentanten in's Parlament zu senden hatten; und zwar nicht nur die Lehrkörperschaft derselben, sondern daß auch die Studierenden und wie aus einer anderen Acte der Republik und aus anderen Dokumenten gezeigt werden wird, auch die Minderjährigen befugt erachtet wurden, vertreten zu sein.
2. daß die Wahl der Universitätsrepräsentanten unter einem ziemlich komplicirten Wahlapparate vor sich gegangen zu sein scheint, da hierbei die Mitwirkung des Kanzlers und — wahrscheinlich in Form eines Ausschusses — von Magistern und Schülern als Wahlbeamten oder Wahlkollegium, angedeutet ist.

Auffallend dagegen ist, daß unter den Repräsentanten, die von den Wahlkörpern der Nr. IV zu kreiren sind, keine entsprechende Kategorie aufgeführt wird, welche ausschließlich auf die Universitäten Bezug haben könnte: Ritter, Citizens, Burgesses sollen von ihren genannten Grafschaften, Städten, Universitäten, Boroughs gewählt werden, aber weder Magister noch Kanzler sind als solche eventuelle Repräsentanten gekennzeichnet.

Unter IV. sind die Wahlen für die Landbezirke in Verbindung mit einer Kategorie von Cities und Boroughs genannt, denen in Nr. V. eine andere gegenübersteht: das Wahlverfahren bei den letzteren ist einfacher. — Die betr. königl. Beamten, Sheriffs und Lord Warden sollen den Cities, Boroughs und den Fünf-Häfen befehlen, Wahlen vorzunehmen, ohne daß von Wählermassen die Rede ist, man darf aber schließen, daß die als Wahlsubjekte besprochenen Ortschaften als in ihren munizipalen und lokalen Verwaltungen personifizirt gedacht seien, eine Annahme, zu welcher Thatsachen aus weiter zurückliegenden Zeiten berechtigen.

Es hat nämlich unter den einzelnen Städten und Boroughs von England von je ein Unterschied bestanden, der sich unter anderem auch in der Verschiedenartigkeit der Wahlen ihrer Repräsentanten bekundete. Die nachfolgenden Untersuchungen über die Kreationen einer früheren Periode werden Gelegenheit geben zu bestätigen, was ich nach der vorliegenden Acte schon auf Grund von äußeren Textmerkmalen befürworten möchte, daß nämlich

> die sub V. behandelten Cities und Boroughs als diejenigen, zum Theil sehr alten Datums zu betrachten seien, welche auf Grund von königlichen Korporationscharten mit königlichen Privilegien, insbesondere der lokalen Gesetzgebung ausgerüstet und meist auch zur Zeit ihrer Inkorporation mit Parlamentsprivilegien ausgestattet waren; [die ihnen häufig nach ihrer Bedeutung zu der in Rede stehenden Zeit nicht mehr gebührten und daher als anfechtbare Repräsentation von „rotten boroughs" — verfallenen Ortschaften — mehrfach heftig bekämpft wurden.][1])

Ich habe allerdings für diese Klassifikation vor der Hand keine anderen Gründe anzuführen, als

a) die formale Einordnung unter zwei Rubriken in nächster Verbindung

---

[1]) Vgl. unten The Heads of the Proposals, offered by the Army, S. 512.

mit anderen Wahlkörpern, deren Wahlverfahren wir jeweils ziemlich klar feststellen können;

b) die ebenfalls differirenden Verordnungen für den Fall der ohne erhaltene Vorschrift zu vollziehenden Wahlen.

Hiezu ist nämlich unter V. gesagt, daß event. die Bürger und anderen Personen, welche „wählen und entsenden sollen", denen also gewissermaßen eine Pflicht dazu obliegt, die Wahl vorzunehmen haben, während im gleichen Falle sub IV. diejenigen, welche „bei solchen Wahlen Stimmen besitzen", also, welche eine Berechtigung dazu aufweisen können, zur Wahl schreiten sollen.

Ausschlaggebend ist nach dieser Richtung die Behandlung von Berwick a/Tw. und den Fünf-Häfen. Die ausdrückliche Hervorhebung dieses Burgfleckens würde auf besondere Inkorporation schließen lassen, der Wahlakt soll aber dennoch, wie bei den offenen Ortschaften durch direktes Verfahren an allgemeinen Gerichtstagen vollzogen werden. Wir müssen demnach einen Versuch machen, Einblicke zu erhalten in die Verfassungen der in Gegensatz zu einander gebrachten Gemeinden.

Verfassung von Berwick a/Tw.

§ 4. Das verdienstvolle Werk von Merewether & Stephens zur Geschichte der Städte und Burgflecken[1]) begegnet unseren Bedürfnissen mit ausgiebigem und sorgfältig geordnetem Akten- und Thatsachenmateriale. Um mit der letzterwähnten Hervorhebung von Berwick a/Tw. anzufangen, konstatiren wir, daß im Jahre 1274, im zweiten Jahre seiner Regierung, Eduard I. durch eine Charte gewährte,[2]) daß die Siedelung (town, in der alten noch dem angelsächsischen tun nahestehenden Bedeutung) Berwick a/Tweed ein freier Borough sein solle, die Männer der Burg sollen freie Burgesses sein und alle Privilegien einer freien Burg genießen. Sie sollen ferner aus sich selbst jährlich einen Bürgermeister erwählen, sie sollen eigene Jurisdiktion innerhalb ihres Ortes haben, weder die Sheriffs, noch des Königs Bailiffs sollen sich einmischen u. a. — Merewether & Stephens warnen aber ausdrücklich davor, in dieser gewährten Charte, welche später sogar noch durch eine neue Charte Eduard's II. konfirmirt worden ist, — ohne weiteres eine Korporationsverleihung zu erblicken. Somit ist die Einrangirung Berwick's unter die Grafschaften, Städte und Boroughs mit allgemeinen Wahlen, während zugleich die Wahlleitung des Sheriffs ausgeschaltet wird, verständlich geworden.

Verfassung der Fünf-Häfen.

§ 5. Die in ältester Zeit privilegirten Cinque-Ports mit dem Vororte Dover und unter der Vorsteherschaft ihres Lord-Warden genießen ebenfalls in der Akte eine besondere Stellung, welche wir verstehen werden, wenn wir einen Einblick in ihre Verfassungen gewonnen haben. Diese sämmtlichen Verfassungen waren im Wesentlichen gleich. Sie theilen mit der City of London[3]) die Eigenthümlichkeit, daß ihre Bewohner „barons" genannt werden, ohne daß damit irgend welche Zugehörigkeit zu dem Stande der Barone, wenigstens nicht in den Zeiten des späteren Mittelalters, — bezeichnet wurde.[4]) Wahrscheinlich

---

[1]) M. & St. History of Boroughs and Municipal Corporations. 3 Bde. London 1835.

[2]) A. a. O. I. S. 523.

[3]) Durch eine Charte vom 16. Jahrh. m. 1. pars II. Rot. Cart.

[4]) Vielleicht ist jedoch eine Reminiscenz an die Gesetze einiger angelsächsischer Könige, z. B. Athelstan (Wilkins S. 71) hierin zu finden, welcher einen Kaufmann, nachdem er drei Seereisen gemacht hat, zum thegn oder than = baron in der normannischen und neuen Bedeutung, ernannte.

ist in diesem Ausdrucke lediglich sein ganz originärer Sinn zu interpretiren: baro (keltisch) = Mann, homo, welcher von den Bürgern der Fünf-Häfen in derselben Weise angewandt wird, wie verschiedene andere Städte oder Boroughs ihre Bürger nicht Burgesses, sondern traditionell men = Männer nennen, so Huntingdon, Sandwich u. a.[1]) Im Domesday-Book sind die einzelnen Orte der Cinq-Ports: Dover, Sandwich, Romney, Hastings, Hythe weder unter der Bezeichnung als Fünf-Häfen, noch unter Hinweis auf diese Verbindung aufgeführt, wenngleich ihre besonderen Leistungen von Schiffsdiensten an den König erwähnt sind, welche den Grund ihrer Zusammenfassung und ihrer Privilegien bildeten. Noch zwei Häfen Winchelsea und Rye, werden durch Akte Richard's I. den Cinq-Ports gleichgestellt und gelten hinfort als dieser privilegirten Gruppe beigesellt. Die Lokalverfassungen dieser Häfen, Custumals genannt, führen an der Spitze der Verwaltung einen Mayor mit einem Kollegium von Juraten auf, welches in Romney angegeben wird als „12 Geschworene, welche die Stadt zu wahren und zu regieren haben." Die Custumals von Sandwich geben uns eine ausführliche Schilderung der Bürgermeisterwahl, welche als Zeitbild von Interesse ist.

„Der Gerichtsdiener bläst das Gemeindehorn und ruft aus, daß jedermann von 12 Jahren, oder mehr, nach der St. Clemens-Kirche eilen soll zur allgemeinen Versammlung. Wenn Altbürgermeister, Juraten und Gemeinde versammelt sind, fordert der erstgenannte die Versammlung auf, zu den Wahlen zu schreiten. Der Bürgermeister zieht sich zurück, nachdem er drei ehrenhafte Männer zur Wahl vorgeschlagen hat, welche alle Eingeborene der Stadt sein müssen, denn Fremde sind zum Bürgermeister nicht wählbar. Die Gemeinde erwählt einen von ihnen."[2])

Ob nun die Parlamentswahlen in gleicher Weise öffentlich vollzogen worden sind, oder nur von den Munizipalbehörden, ist aus keiner der mir zugänglichen offiziellen Aktensammlungen ersichtlich. Merewether & Stephens sprechen von einer Parlamentsentscheidung, in welcher „freemen elected and admitted by the corporation etc. . . . ." zulässig genannt sind, ohne sich darüber klar auszudrücken, ob unter der Korporation die gesammte Bürgerschaft oder nur ihre Repräsentation im Munizipalkollegium als Wähler verstanden ist, denn die Beweiskraft der Stelle soll der Definition des Wortes barons dienen und wird nach anderer Richtung weder weiter zitirt noch kommentirt. Das Fehlen eben dieses Wortes „barons" in der Triennial-Akt bei der Aufzählung der Wahlpflichtigen: „Citizens, Burgesses und andere Personen", während es unter den möglichen Repräsentanten inmitten von Citizens und Burgesses jedesmal gewissenhaft gebracht ist, leitet zu der Annahme, daß gleich so vielen anderen Städten die Fünf-Häfen zum Parlament ihre Abgeordneten zu damaliger Zeit mittelst indirekter Wahlen, d. h. innerhalb des vom Volke erwählten städtischen Magistrates, des sogen. select body's, bestimmten[3]) und daß solche Orte sämmtlich unter der Nr. V. der Triennial-Akt zusammengefaßt seien.

Verfassung der Universitäten.

§ 6. Auch in Bezug auf die Wahlen der Universitäten finden wir am

[1]) Merewether & Stephens am angegeb. Orte. I. S. 86: „men of the borough, a term which we shall constantly find applied in the same manner" (nämlich für Burgesses) „from the earliest charters to the Tudor dynasty." Auch I. S. 484, f. zc.

[2]) Entnommen aus Merewether & Stephens a. a. O. I. S. 534.

[3]) Ein Verfahren, welches ja heute noch seine Anhänger hat, wie außer aus der vielseitigen Praxis desselben auch aus manchen theoretischen Reformvorschlägen und u. a. aus den Vorschlägen zur belgischen Verfassungsrevision ersichtlich ist.

citirten Orte werthvolle Aufschlüsse.[1]) Das Repräsentationsrecht der Universitäten Oxford und Cambridge datirt erst aus der Zeit Jakob I. Nachdem sie ursprünglich als durchaus ekklesiastische Institutionen betrachtet wurden und ihre Angehörigen als Kleriker galten, war ihr eigentlicher Platz, seitdem der Klerus sich von den Parlamenten zurückgezogen hatte und in besonderen Synoden tagte, in diesen. Als aber in Folge der Reformation die politische Bedeutung dieser geistlichen Versammlungen dahingeschwunden war, wurde es als offenbare Härte betrachtet, wenn der Klerus überhaupt ohne parlamentarische Vertretung bliebe: eine liberale Interpretation der Wahlgepflogenheiten führte zur Zulassung der Geistlichen zu Stadt- und Grafschaftswahlen und gewährte auch den Universitäten einen gerechten Anspruch auf Sitze im Parlament. Diese waren ihnen zwar nicht durch das Parlament selbst bewilligt worden, wohl aber durch eine königliche Akte.[2]) Solche Erwerbsart der Parlamentsvertretung wird allerdings nicht für streng gesetzmäßig gehalten, das Parlament selbst stellte sich ebenfalls einmal bei einer Annullirung der Wahl von Oxford im Jahre 1625 auf diesen Standpunkt, aber abgesehen von dieser einzigen Ausnahme sind die Wahlen beider hohen Schulen niemals angefochten worden.

Die betreffende Charte Jacob's I. vom Jahre 1603 bestimmt, daß die Universitäten Oxford und Cambridge je zwei „Burgesses" aus sich selbst heraus zum Parlamente senden sollen. Die Eigenthümlichkeit des Ausdruckes Burgesses erklären Merewether & Stephens durch das Streben, die Universitätscharten möglichst analog den alten Borough-Privilegien abzufassen. So beantwortet diese äußere Formel uns die oben aufgeworfene Frage nach der möglichen Vertretung der Universitäten durch akademische Persönlichkeiten: unter den als Repräsentanten aufgeführten Burgesses sind auch akademische Bürger zu verstehen.

Eine Klausel der Akten weist die Sheriffs der Städte Oxford und Cambridge an, sobald sie ein Ausschreiben zur Parlamentswahl bekommen, ihre Vorschriften den Kanzlern, den „Wählern" und den Schülern der Universitäten zur Wahl von je zwei Burgesses zu senden. Die Betheiligung der Schüler wird nach der oben § 5 näher beschriebenen Theilnahme aller mehr als Zwölfjährigen an den Wahlen, welche noch immer allgemeines Recht war in England, nicht länger Wunder nehmen.

An dieser Stelle mag noch erwähnt werden, daß schon bei einer früheren Gelegenheit die beiden Universitäten Delegirte zum Parlamente entsenden mußten, wenn schon nicht vom Motive der Vertretung der gelehrten Korporationen aus, sondern zum Zwecke der Abgabe ihres sachverständigen Urtheils in den Kämpfen Eduard's I. um seine Rechte gegenüber der Krone Schottland's. So wurden denn auch vom Könige ausschließlich Juristen verlangt. 28. Edw. I. A. D. 1300. De mittendis jurisperitis ad parliamentum. (Claus. 28. Ed. I. m. 2. d. in Turr. Lond.)[3])

Zusammenfassung.

§ 7. Ein Gegeneinanderhalten der einzelnen Formeln des Textes und die Untersuchung, welche Begriffe den Abweichungen zu Grunde liegen, hat also ein Ergebniß gefördert, welches am besten in einer schematischen Uebersicht zu veranschaulichen sein wird:

---

[1]) M. & St. History of the Boroughs etc. III. S. 1577 ff.

[2]) 1. Jac. I.

[3]) Foedera etc. v. Rymer.

Wahlen nach der Triennial-Act:

	unter Nr. IV	unter Nr. V
I. Wahlkörper	Grafschaften Universitäten offene Städte und Boroughs Berwick a/Tw.	incorporirte Städte u. Boroughs, Fünf-Häfen.
II. Wahlvorstände	Sheriffs Kanzler, Magister und Schüler, Bürgermeister und Bailiffs	Sheriffs, Lord Warden
III. Wahlmodus	direkte Anordnung	indirekt, durch Vorschriften an Behörden
IV. Wahlvollzug	ordentliche Gerichte außerordentl. anzusetzende Stellen	unbestimmt, nach lokalen Gewohnheiten
V. Wähler	Freisassen, Magister und Schüler Citizens Burgesses Andere } als Stimmberechtigte	Citizens Burgesses Andere Personen } als Wahlverpflichtete
VI. Abgeordnete	Ritter Citizens Burgesses	Citizens Barone Burgesses

B. Die Clerical Disabilities Act.

§ 8. Im folgenden Jahre, nachdem die große Bill über Kirchenreform und die große Remonstration diese Angelegenheit eingeleitet hatten, erhielt eine Akte vom 13. Februar 1641, 16. Car. 1. cap. 27 unter dem Titel „Clerical Disabilities-Act“ Kraft, welche Bischöfe und andere Personen heiligen Standes von den Sitzen im Oberhause, von aller weltlichen Jurisdiction und „von Sitz oder Platz, Wahlrecht oder Stimme, oder vom Gebrauche und der Ausübung etwelcher Gewalt oder Autorität in den Parlamenten dieses Reiches ausschließt . . . 2c.“ bei völliger Nichtigkeitserklärung etwaiger der Akte zuwiderlaufender Uebung. Diese Akte wurde nach der Restauration im zweiten Parlamente Carl's II. im ersten Jahre seiner Regierung widerrufen und die alte Praxis hinsichtlich des Klerus trat wieder in Kraft, welche zumeist auf Gewohnheitsrecht und Herkommen beruhte.

So lange die römische Kirche in England Staatskirche war und auch über ihre dortigen Diener die allgemein geübte Disziplin in politischen Angelegenheiten ausdehnte, verhielt sie sich allen staatlichen Lasten und Forderungen gegenüber so ablehnend wie möglich. Ein Kampf, der seit den Provincial Constitutions des Erzbischofs Langton in Oxford vom Jahre 1222 an unter Heinrich III. geführt war, machte in Folge der sogen. Klausel „Praemunientes“ [1]) durch die Eifersucht der Kirche die Ladungen der niederen Geistlichkeit zum Parlamente ebenfalls zum Gegenstande des Streites mit dem Erfolge, daß der Klerus den auf ihn entfallenden Theil der Steuern und Subsidien an die Krone

[1]) Durch Edw. I den Ladungen der Bischöfe beigefügt.

zuerst in getrennten Parlamentssitzungen, später sogar in seinen eigenen Synoden berieth und bewilligte. Die Reformation schaffte auch hierin Wandel. Die protestantische Geistlichkeit stellte ein starkes Kontingent der politischen Publizisten der Zeit seitdem die ersten Regungen einer unabhängigen Gesinnung im Parlamente sich zeigten, d. i. seit Heinrich VIII. und erreichte die schon oben erwähnte Praxis der Theilnahme des niederen Klerus an den Kommunal- und Grafschaftswahlen auf Grund seines Lehn- und Pfründenbesitzes.

III. Die Akten der Republik.

A. The heads of the Proposals, offered by the Army.

§ 9. Der unter dem Namen „Heads of the Proposals offered by the Army"[1]) vom 1. August 1647 von Ireton entworfene, von Thomas Fairfax und dem Council of the Army edirte, dem im Gewahrsam der Armee befindlichen Könige in unformeller Weise unterbreitete Verfassungsentwurf der revolutionären Partei stellt in seiner Sektion I. 5—7 die Forderung nach gleichmäßiger proportionaler Vertheilung der Repräsentation über das ganze Land nach Maßgabe der Größe und Bedeutung der Grafschaften und ihrer öffentlichen Lasten auf, „damit das Haus der Gemeinden einer gerechten Repräsentation so nahe wie möglich komme." Insbesondere sollen den armen, zurückgegangenen oder bedeutungslosen Boroughs die Wahlen entzogen werden, um den großen Grafschaften, welche zur Zeit hinter dem gehörigen Verhältnisse der Vertretung zurückbleiben, Parlamentsmitglieder zuzulegen. Es sollen Garantien geschaffen werden für die Freiheit der Wahlen und die Sicherheit gehöriger Wahlzertifikate. Es soll allein dem Hause der Gemeinden die Edition weiterer Regeln und Verordnungen für die Wahlmaßregeln in Zukunft zustehen.

B. Agreement of the People.

§ 10. Spezialisirter sind die Forderungen der Heads of the Proposals wiederholt in dem republikanischen Verfassungsentwurfe vom Oktober 1647 resp. Januar 1649 „The Agreement of the People"[2]), dessen Regulate bis zu Cromwell's Instrument of Government v. Dezbr. 1653 größtentheils praktisch eingeführt wurden.[3])

Die ausführliche Vertheilung von 351 Parlamentssitzen, welche nach Bedürfniß bis zu 400 kompletirt werden können, über die einzelnen Grafschaften und Kommunen des Reiches und die Einführung zweijähriger Wahlperioden ist von geringerem Interesse als die dritte Sektion des Entwurfes, welche sich mit eingehenden Wahlvorschriften beschäftigt.

Die Wahlen sollen an jedem ersten Donnerstage im Mai jedes zweiten

---

[1]) Den Wortlaut der Proposals findet man bei Gardiner Constit. Documents. S. 232.

[2]) Text zu finden bei Gardiner, a. a. O. S. 270.

[3]) Diese Agreements konnten bei den politischen Umwälzungen, der Enthauptung des Königs u. s. w. die vorgeschriebene, legale Sanktion durch beide Häuser des Parlamentes und die Krone nicht erhalten, man suchte ihr daher auf dem eigenthümlichen Wege der persönlichen Unterschriften Gesetzes- oder vielmehr kontraktliche Kraft zu gewinnen. Zu dem Zwecke sollten zwei oder mehr urkundlich ernannte, geeignete und zuverlässige Personen in jeder Hundertschaft, Wapentake oder Lathe jeder Grafschaft und in jedem Stadtviertel von London freiwillige Unterschriften der Agreements, event. durch Agenten in jeder Gemeinde entgegennehmen und zur Registrirung in den Obergerichten der verschiedenen Städte und Kommunen übermitteln.

Jahres um 11 Uhr Morgens vorgenommen werden. Die Wähler werden genauer bestimmt als in irgend einer der früheren mir bekannt gewordenen Wahlverordnungen, vor allem macht sich das Auftreten eines gewissen Census nach der Besteuerung geltend, wenn schon in den weitesten Grenzen. Die Wähler sollen sein: Eingeborene oder Eingewanderte (ohne Angabe einer Zeitgrenze des Aufenthaltes im Lande), welche keine Almosen empfangen, sondern welche mit ordnungsmäßiger Armensteuer belegt sind, welche nicht in Dienst- oder Lohnverhältniß stehen und — mit Ausnahme der Universitätswahlen, — welche das 21. Jahre überschritten haben, welche Haushaltsvorstände und ansässig in dem Bezirke sind, für welchen die Wahlen abgehalten werden.

Der auf die Entrichtung einer Armensteuer basirte Zensus ist ein sehr weiter, denn diese Steuer wird auf Grund der Regelung der Kommunalverwaltung der Elizabethanischen Gesetzgebung, 39. Eliz. cap. 3 durch Einschätzung der Kirchenvorsteher und Armenaufseher von jedem Bewohner des Kirchspieles, Pfarrer, Vikar, Freisassen, Pächtern, Nutznießern, Miethern von Gebäuden oder Ländereien erhoben,[1]) erstreckt sich also auf jeden Hausstand, welcher nicht selbst Unterstützung in Anspruch nimmt.

Die Grafschaften, welche einschließlich der in ihnen belegenen Städte mehr als drei Abgeordnete zu stellen haben, sollen zur Erleichterung der Wahlen in soviele entsprechende Wahlbezirke zerlegt werden, daß ein jeder zwei und keiner mehr als drei Wahlen zu vollziehen hat.

Von 12 namentlich aufgeführten Londoner Bürgern (unter welchen trotz der Clerical Disabilities Act ein Geistlicher,) sollen je fünf oder mehr betraut werden, in jeder Grafschaft oder Stadt zur Vollstreckung dieser Maßregel und zur Bestimmung des Ortes jeder Wahl drei oder vier geeignete Persönlichkeiten urkundlich zu ernennen.

Diese Kommissäre sollen über Zahl und Grenzen der Wahlbezirke, sowie über die Wahlorte und Ernennung von Personen, welche in ihnen an Sheriff's Statt zu handeln haben, an das Parlament berichten und das Gleiche in jedem Kirchspiele der betr. Grafschaften und Städte publiziren. — Ferner haben diese Kommissäre in allen Grafschaften, Städten oder Wahlbezirken eine oder mehrere geeignete und ansässige Persönlichkeiten zu der ebenerwähnten Funktion eines Sheriffs zu ersehen, die am bestimmten Orte und zur gesetzlichen Zeit anwesend sein soll zur Wahlleitung und die entweder nach Kopfzahl oder nach anderer Methode klar entscheiden und richten und die gewählten Personen vorschriftsmäßig registriren muß. — Endlich liegt jenen Kommissären ob, auch in jedem Kirchspiele eine vertrauenswürdige Person zu bestimmen, um eine wahrheitsgemäße Liste von allen nach den gesetzlichen Bedingungen wahlberechtigten und wählbaren Einwohnern aufzustellen und solche Liste bei der Wahl dem als Sheriff Handelnden zuzustellen.

Wenn jedoch dieser letztere eine Stunde nach Ansetzung der Wahl nicht präsent ist, soll irgend eine gesetzlich wählbare Persönlichkeit, welche zu diesem Zwecke von den Versammelten erwählt wird, diese Listen bekommen und verwahren und die darin aufgeführten Personen, oder soviele von ihnen anwesend sind, zu freier Stimmabgabe zulassen und nach vorgängiger Verlesung der Agreements die Wahl beginnen und regeln und die Ordnung aufrecht halten. — Der Betreffende soll nach Kopfzahl oder anderswie öffentlich entscheiden und richten und mit Unterschrift und Untersieglung seiner selbst und sechs oder

[1]) Gneist, Engl. Verfassungsgesch. S. 527.

mehrerer anderer Wähler und unter Namensangabe des oder der ordnungsgemäß Gewählten binnen 21 Tagen wahrheitsgemäß an das Parlament berichten bei Strafe von 100 £ für Fälschung oder Mängel.

Zum Schlusse sollen Verträge (indentures) gemacht und bindend untersiegelt und überliefert werden von dem Wahlleiter und sechs oder mehr der anwesenden Wähler auf einer und dem oder den Gewählten auf der anderen Seite, in denen zu betonen ist, daß die Wahl gemäß des Agreements vollzogen und auf den gewählten Abgeordneten gefallen ist und daß er seinerseits dieses Vertrauensamt annimmt und verspricht, es in Treuen zu führen nach bestem Verstehen und Ermessen zur Ehre Gottes und zum Wohle des Volkes.

Hinsichtlich der Wählbarkeit gelten die gleichen Bedingungen wie für die Wahlfähigkeit mit der Erweiterung, daß der betreffende Kandidat nicht in dem in Frage stehenden Wahlbezirke ansässig zu sein braucht. Eine Reihe von Ausschlußbedingungen für politische Widersacher, Anhänger des Königs und des alten Regimes können hier als irrelevant übergangen werden. Die Beschlußfähigkeit des Hauses wird auf 150, für Debatten und vorbereitende Resolutionen auf 60 Mitglieder normirt.

Auch diese Akte bietet der Betrachtung interessante Fakta. Verschiedene Neuerungen sind in jener an reformatorischen Vorschlägen so fruchtbaren Zeit aufgestellt worden und sollen durch das Agreement in die Praxis eingeführt werden. In prinzipieller Hinsicht macht sich das Bestreben kund, der Regierung jede Möglichkeit der Beeinflußung der Wahlen zu entziehen: Nicht der Sheriff oder ein Bailiff soll die Wahl ansetzen und abhalten, sondern ein ad hoc zu besetzendes, an Sheriff's Statt funktionirendes Ehrenamt wird geschaffen. Nicht mehr an gewöhnlichen Gerichtstagen, sondern auf selbständigen Wahlversammlungen und nicht in den Gerichtslokalitäten, sondern an einem eigens bestimmten neutralen Orte finden die Wahlen statt. Die Abgeordneten werden über den ganzen Wahlkörper des Reiches systematisch vertheilt, zu dem Zwecke wird die ganz neue Einrichtung der Zerlegung von starkbevölkerten Grafschaften in mehrere Wahlbezirke kreirt. Für die Legalität und gegen Mißbräuche der Wahlen werden alle möglichen Garantien geschaffen, allerdings ohne zum erhofften Ziele zu führen, wie man aus manchen Einträgen in dem interessanten Tagebuch eines Parlamentariers jener Tage ersehen kann.[1])

Auch der Wahlliste begegnen wir zum ersten Male in jenen Tagen als einem Instrumente, um die Legalität der Wahlen zu wahren und Unbefugte abzuwehren. Die Wahlfähigkeit wird erweitert und beschränkt. Letzteres in Bezug auf die Forderung eines Alters von 21 Jahren, während bisher immer noch der von den angelsächsischen Volkssatzungen überkommene Eintritt der Rechtsfähigkeit mit dem 12. Jahre maßgebend geblieben war, wennschon in der Wirkung eingeschränkt durch die seit 8. Hen. VI. cap. 7 aufgestellte Forderung des eigenen Landerträgnisses, wenigstens für die Grafschaften. Eine Erweiterung tritt aber ein in sofern, als von Grundbesitz oder Pachtung abgesehen wird, welche auf dem Lande und in vielen städtischen Verfassungen noch die Voraussetzung der Theilnahme an öffentlichen Rechten und Pflichten bildete und nun mit der Unifizirung des Wahlmodus für das ganze Reich dahinfiel.

Das passive Wahlrecht wird bedeutend erweitert; war es von alters her mit dem bekannten Census des 40 sh. Einkommens verknüpft, so war es unter

[1]) A Diary by Thom. Burton Esqu. London 1828 herausgegeben.

23 Hen. VI. cap. 15 auf die thatsächlichen Knights beschränkt und an die Ansässigkeit im Bezirke gebunden worden, nun aber jedem, der die Essentialen eines Wählers in irgend einem Bezirke erfüllte, für das ganze Reich offen.

Eine eigenartige Einrichtung zeigt sich in dem letzten Vorgange des Wahlaktes, dem der eigentlichen Wahl gleichsam als moralischer Anhang beigefügten „Indenture." Denn mehr als eine ideelle Wirkung der Befestigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Wählern und Repräsentanten wohnt diesem Schriftstücke nicht inne. Der eigentliche, gesetzliche, wirksame und dem Verhältnisse die reelle Grundlage liefernde Akt ist das Wahlergebniß an sich in Verbindung mit dem amtlichen Berichte und Certifikate desselben, dem sogen. return an das Parlament.

Der Praxis nach ist sogar letzteres als das formell rechtsbegründende Instrument zu betrachten, wenn man nach den Zeugnissen über vom Parlamente beanstandete Wahlen urtheilt, wie uns deren u. a. Sir Thomas Burton Esqu. in seinem Tagebuche mehrere mittheilt. Die Anwesenheit eines Abgeordneten für Yarmouth auf Wight, eines Mr. Sadler z. B. wird in der Sitzung des Unterhauses vom 1. März 1658 beanstandet, da er nicht gehörig gewählt sei, indem für ihn wohl das indenture, nicht aber das return vorliege. Von dem return behauptet Sadler die richtige Ausstellung durch das Comittee of Privileges als Anhang zu dem Writ. Es sei dann dem Sekretäre der Krone gebracht, aber einige seiner Unterbeamten haben Geld verlangt für die Entgegennahme und die Partei, welche es überbrachte, verweigerte eine Zahlung. Bei den weiteren Schritten in der Sache stellt sich heraus, daß auch der Sheriff Geld verlangt und ein anwesender Herr, „welcher den Lauf der Zeiten besser kannte" als Sadler, eine Summe gegeben habe, aber es langte — vermuthlich nach dem Urtheile des Sheriffs — nur halb. Von einem anderen gewählten Herrn führt Sadler an, daß das return wegen Nichtzahlung von verlangtem Gelde ebenfalls nicht befördert sei. Sein, Sadler's, Wahlkomité habe darauf angeordnet, nachdem er sich 7 Tage von den Sitzungen fern gehalten habe, es solle das indenture dem Writ angeheftet werden und damit habe er die Angelegenheit geordnet betrachtet und sei erschienen.

Ein anderes Mitglied bedeutet ihn aber, daß der gleiche Fall im langen Parlamente vorgekommen sei und daß der betr. Herr trotz seines großen Ansehens exmittirt worden sei bis zur Einlieferung des returns durch den Sheriff und daß daher auch Mr. Sadler bis zur förmlichen Regelung der Angelegenheit sich zurückziehen müsse.[1])

Die durch das siebenfach bezeugte indenture beurkundete Wahl an sich ist also kein genügender Rechtstitel für den Parlamentssitz, sondern weit eher wäre solche Eigenschaft in jener anderen Urkunde, dem return zu sehen, wenn man nämlich in Betracht zieht, daß auf dem return untergeschobene Abgeordnete, obwohl sie nicht gewählt worden waren, häufig genug im Parlamente Aufnahme gefunden haben, daß deren Entfernung mittelst Anfechtung des return bedeutend schwieriger gewesen zu sein scheint, als der Zulaß bei formellen Mängeln oder Fehlen des return.

Dennoch könnte nur ein juristisch oberflächliches Urtheil auch in dem return etwas anderes erblicken als eine deklaratorische, nicht aber eine konstituirende Legitimation: der eigentliche Titel zur Ausübung beruht auf der rechtmäßig und legal vollzogenen Wahl zur Repräsentation. In dem Indenture aber

[1]) Diary of Thom. Burton Esqu. II. S. 560.

darf man vielleicht noch einen Ausdruck des zu Beginn der Repräsentation unter dieser Institution verstandenen Mandatsverhältnisses zwischen Wählern und Abgeordneten sehen, welches lange Zeit bei dem Mangel einer scharfen Abgrenzung zwischen privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Beziehungen als das zu Grunde liegende Prinzip galt und von welchem sich sogar R. von Mohl in seiner Encyklopädie der Staatswissenschaften[1]) und sonstigen verschiedenen das Thema behandelnden Aufsätzen nicht ganz emanzipirt hat. Der Gedanke lag jenen Zeiten noch bedeutend näher, wennschon man de facto nicht soweit ging, eine Verantwortlichkeit des Abgeordneten gegenüber den Wählern zu konstruiren, noch weniger, ihn an eine etwa zu verabredende Instruktion zu binden.

Möglicherweise hat überhaupt das ganze Institut der Indentures in dieser Form[2]) nur den Werth einer theoretischen Aufstellung von Seiten der spekulativen Köpfe jener Reformperiode, da dieses Agreement, welches alsbald durch die Cromwellsche Verfassung „Instrument of Government" ersetzt wurde, hinsichtlich seiner Wahlverordnungen kaum jemals in Anwendung gekommen sein dürfte. Das Parlament nämlich, dessen Werk es war, hat den zu oberst aufgestellten Grundsatz, daß es sich aufzulösen habe, mit dem letzten Tage des April 1649, niemals befolgt, sondern bis zu seiner gewaltsamen Auseinandertreibung durch Cromwell's Soldaten unentwegt getagt. Immerhin ist diese Akte ein interessantes Dokument der Bestrebungen und Gesinnungen jener Zeit, welche in den Regierungsakten der ersten Monate der Republik zum praktischen Ausdrucke gebracht worden sind. Am 19. März 1649 beispielsweise erging die Auflösung des Hauses der Lords, dessen bisherige Angehörige nun ebenfalls zu einer event. Mitgliedschaft in dem einzigen Repräsentantenkörper auf das Mittel der Wahl angewiesen waren.

C. Instrument of Government.

§ 11. Das Intrument of Government liegt in zwei Fassungen vor uns, einmal vom Protektor Oliver Cromwell unter obigem Titel[3]) aufgestellt, außerdem aber ist von dessen erstem Parlamente, welches die Anerkennung jener Akte verweigerte und für sich konstituirende Gewalt in Anspruch nahm, ein Verfassungsentwurf vorhanden als „The Constitutional Bill of the First Parliament of the Protectorate.[4])

Cromwell fixirt die Zahl der Abgeordneten wieder auf 400, dazu kommen für die inzwischen von ihm überwundenen Nachbarstaaten Irland und Schottland je 30 Sitze, auch stellt er die Vertheilung dieser Repräsentation auf die einzelnen Wahlbezirke fest. Er schließt politische Gegner und Katholiken aus und normirt für alle Wahltheilnehmer ein Minimalalter von 21 Jahren, ohne hinfort für die Universitäten eine Ausnahme zu gewähren. Der Zensus wird bedeutend erhöht auf 200 £ Grund- oder Mobilienbesitz, eingehende Vorschriften über die Regelung der Wahlen gibt er dagegen nicht.

---

[1]) R. v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften Tübingen 1859. S. 239. „Vom Standpunkte des Rechtes aus ist allerdings wohl ein Mandatsverhältniß das natürlichste, jedoch auch ein freierer Auftrag keine innere Unmöglichkeit." Vgl. dazu auch Bluntschli, Teutsches Staatswörterbuch, Artikel Repräsentativverfassung Bd. VII S. 589.

[2]) Wir werden sie in älteren Zeiten noch mit dem genau entgegengesetzten Zwecke kennen lernen.

[3]) Gardiner, Constitutional Dokuments S. 314.

[4]) von Gardiner nach einem Manuskripte im Besitze des Lord Braye reproduzirt im Appendix zu seinen Constitutional Documents.

Der Parlamentsentwurf stellt die Regeln für die Repräsentanten denjenigen für die Wähler voran. Er fordert Personen von notorischer Integrität und Gottesfurcht, von guter Redefähigkeit, von mehr als 21 Jahren. Personen heiliger Orden und Prediger schließt er unter Bezug auf 17. Car. I,[1]) die uns bekannte Akte „Clerical Disabilities“ aus, desgleichen Atheisten, Blasphemisten und andere, Mißachtung vor Religion und Kirche bekundende Personen, sogar solche, welche eine katholische Frau geheirathet haben, oder ihre Kinder katholisch erziehen, auch Trunkenbolde, Flucher und gewohnheitsmäßige Besucher von Schenken und Bierhäusern. Außer den gleichen moralischen Qualitäten wird für die Wähler noch ein territorialer Besitz, sei es zu eigen, zu Pacht oder Miethe verlangt im jährlichen Ertragswerthe von 40 £, — der alten Norm — dessen Belegenheit die Wahlfähigkeit des Berechtigten auf den lokalen Wahlbezirk beschränkt. Jedoch sollen durch diese Vorschriften alte Privilegien und Gepflogenheiten nicht angetastet werden.

Der Parlamentsentwurf ist im allgemeinen bedeutend fanatischer und engherziger gehalten mit der einzigen Ausnahme des liberaleren Zensus, welcher für Kandidaten ganz wegfällt und für Wähler geringer normirt ist, trotz seiner Beschränkung auf eine Form des Besitzes, den Haus- oder Grundbesitz unter irgend welchem Titel. Cromwell dagegen fordert immer einen nachweisbaren Kapitalbesitz, sei er durch Mobilien oder Immobilien repräsentirt

Die rigorosen Bedingungen in Bezug auf Charakter und Gesinnung stellt Cromwell allerdings nicht auf, er wußte aber dem gleichen Zwecke zu begegnen, indem er in der Praxis einfach keinen Repräsentanten zuließ, der nicht seine persönliche Billigung genoß — Die Legislaturperiode eines Parlamentes sollte nach beiden Akten wieder dreijährig sein.

Dem einheitlichen Wahlmodus, wie ihn das Agreement aufgestellt hat, scheinen die damaligen allgemeinen Anschauungen noch nicht entsprochen zu haben, da in ihren ausführlichen einschlägigen Bestimmungen sowohl das Instrument wie die Bill mehr oder weniger auf die alten Gewohnheiten zurückgreifen, wenigstens insofern sie Stadt und Land verschieden behandeln und ausschließlich die Verwaltungsbeamten und Sheriffs mit den Wahlveranstaltungen betrauen. Selbst die königlichen Wahlausschreiben sollen der Form nach beibehalten und nur soweit modifizirt werden, wie die veränderten Regierungsformen und Personalien es nothwendig machen. Die Bill führt sogar ein wörtliches Schema eines solchen Ausschreibens an einen Sheriff vor, welches insofern von Interesse ist, als darin die Behandlung des indenture wesentlich von derjenigen im Agreement abweicht. Dieselbe scheint hier die Stelle des dort und bisher mit return bezeichneten Zertifikates über die vollzogene Wahl einzunehmen, trägt aber nichtsdestoweniger den im Worte liegenden Charakter eines Vertrages zwischen der durch den Sheriff handelnden Regierung und den Wählern, welche mittelst desselben dem Kandidaten volle bindende Ermächtigung zu ertheilen haben für alle in der Session sich ergebenden Handlungen und Votirungen: also hat man hier wiederum einen Beweis für die oben besprochene Auffassung der Repräsentation als eines Mandates, von dessen Uebernahme die Sheriffs ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Abgesehen von diesem nur in der Bill enthaltenen interessanten Formulare stimmen beide Akten in ihren Ausführungen über die Wahlveranstaltungen fast wörtlich überein, daß entweder auf Verordnung des Lord Protektor, oder ipso iure

[1]) S. oben § 8 S. 511.

an jeden Sheriff Wahlausschreiben zu ergehen haben mit dem Befehle, dasselbe binnen 10 Tagen nach Empfang in jedem Marktorte der betr. Grafschaft an einem Markttage zwischen 12 und 3 Uhr proklamiren und veröffentlichen zu lassen, zugleich auch den bestimmten Tag und den gewöhnlichen, oder einen bequemen und neutralen Ort der Wahl, welche innerhalb 6 Wochen, aber nicht vor 14 Tagen nach den betr. Proklamationen statt zu finden hat. Der Sheriff soll dort, wo er zuständig ist, selbst die Wahl zwischen 8 und 11 Uhr vornehmen und an die Bürgermeister, Sheriffs und sonstigen Vorstände von cities, towns, boroughs und Ortschaften seiner Grafschaft, welche ihrerseits zur Vornahme von Wahlen kompetent sind, diesbezügl. Vorschriften in gegebener Zeit erlassen. Solchen Kommunalvorständen sind zur Erfüllung der ihnen obliegenden vorbereitenden Schritte kürzere Fristen gewährt, — jedenfalls in Anbetracht der geschlosseneren in Frage kommenden Verhältnisse, — nämlich zur Publikation der bevorstehenden Wahl 3 resp. 8 Tage von Empfang der Vorschrift an und fernere 8 Tage zur Perfektion der Wahlen.

Die in der Triennial-Akt, sowie im Agreement vorgesehene Selbsthilfe der Wähler für den Fall von Säumigkeit der Beamten fällt hier beiderorts weg, dagegen wird gegen solche Fälle mit erheblichen Strafandrohungen eingeschritten: bei Cromwell mit 2000 Mk., bei der Bill mit 200 £ für die Sheriffs und 100 £ für die Kommunalvorstände; — mit welchem praktischem Erfolge haben wir übrigens schon oben aus der kleinen Parlamentsepisode des Burton'schen Tagebuches gesehen.

Mit diesen Akten ist die Gruppe der für die Frage der Repräsentation in Betracht kommenden aus der Zeit der englischen Republik geschlossen. Wennschon dieselben durch die Gesetzgebung der Restauration, wie bereits gesagt, sämmtlich beseitigt worden sind, konnten sie auf Grund ihrer interessanten Details unsere Aufmerksamkeit beanspruchen. Die gewonnenen Resultate aus ihrer eingehenden Betrachtung zeigen, daß die Volksvertretung in der Mitte des 17. Jahrhunderts im wesentlichen auf dem Standpunkte unserer heutigen Anschauungen und Praxis steht. Auch die Wandelungen, welche in der „Glorious Revolution“ von 1688 sowie im Verlaufe des 18. Jahrhunderts, ja selbst in der Reformbill von 1832 vorgenommen wurden, weisen keine prinzipiellen, sondern nur Modifikationen des Details und der äußeren Normen auf[1]. Die Agitationen der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts für das sogenannte allgemeine Stimmrecht blieben erfolglos, die Vorschläge und Versuche dieser Aenderung des Repräsentationsprinzipes nach proportionalem Maßstabe und unter Ausdehnung auf das weibliche Geschlecht im Jahre 1867 sind durch die sogenannte II. Reformbill zum Theil unvollständig, zum Theile gar nicht zur Durchführung gelangt und liegen zudem außerhalb des hier gegebenen Rahmens. Innerhalb desselben aber harren noch viele Fragen der Lösung, oder wenigstens der Erörterung.

Denn wenn die Maßregeln der Triennial-Akt Carl's I., wenn auch nicht formell, so doch wesentlich in Praxis blieben, so finden wir in ihrem Texte sowohl die Wähler und die Wählbaren, wie die Wahlen selbst in so allgemeinen Ausdrücken behandelt, wie: „solche“ Ritter, Bürger ꝛc. „Freisassen und andere, welche Stimmen besitzen“ und „andere Personen,“ welche wählen sollten, daß die Möglichkeit einer Begriffsverbindung mit diesen Worten nur

[1] welche meistens durch individuelle Wahlstreitigkeiten vom Parlamente ad hoc aufgestellt wurden und hinfort als Regel galten.

in der Untersuchung von weiter zurückliegenden Perioden gegeben scheint, von Perioden, welche die frühesten Spuren einer Volksvertretung aufweisen und in die ältesten Zeiten des Königreiches nicht nur, sondern der germanischen Okkupation der Insel überhaupt zurückführen.

Kapitel II.

Die Wahlprinzipien der älteren Zeit.

Verschiedene Arten der kommunalen Wahlen.

§ 1. Hallam sagt uns in seiner Geschichte der englischen Verfassung[1]), daß bezüglich des Theilnahmerechtes an den Parlamentswahlen vier Theorien neben einander herrschen, von denen jede nicht nur ihre Anhänger habe, sondern auch in etwelchen Bezirken praktische Anerkennung genieße, so daß von einem einheitlichen Verfahren, oder von allgemein giltigen Sätzen bis Hallam's Zeiten, d. i. Anfang des 19. Jahrhunderts keine Rede sein kann.

In einer Kommission des Unterhauses unter Vorsitz des Dr. Glanville vom Jahre 1624 wurde als sogenanntes Gemeines Wahlrecht die Theorie adoptirt:

> Das ursprüngliche Wahlrecht derjenigen Marktflecken, welche unter Edward I. in den Parlamenten vertreten waren und aller später hinzukommenden, welche nicht ausdrücklich in ihren Korporations-Charten andere Festsetzungen enthalten, erstrecke sich auf diejenigen Hausbesitzer und Bürger, welche dort wohnhaft und an scot und lot betheiligt seien.

Daneben führt Hallam noch drei Theorien als geltend auf, von denen die erste der Entscheidung in einem berühmten Prozesse zwischen dem Sheriff und einem Kandidaten der Stadt Aylesbury[2]) entnommen ist, dem bekannten Falle Ashby c. White, bei welchem das Urtheil des Lord Holt im Oberhause ausschlaggebend war, nämlich:

> das Wahlrecht gebühre den Besitzern gewisser Freiländereien in der Stadt und keinen anderen.

Die zweite Theorie lautet:

> daß das Wahlrecht aus Freibriefen der Gemeinden stamme und den Freisassen der Gemeinde zukomme,

die letzte:

> daß das Wahlrecht nicht allen Freisassen, sondern dem Magistrate und dem Municipalrathe gehöre.

Zweifellos sind diese sämmtlichen Theorien richtig, d. h. sie haben Anwendung gefunden, daneben aber steht gleichfalls fest, daß ihr Geltungsgebiet ein beschränktes war. Das der ersten war möglicherweise auf die einzige Stadt Aylesbury beschränkt; die zweite kann trotz der allgemeinen Fassung augenscheinlich ebenfalls nur beschränkte Herrschaft beanspruchen, da ihr ja als Gegenbeweise ihrer Universalität Theorie 1 und 3 gegenüberstehen und die dritte kann alle Giltigkeit, die sie beansprucht, nur aus partikularen Stadtrechten, entweder den konstitutiven Charters of incorporation selbst, oder dem darin enthaltenen Privilege zur Errichtung von Bye-laws, — Sondergesetzen, — herleiten.

Wir können also sehr wohl diese drei Theorien Hallams in eine einzige

---

[1]) Bd. II. Kapitel 13.

[2]) Vergl. Merewether and Stephens, History of Boroughs etc. Bd. III. S. 796.

Gruppe zusammenfassen, diejenige der Wahlorte mit ungleich geregelten Sonderwahlrechten, welcher wir nur das zuerst aufgeführte sogenannte Gemeine Wahlrecht der Glanville-Kommission gegenüber zu stellen brauchen, um wieder von den oben behandelten Gruppen sub IV. und V. der Triennial-Akt zu stehen.

Diese Acte sowie die Hallam'schen Ausführungen begründen genugsam die Annahme, daß seit dem 17. Jahrhundert im Allgemeinen die aufgeführte Regel geherrscht habe, d. h., daß der Antheil an scot und lot die Wahlbürgerschaft allgemein in sich geschlossen habe. Es bleibt nun aber zweierlei zu erörtern: war dieses Kriterium auch vor Glanville, oder wenigstens, war es von Anfang an das maßgebende? und: wen hat man als betheiligt an scot und lot zu betrachten?

Daß auch nur eine der beiden Fragen abschließend zu beantworten möglich sei, ist bei dem großen und allseitig konstatirten Dunkel, in welches sie sich alsbald verlieren, von vorn herein ausgeschlossen, es kann nur von einem Versuche die Rede sein, das Wesentliche zusammenzustellen, was darüber gesagt worden ist.

Scot und lot.

§ 2. Schon in den ältesten Gesetzen des Landes begegnen wir den Ausdrücken scot und lot, deren Herkunft ja auf unzweifelhaft angelsächsischen Ursprung deutet: scot = Schoß, lot = Loos ist nach Analogie der noch heute lebenden niederdeutschen Worte leicht festzustellen. In den sogenannten leges Edovardi Confessoris, die doch immerhin aus angelsächsischen und normannischen Quellen schöpfen, will Lappenberg dem Ausdrucke begegnet sein und zitirt ihn als im cap. 54 befindlich.[1] Da aber die Ausgabe nach Roger Hoveden nur 32 und diejenige von Wilkins 39 capita zählt, ist das Zitat nicht auffindbar.

Wilhelm der Eroberer in seinen Gesetzen III cap. 4 sagt: „Et omnis Francigena qui tempori Edovardi, propinqui nostri, fuit in Anglia particeps consuetudinum Anglorum, quod ipsi dicunt an hlote et an scote, persolvat secundum legem Anglorum." Er weist hin auf diese Ausdrücke als auf alte sächsische Einrichtungen. Merewether und Stephens geben von ihnen die Erklärung, daß sie den Inbegriff aller öffentlichen Rechte und Pflichten dargestellt haben, die Pflicht, das Gemeinwesen durch reale Abgaben Steuern zu erhalten im scot[2]) und die Pflicht und das Recht der persönlichen Dienste in der Miliz, Jurisdiktion und Verwaltung im lot.

Lappenberg, Geschichte von England, Band I, S. 612 spricht sich wesentlich bündiger, aber dafür um so dunkler und vielleicht etwas oberflächlich aus: „Vermuthlich ist es diese Abgabe," (ein Königszins) „welche gewöhnlich mit dem auch in deutschen Städten üblichen Schoß, scot zusammengestellt und hlot genannt wird." In einer Anmerkung fügt er hinzu: hlot bedeutet vermuthlich eine sors, ein Grundstück und daher den Zins für dasselbe."

Die Uebersetzung des Wortes mit sors, Loos, ist unzweifelhaft richtig (vergl. Grimm Hdwrtrbch und Rechtsalterthümer), wir wissen auch, welche

[1]) Geschichte von England Bd. I. S. 612.

[2]) Bd. I. S. 61 ff. (aber auch S. 9 sprechen sie in engerer Bedeutung von Scot oder Scot-ale, Schoßbier, d. h. öffentlichen Trinkfesten, bei denen Ruhestörungen und Friedensbruch verschärft geahndet wurden), vergl. dazu auch Aethelreds Gesetze II, Concilium Wanetungense cap. 5.

Im „Romescot,", leges Edovardi Conf. sect. 10 haben wir die Abgabe an den päpstlichen Stuhl, den Peterspfennig.

große Rolle das Loos bei unseren hazardlustigen Altvordern gespielt hat: nicht nur im eigentlichen Spiele begegnen wir ihm; auch in die ernstesten Lebensfragen greift es entscheidend ein, die Parzellen der Gemeindemark werden verlost, zum Kriegsdienste wird durch das Loos ausgehoben, Kriegsführer und selbst Könige werden manchmal durch das Loos bestimmt, ja Gerichtsentscheidungen werden unter Umständen an das Loos gewiesen.[1])

Wenn man also bei einer Uebertragung ersten Grades stehen bleibt, scheint dieses zu genügen und wird wahrscheinlich der Wahrheit näher bleiben, als wenn man eine doppelte konstruirt, d. h. wenn man unter dem auf den Einzelnen entfallenden Loose oder hlot sowohl einen möglichen Antheil am Grundbesitze wie auch an den Personallasten des Gemeinwesens versteht, aber nicht noch hinübergreift auf eine an dem Grundbesitze etwa hängende Abgabe, welche ja gerade in dem Begleitworte „scot" — und der Etymologie nach viel treffender — schon gegeben ist. Auch liegt kein Grund vor, weder scot und hlot als synonyma zu betrachten, noch als die im altgermanischen Sprachgebrauche beliebte, verstärkende oder ausschmückende Tautologie, denn diese letztere pflegt sich durch Alliteration auszuzeichnen. Daß aber schon zu jenen altsächsischen Zeiten eine so feine Unterscheidung zwischen rein kommunalen und königlichen Abgaben gemacht worden wäre, um die Anführung beider Worte zu motiviren, ist um so weniger anzunehmen, als auch die Kronabgaben zu der Zeit, als die termini „scot" und „hlot" gebraucht werden, in den Gemeinden nur noch mittelbar entrichtet zu werden pflegen, nämlich durch die Gemeinde als solche, welche den quasi Lehnsbesitz des kommunalen Areals an die Krone in einer jährlichen Gesammtschätzung, der „firma burgi" versteuert, und die einzelnen Raten von den Gemeindeangehörigen einhebt. Von den Grundabgaben an private Lehnsherren aber kann noch weniger hier die Rede sein, weil sich von solchen Privatverhältnissen keine öffentlichen Abgaben herleiten. — Ich muß mich mit einer so weitläufigen Widerlegung der Lappenbergischen Erklärung des Wortes beschäftigen, weil dieselbe einen Sinn involvirt, der nach zwei Richtungen hin zu eng gefaßt ist. Erstens will sie den Inhalt mit dem Bezuge auf die Steuerabgabe erschöpfen. Scot und hlot würden nach Lappenberg etwa mit Steuer und Grundzins zu übersetzen sein. Darin fehlt also die ganze bedeutende Summe der persönlichen Staats- oder Kommunaldienste, welche das englische Rechtsbewußtsein mindestens so hoch veranschlagt, wie die realen, vielleicht noch höher, da nur die bevorzugten Stände zu ihnen herangezogen werden und welche also sicherlich als Prädikate des Vollbürgerthums zu betrachten sind. Zweitens aber würden nach Lappenbergischer Deutung nur Grundzinspflichtige, also Kronvasallen oder freie Eigenthümer zur Ausübung der Wahlbürgerrechte kompetent sein. Da wir nun aber für die Unrichtigkeit dieser Konsequenz zu zahlreiche Beweise haben, so dürfen wir auf die Unrichtigkeit der Prämisse schließen.

Auch die Anführung des Ausdruckes bei Gneist gibt uns Anlaß, einen weiteren Inhalt als den von Lappenberg angenommenen zu befürworten. Gneist sagt[2]): „Die Ordonnanzen aus der Zeit des Hauses Lancaster zählen noch immer die alten Merkmale des Bürgerthums auf: „being sworn to the king and the town, living by their livelihood, merchandise or crafts, house-

---

[1]) Vergl. Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte S. 12. 56. 456 u. a.
[2]) Gneist, Engl. Verfassungsgeschichte. S. 313. 387.

holding in their own persons and names, bearing also tax and talliage, scot and lot.“"

Zudem würde sich die Lappenberg'sche Definition des Wortes so ziemlich decken mit dem Begriffe, welcher nach allgemeiner Ansicht und nach der Anwendung in offiziellen Dokumenten dem Worte talliage supponirt ist.[1]) Da nun aber Gneist ebenfalls an der Hand von Acten, sowohl von talliage als von lot spricht, ist es klar, daß beide nicht identisch sind und man wird unter der Aegide dieser beiden Autoritäten Gneist und Merewether-Stephens annehmen dürfen, daß der Ausdruck hlot oder lot den Inbegriff jener Summe von Bürgerrechten, resp. -pflichten darstellt, welcher die einzelnen Bezeichnungen sacha, soca, toll, theam und infangentheaf aufgesogen hat.

Einer ausführlicheren Definition dieser alten Begriffe begegnen wir in der sogenannten leges Edovardi Confessoris, jedem derselben ist ein caput gewidmet, 22—26., während Henricus I. dieselben bereits auf Socna, Thol und Theam reduzirt und sie zusammenfaßt in cap. 20.

Daß Eduard der Bekenner, oder derjenige, welcher unter diesem Namen eine Sammlung angelsächsischer Gesetze zusammenstellte, unter diesen fünf Voraussetzungen den letzten der drei bevorzugten Stände des Landes kennzeichnete, geht klar hervor aus der Anwendung in dieser Sammlung cap. 21: „Archiepiscopi, episcopi, comites, barones, et omnes qui habuerint sacham et socam, thol, theam et infantheaf etc.“ Wilkins in seinem Glossarium[2]) gibt zu der aus den leges erhellenden Definition noch den später den Worten beigelegten Sinn an:

„Sacha est regale privilegium, quo quis gaudet in suo manerio circa placita et correctiones delinquentium“ und er führt dazu die synonyma an: germ. sache, saxon. sác, lat. causa, lis etc.

„Soca libertatem privilegium, franchisiam significat; soca placitorum autem potestatem sonat, sive jurisdictionem alicui concessam tenendi curiam in aliquo dominio, qua ex privilegio Regis gaudet cuiuslibet feudi vel manerii Dominus in sua baronia“ multo rectius: „Sake significat libertatem curiae tenentium, quam Sokam appellamus“ (Codex M.S. Ecclesiae Cantuar.): „Soke auer fraunche court de ses homes.“

„Thol est scilicet, quod habeat libertatem vendendi et emendi in terra sua.“

„Theam obtinens expositionem nimium potestatis habendi villanos, i. e. servos et mancipia, eosque fugitivos ubicunque fuerint inventi (modo extra Dominicum Domini Regis aut locum consimilem jure privilegiatum) capiendi et in Dominium proprium revocandi et reducandi, ulteriusque de illis ut de caeteris suis, seu liberis, seu bonis, mobilibus vel immobilibus pro libitu disponendi.“

„Infingentheaf significat latronem infra juris dictionem alicuius jus habentis de eo cognoscendi captum.“

Kurz zusammengefaßt, bedeuten diese alten Ausdrücke also die Ausübung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit in eigenen Sachen und über die eigenen Leute und über fremde Inkulpaten innerhalb eines zuständigen Gebietes, außerdem Handelsfreiheit und Gewerberecht.

Der Doppelausdruck Soc und Sac findet sich im Domesday-Book bei der

[1] Merewether und Stephens a. a. O. II. S. 598 hinsichtlich der Städte Seven-hampton, Strottan, Heyworth.

[2]) Anhang der Leges Anglosaxoniae.

Mehrzahl der Boroughs und wird auch von Merewether und Stephens als zivile und kriminelle Gerichtsbarkeit andeutend aufgefaßt.[1]) In gleichem Sinne urtheilt Stubbs.[2]) Da nun aller Wahrscheinlichkeit nach die Reihenfolge aller Einzelnen, welche zu den Pflichten des Justiz-, Wacht- und Sicherheitsdienstes, also zu den Funktionen von Geschworenen, von Wächtern und Milizen beigetragen hatten, durch Auslosung festgestellt wurde, — ein Verfahren, welches sich ja in vielen Rechten noch bis auf den heutigen Tag oder bis in die jüngste Vergangenheit erhalten hat, z. B. bei der Aushebung zum Militärdienste, — so wird die versuchte Ableitung des sonst befremdenden Namens aus der Verloosbarkeit der dem Wesen nach festgestellten Ehrenämter keine allzu gewagte sein.

Gneist steht durchaus auf der Ueberzeugung, daß der Gerichtsdienst die Basis für die Ausübung der Wahlrechte gegeben habe,[3]) schon aus dem Grunde, weil er die Wahlen als in engster Verbindung mit den Gerichtstagen stehend — und gewiß mit Recht — annimmt.

Hausbesitz und Ansässigkeit.

§ 3. Die Glanville-Kommission von 1624 stellt also drei Voraussetzungen des kommunalen Wahlrechtes auf: Hausbesitzerthum, Theilnahme an scot und lot, Ansäßigkeit im borough, denn nur von städtischen Wahlen handelt der Text jener Entscheidung, wie ihn Hallam zitirt und wir fragen danach: waren jene Erfordernisse von je eingeführt, oder gibt es Anhaltspunkte, daß zu früherer Zeit andere Praxis herrschte und wie verhielt es sich mit den Wahlbedingungen für das Land?

Bei dem ungemein konservativen Charakter der englischen Gesetzgebung ist anzunehmen, daß die Regeln, welche die Glanville-Kommission für die Borough-Wahlen als verbindlich aufstellte, nicht neugeschaffen wurden, sondern eine Zusammenfassung der meistgeübten derzeitigen Praxis bedeuteten, aber Stubbs ist der Ueberzeugung, daß ursprünglich, wenigstens in den Städten, nicht der Hausbesitz, sondern die „burgage tenure" die Grundlage für das Wahlrecht abgegeben habe. Für burgage finden wir eine alte Definition bei Merewether und Stephens[4]) als Eintrag eines Jahrbuches der Stadt Salisbury von 1313: „burgage is nothing but a messuage in the town of the borough" — „burgage ist nichts als ein Grundstück in der Umhegung des Burgfleckens." Demnach beanspruchen die genannten Autoren für burgage tenure die Bedeutung „as descriptive of the occupiers of houses within the boroughs"[5]), d. h. als Inhaber von Häusern in der Stadt, aber weder Eigenthümer dieser Häuser, was zu wenig, noch auch blos persönlich freie Einwohner der Stadt, was zuviel gesagt wäre. Dennoch glaubt Stubbs auch für manche Orte, analog dem offenen Lande, das Wahlrecht für alle freien Einwohner oder für alle freien Angehörigen einer Gilde beanspruchen zu sollen, für andere hingegen nur für die freien Eigenthümer von Häusern oder Grundbesitz. —

Allerdings gehen die Wahlausschreiben in der Mehrzahl nur an die cives oder burgenses einer Ortschaft und eine große Zahl der Privilegiencharten

---

[1]) a. a. O. Bd. I, S. 289.
[2]) Constit. History of England I. S. 102. 103, 106 ꝛc.
[3]) a. a. O. S. 387.
[4]) a. a. O. S. 589 II. Bd.
[5]) a. a. O. Bd. II S. 830.

lauten ebenfalls ganz allgemein. So z. B. die „Carta privilegiorum Civibus Lincoln. concessa“ Heinrich's II.[1]: . . . et omnes homines, qui infra quatuor divisas civitatis manent et mercatum deducunt sint ad gildas et consuetudines et assisas civitatis sicut melius fuerint tempore Edovardi, Wilhielmi, Henrici, Regum Angliae. Confirmo etiam eis quod si aliquis manserit in civitate Lincoln. per annum et unum diem sine calumpnia alicuius calumpniatoris et dederit consuetudines etc. . . . . ex tunc ut in antea remaneat in pace in civitate mea Lincoln. sicut civis meus.“ etc.

Diese und ähnliche Inkorporationscharten aus früherer Zeit stecken also für das Bürgerecht sogar in den geschlossenen und bevorzugten Gemeinden sehr weite Grenzen; um so mehr ist anzunehmen, daß die freien organischen Ortschaften noch weniger exklusiv verfahren seien und ihre Einwohner an allen lokalen Gerechtsamen betheiligt haben, da sie andererseits auch froh sein mußten, für die nothwendigen Gemeindeämter zureichendes Personal zu haben. Denn wir dürfen bei diesen frühen Stadt- und Fleckenbildungen nicht an die heutigen reichbevölkerten Ortschaften denken, selbst, wenn sie denselben Namen tragen, wie damals und im Ansehen jener Zeiten von gewisser Bedeutung waren. Nehmen wir z. B. das Domesday-Book zur Hand und schlagen etwa die Stadt Canterbury auf, so finden wir, daß sie 263 Bürger, Romney 80 Bürger, Rochester 109 Häuser zählt, z. Z. Wilhelm's des Eroberers. Es ist nun ebenso wohl begreiflich, daß man in jenen Zeiten keine großen Unterschiede zwischen den Stadtgenossen machte und sie für gleichberechtigt hielt, wie, daß gewisse Rangordnungen sich mit zunehmender Bevölkerung und besonders bei äußerem Zuzuge aufdrängten oder gesucht wurden, je nach Lage der Verhältnisse und daß demgemäß eine entsprechende Klassentheilung eintrat, welche sich auch in den lokalen bürgerlichen Rechten geltend machte.

Daher kann uns Stubbs eine große Varietät von Gepflogenheiten einzelner Orte schon aus verhältnißmäßig früher Zeit anführen, welche bei Merewether und Stephens noch bis zur Verwirrung vermehrt ist und wir dürfen schließen, daß die weite Sanktion des Gewohnheitsrechtes in England den verschiedensten Wahlnormen nicht nur in den inkorporirten, sondern auch in den offenen Städten Anerkennung verschafft habe, bis jene Parlamentsacte von 1624 dieser Buntscheckigkeit einige Gleichmäßigkeit verlieh.

Immerhin ist die Kenntniß dieser verschiedenartigen Gebräuche interessant, wennschon sie zum Theil auf Mißbräuchen beruhten, mögen diese nun direkten Fälschungen, oder Nachlässigkeiten der Sheriffs und der vertretenen Ortschaften entspringen. Häufig bestanden die Mandate der „in pleno comitatu electi“ auf einfachen Ernennungen seitens der Sheriffs oder Bailiffs, häufig überging auch der Sheriff die Städte gänzlich, entweder aus Wohl- oder aus Uebelwollen, so daß gegen solche zunehmende Uebergehung ein Statut erlassen werden mußte (1382). Es sollen auch Beispiele vorhanden sein, in welchen die Vertreter der Städte auf den Grafschaftsgerichten einfach von den gleichen Wahlzeugen wie die Grafschaftsritter beglaubigt sind.[2]) Von der Stadt Aylesbury wissen wir unter anderen, daß in den Jahren 14 und 28 Elizabeth der „lord of the manor“ die Wahl eigenmächtig und allein vollzog, d. h. die Abgeordneten ernannte.

[1]) Foedera etc., v. Rymer herausgegeben I. S. 40.

[2]) Ludwig Rieß: Geschichte des Wahlrechts zum engl. Parlamente, Leipzig 1885 zitirt für solchen Fall Palgrave's Parliamentary Writs and Returns II. II. 201 u. 242.

Als Regel nimmt Stubbs an, daß eine Deputation von Bürgern an den Grafschaftsgerichten, wo ihre Ortschaft wahlpflichtig war, erschien und dort entweder ihre Wahl vollzog, oder das Resultat der kommunalen Abstimmung dem Sheriff überbrachte.

Ein Wahlcertifikat, return, aus dem Jahre 1414 von den auf dem Shiremot von Dorsetshire für die ganze Grafschaft abgehaltenen Wahlen gibt Stubbs als klassisches Beispiel für die eigentliche, regelrechte Vollziehung des Aktes. Dort sind die Abgeordneten von Dorchester durch Zustimmung der ganzen Gemeinde des Borough Dorchester von Burgesses des Ortes gewählt, diejenigen von Bridport von vier Bürgern von Bridport, diejenigen der anderen Städte in ganz derselben Weise durch je vier Bürger nach Analogie des alten Folc-mote, zu denen die einzelnen Hundertschaften ebenfalls ihre vier Vertreter entsandten. Diese sämmtlichen Wahlen jener Shireversammlung wurden auf ein und denselben return testirt.

Aus dem Jahre 1436 liegt eine Petition an das Parlament vor, welche sich über die Unregelmäßigkeiten und die Willkür der Sheriffs bei den städtischen Wahlen beklagt und um deren Bestrafung, oder um Garantien künftiger Ordnung nachsucht. Wenn nicht früher, so wurde diesem Ersuchen in der Akte von 1445 nachgegeben, welche abermals, obgleich schon zahlreiche ähnliche Erlasse, augenscheinlich wirkungslos, gemacht waren, bei strenger Strafe von 86 £ und 200 £ Bailiffs und Sheriffs zur Erfüllung aller amtlichen Wahlobliegenheiten anhält. (Statute 23. Henry VI. cap. 14.)

Auch die Ansässigkeit, in der älteren Sprache „resiance“ genannt, war **nicht** stets ein Erforderniß zum Bürgerthume und natürlich ebensowenig zur Stimmberechtigung. Es lautet z. B. der Eintrag für die Stadt Barnstaple in Devonshire im Domesday-Book: „there are within the borough 40 burgesses and 9 are without“, ebenda für Totenai oder Totneß: „there are within the borough 100 burgesses, five less and fifteen without the borough, tilling the land.“ Diese Beispiele ließen sich um viele vermehren, aber es wird an diesen genügen, um die Thatsache zu beweisen.

Das erste Auftreten einer Repräsentation.

§ 4. Wenden wir uns nun zu der anderen Frage, nach welchem Modus und unter welchen Umständen die Abordnung der Repräsentanten vollzogen worden sind, so gibt sich auch über diesen Punkt eine Fülle von verschiedenen Lesarten und Meinungen kund, durch welche ein leitender Faden schwer aufzufinden ist. Dennoch muß der Versuch gewagt werden, in das herrschende Wirrsal einzudringen, mit der Hoffnung, daß immerhin einiges, wenn auch nichts erschöpfendes sich feststellen lasse. Die allererste Spur einer Vertretung durch vier Ritter aus jeder Grafschaft findet sich schon unter der Regierung König Johann's, in seinem 15. Jahre: „De Summonitione ad Parliamentum Oxon.[1]); Rex vicecomiti Oxon. salutem. Praecipimus quod omnes milites ballivae tuae qui summoniti fuerint esse apud Oxon. ad nos a die Omnium Sanctorum in XV dies, venire facias cum armis suis, corpora vero baronum sine armis, similiter et quatuor discretos milites de comitatu tuo illuc venire facias ad nos ad eundem terminum ad loquendum nobiscum de negociis regni nostri. Teste meipso apud Wyntten. XV. die Novemb.

[1]) Claus. 15. Joh. p. 2. m. 7. d. Foedera etc. v. Rymer I. S. 117.

Eodem modo scribitur omnibus vicecomitibus."

Daß dieses Reskript ein unzweifelhaftes Zeugniß für eine thatsächliche, bewußte und gewollte Repräsentation sei, ist nicht zu behaupten, denn es ist ebenso möglich, daß das discernere der milites beim Sheriff gestanden habe und daß die 4 Ritter Vertrauensmänner des Königs gewesen seien, als daß sie von Seiten des comitatus gewählt seien. Dadurch, daß von jeder Grafschaft vier Ritter auserwählt werden sollen, ist aber gleichwohl als Zweck der Berufung eine Art von Vertretung erkenntlich, denn eine Vervollständigung des Parliamentum, selbst im Sinne des Königs durch eine größere Zahl von Theilnehmern, wäre durch beliebige persönliche Zitationen des Königs einfacher erreichbar gewesen. Der Lage des Königs nach mußte ihm jedoch darum zu thun sein, ein mögliches Gegengewicht gegen die Partei der großen Barone zu schaffen und den Versuch dazu machte er allem Anscheine nach durch die Einführung der Interessen der kleineren Vasallen und Freisassen des Reiches in das Parlament. Diese gleichmäßige Forderung von vier Rittern aus jeder Grafschaft „ad loquendum nobiscum" ist nicht wohl anders aufzufassen wie eine Vertretung der Grafschaften, wenn nicht, um von Seiten, an Stelle und mit Vollmacht der Grafschaft bindende Beschlüsse zu machen, so mindestens, um in ihrem Interesse zu verhandeln und ihr zu übermitteln, was von Seiten der Landesregierung für sie und über sie beschlossen werden würde. Der Gedanke einer Repräsentation ist also in dieser Zitation nicht ganz zu leugnen, wennschon vielleicht einer anders gearteten, als wir im späteren Verlaufe der Parlamentsgeschichte finden.

Gemeiniglich wird der Anfang einer regelmäßigen Repräsentation vor den Parlamenten Heinrich's III. 1255 resp. Simon's v. Montfort 1265 bestritten, oder wenigstens in Frage gestellt; wenn nicht gar auf die Zeit von Eduard's I. Parlamenten nach 1295 beschränkt. Wennschon hinsichtlich der Städtevertretung und besonders der Regelmäßigkeit derselben nur spärliche Beweise vorliegen, so lassen doch, abgesehen von der eben besprochenen Akte 15. Joh., manche Anzeichen auf eine frühere Praxis, insbesondere einer kommunalen Repräsentation schließen. Solches Zeichen erblickt z. B. Hody[1]) in einem Passus der Bestätigung der Magna Carta durch Heinrich III. schon im Jahre 1218: „Pro hac autem concessione et donatione libertatum istarum et aliarum libertatum contentarum in carta nostra de libertatibus Forestiae archiepiscopi, espiscopi, abbates, priores, comites, barones, milites, libere tenentes et omnes de regno nostro dederunt nobis quintam decimam partem omnium mobilium suorum."

Ein zeitgenössischer Chronist dieses Parlamentes, Walter v. Coventry, bestätigt fast im gleichen Wortlaute: „ibidem concessa est D. regi a comitibus et baronibus et clero et populo quinta decima pars omnium bonorum." Hody argumentirt hieraus, daß, da die Annahme thöricht ist, daß omnes de regno anwesend waren, um die Subsidie des 15. Pfenniges zu bewilligen, nur die Möglichkeit der Bewilligung durch Repräsentanten oder Bevollmächtigte und ohne Zweifel durch die sogenannten Grafschaftsritter offen ist.

Im Uebrigen ist das Verständniß für eine voll ausgebildete Repräsentation schon den Angelsachsen nicht abzusprechen nach einem historischen Zeugnisse. Hucbald, ein kirchlicher Historiograph gegen Schluß der angelsächsischen Periode, berichtet nämlich von den Sachsen des Kontinentes u. A., daß sie wie die

[1]) Hody: On Convocations. S. 303 f.

Angelsachsen in 3 Stände, Edelinge, Freie und Liten getheilt seien und einmal jährlich aus jedem Pagus je vier Männer aus jedem der drei Stände zu einer gemeinsamen Rathsversammlung nach „Marclo“ a. d. Weser entsendet haben.[1] Wenn man ganz absieht von der historischen Fragwürdigkeit dieser Chronik, so ist doch dem Chronisten selbst das Faktum einer Volksvertretung augenscheinlich etwas ganz vertrautes und da er selbst etwa in der Mitte des 10. Jahrhunderts geschrieben hat, kann man die gleiche Kenntniß um ein bis zwei Jahrhunderte später bei den leitenden Gewalten des Staates voraussetzen, um so mehr, als das Institut in den kirchlichen Konventen und Synoden, wie in der ganzen Kirchenverfassung ein alltägliches Vorkommniß war.

R. v. Mohl in seiner Literatur des englischen Staatsrechtes[2] warnt davor, daß man sich auf die Ausführungen einer Reihe englischer Schriftsteller verlasse, welche um die Zeit der zweiten Revolution im Uebereifer und patriotischem Ehrgeize sich der Färbungen und Entstellungen geschichtlicher Thatsachen schuldig gemacht haben, um die Theilnahme des britischen Volkes an den Staatsgewalten bis auf die ältesten Zeiten und bis auf die sächsischen Witenagemoten zurückzuführen, daß aber Brady mit gründlicher Gelehrsamkeit und gesundem Urtheile diese falschen Auffassungen richtig gestellt habe, insbesondere werden Tyrrel und Lord Lyttleton als die bedeutenderen dieser Irrlehrer gekennzeichnet. Ohne im geringsten an dem bewährten Urtheile Mohl's rühren zu wollen, halte ich es für Pflicht zu konstatiren, daß die neuere, sehr gründlich vorgehende englische Literatur, wie Stubbs, Merewether & Stephens, schon Hallam und vor allem Hody, der auch von Mohl als vorsichtiger Forscher von hoher Autorität gerühmt wird, gemeinhin dem Standpunkte der Lyttleton-schen Beweisführung beitreten, dagegen an Brady einstimmig die ganz einseitige, willkürlich verfahrende, an Irrthümern und nachweislich böswilligen Entstellungen überreiche Tendenz verurtheilen, welche lediglich der Stuart'schen Hauspolitik zu dienen und die Autorität des Parlamentes zu untergraben bestrebt gewesen sei.[3]

Auch wenn man durchaus nicht den Standpunkt einer möglichst frühen Vertretung des Volkes im englischen Parlamente verfechten will, kann man schwer an den alten Akten und Chroniken vorübergehen, die so ohne alle Zweideutigkeiten von der allgemeinen Betheiligung des Reiches sprechen, wie es Hody in unzähligen Beispielen anführt. Z. B. aus dem Leben Eduard's des Bekenners von Ailfred: „Fit magnus coram Rege Episcoporum, Procerumq. conventus, magnus plebis vulgique concursus . . . agitur inter eos de regni statu tractatus.“ Auch von der Gesetzesbestätigung Wilhelm's des Eroberers im 4. Jahre seiner Regierung sagt die Chronik von Lichfield und Rudborne: „ad Preces Communitatis Anglorum.“ Im gleichen Jahre vollzog sich eine Bischofswahl „in curia Regis“, an welcher Bischöfe, Prinzen, Geistlichkeit und Volk von England theilnahmen; ein anderes Parlament in Pedreda „coram Rege ac Doroberniae Archiepiscopo Lanfranco et Episcopis, Abbatibus, Comitibus, et Primatibus totius Angliae“ ist von 6—7 Chronisten einstimmig bezeugt.

---

[1] Vgl. R. Schmid: die Gesetze der Angelsachsen. Einl. S. LXVII. und Stubbs, History of England I. S. 43.

[2] Geschichte der Staatswissenschaften, Bd. II. S. 70, 71.

[3] Vgl. Lyttleton, History of Henry II, Bd. II S. 65—105. Merewether & Stephens the History of Boroughs etc. siehe Register der citirten Autoren: in den ca. 20 Citationen Brady's sind nur Widerlegungen seiner Unrichtigkeiten enthalten. Hody: a. a. O. an vielen Stellen, desgl. Stubbs.

Digitized by Google

Von einem Parlamente Johann's in Lincoln schon im Jahre 1200 berichten Hoveden und Paris „coram Optimatibus utriusq.[1]) et in conspectu omnis populi“ und „cum universa nobilitate tam Cleri quam Populi utriusque Regni.“ Diese Stelle ist eine derjenigen, in welchen Hody den Dr. Brady energisch bekämpft.[2])

Außer dem oben besprochenen Parlamente Johann's im Jahre 1215 in Oxford weiß Hody von einem früheren Parlamente in Winchester, wo „comites, barones, milites, libere tenentes“ anwesend waren, von einem anderen in St. Albans heißt es: „misit Rex literas ad omnes vicecomites Regni Angliae, praecipiens ut de singulis Dominicorum suorum Villis quatuor legales homines cum praeposito apud St. Albanum pridie nonas Augusti facerent convenire: ut per illos et alios ministros suos de damnis singulorum Episcoporum et ablatis certitudinem inquireret et quid singulis deberetur.[3]) Es möge an diesen beliebig zu vermehrenden Beispielen genügen, um zu erhärten, daß augenscheinlich in der englischen Verfassungsgeschichte niemals eine Lücke eingetreten ist zwischen der Betheiligung des Volkes an den Shire-motes und den Parlamenten.

Ein anderes ist es freilich, ob der Gedanke einer Repräsentation mit solcher Betheiligung eines größeren oder geringeren Theiles des Volkes an den Placita, conventus, parliamenta, colloquia, oder als was immer diese Versammlungen bezeichnet werden, zu verbinden ist und in dieser Hinsicht ist vielleicht bei manchen Schriftstellern der Wunsch den Thatsachen vorausgeeilt. — Daß die von den Anwesenden gefaßten Beschlüsse für Alle des Reiches verbindlich waren, ist anzunehmen, aber darin gerade eine Repräsentation zu sehen, ist ebenso wenig angängig, wie etwa gegenüber dem Satze der Großen Charte: „et sic facta summonitione negotium ad diem assignatum procedat secundum concilium illorum qui praesentes fuerint, quamvis non omnes summoniti venerint.“

Denn wie jedes Rechtsgeschäft bedarf wohl auch die Repräsentation vor allem des auf die Sache gerichteteten übereinstimmenden Willens beider Parteien. Mögen zwar die in einem Parlamente anwesenden probes oder discreti oder legales homines bei der Bewilligung einer auch von den abwesenden Genossen zu erhebenden Kriegssteuer den animus procurandi für jene gehabt haben: diese selbst werden doch den 30. oder 15. denarius leisten, nicht weil sie sich durch ein Versprechen ihrer Vertreter gebunden erachten, sondern im Gehorsame gegen die staatliche Autorität, welche Macht über sie besitzt und der sie gewohnt sind, sehr häufig drückende Steuern zu leisten, die ganz willkürlich und und ohne Beihülfe irgend welcher Parlamentsbeschlüsse verhängt werden.[4])

Auch die schon frühzeitig vorkommenden Ausschüsse von 2, 4, 12 oder mehr von einer Grafschaft zu Erwählenden, sind nur mit Vorsicht als Symptome einer beabsichtigten Repräsentation aufzufassen, denn häufig, wo tendenziöse Autoren sie als Repräsentanten anführen, liegt der Aufstellung solcher Männer ganz klar das Motiv einer Beamtung oder eines Mandates zu Grunde. Beispielsweise in zwei Dekreten aus 4. und 9. Henry III., daß die Subsidien nicht wie früher durch die reisenden Richter, sondern durch ortskundige

[1]) Nämlich den englischen und den schottischen.

[2]) Sie findet sich in seinem Werke: On Convocations S. 263.

[3]) Die angeführten Stellen finden sich bei Hody a. a. O. S. 91, 151, 224 f., 263 f., 276, 277.

[4]) Vgl. Ludwig Rieß, Geschichte des Wahlrechtes z. engl. Parlamente im Mittelalter. Lpzg. 1885. S. 12, 13.

Ritter auf die Unterthanen vertheilt werden sollten, welche in den Grafschaftsgerichten mittelst freier Wahl zu berufen seien — oder in den 4 Rittern aus jeder Grafschaft, welche auf dem Parlamente von Oxford 1258 als Experten und Berichterstatter die Klagen der Shires darlegen sollten, sind weniger Repräsentanten als Beauftragte zu erkennen, wennschon vier Jahre früher auf dem Parlamente 38. Hen. III. ganz unverkennbare Repräsentation der Grafschaften durch je zwei gute verständige Ritter[1]) stattgefunden hat.

Dennoch können mich die Argumente von Rieß[2]) nicht überzeugen, wenn er den Zweck des Unterhauses hauptsächlich in der Kontrolle des Sheriffs und der Heranziehung zuverlässiger Administrationsbeamten erblicken will. Mir scheint der Apparat eines Parlamentes viel zu komplizirt und kostspielig, als daß man ihn für solche auf anderem Wege weit einfacher zu erreichende Funktionen als Selbst-, oder auch nur als Hauptzweck in Bewegung gesetzt hätte. In der That liegen eine ganze Anzahl von Reskripten vor, nach denen der König befiehlt, man solle Ritter erwählen für einzelne Obliegenheiten der Landesverwaltung, z. B. die Zollerhebung für Wolle in den Hafenorten, Kontrolle der Ausfuhr u. a[3]), die aber, trotzdem sie im Wege der „Wahl", — ob durch den Sheriff oder durch die Kommune ist nicht ersichtlich, — festgestellt wurden, mit einer Repräsentation nichts zu schaffen hatten. Daß auf den Parlamenten, nachdem sie allgemeine Steuern bewilligt hatten, die Gelegenheit benutzt wurde, um die Abgeordneten der Grafschaften seitens der Krone mit der Eintreibung der Auflage verantwortlich zu beauftragen, steht allerdings fest. Es liegt aber auch sehr nahe, diejenigen Personen als die geeignetsten zu diesem mißlichen Amte zu bestimmen, welche, einestheils durch das Vertrauen der Wähler entsandt, für diese eine gewisse Autorität besitzen, anderentheils durch die Bewilligung der Steuer der Krone gegenüber eine gewisse moralische Verbindlichkeit für ihre Realisation eingegangen sind. Zudem ist der Anwesende, wenn er nur halbwegs geeignet ist, immer der nächste zu einem Vertrauensposten, kurz, es sprechen so viele innere Gründe für die Auswahl gerade der Grafschaftsritter zu dieser finanziellen Beamtung, daß es nur zu verwundern wäre, hätte die Krone nicht ihnen, sondern anderen, unbekannten, abwesenden die Exekutive der Maßregel übertragen. — Eines kam zum Anderen, das Amt des Königs zum Mandat der Volksvertretung, aber man darf daraufhin beide nicht prinzipiell verquicken, nicht die Gewinnung königlicher Steuererheber als Zweck des Parlamentes hinstellen, selbst nicht, nachdem sich der frühere Modus der Vertheilung der Steuerquoten durch die reisenden Richter als unpraktisch erwiesen hatte und nachdem zu diesem Zwecke ortskundige Ritter besonders erwählt werden sollten.[4]) Rieß macht, m. E., in seiner Darstellung das Gelegentliche zur Hauptsache, ohne dazu genügende Anhaltspunkte zu haben, denn aus den von ihm S. 8 aufgeführten Argumenten entnehme ich das gerade Gegentheil seiner Meinung. Schon die Uebertragung

[1]) Cl. Rot. 38. Hen. III. m. 7 und 12. Writs an die Erzbischöfe von Canterbury und York, Lincoln &c. desgl. 7. d. an die Sheriffs von Bedford und Buckingham: „ . . . quod praeter omnes praedictos venire facias . . . . 4 legales et discretos Milites de Comitatibus praedictis, quod iidem Comitatus ad hoc eligerint vice omnium et singulorum eorundem, viz. 2 de uno et 2 de alio ad providendum una cum Militibus aliorum Comitatuum quos ad eundem diem vocari fecimus, quale auxilium etc. . . . ."

[2]) A. a. O. Cap. 1, II.

[3]) 3. Ed. I. m. 25 d. für die Städte London, Bristol und für jeden Hafen von Gloucestershire.

[4]) S. o. S. 528 ff.

der Steuererhebung in fremden Grafschaften beweist für mich, daß es im Funktionsbereiche eines Delegirten an und für sich nicht lag, dieses Amt zu versehen, — es wäre sonst an die Grafschaftsritter gebunden geblieben, — sondern daß es rein dem Belieben des Königs entsprang, wenn er eine ihm hervorragend vertrauenswürdige Persönlichkeit zu dieser Amtsführung auch in fremden Bezirken ernannte. — Noch mehr aber ist die Weigerung der Abgeordneten, ferner auch den Steuerkollektor zu machen, maßgebend dafür, daß sie ex officio oder ex mandato zu diesem Amte nicht verpflichtet waren, daß es rein additionell war; wie hätte es ihnen sonst einfallen können, sich der Uebernahme zu weigern? Aber ebenso unbequem wie es ihnen sein mußte, ebenso bequem war es für die Krone, in den anwesenden Rittern der Grafschaft gute Bürgschaften für das Einbringen der bewilligten Steuern zu gewinnen; daß sie den wiederholten Bitten um Dispens von dem lästigen Amte nicht stattgab, erscheint von ihrem Interessenstandpunkte aus durchaus natürlich.

Im Uebrigen stimme ich den Rieß'schen Ausführungen Kap. 1 I, daß neben den Steuerbewilligungen Besprechungen der öffentlichen Angelegenheiten und Mißstände Zweck des Parlamentes gewesen sei, völlig zu; das deckt sich ja mit den Formeln der Ladungsschreiben. Allerdings ist Seitens der Krone in Bezug hierauf die wachsende Tendenz zu konstatiren, diese Aufgabe der Parlamente einzuschränken.

Viele Kontroversen bestehen bezüglich der Parlamente unter Wilhelm dem Eroberer. Zu dem schon erwähnten von 1070, in welchem die alten Gesetze bestätigt werden, hatte auf Ladung des Königs jede Grafschaft zwölf Ritter entsenden müssen, um von ihren Gesetzen und Gewohnheiten authentischen, eidlichen Bericht zu erstatten. Ob man darin Amt oder Vertretung sehen soll, ist schwer zu entscheiden, da Gründe für und gegen jedes sprechen: das Vorkommniß wird von den Verfechtern beider Theorien, der frühern wie der späteren Vertretung, verwerthet.

Daß die Frage nach dem thatsächlich ersten Vorkommen einer Repräsentation im eigentlichen Sinne gelöst werden könne, ist angesichts der stark angewachsenen und dennoch ohne klare Resultate gebliebenen Literatur ausgeschlossen. Wir können nur annehmen, daß der Gedanke einer Vertretung der Gemeinschaft durch Bevollmächtigte allmählig entstanden sein muß, sich langsam entwickelt hat und wahrscheinlich gleich den meisten anderen menschlichen Erfindungen zumeist von Utilitätsgründen beeinflußt worden ist. Daher stammt denn wohl auch die Schwankung in den Grenzen und Marken, das Auftauchen und Wiederverlorengehen der ersten Spuren, welches sich nicht nur an dieser ganz zweifelhaften Periode, sondern auch noch in dem ersten Menschenalter nach der unbestrittenen Entstehung einer gesetzmäßigen Vertretung des dritten Standes in England zeigt.

1261 wollten sich die mit Heinrich III. streitenden Barone ebenfalls der Mithilfe der bürgerlichen Elemente versichern und luden zu einem Parlamente drei Ritter aus jeder Grafschaft zur Verhandlung der gemeinsamen Reichsgeschäfte nach St. Alban ein, der König aber erließ sofort gleiche Ladungen zu einem colloquium in Windsor.

Im Jahre 1264 finden endlich zwei Parlamente statt, im Juni in London und im September in Canterbury, bei welchen beiden notorisch die Kommunen des Reiches vertreten waren als von den großen Baronen getrennte

Körperschaft.[1]) Im Dezember desselben Jahres ergingen ferner die Ladungen zu jenem Parlamente in London, in welchen es heißt: „Item Mandatus est singulis Vicecomitibus per Angliam, quod venire faciant 2 Milites de legalioribus et discrecioribus Militibus singulorum Comitatuum ad Regem London. in Octabis praedictis in forma supradicta.

Item in forma praedicta scribitur Civibus Ebor. Civibus Lincoln. et caeteris Burgis Angliae quod mittant in forma praedicta duos de discrecioribus et legalioribus et probioribus tam Civibus quam Burgensibus suis.

Item in forma praedicta mandatum est Baronibus et probis hominibus Quinq. Portuum.“ [2])

Auch diese Vertretung der Commons hat nach Hody's Angabe[3]) trotz der aktenmäßigen Beweise Dr. Brady bestritten, wennschon er ihre Anwesenheit im Jahre 1255 zugegeben hat.

Lyttleton macht noch geltend, daß die Ladungen an die Kommunen in diesem writ „et caeteris burgis Angliae“ für eine erste derartige Verordnung zu allgemein gehalten sei, um nicht zu dem Schlusse zu führen, daß die caeteri burgi einer wohlbekannten Liste entsprechen. Auch will er in der Geschichte jener Zeit keinen Anhaltspunkt für die Einführung einer so großen Neuerung finden, da weder die Macht des Adels nachgelassen, noch Handel und Gewerbe der Städte einen besonderen Aufschwung genommen haben. Die Bedeutung der Bürgerkriege zwischen Heinrich und seinen Baronen unter der Führung Simon's von Montfort und das Bestreben Beider, sich auf die reichen Gilden und Städte zu stützen, scheint er demnach nicht hoch zu veranschlagen. — Sein letztes Argument entnimmt Lyttleton einer Proklamation Eduard's I. auf den Writs of Summons aus dessen 24. Regierungsjahre: „Sicut lex justissima provida circumspectione sacrorum principum stabilita hortatur, ut quod omnes tangit ab omnibus approbetur sic et innuit evidenter, ut communibus periculis per remedia provisa communiter obvietur.“

Lyttleton meint, wenn der Graf von Leicester, Simon von Montfort, der erste gewesen sei, welcher diese Maßregel eingeführt habe, so habe Eduard I. unmöglich sie als durch die vorsorgende Umsicht der geheiligten Fürsten stabilisirt bezeichnen können, ebensowenig wenn er sie nur auf sich und seinen Vater zurückbezogen habe.

Es liegen zahlreiche Urkundenbeweise vor von der Vertretung der Städte und Grafschaften von 1265 bis 1295,[4]) aber immerhin haben während dieser Zeit auch Parlamente ohne deren Berufung stattgehabt; erst von 1295 an kann man die Anwesenheit der Commons als integrirenden Theil und als Regel bei der gesetzgebenden Versammlung ansehen. Man thut wahrscheinlich gut, den Sinn der von Lyttleton verwertheten Proklamation Eduard's I.[5]) einfacher zu interpretiren, nur als eine in schwungvoller Form gegebene Reminiszenz an die alten Gemote, um die Tendenz der neuen Politik dem allgemeinen Verständnisse näher zu bringen. Denn geraume Zeit hindurch sahen die Commons in ihrer parlamentarischen Vertretung nur eine unbequeme Last, welcher sie sich gern unter allerlei Vorwänden zu entziehen suchten.

---

[1]) Rot. Pat. 49. Hen. III. m. 6 und m. 4 dorso. Hody, a. a. O. S. 360.
[2]) Rymer, Foedera &c. II. S. 93.
[3]) Hody a. a. O. S. 361.
[4]) 1269 3. Oktob. London. 1271 Octavos Epiphaniae etc. Hody a. a. O. S. 370 ff.
[5]) welche Stubbs, Constit. History II 5. u. 128 auf den Codex Theodosianus zurückführt.

Von Hallam, Hody u. a. wird gleichmäßig als plausibelster Grund für die ältere Betheiligung der Commons an Parlamenten eine Beschwerde der Stadt St. Albans vom Jahre 1315 an Eduard II. angeführt wegen Uebergehung in den Wahlausschreiben, ungeachtet sie von jeher zwei Abgeordnete zum Parlamente entsendet hätte, sowohl unter König Eduard I. und seinen Vorfahren, wie bisher unter der jetzigen Regierung. Darauf wurde entschieden: es sollen die Protokolle der Kanzlei geprüft werden, ob die Bürger von St. Albans herkömmlich unter den Vorfahren des Königs die Parlamente beschickt haben. — Die Stadt Barnstaple aber will ihr Recht, zwei Parlamentssitze zu besetzen, sogar auf ein Privileg des Königs Athelstan zurückführen. Den offenbaren Mythus in dieser Behauptung weist natürlich, wie Merewether und Stephens, so auch Hallam zurück, ebenso wie letzterer sich der Meinung Hume's in Bezug auf Zweifel an einer erheblich alten Herkunft der Rechte St. Alban's anschließt,[1]) jedoch nicht ohne zu konstatiren, daß Dr. Brady's Eifer und Scharfsinn an der Widerlegung dieser Dokumente erlahmt sei.

Einen unzweifelhaften Beweis des Sieges des Prinzipes der Repräsentation müssen wir mit dem Auftreten einer darauf zielenden Klausel in den Ladungsschreiben, noch mehr aber mit der Unterhaltserstattung für die Abgeordneten durch ihre Körperschaft verbinden.

Mit Eduard's I. Regierungsantritte enthalten die Writs of Summons meistens eine auf die Vollmacht der vertretenen Grafschaft oder Städte hindeutende Klausel, wie etwa:

11. Edw. I. m. 2. dorso: Majori, Civibus et Vicecomitibus Lond. (und 20 anderer Städte) . . . „quod duos de sapientioribus et aptioribus Civibus praedictae Civitatis eligi faciatis et eos ad nos mittatis;“ deßgleichen an sämmtliche Sheriffs von England, daß sie in jeder Grafschaft zwei Ritter erwählen lassen: „ad R. p. comitatu eiusd. Com. venturos.“

13. Ed. I. m. an die Bailiffs und probi homines von Yarmouth: „vos pro vobis omnibus aliquos de quibus confiditis ad nos in proximo parliamento nostro mittatis.“

4. Hen. III. „in pleno comitatu de consilio et voluntate eorum de comitatu eligi.“

22. Ed. I. „cum plena potestate pro se et tota communitate comitatus praedicti ad consulendum et consentiendum pro se et communitate illa his quae comites, barones et proceres praedicti concorditer ordinaverint in praemissis.

Besonders aber 11. Ed. I. m. 4. dorso. an die Vicecomites v. Norfolk und Suffolk: quod venire facias etc. . . . 4 Milites de utroq. Comitatu praedictorum pro communitatibus eorundem habentes plenariam potestatem et de qualibet civitate, burgo, villa mercatoria 2 homines similiter potestatem habentes pro communitatibus eorundem etc.“

Schon wenige Tage nach dem Londoner Parlamente von 1265 verordnet ein Reskript des Königs an die Sheriffs, daß 4 legale Ritter in jeder Grafschaft die „rationabiles expensas“ der beiden Abgeordneten für Hin- und Herreise sowie Aufenthalt im Parlamente feststellen und auf die Kommunitas vertheilen sollen, ein Grundsatz, welcher von jetzt ab unter wechselnden Modalitäten dauernd geblieben ist. Es wurden sogar diese Diäten und Reisegelder,

[1]) Zustand Europa's im Mittelalter, Theil III, S. 286 ff.

nachdem sich zwischen Forderungen und Bewilligungen im Laufe der Zeiten Zwistigkeiten ergaben, durch Parlamentsakten fest normirt, für Bürger und Ritter anfangs verschieden. Im 16. Ed. II. bewilligt eine Verordnung „de levandis expensis“ jedem Grafschaftsritter 4 sh., jedem städtischen Abgeordneten 2 sh. Tagegelder; die Reisen wurden nach den Entfernungen berechnet und für 35—40 engl. Meilen eine Tagereise in Ansatz gebracht.

Viele Ortschaften verzichteten um dieser Repräsentationskosten willen lieber auf ihr Wahlrecht, wie auch vereinzelt die Grafschaften aus dem Grunde mangelnder Geldmittel die Entsendung von Rittern unterließen, (vergl. Berichte des Sheriffs v. Northumberland aus 6. Ed. II. und 3. Ed. III.[1]) und von Lancashire aus 36. Ed. III. und später.[1]) Wenn die Städte den Sheriff nicht bewegen konnten, sie bei Ausschreiben der Wahlen zu ignoriren, so ignorirten sie ihrerseits die empfangenen Ladungen und erreichten dadurch häufig im negativen Ersitzungswege das Verschwinden ihrer Namen aus den Wahlregistern. Auf solche Weise bestritt Torrington in Devonshire seine Pflicht, das Parlament zu beschicken auf Grund des Protokolls vom 21. Ed. III., in welchem es fälschlich[2]) oder nicht[3]) aufgeführt zu sein behauptete, wennschon es vor dieser Zeit 22 Mal im Parlamente vertreten gewesen war. Häufig verlangten auch von besonders schweren Unfällen, wie Ueberschwemmung, Kriegsschaden 2c. heimgesuchte Ortschaften mit Rücksicht auf den Kostenpunkt Dispens von der Beschickung. Colchester erhielt einen fünfjährigen Parlamentsurlaub auf Grund der zu erstellenden Befestigung der Stadt, machte jedoch keinen Gebrauch von diesem Nachlasse.[4])

Auch die allgemein gehaltenen Ausdrücke der Ladungsbefehle an die Sheriffs, von jeder Grafschaft 2 Ritter, von jeder Ortschaft 2 Bürger zu entsenden, haben der Willkür der Beamten weiten Spielraum gelassen. Häufig wurden aus Bequemlichkeit von sämmtlichen Orten einer Grafschaft 2—3 herangezogen und auf dem return ward kurzweg behauptet, es gäbe nicht mehr Städte in dem betr. Bereiche. So führt im 12. Ed. III. ein Sheriff an, nachdem er 2 Deputirte für Salisbury und 4 andere für 2 weitere Orte namhaft gemacht hat: „es gibt keine anderen cities oder boroughs in meinem Amtsbereiche,“ trotzdem über dessen Vertretung durch acht andere Orte die Protokolle des vorhergegangenen Parlaments Ausweis geben. Ebenso erklärt der Sheriff von Buckinghamshire im 6. Ed. II. Wycomb für seinen einzigen Wahlort, wennschon unter der gleichen Regierung Wendower, Admondesham, Marlow je zweimal gewählt hatten. Brady will daraus nicht auf absichtliche Wahlfälschungen schließen, sondern hält es für möglich, daß außer der Abneigung gegen die aufzubringenden Kosten vielleicht auch in den einzelnen Orten zeitweiliger Mangel an geeigneten Kandidaten vorhanden gewesen sei. Dergleichen ist allerdings auch gelegentlich in den Grafschaften vorgekommen und hat zu allerlei Konzessionen geführt, von denen an geeigneter Stelle zu sprechen ist.

Dennoch nahm ein Statut Richard's II.[5]) endlich Veranlassung, gegen solche Nachlässigkeiten und Willkürlichkeiten der Sheriffs, wie der Städte einzuschreiten und suchte durch Geldstrafen für beide Theile die Vollzähligkeit des

[1]) Prynne's Register III.
[2]) Nach Merewether und Stephens, II. S. 675.
[3]) Nach Hallam, Zust. Europ. im Mittelalter. III. Theil.
[4]) Merewether und Stephens, II. S. 749 u. a.
[5]) 5. Ric. II. cap. 4.

Unterhauses zu erzwingen. Daraufhin trafen die Sheriffs die Einrichtung, für die Erwählten Bürgen zu fordern, deren Namen auf der Rückseite der Berufungsschreiben neben den Gewählten verzeichnet wurden; häufig jedoch weigerten sich die Gewählten der Uebernahme des Mandates so hartnäckig, daß neue Wahlen nöthig gemacht wurden; besonders bei den Grafschaftsrittern kam dieser Fall manchmal vor.[1])

Aus der Repartirung der Unkosten der Abgeordneten haben sich übrigens Streitigkeiten über die Tragung derselben entwickelt, ohne welche die Frage nach der Theilnahme an den allgemeinen Grafschaftswahlen sehr wichtiger Aktenbeweise entbehren müßte. Bevor man an eine Repräsentation der Mittelstände dachte, waren lange Zeit einzig die großen Kronvasallen zu den Rathsversammlungen berufen, von deren Lehensbesitz auch einzig die allgemeinen Subsidien eingehoben wurden, mochten auch diese sie wiederum auf ihre Unterlehnsträger und Hintersassen abwälzen. Nach Wilhelm dem Eroberer waren aber von den großen Lehen eine beträchtliche Zahl kleinerer Freigüter abgesplittert, theils im Erbgange, theils durch Veräußerung, welche, zu klein zur Belastung mit persönlichem Ritterdienste, im Kriegsfalle nur noch Geldsteuern entrichteten, von denen aber die Regel galt, daß sie unbeschadet ihrer Unbedeutendheit unmittelbares Kronlehen blieben. Die Veräußerung von Parzellen der großen Kronlehen wurde noch bedeutend vermehrt, nachdem das sog. Statut „Quia emptores" aus dem 18. Ed. I. dieses alte, in Zweifel gezogene Recht konvaleszirte, nach welchem jede mit oberherrlicher Genehmigung vorgenommene Veräußerung seitens eines Kronvasallen ein neues unmittelbar von der Krone abhängiges Freigut bilden solle.

Schon zur Zeit des ersten Erlasses der Magna Charta werden hinsichtlich der Parlamentsberufung Unterschiede zwischen den großen und den übrigen Baronen gemacht: „Et ad habendum commune consilium regni de auxilio assidendo aliter quam in tribus casis praedictis, vel de scutagio assidendo, summoneri faciemus archiepiscopos, episcopos, abbates, comites, et maiores barones sigillatim per litteras nostras. Et praeterea faciemus summoneri in generali per vicecomites et ballivos nostros omnes illos qui de nobis teneant in capite ad certum diem, scilicet etc." — — —

Es ist ganz klar, daß hier der Anfang einer Trennung des Ober- und Unterhauses vorliegt, wennschon vorläufig noch alle Geladenen als direkte Theilnehmer des Parlamentes und Berather der Reichsbeschlüsse erscheinen und nicht als Repräsentanten ihrer zum größeren Theile abwesenden Klasse. Denn daß jemals alle Berechtigten anwesend gewesen sein sollten, ist nicht anzunehmen, wenn man bedenkt, daß schon zu Wilhelm's des Eroberers Zeit das Domesday-Book 60,215 Ritterlehen aufführt, denen die eben berührte Zersplitterung der großen Besitze im Laufe von $1\frac{1}{2}$—2 Jahrhunderten noch eine erhebliche Zahl zugeführt haben muß.

Viele unmittelbare Kronvasallen besaßen also sehr kleine Theile von Rittergütern und entgingen daher der Pflicht, sich in den Ritterstand aufnehmen lassen zu müssen, was nur von Freisassen von über 20 sh. jährlichen freien Grundeinkommens verlangt wird. Sie blieben aber unmittelbare Freisassen

[1] Prynne's Register III. S. 277. Rieß a. a. O., Kap. 4, II. wird seine Behauptung der „absoluten Verpflichtung des Gewählten" zum Parlamente zu gehen, doch wohl nur auf die Zeit nach der Annahme durch die unterzeichneten returns und indentures erstreckt wissen wollen.

und bildeten einen Theil der liberi homines, libere tenentes, denen wir so häufig in den alten Urkunden begegnen. Ob nun diese ursprünglich allein, oder ob auch die Lehnsleute der großen Barone durch die regelmäßige Repräsentation der Grafschaftsritter vertreten wurden, muß erörtert werden.

Kapitel III.

Wähler, Abgeordnete und Wahlen der alten Zeit.

Wähler.

§ 1. Meist lauten die alten Writs an die Sheriffs dahin, daß die Ritter de communitate comitatis, communitate populi, oder omnibus de regno erwählt werden sollen,[1]) 9. Ed. II. spricht von milites electi in pleno comitatu. 50. Ed. III.: communi assensu totius comitatus u. ähnl. Spelman und Brady — auch Hallam schließt sich ihnen an — sind der Ansicht, daß diese Ausdrücke von vorn herein in einschränkendem Sinne zu interpretiren seien, gleichsam unter der Ergänzung: „aller Betheiligten" oder „wen es angeht," wie gerade aus dem erwähnten Beispiele der ersten unzweifelhaften Repräsentationsberufung 38. Hen. III.[2]) hervorgehe. Diese Urkunde befiehlt, daß Grafen, Barone und andere Große sich drei Wochen nach Ostern beritten und bewaffnet in London einfinden sollen zum Kriegszuge nach der Gascogne. Die Sheriffs sollen sämmtliche Ritter von mindestens 20 sh. jährlichen Grundrenten zur Einschiffung am bestimmten Tage anhalten. Außerdem wird den Sheriffs aufgegeben, die beiden Repräsentanten von den Männern des Bezirkes erwählen zu lassen, damit diese alle mitsammen die Höhe der möglichen Subsidien für den obwaltenden dringenden Fall mit dem Könige überlegen können.

Die genannten Autoren sind der Meinung, daß jene Delegirten nur von unmittelbaren Kronvasallen erwählt sein können, und zwar von jenen, welche, weil sie kein vollständiges, ritterdienstpflichtiges Gut besassen, persönlichen Kriegsdienst nicht zu leisten hatten. Es hätten also nur Oberlehnsträger kleinsten Besitzes bei dieser Gelegenheit, welche lediglich ihre Lehnspflichten betraf, kompetent sein können, Delegirte für sich zu bestellen, denn die Afterlehnsträger der Barone seien von diesen ihren Lehnsherren zu Gefolgschafts- oder Steuerdiensten mittelbar angehalten worden.

Es lassen sich für das Prinzip der Beschränkung von gesetzgeberischen Akten auf die Theilnahme der dadurch direkt Betroffenen noch andere Beispiele finden. So steht es z. B. fest, daß das wichtige Statut „Quia Emptores" 1290 in einem Parlamente entstanden ist, welches zu jener Zeit nur von den Baronen gebildet war, die Commons erschienen erst, nachdem die Akte bereits angenommen war.

Auch argumentirt Hallam recht einleuchtend aus der Remonstration der Hintersassen gegen ihre Heranziehung zur Kostentragung für Reisen und Diäten der Deputirten, welche der Sheriff laut Writ sowohl auf Afterlehen, wie auf Freigüter repartirte. Dieser Last suchten sich diese Vasallen der Barone zu entziehen und der König scheint ihnen nachgegeben zu haben, denn es erfolgten mehrfache Gegenvorstellungen der Commons und erzielten schließlich das endgültige Statut 12. Ric. II cap. 12 „daß alle nicht durch Verjährung eximirten

---

[1]) Vgl. oben S. 532 ff. 11. Ed. I., 4. Hen. III.

[2]) Vgl. oben S. 529, Anm. 1.

Landbesitzungen zu dieser Abgabe beitragen müßten." Hallam schließt, wenn die betr. Hintersassen gleiches Stimmrecht mit den Freigütern gehabt hätten, so habe es ihnen unmöglich beikommen können, eine so unbillige Exemtion zu verlangen. Natürlich ist auch der entgegengesetzte Schluß gezogen worden von anderen Autoren, welche von der Forderung der Sheriffs einer allgemeinen Beitragsleistung ausgingen. Auch ist es immerhin eher zu erwarten, daß die indirekten Vasallen, welche gewohnt waren, ihre Abgaben ihren Lehnsherren und nur an diese zu leisten, wennschon sie im Uebrigen an den Funktionen der Grafschaftsgerichtsbarkeit vollen Antheil nahmen, wenigstens den Versuch einer Opposition machten gegen eine neue Besteuerung von anderer Seite unter dem Vorgeben, daß sie auf indirektem Wege durch ihre Lehnsherren zinspflichtig seien, — als daß die Sheriffs Steuerleistungen verlangen sollten von Leuten, mit deren Besteuerung sie sonst nichts zu thun hatten, für einen Zweck, von welchem sie eben diese Leute Mann für Mann ausschlossen, wenn sie im übrigen alle ähnlichen Grafschaftsgeschäfte in Gemeinschaft mit ihnen zu behandeln gewohnt waren. Auch Stubbs unterzieht diesen Streit einer Prüfung und kommt zu entgegengesetzten Schlüssen wie Hallam. Er hat festgestellt, daß die Exemtion von den Diätenbeiträgen in drei Fällen verlangt worden ist, nämlich: von Seiten kleiner Lehnsleute, von Frohngütlern und von Inhabern freier Erbgüter. Für die letzteren wurde die Reklamation angenommen: da die Krone solche Eigenthümer durch die talliage direkt besteuerte, ohne der Parlamentszustimmung zu bedürfen, so wurde anerkannt, daß sie durch die Repräsentanten nicht vertreten seien. Gegen das Verlangen der beiden anderen Klassen haben die Kommons auf allgemeine Kostentragung gedrungen und Stubbs leitet daraus ab, daß darin ein Indicium für ihre Vertretung liege. Die wiederholten Reklamationen führt er zurück auf das Vorgehen einzelner Lords, welche an der Idee festhielten, sie selbst seien die Repräsentanten ihrer Vasallen, um die Konsequenzen solcher Voraussetzung für sich nutzbar zu machen.[1]) Wenn die Betheiligung der mittelbaren Lehnsträger an den Wahlen — zu deren Lasten sie gesetzmäßiger, aber event. nicht ganz rechtmäßiger Weise nunmehr herangezogen wurden — bis dahin noch ausgeschlossen gewesen sein sollte, so hat die Entscheidung der Streitfrage jedenfalls das Motiv für dieselbe gegeben. Zudem sprachen manche andere Gründe für die Verwischung der Grenzen des Stimmrechtes, vorausgesetzt, daß solche Grenzen überhaupt jemals in der Besitzart und nicht vielmehr von jeher nur in der persönlichen Freiheit oder Unfreiheit gelegen haben. — Einer dieser Gründe ist der Umstand, daß in der sozialen Bedeutung der Aftervasallen der Barone und der kleinen Kronvasallen ein faktischer Unterschied nicht bestand. Das Lehnsverhältniß von beiden war vollkommen gleich, nur daß der eine seinen erblichen Besitz vom Könige, der andere von einem mächtigen Vasallen empfing und daß jeder auch seine Abgaben an die entsprechende Stelle zu entrichten hatte. Dabei aber waren die mittelbaren Vasallen der Obervasallen häufig Inhaber von großen Güterkomplexen, während die Zersplitterung der Krongüter, wie wir wissen, bis unter die Norm von 20 sh. abgabefreien Ertrāgnisses herabsinken konnte.

[1] Eine bezügliche Petition der Commons von 51. Ed. III. n. 45. lautet: Que plaise au roy notre seigneur, que soit ordeine a ceste present parlement, que les dites despenses soient levez de toutz les communes des dites comtees, si bien deinz franchises comme dehors; forspris de la franchise des citees et burghs et forspris de ceux qui viegnent icy par brief a parlement, par summonce et de leurs tenants qui tiegnent en bondage.

Der zweite Grund würde die Vornahme der Wahlen an den Grafschaftsgerichten sein, wo die Legalität der Aftervasallen, ihre Kompetenz zum Geschworenendienste, zur Wahl von Coroners und anderen Ehrenämtern zweifellos feststand. Kannte nun bei allen diesen Gelegenheiten der Sheriff einen Qualitätsunterschied der Stimmen nicht, und wurden die Abgeordnetenwahlen — wie wir ziemlich unbestritten annehmen können — von jeher an den Tagen der Gerichtsverhandlungen vorgenommen, so lag es nahe, daß der Sheriff die Stimmen dieser bedeutenden Insassen seines Bezirkes skrupellos entgegennahm.

Daß möglicherweise auch diese nicht klar abgegrenzten und in einander verschwimmenden Wahlrechte, sowie die allgemeinen noch ungeklärten und viel verwickelten Zustände des Lehnswesens überhaupt — eine Quelle unaufhörlicher Gerichtsstreitigkeiten in jenen Tagen — einen Anlaß gegeben haben mögen zu den Unregelmäßigkeiten bei den Grafschaftswahlen, kann angenommen werden, aber ein klarer Beweis, wie ihn Selden und Brady hieraus entnehmen wollen, liegt nicht vor, denn Lyttleton z. B. führt das gleiche Statut wie jene, 7. Hen. IV., welches mit Bezug auf solche Mißbräuche erlassen wurde, zur Vertheidigung der entgegengesetzten Meinung an.

In dem betr. Statute erklärt die Einleitung, daß „auf die beweglichen Vorstellungen des Unterhauses über die ungehörigen Wahlen der Grafschaftsritter, welche häufig durch die Gunst der Sheriffs und sonstwie gegen die in den Writs vorgeschriebene Form geschehe, zur großen Schande der Grafschaften und Behinderung ihrer öffentlichen Geschäftsführung" der König bereit sei, hierin Abhilfe zu schaffen und daher ꝛc. . . . . bestimme, es sei in Zukunft folgendermaßen zu halten. Es soll am nächsten Gerichtstage nach Eingange des Wahlausschreibens Proklamation von Ort und Datum des Parlamentes gemacht werden und alle dort Anwesenden, sowohl die zu dem Anlasse ordentlich geladenen Parteien, als andere, sollen zu der Wahl der Ritter gezogen werden und so solle im offenen Gerichtstage zur Wahl geschritten werden frei und unabhängig, ungeachtet aller Aufforderungen oder Befehle zum Gegentheile.

Ein Statut derselben Regierung 11. Hen. IV. verweist nochmals auf diese Verordnung mit der Erklärung in der Vorrede, „daß zur Bewahrung — „preservation" — der Freiheiten und Wahlrechte, welche für die Grafschaftswahlen im Reiche üblich gewesen seien im 7. Hen. IV. gewisse Wahlvorschriften erlassen worden seien ꝛc.

Nachdem nun Selden sowohl, wie Brady aus dem ersten Statute eine Erweiterung der Wahlrechte auf alle Gerichtsfähigen resp. -pflichtigen ableiten, allerdings, indem sie das spätere Statut vollkommen ignoriren, fragt Lyttleton mit Erstaunen, wie man aus dem Passus: „zur Bewahrung der üblich gewesenen Freiheiten und Wahlrechte" etwas anderes als einen Schutz alter Rechte und Gewohnheiten aus diesem Statute lesen könne? Es sei nicht das mindeste zu finden von einer Erweiterung derselben auf Personen, welche ihrer zuvor nicht theilhaft gewesen wären, sondern lediglich von einer Sicherung gegen Mißbräuche, die sie den Berechtigten zu beeinträchtigen strebten.

Das Nachbarreich Schottland dagegen hat nie andere Freisassen als unmittelbare Kronvasallen zur Stimmabgabe bei den Grafschaftswahlen zugelassen und zwar bis 1428 nur persönlich, erst dann wurde durch ein Gesetz Jakobs I. die Repräsentation durch Bevollmächtigte eingeführt.[1]) Lyttleton schließt auch hieraus nicht, wie Brady, daß dieses Prinzip, sondern nur daß die Repräsen-

---

[1]) Pinkerton, Geschichte von Schottland Bd. I. S. 120. 357.

tation eine Nachahmung des englischen Vorbildes gewesen sei und daß die Beschränkung der Parlamentstheilnahme auf die Kronvasallen auf der von vornherein weit aristokratischeren Anlage des schottischen Staatswesens überhaupt beruhe, welche einen Analogieschluß auf eine gleichartige Entwicklung Englands in den unserer sicheren Beurtheilung unzugänglichen Zeiten nicht zulässig mache.

Wir werden überhaupt zu der Aufstellung der Hypothese berechtigt sein, daß das innere Motiv dieser in ihren ersten Anfängen vor uns liegenden volks- oder ständemäßigen Repräsentation ein wesentlich anderes ist, wie dasjenige, welches in den weiter zurückliegenden Entwicklungsepochen des britischen und fast jedes anderen Volkes die rein demokratische Theilnahme der Nation an der Regierung durch das Mittel der Volksversammlungen, Heeresversammlungen oder engeren Rathsversammlungen herbeigeführt hat und welches auch für unsere modernen Volksvertretungen in den gesetzgebenden Körperschaften der heutigen Staaten wiederum das maßgebende Prinzip geworden ist, nämlich die Empfindung des genossenschaftlichen Verbandes und der Gemeinsamkeit der Interessen, welcher bei der Wiederbelebung in neuerer Zeit noch das Komoment der Gerechtigkeit z. Th. klassifizirend, z. Th. nivellirend beigesellt worden ist. Das Motiv für die Konvokationen der Großen des Reiches und der Repräsentanten der weiteren Kreise unter den stets mehr oder weniger von absolutistischen Appetiten beseelten Königen Englands, der normannischen, wie der späteren Dynastien, beruhte aber in erster Linie auf Opportunitätsrücksichten, Steuerbedürfnissen ꝛc. Deshalb wurde auch anfangs vom Unterhause eine mehr passive Theilnahme und lediglich schließliche Zustimmung zu den ihm als nothwendig dargelegten Regierungsmaßnahmen erwartet, was sich schon in der Form der Ausschreiben sogar noch unter Eduard I. bemerkbar macht trotz seiner Apostrophe „quod omnes tangit, ab omnibus approbetur, sic et innuit evidenter, ut communibus periculis per remedia provisa communiter obvietur.“[1]) Im 22. Ed. I. lautet zwar die Ladung noch „ad consulendum et consentiendum pro se et communitate,“ aber schon 23. sowie 26. desselben Königs besagen: „ad faciendum tunc, quod de communi consilio ordinabitur in praemissis“ und im 28. Ed. I. „cum plena potestate audiendi et faciendi quae ibidem ordinari contigerint.“

In dem gleichen Writ bestimmt der König auch die Personen der Delegirten dem Vicecomes von Southampton: „Cum nup. . . . etc. quod venire fac. coram nobis etc. . . . duos milites etc. . . . illos videlicet qui pro communitate comitatus praedicti ad parliamentum nostrum ultimo praeteritum per praeceptum nostrum venerunt et etiam de qualibet burgo eosdem burgenses qui ad praedictum parliamentum nostrum alios sic venerunt etc. . . .“

Ed. II. und III. gebrauchen meistens die Formel „ad consentiendum“ oder „ad faciendum et consentiendum.“ Eduard II. gewann das seit 28. Ed. I. abgetretene Recht der Ernennung der Sheriffs im 9. Jahre seiner Regierung zurück und die Krone nahm von da an häufig Gelegenheit, diese ihr persönlich verpflichteten Beamten zur Beeinflussung der Wahl in engeren oder weiteren Grenzen zu veranlassen. Richard II. z. B. ließ einige Sheriffs zu sich rufen und verlangte, daß sie zum nächsten Parlamente keine Grafschafts- oder städtische Abgeordnete zulassen sollten, ohne der Genehmigung derselben

[1]) 24. Ed. I. Rot. Claus.

von Seiten des Königs sicher zu sein.[1]) Von den Mitgliedern des Parlamentes 1397 ist behauptet worden, sie seien nicht erwählt „per communitatem ut mos exigit, sed per regiam voluntatem.“ Vielleicht unterbrochen durch die Regierung Heinrich's IV., welcher mehrere Statutes gegen Wahlmißbräuche, unrichtige Stimmenzählung 2c. erließ,[2]) muß sich diese Art, die Wahlen zu machen, ungestört weiter entwickelt haben bis zu dem Grade, daß 1460 die Sheriffs eine Bittschrift an den König richteten, um Schadloshaltung zu verlangen für alles, was sie dem Gesetze zuwider bei dieser Gelegenheit geleistet hätten [3])

Möglicherweise in Opposition gegen dieses Verfahren der Sheriffs, vielleicht aber auch von ihnen selbst provozirt zur Erleichterung ihrer dunkeln Machenschaften, müssen die Wahlen allmählich den tumultuosen Charakter angenommen haben, welcher der Krone Anlaß gab, die Acte 8. Hen. VI. cap 7 zu erlassen und darin die Wählerschaft auf Ansässige der Grafschaft von einem gewissen Vermögensstande zu beschränken. Sie motivirt: „Da die Wahlen der Grafschaftsritter in letzter Zeit in manchen Grafschaften durch eine sehr große, unmäßige und übertriebene Zahl von Menschen vollzogen worden sind, welche in denselben Grafschaften des englischen Reiches wohnen und von denen der größte Theil Leute von geringem Werthe und Wohlstande war, nichts destoweniger aber für solche Wahlen eine gleichwerthige Stimme beanspruchte, wie die würdigsten Ritter und Herren derselben Grafschaft, wodurch höchst wahrscheinlich Todtschlag, Aufruhr, Schlägerei und Spaltung unter den Herren und sonstigen Einwohnern der Grafschaften entstehen werden, wenn nicht angemessene und gehörige Vorsorge dagegen getroffen wird, so hat unser Herr der König durch gegenwärtiges Parlament angeordnet 2c. . . . . ., daß die Grafschaftsritter in jeder Grafschaft durch dort ansässige und wohnende Personen gewählt werden sollen, von denen jede Land oder Pachtung im Erträgnisse von mindestens 40 sh. jährlich außer den Abgaben besitzen muß.“ Auch dieses Statut ist von Freunden und Feinden der unbeschränkten Wahlfreiheit kommentirt worden, meiner Meinung nach stets unter Außerachtlassung seines stärksten Wirkungsgebietes, das, wenn nicht vom Gesetzgeber in Aussicht genommen, so doch jedenfalls in der Anwendung sich als von weitgehendstem Einflusse auf eine Aenderung der Wahlphysiognomie erwiesen haben muß. Die Fassung des Statutes kann in Bezug auf diejenigen Personen, welche hinfort an den Wahlen theilnehmen sollen, sofern man deren Besitzverhältnisse in's Auge faßt, weder extensiv noch restriktiv erhebliche Aenderungen herbeigeführt haben. Der Census von 40 sh. Jahresertrag ist selbst nach dem Geldwerthe jener Zeiten ein so minimer, daß er kaum als Wahlschranke aufzufassen ist unter ländlichen Verhältnissen, die fast alles Einkommen aus den Bodenerträgnissen zu schöpfen, angewiesen sind. Jedoch mußte das Statut die Altersgrenze für das Wahlrecht durch die Forderung der eigenen wirthschaftlichen Niederlassung ganz wesentlich erhöhen. Nachdem wir aus der angelsächsischen Verfassung und aus den Custumals der Cinque-Ports, wie anderen Dokumenten das Eintreten der Rechtsfähigkeit mit dem vollendeten 12. Lebensjahre kennen, sehen wir die Theilnahme an den Abgeordnetenwahlen nunmehr hinaufgerückt in das Alter wirthschaftlicher Selbständigkeit und geknüpft an die Bedingung der Bodenbearbeitung für eigene Rechnung, sei es auf Grund von Eigenthum,

[1]) Historia vitae et regni Ricardi II. v. Knyghton, herausgegeben von Hearne. Oxford 1729.

[2]) 7. — cap. 15, 11., 23. — cap. 14 Hen. IV.

[3]) Rot. Parl., Bd. V. S. 367, auch Prynne's Regist. II. S. 141.

Lehen, Pacht oder Miethe. Alle ganz jugendlichen Personen und alle Lohnarbeiter wurden auf diese Weise ausgeschaltet und damit die bedrohlichen, turbulenten Elemente zu Gunsten einer naturgemäß stabilen und konservativen Wählermasse zurückgedrängt.

Daß die Frage nach der Wahlberechtigung in den frühesten Theilen der englischen Monarchie jemals ganz und gar gelöst werde, stellt angesichts der so stark divergirenden Meinungen schon Hallam als kaum zu erwarten hin. Er selbst neigt nach gewissenhaftem Erwägen von Gründen und Gegengründen und unter Verweis auf eine mir leider nicht zugänglich gewordene Monographie über die Streitfrage im 26. Bande der Edinburgh Review. S. 341 zu der Annahme, daß wenigstens seit Eduard I., also mindestens vom 2. oder 3. Dezennium der Grafschaftswahlen an, die Erwählung der Ritter durch sämmtliche Freisassen der Grafschaftsgerichte und ohne Rücksicht auf die Art ihres Besitzthums geschehen sei unter wesentlich gleichen Umständen wie bis zu seiner Zeit. Gneist nimmt den gleichen Standpunkt ein und auch die neueren englischen Autoren, besonders Stubbs, theilen ihn.[1]

Auch geben die sämmtlichen Traditionen von den frühesten angelsächsischen Regierungen her genügend Anlaß, die allgemeine Theilnahme an diesem, sowie an allen anderen Verwaltungsgeschäften der Shire- und Hundreda-Verbände zu vermuthen und wir wissen, wie zäh die englische Bevölkerung an ihren Gewohnheiten festhielt: der einzige Unterschied wurde gemacht zwischen frei und unfrei Geborenen. — So heißt es schon in den Gesetzen Edgar's „Leges politicae I, cap 1.[2] „Hoc est Institutum Seculare, quod ut observetur volo et est hoc: Volo et quilibet homo jure communi sit dignus, sive pauper, sive dives et ei justum judicium judicetur etc." ..... Und bei Edovardus, sect. 35 de Greve: ..... „debent statim pulsatis campanis quod Anglice vocant „motbel" convocare omnes et universos quod Anglice dicunt „folcmote," i. e. convocatio et congregatio populorum et omnium gentium, quia ibi omnes convenire debent et universi, qui sub protectione etc." ....

Viele andere Stellen besagen dasselbe, daß jeder vom 12. Jahre an[3]) die öffentlichen Versammlungen besuchen und an den öffentlichen Geschäften Theil nehmen soll: „providere debent indemnitatibus coronae regni huius per communi consilio et ibi providendum est ad insolentiam malefactorum reprimendam etc." ....[4])

Der englische Rechtsgelehrte Bracton[5]) stellt die Sätze auf, daß „tenement neither confers nor detracts from the person," (die Besitzart der Persönlichkeit weder hinzufügt, noch abnimmt) und daß „tenement does not change the state of the freeman any more than the slave, (die Besitzart den Status des Freien nicht mehr verändert, als den des Unfreien) — welche zu der gleichen Nutzanwendung führen, wie sie oben dargelegt ist.

Abgeordnete.

§ 2. Ein anderer Grund, der für die allgemeine Theilnahme der Freien an den Wahlen spricht, ist derjenige, daß anfangs für die Grafschaftsritter

[1]) Constit. History of Engl. II. S. 299 ff.
[2]) Ed. David Wilkins 1721.
[3]) Leges Hen. I cap. 8 § 1.
[4]) Leges Edov. Conf. sect. 35 de Greve.
[5]) Lord, Oberrichter unter Heinrich III.

selbst nicht einmal die Beschränkung galt, welche in Bezug auf die von ihnen Vertretenen möglicherweise bestanden haben soll. Dafür liegt uns ein Zeugniß vor, allerdings aus der schönen Literatur, aber deßhalb kaum weniger beweisfähig für die in ihm geschilderten Zeitzustände, da es von dem selbst dem Parlamente angehört habenden Dichter und Staatsbeamten Chaucer stammt:

At Sessions was he Lord and Sire
Full oftimes was he Knight of the Shire
And Sheriff had he been and Coronour
Was never such a worthy Vavassour.

Ich entnehme diesen Hinweis aus Lyttleton's Leben Heinrich's II., sowie seinen Zusatz, daß zu der in Rede stehenden Zeit immerhin nur thatsächlich zum Ritter Geschlagene, milites gladio cincti, Knights of the Shire werden konnten. Aber auch das ist keine große Einschränkung, denn der Ritterschaft fähig war jeder im Besitze eines Lehns oder Gutes von 20 £ Jahreserträgniß; und da mit der Aufnahme in die Ritterschaft gewisse Lasten verbunden waren, welche augenscheinlich ihre Ehre nicht aufwog, so sah sich die Krone wiederholt veranlaßt, eindringlich zu verlangen, daß der Sheriff alle Ritterfähigen zum Eintritte in den Stand veranlasse[1]), ein Verlangen, welchem später durch erhebliche Strafen für Unterlassen Nachdruck gegeben wurde. Erst 16. Car. 1 cap. 20 vom 10. August 1641[2]) „Act Prohibiting the Exaction of Knighthood Fines“ hebt diese Strafandrohung auf und überläßt die Annahme der Ritterschaft, deren Voraussetzung übrigens bis zu dieser Zeit auf ein Erträgniß von 40 £ gestiegen war, dem freien Belieben.

Der Mangel an den vorgeschriebenen gladio cincti hat jedoch zur Zulassung von Ausnahmen geführt. Es berichtet z. B. im 4. Ed. II der Sheriff von Rutland auf seinem return:

„Eligi feci in pleno comitatu loco duorum militum, eo quod milites non sunt in hoc comitatu commorantes, duos homines de comitatu Rutland de discretioribus et ad laborandum potentioribus etc.“[3]) Und im 19. Jahre Eduard's II. waren im Parlamente unter den Grafschaftsdeputirten nur 27 wirkliche Ritter gegenüber 28 dem Stande nicht angehörigen, welchen nur 2 und 3 sh. anstatt der 4 sh. der Ritter an Diäten bewilligt wurden.[4]) (Unter Eduard II. wurden die Diäten für alle Deputirten des Unterhauses gleichmäßig normirt auf 4 sh. Später haben die Abgeordneten im Wege des Herkommens auf Diäten verzichtet, von der Zeit der Republik an ist allgemein üblich geworden, die Wahl in das Parlament als unentgeltliches Ehrenamt zu betrachten.)

Unter Eduard III. wird auf Grund von vielen Bittschriften aus der Grafschaft, aber auch im eigenen Interesse der Krone ein Versuch gemacht, die Advokaten von der Vertretung auszuschließen; das Parlament willfahrte dem, allerdings unter gleichzeitigem Ausschlusse der Sheriffs von der Wahl im Jahre 1372.[5]) — Ein Erlaß aus dem ersten Jahre Heinrich's läßt nur Ritter und Burgesses, die am Tage des Wahlausschreibens im Wahldistrikte ansäßig sind, zur Kandidatur zu.[6]) Trotzdem dieses Gesetz die praktischen Bedürfnisse

[1]) 24. Hen. III m. 8. dorso. 26. Hen. III m. 6. 1. Ric. II. u. a.
[2]) Gardiner, Constitut. Documents. S. 121.
[3]) Prynne's Register III. S. 170.
[4]) Prynne's Register IV. S. 53 und 74.
[5]) Das Sheriffamt wurde übrigens schon früher als Hinderniß der Wahlbetheiligung betrachtet, vergl. das auf S. 56, Anm. 2 zitirte Return aus 28 Edw. I.
[6]) Rot. Parl. Bd. II, S. 319.

im höchsten Grade lähmen mußte, ist es erst unter 14. Ge. III cap. 58 aufgehoben worden.

Als bleibende Norm für die fernere Zeit wurde endlich im 23. Hen. IV. cap. 15 fixirt, die Grafschaftsritter sollten sein: „notable knights of the same counties for the which they shall be chosen, or otherwise such notable esquires or gentlemen born of the same counties as shall be able to be knights and no man to be such knight which standeth in the degree of a yeoman, or under.“

Unter einem yeoman damaliger Zeit versteht die herrschende Ansicht einen Pächter von Landbesitz gegen jährliche Abgaben im Gegensatze zu den tenents for life-time oder erblichen Lehnsleuten (vergl. Stubbs, Constit. History of Engl. III. S. 551 ff.) aber immerhin freie und rechtsfähige Männer, liberi et legales homines, welche als Geschworene dienen konnten und an den kommunalen und Parlamentswahlen theilnahmen.

In ihren privaten Wünschen an die Sheriffs stellte die Krone in den Writs of Summons eine Auslese verschiedener Qualifizirungen der Ritter auf, welche von Regierung zu Regierung, häufig von Parlament zu Parlament variiren, wie die Zeit und ihre politische Lage es mit sich brachte. Die auffallendsten dieser Forderungen sind: „deux de plus leaux et plus suffisauns chivalers ou serjauntz de meisme le countee, qui soient mie suspicionous de male coreigne ne communes meintenours de parties;“ — „de aptioribus, discretioribus et magis fide dignis;“ — gladio cinctos et militarem ordinem habentes et non alios;“ — „provectioribus, discretioribus et magis expertis;“ — „de elegantioribus personis“; — „de melioribus, valentioribus et discretioribus; — „magis idoneos et discretos;“ — „discretioribus et magis sufficientibus;“ — das Verlangen Richard's II. nach Rittern „in modernis debatis magis indifferentes“, erregte den größten Unwillen und wird als eine der Ursachen seiner endgiltigen Verdrängung betrachtet.

Wahlen.

§ 3. Es ist aller Grund vorhanden zu der Annahme, daß die Sheriffs in jenen Zeiten mit ziemlicher Willkür bei den Wahlen verfahren sind, da die Grafschaftsgerichte, an denen sie vorgenommen wurden, durch die Friedensrichter und das Statute von Marlborough[1]) sehr entlastet wurden und an Bedeutung folglich erheblich verloren und insbesondere von den höheren Ständen kaum noch aufgesucht wurden. Verschiedene Bittschriften an das Parlament sind vorhanden, welche um Abstellung der Eigenmächtigkeit der Sheriffs nachsuchen; in der That hatten letztere es in der Hand, zu der Wahl zu laden, wen sie wollten und benachrichtigten, denn die gewöhnlichen Gerichtstage vereinigten, wie gesagt, keine größeren Wählermassen mehr.[2]) Beispielsweise klagt im 12. Ed. II. ein Bittsteller, er sei vom Bischofe von Exeter für die Grafschaft Devon mit Zustimmung derselben erwählt, der Sheriff habe jedoch in seinem Wahlberichte einen anderen als den Erwählten bezeichnet. Die Regierung war sich in Anbetracht dieser Mißstände der Pflicht bewußt, Rechtsgarantien für die Sicherheit der rechtmäßigen Wahlen zu schaffen und suchte derselben von Anbeginn durch die Zertifikate der vorgenommenen Wahlen zu

[1]) „welches Personen im Range über einem Ritter vom Erscheinen im Sheriff-tourn entbindet,“ Gneist, Engl. Verfassungs-Geschichte, S. 297.

[2]) Vergl. hiezu näheres und illustrirende Beispiele in großer Zahl bei Stubbs, Constit. History of England III. S. 397—428.

genügen. Sie veränderte nunmehr die Formen dieser returns in dem Sinne, daß den Uebergriffen der Sheriffs einige Schranken gezogen werden konnten.

Die älteste Form der returns ist diejenige, daß der Sheriff in dorso des Summons, oder auf einem anzuheftenden Blatte den Namen des Gewählten aufführt, welchem eigenhändige Unterschrift und Untersiegelung von je zwei Manucaptoren, nämlich Bürgen für die Person und die Amtsübernahme des Gewählten beigefügt werden müssen.[1]

Heinrich IV. schaffte hierin eine Verbesserung, indem er das return in ein indenture verwandelte, in der Form eines Vertrages zwischen Sheriff und Wählern, d. h. einem Ausschusse von Wählern, von denen Stubbs sogar annimmt[2]), daß sie hin und wieder, selbst durch direkte Wahl zusammengestellt, autonom die eigentliche Abgeordnetenwahl vollzogen und nur noch der allgemeinen Zustimmung unterbreitet haben, eventuell auch letzteres nicht einmal, wie z. B. in der eigenartigen Wahlpraxis von Yorkshire, wo Jahr für Jahr von 1411—1445 die Anwälte von 7—8 großen Baronen, Grafen, ja des Erzbischofs von York, auch mehrerer Ladies und Gräfinnen die indentures ausfertigten.

Eine größere Zahl von Wählern 6—30 bestätigen unter Unterschrift und Untersieglung, daß N. N. von ihnen „cum pluris aliis,“ „multis aliis,“ „ex assensu totius comitatus,“ „in pleno comitatu,“ oder wie immer gewählt seien. Die Fähigkeit des Unterschreibens und der Besitz eines Siegels geben Anhaltspunkte dafür, daß diese electores der gebildeten Klasse der Wählerschaft angehören mußten, obgleich für die Mitwirkung einfacher squires und yeomen Indizien sprechen.[3])

Die große Herrschaft des Gewohnheitsrechtes in England hat auch der Handhabung der Wahlveranstaltungen sogar in den Grafschaften einen üppigen Boden für lokale Eigenthümlichkeiten bereitet, die in den städtischen Wahlen noch in's vielfache vermehrt zum Ausdrucke kamen und größtentheils vom Parlamente respektirt werden mußten, nachdem es mehr und mehr das Prüfungsrecht für die Legalität der Wahlen der Krone entwunden und für sich selbst beansprucht hatte.

Einige englische Autoren, für welche begreiflicherweise diese Details von größerer Wichtigkeit sind, haben sich die Sammlung solcher Partikulargewohnheiten zur Aufgabe gesetzt, sie müssen aber selbst zugeben, daß es unmöglich ist, dieselbe erschöpfend zu bewältigen, so großen kultur- und sozialgeschichtlichen Werth solche Forschungen auch in jedem Ausdehnungsgebiete an sich schon haben.

[1]) Ein derartiges Return des Vicecomes v. Warwick aus 28. Edw. I in dorso lautet:

Milites electi. — Johñs Perceval de Somy manuc. p. Johñ Gasteyn de Aspelton, et Willm. de Keu de eadem et idem Johes fuit ad p'liamentu. p'xio p'ter.

— Johñs de Clyntone de Makstoke electus est nuc loco Phi. de Geytoñ eo quod idem Ph'us nuc est Vic. Com. Warr. et Leye. et p'deus Johs. manuc. p. Joh'em de Plumptone et Rad'm Brian de . . . .

Burgens Vill Warr: — Will's de Stodle manuc. p. Rog'um Tankard et Rogu de Colnetre de eadem.

— Ph'us de Warrewyk manuc. p. Nich'm de Keyntone de eadm.

Burgens. Vill. Coventr.: — Thomas Ballard manuc. p. Thom de Lodelawe de Coventr. et Rogum Dayse de eadem.

Laur de Schepeye manuc. p. Hug de Schepeye de Coventr. et Willm de Southrich de eadem.

Omnes p'dci plenam habent potestatem s'c'd'm tenorem istius brevis. Proclamac'o publice et solenñr f'ca est secundem tenorem br'is p'd'ci. ht. bill.

[2]) a. a. O. S. 410. Bd. III.

[3]) Stubbs, a. a. O. Bd. III., S. 409.

Die Landschaften

und

die preußischen Hypotheken-Aktien-Banken

unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen

zu dem

ländlichen Grundbesitze in Preußen.

Von **Ed. Wegener.**

Vorbemerkung.

Die im beständigen Wachsen begriffene Ueberschuldung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen ist eines der Hauptübel, unter denen dieser leidet.

Daß in der That bereits eine Ueberschuldung des ländlichen Grundbesitzes in erheblichem Umfange vorhanden ist, und daß auch dort, wo man heute von einer eigentlichen Ueberschuldung noch nicht reden kann, eine solche über kurz oder lang bevorsteht, wenn die Entwickelung sich in bisheriger Richtung weiterbewegt, darüber ist man kaum mehr im Zweifel.

Als eine Hauptursache für die steigende Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes kommen neben dem Sinken der Grundrente und der Zunahme der Erbschulden die Mängel der Kredit-Organisation in Betracht.

Der eigentliche Schwerpunkt der ländlichen Kreditfrage liegt nun freilich mehr auf dem Gebiete des Personalkredits, insofern der letztere zur Zeit fast noch ganz einer geeigneten Organisation entbehrt; bei dem innigen Zusammenhange aber, der zwischen Real- und Personal-Kredit besteht, und bei der Wichtigkeit dieser Beziehung für die Durchführung einer Organisation des Personalkredits ist es nicht unangebracht, auch den vorhandenen Einrichtungen des ländlichen Realkredits eine genauere Beachtung zu schenken.

Eine große Zahl von Organisationen und Organisationsformen tritt uns auf dem Felde des Realkredits entgegen.

Unter den Organisationsformen stehen obenan die eigentlichen Bodenkreditinstitute, zu welchen alle diejenigen Anstalten zu rechnen sind, welche die Pflege des Realkredits zu ihrer einzigen, oder doch zu ihrer Hauptaufgabe gemacht haben.

Die deutschen Bodenkreditinstitute theilt man am Besten in 3 Gruppen ein.

Die erste dieser Gruppen bilden die Bodenkreditanstalten auf genossenschaftlicher Grundlage. Als Hauptvertreter dieser Gruppe sind die Landschaften oder Kreditvereine anzusehen.

Die zweite Gruppe umfaßt die staatlichen und provinziellen (kommunalständischen) Bodenkreditinstitute, Anstalten, die unter Garantie des Staates oder der großen kommunalen resp. kommunalständischen Körperschaften errichtet sind.

Die dritte Gruppe endlich wird durch die Hypotheken-Aktien-Banken gebildet.[1])

Die Landschaften oder Kredit-Vereine sind eine spezifisch preußische Einrichtung, während die unter staatlicher oder kommunaler Garantie stehenden Anstalten besonders für die kleineren mitteldeutschen Einzelstaaten charakteristisch sind. Hypotheken-Aktien-Banken sind in allen Theilen Deutschlands vorhanden und dehnen ihre Thätigkeit zumeist auch über das ganze deutsche Gebiet aus; die beiden erstgenannten Arten von Bodenkreditinstituten gehen dagegen in ihrer Wirksamkeit über die engeren Landes- oder Provinzialgrenzen nicht hinaus.

Für den preußischen Staat kommen ganz besonders die erste und die dritte der oben aufgeführten Gruppen in Betracht, die Landschaften und die Hypotheken-Aktien-Banken. Dieselben sind infolgedessen auch vielfach zu einem Gegenstande des Vergleichs gemacht geworden.

Auch die folgende Darstellung bezweckt eine vergleichende Gegenüberstellung dieser beiden Arten von Bodenkreditinstituten, und zwar besonders hinsichtlich ihrer Beziehungen zu dem ländlichen Grundbesitze in Preußen und ihrer Leistungen für denselben.

Eine Hauptgrundlage dieses Vergleichs mußte die geschichtliche Entwickelung der beiden mit einander zu vergleichenden Organisationsformen bilden, und ich lasse daher einen kurzen Abriß dieses Entwickelungsganges den weiteren Erörterungen vorangehen.

Die Litteratur ist eine ziemlich reichhaltige, und verweise ich in dieser Beziehung auf die meiner Arbeit angehängte Zusammenstellung der als Quelle hauptsächlich in Frage kommenden Bücher und Schriften.

Eine weitere Quelle mußten naturgemäß die Statuten und Geschäftsberichte der betreffenden Kreditinstitute bilden. Die Benutzung der Geschäftsberichte war freilich vielfach mit Schwierigkeiten verknüpft. So sind die Landschaften mit näheren Mittheilungen über ihren Geschäftsbetrieb zum Theil noch immer sehr zurückhaltend, und das Wenige, was sie der Oeffentlichkeit übergeben, ist für den Uneingeweihten häufig nur schwer verständlich. Ueberhaupt fließen die Quellen für eine richtige Beurtheilung der Landschaften nur äußerst spärlich. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als in den Akten der Landschaften doch eine Fülle von Material aufgespeichert ist, dessen Veröffentlichung für die Frage des ländlichen Kredits zweifellos von großer Wichtigkeit wäre.[2])

Auch die Geschäftsberichte der deutschen Hypotheken-Aktien-Banken lassen an Klarheit und Uebersichtlichkeit noch sehr zu wünschen übrig. Nur die preußischen Hypotheken-Aktien-Banken, für die in dieser Beziehung durch die neuen Normativbestimmungen vom Jahre 1893 genaue Vorschriften erlassen sind, zeichnen sich durch klare und übersichtliche Angaben über ihren Geschäftsbetrieb vor den anderen Banken sehr vortheilhaft aus.

---

[1]) Hecht, die Organisation des Bodencredits in Deutschland. Abth. I: Die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland. Leipzig 1890. Band 1. S. 1 und 2.

[2]) Auf der Agrarkonferenz vom Jahre 1894 wurde die nach dieser Richtung hin an den Landschaften beobachtete Zurückhaltung von Conrad lebhaft beklagt. Bericht über die Verhandlungen der Agrarkonferenz vom 28. Mai bis 2. Juni 1894. Berlin 1894. Seite 65.

Der Aufstellung einer vergleichenden Statistik zwischen den Landschaften und den Hypotheken-Aktien-Banken stellte sich vor Allem der Umstand hindernd in den Weg, daß die Abgrenzung des Geschäftsjahres bei den einzelnen Landschaften eine gänzlich verschiedene ist, während das Geschäftsjahr der Hypotheken-Aktien-Banken sich überall mit dem Kalenderjahr völlig deckt. Aber auch sonst sind die Zahlen der Landschaften mit den entsprechenden Zahlen der Hypotheken-Aktien-Banken oft nur schwer vergleichbar.

Eine annähernd erschöpfende Behandlung des Themas ist schon aus diesem Grunde innerhalb der vorliegenden Arbeit nicht möglich gewesen und es würde dem Verfasser daher sehr erwünscht sein, wenn die folgenden Betrachtungen zu einer weiteren Besprechung der einschlägigen Fragen Veranlassung geben würden.

I.

Die geschichtliche Entwickelung der Landschaften.

Die Entstehungsgeschichte der preußischen Landschaften ist ziemlich bekannt, und ich kann mich daher hier im Ganzen darauf beschränken, die wesentlichsten Punkte hervorzuheben.

Die friderizianischen Kriege hatten um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts zu einer starken Verschuldung des adligen Grundbesitzes in Preußen geführt. Diese Verschuldung wurde besonders für die neuerworbene Provinz Schlesien in Folge der schlechten Münzverhältnisse und im Zusammenhange mit wucherischen Ausbeutungen zu einer großen Gefahr, die bald die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich lenkte.

Der König, welchem die baldige Beseitigung der Kalamität des schlesischen Grundbesitzes sehr am Herzen lag, ließ über die hierbei anzuwendenden Mittel eingehende Berathungen anstellen, und nahm an denselben nach seiner Art persönlich auf das lebhafteste Antheil. Da legte ihm im Jahre 1767 ein Berliner Kaufmann, Namens Büring einen Plan zur Errichtung von ritterschaftlichen Kreditvereinen vor. Nach diesem Plane sollten sämmtliche Rittergutsbesitzer einer Provinz zum Zwecke der gemeinschaftlichen Aufnahme von Anleihen zu einer Zwangsvereinigung unter Staatsaufsicht zusammentreten. Der Verein sollte die Geldmittel durch Ausgabe von Pfandbriefen beschaffen und die Verzinsung und Tilgung dieser Pfandbriefe übernehmen. Den Verkauf der Pfandbriefe sollte der einzelne kreditbedürftige Grundbesitzer selbst in die Hand nehmen, oder in seinem Auftrage der Verein. Der Grundbesitzer, welcher Pfandbriefe erhalten hatte, sollte seinerseits wieder Schuldner des Vereins werden, und verpflichtet sein, das ihm gewährte Pfandbriefdarlehn mit 5% zu verzinsen, während die Pfandbriefgläubiger von dem Verein nur 4% Zinsen gezahlt erhalten sollten. Das überschießende 1% sollte theils zur Unterhaltung des Instituts, theils zur Deckung möglicher Ausfälle, theils aber auch zur Bildung eines Tilgungs- und Meliorations-Fonds verwendet werden. Der gesammte Grundbesitz der Vereinsmitglieder sollte den Pfandbriefgläubigern solidarisch verhaftet sein.[1])

[1]) Rabe, C. L. H.; Darstellung des Wesens der Pfandbriefe in den Königlich Preußischen Staaten. 2 Bände. Halle und Berlin. 1818. Vorrede zum 1. Band. Abschnitt XXIV Seite XXVIII und XXIX.

Büring wurde zwar mit diesem Plane abgewiesen; allein schon zwei Jahre später kam wesentlich auf der Grundlage der Büring'schen Vorschläge die Errichtung der „Schlesischen Landschaft" zu Stande.

Der Justizminister, spätere Großkanzler von Carmer ließ in Ausführung der unterm 29. August 1769 von Friedrich dem Großen an ihn ergangenen Cabinetsordre[1]) das Schlesische Landschafts-Reglement vom 9. Juli 1770 ausarbeiten, welches am 15. Juli 1770 die königliche Bestätigung erhielt.

Von den verbundenen Schlesischen Ständen wurden danach landschaftliche Pfandbriefe auf Rittergüter ausgefertigt. Der Vorzug, den diese Pfandbriefe vor den bloßen „Individual-Hypotheken-Instrumenten" hatten, bestand nach cap. I § 2 des erwähnten Reglements hauptsächlich in der ihnen beigelegten landschaftlichen Garantie, „vermöge welcher den Inhabern derselben, außer dem darin specialiter verschriebenen Gute auch die Güter der gesammten, zur Landschaft gehörigen Stände dergestalt verpfändet sind, daß aller, sich auch durch die außerordentlichsten Unglücksfälle an dem fundo specialiter oppignerato ereignender Ausfall dem Kreditor von der Landschaft vertreten, und ihm deshalb ohne alle prozessualische Weitläufigkeiten oder andere Kosten, an Kapital sowohl, als an Interessen, baare Zahlung geleistet werden muß."

Die Pfandbriefe wurden nur auf die erste Hälfte des von der Landschaft zu bestimmenden Werthes eines Gutes ausgefertigt. (Kapitel I § 3 des Reglements.)

Sie wurden den Inhabern ohne Unterschied „mit 5% in halbjährlichen Ratis verinteressirt." (Kap. I § 3 des Reglements.)

„Die Debitores entrichten die Interessen von diesen, auf ihre Güter ausgefertigten Pfandbriefen in die Landschaftskasse und diese ist schuldig, solche in den bestimmten Terminen an die Kreditores, ohne den geringsten Aufenthalt und Kosten, gegen bloße Präsentation ihrer Pfandbriefe auszuzahlen." (Kap I § 5 des Reglements).)

Die Pfandbriefe wurden nicht „auf den Namen dieses oder jenes Schuldners, sondern nur auf gewisse Güter ausgestellt." „Sie können daher ungehindert im Publiko zirkuliren und aus einer Hand in die andre übergehen, ohne daß es dazu einer Zession, Giro oder anderer Weitläufigkeiten bedarf, daß also die bloße Produktion hinlänglich ist, jeden Inhaber eines solchen Pfandbriefes als den Eigenthümer desselben, sowohl in Ansehung des Kapitals als der Zinsen bei der Landschaft zu legitimiren". (Kapitel I § 9 des Reglements.)

Das schlesische Landschaftsreglement unterscheidet sodann zwischen großen oder Kapitals-, und kleineren, oder Realisations-Pfandbriefen. Erstere sind nur nach vorangegangener halbjährlicher Aufkündigung Seitens der Inhaber zu realisiren, die letzteren dagegen jederzeit ohne Kündigung. Die Realisationspfandbriefe, welche den zehnten Theil sämmtlicher auf ein Gut ausgefertigten Pfandbriefe ausmachten und über Beträge von 20 bis 100 Thaler lauteten, wurden der Landschaft von den Schuldnern mit 6% verzinst, die Kapitals-Pfandbriefe dagegen, welche über Beträge von mehr als 100 Thaler ausgestellt wurden, nur mit 5%. (§ 10 bis 14, Kapitel I des Reglements).

[1]) Diese für die Entstehungsgeschichte der Landschaften überaus interessante Kabinetsordre ist abgedruckt:
1. bei Rabe, a. a. O. Band 1. Seite 81 bis 89.
2. in der Korn'schen Ediktensammlung. Band 11. S. 254 ff.
3. in der Krünitz'schen Enzyklopädie. Theil 8. Seite 441 ff.

Es wurden also von den Pfandbriefschuldnern für die Realisationspfandbriefe 6 %, für die Kapitalspfandbriefe 5 % Zinsen an die Landschaft gezahlt; letztere zahlte dagegen an die Pfandbriefinhaber für sämmtliche Pfandbriefe nur 5 %.

Von dem, der Landschaft hiernach aus den Zinsen der Realisationspfandbriefe zufließenden 1 % wurden die Kosten der Verwaltung des Instituts bestritten. Zu demselben Zwecke wurde auch noch eine einmalige Ausfertigungsgebühr bei Aufnahme der Pfandbriefe und ein sogenannter Quittungsgroschen bei der jedesmaligen Zinszahlung von den Schuldnern erhoben. Um die sofortige Einlösung der Realisations-Pfandbriefe zu ermöglichen, überließ der König gegen 2 % Zinsen, welche zur Unterhaltung armer adliger Wittwen und Waisen bestimmt waren, der Landschaft einen Fond von 200,000 Thalern.

Der in dem Büring'schen Projekt enthalten gewesene Gedanke der Bildung eines Amortisationsfonds fand zunächst keine Verwirklichung.

Was die Verwaltung der schlesischen Landschaft anbetrifft, so bestimmte das Reglement darüber Folgendes.

Die schlesische Landschaft wird in 8 Fürstenthums-Kollegien eingetheilt. Diese Fürstenthums-Kollegien werden gebildet durch die von den Ständen in jedem Kreise erwählten Landes-Aeltesten. An der Spitze der Kollegien stehen Fürstenthums-Direktoren. Die Bevollmächtigten der Fürstenthums-Kollegien konstituiren das allgemeine Landschaftskollegium. Die Leitung des ganzen Systems liegt einem, vom Könige selbst zu ernennenden General-Landschafts-Präsidenten ob, welchem eine aus drei Repräsentanten der Stände bestehende Haupt-Landschaftskommission zur Seite gesetzt ist. Die Funktionen des nur in besonderen Fällen zu berufenden General-Landtages verrichtet ein aus den Bevollmächtigten der einzelnen Fürstenthums-Kollegien zusammengesetzter engerer Ausschuß, der sich alljährlich einmal, im Februar, versammelt. Ueber den Geschäftsgang enthält das Reglement unter Anderem folgende Vorschriften:

Wünscht der Besitzer eines adeligen Gutes — denn nur solche Güter waren zur Theilnahme an dem Kreditverbande berechtigt — Pfandbriefe aufzunehmen, so muß er dies zunächst der zuständigen Regierungsbehörde unter Angabe der gewünschten Pfandbriefssumme melden. Die Regierung, falls sie gegen das Gesuch nichts zu erinnern findet, giebt dasselbe unter Beifügung eines Auszuges aus den Hypothekenbüchern, an den betreffenden Fürstenthumsdirektor weiter. Der Fürstenthumsdirektor entscheidet, ob die Aufnahme einer Taxe erforderlich ist, oder nicht.

Im letzteren Falle dient als Anhaltepunkt für die Werthschätzung des Gutes der letzte Kaufpreis und zwar das „pretium ante bellum“, d. h. bis zum Jahre 1755.

Die Taxen, über deren Behandlung im Einzelnen in jedem Kreise besondere Grundsätze aufgestellt wurden, hatten zu ermitteln den nach Abzug sämmtlicher Kosten, Lasten, Abgaben ꝛc. verbleibenden Reinertrag, welcher mit 5 % kapitalisirt, den für die Beleihung anzunehmenden Werth des Gutes ergab.

Ueber die Anträge auf Gewährung von Pfandbriefen entscheidet dann endgültig das Fürstenthumskollegium, dem diese Anträge mit den etwa aufgenommenen Taxen auf den Fürstenthumstagen von dem Fürstenthumsdirektor vorgelegt werden.

Bleibt ein Pfandbriefschuldner mit den „Interessen“ im Rückstande, so wird das Gut unter Sequestration der Landschaft gestellt. „Die Sequestration

dauert so lange, bis die rückständigen Interessen, die aufgelaufenen Kosten und dasjenige, was etwa zur Retablirung des Gutes verwendet worden, beigetrieben ist."

Wenn ein Schuldner sich als schlechter Wirth erweist, und die Interessen verschiedene Male hintereinander unpünktlich bezahlt hat, so kann die Landschaft die Sequestration auch noch fortsetzen, bis der Verkauf des Gutes erfolgt ist, oder der Schuldner hinlängliche Sicherheit dafür bestellt hat, daß er künftig ordentlicher wirthschaften werde.

Wenn dagegen ein Schuldner durch unverschuldete Unglücksfälle in Noth gerathen ist, worüber in jedem einzelnen Falle eine besondere Untersuchung angestellt wird, so kann auf Beschluß des Fürstenthums-Kollegiums für einen bestimmten Zeitraum Nachsicht gewährt werden. Ist dieser Zeitraum aber abgelaufen, ohne daß die Zahlung der Rückstände erfolgt ist, so wird ohne Weiteres die Sequestration verhängt.[1])

Dies ist in Kürze der Grundriß des Schlesischen Landschafts-Systems von 1770, den ich hier geben zu müssen glaubte, einmal, weil die schlesische Landschaft für die bald darauf in den anderen Provinzen ins Leben tretenden Landschaften das Vorbild wurde, dann aber auch, weil in der schlesischen Landschaft der Gedanke eines Pfandbriefinstituts überhaupt zum erstenmale in die Erscheinung tritt.

Sehr bald zeigte sich, wie segensreich die neue Einrichtung war, und Friedrich der Große beschloß, auch in den übrigen Provinzen des Staates landschaftliche Kreditvereine zu begründen. Schon im Jahre 1777 wurde das ritterschaftliche Kreditwerk der Chur- und Neumark errichtet. Das Reglement dieses Instituts vom 14. Juni 1777[2]) wurde unterm 15. Juni 1777 von Friedrich bestätigt, erhielt jedoch schon unterm 2./17. April 1784 eine veränderte Fassung.[3]) 1781 erfolgte die Gründung der pommerschen Landschaft (Reglement vom 13. März 1781[4]) und 1787 und 1788 entstanden die Westpreußische Landschaft (Reglement vom 19. April 1787[5]) und die Ostpreußische Landschaft (Reglement vom 16. Februar 1788[6]).

Alle diese Institute waren unter Berücksichtigung der besonderen lokalen Verhältnisse und Eigenthümlichkeiten der betreffenden Provinzen im Wesentlichen der Schlesischen Landschaft nachgebildet, und es erübrigt bei dem allgemeinen Standpunkte unserer Betrachtung, auf die im Ganzen nicht erheblichen Verschiedenheiten näher einzugehen.

Sehen wir uns die Bedeutung der Landschaften in ihrer ältesten Form, wie sie uns typisch in dem Reglement der Schlesischen Landschaft entgegentritt, näher an, so fällt uns auf, daß der Wirkungskreis dieser Institute ausschließlich auf den adligen Grundbesitz beschränkt war.

Allein dies kann nicht befremden, da in damaliger Zeit für eine Aus-

---

[1]) Schlesisches Landschafts-Reglement vom 9./15. Juli 1770 in der Kornschen Editten-Sammlung Th. 12, Seite 162 f.; außerdem abgedruckt bei Rabe, a. a. Orte. Band 1, Seite 83 bis 205.

[2]) Abgedruckt bei Rabe, a. a. O. Band 1, S. 268 bis 331.

[3]) Abgedruckt bei Rabe, a. a. O. Band 2, S. 198 bis 215.

[4]) Abgedruckt bei Rabe, a. a. O. Band 2, S. 2 bis 198.

[5]) Abgedruckt bei Rabe, a. a. O. Band 2, S. 243 bis 351.

[6]) Abgedruckt bei Rabe, a. a. O. Band 2, Seite 474 bis 577, und zwar in der späteren Fassung des revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglements vom 24. Dez. 1808. Die Abweichungen von der älteren Fassung des Reglements sind von Rabe bei jedem Paragraphen vermerkt.

dehnung dieses Wirkungskreises auf die bäuerlichen Grundbesitzer insofern kein Bedürfniß vorlag, als die rechtlichen Voraussetzungen dafür fehlten. Denn die große Masse der bäuerlichen Bevölkerung befand sich noch in persönlicher und dinglicher Abhängigkeit von ihren Grundherren und war daher rechtlich unfähig, an den neuen Krediteinrichtungen Theil zu nehmen. An eine Beseitigung dieser Abhängigkeitsverhältnisse war aber vorerst noch nicht zu denken.

Zwischen dem kreditbedürftigen adligen Grundbesitz einerseits und dem anlagebedürftigen Kapital andrerseits zu vermitteln, dies war der Zweck der neuen Kreditinstitute. Das Mittel zur Erreichung dieses Zweckes lag in der Einrichtung der Pfandbriefe; diese enthalten das Wesen des ganzen landschaftlichen Kreditsystems.

Während vorher der kreditsuchende Grundbesitzer als Einzelner dem Kapitalisten gegenüberstand, war es nunmehr eine Vereinigung von Grundbesitzern, die als solche mit Hülfe der Pfandbriefe dem einzelnen Mitgliede der Vereinigung das nöthige Kapital verschaffte.

Die großen Vortheile, welche die neue Einrichtung dem Gutsbesitzer bot, lagen auf der Hand. Die zur Theilnahme an dem Kreditverein berechtigten Gutsbesitzer hatten Anspruch auf Gewährung eines Pfandbriefdarlehns.

Die Höhe des zu beanspruchenden Darlehns stand in einem bestimmten Verhältnisse zum Werthe des betreffenden Gutes, und zwar ging bei der Schlesischen Landschaft, dem Chur- und Neumärkischen Kreditverein und der Westpreußischen Landschaft die Beleihungsgrenze zunächst nur bis zur Hälfte des Gutswerthes, bei der Pommerschen und bei der Ostpreußischen Landschaft sogar bis zu ²/₃ desselben.

Das Darlehn wurde zu einem festen, und verhältnißmäßig niedrigen Zinsfuße gewährt. Letzterer betrug bei der Schlesischen Landschaft, wie wir oben sahen, zuerst 5 %, resp. für die Realisations-Pfandbriefe 6 %; er wurde aber schon im Jahre 1776 auf 4 ²/₃ %, im Jahre 1788 auf 4 % herabgesetzt.[1] Bei der Pommerschen Landschaft war der Zinsfuß auf 4 % normirt.[2] Das Chur- und Neumärkische, sowie das Ost- und das Westpreußische Landschafts-Reglement enthielten keine Bestimmungen über die Höhe des Zinsfußes, es wurden aber gleichfalls nur 4 % gezahlt.[3]

Die große Gefahr der Kündigung des Darlehns war für den Pfandbriefschuldner weniger drohend, wie bei Privatdarlehen. Denn einmal lag, da die Pfandbriefe im öffentlichen Verkehr ohne Zession oder Giro von einer Hand zur anderen gingen, für den Pfandbriefbesitzer überhaupt kaum eine Veranlassung zur Kündigung der Pfandbriefe vor, und andrerseits hatte derselbe seine Befriedigung wegen Capital und Zinsen zunächst von der Landschaft zu verlangen. Erst wenn die Landschaft nicht im Stande war, ihn zu befriedigen, konnte er sich an das specialiter verpfändete Gut resp. in subsidio an die Güter sämmtlicher vereinigten Grundbesitzer halten. Meistens waren ja auch die auf das einzelne Gut ausgefertigten Pfandbriefe nicht in einer Hand vereinigt, sondern im Besitze mehrerer Gläubiger, so daß es sich im Falle von Kündigungen häufig nur um Beschaffung kleinerer Beträge, selten um die ganze Pfandbriefsumme handelte.

---

[1] Meitzen, August; der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates nach dem Gebietsumfange von 1866, Bd. III, S. 132.
[2] Theil 1, Kap. 1, § 4, Theil 3, Kap. 3, § 2 des Reglements.
[3] Rabe, a. a. O., Bd. I, S. 20.

Wie schon bemerkt wurde, beruhte das Wesen der neuen Kreditanstalten in der Einrichtung der Pfandbriefe. Von der Aufnahme, welche dieselben bei dem kapitalistischen Publikum fanden, hing daher die Lebensfähigkeit der Unternehmung in erster Linie ab. Daß diese Aufnahme eine überaus günstige war, ist auf die großen Vortheile zurückzuführen, die für den Kapitalisten mit dem Besitze von Pfandbriefen verknüpft waren.

Zunächst war es die außerordentlich große Sicherheit der Kapitalsanlage, welche den Pfandbriefen den Vorzug vor anderen Kapitalsanlagen, insbesondere auch vor der einzelnen Privathypothek verschaffte. Die Pfandbriefe wurden nur bis zu einem bestimmten, nicht zu hohen Theilbetrage des Werthes der verpfändeten Güter ausgefertigt und erhielten ersten prioritätischen Rang, sodaß ein Ausfall für die Pfandbriefsbesitzer kaum zu befürchten war.

Die Pünktlichkeit der — von der Landschaft übernommenen — Zinszahlung, der Fortfall der lästigen Beaufsichtigung des Schuldners sowie die Vermeidung aller Ungelegenheiten und Unkosten, die durch die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners für den Gläubiger entstehen können, waren gleichfalls Faktoren, welche den Kapitalisten den Ankauf von Pfandbriefen vortheilhaft erscheinen ließen.

Auch die jederzeit mögliche, formlose Weiterbegebbarkeit der Pfandbriefe, die Bequemlichkeit der Zinserhebung und Einlösung des Kapitals sowie die Vermeidung weitläufiger Legitimationen in Sterbefällen, mit einem Worte: die Vorzüge des Inhaberpapiers wirkten günstig auf den Absatz der Pfandbriefe. Diese erlangten denn auch bald eine große Beliebtheit und fanden sogar mit Vorliebe im Auslande Käufer.[1]) Die Folge war, daß der Kurs der Pfandbriefe meistens weit über pari stand.[2])

Auch in den folgenden schweren Kriegsjahren bewährten sich die Pfandbriefinstitute. Obwohl ihnen Moratorien auf längere Zeit ertheilt werden mußten, waren sie doch bald wieder im Stande, allen ihren Verpflichtungen nachzukommen. Nur die beiden Landschaften in den Provinzen Ost- und Westpreußen hatten fast bis in die Mitte unseres Jahrhunderts hinein mit den Folgen der Kriegszeit zu kämpfen.[3])

Die Zeit der Erniedrigung brachte für den preußischen Staat die Anregung zu einer großen Zahl von Reformen auf allen Gebieten des Staats- und Wirthschaftslebens. Von besonderer Wichtigkeit für die Landwirthschaft waren das Edikt vom 9. Oktober 1807, betreffend den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner, und das Edikt vom 28. Oktober 1807, betreffend die Aufhebung der Erbunterthätigkeit auf den Domainen.

Allein soweit diese Gesetze auf die Hebung der bäuerlichen Landwirthschaft gerichtet waren, sind sie nur als eine halbe Maßregel zu betrachten. Denn nur die persönliche Abhängigkeit des Bauern vom Grundherrn wurde völlig beseitigt. Die dingliche Abhängigkeit blieb noch in großem Umfange bestehen, und auch die folgenden Gesetze vom 27. Juli 1808, betreffend die Verleihung des Eigenthums von Grundstücken an die Immediateinsassen der Domänen in Preußen und Litthauen, sowie vom 14. Sept. 1811, betreffend

[1]) Meitzen, a. a. O. Band III, Seite 132.
[2]) Meitzen, a. a. O. Band III, Seite 132.
[3]) Verordnung vom 13. Dezember 1821. Ges. S. S. 213. A. K. O. vom 13. September 1832. Ges. S. S. 215. A. K. O. vom 26. Dezember 1832. Ges. S. von 1833 Seite 2.

Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse sind ebenso wie das Edikt zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811 nur als erste Etappe auf dem Wege zur völligen Ablösung der dinglichen Lasten zu bezeichnen.

Nichtsdestoweniger entstand im Zusammenhange mit dieser Gesetzgebung — zunächst allerdings nur bei einer einzigen Landschaft — eine Neuerung, durch welche der bisher befolgte Grundsatz, die Theilnahme an den Wohlthaten der Kredit-Vereine nur den Besitzern adliger Güter zu gestatten, durchbrochen wurde.

Die Ostpreußische Landschaft bestimmte nämlich in ihrem revidirten Reglement vom 24. Dezember 1808, daß fortan „alle und jede Besitzer von Gütern und ländlichen Grundstücken in Ostpreußen, welche 500 Thaler Werth haben", nicht bloß zur Aufnahme in die Landschaft fähig, sondern ohne Weiteres verpflichtet sein sollten, gleichviel, ob die betreffenden Güter und Grundstücke mit Pfandbriefen belegt würden, oder nicht. Selbstverständlich kamen dabei nur solche Grundstücke in Betracht, an denen den Besitzern volles Eigenthumsrecht zustand.

Bei den übrigen Landschaften kam dieser Grundsatz erst bedeutend später zur Durchführung.

Die erfolgreiche Wirksamkeit der preußischen Landschaften hatte inzwischen auch andere deutsche Staaten zur Einführung von Kreditvereinen angeregt, und in Preußen selbst schritt man bald nach Beendigung der napoleonischen Kriege zur Begründung eines neuen Pfandbriefinstituts, des Kreditvereins für das Großherzogthum Posen. Schon im Jahre 1815, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. Mai 1815 (Ges. S. S. 101) hatte Friedrich Wilhelm III. die Errichtung dieses Vereins zugesagt; aber erst im Jahre 1821 kam der Plan zur Ausführung.[1])

Wie die älteren Landschaften hatte auch das neue Institut einen ausschließlich aristokratischen Charakter; dagegen wich es in einem anderen Punkte von den übrigen Landschaften wesentlich ab. Es sollte sich nämlich nicht um eine dauernde Krediteinrichtung handeln, sondern nur um eine zeitweilige, behufs Abwälzung und Tilgung der vorhandenen Schulden. Den aufnahmefähigen Gutsbesitzern war eine Frist von 5 Jahren zur Beitrittserklärung gestellt; nach Ablauf dieser Frist im Jahre 1826 wurden Pfandbriefe nur noch in solchen Fällen gewährt, wo bereits beigetretene Gutsbesitzer eine Erweiterung ihrer Pfandbriefschuld bis zur Hälfte des Werths wünschten.

Die Pfandbriefe wurden den Pfandbriefinhabern mit 4% verzinst; die Pfandbriefschuldner zahlten der Landschaft dagegen $5\,^1/_4$%, wovon 1% als Amortisation und $^1/_4$% als Verwaltungskostenbeitrag verrechnet wurden.

Der Grundsatz der allmählichen Tilgung der Pfandbriefschuld durch von den Schuldnern zu zahlende regelmäßige Amortisationsquoten fand hier zum ersten Male bei einer preußischen Landschaft allgemeinere Anwendung.

Gegen Mitte der 30er Jahre gestalteten sich die Geldmarktverhältnisse so günstig, daß von den meisten Landschaften eine Konvertirung der 4%igen Pfandbriefe in $3\,^1/_2$ resp. $3\,^1/_3$%ige vorgenommen werden konnte. Von den Pfandbriefschuldnern wurden indessen die bisherigen Jahreszahlungen auch nach der Konvertirung weiter entrichtet, und die Differenz zwischen den Leistungen der Schuldner an die Landschaft und denjenigen der Landschaft an die Pfand-

[1]) Reglement vom 15. Dezember 1821. (Ges. S. S. 217.)

briefbesitzer wurde nach Abzug eines Betrages für die Verwaltungskosten zur Bildung von Amortisationsfonds verwendet.

Gleichzeitig wurde überall in Abänderung der bisherigen Bestimmungen festgesetzt, daß die Pfandbriefe fortan von Seiten der Inhaber nicht mehr kündbar sein sollten. Letztere Maßregel war auf die Befürchtung zurückzuführen, daß in ungünstigeren Zeiten bei niedrigen Pfandbriefkursen Massenkündigungen erfolgen könnten, denen die Institute nicht gewachsen wären.[1])

Die Konvertirung geschah nun in der Weise, daß den Pfandbriefinhabern die neuen $3^1/_2$ %igen Pfandbriefe gegen Eintausch der 4 %igen angeboten wurden. Wollten die Pfandbriefbesitzer von diesem Angebot keinen Gebrauch machen, so wurde ihnen freigestellt, innerhalb einer Ausschlußfrist die Baarbeträge gegen Einlieferung der alten Pfandbriefe in Empfang zu nehmen.

Nur bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschaft sowie bei der Posener Landschaft wurde eine allgemeine Konvertirung nicht durchgeführt. Indessen wurde doch bei der ersteren für bestimmte Fälle eine Konvertirung 4%iger Pfandbriefe ermöglicht, und die Posener Landschaft, welche nur auf die Dauer von 5 Jahren zum Beitritt von Mitgliedern geöffnet gewesen und bereits seit dem Jahre 1826 geschlossen war, gestattete den Besitzern von adligen Gütern im Großherzogthum Posen auf weitere 5 Jahre den Beitritt, indem sie zu diesem Zwecke Pfandbriefe ausgab, welche von der Landschaft den Pfandbrief-Inhabern mit $3^1/_2$%, von den Pfandbriefschuldnern aber der Landschaft mit 5% verzinst wurden, wobei wiederum ein entsprechender Theil der Differenz für Amortisationszwecke Verwendung fand.

Im Ganzen betrachtet, stellen sich alle diese Konvertirungen, bezw. die von der Posener Landschaft veranstaltete Ausgabe von niedriger verzinslichen Pfandbriefen als eine Operation zu Gunsten des Amortisationsprinzips dar. Die Einrichtung der Amortisation, seiner Zeit schon von Büring gewünscht, war nun bei sämmtlichen preußischen Landschaften eingeführt.

Allein die von den Grundbesitzern zu entrichtenden Amortisationsbeiträge waren im Allgemeinen zu hoch. Die Kreditbedürfnisse der Landwirthschaft steigerten sich fort und fort, und die Grundbesitzer waren oft genöthigt, hinter den Pfandbriefen mit großen Kosten weitere Hypothekendarlehne zu hohem Zinsfuße aufzunehmen. Unter diesen Umständen erschienen ihnen aber die hohen Amortisationsquoten von 1% und $^2/_3$% mit Recht als eine Last, und es führte dies bald zu einer starken Reaktion gegen die Amortisation überhaupt. Nachdem für die ostpreußische Landschaft durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Dezember 1843 und für die Westpreußische Landschaft durch die Kabinetsordre vom 15. Dezember 1844 eine Herabsetzung der Annuitäten um $^1/_2$%, und zwar in der Form einer Ermäßigung der Amortisationsquote herbeigeführt worden war, wurde durch den Königlichen Erlaß vom 11. Mai 1848 die Amortisation für die Pommersche Landschaft sogar gänzlich aufgehoben.

Mittlerweile hatten sich auch die Verhältnisse des bäuerlichen Grundbesitzes vollständig verändert. Die großen Fortschritte, welche die landwirthschaftliche Technik gemacht hatte, äußerten ihren Einfluß auch auf den bäuerlichen Grundbesitz. Die gänzliche Beseitigung der mittelalterlichen Reallasten stand nahe bevor, und immer lauter wurde die Frage, wie den wachsenden Kreditbedürfnissen des kleineren ländlichen Grundbesitzes abzuhelfen sei. Die Wirksamkeit der Landschaften auf die bäuerlichen Grundstücke auszudehnen,

---

[1]) Meitzen, a. a. O. Seite 134.

war ein naheliegender Gedanke, umsomehr, als die Ostpreußische Landschaft, wie bereits erwähnt, schon im Jahre 1808 durch Aufnahme aller, zu vollem Eigenthume besessenen ländlichen Grundstücke im Werthe von mindestens 500 Thalern ihre Thätigkeit erweitert hatte. Es kamen nun auch in den übrigen Provinzen, welche Landschaften besaßen, ähnliche Maßregeln zu Stande.

So wurde durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1849 (G. S. S. 183) für die Schlesische Landschaft bestimmt, daß jedes ländliche Grundstück, das eine nutzbare Bodenfläche von mindestens einem preußischen Morgen enthalte und einen Kredit von wenigstens 20 Thalern rechtfertige, bis zur Hälfte seines Werthes durch die Landschaft beliehen werden könne. In den Verband der Landschaft aber wurden derartige Grundstücke nicht aufgenommen. Sie wurden auch nicht auf der Grundlage der garantirten landschaftlichen Pfandbriefe beliehen, sondern es wurde zu diesem Zwecke eine besondere Gattung von Pfandbriefen ausgegeben, für welche die Landschaft mit ihrem eigenthümlichen Fond solange Garantie leistete, bis der zu bildende Sicherheitsfond 5 Prozent der schwebenden Pfandbriefschuld erreicht hatte.

Bei mehreren anderen Landschaften geschah die Betheiligung des bäuerlichen Grundbesitzes in der Weise, daß sämmtliche bäuerlichen Besitzer der betreffenden Provinz zu einem besonderen Kredit-Verbande zusammentraten, der als sogenannte „neue Landschaft" oder „neuer Kreditverein" neben die bereits bestehende Provinziallandschaft trat.

So entstand durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1857 (G. S. S. 326) der neue landschaftliche Kredit-Verein für die Provinz Posen. Aufnahmefähig und beleihbar waren, bei einer Beleihungsgrenze von $1/2$ des Taxwerthes, alle Grundstücke, welche einen Werth von mindestens 5000 Thalern besaßen.

Die neue westpreußische Landschaft, begründet durch allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1861 (G. S. S. 206) nahm alle ländlichen Grundstücke auf, welche einen Werth von mindestens 1500 Thalern besaßen. Sie belieh dieselben bis zur Hälfte des Taxwerthes.[1])

Im Jahre 1861 trat ein Element in die preußische Gesetzgebung ein, welches von großem Einfluß auf die Praxis der Landschaften war, die Durchführung der Grundsteuer-Katastrirung.[2]) Man hatte die Werthschätzung der Grundstücke bisher durch spezielle Ermittelung der Erträge und demnächstige Kapitalisirung des nach Abzug aller Kosten und Lasten verbleibenden Reinertrages angestellt. Jetzt erhielt man an den staatlich ermittelten Grundsteuer-Reinerträgen einen Anhaltepunkt, der häufig die Aufnahme besonderer Taxen entbehrlich machte.

Es fanden daher nach und nach in den Reglements der einzelnen Landschaften Bestimmungen Aufnahme, die es der Landschaft und in einigen Fällen auch dem Grundbesitzer anheimstellten, die eine oder andere Art der Werthsermittelung zu wählen. Für die bäuerlichen Kreditverbände wurde die Ermittelung des Grundstückswerthes nach dem Grundsteuerreinertrage vielfach als Norm hingestellt, weil die durch Aufnahme besonderer Taxen entstehenden Kosten hier nicht im Verhältniß standen zu den meist geringen Beträgen der gesuchten Darlehne.

[1]) Später entstanden noch das neue Brandenburgische Kreditinstitut, begründet durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869 (G. S. S. 1034) und der Pommersche Landkreditverband, errichtet durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1871.

[2]) Gesetz vom 21. Mai 1861.

Eine weitere Abweichung von den alten Grundsätzen der Landschaften bedeutete die schon seit den 30er Jahren nach und nach bei den einzelnen Instituten eingeführte Erweiterung der Beleihungsgrenze.

Bei den alten Landschaften hatte im Ganzen der Grundsatz bestanden, die Güter nicht wesentlich über die Hälfte ihres Taxwerthes hinaus zu beleihen. Dieser Grundsatz wurde nun aufgegeben. Die steigenden Kreditbedürfnisse des Grundbesitzes hatten die Grundbesitzer vielfach genöthigt, hinter den landschaftlichen Pfandbriefen weitere Schulden auf ihre Grundstücke aufzunehmen, und zwar meistens von Privatpersonen. Für diese Art Schulden stellten sich nun bald ähnliche Uebelstände heraus, wie sie seiner Zeit unter Friedrich dem Großen zur ersten Einrichtung der Landschaften geführt hatten. Die leichte Kündbarkeit der betreffenden Darlehne von Seiten der Gläubiger, in Verbindung mit dem meist hohen Zinsfuß war die Ursache höchst drückender Schuldverhältnisse geworden. Wieder war es Schlesien, wo diese Zustände zuerst zu einer Krisis führten, so daß der Staat selbst es für seine Aufgabe erachtete, helfend einzuschreiten. Durch Allerhöchste Verordnung vom 8. Juni 1835 wurde das Königliche Kreditinstitut für Schlesien errichtet. Hinter den Pfandbriefen der Schlesischen Landschaft wurden Seitens des erwähnten Institutes unter staatlicher Garantie Pfandbriefe bis zu $^2/_3$ des Werthes der dafür verpfändeten Güter ausgefertigt. Diese Pfandbriefe, welche behufs Unterscheidung von den Pfandbriefen der Schlesischen Landschaft die Bezeichnung Litt. B. erhielten, wurden vom Schuldner mit 5 % verzinst, wovon die Pfandbriefbesitzer 4 % erhielten, der Rest aber mit $^3/_4$ % zur Amortisation und mit $^1/_4$ % zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet wurde. Seit dem 31. März 1843 wurden von dem Königlichen Institute dann auch $3^1/_2$ %ige Pfandbriefe ausgefertigt; die Pfandbriefschuldner hatten aber nach wie vor Jahreszahlungen von 5 % zu leisten. Von den überschießenden $1^1/_2$ % wurden $1^1/_4$ % auf Amortisation verrechnet, $^1/_4$ % auf Verwaltungskosten. Gegen die dem Institute hinsichtlich der von demselben ausgegebenen Pfandbriefe gewährte staatliche Garantie erhoben sich jedoch nach Erlaß der preußischen Staatsverfassung Bedenken.[1]) Durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. März 1850 wurde daher das Königliche Kreditinstitut für Schlesien als geschlossen erklärt, und fernerhin von demselben Pfandbriefe nicht mehr ausgegeben.

Allmählig nahmen auch die meisten übrigen Landschaften die Beleihungsgrenze von $^2/_3$ des Werthes an, jedoch in der Regel mit der Einschränkung, daß nur die eigentlichen landschaftlichen Güter, also nicht die bäuerlichen Grundstücke bis zu $^2/_3$ ihres Werthes beleihungsfähig waren. Nur in der Provinz Brandenburg hat man die erweiterte Beleihungsgrenze von vornherein auch für bäuerliche Grundstücke eingeführt.

Noch ist eine Einrichtung zu erwähnen, die aus der, bei den Hypotheken-Aktien-Banken noch näher zu berührenden Tendenz, das gesammte landwirthschaftliche Grundkreditwesen zu zentralisiren, hervorgegangen ist, das Institut der Zentral-Landschaft.

Die Zentral-Landschaft für die preußischen Staaten in Berlin, deren Statut durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1873 genehmigt wurde,

---

[1]) Nach Titel VIII Artikel 103 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850 kann die Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen.

ist ein Verband preußischer Provinziallandschaften zum Zwecke der Förderung des landschaftlichen Kredits durch gemeinsame Emission von „landschaftlichen Zentral-Pfandbriefen“. Es war mannigfach beklagt worden, daß der Absatz der provinzial-landschaftlichen Pfandbriefe sich im Ganzen nur auf die betreffende Provinz beschränkte, ein Umstand, der den Kurs dieser Pfandbriefe in steter Abhängigkeit hielt von der jeweiligen wirthschaftlichen Situation der einzelnen Provinz. Mit Hülfe der Zentral-Landschaft, deren Verwaltung der Kur- und Neumärkischen Hauptritterschafts-Direktion unter Aufsicht des Landwirthschafts-Ministers als Königlichen Kommissars übertragen wurde, sollte nun den landschaftlichen Pfandbriefen ein weiteres Absatzgebiet geschaffen werden. Die Grundlage der von der Zentral-Landschaft im Auftrage der Provinzial-Landschaften ausgegebenen „landschaftlichen Zentral-Pfandbriefe“ bilden die den betreffenden Provinzial-Landschaften zustehenden Hypotheken-Forderungen, für deren Sicherheit die Provinzial-Landschaften Garantie leisten.

Obwohl somit schon von vornherein der Wirkungskreis der Zentral-Landschaft ein außerordentlich eng begrenzter war, so gelang es ihr selbst innerhalb dieser engen Grenzen nicht, irgend welche Erfolge zu erringen.[1])

Der Erwähnung bedarf ferner an dieser Stelle noch eine, mit mehreren

---

[1]) Der Direktor der Landschaft der Provinz Sachsen, Dr. von Gustedt äußerte sich auf der Agrarkonferenz vom Jahre 1894 über die Zentral-Landschaft, wie folgt: „Wir sehen, wohin es führt, wenn ein solches Zentral-Institut die einzelnen Landschaften, die doch sehr verschieden basirt und geartet sind, unter seine allgemeinen Vorschriften zwingen will, oder, wenn es um des nominellen Zusammenhaltens willen den einzelnen verbundenen Instituten zu viel Spielraum läßt. Die Zentrallandschaft nämlich wurde ursprünglich nur mit dem beschränkten Ziele begründet, den Zentralpfandbriefen einen besseren Kurs zu geben als den Provinzial Pfandbriefen und die Theilnehmer an der Zentrallandschaft besser zu stellen, als wenn sie nur Theilnehmer dieser Provinziallandschaft wären. Schon bei der Zusammenfassung nach diesem beschränkten Ziele hat sich die Zentrallandschaft allmählig soweit verkleinert, daß eigentlich nur noch wirklich drei Landschaften darin sind. Einzelne Landschaften sind ausgetreten, weil ihnen Vorschriften gemacht werden sollten über die Grenze der Beleihung, und ihnen sehr verschiedene Grenzen oktronirt werden sollten für die Ausgabe ihrer Provinzialpfandbriefe und ihrer Zentralpfandbriefe. Andere Institute haben einen Anstoß daran genommen, daß man von dem Grundsatz der Zwangsamortisation abgegangen ist, und daß man, wie z. B. für Pommern, die Einrichtung getroffen hat, daß man eigentlich gar nicht mehr zu amortisiren braucht. Ich glaube, die Zentrallandschaft hat sich durch einen Beschluß, den sie vor einiger Zeit gefaßt hat, selbst den Todesstoß gegeben; nämlich durch den Beschluß, keine Zwangsamortisation mehr zu haben zu einem bestimmten Betrage, sondern es dem Belieben der Landschaften zu überlassen, wieviel sie amortisiren wollen.“

„Ein andrer Umstand, der einen Zankapfel in die Landschaften geworfen hat, ist der, daß die Kur- und Neumärkische Landschaft resp. Ritterschaft von ihren Amortisationsbeständen auch solche in Zentralpfandbriefen dazu benutzt, um sie zu lombardiren und sie damit für ihre Kassenzwecke zu fruktifiziren. Wenn dies ja in größerem Umfange gestattet worden ist, so steht meine Landschaft auf dem entgegengesetzten Standpunkte. Wir haben den Antrag gestellt, diese Befugniß wenigstens für die Zentralpfandbriefe, für die wir auch mithaften, abzuschaffen, indem dadurch unter Umständen die Sicherheit, die uns die anderen Landschaften gewähren, verkürzt wird und wir es nicht für statthaft halten, Amortisationsbeiträge, die die Pfandbrief-Inhaber hatten, aus den Depots zu nehmen, gleichviel zu welchem Zwecke.“

„Wir sind aber mit unserer Anschauung bisher nicht durchgedrungen, und es ist uns von der Kur- und Neumärkischen Ritterschaft geradezu erklärt worden: wenn diese Amortisationsbestände nicht mehr zu Lombardzwecken zu benutzen sind, dann treten wir aus. Demgegenüber habe ich das Gefühl, daß sich der Austritt der sächsischen Landschaft allmählich vorbereitet; es bilden dann eigentlich nur noch die märkischen und hannoverschen Institute die Zentrallandschaft“. Die Agrarkonferenz vom 28. Mai bis 2. Juni 1894. Berlin 1894. S. 348 und 349.

Landschaften im Zusammenhange stehende Einrichtung, nämlich die der landschaftlichen Darlehnskassen.

Solche Darlehnskassen, die sich auch die Pflege des Personalkredits zur Aufgabe gesetzt haben, und die nach bankmäßigen Grundsätzen verwaltet werden, finden wir bei einer Reihe von Landschaften.

Im Großen und Ganzen dienten diese Kassen indessen bisher mehr der Vermittelung des Realkredits und sind, soweit der Personalkredit in Frage kam, nur dem landschaftlichen Großgrundbesitze zu Gute gekommen.

Dieselben in irgendwie erheblichem Umfange für den bäuerlichen Personalkredit nutzbar zu machen, ist bis jetzt nicht gelungen.[1]) Innerhalb der ihnen gezogenen Grenzen aber muß ihre Thätigkeit immerhin als fruchtbringend bezeichnet werden.

In neuerer Zeit traten auch in einigen Landestheilen, welche bis dahin Landschaften noch nicht besaßen, solche ins Leben.

So wurde im Jahre 1864 der landschaftliche Kreditverband der Provinz Sachsen[2]) — die jetzige „Landschaft der Provinz Sachsen" — errichtet, und im Jahre 1865 das Kreditinstitut für die Königlich Preußische Ober- und Niederlausitz.[3]) Im Jahre 1877 entstand sodann die Landschaft der Provinz Westfalen[4]) und im Jahre 1882 der landschaftliche Kredit-Verband für die Provinz Schleswig-Holstein.[5])

Die alte Posener Landschaft, welche seit dem Jahre 1867 neue Beleihungen nicht mehr vorgenommen hatte, wurde im Jahre 1877 dagegen gänzlich aufgelöst. An ihre Stelle war nach und nach der oben bereits erwähnte, im Jahre 1857 begründete neue landschaftliche Kreditverein für die Provinz Posen getreten, und dieser erhielt nun durch die Allerhöchste Kabinetsordre am 15. August 1887 die Bezeichnung „Posener Landschaft".

Von großer Bedeutung war für die Landschaften das Jahr 1895. Die günstigen Verhältnisse des Geldmarktes veranlaßten in diesem Jahre die meisten preußischen Landschaften, den Zinsfuß ihrer Pfandbriefe auf 3% herabzusetzen.

Uebrigens fehlt es selbst in landschaftlichen Kreisen nicht an Stimmen, welche dieses Vorgehen der Landschaften als verfrüht bezeichnen[6]), und der fortdauernd niedrige Kurs der 3%igen landschaftlichen Pfandbriefe scheint diesen Stimmen Recht zu geben.

Ich schließe die vorstehend gegebene Darstellung der geschichtlichen Ent-

---

[1]) J. Schneider; der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes der Provinz Brandenburg. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band 74, S. 349.
Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Westpreußen Ebenda. S. 425.
Stoeckel: der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in der Provinz Ostpreußen. Ebenda. S. 435.

[2]) Genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1864 (G. S. S. 353).

[3]) Genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1865. (G. S. S. 1056).

[4]) Genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1877 (G. S. S.).

[5]) Genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1882 (G. S. S.).

[6]) So sagte in der Sitzung des preußischen Herrenhauses vom 16. Dezember 1896 der General-Landschaftsdirektor der Schlesischen Landschaft, Graf Pückler-Burghauß: „Wir haben ¼ Milliarde bis auf 3% konvertirt, aber wir büßten es auch. Denn die Kurse sind seitdem so heruntergegangen, und das Vertrauen ist so erschüttert, daß es sich bis zum heutigen Tage noch nicht heben will. Das ist also doch ein Beweis, daß das Konvertiren einen Nachtheil hat."

wickelung der preußischen Landschaften, indem ich nachstehend noch eine Aufzählung aller dieser Institute folgen lasse:[1])

1. Ostpreußische Landschaft.
2. Westpreußische Landschaft.
3. Neue westpreußische Landschaft.
4. Pommersche Landschaft.
5. Neue pommersche Landschaft für den Kleingrundbesitz. (Der frühere Pommersche Land-Kreditverband.)
6. Posensche Landschaft.
7. Schlesische Landschaft.
8. Kur- und Neumärkisches ritterschaftliches Kreditinstitut.
9. Neues Brandenburgisches Kreditinstitut.
10. Landschaft der Provinz Sachsen.
11. Kreditverein für das Markgrafthum Ober- und Niederlausitz.
12. Landschaft der Provinz Westfalen.
13. Landschaftlicher Kredit-Verband für die Provinz Schleswig-Holstein.
14. Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten.

II.

Die geschichtliche Entwickelung der Hypotheken-Aktien-Banken.

Während die preußischen Landschaften bereits in einer weit hinter uns liegenden Wirthschaftsperiode zu hoher Blüthe gelangten, haben die Hypotheken-Aktien-Banken in Preußen erst in neuester Zeit eine allgemeinere Bedeutung erhalten.

Von dem auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhenden Institut der Landschaften unterscheiden sich die Hypotheken-Aktien-Banken hauptsächlich dadurch, daß sie Erwerbsunternehmungen sind.

Die Landschaften sind genossenschaftliche Vereinigungen, von den Grundbesitzern selbst zur Beschaffung ihres Kapitalbedarfes gegründet; die Hypotheken-Aktien-Banken dagegen sind Vereinigungen von Kapitalisten, zu dem Zwecke errichtet, gegen Entgelt die Vermittelung zwischen dem kreditbedürftigen Grundbesitz und dem anlagebedürftigen Kapital zu übernehmen.

Die ungeheuren Umwälzungen, welche im Verlaufe unseres Jahrhunderts, besonders aber seit der Mitte desselben in Folge des riesenhaften Aufschwungs der Technik auf allen Gebieten des Wirthschaftslebens vor sich gingen, ließen auch den landwirthschaftlichen Grundbesitz nicht unberührt. Die steigende Grundrente trieb die Kaufpreise in die Höhe; der Landwirth bedurfte zur Uebernahme eines Grundstücks sowie zum intensiven Betriebe der Landwirthschaft größerer Kapitalien als bisher, und konnte dieselben meist nur im Wege des Kredits beschaffen.

Die Landschaften mit ihrem abgeschlossenen, den Strömungen der Neuzeit

---

[1]) Die 3 in der Provinz Hannover bestehenden landschaftlichen Kredit-Verbände, nämlich der Bremensche ritterschaftliche Kreditverein, das ritterschaftliche Kreditinstitut für das Fürstenthum Lüneburg und der Kalenberg-Grubenhagen-Hildesheimische ritterschaftliche Kreditverein sind um deswillen von mir nicht mitaufgeführt worden, weil sich diese Institute von den eigentlichen preußischen Landschaften dadurch wesentlich unterscheiden, daß sie keine auf den Inhaber lautenden Pfandbriefe, sondern auf den Namen oder den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgeben.

nur wenig zugänglichen Charakter boten keine ausreichende Hilfe. Es kam hinzu, daß mit dem Anwachsen der Großstädte und der hieraus hervorgehenden rapiden Werthssteigerung des städtischen Grund und Bodens auch die Kreditbedürfnisse des städtischen Grundbesitzes auf dem Hypothekenmarkt eine immer größere Bedeutung gewannen. Ferner wandten sich die Privatkapitalien, welche bis dahin mit Vorliebe die Anlage in Hypotheken gesucht hatten, mehr und mehr den Staats- und Industriepapieren zu. Diese fingen damals bereits an, auf dem Geldmarkte eine große Rolle zu spielen und erschienen den Kapitalisten in Hinblick auf die mit dem Erwerbe von Hypotheken verbundenen Weitläufigkeiten als eine bequemere Geldanlage.

Schon gegen Mitte der vierziger Jahre hatten diese Verhältnisse eine immer schärfere Ausprägung gefunden, und die Grundkreditfrage wurde Gegenstand der lebhaftesten Erörterungen. Vorschläge aller Art tauchten auf, und die Rufe nach Abhilfe wurden immer dringlicher. Die großen politischen Fragen des Jahres 1848 ließen die Frage des Grundkredits zwar auf einige Jahre etwas in den Hintergrund treten, aber bereits Mitte der fünfziger Jahre nahm sie das öffentliche Interesse wieder im höchsten Maaße in Anspruch. —

An eigentlichen Bodenkreditinstituten, d. h. solchen, welche ausschließlich der Pflege des Bodenkredits dienten, waren nur die Landschaften vorhanden, und diese reichten bei Weitem nicht aus, die in stetem Wachsen begriffenen Kreditbedürfnisse auch nur annähernd zu befriedigen. Die Schaffung neuer Kreditinstute wurde daher eifrig gefordert.

Im Jahre 1857 wurde dem preußischen Abgeordnetenhause ein Antrag der Abgeordneten von Lavergne-Peguilheu und Genossen vorgelegt, welcher die Errichtung landwirthschaftlicher Hypotheken-, Spar- und Leih-Banken im Anschluß an die bereits bestehenden Provinzial-Institute bezweckte und für diese landwirthschaftlichen Banken das Recht der Notenausgabe verlangte. Dem Antrage beigefügt war ein Gesetzentwurf, betreffend Normativbestimmungen für Errichtung ständischer Hypotheken-, Spar- und Leihbanken in den Regierungsdepartements resp. den Provinzen der Monarchie nebst einer erläuternden Denkschrift.[1])

Die von der Kammer zur Berathung dieses Antrages eingesetzte Kommission gelangte zu der Ueberzeugung, daß die Aufstellung allgemeiner Normativbestimmungen bei der Verschiedenheit der landwirthschaftlichen Verhältnisse innerhalb des Staates nicht empfehlenswerth sei. Es liege aber ein Bedürfniß vor, die Errichtung landwirthschaftlicher Kreditinstitute zu befördern, und zwar solle dieß in Anlehnung an die schon bestehenden Provinzialinstitute geschehen. Das Recht der Notenemission sei solchen Banken aber unter allen Umständen zu versagen.[2])

Diese parlamentarischen Berathungen gaben auch der Staatsregierung Gelegenheit, sich eingehend mit dem Gegenstande zu beschäftigen. Vom März bis Juni 1857 fanden zu diesem Zwecke Konferenzen statt, bei denen die betheiligten fünf Ministerien durch Kommissare vertreten waren. Das Resultat dieser Konferenzen läßt sich in Kürze, wie folgt, zusammenfassen:

---

[1]) Akten des Hauses der Abgeordneten. IV. Legislaturperiode, II. Session Nr. 61. Ueberweisung an eine Kommission: 12. Sitzung am 3. Februar 1857; Kommissionsbericht vom 4. April 1857 a. a. O. Nr. 204; Abänderungsantrag Nro. 245: Verbesserungsantrag Nro. 241. Berathung in der 59. Sitzung vom 5. Mai 1857. S. 1039—1047.

[2]) Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen. Band 2 S. 259—266.

Es seien für diejenigen Provinzen und Landestheile, in welchen Pfandbriefinstitute, d. h. Landschaften noch nicht beständen, oder die bestehenden noch nicht ausreichten, solche Institute in's Leben zu rufen, resp. die schon bestehenden zu erweitern. Für diese Institute die Garantie der Provinzen und Kreise eintreten zu lassen, wie von einigen Seiten vorgeschlagen war, erscheine nicht rathsam.

Dagegen sei es in jeder Beziehung, namentlich auch vom Standpunkte der Konkurrenz aus, erwünscht, daß der Errichtung von Aktien-Hypothekenbanken selbst in denjenigen Provinzen, in welchen bereits Pfandbriefinstitute auf genossenschaftlicher Grundlage vorhanden wären, nichts in den Weg gelegt werde. Es sei unbedenklich, solchen Aktienbanken die Ausgabe von Pfandbriefen au porteur bis zum Betrage der an Grundbesitzer ausgeliehenen Kapitalien, jedoch nicht über den zehnfachen Betrag des Aktienkapitals hinaus zu gestatten; das Recht der Notenemission sei ihnen aber unbedingt zu verweigern.[1])

Diese Sätze sind für die Geschichte des Hypothekenbankwesens in Preußen in hohem Grade bemerkenswerth.

Zum ersten Male wurde es an maßgebender Stelle im Gegensatz zu der bisher herrschenden Anschauung ausgesprochen, daß für neu zu errichtende Bodenkreditinstitute auch die Form der Aktienunternehmung an sich durchaus geeignet erscheine. Bis dahin hatten die auf Gründung neuer Bodenkreditinstitute gerichteten Bestrebungen in Preußen nur Anstalten auf genossenschaftlicher Grundlage nach Art der landschaftlichen Kreditvereine im Auge gehabt.[2]) Etwas völlig Neues freilich enthielt der Gedanke, Bodenkreditinstituten die Form der Aktienunternehmung zu geben, durchaus nicht. Nicht nur im Auslande, auch in Deutschland und selbst in Preußen bestanden bereits seit längerer Zeit Aktienunternehmen, welche neben anderen Bankgeschäften die Pflege des Hypothekenkredits in ihr Bereich hineingezogen hatten. In Bayern blühte seit dem Jahre 1835 die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München, und in Preußen war es die seit dem Jahre 1824 bestehende Pommer'sche ritterschaftliche Privatbank, welche, obwohl zeitweise nicht ganz im Einklang mit ihren Statuten, Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit gewährte. Allein sowohl die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in ihrer damaligen Gestalt, wie auch die Pommersche ritterschaftliche Privatbank sind nicht bloß dadurch, daß sie außer dem Hypothekengeschäft noch andere Geschäfte in großem Umfange betrieben, von den meisten heutigen Hypotheken-Aktien-Banken scharf unterschieden. Der Hauptunterschied bestand vielmehr darin, daß bei diesen beiden Banken die Grundlage des gesammten Geschäftsbetriebes einschließlich des Hypothekengeschäfts auf der Ausgabe unverzinslicher Noten beruhte. Nun kann es aber für eine Hypothekenbank kaum eine ungeeignetere Grundlage geben als die Banknotenemission. Die Hypothekenbank, ihrer ganzen Natur nach auf die Gewährung langsichtigen Kredits angewiesen, bedarf auch ihrerseits eines langsichtigen Kredits, und die Basirung einer solchen Bank auf die Notenemission kann daher von vornherein nur als ein bedenklicher Mißgriff bezeichnet werden[3]).

---

[1]) Poschinger, a. a. O. Bd. 2 S. 267/8.

[2]) Auch der vorhin erwähnte Antrag von Lavergne-Peguilheu und Genossen war von diesem Standpunkte ausgegangen.

[3]) Aeußerst lehrreich ist in dieser Beziehung gerade die Geschichte der obenerwähnten Pommerschen ritterschaftlichen Privatbank. Vgl. darüber Poschinger, a. a. O. Band 1, S. 246—251.

Nichtsdestoweniger waren die meisten Vorschläge, die bis zum Jahre 1857 gemacht worden waren, gerade von der Forderung des Banknotenprivilegs ausgegangen.[1])

Auch nach dieser Richtung hin enthalten daher die obenangeführten Sätze der Ministerialkonferenz von 1857 einen nennenswerthen Fortschritt. Sie weisen die Forderung des Banknotenprivilegs entschieden zurück, halten es aber für unbedenklich, den Aktienhypothekenbanken die Ausgabe von verzinslichen Pfandbriefen au porteur innerhalb gewisser Grenzen zu gestatten.

Damit war der Grundgedanke für die heutigen Bodenkredit-Aktienbanken gegeben.

Vor der Hand freilich blieb diese Anregung noch ohne nennenswerthen praktischen Erfolg. Aber der Gedanke war trotzdem nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen. Wenige Jahre später tauchte er wieder auf, gewann immer weiteren Boden und erreichte nun auch seine Verwirklichung.

Der eigentliche Anstoß ergab sich aus folgender Veranlassung:

Das Königliche Landes-Oekonomie-Kollegium, welches die oben geschilderte Entwickelung der Kreditverhältnisse unausgesetzt mit Aufmerksamkeit verfolgt und zum Gegenstande eingehender Berathungen gemacht hatte, legte das Resultat dieser Berathungen in einer Reihe von Resolutionen nieder.

Zunächst müsse, so sprachen sich diese Resolutionen aus, eine Verbesserung der Hypothekengesetzgebung angestrebt werden.

Sodann aber bestehe „das beste Mittel, den Grundbesitzern zu helfen, in Assoziationen derer, welche den Kredit brauchen und ihn regeln und bessern wollen, also der Grundbesitzer selbst.

Als Mitglied der vom Landwirthschaftsminister Grafen Pückler eingesetzten Kommission des Landes-Oekonomie-Kollegiums hob der Geheime Regierungsrath Dr. Ernst Engel nach Abfassung der vorerwähnten Resolutionen durch das Kollegium seinerseits hervor, daß durch diese Resolutionen die Realkreditfrage keineswegs gelöst sei, daß vielmehr, um das Kapitalbedürfniß des Grundbesitzes hinreichend zu befriedigen, noch andere Wege einzuschlagen seien. Engel wurde mit Bezug hierauf vom Landes-Oekonomie-Kollegium ersucht, seine Ansichten in einem Promemoria näher darzulegen und zu begründen. Aus diesem Anlasse entstand Engel's Schrift: „das Grundkredit- und Kapitalbedürfniß des Grundbesitzes, befriedigt durch eine Preußische Bodenkredit-Bank.“ Berlin 1862. Im Gegensatz zu den Beschlüssen des Landes-Oekonomie-Kollegiums, welche, wie erwähnt, im Wesentlichen sich darauf beschränkten, neue Assoziationen der Grundbesitzer, bezw. Reorganisation der bestehenden zu fordern, befürwortete Engel die Assoziation von Kapitalisten und empfahl die Errichtung von Aktien-Hypothekenbanken und Hypothekenversicherungsgesellschaften auf Aktien. Besonders der Nachahmung werth erschien ihm das in Frankreich auf der Grundlage des Aktienprinzips begründete große Doppelinstitut des crédit foncier und des crédit agricole.[2])

---

[1]) Mit Recht nennt daher Poschinger a. a. O. Bd. 2 S. 241 diese Projekte „unfertige Ideen, zum großen Theil zur Durchführung schon deshalb nicht geeignet, weil sie — entgegen allen Grundsätzen der Bankwissenschaft — darauf abzielten, das Bedürfniß nach Realkredit vermittelst einer Notenemission zu befriedigen.“

[2]) Der von Engel in seiner angeführten Schrift aufgestellte Statutenentwurf einer in's Leben zu rufenden Preußischen Bodenkredit-Bank ist nach Engel's eigenen Worten, der Versuch der Skizzirung eines ähnlichen Instituts für Preußen, das in seinen Zwecken aber den deutschen Verhältnissen angepaßt ist, und selbst noch etwas weiter geht, als der crédit foncier. a. a. O. S. 4 und 5.

Auf die Vorschläge Engel's im Einzelnen näher einzugehen, ist hier nicht der Ort; es genügt, an dieser Stelle hervorzuheben, daß Engel der Aktien-Unternehmung nicht blos ein gewisses Arbeitsfeld neben den genossenschaftlichen Kreditinstituten einräumen wollte, sondern der ersteren Unternehmungsform vor der genossenschaftlichen geradezu den Vorzug gab.

Die Ansicht eines Mannes von der Bedeutung Engel's gab denn auch der Aktien-Hypothekenbank-Frage einen erneuten Anstoß. Bereits kurz nach dem Erscheinen der Engel'schen Schrift tauchten einige Projekte auf, welche die Gründung von Aktien-Hypothekenbanken zum Gegenstande hatten. Mit großer Bestimmtheit traten die Gedanken Engel's in zwei Projekten auf, welche fast gleichzeitig in Berliner und Pariser Finanzkreisen zur Gründung einer preußischen Hypotheken-Aktienbank entworfen wurden. Diese Projekte fanden aber bei der ablehnenden Haltung, welche die preußische Staatsregierung zu ihnen einnahm, und welche hauptsächlich wohl darauf zurückzuführen war, daß für die zu gründende Bank ganz im Sinne Engel's eine Art Monopolstellung gefordert wurde, keine Verwirklichung.

Indessen hatten sie doch den großen Erfolg, daß die Regierung sich nun zu einer entschiedeneren Stellungnahme in der ganzen Frage gedrängt sah. Es wurden Berathungen darüber gepflogen, unter welchen Bedingungen man überhaupt die Gründung von Hypotheken-Aktien-Banken zulassen könne, und aus diesen Berathungen gingen unterm 6. Juli 1863 die „Normativbestimmungen über die Konzessionirung von Hypothekengesellschaften, welche die Ausgabe von Obligationen au porteur beabsichtigen," hervor.

In den wesentlichsten Punkten fußten diese Normativbestimmungen auf den oben mitgetheilten Ergebnissen der Ministerialkonferenz vom Jahre 1857. Der Engel'sche Vorschlag fand keine Berücksichtigung.

Den auf Grund der Normativbestimmungen zu konzessionirenden Banken sollte die Ausgabe von verzinslichen, auf den Inhaber lautenden Hypothekenbriefen[1]) bis zum zehnfachen Betrage des baar eingezahlten Aktien-Kapitals gestattet sein, jedoch immer nur in Höhe der gleichzeitig vorhandenen Hypothekenforderungen der betreffenden Banken.

Es können unkündbare und kündbare Hypothekenbriefe ausgegeben werden, letztere aber zu keinem höheren Betrage, als der Gesammtsumme derjenigen Hypothekenforderungen, welche die betreffende Bank mit gleicher Frist ihren Schuldnern zu kündigen berechtigt ist und überhaupt höchstens bis zum Betrage des baar eingezahlten Aktienkapitals. Zur Sicherheit der Hypothekenbriefe haften die der Bank zustehenden Hypothekenforderungen und das Aktienkapital. Der Zinssatz derjenigen Hypothekenbriefe, welche den Hypothekenschuldnern statt baaren Geldes zum Nominalwerthe gegeben würden, sollte nicht geringer sein, als der, welchen die Schuldner abzüglich der Amortisationsquoten und Verwaltungskostenbeiträge an die Bank zu zahlen hätten.

Was die Höhe der Beleihungen anbetrifft, so wurde dieselbe nicht im unmittelbaren Verhältniß zum Werthe des betreffenden Grundstücks festgesetzt, sondern sie richtete sich nach dem Ertrage. Der Jahresbetrag der vom Schuldner zu zahlenden Zinsen nämlich einschließlich der denselben etwa vorangehenden Verpflichtungen sollte bei Liegenschaften $^2/_3$ des staatlich ermittelten jährlichen Grundsteuer-

[1] „Hypothekenbrief" ist hier an Stelle der jetzt üblicheren Bezeichnung „Pfandbrief" angewendet.

Reinertrages, bei Gebäuden $^1/_3$ des jährlichen Gebäudesteuer-Nutzungswerthes nicht übersteigen.

Die Ausgabe von kündbaren Hypothekenbriefen, und daher auch die damit korrespondirende Gewährung von kündbaren Hypothekendarlehnen sollte auf einen relativ niedrigen Theil des Gesammtumsatzes beschränkt werden und das Hauptgeschäft der Hypothekenbanken in der Gewährung von unkündbaren Darlehnen bestehen, für welche eine durch regelmäßige Beiträge der Schuldner zu bewirkende Amortisation vorgeschrieben wurde. Die Höhe der jährlichen Amortisationsbeiträge sollte mindestens $^1/_2$% betragen.

Die Regierung behielt sich das Recht vor, zur Kontrole der Banken, namentlich darüber, daß der Betrag der ausgegebenen Pfandbriefe den Gesammtbetrag der vorhandenen Darlehnsforderungen nie übersteige, Staatskommissare zu bestellen. Dieselben sollten aber den Banken gegenüber zur Ausübung dieser Kontrole nicht verpflichtet sein.

Mit Recht hebt Schmidt[1]) hervor, daß diese Normativbestimmungen, insbesondere aber deren Vorschriften über die Beleihungsgrenzen fast einem Verbote der Gründung von Aktien-Hypothekenbanken gleich kamen.

Denn da der Jahresbetrag der vom Schuldner zu zahlenden Zinsen bei Liegenschaften $^2/_3$ des Grundsteuer-Reinertrages, bei Gebäuden $^1/_3$ des jährlichen Gebäudesteuer-Nutzungswerthes nicht übersteigen durfte, konnten die Beleihungen bei dem damals noch sehr hohen Zinsfuße nur äußerst niedrig ausfallen.

Trotzdem entstanden auf der Grundlage dieser Normativbestimmungen schon bald nach Erlaß derselben zwei Hypothekenbanken, die Erste Preußische Hypotheken-Aktiengesellschaft und die Preußische Hypotheken-Aktienbank, beide mit dem Wohnsitze in Berlin.

Die Erste Preußische Hypotheken-Aktien-Gesellschaft, von David Hansemann begründet und unterm 5. Mai 1864 (G. S. S. 241) als Aktiengesellschaft landesherrlich bestätigt, verfügte über ein Aktienkapital von vorläufig 1 Million Thaler; dasselbe sollte aber mit ministerieller Genehmigung von dem Verwaltungsrathe auf 5 Millionen Thaler, und von der Generalversammlung auf 10 Millionen Thaler erhöht werden können. Weitere Erhöhungen sollten von der landesherrlichen Genehmigung abhängig sein. Von dem jährlichen Reingewinn sollten 10% zur Bildung eines Reservefonds bis zur Höhe von $^1/_{20}$ des Aktienkapitals verwendet werden.

Die Preußische Hypotheken-Aktien-Bank, durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1864 (G.-S. S. 312) genehmigt, arbeitete zunächst mit einem eingezahlten Grundkapital von 400,000 Thalern.

Im Jahre 1866 folgte dann die Errichtung der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank zu Cöslin. Das Statut derselben vom 21. April 1866 wurde durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866 (G.-S. S. 703) und die Bekanntmachung vom 21. desselben Monats (G.-S. S. 702) genehmigt. Das Aktienkapital wurde auf 800,000 Thaler festgesetzt. Der Wirkungskreis der Bank sollte sich wesentlich auf die Provinz Pommern beschränken.

Als am 18. Oktober 1866 die Stadt Frankfurt a/Main dem Königreiche Preußen einverleibt wurde, trat auch die bereits seit dem Jahre 1863 bestehende Frankfurter Hypothekenbank in die Reihe der preußischen Hypo-

[1]) Heinrich Schmidt; die Normativbestimmungen für die preußischen Hypothekenbanken. Berlin 1883.

theken-Aktien-Banken. Das Grundkapital dieser Bank betrug ursprünglich 5 Mill. Gulden.

Da die Banken durch die Schranken, welche die Normativbestimmungen ihnen hinsichtlich der Beleihungsgrenzen zogen, am Vorwärtskommen vollständig gehindert waren, versuchten sie bald, von der Regierung günstigere Bedingungen zu erreichen. Es gelang ihnen dieß auch insoweit, als durch Erlaß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Finanzministers vom 22. Juni 1867 — an die Erste Preußische Hypotheken-Aktien-Gesellschaft gerichtet — bestimmt wurde, daß die Beleihung von Grundstücken bis zu demjenigen Betrage zulässig sei, welcher einschließlich der dem gewährten Darlehn vorangehenden Verpflichtungen:

a) bei Liegenschaften den 20fachen Betrag des jährlichen Grundsteuerreinertrages,
b) bei Gebäuden den 10fachen Betrag des jährlichen Gebäudesteuernutzungswerthes

betrage, zu b mit der Maßgabe, daß die Beleihung gleichzeitig über die Hälfte der Feuerversicherungssumme nicht hinausgehen dürfe.

Aber auch diese Konzession war nicht im Stande, den Unternehmungen der Hypothekenbanken erheblichen Vorschub zu leisten. Sie konnten zu keiner Blüthe gelangen, und die von vielen Seiten auf sie gesetzten Hoffnungen erfüllten sich nicht; insbesondere waren die neuen Institute in keiner Weise in der Lage, den wachsenden Kreditbedürfnissen des Grundbesitzes Rechnung zu tragen.

Bei dem Mangel geeigneter Kreditinstitute wurde es als ein Hauptübelstand empfunden, daß Privatkapitalien dem Grundbesitzer nur zu außerordentlich hohem Zinsfuße[1]) und mit sehr hohen Kündigungsfristen zur Verfügung standen.

Die Schwierigkeit, gesunden Kredit zu erlangen, verstärkte sich immer mehr, und besonders der ländliche Grundbesitz hatte unter diesen Verhältnissen sehr zu leiden.

Ueber die Landwirthschaft brach in Folge dessen eine schwere Krisis herein.

An diese, seit Mitte der sechsziger Jahre sich immer mehr verschärfende Kreditkrisis der Landwirthschaft knüpfte sich eine umfangreiche Litteratur.[2])

Eine Reihe hervorragender Autoren beschäftigte sich eingehend mit den Ursachen der Krisis und den Mitteln zu ihrer Beseitigung.

Im Allgemeinen war man zwar darüber ziemlich einig, daß die Ursache der Noth in den Mängeln der Krediteinrichtungen resp. in der Unvollkommenheit der geltenden Kreditgesetzgebung zu suchen sei; im einzelnen aber und auch hinsichtlich der Mittel zur Abhilfe gingen die Ansichten weit auseinander.

Die Einen sahen hauptsächlich in der geringen Zahl der Kreditinstitute, sowie in den Lücken der bestehenden Hypotheken- und Subhastationsgesetzgebung die Ursachen der Noth und forderten daher, um die Neuerrichtung von Kreditinstituten, besonders von Hypotheken-Aktien-Banken zu befördern, Erleichterung der Konzessionsertheilung an solche Unternehmungen, ferner aber

---

[1]) Nach einigen, von Rodbertus aus der Provinz Pommern ermittelten Zahlen waren jährliche Zinsleistungen von 6 und 7% durchaus nichts Seltenes.

[2]) Eine Zusammenstellung und Besprechung derselben ist zu finden in Bd. 11 der Hildebrandt'schen Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 1868. S. 332—351 und S. 420—447, sowie ebenda Band 13. 1869, S. 267—276.

auch noch eine gründliche Revision der Hypotheken- und Subhastationsgesetzgebung zu Gunsten der Gläubiger, letzteres deßhalb, um das Privatkapital in erhöhtem Maße heranzuziehen.

Die Anderen dagegen verlangten eine vollständig radikale Umgestaltung des ganzen ländlichen Kreditwesens, zum Theil auch der Hypotheken- und Subhastationsgesetzgebung. Zu dieser Richtung gehörte vor Allem Rodbertus, der in seinem berühmten Buche: „Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnoth des Grundbesitzes" die einzige Rettung in einer völligen Neuordnung der landwirthschaftlichen Kreditverhältnisse auf der Grundlage des bekannten, von ihm aufgestellten Rentenprinzips sah. Näher auf die von Rodbertus gemachten Vorschläge einzugehen, ist hier nicht die Stelle. Es genügt vielmehr, dasjenige hervorzuheben, was dem System des Rodbertus mit einer Reihe von anderen, damals angeregten landwirthschaftlichen Kreditsystemen gemeinsam ist, nämlich das Verlangen einer Zentralisation des gesammten ländlichen Kreditwesens.[1])

Dieselben Gegensätze, welche die Litteratur jener Tage beherrschten, kamen auch in einigen Gesetzentwürfen zum Vorschein, die im Jahre 1867 dem Norddeutschen Reichstage bezw. dem preußischen Abgeordnetenhause von Mitgliedern dieser Körperschaften vorgelegt wurden. Ein positives Resultat wurde damit aber nicht erreicht.[2])

Im Jahre 1868 entschloß sich die Regierung, Schritte zur Beseitigung der herrschenden Kredit-Krise zu thun, und der Ausschuß des Bundesraths des Norddeutschen Bundes veranstaltete in der Zeit vom 13. März bis 14. Juni 1868 eine Enquète über das Hypothekenbankwesen.

Eine größere Anzahl von hervorragenden Fachmännern aller Richtungen wurde vor dem Bundesrathsausschusse vernommen.

Es zeigte sich neben den bereits erwähnten Gegensätzen und zum Theil im Zusammenhange mit denselben der alte tiefgreifende Unterschied zwischen den landwirthschaftlichen Verhältnissen des Ostens und denen des Westens.

Während sich die Stimmen aus den kapitalreichen westlichen Landestheilen darauf beschränkten, eine Reform des Hypotheken- und Subhastationsrechts zu fordern, und den, auf Begründung neuer Bodenkreditinstitute und Begünstigung derselben durch den Staat gerichteten Vorschlägen fast feindselig gegenüberstanden, erklärten sich die Interessenten der östlichen Landestheile einstimmig für staatliche Unterstützung der landschaftlichen Institute und möglichst für Erweiterung derselben zu einem großen Zentralverbande, wie ihn Rodbertus, Bekker und Wilmanns befürworteten.

Abgesehen von dem Interessengegensatze der westlichen und östlichen Provinzen bestand aber noch eine weitere Spaltung unter den vernommenen Sachverständigen. Auf der einen Seite standen die prinzipiellen Gegner jeder staatlichen Einmischung, die Anhänger des freien wirthschaftlichen Verkehrs, Männer wie Lasker und Lette, auf der anderen Seite dagegen die Vertreter sozialistischer Gedanken, wie Rodbertus und Andere.

---

[1]) In dieser Hinsicht sind besonders zu nennen die Vorschläge von E. J. Bekker („Reform des Hypothekenwesens als Aufgabe des Norddeutschen Bundes;" Berlin 1867) und von C. Wilmanns (die Kreditnoth des Grundbesitzes und deren Abhilfe durch eine Norddeutsche Bundes-Hypotheken-Bank;" Berlin 1868), welche beide gleichfalls auf eine Zentralisation des landwirthschaftlichen Kreditverkehrs und zwar auf genossenschaftlicher Grundlage hinzielen.

[2]) Engel, Die Hypothekar-Obligationen ausgebenden Grundkreditinstitute, insbesondere im Preußischen Staate; Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Büreaus. XV. Jahrgang 1875. S. 333 ff.

Das praktische Ergebniß der Bundesrathsenquête gipfelte in dem Beschlusse, eine gründliche Umgestaltung des Hypotheken- und Subhastationsrechts durchzuführen, im Uebrigen aber durch Erleichterung der Konzessionsertheilung an Hypotheken-Aktienbanken die Errichtung solcher Institute zu befördern.[1])

Diesem Beschlusse gemäß wurde denn auch bald nach Beendigung der Enquête durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. Dezember 1868 die Gründung einer neuen großen Hypotheken-Aktienbank genehmigt, der Preußischen Boden-Kredit-Aktien-Bank zu Berlin. Das Aktienkapital wurde vorläufig auf 500 000 Thaler festgesetzt. Im Oktober 1869 erwarb diese Bank von der bereits im Jahre 1864 gegründeten, aber in Folge der Ungunst der Verhältnisse in der Auflösung begriffenen Preußischen Hypotheken-Aktienbank in Berlin unkündbare Hypotheken im Betrage von circa 500 000 Thlr.[2])

Der große deutsch-französische Krieg von 1870/71 und die aus ihm hervorgehende Wiederherstellung der deutschen Einheit bezeichnen den Anfang einer neuen Periode großartigen Aufstrebens aller wirthschaftlichen Kräfte. Die großen, in das Land einströmenden Kapitalien der Kriegsentschädigung, die ungeheure Veränderung der politischen Machtstellung Deutschlands und die damit in Verbindung stehende fortschreitende Entwickelung des Geld- und Kreditwesens, die Erweiterung des Geldmarktes, kurz alle die großen politischen und wirthschaftlichen Folgen des deutschen Sieges waren dem Aufblühen der Hypotheken-Aktienbanken überaus günstig. Hinzu kam, daß in Preußen die Subhastationsgesetzgebung schon durch die Subhastationsordnung vom 15. März 1869 wesentliche Verbesserungen zu Gunsten des Gläubigers erhalten hatte, während eine Neugestaltung der Hypotheken-Gesetzgebung nahe bevorstand.

Mitten unter diesen Verhältnissen war es nun zur Gründung einer neuen Hypotheken-Aktienbank gekommen, und diese erlangte in der Folge eine weit größere Bedeutung für die Landwirthschaft, als alle bisher errichteten Banken. Es war dies die Preußische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft zu Berlin.

Die im Jahre 1864 von David Hansemann begründete Erste Preußische Hypotheken-Aktiengesellschaft, deren wir oben gedachten, hatte seit ihrem Bestehen unter dem Druck der Verhältnisse nur ein kümmerliches Dasein gefristet. Es wurde nun in den betheiligten Finanzkreisen, an deren Spitze die gleichfalls von Hansemann gegründete Discontogesellschaft stand, beschlossen, die Erste Preußische Hypotheken-Aktiengesellschaft aufzugeben, und an ihre Stelle ein neues Institut auf völlig veränderter Grundlage zu setzen. Die neu zu errichtende Bank sollte sich vor allen Dingen auch mit der Beleihung ländlicher Grundstücke beschäftigen, und es wurde zu dem Ende neben Finanzkräften, wie die Rothschilds, S. Bleichröder, Diskontogesellschaft u. s. w. auch eine Anzahl von Großgrundbesitzern zur kapitalistischen Betheiligung an dem Unternehmen gewonnen.

Es gelang ferner, auch die Staatsregierung in hervorragender Weise für das Unternehmen zu interessiren, und es kam so die Gründung der Preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 36 Millionen Mark zu Stande.

[1]) Der Gedanke einer Erweiterung der Landschaften zu einem Zentralverbande hatte nur geringen Anklang gefunden, und der einzige Erfolg, der nach dieser Richtung hin erzielt wurde, ist vielleicht in der oben besprochenen, im Jahr 1873 mit sehr beschränkten Zielen ins Leben getretenen Zentral-Landschaft zu sehen.

[2]) Saling, die Börsenpapiere 1871. II. Theil, erste Hälfte, Seite 306.

In Abweichung von den Normativbestimmungen für Hypothekenbanken vom Jahre 1863 war die Bank nach ihrem, unterm 21. März 1870 Allerhöchst bestätigten Statut von vornherein berechtigt, selbstständig Werthsermittelungen vorzunehmen, ohne an ein bestimmtes Verhältniß zu dem staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrage, resp. Gebäudesteuernutzungs-Werthe, wie es noch für die 1868 gegründete Preußische Bodenkredit-Aktienbank vorgeschrieben war, unbedingt gebunden zu sein.

Die Gesellschaft ist zu nachstehenden Geschäften berechtigt:

1) Besitzern von Liegenschaften und Gebäuden hypothekarische Darlehne zu gewähren, deren Rückzahlung in ungetrennter Summe, in Raten oder in Annuitäten bedungen werden kann.
2) Hypothekenforderungen zu beleihen, zu erwerben und für Rechnung von Grundbesitzern gegen Sicherstellung einzulösen,
3) an Provinzen, Kreise, Städte, Landesmeliorationsgesellschaften und Korporationen aller Art auch ohne hypothekarische Sicherheit Darlehne zu gewähren, soweit sie zu deren Aufnahme durch das Gesetz oder gesetzmäßig erwirkte Bewilligung berechtigt sind, beziehentlich die Schulden derartiger Verbände und Korporationen abzulösen,
4) auf Grund der unter 1 bis 3 erwähnten Geschäfte und bis zum Belaufe der Summen, welche die Gesellschaft aus diesen Geschäften zu fordern hat, Pfandbriefe (genannt Zentralpfandbriefe) und Kommunal-Obligationen auszugeben und dieselben kündbar oder auf bestimmte Zahlungsfristen oder verloosbar auszustellen,
5) die von ihr ausgegebenen Zentral-Pfandbriefe und Obligationen anzukaufen und Vorschüsse auf dieselben zu gewähren.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt:

6) Gelder verzinslich anzunehmen, um dafür die Erwerbung von Hypotheken zu vermitteln oder dafür Pfandbriefe oder Kommunal-Obligationen auszuhändigen,
7) Depositengelder anzunehmen und das Inkasso von Wechseln, Geldanweisungen und Effekten zu besorgen,
8) disponible Kassenbestände zur Beleihung der von der Gesellschaft ausgegebenen Zentral-Pfandbriefe und Obligationen zu verwenden, überhaupt diese Bestände nutzbar zu machen durch Diskontirung, Kauf oder Beleihung von Wechseln, durch Hinterlegung bei Bankhäusern und Bankinstituten und durch Erwerbung oder Beleihung von soliden Werthpapieren.[1])

Die Gesammtsumme der von der Gesellschaft in Umlauf gesetzten Zentral-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen darf nicht den 20fachen Betrag des baar eingezahlten Grundkapitals übersteigen.[2])

Die Organe der Gesellschaft sind:
die Direktion,
der Verwaltungsrath,
die Generalversammlung.

Die Direktion besteht aus einem Präsidenten, der die oberste Leitung der Gesellschafts-Angelegenheiten hat, und aus zwei oder mehreren Direktoren. Der Präsident und die Direktoren müssen preußische Staatsbürger sein. Sie

[1]) Artikel 2 des Gesellschafts-Statuts.
[2]) Artikel 5 des Gesellschafts-Statuts.

werden vom Verwaltungsrathe gewählt und Sr. Majestät dem Könige zur Bestätigung vorgestellt.

Die Aufsicht der Staatsregierung über die Gesellschaft wird durch einen Regierungskommissar ausgeübt. Dieser hat die Befugniß, die Ausgabe der Zentral-Pfandbriefe und Schuldverschreibungen der Gesellschaft und die Einhaltung der hierfür und für die Sicherheit der Darlehne auf Hypotheken oder an Gemeinden in den Statuten vorgesehenen Bestimmungen zu überwachen. Er hat ferner das Recht, die Gesellschaftsorgane, einschließlich der Generalversammlung gültig zu berufen, und an ihren Berathungen Theil zu nehmen. Ebenso ist er berechtigt, von den Kassen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Er bezeugt unter den auszugebenden Pfandbriefen, daß die statutgemäßen Bestimmungen über den Gesammtbetrag der auszugebenden Pfandbriefe beobachtet sind.

Die Gesellschaft gewährt hypothekarische Darlehne nur auf solche Grundstücke, die einen dauernden und sicheren Ertrag geben. Ausgeschlossen von der Beleihung sind deshalb insbesondere Bergwerke und Steinbrüche.

Die Gesellschaft beleiht Grundstücke in der Regel nur zur ersten Stelle und zwar:

a) Liegenschaften innerhalb zwei Drittel,
b) Gebäude innerhalb der ersten Hälfte des Werths.

Die Darlehne sind entweder

unkündbar, d. h. durch Annuitäten, oder
kündbar, d. h. in ungetrennter Summe, beziehungsweise in Raten rückzahlbar.

Die Zentral-Pfandbriefe sind entweder Seitens der Inhaber kündbar, oder lauten unkündbar Seitens der Inhaber auf eine bestimmte oder auf eine durch Verloosung zu bestimmende Verfallzeit.

Die Verloosung erfolgt in Gegenwart eines Richters oder Notars, welcher darüber Verhandlung aufnimmt.

Kein Pfandbrief darf von der Gesellschaft ausgegeben werden, der nicht zuvor durch eine ihr zustehende Hypothekenforderung gedeckt ist.

Einen besonderen Geschäftszweig, der auch für die Landwirthschaft von großer Bedeutung ist, bilden die sogenannten Kommunaldarlehne.

Die Gesellschaft gewährt Darlehne an Kommunen (Provinzen, Kreise, Gemeinden) und an solche Genossenschaften, welche hinsichtlich der Beitragspflicht ihrer Mitglieder mit dem Exekutionsrecht ausgestattet sind. Für diese Darlehne werden Unterpfänder in der Regel nicht bestellt.

Zur Grundlage dieser Kommunaldarlehne dienen die von der Gesellschaft neben den Zentral-Pfandbriefen ausgegebenen Kommunal-Obligationen.

Ein etwas näheres Eingehen auf die Satzungen der Preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft zu Berlin erschien erforderlich, weil diese Bank in erheblich größerem Umfange, als alle anderen Hypotheken-Aktienbanken an dem ländlichen Kreditwesen in Preußen betheiligt ist.

Dank den günstigen Bedingungen, unter denen sie ins Leben trat, eroberte sich die Preußische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft in verhältnißmäßig kurzer Zeit ein großes Gebiet auf dem Hypothekenmarkt.

Auch sonst nahmen die Hypotheken-Aktienbanken seit Anfang der siebziger Jahre einen starken Aufschwung.

Die Preußische Hypotheken-Aktienbank, welche, wie ich schon hervorhob, im Jahre 1869 in völliger Auflösung begriffen war und ihren Geschäfts-

betrieb ganz eingestellt hatte, nahm im Jahre 1872, nachdem es ihr gelungen war, etwas günstigere Bedingungen von der Regierung zu erlangen, ihre Thätigkeit mit Erfolg wieder auf.

In demselben Jahre entstanden in Preußen zwei neue Hypotheken-Aktienbanken, die Schlesische Bodenkredit-Aktienbank in Breslau[1]) und die Deutsche Hypothekenbank, Aktiengesellschaft in Berlin.[2])

Trotz des sichtlichen Aufschwunges aber blieb auch nach dem Kriege von 1870/71 die Lage der meisten preußischen Hypotheken-Aktien-Banken noch ungünstig genug. Mit Ausnahme der Preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft standen diese Banken im Großen und Ganzen noch völlig unter dem Druck der Normativbestimmungen vom Jahre 1863, die ihnen eine selbstständige Werthsermittelung versagten und damit die Konkurrenz mit anderen Instituten sehr erschwerten.

Um so härter wurde das empfunden, als die nichtpreußischen Hypothekenbanken, welche ihre Thätigkeit immer mehr auch auf das preußische Gebiet ausdehnten, weder an die hier geltenden Normativbestimmungen gebunden, noch sonst erheblichen Beschränkungen unterworfen waren. Die hiergegen von Seiten der benachtheiligten Banken vielfach gerichteten Klagen und Beschwerden blieben lange ohne Erfolg. Die preußische Staatsregierung hatte ihren Standpunkt in der Hypothekenbankfrage nach und nach wesentlich verändert. Während sie es nach den Ergebnissen der Enquête vom Jahre 1869 als ihre Aufgabe angesehen hatte, die Begründung von Aktien-Hypothekenbanken durch Erleichterung der Konzessionsertheilung an solche Banken zu begünstigen, sagte in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 4. Dezember 1883 der Minister von Lucius:

> „Ich bedaure ja im Hinblick auf die Entwickelung der Dinge seit den siebziger Jahren allerdings, daß vielfach Aktieninstitute an die Stelle oder in Ergänzung der landschaftlichen Institute getreten sind; ich bedaure allerdings, daß vielleicht durch eine übertriebene Aengstlichkeit in der Kreditgewährung Seitens der alten Landschaftsinstitute ein ganz legitimes Kreditbedürfniß, welches nothwendigerweise seine Befriedigung suchen mußte, dort damals nicht befriedigt wurde, und so genöthigt wurde, sich an Aktien-Institute zu wenden. Aber das ist meines Erachtens nicht zu verkennen, die wünschenswertheste Befriedigung würden allerdings Institute sein, die rein gemeinnützigen Zwecken dienen, wie es die landschaftlichen Institute sind, während die Aktien-Gesellschaften nothwendig ihrem ganzen Wesen nach auf die Erwerbung von Dividenden hinarbeiten müssen."

Es entsprach dieser ungünstigen Beurtheilung der Wirksamkeit der Aktien-Hypotheken-Banken, daß den Wünschen der betreffenden preußischen Banken auf Aufhebung resp. Abänderung der Normativbestimmungen vom Jahre 1863 zunächst wenig Beachtung geschenkt wurde. Es kam hinzu, daß ein Mangel an Realkreditinstituten, wie er noch bis Ende der sechziger Jahre vorgeherrscht hatte, durchaus nicht mehr vorhanden war, für die Regierung somit keine Veranlassung vorzuliegen schien, eine Vermehrung solcher Institute durch Erleichterung der Konzessionsertheilung zu befördern.

---

[1]) Statut vom $\frac{\text{11. Oktober 1871}}{\text{3. Februar 1872}}$ G. S. v. 1872. S. 297/325.

[2]) Statut vom $\frac{\text{13. Februar 1872}}{\text{3. April 1872.}}$

Allein die Unhaltbarkeit eines Zustandes, welcher die meisten preußischen Hypothekenbanken den außerpreußischen gegenüber so sehr in Nachtheil setzte, mußte schließlich doch zu einer Revision der alten Normativbestimmungen führen, und so erfolgte — freilich erst unterm 27. Juni 1893 — der Erlaß neuer Normativbestimmungen für die Konzessionirung von Hypothekenbanken.

Zwei Gedanken sind es, die aus diesen neuen Normativbestimmungen besonders scharf hervortreten. Es soll einmal sämmtlichen preußischen Hypotheken-Aktien-Banken hinsichtlich der Ermittelung des Werthes der von ihnen zu beleihenden Grundstücke eine größere Freiheit gewährt werden, als bisher. Dieser größeren Freiheit in der Werthsermittelung aber, welche bisher als eine Art Privilegium der Preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft bestanden hatte, steht gegenüber eine schärfere Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Banken.

Was den Gedanken der größeren Freiheit hinsichtlich der Werthsermittelung anbetrifft, so ist den einzelnen Banken nunmehr anheimgestellt, die entsprechenden Grundsätze aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die Aufsicht der Staatsregierung wird durch den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten geführt. Diese Aufsicht soll sich nach den neuen Normativbestimmungen auf einen großen Theil des inneren Geschäftsbetriebes ausdehnen. Es sollen alljährlich Verzeichnisse sämmtlicher, in dem betreffenden Jahre abgeschlossenen Beleihungsgeschäfte vorgelegt werden. Aus denselben soll das Verhältniß der im einzelnen Falle gewährten Darlehnssummen zu dem Grundsteuer-Reinertrage bezw. dem Gebäudesteuernutzungswerthe genau ersichtlich sein. Es sollen ferner bei Aufstellung der Jahresabschlüsse die einzelnen Posten, wie Verwaltungskosten, Kursdifferenz u. s. w. genau abgegrenzt werden; auch soll aus den Geschäftsberichten das Verhältniß der ländlichen Beleihungen zu den städtischen zu ersehen sein.

Auf der Grundlage der neuen Normativbestimmungen entstanden im Jahre 1894 im Westen des preußischen Staates zwei neue Hypotheken-Aktien-Banken, die Westdeutsche Bodenkredit-Aktien-Bank[1]) und die Rheinisch-Westfälische Bodenkreditbank[2]), beide mit dem Wohnsitze in Köln.

Die meisten der, bei Erlaß der neuen Normativbestimmungen bereits bestehenden preußischen Hypotheken-Aktien-Banken haben, um der Vortheile derselben theilhaftig zu werden, eine diesen Bestimmungen entsprechende Aenderung ihrer Statuten vorgenommen und die Genehmigung der Regierung hierzu erhalten. Nur die preußische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, welche von vornherein in näheren Beziehungen zur Regierung stand und schon seit ihrer Begründung günstiger gestellt war, ist den Normativbestimmungen nicht unterworfen. Die Aufsicht der Regierung über diese Bank beruht auf den entsprechenden Vorschriften des Bankstatuts.

Auf Grund der neuen Normativbestimmungen erhielt auch die bereits seit dem Jahre 1862 bestehende Preußische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin von der Regierung das Recht zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Pfandbriefe,[3]) und trat damit gleichfalls in die Reihe der

---

[1] Statut vom 3. Oktober 1893 / 28. Nov. 1893.

[2] Statut vom 26. Januar / 12 März 1894

[3] Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1895. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam Stück 21.

preußischen Hypotheken-Aktienbanken. Ihre bisherige Firma wurde gleichzeitig in „Preußische Pfandbrief-Bank zu Berlin" abgeändert.

Es ist hier die Stelle, mit einigen Worten des Instituts der Hypotheken-Versicherungsgesellschaften zu gedenken, von dem man sich seiner Zeit große Dinge versprochen hatte.

Die Hypotheken-Versicherungsgesellschaften sind, oder besser gesagt, waren Erwerbsgesellschaften, welche es gegen Zahlung einer Versicherungsprämie übernahmen, den Hypothekengläubiger gegen Zession seiner Hypothekenrechte bei Verlusten, verspäteter Rückzahlung u. s. w. schadlos zu halten. Die auf diese Gesellschaften von Männern wie Ernst Engel und Otto Hübner gesetzte Hoffnung, sie würden den gesammten Hypothekenverkehr beleben, hat sich nicht erfüllt. Sie sind besonders auch für die Landwirthschaft ohne jede Bedeutung geblieben. Die eben erwähnte Preußische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft — eine Gründung Otto Hübners — war das letzte derartige Institut in Preußen. Von vornherein hatte diese Gesellschaft neben der Hypothekenversicherung die Hypothekenvermittlung und Gewährung von hypothekarischen Darlehnen zu einem Haupt-Geschäftszweige gemacht, der im Laufe der Zeit immer mehr in den Vordergrund trat. Als Grundlage für die von ihr ausgeliehenen Hypotheken-Kapitalien dienten jedoch bis zu ihrer Umwandlung in die Preußische Pfandbrief-Bank lediglich auf Namen lautende, mithin nur durch Indossament weiterbegebbare Hypotheken-Antheilscheine oder Hypotheken-Zertifikate. Die Gesellschaft kann daher erst seit ihrer Umwandelung in ein Pfandbriefinstitut zu den eigentlichen preußischen Hypothekenbanken, deren Hauptkennzeichen die Ausgabe von Inhaber-Pfandbriefen bildet, gezählt werden.

Neben der Preußischen Hypotheken-Versicherungsgesellschaft ist noch zu nennen die Norddeutsche Grund-Kredit-Bank, welche früher gleichfalls in Berlin ihren Wohnsitz hatte. Auch diese Bank war bei ihrer Begründung im Jahre 1868 in erster Linie Hypotheken-Versicherungsgesellschaft und führte diese Bezeichnung als Zusatz in ihrer Firma. Aber schon seit dem Jahre 1874 trat das Hypothekenversicherungs-Geschäft mehr und mehr zurück, und die Gewährung von hypothekarischen Darlehnen wurde das Hauptgeschäft der Bank. Auch bei ihr finden wir als Grundlage des Hypothekengeschäfts nicht Inhaber-Pfandbriefe, sondern auf den Namen lautende Antheil-Scheine. Wohl mit Rücksicht auf die nicht immer ganz einwandfreie Vergangenheit der Bank versagte die preußische Regierung derselben auch nach Erlaß der neuen Normativbestimmungen das Recht zur Ausgabe von Inhaberpapieren, und die Norddeutsche Grundkredit-Bank verlegte daher im Jahre 1894 ihren Sitz auf außerpreußisches Gebiet nach Weimar, wo sie von der dortigen Regierung das Recht zur Ausgabe von Inhaberpapieren erlangte, und nunmehr als außerpreußische Bank auch hinsichtlich ihrer Geschäfte innerhalb Preußens weniger behindert ist als vorher.

Ich komme hiermit auf einen Uebelstand zu sprechen, der auch nach Erlaß der neuen Normativbestimmungen fortbesteht. Er hängt mit der Thätigkeit der außerpreußischen Hypothekenbanken auf preußischem Gebiete zusammen.

Nur die eigentlichen preußischen Hypothekenbanken, — mit Ausnahme der Preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft — sind den Normativbestimmungen unterworfen. Die nichtpreußischen Hypothekenbanken, — und es giebt deren eine sehr große Anzahl — sind auch in ihrer Wirksamkeit innerhalb Preußens an die Normativbestimmungen in keiner Weise gebunden. Die

einzige Einwirkung, welche der preußischen Regierung den nichtpreußischen Banken gegenüber möglich ist, besteht darin, daß die Regierung den betreffenden Banken die Genehmigung zum Erwerbe von Grundbesitz in Preußen versagen kann.

Nun ist die Wirksamkeit der nichtpreußischen Hypothekenbanken auf preußischem Gebiete eine ziemlich umfangreiche, und besonders sind es die Beleihungen in den Großstädten, vor Allem in Berlin, welche auf diese Banken eine mächtige Anziehungskraft ausüben.

Da es ihnen freisteht, auch solche städtischen Grundstücke zu beleihen, welche noch unbebaut sind — was den preußischen Hypothekenbanken untersagt ist —, so haben sie sich auf dem städtischen Hypothekenmarkte und besonders in Berlin ein großes Gebiet erobert und bereiten hier den preußischen Banken eine starke Konkurrenz. Bezeichnend hierfür ist, daß namentlich in den letzten Jahren eine größere Zahl von nicht preußischen Hypothekenbanken neu errichtet worden ist, hauptsächlich in der Absicht, auf dem Berliner Hypothekenmarkte Geschäfte zu suchen.

Für den ländlichen Grundbesitz freilich kommen die nichtpreußischen Hypothekenbanken jetzt nur noch wenig in Frage, und ich muß es mir daher mit Rücksicht auf den Zweck meiner Untersuchungen versagen, an dieser Stelle auf den berührten Uebelstand näher einzugehen.

Wie die Landschaften haben auch die Hypotheken-Aktien-Banken dem sinkenden Zinsfuße Rechnung getragen und seit Mitte der 80er Jahre einen großen Theil ihrer Pfandbriefe nach und nach auf den Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ % konvertirt, im Zusammenhange hiermit auch eine Ermäßigung der von ihren Darlehnsschuldnern zu zahlenden Zinsen eintreten lassen. Mit der Ausgabe 3%iger Pfandbriefe ist aber bisher noch keine einzige Hypothekenbank vorgegangen.

Zur Zeit arbeiten in Deutschland folgende Hypotheken-Aktien-Banken:

A. Die preußischen Hypotheken-Aktien-Banken.[1]

1. Preußische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft zu Berlin.
2. Preußische Hypotheken-Aktien-Bank in Berlin.
3. Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt am Main.
4. Preußische Bodenkredit-Aktienbank in Berlin.
5. Pommersche Hypotheken-Aktienbank in Berlin.
6. Schlesische Bodenkredit-Aktienbank in Breslau.
7. Preußische Pfandbrief-Bank in Berlin
8. Rheinisch Westfälische Bodenkreditbank in Köln
9. Deutsche Hypothekenbank Aktiengesellschaft in Berlin.
10. Westdeutsche Bodenkredit-Anstalt in Köln.
11. Hannoversche Bodenkredit-Bank in Hildesheim.

B. Die nichtpreußischen Hypotheken-Aktien-Banken.

1. Bayrische Hypotheken- und Wechselbank in München
2. Süddeutsche Bodenkreditbank in München

[1] Nicht aufgeführt sind darunter:
1. Der Frankfurter Hypothekenkreditverein in Frankfurt a./M.,
2. Die Deutsche Grundschuldbank in Berlin,
3. Die landwirthschaftliche Kreditbank in Frankfurt a./M.,
weil diese Banken nur auf den Namen lautende Schuldverschreibungen bzw. Antheilscheine ausgeben, und daher nicht zu den Pfandbriefinstituten zu rechnen sind.

3. Hypothekenbank in Hamburg.
4. Deutsche Hypothekenbank in Meiningen.
5. Rheinische Hypothekenbank in Mannheim.
6. Bayrische Vereinsbank in München.
7. Vereinsbank in Nürnberg.
8. Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen.
9. Bayrische Handelsbank in München.
10. Braunschweig Hannoversche Hypothekenbank in Braunschweig.
11. Württembergische Hypothekenbank in Stuttgart.
12. Deutsche Grundkredit-Bank in Gotha.
13. Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit in Elsaß Lothringen zu Straßburg.
14. Norddeutsche Grundkredit-Bank in Weimar.
15. Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank in Schwerin i. M.
16. Leipziger Hypothekenbank in Leipzig.
17. Allgemeine Deutsche Kredit-Anstalt in Leipzig.
18. Sächsische Bodenkreditanstalt in Dresden.
19. Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt in Greiz.
20. Württembergische Vereinsbank in Stuttgart.
21. Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank zu Neustrelitz.
22. Bayrische Bodenkredit-Anstalt in Würzburg.
23. Anhalt-Dessauische Landesbank in Dessau.
24. Schwarzburgische Hypothekenbank in Sondershausen.

III.

Umfang der Wirksamkeit.

Für den nun von mir anzustellenden Vergleich zwischen den Landschaften und den Hypotheken-Aktien-Banken ist es zunächst von Wichtigkeit, festzustellen, in welchem Umfange beide an dem ländlichen Kreditwesen in Preußen betheiligt sind.

Hinsichtlich der preußischen Landschaften liegt hier keinerlei Schwierigkeit vor. Diese Institute dienen so gut wie ausschließlich den Kreditzwecken der Landwirthschaft, und sie gehen andrerseits in ihrer Wirksamkeit über die Grenzen des preußischen Staatsgebietes in keiner Weise hinaus.

Die umstehende Tabelle[1]), welche die Summen der, von den einzelnen preußischen Landschaften ausgegebenen Pfandbriefe angiebt, gewährt daher ohne Weiteres ein Bild über den Umfang, in welchem diese Institute an dem ländlichen Realkredit in Preußen Antheil haben.

Schwieriger liegt die Sache bei den Hypotheken-Aktien-Banken. Diese beleihen sowohl ländliche, wie städtische Grundstücke, und dehnen ihre Thätigkeit vielfach über ganz Deutschland aus. In ihren Geschäftsberichten ist nun wohl fast überall eine Trennung der städtischen von den ländlichen Beleihungen durchgeführt; bei den wenigsten aber ist innerhalb dieser beiden Kategorien eine weitere Trennung nach den Gebietstheilen, in welchen die beliehenen Grundstücke belegen sind, vorhanden. Soweit vielmehr auch eine Trennung nach den Gebietstheilen gemacht ist, umfaßt diese Unterscheidung in der Regel beide Arten von Beleihungen, die städtischen und die ländlichen im Ganzen, ohne hier wieder anzugeben, wieviel von den städtischen und wieviel von den ländlichen Beleihungen auf die einzelnen Gebiete entfällt.

[1]) Seite 574.

Zeitpunkt		Pfandbrief-Umlauf einschließl. d. Amortisationsbestände und einschließl. der Zentral-Pfandbriefe Mark	
31. 3. 1897	Schlesische Landschaft: a. Incorporirte	351 138 930	
	b. Nichtincorporirte	128 886 200	480 025 130
Ende 1896	Ostpreußische Landschaft		316 988 925
30. 6. 1897	Kur- und Neumärkische Ritterschaft . . .	200 247 840	
Ende 1896	Neues Brandenburgisches Creditinstitut .	114 496 000	314 743 840
„ 1896	Posener Landschaft		247 408 400
„ 1896	Westpreußische Landschaft	144 781 565	
20. 5. 1897	Neue westpreußische Landschaft	108 536 690	253 318 255
Joh. 1897	Pommersche Landschaft	232 132 425	
„ 1897	Neue pommersche Landschaft für den Kleingrundbesitz	4 100 300	236 232 725
Ende 1896	Landschaft der Provinz Sachsen		89 616 575
„ 1896	Landschaft der Provinz Westfalen . . .		46 075 300
„ 1896	Landschaftlicher Credit-Verband für die Provinz Schleswig-Holstein		11 450 900
	Summa		1 995 860 050

Es war aus diesem Grunde nicht möglich, genau zu ermitteln, in welchem Umfange die einzelnen deutschen Hypotheken-Aktien-Banken an dem ländlichen Creditwesen in Preußen betheiligt sind. Indessen ging aus dem vorliegenden Material mit Sicherheit hervor, daß es im Großen und Ganzen nur die in Preußen selbst domizilirenden Hypotheken-Aktien-Banken sind, welche für den ländlichen Grundkredit in diesem Staate in Frage kommen.

Die nichtpreußischen Hypothekenbanken sind an dem landwirthschaftlichen Realkredit innerhalb Preußens nur sehr wenig betheiligt. Soweit dieselben ihre Thätigkeit auch auf Preußen ausdehnen, handelt es sich fast nur um die Beleihung städtischer Grundstücke.

Da nun ferner als feststehend angenommen werden kann, daß von den ländlichen Beleihungen der eigentlichen preußischen Hypotheken-Aktien-Banken auf die nichtpreußischen Staaten nur ein sehr geringer Bruchtheil entfällt,[1] so dürfte die folgende Tabelle, welche angiebt, wieviel von sämmtlichen Beleihungen der einzelnen preußischen Hypotheken-Aktien-Banken auf städtische und wieviel auf ländliche Grundstücke entfällt, für unseren Zweck eine völlig zureichende Anschauung darbieten.

[1] Die Pommersche Hypotheken-Aktien-Bank, die Schlesische Boden-Kredit-Bank, die Preußische Pfandbrief-Bank und die Preußische Hypotheken-Aktien-Bank haben bisher außerhalb Preußens überhaupt nicht beliehen. Die Frankfurter Hypothekenbank bemerkt in ihrem letzten Geschäftsberichte, daß ihre ländlichen Beleihungen mit geringer Ausnahme Objekte in der nächsten Umgebung Frankfurts betreffen. Die ländlichen Beleihungen der Preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft aber vertheilten sich Ende 1894 wie folgt auf die einzelnen Gebiete:
Provinz Posen

	Gesammt-Darlehns-Bestand am 31. 12. 1896 Mark	Davon waren ländliche Darlehne Mark	städtische Darlehne Mark
Preußische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft	461 737 811	129 935 300	331 802 511
Preußische Hypotheken-Aktien-Bank	278 373 000	2 267 000	276 106 000
Frankfurter Hypothekenbank	254 255 815	2 133 825	252 121 990
Preußische Boden-Kredit-Aktien-Bank	233 228 030	1 539 627	231 688 403
Pommersche Hypotheken-Aktien-Bank	142 446 692	5 524 347	136 922 345
Schlesische Bodenkredit-Aktien-Bank	127 661 000	9 964 000	117 697 000
Preußische Pfandbrief-Bank	108 494 000	45 000	108 449 000
Rheinisch-Westfälische Boden-Kredit-Bank	83 478 000	373 000	83 105 000
Deutsche Hypothekenbank Aktiengesellschaft	80 631 000	4 276 000	76 355 000
Westdeutsche Bodenkredit-Anstalt	46 134 553	2 318 494	43 816 059
Hannoversche Bodenkredit-Bank	3 850 000	683 000	3 167 000
Summa	1 820 289 901	159 059 593	1 661 230 308

Mit großer Deutlichkeit geht aus dieser Tabelle hervor, daß die preußischen Hypotheken-Aktien-Banken zu ihrem Hauptgeschäfte die Beleihung von städtischem Grundbesitz gemacht haben.

Von sämmtlichen preußischen Hypotheken-Aktien-Banken sind es nur die Preußische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft und die Schlesische Bodenkredit-Bank, welche in erheblicherem Umfang auch die Gewährung von ländlichen Darlehnen in das Bereich ihrer Thätigkeit gezogen haben.

Hierbei ist auch noch Folgendes zu beachten. Bei mehreren der oben aufgeführten Banken hat die an sich schon geringe Summe der ländlichen Beleihungen in dem letzten Jahrzehnt nicht nur keine Steigerung, sondern eine erhebliche Herabminderung erfahren.

Provinz Posen		ℳ	35 032 000
„ Westpreußen		„	33 870 000
„ Ostpreußen		„	16 243 000
„ Schlesien		„	12 704 000
„ Sachsen		„	7 325 000
„ Brandenburg		„	7 135 000
„ Pommern		„	5 939 000
„ Schleswig-Holstein		„	462 000
„ Westfalen		„	165 000
„ Rheinprovinz		„	117 000
„ Hannover		„	10 000
also Preußen zus.		ℳ	119 002 000
Reichslande Elsaß-Lothringen	ℳ 383 000		
Großherzogthum Hessen-Darmstadt	„ 60 000		
also außerhalb Preußens		„	443 000
Summa		ℳ	119 445 000

Siehe den Jubiläumsgeschäftsbericht der Bank für 1870—1894, Seite 12.

So betrugen z. B. die auf ländliche Grundstücke gewährten Darlehne:

	nach einer von Gamp[1]) aufgestellten Tabelle am Schluß des Jahres 1881 Mark	Ende 1896 Mark
bei der Preußischen Bodenkredit-Aktien-Bank	12,430.000	1.539.627
„ „ Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank	11.014.000	5.524.347

Es tritt bei den betreffenden Banken ganz offenbar das Bestreben zu Tage, das ländliche Beleihungsgeschäft allmählig aufzugeben, und sich nur noch mit der Beleihung städtischer Grundstücke zu beschäftigen.[2])

Dagegen ist aber hervorzuheben, daß bei der Preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft die Summe der auf ländliche Grundstücke gewährten Darlehne seit Bestehen der Gesellschaft, also seit 26 Jahren, eine fast ununterbrochene Steigerung erfahren hat. Hierüber geben folgende Zahlen Auskunft:

Die ländlichen Darlehne der Preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft betrugen:

Ende 1872	48.942.750	Ende 1885	112.537.612
„ 1873	60.926.220	„ 1886	108.164.302
„ 1874	67.834.470	„ 1887	109.334.507
„ 1875	73.506.681	„ 1888	108.748.536
„ 1876	77.425.018	„ 1889	111.459.881
„ 1877	80.427.103	„ 1890	112.862.352
„ 1878	84.675.232	„ 1891	113.047.460
„ 1879	90.632.896	„ 1892	116.760.900
„ 1880	96.992.767	„ 1893	117.331.523
„ 1881	101.920.400	„ 1894	119 448.397
„ 1882	103.976.127	„ 1895	122.525.600
„ 1883	112.520.767	„ 1896	129 935.300
„ 1884	116.154.764	—	—

1) Gamp; der landwirthschaftliche Kredit und seine Befriedigung. Berlin 1883. S. 59.

2) Dieß findet auch deutlichen Ausdruck in einer von F. Romeick im Jahre 1886 verfaßten Denkschrift: „Zur Reorganisation der Pommer'schen Hypotheken-Aktien-Bank." Letztere Bank hatte in Folge von leichtsinnigen Taxen bei einer Reihe von ländlichen Beleihungsgeschäften nicht unerhebliche Verluste erlitten, und in der angeführten Denkschrift ward nun für die weitere Entwickelung der Bank der Grundsatz vorgezeichnet, man solle sich künftig nur auf die Beleihung städtischer Grundstücke beschränken und Darlehne auf ländliche Grundstücke fortan nicht mehr gewähren. Dieser Grundsatz ist denn auch fernerhin von der Pommer'schen Hypotheken-Aktien-Bank befolgt worden, wie folgende Zahlen beweisen.

Das Verhältniß der ländlichen zu den städtischen Beleihungen stellte sich bei genannter Bank in den Jahren von 1890 bis 1896 wie folgt:

	städtische Beleihungen in Prozenten sämmtlicher Beleihungen	ländliche Beleihungen in Prozenten sämmtlicher Beleihungen
Ende 1890	64,666	35,334
„ 1891	77,167	22,833
„ 1892	89,298	10,702
„ 1893	92,317	7,683
„ 1894	94,639	5,361
„ 1895	95,858	4,142
„ 1896	96,029	3,971

Siehe den Geschäftsbericht der Bank für 1896.

Hierzu kommt, daß mit der Beleihung ländlicher Grundstücke die Wirksamkeit der Preuß. Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft für die Landwirthschaft durchaus nicht erschöpft ist. Wie bereits erwähnt wurde, gewährt diese Bank auf Grund der von ihr zu diesem Zwecke neben den Zentralpfandbriefen ausgegebenen Kommunalobligationen Darlehne auch ohne Bestellung hypothekarischer Sicherheit an Gemeinden und Korporationen aller Art. Von sämmtlichen bis Ende 1896 Seitens der Bank ausgeliehenen Kommunaldarlehnen nun im Betrage von 51.719.919 Mk. entfallen allein 13.978.300 Mk auf Darlehne, welche an öffentliche Landesmeliorations-Genossenschaften ausgeliehen sind,[1] und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch von den an Kreise und Landgemeinden fortgegebenen Kapitalien ein erheblicher Theil mittelbar oder unmittelbar der Landwirthschaft zu Gute gekommen ist.

Von den übrigen preußischen Hypotheken-Aktien-Banken hat bis vor Kurzem nur noch die Schlesische Boden-Kredit-Bank Kommunaldarlehne gewährt. Der Gesammtbetrag dieser Darlehne — Ende 1896 Mk. 8.043.915 — ist jedoch, gegen die entsprechenden Zahlen der Preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft gehalten, nur ein verhältnißmäßig geringer. Seit dem Erlaß der neuen Normativbestimmungen haben nunmehr auch andere preußische Hypotheken-Aktien-Banken die Gewährung von Kommunalkredit in das Bereich ihrer Thätigkeit gezogen, vorläufig allerdings noch in geringerem Umfange.

Alles in Allem ist hervorzuheben, daß die seiner Zeit aus den besonderen Verhältnissen der Landwirthschaft hervorgegangenen Landschaften an ihrem landwirthschaftlichen Charakter durchaus festgehalten haben, und daher ganz ausschließlich im Dienste des ländlichen Realkredits stehen.

Was die Hypotheken-Aktien-Banken anbetrifft, so haben sie sich mehr den Zwecken des städtischen Grundkredits zugewendet; ja es ist bei einigen von ihnen sogar ersichtlich die Neigung vorhanden, das städtische Beleihungsgeschäft zu ihrem alleinigen Arbeitsfelde zu machen. Immerhin aber zeigen die angeführten Zahlen, daß auch sie, und besonders die Preußische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, für den ländlichen Grundbesitz in Preußen von großer Bedeutung geworden sind.

IV.

Das Verhältniß zu den Pfandbriefinhabern.

Ich gehe nun dazu über, das Verhältniß der mit einander zu vergleichenden Pfandbriefinstitute zu deren Hauptgläubigern, den Pfandbriefbesitzern etwas näher zu betrachten.

Auf der Einrichtung der Pfandbriefe beruht bei den Landschaften sowohl wie bei den Hypotheken-Aktien-Banken der ganze Geschäftsbetrieb. Durch die Ausgabe der Pfandbriefe verschaffen sich diese Kreditinstitute die Kapitalien, deren sie zur Befriedigung der Kapitalsbedürfnisse des Grundbesitzes benöthigen. Von dem Absatz der Pfandbriefe hängt daher bei beiden das Gedeihen des ganzen Unternehmens in erster Linie ab. Es muß in Folge dessen, um das Kapital unter günstigen Bedingungen heranzuziehen, für die Landschaften sowohl wie für die Hypotheken-Aktien-Banken Gegenstand der Hauptsorge sein, den Kapitalisten möglichst weitgehende Sicherheiten für die von ihnen herzuleihenden Kapitalien anzubieten. Diese Sicherheiten sind in jedem Falle die

[1] Geschäftsbericht der Bank für 1896. S. 7.

erste Vorbedingung, ohne welche ein Bestehen dieser Institute von vornherein undenkbar wäre.

Gehen wir zunächst auf die Garantien der Landschaften etwas näher ein. Wenn man die auf diese Garantien gerichteten Bestimmungen der einzelnen Landschaften im Ganzen übersieht, so springt zunächst die große Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit derselben in die Augen. Es steht dieß mit der geschichtlichen Entwickelung der einzelnen Landschaften im engsten Zusammenhange, und die älteren Institute sind daher hier — wie in mancher anderen Beziehung — gänzlich verschieden von den neueren Kreditvereinen. Aber auch innerhalb beider Gruppen sind erhebliche Verschiedenheiten vorhanden.

Bei allen älteren Landschaften finden wir die sogenannte „General-Garantie" sämmtlicher „zum Kreditwerke verbundenen" Gutsbesitzer oder Grundstücke. Bei der ostpreußischen Landschaft, dem kur- und neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Institut, sowie zum Theil auch bei der Pommerschen Landschaft erstreckt sich diese Generalgarantie nicht bloß auf die bepfandbrieften Güter, sondern überhaupt auf alle bepfandbriefungsfähigen Grundstücke des betreffenden Bezirks. Doch hat diese General-Garantie nicht immer für alle, von den betreffenden Landschaften ausgegebenen Pfandbriefe Giltigkeit; dieß ist vielmehr wieder nur bei der ostpreußischen Landschaft, dem Kur- und neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Institute und der Pommer'schen Landschaft der Fall. Bei der Westpreußischen und bei der Schlesischen Landschaft dagegen ist die Generalgarantie für einen Theil der von diesen Instituten ausgegebenen Pfandbriefe ausgeschlossen. [1])

Immerhin ist sämmtlichen älteren Landschaften diese, bei den einzelnen von ihnen mehr oder weniger weitgehende Generalgarantie gemeinsam.

Ebenso ist allen älteren Landschaften gemeinsam, daß sie für die Sicherheit der Pfandbriefe mit ihrem Vermögen haften. Eine theilweise Ausnahme hiervon macht nur die Schlesische Landschaft, bei welcher nur für die Pfandbriefe Litt. C., d. h. diejenigen, welche über die Hälfte des Gutswerthes hinausgehen, das Vermögen der Landschaft haftet, für die Pfandbriefe der ersten Werthshälfte dagegen lediglich die General-Garantie Platz greift.

Außer der Generalgarantie und der Vermögenshaftung ist bei den älteren Landschaften auch noch vorhanden die spezielle Verpfändung des in den Pfandbriefen etwa namentlich verschriebenen Gutes. Bei fast allen älteren Landschaften ist noch eine Anzahl solcher Pfandbriefe im Umlauf, und für diese besteht also neben den sonstigen Garantien noch diese Spezial-Sicherheit.

Was nun die später, d. h. im Laufe dieses Jahrhunderts errichteten landschaftlichen Kreditvereine anbetrifft, so kann von einem einheitlichen Prinzip hinsichtlich der Bestellung von Sicherheiten für die Pfandbrief-Inhaber noch weniger gesprochen werden, als bei den älteren Landschaften. Indessen kann doch als charakteristisch hervorgehoben werden, daß mit alleiniger Ausnahme des neuen brandenburgischen Kreditinstituts bei sämmtlichen hierher gehörigen Instituten die sogenannte General-Garantie fehlt, und nur eine Haftung der betreffenden Landschaften mit den ihnen zustehenden Hypothekenforderungen und mit ihrem sonstigen Vermögen oder Theilen desselben vorhanden ist.

Eine besondere Stellung unter den neueren Landschaften nehmen folgende Institute ein:

[1]) Bei der Westpreußischen Landschaft für die auf das sechste Zehntel des Gutswerths gewährten Pfandbriefe, bei der Schlesischen Landschaft für die auf das vierte Sechstel des Werths ausgefertigten Pfandbriefe.

die Landschaft der Provinz Sachsen,
die Landschaft der Provinz Westfalen,
der landwirthschaftliche Kreditverband für die Provinz Schleswig-Holstein.

Auch bei ihnen fehlt die unbeschränkte Generalgarantie, und es besteht nur eine Haftung mit den Hypothekenforderungen und dem sonstigen Vermögen der Landschaften. Aber den Landschaften selbst steht hier das Recht zu, sich wegen etwaiger Verluste an jedes einzelne Mitglied des Verbandes zu halten, jedoch mit der Einschränkung, daß jedes Mitglied nur bis zu einem gewissen Prozentsatz seiner Schuld zu haften hat.

Alles in Allem ist bei sämmtlichen preußischen Landschaften ohne Ausnahme als Sicherheit für die Pfandbriefinhaber vorhanden:

1. Die Haftung der einzelnen Institute mit den ihnen auf Grund der Pfandbriefe zustehenden Hypothekenforderungen[1]),
2. die Haftung derselben mit ihrem Vermögen resp. Theilen desselben.

Darüber hinaus ist bei den meisten älteren Landschaften die Generalgarantie der Grundbesitzer oder Grundstücke vorhanden, und bei der Landschaft der Provinz Sachsen, der Landschaft der Provinz Westfalen und dem landschaftlichen Kredit-Verbande für die Provinz Schleswig-Holstein eine beschränkte Nachschußpflicht der Verbandsmitglieder bei Ausfällen und Verlusten.

Ich sehe zunächst von der Generalgarantie und der Nachschußpflicht, wie sie bei den einzelnen Landschaften vorkommen, gänzlich ab, und fasse die zu 1 und 2 vorstehend aufgeführten, allen preußischen Landschaften gemeinsamen Garantiemittel näher in's Auge.

Es ist die Haftung mit den, den betreffenden Landschaften zustehenden Hypothekenforderungen, welche die Hauptgarantie für die Sicherheit der Pfandbriefe zu bieten hat. Diese Haftung, im Wesen des Grundkredits liegend, ist an sich von vornherein selbstverständlich und es bedarf hier zuvörderst nur die Art der rechtlichen Sicherung einer Erläuterung.

Die sogenannten „Gutspfandbriefe" der preußischen Landschaften, d. h. diejenigen, auf welchen ein für die Pfandbriefsumme speziell verpfändetes Gut namentlich bezeichnet ist, nehmen den neueren Pfandbriefgattungen gegenüber eine Sonderstellung ein. Auf den letzteren nämlich ist ein speziell verpfändetes Gut nicht bezeichnet, und es ist bei ihnen überhaupt von einer speziellen Verpfändung einzelner Güter nicht die Rede. Während der alte Gutspfandbrief die Stelle des Hypothekendokuments völlig vertritt, ist der neue Pfandbrief nichts anderes als eine Schuldverschreibung der Landschaft, welcher letzteren wiederum auf Grund des dem Grundbesitzer gewährten Darlehns eine Hypothekenforderung zusteht.

Damit nun stets für die Summe der ausgegebenen Pfandbriefe eine entsprechende Summe in Hypothekenforderungen als Deckung vorhanden sei, ist bei den meisten Landschaften folgende Einrichtung getroffen. Eine Kontroll-Kommission, deren Mitglieder jeden auszugebenden Pfandbrief, bevor derselbe Giltigkeit erlangt, mitvollziehen müssen, hat sich vor Vollziehung davon zu überzeugen, daß für die auf dem Pfandbriefe angegebene Summe eine hypothekarische Darlehnsforderung der Landschaft in gleicher Höhe als Deckung vorhanden ist.

---

[1]) Denn bei den älteren Landschaften ist dieselbe in der General-Garantie bereits enthalten.

Meist setzt diese Kontroll-Kommission auf die Hypothekendokumente der Landschaft noch einen entsprechenden Sperrvermerk, der zugleich an den Grundbuchrichter die Weisung enthält, nur unter den im Vermerk angegebenen Voraussetzungen zu löschen, oder Cessionen einzutragen. Auf den neuen Pfandbriefen der älteren Landschaften ist ferner überall ausdrücklich erklärt, daß der betreffenden Pfandbriefssumme eine Hypothekenforderung von gleichem Betrage als Deckung gegenübersteht. Da nun aber die Haftung der Hypothekenforderungen den Pfandbriefinhabern nur dann wirkliche Sicherheit zu bieten vermag, wenn die Hypothekenforderungen ausschließlich zur Befriedigung der Pfandbriefgläubiger bestimmt sind, so finden wir z. B. bei der Kur- und Neumärkischen, sowie bei der Ostpreußischen Landschaft noch die ausdrückliche Bestimmung, „daß die für die Landschaft eingetragenen Darlehnsforderungen den Inhabern neuer Pfandbriefe ausschließlich und derart zu ihrer Sicherheit angewiesen sind, daß sie von anderen Gläubigern des Instituts auf keine Weise in Anspruch genommen werden können."

Bei den später errichteten Landschaften nun fehlen nach den Reglements derselben derartige Sicherheitseinrichtungen, wie Kontroll-Kommission und Sperrvermerk zum Theil ganz; ja, es fehlt auf den Pfandbriefen jeder Hinweis darauf, daß derselbe auf Hypothekenforderungen fundirt ist.

Namentlich das gänzliche Fehlen dieser Sicherheitsmaßregeln, aber auch selbst die eben beschriebenen Vorkehrungen der älteren Landschaften haben aus juristischen Gründen zu Bedenken Veranlassung gegeben, weil nach dem geltenden Konkursrecht das den Pfandbriefgläubigern versprochene Vorrecht vor anderen Gläubigern vollständig in der Luft schwebt.

Diese Bedenken fallen übrigens für die Landschaften weniger in's Gewicht, da für diese Institute neben den Pfandbriefinhabern andere Gläubiger kaum in Betracht kommen. Von größerer Tragweite sind dieselben für die Hypotheken-Aktien-Banken, und es wird daher erst bei diesen auf die ganze Frage näher einzugehen sein.

Neben der rechtlichen Sicherstellung der landschaftlichen Hypothekenforderungen für die Pfandbriefgläubiger kommt vor Allem die wirthschaftliche Sicherung derselben in Frage.

Es handelt sich hier darum, ob die Realsicherheit der landschaftlichen Hypothekenforderungen überall ausreichend vorhanden ist.

Neben anderen, in letzter Zeit gegen die Landschaften gerichteten Angriffen ist auch gelegentlich der Versuch gemacht worden, unter Hinweis auf die vermeintlich zu großen Zinsrückstände einzelner Landschaften die Realsicherheit der landschaftlichen Hypothekenforderungen anzuzweifeln. Allein bei Beurtheilung der Zinsrückstände ist vor Allem zu berücksichtigen, daß den meisten Landschaften in den ihnen beigelegten Vollstreckungsprivilegien die Möglichkeit gegeben ist, im Falle der Gefahr schnell einzuschreiten, und daß sie schon aus diesem Grunde sich auf weitergehende Zinsstundungen einlassen können. Sodann sind sie aber auch vermöge ihrer ganzen Organisation in der Lage, Zinsstundungsgesuche genau prüfen zu können, und ihre Schuldner in ihrem Wirthschaftsbetriebe eingehend zu beaufsichtigen.

Aber auch in jeder anderen Beziehung müssen Zweifel an der Realsicherheit der landschaftlichen Hypothekenforderungen als gänzlich unberechtigt bezeichnet werden. Denn die äußerst vorsichtigen landschaftlichen Taxen bieten alle Gewähr dafür, daß zu hohe Beleihungen vermieden werden. Gewähr dafür bieten auch die reichen praktischen Erfahrungen der landschaftlichen Taxa-

toren. Letztere sind als Mitglieder der Landschaft unmittelbar an dem ganzen System betheiligt, und das Interesse, welches sie infolgedessen an der Vermeidung zu hoher Beleihungen haben, bürgt für ihre Gewissenhaftigkeit. Mehr als 100 jährige Erfahrungen haben dies vollauf bestätigt.

Die zweite Hauptgarantie nun, welche die Landschaften den Inhabern ihrer Pfandbriefe gewähren, ist die Haftung mit ihrem sonstigen Vermögen, bezw. Theilen desselben.

Die älteren preußischen Landschaften waren sämmtlich vom Staate mit einem Fond ausgestattet worden, der ihnen leihweise gegen geringe Verzinsung überlassen wurde. Bei den einzelnen friderizianischen Landschaften hatte dieser Fond 200000 Thaler betragen, und mußte von den Landschaften mit 2% verzinst werden.

Aus diesen Fonds, verstärkt durch langjährige Ueberschüsse und Ersparnisse, gewisse Beiträge der Schuldner u. s w. sind dann die sogenannten „eigenthümlichen Fonds" der betreffenden Landschaften hervorgegangen, welche bei einigen bereits eine beträchtliche Höhe erreicht haben.

Neben den „eigenthümlichen Fonds" kommen hauptsächlich noch in Betracht die Amortisations- oder Tilgungsfonds, die Sicherheitsfonds und die Betriebsfonds.

Stellt man das gesammte Vermögen der einzelnen preußischen Landschaften zusammen, so ergeben sich erhebliche Summen, und es ist völlig zweifellos, daß in dem Vermögen der Landschaften eine weitere bedeutende Garantie für die Pfandbriefbesitzer vorhanden ist.

Die folgende Tabelle giebt ein ungefähres Bild über den zeitigen Vermögensstand der einzelnen Landschaften.

Zeitpunkt		Gesammt-Vermögen[1] Mark	Pfandbrief-umlauf Mark
31. März 1897	Schlesische Landschaft	38 000.000	480 025.130
Ende 1896	Ostpreußische Landschaft	15 600 000	316 988.925
30. Juni 1897	Kur- und Neumärkische Ritterschaft	30.000.000	200 247.840
Ende 1896	Neues Brandenburgisches Kreditinstitut	4 882.974	114.496.000
„ 1896	Posener Landschaft	14.042.000	247 408.400
„ 1896	Westpreußische Landschaft	15.853.631	144.781 565
20. Mai 1897	Neue westpreußische Landschaft	8 202 514	108.536 690
Joh. 1897	Pommersche Landschaft	15.000.000	232 132 425
„ 1897	Neue pommersche Landschaft für den Kleingrundbesitz	400.000	4.100.300
Ende 1896	Landschaft der Provinz Sachsen	3 000 009	89 616 575
„ 1896	Landschaft der Provinz Westfalen	2.000.000	46.075 300
„ 1896	Landschaftlicher Kredit-Verband für die Provinz Schleswig-Holstein	530.000	11.450.900

Den beiden Hauptgarantien, nämlich der Haftung der landschaftlichen Hypothekenforderungen und der Haftung der Landschaften mit ihrem Vermögen gegenüber besitzt die sogenannte General-Garantie der zum Kreditverein verbundenen Grundstücke oder Grundbesitzer doch nur eine verhältnißmäßig nebensächliche Bedeutung, ebenso wie die bei einigen stipulirte Nachschußpflicht

[1]) zuzüglich der Amortisations-Fonds.

der Vereinsmitglieder. Denn diese Maßnahmen bilden nur eine relativ kleine Erweiterung derjenigen Sicherheit, welche bereits in der Haftung der Hypothekenforderungen vorhanden ist. Daß letztere den einzig ins Gewicht fallenden Theil der Generalgarantie bildet, gilt besonders für diejenigen Landschaften, bei welchen die Generalgarantie sich nur auf die Grundstücke, nicht auch auf die Grundbesitzer ausdehnt.

Es ist bereits von mir angedeutet worden, daß die Sicherheit der landschaftlichen Pfandbriefe gerade in jüngster Zeit vielfach angezweifelt worden ist. Besonders ist darauf hingewiesen worden, daß die Fundirung der einzelnen Pfandbriefgattungen vielfach eine ganz verschiedene sei. Für die eine Pfandbriefskategorie hafte beispielsweise die volle Generalgarantie; für eine andere seien dagegen als Sicherheit für die Pfandbriefgläubiger nur die das vierte Sechstel des Gutswerths darstellenden Hypothekenforderungen vorhanden u. dgl. mehr.

Es muß hierauf erwidert werden, daß diesen Verschiedenheiten kein allzu großes Gewicht beigelegt werden darf. Denn bei aller Verschiedenheit der Pfandbrieffundirung ist dieselbe doch überall als völlig ausreichend anzusehen und die vorsichtigen Beleihungsgrundsätze der Landschaften bürgen dafür, daß die in den landschaftlichen Hypothekenforderungen gegebene Sicherheit auch dort, wo diese Hypothekenforderungen die weniger guten Abschnitte der Grundstückswerthe repräsentiren, noch immer eine durchaus solide und unbedenkliche bleibt.

Die erwähnten Angriffe auf die landschaftlichen Pfandbriefe haben übrigens dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Veranlassung gegeben, in der Reichstagssitzung vom 27. Juni 1896 eine Erklärung abzugeben, welche sich dahin aussprach, daß nach der bestimmten Ueberzeugung der als Aufsichtsinstanz mit den Verhältnissen der Landschaften genau vertrauten landwirthschaftlichen Verwaltung die landschaftlichen Pfandbriefe, und zwar sämmtliche Gruppen und Systeme, als erstklassige, beste Anlagepapiere anzusehen seien, deren vollkommene Sicherheit außer allem Zweifel stehe.

Was nun die Garantiemittel der Hypotheken-Aktien-Banken anbetrifft, so sind es zunächst, wie bei den Landschaften, die den Banken zustehenden Hypothekenforderungen, welche für die ausgegebenen Pfandbriefe zu haften haben. Diese Haftung muß ganz naturgemäß die Hauptgarantie für die Pfandbriefgläubiger bilden.

Wie aber bereits bei den Landschaften erwähnt worden ist, sind schon seit längerer Zeit juristischerseits Bedenken in der Hinsicht entstanden, ob durch die bei den einzelnen Pfandbriefinstituten vorhandenen Einrichtungen ein Vorrecht der Pfandbriefgläubiger vor etwaigen anderen Gläubigern der betreffenden Kreditinstitute rechtlich gewährleistet sei. In juristischen Kreisen herrscht die Ansicht, daß ein solches Vorrecht weder hinsichtlich der Landschaften noch hinsichtlich der Hypotheken-Aktien-Banken bestehe.

Für die Landschaften kommt dies weniger in Betracht, da diese Anstalten sich so gut wie ausschließlich auf die Pfandbriefgeschäfte beschränken. Für die Hypotheken-Aktien-Banken dagegen hat die Frage stärkere Bedeutung, da einige von diesen Banken neben dem Hypothekengeschäfte noch andere Bankgeschäfte in größerem Umfange betreiben, sodaß hier eine Konkurrenz der Pfandbriefgläubiger mit anderen Gläubigern erheblich näher liegt.

In den Statuten sämmtlicher deutschen Hypotheken-Aktien-Banken ist zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger die Vorschrift enthalten, daß der Gesammt

betrag der ausgegebenen Pfandbriefe den Gesammtbetrag der den betreffenden Banken zustehenden Hypothekenforderungen nicht übersteigen dürfe. Bei einem Theil der Banken finden sich ferner gewisse Vorschriften, welche die stete Innehaltung dieses Gleichgewichts zwischen der Summe der Pfandbriefe und der Summe der Hypothekenforderungen verbürgen sollen. In der Regel ist die Bestimmung getroffen, daß der Vorstand der Bank, der Syndikus derselben, ein Notar oder auch ein Regierungskommissar das Vorhandensein dieses Gleichgewichts auf dem einzelnen Pfandbriefe ausdrücklich bescheinigt.

Schließlich enthalten die Statuten einiger Banken noch Zusicherungen und Vorschriften, welche ganz direkt den Pfandbriefinhabern ein Vorrecht vor anderen Gläubigern der betreffenden Banken gewährleisten sollen. Ein vertragsmäßiges Spezial-Vorrecht der Pfandbriefgläubiger aber — und nur ein solches kann in Frage kommen, da ein General-Vorrecht durch Vertrag nicht einräumbar ist — kann sich nach der deutschen Konkursordnung nur zum Absonderungsrechte gestalten, und dieses kann im vorliegenden Falle nach §§ 39 ff. K. O. nur für ein Faustpfandrecht geltend gemacht werden.

Ein solches Faustpfandrecht ist aber bei den hier in Frage stehenden preußischen Hypotheken-Aktien-Banken in keiner Weise vorhanden und auch bezüglich der preußischen Landschaften ist das Bestehen desselben durchaus zweifelhaft.

Um nun ein derartiges Faustpfandrecht durch Bestellung einer Vertretung der Pfandbriefgläubiger und eines Pfandhalters reichsgesetzlich zu konstruiren, wurde sowohl im Jahre 1879, wie im Jahre 1880 dem deutschen Reichstage der Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen vorgelegt. Beide Male gelangte der Entwurf an eine Kommission; die Vorlage selbst blieb indessen in beiden Fällen unerledigt.[1])

Wie es jetzt den Anschein hat, will man von Seiten der Reichsregierung neuerdings auf die Sache zurückkommen; denn am 22. April 1895 theilte in der Reichstagskommission für das Bürgerliche Gesetzbuch der Staatssekretär Nieberding mit, von den verbündeten Regierungen werde die Regelung des Pfandbriefwesens beabsichtigt, und zwar solle nicht nur die rechtliche, sondern auch die wirthschaftliche und materielle Sicherung der Pfandbriefgläubiger geordnet werden.[2])

Die ganze Frage ist praktisch bisher ohne Bedeutung gewesen, da der Fall des Konkurses einer Hypotheken-Aktien-Bank bis jetzt nicht eingetreten ist. Freilich ist eine deutsche Hypothekenbank, die deutsche Grundkreditbank in Gotha, eine Zeit hindurch ziemlich nothleidend gewesen und hat Jahre lang mit einer Unterbilanz gearbeitet. Gegenwärtig aber hat sie sich völlig erholt und ist allen ihren Verpflichtungen nachgekommen. Die Ursache für die Nothlage dieser Bank lag hauptsächlich in ihren zu hohen Beleihungen und in umfangreichen Kapitalsrückzahlungen, denen sie ausgesetzt war. Letztere wurden deshalb verhängnißvoll, weil die Bank es unterlassen hatte, sich für die theilweise ziemlich hoch verzinslichen Pfandbriefe ein entsprechendes Kündigungsrecht vor-

[1]) Deutscher Reichstag. 4. Legislaturperiode. II. Session 1879 und III. Session 1880 Gesetzentwurf, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen.

[2]) Wie der „deutsche Oekonomist“ vor einiger Zeit meldete, soll der bereits in Arbeit befindliche Entwurf eines Reichs-Hypothekenbank-Gesetzes demnächst einem Kreise von Sachverständigen zur Begutachtung vorgelegt werden.

zubehalten. Sie hatte infolgedessen erheblich mehr an Pfandbriefzinsen aufzubringen, als sie selbst an Darlehnszinsen erhielt.

Eine andere deutsche Hypothekenbank, die Norddeutsche Grundkredit-Bank in Berlin — jetzt in Weimar — war durch leichtsinnige Taxen, speziell auf dem Gebiete des städtischen Grundkredits, in Verlegenheiten gerathen und mußte eine große Anzahl von Grundstücken in der Subhastation erwerben.

Auch diese Bank, welche übrigens ihrer damaligen Verfassung nach nicht zu den Pfandbriefinstituten gehörte, da sie keine Pfandbriefe, sondern auf den Inhaber lautende Obligationen ausgab, hat die Krisis überwunden.

Unsolide Taxen auf dem Gebiete des ländlichen Grundkredits haben seiner Zeit der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank Unannehmlichkeiten bereitet. Es führte dies, wie oben schon ausgeführt wurde, die genannte Bank zu dem Entschlusse, das ländliche Geschäft allmälig aufzugeben.[1])

Im Allgemeinen aber, und besonders, soweit die Preußische Zentral-Bodenkredit-Aktien-Gesellschaft in Frage kommt, haben die ländlichen Taxen der Hypotheken-Aktien-Banken, obwohl stellenweise die landschaftlichen Taxen wesentlich überschreitend, zu Bedenken keine Veranlassung gegeben. Es kann daher mit Recht gesagt werden, daß auch bei den Hypotheken-Aktien-Banken die Haftung der Hypothekenforderungen für die Pfandbriefgläubiger eine Hauptgarantie bildet, und als solche in jeder Beziehung gesichert erscheint.

Die zweite Hauptgarantie für die Pfandbriefgläubiger der Hypotheken-Aktien-Banken besteht in dem Aktienkapital und den Reservefonds. Inwieweit

---

[1]) In allerneuester Zeit macht die schwere Bedrängniß, in welche die National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft in Stettin gerathen ist, viel von sich reden. Diese Gesellschaft gehört nicht zu den Aktieninstituten; sie beruht vielmehr auf genossenschaftlicher Grundlage. Da die vorliegende Abhandlung es nur mit den Landschaften und den Aktien-Hypothekenbanken zu thun hat, gehört die National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft in Stettin nicht in den Rahmen unserer Betrachtungen. Bei dem großen Aufsehen aber, welches die Nothlage dieser Bank in den weitesten Kreisen hervorgerufen hat, sei es mir erlaubt, einige Bemerkungen über den Gegenstand hier einzufügen.

Die National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht zu Stettin wurde im Jahre 1870 von pommerschen Großgrundbesitzern zum Zwecke der Hebung des Realkredits gegründet und erhielt unterm 30 Oktober 1871 das Recht zur Ausgabe von Pfandbriefen. Im Jahre 1896 unterwarf sich die Gesellschaft den neuen Normativbestimmungen für die preußischen Hypothekenbanken.

Die Schwierigkeiten, in denen sich die Gesellschaft zur Zeit befindet, sind auf eine Jahre lange Mißwirthschaft der Verwaltung zurückzuführen. Diese Mißwirthschaft hat dahin geführt, daß die Bank heute von Garantie- und Betriebsmitteln so gut wie ganz entblößt ist. Während die Garantiemittel völlig zusammengeschmolzen sind, hat sich dagegen die Pfandbriefausgabe ganz unverhältnißmäßig gesteigert. Es kommt hinzu, daß auch bei Gewährung der Hypothekendarlehne nicht immer die genügende Vorsicht angewendet worden ist, ein Umstand, der namentlich in den zu hohen Beleihungen der Bank zu Tage tritt.

Obwohl die Lage der Gesellschaft somit höchst bedenklich ist, scheint man sich der Hoffnung hinzugeben, daß der völlige Zusammenbruch verhütet werden wird. Man rechnet dabei auf das Entgegenkommen der Pfandbriefbesitzer und auf die Opferfreudigkeit der Genossen. Sodann hofft man, daß die Aktien-Hypotheken-Banken im Interesse des guten Rufes der Hypothekenpfandbriefe die Wiedergesundung des Unternehmens mit größeren Summen unterstützen werden, und eine Anzahl von Banken hat sich dem Vernehmen nach unter gewissen Bedingungen schon hierzu bereit erklärt. Es wäre dann aber auch billig, daß die Landschaften, denen das nothleidende Institut als Genossenschaft eigentlich näher steht, als den Aktienbanken, sich gleichfalls an dem Unterstützungswerke betheiligen, umsomehr, als auch sie an dem guten Ruf der Pfandbriefe ein Interesse haben.

Bezeichnend ist übrigens, daß in dem, von der Regierung bereits gut geheißenen Gesundungsplane die Umwandlung der Stettiner Genossenschaft in einer Aktienbank ins Auge gefaßt worden ist.

diese Garantiemittel den Pfandbriefgläubigern Sicherheit bieten können, hängt vornehmlich von dem Verhältniß ab, in welchem diese Garantie-Kapitalien zu dem Betrage der ausgegebenen Pfandbriefe stehen. Was diesen Punkt anbelangt, so hatten schon die Normativbestimmungen von 1863 festgesetzt, daß die betreffenden Hypothekenbanken bis zum zehnfachen Betrage des baar eingezahlten Aktienkapitals zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigt sein sollten; später ist vielfach, namentlich auch der Preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft gegenüber die Berechtigung zur Ausgabe von Pfandbriefen bis zum zwanzigfachen Betrage des baar eingezahlten Aktienkapitals ausgesprochen worden.

Die neuen Normativbestimmungen von 1893 haben das Verhältniß zwischen Pfandbriefausgabe und Aktienkapital so geregelt, daß, wenn weniger als zehn Millionen Mark auf das Aktienkapital eingezahlt sind, die Ausgabe von Pfandbriefen bis zum 15fachen Betrage des eingezahlten Kapitals, wenn der eingezahlte Betrag aber höher als 10 Millionen Mark ist, bis zum 20fachen Betrage desselben gestattet ist. Dieser Maßstab darf im Ganzen als ein richtiger bezeichnet werden.

Das gegenwärtige Verhältniß des Pfandbriefumlaufs der preußischen Hypotheken-Aktien-Banken zu ihrem Aktienkapital und den Reserven ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung.

Ende 1896 betrug bei der	der Gesammtumlauf an Pfandbriefen und Kommunal-Obligationen Mark	das eingezahlte Aktien-Kapital Mark	die gesammten Reserven Mark	Aktienkapital plus Reserven Mark
Preuß. Zentral-Bodenkred.-Akt.-Ges.	496.570.150	25.198.800	5 047 793	30 246.593
Preuß. Hypotheken-Aktien-Bank . .	272 778 640	15.000 000	2 612 729	17 612 729
Frankfurter Hypothekenbank	235.973 685	15 000.000	6 278.510	21 278.510
Preuß. Bodenkredit-Aktien-Bank . .	196.429.527	30.000.000	6 980.000	36.980.000
Pommer'schen Hypoth.-Aktien-Bank	141.271.198	10.200 000	4.509.000	14.709.[illegible]00
Schlesisch Bodenkredit Aktien-Bank .	128.065.665	10 193 400	2.341.636	12.535.036
Preuß. Pfandbrief-Bank	98 589.300	15.000.000	2 534 113	17.534 113
Rhein. Westfäl. Boden-Credit-Bank.	75.899.600	11 000.000	1.079 086	12 079.086
Deutsch Hypotheken-Bank, Aktienges.	73 594 600	6 750.000	1.114.896	7.864 896
Westdeutschen Bodenkredit Anstalt .	40.749 200	6.500.000	88.804	6 588 804
Hannover'schen Bodenkredit-Bank .	2.977.200	1.000 000	6.039	1.006.039

Es geht daraus zur Genüge hervor, daß in dem Aktienkapital und den Reservefonds der preußischen Hypotheken-Aktien-Banken eine weitere, nicht unerhebliche Sicherheit für die Pfandbriefgläubiger enthalten ist.

Selbstverständlich kommt es hierbei wiederum darauf an, ob bei der Inanspruchnahme dieser Garantiemittel die Pfandbriefgläubiger der betreffenden Banken mit anderen Gläubigern dieser Institute in Konkurrenz zu treten haben. Ueberall da, wo in größerem Umfange neben den eigentlichen Hypothekenbank-Geschäften andere Geschäfte betrieben werden, wo unvorsichtige oder gar leichtsinnige Geschäftsgrundsätze beobachtet werden, dürften Gefahren kaum zu vermeiden sein.

Allein, soweit die preußischen Hypotheken-Aktien-Banken in Betracht kommen, hat die preußische Staatsregierung an der Hand der neuen Normativbestimmungen die Möglichkeit, alle diese Dinge dauernd im Auge zu behalten, und es ist die sichere Gewähr vorhanden, daß Gefahren der angedeuteten Art rechtzeitig von ihr erkannt und abgewendet werden.

Auch die Garantiemittel der preußischen Hypotheken-Aktien-Banken sind daher, wie die der Landschaften als völlig zureichend anzusehen.

V.

Das Verhältniß zu den Darlehnsschuldnern.

Während ich mich im Vorhergehenden mit einer Reihe von Punkten beschäftigt habe, welche das Verhältniß der in Vergleich zu stellenden Pfandbriefinstitute zu den Pfandbriefgläubigern betreffen, soll nun im Folgenden das Verhältniß dieser Institute zu den Pfandbrief- bezw. Darlehnsschuldnern einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Die mit unseren Untersuchungen bezweckte vergleichende Gegenüberstellung der Landschaften und der Hypotheken-Aktien-Banken wird sich hierbei am Besten in der Weise durchführen lassen, daß hinsichtlich jeder der beiden zu vergleichenden Kategorien zunächst die Vortheile und sodann die Nachtheile beleuchtet werden, welche gegenüber den ländlichen Schuldnern der betreffenden Anstalten in Betracht kommen.

Was hier zunächst die Landschaften anbelangt, so steht im Vordergrunde eine Reihe erheblicher Vortheile. Ein solcher Vortheil ist in erster Linie die persönliche, rechtliche Stellung der Schuldner der Landschaft gegenüber. Der Grundbesitzer, welcher von der Landschaft ein Pfandbriefdarlehn empfangen hat, ist dadurch zwar zum Schuldner der Landschaft geworden, aber als Mitglied der Landschaft ist er gleichzeitig gewissermassen sein eigener Mitgläubiger und der seiner Mitschuldner. Dieses Verhältniß findet seinen lebendigen Ausdruck darin, daß den Schuldnern als Vereins-Mitgliedern ein unmittelbarer Antheil an der Verwaltung des Kreditinstituts zusteht. Die leitenden Beamten der Landschaften, d. h. die Ritterschafts- oder Landschaftsdirektoren und Räthe können ohne Ausnahme nur aus der Reihe der Landschaftsmitglieder hervorgehen und zwar durch Wahl. Es besteht ferner bei jeder Landschaft eine ständige Vertretung der Mitglieder in der General-Versammlung, welche auf den General-Landschaftstagen zusammentritt, und in dem, aus dieser General-Versammlung hervorgehenden engeren Ausschusse.

Die Abschätzung der Grundstücke zum Zwecke der Kreditgewährung erfolgt durch Vereinsmitglieder.

Die großen Vortheile, welche in dieser Betheiligung der Schuldner an der Verwaltung der Kreditinstitute liegen, springen in die Augen. Es ist die Gewähr vorhanden, daß bei allen Maßregeln, die von Seiten der Landschaften getroffen werden, stets das Interesse der Schuldner eingehendste Berücksichtigung findet. Vom Standpunkte der Schuldner aus nun — und letztere sind bei den Landschaften repräsentirt durch den ländlichen Grundbesitz — ist es in der That ein gar nicht hoch genug zu schätzender Vortheil, daß das Ausschlaggebende bei allen Operationen der Landschaften stets und ständig nur das Interesse der Grundbesitzer ist, und dieser große Vorzug ist sehr wohl geeignet, manche Schwächen dieser Institute in hohem Grade vergessen zu machen.

Ein weiterer, sehr in's Gewicht fallender Vorzug der Landschaften ist der, daß der Grundbesitzer Anspruch auf Gewährung eines Darlehns hat, und zwar bis zu einer bestimmten Höhe und zu einem billigen, zwar innerhalb gewisser Grenzen liegenden, aber von ihm selbst zu wählenden Zinsfuße. Es steht ihm daher jederzeit der Weg offen, drückende Privatschulden, sofern sie innerhalb der von der Landschaft festgesetzten Kreditgrenze liegen, abzustoßen.

Die Höhe der landschaftlichen Darlehne anlangend, so ist bei den meisten preußischen Landschaften nach und nach die Beleihungsgrenze von $^2/_3$ des Grundstückswerthes eingeführt worden. Ueber diese Grenze hinaus ist eine Beleihung nirgends zulässig

Gegenwärtig ist die Beleihungsgrenze:

ei der Westpreußischen Landschaft	bis zu	$^{6}/_{10}$	des Taxwerths
„ „ neuen westpreußischen Landschaft	„ „	$^{6}/_{10}$	„ „
„ „ Ostpreußischen Landschaft	„ „	$^{2}/_{3}$	„ „
„ „ Pommerschen Landschaft	„ „	$^{2}/_{3}$	„ „
„ „ Neuen pommer'schen Landschaft	„ „	$^{2}/_{3}$	„ „
„ „ Schlesischen Landschaft	„ „	$^{2}/_{3}$	„ „
„ „ Kur- und Neumärkischen Ritterschaft	„ „	$^{2}/_{3}$	„ „
„ dem neuen brandenburgischen Kreditinstitute	„ „	$^{2}/_{3}$	„ „
„ der Posenschen Landschaft	„ „	$^{2}/_{3}$	„ „
„ „ Landschaft der Provinz Sachsen	„ „	$^{2}/_{3}$	„ „
„ „ „ „ „ Westfalen	„ „	$^{2}/_{3}$	„ „
„ dem landschaftl. Kredit-Verband für die Provinz Schleswig Holstein	„ „	$^{1}/_{2}$	„ „

Es wird vielfach, und nicht mit Unrecht, die Ansicht vertreten, daß die Beleihungsgrenze von $^{2}/_{3}$ zu hoch sei. Die Beleihung landwirthschaftlicher Grundstücke über die erste Werthhälfte hinaus müsse schädlich wirken, da besonders bei der heutigen Lage unserer Landwirthschaft bei einer Belastung von über $^{1}/_{2}$ kein Grundbesitzer mit dem, was ihm nach Zahlung der Hypothekenzinsen vom Ertrage des Grundstücks noch übrig bleibe, bestehen könne. Die Grenze des, eine dauernde Verschuldung in sich schließenden Realkredits sei mit der Beleihung der ersten Werthshälfte erreicht, und diejenigen Kapitalien, deren der Landwirth über diese Grenze hinaus bedürfe, sollten nur im Wege des Personalkredits beschafft werden.

Zweifellos ist dieß vollkommen richtig. Allein bei dem Mangel einer geeigneten Organisation des ländlichen Personalkredits ist die Beleihungsgrenze von $^{2}/_{3}$ des Werths bisher von großem Segen gewesen. Der Landwirth bedarf unter den heutigen Verhältnissen eines Kredites bis zu $^{2}/_{3}$ des Taxwerths seines Grundstücks. Falls nun die Beleihungen der Realkreditinstitute über die Hälfte des Gutswerthes nicht hinausgingen, so wäre der Grundbesitzer genöthigt, Personalschulden von Privaten aufzunehmen. Die Form hiefür würde in vielen Fällen der Wechsel sein und nur zu häufig würden wucherische Ausbeutungen den Untergang der betreffenden Wirthschaft herbeiführen. Die $^{2}/_{3}$ Beleihungsgrenze gewährt hiergegen Schutz. An die Stelle ruinöser Privatschulden tritt der solide, mit Amortisation verbundene Anstaltskredit.

Der Grundbesitzer hat also bei den Landschaften einen Anspruch auf Gewährung eines Darlehns in bestimmter Höhe. Ein weiterer Vortheil liegt aber, wie gesagt, für ihn darin, daß er das Darlehn auch zu einem von ihm zu wählenden niedrigen Zinsfuße und ohne erhebliche Nebenleistungen erhält.

Bei allen Pfandbriefinstituten handelt es sich darum, auf der einen Seite durch die Ausgabe von Pfandbriefen Kapitalien aufzunehmen und auf der anderen Seite diese Kapitalien wieder auszuleihen. Der Zinsfuß, zu welchem sie die aufgenommenen Gelder an die Grundbesitzer weitergeben, richtet sich naturgemäß nach dem Zinsfuße, welchen sie selber an die Pfandbriefgläubiger zu zahlen haben.

Während nun bei den Aktieninstituten die Differenz zwischen dem, was sie an die Pfandbriefinhaber zahlen, und dem, was sie von ihren Schuldnern erhalten, außer den Verwaltungskosten und den auf Reservefonds zurückzulegenden Beträgen noch einen Gewinn für die Aktionäre in sich schließen muß, besteht diese Differenz bei den Landschaften lediglich in dem, was zum Betriebe, zur Erhaltung und Sicherung des Instituts unbedingt erforderlich ist. Man kann daher sagen, daß bei vielen Landschaften der Zinsfuß der Pfand-

Zeitpunkt		Gesammt-Umlauf an Pfandbriefen Mark	$4\frac{1}{2}$ %ige Pfandbriefe Mark	4 %ige Pfandbriefe Mark	$3\frac{1}{2}$ %ige Pfandbriefe Mark	$3\frac{1}{3}$ %ige Pfandbriefe Mark	3 %ige Pfandbriefe Mark
31. 3. 1897	Schlesische Landschaft a. Inkorporirte	351.138.930		1.349.430	146.403.650		203.385.850
	b. Nichtinkorporirte	128.886.200		350.250	69.047.400		59.488.550
Ende 1896	Ostpreußische Landschaft	316.988.925			294.147.525		22.841.400
30. 6. 1897	Kur- und Neumärkische Ritterschaft	200.247.840		187.940	104.744.070		95.315.830
Ende 1896	Neues brandenburgisches Kreditinstitut . . .	114.496.000		11.850	85.949.950		28.534.200
„ 1896	Posener Landschaft	247.408.400		44.547.200	202.861.200		
„ 1896	Westpreußische Landschaft	144.781.565		18.700	129.138.865		15.624.000
20. 5. 1897	Neue westpreußische Landschaft	108.536.690			101.020.590		7.516.100
Joh. 1897	Pommersche Landschaft	232.132.425			150.142.425	1.007.850	80.982.150
„ 1897	Neue pommersche Landschaft für den Kleingrundbesitz	4.100.300	155.400		2.837.100		1.107.800
Ende 1896	Landschaft der Provinz Sachsen	89.616.575		2.975.300	21.602.200		65.039.075
„ 1896	Landschaft der Provinz Westfalen	46.075.300		22.456.200	17.536.000		6.083.100
„ 1896	Landschaftlicher Kreditverband für die Provinz Schleswig-Holstein	11.450.900		4.608.900	5.203.100		1.638.900
	Summa	1.995.860.050	155.400	76.505.770	1.330.634.075	1.007.850	587.556.955

briefe fast identisch ist mit dem Darlehnszinsfuße; denn die neben dem letzteren von den Schuldnern aufzubringenden fortlaufenden Leistungen sind nur gering. Die Hauptrolle unter den letzteren nimmt bei den meisten Landschaften der sogenannte Quittungsgroschen ein, der bei jeder Zinszahlung mit zu entrichten ist. Dieser Quittungsgroschen, dessen Höhe bei den einzelnen Landschaften verschieden ist, bleibt aber regelmäßig unerhoben, wenn die Fonds der betreffenden Landschaft eine gewisse Höhe erreicht haben. Dies ist bei mehreren Instituten seit einer Reihe von Jahren der Fall.

Was die Höhe des Zinsfußes anlangt, so ist dieselbe im Laufe der Zeit vielfach verändert worden; da die landschaftlichen Pfandbriefe aber von jeher zu den besten Kapitalsanlagen gezählt wurden, durften die Landschaften den Kapitalisten stets den jeweilig niedrigsten Zinsfuß anbieten, ein Umstand, der den Grundbesitzern zu Statten kam. Zur Zeit arbeiten die preußischen Landschaften hauptsächlich mit $3^1/_2$%igen und 3%igen Pfandbriefen. Doch sind auch noch 4%ige und in geringem Umfange auch $4^1/_2$%ige Pfandbriefe im Umlauf.

Daß übrigens die Ausgabe der 3%igen Pfandbriefe als eine verfrühte Maßnahme zu bezeichnen ist, habe ich schon angedeutet, und es wird darauf weiter unten noch näher einzugehen sein.

Nach den letzten mir zugänglich gewesenen Geschäftsberichten setzten sich die landschaftlichen Pfandbriefe ihrem Zinsfuß nach, wie nebenstehend angegeben, zusammen:[1]

Ein erheblicher Vorzug der Landschaften besteht darin, daß bei ihnen den Schuldnern die gänzliche oder theilweise Rückzahlung der Schuld unter Innehaltung bestimmter Termine — gewöhnlich der Zinstermine — jederzeit freisteht. Bei den Hypotheken-Aktien-Banken dagegen ist das Recht zur Kündigung des Kapitals regelmäßig für eine Reihe von Jahren ganz und gar ausgeschlossen, und kann auch später nur unter Einhaltung einer mindestens 1 Jahr betragenden Kündigungsfrist ausgeübt werden.

Abgesehen von dieser freiwilligen Kapitalstilgung findet auch noch eine regelmäßige Amortisation der Darlehne statt. Der Grundbesitzer, welcher den Kredit der Landschaft in Anspruch genommen hat, ist in der Regel verpflichtet, neben den Zinsen noch einen regelmäßigen jährlichen Tilgungsbeitrag zu zahlen. Derselbe beträgt für diejenigen Schulden, welche nicht über die Hälfte des Grundstückswerthes hinausgehen, gewöhnlich $^1/_2$% vom Nominalbetrage der Schuld; für die über die erste Werthshälfte hinausgehenden Schuldabschnitte aber ist behufs schnellerer Tilgung meist eine höhere Amortisationsquote von den Landschaften festgesetzt.

Die sogenannten Amortisationsfonds der Landschaften nun werden gebildet durch die von den Schuldnern zu entrichtenden regelmäßigen Tilgungsbeiträge, sowie durch die freiwilligen Zuschüsse, zu denen die Schuldner, wie gesagt, jederzeit berechtigt sind. Es fließen ferner in diese Fonds die Zinsen ihrer Bestandskapitalien. Die Bestandskapitalien der Amortisationsfonds werden in Pfandbriefen der betreffenden Landschaft und zwar in Pfandbriefen derjenigen Kategorie, für welche der Amortisationsfond bestimmt ist, angelegt. Die Pfandbriefe werden zu diesem Zwecke entweder freihändig an der Börse aufgekauft, oder nach öffentlicher Kündigung dem Loose nach mittelst Baarzahlung des Nominalwerthes eingelöst. Außerdem fließen z. B. bei der Schlesischen Landschaft, sobald der eigenthümliche Fond eine solche Höhe er-

[1] einschließlich der Zentralpfandbriefe.

reicht hat, daß der Quittungsgroschen unerhoben bleibt, die Revenüen-Ueberschüsse des eigenthümlichen Fonds in den Amortisationsfond.

Für jedes Gut, dessen Besitzer zur Zahlung von Amortisationsbeiträgen verpflichtet ist, wird ein besonderes Konto angelegt, und am Schlusse jedes halbjährlichen Zinstermines werden dem Schuldner gutgeschrieben:

1. Die von ihm gezahlten regelmäßigen und freiwilligen Amortisationsbeiträge.
2. Der auf ihn entfallende Antheil an den Zinsen der Bestandspfandbriefe.
3. Der Antheil an etwaigen Kursgewinnen beim Ankauf von Bestandspfandbriefen sowie eventuell an etwaigen Revenüen-Ueberschüssen des eigenthümlichen Fonds.

Wenn auf diese Weise ein bestimmter Theil der Pfandbriefschuld — gewöhnlich der zehnte Theil derselben — abgetragen ist, so kann der landschaftliche Schuldner verlangen, daß der getilgte Theil seiner Schuld gelöscht, oder das Hypothekenrecht in Höhe des getilgten Betrages unter Zurückstellung in der Priorität und ohne die landschaftlichen Privilegien an ihn cedirt wird. Er kann aber auch verlangen, daß ihm an Stelle des getilgten Betrages ein neues landschaftliches Darlehn in gleicher Höhe gewährt wird.

Auch die Hypotheken-Aktien-Banken haben die Einrichtung der Amortisation, und die Preußische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft gewährt auf ländliche Grundstücke sogar ganz ausschließlich Amortisationskredit. Zwischen dem Amortisationsprinzip der Landschaften und dem der Hypotheken-Aktien-Banken bestehen aber manche Unterschiede. Bei den Landschaften wird, wie eben geschildert, ein besonderer Amortisationsfond gebildet. Der Antheil jedes Grundbesitzers an diesem Fond ist ein untrennbares Zubehör des betreffenden Gutes und geht mit diesem ohne Weiteres auf jeden neuen Besitzer über; es kann dieser Anspruch daher ohne das Gut nicht abgetreten und auch sonst von dritten in keiner Weise in Anspruch genommen werden. Bei den Hypotheken-Aktien-Banken dagegen wird kein besonderer Amortisationsfond gebildet. Die Amortisation vollzieht sich vielmehr auf Grund eines zu diesem Zwecke aufgestellten Amortisationsplanes durch jährliche, regelmäßige Amortisationsbeiträge der Schuldner unter jährlicher Verrechnung der ersparten Zinsen in einem bestimmten Zeitraume, dessen Länge sich nach der Höhe der Amortisationsquote und der Zinsrate richtet. Außerhalb dieser regelmäßigen Amortisation sind Abzahlungen zur gänzlichen oder theilweisen Tilgung des Kapitals gewöhnlich auf eine längere Reihe von Jahren hinaus völlig ausgeschlossen. Vor erfolgter vollständiger Tilgung des Kapitals kann der Schuldner die Löschung der getilgten Theilbeträge im Grundbuche nicht verlangen. Die aufgelaufene Amortisation ist bei den Hypotheken-Aktien-Banken auch nicht untrennbares Zubehör der betreffenden Grundstücke, wie bei den Landschaften; derjenige Besitzer vielmehr, welcher die einzelnen Amortisationsbeiträge geleistet hat, erwirbt in Höhe dieser Beträge eine Eigenthümerhypothek[1]) und kann daher über die Rechte hieraus frei verfügen und dieselben also auch an dritte abtreten und verpfänden.

Der Werth unserer heutigen Amortisationseinrichtungen für den Grundbesitz — insbesondere den ländlichen — ist vielfach in Zweifel gezogen worden. Besonders Rodbertus hat sich scharf gegen dieselben ausgesprochen. Die Hoffnung, so führt er in seinem Buche über die Kreditnoth des Grundbesitzes

[1] §§ 63 u. 64 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke rc. vom 5. Mai 1872. G. S. S. 433.

aus, es werde durch die Amortisation Schuldenfreiheit des Grundbesitzes herbeigeführt, sei hinfällig, da der Grundbesitzer bei den Landschaften, sobald der amortisirte Betrag eine bestimmte Höhe erreicht habe, verlangen könne, daß ihm dieser Betrag herausgezahlt, resp. daß ihm ein diesem Betrage gleichkommendes neues Darlehn gewährt werde; so würde es zu einer völligen Abzahlung der Schuld nie kommen. Der nur prozentweisen Abtragung der alten Schulden werde, Freiheit des Grundeigenthums vorausgesetzt, die kapitalweise Aufnahme neuer Schulden immer wieder weit vorauseilen. Es werde also „in Löffeln ausgeschöpft und in Eimern zugegossen, oder, wie ein Bild das andere umkehren kann, eimerweise dari abfließen können, was nur löffelweise zugetragen wird — offenbar eine Verschärfung der Strafe der Danaiden." Die Amortisation in dieser Form führe zu keiner Schuldentilgung; aber auch als Zwangssparkasse sei dieselbe nicht zu rechtfertigen; sie sammele den Nothpfennig nicht nur in guten für schlechte Zeiten, sondern sie erpresse ihn ebenso oft in schlechten für gute Zeiten, führe eventuell sogar zu dem Widersinn, den erzwungenen Sparpfennig nicht zu sparen, sondern im Gegentheil zu borgen und natürlich zu höheren Zinsen, als er selbst in der Sparkasse abwerfe.

Was den Punkt einer allmäligen Schuldbefreiung des Grundbesitzes mit Hülfe der Amortisationseinrichtung anbelangt, so haben die bisherigen Erfahrungen Rodbertus Recht gegeben. Eine solche Schuldbefreiung des Grundbesitzes, wie sie seiner Zeit als Ziel aufgestellt worden war, ist, obwohl seit Jahrzehnten überall Amortisationseinrichtungen bestehen, nicht nur nicht eingetreten, sondern die Verschuldung ist sogar noch gestiegen. Die Ursache für diese Erscheinung liegt aber — von Anderem abgesehen — nicht bloß in dem von Rodbertus angeführten Umstande, daß die Landschaften den amortisirten Betrag, sobald dieser eine gewisse Höhe erreicht hat, wieder herauszahlen. Denn auch bei den Hypotheken-Aktien-Banken, obwohl diese hinsichtlich der Herauszahlung der Amortisation im Allgemeinen weniger entgegenkommend sind, als die Landschaften, ist es zu Schuldentilgungen in irgendwie erheblichem Umfange bisher nicht gekommen. Eine Hauptursache für das Nichtzustandekommen der Schuldentilgung ist vielmehr noch darin zu suchen, daß gelegentlich der, von den Landschaften und den Hypotheken-Aktien-Banken veranstalteten Pfandbriefkonvertirungen die aufgelaufenen Amortisationsbeiträge, um den Grundbesitzern die Umwandlung ihrer Schulden in niedriger verzinsliche zu ermöglichen, zur Deckung der Kosten der Pfandbriefkonversion verwendet werden mußten. Die Schulden wurden dadurch überall wieder auf ihre alte Höhe gebracht, und eine Schuldentilgung im Wege regelmäßiger Amortisation hat daher in der That bis jetzt nur äußerst selten stattgefunden.

Auch als „Zwangssparkasse" verwirft Rodbertus die Amortisation, überschätzt hierbei aber offenbar das Moment, daß in schlechten Zeiten für gute gespart werden müsse. Denn wenn man allenfalls auch die Bedeutung dieses Moments für eine Amortisationsquote, welche $^1/_2$% jährlich übersteigt, zugeben muß, so gilt dies durchaus nicht in gleicher Weise für einen jährlichen Amortisationsbeitrag von $^1/_2$%, wie er bei den Landschaften sowohl wie bei den Hypotheken-Aktien-Banken allgemein üblich ist. Nach den bisherigen Erfahrungen vielmehr ist die sich ansammelnde Amortisation in der That manchem Grundbesitzer ein Rückhalt geworden, der ihm in der Zeit der Noth zu Statten kam, oder es ihm ermöglichte, seine Schulden in niedriger verzinsliche umzuwandeln.

Einen großen Vorzug der Landschaften bedeutet es, daß, falls diese Institute durch günstige Geldmarktverhältnisse in die Lage gesetzt sind, niedriger

verzinsliche Pfandbriefe auszugeben, jeder Schuldner, welcher einen höheren Zinsfuß zu entrichten hat, berechtigt ist, die Rücknahme der höher verzinslichen Pfandbriefe und die Hergabe der niedriger verzinslichen zu verlangen, mithin günstige Zeiten sich stets zu Nutze machen kann. Bei den Hypotheken-Aktien-Banken ist von einem Recht der Schuldner in dieser Beziehung nicht die Rede, und wenn es auch durchaus im Interesse der Banken liegt, bei herabgehendem Zinsfuße ihren Schuldnern die entsprechenden Erleichterungen zu Theil werden zu lassen, so hängt die Konvertirung im einzelnen Falle allein von dem Ermessen der betreffenden Bank ab.

Nachdem wir so eine Reihe werthvoller Vorzüge der Landschaften betrachtet haben, müssen wir nun dazu übergehen, von den Mängeln dieser Institute zu reden.

Im Vordergrunde steht die Thatsache, daß die meisten preußischen Landschaften bisher in erster Linie den Zwecken des Großgrundbesitzes gedient haben. Den Forderungen des bäuerlichen Grundbesitzes gegenüber haben sie sich stets sehr zurückhaltend benommen, und es wird noch viel Mühe kosten, sie nach dieser Richtung hin zu vervollkommnen. Diese Zurücksetzung des ländlichen Kleingrundbesitzes ist aus dem geschichtlichen Zusammenhange heraus ja leicht erklärlich. Die Landschaften waren eben von vornherein speziell für den Großgrundbesitz zugeschnitten, und die bei vielen Landschaften überhaupt erst verhältnißmäßig spät eingetretene Betheiligung des kleinen ländlichen Grundbesitzes konnte ihnen diesen Charakter nicht rauben.

Es ist gewiß anzuerkennen, daß gerade in letzter Zeit sehr viel geschehen ist, um die Vortheile der Landschaften in größerem Umfange als bisher auch dem Kleingrundbesitz zu Gute kommen zu lassen. So ist zum Beispiel überall bei Prüfung der Beleihbarkeit die untere Grenze für die Größe oder den Werth der beleihungsfähigen Grundstücke sehr herabgesetzt worden, nicht zu reden von den sonstigen Verbesserungen und Erleichterungen, die zu Gunsten des Kleingrundbesitzes in den letzten Jahren durchgeführt wurden. Allein manches bleibt in dieser Beziehung noch zu wünschen übrig. So ist namentlich die überall stark bureaukratische Handhabung des Geschäftsbetriebes der bäuerlichen Bevölkerung gegenüber von schwerwiegendster Bedeutung. Die Landschaften treten in ihrer ganzen Organisation dem Bauer als Behörden gegenüber, und es ergeben sich aus diesem Verhältnisse für den Bauern eine Menge kleiner Unbequemlichkeiten und Verdrießlichkeiten, die ihm die Verbindung mit diesen Instituten als wenig erwünscht erscheinen lassen. Der umständliche Verkehr mit der Landschaft, die vielen Weitläufigkeiten, vor allem aber die langen Fristen bei Abwickelung der Geschäfte schrecken den kleinen Grundbesitzer in erheblichem Maße ab. Gerade für den Bauern ist eine möglichst schleunige Erledigung seines Darlehnsgesuches ganz besonders erwünscht, weil die Kapitalien, zu deren anderweitiger Beschaffung er sich an die Landschaft wendet, meist sehr kurze Kündigungsfristen haben.

Durch eine Verzögerung kann der Kreditsuchende daher sehr leicht geschädigt, unter Umständen sogar ernstlich in seiner Existenz gefährdet werden, weil die gekündigten Kapitalien fällig werden, ehe vielleicht bei dem betreffenden Institute über sein Darlehnsgesuch eine Entscheidung getroffen ist.

Sehr häufig ist die Langwierigkeit der Verhandlungen mit der Landschaft für den kleineren Grundbesitzer ein Grund, die Hülfe der Hypotheken-Aktien-Banken aufzusuchen, bei welchen, wie er wohl weiß, die Behandlung und Abwickelung der Darlehnsgesuche durchweg eine raschere und gewandtere ist,

als bei den Landschaften. Der Großgrundbesitz befindet sich diesem Mangel der Landschaften gegenüber in einer weit günstigeren Lage, als der Bauer. Dieser ist in Folge seiner Unbeholfenheit und Langsamkeit in derartigen Geschäften weit weniger im Stande, sich in einem Falle der angedeuteten Art aus der Verlegenheit zu ziehen. Seine Intelligenz und seine Hülfsmittel sind bald erschöpft. Ganz anders der Großgrundbesitzer. Er bereitet seine Kreditoperationen aus langer Hand vor und rechnet mit allen Möglichkeiten. Im Nothfalle stehen ihm Hülfsmittel zu Gebote, die dem Bauern verschlossen sind.

Während der aus dem Büreaukratismus der Landschaften sich ergebende Nachtheil im Großen und Ganzen nur für den bäuerlichen Grundbesitz von stärkerer Bedeutung ist, kommen wir nun zu einem Uebelstande, der für alle Kategorien des ländlichen Grundbesitzes Bedenken hat. Es ist dies der Grundsatz der Landschaften, die von ihnen bewilligten Darlehne nicht in baarem Gelde, sondern in Pfandbriefen zu zahlen. Es hängt diese Praxis mit der Entstehungsgeschichte der Landschaften zusammen. Der Pfandbrief war seiner Zeit völlig identisch mit dem Hypotheken-Documente. Er wurde stets auf ein bestimmtes, namentlich genau bezeichnetes Gut ausgefertigt, und Grundbesitzer und Pfandbriefinhaber standen infolgedessen in einem ganz direkten Verhältniß zu einander. Vor Errichtung der Landschaft hatte der Grundbesitzer sich die nöthigen Kapitalien im Wege der Privathypothek verschafft; die neue Einrichtung änderte, rein ökonomisch betrachtet, hieran nur wenig. Für die Schuld des Grundbesitzers verbürgte sich die Landschaft; sie übernahm auch schon in jener ältesten Zeit die Verpflichtung, die „Interessen" an die Pfandbriefinhaber pünktlich zu zahlen, unabhängig davon, ob der Gutsbesitzer seinerseits die Zinsen bereits an die Landschaft gezahlt hatte; aber die Beschaffung des Kapitals selbst blieb, wie bisher, dem kreditsuchenden Grundbesitzer überlassen. Dieser hatte nur einen Anspruch auf Ausfertigung von Pfandbriefen; der Absatz der Pfandbriefe wurde zwar schon damals auf Wunsch des Eigenthümers durch die Landschaft besorgt, die Norm aber war, daß der Grundbesitzer sich seinen Gläubiger selbst zu suchen hatte.

Obwohl nun in diesen Verhältnissen mit der fortschreitenden Entwickelung der Institute bereits früh insofern eine Aenderung eintrat, als sich zwischen dem Pfandbriefgläubiger und der Landschaft einerseits, und der letzteren und dem Grundbesitzer andrerseits ein völlig getrenntes Schuldverhältniß ausbildete, der Pfandbrief aber mehr und mehr den Charakter einer auf den Grundbesitz sämmtlicher Landschaftsmitglieder fundirten Schuldverschreibung der Landschaft selbst annahm, so hat sich die Abfindung der Grundbesitzer durch Aushändigung der Pfandbriefe durchweg noch erhalten, mit der Maßgabe zwar, daß die Landschaft auf Wunsch die Veräußerung der Pfandbriefe übernimmt, jedoch auf Gefahr und Kosten des Grundbesitzers.

Die Bedenken, die aus dieser Praxis der Landschaften sich ergeben, sind folgende. Ist z. B. der Kurs der betreffenden landschaftlichen Pfandbriefe unter pari, so ist der aus dem Verkaufe derselben gewonnene Erlös erheblich geringer als das nominelle Pfandbriefdarlehn.

Nehmen wir an, daß einem Grundbesitzer von der Landschaft ein Darlehn von 3000 Mark in 3 %igen Pfandbriefen gewährt worden sei, und der Kurs dieser Pfandbriefe betrage, wie gegenwärtig, etwa 93 %, so erhält der Grundbesitzer statt der von ihm aufgenommenen und zu verzinsenden Schuld von 3000 Mk. nur einen Baarbetrag von 2790 Mark. Steigt nun der Kurs der Pfandbriefe — etwa auf 99 Proz. —, und der Besitzer will das Pfandbriefdarlehn aus

Gründen irgend welcher Art heimzahlen, so kann er dies nur durch Einlieferung eines, dem Nominalbetrage seines Pfandbriefdarlehns gleichkommenden Betrages in diesen, jetzt höher im Kurse stehenden Pfandbriefen. 3000 Mark zu 99 % ergeben 2970 Mark, welche der Grundbesitzer zum Ankaufe der Pfandbriefe aufbringen muß. Da er nur 2790 Mk. erhalten hatte, so muß er 180 Mk. gleich 6 % des gesammten Darlehns aus seiner Tasche zuzahlen. Steigt der Kurs der Pfandbriefe über pari, so würde er besser fahren, wenn er den Nominalbetrag des Darlehns mit 3000 Mark in baar zurückzahlt, was ihm in der Regel freisteht. Immerhin würde er auch dann einen erheblichen Zuschuß zu leisten haben.

Einen Vortheil hat der Schuldner eigentlich nur dann, wenn er das Darlehn zu einer Zeit zurückzahlt, wo der landesübliche Zinsfuß über den Zinsfuß der betreffenden Pfandbriefe hinaus gestiegen ist. Der Kurs der niedriger verzinslichen Pfandbriefe ist dann gesunken, und der Schuldner kann in diesem Falle die Kursdifferenz einstreichen, da er nur verpflichtet ist, das Darlehn in Pfandbriefen zurückzuzahlen.

Einigen Landschaften steht übrigens nach ihren Reglements sogar die Wahl zu, ob sie das zu gewährende Darlehn in Pfandbriefen, oder in baar zahlen wollen. Steht der Kurs nun unter pari, so erhalten die Grundbesitzer Pfandbriefe, steht er über pari, so zahlt die Landschaft in baarem Gelde. Die Grundbesitzer haben also die beim Pfandbriefverkauf entstehenden Kursverluste zu tragen, ohne umgekehrt die etwaigen Kursgewinne zu erhalten. Mittelbar kommen ja allerdings die von der Landschaft erzielten Kursgewinne dem einzelnen Mitgliede der Landschaft in den, dem Amortisationsfond zufließenden Ueberschüssen wieder zu Gute, soweit solche Ueberschüsse vorhanden sind. Aber trotz dieser Erwägung, so weit der einzelne Grundbesitzer derselben überhaupt Raum gibt, ist häufig die Furcht vor Kursverlusten der entscheidende Grund, von einer Beleihung durch die Landschaft Abstand zu nehmen, und sich an eine Hypotheken-Aktien-Bank zu wenden. Diese bringen die Darlehnsvaluta zur Zeit ganz allgemein, und für die Zukunft nach den neuen Normativbestimmungen unter allen Umständen ohne Abzug in baarem Gelde voll zur Auszahlung. Wenn die Aktieninstitute, wie noch zu besprechen sein wird, sich in anderer Weise für etwaige Kursverluste schadlos halten, so ist für den einzelnen Darlehnssucher das Ausschlaggebende doch immer, daß er den vollen Darlehnsbetrag in baar ausgezahlt erhält. Besonders scharf tritt der Nachtheil der in Frage stehenden landschaftlichen Einrichtung darin zu Tage, daß bei einigen Landschaften noch besondere Fonds bestehen, aus denen den Grundbesitzern die beim Verkauf der Pfandbriefe entstandenen Kursverluste in der Form besonderer verzinslicher Darlehne, der sogenannten Zuschußdarlehne ersetzt werden.

Es ist klar, daß bei dieser Sachlage und bei dem andauernd unter 95 sich bewegenden Kursstande der 3 %igen landschaftlichen Pfandbriefe die von den Grundbesitzern auf die Ausgabe dieser Pfandbriefe gesetzten Hoffnungen vorerst noch keine Verwirklichung gefunden haben.

Nachdem wir so die Vorzüge und die Schattenseiten der Landschaften betrachtet haben, wollen wir auch einen Blick auf die Hypotheken-Aktien-Banken werfen. Manches, was über diese Institute bei einem Vergleich mit den Landschaften zu sagen ist, ist bereits bei Besprechung der letzteren hervorgehoben worden, und ich kann mich daher in dieser Beziehung etwas kürzer fassen.

Es sind zum Theil gerade Mängel der Landschaften, denen Vorzüge der Hypotheken-Aktien-Banken gegenüberstehen. So ist ein erheblicher Vorzug

der letzteren im Gegensatze zu der Langsamkeit und Bedächtigkeit der Landschaften der schnelle, kaufmännisch belebte Geschäftsbetrieb, der bei ihnen waltet. Die eingehenden Darlehnsgesuche finden eine rasche, darum aber nicht weniger gründliche und sachgemäße Erledigung. Unnöthige Verzögerungen in der Abwickelung der Geschäfte, wie sie bei den Landschaften vielfach aus büreaukratischer Handhabung der reglementarischen Bestimmungen sich ergeben, sind den Hypotheken-Aktien-Banken ihrer leichtbeweglichen kaufmännischen Natur nach fremd.

Auch der bäuerliche Grundbesitzer findet ein leichtes, mit geringen Unbequemlichkeiten verknüpftes Entgegenkommen. So geht die Preußische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft — vielleicht einer auf der Agrarkonferenz von 1894 gegebenen Anregung folgend — seit einigen Jahren in der Weise vor, daß sie sich mit den Gemeindebehörden auf dem Lande in Verbindung setzt, und durch ihre Beamten in den einzelnen Gemeinden Lokaltermine abhalten läßt, in welchen über die Vortheile der Amortisationshypotheken Belehrung ertheilt wird, und Darlehnsanträge entgegengenommen werden.[1] Die Vermittelung von Agenten wird auf diese Weise vermieden. Die Bedeutung eines solchen Entgegenkommens gerade für den Bauern und kleineren ländlichen Grundbesitzer liegt auf der Hand.

Ein weiterer, bereits erwähnter Vorzug der preußischen Hypotheken-Aktien-Banken ist darin zu erblicken, daß sie die Valuten der von ihnen bewilligten Darlehne zur Zeit durchweg in baarem Gelde auszahlen. Im Zusammenhange damit steht es, daß sie auch die Rückzahlung ihrer Darlehne nicht in Pfandbriefen sondern in baarem Gelde verlangen. Die Kursdifferenzen werden von den Banken unmittelbar selbst getragen, indem der Pfandbriefabsatz lediglich ihre Sache ist. Für etwaige Verluste suchen sie sich durch eine zeitweise Erhöhung der Annuität, durch eine Hinausrückung des Amortisationsbeginnes oder auch durch die Forderung einmaliger Provisionen schadlos zu halten.

In früheren Jahren haben auch die Hypotheken-Aktien-Banken ihre Darlehne vielfach in Pfandbriefen ausgezahlt, und dementsprechend auch die Rückzahlung der Darlehne in Pfandbriefen verlangt. Durch die neuen Normativbestimmungen ist nun aber endgültig festgesetzt worden, daß von nun an nur noch in baar gezahlt und zurückgezahlt werden soll.

Man könnte nun leicht einwenden, es komme letztlich auf ein und dasselbe heraus, ob der Darlehnssuchende die Kursdifferenz unmittelbar selbst trage, und dann eventuell in der Form eines Zuschußdarlehns ersetzt bekomme, oder ob er, wie bei den Hypotheken-Aktien-Banken diese Kursdifferenz mittelbar durch zeitweise Erhöhung der Annuität, Zahlung einer einmaligen Provision u. s. w. aufbringe. Allein die Erfahrung scheint doch dafür zu sprechen, daß das Verfahren der Hypotheken-Aktien-Banken das für den Grundbesitz vortheilhaftere ist. Thatsache ist jedenfalls, daß die Furcht vor Kursverlusten häufig der Grund ist, daß gerade der kleinere ländliche Grundbesitzer sich von der Landschaft abwendet, um die Dienste einer Hypotheken-Aktien-Bank in Anspruch zu nehmen. Denn die starke Zunahme, welche das ländliche Darlehnsgeschäft noch im letztverflossenen Jahre bei der Preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft erfahren hat, dürfte nicht allein auf die günstigeren Taxvorschriften dieser Bank zurückzuführen sein. Die Summe der ländlichen Beleihungen der Preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft ist im Jahre 1896 um über 7 000 000 Mark gestiegen, und es ist hierbei hervorzuheben, daß die

[1] Wie ich nachträglich höre, verfahren neuerdings auch einige Landschaften in ähnlicher Weise.

genannte Bank in erster Linie gerade die Kreditbedürfnisse des kleineren ländlichen Grundbesitzes sich angelegen sein läßt.

Neben dem Umstande, daß die Bank die Darlehnsvaluta stets in baar zur Auszahlung bringt, steht die starke Inanspruchnahme derselben von Seiten des ländlichen Grundbesitzes zweifellos auch damit im Zusammenhange, daß die Taxvorschriften hier günstigere sind als bei den Landschaften. Die landschaftlichen Taxen sind keine eigentlichen Werthtaxen. Sie gehen hauptsächlich davon aus, daß dem Kreditvereine aus zu hohen Beleihungen keine Verluste entstehen dürfen, und die Abschätzungen berücksichtigen daher den zeitigen Ertragswerth des einzelnen Gutes nur in ganz geringem Maaße. Der landschaftliche Taxwerth eines Grundstücks bleibt nach diesen Gesichtspunkten hinter dem zeitigen Ertragswerth häufig sehr zurück, und es ist nicht zu hoch gegriffen, wenn man annimmt, daß die Landschaften in Wirklichkeit die Grundstücke durchschnittlich nur bis zur Hälfte ihres Ertragswerthes beleihen, obwohl sie fast überall eine Beleihungsgrenze von $^2/_3$ des Taxwerthes festgesetzt haben.[1] So sehr im Allgemeinen diese Handhabung im Interesse der Sicherheit der Pfandbriefe zu rechtfertigen ist, so ist doch nicht zu verkennen, daß im einzelnen Falle sehr häufig einem ganz gerechtfertigten Kreditbedürfnisse durch die Landschaften nicht genügt werden kann, und die starke Benutzung des Kredits der Preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft ist nicht zum Wenigsten darauf zurückzuführen, daß diese Bank bei gleicher Beleihungsgrenze von $^2/_3$ des Taxwerths an der Hand ihrer Abschätzungsgrundsätze in der Lage ist, den

Die ländlichen Beleihungen insgesammt:

Jahr	betrugen vom Grundsteuer-Reinertrage das — fache	enthielten eine Belastung pro ha von Mark
1870	—	—
1871	—	—
1872	32,51	335,01
1873	32,43	329,85
1874	32,34	330,45
1875	33,19	338,91
1876	33,35	342,56
1877	33,33	349,51
1878	33,44	348,54
1879	33,83	352,75
1880	33,54	358,50
1881	33,19	366,14
1882	33,28	369,22
1883	32,27	366,40
1884	32,39	369,12
1885	32,27	375,35
1886	32,06	374,67
1887	32,23	383,36
1888	32,26	382,17
1889	31,99	386,94
1890	32,19	385,40
1891	31,92	393,74
1892	32,25	389,46
1893	32,50	391,44
1894	32,48	396,22

[1] von der Goltz, Artikel „Landwirthschaft" im Schönberg'schen Handbuch, 4. Auflage 1896, Band II. 1. Halbband, Seite 107.

zeitigen Ertragswerth eines Gutes eingehender zu berücksichtigen. Man wird daher nicht umhin können, diesen Umstand als einen weiteren Vortheil auf der Seite der Hypotheken-Aktien-Banken zu verzeichnen, denn daß die Beleihungen der Preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft trotz dieser stärkeren Berücksichtigung der Ertragsverhältnisse des einzelnen Grundstücks als äußerst vorsichtige bezeichnet werden können, ergibt sich aus vorstehender, in dem Geschäftsberichte der Bank für 1870 bis 1894 Seite 10 enthaltenen Zusammenstellung.

Die Beleihungen der Preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft haben also während einer 25 jährigen Thätigkeit durchschnittlich den 33 fachen Grundsteuer-Reinertrag kaum überstiegen. Es ist damit der Beweis erbracht, daß ein eingehenderes Berücksichtigen der speziellen Ertragsverhältnisse eines Gutes bei den Beleihungstaxen recht wohl mit der Solidität der Beleihungen im Einklange stehen kann.

Noch in anderer Beziehung hat die Preußische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft dem ländlichen Grundbesitze gegenüber ihr Entgegenkommen gezeigt, indem sie für die Taxen ländlicher Grundstücke Pauschalpreise eingeführt hat, in der Weise, daß von den Darlehnssuchenden 2 vom Tausend des nachgesuchten Darlehns — mindestens jedoch 30 Mark und höchstens 300 Mark — zu entrichten sind. Es sind also für Darlehne von 1500 Mark — dem geringsten, statutenmäßig zulässigen Darlehnsbetrage — bis 15000 Mark für Taxaufnahme und Prüfungsgebühr im Ganzen immer nur 30 Mark zu zahlen.

Bei den Landschaften muß der Kreditbedürftige überall beim Nachsuchen der Beleihung eine erheblich höhere Summe für Taxkosten entrichten. Was es aber für den Bauern und kleinen Grundbesitzer bedeutet, wenn er für die Taxaufnahme, wie es bei den Landschaften die Regel ist, einen Betrag von über 100 Mark entrichten muß, brauche ich nicht weiter auszuführen. Auch dem Bauern und kleineren Besitzer aber ist heute mit einer Beleihung nach dem Grundsteuerreinertrage — also ohne Taxaufnahme — nur noch selten gedient. Die Verwaltung der Preußischen Zentralbodenkredit-Aktiengesellschaft glaubt daher mit Recht, daß in den niedrigen Taxkosten eine Hauptursache für die in den letzten Jahren erheblich gewachsene Inanspruchnahme ihres Kredits durch den mittleren und kleineren ländlichen Grundbesitz zu suchen ist.[1])

Auch auf der Seite der preußischen Hypotheken-Aktien-Banken finden wir also eine Reihe sehr erwähnenswerther Vorzüge.

Wenn wir uns nun zu einer Erörterung der Schattenseiten dieser Institute wenden, so ist von vornherein zu betonen, daß die Nachtheile der Hypotheken-Aktien-Banken für den ländlichen Grundbesitz vielfach übertrieben worden sind, und es wird daher bei Besprechung der einzelnen Punkte meine Aufgabe sein, etwaige Uebertreibungen auf das richtige Maaß zurückzuführen.

Ein Hauptpunkt, gegen den sich die Angriffe auf die Hypotheken-Aktien-Banken mit Vorliebe gerichtet haben, bezieht sich auf den Darlehnszinsfuß dieser Banken, und es ist ja nicht zu verkennen, daß dieser Zinsfuß namentlich in früheren Jahren bei einzelnen Banken ganz bedeutend höher gewesen ist, als derjenige der Landschaften. Ebensowenig aber kann bestritten werden, daß sich im Laufe der Jahre die Zinsbedingungen der Hypotheken-Aktien-Banken für den Grundbesitz erheblich günstiger gestaltet haben, so daß der Unterschied zwischen dem Zinsfuß der Landschaften und dem der Hypotheken-Aktien-Banken heut nur noch ein geringer ist.

---

[1]) Geschäftsbericht der Bank für 1870 bis 1894 S. 8.

	Gesammt Umlauf an Pfandbriefen u. Kommunal-Obligationen Mark	davon zu:								
		5%	4½%	4¼%	4⅛%	4%	3⅞%	3⅝%	3¾%	3½%
Preußische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft	496.570.150	5.550	5.000	—	—	112.666.600	—	—	—	383.893.000
Preuß. Hypotheken-Aktien-Bank	272.045.950	—	2.785.650	—	—	172.272.400	—	—	—	96.987.900
Frankfurter Hypothekenbank . .	235.531.500	—		-	—	75.840.100	—	—	—	159.691.400
Preuß. Bodenkredit-Aktien-Bank	195.665.600	5.271.700	5.320.100		—	142.645.100	-	—	—	42.428.700
Pommersche Hypotheken-Aktien-Bank	141.259.000		—	—	-	131.354.900	—	—	—	9.904.100
Schlesische Bodenkredit-Aktien-Bk.	122.917.250	70.650	4.030.800		—	52.130.000	—	—	—	66.685.800
Preußische Pfandbrief-Bank . .	97.789.300	—	—	559.000	85.000	56.981.800	609.700	20.000	1.509.100	38.024.700
Rheinisch Westfäl. Bodenkredit-Bank	75.899.600	—	—	—	—	39.975.600	—	—	—	35.924.000
Deutsche Hypothekenbank Aktiengesellschaft	73.594.600	2.525.500	3.000	—	—	53.732.100	—	—	—	17.334.000
Westdeutsche Bodenkreditanstalt	40.749.200	—	—	—	—	13.497.200	—	—	—	27.252.000
Hannoversche Bodenkredit-Bank	2.977.200	—	—	—	—	—	—	—	1.656.000	1.321.200
Summe	1.754.999.350	7.873.400	12.144.550	559.000	85.000	851.095.800	609.700	20.000	3.165.100	879.446.800

Vorstehende Zusammenstellung, welche angiebt, wie sich die Pfandbriefe der einzelnen preußischen Hypotheken-Aktien-Banken Ende des Jahres 1896 dem Zinsfuße nach vertheilten, gewährt gleichzeitig einen Anhaltspunkt für die Höhe des Darlehnszinsfußes der betreffenden Banken.

Es ist aus dieser Zusammenstellung zwar ersichtlich, daß der Pfandbriefzinsfuß auch heute noch bei einer ganzen Reihe von Hypotheken-Aktien-Banken nicht unerheblich höher ist, als bei den Landschaften. So sind z. B. bei einigen in größerem Umfange noch 5 und $4^1/_2$%ige Pfandbriefe im Umlauf, und man kann daraus schließen, daß die Hypothekendarlehne, welche auf der Grundlage dieser Pfandbriefe gewährt worden sind, mit 5% und darüber verzinst werden müssen.

Allein es ist doch zu beachten, daß bereits über die Hälfte sämmtlicher, von den Banken verausgabten Pfandbriefe nur mit $3^1/_2$% verzinslich sind, und die Summe der $3^1/_2$%igen und 4%igen Pfandbriefe beträgt Mark 1.730.542 600 d. h. 99 Prozent sämmtlicher, überhaupt umlaufenden Pfandbriefe der Preußischen Hypotheken-Aktien-Banken.

Zudem sind die höher verzinslichen Pfandbriefarten stark in der Abnahme begriffen. Namentlich gilt dies für die 5 und $4^1/_2$%igen Pfandbriefe; aber auch bei den 4%igen Pfandbriefen ist vielfach eine abnehmende Tendenz zu verzeichnen. Sehr interessant ist in dieser Beziehung eine in dem letzten Geschäftsbericht der Schlesischen Bodenkredit-Aktien-Bank enthaltene Tabelle, welche die Bewegung des Pfandbriefzinsfußes dieser Bank seit dem Jahre 1872 wiedergiebt. Ich lasse die Tabelle hier folgen.

Jahr	5 prozentige Pfandbriefe Mark	$4^1/_2$ prozentige Pfandbriefe Mark	4 prozentige Pfandbriefe Mark	$3^1/_2$ prozentige Pfandbriefe Mark	Gesammt Pfandbrief Umlauf [1] Mark
1872	—	6.025.050	—	—	6.025.050
1873	2.601.300	7.387.050	—		9.988.350
1874	8.923.050	8.393.100	—	—	17.226 150
1875	13.410.600	12.439.950	—	—	25.850.550
1876	20.472.550	12.717.750	—		33.190.300
1877	24.311.100	12.390.450	—	—	36.701.550
1878	27.814.700	11.866.800	—	—	39.681.500
1879	27.016.000	11.778.300	—	—	38.794 300
1880	19.335.100	17.270.250	2.167.700	—	38.773.050
1881	8.481.050	22.817.400	8.928.100	—	40.226.550
1882	5.858.800	23.419.250	11.373.300	—	40.651.350
1883	4.240.950	23 363.000	14.036.000	—	41.639.950
1884	3.367.750	23.118.000	16.968.500	—	43 454.250
1885	2.957.150	22.883.600	21.606.000	—	47.446.750
1886	2.467.400	22.694.150	22.710.100	973.600	48.775.250
1887	1.523.400	21.281.500	24.109.100	3.947.500	50.861.500
1888	1.021.900	18.905.800	24.077.500	9.739.600	53.744.800
1889	925.900	16.290.550	20.940.600	17.523.800	55.680.850
1890	795.850	13.285.600	23.718.500	22.390.300	60.190.250
1891	724.750	12.698.250	32.467.900	22.280.900	68 171.800
1892	691.250	11.594.650	45.536.400	22.019.200	79 841.500
1893	641.800	10.305.800	52.041.700	22.570.800	85.560.100
1894	600.200	8.813.700	57.201.100	27.558.900	94 173 900
1895	554 750	6.724.800	53.920.900	42.269.700	103 470.150
1896	70.650	4.030 800	49.234 500	66.685 800	120 021.750

[1] ausschließlich der Kommunal Obligationen.

Besonders günstig aber liegen die Verhältnisse wieder bei der Preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft. Bei dieser Bank machen die mit mehr als $3^1/_2$% verzinslichen Pfandbriefe noch nicht den vierten Theil des gesammten Pfandbriefumlaufs aus, und die höher als mit 4% verzinslichen Pfandbriefe kommen mit der ganz geringfügigen Summe von 10.000 Mark überhaupt nicht in Betracht. Die Bedingungen, zu welchen die genannte Bank Darlehne auf ländlichen Grundbesitz gewährt, stehen Alles in Allem hinter den Bedingungen der Landschaften nur sehr wenig zurück. Die von dem Schuldner zu leistende Jahreszahlung beträgt im Ganzen $4^1/_4$ Prozent. Hiervon wird jedoch schon nach wenigen Jahren $^1/_2$ Prozent auf Amortisation verrechnet, so daß an Zinsen thatsächlich nur $3^3/_4$ Prozent zu entrichten sind. Eine besondere Verwaltungsgebühr oder sonstige Nebenleistungen werden nicht erhoben.

Wenn die Hypotheken-Aktien-Banken dem Sinken des Zinsfußes langsamer gefolgt sind, als die Landschaften, so ist dieß Angesichts der Nothlage der 3%igen landschaftlichen Pfandbriefe gar nicht als ein Uebelstand zu bezeichnen.

Wenn ferner die Schuldner einzelner Hypotheken-Aktien-Banken in manchen Fällen noch erheblich höhere Zinsen zu entrichten haben, als die Schuldner der Landschaften, so ist doch zu berücksichtigen, daß es sich hier um Schulden handelt, welche vor langen Jahren aufgenommen wurden. Denn die Zinsbedingungen, zu welchen die Preußischen Hypotheken-Aktien-Banken heute Kredit gewähren, beruhen ausschließlich auf der Grundlage ihrer $3^1/_2$%igen und 4-prozentigen Pfandbriefe und können daher zu besonderen Klagen keine Veranlassung geben. Vielmehr haben sämmtliche preußische Hypotheken-Aktien-Banken — zum Theil in großem Umfange — dazu beigetragen, daß dem ländlichen Grundbesitze unkündbare, amortisable Kapitalien zu einem mäßigen Zinsfuße zugeführt wurden, was um so mehr hervorgehoben zu werden verdient, als es sich hier um die Befriedigung von Kreditbedürfnissen handelt, für welche die landschaftlichen Kreditquellen versagten.

Eine Reihe von Nachtheilen der Hypotheken-Aktien-Banken ist bereits bei Besprechung der Vorzüge der Landschaften erwähnt worden. So hatte sich gezeigt, daß bei den Hypotheken-Aktien-Banken die Gewährung eines Darlehns einzig und allein von dem Belieben der betreffenden Bank abhängt, während den Kreditbedürftigen bei den Landschaften ein Anspruch auf Gewährung eines Darlehns in bestimmter Höhe und zu einem innerhalb gewisser Grenzen zu wählenden Zinsfuße zusteht. Sodann wurde ein Nachtheil der Hypotheken-Aktien-Banken darin erblickt, daß bei ihnen den Schuldnern die gänzliche oder theilweise Rückzahlung der Schuld nicht, wie bei Landschaften, jederzeit, sondern in der Regel erst nach einer längeren Reihe von Jahren und nur unter Innehaltung einer mindestens ein Jahr betragenden Kündigungsfrist möglich ist.

Auch der Umstand, daß die Schuldner der Landschaften, falls letztere zur Ausgabe niedriger verzinslicher Pfandbriefe schreiten, berechtigt sind, die Rücknahme ihrer höher verzinslichen Pfandbriefe und die Aushändigung der niedriger verzinslichen zu verlangen, während die Ermäßigung des Zinsfußes bei den Hypotheken-Aktien-Banken wieder allein in dem Ermessen der betreffenden Bank liegt, wurde als Nachtheil der Aktieninstitute angeführt.

Ein Haupteinwand gegen die Thätigkeit der Hypotheken-Aktien-Banken hat sich dagegen gerichtet, daß diese Institute im Gegensatz zu den Landschaften Erwerbsgesellschaften sind.

An sich kann man nun zwar berechtigterweise den Hypotheken-Aktien-Banken [illegible] aus dem Vorhandensein einer gewissen Erwerbstendenz [illegible] machen; diese Tendenz gehört eben zum Wesen der Aktienunternehmung [illegible] sie kann, wenn sie sich innerhalb der richtigen Grenzen hält, [illegible] theil für den ländlichen Grundbesitz sein. Denn der [illegible] des Einen braucht, wie schon ein Vertreter der preußischen [illegible] der Geheime Oberregierungsrath Dr. Hermes gerade mit Bezug auf die Hypotheken-Aktien-Banken auf der Agrarkonferenz vom Jahre 1894 [illegible] wirthschaftlichen Verkehr nicht unbedingt ein Nachtheil des Anderen zu [illegible]

Immerhin aber kann ein schärferes Hervorkehren des Erwerbstriebes [illegible] Interessen des Grundbesitzes in hohem Grade gefährden.

Eine dem Grundbesitze, insbesondere dem ländlichen, [illegible] ung des Erwerbstriebes der Hypotheken-Aktien-Banken kann in [illegible] dieser Institute nach unverhältnißmäßig hohen Gewinnen [illegible] Dieses Streben kann sich einmal darin äußern, daß die [illegible] den regelmäßigen Leistungen der Banken an ihre Pfandbriefinhaber [illegible] gegenüberstehenden Leistungen der Bankschuldner nach [illegible] der letzteren vergrößert wird, sodann aber auch in der [illegible] visionen oder Konventionalstrafen. Die Erwerbsnamen [illegible] einigen Banken auch wohl nach der Richtung hin [illegible] waren, ihre Schuldner an den aus früheren Zeiten [illegible] verpflichtungen in unzulässiger Weise festzuhalten.

Es ist nun in der That, und namentlich [illegible] manche Hypothekenbank lebhaft Klage geführt [illegible] Klagen sind so gut wie ausnahmslos nur [illegible] Aktien-Banken laut geworden. Auch ist zu [illegible] über die Hypothek-Aktien-Banken sehr häufig [illegible] Es gibt aller Orten Bankinstitute minderwerthig [illegible] rechtigung zur Ausgabe von Inhaberpfandbriefen [illegible] währung von Realkredit befassen und zu [illegible] mirungen der Hypothekenbanken ähnliche [illegible] Diese Banken sind in der Regel überhaupt [illegible] einfache Handelsgesellschaften, und ihre [illegible] wünschen übrig.

Den Preußischen Hypotheken-Aktien-Banken [illegible] ung nicht versagen, daß ein Hervorkehren [illegible] Grundbesitzes bei ihnen zu den [illegible] wandsfreie Bestätigung dieser Thatsache [illegible] Hermes auf der Agrarkonferenz [illegible] Banken gegen Vorwürfe der [illegible]

Aus den von vielen Hypotheken[illegible] man aber ohne Weiteres eine [illegible] leiten; denn bei einem so groß[illegible] Hypotheken-Aktien-Banken [illegible] Dividenden der aus dem [illegible] ganz verschwindend klein[illegible]

Besonders günstig aber liegen die Verhältnisse wieder bei der Preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft. Bei dieser Bank machen die mit mehr als $3\frac{1}{2}$% verzinslichen Pfandbriefe noch nicht den vierten Theil des gesammten Pfandbriefumlaufs aus, und die höher als mit 4% verzinslichen Pfandbriefe kommen mit der ganz geringfügigen Summe von 10.000 Mark überhaupt nicht in Betracht. Die Bedingungen, zu welchen die genannte Bank Darlehne auf ländlichen Grundbesitz gewährt, stehen Alles in Allem hinter den Bedingungen der Landschaften nur sehr wenig zurück. Die von dem Schuldner zu leistende Jahreszahlung beträgt im Ganzen $4\frac{1}{4}$ Prozent. Hiervon wird jedoch schon nach wenigen Jahren $\frac{1}{2}$ Prozent auf Amortisation verrechnet, so daß an Zinsen thatsächlich nur $3\frac{3}{4}$ Prozent zu entrichten sind. Eine besondere Verwaltungsgebühr oder sonstige Nebenleistungen werden nicht erhoben.

Wenn die Hypotheken-Aktien-Banken dem Sinken des Zinsfußes langsamer gefolgt sind, als die Landschaften, so ist dieß Angesichts der Nothlage der 3%igen landschaftlichen Pfandbriefe gar nicht als ein Uebelstand zu bezeichnen.

Wenn ferner die Schuldner einzelner Hypotheken-Aktien-Banken in manchen Fällen noch erheblich höhere Zinsen zu entrichten haben, als die Schuldner der Landschaften, so ist doch zu berücksichtigen, daß es sich hier um Schulden handelt, welche vor langen Jahren aufgenommen wurden. Denn die Zinsbedingungen, zu welchen die Preußischen Hypotheken-Aktien-Banken heute Kredit gewähren, beruhen ausschließlich auf der Grundlage ihrer $3\frac{1}{2}$%igen und 4-prozentigen Pfandbriefe und können daher zu besonderen Klagen keine Veranlassung geben. Vielmehr haben sämmtliche preußische Hypotheken-Aktien-Banken — zum Theil in großem Umfange — dazu beigetragen, daß dem ländlichen Grundbesitze unkündbare, amortisable Kapitalien zu einem mäßigen Zinsfuße zugeführt wurden, was um so mehr hervorgehoben zu werden verdient, als es sich hier um die Befriedigung von Kreditbedürfnissen handelt, für welche die landschaftlichen Kreditquellen versagten.

Eine Reihe von Nachtheilen der Hypotheken-Aktien-Banken ist bereits bei Besprechung der Vorzüge der Landschaften erwähnt worden. So hatte sich gezeigt, daß bei den Hypotheken-Aktien-Banken die Gewährung eines Darlehns einzig und allein von dem Belieben der betreffenden Bank abhängt, während den Kreditbedürftigen bei den Landschaften ein A n s p r u c h auf Gewährung eines Darlehns in bestimmter Höhe und zu einem innerhalb gewisser Grenzen zu wählenden Zinsfuße zusteht. Sodann wurde ein Nachtheil der Hypotheken-Aktien-Banken darin erblickt, daß bei ihnen den Schuldnern die gänzliche oder theilweise Rückzahlung der Schuld nicht, wie bei Landschaften, j e d e r z e i t, sondern in der Regel erst nach einer längeren Reihe von Jahren und nur unter Innehaltung einer mindestens ein Jahr betragenden Kündigungsfrist möglich ist.

Auch der Umstand, daß die Schuldner der Landschaften, falls letztere zur Ausgabe niedriger verzinslicher Pfandbriefe schreiten, b e r e c h t i g t sind, die Rücknahme ihrer höher verzinslichen Pfandbriefe und die Aushändigung der niedriger verzinslichen zu verlangen, während die Ermäßigung des Zinsfußes bei den Hypotheken-Aktien-Banken wieder allein in dem Ermessen der betreffenden Bank liegt, wurde als Nachtheil der Aktieninstitute angeführt.

Ein Haupteinwand gegen die Thätigkeit der Hypotheken-Aktien-Banken hat sich dagegen gerichtet, daß diese Institute im Gegensatz zu den Landschaften Erwerbsgesellschaften sind.

An sich kann man nun zwar berechtigterweise den Hypotheken-Aktien-Banken aus dem Vorhandensein einer gewissen Erwerbstendenz keinerlei Vorwürfe machen; diese Tendenz gehört eben zum Wesen der Aktienunternehmung, und sie kann, wenn sie sich innerhalb der richtigen Grenzen hält, ganz ohne Nachtheil für den ländlichen Grundbesitz sein. Denn der wirthschaftliche Vortheil des Einen braucht, wie schon ein Vertreter der preußischen Staatsregierung, der Geheime Oberregierungsrath Dr. Hermes gerade mit Bezug auf die Hypotheken-Aktien-Banken auf der Agrarkonferenz vom Jahre 1894 hervorhob, im wirthschaftlichen Verkehr nicht unbedingt ein Nachtheil des Anderen zu sein.[1])

Immerhin aber kann ein schärferes Hervorkehren des Erwerbstriebes die Interessen des Grundbesitzes in hohem Grade gefährden.

Eine dem Grundbesitze, insbesondere dem ländlichen, schädliche Steigerung des Erwerbstriebes der Hypotheken-Aktien-Banken kann in dem Streben dieser Institute nach unverhältnißmäßig hohen Gewinnen zu Tage treten. Dieses Streben kann sich einmal darin äußern, daß die Differenz zwischen den regelmäßigen Leistungen der Banken an ihre Pfandbriefgläubiger und den gegenüberstehenden Leistungen der Bankschuldner nach Möglichkeit zu Ungunsten der letzteren vergrößert wird, sodann aber auch in der Forderung hoher Provisionen oder Konventionalstrafen. Die Erwerbsnatur hat sich schließlich bei einigen Banken auch wohl nach der Richtung hin geäußert, daß sie bestrebt waren, ihre Schuldner an den aus früheren Zeiten übernommenen hohen Zinsverpflichtungen in unzulässiger Weise festzuhalten.

Es ist nun in der That, und namentlich in letzterer Beziehung, über manche Hypothekenbank lebhaft Klage geführt worden. Allein alle diese Klagen sind so gut wie ausnahmslos nur gegen außerpreußische Hypotheken-Aktien-Banken laut geworden. Auch ist zu berücksichtigen, daß die Beschwerden über die Hypothek-Aktien-Banken sehr häufig auf Verwechselungen beruhen. Es gibt aller Orten Bankinstitute minderwerthiger Art, welche, ohne die Berechtigung zur Ausgabe von Inhaberpfandbriefen zu besitzen, sich mit der Gewährung von Realkredit befassen und zu diesem Zweck eine den üblichen Firmirungen der Hypothekenbanken ähnliche Bezeichnung in ihre Firma aufnehmen. Diese Banken sind in der Regel überhaupt keine Aktienunternehmungen, sondern einfache Handelsgesellschaften, und ihre Geschäftsgrundsätze lassen oft viel zu wünschen übrig.

Den Preußischen Hypotheken-Aktien-Banken kann man aber die Anerkennung nicht versagen, daß ein Hervorkehren der Erwerbsseite zum Schaden des Grundbesitzes bei ihnen zu den größten Seltenheiten gehört hat; eine einwandsfreie Bestätigung dieser Thatsache ist wohl darin zu suchen, daß Dr. Hermes auf der Agrarkonferenz von 1894 die preußischen Hypotheken-Aktien-Banken gegen Vorwürfe der beregten Art ausdrücklich in Schutz nahm.[2])

Aus den von vielen Hypothekenbanken gezahlten hohen Dividenden kann man aber ohne Weiteres eine schädliche Wirkung für den Grundbesitz nicht ableiten; denn bei einem so großen Geschäftsumfange, wie ihn die meisten deutschen Hypotheken-Aktien-Banken heute haben, braucht selbst bei Vertheilung sehr hoher Dividenden der aus dem einzelnen Darlehnsgeschäft fließende Gewinn nur ein ganz verschwindend kleiner sein.

---

[1] Bericht über die Verhandlungen der Agrarkonferenz im Jahre 1894 S. 330.
[2] Bericht über die Verhandlungen der Agrarkonferenz im Jahre 1894 S. 329.

Eine Reihe von Uebelständen auf der Seite der Hypotheken-Aktien-Banken gehört heute zum Theil der Vergangenheit an.

Es gilt dieß besonders von der Ausgabe der sogenannten Prämien- oder Zuschlagspfandbriefe. Dieselbe ist seiner Zeit Gegenstand ganz besonderer Angriffe gewesen. Den Käufern dieser Zuschlagspfandbriefe war von Seiten der Banken eine bei Rückzahlung des Pfandbriefkapitals zu entrichtende Prämie versprochen worden. Für 100 Mark Nominalkapital wurde die Rückzahlung von 105 Mark oder 110 Mark zugesichert. Durch diese Zuschlagspfandbriefe hoffte man die Kauflust des kapitalistischen Publikums, welche in der ersten Zeit den Pfandbriefen der Hypothekenbanken gegenüber sehr zu wünschen übrig ließ, zu beleben. Für die Darlehnsnehmer aber erwuchsen aus dieser Einrichtung bedenkliche Nachtheile; denn das Pfandbriefsagio wurde ihnen in der Form aufgebürdet, daß sie für den Fall der Rückzahlung ihres Darlehns vor voller Amortisation das Kapital bezw. Restkapital in solchen Zuschlagspfandbriefen einzuliefern hatten.

Der Kurs dieser Pfandbriefe, in den ersten Jahren ziemlich niedrig, nahm später einen solchen Aufschwung, daß ein Ankauf derselben zum Zwecke der Rückzahlung des Darlehns von den Grundbesitzern ganz ungeheuere Opfer erforderte.

Auch heute sind bei einigen preußischen Hypotheken-Aktien-Banken solche Zuschlagspfandbriefe noch in größeren Beträgen im Umlauf.

Folgende Tabelle gibt darüber Auskunft.

Es waren Ende des Jahres 1896 bei folgenden preußischen Hypotheken-Aktien-Banken an Zuschlagspfandbriefen im Umlauf:

	5%ige Pfandbriefe rückzahlbar mit 110%	4½% Pfandbriefe rückzahlbar mit 110%	4½% Pfandbriefe rückzahlbar mit 115%	4½% Pfandbriefe rückzahlbar mit 120%	Summa
1. bei der preußischen Hypotheken-Aktien-Bank . . .	—	—	—	2.785.650	2.785.650
2. bei der Preußischen Boden-kredit-Aktien-Bank . . .	1.615.575	2.302.500	3.017.600	—	6.935.675
3. bei der Schlesischen Boden-Kredit-Aktien-Bank . . .	—	4.030.800	—	—	4.030.800
Summa	1.615.575	6.333.300	3.017.600	2.785.650	13.752.125

Mit welchen Beträgen der ländliche Grundbesitz an diesen Pfandbriefsorten interessirt ist, läßt sich aus den Geschäftsberichten der betreffenden Banken leider nicht ersehen. Die Preußische Hypotheken-Aktien-Bank und die Preußische Boden-Kredit-Aktien-Bank sind ja an dem ländlichen Kreditwesen nur geringfügig betheiligt, nämlich die erstere mit 2.267.000 Mark, die letztere mit 1.539.627 Mk. Die Schlesische Boden-Kredit-Aktien-Bank dagegen hat einen ländlichen Darlehnsbestand von fast 10 Millionen Mark aufzuweisen, und es wäre sehr interessant, zu erfahren, in welchem Umfange für diese Darlehne die Zuschlagspfandbriefe noch in Betracht kommen.

Bei den übrigen preußischen Hypotheken-Aktien-Banken, also vor Allem bei der Preußischen Zentral-Boden-Kredit-Aktiengesellschaft sind Zuschlagspfand-

briefe nicht mehr vorhanden, oder überhaupt nicht vorhanden gewesen, und durch die neuen Normativbestimmungen ist sämmtlichen preußischen Hypotheken-banken die Ausgabe von Prämienpfandbriefen für die Zukunft untersagt worden.

Auch die Forderung hoher Konventionalstrafen beim Verzug in der Zins-zahlung, die den Hypotheken-Aktien-Banken vielfach zum Vorwurf gemacht worden ist, kommt heute in der Praxis der preußischen Banken kaum noch vor. Die Preußische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft beansprucht bei verspäteten Zinszahlungen und auch bei den von ihr namentlich dem ländlichen Grund-besitze gegenüber weitgehend gewährten Zinsstundungen keinerlei Verzugszinsen, oder gar Konventionalstrafen. Die Stipulirung der letzteren ist den unter den Normativbestimmungen stehenden preußischen Hypotheken-Aktien-Banken für die Zukunft überhaupt verboten. Auch sonst ist eine Reihe von Härten und Mängeln durch die neuen Normativbestimmungen aus der Geschäftspraxis der preußischen Hypotheken-Aktienbanken entfernt worden, so daß das Ge-sammtbild dieser Banken selbst bei der Berücksichtigung ihrer hier und da noch vorhandenen Fehler und Mängel durchaus kein ungünstiges ist.

Schlußwort.

Wir haben uns im Vorgehenden mit zwei Einrichtungen beschäftigt, die für das ländliche Kreditwesen in Preußen von hervorragender Bedeutung sind. Die Landschaften haben im Ganzen etwa Mk. 2.000.000.000 auf ländlichen Grundbesitz ausgeliehen. Weniger groß ist der Antheil der preußischen Hypo-theken-Aktien-Banken an dem landwirthschaftlichen Grundkredit in Preußen. Immerhin aber sind sie an diesem Kredite einschließlich der Meliorationsdar-lehne der Preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft im Ganzen mit 173.000.000 Mark betheiligt.

Wir haben bei beiden Einrichtungen eine Reihe von Vorzügen und Nach-theilen kennen gelernt, und es ist schwer zu sagen, auf welcher Seite der un-bedingte Vorzug zu suchen ist. Im Allgemeinen herrscht die Ansicht, die Land-schaften seien die berufensten Trägerinnen des ländlichen Realkredits und Nie-mand kann sich der Einsicht verschließen, daß diese Anstalten in der That in ihrer genossenschaftlichen Organisation einen Vorzug besitzen, der stark zu ihren Gunsten in's Gewicht fällt. Manche Schwächen und Mängel der Landschaften bekommen im Hinblick auf diesen Vorzug ein minder bedenkliches Ansehen, und verlieren viel von ihrer Schärfe. Auch die lange segensreiche Thätigkeit, auf welche die Landschaften zurückblicken können, ist ein Punkt, der bei ihrer Beurtheilung höchst vortheilhaft zum Ausdruck kommen muß.

Dagegen muß es sehr zu Ungunsten der Landschaften ausgelegt werden, daß sie bis auf den heutigen Tag den berechtigten Forderungen des bäuer-lichen Grundbesitzes nicht genügend Rechnung zu tragen im Stande gewesen sind. Besonders zu tadeln ist in dieser Beziehung die zum Theil noch große Schwerfälligkeit und Langsamkeit des Geschäftsbetriebes.

Die Entwickelungsfähigkeit der Landschaften auch nach dieser Richtung hin ist ja an sich nicht zu bezweifeln, und die in den letzten Jahren im Inter-esse des Kleingrundbesitzes vorgenommenen, zum Theil durchgreifenden Verbesser-ungen sind gewiß als ein großer Fortschritt zu bezeichnen; allein auch bei diesen Verbesserungen ist wohl zu beachten, daß sie nur schwer zu erreichen waren, daß sie den Landschaften gleichsam abgerungen werden mußten. Die

Bedenken gegen dieses mangelnde Eingehen der Landschaften auf die Forderungen des bäuerlichen Grundbesitzes fanden auch auf der Agrarkonferenz vom Jahre 1894 deutlichen Ausdruck. So sagte Professor Sering in der Sitzung vom 30. Mai 1894 mit Bezug auf die Interessengemeinschaft zwischen Groß- und Kleingrundbesitz: „Ich fürchte, daß die Empfindung für die Zusammengehörigkeit der beiden vielfach noch nicht recht in Fleisch und Blut übergegangen ist. Wir werden sehen, ob sie sich bethätigt, wenn einmal die Frage praktische Bedeutung gewinnt, ob die Bauern in den Provinzen, wo es noch nicht der Fall ist, als vollkommen gleichberechtigte Mitglieder in die Landschaften inkorporirt werden sollen. Ich glaube, man wird hier und da auf beträchtliche Hemmnisse in dieser Hinsicht stoßen.“[1])

In der That liegt hier ein Fehler der Landschaften, der die Entwickelungsfähigkeit dieser Institute im Sinne unserer heutigen Agrarpolitik in keinem günstigen Lichte erscheinen läßt.

Die preußischen Hypotheken-Aktien-Banken und die Hypotheken-Aktien-Banken überhaupt sind ja bisher stets ungünstiger beurtheilt worden, als die Landschaften, und es hatte dieß auch zum Theil seine Berechtigung. Aber ein Punkt, der hierbei zumeist übersehen wurde, der aber trotzdem im höchsten Grade beachtenswerth ist, ist der, daß die Aktienbanken erst auf eine verhältnißmäßig sehr kurze Thätigkeit zurücksehen, und daher naturgemäß nicht annähernd die Erfahrungen gesammelt haben, wie die Landschaften. Es konnte daher auch nicht ausbleiben, daß sie sich mancherlei Mißgriffe zu Schulden kommen ließen, deren Tragweite sie zunächst nicht erkannten. Man kann in dieser Beziehung hauptsächlich auf die Ausgabe der Prämienpfandbriefe verweisen. Andererseits aber werden die Hypotheken-Aktien-Banken, je umfangreicher ihre Wirksamkeit sich gestaltet, d. h. je größer ihr Darlehnsbestand wird, um so leichter in der Lage sein, dem Grundbesitzer das Kapital zu immer günstigeren Verzinsungsbedingungen zuzuführen. Denn je stärker der Geschäftsbetrieb die Banken sich entwickelt, um so weniger brauchen sie an dem einzelnen Darlehnsgeschäft zu verdienen Das Beispiel der Preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft bestätigt dieß vollkommen.

Die Hypotheken-Aktien-Banken stehen also zur Zeit vielleicht noch in manchen Punkten hinter den Landschaften zurück, aber das Werthvolle an ihnen ist, daß sie in ihrer Entwickelung nirgends stehen bleiben, sondern stetig fortschreiten. Was den Erwerbstrieb der Banken anbetrifft, so sind die neuen Normativbestimmungen für die preußischen Hypothekenbanken sehr wohl geeignet, Ausschreitungen desselben zu verhüten, und das in Vorbereitung befindliche Reichs-Hypothekenbank-Gesetz, welches sich dem Vernehmen nach im Ganzen völlig an die preußischen Bestimmungen anschließen soll, dürfte auch auf die Thätigkeit der nichtpreußischen Hypothekenaktieninstitute von segensreichem Einflusse sein.

Gegen eine Monopolisirung des gesammten ländlichen Realkredits zu Gunsten der Landschaften, wie sie gelegentlich schon angeregt worden ist, erheben sich daher mit Recht die größten Bedenken.

Denn einmal ist selbst von Seiten der preußischen Staatsregierung zugestanden worden, daß die Konkurrenz der Hypotheken-Aktien-Banken höchst fördernd auf die Landschaften eingewirkt hat. Bei der an und für sich schon höchst schwerfälligen Natur einzelner Landschaften würde daher das Fortfallen

---

[1]) Bericht über die Verhandlungen der Agrarkonferenz vom Jahre 1894. S. 196.

dieser Konkurrenz mindestens für den ländlichen Kleingrundbesitz von großem Nachtheile sein.

Sodann aber kann kein Grund vorliegen, Organisationen, die anerkanntermaßen schon jetzt in hohem Maaße dem Interesse des ländlichen Grundbesitzes durch die Zuführung unkündbaren amortisablen Kredites gedient haben, und deren Entwickelungsfähigkeit nach jeder Richtung hin durchaus nicht bezweifelt werden kann, einfach zu entfernen.

Die geplante Neuordnung des ländlichen Kreditwesens liegt noch in weitem Felde. In welcher Weise dieselbe sich demnächst gestalten wird, ist heute noch gar nicht abzusehen. Das eine aber scheint mir aus den vorstehenden Betrachtungen mit Sicherheit hervorzugehen, daß nicht bloß die Landschaften, sondern ohne Zweifel auch die Aktieninstitute berufen und geeignet erscheinen, fortdauernd an den Aufgaben des ländlichen Kreditwesens mitzuarbeiten.

Litteratur.

Struensee; Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft. 1800.
Rabe, C. L. H.; Darstellung des Wesens der Pfandbriefe in den Königlich Preußischen Staaten. 2 Bde. Halle und Berlin 1818.
Berg; Handbuch des teutschen Polizeirechts, Band V.
Weidemann; Kritische Beleuchtung des schlesischen Landschaftssystems 1835.
von Voß; das Kreditsystem der kur- und neumärkischen Ritterschaft 1835.
Wolowski; de la mobilisation du crédit foncier 1839.
Kohlschütter; „Ueber landschaftliche Kreditsysteme“ im Archiv der politischen Oekonomie von Rau und Hanssen. N. F. 1. Bd. 1843, S. 210 ff.
v. Bülow-Cummerow; Ueber Preußens landschaftliche Kredit-Vereine. Berlin 1843.
Royer; Des institutions du crédit foncier en Allemagne et en Belgique. Paris 1845.
J. Holländer: die Pfandbriefe und Pfandbriefinstitute Deutschlands. Berlin 1846.
Hübner, Otto; die Banken. Leipzig 1854. Theil I. S. 107 ff. Theil II. S. 49—69.
Vogt, Friedrich; Ueber die Ursachen und Folgen der Geldkalamität und die Mittel für deren dauernde Beseitigung. Breslau 1857.
von Saenger; die Reform des ländlichen Kreditwesens. Bromberg. 1857.
Dieterici; Handbuch der Statistik des Preußischen Staates. 1858 bis 1861.
Roscher, Wilhelm; System der Volkswirthschaft. Bd. II. Nationalökonomik des Ackerbaues. Kap. 10. 1859/60.
Engel, Ernst; der Grundkredit und das Kapitalbedürfniß des Grundbesitzes, befriedigt durch eine preußische Bodenkredit-Bank. Berlin 1862.
Richter, Eugen; die landschaftlichen Kreditvereine Preußens und die Hypothekenbanken Frankreichs und Belgiens. Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft. Jahrgang 1864. S. 40—69.
Meitzen, August; der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates nach dem Gebietsumfange von 1866. Band 3. S. 130—147.
Braemer, H.; die Grundkreditinstitute in Preußen. Zeitschrift des preußischen statistischen Bureaus. 1867. S. 216 ff.
Brocher; die Hypothekenbanken. Berlin 1867.
Bekker, E. J.; Reform des Hypothekenwesens als Aufgabe des norddeutschen Bundes.
Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses des Bundesraths, des Norddeutschen Bundes für Handel und Verkehr betreffend die Enquete über das Hypothekenbankwesen vom 13. März 1868 bis 14. Juni 1868. Berlin 1868.
Gierke, Otto; das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I. Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868. S. 1068 ff.
Lette; Ueber das landwirthschaftliche Kredit- und Hypothekenwesen. Berlin 1868.
Wilmanns; die Kreditnoth des Grundbesitzes und deren Abhilfe durch eine Norddeutsche Bundes-Hypotheken-Bank. Berlin 1868.
J. Matern; die volkswirthschaftliche Aufgabe der landschaftlichen Hypotheken-Kredit-Institute und Grundzüge für die nothwendige Reorganisation derselben. Berlin 1868.

Rachel, Julius; die Realkreditfrage. Leipzig 1868.
W. Holtz-Alt-Marrin; Die Reform des hypothekarischen Darlehns auf ländlichen Grundbesitz durch ein norddeutsches Pfandbriefinstitut auf Gegenseitigkeit. Berlin 1868.
Roepell; Reform des Hypothekarkredits. (Bericht an die 10. Versammlung des volkswirthschaftlichen Kongresses zu Breslau). 1868.
Conrad, J.; Hildebrandts Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 11. 1868. S. 332 bis 351, 420 bis 447 und Band 13, 1869. S. 269 bis 276.
Rodbertus; Zur Erklärung und Abilfe der heutigen Kreditnoth des Grundbesitzes 1868/1869. 2 Bände.
Jachmann-Trutenau; der Bodenkredit und die Bodenkredit-Bank. Berlin 1869.
Jäger, E. L., die Fortbildung des Bodenkredits. Stuttgart 1869.
Zimmermann; Ueber Hypothekenbanken. In Busch's Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handelsrechts. Bd. 15. S. 202 ff. 1869.
Wirth, Max; Handbuch des Bankwesens. Köln 1870. S. 377 bis 386.
Josseau; traité du crédit foncier; Paris 1872.
Held; Artikel: „Landwirthschaft und Industrie" in Thiel's landwirthschaftlichen Jahrbüchern. 1874. S. 385 ff.
Hecht: die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim. 3. Aufl. Mannheim 1874.
v. Poschinger; Bankgeschichte des Königreichs Bayern. Erlangen 1874/76.
Hecht; die Mündel- und Stiftungsgelder in den deutschen Staaten. 1875.
Engel; die Hypothekar-Obligationen ausgebenden Grundkreditinstitute. Zeitschrift des Preußischen statistischen Bureaus. 15. Jahrgang. 1875. S. 347 ff.
Settegast; die Landwirthschaft und ihr Betrieb. Band I. S. 183 ff. 1875.
Thiel's Landwirthschaftliches Lexikon. Artikel: „Bodenkreditanstalten" Bd. II. 1877.
Volz; das Pfandbriefsystem der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank München 1877.
Steller; die deutschen Hypotheken-Aktien-Banken. Stuttgart. 1877.
Stroell; Ueber die konkursrechtliche Realsicherheit fundirter Geldpapiere. München. 1877.
von Stengel; Bodenkredit und Bodenkreditanstalten in Hirth's Annalen. 1878. Bd. XI. S. 841 ff.
Volz; die Pfandbrieffrage de lege ferenda. München. 1878.
Koch, R.; Ueber Inhaberpapiere mit Realsicherheit in der Zeitschrift von Behrend und Dahn. Bd. 8. S. 223.
von Poschinger; Bankwesen und Bankpolitik in Preußen. Berlin 1878/1879.
Knies; Der Kredit. 2. Hälfte. Berlin 1879. S. 290 ff. S. 374 ff.
Leser, E.; die Hypothekenbanken und ihre Jahresabschlüsse; Heidelberg 1879.
Hecht; Zur Frage des Faustpfandrechts für Pfandbriefe. Hirth's Annalen des Deutschen Reichs 1880.
Derselbe; Bankwesen und Bankpolitik in den süddeutschen Staaten (1819—1875). Jena 1880.
Deutscher Reichstag. 4. Legislaturperiode. II. Session 1879 und III. Session 1880. Gesetzentwurf, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen.
Basch; das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und die Hypothekenbanken. Berlin 1880. (Volkswirthschaftliche Zeitfragen).
Goldschmidt, Julian; Ueber den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe. Jena 1880.
Derselbe; Die Hypotheken-Aktien-Banken.
Struck, E; Zur neuesten Litteratur über das Grundkreditwesen und die Hypothekenbanken. Schmoller's Jahrbuch. V. Jahrgang. 1881.
Schäffle; die Inkorporation des Hypothekarkredits. 1883.
Gamp; der landwirthschaftliche Kredit und seine Befriedigung 1883.
Schraut; die Organisation des Kredits. Leipzig 1883.
Schmidt; die Normativbestimmungen für die preußischen Hypothekenbanken. Berlin 1883.
Derselbe; die Ermittelung des Grundstückswerths und die Beleihungsgrenze für hypothekarische Kapitalsanlage. Berlin 1884.
Rönne; Staatsrecht der preußischen Monarchie. 4. Bd., 2. Abth. S. 371—385. Leipzig 1884.
Wartanian, G.; Geschichte des landschaftlichen Kreditsystems für die Provinz Schlesien bis zum Jahre 1870. Straßburg 1884.
von Goertz; die Verfassung und Verwaltung der Schlesischen Landschaft. Breslau 1886.
Gierke; die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

Bericht der landwirthschaftlichen Zentral-Vereine. Im Archiv des deutschen Landwirthschaftsraths vom Jahre 1887. S. 514 ff.
Schmoller, Gustav; Die Vorschläge zur Beseitigung oder Einschränkung des ländlichen Hypothekarkredits. Schmoller's Jahrbuch XI. Jahrgang. 1887.
Müller, F. A.; Hypothekarkredit und Lebensversicherung. Ebenda. XI. Jahrgang. 1887.
Hermes; Artikel: Landwirthschaftliches Kreditwesen im Stengel'schen Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 1890.
Hecht; die Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen a/Rh. 1890.
Buchenberger; Agrarwesen und Agrarpolitik. III. Hauptabtheilung. II. Theil des Wagner'schen Lehr- und Handbuchs der politischen Oekonomie. Band 2. S. 146—158 und 172—180.
Hecht; Artikel: Landschaften" und „Hypothekenaktienbanken" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV. 1890/1894.
Derselbe; die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland. Leipzig 1890.
Christians; die hypothekarischen Beleihungsgrundsätze der preußischen Landschaften. Berlin 1892.
Hecht; die ländlichen Darlehne der Rheinischen Hypothekenbank. 2. Aufl. 1892.
Schiff; Zur Frage des landwirthschaftlichen Kredits in Deutschland und Oesterreich.
Schaeffle; deutsche Kern- und Zeitfragen 1894. S. 296.
Hermes; Artikel: „Landschaften" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Supplementsband.
Agrarkonferenz vom 28. Mai bis 2. Juni 1894, Bericht über die Verhandlungen, Berlin 1894 (auch als Ergänzungsband zum 23. Band der Thiel'schen Landwirthschaftlichen Jahrbücher).
von d. Goltz; Landwirthschaft. I. Theil im Schönberg'schen Handbuch. 4. Aufl. Bd. 2[1]. §§ 71 und 72 S. 105—111. Tübingen 1896.
Wagner, Ad.: „Der Kredit und das Bankwesen" Bd. 1 des Schönberg'schen Handbuchs. S. 413 ff. 4. Aufl. Tübingen 1896.

Die soziale Lage der Heimarbeiter.

Von Dr. **W. Ruland** in München.

Unter Hausindustrie oder Heimarbeit fassen wir jene gewerbliche Thätigkeit zusammen, die daheim oder auch in kleinen Werkstätten nicht für den lokalen Absatz, sondern für den Vertrieb im Großen arbeitet. Entstanden ist diese Betriebsform wohl dadurch, daß die Familienmitglieder mit den Erzeugnissen der Heim- oder Hausarbeit auf Hausirhandel ausgingen, wie noch heute die schlesischen Weber. Später trat zwischen den produzirenden Heimarbeiter und den Käufer ein gewerbsmäßiger Vermittler oder Faktor. Er liefert dem Heimarbeiter zuweilen den Rohstoff, selbst die Werkzeuge und schafft so ein Lohnsystem, bei dem der Heimarbeiter nicht mehr seine Waare, sondern seine Arbeit verkauft. In manchen Fällen schließt sich der Faktor nur als letztes Glied an. Dem Hausindustriellen ist so noch eine gewisse Selbständigkeit gesichert. Diese Fälle vermindern sich jedoch zusehends. Die Beschaffung des Rohstoffes, des Handwerkszeuges wird immer schwieriger; die Folge davon ist eine dauernde Ausbreitung des Lohnsystems. Der Heimarbeiter, obgleich er sich gegen den Gedanken wehrt, ist thatsächlich ein daheim beschäftigter Fabrikarbeiter. Ob seine soziale Lage besser oder schlechter ist als die des eigentlichen Fabrikarbeiters, ist für Viele noch eine streitbare Frage, trotzdem ein unparteiisches Urteil sich gegen das Fortbestehen der Hausindustrie aussprechen muß. Jedenfalls hat die Frage über Sein oder Nichtsein der Heimarbeit, mit der das Wohl und Wehe Tausender von Familien verknüpft ist, eine mit der Ausbreitung der Großindustrie proportionell steigende Bedeutung. Es mag daher eine Betrachtung, die weniger neue Ergebnisse als eine gedrängte, übersichtliche Zusammenstellung dessen bieten will, was theoretische und praktische Studien über die Arbeiterverhältnisse in der Hausindustrie zu Tage gefördert haben, nicht unzeitgemäß erscheinen.

Wer sich mit dieser Frage eingehender beschäftigen will, der sei verwiesen auf die Studien von Sax über die Hausindustrie in Thüringen, Schwiedland über die Hausindustrie in Oesterreich, Schmoller's Geschichte der deutschen Kleingewerbe, sowie die einschlägigen Publikationen in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik: die den nachstehenden Ausführungen zu Grunde liegen.

In die Vortheile der Heimarbeit theilen sich Fabrikant und Heimarbeiter. Der Fabrikant hat Kostenersparniß an Fabrikräumen, deren Heizung und Beleuchtung, Maschinen 2c. Er erspart die Kosten, die im deutschen Reich die Sozialreform den Fabrikanten auferlegt. Er verwendet ein relativ kleines Kapital, vorzugsweise Betriebskapital (zum Ankauf von Rohstoff und zu Löhnen), das nach kurzer Zeit, um einen Gewinn vermehrt, wieder zu ihm zurückkehrt. Er braucht keine Krisen zu fürchten wie der Fabrikherr, der sein Kapital nicht aus den Gebäuden und den Maschinen zurückziehen kann. Bei einer Krisis kann er einfach den Betrieb einstellen. Ihm stehen die Heimarbeiter nicht als geeinte Mehrheit gegenüber wie dem Fabrikbesitzer die Fabrikarbeiter, die vermöge ihrer Solidarität ihre Forderungen leichter durchsetzen.

Für den Hausindustriellen bietet die Heimarbeit nicht minder Vortheile. Das Zusammenleben der Familie wird gefördert. Die Kinder und jungen Leute bleiben während der Arbeit unter Aufsicht ihrer Eltern. Die Eltern sind verpflichtet, den Kindern ein gutes Beispiel zu geben. Entsittlichungen, welche beim Arbeiten in großen Massen nahe liegen, werden fern gehalten. Auch die Gesellen und Lehrjungen, wie bei den Webern, überlassen sich gern dem Einfluß des Familienlebens. Die Arbeitszeit wird nicht oder weniger durch die weiten Wege nach oder von der Arbeitsstätte beeinträchtigt. Mahlzeiten, Arbeit und Ruhepausen schließen sich besser dem Bedürfniß des Einzelnen an als in der Fabrikarbeit.

Die Nachtheile der Hausindustrie bestehen für den Fabrikanten in der Schwierigkeit der Kontrolle, zumal die Verleger ursprünglich Kaufleute und nicht technisch gebildet sind. Dann in der Unsicherheit der Ablieferung, endlich in der oft mit der technischen Inferiorität des hausindustriellen Betriebes verbundenen minderen Qualität der Waaren.

Für den Heimarbeiter sind die Nachtheile viel bedeutender. Der persönliche Kontakt, der ein bedeutendes Ferment der Humanisirung des Arbeiterverhältnisses bildet, fehlt bei der Hausindustrie, wo der Unternehmer vielfach Arbeiter beschäftigt, die er gar nicht kennen kann, die aber auch die Welt nicht als seine Arbeiter kennt. Weder aufrichtige humane Gesinnung noch Rücksicht auf seinen Ruf als wohlwollender Arbeitgeber kann also hier als Ursache eines humanen Arbeitsverhältnisses wirksam sein. Es ist daher wahrscheinlich, daß der Kapitalbeschäftigter hausindustrieller Arbeiter eher die pekuniären Vortheile, welche ihm seine Stellung verleiht, ausnützt als der Fabrikbesitzer.

Der Lohn des Hausindustriellen ist vielfach niedriger als der des Fabrikarbeiters, weil die Heimarbeit unproduktiver, die Arbeitsleistung also absolut niedriger ist als in dem Manufaktur- und Fabriksystem, der Entgelt also nur niedriger als in einer produktivern Berufsart oder Arbeitsmethode sein kann. Die technische Inferiorität der Hausindustrie ist nicht immer der Grund der niederen Löhne. Es ist ferner die mehr abhängige Stellung vom Unternehmer, auf den der Heimarbeiter gar keinen Druck ausüben kann. Wie ein Proteus würde dieser jedem Angreifer durch Wechsel der Gestalt entschlüpfen. „Mir ist es gleich, ob ich mit Guano oder mit Spielwaaren handle", lautet das vielzitirte Wort eines Fabrikanten der Hausindustrie.

Der Hausindustrielle darf nie seine Forderungen bis zu dem Niveau des Fabrikarbeiters erheben. Entweder der Fabrikant beschäftigt Fabrikarbeiter und Heimarbeiter oder nur Heimarbeiter. Im ersteren Falle wird er dem Hausindustriellen stets die Fabrikbeschäftigung ausspielen können. Steigert der Hausindustrielle seine Anforderungen, wird er zu „theuer", dann dehnt der Fabrikant in gleichem Maaße seinen Fabrikbetrieb aus. In letzterem Falle kann der Kaufmann erst gar jedem Druck der Heimarbeiter ausweichen. Er ist mit nichts, mit keinem Kapital an diesen Betrieb, an diesen Ort, ja nicht einmal an die Branche, oft wohl gar nicht an den hausindustriellen Geschäftsbetrieb überhaupt gebunden. Er ist vielfach nur der Kommissionär, der heute diesen, morgen jenen Auftrag besorgt, ohne eigentlich mit der zu Grunde liegenden Industrie gemeinsame Interessen zu haben. In dem Augenblick, wo der Heimarbeiter seine Forderungen steigern wollte, würde er fallen gelassen. Zwischen den Heimarbeiter und den Großkaufmann tritt in den meisten Fällen eine Zwischenperson, der Faktor, welcher die Geschäfte vermittelt und seinen Verdienst aus dem Lohn des Arbeiters zieht. Die Aufsicht, welche der Staat behufs

des Schutzes der Arbeiter gegen Ueberbürdung und gegen gesundheitsschädliche Inanspruchnahme ihrer Arbeitskräfte ausübt, fallen in der Hausindustrie zum größten Theil weg. Die häuslichen Verhältnisse machen den Heimarbeiter vom Unternehmer mehr abhängig als den Fabrikarbeiter. Oft arbeitet er in abgelegenen fabriklosen Gegenden, wo sich eine andere als die gewohnte Arbeitsgelegenheit nur schwer bietet. Er hat vielleicht noch ein eigenes Haus oder ein kleines Grundstück. Dies, sowie sein kleines Kapital, das er mit Produktionsmitteln, Geräthschaften, Instrumenten 2c. angelegt hat, fesselt ihn an seinen Beruf und Ort. So ist er dem Unternehmer „sicher." Ihm fehlt das wirksamste Kampfmittel, die Massenarbeitseinstellung; daran hindert ihn die Isolierung von den Genossen, die Schwierigkeit bezw. Unmöglichkeit einer gewerkschaftlichen Organisirung. An einem Ort sind oft nur wenige Heimarbeiter derselben Unternehmung und finden sie sich, dann fehlt häufig die persönliche Berührung. Oft werden die zartesten Kinder in einer das zulässige Maaß überschreitenden Ausdehnung zur Arbeit herangezogen.

Ueber den Mißbrauch, der mit der Kinderarbeit getrieben wird, geben namentlich die Spezialberichte von Sax über die Hausindustrie in Thüringen und von Schwiedland über die österreichische Hausindustrie ergreifende Schilderungen. In Prettau bei Brunneck (Südtirol) beginnen die Kinder mit fünf Jahren Spitzen zu klöppeln und mit acht Jahren führen sie schon schwierige Muster aus. Das fürchterlichste Beispiel der Kinderausbeutung in der Hausindustrie erzählt Schwiedland: die Erzeugung von Phosphorzündhölzchen in vielen Orten des nördlichen Böhmens, wo z. B. in den Bezirkshauptmannschaften Königgrätz und Landskron bereits 8- und 9jährige Kinder der in den allerkümmerlichsten Verhältnissen lebenden Erzeuger an Phosphornekrose erkranken, Verhältnisse, welche wohl bei der vor wenigen Jahren erfolgten behördlichen Schließung von einigen gesundheitswidrigen Betrieben dieser Art maßgebend waren.

Die tägliche Arbeitszeit ist eine ungebührlich lange. (Beide Ungehörigkeiten sind nothwendig, weil der Lohn so gering!) Sax erzählt aus Thüringen: „In Neufang ist ein Geigenmacher, der treibt sein Gewerbe seit 40 Jahren; er arbeitet im Sommer von 4 Uhr früh bis 12 Uhr Nachts, Frau und Kinder und ein steinaltes Großmütterchen („Sie schafft doch etwas!") müssen mithelfen fast ebenso lange wie der Meister."

Die Wohnungsverhältnisse sind schlecht, weil die besten und hellsten Räume zu gewerblichen Zwecken, meist ungesunden Verrichtungen benutzt werden. Die Hausindustrie fertigt durchweg marktgängige, für Dutzendbedürfnisse eingerichtete Durchschnittswaaren. Die Arbeit ist daher erheblich mechanischer, geistloser und die Ausbildung des Heimarbeiters einseitiger als die des Handwerkers. Ein Anschmiegen an den wechselnden Geschmack des Publikums, das rasche Einführen neuer Methoden ist bei der Hausindustrie meist unmöglich. Die Heimarbeiter, da sie in überwiegender Mehrzahl weder technisch noch kaufmännisch gebildete Handwerker sind, halten schwerfällig am Hergebrachten fest. Einen typischen Fall verzeichnet Schmoller: der Kaufmann, der in der Weberindustrie einen neuen Artikel einzuführen wünschte, hatte die verschiedensten Leute anzulernen, mußte ihnen die neuesten Muster, den Rohstoff liefern. Ganz bestimmte Arten von Geweben mit festem Namen, bestimmter Breite und Stücklänge konnten in der Regel nur gefertigt werden. Bei ihnen mußte man schon bleiben, weil nur über solche feststehende stereotype Produkte eine Kontrolle durch Schauämter, eine Stempelung möglich war; und diese Kontrolle wieder war unent-

behrlich, weil ohne sie die Waaren, welche der einzelne Kaufmann lieferte, welche aber Dutzende von Webern gefertigt hatten, zu ungleichmäßig ausgefallen wären, weil unter den kleinen Webern immer viele waren, die nicht so weitsichtig sein konnten, wie heute jede große Fabrik es ist oder sein sollte, einzusehen, daß kleine Fälschungen und Nachlässigkeiten den ganzen Absatz gefährden.

Das Anlage- und Betriebskapital der Hausindustrie ist durchschnittlich erheblich geringer als zur Anlage einer Fabrik erforderlich ist. Die Folge davon ist häufig verschärfte Konkurrenz und Neigung zu saisonmäßiger, ruckweiser Arbeit. Indirekt schadet die Hausindustrie, weil durch eine „Verewigung" derselben die Herbeiführung besserer Zustände in dem Manufaktur- und Fabriksystem verlangsamt und erschwert wird, da gewerkschaftliche Organisation und staatlicher Arbeiterschutz in der Hausindustrie gar nicht oder nur unvollkommen wirken können.

Es fragt sich nunmehr: Wie stellt sich die Sozialpolitik zur Hausindustrie? Eine weise Politik wird unterscheiden zwischen einer lebensfähigen und nicht mehr lebensfähigen Hausindustrie und bestrebt sein, die Erstere zu heben, die Letztere einem sanften, aber sicheren Tode entgegenzuführen, oder um ein treffendes Wort zu adoptiren, sie auf den Aussterbe-Etat zu setzen. Damit sind die beiden Hauptwege einer im Sinne der Sozialreform thätigen Politik gegeben, die erwägen muß, was in dem einen, was in dem andern Fall zu thun ist.

Zunächst sei gegenüber Jenen, welche die Hausindustrie bedingungslos und gänzlich aufheben wollen, Folgendes betont: Erstens kann nicht geleugnet werden, daß die Hausindustrie für manche Gegenden nicht nur möglich, sondern durchaus geboten ist; so sind im Eisenacher Oberland Weberei, Holzschnitzerei, Anfertigung von Peitschen und Korbwaaren bei der geringen Wohlhabenheit und dem Mangel ausreichender Beschäftigungs-Möglichkeiten eine Lebensfrage für das Volk. Um lokalen Nothständen abzuhelfen, wurde in Oesterreich unter der Aegide der Regierung die Muschelknopfdrechslerei zu Tachau in Böhmen organisirt und die Korbflechterei durch Instruktoren (in Mähren) zu Wsatin und Wallachisch-Mesaritsch, (in Niederösterreich) zu Zwattl in Böhmen in Königssaal bei Prag, endlich (in Galizien) in Rudnik heimisch gemacht. So erzählt Schwiedland.

Ferner hat für eine ganze Reihe von Thätigkeiten die Hausindustrie mit der Nähmaschine einen neuen Boden erhalten. Aus dem Sächsischen wird berichtet, daß zwar einerseits die Zahl der Stickmaschinen in den Fabriken zunimmt und ein bisher noch der Hausstickerei gehöriges Gebiet sich zu eigen macht, daß dagegen für alle Arbeit, in der die gewöhnliche Nähmaschine ausreicht, die Hausindustrie wieder zunimmt. Der Hauptabsatz der Nähmaschinen geht nicht an Fabriken, sondern an Familien, an kleine Gewerbtreibende. Daß neben den verschwindenden, durch die Fabriken verdrängten Hausindustrien auch heute noch immer neue sich bilden, liegt im Wesen der historischen Entwicklung. Die Hausindustrie ist nach Schmollers treffender Auffassung für viele Geschäftszweige das nothwendige historische Mittelglied zwischen Handwerk und Fabrik, zwischen der Lokalproduktion und der Massenproduktion für den großen Markt; und so sehen wir heute noch, nach 300 Jahren, in Stadt und Land aus älteren Formen des wirthschaftlichen Lebens neue Hausindustrieen entstehen. So haben sich ganz neue Industrieen, wie z. B. die Tabakindustrie, zunächst überwiegend in der Form organisirt, daß der Tabak den Heimarbeitern zur Cigarrenfabrikation in's Haus gegeben wird. Viele Luxusgewerbe der

Hauptstädte haben eine hausindustrielle Form angenommen.[1]) Die Wohnungsverhältnisse der großen Städte und die neuere Ausbildung des Verkaufsgeschäftes, das wir im sogenannten Magazinsystem vor uns haben, haben diese Art von Geschäftsorganisation begünstigt, allerdings durch die Einschiebung eines wucherischen Vermittlerthums, durch das proletarische Ueberangebot von elenden Arbeitskräften in den Großstädten, ihm unter dem Namen des Sweating- oder Schweißsystems neuerdings eine traurige Berühmtheit zunächst in England dann auch in Berlin — traurigen Angedenkens — erworben.

Eine weise Politik wird bestrebt sein, die Hausindustrie von den Gebieten, wo sie dem Fabriksystem ohnmächtig gegenübersteht, ab- und in die Betriebszweige hineinzulenken, wo sie noch existenzfähig ist. Zu allen Fällen, wo große Maschinen nothwendig sind, die sich der kleine Meister nicht wohl halten kann, ist der Uebergang von der Hausindustrie zum Fabrikbetrieb in großen Etablissements angezeigt. Die Maschinenweberei wird nur schwer in die Hütte des kleinen Mannes einkehren; ebenso bildet die Hausindustrie der Nagelschmiede, der Bürstenbinder, theilweise auch der Stickerei ein zu elendes Auskommen, als daß man nicht ihr Aufhören, ihren Ersatz durch Fabriken wünschen müßte.

Der Hausindustrie sollten namentlich die Modewaaren gehören; die Stapelartikel entsprechen einem dauernden Begehr und gestatten daher fortdauernden Fabrikbetrieb. Wo diese noch der Hausindustrie verbleiben, ist es ein Zeichen gewerblicher Zurückgebliebenheit oder besonderer Schwierigkeiten in der Technik. Die Modewaaren unterliegen einer ungemein wechselnden Nachfrage und zu ihrer raschen Ausnützung eignet sich besonders die Hausindustrie, da ihre Kapitalienleiter keinerlei Rücksichten auf feste Anlagen kennen und mit ihrem Betriebskapital ziemlich ungebunden sind. Daher bei der fabrikmäßigen Herstellung der Stapelartikel fortwährende Herstellung der verkäuflich bleibenden Waaren, aber zu den gedrücktesten Preisen, Gewinnen und Löhnen, dagegen bei der hausindustriellen Modewaaren-Fabrikation verhältnißmäßig hohe Löhne bei günstiger Conjunktur (da selbst die höchsten Löhne sich auf moderne Artikel abwälzen lassen), beim Rückgang aber große Arbeitslosigkeit.

Zur Erhaltung einer unabhängigen bäuerlichen Bevölkerung, vor allem des bäuerlichen Mittelstandes, der im Bedürfniß der wirthschaftlichen Erhaltung der Familie bei Mangel einer Verwerthung in anderen Erwerbszweigen zur Zeit nur allzu häufig den Weg zu den Fabriken der benachbarten Stadt nimmt oder in isolirten Dorfgemeinden zu drückender Armut herabsinkt, ist die Erhaltung oder gar Einführung der Hausindustrie unter Umständen wünschenswerth.

Welches sind, fragen wir nunmehr, die Mittel zur Erhaltung einer lebensfähigen Hausindustrie? Die Sozialpolitiker nennen folgende:

1. Korporative Selbsthilfe auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Lebens: Creditvereine, Rohstoffgenossenschaften, Magazingenossenschaften, Produktivgenossenschaften, wodurch größere Bestellungen ermöglicht, entferntere Absatzgebiete gewonnen, und Ausbeutung durch gewissenlose Aufkäufer vermieden — in Summa der Kampf mit der Maschinenindustrie ausgehalten wird. Oft hat nur das Genossenschaftswesen den hausindustriellen Betrieb und die kleineren Geschäfte überhaupt den Fabriken gegenüber erhalten. Besonders schwer ist es

[1]) Notre capitale est devenue la plus grande Fabrique collective du monde. Le Roy, ref. soc. II, 154.

für den kleineren Meister, guten und billigen Rohstoff, Leder, Garn und Tuch u. dgl. zu kaufen. Es ist nicht zu beschreiben, wie der kleine Mann, der um jeden Preis Arbeit sucht, da von gewissenlosen Händlern betrügerisch übertheuert und besonders durch absichtlichen Lotterkredit in Abhängigkeit gebracht wird. Da wirken die Kreditvereine, die Rohstoffgenossenschaften Wunder. Ebenso wichtig sind 2. Gemeinsame Verkaufsmagazine für die Produkte der Hausindustrie in den betreffenden Gemeinden, sowie 3. Ständige Ausstellungen von Produkten der Hausindustrie eines Ortes, endlich 4. Gemeinsame Wasser- oder Dampfkräfte mit den entsprechenden Einrichtungen. Diese eminent wichtige Maßregel könnte ohne irgend welchen Verlust, wenn es an anderen Mitteln fehlt, vom Staat oder von Gemeinden (wie in Nürnberg) in die Hand genommen werden. Ein solches auf Aktien gegründetes Etablissement, in dem Dampf- und Wasserkraft an die einzelnen kleinen Meister vermiethet wird, befindet sich für Drechsler und Reifendreher in Dresden. In Nürnberg, dessen Spielwaaren-, Messing- und Metallwaaren-Industrie eine blühende hausindustrielle Betriebsform zeitigt, befinden sich die Werkstätten — da sich das Handwerk ebensowohl für die einzelnen Artikel als sogar für manche Manipulationen in vielfacher Weise zergliedert hat — seltener in großen Fabrikpaläften, dagegen meist in den kleinen Wohnungen der Gewerbetreibenden. Ihre Hauptstütze sind die vom Magistrat angekauften, umgebauten und eingerichteten Mühlen, in welchen Lokale und Kraftbenutzung an Gewerbetreibende vermiethet werden. Die kleinen Produzenten vermitteln entweder den Absatz selbst (so den nähern durch Besuch der Münchener, Leipziger und Frankfurter Messe) oder sie überlassen den Vertrieb dem Nürnberger Kaufmann, der nicht bloß Kommissionär ist, sondern auch die Gewerbsleute gelegentlich mit neuen Mustern versorgt, häufig Lager hält, Vieles auf Spekulation arbeiten läßt und Reisende aussendet. Dabei aber sind die für ihn arbeitenden Geschäfte völlig unabhängig. 5. Eine direkte und indirekte Staatshülfe wäre die nothwendige Ergänzung der Selbsthülfe. Vor allem wäre eine Ausdehnung des gesetzlichen Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie soweit dies möglich und rathsam, wünschenswerth. Einerseits würden dadurch in gerechter Weise allen Kategorien von Arbeitern gleiche Wohlthaten, wie sie sich aus den Arbeiterschutz-Gesetzen ergeben, zukommen, andererseits würde der Unternehmer verhindert, sich dem Zwang der Gesetzgebung für geschlossene Etablissements durch Entweichen in die Hausindustrie zu entziehen. Allerdings wird dadurch die Hausindustrie auf die Dauer existenzunfähig: denn Vorschriften über die sanitäre Beschaffenheit der Arbeitsräume, über die Grenze der Heranziehung der Familienmitglieder, der Frauen und Kinder zur Arbeit, über das Maximalmaß der täglichen Arbeitszeit 2c. vermag sie nicht zu vertragen.

Der Staat kann der Hausindustrie helfen durch Errichtung und Unterstützung von Fachschulen. Nur eine systematische Ordnung des Zeichen- und gewerblichen Fortbildungsunterrichtes, wie sie beispielsweise seit beinahe drei Jahrzehnten in Württemberg erfolgt ist und diese Wohlthaten bis in die kleinsten Städte und größern Dörfer hinausträgt, genügt. Ob nicht den Unternehmern ein Zwang zur Freilassung gewisser Stunden für den Besuch der Schulen, den Arbeitern ein gewisser Zwang des Besuchs aufzulegen sei, wird schon seit zwanzig Jahren in den Handelskammerberichten als eine offene Frage behandelt. Ein solcher Unterricht wäre das einzige Gegengewicht gegen die durchaus einseitige, keine technische und menschliche Erziehung gewährende Beschäftigung unserer 14 — 18 jährigen jungen Leute. Die

mechanischen Hilfsmittel der Hausindustrie sind die denkbar primitivsten, sie erregen das Mitleid und das Staunen des Fachmannes. An diesen Werkstätten sind die Fortschritte der Jahrhunderte spurlos vorübergegangen. Wir sind nicht mehr in Europa, wenn wir in einer Bauernwerkstätte der Viechtau weilen, sagt Exner, die Siamesen und Kaffern stehen in Bezug auf das Handwerksgeräth nicht zurück hinter dem bäuerlichen Handarbeiter der Beskiden und des Aurachthales. Die Unterstützung der Fachschulen, die eine bessere Technik einbürgern, Geschmack und Formensinn zu verbreiten und zu veredeln suchen, kann nur da von Bedeutung sein, wo sie den Uebergang zum Kunstgewerbe vermitteln. Das ist aber in vielen Zweigen der Hausindustrie z. B. bei den Grifflern und Tafelmachern der Natur der Sache nach ausgeschlossen, wie Sax aus seinen Erfahrungen in Thüringen konstatirt, in anderen Zweigen wiederum, wie in der Korbflechterei, Holzschnitzerei, Pfeifenindustrie ist es nur zum kleinsten Theil, bei den besseren Artikeln, möglich, während die für den Massenabsatz berechneten Gegenstände, an denen zumeist die ganze Industrie hängt, wohl eine zweckmäßigere Gestalt und gefälligere Formen erhalten können, aber eine individuelle Behandlung, die doch allein künstlerischen Werth hat, der größeren Kosten wegen nicht ertragen. Da ist es denn nach Sax' Meinung nur eine Frage der Zeit, ob, wie bei den Spielwaaren, die Manufaktur sich solcher Stapelartikel bemächtigt oder gar, sobald es der technische Produktionsprozeß erlaubt, die Fabrik ihre maschinelle Herstellung an sich reißt. In beiden Fällen hat die letzte Stunde der Hausindustrie geschlagen; der Gang der Entwicklung kann aber wesentlich verzögert werden durch die Dazwischenkunft von Genossenschaften.

Der Staat könnte ferner Vertrauenspersonen gewinnen, welche genossenschaftliche Vereinigungen unter den Heimarbeitern anregen und unterstützen, ihnen mit Rath und Anweisung, unter Umständen auch mit positiver Hilfe beistehen. Ein gewisser Fonds, angewiesen auf staatliche oder kommunale Mittel, müßte jenen, weniger aus dem Kreis der Bureaukraten, als aus dem Kreis tüchtiger Techniker oder Kaufleute zu Wählenden zur Seite stehen. Ihre Hauptsorge hätte sich auf die technischen Fortschritte der kleinen Geschäfte zu beziehen: auf die erwähnten Magazineinrichtungen, lokalen Ausstellungen, vielleicht Prämien für Anschaffung neuer Werkzeuge und Maschinen, Ueberlassung von Werkzeugen auf Probe. Namentlich könnte der Staat die Ortsgeistlichen gewinnen, daß sie als Faktoren auftreten, wie dies bereits an manchen Orten die Pfarrer spontan thun. Ueberwachung der moralischen und hygienischen Zustände in der Hausindustrie, (Schlafstuben!) endlich Abhilfe, wenn nöthig mit gesetzlichen Mitteln gegen den Krebsschaden der Hausindustrie, die Lohnverkürzung, sind zwei weitere Mittel der Staatshilfe.

6. Die erwähnten Fachschulen, in denen sachgemäßes Zeichnen, gewerbliches Rechnungswesen, Geschäftsaufsätze, Buchführung u. a. gelehrt wird, würden die Hausindustrie sehr aufbessern. Von besonderer Bedeutung sind die wandernden Fachschulen, wie z. B. die Fullwanger Schnitzereischule in Baden, die für die Schwarzwälder Uhrenschnitzer Wanderkurse abhält, um Meister in der Herstellung geschmackvoller Schnitzereien zu üben.

Damit wären die wichtigsten Maßregeln zur Aufbesserung der Hausindustrie angegeben. Um nicht künstlich eine Hausindustrie da zu halten, wo nothwendig zuletzt doch das Fabriksystem siegt, wäre als Grundlage solcher Maßregeln eine umfassende Enquête dieser Verhältnisse etwa alle drei oder vier Jahre, zu empfehlen. Erst auf Grundlage einer derartigen Detailinformation können

auch die Einzelvorschläge gemacht werden. Da die Allgemeine Arbeiterschutzgesetzgebung in der Hausindustrie aus naheliegenden Gründen nicht durchführbar ist, so empfiehlt Schmoller eine Spezialgesetzgebung für einzelne Hausindustrieen, welche dann in der Regel den ganzen Staat, in Deutschland das Reich umfassen müßte; in Deutschland wären vielleicht Bundesrathsverordnungen, wie wir sie für einzelne Industrieen schon haben, noch angezeigter. Als offene Frage läßt er dahingestellt, ob nicht daneben auch eine gesetzliche Vollmacht wünschenswerth wäre, um für die Regierungsbezirke die Ordnung lokaler hausindustrieller Verhältnisse durch Polizeiverordnungen zu regeln. Es handelte sich in einem wie im anderen Falle darum, innerhalb einer bestimmten Hausindustrie die üblichen Verträge einer gewissen Rechtsnorm zu unterwerfen; es handelte sich um eine Reihe von Bestimmungen, die analog der Arbeiterschutzgebung für die Großindustrie den speziellen Zuständen der einzelnen Hausindustrien angepaßt werden müßten. Das Zweite, was nach Schmollers Ansicht möglich und wünschenswerth wäre, ist da, wo heute noch in der Hausindustrie Verbände der Verleger und Heimarbeiter bestehen oder sich bilden, die richtige Vermittlung zwischen ihnen eintreten zu lassen, die Verbände eher zu begünstigen, als ihnen das Leben zu erschweren, ihre gemeinsame Thätigkeit zu fördern. Zwei recht gelungene Beispiele letzterer Art zeigten s. Zt. die Meininger Griffelindustrie und der Stickereiverein der Ostschweiz und Vorarlbergs: nachdem die Gewerbefreiheit und die Entdeckungen von Griffelbrüchen auf privatem Grund die Konkurrenz und Noth auf das Höchste gesteigert hatten und selbst die Verkaufsgenossenschaften mißlungen waren, gelang es 1883—84 dem herz. Ministerium, eine Einigung aller Genossenschaftler und aller Privatgriffelmacher mit einer bedeutenden Firma herbeizuführen, wonach diese zu festem Preis das ganze Jahresprodukt von 300 Millionen Griffeln abnimmt: „die Leute sind damit zufrieden." Von 1885—87 einigten sich Kaufleute, Ferger und Stücker der Ostschweiz und des Vorarlbergs, in einem Stickereiverband zur Vereinbarung und Geltendmachung gewisser allgemeiner Normen und schützenden Bestimmungen für die Fabrikation. Das Gelingen des genossenschaftlichen Vorgehens ist am besten daraus zu ersehen, daß seither die sächsische Strickerei sich angeschlossen hat.

Vor sieben Jahren hat der Verein für Sozialpolitik, nachdem Professor Stieda in den Berichten des Vereins (Bd. XXXIX 1889) eine allgemeine Uebersicht über den gegenwärtigen Stand unserer Kenntniß der deutschen Hausindustrie gegeben, eine Reihe von Originalberichten über die Hausindustrie in verschiedenen Theilen von Deutschland veröffentlicht, um zu erforschen, unter welchen Bedingungen diese Betriebsform sich noch gegenwärtig behaupten und die Grundlage befriedigender sozialer Zustände sein kann.

Die Berichte, welche dem Vereine hierauf zugingen, zeigen zur Genüge, wie widerspruchsvoll die Auffassungen über die Existenzberechtigung der Hausindustrie und ihre eventuelle Abschaffung d. i. Umwandlung in das Fabriksystem sind. Die wichtigsten und ältesten Zweige der schlesischen Hausindustrie, die Spinnerei und Weberei, nächst derjenigen in der Rheinprovinz die ausgedehnteste in Preußen, sind meistens im Niedergang begriffen, und man kann das nach dem Urtheil des Referenten nicht einmal bedauern, da die Beschäftigung in der Fabrik mit ihrer geregelten Arbeitszeit und ihrem meist bessern Lohne, besonders seit Einrichtung der Kranken- und Unfallversicherung und der immer weiter ausgedehnten Arbeiterschutzgesetzgebung ungleich mehr Garantie für Leben und Gesundheit des Arbeiters bietet als die Hausindustrie. Ebenso werden die Aussichten der Hausweberei im Fichtelgebirge von dem Referenten

als nicht günstig bezeichnet. Ob sein Vorschlag, man solle die Leute durch richtig geleitete Fachschulen und reichliche Stipendien dahin bringen, daß sie bessere Arbeiten fertigen und dadurch höheren Verdienst erzielen, realisirt wird, ist zu wünschen, aber nicht vorauszusehen. Desgleichen wird die Lage der hausindustriellen Arbeiter in Berlin und den nächstgelegenen Kreisen (Weberei, Wäschefabrikation, Damen- und Herrenkonfektion, Anfertigung von Phantasie- und Posamentirwaaren) als keine günstige bezeichnet, trotzdem nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Existenz vieler Tausende von Familien von dem, wenn auch geringen Verdienst, abhängt und manches Mädchen durch den Verdienst in der Hausindustrie vom sittlichen Verfalle zurückgehalten wird.

Dagegen berichtet die Osnabrücker Handelskammer über die Hausindustrie in ihrem Bezirk, daß eben durch die Heimarbeit, sei es als alleinige Beschäftigung, sei es als Nebenerwerb einer großen Anzahl von Arbeitern mit Familien erst möglich geworden, überhaupt besser als kümmerlich zu leben oder sich in einen gewissen Wohlstand zu bringen, daß sie auch zur Hebung der ganzen Gegend beigetragen. Ebenso ist im Bezirk der Handelskammer Offenbach a. M. (Lederwaaren-Industrie) nach dem Berichterstatter eher eine Vermehrung als eine Verminderung der Hausindustrie zu erwerben. Der Schwarzwälder Holzschnitzerei prophezeit der Referent, daß sie, speziell die eigentliche, vom Hauch der Kunst durchwehte Holzschnitzerei in fabrikmäßigen Betrieben, welche die Massenfabrikation kultiviren, niemals ihre wahre Heimstätte finden wird. Der künstlerisch gebildete Schnitzler muß sich deshalb mit Naturnothwendigkeit wieder zu emanzipiren suchen; er wird dann sein schönstes Arbeitsfeld finden in der Hausindustrie, welche dem Schwarzwälder ohnehin am besten zusagt. Ferner glaubt der Referent über die häusliche Bürstenfabrikation im badischen Schwarzwald, daß diese im Verein mit der landwirthschaftlichen Nebenbeschäftigung zum Segen der Bevölkerung sei und es sich durchaus rechtfertigen ließe, strebsame, tüchtige Unternehmer größerer hausindustriellen Betriebe geeigneten Falles auch durch staatliche Beihilfe zu unterstützen, selbst auf die Gefahr hin, daß aus ihnen selbst wieder mit der Zeit großindustrielle Betriebe herauswachsen könnten. Der Bericht aus dem Eisenacher Oberland bezeichnet bei der geringen Wohlhabenheit und bei dem Mangel anderer Beschäftigungsmöglichkeiten die dortige Hausindustrie (Schuhmacher, Sattler, Riemer, Holzschuh- und Korbmacher) und deren thunlichste Förderung als eine Lebensfrage für den Bezirk. Hält man dem gegenüber, was der Referent über das Berchtesgadner Holzhandwerk als Heimgewerbe sagt — daß die auf die Hausindustrie verwendete Zeit viel werthvoller einer anderen Beschäftigung zugewendet werden könnte und daß es nationalökonomisch richtiger erscheine, eine derartige Produktion nicht mehr länger staatlich zu unterstützen und auf diese Weise fortzufristen, sondern die Leute durch Einziehung des Begünstigungsholzes in Todesfällen zu zwingen, sich lohnenderen Beschäftigungen zuzuwenden — so sieht man, daß die Hausindustrie in den verschiedenen Bezirken eine verschiedene Beurtheilung erfährt.

Im Allgemeinen erscheint jedoch die Hausindustrie heute nur noch als Uebergangsform vom Handwerk in den Großbetrieb zeitgemäß und bei der durch die Sozialreform herbeigeführten und stets erweiterten Arbeiterschutzgesetzgebung ihre Ueberführung in die höhere Form angebracht. Auf jeden Fall wäre es in Bezug auf die noch bestehende Hausindustrie Pflicht, nicht unthätig ihrem Untergang zuzusehen.

Ueberblicken wir den Stand der heutigen Forschungen auf dem Gebiete der Hausindustrie, so finden wir trotz der widerspruchsvollen

Auffassung in der Litteratur überall dasselbe Mittel zu ihrer Aufbesserung: Organisation. Allerdings kommen nach Stiedas Ansicht die langathmigen ausführlichen Reglements und Schauordnungen, welche viele Regierungen erlassen, der Tendenz auf Freiheit nicht entgegen, sondern schnüren den Gewerbetreibenden in dieselben spanischen Stiefel, welche das lokale Zunftstatut ihm hinzuhalten pflegte und so beabsichtigen z. B. die Reglements, wie sie in Preußen erlassen wurden, ebenso wie die sächsischen und Erlanger Ordnungen eigentlich nicht der Hausindustrie Vorschub zu leisten. Sie sind meist technischen Inhalts, halten an den alten zunftmäßigen Einrichtungen fest und lassen der individuellen Freiheit nur geringen Spielraum. Gerade diese aber hatte die Hausindustrie nöthig, wenn sie emporkommen wollte. Schwiedland glaubt, mit der Einbeziehung der Heimarbeiter in die Organisation der Werkstättgehilfen würden die ärgsten Konkurrenten bei Seite treten, anderseits würde mit der Erhöhung der Löhne der Hausindustrie verhindert, daß, wenn die Werkstattarbeit stockt, die der Sitzgesellen desto flotter von statten geht. „In der Frage der Heimarbeit kann der Staat wie auf dem Gebiete der Arbeiter-Organisation überhaupt den sozialen Geschehnissen nur folgen, nicht ihnen befehlen, wohl verwalten, nicht aber schaffen, (?) kurz, die allgemeine Bewegung nur beeinflussen, so durch Einordnung der Sitzgesellen in die gesetzliche Organisation der regulären Gehilfenschaft, durch Evidenzhaltung der Sitzgesellen, ihre Zuzählung zu der bezüglichen Gehilfenversammlung, durch unnachsichtige Durchführung der Krankenversicherung: seine wichtigste Aufgabe aber besteht ein Gewährenlassen der freien, selbstthätigen Organisation. In die heutige Richtung der Entwicklung — des Meidens der Produktion seitens des Kapitals, der Benützung der Arbeit unter den unproduktivsten technischen Bedingungen — Wandel zu bringen, ist die Arbeiterschaft, über deren Organisationskräftigkeit heute kein Zweifel mehr besteht, wohl in der Lage. Wenn auch sonach der Staat die Aufgabe, die Nachtheile zu beseitigen, welche aus der Verbreitung der Hausindustrie dem Werkstattsbetriebe erwachsen, nicht direkt durch ein Thun erfüllen kann, so vermag er es doch indirekt durch eine Duldung der freien Organisation der Arbeiterschaft." Also äußert sich Schwiedland.

Wir aber müssen Sax zustimmen, wenn er glaubt, daß allem Anscheine nach die Genossenschaftsfrage in der Hausindustrie ihren mehr akademischen Charakter lange nicht abstreifen wird; die private Initiative fehlt und eine andere ist kaum zu erwarten. So dürfte die Zerbröckelung der Heimarbeit ungestört fortschreiten und ein Stück nach dem andern der Manufaktur oder dem Fabrikbetrieb anheimfallen. Sollen wir diese Entwicklung beklagen? Die zahlreichen Forschungen, die namentlich in den letzten Jahren auf dem Gebiete der Hausindustrie angestellt wurden, lassen kaum daran zweifeln; in seltener Uebereinstimmung hat sich erwiesen, daß die viel gerühmten Vorzüge der Hausindustrie, die ein Kompendium vom andern unbesehen übernimmt, meist nur in der Einbildung bestehen, hingegen die Nachtheile nur zu sehr traurige Wirklichkeit sind. Die Illusionen sind verschwunden; man erkennt in der Heimarbeit eine rückständige Betriebsform, bei der, unkontrolirt und unkontrolirbar, die größte Ausdehnung des Arbeitstages mit Anspannung der ganzen Familie und besonders niedrigen Löhne Hand in Hand gehen.

Uns erscheint daher selbst die noch lebensfähige Hausindustrie nur mehr als Uebergangsform vom Handwerk in den Großbetrieb zeitgemäß und bei der durch die Sozialreform herbeigeführte und stets erweiterte Arbeiterschutz-Gesetzgebung ihre Ueberführung in die höhere Form angebracht.

Die
Verschärfung der gesetzlichen Unterhaltspflicht.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Durch die jüngste Reichsgesetzgebung zieht sich das Bestreben hindurch, die Vorschriften über die gesetzliche Unterhaltspflicht zu verschärfen und diese zu erweitern; durch eine strengere Normirung dieser an sich der Ethik angehörenden Pflicht, welche durch den Staat und seine Gesetzgebung in eine Rechtspflicht umgewandelt worden ist, deren Erfüllung mit allen Mitteln des staatlichen Zwangs bewirkt werden kann, soll einmal die Unterhaltspflicht, welche den Organen der öffentlichen Armenpflege hinsichtlich hülfsbedürftiger Personen obliegt, gemildert und so die Armenlast erleichtert, andrerseits die Wiedereinziehung der diesen Organen erwachsenen Ausgaben und Aufwendungen von den zum Ersatz verpflichteten Personen in weiterem Umfange als bisher ermöglicht werden. Eine hierher gehörige Vorschrift enthält das Gesetz vom 12. März 1894 (R.-G. Bl. S. 259 betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafgesetzbuches; es ist durch dasselbe in § 361 des deutschen Strafgesetzbuchs unter Ziffer 10 eine Strafvorschrift eingefügt worden, welche denjenigen mit der Haftstrafe oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bedroht, der, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Diese Strafbestimmung ist in grundsätzlicher Hinsicht von großer Bedeutung; eine zivilrechtliche Verpflichtung, allerdings eine Verpflichtung besonderen Karakters und prinzipaler Wichtigkeit wird unter den Schutz des Strafrechts gestellt, der Staat stellt seine Strafgewalt zur Verfügung, um die im Wege des Zwangs erfolgende Erfüllung derselben zu sichern. Der Entwurf der verbündeten Regierungen ging in diesem Punkte noch weiter, er wollte auch die Unterbringung derjenigen Personen, welche die Unterhaltspflicht nicht erfüllen, unter den obigen Voraussetzungen in dem Arbeitshaus gestatten, diese Maßregel erregte im Reichstage jedoch lebhafte Bedenken und ungeachtet der warmen Befürwortung, welche ihr der Vertreter der verbündeten Regierungen angedeihen ließ, sah man sich veranlaßt, die Zuläßigkeit der Ueberweisung der betreffenden Personen an die Landespolizeibehörde zu beseitigen. Die zivilrechtlichen Vorschriften über die Verpflichtung zur Gewährung des Unterhaltes sind hierdurch ihren ganzen Umfange nach unter den Schutz des Strafrechts gestellt worden, es kann von der Uebertretungsstrafe auf Grund des § 361 Ziffer 10 des Str.-G.-B. Gebrauch gemacht werden sowohl gegen den Ehemann, welcher seiner Ehefrau nicht den gesetzlichen Unterhalt gewährt, gegen den Vater, welcher seine ehelichen Kinder der öffentlichen Armenpflege überläßt als auch gegen den Erzeuger eines un-

ehelichen Kindes, welcher nach Maßgabe des anwendbaren bürgerlichen Rechts zur Unterhaltung desselben verpflichtet ist. Durch das bürgerliche Gesetzbuch hat dieses Bestreben eine weitere Anerkennung erfahren; indem dasselbe die Vaterschaftsklage bei unehelichen Kindern zuläßt und den Vater eines unehelichen Kindes zur Gewährung des dem Stande der Mutter entsprechenden Unterhalts bis zu dem sechszehnten Lebensjahre des Kindes verpflichtet, wälzt es die Lasten, welche durch Verpflegung und Erziehung solcher Kinder erwachsen, von den Armenverbänden auf diejenigen Personen ab, die nach den Grundsätzen einer gesunden Ethik nicht minder hierfür aufzukommen haben wie nach den Anschauungen, welche durch den Gesichtspunkt der ausgleichenden Gerechtigkeit beherrscht werden. Die weitestgehenden zivilrechtlichen Vorschriften über die Unterhaltspflicht stehen aber der Hauptsache nach auf dem Papier, wenn das Gesetz nicht die Möglichkeit gibt, zum Zwecke ihrer Beitreibung auch das Vermögensobjekt mit Beschlag zu belegen und zu pfänden, das bei den in Betracht kommenden Persönlichkeiten gegen welche sich der Unterhaltsanspruch richtet, zumeist das einzige zu sein pflegt, den Arbeits- und Dienstlohn. Die Sicherung des Arbeits- und Dienstlohns gegen Pfändungen seitens der Gläubiger hat die neuere Gesetzgebung in fast allen Staaten im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt verwirklicht; das deutsche Reich ist hiermit bereits vor der Zeit vorgegangen, in welcher die sozialpolitischen Ideen sich Einfluß auf die Rechtsbildung verschafften. Schon im Jahre 1869 wurde ein Gesetz hierüber erlassen, während in manchen Staaten, beispielsweise in Belgien und Frankreich erst in den letzten Jahren eine inhaltlich gleiche Ordnung der Materie zu Stande gebracht wurde. Die Zivilprozeßordnung hat dieses Gesetz unverändert gelassen, der nach der Bestimmungen desselben unpfändbare Arbeits- und Dienstlohn kann auch nicht zum Gegenstand einer Zwangsvollstreckung im Sinne des Zivilprozeßgesetzes gemacht werden. Ungeachtet aller Rücksichtnahme auf die Verhältnisse derjenigen Personen, deren Einkommen in dem Arbeits- und Dienstlohn so gut wie ausschließlich besteht, mußte jedoch für gewisse Forderungen eine Ausnahme von dem Grundsatze der Unzulässigkeit der Pfändung zugelassen werden, zu diesen Forderungen gehören insbesondere diejenigen, welche auf Gewährung des Unterhalts gerichtet sind. Nach dem Gesetz vom 21. Juni 1869 finden die Bestimmungen desselben keine Anwendung insbesondere auf die Beitreibung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentationsansprüche der Familienglieder. In der Rechtsprechung besteht kein Zweifel, daß diese Vorschrift zu Gunsten der Alimente nicht angerufen werden kann, welche unehelichen Kindern seitens des unehelichen Vaters geschuldet werden[1]), ebensowenig kann die geschiedene Ehefrau sich derselben zum Zwecke der Beitreibung der ihr gegen den ehemaligen Ehegatten zustehenden Unterhaltsansprüche bedienen[2]); hingegen ist in Doktrin und Praxis die Frage bestritten, ob die Armenverbände, welche auf Grund des § 62 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz von den zum Unterhalt der von ihnen unterstützten Personen Verpflichteten Ersatz begehren, das Privileg der Ziffer 3 des § 4 des genannten Gesetzes für sich und ihre Ersatzforderungen in Anspruch nehmen können? Nach § 62 ist jeder Armenverband, welcher nach Maßgabe des Gesetzes einen Hülfsbedürftigen unterstützt hat, befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter

[1]) Falkmann, Die Zwangsvollstreckung (Berlin 1888) S. 237 Anm. b.
[2]) Falkmann, a. a. O.

aus anderen als durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf seine Leistungen ein Recht zusteht; es ist nun die Frage entstanden, ob der Unterhaltsanspruch des Unterstützten sammt dem Vorrecht bezüglich der Zwangsvollstreckung oder ohne dasselbe übergeht? Manche Gerichte nehmen an, daß letzteres überhaupt nicht übergehen könne, weil es ein persönliches Privileg sei, das nur dem Unterhaltsberechtigten um seiner Person willen eingeräumt sei; Vorrechte dieser Art müßten aber von dem Uebergang als ausgeschlossen betrachtet werden, auch dann, wenn derselbe auf einer gesetzlichen Zession beruht. Eine andere Ansicht bestreitet die Möglichkeit des Uebergangs zwar nicht, verlangt aber eine besondere Zession darüber. Von manchen Autoren und Gerichten wird auch angenommen, daß die Geltendmachung der Ersatzforderung des Armenverbandes auf einem selbständigen, in § 62 des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes konstruirten Rechtstitel beruhe und dieserhalb der Verband als ein Dritter zu bezeichnen sei; auf Dritte beziehe sich aber das Vorrecht mit nichten, weil die betreffenden Vorschriften als Ausnahmen der Regel strikt auszulegen seien. Die Frage hat nicht nur Bedeutung für die Anwendung des Gesetzes vom 21. Juni 1869, sondern auch für die des § 749 Ziffer 7 und 8 der Zivilprozeßordnung, weil hier die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag für zuläßig erklärt wird, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und das für diesen Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind. In der Praxis machte sich die Unmöglichkeit, den Arbeits- und Dienstlohn zu Gunsten der Unterhaltsforderungen unehelicher Kinder mit Beschlag zu belegen und zu pfänden, in unangenehmer Weise geltend, die Armenverbände sahen sich hierdurch der Möglichkeit beraubt, in den meisten Fällen, in welchen sie für den Unterhalt und die Erziehung unehelicher Kinder Ausgaben gemacht hatten, dieselben von dem zum Unterhalt Verpflichteten wieder beizutreiben; in geringerem, aber immerhin noch in bemerkenswerthem Umfange ergaben sich Mißstände auch daraus, daß die Lohnpfändung zwar für den Unterhalt der Ehefrau, hingegen nicht für denjenigen der geschiedenen Frau gestattet war. Die Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1869 sowie der betreffenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung wurde dieserhalb vielfach angeregt, insbesondere waren es die östlichen Armenverbände, welche dieselbe lebhaft wünschten. Ihre Bestrebungen fanden Unterstützung im Reichstage und bei den verbündeten Regierungen; ein von dem Reichstagsabgeordneten Grafen Hollstein dem Reichstage vorgelegter Gesetzentwurf, welcher die gekennzeichneten Mißstände beseitigen wollte, fand beifällige Aufnahme; auf ihm beruht das Gesetz vom 29. März 1897 wegen Abänderung des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes und der Zivilprozeßordnung (R.G.Bl. S. 159).

Wie erwähnt sprach das Gesetz vom 21. Juni 1869 in Ziffer 3 des § 4 nur von den auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentationsansprüchen der Familienglieder; die Novelle hat den Ausdruck Familienglieder beseitigt, sie nennt die Verwandten, den Ehegatten und den früheren Ehegatten und begrenzt die Zulässigkeit der Pfändung dadurch, daß sie nur solche Unterhaltsbeiträge im Auge hat, welche für die Zeit nach der Erhebung der Klage und das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind. Welche Verwandten auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Gewährung des

Unterhalts begehren können, bestimmt sich vom 1. Januar 1900 ab nach dem bürgerlichen Gesetzbuche; nach § 1601 desselben sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet einander Unterhalt zu gewähren; Verwandte in gerader Linie sind nach § 1589 solche Personen, deren eine von der anderen abstammt. Zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Vater besteht keine Verwandtschaft. Die Ausdehnung der Vorrechte der Pfändung auf die Unterhaltsforderung des früheren Ehegatten ist durchaus berechtigt; nach § 1571 des B.-G.-B. ist der Unterhaltsanspruch eines früheren Ehegatten dadurch bedingt, daß der andere als der alleinschuldige Theil erklärt worden ist; der Frau gegenüber macht das Gesetzbuch noch die weitere Bedingung, daß sie den standesmäßigen Unterhalt nicht aus den Einkünften ihres Vermögens, und, sofern nach den Verhältnissen, in welchen die Ehegatten gelebt haben, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich ist, nicht aus dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten kann, während gegenüber dem Manne nur noch gefordert wird, daß er außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten. Was die unehelichen Kinder und ihre Unterhaltsforderungen betrifft, so findet nach dem durch die Novelle dem bisher geltenden Gesetze vom 21. Juni 1869 hinzugefügten § 1 und 4a dasselbe hierauf nur insoweit Anwendung, als der Schuldner der in § 1 und 3 erwähnten Vergütung zur Bestreitung seines nothdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht nicht bedarf. Bei einer Konkurrenz von Unterhaltsforderungen der jetzigen oder früheren Ehefrau sowie der Verwandten mit denjenigen unehelicher Kinder haben also erstere stets den Vorrang, so daß es nicht berechtigt erscheint zu behaupten, das Gesetz habe die Unterhaltsansprüche der unehelichen Kinder denjenigen der ehelichen in Ansehung der Zwangsvollstreckung vollständig gleichgestellt. Die Konkurrenz beider Ansprüche ist aber zu Folge ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes nur dann vorhanden, wenn entweder die Leistungen für die Ehefrau und Verwandten sich auf denselben Zeitraum beziehen wie die Unterhaltsforderung der unehelichen Kinder oder, sofern letztere nach dem Ehegatten oder einem Verwandten Klage erhoben haben, wenn die Unterhaltsbeiträge für die Zeit von dem Beginn des Vierteljahrs an zu entrichten sind, welches der soeben erwähnten Klage vorausging. Hierdurch soll verhütet werden, daß der Unterhaltsverpflichtete gegen die Pfändung seines Lohnes zu Gunsten der Unterhaltsforderung eines unehelichen Kindes den Einwand erheben kann, er müsse für einen Verwandten oder seinen Ehegatten den Unterhalt aufbringen, sofern letzterer einen anderen, weiter zurückliegenden Zeitraum umfaßt. Unterhaltsbeiträge verjähren nach § 197 des B.-G.-B. in vier Jahren seit der Entstehung des Anspruchs. In vollständig entsprechender Weise ist § 749 Absatz 4, der Zivilprozeßordnung abgeändert worden. Ob diese Regelung des Verhältnisses zwischen den Forderungen der unehelichen Kinder und denjenigen der Verwandten bezw. der Ehegatten als eine sehr zweckmäßige bezeichnet werden kann muß dahin gestellt bleiben; die Befürchtung ist nicht von der Hand zu weisen, daß dieselbe zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten Anlaß geben wird und auf von einander verschiedene Urtheile wird man sich um so mehr gefaßt machen dürfen, als die Fassung der betreffenden Vorschrift wegen ihres etwas schwerfälligen Satzbaus zu Zweifeln da und dort Anlaß gibt. Es wäre vielleicht besser und jedenfalls einfacher gewesen, wenn man, einem in den Verhandlungen des Reichstags von Seiten des Abgeordneten Lenzmann gemachten Vorschlage entsprechend, das Verhältniß, in welchem bei einer Kon-

kurrenz von Forderungen beider Kategorien dieselben zu berücksichtigen sind, nach ein- für allemal feststehenden Prozentsätzen bestimmt hätte; für die Praxis der Vollstreckungsgerichte hätte eine derartige Vorschrift zweifellos eine große Erleichterung geboten und auch die Rechtssicherheit wäre dadurch in nicht unerheblichem Grade gefördert worden, weil dann dem Ermessen des Richters nicht der Spielraum wäre eingeräumt gewesen, der ihm inhaltlich der Fassung der Novelle zur Verfügung steht. Die an Hand der Rechtsprechung zu machenden Erfahrungen dürften in Bälde hierüber genügende Auskunft geben.

Bezüglich der Eingangs erwähnten Streitfrage, ob die ersatzberechtigten Armenverbände das privilegium causae der auf sie vermöge einer substitutio ex lege übergegangenen Forderung geltend machen können, enthält die Novelle keine Vorschrift; aus dem gesetzgeberischen Zweck aber, der zu ihrem Erlaß Anlaß gab, folgt unzweifelhaft, daß nach dem Willen des Gesetzgebers die Armenverbände die Lohnpfändung in demselben Umfange bewirken dürfen, wie die von ihnen unterstützten Personen selbst und daß es hierfür einer ausdrücklichen Uebertragung seitens der zur Beanspruchung des Unterhalts Befugten nicht bedarf. Ohne dieß hätte ja die ganze Novelle für die Armenverbände kaum einen Werth. Uebrigens dürfte nach dem bürgerlichen Gesetzbuch die Frage kaum noch als eine offene zu bezeichnen sein — da dasselbe auf dem Standpunkte steht, daß mit der Uebertragung einer Forderung die mit dieser zur Zeit der Uebertragung verbundenen Vorzugsrechte ohne Unterscheidung nach dem Grunde dieser Rechte auf den neuen Gläubiger übergehen.

Die Novelle vom 29. März 1897 enthält keine besondere Bestimmung über den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, es findet hiernach die Vorschrift in Artikel 2 der Reichsverfassung Anwendung. Es entsteht nun die Frage, welche Wirkung der Inhalt derselben gegenüber den Unterhaltsansprüchen hat, die bereits vorher zur Entstehung gelangt sind? Als zweifellos muß es betrachtet werden, daß die neuen Normen hinsichtlich aller Unterhaltsansprüche angerufen werden können, welche bereits bestehen, von einer rückwirkenden Kraft im eigentlichen Sinne kann hierbei nicht gesprochen werden, soweit also die Unterhaltsansprüche geschiedener Ehegatten und solcher unehelicher Kinder noch nicht erloschen sind können dieselben unter den oben des Näheren hervorgehobenen Voraussetzungen aus dem Arbeits- und Dienstlohn bezw. aus dem in § 741 Ziffer 7 und 8 bezeichneten Einkommen nunmehr zwangsweise beigetrieben werden. Die Forderung an sich hat durch die Novelle keine Abänderung erfahren, lediglich die Bedeutung derselben für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ist eine andere geworden.

Die Tragweite der Vorschriften der Novelle wird von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab eine erheblich größere werden; für die Rechtsgebiete, in welchen zur Zeit die Vaterschaftsklage unstatthaft ist und der Vater eines unehelichen Kindes nur auf Grund einer freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft zur Zahlung von Unterhaltsgeldern verpflichtet erscheint, haben die zu Gunsten der unehelichen Kinder erlassenen Bestimmungen vorab wenig Werth; mit dem 1. Januar 1900 ändert sich dieß; bekanntlich läßt das B.-G. die Vaterschaftsklage zu; der Vater ist, wie oben schon hervorgehoben wurde, nach § 1708 verpflichtet, dem unehelichen Kinde bis zu der Vollendung des 16. Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren; auf Grund des neuen Gesetzes kann der hierauf gerichtete Anspruch auch aus dem Arbeits- oder Dienstlohn beigetrieben werden, allerdings nicht schlechthin, aber doch in zahlreichen Fällen, in welchen bislang der An-

spruch des unehelichen Kindes wegen des Mangels an pfändbaren Vermögensobjekten nur auf dem Papiere stand. Ungeachtet der Bestimmung, welche den Unterhaltsansprüchen der Ehefrau und der ehelichen Kinder einen Vorzug vor den Alimentenforderungen unehelicher Kinder gewährt, bezeichnet die Novelle doch einen weitern Schritt auf dem Wege, welcher zu der Assimilirung der rechtlichen Stellung ehelicher und unehelicher Kinder führt; daß diese Assimilirung vom Standpunkt der Ethik nicht weniger zu befürworten ist als von dem der Sozialpolitik aus, wird immer mehr anerkannt und wenn es auch bei Abfassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht gelungen ist, den hieraus sich ergebenden Konsequenzen voll und ganz Ausdruck durch positive Rechtssätze zu verschaffen, so hat doch anderseits die bislang bestandene Rechtsungleichheit der Kinder beider Kategorien und die Benachtheiligung und Zurücksetzung der unehelichen Kinder eine wesentliche Milderung und Abschwächung erfahren und ihr entspricht der Inhalt der Novelle vom 29. März 1897. Man hat es bei der Besprechung derselben als nicht unbedenklich bezeichnet, daß der praktische Zweck dieser Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern in einer Entlastung der Armenverbände bestände und hierdurch die Befriedigung anderer Gläubiger beeinträchtigt werde; diese Bedenken sind jedoch nicht gerechtfertigt. Allerdings wird ja eine gewisse Entlassung dieser Verbände durch das Gesetz bewirkt werden, allein in derselben ist nicht etwa ein Nachtheil, sondern vielmehr ein Vortheil zu erblicken; es besteht kein Grund, die Allgemeinheit mit der Erfüllung einer Verpflichtung zu belasten, die dem Einzelnen obliegt und der er sich nur unter Verletzung der elementaren Grundgesetze der Ethik entziehen kann, es besteht gewiß kein Grund, die Allgemeinheit mit den Lasten zu beschweren, welche die Folgen individuellen Leichtsinns und individueller Frevelthat sind. In je höherem Maß der Gesetzgeber für den Unterhalt und die Erziehung eines unehelichen Kindes dessen Vater verantwortlich macht um so mehr wird der Pflichtvergessenheit und der Lieblosigkeit entgegengearbeitet, in um so weitergehendem Umfange mit jenem inhumanen Rechtssatze gebrochen, daß die Vaterschaftsklage verboten ist und der Vater eines unehelichen Kindes sich um dasselbe nicht zu kümmern brauche, einem Rechtssatz, der in Deutschland die längste Zeit gegolten hat. Um deßwillen erblicken wir in der Novelle einen Fortschritt auch in ethischer Hinsicht.

Bericht über die Thätigkeit
der
Reichskommissare für das Auswanderungswesen
während des Jahres 1897.[1])

Bremen.

Die Auswanderung über Bremen hat im verflossenen Jahre mit 46 798 Personen, von welchen 9 550 deutsche Reichsangehörige waren, seit 1894 den niedrigsten Stand erreicht.

Es wurden befördert im Jahre

1893	109 400	Personen,
1894	47 499	"
1895	68 992	"
1896	67 040	"
1897	46 798	"

Wie aus diesen Angaben zu ersehen, ist die Zahl der Auswanderer im vorigen Jahre gegen 1894 noch um 701 Personen geringer.

Während die deutsche Auswanderung sich seit 1894 von Jahr zu Jahr vermindert und allein im Vergleich der letzten beiden Jahre um 2 989 Personen abgenommen hat, kommen die erhöhten Ziffern der Jahre 1895 und 1896 nur auf die außerdeutschen Auswanderer, aber auch diese haben gegen das Jahr 1896 allein um 17 253 Köpfe abgenommen.

Das Hauptziel dieser Auswanderer waren im Jahre 1897 wieder die Vereinigten Staaten von Nordamerika; die Auswanderung nach anderen Ländern bewegte sich in mäßigen Grenzen.

Wie im Jahre 1896 bildeten wiederum die russischen und österreichischen Juden, sowie die Galizier das Hauptkontingent der Reisenden, während die deutsche Emigration sehr zurückgegangen ist. Diese Verminderung der Auswanderung ist wohl auf die in den Vereinigten Staaten herrschenden wirthschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen, insbesondere auf den zum Theil durch die Uebersättigung des Landes mit europäischen Waaren bedingten Arbeitsmangel und auf die damit in Zusammenhang stehende Herabsetzung der Löhne, zumal in Deutschland günstigere Arbeitsbedingungen vorhanden waren. Auffällig ist es, daß österreichische Kolonisten, die früher den westlich von Chicago gelegenen Staaten den Vorzug gaben, jetzt mehr nach den Südstaaten Texas, Georgia 2c. reisen, um sich dort Grundbesitz zu erwerben.

Eine Auswanderung russischer Juden nach Südafrika (Johannisburg) hat auch in dem verflossenen Jahre stattgefunden, doch war die Personenzahl um

[1]) Vgl. „Annalen" 1897 S. 806.

324 geringer als wie im Jahre 1896. Eine Zunahme der Auswanderung nach Transvaal ist in Folge der dort zur Zeit herrschenden Unruhen vorläufig nicht zu erwarten.

Besonders bemerkenswerth ist, daß sich ein kleiner Trupp Auswanderer, bestehend aus 105 Deutschen und 112 Fremden (größtentheils Galiziern) mit dem vorzüglich ausgerüsteten Bremer Segelschiff „H. F. Glade“ am 4. April v. J. nach Honolulu begab, um auf den Zuckerplantagen der Firma Hackfeld & Co. Beschäftigung zu finden. Die Fahrt nach Honolulu dauerte 113 Tage und alle Personen sind dort wohlbehalten gelandet worden. Es wird jedoch seitens der Firma Hackfeld & Co. beabsichtigt, künftighin für ihre Plantagen keine deutschen Arbeiter mehr anzuwerben.

Der Reichskommissar hat die regelmäßigen Revisionen in den Auswanderer-Logirhäusern in Begleitung eines Nachweisungsbeamten auch in diesem Jahre vorgenommen und die Häuser durchweg in gutem Zustande gefunden.

Der Gesundheitszustand der Auswanderer und Rückwanderer war während ihres hiesigen Aufenthalts und während der Reise auf den Schiffen ein recht guter.

Zwei hiesige Expedienten der indirekten Auswandererbeförderung haben ihr Geschäft aufgegeben. Einem derselben ist wegen Konkurses von der Auswanderungsbehörde die Konzession zur Beförderung von Auswanderern mit Schiffen der Anchorlinie genommen worden.

Die hier befindlichen evangelischen und katholischen Auswanderermissionen hielten regelmäßige Auswanderer-Gottesdienste vor Abgang der Dampfer ab. Die Auswanderer wurden von den Beamten des Nachweisungsbüreaus bei Ankunft am Bahnhof und durch Plakate in den Logirhäusern auf diese Gottesdienste aufmerksam gemacht.

Die dem Norddeutschen Lloyd bisher gehörigen Fracht- und Passagierdampfer, welche den Verkehr zwischen Bremen-Stadt (Freihafen) und Großbritannien vermitteln, sind seit August v. J. auf die hiesige Dampfschifffahrtsgesellschaft „Argo“ übergegangen. Die Schiffe wurden wegen der Beförderung über England reisender Auswanderer von der Bremer Behörde für das Auswanderungswesen im April v. Js. unter das Auswanderergesetz gestellt.

Die Beförderung von Auswanderern mit den zwischen Bremen und Leith fahrenden englischen Dampfern „Prague“ und „Stettin“ hat wegen der deutschen Konkurrenz aufgehört.

Der Reichskommissar hat auch im Jahre 1897 die Auswandererschiffe der direkten und indirekten Linien nach bestimmten Grundsätzen inspizirt. Es wurden von ihm, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme bedingten, diejenigen Auswandererschiffe, welche von ihm am Tage der Abfahrt revidirt worden waren, bei der nächsten Reise einen Tag *vor* der Abfahrt besichtigt.

Durch die Revision am Tage der Abfahrt pflegt der Reichskommissar festzustellen, ob das Schiff in Betreff seiner Boote, seiner inneren Einrichtung und Ausrüstung, sowie seiner Sicherheitsvorkehrungen und Seetüchtigkeit den Vorschriften entspricht. Zur Prüfung der Schiffsbesatzungen fehlt es an diesem Tage gewöhnlich an Zeit, da das Schiff im Begriff ist, in See zu gehen.

Bei der Revision am Tage vor der Expedition des Schiffes soll hauptsächlich festgestellt werden, ob die Schiffsbesatzung in der gesetzlich vorgeschriebenen Stärke und Eigenschaft vorhanden, nach den Rollen vertheilt und mit dem Sicherheits- und Bootsdienst vertraut ist. Den Uebungen der Mannschaften in diesem wichtigen Dienst hat der Reichskommissar besondere Aufmerksamkeit zugewandt

und sämmtliche Exerzitien gelegentlich seiner Anwesenheit an Bord persönlich geleitet. Zur Prüfung des Schiffes selbst ist der Tag vor der Abreise nicht günstig, weil dasselbe noch in der Ausrüstung begriffen ist.

Im Uebrigen leitete im vorigen Jahre die einheitliche Ausbildung der Mannschaften an Bord der Lloydschiffe, während ihrer Anwesenheit in Bremerhaven, in Sicherheits- und Bootsdienst ein älterer Offizier des Norddeutschen Lloyd, der gleichzeitig Reserveoffizier der Kaiserlichen Marine ist und eigens zu dem Zweck für mehrere Monate an Land kommandirt wurde.

In Folge dieser systematischen Uebungen sind die Besatzungen in mustergültiger und einheitlicher Weise ausgebildet worden und genügten in jeder Hinsicht den an sie geltenden Anforderungen. Die Disziplin der Schiffsmannschaften war, soweit der Reichskommissar beobachten konnte, einzelne Fälle ausgenommen, eine vorzügliche. Als vor zwei Jahren die Bootsmanöver und Ruderübungen obligatorisch wurden, waren die Schiffsmannschaften von der Nothwendigkeit des vermehrten Dienstes noch nicht überzeugt, hielten denselben vielmehr für eine unangenehme Zugabe; heute werden Bootsmanöver und Ruderübungen, hauptsächlich die Segelübungen, von den Offizieren und Mannschaften als eine angenehme Abwechselung in dem sonst einförmigen Dienst betrachtet und ihre Wichtigkeit voll anerkannt.

Die Einrichtungen der im April v. J. unter das Bremische Auswanderergesetz gestellten Dampfer der Dampfschifffahrtsgesellschaft „Argo" entsprechen bezüglich der Einrichtungen und Ausrüstung im Allgemeinen noch nicht den Vorschriften, auch fehlt es den Schiffsführern an Zeit, die geringeren Besatzungen (je 18 Köpfe im Durchschnitt stark) in dem Boots- und Sicherheitsdienst so auszubilden, wie dieselben an Bord der transozeanischen Dampfer ausgebildet werden. Die Gesellschaft „Argo" ist jedoch bestrebt, den Anforderungen des Reichskommissars zu genügen.

Ueber die Auswandererdampfer des Norddeutschen Lloyd ist noch Folgendes hervorzuheben:

Der Norddeutsche Lloyd hat auch im vorigen Jahre seine Flotte wieder durch eine Reihe hervorragender erstklassiger Dampfer vermehrt. Es sind dieß die großen Dampfer der Barbarossa-Klasse: „Barbarossa," „Königin Luise," „Friedrich der Große" und „Bremen" für die nordamerikanische und die australische Linie, der gewaltige Schnelldampfer „Kaiser Wilhelm der Große" für die Linien Bremen—New-York und ferner die Dampfer „Coblenz" und „Mainz" für die Linie nach Brasilien. Alle diese sind Doppelschraubendampfer. Die durch das Doppelschraubensystem gewährten größeren Vorzüge, vor Allem die größere Sicherheit, haben den Lloyd veranlaßt, selbst bei den Dampfern „Coblenz" und „Mainz", zu denen demnächst der Dampfer „Trier" als Schwesterschiff hinzutreten wird, obwohl diese Schiffe nur für den Fracht- und Zwischendeckspassagier-Verkehr bestimmt sind, dieses System einzuführen. Bekanntlich hat der Norddeutsche Lloyd während der letzten Jahre seine Dampfer ausschließlich auf deutschen Werften gebaut. Auch die vorerwähnten Dampfer sind auf deutschen Werften entstanden und stellen ein Stück deutscher Arbeit vor, das namentlich in dem neuen Schnelldampfer „Kaiser Wilhelm der Große" und den Dampfern der Barbarossa-Klasse im Auslande allgemeines Aufsehen erregte.

Die Dampfer sind mit den neuesten technischen Einrichtungen versehen; in erster Reihe ist der Schotteneintheilung eine besondere Sorgfalt gewidmet worden. Der Schnelldampfer „Kaiser Wilhelm der Große" weist 16, die Dampfer der Barbarossa-Klasse 12 und die der Coblenz-Klasse je 7 wasserdichte Schotten mit

möglichst wenig Durchgängen auf. Sämmtliche Dampfer sind zur Verminderung der Rollbewegung mit sogenannten Schlingerkielen, seitlich dem Schiffsboden angebrachten Kielen, ausgerüstet, welche sich ausgezeichnet bewährt haben. Bei den Dampfern der Barbarossa-Klasse und dem neuen Schnelldampfer „Kaiser Wilhelm der Große" ist noch die Einrichtung eines elektrischen Kontrolapparates für Schottenschließungen zu erwähnen, durch welche es dem Kapitäne möglich ist, oben auf der Kommandobrücke jeden Augenblick an einem Tableau zu erkennen, ob die wasserdichten Thüren geöffnet oder geschlossen sind. Dieser Apparat stellt einen neuen Fortschritt in den Sicherheitseinrichtungen der Schiffe dar, welcher namentlich bei Schiffsunfällen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung gewinnt. Auf dem Dampfer „Coblenz" sind seitens des Lloyd Versuche mit einer neuen Bootsaufstellung, Patent Storm, vorgenommen, deren wesentliche Neuerung darin besteht, daß es möglich gemacht werden soll, bei einem nicht zu starken Ueberneigen des Schiffes auch von der hohen Bordseite aus die Böte schnell und sicher zu Wasser zu bringen.

Die Dampfer der Barbarossa-Klasse haben eine Länge von 166 m, der Raumgehalt der Schiffe beträgt etwa 10 500 Registertonnen, die Wasserverdrängung 20 000 Tonnen; die beiden Maschinen entwickeln zusammen eine Stärke von 7—8000 Pferdekräften, welche dem Schiffe eine Geschwindigkeit von reichlich 14 Meilen in der Stunde verleihen. Die Schiffe, denen ihre große Länge eine angenehme Fahrt gibt, besitzen Einrichtungen für 300 Kajütspassagiere und bis zu 2000 Zwischendeckspassagieren; ihres großen freien Deckraumes und der luftigen Innenräume wegen sind sie für die Beförderung von Zwischendeckspassagieren besonders geeignet. Aeußerst beliebt ist die in zwei Abtheilungen zur Anwendung gekommene Kammereinrichtung für Familien von zwei und vier Personen. Der Schnelldampfer „Kaiser Wilhelm der Große" hat bei einer Länge von 198 m einen Raumgehalt von 14 350 Registertonnen und besitzt Einrichtungen für die Aufnahme von 700 Kajüts- und etwa 800 Zwischendeckspassagieren. Die Maschinen des Schiffes indiziren zusammen ca. 28 000 Pferdestärken, die Geschwindigkeit stellt sich auf 21 bis 22 Meilen in der Stunde. Der Dampfer hat mit seiner auf der Rückreise von New-York nach Bremen im November erzielten durchschnittlichen Geschwindigkeit von 22,35 Meilen alle übrigen Schnelldampfer geschlagen. Als Neuerung ist bei diesem Dampfer die Anlage einer Schutzeinrichtung auf der Kommandobrücke, bestehend aus einem in der Mitte errichteten Schutzhause und seitlichen Thürmen, hervorzuheben, wodurch den Navigationsoffizieren ein geschützter Aufenthalt geboten ist, so daß auch bei schwerem Wetter und überkommenden Seen zuverlässiger Ausguck gehalten werden kann. Auch für das Heizerpersonal ist in besonderer Weise Fürsorge getroffen, indem für sämmtliche drei Wachen eigene Wohnräume hergestellt worden sind, so daß jede Wache für sich untergebracht ist, eine Eintheilung, welche vor Allem den Vorzug hat, daß die zur Koje befindlichen Mannschaften bei Wachenablösungen nicht im Schlafe gestört werden. In unmittelbarer Nähe der Schlafräume sind zugleich umfangreiche Wasch- und Badeeinrichtungen hergestellt worden. Ferner ist für die Leute ein eigener Speisesaal hergerichtet, so daß sie ihre Mahlzeiten außerhalb ihrer Schlafräume einnehmen können. Die Heizerräume sind sowohl durch selbstthätige, sogenannte Utley'sche Seitenfenster-Ventilatoren als durch elektrisch getriebene Gebläsemaschinen in ausgiebigem Maße ventilirt.

Die Dampfer der Coblenz-Klasse sind Schiffe von 94 m Länge und 3170 Registertonnen Raumgehalt; die Geschwindigkeit dieser Schiffe beträgt 12 Meilen. Außer einigen Kajütspassagierzimmern besitzen die Dampfer Einrichtungen für

230 Zwischendeckspassagiere, welche in einem hohen luftigen Poopdeck untergebracht sind. Auch diese Schiffe entsprechen sowohl in räumlicher wie hygienischer Hinsicht allen Anforderungen.

Aus der Flotte des Norddeutschen Lloyd sind im vorigen Jahre ausgeschieden die Dampfer „Graf Bismarck", „Kronprinz Friedrich Wilhelm" und „Hohenstaufen". Es sind dies ziemlich die letzten älteren Dampfer, welche der Norddeutsche Lloyd noch besaß, so daß mit dem Ausscheiden dieser Schiffe die Verjüngung der Flotte desselben nahezu durchgeführt ist.

Im Bau befinden sich gegenwärtig noch der Schnelldampfer „Kaiser Friedrich" und Postdampfer „Trier", ersterer bei F. Schichau in Danzig und letzterer bei der Firma G. Seebeck, A.-G. in Geestemünde.

Am 1. Oktober v. J. unternahm der Reichskommissar für das Auswanderungswesen mit Genehmigung des Herrn Staatssekretärs des Innern eine Informationsreise nach Hamburg, um die Einrichtung dortiger Schiffe zu besichtigen.

Am 20. und 21. Dezember v. J. nahm derselbe an einer Konferenz zur Berathung von Vorschriften für Auswandererschiffe, im Reichsamt des Innern, Theil.

Unter den über Bremen beförderten 46,798 Personen, von denen 9,559 Deutsche und 37,239 Ausländer waren, befanden sich:

25,977 Personen männlichen und
20,821 „ weiblichen Geschlechts.

Hiervon waren

39,912 Erwachsene,
5,578 Kinder zwischen 1 und 10 Jahren und
1,308 „ unter 1 Jahr alt.

Von den Auswanderern reisten einzeln

18,360 Männer,
10,412 Frauen, ferner
18,028 Personen in 5242 Familien.

Direkt wurden befördert in 220 Schiffen:
44,778 Personen, indirekt in 131 Schiffen:
2,020 Personen.

Die Beförderung vertheilt sich auf die einzelnen Monate wie folgt:

Januar . .	1,932	Personen	in	20	Schiffen,
Februar .	2,386	„	„	25	„
März . .	4,242	„	„	27	„
April . .	3,695	„	„	29	„
Mai . .	5,456	„	„	35	„
Juni . .	2,837	„	„	29	„
Juli . .	3,279	„	„	31	„
August . .	4,154	„	„	32	„
September .	5,800	„	„	33	„
Oktober . .	4,812	„	„	34	„
November .	4,889	„	„	27	„
Dezember .	3,316	„	„	29	„
Summa	46,798	Personen	in	351	Schiffen.

Außer den 2,020 Auswanderern, welche indirekt mit Schiffen der Gesellschaft „Argo" über England nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und nach Afrika die Weiterreise angetreten haben, sind noch solche Personen befördert, die angeblich in England bleiben wollten:

nach London	3,779	Personen,
nach Hull	456	„
Summa . . .	4,235	Personen.

Zurückbefördert wurden:

von London	1,151	Personen,
von Hull	146	„
Summa . . .	1,297	Personen.

Von den außereuropäischen Plätzen nach Bremen wurden zurückbefördert 24,974 Passagiere, unter denen sich 208 Personen befanden, welche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht zugelassen wurden.

Von diesen stammten aus:

Deutschland	33,
Oesterreich	127,
Rußland	41,
Italien	1,
Rumänien	1,
Frankreich	1,
Spanien	1,
Syrien	3.

Unter diesen Zurückgewiesenen befanden sich 92 Personen, welche angeblich vor ihrer Einschiffung Arbeitskontrakte für Amerika abgeschlossen hatten.

Von den über Bremen ausgewanderten 9,559 Deutschen gehörten ihrem Berufe nach an:

der Landwirthschaft	967	oder	10,1 %,
„ Industrie	911	„	9,5 %,
dem Handel und Verkehr	1,236	„	12,9 %,
„ Arbeiterstande	2,495	„	26,1 %,
anderen Berufen (dem sogen. freien Berufen, dem öffentlichen Dienst) .	158	„	1,7 %,
ohne Beruf oder ohne Berufsangabe waren	3,792	„	39,7 %,
zusammen . .	9,559	oder	100 %.

Hamburg und Stettin.

Die Auswandererbeförderung über Hamburg ist gegen das verflossene Jahr erheblich heruntergegangen und zwar um 17,699 Köpfe.

Es wurden befördert im Jahre:

1892 . . .	188,220	Personen
1893 . . .	58,872	„
1894 . . .	38,827	„
1895 . . .	55,097	„
1896 . . .	52,748	„
1897 . . .	35,049	„

Auf diese Verminderung haben die ungünstigen Verhältnisse in den überseeischen, für unsere Auswanderer geeigneten Ländern, denen günstigere Verhältnisse in Deutschland gegenüberstanden, eingewirkt.

Namentlich ist der durch Deutschland gehende russische Auswandererstrom unverhältnißmäßig zurückgegangen. Während an russischen Auswanderern im Jahre 1895: 19460, im Jahre 1896: 18270 Personen befördert wurden, stellt sich diese Zahl im Jahre 1897 nur noch auf 8841. Der früher beobachtete

Zudrang von männlichen russischen Arbeitern, welche sich in Nordamerika für die Bergwerke auf ein oder zwei Jahre verdingen und dann mit ihren Ersparnissen in die Heimath zurückkehren, fehlt im Jahr 1897 fast gänzlich.

Im Uebrigen sind die Ziele der Auswanderer die gleichen wie im vorigen Jahre geblieben; nur ist die deutsche Auswanderung nach Chile und Afrika, welche seit 1896 einen größeren Aufschwung zu nehmen schien, wieder zurückgegangen.

Die Zahl der mittellosen Auswanderer

1896	588
1897	238

steht wohl im Verhältniß zu der bedeutend verminderten Gesammtauswanderung. Die Ueberwachung des Auswandererverkehrs an Land seitens des Reichskommissars erstreckte sich auf die Ankunft der Auswanderer auf den Bahnhöfen, auf die geordnete Ueberführung von dort in die Auswandererherbergen oder in die auf dem Amerikaquai errichteten staatlichen Auswandererhallen, sowie auf die Unterbringung und vorschriftsmäßige Behandlung in diesen Unterkunftsstätten.

Bei den regelmäßigen Revisionen dieser Anstalten waren Ausstellungen nicht zu machen; die staatlichen Auswandererhallen sind in jeder Beziehung musterhaft verwaltet.

Der Zustand der Auswandererschiffe, sowie die für die Unterbringung, die Verpflegung und den Schutz von Auswanderern und Mannschaften getroffenen Einrichtungen waren durchaus den Vorschriften entsprechend; vorgefundene kleine Mängel wurden auf Verlangen von den Rhedereien stets bereitwilligst beseitigt.

Klagen über mangelhafte Behandlung oder Beköstigung sind dem Reichskommissar nicht zu Ohren gekommen.

Die Maßnahmen zur Sicherung der Auswanderer bei Seeunfällen sind nicht unerheblich von den hiesigen Rhedereien, namentlich von der Hamburg-Amerika-Linie erweitert worden. Letztere hat Anfang 1897 eine besondere Instruktion für die Bootsführer herausgegeben, um eine feststehende Grundlage für eine gleichmäßige Ausbildung auf ihren Schiffen zu schaffen.

Nach dieser Instruktion werden jetzt die praktischen Bootsübungen vorgenommen, bei denen ein größerer Werth auf Gründlichkeit der Uebung als auf eine übermäßige Schnelligkeit in der Ausführung gelegt wird.

Da sich bei der Größe dieser Flotte und bei dem fortwährenden Wechsel des Personals die Anmusterung von unbefahrenen und bootsunkundigen Leuten auf den Schiffen niemals ganz vermeiden läßt, so ist der Fall häufig eingetreten, daß am Anfang einer Reise einige Leute der Bootsbesatzungen mit der Handhabung der Boote noch nicht genügend vertraut waren. Um diesen Uebelstand nach Möglichkeit auszugleichen, ist die Einrichtung getroffen, die Besatzungen der Schiffe nicht mehr, wie bisher, nur für eine Reise anzumustern, sondern stets auf ein ganzes Jahr zu verpflichten.

Außerdem ist das Bestreben darauf gerichtet, diejenigen Handhabungen beim Zuwasserlassen der Boote, welche bei mangelhafter Ausführung hauptsächlich geeignet sind, letztere zu gefährden, automatisch wirken zu lassen. Es sind dies: das Einsetzen der Bodenschraube und das Loslösen der Boote von ihren Taljen beim Zuwasserlassen.

Ein derartiges, automatisch wirkendes Bodenventil für Boote ist in die Boote des neuen Dampfers „Pretoria“ versuchsweise eingebaut worden.

Eine kürzlich patentirte, ebenfalls automatisch wirkende Fallvorrichtung für Boote soll im nächsten Jahre auf ihre Brauchbarkeit erprobt werden.

Eine automatisch wirkende elektrische Dampfpfeife, welche die vorgeschriebenen

Nebelsignale genau in den festgesetzten Zeitintervallen giebt, ist bereits bei den Schiffen der Hamburg-Amerika-Linie zur Einführung gelangt und sind in diesem Jahre die Schnelldampfer „P." und „A."-Dampfer mit derselben versehen, während die übrigen mit einer elektrischen Maschine versehenen Dampfer der Rhederei diese Einrichtung im Laufe des nächsten Jahres erhalten sollen.

Die bis jetzt allgemein gebräuchlichen Rettungsringe aus Kork sind von der Hamburg-Amerika-Linie fast gänzlich abgeschafft und durch solche aus weichem Material, dem Rennthierhaar, ersetzt. Diese haben bei bedeutend größerem Auftrieb u. A. den Vortheil, daß sie beim Zuwerfen die zu rettende Person niemals beschädigen können, wie dies bei den schweren Korkbojen sehr häufig vorgekommen ist. Außerdem sind eine Anzahl dieser Schiffe mit den sogenannten Brunswig'schen Rettungsbojen ausgerüstet, um Erfahrungen über ihre praktische Brauchbarkeit zu sammeln.

Diejenigen Petroleumtanks, welche den neuen Vorschriften der See-Berufsgenossenschaft nicht entsprachen, wurden umgeändert.

Endlich ist auch auf denjenigen Schiffen, welche noch nicht mit einem von der Kommandobrücke nach der Maschine gehenden Sprachrohr versehen waren, ein solches hergestellt worden.

Auch im besonderen Interesse der Auswanderer sind von der Hamburg-Amerika-Linie im Laufe des letzten Jahres verschiedene Verbesserungen eingeführt worden. Insbesondere wird den Zwischendeckspassagieren eine Schlafdecke unentgeltlich geliefert; ferner wird gesalzenes Ochsenfleisch nur noch ausnahmsweise, in der Regel dagegen frisches Fleisch verabfolgt; für das bisher gebräuchliche blecherne Eß- und Trinkgeschirr ist solches aus Steingut eingeführt; die Zwischendeckspassagiere erhalten jetzt Messer und Gabel; endlich sind an Stelle der bisher üblichen Jutematratzen solche aus blaukarrirtem Leinen getreten.

Die Boote und Boots-Aussatz-Vorrichtungen bei den Auswandererschiffen aller Rhedereien sind in vortrefflichem Zustande, die Mannschaften mit der Handhabung derselben bekannt. Bootsmanöver werden vor jeder Ausreise, gelegentlich der Schiffsbesichtigungen durch die Besichtiger und den Reichskommissar, sowie auch später abgehalten. Boots- und ruderkundige Leute sind für alle Boote in ausreichender Zahl vorhanden. Das Schottenschließen und die Feuerlöschmanöver werden regelmäßig geübt und im Journal verzeichnet.

Auch die See-Berufsgenossenschaft ist wieder in diese Bestrebungen eingetreten, indem sie einen zweiten Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften fertiggestellt hat, welcher nur noch der Genehmigung durch das Reichs-Versicherungsamt bedarf.

Die Hamburger Dampferflotte hat im Jahre 1897 wieder einen erheblichen Zuwachs erhalten, und zwar durch 20 Dampfern mit 69 487 brutto Registertonnen. Diese Dampfer sind zum größten Theil als Auswandererschiffe eingestellt und entsprechen den höchsten Ansprüchen, die an moderne Seeschiffe gestellt werden können.

Im Kalenderjahre 1897 liefen 704 Dampfer und 2 Segelschiffe von Hamburg mit Auswanderern aus. Wie schon in früheren Berichten erwähnt, ist es dem Reichskommissar nicht möglich, alle Schiffe vor jeder Ausreise zu besichtigen. Es wurden daher nur die größeren von Cuxhaven und Brunshausen, sowie die von Stettin auslaufenden Dampfer vor jeder Fahrt revidirt, während jedes andere Auswandererschiff wenigstens mehrmals im Jahre einer Besichtigung unterzogen wurde. Auch einige der von der Reise zurückkehrenden Auswandererschiffe wurden unmittelbar nach ihrer Ankunft von dem Reichskommissar gesehen.

Der von der Hamburg-Amerika-Linie seit Ende 1895 in Stettin eingerichtete Auswandererverkehr nach Nordamerika wurde auch 1897 fortgesetzt. Es waren hiefür 7 Dampfer eingestellt, welche durchschnittlich alle 14 Tage expedirt wurden und insgesammt 1,373 Zwischendeckspassagiere beförderten. Dieser Verkehr wurde durch den Reichskommissar für das Auswanderungswesen des Unterelbegebiets nach denselben Grundsätzen, wie solche für den Hamburger Hafen bestehen, überwacht.

Unter den über Hamburg beförderten 35,049 Personen, von denen 8,802 Deutsche und 26,247 Ausländer waren, befanden sich:

19,787 Personen männlichen und
15,262 „ weiblichen Geschlechts.

Hiervon waren

28,752 Erwachsene,
4,985 Kinder zwischen 1 und 10 Jahren und
1,312 „ unter 1 Jahr alt.

Von den Auswanderern reisten einzeln:

11,744 Männer,
5,321 Frauen, ferner
17,984 Personen in 5551 Familien.

Direkt wurden befördert

	in 463	Schiffen	32,742	Personen,
indirekt	„ 241	„	2,307	„ .

Die direkte Beförderung vertheilte sich auf die einzelnen Monate wie folgt:

Januar	1,040	Personen	in	33	Schiffen
Februar	1,448	„	„	39	„
März	2,550	„	„	38	„
April	3,474	„	„	36	„
Mai	5,455	„	„	37	„
Juni	3,841	„	„	47	„
Juli	3,304	„	„	44	„
August	3,220	„	„	40	„
September	3,838	„	„	43	„
Oktober	2,611	„	„	40	„
November	1,295	„	„	35	„
Dezember	666	„	„	31	„
zusammen	32,742	Personen	in	463	Schiffen.

Von außereuropäischen Plätzen wurden nach Hamburg befördert 19,614 Personen, unter denen sich 238 mittellose Rückwanderer befanden.

Von diesen kamen aus Amerika 236 und aus Afrika 2 Personen.

Außerdem kamen aus England 993 mittellose Rückwanderer, so daß sich die Gesammtzahl derselben auf 1231 Personen belief.

Von diesen stammten

aus	Deutschland . . .	71	Personen,
„	Dänemark . . .	1	„
„	Oesterreich-Ungarn .	109	„
„	Rumänien . . .	2	„
„	Rußland	1045	„
„	Schweiz	2	„
„	Serbien	1	„
	Zusammen . .	1231	Personen.

Mit Ausnahme von 4 Personen wurden sämmtliche Rückwanderer theils auf Kosten des jüdischen Comités und der betreffenden Rhedereien, theils auf Kosten der Behörde für das Auswanderungswesen und der Polizeibehörde nach ihrer Heimat befördert. Von den vorgenannten 4 Rückwanderern verstarben 3 im Allgemeinen Krankenhause, 1 wurde der Irrenanstalt Friedrichsberg überwiesen und befindet sich noch dort.

Von den über Hamburg ausgewanderten Deutschen gehörten ihrem Berufe nach an:

der Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei		825	oder	9,3 %,
„ Industrie		1,713	„	19,5 %,
darunter:				
Metallverarbeitung	219			
Herstellung v. Maschinen, Werkzeugen ꝛc.	201			
Holz- und Schnitzstoffe	108			
Nahrungs- u. Genußmittel	410			
Bekleidung und Reinigung	206			
Baugewerbe	297			
dem Handel und Verkehr, der Gast- und Schankwirthschaft		2,024	„	23,0 %,
darunter:				
Handelsgewerbe	1782			
Gastwirthschaft	121			
„ häuslichen Dienst und sonstiger Lohnarbeit		738	„	8,4 %,
anderen Berufen, (den sogen. freien Berufen, dem öffentlichem Dienst)		458	„	5,2 %,
ohne Beruf oder ohne Berufsangabe waren		3,044	„	34,6 %.
Zusammen		8,802	oder	100 %.

Von den über Stettin ausgewanderten 440 Deutschen gehören ihrem Berufe nach an:

der Landwirthschaft	196	oder	44,5 %
der Industrie	51	„	11,6 %
dem Handel	30	„	6,8 %
sonstiger Lohnarbeit	50	„	11,4 %
anderen Berufen	105	„	23,9 %
ohne Beruf oder ohne Berufsangabe waren	8	„	1,8 %
Zusammen	440	oder	100 %

Ueber Herkunft und Bestimmungsland der Auswanderer ergeben die anliegenden Tabellen das Nähere.

1. Die überseeische Auswanderung im Jahre

Staaten und Landestheile der Herkunft	Zahl der von deutschen Häfen aus im Jahre 1897 beförderten Auswanderer aus dem Deutschen Reich			Davon gingen über			Es: den Vereinigten Staaten von Amerika		Britisch Nord Amerika	
	Männl.	Weibl.	Zusam.	Bremen	Hamburg	Stettin	Männ.	Weibl.	M.	W.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Provinz Ostpreußen	202	224	426	179	236	11	150	181	18	16
" Westpreußen	421	436	857	514	253	90	337	384	13	14
" Brandenburg mit Berlin	1,183	762	1,945	764	1,123	58	817	609	31	17
" Pommern	490	461	951	407	401	143	383	411	41	35
" Posen	624	725	1,349	729	511	109	580	683	20	36
" Schlesien	387	295	682	319	353	10	276	239	16	12
" Sachsen	433	269	702	482	218	2	294	206	5	2
" Schlesw.-Holstein	656	497	1,153	79	1,074	—	472	379	16	14
" Hannover	1,239	1,018	2,257	1,756	500	1	1,073	958	15	5
" Westfalen	189	133	322	218	104	—	128	114	4	1
" Hessen-Nassau	389	342	731	531	200	—	316	312	1	-
" Rheinland	343	175	518	299	219	—	235	133	6	2
Hohenzollern	2	3	5	4	1	—	2	3	—	—
Königreich Preußen	6,558	5,340	11,898	6,281	5,193	424	5,063	4,612	186	154
Bayern rechts des Rheins	712	693	1,405	1,035	365	5	625	668	2	1
Bayern links d. Rh. (Pfalz)	71	42	113	25	88	—	41	42	—	—
Königreich Bayern	783	735	1,518	1,060	453	5	666	710	2	1
Sachsen	531	357	888	293	590	5	383	305	3	—
Württemberg	406	393	799	421	378	—	326	369	—	—
Baden	206	189	395	267	128	—	171	181	2	—
Hessen	158	129	287	172	115	—	136	117	1	2
Mecklenburg-Schwerin	128	86	214	34	178	2	90	70	10	4
Sachsen-Weimar	35	33	68	12	56	—	22	27	3	—
Mecklenburg-Strelitz	8	6	14	4	9	1	8	6	—	—
Oldenburg	140	111	251	229	22	—	119	105	—	1
Braunschweig	77	57	134	61	73	—	41	38	1	—
Sachsen-Meiningen	18	14	32	7	25	—	10	7	1	—
Sachsen-Altenburg	18	12	30	23	7	—	9	5	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	23	24	47	15	32	—	18	24	—	—
Anhalt	31	13	44	3	38	3	9	10	—	—
Schwarzb.-Sondershausen	2	3	5	2	3	—	2	3	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	10	3	13	9	4	—	9	3	—	—
Waldeck	3	7	10	4	6	—	1	6	—	—
Reuß älterer Linie	13	11	24	13	11	—	10	10	—	—
Reuß jüngerer Linie	23	24	47	26	21	—	18	21	1	-
Schaumburg-Lippe	2	—	2	1	1	—	1	—	—	—
Lippe	34	15	49	21	28	—	13	9	1	—
Lübeck	40	23	63	8	55	—	14	14	—	—
Bremen	259	242	501	426	75	—	189	208	1	2
Hamburg	894	530	1,424	143	1,281	—	411	297	11	3
Elsaß-Lothringen	26	18	44	24	20	—	16	15	1	—
Deutsches Reich	10,426	8,375	18,801	9,559	8,802	440	7,755	7,172	224	167

Deutscher über deutsche Häfen 1897.

gingen im Jahre 1897 nach

Mexiko und Zentral-Amerika M.	Mexiko und Zentral-Amerika W.	Westindien M.	Westindien W.	Brasilien M.	Brasilien W.	Argentinien M.	Argentinien W.	Peru M.	Peru W.	Chile M.	Chile W.	anderen südamerikanischen Staaten M.	anderen südamerikanischen Staaten W.	Afrika M.	Afrika W.	Asien M.	Asien W.	Australien und Polynesien M.	Australien und Polynesien W.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
—	—	—	—	8	13	2	2	—	—	—	—	—	—	21	11	—	—	3	1
1	1	1	—	8	4	8	2	—	—	1	—	—	—	9	3	—	—	43	28
17	—	2	—	62	29	72	22	1	—	13	10	6	1	118	50	14	9	30	15
1	—	1	—	24	9	7	2	—	—	3	—	—	—	23	3	4	1	3	—
1	—	—	—	7	4	1	—	—	—	1	—	—	—	6	—	—	—	8	2
1	—	1	—	31	15	17	7	1	—	6	4	2	—	24	7	—	—	12	11
1	—	1	—	35	11	24	14	—	—	1	—	1	—	36	14	5	7	30	15
6	1	4	1	35	38	19	12	3	2	19	15	2	3	59	27	10	1	11	4
1	—	—	—	28	10	14	11	2	—	16	8	10	2	57	13	6	7	17	4
3	—	1	—	19	11	7	2	—	—	5	1	1	—	18	3	—	1	3	—
2	—	2	—	21	8	13	7	—	—	2	2	—	—	27	10	2	—	3	3
7	1	4	—	29	18	12	2	—	—	2	—	4	1	38	18	2	—	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	3	17	1	307	170	196	83	7	2	69	40	26	7	436	159	43	26	167	83
3	—	—	—	30	11	9	4	—	—	1	—	2	2	34	4	—	—	6	3
1	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	7	—	5	—	—	—	—	—
4	—	—	—	47	11	9	4	—	—	1	—	9	2	89	4	—	—	6	3
5	—	2	—	37	17	20	6	2	—	23	9	4	—	48	15	3	1	1	4
8	2	2	—	25	8	16	3	—	—	2	2	5	—	18	8	—	—	4	1
2	1	—	—	8	3	3	—	1	—	1	—	1	2	15	2	1	—	1	—
1	—	—	—	5	7	4	—	—	—	—	—	1	—	9	2	1	—	—	1
—	—	1	—	5	—	8	5	—	—	2	—	1	—	8	6	1	1	2	—
—	—	—	—	5	3	1	—	—	—	—	—	—	—	3	1	1	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	5	3	3	1	—	—	5	—	1	—	6	—	—	—	1	—
3	4	3	2	3	2	8	1	2	—	1	—	—	—	6	7	3	2	6	1
—	—	—	—	2	5	—	2	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	1	8	6	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	11	1	3	1	—	—	1	—	1	—	6	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—
—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	8	1	—	—	—	—	8	5	—	—	4	—	—	—	—	—
2	2	1	1	7	1	4	3	—	—	3	1	—	—	8	1	1	—	—	—
3	—	1	2	7	5	15	11	—	—	3	4	2	—	24	10	6	—	8	—
13	2	15	9	95	47	61	33	6	5	68	45	16	8	150	58	36	16	12	7
1	—	—	—	—	1	—	2	—	—	1	—	—	—	7	—	—	—	—	—
83	15	42	15	582	286	362	164	18	7	188	106	69	19	798	276	96	48	209	100

2. Die über deutsche Häfen im Jahre 1897

Herkunfts- (Heimats-) Länder	Zahl der im Jahre 1897 über Bremen	Hamburg	Stettin	deutsche Häfen überhaupt
1.	2.	3.	4.	5.
a) Deutsches Reich	9,559	8,802	440	18,801
b) Fremde Länder				
Belgien	9	7	—	16
Dänemark	73	216	—	289
Frankreich	4	7	—	11
Griechenland	—	11	1	12
Großbritannien	14	56	—	70
Italien	23	22	1	46
Niederlande	26	35	—	61
Oesterreich-Ungarn	15,584	9,253	851	25,688
Davon:				
Im Reichsrath vertretene Länder	7,492	7,669	647	15,808
Ungarn	8,092	1,584	204	9,880
Portugal	—	2	—	2
Rumänien	158	347	47	552
Rußland (europäisches)	9,266	8,841	—	18,107
Schweden und Norwegen	55	130	—	185
Schweiz	38	65	—	103
Serbien	1	10	—	11
Spanien	4	2	—	6
Türkei (europäische)	3	17	—	20
Sonstige europ. Staaten [1]	4	1	—	5
Vereinigte Staaten von Amerika [2]	11,617	6,236	33	17,886
Andere außereuropäische Länder [2]	360	989	—	1,349
Summe b	37,239	26,247	933	64,419
Im ganzen (a und b zusammen)	46,798	35,049	1,373	83,220
Davon wurden befördert:				
über Bremen	46,798	—	—	46,798
über Hamburg	—	35,049	—	35,049
über Stettin	—	—	1,373	1,373

[1]) Bulgarien.
[2]) Einschließlich der auf Auswandererschiffen beförderten Reisenden, welche nicht zur Klasse der

beförderten deutschen und fremden Auswanderer.

beförderten deutschen und fremden Auswanderer											
nach Amerika:											
den Vereinigten Staaten von Amerika	Britisch Nordamerika	Mexiko und Zentralamerika	Westindien	Brasilien	Argentinien	Peru	Chile	anderen südamerikanischen Staaten	nach Afrika	nach Asien	nach Australien und Polynesien
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
14,927	391	98	57	868	526	25	294	88	1,074	144	309
13	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—
80	—	1	20	35	104	1	4	2	2	8	32
7	—	—	—	2	1	—	—	—	—	1	—
1	—	—	—	10	—	—	—	1	—	—	—
36	1	1	—	5	14	—	1	1	8	1	2
36	1	—	—	6	1	—	—	—	2	—	—
37	—	2	—	5	—	—	1	—	8	8	—
20,218	4,334	1	3	140	789	3	23	4	71	2	100
10,517	4,212	—	3	135	775	3	14	4	48	—	97
9,701	122	1	—	5	14	—	9	—	23	2	3
—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
495	47	—	—	—	9	—	—	—	—	1	—
16,507	460	—	2	178	425	—	1	—	510	1	23
47	—	2	5	36	24	—	4	4	30	17	16
60	1	1	—	9	3	—	2	1	25	—	1
3	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
17,833	11	—	—	4	10	—	—	1	23	3	1
297	13	15	28	436	225	1	2	49	106	60	117
55,698	4,868	23	58	878	1,607	5	38	65	785	102	292
70,625	5,259	121	115	1,746	2,133	30	332	153	1,859	246	601
44,177	205	—	—	305	917	—	—	—	458	135	601
25,075	5,054	121	115	1,441	1 216	30	332	153	1,401	111	—
1,373	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Auswanderer gehörten.

Miszellen.

Die Großstädte des Deutschen Reichs.

Nachdem die Entwickelung der „Weltgroßstädte“ der Erde von 300 000 und mehr Einwohnern im Laufe unseres Jahrhunderts nach den Angaben der „Mittheilungen des k. württemb. Statistischen Landesamts“ vorgeführt worden ist, geben wir eine Darstellung des Wachsthums der 28 Städte, welche am 2. Dezember 1895 im Deutschen Reiche 100 000 und mehr Einwohner gehabt haben und welche man gewöhnlich kurz als „Großstädte“ bezeichnet. Da das Gebiet des jetzigen Deutschen Reichs am Anfang des 19. Jahrhunderts in die verschiedenartigsten, durch kein gemeinsames Band vereinigten Staatsgebilde zersplittert war, und da gemeinsame Zählungen der Ortsanwesenden erst mit dem Jahre 1834 („Zollvereinsabrechnungs-Bevölkerung“) beginnen, so können die Ziffern in der letzten Spalte der nachstehenden Tabelle nicht auf unbedingte, wohl aber auf annähernde Zuverlässigkeit Anspruch machen; etwaige Unterschiede kommen jedoch deshalb weniger in Betracht, weil der erste größere Zeitraum, von 1816 bis 1875, sich auf volle 60 Jahre erstreckt; von 1875 an sind die Ziffern gleichmäßig erhoben und daher streng unter sich vergleichbar.

Nr.	Städte	Volkszahl am 2. Dezember 1895	Volkszahl am 1. Dezember 1875	Volkszahl im Jahre 1816
1	Berlin	1 677 351	966 858	166 584[1])
2	Hamburg	625 552	264 675	106 920[2])
3	München	407 174	193 024	46 396
4	Leipzig	398 448	127 387	32 492[3])
5	Breslau	373 206	239 050	63 020
6	Dresden	334 066	197 295	49 074[4])
7	Köln	321 421	135 371	38 844
8	Frankfurt a. M.	229 299	103 136	40 485
9	Magdeburg	214 397	87 925	30 250[5])
10	Hannover	209 560	106 677	24 000
11	Düsseldorf	176 024	80 695	11 844[5])
12	Königsberg i. Pr.	172 391	122 636	55 197[6])
13	Nürnberg	162 380	91 018	49 459
14	Chemnitz	160 991	78 209	10 835
15	Stuttgart	158 321	107 273	21 124
16	Altona	148 944	84 097	23 085
17	Bremen	141 937	102 532	47 797
18	Stettin	140 731	80 972	21 143[6])
19	Elberfeld	139 168	80 589	18 071[8])
20	Straßburg i. E.	135 313	94 306	49 902[7])
21	Charlottenburg	132 393	25 847	3 223
22	Barmen	127 002	86 504	23 104
23	Danzig	125 639	97 931	44 511
24	Halle	116 302	60 503	19 747
25	Braunschweig	114 686	65 938	29 050
26	Dortmund	111 235	57 742	4 000
27	Aachen	110 489	79 606	27 164
28	Krefeld	107 278	62 005	8 319
	Großstädte	7 271 708	3 880 701	1 065 640
	Deutsches Reich	52 279 901	42 727 360	24 831 396

[1]) Nach der Zählung von 1812 — [2]) 1809. — [3]) 1804. — [4]) 1803. — [5]) 1815. — [6]) 1810. — [7]) 1806. — [8]) 1808.

Diese Zahlen geben bemerkenswerthe Aufschlüsse. Zu Beginn unseres Jahrhunderts gab es überhaupt nur zwei Großstädte im jetzigen Reichsgebiet, Berlin und Hamburg, die Hauptstadt des größten deutschen Staats im Norden und die Hauptseestadt, und diese zwei hatten verhältnißmäßig recht bescheidene Bevölkerungsziffern. Die Städte Krefeld, Düsseldorf, Chemnitz waren sehr mäßige Landstädte, Charlottenburg und Dortmund unbedeutende Wohnplätze.

Im Jahre 1875 hatten sich erst 11 Städte zu „Großstädten" aufgeschwungen. Allen voran blieb Berlin, das von 1816 bis 1875 um volle 800 274 Personen gewachsen ist. Was Berlin seiner Verwandlung zur „Reichs-Hauptstadt" verdankt, tritt noch schärfer hervor, wenn man seine Volkszahl vom 1. Dezember 1871 mit 826 341 für einen Vergleich zum Ausgangspunkt nimmt. Volle 59 Jahre hat Berlin gebraucht, um von 166 584 auf 826 341, also um 659 757 Personen anzuwachsen; in den 24 Jahren 1871/95 dagegen, seit Berlin Hauptstadt des Deutschen Reichs ist, betrug die Zunahme 851 010, war also größer als diejenige der ersten Zweidrittel des ganzen Jahrhunderts.

Auch die Hauptstädte der anderen größeren Bundesstaaten des Reichs haben keineswegs gelitten; von 1816 bis 1896 haben sich München von der 9. zur 3., Dresden von der 7. bis zur 6. und Stuttgart von der 21. zur 15. Stelle gehoben. Städte mit reicher Vergangenheit und von altem Ansehen, wie Königsberg i. Pr., Straßburg i. E., Nürnberg gehörten noch beim Eintritt in unser Jahrhundert zu den sechs größten deutschen Städten; beim Ausgang desselben sind sie an die 12., 20. und 13. Stelle hinuntergedrängt worden.

Vor achtig Jahren wohnte nur 1% der Gesammtbevölkerung in „Großstädten," heute 14%, also vierzehnmal so viel. Bei den in's Riesige gesteigerten Verkehrsmitteln üben 7¼ Millionen „Großstädter" einen erheblichen Einfluß auf die ganze Bevölkerung aus; das ganze Leben und Denken der großstädtischen Menschenschicht gewinnt eine verhältnißmäßig hohe Unabhängigkeit vom platten Lande, von der „Provinz"; die Anziehungskraft der großstädtischen Mittelpunkte erstreckt sich nicht nur auf Arbeitsuchende aller Berufe und jeden Alters und Geschlechts, vom dienenden bis zum geistig und künstlerischen thätigen Stande; sie wirkt noch viel weiter, indem sie allmählich das ganze geistige Leben der Nation zu beherrschen strebt und die geistige Selbständigkeit der Landbevölkerung stark bedroht.

Dabei kommt dieser Großstadtbevölkerung keinerlei einheitlicher oder stetiger Charakter zu; sie gleicht vielmehr einem Menschenmosaik, das in unaufhörlicher Veränderung begriffen ist. Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 waren von je 100 ortsanwesenden Einwohnern außerhalb der betreffenden Großstadt geboren in: München 64%, Hannover 62,5, Stettin 62,4, Dresden 61,8, Frankfurt a. M. 61,7, Stuttgart 59,9, Leipzig, Straßburg 59,8, Berlin 59,3, Altona 59,1, Halle a. S. 58,5, Chemnitz 58,4, Breslau 57,4, Königsberg 56,8, Magdeburg 55,8, Braunschweig 55,4, Nürnberg 54,9, Düsseldorf 53,2, Hamburg 52,5, Danzig 49,4, Köln 47, Bremen 45,2, Elberfeld 42,7, Krefeld 41, Barmen 38,7 und Aachen 37,6. Man sieht, nur in 7 von den 26 hier aufgeführten Großstädten bestand am 1. Dezember 1890 die Mehrheit der Ortsanwesenden aus Ortsgebürtigen, und auch bei keiner dieser sieben erreichte sie zwei Drittel. Die starke Wirkung dieser Zusammensetzung auf das soziale Zusammenleben in den Großstädten wird selten genügend gewürdigt.

Wenn das Wachsthum der deutschen Großstädte in demselben Maße fortschritte, in welchem es 1875/95 vor sich gegangen ist, so würde in weiteren 20 Jahren, also im Jahr 1915 unter je Einwohnern des Deutschen Reichs

ein „Großstädter“ sein. Man wird darum die Frage aufwerfen müssen: Kann dieses rasche Anwachsen der Großstädte auch im nächsten Jahrhundert andauern? — Unwillkürlich schweift der Blick zurück in die antike Welt. Von den einst so riesigen Stadtgebilden Mesopotamiens, des unteren Nilthals geben nur noch spärliche Reste traurige Kunde. Auch diejenigen Städte, welche zur Zeit des römischen Kaiserthums neben Rom vielleicht die Bezeichnung von „Großstädten“ verdienten, wie Alexandrien, Antiochien, Athen, Karthago, Konstantinopel, Ephesus, Syrakus, sind mit wenigen Ausnahmen zur Bedeutungslosigkeit hinabgesunken. Der Geschichtsforscher untersucht, ob das römische Weltreich auseinanderfallen mußte, weil die Welthauptstadt Rom sich in's Ungemessene ausdehnte und daher den Zusammenhang mit den „Hintersassen“ verlor, oder ob Rom einschrumpfen mußte, weil seinen aus den Bewohnern des platten Landes rekrutirten, jahrelang in entlegenen Provinzen stehenden Legionen und ihren Führern der Reichsgedanke abhanden kommen mußte; er zeigt, daß die mittelalterliche Städtebildung in Westeuropa einen ganz anderen Charakter trägt als die moderne. Noch wichtiger aber, weil von unmittelbarster praktischer Bedeutung wäre eine gründliche Erörterung der Frage: Welche Wirkungen übt das gegenwärtige Wachsthum der Großstädte auf die Zukunft des deutschen Volkes aus? Sind die Großstädte die Träger einer kommenden höheren Kultur oder nicht? Soll ihr Wachsthum gefördert oder hintangehalten werden? Ist künstliche Dezentralisierung der Bevölkerung im Interesse einer harmonischen, wirthschaftlichen und geistigen Entwickelung des Gesammtvolkes anzustreben oder nicht? und wenn ja, ist diese Dezentralisation überhaupt möglich? Der Statistik fällt nicht die Aufgabe zu, diese Probleme zu lösen, sondern lediglich die, sie an den ziffermäßig dargestellten Massenverschiebungen darzulegen. Sie hat dem wissenschaftlichen Forscher wie den Vertretern dieser oder jener Ueberzeugungen und Interessen diejenigen Zahlenangaben zu liefern, aus deren allseitiger Erwägung und Beleuchtung im Kampfe der Geister gedeihliche Urtheile und Maßregeln für das öffentliche Wohl hervorgehen können. (R. Anz.)

Die Gebietshoheit

als rein staatsrechtlicher Begriff durchgeführt

von

Dr. jur. Gustav Bansi in Marienwerder.

§ 1.

Die Streitfrage.

Gebiet ist derjenige Theil der Erdoberfläche, der der Herrschaft eines Staates untersteht. Gebietshoheit ist diese Herrschaft des Staates über sein Gebiet, sie ist „die Staatsgewalt in ihrer Richtung auf das Land". [1])

So lauten übereinstimmend die Definitionen. Ueber den Inhalt der Gebietshoheit aber sind die Meinungen getheilt. Es kommt darauf an, wie man das Verhältniß des Staates zu seinem Gebiet auffaßt.

Die Erdoberfläche ernährt die Menschen, sie trägt sie und vermittelt ihren Verkehr, kurz sie ist für sie eine nothwendige Lebensbedingung. Ihre Beschaffenheit nach äußerer Gestalt, Fruchtbarkeit und Klima ist auf die Entwickelung der Menschen oft von bestimmendem Einfluß. Das Gebiet als Theil der Erdoberfläche ist für die auf ihm lebenden Menschen von derselben Bedeutung.[2]) Ohne ein Gebiet keine Coexistenz von Menschen, in Folge dessen auch kein Staat,[3]) und die Eigenschaften des Gebietes bestimmen oft Kraft und Ohnmacht, Wohl und Wehe des Staates.

Aber diese Bedeutung des Gebietes ist nur politisch, nicht juristisch, und sie läßt den Kernpunkt des Begriffs Staatsgebiet unberührt. Das gerade dieser Theil der Erdoberfläche gerade diesem Staat und ihm allein, ein anderer einem anderen, zugefallen ist, das ist ausschlaggebend. Deßhalb muß das Verhältniß des Gebiets zu seinem Staat im Vergleich mit seinem Verhältniß zu anderen Staaten berücksichtigt werden. Da sehen wir: Der Staat benutzt das Gebiet zur Erfüllung seiner staatlichen Aufgaben und er benutzt nur dieses Gebiet dazu, ebenso wie er die anderen Staaten von einer solchen Benutzung seines Gebiets ausschließt.

Dieser Gedanke wird nach zwei entgegengesetzten Richtungen verwerthet. Einmal verfolgt man die Erscheinung weiter, daß der Staat das Gebiet benutzt. Er wirkt in der mannigfachsten Weise auf das Gebiet ein, er verwendet Theile davon in seinem Nutzen, er „veräußert" sogar Gebiet und erwirbt neues, kurz, er scheint eine derjenigen des Eigenthümers ähnliche Stell-

[1]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 3. Auflage. Freiburg, 1895 I. S 104 und Andere.

[2]) Brockhaus Art. „Staatsgebiet" in von Holtzendorff's Rechtslexikon II. S. 622.

[3]) Ueber Nomaden-, Flibustierstaaten 2c. s. unten § 8 (gegen Fricker).

ung zum Gebiet einzunehmen. Hier setzt eine weitverbreitete Theorie ein: Sie findet die Gebietshoheit dem sachenrechtlichen Eigenthum analog, schreibt dem Staat ein besonderes Recht am Gebiet zu und folgert aus diesem Recht seine Befugnisse zur Verwendung des Gebiets.

Zu anderem Resultate gelangt man, wenn man die Beobachtung zum Ausgang nimmt, daß die Ausdehnung des Gebiets die Ausdehnung der staatlichen Herrschaft bedeutet. Der Staat bedarf zu seiner Existenz eines räumlichen Gebiets, auf dem er und nur er allein Staat sein darf. Quid est in territorio, etiam est de territorio, das ist ein alter, immer von Neuem hervorgehobener Satz. Was in dem Gebiet ist, ist der dort herrschenden Staatsgewalt unterworfen; soweit das Gebiet reicht, soweit reicht auch die Staatsgewalt; ein anderes Gebiet, eine andere Staatsgewalt. Gerade in der alten Zeit, in der man sich darüber am wenigsten klar wurde, war dieser Gedanke am strengsten durchgeführt. Die damalige Rechtlosigkeit der Fremden ist der schärfste Ausdruck für die Abgeschlossenheit des Staates.[1] Aber auch nach deren Beseitigung sorgten die Zollschranken und Verkehrserschwerungen, die Belästigungen durch die Polizei dafür, daß man sich beim Eintritt in ein fremdes Gebiet des Wechsels der Staatsgewalt gründlich bewußt wurde. Bei der heutigen Verkehrsfreiheit tritt die absolute Wirksamkeit der Staatsgewalt zwar nicht so augenfällig hervor, wird aber auch jetzt von Niemand bezweifelt.[2]

Dieses sind die beiden Ideen, die von jeher unsere Lehre beherrscht haben. Sie sind einander entgegengesetzt. Während die erstgenannte konsequenterweise aus dem Recht am Gebiet die räumliche Ausdehnung der Staatsgewalt folgern muß, bestimmt sich nach der anderen gerade umgekehrt aus der Ausdehnung der staatlichen Herrschaft das Recht zu staatlicher Einwirkung.

Sie beruhen auch auf ganz verschiedenen Gedankenrichtungen. Die Auffassung des Gebiets als Objekt der Staatsgewalt operirt mit privatrechtlichen Begriffen und beweist ihre Behauptungen durch privatrechtliche Lehrsätze und Analogieen. Sie kann deßhalb mit Recht die privatrechtliche Theorie genannt werden. Die Auffassung dagegen, das Gebiet sei nur der Herrschaftsbereich des Staates, sucht sich von allen Anklängen an das Privatrecht möglichst fern zu halten und die Frage nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen zu entscheiden, man kann sie die rein staatsrechtliche Theorie nennen.

Diese beiden Theorien sind abwechselnd herrschend gewesen. Im römischen Recht galt, wie im nächsten Paragraphen nachzuweisen sein wird, die staatsrechtliche Auffassung, zwar nicht als offen ausgesprochenes Dogma, aber doch als leitender Gedanke bei der Entscheidung der einschlägigen Fragen. In Deutschland herrschte, seit überhaupt von Staaten gesprochen werden konnte, die privatrechtliche Anschauung in ihrer krassesten Ausprägung (unten § 3). Aus Nützlichkeitsgründen wurden dann durch besondere Festsetzungen ihre gefährlichen Auswüchse möglichst beschnitten (unten § 4) und auf Grund dieser Praxis bildete sich unter dem Einfluß des neu erwachten römischen Rechts und der italienischen Staatslehre allmählich die heutige Auffassung aus (§ 5).

[1] Gareis, Allgemeines Staatsrecht in Marquardsen's Handbuch I, 1, 1883. S. 152, 153.

[2] Brockhaus, a. a. O. S. 623. Gareis, a. a. O. S. 138. v. Gerber, Grundzüge des Staatsrechts, 3. Aufl., 1880, S. 66. v. Holtzendorff, Encyclopädie, S. 1077. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 4. Aufl., 1894, S. 178. Heffter, Europäisches Völkerrecht, 7. Aufl. besorgt von Geffcken, 1882, S. 150. v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 2. Aufl. 1896, Bd. 1 S. 269 f. Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, I. Bd., 2. Aufl., 1895, S. 69.

Diese ist keineswegs einheitlich. Auf der einen Seite, namentlich im Völkerrecht, findet sich noch die privatrechtliche Anschauung oft mit bedenklichen Anklängen an die alte Patrimonialtheorie. Daran reihen sich die verschiedenartigsten Mischungen, die aber im Allgemeinen unzweifelhaft ein Fortschreiten von der privatrechtlichen zur staatsrechtlichen Theorie darstellen. Endlich ist von einigen neueren Staatsrechtslehrern auch die rein staatsrechtliche Auffassung als Prinzip aufgestellt worden, jedoch nicht ohne daß auch hier stellenweise die alte Privatrechtstheorie von Einfluß geblieben ist. So ist der heutige Stand der Lehre überaus bunt und verworren. Und schlimmer als das: Weil sich die beiden kombinirten Anschauungen grundsätzlich ausschließen, gibt es auch mancherlei Widersprüche und Inkonsequenzen. Logisch richtig ist nur die absolute Durchführung des einen oder des anderen Gedankens.

Das Ziel kann nur die Durchführung der staatsrechtlichen Theorie sein. An der unklaren Vermischung privaten und öffentlichen Rechts hat unsere Wissenschaft lange gekrankt, und der große Aufschwung, den sie neuerdings genommen hat, ist wesentlich eine Folge des Strebens nach Trennung dieser Rechtsgebiete.

Diese Trennung ist in der Lehre von der Gebietshoheit besonders schwer, weil sich in ihr privates und öffentliches Recht äußerlich auf das Engste verbinden. Sie soll im dogmatischen Theil versucht werden. So wird im § 6 die privatrechtliche Theorie, soweit sie heute noch in Geltung ist, kritisirt und im § 7 ihr schädigender Einfluß selbst auf die Schriftsteller nachgewiesen, die prinzipiell der staatsrechtlichen Auffassung huldigen. Nach Besprechung zweier besonderer Ansichten (im § 8) wird dann die Anwendung des gewonnenen Resultats speziell für das preußisch-deutsche Recht (§ 9) und für das Völkerrecht (§ 10) versucht werden.

A. Rechtsgeschichtlicher Theil.

§ 2.

Das römische Recht.[1]

Das System der Untersuchung ist für das römische Recht einfach. Eine Besprechung der äußeren Verhältnisse erübrigt sich, weil diese stets klar gewesen sind, im Gegensatz zu der verwirrenden Vermischung in Deutschland, die dem Verständniß so viel Schwierigkeiten bereitet. Auch gibt es nicht systematische Untersuchungen über das Wesen des Staates und seiner Herrschaft nach Art unserer heutigen Lehrbücher durchzuarbeiten. Staatsrecht als besondere Disziplin haben die Römer nicht getrieben, sondern sie haben ihre öffentlich-rechtlichen Anschauungen nur nebenher bei der Erörterung privatrechtlicher Fragen niedergelegt. Im Privatrecht ist also über ihre Anschauung Aufschluß zu suchen. Hier muß es sich zeigen, ob sie die staatliche Bestimmungsbefugniß von einer privaten Berechtigung oder auch nur einem ähnlichen Verhältniß abhängig machten, oder ob sie das öffentliche von dem Privatrecht zu trennen wußten.

[1] Vergleiche zu diesem ganzen Abschnitt: Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts I S. 411 ff., Dernburg, Pandekten I S. 161 ff., 443; — Pernice, M. Antistius Labeo, das römische Privatrecht im 1. Jahrhundert der Kaiserzeit, 1. Band Halle 1873 S. 263 ff., — Bekker, System des heutigen Pandektenrechts, Weimar 1886, I., S. 333 ff., — Wächter, Pandekten I. Theil Leipzig 1880, S. 274 ff., — Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3. Band Berlin 1881, S. 55.

Das römische Rechtssystem mit seinen klaren, scharfen Begriffen war von vornherein einer reinlichen Scheidung dieser beiden Rechtsgebiete günstig. Namentlich war es der die private Berechtigung erschöpfende Eigenthumsbegriff der Römer, im Gegensatz zu der ein Ober- und Untereigenthum gestattenden relativen Ausgestaltung bei den Germanen, welcher einer Vermischung vorbeugte. Wo die Sphären des Privatrechts und des öffentlichen Rechts auch äußerlich von einander getrennt erscheinen, weil die Gegenstände, deren Verhältnisse der Staat ordnet, im Privateigenthum der Einzelnen stehen, also in der Mehrzahl der Fälle, ist damit auch die juristische Sonderung von selbst gegeben.

Schwerer ist diese dagegen, wenn die Trennung der beiden Sphären äußerlich nicht hervortritt. Dann kann ein Fehler leicht nach der einen oder der anderen Seite gemacht werden, indem entweder Privatrechte aus den öffentlichen Befugnissen gefolgert oder diese von einem Privatrecht abhängig gemacht werden. Hierher gehören die Fälle, in denen der Staat der einzige Dispositionsberechtigte an den Gegenständen ist, entweder weil sie überhaupt dem Privatrecht entzogen sind, alle Verfügungsbefugniß über sie sich also in der Staatsgewalt erschöpft, oder weil der Staat zugleich der Privatberechtigte ist, beide Rechtssphären sich also in seiner Hand vereinigen. Entspricht die Stellung dieser Sachen im Rechtssystem und ihre Behandlung der nothwendigen Trennung von Privatrecht und öffentlichem Recht, so darf die eingehendste Bestimmungsbefugniß des Staates keinen Einfluß auf das private Rechtsverhältniß der Sachen ausüben und andererseits darf die private Berechtigung des Staates durch seine Eigenschaft als Faktor des öffentlichen Rechts nicht beeinflußt werden.

Untersuchen wir zunächst die Stellung der Sachen, die dem Privatrecht entzogen sind. Hierhier gehören die res nullius, sacrae, sanctae, religiosae, publico usui destinatae, die einen ihrer natürlichen Beschaffenheit, die anderen ihrer Bestimmung wegen.

Eine exakte Formulirung der hierüber geltenden Rechtsgrundsätze, etwa in lehrbuchartigen Leitsätzen, suchen wir vergebens. Einerseits erschwert der Sprachgebrauch der Römer, mit dem Genitivus sowohl den Eigenthümer, als den Verfügungsberechtigten überhaupt zu bezeichnen, gerade diese Untersuchung, andrerseits war es überhaupt nicht ihre Gewohnheit, über die letzten Prinzipien fundamentale Betrachtungen anzustellen. Ihre allgemeinen Aeußerungen sind deshalb unklar und auch widerspruchsvoll,[1]) und es wäre ein unsicheres Unternehmen, aus ihnen die Ueberzeugung zu schöpfen. Der Aufschluß über die römische Auffassung ist vielmehr in der Entscheidung der speziellen Rechtsfragen zu suchen. Wie es überhaupt späteren Zeiten über-

[1]) Vergleiche nur folgende Aeußerungen: für die Unklarheit folgend aus dem Gebrauch des Genitivus: l. 3. D. ne quid in loco publ. 43,8 (Celsus): Litora, in quae populus Romanus imperium habet, populi Romani esse arbitror; — l. 1 pr. D. de interd. 43, 1 (Ulpian): . . . quae sunt nullius, haec sunt liberae personae, . . . quae sunt alicujus, haec sunt aut publica aut singulorum . publica de locis publicis, de viis deque fluminibus publicis . . . l. 1 pr. D. de rer. divis. 1, 8 (Gajus): Quae publica sunt, nullius in bonis esse creduntur, ipsius enim universitatis esse creduntur — und für den Widerspruch: § 1 J. de rer. div. II, 1: naturali jure communia sunt omnium haec: aer et aqua profluens et mare et per hoc litora maris; — l. 14 D. de aquir. rer. dom. 41, 1 (Neratius): litora non publica sunt, ut ea, quae in patrimonio sunt populi, sed ut ea, quae primum a natura prodita sunt et in nullius adhuc dominium pervenerunt: nec dissimilis condicio eorum est atque piscium et ferarum, quae simulatque comprehensae sunt, sine dubio ejus, in cujus potestatem pervenerunt, dominii fiunt.

lassen blieb, aus den Entscheidungen rückschließend das System aufzubauen, so besteht auch in dieser Frage die Aufgabe darin, aus den Folgen das Prinzip zu konstruiren.

Von den res nullius[1]) machen die Luft und das fließende Wasser vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit eine ausschließliche Beherrschung durch einen Einzelnen unmöglich. Bei den Meeresufern ist eine solche denkbar, aber sie theilen das rechtliche Schicksal des Meeres. Bei ihnen gilt nicht der Satz „superficies solo cedit", sondern das Erbaute bleibt Eigenthum des Bauenden,[2]) ein Privateigenthum an ihnen wird dadurch verneint. Und es kann an ihnen auch Niemand Eigenthum erwerben, wenn auch Martian dem Erbauer das dominium soli zuschreibt[3]), denn das Recht des Erbauers am Boden geht durch das Verschwinden des Gebäudes wieder verloren, kann also kein Eigenthum, sondern nur eine rechtlich geschützte Thatsache gewesen sein.

An sich eigenthumsfähig, aber dem göttlichen Dienst gewidmet und deshalb dem menschlichen Recht entzogen, sind die res divini juris[4]). An ihnen existirt kein Privateigenthum, wie aus dem vollen Schatzerwerb durch den Finder[5]) hervorgeht und auch allgemein ausgesprochen wird[6]).

Auch die res publico usui destinatae sind der privaten Disposition entzogen[7]). Ob an ihnen ein Privateigenthum des Staates besteht oder nicht, ist eine bekannte Streitfrage, deren Lösung für das hier zu gewinnende Resultat nicht von Bedeutung ist.[8])

Alle diese Sachkategorieen stehen unter der Bestimmungsbefugniß des

[1]) § 1 J. de rer. divis. 2, 1.

[2]) l. 14 pr. D. de aquir. rer. dom. 41, 1; — l. 50 h. t.; — l. 3 D. ne quid in loco publ. 43, 8.

[3]) l. 6 pr. D. de divis. rer. 1, 8: . . . et soli domini constinuntur, qui ibi aedificant, sed quamdiu aedificum manet: alioquin aedificio dilapso quasi jure postliminii revertitur locus in pristinam causam, et si alius in eodem loco aedificaverit, ejus fiet.

[4]) Die res sanctae stehen unter einem erhöhten Schutz — l. 8, l. 9 § 3, l. 11 D. de rer. div. 1, 8; — und sind deshalb quodammodo divini juris; — l. 1 pr. D. de div. rer. 1, 8 und § 10 J. de rer. divis. 2, 1; — juristisch aber gehören sie zu den res publico usui destinatae.

[5]) § 39 J. de rer. divis 2, 1.

[6]) § 7, 8 J. de rer. divis. 2, 1; — l. 6 § 2 und § 3 D. de divis rer. 1, 8.

[7]) l. 6 § 1 D. de contr. emt. 18, 1; — § 2 J. de inut. stip. 3, 19.

[8]) Die früher herschende Lehre betrachtet diese Sachen als zivilrechtlich herrenlos, die Bestimmung zum öffentlichen Gebrauch soll jede Privatberechtigung ausschließen. Sie stützt sich dabei hauptsächlich auf die über das Bett eines öffentlichen Flußes geltenden Rechtssätze (l. 7 § 5 D. de aquir. rer. dom. 41, 1; — l. 31 D. h. t.; — l. 22, 23 J. de rer. div. 2, 1), und sieht dem gegenüber das Erfordern eines solarium's von dem Bebauer eines öffentlichen Platzes (l. 2 § 17 D. ne quid in loco publ. 43, 8) und die Bestimmung, daß der auf einen öffentlichen Platz gefundene Schatz zur Hälfte dem Fiskus oder der Gemeinde zufällt (§ 39 J. de rer. div. 2, 1) für bloße Finanzmaßregeln an.

Die andere jetzt herschende und den modernen Verhältnissen entsprechende Lehre erkennt an diesen Sachen ein Privateigenthum des publizirenden Gemeinwesens an. Hierfür sprechen namentlich die genannten Rechtssätze über das solarium und die Schatzhälfte, außerdem Quellenzeugnisse darüber, daß stadia und Theater einer Stadt vermacht worden sind (l. 122 de leg. I). Die Rechtssätze über das Flußbett werden dann als unregelmäßig angesehen, und zu der Unterstützung dieser Auffassung wird auf eine Aeußerung Labeo's (l. 65 § 4 D. de aquir. rer. dom. 41, 1), hingewiesen (Pernice S. 275).

Welche Auffassung den Gedankengang der Römer richtig wiedergiebt, kann hier dahingestellt bleiben. Denn wenn kein Privateigentum besteht, so ist die Stellung dieser Sachen für unsere Frage dieselbe, wie die der res nullius, die staatliche Bestimmungsbefugniß ist also von einem Privatrecht unabhängig. Besteht aber Eigenthum des Staates an ihnen, so greifen die späteren Erörterungen über den Staat als Privatrechtssubjekt durch, wonach dessen Privateigenthum sich ebensowenig wie heute von dem eines Privatmannes unterschied, also auch die Ausübung der staatlichen Herrschaft nicht beeinflußt hat

Staates. Bei den res divini juris tritt diese zwar sehr zurück, ist aber deshalb nicht aufgegeben. Denn diese Sachen können wieder verkehrsfähig werden,[1]) und Justinian machte die res sacrae den Zwecken des Staates sogar durch ihren Geldwerth dienstbar, indem er ihre Veräusserung zum Loskauf von Gefangenen gestattete.[2]) — Die Verhältnisse der res nullius und publico usui destinatae regelt der Staat dafür um so genauer. An ihnen hat jeder Bürger prinzipiell das gleiche Recht, und der Staat verfährt deshalb nach dem Grundsatz, den Einzelnen soweit thätig werden zu lassen, als er dadurch nicht den Gemeingebrauch behindert.[3]) Deshalb ist an den res nullius Jedem ohne weiteres eine Thätigkeit gestattet, die nicht auf dauernde und ausschließliche Beherrschung eingerichtet ist. So darf jeder das Meer befahren und in ihm fischen, am Ufer die Netze trocknen und leichte Hütten zum Schutz gegen die Witterung errichten.[4]) Zur Aufführung eines dauernden, soliden Baues aber auf dem Ufer oder in das Meer hinein ist die Erlaubniß des Prätors nothwendig;[5]) wird dadurch der Gemeingebrauch gestört, so steht dem Geschädigten das interdiktum utile zu[6]) und der Erbauer wird nöthigenfalls mit Gewalt entfernt,[7]) während im anderen Fall, wenn Niemand Schaden erleidet, der Erbauer vom Prätor geschützt wird, und zwar, weil ihm hier ein besonderes Recht zusteht, durch Gewährung des interdictum uti possidetis.[8]) — Auf den öffentlichen Plätzen darf Jeder spielen, auf den öffentlichen Wegen oder Flüssen Jeder gehen oder fahren. Das Ableiten von Wasser aus einem öffentlichen Fluß ist, wenn es in angemessener Weise geschieht, gestattet anderenfalls aber verboten.[9]) Andere in der Benutzung des öffentlichen Flusses und Weges zu stören, wird wiederholt untersagt.[10]) Die Störung darf auch nicht indirekt in Ausnutzung sonstiger Rechte geschehen. So darf der Eigenthümer zweier auf beiden Seiten eines öffentlichen Flusses gelegener Grundstücke diese nicht durch eine Brücke verbinden, und es darf unter dem öffentlichen Weg hindurch keine Unterführung geleitet werden.[9])[10]).

Diese Gegenstände stehen also unter der eingehenden Ordnung des Staates. Der Charakter der staatlichen Thätigkeit kann erst genau erkannt werden, wenn wir ihnen die andere Gruppe von Gegenständen, bei der eine Vermischung von öffentlichem und Privatrecht besonders leicht ist, die im Privateigenthum des Staates stehenden Sachen, gegenüberstellen.

Diese Sachen unterscheiden sich juristisch nicht von anderen Privatsachen. Der Staat bewegte sich im Privatrecht genau so, wie jeder Privatmann. Er erwarb und veräußerte bewegliche und unbewegliche Sachen, er ging Pachtkontrakte ein und ließ sich Bürgschaft stellen, er gab Darlehen an Bürger und

---

[1]) l. 83 § 5 D. de verb. oblig. 45,1; — l. 36 D. de relig. 11,7; — l. 40 h. t.; — c 14 C. de relig. 11,7.

[2]) c 21 § 2 C de sacros. eccles. 1,2; — cf. § 8 J. de rer. divis 2,1.

[3]) l. 2 § 9, l. 3 und l. 4 D. ne quid. in loco publ. 43,8.

[4]) § 5 J. de rer. div. 2,1.

[5]) § 1 J. de rer. div. 2,1; — l. 50 D. de aquir. rer. dom. 41,1.

[6]) l. 2 § 8 D. ne quid in loco publ. 43,8.

[7]) l 50 D. de aquir. rer. dom. 41,1.

[8]) l. 2 § 8 D. ne quid in loco publ. 43,8; — l. 14 D. de injur. 47,10.

[9]) l. 17 D. de serv. praed. rust. 8,3; — l. 1 § 41 D. de apua cotid. 43,20; — l. 2 D. ne quid. in flum. publ. 43,12.

[10]) l. 1 pr. und § 12 D. ne quid in flum. publ. 43,12; — l. 2 § 20 D. ne quid in loco publ. 43,8.

nahm solche auf, ja er führte Hausbücher wie ein Privatmann [1]. Sein Vermögen unterschied sich lediglich durch die Person des Eigenthümers von dem der Privatleute; die res fiscales, res in patrimonio werden vollständig den Regeln des Privatrechts unterstellt. [2]

Damit ist das Vorliegen des einen möglichen Irrthums, daß die private Berechtigung des Staates durch seine Eigenschaft als Machtfaktor beeinflußt wird, für das römische Recht verneint. Und weiter ergibt sich auch, daß die Römer den anderen Irrthum vermieden haben, aus der öffentlichen Befugniß Privatrechte zu folgern.

Denn wenn der Staat im Privatrecht dem Privatmann gleichsteht, dann ist seine dortige Thätigkeit von seiner Herrscherthätigkeit im öffentlichen Recht prinzipiell verschieden. Dann ist auch bei den der Privatdisposition entzogenen Sachen von einem Privatrecht des Staates keine Rede, sondern seine Ordnungs- und Bestimmungsbefugniß ist rein staatlich. Man half sich auch nicht etwa mit einer Gesammtberechtigung der Volksgenossen, denn die im Gemeingebrauch Gestörten hatten nicht die Rechtsmittel des Eigenthümers oder Besitzers, sondern die actio injuriarum [3], den Schutz gegen Unbill. Das Recht, diese Sachen zu benutzen, folgt aus der Erlaubniß, die der Staat als Herrscher giebt.

Für alle Gegenstände also, ob sie im Privateigenthum eines Unterthanen oder des Staates selbst stehen, oder ob an ihnen ein Privatrecht überhaupt nicht existirt, ist der Rechtsgrund der Thätigkeit des Staates derselbe. Und weil es über dem Privateigenthum kein anderes privates oder ähnliches Recht geben kann, deßhalb ist das Recht des Staates überhaupt kein privates oder auch nur ähnliches. Ein Obereigenthum, ein Recht am Gebiet kannten die Römer nicht. Dann aber kannten sie für die staatliche Thätigkeit nur den einen Grund: die Ausdehnung des Staates. Weil alle die Gegenstände in seinem Machtbereich liegen, deßhalb kann der Staat den Menschen mit zwingender Kraft befehlen, wie sie diese Gegenstände zu behandeln haben, und diese Befehle fallen, der verschiedenen Natur und Bestimmung der Gegenstände entsprechend, verschieden aus. Das Gebiet war den Römern kein Objekt, es war ihnen der Herrschaftsbereich.

Das ist der letzte Gedanke, der dem römischen Rechtsleben zu Grunde lag. Ausgesprochen haben ihn die Römer zwar nicht, sie haben ihn aber instinktiv befolgt. Und von ihnen ist er zu uns gekommen. Es ist kein Zufall, daß mit dem Wiederaufblühen des römischen Rechts auch der moderne Staatsgedanke sich auszubilden begann, und daß Deutschland erst der Befruchtung durch die Staatsauffassung, wie sie sich in den italienischen Republiken gebildet hatte, bedurfte, um sich zu den heutigen Verhältnissen zu entwickeln.

§ 3.

Das germanische Recht. a) Die Entwickelung im Staatsleben. [4]

Im Gegensatz zu dem römischen Reich mit seinen von vornherein politisch und juristisch einfachen Verhältnissen ist in Deutschland der heutige Stand der

[1] Pernice Labeo S. 264, 266.

[2] l. 6 § 1 D. de divis. rer. 1,8; — l. 17 D. de verb. signif. 50,16; — l. 72 § 1 D. de contr. emt. 18,1; — l. 2 § 4 D. ne quid in loco publ. 43,8.

[3] l. 2, § 9, D. ne quid in loco publ. 43,8; — l. 13, § 7, D. de injur. 47,10.

[4] Vergl. über die staatliche Entwickelung namentlich: Karl Salomo Zachariae, Der Geist der deutschen Territorialverfassung, Leipzig 1800, S. 112 ff. — Zöpfl, Deutsche

Dinge erst die Frucht einer langen und mühsamen Entwickelung, die sich nebeneinander in doppelter Weise, im Staatsleben und in der Theorie vollzog. Im Staatsleben bildete sich aus dem karolingischen Einheitsstaat erst der Feudalismus des Mittelalters und aus diesem endlich das heutige Deutschland, und die Theorie mußte erst den Umweg durch die krasseste Patrimonialanschauung machen, ehe endlich die heutige moderne Staatslehre zur Geltung kam. Das Bindeglied zwischen diesen beiden Entwickelungsreihen und deren mächtiges Förderungsmittel nach dem heutigen Ergebniß hin bilden die Hausgesetze der deutschen Fürsten, welche die Erkenntniß von der Unhaltbarkeit der bestehenden Grundsätze und den Versuch enthalten, deren größte Gefahren abzuwenden.

So hat sich denn die Untersuchung nach dreifacher Richtung zu bewegen. Einmal hat sie die äußere staatliche Entwickelung zu verstehen, dann die Versuche der Fürsten zu verfolgen, deren Gang durch die Hausgesetze zu beeinflussen, endlich das Ringen der Wissenschaft nach einem befriedigenden Resultat darzustellen.

Zunächst also ist die äußere staatliche Entwickelung zu betrachten.

Von einem Staatsgebiet kann man in Deutschland erst nach der Völkerwanderung sprechen. Die civitates, die Völkerschaften, die vorher die politischen Einheiten waren, kannten an dem Grund und Boden nur ein privates Gesammteigenthum der Volksgenossen. Es trat die unjuristische, rein wirthschaftliche Bedeutung des Grund und Bodens so stark hervor, daß die staatliche Bedeutung vorerst noch latent blieb.

Anders wurde es erst nach der Völkerwanderung. Die in civitates gespaltenen Stämme hatten sich geeint, sie waren seßhaft geworden und mit der römischen Kultur in Berührung gekommen. Aus dem Gesammteigenthum der Völkerschaft mit der immer neu vorgenommenen Vertheilung an die Volksgenossen wurde ein Privateigenthum der Volksgenossen mit öffentlicher Oberherrschaft des Stammes, aus dem großen Grundstück, das die civitas gemeinsam bewirthschaftete, wurde das Staatsgebiet, und aus dem Privateigenthum an diesem Grundstück wurde die Gebietshoheit. Jetzt waren die Verhältnisse klar und einfach: Der Stamm war der Staat, und jeder Stamm hatte die Gebietshoheit über sein Gebiet. Bald jedoch begann die Verwirrung.

Auf den Trümmern der Stammesherzogthümer war die fränkische Universalmonarchie erwachsen, ein gewaltiges Reich mit straffer Organisation, deren Fäden alle in der Hand des Königs zusammenliefen. Aber schon unter dem großen Karl kündigte sich die Auflösung an; die Grafen, die Werkzeuge der Könige in ihrem Kampf gegen die Herzogthümer, kehrten die ihnen verliehene Macht gegen ihre Machtgeber.[1] Dieß wurde ihnen um so leichter, als das Grafenamt thatsächlich ein Monopol der hervorragendsten und begütertsten Familien geworden war, die nun in einer Hand die weitreichenden Befugnisse des hohen Beamten mit dem Einfluß des wirthschaftlich Starken vereinigten. Unter den schwachen Nachfolgern Karl's gelang es ihnen, sich als Zwischeninstanz in das direkte Unterthanenverhältniß des Volkes zum König einzu-

Staats- und Rechtsgeschichte, Stuttgart 1844–47, 2. Bd., 2 Abth., S. 149 ff.; — Meyer, Lehrbuch des Staatsrechts, S. 47 ff.; Heimburger, Erwerb der Gebietshoheit, 1. Theil 1888, S. 12 ff.; Preuß, Gemeinde, Staat und Reich als Gebietskörperschaften, Berlin 1889, S. 335 ff.

[1] Berchtold, Die Entwickelung der Landeshoheit in Oesterreich nach den echten und unechten Freiheitsbriefen, München 1862, S. 3 ff.

schieben. „Seit dem neunten Jahrhundert war der Gedanke einer allgemeinen durch sich selbst nothwendigen Unterordnung unter eine höchste, in der Königswürde dargestellte öffentliche Gewalt nahezu verschwunden, so daß man das Bedürfniß besonderer Unterwerfungsakte empfinden mußte."[1]) Diese bestanden in der Uebernahme von Lehnsgütern, wobei der persönliche Treueid geschworen wurde, der nun das Band zwischen König und Vasall bildete. So entstand aus dem Unterthanenverband der fränkischen Epoche der Feudalstaat des Mittelalters.

Einen wesentlichen Antheil an der Auflösung der alten, straffen Verfassung hatten die kirchlichen Immunitäten.[2]) Die Kirche hatte nach dem Grundsatze, daß sie nach römischem Recht lebe, für ihre Diener und Besitzthümer die Privilegien des römischen Reiches in das Frankenreich mit herübergebracht. Hier erfuhr ihre bevorzugte Stellung noch nach allen Seiten hin eine derartige Stärkung, daß dadurch der alte Einheitsstaat aufgelöst werden mußte.

So wuchsen zunächst die Besitzthümer der Kirche, namentlich durch Schenkungen, ungeheuer an. Zu dieser wirthschaftlichen Macht gesellte sich die politische durch Ausdehnung der kirchlichen Jurisdiktion. Diese vollzog sich einerseits dadurch, daß in allen Fällen, in denen ein Moment der Sünde vorlag, die kirchliche Gerichtsbarkeit an Stelle der weltlichen treten sollte, wodurch die staatliche Organisation in ihrem ganzen Umfange durchbrochen wurde. Andererseits wurde den kirchlichen Großen immer mehr und mehr über ihre Güter die Gerichtsbarkeit im Ganzen gegeben, die sie dann durch Kirchenvögte ausüben ließen. Lagen viele solcher Güter zusammen, so wurde ihnen für solche größeren Bezirke geradezu die Grafschaft übertragen. Es entsprach dieß der alten Tendenz der Könige, die geistlichen Fürsten, zu welchen sie treu ergebene Personen zu machen pflegten, den schon oft oppositionell auftretenden weltlichen Fürsten gleichzustellen, oder sie gar zu deren Beaufsichtigung zu verwenden. Das Bisthum wurde so ein Territorium, wie die Bezirke der weltlichen Großen. Von der bischöflichen Jurisdiktion waren wieder viele Klöster und Stifter befreit, sie wurden mit denselben Privilegien begabt und vermehrten so die Zahl der Territorien. Im 11. Jahrhundert verschwand die alte Gauverfassung vollständig, an ihre Stelle war eine große Zahl geistlicher und weltlicher Territorien getreten.

Nur eine Episode in diesem Zersetzungsprozesse bilden die vorübergehend glücklichen Versuche der Wiederaufrichtung von Herzogthümern. Die stärksten der weltlichen Vasallen hatten es verstanden, das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der deutschen Stämme wieder derart zu beleben, daß sie sich zu Nationalherzögen aufschwangen. Anfangs des 10. Jahrhunderts war Deutschland thatsächlich in fünf Herzogthümer aufgelöst.[3])

Ihr Bestehen war nicht von langer Dauer. Dem planmäßigen Zusammenwirken der Könige mit den kleineren, von den Herzögen unterdrückten Macht-

[1]) v. Gerber, System des deutschen Privatrechts, 15. Aufl., Jena 1886, S. 193.

[2]) Vgl. hierüber: Schulte, System des allgemein. katholischen Kirchenrechts, Gießen 1856, S. 160; Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, 1. Bd., Berlin 1869, S. 123 f; Richter-Dove, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 7. Aufl., Leipzig 1871, S. 55, 155; Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts, Stuttgart 1888, S. 51 ff., nam. S. 74; — Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Göttingen 1843, I. S. 679 ff., II. S. 58 f., 109 ff., 494 ff.

[3]) Berchtold a. a. O., S. 4.

habern konnten ſie nicht widerſtehen, und der Sturz Heinrichs des Löwen i. J. 1180 vollendete ihre Zerſtörung für immer.

Die Früchte dieſes Sieges genoſſen nicht die Könige, ſondern die kleineren Vaſallen, deren willige Unterſtützung durch weitgehende Konzeſſionen erlangt war. Sie benutzten ihre Macht zur möglichſten Stärkung ihrer perſönlichen Stellung, namentlich zur Erweiterung ihres Privatbeſitzes.

Dies hatte wieder auf die Auffaſſung des Verhältniſſes des Amtsbeſitzes zum Privatbeſitz den weitgehendſten Einfluß. Dieſer überwog jenen in den meiſten Fällen weitaus an Bedeutung. Kein Wunder, daß der Nachdruck auf den wichtigeren Theil gelegt und bei der thatſächlichen Zuſammengehörigkeit das Amtsrecht mehr und mehr als Pertinenz des Privatbeſitzes angeſehen wurde.[1]) Nun wurden auch die Rechtsanſchauungen, die für den Privatbeſitz galten, auf den ganzen Beſitz ausgedehnt,[2]) und die Kaiſer, die damals in erſter Linie die Unterſtützung der Fürſten im Kampfe gegen die Kirche gebrauchten, konnten der Ausbildung und thatſächlichen Uebung einer ſolchen Anſchauung nicht energiſch entgegentreten. Von den kaiſerlichen Oberlehnsrechten ſchwand eins nach dem andern dahin, Lehen und Allod wurden einander immer ähnlicher. Da die Amtsrechte nur durch Lehen übertragen werden konnten, gaben Viele ihr Allod dahin, um es als Lehn zurückzuempfangen: So verwandelte nach dem Sturz der Welfen 1180, Heinrich der Löwe ſeine braunſchweigiſchen Allodialbeſitzungen in Lehen, um die Herzogswürde darauf übertragen zu können. Den Kitt des Reichsbaues bildete das Lehnsverhältniß, ein privates Rechtsinſtitut, das allein durch das daran klebende perſönliche Treueverhältniß zur formellen Begründung einer öffentlichen Ordnung in unzureichender Weiſe verwandt werden konnte, und hier gab es wieder Ober- und Unterlehen in unabſehbarer Reihe. Von einer Staatsidee im modernen Sinne, einer Gebietshoheit, hatte man damals keine Vorſtellung. Das imperium floß aus dem dominium und wurde mit dieſem übertragen, Teile des imperiums mit Theilen des dominiums. Weltdominium des Kaiſers bezw. Papſtes — Territorialdominium der Fürſten bezw. Biſchöfe — Gutsdominium der kleinen und kleinſten Vaſallen, dazwiſchen unzählige Mittelinſtanzen, ſich auf das merkwürdigſte durchkreuzend, der Lehnsherr zugleich Lehnsmann, oft Lehnsmann des eigenen Lehnsmanns: Alles relativ, Alles privatrechtlich. Man kaufte, tauſchte, ſchenkte und vererbte, Gebietstheile, Regalien und baares Geld, Alles mit und gegeneinander, ſo daß wohl ſelten Jemand von allen ſeinen einzelnen Beſitzen und Rechten den Erwerbstitel hätte angeben können.[3]) „Geht man die beſonderen Verfaſſungen dergleichen Lande . . . . durch, ſo ſeynd dieſelbige ſo verſchieden, als die Geſichter und Geſinnungen derer Menſchen.[4]) So gab es denn nur einen Ausgangspunkt, die Perſon, und territorium war ein Conglomerat der verſchiedenartigſten Befugniſſe, zuſammengehalten und zur Einheit erhoben durch die Perſon des Herrn.[5])

[1] S. darüber ausführlich Zachariae, Geiſt der deutſchen Territorialverfaſſung, Leipzig 1800, S. 114 ff.

[2]) Vergl. Berchtold a. a. O., S. 67 ff.

[3]) S. über dieſe Vermiſchungen Nic. Thadd. Gönner, Entwickelung des Begriffs und der rechtlichen Verhältniſſe deutſcher Staatsrechtsdienſtbarkeiten, Erlangen 1800, S. 7 ff. und J. J. Moſer, Von der teutſchen Reichsſtände Landen, Frankfurt und Leipzig 1769, S. 89 ff.

[4]) Moſer a. a. O., S. 97.

[5]) S. Preuß, Gemeinde, Staat und Reich als Gebietskörperſchaften. Verſuch einer deutſchen Staatskonſtruktion auf Grund der Genoſſenſchaftstheorie. Berlin 1889, S. 335, 339, 342.

Es bedurfte eines jahrhundertelangen harten Kampfes, um diese Wirrniß einigermassen zu lösen. Diese Epoche bietet uns das Bild der Entstehung des Gebiets aus dem territorium, des allmähligen Ueberganges der Hoheit des Reiches an die unteren Instanzen, von denen jede so viel wie möglich zu gewinnen suchte. Jeder dieser relativen Herren suchte sich absolut zu machen, nach oben hin sich zu befreien, nach unten hin andere zu binden. Der Sieg mußte demjenigen Faktor zukommen, welcher sich wegen der Schwäche seiner nächsthöheren Instanz am energischsten bethätigen konnte. Am schwächsten aber war die kaiserliche Gewalt; ihre Ohnmacht benutzten ihre Lehnsleute dazu, ein Recht nach dem anderen an sich zu reißen. So wurden die Reichsunmittelbaren schließlich die eigentlichen Gewalthaber, und „die oberlehnsherrliche Beleihung mit Bann und Regalien war wesentlich nur noch die Anerkennung eines schon bestehenden Rechts."[1]) Die erste offizielle Beglaubigung ihrer Rechte erhielten sie von Friedrich II., der in seinen Konstitutionen von 1220 und 1232 auf sein konkurrirendes Regierungsrecht in ihren Ländern verzichtete, den Abschluß bildete der Westfälische Frieden. Die Reichsunmittelbaren sind jetzt Landesherren geworden, ihr territorium hat sich zu einem Gebiet, ihre Lehnsrechte haben sich zu einer Gebietshoheit ausgewachsen. Die Herrschaft des Kaisers ist zu einem Ehrenvorrecht erblaßt. „Caesar his omnibus tamquam subalternis seu subordinatis majestate sua, mit seiner überschwebenden Kaiserlichen Hoheit, supereminet."[2]) Deutschland ist zwar juristisch noch ein Staat, da die Kompetenz des Reiches grundsätzlich noch unbeschränkt geblieben war,[3]) vom praktisch-politischen Standpunkt aus ist es aber nur noch eine lose Förderation der deutschen Staaten.[4]) Offiziell sanktionirt wurde die Gebietshoheit der deutschen Staaten erst durch die Niederlegung der Kaiserkrone i. J. 1806.

§ 4.

Das germanische Recht. b) die Hausgesetze.

Die äußere Entwickelung der Gebietshoheit war in Deutschland mit dem Westfälischen Frieden im wesentlichen abgeschlossen. Aber auch nur die äußere Entwickelung. Denn die Grundsätze für die Stellung des Gebiets zur Staatsgewalt sind noch genau die privatrechtlichen des Mittelalters. Aus der thatsächlichen Einheit zu einer begrifflich nothwendigen wurde der Staat erst in unserem Jahrhundert, und das Ziel und den Schlußstein dieser Entwickelung bildet der Grundsatz der Einheit, Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Staatsgebiets.

Den Anstoß zu dieser Entwickelung gaben praktische Erwägungen, und die ersten Maßnahmen gingen vom Reich aus. Die bekannteste Festsetzung des älteren Reichsrechts[5]) ist eine Bestimmung Kaiser Friedrichs I. von 1158 bezüglich der Reichslehen,[6]) die dann auch in die Rechtsbücher[7]) aufgenommen

---

[1]) Heimburger, der Erwerb der Gebietshoheit 1. Theil, 1888, S. 13.

[2]) Nic. Christophorus Lyncker, Tractatus de superioritate territoriali, von der Landeshoheit, recusus; Wittenberg 1743, S. 15.

[3]) Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 4. Aufl. 1894, S. 57.

[4]) Meyer, Lehrbuch S. 58.

[5]) v. Gerber, „Ueber Theilbarkeit deutscher Staatsgebiete" in Aegidi's Zeitschrift für deutsches Staatsrecht, Bd. 1, 1867. S. 22.

[6]) II feud. 55: Praeterea ducatus, marchia, comitatus de cetero non dividatur.

[7]) Sachsenspiegel Lehnrecht 20 § 5: Bischope gut und vanlen sal die Koning ganz lien und nicht tveien.

und in der goldenen Bulle[1]) bezüglich der Kurlande von neuem in Erinnerung gebracht wurde. Theils genügten sie nicht, theils wurden sie übertreten, und so sahen sich denn die Fürsten veranlaßt, „sich durch Hausverträge und Erbeinigungen oder auch Erbverbrüderungen noch mehr zusammenzusetzen, um ihren Nachkommen ihre Länder desto zuverlässiger zu bewahren"[2]), und durch die „Grundsätze von der Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit der Güter und vom Vorzuge des Mannesstammes vor den Töchtern die Hauptstützen des unerschütterlichen Glanzes der hohen Häuser"[3]) zu erhalten.

Die ersten sicheren Nachrichten von derartigen Festsetzungen haben wir aus dem 14. Jahrhundert. Es waren Anfangs nur schüchterne Versuche, den ärgsten Auswüchsen der privatrechtlichen Theorie entgegenzutreten. Durch den Vergleich von Pavia, 1329[4]), zwischen den beiden bayerischen Linien wurde eine Veräußerung an Fremde untersagt und das ganze Gebiet trotz Theilung zum Stammgut des fürstlichen Hauses erklärt; im Einigungs- und Erbvertrag von 1380)[5]) wurde die Untheilbarkeit der Markgrafschaft Baden konstatirt. Besonders zahlreich sind solche Bestimmungen in dem Hohenzoller'schen Hause. In der schwäbischen Linie ist der Senioratsvertrag zwischen den Repräsentanten der beiden Linien Zollern-Hohenzollern und Zollern-Schalksburg vom 27. Juli 1342 zu erwähnen,[6]) in der fränkischen Linie der Vergleich zu Barkhausen vom 10. Oktober 1341[7]), die Verfügung Friedrich's V. vom 8. Januar 1372 und das Testament Friedrich's I. vom 17. Mai 1387[8]), welche die Zahl der zulässigen Theile beschränkten und durch Vorkaufsrechte, sowie gegenseitige Substitutionen der einzelnen Linien die Besitzungen der Familie zu erhalten suchten. — Einen gewaltigen Schritt vorwärts machte die dispositio Achillea[9]),

---

1) Goldene Bulle Cap. 25: scindi, dividi, seu quavis conditione dismembrari non debeant, sed ut potius in sua perfecta integritate perpetua maneant; primogenitus filius succedat in eis, sibique soli jus et dominium competat.

2) Pütter, Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reiches, Göttingen 1788, I, S. 214 und II S. 173.

3) Pütter a. a. O., I, S. 273.

4) Abgedruckt bei: Schulze, Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. 1. Bd. Jena 1862; III. Bd.: Hausverfassung und Hausgesetze des preußischen Königshauses, Jena 1883. I S. 260 ff. s. S. 264: Und das wuer unser tail und Unser erben die vorgeschrieben tailunge: und Täding in allen ihren stucken, articlen und Puncten stätt; und gantz haben: und halten, das haben wuer gehaissen; und gelobt bei unseren Treuen und leiblich zu den Heiligen geschworen, vgl. Schultze I S. 228.

5) Schulze I S. 172: ..... sonderlich daß unnser Schlösser, Lannd und Leut nitt Inn vil hennden getheilt und zertrenntt werden. .... zum Ersten setzen und wollen wir mit Namen. daß nun unnd herrnach zu öwigen Zeitten, die Markgraveschaft zu Baden mitt Schlössen, Lannden unnd mitt Leutten, die wir jetzund han unnd hernach gewinnen mögen, nicht mehr getheilt soll werden. ....

6) S. Schulze III (Preußische Hausgesetze) S. 14.

7) S. Schulze III, S. 21, abgedruckt daselbst, S. 112: auch ist gerett und getedingt, daz unser deheiner, noch sin Suon oder Nachkomen an der Herschaft ... kein Vest, Land noch Gut on des anderen oder seiner elichen Sun willen, wort und gunst, icht on werden, verkauffen noch verkumern soll ... Wer auch, daß unser einen oder unser elich Sun solich Bot oder Durft an ginge, daz er verkauffen, versetzen oder verkumern mußt, daz sol er mit sinem rechten bringen, und sol auch den andern den kauffe, satz oder verkümernusse vor vier wochen anbieten.

8) S. Schulze III, S. 23.

9) Abgedruckt bei Schulze III, S. 146 f.: Zum ersten, so ordnen, setzen und wollen wir, daß... die Mark zu Brandenburg ... ein Teil sein solle.... Wir ordnen, meinen, setzen und wollen auch, daß keiner unser Söhne noch ihr keines Erben von den obengenannten unseren Landen .... nichts von keinerlei vergeben, versetzen oder verkaufen sollen; sie sollen das auch weder sämmtlich noch sonderlich keine Macht haben zu thun.

welche noch weit über die Bestimmungen der goldenen Bulle hinausging. Durch sie erklärte Albrecht Achilles die Untheilbarkeit nicht nur des eigentlichen Kurlandes, hier also der Mittelmark, der sogenannten Kurmark, sondern der gesammten märkischen Besitzungen, und durch sie legte er den Grundstein zu der späteren einheitlichen Entwickelung und damit auch zur künftigen Größe Preußens, denn „der vom Historiker oft wenig beachtete Akt, wodurch die Untheilbarkeit des Staates grundgesetzlich festgestellt wurde, erscheint als der größte Wendepunkt in der Staatsgeschichte eines deutschen Territoriums."[1])

Einige Rückfälle in die Grundanschauung der damaligen Zeit kamen vor, wurden jedoch bald überwunden. So bestimmte zwar Joachim I. in seinem Testament von 1534 die Theilung der Marken, ebenso auch nach der Wiedervereinigung durch Erbgang Johann Georg im Jahre 1596. Sein Nachfolger Joachim Friedrich aber konstatirte durch den Gerai'schen Vertrag vom 29. April 1599,[2]) ratifizirt von den jüngeren Brüdern in Onolzbach am 11. Juni 1603, die Unverletzlichkeit der dispositio Achillea von Neuem. Die jüngeren Brüder erhielten die fränkischen Lande ohne Befugniß weiterer Theilung, erkannten aber den Kurfürsten als das Haupt des ganzen Hauses an; nachgeborene Söhne, sowie Töchter sollten Apanagen bekommen. Hiermit war die Hausverfassung wesentlich zum Abschluß gebracht.

Aber alle diese Bestimmungen haben auch jetzt nur in zweiter Linie juristischen Charakter, in erster Linie dienen sie politischen Zwecken. Sie leugnen nicht prinzipiell die Unterwerfung des Gebiets unter die privatrechtliche Disposition des Fürsten, sondern verbieten nur im Staatsinteresse die Anwendung dieses an und für sich anerkannten Rechtsprinzips. Diese Verbote müssen daher immer von Neuem eingeschärft und gegen Uebertretungen geschützt werden. So errichtete noch der große Kurfürst in seinem Testament vom 16. Januar 1686 für seine jüngeren Söhne Paragien.[3]) Liegt hierin auch keine Landestheilung, so doch ein Rückschritt gegen das Prinzip der Apanagen. Mit Recht hob daher sein Nachfolger das Testament als den Hausgesetzen widersprechend auf und fand seine Brüder mit Geld ab. Er erweiterte die Achillea sogar dahin, daß er durch eine Verfügung vom Jahr 1710[4]) an „Grafschaften und Herrschaften, auch anderen einzelnen Gütern, ingleichen Pretiosen, Raritäten, theils ererbten, theils angeschafften Sachen" ein „ewig währendes unwiderrufliches Fideikommiß" begründete, das dem jedesmaligen Thronerben zustehen sollte, so daß nun sämmtliche Macht- und Geldmittel in einer Hand vereinigt waren. Dieses Edikt ist durchaus bezeichnend In der Erklärung der Unveräußerlichkeit durch das privatrechtliche Institut des Fideikommisses und in der Nebeneinanderstellung von Gebiet, Grundstücken und Geld tritt vollständig die Anschauung hervor, nach welcher das Gebiet ein Objekt privatrechtlicher Verfügung ist, wie jedes andere Vermögensstück; andererseits liegt darin, daß diese Dinge alle, auch die Geldmittel, der Willkür der Einzelnen entzogen werden, der Keim des sich nunmehr allmählig entwickelnden Gedankens von der Selbstständigkeit des Staates dem Fürsten gegenüber. — Zwar mußte noch Friedrich II. an seinem Lebensabend in geheimen Familienverträgen sich

[1]) Schulze III S. 33 und in dem „Recht der Erstgeburt" p. VI; vgl. dazu Berchtold, Landeshoheit S. 73.
[2]) S. Schulze III S. 38 f.
[3]) S. Schulze III S. 46.
[4]) S. Schulze III S. 58, 59.

die Unzertrennlichkeit der königlichen Güter garantiren lassen,[1]) und Friedrich Wilhelm III. hielt es noch für nöthig,[2]) in dem Hausgesetz vom 17. Dezember 1808 § 1 die Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit der Souveränitätsrechte von neuem zu bestätigen. In unserem Jahrhundert konnte auch theoretisch das Fazit der Entwickelung gezogen werden, die im staatlichen Leben schon seit dem Ende des 17. und im 18. Jahrhundert sich vollendet hatte: Das Territorium, der Komplex staatsrechtlich und thatsächlich verschiedener Bestandtheile, wird Staatsgebiet, der Inhaber aller dieser einzelnen Privatrechte wird Träger der einheitlichen Staatssouveränität.

Die Entwickelung des modernen Staatsbegriffes zeigt sich besonders deutlich in der rechtlichen Behandlung der Domänen.[3])

Gemäß der Vermischung von Amtsbesitz und Privatbesitz setzten sich die Domänen aus Gütern, die durch die Landeshoheit und mit dieser erworben waren, und aus wirklichen Privatgütern des herrschenden Hauses zusammen,[4]) der Fürst war also theils Grundbesitzer, theils Herrscher. Dieser Zustand ließ sich in der Patrimonialzeit ertragen, als die aus beiden Stellungen fließenden Befugnisse dieselben waren: die Domänen wurden gemeinsam bewirthschaftet, aus ihren gemeinsamen Einkünften wurden die Kosten der Hofhaltung und der Verwaltung bestritten, und die etwaigen Ersparnisse wurden zur Neuerwerbung von Gütern verwandt, so daß die verschiedene Herkunft ganz vergessen wurde. Eine Aenderung in diesem Zustande begann erst, als die Erträgnisse der Domänen zur Bestreitung der steigenden Satatskosten nicht mehr hinreichten und die Fürsten von den Ständen die Bewilligung von Steuern durch die Gestattung einer Mitwirkung bei der Verwaltung überhaupt und insbesondere der Domänen erkaufen mußten. Um dieser lästigen Aufsicht der Stände wenigstens für die Privatausgaben zu entgehen,[5]) begannen jetzt die Fürsten zur Bestreitung ihrer persönlichen Bedürfnisse aus den Kammergütern sog. Chatoullgüter auszuscheiden und diese in ihre eigene, private Verwaltung zu nehmen. Da eine genaue Scheidung dem Ursprung nach theils sehr schwer, theils unmöglich, die Theilung also in jedem Fall mehr oder weniger willkürlich war, blieb in beiden Gruppen die Vermischung von Staats- und Privateigenthum bestehen.

Im modernen Staat ist ein solcher Zustand unhaltbar. Oeffentliches Recht und Privatrecht des Staates und des Fürsten sind zu scheiden. Die Regelung der Domänenfrage ist deßhalb auch die nothwendige Folge der Ausbildung des modernen Staatsgedankens.

Preußen ist auch hierin vorangegangen. Schon der große Kurfürst ließ die Einkünfte aus den Domänen wieder zusammen vereinnahmen und davon einen festen Betrag zur Chatoulle in Ausgabe stellen.[6]) Friedrich Wilhelm I. hob dann in seinem Edikt von der Inalienabilität der Domänen vom 13. Aug.

---

[1]) S. Schulze III S. 66.

[2]) S. Schulze III S. 73.

[3]) Litteratur über diese Frage: Ernst Meier, Art. „Domänen“ in v. Holzendorff's Rechtslexikon. — Artl „Domänen“ im Gesellschaftslexikon, Bd. 6. — v. Treitschke, Art. „Domänen“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 2. — Ders., Artikel „Zivilliste“ ebenda, Bd. 3. — v. Rönne, Preuß. Staatsrecht II, 2, 3. Aufl. 1872 S. 585 ff. — Ueber die finanzielle Seite: L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaften, 4. Aufl., 1. Bd. 1878 S. 254 ff.

[4]) S. v. Rönne a. a. O. S. 587 und Meier a. a. O. S. 404.

[5]) S. v. Treitschke, Art. „Domänen“ a. a. O. S. 166 und Artikel „Domänen“ im Handwörterbuch, Bd. 2, S. 956.

[6]) v. Treitschke, Art. „Domänen“ S. 167; vgl. v. Rönne a. a. O. 588.

1713 den Unterschied zwischen den Kammergütern und Chatoullgütern auf, schloß sie beide als rechte „Domanial-, Kammer- und Tafelgüter"[1]) zusammen und bestimmte im Ganzen ihre Unveräußerlichkeit. Damit hatte der König seine doppelte Stellung als Grundbesitzer und Regent einfach in der Regenteneigenschaft aufgehen lassen. Die Domänen waren jetzt Staatsgüter, und das A. L. R. definirt sie im II. Theil 14. Titel § 11 richtig als „Grundstücke, deren besonderes Eigenthum dem Staat und die ausschließende Benutzung dem Oberhaupt desselben zukommt." Mit ihrem Charakter als Privateigenthum des Staates ist es wohl vereinbar, wenn der § 16 l. c. ihre Veräußerung unter gewissen Umständen gestattet.

Die Unglückszeit zu Anfang dieses Jahrhunderts führte zu einer praktischen Anwendung des landrechtlichen Grundsatzes. Es wurde mit Zustimmung der Provinzialstände und Agnaten das Hausgesetz vom 17. Dezember 1808[2]) erlassen, welches die Veräußerung unter besonderen Garantieen gestattete. Der Gedanke der Domänen ist richtig erfaßt. Als Güter des Staates haben sie dessen Interesse, unter Umständen also auch durch Verkauf, zu dienen, in Folge ihrer Wichtigkeit aber sind sie der Willkür des einzelnen Herrschers entzogen. In dem heutigen konstitutionellen Staat liegt in ihrer Eigenschaft als Staatseigenthum schon dagegen ein genügender Schutz.

Dem preußischen Beispiel folgte das übrige Deutschland. Man machte sich allmählich von der Vermischung des Staatseigenthums mit dem Privateigenthum frei. Dabei wurden zwei entgegengesetzte Wege eingeschlagen.[3]) Der Staatseigenthumsgedanke mußte vornehmlich in den größeren Staaten durchdringen, weil hier naturgemäß die Grundbesitzerstellung gegenüber der Regentenstellung zurücktrat. In den kleineren Staaten dagegen, wo die erstere oft überwog, hat man sich von der alten Reminiszenz nicht losreißen können und die Domänen als Privatgüter der Fürsten behandelt, wobei das Staatsinteresse nur durch mehr oder weniger einschränkende Vorschriften gewahrt blieb. So bestehen in Deutschland zwei Systeme: Die Domänen sind Privateigenthum des Staates geworden, und der Unterhalt des Fürsten wird in Gestalt einer Zivilliste aus den allgemeinen Staatseinnahmen bestritten,[4]) oder sie sind Privateigenthum des Fürsten geworden mit gewissen öffentlichen Verpflichtungen. Eine Zwischenstellung nehmen die Länder ein, in denen das Eigenthum theils dem Staat, theils dem Fürsten zugewiesen ist.

Der richtige Standpunkt ist der erste. Zum Begriff der Zivilliste gehört eine völlige Verschmelzung des Kammerguts mit dem Staatsgut[5]), und diese setzt die klare Erfassung des Staats als Privatrechtssubjekt und eine scharfe Scheidung sowohl von dem Privatrecht des Fürsten, als auch von den öffentlichen Befugnissen voraus. Deßhalb ist die materielle Stellung des Fürsten von seiner Herrscherstellung an sich unabhängig. Allerdings hat der Staat

---

[1]) S. Schulze III S. 57.

[2]) Art. „Domänen" im Hanwörterbuch S. 958.

[3]) Darüber genau: v. Treitschke, Artikel „Domänen" S. 168. — Ders., Art. Zivilliste" S. 518, und Art. „Domänen" im Handwörterbuch S. 958 ff.

[4]) Daß die Domänen in Preußen durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 für den sog. Kronfideikommißfonds verpfändet sind, mag zwar historisch ein Rest der alten Praxis sein, juristisch ist dagegen ebensowenig einzuwenden, wie gegen die eben dort bestimmte Verpfändung für die alte Staatsschuld. Eine andere nicht hier zu erörternde Frage ist es, wie sich zu dieser Verpfändung die neuen Grundbuchgesetze verhalten.

[5]) v. Treitschke, Art. Zivilliste S. 281.

historisch wie juristisch die Pflicht, den Fürsten standesgemäß zu alimentiren, aber das muß er auch bei anderen Organen des Staates, dessen erster Diener der Fürst nach dem bekannten Ausspruch des großen Friedrich ist.

§ 5.

Das germanische Recht. c) Die Entwickelung in der Theorie.

Vorbereitet, gestützt und begleitet wurde diese Entwickelung durch die Theorie. Mit dem römischen Recht kam die römische Staatsidee, wie sie in den italienischen Stadtstaaten verwirklicht war, nach Deutschland. Die Fürsten, welche sie zur Unterdrückung der lästigen Macht der Stände gebrauchen konnten, faßten sie bereitwilligst auf. Man ordnete ihre Lehre auf den Universitäten an, und von diesen verbreitete sie sich in Theorie und Praxis. Zuerst durchgeführt wurde sie in Frankreich, und es ist auch der Franzose Bodin, der Anfangs des 17. Jahrhunderts in seinem berühmten Buche „de Republica" zum ersten Mal eine wissenschaftliche Darstellung und Begründung des Staatsbegriffes gibt. Der Staat ist ihm eine familiarum rerumque inter ipsas communium summa potestate ac ratione moderata multitudo.[1]) Sein Hauptverdienst liegt in der scharfen Betonung der Zusammengehörigkeit und Einheit der Staatselemente, wodurch er zuerst eine begriffliche Erfassung des Staates ermöglichte. Begierig griff man seine Ideen auf, um sich aus den Wirrnissen der Feudalzeit zu retten, seine Gedanken wurden grundlegend für lange Zeit. Im Uebrigen aber steht er vollständig im Banne der privatrechtlichen Anschauungen seiner Zeit. Aus den vielen einzelnen Objekten der fürstlichen Macht ist ein Objekt, aus den verschiedenartigen Rechten des Fürsten ein einheitliches Recht an diesem Objekt als Ganzem geworden, Recht und Objekt sind aber privatrechtlich. Daher zeigen sich bei Bodin zwar die Keime des modernen Staatsgedankens, er führt aber nicht unmittelbar zu ihm hin, sondern nur mittelbar durch die nunmehr sich entwickelnde Patrimonialtheorie. Der Staat ist noch nicht die Persönlichkeit des öffentlichen Rechts, wofür er heute angesehen wird, sondern eine Domäne des Fürsten; er ist mit Allem, was dazu gehört, ein Vermögensstück des Herrschers, das sich rechtlich nicht wesentlich von anderen Vermögensstücken unterscheidet. Die über dieses geeinte Ganze herrschende majestas geht nicht organisch aus dem Staat hervor, sondern sie steht außerhalb desselben und ergreift ihn als Objekt. Deßhalb mußte der richtige Gedanke, daß sie eine summa et legibus soluta potestas"[2]) sei, absolutistisch ausgestaltet werden und dazu dienen, die privatrechtliche Herrschaft zu einer schrankenlosen zu machen. Die Souveränität im Bodin'schen Sinne ist der Absolutismus des Herrschers. Ludwig's XIV. Ausspruch „l'état c'est moi"[3]) ist nur der konsequente Ausdruck dieser Theorie. So gab es denn dem Staat gegenüber auch kein Privatrecht, und ein so berühmter Rechtsphilosoph wie Hobbes konnte allen Ernstes

---

[1]) Joani Bodini de Republica libri sex, Francofurti 1622, lib. I, cap. I. initiis.
[2]) Bodin loc. cit. I., 8.
[3]) Vgl. bei Heimburger. Erwerb der Gebietshoheit, 1. Theil 1888, S. 16 die Instruktion Ludwigs XVI. an den Dauphin: Tout ce qui se trouve dans l'étendue de nos états, de quelque nature qu'il soit, nous appartient au même titre; vous devez être bien persuadé, que les rois sont seigneurs absolus et ont naturellement la disposition pleine et libre de tous le biens, qui sont possédés.

jedes Eigenthumsrecht der Unterthanen dem Staate gegenüber leugnen[1]) und zur Erklärung als Analogie die Eigenthumsunfähigkeit der Sklaven dem Herrn gegenüber anführen.[2])

Noch bis in unser Jahrhundert hinein behielten diese Ideen ihre Kraft. Bedeutende Schriftsteller, wie Biener und Zachariä,[3]) erklärten resignirt, unter den nun einmal in Deutschland gegebenen Verhältnissen müsse man das Landeseigenthum als Grundlage der Landesverfassung ansehen. Auf dem Landeseigenthum beruhe die Landeshoheit und die Reichs- und Landstandschaft,[4]) es sei die Quelle aller Regalien[5]); die Landeshoheit sei ein Annexum der Lehns- und Allodialstücke und stehe zugleich mit dem Territorium im Privateigenthum.[6]) Sie unterstehe deßhalb auch der privatrechtlichen Befugniß des Herrschers und dieser könne sowohl das ganze Land, wie einen Theil, ein einzelnes Regierungsrecht, wie einzelne Regalien veräußern.[7])

Daneben aber machte sich eine andere Strömung geltend, die schließlich die herrschende werden sollte.

Sie wird von Hugo Grotius eingeleitet.[8]) Auf der von Bodin begründeten Einheit des Staates fußend, gelangte er weiterschließend zu der Ueberzeugung, daß die staatliche Herrschaft von dem Privateigenthum, das imperium vom dominium begrifflich verschieden sein müsse.[9]) Zwar ist auch er ein Kind seiner Zeit, insofern er noch im imperium ein gewisses „zartes" Obereigenthum enthalten sieht,[10]) welches die Gesammtheit bei der Vertheilung

[1]) Thomas Hobbes, de cive, Amsterdam 1647, cap. VI, § 15: Singuli cives suum sibi proprium habent contra concives, ... sed non contra imperium summum ... neque agit de eo, quod jure possit is, qui summum imperium habet, sed quid voluit.

[2]) Hobbes, de cive, cap. XII, § 7: Civitas autem civium omnium dominus est; et qui dominum habent, dominium non habent.

[3]) Zachariae, Geist der deutschen Territorialverfassung, Leipzig 1800. — Biener, de natura et indols dominii libri duo, Halle 1780.

[4]) Zachariae a. a. O. S. 248.

[5]) Biener a. a. O. II Buch. 2. Kap. de dominio regalium fonte. — Fischer, Lehrbegriff der sämmtlichen Kameral- und Polizeirechte II S. 388 ff. — Zachariae a. a. O. S. 113, 114.

[6]) Biener a. a. O. I S. 41, 42: Territoria Germaniae cum Superioritate iisdem adhaerente aut jure allodii aut jure feudi possidentur. Utraque possessio proprietatem territorii juriumque annexorum continet, a qua quidem superioritas distingui debet, quae ipsa tamen cum territorio, in quo tamquam in fundo residet, patrimonium constituit principum familiarumque illustrium in Germania. . . . Germania tota, si ab imperio ipso ejusque regimine, quod per totius regni fines patet, recesseris, regitur jure patrimoniali ac herili. Neque enim superioritas territorialis secundum principia majestatis in gente libera (Hinweis auf das allgemeine oder ideale Staatsrecht, Bem. d. Verf.) debet judicari; sed territoriis adhaeret ex formula imperii, atque cum ipsis territoriis in patrimonio est, ut patrimonialem et herilem haut inepte dixeris. . . . Omnia haec territoria, sine quibus superioritas non intellegitur, in patrimonium et proprietatem cesserunt cum omnibus juribns, regalibus atque ipsis adeo subditis ac vasallis.

[7]) J. J. Moser, von der teutschen Reichsstände Landen, Frankfurt und Leipzig 1769. S. 142.

[8]) Hugo Grotius, de jure belli ac pacis libri tres, Francofurti a. M. 1696.

[9]) Grotius a. a. O. lib. II cap. III § 4: Quamquam plerumque uno actu quaeri solent imperium et dominium, sunt tamen distincta; ideoque dominium non in cives tantum, sed etiam in extraneos transit, manente penes quem fuit imperio.

[10]) Grotius a. a. O. lib. II cap. III § 19: Sed illud simul notandum est; interdum primas aquisitiones a populo aut populi capite ita factas, ut non tantum imperium, in quo inest jus illud eminens, de quo alibi egimus, sed etiam privatum... quaereretur: atque ut deinde particulatim in privatos ita fieret distributio, ut tamen eorum dominium ab illo priore dominio penderet, si non ut jus vasalli a jure fenioris aut jus emphyteuticarii a jure proprietarii, sed tamen aliquo tenuiore modo.

des Eigenthums an die Einzelnen von dem ursprünglichen Gesammteigenthum zurückbehalten habe. Aber schon sein Kommentator Cocceji[1]) erweitert seinen Gedanken dahin, daß nach ihm „dominium toto coelo ab imperio differt.“

Eine solche Unterscheidung entsprach wohl den klaren und einfachen Verhältnissen anderer Völker, aber nicht dem wirren Durcheinander Deutschlands. Hier konstruirte man sich deßhalb unter Abstraktion von den gegebenen Verhältnissen einen Idealstaat und erklärte die Abweichungen von diesem für thunlichst zu beseitigende Unregelmäßigkeiten.[2]) Mit Stolz sagen die Lehrer eines solchen idealen Staatsrecht, daß erst „die Kultur desselben einiges System in das Chaos“ [3]) gebracht habe. Grundstürzend gingen sie deßhalb aber immer noch nicht vor. Sie verneinten zwar das privatrechtliche Dispositionsrecht des Herrschers, aber nicht, weil es mit dem Begriff des Staates als solchen unvereinbar sei, sondern weil es gegen den angeblich zwischen Herrscher und Unterthanen geschlossenen Subjektionsvertrag verstoße.[4]) Deßhalb sprach man dem Fürsten zuerst ein theilweises Veräußerungsrecht ab, weil dadurch die vertragsmäßige Zusammengehörigkeit der einzelnen Theile gestört würde[5]), dann ein solches Recht überhaupt[6]). Immerhin kam hierdurch die Rechtsfähigkeit der Unterthanen zum Ausdruck, die Patrimonialtheorie wurde bei Seite geschoben, die absolute Herrschermacht auf das im Interesse des Staates liegende vernünftige Maaß herabgedrückt. Erst jetzt hat es eine Berechtigung, von einer Staatsgewalt in unserem Sinne, von einer Gebietshoheit zu reden. Demgemäß finden wir diesen Ausdruck auch zuerst bei Anhängern des idealen Staatsrechts als Grundlage juristischer Konstruktion. „Die Landesfürstliche Obrigkeit ist vor Alters im Reich ein ganz unbekannt Ding gewesen und ist ein neuer foetus nostri saeculi“ sagt Lyncker[7]) und definirt sie als „potestas immediati post Caesarem Regiminis, Statibus in personas et res sui territorii competens“ [8]). Ganz modern faßt sie bereits Epplen[9]) der unter „Landeshoheit nichts Geringeres als die Staatsgewalt, das ist einen Inbegriff der Regierungsrechte“ versteht.

Mit solchen freien Ideen stand die damalige Regierungspraxis in Widerspruch. Wenn der große Kurfürst den Ausspruch that; „Sic gesturus sum principatum, ut sciam, rem esse populi, non meam privatam“, und wenn Friedrich der Große sich selbst als den ersten Diener des Staates be-

---

[1]) Samuel v. Cocceji, Dissertationes Prooemiales; XII. XII § 237: Imperium est potestas proprio jure competens ad tuenda jura civitatis, dominium est facultas domino competens de re sua de lubitu disponendi.

[2]) So ausdrücklich A. F. H. Posse. Ueber das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden, Rostock und Leipzig 1794. S. 20.

[3]) Gönner, Entwickelung des Begriffs und der rechtlichen Verhältnisse deutscher Staatsrechtsdienstbarkeiten, Erlangen 1800, S. 8.

[4]) So v. Epplen, Ueber das Prinzip der deutschen Territorialverfassung. Frankfurt 1803. und Posse, Ueber das Einwilligungsrecht deutscher Unterthanen in Landesveräußerungen, Jena 1786. Letzterer sagt auf Seite 2: Ohne von der Orthodoxie des Verbrechens der beleidigten Majestät angeschuldigt zu werden, kann man heutzutage in der Regel eine vertragsmäßige Unterwerfung der Nationen unter ihre Herrscher behaupten.

[5]) So zuerst H. Grotius loc. cit. lib. II cap. II cap. II. § 3 und 4.

[6]) So Posse Einwilligungsrecht S. 71.

[7]) Nic. Christophorus Lyncker, Tractatus de Superioritate territoriali, von der Landeshoheit, recusus Wittenberg 1743, S. 3.

[8]) Lyncker das. S. 11.

[9]) v. Epplen, Territorialverfassung, S. 33.

zeichnete, so sind sie damit ihrer Zeit weit vorausgeeilt; im Allgemeinen hielten die Fürsten an der Patrimonialtheorie fest und machten von der ihnen darnach zustehenden schrankenlosen Gewalt den weitgehendsten Gebrauch. Aber die Geister, einmal geweckt, ließen sich nicht mehr zurückhalten und machten sich schließlich gewaltsam Luft. Die französische Revolution brachte die Rechte des Volkes zur Geltung, sie führte die Gedanken des idealen Staatsrechts ins Leben ein und entzog der patrimonialen Anschauung den Boden. Aus der Domäne des Fürsten wird ein Staat im wahren Sinne des Wortes, aus dem Sklaven des Herrschers wird ein freier Unterthan.

So drängte die Entwickelung von verschiedenen Ausgangspunkten nach demselben Ziel, der Bildung des modernen Staates. Unserem Jahrhundert war es vorbehalten, das Facit zu ziehen. Jetzt zwingt die Staatsgewalt nicht mehr, weil sie der Wille des Fürsten ist, sondern umgekehrt wird der Wille des Fürsten erst zwingend als Wille des Staates. Dieser Wille tritt nicht mehr von außen an den Staat heran, sondern er geht aus ihm hervor, er ist das Produkt und der Ausdruck des reich entwickelten staatlichen Innenlebens. Die einzelnen Elemente greifen in einander, um durch ihr Zusammenwirken den Willen des Staates hervorzubringen: Der Staat ist ein Organismus; — der Staat ist sich selbst Ziel und Zweck, er ist nicht mehr totes Objekt, er ist lebendes Subjekt, er ist Person. Die organische, persönliche Anschauung gelangte zur Herrschaft.[1]

Allerdings hat sich die alte, patrimoniale Auffassung, wenn auch in wesentlich abgeschwächter Form, noch bis in die neueste Zeit hier und da in der Wissenschaft erhalten. So sah noch Stahl[2]) den Staat als Anstalt an. „Als ob er überhaupt etwas Gemachtes sein könnte!"[3]) Und neuerdings leugnet Seydel die Persönlichkeit des Staates. Er wendet ein[4]): „Will man den Staat aus einem Objekt zum Subjekt machen, sei es in der Form des Organismus oder der juristischen Person oder sonst wie, so geräth man in bloße Rechtsverstellungen, d. h. man verläßt den Boden der Wirklichkeit". „Herrscher

[1]) Lorenz von Stein, Verwaltungslehre, I, 1, 2. Aufl. Stuttgart 1869, S. 4: Der Staat ist die Erhebung der Gemeinschaft der Menschen in Land und Volk zum persönlichen Bewußtsein und Willen. Grotefend, das deutsche Staatsrecht der Gegenwart, Berlin 1869, S. 10: Den äußeren Bestand des Staates beseelt die Idee, welche in demselben ihre Verwirklichung sucht. Der Staat ist demnach ein persönliches Wesen. v. Gerber, über Theilbarkeit deutscher Staatsgebiete in Aegidis's Zeitschrift für deutsches Staatsrecht Bd. 1, 1867, S. 9: Wir denken uns den Staat als einen Organismus mit der Idee der Persönlichkeit. Die Seele ist die Staatsgewalt. Lasson, Prinzip und Zukunft des Völkerrechts, Berlin 1871, S. 124: Der Staat ist Person in vollem Ernst, gerade so wie jeder Mensch, nur eine andere Art der Person. Rosin, „Kritische Begriffsstudien" in den „Annalen" 1883, Heft 5 und 6: Der Staat ist die öffentlich-rechtliche Gesammtpersönlichkeit zur Verwirklichung nationaler Gemeinzwecke. — Bähr, Der Rechtsstaat, eine publizistische Skizze, Cassel und Göttingen 1864, S, 45: Der Staat ist der juristisch entwickelte Begriff für die Genossenschaft der Nation. Siehe ferner noch: Dr. Bruno Schmidt: Der Staat, eine öffentlich-rechtliche Studie. Leipzig 1896 Laband, Staatsrecht des D. Reichs, 3. Aufl. I. S. 51, Zorn, Reichsstaatsrecht 1. Bd., 2. Aufl, Berlin 1895, S. 62. — Hänel, Studien zum deutschen Staatsrecht. I. Die vertragsmäßigen Elemente der deutschen Reichsverfassung, Leipzig 1873, S. 57 ff. — Ders. Deutsches Staatsrecht, Bd. I, 1892, S. 102 ff. — Jellinek, Gesetz und Verordnung, Freiburg 1887, S. 192 ff. und Andere

[2]) Stahl, Philosophie des Rechts, Bd. 2, Abt. 2, 2. Aufl. 1846, S. 110.

[3]) Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. Heidelberg Vierte Auflage 1855.

[4]) Max v. Seydel, Bayrisches Staatsrecht, 2. Aufl. 1896 Bd. 1—4, Freiburg und Leipzig 1896 I. S. 170 und „Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffs" in den „Annalen" Jahrgang 1876, S. 647, 653.

und Staat sind von einander geschieden, wie Subjekt und Objekt". Aber sein Widerspruch ist vereinzelt. Auch wer es nicht besonders ausspricht, legt unwillkürlich die Anschauung des Staates als Organismus, als Persönlichkeit seinen Untersuchungen zu Grunde. „So darf denn heutzutage in der Staatswissenschaft die Auffassung des Staates als selbstständigen Rechtssubjekts als die für die Betrachtung des Staates maßgebende angesehen werden."[1])

Der Staat ist nicht die einzige Persönlichkeit des öffentlichen Rechts. Dieselben Erscheinungen, wie beim Staat im Großen, sehen wir im Kleinen bei den Gemeinden, Kreisen und Provinzen. Auch sie haben ein Leben und als dessen Aeußerung einen Willen, auch sie haben Organe, die diesen Willen durchführen. Die kleineren Organismen bilden durch Zusammenschluß einen größeren, diese wieder einen größeren und so fort, so daß das öffentliche Leben eine Kette von Organismen aufweist, deren kleinere immer dem größeren eingegliedert sind. Aus dieser Eingliederung ergiebt sich die Unterwerfung unter den organischen Willen der höheren Instanz. Der höchste Organismus, welcher keinem andern mehr eingegliedert ist und deshalb keinen Willen mehr über sich anerkennt, ist souverän.[2])

In ihm hat man den Staat zu sehen. Zwar wird das von Vielen bestritten, die den Staat an verschiedenen anderen Merkmalen[3]) erkennen wollen.

---

[1]) Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 4. Aufl. 1895, S. 9.

[2]) Ueber die Berechtigung des Begriffs der Souveränität überhaupt und über dessen Vereinbarkeit mit der heutigen organischen Staatsauffassung, s. unten im § 8 die Bemerkungen gegen Preuß.

[3]) S. über diese Versuche: Rosin, „Kritische Begriffsstudien" in den „Annalen" 1883, Heft 5 und 6, nam. S. 289 ff; ders. „Recht der öffentlichen Genossenschaft" S. 41, dagegen: Gierke. „Laband's Staatsrecht und die deutsche Rechtswissenschaft" in Schmoller's Jahrbüchern für Gesetzgebung etc., N. F. 1883, Heft 4, S 1195.

Brie, Die Theorie der Staatenverbindungen, Stuttgart 1886, nam. S. 6—13, ähnlich Schmidt, Der Staat. S. 50 ff.; — dagegen Rehm in der kritischen Vierteljahrschrift N. F. X, S. 25 ff., Laband, Staatsrecht I. S. 6 und im Archiv für öffentl. Recht II, S. 317 ff.

Liebe, „Staatsrechtliche Streitfragen" in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. 38, Jahrgang 1882, S. 632 ff.; dagegen Jellinek, Staatsverbindungen. S. 42; Rosin, Begriffsstudien, S. 277; Zorn, „Streitfragen des deutschen Staatsrechts" in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrgang 1881, S. 292 ff.

Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen, Wien 1882, nam. S. 20 ff., 280 ff., gegen ihn Rosin, Begriffsstuoien S. 278 ff, Laband Staatsrecht I, S. 60.

Meyer, Lehrbuch des Staatsrechts. 4. Aufl. 1895. S. 8 ff.

Laband, Staatsrecht I, S. 65 ff., gegen ihn Zorn I S. 82, v. Seydel, Kom. z. Reichsverf. 2. Aufl. 1897 S. 7 ff.

Alle diese Unterscheidungen bekämpft Preuß, Gemeinde, Staat und Reich.

Eine genauere Besprechung und Widerlegung ist zur Erkenntniß des Wesens der Gebietshoheit nicht nöthig. Hier genügt zur Vervollständigung der Litteraturübersicht eine ganz kurze Skizze der Ansichten und ihrer Schwächen.

Nach Rosin's Ansicht unterscheidet sich der Staat von der Gemeinde dadurch, daß er im Gegensatz zu den lokalen Interessen der Gemeinde nationale Aufgaben realisirt. Aber die eine Gegenüberstellung von Lübeck und einer großen Provinz genügt zur Abweisung. Brie erkennt den Staat an der prinzipiellen Allseitigkeit des Zwecks. Damit führt er auf Umwegen wieder die Souveränität als Merkmal ein, wie ja auch sein Anhänger Schmidt die Souveränität wenigstens in ihrer negativen Bedeutung als ein „werthvolles Symptom" für die Bestimmung des Staates ansieht.

Andere verlegen den Nachdruck auf das eigene Recht, und zwar ist dieses nach Liebe originäres, nach Jellinek unkontrollirbares Recht. Aber gegen Liebe genügt der Hinweis auf das so oft übertragene und doch stets eigene Eigenthumsrecht und auf die doch sicher „eigenen" Hoheitsrechte über ein abgetretenes Gebiet, gegen Jellinek die Erinnerung, daß die Gliedstaaten eines Gesammtstaates gar nicht frei von jeder Kontrolle sind. — Die Ansicht Meyer's, daß man den Staat an der Befugniß erkenne, gewisse politische Aufgaben nach eigenen Gesetzen zu erfüllen und seine eigene Organisation selbstständig zu regeln, scheitert

Aber sie stehen mit ihren Ansichten vereinzelt da. Die herrschende Lehre sieht in der Souveränität nach wie vor das entscheidende Merkmal des Staates.[1])

Der Staat herrscht und nur er herrscht.[2]) Die Herrschaft, die er in seinem Gebiet ausübt, ist seine Gebietshoheit.[3])

Deren Inhalt ist jetzt ein anderer, als früher. Wenn das Gebiet ein organischer Bestandtheil des Staates ist, dann steht es auch nicht zu der beliebigen Disposition der Staatsgewalt, sondern es teilt notwendig die Schicksale des Staates. Und weil der Staat als Organismus jetzt nicht mehr willkürlich von der Staatsgewalt auseinandergerissen werden kann, deshalb sind die Bestimmungen der Verfassungen über Einheit und Unveräußerlichkeit des Staatsgebiets jetzt nicht mehr der Ausfluß politischer Weisheit, sondern die Konsequenz eines Rechtsprinzips.[4])

Natürlich wechselte nun auch die Auffassung des Verhältnisses zwischen Gebiet und Staatsgewalt. Mit großer Energie wird immer wieder darauf hingewiesen, daß das Gebiet nicht mehr privatrechtliche, sondern nur noch öffentlich-rechtliche Bedeutung für den Staat habe. „Daß die Gebietshoheit ein imperium, kein dominium sei, ist fast zum staatsrechtlichen Gemeinplatz geworden" [5])

---

an dem Mangel der Feststellung dieser politischen Aufgaben. Und wenn Laband das eigene Herrschaftsrecht als Kriterium aufstellt, den Gegensatz dazu aber lediglich im „fremden" Recht sieht, so ist der Begriff des eigenen Rechts, wie Zorn sich ausdrückt, „ebenso richtig als werthlos".

Alle diese Theorieen sind durch das Bestreben entstanden, den deutschen Gliedstaaten den Staatscharakter zu retten. Deshalb sind sie einseitig. Wie wenig es übrigens auf den Namen „Staat" ankommt, darüber wird unten im § 9 gesprochen werden.

[1]) S. v. Gerber, Grundzüge des Staatsrechts, 3. Aufl. 1880 S. 22. — Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 2. Theil, 2. Auflage, Göttingen 1854, S. 41. — Zorn, Lehrbuch I S. 63. — Zöpfl, Grundsätze des Staatsrechts, Bd. 1, S. 2, 9, 13. — v. Treitschke, „Bund und Reich" in den Preuß. Jahrbüchern 1874 S. 526. — Gierke, „Grundbegriffe des Staatsrechts" in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. 30 (1874), S. 304 — v. Held, Die Verfassung des deutschen Reiches .. Leipzig 1872, S. 140 f. — Gareis, „Allgemeines Staatsrecht" in Marquardsen's Handbuch 1, 1 1883, S 31. v. Seydel, Bayr. Staatsrecht 2. Aufl. 1896, I, S 170 ff.; — Ders. Kom. z. Reichsverf. 2 Aufl. 1897 S. 3.

[2]) S. Laband Staatsrecht I, S. 6 ff. — Zorn, I, S. 62 f. — Jellinek, Gesetz und Verordnung S. 190 f. — v. Gerber, Grundzüge S. 220 ff. — Aehnlich Liebe, Staatsrechtliche Streitfragen S. 632. — Dagegen Rosin, Begriffsstudien S. 296 ff.

[3]) Auch den Gemeinden wird eine gewisse Gebietshoheit zugeschrieben von Rosin. öffentliche Genossenschaft S. 47, Meyer Staatsrecht S. 269; Schulze, Preußisches Staatsrecht II, S. 11; Gierke, Genossenschaftsrecht II, S. 870, und Hänel, Staatsrecht I, S. 803 spricht von einer Landeshoheit der Territorien Dagegen ist prinzipiell so lange nichts einzuwenden, als man unter Hoheit lediglich die Ueberordnung über Andere mit dementsprechender Bestimmungsbefugniß ohne Ausschluß wiederum einer Unterordnung, also eine relative Herrschaft versteht. Der Unterschied liegt dann nur in der Bedeutung des Wortes Hoheit. Dann ist aber der Inhalt dieser verschiedenen Gebietshoheiten nicht derselbe, sondern jedesmal nach der Machtstellung der Gemeinden verschieden. Den ganzen Inhalt öffentlicher Befugnisse vereinigt in sich nur der unbeschränkte, weil höchste Machtfaktor, der Staat. Dieser ganze Inhalt muß aber betrachtet werden, um eine richtige Auffassung des Begriffs zu ermöglichen. Deshalb wird in dieser Arbeit, die das Wesen der Gebietshoheit feststellen soll, lediglich die Herrschaft des Staates darunter verstanden. Sinnentsprechend kann das Resultat der Untersuchung dann auch auf das Verhältniß der Gemeinden zu ihrem Gebiet angewandt werden; dieses dann ebenfalls eine Herrschaft, eine Gebietshoheit zu nennen, mag freistehen, wenn man sich dabei der darin liegenden Abschwächung des eigentlichen Begriffs dieser Worte bewußt bleibt

[4]) v. Seydel, Bayr. Staatsrecht, 2. Aufl. 1, S. 336. Wie dies allmählig durchdrang, s. darüber v Gerber, Ueber Theilbarkeit deutscher Staatsgebiete in Aegidi's Zeitschrift für deutsches Staatsrecht Bd 1 (1867), S. 6 ff.

[5]) Laband, Staatsrecht I, S. 167, Anm. 2.

B. Dogmatischer Theil.

§ 6.

Die privatrechtliche Lehre und deren Kritik.

Die geschichtliche Entwickelung hat den Kampf der privatrechtlichen mit der staatsrechtlichen Anschauung und das allmählige Vordringen der letzteren gezeigt. Das Resultat war die Auffassung des Staates als Organismus.

So allgemein dieser Gedanke durchgedrungen ist, so wenig herrscht Einigkeit über die Stellung des Gebiets zum Staat. Ein kleiner Theil der Schriftsteller führt den Gedanken des Organismus konsequent weiter und sieht im Gebiet nur den Herrschaftsbereich des Staates. Für die bei Weitem meisten Schriftsteller aber, namentlich die Lehrer des Völkerrechts, ist das Gebiet immer noch ein Objekt der Staatsgewalt, zwar kein privatrechtliches, wie nach der Patrimonialtheorie, aber ein staatsrechtliches, insofern die Staatsgewalt zu Zwecken des Staates darüber verfügen kann. Nach ihrer Auffassung ist die Gebietshoheit das Recht der Staatsgewalt an ihrem Gebiet als Objekt und findet im Privatrecht ein Analogon an dem Eigenthumsrecht.

Es ist der alte im § 1 skizzirte Gegensatz, der uns entgegentritt: Die rein staatsrechtliche und die rein privatrechtliche Begriffsbestimmung. Denn wenn auch die letzterwähnte Theorie das Privatrecht selbst nicht mehr direkt anwendet, so überträgt sie doch seine Gedanken und Gesichtspunkte auf das öffentliche Leben des Staates. Die Gebilde des öffentlichen Rechts stehen sich aber wie Personen gegenüber, und ihr Gebiet ist als Theil ihrer Persönlichkeit ein Theil des Subjekts. Für eine Objektseigenschaft des Gebiets ist dann kein Raum mehr. Die Annahme einer solchen ist ein Rest der alten privatrechtlichen Anschauung, welche Staat und Staatsgewalt zerreißt. Deßhalb ist es berechtigt, die Theorie, welche das Gebiet als Objekt der Staatsgewalt ansieht, immer noch eine privatrechtliche zu nennen und ihr die Anschauung, wonach das Gebiet lediglich Herrschaftsbereich des Staates ist, als rein staatsrechtliche Auffassung gegenüberzustellen.

Der heutige Stand der Lehre von der Gebietshoheit charakterisirt sich als eine Kombination beider Auffassungen. Im Allgemeinen herrscht die privatrechtliche Anschauung, sie ist aber mehr oder weniger durch die staatsrechtliche zurückgedrängt, in ihren Konsequenzen durch Folgerungen aus dem staatsrechtlichen Gedanken modifizirt. Inwieweit, das hängt von der Gedankenrichtung des einzelnen Schriftstellers ab und ist deßhalb bei jedem verschieden. Es soll die Lehre von der Gebietshoheit, wie sie der Anschauung des Gebiets als Objekts der Staatsgewalt zu Grunde liegt, im Allgemeinen, abgesehen von den einzelnen Modifikationen, dargestellt und in ihren einzelnen Gedanken auf ihre Stichhaltigkeit der staatsrechtlichen Anschauung gegenüber geprüft werden. Auf diese Weise ergibt sich dann bei der gebotenen Kritik der einzelnen Gedanken auch die Kritik der Schriftsteller, die gerade diese in ihr System aufgenommen haben.

Man sagt[1]): Zu einem Staat gehören Land, Leute und Staatsgewalt; letztere umfaßt und beherrscht jene, Land und Leute sind die Objekte der Staatsgewalt. In Bezug auf die Unterthanen heißt diese Personalhoheit, in

[1] Ueber diesen Gedankengang vgl. v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie I. S. 147. 148. Gareis, Allgemeines Staatsrecht in Marquardsens Handbuch I, 1, S. 138, 140; Pözl, Art. „Staatsgebiet" im Staatswörterbuch S. 720 f.

Bezug auf das Land Territorial- oder Gebietshoheit. Beide Hoheiten sind einander analog, beide finden wieder Analogien im Privatrecht, die Personalhoheit an den familienrechtlichen Gewaltverhältnissen, die Territorialhoheit am sachenrechtlichen Eigenthum. Wie der Eigenthümer über die ihm gehörige Sache, so kann der Staat über sein Gebiet verfügen, „nur modifizirt sich der Begriff von Herrschaft bei der Verschiedenheit der beherrschten Objekte wesentlich.“[1]) Das Gebiet steht sonach in einem staatlichen Eigenthum, es ist Staatseigenthum, oder, weil diese „höchste und exklusive Herrschaft“ namentlich im Völkerrecht zur Geltung kommt, völkerrechtliches Eigenthum.[2]) Demgemäß theilt sich die Staatsgewalt. Aus der Personalhoheit folgen die Rechte gegen die Unterthanen: Treuepflicht, Dienstpflicht, Duldungs- und Unterlassungspflicht,[3]) — aus der Territorialhoheit die Rechte, die sich auf den Grund und Boden beziehen und durch das Gebiet bestimmt werden. Die Gebietshoheit bildet eine feste Gruppe innerhalb der ganzen Staatsgewalt und hat einen bestimmten Inhalt materieller Befugnisse. Sie äußert sich entweder positiv oder negativ; positiv in der Befugniß, das Gebiet für die Zwecke des Staates zu verwenden: Daraus folgt das Recht zu expropriiren, Festungen, Eisenbahnen, Wege anzulegen, den Belagerungszustand zu erklären, herrenlose Sachen zu okkupiren; — negativ in dem Recht, jede Einwirkung von außen unschädlich zu machen, zu erschweren oder zu verbieten: Daraus folgt die Unterwerfung der Fremden unter die Staatsgewalt, das Recht auf Fremdenausweisung, Paßzwang, Zollerhebung.

Die Gedanken scheinen der Natur der Dinge zu entsprechen: Land und Leute sind gleichmäßig Objekte der Staatsgewalt, und beide Hoheiten finden wieder ihre Analogie im Privatrecht. Die zweite Behauptung wird man auch zugeben müssen, wenn man mit der ersten einverstanden ist. Aber diese ist nicht richtig. Das Gebiet unterliegt nicht der Herrschaft des Staates, wie die Unterthanen, sondern es bildet nur die Grundlage und Voraussetzung des Thätigwerdens der Staatsgewalt, die sich nur gegen Personen richtet und nur gegen solche richten kann.

Die privatrechtliche Anschauung gelangt auf ihrem Wege weiterhin zu positiven Resultaten, den sogenannten Ausflüssen der Gebietshoheit. Durch den Nachweis jedoch, daß diese sich lediglich als Herrschaftsrechte gegen Personen qualifiziren, würde die Gleichstellung von Gebiet und Unterthanen widerlegt.

1. Am leichtesten ist dieser Nachweis bei der Erklärung des Belagerungszustandes. Diese Maßregel enthält Verhaltungsvorschriften für die Unterthanen, die von den gewöhnlichen eben der ungewöhnlichen Verhältnisse wegen, die sie nöthig machen, abweichen. Das Recht zu ihnen folgt aus dem allgemeinen Recht des Staates, den Unterthanen ein den Zwecken des Staates, dienliches Verhalten vorzuschreiben. Der Befehl z. B., nach 9 Uhr Abends die Stadtthore zu schließen, nur in beschränkter Anzahl an öffentlichen Orten sich zu zeigen, der Uebergang der öffentlichen Gewalt in die Hand des militärischen Befehlhabers, das Alles enthält eine Einwirkung auf Personen,

---

[1]) Hartmann, Institutionen des Völkerrechts, Hannover 1874, S. 155.

[2]) S. diese Ausdrücke bei v. Rönne a. a. O., S. 144; — Hartmann a. a. O., S. 155; — v. Bulmerincq, Völkerrecht, 2. Aufl., Freiburg 1889 S. 279; — Heffter-Geffcken, Völkerrecht, Berlin 1882, S. 147; — v. Martens-Bergbohm, Völkerrecht, Seite 344.

[3]) S. darüber Gareis a. a. O., S. 140–150.

die natürlich, wie jede staatliche Lebensthätigkeit, irgendwo örtlich in's Leben treten muß, aber dennoch immer nur gegen Personen gerichtet ist. Sonst könnte man schließlich jede staatliche Thätigkeit als Einwirkung auf das Gebiet bezeichnen, denn die körperliche Grundlage bildet das Gebiet immer.

2. Weniger selbstverständlich ist unser Gedanke bei der Expropriation. Hier wird thatsächlich ein Stück des **Gebiets** für die unmittelbaren Zwecke des Staates in Anspruch genommen, die Objektsnatur des Gebietes scheint also deutlich hervorzutreten. Aber dennoch ist auch das nur Schein. In ein rechtliches Verhältniß zu dem enteigneten Theil des Gebiets kommt nur der Fiskus, während der Staat als Inhaber der öffentlichen Gewalt befehlend und zwingend nur mit der Person in Beziehung tritt, der dieser Person abgenommene Theil Land kommt nicht als Gebietstheil in Betracht, sondern lediglich als Privatgrundstück.

Einmal also haben wir es hier mit dem Unterschied zwischen Staat und Fiskus zu thun. Der Staat ist der Inhaber der Befehls- und Zwangsgewalt, die Person des öffentlichen Rechts; der Fiskus ist der Inhaber der staatlichen Vermögensrechte, die Person des Privatrechts. — Von verschiedenen Seiten wird die Berechtigung einer solchen Scheidung bestritten.[1]) Man wendet ein, der Staat sei eine einheitliche Persönlichkeit, zu deren Aufgabe ebenso der Abschluß von Privatrechtsgeschäften, wie der Erlaß öffentlicher Befehle gehöre. Das ist richtig, deßhalb darf man aber doch seine Bethätigung auf dem einen Gebiet von der auf dem anderen scheiden. Im öffentlichen Recht tritt er als die herrschende, die übergeordnete Person, im Privatrecht als die vertragschließende, die gleichberechtigte Person auf. Wenn daher die Natur der staatlichen Herrschaft, der Ueberordnung, erforscht werden soll, darf man nicht Verhältnisse des Privatrechts, der Nebenordnung, heranziehen. Er ist auch im Privatrecht unzweifelhaft Staat, aber nicht der Staat als Herrschaftssubjekt, sondern als ein den physischen Personen gleichgestelltes Privatrechtssubjekt, weil er ein solches nach seiner eigenen Willkür sein will. Deßhalb ist es auch berechtigt, den Staat, soweit er sich rechtlich von einem Privatmann nicht unterscheidet, mit dem besonderen Namen Fiskus zu bezeichnen. Damit wird der Staat nicht in zwei verschiedene Begriffe zertheilt, sondern es werden nur zwei verschiedene Seiten seines in sich einheitlichen Wesens, zwei verschiedene Bethätigungen seiner Persönlichkeit, auseinandergehalten. — Für die Frage der Expropriation ist diese Scheidung besonders wichtig. Tritt der Staat zu dem Gebietstheil als öffentlicher Machtfaktor in Beziehung, so kann man von einem Ausfluß der Gebietshoheit reden; wirkt er aber nur als Person des Privatrechts ein, so haben wir lediglich ein privates Rechtsverhältniß ohne staatsrechtliche Bedeutung.

Bedarf nun der Staat für seine öffentlich-rechtlichen Zwecke eines Theils des Grund und Bodens, so kann er ihn sich auf verschiedene Weise verschaffen.

Der einfachste Weg, den er zunächst versuchen wird, ist der Ankauf. Dann geht ein privates Besitzthum durch privates Rechtsgeschäft aus der einen Hand in die andere, es kommt also unzweifelhaft nur Fiskus in Betracht. Gelingt ihm der Kauf nicht, dann expropriirt er, er entsetzt die Eigenthümer ihres Rechts. Damit ist die Sache nicht herrenlos geworden. Denn dann könnte ja Jeder okkupiren, schon während des staatlichen Gebrauchs und

---

[1]) So von **Rosin**, Begriffsstudien, S. 296 ff., **Preuß**, Gemeinde, Staat und Reich, S. 114 ff., **Bähr**, Der Rechtsstaat, S. 54 ff.

namentlich nach demselben. Der Staat schließt aber Privateigenthümer aus, an dem Grundstück und dessen Pertinenzen ist Sachbeschädigung, Diebstahl und Unterschlagung möglich, der Staat nutzt die Sache unter Umständen wie ein Eigenthümer und überträgt sie weiter wie ein Eigenthümer. Er hat also auch in diesem Fall als Fiskus erworben. Sein Recht auf die Sache ist genau so privatrechtlich, wie wenn er sie gekauft hätte, nur daß die Sache in dem einen Fall freiwillig abgetreten, in dem anderen Fall zwangsweise fortgenommen ist. Dieser Zwang ist das einzige staatsrechtliche Element in dem ganzen Vorgang, und er richtet sich gegen Personen als die einzigen Objekte, nicht gegen die Sache. — Ganz deutlich wird dieses Verhältniß, wenn der Staat den Zwang anwendet, um das Privateigenthum Anderen zu verschaffen. Dies thut er, wenn er das Interesse von ihm untergeordneten Faktoren, wie Gemeinde, Gesellschaft oder selbst Privatmann, zu dem seinigen macht. Er stattet dann mit Expropriationsrechten aus, d. h. er verspricht, Hindernisse, die der entgegengesetzte Wille der dermaligen Eigenthümer dem Unternehmen bereitet, nöthigenfalls mit Zwang zu beseitigen. Die Enteignung nimmt auch in diesem Fall immer der Staat vor; er ist es, der die an sich unerhebliche Forderung einer Gesellschaft oder eines Privatmannes zum zwingenden Befehle erhebt; als „Fiskus" bleibt er hier gänzlich außer Betracht. Hieraus folgt, daß ein rechtliches Verhältniß des Staates zu der Sache selbst bei der Expropriation begrifflich nicht besteht, also auch nicht zu einer Begriffskonstruktion der Expropriation verwendet werden kann.

Außerdem kommt das entzogene Stück des Grund und Bodens nicht als Theil des Gebiets als solchen, nicht als Stück des Herrschaftsbereiches des Staates in Betracht. Das bleibt es ohne Aenderung nach wie vor, ob A oder der Fiskus oder nach diesem wieder B oder C Eigenthümer sind, es ändert sich mit dem Eigenthum nur die privatrechtliche Einwirkungs- und Dispositionsbefugniß. Wir haben es hier lediglich mit einem Grundstück, der unbeweglichen Sache des Privatrechts, zu thun. Grundstücke unterscheiden sich aber in dieser Beziehung durchaus nicht von beweglichen Sachen; man denke z. B. daran, daß Pferde bei einer Mobilmachung den Eigenthümern fortgenommen werden, oder daß bei dem Bau einer Straße der Staat gemäß A. L. R. II, 15 § 18 die Ueberlassung der „dazu nöthigen auf der benachbarten Feldflur vorhandenen Materialien" verlangt. — Vielleicht könnte man einwenden, die Staatsgrundstücke hätten doch eine ganz besondere rechtliche Qualifikation, so bezahlten sie z. B. theilweise keine Steuern. Dieß erklärt sich aber lediglich daraus, daß dann der Staat die Steuern an sich selbst zahlen, die Sache also auf eine lediglich rechnerische Operation hinauslaufen würde, die einfacher unterbleibt. Von einer Eigenthümerhypothek pflegt man an sich selbst auch keine Zinsen zu zahlen.

Bezüglich unbeweglicher Sachen wird das Expropriationsrecht des Staates namentlich wirksam bei der Anlage von Festungen, Straßen, Eisenbahnen rc.; eine Aeußerung der Staatsgewalt, die hauptsächlich als Beweis für das Bestehen einer besonderen Gebietshoheit angeführt wird. Die Erklärung hierfür ist bereits im vorigen Abschnitt gegeben. Der Staat muß ein privates Recht auf den für Staatszwecke erforderlichen Theil des Grund und Bodens haben oder, falls er es noch nicht hat, erwerben. Ist der Grund und Boden herrenlos, okkupirt er, andernfalls kauft oder enteignet er, um ihn zu seinen Zwecken zu benutzen. Welcher Art dieser Zweck ist, ist hierfür gleichgiltig, es kommt nur darauf an, daß er durch die allgemeine Gesetzgebung oder durch beson-

deren Akt auf Grund derselben zum Staatszwecke erklärt ist. Jedenfalls tritt die Staatsgewalt nur gegen Personen in Thätigkeit, welche ihre eigenen Interessen denen der Gesammtheit unterordnen müssen. In rechtliche Beziehung zur Sache tritt nur der Fiskus; die Staatsgewalt als solche ist davon, ob sie in Erfüllung ihrer Aufgaben den Grund und Boden berührt, völlig unabhängig. Ihre Wirksamkeit ist rechtlich immer dieselbe, ob sie eine Eisenbahn betreibt, eine Telegraphenlinie anlegt, Luftballons steigen läßt oder einen Brieftaubenverkehr unterhält.

3. Ebenfalls ein Ausfluß der Gebietshoheit des Staates soll dessen Recht auf herrenlose Sachen sein. Man will es aus dem früheren Gesammteigenthum des Staates herleiten[1]) und mißt den adespota den Charakter des Staatseigenthums bei,[2]) der ihre Aneignung ohne Verfügung des Staates verbiete.

Mit der modernen Staatsidee verträgt sich aber eine solche Auffassung nicht. An und für sich besteht ein Recht des Staates auf herrenlose Sachen überhaupt nicht, sondern diese kann jeder occupiren, der Eigenthum erwerben kann; wenn der Staat ein Vorzugsrecht hat, so ist das nicht eine Folge seiner Staatsnatur, sondern besonderer gesetzlicher Bestimmungen. Diese haben ihren geschichtlichen Grund zwar in dem alten Obereigenthum, juristisch aber sind es wahre Annahmebestimmungen.[3]) Deshalb steht dem Staat ein solches Recht nur insofern zu, als er es sich ausdrücklich beigelegt hat, und es entspricht durchaus der Natur der Dinge, wenn ALR II, 16 § 7 betont, daß „herrenlose Sachen, die sich der Staat nicht ausdrücklich vorbehalten habe, auch ohne Einwilligung desselben von Privatpersonen in Besitz genommen werden können."

Solche Bestimmungen überhaupt lassen sich aus dem Gesichtspunkt rechtfertigen, daß, wo Keiner ein besonderes Recht hat, der Staat nach Billigkeit und Nützlichkeit vertheilen kann. Nach diesem Kriterium trifft der Staat seine Maßnahmen, und zwar nicht nur zu seinen eigenen Gunsten, sondern auch, jetzt wie früher, zu Gunsten Anderer, wie es ihm gut scheint, auf Grund seines allgemeinen Bestimmungsrechts; man braucht nur an das Weichbildrecht der Städte, das Jagdvorrecht der Herren und das Recht der milden Stiftungen auf den erblosen Nachlaß ihrer Pfleglinge zu erinnern. Die alleinige Anwartschaft auf den Erwerb kann den Gegenständen eines solchen Vorzugsrechts einen besonderen Charakter, wie als Staatseigenthum, nicht verleihen; dann müßte ja mit jeder Aenderung einer solchen Befugniß auch die rechtliche Natur der Sache sich ändern. Manche gehen allerdings so weit, an frei umherschweifenden Thieren ein dominium transiens des Staates anzunehmen.[4]) Dementsprechend müßte auch jedem Jagdberechtigten ein dominium transiens zustehen, und das aufgescheuchte Wild das dominium mitunter mehrmals an einem Tage wechseln. Alle durch derartige besondere gesetzliche Bestimmungen ausgezeichneten Gegenstände sind vollkommen herrenlos, wie andere, sie sind an und für sich okkupierbar, wie andere, nur ist durch Befehl des

---

[1]) Fischer, Lehrbegriff II, S. 382.

[2]) Klüber, Europäisches Völkerrecht, 2. Aufl., Schaffhausen 1851, S. 558, S. 51, 138, v. Martens-Bergbohm, Völkerrecht, das internationale Recht der zivilisirten Nationen, Berlin 1883, S. 344.

[3]) Vgl. Pözl, Art.: „Staatsgebiet" im Staatswörterbuch, Bd. IX, S. 723, und Art.: „Herrenlose Sachen" daselbst, Bd. V, S. 134 und Heimburger, der Erwerb der Gebietshoheit, 1. Theil 1888, S. 29 f.

[4]) S. Heffter-Geffcken, Völkerrecht, S. 150, Hartmann, Institutionen, S. 115.

Staates die Zahl der Okkupanten beschränkt. Staatlich ist dabei einzig und allein dieser Befehl: Du darfst okkupiren, Du nicht — gerichtet an Personen, und das Gebiet bezeichnet den Raum, innerhalb dessen der Staat solche Befehle an Menschen erlassen kann.

4. Die sogenannten Ausflüsse aus der negativen Seite der Gebietshoheit, die man unter der Bezeichnung „Rechte gegen Fremde" zusammenfassen kann, enthalten eine Bethätigung der Staatsgewalt dem Ausland gegenüber, man könnte von einer völkerrechtlichen Seite der Gebietshoheit reden. Doch auch sie sind Befugnisse der Staatsgewalt überhaupt, wie alle anderen.

Ihre gemeinsame Bedeutung besteht darin, daß jede fremde Staatsgewalt aus dem Gebiet ausgeschlossen und auch der Angehörige eines fremden Staates, sowie er das Gebiet betritt, der inländischen Staatsgewalt unterworfen wird.[1] Wenn diese es für erforderlich hält, in irgend einer Weise den Fremden gegenüber thätig zu werden, so kann sie es thun, und der Grund für ihre Befugniß liegt nicht darin, daß das Gebiet Objekt ihrer Herrschaft ist, sondern darin, daß die Herrschaft über Personen so weit reicht, als ihr Gebiet reicht. In ihren Maßnahmen ist sie an sich unbeschränkt; wenn die Fremden nicht in jeder Beziehung unterworfen werden, wie die Inländer, so liegt das in ihrer Eigenschaft als Nichtstaatsangehörige. Man darf den Grund dafür nicht in einer Theilung der Staatsgewalt in Personal- und Gebietshoheit sehen und sagen, letztere ergreife Alles, was sich auf dem Gebiet befinde, also auch die Fremden, die Personalhoheit dagegen nur die Angehörigen; die Staatsgewalt ist ein und dieselbe und ergreift jede in ihrem Bereich befindliche Person, nur entsprechend der Verschiedenheit dieser Personen mit verschiedenen Wirkungen.

Deshalb unterliegen die Fremden ihrer besonderen Natur nach der Staatsgewalt teils mehr, theils ebensoweit, teils weniger, als die Einheimischen. Sie unterliegen ihr mehr, insofern sie, eben weil sie „fremd" sind, sich über ihre Persönlichkeit ausweisen müssen, sich mancherlei Kontrolle zu unterwerfen haben und schließlich, wenn sie im Inland lästig werden, ausgewiesen werden. Sie unterliegen ihr gleichmäßig mit den Unterthanen, insofern sie für die Benutzung der staatlichen Einrichtungen die entsprechenden Gegenleistungen machen. So zahlt der vorübergehend sich Aufhaltende für jede Benutzung einer Staatseinrichtung die dafür festgesetzte Gebühr; der Forense hat als Grundeigenthümer die Lasten seines Grundstücks zu tragen, und der sog. „einheimische

---

[1]) Gar nicht anzuerkennen ist die Ansicht Schmidt's (Der Staat, S. 140 ff.), daß „die Beherrschung der Ausländer lediglich auf eine gegenseitige Rechtskonzession der mit einander in Verkehr tretenden Staaten zurückzuführen ist." Das Gegentheil ist der Fall, wie die Entwickelung des Fremdenrechts zeigt: Die Beschränkung der an sich schrankenlosen Macht über die Fremden ist eine Koncession des Aufnahmestaates.

Der Hinweis auf die Staaten, in denen Konsularjurisdiktion besteht, überzeugt nicht. Diesen wird nicht das so beschränkte Recht der Ausübung der Staatsgewalt in dieser Beschränkung neu verliehen, sondern sie werden umgekehrt gezwungen, sich in der Ausübung der an sich unbeschränkten Staatsgewalt zu beschränken, und sie fügen sich, um überhaupt einen geregelten Verkehr mit den zivilisierten Staaten aufrecht erhalten zu können. Sie gestatten den fremden Konsuln das Thätigwerden auf ihrem Gebiet: „Die Rechtsbasis dieser Aemter beruht demnach in erster Linie auf der in der Annahme liegenden Konzession des Staates" (so Zorn, das deutsche Gesandschafts-, Konsular- und Seerecht, in den „Annalen" Jahrgang 1882, S. 87). Gelangen diese Staaten dann auf eine so hohe Stufe der Zivilisation, daß der Heimatsstaat seine Unterthanen unter ihrer Jurisdiktion für genügend gesichert hält, so läßt er von seinen Forderungen nach, und ihre Befugnisse erweitern sich dementsprechend von selbst vermöge der Elastizität der nur zurückgedrängten an sich unbeschränkten Staatsgewalt.

Ausländer", der die staatlichen Einrichtungen im Ganzen genießt, muß dafür in der Regel alle, auch die persönlichen Steuern entrichten. Endlich unterliegt der Fremde der inländischen Staatsgewalt weniger, als der Einheimische, insofern von ihm die speciell staatsbürgerlichen Pflichten, wie Militärdienst, nicht verlangt werden, wofür er auch wieder die speziell staatsbürgerlichen Rechte, wie Wahlrecht, nicht genießt.

Sobald Jemand das Staatsgebiet betritt, wird er von dem Organismus erfaßt, den wir Staat nennen. Nach dieser seiner Stellung in dem Organismus richtet sich dessen Verhältniß zu ihm. Verweilt er nur vorübergehend darin, so beschränkt sich die Staatsgewalt im wesentlichen auf Verhütung von Störungen; der Forense dagegen und noch mehr der „einheimische Ausländer" stehen im wirthschaftlichen Organismus und haben diesen mit zu unterhalten; die Staatsangehörigen im Rechtssinn bilden daneben noch den staatlichen Organismus; der Staatsangehörige im Auslande, der nur an letzterem theilnimmt, hat nur die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. In diesen großen Gruppen giebt es wieder Unterabtheilungen nach Vermögen, Rang, Stand oder sonstiger Bedeutung für den Staat. Die Leistungen an den Organismus und die Leistungen des Organismus bedingen sich gegenseitig und stehen im proportionalen Verhältniß zu einander. So haben wir nicht nur zwei Gruppen, Fremde und Einheimische, sondern viele Gruppen, zu immer intensiverer Bethätigung in dem Organismus aufsteigend. Die verschiedene Behandlung der verschiedenen Gruppen ist eine Folge der gerechten Organisation. Die Bedeutung des Menschen für den Organismus ist das durchgreifende Prinzip für die Reaktion des Organismus gegen ihn, die Bedeutung der Fremden das Prinzip für ihre Behandlung. Sonach gilt ein Prinzip für die Behandlung der Fremden und Einheimischen, es ist eine Gewalt, der Wille des Organismus, der Beide unterworfen sind, die unnatürliche Zerreißung in zwei stofflich gesonderte Hoheiten ist überwunden.

§ 7.

Die staatsrechtliche Lehre und deren Kritik. Das Resultat.

Der im § 6 eingeschlagene Gedankengang ist den Schriftstellern geläufig, die prinzipiell der staatsrechtlichen Auffassung huldigen. Daß die sog. Ausflüsse der Gebietshoheit nur Akte der Staatsgewalt an und für sich sind, wird im Allgemeinen zugestanden, wenigstens mehr oder weniger. Rosin und Seydel[1]) wollen nur die Wirkungen der Gebietshoheit nach innen als Akte der allgemeinen Staatsgewalt anerkennen, die nach außen dagegen aus einer speziellen Gebietshoheit herleiten. Laband aber und Gerber, sowie andere geben zu,[2]) daß man die Gebietshoheit nicht mit eigenthümlichen Befugnissen ausstatten dürfe, daß sie vielmehr die unbeschränkte Staatsgewalt selbst sei. Als mustergiltig wird immer Gerber's Ausspruch[3]) zitirt: „Es würde un-

[1]) Rosin, Recht der öffentlichen Genossenschaft, S. 46 f.; — v. Seydel, Bayrisches Staatsrecht. 2. Aufl. 1896, I. S. 270. Letzterer wird durch seine in § 5 erwähnte Auffassung, wonach der Staat Objekt der Staatsgewalt ist, gehindert, den für die Wirkung der Gebietshoheit nach innen richtig erfaßten Gedanken auch auf deren Bedeutung nach außen zu übertragen.

[2]) v. Gerber, Grundzüge des Staatsrechts, 3. Aufl. 1888, § 22, S. 67; — Laband, Staatsrecht I, S. 165. Zorn, Staatsrecht I, S. 99 ff.

[3]) Gerber a. a. O., S. 67.

richtig sein, den Begriff der Gebietshoheit mit einem eigenthümlichen materiellen Inhalt ausstatten und etwa durch einzelne Maßregeln bestimmen zu wollen, die den Grund und Boden zum praktischen Objekt haben, wie die Anlegung von Straßen, Verfügung über öffentliche Gewässer, die Aufstellung von Regalien, oder durch Maßregeln, welche sich auf die Eintheilung des Staates im Kreise und Provinzen, oder auf die Behandlung Fremder im Staatsgebiet beziehen. Denn Alles dieß sind nicht Ausflüsse der Gebietshoheit, sondern Akte der Staatsgewalt selbst, für deren Charakteristik die zufällige Berührung mit Verhältnissen der Oertlichkeit nicht entscheidend ist." Und Laband[1]) fügt hinzu: „Daß die Gebietshoheit innerhalb eines bestimmten Gebietes ausgeübt wird, ist eine Eigenschaft derselben und nicht ein Theil ihres Inhalts."

Ist man erst so weit gegangen, so scheint auch die letzte Konsequenz unabwendbar, nämlich der Schluß, daß das Gebiet überhaupt nicht Objekt der Staatsgewalt ist. Die Schriftsteller haben sich denn auch diese Frage vorgelegt, die nothwendige Schlußfolgerung aber haben nur die wenigsten gezogen.[2]) Das Gebiet soll trotz alledem Gegenstand, Objekt der Staatsgewalt sein, die Staatsgewalt ein Recht an diesem Gebiete haben.[3]) Aehnlich der alten Obereigenthumstheorie, gebraucht man jetzt wiederum den Ausdruck „staatsrechtliches Sachenrecht"[4]). Wie dieses Recht aber beschaffen sei, darüber ist man wieder unneinig. Während Laband dasselbe analog dem Eigenthumsrecht annimmt und v. Seydel ihm wenigstens einige Aehnlichkeit mit dinglichen Rechten zuschreibt, sprechen Gerber und Bornhak ihm auch die geringste Verwandtschaft mit dem Privatrecht ab. Diese Uneinigkeit ist eine nothwendige Folge des inneren Widerspruches. Und man hat dieß wohl auch selbst gefühlt. So sagt Laband: „Wenn unter Gebietshoheit die Ausübung der Staatsgewalt in einem Gebiet zu verstehen ist, so kann sie nicht als ein Recht an dem Gebiet definirt werden." „Dessenungeachtet muß man annehmen" fährt er fort. Einer logischen Nothwendigkeit gegenüber gibt es aber kein „dessenungeachtet". Die absolute Durchführung des von Laband selbst angeregten Gedankens ist die einzige Möglichkeit, zu einem einheitlichen Resultat zu kommen. Ein derartiges „staatsrechtliches Sachenrecht" ist auch nicht zu konstruiren. Sein Inhalt könnte doch nur der sein, daß der Staat auf dem Gebiet und mit Theilen desselben gewisse Handlungen vornehmen kann. Oben ist jedoch bereits gezeigt, daß dieses Recht des Staates durch die Bedeutung des Gebiets als des Herrschaftsbereiches des Staates und demgemäß als Recht gegen die auf dem Gebiet befindlichen Personen erklärt werden muß; zu einer vollständigen Widerlegung fehlt nur noch der Nachweis, daß die andere Erklärung: Konstruktion des Gebiets als Objekts der Staatsgewalt, unmöglich ist.

Objekt ist Gegenstand der Einwirkung; das Gebiet soll also Gegenstand staatlicher Einwirkung sein. Der Staat beherrscht das Gebiet, er verwendet

---

[1]) Laband, a. a. O., S. 165.

[2]) So schließen nur v. Holtzendorff, Encyclopädie, S. 1077, namentlich aber Meyer, Lehrbuch, S. 178, Fricker, Vom Staatsgebiet, Rede, Tübingen, 1867; — nicht ausdrücklich, doch ziemlich deutlich, Brockhaus im Rechtslexikon II, S. 622.

[3]) So Laband, Staatsrecht I, S. 165 und in Marquardsen's Handbuch, II, S. 28; — v. Seydel, Bayrisches Staatsrecht, 2. Aufl. 1896 I S. 269 f., v. Gerber, Grundzüge S. 66 f.; Bornhak, Preußisches Staatsrecht, Freiburg 1888, S. 223 f.

[4]) Gegen diese Bezeichnung Fricker a. a. O. S. 7 und 8; Rosin, Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 46; Zorn, Staatsrecht I, S. 100, Anm. 94.

es für seine Zwecke, das Gebiet trägt ihn körperlich. Daß die erstgenannten Funktionen des Gebiets nicht durch eine Objektsnatur desselben bedingt sind ist oben gezeigt; zu betrachten ist nur noch das Gebiet als körperlicher Träger des Staates. Es trägt im Staat die Personen mit den ihnen gehörigen Sachen und Staatsanstalten; [1]) es hat einen privatim benutzten und einen öffentlichen benutzten Theil. Letzterer erreicht ersteren durchaus nicht an Umfang; schon hieraus könnte man Bedenken entnehmen, ihn als bestimmend für die Natur des Gebiets anzusehen. Dieser letztere Theil wird aber auch, wie gezeigt, privatrechtlich besessen, und zwar vom Staat, der als Eigenthümer, als Fiskus, sich hierfür in die Reihe der Privatpersonen stellt. Endlich und hauptsächlich denkt man, wenn man vom Gebiet spricht, doch nicht an die einzelnen Stücke, die unter die Privatrechtssubjekte, zu welchen auch der Staat gehört, vertheilt sind, sondern man denkt sich das Gebiet einheitlich, als einen in seiner Gesammtheit für die Staatsgewalt wichtigen Gegenstand, bei dem die privaten Rechtsverhältnisse irrelevant sind. Nur die Funktionen des Gebiets als eines Ganzen können für seine rechtliche Stellung zum Staat bestimmend sein; zerpflücken wir es in einzelne Theile, so hat das Gebiet aufgehört, und wir haben Grundstücke, Gegenstände des Privatrechts. Deßhalb ist auch der Einwand Laband's [2]) nicht durchgreifend, daß „auch an unbewohnten Stücken der Erdoberfläche Gebietshoheit bestehen und Wirkungen äußern könne, woraus sich ergebe, daß das Gebiet Objekt eines selbständigen Rechts des Staates" sei. Das Gebiet hat für den Staat nur unmittelbar Bedeutung als Herrschaftsbereich und nicht mittelbar als Komplex der den Unterthanen unterworfenen Grundstücke. Ob es bewohnt oder bebaut ist in allen seinen Theilen, ob es einen Privateigenthümer hat oder nicht, ist vollständig gleichgiltig.

Hiermit ist auch der Schlüssel zu der Frage gewonnen, welche Stellung denn nun das Gebiet dem Staat gegenüber einnimmt. Wenn das Gebiet nur als Ganzes in Betracht kommt, so ist seine bestimmende Funktion die als Herrschaftsbereich des Staates, es bezeichnet die Ausdehnung des staatlichen Willens. [3]) Jeder Staat bedarf aber eines bestimmten Herrschaftsbereichs, der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet; ohne ein Gebiet ist eine Durchführung der staatlichen Aufgaben, ist überhaupt ein Staat undenkbar. Die Folge wäre nicht das Nebeneinanderbestehen verschiedener Staatsgewalten auf demselben Gebiet, sondern das Aufhören jeder Staatsgewalt, die Anarchie. [4]) Die Ausschließlichkeit ist somit eine nothwendige Eigenschaft des Staates, das Gebiet als Voraussetzung und Merkmal der Ausschließlichkeit somit ein Moment im Wesen des Staates. [5]) Dann kann es aber nicht zugleich Objekt, Gegenstand des Rechts der Staatsgewalt sein, die staatsrechtliche Anschauung ist damit rein durchgeführt.

Hier wird eingewendet: [6]) Nicht das Gebiet, sondern das Recht am Gebiet ist ein Moment im Wesen des Staates; aus diesem Recht folgt die Ausschließlichkeit. Ist es aber richtig, daß alle Konsequenzen dieses sog. Rechts, wie dargelegt, entweder fiskalische Privatrechte oder, soweit sie öffentliche Rechte

[1]) Fricker, Vom Staatsgebiet, S. 15.
[2]) Laband, Staatsrecht I, S. 165.
[3]) v. Holtzendorff, Encyclopädie, S. 1077.
[4]) Ueber Staatsservituten, siehe unten § 10.
[5]) Fricker a. a. O. S. 17.
[6]) v. Gerber, Grundzüge S. 67.

sind, Rechte des Staates gegen Personen sind, für welche die Funktion des Gebietes als Herrschaftsbereich die Voraussetzung bildet, so kann jener Gerber'sche Satz als richtig nicht anerkannt werden. Ein Recht am Gebiet ist, das soll jetzt gezeigt werden, überhaupt begrifflich unmöglich.

Der Staat ist Persönlichkeit, zwar eine solche des Rechts, aber doch einer physischen Person ähnlich. Schon der Begriff des Organismus, der Persönlichkeit, ist dem physischen Leben entnommen und wäre unverständlich, wenn nicht Jedermann aus diesem, bewußt oder unbewußt, die physische Person als Analogie heranzöge. Deßhalb kann man wohl auch, wo die Aehnlichkeit besonders auffallend ist, gewisse für den physischen Organismus anerkannte Grundsätze bei der Betrachtung des staatlichen Organismus analog verwenden. Natürlich, wie bei allen solchen Analogieen, cum grano salis und ohne die Uebertreibungen der anthropomorphischen Staatslehre.[1] Aber die „bildliche Verwerthung des Begriffs Organismus, insofern sie überhaupt berechtigt ist, kann sich auch an den menschlichen Organismus anlehnen, in welchem ohnedieß der Dualismus zwischen Geist und Körper gar manche anderweite Analogieen bietet."[2] Eine solche zwischen dem menschlichen Körper und dem Gebiet drängt sich dem Beobachter förmlich auf. Nur Wenige[3] erwähnen sie ausdrücklich, Viele aber legen sie bewußt oder unbewußt zu **Grunde**, und der Staatskörper, in dem ein Staatswille lebt, ist auch im gewöhnlichen Leben ein sehr gebräuchliches Bild.

Und ein sehr richtiges Bild. Wie der menschliche Körper die Stätte des menschlichen Lebens ist, jeder Theil dieses Körpers von diesem Leben erfüllt und von ihm zeugend, so ist das Gebiet die Hülle und jeder Theil des Gebiets Stätte des staatlichen Lebens. Nun steht der Mensch mit seinem Körper nicht in rechtlicher, sondern in organischer, natürlicher Verbindung. Beide sind aber in Hinsicht auf den Grund und Charakter des Zusammenhangs Gegensätze. Die rechtliche Verbindung setzt das gesonderte Nebeneinanderbestehen voraus, die organische schließt dies gerade aus. Die rechtliche Verbindung ist etwas Künstliches, Gemachtes, die organische etwas Natürliches, Gewordenes. Das Recht ist für die rechtliche Verbindung der Grund, das Primäre, für die organische dagegen nur etwas Sekundäres, der Schutz. Ein Angriff auf den menschlichen Körper ist deshalb nicht ein Eingriff in ein Recht, sondern ein solcher in das Leben, eine Beeinträchtigung des ganzen Menschen. Ein Messerstich ist keine Sachbeschädigung, das Abschneiden eines Gliedes, eines Zopfes kein Diebstahl, sondern eine Körperverletzung. Es giebt kein Recht des Menschen an seinem Körper, weil ein organischer Bestandtheil des Subjekts nicht Objekt eben dieses Subjekts sein kann; es ist lediglich der Anspruch auf ungestörtes Sein und Leben, das von Anfang der Welt an bestanden hat, das kein Gesetzgeber geben und keiner nehmen kann.[4] Daß es staatlich geschützt wird, ist eine Folge der menschlichen Unvollkommenheit und Gewaltthätigkeit und nicht die Voraussetzung seines Bestandes.

Ebenso ist das Gebiet Körper des Staates, der Staat also nicht Inhaber eines Rechtes an ihm. Mit einiger Berechtigung scheint man ihm ein solches

---

[1] S. dar. Preuß, a. a. O. S. 139.

[2] v. Gerber, Grundzüge S. 225, 226. Anm. 1.

[3] Zuerst wohl H. Grotius de jure belli ac pacis lib. II. cap. VI, § 4; neuerdings Stein, Verwaltungslehre I, 1, S. 13; Grotefend, Staatsrecht S. 7.

[4] Daß es die Sklaven nicht besessen haben, hat seinen Grund darin, daß sie rechtlich nicht als Personen, sondern als Sachen behandelt wurden.

noch im Völkerrecht zuſchreiben zu können. Die Staaten ſcheinen miteinander zu verkehren, wie die Menſchen im Privatrecht,[1] ſie nehmen Gebiet und ſie treten es ab, ſie geſtatten Einwirkung und ſie halten ſie fern, kurz, ſie ſcheinen ihr Gebiet zu behandeln, wie der Eigenthümer ſeine Sache, ſie ſcheinen ein Recht an dieſem Gebiet zu haben. Aber das iſt nur Schein. Sie ſtehen ſich gegenüber, wie die Menſchen, aber individualiſirt in ihrem Gebiet, ſie beſitzen nicht das Gebiet, ſondern ſie ſind das belebte Gebiet, ihre Gebiete verhalten ſich zu einander, wie die Körper der Menſchen. Eine Einwirkung auf das Gebiet iſt eine ſolche auf den Staat; der Staat kann ſie geſtatten oder verbieten, nicht infolge eines beſonderen Beſtimmungsrechts über das Gebiet, ſondern infolge ſeiner Selbſtbeſtimmungsbefugniß. Wenn er eine Verletzung ſeines Gebiets geſtattet, ſo übt er dasſelbe „Recht" aus, wie ein Menſch, der ſich freiwillig prügeln läßt; nicht nur der Körper wird geprügelt, ſondern der Menſch, nicht nur das Gebiet wird verletzt, ſondern der Staat. Wenn er Gebiet abtritt, gibt er nicht ein Objekt her, ſondern einen Theil ſeiner ſelbſt, er amputirt ſich ein Glied, ohne das er vielleicht ganz gut weiter leben kann, aber als ein anderer, wie ein Menſch nach Verluſt eines Beines ein anderer geworden iſt. So beruht der Zuſammenhang zwiſchen Staat und Gebiet nicht auf einem Recht, ſondern auf einem Naturgeſetz für das Leben der Staaten; ohne Gebiet kein Staat, ein Angriff auf das Gebiet ein Angriff auf den Staat, Veränderung des Gebiets Veränderung des Staates. Das Gebiet iſt der Staat ſelbſt in ſeiner räumlichen Erſcheinung; von einem beſonderen Recht am Gebiet kann deshalb nicht geſprochen werden.

Das Reſultat iſt ein vollſtändiger Sieg der ſtaatsrechtlichen Anſchauung; die letzten Reſte der privatrechtlichen Theorie ſind ausgeſchieden. Das Gebiet iſt in keiner Beziehung Objekt, ſondern es iſt die Vorausſetzung für die Ausübung der ſtaatlichen Herrſchaft, es iſt der Herrſchaftsbereich des Staates.[2] Der Inhalt der ſogenannten Gebietshoheit iſt der Inhalt der Staatsgewalt, allumfaſſend, wie dieſe. Es iſt deshalb der Begriff der Gebietshoheit gar nicht nöthig. Um aber ein poſitives Ergebniß zu erzielen, das der gebräuchlichen Formel gegenübergeſtellt werden kann, iſt ein Ausdruck zu ſuchen, der einerſeits die Bedeutung des Gebiets für den Staat ausdrückt, andererſeits die Einheit zwiſchen Gebietshoheit und Staatsgewalt betont. Nur die Form kann zweifelhaft ſein, der Gedanke iſt feſtgeſtellt: Gebietshoheit iſt die Eigenſchaft des Staates, auf ſeinem Gebiet Staat zu ſein, d. h. die Staatsgewalt ausüben zu dürfen.[3])

§ 8.

Die Theorien von Fricker und Preuß.

I. Die Auffaſſung des Gebietes als des Herrſchaftsbereiches des Staates hat ihre erſte ſcharfe Formulirung in der gedankenreichen Abhandlung Fricker's „Vom Staatsgebiet", Tübingen 1867, gefunden. Seine Gedanken ſind in

[1] Vgl. K. S. Zachariae, „Vierzig Bücher vom Staate" Bd. 5. S. 42; — Fricker a. a. O., S. 6.

[2] Vgl. Grotefend, Staatsrecht S. 303, 304; — Hänel, Deutſches Staatsrecht, Bd. I, 1892. S. 108; v. Sarwey, Württembergiſches Staatsrecht. Tübingen 1883, II 49; — Zorn, Staatsrecht, I, S. 100.

[3] Dann muß auch die bisher übliche Anordnung in den Lehrbüchern geändert werden Es iſt eine dogmatiſch unrichtige Konceſſion an den alten Gebrauch, wenn z. B. Zorn trotz der Verſicherung, daß für die Gebietshoheit die nämlichen Grundſätze gelten, wie für die Staatsgewalt überhaupt (Staatsrecht S. 100), ſpäter (S. 104 ff.) gewiſſe Befugniſſe der Reichsgewalt als Ausflüſſe der dem Reich zuſtehenden Gebietshoheit aufführt.

der staatsrechtlichen Theorie verwertet und ihre konsequente Durchführung ist die Aufgabe dieser Arbeit. Trotzdem muß ihm in zwei Punkten widersprochen werden.

So sagt er, das Gebiet sei überhaupt keine Sache[1]). Man muß die rechtliche Bedeutung des Ausdrucks „Sache" von der physischen unterscheiden. Rechtlich ist das Gebiet keine Sache, weil das dazu nötige Recht eines Subjekts an dem Gebiet als Objekt nach den vorhergegangenen Erörterungen nicht vorhanden ist. Physisch aber ist es doch unzweifelhaft eine Sache; es ist nicht nur der Begriff eines auf der Erdoberfläche abgesteckten Raumes, wie es Fricker in zu weit gehender Abstraktion auffaßt, sondern der innerhalb dieser Grenzen liegende Grund und Boden selbst. Er trägt den Staat. Fricker sagt zwar, der Boden trüge nur die Menschen, denn der Staat selbst sei im Verhältniß zu ihnen nicht etwas zweites Körperliches, sondern lediglich die Menschen selbst in ihrer rechtlichen Organisation. Eben deshalb aber trägt das Gebiet in den Menschen auch den Staat. Sonst müßte man den Staat auch lediglich als einen Begriff, als die abstrakte Organisation auffassen. So lange man in ihm aber, wie auch Fricker selbst, die Menschen in ihrer Organisation sieht, so lange ist er auch etwas Körperliches und bedarf eines körperlichen Substrates, des Gebiets. Der menschliche Körper ist ebenfalls rechtlich keine Sache, jedoch unzweifelhaft physisch eine Sache.

In Folge dieser Verflüchtigung des Gebiets in einen Gedanken ist die weitere Fricker'sche Ansicht entstanden[2]), ein Staat sei auch überall da vorhanden, wo die nomadische Horde ihre Zelte aufschlüge. Dagegen ist der organische Zusammenhang zwischen Gebiet und Staat zu betonen. Es genügt zum Staat nicht lediglich eine örtliche Organisation von Menschen, sondern es muß das Gebiet ein Theil dieser Organisation sein. Dieses ist dann der Fall, wenn ein Theil der Erdoberfläche in der ausschließlichen Beherrschung eines Volkes steht und die Beherrschung gerade dieses Theils von dem Volke als Grundlage und Voraussetzung ihres gemeinschaftlichen Lebens gefühlt wird. Danach kann ein Nomadenstaat wohl ein Staatsgebiet haben, nämlich wenn er einen bestimmten Landstrich für sich in Anspruch nimmt und zu behaupten weiß. Innerhalb dieses Landstrichs kann er umherziehen. Ob er das Land den einzelnen Stammesgenossen zur Benutzung aufteilt oder es selbst in gemeinschaftliche Benutzung nimmt, ob diese Ausnutzung durch Ackerbau oder Viehzucht betrieben wird, ist eine Frage der Kultur und der Bevölkerungsdichtigkeit. Bei der gemeinschaftlichen Benutzung durch Viehzucht ist er genöthigt, seinen Aufenthalt zu verändern, er geht der besseren Weide nach. Es wird auch in derartigen Verhältnissen der Vorkultur als Verletzung empfunden, wenn ein Stamm die Weideplätze des anderen bezieht oder in seine Jagdgründe einfällt.

In einem solchen Fall ist das Gebiet vorhanden und bleibt stets dasselbe, nur der Aufenthalt der Menschen wechselt. Anders ist es, wenn eine Horde ziellos umherzieht, wenn sie es gar nicht beabsichtigt und auch gar nicht dazu kommt, einen Streifen Landes zur dauernden Beherrschung zu besetzen. Dann wechselt sie nicht immer das Gebiet, sondern sie hat gar keines. Die Grenze wird im einzelnen Fall schwer zu ziehen sein, begrifflich ist

---

[1]) Fricker, a. a. O., S. 17. Dagegen v. Seydel, Bayr. Staatsrecht 2. Aufl. 1896, II, S. 270 Anm. 3. Zorn, Staatsrecht I, S. 99, Anm. 92.
[2]) Fricker, S. 24, 25.

sie aber vorhanden. Sonst könnte jeder einigermassen straff organisirte Menschenhaufe, wie zuweilen Karawanen, Expeditionen, für einen Staat angesehen werden.

Wenn ein Volk sein Staatsgebiet verläßt, so hat es aufgehört, ein Staat zu sein, und wird es erst wieder, wenn es sich auf einem andern Gebiet fest niedergelassen hat. Verläßt es auch dieses Gebiet wieder, so wiederholt sich die Erscheinung. Wie lange ein Volk auf einem bestimmten Landstrich wohnen muß, um dieses zu einem Gebiet, sich selbst zu einem Staat zu machen, läßt sich nicht allgemein bestimmen, jedenfalls darf das Besetzen des Gebiets nicht von vornherein einen vorübergehenden Charakter tragen, sondern muß zu längerer Dauer eingerichtet und geeignet sein. Daß es trotzdem bald wieder aufgegeben wird, kann an dem einmal begründeten Gebiets- und Staatscharakter nichts ändern. Deshalb sind die Stämme in der Völkerwanderung theils Staaten gewesen, theils nicht, je nachdem sie auf dem Landstrich, den sie jeweilig inne hatten, sich dauernd eingerichtet hatten oder nicht. Ein Seeräuberhaufen in seinem Schlupfwinkel ist an sich kein Staat, er kann sich aber zu einem Staat, dessen Angehörige vornehmlich von Seeraub leben, konsolidiren.

Daß das Gebiet Festland ist, ist begrifflich nicht nöthig, sondern denkbar ist auch, daß der beherrschte Theil der Erdoberfläche eine Wasserfläche ist; thatsächlich wird aber eine solche Konsolidirung auf dem Wasser nicht möglich sein.

II. Eine besondere Betrachtung verdient eine Theorie, die auf einer anderen Grundanschauung beruht und deshalb von den obigen Erörterungen nicht vollständig mitgetroffen wird. Es ist die Konstruktion, welche Preuß in seiner schon mehrfach zitirten Schrift: „Gemeinde, Staat und Reich als Gebietskörperschaften", Berlin 1889, giebt. Er versteht unter Gebietshoheit, die ihm das Kriterium des Staates ist, dessen Fähigkeit, sich selbst wesentlich zu verändern.[1])

Zu diesem Resultat gelangt er auf einem ganz neuen Wege, indem er die Grundlagen der bisherigen Staatsauffassung negirt. Er sieht deren Fehler in dem Begriff der Souveränität, die kein Rechtsbegriff sei, sondern gerade die Losgelöstheit von allem Recht bedeute[2]) und deshalb den Staat außerhalb des Rechts stelle. Die Folge sei die absolute Gegenüberstellung von Staat und Unterthan, die absolute Negirung eines öffentlichen Rechts. Das Volk werde dadurch atomisirt, rechtsfähig sei nur das Individuum des Privatrechts.

Eine solche Losgelöstheit von allem Recht habe nun zwar für den Bodinschen Staat gepaßt, aber nicht für den heutigen Rechtsstaat, in welchem das Band, das seine Theile zu einer höheren Einheit umschließe, ein Rechtsband sei.[3]) Es müsse deshalb der absolute Staatsbegriff durch den organischen ersetzt werden. Das Mittel hierzu gebe der deutsche Personenbegriff, welcher auch organisirte Vielheiten als Personen kenne und dadurch die privatrechtliche Identität von Individuum und Person überwinde.[4])

So sei Person nunmehr jede psychische Einheit, welche Trägerin einer vom Recht normirten Willenssphäre sei.[5]) Solcher Organismen gebe es eine-

---

[1]) Daselbst S. 406.
[2]) Das. S. 111 ff.
[3]) Das. S. 214.
[4]) Das. S. 161.
[5]) Das. S. 160.

große Zahl,[1]) über und nebeneinander, die niederen immer von dem nächsthöheren umfaßt und in diesem den weiteren Verbänden eingegliedert, bis schließlich die Staaten sich in der Völkerrechtsgemeinschaft zusammenfänden. So sei der Staat weiter nichts, als ein Glied in der langen Kette der Gesammtpersönlichkeiten. Sobald sich nun eine solche Personenvielheit mit einem Gebiet organisch verbunden habe, sei eine Gebietskörperschaft entstanden. Solche seien die Gemeinden, Kreise, Provinzen, die Gliedstaaten und das Reich.[2]) Eine Verschiedenheit zwischen ihnen bestehe nur in der Verschiedenheit ihrer Eingliederung;[3]) ihr Recht am Gebiet sei gleichmäßig lediglich das Recht, Gebietskörperschaft zu sein. Die Gebietshoheit in ihrer alten Bedeutung als Recht am Gebiet sei überwunden, und sie bedeute nunmehr die Fähigkeit, in dem Gebiet sich selbst zu verändern.[4]) Eine Gebietskörperschaft, welche eine solche Gebietshoheit habe, sei ein Staat;[5]) somit seien auch Reich und Einzelstaat beide wirkliche Staaten, da sie ohne ihren Willen nicht verändert werden könnten.

Diese, wie sie Preuß selbst nennt, „Konstruktion auf Grundlage der Genossenschaftstheorie" bietet eine Fülle von Anregung; sie scheint in vielen Punkten das Richtige zu treffen, in anderen aber zu weit zu gehen.

Es ist Preuß durchaus beizustimmen, wenn er den Staat als Organismus, als Persönlichkeit auffaßt, und ebenso auch, wenn er in den untergeordneten Verbänden, wie Gemeinden, Provinzen 2c. ebenfalls schon Organismen, Persönlichkeiten, „politische Gemeinwesen"[6]) sieht; es entspricht vollständig der oben vertretenen Auffassung, wenn er in diesen Organismen Genossenschaft und Gebiet sich organisch durchdringen läßt, solche Persönlichkeiten Gebietskörperschaften nennt und bei ihnen eine besondere Gebietshoheit als Recht am Gebiet verneint; endlich ist es sehr richtig, wenn Preuß das Verhältniß des niederen zum höheren Organismus als Eingliederung bezeichnet und die hierdurch entstehende innere Struktur als das Recht solcher Organismen auffaßt.

Darüber hinaus ist ihm aber nicht zu folgen. Weder scheinen seine Gründe gegen die Annahme einer Souveränität des Staates stichhaltig, noch ist durch die Aufstellung seines Begriffes etwas gewonnen. Es mag zuerst der letztere Punkt kurz betrachtet werden.

Die Aufstellung der Preuß'schen Gebietshoheit ist einmal logisch überflüßig. Das Recht eines Staates, sich selbst wesentlich zu verändern, folgt aus seiner allgemeinen Selbstbestimmung, der Staatsgewalt, der gegenüber die Gebietshoheit nichts Anderes, Besonderes, sondern nur eine Art ihrer Bethätigung bezeichnet. Man erweckt durch ihre Ausscheidung leicht den Anschein, gegen den sich Preuß ausdrücklich verwahrt, als ob man das Recht zur Veränderung aus einem Recht am Gebiet folgere. — Dann ist der Begriff auch praktisch unbrauchbar. Der Weg, auf welchem Preuß zur Annahme dieser Bethätigungsart der Staatsgewalt bei Reich und Gliedstaat und deshalb zu der Annahme ihrer Staatsnatur gelangt, ist unrichtig.

---

[1]) Das. S. 167 ff.
[2]) Das. S. 366—383.
[3]) Das. S. 393.
[4]) S. 397, 406.
[5]) S. 406 ff.
[6]) Diese Bezeichnung auch bei Rosin, Recht der öffentlichen Genossenschaft, S. 43; Derselbe, kritische Begriffsstudien S. 309, No. 1; Meyer, staatsrechtliche Erörterungen über die deutsche Reichsverfassung, 1872, S. 8.

Er stützt sich auf die Grundsätze — deren Richtigkeit hier noch nicht in Betracht kommt[1] —, daß sich der Einzelstaat verändern könne, wenn das Reichsgebiet, und das Reich, wenn das Gebiet der Einzelstaaten nicht dadurch berührt werde, sonst aber Beide zusammenwirken müßten. Hieraus schließt er, daß es immer sowohl auf den Willen des Reiches, als auch der Gliedstaaten ankomme, beide sich also selbstständig veränderten, demnach Staaten seien. Daß sie in den Fällen des Zusammenwirkens thatsächlich von einander abhängig sind, findet Preuß[2] selbstverständlich und erklärt es aus dem Eingliederungsverhältniß; damit aber gibt er nur den politischen Grund dieser Abhängigkeit und nicht ihre juristische Bedeutung. In allen Fällen, in denen Zwei zusammenwirken müssen, kann man nicht von dem selbstständigen Vorgehen des Einzelnen sprechen; es sind eben Beide beschränkt. Daß das Reich Gebiet der Gliedstaaten nicht ohne deren Einwilligung abtreten darf, kann man zwar mit Preuß für die Gebietshoheit der Einzelstaaten, ebenso aber auch gegen die Gebietshoheit des Reiches anführen. Ebenso läßt sich aus der Nothwendigkeit einer Zustimmung des Reichs bei Gebietsabtretung eines Gliedstaates an einen fremden Staat für die Gebietshoheit des Reichs, aber auch gegen die Gebietshoheit der Gliedstaaten argumentiren. So spricht in diesen Fällen immer, was sich für den Gliedstaat anführen läßt, gegen das Reich und umgekehrt. Mit demselben Recht hätte gefolgert werden können, daß dem Reich oder den Gliedstaaten oder Beiden die Gebietshoheit fehlt. Die Frage, wer nun eigentlich seine Gebietshoheit hat, hat Preuß nicht gelöst.

Die Besprechung des zweiten Differenz-Punktes mit Preuß, ob es eine Souveränität des Staates gebe oder nicht, führt uns in Gebiete, die mit der Frage des Wesens der Gebietshoheit in keinem direkten Zusammenhang stehen. Eine Auseinandersetzung mit Preuß hierüber ist aber nicht zu entbehren. Denn wenn es auch schließlich nur ein Wortstreit ist, ob man ein nicht souveränes Gemeinwesen Staat nennt oder nicht (vgl. § 9 Anm. 16), das Leugnen einer Staatssouveränität überhaupt würde unserer Auffassung von der Wirksamkeit der Staatsgewalt den Boden entziehen. Deshalb ist diese Digression hier nicht zu scheuen, umsomehr, als das Ergebniß für die beiden letzten Paragraphen wichtig ist.

Preuß nimmt die Souveränität in ihrer ältesten, von Bodin begründeten Bedeutung[3] als nach oben und unten losgelöste, absolute Herrschermacht. Diese Auffassung stimmte wohl mit der damaligen Patrimonialtheorie[4], welche den Staat als Eigenthum des Herrschers betrachtete, überein, nicht aber mit der Anschauung, nach welcher die Herrschaft organisch aus dem Staat hervorgeht. Insoweit war es leicht, die Souveränitätslehre zu widerlegen. Aber mit dem Charakter der Staatsherrschaft überhaupt hat sich auch ihr Charakter als höchste geändert. Souveränität bedeutet jetzt nur noch, daß der staatliche Organismus der höchste ist, daß die Staatsgewalt keine andere über sich anerkennt und die Quelle aller unteren Gewalten ist; gegen die Beibehaltung des alten Wortes ist nichts einzuwenden[5], da sich Alle der Aender-

[1] S. darüber unten § 9.
[2] Das. S. 412.
[3] S. dar. oben § 5.
[4] S. dar. oben § 5. Vgl. Gierke, „Grundbegriffe des Staatsrechts“ in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. 30, 1874, S. 304. Fricker, Problem des Völkerrechts, S. 358 f.
[5] Dagegen Preuß, S. 104.

ung seiner Bedeutung bewußt sind, und es auch sprachlich für seine jetzige Bedeutung durchaus bezeichnend ist. Daß die Staatsgewalt einen Theil ihrer Herrschaft an untere Instanzen abgetreten hat, die Zwischenglieder zwischen Staat und Individuum sind, ist demnach mit dem heutigen Souveränitätsbegriff wohl vereinbar. Nicht vereinbar dagegen ist es mit ihm, daß sie eine höhere Gewalt über sich anerkennt, denn dann ist sie nicht mehr die höchste. In die Sprache der organischen Staatsanschauung übersetzt, lautet dann die Frage nach der Souveränität dahin, ob der Staat einer höheren Persönlichkeit eingegliedert ist.

Diese müßte die Völkergemeinschaft sein. Ein Organismus, eine Persönlichkeit ist sie aber, wenn sie eine innere Struktur in dem oben gedachten Sinne hat, wenn ihre Glieder, die Staaten, durch ein Rechtsband mit einander verbunden sind.

Wir stoßen also direkt auf die vielbesprochene Frage, ob das Völkerrecht wirkliches Recht ist, welche sich zu der Frage zuspitzt, ob das Recht der Positivirung und eines geregelten Apparates zur Durchführung bedarf.

Preuß sagt[1]) im Anschluß namentlich an Gierke, Jellinek, Fricker und Bähr[2]): Sobald zwei Menschen neben einander existiren, sei die Nothwendigkeit einer irgendwie gearteten Abgrenzung ihrer Willenssphäre und damit die Idee des Rechts gegeben. — Wohl die Nothwendigkeit einer Abgrenzung, wohl die Idee des Rechts, aber nicht das Recht selbst, eben diese Abgrenzung der Willensmacht. Es wird lange Zeit so bleiben, daß bei Kollisionen der jedesmal Stärkste so viel nimmt, als er braucht, und nur das Uebrige dem Schwächeren überläßt; jeder einzelne Rechtssatz wird dem Starken erst abgerungen werden müssen.[3]) So bedarf es eines langen Entwickelungsganges, ehe dem Willen des Einzelnen bestimmte Grenzen gesteckt sind. Ob die Rechtsidee sich wirklich zum Recht verdichtet hat, muß an bestimmten Merkmalen erkannt werden.

Die Rechtsüberzeugung des Volkes soll ein solches sein, und zwar soll sich diese in der Ueberzeugung von der Nützlichkeit des Zwanges aussprechen. Die Vorstellung, meint Preuß,[4]) daß eine Zwangsdurchführung an sich gerecht und wünschenswerth sei, fehle bei keiner Rechtsnorm.

Hierdurch wird zwar eine weitere Entwickelungsstufe des Rechts bezeichnet, aber noch nicht das Recht selbst. Denn hiernach unterscheidet man wohl das Recht von der Sittlichkeit als der „Bestimmbarkeit durch innere Einflüsse," doch nicht von der Moral; denn diese, gewissermaßen das Destillat, welches von der Summe der Sittlichkeitsbegriffe der einzelnen Volksgenossen in ihrem Zusammenwirken gewonnen wird, zeichnet sich in vielen Punkten gerade durch die Postulirung eines Zwanges aus. Hiernach würde also Recht und Moral identifizirt. Andererseits zerreißt dieses Merkmal den Stoff des Rechts und der Moral gleichmäßig. Denn bei der allgemein bekannten Neigung der Menschen, diejenige Ansicht für gerecht zu halten, welche ihnen Vortheil bringt, wird die Ueberzeugung des Volkes in vielen Punkten sich widersprechen. Wer sich geschädigt fühlt, wird den Zwang sehr lebhaft herbeiwünschen, der Schädiger dagegen sein Fehlen für sehr nützlich halten. „So ist die Rechts-

---

[1]) Preuß, S. 205; vgl. S. 147.

[2]) Gierke, Grundbegriffe, Fricker, Problem des Völkerrechts, Bähr, Der Rechtsstaat, Jellineck, Lehre von den Staatenverbindungen.

[3]) Vgl. v. Jhering, Zweck im Recht, I. S. 247.

[4]) Auf S. 203.

Überzeugung des Volkes von vornherein eine Basis, deren prinzipielle Haltbarkeit mindestens aus guten Gründen bezweifelt werden kann."[1]) Ein Versuch, nach diesem Kriterium zu sagen, was Recht ist, müßte mißglücken.

Nun macht man noch einen Schritt weiter nach der positiven Seite hin und sagt, die Rechtssätze müßten als solche anerkannt sein, in dieser Anerkennung liege ihre Geltung.[2]) — Wenn nun aber ein Theil eine solche ihm vielleicht schädliche Anerkennung verweigert? Dann werden sie gezwungen, denn erzwungene Anerkennung ist auch eine Anerkennung! — Und wenn sie bei gegebener Gelegenheit sich gegen diesen Zwang empören? Dann wird das Recht aufgehoben, aber in der Aufhebung soll ein Rechtsbruch liegen.[3]) Und wenn sie diesen Satz, daß hierin ein Rechtsbruch liege, nicht als Rechtssatz anerkennen? Dann werden sie gezwungen! Also wird dem innerlichen Moment der Anerkennung das äußere Moment des Zwanges beigemischt.

Bierling[4]) verwahrt sich zwar ausdrücklich dagegen, daß hierin ein Widerspruch liege, denn auch unfreiwillige, erzwungene Anerkennung sei Anerkennung. Wenn man aber die Anerkennung so faßt, dann ist sie nicht mehr das eigentliche Kriterium. Denn ein Zweifel darüber, was Recht ist, und die Nothwendigkeit eines Kriteriums wird sich nur dann ergeben, wenn die Anerkennung versagt wird; wenn dann der Zwang eintreten muß, dann ist er eben das Kriterium des Rechts.

Daß ein Recht ohne Zwang nicht denkbar ist, wird denn auch allgemein gefühlt. „Der Drang nach Positivirung und zwangsweiser Durchführung ist den Rechtsnormen immanent," sagt Preuß,[5]) Gierke[6]) erklärt, „man könne eine Rechtsnorm nicht finden, ohne für sie zugleich eine bindende Autorität und eine nöthigenfalls nach Möglichkeit durch Zwang bewirkte Realisirung zu postuliren," und nach Bähr[7]) „hat das Recht Anspruch auf äußere Erzwingbarkeit," „es bedarf, um in's Leben einzutreten, der Vollziehung." Allerdings, so meint man, brauche der Zwang nicht vollkommen realisirt zu sein, es genüge die Wucht einer sittlichen Macht.[8]) — Diese ist aber nutzlos, wenn der Uebelthäter sie verlacht, vergeblich ist ein Zwang, der nicht durchgeführt wird, ein Mittel, das gerade im entscheidenden Augenblicke versagt. Das Recht bedarf der Durchführung, diese ist aber nur möglich durch einen organisirten Apparat. Einen solchen hat nur der Staat, deßhalb ist auch er der einzige, der solche Normen durch seinen Schutz zum Recht erhebt. Andere Normen mögen als Moral oder Sitte[9]) ihre Kraft behalten, Recht aber sind sie nicht. Diese Scheidung entspricht ebensosehr der Logik, wie der vulgären Bedeutung des Wortes „Recht," ist auch praktisch besser, als wenn man zwischen erzwingbarem und nicht erzwingbarem Recht unterscheiden müßte.

---

[1]) Zorn in der kritischen Vierteljahrsschrift N. F. Bd. 8, S. 680.

[2]) So Bierling, Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe, S. 3, 8. Vgl. Bernhöft, „Ueber die Grundlagen der Rechtsentwickelung bei den indogermanischen Völkern" in der Zeitschrift für die vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. II, S. 261. Auch Hänel, Staatsrecht I, S. 117.

[3]) Bernhöft a. a. O. S. 262.

[4]) Bierling a. a. O. S. 82.

[5]) Preuß, a. a. O., S. 216.

[6]) Gierke, Grundbegriffe S. 69, 70.

[7]) Bähr, Rechtsstaat S. 4 und 6.

[8]) Gierke, a. a. O., S. 70, Bähr, a. a. O., S. 11.

[9]) Ueber die nothwendige Trennung dieser Begriffe, s. Gareis, Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Gießen 1887, S. 19 ff, darüber daß Recht nur durch die Autorität des herrschenden Gemeinwesens entstehen kann, ebendaselbst, S. 34.

Das Völkerrecht hat nun einen solchen Zwangsapparat nicht. Die Staaten reagiren gegen Verletzungen, wann und wie sie wollen, von einer geregelten Durchführung der Völkerrechtsnormen kann keine Rede sein.[1]) Aber sie reagiren doch, sagt man, sie zwingen doch thatsächlich öfter zur Befolgung, es ist also doch der Keim eines Rechts vorhanden,[2]) eine Art Recht in abstracto,[3]) das Völkerrecht hat doch mindestens etwas vom Wesen des Rechts an sich.[4]) Es ist aber auch nur der Keim vorhanden in der mehr oder weniger zwingenden Staatenpraxis; wenn die Träume der Kosmopoliten sich verwirklichen, wird er sich entwickelt haben, dann wird es ein Völkerrecht geben, das Recht des Weltorganismus. Vorläufig sind wir davon noch weit entfernt. Das Völkerrecht ist kein Recht, der Staat ist der höchste Organismus, er ist souverän.

Dann ist allerdings der Staat von jeder Fessel frei.[5]) Man sieht hierin gewissermassen ein Verbrechen gegen den Geist der Menschheit, für uns aber liegt darin gar nichts Schreckliches. Die Gebräuche des öffentlichen Lebens werden darum nicht weniger befolgt, als wenn sie unerzwingbare Rechtssätze wären. Es handelt sich lediglich um die juristische Werthung eines unabhängig davon bestehenden Zustandes.

Im Allgemeinen kann jeder Staat Alles thun, was er will, wenn nur die anderen Staaten es sich gefallen lassen oder er die Macht hat, seinen Willen gegen etwaigen Widerspruch durchzusetzen. Manche Handlungen werden den anderen Staaten gleichgiltig sein, andere aber werden ihre Interessen berühren und sie werden dagegen Stellung nehmen. Bei Fragen von allgemeiner Bedeutung werden nun alle oder doch viele Staaten Stellung nehmen, und der einzelne Staat wird hieraus ersehen, ob er im Stande sein wird, seinen Willen durchzusetzen. Besteht eine solche Wahrscheinlichkeit nicht, so wird der Staat, um den Frieden zu erhalten, sich bescheiden, „denn er begehrt nicht blind zutappend seinen nächsten Vortheil, sondern er versteht es, den augenblicklichen Vortheil gegen die dauernde Gefährdung abzuwägen."[6]) Dieser Vorgang wird sich bei den Handlungen von allgemeinem Interesse jedesmal wiederholen, so daß sich in manchen Punkten eine gewisse Gleichmäßigkeit im Leben der Staaten ausbilden wird, die dann ihrem Verhältniß zu einander gewissermassen als Regel zu Grunde gelegt wird. Gegen die Verletzung einer solchen Regel werden dann die Staaten einschreiten, und sie werden es um so eher thun, je länger ein Einschreiten bei solchen Gelegenheiten üblich ist. So können Regeln für das Staatenleben entstehen, die zwar von der Theorie zum Rechtssatz gestempelt werden, aber nur eine praktische Verbindlichkeit haben. Im Interesse des Staates liegt es nun, diese Regeln zu beobachten, um nicht den allgemeinen Unwillen auf sich zu laden. Deßhalb werden sie in den meisten Fällen thatsächlich so befolgt, als ob sie wirkliche Rechtssätze wären, und deßhalb, wie auch aus Pflichtgefühl, beobachten die Staaten die geschlossenen Verträge in den meisten Fällen ebenso, wie wenn der Gerichtshof des Weltorganismus über deren Ausführung wachte.

---

[1]) A. A. v. Ihering, Zweck im Recht I, S. 324 f.
[2]) Fricker, Problem des Völkerrechts, S. 134, 81 ff.
[3]) Bähr, Rechtsstaat S. 11.
[4]) Gierke, Grundbegriffe S. 181; vgl. Jellinek, Staatenverbindungen, S. 8, 29.
[5]) Vgl. Zorn in der kritischen Vierteljahrsschrift, N. F. Bd. VIII, S. 680 und Schmidt, der Staat, S. 76 ff., nam. S. 81.
[6]) Ad. Lasson, Prinzip und Zukunft des Völkerrechts, Berlin 1871, S. 44.

Eine wirkliche, strikte Abgrenzung der Willensmacht, ein wahres Recht gibt es über ihnen aber nicht.

Auch nach innen, seinen Unterthanen gegenüber, kann der Staat thun, was er will. Wohlgemerkt, der Staat als Organismus, nicht der jeweilige Inhaber der Staatsgewalt. Die Organe des Staates sind an dessen Willen gebunden, der Wille selbst aber ist frei. Daß er ihn in der Form des Gesetzes verkündet, ist die Folge seiner Organisation, aber nicht die Bedingung und der Grund seines Wollendürfens. Durch das Gesetz hat er seinen Willen so lange fixirt, bis er einen anderen Willensentschluß faßt, den er wieder in Gesetzesform von sich gibt; er bindet sich niemals die Hände, sondern setzt sich nur ein Programm, das er ändert, so oft und so weit es ihm nützlich erscheint.

„Was heißt das, der Staat bindet sich? Wer wacht darüber, daß er das Band nicht zerreißt? Niemand!"[1])

Der Staat hat die Macht, den Unterthanenwillen, der dem seinigen widerspricht, zu brechen, es besteht also nur der Wille, der dem Staatswillen entspricht,[2]) folglich ist der rechtlich geschützte Unterthanenwille der Staatswille. Jede Willensmacht hat ihren Ursprung und ihren Grund in dem Willen des Staates und ist mit diesem veränderlich. Es gibt also dem Staat gegenüber keine wohlerworbenen Rechte als Schranke.[3]) Eine Abgrenzung der Willensmacht gibt es demnach nur für die unteren Instanzen, für die der Wille des Staates Gesetz und Recht ist, und nicht für den Staat selbst, denn er ist sich selbst Gesetz. Folglich ist das Staatsrecht Recht für alle unteren Instanzen, kein Recht für den Staat selbst.

Das Staatsrecht ist das innere Recht der Gebietskörperschaft Staat,[4]) es ist eine Art Genossenschaftsrecht.[5]) Aber es unterscheidet sich von dem Recht anderer Genossenschaften ebenso, wie sich der Staat von diesen unterscheidet. Deren Wille ist, weil er vom Staate sanktionirt ist, der Wille einer übergeordneten Persönlichkeit, die ihn als Recht für sie aufrecht erhält; der Wille des Staates ist sein eigener Wille, also für ihn kein Recht. Wenn die Genossenschaft die Befugnisse der Mitglieder achtet, dann muß sie, wenn der Staat es thut, dann will er. Eine Aufgabe der Staatsbürger ist es, den Staat so zu organisiren, daß sein Wille den Postulaten der Gerechtigkeit und Nützlichkeit möglichst entspricht. Der Staatswille bleibt aber stets frei, und der einzelne Bürger kann weiter nichts, als bei dessen Bildung seinen Willen als mehr oder minder wichtiges Moment geltend machen. Die Verfassungen beschränken also nicht den Staatswillen, sondern regeln nur dessen Bildung.[6]) Er ist nicht weniger souverän, wenn er durch einen komplizirten Prozeß aus dem Willen des Volkes festgestellt wird, als wenn ihn der Monarch durch einen Federstrich fixirt; beschränkt ist nur die Willkür des einzelnen Menschen. Der Staat als Organismus stellt nicht sich unter das Recht, sondern seine

---

[1]) Gareis, Allgemeines Staatsrecht. S. 30.

[2]) Vgl. Jellinek, Staatenverbindungen S. 32; dagegen Rosin, Begriffsstudien S. 266.

[3]) So sogar Bähr, Rechtsstaat. S. 50; vgl. dagegen v. Gerber, Grundzüge S. 235.

[4]) Preuß, a. a. O., S. 278.

[5]) Bähr, a. a. O., S. 46.

[6]) Der Satz der Verfassungen über Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Staatsgebiets z. B. hat nur zur Folge, daß Theilungen und Veräußerungen in der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Form vor sich gehen müssen. S. v. Seydel Bayr. Staatsrecht 2. Aufl. I S. 336.

Diener. Der Unterthan hat nicht ein Recht gegen den Staat, sondern gegen das Organ auf Beachtung des Staatswillens. Der sog. konstitutionelle Staat ist ein absoluter Staat mit konstitutioneller Verfassung.

So ist der Staat stets absolut; die Republik Frankreich ist es gerade so, wie Frankreich unter Ludwig XIV. Aber der Inhaber der Staatsgewalt ist nicht mehr absolut; der früher über dem Staat stand, steht jetzt in ihm, er ist ihm eingegliedert. So gibt es keinen Menschen, der über dem Recht stände; die gesammte Struktur des Staates ist eine rechtliche, die Ausübung der Staatsgewalt ist rechtlich beschränkt, das Verhältniß der Menschen zu einander rechtlich geregelt.

Das ist der Begriff des Rechtsstaates! Souveränität, Unbeschränktheit des Staatswillens nach innen und außen, sind mit ihm wohl vereinbar.

§ 9.

Anwendung des Resultats speziell für das preußisch-deutsche Recht.

Als Resultat ergab sich, daß die Gebietshoheit nur dem souveränen Gemeinwesen, dem Staat zusteht und denselben allgemeinen Inhalt hat, wie die Staatsgewalt überhaupt. Sie ist also als rein staatsrechtlicher Begriff erwiesen, der mit einem privatrechtlichen Institut nicht einmal eine Aehnlichkeit hat. Damit ist der Zweck dieser Arbeit zunächst erreicht. Es werden aber im Staatsrecht und noch mehr im Völkerrecht aus dem hier bekämpften Begriff der Gebietshoheit, aus dem angeblichen Recht des Staates am Gebiet, viele Folgerungen gezogen, die scheinbar nicht anders zu erklären sind. Um den hieraus sich ergebenden Zweifeln zu begegnen und das Resultat als nach allen Seiten hin brauchbar nachzuweisen, empfiehlt es sich, den hier gewonnenen Begriff der Gebietshoheit auf beiden Rechtsgebieten durchzuführen.

1. Für Deutschland ist die Frage wichtig, ob das Reich oder der sog. Gliedstaat die Gebietshoheit habe. Nach unserer Auffassung muß sie demjenigen Gemeinwesen zugeschrieben werden, das die Souveränität hat.

Die Konstruktion, die in einem Bundesstaat eine doppelte Souveränität, des Gesammtstaates und des Gliedstaates, annimmt,[1]) ist nach längerer Zeit der Herrschaft mit Recht verlassen. Auch die Theilung der Souveränität nicht nach dem Inhalt, sondern nach dem Umfang[2]) ist als Fehler erkannt. Eine höchste Gewalt kann jede Beschränkung forträumen, eine Beschränkung auch nur dem Umfange nach ist also entweder aufgezwungen, — dann ist die beschränkte Gewalt nicht souverän, — oder sie ist nur geduldet, — dann ist es die beschränkende Gewalt nicht. Eine souveräne Gewalt kann sich nur selbst beschränken, und nur in diesem Sinn ist es berechtigt, von einer „einschränkbaren Souveränität[3]) zu sprechen. Eine „ganz beschränkte" Souveränität, die nur bezüglich gewisser ausdrücklich zugestandener Rechte bestehen soll,[4]) ist keine. Auch die völkerrechtliche Halbsouveränität ist keine; sie kann nur eine Stufe der politischen Entwickelung von einem nicht souveränen Gebilde zu

[1]) So Waitz, Grundzüge der Politik, Kiel 1862, S. 155 ff. — Bluntschli, Art. Souveränität im Staatswörterbuch, Bd. 9. S. 555. — v. Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des norddeutschen Bundes, Leipzig 1868, S. 136. Schulze, Preußisches Staatsrecht I, S. 140. Aehnlich v. Sarwey, Württembergisches Staatsrecht I, S. 39.

[2]) So Waitz a. a. O. S. 166.

[3]) So Gareis, Allgemeines Staatsrecht S. 31.

[4]) So Meyer, Erörterungen S. 82.

einem souveränen ausdrücken.[1]) Ein Gebilde hat entweder die Souveränität voll und ganz und ungetheilt, oder es hat sie überhaupt nicht.[2])

So kann auch in Deutschland nur entweder dem Reich oder dem sogenannten Gliedstaat die Souveränität und deßhalb die Staatsnatur zugeschrieben werden.

Das Vorhandensein der Souveränität wollen die Schriftsteller an verschiedenen Merkmalen erkennen. Diese Abweichungen haben ihren Grund darin, daß die Autoren verschiedene Aeußerungen der Souveränität zur alleinigen Grundlage ihrer Untersuchungen machen und hierauf weiterbauend zu verschiedenen und wegen ihrer Einseitigkeit unvollkommenen Resultaten kommen. Diese lassen sich aber fast alle mit einander vereinigen und geben zusammen ein reiches Bild der souveränen Staatsgewalt als des „Herrscherwillens, der im ganzen Bereiche des Staates gegenwärtig und wirksam ist, seiner innersten Persönlichkeit.“ [3])

Souveränität heißt wörtlich „höchste Gewalt.“. Diese Eigenschaft als höchste zeigt sich in der „Unabhängigkeit von jeder höheren Gewalt[4])“ oder „der rechtlichen Unabhängigkeit von Befehlen Anderer“ [5]) somit also, da ihr nichts befohlen werden kann, in der „ausschließlichen Bestimmbarkeit durch eigenen Willen“ [6]), und da zur Selbstbestimmung auch Selbstverpflichtung gehört, in der „ausschließlichen Verpflichtbarkeit durch eigenen Willen“ [7]). Somit ist sie selbständig in ihrer Thätigkeit, d. h. sie setzt sich ihre Kompetenz selbst und ist auf den Gebieten ihrer Kompetenz selbständig in ihren Verfügungen[8]). Zum Setzen der Kompetenz gehört auch deren Erweiterung, zur Souveränität gehört also auch die Kompetenzkompetenz, in der sich so recht eigentlich die oberste Herrschermacht äußert[9]).

Die Kompetenzkompetenz ist also die letzte Folge und das schärfste Kriterium der Souveränität. Es ist somit Staat, wer sie hat, nicht Staat, wem sie fehlt.[10])

Das Ergebniß für Deutschland ist zweifellos. Das Reich hat nach Art. 78 der Reichsverfassung die Kompetenzkompetenz, die sog. Gliedstaaten haben sie nicht. Deßhalb ist auch nur das Reich ein Staat, diese sind es nicht[11]). Die Gebietshoheit hat nur das Reich und zwar innerhalb des ganzen Reichsgebiets.[12])

---

[1]) Vergl. v. Holzendorff in seinem Handbuch des Völkerrechts II, S. 8 ff.

[2]) Vgl. Laband, Staatsrecht I S. 56 ff.

[3]) Stahl, Philosophie des Rechts II, 2, S. 190, 191.

[4]) Waitz a. a. O. S. 18.

[5]) Liebe, Streitfragen 642.

[6]) Rosin, Begriffsstudien S. 269.

[7]) Jellinek, Staatenverbindungen, S. 32.

[8]) Meyer, Grundzüge, S. 3.

[9]) Laband, Staatsrecht I S. 82. f.; — Zorn, Staatsrecht I, S. 78; — Hänel, Staatsrecht I, S. 148. 149; — Rehm, in der kritischen Vierteljahrsschrift 1888, S. 270.

[10]) Vergl. Hänel, Staatsrecht I. S. 793 ff., namentlich S. 812; derselbe Studien I., S. 240.

[11]) Zorn, Staatsrecht I, S. 84; — Hänel a. a. O.; — v. Held, die Verfassung des deutschen Reiches, Leipzig 1872, S. 143. Nur als Bund will das Reich betrachten von Seydel bayr. Staatsrecht, 2 Aufl. 1896, I S. 264; — Ders. in seinem Kommentar zur Reichs-Verf. 2. Aufl. S. 23 ff., ders. „Bundesstaatsbegriff“ in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. 28, (1872) S. 215; — ders. „die neusten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes“ in den „Annalen, Jahrgang 1876, S. 649 ff. (auch in Staatsrechtliche und politische Abhandlungen. Freib. 1893. S. 1—120).

[12]) Diese Feststellung hat nur juristischen und keinen politischen Werth. Politisch ist sie deßhalb gleichgiltig, weil die Rechtsstellung der Glieder des Reichs dadurch nicht berührt

Das Reich ist der höchste Organismus, er umfaßt die niederen in sich und aus deren Eingliederung ergibt sich ihre Bestimmbarkeit durch seinen Willen. Die Territorien, wie sie nach ihrer Feststellung als Nichtstaaten genannt werden können, sind gleichmäßig Verwaltungsdistrikte des Reiches, denen je nach ihrer Bedeutung mehr oder weniger Autonomie und Selbstverwaltung zugewiesen sind, und deren organischer Wille auf die Bildung des Reichswillens mehr oder weniger Einfluß hat.

2. Durch diese Auffassung erledigt sich auch leicht die vielumstrittene Frage über das Verhältniß Elsaß-Lothringens zum Reich. Es ist Verwaltungsdistrikt des Reiches, wie die übrigen Territorien. Der Unterschied von diesen liegt lediglich in der Verwaltungsorganisation und in der Machtstellung innerhalb des Reichs; den Reichslanden ist weniger Autonomie und Selbstverwaltung zugestanden, und sie haben weniger Einfluß auf die Bildung des Willens des Ganzen, dessen mindestberechtigter Theil sie sind. Voraussichtlich wird die Entwickelung dahin gelangen, daß Elsaß-Lothringen den übrigen Territorien gleichgestellt wird, namentlich also Sitz und Stimme im Bundesrath erhält. Es wird dann aus einem minderberechtigten ein gleichberechtigter Theil des Reiches, aber immer noch kein Staat. Die Gebietshoheit hat und behält das Reich.

3. Ebenso leicht sind die Schwierigkeiten zu lösen, die sich bisher bei der Frage nach der Form einer Gebietsveränderung des Reiches oder der Territorien ergeben haben. Der Schlüssel liegt auch hier in der konsequenten Durchführung des Gedankens, daß die Territorien als niedere Organismen dem Reich eingegliedert sind.

Das Reich ist ein Rechtsstaat, eine Persönlichkeit mit rechtlicher innerer Organisation. Deßhalb sind die Kompetenzsphären des Reiches und des Terri-

---

wird, diese weder durch Zuerkennung der Staatseigenschaft erhöht, noch durch ihre Aberkennung erniedrigt werden. Es haben deßhalb auch alle politischen Rücksichten auf die Machtstellung der Glieder bei der Beantwortung dieser Frage zu schweigen.

Aber der Jurist muß mit klaren Begriffen operiren, um zu richtigen Resultaten zu kommen. Unklar wäre der Begriff „Staat" aber, wenn man darunter unterschiedlos zwei so verschiedene Gebilde, wie Reich und Glied, begreifen wollte. Man steht deßhalb vor der Alternative, entweder den Begriff „Staat" auszudehnen und dann verschiedene Staatenkategorien anzunehmen, oder den alten strengen Begriff beizubehalten und dann dem einen dieser beiden Gebilde die Staatsnatur abzusprechen. An sich ist der eine Weg ebenso logisch richtig, wie der andere, und insofern ist der Streit lediglich ein Wortstreit, historisch richtig ist aber nur der letztere. Denn bis die Frage nach der Staatsnatur der Glieder des Reiches hervortrat, war der Begriff „Staat" immer ein fester, und es empfiehlt sich nicht, ihn jetzt zu verallgemeinern und abzuschwächen, nur um die Bezeichnung beibehalten zu können. An die Stelle der Frage: „Staat oder nicht Staat?" würde dadurch die Frage: „Welche Art von Staat?" gesetzt werden, es würde jeder Schriftsteller nach eigenem Ermessen Eintheilungen vornehmen, und der Erfolg wäre eine große Verwirrung in der Terminologie. Wie wenig Einigung über ein neues Eintheilungsprinzip zu erzielen ist, s. darüber oben § 5, Anmerk. 29.

Deshalb ist das Wort „Staat" hier in seiner althergebrachten, festen Bedeutung als souveränes Gemeinwesen genommen worden, und die Prüfung ergab die Unanwendbarkeit dieser Bezeichnung auf den sog. Gliedstaat. Gegen die Weiterverwendung des Ausdrucks im gewöhnlichen Leben ist so lange nichts einzuwenden, als sie lediglich eine Konzession an den im Volk aus früherer Zeit beibehaltenen Sprachgebrauch enthält und man sich des Widerspruchs dieser Bezeichnung mit der Wirklichkeit bewußt wird. In wissenschaftlichen Erörterungen ist es aber anzurathen, diese Erkenntniß auch durch den Gebrauch einer anderen Bezeichnung darzuthun, und deßhalb wird in dieser Arbeit von jetzt an der Ausdruck „Glied" oder „Territorium" gebraucht werden. — Ueber die Bedeutung des Ausdrucks vgl. Zorn, Staatsrecht I, S. 85; Schmidt, Der Staat S. 56.

toriums gesetzlich abgegrenzt. Das Reich hat sich und den Territorien ein Programm gesetzt, innerhalb dessen sich die letzteren wieder ihr eigenes Programm setzen. Diese Programme sind die Verfassungen. Ein Thätigwerden innerhalb des Programms ist ein verfassungsmäßiges Handeln, es genügt zu ihm die Form für die gewöhnliche Willensbildung: Reichs- und Landesgesetz oder -verordnung.

Eine Aenderung dieses Programms ist eine Verfassungsänderung; sie wird unter den erschwerten Formen eines verfassungsändernden Gesetzes vorgenommen. Ihre Verfassung können die Territorien und das Reich ändern. Erstere können aber nur ihre selbstgesetzten Schranken verrücken; an den von dem höheren Organismus Reich gezogenen Grenzen, an dessen Verfassung findet ihre Willensmacht ihr Ende. Das Reich dagegen als höchster Organismus kennt nur selbstgesetzte Schranken, es kann seine Verfassung beliebig verändern, ohne an dem Willen anderer Potenzen seine Grenze zu finden. Reichsrecht bricht Landesrecht; es gibt kein Recht des Territoriums, welches das Reich nicht durch seinen verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Willensentschluß aufheben könnte. Die Territorien stehen zu seiner Disposition, sie können nur durch ihren Willen die Bildung des Reichswillens mehr oder weniger beeinflussen.

Veränderungen des Gebiets sind Veränderungen des Organismus, können also nur durch verfassungsänderndes Gesetz vorgenommen werden.[1])

Zweifellos eine Veränderung sowohl des Reiches, als auch des Territoriums bildet die Abtretung von Reichsgebiet an einen auswärtigen Staat.[2])

Befinden sich Reich und Territorium in Uebereinstimmung, so werden sie Beide thätig, und zwar Beide mittels eines verfassungsändernden Gesetzes. Gehen ihre Willen auseinander, so geht der Wille des Reiches vor, und zwar nicht nur, wenn er sich für Aufrechterhaltung, sondern auch, wenn er sich für Veränderung des bestehenden Zustandes ausspricht. Das verfassungsändernde Reichsgesetz genügt auch zur Abtretung von Landesgebiet. Wenn zwei Willen, ein unbeschränkter und ein beschränkter, in einer Richtung thätig werden, so wäre es ein

---

[1]) Grenzregulirungen gehören nicht hierher. S. v. Seydel, Bayr. Staatsrecht, 2. Aufl. I S. 338. Durch sie werden nicht bestehende Grenzen verschoben, sondern zweifelhafte festgestellt, das Gebiet wird also nicht verändert, sondern gerade in seiner wahren Ausdehnung bestätigt. Eine etwaige Staatenpraxis kann, wie sie überhaupt wissenschaftlichen Untersuchungen nicht präjudiziren kann, namentlich für diese Frage nicht herangezogen werden.

[2]) Im Folgenden ist eine konsequente Durchführung des oben entwickelten Gedankens versucht, daß die Territorien lediglich Verwaltungsdistrikte des souveränen Reiches sind. Jede Abweichung von dieser Grundauffassung muß eine solche in den Folgerungen herbeiführen, und zu dem entgegengesetzten Resultat muß natürlich v. Seydel (Komm. zur Reichs-Verf. S. 35 ff., vgl. dazu die Zitate in Anm. 15) kommen, der im Reich nur einen Staatenbund sieht. Trotz dieses direkten Gegensatzes ist uns von allen abweichenden Ansichten die von Seydel's in der Art des Denkens die verwandteste. Darin ist ihm vollkommen beizustimmen: Die alte Bundesstaatstheorie hat sich überlebt. Staat kann nur das Reich oder das Glied sein. Demgemäß gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder verändern sich die Glieder und das Reich hat innerhalb seiner Kompetenz seine Zustimmung zu geben — so schließt v. Seydel —, oder das Reich verändert vermöge seiner Souveränität selbstständig sich und die Glieder — so schließen wir. Der Differenzpunkt ist die Frage, ob die Glieder bei ihrem Eintritt in das Reich ihre Souveränität aufgegeben haben oder nicht. Im Rahmen dieser Arbeit lag nur eine kurze Fixirung unserer Anschauung, wie sie oben unter I gegeben ist. Ist sie richtig, so sind auch die gezogenen Folgerungen unabwendbar, ist sie falsch, so ist v. Seydel im ganzen Umfange beizustimmen. Und weil es für uns nur diese beiden Möglichkeiten gibt, deßhalb ist auch auf die Abweichungen im Einzelnen nicht eingegangen worden.

Widerspruch, dann den unbeschränkten an den beschränkten seine Grenze finden zu lassen. Denn dann wären beide Willen beschränkt. Die Gefahr für die Territorien ist hierin nicht so groß, wie es auf den ersten Blick scheint. Die vierzehn Stimmen, die jede Verfassungsänderung unmöglich machen, werden in allen Fällen, in denen nicht eine ganz dringende Nothwendigkeit vorliegt, im Bundesrath sich leicht beschaffen lassen, und wo eine solche Nothwendigkeit allseits gefühlt wird, ist es nur konsequent, wenn das Reichsinteresse dem Landesinteresse vorgeht.

Seinen deutlichen Ausdruck hat dieser Gedanke für den Fall gefunden, in welchem er wohl allein praktisch werden wird, nämlich der Gebietsabtretung nach einem unglücklichen Kriege. A. 11 R. V. schreibt dem Kaiser ausdrücklich das Recht zu, im Namen des Reiches Frieden zu schließen. Da zu den Bedingungen eines unglücklichen Friedens regelmäßig auch Gebietsabtretung gehört, ist somit auch dem Kaiser das Recht der Gebietsabtretung im Namen des Reiches zugestanden. Eine Verneinung dieser Befugniß würde entweder dem Kaiser die Pflicht auferlegen, nur günstige Frieden abzuschließen, oder die Existenz des im Namen des Reiches, also vom Reiche, geschlossenen Friedens von der Genehmigung des jedesmal dadurch betroffenen Territoriums abhängig machen. Die Unmöglichkeit der ersten Folgerung ergibt sich von vornherein, die zweite widerspricht dem Unterordnungsverhältniß der Territorien gegenüber dem Reich und würde jedem Glied die Macht geben, aus kurzsichtigem Egoismus das Ganze in's Verderben zu stürzen.

Beim Erwerb von Gebiet liegt die Frage sehr einfach, wenn das Reich erwirbt. Der völkerrechtliche Erwerb geschieht nach A. 11 R. V. durch den Kaiser, die Inkorporation, falls eine solche stattfindet, nach A. 78 R. V. durch verfassungsänderndes Reichsgesetz. Es ist dann Frage der immer von dem Reich zu bestimmenden Organisation, welche Stellung das neuerworbene Gebiet zum Reich einnimmt, ob es ein minderberechtigtes oder ein gleichberechtigtes Glied desselben wird oder einem anderen eingefügt wird.

Zweifelhafter ist die Entscheidung bei Erwerb durch das Territorium, wie z. B. durch Erbgang. Wird dieser Erwerb dem Territorium inkorporirt, so wird er auch dem Reich inkorporirt, es bedarf zu seiner Einverleibung also eines verfassungsändernden Gesetzes des Territoriums und des Reichs.

Wird er nicht inkorporirt, so braucht ihn auch das Reich nicht in sich aufzunehmen. Unberührt bleibt aber das Reich von einem solchen Erwerb nicht. Das Territorium muß seinen Erwerb verwalten, es muß ihn nach außen vertreten, ihn im Nothfall schützen. Nun sind völkerrechtliche Vertretung und namentlich das Kriegsrecht dem Reich vorbehalten, dieses müßte für das Territorium den Schutz übernehmen, eine Last, die ihm nicht ohne seinen Willen aufgebürdet werden kann. Das Reich müßte also einen solchen Erwerb genehmigen, und zwar würde in diesem Fall ein gewöhnliches Gesetz genügen, da keine neue Kompetenz des Reiches begründet, sondern nur die ihm bereits verfassungsmäßig zustehende auf ein neues Objekt ausgedehnt wird.

Endlich kann eine Veränderung der Territorien gegen einander stattfinden. Um die nöthige Form zu finden, muß erst entschieden werden, welche Bedeutung eine solche Veränderung für das Reich hat.

Der A. 1 R. V. sagt: Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen u. s. w. Er bezeichnet hiermit als Bestandtheile des Bundesgebiets die Territorien im Augenblick des Inkrafttretens der Verfassung, bestimmt also in den Territorien die Bestandtheile des Bundesgebiets. Hierdurch machte er

aber die derzeitige Gliederung des Reichsgebiets, also den Bestand der Territorien, zu einem Bestandtheil der Verfassung. Daraus folgt, daß jede Veränderung des Territoriums eine Veränderung der Verfassung bedeutet, also eines Willensaktes des Reiches durch verfassungsänderndes Gesetz bedarf. Dieselben Grundsätze würden für das Territorium gelten, wenn z. B. Preußen den Bestand seiner Provinzen in die Verfassung aufgenommen hätte. Die Veränderung der Territorien gegeneinander ist eine Veränderung des Reiches in seiner inneren Struktur.

Hieraus folgt, daß einerseits die Territorien auch gegeneinander sich nicht selbstständig verändern können, andererseits gemäß den oben festgestellten Grundsätzen ein verfassungsänderndes Reichsgesetz ohne Willensakt des Territoriums zu einer solchen inneren Veränderung durch Veränderung der Territorien gegen einander genügt.

4. Seitdem Deutschland den Weg der Kolonialpolitik beschritten hat, ist auch die Frage wichtig geworden, wem in den Kolonien die Gebietshoheit zusteht.[1]

Da Gebietshoheit gleich Staatsgewalt, handelt es sich darum, wer die Staatsgewalt ausübt, und die Hilfsfrage hierzu ist wieder: Sind die Kolonieen Staaten und was für Staaten, Negerstaaten oder deutsche Staaten?

Zu einem Staat gehören Volk, Gebiet und Staatsgewalt. Das Volk ist vorhanden; die Negerstämme fühlen sich als Einheit, sie kennen ihre Zusammengehörigkeit, die Stammesangehörigkeit kann eine Staatsangehörigkeit sein. Ob die Stämme groß oder klein sind, das kommt nicht in Betracht, auch in Europa gab es und gibt es noch sehr kleine Staaten.

Ein Gebiet kann ebenfalls vorhanden sein. Nach den obigen Erörterungen[2] kommt es darauf an, ob ein Stamm einen bestimmten Landstrich dauernd für sich in Anspruch nimmt und ihn auch gegen andere Stämme zu behaupten weiß. Dieß wird bei den Negerstämmen theils der Fall sein, theils nicht.

Bei denen, die ein solches Gebiet haben, wird dann entscheidend sein, ob sie sich innerhalb desselben rechtlich so organisirt haben, daß man von einem Staat reden kann. In den deutschen Kolonieen ist dieß nach den uns zugänglichen Schilderungen nicht der Fall. Es braucht ja kein Gesetzbuch zu bestehen und keine Verfassung eingeführt zu sein, aber es müssen doch gewisse Grundsätze gelten, es muß eine gewisse Rechtsordnung eingehalten werden. Die Willkür eines Negerhäuptlings kennt aber keine Grundsätze, seine Gewalt ist keine Staatsgewalt. Es gibt ja auch Ausnahmen, man braucht z. B. nur an Liberia zu erinnern; im Allgemeinen findet sich aber nach den uns zugänglichen Schilderungen eine solche Organisation nicht, wohl auch speziell in den deutschen Schutzgebieten nicht.

Wenn die Staatsgewalt nicht bei den eingeborenen Stämmen liegt, so liegt sie dann vielleicht in den Kolonieen selbst, und es sind diese als solche Staaten.

Man hat dieß angenommen[3] und gesagt, der überseeische Territorialbesitz habe autonome Selbständigkeit. Die Hoheitsrechte sollen die Unternehmer entweder mit dem Lande zusammen okkuppirt haben nach dem nicht nur für

[1]) S. darüber Laband, Staatsrecht I, § 70; — Zorn, Staatsrecht, I, § 22; — v. Stengel, „Die deutschen Schutzgebiete“ in den „Annalen“, Jahrgang 1889; — Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, Leipzig 1888; — Bornhak, „Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts im Archiv f. öffentl. Recht, II; Pann, Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit, Wien 1887; — Lentner, Das internationale Kolonialrecht im 19. Jahrhundert, Wien 1887, Dr. Adam, „Völkerrechtliche Okkupation und deutsches Kolonialstaatsrecht“ im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 6, Jahrgang 1891.

[2]) Oben § 8 gegen Fricker.

[3]) So Pann a. a. O., nam. S. 26 und 57; ähnlich Joël a. a. O.

das Privatrecht geltenden in den Digesten ausgesprochenen Grundsatz, daß mit einem Grundstück auch die daran haftenden Rechte erworben würden[1]), oder sie sollen sie von den eingeborenen „Fürsten“ durch Vertrag erworben haben.[2])

Gegenüber der ersten von Pann behaupteten Möglichkeit ist zu betonen, daß die Digestensätze über Grundstückserwerb allerdings nur für das Privatrecht gelten. Ein Hoheitsrecht, das am Grund und Boden haftet, ist überhaupt für die organische Staatsauffassung ein unmöglicher Gedanke.

Die andere Möglichkeit des kontraktmäßigen Erwerbes der Hoheitsrechte von den Häuptlingen findet ihre Widerlegung in dem oben Gesagten. Wer keine Staatsgewalt hat, kann auch keine Hoheitsrechte übertragen. Die ganze Art der Verträge zeigt auch schon, daß es keine wahren Rechtsgeschäfte sind. Gegen werthlosen Tand, kindische Spielereien treten die Häuptlinge ihre Gewalt ab. Die Unverhältnißmäßigkeit zwischen Waare und Preis zeigt deutlich ihren eigentlichen Charakter. Sie sind lediglich Mittel, das Vertrauen und Wohlwollen der Eingeborenen zu gewinnen, damit sie sich der Niederlassung der Fremden nicht widersetzen, es sind nur politische Einwirkungen auf ihr Verhalten.[3]) Das ganze Verhältniß ist lediglich ein thatsächliches, vertragsloses.

So haben die Kolonialgesellschaften nicht etwa schon bestehende Hoheitsrechte erworben. Sie haben auch keine staatliche Ordnung eingerichtet, sondern nur nach Möglichkeit eine gewisse thatsächliche Ordnung hergestellt. Es wäre vielleicht allmählig ein Staat daraus entstanden, es war aber noch keiner vorhanden, als das Reich die Schutzgewalt übernahm. Sie haben deßhalb auch jetzt nicht die Gebietshoheit, und die Schutzgewalt ist nicht lediglich ein Protektorat, wie Pann und Joël meinen.

Die Schutzgewalt ist eine Staatsgewalt, und zwar die souveräne Staatsgewalt des Reiches. Dies wird vielfach anerkannt. Aber man will den Häuptlingen und Kolonialgesellschaften noch eine Unterstaatsgewalt mit Landeshoheit zuschreiben.[4]) Auch dieses ist nicht richtig. Wenn eine Macht souverän ist, also in der Kompetenzkompetenz die Möglichkeit einer vollständigen Zentralisirung besitzt, so hält sie, wenn sie diese nicht durchführt, sich lediglich selbst zurück, die in Folge dieser Zurückhaltung von den unteren Instanzen ausgeübten Befugnisse sind deßhalb im juristischen Sinne lediglich von ihr übertragen. Deßhalb bezeichnet der Ausdruck „Unterstaatsgewalt“ entweder den falschen Gedanken, daß in den Kolonieen unter der souveränen Reichsgewalt selbständige Machtfaktoren bestehen, oder es ist ein falscher Ausdruck für die richtige Auffassung, daß das Reich den unselbständigen Machtfaktoren gewisse Autonomie und Selbstverwaltung eingeräumt hat.

Die Reichsgewalt ist die einzige Staatsgewalt in den Kolonieen: diese sind lediglich Unterthanenland, Objekte der Reichsgewalt. Die Reichsgewalt ist souverän, durch keine Schranke gehemmt, als die, welche sie aus Klugheit selbst sich setzt. Das Land ist okkupirt, ob mit oder ohne den Willen der Eingeborenen, ist gleichgiltig, und wenn auch Bulmerincq und Heffter[5]) „eine gewaltthätige Festsetzung von Kulturstaaten in Ländern unzivilisirter Völker“ für völkerrechtswidrig erklären, der Widerspruch irgend eines Dorfältesten raubt

[1]) Pann, S. 37, Anm. 21.

[2]) Pann, S. 27, Anm. 15.

[3]) Vgl. z. B. Lentner a. a. O. S. 44. Adam a. a. O. S. 218. v. Stengel, S. 41 ff., S. 50. Meyer a. a. O. S. 31.

[4]) So Laband a. a. O. S. 751 ff. Meyer a. a. O. S. 84 ff.

[5]) Von Bulmerincq, Völkerrecht, S. 282; — Heffter-Geffcken, Völkerrecht, S. 153

der Reichsherrschaft noch nicht den kleinsten Theil ihrer Rechtmäßigkeit. Das Reich herrscht allein; es gibt nur eine Staatsgewalt und nur eine Gebietshoheit, die des Reiches.[1]) Die Kolonialgesellschaften und die Häuptlinge sind lediglich Organe des Reiches.

§ 10.

Anwendung des Resultats speziell für das Völkerrecht.

Am meisten hat sich die privatrechtliche Anschauung auf dem Gebiet des Völkerrechts erhalten. Aber auch hier lassen sich aus dem gewonnenen Resultat alle einschlägigen Fragen erklären. Es genügt die scharfe Betonung der Eigenschaft des Gebiets, den Herrschaftsbereich des Staates darzustellen.

1. Diese Eigenschaft äußert sich einmal für den Staat selbst darin, daß Alles, was innerhalb der Gebietsgrenzen liegt, damit auch innerhalb der staatlichen Machtsphäre sich befindet. Wie beschaffen das Gebiet ist, ist für diesen Gedanken völlig gleichgiltig; ob Land oder Wasser, Fluß, Binnensee oder Insel, Tiefland oder Gebirge, Garten oder Wüste, überall herrscht der Staat gleichmäßig.[2])

Keine Ausnahme bildet das sogenannte territorium non clausum. Daß Gebietstheile von fremdem Staatsgebiet umschlossen werden, mag zwar die thatsächliche Ausübung der bestehenden Herrschaftsrechte erschweren, ändert aber an deren rechtlicher Existenz nichts. Der Staatskörper kann räumlich getheilt sein, organisch ist er doch ungetheilt.

Die Fälle der Exterritorialität bilden eine Ausnahme, die sich politisch aus einer gegenseitigen Konzession der Staaten und juristisch aus dem Willensentschluß des Staates erklärt, sich in der an sich unbeschränkten Bethätigung der Staatsgewalt von bestimmten Objekten fernzuhalten.

Was sich vorübergehend im Gebiet befindet, ist für die Dauer seines Aufenthalts unterworfen; mit dem Hinaustritt aus dem Gebiet hört auch die Herrschaft auf.[3]) Eine Unterwerfung auch außerhalb des Gebiets findet sich nur bei dem Staatsangehörigen. Er ist in den Volksorganismus eingegliedert, er ist auch im Ausland Bestandtheil und Herrschaftsobjekt des Staates. Die Unterwerfung ist bei ihm nicht eine zufällige Folge seines wechselnden Aufenthalts, sondern der konsequente Ausfluß seiner dauernden Eigenschaft als Staatsangehöriger; er bleibt deutsch auch in anderen Erdtheilen. Derart eingliederungsfähig ist aber nur der Mensch; von der Staatsangehörigkeit einer Sache kann man nicht sprechen, sie ist nur Vermögensstück eines Staatsangehörigen. Wenn ein Pferd über die Landesgrenze läuft, wird seine Rückgabe nöthigenfalls von der Behörde veranlaßt, nicht weil es nach Deutschland gehört, sondern weil es einem Deutschen gehört. — Auch die Theile des Gebiets selbst, die Grundstücke, unterscheiden sich hierin nicht von anderen Vermögensstücken. Daß sie nicht aus der Machtsphäre des Staates hinauskönnen, liegt an ihrer Unbeweglichkeit, und daß sie unter Umständen nicht von Ausländern erworben werden können, ist eine Folge besondrer gesetzlicher Bestimmungen, die sich politisch aus der Wichtigkeit gerade dieser Vermögens-

---

[1]) So auch Adam a. a. O. S. 301 ff. Bornhak a. a. O. S. 8 ff. v. Stengel a. a. O. S. 50 ff. Zorn, Staatsrecht I, S. 573 ff.

[2]) Hartmann, Institutionen des praktischen Völkerrechts in Friedenszeiten, Hannover 1874, S. 164, hält es für nöthig, diese Gebietstheile einzeln bezüglich ihrer Zugehörigkeit zum Gebiet zu prüfen.

[3]) Gegen die Annahme eines dominium transiens an frei umherschweifenden Thieren, die sich auch heute noch im Völkerrecht vorfindet, siehe die Bemerkungen oben im § 6 (herrenlose Sachen).

objekte rechtfertigen lassen, juristisch aber nicht von anderen Vorschriften für Fremde und Einheimische, wie Verbot gewisser Betriebe, Baubeschränkungen und dergleichen, sich unterscheiden.

2. Anderen Staaten gegenüber bethätigt sich die Eigenschaft des Gebiets, den Herrschaftsbereich des Staates darzustellen, in dem Verbot jedes Eingriffs einer fremden Staatsgewalt. Unter Umständen kann ein solcher Uebergriff für den fremden Staat eine Lebensfrage, für den eigenen ungefährlich sein, und es wird dann dem fremden Staat auch ein Thätigwerden auf dem inländischen Staatsgebiet gestattet. Wird diese Erlaubniß nun nicht für jeden Fall einzeln, sondern auf einmal für eine Klasse von Staatshandlungen auf eine bestimmte Zeit ertheilt, so pflegt man von Staatsservituten zu reden. Als Beispiele werden gewöhnlich solche Verträge angeführt[1]), in denen ein Theil des Grund und Bodens in den Dienst des fremden Staates gestellt wird, wie Gestattung von Truppendurchzügen, Anlage von Eisenbahnen, Straßen, Kohlendepots u. dergl.

Bei der Behandlung dieser Frage tritt die privatrechtliche Anschauung so recht deutlich zu Tage. Man spricht von der Befugniß, von einer fremden Sache Nutzen zu ziehen,[2]) einem Realrecht, das am Grund und Boden haftet,[3]) ja, von einem territorium dominans und einem territorium serviens ohne Erforderniß der Vizinität.[4]) Ein Recht des fremden Staates am inländischen Staatsgebiet wird aber dadurch nicht begründet. Es hat sich lediglich der Staatswille dahin verpflichtet, von seinem Recht, jede Einwirkung zu verhindern, keinen Gebrauch zu machen. Ganz deutlich ist dies bei dem sogenannten Etappenrechte; der fremde Staat benutzt die Straßen nicht anders, als jeder Wanderer, und das Eigenthümliche dieser Erscheinung ist nur, daß fremde Soldaten durch das Gebiet ziehen dürfen. Bei der Anlage von Straßen, Eisenbahnen u. s. w. wird immerhin noch ein Stück des Gebiets in den ausschließlichen Dienst des fremden Staates gestellt. Dieses dient ihm aber nicht als Gebiet, sondern als Grundstück, worauf er sich ein Zivilrecht erwerben muß, um es benutzen zu können. Den privatrechtlichen Erwerb und den Betrieb des Unternehmens gestattet ihm der Staat, wie einem anderen Unternehmer, einer inländischen oder ausländischen Privatperson oder Gesellschaft. Diese Erlaubniß des Staates wird vertragsmäßig festgestellt, und dieser Vertrag ist das einzige staatsrechtliche Element in dem ganzen Vorgang. Die sog. Staatsservituten fallen somit unter die Staatsverträge im Allgemeinen, eine besondere Gruppe ist weder logisch richtig, noch praktisch nothwendig.

Den Untergang dieser sog. Servitutsrechte bei der Inkorporation will man aus der Vereinigung des territorium serviens mit dem territorium dominans, also aus einer Konsolidation erklären[5]). Die Aehnlichkeit mit dem Privatrecht ist aber nur scheinbar. Der Grund dieses Untergangs ist allein

[1]) So z. B. Klüber Europäisches Völkerrecht. 2. Auflage, Schaffhausen 1851. S. 1854; — Gönner, Staatsrechtsdienstbarkeiten, S. 10; — Mirus, Hoheitsrechte, II., S. 554; — Pözl, Art. „Staatsgebiet" im Staatswörterbuch, S. 726; — v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, S. 141; — Hartmann, Völkerrecht, S. 181; — Bulmerincq, Völkerrecht, S. 289; — Lewis in Holtzendorff's Rechtslexikon II., S. 766; Brockhaus, das., S. 749.

[2]) Gönner a. a. O. S. 10.

[3]) Hartmann a. a. O. S. 181. Vergl v. Martens-Bergbohm, Völkerrecht, S. 364.

[4]) v. Holtzendorff in seinem Handbuch des Völkerrechts II, S. 247.

[5]) So Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, II. Theil, 2. Aufl., Göttingen, 1854, S. 594 und v. Holtzendorff in seinem Handbuch II, S. 250.

der, daß dann der Erwerbsstaat zur Bethätigung auf diesem Gebiet der in dem Staatsvertrag ausgedrückten Erlaubniß nicht mehr bedarf. Bei einer theilweisen Inkorporation wird die Einwirkung auf den inkorporirten Theil selbstverständlich, auf den nicht inkorporirten bleibt sie aber vertragsmäßig zugestanden.

Ein Recht des fremden Staates am Gebiet gibt es überhaupt nicht. Selbst in der sog. dette hypothéquée, der Hingabe eines Gebietstheils zur Sicherung für eine Schuld, liegt nicht die Begründung eines Pfandrechts, sondern nur eine rein thatsächliche Sicherheit. Derselbe Vorgang fand im Jahre 1871 statt, als wichtige Punkte Frankreichs bis zur Bezahlung der Kriegsschulden besetzt gehalten wurden. Ebensogut hätte eine ganze Provinz in Verwaltung genommen werden können. So ist die Ueberlassung Wismar's von Schweden an Mecklenburg im Jahre 1803 ein normal staatsrechtlicher Vorgang gewesen, anormal ist nur, daß dieser für kurze Zeit berechnete Zustand dauernd geworden ist.

3. Die Erdoberfläche ist zu einem großen Theil nicht der ausschließlichen Herrschaft eines bestimmten Staates unterworfen. Auf diesem Theil kann jeder Staat beliebig thätig werden. Prinzipiell sind ihm darin keine Schranken gesetzt, aber thatsächlich ist er durch die Konkurrenz der anderen Staaten[1]), die alle dieselbe Befugniß haben, mehr oder weniger beschränkt. Jeder hat seine Ansprüche den Rivalen gegenüber zu vertheidigen. Dieß wird ihm leicht, wenn er geringe, schwer, wenn er große und allgemeine Interessen verletzt.

Groß aber ist das Interesse sämmtlicher Staaten an der Benutzung des Meeres, und jeder Anspruch auf die ausschließliche oder auch nur vorzugsweise Berechtigung an einem Meerestheil wird sie gleichmäßig zu Gegnern des prätendirenden Staates machen. Dazu kommt, daß das Meer als flüssiges Element nur schwer gegen Eingriffe geschützt werden kann. Es würde so bedeutender Machtmittel bedürfen, wie sie heute kein Staat zur Verfügung hat, um einen solchen Anspruch durchzusetzen. Früher war das allgemeine Interesse geringer und die Macht Einzelner besonders groß: der deutsche Kaiser galt lange Zeit auch als Herr des Meeres, und später beanspruchte England die Oberherrschaft zur See.[2]) Heutzutage aber wagt es Keiner, mit solchen Prätensionen hervorzutreten. So ist denn das Meer thatsächlich frei, nicht weil es „ein dem Nutzen Aller und dem Verkehr Aller mit Allen bestimmtes Element" ist[3]), sondern weil es gegenüber der Eifersucht der anderen Staaten unmöglich ist, eine so gewaltige Fläche zu beherrschen.[4])

Eine solche Beherrschung ist nur möglich, soweit sie vom Lande aus durchgesetzt werden kann, und insoweit wird sie auch von den Staaten ausgeübt. Es wäre politisch gefährlich und wirthschaftlich schädlich, wollte man das Meer unmittelbar an der Küste Jedermann freigeben, man denke nur an Seeräuber, plötzliche kriegerische Ueberfälle, Schleichhandel oder auch nur an die Störung der Küstenbevölkerung in der Seefischerei.[5]) Ursprünglich haben jedenfalls die Staaten eine jede derartige gefährliche Annäherung mit Gewalt

---

[1]) Vergl. Störk, in v. Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts, Band II S. 453, 454.

[2]) S. dar. Störck a. a. O. S. 489 ff.

[3]) So Hartmann a. a. O. S. 182. Vgl. über das Unjuristische einer solchen Argumentation Störk a. a. O. 485 ff.

[4]) Vgl. Klüber, Europäisches Völkerrecht S. 147.

[5]) Aehnlich v. Martens-Bergbohm, Völkerrecht S. 378, Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, Berlin 1882, S. 22.

verhindert [1]), das gemeinsame Interesse hat zu gegenseitigen Konzessionen geführt, und allmählig ist daraus eine feststehende Regel geworden. Deßhalb untersteht das Küstenmeer der ausschließlichen Herrschaft des Uferstaates. Sein Maß, Kanonenschußweite, wofür auch der Gleichmäßigkeit wegen drei Seemeilen gesetzt werden, ist noch jetzt ein deutliches Zeichen für die Grundidee dieser Regel.

IV. Der Erwerb und Verlust der Gebietshoheit vollzieht sich äußerlich ähnlich, wie der Erwerb und Verlust des Grundstückseigenthums im Privatrecht. Deßhalb hat sich bei der Behandlung dieser Frage die privatrechtliche Anschauung am unberührtesten erhalten. Schon das Schema ist dem Privatrecht entlehnt. Man unterscheidet originäre und derivative Erwerbsarten, und bei ersteren wieder die natürlichen Erwerbsarten — insula nata, alveus derelictus, alluvio, avulsio — von den thatsächlichen — unvordenkliche Zeit und Okkupation, — bei letzteren nach dem Grund der Abtretung Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w. Mit Gewalt sollen die Erscheinungen des staatlichen Lebens in zivilrechtliche Formen gepreßt werden.[2]) Ihrem inneren Wesen wird man dadurch aber nicht gerecht. Denn wenn Gebietshoheit gleich Staatsgewalt ist, so ist ihr Erwerb oder Verlust weiter nichts, als eine räumliche Erweiterung oder Einschränkung der Staatsgewalt, eine Vergrößerung oder eine Verkleinerung des Organismus Staat. Die meisten der verschiedenen von den Völkerrechtslehrern angenommenen Arten des Erwerbes und Verlustes halten vor diesem Gedanken nicht Stand.

Die sog. natürlichen Erwerbsarten sind selbstverständlich. Die insula nata und der alveus derelictus sind überhaupt dem Gebiet nicht bisher fremd gewesen, sondern bedeuten nur eine Gestaltsveränderung desselben. Der Herrschaftsbereich des Staates bleibt genau derselbe, an allen Punkten seines Gebietes, es ist nur das Wasser an der einen Stelle vom Lande verdrängt worden und hat dafür an einer anderen Stelle vielleicht Land bedeckt, es ist nichts Altes verloren und nichts Neues dazugekommen, sondern nur die Zusammensetzung verändert. Auf diese aber kommt es hier ebensowenig an, als wenn aus vulkanischen Ursachen ein neuer Berg entsteht und ein alter versinkt, oder wenn Flugsand fruchtbare Landstriche bedeckt.

Die Unterwerfung der alluvio und avulsio erklärt sich aus der Herrschaft des Staates über die Küstengewässer. In ihnen kann nur er okkupiren, und es wird auch binnen kurzem nicht an solchen Besitzergreifungshandlungen fehlen. Durch diese wird dann das Staatsgebiet bis an die unmittelbare Seeküste ausgedehnt, und das Eigenthumsmeer wird nun von diesem Punkt ab berechnet. Der aus den Pandekten herübergenommene Satz, daß die avulsio, falls Zurückbringung möglich sei, vindizirt werden könne,[3]) ist im Völkerleben ebenso undurchführbar, wie unpraktisch.

Von den thatsächlichen Erwerbsarten ist der Begriff der unvordenklichen Zeit im Völkerrecht überflüssig, weil der Erwerbsstaat sich Niemandem gegenüber zu legitimiren hat. Dem fremden Staat, der sich dieses Stück aneignen will, muß es genügen, daß es bereits beherrscht wird, ob mit Recht oder Unrecht oder wie lange, kann ihm gleichgiltig sein. Der Staat, dem es zu Unrecht fortgenommen ist, hat sich dabei beruhigt; ob er das Unrecht zehn oder dreißig oder hundert Jahre getragen hat, fällt nicht ins Gewicht. Und wenn

[1]) Gegen diese Erklärung Störk a. a. O. S. 455 ff.

[2]) So nam. Hartmann, a. a. O., S. 171 ff. Heffter-Geffcken, Völkerrecht. v. Bulmerincq, Völkerrecht, S. 283 ff.

[3]) So Hartmann a. a. O., S. 175, v. Bulmerincq, a. a. O., S. 290.

er es dann zurückfordert, wird dem Nehmer der Nachweis des unvordenklichen Besitzes keine Hilfe bei der Behauptung seines Raubes leisten. Es wird schließlich dann doch Waffengewalt entscheiden, und der Stärkere hat Recht. Der Begriff hat nur moralischen, keinen juristischen Werth.

Die einzige originäre Erwerbsart ist die Okkupation. Hier wird wirklich der Staatsgewalt ein neues Gebiet der Bethätigung erschlossen. Aber die Regeln, welche die Völkerrechtslehrer für diesen Erwerb aufstellen, stehen mit den thatsächlichen Verhältnissen im Widerspruch. Unpraktisch ist die Beschränkung der Okkupation auf Landstreifen, die nur von ganz unzivilisirten Menschen bewohnt werden, oder das Erforderniß eines wirklichen Nutzens für den Erwerber, oder endlich das Verbot der Okkupation lediglich aus dem Grunde, um anderen Völkern zuvorzukommen.[1]) Der Hinweis auf derartige Rechtssätze wird den Erwerb und die Behauptung des Besitzes weder erleichtern, wenn sie befolgt, noch erschweren, wenn sie verletzt sind. Es wird lediglich darauf ankommen, ob der Staat seine Gewalt zu begründen und aufrechtzuerhalten im Stande ist. Jeder Staat kann okkupiren, so viel und so oft es ihm seine Machtmittel gestatten, damit ist der Inhalt des Völkerrechts für diese Frage erschöpft.

Ebensowenig privatrechtsähnlich, wie die originären, sind die sogenannten derivativen Erwerbsarten, bei denen also das in Besitz zu nehmende Stück vorher zum Gebiet eines anderen Staates gehört hat. Von Kauf,[2]) Tausch, Schenkung ist keine Rede, das Gebiet ist keine Waare, sondern ein Theil des Organismus, Erwerb von Gebiet ist Vergrößerung des Staates selbst, Verlust desselben ist Verstümmelung. Es sind nur zwei Fälle zu unterscheiden: Der Gebietstheil wird mit Gewalt fortgenommen, oder er wird abgetreten. Im ersteren Fall wird der Staat gewaltsam verstümmelt — eine rechtliche Betrachtung erübrigt sich hier — im zweiten Fall verstümmelt er sich selbst. Zu dieser Selbstverstümmelung können ihn verschiedene Gründe bewegen; es ist entweder die Noth nach einem unglücklichen Kriege, oder Drohung und Druck eines übermächtigen Nachbarn, oder Aequivalente in Gestalt anderer Gebietstheile, Geld, Begünstigung politischer Pläne u. dgl. Für die rechtliche Betrachtung ist der Grund der Abtretung gleichgiltig und eine danach getroffene Eintheilung der Erwerbsarten in privatrechtsähnliche Institute unrichtig. Wenn der Mensch sich verstümmeln läßt, wenn der A. Transfusion seines Blutes in die Adern des B. gestattet, wenn Fleisch oder Haut von seinem Körper auf den des B. übertragen wird, so kann nicht von Verkauf oder Schenkung des Blutes oder der Haut gesprochen werden. Ein solches Geschäft ist erst denkbar, wenn das Veräußerungsobjekt vom Körper getrennt ist; dann ist dieses aber auch kein Körpertheil mehr, und unerklärt bleibt gerade das Problem, nämlich die Trennung vom Körper. Ebensowenig verkauft oder verschenkt der Staat sein Gebiet, sondern er trennt sich von einem Theil seines Körpers, den ein anderer Staat in sich aufnimmt. So ist die Abstoßung eines Gebietstheils, die Zession, die einzige derivative Erwerbsart, und sie ist ein Willensentschluß des Staates, der sich nach den Regeln des Staatsrechts über Verfassungsänderungen vollzieht.[3])

---

[1]) Diese Verbote z. B. bei Hartmann a. a. O. S. 172.

[2]) Mit dem „Kauf" beschäftigt sich namentlich v. Martens-Bergbohm a. a. O. S. 356.

[3]) Vergl. Heimburger, Erwerb der Gebietshoheit, S. 110 und Gareis, Institutionen des Völkerrechts, Gießen 1888, S. 176 f.

Das Flottengesetz.[1])

IV. Die Ausgaben für Flotte und Landheer

und

ihre Stellung im Haushalt der wichtigsten Großstaaten

zusammengestellt auf Veranlassung des Reichs-Marine-Amtes.[2])

Während die dem „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die deutsche Flotte" beigegebenen Zusammenstellungen die volkswirthschaftliche Nothwendigkeit der Vergrößerung der deutschen Kriegsmarine darzuthun bestimmt waren, soll in den nachfolgenden Untersuchungen die finanzielle Seite der Forderungen in's rechte Licht gerückt werden.

Die Bedenken, welche gegen die Erhöhung der Ausgaben für die Marine erhoben worden sind, wurzeln vornehmlich in der Annahme, daß der bisherige Aufwand des Deutschen Reichs für Heer und Flotte bereits unverhältnißmäßig groß sei, die Ausgaben für kulturelle Zwecke in unzulässiger Weise beschränke und die Steuerkraft übermäßig in Anspruch nehme. Ein zutreffendes Urtheil hierüber ist lediglich aus einer ziffermäßigen Untersuchung zu gewinnen, welche gestattet, die Höhe der militärischen, insbesondere der Marine-Ausgaben in Deutschland an dem entsprechenden Aufwand der anderen Großstaaten und an den von der Kriegsflotte zu schützenden Werthen zu messen, die finanziellen Leistungen für die Machtstellung des Landes mit denjenigen für die sonstigen Zwecke des Gemeinlebens in Vergleich zu setzen und die steuerlichen Lasten zu bestimmen, welche in den verschiedenen Ländern aus den militärischen Anforderungen erwachsen sind.

Es sind nunmehr die Resultate der Untersuchungen darzulegen.

I. Die Entwickelung der Ausgaben für die Landesvertheidigung und Schuld in den Großstaaten.

I. Die Ausgaben für die Marine.

Der Gesammtaufwand gestattet naturgemäß einen Vergleich nur für größere Zeiträume. Abgesehen von Oesterreich (ohne Ungarn)[3]), dessen Aufwand für Zwecke der Landesvertheidigung und besonders für Marinezwecke notorisch ein anormal geringer ist (1890 bis 1897 insgesammt 118547, durchschnittlich 14818), gaben aus in 1000 Mk. für:

---

[1]) Vgl. oben S. 336.

[2]) Die erläuternden Tabellen und graphischen Darstellungen siehe Drucksache des Reichstages 9. Legislatur-Periode, V. Session 1897/98 Nr. 107.

[3]) Es sind auch hier im ersten Abschnitte, der Gleichförmigkeit halber, wie dieses im zweiten Abschnitte erforderlich war, stets nur die im Reichsrathe vertretenen Länder, also Oesterreich ohne Ungarn, zum Vergleiche herangezogen; auch in der Litteratur wird durchgehends so verfahren. Auf diese entfallen 70 Prozent der im Budget für die Gesammtmonarchie angesetzten Marineausgaben. Für Oesterreich einschließlich Ungarn stellen sich demnach die Marineausgaben 1890 bis 1897 auf insgesammt 169353 und durchschnittlich auf 21169 (in 1000 Mk.)

	Marine einschl. Pensionen		Marine ohne Pensionen	
	insgesammt	durchschnittl. pro Jahr	insgesammt	durchschnittl. pro Jahr
	von 1890 bis 1897:			
Deutschland	703 433	87 929	687 723	85 965
Rußland	—	—	890 455	111 307
Frankreich	1 814 156	226 769	—	—
Großbritannien	2 875 420	359 427	—	—
	von 1890 bis 1896:			
Japan	—	—	382 756	46 965
Deutschland	—	—	570 487	81 498
Italien	—	—	581 375	83 054
Die Vereinigten Staaten	—	—	866 916	123 845

Der Aufwand Japans für Marinezwecke wie überhaupt für Zwecke der Landesvertheidigung ist zwar seit 1880 in raschem Aufsteigen begriffen gewesen, hat indessen doch erst in den Jahren 1895 und namentlich 1896 eine beträchtliche Höhe erreicht, weßhalb die Gesammtsumme der Periode 1890 bis 1896 ebenso wie die Durchschnittsziffer im Verhältniß zu dem gegenwärtigen Aufwande überaus niedrig sind. Die übrigen verglichenen Staaten übertreffen sämmtlich Deutschland an Marineaufwand; selbst Italien, dessen durchschnittliche Bevölkerung im Jahre 1896 etwa 31 350 000 gegen 52 663 000 Deutsche betrug, gab insgesammt rund 11 Millionen und durchschnittlich jährlich 1 600 000 mehr aus als Deutschland. Für die übrigen Staaten aber steigt dieser Mehraufwand: für Rußland auf 203 Millionen Gesammt- und 25 Millionen durchschnittliche Jahresausgabe, für die Vereinigten Staaten auf 297 beziehungsweise 42 Mill., für Frankreich auf eine Gesammtmehrausgabe von 1 111 Mill. und eine jährliche von 139 Millionen, für Großbritannien sogar auf einen Gesammtmehraufwand von 2 172 Mill., dem ein durchschnittlicher Jahresmehraufwand von 271 Mill. entspricht. Für den heutigen vergleichsweisen Werth der verschiedenen Flotten eröffnen diese Summen eine sehr bedenkliche Perspektive, — aber eine derartige Erwägung gehört nicht in das Gebiet der vorliegenden Aufgabe, die nur dahin geht, zu zeigen, wie unverhältnißmäßig gering in der Periode 1890 bis 1897 der deutsche Gesammt- und durchschnittliche Jahresaufwand für Marinezwecke im Vergleiche mit demjenigen der anderen Großstaaten war.

Es war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, die betreffenden Zahlen für jedes einzelne Jahr von 1880 bis 1897 mit der erforderlichen Genauigkeit nach den Etats aufzustellen. Dies ist aber für die beiden Zeiträume 1880 bis 1884 und 1890 bis 1897 geschehen. Abgesehen wieder von Oesterreich und Japan, die aus den vorangeführten Gründen auch hier keinen Vergleich zulassen, betrugen die Ausgaben (in 1000 Mk.)

	von 1880 bis 1884			
	für Marine und Pensionen		für Marine ohne Pensionen	
	insgesammt	pro Jahr durchschnittlich	insgesammt	pro Jahr
für Italien	—	—	196 271	39 254
„ Deutschland	202 465	40 493	200 252	40 050
„ Rußland	—	—	328 914	65 783
„ die Vereinigten Staaten	—	—	333 125	66 625
„ Frankreich	889 783	177 957	—	—
„ Großbritannien	1 087 460	217 492	—	—

Der durchschnittliche Mehr- (beziehungsweise Minder-)aufwand pro Jahr betrug also in dieser Periode Deutschland gegenüber (in Millionen Mark) für:

Italien	1	Minderaufwand,
Rußland	25	Mehraufwand,
Vereinigte Staaten	26	"
Frankreich	136	"
Großbritannien	177	"

Vergleicht man diese Zahlen mit dem oben genannten Mehraufwande in der zweiten Periode (1890 bis 1897 beziehungsweise 1896), so ergibt sich, daß der durchschnittliche Jahresmehraufwand nur für Rußland der gleiche geblieben ist, daß aber Italien Deutschland überholt hat, und daß für die übrigen Staaten der jährliche Mehraufwand eine bei den Vereinigten Staaten und Großbritannien besonders erhebliche Steigerung erfahren hat. Der Mehraufwand für die Flotte betrug Millionen Mark:

	1880 bis 1884	1890 bis 1897.
Italien	1	+ 2
Vereinigte Staaten	26	38
Frankreich	136	139
Großbritannien sogar	177	271

In finanzwirthschaftlicher Hinsicht bietet ein besseres Bild des Aufwandes der verschiedenen Großstaaten für Marinezwecke, als der Vergleich der Gesammtausgaben, derjenige der Ausgaben pro Kopf der Bevölkerung. Bei der Betrachtung scheidet zunächst Oesterreich und zwar dessen ganz anormal geringe Ausgabe für Marinezwecke wieder aus; selbst Spanien gab 1896/97 für seine Marine mehr als 1 Mk. pro Kopf seiner Bevölkerung aus, Oesterreich im Jahre 1897 aber nur $0{,}_{63}$ Mk. Aber auch Rußland gestattet hier keinen Vergleich, da Rußland — es ist stets das ganze Kaiserreich ohne Finland, also einschließlich der asiatischen Länder zu Grunde gelegt — in Folge seiner geographischen Lage und seiner wirthschaftlichen Verhältnisse den gleichen Marineschutz mit einer weit geringeren Ausgabe pro Kopf seiner fast $2^1/_2$ mal so starken Bevölkerung erreichen kann als Deutschland. Aehnlich günstig wie Rußland stehen in dieser Hinsicht die Vereinigten Staaten, deren Bevölkerung die deutsche um über 20 Millionen übertrifft; auch darf nicht außer Betracht bleiben, daß die Vereinigten Staaten für Militärpensionen mehr als das fünffache pro Kopf aufwenden, als wir, so daß sich bei Zurechnung der beiderseitigen Marinepensionen, die aber für die Vereinigten Staaten auf Grund des vorliegenden Materials für 1896 nicht feststellbar waren, das Verhältniß Deutschlands zu den Vereinigten Staaten wohl erheblich ändern würde. Die Ausgabe pro Kopf für die Flotte ohne Pensionen betrug in Rußland 1897/98: $1{,}_{02}$ Mk., in den Vereinigten Staaten 1896/97: $1{,}_{77}$ Mk. gegen $1{,}_{66}$ Mk. in Deutschland 1896/97 und $2{,}_{16}$ M. im Jahre 1897/98. Die übrigen Großstaaten geben sämmtlich im Endjahre der Vergleichsperiode (1897 beziehungsweise 1896) mehr pro Kopf ihrer Bevölkerung für die Marine aus, als wir, und zwar — nunmehr in Prozenten des deutschen Kopfbetrages von 1897/98 berechnet —:

Italien	14	Prozent	mehr als Deutschland.
Japan	78	"	
Frankreich	177	"	
Großbritannien	über 400	"	

Die einzelnen Staaten unter dem Gesichtspunkt der prozentualen Steigerung ihrer Marineausgaben während eines bestimmten Zeitraums mit

einander zu vergleichen, würde unzulässig sein, weil die Vergleichsbasis eine ganz verschiedene wäre. In Deutschland waren z. B. die Ausgaben für die Flotte im Jahre 1880 derart geringe, daß selbst die gegenwärtigen, im Vergleiche zu dem Marineaufwand der übrigen Großstaaten, wie dargelegt, noch überaus bescheidenen Ausgaben prozentual als eine erhebliche Steigerung jener Anfangsausgaben erscheinen. In absoluten Zahlen ausgedrückt, stiegen die Kopfbeträge der Marineausgaben vom Jahre 1880 zum Jahre 1897:

in Deutschland um . . .	1,30	Mk. bei	0,36	Mk. Anfangsausgabe
(bis 1896 nur um 0,60 Mk.)				
„ Italien (bis 1896) um .	1,22	„ „	1,23	„ „
„ Frankreich um	1,67	„ „	4,46	„ „
„ Großbritannien um . .	5,03	„ „	6,12	„ „
„ Japan (bis 1896) um .	3,48	„ „	0,36	„ „

Während also Italien vom Anfangs- bis zum Endjahre der Periode annähernd in gleicher Höhe wie Deutschland seine Marineausgaben pro Kopf steigerte — aber bei höherer Anfangsausgabe —, wächst diese Steigerung, ungeachtet der mehr als fünf- beziehungsweise mehr als siebenfachen Anfangsausgabe,

für Frankreich auf	121	Prozent
„ Großbritannien aber auf	387	„

der deutschen Steigerung.

Japan hat bei anfänglich niedrigerer Ausgabe den deutschen Marineaufwand wie im absoluten, so auch im Pro-Kopf-Betrage weit überholt. Den Anlaß dazu hat der Abschluß des voraufgegangenen chinesischen Krieges gegeben.

Genauer noch als die Pro-Kopf-Ausgaben einzelner Jahre veranschaulichen die Pro-Kopf-Ausgaben ganzer Perioden das Maß der Aufwendungen für die Marinezwecke. Berechnet man sie für den Zeitraum 1890/97, so ergibt sich unter Zugrundelegung der Volkszahl in dem Mitteljahre dieser Periode — 1893 (und zwar wegen der verschiedenen Finanzjahre für die Vereinigten Staaten und Italien zu Anfang, für die übrigen Staaten Mitte 1893) folgendes Bild: Die jährlichen Pro-Kopf-Ausgaben für Marinezwecke in den nach dem Vorgetragenen hier vergleichbaren Staaten waren

während der Periode 1890 bis 1897:	Marine + Pension	Marine ohne Pension
Deutschland	1,73 Mk.	1,69 Mk.
Rußland	— „	0,91 „
Frankreich	5,87 „	—
Großbritannien	9,30 „	—
während der Periode 1890 bis 1896 aber:		
Deutschland		1,60 Mk.
Italien		2,72 „
Vereinigte Staaten		1,86 „

Diese Zusammenstellung zeigt sofort, wie die im Verhältnisse zu den früheren Jahren hohen Marineausgaben Deutschlands im Jahre 1897 den bisherigen Vergleich beeinflußten: Rußland, welches 1897 pro Kopf 1,14 Mk. weniger ausgab, wandte durchschnittlich von 1890 bis 1897 nur 0,78 Mk. weniger auf, die Vereinigten Staaten aber, die 1896 pro Kopf 0,39 Mk. weniger ausgaben als Deutschland 1897, wandten durchschnittlich von 1890 bis 1896 0,26 (beziehungsweise 0,17) Mk. mehr auf als Deutschland. Die durchschnittliche Jahresmehrausgabe der übrigen Staaten pro Kopf betrug im Verhältnisse zu Deutschland

für Italien . . .	1,12 Mk. oder	70 Prozent	der deutschen Ausgabe
„ Frankreich . .	4,14 „ „	239 „	
„ Großbritannien .	7,57 „ „	437 „	

und übertrifft also deren Mehrausgabe im Endjahre 1897 noch sehr erheblich, — ein Beweis, wie ganz anormal wenig wir im Laufe der Periode 1890 bis 1897 auch pro Kopf unserer Bevölkerung für die Marine verausgabten.

In der ersten Periode — von 1880 bis 1884 — betrug die jährliche Durchschnittsausgabe für Marinezwecke pro Kopf der Bevölkerung:

	Marine + Pension.	Marine ohne Pension
Rußland	—	0,65 Mk.
Deutschland	0,88 Mk.	0,88 „
Vereinigte Staaten	—	1,25 „
Italien	—	1,37 „
Frankreich	4,72 Mk.	—
Großbritannien	6,13 „	—

Bei einem Vergleiche der Durchschnitts-Pro-Kopf-Ausgaben beider Perioden erklärt sich die unverhältnißmäßig geringe Steigerung der Ausgaben Rußlands und der Vereinigten Staaten durch das rapide Wachsthum der Bevölkerung zwischen den beiden Durchschnittsjahren (Vereinigte Staaten um 13, Rußland um 21 Millionen, Deutschland nur um 5 Millionen). Die Durchschnittsausgabe der übrigen Staaten ist aber ungeachtet ihrer viel höheren Anfangsgröße auch noch bedeutend schneller gewachsen als die deutsche. Es stieg die Ausgabe pro Kopf:

	von Durchschnitt 1880 bis 1884		Durchschnitt bis 1890 bis 1897 (bezw. 1896)		
für Deutschland von	0,88 Mk.	auf	1,73 (1,60) Mk.,	also um	0,85 (0,72) Mk.;
„ Italien von	1,37 „	„	2,72 Mk. (1896),	„ „	1,35 M.;
„ Frankreich von	4,72 „	„	5,87 „ ,	„ „	1,15 „ ;
„ Großbritannien von .	6,13 „	„	9,30 „ ,	„ „	3,17 „ ;

In Prozenten der deutschen Steigerung des durchschnittlichen Pro-Kopf-Aufwandes berechnet, beträgt also die Steigerung:

für Frankreich	135 Prozent,
„ Italien	190 „
„ Großbritannien sogar .	373 „

Das Mißverhältniß der Steigerung der Pro-Kopf-Marine-Ausgaben für Deutschland im Vergleiche mit derjenigen der anderen Staaten ist also bei Heranziehung der Durchschnittsausgaben beider Perioden noch weit erheblicher als bei Betrachtung der Anfangs- und Endausgabe, was eben darin seinen Grund hat, daß die anderen Staaten fortgesetzt sehr hohe Summen auf ihre Flotten verwandten, während wir erst in diesem Jahre unsere geringfügigen Marineausgaben verhältnißmäßig stärker erhöhten.

2. Die Marineausgaben im Vergleich zu 3 Hauptobjekten des Marineschutzes.

Es liegt nahe, bei den Vergleichen des Marineaufwandes der verschiedenen Großstaaten und seiner Steigerung einen entsprechenden Blick auf die Größe und Entwickelung der Seehandelsflotten und der Seeschiffahrt sowie des Seehandels überhaupt zu werfen, da deren Schutz ein wesentlicher Zweck der Marineausgaben ist.

Es betrugen die Marineausgaben in dem betreffenden Etatsjahre pro Tonne der Handelsflotte:

für Deutschland	19,33	Mk.
„ Oesterreich	27,78	„
„ Vereinigte Staaten . .	39,96	„
„ Italien	53,59	„
„ Rußland	105,70	„
„ Frankreich.	81,49	„
„ Japan	175,90	„

In Prozenten der deutschen Ausgaben berechnet, betrug die Schutzausgabe der übrigen Staaten per Tonne:

für Oesterreich-Ungarn . .	143,7	Prozent,
„ Vereinigte Staaten . .	206,7	„
„ Italien	277,2	„
„ Frankreich	421,6	„
„ Rußland	546,8	„
„ Japan	910,0	„

Seit dem Jahre 1880/81 ist der Satz des Tonnenschutzes in Deutschland von 21,56 Mk. auf 19,33 Mk., d. i. um 2,23 Mk. oder 10,3 Prozent pro Tonne zurückgegangen; in derselben Zeit hat er sich in allen übrigen Ländern, mit Ausnahme von Frankreich, erheblich gehoben. In Frankreich ist er von 92,12 Mk. auf 81,49 Mk. zurückgegangen; dagegen hob er sich

in England . . .	von 11,71	Mk. auf	12,84	Mk., d. i.	1,13	Mk. oder	9,6	Proz.
„ Oesterr.-Ungarn	„ 27,18	„ „	27,78	„ „	0,60	„ „	2,2	„
„ den Ver. Staaten	„ 17,46	„ „	39,96	„ „	22,50	„ „	128,8	„
„ Italien	„ 30,29	„ „	53,49	„ „	23,30	„ „	75,7	„
„ Rußland . . .	„ 77,34	„ „	106,70	„ „	29,36	„ „	38,0	„

Für Japan lassen sich die entsprechenden Zahlen nicht feststellen, da die Statistik der Handelsflotten hier erst mit 1886 beginnt.

Vergleicht man das Jahr 1890/91 mit dem Jahre 1896/97, so ergibt sich für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien ein Rückgang der Schutzausgaben pro Tonne, und zwar:

in Italien	von 63,90	Mk. auf	53,59	Mk., d. i.	10,31	Mk. oder	16,1	Proz.
„ Oesterr.-Ungarn	„ 33,59	„ „	27,78	„ „	5,81	„ „	17,3	„
„ Deutschland . .	„ 23,11	„ „	19,38	„ „	3,78	„ „	16,4	„

In den anderen Ländern dagegen findet sich eine Steigerung, nämlich:

in d. Ver. Staaten	von 38,98	Mk. auf	39,96	Mk., d. i.	0,98	Mk. oder	2,3	Proz.
„ Großbritannien	„ 11,18	„ „	12,84	„ „	1,66	„ „	14,8	„
„ Frankreich . . .	„ 70,52	„ „	81,49	„ „	10,97	„ „	15,6	„
„ Rußland	„ 87,19	„ „	106,70	„ „	90,51	„ „	22,4	„
„ Japan	„ 60,84	„ „	175,90	„ „	115,06	„ „	189,1	„

Nicht günstiger für Deutschland stellt sich das Verhältniß der Marineaufwendungen zu der Schifffahrtsbewegung und ihrer Entwickelung im Außenhandel der verschiedenen Länder.

Es betrug der Schifffahrtsverkehr im auswärtigen Handel und die Betheiligung der heimischen Flotte an demselben:

	Gesammtverkehr Millionen Tonnen	davon heimisch Millionen Tonnen			
in Japan[1])	5270,6	212,3	d. i.	4,0	Proz.
„ Rußland	16225,6	1203,5	„	7,4	„
„ Italien	16829,4	4030,6	„	24,0	„
„ Deutschland	23953,4	10145,6	„	42,3	„
„ Frankreich	27909,3	8531,2	„	30,6	„
„ den Vereinigten Staaten	33794,1	7292,4	„	21,6	„
„ Großbritannien	80539,1	58691,9	„	72,8	„

Für Oesterreich-Ungarn sind die Zahlen nicht festzustellen.

Dem Schifffahrtsverkehr nach steht Deutschland erst an vierter Stelle, was dadurch zu erklären ist, daß seine westlichen Zufuhrhäfen zu Holland und Belgien gehören. Hinsichtlich des Antheils der heimischen Flagge in seinen Häfen aber steht es an zweiter Stelle.

Bringt man den Schifffahrtsverkehr wiederum mit dem Marineaufwand in Vergleichung, so ergibt sich als Schutz pro Tonne im Jahre 1895:

in Deutschland	3,5	Mk.,
„ den Vereinigten Staaten	3,6	„
„ Italien	4,8	„
„ Großbritannien	4,9	„
„ Rußland	7,4	„
„ Japan	8,4	„
„ Frankreich	8,9	„

In Deutschland ist der Tonnagenschutz bei weitem der geringste. Setzt man Deutschland mit 100, so beträgt er für

Vereinigte Staaten	108	Proz.
Italien	137	„
Großbritannien	140	„
Rußland	211	„
Japan	240	„
Frankreich	254	„

Die Größe der Handelsflotte und des Seeverkehrs bringen die Bedeutung der Seeinteressen eines Landes nicht voll zum Ausdruck, da erstens das starke Uebergewicht der englischen Handelsflotte, die allein ungefähr $^2/_3$ der ganzen Welthandelsflotte umfaßt, alle Verhältnisse zu Ungunsten der übrigen Länder verschiebt; zweitens die Betheiligung der einheimischen Schiffe am Handel der einzelnen Länder einen verschiedenen prozentualen Umfang erreicht, und drittens jener indirekte Verkehr über Häfen der Nachbarländer, der speziell für Deutschland von größter Wichtigkeit ist, in der Schifffahrtsstatistik nicht zum Ausdruck gelangt.

Am richtigsten dürfte die Bedeutung der Seeinteressen in den Werthziffern des Seehandels eines Landes zur Erscheinung gelangen, da die Größe des Seehandels die Abhängigkeit einer Volkswirthschaft von seewärtiger Einfuhr und Ausfuhr, und damit die mehr oder minder schweren Gefahren einer dauernden Beeinträchtigung des Seehandels oder seiner zeitweiligen Unterbindung durch eine Blokade zeigt.

Einem Vergleich der jährlichen Marineausgaben mit dem Seehandel stehen, abgesehen von den örtlichen und zeitlichen Verschiedenheiten der handelsstatistischen Aufnahmen, bei den meisten Ländern schon deshalb gewisse Schwierigkeiten ent-

[1]) Nur Schiffe europäischer Bauart.

gegen, weil der Umfang des Seehandels aus der Handelsstatistik nicht ohne Weiters zu entnehmen ist, sondern nur schätzungsweise gewonnen werden kann. Nur für die Inselreiche Großbritannien und Japan fällt der Außenhandel mit dem Seehandel zusammen. Bei den übrigen Staaten ist in der folgenden Untersuchung in entsprechend modifizirter Weise nach den Grundsätzen verfahren, die bei der Berechnung des deutschen Seehandels in der Denkschrift über die deutschen Seeinteressen" angewandt worden sind. Als Quellen haben überall die amtlichen Handelsstatistiken der angeführten Länder sowie die hieraus in der Statistik des französischen Handelsministeriums zusammengestellten Uebersichtstafeln[1]) gedient.

Von den europäischen Staaten steht 1896 im Seehandel nur Großbritannien mit 12,6 Milliarden Mark Deutschland voran; es wendet für den Schutz von je 100 Mk. seines Seehandels 3,4 Mk. auf. Es folgen

Deutschland . .	mit 5,2	Milliard.	Mk.	Seehandel	u. e.	Schutzaufwand von	1,7 Proz.,
Frankreich . .	„ 4,2	„	„	„	„	„ „	5,9 „
Rußland . . .	„ 1,9	„	„	„	„	„ „	7,1 „
Italien	„ 1,3	„	„	„	„	„ „	6,3 „
Oesterr.-Ungarn	„ 0,9	„	„	„	„	„ „	2,5 „

Auch die Vereinigten Staaten (Seehandel 6,4 Milliarden) und Japan Seehandel 1,15 Milliarden) wenden 2,3 bezw. 14,9 Prozent vom Werthe des Seehandels für Marinezwecke auf.

Setzt man Deutschlands relativen Schutzaufwand gleich 100, so erhält man folgende Skala:

Deutschland	100	Prozent,
Vereinigte Staaten . . .	135	„
Oesterreich-Ungarn . . .	147	„
Großbritannien	200	„
Frankreich	347	„
Italien	370	„
Rußland	418	„
Japan	876	„

Deutschland steht also in dem prozentualen Aufwande zum Schutze des Seehandels unter allen Großstaaten an letzter Stelle; selbst Oesterreich-Ungarn mit seinem ungewöhnlich kleinen Marinebudget und die Vereinigten Staaten mit ihrer günstigen Lage wenden verhältnißmäßig größere Beträge für den Seehandelsschutz auf.

Betrachtet man die Entwickelung des prozentualen Schutzaufwandes der einzelnen Staaten von 1890 bis 1896, so findet man, daß bei Oesterreich-Ungarn und den Vereinigten Staaten erhebliche Aenderungen nicht eingetreten sind; nur bei Italien und Deutschland ist eine Verminderung, und zwar bei jenem eine absolute und relative, bei diesem eine relative vorhanden, während bei allen übrigen Staaten eine stark absolute und relative Vermehrung der Aufwendungen für den Schutz des Handels zu verzeichnen ist. In Italien ist (mit der Verkleinerung des Marinebudgets der prozentuale Schutzaufwand von etwa 8 auf 6,3 Prozent vom Werthe des Seehandels gefallen. Trotzdem steht Italien nächst Rußland damit noch an der Spitze aller europäischen Staaten. In Deutschland ist seit 1890 91 in Folge der starken Steigerung des Seehandels der schon vorher geringste prozentuale Schutz-

[1]) Annales du Commerce Extérieur, Ministère du Commerce, de l'Industrie, des Postes et des Télégraphes. Direction du Commerce.

aufwand noch um $5^{1}/_{2}$ Prozent in sich, nämlich von $1_{,8}$ auf $1_{,7}$ Mk. für je 100 Mk. des Seehandels gefallen.

Dagegen stellten sich bei den übrigen Staaten die Aufwendungen für Marinezwecke auf je 100 Mk. des Seehandels nach den Budgets von 1890 (beziehw. 1890/91) und 1896 (bezw. 1896/97) folgendermaßen:

	1890 Mark	1896 Mark	Steigerung in Prozenten
Großbritannien	$2_{,5}$	$3_{,4}$	+ $36_{,0}$
Frankreich . .	$4_{,1}$	$5_{,9}$	+ $44_{,0}$
Rußland . .	$5_{,0}$	$7_{,1}$	+ $42_{,0}$
Japan . . .	$4_{,04}$	$14_{,9}$	+ $272_{,5}$
Deutschland .	$1_{,8}$	$1_{,7}$	Verminderung $5_{,6}$.

Das Zurückbleiben Deutschlands hinter den übrigen Staaten ist um so beachtenswerther, als gerade in dieser Zeit neben dem japanischen nur der deutsche Seehandel absolut und im Verhältniß zur Bevölkerung gestiegen ist. Dagegen ist Frankreichs gesammter Außenhandel wie sein Seehandel absolut und im Verhältniß zur Bevölkerung, Großbritanniens Handel wenigstens im Verhältniß zur Bevölkerung gefallen; Rußlands Seehandel hat nur entsprechend der gestiegenen Volkszahl zugenommen.

Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen vom Jahreswerth des Seehandels in Mark:

	1890	1896
bei Großbritannien . .	$330_{,0}$	$315_{,2}$
„ Frankreich . . .	$121_{,2}$	$108_{,0}$
„ Deutschland . . .	$91_{,0}$	$100_{,05}$
„ Japan	$13_{,6}$	$27_{,3}$
„ Rußland	$14_{,3}$	$14_{,7}$.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß auch eine Heranziehung des Handels der britischen Kolonien die Schutzquote des Seehandels von Großbritannien nicht wesentlich erniedrigen würde, da der etwa 6 Milliarden betragende Handel der Kolonien zur Hälfte nach dem Mutterlande geht und soweit also im englischen Handel enthalten ist.

Wie die beigebrachten Vergleiche zeigen, nimmt Deutschland seinen Seeinteressen nach den zweiten Platz unter den aufgeführten acht Großstaaten ein; seine Seeschutzausgaben aber stehen fast überall an der letzten Stelle und haben nirgends mit der Entwickelung der Seeinteressen im eigenen Lande und noch weniger mit den Aufwendungen der fremden Staaten Schritt gehalten.

3. Der Gesammtaufwand für Landesvertheidigung und Schuld.

Es handelt sich hier um eine rein zahlenmäßige Zusammenstellung der Ausgaben für die „unproduktiven Zwecke“. Die Bedeutung dieser Zahlen wird erst vollkommen hervortreten, wenn — wie dies die Aufgabe der beiden folgenden Abschnitte ist — auch der Aufwand für die „produktiven Zwecke“ sowie die Art und Weise der Deckung der staatlichen Ausgaben zur Erörterung gelangt sind.

Bei dem zunächst vorzunehmenden Vergleiche der Gesammtsummen bleibt Japan aus dem oben angegebenen Grunde außer Betracht. Die Vergleichung hat hier zusammen für die Landesvertheidigungs- und Schuldkosten zu erfolgen, auch deshalb, weil, wie schon erwähnt, die letzteren nach Abzug der Kosten der Staats-

eisenbahnschuld ebenfalls überwiegend militärischen Bedürfnissen ihre Entstehung verdanken.

Unter der zutreffenden Voraussetzung, daß die Staatsschuldkosten der übrigen deutschen Bundesstaaten den preußischen verhältnißmäßig gleich sind, ergibt sich folgender Aufwand für unproduktive Zwecke während des Zeitraumes 1890 bis 1897 (in 1000 Mk.):

	Gesammtsumme:	Durchschnittliche Jahresausgabe:
Oesterreich	3 373 723	421 714
Italien (1890 bis 1896)	5 813 852	830 550
Deutschland	7 366 450	920 806
Rußland	9 115 556	1 139 445
Großbritannien	9 752 720	1 219 090
Frankreich	12 617 624	1 577 203
Vereinigte Staaten (1890 bis 1896)	8 391 311	1 198 759

Oesterreich gibt, wie schon wiederholt hervorgehoben wurde, für Landesvertheidigung und namentlich für seine Kriegsflotte unverhältnißmäßig wenig aus, weßhalb trotz seiner hohen Verschuldung der gesammte unproduktive Aufwand Oesterreichs im absoluten Betrage niedrig erscheint. Für den Vergleich mit Deutschland ist überdies darauf hinzuweisen, daß die österreichische Bevölkerung — es handelt sich hier stets lediglich um die im Reichsrathe vertretenen Länder — nur etwa die Hälfte der deutschen beträgt; die unten folgende Gegenüberstellung der Pro-Kopf-Ausgaben ergibt deßhalb auch ein wesentlich anderes Bild. Die Ausgabe Italiens ist überhaupt nur in den absoluten Zahlen eine geringere als die deutsche; die Pro-Kopf-Ausgabe übersteigt die deutsche, wie sich zeigen wird, sehr erheblich. Die Mehrausgaben der übrigen Staaten für Landesvertheidigung und Schuld Deutschland gegenüber betragen also (in 1000 Mk.):

für	Gesammtsumme:	Jahressumme:
Rußland	1 749 106	218 639
Vereinigte Staaten	1 945 667	227 953
Großbritannien	2 386 270	298 284
Frankreich	5 251 174	656 397

In Prozenten stellt sich die jährliche Mehrausgabe

für			
Rußland	auf 24 Prozent	}	der deutschen Jahresausgabe.
Vereinigte Staaten	„ 23 „		
Großbritannien	„ 32 „		
Frankreich	„ 71 „		

In diesen sämmtlichen Aufstellungen sind die Ausgaben der Vereinigten Staaten[1]) erheblich zu gering angesetzt, da weder die Kosten der Miliz noch die Schuldkosten der Einzelstaaten von 1890 ab ermittelt werden konnten; ebenso fehlten aus demselben Grunde bei Rußland stets die Militärpensionen.

Bei dem Vergleiche der Pro-Kopf-Ausgaben für die sogenannten unproduktiven Zwecke im Anfangs- und Endjahr haben wieder Rußland (mit $7{,}_{91}$ bezw. $9{,}_{57}$ Mk. Ausgabe) und die Vereinigten Staaten (mit $25{,}_{38}$ bezw. $15{,}_{06}$ Mk.) wegen ihrer unverhältnißmäßig großen Volkszahl außer Betracht zu bleiben; für die Vereinigten Staaten dürfte übrigens der Kopfbetrag im Endjahre trotz der enormen Schuldentilgungen früherer Jahre kaum hinter dem

[1]) Die einmalige hohe Schuldentilgung des Jahres 1890/91 ändert an dem Bilde nichts

deutschen zurückbleiben, wenn man die Miliz- und Schuldkosten der Einzelstaaten vollständig heranzuziehen in der Lage wäre. Für die übrigen Staaten beträgt der Pro-Kopf-Aufwand für Landesvertheidigung und Schuld im Jahre 1897/98 (1896/97):

Japan	11,46	Mk.
Oesterreich	16,90	"
Deutschland	18,51	"
Italien	26,67	"
Großbritannien	32,78	"
Frankreich	41,03	"

Die geringe Ausgabe Japans erklärt sich dadurch, daß dieser Staat für sein Landheer erheblich geringere Aufwendungen machen kann als die europäischen Großmächte und auch noch nicht eine solche Schuldenlast zu verzinsen und zu tilgen hat. Dagegen ist die Ausgabe Oesterreichs in Folge seiner starken Verschuldung nur noch unerheblich geringer als die deutsche, während die übrigen Länder für unproduktive Zwecke mehr als Deutschland ausgeben pro Kopf:

Italien	8,16 Mk.	oder 44 Proz.		der deutschen Pro-Kopf-Ausgabe.
Großbritannien	14,27 "	" 77 "		
Frankreich	22,52 "	" 122 "		

Allerdings darf man annehmen, daß die französische und englische Bevölkerung ein größeres Jahreseinkommen pro Kopf hat als die deutsche, aber es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Mehr an Jahreseinkommen auch nicht entfernt an jene unproduktive Mehrausgabe pro Kopf heranreicht.

Berechnet man in gleicher Weise wie vorher für die Marine-Ausgaben so auch hier für die sogenannten unproduktiven Ausgaben eine durchschnittliche Jahres-Pro-Kopf-Ausgabe während der Periode 1880 bis 1897, so ergiebt sich (wieder unter Außerachtlassung von Japan und Rußland) folgendes Bild.

Die durchschnittliche Jahres-Pro-Kopf-Ausgabe für „unproduktive Zwecke" während der Periode 1890 bis 1897 betrug:

in Oesterreich	17,33	Mk.
" Vereinigten Staaten	17,96	"
" Deutschland	18,10	"
" Italien	27,20	"
" Großbritannien	31,63	"
" Frankreich	40,86	"

Oesterreich rückt hier mit seiner Ausgabe ungeachtet seines weit geringeren Wohlstandes der deutschen Ausgabe noch näher, während der Aufwand der Vereinigten Staaten trotz der unverhältnißmäßig größeren Volkszahl den deutschen fast erreicht. Für die übrigen Staaten stellte sich die Durchschnittsausgabe höher als die deutsche:

Italien	um 50 Prozent	der deutschen Ausgabe
Großbritannien	" 74 "	
Frankreich	" 126 "	

Also hier im Allgemeinen dasselbe günstige Verhältniß für Deutschland wie beim Vergleiche der Ausgaben im Endjahre der Vergleichsperiode, ein Beweis, daß unsere Ausgaben fur unproduktive Zwecke keine stärkere Steigerung erfahren haben als diejenigen der anderen Staaten, vielmehr im Laufe der ganzen Vergleichsperiode verhältnißmäßig sehr geringe geblieben sind.

Es erhellt, daß aus dem Gesammtaufwande Deutschlands für Landesvertheidigung und Schuld kein Argument für sein Zurückstehen hinter den Anstrengungen, welche die anderen Großstaaten für die Entwicklung ihrer Seemacht bethätigen, entnommen werden kann.

II. Die öffentlichen Ausgaben nach ihrer konkreten Zweckbestimmung.

Während bisher die Ausgaben für Flotte, Heer und öffentliche Schuld für sich betrachtet wurden, handelt es sich im Folgenden darum, sie einerseits zu der gesammten Regierungsausgabe der einzelnen Staaten, andernseits zu deren Aufwand für Zwecke der Kultur und Wohlfahrtspflege (produktive Ausgabe") in Verhältniß zu setzen. Die erforderlichen Zusammenstellungen finden sich in den Tabellen XI bis XVII. Sie geben ein Bild von dem gesammten Ausgabenwesen der Staaten und großen Gemeinden, und insofern auch einen Ueberblick über die staatliche und kommunale Wirksamkeit auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Diese Untersuchung beruht auf einer Kombination der Reichs- und Staatsausgaben mit denjenigen der jeweiligen Hauptstadt. Sie erstreckte sich auf die fünf größten deutschen Bundesstaaten, auf Oesterreich—Wien und Frankreich—Seine—Departement—Paris.

Von den *staatlichen* Ausgaben betragen — die eigentlichen Regierungsausgaben in *Preußen*, einschließlich einer — dem Verhältniß der Einwohnerzahl entsprechenden — Quote von 60 Prozent der Reichsausgaben 36,08 Mk. pro Kopf. Davon entfallen nur 2,21 Mk. oder 6,14 Prozent auf die Marine einschließlich der betreffenden Pensionen; die Ausgaben für den Invalidenfonds entfallen so gut wie ganz auf das Landheer. Die Pro-Kopf-Ausgabe für die Landesvertheidigung überhaupt ist 14,66 Mk. = 40,65 Prozent der Gesammtausgabe. Unter Hinzurechnung der Schuldkosten beträgt die Pro-Kopf-Ausgabe für die sogenannten „unproduktiven Zwecke" insgesammt 18,55 Mk. oder 51,44 Prozent der gesammten Regierungsausgaben. An letzteren Zahlen ist für die internationalen Vergleiche festzuhalten. Von der gesammten staatlichen Regierungsausgabe bleibt also für produktive Zwecke noch 17,51 Mk. pro Kopf oder 48,56 Prozent frei. Es muß indessen darauf hingewiesen werden, wie diese Zahlen ungünstig durch die Nichtberücksichtigung der Ueberweisungen an die Gemeindeverbände, die nur produktiven Zwecken dienen, beeinflußt werden. Die Wirkung dieses Umstandes verschwindet bei der nunmehrigen Darstellung der kombinirten Staats- und Lokalausgaben, welche insofern ein zutreffenderes Bild bieten. Von der gesammten Regierungsausgabe pro Kopf an *Staats- und Lokalaufwand zusammen*, von 92,76 Mk., entfällt auf die Marine inklusive Pensionen nur 2,21 Mk. = 2,38 Prozent, auf die Landesvertheidigung insgesammt 14,66 = 15,80 Prozent und auf die sogenannten unproduktiven Ausgaben (Landesvertheidigung und Schuld zusammen) 20,85 Mk. = 22,47 Prozent. Von der gesammten Pro-Kopf-Ausgabe bleiben also noch 71,91 Mk. =177,53 Prozent für produktive Zwecke frei, das heißt unsere Ausgabe für letztere beträgt 345 Proz. unserer unproduktiven Kosten, übertrifft diese also um das 2½ fache. Allein für Unterricht, Kunst und Wissenschaft wenden wir ebenso viel auf, wie für Heer und Flotte zusammen, nämlich 14,59 Mk. pro Kopf und 15,73 Prozent der Gesammtausgabe, — doppelt so viel aber für die Pflege der Volkswirthschaft, die Förderung des Ackerbaues, des Handels und Gewerbes, nämlich 30,08 Mk. oder annähernd ⅓ unserer gesammten öffentlichen Ausgaben. Auf die sozialpolitischen Aufgaben unter Einrechnung der Gesundheitspflege entfallen fast 10 Mk. pro Kopf und mehr als 1/10 des gesammten Aufwandes. Von einem gefährlichen Ueberwiegen der unproduktiven Ausgaben oder gar von einer „Erdrückung der Kulturausgaben" durch sie kann sonach keine Rede sein. Schon die Ausgaben für die Volkswirthschaft übertreffen die gesammten unproduktiven Ausgaben sehr erheblich, fast genau um 50 Prozent.

Die Zusammenstellungen für Bayern-München, Sachsen-Dresden, Württemberg-Stuttgart und Baden-Karlsruhe ergeben im Wesentlichen ein gleich günstiges Bild wie die bisher erörterte Zusammenstellung für Preußen-Berlin. Es entfallen auf die „unproduktiven Ausgaben" an Staats- und Lokalaufwand zusammen: in Bayern-München, 33,94 Mk. pro Kopf = 27,83 Prozent bei 86,02 Gesammtausgabe, in Sachsen-Dresden, 22,24 Mk. pro Kopf = 25,00 Prozent bei 89,22 Mk. Gesammtausgabe, in Württemberg-Stuttgart 18,26 Mk. pro Kopf = 19,52 Prozent bei 93,55 Mk. Gesammtausgabe und in Baden-Karlsruhe 18,64 Mk. pro Kopf = 20,99 Prozent bei 88,83 Mk. Gesammtausgabe. Die im Vergleiche mit Preußen-Berlin um ein Geringes höhere unproduktive Ausgabe der beiden ersteren Staaten erklärt sich durch die etwas stärkere Verschuldung Münchens und Dresdens, wobei indessen zu bemerken ist, daß für diese Städte die Ausscheidung des Antheiles der städtischen Werke an den Schuldkosten nicht mit der gleichen Vollständigkeit wie für Berlin möglich war. Dagegen ist in Württemberg-Stuttgart und Baden-Karlsruhe die unproduktive Ausgabe sowohl im Kopfbetrage wie im Verhältnisse zum Gesammtaufwande geringer als in Preußen-Berlin. Im Folgenden sind stets die Verhältnisse für Deutschland-Preußen-Berlin als für Deutschland typisch angesehen und zu Grunde gelegt worden.

Der zunächst vorzunehmende Vergleich der österreichischen Ausgaben ist namentlich deshalb lehrreich, weil Oesterreich, verglichen mit den anderen Großstaaten, überaus wenig für die Landesvertheidigung ausgibt. Allerdings bleibt auch, abgesehen von der ganz anormal niedrigen Marineausgabe, der Kopfbetrag der Ausgaben für die Landesvertheidigung insgesammt hinter dem deutschen um 6,41 Mk. oder fast 44 Prozent zurück, aber von der gesammten Regierungsausgabe macht der militärische Aufwand Oesterreichs doch nur 8,58 Prozent weniger, und bei Einbeziehung der Lokalausgaben sogar nur 3,04 Prozent weniger aus als in Deutschland.

Zutreffender wird aber, wie angegeben, der Vergleich, wenn beiderseits die gesammte unproduktive Pro-Kopf-Ausgabe an Staats- und Lokalaufwand zusammengenommen wird. Alsdann ergibt sich folgendes Bild. Es entfallen:

	bei einer gesammten Regierungsausgabe pro Kopf von Mark	auf unproduktive Ausgaben Mark	Prozent der Pro-Kopf-Ausgabe
in Deutschland	92,76	20,85	22,47
„ Oesterreich	64,71	22,39	34,60

Also in Oesterreich der Pro-Kopf-Aufwand für unproduktive Zwecke um 1,54 Mk. oder aber um 12,13 Prozent der Gesammtausgabe höher als in Deutschland, d. h. in Oesterreich entfällt fast 1/8 der Regierungsausgaben pro Kopf mehr auf die unproduktiven Ausgaben als in Deutschland.

Für produktiven Aufwand bleiben demnach frei pro Kopf:
in Oesterreich . . . . . . 42,32 Mk.,
„ Deutschland . . . . . 71,91 „

also mehr 29,59 Mk. oder 70 Prozent des österreichischen Betrages. Sonach entfällt der gesammte Pro-Kopf-Mehraufwand Deutschlands Oesterreich gegenüber von 28,05 und noch 1,51 Mk. darüber lediglich auf produktive Zwecke. Diesen Mehraufwand kann aber Deutschland in Folge seines erheblich größeren Volkswohlstandes und — wie der dritte Abschnitt der Untersuchungen des Näheren ergeben wird — der weit höheren Einkünfte aus dem Staatsvermögen und den Staatsbetrieben ohne höhere Steuerbelastung aufbringen.

Hinsichtlich des Mehraufwands Deutschlands an produktiven Ausgaben ist hervorzuheben die unverhältnißmäßig höhere Mehrausgabe Deutschlands für Pflege der Volkswirthschaft von 13,77 Mk. pro Kopf und 7,23 Prozent der gesammten Ausgabe; die Mehrausgabe Deutschlands pro Kopf beträgt hier 84 Prozent der österreichischen Pro-Kopf-Ausgabe. Auch unser sozialpolitischer Aufwand einschließlich desjenigen für die Gesundheitspflege übertrifft weit den entsprechenden Aufwand Oesterreichs; er ist im Kopfbetrage mehr als doppelt und im Verhältnisse zu der gesammten öffentlichen Ausgabe 1½ mal so hoch wie in Oesterreich.

Zunächst beweist die französische Tabelle aufs Neue die bekannte Thatsache. Frankreich hat bekanntlich im Verhältnisse zu seinem Volkswohlstande überaus hohe öffentliche Ausgaben. Die Bevölkerung Frankreichs übertrifft die preußische um etwa 1/6, und auch der Volksreichthum mag in Frankreich wohl etwas höher sein als bei uns; aber er dürfte weit über das Verhältniß der beiderseitigen Volkseinkommen hinausgehen, wenn die staatlichen Regierungsausgaben Frankreichs im Gesammtbetrage doppelt so groß sind wie die preußischen und die letzteren im Pro-Kopf-Betrage um 68 Prozent übersteigen oder wenn gar die kombinirte staatliche und lokale Pro-Kopf-Ausgabe in Frankreich-Paris fast doppelt so hoch ist als in Preußen-Berlin. Es hängt dieß mit der Thatsache zusammen, daß Paris für eigentliche Regierungszwecke (1896) dem absoluten Betrage nach fast drei Mal so viel ausgibt, wie Berlin; hauptsächlich aber geht die unverhältnißmäßig höhere Pro-Kopf-Ausgabe in Frankreich-Paris aus der hohen staatlichen und kommunalen Verschuldung Frankreichs hervor: die Pro-Kopf-Ausgaben für die Staats- und Lokalschuld zusammen aber mehr als neun Mal so hoch als in Deutschland.

Die französische Ausgabe für die Flotte ist nicht nur, wie im I. Abschnitte näher angegeben, pro Kopf höher als die deutsche, sondern sie bildet auch einen höheren Prozentsatz der gesammten Regierungsausgabe: sie macht mit 6,13 Mk. pro Kopf 10,12 Prozent, die deutsche hingegen mit 2,21 Mk. pro Kopf nur 6,14 Prozent der staatlichen Regierungsausgabe aus. Der Antheil der französischen Flotte an der staatlichen Regierungsausgabe beträgt also 165 Prozent des entsprechenden Antheiles der deutschen Flotte. Auch von den kombinirten staatlichen und lokalen Regierungsausgaben entfällt in Frankreich ein erheblich höherer Prozentfall auf die Marineausgaben als in Deutschland, nämlich 3,39 Proz. gegen 2,38 Proz. d. h. die deutsche und die französische Flotte nehmen an den kombinirten staatlichen und lokalen Regierungsausgaben ihrer Länder Theil in dem Verhältnisse von 100:142. — Die Pro-Kopf-Ausgaben für die Landesvertheidigung allein (also ohne Schuldkosten) sind in Frankreich viel höher als in Deutschland: 20,23 beziehungsweise 20,48 Mk. gegen 14,66 Mk. Wenn dagegen nach den Tabellen das prozentuale Verhältniß der Landesvertheidigungsausgaben zu der Gesammtausgabe in Frankreich geringer erscheint als in Deutschland (33,39 Prozent gegen 40,65 Prozent beziehungsweise 11,31 Prozent gegen 15,80 Prozent), so ist in dieser Hinsicht — und dies trifft ebenso für das

eben erörterte Verhältniß der Marineausgaben zu — die Vergleichbarkeit der Prozentsätze beinträchtigt durch die außerordentlich hohe Schuldausgabe Frankreichs, welche den Prozentbetrag der sämmtlichen anderen Ausgabeposten entsprechend drückt. Läßt man beiderseits die Schuldkosten außer Betracht, so entfällt von der gesammten Ausgabe auf die Landesvertheidigung in Frankreich, falls nur die Staatsausgaben berücksichtigt werden, ein höherer Prozentsatz, falls auch die Lokalausgaben in Ansatz kommen, der gleiche Prozentsatz, wie in Deutschland.

Auf die gesammten unproduktiven Ausgaben entfallen von den Staatsausgaben:

in Frankreich . 41_{03} Mk. pro Kopf = 67_{72} Proz. } der gesammten
„ Deutschland . 18_{55} „ „ „ = $51_{,44}$ „ } Regierungsausgabe.

Es ist also nicht nur die staatliche Pro-Kopf-Ausgabe für unproduktive Zwecke, wie auch schon im ersten Abschnitte der Untersuchungen dargelegt wurde, in Frankreich sehr viel höher als in Deutschland, sondern diese höhere französische Ausgabe macht auch einen größeren Prozentsatz der gesammten staatlichen Regierungsausgabe aus, und zwar beträgt der Antheil der unproduktiven Ausgabe an der staatlichen Gesammtregierungsausgabe in Frankreich 32 Prozent des entsprechenden deutschen Antheils. Noch weit ungünstiger für Frankreich gestaltet sich das Verhältniß bei Gegenüberstellung der unproduktiven Ausgaben mit der Gesammtheit der staatlichen und lokalen Ausgaben. Sie betragen

in Frankreich . . . . $77_{,76}$ Mk. oder $42_{,95}$ Prozent } der Gesammt-
„ Deutschland . . . . $20_{,85}$ „ „ $22_{,47}$ „ } ausgaben,

das heißt der Antheil des unproduktiven Aufwandes in Staat und Gemeinde zusammen am gesammten Regierungsaufwande ist in Frankreich 191 Prozent des deutschen Antheils, also fast das Doppelte.

Für produktive Zwecke bleiben demnach frei:

von den Staatsausgaben:

in Frankreich . . $19_{,56}$ Mk. pro Kopf = $32_{,28}$ Proz. } der gesammten
„ Deutschland . $17_{,51}$ „ „ „ = $48_{,56}$ „ } Staatsausgaben,

von den kombinirten Staats- und Lokalausgaben:

in Frankreich . . . $103_{,30}$ Mk. pro Kopf = $57_{,05}$ Prozent,
„ Deutschland . . $71_{,91}$ „ „ „ = $77_{,53}$ „ .

Der nur unbedeutend höhere staatliche Pro-Kopf-Aufwand Frankreichs für produktive Zwecke wird seinem etwas höheren Volkswohlstande ungefähr entsprechen, während der Mehraufwand an gemeindlichen Ausgaben in der größeren politischen und kulturellen Bedeutung der Stadt Paris für Frankreich seinen Grund hat. Wie wenig aber diese Mehrausgabe Frankreichs für produktive Zwecke im Verhältnisse zu seinem gesammten Mehraufwande Deutschland gegenüber steht, zeigt der Vergleich der obigen Prozentsätze, wonach der Antheil der produktiven Ausgabe an der Gesammtausgabe in Deutschland 150 beziehungsweise 136 Prozent des französischen beträgt, diesen also um die Hälfte, beziehungsweise mehr als ein Drittel übersteigt. Noch deutlicher aber erhellt das weniger günstige Verhältniß der produktiven Ausgaben Frankreichs zu seinen unproduktiven aus folgender Zusammenstellung. Es beträgt in Prozent der betreffenden deutschen Ausgaben in Frankreich

das Mehr an produktiven Ausgaben:

Staatsausgabe allein:	Staats- und Lokalausgaben:
12 Prozent,	44 Prozent,

dagegen das Mehr an unproduktiven Ausgaben:

Staatsausgaben allein:	Staats- und Lokalausgaben:
121 Prozent	273 Prozent.

Im Vergleiche mit Deutschland ist also der unproduktive Mehraufwand Frankreichs für Staat und Gemeinde über sechs Mal, und für den Staat allein über zehn Mal so groß wie der produktive Mehraufwand.

Die deutsche Finanzgebahrung kommt demnach in viel höherem Maße produktiven und kulturellen Zwecken zu Gute als die französische.

Im Einzelnen möge hierzu Folgendes bemerkt werden. Die verhältnißmäßig etwas geringere Ausgabe an allgemeinen Verwaltungskosten in Frankreich im Vergleiche mit Deutschland rührt namentlich daher, daß der französische Staats- und Kommunal-Etat stellenweise eine weitergehende Vertheilung der Kosten der Behörden auf die einzelnen Rubriken ermöglicht als die entsprechenden deutschen Etats. Der Aufwand Frankreichs zum Schutze der auswärtigen Interessen ist auch im Verhältniß zur Gesammtausgabe höher als derjenige Deutschlands, und zwar in Folge der erheblichen Ausgaben Frankreichs für seine Kolonien. Dagegen entfällt auf alle übrigen produktiven Ausgabearten in Frankreich seine Kolonien. Dagegen entfällt auf alle übrigen produktiven Ausgabearten ein weit geringerer Prozentsatz der Gesammtausgabe als bei uns. Für Rechtspflege ꝛc. stellt sich der Antheil der Ausgabe am Gesammtaufwande in Frankreich und Deutschland wie 100 zu 144, für Gesundheitspflege wie 100 zu 188, für Unterricht, Kunst und Wissenschaft wie 100 zu 149. Die höhere Pro-Kopf-Ausgabe Frankreichs für Pflege der Volkswirthschaft erklärt sich hinsichtlich der staatlichen Ausgaben dadurch, daß unter diesen für Frankreich die sämmtlichen sehr bedeutenden staatlichen Subventionen an die privaten Eisenbahngesellschaften anzusetzen sind, während für Deutschland-Preußen demgegenüber nur die viel geringeren außerordentlichen Eisenbahnausgaben zu berechnen sind, hinsichtlich der gemeinlichen Ausgaben aber durch die sehr erheblichen Aufwendungen der Stadt Paris für Straßenerweiterungen, die allerdings auch einen sehr erheblichen Theil der Pariser Stadtschuld verursacht haben, und die auch Berlin in absehbarer Zeit bevorstehen dürften. Indessen ist auch der Antheil des Aufwandes für Volkswirthschaftspflege an der Gesammtausgabe in Deutschland höher als in Frankreich; der deutsche Antheil beträgt 118 Prozent des französischen. Dieses Verhältniß stellt sich für „Sozialpolitik und Armenpflege" zu Gunsten Deutschlands auf 141 Prozent; es ist aber noch besonders darauf hinzuweisen, daß unter den deutsch-preußischen Ausgaben lediglich die in den Etats erscheinenden berücksichtigt sind, nicht also auch die ganz ungleich höheren Aufwendungen der öffentlichen Versicherungskassen auf Grund der sozialpolitischen Gesetze, — Aufwendungen, denen die beiden anderen Vergleichsstaaten nichts Entsprechendes an die Seite stellen können.

Für die übrigen außerdeutschen Staaten konnte, wie erwähnt, die Zerlegung der öffentlichen Ausgaben nach ihrer Zweckbestimmung nicht in der gleichen Ausdehnung vorgenommen werden. Einen gewissen Ersatz hierfür bietet indessen der nunmehr für sämmtliche Staaten durchzuführende Vergleich des Marine- und unproduktiven Aufwandes mit der staatlichen Gesammtausgabe.

Bei diesem Vergleiche ist für sämmtliche Staaten dasjenige Jahr zu Grunde zu legen, für welches das Deckungsverhältniß festgestellt wurde, wobei aber hier wiederholt darauf hinzuweisen ist, daß für Deutschland gerade in diesem Jahre (1897/98) die Marineausgaben verhältnißmäßig hohe waren.

Es betrug:

	die Gesammt-Pro-Kopf-Ausgabe [1] Mark	die Pro-Kopf-Ausgabe für die Marine		also in Prozent der Gesammtsausgabe die Marineausgabe	
		ausschließl. Pensionen Mark	einschließl. Pensionen Mark	ausschl. Pensionen	einschl. Pensionen
in Deutschland 1897/98	38,98	2,16	2,21	5,5	5,7
„ Oesterreich 1897	33,27	0,63	—	1,9	—
„ Frankreich 1897	65,06	—	6,13	—	8,4
„ Italien 1896/97	36,73	2,46	—	6,7	—
„ Großbritannien 1896/97 . . .	44,88	—	11,00	—	24,5
„ Rußland 1896/97	19,06	1,00	—	5,2	—
„ Vereinigte Staaten 1896/97 .	25,93	1,77	—	6,8	—

Abgesehen von Oesterreich, wendet also nur Rußland einen annähernd gleich geringen Theil seiner Gesammtausgabe für Marinezwecke auf, wie Deutschland, die anderen Staaten dagegen erheblich mehr, und dieses Mehr beträgt:

für Italien	1,2	Prozent ihrer Gesammtausgabe.
„ Vereinigte Staaten	1,3	
„ Frankreich	3,7	
„ Großbritannien . . .	18,8	

In Prozent des deutschen Antheils berechnet, übersteigt somit der Antheil der Marineausgabe an der Gesammtausgabe den deutschen Antheil:

in Italien . . . . 22 Prozent,
„ Vereinigten Staaten um 24 „
„ Frankreich um . . . . . 65 „
„ Großbritannien um 330 „

Dabei haben die Seeinteressen Deutschlands, wie in der früher überreichten Denkschrift nachgewiesen ist, für unser wirthschaftliches Leben eine ausschlaggebende Wichtigkeit, sicherlich eine größere als in allen genannten Staaten mit Ausnahme von Großbritannien.

Andererseits stellt der Vergleich der Pro-Kopf-Ausgabe für „unproduktive Zwecke" mit der Gesammt-Pro-Kopf-Ausgabe wieder unsere günstige Finanzlage in ein helles Licht. Es beträgt nämlich:

	bei einer Gesammt-Pro-Kopf-Ausgabe von Mark	die Pro-Kopf-Ausgabe für unproduktive Zwecke Mark	also Prozent der Gesammt-Pro-Kopf-Ausgabe
in Deutschland (Preußen) 1897/98	38,98	18,51	47,5
„ Oesterreich 1897	33,27	16,90	50,8
„ Frankreich 1897	65,06	41,03	63,1
„ Italien 1896/97	36,73	26,67	72,6
„ Großbritannien 1896/97 . . .	44,88	33,69	72,8
„ Rußland 1896/97	19,06	9,57	51,2
„ Vereinigte Staaten 1896/97 . .	25,93	15,06	58,1

[1] D. i. hier die gesammte staatliche Ausgabe, abzüglich der Betriebskosten der Staatsbetriebe, also die Summe der Regierungsausgaben einschl. der Ueberweisungen an die Gemeindeverbände und der Verwaltungskosten der öffentlichen Abgaben.

In sämmtlichen Staaten entfällt also ein größerer Prozentsatz der Gesammtausgabe auf die unproduktiven Zwecke als in Deutschland, und zwar:

in Oesterreich	3,3	Prozent	
„ Rußland	3,7	„	
„ Italien sogar	25,1	„	
„ den Vereinigten Staaten	10,6	„	hauptsächlich wegen der hohen Militärpensionen.

Die Differenz beträgt in Frankreich 15,6 Prozent, in Großbritannien sogar 25,3 Prozent. Der Antheil der militärischen Aufwendungen an der Gesammtausgabe ist also in diesen Staaten um $^1/_6$ bezw. $^1/_4$ höher als in Deutschland. Dieses ist der Fall, obwohl die Gesammtausgabe jener Staaten wie ihre Pro-Kopf-Ausgabe die deutsche weit übertrifft, und zwar in einem das Verhältniß des beiderseitigen Volkswohlstandes übersteigendem Maße.

III. Die Deckung der öffentlichen Ausgaben in den Großstaaten.

In den beiden bisherigen Abschnitten wurde vollständig abgesehen von der Frage der Deckung der öffentlichen Ausgaben in den Vergleichsstaaten. Die nunmehr vorzunehmende Untersuchung dieser Frage bildet die nothwendige Ergänzung der bisher gewonnenen Resultate, namentlich insofern ein vergleichsweise günstiges Deckungsverhältniß, nämlich ein solches mit verhältnißmäßig geringerer Belastung der Staatsangehörigen, den Staaten höhere Ausgaben überhaupt und insbesondere auch für unproduktive Zwecke gestatten kann, während solche verhältnißmäßig höheren Ausgaben bei einem ungünstigeren Deckungsverhältnisse noch bedenklicher erscheinen müssen. Des Weiteren aber vermag überhaupt erst die Untersuchung der Ausgaben-Deckung dem bisher gewonnenen Bilde der finanziellen Lage der verschiedenen Staaten, soweit diese Gegenstand der Untersuchung war, die richtige Farbe zu geben.

Die Untersuchung der Deckungsfrage ist aber auf die Staatsausgaben zu beschränken, da die bunte Verschiedenheit der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde schon nicht gestattet, für einen einzelnen Staat eine Gemeinde auch nur annähernd als Typus ihrer Kategorie zu bezeichnen, und vollends internationale Vergleiche durchaus verbietet.

Dabei hat Japan völlig auszuscheiden, und zwar aus folgendem Grunde: Für die sämmtlichen Vergleichsstaaten sind hier, wie auch bisher, stets die Gesammt-Ausgaben und -Einnahmen in Vergleich zu stellen, da die Staaten zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen nicht nach dem gleichen Prinzipe unterscheiden und deshalb nur der Vergleich der Gesammt-Ausgaben und -Einnahmen ein verwerthbares Bild liefert. Es sind aber auch in dem Endjahre der Vergleichsperiode für die verglichenen Staaten außer Japan die außerordentlichen Ausgaben oder Einnahmen nicht etwa derartig hohe oder geringe, daß dadurch die Vergleichbarkeit beeinträchtigt würde. Dagegen hat Japan gerade im Jahre 1896/97 ganz unverhältnißmäßig große außerordentliche Ausgaben und Einnahmen; die ersteren betrugen über 35 Prozent der Gesammtausgabe, die letzteren fast 37 Prozent der Gesammteinnahmen (einschl. Ueberschuß des Vorjahres). Auch erscheint es nicht zuläsig, etwa das Budget Japans für 1895/96 zu Grunde zu legen, weil dieses Jahr schon zu weit zurückliegt und das damals noch recht geringe Budget den heutigen Finanzverhältnissen Japans nicht mehr entspricht. Es ist deshalb für Japan lediglich das Deckungsverhältniß unter Zugrundelegung nur der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen ermittelt

und zum Vergleiche das entsprechende Deckungsverhältniß für Deutschland-Preußen beigesetzt.

Das Deckungsverhältniß im Endjahre der Vergleichsperiode ergibt folgendes Bild.

Von den etatsmäßigen Ausgaben — abgesehen von denjenigen der Staatsbetriebe vergl. Erläuterungen — werden gedeckt:

	durch Netto-Einnahmen aus Staatsbetrieben und der Betheiligung an Privatbetrieben, aus dem Staate gehörigen Kapitalien Fonds und aus Ueberschüssen früherer Finanzjahre Prozent 1.	durch kleinere Verwaltungs-Einnahmen ohne Gebühren Prozent 2.	durch Anleihen Prozent 3.	Summe 1 bis 3 Prozent 4.	durch öffentliche Abgaben Steuern u. Gebühren in den verschiedenen Formen Prozent 5.
in Deutschland-Preußen 1897/98	34,97	4,55	3,86	42,78	57,22
„ Oesterreich 1897	1,65	2,52	—	4,17	95,83
„ Frankreich 1897	2,50	3,80	—	6,30	93,70
„ Italien 1896/97	2,96	5,63	3,31	11,90	88,10
„ Großbritannien 1896/97	5,51	1,71	—	7,22	92,78
„ Rußland 1896/98	9,60	1,30	10,38[1])	21,28	78,72
„ Vereinigte Staaten 1896/97	ca. 2,48	ca. 2,75	—	5,23	94,77
unter Zugrundelegung nur der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen:					
Deutschland-Preußen 1897/98	35,76	4,69	—	40,45	59,55
Japan 1896/97	20,07	8,28	—	28,35	71,65

In Spalte 5 sind die Gebühren mit den Steuern zusammengerechnet als Einnahmen, die eine Belastung der Staatsangehörigen enthalten. Diese Zusammenstellung rechtfertigt sich aus öffentlichrechtlichen Gründen; indessen ist darauf hinzuweisen, daß die Gebühren den in Spalte 1 verzeichneten privatwirthschaftlichen Einnahmen insofern einigermaßen nahe stehen, als sie vorwiegend ein Entgelt für besondere staatliche Leistungen bilden. Die Gebühren der Post- und Telegraphenverwaltung sind mit zu den privatwirthschaftlichen Erwerbseinkünften gerechnet worden. — Für Deutschland ist dasjenige Deckungsverhältniß zu Grunde gelegt, welches sich bei Kombination der Reichseinnahmen mit den preußischen Einnahmen ergibt. Allerdings erzielen die süddeutschen Staaten aus ihren Eisenbahnen wohl nicht so hohe Ueberschüsse wie Preußen, und auch die Post- und Telegraphenverwaltung von Bayern und Württemberg ist wohl weniger rentabel als diejenige des Reiches. Dafür haben aber die Mittel- und Kleinstaaten großentheils einen alten und äußerst ergiebigen Domanialbesitz, so daß für Deutschland insgesammt sich das Deckungsverhältniß kaum erheblich weniger günstig gestalten dürfte, als das oben dargestellte für Preußen.

Die Tabelle zeigt, ohne daß es einer weiteren Erläuterung bedarf, das ganz unverhältnißmäßig günstige Deckungsverhältniß Deutschlands im Vergleiche mit sämmtlichen anderen Vergleichsstaaten. Kein Staat deckt auch nur halb so viel von seinen Ausgaben ohne Belastung durch öffentliche Abgaben wie Deutschland; die Mehrzahl der Staaten sogar noch lange nicht ein Viertel so viel.

Im Endjahre der Vergleichsperiode (1897/98 beziehungsweise 1896/97) betrug die gesammte **Pro-Kopf-Ausgabe** an Regierungsausgaben (einschließlich Ueberweisungen an Gemeindeverbände und Verwaltungskosten der öffentlichen Abgaben:

		Prozent der deutschen Ausgabe also:
in Deutschland-Preußen	38,98 Mk.,	
„ Oesterreich	33,27 „	85,
„ Frankreich	65,06 „	167,
„ Italien	36,73 „	94,
„ Großbritannien	44,88 „	115,
„ Rußland	19,06 „	49,
„ Vereinigte Staaten (einschließlich der Ausgaben der Einzelstaaten, vergl. Erläuterungen)	25,93 „	67.

Hierbei findet die verhältnißmäßig geringe Pro-Kopf-Ausgabe Rußlands und der Vereinigten Staaten in der starken Bevölkerung dieser Staaten ihre Erklärung, abgesehen davon, daß der Schwerpunkt des öffentlichen Ausgabenwesens der nordamerikanischen Union in den Lokalverwaltungen liegt. Die Mehrausgabe Großbritanniens im Vergleiche mit Deutschland dürfte vielleicht dem Verhältniß des Volkswohlstandes in beiden Ländern entsprechen und ebenso anderseits die geringere Ausgabe Italiens und Oesterreichs, während die Mehrausgabe Frankreichs eine auch in dieser Hinsicht unverhältnißmäßig hohe ist und wesentlich mit der starken Verschuldung Frankreichs zusammenhängt. Dagegen betrug die **Pro-Kopf-Belastung** jener Staaten durch öffentliche Abgaben in denselben Jahren:

		Prozent der deutschen Belastung also:
in Deutschland-Preußen	22,31 Mk.,	
„ Oesterreich	31,88 „	143,
„ Frankreich	60,95 „	273,
„ Italien	32,36 „	145,
„ Großbritannien	41,64 „	187,
„ Rußland	15,01 „	67,
„ Vereinigte Staaten	23,72 „	106.

Der Vergleich der beiden letzten Zusammenstellungen zeigt die finanzielle und volkswirthschaftliche Wirkung des verschieden günstigen Deckungsverhältnisses.

Es beträgt

	die **Ausgabe** pro Kopf mehr (+) oder weniger (—) Prozent der deutschen Ausgabe:	die **Belastung** aber mehr (+) oder weniger (—) Prozent der deutschen Belastung:
in Oesterreich	— 15,	+ 43,
„ Frankreich	+ 67,	+ 173,
„ Italien	— 6,	+ 45,
„ Großbritannien	+ 15,	+ 87,
„ Rußland	— 51,	— 33,
„ Vereinigte Staaten	— 33,	+ 6.

Daß das Durchschnittseinkommen in Rußland (das ganze Kaiserreich ist zu Grunde gelegt, also einschließlich der asiatischen Besitzungen) um mehr als $^1/_3$ geringer ist, als in Deutschland, bedarf ebenso wenig der weiteren Ausführung,

wie daß die stärkere Belastung Großbritanniens und gar erst Frankreichs, die das $2^3/_4$ fache der deutschen beträgt, in gar keinem Verhältnisse zu dem anzunehmenden höheren Volksreichthum steht. In Oesterreich und Italien ist der Volkswohlstand notorisch geringer, als in Deutschland-Preußen, die Belastung durch öffentliche Abgaben beträgt aber fast das $1^1/_2$ fache der deutschen.

In den Vereinigten Staaten wird das Durchschnittseinkommen der großen Menge der Steuerzahler — die dortigen höchsten Einkommen werden keineswegs im Verhältniß zu ihrer Leistungsfähigkeit zu den öffentlichen Abgaben herangezogen — unter Einrechnung der farbigen Bevölkerung nicht höher sein als in Deutschland. Die Staatsausgaben pro Kopf sind viel niedriger, und doch überschreitet die steuerliche Belastung die deutsche.

Berechnet man die Belastung der verschiedenen Staaten in Prozenten der geringsten, nämlich der russischen, so ergibt sich folgende Steigerung in der Belastung; sie beträgt alsdann:

für Deutschland-Preußen . .	149	Prozent		
„ die Vereinigten Staaten	158	„	also	+ 9 Proz.,
„ Oesterreich	212	„	„	+ 63 „
„ Italien	216	„	„	+ 67 „
„ Großbritannien . . .	277	„	„	+ 128 „
„ Frankreich	406	„	„	+ 257 „

Der auf die Einnahmen aus der Anleihe entfallende Prozentsatz der Deckung der etatsmäßigen Ausgabe ist für Deutschland-Preußen so gering, daß, auch wenn man diese Einnahmen unverkürzt den öffentlichen Abgaben zurechnen wollte, das obige Bild sich nicht irgend wie erheblich ändern würde; die Pro-Kopf-Belastung würde bei dieser Berechnung für Deutschland-Preußen $23,_{81}$ Mk. betragen. Rußland würde bei gleicher Veränderung $16,_{98}$ Mk. Belastung pro Kopf aufweisen: seine Belastung würde in diesem Falle 71 Prozent der deutschen betragen, sich also im Vergleiche mit Deutschland-Preußen nach obiger Zusammenstellung noch um 4 Prozent verstärken; die Belastung der Vereinigten Staaten würde der deutschen fast ganz gleich sein.

Die im vorigen gewonnenen Verhältnißzahlen gestatten es, das Maß der Abgabenbelastung zu ermitteln, welches aus den Aufwendungen für die Marine und die „unproduktiven Ausgaben“ überhaupt hervorgeht.

Zunächst möge die Belastung durch Marineausgaben in Vergleich gestellt werden; hierbei tritt naturgemäß die Geringfügigkeit der Anstrengungen Deutschlands für seine Seemacht noch deutlicher als im ersten Abschnitt der Untersuchungen zu Tage. In absoluten Zahlen beträgt (unter Ausscheidung von Oesterreich) die Ausgabe und die Belastung für Marinezwecke — in 1000 Mk. —

	Ausgabe für Marine		Durch öffentliche Abgaben sind aufzubringen an Marineausgaben	
	ausschließlich Pensionen	einschließlich Pensionen	ausschließlich Pensionen	einschließlich Pensionen
in Deutschland 1897/98 . . .	117 236	120 118	67 083	68 732
„ Frankreich 1897	—	237 749	—	222 771
„ Italien 1896/97	76 846	—	67 701	—
„ Großbritannien 1897/98 . .	—	446 760	—	414 504
„ Rußland 1897	131 785	—	103 741	—
„ Vereinigte Staaten 1896/97 .	130 200	—	123 391	—

Obwohl also Deutschland im Jahre 1897/98 eine im Vergleiche mit den Vorjahren erheblich höhere Marineausgabe aufweist, und obwohl die deutschen Seeinteressen diejenigen aller anderen Nationen, abgesehen von Großbritannien, sehr erheblich übersteigen, ist in keinem der Staaten die Belastung durch Marineausgaben ihrem absoluten Betrage nach so gering wie in Deutschland. Sie ist selbst etwas geringer als in Italien, obwohl die deutsche Bevölkerung die italienische um $^{2}/_{3}$ der letzteren übertrifft. Die Belastung der Vergleichsstaaten für Marinezwecke beträgt in Prozent der deutschen Belastung:

in Italien	101	Prozent,
„ Rußland	155	„
„ Vereinigte Staaten . . .	184	„
„ Frankreich	324	„
„ Großbritannien . . .	603	„

das heißt: die Belastung Rußlands durch Marineausgaben ist über $1^{1}/_{2}$ mal, diejenige der Vereinigten Staaten über $1^{4}/_{5}$ mal, diejenige Frankreichs fast $3^{1}/_{4}$ mal, diejenige Großbritanniens gar mehr als 6 mal so stark wie die deutsche.

Berechnet man die Pro-Kopf-Ausgaben und die Pro-Kopf-Belastung für Marinezwecke in denselben Vergleichsjahren, so beträgt

	bei einer Pro-Kopf-Marine-ausgabe		die Belastung durch öffentl. Abgaben für Marinezwecke
	ausschließlich Pensionen von	einschließlich Pensionen von	
	Mark	Mark	Mark
in Deutschland 1897/98	2,16	—	1,24
„ „ „	—	2,21	1,26
„ Oesterreich 1897	0,63	—	0,60
„ Frankreich 1897	—	6,13	5,74
„ Italien 1896/97	2,40	—	2,17
„ Großbritannien 1897/98	—	11,16	10,34
„ Rußland 1897	1,02	—	0,80
„ Vereinigte Staaten 1896/97	1,77	—	1,68

In Prozent der deutschen Belastung berechnet, stellt sich also die Marine-Belastung für:

Oesterreich	auf . . .	48	Proz.
Rußland	„ . . .	65	„
Vereinigte Staaten	„ . .	135	„
Italien	„ . . .	175	„
Frankreich	„ . . .	456	„
Großbritannien	„ . . .	821	„

Die geringere Belastung Oesterreichs erklärt sich durch dessen unverhältnißmäßig geringe Ausgabe für Marinezwecke, während in Rußland die wegen der großen Volkszahl überhaupt sehr kleine Pro-Kopf-Ausgabe auf die Belastung einwirkt.

Einen Vergleich der Pro-Kopf-Ausgaben mit der Belastung für Marinezwecke bietet die folgende Zusammenstellung. Es beträgt im Vergleichsjahr pro Kopf

	die Ausgabe: mehr (+) oder weniger (—) Prozent der deutschen Ausgabe:	die Belastung aber mehr (+) oder weniger (—) Prozent der deutschen Belastung:
in Oesterreich	— 71 Proz.	— 52 Proz.
„ Frankreich	+ 177 „	+ 356 „
„ Italien	+ 14 „	+ 75 „
„ Großbritannien	+ 405 „	+ 721 „
„ Rußland	— 53 „	— 35 „
„ Ver. Staaten	— 18 „	+ 35 „

Die Wirkung des so außerordentlich günstigen Deckungsverhältnisses in Deutschland, wie sie diese Zusammenstellung zeigt, tritt noch klarer hervor bei der nunmehr vorzunehmenden Ermittelung der Belastung der verschiedenen Staaten für die sogenannten unproduktiven Zwecke (Landesvertheidigung und Schuld) und bei einem Vergleiche dieser Belastung mit den entsprechenden Ausgaben.

Unter der wohl zutreffenden Voraussetzung, daß die übrigen deutschen Staaten verhältnißmäßig gleichviel an Schuldkosten ausgeben wie Preußen, betrug

	bei einer Gesammtausgabe für „unproduktive Zwecke“ von	der durch öffentl. Abgaben aufzubringende Theil der unproduktiven Ausgabe
in Deutschland 1897/98	1 004 965	575 041
„ Oesterreich 1897	450 729	431 934
„ Frankreich 1897	1 591 624	1 491 352
„ Italien 1896/97	833 797	734 575
„ Großbritannien 1897/88	1 313 580	1 218 740
„ Rußland 1897	1 232 922	970 556
„ Ver. Staaten 1896/97	1 108 800	1 050 810

Nur Oesterreich (stets ohne Ungarn) hat also, wesentlich in Folge seiner geringfügigen Ausgabe für die Marine, eine geringere Belastung für unproduktive Zwecke als Deutschland; aber diese geringere Belastung entspricht wider der kleineren Bevölkerungszahl noch dem geringeren Volkswohlstande. In allen übrigen Staaten ist die Belastung eine sehr viel stärkere, die Mehrbelastung beträgt

	in Millionen Mark	in Prozenten der deutschen Belastung	
in Italien	160	28	mehr
„ Rußland	396	69	mehr
„ Vereinigten Staaten	476	83	mehr
„ Großbritannien	644	112	mehr
„ Frankreich	917	159	mehr

Danach haben selbst Länder von geringem Wohlstande als Deutschland, wie Italien und Rußland, eine sehr erheblich stärkere Belastung durch unproduktive Ausgaben; in den Vereinigten Staaten beträgt dieselbe mehr als $1^4/_5$ der deutschen, in Großbritannien ist sie weit über doppelt so stark, in Frankreich gar das $2^1/_2$fache der deutschen. Den Riesensummen gegenüber, welche die Engländer und Franzosen an öffentlichen Abgaben für Landesvertheidigung und Schuldkosten aufzubringen haben, erscheint die deutsche Belastung geradezu geringfügig.

Ein ebenso günstiges Bild zeigt der Vergleich der Pro-Kopf-Belastung für unproduktive Zwecke. Es beträgt in den genannten Vergleichsjahren:

	bei einer Pro-Kopf-Ausgabe für „unproduktive Zwecke" von Mk.	die Pro-Kopf-Belastung für „unproduktive Zwecke" Mk.
in Deutschland	18,51	10,59
„ Oesterreich	16,90	16,20
„ Frankreich	41,03	38,45
„ Italien	26,67	23,50
„ Großbritannien	32,78	30,41
„ Rußland	9,57	7,53
„ Vereinigten Staaten	15,06	14,27

Also bleibt nur in Rußland mit seinen fast 129 Millionen Einwohnern in Folge der unverhältnißmäßig geringen Pro-Kopf-Ausgabe auch die Pro-Kopf-Belastung für unproduktive Zwecke noch hinter der deutschen zurück, während in den sämmtlichen übrigen Vergleichsstaaten diese Belastung eine sehr erheblich höhere ist; sie beträgt in Prozenten der deutschen Belastung:

für die Vereinigten Staaten	135	Prozent,
„ Oesterreich	153	„
„ Italien	222	„
„ Großbritannien	287	„
„ Frankreich	363	„

Sowohl im Vergleiche mit den vor kriegerischen Einfällen überaus gesicherten Vereinigten Staaten wie mit den Ländern von erheblich geringerem Volksreichthum (Oesterreich und Italien) wie auch mit den reicheren Ländern (Großbritannien und Frankreich) erscheint also die Pro-Kopf-Belastung der deutschen Bevölkerung durch unproduktive Ausgaben noch weniger erheblich, als die oben berechnete Belastung nach ihrem Gesammtbetrage.

In welcher Weise hierbei unser günstiges Deckungsverhältniß mitwirkt, zeigt die folgende Zusammenstellung.

Es beträgt im Vergleichsjahre (welches, wie im ersten Abschnitte dargelegt wurde, überdies noch für Deutschland-Preußen ein verhältnißmäßig ungünstiges ist) für die sogenannten unproduktiven Zwecke

	die Mehr- (+) oder Minder- (—) Ausgabe pro Kopf in Prozent der deutschen Ausgabe:	die Mehr- (+) oder Minder- (—) Belastung aber in Prozent der deutschen Belastung:
in Oesterreich	— 9 Prozent,	+ 53 Prozent
„ Frankreich	+ 122 „	+ 263 „
„ Italien	+ 44 „	+ 122 „
„ Großbritannien	+ 77 „	+ 187 „
„ Rußland	— 48 „	— 29 „
„ Vereinigte Staaten	— 19 „	+ 35 „

Für Rußland schrumpft also die Minderausgabe pro Kopf von fast ein halb unserer Ausgabe zu einer Minderbelastung von weniger als ein Drittel unserer Belastung zusammen, eine Differenz, welche sicherlich derjenigen des Volkswohlstandes nicht gleichkommt, — für Oesterreich und die Vereinigten Staaten bedeutet die im Vergleiche mit Deutschland geringere Pro-Kopf-Ausgabe doch eine sehr erheblich stärkere Belastung, während das Plus der Ausgabe bei Großbritannien und Frankreich sich für die Belastung mehr als verdoppelt, bei Italien aber fast verdreifacht.

Die vorhergehenden Berechnungen bezogen sich lediglich auf die jeweiligen Endjahre der Vergleichsperiode. Im I. Abschnitte der Untersuchungen wurde außerdem die Summe der betreffenden Ausgaben für die ganze Periode und die durchschnittliche Jahresausgabe berechnet. Es unterliegt kaum einem Bedenken, das für die Vergleichsjahre ermittelte Deckungsverhältniß auch auf jene Summen anzuwenden.

Bei Anwendung des Deckungsverhältnisses auf die durchschnittlichen Jahresausgaben ergibt sich folgendes Bild der durchschnittlichen Belastung, zunächst durch Marineausgaben.

Es betrug in der Periode 1890 bis 1897 (bezw. 1896) die durchschnittliche jährliche Belastung, d. h. der durch öffentliche Abgaben aufzubringende Betrag, für

	Marineausgaben			
	insgesammt jährlich		pro Kopf jährlich	
	ausschl. Pensionen Millionen	einschl. Pensionen Millionen	ausschl. Pensionen Mark	einschl. Pensionen Mark
	1890 bis 1897:			
in Deutschland	49	50	0,97	0,99
„ Rußland	87	—	0,71	—
„ Frankreich	—	213	—	5,50
„ Großbritannien	—	333	—	8,63
	1890 bis 1896:			
in Deutschland	46	—	0,92	—
„ Italien	73	—	2,40	—
„ den Vereinigten Staaten . .	118	—	1,76	—

Die durchschnittliche jährliche Belastung durch Marineausgaben betrug also in Prozenten der deutschen Belastung:

	für den Gesammtbetrag Prozent	für den Pro-Kopf-Betrag Prozent
in Rußland	178	73
„ Italien	159	261
„ den Vereinigten Staaten	257	191
„ Frankreich	426	556
„ Großbritannien	666	871.

Diese Zusammenstellung zeigt, wie viel höhere Ansprüche als Deutschland während der Vergleichsperiode die anderen Großstaaten an die Steuerkraft der Bevölkerung im Interesse ihrer Kriegsflotten gestellt haben. Die Gesammtbelastung für Marinezwecke betrug gegenüber Deutschland in Italien mehr als das $1^1/_2$fache, in Rußland fast das $1^4/_5$ fache, in den Vereinigten Staaten über das $2^1/_2$fache, in Frankreich das $4^1/_4$ fache und in Großbritannien über das $6^1/_2$ fache. Noch stärker ist aber der Unterschied in der durchschnittlichen Belastung des einzelnen Steuerträgers gewesen. Wir sehen dabei wiederum ab von Rußland und den Vereinigten Staaten, wo übrigens die Pro-Kopf-Belastung fast die doppelte war. Sie betrug für Italien mehr als das $2^1/_2$ fache, für Frankreich mehr als das $5^1/_2$fache, für Frankreich mehr als das $5^1/_2$ fache und für Großbritannien weit mehr als das $8^1/_2$fache der deutschen.

Die folgende Zusammenstellung vergleicht diese prozentuale Durchschnittsbelastung mit der prozentualen Belastung im Endjahre der Vergleichsperiode (1897 bezw. 1896, wie vorher). Es beträgt in Prozenten der deutschen Belastung:

	im Endjahre der Vergleichsperiode die Belastung durch		dagegen die durchschnittliche Belastung 1980—1897 (1896) durch	
	die gesammten Marineausgaben Prozent	die Pro-Kopf-Marineausgaben Prozent	die gesammten Marineausgaben Prozent	die Pro-Kopf-Marineausgaben Prozent
in Rußland	155	75	178	73
„ Italien	101	175	159	261
„ Vereinigten Staaten	184	135	257	191
„ Frankreich	324	456	426	556
„ Großbritannien	603	821	666	871

Daraus ergibt sich, wie unsere gegen die Vorjahre etwas höhere Marineausgabe für 1897/98 den oben vorgenommenen Vergleich der Belastung im Endjahre beeinflußte. Im Laufe der ganzen Periode 1890 bis 1897 (1896) war unsere Belastung durch Marineausgaben, im Verhältniß zu derjenigen der anderen Staaten, eine noch geringere als im Endjahre dieser Periode.

Für die durchschnittliche jährliche Gesammt- und Pro-Kopf-Belastung durch unproduktive Ausgaben in der Periode 1890 bis 1897 (bezw. 1896) ergibt sich bei Anwendung des erwähnten Deckungsverhältnisses folgendes Bild. Es betrug die durchschnittliche jährliche Belastung durch „unproduktive Ausgaben“:

	insgesammt jährlich	pro Kopf jährlich
in Oesterreich	404 Millionen Mk.	16,61 Mk.
„ Deutschland	527 „ „	10,36 „
„ Italien	732 „ „	23,96 „
„ Rußland	897 „ „	7,39 „
„ Ver. Staaten	1136 „ „	17,02 „
„ Großbritannien	1131 „ „	29,25 „
„ Frankreich	1479 „ „	38,29 „

Somit stellt sich für die Vergleichsstaaten die durchschnittliche jährliche Mehr- (+) oder Minder- (—) Belastung für unproduktive Zwecke auf:

	Gesammtbetrag		Pro-Kopf-Betrag	
	absolut Millionen Mark	Prozent der deutschen Belastung	absolut Mark	Prozent der deutschen Belastung
in Oesterreich	—123	— 23	+ 6,25	+ 60
„ Italien	+205	+ 39	+13,60	+131
„ Rußland	+370	+ 70	— 2,97	— 29
„ Vereinigte Staaten	+609	+116	+ 6,66	+ 64
„ Großbritannien	+604	+115	+18,89	+182
„ Frankreich	+952	+181	+27,93	+270

Hinsichtlich des durchschnittlichen Gesammtbetrages der Belastung für „unproduktive Zwecke" bleibt also nur Oesterreich etwas hinter Deutschland zurück, aber die Mehrbelastung pro Kopf beträgt 60 Prozent. In der Pro-Kopf-Belastung steht nur Rußland günstiger als Deutschland, aber auch nur unerheblich im Verhältnisse zu dem geringeren Volksreichthum. Im Uebrigen weisen sowohl im Gesammt- wie im Pro-Kopf-Betrage die Vergleichsstaaten Deutschland gegenüber ein sehr erhebliches Mehr an Belastung auf: in Großbritannien und den Vereinigten Staaten ist sie im Gesammtbetrage weit mehr als doppelt, in Frankreich nicht viel weniger als dreimal so hoch als in Deutschland, während die Pro-Kopf-Belastung in Oesterreich und den Vereinigten Staaten mehr als das $1^1/_2$fache, in Italien annähernd das $2^1/_3$fache, in Großbritannien das $2^4/_5$fache, in Frankreich sogar das $3^7/_{10}$fache der deutschen betrug.

Dieses so günstige Bild der unverhältnißmäßig geringen Belastung Deutschlands durch „unproduktive Ausgaben" während der Periode 1890 bis 1897 hat sich im Endjahre durch unsere jetzt höheren Marineausgaben nur wenig verschoben. Es betrug die Mehr- (+) oder Minder- (—) Belastung durch unproduktive Ausgaben Deutschland gegenüber (in Prozenten der deutschen Belastung):

	durchschnittlich von 1890 bis 1897	im Endjahre der Periode
für Oesterreich .	+ 60 Prozent	+ 53 Prozent,
„ Italien .	+ 131 „	+ 122 „
„ Rußland .	— 29 „	— 29 „
„ Ver. Staaten	+ 64 „	+ 35 „
„ Großbritannien	+ 182 „	+ 187 „
„ Frankreich . .	+ 270 „	+ 263 „

Nur für die Vereinigten Staaten ist also der Prozentsatz der Mehrbelastung erheblich zurückgegangen, was darin seinen Grund hat, daß bei der Berechnung der durchschnittlichen Jahresbelastung noch die große Schuldentilgung vom Jahre 1890/91 mit berücksichtigt ist; bei den übrigen Staaten sind die Abweichungen des Endjahres vom Durchschnitt unerheblich. Unsere Belastung durch unproduktive Ausgaben ist also nach wie vor eine außerordentlich und in jeglicher Hinsicht unverhältnißmäßig geringe.

Schlußwort.

Die Untersuchung hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

1. stehen unsere bisherigen Ausgaben für die Kriegsflotte hinter denjenigen aller anderen europäischen Großstaaten mit Ausnahme von Oesterreich und hinter denen der Vereinigten Staaten zurück. Sie entsprechen in keiner Weise der Bedeutung, welche die deutschen Seeinteressen für unser Wirthschaftsleben und im Verhältniß zu denjenigen der anderen Staaten besitzen.

   Während unsere Handelsflotte sich zur zweiten der Welt emporgehoben und unser Seehandel seit 1880 einen außerordentlichen Aufschwung genommen hat, sind unsere Marineausgaben, ungeachtet ihrer unverhältnißmäßigen Geringfügigkeit im Jahre 1880, in der Folgezeit nach ihrem — hier allein maßgebenden — absoluten Betrage nicht stärker, durchgehends sogar weit weniger gewachsen, als diejenigen der anderen Staaten. Das Verhältniß zwischen den deutschen Seeinteressen und den Ausgaben zu deren Schutz im Vergleich zu den anderen Großstaaten hat eine zu-

nehmende Verschlechterung erfahren: die Risikoprämie ist weder im Verhältniß zu dem vergrößerten Objekt noch zu der gesteigerten Gefahrengröße erhöht worden;

2. hat sich gezeigt, daß die Aufwendungen für die Landesvertheidigung überhaupt, einschließlich derjenigen für die Schuld, in Deutschland gegenüber den anderen Großstaaten sehr mäßige sind. Im Verhältniß zur Gesammtheit der öffentlichen Ausgaben sind jene „unproduktiven Ausgaben" niedriger, als irgendwo sonst.

Daraus folgt, daß aus der Stärke unserer Rüstung zu Lande und ihren finanziellen Anforderungen ebensowenig ein Argument zu Ungunsten der Flottenvorlage entnommen werden kann, wie aus der Befürchtung, daß die „unproduktiven Ausgaben" diejenigen für kulturelle Zwecke in unzulässiger Weise zurückdrängen;

3. ergab eine Untersuchung der staatlichen Einnahmequellen, daß die Belastung der deutschen Bevölkerung durch öffentliche Abgaben — abgesehen von der wesentlich ärmeren russischen Bevölkerung — geringer, zumeist sehr viel geringer ist, als in irgend einem der anderen europäischen Großstaaten oder in der nordamerikanischen Union. Namentlich bleiben auch die Anforderungen, welche das Landheer und die Marine an die Steuerkraft stellen, in Deutschland weit hinter denjenigen in allen anderen Großstaaten zurück.

Nach dem allen liegen irgend welche finanzwirthschaftlichen Bedenken gegen die Vermehrung der deutschen Kriegsflotte nicht vor, während die Geringfügigkeit unserer bisherigen Marineausgaben und die hohe Bedeutung und fortgesetzt rasche Steigerung unserer Seeinteressen solche Verstärkung unabweislich fordern.

Die Sonderstellung des bayerischen Heeres und das Reichsmilitärgericht.[1])

Von

Dr. Josef Graßmann,

Legationssekretär im k. bayer. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Einleitung.

Die schwierigen und mehrmals dem völligen Scheitern nahen Verhandlungen über die Gestaltung der Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich sind endlich, 24 Jahre nach Vereinbarung des einheitlichen Militärstrafrechtes, zum Abschlusse gelangt.[2]) Nur eine Frage ist vom Gesetzgeber absichtlich offen gelassen worden, nämlich die Frage, ob Bayern die Erhaltung eines eigenen obersten Militärgerichtes neben dem Reichsmilitärgerichte beanspruchen kann.

Deßhalb bestimmt § 33 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung: „Die Militärstrafgerichtsordnung und dieses Gesetz kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21/25. November 1870 zur Anwendung.

Die Einrichtung der obersten militärgerichtlichen Instanz mit Rücksicht auf die Verhältnisse Bayerns wird anderweit gesetzlich geregelt".

Die Wortfassung dieses seltsamen gesetzgeberischen Vorbehaltes macht seine Bedeutung nicht ohne Weiteres klar; § 38 des Gesetzes über die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten lautet hinsichtlich des bayerischen Anspruches bestimmter und läßt gegenüber dem cit. § 33 erkennen, was an Bayern auf dem Gebiete der Militärstrafgerichtsordnung vorerst nicht zugestanden werden wollte. Dieser § 38 bestimmt nämlich:

„Dieses Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 zur Anwendung; die Errichtung eines Disziplinarhofes für die bayerischen richterlichen Militärjustizbeamten bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten."

---

[1]) Da die nachstehend erörterte staatsrechtliche Streitfrage von aktueller politischer Bedeutung ist, glaubt die Redaktion ausdrücklich bemerken zu sollen, daß sie auch der Vertretung einer abweichenden Ansicht Raum zu geben bereit ist. Redaktion der „Annalen".

[2]) Entwurf einer Militärstrafgerichtsordnung, eines Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung, eines Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand — nach den Beschlüssen des Reichstages in 3. Lesung. (Drucksachen des Reichstages, 9. Leg.-P., V. Session 1897/98 No. 289).

Die Deutung des unbestimmten Ausdruckes in § 33 „mit Rücksicht auf die Verhältnisse Bayerns" ergibt sich nur aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Der bayerische Antrag, es solle entsprechend der vertragsmäßig gewährleisteten Sonderstellung des bayerischen Heeres für dessen Angehörige ein besonderer oberster Gerichtshof geschaffen oder dessen Errichtung der Landesgesetzgebung vorbehalten werden, wurde abgelehnt. Die Mehrheit des Bundesrathes, insbesondere die preußische Regierung, vermochte einen solchen Anspruch Bayerns nicht anzuerkennen. Die bayerische Regierung hat daher — abgesehen von ihrer ablehnenden Haltung gegenüber wesentlichen Grundsätzen des Entwurfes — dem Gesetze und auch namentlich diesem Vorbehalte nicht zugestimmt, um ihren Standpunkt in der Reservatrechtsfrage vollständig zu wahren. Die nunmehrige Fassung des § 33 bezweckt, wie in der Kommission und im Plenum des Reichstages ausdrücklich erklärt worden ist, „hinsichtlich der Regelung der obersten Instanz für Bayern in rechtlicher wie thatsächlicher Beziehung den status quo oder res integra zu erhalten".

Darf nun auch angenommen werden, daß die zunächst zwischen den verbündeten Fürsten eingeleiteten Verhandlungen zu einer Verständigung über die künftige Gestaltung der obersten militärgerichtlichen Instanz führen werden, so erscheint es doch von Belang, die zur Zeit noch bestrittene, unseres Erachtens aber wohl gerechtfertigte Annahme, daß Bayern ein Reservatrecht auf die Errichtung eines besonderen obersten Gerichtes für die bayerische Armee besitzt, ausschließlich von staatsrechtlichen Gesichtspunkten aus, in zusammenfassender Darstellung zu prüfen. Denn einerseits ist zu der von Bayern angestrebten Errichtung dieses Gerichtshofes — abgesehen von der ausdrücklichen Zustimmung dieses Bundesstaates — noch die Erlassung eines Reichsgesetzes, also die Anerkennung des Reservatrechtes durch Bundesrath und Reichstag, erforderlich. Andererseits muß auch für die künftige Gestaltung der obersten militärgerichtlichen Instanz für Bayern der besondere Schutz des Artikels 78 Absatz II der Reichsverfassung begehrt und gewährt werden. Das Interesse an der Feststellung des bayerischen Reservatrechtes bleibt daher ungeschwächt bestehen, auch wenn die Verständigung zwischen den Bundesfürsten erzielt worden ist.

Die staatsrechtliche Untersuchung der Reservatrechtsfrage muß noch einen weiteren Punkt berühren. Der k. preußische Kriegsminister hat in der Reichstagskommission (Bericht der Reichstagskommission, Drucksache No. 150 S. 148) folgende auffallende Aeußerung gemacht: „Es sei gerathen und dem freundlichen Verhältnisse der betheiligten Bundesstaaten entsprechend, den Weg der direkten Verständigung offen zu lassen und die eventuelle Anwendung des Art. 76 der Reichsverfassung zunächst nicht in Betracht zu ziehen." Da wir dieser Auffassung grundsätzlich und im Interesse des Bestandes sämmtlicher Reservatrechte widersprechen müssen, ist es gerechtfertigt, im Anschlusse an die besondere Frage den verfassungsmäßigen Weg zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten über den Bestand oder den Umfang von Reservatrechten überhaupt klarzustellen.

Der Versailler Vertrag und dessen Vorgeschichte.

Maßgebend für die Anschauung der preußischen Regierung, daß ein bayerisches Reservatrecht in der erwähnten Richtung nicht bestehe, sind nach der Erklärung des k. preußischen Kriegsministers „die Vorgänge, welche sich aus

den Verhandlungen des Jahres 1870 ergaben". Auf diese Verhandlungen soll zunächst, soweit als veranlaßt, zurückgegangen werden.

Art. I und II des Schutz- und Trutzbündnisses zwischen Preußen und Bayern vom 22. August 1866 lauteten:

I. „Zwischen S. Maj. dem Könige von Bayern und S. Maj. dem Könige von Preußen wird hiermit ein Schutz- und Trutz-Bündniß geschlossen. Es garantiren sich die hohen Kontrahenten gegenseitig die Integrität des Gebietes ihrer bezüglichen Länder und verpflichten sich, im Falle eines Krieges ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zwecke einander zur Verfügung zu stellen.

II. S. Maj. der König von Bayern überträgt für diesen Fall den Oberbefehl über seine Truppen S. Maj. dem Könige von Preußen."

Die Ereignisse des Jahres 1870 veranlaßten Bayern, mit dem Präsidium des Norddeutschen Bundes in Verhandlungen über „die Neugestaltung Deutschlands" einzutreten. Die bayerische Regierung wollte jedoch nicht ohne weiteres den Eintritt in den Norddeutschen Bund; es wurden Bedingungen aufgestellt, welche zunächst mit dem Minister Delbrück während der Verhandlungen in München (vom 22.—26. September 1870) erörtert wurden.

Diesen Verhandlungen waren Anfangs September 1870 Besprechungen zwischen dem Grafen Bismarck und dem Grafen Taufkirchen vorausgegangen, welche für die Auslegung der bayerischen Vorschläge und für die Würdigung der an Bayern gemachten — im Reichstage nachher so sehr bekämpften — Konzessionen von Bedeutung sind. Graf Bismarck erklärte — vergl. die übereinstimmenden Darlegungen des Ministers Delbrück in der Reichstagssitzung vom 5. Dezember 1870 —, er wolle, daß Bayern bei den bevorstehenden Verhandlungen die freieste Bestimmung behalte, und daß auf den Grundlagen seiner Vorschläge verhandelt werde, wofür das Wort des Königs von Preußen, sein (Bismarck's) eigener, bestimmter Wille und die Verpflichtungen des Dankes, welche der Norddeutsche Bund Bayern gegenüber habe, unbedingte Garantien seien. Er sei bereit, jeden Vorschlag bundesmäßiger Annäherung, soferne derselbe nicht eine Aufhebung der bisherigen Verfassung des Norddeutschen Bundes involviere, im Prinzipe anzunehmen. Gegen die von Graf Taufkirchen aufgeführten Vorbehalte, u. a. unbedingte und vollständige Leitung der bayerischen Armee in Friedenszeiten ohne andere Theilnahme der Zentralgewalt oder der Bundesbehörden als der der Bundesinspektion, allenfallsiger Bundeslager und der Verwaltung in den Bundesfestungen, erhob Graf Bismarck keinerlei Widerspruch. —

Ueber die folgenden Verhandlungen mit Delbrück, der nicht bevollmächtigt war, Vorschläge zu machen, sondern nur den Auftrag hatte, die Propositionen Bayerns entgegenzunehmen und zu erörtern, besagen die Protokolle, soweit sie sich auf die hier zu prüfende Frage beziehen, wörtlich folgendes:

„Bei Besprechung des Bundeskriegswesens wurde zunächst darauf hingewiesen, daß in Art. 4 Ziff. 14 Alles dasjenige, was an dem Militärwesen der Legislative anheimfällt, dortselbst schon der Legislative des Bundes zugewiesen und somit der Kompetenz der Gesetzgebung der Einzelnstaaten entrückt sei."

Für Artikel 61 der Verf. des Norddeutschen Bundes wurde von Bayern folgende Fassung vorgeschlagen:

„Bayern behält seine gesammte Militärgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen und Erläuterungen ꝛc. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien."

Außerdem wurde in Anbetracht des Umstandes, daß die Strafgesetzgebung dem Wirkungskreise des Bundes — nach dem bayerischen Vorschlage — nicht anheimfallen sollte, proponirt, dem Art. 4 Ziff. 14 den Zusatz zu geben „mit Ausnahme des Militär-Strafrechtes und -Strafprozesses, sowie der Militärkirchenordnung".

Für Artikel 63 schlug Bayern folgende Fassung vor:

„Das bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung unter der Militärhoheit S. M. des Königs von Bayern; im Kriege unter dem Oberbefehle S. M. des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn.

In Organisation, Formation und Ausbildung (taktische Reglements und Präsenzstand) besteht Einheit zwischen dem bayerischen und dem norddeutschen Heere. Das Bundespräsidium hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von dieser Einheit in Organisation und Formation, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des bayerischen Kontingentes zu überzeugen, und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebniß dieser Inspektionen mit S. M. dem König von Bayern in's Vernehmen setzen.

Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des bayerischen Kontingentes oder eines Theiles desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundespräsidiums durch S. M. den König von Bayern."

Vorbehalten ist für die bayerische Regierung demnach: Benennung und Nummerirung der Regimenter ꝛc., Uniformirung, Ausrüstung und Bewaffnung (System Werder), Garnisonirung, Personalwesen und Militärbildungsanstalten, überhaupt alle in obiger Formulirung nicht berührten Militär-Hoheitsrechte.

Art. 64, Abs. I wurde bayerischerseits mit der Aenderung, daß nach „Bundesfeldherrn" einzuschalten sei: „im Kriege", angenommen, zu Absatz II und III die Weglassung proponirt. Zu Art. 65 (Festungswesen) wurden Aenderungen vorgeschlagen, Art. 66 und 67 wurden in Konsequenz früherer Propositionen abgelehnt. —

Auf dieser Grundlage wurde in Versailles weiter verhandelt, und zwar zunächst zwischen den beiden Kriegsministern; deren Verhandlungen sind in dem Protokoll vom 26. Oktober 1870, welches in der erwähnten Reichstagskommission citirt worden ist, in einem Schreiben des preußischen Kriegsministers v. Roon an den bayerischen Kriegsminister von Pranckh vom 29. desselben Monats und in einem Protokoll vom 30. desselben Monats niedergelegt.

Dem ersteren Protokolle, dessen Eingangsworte den lediglich informatorischen Charakter des Meinungsaustausches hervorheben, ist folgendes zu entnehmen. Am eingehendsten wurden die bayerischen Vorschläge über die Feststellung der Friedenspräsenzstärke und die Ausscheidung des Etats der bayerischen Armee aus dem Budget der Bundesarmee — diese beiden Angelegenheiten boten die größten Schwierigkeiten bei den Verhandlungen überhaupt — erörtert; hiebei erklärte Minister von Pranckh, Bayern wolle in ein verfassungsmäßiges Bündniß mit dem norddeutschen Bunde treten, ohne dadurch seine Armee in der allgemeinen deutschen Armee bis zu einem gewissen Grade aufgehen zu lassen.

An den Vorschlägen zu Art. 61 der Verfassung hielt von Pranckh fest; seitens des preußischen Ministers wurde hiezu besonders hervorgehoben, wie wünschenswerth, ja nothwendig für das Bundesheer eine gleichmäßige Rechtspflege, resp. Strafgesetzgebung sei; was andrerseits zwar anerkannt, indeß noch betont wurde, daß — nachdem erst im vergangenen Jahre für die kgl. bayerische Armee ein neues Strafgesetzbuch eingeführt worden sei — es, abgesehen von den großen Schwierigkeiten seine Bedenke habe, schon gegenwärtig einen Wechsel eintreten zu lassen; außerdem müsse aber doch die Militär-Strafgesetzgebung mit dem Civil-Strafgesetzbuche in einem gewissen Einklange bleiben und, solange das letztere nicht in ganz Deutschland identisch sei, erschiene eine Aenderung des Militärstrafgesetzes unthunlich.

Bezüglich des Art. 63 wurde der bayerische Vorschlag in der Münchener Fassung aufrecht erhalten; v. Roon erwiderte nur, wie ihm eine Garantie zu fehlen scheine, daß auch im Frieden die Ausbildung der k. bayerischen Armee in gleichmäßiger Weise mit derjenigen der Bundesarmee stattfinde, und daß eine Abstellung der etwa bei Inspizirungen wahrgenommenen Mängel mit Erfolg bewirkt werden könne.

Seitens des bayerischen Ministers wurde dem entgegnet, in der Annahme der taktischen Reglements der Bundes-Armee und der bezüglichen Bestimmungen für Bayern, sowie in dem vorhandenen Streben nach Gleichmäßigkeit scheine die praktische Garantie zu liegen; mit Rücksicht auf die zarte Natur der Frage könne er eine anderweite verfassungsmäßige Regulierung nicht für thunlich erachten.

Die weiteren Verhandlungen betrafen die Art. 64—68.

Die Ausfertigung des Protokolls übersandte v. Roon am 29. Oktober 1870 an den bayerischen Kriegsminister mit dem Beifügen, daß er die bayerischen Vorschläge im allgemeinen als einen wesentlichen Fortschritt zur Einheit Deutschlands zwar gerne anerkenne, aber an der Herbeiführung einer entsprechenden Modification der Bundesverfassung zweifle. „Wiewohl es sich" — heißt es weiter — „bei Ihren Vorschlägen nicht sowohl um eine Erweiterung des Bündnißvertrages von 1866, als vielmehr um Bayerns wirklichen Eintritt in den Bund zu handeln scheint, so glaube ich doch, daß die Zustimmung des Reichstages nur für die erste Form einer näheren Verbindung zu erwarten ist; auch dürften Ihre Wünsche, nur wenn es sich dabei um ein engeres Bündniß handelt, militärischerseits warm befürwortet werden können."

In der Besprechung vom 30. Oktober 1870 wurde zunächst im Anschlusse an dieses Schreiben die Form der künftigen Einigung zwischen Bayern und dem Norddeutschen Bunde besprochen, wobei v. Pranckh seine Erklärung, daß Bayern ein verfassungsmäßiges Bündniß eingehen wolle, erneuerte. v. Roon bezeichnete indessen auch die — eventuell auf Grund der letzten Besprechung modificirten — bayerischen Vorschläge als keine geeignete Basis für den Eintritt Bayerns in den Bund wegen der sachlich bedeutenden Sonderstellung Bayerns. Infolge dieser Meinungsverschiedenheiten schlug der preußische Minister vor, auf der zweiten Grundlage — Erweiterung des Allianzvertrages — zu verhandeln, da bei einer solchen Verbindung der Charakter der sozusagen partikulären Selbstständigkeit mehr erhalten werden könne. Die Minister einigten sich dahin, einen Entwurf einer Militärconvention auszuarbeiten.

Die Verhandlungen stockten, bis Graf Bismarck selbst eingriff; bei den weiteren Besprechungen dienten die Münchener Vorschläge auch in den wesent-

lichsten militärischen Fragen hauptsächlich zur Richtschnur; nur hinsichtlich des Festungswesens und der Bestimmungen über die Sicherung des Heeresaufwandes wurden Aenderungen vereinbart.

Bismarck verhandelte „auf der Basis eines engeren Bundes, welche — wie sein Schreiben an den Minister Grafen Bray vom 4. November 1870 besagt — die einzige ist, die den Wünschen der deutschen Nation entspricht, während sie zugleich breit genug ist, um der Stellung Raum zu gewähren, auf welche Bayern vermöge seiner Bedeutung in einem deutschen Bunde Anspruch hat." Die besondere Regelung der militärischen Verhältnisse soll, wie weiter vorgeschlagen wird, durch einen neben der Verfassung abzuschließenden völkerrechtlichen Akt erfolgen, während in anderen Beziehungen die Verfassung selbst die nöthigen Maßgaben zu enthalten hätte. —

Am 23. November 1870 erfolgte die Unterzeichnung des Bündnißvertrages und des hiezu gehörigen Schlußprotokolles, aus deren Inhalte hier nur die für die zu lösende Frage ausschlaggebenden Bestimmungen anzuführen sind.

Ziff. III, § 5 des Vertrages lautet:

„Die Artikel 61 bis 68 (der V.-U.) finden auf Bayern keine Anwendung. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

I. Bayern behält zunächst seine Militärgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen, Erläuterungen ꝛc. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen

III. Das bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung unter der Militärhoheit S. M. des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn.

In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen."

Die weiteren Vereinbarungen über Inspectionen und Mobilmachung entsprechen genau den in München gegenüber Delbrück gemachten Vorschlägen und sind hier belanglos.

Abschnitt V des Vertrages lautet:

„Diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, insbesondere, soviel Bayern angeht, die unter Ziff. III dieses Vertrages aufgeführten Bestimmungen können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden."

Endlich sagte Ziff. XIV des Schlußprotokolles:

„In Erwägung der in Ziff. III, § 5 enthaltenen Bestimmungen über das Kriegswesen ꝛc. wurde noch Nachstehendes vereinbart:

§ 4: Diejenigen Gegenstände des bayerischen Kriegswesens, betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sohin insbesondere die Bezeichnungen der Regimenter ꝛc., die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militärbildungswesen u. s. w., werden durch dieselbe [scil. Verfassung oder Bundeslegislative] nicht berührt."

Diese Vereinbarungen sind — auch nach der ausdrücklichen Schlußbestimmung zum XI. Abschnitte der Reichsverfassung — maßgebend für die staatsrechtliche Stellung der bayerischen Armee, allerdings in Verbindung mit Art. 4, 57—60 der Reichsverfassung.

Die Gegenüberstellung des Vertrages bezw. der Verfassung und der ursprünglichen einzelnen Vorschläge der bayerischen Regierung, welche ausführlich oben mitgetheilt sind, ergibt, daß die wesentlichen Sätze des Vertrages über die Sonderstellung des bayerischen Heeres und seines Kriegsherrn wörtlich mit den ersten Vorschlägen der bayerischen Regierung, wie sie sich auch in allen noch vorhandenen bayerischen Entwürfen finden, übereinstimmen, so namentlich der bedeutsame Eingangssatz des § 5 Ziff. III und die Generalklausel des Schlußprotokolles, die nur eine allgemeinere — nicht einengendere — Fassung gegenüber dem zuerst gemachten Vorbehalte zu Art. 63 erhielt. Daß die Absicht der bayerischen Regierung darauf gerichtet war, die „militärische Oberherrlichkeit des Königs" nur in den einzelnen, ausdrücklich und bestimmt benannten Richtungen einzuschränken, bezw. an den Bund nur die genau umgrenzten Befugnisse zu übertragen, welche zur Ermöglichung einer gleichmäßigen Ausbildung und gemeinsamen kriegerischen Aktion der bayerischen Armee mit dem Bundesheere absolut nothwendig waren, ist zweifellos. Daß diese Absicht auch erreicht wurde, läßt sich gegenüber der wörtlichen Aufnahme der bayerischen Hauptvorschläge in den Vertrag nicht ernstlich bestreiten. In den damaligen politischen Zielen des Bundeskanzlers, die hier nicht darzustellen sind, liegt die Erklärung der weitgehenden Concessionen an Bayern, die trotz des Widerstrebens des damaligen preußischen Kriegsministers gemacht worden sind.

Schlußfolgerungen aus den Vertragsverhandlungen.

In einer die Militärstrafrechtspflege berührenden Bestimmung ist Bayern allerdings von seinem ersten Vorschlage zurückgegangen. Es hat auf dem erwähnten Zusatze zu Art. 4 Ziff. 14 der Reichsverfassung nicht beharrt. Der preußische Kriegsminister v. Goßler hat nun folgendermaßen argumentirt: Bayern habe zunächst eine Ausnahmestellung bezüglich der Militärstrafgerichtsordnung beansprucht. Diese Auffassung sei bei den Verhandlungen der beiden Kriegsminister wesentlich modificirt worden, da Bayern die Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Militärrechtspflege anerkannt und nur aus praktischen Gründen eine Aenderung seiner Militärstrafgesetzgebung hinauszuschieben gewünscht habe. Dem entspreche die jetzige Fassung des Abschnitt III, § 5, Ziff. I des Vertrages. Hienach sei die preußische Regierung berechtigt, einen einheitlichen Reichsmilitärgerichtshof unter der Betheiligung Bayerns vorzuschlagen.

Der bayerische Gesandte Graf Lerchenfeld hat laut Bericht der Reichstagscommission hierauf erwidert, aus dieser Modifikation des ursprünglichen Vorschlages sei lediglich der von Bayern nie bestrittene Schluß zu ziehen, daß die Reichsgesetzgebung in der Lage sei, für das ganze Bundesgebiet mit Einschluß von Bayern die Militärstrafgerichtsordnung einheitlich zu regeln und Normen für die Einrichtung und die Thätigkeit der Gerichte vorzuschreiben. Daß aber das Reich im Wege der Gesetzgebung ohne die Zustimmung Bayerns diesem gegenüber sich die Gerichtsbarkeit aneignen könne, diese Schlußfolgerung lasse sich hieraus nicht ziehen. An eine gemeinsame oberste Instanz sei bei Abschluß des Vertrages nicht gedacht worden. Die Absicht der Kontrahenten sei gewesen, daß die Militär-

hoheit des Königs von Bayern, unbeschadet des kaiserlichen Oberbefehles im Kriege und der in § 5 cit. festgestellten Verpflichtungen, unberührt bleibe. Ziffer I des § 5 müsse im Zusammenhange mit Ziff. III ausgelegt werden; die Beschlußfassung über ein Reichsgesetz habe in diesem Falle die Beachtung des Art. 78 der Verfassung und die Beachtung der Competenzen des Reiches zur Voraussetzung. Die Einrichtung des Reichsmilitärgerichtes bewirke eine Einschränkung der dem Könige von Bayern vertragsmäßig garantirten Rechte, also eine materielle Aenderung des Vertrages, die ohne Bayerns Zustimmung nicht zulässig wäre.

Der preußische Kriegsminister hat auf diese Aeußerung keine weitere Erklärung abgegeben; eine andere Darlegung von Gründen für die preußische Rechtsauffassung ist amtlich nicht veröffentlicht worden.

Die Geschichte der Vertragsverhandlungen bringt für die Lösung der Specialfrage keine direkte Antwort; für die Abgrenzung der Befugnisse des Reiches oder des Bundesfeldherrn gegenüber der bayerischen Armee ergibt sie den Grundsatz, daß die Militärhoheit des Königs von Bayern nur in einzelnen Punkten zu Gunsten des Reiches beschränkt worden ist. Daher muß für die Reichszuständigkeit stets der Nachweis der ausdrücklichen Uebertragung einer bestimmten Befugniß an das Reich erbracht werden. Insbesondere ist auch irgend ein Anhaltspunkt, daß unter dem Ausdrucke „im Kriege unter dem Befehle des Bundesfeldherrn“ etwas anderes zu verstehen wäre, als unter den im Allianzvertrage von 1866 gebrauchten Worten „Oberbefehl im Kriege“, in den Verhandlungen nicht zu finden. Es wird daher der Schluß nicht abzuweisen sein, daß jene militärischen Hoheitsrechte, welche der König von Bayern während des Krieges 1870 neben der Verfügung des Königs von Preußen hinsichtlich der kriegsmäßigen Verwendung der bayerischen Truppen ausgeübt hat, durch den Versailler Vertrag nicht berührt oder vermindert worden sind.

Daß die Folgerung des k. preußischen Kriegsministers aus den Verhandlungen unzutreffend ist, bedarf gegenüber den Ausführungen des bayerischen Gesandten keines weiteren juristischen Beweises: anerkannt und außer Streit ist das Recht des Reiches zur gesetzlichen Regelung des militärgerichtlichen Verfahrens, einschließlich der Vorschriften über die Einrichtung der gerichtlichen Instanzen, — auch gegenüber Bayern. Streitig ist aber, ob das Reich die Befugniß zur eigenen Ausübung der Militärgerichtsbarkeit auch hinsichtlich des bayerischen Heeres sich im Wege der Gesetzgebung aneignen kann, ohne daß Bayern gemäß Art. 78 Abs. II der Reichsverfassung dieser Uebertragung einer neuen Befugniß zustimmt.

Zur Lösung der Frage ist es nothwendig, anzugeben, welche neuen Befugnisse die Militärstrafgerichtsordnung an das Reich übertragen will, sowie zu untersuchen, ob hiedurch eine Aenderung der Militärhoheit des Königs von Bayern eintritt und zwar jener Hoheitsrechte, die im Versailler Vertrage vorbehalten und demgemäß durch Art. 78 Abs. II der Reichsverfassung gegen eine Veränderung ohne Bayerns Zustimmung geschützt sind.

Bestimmungen der Reichs-Militärstrafproceßordnung.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit, welcher die Angehörigen des Heeres im weitesten Umfange wegen aller strafbaren Handlungen unterstellt sind, wird nach § 12 der M.-St.-G.-O. durch die Gerichtsherren und durch die erkennenden Gerichte

ausgeübt. Gerichtsherren im Sinne des Gesetzes sind die Befehlshaber, welchen die niedere oder die höhere Gerichtsbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes zusteht.

Die erkennenden Gerichte sind die Standgerichte, die Kriegsgerichte, die Oberkriegsgerichte und das Reichsmilitärgericht.

Das Reichsmilitärgericht ist, abgesehen von den ihm durch anderweite Bestimmungen dieses Gesetzes zugewiesenen Entscheidungen und Geschäften, zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision, welche gegen die Urtheile der Oberkriegsgerichte stattfindet. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urtheil auf einer Gesetzesverletzung beruht. Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urtheil aufzuheben.

Erfolgt die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheile zu Grunde liegenden Feststellungen, so hat das Reichsmilitärgericht in der Sache selbst zu entscheiden, soferne ohne weitere thatsächliche Erörterungen nur auf Einstellung des Verfahrens oder auf Freisprechung zu erkennen ist. In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.

Der Präsident des Reichsmilitärgerichts wird vom Kaiser ernannt; auch die Ernennung der übrigen Gerichtsmitglieder erfolgt durch den Kaiser, und zwar der militärischen auf Vorschlag der Contingentsherren, der Senatspräsidenten, Räthe, des Obermilitäranwaltes und der Militäranwälte beim Reichsmilitärgericht auf Vorschlag des Bundesrathes. Die Geschäftsordnung wird vom Kaiser bestätigt; der Sitz des Reichsmilitärgerichts ist Berlin.

Aus diesen Bestimmungen ist vor allem hervorzuheben, daß das Reichsmilitärgericht eine „reine Revisional-Instanz, welche keine Jurisdiktion ausübt“, nicht darstellt; dasselbe ist vielmehr erkennendes Gericht, wenn auch nur in beschränktem Umfange. Insbesondere kann die Thätigkeit dieses Gerichtes nicht, wie es geschehen ist, als „Gesetzesauslegung,“ welche unter den Begriff der Militärgesetzgebung falle und als solche der Reichscompetenz schon zugewiesen sei, bezeichnet werden. Die Gesetzesauslegung ist nur dann Sache der Gesetzgebung, wenn sie durch den Gesetzgeber selbst mit der Wirkung erfolgt, daß seine neue Darlegung des Gesetzesinhaltes als Recht gelten soll. Gesetzesanwendung und Rechtsprechung sind von der sog. authentischen Interpretation nach allgemeiner Rechtsauffassung so verschieden, daß die Thätigkeit eines „erkennenden Gerichtes“ nach keiner Richtung als eine gesetzgeberische erachtet werden kann.

Aus dem Entwurfe ergibt sich klar, daß ein vom Kaiser bestelltes Gericht, eine Reichsbehörde, künftig einen Theil der Gerichtsbarkeit auf militärischem Gebiete ausüben soll, während dermalen die Militärgerichtsbarkeit ausschließlich, soweit nicht Militärconventionen eingreifen, durch die von den Landesherren bestellten Gerichte in allen Instanzen wahrgenommen wird.

Militärgerichtsbarkeit als Bestandtheil der Militärhoheit.

Ein anscheinend begründeter Einwand gegen den bayerischen Reservatrechtsanspruch ist mit der Behauptung erhoben worden, diese Uebernahme eines Theiles der Gerichtsbarkeit auf das Reich berühre überhaupt nicht die Militärhoheit, weil diese Gerichtsbarkeit ein Ausfluß der Justizhoheit sei, deren Beschränkung auf dem Wege der Verfassungsänderung, vielleicht auch der einfachen Gesetzgebung des Reiches möglich sei.

Richtig ist hieran nur, daß die Justizhoheit des Königs von Bayern nicht vertragsmäßig garantirt und deßhalb auch nicht durch Art. 78 Abs. II der Verfassung besonders geschützt ist.

Die Militärgerichtsbarkeit muß jedoch nach deutschem Rechte als Ausfluß und Bestandtheil der Militärhoheit bezeichnet werden.

Der Entwurf der M.-St.-G.-O. hat ganz zutreffend die Zuständigkeit des Reiches zur Regelung des Militärstrafverfahrens aus Art. 4 Ziff. 14 abgeleitet, nicht aus Ziffer 13, welche der reichsgesetzlichen Regelung u. A. „das gerichtliche Verfahren" überweist.

Denn das Militärstrafrecht, wie die Militärstrafrechtspflege sind in Deutschland seit Einrichtung der stehenden Heere als wesentlicher, unentbehrlicher Bestandtheil der Heeresorganisation aufrecht erhalten worden — trotz aller Angriffe auf die sonderrechtliche Stellung der Heeresangehörigen: dieses Recht hat sich entwickelt aus den eigenartigen Verhältnissen und Aufgaben der militärischen Organisation; die Militärstrafrechtspflege ist, in engster Anpassung an die militärischen Interessen und Rücksichten, als ausschließliche Heereseinrichtung, namentlich in Preußen, gestaltet worden. v. Rönne[1]) gibt folgende Darstellung für Preußen:

„Die frühere Heeresverfassung, wonach das Heer einen in sich abgeschlossenen Staat im Staate ausmachte, ließ es nothwendig erscheinen, den Civilgerichten die Ausübung der Rechtspflege bei den Truppen zu entziehen und besondere Militärgerichte für die Rechtsangelegenheiten der Militärpersonen und ihrer Angehörigen in Civil- und Strafsachen zu errichten. Bei der veränderten Organisation des Heeres im Jahre 1808 fiel die Nothwendigkeit hinweg, den Militärgerichtsstand in seiner bisherigen Ausdehnung fortbestehen zu lassen." — Die Kabinetsordre vom 19. Juli 1809 beschränkte diese Gerichtsbarkeit im Wesentlichen auf Strafsachen der Militärpersonen, die Militärstrafgerichtsordnung vom 3 April 1845 hat es grundsätzlich hiebei belassen. Dieser Kabinetsordre waren auf Grund einer Kabinetsordre vom 21. Januar 1808 Erörterungen zwischen dem Justizminister Kanzler v. Schrötter und dem Generalauditeur v. Könen, bezw. den Generalen Scharnhorst, Grabert, Boyen &c. darüber vorausgegangen, ob die Militärgerichtsbarkeit auf Dienstsachen und Dienstvergehen einzuschränken sei. Die militärischen Autoritäten entschieden sich unter Hinweis auf die Gefährdung der militärischen Disziplin für die Beibehaltung des Sondergerichtsstandes hinsichtlich aller Strafsachen der Militärpersonen, so daß der Vorschlag v. Schrötter's auf Einschränkung nicht durchdringen konnte.[2])

Die Versuche zur Beseitigung der Militärgerichtsbarkeit bei Berathung der preußischen Verfassung im Jahre 1848 zeigen besonders deutlich die Militärgerichte als Einrichtungen des Heerwesens.

Die Verfassungskommission der sog. Nationalversammlung,[3]) hatte die Einschränkung der Sondergerichtsbarkeit auf im Dienste begangene Strafthaten und Disziplinvergehen vorgeschlagen und dies folgendermaßen begründet:

---

[1]) v. Rönne, das Staatsrecht der preußischen Monarchie, 4. Aufl. 1883, III. Bd. S. 375 ff.

[2]) Verhandlungen des preuß. Abgeordnetenhauses 1862 (Sommersession) Bd. II S. 614, Bd. VII S. 1040.

[3]) Rauer, Protokolle der von der Versammlung zur Vereinbarung der preuß. Verfassung ernannt gewesenen Verfassungskommission 1849, S. 126 und 133; vergl. auch Sten. Ber. der Verhandlungen dieser Versammlung, Bd. I S. 630 und 739 ff.

„Der Militärgerichtsstand in Civilsachen ist längst aufgehoben; auch in Strafsachen, sofern nicht von militärischer Disziplin die Rede ist, verlangt das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze, daß jede ausnahmsweise Stellung des Militärs, sowohl was die Gerichtszuständigkeit und die Art des Verfahrens als was die Strafen selbst betrifft, aufhöre. Steht die bewaffnete Macht außer dem Kriege und dem Dienste unter dem bürgerlichen Gesetze, so kann dies nur dazu beitragen, die seitherige Trennung des Militärs von den übrigen Klassen der Bevölkerung immer mehr zu beseitigen. — Die Einrichtung besonderer Militärgerichte, deren Kompetenz ausschließlich durch den Gesichtspunkt der Disziplin bestimmt werden soll, wurde im Art. 87 des Entwurfes vorbehalten."

Die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 kam durch die Gestaltung des Art. 36 diesen Wünschen entgegen; die I. Kammer gab jedoch dem Art. 36 (nun 37) die (in die am 31. Januar 1850 publizirte Verfassung übernommene) Textirung: „Der Militärgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militärdisziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen." [1])

Zu dieser Abänderung bemerkt der Bericht des Centralausschusses, dessen Vorschlag im Plenum Annahme fand: „Man blieb im Gegegentheile dabei stehen, daß, je freier die Verfassung eines Landes sich gestalte, um so strenger müßten dessen militärische Institutionen sein. Man müsse die Militärgerichtsbarkeit daher in ihrem jetzigen Umfange erhalten Die Franzosen hätten sich seit Beginn der Revolution mit diesen Gegenständen beschäftigt und Civil- und Militärgerichtsbarkeit mit nur sehr geringen Ausnahmen streng von einander geschieden".

Der Kriegsminister v. Strotha bemerkte hiezu: „Aus der Verfassungsurkunde muß hervorgehen, daß der Militärgerichtsstand nicht als ein eximirter, sondern als ein besonderer, durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Heeres und die Rücksichten auf die Disziplin bedingter fortbestehen soll". Der Regierungskommissär Fleck fügte bei: „Seit 1820 ist die Regierung bemüht, dem Militärgerichtsstande den Charakter eines eximirten Gerichtsstandes im Sinne unserer Gesetzgebung zu nehmen und ihn nur in soweit als besonderen Gerichtsstand beizubehalten, als dies nach den Einrichtungen des Heeres nothwendig ist. Die Disziplinarstrafgewalt fällt keineswegs mit der Militärgerichtsbarkeit zusammen. Wo die Disziplinarstrafgewalt aufhört, fängt die Militärgerichtsbarkeit an".

Die II. Kammer stimmte der Fassung der I. Kammer zu.

Dieselben Gründe hatten schon bei den Erörterungen über die Gesetzesvorlage, betreffend die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes rc. rc., dazu geführt, daß man folgendes Amendement von Jung ablehnte: „die Militärgerichtsbarkeit, soweit sie sich auf die gemeinen Verbrechen bezieht, ist aufgehoben". [2])

Spätere Anträge auf Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit, namentlich im Jahre 1862, wies die Regierung aus denselben Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die militärische Disziplin zurück, [3]) wobei Kriegsminister v. Roon

[1]) Sten.-Berichte über die Verhandlungen der durch das A.-Patent vom 5. Dez. 1848 einberufenen Kammern; I. Kammer Bd. II S. 738—740.

[2]) Sten.-Ber. über die Verhandlungen der zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung 1848, II. Kammer, Bd. I S 612 ff.

[3]) Verh. des preuß. Abgeordnetenhauses 1862, Sten.-Ber. der II. Kammer, Bd. II S. 614, 629, Bd. III S. 1472, Bd. VI S. 462 und Bd. VII S. 1040.

u. A. erklärte: „Die Militärgerichte sind Genossenschaftsgerichte; ihre Urtheilssprüche werden gefällt von Seiten derer, welche dem Gerichtsverfahren unterworfen sind. Diese alten Institute haben ihre große Berechtigung für alle Zeiten".

Das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 hielt den Grundsatz der preußischen Verfassung aufrecht, die Begründung desselben nahm insbesondere auf die dabei obwaltenden, überall gleichmäßig hervortretenden militärischen Interessen Bezug.[1])

Zu den treffendsten Darlegungen über das Wesen der Militärgerichtsbarkeit gehören die Worte des Bundesraths-Kommissärs Oberstlieutenants Blume in der Reichstagssitzung vom 21. Dezember 1876:[2])

„In der willigen Unterordnung unter die militärischen Obern und in dem korporativem Geiste suchen und finden wir vor allem die Stärke und Zuverlässigkeit der Armee. Deßwegen erachtet es die Militärverwaltung für ihre Pflicht, alle mit den allgemeinen Institutionen vereinbarlichen Einrichtungen aufrecht zu erhalten, welche dazu dienen, die Autorität der militärischen Oberen zu heben und in dem Soldaten das Gefühl der Zugehörigkeit zu der Armee zu stärken. Zu diesen Einrichtungen gehört aber der besondere Gerichtsstand der Militärpersonen in dem gegenwärtig bestehenden Umfange als ordentlicher Gerichtsstand in Strafsachen. Hier erscheint die Strafverfolgung als Ausfluß der Kommandogewalt; über die Frage der Schuld oder Unschuld des Soldaten urtheilen seine Vorgesetzten und seine Kameraden; das Gericht, welches Gewalt über den Soldaten hat, ist selbst eine Heeresinstitution".

Der Kriegsminister von Kameke wandte sich ebenfalls gegen eine Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit, weil die hiegegen vorgebrachten Gründe „das innerste disziplinare Leben der Armee und damit deren Lebensnerv berühren".[3])

Der Entwurf der M.-St.-G.-O. geht, wie die Begründung ausführt, ebenfalls von dem Grundsatze aus, daß eine Beschränkung der Militärstrafgerichtsbarkeit auf die militärischen Delikte unannehmbar ist; „für den Soldaten ist eben der Militärgerichtsstand — das liegt in den militärischen Verhältnissen — der ordentliche Gerichtsstand in Strafsachen."

„Die militärische Disziplin steht und fällt mit der unbedingten, jede fremde Einwirkung ausschließenden Autorität der Kommandogewalt. Es widerstreitet dem innersten Wesen des militärischen Organismus, daß neben der Kommandogewalt von Außen her eine andere, selbstständig für sich bestehende Gewalt im Gefüge des Heeres sich geltend mache. Der aktive Soldat muß in dem Gefühle, daß er mit seiner ganzen Person dem Heere angehört, irre werden, wenn

---

[1]) Drucksachen des Reichstages 1874, I. Session N. 9 S. 40 und ff.

[2]) Sten. Berichte des Reichstages, 2. L.-P. IV. Session 1876, Bd. II S. 995.

[3]) Sehr zutreffend sagt ein Artikel der „Täglichen Rundschau" vom 10. April 1897 zu dieser Angelegenheit: „Empfiehlt es sich, die höchste Leitung und Kontrolle des Militärgerichtswesens von der zu Recht bestehenden Militärhoheit — durch Zuweisung an die Justizverwaltung — loszulösen? Von gewisser Seite würde es ja gerne gesehen, daß der Unterschied zwischen der bürgerlichen und militärischen Strafrechtspflege möglichst verwischt würde rc. Wir müssen uns hüten, den Grundgedanken der gesonderten Militärstrafjustiz verdunkeln oder verschieben zu lassen rc. Ein schiefes, unlogisches und darum unzweckmäßiges Verhältniß würde entstehen, wenn die unter gesonderter Militärhoheit stehende bayerische Armee die Autorität eines Gerichtshofes anerkennen müßte, der außerhalb der verfassungsmäßig allein eingesetzten Autorität steht."

er in Angelegenheiten, die die militärische Disziplin betreffen, und dahin gehört das gesammte Strafgebiet, noch eine andere Gerichtsbarkeit als die militärische anzuerkennen hätte."

Die Stellung des Gerichtsherrn in dem Militärstrafverfahren entspricht dieser preußischen, unserer Meinung nach nicht zutreffenden Auffassung von der Verbindung der Gerichtsbarkeit mit der militärischen Kommandogewalt.[1]) Wir unterscheiden allerdings, im Gegensatze zu dem Entwurfe, zwischen dem militärischen Befehlshaber und dem Kontingents- bezw. obersten Kriegsherrn. Wenn nämlich auch einzelne strafprozeßrechtliche Maßnahmen in unmittelbarer „Beziehung" zur Ausübung der Kommandogewalt stehen, wie z. B. die einstweilige Enthebung vom Dienste, die Verhaftung, die Einleitung der strafgerichtlichen Untersuchung, so lassen sich bezüglich der eigentlichen Rechtsprechung, der Thätigkeit „selbstständiger und unabhängiger erkennender" Gerichte keinerlei zwingende Gründe dafür finden, diese wesentlichen Bestandtheile der Militärstrafrechtspflege mit der Führung des militärischen Befehls allein oder vorwiegend in untrennbare Verbindung zu bringen oder die Urtheilsfindung aus der Verantwortlichkeit des einzelnen Kommandeurs für die Wahrung der Disziplin abzuleiten.

Die Militärgerichtsbarkeit, d. h. das Recht zur Ausübung der Strafrechtspflege hinsichtlich der Angehörigen des Heeres, ruht — in seinem vollen Inhalte — in der Kontingentsherrlichkeit des Landesherrn, die sich nicht in der militärischen Befehlsgewalt erschöpft, sondern noch andere wichtige Befugnisse umfaßt. Wenn sich auch die Bethätigung dieser — entsprechend ihrer Aufgabe — sonderrechtlich gestalteten Strafrechtspflege an die Formen des bürgerlichen Strafprozesses möglichst anpassen mag, so wird dadurch ihr Wesen als ein Theil der Heeresverwaltung überhaupt nicht berührt; denn die Aufgabe dieser Strafrechtspflege ist in erster Linie die Erhaltung des militärischen Gehorsams, der militärischen Disziplin und Zucht; nur hieraus erklärt sich die Ausnahmestellung des Heeres auf diesem Gebiete gegenüber den anderen Staatsangehörigen.

Diese Auffassung, daß die Militärgerichtsbarkeit ein untrennbarer Bestandtheil nicht der Justizhoheit sondern der militärischen Gewalt ist, gelangte auch in der Verfassung des Deutschen Reiches zum klaren Ausdruck: Artikel 61 zählt zu der „gesammten preußischen Militärgesetzgebung" namentlich die Militärstrafgerichtsordnung. Auch bei den Verhandlungen mit Minister Delbrück über den Umfang der Reichszuständigkeit aus Art. 4 Ziff. 14 sind die Kontrahenten, wie oben erwähnt, davon ausgegangen, daß die gesammte Gesetzgebung auf dem Gebiete des Militärwesens von der Ordnung der gemeingiltigen Rechtseinrichtungen zu scheiden sei.

---

[1]) Auch diese preußische Auffassung führt absolut zwingend zu dem Schlusse, daß demjenigen die Militärgerichtsbarkeit, d. h. die Ausübung der Rechtspflege, zukommt, der die Kommandogewalt hat. Es kann aber wohl Niemand bestreiten, daß die Kommandogewalt über das bayerische Heer im Frieden ganz allein dem König von Bayern zusteht, nicht dem Kaiser. Das Reich hat hienach im Frieden auch nach dieser Meinung nicht das Recht, über bayerische Heeresangehörige eine Gerichtsbarkeit auszuüben. Das Reichsmilitärgericht ist aber als Revisionsinstanz nur im Frieden thätig (§ 419 der M.-Str.-G.-O.) — Nach unserer Ansicht steht allerdings auch im Kriege dem Reiche ein solches Recht nicht zu, da dasselbe nicht in dem militärischen Oberbefehl, sondern in der Militärhoheit wurzelt. Letztere Auffassung ist bei Abschluß des Bündnißvertrages die Meinung der bayerischen Regierung gewesen; dieselbe muß daher auch bei Auslegung des Vertrages in Betracht gezogen werden.

Der König von Bayern als Inhaber der Militärgerichtsbarkeit für seine Armee.

Steht nun dem Könige von Bayern dermalen die Militärhoheit einschließlich der Militärgerichtsherrlichkeit zu?

An dieser Stelle ist es nicht nothwendig, die staatsrechtlichen Probleme der deutschen Heeresverfassung, die Laband mit Recht eine Art von juristischem Kunstwerk nennt, ausführlich zu erörtern: wir theilen die Grundauffassung der verbündeten Regierungen[1]) wie die Meinung von Laband[2]) und Seydel,[3]) daß das deutsche Heer nicht ein einheitliches Reichsheer, sondern „aus einzelnen Kontingenten zusammengesetzt ist, hinsichtlich derer die Militärhoheit den Bundesstaaten (grundsätzlich) verblieben ist". Auch die Selbstständigkeit der Militärverwaltung in den Bundesstaaten ist, trotz der dem Kaiser und Reich in Art. 63 eingeräumten Rechte, welche keine unmittelbare Reichs-Heeresverwaltung begründen, im Prinzip aufrecht erhalten geblieben.

Die Stellung des Königs von Bayern ist von jener der übrigen Kontingentsherren wesentlich verschieden; seine Militärhoheit umfaßt nicht nur die allen übrigen Kontingentsherren verbliebene Selbstverwaltung seiner Armee, sie begreift, wie aus der Geschichte der Verhandlungen des Jahres 1870 zu entnehmen ist, sämmtliche Rechte des obersten Kriegsherrn, soweit nicht durch Vertrag dem Bundesfeldherrn oder dem Reiche Befugnisse übertragen sind. Die Unhaltbarkeit des Satzes, zwischen der Militärhoheit des Königs von Bayern und der Kontingentsherrlichkeit der anderen Bundesfürsten bestehe kein wesentlicher Unterschied, läßt sich wohl durch die bloße Gegenüberstellung der Verfassungsbestimmungen und des Versailler Vertrages ohne weitere staatsrechtliche Deduktionen leicht nachweisen.

Wenn es heißt: „Die Artikel 61—68 der Reichsverfassung finden auf Bayern keine Anwendung. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen" (des Vertrages), so kann dies, wenn künstliche Konstruktionen bei Seite bleiben, nichts anderes bedeuten als:

1. Die in Art. 61—68 dem Reiche bezw. dem Kaiser eingeräumten Befugnisse hat Bayern dem Reiche bezw. dem Kaiser nicht übertragen;

2. die Stellung des bayerischen Heeres im Reichskriegswesen bestimmt sich, soweit nicht Art. 4 Ziff. 14 (Militärgesetzgebung), Art. 57—60 der Reichsverfassung, die für die vorliegende Frage belanglos sind, eingreifen, ausschließlich durch den Inhalt des Versailler Vertrages.

Dies ist auch von den maßgebenden Staatsrechtslehrern anerkannt.

Wie Brockhaus[4]), Hänel[5]), Laband[6]), v. Seydel[7]) — trotz tiefgehender Meinungsverschiedenheiten über die Konstruktion des Reichsmilitärwesens — übereinstimmend darlegen, bezieht sich das gemeingiltige Recht für das Militärwesen des Reiches nicht auf das Königreich Bayern. Das bayerische Heer

---

[1]) Gutachten des Reichskanzlers, mitgetheilt in dem hiemit übereinstimmenden Urtheile des Reichsgerichtes vom 9. März 1888. Archiv für öffentliches Recht, Bd. IV S. 150 u. 160. Drucksachen des Reichstages 1889/90, 7. Leg.-P. V. Session, II. Bd. Nr. 126 S. 12. Drucksachen des Reichstages 1895/96, 9. Leg.-P. IV. Session, V. Bd. Nr. 382 S. 3 u. 6.

[2]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 3. Aufl. II S. 480 ff.

[3]) v. Seydel, Kommentar zur V.-U. für das Deutsche Reich, 2. Aufl. S. 354 ff.

[4]) Friedrich Brockhaus, Das deutsche Heer und die Kontingente der Einzelnstaaten, 1888, S. 150 ff., 150.

[5]) A. Hänel, Deutsches Staatsrecht, 1892, I. Theil S. 487 ff.

[6]) Laband, a. a. O. S. 486, 517 ff., Archiv für öffentliches Recht, Bd. III S. 491.

[7]) v. Seydel, a. a. O. S. 363 ff.; Bayerisches Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. II S. 704 ff.

steht unter der vollen Militärhoheit des Königs sowohl hinsichtlich des militärischen Befehls als der Kontingentsherrlichkeit und der gesammten Heeresverwaltung, insbesondere der Militärjustiz, „eines — wenn auch eigenartigen — Zweiges der Heeresverwaltung" (Brockhaus). Allerdings ist Bayern verpflichtet, für sein Heer volle Uebereinstimmung in Bezug auf Formation 2c. 2c. herbeizuführen; aber dies geschieht nicht durch Befehl des Kaisers, sondern in Erfüllung der eingegangenen Vertragspflicht durch den König. Selbstständig ist die Finanzverwaltung, die Anlage von Festungen in Bayern. Die Ausübung des kaiserlichen Inspektionsrechtes ist an das Einvernehmen des Kaisers mit dem Könige von Bayern gebunden und der Kaiser kann nicht, wie bei allen anderen Truppen, gefundene Mängel der bayerischen Armee selbst abstellen.

„Hier überall ist nur von einer bestimmten Art der Handhabung der bayerischen Militärhoheit die Rede, wozu ihr Inhaber, der König, nach Maßgabe, aber auch nur im Umfange ausdrücklicher Verfassungs- oder Vertrags-Bestimmungen (vgl. die Generalklausel des Schlußprotokolles) verpflichtet ist."

Nur zwei Vorschriften schaffen eine unmittelbare Beziehung des bayerischen Heeres zu Kaiser und Reich.

Zunächst wirkt die Reichsgesetzgebung nach Maßgabe des allgemeinen Inhaltes der Verfassung direkt auch auf das bayerische Militärwesen, während das militärische Verordnungsrecht im vollen Umfange — auch soweit es seit Vereinbarung der Reichsverfassung durch besondere Reichsgesetze dem Kaiser hinsichtlich der nichtbayerischen Kontingente eingeräumt worden ist — (vgl. auch § 283 Abs. II der R.-Mil.-Str.-G.-O.) — dem Könige von Bayern für sein Heer zusteht.

Weiterhin hat im Kriege — mit Beginn der vom Könige auf Veranlassung des Kaisers angeordneten Mobilisirung — der Kaiser als Bundesfeldherr den Befehl auch über das bayerische Heer mit der durch den Fahneneid verbürgten Wirkung des unbedingten Gehorsams der Truppen, aber ohne daß die in den Artikeln 61—68 der Reichsverfassung sonst normirten gemeingiltigen Befugnisse auf den Bundesfeldherrn in seiner Beziehung zur mobilisirten bayerischen Armee übergehen.

Für Bayerns Heer bleibt sohin die grundsätzliche Scheidung der Regierungsgewalten zwischen Reich und Bundesstaaten nach Artikel 4 der Reichsverfassung rein und unverändert, kraft Sonderrechtes, bestehen; denn die Spezialbestimmungen des Abschnittes XI der Reichsverfassung, welche für das übrige Bundesgebiet eine Erweiterung der Reichszuständigkeit über „die Beaufsichtigung und die Gesetzgebung" hinaus bewirken, gelten für Bayern nicht.

Beschränkungen der Gesetzgebungsgewalt des Reiches.

Die Militärjustizhoheit als Bestandtheil der Militärhoheit überhaupt ist also, weil nicht ausdrücklich im Versailler Vertrag an das Reich übertragen, dem König von Bayern verblieben, wenn nicht der gegnerische Schluß gerechtfertigt ist, daß das Reich kraft seines Gesetzgebungsrechtes sich auch die volle Militärjustiz durch Reichsgesetz aneignen könne.

Diese Meinung geht von dem Grundsatze aus: das Reich hat das Recht der Gesetzgebung unbeschränkt auch gegenüber Bayern. Das Reich kann daher durch Gesetz sich jede Befugniß hinsichtlich des Militärwesens verschaffen, die ihm nicht schon ausdrücklich durch die Verfassung eingeräumt ist.

Dieses unbeschränkte Gesetzgebungsrecht ist durch den Versailler Vertrag anerkannt, kann daher in diesem keine Schranke finden. Eine Ausdehnung der Reichszuständigkeit auf diesem Gebiete bedeutet keine Aenderung der Verfassung oder des Vertrages, wenn diese Erweiterung der Befugnisse durch Reichsgesetz erfolgt.

Diese Schlußfolgerung ist falsch; sie kann nur bei völliger Unkenntniß oder Ignorirung der Grundgedanken der Verfassung versucht werden.

Schon gegenüber der Unionsverfassung des Jahres 1849, die vielfach für die Verfassung des Norddeutschen Bundes unmittelbares Vorbild gewesen ist, hatten die Bevollmächtigten Preußens und anderer deutscher Regierungen darauf hingewiesen, daß die Ausführung der von der Zentralgewalt ausgehenden Anordnungen durch die eigenen Organe dieser Gewalt den monarchischen Verfassungen widerspreche. In der Denkschrift vom 11. Juni 1849 erklärten die Regierungen weiters, „daß sie einer falschen, zu weit gehenden Zentralisation begegnen müßten durch Fernhaltung der Reichsgewalt von der eigentlichen Administration und durch die Begrenzung des der Reichsgewalt zugetheilten Oberaufsichtsrechtes.“ Hänel[1]), ein „partikularistischer Neigungen“ gewiß unverdächtiger Staatsrechtslehrer, hat im Anschlusse hieran und in Uebereinstimmung mit den angesehensten Theoretikern[2]) in seinem Staatsrechte eingehend nachgewiesen, daß diese grundsätzliche Scheidung der Regierungsbefugnisse auch in der Reichsverfassung als Grundregel klar gefaßt und folgerichtig durchgeführt worden ist. Artikel 4 spricht nämlich als Grundsatz unzweideutig aus: dem Reiche kommt in den dort bezeichneten Angelegenheiten das Recht der Beaufsichtigung und Gesetzgebung zu. Das Reich hat also in den Materien, auf welche sich überhaupt seine Zuständigkeit erstreckt, nur diese Befugnisse, nicht aber die vollziehende und die richterliche Gewalt.[3]) Es war die Absicht der vertragschließenden Bundesstaaten, diese letzteren Regierungsrechte nicht dem Reiche zu übertragen,[4]) sondern ihre Ausübung als eigenes Recht sich vorzubehalten.

Dieser Grundsatz ist allerdings nicht mit voller Konsequenz durchgeführt worden; die Verfassung — und neben ihr spätere Spezialgesetze — hat für einzelne Gebiete, auf Grund der Bestimmungen in den Abschnitten VI—XII, eine unmittelbare und eigene Verwaltung des Reiches geschaffen. Vollziehende oder richterliche Geschäfte fallen hienach nur dann in die Zuständigkeit des Reiches, wenn eine solche Ausnahme in einer besonderen Bestimmung der Verfassung oder in einer Verfassungsänderung ihre ausdrückliche Begründung

---

[1]) Vgl. Hänel a. a. O. S. 234 ff.

[2]) Vgl. v. Seydel, Kommentar zur Verfassung für das Deutsche Reich, S. 62 ff., 144; Laband, Staatsrecht, I S. 111, 671 ff.; Arndt, Kommentar zur Verfassung des Deutschen Reiches, S. 92, 101 ff.

[3]) Vgl. die Motive zum Gesetzentwurfe über die Verfassung der Gerichte, Bundesraths-Drucksache Nr. 168/1873 S. 82: „Die Justizhoheit, kraft welcher die Staatsgewalt die Rechtsordnung im Staate festzustellen und zu erhalten, also auch die Rechtsgewalt zu handhaben hat, steht den einzelnen Bundesstaaten zu. „Die neue Justizgesetzgebung“ (abgesehen vom Reichsgerichte) „soll dieser Justizhoheit, soweit es sich um die Rechtsübung im Bundesstaate handelt, keinen Abbruch thun. Die Justizgewalt wird nach wie vor auf die Quelle der landeshoheitlichen Gewalt zurückgeführt werden müssen. Die Landesgerichte haben in Vollmacht und unter Autorität der bundesstaatlichen Landesherren zu richten.“ Vgl. auch S. 30. Laband, Staatsrecht, I S. 676 ff.; v. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie. Bd. I S. 455.

[4]) Also nicht „eine Justizhoheit der Gesammtheit der verbündeten Regierungen“ zu begründen. (Motive zum G.-V.-G. S. 235.)

findet.[1]) Daher konnte die Errichtung des ehemaligen Bundes-Oberhandelsgerichtes[2]) wie des Reichsgerichtes nur auf Grund einer Aenderung der Verfassung geschehen.[3])

Die Uebertragung der Militärgerichtsbarkeit an das Reich, wie sie die M.-St.-G.-O. bestimmt, kann hienach nur auf dem Wege einer Verfassungsänderung erfolgen, da der erwähnte Grundsatz des Art. 4 über die Unzuständigkeit des Reiches zur Ausübung der Gerichtsgewalt gegenüber den Angehörigen der einzelnen Kontingente durch die Bestimmungen des Abschnittes XI der R.-V. nicht modifizirt worden ist. Die Thatsache, daß die Kontingentsherren seit Bestand des Reiches die Militärgerichtsbarkeit durch ihre Gerichte ausüben, steht im vollen Einklange mit dem dargelegten Prinzipe der Ausscheidung der Kompetenzen. —

Bei den mannigfachen Erörterungen über das bayerische Militär-Reservatrecht, welche überwiegend von politischen Gesichtspunkten ausgingen, sind diese Grundregeln und die hieraus abgeleiteten Sätze nicht allgemein anerkannt worden. Es wurde, kurz zusammengefaßt, folgende Beweisführung für die Unzulässigkeit der bayerischen Anspruches versucht:

Auch Bayern gebe zu, daß die Reichsgesetzgebung zur einheitlichen Regelung des Militärgerichtsverfahrens zuständig sei. Hieraus folge unmittelbar, daß das Reich bei solcher gesetzlicher Regelung durch die den Bundesstaaten belassene Militärhoheit und Justizhoheit nicht behindert sei. Höchstens könne es sich fragen, ob der Entwurf der M.-St.-G.-O., insoferne er nicht nur das eigentliche Verfahren betreffe, sondern auch die Gerichtsverfassung bestimme und die Einrichtung eines obersten Gerichtes vorsehe, über die Zuständigkeitsgrenze des Reiches hinausgehe. Diese Frage könnten aber die sämmtlichen Bundesstaaten, nicht allein Bayern aufwerfen. Auch sie könne nur verneint werden. Denn die reichsrechtliche Regelung des militärgerichtlichen Verfahrens sei nicht denkbar ohne Aufstellung von Normen über die erkennenden Gerichte und andere Organe der Rechtspflege. Sie sei ebensowenig denkbar, ohne daß im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung eine oberste Instanz geschaffen werde. Hieraus ergebe sich mit Nothwendigkeit die Bildung eines obersten Reichsmilitärgerichtes. So wenig als die Justizhoheit der Bundesstaaten das Reich an der Schaffung des Reichsgerichtes gehindert habe, so wenig stehe die Militärhoheit derselben der Regelung der Militärrechtspflege entgegen.

Gegen den ersten Satz dieser Beweisführung ist, wie schon gesagt, nichts zu erinnern. Hier aber handelt es sich, wie jüngst v. Seydel[4]) treffend dargelegt hat, nicht um Normen für die Organisation der Gerichte und die Formen ihres Verfahrens, sondern um die Rechtsprechung selbst, die Ausübung der Gerichtsbarkeit — unter Beachtung der gegebenen einheitlichen Strafgesetze und Prozeßvorschriften. Diese Unterscheidung kann auch ein Laie verstehen, sie ist keine Haarspalterei! Die Militärhoheit, welche nicht etwa den Bundesstaaten vom Reiche belassen, sondern von diesen an das Reich nicht übertragen worden ist, hindert dasselbe nach den Verfassungsbestimmungen an der Aneignung der Militär-Gerichtsbarkeit, die nicht ein Bestandtheil der Justiz-

---

[1]) Vgl. auch Arndt, Kommentar zur preuß. Verf.-U. 1889 Einl. S. 40 u. 41.

[2]) Erklärung des Ministers Dr. Leonhardt in der preuß. Herrenhaussitzung vom 17. Nov. 1869, zitirt auch bei v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. I. Bd. S. 24.

[3]) v. Seydel, Kommentar S. 101—102.

[4]) „Annalen“ 1898 S. 151—53.

hoheit ist, solange, als nicht unter Beachtung des Art. 78 Abs. I. der R.-V. diese entsprechend geändert ist.

Ein Gesetz, welches die Befugnisse der Reichsgewalt erweitern will, ist eine Verfassungsänderung; oben ist aber dargelegt, daß dem Reiche bisher die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit auf Grund des Art. 4 nicht zustand. Die Reichsgesetzgebung wird laut Art. 2 der R.-V. „nach Maßgabe des Inhaltes dieser Verfassung" ausgeübt, sie muß also die grundsätzliche Gewaltenvertheilung insolange achten, als nicht die Bundesstaaten in der in Art. 78 festgesetzten Weise einer Minderung ihrer vorbehaltenen Befugnisse zustimmen. Die Einrichtung eines Reichsmilitärgerichtes liegt nicht in der derzeitigen Reichscompetenz; diese Zuständigkeit ist erst geschaffen worden — abgesehen von dem Vertragsrechte Bayerns — durch die letzte Beschlußfassung des Reichstages und Bundesrathes, woselbst weniger als 14 Stimmen gegen den Gesetzentwurf stimmten. Auch das weitere Argument, die reichsrechtliche Regelung dieses Verfahrens sei ohne Bildung einer obersten Instanz im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht denkbar, ist für eine staatsrechtliche Prüfung vollkommen belanglos. Ganz abgesehen davon, daß das militärgerichtliche Verfahren unter Zulassung von zwei obersten Gerichtshöfen prinzipiell ebensogut reichsrechtlich geordnet werden kann, wie es im bürgerlichen Streitverfahren und im Vollzuge der Unfallversicherungsgesetze geschehen ist, und daß die Einrichtung einer einzigen höchsten Instanz die Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht unbedingt gewährleistet, [1]) so ist diese Behauptung eigentlich nur ein Motiv für die Gesetzgebungspolitik, ein Grund, der geltend gemacht werden mag, um die verbündeten Staaten zu veranlassen, ihre vorbehaltene Zuständigkeit einzuschränken. Sie ist aber kein Beweis dafür, daß sie in diese Einschränkung schon gewilligt hätten.

Auf eine solche Deduction trifft zu, was Hänel [2]) hinsichtlich der eigenen Gerichtsbarkeit des Reiches überhaupt bemerkt: „Zwar mochte man sagen, daß die Gerichtsbarkeit als politische Nothwendigkeit sich darstelle, ja, daß sie eine folgerichtliche Entwickelung dessen sei, was in der Beaufsichtigung des Reiches angelegt und der Absicht nach enthalten sein müsse. Allein die Verfassung selbst hatte der inneren Nöthigung eine rechtliche Grundlage nicht gewährt. Dieselbe konnte vielmehr nur durch eine Erweiterung der ursprünglichen verfassungsmäßigen Kompetenz — also durch eine Verfassungsänderung — gewonnen werden." —

Es gibt hienach keine Bestimmung der Verfassung, auch kein späteres Reichsgesetz, woraus zu folgern wäre, das Reich könne sich, ohne eine Aenderung der verfassungsrechtlichen Normen, die Militärgerichtsbarkeit aneignen. Daher darf auch nicht behauptet werden, die Militärhoheit des Königs von Bayern begreife die Militärgerichtsbarkeit nicht in sich. Zur Zeit des Abschlusses des Versailler Vertrages hatte, wie dargelegt, das Reich diese Befugniß nicht; Befugnisse, die nicht ausdrücklich im Bündnißvertrage dem Reiche im Jahre 1870 übertragen worden sind, sind aber Bayern nach dem oben klargestellten Grundsatze verblieben; die Absicht, mehr als die übrigen Bundesfürsten bei

---

[1]) Vgl. hinsichtlich der Wahrung der Rechtseinheit im Reichsgerichte u. a. Archiv für für öffentliches Recht Bd. XIII, S. 132 ff.; Birkmeyer, die Lehre von der Theilnahme und die Rechtsprechung des R.-G., Berlin 1890; auch Stenglein, Deutsche Juristenzeitung, II. Jahrgang, S. 442.

[2]) Hänel, das Staatsrecht Bd. I., S. 743.

Gründung des Norddeutschen Bundes aufzugeben, lag zweifellos nicht in der Absicht des Königs von Bayern.

Ist also eine Verfassungsänderung zu dieser Ausdehnung der Reichscompetenz gegenüber den bisherigen Rechten der einzelnen Kontingentsherren nothwendig, so bedarf es weiterhin zur Erstreckung dieser neuen Kompetenz auf das bayerische Heer der Zustimmung des Königs von Bayern nach Art. 78 Abs. II der Verfassung. —

Wie man leichthin behauptet hat, die Reichsgesetzgebung finde an der Militär- oder Justizhoheit der Bundesstaaten keine Schranken, so ist dem bayerischen Anspruche der Satz entgegengehalten worden, daß der für die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung maßgebende Artikel 4 der Reichsverfassung auch durch die Bestimmung in Ziff. III, § 5 des Versailler Vertrages nicht berührt wordten sei, denn diese sämmtlichen Bestimmungen träten nur an die Stelle der Ar . 61—68 der Reichsverfassung.

Hiezu seifolgendes bemerkt:

Vertragsmäßige Abmachung zwischen Bayern einerseits, dem Norddeutschen Bunde und den anderen süddeutschen Staaten andererseits ist es nicht nur, daß gewisse Artikel der Reichsverfassung auf Bayern keine Anwendung finden, sondern es sind, wie im Vertrage deutlich steht, auch „die folgenden Bestimmungen", d. i. also auch § 5, nach ihrem ganzen Inhalte Gegenstand des Vertrages. Was wollten die Kontrahenten bei Abschluß dieses „völkerrechtlichen Aktes" vereinbaren? Sie setzten fest, daß nicht nur die Anwendung irgend eines Theiles der in Art. 61—68 normirten Befugnisse auf Bayern nicht ohne dessen Zustimmung vom Reiche verfügt werden, sondern daß auch eine Aenderung des positiven Inhaltes des Vertrages, insbesondere auch der Ziff. III des § 5, nicht ohne die Zustimmung der beiden Kontrahenten eintreten könne. Bisher ist der König von Bayern infolge der Militärhoheit Inhaber der Militärgerichtsbarkeit für die bayerische Armee, weil das Reich keinen Rechtstitel zur Ausübung derselben durch Reichsbehörden besaß. Der Uebergang dieser Gerichtsgewalt — es ist, was gegen Mark[1]) bemerkt sein soll, für das Staatsrecht grundsätzlich belanglos, ob es sich hiebei um einen Theil der Befugniß oder um die ganze Gewalt handelt, — an das Reich bewirkt daher eine Minderung der Militärhoheitsrechte des Königs von Bayern in ihrem vertragsmäßig bestimmten und gesicherten Umfange. Diese unbestreitbare Wirkung tritt natürlich unabhängig davon ein, welchen Einfluß die theilweise Aneignung der Militärgerichtsbarkeit seitens des Reiches auf die Rechte anderer Bundesfürsten äußert. Daß aber eine Minderung der in einem Vertrage von einem Vertragstheile vorbehaltenen, bezw. diesem zugestandenen Rechte eine Aenderung dieses Vertrages ist, dürfte auch Nichtjuristen klar sein. Ebenso zweifellos, überdies in Art. 78 Abs. II der Reichsverfassung ausdrücklich erklärt, ist der Satz, daß ein Vertrag gemeinhin nur unter Zustimmung beider Kontrahenten geändert werden kann.

Diesen einfachen Grundregeln gegenüber erscheint es fast unenfindlich, wie behauptet werden mag, die Gesetzgebung des Reiches sei gegeüber diesem

[1]) v. Mark, Das bayerische oberste Militärgericht. Ein Gutachten, Berlin 1897. Das Mißlingen dieses einzigen Versuchs, wissenschaftlich die bayerische Auffassung zu bekämpfen, haben dargelegt Reichsgerichtsrath Dr. Meves in der Zeitschrift „Das Recht", München 1898 Nr. 1 S. 9 und 1897 Nr. 12. S. 1—2; v. Seydel in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 3. F. IV. S. 460.

Vertragsrechte unbeschränkt, d. h. der eine Kontrahent — der überdies nicht das Reich ist — brauche die Zustimmung des anderen Theiles nicht, wenn er die Vertragsänderung im Wege der Gesetzgebung vornehmen wolle. Das steht nicht im Vertrage, sondern Vertragsrecht ist, daß jede Aenderung desselben nur unter beiderseitiger Zustimmung erfolgen kann.

Wäre der Satz, daß der Artikel 4 durch den Vertrag überhaupt nicht berührt werden könne, richtig, dann gäbe es im Reiche gar keine Reservatrechte, auf welche Art. 78 Abs. II der Reichsverfassung Anwendung fände; sie könnten alle im Wege der „Gesetzgebung" ohne Zustimmung Dessen, dem sie genommen werden sollen, geändert werden.

In einem gewissen Zusammenhange mit dieser haltlosen Behauptung steht eine weitere Darlegung, die dahin geht:

Ein Reservatrecht könne begriffsmäßig bei Angelegenheiten nicht bestehen, für welche die Zuständigkeit des Reiches Bayern gegenüber von vornherein ebenso ausgeschlossen sein sollte, wie gegenüber allen anderen Bundesstaaten. Ein solches Reservatrecht sei nur möglich bei Materien, hinsichtlich derer die Reichscompetenz gegenüber Bayern enger begrenzt worden sei als gegenüber den anderen Staaten.

Diese Begriffsbestimmung eines Reservatrechtes und damit die hieraus entwickelte Folgerung ist unrichtig. Denn ein Reservatrecht ist nicht immer oder nothwendig die Verneinung eines positiven Satzes der Reichsverfassung zu Gunsten eines einzelnen Staates. In der Regel werden ja solche Rechte nicht ausbedungen sein oder nicht neu geschaffen werden, wenn schon die Verfassung die Zuständigkeit des Reiches in einer bestimmten Materie ganz ausschließt; begriffsmäßig zulässig ist aber auch für solche Fälle ein Reservatrecht im Sinne des Art. 78 Abs. II, da ein solches Recht den in Art. 78 Abs. I liegenden Schutz gegen die Einschränkung der Landeshoheit zu Gunsten eines einzelnen Bundesstaates, der im Bundesrath nicht über 14 Stimmen verfügt, besonders verstärken kann. Mit der versuchten Einschränkung dieses Begriffes stehen auch die durch das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 geschaffenen Reservatrechte in absolutem Widerspruch; denn diese Rechte der süddeutschen Staaten bestehen gerade darin, daß sie sich für ihren Theil gegen eine Aenderung des allgemein giltigen Bundesrechtes wehren können.

Machen wir eine weitere Probe mit dem bekämpften Lehrsatze.

Nach Art. 64 der Reichsverfassung ernennt der Kaiser die Höchstkommandirenden eines Kontingentes, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingentes befehligen, und alle Festungskommandanten, während die übrigen Offiziere von den Kontingentsherren ernannt werden. Der König von Bayern ernennt dagegen im Frieden und Kriege alle Offiziere seiner Armee.

Würde nun durch eine Verfassungsänderung dem Kaiser das Recht zur Ernennung von Regimentskommandeuren oder Stabsoffizieren in allen Kontingenten übertragen, so könnte nach dieser Theorie hierin eine Beschränkung des bayerischen Reservatrechtes nicht gefunden werden, obwohl dieses Ernennungsrecht direkt gegen § 5 Ziff. III des Versailler Vertrages und Ziff. XIV § 4 des Schlußprotokolles verstößt, woselbst die Regelung des Personalwesens dem Könige von Bayern ausdrücklich vorbehalten und zugesichert ist! —

Die Reichsgesetzgebung hat auch bisher jedesmal, wenn eine neue gemeingiltige Norm mit dem Bündnißvertrage vom 23. November 1870 in Widerspruch trat, davor Halt gemacht.

Zwar bestimmt § 39 des Reichsmilitärgesetzes vom 1. Mai 1874: „Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt" und § 8 dieses Gesetzes erklärt es als Sache des Kaisers, für die Wahrung der militärischen Disziplin zu sorgen. Aber § 72 des Gesetzes schränkt mit der Vorschrift: „Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 in Anwendung" die Geltung der durch Gesetz geschaffenen Zuständigkeit, entsprechend dem bayerischen Reservatrechte, ein. Die Vorbehalte zur M.-St.-G.-O. und hinsichtlich des besondern bayerischen Disziplinargerichtshofes sind Eingangs erwähnt worden; die Bedeutung der ersteren liegt namentlich darin, daß das in der M.-St.-G.-O. und dem Einführungsgesetze normirte Verordnungsrecht des Kaisers für Bayern dem Könige von Bayern zusteht. Dies gilt insbesondere, wie auch die Motive durch Allegirung des § 72 des R.-M.-G. anerkennen, für die vielumstrittene Bestimmung des § 283II der M.-St.-G.-O., woselbst dem Kaiser das Recht vorbehalten ist, allgemeine Vorschriften über den Ausschluß der Oeffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen zu erlassen.

Aus der Geschichte der Reichsgesetzgebung, welche die wiederholte ausdrückliche Geltendmachung des bayerischen Militärreservatrechtes nachweist, darf hier noch ein für die gegenwärtige Frage in gewissem Maße präjudizieller Vorgang erwähnt werden. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die gerichtliche Verfolgung von Personen des Soldatenstandes wegen Diensthandlungen, hatte es vorgesehen, die Vorentscheidung der Frage, ob die im bürgerlichen Rechtsverfahren vermögensrechtlich in Anspruch genommene Person sich einer Ueberschreitung ihrer Dienstbefugnisse oder einer pflichtwidrigen Unterlassung schuldig gemacht habe, einer Reichsbehörde in Berlin zu überweisen, deren Vorsitzender und Mitglieder vom Kaiser ernannt werden sollten. Hiezu beantragte Bayern im Bundesrathe folgende Zusatzbestimmungen:

1. Für Angehörige des bayerischen Heeres ist dieser Gerichtshof nur zuständig, wenn die Vorentscheidung eine Diensthandlung im Kriege — nach Beginn der Mobilmachung — betrifft.
   Im übrigen steht die Vorentscheidung einem besonderen bayerischen Gerichtshofe zu. Der König von Bayern bestimmt den Sitz des Gerichtshofes und ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder. —
2. Im Falle von Ziffer 1 Absatz I wird einer der militärischen Beisitzer vom Könige von Bayern ꝛc. ernannt.
3. Für das Regulativ des bayerischen Gerichtshofes treten an Stelle des Bundesrathes die einschlägigen bayerischen Ministerien.

Dieser Antrag wurde mit Hinweis auf die nach Ziff. III des Vertrages vorbehaltene Militärhoheit, welche auch die selbstständige Handhabung der Disziplinargewalt in sich begreift, begründet; der Vorschlag bezüglich des Kriegszustandes wollte etwaige Widersprüche infolge der getrennten Rechtsprechung, die sich bei Beurtheilung von Diensthandlungen mit Rücksicht auf den Befehl des Kaisers im Kriege ergeben könnten, von vornherein unmöglich machen, weßhalb auf die Geltendmachung des vollen Anspruches in dieser Richtung verzichtet wurde.

Die Gegenausführungen deckten sich vielfach mit den auch jetzt vorgebrachten Argumenten. Die Materie falle nicht nur unter Ziffer 14, sondern auch unter Ziffer 13 des Art. 4 der R.-V. Es sei fraglich, ob nicht im Hinblick auf § 11 des E.-G. zum Gerichtsverfassungsgesetze die Einrichtung

einer solchen Entscheidung, bezw. eines solchen Entscheidungsorganes, überall Landessache sei. Aus dem Bündnißvertrage lasse sich der bayerische Anspruch nicht ableiten, weil dort die Bundesgesetzgebung in Militärsachen nicht für immer ausgeschlossen, und gegenüber Ziff. III des § 5 anzunehmen sei, daß die Militärhoheit des Königs von Bayern nur auf die Verwaltung, nicht auf die Gesetzgebung bezogen sei. Richtiger wäre es überdies, dieses Recht auf die Gerichtsherrlichkeit zurückzuführen; Bayern habe aber auch in dieser Richtung kein Reservatrecht, da sowohl die Gerichtsherrlichkeit, wie die Disziplinarhoheit nach der Reichsverfassung auch den anderen Staaten belassen worden sei.

Der bayerische Antrag wurde indessen in der Plenarsitzung des Bundesrathes vom 1. April 1882 [1]) gegen eine Minderheit von weniger als 14 Stimmen und zwar unter Zustimmung Preußens und nach nochmaliger Besprechung der im Ausschusse eingehend erörterten Reservatrechtsfrage, angenommen. Die Mehrheit ging hiebei von folgender Erwägung aus: Es handele sich zwar nicht um ein reines Militärgesetz im Sinne des Art 61 der R.=V., aber doch um einen Gegenstand, welcher mit der nach dem Versailler Vertrage Bayern vorbehaltenen selbstständigen Verwaltung seines Heeres, sowie mit der dem Könige von Bayern verbliebenen Militärhoheit und der darin mitbegriffenen Disziplinargewalt im engsten Zusammenhange stehe, so daß der Anspruch auf einen besonderen Gerichtshof im Frieden sich wohl rechtfertigen lasse. — Der Gesetzentwurf gelangte nicht an den Reichstag.

Die Versuchung liegt nahe, eine Parallele zwischen der damaligen und der heutigen Auffassung der Bundesrathsmehrheit zu ziehen. Es ergibt sich indessen wohl der Schluß aus dem damaligen Anerkenntnisse, welches von dem Reichskanzler Fürsten Bismarck gebilligt war, für die gegenwärtige Frage von selbst — zu Gunsten des bayerischen Anspruches.

Wir kommen zu dem Ergebniß: Die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit über Angehörige des bayerischen Heeres kann an eine Reichsbehörde nur durch ein verfassungänderndes Reichsgesetz und nur mit Zustimmung Bayerns übertragen werden.

Von den Staatsrechtslehrern hat bisher nur v. Seydel [2]) in eingehender, scharfsinniger Begründung den bayerischen Anspruch geprüft und die Stellungnahme der bayerischen Regierung vom staatsrechtlichen Standpunkte vollständig gebilligt. v. Mark's Darlegung ist schon erwähnt. Daß Laband [3]) das bayerische Reservatrecht in logischer Entwickelung seiner Auffassung des Reichskriegswesens und der Unterscheidung zwischen Reichs= und Landeskompetenz anerkennen würde, falls er sich zur Sache äußerte, kann nicht zweifelhaft sein; seine Meinung liegt ja in dem Satze klar: „Die Militärgerichtsbarkeit steht den Kontingentsherren rücksichtlich ihrer Truppentheile zu. Eine kaiserliche Militärgerichtsbarkeit für das Heer gibt es nicht und demgemäß auch keine Reichsbehörde zur Ausübung derselben. Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt von Behörden der Einzelnstaaten; sie sprechen Recht im Namen des Kontingentsherrn und der letztere hat die Befugniß, die Erkennt-

---

[1]) Ein Auszug aus Nr. 38 der Bundesraths-Drucksache, Session 1881/82 und das Ergebniß der Abstimmung sind veröffentlicht in Nr. 149 der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 29. März 1882.

[2]) v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. II S. 708, Kommentar zur Verf.-U. für das Deutsche Reich, 1897, S. 297, Annalen des Deutschen Reiches, 1898, S. 151.

[3]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 3. Aufl. Bd. II S. 539.

nisse zu bestätigen oder zu verwerfen." [1]) Ein wissenschaftliches Gutachten zu Gunsten der preußischen Auffassung — abgesehen von der Mark'schen Darlegung — ist bis jetzt nicht veröffentlicht worden.

Die Anwendung des Artikels 76 der Reichsverfassung.

Im Schlußsatze der Einleitung wurde darauf hingewiesen, daß der preußische Kriegsminister zur Lösung der Meinungsverschiedenheiten über den Bestand des Reservatrechtes auf die Vorschrift in Artikel 76 der Reichsverfassung hingewiesen hat. Wir werden keinen Widerspruch erfahren mit der Feststellung, daß diese Auslegung der Verfassung absolut unrichtig ist.

Art. 76 Abs. I, welch' letzterer allein in Frage steht, lautet: „Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt". Die bekämpfte Meinung geht also dahin, daß über den Bestand des bayerischen Reservatrechtes die Mehrheit des Bundesrathes entscheidet bezw. den Streit erledigt. [2]) Wäre dem so, so würde es zur vollständigen Annullirung des Artikels 78 Abs. II der Reichsverfassung genügen, die auf Reservatrechte gestützten Ansprüche eines Bundesstaates zu bestreiten, da es ja dann in der Macht der einfachen Mehrheit läge, den Anspruch als unzuläßig abzuweisen und über den Anspruch auch gegen den Willen des berechtigten Bundesstaates hinwegzugehen.

Zunächst ist nun Art. 76 nach allgemeiner wissenschaftlicher Ueberzeugung, welche sich in erster Linie auf dessen Entstehungsgeschichte stützen kann, für die Entscheidung solcher Meinungsverschiedenheiten, wie sie hier in Frage sind, nicht bestimmt. Sein Vorbild ist Art. XI Abs. IV der deutschen Bundesverfassung vom 8. Juni 1815 (Austrägalinstanz). Art. 76 bezieht sich auf öffentlich-rechtliche Streitigkeiten der Bundesstaaten unter sich, d. h. der Streit muß eine Rechtsbeziehung zwischen Bundesstaaten betreffen. Bei näherer Betrachtung wird es aber für jeden zweifellos werden, daß es sich hier nicht um eine Streitigkeit zwischen Bayern einerseits, Preußen oder anderen Bundesstaaten andererseits handelt. Denn geltend gemacht wird von Bayern ein Reservatrecht, d. i. nach dem Wortlaute des Art. 78 II „ein bestimmtes Recht einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit"; die Anwendung des Art. 76 auf solche Rechtsverhältnisse ist ausgeschlossen.

Die Verfassung hat keine ausdrückliche Bestimmung getroffen, wie solche Meinungsverschiedenheiten ausgetragen werden sollen. Der Schöpfer der Reichsverfassung wird wohl davon ausgegangen sein, daß nicht alle „selbstverständlichen" Folgerungen aus der rechtlichen Natur der einzelnen Abmachungen in der Verfassung einzeln und ausdrücklich normirt werden müßten. Die Bestimmung des Art. 78 Abs. II ist allerdings, obwohl selbstverständlich, [3]) in die Verfassung aufgenommen worden. Es ist aber, wie z. B. Laband gegen Hänel's irrige Darstellung mit zwingenden Gründen hervorhebt, unmöglich, daß diese Bestimmung selbst, im Wege einer Verfassungsänderung, also auch gegen den Willen der einzelnen Bundesstaaten, beseitigt und auf diese Weise der besondere Schutz der Reservatrechte, der nicht nur ein „moralischer" Schutz

---

[1]) Vgl. noch Stenglein, Deutsche Juristenzeitung, 2. Jahrg. S. 440 ff.
[2]) Vgl. hiezu v. Seydel, Kommentar, S. 405—407.
[3]) Vgl. u. a. v. Seydel, Kommentar, S. 419.

ist, aufgehoben werde. Das würde nicht nur gegen Treue und Glauben verstoßen, das wäre der offene Bruch des Rechtes.

Denn bei den Vorschriften, welche Art. 78 Abs. II der Reichsverfassung trifft, steht der berechtigte einzelne Bundesstaat mit gesonderten Interessen und Rechten der Gesammtheit aller übrigen Staaten als dem anderen Vertragstheile gegenüber. Es ist also nach der Regel des Rechtes unzulässig, den sonderberechtigten Staat in diesem Falle nur mit seinen nach Artikel 6 der Reichsverfassung bemessenen Stimmen im Bundesrath gelten zu lassen.

Bei Wahrnehmung eines Reservatrechtes hält seine Stimme gegen die Stimmen aller anderen Staaten zusammen die Waage. Worin läge sonst der Schutz dieser Reservatrechte? Absatz II des Artikels 78 modificirt — der Natur der Sache entsprechend — den Grundsatz des Absatzes I, wonach „Veränderungen der Verfassung“, wie sie auch die Uebertragung der Militärgerichtsbarkeit an das Reich bewirkt, „im Wege der Gesetzgebung erfolgen und als abgelehnt gelten, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben“, dahin, daß bei einer Verfassungsänderung, welche ein Reservatrecht berührt oder aufhebt, zunächst der berechtigte Staat als der eine Vertragstheil dieser Aenderung seines Rechtes zugestimmt haben muß, ehe die Reichsgesetzgebung vorgehen kann.

Es handelt sich hier, wie Fürst Bismarck in seinem — oben erwähnten — Schreiben vom 4. November 1870 gegenüber dem bayerischen Minister Grafen Bray vor Abschluß des Bündnißvertrages scharf und klar hervorhob, um einen völkerrechtlichen Akt neben der Verfassung. Der vertragschließende Bundesstaat tritt daher in dieser Beziehung mit internationaler Gleichberechtigung dem anderen Kontrahenten, der Gesammtheit der übrigen Staaten, gegenüber.

Hieraus ergibt sich wohl von selbst, daß die Vorfrage über den Inhalt und Umfang eines Reservatrechtes nicht von dem einen Vertragstheile, dessen Organ der Bundesrath ist, einseitig beantwortet werden kann, sondern daß, wie bei allen Meinungsverschiedenheiten über völkerrechtliche Abmachungen, im Wege gütlichen, zwischenstaatlichen Benehmens verhandelt werden muß. Gelingt die Einigung nicht, oder verzichtet der Bundesstaat nicht auf das ausbedungene Recht, so kann die Reichsgesetzgebung naturgemäß nicht nach Art. 78 Abs. I der Reichsverfassung vorgehen, die Ausdehnung der Reichskompetenz ist dann nicht möglich.[1])

Hierin liegt die prinzipielle weittragende Bedeutung dieser Frage, welche nicht allein eine staatsrechtliche, sondern eine eminent politische ist: was abweichend von diesem Grundsatze im Falle des obersten bayerischen Militärgerichtes für zulässig erachtet würde, müßte ein Präjudiz für die Beseitigung aller anderen Reservatrechte gegen den Willen Bayerns schaffen. Nach dem Wortlaute und dem Geiste der Reichsverfassung kann der Bundesrath einen Bundesstaat, welcher ein Reservatrecht geltend macht, nicht majorisiren, d. h. durch Mehrheitsbeschluß dessen Recht für nicht bestehend erklären. Der Fall, daß ein absolut unbegründeter Anspruch seitens eines Staates erhoben würde, darf an sich aus der Betrachtung ausscheiden; auch in der gegenwärtigen Sache wird kein Unbefangener behaupten können, daß Bayerns Anspruch mit überzeugenden, staatsrechtlichen Gründen als haltlos dargethan worden sei.

---

[1]) Vgl. v. Seydel, Kommentar S. 146 und auch v. Kirchenheim, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, 1887 S. 84: „Der Artikel 78 Abs. II vermag, ein bedeutungsvolles Vertragselement einschließend, die gedeihliche Entwickelung des Reiches möglicherweise zu hemmen, indem er dem status quo unwandelbare Heiligkeit beilegt.“

Für die Beseitigung des Hindernisses gegen die einheitliche höchste Instanz in Militärstrafsachen gibt es staatsrechtlich nur einen Weg: unter Anerkennung des vertragsmäßigen Rechtes Bayern zu einem freiwilligen Entgegenkommen durch einen entsprechenden Verzicht auf sein Recht zu bewegen; ausgeschlossen aber ist es, das Recht einfach zu leugnen, wenn ein solcher Verzicht nicht erreicht werden kann. Mit dem Versuche, durch Mehrheitsbeschluß den Anspruch Bayerns zu verwerfen, würde sich unserer Ueberzeugung nach der Bundesrath über die Erklärung der preußischen Regierung vom 5. April 1884 hinwegsetzen, deren Hauptsätze hier folgen mögen: „Es empfiehlt sich, keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß die verbündeten Regierungen ohne Ausnahme entschlossen sind, die Verträge, auf welchen unsere Reichsinstitutionen beruhen, in unverbüchlicher Treue aufrecht zu erhalten und sie in dem Geiste zu handhaben, in welchem sie nach den Worten der Reichsverfassung „zum Schutze des innerhalb des Bundesgebietes giltigen Rechtes" abgeschlossen sind. Jede Verminderung der Zuversicht, mit welcher die verbündeten Regierungen auf die Festigkeit der unter ihnen abgeschlossenen Verträge bauen, würde Zweifel über die Zuverlässigkeit der Verträge herbeiführen, auf denen der Bund der deutschen Staaten beruht. Je mehr die Regierung S. Maj. des Königs sich bewußt ist, unter schweren Kämpfen und Gefahren erfolgreich dafür eingetreten zu sein, daß dem deutschen Volke das für seine nationale Geltung erforderliche Maaß von Einheit gewonnen wurde, um so sorgfältiger ist sie darauf bedacht, zu verhüten, daß dieser Gewinn durch politische Mißgriffe wieder in Frage gestellt werde."

Diese grundlegenden Sätze werden auch jetzt noch für die deutsche Reichspolitik maßgebend sein müssen, wenn sie den Anforderungen des Rechtes und damit auch den Geboten der staatsmännischen Klugheit entsprechen soll. Auch den Schein einer Rechtsverletzung gegenüber einem Bundesstaate soll man hienach ängstlich meiden und nicht übersehen, daß die Wahrung des wechselseitigen Vertrauens unter den Bundesgenossen wichtiger ist, als der untergeordnete Erfolg, der bei Durchsetzung des eigenen Willens in dieser oder jener einzelnen Frage erzielt werden mag.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrechte.

Von

Max von Seydel.

(Fortsetzung.) [1])

IV. Die repräsentative Regierungsform.

Die rasche Ausbreitung derjenigen Regierungsform, die man als konstitutionelle oder repräsentative bezeichnet, ist mit Recht zu den bemerkenswerthesten Erscheinungen der Staatengeschichte gerechnet worden. (R. v. Mohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Erlangen 1855, I S. 267.) Aus dem mittelalterlichen Ständewesen ist sie langsam herausgewachsen. In England zunächst hat sich jene ständische Form mit neuem Geiste erfüllt, Frankreich hat, unter dem Einflusse eines großen Schriftstellers, diese Gedanken übernommen und sie gerade dadurch, daß es sie trivialisirte, verbreitungsfähig gemacht. Schließlich haben sie sich die Welt erobert.

Und so sehr ist uns das konstitutionelle Wesen in Fleisch und Blut übergegangen, daß der heutige Mensch sich, wenn er nicht etwa Sozialist oder Anarchist ist, wohl eine Weiterbildung dieser Regierungsform in der oder jener Einzelheit, aber keinen grundsätzlich anderen Aufbau des Staates zu denken vermag. Mit dem Vorbehalte selbst, den ich eben machte, habe ich ausgedrückt, wie sehr der Konstitutionalismus unseren gegebenen Kulturzuständen angemessen ist. Man muß die völlige Umwälzung der bestehenden gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse als Voraussetzung denken, um ein Verlassen der jetzigen Grundlage der Staatsgestaltung als möglich zu erachten. Und selbst dann brauchte man diese Wirkung noch nicht für eine nothwendige anzusehen.

Die konstitutionelle oder repräsentative Regierungsform ist ein Erzeugniß der neueren Zeit. Weder das Alterthum noch das Mittelalter war fähig, sie hervorzubringen. Nicht das Alterthum. Denn, wie Mohl (a. a. O. I S. 269) treffend bemerkt, konnte der Gedanke an eine repräsentative Regierung „gar keinen Platz finden in der Fassungskraft solcher, welche sich selbst als Bürger, ja als Menschen nur begriffen, insoferne sie persönlich und mit Einsetzung ihres ganzen Daseins Antheil am Gesammtleben nahmen."

Das Mittelalter aber konnte den konstitutionellen Staat nicht finden, weil es in die entgegengesetzte Richtung verfallen war, weil ihm die staatliche Kräftezusammenfassung fehlte. Die fürstliche Gewalt stand auf dem Boden des Privatrechts; die Gesellschaft hatte sich in ständische Verbände zersetzt, die ihre inneren Verhältnisse ordneten und lediglich um ihre Sonderinteressen besorgt waren, aber nur allzusehr verlernt hatten, sich als Theile des Saatsganzen zu fühlen.

[1]) Vgl. oben S. 481.

Gleichwohl ist in der That aus diesen ständischen Bildungen der konstitutionelle Staat geschichtlich herausgewachsen; aber dadurch, daß ein neuer Geist in die alten Formen kam und dann schließlich auch die Formen umgestaltete.

Dieser Vorgang hat sich zuerst in England vollzogen, nicht etwa in Folge gelehrter Ueberlegung, sondern im Wege der thatsächlichen Entwickelung.

Die systematische Durchforschung ihres Staatsrechts ist noch heute nicht die starke Seite der Engländer. Dieß und die Schwerverständlichkeit ihrer Staatseinrichtungen für den Ausländer bewirkte, daß sie lange Zeit keinen vorbildlichen Einfluß auf andere Staaten äußerten.

Das änderte sich, als auf dem Festlande allmählig die absolute Fürstengewalt sich zur Herrin über die Stände gemacht hatte, alsdann aber vielfach der Gefahr unterlag, in persönliche Willkürherrschaft zu entarten. Nun wurden die englischen Verfassungszustände Gegenstand allgemeineren Interesses und gewannen das Ansehen eines idealen Vorbildes. Der Mann aber, der zuerst mit europäischer, ja mehr als europäischer Wirkung aus dem englischen Beispiele eine Lehre gemacht hat, ist Montesquieu.

Das Urtheil über Montesquieu's Anschauungen von der richtigen Staatsverfassung kann nur dahin lauten, daß seine Lehre auf einem fehlerhaften Grundgedanken beruht. Aber er berief sich auf das Beispiel Englands und wäre dieser Hinweis zutreffend, dann müßte in der That jede wissenschaftliche Kritik die Segel streichen. Denn gegenüber einer solchen Thatsache wären alle Gegengründe, die man aus dem Wesen des Staates und sonstigem Rüstzeug der Theorie beiholen mag, hölzerne Waffen. Indessen auch hierin hat Montesquieu sich völlig geirrt; er hat die englische Verfassung gründlich mißverstanden.

Und nun könnte man sagen: Wenn das wirklich nach der einen und nach der anderen Richtung so ist, wenn Montesquieu hier wie dort gefehlt hat, wozu der Lärm?

Die Antwort lautet: Weil Montesquieu, indem er irrte und trotzdem er irrte, die Entwickelung der Staatsrechtswissenschaft und der Staatsverfassungen in neue Bahnen geleitet hat.

Robert v. Mohl hat (a. a. O. I S. 271 f.) diese Bedeutung Montesquieu's so klassisch schön dargelegt, daß ich mir nicht versagen kann, seine Worte anzuführen:

„Gar wohl waren die Engländer sich bewußt, eine eigenthümliche Staatseinrichtung zu haben und sie fühlten sich auch stolz und glücklich in deren Besitz. Allein während Jahrhunderten dachte nicht Einer daran, den allgemeinen rechtsphilosophischen Gedanken dieser eigenthümlichen Gestaltung herauszuschälen und ihn zu einem Grundsatze zu erheben, damit aber theils eine Vervollständigung der Staatswissenschaften zu bewerkstelligen, theils den eigenen Besitz um so vollständiger zu begreifen, theils endlich anderen Völkern die Nachbildung zu erleichtern. Diese Ehre überließ England einem Fremden, nämlich Montesquieu."

„Er war es zuerst, welcher in seinem großen Werke über den Geist der Gesetze (in Buch XI Kap. 6) das englische Staatsrecht aus einem höheren Gesichtspunkte auffaßte. Damit schuf er auch mit Einem Schlage die Theorie des allgemeinen konstitutionellen Staatsrechts. Ein kurzer Abschnitt in einem zu wesentlich anderen Zwecken bestimmten Werke war die Grundlage einer ganz neuen Seite der Wissenschaft und von unberechenbaren Folgen für das

Leben, guten sowohl als schlimmen. So groß ist die Gewalt des Genius, und zwar selbst, wenn er irre geht. Montesquieu aber ging in seiner Lehre irre."

Von den sonstigen Wirkungen der Lehre Montesquieu's abgesehen, die wir später noch kennen lernen werden, schlug dieselbe vor Allem in England ein. Mohl (a. a. O. I S. 275) bezeichnet diese Thatsache als sehr begreiflich. Subjektiv genommen ja, aber rein objektiv betrachtet ist dies, wie unsere folgende Prüfung ergeben wird, doch höchst merkwürdig. Mohl äußert sich über die Wirkungen der Montesquieu'schen Lehre in England folgender Maßen:

„Nicht nur war der Verstand und das wissenschaftliche Bedürfniß befriedigt durch die Gewinnung eines ordnenden Gedankens für die schwere Masse des positiven Rechtes, sondern auch die Nationaleitelkeit war geschmeichelt durch die Entdeckung, daß die einheimischen Einrichtungen einen allgemein anwendbaren Musterstaat bilden."

„Montesquieu's Name war bald in dem ganzen Volke hoch angesehen und noch heute dürfen im Parlamente, welches keine Berufung auf schriftstellerische Autoritäten zu dulden pflegt, seine Sätze als unzweifelhafte Aussprüche der Weisheit angeführt werden. Ebenso waren es englische Schriftsteller, welche zuerst seinen kurzen Abriß zu einem vollständigen Systeme entwickelten und das ganze positive Staatsrecht des Landes unter seine Lehren und Kategorien stellten."

Der berühmteste unter diesen Schriftstellern ist Blackstone, dessen Commentaries on the laws of England noch heute neu aufgelegt werden, ein Meister der Darstellung, der etwas vom Geiste des Gaius hat.

Doch wenden wir uns nun der Lehre Montesquieu's vom konstitutionellen Staate und ihrer Vergleichung mit dem englischen Staatsrechte zu.

Montesquieu's geistiges Eigenthum sind nicht die einzelnen Bestandtheile seiner Lehre, sondern deren Verbindung. Aber man kann ihm nicht abstreiten, daß diese Verbindung patentfähig ist.

Er verbindet zweierlei. Schon vor Montesquieu hatte man bemerkt — und insbesondere hat Aristoteles es wahrgenommen — daß die Staatsgewalt verschiedene Aufgaben erfülle, die man schließlich auf gewisse Kategorien zurückführen kann. Streng genommen sind es zwei oberste Kategorien: Gesetzgeben und Regieren, und erst das Regieren mag man wieder verschiedentlich unterabtheilen, insbesondere in Verwalten und Richten. Montesquieu macht aus den Aufgaben der Staatsgewalt selbständige Gewalten, und zwar drei: die gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt, und will deren Selbstständigkeit dadurch gewährleistet wissen, daß jede Gewalt ihre unabhängigen Träger hat. Er irrt hier doppelt: in der Eintheilung —, insbesondere darin, daß er meint, die Verwaltung bestehe nur im Gesetzvollziehen wie die Rechtspflege — und noch mehr darin, daß er aus Staatsaufgaben Staatsgewalten macht und damit, um es grobkörnig auszudrücken, Staatsverwirrungen.

Die zweite Verbindung, die Montesquieu vornimmt, ist die. Man hatte schon vor ihm drei Staatsformen gekannt: Monarchie, Aristokratie, Demokratie. Diese drei Staatsformen unterscheiden sich durch die Verschiedenheit der Träger der Staatsgewalt.

Montesquieu stellt nun diese Inhaber der Einen und untheilbaren Staatsgewalt derart in den Dienst seines Lehrgebäudes, daß er dem Monarchen

die vollziehende Gewalt überträgt, die gesetzgebende Gewalt aber zwischen Aristokratie und Demokratie theilt. Die richterliche Gewalt fällt neben hinaus. „Auf diese Weise glaubt er" — sagt Mohl — (a. a. O. I S. 273) „zweierlei zu erlangen. Vor Allem eine gute Gesetzgebung, weil alle Bestandtheile des Volkslebens auf ihren Inhalt einwirken. Sodann eine ehrliche Vollziehung und gerechte Richtersprüche, weil die dazu Berechtigten nur das Interesse haben, das ihnen übergebene Gute auch gut anzuwenden und sie es nicht im Grundsatze verderben können."

Dieser Gedanke Montesquieu's ist, trotzdem er so, wie er ihn selbst gedacht hat, schief ist, der fruchtbarste gewesen.

Nun aber zu der anderen Frage. Wie verhält sich Montesquieu's Lehre zu dem wirklichen englischen Staatsrechte? Die Antwort kann nur dahin ausfallen, daß er dasselbe vollständig mißverstanden hat. Vor Allem darin, daß er das Vorhandensein einer Gewaltentheilung annahm. Davon ist nicht die Rede. Die Staatsgewalt war in England ursprünglich wie anderswo in den Händen des Königs; sie ist alsdann in die Hände des Parlaments gekommen. Aber getheilt war sie nie. Das Parlament ist in England durchaus nicht blos auf die Gesetzgebung beschränkt; es regiert vielmehr und zwar guten Theils nicht blos mittelbar durch das aus seiner Mehrheit hervorgehende Kabinet, sondern auch unmittelbar.

Für's Zweite aber irrte Montesquieu ganz gewaltig, wenn er sich vorstellte, das englische Oberhaus vertrete das aristokratische, das Unterhaus das demokratische Element im Staate. Vielmehr vertraten, vollends zu der Zeit, wo Montesquieu schrieb, beide Häuser lediglich die regierende Klasse und ebendies sicherte auch ihren Einklang. Dieser Einklang muß sich, beim Mangel einer über beiden Häusern stehenden Gewalt, des Königthums, gerade dann in Zwiespalt verwandeln, wenn das, was Montesquieu will, wirklich eintritt und, in zwei von einander selbständige Körper vertheilt, die aristokratischen Volkesbestandtheile, die bisher herrschten, und die demokratischen, die künftig herrschen wollen, mit einander um die Macht ringen.

Trotz alledem sagt Mohl mit Recht, daß Montesquieu's Lehre ein nicht hoch genug anzuschlagendes Verdienst habe und von den größten Folgen gewesen sei. Montesquieu hat jedenfalls bahnbrechend gewirkt; er hat den Gedanken eines konstitutionellen Staatsrechts zuerst gefaßt und wenn auch nicht selbst das Richtige getroffen, doch bewirkt, daß es gefunden wurde. „Jahrhunderte lang vor Montesquieu, sagt Mohl (a. a. O. I S. 275), war die englische Verfassung vorhanden und Niemand hatte den ihr zu Grunde liegenden Grundsatz aufgesucht. Wer kann wissen, wie lange ohne ihn die stumpfe Gleichgiltigkeit noch bestanden hätte?"

„Was aber die Folge betrifft," bemerkt Mohl weiter, „so ist noch das Geringste, daß Montesquieu durch wenige Seiten zu einem ausgedehnten Zweige der Literatur Veranlassung gab. Von viel größerer Bedeutung ist, daß lange Zeit hindurch der konstitutionelle Staat in seinem Sinne aufgefaßt und in diesem Sinne dann auch der Inhalt vielfacher Grundgesetze für wirkliche Staaten entworfen wurde. Es darf wohl angenommen werden, daß ohne das große Ansehen seines Namens der Gedanke des konstitutionellen Staates lange nicht in dem Umfange und in so maßgebenden Kreisen Wurzel gefaßt hätte. Und wenn denn nun auch unzweifelhaft die Ausführung der Auffassung Montesquieu's bedeutende Nachtheile gehabt, namentlich falsche Bildungen der volksvertretenden Versammlungen und alle schlimmen Folgen derselben ver-

anlaßt hat: so überwiegt denn doch das Gute, welches durch die Versuche zur Sicherstellung der Unterthanenrechte überhaupt erzielt worden ist.“

Nach zwei Richtungen sind die Wirkungen und die Weiterbildung der Lehren Montesquieu's zu würdigen, nämlich mit Hinsicht auf die Entwickelung der Staaten und auf die staatsrechtliche Lehre.

Mohl (a. a. O. I S. 277) macht die Bemerkung, wissenschaftliche Lehren hätten gleich anderen Menschenwerken das Schicksal, daß nicht selten ihre schwache, vielleicht geradezu verderbliche Seite lange Zeit und allgemein gepriesen, die gute dagegen verworfen werde, bis spät erst Nachdenken und Erfahrung das Richtige zu Ehren brächten. So sei es auch Montesquieu's Lehre vom konstitutionellen Staate ergangen. Dies trifft zu.

Von den beiden Hauptbestandtheilen seiner Lehre enthält jener, welcher aus der Verbindung der drei Staatsformen entnommen ist, einen gewissen gesunden Kern, den wir später noch herauszuschälen versuchen werden; der andere Theil, der Gedanke der Trennung der Gewalten, ist vollständig verfehlt.

Gerade der letztere Theil der Lehre ist es aber, der zunächst allgemeine Anerkennung sich errang, während der erstere fast ebenso allgemein verworfen wurde.

Dies hängt mit der demokratischen Richtung zusammen, in welche die Welt gerathen war. Man wollte das Staatswesen zwar nach dem Grundsatze der Gewaltentheilung, aber auf demokratischer Unterlage aufbauen.

So kam es, daß die Rousseau'sche Lehre von der unveräußerlichen Volkssouveränetät hereindrang und der Lehre der Gewaltentheilung zur Grundlage gegeben wurde in der Weise, daß man eine Gewaltentheilung auf Grund der Volkssouveränetät annahm. Indem nun hier die Gewaltzuweisung als bloße Uebertragung zur Ausübung, die Souveränetät als einheitlich beim Volke ruhend erschien, war scheinbar das Unlogische der Gewaltentheilung vermieden. Aber eben nur scheinbar. Denn es geht nicht, daß das souveräne Volk von der Staatsgewalt dem einen Organe dieses, dem anderen Organe jenes Stück überträgt, die Souveränetät selbst aber bei sich verschlossen hält. Die Souveränetät kann nicht ruhen; sie muß irgendwo im Staate thätig vorhanden sein, um ihn zusammenzuhalten. Daran vermag keine Theorie der Welt etwas zu ändern.

Die bezeichnete demokratische Richtung kam zunächst bei der Gestaltung der Verfassung der Vereinigten Staaten, und zwar sowohl in der Unionsverfassung wie in den Staatenverfassungen zur Geltung.

Demnächst folgte dann Frankreich und in dessen Nachahmung eine größere Zahl von Staaten.

Nun war es aber durchaus nicht an dem, daß es irgendwo gelungen wäre, die Theilung der Gewalten, d. h. die Aufstellung von einander unabhängiger Staatsgewalten in Wirklichkeit durchzuführen. Es gelang dies nicht, weil man nichts gegen die Natur der Dinge durchsetzen kann. Man hat sich nur eingebildet, jenen Gedanken durchgeführt zu haben; allenthalben aber hat sich herausgestellt, daß eine der zwei überhaupt in Betracht kommenden Gewalten, — die gesetzgebende oder die vollziehende Gewalt — oder richtiger gesprochen, die Träger dieser Gewalten — die Staatsgewalt, also die Souveränetät innehabe, ein Ergebniß, das entweder sofort ipso iure oder als Folge eines Kampfes um die Herrschaft eintreten mußte. Gerade die französische Verfassungsgeschichte ist in diesem Punkte lehrreich.

Die weitere Entwickelung des konstitutionellen Staatsrechts bewegt sich denn auch im Sinne des eben angegebenen Dilemma's. Ich will zunächst darlegen, welche inneren Gründe für die Lösung des Dilemma's in dem einen oder dem anderen Sinne bestimmend sind.

Der äußere Apparat der konstitutionellen oder repräsentativen Regierungsform, wie er sich aus der ständischen Zeit geschichtlich herausentwickelt hat — der König oder ein sonstwie betiteltes sog. Staatsoberhaupt einerseits, das Parlament andererseits — ist an sich für jede der drei Staatsformen brauchbar. Es kommt nur darauf an, welches der Träger der Herrschaft ist. Ist es der König, so ist der Staat eine Monarchie; ist es das Parlament, so ist, je nachdem dasselbe gebildet ist, der Staat eine Aristokratie oder eine Demokratie. Die Absicht aber, den König, oder jene, das Parlament zum Herrn über den Staat zu machen, wird nothwendig in der Zuständigkeit zum Ausdrucke kommen müssen, welche beiden in der Verfassung eines Staates eingeräumt ist. Es braucht gar nicht mit unmittelbaren Worten ausgesprochen zu sein, daß dem Könige oder dem Parlamente die Staatsgewalt zukomme — im Gegentheile, der Satz für sich allein würde gar nichts helfen, wenn er in der Verfassung nicht auch wirklich durchgeführt ist. Die Frage, wo der wirkliche Sitz der Staatsgewalt sei, ist auch ohne einen allgemeinen Ausspruch dann entschieden, wenn dem einen Faktor solche Rechte eingeräumt sind, daß mittels deren Handhabung sein Wille der maßgebende im Staate wird.

Die entscheidenden Punkte sind schon von der geschichtlichen Entwickelung des ständischen Staates in England wie anderwärts klar gestellt worden. Es sind, um von allem Nebensächlichen abzusehen, zwei: die Gesetzgebung und der Staatshaushalt. Und es ist durchaus kein Zufall, daß jene Entwickelung, die auf Einschränkung und später auf Beseitigung der königlichen Gewalt hinging, gerade auf diese zwei staatlichen Thätigkeitsgebiete vorzugsweise einwirkte. Nicht etwa an eine Art Arglist ist dabei zu denken in dem Sinne, daß man den Feind an den schwächsten Punkten seiner Stellung angreift. Das war, wie das Beispiel der englischen Geschichte zeigt, ursprünglich gar nicht die Meinung, und die Grundlagen des englischen Konstitutionalismus sind ja unter drei Edwards geradezu regiis auspiciis gelegt worden. Nein, so lag die Sache nicht; sondern ein wirkliches und wohlverstandenes Staatsinteresse hat die konstitutionelle Entwickelung gerade auf jene zwei Punkte hingelenkt.

Ich habe früher schon auseinandergesetzt, daß die unbeschränkte Monarchie große Gefahren in sich birgt. Der Staatswille soll objektiv sein, keine anderen Interessen kennen wie die des Gemeinwohls; er soll frei sein von Willkür und von Selbstsucht. Ein Einzelner als Träger der Herrschaft verfällt aber in diesen letzteren Fehler leicht und Gesetzgebung und Haushalt des Staates sind diejenigen Gebiete, wo die Wirkungen einer willkürlichen oder die Staatsinteressen mißkennenden Regierung am schwersten gutzumachen sind. Einem weisen Monarchen wird es daher selbst willkommen sein, sich bei solchen folgenschweren Akten der Staatsgewalt durch die Mitwirkung Anderer beaufsichtigt und gebunden zu sehen, und diese Anderen sind naturgemäß die, die es angeht, die, für welche die Gesetze gelten, und welche für den Staatsaufwand aufkommen sollen.

Diese Mitwirkung der Staatsgenossen — sei es Aller, sei es nur bestimmter Klassen — oder eines Vertretungsorgans derselben, eines Parlamentes, braucht nun nicht nothwendig eine solche zu sein, daß dadurch die Herrscherstellung des Königs untergraben wird. Dies ist selbst dann nicht nothwendig der Fall, wenn dem Parlament ein Zustimmungsrecht, nicht blos ein Beirath ein-

geräumt ist, und es muß ihm sogar ein Zustimmungsrecht eingeräumt sein, wenn die Einrichtung etwas nützen soll. Nothwendig für das Wesen der Monarchie ist nicht, daß Alles, was der König will, selbst nach Laune oder Willkür will, geschieht, sondern nur, daß kein Staatsakt ohne oder gegen den Willen des Königs geschieht, vor Allem also, daß der königliche Wille zu nichts gezwungen werden kann.

So ist also eine Repräsentativverfassung unbeschadet des Wesens der Monarchie sehr wohl denkbar.

Aber es ist andererseits ebensogut eine Repräsentativverfassung denkbar, welche den Namen der Monarchie aufrecht erhält, das Wesen derselben aber beseitigt.

Auch hiefür bietet England ein Muster.

Der Keim zu einer solchen Entwickelung ist dem Konstitutionalismus schon in die Wiege gegeben und es kömmt nur darauf an, ob er sich auswächst.

Dieser Keim liegt gerade auf dem Gebiete, von welchem aus die ständische Verfassung und weiterhin das konstitutionelle Wesen ihren Anfang genommen haben, dem Gebiete der Staatsfinanzen, und zwar in einer eigenthümlichen Rechtsanschauung des Mittelalters, wie sie insbesondere auch in ganzer Schärfe in Deutschland herrschte.

Solange die fürstliche Gewalt den Staatsaufwand aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermochte, aus Stammgutserträgnissen, Grund- und Lehensgefällen 2c., stand sie fest auf eigenen Füßen. Sobald dies nicht mehr der Fall war, sobald sie, um den englischen Ausdruck zu gebrauchen, Subsidien bedurfte, änderte sich dies. Denn die mittelalterliche Rechtsanschauung kannte keine Steuerpflicht, sondern nur freiwillige Zuschüsse der Unterthanen an den Landesherrn. Gerade aus dieser Lage der Dinge heraus hat sich die Parlamentsverfassung in England, haben sich die landständischen Verfassungen bei uns entwickelt. Solange nun Parlament oder Stände die Sachlage ausnützten, wonach der Landesherr das Geld brauchte, sie aber nicht verpflichtet waren, es ihm zu geben, war die Möglichkeit einer Weiterentwickelung in dem Sinne eröffnet, daß die Staatsgewalt vom Fürsten zu den Vertretungskörpern glitt. Auf dem Festlande wurde die fürstliche Gewalt über die Stände Herr, in England ging es umgekehrt.

Das Steuerbewilligungsrecht ist also die vornehmste der Waffen, mittels deren das Parlament zum Siege über die Krone gelangen kann. Diese Waffe hat volle Schärfe bei einem Rechtsstande, der nur ein Steuerbewilligungs*recht*, keine Pflicht kennt, die für den Staatsbedarf nöthigen Mittel zu bewilligen.

Der Besitz dieser Waffe bietet dann die Möglichkeit, die Krone dermaßen aus den zwei Hauptstellungen der Gewalt — Gesetzgebung und Regierung — hinauszudrängen, daß ihre Unterwerfung unter das Parlament vollzogen und die Anwendung der ursprünglichen Waffe, der Steuerverweigerung, gar nicht mehr nöthig ist.

Diese Verdrängung hat sich, um aus dem englischen Musterbilde dasjenige herauszugreifen, was auch anderwärts nachgeahmt worden ist, in folgender Weise vollzogen.

Die Krone darf nur durch Vermittlung von Ministern regieren. Dies allein würde sie vom Parlament noch nicht abhängig machen und zwar selbst dann nicht, wenn den Ministern eine selbständige Verantwortlichkeit für alle Regierungshandlungen aufgebürdet wird. Denn wenn die Krone in der Wahl

der Minister frei bleibt und wenn die Verantwortung der Minister sich auf die Gesetz- und Budgetmäßigkeit ihrer Verwaltung beschränkt, dann entspricht ihre Gebundenheit in der Führung der Regierung nur jener, die für sie in Bezug auf Gesetzgebung und Regelung des Staatshaushaltes besteht; die erstere Gebundenheit ist also geradezu die vernunftgemäße Ergänzung der letzteren. Anders gestaltet sich die Sache dann, wenn die Krone in der Wahl der Minister nicht mehr frei und in der Führung der Regierung von letzteren abhängig ist. Diese Wirkung wird, unterstützt von der beherrschenden Stellung des Parlaments auf finanziellem Gebiete, dadurch erzielt, daß die Minister dem Parlamente nicht blos für die Gesetzmäßigkeit ihrer Amtsführung, sondern auch für deren honesty and utility verantwortlich gemacht werden. Dadurch wird das Parlament Dienstherr der Minister. Der König muß diejenigen Minister nehmen, die ihm die Parlamentsmehrheit vorschlägt, weil er andere Minister nicht bekommt, und er muß diese Minister nach dem Willen der Parlamentsmehrheit regieren lassen.

Das so geschwächte Königthum bedarf nun eigentlich keiner ausdrücklichen capitis diminutio auf dem Gebiete der Gesetzgebung mehr; sie ergibt sich von selbst. Das Sanktionsrecht ist, auch wenn es dem Namen nach noch besteht, leere Form. Aber man hat doch auch da die Folgen gezogen: das Sanktionsrecht wurde als ein Veto gegenüber dem eigentlich gesetzgebenden Parlamente gefaßt; dann, wie in der norwegischen Verfassung von 1814 oder in der französischen von 1791 als aufschiebendes Veto; in England hat man gar behauptet, das Recht sei durch Nichtgebrauch verjährt.

So haben wir uns denn ein Bild davon gemacht, wie ein und dieselbe konstitutionelle Regierungsform zwei verschiedenen Staatsformen dienen kann.

Ich will das Ergebniß nochmal in kurzen Zügen zusammenfassen.

In der konstitutionell beschränkten Monarchie ist der Monarch Träger der Staatsgewalt, Herrscher, demnach Quelle der gesammten Rechtsordnung Er hat sich nur in der Ausübung der Staatsgewalt selbst beschränkt. Die bayerische Verfassungsurkunde gibt die Musterformel zur Bezeichnung dieser Stellung.

Das Parlament hat ein Zustimmungsrecht bei der Gesetzgebung, die aber dem Könige zusteht; die Sanktion des Königs allein macht das Gesetz zum Gesetze. Das Parlament hat ein Mitwirkungsrecht bei Regelung des Staatshaushaltes, das verschieden gestaltet sein mag, aber auf alle Fälle seine Grenzen an dem Satze hat, daß die Mittel zur verfassungsmäßigen Führung der Staatsgeschäfte nicht verweigert werden dürfen. Es gibt hier kein Schach dem Könige. Dieser Satz bedeutet in der Entwickelung monarchischer Staaten einen Fortschritt, den Sieg des einheitlichen Staatsgedankens. Die Hemmung der staatlichen Lebensbethätigung ist kein erlaubtes Kampfmittel. Im Uebrigen hat das Parlament eine Anzahl Nebenrechte zum Schutz und zur Sicherung der Wirksamkeit seiner Hauptrechte.

Der Monarch kann ohne Minister nicht regieren. Er bedarf ihrer, und zwar ihrer selbständigen Mitwirkung. Die Minister sind daher für ihre ganze Amtsthätigkeit verantwortlich, das Parlament kann sie anklagen, aber nur wegen Gesetzwidrigkeiten, nicht weil es ihre Amtshandlungen politisch mißbilligt. Den Gang der Regierung bestimmt hienach der Fürst, der seine Minister nach Belieben wählt und entläßt und an nichts gehindert ist, außer am Rechtsbruch.

In der Parlamentsherrschaft bestimmt das Parlament den gesammten Gang der Regierung. Das sogenannte Staatsoberhaupt hat entweder nach

ausdrücklicher Verfassungssatzung nur die Befugnisse, die ihm besonders eingeräumt sind — pouvoirs d'attribution — oder es sind die Rechte des Parlaments so bemessen, daß das Staatsoberhaupt auch in dem Umkreise seiner Zuständigkeit thun muß, was das Parlament will: die hiefür entscheidenden Rechte sind das Recht der Budget- oder Steuerverweigerung, bezw. der Mangel einer staatsrechtlichen Pflicht zu deren Bewilligung, und das Recht der unbeschränkten Ministeranklage. Was dann noch sonst hinzukömmt, ist mehr willkürlich und nur die Weiterentwicklung des parlamentarischen Uebergewichts. Wie das Staatsoberhaupt bei diesem Verfassungszustand heißt, ist im Grundsatze einerlei; ebenso wie es bestellt wird. In der politischen Wirkung mag es einigen Unterschied machen, ob das Staatsoberhaupt erblich und mit monarchischem Glanze umgeben ist, oder ob es ein gewählter Präsident ist. Aber bis zu einem gewissen Grade hat A. Batbie (traité théorique et pratique de droit public et administratif, 2 éd., Paris 1885 VII p. 354) recht, wenn er, unter roi constitutionnel den König der Parlamentsherrschaft verstehend, sagt: Le roi constitutionnel n'était qu'un président héréditaire, et le président de la république est un roi constitutionnel temporaire.

Noch habe ich, ehe ich zu meiner Aufgabe, die Entwicklungsgeschichte des Konstitutionalismus zu schildern, zurückkehre, eine Reihe allgemeiner Bemerkungen beizufügen.

Die Wahl der Verfassung ist keine Rechts-, sondern eine Nützlichkeitsfrage, die hier nicht untersucht werden soll. Von dieser Abwägung abgesehen, wird man nur Eines allgemein bemerken dürfen. Für jede Verfassung, gleichviel welches ihre Richtung sei, ist es ziemlich und nützlich, daß sie ihren grundlegenden Gedanken folgerichtig durchführt und ehrlich ausspricht. Wo die Verfassung, wie in England, keine Urkunde, sondern ein langsam gereiftes Erzeugniß der geschichtlichen Entwickelung ist, da ist es ja unvermeidlich, daß vielfach Form und Inhalt sich nicht decken. Aber wo man — und daß dies seit einem Jahrhundert geschieht, daran ist Montesquieu mit schuld — Verfassungen macht, da kann man jene Klarheit wohl durchführen. Man spart damit viel Streit und gewinnt ein erhebliches Stück an politischer Sittlichkeit.

Dann noch ein Anderes. Man soll den Versuch nicht machen, den tiefen staatsrechtlichen Gegensatz zwischen Königsherrschaft und Parlamentsherrschaft zu überkleistern in dem Sinne, daß man sagt, Seine Majestät thue eigentlich am Gescheidesten — ganz abgesehen davon, ob er müsse oder nicht — wenn er den Staatskarren so laufen lasse, wie das Parlament will und auf solche Art dem Parlament so zu sagen den Gewissenseid zuschiebe. Das kömmt doch eigentlich, klar gesprochen, auf Folgendes hinaus.

Auch da, wo nach dem gegebenen Rechte der König die Staatsgewalt hat, soll er so regieren, als ob nicht er, sondern das Parlament die Staatsgewalt hätte. Damit ist die konstitutionelle Monarchie eigentlich verurtheilt. Denn dann muß doch jeder Vernünftige sagen, daß eine Verfassung die bessere ist, die den König von vorneherein zu diesem angeblich staatsklugen Verhalten zwingt und es nicht seiner Einsicht überläßt, ob er es begreifen will, daß er besser thut, sich unbedingt dem Parlamente zu fügen. Dieser Zwang scheint um so mehr von Nöthen, als in der That ein verständiger König das nicht einsehen wird. Er wird sich sagen, daß es ein Widersinn sei, wenn dem Staate für die zweifellos höheren Kosten einer monarchischen Regierung eine freistaat-

liche Regierung geboten werde. Denn der Staat ist dann auf jeden Fall benachtheiligt, mag die letztere Regierungsform besser sein oder nicht.

Die Anschauung, von der ich hier gesprochen habe, — ich möchte sie die des landläufigen Liberalismus nennen — ist merkwürdiger Weise von einem sonst so klaren Kopfe wie R. v. Mohl mit Ueberzeugung vertreten, dabei aber wider Willen in ihrer ganzen Seichtigkeit dargelegt worden.

Mohl sagt (a. a. O. I S. 288f.) Folgendes:

„Unzweifelhaft liegt in derjenigen Auffassung des konstitutionellen Staates, welche dem Fürsten die gesammte Staatsgewalt, der Volksvertretung aber die Wahrung der Unterthanen-Rechte und -Interessen zutheilt, wenigstens die Möglichkeit einer unvermittelten Disharmonie. Wenn nämlich der Fürst und die Mehrheit der Vertreter über einzelne wichtige Staatshandlungen oder gar über die ganze Richtung der Regierung entschieden nicht einverstanden sind, so muß nicht nur vielfacher und ernstlicher Streit entstehen, sondern es kann sogar die Thätigkeit des Staates in Beziehung auf ganz wesentliche Fragen zu vollkommenem Stillstand kommen. Jeder Theil ist dabei in seinem formellen Rechte; allein die Wirkungen eines solchen Widerspruches sind nichts desto weniger sehr beklagenswerth. Für einen Richter aber oder für eine sonstige Ausgleichung sorgt der Organismus des konstitutionellen Staates nicht. Soll nun der Staat nicht zu Grunde gehen, so muß ein Ausgleichungsmittel gefunden werden. Offenbar kann dieses nur bestehen entweder in einer regelmäßigen Unterordnung der Versammlung unter die Ansichten der Regierung oder in einer Führung der Staatsangelegenheiten im Sinne der Mehrheit der Volksvertretung. Ersteres ist nun aber, da von einem Befehle nicht die Rede sein kann, nur durch einen mittelbaren Einfluß auf die Abstimmungen auch regierungsfeindlicher Abgeordneter zu bewerkstelligen, welcher seiner Seits wieder entweder durch Einschüchterung mittels Auflösungen und persönlichen Mißliebigkeiten oder aber durch Einwirkungen auf die Wahlen und spätere Gewinnungen der Gewählten mittels angebotener Vortheile erreicht werden mag. Eine Regierung im Sinne der Volksvertretung aber ist immer und sicher vorhanden, wenn regelmäßig die Häupter der jeweiligen Mehrheit der Versammlung in den Rath des Fürsten gerufen und also die Staatsangelegenheiten von ihm geführt werden. Man ist übereingekommen, die eben besprochene Regierungsweise die parlamentarische zu nennen; vielleicht kann man das andere System als das dualistische bezeichnen." Mohl bemerkt dann weiter, daß beide Systeme ihre Nachtheile hätten. Schließlich aber sagt er: „Dennoch kann die Wahl (zu Gunsten des parlamentarischen Systems) nicht zweifelhaft sein, wenn man bedenkt, daß hier der Auffassung des Volkes von seinem Rechte und seinem Vortheile volle Wirksamkeit zu Theil wird; daß ein auflösender Dualismus unter den Faktoren des Staatswillens nicht vorkommen kann; daß die Widerspruchsparteien in der Volksvertretung durch die Hinsicht auf eine mögliche einstige Uebertragung der Verwaltung zu einer Beschränkung ihrer Forderungen auf Ausführbares genöthigt sind, daß endlich unter allen Umständen nur bedeutende Männer mit Leitung der Geschäfte beauftragt werden können. Richtig ist freilich, daß bei diesem System die Person des Fürsten mehr in den Hintergrund tritt; allein nicht nur bleibt immerhin das monarchische Prinzip gewahrt (!!) und überdies einem tüchtigen und willigen Fürsten ein sehr großer persönlicher Einfluß; sondern es kann überhaupt ein subjektives Gefühl gegen den allgemeinen Nutzen nicht in Betracht kommen. Davon nicht zu reden, daß auf die Dauer auch der selbstische Vortheil des Fürsten

und seines Geschlechts sich viel besser bei einer Lostrennung seiner Person von dem Tadel und Unglücke der Regierungshandlungen befindet, als bei einer Vernichtung der sittlichen Staatskraft."

Es ist kaum möglich, oberflächlichere Gedanken vorzubringen, als Mohl hier gethan hat. Man möchte fast sagen, er weiß nicht, von was er redet. Er spricht von einer wirklichen Monarchie, wo der Fürst die gesammte Staatsgewalt hat, und er nennt dieses Regierungssystem, wonach der Fürst selbständig, nicht in Unterordnung unter die jeweiligen Parlamentsmehrheit, regiert, das dualistische. Damit setzt er etwas als gegeben, was seiner eigenen Voraussetzung nicht entspricht, nämlich, daß das Parlament mitzuregieren hat. Er nimmt damit überdies etwas geradezu Ungereimtes an. Es hat einen Sinn, wenn das Parlament die Leitung der Regierung hat; es hat einen Sinn, wenn der Fürst sie hat; aber es hat keinen Sinn, daß alle Beide sie haben sollen. Mohl nimmt ferner an, der Fürst könne die Regierung im Widerspruche mit der Parlamentsmehrheit überhaupt nur durch Anwendung von Pfiffen und Kniffen, um es geradeheraus zu sagen, von Spitzbübereien führen. Mit anderen Worten, Mohl geht von der Voraussetzung einer Sachlage aus, die, wenn die Verfassung des Staates wirklich eine monarchische ist, gar nicht besteht. Denn eine solche Verfassung gibt dem Parlament überhaupt keine Mittel in die Hand, dem Monarchen das Regieren nach den eigenen Ansichten unmöglich zu machen. Das Parlament kann in diesem und jenem Einzelnen Hindernisse bereiten, ein Gesetz ablehnen, Budgetposten streichen, aber bezwingen kann es den Monarchen nicht. Es ist also durchaus nicht nöthig, daß der Monarch sich wie eine Kirchthurmfahne nach jedem Wechsel des parlamentarischen Windes dreht und es besteht auch nicht die von Mohl befürchtete Gefahr, daß der Staat zu Grunde geht, wenn diese Drehungen nicht bereitwillig vollzogen werden.

Einer großen und mächtig andauernden politischen Strömung, die das Volk in seiner Masse ergreift, wird sich ein einsichtiger Monarch nicht verschließen. Das ist aber etwas anderes, wie der gewöhnliche Gang des parlamentarischen Apparates. Wie vollends der Monarch und sein Haus davon Vortheil haben sollen, wenn die Krone von der Regierung losgetrennt wird, vermag ich nicht zu verstehen.

Das Ergebniß unserer Betrachtungen ist also dies.

Die Frage, ob die von Mohl empfohlene freiwillige Abdankung des Königthums zu Gunsten der Parlamentsregierung für den Staat nützlich und räthlich ist, deckt sich praktisch mit der Frage, ob die Parlamentsherrschaft als Staatsform den Vorzug vor der verfassungsmäßig beschränkten Königsherrschaft verdient.

Ueber diese Frage habe ich mich bereits früher in den „Annalen" 1887 S. 237 ff. ausgesprochen. Ich schließe mich dem Urtheile an, das Fürst Bismarck am 5. April 1884[1]) in den denkwürdigen Worten ausgesprochen hat: „Die Regierung eines großen Volkes . . . . durch die Mehrheit einer gewählten Versammlung ist untrennbar von all den Schäden und Gefahren, an welchen ein jedes Wahlreich nach den Erfahrungen der Geschichte zu Grunde geht."

Ich kehre nun zur Entwickelungsgeschichte des konstitutionellen Staatsrechtes zurück. Entsprechend dem früher erörterten Dilemma haben auf dem

---

[1]) „Annalen" 1886, S. 351.

europäischen Festlande die konstitutionellen Staaten in zwei Gruppen sich getheilt: in wirkliche Monarchien und in solche, die mit oder ohne den Namen von Monarchien Parlamentsherrschaften sind. Der ersten Gruppe gehören in geschlossener Reihe die deutschen Staaten — von den Hansestädten natürlich abgesehen — zu; die zweite Gruppe umfaßt das größere Gebiet. Merkwürdig ist in dieser Gruppe insbesondere Belgien, dessen Verfassung, in der Absicht, das reine Bild des Staatswesens mit Gewaltentheilung herzustellen, das reinste Bild der Parlamentsherrschaft mit Schein-Königthum erzielt hat.

Von den staatsrechtlichen Schriftstellern kann man im Ganzen und Großen sagen, daß sie in der Regel Anhänger derjenigen Ausbildung des konstitutionellen Staatswesens sind, welche ihr eigener Staat sich gewählt hat. Daß unter der gleichen äußeren Firma zweier Staaten sich oft ein Unterschied der Staatsform verbergen kann, wird selten erkannt. Dies hängt besonders mit der Neigung zusammen, aus dem Rechte des eigenen Staates heraus zu verallgemeinern, Rechtssätze der eigenen Rechtsordnung zu gemeingiltigen Sätzen des allgemeinen Staatsrechts zu erheben.

Es ist nicht meine Absicht, hier eine Literaturgeschichte zu geben. Nur ein Epigone Montesquieu's verdient noch eine nähere Betrachtung. Es ist Benjamin Constant.[1] Mohl sagt (a. a. O. I. S. 304) von Constant's Schriften, man könne sie als den Katechismus des gemäßigten Liberalismus ansehen, „dessen Vorzüge und Fehler sie nicht nur theilen, sondern sogar zum großen Theil veranlaßt haben."

Für uns kommt übrigens aus diesem Katechismus nur das Grundsätzliche in Betracht. Constant hauptsächlich hat Montesquieu's Lehre von der Gewaltentheilung dadurch weiter gebildet, daß er eine vierte Gewalt hinzufügte.

Constant's Lehre nähert sich äußerlich dem englischen Vorbilde noch mehr wie die Lehre Montesquieu's und hat es fertig gebracht, im Wege der theoretischen Darlegung das Königthum vollkommen und mit großer Gewandtheit zur Regierung hinauszukomplimentiren.

Constant unterscheidet als Gewalten, abgesehen von der mitgeschleppten richterlichen Gewalt, die gesetzgebende, die ministerielle und die königliche Gewalt. Die Ministergewalt ist Erbe der Vollzugsgewalt Montesquieu's. Die Ministergewalt regiert. Die Königsgewalt dagegen ist ein pouvoir modérateur, dessen Aufgabe darin besteht, den Einklang zwischen gesetzgebender und Ministergewalt herzustellen. Das will sagen: Wenn zwischen dem regierenden Ministerium und dem Parlament, d. h. dessen Mehrheit Uneinigkeit entsteht, dann hat der König darüber zu entscheiden, ob das Ministerium abtreten und einem Ministerium Platz machen soll, das der Parlamentsmehrheit entspricht, oder ob das Parlament aufzulösen und ein neues zu wählen ist. Für gewöhnlich dagegen hat der König lediglich die Unterschriften zu leisten, die vom Ministerium gewünscht werden. Aber auch die höchst bescheidene „Gewalt," die Constant dem Könige einräumt, hat keinen materiellen Inhalt. Denn die provocatio ad populum, die der König zu Gunsten des regierenden Kabinets ergreifen kann, hat natürlich die Bedeutung, daß der Volkswille, wie er sich durch die Wahlen ausdrückt, maßgebend ist. Weist das neu gewählte Parlament wiederum eine dem Ministerium feindliche Mehrheit auf, so muß das Ministerium abtreten. All diese Gedanken hat

[1] Cours de politique constitutionnelle 2. éd. Paris 1820. 4 vol.

Constant der englischen Uebung entnommen. Sein Eigen ist nur, daß er die scheinbare Vollzugsgewalt des Montesquieu'schen Königthums auch formell zu Gunsten des parlamentarischen Parteiministeriums enteignet hat, indem er dem Königthum statt der einen Scheingewalt eine andere, noch unscheinbarere Scheingewalt gibt. In Wirklichkeit läuft Constant's Gewaltentheilung darauf hinaus, den Sitz der Staatsgewalt in das Parlament oder dessen Wähler zu verlegen, so daß also ein nach Constant's System eingerichteter Staat eine Aristokratie oder Demokratie, niemals aber eine Monarchie ist.

Constant ist zu seiner Theorie auf eine eigenthümliche Art gelangt, nämlich von der Ministerverantwortlichkeit und der Unverantwortlichkeit des Königs aus. Er sagt, man könne nur verantwortlich sein, wenn man selbstständig sei, nur unverantwortlich, wenn man außerhalb der sphère véritablement active sich befinde. Folge der Ministerverantwortlichkeit sei also, daß das Ministerium selbständig regiere, ohne daß der König sich einmische; Folge der königlichen Unverantwortlichkeit, daß der König über das Bereich eigentlicher Staatsthätigkeit hinausgerückt werde. So hebt denn Constant seinen König, dieses pouvoir neutre et abstrait, wie er ihn nennt, so hoch in den Himmel, daß der König in dieser schlechten, gemeinen Welt, où le mal peut avoir lieu, gar nichts mehr zu sagen hat. All dies mittels der durchsichtigsten Sophismen. Denn zur Begründung der Ministerverantwortlichkeit genügt, daß die Minister bei den Regierungshandlungen des Königs frei mitwirken, es ist nicht nöthig, daß sie selbstständig ohne den König regieren. Und zur Begründung der Unverantwortlichkeit des Königs genügt, wenn er wirklich Herrscher ist, der Hinweis auf seine Souveränetät, also darauf, daß Niemand als Richter über ihm steht. Es ist nicht nöthig, ihn zur Null zu machen. Der Souverän ist bei jeder Staatsform unverantwortlich, trotzdem er nothwendig thätig wird und in Folge dessen der Gefahr ausgesetzt ist, von seiner Staatsgewalt einen schlechten Gebrauch zu machen. Wo das Volk oder eine herrschende Klasse oder in deren Namen ein Parlament sie ausüben, geschieht und geschah Unheil genug. Aber noch Niemandem fiel es bei, das Dilemma zu stellen, sie müßten entweder in Ohnmacht versetzt oder einer rechtlichen Verantwortlichkeit unterworfen werden.

Verwaltungsbericht der Reichsbank

für das Jahr 1897.[1])

Vorgelegt in der Generalversammlung am 9. März 1898.

Die rege wirthschaftliche Thätigkeit, welche das Jahr 1896 auszeichnete, setzte sich auch in dem zuletzt abgelaufenen Jahre unvermindert fort und äußerte sich bei der Reichsbank fast in gleicher Weise. Im Zusammenhang mit den namentlich an den Vierteljahrsschüssen außerordentlich gestiegenen Ansprüchen nahm die Entwicklung des Zinsfußes annähernd denselben Verlauf wie im Vorjahr. Im Durchschnitt gestaltete sich gegen dieses der Diskontsatz um 0,15 % höher, während die Anlage in Wechseln und Lombarddarlehen wie der Notenumlauf nur unerheblich zunahmen. Vermindert sind wiederum die sogenannten fremden Gelder und auch der Metallvorrath. Dagegen haben die Zahlungsausgleichungen im Abrechnungs- und — vermöge beschleunigten Umsatzes — im Giro-Verkehr abermals einen beträchtlich größeren Umfang erreicht.

Die **Gesammtumsätze** bei der Reichsbank im Jahre 1897 haben nach der Anlage **A** betragen:

bei der Reichshauptbank . . .	47,071,370,300 *M.*
bei den Reichsbankanstalten . .	95,039,420,600 „
zusammen . . .	142,110,610,900 *M.*

(1896: M. 131,499,193,300), also *M.* 10,611,417,600 mehr als im Jahre vorher.

Der **Bankzinsfuß** war

	für Wechsel	für Lombard-Darlehne
vom 1. Januar bis 18. Januar 1897 . .	5 Proz.	$5^1/_2$ bezw. 6 Proz.
„ 19. „ „ 25. Februar „ . . .	4 „	$4^1/_2$ „ 5 „
„ 26. Februar „ 9. April „ . . .	$3^1/_2$ „	4 „ $4^1/_2$ „
„ 10. April „ 30. Juni „ . . .	3 „	$3^1/_2$ „ 4 „
„ 1. Juli „ 5. Septbr. „ . . .	3 „	4 Proz.
„ 6. Septbr. „ 10. Oktober „ . . .	4 „	5 „
„ 11. Oktober „ 31. Dezember „ . . .	5 „	6 „

im Durchschnitt des ganzen Jahres 3,806 Proz. für Wechsel und 4,356 bezw. 4,806 Proz. für Lombard-Darlehne gegen 3,656 und 4,156 bezw. 4,656 Proz. im Vorjahre.

Die bisherige Zinsfußermäßigung bei der Beleihung von Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten ist vom 1. Juli ab in Wegfall gekommen.

---

[1]) Aus Raummangel verspätet. — Vergl. die Berichte für 1876 „Annalen“ 1877, S. 736 ff.; 1877 „Annalen“ 1878, S. 673 ff.; 1878 „Annalen“ 1879, S. 577 ff.: 1879 „Annalen“ 1880, S. 433 ff.: 1880 „Annalen“ 1881 S. 354 ff.; 1881 „Annalen“ 1882, S. 329 ff.; 1882 „Annalen 1883, S. 600 ff.; 1883 „Annalen“ 1884, S. 193 ff.; 1884 „Annalen“ 1885, S. 375 ff.; 1885 „Annalen“ 1886, S. 638 ff.; 1886 „Annalen“ 1887, S. 505 ff.; 1887 „Annalen“ 1888, S. 709 ff.; 1888 „Annalen“ 1889, S. 770 ff.; 1889 „Annalen“ 1890, S. 917 ff.; 1890 „Annalen“ 1891, S. 442 ff.; 1891 „Annalen“ 1892, S. 450 ff.: 1892 „Annalen“ 1893, S. 561 ff.; 1893 „Annalen“ 1894, S. 663 ff.; 1894 „Annalen“ 1895, S. 817 ff; 1895 „Annalen“ 1897, S. 169 ff.; 1896 „Annalen“ 1897, S. 722 ff.

An **Banknoten** waren im Umlauf:

als höchste Summe am 31. Dezember . . . 1,319,972,000 ℳ.
als niedrigste Summe am 23. Februar . . 948,443,000 „
durchschnittlich . . . . 1,085,704,000 „

es sind also gegen das Vorjahr *(1,083,497,000 ℳ.)* durchschnittlich 2,207,000 ℳ. mehr im Umlauf gewesen.

Wie viel Banknoten nach den einzelnen Abschnitten am Schlusse jedes Monats im Umlauf waren, ergibt die Anlage B.

Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 410,105 ℳ. in Ausgabe berechnet.

Der der Reichsbank im § 9 des Bankgesetzes zugewiesene Betrag ungedeckter Banknoten ist 9 Mal, nämlich

am	7. Januar	1897	um ℳ.	31,291,117,
„	31. März	„	„ „	12,189,540,
„	30. Juni	„	„ „	28,197,149,
„	30. September	„	„ „	205,829,552,
„	7. Oktober	„	„ „	171,036,711,
„	15. „	„	„ „	70,265,650,
„	31. „	„	„ „	39,024,022,
„	7. November	„	„ „	7,083,688,
„	31. Dezember	„	„ „	172,281,834

überschritten worden. Die hiervon zu entrichtende Steuer ist mit ℳ. 767,916 *(1896: 464,801)* unter den Passiven aufgeführt.

Die **Giro-Guthaben** (Anlage C)
betrugen am 1. Januar 1897 . . . 353,826,763 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind auf Giro-Konto vereinnahmt:

durch Baarzahlungen	8,211,624,483 ℳ.		
„ Verrechnungen mit d. Konteninhabern	16,689,232,664 „		
„ Platzübertragungen	15,234,438,463 „		
„ Uebertragungen v. and. Bankanstalten	17,507,666,996 „		*1896:*
		57,642,962,606 ℳ.	*(52,827,208,776 ℳ.)*

(darunter für Reichs- und Staatskassen ℳ. 5,699,692,379)

sind . . . 57,996,789,369 ℳ.

Dagegen auf Giro-Konto verausgabt:

durch Baarzahlungen	12,704,318,695 ℳ.		
„ Verrechnungen mit d. Konteninhabern	13,826,375,845 „		
„ Platzübertragungen	15,234,438,463 „		
„ Uebertragungen n. and. Bankanstalten	15,899,551,588 „		*1896:*
		57,664,684,591 ℳ.	*(52,775,463,823 ℳ.)*

(darunter für Reichs- und Staatskassen ℳ. 5,705,384,114)

der Rest von . . . 332,104,779 ℳ.

ist als Guthaben am 31. Dezember 1897 verblieben.

Der höchste Bestand der Giro-Guthaben mit Ausschluß derjenigen der Reichs- und Staatskassen war . ℳ 290,237,000 am 7. September,
der niedrigste . . . . „ 199,447,000 am 15. März,
durchschnittlich . . . „ 235,443,000 *(1896: ℳ 239,027,000).*

Die vereinnahmten Beträge sind durchschnittlich $1_{,63}$ Tage — gegen $1_{,75}$ Tage im Vorjahr — auf den betreffenden Konten belassen worden.

Von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben, sind nach Anlage D für Giro-Kunden an anderen Plätzen baar eingezahlt:

		1896:
	3,047,090,749 ℳ	*(2,892,505,507 ℳ)*
Unter Hinzutritt der Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Bankplätzen (s. oben) von	15,899,551,587 „	*(14,098,166,872 ℳ)*
beläuft sich also die ganze Summe der Uebertragungen zwisch. verschied. Bankplätzen auf	18,946,642,337 „	*(16,990,672,379 ℳ)*
Nach Hinzurechnung des am 1. Jan. 1897 verbliebenen Bestandes von . .	74,965,522 „	
ergeben sich	19,021,607,859 ℳ	
Davon sind im Jahre 1897 zur Gutschrift gelangt . 17,507,666,996 ℳ und an Behörden, welche kein Giro-Konto haben, ausgezahlt . . . . 1,433,329,613 „	= 18,940,996,609 „	*(17,001,975,116 ℳ)*
Der Rest von . . .	80,611,250 ℳ	

ist in der Bilanz unter den Passiven enthalten.

Die **Zahl der Konto-Inhaber** betrug am Jahresschluß

bei der Reichshauptbank	1,371	*(1896: 1,355)*
bei den Reichsbankanstalten	11,834	*(1896: 10,937)*
zusammen . .	13,205	*(1896: 12,292).*

Die bei den 10 Abrechnungsstellen im Jahre 1897 abgerechneten Gesammtbeträge beliefen sich auf ℳ 24,198,455,400 gegen 22,904,935,300 im Vorjahre. Die Stückzahl der Einlieferungen betrug 4,133,354 *(1896: 3,945,979)* und ihre durchschnittliche Größe ℳ 5,854 *(1896: ℳ 5,805).* Die Zahl der Theilnehmer betrug einschließlich der betheiligten Reichsbankanstalten 121 *(1896: 120).*

Das **Guthaben des Reiches und der Bundesstaaten** betrug am 1. Januar 1897

	19,359,051 ℳ
Im Laufe des Jahres sind für dieselben vereinnahmt .	1,874,289,460 „
macht	1,893,648,511 ℳ
dagegen ausgezahlt	1,875,374,489 „
und	18,274,923 ℳ

als Guthaben verblieben.

Die für Rechnung des Reiches und der Bundesstaaten im Giro-Verkehr geleisteten Zahlungen sind hier nicht berücksichtigt. Einschließlich dieser beliefen sich die Ein- und Auszahlungen

für das Reich auf	4,186,539,759 ℳ
für die Bundesstaaten auf	10,968,200,681 „

Der Gesammt-Umsatz im Giro-Verkehr, einschließlich der Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reiches und von Bundesstaaten, hat hiernach im Jahre 1897: 119,057,311,146 ℳ betragen, gegen *109,807,307,087* ℳ im Vorjahre.

Die **unverzinslichen Depositen-Kapitalien** haben betragen

am 1. Januar 1897	494,457,	ℳ
Neu eingezahlt sind	3,983,191,	„
macht	4,477,648	ℳ
abgehoben	3,955,576	„
bleiben	522,072	ℳ

(*27,615* ℳ mehr als zu Anfang des Jahres).

Zur Wiederauszahlung bei anderen Bankanstalten wurden angewiesen:

			1896:
a) frei von Gebühren	4,239 Stück über	ℳ 102,124,812	(*ℳ 187,493,369*)
b) gegen Gebühren	2,560 „ „	„ 20 506,549	(*„ 35,220,126*)
zusammen	6,799 Stück über	ℳ 122,631,361	(*ℳ 222,713,495*)

An Gebühren dafür sind aufgekommen:

		1896:
bei der Reichshauptbank	ℳ 454	(*ℳ 601*)
bei den Reichsbankanstalten	ℳ 4,011	(*ℳ 6.607*)
überhaupt	ℳ 4,465	(*ℳ 7,208*)

also im Jahre 1897 ℳ 2,743 weniger.

Von den ausgestellten Anweisungen waren beim Jahresschlusse noch ℳ 654,197 unerhoben, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind.

Der **Metallbestand** an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1,392 ℳ berechnet, betrug:

als höchste Summe am 23. Juni	940,769,000	ℳ
als niedrigste Summe am 7. Oktober	748,188,000	„
durchschnittlich	871,450,000	„

gegen das Vorjahr (*891,988,000 ℳ*) also 20,538,000 ℳ weniger.

Am 31. Dezember setzte sich der Metallbestand zusammen aus

Gold in Barren und fremden Münzen	304,868,000	ℳ
„ „ deutschen Münzen	263,206,000	„
	568,074,000	ℳ
Thalern	189,430,000	„
Scheidemünzen	69,052,000	„
	826,556,000	ℳ

Durchschnittlich belief sich der Bestand an

		1896:
Gold in Barren und fremden Münzen auf	ℳ 299,274,000	(*ℳ 332,814,000*)
Gold in deutschen „ „	„ 292,327,000	(*„ 269,195,000*)
	ℳ 591,601,000	(*ℳ 602,009.000*)
Thalern	„ 198,566,000	(*„ 204,066,000*)
Scheidemünzen	„ 81,283,000	(*„ 85,913,000*)
	ℳ 871,450,000	(*ℳ 891,988,7,000*)

Im Durchschnitt des ganzen Jahres waren von den umlaufenden Noten $80,_{27}$ (*1896: $82,_{32}$*) Prozent durch Metall gedeckt. Die Metalldeckung der umlaufenden Banknoten und der sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten betrug im Jahresdurchschnitt $55,_{97}$ (*1896: $56,_{90}$*) Prozent.

In **Goldbarren und ausländischen Goldmünzen** waren am 1. Januar 1897

vorhanden	. . . .	314,385,052 ℳ
angekauft wurden für	. . . .	123,953,652 „
(im Vorjahre für ℳ 62,031,680)	macht . .	438,338,704 ℳ
Davon sind ausgeprägt oder verkauft	. . . . . .	133,470,724 „
	und . .	304,867,980 ℳ

im Bestande verblieben.

Das Gold hatte einen Werth von	. . . .	304,874,632 „
und hat sich also ein Gewinn ergeben von	. . . . . .	6,652 ℳ

An **Platz-Wechseln** waren nach der Anlage E. am 1. Januar 1897 im Bestande:

173,029	Stück im Betrage von .	418,996,322 ℳ	
	Diskontirt wurden:		*1896:*
1,106,023	Stück im Betrage von	2,569,244,584 „	*(2,491,338,049 ℳ)*
sind 1,279,052	Stück mit	2,988,240,907 ℳ	
	Davon wieder eingezogen:		*1896:*
1,102,082	Stück mit	2,580,673,920 „	*(2,469,230,163 ℳ)*
bleiben 176,970	Stück mit	407,566,987 ℳ	

Bestand am 31. Dezember 1897, und zwar:

27,308,676 ℳ bei der Reichshauptbank,
380,258,311 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn aus diesen Wechseln beträgt:		*1896:*
bei der Reichshauptbank	577,697 ℳ	*(548,273 ℳ)*
bei den Reichsbankanstalten	12,607,271 „	*(11,536,962 „)*
zusammen . .	13,184,968 ℳ	*(12,085,235 ℳ)*

im Ganzen also 1,099,733 ℳ mehr als im Vorjahre.

Die höchste Anlage in Platz-Wechseln hat

	459,165,000 ℳ	am 30. September,
die niedrigste Anlage . . .	280,316,000 „	am 15. März
die durchschnittliche Anlage .	357,149,000 „	*(1896: 356,744,000 ℳ)*

betragen.

Die durchschnittliche Größe aller Platz-Wechsel ist 2,323 ℳ gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 50 Tage betragen.

Unter den Platz-Wechseln befanden sich 56,544 Stück im Betrage von 100 ℳ und weniger *(1896: 47.443)*.

Versandt- bezw. Einzugs-Wechsel auf's Inland waren nach den Anlagen F. und G. am 1. Januar 1897 im Bestande:

307,503	Stück im Betrage von	369,512,682 ℳ	
	Angekauft wurden:		*1896:*
2,720,034	Stück im Betrage von	4,037,846,740 „	*(3,743,033,730 ℳ)*
sind 3,027,537	Stück über	4,407,359,423 ℳ	
	Eingezogen wurden:		
2,699,855	Stück mit	4,048,486,103 „	*(3,742,767,696 ℳ)*
bleiben 327,682	Stück mit	358,873,320 ℳ	

als Bestand am 31. Dezember 1897, und zwar:

38,040,686 ℳ Einzugswechsel bei der Reichshauptbank,
234,632,507 „ Einzugswechsel bei den Reichsbankanstalten,
86,200,127 „ Versandtwechsel unterwegs.

Der Gewinn an diesen Wechseln hat betragen: *1896:*

bei der Reichshauptbank	1,155,409 M.	*(1,012,493 M.)*
bei den Reichsbankanstalten	9,390,542 „	*(8,939,185 „)*
zusammen . .	10,545,951 M.	*(9,951,678 M.)*

mithin 594,272 M. mehr als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln betrug
285,203,000 M. *(1896: 286,807,000 M.)*
die höchste Anlage . 402,639,000 M. am 30. September,
die niedrigste Anlage 222,404,000 „ am 15. Februar.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel ist M. 1,484 gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 25 Tage betragen.

Unter den Versandt-Wechseln befanden sich 328,934 Stück im Betrage von 100 M. und weniger (*1896: 310,766* Stück).

Von den am 31. Dezember 1897 überhaupt im Bestande gewesenen 766,440,307 M. Wechseln auf das Inland wurden fällig:

binnen 15 Tagen . . .	321,106,200 M.
„ 16 bis 30 Tagen .	134,574,900 „
„ 31 „ 60 „ .	194,089,400 „
„ 61 „ 90 „ .	116,669,800 „
wie vorstehend . . .	766,440,300 M.

An **Wechseln auf das Ausland** (Anlage H) waren am 1. Januar 1897 im Bestande:

	466 Stück im Kurswerthe von	2,547,068 M.	
	Angekauft wurden:		*1896:*
	12,837 Stück für	54,064,753 „	*(54,421,475 M.)*
sind	13,303 Stück für	56,611,821 M.	
	Verwerthet wurden:		
	12,820 Stück für	54,307,788 „	*(54,990,331 M.)*
mithin sind	483 Stück mit	2,304,033 M.	

im Bestande geblieben.

Dieselben hatten am 31. Dezember 1897

einen Kurswerth von	2,487,565 M.	*1896:*
es sind also	183,532 M.	*(119,345 M.)*

als Gewinn zu verrechnen, mithin gegen das Vorjahr 64,187 M. mehr.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat:
2,411,000 M. *(1896: 2,753,000 M.)*
die höchste Anlage . . . 2,841,000 „ am 15. November,
die niedrigste Anlage . . 1,792,000 „ am 23. September betragen.

Für Rechnung der Girokunden sind 358,890 Stück Platzwechsel im Betrage von M. 926,126,389 *(1896: M. 918,713,787)* kostenfrei eingezogen. Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel hat M. 2,580 betragen.

Auftragspapiere wurden bei sämmtlichen Bankanstalten 70,507 Stück im Betrage von M. 93,853,239 *(1896: M. 79,036,820)* eingezogen. Davon waren am Jahresschluß an die Auftraggeber noch nicht ausgezahlt M. 376,873, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind.

An Gebühren wurden dafür M. 53,118, *(1896: M. 45,828)* erhoben.

Die durchschnittliche Größe dieser Auftragspapiere hat 1,331 M. betragen.

Im Ganzen sind demnach für fremde Rechnung 429,397 Stück im Betrage von ℳ 1,019,979,628 zur Einziehung übernommen worden.

Die Gesammtsumme aller angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel und Auftragspapiere betrug:

an angekauften Platz-Wechseln . .	1,106,023	Stück über	2,569,244,584 ℳ
an angekauften Versandt-Wechseln auf's Inland	2,720,034	„ „	4,037,846,740 „
„ angekauf. Wechseln auf's Inland	3,826,057	„ „	6,607,091,325 „
„ angekauften Wechseln auf's Ausland	12,837	„ „	54,064,753 „
„ angekauften Wechseln	3,838,894	Stück über	6,661,156,078 ℳ
„ Wechseln u. Auftragspapieren zur Einziehung für fremde Rechnung	429,397	„ „	1,019,979,628 „
überhaupt . .	4,268,291	Stück über	7,681,135,706 ℳ
	(1896: 3,997,839	Stück über	*7,286,543,681 ℳ.)*

mithin gegen das vorige Jahr in der Stückzahl 270,452 und im Geldbetrage 394,591,845 ℳ mehr.

An Gesammtgewinn aus den Wechselgeschäften sind, die 53,117 ℳ für die zur Einziehung übernommenen Auftragspapiere eingerechnet, 23,967,568 ℳ *(1896: 22,202,088 ℳ)*, also 1,765,480 ℳ mehr als im Vorjahre aufgekommen.

Bei Verfall wurden nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht eingelöst

von den Platzwechseln	28,804	Stück über	ℳ 15,786,918
„ „ Einzugswechseln	122,295	„ „	„ 45,689,380
„ „ angekauften Wechseln insgesammt . .	151,099	Stück über	61,476,298 ℳ

das sind	der Stückzahl nach	*1896:*	dem Betrage nach	*1896:*
von den Platzwechseln	2,59 %	(2,87 %)	0,60 %	(0,70 %)
„ „ Einzugswechseln	4,49 „	(4,84 „)	1,12 „	(1,31 „)
„ „ angekauften Wechseln	3,94 „	(4,28 „)	0,92 „	(1,06 „)

(Die Summe der in's Stocken gerathenen Wechsel beträgt nur ℳ 47,326, die Reserve für zweifelhafte Wechselforderungen ℳ 110,100).

Nach der Anlage J. waren im **Lombard** am 1. Januar 1897 ausgeliehen: ℳ 197,202,600.

			1896:
Neu ausgeliehen wurden:			
93,383 Darlehne über . .	„	1,552,955,720	*(ℳ 1,428,201,300)*
	ℳ	1,750,158,320.	
Zurückgezahlt sind:			
88,990 Darlehne über . .	ℳ	1,577,489,250	*(ℳ 1,442,187,050)*
mithin .	ℳ	172,669,070	

am 31. Dezember 1897 ausgeliehen geblieben.

Die Stückzahl der Pfandscheine betrug:

am 1. Januar 1897	8,992 Stück,
neu ausgeschrieben wurden	8,797 „
	17,789 Stück,
abgelöst wurden	9,892 „
Es blieben also am 31. Dezember 1897	7,897 Stück.

Die aus diesen Geschäften aufgekommenen Zinsen haben:

bei der Reichshauptbank . .	849,147 ℳ	(*1896*: *1,063,357* ℳ)
bei den Reichsbankanstalten .	4,140,107 „	(*1896*: *3,627,681* „)
zusammen . .	4,989,254 ℳ	(*1896*: *4,691,038* ℳ)

also im Ganzen 298,217 ℳ mehr als im Jahre 1896 betragen.

Die durchschnittliche Anlage im Lombard hat
108,324,000 ℳ (*1896*: *106,029,000* ℳ)
die höchste Anlage . . . 178,090,000 „ am 30. Juni,
die niedrigste Anlage . 84,604,000 „ am 23. November betragen.

Die am Schlusse des Jahres ausstehenden Darlehne waren mit
167,967,020 ℳ auf Werthpapiere (einschl. Wechsel) der im § 13 Ziffer 3, Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,
8,150 „ auf Gold und Silber,
4,693,000 „ auf Waaren ertheilt.

Die durchschnittliche Größe jedes Darlehens hat ℳ 16,630, die durchschnittliche Größe jeder Rückzahlung ℳ 17,727 und die durchschnittliche Dauer der einzelnen Darlehne 25 Tage betragen.

Die Uebersicht K ergibt, welche Wechsel- und Lombard-Bestände am Schlusse eines jeden Monats vorhanden waren.

An fälligen aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombard-Forderungen

waren am 1. Januar 1897 vorhanden	48,726 ℳ
Im Jahre 1897 sind hinzugetreten	15,206 „
ergibt einen Bestand von . . .	63,932 ℳ
Im Laufe des Jahres sind hierauf gezahlt	16,606 „
und sonach am 31. Dezember 1897 Rest geblieben	47,327 ℳ

Da Abschreibungen im Jahre 1897 nicht stattgefunden haben, ist die Reserve für 1896 noch vorhanden in Höhe von . . . . 919,400 ℳ

Für die übrig gebliebenen, die neu hinzugetretenen und die in den beiden ersten Monaten des Jahres 1898 fällig gewordenen zweifelhaften Wechselforderungen sind zu reserviren	110,100 ℳ	
außerdem für einen Kassen-Defekt bei der Reichsbanknebenstelle in Konstanz (vergl. Jahresbericht 1896 S. 12) noch	490,000 „	
im Ganzen also . . .		600,100 „
mithin dieses Mal weniger		319,300 ℳ

welche dem Gewinn für 1897 hinzutreten.

Auf dem **Effekten-Konto** haben im Jahre 1897 Umsätze nicht stattgefunden. Die Reichsbank besaß beim Jahresschluß keine Effekten für eigene Rechnung.

Die Guthaben bei den **Korrespondenten der Bank** betrugen am 1. Januar 1897 . . . . 6,107,444 ℳ

Im Laufe des Jahres wurden ihnen übermacht . . .	23,858,098 „
gibt . .	29,965,542 ℳ
Davon sind eingezogen	17,412,860 „
und . .	12,552,682 ℳ

bei denselben als Guthaben verblieben.

Das **Grundstücks-Konto** der Reichsbank (Anlage L.) war am 1. Januar 1897 belastet mit . . . . 33,196,700 *M.*

Im Laufe des Jahres sind für Neu- und Umbauten bezw. gekaufte Grundstücke hinzugetreten:

für die Reichsbanknebenstelle in Crimmitschau	86,000 *M.*	
„ „ Reichsbankstelle in Essen	48,000 „	
„ „ Reichsbanknebenstelle in Gießen . .	40,000 „	
„ „ Reichsbanknebenstelle in Neustadt a. d. H.	82,000 „	256,000 „
sind . .		33,452,700 *M.*

welcher Betrag auf das Jahr 1898 übertragen ist.

Die Grundstücke haben neben der Benutzung zu Dienstzwecken 36,568 *M.* an Miethe eingetragen, welche als Gewinn verrechnet sind.

Am 1. Januar 1897 waren an **verschlossenen Depositen** vorhanden . . . . 7,456 Stück.

Hinzugekommen sind	4,009	„
macht . .	11,465	Stück.
Zurückgenommen sind	4,063	„
mithin . .	7,402	Stück

deponirt geblieben.

An **Gebühren** für die Aufbewahrung sind:

		1896:
bei der Reichshauptbank	55,784 *M.*	*(52,993 M.)*
bei den Reichsbankanstalten	123,282 „	*(121,656 „)*
überhaupt . .	179,066 „	*(174,650 M.)*

eingekommen, also gegen das Vorjahr 4,416 *M.* mehr.

An **offenen Depots** waren am 1. Januar 1897 vorhanden:

	266,051	Depots im Nennwerthe von	2,798,110,877 *M.*
		Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen:	
	54,650	Depots über	720,838,387 „
macht	320,701	Depots über	3,518,949,264 *M.*
		Herausgenommen sind:	
	55,083	Depots über	750,307,511 „
		so daß am 31. Dezember 1897	
	265,618	Depots über	2,768,641,753 *M.*

im Bestande verblieben.

Die Zahl der verschiedenen Effekten-Gattungen betrug am 31. Dezember 1897 3,778 *(1896: 3,726).*

Von den niedergelegten Effekten sind im Laufe des Jahres an Zinsen bezw. Gewinnantheilen 106,906,511 *M.* *(1896: 104,916,103 M.)* eingezogen.

An Gebühren für die Depots und für die An- und Verkäufe von Werthpapieren sind für das Jahr 1897 2,183,538 *M.* *(1896: 2,244,235 M.)* aufgekommen.

Die **Verwaltungskosten** haben betragen:

bei der Reichshauptbank	3,566,363 *M.*
bei den Reichsbankanstalten	6,692,156 „
	10,258,519 *M.*

(1896: 9,527,153 M.).

In dieser Hauptsumme der Verwaltungskosten sind enthalten:

nach der Gewinnberechnung wieder vereinnahmte	259,679 *M.*	
für ersparte Gewinnantheile	7,075 „	266,754 „
	so daß . .	9,991,765 *M.*

als wirkliche Verwaltungskosten verbleiben.

Der **Gesammtgewinn** hat nach der Anlage M betragen 32,699,102 *M.*

In Abzug kommen davon:

1. die Verwaltungskosten	10,258,519 *M.*	
2. für Banknoten-Anfertigung	410,105 „	
3. an den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (R.-G.-Bl. S. 215)	1,865,730 „	
4. für zu zahlende Notensteuer nach §§ 9, 10 des Bankgesetzes	767,915 „	13,302,270 „
bleibt Gewinn . . .		19,396,832 *M.*

Hiervon sind nach § 24 Ziffer 1—3 des Bankgesetzes bezw. der Abänderung desselben (Ges. v. 18. Dezember 1889 [R.-G.-Bl. S. 201]) bereits gezahlt, bezw. noch zu verrechnen:

1. an die Antheilseigner $3\frac{1}{2}\%$ von 120,000,000 *M.* mit		4,200,000 „
2. der Ueberrest von		15,196,832 *M.*
ist zur Hälfte an die Antheilseigner, zur Hälfte an die Reichskasse zu zahlen, soweit die Gesammt-Dividende der ersteren nicht 6% von 120,000,000 *M.* .	7,200,000 *M.*	
übersteigt. Den Antheilseignern sind bereits gezahlt w. o. $3\frac{1}{2}\%$	4,200,000 „	
sie haben hiernach noch zu erhalten . . .	3,000,000 *M.*	
und es ist die gleiche Summe an das Reich zu zahlen mit	3,000,000 „	6,000,000 „
3. von dem verbleibenden Rest von		9,196,832 *M.*
erhalten die Antheilseigner ein Viertel .	2,299,208 *M.*	
die Reichskasse drei Viertel	6,897,624 „	9,196,832 „

Die Antheilseigner erhalten also außer den zu Ziffer 1 genannten 4,200,000 *M.*

a) laut Ziff. 2	3,000,000 *M.*
b) „ „ 3	2,299,208 „
ferner c) die bei dem vorigen Abschlusse unvertheilt gebliebenen	6,563 „
zusammen	5,305,771 *M.*
von welcher Summe auf jeden Antheilsschein der Reichsbank als Rest-Dividende 133 *M.*, auf sämmtliche 40,000 Antheile also	5,304,000 „
zu zahlen sind. Die übrig bleibenden	1,770 *M.*

werden der späteren Berechnung vorbehalten.

Die Antheilseigner haben hiernach für jeden Antheil von 3,000 ℳ. außer den bereits für das erste und zweite Halbjahr gezahlten . . . . . 105 ℳ.
als Rest-Dividende . . . . 133 „
überhaupt . 237 ℳ.
im Ganzen also einen Ertrag von $7_{,92}$ Proz. für das Jahr 1897 (*1896*: $7_{,60}$ Proz.) zu beziehen.

Das Reich erhält

laut Ziff. 2	3,000,000 ℳ.
„ „ 3	6,897,623 „
vom Gewinn, im Ganzen	9,897,624 ℳ.
und außerdem an Notensteuer	767,916 „
zusammen . . .	10,665,540 ℳ.
1896:	*8,871,275* „

Hienach ist die beiliegende **Vermögens-Bilanz** der Reichsbank, Anl. N., aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinnberechnung sind, der Vorschrift im § 32 lit. a des Bankgesetzes entsprechend, vom Herrn Reichskanzler festgestellt.

Als **Eigenthümer** der **Reichsbankantheile** waren

am 31. Dezember 1896

	6,201 Inländer mit . . .	29,698	Antheilen,
	1,777 Ausländer „ . . .	10,302	„
also	7,978 Eigner und	40,000	Antheile,

am 31. Dezember 1897

	6,218 Inländer mit . . .	29,647	Antheilen,
	1,802 Ausländer „ . . .	10,353	„
also	8,020 Eigner und	40,000	Antheile

in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen.

Von den **Zweiganstalten** wurden zwei Reichsbanknebenstellen in Reichsbankstellen, ein Waarendepot in eine Nebenstelle mit Kasseneinrichtung umgewandelt.

Neu eröffnet wurden 8 Nebenstellen mit Kasseneinrichtung.

Am Ende des Jahres 1897 waren an Zweiganstalten vorhanden:

17	Reichsbankhauptstellen,	
50	Reichsbankstellen,	*(1896: 48,)*
1	Reichsbankkommandite,	
192	Reichsbanknebenstellen mit Kasseneinrichtung	*(1896: 185),*
12	Reichsbanknebenstellen ohne Kasseneinrichtung	
17	Reichsbankwaarendepots	*(1896: 18),*
289	insgesammt.	*(1896: 281).*

Das Verzeichniß der sämmtlichen Zweiganstalten der Reichsbank, Anlage O., das Verzeichniß der Mitglieder des Central-Ausschusses und der Bezirks-Ausschüsse, Anlage P., die Zusammenstellung der im Jahre 1897 veröffentlichten Wochen-Uebersichten, Anlage Q., und zwei Uebersichten der Geschäfte seit dem Bestehen der Reichsbank, Anlage R. und S., sind beigefügt.

Anlage A.

I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen
(mit Einschluß der von denselben abhängigen Bankanstalten).

Name der Bankanstalt	Lombard-Verkehr	Gesammter Wechselverkehr	Giro- und Anweisungs-Verkehr	Depositen-Verkehr	Verkehr mit Reichs- u. anderen Staatskassen	Summe
Aachen	4,868,900	104,254,200	656,578,200	—	5,232,300	770,933,600
Augsburg	635,600	101,475,800	509,095,600	—	1,208,000	612,415,000
Bielefeld	18,167,100	120,219,200	370,543,800	—	1,952,100	510,882,200
Bochum	5,533,700	71,569,400	441,084,400	—	159,000	518,346,500
Braunschweig	17,897,400	91,381,800	563,347,800	—	8,471,600	681,098,600
Bremen	101,276,100	325,876,300	2,441,222,700	—	21,545,700	2,889,920,800
Breslau	149,430,500	417,589,500	3,270,137,000	393,200	27,883,000	3,865,433,200
Bromberg	39,012,100	82,838,300	383,309,500	—	5,184,200	510,344,100
Cassel	86,787,400	162,274,600	817,739,200	1,000	435,600	1,067,237,800
Chemnitz	18,444,700	159,815,500	683,011,300	—	1,781,900	863,053,400
Coblenz	34,137,600	132,740,600	457,915,600	23,200	863,900	625,700,900
Cöln	70,677,900	466,589,100	3,795,662,500	—	18,793,100	4,351,722,600
Cöslin	14,908,700	37,474,300	89,769,500	—	2,199,400	144,351,900
Cottbus	14,820,500	67,117,700	209,693,300	—	1,013,100	292,644,600
Crefeld	22,694,400	191,635,100	918,529,500	—	5,421,700	1,138,280,700
Danzig	38,903,000	122,660,400	810,189,200	274,600	6,997,700	979,024,900
Darmstadt v. 1. 4. 97 ab	2,255,500	46,044,700	248,523,700	—	3,111,000	299,934,900
Dortmund	57,443,000	251,898,000	1,233,694,300	—	4,895,300	1,547,430,600
Dresden	38,473,700	224,933,200	2,846,453,600	—	17,354,600	3,127,215,100
Düsseldorf	14,025,900	160,644,200	942,138,200	—	29,604,400	1,146,412,700
Duisburg	41,429,700	155,007,200	886,544,900	—	11,404,100	1,094,385,900
Elberfeld	31,390,600	461,735,900	2,032,420,200	—	3,347,900	2,528,894,600
Elbing	4,978,200	31,923,700	93,105,400	171,800	33,400	130,212,500
Emden	5,526,300	16,713,600	89,849,900	—	529,100	112,618,900
Erfurt	25,364,300	90,599,300	577,959,100	—	1,213,000	695,135,700
Essen	108,793,600	281,649,400	2,283,229,200	—	2,380,900	2,676,053,100
Flensburg	11,308,700	85,099,500	321,014,300	39,000	11,198,100	428,659,600
Frankfurt a. M.	56,464,500	689,726,200	8,816,212,500	—	12,193,000	9,574,596,200
Frankfurt a. d. O.	6,525,300	25,211,800	151,202,700	—	1,898,800	184,838,600
Gera	18,333,400	74,299,900	377,948,500	—	4,863,300	475,445,100
Gleiwitz	53,021,200	200,363,900	1,028,398,600	—	255,500	1,282,039,200
Glogau	49,940,900	121,121,400	319,619,400	—	80,100	490,761,800
Görlitz	22,407,800	80,230,900	295,342,600	—	177,800	398,159,100
Graudenz	1,461,500	81,168,800	56,007,400	2,100	178,200	88,818,000

Halle a. d. S.	94,657,300	163,583,400	1,053,996,300	—	12,838,600	1,325,075,600
Hamburg	165,060,800	999,370,400	13,695,571,500	—	51,593,400	14,910,596,100
Hannover	134,036,300	272,371,400	1,827,206,200	—	9,476,500	2,243,090,400
Karlsruhe	39,044,400	275,626,300	1,148,748,200	—	159,633,300	1,623,052,200
Kiel	20,395,500	99,569,500	436,658,700	9,000	13,664,000	570,296,700
Königsberg i. Pr.	172,784,400	270,994,700	1,445,989,000	—	8,646,200	1,898,414,300
Landsberg a. d. W.	9,707,200	48,544,300	107,937,000	—	544,600	166,733,100
Leipzig	96,331,600	505,709,400	3,380,766,500	—	18,745,700	4,001,553,200
Liegnitz	44,669,600	106,370,900	325,828,900	22,600	3,682,700	480,574,700
Lübeck	30,961,800	81,970,000	466,557,200	—	9,735,600	589,224,600
Magdeburg	87,549,400	262,481,800	1,960,306,200	461 300	18,508,000	2,329,309,700
Mainz	18,890,200	161,915,300	745,431,200	—	4,749,600	930,986,300
Mannheim	39,327,600	435,807,800	2,844,343,900	—	1,733,800	3,321,213,100
Memel	22,924,200	25,728,000	103,929,600	—	25,500	162,607,300
Metz	15,456,300	103,235,200	1,025,918,000	—	2,972,800	1,147,582,300
Minden	16,300,800	41,474,000	150,348,000	—	5,306 000	213,428,800
Mülhausen im Els.	25,122,800	149,880,200	693,925,300	—	401,300	869,329,600
München	218,100	305,894,400	2,152,184,800	—	33,276,600	2,491,573,900
Münster i. W.	67,029,800	167,669,800	807,020,800	—	10,509,100	1,052,229,500
Nordhausen	6,872,000	35,568,500	170,016,700	—	1,556 300	214,013,500
Nürnberg	1,189,000	199,670,700	1,099,249,900	—	5,160,600	1,305,270,200
Osnabrück	11,221,900	24,168,200	133,765,800	—	4,887,600	174,043,500
Plauen i. Vgtl. v. 1. 4. 97 ab	4,208,800	35,476,300	160,139,100	—	303,900	200,128,100
Posen	114,424,500	150,553,900	606,832,700	188,000	3,680,200	875,679,300
Siegen	9,745,900	38,926,400	199,003,900	—	442,500	248,118,700
Stettin	73,683,300	134,075,200	1,018,031,400	—	9,217,200	1,235,007,100
Stolp	12,848,800	44,459,100	76,324,900	—	32,400	133,665,200
Stralsund	18,338,200	53,383,100	143,941,600	—	2 684,400	218,347,300
Straßburg im Els.	15,524,700	147,413,400	963,369,200	—	59,390,400	1,185,697,700
Stuttgart	38,241,200	261,141,200	1,830,763,300	—	29,070,600	2,159,216,300
Thorn	11,070,200	45,326,000	151,663,300	182,000	583,900	208,835,400
Tilsit	4,087,800	60,482,600	55,377,800	—	156,900	120,105,100
Wiesbaden	5,868,600	35,441,500	282,952,600	—	6,976,700	331,239,400
I. B. d. Reichsbankanstalten	2,615,152,700	11,436,679,300	80,281,593,100	1,767,800	704,047,700	95,039,240,600
II. Bei der Reichshauptbank in Berlin	515,292,300	1,907,944,600	39,511,146,500	6,171,000	3.041,325,800	44,981,880,200
	3,130,445,000	13.344.623.900	119.792.739.600	7,938,800	3,745,373.500	
			Geschäfte aller Art mit Behörden und Privaten			1,022,490,700
			Geschäfte mit Gold			257,424,400
			Vermischte Gegenstände			729,290,300
			Diskontirte, ge- und verkaufte Effekten			80,284,700
					Ueberhaupt	141,110,610,900

Anlage A.

I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen

(mit Einschluß der von denselben abhängigen Bankanstalten).

Name der Bankanstalt	Lombard-Verkehr	Gesammter Wechselverkehr	Giro- und Anweisungs-Verkehr	Depositen-Verkehr	Verkehr mit Reichs- u. anderen Staatskassen	Summe
Aachen	4,868,900	104,254,200	656,578,200	—	5,232,300	770,933,600
Augsburg	635,600	101,475,800	509,095,600	—	1,208,000	612,415,000
Bielefeld	18,167,100	120,219,200	370,543,800	—	1,952,100	510,882,200
Bochum	5,533,700	71,569,400	441,084,400	—	159,000	518,346,500
Braunschweig	17,897,400	91,381,800	563,347,800	—	8,471,600	681,098,600
Bremen	101,276,100	325,876,300	2,441,222,700	—	21,545,700	2,889,920,800
Breslau	149,430,500	417,589,500	3,270,137,000	393,200	27,883,000	3,865,433,200
Bromberg	39,012,100	82,838,300	383,309,500	—	5,184,200	510,344,100
Cassel	86 787,400	162 274,600	817,739,200	1,000	435,600	1,067,237,800
Chemnitz	18,444,700	159,815,500	683,011,300	—	1,781,900	863,053,400
Coblenz	34,137,600	132,740,600	457,915,600	23 200	863,900	625,700,900
Cöln	70,677,900	466,589,100	3,795,662,500	—	18,793,100	4,351,722,600
Cöslin	14,908 700	37,474,300	89,769,500	—	2,199,400	144,351,900
Cottbus	14,820,500	67,117,700	209,693,300	—	1,013,100	292,644,600
Crefeld	22,694,400	191,635,100	918,529,500	—	5,421,700	1,138,280,700
Danzig	38,903,000	122,660,400	810,189,200	274,600	6,997,700	979,024,900
Darmstadt v. 1. 4. 97 ab	2,255,500	46 044,700	248,523,700	—	3,111,000	299,934,900
Dortmund	57,443,000	251,398,000	1 233,694,300	—	4,895,300	1,547,430,600
Dresden	38,473,700	224,933,200	2,846,453 600	—	17,354,600	3,127,215,100
Düsseldorf	14,025,900	160,644,200	942,138,200	—	29,604,400	1,146,412,700
Duisburg	41,429,700	155,007,200	886,544,900	—	11,404,100	1,094,385,900
Elberfeld	31,390,600	461,735,900	2,032,420,200	—	3,347,900	2,528 894,600
Elbing	4,978,200	31,923,700	93,105,400	171,800	33,400	130,212,500
Emden	5,526,300	16,713,600	89,849,900	—	529,100	112,618,900
Erfurt	25,364,300	90,599,300	577,959,100	—	1,213 000	695,135,700
Essen	108,793,600	281,649,400	2,283,229,200	—	2,380,900	2,676,053,100
Flensburg	11,308,700	85,099,500	321,014,300	39,000	11,198,100	428,659,600
Frankfurt a. M.	56,464,500	689,726,200	8,816,212,500	—	12,193,000	9,574,596,200
Frankfurt a. d. O.	6,525,300	25,211,800	151,202,700	—	1,898,800	184,838,600
Gera	18,333,400	74,299,900	377,948,500	—	4,863,300	475,445,100
Gleiwitz	53,021,200	200,363,900	1,028,398,600	—	255,500	1,282,039,200
Glogau	49,940,900	121,121,400	319,619,400	—	80,100	490,761,800
Görlitz	22,407,800	80,230,900	295,342,600	—	177,800	398,159,100
Graudenz	1,461,500	31,168,800	56,007,400	2,100	178,200	88,818,000

Halle a. d. S.	94,657,300	163,583,400	1,053,996,300	—	12,838,600	1,325,075,600
Hamburg	165,060,800	999,370,400	13,695,571,500	—	51,593,400	14,910,596,100
Hannover	134,036,300	272,371,400	1,827,206,200	—	9,476,500	2,243,090,400
Karlsruhe	39,044,400	275,626,300	1,148,748,200	—	159,633,300	1,623,052,200
Kiel	20,395,500	99,569,500	436,658,700	9,000	13,664,000	570,296,700
Königsberg i. Pr.	172,784,400	270,994,700	1,445,989,000	—	8,646,200	1,898,414,300
Landsberg a. d. W.	9,707,200	48,544,300	107,937,000	—	544,600	166,733,100
Leipzig	96,331,600	505,709,400	3,380,766,500	—	18,745,700	4,001,553,200
Liegnitz	44,669,600	106,370,900	325,828,900	22,600	3,682,700	480,574,700
Lübeck	30,961,800	81,970,000	466,557,200	—	9,735,600	589,224,600
Magdeburg	87,549,400	262,481,800	1,960,306,200	461,300	18,508,000	2,329,309,700
Mainz	18,890,200	161,915,300	745,431,200	—	4,749,600	930,986,300
Mannheim	39,327,600	435,807,800	2,844,343,900	—	1,733,800	3,321,213,100
Memel	22,924,200	35,728,000	103,929,600	—	25,500	162,607,300
Metz	15,456,300	103,235,200	1,025,918,000	—	2,972,800	1,147,582,300
Minden	16,300,800	41,474,000	150,348,000	—	5,306,000	213,428,800
Mülhausen im Els.	25,122,800	149,880,200	693,925,300	—	401,300	869,329,600
München	218,100	305,894,400	2,152,184,800	—	33,276,600	2,491,573,900
Münster i. W.	67,029,800	167,669,800	807,020,800	—	10,509,100	1,052,229,500
Nordhausen	6,872,000	35,568,500	170,016,700	—	1,556,300	214,013,500
Nürnberg	1,189,000	199,670,700	1,099,249,900	—	5,160,600	1,305,270,200
Osnabrück	11,221,900	24,168,200	133,765,800	—	4,887,600	174,043,500
Plauen i. Vgtl. v. 1. 4. 97 ab	4,208,800	35,476,300	160,139,100	—	303,900	200,128,100
Posen	114,424,500	150,553,900	606,832,700	188,000	3,680,200	875,679,300
Siegen	9,745,900	38,926,400	199,003,900	—	442,500	248,118,700
Stettin	73,683,300	134,075,200	1,018,031,400	—	9,217,200	1,235,007,100
Stolp	12,848,800	44,459,100	76,324,900	—	32,400	133,665,200
Stralsund	18,338,200	53,383,100	143,941,600	—	2,684,400	218,347,300
Straßburg im Els.	15,524,700	147,413,400	963,369,200	—	59,390,400	1,185,697,700
Stuttgart	38,241,200	261,141,200	1,830,763,300	—	29,070,600	2,159,216,300
Thorn	11,070,200	45,326,000	151,663,300	182,000	583,900	208,835,400
Tilsit	4,087,800	60,482,600	55,377,800	—	156,900	120,105,100
Wiesbaden	5,868,600	35,441,500	282,952,600	—	6,976,700	331,239,400
I. B. d. Reichsbankanstalten	2,615,152,700	11,436,679,300	80,281,593,100	1,767,800	704,047,700	95,039,240,600
II. Bei der Reichshauptbank in Berlin	515,292,300	1,907,944,600	39,511,146,500	6,171,000	3,041,325,800	44,981,880,200
	3,130,445,000	13,344,623,900	119,792,739,600	7,938,800	3,745,373,500	
			Geschäfte aller Art mit Behörden und Privaten			1,022,490,700
			Geschäfte mit Gold			257,424,400
			Vermischte Gegenstände			729,290,300
			Diskontirte, ge- und verkaufte Effekten			80,284,700
					Ueberhaupt	141,110,610,900

Anlage C.

Giro-Verkehr im Jahre 1897.

Ort	Auf Giro-Konto sind vereinnahmt: durch Baarzahlungen	durch Platz-Uebertragungen	durch Uebertragungen von anderen Bankanstalten	Zusammen	Auf Giro-Konto sind verausgabt: durch Baarzahlungen	durch Platz-Uebertragungen	durch Uebertragungen von anderen Bankanstalten	Zusammen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	50,903,279	37,184,495	114,449,647	311,864,041	93,189,025	37,184,495	137,144,376	312,737,265
Augsburg	64,515,051	28,022,551	100,248,520	250,381,332	76,803,474	28,022,551	60,278,956	250,428,471
Bielefeld	25,491,636	19,191,165	55,249,254	170 193,577	49,608,511	19,191,165	47,263 490	170,237,493
Bochum	19,289,529	20,081,727	134,286,496	207,685,408	64,042,245	20,081,727	99,921,638	207,102,921
Braunschweig	41,155,141	17,621,662	135,885,374	267,158,546	105,679,741	17,621,662	102,775,229	267,194,420
Bremen	141,610,164	355,667,066	371,263,086	1,194,539,374	124,836,728	355,667,066	306,044,813	1,194,410,322
Breslau	204,950,932	346,034,643	471,340,610	1,590,027,602	418,273,865	346,034,643	414,778,560	1,588,067,189
Bromberg	41,602,468	10,667,712	79,182,883	171,275,973	102,799,499	10,667,712	50,497,718	171,601,475
Cassel	66,028,940	59,891,545	170,397,331	394,879,838	133,921,731	59,891,545	123 542,440	395,027,540
Chemnitz	50,706,623	14,972,297	155,483,646	313,443,394	143,915,790	14,972,297	112,765,616	314,649,681
Coblenz	56,272,953	11,171,556	90,479,578	212,883,593	73,404,360	11,171,556	76,195,923	212,936,825
Cöln	173,236,659	520,908,343	704,069 946	1,858,585 067	309,261,905	520,908,343	498,257,178	1,857,686,216
Cöslin	9,992,221	703,969	12,629,523	31,148,498	14,909,188	703,969	7,842,381	31,288,414
Cottbus	44,986,476	2,736,019	35,970,532	94,036,421	37,863,795	2,736,019	37,209,857	94,062,249
Crefeld	64,444,043	77,061,982	161,354,330	438,747,916	91,955,904	77,061,982	151,163,135	438,563 243
Danzig	73,855,183	60,126,042	178,819,208	374,685,722	179,872 820	60,126,041	118,016,258	374,989,280
Darmstadt v. 1/4. 1897 ab	18,203,152	7,540,587	61,313,739	119,178,541	69,454,224	7,540,587	36,737,925	117,975,387
Dortmund	50,426,079	57,190,782	290,050,791	565,971,657	189,353,133	57,190,782	231,932,282	565,254,448
Dresden	297,141,430	571,483,940	336,656,527	1,381,399,223	219,748,691	571,483,940	304,879,973	1,381,110,598
Düsseldorf	66,007,103	44,067,304	253,539,709	446,637,617	119,769,590	44,067,304	182,822,223	447,173 600
Duisburg	43,588,180	55,477,799	227,506,410	426,690,702	108,213,265	55,477,799	193,963,570	427,128,832
Elberfeld	89,916,917	206,093,734	573,187,321	982,257,536	201,159,653	206,093,734	351,456,751	982,738,668
Elbing	7,311,977	147,669	25,561,382	37,124,083	18,358,713	147,669	16,487,722	87,414,947
Emden	12,993,946	2,348,070	19,235,315	43,962,085	14,433,104	2,348,070	23,951,972	44,093,916
Erfurt	45,381,622	26,868,681	118,489,235	264,142,284	92,555,216	26 868,681	120,662,970	263,894,549
Essen	81,391,906	252,580,309	603,408,405	1,115,412 181	307,205,703	252,580,309	407,707,557	1,115,538,412
Flensburg	41,069,495	9,696,765	71,546,134	149,022,003	55,858,285	9,696,765	62,946,582	148,927,882
Frankfurt a. M.	700,730,401	1,536,950,290	1,233,993,109	4,360,762,785	755,805,375	1,538,950,290	1,208 737,567	4,357,521,596
Frankfurt a. O.	14,620,422	1,613,506	35,216,976	61,681,665	29,105,832	1,613,506	24,889,340	61,822,597
Gera	25,139,616	11,700,188	78,868,736	171,201,863	63,957,215	11,700,188	72,624,418	171,194,656

Gleiwitz	54,914,782	89,282,915	235,468,440	490,729,280	180,920,010	89,282,914	136,147,140	490,626,202
Glogau	12,039,702	8,357,652	50,413,571	152,690,244	41,212,335	8,357,652	34,426,360	152,502,585
Görlitz	27,216,311	2,169,143	63,924,221	138,451,011	60,524,542	2,169 143	55,608,017	138,416,246
Graudenz	5,478,252	23,800	11,514,895	25,188,239	17,926,167	23,800	6,300,753	25,057,236
Halle a. d. S.	79,086,438	51,771,097	221,542,686	497,851,794	159,956,140	51,771,097	177,423,548	497,733,725
Hamburg	340,060,667	4,436,275,790	1,277,820,793	6,831,370,137	396,466,331	4,436,275,790	1,278,752,467	6,831,564,403
Hannover	159,827,543	117,624,091	405,038,364	885,467,981	337,509,190	117,624,091	322,394,261	883,121,063
Karlsruhe	157,647,195	78,549,343	202,061,631	546,076,477	152,972,197	78,549,343	168,542,644	545,756,218
Kiel	44,648,153	17,467,564	76,585,614	196,243,009	82,445,069	17,467,564	67,379,625	194,932,863
Königsberg i. Pr.	163,627,577	125,088,971	228,550,259	679,734,984	225,517,575	125,088,971	136,359,636	679,339,549
Landsberg a. d. W.	10,926,362	939,713	17,508,136	48,200,583	21,977,705	939,713	16,064,698	48,070,924
Leipzig	226,993,205	65,604,076	513,863,652	1,608,236,307	342,836,437	65,604,077	456,958,058	1,608,699,832
Liegnitz	15,391,427	6,226,716	61,332,198	149,264,664	75,307,269	6,226,716	33,447,030	149,085,502
Lübeck	48,128,826	26,739,617	101,407,276	223,562,031	56,612,450	26,739,617	108,682,818	223,290,244
Magdeburg	164,410,870	135,076,971	447,411,261	921,180,464	333,445,949	135,076,971	337,129,463	920,849,804
Mainz	71,186,391	30,929,677	144,156,509	357,821,001	107,847,081	30,929,677	144,427,940	368,966,219
Mannheim	263,580,324	377,274,797	424,142,726	1,394,133,520	248,631,890	377,274,797	474,893,270	1,394,055,966
Memel	7,711,602	—	14,592,493	49,540,413	17,928,237	—	8,656,444	49,549,541
Metz	61,067,393	127,097,617	220,673,569	480,651,975	129,008,851	127,097,617	188,421,709	482,889,562
Minden	10,955,205	1,200,000	27,212,460	69,382,700	37,772,625	1,200,000	16,931,252	69,342,736
Mülhausen i. Els.	49,896,965	76,524,051	119,797,749	338,689,862	91,239,370	76,524,051	108,772,569	338,671,842
München	292,370,391	149,879,879	289,652,410	1,055,793,778	356,073,588	149,879,879	357,174,341	1,057,058,346
Münster i. W.	52,674,358	71,102,318	151,463,912	383,790,651	91,629,061	71,102,318	138,897,638	382,411,234
Nordhausen	16,635,250	10,337,756	22,046,302	74,290,282	13,625,522	10,337,756	28,852,799	74,321,509
Nürnberg	119,753,823	38,898,980	241,285,625	529,790,216	221,879,966	38,898,980	191,685,400	529,351,875
Osnabrück	16,735,243	2,768,012	30,085,566	62,098,110	17,497,058	2,768,012	26,062,643	62,271,277
Plauen i. V. v. 1/4. 97 ab.	6,976,054	4,503,617	40,782,663	74,995,914	36,140,770	4,503,617	24,507,270	74,179,087
Posen	46,497,305	39,057,432	92,136,900	275,933,686	99,379,265	39,057,432	74,994,155	275,958,829
Siegen	10,354,153	12,173,031	47,981,556	92,645,200	32,135,945	12,173,031	38,042,459	92,507,851
Stettin	110,646,957	47,413,390	214,257,402	485,308,239	174,242,239	47,413,390	199,064,945	485,035,623
Stolp	6,281,616	536,732	11,187,868	34,162,082	21,684,020	536,732	6,866,600	34,129,389
Stralsund	14,924,874	2,528,726	22,799,670	64,545,790	24,251,793	2,528,726	15,528,714	64,652,506
Straßburg i. Els.	83,557,072	93,771,227	178,194,124	467,931,666	125,037,081	93,771,227	143,969,788	468,343,439
Stuttgart	186,944,912	137,627,934	282,147,648	901,529,635	231,014,061	137,627,934	272,681,305	902,669,261
Thorn	14,909,723	6,233,548	32,029,712	73,909,068	33,739,836	6,233,548	18,973,607	73,667,236
Tilsit	7,355,922	149,857	7,940,428	22,597,696	16,288,361	149,857	6,162,010	22,600,228
Wiesbaden	30,600,893	4,073,667	71,821,196	133,485,683	57,957,490	4,073,666	62,654,250	132,634,586
Bei d. Reichsbankanstalten	5,593,567,381	10,761,082,100	13,400,516,239	38,824,244,902	8,935,990,052	10,761,082,100	11,467,233,047	38,817,087,629
Bei der Reichshauptbank	2,618,057,102	4,473,356,363	4,107,150,757	18,818,717,703	3,768,328,642	4,473,356,363	4,432,318,541	18,847,596,961
Ueberhaupt	8,211,624,483	15,234,438,463	17,507,666,996	57,642,962,606	12,704,318,694	15,234,438,463	15,899,551,588	57,664,684,590

Anlage D.

Giro-Uebertragungen für das Jahr 1897.

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Orten. ℳ	durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben. Stück	durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben. Betrag ℳ	Zusammen. ℳ	Abgang: ℳ
Aachen	137,144,376	8,119	27,176,950	164 321,326	119,249,599
Augsburg	60,278,956	5,666	8,285,801	68,564,757	100,248,520
Bielefeld	47,263,490	5.943	13,189,313	60,452,803	72,172,669
Bochum	99,921,638	3,571	25 343,828	125,265,466	135,238,767
Braunschweig	102,775,229	9.204	28,304,909	131,080,138	136,575,374
Bremen	306,044,813	7 224	42,065,786	348,110,599	381,470,259
Breslau	414,778,560	24,212	62,754,197	477,532,757	500,625,879
Bromberg	50,497,718	8,515	40,193,107	90,690,825	79,182,883
Cassel	123,542,440	11 907	27,262 944	150,805,384	170,966,331
Chemnitz	112,765,616	20.326	39.477,587	152.243,203	170,924,257
Coblenz	76,195,923	8,916	31,541 596	107,737,520	91,027,578
Cöln	498,256,178	23,757	64,211,504	562,467,682	719,245,406
Cöslin	7,842 381	3,712	26,868,290	34,710,671	13,074,122
Cottbus	37,209,857	7,545	21,265,664	58,475.522	36,299,532
Crefeld	151,163,135	9,108	19,687,121	170,850,256	182,885,665
Danzig	118,016,258	12,555	55,851,699	173,867,958	182,986,912
Darmstadt v. 1/4. 1897 ab	36,737,925	4,148	11,319,826	48,057,750	61,363,739
Dortmund	231,932,282	14,431	85,560,619	317,492,901	306,958,344
Dresden	304,879,973	21,131	51,204,189	356,084,162	369,396,124
Düsseldorf	182,822,223	8.451	40,976,280	223,798,503	260 890,399
Duisburg	193,963 570	6,025	24,702 724	218,666,294	235,529,097
Elberfeld	351,456,751	15,936	38,474,312	389,931,064	502,136,899
Elbing	16.487.721	5,090	18,456,362	34,944,084	25,671,382
Emden	23,951,972	776	1,666,935	25,618,907	19,362,316
Erfurt	120,662,970	15,300	34,835,742	155,498,713	133,575,862
Essen	407,707,557	11,675	49,958,211	457,665,768	605,728,846
Flensburg	62,946,582	7,470	22 120,533	85,067,115	72,441,234
Frankfurt a. M.	1,208,737,567	20,496	52,714,809	1,261 452,377	1,279,202,009
Frankfurt a. d. O.	24,889,340	6,269	26,949,886	51,839,226	35,965,476
Gera	72,624,418	7,506	16,214,270	88,838,689	98,206,345
Gleiwitz	136,147,140	9,477	45,115,399	181,262,539	237,396,139
Glogau	34 326,360	5,561	13,171,261	47,497,621	51,640,102
Görlitz	55,608,017	6,199	14,366,586	69,974,603	68,033,990
Graudenz	6,300,753	2 327	5,762 010	12,062,762	11,514,895
Halle a. d. S.	177,423 548	12,761	49,037,455	226,461,003	230,616 019
Hamburg	1,278,752,467	11,098	25,951,144	1,304 703,611	1,283,294,744
Hannover	322,394 261	19,940	45,862,716	368,256,977	417,776,703
Karlsruhe	168,542,644	10,583	51,464,351	220,006,995	207,512 657
Kiel	67,379,625	7,302	45,274,853	112,654,479	76,789,614
Königsberg i. Pr.	136,359,636	13,929	75,678,758	212,038,394	239,363,333
Landsberg a. d. W.	16,064,698	4,277	11,665,463	27,730,161	17,508,136
Leipzig	456,958,058	22,885	63 330,264	520,288,322	614,363,652
Liegnitz	33,447,030	4,749	26,648,946	60,095,976	62 162 000
Lübeck	108,682,818	5,456	14,268,404	122,951,222	106,843,819

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Orten. ℳ	Zugang: durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben. Stück	Zugang: durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben. Betrag ℳ	Zugang: Zusammen. ℳ	Abgang: ℳ
Magdeburg	337,129,463	27,838	86,018,544	423 148,008	479,667,534
Mainz	144,427 940	11,218	19,280,695	163,708,635	153,519,833
Mannheim	474,893,270	11,647	22,357,840	497,251,110	457,938,726
Memel	8,656,444	1,821	4,565,739	13,222,183	14,592,493
Metz	188,421,709	7,610	56,470,634	244 892,342	226,579,355
Minden	16,931,252	2,580	10,575,553	27,506,805	28,259,468
Mülhausen i. E.	108 772,569	4,575	14,901,619	123,674,189	121,459,788
München	357,174 341	16,054	39,312,734	396 487,074	289,652,410
Münster i. W.	138,897,638	11,358	33,316,887	172,214,525	158,965,955
Nordhausen	28 852,799	3,390	9,904,705	38 757,504	33,546,521
Nürnberg	191,683,400	19,622	40,107 837	231 791,236	241,285,625
Osnabrück	26,062,643	5,541	7,416,772	33,479,415	32 065,193
Plauen i. V. v. 1/4. 97 ab	24,507,270	3,322	7,624,028	32,131,298	44,122,663
Posen	74,994,155	18,037	54,695,446	129,689 601	92 336 900
Siegen	38,042,459	2,795	12,186,747	50,229,206	49,645 724
Stettin	199,064,945	12 256	39,107,591	238,172 537	222,416,972
Stolp	6,866,600	3,238	8,033,384	14,899,984	11,187,868
Stralsund	15,528,714	4,551	12,894,632	28,423,346	24,647,370
Straßburg i. E.	143,969,788	5,167	15,151,157	159,120,945	190,098,992
Stuttgart	272,681,305	13,443	26,564,349	299,245,654	282,147,648
Thorn	18,973,607	1,564	3,912,610	22,886,217	32,029,712
Tilsit	6,162,010	3,921	10,173,492	16,335,502	7,940,428
Wiesbaden	62,654 250	4,692	15,963 483	78,617,733	72,689,983
Bei den Reichsbank-anstalten	11,467,233,047	657,696	2,046,769,085	13,514 002 132	13,990,514,785
Bei der Reichshauptbank	4,432,318,541	86,109	1,000,321,664	5,432,640,205	4,950,481,824
Ueberhaupt	15,899,551,588	733,805	3,047,090,749	18,946,642,337	18,940,996,609
	Hierzu Bestand am 1. Januar 1897:			74,965,522	
				19,021,607,859	
	Hiervon Abgang:			18,940,996,609	
	Ergibt einen Bestand von:			80,611,250	

Digitized by Google

Anlage E.

Platz-Wechsel.

Ort	Bestand am 31. Dezember 1897		Durchschnittliche Größe der Wechsel	Durchschnittl. Verfallzeit	Höchste Anlage	Niedrigste Anlage	Durchschnittliche Anlage
	Stückzahl	Betrag ℳ	ℳ	Tage	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	722	1,146,996	1,921	69	1,753,900	723,800	1,219,100
Augsburg	1,270	4,391,270	3,174	69	5,290,600	3,646,300	4,265,500
Bielefeld	2,181	5,328,150	2,443	61	5,836,600	4,289,600	5,016,600
Bochum	1,026	3,338,042	2,100	59	3,423,300	2,005,500	2,535,900
Braunschweig	1,163	4,746,672	3,951	71	5,899,900	3,138,500	4,546,800
Bremen	569	2,435,158	5,362	35	6,158,800	484,600	3,166,300
Breslau	7,453	19,803,938	2,512	53	21,928,500	14,542,200	17,487,800
Bromberg	2,792	5,428,435	1,652	68	6,172,600	4,215,100	5,282,300
Cassel	7,372	9,095,496	2,020	74	12,411,200	6,942,400	9,586,300
Chemnitz	2,687	3,913,895	1,394	54	4,778,500	2,709,900	3,364,400
Coblenz	2,277	7,014,682	2,405	73	7,075,800	5,117,500	6,157,200
Cöln	1,970	9,766,070	2,541	62	10,886,000	7,486,200	9,141,000
Cöslin	1,617	3,981,626	2,500	75	3,981,600	2,765,500	3,399,200
Cottbus	1,220	2,873,102	1,856	70	3,225,300	2,144,600	2,643,500
Crefeld	1,125	3,375,968	3,683	61	7,733,300	3,375,000	5,321,600
Danzig	1,452	4,269,584	2,084	64	6,415,700	4,286,900	5,033,200
Darmstadt vom 1/10. 1897 ab	1,045	769,297	704	64	948,900	737,000	792,500
Dortmund	5,938	8,448,123	1,220	62	9,981,800	5,481,900	7,390,800
Dresden	2,818	4,300,975	1,243	55	4,580,200	2,351,200	3,321,900
Düsseldorf	1,998	4,537,102	1,838	54	4,840,000	3,733,500	4,228,500
Duisburg	1,437	5,426,229	2,156	56	6,087,900	3,383,900	4,540,000
Elberfeld	9,949	13,030,298	1,405	67	17,309,600	9,756,500	12,805,700
Elbing	760	1,987,922	2,287	69	2,660,200	1,521,100	2,197,500
Emden	191	548,071	2,423	65	585,400	383,700	485,700
Erfurt	1,248	1,735,156	1,400	65	1,938,200	1,170,400	1,417,900
Essen	3,314	10,667,017	2,722	56	12,700,000	7,779,100	10,729,800
Flensburg	2,683	6,642,867	2,779	71	8,416,600	4,772,300	6,349,500
Frankfurt a. M.	4,137	10,156,365	2,965	21	12,092,700	3,050,600	5,342,900
Frankfurt a. d. O.	1,742	1,893,107	1,514	72	1,893,100	1,296,100	1,566,500
Gera	740	1,869,594	2,058	67	2,542,200	1,325,600	1,772,800

Gleiwitz	6,586	9,933,326	1,805	65	12,385,900	7,763,500	9,727,100
Glogau	1,928	9,615,116	4,602	76	11,408,700	6,076,500	9,387,800
Görlitz	2,758	5,346,911	1,041	68	5,600,500	3,618,200	4,681,900
Graudenz	912	1,881,181	1,748	63	2,323,300	1,670,800	1,966,800
Halle a. d. S.	2,021	5,404,908	2,517	42	5,758,300	2,613,200	3,972,800
Hamburg	7,867	23,196,314	4,247	28	23,196,300	9,347,400	13,970,000
Hannover	6,375	11,122,970	1,577	54	13,667,200	7,939,700	10,536,700
Karlsruhe	6,812	9,474,960	1,882	39	10,200,900	6,435,200	8,171,600
Kiel	1,428	6,051,878	4,200	61	8,436,600	3,620,300	6,274,100
Königsberg i. P.	6,823	15,907,566	2,121	63	21,232,000	11,840,000	16,038,000
Landsberg a. d. W.	1,560	3,414,015	2,127	75	3,674,000	3,101,100	3,347,500
Leipzig	3,777	11,893,920	7,605	24	13,376,700	2,725,800	7,580,000
Liegnitz	2,592	8,065,972	2,649	75	9,360,600	6,952,800	8,315,700
Lübeck	767	3,936,529	4,344	76	4,752,600	8,586,700	4,008,900
Magdeburg	3,031	8,534,417	2,510	36	9,507,800	4,179,100	6,099,500
Mainz	2,571	3,475,887	1,131	56	5,496,400	2,568,200	3,424,900
Mannheim	4,310	9,740,746	2,585	37	12,098,600	5,207,800	8,491,800
Memel	643	1,525,638	2,215	73	1,800,400	1,136,400	1,480,200
Metz	197	1,109,112	2,321	47	1,752,500	1,109,100	1,402,600
Minden	924	1,883,322	1,782	56	2,324,900	1,097,400	1,806,100
Mühlhausen i. E.	864	4,154,214	5,764	33	6,537,200	2,382,900	3,723,700
München	3,015	6,437,725	3,069	23	6,437,700	1,752,600	2,924,800
Münster i. W.	3,188	6,614,185	1,787	63	8,628,300	6,436,600	7,360,800
Nordhausen	275	1,040,991	3,024	52	2,118,900	734,300	1,527,300
Nürnberg	1,852	4,835,833	2,841	39	5,571,500	2,400,000	3,582,400
Osnabrück	397	546,240	1,394	54	761,600	352,700	530,100
Plauen i. Vogtl. v. 1/4. 1897 ab	768	1,144,584	1,490	49	1,160,800	634,000	874,200
Posen	4,551	7,249,046	1,448	49	9,014,100	6,098,800	7,276,600
Siegen	1,091	1,369,193	1,144	66	1,729,600	1,003,000	1,318,600
Stettin	2,913	6,126,280	1,965	58	6,451,600	4,753,600	5,426,300
Stolp	930	3,867,205	3,384	61	3,926,900	3,194,100	3,597,100
Stralsund	925	4,517,044	5,058	82	5,613,300	4,517,000	4,944,000
Straßburg i. E.	2,074	5,682,135	1,790	45	7,130,100	2,761,200	4,140,000
Stuttgart	1,861	3,679,891	913	39	5,072,600	2,617,800	3,729,900
Thorn	1,042	2,084,872	1,445	53	2,542,000	1,814,500	2,104,500
Tilsit	2,215	5,327,650	2,405	70	5,420,400	3,957,700	4,708,200
Wiesbaden	61	115,032	1,094	54	163,700	61,000	103,300
Bei den Reichsbankanstalten	166,800	380,258,311	—	—	—	—	—
Bei der Reichshauptbank	10,170	27,308,676	3,547	22	38,758,700	7,649,600	16,219,700
Ueberhaupt	176,970	407,566,987	2,323	49	459,165,000	280,316,000	357,149,000

Anlage F.

Versandt-Wechsel.

Ort	Es wurden angekauft		Gewinn	Durchschnittliche Größe der Wechsel	Durchschnittliche Verfallzeit der Wechsel
	Stück	Betrag ℳ	ℳ	ℳ	Tage
Aachen	24,611	69,988,890	111,903	2,844	15
Augsburg	22,866	15,651,589	66 514	685	42
Bielefeld	41,701	26,417,372	105,874	633	38
Bochum vom 1. 10. 1896 ab	3,330	14,972,800	106,272	4,500	68
Braunschweig	15,208	22,032,890	52,386	1,449	22
Bremen	66,144	89,853,121	223,091	1,360	25
Breslau	83,517	94,647,717	344,851	1,133	35
Bromberg	7,057	8,157,544	53,041	1,161	62
Cassel	27,036	22,628,792	130,410	1,075	58
Chemnitz	76,267	58,169,679	282,845	763	44
Coblenz	23,648	33,259,726	214,973	1,406	62
Cöln	91,542	108,379,743	349,068	1,184	31
Cöslin	2,776	1,832,891	11,071	660	64
Cottbus	26,005	24,621,380	144,613	946	56
Crefeld	57,390	62,280,795	247,055	1,082	36
Danzig	11,843	23,643,046	82,422	1,996	29
Darmstadt vom 1./4. 97 ab	13,875	27,752,064	36,190	2,000	15
Dortmund	64,164	79,556,996	446,047	1,240	54
Dresden	67,884	81,061,951	185,602	1,194	23
Düsseldorf	29,379	38,489,429	122,961	1,310	30
Duisburg	27,633	50,606,480	206,177	1,831	41
Elberfeld	161 890	122,261,696	364,448	755	27
Elbing	1,704	2,292,987	13,002	1,346	55
Emden	4,030	5,173,091	9,993	1,284	20
Erfurt	36,503	44,834,015	104,606	1,200	26
Essen	25,941	58,319,649	341,949	2,248	55
Flensburg	2,529	5,231,663	26,632	2,069	62
Frankfurt a. M.	187,183	325,227,322	461,916	1,737	13
Frankfurt a. d. O.	6,195	4,250,413	24,535	684	55
Gera	32,120	22,788,872	110,761	709	45

Gleiwitz	18,941	30,295,919	170,711	1,599	52
Glogau	17,529	15,668,932	96,220	894	60
Görlitz	19,800	16 319,809	71,515	824	44
Graudenz	1,446	2,827,153	18,685	1,929	67
Halle a. d. S.	40,052	47,450,599	126,462	1,185	25
Hamburg	142,378	322,958,004	561.308	2,268	15
Hannover	46,922	49,358,668	165,791	1,052	32
Karlsruhe	57,206	42.665.789	165,782	746	37
Kiel	4,966	12.586,100	72 887	2,500	57
Königsberg i. Pr.	15,218	25,382,218	136,861	1,668	51
Landsberg a. d. W.	7,615	9,770,287	56,737	1,283	55
Leipzig	124,835	108,534,321	288,997	869	28
Liegnitz	14,521	12.398,915	85,027	854	63
Lübeck	9,190	22,996 474	86,183	2,502	34
Magdeburg	48,055	49,514,174	184,609	1.030	33
Mainz	59,187	54,864,537	206,430	918	25
Mannheim	99,484	135,153 539	344.201	1,358	24
Memel	1,483	8.300,395	38,799	5,597	46
Metz	23,778	44,707 460	89,443	1,880	18
Minden	10,532	7,776,924	27,891	738	34
Mühlhausen i. Elsaß	35,917	42,611,336	72,252	1.186	16
München	51.188	145,467,907	209,460	2,842	13
Münster i. W.	35 394	35,299.023	181,730	997	48
Nordhausen	9,369	6,478,766	28,825	692	44
Nürnberg	58,908	77,567,047	178,242	1,439	20
Osnabrück	6,937	5,382,539	15,801	776	29
Plauen i. Vgtl. vom 1/4. 94 ab	19,434	13,748,047	49,753	707	42
Posen	11,428	11.475,549	55,651	1,004	48
Siegen	11,597	16,741,849	86,528	1,444	52
Stettin	27,936	26,731,988	112,492	957	39
Stolp	3,670	4,475 354	27,505	1,219	53
Stralsund	3.186	4,216,727	22,101	1,009	51
Straßburg im Elsaß	34,067	33,602 849	112,264	986	33
Stuttgart	101,233	91,909,909	203,013	908	25
Thorn	3,707	3.448,223	18,303	930	51
Tilsit	647	1,514,402	9,951	2,340	60
Wiesbaden	3,898	21,735 732	30,919	5,576	12
Bei den Reichsbankanstalten	2,418,615	3,106,325,073	9,390,542	—	—
Bei der Reichshauptbank [einschl. Brandenburg]	801,419	931,521,667	1,155,408	3,090	12
Ueberhaupt	2,720,034	4,037,846,740	10,545,951	1,484	25

Anlage G.

Einzugs-Wechsel.

Ort	Höchste Anlage M.	Niedrigste Anlage M.	Durchschnittliche Anlage M.	Bestand am 31. Dezember 1896	
				Stück	Betrag M.
Aachen	1,600,200	966,000	1,243,800	3,649	1,228,950
Augsburg	2,469,700	1,170,000	1,584,400	1,703	1,879,565
Bielefeld	2,756,700	1,400,400	1,973,400	2,209	2,499,072
Bochum	2,488,000	1,356,000	1,874,800	3,233	2,258,815
Braunschweig	2,482,600	1,157,400	1,577,300	1,808	1,854,442
Bremen	10,472,100	3,200,500	5,460 000	2,798	7,590,130
Breslau	8,395,000	4,154,600	5,900,900	6,399	7,244,141
Bromberg	2,422,800	935,800	1,450 300	2,742	1,390,756
Cassel	4,128,600	1,780,200	2,569,700	5,437	2,959,998
Chemnitz	4,638,000	2,697,100	3,232,200	6,773	3,546,512
Coblenz	3,045,100	1,803,800	2,396,300	3,225	2,719,126
Cöln	27,569,300	13,570,200	18,554,700	9,532	17,919,137
Cöslin	456,500	250,500	342,500	610	354,268
Cottbus	1,362,200	872,800	1,088,400	1,880	1,196,212
Crefeld	4,885,300	2,099,800	3,130,800	3,630	3,917,867
Danzig	3,209,300	1,393,800	2,086,500	5,626	2,499,566
Darmstadt vom 1/4. 1897 ab	1,122,800	727,200	874,800	1,896	1,018,618
Dortmund	7,259,500	4,473,600	5,488,400	7,812	6.477,299
Dresden	9,947,000	5,011,800	7,004,100	8,658	8,854,845
Düsseldorf	6,247,700	3,345,700	4,715,800	4,421	4,862,391
Duisburg	4,195,100	2,276,600	3,407,900	3,528	3,853,694
Elberfeld	19,170,200	9,588,100	13,393,200	8,012	12,909,600
Elbing	678,600	427,100	532,200	838	559,996
Emden	553,800	152,900	331,300	275	371,019
Erfurt	2,302,100	1,424,700	1,855,700	4 722	2,141,290
Essen	8,380,200	4,508,400	5,991,800	3,901	7,024,292
Flensburg	820,100	316,200	592,500	868	707,034
Frankfurt a. M.	15,208,000	7,159,800	9,475,100	5,518	10,308,610
Frankfurt a. d. O.	609,300	325,000	427,000	824	457,783
Gera	2,284,600	1,102,000	1,630,000	2,858	1,643,432

Gleiwitz	7,469,700	2,182,200	3,692,600	4,184	4,557,139
Glogau	1,530,800	590,500	988,000	1,143	1,173,221
Görlitz	1,531,000	837,300	1,148,100	1,701	1,148,936
Graudenz	859,000	321,900	574,400	653	389,804
Halle a. d. S.	4,356,800	1,905,700	2,726,900	2,847	3,439,007
Hamburg	25,042,500	9,309,200	14,198,800	9,125	14,518,982
Hannover	6,645,400	3,727,500	4,859,000	6,182	5,335,735
Karlsruhe	5,572,500	2,860,500	4,243,900	7,209	5,438,304
Kiel	1,490,800	791,700	1,121,500	1,403	1 336,833
Königsberg i. Pr.	4,503,000	1,896,000	2,855,000	3,311	3,672,373
Landsberg a. d. W.	572,400	303,700	428,700	613	508,459
Leipzig	15,034,200	7,536,500	10,617,800	6,015	12,294,823
Liegnitz	1,842,000	934,800	1,287,600	1,760	1,426,803
Lübeck	1,889,700	808,700	1,300,400	1,836	1,738,325
Magdeburg	7,251,500	3,085,800	4,604,800	5,058	5,078,805
Mainz	3,990,700	2,076,400	2,498,100	3,430	2,690,411
Mannheim	9,283,200	4,116,300	5,913,400	6,085	7,622,011
Memel	1,050,900	390,900	662,000	507	684,928
Metz	2,924,400	1,519,200	2,133,200	4,425	2,883,830
Minden	914,300	491,600	644,500	701	602,732
Mülhausen i. E.	2,192,300	940,900	1,406,400	1,768	1,788,187
München	5,008,500	2,529,100	3,597,600	7,703	4,363,982
Münster i. W.	3,899,200	2,391,200	2,931,300	3,447	3,607,177
Nordhausen	894,100	493,900	663,800	766	894,064
Nürnberg	3,956,500	2,105,800	2,995,000	4,338	3,910,887
Osnabrück	1,049,400	506,300	757,400	1,113	664,327
Plauen i. Vgtl. vom 1/4. 97 ab	1,507,800	895,400	1,151,600	1,822	1,347,423
Posen	3,582,100	2,040,900	2,624,400	4,318	2,932,857
Siegen	698,400	327,300	494,200	702	612,979
Stettin	4,224,400	1,612,800	2,846,000	2,515	3,422,047
Stolp	490,100	300,900	379,000	488	490,101
Stralsund	482,400	280,000	374,100	638	392,945
Straßburg i. E.	3,618,400	1,515,600	2,322,900	2,209	2,722,595
Stuttgart	6,560,900	3,483,100	4,975,000	6,888	5,720,907
Thorn	1,324,900	643,400	938,700	1,030	1,044,714
Tilsit	1,272,800	715,100	924,400	796	973,571
Wiesbaden	1,184,700	746,800	924,700	3,073	953,815
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	226,687	234,632,507
Bei der Reichshauptbank	51,339,200	27,277,400	36,616,900	19,463	38,040,686
Ueberhaupt	402,639,000	222,404,000	285,203,000	246,150	272,673,193

Anlage H.

Wechsel auf's Ausland.

Ort	Stückzahl	auf Belgien Frcs.	auf England Lstrl.	auf Frankreich Frcs.	auf Holland Holl. fl.	auf die Schweiz Frcs.	Real-Werth ℳ
Bestand am 1. Jan. 1897	466	254,671	81,927	398,262	25,710	286,158	2,547,068
Angekauft wurden:							
in Berlin	1,018	1,385,314	169,543	914,556	661,013	—	6,608,811
„ Aachen	197	62,000	52,852	17,577	—	—	1,168,564
„ Augsburg	92	2,879	39,592	—	—	75,336	868,259
„ Bielefeld	73	—	8,404	106,496	—	1,639	258,233
„ Bochum	13	—	10,672	—	—	—	217,090
„ Braunschweig	69	—	5,391	—	—	—	120,711
„ Bremen	—	—	—	—	—	—	—
„ Breslau	102	3,404	2,065	8,566	1,068	3,617	58,913
„ Bromberg	1	—	24	—	—	—	483
„ Cassel	94	30,000	14,530	10,197	35	180	328.160
„ Chemnitz	1,498	122,837	294,478	132 294	53,265	30,081	6,407.198
„ Coblenz	223	207	33.109	50,713	16,660	—	749,140
„ Cöln	1,002	14,633	125,816	87,052	179,926	100,602	3.251,989
„ Cöslin	177	—	21,140	—	—	—	436,587
„ Cottbus	331	15.139	16,947	13.341	40,187	17.404	457,435
„ Crefeld	426	14,900	65,700	9,713	30 455	—	1 406,091
„ Danzig	12	—	8,607	—	—	—	174,641
„ Darmstadt v. 1/4.97	1,275	19,876	19,563	298,737	—	217	654,147
„ Dortmund	990	43,793	88,160	197,911	1,471	1.376	1,998,768
„ Dresden	123	1,132	9,110	14,670	5,898	4,643	211,576
„ Düsseldorf	135	93 917	21,809	22,800	—	250	537,797
„ Duisburg	121	65,000	82.167	323,955	143,858	—	2,226,031
„ Elberfeld	1.256	205,781	237,799	520,533	130,075	7,950	5,653.333
„ Elbing	17	—	374	—	—	—	17.465
„ Emden	8	22,127	1,145	7,244	—	—	46,810
„ Erfurt	127	2,421	17,050	—	703	—	357,620
„ Essen	114	1,928	17,372	—	1,828	—	370,459
„ Flensburg	147	124	16,903	662	—	880	348,004
„ Frankfurt a. M.	56	—	8,901	3,353	—	15,320	196,242
„ Frankfurt a. d. O.	104	731	3,934	3.796	6,044	—	113,961
„ Gera	334	10,683	75,975	16,091	6,497	10,535	1,594,643
„ Gleiwitz	3	—	1 032	—	—	—	20,893
„ Glogau	98	674	18,347	20,740	4 378	200	398,531
„ Görlitz	170	—	28,193	119,800	3,278	25,426	736,573
„ Graudenz	7	—	1,197	—	—	—	24.299
„ Halle a. d. S.	59	—	1 636	7,660	9,265	2,094	56,683
„ Hamburg	248	128,853	11,724	1,137	3,840	425,542	700.131
„ Hannover	180	15,962	29,813	346	2,943	8,304	638,411
„ Karlsruhe	124	—	9,323	19,842	—	95,011	286,318
„ Kiel	75	—	3,469	719	—	600	109,969
„ Königsberg i. Pr.	—	—	—	—	—	—	—
„ Landsberg a. d. W.	110	585	32,483	—	240	—	660,830
„ Leipzig	73	—	12,403	13,506	—	—	265,412
„ Liegnitz	186	512	11,338	—	6,877	—	242,863
„ Lübeck	104	3,014	22,019	—	26,477	—	493,931
„ Magdeburg	52	—	16,305	283	1,833	105,538	420,555
„ Mainz	231	85,752	8,949	110,211	19,133	3,341	379,984

Ort	Stückzahl	auf Belgien Frcs.	auf England Lstrl.	auf Frankreich Frcs.	auf Holland Holl. fl.	auf die Schweiz Frcs.	Real-Werth ℳ
in Mannheim . .	159	127	185	13,812	15,188	235,481	232,414
„ Memel . . .	118	—	82,955	650	22,471	—	1,725,721
„ Metz	12	—	2,901	—	22,116	—	96,049
„ Minden . . .	7	—	192	—	—	—	3,916
„ Mülhausen i. E.	1	—	800	—	—	—	16,225
„ München . .	—	—	—	—	—	—	—
„ Münster i. W. .	697	68,000	309,891	689,353	21,312	2,809	6,957,459
„ Nordhausen . .	—	—	—	—	—	—	—
„ Nürnberg . .	80	—	6,558	75,491	—	1,592	195,556
„ Osnabrück . .	52	—	2,473	354	420	—	51,807
„ Plaueni.V.v 1/4.97	336	2,953	39,219	193,466	8,494	5,243	976,119
„ Posen . . .	1	—	2,000		—	—	40,422
„ Siegen . . .	43	13,128	8,425	1,852	55,915	—	277,325
„ Stettin . . .	71	2,554	6,697	—	552	—	367,412
„ Stolp . . .	61	—	3,872	6,032	—	—	83,609
„ Stralsund . .	25	—	1,567	—	—	—	31,882
„ Straßburg i. E.	—	—	—	—	—	—	—
„ Stuttgart . .	297	162	30,251	2,213	—	7,115	626,262
„ Thorn . . .	—	—	—	—	—	—	—
„ Tilsit . . .	3	—	11	150	—	—	345
„ Wiesbaden . .	19	—	5,291	—	—	—	107,687
Ueberhaupt .	13,303	2,695,776	2,263,124	4,436,139	1,529,487	1,474,482	56,611,821
verkauft u. an die Korrespondenten gesandt . . .	12,820	2,582,824	2,165,390	4,288,670	1,495,394	1,332,751	54,307,788
Bleibt Bestand am 31. Dezember 1897	483	112,953	97,734	207,469	34,092	141,731	2,304,033

Die am 31. Dezember 1897 im Bestande verbliebenen Wechsel haben einen wirklichen Werth wie folgt:

Frcs.	112,953	auf	Belgien	à	80,58	ℳ	91,017
Lstrl.	97,734	„	England	à	20,32	„	1,985,950
Frcs.	207,468	„	Frankreich	à	80,64	„	167,302
fl.	34,093	„	Holland	à	168,20	„	57,343
Lire	6,115	„	Italien	à	76,40	„	4,672
Kr.	56,088	„	Kopenhagen	à	111,72	„	62,662
Frcs.	141,732	„	die Schweiz	à	80,179	„	113,639
Kr.	3,683	„	Skandinavien	à	111,64	„	4,111
						ℳ	2,487,565

Hievon der Werth, mit welchem die vorstehenden Wechsel-Bestände auf den Büchern der Reichsbank stehen, in Abzug gebracht mit . . . . „ 2,304,033

ergibt einen Gewinn von ℳ 183,532.

Anlage J.

Lombard-Verkehr im Jahre 1897.

	Gewinn ℳ
Aachen	6,095
Augsburg	3,123
Bielefeld	24,851
Bochum	9,490
Braunschweig	11,264
Bremen	31,101
Breslau	201,432
Bromberg	72,527
Cassel	131,801
Chemnitz	87,613
Coblenz	88,109
Cöln	194,246
Cöslin	72,546
Cottbus	74,031
Crefeld	41,407
Danzig	82,045
Darmstadt vom	6,955
Dortmund	83,092
Dresden	106,480
Düsseldorf	25,592
Duisburg	91,209
Elberfeld	44,838
Elbing	33,196
Emden	6,022
Erfurt	74,937
Essen	113,045
Flensburg	22,651
Frankfurt a. M.	61,352
Frankfurt a. d. O.	20,815
Gera	87,405
Gleiwitz	60,322
Glogau	73,259
Görlitz	29,302
Graudenz	10,590
Halle	94,907
Hamburg	144,182

	Gewinn ℳ
Hannover	169,159
Karlsruhe	43,078
Kiel	36,020
Königsberg i. Pr.	165,754
Landsberg	31,655
Leipzig	139,865
Liegnitz	108,410
Lübeck	52,248
Magdeburg	135,827
Mainz	23,297
Mannheim	60,550
Memel	29,835
Metz	29,366
Minden	17,466
Mülhausen i. Els.	10,009
München	2,003
Münster i. Westf.	81,212
Nordhausen	19,605
Nürnberg	14,108
Osnabrück	18,870
Plauen vom	16,910
Posen	151,067
Siegen	23,544
Stettin	154,908
Stolp	37,718
Stralsund	53,954
Straßburg i. Els.	27,074
Stuttgart	85,123
Thorn	40,244
Tilsit	14,499
Wiesbaden	24,891
bei den Reichsbankstellen	4,140,107
bei der Reichshauptbank	849,147
Ueberhaupt	4,989,254

Anlage B.

Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1897.

	Thaler-Noten in Mark umgerechnet zusammen	Mark-Noten			Gesammt-Umlauf
		à 1000 ℳ Betrag	à 500 ℳ Betrag	à 100 ℳ Betrag	
31. Januar	1,735,140	298,305,500	511,500	749,023,900	1,049,576,040
28. Februar	1,735,080	283,642,500	476,500	696,668,200	982,522,280
31. März	1,734,660	408,698,500	466,500	790,381,000	1,201,280,660
30. April	1,734,585	346,519,500	463,000	762,850,100	1,111,567,185
31. Mai	1,734,045	312,740,500	456,500	730,255,200	1,045,186,245
30. Juni	1,733,145	401,698,500	451,000	817,439,100	1,221,321,745
31. Juli	1,733,145	299,824,500	447,500	777,306,500	1,079,811,645
31. August	1,732,665	301,574,500	442,500	766,935,000	1,070,684,665
30. September	1,732,635	406,629,500	436,500	878,123,000	1,286,931,635
31. Oktober	1,732,575	323,425,500	434,500	839,260,700	1,164,853,275
30. November	1,732,425	297,488,500	432,500	799,872,550	1,099,525,975
31. Dezember	1,732,425	408,561,500	422,000	909,262,050	1,319,977,975

Anlage K.

Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Reichs-Bankanstalten am Schlusse jedes Monats im Jahre 1897.

In Tausenden Mark (000 weggelassen).

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug	30 Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	I. Platz-Wechsel.											
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
Aachen	783	862	1,060	1,428	1,556	1,666	1,309	1,374	1,338	1,207	1,089	1,147
Augsburg	4,300	3,872	3,762	3,958	4,222	4,310	4,040	4,064	5,125	4,663	4 343	4,391
Bielefeld	4,488	4,542	5,339	5,535	5,429	5,461	5,184	5,370	5,661	5,559	5,009	5,328
Bochum	2,191	2,109	2,243	2,324	2,442	2,580	2,625	2,490	2,928	2,987	3,056	3,338
Braunschweig	4,345	3,254	4,149	3,978	4,412	4,941	5,285	5,379	5,816	4,975	4,657	4,747
Bremen	1,664	1,149	2,392	1,497	3,311	5,273	4,460	3,200	3,690	4,858	3,539	2,435
Breslau	17,850	14,942	18,899	15,890	15,763	19,745	16,519	17,838	21,415	18,951	17 225	19,804
Bromberg	4,580	4,500	5,245	5,291	5,281	5,503	5,606	5,957	6,016	5,901	5,467	5,428
Cassel	8,974	6,943	8,161	8,312	9,139	10,046	10,411	11,442	12,017	11,599	9,874	9,095
Chemnitz	3,795	3,317	3,613	2,757	2 710	3,188	3,020	3,287	3,771	4,259	3,380	3,914
Coblenz	5,895	5 202	5,856	6,184	6 627	6,751	6,387	6,330	6,292	6,492	7,076	7,015
Cöln	9,941	7,763	8 059	8,851	9,291	8,522	9,198	9,542	10,046	9,572	9,222	9 766
Cöslin	2,860	2,855	3,023	3,168	3,210	3,489	3,681	3,712	3,889	3,893	3,841	3,982
Cottbus	2 217	2,280	2,393	2,262	2,518	3,057	2,986	3,083	3,045	2,801	2,783	2,873
Crefeld	4,705	3,940	3,787	4,631	5,208	5,807	6,117	6,846	7,201	6,652	4,941	3,376
Danzig	4,850	4,586	4,702	4,701	4,479	5,164	5,039	5,432	6,416	6,078	4,747	4,270
Darmstadt	—	—	—	925	805	769	749	819	851	810	683	799
Dortmund	6,136	5,949	5,595	6,596	6,540	7,621	7,986	8,069	8,463	9,403	8,692	8,448
Dresden	4,001	2,804	3,206	3,473	3,146	3,191	2,790	3,195	3,601	3,664	3,477	4,301
Düsseldorf	4,396	4,099	4,140	3,899	4,202	4,372	4,044	3,928	4,359	4,321	4,758	4,537
Duisburg	3,687	3,659	3,717	3,945	4,191	4,319	4,327	5,128	5,732	5,692	5,476	5,426
Elberfeld	10,910	10,417	10,373	12,109	11,694	12,946	12,540	13,968	15,070	17,180	14,447	13,030
Elbing	1,547	1,710	2,157	2,446	2,419	2,591	2,432	2,610	2,660	2,268	2,073	1,988
Emden	451	389	466	544	526	502	473	493	538	479	468	548
Erfurt	1,191	1,223	1,361	1,276	1,325	1,246	1,211	1,452	1,865	1,769	1,643	1,735
Essen	9,272	8,051	8,813	11.155	11.255	11,697	11,962	11,660	12,022	12 375	11,684	10,667
Flensburg	4,840	4,938	5,932	7 560	8,044	8,023	7 646	7,956	8,161	7,592	6,802	6,643
Frankfurt a. M.	5,599	4,340	7,211	5,044	4,591	8,150	4,997	5,837	12,093	6,836	5,842	10,156
Frankfurt a. d. O.	1,341	1,581	1,694	1,583	1,406	1,296	1,410	1,576	1,705	1 799	1,809	1,893
Gera	2,006	1,799	1,602	1,477	1,355	1,656	1,808	1,959	2,034	2,030	1,777	1,870

Gleiwitz	8,581	7,912	8,984	8,979	9,423	10,100	9,672	10,790	11,828	11,635	10,402	9,983
Glogau	7,489	6,595	9,012	9,288	9,246	10,374	10,270	10,495	11,314	10,226	9,453	9,615
Görlitz	3,904	3,855	4,159	4,363	4,828	5,139	5,185	5,178	5,600	4,937	4,707	5,347
Graudenz	2,007	2,094	2,229	2,323	2,020	1,920	1,760	1,915	2,046	1,875	1,848	1,881
Halle a. d. S.	4,650	2,994	4,044	3,464	3,348	4,508	4,025	4,521	5,349	4,980	3,396	5,405
Hamburg	17,646	10,806	15,235	13,742	10,822	21,545	15,786	11,826	17,226	16,138	12,089	23,196
Hannover	9,592	8,618	10,634	9,974	10,695	10,681	10,567	11,584	13,667	11,938	9,996	11,123
Karlsruhe	9,147	7,447	6,918	7,848	7,476	8,154	7,698	8,747	9,346	10,201	8,865	9,475
Kiel	3,792	3,883	5,037	6,054	7,301	7,469	7,092	8,217	7,932	6,951	6,093	7,052
Königsberg i. Pr.	14,830	13,317	14,964	14,582	15,684	16,798	16,004	18,800	21,232	19,670	14,970	15,908
Landsberg a. d. W.	3,299	3,210	3,356	3,351	3,292	3,489	3,267	3,394	3,674	3,562	3,301	3,414
Leipzig	4,734	5,052	10,150	5,172	5,109	9,094	7,440	10,356	13,377	10,723	9,107	11,894
Liegnitz	8,646	7,434	7,979	8,420	8,191	8,176	8,469	8,680	8,615	8,861	8,547	8,066
Lübeck	4,231	3,727	3,693	3,706	3,853	4,009	4,009	4,119	4,100	4,640	4,179	3,937
Magdeburg	6,563	4,690	5,624	4,935	4,992	7,255	5,977	6,995	9 508	6,608	5,852	8,534
Mainz	4,630	3,614	3,462	2,868	2,745	3,104	2,876	3,469	4,044	3,843	3,518	3,476
Mannheim	9,222	6,793	6,711	7,779	7,375	9,518	8,260	8,453	10,681	12,098	10,282	9,741
Memel	1,269	1,383	1,313	1,201	1,471	1,600	1,745	1,631	1,502	1,664	1,801	1,526
Metz	1,526	1,252	1,161	1,248	1,507	1,721	1,485	1,405	1,321	1,419	1,264	1,109
Minden	1,268	1,120	1,724	1,836	1,838	2,127	2,253	1,977	2,240	2,226	1,722	1,883
Mülhausen i. E.	3,077	2,474	3,875	3,557	3,910	4,688	4,185	4,773	6,355	3,787	2,889	4,154
München	2,887	2,224	2,271	2,910	2,018	3,892	2,099	2,078	5,699	5,663	3,255	6,438
Münster i. W.	7,125	6,536	7,289	7,555	7,694	7,605	7,396	8,037	8,274	7,843	7,220	6,614
Nordhausen	1,625	1,304	2,030	2,114	1,852	2,027	1,769	1,428	1,629	1,143	872	1,041
Nürnberg	3,065	2,531	3,528	3,597	3,316	3,028	3,123	3,627	5,572	4,408	4,669	4,836
Osnabrück	632	497	592	353	453	455	419	446	710	658	759	546
Plauen i. V.	—	—	—	837	713	725	728	727	919	1,122	946	1,145
Posen	7,248	6,175	7,456	6,913	6,991	8,234	7,706	7,930	9,014	8,004	7,140	7,249
Siegen	1,082	1,109	1,088	1,029	1,274	1,308	1,417	1,498	1,556	1,626	1,406	1,369
Stettin	5,297	5,026	5,451	5,087	5,152	5,823	5,911	6,253	6,293	5,632	5,551	6,126
Stolp	3,388	3,272	3,409	3,563	3,568	3,631	3,767	3,716	3,656	3,830	3,844	3,867
Stralsund	4,841	4,959	5,080	4,885	5,019	5,420	5,471	5,570	5,311	5,390	4,994	4,517
Straßburg i. E.	6,118	4,457	3,841	3,167	3,081	3,384	3,170	3,649	4,419	4,368	4,032	5,682
Stuttgart	3,490	2,942	3,509	3,649	3,763	4,156	3,748	3,865	4,477	5,072	3,956	3,684
Thorn	1,841	1,954	2,125	2,010	2,085	2,186	2,214	2,270	2,542	2,261	2,144	2,085
Tilsit	4,175	3,998	4,363	4,525	4,587	4,693	4,851	4,931	5,421	5,277	5,257	5,328
Wiesbaden	86	70	128	108	99	107	82	146	137	107	92	115
Bei den Reichsbankanstalten	321,248	278,389	321,374	319,791	323,888	372,025	348,138	367,492	420,406	397,051	350,298	380,261
Bei der Reichshauptbank	12 564	11,160	30,996	13,598	11,083	29,737	18,112	16,015	38,759	22 718	13,739	27,309
Ueberhaupt	333,812	289,549	352,370	333,389	334,971	401,762	366,250	383,507	459,165	419,769	364,037	407,570

50*

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
II. Einzugs-Wechsel.												
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
Aachen	1,382	1,031	1,262	1,353	1,284	1,308	1,203	1,363	1,410	1,401	1,0[illegible]9	1,229
Augsburg	1,788	1,469	1,602	1,630	1,575	1,460	1,363	1,379	2,258	2,470	1,394	1,880
Bielefeld	1,770	1,591	1,917	2,068	1,949	2,068	1,848	1,800	2,201	2,415	1,811	2,499
Bochum	1,635	1,399	1,493	1,745	1,628	2,046	2,000	2,013	2,096	2,166	1,911	2,259
Braunschweig	1,714	1,391	1,590	1,435	1,341	1,639	1,423	1,697	1,948	1,866	1,370	1,854
Bremen	5,551	3,359	5,452	4,520	4,463	6,941	5,175	5,213	5,898	6,905	4,665	7,590
Breslau	6,075	4,754	5,540	5,685	5,734	6,168	6,155	6,158	7,225	7,349	5,191	7,244
Bromberg	1,107	1,042	1,136	1,157	1,112	1,613	1,423	1,617	1,959	1,951	1,374	1,391
Cassel	2,314	2,232	2,372	2,264	2,697	2,651	2,841	3,067	3,320	3,045	2,073	2,960
Chemnitz	4,345	3,409	3,820	3,072	3,130	3,080	3,300	3,220	3,395	3,425	2,986	3,546
Coblenz	2,669	2,118	2,326	2,455	2,229	2,351	2,083	2,344	2,648	2,966	2,612	2,719
Cöln	17,686	14,334	15,695	16,988	17,944	19,238	18,036	20,554	23,561	23,496	18,037	17,919
Cöslin	297	251	355	367	345	378	363	394	402	353	310	354
Cottbus	1,021	933	1,043	1,085	996	1,203	1,086	1,230	1,321	1,240	1,088	1,196
Crefeld	3,010	2,918	3,210	3,153	2,848	3,299	2,837	3,298	4,046	4,109	3,183	3,918
Danzig	2,143	1,690	2,394	2,130	1,864	2,150	2,050	1,957	2,164	2,677	2,061	2,499
Darmstadt	—	—	—	869	800	906	878	953	1,006	1,032	934	1,019
Dortmund	5,646	4,884	5,127	5,326	4,819	5,141	5,575	5,820	6,433	6,845	5,903	6,477
Dresden	6,492	5,345	6,523	6,256	6,726	7,079	6,986	7,222	8,854	8,843	7,044	8,855
Düsseldorf	4,810	4,095	4,101	4,420	4,549	5,093	4,795	5,402	6,118	5,720	4,799	4,862
Duisburg	3,024	2,477	2,944	3,445	3,490	4,184	4,205	3,982	3,816	3,829	3,693	3,854
Elberfeld	13,605	11,527	11,925	11,959	13,185	12,581	13,512	14,596	16,707	17,259	12,832	12,910
Elbing	612	497	505	562	559	485	489	529	599	581	534	560
Emden	349	203	168	261	331	402	387	418	420	428	287	371
Erfurt	1,846	1,591	1,802	2,112	1,941	2,109	1,833	2,183	2,302	2,158	1,815	2,141
Essen	5,244	4,596	5,675	6,037	5,393	6,262	6,360	6,072	7,308	7,224	6,712	7,024
Flensburg	554	375	642	494	568	637	567	674	731	737	699	707
Frankfurt a. M.	10,706	9,752	8,233	8,936	9,574	10,308	8,984	10,226	12,806	14,638	9,726	10,309
Frankfurt a. d. O.	400	342	476	371	374	470	432	480	569	532	380	458
Gera	1,639	1,244	1,852	1,506	1,516	1,695	1,723	1,841	2,195	2,037	1,459	1,643
Gleiwitz	2,835	2,235	3,236	2,930	2,720	3,520	3,813	3,446	5,703	5,046	3,049	4,557
Glogau	1,214	611	796	901	746	934	958	915	1,447	1,316	906	1,173
Görlitz	1,011	856	1,177	1,150	1,014	1,252	1,211	1,274	1,402	1,332	1,107	1,149

Graudenz	628	452	470	574	517	666	859	673	714	685	417	390
Halle a. d. S.	2 633	2,131	2,324	3,271	2,232	2,761	2,382	2,892	3,932	3,328	2,380	3,439
Hamburg	13,133	10,235	14,847	12,578	13,093	15,758	14,254	14,635	18,290	17,293	12,896	14,519
Hannover	4,782	4,016	5,081	4 953	4,488	5,145	4,795	5,087	5,700	5,716	4 437	5,336
Karlsruhe	5,077	4,296	4,045	4,372	4,371	4,556	4,166	4,285	5,464	5,572	4,819	5,438
Kiel	1,366	1,059	912	972	1,038	1,176	1,100	1,119	1,434	1,346	1,060	1,337
Königsberg i. Pr.	2,999	2,394	2,556	3,661	3,081	3,195	2,792	2,673	3 039	2,942	2,276	3,672
Landsberg a. d. W.	369	331	406	383	374	439	463	573	425	473	428	508
Leipzig	10,704	9,498	8,140	9,747	9,647	11,268	10,257	11,577	13,031	13,781	9,767	12,295
Liegnitz	1,255	1,157	1,796	1,179	1,039	1,453	1,200	1,292	1,491	1,457	1,084	1,427
Lübeck	1,276	934	1,064	1,171	1,224	1,162	1,208	1,298	1,661	1,890	1,544	1,738
Magdeburg	4,690	3,350	4,138	4,398	4,287	4,735	4,534	4,766	5,770	5,611	3,880	5,079
Mainz	3,539	2,720	2,591	2,349	2,259	2,141	2,137	2,194	2,578	3,018	2,309	2,690
Mannheim	5,940	4,789	5,259	6 342	5,723	6,317	5,727	6,460	7,470	8,842	6,667	7,622
Memel	554	486	580	706	894	653	663	682	752	801	450	685
Metz	2,443	1,909	2,059	2,070	1,924	2,101	2,120	2,268	2 677	2,924	2,434	2,884
Minden	684	556	652	671	611	788	612	626	857	654	628	603
Mülhausen i. E.	1,587	1,119	1,238	1,259	1,209	1 527	1,345	1,391	1,693	2,192	1,391	1,788
München	3,891	3,436	3,602	3,054	3,434	3 823	3,953	3,767	4,570	4,721	3 776	4,364
Münster i. W.	2,850	2,475	2,863	2,950	2,719	2,756	2,997	3,079	3,432	3,661	3,091	3,607
Nordhausen	716	559	629	635	665	681	705	672	844	722	546	894
Nürnberg	3,199	2,503	2,968	3,075	2,892	3,196	2,987	3,247	3,477	3,956	3,026	3,911
Osnabrück	784	572	660	752	732	853	797	979	1,006	940	601	665
Plauen i. V.	—	—	—	1,064	984	1,099	1,123	1,272	1,493	1,414	1,067	1,347
Posen	2,407	2,196	2,456	2,274	2,300	2,760	2,553	3 007	3,248	3,178	2,878	2,933
Siegen	549	397	456	478	398	459	430	573	630	652	545	613
Stettin	2,793	2,109	1,975	2,388	2,648	2,821	2,945	3,100	3,626	3,954	2,643	3,422
Stolp	350	334	367	348	310	322	486	466	450	426	393	490
Stralsund	345	290	379	462	405	360	341	351	416	471	400	393
Straßburg i. E.	3,098	2,021	1,795	1,967	1,791	2,329	2,152	2,263	2,854	3,618	2,550	2,723
Stuttgart	5,716	4,731	4,587	4,611	4,605	5,094	4,605	5,395	6,410	6,561	5,236	5,721
Thorn	851	809	919	911	860	986	974	1,003	1,056	1,294	1,008	1,045
Tilsit	778	716	777	812	761	1,055	1,136	1,093	1,091	991	773	973
Wiesbaden	953	840	913	951	956	949	878	935	1,057	1,185	940	954
Bei den Reichsbankanstalten	207,401	169,971	189,893	196,230	193,915	216,035	205,570	219,030	256,901	263,660	201,354	234,631
Bei der Reichshauptbank	36,021	29,958	30,161	31,235	32,402	36,743	36,503	39,268	43,836	45,964	33,969	38,041
Unterwegs befindlich	33,028	37,931	99,606	56,920	45,326	88 113	45,887	42,061	101,902	40,117	49,394	86,200
Ueberhaupt	276,450	237,860	319,660	284,385	271,643	340,891	287,960	300,359	402,639	349,741	284,717	358,872

Am	31. Jan.	29. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
III. Wechsel aufs Ausland.												
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Bei der Reichshauptbank	2,498	2,137	2,474	2,658	2,721	2,281	2,386	2,213	1,940	2,169	2,554	2,336
IV. Lombard-Darlehne.												
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	56	75	57	124	96	223	132	101	249	227	201	61
Augsburg	197	220	82	90	41	46	26	29	22	31	29	29
Bielefeld	483	456	725	599	818	703	407	557	824	361	336	354
Bochum	298	257	278	219	233	312	223	154	162	133	128	131
Braunschweig	294	159	598	120	104	1,019	208	374	1,114	79	107	223
Bremen	336	749	2,032	766	1,164	2,855	777	781	1,175	298	336	2,836
Breslau	3,849	4,608	6,958	3,661	3,647	8,458	3,623	3,693	7,672	3,584	3,015	7,730
Bromberg	1,320	1,483	1,770	1,719	1,712	2,085	1,433	1,749	2,230	1,127	1,361	1,509
Cassel	2,509	2,496	3,173	2,627	3,345	4,580	2,555	2,418	3,550	2,435	3,003	3,872
Chemnitz	2,253	2,104	2,280	1,835	1,725	1,859	1,829	1,808	1,771	1,693	1,622	1,912
Coblenz	1,961	1,808	2,336	2,121	2,069	1,934	1,980	1,798	1,699	1,567	1,585	1,824
Cöln	4,799	4,991	4,696	4,844	4,968	6,209	4,844	4,476	3,720	2,892	2,458	2,579
Cöslin	1,400	1,368	1,952	1,862	1,806	1,916	1,491	1,345	1,409	1,470	1,481	1,891
Cottbus	1,487	1,495	1,594	1,679	1,678	1,947	1,651	1,625	1,645	1,412	1,313	1,544
Crefeld	475	554	1,080	928	548	1,023	1,183	1,324	1,185	1,039	725	1,841
Danzig	1,922	1,945	2,983	1,547	1,689	3,008	1,497	1,609	1,707	1,465	1,669	3,245
Darmstadt	—	—	—	208	271	176	206	201	165	167	199	214
Dortmund	1,478	1,136	1,748	1,913	2,084	2,332	2,005	1,789	2,111	2,140	1,704	1,960
Dresden	1,572	1,745	2,934	1,738	2,003	3,975	2,581	3,173	2,859	1,999	2,440	3,676
Düsseldorf	342	393	425	777	469	671	681	727	899	476	442	835
Duisburg	2,195	1,845	2,090	2,488	2,249	1,941	1,906	2,173	2,063	1,944	2,161	2,268
Elberfeld	554	576	592	1,662	1,386	1,409	998	889	868	918	1,020	1,334
Elbing	649	607	758	576	737	879	840	898	1,014	645	542	419
Emden	91	80	88	491	182	341	170	126	226	108	70	149
Erfurt	1,357	1,864	1,926	1,775	1,899	2,047	1,619	1,468	1,715	1,363	1,264	1,901
Essen	2,954	904	2,041	2,881	2,817	3,655	3,866	4,405	2,040	2,120	1,784	2,632
Flensburg	306	303	705	635	554	836	825	568	467	454	330	469
Frankfurt a. M.	1,264	1,111	1,207	1,110	1,036	3,375	910	944	1,270	967	1,127	5,970
Frankfurt a. d. O.	402	369	614	338	408	508	344	495	863	506	477	446
Gera	2,259	2,282	2,533	2,012	1,924	2,025	1,727	1,830	2,097	1,554	1,408	1,618
Gleiwitz	1,448	1,361	1,673	1,656	1,356	1,756	1,449	1,662	1,642	1,046	1,279	1,586

Glogau	2,406	3,094	1,620	1,467	1,423	2,392	1,289	1,184	1,581	1,006	1,069	2,533
Görlitz	626	358	1,191	572	499	1,402	694	562	1,553	539	763	960
Graudenz	241	224	173	213	193	178	206	217	326	289	218	191
Halle a. d. S.	2,152	2,502	4,173	2,267	3,007	4,912	2,526	1,946	3,794	1,307	2,306	4,034
Hamburg	2,157	1,608	3,925	5,061	3 203	3,451	2,670	1,830	2,177	2,113	2,210	8,102
Hannover	3,227	3,097	5,346	3,006	3,139	5,387	3,065	3,165	7,131	3,201	3,213	4,789
Karlsruhe	673	738	1,063	1,282	1,411	1,372	934	884	897	648	1,189	1,657
Kiel	581	622	769	1 226	946	791	1,066	817	762	768	558	1,003
Königsberg i. Pr.	4,642	4,204	5,471	3,273	3,236	7,239	4,051	3,462	3,982	2,645	2,796	7,477
Landsberg a. d. W.	558	681	991	624	756	963	662	755	932	676	604	688
Leipzig	1,035	1,240	6,110	4,023	2,109	9,118	2,513	2,073	7,806	2,435	1,723	7 171
Liegnitz	2,581	2,824	3,284	2,482	2,191	3,077	2,188	1,882	2,750	1,985	1,382	2,274
Lübeck	1,328	1,523	2,563	1,187	1,681	1,762	891	1,078	1,095	1 074	725	2,061
Magdeburg	3,310	3,411	5,110	3,087	3,219	4,405	2 345	2,068	3,981	2,368	2,205	2 731
Mainz	1,017	953	828	699	378	635	447	478	367	405	416	639
Mannheim	908	670	1,264	1,139	1 342	1,843	1,775	1,851	3 136	1,144	994	4,609
Memel	676	718	470	225	236	535	423	439	626	802	1,095	1,151
Metz	394	571	712	643	672	910	785	587	779	498	567	619
Minden	334	442	474	367	377	371	326	405	444	318	417	262
Mülhausen i. E.	345	144	465	310	488	563	284	197	101	63	133	604
München	34	36	30	33	38	48	58	58	39	45	39	42
Münster i. W.	1,031	1,101	2,023	2,223	2,245	4 776	2,112	1,794	2,675	1,887	1,120	2 684
Nordhausen	511	430	586	434	411	491	289	253	294	469	291	461
Nürnberg	289	290	252	267	272	342	328	311	286	278	392	414
Osnabrück	526	484	647	401	342	610	309	427	635	541	369	498
Plauen	—	—	—	531	564	609	517	491	375	395	460	418
Posen	3,920	4,278	5,141	3,752	3,180	4,460	3,476	2,956	3,435	2,514	2,678	3,457
Siegen	474	554	598	601	638	721	793	568	331	274	262	362
Stettin	2,881	3,837	5,256	4,700	4,348	5,446	3,126	3,108	4,328	2,390	2 265	4,199
Stolp	813	879	1,109	950	963	1,144	816	721	756	725	528	1,198
Stralsund	998	1,337	1,436	1,197	1,137	1,336	1,021	985	1,410	1,083	954	1,002
Straßburg i. E.	1,776	1,667	1,359	147	174	80	80	90	561	88	81	1,686
Stuttgart	1,780	2,307	2,089	2,094	2,124	2,037	1,610	1,735	2,022	1,746	1,669	1,624
Thorn	864	996	1,183	1,227	1,140	1,399	719	667	631	682	594	871
Tilsit	387	353	474	303	305	324	192	251	410	213	322	505
Wiesbaden	654	574	682	705	745	775	778	363	341	302	328	396
Bei den Reichsbankanstalten	86,639	88,251	120,795	97,769	94,150	140,007	89,341	85,847	113 182	74 136	72,548	130,430
Bei der Reichshauptbank	13 634	11,973	30,890	15,212	13,996	38,083	15,887	15,253	34 811	22 226	19,150	42,241
Ueberhaupt	100,273	100,224	151,685	112,981	108,146	178,090	105,228	101,190	147,993	96,362	91,698	172,671

Anlage L.

Grundstücke der Reichsbank.

Der Werth der der Reichsbank zugehörigen Grundstücke war:

Ort	Ertrag M	am 31. Dez. 1897 M	Ort	Ertrag M	am 31. Dez. 1897 M	Ort	Ertrag M	am 31. Dez. 1897 M	Ort	Ertrag M	am 31. Dez. 1897 M
Berlin Reichs-			Dresden	—	304,000	Hannover	—	700,000	Nordhausen	—	110,000
bankgebäude		11,990,000	Düren	—	36,000	Harburg	—	50,000	Nürnberg	—	232,000
Grundstücke:			Düsseldorf	—	491,000	Heilbronn	—	104,000	Osnabrück	320	39,000
Kurstr. 11—13			Duisburg	—	80,000	Herford	—	30,000	Paderborn	—	20,000
Niederwallstr 39	21,174	2 279,600	Elberfeld	—	572,000	Hildesheim	—	40,000	Pforzheim	—	65,000
Aachen		365,000	Elbing	—	50,000	Insterburg		36,000	Plauen i. V.	—	100,000
Allenstein	—	60,000	Erfurt	—	177,000	Iserlohn		64,000	Posen		180,000
Altona	—	137,000	Essen		168,000	Karlsruhe	—	411,000	Reichenbach i. V.	—	60,000
Augsburg	—	198,000	Flensburg		120,000	Kempten		85,000	Reutlingen	—	75,000
Barmen	—	107,000	Forst	—	80,000	Kiel	—	151,000	Rheydt	—	58,000
Beuthen	—	20,000	Frankenthal	—	60,000	Königsberg i. Pr	—	237,000	Saarbrücken	1,200	128,000
Bielefeld	—	90,000	Frankfurt a. M.		851,000	Landsberg a/W	—	75,000	Siegen	—	50,000
Bocholt	—	20,000	Frankfurt a. O.		100,000	Leipzig	12,050	900,000	Soest	—	20,000
Bochum	—	23,500	Freiburg i. Br.		40,000	Liegnitz		232,000	Sorau	—	64,000
Braunschweig	—	190,000	Fürth		86,000	Limburg a. L.		30,000	Spremberg	—	30,000
Bremen	—	510,000	Gelsenkirchen		70,000	Lippstadt		20,000	Stettin	173	298,000
Breslau	—	828,000	Gera	—	70,600	Lübeck		275,000	Stolp	—	72,000
Brieg	—	80,000	Gießen		40,000	Lüdenscheid		60,000	Stralsund	—	155,000
Bromberg		100,000	M.-Gladbach	—	50,000	Magdeburg		339,000	Straßburg i. E.	—	400,000
Cassel	—	196,000	Gleiwitz	—	122,000	Mainz	—	340,000	Stuttgart	—	543,000
Chemnitz	—	329,000	Glogau	—	155,000	Mannheim		289,000	Thorn		50,000
Coblenz	—	175,000	Göppingen	—	70,000	Meerane	—	41,000	Tilsit	425	50,000
Cöln	—	298,000	Görlitz	—	120,000	Memel	—	75,000	Ulm	800	50,000
Cöslin	18	100,000	Göttingen	—	63,000	Metz	—	115,000	Wesel	—	85,000
Colmar i. Els.	—	80,000	Graudenz	—	70,000	Minden		90,000	Wiesbaden	—	100,000
Cottbus	—	138,000	Grünberg	408	75,000	Mülhausen i/E.		200,000	Witten	—	45,000
Crefeld	—	191,000	Guben	—	40,000	München	—	426,000	Worms	—	36,000
Crimmitschau		86,000	Gütersloh	—	21,000	Münster i. W.	—	267,000	Zeitz	—	33,000
Danzig	—	126,000	Hagen	—	70,000	Neuß	—	53,000	Ueberhaupt	36,568	33,452,700
Darmstadt	—	56,000	Halle a. d. S.	—	199,000	Neustadt a. H.	—	82,000			
Dortmund	—	220,000	Hamburg	—	997,000	Neuwied	—	47,000			

An Erträgen aus Grundstücken sind überhaupt eingegangen		M 36,567.67
Hierzu die 1896 eingezogenen Einkünfte für 1897		„ 62.25
und die 1898 einzuziehenden Einkünfte für 1897		„ 80.—
		M 36,709.92
Ab davon: Die 1897 eingezogenen Einkünfte für 1896	M 80.—	
und die 1897 eingezogenen Einkünfte für 1898	„ 62.25	M 142.25
sind mithin für 1897 aufgekommen		M 36,567.67

Anlage M.

Gewinnberechnung für das Jahr 1897.

Einnahmen.

1. Gewinn von Platzwechseln	13,184,968 ℳ	
„ Versandtwechseln	10,545,951 „	
„ Wechseln auf außerdeutsche Plätze	183,532 „	ℳ 23,914,451
2. Gewinn an Lombardgeschäften		„ 4,989,255
3. Erhobene Gebühren		„ 3,140,260
4. Zinsen von Buchforderungen und diskontirten Effekten		„ 25,835
5. Erträge aus den Grundstücken der Bank		„ 36,568
6. Gewinn auf Gold		„ 6,652
7. Verschiedene Einnahmen:		
a) wieder eingezogene Unkosten	259,679 ℳ	
b) ersparte Gewinnantheile von unbesetzten Vorstands-Beamtenstellen	6,075 „	
c) auf früher abgeschriebene Wechsel-Forderungen nachträglich eingegangen	27 „	„ 266,781
Einnahme		ℳ 32,379,802
Dieser Summe treten die bei dem „Reserve-Fonds für zweifelhafte Forderungen" ersparten Beträge hinzu mit		„ 319,300
zusammen		ℳ 32,699,102

Ausgaben.

1. Verwaltungskosten:		
a) für die Hauptbank	3,566,363 ℳ	
b) für die Bankstellen	6,692,156 „	„ 10,258,519
2. Für Anfertigung von Banknoten		„ 410,105
3. An den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 215)		„ 1,865,730
5. Der Betrag der nach §§ 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer		„ 767,916
Ausgabe		ℳ 13,302,270

Bilanz.

Es beträgt wie vorstehend die Einnahme		„ 32,699,102
die Ausgabe		„ 13,302,270
Gewinn für 1897		ℳ 19,396,832
Hiervon sind bereits gezahlt bezw. noch zu verrechnen nach § 24 Ziffer 1—3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 bezw. der Abänderung desselben vom 18. Dezember 1889:		
1. an die Antheilseigner 3½ % von 120,000,000 ℳ mit		„ 4,200,000
2. Von dem Ueberreste von		ℳ 15,196,832
erhalten 2½ % die Reichskasse	3,000,000 ℳ	
2½ % die Antheilseigner	3,000,000 „	„ 6,000,000
3. von dem weiter verbleibenden Reste von		„ 9,196,832
erhalten drei Viertel die Reichskasse	6,897,624 ℳ	
ein Viertel die Antheilseigner	2,299,208 „	„ 9,196,832
Demnach erhält die Reichskasse obige 2½ %	3,000,000 ℳ	
und obige drei Viertel	6,897,624 „	
zusammen	9,897,624 ℳ	
und die Antheilseigner obige 2½ %		ℳ 3,000,000
obiges ein Viertel		„ 2,299,208
und den am Schluß des Jahres 1896 unvertheilt gebliebenen Rest von		„ 6,563
zusammen		ℳ 5,305,771

Anlage N.

Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1897.

Activa.

		ℳ	ℳ
1. Der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1 392 ℳ gerechnet			304,874,632
2. Der Kassen-Bestand, und zwar an:			
a) Gold in deutschen Münzen	263,207,730		
a) Thalern	189,430,026		
a) Scheidemünzen	70,051,909	522,689,665	
b) Reichskassenscheinen		15,660,930	
c) und d) eigenen Banknoten			
zu 500 Thaler ℳ	—		
„ 100 „ „	—		
„ 50 „ „	—		
„ 25 „ „	150		
„ 10 „ „	60		
„ 1000 Mark „	514,677,000		
„ 500 „ „	16,000		
„ 100 „ „	377,940,300	892,633,510	
e) Noten anderer Banken		11,077,600	1,442,061,705
3. Der Bestand an Silber in Barren und Sorten		—	—
4. Die Wechselbestände, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:			
a) Platzwechsel	ℳ		
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	151,970,000		
in längerer Sicht	255,596,986	407,566,987	
b) Versandtwechsel auf deutsche Plätze			
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	169,136,200		
in längerer Sicht	189,737,120	358,873,320	
c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze			
auf Amerika	868		
„ Belgien	91,017		
„ England	1,985,950		
„ Frankreich	167,302		
„ Holland	57,343		
„ Italien	4,672		
„ Kopenhagen	62,662		
„ Schweiz	113,639		
„ Skandinavien	4,111	2,487,565	768,927,872
5. Der Betrag der Lombardforderungen, und zwar:			
a) auf Gold oder Silber		8,150	
b) „ Effekten (einschließlich Wechsel) der in § 13 Ziff. 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art		167,967,020	
c) „ andere Effekten		—	
d) „ Waaren		4,693,900	172,669,070
6. Der Bestand an Effekten:			
a) an gekauften Schatzanweisungen und anderen Werthpapieren		37,806,840	
b) an eigenen Effekten		—	
c) an Effekten des Reservefonds		—	37,806,840
Seite			2,726,341,119

	ℳ	ℳ
Uebertrag . .		2,726,341,119
7. Das Guthaben der Bank im Kontokorrent-Verkehr bei ihren Korrespondenten	—	12,552,681
8. Der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechselforderungen	—	47,326
9. Der Werth der der Bank gehörigen Grundstücke	—	33,196,700
10. Verschiedene Aktiva:		
a) Vorschüsse auf zur Diskontirung genehmigte Wechsel	—	
b) Vorausbezahlte Gehälter an die Beamten	489,196	
c) Bau-Vorschüsse	964,495	
d) Zum Umlauf nicht mehr geeignete und deshalb von den Kassen-Beständen abgesetzte Banknoten	58,031,540	
e) Verschiedene Forderungen	45,393,681	
f) Noch nicht verrechnete Kosten für Anfertigung von Banknoten	—	104,878,912
		2,877,271,738

Passiva.

			ℳ	ℳ
1. Das Grundkapital				120,000,000
2. Der Reservefonds				30,000,000
3. Der Reservefonds für zweifelhafte Forderungen: derselbe betrug am 31. Dezember 1896			919,400	
Von dem vorstehenden Betrage sind zur Reserve nicht mehr erforderlich			319,300	
und sonach nur zu reserviren			—	
				600,100
4. Der Gesammt-Betrag der in Betrieb gegebenen Banknoten:	zu 500	Thaler	106,500	
	„ 100	„	556,200	
	„ 50	„	235,575	
	„ 25	„	590,325	
	„ 10	„	251,025	
	„ 1000	Mark	949,248,000	
	„ 500	„	440,000	
	„ 100	„	1,819,215,400	
				2,270,643,025
5. Das Guthaben der Giro- und Kontokurrentgläubiger . .				430,990,052
6. Der Betrag der Depositen (unverzinslich)				522,072
7. Der Betrag der nach §§ 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer				767,916
8. Verschiedene Passiva:				
a) Betrag der noch nicht abgehobenen Anweisungen .			654,197	
b) Betrag der noch nicht ausgezahlten Auftragswechsel			376,873	
c) Die dem Jahre 1897 zufallenden Zinsen und Erträge von Wechseln, Lombardforderungen und Grundstücken			2,873,782	
d) Noch nicht abgehobene Dividenden			772,072	
e) Verschiedene Buchschulden			3,868,255	
				8,545,179
9. Der Betrag des Reingewinnes für das Jahr 1897:				
a) für das Reich			9,897,624	
b) für die Bankantheils-Inhaber . . .	ℳ	5,299,208		
hierzu treten die 1894 unvertheilt gebliebenen	„	6,563	5,305,771	
				15,203,395
				2,877,271,738

Anlage O.

Verzeichniß sämmtlicher Reichsbankanstalten.

Zur Beachtung.

1. Die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Orte, mit Ausnahme der durch einen Stern bezeichneten, sind Bankplätze. An Bankplätzen und auf solche werden Wechsel angekauft. Die Bankplätze sind in den Giroverkehr der Reichsbank einbezogen.
2. Wechsel, welche an den mit einem Stern bezeichneten Orten zahlbar sind, werden von der Reichsbank nicht angekauft. Die an diesen Orten befindlichen Bankanstalten (Nebenstellen und Waarendepots) sind nicht mit Kasseneinrichtung versehen. Ihre Thätigkeit beschränkt sich vielmehr auf die Vermittelung von Wechselankäufen und Lombardgeschäften.
3. An den durch ein Kreuz hervorgehobenen Orten werden die Noten der nach der Bestimmung im § 45 des Bankgesetzes bekannt gemachten Banken in Zahlung genommen.

		abhängig von:
Berlin	Direktorium.	
†Aachen (=Burtscheid)	Stelle.	
Alfeld a. d. Leine .	Neben=St. .	Hannover.
*Allenburg . . .	„ . .	Königsberg.
Allenstein	„ . .	Königsberg.
Altenburg i. S./A.	„ . .	Gera.
Altona a. d. Elbe (Ottensen).	„ . .	Hamburg.
*Anclam	„ . .	Stettin.
Apolda	„ . .	Erfurt.
Arnswalde . . .	„ . .	Landsb. a. W. v. 8. 10. ab.
Aschaffenburg . . .	„ . .	Bis 31. 3. Frankf. a. M. vom 1. 4. ab Darmstadt.
Aschersleben . . .	„ . .	Magdeburg.
†Augsburg . . .	Stelle.	
Bamberg . . .	Neben=St. .	Nürnberg.
†Barmen a. d. W.	„ . .	Elberfeld.
*Bartenstein i. Ostpr.	„ . .	Königsberg.
Barth	„ . .	Stralsund.
Bautzen	„ . .	Dresden.
Bayreuth	„ . .	Nürnberg.
Belgard a. d. Pers.	„ . .	Cöslin.
Bernburg	„ . .	Magdeburg.
Beuthen i. O.=Schl.	„ . .	Gleiwitz.
Bielefeld . . .	Stelle.	
Bingen . . .	Neben=St.	Mainz.
*Bischofsburg . .	Waarendepot	Königsberg.
Bocholt . . .	Neben=St.	Münster i. W.
Bochum . . .	Stelle.	
Bonn	Neben=St.	Cöln.
Brandenburg a. d. H.	„ . .	Berlin.
*Braunsberg i. Ostp.	„ . .	Königsberg.
†Braunschweig . .	Stelle.	
†Bremen . . .	Haupt=St.	
†Breslau	„	
Brieg i. B. Breslau	Neben=St. .	Breslau.
Bromberg . . .	Stelle.	
Bruchsal . . .	Neben=St.	Karlsruhe.
*Bütow i. B. Cöslin	„ . .	Stolp.
Bunzlau	„ . .	Görlitz.
*Cammin i. Pomm.	Waarendepot	Stettin.
†Cassel	Stelle.	
Celle	Neben=St. .	Hannover.
†Chemnitz i. Kgr. S.	Stelle.	
Coblenz	„	

		abhängig von:
†Cöln a. Rh. (Deutz=, Festung) . . .	Haupt=St.	
*Cörlin a. d. Pers.	Waarendepot	Cöslin.
Cöslin	Stelle.	
Colberg	Neben=St. .	Cöslin.
Colmar i. Els. . .	„ . .	Mülhaus. i. E.
Cottbus	Stelle.	
†Crefeld	Stelle.	
Crimmitschau . .	Neben=St. .	Chemnitz.
Culm*)	„ . .	Danzig.
Cüstrin	„ . .	Landsbg. a. W.
†Danzig . . .	Haupt=St.	
Darmstadt . . .	Neben=St. .	Bis 31. 3. Nebenstelle v. Mainz.
Demmin	„ . .	Stralsund
Dessau	„ . .	Magdeburg.
Deutsch=Krone . .	„ . .	Posen.
Dillenburg . . .	„ . .	Siegen.
†Dortmund . . .	Haupt=St.	
†Dresden . . .	Stelle.	
Düren i. Rheinlande	Neben=St. .	Cöln.
†Düsseldorf . . .	Stelle.	
Duisburg (Meiderich s. Ruhrort) . .	„	
Eisenach	Neben=St. .	Erfurt.
†Elberfeld . . .	Stelle.	
Elbing	„	
Emden	„	
Erfurt	„	
Eschwege	Neben=St. .	Cassel.
†Essen a. d. Ruhr .	Stelle.	
Eupen	Neben=St. .	Aachen.
Finsterwalde in der Niederlausitz . .	„ . .	Cottbus.
*Fischhausen . . .	Waarendepot	Königsberg.
*Flatow i. Westpr.	„	Bromberg.
Flensburg . . .	Stelle.	
Forst i. d. Lausitz .	Neben=St. .	Cottbus.
Frankenthal . . .	„ . .	Mannheim.
†Frankfurt a. M. (Bockenheim) .	Haupt=St.	
Frankfurt a. d. O. .	Stelle.	
Freiburg i. Breisg.	Neben=St. .	Karlsruhe.
Fürstenw. a. d. Spr.	„ . .	Frankf. a. O.
Fürth i. Bayern .	„ . .	Nürnberg.
Fulda	„ . .	Cassel.
Geestemünde . . .	„ . .	Bremen.

*) Culm ist Bankplatz, hat aber keinen Giroverkehr.

		abhängig von:
Gelsenkirchen	Neben-St.	Essen.
Gera i. Reuß j. L.	Stelle.	
*Gerdauen	Waarendepot	Königsberg.
Gießen	Neben-St.	Frankf.a.M.
M. Gladbach	"	Crefeld.
Glauchau	"	Chemnitz.
Gleiwitz	Stelle.	
Glogau	"	
Schwäb. Gmünd	Neben-St.	Stuttgart.
Gnesen	"	Posen.
Goch	"	Crefeld.
Göppingen	"	Stuttgart.
Görlitz	Stelle.	
Göttingen	Neben-St.	Cassel.
*Goldap	"	Königsberg.
Gotha	"	Erfurt.
Graudenz	Stelle.	
Greifswald	Neben-St.	Stralsund.
Greiz	"	Gera.
Grünberg	"	Glogau.
Guben	"	Cottbus.
Gütersloh	"	Bielefeld.
Gumbinnen	"	Königsberg.
Gummersbach	"	Cöln.
Hadersleben i. Schl.	"	Flensburg.
Hagen	"	Dortmund.
Halberstadt	"	Magdeburg.
†Halle a. d. S.	Stelle.	
†Hamburg	Haupt-St.	
Hameln	Neben-St.	Hannover.
Hamm in Westfalen	"	Münster i.W.
Hanau	"	Frankf.a.M.
†Hannover (Linden vor Hannover)	Haupt-St.	
Harburg a. d. Elbe	Neben-St.	Hamburg.
Heide	"	Kiel v.1.4.ab
Heidelberg	"	Mannheim.
Heilbronn	"	Stuttgart.
Herford	"	Bielefeld
Herne	"	Bochum vom 1. 6. ab.
Hilden	"	Düsseldorf.
Hildesheim	"	Hannover.
Hirschberg i. Schl.	"	Liegnitz.
Hof i. B.	"	Bis 31. 3. v. Chemnitz v. 1.4. v. Plau.
Husum	"	Flensburg
*Jarmen	Waarendepot	Stettin.
Inowrazlaw	Neben-St.	Bromberg.
Insterburg	Commandite	Königsberg.
Iserlohn	Neben-St.	Dortmund.
Kaiserslautern	"	Mannheim.
†Karlsruhe	Stelle.	
Kattowitz i. O.-Schl.	Neben-St.	Gleiwitz.
Kaufbeuren	"	Augsburg.
Kempten in Bayern	"	Augsburg.
†Kiel	Stelle.	
Kitzingen	Neben-St.	Nürnberg.
†Königsberg i. Pr.	Haupt-St.	
*Königsberg i.N/M.	Waarendepot	Stettin.
Konitz i. Westpr.	Neben-St.	Bromberg.

		abhängig von:
Konstanz	Neben-St.	Karlsruhe.
Kreuznach	"	Coblenz.
Krotoschin	"	Posen.
Kulmbach	"	Nürnberg.
*Labiau	"	Königsberg.
Lahr	"	Karlsruhe.
Landau i. d. Pfalz	"	Mannheim.
Landeshut i. Schl.	"	Liegnitz.
Landsberg a. d. W.	Stelle.	
Langenberg i. Rhld.	Neben-St.	Elberfeld.
Lauenburg i. Pomm.	"	Stolp.
†Leipzig	Haupt-St.	
Lennep	Neben-St.	Elberfeld.
Liegnitz	Stelle.	
Limburg a. d. Lahn	Neben-St.	Coblenz.
Lindau i. Bayern	"	Augsburg.
Lippstadt	"	Münster i.W.
Lissa i. Bez. Posen	"	Posen.
Lörrach	"	Karlsruhe.
Ludwigshafen a. Rh.	"	Mannheim.
Lübeck	Stelle.	
Lüdenscheid	Neben-St.	Dortmund.
Lüneburg	"	Hamburg.
Lyck	"	Königsberg.
†Magdeburg	Haupt-St.	
Mainz	Stelle.	
†Mannheim	Haupt-St.	
Marienburg i. Wpr.	Neben-St.	Elbing.
Marienwerd. i. Wpr.	"	Danzig.
Meerane i. K. Sachs.	"	Chemnitz.
Meißen (Cölln a. d. E.)	"	Dresden v. 1. 10 ab.
Memel	Stelle.	
Memmingen	Neben-St.	Augsburg.
Meseritz	"	Posen.
Metz	Stelle.	
Minden i. Westfalen	"	
Mühlhausen i. Thür.	Neben-St.	Erfurt.
†Mülhausen i. Elsaß	Stelle.	
Mühlheim (Rhein)	Neben-St.	Cöln.
Mülheim a. d. Ruhr	"	Essen.
†München	Haupt-St.	
Münster i. W.	Stelle.	
Naumburg a. d. S.	Neben-St.	Halle a. S.
Neisse	"	Breslau.
Neubrandenburg	"	Lübeck.
Neumünster i. Holst.	"	Kiel.
Neuß i. Bez. Düsseld.	"	Cöln.
Neustadt a. d. Haardt	"	Mannheim.
Neustettin	"	Cöslin.
Neuwied, Heddesdorf	"	Coblenz
Nördlingen	"	Augsburg.
Nordhausen	Stelle.	
†Nürnberg	"	
Oberhausen i. Rhld.	Neben-St.	Duisburg.
Offenbach a. Main	"	Frankf.a.M.
Offenburg i. Baden	"	Karlsruhe.
Osnabrück	Stelle.	
Osterode i. Ostpr.	Neben-St.	Elbing.
Ostrowo i. Bez. Pos.	"	Posen.
Paderborn	"	Münster i.W.
*Pasewalk	Waarendepot	Stettin.

		abhängig von:
Passau	Neben-St. .	München.
Pforzheim . . .	„ . .	Karlsruhe.
Pillkallen	„ . .	Tilsit.
Pirmasens	„ . .	Mannheim.
Plauen i. Voigtl.	Stelle. . .	Bis 31. 3 Nebenst. v. Chemnitz.
Pleschen	Neben-St. .	Posen.
Pößneck	„ . .	Gera.
Posen	Haupt-St.	
Prenzlau	Neben-St. .	Stettin.
*Pyritz	Waarendepot	Stettin.
Quedlinburg . . .	Neben-St. .	Magdeburg
Rastenburg i. Ostpr.	„ . .	Königsberg.
Ratibor	„ . .	Gleiwitz.
Ravensburg . . .	„ . .	Stuttgart.
Rawitsch	„ . .	Posen.
Recklinghausen . .	„ . .	Essen.
Regensburg . . .	„ . .	München.
Reichenbach i. Schl.	„ . .	Breslau.
Reichenbach i. Voigtl.	„ . .	Bis 31. 3. v. Chemnitz, v. 1. 4. ab von Plauen.
Remscheid	„ . .	Elberfeld.
Rendsburg . . .	„ . .	Kiel.
Reutlingen . . .	„ . .	Stuttgart.
Rheydt	„ . .	Crefeld.
Rostock i. Mecklenb.	„ . .	Lübeck.
Rottweil . . .	„ . .	Stuttgart.
*Rügenwalde . .	„ . .	Stolp.
Ruhrort (Meiderich)	„ . .	Duisburg.
*Ruß i. Ostpreußen	„ . .	Memel.
*Saalfeld i. Ostpr.	Waarendepot	Elbing.
Saarbrücken (St. Johann a. d. S.)	Neben-St. .	Metz.
Sagan	„ . .	Glogau.
*Schippenbeil .	Waarendepot	Königsberg.
*Schirwindt . .	Neben-St. .	Tilsit.
*Schlawe i. Pomm.	Waarendepot	Stolp.
Schleswig . . .	Neben-St. .	Flensburg v. 20. 4. ab.
Schneidemühl . .	„ . .	Posen.
Schwedt a. d. O. .	„ . .	Stettin.
Schweidnitz . . .	„ . .	Breslau v. 1. 4. ab.
Schwelm	„ . .	Elberfeld.
Schwiebus . . .	„ . .	Frankf. a. O.
Siegen . . .	Stelle.	
Soest	Neben-St. .	Münster i. W.
Solingen	„ . .	Cöln.

		abhängig von:
Sommerfeld i. Bez. Frankfurt a. d. O.	Neben-St. .	Glogau.
Sonderburg . . .	„ . .	Flensburg.
Sorau	„ . .	Görlitz.
Speyer	„ . .	Mannheim.
Spremberg i. d. Laus.	„ . .	Cottbus.
*Stallupönen . .	„ . .	Königsberg bis 30. 9. Waarendp.
Stargard i. Pomm.	„ . .	Stettin.
Pr. Stargardt . .	„ . .	Danzig.
†Stettin . . .	Haupt-St.	
Stolp i. Pommern	Stelle.	
Stralsund . . .	Stelle.	
Straßburg i. Elsaß	Haupt-St.	
†Stuttgart . .	Haupt-St.	
Suhl	Neben-St. .	Erfurt.
*Tapiau . . .	Waarendepot	Königsberg.
Thorn	Stelle.	
Tilsit	„	
Tondern . . .	Neben-St. .	Flensburg.
Traben (Trarbach) .	„ . .	Coblenz.
Trier	Neben-St. .	Metz.
Uerdingen . . .	„ . .	Crefeld vom 8. 6. ab.
Ulm i. Württemberg (Neu-Ulm) . .	„ . .	Stuttgart.
Viersen	„ . .	Crefeld.
Waldenburg i. Schl.	„ . .	Breslau.
*Waren i. Mecklenb.	Waarendepot	Lübeck.
*Wehlau . . .	Neben-St. .	Königsberg.
Weimar . . .	„ . .	Erfurt.
Weißenfels a. d. S.	„ . .	Halle a. d. S.
Werdau i. K. Sachs. (Werdau-Leubn.)	„ . .	Chemnitz.
Werden a. d. Ruhr	„ . .	Essen v. 15. 5. ab.
Wesel	„ . .	Duisburg.
Wetzlar	„ . .	Coblenz.
Wiesbaden . . .	Stelle.	
Witten a. d. Ruhr	Neben-St. .	Dortmund.
*Wolgast	„ . .	Stralsund.
*Wormditt . . .	Waarendepot	Königsberg.
Worms	Neben-St. .	Mainz.
*Wronke . . .	Waarendepot	Posen.
Würzburg . . .	Neben-St. .	Nürnberg.
Zeitz	„ . .	Gera.
Zittau	„ . .	Dresden.
Zweibrücken . . .	„ . .	Mannheim.
Zwickau	„ . .	Chemnitz.

Anlage P.

a) Verzeichniß

der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben.

15 Mitglieder: v. Hansemann, A., Geh. Kommerzienrath, K. K. Oesterr.-Ungar. General-Konsul. v. Mendelssohn-Bartholdy, Ernst, Geh. Kommerzienrath, Königl. Dänischer General-Konsul. Schwabach, Julius Geheimer Kommerzienrath, Kgl. Großbrit. General-Konsul.† Kaempf, Stadtrath, Bank-Direktor. Woermann, Adolph, Kaufmann in Hamburg. Hecker, Emil, Kommerzienrath. Bleichröder, Julius, Bankier. v. Eckardstein, Freiherr, Ernst, Rittergutsbesitzer. v. Rothschild, Freih., Wilh. Karl, in Frankfurt a. M. Koch, Rudolph, Bank-Direktor. Stern, Theodor, Bankier in Frankfurt a. M. v. Oppenheim, Freiherr, Albert, Königl. Sächs. General-Konsul in Cöln. Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Winterfeldt, Max, Justizrath, Geschäftsinhaber der Berliner Handelsgesellschaft. Frentzel, Ad., Geh. Kommerzienrath.

15 Stellvertreter: Simon, Berthold, Kommerzienrath. Rieß, Eduard, Bankier. Helfft, Edmund, Kommerzienrath. Kochhann, Heinrich, Stadtrath, Kaufmann. Model, Julius, Bankier. Schönlank, William, General-Konsul der Republik Salvador.† Schmidt, Eduard, Kommerzienrath, Kgl. Schwedisch-Norwegischer General-Konsul. Bürgers, Max, Rentier. Zwicker, Arthur, Kaiserl. Türkischer General-Konsul. Kopetzky, Wilhelm, Kommerzienrath, Bankier. Meyer, Georg, Bankier. Delbrück, Ludwig, Bankier. Wolde, Johann Georg, Kaufmann in Bremen. v. Siemens, Arnold, Fabrikbesitzer. Hardt, Engelbert, Kommerzienrath.

3 Deputirte: Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Bleichröder, Julius, Bankier. Hecker, Emil, Kommerzienrath.

3 Stellvertreter: Frentzel, Ad., Geh. Kommerzienrath. v. Mendelssohn-Bartholdy, Ernst, Geh. Kommerzienrath, Königl. Dänischer General-Konsul. Kaempf, Stadtrath, Bank-Direktor.

---

b) Verzeichniß

der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben.*)

1. Bremen. 8 Ausschußmitglieder: Melchers, Hermann Kaufmann. Tewes, Carl, Kaufmann. Kulenkampff, Caspar Gottlieb, Kaufmann. Fritze, W. A., Dr. jur., Theilhaber der Firma W. A. Fritze & Co. Eggers, Hermann Heinrich, Kaufmann. Delius, Friedr. Wilh., Königl. Preuß. General-Konsul. Unkraut, Alfred F., Kaufmann. Wolde, Johann Georg, Kaufmann. 2 Beigeordnete: Fritze, W. A., Dr. jur., Theilhaber der Firma W. A. Fritze & Co. Eggers, Hermann Heinrich, Kaufmann.

2. Breslau. 10 Ausschußmitglieder: Heimann, Heinrich, Geh. Kommerzienrath. v. Wallenberg-Pachaly, Gideon, Bankier und Rittergutsbesitzer. Schottlaender, Julius, Rittergutsbesitzer. Dr. Websky, Egmont, Geh. Kommerzienrath. Skene, Karl, Kommerzienrath. Moll, Wilhelm, Kommerzienrath in Brieg. Molinari, Leo, Geh. Kommerzienrath, Präsident der Handelskammer

*) Die mit einem Kreuz Bezeichneten sind verstorben.

zu Breslau. Moriz-Eichborn, Philipp Heinrich, Geheimer Kommerzienrath. Fromberg, Conrad, Bankier. Kauffmann, Salomon, Fabrikbesitzer, Vize-Präsident der Handelskammer zu Breslau. — 3 Beigeordnete: Heimann, Heinrich, Geh. Kommerzienrath. v. Wallenberg-Pachaly, Gideon, Bankier und Rittergutsbesitzer. Moriz-Eichborn, Philipp Heinrich, Geheimer Kommerzienrath.

3. **Cöln.** 10 Ausschußmitglieder: von Recklinghausen, Wilhelm, Kaufmann. Camphausen, Arthur, Bankier. vom Rath, Emil, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Oppenheim, Freiherr, Albert, Königl. Sächs. General-Konsul. Rautenstrauch, Eugen, Kommerzienrath, Kaufmann. Heuser, August, Geh. Kommerzienrath, Kaufmann. Seligmann, Heinrich, Bankier, Röder, Hugo, Konsul, Kaufmann. Schöller, Philipp, Kommerzienrath, Kaufmann in Düren. Rolffs, Ernst, Geh. Kommerzienrath, Kaufmann in Poppelsdorf bei Bonn. — 3 Beigeordnete: Heuser, August, Geh. Kommerzienrath, Kaufmann. vom Rath, Emil, Kommerzienrath, Kaufmann. Rautenstrauch, Eugen, Kommerzienrath, Kaufmann.

4. **Danzig.** 6 Ausschußmitglieder: Stoddart, Francis Blair, Kommerzienrath, Kaufmann. Berenz, Emil, Kaufmann. Münsterberg, Otto, Kaufmann. Mix, George Ludwig, Kommerz- und Admiralitätsrath a. D. Kosmack, Albert, Stadtrath. Boehm, Heinrich M., Kommerz- und Admiralitätsrath a. D. in Zoppot. — 2 Beigeordnete: Berenz, Emil, Kaufmann. Münsterberg, Otto, Kaufmann.

5. **Dortmund.** 8 Ausschußmitglieder: Brand, Julius, Kaufmann, Stadtverordneter. Overbeck, Julius, Kommerzienrath, Fabrikbesitzer. Aßmann, Theodor, Rentier in Lüdenscheid, Wiskott, Wilhelm, Bankier. Schweckendieck, Ernst, Hütten-Direktor. Weydekamp, Carl, Fabrikant, Magistrats-Mitglied in Iserlohn. Korte, Carl Ernst, Bankier in Bochum. Kramberg, Wilhelm, Rechtsanwalt und Notar. — 2 Beigeordnete: Brand, Julius, Kaufmann, Stadtverordneter. Schweckendieck, Ernst, Hütten-Direktor.

6. **Frankfurt a. M.** 10 Ausschußmitglieder: Bamberger, Rudolph, Bankier in Mainz. Grunelius, Mor. Eduard, Bankier. Müller, Paul, Bankier. Stern, Theodor, Bankier. v. Neufville, Alfred, Kommerzienrath. Andreae, Joh. Rud., Bankier. Hauck, Alexander Friedr. Joh., Bankier. Ladenburg, Emil, Geh. Kommerzienrath. Metzler, Carl, Bankier. Du Bois, August, Bankier. — 3 Beigeordnete: Grunelius, Mor. Eduard, Bankier. Hauck, Alexander Friedr. Joh, Bankier. Stern, Theodor, Bankier.

7. **Hamburg.** 10 Ausschußmitglieder: Baur, Johs., Bankier. v. Berenberg-Goßler, John, Bankier. Laeisz, C. Ferd., Kaufmann Lembcke, G. Eduard, Kaufmann. Siemers, Edmund J. A., Kaufmann. Borgnis, Alexander, Kaufmann. Lutteroth, Arthur, Kaufmann. Nottebohm, C. F. W., Kaufmann. v. Donner, C. H., Kaufmann. Westphal, Otto E., Kaufmann. — 3 Beigeordnete: Baur, Johs., Bankier. Borgnis, Alexander, Kaufmann. Siemers, Edmund J. A., Kaufmann.

8. **Hannover.** 7 Ausschußmitglieder: Bensey, Julius, Bankdirektor, Rechtsanwalt. Jänecke, Georg, Geh. Kommerzienrath. Meyer, Sigmund, Kommerzienrath. Bartels, Otto, Bankier. Meyer, Emil L., Bankier. Meyer, Ernst, Kommerzienrath. Schoch, Otto, Handelskammer-Präsident, Direktor der Aktien-Zucker-Raffinerie in Hildesheim. — 2 Beigeordnete: Bartels, Otto, Bankier. Bensey, Julius, Bankdirektor, Rechtsanwalt. — 1 Stellvertreter: Meyer, Emil L., Bankier.

9. **Königsberg i. Pr.** 7 Ausschußmitglieder: Bittrich, Carl Heinr. Columb.

Geheimer Kommerzienrath. Doerksen, Heinr., Rentier. Meyer, Otto, K. K. Oesterreich.-Ungar. Konsul, Kaufmann und Rittergutsbesitzer. Schroeter, Franz Geheimer Kommerzienrath. v. Dönhoff-Friedrichstein Graf, August, Kgl. Kammerherr und Legationsrath a. D. Gaedecke, Conrad, Konsul. — 2 Beigeordnete: Doerksen, Heinr., Rentier. Meyer, Otto, K. K. Oesterr.-Ungar. Konsul, Kaufmann und Rittergutsbesitzer.

10. **Leipzig**. 8 Ausschußmitglieder: Frege, Christian Ferdinand, Bankier. Jay, Friedrich, Bankier. Mayer, Oskar Adolf, Bankier. Dodel, Ludwig Heinrich, Stadtrath, Kaufmann. Ackermann-Teubner, A., Buchhändler. Heydenreich, Gustav Ernst, Kaufmann. Favreau, Julius, Kommerzienrath, Bankdirektor. Schröder, Gg. Ludw., Kaufmann. — 2 Beigeordnete: Heydenreich, Gustav Ernst, Kaufmann. Favreau, Julius, Kommerzienrath, Bank-Direktor.

11. **Magdeburg**. 8 Ausschußmitglieder: Loewe, Otto, Bankier. Hubbe, Otto, Kommerzienrath. Ziegler, Ottokar, Kommerzienrath. Hauswaldt, Wilh., Kommerzienrath. Kalkow, Lud. Aug., Stadtrath, Kaufmann. Bennewitz, Theodor Christoph Gustav, Kommerzienrath. Fricker, Anton, Kaufmann. Hennige, Paul, Kommerzienrath, Rittergutsbesitzer. — 2 Beigeordnete: Loewe, Otto, Bankier. Fricker, Anton, Kaufmann.

12. **Mannheim**. 8 Ausschußmitglieder: Bassermann, Rudolph, Kaufmann. Hohenemser, Ludwig, Bankier. Lanz, Heinrich, Kommerzienrath. Scipio, Ferd., Kommerzienrath. Diffené, Philipp, Geh. Kommerzienrath. Hirsch, Emil, Kaufmann. Ladenburg, Carl, Kommerzienrath. Reiß, Carl, General-Konsul. — 2 Beigeordnete: Hirsch, Emil, Kaufmann. Reiß, Carl, General-Konsul. — 1 Stellvertreter: Bassermann, Rudolf, Kaufmann.

13. **München**. 10 Ausschußmitglieder: Weibert, Joh. Carl, Kommerzienrath, Präsident der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern, Bankier. v. Badhauser, Heinrich, Königl. Geheimrath und General-Direktions-Betriebs-Direktor a. D. Ritter von Bever, Otto, Kgl. Ministerialrath im Königl. Staatsministerium des Aeußeren. v. Hausmann, Jakob, Dr., Justizrath. Stierhof, Johann, Kommerzienrath, Großhdl. und Handelsrichter. Guggenheimer, Moritz, Kommerzienrath, Königl. Handelsrichter. Graf Otto von Holnstein, Königl. Kämmerer und Hofmarschall Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern. Ackermann, Theod., Königl. Hofbuchhändler. Finck, Wilh., Kommerzienrath, Bankier. Freytag, Andr., Kgl. Hofrath, Advokat und Rechtsanwalt am obersten Landesgerichte. — 3 Beigeordnete: v. Badhauser, Heinrich, Königl. Geheimrath und General-Direktions-Betriebs-Direktor a. D. Ritter von Bever, Otto, Königl. Ministerialrath im Königl. Staatsministerium des Aeußeren. Stierhof, Johann, Kommerzienrath, Großh. und Handelsrichter.

14. **Posen**. 6 Ausschußmitglieder: Joachimczyk, Louis, Kaufmann. Hepner, Salomon, Fabrikbes. Kuhl, Max, Kaufmann, Fabrikbes. Goldenring, Julian, Kaufmann. Kantorowicz, Nazary, Direktor der chem. Fabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Moritz Milch & Co. Milch, Moritz, Kommerzienrath. — 2 Beigeordnete: Milch, Moritz, Kommerzienrath. Hepner, Salomon, Fabrikbesitzer.

15. **Stettin**. 8 Ausschußmitglieder: Brandis-Tresselt, Joh. Julius, Kaufmann. Abel, Rudolph, Kommerzienrath, Konsul. Krahnstöver, Eduard, Kaufmann. Brunnckow, Ernst, Direktor. Weiß, Georg Carl Christian, Kaufmann. Greffrath, Karl, Kaufmann. Günther, Hermann, Kaufmann, Konsul. Crohn, C., Feuer-Societäts-Direktor a. D. — 2 Beigeordnete: Brandis-Tresselt, Joh. Julius, Kaufmann. Günther, Hermann, Konsul, Kaufmann.

16. Straßburg i. E. 8 Ausschußmitglieder: Herrenschmidt, Alfred, Präsident der Handelskammer. Petri, Dr. Emil, Kaiserl. Unterstaats-Sekretär. Schaller, Julius, Vice-Präsident der Handelskammer. Valentin, Ludwig, Bankier. Reinhard, Dr., Justizrath. † Grobe, Friedrich, Kommerzienrath. Sengenwald, Rudolph, Bank-Direktor. Gunzert, Dr., Wilhelm, Landgerichts-Direktor a. D. Mitglied des Staatsrathes. — 2 Beigeordnete: Herrenschmidt, Alfred, Präsident der Handelskammer. Sengenwald, Rudolph, Bank-Direktor. — 1 Stellvertreter: Schaller Julius, Vize-Präsident der Handelskammer.

17. Stuttgart. 8 Ausschußmitglieder: Doertenbach, Carl, Kommerzienrath, Kaufmann, Theilhaber der Firma Zahn & Co. v. Staib, Carl, Geh. Hofrath, Direktor der Kgl. Württemb. Hofbank. Müller, Gustav, Kaufmann, Theilhaber der Firma J. G. Müller & Co. Merkel, Oskar, Kommerzienrath, Kaufmann, Theilhaber der Firma Merkel & Kienlin in Eßlingen. v. Federer, Julius, Kgl. Belgischer General-Konsul, Kgl. Italien. Konsul, Miteigenthümer der Firma Stahl & Federer. Kübel, Edmund, Bank-Direktor a. D. Ostertag, Carl, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Pflaum, Alexander, Geh. Kommerzienrath, Kgl. Sächs. General-Konsul, Vorsitzender des Aufsichtsrathes der Württemb. Bankanstalt vorm. Pflaum & Co., Mitglied des Aufsichtsrathes der Württembergischen Vereinsbank. — 2 Beigeordnete: Doertenbach, Carl, Geh. Kommerzienrath, Kaufmann, Theilhaber der Firma Zahn & Co. Kübel, Edmund, Bank-Direktor a. D. — 1 Stellvertreter: Müller, Gustav, Kaufmann, Theilhaber der Firma J. G. Müller & Co.

Anlage R.

Stand der Reichsbank seit ihrem Bestehen nach den jährlichen Durchschnittszahlen der veröffentlichten Wochenübersichten.

(In Tausenden Mark ,000 weggelassen.)

Jahr	Activa							Passiva				
	Metall	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Sonstige Aktiva	Grund-Kapital	Reservefonds	Notenumlauf	Sonstige tägl. fäll. Verbindlichkeiten	Sonstige Passiva
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1876	510,593	39,441	14,816	402,909	50,934	267	32,909	119,061	12,000	684,866	218,788	1,398
1877	523,104	44,244	9,686	364,814	49,345	1,793	26,073	120,000	12,827	694,929	177,603	6,558
1878	494,072	33,944	5,973	340,847	52,494	831	24,637	120,000	13,900	622,642	184,686	3,779
1879	534,237	43,307	11,614	328,294	53,012	15,954	22,870	120,000	14,976	667,675	199,879	877
1880	562,091	42,612	24,074	345,726	51,335	13,650	24,708	120,000	15,459	735,013	185,497	718
1881	556,749	38,036	19,510	345,726	57,308	22,291	26,626	120,000	16,238	739,727	181,058	792
1882	548,984	30,906	15,072	372,174	54,426	15,169	30,519	120,000	17,426	747,020	171,690	790
1883	601,865	23,667	13,962	366,414	45,844	13,470	24,768	120,000	18,969	737,246	203,984	805
1884	591,725	22,107	13,985	377,715	49,188	25,451	24,544	120,000	20,089	732,906	222,988	654
1885	586,131	22,926	13,150	372,746	52,450	40,877	26,064	120,000	21,138	727,442	235,614	703
1886	693,105	19,241	12,141	397,076	50,075	38,003	26,575	120,000	22,181	802,178	284,581	671
1887	772,363	22,349	10,702	443,678	51,107	29,076	35,754	120,000	22,773	860,617	352,361	1,024
1888	903,403	20,438	10,226	430,869	52,026	9,232	38,250	120,000	23,702	933,042	381,820	767
1889	871,592	19,997	9,965	510,303	69,851	9,364	33,109	120,000	24,345	987,314	385,461	712
1890	801,019	20,188	10,591	534,142	89,383	13,916	35,209	120,000	25,685	983,882	361,486	765
1891	893,789	21,320	10,450	525,810	98,999	12,974	34,946	120,000	28,428	971,666	464,126	1,162
1892	942,074	24,194	9,796	541,730	97,643	6,233	36,924	120,000	29,813	984,736	511,898	4,105
1893	841,723	24,143	10,146	581,775	93,755	6,393	39,603	120,000	30,000	984,827	452,432	1,220
1894	934,327	25,184	10,233	547,469	81,079	6,274	53,070	120,000	30,000	1,000,384	492,326	11,931
1895	1,011,763	23,663	10,003	573,924	83,216	7,858	47,531	120,000	30,000	1,095,593	499,548	12,817
1896	891,988	22,235	11,083	646,304	106,029	6,959	50,218	120,000	30,000	1,083,497	484,259	17,060
1897	871,450	22,117	11,763	644,763	108,324	6,704	63,599	120,000	30,000	1,085,704	471,893	21,623

Anlage Q.

Zusammenstellung der im Jahre 1897 veröffentlichten Wochen-Uebersichten.

(In Tausenden Mark ,000 weggelassen)

Datum		Activa							Passiva				
		Metall	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Sonstige Aktiva	Grund-Kapital	Reservefonds	Noten-Umlauf	Sonstige tägl. fäll. Verbindlichkeiten	Sonstige Passiva
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Januar	7.	824.715	17.377	11,896	691,798	161,359	6.251	59,126	120,000	30,000	1,178,682	416.302	27,538
	15.	956,608	19.300	14 077	619,238	123,413	6.156	59,592	120,000	30,000	1.094.754	424,277	29,353
	23.	885.116	20.367	10 293	603,498	97,178	6,029	60,989	120,000	30,000	1,040,794	464,091	28,585
	31.	878,084	20,402	11,259	612,760	100,273	5.127	59,441	120,000	30,000	1,049.578	457,069	30,699
Februar	7.	885,686	21,656	11,960	555,750	91,972	5,489	61,803	120,000	30,000	1,009,959	444,051	30,306
	15.	907,866	23,325	14,279	514,157	99,752	5,234	58,946	120,000	30,000	973,009	470,018	30,532
	23.	937,781	24,295	10,266	509,331	91,777	4,006	58,488	120,000	30,000	948,443	505,217	32,284
	28	915,878	23,862	9,208	529,546	100,224	3,542	58,871	120,000	30,000	982,522	477,337	31,272
März	7.	915,154	24,628	10.477	510,262	97,877	3,802	58,425	120,000	30,000	972,038	466,829	31,758
	15.	926,699	25,729	13,638	508,534	99,538	3,906	48,105	120,000	30,000	966,951	495,954	13,244
	23	936,282	25,719	11,480	513,809	98,918	3.665	50,567	120,000	30,000	987,298	489,191	13,951
	31.	860,965	22,829	11,899	674,504	151,685	4,485	52,100	120,000	30,000	1,201,283	411,049	16,135
April	7.	856,024	22,754	11,539	642,319	129,751	5,072	54,528	120,000	30,000	1,152,727	406,184	13,076
	15.	872,239	23,615	14,535	593,671	109,000	5,801	51,546	120,000	30,000	1,083,669	422,120	14,618
	23.	895,486	23,992	12,655	577,992	102,565	5,676	52,351	120,000	30,000	1,057,797	449,089	13,821
	30.	883,863	23,114	14,690	620,432	112,981	5,375	52,182	120,000	30,000	1,111,564	437,132	13,941
Mai	7.	899,848	23,781	9,115	597,680	108,569	5,578	51,966	120,000	30,000	1,082,109	450,360	14,068
	15	913,162	25,071	12,541	577,924	100 699	5,463	52,357	120,000	30,000	1,044,448	478,337	14,439
	23	929,153	25,619	10,378	566,105	98,073	5,766	55,695	120,000	30,000	1,020 260	505,768	14,761
	31	918,692	25,314	13,176	609,335	108,146	5,625	55,957	120,000	30,000	1,045,184	525,898	15,163

Juni	7.	914,702	24,908	8,624	595,102	106,517	5,847	54,559	120,000	30,000	1,025,194	519,736	15,329
	15.	935,415	25,984	12,522	597,806	111,134	7,559	54,713	120,000	30,000	1,006,075	573,667	15,391
	23.	940,769	25,317	10 596	619,670	108,254	7,940	57,483	120,000	30,000	1,047,991	556,247	15,791
	30.	864,717	22,466	12,546	744,934	178,090	6,777	58,967	120,000	30,000	1,221,326	500,515	16,656
Juli	7.	860,494	22,028	9,724	701,879	140,995	6,700	56,938	120,000	30,000	1,159,919	472,651	16,188
	15.	876,468	22,751	14,174	649,174	112,935	6,695	58,575	120,000	30,000	1,093,033	481,069	16,670
	23.	889,425	22,452	12,556	631,085	100,186	6,661	58,564	120,000	30,000	1,056,324	497,528	17,077
	31.	863,372	21,655	15,223	656,596	105,228	6,271	56,589	120,000	30,000	1,079,311	477,406	18,217
August	7.	866,666	22,337	9,768	620,149	101,627	6,643	59,470	120,000	30,000	1,052,132	467,605	16,928
	15.	876,859	22,837	11,850	622,810	96,478	6,727	52,738	120,000	30,000	1,038,446	484,558	17,295
	23.	890,088	23,234	12 478	650,988	94,375	6,499	52,941	120,000	30,000	1,030,931	531,634	17,958
	31.	864,810	22,030	13,569	686,079	101,100	6,828	59,460	120,000	30,000	1,070,683	514,299	18,894
September	7.	852,940	21,840	8,584	756,599	92,665	8,647	56,793	120,000	30,000	1,066,774	561,700	19,594
	15.	840,887	22,251	11,437	712,720	98,134	8,688	64,934	120,000	30,000	1,056,156	532,978	19,922
	23.	841,723	21,967	10,063	724,686	93,832	8,756	60,629	120 000	30,000	1,080,822	510,055	20,779
	30.	755,946	19,430	12,313	863,744	147,993	8,644	55,554	120,000	30,000	1,286,923	405,000	21,701
Oktober	7.	748,188	19,537	9,945	829,563	128,781	8,330	56,365	120,000	30,000	1,242,109	385,580	23,020
	15.	771,653	20,364	12,728	802,072	97,372	8,778	57,907	120,000	30,000	1,168,414	428,487	23,973
	23.	803,412	20,375	11,126	753,556	90,232	8,775	59,832	120,000	30,000	1,125,550	447,172	24,586
	31.	800,041	19,795	12,592	771,679	96,362	7,126	71,569	120,000	30,000	1,164,848	439,424	24,892
November	7	811,954	19,442	8,965	707,753	91,869	7,016	86,282	120,000	30,000	1,140 842	416,459	25,480
	15.	839,347	20,303	13,129	697,972	90,773	6,837	94,940	120,000	30,000	1,106,819	450,509	25,973
	23.	876,573	20,602	12,965	636,645	84,604	5,452	95,300	120,000	30,000	1,076,828	478,658	26,655
	30.	870,038	20 368	13,910	651,308	91,698	4,071	96,201	120,000	30,000	1,099,527	470,971	27,096
Dezember	7.	869,968	20,260	10,234	610,767	92,513	3 332	105,889	120 000	30,000	1,082,100	453,115	27,748
	15.	888 942	20,711	11,475	623,148	93,725	3,290	110,915	120,000	30 000	1,079,721	492,961	29,524
	23.	888,343	17,971	10,092	662,819	96,133	3,066	88,178	120,000	30,000	1,131,974	454,206	30,422
	31.	826,556	15,660	12,079	768,778	172,671	37,807	97,422	120,000	30,000	1,319,972	426,404	34,597

Anlage

Vergleichende Uebersicht der Geschäfts-

Jahr	Wechselankäufe. Gesammt-Umsätze	Wechselankäufe. Platz-Wechsel	Wechselankäufe. Versandt-Wechsel	Wechsel auf das Ausland	Lombard-Darlehne	Gold-Ankäufe
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1876	36,684,830,600	1,107,181,862	3 015,650,331	17,633,077	467,207,210	46,389,264
1877	47,541,619,800	1,128,359,149	2,695,224,998	18,724,955	492,828,770	177,164 232
1878	44,254,713,700	1,066,456,704	2,289,350,275	40,334,279	525,750,700	97,708,405
1879	47,458,751,900	1,054,653,122	2,314,773,342	39,276,153	628,402,980	83,967,741
1880	52,193,508,000	1,034,102,745	2,450,686,928	57,351,630	839,701,650	46,210,358
1881	56 336,057,800	1,082,125,230	2,579,704,151	56,630,100	1,046,570,550	47,115,564
1882	56,005,689,200	1,164,780,204	2,835,866,721	42,809,594	900,870,500	110,885,993
1883	62,619,705,900	1 101,906,107	2,698,269,124	45,845,097	704,201,800	55,910,235
1884	71,590,793,700	1,194,926 502	2,584,969,613	43,630,899	765,203,490	13,484,891
1885	73,199,039,000	1,146,604,292	2,412,657,425	77,281,820	739,999,860	129,745,818
1886	76,565,423 200	1,176,982,883	2,382 156,700	105,220,082	775,842,450	130,262,537
1887	79,839 097,500	1 252,170,239	2,701,171,710	66,616,380	690 341,710	172,291,926
1888	84,337,564,300	1 268,910,590	2,649,165,860	54,834,730	709,576 800	235,944,922
1889	99,708,891,300	1,605,003,917	3,031,296,339	61,564,605	1,045,460,800	12,088,452
1890	108,595,412,900	1,847,461,771	3,578,027,034	63,970,955	1,315,176,150	87,968,974
1891	109,933,249,000	1,837,049,976	3,576,842,445	78,303,434	1,208,140,100	176,472,163
1892	104,489,335,000	1,768,012,054	3,057,501,734	68,524,859	907,015,550	61,539,915
1893	110,942,348,400	1,992,702,755	3,367,065,052	67,244,868	1,054,387,590	137,008,628
1894	110,783,951,000	1,790,637,170	2,939,612,075	52,702,040	825,030,050	241,130,577
1895	121,313 106,800	2,022,213,789	3,144,119,157	54,013,025	1,110,936,900	55,276,291
1896	131,499,193,300	2,491,338,049	3,743,033,730	54,421,475	1,428,201,300	62,031,680
1897	142,110,610,900	2,569,244,584	4,037,846,740	54,046,753	1,552,955,720	123,953,652

S.

Ergebnisse der Reichsbank seit deren Bestehen.

Umsätze im Giro-Verkehr	Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und der Bundesstaaten	Nominalbetrag der der Reichsbank in Verwahrung und Verwaltung gegebenen Werthpapiere am Schluß jedes Jahres	Verwaltungskosten	Zugang zum Reservefonds	Vertheilte Dividende	Zahl der Beamten der Reichsbank am Jahresschlusse
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Procent.	
16,711,245,214	2 070,624,341	424,129,420	5 399,361	977,047	$6\frac{1}{8}$	1,094
27,022,029,088	2,149,265,578	555,406,414	5,648,998	1,074,046	6,29	1 127
27,291.913,192	1,964,678,045	688,504 505	5,438,830	1.078,125	6,30	1,143
30,410,202,836	1,552,976,635	785,908,186	5,328,260	304,824	5	1.141
35,234,255,341	1.372,195,390	866,470.238	5,399.798	896,253	6	1,155
37,458,776,454	1,824,525,841	975,054 750	5,437,167	1 299,295	$6\frac{2}{3}$	1.161
36,190,142,131	1 818,157.340	1.107,424,387	5,511.178	1,532,154	7,05	1,181
43,793,609,270	1,889,898,702	1,236,923,145	5,796,147	1,052,100	$6\frac{1}{4}$	1,219
52,637,790,380	2,256,201,376	1,384,672,752	5,917,258	1,048,171	$6\frac{1}{4}$	1,248
53,847,522,095	2,806,747,353	1,522,389,618	6,034,480	1,041,436	6,24	1,269
57,229,843,053	2,668,939,390	1,622,979,813	6,107,813	474,214	5 29	1,307
58,843.133,482	2,943,850,455	1.747,441,692	6,277,426	1,021,617	6,20	1,337
63,824,976,889	3,079,401,868	1,900,526,691	6,492,142	540,934	5,40	1,392
75,676,319,017	3,349,787 942	2,042,261,892	6,798,245	1,500,049	7	1,445
79,749,501,624	4.054,542,889	2,198,090,713	7,431,279	3,068,155	8,01	1,507
81,012,777.470	4,210,533.196	2,356,612,539	7,805,773	997,091	7,55	1,573
78,215,087,186	4,395,580.833	2,472,929,680	8,306,655	—	6,38	1,635
82,363,270,298	4 420,969,445	2,604,654,800	8,651,188	—	7,53	1,690
84,449,559,099	4.195,300,913	2,636,594,955	9,069,375	—	6,26	1,745
93,698,268,775	4,232,917,931	2,721,026,409	9,685,398	—	5,88	1,819
98,249,164,425	11,558,142,662	2,798,110,877	9,527,154	—	7,50	1,894
103,902,570,704	15.154,740,441	2,768,641,753	10,258,519	—	7,92	1,989

Miszellen.

Die Großstädte im 19. Jahrhundert. Die Großstädte der Erde. Das Zusammenströmen zahlreicher Bevölkerungsmassen verschiedenster Herkunft in „Großstädten" ist in neuerer Zeit mehrfach Gegenstand eingehender Untersuchungen und Besprechungen gewesen, so besonders auf dem VIII. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie in Budapest. Dort gab Dr. Stephan Sedlaczek, Leiter des städtischen statistischen Departements in Wien, eine Uebersicht über die Bevölkerungszunahme der Großstädte im 19. Jahrhundert. Er beschränkt sich auf die Städte mit 300 000 Einwohnern und mehr, berücksichtigt jedoch thunlichst alle auf unserer Erde (36); nur von Asien scheint er ungenügende Auskunft erhalten zu haben, da er hiefür nur eine Stadt (Bombay) aufführt. Von 1800 bis 1890 haben sich nach seinen Angaben (für 32 Städte), wie wir den „Mittheilungen des Königlich württembergischen Statistischen Landesamts" entnehmen:

verdoppelt 5 (Amsterdam 408 061 *), Birmingham 429 171, Brüssel 465 517, Manchester 505 308 und Rom 423 217),

verdreifacht 2 (Kopenhagen 312 859 und Marseille 403 749),

vervierfacht 5 (London 4 211 743, Lyon 438 077, Paris 2 424 705, St. Petersburg 954 400 und Prag 360 195),

verfünffacht 5 (Breslau 335 265, Dresden 276 522, Hamburg 564 728, Köln 281 681 und Wien 1 364 548),

versechsfacht 3 (Leeds 367 506, Liverpool 517 980 und Warschau 455 582),

versiebenfacht 2 (Glasgow 565 839 und Sheffield 325 304),

verachtfacht 1 (München 350 000),

verneunfacht 3 (Berlin 1 578 794, Budapest 492 237, Leipzig 295 025),

verzehnfacht 1 (Baltimore 434 139).

Eine 25fache Vermehrung der Bewohnerzahl weisen 2 Städte (New-York 1 515 301 und Philadelphia 1 046 964), eine Vermehrung um das 245fache 1 (Chicago 1 099 850), endlich eine Vermehrung um das 339fache ebenfalls 1 (Brooklyn 806 343) auf.

Die Bevölkerung Dublins ist innerhalb der letzten 40 Jahre von 261 700 auf 245 001, also um nicht weniger als 16 699 zurückgegangen.

Klar und scharf tritt hervor, „daß das Zunahmeprozent der amerikanischen Städte jenes aller übrigen Städte weit hinter sich läßt"; sobald die Bewohner von New-York und Brooklyn über die Vereinigung dieser beiden Städte abgestimmt haben werden, wird in allernächster Zeit New-York unmittelbar hinter London kommen, welches im letzten Jahrzehnt allein von allen Großstädten bereits einen Theil des im Wege der natürlichen Vermehrung sich ergebenden Zuwachses wieder nach auswärts abzugeben gezwungen bezw. in der Lage war.

Mit Recht sagt Sedlaczek im Laufe seiner Besprechung dieser Ziffern: „Die Frage nach den Ursachen des Zuzuges nach der Stadt, wenn auch nur kurz und in großen Zügen, zu berühren, gehört wohl zu den schwierigsten Aufgaben; denn das Studium dieser Frage ist gleichbedeutend mit dem Studium der Entwickelung des Bürgerthums, mit dem Studium des Organismus der gesammten wirthschaftlichen Thätigkeit der Völker und Nationen. Die stetige und rapide Zunahme der industriellen Thätigkeit, die damit Hand in Hand gehende, stets wachsende Arbeitstheilung einerseits, sowie die durch letztere bedingte, unabweisbare Forderung nach möglichster Vereinigung der Arbeitskräfte andererseits, unterstützt durch die stets fortschreitende Beseitigung der räumlichen Entfernung und Abgeschiedenheit im Wege der Schaffung neuer Verkehrsmittel, müssen in stets höherem Grade auf die Bildung und das rasche Wachsthum mächtiger Bevölkerungszentren hinwirken. Alle statistischen Untersuchungen führen zu dem Resultate, daß einerseits die Zahl der Städte in steter Zunahme begriffen ist und daß andererseits die städtische Bevölkerung einen immer größeren Antheil an der Gesammtbevölkerung der verschiedenen Länder und Staaten aufweist. Angesichts einer so gewaltigen, allerwärts zu beobachtenden, in stetem und zwar rapidem Steigen begriffenen Wanderbewegung, durch welche die Zahl der Städte und die Bewohnerzahl derselben von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gesteigert wird, erscheint eine zeitlich und räumlich möglichst weit ausgreifende statistische Beobachtung derselben wohl vollkommen gerechtfertigt. Der Beobachter fragt sich erstaunt, welches endlich das Resultat dieses mächtigen Umwandlungsprozesses der Ansiedelungsform sein werde, dessen Wirken während des letzten Jahrhunderts wir ziffernmäßig zu verfolgen bemüht waren, dessen endlicher Abschluß aber heute noch gar nicht abzusehen ist."

*) Die Zahlen geben die Einwohnerzahl der einzelnen Städte nach der Zählung im Jahre 1890 an.

Bericht über die Finanzverwaltung Preußens
vom 1. Juli 1890 bis 1. April 1897.

Aus dem Bericht des preußischen Finanzministers an den König veröffentlicht der Reichsanzeiger Folgendes:

Ueber den Zustand der preußischen Finanzen bei Beginn der Berichtsperiode und des vorhergehenden Jahrzehnts äußert sich der Bericht im wesentlichen wie folgt:

„Die Lage des Staatshaushalts war im Anfang dieses Jahrzehnts eine schwierige geworden Die Bemerkung, mit welcher der damalige Finanzminister den Etat von 1890/91 dem Abgeordnetenhause vorlegte, daß die Finanzlage zwar noch günstig sei, aber zur Vorsicht mahne für das nächste Jahr, für die Zukunft, fand bald ihre volle Bestätigung. Die Rechnung des Jahres 1891/92 schloß gegenüber einem Ueberschuß des Vorjahres von rund 13 Millionen Mk. mit einem Fehlbetrage von fast 43 Millionen Mk., obwohl die Staatsverwaltungsausgaben nur die normale Steigerung hatten und das Extraordinarium nur 2,9 Prozent der gesammten Staatsausgaben betrug.

Die Erklärung für diese ungünstige Wendung gibt ein kurzer Rückblick auf das vorhergehende Jahrzehnt.

Während die Matrikularbeiträge Preußens 1879/80 bis auf rund 43,6 Millionen Mark gestiegen waren, sollte das Tabacksteuer- und Zolltarifgesetz vom Jahre 1878 mit der sogenannten Franckenstein'schen Klausel, welche von den aus diesen Gesetzen zu erwartenden Mehreinnahmen dem Reiche nur 130 Millionen Mark beließ, dies Verhältniß umkehren. Das Reich sollte aus einem lästigen Kostgänger, einem mahnenden Gläubiger ein freigiebiger Versorger der Einzelstaaten werden.

Dies Ziel wurde allmählich erreicht. Die Zuschüsse an das Reich sanken von Jahr zu Jahr und wurden 1884/85 von den Ueberweisungen seitens des Reichs schon um rund 23 Millionen Mk. übertroffen. Die Kehrseite dieser günstigen Entwickelung lag aber für Preußen darin, daß hier, wesentlich in Folge der Vermehrung der Einnahmen des Reichs, erhebliche Steuererleichterungen eintraten; insbesondere wurde den beiden untersten Stufen der Klassensteuer diese ganz erlassen, und auch bei den höheren Stufen sowie bei den unteren der Einkommensteuer fanden bedeutende Nachlässe statt. Diese Maßnahmen hatten einen Ausfall von beinahe 23 Millionen Mk. für die Staatskasse zur Folge. Zugleich wurden die Gerichtskosten heruntergesetzt, so daß die Einnahmen der Justiz von rund 57,7 Millionen Mark im Jahre 1880/81 auf rund 47 Millionen Mark im Jahre 1884/85 sanken, also einen Ausfall von rund 10,7 Millionen Mk. ergaben.

Im Jahre 1885 erfolgte im Reich eine weitere Erhöhung der Zölle. Zu gleicher Zeit und mit Rücksicht hierauf erging aber in Preußen die sogenannte lex Huene, welche die Ueberweisungen aus den landwirthschaftlichen Zöllen, sofern sie 15 Millionen Mark überstiegen, den Kommunalverbänden zuwies. Diese Zuwendungen erreichten mit rund 57 Millionen Mark im Jahre 1891/92 ihren Höchstbetrag.

Einer erneuten Erhöhung des Zolltarifs im Jahre 1887 und dem Branntweinsteuergesetz — dessen Erträge ebenso wie die des Reichsstempelgesetzes von 1881/85 in der Fortentwickelung der Franckenstein'schen Klausel zur Ueberweisung an die Einzelstaaten gelangten — folgten in Preußen in den Jahren 1888/89 die sogenannten Schuldotationsgesetze, welche schon 1891/92 der Staatskasse eine Ausgabe von rund 27 Millionen Mark verursachten.

Hierzu traten eine Reihe anderer im einzelnen weniger erheblicher Mehrausgaben bezw. Mindereinnahmen: die Erhöhung der Pensionen der Volksschullehrerwitwen (1881), die Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten sowie die Erhöhung der Beamtenpensionen (1882), die Zuschüsse zu den Pensionen der Volksschullehrer von je (600 Mk. 1885), die Fürsorge für Beamte bei Betriebsunfällen (1887) und endlich der Erlaß der Beamten- bezw Lehrerbeiträge zu den Hinterbliebenenpensionen (1888/89).

Alle diese Maßnahmen ergaben für die Staatskasse Mehrausgaben bezw. Mindereinnahmen von etwa 150 Millionen Mark; dagegen waren die Mehrüberweisungen des Reichs, nachdem sie 1889/90 bis auf 80 Millionen Mark gestiegen waren, schon 1891/92 auf rund 42 Millionen Mark gesunken und blieben damit um rund 15 Millionen Mk. hinter den Zahlungen zurück, welche allein auf Grund der erwähnten lex Huene an die Kreise geleistet werden müßten, so daß dieser Zuschuß aus der Staatskasse ohne Ersatz zu zahlen war.

Da ferner die dauernden Staatsverwaltungsausgaben von 1880/81 bis 1890/91 sich um rund 99 Millionen Mark vermehrt hatten, so hätte sich schon längst vorher ein bedeutender Fehlbetrag im Staatshaushalt ergeben müssen, wenn nicht die Ueberschüsse der Eisenbahnen im Laufe der achtziger Jahre eine ungeahnte Höhe erreicht hätten. . . . .

. . . . Im Jahre 1890/91 trat aber auch hier ein Rückschlag ein. Statt eines jährlich durchschnittlich um rund 25 Millionen Mk. steigenden Ueberschusses ergab sich ein Minderüberschuß gegen das Vorjahr von rund 15 Millionen Mk. und noch im nächsten Jahre ein solcher von rund 9 Millionen Mark. Der Fehlbetrag im gesammten Staatshaushalt betrug, wie eingangs bemerkt, beinahe 43 Millionen Mark."

Die ungünstige Finanzlage im Jahre 1890/91 wird hiernach in dem Bericht im wesentlichen einerseits auf eine Vermehrung dauernder Staatsausgaben ohne die Sicherheit dauernder Deckung und andererseits auf die Aufgabe von Staatseinnahmen ohne sichere Gewähr des Ersatzes aus neuen Einnahmequellen zurückgeführt, — beides veranlaßt durch das günstige Ergebniß einiger Rechnungsjahre, die mit hohen, aber in solcher Höhe nicht dauernd zu erwartenden Ueberschüssen abschlossen.

Dabei erinnert der Finanzbericht daran, daß der Finanzminister im Jahre 1878 bei Vorlegung des Etats einen Fehlbetrag von rund 73 Millionen Mk. in ähnlicher Weise, namentlich durch Aufgeben von Staatseinnahmen in Höhe von 35,5 Millionen Mk. erklärte, indem er darauf hinwies, daß auch 1868/69 der damalige Finanzminister eine gleich mißliche Lage des Staatshaushalts hauptsächlich durch die Beseitigung einer ganzen Reihe indirekter Abgaben im Betrage von etwa 15,5 Millionen Mark begründet hatte.

Die gegenwärtige Finanzverwaltung hat es unter diesen Umständen als eines ihrer Hauptziele angesehen, neben Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die gedeihliche Fortentwickelung und Fortführung des Staatsgedankens und der allgemeinen Staatszwecke vor allem einer sicheren und festen Gestaltung des Finanzwesens, einer *nachhaltigen* Besserung der ungünstig gewordenen finanziellen

Lage des Staats besondere Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Behufe nicht nur überschnelle, den Etat dauernd belastende Ausgabevermehrungen besonders in den Defizitjahren zu vermeiden, sondern auch den Einnahmequellen des Staats pfleglichste Behandlung angedeihen zu lassen.

Das Nähere hierüber wird in dem Bericht des Finanzministers in einer Reihe theils allgemeiner, theils auf die einzelnen Verwaltungszweige bezüglicher Abschnitte ausgeführt.

Von besonderem Interesse ist dabei zunächst die dem Berichte beigegebene Generaltabelle, welche zugleich die finanziellen Ergebnisse für die der Berichtsperiode vorangehende Zeit, bis zum Jahre 1880/81, nachweist.

Wir bringen diese Tabelle in Nachstehendem unverkürzt zum Abdruck. Doch sind für 1896/97 an Stelle der Etatszahlen die Zahlen der inzwischen fertig gestellten Rechnung, sowie am Schlusse in Kursivschrift die Zahlen für den neuesten Etatsentwurf für 1898/99 nachgetragen, welche auch in der folgenden Darstellung mit in Betracht gezogen worden sind. (Generaltabelle s. S. 814 ff.)

Ein Blick auf die Zahlen der Sp. 25 der Generaltabelle läßt erkennen, daß sich die gesammte Finanzlage des preußischen Staats in der Berichtsperiode von Jahr zu Jahr gebessert hat, so daß sich nach immer geringer werdenden Defiziten, von 1895/96 ab sogar ein namhafter Ueberschuß von etwas über 60 Millionen Mk., für 1896/97 von etwas über 95 Millionen Mark in der Rechnung ergab und für das Jahr 1897/98 wieder ein balanzierender Etat vorgelegt werden konnte. Dieses Ergebniß erscheint um so erfreulicher, wenn man an den Zahlen der Sp. 23 b–d beobachtet, wie außerordentlich der Ausgabebedarf für die allgemeine Staatsverwaltung während der Zeit von 1890/91 bis jetzt gestiegen ist, welche erheblichen Beträge mithin für kulturelle, wirthschaftliche und sozialpolitische Zwecke innerhalb dieses Zeitraums von der Finanzverwaltung bereit gestellt worden sind.

Während nach Sp. 23 b in dem vorangegangenen 10 jährigen Zeitraume von 1880/81 bis 1890/91 die Ausgaben von 278 663 000 Mk. auf 360 060 000 Mk. also um 81 397 000 Mk. oder um 29% gestiegen waren, haben sie in der kürzeren Periode von 1890/91 bis 1898/99 bereits eine Steigerung von 360 060 000 Mk. auf 501 971 000 Mk., also um 141 911 000 Mk. oder um fast 40% erfahren. Daß gerade in den allerletzten Jahren die Vermehrung des Ausgabebedarfs eine prozentual besonders starke gewesen ist, erklärt sich naturgemäß daraus, daß dies Ueberschußjahre bezw. Jahre mit balanzierendem Etat sind, während die ersten Jahre der Berichtsperiode mit Defiziten abschlossen, also größere Zurückhaltung erheischten. Zugleich gibt sich in diesen Zahlen kund, wie schnell sich dem Ergebnisse günstiger Rechnungsjahre die stärkere Steigerung des Ausgabebedarfs anpaßt und wie wenig, beiläufig bemerkt, die Besorgniß begründet ist, daß günstige Rechnungsergebnisse zu nichts anderem als zu einer übermäßigen Reservirung der Staatseinkünfte zum Nachtheil der Wirthschafts- und Kulturbedürfnisse des Volkes führten.

Um nun den sich stets mehrenden, durch die Sache gebotenen Wünschen innerhalb der einzelnen Verwaltungszweige nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in thunlichst weitgehendem Maße gerecht werden können, ist die Finanzverwaltung zunächst bemüht gewesen, bei den einzelnen Etatsposten alle unnöthigen Geldausgaben, sowie Etatsüberschreitungen thunlichst zu vermeiden, sparsam in diesem Sinne zu wirthschaften — eine in's Kleine gehende Aufgabe, deren Bedeutung aber für ein so großes Finanzwesen, wie es der preußische Staat ist, nicht unterschätzt werden darf. Wie weit diese Absicht erreicht worden ist, läßt sich freilich

in einer Zahlenreihe nicht zur Darstellung bringen. Deutlicher zeigt die Tabelle zwei weitere Wege, welche die Finanzverwaltung eingeschlagen hat, um die aus der starken Steigerung der Staatsverwaltungsausgaben für das Gleichgewicht des Staatshaushalts zu besorgenden Schwierigkeiten möglichst auszugleichen und zu mindern.

Hierhin gehört einmal die sorgfältigere Behandlung des Ordinariums, d. h. die Beobachtung größerer Vorsicht bei der Einstellung solcher Ausgaben, welche eine dauernde, womöglich steigende Belastung der Staatskasse zur Folge haben. Dafür ist wieder mehr wie bisher auf eine Stärkung der einmaligen Ausgaben, des sogenannten Extradordinariums hingewirkt worden, bei welchem im Falle sinkender Einnahmen leichter Kürzungen möglich sind. Die Spaltenreihe 23c ergibt, daß das Extraordinarium bei den gesammten Staatsverwaltungsausgaben von 39681000 Mk. im Jahre 1880/81 bis 1890/91 gradatim bis auf 22131000 Mk. gesunken war, während es sich von da bis 1897/98 wieder auf 36205000 Mk., für 1898/99 sogar auf 50321000 Mk. gesteigert hat. Für letzteres Jahr beträgt bei den Staatsverwaltungsausgaben das Extraordinarium über 10% der Gesammtsumme dieser Ausgaben, während es 1890/91 nur etwas über 6% derselben ausmachte.

Daneben hat die Finanzverwaltung ihr Bestreben darauf gerichtet, durch eine pfleglichere Verwaltung bezw. eine Vermehrung der Einnahmen bei den einzelnen Staatsverwaltungsressorts den erforderlichen Staatszuschuß (Sp. 23d) nach Möglichkeit zu vermindern. Während von 1880/81 bis 1890/91 die Einnahmen in diesen Ressorts sich nur um ein Geringes, nämlich von 72493000 Mk. auf 75423000 Mk. gesteigert hatten (Sp. 23a), ist vom Jahre 1890/91 ab (hauptsächlich als Folge der Erhebung von Bauaufsichts- und Bauleitungsgebühren, sowie des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 u. s. w.) eine allmählich fortschreitende Vermehrung der Staatsverwaltungseinnahmen wahrzunehmen. Insgesammt ist in der Zeit 1890/91 bis 1898/99 eine Steigerung dieser Einnahmen von 75423000 Mk. auf 109106000 Mk., also um rund 34 Millionen oder etwa 45% erfolgt. Diesem Umstande ist es zu verdanken, daß während in der Zeit von 1880/81 bis 1890/91 bei einer Vermehrung der Staatsverwaltungsausgaben um 29% eine Steigerung des Zuschußbedarfs (Sp. 23d) um 39% eingetreten war, sich von 1890/91 bis 1898/99 trotz der viel stärkeren Steigerung der Ausgaben (um fast 40%) der Zuschußbedarf nur von 284637000 Mk. auf 392865000 Mk., also um 38% vermehrt hat.

Die in Sp. 13 bis 22 der Generaltabelle enthaltenen Zahlenreihen ergeben des näheren, wie sich der Mehrbetrag der Gesammtausgaben für allgemeine Staatsverwaltungszwecke auf die einzelnen Verwaltungsressorts vertheilt.

Auch bei den einzelnen Verwaltungszweigen tritt fast überall die Thatsache hervor, daß in der 10jährigen Periode von 1880/81 bis 1890/91 eine verhältnißmäßig viel geringere Steigerung in der Bewilligung von Staatsmitteln für allgemeine Verwaltungsausgaben stattgefunden hat, wie in der Zeit von 1890/91 bis 1898/99.

Diese Erscheinung legt zugleich Zeugniß ab von den großen und mannigfachen ideellen und materiellen Fortschritten, welche Preußen in dem letzten Jahrzehnt gemacht hat. Denn jeder Fortschritt des Volkes schafft neue Aufgaben für den Staat und äußert sich in der Gewährung steigender Beihilfen aus Staatsmitteln zu den fortschreitenden Kulturaufgaben.

Zu einem richtigen Verständniß der in der Berichtsperiode stattgehabten Mehrausgaben ist ein näheres Eingehen auf die einzelnen Zwecke, zu denen die Mehraufwendungen innerhalb der verschiedenen Ressorts stattgefunden haben, unerläßlich. Wir entnehmen dem Bericht und der Tabelle in dieser Beziehung das Folgende:

Zunächst fällt die Steigerung der Ausgaben auf, welche sich beim Finanzministerium selbst (Sp. 15b) vorfindet. Die hohe Ausgabevermehrung in der Berichtsperiode beruht hier im wesentlichen auf den Mehraufwendungen für Zwecke der während der Berichtsperiode konsequent, auch in den Defizitjahren, durchgeführten Verbesserung der Besoldungs-, Pensions- und Reliktenverhältnisse der Beamten und Lehrer. Die in der Zeit von 1890/91 bis 1898/99 für diesen Zweck entstandenen Mehraufwendungen — und zwar Mehraufwendungen dauernder Natur — sind insgesammt auf nicht weniger als gegen 70 Millionen Mark zu veranschlagen.[1])

Der preußische Beamtenstand hat sich von jeher als eine der festesten und zuverlässigsten Stützen der preußischen Monarchie erwiesen. Umsomehr erschien es der Finanzverwaltung als unabweisliche Pflicht, die Versprechungen, welche den Beamten im Hinblick auf die Verbesserung ihrer pekuniären Lage seit nahezu 20 Jahren gemacht worden waren, endlich zur Erfüllung zu bringen.

Bei dem großen Interesse, welches weiteste Kreise an der Verbesserung der Besoldungen und der Hinterbliebenenversorgung der Beamten nehmen, geben wir in diesem Punkte den Wortlaut des Berichts wieder:

Fortführung der allgemeinen Besoldungsaufbesserung.

Nachdem durch den Nachtragsetat für 1890/91 15000 Mk. zur allgemeinen Aufbesserung der Dienstbezüge besonders der Unterbeamten, sowie 3000000 Mk. zur Erhöhung der staatlichen Dienstalterszulagen für die Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen bewilligt waren, sind durch den Etat für 1891/92 die Gehälter der etatsmäßigen Kanzleibeamten, Kassensekretäre und Zeichner mit einem Mehraufwande von 437750 Mk. aufgebessert worden. Zugleich wurden 295620 Mk. zur Vermehrung der etatsmäßigen Stellen für die im Vermessungsdienst der Generalkommissionen beschäftigten Beamten und zur anderweiten Regelung ihrer Dienstbezüge flüssig gemacht. Eine weitere planmäßige Fortführung der allgemeinen Gehaltsaufbesserung war in den folgenden Jahren bei der Gestaltung der Finanzlage des Staats nicht möglich. Nur für einzelne Kategorien, namentlich das Lehrpersonal an den höheren Unterrichtsanstalten (Normal-Etat vom 4. Mai 1893), sind 1892/93 noch Einkommensverbesserungen im Gesammtbetrage von 1732600 Mk. vorgesehen. Auch wurden zu Zuschüssen behufs Einführung der Versorgung der Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten an den nicht staatlichen höheren Lehranstalten 300000 zur Verfügung gestellt. Dagegen ist die äußere Lage der Beamten durch verschiedene Maßnahmen, welche nicht die Erhöhung der Normalgehälter betreffen, wesentlich verbessert worden.

---

[1]) Für 1897/98 ist der gesammte, durch die in diesem Jahre erfolgte Besoldungserhöhung erwachsende Mehrbetrag noch beim Etat des Finanzministeriums eingestellt, wodurch die Ausgaben auf 103 Millionen Mark gestiegen sind. Für 98/99 sinkt dieser Betrag wieder auf 92 Millionen, weil von da an ein großer Theil der Mehraufwendungen nunmehr auf die einzelnen Ressorts überwiesen ist. Auch die in früheren Jahren stattgehabten Mehrausgaben für Verbesserung der Beamtenbesoldungen sind zum größeren Theil in die Spezialressorts übernommen.

(Fortsetzung des Textes Seite 820.)

Digitized by Google

Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben aller Verwaltungen für die Jahre 1880/81 bis 1898/99.

Vorbemerkung.

Die Ziffern sind in Tausend Mark ausgedrückt. Die Zahlen für 1880/81 bis 1896/97 entstammen den Rechnungen, die für 1897/98 dem festgestellten Etat, unter Berücksichtigung des Nachtrags dazu, die für 1898/99 dem Entwurfe zum Etat.

Die Rente des Kronfideikommißfonds von rund 7 719 000 ℳ ist nicht, wie im Etat, von den Einnahmen aus den Domänen und Forsten gekürzt, sondern als Ausgabe behandelt.

Jahr	1. Domänen			2. Forsten			3. Direkte Steuern			4. Indirekte Steuern			5. Bergwerke, Hütten und Salinen		
	a. Einnahmen ℳ	b. Ausgaben ℳ	c. Ueberschuß ℳ	a. Einnahmen ℳ	b. Ausgaben ℳ	c. Ueberschuß ℳ	a. Einnahmen ℳ	b. Ausgaben ℳ	c. Ueberschuß ℳ	a. Einnahmen ℳ	b. Ausgaben ℳ	c. Ueberschuß ℳ	a. Einnahmen ℳ	b. Ausgaben ℳ	c. Ueberschuß ℳ
1880/81	29 430	6 609	22 821	51 638	31 233	20 405	166 173	9 905	156 268	41 462	25 583	15 879	87 525	77 548	9 977
1881/82	29 384	6 845	22 539	52 799	30 787	22 012	153 944	11 009	142 935	45 742	27 156	18 586	91 517	81 228	10 289
1882/83	29 246	7 260	21 986	51 647	32 265	19 382	150 521	10 494	140 027	49 540	27 793	21 747	99 794	86 876	12 918
1883/84	30 134	8 959	21 175	54 296	33 719	20 577	151 802	10 154	141 648	51 993	28 665	23 328	106 664	93 850	12 814
1884/85	30 068	7 855	22 213	57 945	34 400	23 545	152 406	10 423	141 983	53 877	28 667	25 210	105 333	95 042	10 291
1885/86	29 658	7 317	22 341	58 183	35 181	23 002	154 375	10 745	143 630	54 181	25 901	28 280	101 404	91 531	9 873
1886/87	29 787	7 453	22 334	57 932	35 435	22 497	156 420	10 870	145 550	56 025	25 897	30 128	107 067	94 803	12 264
1887/88	29 723	7 125	22 598	58 804	38 351	20 453	159 662	11 054	148 608	68 276	29 458	38 818	106 231	96 428	9 803
1888/89	29 677	7 150	22 527	60 358	33 047	27 311	163 203	11 491	151 712	72 915	33 047	39 868	111 943	98 150	13 793
1889/90	29 601	7 506	22 095	66 676	36 410	30 266	168 374	11 595	156 779	75 042	30 591	44 451	122 491	108 492	13 999
1890/91	29 456	7 642	21 814	68 804	36 202	32 602	176 512	13 970	162 542	73 786	30 860	42 926	146 851	125 412	21 439
1891/92	29 022	7 303	21 719	65 843	36 136	29 707	183 781	15 456	168 325	72 102	31 184	40 918	142 620	127 960	14 660
1892/93	29 351	7 322	22 029	68 033	37 825	30 208	187 920	17 775	170 145	70 878	30 955	39 923	126 462	118 687	7 775
1893/94	29 630	7 207	22 423	65 403	36 985	28 418	194 481	18 779	175 702	71 194	31 297	39 897	119 962	110 123	9 839
1894/95	27 760	6 472	21 288	78 415	38 541	39 874	201 891	22 023	179 868	71 603	30 893	40 710	119 070	107 203	11 867
1895/96	27 776	7 177	20 599	64 075	38 690	25 385	160 641	15 735	[1] 144 906	69 885	31 042	38 843	125 901	111 876	14 025
1896/97	27 590	7 597	19 993	70 343	40 474	29 869	163 934	15 380	148 554	75 917	31 093	44 824	138 026	118 546	19 480
1897/98	27 427	6 976	20 451	63 823	37 758	26 065	161 590	14 122	147 468	72 838	31 421	41 417	127 194	114 284	12 910
1898/99	**27 020**	**7 934**	**19 086**	**67 228**	**40 444**	**26 784**	**170 398**	**15 693**	**154 701**	**75 114**	**33 256**	**41 858**	**134 798**	**119 161**	**15 637**
							bis 1895/96 einschl. Bergwerksabgabe						ausschl. Bergwerksabgabe		

[1] 1895/96 fallen die Ueberweisungen an die Kommunalverbände fort (vgl. Sp. 11).

Jahr	6. Eisenbahnen						7. Lotterie, Münze, Seehandlung			8. Summe A. Betriebsverwaltungen			
	a.	b. Ausgaben	c.	d.	e.	f.	a.	b.	c.	a.	b. Ausgaben	c.	d.
	Einnahmen		darunter einmalige	Ueberschuß	Reliktengelder	Pensionen	Ueberschuß			Einnahmen		darunter einmalige	Ueberschuß
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1880/81 . .	242 203	147 741	8 710	94 462	—	935	3 943	— 113	2 761	629 009	299 329	12 086	329 680
1881/82 . .	379 030	283 969	11 602	95 061	—	1 135	3 909	— 20	2 746	762 034	441 686	15 445	320 348
1882/83 . .	433 170	301 726	4 878	131 444	8	1 340	3 937	— 81	2 737	825 484	467 123	7 830	358 361
1883/84 . .	564 390	422 520	6 883	141 870	82	1 637	4 008	— 8	2 761	969 551	598 582	12 411	370 969
1884/85 . .	585 487	407 522	8 616	177 965	170	1 974	3 953	— 109	1 834	993 489	584 613	14 658	408 876
1885/86 . .	651 875	467 866	7 840	184 009	285	2 407	3 965	— 80	1 511	1 057 498	639 286	13 308	418 212
1886/87 . .	686 209	471 747	10 536	214 462	376	2 907	6 015	87	833	1 103 220	647 126	15 161	456 094
1887/88 . .	733 628	472 864	12 485	260 764	474	3 501	8 003	69	2 032	1 169 811	656 218	19 063	513 593
1888/89 . .	791 481	505 014	11 882	286 467	598	4 086	8 142	223	2 517	1 242 964	688 868	14 865	554 096
1889/90 . .	865 912	552 736	10 419	313 176	621	4 729	8 113	144	1 729	1 343 887	748 268	15 632	595 619
1890/91 . .	887 798	589 575	13 004	298 223	1 473	5 355	8 127	126	1 459	1 395 970	804 589	16 016	591 381
1891/92 . .	921 294	617 120	16 502	304 174	1 647	5 988	8 160	9	1 480	1 426 828	836 099	20 139	590 729
1892/93 . .	922 457	582 257	12 606	340 200	1 895	6 890	8 130	88	1 831	1 476 034	854 288	19 085	621 746
1893/94 . .	962 887	584 449	13 704	378 438	2 116	7 693	9 002	161	1 753	1 521 554	853 192	17 455	668 362
1894/95 . .	957 937	600 940	15 219	356 997	2 360	8 565	9 823	84	1 856	1 540 609	875 953	20 455	664 656
1895/96 . .	1 036 894	588 608	25 681	448 291	2 611	9 683	9 788	50	2 063	1 575 104	866 153	30 867	708 951
1896/97 . .	1 106 970	638 757	36 941	468 213	2 940	10 552	9 781	150	2 117	1 670 277	925 261	42 202	745 016
1897/98 . .	1 118 355	683 535	49 108	434 820	3 215	11 412	9 765	12	1 880	1 657 862	961 475	52 967	696 387
1898/99 . .	**1 209 717**	**770 736**	**76 838**	**438 981**	**3 446**	**12 446**	**9 766**	**2**	**1 997**	**1 771 051**	**1 060 876**	**81 815**	**710 675**
					Die Pensionen sind sämmtlich, die Reliktengelder von 1889 ab nicht in der Ausgabe der Eisenbahnen enthalten, treten denselben in Spalte b also hinzu und gehen von den Ueberschüssen in Spalte d ab.					zuzüglich des Erlöses aus Ablösungen	bis 1892/93 zuzüglich der Ausgabe für die Zentralverwaltung der Domänen und Forsten.		

Jahr	9. Ausgabe für die Staatsschuld	10. Finanzielles Verhältniß zwischen dem Reich und Preußen a. Ueberweisung vom Reiche	10. b. Matrikularbeitrag	10. c. Ueberweisung gegen Matrikularbeitrag	11. Allgemeine Finanzverwaltung a. Verschiedene[1]) Einnahmen	11. b. Außerordentliche Einnahmen	11. c. Darunter Ueberweisungen an die Kommunalverbände	11. d. Verschiedene[2]) Ausgaben	12. Summe B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung a. Einnahmen	12. b. Ausgaben	12. c. Zuschuß
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1880/81 . . .	76 804	23 041	88 808	— 15 767	36 675	37 867	—	76 941	104 048	212 958	108 910
1881/82 . . .	88 289	41 022	52 501	— 11 479	36 281	31 315	—	72 013	115 322	232 657	117 335
1882/83 . . .	118 404	50 610	52 250	— 1 640	30 475	28 863	—	67 886	116 962	259 500	142 538
1883/84 . . .	141 085	51 718	44 866	6 852	32 997	26 298	—	67 146	118 418	274 658	156 240
1884/85 . . .	173 349	63 338	40 300	23 038	29 165	13 571	—	65 096	113 784	299 901	186 117
1885/86 . . .	178 175	69 874	62 394	7 480	30 831	21 149	4 002	64 573	129 906	326 580	196 674
1886/87 . . .	203 701	82 834	70 978	11 856	37 263	12 399	6 180	72 171	140 907	369 051	228 144
1887/88 . . .	235 496	106 700	100 882	5 818	36 285	32 292	13 723	78 796	184 055	437 266	253 211
1888/89 . . .	268 865	168 447	127 163	41 284	32 318	1	29 585	79 613	209 805	498 257	288 452
1889/90 . . .	334 053	214 594	134 260	80 334	33 818	35 964	47 364	97 350	291 715	589 807	298 092
1890/91 . . .	246 659	229 037	182 993	46 044	38 634	4 869	47 251	117 749	275 949	568 486	292 537
1891/92 . . .	263 824	232 473	190 803	41 670	37 855	4	57 035	117 264	276 138	592 716	316 578
1892/93 . . .	270 340	217 538	192 043	25 495	42 736	—	36 770	130 697	264 164	614 550	350 386
1893/94 . . .	273 282	205 528	225 631	— 20 103	41 839	31 857	29 877	109 137	282 749	629 251	346 502
1894/95 . . .	274 609	232 044	234 159	— 2 115	48 924	—	41 217	108 094	284 518	632 368	347 850
1895/96 . . .	321 751	242 797	233 180	9 617	50 559	8 378	—	118 423	301 994	710 987	408 993
1896/97 . . .	354 873	252 731	244 470	8 261	43 794	—	—	70 753	297 031	707 938	410 907
1897/98 . . .	274 243	246 317	256 256	— 9 939	47 447	—	—	74 438	294 095	621 048	326 948
1898/99 . . .	**265 398**	**268 911**	**277 498**	**— 8 587**	**45 892**	—	—	**72 884**	**315 089**	**632 900** zuzüglich der Rente des Kronfideikommißfonds von 7719.	**317 811**
							Hier sind die Beträge für das Jahr angeschrieben, dem sie angehören.				

[1]) Einnahme des Staatsschatzes, Zinsen von Staatsaktivkapitalien, Rente von der Reichsbank, Rückzahlungen auf Darlehne, hinterlegte Gelder.
[2]) Aversum für Zollausschlüsse, Apanagen, Renten, Provinzialdotationen, Amtsverwaltungskosten, Zuschuß für Waldeck ꝛc., hinterlegte Gelder.

Jahr	13. Staats-Ministerium a. Einnahmen ℳ	13. b. Ausgaben ℳ	13. c. darunter einmalige ℳ	14. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten a. Einnahmen ℳ	14. b. Ausgaben ℳ	15. Finanz-Ministerium a. Einnahmen ℳ	15. b. Ausgaben ℳ	15. c. darunter einmalige ℳ	16. Bauverwaltung einschl. des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten a. Einnahmen ℳ	16. b. Ausgaben ℳ	16. c. darunter einmalige ℳ	17. Handels- und Gewerbeverwaltung a. Einnahmen ℳ	17. b. Ausgaben ℳ	17. c. darunter einmalige ℳ
1880/81	681	3 183	294	6	390	1 575	35 477	—	1 159	29 728	12 732	297	1 517	62
1881/82	708	3 082	150	5	419	1 592	37 198	—	1 143	32 068	14 885	308	1 560	52
1882/83	683	3 015	68	8	514	2 012	37 968	29	1 209	30 041	13 464	314	1 550	67
1883/84	727	3 052	31	8	495	2 066	41 807	157	1 226	31 362	13 991	335	1 694	158
1884/85	756	3 196	150	8	526	2 201	42 839	199	1 290	32 914	15 439	336	1 580	55
1885/86	856	3 230	67	8	520	2 126	44 391	10	1 238	32 340	14 450	974	2 916	49
1886/87	860	3 218	35	8	513	2 312	46 488	2	1 693	33 168	13 293	1 051	3 580	479
1887/88	[1] 1 567	[1] 3 953	77	9	526	2 494	47 621	2	1 884	30 402	11 383	1 207	3 658	155
1888/89	1 494	4 139	176	4	557	1 865	48 393	157	1 916	29 549	10 001	1 261	3 767	85
1889/90	1 532	4 198	207	5	520	2 072	53 335	—	2 002	36 088	10 241	1 470	4 200	147
1890/91	1 733	4 350	97	5	555	3 210	56 092	5	2 106	33 721	10 093	1 507	4 932	400
1891/92	2 031	4 764	201	4	534	3 190	57 959	127	2 559	35 443	12 454	1 456	5 260	242
1892/93	2 167	4 917	199	5	549	3 555	62 998	—	2 207	37 760	13 878	1 559	5 579	156
1893/94	3 772	6 441	69	5	524	3 314	66 017	756	2 252	36 579	13 454	1 732	5 911	169
1894/95	4 008	6 800	237	5	579	2 606	73 845	557	1 945	37 481	14 468	1 938	6 430	309
1895/96	4 159	7 035	212	5	559	2 767	76 945	458	6 026	40 600	15 507	2 237	6 774	223
1896/97	4 812	7 630	126	5	529	4 269	80 133	13	6 456	40 254	15 741	2 353	7 186	205
1897/98	4 078	6 840	98	5	551	2 420	103 730	77	6 194	42 532	17 908	2 320	7 992	270
1898/99	**4 465**	**7 440**	**100**	**5**	**551**	**2 126**	**92 261**	**866**	**9 629**	**49 451**	**20 398**	**2 612**	**9 650**	**717**

[1] Hinzutritt der Einnahmen und Ausgaben der Ansiedelungskommission.

Jahr	18. Justizverwaltung				19. Verwaltung des Innern			20. Landwirthschaftliche und Gestütverwaltung			21. Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten		
	a. Einnahmen	b. Ausgaben	c. darunter einmalige	d. Zuschuß	a. Einnahmen	b. Ausgaben	c. darunter einmalige	a. Einnahmen	b. Ausgaben	c. darunter einmalige	a. Einnahmen	b. Ausgaben	c. darunter einmalige
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1880/81 . . .	57 682	95 670	13 075	37 988	3 724	41 795	1 819	3 771	12 566	1 716	2 596	57 329	9 015
1881/82 . . .	53 572	86 750	4 938	33 178	4 062	42 269	1 215	3 512	13 911	2 634	2 576	55 776	6 960
1882/83 . . .	50 022	83 906	3 326	33 884	4 553	42 231	1 011	3 639	12 780	1 285	2 779	56 554	6 656
1883/84 . . .	50 370	81 375	2 467	31 005	4 624	42 245	829	3 825	15 166	3 011	3 252	59 938	8 924
1884/85 . . .	46 926	80 611	2 297	33 685	4 774	41 926	552	3 780	14 742	1 959	3 567	62 552	9 540
1885/86 . . .	48 045	85 204	2 202	37 159	4 710	42 285	1 198	3 778	15 158	1 527	2 875	58 706	5 734
1886/87 . . .	50 037	85 762	2 120	35 725	4 679	42 166	1 337	3 927	15 127	1 540	3 067	61 235	4 780
1887/88 . . .	51 749	86 353	2 433	34 604	4 681	42 060	605	4 003	15 304	1 375	3 268	63 749	5 597
1888/89 . . .	51 379	87 840	2 569	36 461	3 946	43 050	698	3 731	15 631	1 080	2 707	75 194	5 602
1889/90 . . .	54 935	89 006	2 253	34 071	4 056	43 704	557	3 745	16 620	1 273	2 778	95 411	5 976
1890/91 . . .	55 930	92 912	2 748	36 982	4 068	47 061	1 052	3 992	17 801	1 488	2 870	102 409	6 162
1891/92 . . .	59 549	97 268	2 996	37 719	4 221	48 591	964	3 856	18 286	1 687	3 057	104 588	6 200
1892/93 . . .	62 327	100 930	3 840	38 603	4 274	47 542	767	3 971	17 961	1 165	3 083	106 674	4 975
1893/94 . . .	62 238	101 709	3 341	39 471	11 002	52 254	1 134	4 483	19 296	1 354	3 333	109 593	3 802
1894/95 . . .	65 188	100 786	4 696	35 598	11 044	53 243	1 151	4 484	19 947	1 768	3 470	112 189	4 145
1895/96 . . .	67 098	99 163	3 037	32 065	11 938	56 246	1 654	4 520	20 989	2 225	3 572	113 531	4 711
1896/97 . . .	69 114	101 158	4 333	32 044	12 857	57 023	1 697	4 474	22 687	3 242	3 554	115 877	5 337
1897/98 . . .	66 107	101 953	4 807	35 846	12 938	58 699	1 163	4 479	22 939	4 241	3 252	125 167	7 630
1898/99 . . .	**68 019**	**109 406**	**6 261**	**41 387**	**13 099**	**61 634**	**1 374**	**4 578**	**25 284**	**4 407**	**4 573**	**146 152**	**16 194**

Jahr	22. Kriegs-Ministerium (Verwaltung des Zeughauses in Berlin)			23. Summe C. der Staatsverwaltungs-Einnahmen und Ausgaben				24. Etatsmäßiges Gesammtergebniß		25. Wirkliches Gesammtergebniß	
	a.	b.	c.	a.	b.	c.	d.	a.	b.	c.	d.
		Ausgaben			Ausgaben						
	Einnahmen		darunter einmalige	Einnahmen		darunter einmalige	Zuschuß	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuß	Fehlbetrag
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1880/81	1 000	1 008	968	72 493	278 663	39 681	206 172	805 548	790 951	—	8 838
1881/82	331	376	300	67 808	273 409	31 134	205 601	945 164	947 753	—	25 781
1882/83	2	439	323	65 221	268 998	26 228	203 777	1 007 667	995 619	305	—
1883/84	1	308	207	66 435	277 441	29 775	211 006	1 154 404	1 150 683	—	6 009
1884/85	1	980	840	63 639	281 865	31 033	218 226	1 170 912	1 166 380	—	374
1885/86	3	371	252	64 612	285 122	25 488	220 510	1 252 016	1 250 988	—	13 467
1886/87	2	239	125	67 636	291 495	23 710	223 859	1 311 763	1 307 672	19 893	—
1887/88	1	215	103	70 863	293 842	21 730	222 979	1 424 729	1 387 327	47 103	—
1888/89	2	261	143	68 306	308 382	20 511	240 076	1 521 075	1 495 506	70 950	—
1889/90	1	275	154	72 595	343 357	20 808	270 762	1 708 198	1 681 433	102 103	—
1890/91	1	229	86	75 423	360 060	22 131	284 637	1 747 342	1 733 133	12 883	—
1891/92	1	129	1	79 925	372 821	24 872	292 896	1 782 892	1 801 636	—	42 833
1892/93	—	154	27	83 148	385 063	25 007	301 915	1 823 346	1 853 901	—	25 290
1893/94	1	146	7	92 131	398 468	24 085	306 337	1 896 434	1 880 912	—	31 357
1894/95	1	134	13	94 690	411 434	27 344	316 744	1 919 817	1 919 755	—	8 378
1895/96	—	145	1	102 322	421 985	28 028	319 663	1 979 420	1 999 125	60 193	—
1896/97	—	153	11	107 895	432 630	30 705	324 735	2 075 203	2 074 125	95 435	—
1897/98	—	145	10	101 794	470 548	36 205	368 754	2 053 751	2 053 751	—	—
1898/99	—	**141**	**8**	**109 166**	**501 971**	**50 321**	**392 865**	**2 195 247**	**2 195 247**	—	—

Unter Berücksichtigung der außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben und der flüssig gemachten Anleihen.

Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Zivildienstalter und Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen.

Abgesehen von der für die Staatskasse mit nicht unerheblichen Aufwendungen verknüpften Anrechnung der Militärdienstzeit — bis zu einem Jahre — auf das Dienstalter der Zivilbeamten wurden in den Jahren 1892/93, 1893/94 1894/95 die Besoldungen nach Dienstaltersstufen geregelt, so daß die Beamten jetzt unabhängig von dem Eintritt von Vakanzen oder der Schaffung neuer etatsmäßiger Stellen nach gewissen Zeitabschnitten um bestimmte Beträge im Gehalt aufsteigen. In der Uebergangszeit sind dadurch nicht unerhebliche Mehrausgaben erwachsen. Ferner wurden für die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten der Eisenbahnverwaltung, deren Gehälter bereits nach Dienstaltersstufen geregelt waren, letztere nach den für die übrigen Verwaltungen aufgestellten Grundsätzen günstiger gestaltet, so daß sich für den Etat des Jahres 1894/95 ein Mehrbedarf von 880 000 Mk. ergeben hat.

Vermehrung der Zahl der etatsmäßigen Beamtenstellen[1]) und Anrechnung diätarischer Dienstzeit auf das Dienstalter der Beamten.

Dem Bedürfniß nach einer Verbesserung der Lage der diätarisch beschäftigten Beamten des Subaltern- und Kanzleidienstes durch Abkürzung der Zeit der diätarischen Beschäftigung wurde 1893/94 durch eine einmalige umfassende Vermehrung der etatsmäßigen Stellen abgeholfen. Neu ausgebracht sind für Subalternbeamte 3553 und für Kanzleibeamte 293 Stellen mit einem Mehraufwand von 1 700 123 Mk. Der letztere wird in den kommenden Jahren der Zunahme des Dienstalters der Beamten entsprechend steigen. Das Verhältniß der Zahl der etatsmäßigen Beamtenstellen zu der der Diätare, welches durch den Staatshaushalts-Etat für 1874 für die Bureaubeamten auf zwei Drittel und ein Drittel und für die Kanzleibeamten auf drei Viertel und ein Viertel festgesetzt war, ist demnächst für beide Kategorien gleichmäßig auf vier Fünftel und ein Fünftel festgesetzt worden.

Außerdem ist zur Beseitigung der Ungleichheiten, welche die verschiedene Dauer der diätarischen Beschäftigung für die Beamten nach ihrer etatsmäßigen Anstellung im Gefolge hatte, durch den Etat für 1894/95 für die mittleren, die Kanzlei- und die Unterbeamten noch die Einrichtung getroffen, daß bei Berechnung des für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebenden Dienstaltersstufen maßgebenden Dienstalters die über 5 Jahre hinausgehende Zeit der diätarischen Beschäftigung mitzuberücksichtigen ist, und daß diese Anrechnung diätarischer Dienstzeit auch den vor dem 1. April 1894 angestellten Beamten zu theil wird. Die Mehrausgabe beträgt jährlich 900 000 Mk.

Vereinigung der Bureaubeamtenstellen I. und II. Klasse zu einer Besoldungsklasse.

Die Trennung der Bureaubeamtenstellen in solche I. und II. Klasse (Sekretäre und Assistenten) machte die Beförderung zum Beamten I. Klasse von den eintretenden Vakanzen abhängig und gestaltete die Beförderung für die Beamten verschiedenartig. Die Trennung wurde deshalb 1896/97 durch Vereinigung beider

[1]) Wie der Etat für 1898/99 ergibt, ist für dieses Jahr eine weitere sehr beträchtliche Vermehrung der etatsmäßigen Stellen besonders bei der Eisenbahnverwaltung (s. u.) beabsichtigt. Auch bei den Regierungen sind eine größere Anzahl etatsmäßiger Bureaubeamtenstellen geschaffen.

Klassen zu einer Besoldungsklasse beseitigt. Zugleich wurde die Zeit für die Erreichung des Höchstgehalts in der vereinigten Klasse auf 21 Jahre herabgesetzt. Das Gleiche ist bei einer Reihe anderer Beamtenkategorien geschehen, für welche die Aufrückungszeit in ähnlicher Weise geregelt war. Als Mehrbedarf waren 445725 Mk. in den Etat für 1896/97 einzustellen.

Abschluß der allgemeinen Besoldungsaufbesserung.

Die in den letzten Jahren eingetretene Besserung der finanziellen Lage des Staats hat es endlich ermöglicht, in dem Entwurf zum Staatshaushaltsetat für 1897/98 die Mittel zur Fortführung der Besoldungsaufbesserung für die mittleren und höheren Beamten vorzusehen. Der Mehrbedarf wird . . . . . für 1897/98 20361095 Mk betragen. Mit Bewilligung desselben würde die 1890 begonnene allgemeine Besoldungsaufbesserung zum Abschluß gebracht sein. Die letzte allgemeine Gehaltsaufbesserung hatte 1872 stattgefunden . . . .

Hinterbliebenenversorgung.

. . . . . Durch die Novelle zum Hinterbliebenengesetz endlich ist neben der generellen Aufbesserung der Bezüge um 20% der Betrag der Mindestpension der Wittwen von 160 Mk. auf 216 Mk. erhöht, während die Höchstgrenze von 1600 Mk. auf 3000 Mk. erweitert ist. Ist Preußen damit hinsichtlich der Mindestpension an die Spitze der größeren deutschen Staaten getreten, so ist doch auch durch die anderweite Begrenzung der Höchstpension dafür gesorgt, daß die Wittwen der höheren Staatsbeamten wenigstens einigermaßen der Dienststellung des verstorbenen Beamten und den bisherigen Lebensgewohnheiten gemäß ihre Lebenshaltung einzurichten vermögen.

In wie ausgiebiger Weise der Staat für ausgeschiedene Funktionäre und Arbeiter bezw. für deren Hinterbliebene sorgt, ergibt sich daraus, daß in den Etat für 1897/98 für derartige Zwecke nicht weniger als rund 98 Millionen Mark eingestellt sind; ein Betrag, der für früher geleistete Dienste gezahlt wird."[1])

Wenn im Vorgesagten von dem Abschlusse der allgemeinen Besoldungsverbesserung die Rede ist, so soll dies nicht ausschließen, daß, wie beabsichtigt, die bei einzelnen Kategorien von Unterbeamten hervorgetretenen Härten noch demnächst ausgeglichen werden. Hat diese Ausgleichung aber stattgefunden und wird andererseits, wie es für die Lehrer bereits geschehen ist, auch für die Geistlichen die in naher Aussicht stehende Besoldungsverbesserung zur Durchführung gelangt sein, so muß damit dieses Gebiet der staatlichen Fürsorge für absehbare Zeit als abgeschlossen erachtet und es dürfen weiter steigende Aufwendungen aus der Staatskasse nach dieser Richtung für das nächste Dezennium nicht mehr erwartet werden.

Von hervorragender Bedeutung für die Entwickelung und Größe der preußischen Monarchie ist stets die Fürsorge gewesen, welche Preußen und seine Könige dem Schul- und Unterrichtswesen haben zu theil werden lassen. Auch in der Berichtsperiode hat einen Hauptantheil an der starken Mehrbewilligung von Staatsmitteln das Kultusministerium, die Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gehabt (Sp. 21b und c).

[1]) Nach dem Etat für 1898/99 sind wieder 4,4 Millionen Mk. zur Vermehrung des in steter Zunahme begriffenen Zivilbeamten-Pensionsfonds und des Fonds für die gesetzlichen Wittwen- und Waisengelder eingestellt worden.

Hier stellten sich nach der Generaltabelle die Ausgaben zu Anfang der Berichtsperiode (1890/91) auf 102 409 000 Mk., für 1898/99 haben sie sich auf 146 152 000 Mk. erhoben, das Mehr in dieser Zeit beträgt also 43 743 000 Mk.

Die auf Seite 824 und 825 wiedergegebene, dem Bericht entnommene Spezialtabelle gibt nähere Auskunft darüber, wie sich die Ausgabevermehrung auf die einzelnen Zweige des Kultusressorts vertheilt hat.

Zu der Thatsache der starken Steigerung des Staatsaufwandes für das Elementarunterrichtswesen macht der Finanzbericht die folgenden, das Interesse weiterer Kreise in Anspruch nehmenden Ausführungen:

„Weitaus die größte Steigerung des Staatsaufwandes hat zur Förderung des Elementarunterrichtswesens stattgefunden.

Nach Art. 25 der Verfassung sind zwar die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen von den Gemeinden und nur im Falle des nachgewiesenen Unvermögens vom Staat aufzubringen. Demgemäß war früher der Aufwand des Staats für das Elementarunterrichtswesen gering. Derselbe erreichte im Jahre 1871 nur den Betrag von jährlich rund 4 500 000 Mk. Infolge der erhöhten Anforderungen namentlich für die Besoldung der Volksschullehrer wurde es demnächst jedoch in fortdauernd steigendem Maße erforderlich, vielen Schulverbänden die Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen durch Staatsbeihilfen zu ermöglichen und hauptsächlich zur Befriedigung dieses Bedürfnisses die gedachte Etatssumme bis zum Jahre 1887/88 auf 26 106 937 Mk. zu verstärken.

Ungeachtet dieser gesteigerten Beitragsleistung des Staats war damals der Druck der Volksschullasten, namentlich in einer sehr großen Zahl der ohnehin durch die ungünstige Lage der Landwirthschaft vielfach schwer betroffenen ländlichen Gemeinden und der kleinen Städte, ein so weit verbreiteter geworden, daß die zu ihrer Unterstützung verfügbar gemachten Staatsmittel weitaus nicht genügten, und es überhaupt nicht mehr möglich erschien, allein durch Gewährung von Beihilfen im einzelnen Falle ausreichende Abhilfe zu schaffen. Durch die Gesetze vom 14. Juni 1888 und vom 31. März 1889 übernahm daher der Staat die Verpflichtung, außerdem noch festbestimmte Beiträge zu dem Diensteinkommen aller Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen den Schulverbänden zu gewähren. Diese Beiträge wurden so bemessen, daß durch dieselben auf dem platten Lande und in den kleinen Städten ein verhältnißmäßig höherer Theil der Schullasten gedeckt wurde, als in den größeren Städten. Zugleich wurde die Erhebung von Schulgeld an den öffentlichen Volksschulen im wesentlichen beseitigt.

Aus ähnlichen Gründen wurde es schon früher, seit dem Jahre 1890/91 aber in bedeutend ausgedehntem Umfange für angezeigt erachtet, Alterszulagen an Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen in Orten bis zu 10 000 Einwohnern direkt aus der Staatskasse zahlen zu lassen.

Danach stieg der Staatsaufwand für das Elementarunterrichtswesen bis zum Jahre 1890/91 auf 58 822 310 Mk., bis zum Jahre 1896/97 auf 65 828 120 Mk. In letzterem Jahre hat sich der Aufwand des Staats allein auf Grund der Gesetze von 1888/89 auf rund 29 200 000 Mk., derjenige für die Alterszulagen der Lehrer und Lehrerinnen auf rund 9 300 000 Mk. bei einer jährlichen Steigerung um circa 690 000 Mk. belaufen.

Diese Regelung der Betheiligung des Staats an den Volksschullasten unterlag in mehrfacher Beziehung erheblichen Bedenken. War es auch ausgeschlossen, daß bei der Gewährung von Staatsbeiträgen zu den Kosten der Volksschule

nach einer formalen Regel dieselben überall in jedem einzelnen Falle der Leistungsfähigkeit der einzelnen Schulverbände genau entsprachen, so mußte die Regel doch so gefaßt werden, daß dieses Ziel thunlichst erreicht wurde. Dies geschah durch die Gesetze von 1888/89 insofern nicht in ausreichendem Maße, als nach denselben auf den großen, fast allgemein durchaus leistungsfähigen Städten bedeutende und mit der Vermehrung ihrer Einwohnerzahl stetig steigende Beiträge gezahlt wurden, als ein schroffer Uebergang zwischen ihrer Gewährung und Versagung bei einer Zahl von 10000 Ortseinwohnern stattfand.

Abhilfe für diese Mängel ist durch das Gesetz vom 3. März 1897 in Verbindung mit einer sehr bedeutenden Verbesserung des Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen geschaffen worden.

Nach diesem Gesetze wird in Zukunft kein Volksschullehrer nach vierjähriger Dienstzeit von der in der Regel im 24. Lebensjahr erlangten definitiven Anstellung ab ein geringeres Diensteinkommen als 900 Mk. jährlich neben freier Wohnung oder Miethsentschädigung beziehen und es wird dieses Einkommen in weiteren 27 Jahren mindestens auf 1800 Mk. steigen. Das Diensteinkommen der Lehrerinnen ferner wird mindestens 700 Mk. mit einer Steigerung in dem vorbezeichneten Zeitraum auf 1420 Mk. betragen.

Zugleich sind die Staatsbeiträge zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen einschließlich der Alterszulagen dergestalt anderweit vertheilt, daß dieselben für alle Stellen nur in Orten mit nicht mehr als 25 Stellen oder ungefähr 10000 Einwohnern, in den größeren Orten nur für 25 Stellen gewährt werden, so daß das Verhältniß der Beitragsleistung des Staats zu den gesammten Kosten der Volksschule allmählich mit der wachsenden Größe der Orte und der damit in der Regel steigenden Leistungsfähigkeit derselben sich vermindert. Ueberdies ist die Form der Beitragsleistung des Staats für die Alterszulagen so geordnet, daß diese Zulagen nicht mehr direkt aus der Staatskasse, sondern aus Alterszulagekassen von Bezirksverbänden der Gemeinden oder von den Gemeindekassen gezahlt werden.

Damit ist die Höhe der Staatszuschüsse für die Volksschule auf dem platten Lande und in den kleinen Städten in dem Maße gesteigert, daß die hier vielfach nothwendige und beabsichtigte Verbesserung des Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen fast ohne jede Mehrleistung der Schulverbände zur Ausführung gelangt.

Die Durchführung dieser tief eingreifenden neuen Organisation belastet allerdings die Staatskasse mit dem sehr bedeutenden Mehraufwande von circa 9500000 Mk. Auch wird die regelmäßige Steigerung des Staatsaufwandes für die Volksschule in unvermindertem Maße fortdauern.[1]) Er wird indeß in höherem Maße, als dies bisher der Fall war, den leistungsschwachen Gemeinden zu gute kommen. Sodann ist das erreichte Ziel einer angemessenen gesetzlichen Ordnung der Lehrerbesoldung ein so bedeutendes, daß die damit verbundene Mehrbelastung des Staats als gerechtfertigt erachtet werden darf.

Auch im übrigen hat das Elementarunterrichtswesen in der Berichtsperiode eine sehr bedeutende Förderung durch Staatsleistungen erfahren.

Insbesondere sind die laufenden Beihilfen für unvermögende Schulverbände um rund 1000000 Mk. erhöht, für Volksschulbauten extraordinär 6000000 Mk.

[1]) Für 1898/99 werden sich die Mehrausgaben beim Elementarunterrichtswesen um 6,9 Millionen Mark steigern.

Spezial-

Es sind etatsmäßig bereitgestellt	1890/91 ℳ	1891/92 ℳ	1892/93 ℳ
dauernd	95 476 072	96 984 604	101 445 384
einmalig	6 149 852	5 751 288	3 374 232
Darunter:			
für die geistliche Verwaltung (Kap. 111 bis 116a des Ordinariums):			
dauernd	5 332 684	5 442 825	5 527 997
einmalig	452 500	180 000	645 440
für die Universitäten:			
dauernd	7 727 803	7 954 775	8 050 618
einmalig	2 986 502	3 185 012	1 245 135
für die höheren Lehranstalten (einschl. Provinzial-Schulkollegien[1]):			
dauernd	6 289 513	6 444 193	8 106 920
einmalig	578 700	590 934	298 400
für das Elementar-Unterrichtwesen:			
dauernd	58 822 310	59 438 205	61 140 022
einmalig	1 092 050	1 094 100	689 500
für Kunst und Wissenschaft:			
dauernd	3 795 227	3 892 671	3 981 395
einmalig	908 600	646 092	429 257
für das technische Unterrichtswesen:			
dauernd	1 506 551	1 549 656	1 620 898
einmalig	59 700	33 650	36 500
für Kultus und Unterricht gemeinsam:			
dauernd	9 099 695	9 159 572	9 812 537
einmalig	—	—	—
für das Medizinalwesen:			
dauernd	1 582 778	1 760 085	1 828 410
einmalig	71 800	21 500	20 000

[1]) Der Etatssumme sind rund 4 200 000 ℳ hinzugerechnet wegen der zu erwartenden Steiger-
ungen für mittlere und höhere Beamte vorgesehenen Mitteln weitere 3 183 700 ℳ hinzu.

[2]) Für die Jahre 1893/94 und 1894/95 sind den Etatssummen die auf Grund des Gesetzentwurfs, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen bereitgestellten 4 000 000 ℳ hinzugerechnet.

Tabelle.

1893/94	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	Danach beträgt seit dem 1. April 1891 die Steigerung der dauernden Ausgaben und die Höhe der einmaligen Ausgaben im Ganzen	im Durchschnitt für jedes der 7 Jahre
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
103 883 125	105 843 809	107 701 153	109 482 907	[1] 121 737 417	26 261 345	3 751 621
[2] 5 283 081	[2] 6 373 575	5 121 110	6 254 910	7 719 606	39 877 802	5 696 829
5 554 983	5 592 213	5 605 852	5 615 792	5 636 849	304 165	43 452
1 065 600	1 566 570	1 550 000	1 711 980	1 600 000	8 319 590	1 188 513
8 104 106	8 171 359	8 253 663	8 389 271	8 536 084	808 281	115 469
741 205	832 770	1 218 420	1 356 570	2 225 676	10 804 788	1 543 541
8 445 776	8 775 057	8 839 381	9 006 690	9 247 826	2 958 313	422 616
523 706	495 135	575 090	418 025	635 050	3 536 340	505 191
62 127 979	63 398 479	64 729 067	65 828 120	[1]) 77 550 929	18 728 619	2 675 517
[2] 2 646 697	[2]) 2 548 450	552 800	1 657 075	1 539 990	10 728 612	1 532 659
4 031 978	4 061 591	4 102 470	4 164 615	4 242 408	447 181	63 883
206 873	166 650	200 050	533 760	1 100 890	3 283 572	469 082
1 647 562	1 675 024	1 714 696	1 792 298	1 874 875	368 324	52 618
46 000	325 000	534 750	339 500	467 000	1 782 400	254 629
10 718 171	10 819 450	11 092 498	11 293 080	11 291 959	2 192 264	313 181
—	400 000	400 000	—	—	800 000	114 286
1 838 930	1 933 397	1 923 132	1 955 162	1 885 900	303 122	43 303
20 000	30 000	90 000	230 000	151 000	562 500	80 357

ung des veranschlagten Staatsaufwandes infolge der Abänderung der Regierungsvorlage des Gesetz Außerdem treten von den im Etat des Finanz-Ministeriums für 1897/98 zu Diensteinkommensverbeßer

vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 134) zu Beihilfen an Schulverbände für Volksschulbauten

verfügbar gemacht [1]), ferner dauernd für das Lehrerbesoldungswesen rund 1 200 000 Mk. neu bereit gestellt, so daß u. a. die Stellen für Direktoren und Lehrer an den Schullehrer-Seminarien von 472 auf 549 haben vermehrt und die Besoldungen der Lehrer an diesen Seminarien und den Präparandenanstalten haben verbessert werden können."

Auf dem Gebiete des höheren Unterrichtswesens und der Universitäten finden wir in der (vorstehenden) Spezialtabelle folgende Ausgabesteigerungen:

Der dauernde Staatsaufwand für das höhere Unterrichtswesen (einschließlich der Provinzial-Schulkollegien) ist in der Berichtsperiode von 6 289 513 Mk. auf 9 247 826 Mk., gestiegen, während außerdem hierfür durch das Extraordinarium 3 536 340 Mk. verfügbar gemacht sind. Für 1898/99 erhöht sich der Staatsaufwand für die höheren Lehranstalten beim Ordinarium um 1 171 145 Mk. (davon 1 000 000 Mk. zur Gewährung von Zuschüssen an nicht leistungsfähige Patronate der nicht staatlichen höheren Unterrichtsanstalten behufs thunlichster Durchführung einer Gleichstellung der Lehrer und Beamten an den staatlichen und nicht staatlichen höheren Unterrichtsanstalten in der Besoldung und den Ansprüchen auf Versorgung ihrer Hinterbliebenen). Auch das Extraordinarium weist eine Steigerung von 301 054 Mk. gegen das Vorjahr auf.

Der dauernde Staatsaufwand für die Universitäten hatte schon im Beginne der Berichtsperiode die bedeutende Höhe von 7 727 803 Mk. erreicht; derselbe ist auf 8 536 084 Mk. erhöht. Auch sind den Universitäten während dieser Periode durch das Extraordinarium beträchtliche Mittel in Höhe von 10 804 788 Mk. gewährt. Für 1898/99 steigert sich Ordinarium und Extraordinarium zusammen um etwa ½ Million Mark.

Für Kunst und Wissenschaft haben sich die Ausgaben besonders in den letzten Jahren gesteigert. Das Extraordinarium stieg von 1896/97 bis 1897/98 von 533 000 auf 1,1 Million Mk. und hat für 1898/99 eine Erhöhung auf 3,7 Millionen Mk. erfahren. Auch beim Ordinarium ist für 1898/99 eine namhafte Erhöhung gegen das Vorjahr eingetreten.

Die geringste Steigerung der Ausgaben weisen nach der Tabelle die geistliche Verwaltung und das Medizinalwesen auf. Indessen wird bei ersterer die im Anschluß an die allgemeine Beamtenbesoldungsverbesserung nothwendig werdende Erhöhung der Gehälter der Geistlichen, die gegen 5 Millionen Mark erfordern wird, in den nächsten Jahren eine ganz erhebliche Ausgabevermehrung zur Folge haben. Auch bei dem Medizinalwesen wird, sobald die Medizinalreform zu stande kommt, eine weitere Ausgabesteigerung erfolgen.

Für den Neubau des Doms in Berlin und einer Gruft für das Königshaus sind 1892/93 10 Millionen bewilligt worden, deren Schlußrate im Etat 1898/99 zur Einstellung gelangt ist.

Bei der Justizverwaltung (Spalte 18) der Generaltabelle waren die Ausgaben seit 1880/81 bis 1890/91 von 95 670 000 Mk. auf 92 912 000 Mk. gesunken, haben sich dagegen von da an bis auf 101 953 000 Mk. für 1897/98 und für 1898/99 auf 109 406 000 Mk. vermehrt. Zugleich ist seit Beginn der Berichtsperiode eine erhebliche Einnahmevermehrung zu verzeichnen (von 55 930 000 Mk. im Jahre 1890/91 auf 68 019 000 Mk für 1898/99, so daß sich der Zuschuß-

[1]) Zur Unterstützung von Schulverbänden, wegen Unvermögens bei Elementarschulbauten, für welche 1897/98 1 Million extraordinär in den Etat gestellt waren, sind für 1898/99 3 000 000 Mk. in Anschlag gebracht worden

bedarf in dem gedachten Zeitraum (Sp. 18d) trotz Steigerung der Ausgaben von 92 auf 109 Millionen Mk. nur von 36,9 auf 41,3 Millionen Mark erhöht hat.

Aus der in Spalte 18d erscheinenden Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen ergibt sich übrigens nicht der volle Zuschußbetrag, welchen die gesammte Rechtspflege erfordert. Will man diesen ermitteln, so kommen von den Einnahmen rund 10,5 Millionen Mk. Stempelbeträge als Einnahmen der Verwaltung der indirekten Steuern in Abzug. Den Ausgaben treten dagegen hinzu die Zuschüsse für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten, die Pensionen und Reliktenbezüge und seit dem Jahre 1894/95 auch die aversionirten Postportokosten 2c., so daß die Zuschüsse für die gesammte Rechtspflege für das letzte zur Zeit der Berichterstattung abgeschlossen gewesene Rechnungsjahr 1895/96 beinahe 61,1 Millionen Mk. betragen haben.

Ueber die während der Berichtsperiode stattgehabte Beamtenvermehrung in der Justizverwaltung enthält der Finanzbericht folgende Ausführungen von Interesse:

Nach dem Etat von 1880/81 waren, abgesehen von den Oberlandesgerichtspräsidenten, Oberstaatsanwalten, Landgerichtspräsidenten und Ersten Staatsanwalten, an Beamten des höheren Justizdienstes vorhanden:

Senatspräsidenten	36
Oberlandesgerichts-Räthe	234
Staatsanwalte bei den Oberlandesgerichten	9
Landgerichts-Direktoren	177
Land- und Amtsrichter	3385
Sonstige Staatsanwalte	117
	= 3958

Vom Jahre 1880/81 bis einschließlich des Jahres 1889/90 sind an neuen Stellen nur 148 eingerichtet worden.

Hiermit war dem Bedürfniß bei weitem nicht genügt.

Es sind daher in der Berichtsperiode an neuen Stellen geschaffen worden:

Für	1890 bis 1891	1891 bis 1892	1892 bis 1893	1893 bis 1894	1894 bis 1895	1895 bis 1896	1896 bis 1897	1897 bis 1898
Senats-Präsidenten . . .	—	—	1	1	1	2	1	—
Ober-Landesgerichts-Räthe .	4	—	2	9	7	—	6	1
Staatsanwalte bei den Ober-Landesgerichten	1	—	—	—	—	—	—	2
Landgerichts-Direktoren . .	—	2	6	11	5	7	7	2
Land- und Amtsrichter . .	10	33	35	65	59	39	63	43
sonstige Staatsanwalte . .	4	13	3	7	1	7	15	11
zusammen . .	19	48	47	93	73	55	92	59

insgesammt 486 Stellen [1])

Bei Beurtheilung der Bedürfnißfrage ist besonders Gewicht darauf gelegt worden, den Abtheilungen für Strafsachen das erforderliche etatsmäßige Richterpersonal zuzuweisen, da die ordnungsmäßige und schleunige Erledigung gerade der Strafsachen im Interesse der Rechtspflege und des Ansehens der Gerichte

[1]) Für 1898/99 ist im Etat eine weitere Stellenvermehrung vorgesehen (1 Senats-Präsident, 5 Räthe bei den Ober-Landesgerichten, 11 Staatsanwalte, 1 Landgerichts-Direktor und 29 Land- und Amtsrichter).

dringend geboten erscheint. Es ist dagegen darauf Bedacht genommen, an den nicht hinreichend beschäftigten Gerichten Richterstellen einzuziehen und auf solche Gerichte zu übertragen, denen es an der erforderlichen Zahl von Richtern fehlte. Seit dem 1. April 1890 ist dies in 46 Fällen geschehen und es soll mit solchen Maßnahmen auch in der Folge vorgegangen werden. Bei einer Anzahl von unzureichend beschäftigten Gerichten ist eine Verkleinerung nicht möglich. Abgesehen von den überhaupt nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten sind dies die Oberlandesgerichte mit 10 und die Landgerichte mit 8 richterlichen Beamten. Hier könnte nur durch Aufhebung der Gerichte oder wesentliche Bezirksveränderungen Abhilfe geschaffen werden. Solche Maßnahmen begegnen indeß fast überall einem lebhaften Widerstande der betheiligten Kreise und sind daher, zumal sie ein Gesetz erfordern, an sich schwer durchzuführen.

Mit der Vermehrung der richterlichen Kräfte hat auch eine entsprechende Verstärkung des Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamtenpersonals bei den Gerichten stattgefunden.

Insbesondere sind infolge der durch den Etat 1893/94 zur Verbesserung der Lage drr Diätarien getroffenen einmaligen Maßregel bei der Justizverwaltung 898 neue etatsmäßige Stellen für Bureau- und Kanzleibeamte, darunter 196 für Gerichtsschreiber und 587 für Gerichtsschreibergehilfen und Assistenten bei den Land- und Amtsgerichten, geschaffen worden."

Für die noch vielfach in mangelhaftem Zustande befindlichen Justizgebäude sind während der Berichtsperiode die aus Spalte 18c ersichtlichen reichlicheren Mittel bereitgestellt worden.

Außerdem hat eine Neuregelung des Gerichtsvollzieherwesens stattgefunden, wobei den etatsmäßigen Gerichtsvollziehern staatlicherseits ein Mindesteinkommen von 1800 Mk. jährlich neben dem Wohnungsgeldzuschuß gewährleistet ist.

Aus dem Gebiete der Bauverwaltung mag nur das über Wasserbauten und im Gebiete der Handels und Gewerbeverwaltung das über Gewerbeschulwesen in dem Berichte Gesagte hier seinen Platz finden, da beide Gegenstände von allgemeinerem Interesse sind und zugleich die Ausgabesteigerung beleuchten, welche in der Berichtsperiode bei der Allgemeinen Bauverwaltung (Spalte 16b) von 33 721 000 auf 42 532 000 Mk. (1898/99: 49 451 000 Mk.) und bei der Handels- u. Gewerbeverwaltung (Spalte 17b) von 4 932 000 Mk. auf 7 992 000 Mk. (1898/99: 9 650 000 M.) stattgefunden hat.

Ueber Wasserbauten heißt es in dem Finanzbericht:

„Für die seit Anfang der 1880er Jahre in Angriff genommene planmäßige Regulirung der größeren schiffbaren Ströme und Flüsse sind trotz der ungünstigen Finanzlage in den ersten Jahren der Berichtsperiode zum Vortheil der Schifffahrt und der Hochwasserführung fortgesetzt beträchtliche Aufwendungen gemacht worden.

Bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1892/93 waren für diesen Zweck von dem gedachten Zeitpunkte ab insgesammt rund $68^1/_2$ Millionen Mk. darunter 7,3 Millionen Mk. seit 1890/91, verwendet und hiermit, abgesehen von dem Rhein, für den noch etwa 7 Millionen Mk. bereit zu stellen blieben, die seinerzeit veranschlagten Mittel in der Hauptsache erschöpft. Da aber nach Auffassung der Bauverwaltung die Ziele für die Vertiefung und gleichmäßige Gestaltung des Fahrwassers bei den meisten Strömen nicht auf allen Strecken voll erreicht waren, wurde behufs deren Nachregulirung ein weiterer Betrag von

21 247 000 Mk. zur Verwendung in den folgenden Jahren in Aussicht genommen und hiervon die Summe von 11 960 000 Mk. allein für die Weichsel bestimmt, auf deren oberer Strecke die Regulirungswerke noch große Lücken aufwiesen. Inzwischen sind von diesem Betrage durch die Etats bis einschließlich 1897/98 $7^3/_4$ Millionen Mk. und für die Regulirung des Rheins noch rund 6 Millionen Mk. flüssig gemacht worden. Außerdem wurden der Bauverwaltung innerhalb der Berichtsperiode aus den ordentlichen Staatseinnahmen die Mittel für zahlreiche andere Bauten zur Förderung der Binnen= wie der Seeschifffahrt und zum Schutze der Seeufer überwiesen. Erwähnt seien hier nur die Vertiefung der Fahrrinne des kanalisirten Mains, die Schiffbarmachung der Fulda von Münden bis Cassel, die durchgreifende Verbesserung der unteren Netze, die Verbreiterung des Oder=Spree=Kanals, die Verbreiterung des Oder=Spree=Kanals, die Vermehrung der Sicherheitshäfen namentlich am Rhein und an der Elbe, die Vertiefung der Fahrrinnen von Königsberg nach Pillau auf $6^1/_2$ Meter und von Stettin nach Swinemünde auf 7 Meter, die Erbauung von Häfen für die Hochseefischerei bei Norddeich=Norderney, zu Geestemünde, Saßnitz, Hela und Memel, sowie die Anlagen zum Schutze der Ostfriesischen Inseln, der Insel Sylt und der Halligen an der Schleswigschen Westküste, Bauten, die zum theil noch in der Ausführung begriffen sind und in der Folge noch weitere Aufwendung erfordern.

Im Ganzen sind in den Jahren 1890/91 bis 1896/97 für Wasserbauzwecke aus den ordentlichen Unterhaltungsfonds 93 421 734 Mk., aus dem Extraordinarium des Etats 90 434 296 Mk., zusammen 183 856 030 Mk. durchschnittlich für das Jahr rund 26 Millionen Mark verwendet worden, wobei die Kosten für Brückenbauten und für größere Dienstgebäude der Wasserbaubeamten nicht eingerechnet sind.

Außerdem sind in diesem Zeitraum auf Grund besonderer Kreditgesetze aus Anleihemitteln verausgabt worden:

1) für die Hafenbauten der Stadt Altona aus Anlaß des Anschlusses derselben an das deutsche Zollgebiet . . .	1 080 200	Mk.
2) für den Oder=Spree= und den Dortmund=Ems=Kanal [1])	52 683 081	„
3) als Vorausleistung Preußens für den Kaiser=Wilhelm=Kanal	41 993 642	„
4) für die Verbesserung der Oder und der Spree . . .	22 916 956	„
5) für die Regulirung der Stromverhältnisse der Weichsel und Nogat	19 150 563	„
6) als Beitrag Preußens zu den Kosten für die Herstellung des Elbe=Trave=Kanals	458 380	„
zusammen	138 282 822	Mk.

oder durchschnittlich im Jahre rund 19,75 Millionen Mark.

Insgesammt sind also während der Berichtsperiode für Wasserbauten 322 138 852 Mk. oder durchschnittlich im Jahre rund 46 Millionen Mark verwendet worden.

In den der Berichtsperiode voraufgegangenen sieben Jahren haben die gesammten Ausgaben für Wasserbauten 177 173 956 Mk. oder durchschnittlich für das Jahr rund 25,3 Millionen Mark betragen; es ergibt sich also für die Jahre 1890/91 bis 1896/97 ein Mehr von insgesammt rund 145 Mil=

[1]) Für den Dortmund=Ems=Kanal ist nach dem Berichte in Folge Erweiterung der Abmessungen und Ueberschreitung des Kostenanschlags ein Nachtragskredit von 14 750 000 Mk angefordert worden.

lionen Mark oder durchschnittlich fürs Jahr von rund 20,7 Millionen Mark = 81,8 Prozent."[1])

Hinsichtlich des Gewerbeschulwesens führt der Finanzbericht aus:

„Die größte Bedeutung nimmt das gewerbliche Unterrichtswesen für sich in Anspruch. Die Einnahmen und Ausgaben für dieses haben sich in der Berichtsperiode wie folgt gestaltet:

Etatsjahr	Einnahmen	Ausgaben		
		dauernde	einmalige	zusammen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1890/91	50 212	1 777 991	99 207	1 870 198
1891/92	72 660	1 963 381	147 120	2 110 501
1892/93	81 605	2 167 392	81 439	2 248 831
1893/94	106 781	2 192 873	78 288	2 271 161
1894/95	163 350	2 361 638	223 296	2 584 934
1895/96	390 039	2 734 833	187 513	2 922 346
1896/97	470 694	3 295 602	146 800	3 442 402
1897/98	619 784	3 666 062	249 500	3 915 562
1890/98	1 955 125	20 152 772	1 213 163	21 365 935

Im Anschluß an diese Zahlen wird im Berichte erwähnt, daß die Zahl der vom Staat unterhaltenen Baugewerkschulen, deren 1890/91 nur eine bestand, auf 13, die der Maschinenbau-, Hütten- 2c. Schulen ebenfalls von einer im Jahre 1890/91 auf 7 am Ende der Berichtsperiode gewachsen ist.

Zur Unterhaltung der Zeichenakademie in Hanau, der Provinzial-Kunst- und Handwerksschule in Königsberg und zahlreicher gewerblicher Zeichen-, Webe- und anderer Fachschulen sind die Staatszuschüsse erhöht und mehrfach neu bewilligt, für die Weberbevölkerung in Schlesien und Hannover sind Lehrwerkstätten und Wanderunterricht eingerichtet worden.

Die Zuschüsse für die gewerblichen Fortbildungsschulen betrugen 1890/91 440 000 Mk., sie betragen jetzt 700 000 Mk. fürs Jahr, daneben sind noch seit 1890/91 für die Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen abgesondert im Ganzen 3 025 000 Mk. zur Verfügung gestellt worden. Der Bericht schließt mit den Worten: „Bei der großen Bedeutung des Fortbildungsschulwesens wird es Aufgabe der Staatsverwaltung bleiben, auch in Zukunft eine gesteigerte Entwickelung desselben nach Kräften zu fördern und, so weit nöthig, zu diesem Zweck auch erhöhte Mittel zur Disposition zu stellen."[2])

Noch verdienen bei der Handels- und Gewerbeverwaltung die stark vermehrten Ausgaben Erwähnung, welche für Einrichtung eines strengeren, die Lage der Arbeiter fördernden Gewerbeaufsichtsdienstes gemacht worden sind. (Für die Aufsichtsbeamten wird jetzt rund 1 Million Mark aufgewendet.)

---

[1]) Für 1897/98 und 1898/99 sind zusammen 53,6 Millionen Mark zu Wasserbauzwecken im Etat zur Verfügung gestellt worden.

[2]) Für 1898/99 werden die Mehrausgaben für das gewerbliche Unterrichtswesen 868 674 Mk. betragen.

Zu dem Kapitel: Landwirthschaftliche und Gestüt-Verwaltung (Sp. 20 der Generaltabelle) bemerkt der Finanzbericht im Allgemeinen:

„Die Finanzverwaltung hat sich die Unterstützung aller Maßnahmen zur Bekämpfung der schwierigen Lage der Landwirthschaft in den letzten Jahren besonders angelegen sein lassen müssen. Diese Maßnahmen, welche theils unmittelbar die Förderung der Landwirthschaft und ihrer Interessen zum Gegenstande hatten, theils mittelbar fördernd auf sie einwirkten, liegen, soweit die Finanzverwaltung an ihrer Gestaltung und Durchführung mitgewirkt hat, zu einem bedeutsamen Theil auf dem Gebiete der Steuer- und Zollgesetzgebung des Reichs und der Steuergesetzgebung des preußischen Staats . . . In Betracht kommen vornehmlich die Branntwein- und Zuckersteuergesetze, die Aufhebung des Identitätsnachweises sowie die Reform der Personal- und Realsteuergesetzgebung der Jahre 1891 und 1893 . . .“

Sodann wird in dem Bericht auf die verschiedenen Gebiete der preußischen Gesetzgebung hingewiesen, bei welchen der Staatskredit eingesetzt worden ist, um die landwirthschaftlichen Besitzverhältnisse in der Monarchie auf bessere Grundlagen zu stellen. Für die Rentengütergesetzgebung (Ges. vom 27. Juni 1890) wurde dadurch, daß das Gesetz vom 7. Juli 1891 die Abfindung der Gutsverkäufer durch Uebernahme der Renten auf die Rentenbanken ermöglichte, die Voraussetzung einer weiteren erfolgreichen Entwickelung geschaffen. Von 1891—97 stieg die Zahl der von den Rentenbanken übernommenen Renten von rund 67 000 auf rund 425 000 und der Betrag der Gesammtabfindungen in Rentenbriefen und Kapitalspitzen von 1,5 auf 10,2 Millionen Mark. Auch für die Durchführung des Anerbengesetzes vom 8. Juni 1896 wurde der Staatskredit eingesetzt und die Vermittelung der Rentenbanken zugelassen. Für die verwandten Zwecke der Ansiedelungskommission in den Provinzen Posen und Westpreußen findet für 1898/99 die Gewährung eines neuen Kredits von 100 Millionen Mark statt. Außerhalb des Rahmens der Rentengüter- und Ansiedelungsgesetze wurden seit 1892/93 auch zur Errichtung von ländlichen Stellen mittleren und kleineren Umfangs auf staatlichen Grundstücken beträchtliche Mittel zur Verfügung gestellt.

Zur Beförderung der Errichtung von landwirthschaftlichen Getreidelagerhäusern erging das Gesetz vom 3. Juni 1896, durch welches ein Anleihekredit von 3 Millionen Mark bereit gestellt wurde.

Die staatlichen Maßnahmen zur Erleichterung der schwierigen Lage der Landwirthschaft kommen sodann auch in der Entwickelung zum Ausdruck, welchen der Ausgabe-Etat der landwirthschaftlichen Verwaltung während der Berichtsperiode genommen hat. Die Finanzverwaltung hat nach dem Bericht trotz der ihre Bewegungsfreiheit beengenden Defizitjahre es als ihre Aufgabe angesehen, in gesteigertem Maße Mittel für produktive Zwecke bereitzustellen, um die Bemühungen der landwirthschaftlichen Verwaltung, welche zur Erleichterung der schwierigen Lage der Landwirthschaft auf die allgemeine technische und wirthschaftliche Hebung der landwirthschaftlichen Betriebe, auf die Steigerung ihrer Produktion und Rentabilität gerichtet sind, thatkräftig zu unterstützen. Für den landwirthschaftlichen Etat haben die Gesammtausgaben nach dem Finanzbericht in der 10jährigen Periode von 1880/81 bis 1890/91 eine Steigerung von 100% auf 138% (von 9,1 auf 12,5 Millionen Mk.), in den folgenden 7 Jahren aber eine weitere Zunahme auf 186% (1897/98 fast 17 Millionen Mark) erfahren, und der durch Einnahmen nicht gedeckte Zuschußbedarf ist in der ersteren Periode von 100% auf 155% (7,1 auf 11,1 Millionen Mk.) und in der letzten Periode

bis auf 210% (15,0 Millionen Mk.) gestiegen. Für 1898/99 ist der Mehrbedarf gegen das Vorjahr auf rund 2 Millionen Mk. veranschlagt.

Betheiligt bei der Steigerung der landwirthschaftlichen Etats-Ausgaben während der Berichtsperiode ist, abgesehen von der durch die Renten- und Ansiedelungsgesetzgebung bewirkten starken Vermehrung der Verwaltungsausgaben bei Rentenbanken und Generalkommissionen, in erster Linie die staatliche Förderung des Meliorationswesens. Von 1890/91 bis 1897/98 ist die Zahl der Meliorationsbauämter von 14 auf 28, die Zahl der Stellen für das technische Personal der Meliorationsbauverwaltung von 28 auf 108 gestiegen. Die zu Landesmeliorationen bestimmten ordentlichen Fonds, der Wald- und Wiesenkulturfonds, der vornehmlich zur Aufforstung der Ostseedünen bestimmte Dünenfonds, der Flußregulirungsfonds sind erheblich verstärkt worden. An außerordentlichen Mitteln für Meliorationszwecke wurden daneben in der Berichtsperiode 5,6 Millionen Mk. bereitgestellt.

Eine erhebliche Verstärkung haben ferner die ordentlichen Ausgaben für das landwirthschaftliche Unterrichtswesen, die allgemeinen Dispositionsfonds zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken, zur Pferde- und Viehzucht, zur Förderung des Molkereiwesens und der Landeskultur, der landwirthschaftlichen Vereine rc. erfahren. Auch für die landwirthschaftlichen Lehranstalten, für Veterinärzwecke sowie für die Hebung der Fischerei fand eine namhafte Ausgabesteigerung statt. Erwähnung verdient endlich die Einrichtung einer großen Versuchs- und Lehranstalt für die Gährungsgewerbe und die Stärkefabrikation, wofür durch den Etat 1896/97 850 000 Mk. ausgeworfen wurden.

Der von der Gestütsverwaltung erforderte Zuschußbedarf, welcher im Jahre 1880/81 nur 2 047 101 Mk. betrug, ist bis 1890/91 auf 3 105 561 Mk. angewachsen und ist, nachdem er in den folgenden Jahren bei geringerem Extraordinarium bis auf 2 619 198 Mk. gesunken war (1892/93) neuerdings wieder gestiegen, für 1898/99 ist er auf 3 548 460 Mk. veranschlagt. Für landwirthschaftliche und Gestütsverwaltung gemeinsam haben sich die Ausgaben von 1880/81 bis 1898/99 um rund 12,7 Millionen Mk. gesteigert, wovon aber der bei weitem größere Theil (7,4 Millionen) auf die Zeit von 1890/91 ab entfällt.

Im Gebiete der Verwaltung des Innern hatten sich die Ausgaben (Sp. 19 b) in der Zeit vor der Berichtsperiode nur wenig erhöht. Von 1890/91 weisen sie eine stark steigende Tendenz auf (1890/91 47 061 000 Mk., 1897/98 58 699 000 Mk., 1898/99 61 634 000 Mk.), wobei indeß gleichzeitig eine starke Einnahmesteigerung stattgefunden hat. Beides ist hauptsächlich auf das Gesetz vom 20. April 1892, betreffend die Kosten der Königlichen Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden, zurückzuführen. Für das Oberverwaltungsgericht, die landräthlichen Behörden, die Landgendarmerie, für Strafanstalts- und Gefängnißbauten und neuerdings für die Verbesserung der Kriminalpolizei in Berlin waren ebenfalls größere Mehrausgaben erforderlich.

Schließlich sei noch der Staatsmittel gedacht, welche in der Berichtsperiode zu Gunsten der Förderung des Personalkredits in den produktiven Klassen des Mittelstandes, sowie zu Aufwendungen im sozialpolitischen Interesse, soweit letztere nicht noch weiter unten (Domänen-, Forst-, Bergwerksverwaltung) Erwähnung finden werden, bereit gestellt wurden. In ersterer Beziehung ist nur an die Errichtung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zu erinnern, welche vom Staat anfänglich mit 5 Millionen Mk.

seit 1896 mit 20 Millionen Mk. dotirt worden ist und neuerdings mit weiteren 20 Millionen Mk. ausgestattet worden ist. Was die Aufwendungen im sozialpolitischen Interesse anbetrifft, so betragen diejenigen Ausgaben, welche Preußen, abgesehen von seinem Antheil an den betreffenden Ausgaben des Reichs, auf Grund gesetzlicher Verpflichtung leistet, nach dem Etat für 1897/98 rund 14,5 Millionen Mk. Daneben sind aber rund 2 Millionen Mk. freiwillig dauernd für Arbeiterwohlfahrtszwecke eingestellt. Außerdem sind durch Gesetz vom 13. August 1895 5 Millionen Mk. zu dem Zwecke bereit gestellt worden, die Verbesserung und Verbilligung der Wohnungen der Beamten und Arbeiter unter Zuhilfenahme allgemeiner Staatsmittel zu fördern. Dabei besteht bei der Finanzverwaltung kein Zweifel darüber, daß die zur Förderung dieser wichtigen Aufgaben bereit zu stellenden Mittel auch in Zukunft noch weitere Steigerung erfahren müssen und werden.

Wie nach Obigem die Mehrbeträge, welche von der Finanzverwaltung seit 1880/81 bis heute für allgemeine Staatsverwaltungszwecke bereitgestellt wurden, sich auf die einzelnen Verwaltungsressorts vertheilen, und wieviel von diesen Beträgen auf den Zeitraum von Beginn der Berichtsperiode (1890/91) bis 1898/99 entfallen, stellt die Tabelle auf S. 834 u. 835 noch einmal abschließend zusammen.

Die Deckung des in der Berichtsperiode so stark gestiegenen Ausgabebedarfs auf dem Gebiete der allgemeinen Staatsverwaltung ist, wie weiter unten des näheren dargelegt werden wird, ohne Vermehrung, ja sogar unter Verminderung bezw. unter gerechterer Vertheilung der allgemeinen Steuerlast ermöglicht worden. Als Hauptdeckungsmittel haben — abgesehen von den Mehreinnahmen, welche durch die Steigerung der Einnahmen in einzelnen Staatsverwaltungszweigen selbst erzielt sind — die erheblich gesteigerten Einnahmen der staatlichen Betriebsverwaltungen gedient.

Nach dem für 1898/99 aufgestellten Nettovoranschlag, wie solcher seit dem Jahre 1894/95 regelmäßig dem Etat beigefügt wird, entfielen von der gesammten Nettoeinnahme des Etats in Höhe von 788,9 Millionen Mk.

19,6% auf direkte Staatssteuern,
5,3% auf indirekte Staatssteuern,
74,5% auf Ueberschüsse der staatlichen Betriebsverwaltungen,
0,6% auf sonstige Einnahmen.

Die Ueberschüsse der Betriebsverwaltungen bilden hiernach z. Zt. bei weitem die stärkste Einnahmequelle des preußischen Staats, und ihre Verminderung würde ohne erhebliche Steuererhöhungen nicht denkbar sein.

Die Entwickelung der Einnahmen, Ausgaben und Ueberschüsse bei den staatlichen Betriebsverwaltungen hat in den ersten Spalten der Generaltabelle ihren zahlenmäßigen Ausdruck gefunden.

Die Domänenverwaltung (Spalte 1 der Generaltabelle) weist in ihrem finanziellen Ergebnisse das wenigst erfreuliche Bild auf. Hier haben sich die Einnahmen, nachdem sie sich von 1880/81 ab bis 1890/91 auf wesentlich gleicher Höhe gehalten hatten, in Folge von Verminderung der Ablösungsrenten, kleineren Domänenabverkäufe und wegen des mit der ungünstigen landwirthschaftlichen Lage in Verbindung stehenden Pachtrückgangs in der Berichtsperiode um 2 Millionen Mark vermindert (von 29456000 Mk. auf 27427000 Mk.) Für 1898/99 findet ein weiterer Rückgang auf 27020000 Mk. statt. Demgegenüber sind die Ausgaben (Spalte 1b), wenn man das Jahr 1890/91 mit 1898/99 vergleicht, noch etwas gestiegen (von 7642000 Mk. auf 7934000 Mk.) Die Domänenverwaltung hat in der Berichtsperiode besonders der Vermehrung und Verbesser-

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ausgaben: darunter einmalige	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Ausgaben: darunter einmalige
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Staats-Ministerium:			Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten		Finanz-Ministerium:		
1880/81	681 000	3 183 000	294 000	6 000	390 000	1 575 000	35 477 000	—
1898/99	4 465 000	7 440 000	100 000	5 000	551 000	2 126 000	92 261 000	866 000
mithin mehr	3 784 000	4 257 000	.	.	161 000	551 000	56 784 000	866 000
weniger	.		194 000	1 000	.	.		.
1890/91	3 733 000	4 350 000	97 000	5 000	555 000	3 210 000	56 092 000	5 000
1898/99	4 465 000	7 440 000	100 000	5 000	551 000	2 126 000	92 261 000	866 000
mithin mehr	2 732 000	3 090 000	3 000	—	.		36 169 000	861 000
weniger	.		.	.	4 000	1 084 000	.	
	Verwaltung des Innern:					Landwirthschaftliche und Gestütverwaltung:		
1880/81	3 724 000	41 795 000	1 819 000			3 771 000	12 566 000	1 716 000
1898/99	13 099 000	61 634 000	1 374 000			4 578 000	25 284 000	4 407 000
mithin mehr	9 375 000	19 839 000				807 000	12 718 000	2 691 000
weniger	.	.	445 000			.		.
1890/91	4 068 000	47 061 000	1 052 000			3 992 000	17 801 000	1 488 000
1898/99	13 099 000	61 634 000	1 374 000			4 578 000	25 284 000	4 407 000
mithin mehr	9 031 000	14 573 000	322 000			586 000	7 483 000	2 919 000
weniger	.	.	.			.	.	.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ausgaben darunter einmalige	Einnahmen	Ausgaben	Ausgaben darunter einmalige	Einnahmen	Ausgaben	Ausgaben darunter einmalige	Zuschuß
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	Bauverwaltung einschl. des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten:			Handels- und Gewerbeverwaltung:			Justizverwaltung:			
1880/81	1 159 000	29 728 000	12 732 000	297 000	1 517 000	62 000	57 682 000	95 670 000	13 075 000	37 988 000
1898/99	9 629 000	49 451 000	20 398 000	2 612 000	9 650 000	717 000	68 019 000	109 406 000	6 261 000	41 387 000
mithin mehr	8 470 000	19 723 000	7 666 000	6 315 000	8 133 000	655 000	10 337 000	13 736 000	.	3 399 000
weniger	.	.	.	.	.	.	.	.	6 814 004	.
1890/91	2 106 000	33 721 000	10 093 000	1 507 000	4 932 000	400 000	55 930 000	92 912 000	2 748 000	36 982 000
1898/99	9 629 000	49 451 000	20 398 000	2 612 000	9 650 000	717 000	68 019 000	109 406 000	6 261 000	41 387 000
mithin mehr	7 523 000	15 730 000	10 305 000	1 105 000	4 718 000	317 000	12 089 000	16 494 000	3 513 000	4 405 000
weniger	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Verwaltung der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:			Kriegs-Ministerium: (Zeughaus)			Summe der Staatsverwaltungs-Einnahmen und -Ausgaben:			
1880/81	2 596 000	57 329 000	9 015 000	1 000 000	1 008 000	968 000	72 491 000	278 663 000	39 681 000	206 172 000
1898/99	4 573 000	146 152 000	16 194 000	—	141 000	3 000	109 106 000	501 971 000	50 321 000	392 865 000
mithin mehr	1 977 000	88 823 000	7 179 000	.	.	.	36 615 000	223 308 000	10 640 000	186 693 000
weniger	.	.	.	1 000 000	867 000	965 000	.	.	.	.
1890/91	2 870 000	102 409 000	6 162 000	1 000	229 000	86 000	75 423 000	360 060 000	22 131 000	284 637 000
1898/99	4 573 000	146 152 000	16 194 000	—	141 000	3 000	109 106 000	501 971 000	50 321 000	392 865 000
mithin mehr	1 703 000	43 743 000	10 032 000	.	.	.	33 683 000	141 911 000	28 190 000	108 228 000
weniger	.	.	.	1 000	88 000	83 000	.	.	.	

ung der Arbeiterwohnungen ihre Fürsorge zugewendet, für welchen Zweck seit 1894/95 ein ausschließlich hierfür bestimmter Fonds von jährlich 200 000 Mk. in den Etat eingestellt worden ist, der für 1898/99 um weitere 200 000 Mk. erhöht wird. Außerdem sind für Kleinbahnen und Meliorationszwecke namhafte Mittel in den Etat eingestellt.

Bei der Forstverwaltung (Sp. 2) sind die Einnahmen von 1880/81 bis 1897/98 verhältnißmäßig etwas stärker gestiegen als die Ausgaben, nämlich von 51 638 000 Mk. auf 63 823 000 Mk., also um 23%, bei einer Ausgabesteigerung von rund 20% (von 31 233 000 Mk. auf 37 758 000 Mk.) Vergleicht man die Zahlen von Beginn der Berichtsperiode (1890/91) an, so zeigt sich, daß von dieser Zeit bis 1897/98 die Ausgaben trotz Sinkens der Einnahmen (von 68 804 000 Mk. auf 63 823 000 Mk.) eine gewisse Steigerung erfahren haben. Für 1898/99 ist wieder eine Einnahmevermehrung auf 67 228 000 Mk. eingetreten, dem aber eine Ausgabesteigerung von 37 758 000 auf 40 444 000 Mk. gegenübersteht. Für Stellenvermehrung[1]) und Verbesserung der Lage der Forstbeamten resultirte allein eine Steigerung der Ausgaben bei den zu Besoldungen 2c. bestimmten Etatstiteln von 10 850 027 Mk. im Jahre 1889/90 auf 13 127 525 Mk. im Jahre 1897/98 und auf 14 392 903 Mk. für 1898/99. Auch die Grundstückankaufs-, Forstkultur-, Wege- und Kleinbahn-, sowie Meliorationsfonds sind in der Berichtsperiode und im neuesten Etat reichlich bedacht worden. Ferner ist man im Interesse der Arbeiter mit dem Bau von Arbeiterinsthäusern in Ost- und Westpreußen mit Erfolg vorgegangen.

Bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung hat sich der Ueberschuß (Sp. 5 c), nachdem er 1892/93 auf 7 775 000 Mk. herabgegangen war, für 1897/98 wieder auf 12 910 000 Mk. gesteigert und ist für das Etatsjahr 1898/99 auf 15 637 000 Mk. veranschlagt. Die Ausgaben (Sp. 5 b) sind in den Jahren 1890/92 besonders hoch gewesen, haben aber seitdem, auch in den Jahren mit ungünstigen Erträgnissen keine großen Veränderungen erlitten. Die Staatsverwaltung ist in der Berichtsperiode besonders bemüht gewesen, in Erfüllung der von Allerhöchster Stelle gegebenen Direktiven die Lebenslage der staatlichen Bergarbeiter nach Kräften zu bessern und zu heben. Die zu Gunsten der Arbeiter geleisteten Beiträge für Kranken- und Pensionskassen, Alters- und Invaliditätsversicherung 2c., sowie für die laufenden Aufwendungen für Wohlfahrtszwecke aller Art, wie Bergschulen, Industrieschulen, Kleinkinderbewahranstalten, Lesevereine, Badeeinrichtungen u. s. w. sind nach dem Finanzberichte in der Zeit von 1890/91 bis 1895/96 von 2 907 931 auf 5 158 010 Mk, also um 77,4% gestiegen. Auch von der 5 Millionen-Anleihe des Gesetzes vom 13. August 1895 sind innerhalb der Bergwerksverwaltung namhafte Summen zu Arbeiterwohnzwecken in Anspruch genommen worden. Im Interesse der Verhältnisse der Angestellten sind in den Jahren 1889/92 1397 technische Funktionäre niederen Grades aus dem Vertrags- in das Beamtenverhältniß übergeführt und damit in Bezug auf ihre Besoldungsverhältnisse, Aussichten auf Pensionirung und Hinterbliebenenversorgung wesentlich günstiger gestellt worden.

Die Einnahmen aus der Lotterie (Spalte 7 a) haben sich in der Berichtsperiode von 8 127 000 auf 9 765 000 Mk. (1898/99 9 766 000 Mk.) wesentlich in Folge der Looseвermehrung gehoben. Die Einnahmen aus der Seehandlung erfuhren die kleine Steigerung von 149 000 Mk. auf 1 880 000 Mk. (1898/99 1 997 000 Mk.)

[1]) Zum Theil eine Folge der Vermehrung des Forstbesitzes in der Berichtsperiode durch Ankauf und Aufforstung von Oedländereien (58 000 Hektar).

Den bei weitem wichtigsten Faktor für die Deckung des Staatsausgabebedarfs bilden indessen die Ueberschüsse der Eisenbahnen (Spalte 6). Diese haben sich — eine natürliche Folge der Ausdehnung des Staatseisenbahnnetzes und des wirthschaftlichen Aufschwungs in den letzten Jahrzehnten — so stark vermehrt, daß sie für 1898/99 mit rund 438,9 Millionen Mk. in den Etat eingestellt werden konnten, wobei allerdings nicht zu übersehen ist, daß nicht wie bei den vorgedachten Betriebsverwaltungen der ganze Ueberschuß zur Verwendung zu allgemeinen Staatsausgaben zur Verfügung steht, vielmehr erheblich mehr als die Hälfte des Ueberschusses zur Verzinsung und Tilgung der für Eisenbahnzwecke aufgenommenen Schulden, sowie zu Pensionslasten der Eisenbahnbeamten verwendet werden muß, so daß von der obigen Summe nur etwa 175 Millionen Mk. für allgemeine Staatszwecke übrig bleiben.

Gegenüber dieser starken Vermehrung der Eisenbahneinnahmen haben aber auch sehr erhebliche Ausgabesteigerungen in der Berichtsperiode bei der Eisenbahnverwaltung, besonders im Interesse des Beamtenpersonals, von dessen Tüchtigkeit die Betriebssicherheit in erster Linie abhängig ist, stattgefunden. Nach dem Finanzbericht sind die Ausgaben für das Personal der Eisenbahnen in der Zeit vom 1. April 1892 bis zum Schlusse des Etatsjahres 1895/96 von 235 825 900 Mk. auf 275 742 900 Mk., also um 39 917 000 Mk. oder 16,9% erhöht worden. In den Etats der Jahre 1896/67 und 1897/98 ist, ungerechnet die aus der allgemeinen Besoldungsverbesserung sich ergebenden Erhöhungen, eine weitere Erhöhung um zusammen 24 578 200 Mk. vorgesehen, wodurch der obige Prozentsatz auf 27,3 steigt. Dies findet seinen Grund nicht blos in der eingetretenen Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, sondern zum großen Theil in der erheblichen Vermehrung des Personals behufs Abkürzung der täglichen Dienstzeit der einzelnen Beamten und in der Verbesserung der Anstellungsverhältnisse durch Vermehrung der etatsmäßigen Beamtenstellen u. s. w., wogegen die Ersparnisse in Folge der im Jahre 1894 durchgeführten, auf den Bestand des Betriebspersonals ohne Einfluß gewesenen Verwaltungsorganisation verhältnißmäßig wenig in's Gewicht fallen.

Im Etat für 1898/99 ist eine weitere Stellenvermehrung hauptsächlich von Unterbeamten (Lokomotivführern, Weichenstellern u. s. w.) um rund 11 000 etatsmäßige Stellen vorgesehen mit einem Mehraufwande, welcher sich unter Berücksichtigung der aus anderen Ursachen eingetretenen Ausgabesteigerung auf 26 486 000 Mk. beläuft. Der oben angegebene Prozentsatz erhöht sich demnach von 27,3% auf 38,6%

Für die Vermehrung des rollenden Materials, der Lokomotiven und Wagen auf den in Betrieb befindlichen Strecken wurden in der Berichtsperiode im Ganzen durch Anleihe bezw. im Extraordinarium rund 112 000 000 Mk. bereit gestellt. Dazu kommen aber die für den gleichen Zweck im Ordinarium des Etats regelmäßig zur Erneuerung und Vermehrung angesetzten erheblichen Beträge. Für das laufende Etatsjahr 1898/99 werden die Ausgaben des Ordinariums für Unterhaltung des rollenden Betriebmaterials, Ersatz des Abgangs und Vermehrung der Wagen und Lokomotiven um 13,7% gegen das Vorjahr gesteigert werden (von 103,5 auf 117,7 Millionen Mk.). Die Ausgaben des Ordinariums für Unterhaltung und Erneuerung der Gleise erfahren ebenfalls eine Steigerung um 9 977 000 Mk. oder um 11,7%.

Im Uebrigen hat und die fortgesetzte Ausdehnung des Staatseisenbahnnetzes zu Gunsten der besseren Erschließung einzelner Gegenden für den wirthschaftlichen Verkehr erhebliche Mehrausgaben zur Folge gehabt. Seit dem Jahre 1890/91 sind bis zum Ablauf des Jahres 1896/97 für den Bau staatlicher, besonders in

den ersten Jahren weniger rentabler, Nebenbahnen (außer den zur Unterstützung von Kleinbahnunternehmungen bereit gestellten 13 Millionen Mk.) sowie für den Bau zweiter 2c. Gleise, Bahnhofsbauten, Beschaffung von Betriebsmitteln 2c. Kredite in Höhe von 629 766 726 Mk. bewilligt worden.[1]) Aus diesen und den aus früherer Zeit zur Verfügung stehenden Krediten sind nach dem Bericht seit 1890/91 669 141 155 Mk. auf den Bau neuer Staatsbahnen verwendet und rund 2650 km neuer Bahnen seit dieser Zeit dem Betriebe übergeben worden.

Insgesammt haben sich seit 1880/81 die Eisenbahneinnahmen (Sp. 6a) von 242 203 000 Mk. auf 1 118 355 000 Mk.) also um 361% vermehrt, wogegen die Ausgaben (Spalte 6b) im gleichen Zeitraume von 147 741 000 auf 682 535 000 Mk., also ebenfalls um 361% gestiegen sind. Zieht man die Zahlen für 1898/96 mit in Betracht, so haben sich die Einnahmen auf 1 209 717 000 Mk., also um 399%, die Ausgaben aber auf 770 736 000 Mk., also sogar um 421% gesteigert.

Dabei müssen, um den thatsächlich für Eisenbahnzwecke verwendeten Ausgabebetrag zu ermitteln, den Zahlen in Spalte 6b auch noch die in fortwährender Steigerung begriffenen Summen der Spalten 6e und 6f (Reliktengelder und Pensionen) zugerechnet werden, da diese Beträge, die für 1898/99 beinahe 16 Millionen Mk. ausmachen, nicht im Eisenbahnetat, sondern im Etat des Finanzministeriums ausgebracht werden.

Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, wie auch bei den Betriebsverwaltungen des Staats, insbesondere bei der Eisenbahnverwaltung die Ausgabe- mit der Einnahmevermehrung verhältnißmäßig gleichen Schritt hält, ja, daß die Tendenz der Ausgabesteigerung eher noch eine höhere ist, als bei den Einnahmen — eine Thatsache, die an sich schon zu einer vorsichtigen und nur schrittweisen Basirung neuer dauernder Ausgaben für allgemeine Staatszwecke auf die Einnahmen aus jenen Betriebsverwaltungen Veranlassung geben müßte.

Zu weiterer Vorsicht in dieser Beziehung mahnen aber vor Allem auch die großen Schwankungen, welche sich in der Höhe der jährlichen Ueberschüsse der Betriebsverwaltungen vorfinden.

Bei den Domänen, Forsten, der Lotterie und Seehandlung zeigen sich derartige Schwankungen zwar nur in geringerem Maße. Immerhin betrugen die Gesammtüberschüsse aus Domänen und Forsten (Spalte 1c und 2c) im Jahre 1890/91 54 Millionen, 1894/95 61 Millionen, konnten dagegen z. B. für 1898/99 nur 46 Millionen veranschlagt werden. Bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung, wo die allgemeinen wirthschaftlichen Konjunkturen, insbesondere das Steigen und Fallen der Kohlenpreise von eingreifender Bedeutung ist, sind die Schwankungen der Ueberschüsse in den einzelnen Jahren schon verhältnißmäßig größere (Spalte 5c). Am fühlbarsten aber machen sie sich bei dem Haupteinnahmefaktor des preußischen Etats, den Eisenbahnen geltend. Hier finden wir, wenn auch das Bild der Spalte 6d im Ganzen genommen eine erfreuliche, im Steigen begriffene Zahlenreihe zeigt, doch zwischen den einzelnen Jahren ganz erhebliche, viele Millionen betragende Unterschiede nach oben und unten. So gingen die Ueberschüsse von 1889/90 bis zum folgenden Jahre von 313 auf 298 Millionen Mk. zurück stiegen von 1891/92 auf 1892/93 um 36 Millionen Mark und fielen von 1893/94 auf 1894/95 wieder von 378 auf 356 Millionen Mark u. s. w. Von 1897/98 bis 1898/99 ist die Steigerung wiederum nur

[1]) Seit dem letzten Sommer sind neu hinzugekommen für Kleinbahnen 16 Millionen Mark und für staatliche Nebensachen 133,4 Millionen Mark.

eine minimale (von 434 820 000 Mk. auf 438 981 000 Mk.). Da die Eisenbahnverwaltung für 1898/99 hiernach nur 4,1 Millionen Mark mehr zu Ausgaben für allgemeine Staatszwecke zur Verfügung stellen konnte, als im Vorjahre, so war bei dem stark gesteigerten Mehrbedarf an Ausgaben für 1898/99 eine Balanzirung des Etats nur in Folge des Mehrertrags der Einkommensteuer und der Mehreinnahmen aus der Forst- und Bergverwaltung, sowie durch die Minderausgaben für Reichszwecke und endlich durch die Ersparniß von rund 12,7 Millionen Mark in Folge der Konvertirung der $3^1/_2$%igen Konsols möglich.

Die Natur der Betriebsverwaltungen bringt auch die oft nicht unerheblichen Differenzen mit sich, welche alljährlich zwischen Etat und Rechnung bemerkbar sind. Sie bewegten sich z. B. bei der Eisenbahnverwaltung in der Berichtsperiode zwischen einem Mehr der Rechnung von 68 (1895/96) und einem Weniger derselben von beinahe 49 Millionen Mk. (1891/92).

Der nachtheilige Einfluß, welchen alle diese Schwankungen in den Betriebseinnahmen des Staats auf eine richtige Bilanzirung des Etats ausüben müssen, wird noch gesteigert durch die eigenartigen Finanzbeziehungen, welche zwischen Preußen und dem Reiche bestehen.

Spalte 10 der Generaltabelle zeigt besser als lange Ausführungen die Unberechenbarkeit der Ansprüche des Reichs an die Einzelstaaten und die damit verbundene Nothwendigkeit für Preußen, in seinen eigenen Finanzen genügende Reserven und Dotirungen zu gewinnen, um sie gegen jene Schwankungen widerstandsfähiger zu machen. Solange eine feste finanzielle Scheidung zwischen Reich und Einzelstaaten bezw. die finanzielle Selbständigmachung des Reichs nicht stattfindet, werden die aus der Unsicherheit dieser Finanzbeziehungen folgenden nachtheiligen Rückwirkungen auf den preußischen Etat nicht zu verhindern sein.

Nach der Natur ihrer Ursachen bewegen sich zudem die Schwankungen in den Einnahmen des preußischen Staats mit denen im Reich in ganz ähnlicher Richtung. Die Einnahmen der Eisenbahnen, der Bergwerksverwaltung, und selbst der Forsten und Domänen hängen ebenso wie diejenigen aus Zöllen, Verbrauchs- und Stempelabgaben von dem wechselnden Stande des Erwerbs- und Wirthschaftslebens ab. Zur Zeit wirthschaftlicher und politischer Krisen können für den Staat bedenkliche Folgen hieraus entstehen. Denn der Ausgabebedarf wird dann nur eine beschränkte Verminderung gestatten, während die Einnahmen in solchen Zeitläuften plötzlich enorme Ausfälle zeigen werden.

„Für die Finanzverwaltung erwächst aus dieser Sachlage," so führt der Bericht aus, „vor allem die Aufgabe, hier ausgleichend einzugreifen — eine Aufgabe, die um so schwieriger ist, als in finanziell günstigen Zeiten erfahrungsmäßig weitergehende Wünsche bei den entscheidenden Faktoren auf ihre Befriedigung drängen und leicht Maßnahmen veranlassen, welche nicht nur die vorhandenen Mittel absorbiren, sondern auch Verpflichtungen für die Zukunft enthalten, deren Erfüllung in Zeiten des Rückgangs ernstlichen Schwierigkeiten begegnet."

Um einen derartigen Ausgleich, soweit dieß nach Lage der Verhältnisse möglich ist, zu bewirken, hat die Finanzverwaltung, abgesehen von der schon erwähnten, durch die Stärkung des Extraordinariums bei den allgemeinen Staatsverwaltungsausgaben erreichten größeren Beweglichkeit des Ausgabebedarfs, versucht, auch dem Rückgange und den Schwankungen der Einnahmen, insbesondere derjenigen aus der Eisenbahnverwaltung, durch nachhaltigere Gestaltung der Rentabilität dieses Betriebes thunlichst vorzubeugen.

Diesem Zwecke diente vor Allem der während der Berichtsperiode zur Durchführung gebrachte Grundsatz, daß die Ueberschüsse der Eisenbahnen nicht eher zu

allgemeinen Staatszwecken Verwendung finden dürfen, bis alle eigenen Bedürfnisse der Eisenbahnen und der sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen in reichlichem Maße erfüllt worden sind. Der Bericht sagt hierzu:

„Das Maß, in dem die Eisenbahnüberschüsse bis dahin zur Befriedigung anderer Staatsbedürfnisse in Anspruch genommen worden waren, erschien um so bedenklicher, als fortgesetzt nothwendige Ausgaben zur Befriedigung gewisser periodisch bezw. regelmäßig wiederkehrender Bedürfnisse der Eisenbahnen nur zum Theil aus den laufenden Einnahmen gedeckt, zum anderen Theil aber durch Aufnahme neuer Anleihen aufgebracht worden waren. Es waren dieß Ausgaben für die durch die Entwicklung des Verkehrs erforderlich gewordene Umgestaltung und Erweiterung der Betriebsanlagen, der Gleise, Bahnhöfe und Werkstätten, sowie für die Vermehrung der Lokomotiven und Wagen. Die betheiligten beiden Ressorts konnten nicht darüber im Zweifel sein, daß es, von welcher Seite man die Sache auch betrachte, richtiger sei, aus den Jahreseinnahmen der Eisenbahnverwaltung zunächst in möglichst weitem Umfange die für dieselben erforderlichen Ausgaben zu decken und demnach mit der bisherigen Praxis einer theilweisen Befriedigung der fraglichen Bedürfnisse aus Anleihen zu brechen. Eine Verweisung aller dieser Aufwendungen auf das Extraordinarium der Jahresetats mußte zwar zunächst nothwendig die Schwierigkeiten noch erheblich steigern, die der Wiederherstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt ohnedieß schon entgegenstanden. Trotzdem wurde mit der Ausführung des für richtig erkannten Gedankens alsbald begonnen. Es wurden zunächst die gesammten Ausgaben für die Umgestaltung und Ausdehnung der Bahnhöfe und der Werkstätten sowie für den Bau zweiter Gleise und dergl. und demnächst auch für die Vergrößerung des Lokomotiv- und Wagenparks auf die Jahresetats übernommen und damit für die Dauer eine Deckung durch die laufenden Einnahmen der Eisenbahnen angebahnt.

Demgemäß ist das etatsmäßige Extraordinarium der Eisenbahnverwaltung von 17 807 000 Mk. im Jahre 1890/91 auf 48 108 000 Mk. i. J. 1897/98 gestiegen."

Für 1898/99 steigert sich das Extraordinarium hauptsächlich zum Zwecke von Ergänzungsbauten, Herstellung zweiter, dritter und vierter Gleise und zur Vermehrung der Wagenparks, sowie zur Bildung eines Grundstücksankaufsfonds sogar auf 76 838 000 Mk (fast 10% der Gesammtausgaben für Eisenbahnzwecke), und es ist sehr fraglich, ob nicht für die kommenden Jahre weitere Erhöhungen nothwendig werden.

Indem das neue Verfahren einmal einer übermäßigen Verwendung der Ueberschüsse zu allgemeinen Staatszwecken eine gewisse Grenze zieht, wird damit zugleich eine Verminderung der Belastung des Staats mit Staatsschulden erreicht, indem zukünftig eine Steigerung der Eisenbahnschuld nur noch durch Herstellung neuer Bahnen erforderlich wird.

Auch die Einrichtung des Dispositionsfonds von 20 Millionen Mk mag hier Erwähnung finden, welche aus den Ueberschüssen des Jahres 1895/96 (wie demnächst auch des Jahres 1896/97 sowie des Jahres 1897/98) der Eisenbahnverwaltung behufs Vermehrung der Betriebsmittel sowie zur Erweiterung und Ergänzung der Bahnanlagen im Falle eines durch Verkehrssteigerung hervorgerufenen, nicht vorherzusehenden Bedürfnisses zur Verfügung gestellt worden ist.

Der besseren Ordnung des auf die Eisenbahnen bezüglichen Ausgabewesens dient auch die Bildung eines Betriebsfonds der Generalstaatskasse von 100 000 000 Mk.

Die ebenfalls zur Verminderung der aus den Etatseinnahmeschwankungen folgenden Nachtheile von der Finanzverwaltung angestrebte Bildung eines sog. Ausgleichsfonds hat leider die Billigung des Landtages nicht gefunden.

Dagegen hat die Absicht einer sicheren und festeren Gestaltung der preußischen Finanzen zu einer weiteren wichtigen Maßnahme geführt in dem in Uebereinstimmung mit den beiden Kammern unter dem 8. März 1897 ergangenen Gesetze, betreffend die Tilgung von Staatsschulden.

Dies Gesetz führt, wie der Bericht hervorhebt, die im Jahre 1869 aufgehobene allgemeine obligatorische Tilgung der Staatsschulden wieder ein. Es schreibt die jährliche Tilgung einer festen Quote ($^3/_5$%) der jeweiligen Staatsschuld aus den laufenden Einnahmen vor, vermindert somit den Druck, anderweite Wünsche vorab zu befriedigen, und nöthigt überhaupt zu pflegsamerer Behandlung der Einnahmen, sowie zu sparsamer Verwaltung der Ausgaben, deren ein staatliches Finanzwesen, wenn es eine gesunde Basis behalten will, ebenso wenig entbehren kann, wie der Haushalt eines Privatmannes.

In derselben Richtung wirkt die Bestimmung des § 3 des Gesetzes, welche, indem sie den Grundsatz der finanziellen Einheitlichkeit jedes Etatsjahres zum Ausdruck bringt, etwaige Rechnungsüberschüsse der Inanspruchnahme für das nächste Jahr entzieht und ihre Verwendung zur Schuldentilgung sicherstellt.

Neben diesen die materielle Stetigkeit und Sicherheit der Finanzgebahrung im Auge habenden Maßnahmen hat nunmehr durch das sogenannte Kompatabilitätsgesetz, dessen Zustandekommen als gesichert angenommen werden darf, auch die formelle Seite des Etatsrechts eine lang entbehrte feste gesetzliche Regelung gefunden, so daß das Finanzreformwerk, soweit es lediglich preußische Einrichtungen betrifft, in der Hauptsache als abgeschlossen angesehen werden kann.

So darf erhofft werden, daß es in Zukunft, auch so lange eine feste finanzielle Scheidung zwischen Reich und Bundesstaaten noch nicht erfolgt ist, gelingen wird, auf dem in der Berichtsperiode betretenen Wege allmählich zu einer immer steigeren und sichereren Gestaltung des preußischen Etats fortzuschreiten.

Ueber die Schulden- und Vermögenslage des Staats während der Berichtsperiode sei noch bemerkt:

Die Spalte 9 der Generaltabelle betrifft die Höhe der Staatsschuld, deren Zinsen- und Tilgungslast. Sie gibt zwar kein vollständig klares Bild, da die Zinsen und Tilgungsbeträge nicht von einander getrennt aufgeführt sind, doch erfahren die hier gegebenen Zahlen eine wichtige Erläuterung durch die näheren Ausführungen des Berichts:

„Nach den Berichten der Staatsschuldenkommission betrug bei der Staatsschuld

in den Jahren	der Zugang ℳ	₰	der Abgang ℳ	₰
1890/91	905 597 700	—	18 532 366	65
1891/92	421 643 959	32	26 610 586	49
1892/93	198 502 400	—	16 615 035	97
1893/94	143 622 300	—	15 362 876	39
1894/95	3 100 300	—	17 376 635	56
1895/96	148 162 500[1]	—	43 139 212	73
1890/96	1 820 629 159	32	137 636 713	79

[1]) Hierunter befinden sich die Schuldverschreibungen, welche Behufs Beschaffung von rund 76½ Millionen Mark baar zur Deckung des Fehlbetrages der Rechnungsjahre 1891/92, 1892/93 und 1894/95 ausgegeben worden sind.

Von der Summe des Zugangs sind 978 624 909 M. 32 Pf. für Prioritätsanleihen verstaatlicher Eisenbahnen abzuziehen.

Diese Anleihen standen als Staatsschuld auf dem Etat der Eisenbahnverwaltung und sind in der Berichtsperiode bis auf einen nicht erheblichen, der Staatsschuldenverwaltung überwiesenen Betrag in konsolidirte Staatsschuld umgewandelt worden. Der Schuldenzuwachs in den Jahren 1890/96 beträgt danach in Wirklichkeit und abgesehen von den Tilgungen 842 004 250 M.

Hiervon entfällt ein Nominalbetrag von rund
- 608 150 000 M. auf die Eisenbahnen,
- 113 400 000 „ auf die Deckung von Fehlbeträgen im Staatshaushalts-Etat,
- 56 050 000 „ auf Wasserbauten,
- 26 850 000 „ auf Ansiedelungszwecke,
- 12 500 000 „ auf Ablösung einer Rente für Wege-Unterhaltung,
- 5 000 000 „ auf die Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits (Preußische Zentralgenossenschaftskasse).

Der Abgang von . . . . ist durch Tilgung von Staatsschulden entstanden, und zwar entfallen davon auf extraordinäre Tilgungen . . . . 65 039 319 M.		137 636 713,79 M.
Daneben sind bei der Eisenbahnverwaltung an Prioritäts-Obligationen verstaatl. Eisenbahnen getilgt		6 048 316,— M.
Hinzuzurechnen sind ferner . . . . welche aus Mitteln der laufenden Verwaltung auf neue Anleihen verrechnet sind, so daß sich in dieser Höhe die Begebung der bewilligten Anleihen erübrigt hat.		140 471 167,12 „
Summa		284 156 196,91 M.
Hiervon sind in Abzug zu bringen:		
a. die zur Einlösung älterer Anlehen auf Grund des Konsolidationsgesetzes vom 19. Dezember 1869 ausgegebenen Schuldverschreibungen konsolidirter Anleihe mit . .	16 838 100,— M.	
b. die zur Bestreitung laufender Staatsausgaben aus Anleihen vereinnahmten Beträge von	107 859 810,17 M.	124 697 910,17 M.
so daß		159 458 286,74 M.

als wirkliche Schuldentilgung für den sechsjährigen Zeitraum vom 1. April 1890 bis Ende März 1896 verbleiben.

Im Etatsjahr 1896/97 werden voraussichtlich etwa 100 Millionen Mk. getilgt werden. In dem Etat für 1897/98 ist vorläufig eine Tilgung von 34 287 470 M. vorgesehen, welche sich durch etwaige rechnungsmäßige Ueberschüsse entsprechend vermehren wird.

Die gesammte Staatsschuld hat Ende März 1896 betragen 6 466 328 758,25 M. . . . . . Auf die konsolidirte Staatsanleihe entfielen von dem Schuldbetrage:

	3 590 278 850 M.	zu 4 % verzinslich,
	1 916 579 950 „	„ $3\frac{1}{2}$ „ „
	783 162 000 „	„ 3 „ „
zusammen	6 290 020 800 M.	

Der Jahresbetrag der Zinsen der Staatsschuld belief sich nach dem

Etat für 1890/91 auf	224 189 969,64 ℳ
derselbe ist für 1897/98 veranschlagt auf . . .	237 666 503,63 „
mehr	13 476 533,99 ℳ

Der Mehrbedarf an Zinsen ist verhältnißmäßig geringer als der Schuldenzuwachs, da in dem Etat für 1897/98 in Folge der Konvertirung der 4%igen konsolidirten Staatsschuld in eine solche von 3½% bereits eine Zinsenersparniß von 5 217 813 ℳ hat berücksichtigt werden können und im übrigen die getilgten Schulden höher verzinslich waren als die neu hinzugetretenen. In dem Rechnungsjahr 1890/91 ist für die konsolidirte Staatsanleihe der 3%ige Typus eingeführt worden."

Wenn hiernach in der Berichtsperiode ungeachtet der vorgenommenen starken Tilgungen eine weitere Steigerung der Staatsschuld und deren Zinsenlast nicht ganz zu vermeiden war — für 1898/99 sind neue Anleihen nicht aufgenommen worden —, so ist doch zu berücksichtigen, daß diese Steigerung nur Schulden zu produktiven Zwecken betrifft. Denn die zur Ausgleichung von Fehlbeträgen in den Defizitjahren aufgenomenen 113,4 Millionen Mark Schulden sind bereits 1896 durch spätere Schuldentilgungen mehr als gedeckt gewesen.

Die Mittheilungen des Finanzberichts über die Vermögenslage des Staats und den Staatskredit ergeben zugleich, daß für Preußen gegenwärtig ein Grund zu irgendwelchen Besorgnissen aus der Höhe der derzeitigen Staatsschulden nicht vorliegt. Während die Verzinsung der gesammten gegenwärtigen Staatsschuld unter Berücksichtigung der letzten Konversion demnächst rund 225 Millionen Mark erfordern wird, ist der Reinertrag des werbenden Staaatsvermögens (Domänen, Forsten, Bergwerke ꝛc. und Eisenbahnen) nach dem Finanzbericht für das Jahr 1897/98 auf 547,1 Millionen Mark veranschlagt, so daß die Reineinnahmen aus dem gesammten Staatsfinanzvermögen die Zinsen der Staatsschuld um 322,1 Millionen Mk. übersteigen. Auf den Kopf der Bevölkerung ergibt sich sonach ein Ueberschuß von 10 ℳ 11 ₰.

Die 3%ige konsolidirte Anleihe, welche 1890 zum Kurse von 87% ausgegeben werden mußte, hat in den letzten Jahren wiederholt den Parikurs überschritten. Daß hierzu nicht bloß das Sinken des Zinsfußes, sondern zum Theil auch die hohe Kreditwürdigkeit des Staazes mitgewirkt hat, ergibt nach dem Berichte u. A. folgender Vergleich mit anderen Staaten:

Kursstand:	ult. 1890 %	ult. 1896 %	Steigerung %
1) der Preußischen 3proz. konsolidirten Staatsanleihe .	87,00	99,30	12,30
2) der Sächsischen 3proz. Staatsanleihe	88,10	97,60	9,50
3) der Hamburgischen 3proz. Anleihe	85,75	97,00	11,25
4) der 3proz. französischen Rente	95,19	102,35	7,16

Läßt der erste Theil des Finanzberichts das Bestreben der Finanzverwaltung hervortreten, die allgemeine Finanzlage der Staats zu bessern, zugleich aber auch auf dauerndere und sicherere Grundlagen zu stellen, so ist, wie der zweite, über die direkten Steuern handelnde Theil des Berichts ergibt, daneben die Thätigkeit der Finanzverwaltung vor Allem darauf gerichtet gewesen, die bestehenden Systeme der direkten Besteuerung im Gebiete des preußischen Staats wie seiner kommunalen Verbände einer gründlichen Reformirung zu unterwerfen, um den von Jahr zu Jahr im Volke stärker gewordenen Klagen wegen Steuerdrucks den Boden zu entziehen.

Bei diesen Reformen war nicht beabsichtigt, die Staatseinkünfte zu vermehren. Die Zahlenreihe in Spalte 3c der mitgetheilten Generaltabelle ergibt vielmehr, daß trotz der fortgesetzten außerordeutlichen Steigerung des allgemeinen Ausgabebedarfs nicht nur keine Vermehrung. sondern sogar eine mäßige Verminderung der Reineinnahmen an direkten Staatssteuern und zwar von 1880/81 bis 1897/98 von 155 268 000 Mark auf 147 468 000 Mark, oder um rund 8,8 Millionen und von 1890/91, also vom Beginne der Berichtsperiode an gerechnet, sogar von 162 542 000 Mk. auf 147 468 000 Mk., d. h. um rund 15,1 Millionen stattgefunden hat, während bei den gesteigerten Anforderungen eines Kulturstaats vielmehr eine namhafte Vermehrung der Steuern hätte vorausgesetzt werden können. Für 1898/99 zeigt sich wieder eine Einnahmesteigerung um rund 7 Millionen, welche hauptsächlich auf Mehrerträge bei der Einkommensteuer und auf die darin zu Tage tretende Besserung der wirthschaftlichen Gesammtlage zurückzuführen ist.

Nach dem Bericht wurde bei zu Grundelegung des Etats von 1897/98 in Preußen an direkten Steuern der wohl nur in wenigen Staaten der Welt wiederkehrende geringe Betrag von rund 5 Mk., an indirekten nur 1 *M* 42 ₰ pro Kopf der Bevölkerung erhoben.

Gegenüber dem steigenden Wohlstande kann hiernach von einem übermäßigen Drucke der Staatssteuern in Preußen nicht wohl die Rede sein.[1])

Die Hauptrichtung, in welcher sich die Reformbestrebungen der Finanzverwaltung auf dem Gebiete der direkten Steuern in Preußen bewegt haben, ist dahin gegangen, ausgleichende Gerechtigkeit zu üben, nämlich einerseits innerhalb der einzelnen Steuerarten eine gerechtere und vollständigere Erfassung der Steuersubjekte und -objekte, wie bisher, und andererseits innerhalb des gesammten Steuersystems eine gerechtere Lastenvertheilung unter Beseitigung der bis dahin auf dem Gebiete der Staats- und Gemeindebesteuerung bestehenden Prinzip- und Systemlosigkeit herbeizuführen.

Dem ersteren Zwecke diente hauptsächlich die in den Jahren 1891/92 erfolgte Reformirung der Einkommmensteuer und der Gewerbesteuer, dem letzteren die 1893 bis 1895 durchgeführte Kommunalsteuerreform, mit welcher zugleich die Ueberweisung der Realsteuern an die Gemeinden und die als theilweiser Ersatz hierfür erfolgte Neueinführung der staatlichen Ergänzungssteuer Hand in Hand ging.

Die Ausführungen des Berichts über den Gesammtplan und den Gang aller dieser Reformen hier detaillirt wiederzugeben, wird erübrigen, da letztere allgemein bekannt sein dürften.

Wohl aber wird es für weitere Kreise von Interesse sein, an der Hand des im Bericht gegebenen Zahlenmaterials die finanzielle und materielle Wirkung, welche jene Reformen für Staat und Steuerzahler gehabt haben, kurz zu beleuchten.

Bei dem neuen Einkommensteuergesetze hat im Sinne einer gerechteren Steuerheranziehung hauptsächlich die Einführung des Deklarationszwangs

---

[1]) Für die Gesammtbelastung des preußischen Steuerzahlers kommen allerdings auch noch die von dem Reich erhobenen indirekten Steuern sowie die kommunalen Abgaben in Betracht. Aber auch bei Hinzurechnung dieser Beträge stellt sich die steuerliche Belastung im preußischen Staaat noch wesentlich günstiger als in anderen europäischen Großstaaten. Nach den von wissenschaftlicher Seite aufgestellten Berechnungen wurden in der Zeit 1892 bis 1893 an jährlichen Gesammtabgaben für Staat (Reich) und Lokalverwaltung auf den Kopf der Bevölkerung etwa 76—77 Mk. in Frankreich, 60—61 Mk. in England, 43 bis 44 Mk. in Italien, 37—38 Mk. in Oesterreich und nur 34—35 Mk. in Preußen erhoben

und die dadurch ermöglichte vollständigere Erfassung des Einkommens, besonders desjenigen aus größeren gewerblichen Unternehmungen und aus mobilem Kapital, sowie die Aufhebung der bisherigen ungerechtfertigten Steuerfreiheit der nicht physischen Personen gewirkt. Dieß geht aus folgenden Zahlen hervor;

Es betrug die Einkommensteuer pro 1892/93, also nach Einführung des neuen Einkommensteuergesetzes	124 842 848 ℳ.
gegenüber dem Aufkommen der alten Klassen- und Einkommensteuer (nach Abrechnung der erlassenen Monatsraten) pro 1891/92 von	79 557 982 „
also mehr pro 1892/93	45 284 866 ℳ.
Von diesem Mehrertrage entfallen allein auf die bisher steuerfrei gewesenen, nunmehr neu in die Steuerpflicht eingetretenen 2028 nicht physischen Personen (Aktiengesellschaften u. s. w.)	10 056 743 ℳ.
Der hiernach auf physische Personen entfallende Mehrbetrag von	35 228 123 ℳ
ist wiederum zu	31 190 176 „
also etwa zu $^8/_9$ des Mehraufkommens theils der natürlichen Steigerung der Einkommensverhältnisse in jener wirthschaftlich hochstehenden Zeit, theils und hauptsächlich der richtigeren Erfassung des Einkommens in Folge der Selbstdeklaration zu verdanken.[1])	
Nur zu einem kleinem Theile, nämlich zu dem Reste von	4 057 947 ℳ.
ist das Mehr an Steuer den Tarifveränderungen nach Maßgabe des neuen Einkommensteuergesetzes zuzuschreiben, indem die Erhöhungen der Steuersätze für Einkommen von mehr als 8000 ℳ. ein Mehr von	8 963 780 ℳ.
eingebracht haben, welchem bei den Einkommen von 900 bis 8000 ℳ. Ermäßigungen von ca.	4 925 833 „
(bleiben	4 057 947 ℳ)

gegenüberstehen.

Die durch die Reform eingetretene Verschiebung der Belastung der verschiedenen Einkommensgruppen zu Gunsten der wirthschaftlich schwächeren Elemente, welche das neue Einkommensteuergesetz zu erreichen sucht durch Ermäßigung der Steuersätze in den unteren und mittleren Einkommensstufen (bis 8000 Mk. Einkommen) gegenüber einer Steigerung des Steuerfußes bis auf 4% in den höheren Stufen, sowie durch eine größere Berücksichtigung ungünstiger persönlicher und Familienverhältnisse (§§ 18 und 19 des Einkommensteuer-Gesetzes), weist der Finanzbericht an der Hand umstehender Tabelle (Seite 846) nach.

Dazu führt der Bericht aus:

Nur für die Steuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 9500 Mk. ist hiernach eine Steigerung in der durchschnittlichen prozentualen Belastung des Einkommens eingetreten, dagegen für die kleineren Einkommen eine Er-

[1]) Das bei der Veranlagung der physischen Personen zur Berechnung gezogene gesammte steuerpflichtige Einkommen betrug

1892/93 = 5 724 323 767 Mk.
1891/92 = 4 273 703 217 „
also 1892/93 mehr 1,4 Milliarden,

oder rund 34%, welche bisher der Besteuerung entgangen waren.

Etatsjahr	Einkommensgruppen ℳ	Zahl der Zensiten (physische Personen	Hebungssoll ℳ	Durchschnittlicher Steuerbeitrag jedes Zensiten ℳ	Durchschnittliche Belastung des veranlagten Einkommens Prozent
1892/93	900 bis 3 000	2 118 969	32 835 099	15,50	1,13
1891/92	900 „ 3 000	1 743 363	28 275 917	16,22	1,18
1892/93	—	+ 375 606	+ 4 559 182	— 0,72	— 0,05
1892/93	3 000 bis 6 000	204 544	18 728 248	91,56	2,25
1891/92	3 000 „ 6 000	180 862	18 707 142	103,43	2,56
1892/93	—	+ 23 682	+ 21 106	— 11,87	— 0,31
1892/93	6 000 bis 9 500	55 561	11 223 980	202,01	2,73
1891/92	6 000 „ 9 600	38 275	7 922 052	206,98	2,76
1892/93	—	+ 17 286	+ 3 301 928	— 4,97	— 0,03
1892/93	9 500 bis 30 500	46 092	21 442 738	465,22	3,00
1891/92	9 600 „ 32 400	29 886	12 958 956	433,61	2,79
1892/93	—	+ 16 206	+ 8 483 782	+ 31,61	+ 0,21
1892/93	30 500 bis 100 000	9 034	15 627 740	1 729,88	3,46
1891/92	32 400 „ 96 000	4 332	6 089 796	1 405,77	2,80
1892/93	—	+ 4 702	+ 9 537 944	+ 324,11	+ 0,66
1892/93	über 100 000	1 658	14 928 300	9 003,80	3,95
1891/92	„ 96 000	915	5 604 120	6 124,72	2,82
1892/93	—	+ 743	+ 9 324 180	+ 2 879,08	+ 1,13

leichterung, und zwar für die Gruppe von 900 bis 3000 Mk. eine Ermäßigung des Steuerfußes von 1,18% auf 1,13%, also mehr als 4%, für die Gruppe von 3000 bis 6000 ℳ eine Ermäßigung von 2,56% auf 2,25%, also um mehr als 12%. Die Bedeutung der eingetretenen Verschiebungen tritt noch schärfer hervor, wenn man den Antheil der verschiedenen Einkommensgruppen an dem Gesammtaufkommen ins Auge faßt.

In den Einkommensgruppen von ℳ	steuerten von der Gesammtzahl der Zensiten 1891/92 %	1892/93 %	wurden aufgebracht von dem Gesammtsoll 1891/92 %	1892/93 %
900 bis 3000	87,27	86,99	35,54	28,60
3000 bis 6000	9,05	8,40	23,50	16,32
6000 bis 9600/9500	1,92	2,28	9,98	9,78
9600/9500 bis 32 400/30 500	1,49	1,89	16,25	18,68
32 400/30 500 bis 96 000/100 000	0,22	0,37	7,70	13,62
mehr als 96 000/100 000	0,05	0,07	7,03	13,00

In den entlasteten Einkommensgruppen (von 90 bis 6000 ℳ) waren hiernach 1892/93 mehr als 95% aller Steuerpflichtigen veranlagt. Die Angehörigen dieser Gruppe hatten 1891/92 59% des ganzen Klassen- und Ein-

kommensteuersolls aufzubringen, die Steuerpflichtigen mit Einkommen von 900 bis 6000 Mk. noch nicht voll 45%, auf die Steuerpflichtigen mit mehr als 9500 Mk. dagegen mehr als 45% entfallen."

In der Thatsache, daß nur rund 8,4% der Bevölkerung zur Einkommensteuer veranlagt sind, tritt die Tendenz des Gesetzes, die wirklich Leistungsfähigen zu treffen, die Leistungsschwachen aber freizulassen, ebenfalls hervor.

Ueber die Veranlagungsergebnisse der Jahre 1892/93 bis 1896/97 enthält der Bericht folgende Daten:

I. Physische Personen.

Etatsjahr	Seelenzahl nach der Personenstands-Aufnahme	Zensiten		Veranlagtes Einkommen	Veranlagte Einkommensteuer	Steuerbetrag auf den Kopf (Sp. 2)
		Zahl	von der Bevölkerung (Sp. 2) %	M.	M.	M.
1	2	3	4	5	6	7
1892/93 . . .	29 895 224	2 435 858	8,15	5 724 323 767	114 786 105	3,84
1893/94 . . .	30 080 017	2 479 778	8,24	5 725 338 364	113 797 945	3,78
1894/95 . . .	30 387 331	2 519 008	8,29	5 784 797 517	114 272 317	3,76
1895/96 . . .	30 812 583	2 603 292	8,45	5 936 867 635	116 516 284	3,78
1896/97 . . .	31 349 283	2 652 515	8,46	6 086 052 635	120 305 978	3,84
(1897/98 . .	31 849 116	2 763 995	8,68	6 374 627 798	126 901 359	3,98)

II. Nichtphysische Personen.

Etatsjahr	Zahl der Zensiten	Aktien- (Grund-) Kapital M.	Steuerbetrag auf den Kopf (Sp. 2) M.
1	2	3	4
1892/93	2 028	4 231 280 769	10 056 743
1893/94	2 059	4 390 093 361	9 392 186
1894/95	1 922	3 885 934 801	7 757 448
1895/96	1 891	3 954 954 591	6 917 182
1896/97	1 929	4 257 722 118	6 774 762
(1897/98	2 001	4 320 735 991	8 053 613)

Die aus Spalte 6 dieser Tabelle ersichtliche Steigerung der Einkommensteuer bei den physischen Personen von 1892/93 bis 1896/97 (1897/98) von rund 114,7 auf 120,3 (126,9) Millionen Mark entfällt nach dem Bericht fast ausschließlich auf die Städte, in welchen

1892/93 . . . 84 315 007 M.
1896/97 . . . 89 769 873 M. (1897/98 95 179 520 M.
also . . . 5 454 866 M. (bezw. 10 864 513 M.

mehr veranlagt sind, während das Veranlagungssoll des platten Landes

1892/93 . . . 30 471 098 M.
1896/97 . . . 30 536 105 „ (1897/98 31 721 839 M.)

betrug, also nicht nennenswerth gestiegen ist.

In diesen Zahlen kommt die gedrückte Lage der Landwirthschaft in der Berichtsperiode ebenso deutlich zum Ausdruck, wie andererseits in dem stetigen Rückgange des Veranlagungssolls der großen Erwerbsgesellschaften (Sp. 4 zu Tab. II umseitig) von 10 056 743 im Jahre 1892/93 auf 6 774 762 M. im Jahre

1896/97, also um mehr als 32°/₅ die rückläufige Bewegung in verschiedenen gewerblichen Erwerbszweigen während der auf die Einführung des neuen Gesetzes unmittelbar folgenden Jahre in die Erscheinung tritt. Der neuerdings eingetretene wirthschaftliche Aufschwung äußert sich wiederum in der Erhöhung des Einkommensteuersolls der Erwerbsgesellschaften für 1897/98 von 6,7 auf 8,0 Millionen Mk. Gerade diese unmittelbare Einwirkung der Schwankungen des wirthschaftlichen Lebens auf die Erträgnisse der Einkommensteuer, die sich bei näherem Eingehen auf die Veranlagungsergebnisse in den einzelnen Veranlagungsbezirken noch viel schlagender nachweisen ließe, zeigt zugleich, wie sehr im Allgemeinen die Veranlagung den thätsächlichen Verhältnissen Rechnung trägt, und wie sich das auf eine richtigere Steuererfassung abzielende Deklarationsprinzip auch in dieser Richtung bewährt hat.

Ergänzend zu der Einkommensteuer soll die neu eingeführte Ergänzungssteuer wirken, indem sie eine stärkere Belastung des fundirten Einkommens anstrebt. Dabei trifft sie nicht, wie das bisherige Ertragssteuersystem, nur einseitig den Grundbesitz und Gewerbebetrieb, sondern auch das heutzutage vielleicht „fundirteste“ aller Einkommen, nämlich dasjenige aus mobilem Kapitalbesitz.

Auch diese Steuer schont dabei die leistungsschwächeren Elemente, die Besitzer von kleinen Vermögen, indem Vermögen von 7000 Mk. allgemein und von 20000 Mk. und darunter bei einem Jahreseinkommen des Besitzers von 900 Mk. und weniger steuerfrei bleiben, so daß im Ganzen nur rund 3°/₀ der Bevölkerung zur Ergänzungsbesteuerung gelangen.

Der Steuerfuß ist ein geringer und wenig drückender.

Die bisherigen Veranlagungsergebnisse waren:

Jahr	Seelenzahl nach der Personenstandsaufnahme	Zensiten		Ergänzungssteuer	
		Zahl	Prozent der Bevölkerung	überhaupt ℳ	auf den Kopf der Bevölkerung ℳ
1895/96	30 812 583	1 152 332	3,74	31 045 836,20	1,01
1896/97	31 349 283	1 166 745	3,72	31 064 601,60	0,99
1897/98	31 849 116	1 179 855	3,70	31 833 480,00	1,00

Der Gesammtwerth des überhaupt veranlagten Vermögens — nach Abzug der Schulden — betrug:

1895/96 . . .	63917805052	ℳ
1896/97 . . .	64025178053	„
1897/98 . . .	65676915411	„

Die Ergänzungssteuer belastet also durchschnittlich das veranlagte Vermögen noch nicht mit ½ vom Tausend des Werthes.

Bei der Steuerfreiheit der Hauseinrichtungen, des Mobiliars, ferner Alles der todten Hand gehörigen Vermögens und endlich der zahlreichen kleinen Vermögen übersteigt aber der Gesammtwerth des wirthlichen Vermögens der Steuerzahler in Preußen den veranlagten Betrag noch bei weitem.

Die Steuer vertheilt sich nach dem Bericht auf die Steuerpflichtigen nach Größenklassen wie folgt:

Vermögen von mehr als M.	im Jahre	Zensiten Zahl	Zensiten %	Ergänzungssteuer M.	Ergänzungssteuer %
6 000 bis 20 000	1895/96	563 807	48,93	2 980 712,80	9,60
	1896/97	579 927	49,70	3 072 807,80	9,89
	1897/98	581 212	49,26	3 069 321,00	9,64
20 000 „ 32 000	1895/96	203 397	17,65	2 211 840,40	7,12
	1896/97	201 903	17,30	2 174 522,80	7,00
	1897/98	208 174	17,64	2 217 683,60	6,97
32 000 „ 52 000	1895/96	162 306	14,09	3 287 912,80	10,59
	1896/97	161 997	13,88	3 283 179,60	10,57
	1897/98	163 306	13,84	3 311 226,60	10,40
52 000 „ 100 000	1895/96	122 670	10,65	4 279 649,80	13,78
	1896/97	122 343	10,49	4 270 354,40	13,75
	1897/98	124 020	10,51	4 332 796,20	13,61
100 000 „ 200 000	1895/96	57 153	4,96	3 992 839,80	12,86
	1896/97	57 418	4,92	4 011 702,00	12,91
	1897/98	58 526	4,96	4 093 596,00	12,86
200 000 „ 500 000	1895/96	29 372	2,55	4 500 851,40	14,50
	1896/97	29 608	2,54	4 541 310,40	14,62
	1897/98	30 589	2,59	4 683 972,80	14,71
500 000 „ 1 000 000	1895/96	8 371	0,73	2 978 326,40	9,60
	1896/97	8 337	0,71	2 969 073,20	9,56
	1897/98	8 588	0.73	3 053 987,00	9,59
1 000 000 „ 2 000 000	1895/96	3 429	0,30	2 453 064,60	7,90
	1896/97	3 426	0,29	2 451 594,00	7,89
	1897/98	3 549	0,30	2 538 727,40	7,98
2 000 000	1895/96	1 827	0.16	4 360 638,20	14,05
	1896/97	1 786	0,15	4 290 057,40	13,81
	1897/08	1 891	0,16	4 532 169,40	14,24

Ueber 1 000 000 oder mehr als 91% aller Zensiten steuern hiernach von einem Vermögen von nicht mehr als 100 000 Mk. und bringen etwa 41% der gesammten Ergänzungssteuer auf, ein Beweis für die erfreuliche Thatsache, daß weite Schichten der Bevölkerung für ihre wirthschaftliche Existenz in ihrem Vermögensbesitze einen festen Rückhalt besitzen.[1])

Auf dem Gebiete der Gewerbebesteuerung war das Ziel der neuen Gesetzgebung (Gesetz vom 24. Juni 1891) auf die Befreiung der kleinen Betriebe, sowie auf eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast durch stärkere Heranziehung der großen und geringere Belastung der kleineren und mittleren Betriebe ge=

[1]) Auf den Kopf der Bevölkerung entfiel an
Ergänzungssteuer für 1897/99
in den Städten 1,52 Mk.
auf dem Lande 0,64 „
Einkommensteuer für 1897/98
in den Städten 7,27 Mk.
auf dem Lande 1,69 „
Wenn hiernach das Steueraufkommen des platten Landes gegenüber den Städten bei der Ergänzungssteuer ein verhältnißmäßig höheres ist (0,41 : 1) als bei der Einkommensteuer (0,23 : 1), so hat dies seinen Grund einmal darin, daß in den Städten das Arbeitseinkommen und das verhältnißmäßig hohe Einkommen auf gewerblichem Kapital überwiegt, während auf dem platten Lande das Einkommen aus dem sich niedriger rentirenden Grundvermögen vorherrscht, sodann aber auch darin, daß in den Städten viel mehr hohe Einkommen mit höherem (3–4%igem) Steuerfuße vorhanden sind als auf dem Lande, während bei der Ergänzungssteuer große und kleine Vermögen mit dem gleichen Steuerfuße zu Steuer herangezogen werden.

richtet. Wie die alte Gewerbesteuer progressiv nach unten wirkte, so soll umgekehrt die neue progessiv nach oben wirken.

Wie dies Ziel erreicht ist, weist der Finanzbericht an der Hand folgender Zahlen nach:

In dem letzten Jahre der Herrschaft der alten Gewerbesteuergesetzgebung, 1892/93, betrug die Zahl der Besteuerten 890420,
dagegen bei der ersten Veranlagung nach dem neuen Gesetz für 1893/94 438940,
also nach letzterem weniger 451480
oder über die Hälfte.

Trotz dieser starken, auf die Freistellung der bisher steuerpflichtigen — nunmehr aber wegen geringen Ertrages oder Anlage- und Betriebskapitals steuerfreien — Betriebe beruhenden Verminderung der Zahl der Steuerpflichtigen ist das gesammte Veranlagungssoll im Jahre 1893/94 gegenüber dem Vorjahre um ein Weniges, von 19206586 ℳ auf 19950910 ℳ gestiegen. Dies erklärt sich aus der stärkeren steuerlichen Erfassung der bisher im Verhältniß zu dem Kleinbetriebe viel zu gering belasteten leistungsfähigerem Großbetriebe.

Im Steuerjahre 1892/93 hatte nämlich der gesammte Großbetrieb (Handel und Industrie) in Klasse A. I mit 7415 Steuerpflichtigen nur 2027790 Mk., dagegen das in Klasse B. besteuerte Kleingewerbe 5014950 Mk., letzteres also mehr als das Doppelte wie jener aufzubringen. Dieses Verhältniß gestaltete sich noch ungünstiger, wenn man berücksichtigt, daß den Kleinbetrieben auch der überwiegende Theil der in Klasse H besteuerten Handwerker, deren Gewerbesteuersoll 1892/93 2059377 Mk betrug, noch zuzurechnen war.

Dagegen hatte nach dem Ergebniß der Veranlagung für 1893/94 ein bloßer Bruchtheil der Großbetriebe, die Klasse I des neuen Gesetzes mit 3389 (= 0,8% aller) Steuerpflichtigen 5932682 Mk., also allein mehr als das Doppelte der Klasse A. I im Vorjahre zu entrichten. Die Klasse IV, welche das Kleingewerbe und die Handwerker, soweit sie nicht steuerfrei sind, zum großen Theil mit umfaßt, hatte dagegen nach dem neuen Gesetz bei 353800 (= 80,6% aller) Steuerpflichtigen nur 5663976 Mk., also noch 268706 Mk. weniger als Klasse I aufzubringen.

Wie bei den sonstigen Reformplänen war auch bei der Kommunalsteuerreform der Grundgedanke darauf gerichtet, eine Milderung des Steuerdrucks durch gerechtere und sachgemäßere Steuervertheilung zu erreichen. Die bisher von Staat und Gemeinde durch beiderseitige Belastung der gleichen Steuerarten, vor Allem der Einkommensteuer ausgeübte und die Einkommensteuer für viele Steuerpflichtige unerträglich machende[1]) Doppelbesteuerung sollte vor Allem beseitigt werden. Zu diesem Zweck wurden bestimmte Steuergebiete dem Staat und bestimmte Steuergebiete den Gemeinden vorzugsweise überwiesen. Der Staat nimmt in Zukunft nur noch die auf dem Prinzip der Leistungsfähigkeit (Abzug von Schulden u. s. w.) beruhenden Personalsteuern (Einkommen- und Ergänzungssteuer) für sich in Anspruch. Den Gemeinden bleibt dagegen die stärkere Fundirung ihres Haushalts auf die ihnen vom Staat freigegebenen Realsteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer) überlassen.

Zugleich ist den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt worden, im Gemeindehaushalt die Deckung der Ausgaben mehr wie bisher auf das Prinzip von Leistung und Gegenleistung (Gebühren, Beiträge u. s. w.) zu begründen.

---

[1]) Schon im Jahre 1883/84 stiegen nach dem Finanzberichte die Klassen- und Einkommensteuerzuschläge in 233 Gemeinden über 300% und erreichten in nicht wenigen Gemeinden 500%. In 13 gingen sie sogar über 500% hinaus.

Die Kommunalsteuerreform ist erst seit dem 1. April 1895 in Kraft getreten, ihre Wirkung in Bezug auf Verminderung jener Doppelbesteuerung und größere Entlastung der Einkommensteuer also heute noch kaum in allen Konsequenzen zu übersehen

Immerhin ist nach dem Finanzbericht schon im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten jenes Gesetzes (1895/96), namentlich in den Städten, eine erhebliche Verminderung der Gemeindebelastung der Einkommensteuerzahler erzielt worden. In 1169 Städten wurden durch Einkommensteuerzuschläge aufgebracht

1894/96 rund . .	142 500 000 ℳ.	= 69,2 %	des gesammt. Gemeinde-Bedarfs
1895/96 nur rund	104 700 000 „	= 42 „	
mithin 1895/96 weniger .	37 800 000 ℳ.	= 25 %	

und das, obwohl der durch direkte Steuern zu deckende Gemeindebedarf von rund 170 auf 187 Millionen Mark, also um 17 Millionen Mark gestiegen war. Ohne die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes würden auch diese 17 Millionen Mark mindestens zum sehr großen Theile auf die Einkommensteuer geworfen sein und würde deren Gesammtbelastung 1895/96 wenigstens 150 Millionen Mark erreicht haben.

Allerdings stellt auch jetzt noch die durchschnittliche Gemeindebelastung der Einkommensteuer in den 1169 Städten mehr als 114 % des Veranlagungssolls — ausschließlich der fingirten Sätze der Einkommen bis zu 900 Mk. — dar. Von einer zu starken Entlastung der Einkommensteuer zu Ungunsten der Realsteuern kann demnach nicht die Rede sein. Dies weist der Bericht zugleich an Folgendem nach:

Die Gemeindebelastung der Realsteuern ist in den Städten von 1894/95 zu 1895/96 von 27 776 000 auf 82 346 000 Mk., also um 54 570 000 Mk. gestiegen. Von dieser Steigerung sind aber mindestens 6,6 Millionen Mark auf die allgemeine Revision der Gebäudesteuer und die Erweiterung des Kreises der steuerpflichtigen Grundstücke und Gebäude und nur der Rest von rund 47 900 000 Mk. auf die Einwirkung der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes über die Vertheilung des Steuerbedarfs zurückzuführen. Es bedeutet das eine Zunahme der Gemeindebelastung der Realsteuern gegen 1894/95 um etwa 82 % des staatlichen Veranlagungssolls, so daß trotz der starken Steigerung der Gemeindeausgaben unter Berücksichtigung der Außerhebungsetzung der staatlichen Realsteuern Grundbesitz und Gewerbetrieb um mindestens 18 % der letzteren erleichtert sind. Diese Erleichterung kommt fast ausschließlich dem städtischen Hausbesitz zu Gute und ist für diesen um etwa 38 % der Gebäudesteuer zu schätzen, während die Gewerbetreibenden an Gewerbesteuer 1895/96 an die Gemeinde etwa 6 % mehr als 1894/95 an Staat und Gemeinde zu entrichten hatten. Es ist dies eine naturgemäße, keine Unbilligkeit enthaltende Folge davon, daß die Gewerbesteuer bis zum 1. April 1895 in noch weit geringerem Maße als die Gebäudesteuer zu den Gemeindelasten herangezogen wurde.

In den Landgemeinden, hinsichtlich deren, und zwar für rund 35 000 von einer Gesammtzahl von etwa 37 000 Angaben über die Zahl der Gemeinden, in denen die einzelnen Steuern gar nicht, mit 1 bis 100, 101 bis 150, 151 bis 200 und mehr als 200 % herangezogen wurden, vorliegen, scheint nach den in diesen Belastungsgruppen von 1894/95 zu 1895/96 eingetretenen verhältnißmäßig geringen Verschiebungen die Außerhebungsetzung der staatlichen Ertragssteuern ganz überwiegend dem Grundbesitz zu gute gekommen zu sein.

Das Nähere zeigt die umstehende Tabelle.

Uebersicht über die Höhe der Gemeindebelastung der direkten Steuern.

(Die Logarithmen-Zahlen betreffen das Rechnungsjahr 1894/95, die gewöhnlichen 1895/96.)

	Zahl der Gemeinden, in denen betrug 1895/96, 1894/95 die Belastung der									
	Einkommensteuer					Grundsteuer				
	0 %	1 bis 100 %	101 bis 150 %	151 bis 200 %	mehr als 200 %	0 %	1 bis 100 %	101 bis 150 %	151 bis 200 %	mehr als 200 %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A. Städte:										
in 1169 Städten	30	470	384	184	100	11	290	443	380	43
	30	221	304	304	307	227	666	171	77	24
mithin 1895/96 mehr	0	249	80	—	—	—	—	272	303	19
weniger	0	—	—	120	207	216	376	—	—	—
B. Landgemeinden:										
in rund 35 000 Landgemeinden	3 178	22 637	4 537	2 490	2 492	1 046	21 458	6 288	4 200	2 519
	3 058	20 148	5 256	3 286	2 888	1 953	23 002	4 891	2 835	2 185
mithin 1895/96 mehr	120	2 480	—	—	—	—	—	1 397	1 365	334
weniger	—	—	719	796	396	907	1 544	—	—	—

	Zahl der Gemeinden, in denen betrug 1895/96, 1894/95 die Belastung der									
	Gebäudesteuer					Gewerbesteuer				
	0 %	1 bis 100 %	101 bis 150 %	151 bis 200 %	mehr als 200 %	0 %	1 bis 100 %	101 bis 150 %	151 bis 200 %	mehr als 200 %
1	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
A. Städte:										
in 1169 Städten	12	290	446	376	44	11	304	461	362	29
	202	694	173	68	29	552	527	61	19	6
mithin 1895/96 mehr	—	—	273	308	15	—	—	400	343	23
weniger	190	404	—	—	—	541	223	—	—	—
B. Landgemeinden:										
in rund 35 000 Landgemeinden	1 046	21 873	6 348	4 205	2 409	4 240	17 990	5 424	3 743	2 273
	2 303	22 658	4 844	2 807	2 126	9 824	16 529	2 838	1 604	1 231
mithin 1895/96 mehr	—	—	1 504	1 388	283	—	1 461	2 586	2 139	1 042
weniger	1 257	1 285	—	—	—	5 584	—	—	—	—

Bei den Stadtgemeinden ist demnach die Zahl der mehr als 150% Zuschläge zur Einkommensteuer erhebenden Gemeinden von 611 auf 284, also um rund 115%, in den Landgemeinden von 6174 auf 4982, also nur um rund 24% gesunken.

Eine unbillige Bevorzugung des ländlichen bezw. Benachtheiligung des städtischen Grundbesitzes kann in der hiernach allerdings verschiedenen Wirkung der Steuerreform für Stadt und Land indessen nicht erblickt werden, weil die Gemeindelasten schon bisher auf dem platten Lande in ungleich stärkerem Maße als in den Städten auf dem Grundbesitz ruhten. Stellte sich doch nach einer zur Vorbereitung der Steuerreformgesetze veranstalteten Statistik 1891/92 die durchschnittliche Gemeindebelastung der

	Einkommensteuer (einschl. Mieths- und Wohnungssteuer) %	Grund- und Gebäudesteuer %	Gewerbesteuer %
in den Städten mit mehr als 10000 Einwohnern auf	190	67	8
in 421 Städten mit nicht mehr als 10000 Einwohnern, auf die sich die damalige Statistik erstreckte	180	74	27,5
in 963 Landgemeinden, die, 2 aus jedem Kreise, als typische Beispiele der Statistik zu Grunde gelegt wurden	123	Grundsteuer 85,7 Gebäudesteuer 80,8	43,8

Während also in den Städten die Einkommensteuer vor der Steuerreform fast dreimal so hoch belastet war, wie die Grund- und Gebäudesteuer, erreichte die Belastung der letztgedachten Steuerarten auf dem platten Lande schon früher ²/₃ derjenigen der Einkommensteuer.

Im dritten Theile des Finanzberichts werden die indirekten Steuern Preußens behandelt.

So sehr auch die Ausführungen hierüber im einzelnen für den Fachmann von Interesse sind, kann hier doch auf eine nähere Darstellung des Gegenstandes verzichtet werden, da die Thätigkeit der preußischen Finanzverwaltung auf diesem Gebiete hauptsächlich in der Einwirkung auf das Reichs-Finanzwesen besteht, und ohne näheres Eingehen auf dieses nicht übersichtlich dargestellt werden kann.

Ueber die finanzielle Wirkung des während der Berichtsperiode neu erlassenen preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 ist noch nicht viel zu sagen, da dasselbe erst am 1. April 1896 in Kraft getreten ist. Während die Einnahmen aus der Stempelsteuer für das Rechnungsjahr 1895/96 rund 23,2 Millionen Mark betragen haben, stellten sich die Einnahmen Ende des Rechnungsjahres 1896/97 auf 27,4 Millionen. Man würde aber, wie der Finanzbericht hervorgeht, mit der Annahme fehlgehen, wenn man dieses Mehr ausschließlich der veränderten Tarifirung des neuen Gesetzes zuschreiben wollte, denn ein nicht unerheblicher Theil des Mehrbetrags wird in dem Verkehrsaufschwunge seine Ursache finden, der sich schon im zuletzt verflossenen Rechnungsjahre (1894/95 22,3, 1895/96 23,2 Millionen Ertrag) gezeigt und bereits dort zu

einer erheblichen Mehreinnahme geführt hatte. Inwieweit Mehreinnahmen aus der Stempelsteuer lediglich auf Rechnung des neuen Gesetzes zu setzen sein werden, darüber läßt sich ein abschließendes Urtheil erst gewinnen, wenn die Erfahrungen einer längeren Reihe von Jahren vorliegen werden.

Insoweit dagegen mit dem neuen Stempelgesetze beabsichtigt wurde, größere Einheitlichkeit und Uebersichtlichkeit in das ganze Stempelwesen zu bringen und die Unsicherheiten und Unklarheiten, welche über viele wichtige Fragen und Kontraversen bestanden, zu beseitigen, dürfen die Ziele des neuen Gesetzes auch schon nach der bisherigen Praxis als im wesentlichen erreicht angesehen werden.

Ein Rückblick auf das Vorgesagte läßt einmal die prozentual steigende Tendenz des staatlichen Ausgabebedarfs während der Berichtsperiode, daneben die Erleichterung des Steuerdrucks der Bevölkerung in Folge gerechterer Lastenvertheilung, bei mäßiger Verminderung des Gesammtsteueraufkommens, endlich und trotz dieser Voraussetzungen die fortwährende Besserung der rechnungsmäßigen Ergebnisse des Staatshaushalts, sowie der finanziellen Gesammtlage des Staats von Jahr zu Jahr hervortreten.

Zugleich gibt der Bericht aber auch zu erkennen, wie verkehrt es wäre, die gegenwärtige günstige Finanzlage, welche zu erreichen, die konsequenteste Durchführung der nach den ungünstigen Erfahrungen früherer Jahre für richtig erkannten Grundsätze im Großen wie im Kleinen erforderte, nunmehr zum Anlaß zu nehmen, um den dauernden Ausgabebedarf des Staatshaushalts-Etats in's Ungemessene zu steigern oder wichtige Einnahmequellen des Staats ohne genügende anderweitige Deckung preiszugeben. Die stark steigende Tendenz des Ausgabebedarfs auf allen Gebieten der Staatsverwaltung einerseits, der Umstand, daß der preußische Etat hauptsächlich auf die Einnahmen aus seinen Betriebsverwaltungen, vor Allem auf die mit erheblichen Schwankungen verbundenen Eisenbahnüberschüsse basirt ist, andererseits, endlich der so große Unsicherheit in den preußischen Etat bringende Faktor des Reichsfinanzwesens müssen, was im Volke noch vielfach nicht genügend gewürdigt wird, eine pflichtbewußte Finanzverwaltung immer von Neuem auf vorsichtige und pflegliche Behandlung der Ausgaben wie der Einnahmen hinweisen. Eine kritiklose Befriedigung aller der Wünsche, welche von den verschiedensten Seiten fortgesetzt an die entscheidenden Faktoren herantreten, würde denselben zwar gegenwärtig größere Zustimmung zu sichern im Stande sein, sie aber dem Vorwurfe künftiger Generationen aussetzen, daß sie aus den Erfahrungen früherer Jahre nichts zu lernen verstanden haben.

Ob nicht die äußerste Grenze, bis zu welcher die Steigerung der Ausgaben auf der Grundlage der dauernd zu erwartenden Einnahmen berechtigt ist, in Folge der nachgewiesenen Vermehrung der dauernden Ausgaben bereits erreicht, vielleicht schon überschritten ist, wird die Zukunft lehren. Diese Grenze wird aber gewiß bald überschritten sein, wenn die wachsende Neigung, alles vom Staat zu verlangen, und das Drängen der Interessentenkreise auf allen Gebieten zu steigenden Aufwendungen oder zur Verminderung der Staatseinnahmen nicht den nöthigen Widerstand an denjenigen Elementen finden, welche die dauernde Kraft des Staats zur Erfüllung seiner wachsenden kulturellen Aufgaben fest im Auge behalten.

Die Reichspostdampferlinien.

Begründung eines Gesetzentwurfs zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern.

(Drucks. des Reichstags 9. Leg.-Per. V. Sess. 1897/98 Nr. 103.)

I. Die Aufgaben der deutschen Reichspostdampferlinien nach Ostasien und Australien und ihre bisherige Erfüllung.

Für die Errichtung der Reichspostdampferlinien war die Erwägung maßgebend, daß unsere überseeischen Handelsbeziehungen regelmäßiger, direkter und schneller Beförderungsgelegenheiten bedürfen, um sich in gesunder und kräftiger Weise zu entwickeln und namentlich mit dem Wettwerbe des Auslandes gleichen Schritt zu halten.

Daß dieses Bedürfniß auf den langen Verkehrswegen nach Ostasien und Australien nicht wie auf dem verhältnißmäßig kurzen Wege nach Amerika durch die freie Rhederei allein zu befriedigen ist, daß vielmehr solchen Anforderungen entsprechende Dampferlinien bei der Kostspieligkeit ihres Betriebes nur mit staatlicher Beihilfe unterhalten werden können und auch von allen in Betracht kommenden Kulturvölkern unterhalten werden, ist bereits in den Erläuterungen zu der Postdampfervorlage vom 20. November 1884 (Drucksachen des Reichstags Nr. 16) ausgeführt worden und trifft auch heute noch zu. Derartige schnelle und nach Zeit wie nach Leitung der Linie regelmäßige Dampferverbindungen bilden, wie die Erfahrung zeigt, das Rückgrat des überseeischen Verkehrs. Sie dienen vorwiegend dem Reise- und Postverkehr, für den Schnelligkeit und Regelmäßigkeit Lebensbedingung ist, sowie der Beförderung werthvollerer Industrieerzeugnisse, die eine schleunigere und zuverlässigere Ueberkunft verlangen, als die geringwerthigen Massengüter. Je entwickelter und höher Handel und Industrie zweier Länder stehen, desto größer ist das Bedürfniß nach solchen schnelleren Dampferverbindungen.

In der Befriedigung dieses Bedürfnisses durfte Deutschland mit seiner in erfreulicher Entwickelung begriffenen Industrie, mit seiner wachsenden Machtstellung im Völkerleben nicht mehr, wie bis dahin, allein auf die Dienste fremder Flaggen angewiesen bleiben, da nur unter der eigenen Flagge die Postdampferverbindungen dem heimischen Handel und Gewerbefleiße den vollen Nutzen zu gewähren vermögen. Die Vortheile, die man von der Errichtung eigener deutscher Postdampferverbindungen mit den ostasiatischen Ländern und mit Australien erhoffte, lassen sich etwa in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Der Verkehr Deutschlands mit den genannten, namentlich als Absatzgebiete für die Erzeugnisse der deutschen Industrie wichtigen Ländern sollte gesteigert und dadurch die deutsche Produktion belebt, gleichzeitig aber auch der gesammten betheiligten deutschen Rhederei zu regerer Thätigkeit Gelegenheit gegeben werden.

2. Der deutsche Handel sollte bei der Beförderung und bei dem Bezuge seiner Waaren von der Vermittelung der ausländischen Schiffsgelegenheit und des ausländischen Zwischengeschäfts unabhängiger gemacht und vor den mit solcher Vermittelung verbundenen Nachtheilen, als der Umladung der Güter im ausländischen Hafen, der Erhöhung der Spesen, der Offenlegung der Geschäftsbeziehungen, der Vernachlässigung seiner Aufträge zu Gunsten fremder Konkurrenten geschützt werden.
3. Für den Reiseverkehr sollte auf deutschen Schiffen mit deutschen Einrichtungen eine schleunigere, hinter den fremden Dampferlinien nicht zurückstehende Beförderungsgelegenheiten geboten werden, wie sie die ohne staatliche Beihilfe arbeitende private Rhederei Deutschlands nach jenen Ländern nicht leisten konnte.
4. Der Postverkehr, insbesondere der Korrespondenzverkehr, sollte nicht mehr auf die fremdländischen Hilfsmittel allein angewiesen bleiben.

Die Grundlage für die Einrichtung der Postdampferverbindungen mit Ostasien und Australien bildet das Gesetz vom 6. April 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 85), nebst den Ergänzungsgesetzen vom 27. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und vom 20. März 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 95). Die Ausführung der Fahrten wurde dem Norddeutschen Lloyd auf 15 Jahre mittelst Vertrags vom 3./4. Juli 1885 übertragen, zu welchem unterm 10./15. Mai 1893 ein Nachtragsvertrag abgeschlossen wurde.

In welcher Weise die deutschen Reichspostdampferlinien hiernach gestaltet sind, in welchem Maße sie den an sie gestellten hauptsächlichsten Anforderungen entsprochen haben und nach welcher Richtung hin sie eine Ausgestaltung bedürfen, um ihre Aufgaben voll zu erfüllen, soll in dem Folgenden näher dargelegt werden.

Es werden unterhalten:

A. eine Hauptlinie zwischen Bremen und China (Shanghai) in direktem vierwöchentlichen Verkehr über Antwerpen, Southampton[1]), Genua, Neapel, Port Said, Suez, Aden, Colombo, Singapore, Hongkong anschließend:
   a) von Hongkong aus eine Zweiglinie in vierwöchentlichem Verkehr mit Japan (Yokohama),
   b) von Singapore aus eine Zweiglinie in achtwöchentlichem Verkehr mit dem deutschen Schutzgebiete von Neu-Guinea;

B. eine Hauptlinie zwischen Bremen und Australien (Sydney), in direktem vierwöchentlichen Verkehr über die unter A genannten Anlaufhäfen bis einschließlich Colombo und dann weiter über Freemantle (bis vor Kurzem Albany), Adelaide, Melbourne.

Die Geschwindigkeit der Fahrten muß betragen:

1. auf der ostasiatischen Hauptlinie mindestens 12 Knoten, zwischen Neapel und Colombo jedoch mindestens $12,_{6}$ Knoten;
2. auf der australischen Hauptlinie mindestens $11,_{5}$ Knoten, zwischen Neapel und Colombo jedoch mindestens $12,_{2}$ Knoten;
3. auf der japanischen Anschlußlinie mindestens $11,_{5}$ Knoten;
4. auf der Neu-Guinea-Linie mindestens 9 Knoten.

Für die seit dem 1. April 1893 neu in die Hauptlinie eingestellten Schiffe ist eine Geschwindigkeit von mindestens $13,_{5}$ Knoten für die Strecken zwischen Suez und Shanghai beziehungsweise Sydney vereinbart.

---

[1]) In Southampton werden Waaren nicht aufgenommen.

Die für Ausführrng dieser Fahrten vom Reiche gezahlte Beihilfe beträgt 4 090 000 Mk. jährlich.

Nach der Statistist des Reichspostdampferverkehrs hat der durch die vorbezeichneten Linien vermittelte Gesammtwaarenverkehr, die Aus- und die Heimreise zusammengenommen (ohne Edelmetalle und Kontanten) sich im zweiten Betriebsjahre 1888 (für welches eine vollständige Statistik zum ersten Male aufgenommen worden ist) auf 58 477 Tonnen (zu 1000 kg) im Werthe von Mk. 74 515 000 belaufen, und ist bis zum Jahre 1896 auf 166 575 Tonnen im Werthe von 160 430 000 Mk. gestiegen. Der Waarenverkehr hat sich also dem Gewichte nach annähernd verdreifacht und dem Werthe nach mehr als verdoppelt.

Von dem Gesammtverkehr entfielen auf die

Ausreise:

1888.... 27 369 Tonnen im Werthe von 33 199 000 Mk.
1896.... 89 148 " " " " 74 433 000 "

Heimreise:

1888.... 31 108 Tonnen im Werthe von 41 316 000 Mk.
1896.... 66 427 " " " " 85 997 000 "

Auf die einzelnen Linien vertheilte sich der Verkehr in nachstehender Weise:

I. Ostasiatische Linie (einschließlich der Anschlußlinien).

Gesammtverkehr:

1888.... 34 290 Tonnen im Werthe von 48 188 000 Mk.
1896.... 78 986 " " " " 100 898 000 "

Ausreise:

1888.... 18 828 Tonnen im Werthe von 19 408 000 Mk.
1896.... 45 364 " " " " 45 565 000 "

Heimreise:

1888.... 15 462 Tonnen im Werthe von 28 780 000 Mk.
1896.... 33 622 " " " " 55 333 000 "

Australische Linie.

Gesammtverkehr:

1888.... 24 187 Tonnen im Werthe von 26 327 000 Mk.
1896.... 87 589 " " " " 59 532 000 "

Ausreise:

1888.... 8 541 Tonnen im Werthe von 13 791 000 Mk.
1896.. . 43 784 " " " " 28 868 000 "

Heimreise:

1888.... 15 646 Tonnen im Werthe von 12 536 000 Mk,
1896... 43 805 " " " " 30 664 000 "

Dieser Waarenverkehr der Reichspostdampfer umfaßt freilich nicht ausschließlich die Beförderung deutscher oder für Deutschland bestimmter Waaren. Vielmehr entfällt ein Theil des Reichspostdampferverkehrs auf Güter ausländischen Ursprunges und ausländischer Bestimmung, wobei der Umstand von wesentlichem Einfluß ist, daß nach unserer geographischen Lage das Anlaufen eines ausländischen westlichen Hafens im Interesse unserer heimischen Industrie, eines Mittelmeerhafens im Interesse des Post- und Reiseverkehrs unvermeidlich ist. Es betrugen die Antheile des deutschen und des ausländischen Waarenverkehrs im Jahre 1896:

1. im Gesammtverkehr aller Linien:

	deutsch:	ausländisch:
a) Aus- und Heimreise zusammen:	104 570 Tonnen zu 77 566 000 Mk.	62 005 Tonnen zu 82 864 000 Mk.
b) Ausreise:	59 552 Tonnen zu 43 134 000 „	29 586 „ „ 31 299 000 „
c) Heimreise:	45 018 Tonnen zu 34 432 000 „	32 409 „ „ 51 565 000 „

2. auf der ostasiatischen Linie:

a) Aus- und Heimreise zusammen:	49 712 Tonnen zu 44 054 000 Mk.	29 274 Tonnen zu 56 844 000 Mk.
b) Ausreise:	31 984 Tonnen zu 25 943 000 „	13 380 „ „ 19 622 000 „
c) Heimreise:	17 728 Tonnen zu 18 111 000 „	15 894 „ „ 37 222 000 „

3. auf der australischen Linie:

a) Aus- und Heimreise zusammen:	54 858 Tonnen zu 33 512 000 Mk.	32 731 Tonnen zu 26 020 000 Mk.
b) Ausreise:	27 568 Tonnen zu 17 191 000 „	16 216 „ „ 11 677 000 „
c) Heimreise:	27 290 Tonnen zu 16 321 000 „	16 515 „ „ 14 343 000 „

Bei der Würdigung dieser Antheilsziffern ist zunächst in Betracht zu ziehen, daß in den ausländischen Verschiffungshäfen, insbesondere in Antwerpen, die Aufmachung einer in der hier fraglichen Beziehung völlig zuverlässigen Statistik nicht unerheblichen Schwierigkeiten begegnet: denn der größte Theil der Waaren ist Kommissionsgut, welches den Linien von den Speditionshäusern im Verschiffungshafen zugeführt oder abgenommen wird, ohne daß diese Neigung haben, Bezugsquellen oder Bestimmung stets genau zu deklariren. In Ermangelung anderweitiger Angaben muß aber das Domizil des absendenden beziehungsweise empfangenden Speditionsgeschäfts als Ursprungs- beziehungsweise Bestimmungsort gelten. Dazu kommt, daß die Konnossemente zumeist auf Order gestellt zu sein pflegen, die endgiltige Bestimmung der Waare daher nicht erkennen lassen. Bei einer für einen heimkehrenden Dampfer probeweise vorgenommenen Ermittelung lauteten die Konnossemente für Antwerpen bei $61,_2$ Proz. der Waarenposten auf Order, während nur bei $38,_8$ Prozent die Empfänger selbst benannt waren.

Selbst wenn man aber davon absieht, daß bezüglich einzelner ausländischer Häfen das thatsächliche Verhältniß zwischen dem deutschen und dem fremden Antheil am Waarenverkehre sich möglicherweise günstiger gestaltet, als durch die Statistik nachweisbar ist, so ergibt sich schon aus den vorstehenden Ziffern, daß die in den Reichspostdampfern gebotene Beförderungsgelegenheit in überwiegendem Maße dem deutschen Handelsverkehre zu gute kommt. Es übersteigt nämlich der deutsche Waarenverkehr dem Gewichte nach den ausländischen Verkehr auf allen Linien und nach allen Richtungen hin. Im Gesammtverkehre beider Linien, Aus- und Heimreise zusammengenommen, stellt sich das Verhältniß auf $62,_8$ zu $37,_2$ Prozent. Dem Werthe nach ist allerdings im Gesammtverkehre (Aus- und Heimreise) auf beiden Linien zusammen und auf der ostasiatischen, nicht aber auf der australischen Linie der ausländische Waarenverkehr etwas höher als der deutsche. Es ist aber wichtig und bedarf der Hervorhebung, daß auf der

Ausreise auch der Werth der deutschen Waaren, d. h. der Ausfuhr der deutschen Industrieerzeugnisse, deren Förderung die wichtigere Aufgabe der Reichspostdampferlinien bildet, den Werth der ausländischen Waaren auf allen Linien übersteigt, und zwar auf der ostasiatischen Linie mit 56,9 gegen 43,1 Prozent, auf der australischen mit 59,6 gegen 40,4 Prozent, auf beiden Linien zusammengenommen mit 58,0 gegen 42,0 Prozent. Der hervorragende Antheil des ausländischen Waarenverkehrs beschränkt sich daher im Wesentlichen auf den hohen Werth der auf der Heimreise, insbesondere auf der ostasiatischen Linie, dem Auslande zugeführten Waaren, d. h. Rohmaterialien, und findet seine natürliche Erklärung in den hohen Werthen der in Genua zur Ausladung gelangenden, für Italien, Südfrankreich und die Schweiz bestimmten Seidenverschiffungen aus Ostasien, von denen 1896 für 13 695 000 Mk. aus China und für 6 423 000 Mk. aus Japan bezogen wurden und fast ausschließlich nach dem Auslande gingen. Neben diesen Seidenverschiffungen kommen an hochwerthigen Sendungen noch die zum größeren Theile nach dem Auslande gehenden Verschiffungen von Sumatratabacк und Zinn von Malacca und niederländisch Indien in Betracht.

So wünschenswerth es auch unter gewissen Gesichtspunkten wäre, die Reichspostdampfer ausschließlich dem deutschen Waarenverkehre zu gute kommen zu lassen, so erscheint die Herbeiführung eines solchen Zustandes doch unerreichbar, namentlich solange es, wie bereits hervorgehoben, unvermeidlich ist, aus Rücksicht auf einen Theil der deutschen Industrie einen westlich gelegenen ausländischen und aus Rücksicht auf den Post- und Reiseverkehr einen Hafen des Mittelmeeres anzulaufen. Da, wo deutsche Güter neben ausländischen zur Versendung gelangen, ist Sorge dafür getragen, daß die deutschen Güter, soweit ausführbar, jedenfalls aber bei gleichzeitiger Anmeldung den Vorzug vor den fremden haben.

Auf diese Weise sind die ausländischen Güter als ein willkommener Zuwachs für die Alimentation der Reichslinien anzusehen, der es ermöglicht, auch für den deutschen Waarenverkehr die Tarife billiger zu gestalten, und der namentlich insoweit bereitwillig aufzunehmen sein wird, als er, wie z. B. die in Genua geladenen und gelöschten Güter, deutschen Produkten überhaupt keine Konkurrenz bereitet. Auch ohne das Anlaufen fremder Häfen würde es übrigens nicht durchführbar sein, die Beförderung ausländischer Güter völlig auszuschließen, da auch über die deutschen Verschiffungshäfen solcher Güter — sei es aus den nordischen Seestaaten oder den südöstlichen Hinterländern — ihren Weg nehmen. Die deutschen Postdampferlinien stehen übrigens in der Frage nicht wesentlich anders als die privaten deutschen Rhedereien und die englischen Postdampferlinien, welche letztere insbesondere über Antwerpen große Mengen belgischer Industrieerzeugnisse und manche deutsche Güter heranziehen, die gegenwärtig noch wegen Ueberfüllung der deutschen Dampfer nicht mit diesen befördert werden können oder wegen des langen zwischen den einzelnen Expeditionen liegenden Zwischenraumes eine frühere Verschiffensgelegenheit über England suchen.

Auch die Steigerung des deutschen Waarenverkehrs auf den Reichslinien in der Zeit von 1888 bis 1896 für sich betrachtet, muß als eine erfreuliche bezeichnet werden. Denn es stieg die Beförderung deutscher Waaren auf der Ausreise:

a) auf beiden Linien zusammen von 24 868 000 Mk. auf 43 134 000 Mk., d. i. um 18 266 000 Mk. oder 73,5 Prozent,
b) auf der ostasiatischen Linie von 15 450 000 Mk. auf 25 943 000 Mk., d. i. um 10 493 000 Mk. oder 67,9 Prozent,
c) auf der australischen Linie von 9 418 000 Mk. auf 17 191 000 Mk., d. i. um 7 773 000 Mk. oder 82,5 Prozent.

Auf der Heimreise ist der Zuwachs des für Deutschland bestimmten Waarenverkehrs noch größer; er belief sich

a) auf beiden Linien zusammen bei 10 797 000 Mk. und 34 432 000 Mk. auf 23 635 000 Mk. = 218,9 Prozent,

b) auf der ostasiatischen Linie bei 6 023 000 Mk. und 18 111 000 Mk auf 12 088 000 Mk. = 200,7 Prozent,

c) auf der australischen Linie bei 4 774 000 Mk. auf 16 321 000 Mk. 11 547 000 Mk. = 241,9 Prozent.

Der Zuwachs, welchen der Güterverkehr auf den Reichspostdampferlinien im Laufe der Jahre genommen hat, spiegelt sich auch in der Erweiterung des allgemeinen Handelsverkehrs Deutschlands mit den Bestimmungsländern der Reichslinien wieder.

Im Spezialhandel unter Ausschluß des Kontantenverkehrs betrug

die Ausfuhr aus dem Zollgebiet

a) nach China:

1889 . . .	249 835	Doppelzentner im Werthe von	24 239 000 ℳ	
1896 . . .	341 608	„ „ „ „	45 266 000 „	
Zunahme . . .	91 773	Doppelzentner im Werthe von	21 027 000 ℳ	= 86,7% vom Werth,

b) nach Japan:

1889 . . .	397 437	Doppelzentner im Werthe von	18 529 000 ℳ	
1896 . . .	726 469	„ „ „ „	35 611 000 „	
Zunahme . . .	329 032	Doppelzentner im Werthe von	17 082 000 ℳ	= 92,2% vom Werth,

c) nach Britisch-Australien:

1889 . .	354 813	Doppelzentner im Werthe von	21 255 000 ℳ	
1886 . .	1 213 398	„ „ „ „	29 247 000 „	
Zunahme . .	858 585	Doppelzentner im Werthe von	7 992 000 ℳ	= 37,6% vom Werth

die Einfuhr nach dem Zollgebiet

a) aus China:

1889 . . .	92 513	Doppelzentner im Werthe von	8 444 000 ℳ	
1896 . . .	144 655	„ „ „ „	19 973 000 „	
Zunahme . . .	52 142	Doppelzentner im Werthe von	11 529 000 ℳ	= 136,5% vom Werth

b) aus Japan:

1889 . . .	34 822	Doppelzentner im Werthe von	3 460 000 ℳ	
1896 . . .	131 383	„ „ „ „	9 090 000 „	
Zunahme . . .	96 561	Doppelzentner im Werthe von	5 630 000 ℳ	= 162,7% vom Werth,

c) aus Britisch-Australien:

1889 . . .	239 676	Doppelzentner im Werthe von	34 458 000 ℳ	
1896 . . .	897 106	„ „ „ „	103 204 000 „	
Zunahme . . .	657 430	Doppelzentner im Werthe von	68 746 000 ℳ	= 199,5% vom Werth;

der Gesammthandel

a) mit China:

1889 . . .	342 348	Doppelzentner im Werthe von	32 683 000 ℳ	
1896 . . .	486 263	„ „ „ „	65 239 000 „	
Zunahme . . .	486 263	Doppelzentner im Werthe von	32 556 000 ℳ	= 99,6% vom Werth,

b) mit Japan:

1889 . . .	432 259	Doppelzentner im Werthe von	21 989 000 ℳ	
1896 . . .	857 852	„ „ „ „	44 701 000 „	
Zunahme . . .	425 593	Doppelzentner im Werthe von	22 712 000 ℳ	= 103,3% vom Werth,

c) mit Britisch-Australien:

1889 . .	594 489 Doppelzentner im Werthe von	55 713 000 ℳ	
1896 . .	2 110 504 „ „ „ „	132 451 000 „	
Zunahme . .	1 516 015 Doppelzentner im Werthe von	76 738 000 ℳ	= 137,7% vom Werth.

Auch der Waarenverkehr Deutschlands mit den Straits Settlements (Singapore) hat sich ausweislich der britischen Kolonialstatistik seit Einrichtung der Reichspostdampferlinien wesentlich gehoben. Es betrug

a) die Einfuhr aus Deutschland:

1886	273 888 Pfund Sterling (20,40 Mk.)	=	5 587 000 Mk.
1895	324 602 „ „	=	6 622 000 „

b) die Ausfuhr nach Deutschland:

1886	238 282 Pfund Sterling	=	4 861 000 Mk.
1895	504 029 „ „	=	10 282 000 „

c) der Gesammthandel:

1886	512 170 Pfund Sterling	=	10 448 000 Mk.
1895	828 631 „ „	=	16 904 000 „

Von dem Handel mit den vorgenannten Ländern entfällt natürlich nur ein Theil auf die Reichspostdampfer selbst. So betrug 1896 der Antheil der Reichspostdampfer an der deutschen Ausfuhr nach China 16 897 000 Mk. 37,3 Proz., nach Japan 6 446 000 Mk. = 18 Prozent, nach Australien 15 857 000 Mk. = 54,2 Proz., und im Jahre 1895 an der Ausfuhr nach Singapore 1 327 000 Mk. = 20 Prozent.

Mit diesem Antheil und mit den nach den übrigen Anlaufhäfen bestimmten Gütern, war die Transportfähigkeit der auf der Ausreise fast stets voll geladenen Postdampfer erschöpft. Was darüber hinaus der Güteraustausch mit Ostasien und Australien zugenommen hat, ist anderen Beförderungsunternehmungen, namentlich der subventionirten deutschen Rhederei, zugefallen. Gerade hierin zeigt sich, wie die den Handel belebende Thätigkeit der Reichspostdampfer nicht nur ihnen allein zum Nutzen gereicht. Die regere Gestaltung der Beziehungen an sich, das gesteigerte Bedürfniß nach umfangreicherem Güteraustausch und die wesentlich darauf zurückwirkende Entwickelung des persönlichen Verkehrs zwischen den betheiligten heimischen und überseeischen Handelskreisen, ist vornehmlich den Reichspostdampfern zu danken. Sie selbst werden sich aber nach ihrer durch die Zweckbestimmung bedingten Bauart, sowie nach den kurzbemessenen Aufenthaltszeiten in den Anlaufhäfen mehr oder weniger darauf zu beschränken haben, neben dem Post- und Personenverkehr den Güteraustausch für die werthvolleren oder eilbedürftigen Waaren zu bewirken.

Schon ein Vergleich des durchschnittlichen Werthes der Ausfuhr Bremens und Hamburgs nach Ostasien und Australien zeigt, wie erheblich werthvoller die Güter sind, die den über Bremen führenden Weg der Reichspostlinien nehmen. Es betrug nämlich nach der amtlichen Statistik der genannten beiden Hansestädte der Werth der Ausfuhr für den Doppelzentner

	in Bremen	in Hamburg
nach China:		
1889	108,4 Mk.	74,0 Mk.
1896	117,6 „	88,1 „
nach Japan:		
1889	59,3 „	53,6 „
1896	131,7 „	48,3 „

nach Australien:

	in Bremen	in Hamburg
1889	86,3 Mk.	38,7 Mk.
1896	71,3 „	25,7 „

Aber auch ein Einblick in die Tabellen über die wichtigsten mit den Reichspostdampfern beförderten Gegenstände bestätigt es, daß gerade werthvollere deutsche Industrieerzeugnisse die Versendung mit diesen Dampfern gesucht haben. So wurden im Jahre 1896 auf der Ausreise befördert:

	im Ganzen für Mark	davon aus Deutschland für Mark
a) nach China und Singapore:		
Drogen	175 000	149 000
Farbwaaren	5 146 000	4 826 000
Draht und Stacheldraht	539 000	474 000
Nadeln	2 257 000	2 267 000
Manufakturwaaren	6 828 000	2 416 000
Litzen	434 000	434 000
Knopfwaaren	293 000	263 000
Bier	581 000	579 000
Wein	759 000	216 000
Glaswaaren	514 000	134 000
Messing und Messingwaaren	378 000	376 000
Nickel und Nickelwaaren	143 000	134 000
Lampen	330 000	319 000
Eisen- und Stahlwaaren	487 000	430 000
Drahtstifte und Nägel	333 000	311 000
Leder und Lederwaaren	153 000	144 000
Wollgarn	207 000	207 000
Maschinen	638 000	610 000
Uhren	172 000	137 000
Gewehre	465 000	464 000
Silber und Silberwaaren	254 000	249 000
b) nach Japan:		
Drogen	557 000	484 000
Farbwaaren	1 862 000	1 367 000
Drahtstifte und Nägel	150 000	142 000
Manufakturwaaren	3 871 000	2 395 000
Zucker	187 000	187 000
Papier- und Pappwaaren	114 000	104 000
Wollgarn	298 000	294 000
Instrumente und Apparate	252 000	242 000
Uhren	242 000	121 000
Elektrische Glühlampen	73 000	73 000
c) nach Australien:		
Drogen	529 000	405 000
Farbwaaren	253 000	209 000
Maschinen und Maschinentheile	946 000	879 000
Draht und Stacheldraht	1 664 000	1 655 000
Eisen- und Stahlwaaren	1 004 000	799 000
Drahtstifte und Nägel	280 000	234 000
Manufakturwaaren	2 072 000	1 510 000
Strumpfwaaren	1 753 000	1 734 000

	im Ganzen für Mark	davon aus Deutschland für Mark
(c. nach Australien:)		
Leder, sowie Leder- und Schuhwaaren	1 782 000	680 000
Taback und Cigarren	919 000	525 000
Bier	623 000	619 000
Hopfen	219 000	192 000
Glaswaaren	362 000	161 000
Hohlglas	178 000	161 000
Bürstenwaaren	200 000	161 000
Posamentier- und Knopfwaaren	404 000	248 000
Kleidungsstücke (meist Korsetts)	242 000	183 000
Fahrräder	895 000	300 000
Instrumente und Apparate	207 000	133 000
Pianos	1 139 000	1 130 000
andere Musikinstrumente	249 000	233 000
Kurzwaaren	637 000	515 000
Spielwaaren	233 000	203 000

Bezogen wurden mit den Reichspostdampfern namentlich

a) aus China und Singapore:		
Bettfedern	1 631 000	1 591 000
Häute und Felle	3 813 000	1 799 000
Baumwolle	854 000	803 000
Seide und Seidenabfälle	13 695 000	968 000
Stuhlrohr	477 000	413 000
Thee	3 410 000	2 372 000
Taback	4 176 000	480 000
Galläpfel	1 097 000	921 000
Zinn	2 672 000	141 000
Gummi und Guttapercha	231 000	203 000
Gambier	173 000	113 000
Borsten	484 000	421 000
Strohwaaren und Matten	341 000	286 000
Sago und Sagomehl	311 000	91 000
Kaneel und Zimmt	246 000	91 000
Pfeffer	101 000	78 000
Aetherische Oele	159 000	82 000
b) aus Japan:		
feine Holz- und Bronzewaaren ꝛc.	981 000	126 000
Seide und Seidenabfälle	6 423 000	—
Seidenwaaren	516 000	172 000
Kupfer und Kupferplatten	725 000	665 000
Blumenzwiebeln	478 000	51 000
Strohwaaren und Matten	218 000	79 000
c) aus Australien:		
Erze	1 283 000	1 104 000
Silberblei	710 000	31 000
Kupfer	472 000	266 000
Häute und Felle	5 816 000	958 000
Wolle	14 802 000	9 327 000
Talg	152 000	102 000
Rinde (Mimosenrinde)	345 000	564 000

Gerade in den vorangegebenen Artikeln ist aber auch die allgemeine Ausfuhr und Einfuhr Deutschlands im Verkehre mit den ostasiatischen Ländern und Australien gestiegen. So hat u. A. zugenommen

die Ausfuhr

	von 1889 Mark	zu 1896 Mark
a) nach China:		
Baumwolle und Baumwollwaaren	406 000	1 095 000
insbesondere Posamentier- und Knopfmacherwaaren	116 000	437 000
Drogerie-, Apotheker- und Farbwaaren	5 281 000	9 341 000
insbesondere Anilin- und andere Theerfarbstoffe	3 973 000	7 755 000
Eisen und Eisenwaaren	7 511 000	18 145 000
insbesondere:		
Drahtstifte	287 000	384 000
Nähnadeln, Nähmaschinennadeln	2 919 000	7 064 000
feine Eisenwaaren	465 000	974 000
Maschinen	26 000	204 000
Uhren	117 000	666 000
Brillen, Operngucker	42 000	143 000
Bier in Flaschen	155 000	553 000
kondensirte Milch	—	160 000
Seifen und Parfümerien	118 000	318 000
Wolle und Wollwaaren	5 967 000	7 976 000
b) nach Japan:		
Drogerie-, Apotheker- und Farbwaaren	2 383 000	4 923 000
insbesondere Anilinfarben	480 000	2 029 000
Eisen und Eisenwaaren	4 912 000	5 659 000
darunter:		
schmiedbares Eisen	788 000	1 647 000
Eisendraht	237 000	874 000
Maschinen	526 000	748 000
Uhrfournituren	4 000	507 000
Uhren	44 000	384 000
Kautschuck- und Guttaperchawaaren	125 000	259 000
Malz	36 000	130 000
Spiritus	25 000	321 000
Zucker	—	3 381 000
Papier und Pappwaaren	805 000	2 043 000
Wolle und Wollwaaren	5 838 000	12 369 000
c) nach Australien:		
Baumwolle und Baumwollwaaren	506 000	2 556 000
insbesondere Strumpfwaaren	198 000	1 976 000
Posamentier- und Knopfmacherwaaren	30 000	209 000
feine Bürstenbinderwaaren	420 000	1 060 000
Eisen- und Eisenwaaren	3 166 000	6 772 000
inbesondere:		
Eisendraht	2 010 000	3 495 000
grobe Eisenwaaren	447 000	1 424 000
Drahtstifte	223 000	735 000
feine Eisenwaaren	160 000	337 000
Getreidesaat und andere Sämereien	113 000	294 000
Glas und Glaswaaren	213 000	365 000

	von 1889 Mark	zu 1896 Mark
(c. nach Australien:)		
Kurzwaaren (insbesondere Spielwaaren)	833 000	1 312 000
Leinen und Leinenwaaren	63 000	169 000
Bier	160 000	928 000
Stärke	1 000	179 000
Porzellanwaaren	209 000	434 000
die Einfuhr		
a) aus China:		
Rohe Baumwolle	76 000	982 000
Galläpfel	1 079 000	1 439 000
Kampher	823 000	1 626 000
Bettfedern	1 175 000	2 443 000
Borsten	279 000	3 089 000
Schmuckfedern	13 000	213 000
Häute und Felle	380 000	1 870 000
Zimmt und Zimmtcassia	131 000	455 000
Thee	1 202 000	2 733 000
Rohseide	90 000	523 000
Stroh- und Bastwaaren	356 000	1 688 000
b) aus Japan:		
Galläpfel	80 000	440 000
Kampher	384 000	854 000
Perlmuschelschalen	243 000	604 000
Feine Holzwaaren, Holzbronze	208 000	369 000
Kupfer	—	1 820 000
Reis	41 000	246 000
Fischthran	120 000	890 000
Seide und Seidenwaaren	46 000	172 000
Stroh- und Bastwaaren	27 000	515 000
Porzellanwaaren	84 000	115 000
c) aus Britisch-Ostindien:		
Stuhlrohr	1 227 000	4 810 000
Zinn	85 000	2 074 000
Gambier	1 170 000	2 931 000
d) aus Niederländisch-Indien:		
Rohtabak	6 477 000	39 839 000
Zinn	189 000	3 418 000
Kaffee	9 481 000	27 229 000
e) aus Australien:		
Erze	1 198 000	4 398 000
Häute und Felle	25 000	1 466 000
Perlmutterschalen	54 000	196 000
Kupfer	69 000	181 000
Talg	409 000	1 786 000
Theer und Harze	131 000	771 000
Schafwolle	31 477 000	93 074 000

Auch darin ist ein Fortschritt des deutschen Handels mit China und Japan zu verzeichnen, daß die Zahl der dort seßhaften deutschen Firmen seit der Einrichtung der Postdampferlinien in China von 56 auf 92, in Japan von 38 auf 57 gestiegen ist.

Lassen schon die vorstehenden Darlegungen erkennen, daß im Handelsverkehr mit den überseeischen Bestimmungsländern die freie deutsche Rhederei noch ein weites Feld der Thätigkeit neben den Reichspostdampfern offen behält und aus der durch diese angeregten Steigerung des Handelsverkehrs wesentliche Vortheile ziehen kann, so bestätigt sich diese Annahme bei einer Prüfung der Betriebsverhältnisse der vornehmlich in Betracht kommenden Rhedereien. Es handelt sich dabei einmal um die den Verkehr mit Ostasien beziehungsweise Australien vermittelnden beiden großen hamburgischen Dampferlinien, nämlich die Deutsche Dampfschiffsrhederei (Kingsin-Linie) für Ostasien und die Deutsch-Australische Dampfschifffahrtsgesellschaft für Australien, sodann aber um die in der ostasiatischen Küstenfahrt beschäftigten, hauptsächlich in Hamburg, der Provinz Schleswig-Holstein und in Cöln ansässigen Rhedereien.

Von diesen Rhedereien hat sich nur die Kingsin-Linie im Gegensatze zu der die Gesammtinteressen des hamburgischen Handels und der hamburgischen Schifffahrt vertretenden Handelskammer gegen die Erweiterung der Reichspostdampferlinien ausgesprochen, indem sie Befürchtungen wegen einer Beeinträchtigung ihrer Interessen durch die reichsseitige Unterstützung der konkurrirenden Linie des Norddeutschen Lloyd geltend machte. Dagegen hat die Deutsch-Australische Dampfschifffahrtsgesellschaft anerkannt, daß unter gewissen, namentlich auf die Tarifnormirung bezüglichen Voraussetzungen, die subventionirten Postdampfer und die nicht subventionirten Frachtdampferlinien ersprießlich neben einander arbeiten werden. Auch aus den Kreisen der an der ostasiatischen Küstenfahrt betheiligten deutschen Rhederei wird über eine der eigentlichen Küstenschifffahrt schädliche Konkurrenz der Reichspostdampfer nicht geklagt. Nur ist von einzelnen Seiten hervorgehoben, daß seit Einrichtung der Reichspostdampferlinien die Küstenschiffe bei der in längeren Zeitabständen erfolgenden Heimkehr nach Europa geringere Frachten erzielen, wogegen von anderer Seite aus diesem Kreise gerade eine Belebung des eigentlichen Küstenfahrtbetriebs von der Erweiterung der Reichspostdampferlinien erhofft wird.

Zur Beurtheilung der Frage, ob inwieweit die Reichspostdampfer einer Entwickelung des Betriebs der genannten Rhedereien hinderlich gewesen sind, mag nur darauf hingewiesen werden, daß die Flotte der Kingsin-Linie seit dem Jahre 1885 von 11 Schiffen mit einem Bruttoraumgehalt von 15 773 Registertons bis zum Beginne des Jahres 1897 auf 15 Schiffe von 51 348 Registertons gewachsen, und die Güterbeförderung nach eigenen Angaben der Rhederei ausgehend seit 1886 von 38 849 Tonnen (zu 1 000 kg) auf 91 847 Tonnen im Jahre 1895, einkommend in der gleichen Zeit von 36 672 englischen Tons (zu 40 Kubikfuß) auf 93 066 Tons gestiegen ist. Dabei hat auf dieser Linie die Zahl der Fahrten, welche ursprünglich in monatlichen Zeitabständen, seit 1885 alle 20 Tage erfolgten und jetzt in zweiwöchentlicher Wiederkehr stattfinden, ebenfalls zugenommen. Die Flotte der Deutsch-Australischen Dampfschiffahrtsgesellschaft bestand 1890 aus 7 Schiffen mit einem Bruttogehalt von 19 492 Registertons, zu Anfang 1897 aus 9 Schiffen von 33 428 Registertons, während die Güterbeförderung nach Australien 1890: 41 149 Tons, 1895: 40 229 Tons betrug. Der Verkehr deutscher Schiffe mit Ostasien und Australien ist denn auch seit dem Jahre 1886 beträchtlich gestiegen. Er betrug im Verkehre mit

China und Japan: 1886 . . . 83 915 Registertons,
1895 . . . 219 392 „
Australien: 1886 . . . 57 680 „
1895 . . . 159 870 „

Betreffs der Verhältnisse der deutschen Küstenschifffahrt in Ostasien, die im Laufe der letzten Jahre vielfach geschwankt haben, und zu Anfang der neunziger Jahre entschieden zurückgegangen waren, ist zu bemerken, daß der Raumgehalt der in den chinesischen (der fremden Schifffahrt geöffneten) Häfen verkehrenden Schiffe deutscher Flagge im Jahre 1888: 938 164, im Jahre 1895: 1 461 803 Registertons betrug, mithin während der Gesammtheit des Bestehens der Reichspostdampferverbindung nicht unerheblich zugenommen hat.

Bei den Verhandlungen über die vorjährige Reichstagsvorlage ist von verschiedenen Seiten die Besorgniß ausgesprochen, daß die Reichspostdampferlinien dazu dienten oder dienen könnten, die Zufuhr landwirthschaftlicher Produkte aus dem Auslande zu vermehren und dadurch der deutschen Landwirthschaft Schwierigkeiten zu bereiten. Es sind in dieser Beziehung namentlich die Artikel Fleisch (frisches), Butter und Getreide (Weizen) genannt, auch ist auf die erhebliche Einfuhr australischer Wolle hingewiesen worden.

Wie wenig Grund zu derartigen Besorgnissen hinsichtlich der erstgenannten Artikel vorliegt, ergibt sich aus folgenden ziffermäßigen Darlegungen.

1. Fleisch.

Die starke Fleischausfuhr Australiens geht fast nur nach England. Deutschland nimmt an derselben in kaum nennenswerthem Maße Theil. Von 21,2 Mill. Mark Fleisch, die Deutschland 1896 eingeführt hat, entfallen nur 43 000 Mk. auf Australien. Es ist eine in den Handelsberichten unserer Konsuln wiederholt hervorgehobene Thatsache, daß die Versuche, australisches Fleisch nach anderen Ländern als nach England einzuführen, stets mißlungen sind, da das Fleisch dem Geschmacke der kontinentalen Völker im Allgemeinen nicht zusagt. Während daher die englischen Dampfer, die zu diesem Zwecke mit großen Kühlräumen versehen sind, einen sehr erheblichen Fleischtransport zwischen Australien und England bewirken, haben die deutschen Postdampfer, sich mit diesem Transport ebensowenig befaßt, wie die Deutsch-Australische Dampfschifffahrtsgesellschaft.

2. Butter

ist mit den Reichspostdampfern aus Australien ebenfalls nicht befördert. Die Buttereinfuhr aus Australien nach Deutschland ist überhaupt ganz unbedeutend. Von der Gesammteinfuhr Deutschlands an Butter, die sich im Jahre 1896 auf 11,5 Millionen Mark belief, entfallen auf Australien nur 1000 Mk. Wenn auch England erhebliche Mengen Butter aus Australien einführt, und diese Einfuhr in den letzten Jahren bedeutend zugenommen hat (1890 für 168 738 Pfd. Sterling, 1891 für 270 000 Pfd. Sterling, 1896 für 1 090 836 Pfd. Sterl.), so ist doch die Einfuhr deutscher Butter nach England in derselben Zeit ziemlich die gleiche geblieben, da ihr Werth sich 1890 auf 10,3 Millionen, 1891 auf 11,34 Millionen und 1886 auf 11,3 Millionen Mark belief.

3. Getreide.

Hier könnte nur ostindischer und australischer Weizen in Frage kommen, von welchem 1896 bei einer Gesammteinfuhr an Weizen von 197,9 Millionen aus Ostindien nur für 196 000 Mk., aus Australien nur für 100 000 Mk in

das Zollgebiet gelangten. Die Beförderung ostindischen Weizens auf der ostasiatischen Linie ist aber schon dadurch ausgeschlossen, daß die Reichspostdampfer keinen ostindischen Hafen und überhaupt keinen Hafen anlaufen, in dessen Hinterlande Weizen gewonnen wird, daß aber eine indirekte Zufuhr durch dritte Schiffsgelegenheit nach einem Anlaufhafen der Reichspostdampfer die Frachtkosten zu sehr vertheuern würde. Aus Australien ist früher gelegentlich ein geringes Quantum Weizen mitgenommen (1892: 243 Tonnen), seit 1893 ist Weizen aus Australien mit den Reichspostdampfern nicht befördert. Ueberhaupt ist Getreide ein Massenartikel jener Art, welche zur Beförderung in den Reichspostdampfern wegen der nothwendigen Vorrichtungen zur Aufnahme und wegen der verhältnißmäßig kurz bemessenen Aufenthaltsfristen sich wenig eignet. Schon aus diesem Grunde und um die bei Aufnahme und Beförderung größerer Getreideladungen für die Reisenden unvermeidlichen Unbequemlichkeiten zu verhüten, würde nichts entgegenstehen, die Beförderung von Getreide mit den Reichspostdampfern von der Genehmigung des Reichskanzlers abhängig zu machen.

4. Wolle.

Anders liegt die Sache bei der australischen Wolle. Diese gelangt allerdings in größerer Menge mit den Reichspostdampfern nach Deutschland. Im Jahre 1896 betrug die Einfuhr 5475 Tonnen im Werthe von 9527000 Mk. Immerhin muß dieser Antheil der Reichspostdampfer an der Wolleinfuhr im Vergleiche zu der Gesammteinfuhr australischer Wolle, welche sich im Jahre 1896 auf 56409 Tonnen im Werthe von 93,1 Millionen Mark belief, als ein nur geringer bezeichnet werden, und kann gegenüber der durch das Bedürfniß unserer Industrie bedingten Gesammteinfuhr nach Deutschland, welche bei einer Eigenproduktion von rund 22500 Tonnen sich auf 170245 Tonnen im Werthe von 237,1 Millionen Mark stellte, nicht ernstlich in's Gewicht fallen. Es kommt hinzu, daß die australische Wolle ganz andere Garnnummern liefert als die deutsche und dieser daher weniger Konkurrenz bereitet, als beispielsweise die La Plata-Wolle, von welcher 1896: 61727 Tonnen im Werthe von 48,1 Millionen Mark eingeführt wurden. Wenn die Reichspostdampfer sich der Wolleinfuhr enthielten, würde der Bedarf an australischer Wolle unzweifelhaft durch andere Schiffe, vielleicht unter stärkerer Benutzung des Umwegs über London und Antwerpen nach Deutschland gelangen. Es würde daher aus der verminderten direkten Einfuhr der deutschen Landwirthschaft kein Vortheil, unserer Industrie aber der Nachtheil erwachsen, dem fremden Zwischenhändler beträchtliche Spesen zahlen zu müssen. In dieser Beziehung verdient es hervorgehoben zu werden, daß der Vermehrung der direkten Einfuhr australischer Wolle, welche von 157383 dz im Jahre 1889 auf 564087 dz im Jahre 1896, also um 406704 dz gestiegen ist, in derselben Zeit eine Abnahme der Einfuhr aus Großbritannien und Belgien von zusammen 608009 dz auf 263609 dz, also um 344400 dz gegenübersteht. Es handelt sich somit bei der direkten Einfuhr der australischen Wolle hauptsächlich um eine Verschiebung des Marktes, und nicht um eine absolute Erhöhung der Zufuhr.

5. Japanische Industrieerzeugnisse.

Abgesehen von den vorgenannten landwirthschaftlichen Produkten sind auch die japanischen Industrieerzeugnisse als Einfuhrartikel genannt worden, die die nationale Produktion zu schädigen geeignet erschienen. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die japanische Industrie, ungeachtet ihrer rapiden Entwickelung,

nach der Art und nach der Qualität ihrer Erzeugnisse den deutschen Industrieerzeugnissen bei uns keine Konkurrenz bereiten kann. Gerade die steigende Entwickelung der japanischen Industrie und die mit ihr Hand in Hand gehende Vermehrung der Kulturbedürfnisse bedingt aber umgekehrt für Japan einen erhöhten Bedarf an feineren europäischen Industrieartikeln, die seine eigene Industrie noch gar nicht oder nicht in ausreichender Beschaffenheit liefern kann. Zu diesen sind, abgesehen von Drogen und Farben, in welchen Deutschland mit einer Ausfuhr von 4923000 Mk. den Markt in Japan völlig beherrscht, u. A. zu rechnen Maschinen, von denen im Jahre 1896 für 748000 Mk., astronomische und optische Instrumente, von denen für 141000 Mk., Uhren, von denen für 384000 Mk. Kautschuckwaaren, von denen für 259000 Mk. aus Deutschland nach Japan eingeführt sind. Ganz besondere Bedeutung wird von unseren Wollkämmereien und Kammgarnspinnereien dem Umstande beigemessen, daß in der Bekleidung der japanischen Bevölkerung sich ein Uebergang von der Baumwolle zur Wolle vollzieht. Neben den bereits jetzt stark zur Einfuhr gelangenden Zephirgarnen für Knüpfereien, Stickereien, Haarbändern u. A. wird namentlich auch für Garne zur Musselinweberei ein großer Absatz in Japan erhofft. Die bisherige starke Zunahme der Ausfuhr Deutschlands nach Japan an Wollwaaren (1889: 5838000 Mk., 1896: 12369000 Mk.) läßt diese Erwartungen als nicht unbegründet erscheinen. Beachtung verdient ferner der steigende Bedarf Japans an Spiritus und Zucker, von denen ersterer 1899 im Betrage von 25000 Mk., 1897 im Betrage von 321000 Mk., letzterer 1889 überhaupt noch nicht, 1896 aber im Betrage von 3,4 Millionen Mk. aus Deutschland zur Einfuhr gelangte. So hat denn auch die Ausfuhr Deutschlands nach Japan in den letzten drei Jahren eine wesentlich höhere Steigerung erfahren, als die Einfuhr von Japan. Die erstere betrug nämlich 1894: 17073000 Mark, 1896: 35611000 Mark, stieg also um 18538000 Mk., während die letztere von 6537000 Mk. im Jahre 1894 auf 9090000 Mk. im Jahre 1896, also nur um 2553000 Mk. gewachsen ist.

Eine wichtige Zweckbestimmung der nationalen direkten Postdampferverbindungen mit den überseeischen Ländern besteht auch darin, den Handelsverkehr von der Vermittelung der fremden Schiffsgelegenheit und dem fremden Zwischengeschäft unabhängiger zu machen. Mit welchen Nachtheilen die Inanspruchnahme einer solchen Vermittelung verbunden ist, bedarf keiner Auseinaedersetzung. Promptheit und Zuverlässigkeit der Beförderung leiden darunter, die Unkosten wachsen, die Umladung bringt für die Güter die Gefahr der Beschädigung mit sich, der fremde Zwischenhändler zieht nicht nur seinen Gewinn, sondern erhält auch unliebsamen Einblick in die geschäftlichen Beziehungen unseres deutschen Handels. Der deutsche Kaufmann wird genöthigt, die fremden Märkte aufzusuchen und die damit verbundenen Ausgaben dem Auslande zuzuwenden. Daß hinsichtlich der Förderung des direkten Waarenbezugs seit der Errichtung der Postdampferlinien erhebliche Fortschritte gemacht sind, daß in einzelnen Artikeln der fremde Zwischenhandel bereits völlig vermieden wird, und daß in anderen Artikeln bei uns eigene Märkte entstanden sind, erkennen nicht nur Stimmen aus unseren Handelskreisen und die Handelsberichte unserer Konsuln, und zwar mehrfach ausdrücklich als Folge der direkten Postdampfschiffsverbindungen an; es läßt sich dies auch für eine Reihe von Artikeln an der Hand der Statistik unmittelbar nachweisen.

Im Verkehr auf der ostasiatischen Linie ist namentlich die Verschiebung im Theeversandt hervorzuheben. Während nämlich von 1889 zu 1896 die direkte Einfuhr chines. Thees nach Deutschland sich von 1202000 Mk. auf 2733000 Mk. gehoben hat, ist bei der Theeeinfuhr aus England eine Herabminderung von

1 076 000 Mk. auf 508 000 Mk. zu verzeichnen. In dem Handelsberichte des deutschen Konsulats zu Futschau für 1894 (Handelsarchiv 1896 S. 16/17) heißt es wörtlich, wie folgt:

„Während in früheren Jahren der Londoner Markt eine reiche Auswahl von chinesischem Thee bot, und es somit den Theehändlern Deutschlands ein Leichtes war, ihren Bedarf in London zu decken, beschränkt sich jetzt das Angebot in London auf ein Geringes, dagegen aber haben Hamburg und Bremen durch direkte Zufuhren von China als Märkte eine außerordentlich wichtige Stellung im Theehandel errungen, und die Händler im Innern Deutschlands gewöhnen sich allmählich daran, ihren Bedarf an Thee in Deutschland zu decken, anstatt dafür wie in früheren Jahren nach Großbritannien zu gehen."

Daß an diesem Theeversandt die Reichspostdampfer einen erheblichen Antheil nehmen, wird in den Konsularberichten ausdrücklich bezeugt, ergibt sich auch daraus, daß die Beförderung von Thee aus China nach Deutschland mittelst der Reichspostdampfer im Jahre 1896 700 000 Mk., im Jahre 1886 aber 2 372 000 Mk. betrug.

In gleicher Weise zeigt sich auch bei anderen Artikeln die Zunahme des direkten Bezugs. Der für die deutschen Gerbereien und Farbenfabriken wichtige Import von Galläpfeln (Gesammteinfuhr 1896: 3 013 000 Mk., darunter aus China 1 439 000 Mk., aus Japan 440 000 Mk.) bildet, wie Stimmen aus Shanghai bezeugen, ein Geschäft, bezüglich dessen sich der deutsche Handel von der fremden Vermittelung völlig frei gemacht hat. Eine Steigerung der indirekten Einfuhr aus den Ursprungsländern China, Japan, Ostindien (Singapore), Niederländisch-Indien, Australien, bei gleichzeitiger Verminderung der Einfuhr aus den Vermittelungsländern Großbritannien, Belgien, Niederlande ist ferner zu verzeichnen bei Baumwolle, Jute, Indigo, Katechu (Gambier), Kaffee, Bettfedern, Schmuckfedern, Häuten und Fellen, Kautschuck und Guttapercha, Palmnußöl, Bambus- und Pfefferrohr, Stuhlrohr, Strohbändern und Borstenwaaren, Perlmutterschalen, unverarbeiteten Tabackblättern, Kupfer, Gold-, Silber-, Platina-, Blei- und Kupfererzen, Zinn.

Bezüglich der Ausfuhr gilt entsprechendes für: schmiedbares Eisen, Eisendraht, Eisenbahnachsen, Gewehre, Nähnadeln, Uhrfournituren, roher Bernstein, feine Holzwaaren, Kautschuckwaaren, Kleider und Leibwäsche, Quecksilber, Stutz- und Wanduhren, Brillen, Operngucker, Bier, wollene Strumpfwaaren, wollene Posamentier- und Knopfwaaren, Zink.

Unter den Industriezweigen Deutschlands, welche durch die Reichspostdampferlinien eine hervorragende Förderung erfahren haben, verdient der deutsche Schiffbau ganz besonders genannt zu werden, weil für ihn mit der Errichtung jener Linien eine ganz neue Entwickelungsperiode begonnen hat. Unter Nr. 5 der Anlage des Gesetzes vom 6. April 1885 und demgemäß im Artikel 10 des Vertrags mit dem Norddeutschen Lloyd vom 3./4. Juli 1885 ist vorgeschrieben, daß in die Linien einzustellende neue Dampfer auf deutschen Werften gebaut sein müssen. Demgemäß ertheilte der Norddeutsche Lloyd, der die Linien zum Theil mit älterem — in England gebautem — Schiffsmaterial eröffnen mußte, als erste deutsche Schiffsgesellschaft mit seiner Preußenklasse einer deutschen Werft Auftrag zum Bau großer, schnellfahrender überseeischer Passagierdampfer, wie sie bisher nur in England gebaut waren. Nachdem bei Ausführung dieser Aufträge die deutsche Werft — der Stettiner Vulkan — ihre Leistungsfähigkeit auch hinsichtlich der neu an sie herangetretenen größeren Aufgabe erwiesen und zugleich werthvolle Erfahrung gesammelt hatte, haben die deutschen Rhedereien auch im Uebrigen begonnen, deutschen Werften den Bau größter Passagierschiffe,

sei es für die Tropenfahrt, sei es für den Schnellverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika, zu übertragen. So erhielt der Vulkan mit dem Dampfer der Hamburg=Amerikanischen Packetfahrt=Aktiengesellschaft „Auguste Victoria“ im Jahre 1887 den ersten Auftrag zum Bau eines deutschen Schnelldampfers. Es folgten die ebenfalls beim Vulkan hergestellten Schnelldampfer der beiden genannten großen Schiffsgesellschaften „Kaiser Wilhelm II.“, „Havel,“ „Spree,“ „Fürst Bismarck“. Demnächst wurden auch andere große Werften, insbesondere die Schichau=Werft zu Danzig und die Hamburger Werft von Blohm und Voß zum Bau der für die Reichspostlinien bestimmten Schiffe herangezogen. In welchem Maße seit der Errichtung der Reichspostdampferlinien der deutsche Schiffbau erstarkt ist, ergibt sich daraus, daß der Norddeutsche Lloyd, welcher seit dem Jahre 1885 Bauaufträge von im Ganzen etwa 137 Millionen Mark ertheilt hat, hiervon rund 95 Millionen Mark deutschen Werften zuweisen konnte, während nur 42 Millionen Mark englischen Werften zufielen. In der ersten Hälfte dieses Zeitraums entfielen noch von etwa 67 Millionen Mark nur 31 Millionen auf deutsche und 36 Millionen auf englische Werften, in der zweiten Hälfte dagegen von 70 Millionen 64 Millionen auf deutsche und nur 6 Millionen auf englische Werften.

Für die Reichspostdampferlinien insbesondere hat der Lloyd 13 Schiffe von zusammen 83 102 Brutto=Registertons auf deutschen Werften neu erbauen lassen und allein für diese Neubauten 39 575 000 Mk. aufgewendet. Daneben sind für Umbauten von Reichspostdampfern des Lloyd den deutschen Werften 9 448 787 Mk.

Wenn anerkannt werden muß, daß die nicht subventionirten Rhedereien gleichfalls zu der außerordentlichen, auch im Auslande mit Bewunderung verfolgten Entwickelung unseres Schiffbaues wesentlich und kräftig beigetragen haben, so bleibt doch als unbestreitbare Thatsache bestehen, daß der Anstoß zu der gewaltigen Hebung dieses Industriezweiges in Deutschland neben den Bauten der Kriegsmarine wesentlich den Reichspostdampfern zu verdanken ist. Leistungen der deutschen Schiffbaukunst, wie sie in dem neuesten Schnelldampfer der deutschen Handelsflotte, dem Dampfer „Kaiser Wilhelm der Große“ die Anerkennung aller Fachleute finden, wären ohne die Einwirkung der Reichspostdampferlinien heute noch nicht zu verzeichnen gewesen.

Wie der Bau, so bildet auch die Ausrüstung der Reichspostdampfer mit Betriebsmaterialien und Proviant ein Objekt, dessen Lieferung den verschiedenen betheiligten deutschen Erwerbszweigen beachtenswerthe Vortheile zufließen läßt. Schon jetzt ist der Norddeutsche Lloyd vertragsmäßig verpflichtet, den Kohlenbedarf für die Reichspostdampferlinien, soweit die Einnahme in deutschen Häfen oder in dem belgisch=niederländischen Anlaufhafen erfolgt, ausschließlich durch deutsches Produkt zu decken. In Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Lloyd im Durchschnitt der drei Jahre 1893 bis 1895 für 456 017 Mk. jährlich deutsche Kohlen auf den Reichslinien verwendet. An Proviant deutschen Ursprungs, soweit er vom Proviantamt des Norddeutschen Lloyd in Bremen geliefert ist, betrug der Verbrauch im Jahre 1896: 537 989 Mk. Darunter sind hervorzuheben:

Fleisch und Fleischerwaaren . . .	für	109 242	Mk.
Gemüse und Kartoffeln	„	129 901	„
Milch, Sahne und Butter	„	103 494	„
Bier	„	137 369	„
Wein, Spirituosen und sonstige Getränke	„	44 734	„

Wenn auch in Betreff des Proviants eine vertragsmäßige Verpflichtung zur vorzugsweisen Entnahme aus deutschen Bezugsquellen für den Lloyd bisher nicht besteht, so dürfte es doch nicht schwer fallen, nach dieser Richtung eine der deutschen Produktion zu gute kommende Vertragsbestimmung zu vereinbaren.

Der Personenverkehr auf den Reichspostdampfern hat sich nach der Tabelle 42 in Anlage III vom Jahre 1888 bis 1896 auf den beiden Linien ganz beträchtlich gesteigert. Es wurden befördert:

I. auf der ostasiatischen Linie:

1888	Ausreise	Heimreise	Zusammen	Im Durchschnitt auf die Doppelreise
Kajütsreisende	1 007	885	1 892	146
Zwischendeck- 2c. Reisende . .	4 051	1 174	5 225	402
Zusammen. . .	5 058	2 059	7 117	548
1896				
Kajütsreisende	1 976	1 665	3 641	280
Zwischendeck- 2c. Reisende . . .	4 332	1 807	6 169	472
Zusammen . . .	6 308	3 472	9 780	752

II. auf der australischen Linie:

1888	Ausreise	Heimreise	Zusammen	Im Durchschnitt auf die Doppelreise
Kajütsreisende	466	444	910	70
Zwischendeck- 2c. Reisende . . .	2 669	1 526	4 195	323
Zusammen . . .	3 135	1 970	5 105	393
1896				
Kajütsreisende	1 419	1 308	2 727	210
Zwischendeck- 2c. Reisende . . .	2 064	1 908	3 972	305
Zusammen . . .	3 483	3 216	6 699	515

Hieraus ergibt sich, daß im Reiseverkehr mit Ostasien die Postdampferlinien ihre Stellung ungeachtet der in neuerer Zeit erfolgten Vermehrung der Verbindungen über Nord-Amerika vollständig behaupten. Die Reisedauer auf der letzteren Route ist zwar zur Zeit im Verkehr mit Japan bei günstigem Zusammentreffen der Schiffs- und Eisenbahnanschlüsse einige Tage kürzer als auf den Reichspostdampferlinien. Die Nothwendigkeit des wiederholten Uebergangs von der Bahn auf das Schiff und umgekehrt, sowie die damit verbundenen Unbequemlichkeiten der Zollrevisionen fallen aber zu Ungunsten des westlichen Reisewegs stark in's Gewicht. Immerhin wird es für die Erhaltung des japanischen Reiseverkehrs nicht unwichtig sein, daß der Unterschied in der Reisedauer durch Herstellung einer direkten Postdampferverbindung mit Japan und durch erhöhte Geschwindigkeit der Fahrten der Reichpostdampfer verringert wird. Im Reiseverkehr mit China ist die Zeitdauer bei den Reichspostdampferlinien schon jetzt kürzer als bei dem Wege über Amerika.

Die Eröffnung der sibirischen Eisenbahn wird zwar Gelegenheit geben, die Reise nach Japan und dem nördlichen China in noch kürzerer Zeit zurückzulegen: aber auch dieser Zeitunterschied wird sich durch erhöhte Geschwindigkeit der Postschiffe verringern lassen, und namentlich im Verkehr mit dem südlichen China dürfte der Unterschied so unbedeutend werden, daß bei der absoluten Dauer der Reise die Fahrt mit dem Schiffe derjenigen im Eisenbahnwagen von den meisten Reisenden vorgezogen werden wird. Es kommt hierbei in Betracht, daß die

sibirische Eisenbahn auf absehbare Zeiten als nur eingleisige Bahn in unwirthlicher Gegend mit strengem Klima, ohne Berührung größerer Handelsplätze, bei häufigerem, durch die Länge der Strecken bedingten Wagenwechsel so viele für die Ansprüche des heutigen verwöhnten Reiseverkehrs schlecht erträgliche Unbequemlichkeiten aufweist, daß sie vom westlichen Europa aus im Allgemeinen nur von solchen Reisenden benutzt werden dürfte, bei welchen auch eine nur geringe Zeitersparniß für die Wahl des Reisewegs den Ausschlag geben muß.

An der Beförderung des sehr lebhaften Korrespondenzverkehrs, welchen Deutschland nach den Ländergebieten Süd- und Ostasiens unterhält und dessen Gewicht nach der letzten allgemeinen Statistik im Weltpostvereine sich im Jahre 1893 auf 67 474 kg, 1896 auf 107 047 kg beziffert hat, sind die deutschen Postdampfer nur mit 6 079 kg beziehungsweise 1896 mit 10 342 kg oder einem Elftel betheiligt gewesen, während ihr Antheil bei einigermaßen gleichmäßiger Benutzung aller zwischen Europa und Asien verkehrenden Postschiffe sich mindestens auf ein Fünftel hätte belaufen sollen. Auch von den fremden Postverwaltungen werden den deutschen Schiffen Briefpostsendungen nur in sehr mäßigem Umfange zugewiesen, nach der erwähnten Statistik hat sich deren Gewicht im Jahre 1893 auf 10 782 kg, 1896 sogar auf 10 227 kg beschränkt.

Wenn die deutschen Postschiffe an der Bewältigung des Briefverkehrs nur verhältnißmäßig gering betheiligt sind, so haben sie sich doch für den Postpacketverkehr von ganz erheblichem Nutzen erwiesen. Seit ihrer Einrichtung datirt der Aufschwung, welchen der Austausch von Postpacketen zwischen Deutschland und den asiatischen Gebieten genommen hat. Während die Zahl dieser Packete sich im Jahre 1887 nur auf 842 Stück belief, wurden im Jahre 1890 bereits 4 775 Stück ausgewechselt und im Jahre 1895 war deren Zahl bereits auf 8 593, 1896 sogar auf 11 831 angewachsen, so daß sich der Packetverkehr innerhalb neun Jahre um mehr als das Vierzehnfache vermehrt hat. Auf den chinesischen Verkehr entfallen im Jahre 1895 hiervon 2 965 Stück, 1896 5 897 Stück gegen 294 im Jahre 1887.

Eine Zunahme weist der Postanweisungsverkehr zwischen Deutschland und Süd- sowie Ostasien auf. Im Jahre 1895 sind 7 478 Postanweisungen über einen Geldbetrag von 564,957 Mk., 1896 aber 8298 Postanweisungen über 610 020 Mk. zur Versendung gelangt; davon sind 1895 520 Stück über einen Betrag von 49 543 Mk., 1896 bereits 637 Stück über 58 494 Mk. mit Japan, sowie 1895 617 Stück über 44 338 Mk. mit China ausgewechselt worden, wogegen dieser Verkehr sich 1896 bereits auf 827 Stück über 61 492 Mk. belief.

II. Die Vervollkommnung und Ausgestaltung der Reichspostdampferlinien.

Kann nach den bisherigen Ausführungen der Nutzen der Reichspostdampferlinien für unsere Verkehrs- und Handelsbeziehungen zu den überseeischen Ländern und insbesondere für die Hebung unserer Industrie nicht wohl in Zweifel gezogen werden, und erscheint auch die Entwickelung der Linien in den bald zwölf Jahren ihres Bestehens als eine nicht unbefriedigende, sondern zu weiteren Schritten auf der eingeschlagenen Bahn ermuthigende, so muß doch Angesichts der gewaltigen Fortschritte der überseeischen Verkehrseinrichtungen bei allen Nationen Deutschland zur richtigen Zeit die erforderlichen Maßnahmen treffen, um seine Postdampferlinien hinsichtlich Geschwindigkeit und Häufigkeit der Fahrten nicht nur auf der bisherigen Höhe zu erhalten, sondern sie dem steigenden Verkehrsbedürfniß entsprechend auszugestalten und sie von den Fortschritten der

fremdländischen Linien nicht überflügeln zu lassen. Im Vergleiche zu den übrigen wichtigen See- und Industriestaaten wendet das Reich bisher nur bescheidene Beträge im Interesse des überseeischen Postdampferdienstes überhaupt und besonders bezüglich der hier fraglichen Linien nach Ostasien auf.

Während nämlich Deutschland für seinen Seepostverkehr gegenwärtig im Ganzen 5 375 000 Mk. (davon im Verkehre mit Ostasien 1 920 000 Mk.) zahlt, stellen sich die gleichartigen Ausgaben

			davon im Verkehre mit Ostasien:	
in Frankreich auf	20 566 500	Mk.	4 868 026	Mk.,
„ England einschließlich seiner Kolonien auf	16 582 840	„	5 000 000	„
„ Spanien auf	7 872 068	„	1 666 286	„
„ Oesterreich-Ungarn auf	6 960 000	„	1 225 009	„
„ Italien auf	5 308 871	„	1 110 219	„
„ Rußland auf.	5 354 952	„	1 620 000	„
„ den Niederlanden auf.	1 278 400	„	707 200	„
„ den Vereinigten Staaten von Amerika auf	4 629 223	„	—	

Außerdem zahlt ein Theil der genannten Staaten seinen Rhedereien ganz bedeutende Beträge an Schiffbau- und Schifffahrtsprämien. So haben im Jahre 1895 aufgewendet: Frankreich rund 9 Millionen, Italien 3 Millionen. Rußland 6 Millionen Mark.

Bei solchen staatlichen Mehraufwendungen ist es erklärlich, daß im Verkehr mit Ostasien und Australien wenigstens die englischen und die französischen Linien, die Peninsular and Oriental Steam Navigation Company und die Company des Messageries maritimes, vor den unserigen nach verschiedenen Richtungen Vorsprung haben.

Dieser Vorsprung besteht auf der ostasiatischen Linie in der größeren Zahl der Fahrten und in der höheren Geschwindigkeit der Dampfer beider fremden Gesellschaften. Während unsere Linie nach Ostasien nur in vierwöchentlichen Zwischenräumen befahren wird, unterhalten sowohl die englische wie die französische Linie eine vierzehntägige Verbindung. Während ferner die deutschen Dampfer (gemäß dem Nachtrage vom 10. 15. Mai 1893 zum Postdampfervertrage) auf der Hauptlinie nach Ostasien, abgesehen von Neubauten, nur eine Geschwindigkeit von mindestens 12 Knoten, zwischen Neapel und Colombo von $12,_6$ Knoten einhalten müssen, haben die französischen Dampfer nach dem 1894 abgeschlossenen, den Dienst der Compagnie des Messageries maritimes reorganisirenden Vertrage ihre Fahrten auf der indochinesischen Linie mit einer Geschwindigkeit von 13 beziehungsweise $13,_5$ Seemeilen, bei neuerbauten Schiffen aber von 14 Seemeilen in der Stunde auszuführen. Für die ostasiatische Linie der P. & O. ist in dem jüngst abgeschlossenen Vertrage vom 25. Mai 1897 eine Geschwindigkeit von $13,_3$ Seemeilen vorgeschrieben.

Auf der australischen Linie fahren die deutschen Dampfer in gleichen Zeitabschnitten wie die — bis Neu-Caledonien (Numea) gehenden — französischen Dampfer, während die englischen einen achttägigen Dienst zwischen dem Mutterlande und dessen australischen Kolonien unterhalten. Die Fahrgeschwindigkeit beträgt hier für die deutschen Dampfer — von Neubauten abgesehen — $11,_5$ Knoten, zwischen Neapel und Colombo $12,_2$ Knoten, für die französischen und für die englischen Dampfer 14 Knoten.

Die Ueberlegenheit der Engländer und Franzosen im Verkehre mit Australien, wo beide Nationen die Postlinien ihrem Kolonialbesitze dienstbar machen,

beeinträchtigt unsere Interessen nicht in dem Maße, wie im Verkehre mit Ostasien, wo sie sich mit uns auf einem neutralen, dem Wettbewerb aller Nationen offen stehenden Boden bewegen. Hier die Ueberlegenheit der fremden Konkurrenz zu beseitigen, hat Deutschland alle Veranlassung. Nach Beendigung des chinesisch-japanischen Krieges ist die Frage brennend geworden, welche der europäischen Nationen die gegebene neue Lage der Dinge zuerst und am kräftigsten sich nutzbar zu machen verstehen wird; denn es hat sich in den beiden ostasiatischen Reichen die Aussicht auf eine weitgehende Entwickelung der dortigen Verhältnisse und der wirthschaftlichen Beziehungen dieser Gebiete zu den europäischen Industrieländern eröffnet. China namentlich hat nicht nur weitere Häfen dem fremden Handel erschlossen, sondern mit der Freigabe der Maschineneinfuhr für Fremde und dem Beginne des Eisenbahnbaues der europäischen Eisen- und insbesondere der Maschinenindustrie ein weites Thätigkeitsfeld eröffnet. In Erwartung dieses Aufschwunges und zur Sicherung eines Antheils an dem vermehrten Absatze sind schon vor zwei Jahren französische und russische Handelsexpeditionen nach dem Osten abgesandt worden, und auch die deutsche Industrie hat die Nothwendigkeit erkannt, diesem Beispiel alsbald zu folgen. Mit Unterstützung des Reichs und der hauptsächlich betheiligten Bundesstaaten, in der Hauptsache aber durch Mittel ausgerüstet, die die interessirten Kreise des Handels und der Industrie selbst aufgebracht haben, ist auch deutscherseits eine aus Vertretern verschiedener Industriezweige zusammengesetzte Kommission gewerblicher Sachverständiger nach Ostasien entsandt worden, um sowohl China wie Japan zu bereisen, die dortigen Produktions- und Absatzverhältnisse näher zu erforschen und dabei insbesondere festzustellen, wie dieselben für die Interessen des deutschen Handels und der deutschen Industrie am zweckmäßigsten nutzbar gemacht werden

Neben England und Frankreich, welche die Geschwindigkeit ihrer Postschiffe nach dem Osten erhöht haben, um als Vermittler des Verkehrs an der Spitze zu bleiben, hat Japan, das bemüht ist, sich an dem Markte des Ostens mehr und mehr Antheil zu verschaffen und seine Handelsbeziehungen auch nach den europäischen Ländern zu heben, in der mächtigen, über eine Flotte von 68 Dampfern zu 161 698 Registertons Brutto verfügenden, mit einer außerordentlich hohen staatlichen Beihilfe (von rund $10^1/_2$ Millionen Mark) unterstützten Gesellschaft „Nippon Yusen Kaisha“ eine neue Konkurrenzlinie für den europäischen asiatischen Verkehr geschaffen. Auch Dänemark glaubt eine direkte Verbindung mit dem Osten nicht mehr entbehren zu können. Rußland schließlich sichert sich durch die sibirische Eisenbahn und deren Fortsetzung auf chinesischem Gebiet einen Verkehrsweg nach den ostasiatischen Reichen, durch den es bezüglich der Post- und Personenbeförderung nach Japan und dem nördlichen China ein erhebliches Uebergewicht über die westlichen Nationen erlangen kann, während zugleich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß es für einen Theil seines Güterverkehrs durch besonders niedrige Tarifsätze eine schnellere und nicht zu kostspielige Beförderungsgelegenheit auf diesem Wege zu schaffen sucht.

In diesem Wettbewerbe der Nationen nicht hintan zu bleiben, wird Deutschland durch die gegenwärtigen Verhältnisse noch besonders nachdrücklich gemahnt. Wie auch immer die handelpolitischen Beziehungen zu Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika sich in den nächsten Jahren gestalten mögen, die neuerdings eingetretene Lage derselben läßt es als ein Gebot der Nothwendigkeit für Deutschland erscheinen, seine Absatzgebiete außerhalb dieser beiden mächtigen Reiche und der britischen Kolonien zu erweitern und stärker auszunutzen. Unter diesen der Erweiterung und stärkeren Ausnutzung fähigen Absatzgebieten nimmt

aber China mit seiner auf über 400 Millionen geschätzten Bevölkerung und dem dadurch bedingten Bedarf an europäischen Erzeugnissen, Japan mit seiner rapiden Kulturentwickelung eine hervorragend wichtige Stellung ein. Unter Abrechnung der Edelmetalle betrug Deutschlands Handelsverkehr, Aus- und Einfuhr zusammengerechnet, mit Großbritannien und Irland im Jahre 1896 1264 Millionen Mark, mit den Vereinigten Staaten von Amerika 911 $^1/_2$ Millionen Mark, mit dem volkreichen China aber erst 65 Millionen und mit Japan 44,7 Millionen Mark. Welcher Entwickelung unser Waarenabsatz in den ostasiatischen Reichen noch fähig ist, ergibt sich daraus, daß nach der chinesischen beziehungsweise japanesischen Statistik im Jahre 1896 an der Gesammteinfuhr Chinas von 211 623 419 Haikuan-Taels Deutschland erst mit 22 911 292 Taels oder 10,8 % betheiligt war, während der Antheil Großbritanniens sich auf 131 585 636 Taels (62,2 Prozent) belief. Bei einer Gesammteinfuhr Japans im Jahre 1896 von 171 674 474 Yen betrug der Antheil Deutschlands 17 183 953 Yen (10 Prozent) derjenige Großbritanniens 59 251 780 Yen (34,5 Prozent) und derjenige der Vereinigten Staaten von Amerika 21 344 521 Yen (12,4 Prozent).

Im Verkehre mit solchen Absatzgebieten muß es als ein schwerer wirthschaftlicher Nachtheil empfunden werden, wenn unsere Postdampferverbindungen in ihrer Leistungsfähigkeit hinter den fremdländischen zurückbleiben und dadurch den deutschen Kaufmann in jenen Gebieten ungünstiger stellen, als seine fremdländischen Konkurrenten. Der heutige Handelsverkehr legt mit Recht großes Gewicht darauf, seine Waaren mit größtmöglicher Pünktlichkeit auf den Markt zu bringen. Um der Konkurrenz jederzeit gewachsen zu sein und der häufig und schnell wechselnden Geschmacksrichtung in Bezug auf die Waaren Rechnung tragen zu können, ist der Kaufmann in Ostasien gezwungen, keine großen Bestände auf Lager zu halten, sondern dieselben öfter und dann schnell, vorzugsweise durch telegraphische Bestellung zu ergänzen. Die nicht rechtzeitige Anlieferung der bestellten Waaren benachtheiligt das Geschäft im höchsten Grade. Unter Umständen, insbesondere bei Saisonartikeln, hängt die Verkäuflichkeit der Waare, in anderen Fällen, wie bei den Halbfabrikaten, der Fortgang der Weiterverarbeitung von dem rechtzeitigen Eintreffen ab. Aus diesen Gründen ist eine vierwöchentliche Versendungsmöglichkeit an sich unzureichend und im Verhältnisse zu einer vierzehntägigen von vornherein im Nachtheile. So hat sich denn auch das Unzureichende in der bisherigen Zahl der Fahrten auf der ostasiatischen Reichspostdampferlinie schon seit längerer Zeit fühlbar gemacht. Vielfach hat es an dem erforderlichen Laderaume gefehlt, dergestalt, daß die Güter mit dem Dampfer, für den sie angemeldet waren, nicht befördert werden konnten. Um die mit der verspäteten Lieferung verbundenen Nachtheile zu vermeiden, gingen sie auf die ausländischen Konkurrenzlinien über.

Klagen in dieser Beziehung traten bereits im Jahre 1889 aus China und Japan auf das Lebhafteste hervor. Schon damals verlangten die deutschen Handelsinteressenten die baldige Herstellung einer 14tägigen Verbindung mit Ostasien. Es wurden deshalb zwischen der Reichsverwaltung und der Leitung der Reichspostdampferlinien wegen Verdoppelung der Fahrten auf der ostasiatischen Linie Verhandlungen eingeleitet; indessen war über die Bedingungen für diese Erweiterung ein Einverständniß nicht zu erzielen. Die Leitung des Norddeutschen Lloyd hat deshalb versucht, dem Mangel an Laderaum zunächst durch Einstellung neuer größerer Schiffe abzuhelfen und zu diesem Zwecke mit außergewöhnlichem Kapitalaufwande den vorhandenen Schiffspark erneuert und verbessert. Die zuerst auf der ostasiatischen Linie verwendeten älteren Dampfer sind völlig

aus derselben herausgezogen, die bei Errichtung der Linie für dieselbe neu hergestellten Dampfer „Preußen", „Bayern", „Sachsen" sind umgebaut und haben durch Verlängerung des Schiffskörpers einen erheblich vergrößerten Laderaum, außerdem durch Verstärkung ihrer Maschinen eine erhöhte Geschwindigkeit erhalten. Im Weiteren sind im Jahre 1894 zwei neue große Doppelschraubendampfer „Prinzregent Luitpold" und „Prinz Heinrich" von 6 288 und 6 263 Registertons Bruttogehalt neu eingestellt worden, welche im Stande sind, eine durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit von 13,5 Seemeilen in der Stunde einzuhalten. Infolge dieser Maßnahmen hat sich der Gesammtbruttogehalt der Reichspostdampfer auf der ostasiatischen Linie von 44 920 Registertons im Jahre 1886/87 auf 66 879 Registertons im Jahre 1895 erhöht. Auf die Dauer läßt sich jedoch, wie die immer von Neuem hervorgetretenen Klagen über Raummangel beweisen, durch die Vergrößerung der Schiffe allein dem Mangel nicht abhelfen. Namentlich seitdem die konkurrirenden englischen und französischen Linien auch die Geschwindigkeit ihrer Schiffe erhöht haben, verlangt unser Handelsverkehr neben einer Vermehrung der Beförderungsgelegenheit auch eine entsprechende Erhöhung der Geschwindigkeit auf unseren Linien. Alle werthvollen Waarensendungen ziehen unter den zur Verfügung stehenden Beförderungsgelegenheiten die schnellsten vor, selbst wenn die Transportkosten sich höher stellen. In dieser Beziehung ist auf die ungewöhnlich hohe Inanspruchnahme der Schnelldampfer zwischen Bremen und Hamburg einerseits und Newyork andererseits für Waarensendungen hinzuweisen, für welche, um eine Zeitersparniß von 2 bis 3 Tagen zu erzielen, eine um die Hälfte höhere Fracht gezahlt wird als bei der Versendung mit den gewöhnlichen Dampfern. Bei dieser Lage der Dinge haben denn auch die Handelskammern nicht nur Bremens und Hamburgs, sondern auch diejenigen unserer Industriebezirke namentlich in Rheinland und am süddeutschen Rhein, in Westfalen, Königreich Sachsen, der Lausitz und Schlesien, und nicht minder die Baumwollinteressenten in Bayern und andere süddeutsche Interessenten sich mit großer Lebhaftigkeit für die Vermehrung und Beschleunigung der Fahrten der Reichspostdampfer nach Ostasien ausgesprochen.

Noch in höherem Grade hemmend und störend als im Waarenverkehr erweist sich die geringe Geschwindigkeit und seltenere Beförderungsgelegenheit für den Reiseverkehr. Die Reisenden bevorzugen naturgemäß diejenigen Linien, welche ihnen bezüglich des Antritts der Aus- und Rückreise die möglichste Freiheit lassen, ihnen vor Allem häufig Reisegelegenheit bieten. Bei dem innigen Zusammenhange, welcher zwischen den in Geschäftsangelegenheiten reisenden Kaufleuten und der Versendung von Waaren auf den ihnen persönlich bekannten Linien besteht, muß aber besonderer Werth darauf gelegt werden, daß die deutschen Postdampfer von Reisenden recht stark benutzt werden, zumal auf Postschiffen die Einrichtungen zur Aufnahme zahlreicher Personen vorhanden sein müssen und die nicht genügende Ausnutzung des Kajütraums ungünstig auf die finanziellen Ergebnisse wirkt. Gerade bezüglich des Reiseverkehrs haben die deutschen wie alle Postdampferlinien Veranlassung, durch Vervollkommung ihrer Leistungen der Konkurrenz der sibirischen Eisenbahn zu begegnen.

Am ungünstigsten aber wirken, wie die oben angeführten statistischen Angaben erkennen lassen, die langen Zwischenräume zwischen den Beförderungsgelegenheiten auf die Benutzung der deutschen Linien im Post und insbesondere im Briefverkehr. Das Bedürfniß zur Gelegenheit häufiger Korrespondenz ist sowohl im Handels- wie im Privatverkehr auch auf weiten Strecken ein viel zu dringendes, als daß demselben mit einer vierwöchentlichen Verbindung Ge-

nüge geschehen könnte. Der Privatverkehr pflegt sich allerdings nicht ausschließlich nach den Zeiten bestimmter Postgelegenheiten zu richten; er beginnt sich der nächsten Postgelegenheit, mag dieselbe von der eigenen Postverwaltung oder von einer fremden geboten werden. Der Handelsverkehr hingegen pflegt ganz überwiegend in regelmäßigen Zwischenräumen seine überseeische Korrespondenz zu erledigen. Je mehr durch den Depeschenwechsel der eigentliche Geschäftsabschluß der brieflichen Korrespondenz entzogen wird, desto mehr bewegt sich der letztere unabhängig von dem einzelnen Geschäft im regelmäßigen Turnus, und dieser richtet sich nach den sich bietenden Postgelegenheiten einer bestimmten Verbindung. Die Folge ist, daß auch die deutschen Firmen in Ostasien für ihre überseeische Korrespondenz sich regelmäßig der englischen und französischen Postdampfer bedienen, da diese ihnen in je 14tägigem Dienst eine regelmäßige, häufigere und schnellere Postbeförderung bieten, als es die deutsche Post bis jetzt vermag. Will Deutschland an dem überseeischen Postverkehr nach Ostasien einen entsprechenden Antheil erhalten, so ist dies nur dann möglich, wenn es wie England und Frankreich seine Postbeförderung in 14tägigen Zeitabständen und gleich schnell eintreten läßt.

Wie sich die Briefbeförderung z. B. zwischen Berlin einerseits und Hongkong, Shanghai sowie Yokohama andererseits auf den verschiedenen Wegen — durch den Suezkanal beziehungsweise über Amerika — zur Zeit gestaltet und welche günstige Wirkung die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs ausüben würde, möge aus nachstehender Zusammenstellung ersehen werden.

	Dauer der Beförderung von Berlin nach Hongkong Tage	nach Shanghai Tage	nach Yokohama Tage
I. über Suez:			
bei Benutzung			
a) der Reichs-Postdampferlinie (Norddeutscher Lloyd), über Neapel			
jetzt alle 4 Wochen	31	35	37
nach Annahme des Gesetzentwurfs alle 14 Tage	28	32	34
b) der englischen Linie (P & O. St. N. C.) über Brindisi, alle 14 Tage	29	33	—
c) der französischen Linie (Messag. Maritimes) über Marseille, alle 14 Tage	29 bezw. 31	33 bezw. 34	38 bezw. 39
II. über Amerika:			
bei Benutzung			
a) der Canadian Parcific Line im Sommer alle 3 Wochen, im Winter alle 4 Wochen, über Londonderry-Vancouver . .	41	38	33
b) der Occidental and Oriental Steamship Co. und Parcific Mail Steamship Co. über Southampton, New-York und San-Francisco, von San Francisco nicht ganz regelmäßig, ungefähr alle 10 Tage	41—47	38—44	31—37
	(je nach Anschluß und je nachdem Honolulu angelaufen wird oder nicht)		
c) der Northern Parcific Steamship Co. über Southampton — New-York — Tacoma, ab Tacoma alle 3 Wochen	40	nicht angelaufen	31

Danach ist die Beförderungszeit für Japan auf dem Wege über Amerika fast durchweg zwar eine kürzere, dieser Weg empfiehlt sich aber deshalb nicht, weil die Linie IIa über Vancouver nur in 3 beziehungsweise 4 wöchentlichen Fristen befahren wird und weil die unter IIb und c aufgeführten Verbindungen über San Francisco und Tacoma keine ganz regelmäßigen sind. Die Fahrpläne werden häufiger geändert, ohne daß vorherige Benachrichtigungen hierher gelangen. Nach den in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen hat sich selbst für Japan der Weg über Suez als der vortheilhaftere erwiesen, und es sind in Folge dessen z. B. nach der letzten Statistik vom Mai 1896 auf diesem Wege in geschlossenen Briefbeuteln nach Japan 8110 kg Briefe abgesandt worden, während über Amerika nur 3750 kg befördert wurden.

Eine weitere Ausgestaltung des Reichspostdampferdienstes, wie sie durch die vorbezeichneten Gesichtspunkte geboten erscheint, würde zugleich Gelegenheit geben, ein längst empfundenes Bedürfniß unserer Kriegsmarine zu befriedigen.

Die von allen größeren Seestaaten vorbereitete Heranziehung der großen Handelsdampfer zu Kriegszwecken nöthigt die deutsche Kriegsmarine dazu, neue transozeanische Dampfer für diesen Verwendungszweck schon beim Bau entsprechend einzurichten und bei sämmtlichen unter den Subventionsvertrag fallenden Dampfern durch geeignete Bemannung die Verwendung im Kriege zu erleichtern. Die bisherigen Verträge sichern dies nicht in der erforderlichen Weise. Es liegt daher auch im Interesse der maritimen Landesvertheidigung, das bestehende Vertragsverhältniß sobald wie möglich einer Revision zu unterziehen. Je größer dabei die Geschwindigkeit ist, welche den Reichspostdampfern für die Zukunft auferlegt wird, desto besser und desto vielseitiger werden sie für die fraglichen Kriegszwecke nutzbar gemacht werden können.

Alle diese Erwägungen haben dazu geführt, mit dem Norddeutschen Lloyd in Verhandlungen einzutreten, um die alsbaldige Vermehrung der Fahrten auf der ostasiatischen Linie durch Umwandlung der vierwöchentlichen Verbindung in eine zweiwöchentliche herbeizuführen und die Fahrgeschwindigkeit in dem durch die Konkurrenzrücksichten gebotenen Maße zu erhöhen. Im Verlaufe dieser Verhandlungen hat sich der Norddeutsche Lloyd bereit erklärt, bei Abschluß eines neuen Vertrags auf 15 Jahre, im Verkehre mit China eine vierzehntägige Verbindung herzustellen, die indirekte Linie nach Japan durch eine direkte zu ersetzen, die Fahrgeschwindigkeit für die Hauptlinien bezüglich der vorhandenen Schiffe auf 13 Seemeilen in der Stunde, bezüglich der neu einzustellenden Schiffe auf 14 Seemeilen zu erhöhen und auch Gewähr dafür zu bieten, daß während der Vertragsdauer bei einer weiteren Geschwindigkeitssteigerung auf fremden Konkurrenzlinien die deutschen Linien gleichen Schritt halten. Ferner ist der Lloyd bereit, den Ansprüchen der Marineverwaltung bei der Herstellung von Neubauten und hinsichtlich der Bemannung der Schiffe Rechnung zu tragen, und hinsichtlich der Ausrüstung der Dampfer mit deutschem Betriebsmaterial, sowie hinsichtlich der Beschränkung in der Beförderung von solchen Artikeln, deren Einfuhr die Interessen der deutschen Landwirthschaft beeinträchtigen könnte, befriedigende Verpflichtungen zu übernehmen.

Die Leitung der Linien ist nach den bisherigen Verhandlungen — vorbehaltlich der endgültigen Feststellung im Vertrage — so gedacht, daß die Dampfer der Hauptlinie von Hongkong aus ihre Fahrt abwechselnd einmal nach Shanghai, das andere Mal nach Japan fortsetzen und in gleicher Weise zurückgeleitet werden. Im Anschluß an den nach Japan gehenden beziehungsweise von dort kommenden Dampfer der Hauptlinie wird die Verbindung zwischen Hongkong und Shanghai

alle vier Wochen durch einen Zweigdampfer hergestellt, während die bisherige japanische Anschlußlinie in Wegfall kommt. Auf diese Weise würde mit Hongkong ein direkter vierzehntägiger Verkehr, mit Shanghai eine vierzehntägige Verbindung, abwechselnd je einmal direkt, einmal indirekt mit Umladung in Hongkong, mit Japan aber an Stelle einer vierwöchentlichen indirekten Verbindung eine direkte Verbindung in gleichen Zeitabschnitten hergestellt werden. Demgemäß käme die Erweiterung des Fahrdienstes dem Verkehr sowohl mit China wie mit Japan zu gute.

Auf die Herstellung der direkten Verbindung mit Japan wird dabei besonderer Werth gelegt. Das Vermeiden des Ueberganges auf einen anderen Dampfer in Hongkong wird nicht nur den Reiseverkehr wesentlich erleichtern, sondern es wird auch dazu dienen, den Reichspostdampfern in größerem Umfange solche Waaren zuzuwenden, welche, wie Glaswaaren, Zucker u. A., die Umladung nicht oder doch schlecht vertragen. Auch die Schonung der Verpackung, auf welche in japanischen Handelskreisen ein besonderes Gewicht gelegt wird, ist ein wesentlicher Vortheil der direkten Verbindung. Vor Allem ist es aber zur Erhöhung des Ansehens unseres Handels und unserer Industrie dringend erwünscht, daß die großen erstklassigen Dampfer der Hauptlinien auch in den Häfen des für die Entwickelung der Industrie so verständnißvollen Japan Einzug halten, um auch dort die Wirkung auszuüben, welche das Erscheinen der großen Postdampfer im Auslande zum Stolz und Nutzen der dort ansässigen Heimathsangehörigen noch immer ausgeübt haben. Sind doch unsere erstklassigen Postdampfer mit ihrer Ausrüstung und ihren Einrichtungen eine vorzügliche Repräsentation der Leistungsfähigkeit der verschiedensten unserer Industriezweige, und welchen Erfolg sie nach dieser Richtung zu erzielen vermögen, dafür hat noch in jüngster Zeit die enthusiastische Aufnahme Zeugniß abgelegt, welche die neuesten 10500 Registertons großen Reichspostdampfer der Barbarossaklasse bei ihrer Ankunft in Australien, und der neueste und größte Schnelldampfer des Norddeutschen Lloyd „Kaiser Wilhelm der Große“ in New-York gefunden haben.

Die Vermehrung der Fahrten auf der ostasiatischen Linie bietet ferner Gelegenheit, ohne Beeinträchtigung der bisherigen befestigten Verkehrseinrichtungen neben Bremen auch Hamburg in unmittelbare Postdampferverbindung mit Ostasien zu bringen. Zu dem Zwecke ist geplant, die Fahrten allmonatlich ein Mal in Bremen und ein Mal in Hamburg beginnen und endigen zu lassen, zugleich aber, unbeschadet der einheitlichen Leitung des Gesammtunternehmens durch den Norddeutschen Lloyd, die Hamburg-Amerika-Linie unter Einstellung einer Anzahl von ihr zu erbauender Schiffe an den ostasiatischen Fahrten zu betheiligen.

In Bezug auf die künftige Leitung der Linien war in Anknüpfung an die vorjährigen Reichstagsverhandlungen und die aus rheinischen und westfälischen Industrie- und Handelskreisen hervorgetretenen Wünsche zu prüfen, ob es sich empfehle, Rotterdam an Stelle oder neben Antwerpen als Anlaufhafen zu wählen und eine dahingehende Verpflichtung des Unternehmers gesetzlich oder vertragsmäßig festzulegen.

Zu Gunsten Rotterdams wurde namentlich geltend gemacht, daß es für alle die Rheinstraße benutzenden Güter den natürlichen Seehafen bilde, nach welchem auf beträchtlich kürzerem Wege eine weit größere Zahl regelmäßiger Schiffsverbindungen unterhalten werde, als nach Antwerpen. Demgemäß seien für die rheinischen, insbesondere die oberrheinischen, Industriebezirke und Handelsplätze die Wasserfrachten nach Rotterdam und die Versicherungsprämien für die Fahrt dorthin erheblich billiger als nach Antwerpen. Das Anlaufen von Rotterdam

durch die Reichspostdampfer werde daher sowohl diesen Industriebezirken und Handelsplätzen, wie der deutschen Rheinschifffahrt Vortheil bringen. Während die Reichspostdampfer in Antwerpen unvermeidlich belgische Güter an Bord nehmen müßten und durch deren Beförderung der belgischen Industrie die Konkurrenz mit der deutschen erleichterten, sei eine solche Förderung ausländischer Interessen beim Anlaufen von Rotterdam nicht im gleichen Maße zu besorgen.

Demgegenüber ist von anderer Seite darauf hingewiesen worden, daß für die linksrheinische sowie die lothringische Industrie die Verbindung mit Antwerpen entschieden vortheilhafter sei als mit Rotterdam, und daß diese Industrie Antwerpen als Anlaufhafen gar nicht entbehren könne.

Thatsächlich betrug die in Antwerpen eingenommene ausländische Ladung im Jahre 1896 für beide Linien zusammen $51,_5$ Prozent, für die ostasiatische Linie im Besonderen $41,_3$ Prozent des Werthes der dort geladenen Güter, während die letzteren wiederum nur $26,_3$ Prozent des Gesammtwerths der auf der Ausreise beförderten Güter darstellten. In Antwerpen bietet sich aber den deutschen Versendern eine Reihe regelmäßiger Linien, aus deren Konkurrenz sie sowohl für die Frachtnormirung, wie für die Möglichkeit pünktlicher Verschiffung ihrer Waaren Nutzen ziehen können. Rotterdam andererseits hat bisher keinen eigenen nennenswerthen Handelsverkehr und keine direkten Schiffsverbindungen mit China, Japan und Australien; es ist daher nicht sicher, ob die Reichspostdampfer in Rotterdam hinreichende Ladung finden werden. Unter diesen Umständen erschien es, abgesehen von allgemeinen handelspolitischen Erwägungen, zweckmäßig, jedenfalls eine Festlegung im Gesetze zu Gunsten des einen oder des anderen Hafens zu vermeiden. Dagegen soll im Vertrage mit dem Norddeutschen Lloyd dem Reichskanzler die Berechtigung vorbehalten werden, das Anlaufen eines belgischen und eines holländischen Hafens ohne besondere Entschädigung anordnen zu können.

Genua weist gegenwärtig einen in Betracht kommenden deutschen Waarenverkehr mittelst der Reichspostdampfer nicht auf. Die süddeutsche Industrie zieht es bei dem gegenwärtigen Stande der Eisenbahnfrachtsätze vor, ihre für Ostasien und Australien bestimmten Erzeugnisse den Reichspostdampfern über Antwerpen oder Bremen zuzuführen und nur in den Ausnahmefällen über Genua befördern zu lassen, in denen es sich um besonders eilige Sendungen handelt. Es erscheint jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß der Weg über Genua bei einer durch die Konkurrenz herbeizuführenden Herabsetzung der Eisenbahnfrachten für den Waarenverkehr nach dem Osten später eine erheblichere Bedeutung gewinnen wird. Unabhängig aber von den Rücksichten auf die deutsche Industrie ist die Frachteinnahme in Genua, wenngleich sie nur in beschränktem Umfang und nur durch Anfüllung dessen erfolgt, was Bremen und Antwerpen leer lassen (d. i. etwa 200 Tonnen für jeden Dampfer), im Interesse des Ansehens unserer deutschen Schifffahrt in Italien, die sich dort in hervorragendem Maße entwickelt hat, dringend erwünscht.

Außerdem ist aber für die Heimreise sowohl die Menge, wie namentlich der Werth der in Genua zur Ausladung kommenden Güter in Folge der starken Seidenverschiffungen aus Ostasien so beträchtlich, daß es eine unwirthschaftliche Schädigung des Reichspostdampferunternehmens bedeuten würde, wollte man demselben diese lohnende Frachtgelegenheit entziehen. Für den Reiseverkehr schließlich ist Genua als Ein- und Ausschiffungshafen der festländischen Passagiere ganz unentbehrlich.

Die beträchtlichen Ausladungen der heimkehrenden Dampfer in Genua und Antwerpen bringen es natürlich mit sich, daß die Schiffe in diesen Häfen, um

von dort nicht halb gefüllt abzufahren, zur Weiterbeförderung nach Bremen (beziehungsweise von Genua aus auch nach Antwerpen) wieder Güter aufnehmen und auf diese Weise einen europäischen Zwischenverkehr ermöglichen, der außerhalb des Bereichs der bei der Subvention maßgebenden Zwecke liegen mag. Dieser Zwischenverkehr, dessen Werth auf der Heimreise (beide Linien zusammengenommen) im Jahre 1896 $8{,}_8$ Prozent des Gesammtwerths der auf der Heimreise beförderten Güter betrug, muß aber gerade so wie die Zufuhr ausländischer Güter als ein willkommener Beitrag zur Unterhaltung der Linien angesehen werden. Daß durch denselben die freie deutsche Rhederei geschädigt werde, darüber sind Klagen von keiner Seite erhoben.

Auf der Ausreise gestaltet sich dieser Zwischenverkehr erheblich geringer. Er belief sich 1896 auf 3,8 Prozent des Gesammtwerths der auf der Ausreise beförderten Güter.

Wenn ferner die Besorgniß ausgesprochen ist, daß die Reichspostdampferlinien von dem Norddeutschen Lloyd im Waarenverkehre zwischen Amerika und Ostasien oder Australien dazu ausgenutzt werden könnten, den nichtsubventionirten Linien des Lloyd auf Kosten der Reichslinien unverhältnißmäßig hohe Frachtantheile gutzuschreiben, so wird dieser Besorgniß der Boden dadurch entzogen, daß einerseits die Vertheilung der Gesammtfracht zwischen den subventionirten Linien nach festen, durchaus angemessenen Grundsätzen erfolgt, und daß andererseits der gedachte Verkehr nur in sehr beschränktem Umfange stattfindet. Im Jahre 1896 wurden auf diese Weise befördert:

a) nach Ostasien von Nordamerika $29{,}_4$ Tonnen zu 56 017 Mk., von Südamerika $7{,}_4$ Tonnen zu 8 385 Mk.;
b) von Ostasien nach Nordamerika 2 013 Tonnen zu 2 814 219 Mk., nach Südamerika 316 Tonnen zu 468 544 Mk.;
c) nach Australien von Nordamerika $445{,}_5$ Tonnen zu 1 602 320 Mk., von Südamerika 89 kg zu 50 Mk.;
d) von Australien nach Nordamerika $619{,}_5$ Tonnen zu 911 930 Mk., nach Südamerika $217{,}_4$ Tonnen zu 292 851 Mk.;

zusammen also nach allen Richtungen 3 649 Tonnen zu 6 154 226 Mk. oder bei 53 Dampfern auf jeden rund 69 Tonnen zu 116 000 Mk.

Wenn, wie beabsichtigt wird, die Geschwindigkeit der Reichspostdampfer auf der ostasiatischen Hauptlinie zwischen dem europäischen Posthafen und dem ostasiatischen Endhafen auf 13 Knoten für die älteren und auf 14 Knoten für neu zu erbauende Schiffe erhöht wird, so steigert sich durch diese Aenderung die Leistung der Linie wie folgt:

a. Von Neapel bis Shanghai

gebrauchten bisher			
die älteren Schiffe	32	Tage 21	Stunden,
werden künftig gebrauchen			
die älteren Schiffe	31	„ 10	„
Neubauten nach dem Inkrafttreten des neuen Vertrags	29	„ 11	„

b. Von Port Said bis Hongkong

werden ferner künftig gebrauchen			
die älteren Schiffe	24	Tage 23	Stunden,
Neubauten nach dem Inkrafttreten des neuen Vertrags	22	„ 8	„

Dadurch wird die deutsche Linie die französische, welche zu der unter b bezeichneten Strecke jetzt fahrplanmäßig 24 Tage 15 Stunden beziehungsweise mit neu erbauten Schiffen 23 Tage 22 Stunden gebraucht, einholen, mit den Neubauten sogar einen Vorsprung von 1 Tag 14 Stunden vor ihr gewinnen.

Die P. und O. gebraucht für die Strecke Port Said—Hongkong bisher 27 Tage 14 Stunden, welche sich nach Inkrafttreten des neuen Vertrags auf 23 Tage 17 Stunden vermindern werden. Auch dieser Linie werden daher die neuen deutschen Postdampfer überlegen sein.

Da indessen nicht ausgeschlossen ist, daß die fremden Linien im Laufe der Jahre zu weiterer Steigerung ihrer Geschwindigkeitsleistungen übergehen, so muß, wie bereits bei den vorjährigen Verhandlungen im Reichstage betont wurde, Vorsorge getroffen werden, auf welche Weise einer hieraus sich ergebenden Verschiebung der Verhältnisse zu Ungunsten der deutschen Linien vorzubeugen ist. Es boten sich hierzu zwei Wege. Entweder konnte in dem Gesetze vorbehalten werden, daß während der Vertragsdauer, sei es einmalig nach einer angemessenen Frist oder auch wiederholt, eine Revision der Bestimmungen über die Geschwindigkeit der Dampfer zu erfolgen habe; oder aber es wurde von vornherein eine Bestimmung getroffen, welche das Mitgehen der Reichslinien mit einer etwaigen Geschwindigkeitssteigerung der fremden Konkurrenzlinien von selber sicherstellt. Bei den Verhandlungen mit dem Norddeutschen Lloyd ist der letztere Weg gewählt worden. Dabei wurde davon ausgegangen, daß, soweit die englischen und französischen Postdampfer ihre Geschwindigkeit ohne vertragsmäßige Verpflichtung und ohne Erhöhung der Staatsbeihilfe steigern sollten, das Geschäftsinteresse auch die deutsche Linie veranlassen werde, ihre Leistungen ohne vertragsmäßige Abmachung auf gleicher Höhe zu halten. Sobald aber die fremden Linien nach dieser Richtung vertragsmäßige Verpflichtungen übernehmen, würde die gleiche Verpflichtung auch für die deutsche Linie einzutreten haben, und zwar insoweit ohne besonderes Entgelt, als ein solches auch den Konkurrenzlinien nicht gewährt wird. Sollten dagegen die fremden Linien zu einer vertragsmäßigen Erhöhung der Beihilfe oder sonstiger Staatsunterstützung gelangen, so würde es einer neuen Vereinbarung zwischen dem Reich und dem Unternehmer darüber bedürfen, in welcher Weise die deutschen Linien den fremden Konkurrenzlinien gegenüber gleichwerthig zu erhalten sein würden.

Eine in diesem Sinne gehaltene Bestimmung ist im § 3 des Gesetzentwurfs vorgesehen. Um ihr gerecht werden zu können, würde der Lloyd die neu einzustellenden Dampfer sogleich mit einer solchen Maschinenkraft ausstatten, daß sie erforderlichenfalls eine durchschnittliche Geschwindigkeit von $14^1/_2$ bis 15 Knoten zu entwickeln vermögen.

III. Die Mittel zur Durchführung geplanter Aenderungen.

Als Gegenleistung für die erhöhten Verpflichtungen beansprucht der Norddeutsche Lloyd eine Erhöhung der bisherigen Reichsbeihilfe um den Betrag von 1 500 000 Mark jährlich und die Uebertragung des erweiterten Unternehmens auf einen Zeitraum von 15 Jahren.

Diese Forderung erscheint bei Prüfung der bisherigen Finanzergebnisse der Reichspostdampferlinien des Lloyd und in Betracht der durch die Erweiterung erwachsenden Mehrkosten nicht unbillig.

Für die Feststellung der Finanzergebnisse ist der Artikel 26 des Vertrags vom 3./4. Juli 1885 maßgebend. Durch denselben sollte gemäß Nr. 11 der

Anlage des Gesetzes vom 6. April 1885 dem Reich ein Antheil an dauernden größeren Gewinnen aus dem Unternehmen gesichert werden; und zwar sollte ein Ueberschuß bis zur Höhe von 5 Prozent des Buchwerths der Schiffe dem Unternehmer unverkürzt verbleiben, ein Mehrbetrag aber antheilig dem Reiche zu gute kommen. Diese Absicht hat im Vertrage durch die Bestimmung Ausdruck gefunden, daß vom Lloyd in die über die Reichspostdampferlinien zu führende Separatrechnung 5 Prozent Zinsen vom Buchwerthe der Schiffe, obwohl nicht in Wirklichkeit gezahlt, als Ausgabe einzustellen sind, und der Anspruch des Reichs auf Antheilnahme am Gewinn eintritt, sobald nach der Separatrechnung ein jährlicher Ueberschuß zu verzeichnen ist.

Wird von dem besonderen Verhältnisse zwischen dem Unternehmer und dem Reiche abgesehen und die Rechnung allein nach geschäftsüblichen Grundsätzen aufgestellt, so können diese Zinsen nicht als Ausgaben angesetzt werden. In Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes sind in der als Anlage VI beigefügten Zusammenstellung über die finanziellen Abschlüsse des Unternehmens während der bisherigen Vertragszeit, abweichend von den jährlichen Separatrechnungen, Zinsen als Ausgabe nicht in Ansatz gebracht worden. [1])

Zu dem in der Zusammenstellung erscheinenden Einnahmeposten „Antheil an den Prämienüberschüssen“ ist erläuternd zu bemerken, daß der Norddeutsche Lloyd als Selbstversicherer seiner Flotte aus den alten Schiffen gleichmäßig, und zwar den Reichspostdampfern nach Nr. 3 im Artikel 26 des Vertrags, mit 6 Prozent vom Buchwerthe zur Last geschriebenen Versicherungsprämien bisher regelmäßig bedeutende Ueberschüsse erzielt hat. Eine Betheiligung der Reichspostdampfer an diesen Ueberschüssen hat vom Lloyd erst im Jahre 1892 erreicht werden können Zur Ermöglichung eines zutreffenden Vergleichs der Finanzergebnisse der verschiedenen Jahre ist jedoch in der anliegenden Zusammenstellung auch bei den früheren Jahren (1886 bis 1891) ein entsprechender Betrag für die Reichspostdampfer als Einnahme angesetzt, gleichzeitig aber auch das Schlußergebniß ohne diesen Antheil an den Prämienüberschüssen nachrichtlich vermerkt worden.

Ausweislich der Zusammenstellung ist bei Einrechnung der Reichsbeihilfe der in der ersten Hälfte der Vertragsperiode regelmäßig wiederkehrende jährliche Verlust, welcher 1887 sich auf 1 388 034 Mk. belief (1886 stellt nur ein halbes Betriebsjahr dar) und 1890 mit 1 937 694 Mk. die höchste Höhe erreichte, seit dem Jahre 1894 verschwunden. Erst von da ab ist ein zunächst geringer Gewinn zu verzeichnen, der sich belaufen hat

1894 auf 220 391 Mk.,
1895 „ 454 301 „
1896 „ 848 214 „

Dieser Gewinn der letzten Jahre hält sich mit beziehungsweise $1\frac{1}{2}$, 2,1 und 4 Prozent des jeweiligen Buchwerths der Reichspostdampferflotte in mäßigen Grenzen. Im Ganzen hat bisher der Lloyd aus dem Reichspostdampferunternehmen einen Gewinn noch nicht gezogen, vielmehr einen Verlust von 5 258 563 Mk. zu verzeichnen.

Für die Beurtheilung der Frage, ob die beabsichtigten Mehrleistungen eine Erhöhung der Beihilfe um $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark rechtfertigen und ob im Uebrigen die bisherige Beihilfe auch für eine neue Vertragsperiode unvermindert zu be-

[1]) Aus dieser verschiedenen Art der Berechnung erklärt sich der scheinbare Widerspruch zwischen den in der vorjährigen Vorlage mitgetheilten Finanzergebnissen der Reichpostdampferlinien und den im Jahresbericht des Norddeutschen Lloyd enthaltenen Angaben.

willigen sein möchte, dürfte es richtig sein, nur die Verhältnisse etwa der letzten drei Jahre ins Auge zu fassen. Während derselben hat der Ueberschuß aus dem Gesammtunternehmen durchschnittlich 507 636 Mk. betragen = 2,6 Prozent vom Buchwerth oder 2 Prozent vom Anschaffungswerth der Schiffe. Dieses Ergebniß ist erreicht bei höchster Vervollkommung des Materials, fast vollständiger Ausnützung des verfügbar zu machenden Schiffsraumes, sowie Verschonung von jedem Schiffsverluste. Bei unveränderter Fortführung der Linien würde zwar, so lange die allgemeinen Konjunkturen günstig bleiben, eine weitere Besserung der Einnahmeerträge, namentlich aus dem Personenverkehr, nicht unwahrscheinlich sein, während für die Einnahmen aus dem Güterverkehr in Betracht kommt, daß die Schiffe von jetzt an den Grenzen der Ausnutzung ihrer Ladefähigkeit angelangt sind. Allein es ist zu bedenken, daß im Falle der Erweiterung des Unternehmens nicht von vornherein damit gerechnet werden kann, daß die bisher in der ostasiatischen Fahrt befindlichen Schiffe während der ersten Betriebsjahre nach der Verdoppelung der Fahrten ebensoviel Fracht und Passagiere zu befördern haben werden, wie vorher. Außerdem soll aber auf den schon bisher ausgeführten Fahrten im Verkehr mit Ostasien die Geschwindigkeit nicht unerheblich gesteigert werden, wodurch eine beträchtliche Erhöhung der Betriebskosten, insbesondere in Folge des vermehrten Kohlenverbrauchs und der stärkeren Besatzung bedingt wird.[1])

Es dürfte daher anzunehmen sein, daß auf den bisherigen Fahrten etwa zu erzielende Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Betriebskosten in Folge der Geschwindigkeitssteigerung zum großen Theile aufgewogen werden, und somit die durchschnittliche Verzinsung des Anlagekapitals auch weiterhin eine mäßige bleiben wird. Die bisherigen Fahrten werden deshalb auch künftig nur unter Fortgewährung der bisherigen Reichsbeihilfe unterhalten werden können. Soweit aber die neu einzurichtenden Fahrten auf der ostasiatischen Linie in Frage kommen, wird die folgende Berechnung Platz greifen können.

Zur Ausführung der jährlich mehr zu leistenden 13 Doppelfahrten würden mindestens vier neue Dampfer beschafft werden müssen. Damit diese Dampfer den Anforderungen hinsichtlich der Konkurrenzfähigkeit gewachsen sind, insbesondere eine nöthigenfalls noch steigerungsfähige Geschwindigkeit von durchschnittlich 14 Knoten entwickeln können, müssen sie in großen Dimensionen mit besonders starken Maschinen hergestellt werden, so daß der Anschaffungspreis, nach Lage der gegenwärtigen hohen Preise, auf mindestens 4 Mill. Mark für den Dampfer, zusammen also auf mindestens 16 Millionen Mark, gegenüber dem in der vorjährigen Vorlage für Schiffe von $13^1/_2$ Knoten eingesetzten Kostenpreis von 13 Millionen Mark zu veranschlagen ist.

Nun hat im Durchschnitt der letzten drei Jahre 1894 bis 1896 für die ostasiatische Hauptlinie der durch die Reichsbeihilfe zu deckende Verlust bei ebenfalls 13 Doppelfahrten jährlich 1 318 114 Mk. betragen. Auf den neuen Fahrten werden freilich durch die Einstellung größerer Schiffe mit stärkerer Ladefähigkeit die Betriebseinnahmen, wenn auch nicht sofort, so doch bei steigender

[1]) In welchem Maße mit der Steigerung der Geschwindigkeit des Schiffes der Kohlenverbrauch zunimmt, ergibt sich daraus, daß ein Schiff, welches bei 12 Knoten Geschwindigkeit einen Tagesverbrauch von 80 Tonnen Kohlen hat,

bei 13 Knoten etwa 100 Tonnen
„ 14 „ „ 125 „
„ 15 „ „ 155 „ und
„ 16 „ „ 190 „

also bei 16 Knoten erheblich mehr als das Doppelte an Kohlen verbrauchen würde, wie bei 12 Knoten Fahrgeschwindigkeit.

Entwickelung des Verkehrs, sich voraussichtlich nicht unwesentlich erhöhen, auch mag bei der Erweiterung des Unternehmens eine gewisse Verringerung der an sich geringfügigen Generalunkosten eintreten. Dem steht aber die erhebliche Steigerung der Betriebskosten gegenüber, welche durch die höhere Geschwindigkeit und durch die stärkere Besatzung der größeren Schiffe bedingt wird. Auch hier wird der erhöhte Einnahmebetrag durch vermehrte Ausgaben voraussichtlich in Anspruch genommen werden. In diesem Falle würde bei Gewährung einer Subventionserhöhung von $1^1/_2$ Millionen Mark für den neuen Theil des Unternehmens sich ein jährlicher Ueberschuß von 181 886 Mk. oder $1,_{14}$ Prozent des Anlagekapitals von 16 Millionen ergeben. Nimmt man aber auch an, daß der Betriebsverlust ohne die Beihilfe sich auf rund 1 000 000 Mk. jährlich verringert, so wird der durch die Gewähr einer weiteren Beihilfe von $1^1/_2$ Millionen Mark sich ergebende Gewinn von 500 000 Mk. nur einer Verzinsung des Anlagekapitals mit $3,_{12}$ Prozent entsprechen, ein Nutzen, der dem Unternehmer unbedenklich wird zugestanden werden müssen. Dabei ist immer von der günstigen Voraussetzung ausgegangen, daß das gesammte Unternehmen des Lloyd von größeren Schiffsverlusten verschont bleibt und daß in Folge dessen bei der Selbstversicherung beträchtliche Gewinne erzielt werden, die auch den Reichspostdampfern zu Gute kommen. Schließlich aber würden gegenüber einer nicht vorauszusehenden, die vorstehenden Berechnungen hinter sich lassenden Verbesserung der Finanzergebnisse des Unternehmens die Interessen des Reichs durch die bereits oben erwähnte Bestimmung unter Nr. 11 der Anlage des Gesetzes vom 6. April 1885 gesichert werden, welche ihm bei dauernden Ueberschüssen des Unternehmens einen Antheil an denselben einräumt.

Wird der Dienst auf der ostasiatischen Linie in der geplanten Weise erweitert und dafür die Beihilfe des Reichs um $1^1/_2$ Millionen Mark erhöht, so stellt sich die Vergütung für die ostasiatische Hauptlinie zwischen Bremerhaven und Shanghai beziehungsweise Yokohama bei einer Jahresleistung von 645 164 Seemeilen auf $5,_{30}$ Mk. für die Seemeile, während sie nach dem jetzigen Vertrage mit $5,_{57}$ Mk. für die Seemeile zu berechnen ist. Die Beihilfen der konkurrirenden ausländischen Linien betragen dagegen bei der englischen Peninsular and Oriental Steam Navigation Company nach dem neuen Vertrage $5,_{87}$ Mk. und bei der französischen Compagnie des Messageries maritimes sogar $8,_{30}$ Mk. für die Seemeile. Demgemäß bleibt auch die gesammte Beihilfe, welche das Reich für die Verbindung mit Ostasien aufwenden würde, mit 3 420 000 Mk. hinter den Summen erheblich zurück, welche England und Frankreich ihren Linien mit 5 000 000 Mk. beziehungsweise 4 868 026 Mk. zahlen.

Die Uebernahme der Erweiterung des Fahrdienstes auf der ostasiatischen Linie wird von dem Norddeutschen Lloyd an die weitere Bedingung geknüpft, daß das Vertragsverhältniß auf eine Dauer von 15 Jahren verlängert werde. Diese Bedingung erscheint mit Rücksicht darauf, daß der Unternehmer genöthigt ist, zum Wenigsten vier neue Schiffe im Werthe von mindestens 16 Millionen Mark in die Linie einzustellen, die bei einer 5 prozentigen Abschreibung jährlich erst im Verlaufe von 20 Jahren amortisirt sein würden, wohl begründet, und es wird keinem Bedenken unterliegen, eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses schon jetzt, einige Jahre vor Ablauf des gegenwärtigen Vertrags, einzugehen. Das Reich würde darin lediglich dem Beispiele der französischen Regierung folgen, welche bei der grundlegenden Umgestaltung des Dienstes der Messageries maritimes bereits im Jahre 1894 einen neuen Vertrag mit der Gesellschaft auf 15 Jahre abgeschlossen hat, obwohl der bestehende Vertrag erst im Jahre 1903 ablief.

Eine solche Vertragsverlängerung würde nicht nur die ostasiatische Linie, für welche die Nothwendigkeit der Umgestaltung des Dienstes oben nachgewiesen ist, sondern zugleich auch die australische Linie umfassen. Bezüglich dieser würden die Leistungen des Reichs dieselben bleiben, wie sie bei Abschluß des Vertrags vom 3./4. Juli 1885 ausbedungen sind. Dagegen würden sich die Leistungen des Norddeutschen Lloyd jenen Vertragsbestimmungen gegenüber, wie folgt, erhöhen:

1. die geringste Größe der zu verwendenden Schiffe beträgt statt 3000 Registertons fortan 5300 Registertons, bei Neubauten 6000 Registertons;
2. die Fahrgeschwindigkeit beträgt statt 11½ Knoten auf der ganzen Strecke künftig zwischen dem europäischen und dem australischen Posthafen 12,2 Knoten, für Neubauten 13,5 Knoten;
3. Neubauten müssen hinsichtlich der Verwendbarkeit im Kriege und sämmtliche Postdampfer hinsichtlich ihrer Bemannung den vertragsmäßigen Anforderungen der Marineverwaltung entsprechen.

IV. Zeitpunkt der Einrichtung des erweiterten Betriebs.

Die Verdoppelung der Fahrten auf der ostasiatischen Linie erfordert, wie bereits erwähnt, die Einstellung von mindestens vier weiteren Dampfern, welche den im Gesetzentwurfe vorgeschriebenen Bedingungen hinsichtlich der Geschwindigkeit und in ihren Einrichtungen allen Anforderungen der Neuzeit an erstklassige Post- und Passagierdampfer entsprechen müssen. Diese Dampfer sind deshalb, und zwar nach der Bestimmung unter Nr. 5 der Anlage des Gesetzes vom 6. April 1885 auf deutschen Werften neu zu erbauen. Selbst wenn sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes der Bau in Angriff genommen würde, könnte, da mit einer Bauzeit von mindestens 1½ Jahren gerechnet werden muß, die Einstellung der Dampfer frühestens im Herbst 1899 stattfinden, sowie die Betriebserweiterung erst zu diesem Zeitpunkte eintreten, falls sie von der Einstellung der neuen Schiffe abhängig gemacht würde. Ein solches Hinausschieben wäre aber für alle betheiligten Interessen im höchsten Grade nachtheilig. Kommt es bei Maßregeln des internationalen Wettbewerbs für den Erfolg schon an sich auf ein schnelles Handeln an, so bildet im gegenwärtigen Augenblick die jüngst mit der chinesischen Regierung abgeschlossene Vereinbarung über Kiautschou einen verstärkten Grund, die in der Vorlage ins Auge gefaßte Neuregelung der Postdampferverbindungen nach Ostasien binnen kürzester Frist ins Leben treten zu lassen. Um die neue Erwerbung als Stützpunkt der deutschen Interessen mit Energie zu fördern und namentlich nach der Richtung auszunutzen, daß an der Erschließung und wirthschaftlichen Entwickelung der zugänglich werdenden Gebiete unsere Industrie einen der Stellung Deutschlands entsprechenden Antheil enthält, ist es eine wesentliche Vorbedingung, die Postdampferverbindung mit Ostasien so schnell wie möglich intensiver und leistungsfähiger zu gestalten. Dies wird dadurch ausführbar, daß der Norddeutsche Lloyd im Stande und bereit ist, mit vorhandenen Dampfern, welche die vorschriftsmäßigen Anforderungen — insbesondere hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeit und Einrichtung — erfüllen, bis zur Fertigstellung der sofort in Angriff zu nehmenden Neubauten, den 14tägigen Betrieb auf der ostasiatischen Linie alsbald nach Abschluß des Vertrages aufzunehmen. In solchem Falle würde der im Entwurf vorgesehene Mehrbetrag der Beihilfe von 1½ Millionen Mark antheilig, — unter Umständen zum vollen oder doch annähernd zum vollen Jahresbetrage — schon für das Rechnungsjahr 1898 erforderlich werden. Die Bereitstellung würde nach Maßgabe des § 4 des Postdampfergesetzes vom 6. April 1885 zu erfolgen haben.

Miszellen.

Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1897 im Deutschen Reich. In dem II. „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs" (1898) sind die ausführlicheren Nachweise der am 1. Dezember 1897 in beschränkterem Umfang vorgenommenen Viehzählung unter eingehenden tabellarischen Vergleichen mit den Ergebnissen früherer Viehzählungen veröffentlicht. Danach wurden am 1. Dezember 1897 im Deutschen Reich gezählt: 750 981 unter 4 Jahre und 3 287 504 über 4 Jahre alte Pferde, 2 073 246 unter $^1/_2$ Jahr alte und 16 417 526 über $^1/_2$ Jahr alte Stück Rindvieh, 3 087 095 unter 1 Jahr alte und 7 779 677 über 1 Jahr alte Schafe und 11 639 286 unter 1 Jahr alte und 2 635 271 über 1 Jahr alte Schweine. Eine Vergleichung der Ergebnisse mit früheren Zählungen ergibt, daß sich die Stückzahl der Pferde, des Rindviehs und der Schweine stetig vermehrt, diejenige der Schafe aber stark vermindert hat.

Die Stückzahl betrug nämlich

für:	Pferde	Rindvieh	Schweine	Schafe
um das Jahr 1861 .	3 193 711	14 999 194	6 462 572	28 016 769
am 10. Januar 1873 .	3 352 231	15 776 702	7 124 088	24 999 406
am 10. Januar 1883 .	3 522 545	15 786 764	9 206 195	19 189 715
am 1. Dezember 1892 .	3 836 256	17 555 694	12 174 288	13 589 612
am 2. Dezember 1897 .	4 038 485	18 490 772	14 274 557	10 866 772

Die Stückzahl der 1897er Zählung hat sich demnach gegen die von 1892 vermehrt bei Pferden um 5,27, beim Rindvieh um 5,33, bei den Schweinen um 17,25 %, dagegen vermindert bei den Schafen um 20,04 %.

Im Verhältniß zur Fläche und zur Bevölkerung des Reichs stellte sich die Stückzahl des Viehs so, daß entfielen:

	auf 1 qkm		auf 100 Einwohner	
	1873	1897	1873	1897
Pferde	6,2	7,5	8,2	7,7
Rindvieh	29,2	34,2	38,4	35,4
Schafe	46,2	20,1	60,9	20,8
Schweine . . .	13,2	26,4	17,4	27,3

Die Zunahme der Pferde und des Rindviehs hat also mit der Bevölkerungsvermehrung nicht ganz Schritt gehalten; von Schafen entfallen jetzt auf dieselbe Einwohnerzahl nur ein Drittel so viel als vor 25 Jahren; bei den betrachteten vier Viehgattungen zeigt sich nur in der Zunahme des Schweinebestandes eine die Bevölkerungsvermehrung übertreffende Entwickelung.

Nachweisung

der

Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten für das Jahr 1896.[1])

Vorbemerkungen.

Im Allgemeinen.

Die Uebersichten sind von den Versicherungsanstalten zum ersten Mal nach den vom Reichs-Versicherungsamt, Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung, erlassenen Revidirten Bestimmungen vom 10. Juli 1896 (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1896 Seite 323 ff.) aufgestellt worden. Infolge dessen hat die Tabelle II mehrfache Aenderungen insofern erfahren, als die Ausgaben und Einnahmen anders eingetheilt sind und der Nachweis über die Kapitalanlagen ausgeschieden ist.

In den Tabellen IVa und IVb ist abweichend von der vorjährigen Nachweisung nicht das Ergebniß der Vertheilung der Beitragserstattungen, sondern eine Uebersicht über die bewilligten Beitragserstattungen mitgetheilt.

Die Ergebnisse bei den 31 Versicherungsanstalten stellen sich für die letzten fünf Rechnungsjahre wie folgt:

Es waren vorhanden:	1896	1895	1894	1893	1892
Mitglieder der Vorstände	153	151	150	147	150
Hülfsarbeiter der Vorstände	34	24	23	28	26
Büreau-, Kassen- und Kanzleibeamte	1 186	1 079	981	889	799
Unterbeamte	105	99	87	75	69
Mitglieder der Ausschüsse	610	610	618	618	618
Vertrauensmänner	66 274	66 205	65 776	60 300	58 633
Kontrolbeamte	323	352	302	297	289
Schiedsgerichte	499	499	605	606	613
Besondere Markenverkaufsstellen	9 095	9 176	9 282	8 914	8 293
Mit der Einziehung der Beiträge betraute Krankenkassen	5 204	5 014	4 819	4 642	4 425
In gleicher Weise wirkende Gemeindebehörden und sonstige von der Landes-Centralbehörde bezeichnete Stellen	2 940	2 939	2 926	2 862	2 906

[1]) Vgl. „Annalen" 1897 S. 820 ff.

Es waren vorhanden:	1896 M.	1895 M.	1894 M.	1893 M.	1892 M.
An Entschädigungsbeträgen[1]) sind von den 31 Versicherungsbeträgen bezahlt worden:					
a) für Invalidenrenten	11 588 101,86	8 396 990,75	5 388 486,88	2 797 596,06	713 600,19
b) für Altersrenten	16 187 279,86	15 630 814,37	14 377 586,05	13 336 163,55	12 318 781,21
c) für Kapitalabfindungen	1 470,34	3 774,95	907,01	963,00	64,60
d) für Beitragserstattungen in Fällen von Verheirathung	1 457 099,14	158 294,95	—	—	—
e) für Beitragserstattungen in Todesfällen	447 568,50	53 579,40	—	—	—
f) für Kosten des Heilverfahrens	1 164 009,59	626 759,40	362 773,78	107 179,21	31 835,70
Entschädigungsbeträge zusammen	30 845 528,69	24 870 213,32	20 129 753,72	16 241 901,82	13 064 281,70
Ferner sind verausgabt:					
an laufenden Verwaltungskosten (Ausgabe Kap. V)[2])	3 387 964,67	3 205 184,83	2 866 013,64	2 626 777,93	2 659 066,89
an Kosten der Beitragserhebung und Kontrole (Ausgabe Kap. VIII)[2])	2 059 338,30	1 814 584,25	1 642 495,31	1 641 979,62	1 472 584,86
Die weiteren Ausgaben für Erhebung vor Gewährung von Renten, Schiedsgerichtskosten, Kosten der Rechtshülfe, sowie sonstige nicht besonders vorgesehene Ausgaben beliefen sich auf	724 581,62	667 161,46	532 882,05	494 800,84	469 772,92
so daß abgesehen von Ueberweisungen an den Reservefonds im Ganzen an effektiven Ausgaben	37 017 413,18	30 557 143,86	25 171 144,77	21 005 460,21	17 665705,87
nachgewachsen sind, denen an effektiven Einnahmen — Beiträge, Zinsen, Miethe und Pacht aus Grundbesitz, erstattete Rentenbeträge, Strafgelder und andere zufällige Einnahmen — gegenüberstehen	114 536 753,82	106 716 487,34	101 329 354,85	95 735 765,73	92 070 714,75

[1]) Die von sämmtlichen Trägern der Versicherung (31 Versicherungsanstalten und 9 zur selbständigen Durchführung der Versicherung zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen) für Renten und Beitragserstattungen überhaupt gezahlten Beträge stellen sich nach den vom Reichs-Versicherungsamt jährlich veröffentlichten Abrechnungen des Rechnungsbureaus (§ 92 des Gesetzes) wie folgt:

Rechnungsjahr	Es sind in den nebenbezeichneten Rechnungsjahren gezahlt worden in Mark an									
	Invalidenrenten		Altersrenten		Beitragserstattungen in				zusammen	
					Fällen von Verheiratung		Todesfällen			
	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs
1891	52,08	—	15 306 702,26	6 049 848,41	—	—	—	—	15 306 754,34	6 049 848,41
1892	1 353 433,19	561 010,30	21 071 602,06	8 410 061,74	—	—	—	—	22 425 035,25	8 971 072,04
1893	5 282 850,42	2 209 016,30	22 763 337,03	9 052 636,71	—	—	—	—	28 046 187,45	11 261 653,01
1894	10 173 183,29	4 172 710,29	24 474 443,49	9 682 186,28	—	—	—	—	34 647 626,78	13 854 896,57
1895	15 525 632,49	6 329 679,35	26 576 369,02	10 483 580,39	158 562,76	158,11	60 806,32	11,36	42 321 371,19	16 813 429,21
1896	21 101 179,27	8 405 010,25	27 412 938,03	10 714 318,06	1458 106,61	260,28	517 251,79	69,72	50 489 476,60	19 119 658,31

*) Da die Kosten der Beitragsleistung jetzt bei Kapitel VIII (früher bei Kapitel V) nachgewiesen sind, so sind die Angaben für die früheren Jahre dementsprechend abgeändert worden.

Zu Tabelle I.

Der Ausfüllung der Tabelle I ist der Stand vom 31. Dezember 1896 zu Grunde gelegt, wobei die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer in derjenigen Zahl aufgeführt sind, welche sich aus dem Statut oder aus sonstigen allgemeinen Vorschriften ergibt, und zwar auch dann, wenn einzelne der in Frage kommenden Personen zur Zeit der Aufstellung aus ihrem Amt ausgeschieden waren. Die Ersatzmänner haben im Allgemeinen keine Aufnahme gefunden; nur den Beisitzern der Schiedsgerichte sind die Hülfsbeisitzer zugerechnet worden.

In den Spalten 8 und 9 der Tabelle I sind nur die ständig beschäftigten Kassen-, Büreau- und Kanzleibeamten beziehungsweise Unterbeamten berücksichtigt, das heißt diejenigen, deren Verwendung einem voraussichtlich dauernden Bedürfnisse entspricht.

Im Jahre 1896 wurden von den 31 Versicherungsanstalten
[1]) 25 402 Altersrenten und
[1]) 60 562 Invalidenrenten,
zusammen 85 964 Renten festgesetzt.

[1]) Diese Zahlen sind mit den entsprechenden Zahlen in den früheren Nachweisungen nicht vergleichbar, weil im Gegensatz zu früher auf die in höherer Instanz aberkannten Renten u. s. w. keine Rücksicht genommen ist.

Seit Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bis zum 31. Dezember 1896 sind nach den Feststellungen des Rechnungsbureaus an Renten nach Abzug der in höherer Instanz aberkannten Renten überhaupt bewilligt

bei den	Invalidenrenten	Altersrenten	zusammen
31 Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten	202 408	288 212	490 620
9 zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen	14 880	5 511	20 400
sämmtlichen Trägern der Versicherung . . .	217 297	293 723	511 020

Nach dem Jahre des Rentenbeginns geordnet stellen sich die Zahlen wie folgt:

Es beginnen im Jahre	bei den 31 Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten			bei den sämmtlichen Trägern der Versicherung		
	Invalidenrenten	Altersrenten	zusammen	Invalidenrenten	Altersrenten	zusammen
1891	2 675	162 622	165 297	2 900	165 083	167 983
1892	31 675	28 688	60 363	33 961	29 344	63 305
1893	40 077	25 610	65 687	43 215	26 255	69 470
1894	46 174	32 797	78 971	49 707	33 433	83 140
1895	48 531	22 989	71 520	52 016	23 624	75 640
1896	33 276	15 506	48 782	35 498	15 984	51 482
zusammen .	202 408	288 212	490 620	217 297	293 723	511 020

Von den 85 964 Renten, welche im Jahre 1896 von den 31 Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten bewilligt sind, beginnen hiernach nur 48 782 im Jahre 1896, während der Rest mit 37 182 in Folge nachträglicher Geltendmachung des Anspruchs auf frühere Jahre bis zurück zum Jahre 1891 zurückdatirt worden ist. In der Denkschrift zu

Die Zahl der im Jahre 1896 von den 31 Versicherungsanstalten bewilligten Beitragserstattungen beträgt

63 212	für Fälle von Verheiratung,
14 484	für Todesfälle,
zusammen 77 696.	

Zu Tabelle II.

Die Zahlen in Spalte 2 bis 7 und 9 bis 11 der Tabelle II enthalten diejenigen Entschädigungsbeträge, welche im Jahre 1896 durch die Post gezahlt und von den Versicherungsanstalten erstattet worden sind. Da auch die noch nicht rechtskräftig feststehenden Renten ausgezahlt werden, die Vertheilung und Abrechnung in jeder Sache aber erst nach eingetretener Rechtskraft der Rentenbewilligung erfolgen kann, so waren alle derartigen Zahlungen mit aufzunehmen und vorläufig der festsetzenden Versicherungsanstalt zur Last zu legen. Bei den Beitragserstattungen dagegen haben die Rechtsmittel aufschiebende Wirkung, so daß im Allgemeinen nur rechtskräftig feststehende Beträge gezahlt werden; es konnten daher auch sämmtliche Erstattungen im Laufe des Jahres auf die einzelnen Versicherungsanstalten 2c. vertheilt werden.

Wie sich die für Verwaltungskosten verausgabten Beträge im Verhältniß zu den Einnahmen (Kapitel I bis III) bei den einzelnen Versicherungsanstalten stellen, zeigt die Tabelle auf S. 825. Dieselbe gibt auch Aufschluß darüber, welchen Antheil der Verwaltungskosten im engeren Sinne (Kapitel V und Kapitel VIII) die Kosten für Einziehung der Beiträge und die Kosten der Kontrole einnehmen.

Ueberweisungen an den Reservefonds sind im Jahre 1896 von 25 Versicherungsanstalten mit zusammen 6 619 084,76 ℳ. erfolgt.

Davon sind durch Spalte 27 nur die in baarem Gelde an den Reservefonds abgeführten Beträge mit 2 740 688,02 ℳ. nachgewiesen.

Die in den Spalten 31 bis 36 der Tabelle II angegebenen Zahlen stellen die im Jahre 1896 verkauften Marken dar abzüglich der irrthümlich verwendeten und vernichteten, für welche die Beträge gemäß §§ 125 und 127 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes von den Versicherungsanstalten erstattet worden sind beziehungsweise zu erstatten waren.

Der Gesammterlös aus Beiträgen stellt sich auf 101 526 395,31 ℳ., übersteigt also die Einnahmen aus Beiträgen

des Jahres 1891	um	12 639 424,45	ℳ
„ „ 1892	„	12 995 772,21	„
„ „ 1893	„	11 634 188,79	„
„ „ 1894	„	8 795 964,23	„
„ „ 1895	„	6 174 502,34	„

---

dem Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes (Zu Nr. 696 der Reichstags-Drucksachen IV. Session 1895/97) ist die Zahl der

im Jahre 1891 beginnenden Renten auf 176 905
und der
in jedem folgenden Jahre beginnenden Renten auf 83 380

angenommen; beide Zahlen sind nach Obigem bisher noch nicht erreicht. Es ist dies ein wichtiges Zeichen für die Sicherheit der Grundlagen jener Rechnung.

Ordnungsnummer	Namen	Durchschnittliche Höhe der Verwaltungskosten in Prozenten der Gesammteinnahmen: Kap. V + Kap. VIII (Tab. II Sp. 19 + Sp. 25)¹	Kap. V bis IX (Tab. II Sp. 19 bis 26)	in Mark pro Kopf der Versicherten und Jahr bei Annahme von 46 Beiträgen: Kap. V + Kap. VIII (Tab. II Sp. 19 + Sp. 25)	Kap. V bis IX (Tab. II Sp. 19 bis 26)	Von 100 ℳ der durch Kap. V und Kap. VIII (Tab. II Sp. 19 u. 25) dargestellten Verwaltungskosten entfallen auf: Kosten der Einziehung der Beiträge Kapitel V Titel 2 (Sp. 23)	Kosten der Kontrole Kapit. VIII Titel 8 (Spalte 24)	Zusammen
1.	Ostpreußen	10,95	12,34	0,90	1,01	—	31,8	31,8
2.	Westpreußen	7,29	8,78	0,67	0,80	0,9	19,0	19,9
3.	Berlin	3,26	3,53	0,44	0,48	—	13,4	13,4
4.	Brandenburg	4,38	4,98	0,45	0,51	0,3	8,5	8,8
5.	Pommern	5,44	6,14	0,53	0,60	—	24,5	24,5
6.	Posen	8,77	12,01	0,77	1,05	0,1	17,1	17,2
7.	Schlesien	4,84	6,34	0,45	0,59	1,0	13,2	14,2
8.	Sachsen-Anhalt	4,39	4,86	0,47	0,52	0,9	25,0	25,9
9.	Schleswig-Holstein	5,93	6,40	0,67	0,72	6,2	13,5	19,7
10.	Hannover	5,25	5,94	0,68	0,64	2,7	31,8	34,4
11.	Westfalen	3,31	3,74	0,39	0,44	—	13,4	13,4
12.	Hessen-Nassau	3,96	4,32	0,46	0,51	—	20,7	20,7
13.	Rheinprovinz	2,89	3,04	0,32	0,38	14,2	1,1	15,3
14.	Oberbayern	1,79	1,86	0,20	0,21	—	4,7	4,7
15.	Niederbayern	3,64	4,18	0,35	0,40	—	13,2	13,2
16.	Pfalz	1,95	2,09	0,22	0,23	—	6,0	6,0
17.	Oberpfalz	3,66	4,02	0,35	0,38	—	6,8	6,8
18.	Oberfranken	2,66	3,02	0,26	0,29	—	2,6	2,6
19.	Mittelfranken	1,48	1,52	0,16	0,17	—	11,7	11,7
20.	Unterfranken	3,23	3,31	0,32	0,33	—	13,1	13,1
21.	Schwaben	2,41	2,47	0,26	0,27	—	7,7	7,7
22.	Königreich Sachsen	5,35	5,59	0,62	0,65	61,9	—	61,9
23.	Württemberg	6,30	6,54	0,71	0,73	51,3	5,8	57,1
24.	Baden	4,90	5,27	0,58	0,61	53,7	3,9	57,6
25.	Großherzogthum Hessen	6,20	6,85	0,70	0,71	59,3	9,2	68,5
26.	Mecklenburg	7,15	7,56	0,66	0,72	—	20,0	20,0
27.	Thüringen	5,91	6,18	0,64	0,67	53,4	4,2	57,6
28.	Oldenburg	3,93	4,18	0,46	0,49	—	9,7	9,7
29.	Braunschweig	6,69	6,82	0,74	0,76	46,2	8,1	54,3
30.	Hansestädte	7,20	7,45	1,02	1,04	63,5	5,3	68,8
31.	Elsaß-Lothringen	3,29	3,54	0,41	0,44		18,8	18,8
	Im Durchschnitt für das Reich	4,76	5,33	0,52	0,58	20,0	12,9	32,9
	1895	4,73	5,25	0,51	0,57	18,9	12,6	31,5
	1894	4,46	4,91	0,47	0,52	18,3	13,1	31,4
	1893	4,45	4,88	0,46	0,50	21,6	11,8	33,4
	1892	4,44	4,98	0,45	0,49	19,5	10,6	30,1
	1891	3,84	4,18	0,37	0,40	12,9	5,6	18,5

Ueber die Zahl der bisher in den einzelnen Lohnklassen entrichteten Beiträge gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Lohnklassen	Anzahl der entrichteten Beiträge in den nebenbezeichneten Lohnklassen im Jahre					
	1891	1892	1893	1894	1895	1896
I	108 310 459	99 864 782	98 286 604	101 468 238	102 984 236	105 830 416
II	163 871 844	171 272 806	169 864 669	174 179 022	177 391 174	184 740 012
(Darunter Doppelmarken)	(228 855)	(152 760)	(188 413)	(273 406)	(373 149)	(411 053)
III	92 514 948	94 828 134	99 529 474	102 957 209	106 698 714	115 436 086
IV	62 485 699	58 452 781	60 902 950	63 254 909	66 128 439	73 505 583
Zusammen	427 182 950	424 418 503	428 583 697	441 859 378	453 202 563	479 512 097

Im Jahre 1896 ist gegen das Vorjahr hiernach eine Steigerung der Zahl der Beiträge um 26 309 534 eingetreten.

Die Zahl der Beiträge, welche im Durchschnitt auf den Kopf der versicherungspflichtigen Personen entrichtet ist, läßt sich aus nachstehender Uebersicht erkennen:

im Jahre	Gesammtzahl	Davon in Lohnklasse			
		I	II	III	IV
1891	39,7	10,1	15,2	8,6	5,8
1892	39,7	9,3	16,0	8,9	5,5
1893	39,8	9,1	15,8	9,2	5,7
1894	40,4	9,3	15,9	9,4	5,8
1895	40,9	9,3	16,0	9,6	6,0
1896	43,0	9,5	16,6	10,4	6,5

In der nachfolgenden Zusammenstellung ist für die Jahre 1891 bis 1896 die prozentuale Vertheilung der Einnahmen aus Beiträgen und die Anzahl der entrichteten Beiträge über die einzelnen Lohnklassen dargestellt, wobei die Anrechnung der sämmtlichen vernichteten Marken als „voll" erstattet erfolgt ist.

Lohnklassen	Von 100 M. der Gesammteinnahme aus Beiträgen entfallen auf die nebenbezeichneten Lohnklassen						
	im Jahre						in den sechs Jahren zusammen
	1891	1892	1893	1894	1895	1896	
I	17,06	15,78	15,26	15,32	15,12	14,59	15,51
II	36,87	38,69	37,79	37,57	27,21	36,40	37,41
(Darunter Doppelmarken)	(0,05)	(0,03)	(0,04)	(0,06)	(0,08)	(0,08)	(0,06)
III	24,98	25,72	26,57	26,65	26,86	27,29	26,35
IV	21,09	19,81	20,38	20,46	20,81	21,72	20,73
Zusammen . .	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Lohnklassen	Von 100 Stück der überhaupt geleisteten Beiträge sind für die nebenbezeichneten Lohnklassen entrichtet						
	im Jahre						in den sechs Jahren zusammen
	1891	1892	1893	1894	1895	1896	
I	25,35	23,53	22,93	22,96	22,78	22,07	23,24
II	38,36	40,36	39,64	39,42	39,14	38,53	39,24
(Darunter Doppelmarken)	(0,05)	(0,04)	(0,04)	(0,06)	(0,08)	(0,09)	(0,06)
III	21,66	22,34	23,22	23,30	23,84	24,07	23,03
IV	14,63	13,77	14,21	14,32	14,59	15,33	14,49
Zusammen . .	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Die durchschnittliche Höhe des Wochenbeitrages stellte sich

im Jahre	1891 auf	20,81	Pfennige,	im Jahre	1894 auf	20,99	Pfennige,
„ „	1892 „	20,88	„	„ „	1895 „	21,04	„
„ „	1893 „	20,97	„	„ „	1896 „	21,17	„

Zu den Tabellen III.

Die Haupttabelle III enthält die Zahl, den Jahresbetrag und den Kapitalwerth der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Schluß des Jahres 1896 den 31 Versicherungsanstalten endgiltig zur Last gelegten Rentenantheile (§ 90 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes). Dabei sind, um die Vergleichbarkeit mit den früheren Veröffentlichungen aufrecht zu erhalten, als Kapitalisirungsfaktoren die bisher benutzten, in den Rechnungsgrundlagen zu dem Gesetzentwurf vom Jahre 1888 abgeleiteten Werthe in Rechnung gestellt worden.

Da diejenigen Renten, an deren Aufbringung mehrere Versicherungsanstalten betheiligt sind, bei jeder derselben erscheinen, so deckt sich die Zahl der Rentenantheile nicht mit der der Rentenempfänger.

Insgesammt wurden bis Ende 1896 den Versicherungsanstalten zur Last gelegt:

295 415 Altersrentenantheile mit 21 722 842,46 ℳ Jahresrente und
215 652 Invalidenrentenantheile mit 13 882 631,07 ℳ Jahresrente;

von diesen waren bis Ende 1896 bereits wieder weggefallen:

93 400 Altersrentenantheile mit 6 696 769,82 ℳ Jahresrente und
60 907 Invalidenrentenantheile mit 3 831 405,39 ℳ Jahresrente,

so daß am Schlusse des Jahres noch zu zahlen waren:

202 015 Altersrentenantheile mit 15 026 072,64 ℳ Jahresrente und
154 745 Invalidenrentenantheile mit 10 051 225,68 ℳ Jahresrente.

Als Durchschnittsbetrag eines Rentenantheils ergibt sich für sämmtliche Anstalten

bei den Altersrentenantheilen 73,53 ℳ,
„ „ Invalidenrentenantheilen 64,88 ℳ.

Ueber die durchschnittliche Höhe des Jahresbetrages der von den 31 Versicherungsanstalten bis Ende 1896 bewilligten Renten gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß:

Renten, deren Beginn fällt in das Jahr	Der Durchschnittsbetrag der bewilligten Renten stellt sich in Mark für: Altersrenten		Invalidenrenten	
	ohne Reichszuschuß ℳ	mit Reichszuschuß ℳ	ohne Reichszuschuß ℳ	mit Reichszuschuß ℳ
1891	73,61	123,61	63,38	113,38
1892	77,40	127,40	64,70	114,70
1893	79,50	129,50	67,09	117,09
1894	75,84	125,84	71,28	121,28
1895	82,84	132,84	73,96	123,96
1896	85,34	135,34	75,75	125,75

Diese Zahlen können allerdings als endgiltig nicht angesehen werden, da stets noch Renten bewilligt werden, deren Beginn in die vergangenen Jahre fällt. Eine wesentliche Aenderung wird indessen voraussichtlich nur für den Durch-

schnittsbetrag der im Jahre 1896 beginnenden Renten zu erwarten sein. In der als Anhang beigegebenen Tabelle sind die Durchschnittshöhen der Renten nach einzelnen Versicherungsanstalten angegeben.

Der Bestand an Alters- und Invalidenrentenantheilen am Schluß des Jahres 1896 ergibt sich aus den Tabellen III a und III b. Zu bemerken ist hierbei, daß für das Geburtsjahr 1826 (Alter 70 Jahre) erst etwa die Hälfte der bewilligten Altersrenten bis Ende des Geschäftsjahres vertheilt war und deshalb auch nur Aufnahme gefunden hat; bei der prozentualen Gruppirung der Altersrentenantheile nach dem Alter kann daher dieses Geburtsjahr zu Vergleichen nicht herangezogen werden.

Für die Gesammtheit der 31 Versicherungsanstalten ergeben sich die folgenden Zahlen:

Altersgruppen	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen			
	von der Gesammtheit der Altersrentenantheile		vom Hundert	
			der Gesammtzahl	des Jahresbetrages
			der Altersrentenantheile	
	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ
70	11 568	979 486,40	5,72	6,52
71	20 590	1 638 922,90	10,19	10,91
72	22 652	1 737 242,61	11,21	11,56
73	23 458	1 760 716,97	11,61	11,72
74	22 675	1 675 872,36	11,23	11,15
75	21 832	1 593 108,41	10,81	10,60
71 bis 75	111 207	8 405 863,75	55,05	55,94
76 „ 80	62 244	4 464 356,83	30,81	29,71
81 „ 85	14 923	1 037 779,26	7,39	6,91
86 „ 90	1 932	129 253,01	0,96	0,86
91 und darüber	141	9 333,80	0,07	0,06
Summe	202 015	15 026 072,64	100,00	100,00

Altersgruppen	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen			
	von der Gesammtheit der Invalidenrentenantheile		vom Hundert	
			der Gesammtzahl	des Jahresbetrages
			der Invalidenrentenanleihe	
	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ
20 bis 25	2 352	139 115,46	1,50	1,38
26 „ 30	4 295	233 825,74	2,77	2,33
31 „ 35	4 488	263 108,05	2,90	2,62
36 „ 40	5 744	346 062,08	3,71	3,44
41 „ 45	7 216	449 605,86	4,66	4,47
46 „ 50	10 549	681 332,87	6,82	6,78
51 „ 55	15 901	1 043 438,86	10,28	10,38
56 „ 60	22 648	1 503 445,87	14,04	14,96
61 „ 65	31 418	2 091 667,98	20,30	20,81
66 „ 70	35 747	2 374 458,31	23,10	23,62
71 und darüber	14 419	925 170,07	9,32	9,21
Summe	154 745	10 051 225,68	100,00	100,00

Die durchschnittliche Höhe des Wochenbeitrages stellte sich

im	Jahre	1891	auf	20,81	Pfennige,	im	Jahre	1894	auf	20,99	Pfennige,
"	"	1892	"	20,86	"	"	"	1895	"	21,04	"
"	"	1893	"	20,97	"	"	"	1896	"	21,17	"

Zu den Tabellen III.

Die Haupttabelle III enthält die Zahl, den Jahresbetrag und den Kapitalwerth der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Schluß des Jahres 1896 den 31 Versicherungsanstalten endgiltig zur Last gelegten Rentenantheile (§ 90 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes). Dabei sind, um die Vergleichbarkeit mit den früheren Veröffentlichungen aufrecht zu erhalten, als Kapitalisirungsfaktoren die bisher benutzten, in den Rechnungsgrundlagen zu dem Gesetzentwurf vom Jahre 1888 abgeleiteten Werthe in Rechnung gestellt worden.

Da diejenigen Renten, an deren Aufbringung mehrere Versicherungsanstalten betheiligt sind, bei jeder derselben erscheinen, so deckt sich die Zahl der Rentenantheile nicht mit der der Rentenempfänger.

Insgesammt wurden bis Ende 1896 den Versicherungsanstalten zur Last gelegt:

295 415 Altersrentenantheile mit 21 722 842,46 ℳ Jahresrente und
215 652 Invalidenrentenantheile mit 13 882 631,07 ℳ Jahresrente;

von diesen waren bis Ende 1896 bereits wieder weggefallen:

93 400 Altersrentenantheile mit 6 696 769,82 ℳ Jahresrente und
60 907 Invalidenrentenantheile mit 3 831 405,39 ℳ Jahresrente,

so daß am Schlusse des Jahres noch zu zahlen waren:

202 015 Altersrentenantheile mit 15 026 072,64 ℳ Jahresrente und
154 745 Invalidenrentenantheile mit 10 051 225,68 ℳ Jahresrente.

Als Durchschnittsbetrag eines Rentenantheils ergibt sich für sämmtliche Anstalten

bei den Altersrentenantheilen 73,53 ℳ,
" " Invalidenrentenantheilen 64,38 ℳ.

Ueber die durchschnittliche Höhe des Jahresbetrages der von den 31 Versicherungsanstalten bis Ende 1896 bewilligten Renten gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß:

Der Durchschnittsbetrag der bewilligten Renten stellt sich in Mark für				
Renten, deren Beginn fällt in das Jahr	Altersrenten		Invalidenrenten	
	ohne Reichszuschuß ℳ	mit Reichszuschuß ℳ	ohne Reichszuschuß ℳ	mit Reichszuschuß ℳ
1891	73,61	123,61	63,38	113,38
1892	77,40	127,40	64,70	114,70
1893	79,80	129,80	67,99	117,99
1894	75,84	125,84	71,28	121,28
1895	82,34	132,34	73,96	123,96
1896	85,34	135,34	75,75	125,75

Diese Zahlen können allerdings als endgiltig nicht angesehen werden, da stets noch Renten bewilligt werden, deren Beginn in die vergangenen Jahre fällt. Eine wesentliche Aenderung wird indessen voraussichtlich nur für den Durch-

schnittsbetrag der im Jahre 1896 beginnenden Renten zu erwarten sein. In der als Anhang beigegebenen Tabelle sind die Durchschnittshöhen der Renten nach einzelnen Versicherungsanstalten angegeben.

Der Bestand an Alters- und Invalidenrentenantheilen am Schluß des Jahres 1896 ergibt sich aus den Tabellen III a und III b. Zu bemerken ist hierbei, daß für das Geburtsjahr 1826 (Alter 70 Jahre) erst etwa die Hälfte der bewilligten Altersrenten bis Ende des Geschäftsjahres vertheilt war und deshalb auch nur Aufnahme gefunden hat; bei der prozentualen Gruppirung der Altersrentenantheile nach dem Alter kann daher dieses Geburtsjahr zu Vergleichen nicht herangezogen werden.

Für die Gesammtheit der 31 Versicherungsanstalten ergeben sich die folgenden Zahlen:

Altersgruppen	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen			
	von der Gesammtheit der Altersrentenantheile		vom Hundert	
			der Gesammtzahl	des Jahresbetrages
			der Altersrentenantheile	
	Anzahl	M.	Anzahl	M.
70	11 568	979 486,49	5,72	6,52
71	20 590	1 638 922,90	10,19	10,91
72	22 652	1 737 242,61	11,21	11,56
73	23 458	1 760 716,97	11,61	11,72
74	22 675	1 675 872,36	11,23	11,15
75	21 832	1 593 108,41	10,81	10,60
71 bis 75	111 207	8 405 863,75	55,05	55,94
76 „ 80	62 244	4 464 356,83	30,81	29,71
81 „ 85	14 923	1 037 779,26	7,39	6,91
86 „ 90	1 932	129 253,01	0,96	0,86
91 und darüber	141	9 333,80	0,07	0,06
Summe	202 015	15 026 072,64	100,00	100,00

Altersgruppen	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen			
	von der Gesammtheit der Invalidenrentenantheile		vom Hundert	
			der Gesammtzahl	des Jahresbetrages
			der Invalidenrentenanleihe	
	Anzahl	M.	Anzahl	M.
20 bis 25	2 352	139 115,46	1,50	1,38
26 „ 30	4 295	233 825,74	2,77	2,33
31 „ 35	4 488	263 108,05	2,90	2,62
36 „ 40	5 744	346 062,08	3,71	3,44
41 „ 45	7 216	449 605,66	4,66	4,47
46 „ 50	10 549	681 332,67	6,82	6,78
51 „ 55	15 901	1 043 438,88	10,28	10,38
56 „ 60	22 648	1 503 445,67	14,64	14,96
61 „ 65	31 413	2 091 667,88	20,30	20,81
66 „ 70	35 747	2 374 458,61	23,10	23,62
71 und darüber	14 419	925 170,07	9,32	9,21
Summe	154 745	10 051 225,68	100,00	100,00

Der Kapitalwerth der endgültig zur Last gelegten Rentenantheile berechnet sich für Altersrenten auf 124 739 862 ℳ., für Invalidenrenten auf 122 985 307 ℳ. Von der Summe beider Beträge ist noch der Kapitalwerth der in Folge Bewilligung von Alters- oder Invalidenrenten weggefallenen Invaliden- oder Altersrentenantheile mit 921 934 ℳ. abzusetzen, so daß sich der Kapitalwerth insgesammt auf 246 803 235 ℳ. stellt.

Außerdem wurden den nach § 5 und 7 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen aus den bis zum Schluß des Jahres 1896 vertheilten reichsgesetzlichen Renten zur Last gelegt:

5 867 Altersrentenantheile mit 578 625,67 ℳ. Jahresrente und

15 620 Invalidenrentenantheile mit 1 024 810,43 ℳ. Jahresrente;

von diesen waren bis Ende 1896 bereits wieder

1 772 Altersrentenantheile mit 178 511,88 ℳ. Jahresrente und

4 918 Invalidenrentenantheile „ 315 076,68 ℳ. Jahresrente

wegfallen, so daß am Schlusse des Jahres noch in Kraft waren

4 095 Altersrentenantheile mit 400 113,79 ℳ. Jahresrente und

10 702 Invalidenrentenantheile mit 709 733,75 ℳ. Jahresrente.

Ueber die Vertheilung der Rentenantheile der 9 besonderen Kasseneinrichtungen gibt die nachfolgende Zusammenstellung Aufschluß:

Altersgruppen	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen			
	von der Gesammtheit der Altersrentenantheile		vom Hundert der Gesammtzahl / des Jahresbetrages der Altersrentenantheile	
	Anzahl	ℳ.	Anzahl	ℳ.
70	428	45 228,04	10,45	11,30
71	673	64 345,93	16,43	16,08
72	615	60 059,57	15,02	15,01
73	562	53 239,73	13,72	13,31
74	506	38 367,89	12,36	9,59
75	353	36 254,25	8,62	9,06
71 bis 75	2 709	252 267,57	66,15	63,05
76 „ 80	819	88 477,00	20,00	22,11
81 „ 85	124	12 556,18	3,03	3,14
86 „ 90	14	1 500,20	0,34	0,38
91 und darüber	1	85,00	0,03	0,02
Summe	4 095	400 113,79	100,00	100,00

Altersgruppen	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen			
	von der Gesammtheit der Invalidenrentenantheile		vom Hundert der Gesammtzahl / des Jahresbetrages der Invalidenrentenantheile	
	Anzahl	ℳ.	Anzahl	ℳ.
20 bis 25	59	3 195,46	0,55	0,45
26 „ 30	171	9 468,73	1,60	1,33
31 „ 35	263	15 489,40	2,46	2,18
36 „ 40	375	23 122,96	3,51	3,26
41 „ 45	605	38 561,41	5,65	5,43
46 „ 50	930	61 154,39	8,69	8,62
51 „ 55	1 535	101 117,37	14,34	14,25
56 „ 60	2 234	151 937,35	20,87	21,41
61 „ 65	2 316	159 144,92	21,64	22,42
66 „ 70	1 739	115 185,75	16,25	16,23
71 und darüber	475	31 356,01	4,44	4,42
Summe	10 702	709 733,75	100,00	100,00

Zu den Tabellen IV.

Die Tabellen IV geben eine Uebersicht über die im Jahre 1896 von den 31 Versicherungsanstalten festgesetzten Erstattungsfälle (§§ 30 und 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes).

Insgesammt wurden von den Versicherungsanstalten
in 63 212 Fällen von Verheirathung . . . . . 1 500 706,53 ℳ
in 14 484 Todesfällen . . . . 453 732,57 ℳ
erstattet.

Die durchschnittliche Höhe des auf jeden Erstattungsfall kommenden Betrages berechnet sich für sämmtliche Anstalten
in Fällen von Verheiratung auf 23,74 ℳ gegen 21,78 ℳ im Vorjahre,
in Todesfällen auf 31,33 ℳ gegen 29,14 ℳ im Vorjahre.

Für die Gesammtheit der 31 Versicherungsanstalten ergeben sich die folgenden Verhältnißzahlen:

Geburtsjahrgänge	Auf die nebenbezeichneten Geburtsjahrgänge entfallen: von der Gesammtheit der Erstattungen in Fällen von Verheiratung		vom Hundert: der Gesammtzahl der Erstattungen	vom Hundert: des Betrages der Erstattungen
	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ
bis einschl. 1829				
1830 bis 1839	21	515,54	0,03	0,03
1840 „ 1849	310	7 420,54	0,49	0,50
1850 „ 1859	2 049	48 079,64	3,24	3,20
1860 „ 1869	20 866	500 009,11	33,01	33,33
1870 und darüber	39 966	944 681,70	63,23	62,94
Summe	63 212	1 500 706,53	100,00	100,00

Geburtsjahrgänge	Auf die nebenbezeichneten Geburtsjahrgänge entfallen: von der Gesammtheit der Erstattungen in Todesfällen		vom Hundert: der Gesammtzahl der Erstattungen	vom Hundert: des Betrages der Erstattungen
	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ
bis einschl. 1829	763	22 455,07	5,27	4,95
1830 bis 1839	3 090	94 043,91	21,33	20,73
1840 „ 1849	3 963	125 202,51	27,36	27,59
1850 „ 1859	3 904	126 069,40	26,95	27,78
1860 „ 1869	2 463	77 840,57	17,01	17,16
1870 und darüber	301	8 121,11	2,08	1,79
Summe	14 484	453 732,57	100,00	100,00

Außerdem wurden den nach §§ 5 und 7 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen im Jahre 1896
in 34 Fällen von Verheiratung . . . . 896,53 ℳ
in 2 235 Todesfällen . . . . 74 466,87 ℳ
erstattet.

Ueber die Vertheilung der Erstattungsantheile der 9 besonderen Kasseneinrichtungen über die Geburtsjahrgänge gibt die nachfolgende Zusammenstellung Aufschluß:

Geburts- jahrgänge	Auf die nebenbezeichneten Geburtsjahrgänge entfallen			
	von der Gesammtheit der Erstattungen in Fällen von Verheiratung		vom Hundert	
			der Gesammtzahl	des Betrages
			der Erstattungen	
	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ
1850 bis 1859	4	116,70	11,76	13,02
1860 „ 1869	8	208,71	23,53	23,28
1870 und darüber	22	571,12	64,71	63,70
Summe	34	896,53	100,00	100,00

Geburts- jahrgänge	Auf die nebenbezeichneten Geburtsjahrgänge entfallen			
	von der Gesammtheit der Erstattungen in Todesfällen		vom Hundert	
			der Gesammtzahl	des Betrages
			der Erstattungen	
	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ
bis einschl. 1829	88	2 857,48	3,94	3,84
1830 bis 1839	459	15 185,26	20,54	20,39
1840 „ 1849	646	21 820,52	28,90	29,30
1850 „ 1859	632	21 346,86	28,28	28,67
1860 „ 1869	372	12 146,26	16,64	16,31
1870 und darüber	38	1 110,30	1,70	1,49
Summe	2 235	74 466,67	100,00	100,00

Zu Tabelle V.

Der wirkliche Vermögensbestand unter Hinzurechnung des Werthes der Inventarien beträgt nach Tabelle V

460 638 854,56 ℳ.

Dabei sind die Grundstücke nicht wie früher mit dem Ankaufspreis, sondern mit dem Werthe berücksichtigt, welchen sie am Schluß des Rechnungsjahres hatten.

Als Kassenbestand mußte bei drei Versicherungsanstalten ein negativer Betrag angegeben werden, weil zur Zeit der Abführung der von der Post vorschußweise geleisteten Rentenzahlungen die Einnahmen des Jahres 1896 in Werthpapieren angelegt waren und zur Vermeidung einer Umwechselung dieser Papiere die gedachten Zahlungen aus den für das Jahr 1897 vereinnahmten Baarbeträgen entnommen worden sind.

Der durchschnittliche jährliche Zinsertrag berechnet sich bei den in Werthpapieren, Darlehen 2c. belegten Kapitalbeträgen vom Hundert des Ankaufspreises, wie folgt:

Ordnungs-nummer	Versicherungs-anstalten	Jährlicher Zinsertrag vom Hundert des Ankaufspreises					
		1891	1892	1893	1894	1895	1896
1.	Ostpreußen	3,67	3,66	3,61	3,56	3,51	3,49
2.	Westpreußen	3,69	3,67	3,69	3,67	3,56	3,52
3.	Berlin	3,66	3,60	3,56	3,61	3,48	3,48
4.	Brandenburg	3,70	3,69	3,65	3,65	3,44	3,35
5.	Pommern	3,68	3,61	3,59	3,68	3,65	3,61
6.	Posen	3,67	3,65	3,69	3,65	3,80	3,77
7.	Schlesien	3,67	3,64	3,64	3,64	3,52	3,47
8.	Sachsen-Anhalt	3,67	3,70	3,69	3,67	3,63	3,60
9.	Schleswig-Holstein	3,71	3,70	3,71	3,69	3,66	3,64
10.	Hannover	3,67	3,76	3,75	3,71	3,68	3,66
11.	Westfalen	3,57	3,59	3,60	3,62	3,60	3,56
12.	Hessen-Nassau	3,61	3,62	3,61	3,59	3,58	3,45
13.	Rheinprovinz	3,58	3,55	3,54	3,52	3,47	3,44
14.	Oberbayern	3,71	3,72	3,67	3,64	3,65	3,64
15.	Niederbayern	3,77	3,82	3,84	3,83	3,79	3,72
16.	Pfalz	3,77	3,69	3,70	3,63	3,59	3,54
17.	Oberpfalz	3,87	3,87	3,87	3,88	3,85	3,84
18.	Oberfranken	3,85	3,85	3,81	3,85	3,86	3,76
19.	Mittelfranken	3,75	3,75	3,72	3,76	3,78	3,71
20.	Unterfranken	3,79	3,79	3,78	3,75	3,69	3,62
21.	Schwaben	3,83	3,80	3,77	3,78	3,76	3,71
22.	Königreich Sachsen	3,62	3,62	3,62	3,60	3,57	3,53
23	Württemberg	3,84	3,79	3,77	3,74	3,68	3,59
24.	Baden	3,91	3,98	3,99	3,95	3,84	3,78
25.	Großherzogthum Hessen	3,87	3,85	3,80	3,77	3,74	3,71
26.	Mecklenburg	3,58	3,56	3,59	3,62	3,58	3,55
27.	Thüringen	3,63	3,62	3,68	3,66	3,62	3,58
28.	Oldenburg	3,70	3,70	3,70	3,71	3,69	3,70
29.	Braunschweig	3,59	3,60	3,59	3,59	3,57	3,54
30.	Hansestädte	3,67	3,63	3,61	3,60	3,41	3,38
31	Elsaß-Lothringen	3,71	3,68	3,62	3,60	3,44	3,35
	Im Durchschnitt für das gesammte Kapital	3,67	3,67	3,66	3,65	3,56	3,58

Tabelle I.

Versicherungsanstalten		Organisation – Zahl der													
		Mitglieder des Vorstandes													
			nicht beamtete und zwar												
			Vertreter der												
Ordnungsnummer	Namen	beamtete	Arbeitgeb.	Versichert.	sonstige Pers.	überhaupt	Hülfsarbeiter d. Vorstand.	Kassen-, Büreau- und Kanzlei-Beamten	Unterbeamten	Mitglieder des Ausschusses	Vertrauensmänner	Kontrolbeamten	Schiedsgerichte	Schiedsgerichtsbeisitzer u. Hülfsbeisitzer	Markenverkaufsstellen
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1.	Ostpreußen	3	2	2	—	7	—	80	8	30	2 952	36	33	264	115
2.	Westpreußen	3	1	1	—	5	1	42	4	20	1 524	6	21	840	13
3.	Berlin	2	2	2	—	6	1	57	7	20	90	14	1	30	19
4.	Brandenburg	5	1	1	—	7	1	82	7	20	2 832	5	29	348	6
5.	Pommern	3	2	2	—	7	—	38	2	20	1 790	14	28	1 120	6
6.	Posen	4	1	1	—	6	—	82	3	20	1 420	12	30	360	774
7.	Schlesien	4	2	2	—	8	8	145	12	40	4 560	16	56	560	2 853
8.	Sachsen-Anhalt	6	1	1	—	8	1	98	5	30	6 768	37	34	780	883
9.	Schleswig-Holstein	2	1	1	—	4	1	44	3	20	856	7	21	180	1 370
10.	Hannover	2	1	1	—	4	5	40	3	30	5 584	25	69	552	89
11.	Westfalen	4	1	1	—	6	—	52	7	30	2 390	5	32	256	100
12.	Hessen-Nassau	3	1	1	—	5	1	44	2	20	326	16	34	510	226
13.	Rheinprovinz	3	2	2	—	7	4	77	6	40	6 987	—	60	2 680	615
14.	Oberbayern	1	1	1	—	3	2	5	1	12	1 300	—	1	24	—
15.	Niederbayern	1	1	1	—	3	—	10	1	12	1 946	—	1	24	321
16.	Pfalz	1	1	1	1	4	—	6	1	12	1 488	—	1	24	300
17.	Oberpfalz	1	1	1	1	4	—	6	1	12	1 564	—	1	24	—
18.	Oberfranken	1	1	1	—	3	—	6	1	12	2 057	—	1	24	—
19.	Mittelfranken	1	1	1	—	3	—	5	2	12	1 199	—	1	24	—
20.	Unterfranken	1	1	1	—	3	—	3	7	12	1 972	—	1	24	—
21.	Schwaben	1	1	1	—	3	—	8	1	12	1 890	—	1	24	—
22.	Königreich Sachsen	3	1	1	—	5	6	86	6	18	5 097	—	4	80	—
23.	Württemberg	4	1	1	—	6	1	25	1	24	3 226	63	5	120	64
24.	Baden	2	1	1	—	4	—	21	2	26	3 062	2	3	36	2
25.	Großherzogth. Hessen	2	1	1	—	4	—	12	1	14	222	34	1	24	—
26.	Mecklenburg	3	1	1	—	5	—	26	2	10	362	10	1	8	62
27.	Thüringen	3	1	1	—	5	—	20	2	18	716	4	13	208	396
28.	Oldenburg	1	1	1	—	3	—	8	1	10	492	2	1	24	151
29.	Braunschweig	2	2	2	—	6	1	12	1	14	952	2	1	20	3
30.	Hansestädte	2	2	2	—	6	—	36	3	22	414	10	3	72	115
31.	Elsaß-Lothringen	1	1	1	—	3	1	10	2	18	236	3	11	110	612
	Zusammen	75	38	38	2	153	34	1186	105	610	66 274	323	499	9 374	9 095

[1]) Zu vergleichen Fußnote auf Seite 892.

Allgemeine Uebersicht.

Einziehung der Beiträge			Zahl der bewilligten			
Zahl der gemäß §§ 112 bis 114 Beauftragten			Alters-renten [1])	Invaliden-renten [1])	Beitrittserstattungen	
Kranken-kassen	Gemeindebehörden und sonstigen von der Landeszentralbehörde bezeichneten Stellen	von der Versicherungsanstalt eingerichteten Hebestellen			in Fällen der Verheiratung	in Todesfällen
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
—	—	—	1 492	4 108	2 348	558
8	1	—	841	2 146	1 158	285
1	—	—	333	930	4 173	642
9	—	—	1 687	3 053	2 641	753
3	—	—	890	2 654	1 435	461
1	—	—	1 140	2 718	1 376	344
37	1	—	2 839	8 385	4 454	1 827
30	—	—	1 588	2 625	3 166	918
9	1	—	1 179	1 896	1 741	347
88	2	—	1 448	3 195	3 363	742
—	—	—	875	2 692	3 675	696
—	—	—	618	1 573	2 343	395
268	10	—	1 525	5 239	7 290	1 514
—	—	—	448	1 731	994	216
—	—	—	390	925	298	66
—	—	—	251	468	563	154
—	—	—	234	486	191	77
—	—	—	251	750	513	102
—	—	—	197	686	1 247	226
—	—	—	139	655	546	98
1	—	—	142	797	480	106
2 286	56	—	2 668	3 349	7 959	1 278
270	1 911	—	801	2 082	1 783	414
393	—	—	557	1 954	1 350	347
583	404	—	318	857	1 544	275
1	—	—	687	876	1 218	258
800	75	1	654	1 318	1 441	472
23	—	—	96	212	507	54
273	457	—	212	406	625	208
120	22	—	289	633	1 957	315
—	—	—	613	1 163	833	336
5 204	2 940	1	25 402	60 562	63 212	14 484

Tabelle II.

Versicherungsanstalten		Ausgaben			
		Kapitel I. Renten			Kapitel II.
Ordnungs-nummer	Namen	Titel 1. Invalidenrenten ℳ	Titel 2. Altersrenten ℳ	Zusammen (Spalten 2 und 3) ℳ	Kapitalabfindungen an Ausländer (§ 14 des Gesetzes) ℳ
1.		2.	3.	4.	5.
1.	Ostpreußen . . .	798 791,52	995 040,18	1 793 831,70	—
2.	Westpreußen . .	410 477,30	500 740,80	911 218,10	—
3.	Berlin	213 980,78	276 792,53	490 773,31	—
4.	Brandenburg . .	638 246,13	1 199 887,91	1 838 134,04	23,06
5.	Pommern . . .	458 477,08	551 912,11	1 010 389,19	
6.	Posen	463 324,15	697 229,10	1 160 553,25	—
7.	Schlesien	1 546 304,79	1 595 106,70	3 141 411,49	—
8.	Sachsen-Anhalt .	521 808,96	1 052 671,71	1 574 480,67	
9.	Schleswig-Holstein .	335 951,21	820 882,58	1 156 833,79	94,44
10.	Hannover . . .	599 162,94	942 304,47	1 541 467,41	—
11.	Westfalen . . .	612 944,20	635 441,66	1 248 385,86	33,75
12.	Hessen-Nassau . .	330 788,54	377 919,71	708 708,25	—
13.	Rhein-Provinz . .	1 136 159,25	1 275 961,07	2 412 120,32	—
14.	Oberbayern . . .	327 428,67	327 696,91	655 125,58	193,90
15.	Niederbayern . .	208 506,38	261 811,24	470 317,62	—
16.	Pfalz	102 890,61	169 801,47	272 692,08	—
17.	Oberpfalz . . .	102 530,22	152 307,06	254 837,28	—
18.	Oberfranken . . .	131 774,87	145 590,26	277 365,13	—
19.	Mittelfranken . .	111 929,73	134 832,72	246 762,45	—
20.	Unterfranken . .	110 113,05	97 482,18	207 595,23	255,00
21.	Schwaben . . .	165 459,30	126 176,27	291 635,57	228,00
22.	Königreich Sachsen	520 498,92	1 186 567,65	1 707 066,57	130,96
23.	Württemberg . .	383 042,55	404 759,21	787 801,76	237,88
24.	Baden	335 172,39	334 182,76	669 355,15	—
25.	Großherz. Hessen .	153 407,29	234 810,97	388 218,26	—
26.	Mecklenburg . .	148 478,42	432 483,87	580 962,29	—
27.	Thüringen . . .	212 536,05	327 191,09	539 727,14	—
28.	Oldenburg . . .	37 522,80	64 486,36	102 009,16	—
29.	Braunschweig . .	77 991,66	136 966,76	214 958,42	—
30.	Hansestädte . . .	130 602,08	222 337,42	352 939,50	273,40
31.	Elsaß-Lothringen .	261 799,72	505 904,93	767 704,65	—
	Zusammen . .	11 588 101,36	16 187 279,86	27 775 381,22	1 470,34

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben

Kapitel III. Kosten des Heilverfahrens (§ 12 des Gesetzes) ℳ	Kapitel IV. Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31 des Gesetzes) Titel 1. In Fällen der Verheirathung (§ 30 des Gesetzes) ℳ	Kapitel IV. Titel 2. In Todesfällen (§ 31 des Gesetzes) ℳ	Kapitel IV. Zusammen (Spalten 7 und 8) ℳ	Kapitel V. Verwaltungskosten Titel 1. Gehälter und Remunerationen der Beamten (mit Ausschluß der Kontrolbeamten, Kap. VIII Tit. 3) und Vergütung für Schreibhülfe ℳ
6.	7.	8.	9.	10.
67 658,97	46 400,81	14 169,60	60 570,41	146 582,58
13 040,59	24 728,99	8 064,99	32 793,98	88 226,02
90 324,56	105 197,11	23 098,37	128 295,48	126 207,84
43 981,50	55 658,27	21 816,87	77 475,14	168 034,37
25 130,81	27 134,93	12 828,22	39 963,15	90 629,60
101 098,57	25 907,01	8 875,43	34 782,44	126 573,24
17 749,04	83 193,35	50 055,99	133 249,34	274 836,91
10 077,46	67 803,72	28 281,65	96 005,37	149 650,41
31 747,79	40 668,88	10 375,29	51 044,17	102 906,90
138 975,02	73 787,70	22 735,88	96 523,58	121 228,10
73 741,61	86 860,08	25 647,08	112 507,16	126 811,06
47 311,43	56 485,13	12 189,83	68 674,96	84 523,42
13 560,78	191 610,10	52 010,38	243 620,48	165 045,20
8 173,64	23 154,06	6 985,94	30 140,00	26 904,90
120,00	6 287,26	1 538,68	7 825,94	17 923,90
2 953,73	9 406,73	4 488,25	13 894,98	14 185,48
—	3 843,39	2 263,48	6 106,87	17 367,00
1 333,70	11 960,80	3 021,17	14 981,97	15 694,00
552,05	28 052,46	6 375,18	34 427,64	15 436,00
220,70	12 056,06	2 702,20	14 785,26	16 491,61
—	11 970,16	3 360,08	15 330,24	19 046,02
67 946,28	192 787,88	40 276,24	233 064,12	166 302,05
19 033,79	43 205,11	13 640,55	56 845,66	69 662,86
122 970,37	32 622,52	10 782,85	43 405,37	51 131,08
14 082,40	34 916,01	9 064,43	43 980,44	23 459,80
3 561,50	24 397,02	7 066,04	31 445,06	56 757,61
45 914,96	32 350,70	14 150,91	46 501,61	42 109,50
8 506,44	12 779,12	1 703,95	14 483,07	14 993,96
26 237,77	14 657,03	6 647,76	21 304,79	25 274,00
164 876,77	54 602,34	11 895,34	66 497,68	64 499,04
3 127,20	22 631,81	11 535,87	34 167,68	65 636,63
1 164 009,39	1 457 099,14	447 568,50	1 904 667,64	2 489 131,61

Tabelle II.

Versicherungsanstalten: Ordnungsnummer	Versicherungsanstalten: Namen	Ausgaben, Kapitel V. Titel 2. Vergütungen, insbesondere Tagegelder und Reisekosten bezw. Ersatz für baare Auslagen und für entgangenen Arbeitsverdienst ℳ	Titel 3. Miethe für Geschäftsräume, Aufwendungen für Dienstgrundstücke (Unterhaltungskosten, Steuern rc.), sowie Reinigung, Heizung und Erleuchtung der Geschäftsräume ℳ	Titel 4. Büreau- und Kassenbedürfnisse, (Drucksachen, Porto, Insertionskosten, Buchbinder- und Botenlohn rc.) ℳ	Titel 5. Anschaffung und Unterhaltung des Inventarien ℳ
	1.	11.	12.	13.	14.
1.	Ostpreußen	17 304,72	12 929,85	25 202,98	4 466,36
2.	Westpreußen	5 231,01	6 422,91	23 319,29	7 040,65
3	Berlin	6 914,41	10 260,79	17 959,02	4 362,80
4.	Brandenburg	2 988,87	22 230,14	28 114,85	3 288,78
5.	Pommern	6 391,98	5 617,87	13 038,66	727,43
6.	Posen	3 830,86	12 064,95	26 543,62	3 110,97
7.	Schlesien	8 197,67	11 169,25	54 725,27	4 306,24
8.	Sachsen-Anhalt	3 144,97	15 061,80	23 575,15	1 092,95
9	Schleswig-Holstein	8 073,13	5 101,11	17 428,69	1 287,11
10.	Hannover	13 895,43	15 329,77	17 421,53	1 476,14
11.	Westfalen	4 086,98	4 810,15	13 363,98	804,85
12.	Hessen-Nassau	6 970,49	7 173,58	12 060,78	1 119,64
13.	Rheinprovinz	4 962,92	24 094,90	34 689,89	12 893,25
14.	Oberbayern	1 700,95	1 311,27	7 353,00	252,90
15.	Niederbayern	503,80	895,04	4 619,74	1 280,17
16.	Pfalz	311,49	580,91	3 365,17	1 933,34
17.	Oberpfalz	228,05	150,00	1 565,38	457,75
18.	Oberfranken	274,40	93,00	2 761,88	414,00
19.	Mittelfranken	312,66	11,80	2 226,10	177,70
20.	Schwaben	246,55	251,90	1 320,80	247,07
21	Unterfranken	509,88	105,50	3 207,40	1 508,20
22.	Königreich Sachsen	5 639,25	13 710,13	25 968,54	2 970,95
23.	Württemberg	2 422,60	6 854,20	17 249,25	2 067,47
24.	Baden	4 186,11	4 625,78	10 706,61	872,03
25.	Großherz. Hessen	4 381,24	2 145,62	7 407,84	3 128,69
26.	Mecklenburg	7 109,24	5 740,31	10 355,48	1 391,30
27.	Thüringen	5 714,71	8 041,35	8 212,00	3 413,77
28.	Oldenburg	487,95	1 120,35	1 951,55	279,33
29	Braunschweig	1 117,68	3 519,09	3 626,73	959,62
30.	Hansestädte	4 680,95	4 878,02	8 754,64	1 462,27
31	Elsaß-Lothringen	5 967,60	3 182,05	6 218,49	1 941,62
	Zusammen	137 787,74	209 538,80	434 313,69	70 735,56

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.				
Verwaltungskosten				
Titel 6. Beiträge zu Pensions-, Wittwen- u. Waisenkassen, sowie sonstige Versicherungsbeiträge (für Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung ꝛc.) ℳ	Titel 7. Pensionen und Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte ꝛc. und deren Hinterbliebene ℳ	Zusammen (Spalten 10 – 16) ℳ	Kapitel VI. Kosten der Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten ℳ	Kapitel VII. Schiedsgerichts- und sonstige Kosten aus Anlaß des Berufungs- und Revisionsverfahrens ℳ
15.	16.	17.	18.	19.
5 738,88	—	212 225,34	8 272,51	31 734,90
1 087,27	—	126 327,15	6 824,26	26 014,91
1 034,96	—	166 739,81	4 829,48	12 445,54
5 756,53	—	230 413,44	13 365,95	22 289,95
50,25	300,00	116 812,76	9 394,46	11 801,67
154,77	134,82	172 412,33	53 910,60	33 230,55
9 410,36	—	362 645,70	84 773,69	58 801,57
5 163,26	—	197 688,55	12 809,34	17 199,81
506,50	—	135 303,50	8 024,86	5 643,36
4 874,98	645,84	174 871,88	13 071,15	18 489,20
217,86	619,92	150 714,73	11 979,84	12 077,77
337,75	—	112 185,88	6 868,47	7 208,83
1 148,48	—	242 834,70	25 826,48	27 301,46
86,94	—	37 609,96	1 270,10	459,06
51,40	—	25 273,75	1 279,50	2 963,06
561,33	—	20 937,72	621,38	1 206,86
26,00	—	19 794,16	139,85	2 103,74
21,45	—	19 258,72	184,20	2 582,65
39,14	—	18 203,40	361,69	307,51
60,64	—	18 618,57	18,40	532,50
143,62	75,00	24 596,12	56,40	696,02
695,22	—	215 286,11	16 832,98	11 079,48
517,50	—	98 773,88	7 091,90	2 217,34
1 842,78	509,50	73 873,48	8 341,59	2 232,00
190,26	—	40 713,25	1 958,79	1 337,69
216,43	—	81 570,45	3 809,49	2 895,12
2 950,62	—	70 441,95	5 486,38	2 712,36
285,04	—	19 118,01	801,90	618,15
66,90	—	34 563,90	1 641,60	1 139,25
629,68	—	84 903,55	3 928,20	2 294,40
305,45	—	83 251,91	2 503,10	5 914,68
44 172,04	2 285,17	3 387 964,67	316 277,68	327 530,87

Tabelle II

Versicherungsanstalten		Ausgaben. Kapitel VIII. Kosten der Beitragserhebung und der Kontrole			
Ordnungs-nummer	Namen	Titel 1. Kosten der Quittungskarten, der Beitragsmarken und des Verkaufs der letzteren (§§ 99 und 101 Abs. 3 des Gesetzes) ℳ	Titel 2. Vergütung an Krankenkassen und andere mit der Einbeziehung betraute Stellen (§ 112 Abs. 3 des Gesetzes ℳ	Titel 3. Kosten der Kontrole (§ 128 des Gesetzes) ℳ	Zusammen (Spalten 20 bis 22) ℳ
1.		20.	21.	22.	23.
1.	Ostpreußen	7 406,37	—	102 183,18	109 589,55
2.	Westpreußen	6 019,39	1 441,06	31 397,28	38 857,72
3.	Berlin	9 857,50	—	27 225,06	37 082,56
4.	Brandenburg	15 284,47	910,57	22 938,52	39 133,56
5.	Pommern	6 902,02	—	40 237,96	47 139,98
6.	Posen	23 144,47	205,75	40 432,40	63 782,62
7.	Schlesien	32 537,06	4 721,59	61 079,47	98 338,12
8.	Sachsen-Anhalt	12 089,75	2 616,94	70 801,07	85 507,76
9.	Schleswig-Holstein	6 508,20	10 911,34	23 861,16	41 280,70
10.	Hannover	12 386,63	7 717,33	90 999,27	111 103,23
11.	Westfalen	11 107,90	—	25 136,88	36 244,78
12.	Hessen-Nassau	7 345,25	—	31 202,56	38 547,81
13.	Rheinprovinz	20 673,33	44 066,87	3 445,77	68 185,97
14.	Oberbayern	5 040,10	—	2 124,63	7 164,73
15.	Niederbayern	2 244,20	—	4 201,36	6 445,56
16.	Pfalz	2 820,30	—	1 506,95	4 327,25
17.	Oberpfalz	1 506,40	—	1 565,50	3 071,90
18.	Oberfranken	1 902,75	—	568,69	2 471,44
19.	Mittelfranken	3 149,00	—	2 836,43	5 985,43
20.	Unterfranken	2 395,00	—	3 170,10	5 565,10
21.	Schwaben	2 959,70	—	2 308,90	5 268,60
22.	Königreich Sachsen	19 989,38	382 455,80	—	402 445,18
23.	Württemberg	7 063,78	126 734,84	14 435,54	148 234,16
24.	Baden	9 009,85	104 947,85	7 631,81	121 589,51
25.	Großherz. Hessen	4 681,46	85 368,26	13 204,47	103 254,19
26.	Mecklenburg	13 054,75	—	23 719,16	36 773,91
27.	Thüringen	6 316,92	96 580,36	7 563,44	110 460,72
28.	Oldenburg	1 502,80	—	2 209,89	3 712,69
29.	Braunschweig	2 255,00	37 232,71	6 522,75	46 010,46
30.	Hansestädte	5 829,08	184 655,88	15 377,06	205 826,02
31.	Elsaß-Lothringen	5 375,96	—	20 525,22	25 900,18
	Zusammen	268 358,67	1 090 567,57	700 412,06	2 059 338,30

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben				
Kapitel IX. Kosten der Rechtshülfe (§ 141 Abs. 2 des Gesetzes)	Kapitel X. Ueberweisung an den Reservefonds	Kapitel XI. Andere nicht vorgesehene Ausgaben	Kapitel XII. Kosten der Erwerbung von Kapitalanlagen	Summe der Ausgaben (Spalten 4 bis 6, 9, 17 bis 19, 23 bis 27)
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
24.	25.	26.	27.	28.
815,91	—	148,14	513 494,48	2 798 341,97
19,00	208 171,40	54,24	1 016 670,25	2 379 992,30
7,70	—	12 307,79	7 024 622,68	7 967 428,88
829,98	—	300,38	6 916 061,02	9 182 008,42
62,95	374 871,42	517,93	2 460 815,00	4 096 899,32
32,10	—	333,13	2 484 935,07	4 105 070,66
20,10	442 310,47	12 282,51	5 249 340,18	9 600 922,78
378,15	—	5 834,59	4 941 344,00	6 941 325,70
100,65	—	249,03	1 745 327,50	3 175 649,88
8,60	135,28	4 364,18	3 878 013,03	5 977 022,05
48,85	863 440,52	12 030,29	3 263 001,99	5 784 206,25
14,50	88,00	7,25	6 644 835,20	7 634 450,28
1 414,99	—	11 072,82	8 907 729,75	11 953 667,75
16,00	—	2,30	1 552 281,40	2 292 436,59
—	30 006,00	8,00	388 860,00	933 099,48
—	80 000,00	19,90	947 316,30	1 343 970,17
3,00	—	—	328 806,20	614 862,50
—	379,94	215,00	581 256,76	900 029,87
—	29 440,00	—	1 430 528,00	1 766 568,19
—	—	—	595 388,80	842 952,56
—	55 571,13	948,00	1 041 333,64	1 435 663,72
3,00	577,00	246,34	8 938 065,45	11 592 743,86
—	—	4 693,66	2 999 627,70	4 124 557,71
28,52	—	2 106,76	4 042 611,56	5 086 514,31
—	134 980,50	35,55	1 844 798,82	2 573 359,25
2,00	—	1 161,92	1 225 241,35	1 967 423,69
0,50	185 000,00	496,09	2 672 600,00	3 679 341,68
—	—	80,41	719 500,00	868 829,83
—	2 886,67	672,02	815 020,00	1 164 434,78
7,10	132 829,69	3 773,10	3 236 698,67	4 255 175,46
—	200 000,00	2 997,84	3 056 079,50	4 181 647,01
3 814,20	2 740 688,02	76 958,87	91 462 495,40	131 220 596,60

Tabelle II.

Versicherungsanstalten: Ordnungs-nummer	Versicherungsanstalten: Namen	Einnahmen – Kapitel I. Beiträge – Anzahl in Lohnklasse: I.	II.	Darunter Doppelmarken	III.	IV. ℳ
1.		29.	30.	31.	32.	33.
1.	Ostpreußen	9 872 008	4 892 933	25 958	1 375 030	396 263
2.	Westpreußen	5 038 792	4 733 447	6 230	1 101 345	465 193
3.	Berlin	135 108	7 164 213	8 083	4 335 438	9 712 055
4.	Brandenburg	6 492 600	13 380 420	18 639	5 624 881	1 964 613
5.	Pommern	5 081 960	6 739 183	10 534	1 651 941	806 039
6.	Posen	7 411 032	5 581 013	6 979	816 378	357 603
7.	Schlesien	24 059 068	11 783 035	29 742	7 368 740	3 698 075
8.	Sachsen-Anhalt	7 332 803	10 538 135	26 829	6 952 405	2 999 519
9.	Schleswig-Holstein	1 427 940	4 855 688	28 760	4 014 756	1 860 953
10.	Hannover	4 150 618	9 816 108	36 186	5 739 080	3 051 122
11.	Westfalen	1 991 499	8 075 770	9 751	7 553 650	4 232 488
12.	Hessen-Nassau	1 837 820	5 947 048	7 576	4 666 099	2 529 248
13.	Rheinprovinz	2 237 607	15 143 674	24 891	15 766 924	11 389 703
14.	Oberbayern	1 331 711	4 673 057	10 426	3 438 473	820 810
15.	Niederbayern	1 147 431	2 866 315	5 723	114 459	59 094
16.	Pfalz	1 189 384	2 014 692	1 697	1 084 378	1 016 326
17.	Oberpfalz	1 466 848	1 123 086	3 408	330 979	117 045
18.	Oberfranken	1 262 549	1 813 315	2 391	602 209	163 782
19.	Mittelfranken	1 285 141	3 023 507	3 921	2 252 507	328 714
20.	Unterfranken	942 339	1 802 581	2 306	598 614	116 121
21.	Schwaben	627 895	2 973 269	4 837	1 256 981	391 374
22.	Königreich Sachsen	6 363 611	19 322 833	56 130	11 570 381	8 773 008
23.	Württemberg	2 837 382	6 512 222	11 593	4 334 729	2 411 000
24.	Baden	1 641 711	7 411 975	14 372	4 129 890	2 429 008
25.	Großherz. Hessen	1 592 239	3 794 028	5 414	2 908 623	1 214 221
26.	Mecklenburg	2 441 548	4 333 375	9 069	1 007 643	207 980
27.	Thüringen	3 078 978	5 180 854	14 948	3 669 599	1 148 246
28.	Oldenburg	74 099	1 108 206	2 339	989 042	118 444
29.	Braunschweig	894 366	1 651 985	5 730	1 973 640	495 708
30.	Hansestädte	315 732	1 673 438	10 802	3 916 780	7 200 895
31.	Elsaß-Lothringen	268 597	4 780 607	5 789	4 323 482	3 000 933
	Zusammen	105 830 416	184 740 012	411 053	115 436 086	73 505 583

Ausgaben und Einnahmen.

		Einnahmen			
		Kapitel II. Zinsen			
Zusammen (Spalten 29, 30, 32, 33)	Gesammterlös	Titel 1. Für Werthpapiere	Titel 2. Für Darlehen.	Titel 3. Für anderweit belegte Gelder	Zusammen (Spalten 36 bis 38)
M.	M.	M.	M.	M.	M.
34.	35.	36.	37.	38.	39.
16 536 234	2 809 558,48	109 414,08	13 676,05	2 901,37	125 991,86
11 338 777	2 056 007,03	161 908,15	47 893,31	1 420,10	211 221,56
21 346 814	5 405 935,32	691 820,95	157 452,32	—	849 273,27
27 462 514	5 524 514,43	449 393,85	142 510,32	32 804,28	624 708,45
14 243 123	2 689 201,52	52 441,15	267 208,02	6 343,05	325 992,22
14 166 026	2 457 251,30	229 361,43	6 386,88	—	235 748,31
46 908 918	8 603 089,62	911 172,89	16 857,00	1 303,46	929 333,35
27 822 862	5 703 218,79	568 024,78	181 089,61	1 081,85	750 196,24
12 159 337	2 692 988,24	55 634,14	226 536,58	—	282 170,72
22 756 928	4 839 314,04	101 089,75	404 126,16	1 772,18	506 988,09
21 853 407	4 977 168,98	9 695,00	656 895,58	225,56	666 816,14
14 980 215	3 325 764,59	289 793,85	192 759,63	—	482 553,48
44 537 908	10 543 161,84	1 431 606,71	533,33	31 807,63	1 463 947,67
10 264 051	2 192 756,82	173 160,35	128 030,22	4 435,72	305 626,29
4 187 299	779 159,27	32 560,00	57 709,12	1 466,97	91 736,09
5 364 790	1 149 603,25	117 618,10	29 446,37	1 018,00	148 082,47
3 037 958	544 524,38	52 842,20	27 189,26	652,13	80 683,59
3 841 855	733 097,99	41 620,70	33 888,55	1 528,70	77 037,95
6 892 869	1 424 578,23	95 321,80	115 738,27	1 529,09	212 589,16
3 459 655	670 947,32	52 218,74	24 022,28	585,76	76 826,78
5 249 519	1 101 657,76	74 483,44	63 788,40	1 306,05	139 577,89
46 029 833	10 164 270,06	1 067 337,60	300 131,26	1 078,78	1 368 547,64
16 095 333	3 463 312,84	295 171,45	160 232,83	—	455 404,28
15 612 584	3 432 110,54	66 149,20	413 143,45	—	479 292,65
9 509 111	2 044 054,86	140 536,89	135 890,94	—	276 427,83
7 990 546	1 512 778,68	93 934,70	46 622,09	1 356,75	141 913,54
13 077 677	2 692 405,28	74 991,28	286 334,50	1 419,31	362 745,12
2 289 791	505 100,84	2 849,60	71 570,95	133,09	74 553,64
5 015 699	1 078 010,14	120 095,37	24 306,33	—	144 401,70
13 106 845	3 479 212,64	493 322,95	12 333,00	1 009,90	506 665,85
12 373 619	2 931 640,56	314 640,12	—	70 688,12	385 328,24
479 512 097	101 526 395,51	8 370 211,19	4 244 302,57	167 868,21	12 782 381,97

Tabelle II.

Versicherungsanstalten: Ordnungs-nummer	Versicherungsanstalten: Namen	Einnahmen: Kapitel III. Miethe und Pacht aus Grundbesitz ℳ	Einnahmen: Kapitel IV. Zuschüsse aus dem Reservefonds ℳ	Einnahmen: Kapitel V. Er- Titel 1. Invalidenrenten ℳ
	1.	40.	41.	42.
1.	Ostpreußen	3 959,11	—	500,69
2.	Westpreußen	200,00	—	1 331,26
3.	Berlin	2 385,00	—	721,00
4.	Brandenburg	—	—	1 764,96
5.	Pommern	—	—	752,08
6.	Posen	—	—	355,17
7.	Schlesien	—	—	1 405,86
8.	Sachsen-Anhalt	—	—	1 317,76
9.	Schleswig-Holstein	1 210,00	—	459,60
10.	Hannover	800,00	—	1 068,41
11.	Westfalen	812,78	—	696,46
12.	Hessen-Nassau	1 700,00	—	621,15
13.	Rheinprovinz	12,00	—	2 245,00
14.	Oberbayern	—	34 966,20	625,07
15.	Niederbayern	—	—	76,75
16.	Pfalz	—	—	12,50
17.	Oberpfalz	—	—	52,36
18.	Oberfranken	—	—	541,11
19.	Mittelfranken	—	—	—
20.	Unterfranken	—	—	199,96
21.	Schwaben	—	13 878,61	55,80
22.	Königreich Sachsen	13 297,90	—	1 003,02
23.	Württemberg	—	—	358,97
24.	Baden	1 795,00	—	1 686,24
25.	Großherzogthum Hessen	—	—	710,30
26.	Mecklenburg	—	—	122,35
27.	Thüringen	5 619,00	—	496,07
28.	Oldenburg	1 000,00	—	36,94
29.	Braunschweig	436,70	—	241,81
30.	Hansestädte	1 400,00	—	554,61
31.	Elsaß-Lothringen	10,00	—	636,66
	Zusammen	34 637,49	48 844,81	20 650,62

Ausgaben und Einnahmen.

Einnahmen			
stattung von Rentenzahlungen			
Titel 2. Altersrenten	Zusammen (Spalten 42 bis 43)	Kapitel VI. Strafgelder und andere nicht vorgesehene Einnahmen	Kapitel VII. Erlös für veräußerte Kapitalanlagen
M	M	M	M
43.	44.	45.	46.
111,50	612,13	7 447,88	3 189,28
183,85	1 515,11	6 328,51	73 271,69
1 399,56	2 121,16	10 377,33	872 466,67
216,63	1 981,49	8 216,54	2 468 907,40
89,87	841,00	3 513,47	1 193 750,55
200,24	555,41	10 913,20	1 516 327,83
393,00	1 798,58	4 699,98	172 600,00
2 049,01	3 366,79	6 879,47	154 967,91
296,42	756,31	1 394,90	199 794,31
81,44	1 149,86	16 280,35	610 413,50
662,29	1 358,75	14 804,,3	7 000,00
312,30	933,35	13 366,46	3 638 975,77
2 199,19	4 444,79	14 701,82	201 000,00
42,24	667,31	725,18	66 962,25
—	76,57	6 331,70	51 561,60
62,30	74,80	1 241,60	46 507,61
—	52,36	895,20	27 294,69
328,42	869,53	265,00	88 755,59
—	—	988,51	94 025,59
—	199,86	340,28	92 679,85
—	55,80	959,40	62 050,82
319,24	1 322,26	1 347,10	541 302,54
120,24	479,16	7 112,62	96 216,36
906,49	2 592,73	2 464,86	1 104 711,31
862,30	1 572,60	5 848,59	266 821,34
522,17	644,52	615,58	370 000,00
53,87	549,94	1 127,32	430,553,41
61,78	98,72	1 307,10	42 181,69
—	241,81	1 372,56	20 878,66
173,83	728,44	4 656,36	260 908,56
1 809,20	2 445,96	2 677,35	23 200,00
13 456,89	34 107,60	159 231,25	14 799 276,78

Tabelle II.

Versicherungsanstalten		Einnahmen		
Ordnungs-nummer	Namen	Summe der Einnahmen im laufenden Rechnungsjahre (Spalten 35, 39 bis 41, 44 bis 46) ℳ	Kassen-bestand am Schlusse des vorigen Rechnungsjahres (ohne Reservefonds) ℳ	Zusammen (Spalte 47 und 48) ℳ
	1.	47.	48.	49.
1.	Ostpreußen	2 950 788,09	47 240,47	2 998 029,16
2.	Westpreußen	2 348,543,90	78 168,58	2 426 712,48
3.	Berlin	7 142 558,75	197 445,98	7 340 004,73
4.	Brandenburg	8 628 328,21	1 674 869,69	10 303 197,90
5.	Pommern	4 213 299,36	402 454,70	4 615 754,06
6.	Posen	4 220 795,95	10 877,46	4 231 673,41
7.	Schlesien	9 711 521,53	395 626,89	10 107 148,42
8.	Sachsen-Anhalt	6 618 629,20	857 186,44	7 475 815,64
9.	Schleswig-Holstein	3 178 314,48	85 478,64	3 263 793,12
10.	Hannover	5 974 945,84	339 275,48	6 314 221,32
11.	Westfalen	5 667 960,78	193 102,83	5 861 063,61
12.	Hessen-Nassau	7 463 293,65	276 405,09	7 739 698,74
13.	Rheinprovinz	12 227 268,12	1 118 849,84	13 346 117,96
14.	Oberbayern	2 601 704,05	240 168,98	2 841 873,03
15.	Niederbayern	928 865,23	120 169,92	1 049 035,15
16.	Pfalz	1 345 509,73	149,06	1 345 658,79
17.	Oberpfalz	653 450,22	— **3 685,91**	649 764,31
18.	Oberfranken	900 026,96	2,56	900 029,52
19.	Mittelfranken	1 732 181,49	62 946,72	1 795 128,21
20.	Unterfranken	840 994,09	2 058,73	843 052,82
21.	Schwaben	1 318 180,28	181 090,92	1 499 271,20
22.	Königreich Sachsen	12 090 087,50	— **375 404,05**	11 714 683,45
23.	Württemberg	4 022 525,26	— **108 129,50**	3 914 395,76
24.	Baden	5 022 967,03	78 525,98	5 101 493,01
25.	Großherzogthum Hessen	2 594 725,24	7 409,32	2 602 134,56
26.	Mecklenburg	2 025 952,32	90 285,81	2 116 238,13
27.	Thüringen	3 493 000,07	684 349,61	4 177 349,68
28.	Oldenburg	624 241,99	38 455,28	662 697,27
29.	Braunschweig	1 245 341,57	27 006,82	1 272 348,39
30.	Hansestädte	4 253 571,85	78 812,37	4 332 384,22
31.	Elsaß-Lothringen	3 345 302,01	1 491 752,99	4 837 055,00
	Zusammen	129 384 875,41	8 292 947,75	137 677 823,16

Ausgaben und Einnahmen.

Einnahmen					
Kassenbestand am Schlusse des Rechnungsjahres (Spalte 49 minus Spalte 30)	Kassenbestand des Reservefonds am Schlusse des Rechnungsjahres	Bemerkungen			
ℳ	ℳ				
50.	51	52.			
		Folgende Marken sind nur zu einem Theil erstattet:			
		I.	II.	III	IV.
199 687,19	97,16	23	—	25	—
46 720,18	— **455**,18	75	8	—	—
— **627 424**,15	15 232,04	—	—	269	158
1 121 189,48	105 678,65	188	952	14	7
518 854,74	10 125,43	1 423	1 189	62	449
126 602,75	82,40	1 215	75	—	1 333
506 225,64	—	2 826	506	259	90
534 489,91	23 260,90	1 766	2 102	900	831
88 143,24	137 877,51	29	359	611	3
337 198,67	403,00	3 679	11 922	5 907	877
76 857,36	—	181	4 205	475	617
105 248,46	91,58	615	2 543	259	624
1 392 450,21	20 479,83	172	1 278	223	152
549 436,44	—	—	1 879	123	178
115 935,72	50,80	116	58	—	291
1 688,82	74,12	1	1	—	—
34 901,91	—	—	—	—	—
—	—	191	—	—	—
28 560,02	45,78	3	210	—	—
100,36	9,10	—	—	—	—
63 607,48	—	154	—	2	
121 940,09	— **185**,68	24	24	—	—
— **210 161**,95	2 002,83	—	—	—	—
14 978,71	—	—	—	—	—
28 775,31	1 153,76	—	—	—	
148 814,44	120,44	132	164	275	—
498 008,00	55 839,27	—	—	—	—
— **206 132**,56	327,81	—	1 195	525	—
107 913,61	—	30	36	75	8
77 208,78	77,58	—	4	18	162
655 407,99	285 753,19	—	—	—	—
6 457 226,56	658 141,80	12 843	28 710	10 022	5 780

Tabelle III.

Versicherungsanstalten		Den in Spalte 1 verzeichneten Versicherungsanstalten wurden aus den bis zum Schlusse des Jahres 1896 vertheilten Renten endgültig zur Last gelegt an Altersrentenantheilen				Von den Rentenantheilen (Spal… sind bis zum Schlusse des Jahre… wieder in Wegfall ge…			
								Aus welche…	
Ordnungsnummer	Namen	Anzahl	Jahresbetrag M.	Kapitalwerth M.	Durchschnittsbetrag eines Rentenantheils (Spalte 3) M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Tod	Kapitalabfin…
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Ostpreußen . . .	22 576	1 385 546,84	7 868 206	61,37	7 594	453 123,74	7 355	—
2	Westpreußen . .	9 596	640 539,74	3 663 456	66,75	2 912	190 764,97	2 771	—
3	Berlin	3 480	351 614,62	2 071 074	91,57	947	89 159,07	910	—
4	Brandenburg . .	23 281	1 629 263,76	9 325 710	69,98	7 248	493 560,64	6 955	1
5	Pommern . .	9 955	741 435,40	4 294 396	74,48	2 949	212 879,33	2 739	—
6	Posen	13 235	845 383,72	4 790 846	63,87	4 154	258 048,84	4 010	—
7	Schlesien . .	33 974	2 174 826,58	12 458 092	64,01	11 207	702 633,00	10 679	1
8	Sachsen-Anhalt .	18 646	1 432 547,75	8 298 186	76,83	5 824	439 478,80	5 680	—
9	Schleswig-Holstein	12 552	1 045 387,51	6 030 886	83,28	3 505	278 628,25	3 265	4
10	Hannover . .	17 191	1 309 088,09	7 505 836	76,15	5 596	417 737,38	5 385	—
11	Westfalen . . .	10 745	861 217,57	4 937 722	80,15	3 588	279 316,30	3 478	—
12	Hessen-Nassau . .	6 251	488 462,71	2 823 807	78,14	2 198	167 643,10	2 126	—
13	Rheinprovinz . .	19 535	1 746 013,65	9 972 796	89,38	6 365	556 050,76	6 230	3
1—13		201 377	14 651 327,34	84 041 013	72,76	64 057	4 539 025,12	61 583	6
14	Oberbayern .	6 026	467 129,21	2 688 059	77,52	1 963	147 863,33	1 860	5
15	Niederbayern . .	5 041	344 394,45	1 968 261	68,32	1 539	102 366,80	1 418	1
16	Pfalz	2 981	226 202,77	1 275 844	75,88	1 001	75 808,82	954	—
17	Oberpfalz . . .	3 245	213 690,54	1 220 887	65,85	1 167	74 652,29	1 056	—
18	Oberfranken . .	3 284	205 881,68	1 165 297	62,69	1 172	73 259,06	1 101	—
19	Mittelfranken . .	2 810	202 291,60	1 165 542	71,99	1 021	71 367,92	926	1
20	Unterfranken . .	2 377	153 755,81	885 947	64,68	951	60 817,72	797	1
21	Schwaben . . .	2 463	187 681,46	1 083 658	76,20	903	67 300,87	822	1
14—21		28 227	2 001 027,49	11 453 495	70,89	9 717	673 436,51	8 934	9
22	Königreich Sachsen	19 282	1 400 950,38	8 062 743	72,66	4 719	345 557,80	4 523	—
23	Württemberg . .	6 977	524 338,29	3 022 861	75,15	2 353	168 546,06	2 057	4
24	Baden	5 984	426 529,68	2 719 430	77,96	1 950	146 509,72	1 750	—
25	Großhzgth. Hessen	4 639	351 841,98	1 997 828	75,84	1 645	121 802,98	1 561	—
26	Mecklenburg . .	7 484	583 323,34	3 388 196	77,94	2 174	161 924,00	2 038	—
27	Thüringen . . .	6 590	468 315,29	2 712 276	71,06	2 118	146 143,87	1 962	—
28	Oldenburg . . .	1 203	83 437,30	479 800	69,36	328	22 433,69	304	—
29	Braunschweig . .	2 548	197 762,74	1 144 110	77,61	832	62 416,36	797	—
30	Hansestädte . .	2 966	271 704,69	1 595 339	91,61	750	68 302,35	712	1
31	Elsaß-Lothringen .	8 138	722 283,94	4 122 771	88,75	2 757	240 671,36	2 681	-
1—31		295 415	21 722 842,46	124 739 862	73,53	93 400	6 696 769,82	88 902	2…

Rentenbewegung.

2 u. 3) 1895 kommen		Den in Spalte 1 verzeichneten Versicherungsanstalten wurden aus den bis zum Schlusse des Jahres 1896 vertheilten Renten endgültig zur Last gelegt an Invalidenrentenantheilen				Kapitalwerth der infolge Bewilligung von Alters- oder Invalidenrenten weggefallenen Invaliden- oder Altersrentenantheile	Von den Rentenantheilen (Spalten 12 und 13) sind bis zum Schlusse des Jahres 1896 wieder in Wegfall gekommen						Kapitalwerth der Alters- und Invalidenrentenantheile zusammen (Spalte 4 + 14 — 16)
Grunde?		Anzahl	Jahresbetrag	Kapitalwerth	Durchschnittsbetrag eines Rentenantheils (Spalte 13)		Anzahl	Jahresbetrag	Aus welchem Grunde?				
Invalidität	Aus anderen Gründen		M.	M.	M.	M.		M.	Tod	Kapitalabfindung	Erwerbsfähigkeit	Aus anderen Gründen	M.
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
207	32	14 916	972 713,08	8 430 472	65,21	52 408	3 160	203 340,45	2 906		220	34	16 246 270
112	29	6 747	422 078,00	3 721 048	62,56	23 684	1 275	77 005,01	1 243	–	20	12	7 360 820
27	10	3 928	231 294,04	2 135 989	58,88	7 990	1 332	77 604,42	1 264	–	35	33	4 199 073
277	15	12 219	737 671,47	6 411 720	60,37	60 077	3 469	202 899,02	3 350	–	92	27	15 677 353
191	19	8 646	565 799,54	4 905 598	65,44	47 021	2 134	137 218,59	2 005	–	71	58	9 152 973
88	56	8 023	510 503,36	4 466 878	63,03	20 279	1 640	100 157,69	1 574	–	41	25	9 237 445
505	22	27 550	1817 810,49	15 943 479	65,98	113 505	7 019	455 773,48	6 793	1	112	113	28 288 066
124	20	9 965	638 810,75	5 581 809	64,11	34 522	3 213	201 090,20	3 054	–	113	46	13 845 473
220	16	5 350	356 267,36	3 009 135	66,59	54 627	1 221	76 879,04	1 150	1	44	26	8 985 394
181	30	10 720	699 095,24	6 145 220	65,21	38 542	3 296	209 799,82	3 116	—	103	77	13 612 514
72	8	11 403	673 666,99	6 185 917	59,08	16 046	3 447	201 550,53	3 208	2	209	28	11 107 593
60	12	5 201	344 974,86	3 147 132	66,33	10 478	1 572	101 508,90	1 500	—	50	22	5 960 461
115	17	19 576	1329 581,32	12 243 487	67,92	25 891	5 348	353 672,26	5 154	1	163	30	22 190 392
2179	286	144 244	9300 266,00	82 327 884	64,48	505 070	38 126	2 398 500,20	36 317	5	1273	531	165 863 827
84	14	6 828	433 224,65	3 774 755	63,48	14 705	1 753	107 190,03	1 685	7	37	24	6 448 109
113	7	4 291	264 097,95	2 269 779	61,55	25 351	1 046	63 089,74	996	2	33	15	4 212 689
42	5	2 079	129 323,40	1 173 866	62,20	8 470	808	50 049,02	786	–	15	7	2 441 240
109	2	2 256	130 680,86	1 128 088	57,93	18 532	647	36 737,03	619	1	12	15	2 330 443
64	7	2 741	167 978,61	1 493 534	61,28	14 910	816	49 079,89	791	—	19	6	2 643 921
92	2	2 627	161 510,75	1 430 003	61,37	22 329	913	56 095,01	903	—	7	3	2 573 216
152	1	2 475	151 962,56	1 314 182	61,40	40 836	755	45 015,22	731	1	13	10	2 159 293
78	2	3 471	220 239,40	1 990 767	63,45	14 963	1 105	68 830,95	1 059	3	21	22	3 059 462
734	40	26 768	1658 718,29	14 574 974	61,97	160 096	7 843	476 087,79	7 570	14	157	102	25 868 873
193	3	9 777	652 216,56	5 791 117	66,71	44 460	3 552	239 267,03	3 413		113	26	13 809 400
292	—	7 073	472 927,63	4 204 031	66,86	63 248	2 071	135 550,96	2 003	6	57	5	7 163 644
190	10	7 290	478 524,53	4 333 099	65,64	51 640	2 600	166 431,19	2 468	2	79	51	7 000 889
64	20	3 372	214 676,22	1 961 125	63,06	13 305	1 168	72 089,01	1 120	1	34	13	3 945 648
121	15	3 040	192 173,14	1 629 773	63,21	25 560	821	50 172,99	777	—	33	11	4 992 409
144	12	4 778	308 199,61	2 725 657	64,50	32 221	1 716	108 719,40	1 656	–	46	14	5 405 712
23	1	731	45 998,31	406 787	62,93	5 507	224	13 499,61	203	2	17	2	881 080
30	5	1 886	113 557,04	1 011 706	60,21	6 407	730	42 034,80	693	—	30	7	2 149 409
27	10	2 351	138 546,77	1 247 044	58,93	6 102	799	44 152,07	743	—	40	16	2 836 281
40	36	4 342	306 827,07	2 772 110	70,06	8 318	1 257	84 898,48	1 175	—	57	25	6 886 563
4037	438	215 652	13 882 631,07	122 985 307	64,38	921 934	60 907	3 831 405,89	58 138	30	1936	803	246 803 235

Tabelle IIIa. Bestand an Alters-

Versicherungsanstalten		Bestand		Davon entfallen auf					
				1826 (70 Jahre)		1825 (71 Jahre)		1824 (72 Jahre)	
Ordnungsnummer	Namen	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Ostpreußen	14 982	932 423,10	699	48 458,00	1 313	87 909,74	1 528	99 734,[illegible]
2	Westpreußen	6 684	449 774,77	183	13 768,05	531	37 002,68	673	45 745,[illegible]
3	Berlin	2 893	262 455,45	195	21 972,65	320	30 376,86	392	35 116,[illegible]
4	Brandenburg	16 033	1 135 703,98	724	59 874,61	1 540	117 178,55	1 741	125 [illegible]
5	Pommern	7 006	528 556,97	448	37 620,39	730	58 063,67	835	64 741,[illegible]
6	Posen	9 081	587 334,38	326	24 226,11	712	47 459,74	949	64 [illegible]
7	Schlesien	22 767	1 472 192,68	1 195	83 118,15	2 158	146 466,86	2 469	163 [illegible]
8	Sachsen-Anhalt	12 822	993 068,95	768	66 677,37	1 392	114 749,86	1 519	119 [illegible]
9	Schleswig-Holstein	9 047	766 759,20	674	63 054,77	1 066	96 984,16	1 024	90 [illegible]
10	Hannover	11 595	891 350,71	635	55 736,52	1 261	103 473,35	1 344	106 [illegible]
11	Westfalen	7 187	581 901,27	411	37 372,58	685	60 567,40	804	66 941,[illegible]
12	Hessen-Nassau	4 053	320 819,61	214	19 805,97	395	35 102,95	459	38 [illegible]
13	Rheinprovinz	13 170	1 189 962,89	732	73 571,86	1 267	122 189,80	1 375	126 [illegible]
1—13		137 320	10 112 302,22	7 204	605 256,98	13 370	1057 524,92	15 112	1148 [illegible]
14	Oberbayern	4 063	319 265,88	225	20 396,90	413	34 717,63	497	40 [illegible]
15	Niederbayern	3 502	242 027,95	136	10 180,56	280	20 694,01	356	25 [illegible]
16	Pfalz	1 980	150 393,95	87	7 740,75	155	12 171,42	195	15 [illegible]
17	Oberpfalz	2 078	139 038,25	84	5 754,78	183	12 198,33	234	16 [illegible]
18	Oberfranken	2 112	132 622,57	110	7 049,71	201	12 763,80	241	15 [illegible]
19	Mittelfranken	1 789	130 923,08	118	10 268,01	213	16 840,01	212	15 [illegible]
20	Unterfranken	1 426	92 938,09	76	5 599,93	123	7 952,84	158	10 414,[illegible]
21	Schwaben	1 560	120 380,61	83	7 651,50	139	11 218,14	175	14 347,[illegible]
14—21		18 510	1 327 590,98	919	74 642,23	1 707	128 556,18	2 068	153 [illegible]
22	Königreich Sachsen	14 563	1 055 392,58	1 083	85 822,60	1 970	151 723,90	1 902	140 [illegible]
23	Württemberg	4 624	355 792,23	360	30 432,23	522	42 873,41	490	39 [illegible]
24	Baden	4 034	320 919,96	323	28 734,71	474	38 790,23	467	38 [illegible]
25	Großherzogth. Hessen	2 994	230 039,00	210	18 328,36	277	24 178,57	304	24 [illegible]
26	Mecklenburg	5 310	421 399,34	441	38 410,19	619	51 336,16	612	50 [illegible]
27	Thüringen	4 472	322 171,42	384	32 289,64	543	41 366,05	521	38 [illegible]
28	Oldenburg	875	61 003,61	36	2 836,88	88	6 297,59	111	8 [illegible]
29	Braunschweig	1 716	135 346,98	139	13 666,79	214	17 727,63	206	15 [illegible]
30	Hansestädte	2 216	203 402,34	150	15 472,95	278	27 486,29	294	27 [illegible]
31	Elsaß-Lothringen	5 381	481 612,58	319	33 592,98	528	51 061,97	565	52 [illegible]
1—31		202 015	15 026 072,64	11 568	979 486,49	20 590	1 638 922,90	22 652	1.737 [illegible]

rentenantheilen am 31. Dezember 1896.

auf die Geburtsjahrgänge:

1823 (73 Jahre)		1822 (74 Jahre)		1821 (75 Jahre)		1820 bis 1816 (76 bis 80 Jahre)		1815 bis 1811 (81 bis 85 Jahre)		1810 bis 1806 (86 bis 90 Jahre)		1805 und früher (91 Jahre und darüber)	
Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
1 515	96 527,48	1 488	92 835,27	1 546	94 455,09	5 343	321 207,69	1 349	79 406,27	181	10 668,36	20	1 220,80
775	51 508,12	785	52 815,79	825	55 112,93	2 307	154 760,64	538	34 938,80	57	3 413,64	10	709,[illegible]
372	34 606,08	329	27 854,95	355	32 625,81	785	67 213,95	136	12 081,90	9	606,05	—	—
1 827	131 612,39	1 830	129 984,83	1 743	120 620,59	5 168	356 074,26	1 271	82 751,57	177	11 013,81	12	709,80
883	66 971,03	795	58 308,34	734	53 683,40	2 051	151 416,00	478	34 314,48	50	3 323,19	2	113,60
888	59 040,27	999	63 765,16	920	59 047,82	3 341	210 451,67	816	50 751,79	117	7 300,51	13	766,60
2 680	177 988,25	2 657	172 809,91	2 554	163 078,92	7 216	452 825,89	1 642	100 495,63	187	11 262,13	9	567,60
1 537	117 781,99	1 507	118 000,86	1 420	107 584,14	3 763	282 960,10	815	59 483,22	94	5 932,48	7	500,57
1 014	87 370,95	962	81 046,04	840	70 142,72	2 647	214 358,09	702	54 751,48	108	7 734,32	10	680,[illegible]
1 368	102 747,89	1 320	97 234,24	1 238	92 052,49	3 409	258 768,55	921	67 858,75	92	6 442,42	7	379,[illegible]
869	70 617,55	769	60 972,01	810	63 794,48	2 135	168 381,98	604	46 037,84	91	6 592,28	9	624,[illegible]
493	40 348,04	503	39 432,70	463	36 463,25	1 246	91 691,91	242	16 716,56	35	2 371,41	3	311,[illegible]
1 392	127 380,26	1 481	131 693,02	1 511	135 855,11	4 183	368 375,90	1 049	89 394,53	173	14 181,49	7	623,[illegible]
15613	1 164 499,61	15425	1 126 753,18	14959	1 084 516,84	43594	3 098 485,70	10563	728 982,32	1371	90 842,09	109	7 206,[illegible]
510	39 944,47	465	36 662,26	463	34 686,73	1 118	91 191,24	269	19 254,84	27	1 759,20	6	369,[illegible]
449	31 272,09	417	29 649,08	400	26 834,74	1 142	77 329,76	283	18 450,12	38	2 544,50	1	56,80
217	17 127,59	213	16 441,70	236	17 937,30	680	49 723,42	174	12 338,92	22	1 700,80	1	56,80
218	14 486,80	234	15 100,10	253	17 040,54	700	46 786,21	144	9 183,83	26	1 626,10	2	113,[illegible]
231	14 559,82	251	15 826,54	262	16 767,02	647	40 052,69	140	8 662,79	29	1 781,98	—	—
231	16 905,84	204	14 631,99	181	12 445,86	508	35 419,55	105	7 595,60	17	937,19	—	—
188	12 313,43	176	11 448,82	172	10 774,08	427	27 658,83	93	6 066,44	11	596,05	2	113,[illegible]
211	16 101,18	183	14 273,39	185	14 052,10	458	33 626,93	110	7 890,95	15	1 162,20	1	56,80
2 255	162 710,42	2 143	154 033,79	2 152	150 538,37	5 750	401 788,63	1318	89 443,49	185	12 108,02	13	766,60
1 843	135 561,78	1 500	111 275,22	1 415	99 719,57	3 859	266 146,12	885	57 627,80	98	6 230,41	8	623,60
540	41 840,43	546	42 888,69	500	36 728,92	1 315	97 081,23	313	22 172,26	37	2 496,80	1	56,80
499	38 861,91	493	38 117,88	440	34 335,03	1 083	83 385,44	223	16 569,22	30	2 155,20	2	141,[illegible]
339	26 008,57	289	22 223,71	297	22 196,03	982	72 144,24	249	17 745,67	45	3 049,22	2	113,60
669	53 773,61	630	50 366,37	524	40 366,26	1 430	108 762,59	350	25 522,70	34	2 271,68	1	56,[illegible]
575	40 600,00	502	35 072,67	452	31 893,47	1 238	84 686,95	227	15 858,42	29	2 082,08	1	85,[illegible]
95	6 463,11	121	8 481,24	97	6 659,16	237	16 268,76	80	5 073,37	10	654,40	—	—
216	17 208,06	210	14 684,67	175	13 806,87	438	34 114,15	102	7 212,19	16	1 298,98	—	—
285	25 133,66	274	23 731,45	230	20 361,09	569	51 033,90	121	11 001,57	14	1 273,13	1	85,[illegible]
529	48 055,66	542	48 243,49	591	51 987,50	1 749	150 459,14	492	40 570,25	63	4 791,00	3	198,[illegible]
23458	1 760 716,97	22675	1 675 872,36	21832	1 593 108,41	62244	4 464 356,83	14923	1 037 779,20	1932	129 253,01	141	9 333,[illegible]

Tabelle IIIb. Bestand an Invaliden-

Versicherungsanstalten		Bestand		Davon entfallen auf							
				1876 bis 1871 (20—25 Jahre)		1870 bis 1866 (26—30 Jahre)		1865 bis 1861 (31—35 Jahre)		1860 bis 1856 (36—40 Jahre)	
Ordnungsnummer	Namen	Anzahl	Jahresbetrag M	Anzahl	Jahresbetrag M	Anzahl	Jahresbetrag M	Anzahl	Jahresbetrag M	Anzahl	Jahresbetrag M
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Ostpreußen	11 756	769 372,63	162	10 278,26	256	15 548,93	297	19 108,66	378	24 298,[illegible]
2	Westpreußen	5 472	345 072,09	57	3 416,24	113	5 709,71	148	8 498,27	209	12 104,[illegible]
3	Berlin	2 596	153 689,62	39	1 734,55	121	4 502,93	125	6 127,84	138	7 59[illegible]
4	Brandenburg	8 750	534 772,45	90	4 779,31	216	10 390,47	199	9 460,35	283	14 29[illegible]
5	Pommern	6 512	428 580,07	73	4 442,34	144	7 711,80	138	8 443,75	187	11 30[illegible]
6	Posen	6 383	410 345,67	71	4 415,43	140	7 729,92	169	10 139,46	205	12 0[illegible]
7	Schlesien	20 531	1 362 037,06	158	9 990,32	355	20 632,64	361	23 130,98	557	36 62[illegible]
8	Sachsen Anhalt	6 752	437 720,55	69	3 989,92	168	8 748,12	178	9 057,72	261	14 0[illegible]
9	Schleswig-Holstein	4 129	279 388,32	76	4 416,46	117	6 056,32	113	6 698,15	136	8 370,[illegible]
10	Hannover	7 424	489 295,42	158	9 237,71	258	14 022,86	190	10 934,69	269	16 410,[illegible]
11	Westfalen	7 956	472 116,46	132	7 543,44	243	13 441,17	245	13 791,25	326	18 481,[illegible]
12	Hessen-Nassau	3 620	243 465,46	58	3 947,95	133	7 490,43	119	7 092,99	181	11 37[illegible]
13	Rheinprovinz	14 228	975 909,96	223	14 629,81	403	25 050,35	476	31 919,57	587	39 58[illegible]
1—13		106118	6 901 765,74	1366	82 821,74	2647	147 035,65	2758	164 403,66	3717	226 48[illegible]
14	Oberbayern	5 075	326 033,72	72	3 735,25	142	6 897,70	162	8 957,52	173	9 5[illegible]
15	Niederbayern	3 245	201 008,21	48	2 741,21	70	3 984,22	89	4 956,36	122	6 741,[illegible]
16	Pfalz	1 271	79 274,47	33	1 510,42	51	1 844,66	69	3 865,05	63	3 1[illegible]
17	Oberpfalz	1 609	93 943,25	18	837,51	34	1 310,97	48	2 090,32	71	3 5[illegible]
18	Oberfranken	1 925	118 898,72	36	1 998,78	62	3 316,86	73	4 347,33	91	5 2[illegible]
19	Mittelfranken	1 714	105 115,74	38	2 209,08	69	3 200,69	69	3 657,04	81	4 5[illegible]
20	Unterfranken	1 720	106 947,94	28	1 525,07	62	2 782,53	45	2 278,92	64	3 54[illegible]
21	Schwaben	2 366	151 408,45	50	3 214,67	89	4 400,78	92	5 222,72	126	7 7[illegible]
14—21		18 925	1 182 630,50	323	17 772,87	579	27 738,41	647	35 357,46	791	44 0[illegible]
22	Königreich Sachsen	6 225	412 948,65	141	8 750,05	206	11 336,51	207	12 346,52	268	15 772,[illegible]
23	Württemberg	5 002	337 376,67	101	6 424,20	173	10 275,80	166	10 008,05	151	9 49[illegible]
24	Baden	4 690	312 093,31	144	9 161,16	214	12 384,60	198	12 023,42	216	14 3[illegible]
25	Großherzogth. Hessen	2 204	142 587,21	62	3 504,80	106	5 336,31	109	6 212,97	116	6 7[illegible]
26	Mecklenburg	2 219	142 000,15	28	1 488,98	53	2 401,46	51	2 584,21	61	3 42[illegible]
27	Thüringen	3 062	199 480,11	45	2 806,00	90	5 314,13	89	4 828,45	127	7 [illegible]
28	Oldenburg	507	32 498,70	13	670,49	19	980,30	25	1 399,45	15	8[illegible]
29	Braunschweig	1 156	71 522,24	22	1 273,41	30	1 254,49	46	2 337,50	58	3 0[illegible]
30	Hansestädte	1 552	94 393,80	32	1 220,24	72	2 969,04	72	3 178,72	77	4 1[illegible]
31	Elsaß-Lothringen	3 085	221 928,59	48	3 221,06	106	7 071,92	120	8 405,55	147	10 [illegible]
1—31		154745	10051225,08	2325	139 115,46	4295	233 825,74	4488	263 103,05	5744	346 0[illegible]

renteantheilen am 31. Dezember 1896.

die Geburtsjahrgänge

1855 bis 1851 (41—45 Jahre)		1850 bis 1846 (46—50 Jahre)		1845 bis 1841 (51—55 Jahre)		1840 bis 1836 (56—60 Jahre)		1835 bis 1831 (61—65 Jahre)		1830 bis 1826 (66—70 Jahre)		1825 und früher (71 Jahre und darüber)	
Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
456	29 784,94	623	41 115,91	1 024	67 769,54	1 662	110 299,39	2 586	170 490,74	3 142	206 138,26	1170	74 539,19
266	16 548,06	377	24 220,05	597	38 574,94	765	49 775,07	1 197	75 935,27	1 201	77 006,24	542	33 283,46
180	10 098,87	230	13 672,04	281	17 489,48	333	21 039,50	427	26 673,66	504	32 021,77	218	12 733,72
379	21 477,39	575	33 407,67	803	47 226,33	1 185	74 375,20	1 814	116 276,54	2 226	141 541,30	980	61 543,95
248	15 691,30	397	25 491,60	608	39 656,81	941	62 611,89	1 496	101 396,94	1 622	109 465,90	658	42 359,55
255	15 671,05	377	23 934,72	654	42 474,22	1 043	69 200,45	1 426	93 807,58	1 473	95 656,21	570	35 296,55
798	52 136,40	1253	84 173,60	2 201	150 094,01	3 311	223 430,64	4 519	301 735,85	5 146	339 253,78	1892	120 829,14
305	18 024,47	394	24 398,22	609	39 665,20	862	58 654,78	1 459	98 051,33	1 808	122 010,34	639	41 114,56
147	9 615,56	210	14 143,39	311	20 216,91	495	34 061,44	832	58 183,25	1 110	77 928,68	582	39 698,13
342	22 256,71	471	31 359,96	652	43 587,04	996	67 116,07	1 445	97 724,22	1 914	129 317,50	729	47 326,98
480	26 895,64	642	35 545,32	983	57 077,42	1 389	81 565,12	1 590	97 078,95	1 485	92 288,09	441	28 407,52
212	13 083,48	277	18 795,69	444	31 199,88	560	39 399,02	634	43 786,57	716	48 337,43	295	18 953,32
820	55 828,92	1237	84 266,70	1 826	124 990,39	2 454	168 250,16	2 813	198 511,16	2 536	178 454,41	826	54 419,85
4888	307 112,69	7063	454 524,87	10993	720 023,02	15996	1 059 779,75	22238	1 479 651,89	24910	1 649 420,31	9542	610 505,94
217	12 988,20	316	19 988,51	457	29 828,33	656	43 232,73	1 141	76 516,29	1 271	85 122,21	468	29 225,71
139	8 178,63	184	11 488,70	284	17 584,83	409	25 724,36	656	41 234,90	840	53 291,34	404	25 081,94
81	4 961,57	107	7 132,29	115	7 098,18	168	11 181,10	213	14 223,05	263	17 337,41	108	6 961,73
61	3 050,14	106	5 862,01	143	8 552,15	219	13 203,65	343	20 857,16	363	22 170,52	203	12 493,31
100	5 729,04	137	8 301,42	209	13 184,61	277	17 078,09	372	23 533,51	409	26 397,90	159	9 776,51
97	5 590,41	123	7 386,26	163	9 987,16	211	13 084,73	301	19 423,68	376	24 294,78	186	11 742,71
80	4 622,59	137	7 950,17	156	9 882,88	230	14 660,67	344	22 359,25	352	22 734,26	222	14 610,72
128	7 813,98	189	12 066,47	244	16 424,95	359	23 845,90	400	25 692,36	487	31 950,72	202	12 982,96
903	52 934,56	1299	80 175,83	1 771	112 543,07	2 529	162 011,35	3 770	243 840,10	4 361	283 299,09	1952	122 885,30
314	20 119,50	449	30 300,45	615	42 046,10	747	50 365,59	937	63 068,29	1 644	113 077,26	697	45 765,15
213	13 598,24	387	26 507,07	578	39 249,97	797	55 343,50	949	64 949,65	970	66 962,00	517	34 565,28
238	15 030,82	356	24 494,65	489	32 774,18	658	44 563,91	854	58 101,82	893	60 786,67	430	28 441,33
129	7 071,63	189	13 035,55	247	16 375,86	305	20 475,17	388	26 396,30	390	26 090,86	163	10 429,94
86	5 114,68	101	6 148,68	202	12 847,71	304	20 362,22	490	32 609,56	584	38 369,53	259	16 644,29
146	9 027,11	236	15 001,02	329	22 116,91	409	27 791,19	568	37 892,68	679	44 980,46	344	22 322,76
27	1 723,99	33	2 080,53	51	3 291,38	73	4 805,10	101	6 575,94	93	6 246,92	57	3 839,72
57	3 240,69	98	5 953,84	102	5 889,29	157	10 662,12	231	15 237,03	259	16 675,87	96	5 949,11
71	3 936,39	114	6 676,08	174	10 557,82	211	13 378,51	271	18 092,08	320	21 823,06	138	8 666,29
144	9 795,50	224	16 434,35	350	25 723,07	462	33 906,66	616	45 252,28	644	46 726,46	224	15 154,07
7216	449 605,66	10 549	681 332,87	15901	1 034 438,38	22648	1 503 445,67	31413	2 091 667,82	35747	2 374 458,51	14 419	925 170,07

Tabelle IVa. Beitragserstattungen in

Versicherungsanstalten: Ordnungsnummer	Versicherungsanstalten: Namen	Zahl der im Jahre 1896 seitgelegten Erstattungsfälle	Anzahl der erstatteten Beiträge: in Lohnklasse I.	in Lohnklasse II.	in Lohnklasse III.	in Lohnklasse IV.	für Doppelmarken	überhaupt	Höhe des zur Erstattung angewiesenen Beiträge
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
									ℳ
1	Ostpreußen	2 348	607 669	23 855	3 180	2 274	266	637 244	45 6[illegible]
2	Westpreußen	1 158	226 449	75 658	4 332	292	71	306 802	23 9[illegible]
3	Berlin	4 173	89 942	901 446	94 324	18 444	444	1 104 600	110 7[illegible]
4	Brandenburg	2 641	369 497	317 777	10 171	3 615	150	701 210	59 4[illegible]
5	Pommern	1 435	350 596	29 147	4 803	679	55	385 280	28 1[illegible]
6	Posen	1 376	352 948	13 022	773	208	43	366 994	26 1[illegible]
7	Schlesien	4 454	1 005 334	162 226	10 521	2 674	159	1 180 914	88 2[illegible]
8	Sachsen-Anhalt	3 166	552 072	300 790	13 012	4 348	338	840 560	68 8[illegible]
9	Schleswig-Holstein	1 741	153 390	232 608	71 867	658	278	458 801	42 7[illegible]
10	Hannover	3 363	444 691	422 252	27 367	1 914	376	896 600	76 97[illegible]
11	Westfalen	3 675	317 866	630 777	38 278	1 552	261	988 734	90 191[illegible]
12	Hessen-Nassau	2 343	213 977	368 245	30 806	7 234	158	620 420	56 6[illegible]
13	Rheinprovinz	7 290	248 956	1 434 482	254 664	24 224	593	1 962 919	195 1[illegible]
1—13		39 163	4 903 387	4 912 285	564 098	68 116	3 192	10 451 078	913 012[illegible]
14	Oberbayern	994	85 176	162 022	14 492	610	168	262 468	24 0[illegible]
15	Niederbayern	298	32 200	45 976	—	—	17	78 193	6 [illegible]
16	Pfalz	563	116 379	27 457	6 018	623	12	150 489	11 7[illegible]
17	Oberpfalz	191	41 141	8 779	168	11	—	50 099	3 7[illegible]
18	Oberfranken	513	88 250	43 262	5 917	158	13	137 600	11 2[illegible]
19	Mittelfranken	1 247	120 335	209 746	1 499	132	575	332 287	29 6[illegible]
20	Unterfranken	546	87 997	56 705	558	57	5	145 322	11 9[illegible]
21	Schwaben	480	43 034	78 010	6 030	523	78	127 675	11 6[illegible]
14—21		4 832	614 512	631 957	34 682	2 114	868	1 284 133	110 8[illegible]
22	Königreich Sachsen	7 959	620 915	1 314 833	176 222	15 235	1 195	2 128 400	198 5[illegible]
23	Württemberg	1 783	198 935	239 622	33 064	5 140	229	476 990	42 6[illegible]
24	Baden	1 350	99 306	215 538	46 242	681	115	361 882	34 172[illegible]
25	Großherzogthum Hessen	1 544	168 982	221 850	16 898	3 187	82	410 999	36 5[illegible]
26	Mecklenburg	1 218	282 422	36 457	4 655	204	105	323 843	24 0[illegible]
27	Thüringen	1 441	212 138	157 668	14 300	698	213	385 017	32 4[illegible]
28	Oldenburg	507	11 186	124 397	488	—	36	136 107	13 2[illegible]
29	Braunschweig	625	59 589	99 425	7 023	296	88	166 421	15 0[illegible]
30	Hansestädte	1 957	25 119	186 469	307 191	135	195	519 109	57 3[illegible]
31	Elsaß-Lothringen	833	13 296	181 013	29 187	2 190	23	225 709	22 [illegible]
1—31		63 212	7 209 787	8 321 514	1 234 050	97 996	6 341	16 869 688	1 500 7[illegible]

Fällen von Verheirathung (§ 30 des Gesetzes).

Im Durchschnitt kommen auf jeden Erstattungsfall		Es entfallen auf die Geburtsjahrgänge											
		bis einschl. 1829		1830 bis 1839		1840 bis 1849		1850 bis 1859		1860 bis 1869		1870 und darüber	
erstattete Beiträge	erstatteter Betrag	Erstattungsfälle	erstattete Beiträge	Erstattungsfälle	erstattete Beiträge	Erstattungsfälle	erstattete Beiträge	Erstattungsfälle	erstattete Beiträge	Erstattungsfälle	erstattete Beiträge	Erstattungsfälle	erstattete Beiträge
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
	ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ
271	19,46	—	—	1	19,18	19	397,24	94	1 866,31	908	17 690,85	1 326	25 708,69
265	20,72		—	3	63,54	5	110,98	43	927,57	369	7 914,34	738	14 974,14
265	26,55	—		1	37,85	24	632,76	175	4 794,78	1 664	45 070,63	2 309	60 242,[illegible]
266	22,60	—		1	24,09	11	258,94	68	1 663,27	850	19 444,63	1 711	38 035,[illegible]
268	19,61	—	—		—	7	162,80	56	1 145,43	459	7 408,04	913	19 426,47
267	18,99	—		—	—	13	246,29	65	1 279,99	396	7 538,04	902	17 065,02
265	19,82	—	—	2	39,27	38	762,95	195	3 868,49	1 579	31 281,62	2 640	52 329,[illegible]
265	21,76	—	—	1	26,70	13	313,59	61	1 399,48	748	16 811,50	2 343	50 333,73
264	24,56	—	—	1	26,40	10	239,66	51	1 296,88	505	12 423,06	1 174	28 773,79
267	22,89	—				7	174,57	86	2 040,26	1 059	24 377,28	2 211	50 385,24
269	24,54	—	—	—	—	12	320,07	50	1 243,26	1 081	26 033,02	2 532	62 594,67
265	24,16	—	—	—	—	4	115,40	61	1 627,66	900	22 292,61	1 378	32 570,96
269	26,77	—	—	2	59,20	22	578,35	220	5 891,02	2 570	68 635,66	4 476	119 997,57
267	23,31	—	—	12	295,73	185	4313,20	1 225	29 044,32	13 088	306 921,68	24 653	572 437,85
264	24,16	—	—	—	—	8	201,24	80	2 007,48	487	11 658,68	419	10 151,[illegible]
262	23,00	—	—	1	29,00	5	115,04	11	228,28	154	3 516,89	127	2 964,11
267	20,80	—	—	—	—	2	44,25	13	280,19	115	2 342,85	433	9 042,73
262	19,79	—	—	—	—	2	39,34	15	289,68	97	1 945,83	77	1 504,78
268	21,91	—	—	—	—	4	78,33	17	360,58	171	3 695,30	321	7 105,05
266	23,80	—	—	—	—	4	82,78	57	1 403,01	538	12 701,83	648	15 490,61
266	21,31	—	—	—	—	8	186,49	35	745,99	262	5 628,76	241	5 345,[illegible]
266	24,22	—	—	—	—	4	105,62	27	684,89	253	6 144,53	196	4 691,[illegible]
266	22,91	—	—	1	29,00	37	853,69	255	6 000,10	2 077	47 634,12	2 462	56 295,14
267	24,95	—	—	3	69,34	31	799,08	157	4 011,78	1 910	48 522,59	5 858	145 143,80
268	23,93	—		2	36,05	16	404,03	77	1 867,09	739	17 575,16	949	22 776,06
268	25,31	—	—	1	23,50	6	166,64	52	1 254,99	498	12 613,30	793	20 114,[illegible]
266	23,66	—	—	—	—	3	85,66	85	592,70	439	11 778,45	1 017	24 074,[illegible]
266	19,72	—	—	—	—	11	219,28	31	679,33	358	7 200,35	818	15 921,[illegible]
267	22,53	—	—	1	30,60	3	65,66	32	765,58	339	7 642,24	1 066	23 967,[illegible]
268	26,21	—	—	—	—	2	53,60	17	461,20	169	4 476,19	319	8 295,[illegible]
266	24,02	—	—	—	—	3	86,93	21	522,95	166	4 162,74	435	10 240,[illegible]
265	29,29	—	—	1	31,32	6	184,18	64	1 938,12	761	22 588,91	1 125	32 573,[illegible]
271	27,45	—	—	—	—	7	188,64	33	941,48	322	8 893,38	471	12 842,[illegible]
267	23,74	—	—	21	515,54	310	7420,54	2 049	48 079,64	20 866	500 009,11	39 966	944 681,[illegible]

Tabelle IV b. Beitragserstattungen

Versicherungs-anstalten		Zahl der im Jahre 1896 festgesetzten Erstattungsfälle			Anzahl der erstatteten Beiträge						Höhe des zur Erstattung angewiesenen Betrages
		Ueberhaupt	Darunter Fälle, in welchen an vaterlose Kinder Zahlungen zu leisten waren		in Lohnklasse				für Doppelmarken	überhaupt	
Ordnungsnummer	Namen		Anzahl	Zahl der Kinder	I.	II	III.	IV.			ℳ
1.		2			3	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1	Ostpreußen	558	14	16	29 129	83 866	25 901	6 790	—	145 686	14 552
2	Westpreußen	285	1	1	4 714	45 749	11 356	11 707	—	73 526	8 02[illegible]
3	Berlin	642	7	9	29	3 027	36 574	124 966	—	164 596	23 4[illegible]
4	Brandenburg	753	13	22	808	98 655	59 312	35 949	158	194 882	22 45[illegible]
5	Pommern	461	6	6	4 583	68 296	26 942	19 179	260	119 260	13 29[illegible]
6	Posen	344	6	14	7 262	66 955	10 609	4 364	—	89 190	9 131
7	Schlesien	1 827	65	97	93 608	148 744	145 221	84 872	52	472 497	51 591
8	Sachsen-Anhalt	918	21	39	2 320	93 684	82 956	59 216	29	238 205	28 371
9	Schleswig-Holstein	347	9	15	430	27 894	32 757	28 435	80	89 596	11 026
10	Hannover	742	23	47	1 266	53 358	80 200	57 053	118	191 995	23 622
11	Westfalen	696	21	45	658	26 222	77 655	75 813	72	180 420	23 368
12	Hessen-Nassau	395	10	18	1 068	22 977	41 707	35 210	2	100 964	12 659
13	Rheinprovinz	1 514	50	123	1 281	33 321	158 538	200 960	223	394 323	52 624
1–13		9 482	246	452	147 156	772 748	789 728	744 514	994	2 445 140	294 162
14	Oberbayern	216	8	14	531	6 783	32 424	16 089	—	55 827	7 019
15	Niederbayern	66	5	9	647	12 214	2 372	1 935	290	17 458	1 [illegible]
16	Pfalz	154	6	18	44	13 903	9 689	16 478	—	40 114	5 027
17	Oberpfalz	77	2	5	1 585	8 441	5 836	3 975	—	19 837	2 251
18	Oberfranken	102	9	15	2 968	13 134	6 192	4 496	8	26 798	2 939
19	Mittelfranken	226	17	22	1 524	15 190	37 867	2 912	18	57 511	6 609
20	Unterfranken	98	4	7	1 396	15 117	6 184	2 548	—	25 245	2 73[illegible]
21	Schwaben	106	3	3	823	7 244	10 959	8 444	—	27 470	3 36[illegible]
14–21		1 045	54	93	9 518	92 026	111 523	56 877	316	270 260	31 827
22	Königreich Sachsen	1 278	50	73	5 059	111 288	111 168	105 125	320	332 960	40 641
23	Württemberg	414	20	28	2 978	22 707	42 844	40 099	154	108 282	13 5[illegible]
24	Baden	347	18	35	340	26 146	37 069	27 092	—	90 647	11 15[illegible]
25	Großhzgth. Hessen	275	7	16	737	16 827	28 850	25 177	34	71 655	8 9[illegible]
26	Mecklenburg	258	3	5	841	51 820	9 646	4 545	21	66 873	7 0[illegible]
27	Thüringen	472	10	22	1 752	38 877	60 577	21 244	89	122 539	14 47[illegible]
28	Oldenburg	54	4	6	205	2 406	8 534	2 645	6	13 796	1 676
29	Braunschweig	208	9	14	824	12 266	30 613	10 571	26	54 300	6 547
30	Hansestädte	315	—	—	31	2 106	9 280	70 526	133	82 076	11 9[illegible]
31	Elsaß-Lothringen	336	9	17	334	7 929	38 365	41 627		88 255	17 6[illegible]
1–31		14 484	430	761	169 775	1 157 176	1 277 697	1 150 042	2 093	3 756 783	453 7[illegible]

in Todesfällen (§ 31).

Im Durchschnitt kommen auf jeden Erstattungsfall		Es entfallen auf die Geburtsjahrgänge											
		bis einschl. 1829		1830 bis 1839		1840 bis 1849		1850 bis 1859		1860 bis 1869		1870 und darüber	
erstattete Beiträge	erstatteter Beitrag	Erstattungsfälle	erstattete Beiträge	Erstattungsfälle	erstattete Beiträge	Erstattungsfälle	erstattete Beiträge	Erstattungsfälle	erstattete Beiträge	Erstattungsfälle	erstattete Beiträge	Erstattungsfälle	erstattete Beiträge
10	11.	12.	13.	14	15.	16.	17.	18	19.	20.	21	22.	23
	ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ
261	26,08	25	629,00	126	3 192,91	133	3 488,56	160	4 386,08	100	2 602,87	14	253,43
258	28,15	17	464,95	59	1 610,47	98	2 803,36	67	1 944,95	41	1 150,53	3	49,49
256	36,51	15	578,64	103	3 786,17	159	5 836,20	214	7 909,90	139	4 997,01	12	330,[illegible]
259	29,82	53	1 546,11	185	5 373,89	194	5 744,20	195	5 986,52	115	3 493,57	11	309,68
259	28,84	39	1 083,92	123	3 529,03	122	3 475,81	100	3 035,45	69	2 005,58	8	166,91
259	26,55	21	529,27	81	2 079,30	115	3 063,85	76	2 134,58	47	1 250,90	4	73,59
259	28,24	84	2 110,28	392	10 544,85	521	14 811,36	513	15 083,12	296	8 539,54	21	502,46
259	30,01	84	2 425,01	229	6 887,22	229	7 092,97	237	7 638,08	122	3 836,30	17	491,79
258	31,78	34	1 066,03	80	2 445,25	94	3 041,94	79	2 525,38	53	1 726,01	7	222,18
259	31,84	44	1 327,45	147	4 677,75	197	6 411,93	223	7 076,08	123	3 914,55	8	214,53
259	33,58	18	558,31	111	3 622,69	195	6 583,85	217	7 435,10	140	4 716,92	15	452,04
256	32,05	14	400,09	77	2 450,75	109	3 427,43	111	3 710,30	73	2 365,42	11	305,09
260	34,76	43	1 452,85	280	9 566,76	421	14 734,24	461	16 321,65	283	9 699,58	26	849,77
259	31,02	491	14 171,78	1 993	59 766,49	2 587	80 515,70	2 653	85 188,39	1 601	50 298,78	157	4 221,55
258	32,50	9	270,32	52	1 645,03	56	1 842,49	58	1 983,74	39	1 224,60	2	53,[illegible]
265	28,52	7	204,16	14	382,94	13	385,71	20	580,40	9	251,35	3	77,[illegible]
260	32,65	3	82,22	29	945,62	45	1 460,77	45	1 440,82	29	1 010,09	3	88,[illegible]
258	29,24	3	97,17	10	284,77	26	750,55	22	663,74	14	388,76	2	66,[illegible]
263	28,82	12	363,58	19	550,59	19	559,07	23	646,11	23	663,77	6	156,[illegible]
254	29,24	9	250,70	51	1 510,30	55	1 635,73	56	1 673,14	45	1 266,03	10	273,14
258	27,89	6	161,06	28	713,86	26	818,95	27	763,86	9	236,13	2	39,24
259	31,73	7	198,98	24	1 085,01	32	748,56	21	643,76	21	660,26	1	27,[illegible]
259	30,46	56	1 628,77	227	6 886,76	272	8 433,19	272	8 395,57	189	5 700,99	29	782,13
261	31,80	67	1 986,91	252	7 749,57	322	10 445,07	335	11 026,88	251	8 026,89	51	1 395,[illegible]
262	32,84	22	708,75	90	2 948,24	144	4 668,52	82	2 790,09	66	2 213,13	10	268,09
261	32,13	19	590,68	80	2 587,31	86	2 744,24	95	3 113,43	54	1 778,63	13	336,12
261	32,66	14	458,81	53	1 667,73	75	2 521,81	68	2 201,00	58	1 930,93	7	200,[illegible]
259	27,45	26	681,69	84	2 289,25	79	2 236,98	44	1 244,12	21	547,11	4	83,[illegible]
260	30,68	20	626,02	118	3 477,00	127	3 985,04	110	3 463,55	82	2 543,19	15	383,[illegible]
255	31,05	4	115,56	8	215,26	11	350,59	17	584,77	12	353,93	2	56,[illegible]
261	31,48	8	256,69	37	1 152,17	73	2 323,90	61	1 956,31	27	808,03	2	50,[illegible]
261	37,85	12	462,56	59	2 196,94	100	3 883,17	90	3 386,50	50	1 858,58	4	136,[illegible]
263	34,71	24	766,80	89	3 107,20	87	3 084,30	77	2 718,79	52	1 780,38	7	206,[illegible]
259	31,33	763	22 452,07	3 090	94 043,91	3 963	125 202,61	3 904	126 069,40	2 463	77 840,57	301	8 121,[illegible]

Tabelle V. Vermögensbestand

Ordnungsnummer	Versicherungsanstalten Namen	I. Kassenbestand einschließlich Guthaben bei Bankhäusern ℳ	II. Werthpapiere und Nennwerth ℳ	Ankaufspreis ℳ
	1	2	3	4
1	Ostpreußen	199 784,35	6 714 090,96	6 299 635,21
2	Westpreußen	46 265,00	8 019 517,05	7 921 152,66
3	Berlin	— *612 192,11*	29 933 950,00	28 818 221,71
4	Brandenburg	1 226 868,13	24 061 278,07	22 774 021,03
5	Pommern	528 980,17	11 324 479,73	11 247 489,96
6	Posen	126 685,15	8 923 695,48	9 274 889,60
7	Schlesien	506 225,64	36 186 900,00	34 788 429,90
8	Sachsen-Anhalt	557 750,84	25 670 797,40	26 064 703,56
9	Schleswig-Holstein	226 020,75	10 237 686,65	10 233 178,70
10	Hannover	337 601,67	18 176 799,70	18 113 515,23
11	Westfalen	76 857,36	22 944 744,43	22 931 707,57
12	Hessen-Nassau	105 340,04	16 211 824,67	16 126 456,43
13	Rheinprovinz	1 412 930,04	49 250 000,00	48 287 224,19
14	Oberbayern	549 436,44	10 151 051,60	10 102 936,68
15	Niederbayern	115 986,02	2 618 433,40	2 634 912,25
16	Pfalz	1 762,74	5 409 687,69	5 409 419,97
17	Oberpfalz	34 901,81	2 266 708,91	2 306 854,07
18	Oberfranken		2 970 036,33	2 966 511,94
19	Mittelfranken	28 605,60	7 022 771,67	7 008 694,49
20	Unterfranken	109,46	2 859 207,37	2 872 936,46
21	Schwaben	63 607,48	5 202 868,88	5 185 986,36
22	Königreich Sachsen	121 754,41	47 003 023,19	46 304 295,17
23	Württemberg	— *208 159,12*	16 284 500,07	16 315 964,03
24	Baden	14 978,71	15 534 009,41	15 562 890,06
25	Großherzogthum Hessen	29 929,07	9 246 327,60	9 109 985,72
26	Mecklenburg	148 934,58	5 527 850,00	5 564 732,26
27	Thüringen	553 847,27	12 057 775,36	11 756 056,81
28	Oldenburg	— *205 804,75*	2 617 800,31	2 612 001,13
29	Braunschweig	107 913,61	4 897 809,12	4 897 809,12
30	Hansestädte	77 286,32	18 055 800,00	17 507 403,37
31	Elsaß-Lothringen	941 161,18	12 846 300,00	12 189 578,00
	Zusammen	7 115 368,36	450 227 725,65	443 189 593,74

einschließlich Reservefonds.

Darlehen ꝛc. — Jährlicher Zinsertrag — Betrag	Darlehen ꝛc. — Jährlicher Zinsertrag — vom Hundert des Ankaufspreises	III. Grundstücke ꝛc. (Werth am Schluß des Rechnungsjahres)	Zusammen (Spalten 2, 4 und 7)	Davon entfallen auf den Reservefonds	IV. Werth der Inventarien	Vermögensbestand überhaupt (Spalten 8 u. 9)
ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
5	6	7	8	9	10	10
219 910,80	3,49	719 726,81	7 219 146,37	2 474 497,11	56 759,28	7 275 905,65
278 490,14	3,52	145 800,00	8 113 217,66	1 295 688,87	22 284,83	8 135 502,49
1 001 960,26	3,18	700 749,26	28 906 778,86	773 113,09	80 681,69	28 987 460,55
762 325,33	3,35	—	24 000 889,16	3 012 629,80	85 187,63	24 086 076,79
406 021,93	3,61	—	11 776 470,13	1 656 060,36	22 500,00	11 798 970,13
349 802,11	3,77	—	9 401 574,75	2 237 894,14	30 574,49	9 432 149,24
1 207 385,50	3,17	1 182 177,89	36 476 833,43	5 266 230,94	50 208,50	36 527 041,93
936 659,45	3,59	166 956,78	26 789 411,18	2 638 628,99	13 855,81	26 803 266,98
362 043,99	3,54	414 680,00	10 873 879,45	1 807 877,51	37 970,00	10 911 849,45
660 427,42	3,65	858 104,51	19 309 221,41	2 614 203,90	61 468,94	19 370 690,35
816 638,23	3,56	643 388,83	23 651 953,76	2 663 334,43	25 063,60	23 677 017,36
556 369,26	3,45	192 367,70	16 424 164,17	1 420 150,96	18 750,00	16 442 914,10
1 660 245,00	3,44	596 347,57	50 296 501,80	1 947 954,70	37 287,61	50 333 789,41
368 117,26	3,64	—	10 652 373,12	971 173,83	7 833,97	10 660 207,09
98 062,34	3,72	—	2 750 898,27	61 457,80	3 533,37	2 754 431,64
191 672,57	3,54	—	5 411 182,71	436 790,70	5 633,82	5 416 816,53
88 468,36	3,84	—	2 341 755,86		4 207,62	2 345 963,50
111 581,67	3,76	—	2 966 511,94	318 691,00	2 950,30	2 969 462,24
259 705,81	3,71	—	7 037 300,29	332 593,58	2 435,30	7 039 735,59
103 897,75	3,62	—	2 873 045,92	322 218,10	3 989,34	2 877 035,26
192 393,64	3,71	—	5 249 593,84	541 722,00	6 733,75	5 256 327,59
1 636 380,06	3,53	1 658 327,19	48 084 376,77	3 104 159,05	95 855,44	48 180 232,21
585 609,07	3,50	—	16 107 804,91	1 230 782,23	27 850,12	16 135 655,03
582 880,60	3,75	376 000,00	15 953 868,77	1 226 000,00	37 924,29	15 991 793,06
337 900,28	3,71	146 835,79	9 286 750,08	794 837,96	15 764,65	9 302 514,73
197 729,75	3,56	263 000,00	5 976 667,14	928 370,44	38 800,00	6 015 467,14
421 304,16	3,58	240 551,74	12 550 455,82	922 915,45	20 892,29	12 571 348,11
96 709,16	3,70	71 340,41	2 477 536,79	189 437,66	5 707,92	2 483 244,71
173 425,04	3,54	103 822,55	5 109 545,28	477 000,00	13 464,30	5 123 009,54
591 220,80	3,38	642 863,04	18 227 552,73	485 327,92	32 763,42	18 260 316,15
408 670,50	3,35	313 415,92	13 444 155,70	1 452 574,12	28 504,20	13 472 659,90
15 664 008,57	3,53	9 436 455,99	459 741 418,09	43 604 314,99	897 436,47	460 638 854,56

Anhang.

Durchschnittshöhe der Renten.

Versicherungs-anstalten	Der Durchschnittsbetrag der von nebenbezeichneten Versicherungsanstalten bewilligten Renten stellt sich in Mark für											
	Altersrenten						Invalidenrenten					
	deren Beginn fällt in das Jahr											
Name	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1891	1892	1893	1894	1895	1896
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	12	13
Ostpreußen	109,70	111,43	114,64	116,21	117,47	118,57	111,99	112,82	114,84	116,76	118,79	120,62
Westpreußen	117,38	118,88	120,11	121,80	124,45	128,43	112,77	113,69	116,33	119,12	121,69	123,46
Berlin	155,90	158,65	163,62	159,10	166,60	173,90	114,82	117,48	122,59	127,66	133,08	135,54
Brandenburg	120,62	126,82	126,98	127,30	131,28	133,80	113,20	114,54	117,53	120,60	123,46	125,49
Pommern	124,37	127,69	129,75	130,57	132,45	136,35	113,30	114,82	117,40	120,15	122,69	124,87
Posen	113,98	117,31	120,10	120,44	119,90	124,20	112,66	113,88	116,12	118,26	120,72	121,88
Schlesien	113,51	116,63	118,78	114,11	118,81	119,24	112,36	113,33	115,64	117,89	120,14	121,[illegible]
Sachsen-Anhalt	127,44	132,48	131,95	130,35	135,78	136,62	113,59	115,20	118,56	122,29	125,29	126,[illegible]
Schlesw.-Holstein	131,67	137,04	138,88	141,53	142,92	145,66	113,85	115,51	119,21	122,60	125,50	128,06
Hannover	127,36	126,50	127,94	131,62	134,84	137,75	113,57	114,96	118,28	121,61	124,91	126,46
Westfalen	129,42	132,87	138,10	136,99	141,45	143,06	114,04	115,86	119,74	123,71	127,79	129,36
Hessen-Nassau	127,20	133,90	133,46	137,14	140,27	142,61	114,30	115,97	119,59	123,28	126,73	129,46
Rheinprovinz	138,99	141,95	146,18	139,67	148,66	151,18	114,34	116,08	120,48	125,59	129,05	131,71
Oberbayern	128,62	128,48	133,59	133,44	138,37	140,11	113,33	114,74	117,83	120,34	123,66	126,12
Niederbayern	119,19	122,19	121,78	123,00	126,75	126,99	112,70	113,57	115,88	118,44	121,22	122,84
Pfalz	125,60	129,70	131,86	131,76	128,98	136,86	113,90	115,14	118,76	122,10	125,31	127,[illegible]
Oberpfalz	118,82	116,95	121,68	125,46	124,31	126,01	112,18	113,31	116,48	119,71	122,40	123,[illegible]
Oberfranken	114,30	117,90	116,34	112,86	117,38	115,48	113,11	113,89	116,51	119,21	121,41	122,[illegible]
Mittelfranken	122,52	127,11	128,76	129,09	133,54	135,87	113,30	114,62	117,70	120,63	123,75	126,[illegible]
Unterfranken	116,17	117,95	120,43	121,37	120,38	125,16	113,20	113,79	116,36	119,61	122,61	123,[illegible]
Schwaben	127,59	130,48	132,19	136,77	136,61	144,89	113,48	114,92	118,62	122,39	125,49	128,59
Königreich Sachsen	126,44	132,96	133,76	115,11	127,60	129,90	114,08	115,49	118,82	122,63	124,59	125,[illegible]
Württemberg	122,84	129,34	131,23	129,84	133,56	135,28	113,80	115,14	118,95	122,55	125,44	127,[illegible]
Baden	127,57	131,75	131,75	135,72	133,79	139,32	113,65	115,32	118,79	122,47	125,90	128,40
Großhzgth. Hessen	125,62	126,31	131,69	135,10	137,99	137,71	113,60	115,09	119,22	122,65	126,24	128,42
Mecklenburg	126,65	132,46	136,04	136,54	136,79	138,27	113,39	114,47	117,67	120,54	123,49	125,[illegible]
Thüringen	123,90	124,41	125,48	122,54	127,86	132,00	113,07	115,36	118,83	121,04	124,14	126,[illegible]
Oldenburg	121,73	125,48	123,79	128,13	129,96	130,83	114,80	115,55	119,06	122,94	126,00	129,[illegible]
Braunschweig	132,78	135,62	140,29	137,62	142,91	146,11	114,16	115,35	119,01	123,16	126,38	129,[illegible]
Hansestädte	155,91	159,72	159,35	165,89	171,26	167,39	115,69	117,70	123,56	128,81	134,11	137,53
Elsaß-Lothringen	136,53	141,56	144,47	142,41	147,42	151,81	113,87	116,11	120,79	125,06	129,14	131,92
Insgesammt	123,61	127,40	129,59	125,84	132,34	135,34	113,38	114,70	117,99	121,23	123,98	125,[illegible]

Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1896.[1]

Vorbemerkungen.

Zu Tabelle 1 (Organisation).

I. Die Zahl der Berufsgenossenschaften, auf welche die Rechnungsergebnisse sich beziehen, blieb unverändert (112).

Bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften sind die durchschnittlich versicherten Personen diesmal unter Benutzung der Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom Jahre 1895 und des den Berufsgenossenschaften zur Verfügung stehenden eigenen Materials bestmöglichst neu ermittelt worden. Einen Anspruch auf absolute Richtigkeit haben indessen auch diese Zahlen ebensowenig, wie die in die Rechnungsergebnisse des Jahres 1891 eingestellten (vgl. Vorbemerkungen zur Nachweisung über die gesammten Rechnungsergebnisse für das Jahr 1891, zu 2 I. Absatz 2 und 3). So können z. B. auch die neu gewonnenen Zahlen nur als Minimalzahlen angesehen werden, da die Berufsstatistik nur diejenigen Personen zählt, deren land- und forstwirthschaftliche Beschäftigung ihren Haupt- oder Nebenberuf bildet, dagegen die nur ganz nebensächlich und vorübergehend in der Land- und Forstwirthschaft Beschäftigten, welche nach dem Gesetz gleichfalls versichert sind, für diesen Berufszweig unberücksichtigt läßt.

Im Ganzen, und auch überwiegend im Einzelnen, bleiben die neu festgestellten Zahlen der nach dem landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetz versicherten Personen hinter den früher ermittelten zurück.

In Verbindung mit den neuen Ermittelungen hat auch eine erneute Prüfung der Zahl der landwirthschaftlichen Betriebe stattgefunden, woraus sich zum Theil die Abweichungen der Eintragungen in der Spalte 10 Tabelle 1 von denen der Vorjahre erklären.

II. Die Zahl der staatlichen Ausführungsbehörden beträgt 145 gegen 144 im Vorjahre, die der Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden — auf Grund der Ziffer 3 des § 4 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes als leistungsfähig erklärten Verbände — 256 gegen 249. Die Rechnungsergebnisse beziehen sich daher insgesammt auf 401 Ausführungsbehörden gegen 393 im Vorjahre.

Der größeren Uebersichtlichkeit wegen sind die Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden, — wie seit dem Jahre 1891 — nicht einzeln aufgeführt, sondern für Preußen nach Provinzen, im Uebrigen nach Reichs-Gebietstheilen zusammengefaßt. Ein Verzeichniß der für das Rechnungsjahr 1896 in Frage kommenden einzelnen Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden ist den Tabellen am Schluß beigegeben.

III. Bei den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften ist eine Aenderung in der Organisation nicht eingetreten.

---

[1] Vgl. „Annalen" 1897 S. 147. Bezüglich der Einzelheiten siehe Reichstags-Drucksache Nr. 57, 9. Leg.-Per., V. Session 1897/98. Hier sind nur die Schluß- und Gesammtsummen angegeben.

Zu Tabelle 1 Spalte 15 (Lohnbeträge). Zur Vermeidung von unzutreffenden Schlüssen wird hervorgehoben, daß die für die gewerblichen Berufsgenossenschaften eingestellten Lohnbeträge sich mit den wirklich gezahlten Löhnen nicht decken. Der Vordruck der Spalte läßt erkennen, daß es sich hier nicht um die Aufstellung einer Lohnstatistik, sondern um den Nachweis der für die Berechnung der Beiträge wichtigen, „anrechnungsfähigen" Löhne zc. handelt.

Bei den Berufsgenossenschaften 1 bis 62 wird nach den gesetzlichen Bestimmungen als „anrechnungsfähiger" Lohn zc. der 4 ℳ für den Arbeitstag übersteigende Lohnbetrag nur mit einem Drittel herangezogen, während andererseits für jugendliche und nicht ausgebildete Arbeiter der ortsübliche Tagelohn Erwachsener anzusetzen ist (§ 10 Abs. 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes). Bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft (64) findet zwar eine Reduktion der 4 ℳ für den Arbeitstag übersteigenden Löhne bei der Beitragsberechnung nicht statt (§ 10 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes); jedoch kommt auch hier für jugendliche und nicht ausgebildete Arbeiter der ortsübliche Tagelohn Erwachsener zum Ansatze. Bei der See-Berufsgenossenschaft (63) ist der in Spalte 15 der Tabelle 1 eingestellte Betrag unter Zugrundelegung der Zeitdauer der Beschäftigung der Versicherten aus dem nach den Bestimmungen der §§ 6 und 7 des See-Unfallversicherungsgesetzes festgesetzten Jahresarbeitsverdienste berechnet worden.

Vorstehendes ist bei der Anstellung von Vergleichen über die Lohnhöhe in den einzelnen Berufsgenossenschaften zu berücksichtigen. Berechnungen der Löhne auf den Kopf der versicherten Personen gewähren für die verschiedenen Berufsgenossenschaften kein zutreffendes Bild, weil die durchschnittliche Arbeitszeit in den einzelnen Gewerben verschieden ist.

Für die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, für welche hinsichtlich der Beitragsberechnung wesentlich abweichende gesetzliche Bestimmungen (Arbeitsbedarfsnachweisung, Grundsteuerfuß zc.) gelten, ist die Aufnahme von Lohnangaben in Spalte 15 der Tabelle 1 unterblieben. Das Gleiche gilt für die Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

Zu Tabelle 2 (und Tabelle 1 Spalten 18 und 19) „Ausgaben und Einnahmen". Für die Aufnahme von Beträgen ist hier wie in den Vorjahren als letzter Termin der Rückbuchung von Einnahmen der 15. August des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres im Allgemeinen maßgebend gewesen.

Bei den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften sind Rückbuchungen der für das abgelaufene Rechnungsjahr zu verrechnenden Einnahmen und Ausgaben nur bis zum 1 April 1897 zugelassen worden, damit die vorliegenden Rechnungsergebnisse mit den nach § 18 Abs. 1 Ziff. 5 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes veröffentlichten Rechnungsabschlüssen der einzelnen Versicherungsanstalten, für welche Rückbuchungen gleichfalls nur bis zu diesem Termin zulässig waren, übereinstimmen.

Zu Tabelle 2 Spalte 81. Die zusammen mit den Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen nachgewiesenen Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall, welche von einzelnen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden über das Maß der gesetzlichen Verpflichtungen hinaus aufgewendet wurden, um die Folgen der Verletzungen für die Genossenschaft zc. möglichst zu erleichtern (zu vergleichen § 76c des Krankenversicherungsgesetzes), haben im Rechnungsjahre, wie nebenher ermittelt wurde, 499,133,$_{63}$ ℳ (gegen 316,354,$_{84}$ ℳ im Jahre 1895) betragen.

Zu Tabelle 2 Spalten 36 bis 47. In den für die Baugewerks-Berufsgenossenschaften (Berufsgenossenschaften Nr. 43 bis 54 und 64) nachgewiesenen Ver-

waltungskosten sind die nicht ausscheidbaren Antheilkosten für die Versicherungsanstalten, welche von den letzteren nach § 17 Abs. 6 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes als Pauschbetrag erhoben und der Genossenschaft erstattet werden, mit enthalten. Die bezüglichen Pauschbeträge betrugen:

1.	bei der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	10,191,15	ℳ,
2.	„ „ Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	12,000,00	„
3.	„ „ Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	3,744,72	„
4.	„ „ Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	11,298,29	„
5.	„ „ Magdeburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	2,358,52	„
6.	„ „ Sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	18,876,85	„
7.	„ „ Thüringischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	—	„
8.	„ „ Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	5,342,20	„
9.	„ „ Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	2,547,90	„
10.	„ „ Württembergischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	1,267,18	„
11.	„ „ Bayerischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	5,358,98	„
12.	„ „ Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	1,183,07	„
13.	„ „ Tiefbau-Berufsgenossenschaft	38,777,81	„
	zusammen	112,946,67	ℳ.

Die Pauschbeträge sind in Spalte 46 für die Versicherungsanstalten in Ausgabe und in Spalte 56 für die Genossenschaften in Einnahme gestellt.

Die Thüringische Baugewerks-Berufsgenossenschaft hat von der Berechnung eines Pauschbetrages nach Einverleibung der Selbstversicherer in die Berufsgenossenschaft und der hiermit im Zusammenhange stehenden Verringerung des Umfanges des Geschäftsbetriebes der Versicherungsanstalt Abstand genommen.

Zu Tabelle 2 Spalte 51 und 51a. Die am 15. August 1897 rückständigen Umlagebeiträge für das Jahr 1896, welche nach den Angaben der Berufsgenossenschaften zusammen 3,985,985,81 ℳ. betragen, werden erst in der nächstmaligen Nachweisung der Rechnungsergebnisse zur Verrechnung gelangen, ebenso die rückständigen Prämien der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften mit 269,698,10 ℳ.

Zu Tabelle 2 Spalten 51 und 58. Der von den Berufsgenossenschaften mit umgelegte Betriebsfonds zum Gesammtbetrage von 8,311,917,67 ℳ. ist in Spalte 51, soweit derselbe bis zum 15. August 1897 vereinnahmt worden war, mit in Rechnung gestellt und erscheint im Bestande der Spalte 58.

Die Kapitalwerthe für die von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften bis zum 31. Dezember 1896 festgesetzten, an diesem Tage noch laufenden Renten betragen für die erstere 8,574,825,22 ℳ., für die Versicherungsanstalten — einschließlich derjenigen der Tiefbau-Berufsgenossenschaft — zusammen 5,368,101,30 ℳ. Das vorhandene Deckungskapital erscheint ebenfalls — wie die Betriebsfonds in Spalte 58 als Bestand. In den Rechnungsergebnissen für 1888 bis einschließlich 1892 wurden an dieser Stelle nur die Kapitalwerthe für die im Laufe der betreffenden Rechnungsjahre festgesetzten Renten angegeben. Für das seit 1893 geltende Deckungsverfahren, nach welchem am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres die Kapitalwerthe für sämmtliche noch laufenden Renten neu ermittelt werden, kommen die Deckungswerthe der im Laufe eines Jahres festgestellten Renten abgesondert nicht mehr in Betracht.

Zu Tabelle 2 Spalte 59. Der in Spalte 59 nachgewiesene Betrag des Reservefonds setzt sich bei den Berufsgenossenschaften im Wesentlichen zusammen;

aus dem Bestande am Schlusse des Vorjahres, aus den rückständigen Einlagen des Vorjahres, aus den Zinsen und aus der laufenden Einlage.

Die Fehlbeträge bei den Einlagen in den Reservefonds (Spalte 48) bei denjenigen Berufsgenossenschaften, welche zur Zeit des Abschlusses der Rechnungsergebnisse mit der Umlage zum Theil noch im Rückstande waren, betragen 1,043,629,30 ℳ.

Bei den Versicherungsanstalten ist der in den Reservefonds nach näherer statutarischer Bestimmung eingelegte Betrag von dem Renten-Kapitalwerth (vergleiche Vorbemerkungen Ziffer 8 Absatz 2) berechnet und von den eingegangenen Prämien abgezweigt worden.

Zu Tabelle 3 „Unfälle". Die Mittheilung eines Duplikats der Anzeige aller Unfälle, von denen die Betriebsunternehmer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten haben, an die Berufsgenossenschaften (Spalte 31) beruht auf statutarischen Bestimmungen der letzteren. Daher sind die Angaben der gemeldeten, nicht entschädigungspflichtigen Unfälle, zumal eine unter statutarische Strafe gestellte Verpflichtung zur Mittheilung des Duplikats nicht durchweg besteht, nur als annähernd zutreffend zu erachten. Es ist anzunehmen, daß die in Spalte 31 angegebenen Gesammtzahlen der Unfälle im Allgemeinen auch jetzt noch hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, obgleich eine Vergleichung mit den Eintragungen der Vorjahre eine zunehmend bessere Erfüllung der Anzeigepflicht erkennen läßt. Auf den letzteren Umstand besonders ist das Wachsthum der in der Spalte 31 eingetragenen Zahlen zurückzuführen. Schlüsse auf Zunahme der Unfälle überhaupt sind hier gänzlich verfehlt. Maßgebend für die Beurtheilung der Zu- und Abnahme der Unfälle können nur die in Spalte 7 Tabelle 3 bezw. Spalte 17 Tabelle 1 aufgeführten Zahlen der entschädigten Unfälle sein.

Die auf das Tausend ausgeführten Berechnungen in den Spalten 8 und 32 bieten zu Vergleichen über die Gefährlichkeit der Betriebe der Berufsgenossenschaften unter einander nur einen ungefähren Anhalt, da die durchschnittliche jährliche Arbeitszeit, während welcher die versicherten Personen einer Gefährdung ausgesetzt sind, in den Berufsgenossenschaften nicht gleich ist.

Bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften beeinflußt für die Vergleichung der einzelnen Jahre untereinander der oben unter 2 I Abs. 2 hervorgehobene Umstand der auf neuer statistischer Grundlage vorgenommenen Ermittelung der Versicherten die Vergleichbarkeit der auf diese berechneten Verhältnißzahlen. Für die Rechnungsjahre 1888 bis 1890 und 1891 bis 1895 sind dieselben Grundzahlen der Versicherten bei den Verhältnißberechnungen für die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften benutzt.

Die in den einzelnen Berufsgenossenschaften beschäftigten Personen nach Maßgabe der geleisteten Arbeit (Arbeitsdauer) auf Vollarbeiter zurückzuführen, war gegenüber den von mehreren Vorständen geltend gemachten Schwierigkeiten bisher nicht möglich.

Auszugsweise Zusammenstellung der wichtigsten Zahlen aus den Tabellen.

(Die entsprechenden Zahlen aus dem voraufgegangenen Rechnungsjahr 1895 sind in eckigen Klammern beigesetzt.)

Wie die Nachweisung erkennen läßt, sind im Jahre 1896

I. für

112 [1]	[112]	**Berufsgenossenschaften** mit:
917	[914]	Sektionen,
1,097	[1,096]	Mitgliedern der Genossenschaftsvorstände,
5,251	[5,259]	Mitgliedern der Sektionsvorstände,
25,126	[23,524]	Vertrauensmännern,
205	[202]	angestellten besoldeten Beauftragten (Revisionsingenieuren rc.),
1,007	[1,002]	Schiedsgerichten,
4,150	[3,966]	Arbeitervertretern bei
5,087,829 [2]	[5,248,709]	Betrieben und
16,923,751 [3]	[17,698,633]	versicherten Personen

an Entschädigungsbeträgen . .	51,326,782,$_{16}$ ℳ	[44,923,019,$_{88}$ ℳ]
und an laufenden Verwaltungskosten	7,014,944,$_{07}$ ℳ [4]	[6,735,320,$_{80}$ ℳ]
gezahlt worden.		
Die weiteren Ausgaben an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten betrugen . .	3,686,974,$_{76}$ ℳ	[3,160,522,$_{00}$ ℳ]
Die auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge (§ 100 des Unfallversicherungsgesetzes) erwachsenen Ausgaben belaufen sich auf	85,$_{53}$ ℳ	[371,$_{18}$ ℳ]
In den Reservefonds sind für das Jahr 1896 bis zum 15. August 1897 .	4,931,964,$_{54}$ ℳ	[7,873,939,$_{84}$ ℳ]
eingelegt worden, so daß im Ganzen .	66,960,751,$_{06}$ ℳ [4]	[62,693,173,$_{70}$ ℳ]
an thatsächlichen Ausgaben (Tab. 2, Spalte 49) für 112 Berufsgenossenschaften nachgewiesen sind, denen . .	81,241,351,$_{47}$ ℳ [4]	[76,539,210,$_{27}$ ℳ]

an thatsächlichen Einnahmen (Tabelle 2 Spalte 57) — die letzteren umfassen auch die von den meisten Berufsgenossenschaften mitumgelegten Betriebsmittel für das Jahr 1896 — gegenüberstehen.

---

[1]) 64 gewerbliche und 48 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften.

[2]) Vergleiche hierzu Vorbemerkungen Ziffer 21 letzter Absatz.

[3]) Vergleiche hierzu Vorbemerkungen Ziffer 21 Absatz 2 und flg. In obigen 16 923 751 dürften an 1½ Millionen Personen, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert sind, doppelt erscheinen. Es wurden bei der letzten Berufsstatistik allein 1 342 001 Erwerbsthätige ermittelt, welche neben ihrem Hauptberuf in der Industrie einen Nebenerwerb in der Landwirthschaft hatten, und 347 993 Fälle, in denen hauptberuflich in der Landwirthschaft Erwerbsthätige nebenher in der Industrie arbeiteten (vergleiche Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 102 S. 2 u. 131). Außerdem sind in obiger Zahl enthalten alle versicherten landwirthschaftlichen Unternehmer, welche bei ihrer umfassenden landesgesetzlichen und statutarischen Versicherung nicht weit hinter der Zahl der in Spalte 10 Tabelle 1 Seite 20 aufgeführten Zahl der landwirthschaftlichen Betriebe von 4 645 057 zurückbleiben werden.

[4]) Nach Abzug der Pauschbeträge für die Versicherungsanstalten im Betrage von 112,946,$_{67}$ ℳ (siehe Vorbemerkungen Ziffer 6).

Die am Schlusse des Rechnungsjahres verbliebenen Bestände belaufen sich für sämmtliche Berufsgenossenschaften auf 15,834,375,44 ℳ [14,690,906,72 ℳ] der Gesammtbetrag des Reservefonds auf 133,863,780,93 ℳ [124,994,606,91 ℳ]

Sodann sind für den gleichen Zeitraum

II. bei

401	[393]	**Ausführungsbehörden** der Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe mit:
402	[395]	Schiedsgerichten und
1,902	[1,857]	Arbeitervertretern bei
681,439	[690,835]	versicherten Personen

an Entschädigungsbeträgen . .	4,951,073,12 ℳ	[4,450,995,44 ℳ]
an Verwaltungskosten	13,632,94 ℳ	[12,618,20 ℳ]
an Kosten der Unfalluntersuchungen und an Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten	99,311,50 ℳ	[78,127,77 ℳ]
im Ganzen	5,064,017,86 ℳ	[4,541,741,41 ℳ]

verausgabt worden.

III. Von den 13 **Versicherungsanstalten** der Baugewerks-Berufsgenossenschaften wurden verausgabt:

an Entschädigungsbeträgen	876,541,95 ℳ	[751,766,90 ℳ]
an Verwaltungskosten (einschließlich des Pauschbetrages nach § 17 Absatz 6 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes)	372,709,67 ℳ	[343,381,33 ℳ]
an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten	49,868,99 ℳ	[41,815,37 ℳ]
an Kosten auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge (§ 100 des Unfallversicherungsgesetzes)	— ℳ	[24,16 ℳ]
In den Reservefonds sind für das Jahr 1896	65,610,67 ℳ	[52,376,47 ℳ]
eingelegt worden, so daß im Ganzen . .	1,364,731,28 ℳ	[1,189,364,23 ℳ]
an thatsächlichen Ausgaben (Tabelle 2 Spalte 49) für die 13 Versicherungsanstalten nachgewiesen sind, denen	4,890,394,16 ℳ	[4,356,742,89 ℳ]

an thatsächlichen Einnahmen (Tabelle 2 Spalte 57) gegenüberstehen.

Der am Schluß des Rechnungsjahres nachgewiesene Bestand beläuft sich auf . .	3,525,662,88 ℳ	[3,167,378,66 ℳ]
der Betrag des Reservefonds auf . . .	628,352,39 ℳ	[543,566,63 ℳ]

Die Zahl der Verletzten und deren Hinterbliebenen und Angehörigen, welche die Wohlthaten der Unfallversicherung im Jahre 1896 genossen haben, ergibt sich aus den Angaben der Tabelle 2 Spalten 2—26. Diese Zahlen umfassen auch diejenigen Personen, deren Rentenbezüge rc. aus den Jahren 1885 bis 1895 stammen und im Jahre 1896 weiter liefen.

Die Zahl der von den getödteten Personen hinterlassenen entschädigungsberechtigten Personen beträgt 13,953 [12,800], darunter: 4,505 [4,185] Wittwen, 9,194 [8,366] Kinder und 254 [249] Aszendenten.

Die Anzahl sämmtlicher im Jahre 1896 überhaupt zur Anmeldung gelangten Unfälle beträgt

I. bei den Berufsgenossenschaften	324,418	[285,617]
II. bei den Ausführungsbehörden	24,970	[22,216]
III. bei den Versicherungsanstalten	2,401	[2,306]
zusammen	351,789	[310,139]

Tabelle I.

	Organi-									
	Zahl der									
	Sektionen	Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes	Mitglieder der sämmtlichen Sektionsvorstände	Delegirten zur Genossenschaftsversammlung	Vertrauensmänner	angestellten Beauftragten	errichteten Schiedsgerichte	Arbeitervertreter	Betriebe	Unternehmer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
							I. Berufs-			
A. **Gewerbliche Berufsgenossenschaften** . .	358	742	1,995	2,709	7,674	201	409	2,954	442,772	61,937
B. **Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften**	559	355	3,256	1,641	17,452	4	598	1,196	4,645,057	—
Gesammtsumme . .	917	1,097	5,251	4,350	25,126	205	1,007	4,150	5,087,829	61,937
							II. Ausführungs-			
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**										
a) Marineverwaltung .	—	—	—	—	—	—	3	16	—	—
b) Heeresverwaltung .	—	—	—	—	—	—	19	155	—	—
c) Post- u. Telegraphenverwaltung . . .	—	—	—	—	—	—	3	59	—	—
d) Eisenbahnverwaltung	—	—	—	—	—	—	29	325	—	—
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- u. Fährbetriebe	—	—	—	—	—	—	4	24	—	—
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	—	—	—	—	—	—	50	100	—	—
g) Bauverwaltung . .	—	—	—	—	—	—	35	296	—	—
h) Seeschifffahrts- 2c. Betriebe	—	—	—	—	—	—	5	10	—	—
B. **Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden**	—	—	—	—	—	—	254	917	—	—
Gesammtsumme . .	—	—	—	—	—	—	402	1,902	—	—
							III. Versicherungs-			
Versicherungsanstalten zusammen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Allgemeine Uebersicht.

...fation. Versicherte Personen: durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter	Andere	Zusammen (Spalten 11—13)	Lohnbeträge (Für die Beitragsberechnung in Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen — Spalte 14.) ℳ	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren	Im Laufe d. Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vgl. Tab. 3 Spalte 7)	Ausgaben. (Vgl. Tab. 2 Spalte 49) ℳ	Einnahmen. (Vgl. Tab. 2 Spalte 57) ℳ
12	13	14	15	16	17	18	19
...genossenschaften.							
5,666,427	6,316	5.734,680	3,992,996,386,52	160,226	38,538	51,001,310,92	64,522,466,05
—	—	11,189,071	—	107,029	42,934	16,072,386,81	16,831,832,09
5,666,427	6,316	16,923,751	3,992,996,386,52	267,255	81,472	67,073,697,73	81,354,298,14
...behörden.							
—	—	14,282	—	275	79	103,196,60	—
—	—	29,666	—	1,099	145	294,149,13	—
—	—	15,568	—	203	47	66,163,81	—
—	—	281,998	—	10,957	2,064	3,674,195,29	—
—	—	3,669	—	173	42	58,974,68	—
—	—	222,951	—	2,992	949	516,337,58	—
—	—	52,213	—	820	219	209,252,90	—
—	—	542	—	19	3	7,551,31	—
—	—	60,550	—	581	252	134,196,86	—
—	—	681,439	—	17,119	3,800	5,064,017,86	—
...anstalten.							
—	—	—	—	3,908	1,131	1,364,731,28	4,890,394,16

Tabelle II.

	Ausgaben.					
	a. Entschädigungs-					
	Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle	
	Kosten des Heilverfahrens		Renten an Verletzte		Beerdigungskosten	
	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
1	2	3	4	5	6	7
I. Berufs-						
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	25,340	906,244,17	170,073	26,446,500,37	4,195	240,151,87
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	15,312	403,370,93	136,370	9,987,613,23	2,605	81,980,66
Gesammtsumme . .	40,652	1,309,615,10	306,443	36,434,113,60	6,800	322,132,53
II. Ausführungs-						
A. Staatliche Ausführungsbehörden.						
a) Marineverwaltung	20	1,623,58	317	79,357,55	8	838,09
b) Heeresverwaltung	83	3,378,62	1,165	251,170,51	11	662,47
c) Post- und Telegraphenverwaltung	26	925,50	191	44,039,38	3	125,00
d) Eisenbahnverwaltung	1,645	88,791,91	9,659	2,561,965,84	454	21,797,16
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- u. Fährbetriebe	34	1,560,00	175	40,142,01	10	798,33
f) Land- u. forstwirthschaftliche Verwaltung	651	21,999,05	3,397	350,041,09	72	2,310,54
g) Bauverwaltung	139	5,017,93	862	139,941,84	30	1,502,01
h) Seeschifffahrts- xc. Betriebe . .	1	20,00	9	2,686,83	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden . . .	88	3,406,08	746	100,219,00	20	761,78
Gesammtsumme . .	2,687	126,722,67	16,521	3,569,564,05	608	28,795,38
III. Versicherungs-						
Versicherungsanstalten zusammen .	772	25,944,83	4,306	610,992,15	118	5,579,63

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.									
beträge.									
Todesfälle.								Unterbringung im Krankenhaus	
Renten an Wittwen Getödteter		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung		Renten an Kinder Getödteter		Renten an Aszendenten Getödteter		Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter	
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
genossenschaften.									
19,700	3,139,041,92	619	333,300,18	39,303	4,616,398,29	1,650	236,383,15	7,457	228,279,51
9,279	707,902,88	172	38,860,91	14,599	748,810,59	228	17,455,11	1,738	22,796,74
28,979	3,846,944,80	791	372,161,09	53,902	5,365,208,88	1,878	253,838,26	9,195	251,076,25
behörden.									
35	7,045,90	1	535,95	81	9,852,76	—	—	3	151,15
57	10,562,11	2	730,20	98	13,702,49	3	401,40	27	700,92
48	6,885,38	2	907,74	68	7,867,88	3	450,00	8	297,40
2,591	381,705,53	71	34,937,32	4,484	467,050,52	193	26,535,68	239	5,317,20
30	5,607,00	2	1,245,94	49	6,277,03	5	546,80	5	264,24
413	32,463,68	8	1,888,89	638	32,729,85	25	1,776,54	96	1,355,90
129	17,331,69	2	1,071,00	208	20,677,87	17	1,682,00	31	723,44
11	2,032,33	—	—	19	2,575,27	1	194,40	—	—
56	7,708,28	—	—	58	4,970,01	4	418,63	16	413,23
3,370	471,341,90	88	41,317,04	5,703	565,703,16	251	32,005,54	425	9,223,48
anstalten.									
633	83,454,17	9	4,080,81	950	88,818,11	12	1,445,75	215	4,563,06

(Noch Tabelle II.

	Ausgaben. a. Entschädigungs- Unterbringung im Krankenhaus. Renten an die Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt	
	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
1	18	19	20	21	22	23
I. Berufs-						
A. **Gewerbliche Berufsgenossenschaften** . .	15,902	343,571,22	191	8,562,68	13,037	2,059,160,81
B. **Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften**	3,594	29,942,79	26	961,85	5,031	574,599,09
Gesammtsumme . .	19,496	373,514,01	217	9,524,53	18,068	2,633,759,90
II. Ausführungs-						
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**						
a) Marineverwaltung	7	408,88	—	—	13	1,087,20
b) Heeresverwaltung	52	1,109,68	—	—	38	3,075,44
c) Post- und Telegraphenverwaltung . .	7	142,70	2	19,00	22	3,894,57
d) Eisenbahnverwaltung	453	7,510,74	9	575,87	437	52,695,80
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	8	118,24	—	—	11	1,093,50
f) Land- u. forstwirthschaftliche Verwaltung	178	1,538,49	2	72,70	162	18,473,12
g) Bauverwaltung	58	834,08	1	72,00	40	6,648,15
h) Seeschifffahrts- ꝛc. Betriebe	—	—	—	—	—	—
B. **Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden**	30	279,58	—	—	41	3,405,34
Gesammtsumme . .	793	11,941,60	14	739,66	764	90,373,12
III. Versicherungs-						
Versicherungsanstalten zusammen	410	5,517,97	2	131,79	358	43,165,96

Ausgaben und Einnahmen.)

Ausgaben.									
beträge.			b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen	c. Schiedsgerichtskosten	d. Unfallverhütungskosten.				
Abfindungen an Ausländer		Summe der Entschädigungsbeträge (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25).			Ueberwachung der Betriebe	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, so wie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall	Zusammen (Spalten 29 bis 31)
Pers.	M	M	M	M	M	M	M	M
24	25	26	27	28	29	30	31	32
genossenschaften.								
232	150,271,03	38,707,864,70	1,104,761,48	535,813,63	485,801,79	30,922,53	419,390,06	936,114,38
13	4,622,09	12,618,917,46	753,948,69	300,114,94	—	2,074,76	54,146,88	56,221,64
245	154,893,12	51,326,782,16	1,858,710,17	835,928,57	485,801,79	32,997,29	473,536,94	992,336,02
behörden.								
—	—	100,901,56	821,16	231,16	—	—	543,77	543,77
—	—	285,493,82	3,749,45	3,701,52	—	—	159,25	159,25
—	—	65,553,95	222,00	126,57	—	—	233,48	233,48
—	—	3,648,882,85	7,189,77	15,233,20	—	—	2,889,47	2,889,47
—	—	57,654,17	981,20	236,16	—	—	—	—
1	400,00	465,050,89	14,401,06	10,282,05	—	—	20,871,20	20,871,20
2	2,943,80	198,445,31	4,229,62	4,163,08	—	329,70	657,85	987,55
—	—	7,508,88	17,50	16,98	—	—	—	—
—	—	121,582,11	3,376,53	3,517,30	—	857,60	272,87	1,130,47
3	3,343,80	4,951,073,42	34,988,29	37,508,02	—	1,187,30	25,627,89	26,815,19
anstalten.								
3	2,910,00	876,541,95	35,361,50	4,335,10	7,786,32	—	2,385,98	10,172,30

(Noch Tabelle II.

	Ausgaben.					
	e. Allgemeine Verwaltungskosten.					
	1. Kosten der ersten Einrichtung.			2. Laufende Verwaltungskosten.		
				Reisekosten und einschließlich etwaiger in keine der aufzunehmenden		
				a. Mitglieder		b.
	Persönliche und sachliche Kosten	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge	Zusammen (Spalten 33 und 34)	I. der Genossenschaftsvorstände und der Ausschüsse, Kommissionen 2c., und für den Bereich der Genossenschaft	II. der Sektionsvorstände und der Ausschüsse, Kommissionen 2c., und für den Bereich der Sektion	der Vertrauensmänner
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	33	34	35	36	37	38
				I. Berufs-		
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften . . .	—	85,53	85,53	189,956,68	133,860,86	68,934,36
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften . .	—	—	—	39,203,40	10,951,84	30,810,12
Gesammtsumme .	—	85,53	85,53	229,160,08	144,812,70	99,744,48
			II. Ausführungs-			
A. Staatliche Ausführungsbehörden.						
a) Marineverwaltung . .	—	—	—	—	—	—
b) Heeresverwaltung . .	—	—	—	—	—	—
c) Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	—	—	—	—
d) Eisenbahnverwaltung .	—	—	—	—	—	—
e) Baggerei, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe . . .	—	—	—	—	—	—
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung .	—	233,79	233,79	—	—	—
g) Bauverwaltung . . .	—	53,80	53,80	—	—	—
h) Seeschifffahrts- 2c. Betriebe	—	—	—	—	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	106,75	170,68	277,43	95,00	—	—
Gesammtsumme .	106,75	458,27	565,02	95,00	—	—
			III. Versicherungs-			
Versicherungsanstalten zusammen	—	—	—	4,351,33	2,681,75	1,905,10

Ausgaben und Einnahmen.)

Ausgaben.								
e. Allgemeine Verwaltungskosten.								
2. Laufende Verwaltungskosten.								
Tagegelder folgenden Spalten Auslagen. c. der Delegirten zur Genossenschaftsversammlung	d. der Beamten	Gehälter der Beamten und Bediensteten	Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung 2c.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare 2c., Instandhaltung des Inventars	Portokosten, Botenlöhne 2c.	Insertions- und sonstige Publikationskosten	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand	Zusammen (Spalten 36 bis 46)
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
39	40	41	42	43	44	45	46	47
genossenschaften.								
100,850,50	48,528,96	2,956,029,99	316,937,78	450,572,40	452,924,86	54,361,40	410,262,31	5,183,220,19
14,643,61	9,656,01	831,791,67	47,095,14	125,384,63	161,369,77	4,152,00	669,612,36	1,944,670,55
115,494,11	58,184,97	3,787,921,66	364 032,92	575,957,03	614,294,63	58,513,40	1,079,874,67	7,127,890,74
behörden.								
—	160,36	359,55	—	165,42	10,00	—	3,62	698,95
—	—	—	—	1,034,04	11,05	—	—	1,045,09
—	—	—	—	—	—	—	27,51	27,51
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	75,75	45,40	—	—	103,15
—	—	4,450,00	—	616,50	167,16	—	265,00	5,498,66
—	48,75	682,46	—	573,98	36,38	—	31,96	1,373,54
—	—	—	—	8,00	—	—	—	8,00
—	28,00	3,020,43	—	796,95	78,53	—	294,11	4,313,02
—	237,11	8,512,46	—	3,252,64	348,52	—	622,19	13,067,92
anstalten.								
—	435,14	135,328,09	6,300,75	19,214,40	22,054,06	795,77	179,643,38	872,709,61

(Noch Tabelle II.

	Ausgaben.		Einnahmen.		
	f. Einlagen in den Reservefonds	Summe der Ausgaben unter a—f. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47 u. 48)	Bestand zu Anfang des Rechnungsjahres	Eingegangene Beiträge. Umlagen	Eingegangene Beiträge. Prämien
	M.	M.	M.	M.	M.
1	48	49	50	51	51a
			I. Berufs-		
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	4,533,451,01	51,001,310,93	12,459,930,00	50,924,571,15	—
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	398,513,53	16,072,386,81	2,230,976,72	14,452,179,16	—
Gesammtsumme	4,931,964,54	67,073,697,78	14,690,906,72	65,376,750,31	—
			II. Ausführungs-		
A. Staatliche Ausführungsbehörden.					
a) Marineverwaltung	—	103,196,60	—	—	—
b) Heeresverwaltung	—	294,149,13	—	—	—
c) Post- und Telegraphenverwaltung	—	66,163,81	—	—	—
d) Eisenbahnverwaltung	—	3,674,195,29	—	—	—
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	—	58,974,08	—	—	—
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	—	516,337,58	—	—	—
g) Bauverwaltung	—	209,252,90	—	—	—
h) Seeschifffahrts- 2c. Betriebe	—	7,551,31	—	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	—	134,196,86	—	—	—
Gesammtsumme	—	5,064,017,86	—	—	—
			III. Versicherungs-		
Versicherungsanstalten zusammen	65,610,07	1,364,731,28	3,167,378,66	103,679,97	1,473,767,74

Ausgaben und Einnahmen.)

Einnahmen.						Bestand am Schluß des Rechnungsjahres	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres
Entnahmen aus dem Reservefonds	Strafgelder	Einnahmen aus Polizen (vergl. Sp. 34)	Zinsen	Sonstige Einnahmen	Summe der Einnahmen (Spalten 50 bis 56)		
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
52	53	54	55	56	57	58	59
genossenschaften.							
313,502,85	119,630,09	480,32	355,317,26	349,034,38	64,522,466,05	13,649,962,21	128,834,919,68
33,060,31	11,881,88	—	61,938,96	41,795,06	16,831,832,09	2,184,413,23	5,028,861,25
346,563,16	131,511,97	480,32	417,256,22	390,829,44	81,354,298,14	15,834,375,44	133,863,780,93
behörden.							
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
anstalten.							
—	10,162,12	—	125,123,46	10,282,21	4,890,394,16	3,525,662,88	628,352,89

Tabelle III.

	Verletzte Personen, für welche im						
	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen (Tabelle I Spalte 14)	a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.					
		Erwachsene		Jugendliche (unter 16 Jahren)		Zusammen	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 7)
		m.	w.	m.	w.		
1	2	3	4	5	6	7	8
	I. Berufs-						
A. **Gewerbliche Berufsgenossenschaften**	5,734,680	36,027	1,314	1,055	142	38,538	6,72
B. **Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften**	11,189,071	30,286	11,220	1,067	361	42,934	3,84
Gesammtsumme .	16,923,751	66,313	12,534	2,122	503	81,472	4,81
	II. Ausführungs-						
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**							
a) Marineverwaltung . . .	14,282	78	—	1	—	79	5,53
b) Heeresverwaltung . . .	29,666	135	10	—	—	145	4,89
c) Post- und Telegraphenverwaltung	15,568	47	—	—	—	47	3,02
d) Eisenbahnverwaltung . .	281,998	2,053	8	3	—	2,064	7,32
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe . . .	3,669	42	—	—	—	42	11,45
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	222,951	918	26	4	1	949	4,26
g) Bauverwaltung	52,213	217	1	1	—	219	4,19
h) Seeschifffahrts- rc. Betriebe .	542	3	—	—	—	3	5,54
B. **Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden** . .	60,550	242	8	2	—	252	4,16
Gesammtsumme .	681,439	3,735	53	11	1	3,800	5,58
	III. Versicherungs-						
Versicherungsanstalten zusammen	—	1,100	18	9	4	1,131	—

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

b. Gegenstände und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten.

Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen ꝛc.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate (Explosion und sonstige)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit ꝛc.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe ꝛc. Gase, Dämpfe ꝛc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen	Fall von Leitern, Treppen ꝛc., aus Luken ꝛc., in Vertiefungen ꝛc.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen ꝛc.
9	10	11	12	13	14	15	16
genossenschaften.							
8,085	1,249	165	370	1,302	6,785	6,652	4,764
3,718	14	8	145	195	3,045	12,346	2,979
11,803	1,263	173	515	1,497	9,830	18,998	7,743
behörden.							
7	1	—	1	4	5	8	11
28	1	—	7	10	4	22	39
—	—	—	—	—	11	13	4
49	24	6	—	26	121	291	384
1	1	—	—	—	8	6	13
—	1	—	2	—	421	88	115
8	8	—	3	1	25	27	39
—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	—	2	—	42	31	29
94	37	6	15	41	637	486	634
anstalten.							
11	11	2	14	22	270	387	118

(Noch Tabelle III.

	Verletzte Personen, für welche im					
	b. Gegenstände und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten.					
	Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art 2c.)	Eisenbahnbetrieb (Ueberfahren 2c.)	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser (Fall über Bord 2c.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß 2c.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten	Handwerkszeug und einfache Geräthe (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken 2c.)	Sonstige
1	17	18	19	20	21	22
				I. Berufs-		
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	2,366	1,120	429	486	2,666	2,099
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	7,260	45	30	5,756	3,687	3,706
Gesammtsumme	9,626	1,165	459	6,242	6,353	5,805
			II. Ausführungs-			
A. Staatliche Ausführungsbehörden.						
a) Marineverwaltung	1	—	3	—	23	15
b) Heeresverwaltung	5	3	—	2	17	7
c) Post- und Telegraphenverwaltung	6	2	—	—	3	8
d) Eisenbahnverwaltung	16	736	2	1	141	267
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	1	1	8	—	1	2
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	40	2	1	17	139	123
g) Bauverwaltung	7	—	35	—	38	28
h) Seeschifffahrts- 2c. Betriebe	—	—	3	—	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	15	1	3	7	87	33
Gesammtsumme	91	745	55	27	449	483
			III. Versicherungs-			
Versicherungsanstalten zusammen	53	4	1	8	167	63

Unfälle.)

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

c. Folge der Verletzungen.									Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 31)
Tod	Dauernde Erwerbsunfähigkeit		Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten (Spalte 23)						
	völlige	theilweise		Wittwen	Kinder	Ascendenten	Zusammen			
23	24	25	26	27	28	29	30		31	32
genossenschaften.										
4,040	595	20,251	13,652	2,541	5,645	183	8,369		233,319	40,09
2,363	623	22,222	17,726	1,466	2,609	29	4,104		91,099	8,11
6,403	1,218	42,473	31,378	4,007	8,254	212	12,473		324,418	19,17
behörden.										
7	8	57	7	6	17	—	23		490	34,31
14	9	48	74	13	25		38		912	30,74
3	2	36	6	1	1	2	4		170	10,92
432	223	1 110	299	310	604	23	937		17,498	62,05
9	—	14	19	4	8	2	14		435	118,56
69	48	388	444	44	83	8	135		3,516	15,77
32	3	97	87	22	38	2	62		1,128	21,40
		1	2	—	—	—	—		7	12,97
20	13	149	70	12	16	3	31		814	13,44
586	306	1,900	1,008	412	792	40	1,244		24,970	36,64
anstalten.										
112	23	609	387	86	148	2	236		2,401	–

Miszellen.

Die Betheiligung der Religionsbekenntnisse am Besuche der höheren Lehranstalten in Preußen. Die Erscheinung, daß die Zahl der katholischen Schüler der höheren Lehranstalten im Ganzen verhältnißmäßig rascher zunimmt als die der evangelischen, ist schon seit dem Beginn der achtziger Jahre zu beobachten. Der Antheil der Katholiken an der Gesammtschülerzahl dieser Anstalten ist mit geringfügigen Schwankungen seit dem Winterhalbjahre 1880/81, wo er den niedrigsten Stand erreicht hatte, regelmäßig von Jahr zu Jahr gewachsen, und umgekehrt hat sich der der evangelischen und der jüdischen Schüler vermindert, wie folgende Zahlen erkennen lassen.

Während die männliche Bevölkerung des preußischen Staates sich mit rund 64 v. H. auf die Evangelischen, mit rund $34^1/_3$ v. H. auf die Katholiken und mit rund $1^3/_{10}$ v. H. auf die Juden vertheilt (die anderen Bekenntnisse außer Acht gelassen), haben immer die Evangelischen und die Juden einen viel höheren, die Katholiken einen viel niedrigeren Antheil an den Schülern höherer Lehranstalten gehabt; er betrug z. B. im Winterhalbjahre 1859/60 70,1 bei den Evangelischen, 23,2 bei den Katholiken und 6,8 bei den Juden. Unter einem Hundert der Gesammtzahl der Schüler höherer Lehranstalten befanden sich weiter

im Winter-Halbjahre	evangelische	katholische	dissidentische	jüdische
1867/68	71,5	20,0	0,06	8,4
1871/72	72,5	18,6	0,06	8,8
1875/76	73,1	17,3	0,02	9,6
1880/81	73,9	16,0	0,03	10,1
1883/84	73,2	16,8	0,04	10,0
1885/86	72,5	17,6	0,25	9,7
1886/87	72,4	17,8	0,25	9,6
1890/91	71,4	18,9	0,29	9,3
1891/92	71,1	19,3	0,26	9,3
1892/93	70,9	19,6	0,28	9,2
1893/94	70,8	19,9	0,27	9,0
1894/95	71,0	19,9	0,26	8,8
1895/96	70,7	20,4	0,29	8,6

Nichtsdestoweniger bleibt auch heute noch der Antheil der Katholiken an der Benutzung der höheren Bildungsgelegenheiten hinter dem Soll zurück.

Das oben für den Gesammtstaat und die Schüler aller höheren Lehranstalten ziffernmäßig Festgestellte trifft im Allgemeinen auch für die einzelnen Provinzen zu. Es befanden sich Schüler

in der Provinz		in sämmtlichen höheren Lehranstalten u. ihren Vorschulen:		davon in den Anstalten mit 9jährigem Lehrkursus:	
		evangelische	katholische	evangelische	katholische
Ostpreußen	1886/87	6 755	506	5 646	490
	1896/97	6 234	660	5 308	643
	Unterschied	— 521	+ 154	— 156	+ 153
Westpreußen . . .	1886/87	4 675	1 039	3 974	793
	1896/97	4 755	1 409	3 189	1 035
	Unterschied	+ 80	+ 370	— 785	+ 242
Brandenburg mit Berlin	1886/87	+ 80	826	22 668	747
	1896/97	25 777	1 265	22 177	977
	Unterschied	29 204	+ 439	— 491	+ 230

in der Provinz		in sämmtlichen höheren Lehranstalten u. ihren Vorschulen: evangelische	katholische	davon in den Anstalten mit 9jährigem Lehrkursus: evangelische	katholische
Pommern	1886/87	7 760	104	6 855	85
	1896/97	6 491	124	5 577	109
	Unterschied	— 1 269	+ 20	— 1 278	+ 24
Posen	1886/87	3 713	1 814	3 623	1 733
	1896/97	3 142	2 058	3 075	1 946
	Unterschied	— 571	+ 244	— 548	+ 213
Schlesien	1886/87	9 480	4 921	7 710	4 284
	1896/97	8 999	5 662	6 744	5 038
	Unterschied	— 481	+ 741	— 966	+ 754
Sachsen	1886/87	12 638	416	10 776	408
	1896/97	12 449	485	10 218	444
	Unterschied	— 189	+ 69	— 558	+ 36
Schleswig-Holstein	1886/87	5 276	65	3 634	48
	1896/97	6 271	118	4 043	84
	Unterschied	+ 995	+ 53	+ 409	+ 36
Hannover	1886/87	10 862	1 234	8 343	1 020
	1896/97	11 515	1 450	8 612	1 231
	Unterschied	+ 653	+ 216	+ 269	+ 211
Westfalen	1886/87	5 880	3 778	4 642	3 319
	1896/97	6 048	4 728	4 548	4 167
	Unterschied	+ 168	+ 950	— 94	+ 848
Hessen-Nassau	1886/87	8 089	2 048	4 812	1 116
	1896/97	8 322	2 189	6 177	1 485
	Unterschied	+ 233	+ 141	+ 1 365	+ 369
Rheinland	1886/87	10 159	10 426	7 870	7 444
	1896/97	12 245	13 863	9 022	10 839
	Unterschied	+ 2 086	+ 3 437	+ 1 652	+ 3 395
Hohenzollern	1886/87	25	200	17	117
	1896/97	32	191	17	123
	Unterschied	7	— 9	—	+ 6
Staat	1886/87	**111 089**	**27 377**	**89 888**	**21 604**
	1896/97	**116 407**	**34 202**	**88 707**	**28 121**
	Unterschied	**+ 5 318**	**+ 6 825**	**— 1 181**	**+ 6 517**

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die beregte Erscheinung mehr oder minder stark in fast allen Provinzen auftritt. Insbesondere ist, wie die nachstehenden Verhältnißzahlen für die Zunahme oder Abnahme ergeben, selbst in den Provinzen, in welchen sich die evangelische Schulbevölkerung vermehrt hat, die Zunahme der katholischen Schüler immer noch stärker gewesen. In Hunderttheilen betrug von 1886/87 bis 1896/97 die Zunahme (+) oder die Abnahme (—)

in der Provinz	bei den Schülern sämmtlicher höheren Lehranstalten: evangelisch	katholisch	insbesondere bei den Schülern der Anstalten mit 9jährigem Lehrkursus: evangelisch	katholisch
Ostpreußen	— 7,71	+ 30,43	— 2,86	+ 31,22
Westpreußen	— 1,71	+ 35,61	— 19,75	+ 30,52
Brandenburg mit Berlin	+ 16,01	+ 53,15	— 2,17	+ 30,79
Pommern	— 16,35	+ 19,22	— 18,64	+ 28,24
Posen	— 15,38	+ 13,45	— 15,13	+ 12,29
Schlesien	— 5,07	+ 15,06	— 12,53	+ 17,60
Sachsen	— 1,50	+ 16,59	— 5,18	+ 8,82
Schleswig-Holstein	+ 18,86	+ 81,54	+ 11,26	+ 75,00
Hannover	+ 6,01	+ 17,50	+ 3,22	+ 20,69
Westfalen	+ 2,86	+ 25,15	— 2,05	+ 25,55
Hessen-Nassau	+ 2,88	+ 6,89	+ 28,37	+ 33,06
Rheinland	+ 20,53	+ 32,97	+ 22,42	+ 45,61
Hohenzollern	+ 28,00	— 4,50	—	+ 5,13
im Staate	**+ 4,79**	**+ 24,93**	**— 1,31**	**+ 30,17**

(Stat. Korr.)

Alphabetisches Gesammt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1898 der „Annalen".

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Reihe erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen" bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Besondere unter der Angabe des Allgemeinen aufzufinden. Die fett gedruckten Zahlen **68** bis **98** bedeuten die einunddreißig Jahresbände 1868 bis 1898; die mageren die Seitenzahl des Bandes.

Wir bitten zu beachten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bez. Veröffentlichungen zuerst nachzusehen, und erst, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen. Dies gilt insbesondere von der Abhandlung des Frhrn. v. Aufseß über die Zölle und Steuern des Reichs; hier ist die vierte Umarbeitung im Jahrgang 1893 angeführt; — ferner von der Bearbeitung des Gewerbepolizeirechts von Seydel, des Rechtes der Schutzgebiete von Frhrn. von Stengel u. s. w. Man wolle auch die besonderen alphabetischen Register nachsehen, welche einzelnen größeren Abhandlungen beigegeben sind.

Die Herausgeber.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

Q.

R.

S.

T.

U.
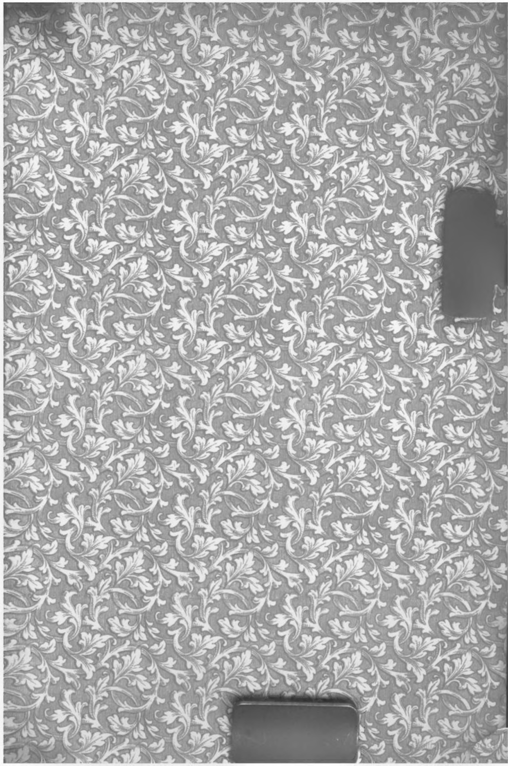
W.